HANDWÖRTERBUCH
DER STAATSWISSENSCHAFTEN

FÜNFTER BAND — VIERTE AUFLAGE

HANDWÖRTERBUCH

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN

HERAUSGEGEBEN

VON

D. Dr. LUDWIG ELSTER
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT JENA

Dr. ADOLF WEBER
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Dr. FRIEDRICH WIESER
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT WIEN

VIERTE, GÄNZLICH UMGEARBEITETE AUFLAGE

FÜNFTER BAND

HAFTPFLICHT — KRIES





JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1923

Inhaltsübersicht[1]).

H.

[1]) **Nur die selbständigen Aufsätze sind hier aufgeführt. Eine Reihe von Verweisungen findet sich innerhalb des Textes. Das dem letzten Bande beigegebene Sachregister wird nähere Auskunft geben.**

I (J).

K.

H.

Häfen

s. Welthäfen.

Haftpflicht

(des Unternehmers, des Tierhalters, des Kraftfahrzeughalters.)

I. Begriff und Bedeutung der Haftpflicht. II. Die Haftung des Unternehmers. 1. Der Rechtszustand in Deutschland vor Erlaß des Haftpflichtgesetzes. 2. Gegenwärtiger Rechtszustand. 3. Kritik dieser Regelung des Problems. III. Die Tierhalterhaftung. IV. Die Haftung des Kraftfahrzeughalters.

I. Begriff und Bedeutung der Haftpflicht.

Haftpflicht im weitesten Sinne ist ein Grundprinzip unserer Rechtsordnung; wer in Rechtsverhältnisse eintritt und ebenso wer irgendeine Handlung begeht, macht sich damit haftbar — sei es dem Vertragsgegner, dem von der Handlung Betroffenen oder dem Staat. So ist im Gebiet der Schuldverhältnisse die Haftung ein wichtiges Glied und ihre Rechtsfolgen im einzelnen sind oft verwickelt. Im engeren Sinne handelt es sich bei dem Begriff Haftpflicht aber nur um ein Einstehen für Schädigungen. Hier aber wiederum stehen auf der Stufenleiter verschiedene Grade der Haftung — anfangend von der Haftung nur für eigenes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) bis zur Haftung für Zufall, höhere Gewalt, Verschulden Dritter u. dgl. m. Die sedes materiae im BGB. für die Schädigungen im Gebiet der Schuldverhältnisse ist bei den §§ 276 ff., für unerlaubte Handlungen außerhalb eines schuldrechtlichen Verhältnisses bei den §§ 823 ff.

Im engsten Sinne handelt es sich an dieser Stelle aber um die Unternehmerhaftpflicht als um eine im wesentlichen soziale Maßnahme, die in manchen wichtigen Punkten dem System des Bürgerlichen Rechts nicht adäquat ist. Diese Maßnahme gründet sich vielmehr anstatt auf die sonst üblichen Prinzipien der Schuldhaftung, Vertreterhaftung oder Gestionshaftung auf eine (der Gestionshaftung ähnliche) Betriebshaftung. Der deutschrechtliche Gedanke, der sich hier wie in der Haftung des Tierhalters ausdrückt (§§ 833 BGB.), ist so im modernen Wirtschaftsleben neu aufgetaucht: Der Gedanke. daß derjenige, der zum Zwecke seiner Wirtschaftsführung seinen eigenen Arm verlängert, Kräfte oder Betriebe für sich wirksam werden läßt, sich dem in dieser Benutzung fremder Kraft liegenden Risiko nicht entziehen darf. Dieser gleiche Gesichtspunkt ist auch für die Haftpflicht des Kraftfahrzeughalters nach dem Gesetz von 1909 maßgebend. Auf der Tatsache des Betriebs (auch Tierhaltung ist in diesem Sinne ein „Betrieb") und der Unternehmung beruht also im wesentlichen die Haftpflicht, um die es sich an dieser Stelle handelt.

Hierher gehören in weitem Umfange die Haftung der Gastwirte für eingebrachte Sachen, der juristischen Personen in manchen Fällen, des Staates und der Gemeinde für den von Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt angerichteten Schaden, die Haftung des Frachtführers, der Eisenbahn, der Post, des Reeders u. dgl. m.

Die Bedeutung der im Reichshaftpflichtgesetz geregelten Unternehmerhaftpflicht[1]) der Eisenbahnen, Bergwerke, Gärtnereien und Fabriken für die in ihren Betrieben herbeigeführten Körperverletzungen und Tötungen ist, obgleich die Idee dieser Haftpflicht durch die Sozialversicherung weit überholt ist, dennoch keineswegs erloschen und sie hat, wie

---

[1]) An einer Abänderung des Gesetzes in manchen Punkten wird zur Zeit der Drucklegung dieses Artikels an amtlichen Stellen gearbeitet; doch läßt sich inhaltlich und über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Aenderungen noch nichts sagen.

wir unten sub II, 2 sehen werden, noch neben der Unfallversicherung ihre eigenen Anwendungsgebiete.

Es handelt sich bei dieser Haftpflicht um den Grundsatz, daß die Haftung ohne Rücksicht auf Verschulden eintritt, also lediglich auf dem Grunde der Haltung des Unternehmens beruht. Das verbindet diese Haftung mit der Tierhalterhaftung. Auch hier gilt als einzige Grundlage der Verantwortlichkeit das „Halten" der Tiere schlechthin. Das ist die allgemeine Gefährdung der Oeffentlichkeit, die drohende Gefahr, selbst wenn noch gar kein Schaden oder Unheil angerichtet ist. Weiter kommt aus dem sozialen Gedanken das Moment hinzu, daß Arbeitstiere — denn um solche handelt es sich — für den Tierhalter günstiger stehen sollen, und bei deren Untat (und lediglich bei diesen) wird das Verschuldensprinzip befragt, die Frage der culpa aufgeworfen und für relevant erachtet. Das Tier als Arbeitsgenosse wird ausgenommen von jenem dem früheren Recht immer stillschweigend zugrunde liegenden Satz, daß Tierhaltung Luxus sei und der Herr für seine auf diese Weise verlängerte Hand einzustehen habe wie für seine leibliche: die Verlängerung seiner wirtschaftenden Hand wird heute als ökonomisch notwendig angesehen, und soweit sie so angesehen wird, entfällt die strenge Deliktshaftung zugunsten des Verschuldensprinzips.

Aehnliche Gedanken sind bei der Haftung des Kraftfahrzeughalters maßgebend. Mit der Unternehmerhaftpflicht des Gesetzes von 1871 und mit der Tierhalterhaftung des § 833 BGB. hat die Haftung des Kraftfahrzeughalters viele wissenschaftliche und praktische Aehnlichkeiten. Gerade in ihnen liegt die soziale und wirtschaftliche Begründung für diese Haftpflicht. Will man die Kraftfahrerhaftpflicht sachlich verstehen, so gehört die breitere Grundlegung des Haftpflichtgedankens in erster Linie dazu, das Verständnis für die verwickelte Materie zu vermitteln.

So ist denn auch im Kraftfahrgesetz vieles dem Reichshaftpflichtgesetz wörtlich nachgebildet, und zwar dadurch, daß die Unternehmerhaftpflicht für die eigenen Arbeiter und Angestellten durch die Reichsversicherungsordnung im wesentlichen beseitigt ist, ist der Gedanke der Haftpflicht des Unternehmers reiner zum Ausdruck gekommen in Uebereinstimmung mit der Haftung der Eisenbahn, des Tierhalters und des Kraftfahrzeughalters. Denn auch die Unternehmerhaftpflicht stellt sich im wesentlichen als Haftung zugunsten der nicht im Betriebe Beschäftigten dar, also als Eintreten für die Gefahren des eigenen Betriebes als Verlängerung der eigenen Kraft!

Auch die grundsätzliche Aehnlichkeit des Tierhalterparagraphen (§ 833 BGB.) mit dem § 7 des Automobilgesetzes ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung. Nur unabwendbare Ereignisse heben die Haftung auf. Die Gefährlichkeit des Instruments (des Tieres wie des Kraftfahrzeugs) grenzt also nahe an einen allgemeinen Schuldverdacht, der eben lediglich in der Natur dieses „Instruments" begründet liegt. Auch bei den Sätzen von der Gefährdungsmitwirkung des Verletzten findet sich eine ganz ähnliche Regelung für die Haftung des Tierhalters wie des Kraftfahrzeughalters.

Im ganzen genommen ist der Sinn der Haftpflichtgesetzgebung in diesem weiteren Sinne ein Eintreten für die besondere Gefährdung, die durch ein wirtschaftliches Hilfsmittel des Gefährdenden gegenüber dem sozialen Schutzinteresse der Allgemeinheit verursacht wird und die deshalb aus nicht völligem Schuldausschluß sofort eine verschuldensähnliche Haftung werden läßt. Soziale Gedanken treten mit wirtschaftlichen, Allgemeininteressen mit Einzelinteressen in einen Kampf, der irgendwie mit festen Regeln gelöst werden muß. Wie dies im einzelnen in den drei Fällen geschieht, zeigen die folgenden Abschnitte.

II. Die Haftung des Unternehmers.

1. Der Rechtszustand in Deutschland vor Erlaß des Reichshaftpflichtgesetzes. Gegenüber den durch die Entwicklung des Verkehrswesens und des großindustriellen Betriebes gesteigerten Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter, Gehilfen und anderer Personen erwiesen sich das gemeine Recht und die meisten deutschen Partikularrechte hinsichtlich des Schadenersatzes als durchaus unzureichend.

Man war in ihnen von dem Grundsatz ausgegangen, daß „für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden nur der unmittelbare Urheber verantwortlich zu machen sei" (Mot. z. Haftpflichtg.). Demnach konnte der Unternehmer zur Haftpflicht meist nur wegen Nachlässigkeit bei Errichtung der Anlage, wegen Unterlassung oder mangelhafter Ausführung nötiger Verbesserungen, wegen ungenügender Untersuchung der beim Betriebe zur Verwendung gelangenden Werkzeuge, Gerätschaften, wegen Nachlässigkeit bei Auswahl oder Beaufsichtigung der Arbeiter, Gehilfen usw. usw. herangezogen werden. Der Arbeitgeber haftete somit nur bei eigenem Verschulden. War der Schadenstifter Vertreter einer dritten Person, Vertreter des Unternehmers, so kam für den Auftraggeber nur die culpa in eligendo in Betracht. Weiter ging allerdings das auch in einigen deutschen Landesteilen geltende französische Recht, welches in Art. 1384 des Code civil bestimmt, daß Eltern, Erzieher und Handwerksmeister für die ihrer Aufsicht unterstellten Personen zu haften hätten, daß Hausherren und Auftraggeber für die Verrichtungen ihrer Bediensteten und Angestellten verantwortlich zu machen seien.

Die Haftpflicht bei größeren Unternehmungen reichte also tatsächlich nur äußerst selten bis an den eigentlichen Leiter des Betriebes heran, so daß die Ersatzpflicht in den weitaus meisten Fällen sich als illusorisch erweisen mußte.

Der preußischen Gesetzgebung gebührt der Ruhm, zunächst für den Eisenbahnbetrieb durch das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3./XI. 1838 anderweitige Bestimmungen über die Haftpflicht getroffen und damit eine Reform des Haftpflichtrechtes überhaupt angebahnt zu haben. Der § 25 dieses Gesetzes bestimmt das neue Prinzip so: Die „Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder Gütern oder auch anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten."

Das Wesentliche dieser Bestimmung liegt darin, daß die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Körper- und Sachbeschädigung bei der Beförderung auf der Bahn auf den Unternehmer gelegt, daß zunächst ein Verschulden des Betriebes angenommen wird, daß demnach die Eisenbahnverwaltung als ersatzpflichtig gilt, es sei denn, daß sie den Nachweis führt, daß der Schaden durch „die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist." Auch einige andere deutsche Staaten (Holstein, Mecklenburg, die sächsischen Herzogtümer) folgten in ihrer Eisenbahngesetzgebung diesem preußischen Vorbilde.

Daß eine Erweiterung der völlig unzureichenden Haftpflichtbestimmungen dringend geboten sei, wurde allmählich allseitig anerkannt. Infolge einer Petition des Ausschusses der nationalliberalen Partei in Leipzig befaßte sich i. J. 1868 der Reichstag des Norddeutschen Bundes mit dieser Angelegenheit, und unterm 28./III. 1871 wurde „in Erfüllung des von dem Reichstage in der Sitzung vom 24./VI. 1868 gefaßten Beschlusses" der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken und Fabriken herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, seitens des Bundesrates dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt.

Dieser Gesetzentwurf wurde alsdann, nachdem er mehrfache Abänderungen im Reichstage erfahren hatte, mit großer Majorität angenommen und unterm 7./VI. 1871 (RGBl. Nr. 25, S. 207) als Gesetz publiziert.

Infolge der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat dieses Gesetz mannigfache, aber sachlich nicht erhebliche Abänderungen erfahren, die im Art. 42 EG. BGB. bestimmt wurden. Materiell dagegen hat es durch die Unfallversicherungsgesetze und das Krankenversicherungsgesetz — an deren Stelle dann die Reichsversicherungsordnung trat — erheblich an Bedeutung verloren und in manchen Punkten tiefgehende Wandlungen erfahren.

2. Gegenwärtiger Rechtszustand. Das ReichshaftpflichtG. v. 7./VI. 1871 bezeichnet zunächst in den §§ 1 und 2 die Unternehmungen, auf welche allein es sich bezieht. Es sind dies 1. die Eisenbahnunternehmungen und 2. die Bergwerks-, Steinbruchs-, Gräberei- und Fabrikunternehmungen.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen wurde in wesentlich gleichem Umfange, wie sie seit langer Zeit (s. oben) in Preußen und einigen anderen deutschen Staaten bestand, jetzt auch auf die übrigen Staaten des Reichsgebietes ausgedehnt. Die Betriebsunternehmer von Eisenbahnen haften für jeden bei dem Betriebe vorgefallenen Lebens- und Leibesschaden unbedingt. Der Unternehmer kann sich von dieser Haftpflicht nur befreien, wenn er den Nachweis liefert, daß der schadenbringende Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Beschädigten verursacht worden ist.

Anders ist die Haftpflicht der anderen oben genannten Unternehmungen geregelt. Während der Betriebsunternehmer früher von der Haftpflicht sich durch die Einrede befreien konnte, ihn treffe keine culpa in eligendo, haftet er nunmehr unbedingt für alles Verschulden seiner Vertreter. Wenn indes bei den Eisenbahnen bereits die Tatsache der Beschädigung den Haftpflichtanspruch begründete, so muß in den hier zuletzt genannten Fällen auch noch das Verschulden eines der im Gesetz bezeichneten Angestellten nachgewiesen werden.

Wenngleich das Gesetz in erster Linie den Schutz der Arbeiter, der in den betreffenden Betrieben angestellten Personen im Auge hatte, so beschränkt es doch nicht auf diese den Haftpflichtanspruch. Sowohl bei der Eisenbahn wie in Bergwerks-, Steinbruchs- u. a. -unternehmungen genügt es, daß der Tod oder die Körperverletzung irgend eines „Menschen" erfolgt ist, gleichviel, ob dieser dem Betriebe angehörte oder nicht.

Im Falle der Tötung ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen (§ 3).

Der Ersatzpflichtige hat ebenfalls nach § 3 einem Dritten Schadenersatz zu leisten, wenn der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts diesem Dritten verpflichtet gewesen sein würde. Diese Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der

Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist (§ 3a).

Der so festgesetzte Ersatz ist noch weit entfernt, ein wirklicher Schadenersatz zu sein, da beispielsweise jeder Sachschaden und jeder Schaden an entgangenem Gewinn, zerstörter Arbeitskraft, Schmerzensgeld und vernichteter Zukunftsaussichten (Entstellung, verminderte Heiratsaussichten usw.) unentschädigt bleibt.

Die durch das Gesetz begründete Haftpflicht darf nicht durch Verträge (mittels allgemeiner Festsetzungen oder durch besondere Uebereinkunft) im voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 5). Für die Art der Entrichtung des Schadenersatzes wird ausdrücklich auf eine Geldrente verwiesen und die Vorschriften des § 843 Abs. 2—4 BGB. finden entsprechende Anwendung (§ 7).

Die Forderungen auf Schadenersatz verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getötete Unterhalt zu gewähren hatte, beginnt die Verjährung mit dem Todestage (§ 8); im übrigen wird auch hier auf die Verjährungsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen. Unberührt bleiben (nach § 9) die anderweitigen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den beim Betriebe durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet. Gemeint sind hierbei insbesondere die sozialen Versicherungsgesetze, das Reichsfürsorgegesetz, die §§ 120a—e der GO. und die schon erwähnten Paragraphen des BGB., soweit das Spezialgesetz nicht das allgemeine Gesetz außer Kraft setzt, während der Art. 105 EG. BGB. sich (nach herrschender Ansicht der Kommentatoren, auch des neuesten Kommentators Seligsohn) nur auf die Haftpflicht der Eisenbahnen und gemeingefährlichen Betriebe für Sachbeschädigungen bezieht und diese Haftpflicht in einem von den Landesgesetzen etwa höhergesetzten Ausmaße bestehen läßt.

Es bleibt noch übrig, vom § 4 des Haftpflichtgesetzes zu sprechen und damit kurz von der Einwirkung der Sozialversicherungsgesetze auf die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes. Der § 4 bestimmt:

„War der Getötete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.“

Diese Bestimmung enthält gewissermaßen eine Prämie auf die Beteiligung des Unternehmers an der sozialen Versicherung und sollte sie auch eingestandenermaßen enthalten; denn ein starker Anreiz zur Teilnahme an solchen Einrichtungen ist dadurch gegeben, daß die ganze Leistung der betreffenden Kasse (die sich auch aus Beiträgen des Verletzten selbst und anderen Zuschüssen zusammensetzt) bei der vom Unternehmer zu entrichtenden Entschädigung ihm gutgeschrieben wird, wenn er mindestens ein Drittel — den üblichen Anteil bei der Reichsversicherung — beigetragen hat. Hat er weniger als ein Drittel beigetragen, so kann er nur den von ihm selbst beigetragenen Anteil sich anrechnen, und wenn dritte Personen beigetragen haben, kann er sich die Leistungen dieser einrechnen. Eine Privatversicherung durch den Geschädigten allein kommt zugunsten des Unternehmers aber niemals in Anrechnung.

Die Haftpflicht ist dadurch, in Verbindung mit den Reichsversicherungs- und Fürsorgegesetzen, tatsächlich wesentlich eingeschränkt worden und der § 4 HpflG. hat eine Bedeutung nur noch in beschränktem Maße. Immerhin bleibt das Haftpflichtgesetz noch für eine ganze Reihe von Fällen praktisch. Dies ergibt sich aus der Geltung der §§ 898ff., 1042, 1219, 1542ff. der Reichsversicherungsordnung und der §§ 10—14 des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes und §§ 23 bis 26 des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes.

Unter Zusammenhalt der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich dann eine Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes insonderheit auf folgende Fälle:

1. auf Betriebsunfälle derjenigen Personen, welche nicht in dem (versicherungspflichtigen) Betriebe als Arbeiter oder Betriebsbeamte tätig sind (also solche, die in diesem Betriebe überhaupt nicht angestellt sind oder nicht Arbeiter oder Betriebsbeamte sind);

2. auf Betriebsunfälle von Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 5000 M. übersteigt und auf welche nicht durch besondere statutarische Bestimmung die Unfallversicherungspflicht erstreckt worden ist;

3. auf Betriebsunfälle derjenigen Personen, welche in Betrieben angestellt sind, die nicht versicherungspflichtig sind bzw. für die durch Beschluß des Bundesrats die

Versicherungspflicht ausgeschlossen ist (vgl. §§ 537ff. RVO.) — Hierher gehört also auch das Handwerk (mit geringen Ausnahmen) und das Handelsgewerbe;

4. auf Betriebsunfälle derjenigen Landes- und Kommunalbeamten, welche mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind und für die eine der Unfallversicherung analoge Unfallfürsorge noch nicht getroffen ist. Auch bei solchen, die eine Unfallfürsorge genießen, kann u. U. das HpflG. ergänzend eintreten. Vgl. hierüber die Beamtenfürsorgegesetze;

5. auf Betriebsunfälle aller nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen, deren Verletzung durch Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher — nach strafgerichtlichem Urteil — vorsätzlich herbeigeführt worden ist; alsdann haben (nach §§ 898ff. RVO.) diese Verletzten bzw. die in §§ 588—594 genannten Hinterbliebenen einen Anspruch aus dem Haftpflichtgesetz auf das Plus, welches über die aus der RVO. zu gewährende Entschädigung hinausgeht;

6. auf Schadenersatzansprüche, welche diejenigen erheben, welche nicht zu den „Hinterbliebenen" im Sinne der Reichsversicherungsordnung gehören und denen der durch Unfall Getötete Unterhalt zu gewähren gesetzlich verpflichtet war (§§ 588ff. RVO.). Der bezügliche § 3 des Haftpflichtgesetzes aber verlangt die Entschädigung eines jeden Dritten, zu dessen Unterhalt der Getötete kraft Gesetzes verpflichtet war, so weit dieser während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens diese Verpflichtung zu erfüllen gehabt hätte.

Die Gerichte haben, wenn auf Grund des Haftpflichtgesetzes ein Anspruch geltend gemacht wird, zu prüfen, ob ein etwa schon nach der RVO. zu entschädigender Betriebsunfall vorliegt; die Gerichte sind aber nach § 901 RVO. an die Entscheidung in einem Verfahren nach der RVO. gebunden.

Abgesehen von den oben aufgezählten Fällen ist nunmehr die Haftpflicht des Unternehmers und seiner Vertreter gegenüber den Arbeitnehmern (abgesehen von dem Fall der durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Vorsätzlichkeit) nach der Absicht der sozialen Versicherungsgesetze ausgeschlossen und an deren Stelle die Fürsorge aus der öffentlichen Versicherung und nach §§ 903ff. RVO. die Regreßpflicht des Unternehmers und seiner Vertreter gegenüber den Kassen und Versicherungsorganen bei strafgerichtlich festgestelltem Vorsatz und Fahrlässigkeit getreten.

3. Kritik dieser Regelung des Problems. So sehr die soziale Versicherungsgesetzgebung die unendlich bitteren, komplizierten und Unfrieden stiftenden Haftpflicht-Streitfälle aus der Welt zu schaffen sich bemühte, ist von dem Haftpflichtgesetz, das seinerzeit als eine Notwendigkeit erschien, fast noch zu viel übriggeblieben, zu viel jedenfalls für eine einheitliche und klare Regelung dieser Fragen. Ein Uebelstand ist sicherlich die ganz differentielle Behandlung der verschiedenen Arbeiter- und Angestelltenkategorien, wie sie sich jetzt ergeben hat.

Daß Vorsatz bis zur vollen Höhe des Schadens zu vertreten ist, ist selbstverständlich und ein durchaus konsequenter Rechtsgedanke, der von keiner sozialen Erwägung abhängig ist. Wenn aber im übrigen die Beisteuerung zu öffentlichen Versicherungseinrichtungen eingeführt ist, so müßten die Gesetze so beschaffen sein, daß die Haftpflicht dadurch ersetzt würde. Auch krankt das Haftpflichtgesetz da, wo es noch gilt, nach wie vor an dem Gebrechen, dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen eine Beweislast aufzubürden, denen diese in den meisten Fällen gar nicht gerecht werden können. So gilt für die hierher noch gehörigen Fälle auch das, was seinerzeit die Motive zum Unfallversicherungsgesetzentwurf sagten: „Die Belastung des Verletzten mit dem Beweise eines Verschuldens des Unternehmers oder seiner Beauftragten macht die Wohltat des Gesetzes für die Arbeiter in den meisten Fällen illusorisch. Dieser schon an sich schwierige Beweis wird nicht selten und gerade bei den durch elementare Kräfte herbeigeführten folgenschwersten Unfällen . . ., dadurch unmöglich gemacht, daß der Zustand der Betriebsstätte und der Betriebseinrichtungen . . . durch den Unfall selbst bis zur Unkenntlichkeit verändert ist und daß diejenigen Personen, durch deren Zeugnis häufig allein ein Verschulden nachgewiesen werden könnte, durch den Unfall selbst getötet oder verletzt sind. . . ."

Weder die Arbeiter noch die Unternehmer sind mit der Regelung der Haftpflicht, wie sie das Haftpflichtgesetz gibt, zufrieden. Beide suchen in der Unfallversicherung und ihrer Reform das Heil. Hierüber vgl. das Nähere im Art. „Unfallversicherung". Namentlich aber haben sich durch die Ergebnisse der Praxis die Unternehmer veranlaßt gesehen, Haftpflichtschutzverbände zu gründen und durch die Haftpflichtversicherung sich gegen eine übermäßige Inanspruchnahme aus dieser gesetzlichen Pflicht zu schützen. Hierüber siehe den folgenden Art. „Haftpflichtversicherung".

III. Die Tierhalterhaftung.

Aus der Einreihung eines lebendigen unvernünftigen Geschöpfes in die wirtschaftliche Ordnung entstand seit alters her ein Konflikt. Die Schadenhaftung, die für den

Menschen durch das Recht gesetzt war, konnte vor dem Tiere, das zu wirtschaftlichen Diensten herangezogen wurde, nicht gut haltmachen: das Tier aber war wohl Subjekt der Verletzung, konnte jedoch nur in geringem Maße Subjekt der Haftung sein.

Die alten deutschen Rechte konstruierten im allgemeinen so: Das Tier galt selber als Persönlichkeit und man dichtete ihm Schuld und Strafe an. Tierprozesse und Tierstrafen waren gang und gäbe. Es war auch hier jenes das ältere Recht überhaupt beherrschende Prinzip der persönlichen Rache maßgebend. So durfte das bei handhafter Tat gefaßte schädigende Tier ohne weiteres getötet werden. Aber eine andere Anschauung geht alsbald daneben her. Tierestat galt als Herrentat, weil alles, was zum Hauswesen des Herrn im weitesten Sinne gehörte — Knecht, Vieh usw. — als die verlängerte Hand des Herrn galt, und so entstand allmählich der Gedanke, daß die Verantwortung aus der Verpflichtung des Herrn, seine Untergebenen und sein Eigentum gehörig zu bewachen, hervorgeht. Und damit stand dann im Einklang, daß der Herr durch Preisgabe seines Eigentums, also indem er den schädigenden Knecht oder das Tier dem Verletzten überließ, von seiner Haftpflicht frei wurde.

Die primäre Begrenzung der Haftung auf das Tier als Individuum und Vermögensobjekt selbst findet sich nicht nur u. a. in der Lex Salica und dem Sachsenspiegel (II, 40 schreibt Wergeld oder Wertersatz vor „ab erz wider an sîne gewere nimt nâch des daz erz ereischet"), sondern auch schon im vorjustinianeischen römischen Recht. Die XII Tafeln verpflichteten den Eigentümer, das Tier, welches den Schaden angerichtet hat, zur noxa zu geben oder den Schaden zu ersetzen. Diese Noxalklage mischte also schon zweierlei: einmal die primitiven Vorstellungen von dem Verschulden des Tieres und der Löschung dieses Verschuldens seitens des Eigentümers, indem er sich des Tieres entledigt, es dem Geschädigten zur Buße hingibt; zweitens die neuere eben auftauchende Vorstellung einer Eigenhaftung des Eigentümers, der statt der noxae deditio einen Schadenersatz leisten konnte. Das justinianeische Recht, aus dem dann das Jahrhunderte hindurch herrschende und die verschiedenen Gesetzgebungen beeinflussende gemeine Recht geworden ist, suchte in Dig. si quadrupes pauperiem fecisse dicatur 9, 1 einen Kompromiß zu schließen: Lag keine Schuld — auch nicht in eligendo und in custodiendo — des Tierhalters vor, so hat der Beschädigte nur eine Noxalklage, die actio de pauperie; liegt eine Schuld vor, so hat der Beschädigte eine aquilische Klage — in beiden Fällen aber nur, wenn das Tier „contra naturam" Schaden zufügte.

Die weitere Entwicklung bewegt sich in ähnlichem Zwiespalt zwischen individualistischer und sozialer Auffassung. Man läßt entweder den Tierhalter schlechthin, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden haften (so Sächs. BG., Badisches Landrecht, Code civil, mit noxae deditio als Maximum) oder man läßt nur denjenigen (Tierhalter oder Beaufsichtiger usw.) haften, welchen mittelbar oder unmittelbar ein Verschulden trifft (so Preuß. ALR., Oesterr. GB., Hess. Entwurf). Der I. Entwurf des BGB. (§ 734) legte dann dem Tierhalter die Verpflichtung der Schadenverhinderung auf und machte ihn bei jeder Verletzung dieser Pflicht schadenersatzpflichtig; die II. Kommission gab dem § 734 die bemerkenswerte Fassung, nach welcher für Haustiere eine besondere erleichterte Haftungssatzung festgelegt wurde. Obwohl dies in dem Entwurf 2. Lesung wieder umgestoßen wurde und das fertige BGB. § 833 keine Sonderregelung für Haustiere enthielt, war dieser § 833 der erste und bisher der einzige des BGB., der alsbald eine Abänderung erfuhr. Namentlich aus landwirtschaftlichen Kreisen wurde die Bestimmung auf das lebhafteste angegriffen und bereits 1903 und dann 1905 in einem Antrag von Treuenfels formuliert, über den am 12. und 20./II. 1908 in einer Reichstagskommission verhandelt wurde (vgl. Nr. 858 d. Reichstags-Drucks. 12. Legisl.-Periode I. Sess. 1907/8). Als Frucht ging das Gesetz betr. Aenderung des § 833 des BGB. v. 30./V. 1908 (RGBl. Nr. 31, S. 313) hervor, welches das Haftungsprinzip des Satzes 1 des § 833 wie vordem beibehielt, aber als Satz 2 die bekannte Einschränkung beifügte: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Die hauptsächlichen Probleme bei der Frage der Tierschädenhaftung betreffen den Begriff des Aufsichtspflichtigen und die Verschuldensfrage und endlich den Kausalzusammenhang der Tierestat mit dem hervorgerufenen Schaden, Gefahrtragung und Gefährdungsaufrechnung.

Es handelt sich um solche Haustiere, die in Deutschland üblicherweise Haustiere sind, und daher als Berufstiere anzusehen sind. Hierin liegt im wesentlichen der sozialwirtschaftliche Hauptzweck der Aenderung des § 833 BGB. Vgl. darüber die Reichsgerichtsentscheidung in RGZ. 76 S. 227. Wachthunde stehen nur dann unter dem milderen Haftungsgrundsatz des Satz 2 des § 833, wenn ihr Bewachungsdienst „dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist", worin also die Aufgabe des Wach- und Sicherheitsdienstes an sich noch nicht verstanden ist. Ist aber einmal ein Tier als Arbeitstier anzusehen — das Gesetz sagt: dem Beruf usw. zu dienen bestimmt —, so hat für dieses Tier der Tierhalter immer das Privilegium des Satz 2 des § 833, also auch dann, wenn das Tier außerhalb der Arbeit Schaden zufügt, z. B. das Arbeitspferd Sonntags vor dem Kutschwagen geht. Ausschlaggebend ist die hauptsächliche Bestimmung des Tieres; erforderlich ist auch, daß das Tier dieser Bestimmung

bereits zugeführt ist, sie einmal ausgeübt hat, nicht daß bloß beabsichtigt wurde, es dafür zu verwenden.

Wer als Tierhalter im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, ist lebhaft umstritten. Zutreffend heißt es in einer Entscheidung des RG. (v. 3./VII. 1902)[1]: „Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche (da das Gesetz keine Bestimmung darüber enthält, wer im Sinne des § 833 als Tierhalter anzusehen sei) ist derjenige für den Halter des Tieres zu erachten, der in eigenem Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer." Wem vorübergehend die Gewalt über ein Tier übertragen ist, ist nicht Tierhalter. Das Besitzen zu eigener Benutzung muß ein Besitzen zu eigener wirtschaftlicher Nutzung sein; das wirtschaftliche Interesse, das der Besorger eines Tieres bloß an der Vergütung hat, die er für diese Besorgung erhält, macht ihn noch nicht zum wirtschaftlichen Nutzer des Tieres und damit nicht zum Tierhalter; ein „eigentliches Unternehmerinteresse" muß (nach einem Urteil des OLG. Karlsruhe v. 16./V. 1904) vorhanden sein, um den Nichteigentümer zum Tierhalter zu machen; z. B. gehört dahin also der Gendarm als Besitzer seines Dienstpferdes (selbst wenn er nicht Eigentümer ist).

Wer in solchem Sinne ein Tier hält, hat für den Schaden, den es anrichtet[2], aufzukommen, ohne Rücksicht auf ein Verschulden seinerseits, es sei denn 1. daß es ein Haustier ist, welches er zu seinem Erwerbe gebraucht (s. oben) und das er mit der erforderlichen Sorgfalt bewacht hat oder das trotz dieser Sorgfalt den Schaden angerichtet hätte, oder 2. daß ein anderer Aufsichtspflichtiger haftet. Denn auch dieser haftet neben dem Tierhalter nach ähnlichen Grundsätzen (§ 834 BGB.). Tieraufsichtspflichtiger ist jeder, der durch Vertrag die Aufsicht übernahm, und zwar nicht nur durch Arbeitsvertrag, der die Tieraufsicht hauptsächlich oder vorwiegend zum Gegenstand hat (Kutscher, Hirt, Viehknecht[3]), Wärter, Treiber usw.), sondern auch z. B. durch Leihvertrag oder Mietvertrag, durch den ein fremdes Pferd für einen Ritt oder eine Ausfahrt, ein fremder Hund für die Jagd, der Gemeindebulle in den Stall genommen wird. Dieser Tieraufsichtpflichtige haftet aber von jeher nur für Verschulden: bei ihm ist ja nicht die „quasideliktische" Tatsache der Tierhaltung maßgebend; er kann sich durch den Nachweis, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe oder daß der Schaden trotz Anwendung dieser Sorgfalt erfolgt sein würde, exkulpieren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um „wilde" oder Haustiere handelt. Vgl. Reichsgerichtsentscheidung in RGZ. 76 S. 229.

Trifft den Aufsichtpflichtigen nur teilweises Verschulden, so ist die Teilung der Haftung zulässig. Mehrere Halter desselben Tieres haften als Gesamtschuldner. Ist der Geschädigte selbst schuld oder mit schuld an der Schädigung, so entfällt oder es mindert sich die Haftung des Tierhalters oder Aufsichtpflichtigen um den pro rata zu berechnenden Schuldanteil des Geschädigten laut § 254 BGB. Vgl. Reichsgerichtsurteil in RGZ. 71 S. 7.

Obwohl nun scheinbar sämtliche Fragen einer einfachen Beantwortung entgegengeführt sind, taucht doch noch ein weites Gebiet juristischer Schwierigkeiten auf. Es sei nur noch folgendes kurz erwähnt, um einige der wichtigsten Fragen hier wenigstens anzudeuten.

Eine Ansicht geht dahin, daß sich die Haftung schon um den Anteil der Mitwirkung des Geschädigten (nicht erst des Verschuldens) mindere, und daß z. B. die Haftung des Tierhalters ganz fortfalle, wenn der Verletzte sich der Schädigung durch das Tier auf eigene Gefahr ausgesetzt hat. Hier handelt es sich dann weiter darum, inwieweit der Aufsichtspflichtige, oder wer sonst durch Vertrag Handhabungen mit dem Tier vorzunehmen übernommen hat (Trainer, Hufschmied, Dresseur), gegenüber dem Tierhalter keinen Anspruch auf Entschädigung erwirbt; ob hier durch stillschweigenden Vertrag oder durch Verkehrssitte oder auf Grund des Verhältnisses, in welchem § 833 zu § 834 BGB. steht, eine Haftung ausgeschlossen wird. Weiter ob bei Gefälligkeitshandlungen (jemand wird von einem anderen unentgeltlich auf dessen Wagen genommen und kommt durch das Tier zu Schaden) die Tierhalterhaftung von vornherein als abgedingt zu gelten hat. Weiter handelt es sich um die schwierige Frage der Gefährdungsaufrechnung, sei es daß der Geschädigte selbst Gefahren gesetzt hat, sei es daß der Beschädigte als Tierhalter in Betracht kommt, wenn zwei Tiere einander verletzt haben. Die allerschwierigsten Fragen aber berühren die Tierestat selbst, nämlich nach der Richtung hin, welche Aeußerungen des Tieres als Ausfluß seiner tierischen Natur — von einem selbständigen, willkürlichen Tun des Tieres verursacht, das also nicht das tut, was der Mensch ihm zudiktierte, — und welche als von menschlichem Tun oder höherer Gewalt veranlaßt und verursacht anzusehen sind. Hier handelt es sich um das aus dem Strafrecht in das Zivilrecht übernommene Problem der adäquaten

[1]) RGZ. 52 S. 117. Vgl. ferner RGZ. 55 S. 163, JW. 1907 S. 333.

[2]) Nur körperliche, real greifbare Schädigung macht ersatzpflichtig, nicht aber eine ideelle, z. B. wenn jemand durch ein Tier zu einem Umweg oder Zeitverlust gezwungen wird.

[3]) Nicht für jeden Knecht, der mit Tieren zu tun hat, ist die Uebertragung einer Aufsichtspflicht anzunehmen, vgl. Entscheidung des Reichsgerichts, in RGZ. 50 S. 248.

Verursachung, welches hier nicht näher erörtert werden kann. Wichtiges über die Frage des Grades der Verursachung bei einem durch Tier und Kraftfahrzeug entstandenen Schaden und das „natürliche“ Benehmen eines Tieres siehe in dem Reichsgerichtsurteil in RGZ. 82 S. 113.

IV. Die Haftpflicht des Kraftfahrzeughalters.

Die besondere Haftpflicht des Kraftfahrzeughalters ist geregelt durch das Gesetz vom 3./V. 1909 (RGBl. S. 437ff.) §§ 7ff. Die Haftungsgrundsätze, wie sie in diesem Gesetz entsprechend den Haftungsgrundsätzen anderer Gesetze festgelegt sind und wie sie den oben sub I gegebenen Darlegungen entsprechen, haben sich erst während der Gesetzwerdung dieses Entwurfs verwirklicht. Der erste am 1./III. 1906 dem Reichstag vorgelegte Entwurf schloß sich dem Gedanken der Gefährdungshaftung des Reichshaftpflichtgesetzes an, der zweite Entwurf von 1908 aber, der wegen der im Dezember 1906 erfolgten Auflösung des Reichstags notwendig geworden war, ging von ganz anderen Grundsätzen aus und ließ nur eine Verschuldenshaftung mit einigen Abweichungen im Sinne einer Gefährdungshaftung gelten. Diese Gesichtspunkte drangen aber nicht durch, die Kommission kehrte zu dem Begriff der Gefährdungshaftung zurück, setzte nur an Stelle des Begriffs der „höheren Gewalt“ den des „unabwendbaren Ereignisses“. Auch in einigen anderen Punkten wich man von den im Haftpflichtgesetz geltenden Gesichtspunkten ab und schloß Kompromisse, die nach Lage der Dinge aber sehr wohl zu einer brauchbaren Regelung geführt haben.

Der wesentliche Inhalt dieser Haftpflicht ist folgender: „Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeuges verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen“ (§ 7 Abs. 1). Das ist die grundlegende Gesetzesbestimmung. Sie läßt die Schadenersatzpflicht entstehen aus zwei Tatsachen: 1. der Schädigung eines Menschen oder einer Sache, und 2. dem Umstand, daß diese Schädigung beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges geschah.

„Betrieb“ liegt vor, wenn sich das Fahrzeug in Eigenbewegung befindet; diese „Eigenbewegung“ ist unabhängig von der Frage, ob der Motor abgestellt ist; auch ein auf abschüssiger Bahn ohne Motorantrieb fahrendes Kraftfahrzeug ist im „Betrieb“. Bestritten ist, ob ein während des Betriebs haltendes Fahrzeug in Betrieb ist; aber diese Frage dürfte zu bejahen sein, büßt aber an Bedeutung ein dadurch, daß der Kraftfahrzeughalter noch durch zwei wichtige andere Bedingungen seiner Haftpflicht geschützt ist, nämlich 1. durch die Forderung des ursächlichen Zusammenhanges des Betriebsvorgangs mit dem Unfall, 2. durch die Haftpflichtbefreiung bei Unabwendbarkeit des Ereignisses. Unfall und Schaden müssen örtlich und zeitlich zusammenhängen, ein Unfall bei Aufräumungsarbeiten nach dem Zusammenstoß ist nicht mehr Betriebsunfall. Ein ursächlicher Zusammenhang im Rechtssinne nach der feststehenden Ansicht des Reichsgerichts ist nur dann gegeben, wenn die nur mittelbar eingetretene Folge des Unfalls nicht in einem so entfernten Zusammenhang mit dem Vorgang steht, daß er nach der Auffassung des Lebens und der allgemeinen Erfahrung nicht mehr in Betracht gezogen werden kann (z. B. ein Wagen kommt vom Wege ab und der Insasse wird vom Blitz getroffen; das könnte man nicht mehr als Fehlerfolge des falschen Fahrens ansehen). Wenn ein von einem heransausenden Kraftwagen Gefährdeter sich in Sicherheit zu bringen sucht und dabei zu Schaden kommt, so tritt die Haftpflicht nur ein, wenn der Gefährdete bei seinem Verhalten normal und vernünftig gehandelt hat, also wie man von verständigen Durchschnittsmenschen erwarten kann. Das führt eng in die Frage der Unabwendbarkeit des schädigenden Ereignisses. Die Ersatzpflicht wird nach § 7 KrFG. ausgeschlossen, „wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Verrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat“.

Der hier festgelegte Begriff der „Unabwendbarkeit“ weicht bewußt von dem der „höheren Gewalt“ ab. Es handelt sich um ein von außen kommendes Ereignis, das nicht von innen abgewandt werden konnte. Tätigkeit und Verhalten der beim Betriebe des Kraftfahrzeugs beschäftigten Personen gehören dabei zum inneren Vorgang, sind also zu vertreten und helfen nicht Unabwendbarkeit zu begründen; aber bezüglich der von außen kommenden Vorgänge ist der Kraftfahrzeughalter durch das Gesetz günstiger gestellt, als wenn er sich nur mit „höherer Gewalt“ entschuldigen könnte. Denn Ereignisse, die mit gewisser Häufigkeit eintreten, wurden vom Reichsgericht nicht mehr als höhere Gewalt angesehen (scheu werdende Pferde, in das Auto hineinlaufende

Kinder usw.), während hier dem Fahrzeughalter der Beweis zugelassen ist, auch in solchem Falle die tatsächliche Unabwendbarkeit im einzelnen Falle, die von ihm selbst beobachtete größtmögliche Sorgfalt und das Verschulden des Verletzten oder dgl. darzutun (vgl. auch § 9 des Gesetzes). Die Hauptfrage stellt sich hier also darauf ab, wie das Verhalten des Verletzten oder eines Dritten oder eines Tieres sich zum Verhalten des Kraftwagenführers verhält. Aehnliche Abwägung tritt nach § 17 KrFG. auch ein, wenn mehrere Kraftfahrzeuge einen Unfall verursachen, was oft recht schwierige Auseinandersetzungen u. a. bedingt (vgl. RG. Entsch. in RGZ. 87 S. 64 und 92 S. 143). Näher kann auf diese Probleme hier nicht eingegangen werden. Von ihrer Beantwortung im einzelnen Fall hängt die Haftung des Fahrzeughalters im einzelnen Falle ab. Abgesehen davon wird nach § 8 des Gesetzes die grundsätzliche Kraftfahrzeughalterhaftung aufgehoben für zwei Gruppen von Fällen: 1. wenn der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug selbst befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe tätig war; denn hier benutzt der Verletzte selbst den verlängerten Arm des Fahrzeughalters und bedient sich im eigenen Interesse dieses Armes; 2. wenn der Unfall durch ein Lastfahrzeug mit höchstens 20 Kilometer Geschwindigkeit (auf ebener Bahn) geschieht; denn hier wird der Rest des Verschuldungsgedankens, der ja in der Eigengefahr des Instruments wegen seiner Schnelligkeit gelegen ist, durch die absolute Langsamkeit des Fahrzeugs aufgehoben.

Grundsätzlich und in erster Linie haftet der „Halter" des Fahrzeugs. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Begriff des Kraftfahrzeughalters klar herausgebildet und ihn dahin festgelegt, daß Halter ist, wer das Fahrzeug für eigene Rechnung oder in eigenem Interesse in Gebrauch hat und die umfassende Verfügungsgewalt über den Betrieb des Fahrzeugs besitzt. Dieser Verfügungsgewalt muß das Moment der Dauer eigen sein, das Moment der Sorge und Pflege für das Fahrzeug (ähnlich wie beim Tier). Besitz des Fahrzeugs ist nicht wesentlich für die Haltereigenschaft, auch wer das Fahrzeug in Kommission hat, ist Halter; auch ein Mieter kann, wenn er die Pflege des Fahrzeugs für eine gewisse Dauer übernommen hat, Halter sein, nicht aber wenn er nur für bestimmte Fahrten gemietet hat. Neben dem Halter aber haftet (nach § 18 in den Fällen des § 7) auch der Führer, wenn der Schaden durch sein Verschulden verursacht ist (Verschuldenshaftung mit zunächst regelmäßig gegebener Vermutung seines Verschuldens, das er durch Beweis der Nichtschuld, d.h. der Anwendung erhöhter Berufssorgfalt[1]), zu entkräften hat).

Die Ersatzansprüche sind in §§ 10 und 11 des Gesetzes geregelt und zwar der Fall der Tötung und der Fall der Verletzung und der Gesundheitschädigung. Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, die der Getötete durch Aufhebung oder Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit oder durch Vermehrung seiner Bedürfnisse erlitten hat. Schmerzensgeld oder ideale Verluste sind nicht zu ersetzen. Wer gegen den Getöteten einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt hatte, kann ebenfalls Schadenersatz (nach näherer Maßgabe des § 10 Abs. 2 des G.) verlangen. Im Falle der Körperverletzung oder der Gesundheitsschädigung, die nicht den Tod herbeiführen, ist nur der Verletzte anspruchsberechtigt. Auch hier sind Heilungskosten, Vermögensnachteile infolge der Erwerbsverminderung oder Bedürfnisvermehrung zu ersetzen. Diese Folgen können auch später erst eintreten oder erkannt werden, müssen aber als in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall stehend ärztlicherseits erklärt worden sein. Die öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten) haben ein Anrecht, sich für ihre Aufwendungen an der Haftpflichtsumme schadlos zu halten. Bei privaten Versicherungen tritt deren Leistung an den Verletzten zu der Leistung des Haftpflichtigen hinzu. Was zu den Heilungskosten oder dem Vermögensschaden gehört und was berechtigte erhöhte Bedürfnisse sind, ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen.

Literatur: *Die Haftpflichtfrage. Gutachten und Berichte veröffentlicht vom V. f. Sozialp., Bd. XIX der Schriften des Vereins, Leipzig 1880. — Kommentare zum deutschen Haftpflichtgesetz von* ***Endemann****, 3. Aufl., Berlin u. Leipzig 1885; von* ***G. Eger****, 7. Aufl., Hannover 1912. —* ***Franz Seligsohn****, Berlin 1920. —* ***Eger****, Das Reichshaftpflichtgesetz, kleinerer Kommentar, Berlin 1903. — Andere Ausgaben von* ***Coermann*** *(1898),* ***Genzmer, Reindl*** *(1901). —* ***van der Borght****, Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland, Berlin 1897. —* ***Lass u. Maier****, Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung, 2. Aufl., München 1902. —* ***v. Weinrich****, Die Haftpflicht wegen Körperverletzung, 2. Aufl., Berlin 1902. —* ***Wussow****, Die Haftpflicht der Straßenbahnen, 1905. — Ueber das Verhältnis des Haftpflichtrechts zur Reichsversicherungsgesetzgebung siehe in dem Hauptwerk von* ***Lass u. Maier*** *(s. oben) weitere Literaturangaben auf S. XIX/XX.*

O. G. Schwarz*, Die Haftung des Tier-*

[1]) Vgl. die Bestimmungen der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, wo die besonderen Pflichten des Führers festgelegt sind.

halters, Berlin 1905. — **H. Kluge**, *Die volkswirtschaftlichen Grundlagen für die Haftung des Tierhalters im BGB., Jena 1905.* — **W. Roscher**, *Haftung für Tierschäden nach dem durch RG. v. 30./V. 1908 abgeänderten § 833 BGB., Leipzig 1909.* — **L. v. Reichel**, *Wie haftet man für seine Tiere nach dem neuen G. v. 30./V. 1908? Berlin 1910.* — **W. Ch. Francke**, *Tierhalterhaftung. Die besondere Haftung des Tierhalters und des Tieraufsichtspflichtigen nach dem BGB., Hannover 1911* — *Drucksache Nr. 538 des Reichstags v. 10./XII. 1907 (Entwurf eines G. betr. die Aenderung des § 833 BGB. nebst Begründung).* — *Ferner eine sehr reichhaltige Zeitschriftenliteratur.*

Kommentare zum Kraftfahrzeuggesetz (größere und kleinere) von: **v. Damm** *(Breslau 1910),* **Eger** *(7. Aufl., Hannover 1912),* **Gordan** *(München 1909),* **Hallbauer** *(Leipzig 1910),* **Höpfel** *(Nürnberg 1911),* **Kirchner** *(3. Aufl., Berlin 1915),* **Krause** *(Hannover 1909),* **Kröner** *(Berlin 1909),* **Neukirch-Rosenmeyer** *(Halle 1910),* **Seuffert** *(München 1910),* **Schmid-Wagner** *(Stuttgart 1910),* **Waldeck** *(Berlin 1910),* **Isaac**, *Das Recht des Automobils, 2. Aufl., (Berlin 1907).* **Alexander Elster.**

Haftpflichtversicherung.

1. Begriff und Wesen. 2. Wirtschaftliche Bedeutung. 3. Geschichtliche Entwicklung. 4. Unternehmungsformen. 5. Versicherungsbedingungen. 6. Statistik.

1. Begriff und Wesen. Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag umschreibt in § 149 den Begriff der Haftpflichtversicherung dahin, daß bei ihr der Haftpflichtversicherer verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat. Allein diese Definition entspricht nicht der zurzeit in Deutschland bestehenden Haftpflichtversicherung; denn einerseits werden durch diese keineswegs alle denkbaren Haftpflichtfälle (vgl. Art. „Haftpflicht") erfaßt, andererseits schließt die Versicherungspraxis einzelne Verbindlichkeiten ein, die gar keine Haftpflichtfälle sind.

Der Schaden, der einem anderen zu ersetzen ist, kann sich an einer Person in der Form der Tötung oder Körperverletzung betätigen, oder aber an einer Sache in der Form der Sachbeschädigung. Danach unterscheidet man Versicherung gegen Haftpflicht aus Körperverletzung und Gesundheitsschädigung und Versicherung gegen Haftpflicht aus Sachbeschädigung. Eine dritte Art liegt vor, wenn das beschädigte Objekt ein fremdes Vermögen ist, das in seiner Gesamtheit durch fahrlässige Amtsführung oder ähnliches Verhalten benachteiligt worden ist; dies ist bei der Haftpflichtversicherung der Beamten, Rechtsanwälte, Aufsichtsräte usw. der Fall; man spricht hier von einer Versicherung der Haftpflicht aus Verletzung der Amts- oder Berufspflicht.

Die Haftpflichtversicherung zerfällt wieder in zahlreiche Unterarten, je nach dem Berufe, dem Stand, der Beschäftigung des Haftpflichtigen. Man unterscheidet u. a. die folgenden: für Landwirte, Arbeitgeber, Spediteure, Frachtführer, Pferde- und Fuhrwerksbesitzer, Haus- und Grundbesitzer, Unternehmer von Kunst- und Industrieausstellungen oder Theatern, Gastwirte, Hoteliers, Bauherren, Automobilisten, Vereine, Aerzte, Apotheker, Chemiker, Genossenschaftsverwaltungen, Straßenbahnen, Gemeinden, Beamte, Rechtsanwälte u. dgl. m. Eine Art der Haftpflichtversicherung, die gegen Schäden auf Grund des Reichsgesetztes vom 7./VI. 1871 (betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen) besteht, wurde früher oft allein ins Auge gefaßt, wenn von Haftpflichtversicherung die Rede war. Sie ist für Deutschland nur noch von historischer Bedeutung als Vorläufer der sozialen Unfallversicherung der Arbeiter.

Die Streitfrage, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, von der Haftpflichtversicherung als einer besonderen Versicherungsgattung zu reden, nicht vielmehr jede Haftpflichtversicherung als Unterart einer anderen Versicherungsgruppe aufzufassen, ist jetzt gelöst. Daß der Haftpflichtversicherung eine Sonderstellung gebührt, zeigt ein Blick auf ihre juristischen und technischen Eigentümlichkeiten, die sie gegenüber anderen Versicherungsarten hat.

a) Während bei allen anderen Versicherungen es sich stets nur um eine Ursache handelt, die den Schaden und damit den Ersatzanspruch herbeiführt, müssen bei der Haftpflichtversicherung stets zwei Ursachen vorhanden sein, damit man von einem Versicherungsfall reden kann. Ein Dritter muß einen Schaden erleiden (tatsächliche Ursache) und ein Anderer muß durch Vertrag oder durch eine Gesetzesvorschrift, durch Richterspruch (rechtliche Ursache) verpflichtet sein, den Schaden zu vergüten. Indem man nun die zweite Ursache ins Auge faßte, versuchte man zu konstruieren: die Haftpflichtversicherung ist nur eine Erscheinungsform anderer Versicherungsarten, der Feuer-, der Unfallversicherung usw., sofern nämlich die tatsächliche Ursache ein Brandschaden oder ein körperlicher Unfall ist, für den nach dem Gesetz eine Ersatzpflicht besteht. Allein in Hinblick auf diese Tatsache die Selbständigkeit einer Haftpflichtversicherung leugnen zu wollen, geht nicht an; denn schon die Existenz von Versicherungsgesellschaften, die gegen die Haftpflicht schlechthin versichern, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Ursache, beweist die Unrichtigkeit jener in der Theorie nunmehr als überwunden anzusehenden früher herrschenden Konstruktion.

b) Die Haftpflichtversicherung kann eines Substrats, einer Vermögensunterlage, entbehren. Auch wer mittellos ist, kann im Betrag ungeheuerer Summen haftpflichtig werden. Er kann sich gegen diese etwa entstehende Haftpflicht versichern, obwohl er in einem Haftpflichtfalle nichts zu zahlen hätte, da er nichts zahlen könnte. Das Vermögen, wie es häufig angenommen wird, kann also nicht — wenigstens nicht in allen Fällen — als Substrat der Haftpflichtversicherung

angesehen werden. Die Haftpflichtversicherung entbehrt vielmehr regelmäßig eines Substrats. Ein Substrat ist — was allerdings bestritten wird — nur vorhanden, wenn ausdrücklich ein Haftpflichtgut bestimmt ist, das allein zwecks Deckung des erwachsenen Schadens angegriffen werden darf, wie bei der Haftpflichtversicherung des Reeders bei Schiffskollisionen nur das kollidierende Schiff.

c) Ein Interessennachweis ist zum Abschluß der Versicherung nicht erforderlich. Auch ohne daß der Versicherte Beziehungen zu einem Objekt hat, kraft deren er durch Tatsachen, die dieses Objekt betreffen, einen Schaden erleiden kann, ist es ihm möglich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das folgt schon aus dem Umstand, daß ein Substrat fehlen kann. In der Regel wird allerdings das wirtschaftliche Interesse des Versicherten für den Abschluß einer Haftpflichtversicherung ausschlaggebend sein, aber juristisch ist ein Interessennachweis im Gegensatz zu allen Sachversicherungsarten nicht nötig. Die Gründe hierfür liegen in der Art der Leistung der Ersatzsumme, in der Unwahrscheinlichkeit eines Betrugsfalles hierbei von seiten des Versicherten.

d) Das Risiko, der Versicherungswert, kann gänzlich unmeßbar sein und ist es tatsächlich auch in vielen Fällen. Bei den eigentlichen Sachversicherungen ist ein Objekt vorhanden; mehr als dessen Wert hat der Versicherer nie zu ersetzen. Bei den Personenversicherungen ist stets eine feste Summe fixiert, mag es sich um Erleben, Tod oder Unfall handeln. Anders bei der Haftpflichtversicherung. Ob der gegen Haftpflicht Versicherte Millionär oder Bettler ist, kann er gleichmäßig auf unbegrenzte Summen haftpflichtig werden. Das Vermögen des Versicherten bietet daher keinen Maßstab für die Risikobemessung, wenn der Versicherer die Haftpflicht unbegrenzt übernimmt. Auch in dem meist unbekannten Ersatzberechtigten findet der Versicherer keine Hilfe für die Risikobemessung.

e) Die Unmeßbarkeit des Risikos veranlaßt häufig die Beschränkung der Versicherungssumme. Mit dieser Beschränkung sinkt aber die Bedeutung der Haftpflichtversicherung naturgemäß. Ist die Versicherungssumme unbegrenzt, so kann weder eine Ueberversicherung noch eine Unterversicherung vorhanden sein. Ist die Versicherungssumme beschränkt, so kann von einer Ueberversicherung ebenfalls nicht die Rede sein; denn eine Bereicherung des Versicherten ist der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Eine Unterversicherung ist bei beschränkter Versicherungssumme nur möglich, falls ausdrücklich eine Quotenversicherung vereinbart worden ist.

f) Die richtige Prämienbemessung ist äußerst schwierig, namentlich wenn keine Maximalversicherungssumme vorhanden ist. Hieraus erklärt sich die übliche Beschränkung auf eine Maximalsumme.

g) Die Gefahr bei der Haftpflichtversicherung ist eine rein juristische: die rechtliche Nötigung einen Schaden zu ersetzen und sich gegen (ev. unberechtigte) Schadenersatzansprüche zu verteidigen. Aus diesen wie aus anderen Gründen ist die Haftpflichtversicherung als Rechtsschutzversicherung bezeichnet worden.

Diese Aufzählung der wichtigeren Eigentümlichkeiten der Haftpflichtversicherung beweist, daß sie weder den Personen- noch den Sachversicherungen zuzuzählen, beiden vielmehr zusammen mit anderen Versicherungsarten als dritte selbständige Versicherungsgruppe (Vermögenswertversicherungen) zur Seite zu stellen ist.

2. **Wirtschaftliche Bedeutung.** Die wirtschaftliche Bedeutung der Haftpflichtversicherung ist überaus beachtenswert. Wenn die Motive, die zum Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages führen, auch im Einzelfall durchaus verwerflich sein können, — man will vielleicht die Verantwortlichkeit von sich abschieben, — so sind die Wirkungen doch wohl in den meisten Fällen überaus gute, sozial wertvolle: die Versorgung der Mitmenschen, denen ein Schaden erwachsen ist, ohne daß sie ein Verschulden trifft.

Je nach der gesetzlichen Normierung der Haftpflicht kann die wirtschaftliche Bedeutung größer oder geringer sein. Der Geist der neueren deutschen Gesetze ist getragen von dem Prinzip der sozialen Verantwortlichkeit, und dementsprechend ist die Haftpflicht äußerst scharf ausgeprägt worden, so daß die Haftpflichtversicherung geradezu eine Notwendigkeit für viele Bevölkerungsklassen geworden ist.

Die Aufgabe des Schadenersatzes ist namentlich die Ausgleichung der in der Rechtssphäre des Verletzten eingetretenen Störung. Diese wird durch die Haftpflichtversicherung in verstärktem Maße und in sicherer Weise erreicht. Daß im Einzelfall die Haftpflichtversicherung, ebenso wie fast jede Versicherung, Veranlassung zum Mißbrauch geben, die Fahrlässigkeit erhöhen kann, ist möglich. Aber deswegen etwa die Versicherung als unmoralisch zu bezeichnen, wie es früher oft geschah, ist nicht statthaft, zumal die Gesetzgebung wie auch die Versicherungsanstalten selbst die technische Möglichkeit haben, eine vermehrte Fahrlässigkeit der Versicherten hintanzuhalten (durch Anordnung der Selbstbeteiligung der Versicherten).

3. **Geschichtliche Entwicklung.** Die Geschichte der Haftpflichtversicherung ist aufs engste verbunden mit der Entwicklung der Haftpflicht (s. d. Art.). Daraus ergibt sich, daß die Haftpflichtversicherung erst mit der modernen verschärften Haftpflichtgesetzgebung sich ausgebreitet hat und in Deutschland zu großer Blüte gelangt ist.

Die erste Haftpflichtversicherungsgesellschaft entstand in Deutschland mit dem Inkrafttreten des Reichshaftpflichtgesetzes im Sommer 1871. Es war die Allgemeine Unfallversicherungsbank zu Leipzig. Ihre Organisation war grundlegend für alle späteren Gesellschaften. Sie war auf Gegenseitigkeit gegründet und versicherte lediglich gegen die Folgen der gewerblichen Haftpflicht. Eine Zweiganstalt, 1873 gegründet, die deutsche Unfallversicherungsgenossenschaft, versicherte die sog. nichthaftpflichtigen Unfälle.

Neben diesen Leipziger Gesellschaften, die die erste Stelle einnahmen, waren in den 70er Jahren mehrere andere Anstalten vorhanden, die gegen die gewerbliche Haftpflicht versicherten. Zum Teil bestehen diese noch heute.

Aus den Lücken der Sozialgesetzgebung und den Haftpflichtbestimmungen der Landesgesetze

entnahmen die Gesellschaften zunächst den Boden für die jetzige Haftpflichtversicherung. Erst seit 1893 wird die Haftpflichtversicherung in Deutschland in größerem Maßstabe betrieben. Im Anschluß an die Unfallversicherungsbranche nahmen viele Gesellschaften die meist gut rentierende Haftpflichtversicherung auf. Bahnbrechend wirkte der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein a. G. in Stuttgart unter Molt. Die durch Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkte Vereinheitlichung und zugleich Verschärfung der Haftpflichtrechtsbestimmungen haben diesem Versicherungszweige einen neuen Aufschwung gebracht. Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich die Geldentwertung, die Warenverteuerung in der Zeit nach dem Weltkriege haben die Haftpflichtversicherung vor sehr schwierige Aufgaben gestellt, da eine entsprechende Prämienerhöhung nicht allgemein durchführbar ist.

Die Geschichte der Haftpflichtversicherung in anderen Ländern ist ohne besonderes Interesse, da hier die Entwicklung entweder der deutschen analog verlief oder hinter der deutschen zurücksteht.

4. Unternehmungsformen. Vorwiegend wird die Haftpflichtversicherung im Inlande wie im Auslande von Aktiengesellschaften betrieben. Die meisten Aktiengesellschaften führen nicht ausschließlich den Haftpflichtzweig, vielmehr nur in Verbindung mit der Unfallversicherung, oft neben anderen Zweigen. Auch der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit spielt als Unternehmungsform eine große Rolle. Die größte deutsche Haftpflichtversicherungsanstalt hat diese Rechtsform. Im übrigen aber ist es für die meisten Haftpflichtversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, namentlich in Deutschland, charakteristisch, daß sie nur einen beschränkten Wirkungskreis haben. Entweder ist dieser örtlich, oder beruflich oder in bezug auf die Haftpflichtart begrenzt. So bestehen Haftpflichtversicherungsvereine von Hausbesitzern, von einzelnen anderen Industrien, von Landwirten oft nur einer Provinz u. dgl. m. Versicherungsorganisationen, die nicht, wie die bisher erwähnten, privatrechtlicher Natur sind, sondern auf öffentlichrechtlicher Grundlage beruhen, sind seit 1900 von einigen Berufsgenossenschaften eingerichtet worden. 1900 haben sich die Aktiengesellschaften und der erwähnte große Gegenseitigkeitsverein zu einem Verbande zusammengeschlossen, dem „Verband der in Deutschland arbeitenden Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften". Diesem gehörten 1920 von 41 Gesellschaften 38 an.

5. Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbedingungen der kartellierten Gesellschaften sind seit 1900 gleichlautend, wie diese Gesellschaften auch einen einheitlichen Minimalprämientarif aufgestellt hatten. Die herrschenden Bedingungen der übrigen Versicherungsanstalten weichen bald in dieser, bald in jener Beziehung voneinander ab. Grundlage aller bildet jedoch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30./V. 1908, woselbst in den §§ 149 bis 158 die Haftpflichtversicherung behandelt wird.

Den folgenden Ausführungen liegen die Kartellbedingungen der großen deutschen Anstalten sowie die Bestimmungen des Reichsgesetzes zugrunde.

Ersetzt werden von den Gesellschaften entweder in unbegrenzter Höhe (jetzt sehr selten) oder bis zu den im Versicherungsvertrag verabredeten Summen mit oder ohne Selbstbeteiligungsquote des Versicherungsnehmers diejenigen seiner Entschädigungszahlungen, welche der Versicherungsnehmer in seinen im Versicherungsschein angegebenen Eigenschaften hat leisten müssen. Dabei kann es sich, wie erwähnt, um Haftpflichtschäden handeln, die der Versicherungsnehmer wegen der durch Unfall erfolgten Tötung oder Beschädigung von Menschen zu leisten hat, oder wegen Beschädigung von Sachen, oder wegen Vermögensschäden auf Grund von Fahrlässigkeit im Amt u. ähnl. (Versäumnis einer Frist durch einen Rechtsanwalt, falsche Eintragung einer Hypothek im Grundbuch durch einen Grundbuchrichter u. dgl. m.). Ohne daß es hierzu einer besonderen Vertragsabrede bedarf, wird u. a. die Haftpflichtversicherung eines Unternehmers ausgedehnt auch auf die Haftpflichtansprüche, welche gegen seine Vertreter, oder gegen solche Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, aus Anlaß der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen erhoben werden. Bei der Versicherung eines Unternehmers ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Unfälle eingeschlossen, die durch Mängel der vom Versicherten während der Versicherungsdauer gelieferten Arbeiten und Waren veranlaßt werden. Auch die Haftpflicht des Unternehmers als Haus- und Grundbesitzer ist in gewissem Umfang ohne weiteres eingeschlossen. Die von einem Privatmann, Haushaltungs- und Familienvorstand genommene Haftpflichtversicherungspolice bezieht sich ohne weiteres auch auf die seiner Ehegattin in den gleichartigen Eigenschaften obliegende Haftpflicht. Eine Ausdehnung der Versicherung auf Haftpflichtansprüche, welche wegen der während der Dauer des Versicherungsschutzes erfolgten Beschädigung (auch Verlust und Vernichtung) fremder Sachen (auch fremder Tiere) erhoben werden gegen entsprechenden Prämienzuschlag ist statthaft, ebenso die Ausdehnung in Form der sog. Vorsorgeversicherung, nämlich auf jede gesetzliche Haftpflicht wegen Tötung und Beschädigung von Menschen, welcher der Versicherungsnehmer auch in anderen Eigenschaften als den in der Police genannten ausgesetzt werden kann. Diese Vorsorgeversicherung beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne daß es einer besonderen Anzeige an die Gesellschaft bedarf; der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung der Gesellschaft jedes etwa neu eintretende Risiko anzuzeigen und die entsprechenden höheren Prämien zu entrichten. Die Haftpflicht wegen Sachbeschädigung kann in diese Vorsorgeversicherung eingeschlossen werden. Für Versicherungsfälle, welche später als ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses angezeigt werden, besteht eine Haftung der Versicherer nur, wenn gegen entsprechende Prämie eine Anschlußversicherung genommen wurde. Ausgeschlossen von der Haftpflichtversicherung überhaupt sind bei den verschie-

denen Kategorien von Verträgen gewisse Entschädigungsleistungen, beispielsweise bei der allgemeinen Haftpflichtversicherung die Ansprüche aller derjenigen Personen, welche den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, oder die an Personen zu zahlen waren, welche mit dem Versicherungsnehmer nahe verwandt oder verschwägert sind.

Die Versicherung umfaßt auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist eine Versicherungssumme bestimmt, so hat der Versicherer Kosten, die in einem auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreit entstehen, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Das gleiche gilt von Zinsen, die der Versicherungsnehmer infolge einer vom Versicherer veranlaßten Verzögerung der Befriedigung des Dritten diesem zu entrichten hat. Uebersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so hat die Gesellschaft die Kosten nur in der Höhe zu tragen, als sie sich bei Berechnung nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse stellen würde; die Gesellschaft ist in vielen Fällen aber auch berechtigt, durch Bezahlung der Versicherungssumme und ihres Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien. Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an zu leisten, in welchem der Dritte von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung an zu leisten.

Des weiteren enthalten die Policen Bestimmungen über Anzeigepflicht, falls an den Versicherungsnehmer Ansprüche auf Grund einer Haftpflicht gestellt werden, ferner über Aenderung des Risikos während der Versicherungsdauer usw. Der Versicherte darf ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaft Ersatzansprüche, die gegen ihn erhoben werden, nicht anerkennen oder befriedigen oder einen Vergleich über sie abschließen, oder sonstwie die Abwehr dieser Ansprüche erschweren; er hat der Gesellschaft bei Abwehr der Ersatzansprüche behilflich zu sein, ihr alle Schriftstücke, Klageakten usw. herauszugeben. Entsteht ein Prozeß, so führt ihn die Gesellschaft im Namen des Versicherten und trägt, wie schon erwähnt, auch dessen Kosten.

Einen wesentlichen Bestandteil der Versicherungsbedingungen bildet auch die Prämienbestimmung. Diese richtet sich z. B. bei der Haftpflichtversicherung eines Landwirtes nach der Art seines Grundbesitzes, seinem Viehstand, nach der Zahl der von ihm beschäftigten Personen u. dgl. m. Bei der Haftpflichtversicherung von Hausbesitzern wird der Bruttomietswert des Hauses der Berechnung zugrunde gelegt. Bei der Haftpflichtversicherung von Unternehmern bilden die an die Arbeiter und Beamten gezahlten Löhne einschließlich des Wertes etwaiger Naturalleistungen die Basis der Prämienberechnung. Die Prämien richten sich in allen diesen Fällen nach der Höhe der Versicherungssumme. Eine erhebliche Steigerung der früheren Prämiensätze ist in den letzten Jahren erfolgt.

6. Statistik. Nach der vom Reichs-Aufsichtsamt für Privatversicherung 1919 veröffentlichten Statistik für das Jahr 1915 wurden bei den von ihm beaufsichtigten Anstalten (31 Aktiengesellschaften und 1 Gegenseitigkeitsverein), folgende Ergebnisse erzielt: es waren 2 724 925 Haftpflicht-Versicherungsscheine Ende des Berichtsjahrs in Kraft, die fast 49 Mill. M. Beiträge ergaben. Demgegenüber waren 21 Mill. M. für Versicherungsfälle zu zahlen, 11 Mill. M. erforderte die Rückversicherung. Eine völlige Trennung der Nachweise für die Haftpflichtversicherung von denen für die Unfallversicherung ist in Deutschland so wenig wie im Ausland durchgeführt.

Literatur: ***Manes,*** *Die Haftpflichtversicherung, ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik insbesondere in Deutschland, Leipzig 1902.* — ***Derselbe,*** *Art. „Haftpflichtversicherung" in dem von ihm herausgegebenen Versicherungslexikon, Tübingen 1909 und im W. d. V., 3. Aufl. 1911, I. Bd. S. 1296 Tg.* — ***Serini,*** *Art. „Haftpflichtversicherung" im Ergänzungsband des Versicherungslexikon, Tübingen 1913.* — ***Herzfelder,*** *Haftpflichtversicherung, IV. Bd. der Versicherungs-Bibliothek, Berlin 1914. Hier und im Versicherungslexikon ausführliche Literaturangaben.*

Alfred Manes.

Hagelversicherung.

1. Einleitung. 2. Geschichte und Begriff. 3. Das Risiko. 4. Die Prämie. 5. Versicherer; Unternehmungsformen. 6. Schadenabschätzung und Entschädigung. 7. Prämien-, Schäden- und Kapitalreserve. 8. Staats- und Privatbetrieb. 9. Statistik.

1. Einleitung. Von den Vermögensverlusten, die durch sogenannte Elementarschäden entstehen, wäre an sich und abgesehen von den sich ergebenden technischen Schwierigkeiten keine Gattung so sehr geeignet zur Ausgleichung auf dem Wege der Versicherung als die der durch Hagelschlag verursachten, wenn nicht hier der Vermögensverlust bringende Zufall jeder Vorausschätzung hinsichtlich der Häufigkeit und der Intensität des Auftretens spottete. Verluste durch Feuer können leicht und in einer Weise, die den Ursprung verschleiert, willkürlich herbeigeführt werden; dasselbe ist der Fall bei Seeschäden; diese entziehen sich überdies meist einer rechtzeitigen Schätzung. Ueberschwemmungsschäden pflegen, wo sie nicht periodisch in geographisch begrenzten

Gebieten wiederkehren und dann in einem Umfange eintreten, dem gegenüber die Versicherungstechnik ohnmächtig ist, zu selten und vereinzelt zu sein, um das Versicherungsbedürfnis zu wecken. Ebenso verhält es sich mit den Beschädigungen durch Erdbeben, Stürme und Vulkanausbrüche. Bei den Hagelschäden trifft, von dem oben angedeuteten Moment abgesehen, alles zusammen, was auf Hilfe durch Versicherung hinweisen kann. Zu geschweigen, daß hier jede willkürliche Herbeiführung ausgeschlossen ist, daß es sich hier also stets nur um wahrhafte sogenannte Elementarschäden handeln kann, ist auch das geographische Gebiet, in welchem Niederschläge in Gestalt des Hagels vorkommen, keineswegs ein abgegrenztes, wenn auch das Zusammentreffen mancher diese Art von Niederschlägen vorzugsweise begünstigenden Bedingungen manche Landstriche mehr als andere gefährdet erscheinen läßt; kein Teil der kultivierten Erdoberfläche ist wenigstens in den mittleren und höheren Breiten vor Hagelschlag sicher. Endlich, wie ausgedehnt und verheerend zuweilen auch Hagelschäden eintreten — so groß sind doch die dadurch verursachten Vermögensverluste in dem gleichen Landstriche selten, daß nicht eine größere Anzahl kapitalkräftiger Versicherungsanstalten den dadurch an sie herantretenden Anforderungen sich gewachsen zeigen könnte. Eine große Schwierigkeit erwächst hier der Versicherungstechnik aber doch, wie gesagt, aus der Unmöglichkeit einigermaßen zutreffender Vorausberechnung. Kaum eine andere kapitalvernichtende oder beschädigende, im übrigen der Versicherung zugängliche Naturerscheinung widerstrebt so sehr der Vorausschätzung nach Zeit, Umfang und Stärke des Auftretens. Und der Umstand, daß bisweilen weite Länderstrecken viele Jahre hindurch von dieser verheerenden Naturerscheinung ganz verschont bleiben, schränkt zum Schaden der Unternehmungslust der Versicherer sowie der Billigkeit der Vericherungsgewährung die Zahl derer beträchtlich ein, welche allezeit darauf bedacht sind, sich gegen Vermögensverluste durch Hagelschlag zu decken. Eben deshalb scheinen hier — wie gleich an dieser Stelle angedeutet werden mag — einige Momente für Zwangs- und für öffentliche, namentlich Staatsversicherung zu sprechen.

2. Geschichte und Begriff.[1]) Die Hagelversicherung ist erst in den letzten zwanzig Jahren des 18. Jahrh., und zwar, soviel bekannt, zuerst in Schottland, zur Anwendung gekommen. In Deutschland hat, von einem i. J. 1791 in Braunschweig gemachten, kurzlebigen, Versuch abgesehen, zuerst ein Mecklenburger Gutsbesitzer — Müller-Detershagen — durch Gründung der Neubrandenburger Hagelversicherungsgesellschaft, 1797 eine eigentliche Hagelversicherungsunternehmung geschaffen; dann folgte eine ganze Reihe kleiner, d. h. auf enges Gebiet beschränkter und daher meist mißglückter Versuche in Sachsen, Anhalt, Schleswig usw., bis in den zwanziger Jahren des 19. Jahrh. die ersten größeren deutschen — Gegenseitigkeits- — Anstalten ins Leben traten, welche zum Teil noch heute bestehen. —

Der Begriff der Hagelversicherung bedarf der Erläuterung nicht. Es handelt sich hier um Deckung des Vermögensbedarfs, der durch Hagelschlag entsteht, auf dem Wege der Versicherung. Freilich aber pflegt der Begriff durch die Praxis eingeschränkt zu sein oder pflegt vielmehr durch Hagelversicherungsunternehmungen nicht aller Schaden, der durch Hagelschlag entstehen kann, gedeckt zu werden. Im deutschen Gesetz über den Versicherungsvertrag heißt es im § 108: „Bei der Hagelversicherung haftet der Versicherer für den Schaden, der an versicherten Bodenerzeugnissen durch Einwirkung des Hagelschlags entsteht.“ Für Versicherungen, die es auf Deckung anderweiten durch Hagelschlag entstehenden Schaden absehen, hat der Gesetzgeber die allgemeinen Bestimmungen über Schadenversicherung für ausreichend gehalten. (Vgl. auch den folgenden Abschnitt.)

3. Das Risiko. Das Risiko bildet hier das Eintreten von Hagelschlag, welcher Versicherungsnehmer an ihrem Vermögen, insoweit dasselbe versichert ist, schädigt.

Deckung kann in der Hagelversicherung genommen werden gegen Verluste oder Beschädigungen, die an anstehenden Feld- und Gartenfrüchten aller Art sowie gegen solche, die an Gebäuden und Gebäudeteilen — Fenstern, Glasdächern usw. — durch Hagelschlag entstehen. Der unvergleichlich wichtigere Zweig der Hagelversicherung ist der landwirtschaftliche. Ihn hat man gewöhnlich im Sinne, wenn von Hagelversicherung gesprochen wird.

Die Beurteilung der Gefahr der Uebernahme von Versicherungen ist für den Versicherer eine ebenso wichtige und schwierige Aufgabe wie die Verteilung seiner Verpflichtungen hingesehen auf die Gegend und den Umfang. Also die Beurteilung des Einzelrisikos ebenso wie die Frage der Häufung der zu übernehmenden

[1]) Die „Denkschrift“, welche die Königl. bayerische Versicherungskammer anläßlich des hundertjährigen Bestehens der Brandversicherungsanstalt über „die bayerischen öffentlichen Landesanstalten für Brand-, Hagel- und Viehversicherung“ herausgegeben hat (München 1899) enthält — S. 83ff. — eine Skizze der Geschichte der Hagelversicherung, eine Uebersicht der sämtlichen seit 1891 errichteten deutschen Hagelversicherungs-Anstalten und manche instruktive Betrachtungen über den Gegenstand.

Risiken in der gleichen Gegend (Bestimmung der sog. Flurmaxima). Zur Lösung dieser Aufgaben fehlt es teils an genügenden exakten Hilfsmitteln; denn wie schon gesagt, die räumliche Verteilung der Hagelschläge über die verschiedenen Teile eines größeren Ländergebietes und ihre Intensität wechselt von Jahr zu Jahr nach zurzeit noch nicht bekannten Gesetzen; teils erfordert die Lösung jener Aufgabe, da es sich bei der Hagelversicherung doch vorzugsweise um Ersatz von Schäden an landwirtschaftlichem Kapital handelt, eine sehr genaue Kenntnis des landwirtschaftlichen Betriebes und seiner besonderen Eigentümlichkeiten in allen den Gegenden, wo Versicherungen geschlossen werden sollen.

4. Die Prämie. Denselben Schwierigkeiten begegnet die Bemessung der Prämie, d. h. der Gegenleistung, welche der Versicherungsnehmer dem Versicherer für die Gewähr der Entschädigung zu entrichten hat. Es leuchtet ein, daß das nämliche Hagelwetter bei überall in den Grenzen seines Auftretens gleicher Intensität die eine Fruchtgattung wesentlich mehr beschädigt als die andere, die eine vielleicht gänzlich vernichtet, während es die andere nur in der Entwicklung hemmt. Die große Mannigfaltigkeit der Einwirkung je nach der Art des Versicherungsobjektes, je nach der Periode des Eintritts der Beschädigung, je nach dem Standorte der Kulturgewächse, je nach der Kultur des Bodens, den klimatischen Verhältnissen des Ortes usw. erfordert einen sehr beweglichen und reichhaltigen Prämientarif, dessen einzelne Sätze doch nur auf schwankender empirischer Grundlage annähernd richtig bemessen werden können und deren Bemessung noch dadurch wesentlich erschwert wird, daß sie wenigstens da, wo Deckung gegen Beschädigungen an Kulturgewächsen gesucht wird, sich verändern muß je nach dem Zeitpunkte des Versicherungsabschlusses. Unmittelbar vor der Zeit der Ernte eines Kulturgewächses ist die Gefahr, welche der Versicherer zu tragen hat, zwar eine kürzere, aber eine intensiv größere, als wenn der Abschluß zur Zeit der Saat erfolgt. Wird Versicherung gegen Beschädigung verschiedener Kulturgewächse gesucht, so hat der Versicherer, abgesehen von den allgemeinen, den Eintritt der Gefahr überhaupt bestimmenden Momenten, bei der Prämienbemessung auch noch die verschiedenen Entwicklungsstufen der verschiedenen Gewächse zu berücksichtigen. Man sieht: er kann eifrig bestrebt sein, in jedem Einzelfalle die Prämienhöhe jedem Individualrisiko anzupassen und dabei allen den vielfachen in Betracht kommenden allgemeinen und besonderen Gefahrsmomenten Rechnung zu tragen; er kann scharfsinnig und sachkundig alle einflußreichen tatsächlichen Verhältnisse in Rücksicht ziehen, und eine reiche und vielseitige Erfahrung kann ihm eine Fülle von wertvollen Anhaltspunkten für jede Arbeit bieten; aber zu einer vollen Sicherheit darüber, daß hier und jetzt 1,5% und dort und zu einer anderen Zeit 1% der der Gefahr angemessene Prämiensatz sei, wird er niemals gelangen. (Vgl. übrigens hierzu den Aufsatz von C. Schramm: „Altes und Neues bei der Tarifierung zu der Hagelversicherung" in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrb. 20. Jahrgang, Wien 1899.) Und der Umstand, daß hier neben dem Mitwerben mehrerer Versicherer das subjektive Urteil eine so gewichtige Rolle spielt und daher häufig scheinbar gleiche Gefahren ganz verschiedenartig bemessen werden, bildet einen der Gründe, warum es der Hagelversicherung überall, namentlich in bäuerlichen Kreisen, noch an der wünschenswerten Verbreitung fehlt. Daß eine solche dazu beitragen würde, das an sich vollkommen nie zu lösende Problem der in jedem Falle der Gefahr angemessenen Prämienbestimmung wenigstens der Lösung wesentlich zu nähern, ist für die Mehrzahl der Interessenten oder derer, die es werden sollten, kein Motiv, ihr zögerndes Mißtrauen aufzugeben.

Die Prämie ist hier, wie bei anderen Versicherungszweigen, entweder eigentliche Prämie, feste Zahlung ein für allemal, ohne Anspruch auf Rückgewähr und ohne Verpflichtung zu Nachschüssen, oder sie heißt nur fälschlich Prämie und ist tatsächlich eine einstweilige Betragszahlung, die sich je nach dem Ergebnisse des Versicherungsgeschäftes in der Rechnungsperiode, für welche die Zahlung validiert, um einen rückgewährten Betrag vermindern oder um eine geforderte Nachzahlung vermehren kann. Auch Gegenseitigkeitsvereine, welche von ihren Teilhabern Beiträge der letzteren Art, fälschlich Prämien genannt, fordern, pflegen förmliche Prämientarife aufzustellen, die in der Regel in den einzelnen Ansätzen für das gleiche Risiko etwas höher sind als die eigentlichen Prämien der Aktiengesellschaften.

5. Versicherer; Unternehmungsformen. Als Versicherer oder Versicherungsunternehmer treten hier wie bei den meisten anderen Versicherungszweigen niemals Einzelpersonen, sondern entweder der Staat (Bayern, Niederösterreich) oder Erwerbs- (und zwar ausschließlich Aktien-) Gesellschaften oder Gegenseitigkeitsvereine auf. Das Gegenseitigkeitsprinzip eignet sich für diesen Versicherungszweig namentlich in den ersten Stadien der Entwicklung — und diese dauern hier wegen der mannigfaltigen Schwierigkeiten der zu bewältigenden Aufgaben sehr lange — vorzugsweise, weil Gewinnverheißungen hier nur sehr unsicheren Grund haben. Gelingt

es freilich, ein namhaftes Aktienkapital aufzubringen, so bieten vor- und umsichtig verwaltete Aktiengesellschaften für Hagelversicherung den Versicherten auch wieder die besonderen Vorteile der festen Prämien und der prompten und ungeschmälerten Schadenzahlung. Große weitausgebreitete und rationell geleitete Gegenseitigkeitsvereine brauchen es freilich in letzterem Stücke ebenfalls nicht fehlen zu lassen und bieten außerdem ihrerseits wieder den Versicherten den Vorteil, daß sie von ihnen, wenn auch nicht feste, so doch nur die Risikoprämien einschließlich der Verwaltungskosten zu fordern brauchen, nicht noch Anteile für die Verzinsung eines Aktienkapitals. Freilich können auch Gegenseitigkeitsvereine heutzutage einen einigermaßen umfangreichen Betrieb nicht ohne ein namhaftes Garantie- und Betriebskapital beginnen; allein einmal erhalten die Zeichner für die Anteile an solchem Kapital nur mäßige Zinsen und dann pflegt dasselbe so bald als möglich, d. h. bei einigermaßen gesichertem Bestande, aus den laufenden Einnahmen oder eigens dazu angesammelten Rücklagen getilgt zu werden. Im Deutschen Reiche und in Frankreich überwiegen der Zahl nach und nach der gezeichneten Versicherungssumme die Gegenseitigkeitsvereine, in Oesterreich, in Ungarn und in Italien die Aktiengesellschaften. Hingesehen auf die gezeichneten Versicherungssummen ist das Uebergewicht der deutschen Gegenseitigkeitsvereine in den letzten Jahren allmählich gestiegen.

Ueber die Hagelversicherung als öffentliche, staatliche Institution sollen weiter unten, sub 8, einige Betrachtungen folgen. —

6. Schadenabschätzung und Entschädigung. Die Abschätzung des Schadens und die gerechte Bemessung und Gewährung der Entschädigung stößt bei keinem anderen Zweige der Sachen- und Elementarversicherung auf so große Schwierigkeiten wie bei der Hagelversicherung, wenigstens bei demjenigen Zweige derselben, welcher lediglich Deckung für Hagelbeschädigung an land- und gartenwirtschaftlichen Erzeugnissen zu schaffen bestimmt ist. Selten, nicht einmal wenn er erntereife Früchte betraf, ist der eingetretene Schaden sofort nach dem Eintritt richtig abzuschätzen. Bei Getreide z. B. kann, was alsbald nach dem Hagelschlag als Totalschaden erschien, sich doch noch als Partialschaden herausstellen, wenn nachmals mit dem nicht ganz zerstörten Stroh auch ein Teil der Körner sich noch als verwertbar erwies. Viel schwieriger aber ist, und im Augenblick nach dem Niedergehen eines mäßigen Hagelwetters oft gar nicht möglich, die zutreffende Abschätzung der Beschädigung an Kulturgewächsen, welche noch in früheren Stadien ihrer Entwicklung stehen. Ob und wieweit sich die augenblicklich bemerkbaren Schäden etwa wieder ausgleichen, hängt von der Gattung der Kulturpflanze, von ihrem Standorte, von der landwirtschaftlichen Behandlung in den weiteren Entwicklungsstadien, von den klimatischen Verhältnissen der Gegend, von der nachfolgenden Witterung und mancherlei anderen Umständen ab. Wohl kann es vorkommen, daß wegen erheblicher Preisveränderung ein Schaden, der heute zu ½ gewürdigt wird, selbst bei mangelhafter Ernte sich nachmals noch vollkommen ausgleicht. Bedenkt man nun, daß auch die Frage im einzelnen Schadenfalle oft sehr schwierig zu entscheiden ist, ob der Schaden in der Tat lediglich durch Hagelschlag, nicht vielleicht durch Sturm, Platzregen, Ueberschwemmung entstanden, sowie die andere, ob nicht mangelhafter Bestand vor Eintritt des Unwetters durch dieses unkenntlich gemacht ist, so wird man ermessen, daß hier nur außerordentlich feine und scharfsinnige Beobachtung und reiche Erfahrung einigermaßen das Rechte treffen kann und daß auch diese Eigenschaften durch viel gegenseitiges Vertrauen unterstützt werden müssen, wenn sie zu einer befriedigenden Lösung der Aufgabe führen sollen. Bemerkenswert ist, daß viele Hagelversicherer bei der Schadenabschätzung nicht die deklarierten sondern diejenigen Erträge zugrunde legen, die sich nach genauer Erforschung aller einschlagenden Verhältnisse ergeben haben würden, wenn die Frucht nicht von Hagelschlag betroffen worden wäre. Selbstverständlich bleibt aber die Entschädigung immer innerhalb der Grenze der Versicherungssumme. In der Regel behält sich der Versicherer vor, die Zeit der Schadenabschätzung selbst zu bestimmen. Meistens erfolgt diese nicht einseitig durch Organe des Versicherers, sondern durch ortskundige Sachverständige, welche von beiden Teilen ernannt werden.

7. Prämien-, Schäden- und Kapitalreserve. Wenn Hagelversicherungsgesellschaften das Kalenderjahr als Rechnungsjahr wählen, was, da die Zeit, in der Schäden entstehen können, in die mittleren Monate fällt, wohl angezeigt ist, so entfällt hier meist das Bedürfnis der Prämien- und der Schädenreserve. Die Prämieneinnahmen werden innerhalb des Rechnungsjahres konsumiert und die entstehenden Schäden, insofern sie nicht etwa länger dauernde Prozesse veranlassen, im Rechnungsjahre geregelt. Für aus letzterem Grunde etwa noch schwebende Schäden würde allerdings stets eine sog. Schädenreserve erforderlich sein. Dringend geboten aber ist es hier, in günstigen Jahren namhafte Teile des Ueberschusses zur Bildung einer reichlichen Kapitalreserve zu verwenden, da die Unmöglichkeit annähernd zuverlässiger Vorausschätzung des Gesamtrisikos der nächsten Geschäftsperiode für die schlimmsten Fälle vorzusorgen empfiehlt. Aktiengesellschaften sind, was die Bemessung und Ergänzung der Kapitalreserve anbelangt, a priori ungebunden. Die diesbezüglichen statutarischen Regelungen werden bestimmt durch die strengere oder weniger strenge Rücksicht auf die Erhaltung des Aktienkapitals. Meistens enthalten die Statuten die Bestimmung, daß aus sich ergebenden Ueberschüssen in erster Linie die Kapitalreserve bis zu einem Höchstbetrage dotiert oder wieder ergänzt werden muß. Bei Gegenseitigkeitsvereinen pflegt die weitere Bestimmung hinzuzutreten, daß sich ergebende Ueberschüsse erst zur Verteilung an die Versicherten gelangen, wenn der statutarische

Höchstbetrag, der hier gewöhnlich in einer festen Summe ausgedrückt wird, zweckmäßig aber in einem bestimmten Verhältnisse zum Gesamtrisiko (also der Versicherungssumme) stehen sollte, erreicht oder ergänzt ist; und die Vorsicht würde gebieten, daß Nachschüsse schon dann erhoben werden müssen, wenn die Kapitalreserve durch die Anforderungen eines Geschäftsjahres bis zu einem gewissen Betrage erschöpft werden mußte.

8. Staats- und Privatbetrieb. Hervorragende und aktuelle Bedeutung hat gerade in neuerer Zeit die Frage gewonnen, ob und inwieweit es geraten sei, daß die Staatsgewalt selbst den Betrieb der Hagelversicherung in die Hand nehme. Es kann dies geschehen so, daß die Staatsregierung die Hagelversicherung betreibt in Konkurrenz mit Privatinstituten oder daß sie sich den Betrieb dieses Versicherungszweiges ausschließlich vorbehält. Es kann so geschehen, daß sie gewisse Kategorien von Staatsangehörigen zwingt zur Versicherung, oder unter voller Freigabe der Versicherungsnahme. Wenn man die Gründe näher betrachtet, welche den Gedanken der unmittelbaren Beteiligung der Staatsgewalt an der Deckung der aus Hagelschäden entstehenden Vermögensverluste nahe gelegt haben, so wird man bei Bejahung der Beteiligungsfrage überhaupt nur der Monopol- und Zwangsversicherung das Wort reden können. Denn jene Gründe laufen darauf hinaus, daß bei Staatsmitwirkung das Bedürfnis der Hagelversicherung billiger und besser befriedigt werde als ohne dieselbe. Eine Staatshagelversicherungsanstalt aber, welche mit Privatinstituten zu konkurrieren hat, kann, namentlich wenn kein gesetzlicher Zwang zur Hagelversicherung besteht, jedenfalls schon um deswillen nicht billiger wirtschaften als Privatinstitute, weil sie nicht die gesamte Hagelversicherung des Landes in ihrer Hand zu konzentrieren vermag. Gesetzlicher Zwang würde jedoch auf große Schwierigkeiten stoßen. Gesetzt auch, daß der Zwang beschränkt würde auf rein landwirtschaftliche Betriebe. — wo ist die Grenze zwischen Landwirtschaft und Gärtnerei, zwischen Landwirtschaft als Gewerbe und Landwirtschaft als Vergnügen oder für den Hausbedarf, zwischen Landwirtschaft und Obstkultur und Winzerei, zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft? Will man alle Personen, welche an Gewächsen, die zu ihrem Vermögensbestande gehören, durch Hagelschlag Schaden leiden können, in den Zwang einbegreifen, so zwingt man Unzählige, die nicht das mindeste Interesse an der Hagelversicherung haben; will man Kategorien ausschließen, so versetzt man viele, die es bitter nötig hätten, in die Lage, gar nicht versichern zu können. Es ist möglich, nicht wahrscheinlich, daß der zentralisierte Staatsmonopolbetrieb der Hagelversicherung einzelnen Klassen von Versicherten geringere Opfer auferlegen würde als der zentralisierte Privatbetrieb. Aber jedenfalls würden die Opfer anderer Klassen dann um so größer sein müssen. An und für sich ist erfahrungsmäßig fast aller Staatsbetrieb teurer als der konkurrierende Privatbetrieb. Sollte die Konkurrenzlosigkeit an diesem Verhältnisse etwas zugunsten des Staatsbetriebes ändern? Jener Unterschied liegt schon in der Art, wie die Mehrzahl der selbst gewissenhaftesten Staatsbeamten die Arbeitspflicht aufzufassen pflegt. Hier aber, in der Hagelversicherung, handelt es sich um Arbeit so skrupuloser Art, um Arbeit, die so wenig sich in bestimmte Zeitmaße einschränken und die so wenig auf bestimmt vorgezeichnetem Wege sich anerziehen läßt, so sehr in ihrem Gedeihen von natürlicher Begabung des Arbeiters abhängt, daß an ein Uebergewicht der Staatsarbeit auch nur hingesehen auf die Billigkeit schwer zu glauben ist. Alle Staatsarbeit muß, schon der Kontrolle wegen, bis zu einem gewissen Maße schablonisiert werden. Da die Arbeit der Risikoabschätzung in der Hagelversicherung und noch mehr die der Schadenabschätzung jeder Schablone so sehr widerstrebt, daß es bekanntlich auch den bestgeleiteten Hagelversicherungsgesellschaften als eine besonders schwierige Aufgabe erscheint, für die mit solchen Arbeiten betrauten Beamten annähernd genügende Instruktionen auszuarbeiten, so fällt es aber auch ferner schwer, an die bessere Qualität der Staatsbeamtenarbeit auf diesem Gebiete zu glauben. Von Jahr zu Jahr verfeinert und verbessert sich heutzutage in der Hagelversicherung die Privatarbeit unter dem Ansporn der Konkurrenz. Auch dieses Förderungsmittels würde die monopolisierte Staatsleistung entbehren.

In Bayern ist durch G. v. 13. II 1884 (an die Stelle dieses Grund-G. ist inzwischen das G. v. 4./IV. 1910 getreten) eine staatliche Hagelversicherungsanstalt begründet, welche kein Monopol besitzt und keinen Zwang ausübt, welche einen Garantiefonds von 1 Mill. M. sowie einen jährlichen Beitrag von 200 000 M., dessen Zinsen in den Reservefonds fließen, und außerdem durch Finanz-G. v. 10./VIII. 1904 einen außerordentlichen Beitrag von 1 500 000 M. zur Stärkung des Reservefonds aus Staatsmitteln erhalten hat. Die Anstalt ist keineswegs verpflichtet, alle ihr angebotenen Versicherungen anzunehmen; sie stellt Flurmaxima auf gleich den Privatinstituten, berücksichtigt innerhalb dieser Grenzen die Anmeldungen nach der Zeitfolge, kann aber jeden Antrag zurückweisen,

erhebt feste Beiträge und behält sich je nach dem Verhältnisse der Gesamtbeiträge zu den Gesamtschäden vor, die einzelnen Schadenzahlungen zu reduzieren. Das ist auch eine ganze Reihe von Jahren geschehen; dabei sind die von ihr erhobenen Prämien keineswegs niedriger als die der privaten (Aktien- und Gegenseitigkeits-) Gesellschaften. Aehnliches gilt von der 1899 errichteten Niederösterreichischen Landeshagelversicherungsanstalt; auch sie muß durchschnittlich höhere Prämien als die Privatgesellschaften erheben und verlangt die Tragung eines nichs unbedeutenden Selbstversicherungsanteils. Die finanziellen Ergebnisse sprechen jedenfalls nicht für Verstaatlichung der Hagelversicherung.

Ein Zusammenwirken von Privatbetrieben und Staats- oder Kommunalbehörden in der Hagelversicherung findet in Deutschland insofern statt, als die Regierungen von Baden 1891, Württemberg 1895 und Hessen 1904 mit einer Privatunternehmung Verträge geschlossen haben, die die Ausbreitung der Hagelversicherung im Staatsgebiete und eine gewisse Stetigkeit der Beiträge der Versicherungsnehmer sichern sollen.

Endlich haben Landwirtschaftskammern mit Privatunternehmungen Verträge zur Unterstützung der Hagelversicherung in den Kammerbezirken abgeschlossen

9. Statistik. Die Statistik der Hagelversicherung ist, wie alle Versicherungsstatistik, durch B. Iranyi in Ehrenzweigs Jahrbuch gut bearbeitet. Außerdem erfreuen wir uns aber jetzt auch für Deutschland, Oesterreich, die Schweiz guter, nur etwas spät erscheinender[1]), amtlicher statistischer Uebersichten.

In Deutschland sind im Jahre 1919, von kleineren Anstalten und Verbänden abgesehen, 11 Gegenseitigkeits- und 4 Aktiengesellschaften tätig gewesen. Zu den ersteren ist die bayerische staatlich geleitete Anstalt nicht gerechnet. Mit wenigen Ausnahmen arbeiten diese 15 bzw. 16 Anstalten nur auf deutschem Gebiete.

Die Ergebnisse der deutschen Hagelversicherungsgesellschaften seit dem Jahre 1871 veranschaulicht die nachstehende Tabelle, die in der von B. Iranyi herausgegebenen Zeitschrift „Der Nationalökonom" (XXXIII. Jahrg. Nr. 14, Wien, 1./VI. 1920) veröffentlicht ist.

	Versicherungssumme	Prämieneinnahme inkl. Nachschüsse bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften	Ausgaben für Schäden für eigene Rechnung	Es waren in Prozent der Versicherungssumme	
				Prämien	Schäden
1871–1875	5 877 586 000	61 889 000	52 924 000	1,05	0,90
1876–1880	6 890 971 000	63 704 000	53 604 000	0,93	0,78
1881–1885	8 571 958 000	89 007 000	76 964 000	1,05	0,90
1886–1890	9 271 351 000	90 988 000	64 719 000	0 98	0,70
1891–1895	11 297 301 000	110 836 000	78 535 000	0,98	0,70
1896–1900	12 761 526 000	130 915 000	107 345 000	1,03	0,86
1901–1905	13 748 810 000	156 274 000	130 749 000	1,14	0,95
1906–1910	15 507 801 000	230 853 000	198 548 000	1,50	1,28
1911–1915	18 003 082 000	210 333 000	139 037 000	1,17	0,77
1916	4 541 308 000	58 345 000	42 258 000	1,28	0,95
1917	4 555 978 000	61 960 000	49 763 000	1,36	1,09
1918	4 927 981 000	52 491 000	32 605 000	1,03	0,66
1919	5 158 469 000	64 331 000	41 690 000	1,24	0,81
1871–1919	121 124 122 000	1 381 926 000	1 068 741 000	1,13	0,89

Hiernach wurden in den Jahren 1871—1919 von den größeren deutschen Hagelversicherungsanstalten 1381,9 Mill. M. für Prämien eingenommen, davon 1068741000 M. = 78% für Schäden ausbezahlt; nimmt man die Kosten mit 20% durchschnittlich an, so hat während dieses Zeitraums das Hagelgeschäft den Anstalten nur geringen Nutzen gebracht.

Die Sicherheitsfonds der vier Aktiengesellschaften umfaßten Ende 1919 29,2 Mill. M., wozu noch 14 912 000 M. aushaftendes Aktienkapital hinzukamen. Davon entfielen auf Vermögensreserven 18,5 Mill. M. Die Bareinschüsse der Aktionäre betrugen 10,6 Mill. M. Die Bayerische Landesanstalt verfügte Ende 1919 über 17,5 Mill. M., die 11 Gegenseitigkeitsanstalten zusammen über 23 Mill. M. Vermögensreserven.

Für Oesterreich liegen die letzten

[1]) Der jüngste deutsche amtliche Bericht bezieht sich auf das Jahr 1916. Cf. Versicherungsstatistik für 1916 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Herausg. vom Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung. Mit einer Tafel. Berlin u. Leipzig 1921.

statistischen Daten für das Jahr 1916 vor, die sich zugleich auch auf Ungarn beziehen. Damals arbeiteten in Oesterreich-Ungarn 12 Aktiengesellschaften und 8 Gegenseitigkeitsanstalten. Die Hagelgefahr ist sowohl in Oesterreich wie in Ungarn recht erheblich. Dennoch läßt die Hagelversicherung viel zu wünschen übrig. Die Resultate der Gesellschaften sind wenig erfreulich. Die gewinnbringenden Jahre sind Ausnahmen, wenn man bedenkt, daß in dem Zeitraum von 1878—1916 — die Statistik für die ehemalige Gesamtmonarchie reicht bis 1878 zurück — sich ein Verlust von 25 630 000 Kr. netto ergibt, was 4% der Nettoprämie entspricht.

Es betrugen in den Jahren 1878—1916 in Kronen:

	Geschäftsgewinn	% der Prämie
1878—1885	— 7 711 000	= 9,5
1886—1890	— 8 551 000	= 11,1
1891—1895	+ 857 000	= 1,4
1896—1900	— 4 207 000	= 6,9
1901—1905	+ 3 188 000	= 5,4
1906—1910	— 7 700 595	= 9,6
1911—1915	+ 3 297 482	= 3,6
1914	— 103 544	= 0,6
1915	+ 507 143	= 3,2
1916	— 4 745 684	= 23,1

„Diese Resultate lassen es begreiflich erscheinen, wenn der Umfang der Versicherungssummen in Oesterreich-Ungarn ein geringerer ist gegenüber Deutschland und in verschiedenen Jahren nicht unbedeutend variiert" (Iranyi). Im Jahre 1916 waren bei den österr.-ungar. Anstalten 1087 Mill., bei den deutschen Gesellschaften 4½ Milliarden M. Versicherungssumme in Kraft.

In Frankreich überwiegen in der Hagelversicherung die Gegenseitigkeitsgesellschaften. Rohrbeck führt in seinem Aufsatz „Das Hagelversicherungsgeschäft der Welt" (in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, 35. Jahrg., Wien u. Leipzig 1914, S. 135) nur 2 Aktiengesellschaften neben 15 Gegenseitigkeitsanstalten und 27 lokalen meist in Südfrankreich mit Unterstützung des Ackerbauministeriums arbeitende Kassen an. Die Hagelversicherungssumme betrug 1907 824 860 424 Fr. und stieg bis 1912 auf 1 011 828 865 Fr.; die Versicherungssumme der lokalen Kassen von 20 500 000 Fr. in 1907 auf 30 890 450 Fr. im Jahre 1912. Das Versicherungsgeschäft war aber in Frankreich viel weniger verlustbringend als in Deutschland.

Die Hagelgefahr in Großbritannien ist gering. Daher hat dort die Hagelversicherung keine größere Bedeutung erlangt; sie wird vorwiegend als Nebenzweig neben der Feuerversicherung betrieben. In London besteht eine Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft: Nurserymen, Market Gardeneers and General Hailstorm Insurance Corporation Ltd.

In der Schweiz, die eine beträchtliche Hagelgefährdung aufweist, widmen sich dem Betriebe der Hagelversicherung 2 Gegenseitigkeitsanstalten, nämlich die Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich und Le Paragrêle in Neuenburg. Bei der ersteren können alle Arten von Kulturen versichert werden und ihr Geschäftsgebiet umfaßt die ganze Schweiz; bei der Gesellschaft Le Paragrêle werden nur Reben des Kantons Neuenburg gegen Hagelschlag versichert. Die Versicherungssumme beider Gesellschaften betrug 1903 43 930 000 Fr. und stieg 1912 auf 80 519 000 Fr. Durch G. v. 22./XII. 1893 hat sich der Bund genötigt gesehen, die Hagelversicherungsanstalten finanziell zu unterstützen. In ähnlicher Weise sind denn auch fast sämtliche kantonale Regierungen dazu übergegangen, Beihilfen zu leisten. Diese Zuschüsse betrugen z. B. 1908 561 582, 1911 696 691 Fr.

Aus den übrigen Ländern waren leidlich zuverlässige Zahlen aus neuerer Zeit nicht zu beschaffen. Mehrfach können genauere Daten auch um deswillen nicht beigebracht werden, weil die Hagelversicherung häufig nur als Abteilung anderer Versicherungszweige geführt und ihre Ergebnisse dann auch nicht immer gesondert angegeben werden.

Literatur: *Abgesehen von der allgemeinen Literatur des Versicherungswesens (den Werken* ***Brämer, Manes, Moldenhauer****), den verschiedenen Jahrgängen von* ***Ehrenzweig's*** *Assekukranz-Jahrbuch und der agrarpolitischen Literatur (insbes.* ***Buchenberger,*** *Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. II, Leipzig 1893, §§ 145—150) kommen in Betracht:* ***Suchsland,*** *Die Hagelversicherungsfrage in Deutschland, 1890. —* ***v. Thümen,*** *Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland, 1896. —* ***Rohrbeck,*** *Organisation der Hagelversicherung, vornehmlich in Deutschland, Berlin 1909. —* ***Derselbe,*** *Die lokalen Hagelversicherungsvereine in Deutschland (in der „Internationalen Agrarökonomischen Rundschau", Juni 1918). —* ***Derselbe,*** *Ein Hagelversicherungsmonopol des Reichs, Berlin 1919. —* ***Karl Weiss,*** *Die Betriebsgewinne der deutschen Versicherungs-Gesellschaften, Mannheim 1919. — Vgl. auch Art. „Hagelversicherung" im Versicherungs-Lexikon. Herausg. von* ***Manes,*** *Tübingen 1909, Sp. 521 und im Ergänzungsband zu diesem Lexikon, Tübingen 1913, Sp. 341 fg. — Ausgezeichnetes Material bringt weiterhin das Bulletin du Bureau des Institutions économiques et sociales des Internationalen Agrarinstituts in Rom, 1911ff. (1913—1917 auch in deutscher Sprache).*

A. Emminghaus (†)
W. Wygodzinski (†).

Halbpacht
s. Teilbau und Teilpacht.

Haller, Karl Ludwig von,

geb. am 1./VIII. 1768 in Bern; 1784 Sekretär in der Staatskanzlei in Bern; 1792 Legationssekretär der Republik Bern. Als 1798 die Schweiz in die Helvetische Republik umgewandelt wurde, trat er aus dem Staatsdienste aus und wurde Redakteur des antirevolutionären Blattes „Helvetische Annalen". Zur Auswanderung gezwungen trat er als Hofsekretär des Kriegsrats in österreichische Dienste. Zurückgekehrt war er 1806—14 Professor des allgemeinen Staatsrechts und der vaterländischen Geschichte an der 1805 gegründeten Berner Akademie; 1814 nach der Rekonstituierung der ehemaligen Bernischen Patrizierherrschaft Mitglied des Großen Rates zu Bern; 1820 Uebertritt von der protestantischen zur katholischen Konfession; 1822 infolge dieses Glaubenswechsels Verlust seines Amtes; 1825 Auswanderung nach Frankreich; 1829 Professor an der Ecole des chartes zu Paris; Ende 1830 Rückkehr nach der Schweiz und 1834—37 Mitglied des Großen Rates zu Solothurn. Haller starb am 20./V. 1854 auf seinem Landgute zu Solothurn.

Hallers Lebensaufgabe war die Bekämpfung der Lehre vom Gesellschaftsvertrage. Als Nationalökonom gehörte er neben Müller der romantischen Schule an.

Von seinen Werken erwähnen wir: Projekt einer Konstitution für die schweizerische Republik Bern, Bern 1798. — Ueber die Notwendigkeit einer anderen obersten Begründung des allgemeinen Staatsrechts, Bern 1807 (Antrittsrede zur Berner Professur). — Ueber Domänen und Regalien (Literar. Archiv d. Akad. zu Bern, Jahrg. 1, 1807). — Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, Winterthur 1808. — Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengestellt, 6 Bde., Bern 1816—34; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1820—34; dasselbe in französ. Uebersetzung, Bd. 1—6, Paris 1824—75; auch je eine italienische, englische und spanische Uebersetzung liegt von dem Werke vor, aber nur die erstere wurde vollendet. — Ueber die Konstitution der spanischen Cortes, Winterthur 1820. — Mélanges de droit public et de haute politique, 2 Bde., Paris 1839. — Staatsrechtliche Prüfung des Vereinigten Preuß. Landtags nebst redlichem Rat an den König zur Behauptung seines guten Rechts, Schaffhausen 1847. — Die wahren Ursachen und die einzig wirksamen Abhilfsmittel der allgemeinen Verarmung und Verdienstlosigkeit, Schaffhausen 1850. — Ferner lieferte Haller Aufsätze für folgende Blätter: Berliner Wochenblatt, Neue Preußische Zeitung, Historisch-politische Blätter, Deutsche Volkshalle und Drapeau blanc (während seines Aufenthaltes in Paris).

Vgl. über Haller: W. T. Krug, Die Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse der Herren von Haller, Adam Müller und Konsorten, Leipzig 1817. — G. Escher, Ueber die Philosophie des Staatsrechts mit besonderer Beziehung auf die Hallersche Restauration, Zürich 1821. — J. G. Rätze, Die Konstitutionsscheu des Herrn von Haller, Leipzig 1821. — Krug, Dikäopolitik usw.' Leipzig 1824. — K. Riedel, v. Hallers staatsrechtliche Grundsätze, Darmstadt 1842. — (H. de Raemy de Bertigny), Notice sur la vie et les écrits de Ch. L. de Haller, Freiburg 1854. — R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, Erlangen 1858, S. 530—60. — St.W.B von Bluntschli und Brater, Bd. IV, Stuttgart 1859, S. 622ff. — H. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. IX, Berlin 1862, S. 38ff. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 495ff. — Roscher, Die romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland, VIII. — K. L. v. Haller (in Z. f. St., Bd. XXVI, Tübingen 1870, S. 93ff.). — v. Orelli, Rechtsschule und Rechtsliteratur, Zürich 1879. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. X, Leipzig 1879, S. 431ff. — Looser, Entwicklung u. System der politischen Anschauungen K. L. v. Hallers, Berner Diss. von 1896. — Bachem, Staats-Lexikon, 3. Aufl., Bd. II. Freiburg 1909, Sp. 994ff. — Reinhard, Präludien zu einer Biographie Hallers (Hist. Jahrb. d. Görres-Ges., Bd. 35, 1914, S. 591ff.). — Reinhard, K. L. v. Haller, Köln 1915 (2. Vereinsschrift d. Görres-Ges. z. Pflege d. Wiss.). — Kosch, K. L. v. Haller (Hist.-Polit. Blätter, Bd. 157, 1916, S. 761ff.). — E. Reinhard, Zwei Denkschriften K. L. v. Hallers (Hist. Jahrb. d. Görres-Ges., Bd. 37, 1916, S. 411ff.). — E. Reinhard: H. und seine Beziehungen zum Kreise um Metternich (Hist.-Polit. Bl., Bd. 162, 1918, S. 168ff.).

Meitzel.

Halley, Edmund,

geb. am 29./X. 1656 zu Haggerston bei London; studierte in Oxford Mathematik und Astronomie; 1678 magister artium in Oxford und Mitglied der Royal Society in London; veröffentlichte 1679 seinen Sternkatalog des südlichen Himmels (catalogus stellarum australium); machte mehrere große Reisen zu astronomischen Zwecken und zum Studium des Erdmagnetismus; 1681 Entdecker und Berechner des nach ihm benannten Kometen; 1719 königlicher Astronom der Sternwarte in Greenwich; starb am 14./I. 1742 zu Greenwich.

Er stellte die erste Sterblichkeitstabelle auf, wobei er sich auf die Sterbelisten aus Breslau von 1687—91 stützte, welche ihm der dortige Propst Kaspar Neumann aufgezeichnet hatte.

Im Auftrage der Royal Society lieferte Halley über die Neumannsche Arbeit 2 Gutachten: An estimate of the degrees of the mortality of mankind, drawn from curious tables of the births and funerals of the city of Breslaw, with an attempt to ascertain the price of annuities upon lives. — Some further considerations on the Breslaw bills of mortality. (Beide abgedruckt in: Philosophical transactions of the Royal Society, Vol. 17, London 1693, Nr. 196 und 198.)

Vgl. über Halley: Gottfr. Zenner, Monatliche Novellen aus der gelehrten und kuriösen Welt, Zerbst 1694, Aprilheft. — Déparcieux, Essai sur la probabilité etc., Paris 1746. — Delisle, Lettres sur les tables de Halley, 1749. —

Simpson, Doctrine of annuities and reverions, London 1752. — Wargentin, Der kgl. schwedischen Akademie Abhandlungen aus der Naturlehre, übersetzt von Kästner, Bd. XVII, Nr. 84, Leipzig 1755. — Montucla, Historia mathematica, Bd. 2, Teil IV, Paris 1758, S. 531ff. — Lalande, Préface historique aux tables de Halley, 1759. — J. H. Lambert, Beiträge zum Gebrauche der Mathematik und deren Anwendung, Teil III, Berlin 1772, S. 501ff. — Süßmilch, Göttliche Ordnung, 4. Aufl., Berlin 1775—76, Bd. II, S. 226ff., Bd. III, S. 32 u. ö. — Casper, Beiträge zur medizinischen Statistik etc., Bd. II, Berlin 1835, S. 612ff. — Moser, Gesetze der Lebensdauer, Berlin 1839. — Bernoulli, Populationistik, Ulm 1841, S. 399ff. — Ph. Fischer, Grundzüge des auf die menschliche Sterblichkeit gegründeten Versicherungswesens, Oppenheim 1860, S. 29ff. — Wappäus, Bevölkerungsstatistik, Bd. II, Leipzig 1861, S. 23 u. 109. — A. Wild, Probleme der Statistik usw., München 1862, § 13—16. — Quetelet, Tables de mortalité, Brüssel 1872. — Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Leipzig 1874, S. 61 und 122ff. — Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Straßburg 1875, S. 39. — Liagre, Calcul des probabilités, 2. éd. Brüssel 1879. — Westergaard, Lehre von der Mortalität u. Morbidität, Jena 1881, S. 19ff. — Graetzer, Edmund Halley und Kaspar Neumann, Breslau 1883. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 192ff. — R. Böckh, Zur Feier des 200jährigen Bestehens von Halleys Sterblichkeitstafel, in Bulletin de l'Instit. intern. de statistique, tome VII, Rom 1893. — A. J. Rudolph, Material for a bibliography of E. Halley, Boston 1905.

Meitzel.

Haltekinder

s. Kinderfürsorge.

Hamilton, Alexander,

geb. am 11./I. 1757 auf der Antilleninsel Nevis, gest. am 12./VII. 1804 in New York, im Unabhängigkeitskrieg Adjutant und Sekretär Washingtons, dann Anwalt in New York, 1786 Mitglied der gesetzgebenden und 1787 der konstituierenden Versammlung in Philadelphia, 1789—95 Schatzsekretär. Die ihm gestellte Aufgabe der Neuordnung der durch den Krieg zerrütteten Finanzen löste er durch Gründung einer Nationalbank, Abwälzung der Schulden der Einzelstaaten auf die Union zwecks Konsolidierung und Fundierung der Staatsschuld und Neuordnung des Steuerwesens.

Seine staatswissenschaftlichen Schriften bestehen in den Berichten, welche er als Schatzsekretär erstattete. Die bedeutendsten sind folgende: Public credit, 9th Jan. 1790. — National bank, 13th Dec. 1790. — Establishment of a mint, 28th Jan. 1791. — Encouragement and protection of manufactures, 5th Dec. 1791. (In diesem Bericht über Maßnahmen zur Förderung der heimischen Gewerbe bekämpfte er die Freihandelsdoktrin zugunsten eines den amerikanischen Verhältnissen angepaßten, gemäßigten Schutzzolles. Er wurde dadurch auf diesem Gebiete ein Vorkämpfer List's, dessen Propaganda für Schutzzoll durch die Hamiltonschen Ausführungen stark beeinflußt wurde). — Public credit, 16th Jan. 1795. — Letter concerning the public conduct and character of President John Adams, 1. u. 2. Aufl., New York 1800.

Hamilton war der Hauptbeteiligte an dem Sammelwerke: The Federalist: a collection of essays, written in favor of the new Constitution, as agreed upon by the federal convention, September 17, 1787, by Alex. Hamilton, James Madison, and John Jay, 2 Bde., New York 1788 — Zahlreiche Ausgaben. Vgl. P. L. Ford, List of editions of „The Federalist" 1886. — Französ. Uebers. Paris 1902. — Span. Uebers.

Seine Gesamtwerke erschienen in mehreren Ausgaben, u. a. hrsg. von Lodge, New York 1885—86.

Vgl. über Hamilton: Few remarks on Mr. Hamiltons Letter, concerning the public conduct and character of the President (J. Adams), by Caius (ps.), Baltimore 1800. — Tom Callender, Letters to A. H., King of the Feds, New York 1802. — Coleman, Collection of the facts and documents relative to the death of A. Hamilton, New York 1804; new ed. Boston 1904. — „Hamilton" to the Federalists of the United States on the choice of a President, ebd. 1812. — J. C. Hamilton, Life of Alexander Hamilton, 2 Bde., New York 1840. — J. C. Hamilton, History of the Republic of the United States of America, as traced in the writings of Alexander Hamilton and his contemporaries, 7 Bde., New York 1857; 4. Aufl. 1879. — Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch, Bd. IV, Stuttgart 1859, S. 629—34. — Neumann, Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Bd. I, Berlin 1863, S. 416ff. — E. Laboulaye, Histoire des Etats-Unis., 2. Aufl., Bd. III, Paris 1867, S. 210ff. — v. Holst, Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika, Bd. I, Düsseldorf 1873, S. 70ff. — Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 27, 263 64, 356/8. — J. H. Patton, Concise history of the American people, New York 1876, S. 531ff. — Morse, Life of Alexander Hamilton, 2 Bde., Boston 1877. — H. C. Lodge, Alexander Hamilton, 2 Bde., Boston 1882. — Gilman, A history of the American people, Glasgow 1883, S. 338ff. u. ö. — P. L. Ford, Bibliotheca Hamiltoniana. A list of books written by or relating A. Hamilton, New York 1886. — Derselbe, List of treasury reports and circulars issued by Hamilton 1789—1795, 1886. — Harrower, Alexander Hamilton als Nationalökonom, Halle 1887. — Sumner, A. Hamilton, New York 1890. — Morse, Alexander Hamilton (Political Science Quarterly, 5, 1890, S. 1—23). — Bastable, Commerce of nations, London 1892, S. 120ff. — E. G. Bourne, Alexander Hamilton and Adam Smith, in Quart. Journ. of Economics, 1894, April, Boston. — E. C. Lunt, Hamilton as a political economist, in Journ. of Pol. Econ., vol. III, New York 1895.

— Ugo Rabbeno, Il protezionismo Americano, Milano 1893; englische Uebers. u. d. Tit.: American commercial policy, London 1895, S. 282—324. — Oliver, A. Hamilton, Boston 1906; new ed. 1907. *Meitzel.*

Hamilton, Robert,

geb. am 11./VI. 1743 in Edinburg und gest. daselbst am 14./VII. 1829, trat nach Absolvierung der Edinburger Hochschule in ein Bankgeschäft ein. 1769—78 Rektor der Akademie in Perth; 1779—1817 Professor der Naturwissenschaften in Aberdeen und 1817—1829 Professor der Mathematik ebenda.

Hamilton veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Introduction to merchandise, containing a complete system of arithmetic, with an account of the trade of Great-Britain. Edinburgh 1777. — An inquiry concerning the rise and progress, the redemption and present state and the management of the national debt of Great-Britain and Ireland. Ebd. 1813; dasselbe in franz. Uebers. von Henri Lasalle. Paris 1817. — The progress of society. Edinburgh 1830. (Inhalt: Wealth and industry; distribution of wealth; equalization of wealth etc.) — Essays. Aberdeen 1831. (Inhalt: Peace and war; on the management of the poor etc.) *Meitzel.*

Handel.

I. Volkswirtschaftlich betrachtet. II. Das Recht des Handels.

I. Volkswirtschaftlich betrachtet.

1. Wesen. 2. Bedeutung. 3. Arten. 4. Handelsgeschichtliches. 5. Schlußbetrachtungen.

1. Wesen des Handels. Ein viel umstrittenes und noch jetzt unklares Gebiet. Trotz mancher Anerkennung wohltätiger Wirkungen des Handels im allgemeinen, wurde dessen Beurteilung doch meist bestimmt durch Unterschiede der „Weltanschauungen" — so im Altertum, noch mehr im Mittelalter —, in neuerer Zeit durch die vielfach wechselnden Produktionstheorien (Merkantilismus, Physiokratie usw.), stets auch durch bedenkliche Eigenschaften des Handels auf primitiven Entwicklungsstufen (Handel und Seeraub, Tauschen und Täuschen usw.), ebenso bei einzelnen Arten des Handels (Kleinhandel, Handel und Landwirtschaft usw.). Noch jetzt leidet die wissenschaftliche Behandlung des Handels unter starken Widersprüchen; sie wurzeln schließlich in dem unfertigen Zustande der Lehre von der „Produktion" und der „Verteilung".

Beispiele. List: „Er ist in ganz anderer Weise produktiv als Ackerbau und Manufakturen. Diese bringen Güter hervor, der Handel vermittelt nur den Tausch der Güter."

Roscher: „Wenn jede Produktion erst in dem Augenblicke vollendet ist, wo das Produkt für seinen letzten Zweck, die Konsumtion, reif geworden ist, so ist der Handel gleichsam das Schlußglied in der Kette der produktiven Arbeiten."

Mataja: Auch er unterscheidet den Handel ausdrücklich von der Produktion, polemisiert aber gegen die Lehre von der Unproduktivität des Handels und sagt ähnlich wie Roscher: „Ehe nicht die Güter tatsächlich in die Verfügungsgewalt des Konsumenten gelangt sind, kann die produktive Tätigkeit nicht endgültig als abgeschlossen betrachtet werden."

Lexis: „Handel ist, gewerbsmäßig betrieben, der Einkauf und Eintausch von Gütern und die Wiederveräußerung derselben." An anderer Stelle aber: „Sofern die Handelstätigkeit zugleich das objektiv nützliche Resultat erzeugt, daß die Güter eine ihre Brauchbarkeit erhöhende Ortsveränderung erfahren und den Konsumenten reichlicher und bequemer zugänglich gemacht werden, ist sie unzweifelhaft auch volkswirtschaftlich produktiv. Wenn der Bergwerksunternehmer, der durch Handarbeiter und Maschinen Steinkohlen aus der Tiefe an die Oberfläche emporheben läßt, ein Produzent ist, so kommt dieser Charakter ebensogut dem Händler zu, der auf seine Rechnung veranlaßt, daß diese Kohlen vom Schacht nach seinem Lager und von da in die Vorratsräume des Konsumenten gelangen."

So schwankend urteilt die nationalökonomische Theorie noch immer. Zwar glaubt man nicht mehr wie im Altertum, der ganze Gewinn der Kaufleute entstamme dem Betruge; man rechnet den Handel sogar „im weiteren Sinne" zur Produktion; aber die Theorie kann sich nicht entschließen; die prinzipielle Scheidelinie zwischen dem Handel und den übrigen Teilen der Produktion fallen zu lassen. In der Anschauung, daß „Uebertragung der Güter von einer Hand in die andere" (Lexis) nicht Produktion sei, spukt unbewußt noch etwas von dem uralten Irrtume, daß dasjenige, was der Kaufmann gewinnt, irgendein anderer verlieren müsse.

Von einer ganz anderen Seite aus ist der Wahrheit Knies schon 1855 nähergekommen. Ohne eigentlichen Zusammenhang mit seinen sonstigen Theorien unterschied er den Stoffwert, den Formwert und den Ortswert der Güter, als immanente Eigenschaften der Güter. Im Anschlusse daran hat er schon die von ihm als „merkwürdig" bezeichnete Tatsache hervorgehoben, daß „die drei großen Produktionskreise materieller Güter, Rohproduktion, Gewerbe und Handel, sich, je eine, vornehmlich die Erzielung von Stoffwert, Formwert, Ortswert zur Aufgabe stellen". Aber von dieser nur beiläufig hingeworfenen Erkenntnis hat weder er selbst, noch ein Späterer, soviel ich weiß, Nutzen gezogen. Auch Knies hat der Produktion das gesamte

Gebiet des Tauschverkehrs als „Verteilung“ gegenübergestellt, wodurch doppelte Begriffsverwirrung entsteht, sowohl in der Lehre von der Produktion wie in der Lehre von der Verteilung des Produktionsertrages.

Diese Unklarheit kann nur beseitigt werden durch eng miteinander verbundene Fortschritte in der Produktionslehre: Produktion ist Ueberwindung natürlicher Güterknappheit. — Die natürliche Güterknappheit ist eine vierfache: die zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung notwendigen Güter sind nicht in genügender Menge vorhanden; sie sind nicht vorhanden in der für unmittelbare Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Beschaffenheit; sie sind nicht am Orte des Bedarfs unmittelbar verfügbar; sie sind auch nicht zur Zeit des Bedarfs unmittelbar verfügbar. — Die Ueberwindung jeder Art von Güterknappheit erfordert besondere Arten wirtschaftlicher Energie, welche wesentliche Bestandteile der Volkskraft sind: es gibt also vier Produktionsarten. — Alle Produktionsarten streben danach, sich von den anderen soviel wie möglich berufsmäßig zu trennen. Dadurch treten sie deutlich in die Erscheinung als Urproduktion, Gewerbe, Handel und Spekulation; doch sind diese vier Produktionsarten schon vor der Trennung vorhanden und unabhängig von der Trennung wissenschaftlich zu unterscheiden. Auch gelingt die Arbeitsteilung immer nur zum Teil und bleibt dauernd eine fließende. Die systematische Begründung dieser Theorie kann hier nicht beiläufig gegeben werden. Vielmehr muß dies beschränkt bleiben auf die Lehre vom Handel.

Der Handel ist diejenige Produktionsart, welche die Aufgabe hat, die örtliche Knappheit der Natur an wirtschaftlichen Gütern zu überwinden. Das Bild, das wir auf Grund dieser Erkenntnis von der Stellung des Handels gewinnen, weicht weit ab von dem, welches bei uns augenblicklich noch vorherrscht. Und doch hat die Umgangssprache schon sehr früh Ortsveränderung ganz unbewußt als das Wesentliche im Handel erkannt (vgl. über den Zusammenhang von „Handel“ und „Wandel“ usw. Schrader, Linguist.-histor. Forschungen z. Handelsgeschichte I, 63ff.). Der Handel ist — zusammen mit der Spekulation, die am spätesten begonnen hat sich von den übrigen Produktionsarten, namentlich vom Handel zu trennen — das notwendige Schlußglied der Produktion, die ohne ihn noch gar keine vollständige, gar keine wirkliche Produktion bildet. Auf dem Boden dieser Theorie kann irgendeine Anschauung, welche den Handel als eine Art Wuchergewächs betrachtet, nicht mehr gedeihen; sie ist endgültig abgetan im Augenblicke der allgemeinen Annahme der hier vertretenen Erkenntnis.

2. Bedeutung des Handels. Der Handel ist — zusammen mit der Spekulation — im Tauschverkehr die vorzugsweise organisierende Produktionsart. Er weckt und befriedigt unmittelbar die Bedürfnisse. Er schafft Absatz. Er bildet Märkte. Um diese Aufgaben lösen zu können, müssen Wille und Verstand im Handel besonders stark entwickelt sein. Der wesentliche Kern des Handels ist also geistige Arbeit: örtliche Verfügung über Güter. Deshalb strebt er danach, deren körperliche Handhabung, namentlich den Transport der Güter, abzustoßen, dem Verkehrswesen zu übertragen, gleich den übrigen für seine eigentliche Aufgabe weniger wesentlichen „Hilfsgewerben“ (Spedition, Vermittlung des Zahlungs- und Kreditverkehrs usw.), ebenso die körperliche Speicherung der Güter der „Spekulation“ zu überlassen, die diese Aufgabe, soweit wie irgend möglich, ebenfalls durch geistige Arbeit ausführt und so im fortschreitenden Maße körperliche Speicherung überflüssig macht, ohne diese doch je ganz verdrängen zu können.

Wille und Verstand wirken beim Handel stets mehr als bei den anderen Produktionsarten unter der Herrschaft des Selbstinteresses, was indes keineswegs die Mitwirkung des Sachinteresses und auch des Gemeinsinns ausschließt. Aber die Konkurrenz wirkt auf den Handel stets unmittelbar und dadurch besonders stark auf dem Markte, am stärksten an der Börse, deren weltwirtschaftliche Bedeutung ja gerade darin besteht, daß durch sie die ganze bewohnte Erde, unter Führung von Handel und Spekulation, eine einzige Gesamtwirtschaft zu werden strebt. Dieses der weltwirtschaftlichen Entwicklung innewohnende Streben macht den Handel nebst der Spekulation zu einem vorzugsweise kosmopolitischen Teile der Produktion.

Der Handel wird demgemäß beherrscht von dem Streben nach freier Bewegung, nach Ueberschreitung der staatlichen Grenzen; ja es wohnt ihm, seiner produktiven Aufgabe entsprechend, das Streben inne, die staatlichen Normen, soweit wie irgend möglich, zu beseitigen oder zu umgehen; doch scheiden sich hier die Wege des gesetzmäßigen und des ungesetzmäßigen Handels. Bei seinem Streben nach freier weltwirtschaftlicher Bewegung stößt der Handel oft zusammen mit Lebensinteressen der einzelnen Volkswirtschaft, wobei sein eigenes Interesse oft unterliegt, so namentlich in der „Handelspolitik“, die dann scheinbar eine Politik gegen den Handel wird; doch hat schon Büsch erkannt, daß eine die

Industrie erziehende Schutzzollpolitik dem Handel selbst dauernd großen Nutzen bringt. Bei höherer Entwicklung der produktiven Kräfte entsteht immer mehr Uebereinstimmung zwischen dem Interesse des Handels und denen der einzelnen Volkswirtschaft.

Mit alledem hängt es zusammen, daß der Handel vorzugsweise den „Liberalismus" vertritt, auch den „Pazifismus". Er gehört zu den notwendigen „Mächten der Bewegung" (Riehl), deren eigentlicher Anführer er ist. Er hat das städtisch-bürgerliche Element immermehr zum Siege geführt, hat namentlich das ländlich-agrarische Element, die „Mächte des Beharrens", immer mehr zurückgedrängt, in solchem Grade, daß hierdurch die soziale Unruhe gefährlich gewachsen ist, und die entgegengesetzte Richtung besonderer Förderung bedarf.

Dazu gehört es ferner, daß der Handel seit Beginn der Neuzeit immer mehr die Führung des Gewerbes übernommen hat, zuerst in der Hausindustrie, noch unmittelbarer im Fabriksystem. Hierdurch haben sich kaufmännische Grundsätze im Gewerbe immer mehr eingebürgert. Auch dies ist schließlich zu weit gegangen. Das rasende Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung, die alles verschlingende Landflucht, die Abhängigkeit des „Industriestaates" vom Export der Fabrikate und vom Import der Rohmaterialien, die Steigerung der internationalen Konkurrenz, die noch stärker geworden ist, als die dem Frieden förderliche internationale Arbeitsteilung, auch diese ein Werk des Handels, — alles das gehört zu den schicksalsreichen Folgen der kaufmännischen Führung unseres neuzeitlichen wirtschaftlichen Lebens, die mit dem Schlagworte „Kapitalismus" höchst verwirrend bezeichnet wird, aber durch dessen Beseitigung noch nicht auszuschalten sind.

Der Handel hat die hochentwickelte heutige Verkehrstechnik hauptsächlich geschaffen; nicht nur die Märkte, auch das Geld, der Kredit, die Verkehrsmittel sind hauptsächlich sein Werk. Der Handelsgeist ist Wurzel und Vorbild des ganzen heutigen Geschäftsgeistes. Ehrlichkeit in der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, Ordnung im Betriebe, Genauigkeit des Rechnens, überhaupt Wirtschaftlichkeit sind zuerst charakteristische Eigenschaften des Handels geworden und haben sich dann erst im übrigen wirtschaftlichen Leben ausgebreitet. Dazu gehört auch die Ausnutzung der Zeit. Das Handelskapital war von jeher hauptsächlich umlaufendes Kapital. Schnelligkeit des Umsatzes war stets beim Handel Hauptstreben. Rasche Anpassung an wechselnde Verhältnisse ist ihm eigentümlich; deshalb ist er auch im öffentlichen Leben geneigt, eine augenblickliche günstige Konjunktur geschickt zu erfassen; aber wenn diese sich wandelt, kann sich auch die ganze Stellung des Handels wandeln. Er ist der Pionier des wirtschaftlichen Fortschritts, kühne Initiative sein Lebenselement. Auf sich allein gestellt, vermag der Kaufmann als starker Einzelner Großes zu erreichen.

Für die Politik ist der Handel allein freilich kein sicherer Führer; dafür hat er auf die Dauer zu schwache Wurzeln in der Tiefe und Breite des Volksbodens, vor allem im Vergleich mit der Landwirtschaft. Aber zwischen Politik und Handel besteht starke Verwandtschaft der Mittel: Realismus, kühles Rechnen, Anpassungsfähigkeit. Zur politischen Orientierung ist der Handel notwendig, und um die Versteinerung der Politik zu verhüten, um Kenntnis des Auslandes, Anpassung an Notwendigkeiten der politischen Lage zu vertreten.

Ueberhaupt gehört der Handel, trotz seines Januskopfes, zu den schlechthin unentbehrlichen Elementen des Volkslebens. Seine Hauptaufgabe in nächster Zukunft liegt ohne Zweifel in der Ausgleichung übermäßig gewordener Interessengegensätze zwischen den einzelnen Volkswirtschaften und in dem Kampfe gegen zu weitgehende Bindungen der wirtschaftlichen Freiheit durch Uebermacht des Sozialismus.

3. Arten des Handels: Kleinhandel. Diese hauptsächlich stadtwirtschaftliche Handelsart (Platzhandel; Ausnahme: Versandgeschäft) unterscheidet sich vom Großhandel weniger durch die Betriebsgröße, die nur eine nicht unbedingt notwendige Folge ist, sondern durch den unmittelbaren Verkehr mit dem Konsumenten. Diese bedürfen offener Läden, wo sie Gegenstände des täglichen Bedarfs jederzeit besehen und auswählen können; sie müssen dem Konsum möglichst nahegerückt werden, um so mehr, je häufiger der Bedarf sich einstellt. Aber in diesen kleinsten Konsumtionsgebieten überwindet der Kleinhandel die örtliche Güterknappheit nur in geringem Umfange: einerseits wird er aufgesucht von den Reisenden der Großhändler und Fabrikanten, andererseits wartet er bis der Konsument ihn aufsucht. Seine Hauptaufgabe, die Lagerhaltung, ist spekulativer Art. Sein Risiko beruht hauptsächlich auf der Schwierigkeit, den künftigen Bedarf quantitativ und qualitativ zu veranschlagen. Sein Preisrisiko ist im Verhältnis zum Großhandel gering, da die Langsamkeit des nicht großen Einzelumsatzes erhebliche Unterschiede der Groß- und Kleinhandelspreise verursacht, welche letztere sich auch langsamer ändern als erstere. Der Kleinhandel leidet stark darunter, daß er bisher meist nur beschränkte Anforde-

rungen an Arbeits- und Kapitalkraft des Inhabers stellt, also verhältnismäßig leicht zugänglich ist. Daher starke Ueberfüllung und unzureichender Nahrungsspielraum des Einzelnen, dessen Kundenkreis sich meist nicht stark ausdehnen läßt. Die Konkurrenz wirkt hier oft nicht ermäßigend auf den Preis, (wird vielmehr leicht noch weiter beschränkt durch stillschweigende (?) oder ausdrückliche Preisabreden) und erzeugt leicht Versuchung zur Verschlechterung der Qualität gegenüber den meist wenig sachkundigen Konsumenten, die in der Wahl der Bezugsquelle örtlich in der Regel stark beschränkt sind. Der Qualitätsverschlechterung wirkt entgegen die Einführung sog. „Marken"- und „Päckchenartikel" durch die Fabrikanten und Großhändler. Dennoch ist der bisherige Betrieb des Kleinhandels unwirtschaftlich und derart preisverteuernd, daß dies stark auf Ausschaltung des Kleinhandels in seiner bisherigen Betriebsart drängt, hauptsächlich durch Konsumvereine und Großmagazine. Beide vereinigen in sich mehr oder weniger zahlreiche Geschäftszweige, erleichtern dadurch die Versorgung und beschleunigen den Umsatz durch Einführung der Barzahlung. Sie konzentrieren sich auf die absatzfähigsten Durchschnittswaren, was ebenfalls billigeren Verkauf und rascheren Umsatz ermöglicht. Dagegen fehlt ihnen der volle Sporn des Selbstinteresses, um so mehr, je größer sie werden; es fehlt die individualisierende Sorgfalt des Spezialgeschäfts. Feinere, besondere Bedürfnisse können sie weniger befriedigen, jedenfalls nicht billiger. Ihre Ausdehnungsfähigkeit ist, soweit sich bisher erkennen läßt, eine begrenzte, auch weil der ganze Geschäftsgang um so schwieriger wird, je größer sie werden.

Der Hausierhandel, in den Anfängen des Handels bedeutsam, ist dies jetzt nur noch auf dem Lande, namentlich in abgelegenen Gegenden. Wegen seiner Unstetigkeit kann er zu Ungesetzlichkeiten Anlaß geben und wird dem seßhaften Handel leicht unbequem. Das hat dazu geführt, ihn durch Erteilung von Wandergewerbescheinen u. dgl. einzuschränken.

Der Großhandel zerfällt zunächst danach, ob er nur der Volkswirtschaft oder auch der Weltwirtschaft dient, in Binnen- und Außenhandel, letzterer wieder in Einfuhr-, Ausfuhr- und internationalen Zwischenhandel (Einfuhr- und Ausfuhrhandel zwischen mehrere Volkswirtschaften durch Kaufleute einer dritten; einzige richtige Anwendung des sonst mißbrauchten Ausdrucks „Zwischenhandel"). Aller Berufshandel beginnt als internationaler Zwischenhandel durch Handelsvölker mit monopolistischer Tendenz; sie betreiben damit zugleich Aktivhandel, der für die übrigen Völker Passivhandel ist. Aber jedes Volk sucht diese Bevormundung früher oder später abzuschütteln und zum Aktivhandel überzugehen, was nicht immer gelingt, etwa weil der rechte Handelsgeist fehlt, vielleicht auch weil die Lage nicht günstig ist. Der Binnenhandel entwickelt sich erst seit Entstehung der Städte höher, durch die Arbeitsteilung innerhalb der Volkswirtschaft. Dann bleibt er lange Zeit Hauptinhalt der Handelsentwicklung. Doch drängt jede Volkswirtschaft, je mehr sie selbst mit Verkehr gesättigt ist, auch immer mehr nach Entwicklung des Außenhandels.

Andere Bedeutung der rein statistischen Unterscheidung von Generalhandel und Spezialhandel (Einfuhr und Ausfuhr ohne Durchfuhr). Hierbei handelt es sich nicht darum, wie die Verfügungen über die Güter durch den Handel erfolgen, sondern um deren körperliche Bewegung. Durchfuhr ist alles, was mit oder ohne Aufenthalt die Landesgrenze und damit das Landesgebiet überschreitet, ohne daß die Ware, außer dieser Ortsveränderung und leichter „Veredelung", sonst im Landesgebiet verändert wird, ebenso ohne daß die Ware im Landesgebiet konsumiert wird.

Seehandel. Der Mensch ist „ohne Schwimmhäute geboren" (Ratzel). Dennoch lernt er die Gefahren der See überwinden, die damit das am meisten entwicklungsfähige, weil billigste und leistungsfähigste Verkehrsmittel wird. Große Bedeutung des Seehandels für Entwicklung der Weltwirtschaft, der Kolonien. Bedeutsame Wirkung auch für den Volkscharakter: Erziehung zur Einheit, zur volkswirtschaftlichen Freiheit, zum kühnen Unternehmungsgeist. Deutlich wird dies vor allem und zuerst bei den im Ausland Handel treibenden Volksangehörigen. Andererseits entsteht auf diesem Wege stets das Streben nach monopolistischer Machtausdehnung, überhaupt ein harter nationaler Egoismus. Aber jedes Land, das durch seine Lage irgend imstande ist, eigenen Seehandel zu treiben, sucht durch ihn selbständige Bedeutung in der Weltwirtschaft zu erreichen. Ob diese Entwicklungstendenz so überwältigende Bedeutung hat, wie bisher angenommen wurde, ist nicht unbestritten. Aber die Bedeutung der Welthandelswege in der Geschichte (vgl. unten sub 4), die immer mehr die See benutzt haben, und der Welthäfen läßt erkennen, daß es sich in der Tat um eine der stärksten Entwicklungstendenzen handelt. Die „Handelseifersucht" der Völker bringt es sogar fertig, große entwicklungsfähige Welthäfen Jahrhunderte lang zu sperren (bekanntestes Beispiel: Antwerpen nach dem Westfälischen Frieden). Doch

sind solche Häfen auf die Dauer in ihrer Entwicklung nicht zu hemmen.

Properhandel, Kommissionshandel, Agenturgeschäft. Hier handelt es sich um die verschiedene Verteilung von Leistung, Ertrag und Risiko. Der zuerst entstandene Properhandel hat noch die ganze Handelsleistung auszuführen, bezieht den ganzen Ertrag und trägt das ganze Risiko; zuerst zieht der Kaufmann mit der Ware in die Fremde, dann schickt er seinen Faktor und Cargadeur, als am Gewinn beteiligte vertraute Angestellte. Der Faktor ist in der Fremde noch exterritorial. Das dauert so lange, wie die tatsächliche und rechtliche Unsicherheit der Fremde für den Kaufmann, sowie der schlechte Zustand der Verkehrsmittel, hauptsächlich also im Mittelalter. Im 16. Jahrh. besserte sich das Verkehrswesen, namentlich auch der Nachrichtenverkehr, und die Sicherheit unterwegs wie am fremden Platze. Von den Kaufleuten blieben manche dort wohnen und verloren ihre Exterritorialität, ließen sich aber dafür jetzt von Landsleuten mit ihrer Vertretung beauftragen und korrespondierten mit ihnen brieflich. So entstand der Kommissionshandel; er gab Nutzen und Risiko der örtlichen Preisunterschiede auf und erhielt dafür eine feste Gebühr (Provision) vom Umsatze, zugleich als Entschädigung dafür, daß er als Selbstkontrahent das Risiko für rechtzeitige Lieferung der Ware und für Bezahlung des Kaufpreises übernahm. Vgl. Art. „Kommissionsgeschäfte". Das Agenturgeschäft dagegen ist erst viel später entstanden aus dem Bedürfnis der Industrie nach intensiver Ausdehnung des Absatzes. Der Agent ist, gleich dem Kommissionär, ein selbständiger Geschäftsmann, kein Angestellter; doch arbeitet er im Interesse einzelner Geschäftsleute, hauptsächlich von Fabrikanten, als Selbstkontrahent. Er soll nur recht viel Geschäfte zustande bringen und trägt nur das Risiko, wenig Geschäfte zu machen, also wenig Provision zu erhalten. Vgl. d. Art. „Agenturwesen". So verschiebt sich die Arbeitsteilung im Handel auch weiter nach dem Wechsel der Verkehrsbedürfnisse.

Schwach und hoch organisierter (Markt-) Handel. Das Wesentliche bei dieser Einteilung ist der Grad der Konkurrenz im Handel und demgemäß das Machtverhältnis zu anderen Produktionsarten. Wenn der Handel die Verkäufer aufsucht, insbesondere Landwirte und Gewerbetreibende, ist er ihnen meist überlegen; er kennt die Absatzverhältnisse weit genauer, verfügt über das dem Verkäufer besonders schätzbare Geldkapital und vor allem ist auf seiner Seite meist wenig Konkurrenz vorhanden. So entstehen oft vollkommene Monopole, z. B. durch feste Kundenverhältnisse mit ständiger Verschuldung des Verkäufers. Andererseits wirkt der Handel oft, namentlich in den Anfängen, erziehlich, z. B. gegenüber dem Gewerbe auf dem Lande, wodurch das „Verlagssystem" der Hausindustrie entstanden ist; aber gerade dadurch entstand seine Ueberlegenheit, die erst durch das Fabriksystem stark verringert wurde. Die Ueberproduktion der Industrie führte wieder zur Machterweiterung des Handels, die erst durch die Bildung von Kartellen ein Ende nahm. — Beim Aufsuchen der Käufer durch den Handel ist dessen Stellung nicht so günstig, namentlich wenn der Abnehmer auch Geschäftsmann ist (Groß- und Kleinhandel). Auch hier verkehrt sich das Verhältnis zugunsten des Großhandels, sobald die scharfe Konkurrenz unter den absatzbedürftigen Kaufleuten und Industriellen bei den einzelnen Kleinhändlern durch starke Kreditgewährung eingeschränkt oder gar ausgeschlossen wird. Der Kleinhandel, der den Konsumenten aufsucht, ist ihm überlegen, weit mehr als wenn der Konsument den Laden aufsucht; noch mehr verschiebt sich das Machtverhältnis beim Aufsuchen des Marktes durch den Konsumenten.

Der schwach organisierte Handel bringt stets individuelle Machtverschiedenheiten mit sich, die leicht monopolistisch ausarten können. Charakteristisches Zeichen dieses Verhältnisses pflegt langes Feilschen zu sein, wegen Unsicherheit der Preisbestimmung bei dem häufigen Wechsel des überwiegend persönlichen Interesses am Zustandekommen des Geschäfts und wegen Mißtrauen in die Ehrlichkeit des Gegenkontrahenten. Beides in der Regel nur möglich bei geringer Konkurrenz. Anders schon, wenn auf der einen Seite unmittelbare Konkurrenz stattfindet, also bei der Auktion (vgl. d. Art.). Aber erst beim Marktverkehr, der auf beiden Seiten unmittelbare Konkurrenz erzeugt, wird die Preisbildung eine wirklich „soziale", d. h. durchschnittliche.

Die Ursachen und Begleiterscheinungen des isolierten Handels verschwinden um so mehr, je größer die Märkte werden. Je weniger vertretbar die Tauschgüter sind, um so weniger läßt sich hohe Organisation des Verkehrs durchführen. So bei fertigen Fabrikaten im Vergleiche zu Rohstoffen und Halbfabrikaten, so bei Grundstücken und namentlich bei Arbeitskräften. „Tauschgüter" werden „Waren" erst, wenn sie vom höher organisierten Handel umgesetzt werden. Hier zeigt sich dann freilich auch die Kehrseite der Medaille: je höher die Qualität eines Tauschgutes ist, desto mehr entzieht es sich dem marktmäßigen Umsatze.

4. Handelsgeschichtliches. Im Alter-

tum und Mittelalter liegt die Hauptachse des Weltverkehrs zwischen Indien und Südeuropa. Das Mittelmeer ist Hauptstraße des Weltverkehrs und hat immer wieder begabte Völker angezogen. Indem ihnen von der älteren und höheren Kultur des Ostens, durch religiöse, staatliche und wirtschaftliche Mittel, wesentliche Kulturelemente zugeführt und von ihnen eigenartig weiterentwickelt werden, verliert die Kultur ihren ursprünglich abgeschlossenen Charakter. Es entsteht allmählich eine Gemeinschaft europäischer Kulturvölker.

Das erste bedeutende Handelsvolk entstand dort, wo der asiatische Landweg mit dem europäischen Seeweg zusammenstieß. Von den Phöniziern, deren Nachblüte (Karthago) schon im westlichen Mittelmeer lag, erbten die Handelsherrschaft, namentlich im östlichen Mittelmeer und in Vorderasien die Griechen, die sie auch im Römerreich noch lange behielten.

Beim Untergange des römischen Reiches waren die Germanen für eigenen Handel noch lange nicht reif. In der Frühzeit des Mittelalters kontinentaler Ueberlandhandel von Orientalen (Araber, Syrer, Juden) zwischen Mittelmeer und Nordeuropa. Auch im südlichen Mittelmeer dringen die Araber als Händler (und Seeräuber) vor; im nördlichen Mittelmeer behalten Byzantiner, griechische und phönizische Pflanzstädte längere Zeit ihre Bedeutung. Nur langsam wird nächst dem Mittelmeer die Ostsee selbständiges Handelsgebiet, sie wird zunächst hauptsächlich beherrscht von Skandinaviern (Vikingern); auch in der noch wenig belebten Nordsee betreiben die Normannen Handel und Seeraub, demnächst die Friesen.

Seit den Kreuzzügen drängen im Mittelmeer italienische, provenzialische, katalonische Seestädte den byzantinischen und arabischen Seehandel zurück; doch muß ihr Levantehandel an der Schwelle des Orients haltmachen, wo sie viele blühende Kolonien gründen. Diese bleiben noch lange bestehen, nachdem die religiösen und politischen Wirkungen der Kreuzzüge geschwunden sind. Aber der Ausschluß der Europäer vom asiatischen Karawanenhandel nach Indien reizt namentlich die Italiener, einen neuen und zwar einen Seeweg nach Indien zu suchen. Mit Nordeuropa treiben sie nur wenig Seehandel bis nach England und den Niederlanden. Ausnahme: die Geldgeschäfte der „Lombarden". Zum Mittelmeergebiet gehört auch der Ueberlandhandel der gleichzeitig aufblühenden oberdeutschen Städte.

Wie im Süden durch die Kreuzzüge, entwickelt sich auch im Norden ein Vorstoß der Christenheit nach Osten und als dessen Teil auch der Seehandel der niederdeutschen Hanse (vgl. d. Art.). Sie verdrängt in der Ostsee und Nordsee Skandinavier und Slaven. Dieses nordeuropäische Handelsgebiet bleibt jedoch wesentlich kleiner als das südeuropäische.

Die wichtigsten Handelsstraßen sind noch immer Binnenmeere, neben denen indes der asiatische und europäische Ueberlandhandel verhältnismäßig bedeutend ist. Der wichtigste Schnittpunkt zwischen Süd- und Nordeuropa und damit zugleich der größte Weltmarkt des späteren Mittelalters ist die niederländische Handelsmetropole Brügge.

Auf dieser Grundlage werden die italienischen und deutschen Bürger die Handelsvölker des späteren Mittelalters, und es erwächst die Kulturblüte ihrer Städte, zugleich aber die politische Zersetzung der beiden Länder. Dagegen konsolidieren sich die west- und nordeuropäischen Völker und schaffen damit unbewußt schon die feste Grundlage auch für ihre neuen großen Aufgaben im Welthandel.

Im Mittelmeer wird die Neuzeit eingeleitet durch das Vordringen der Türken, das den Levantehandel der christlichen Städte immer mehr hemmt und ihren Trieb verstärkt, einen Seeweg nach Ostindien zu finden. Ihre politische Schwäche hindert sie, dieses Werk zu vollbringen und auszunutzen. Letzteres wird auch durch die Ungunst ihrer Lage zum Ozean gehemmt, der jetzt Welthandelsstraße wird. Vorübergehend fällt die Aufgabe den Portugiesen und Spaniern zu. Aber ihre wirtschaftliche Unfähigkeit bringt den Welthandel in die Hände der neuzeitlichen Handelsvölker.

In Nordeuropa machen zunächst die nördlichen Niederländer, demnächst die Engländer, der deutschen Hanse im Verkehr zwischen Ost- und Nordsee immer schärfere Konkurrenz, anfangs begünstigt durch die skandinavischen und slavischen Völker, die noch nicht reif sind für Aktivhandel unter den neuen Verhältnissen.

Der Ozeanhandel veranlaßt Wachsen der Schiffsgrößen und verschiebt zunächst das Schwergewicht des Weltverkehrs von der Ostsee und dem Mittelmeer nach Westeuropa. Brügge kann seine Bedeutung als europäische Handelsmetropole nicht behaupten. Der Scheldehafen Antwerpen, für größere Schiffe zugänglich, wird wichtigster Weltmarkt, muß aber unter der Mitwirkung der Religionswirren Amsterdam weichen. Die nördlichen Niederländer erlangen die Führung im Handel mit Ostindien, mit Nordamerika und Südafrika. Aber Mangel an territorialer Machtentfaltung und Ueberwiegen der bloßen Handelsinteressen hemmen die Weiterentwicklung gegenüber den großen Mächten.

Die Engländer drängen im 15. und 16. Jahrh. vor, hauptsächlich im europäischen Handel. Erst im 17. Jahrh. legen sie den eigentlichen Grund ihres Kolonialbesitzes, nicht nur gegenüber Portugiesen und Spaniern, sondern auch gegenüber Holländern, deren weiteres Vordringen jetzt schon sein Ende findet. Im 18. Jahrh. hauptsächlich Wettkampf der englischen und der durch Ludwig XIV. namentlich militärisch stark entwickelten französischen Kolonialherrschaft in Ost- und Westindien. Er endigt mit dem Siege der Engländer, die ausschließlicher und zäher nach diesem Ziele streben, auf Grund ihrer höheren Befähigung für den Welthandel. In den französischen Revolutionskriegen brechen von den noch immer erheblichen Resten des niederländischen Welthandels und Kolonialbesitzes weitere Teile ab. Amsterdam hört auf, größter Weltmarkt zu sein und London tritt an seine Stelle. Auf dem europäischen Festlande erlangt Hamburg einen Teil der Bedeutung Amsterdams.

Bis dahin war der eigentliche Ueberseehandel Monopol der Kolonialstaaten, die diesen Handel zwischen Mutterland und Kolonien ihren eigenen Angehörigen vorbehielten. Deutschland war also vom Ueberseehandel ausgeschlossen. Der Abfall der nordamerikanischen Kolonien brach die erste Bresche in dieses „Kolonialsystem", die zweite Bresche entstand durch den Abfall der südamerikanischen Kolonien Spaniens. Dann wurde das Kolonialsystem überall abgeschafft. Dem Ueberseehandel der Staaten ohne Kolonien wurde damit freie Bahn geschaffen, wovon in Deutschland namentlich Hamburg und Bremen rührig Nutzen zogen.

Im Laufe des 19. Jahrh. treten nach und nach alle Kulturstaaten, soweit sie dazu imstande waren, in den Wettbewerb um den Welthandel ein. Doch behielt Großbritannien die Führung. Daran änderte auch der Bau des Suezkanals nichts Wesentliches, noch weniger der Nord-Ostseekanal. Großbritannien beteiligte sich, um seine Seeherrschaft gegenüber dem aufstrebenden Deutschland zu verteidigen, am Weltkriege. Doch ist es noch zweifelhaft, ob nicht die Nordamerikanische Union den Löwenanteil des Sieges davontragen wird. Vom fernen Osten aus, vor allem auf dem Stillen Ozean, ist Japan in die vorderste Reihe getreten, dank seiner günstigen Lage, weltwirtschaftlichen Anpassungsfähigkeit und geschickten Politik. Die Deutschen sind jedenfalls weit zurückgedrängt worden.

5. Schlußbetrachtungen. Nicht nur die volkstümliche, auch die wissenschaftliche Beurteilung des Handels schwankt zwischen Ueberschätzung und Unterschätzung. Die namentlich bei den Angelsachsen und durch sie verbreitete Ueberschätzung des Handels verführt zu dem Irrtum, er könne auf die Dauer „die Welt beherrschen". Beherrschung des Weltmeeres ist tatsächlich Weltherrschaft, führt sogar zur geistigen Blockade. Vor allem ist die von den Engländern geschaffene Herrschaft des Handelsgeistes in der neuzeitlichen Gesellschaft eine Verarmung an unentbehrlichen Seelenkräften geworden („Zivilisation"). Am deutlichsten zeigt sich das im Verhältnis von Stadt und Land: die fieberhafte Beweglichkeit, die rastlose wirtschaftliche Entwicklung unter der Herrschaft des Handelsgeistes erzwingt massenhafte Landflucht, ungemessenes Wachsen der Großstädte, entwurzelt die Seele, bedroht die Familie, den Heimatsinn, die Erziehung der Jugend, die rechte innere Ruhe, die so nötig ist für alle höheren Seelenkräfte, für Religion, hohe Kunst und Wissenschaft. „Mechanisierung" aller Kultur, aller menschlichen Beziehungen ist das Ende dieser Herrschaft des Handelsgeistes. Solche Raubwirtschaft mit Kulturkräften (auch mit Naturkräften, die nur noch wirtschaftlich gewertet werden) kann lange dauern, unterdrückt aber gerade hierdurch schließlich jede Eigenart nationaler Kultur, namentlich bei besonders gearteten Völkern, weit wirksamer als das — uns Deutschen angedichtete — Streben nach militärischer Weltherrschaft. Als Reaktion gegen die Weltherrschaft des Handelsgeistes ist ein „Sozialismus der Bildung" erwachsen und damit eine außerordentliche Verstärkung des ganz entgegengesetzt gearteten Marxismus, dieser späten extremen Fortbildung des angelsächsischen Handelsgeistes. Die unnatürliche Verquickung der beiden „sozialistischen" Geistesrichtungen wird allmählich unschädlich gemacht werden durch wissenschaftliche Kritik und durch die grauenhaften Erfahrungen der Gegenwart; letzteres aber vollzieht sich auf Kosten der für höhere Kultur besonders veranlagten Völker, während doch die idealistische Reaktion gegen die Herrschaft des Handelsgeistes so nicht aus der Welt geschafft werden kann, sondern erst recht weiterbesteht.

Aber gerade neuere Strömungen in der deutschen Bildung haben schwer gesündigt durch Unterschätzung des angelsächsischen Handelsgeistes, nicht nur seiner Macht, sondern auch seiner Bedeutung für die ganze Menschheit. Der Verfasser darf sich hierbei berufen auf einige seiner früheren Veröffentlichungen („Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth" 1895, auch die Polemik über dieses Buch, ferner „Deutschland und England", im „Lotsen", Hamburg 1900). Sie wiesen im Kampf gegen Anglophobie nach, welchen Eigenschaften England seine Größe, seine Bedeutung für die exten-

sive Kultur verdankt. Auf den tiefgreifenden Unterschied dieser Kulturart gegenüber der hauptsächlich von den Deutschen ausgebildeten intensiven Kultur habe ich immer wieder hingewiesen und demgemäß auf die Notwendigkeit einer Verständigung der beiden Völker, die mit so verschiedenen Anlagen ausgestattet sind.

Das durch Krieg und Revolution schwer geschädigte Kulturleben bedarf zu seiner Wiederherstellung auch des Handels, dessen „Ausschaltung" unmöglich ist. Der Einfluß des Handelsgeistes darf nicht überspannt werden, kann sich aber nicht geltend machen ohne seine Reinkultur im Berufshandel, wie er sich an den großen Handelsplätzen bei führenden („königlichen") Kaufleuten verkörpert. Nur muß diese Reinkultur mehr als bisher, zumal in Deutschland, durch Bildung befruchtet werden (auch durch einzelne „Handelshochschulen", unter besserer Ausbildung ihrer eigentlichen Fachwissenschaften und Verbreiterung ihrer Allgemeinbildung). Eine Ausschaltung des berufsmäßigen Kleinhandels ist eher möglich und dessen wirtschaftlichere Organisation wahrscheinlich notwendig. Doch findet diese Entwicklung erfahrungsgemäß ganz bestimmte Grenzen.

Literatur: *Die nationalökonomische Literatur über den Handel hier aufzuzählen, ist ganz untunlich, da sich seit allem Anfange die volkswirtschaftlichen Werke allgemeinen Inhalts sowie Spezialschriften aller Art mit diesem Gegenstande befaßt haben. Aus der neueren Literatur wären etwa folgende Darstellungen hervorzuheben:* **Joh. Georg Büsch's** *Sämtl. Schriften, 16 Bde. 1814 ff.* — **R. van der Borght,** *Handel und Handelspolitik, 2. Aufl., Leipzig 1907.* — **Gustav Cohn,** *Nationalök. des Handel und Verkehrswesens, Stuttgart 1898.* — **C. Colson,** *Cours d'économie politique. Bes. Bd. IV, Paris 1906.* — **N. Garrone,** *Trattato di scienza del commercio, Bari 1907.* — **Charles Gide,** *Cours d'économie politique. Paris 1909.* — **Josef Grunzel,** *System der Handelspolitik, 2. Aufl., Leipzig 1906.* — **Paul Leroy-Beaulieu,** *Traité théorique et pratique d'économie politique, Paris.* — **W. Lexis,** *Abteilung „Handel" in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie.* — **Derselbe,** *Das Handelswesen (Sammlung Göschen, 2 Teile), Leipzig 1906* — **Eugen von Philippovich,** *Grundriß der politischen Oekonomie.* — **W. Roscher,** *Nationalökonomik des Gewerbfleißes und Handels, 8. Aufl. bearb. von W. Stieda, Stuttgart u. Berlin 1917.* — **Gustav Schmoller,** *Grundriß der Allg. Volkswirtschaftslehre.* — *Vgl. ferner in betreff der Entwicklung des Handels, namentlich der modernen, und einzelner der oben berührten Fragen:* **Georg Adler,** *Der Kampf wider den Zwischenhandel, Berlin 1896.* — **Th. Barth,** *Wandlungen im Welthandel, Berlin 1892.* — **P. Bleicken,** *Der Handel auf altruistischer Grundlage. Leipzig 1898.* — **Sonndorfer,** *Die Technik des Welthandels, 4. Aufl., 1912.* — **Joh H. Boeck,** *Der Exportbetrieb, Diss. Demmin 1908.* — **Hugo Bonikowsky,** *Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland, Jena 1907.* — **Gustav Bunzel,** *Der Handel, Triest 1900.* — **R. Calamandrei,** *Definizione del Commercio, Firenze 1896.* — **Richard Ehrenberg,** *Der Handel, seine wirtschaftliche Bedeutung, seine nationalen Pflichten und sein Verhältnis zum Staate, 1897.* — *Der deutsche Kaufmann. Der deutsche Großkaufmann. (Beide herausg. v. Deutschen Verband f. kaufm. Unterrichtswesen 1905, auch andere Veröffentl. dieses Verbands).* — **G. Steinhausen,** *Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit, 1899.* — **Levi,** *Hist. of British Industry and Commerce, 1892, 1896.* — **Pigonneau,** *Hist. du commerce de la France, 1887/89.* — **Sombart,** *Studien z. Entwicklungsgeschichte d. modernen Kapitalismus, 1913.* — **Carnegie,** *Kaufmanns Herrschgewalt (Empire of business), übers. v. E. E. Lehmann, 1903.* — **Franz Eulenburg,** *Ideen und Probleme in der deutschen Handelsgeschichte. In „die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrh. II", Leipzig 1908.* — **Yves Guyot,** *Le commerce et les commerçants, Paris 1909.* — **Hugo Kanter,** *Die Entwicklungstendenzen im Zwischenhandel mit gebrauchsfertiger Ware, Braunschweig 1906.* — **Ch. Letourneau,** *L'évolution du commerce dans les diverses races humaines, Paris 1897.* — *Die Organisation des Exports. Sonderabdruck aus der deutschen Export-Revue, Stuttgart 1904.* — **K. Rathgen,** *Art. „Handel" im W. d. V., 3. Aufl., I. S., 1232 Jg.* — **Werner Sombart,** *Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902.* — **M. Uhlenhorst,** *Kaufmann oder Schmarotzer, Neubrandenburg 1896.* — **John Wanamaker,** *The evolution of mercantile business. Annals of the American Academy of Pol. and. Soc. Science 1900. Suppl.* — **Max Weigert,** *Die Krisis des Zwischenhandels, Berlin 1885.* — **J. M. Wolfbauer,** *Die Ursachen des Niederganges des Zwischenhandels, Wien 1884.* — **Mataja,** *Großmagazine u. Kleinhandel, 1891.* — **v. Wussow,** *Geschichte u. Entwicklung d. Warenhäuser, 1906.* — **Lux,** *Studien über die Entwicklung der Warenhäuser in Deutschland, 1910.* — **Lambrechts,** *Warenhäuser und Konsumvereine vom soz. Standpunkt betrachtet, 2. Aufl., 1913.*

Richard Ehrenberg.

II. Das Recht des Handels.

A. Geschichtliche Entwicklung. B. Das geltende deutsche Handelsrecht.

A. Geschichtliche Entwicklung.

I. Die Entwicklung bis zum Erlaß des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs[1]). 1. Einleitung. 2. Das Handelsrecht der alten Welt. 3. Das Handelsrecht im Mittelalter. 4. Das

[1]) Im Hinblick auf die Person des Verfassers (Goldschmidt) aus der ersten Auflage (1892) ohne wesentliche, sachliche Aenderungen im Texte wiederholt.

Handelsrecht der neueren Zeit. II. Geschichtliche Entwicklung der neuesten Zeit.

1. **Einleitung.** Versteht man unter „Handel" den Güterumsatz schlechthin, so fällt die Geschichte des „Handelsrechts" mit der Geschichte des Verkehrsrechts zusammen, umschließt somit auch den größten Teil des gemeinen Obligationenrechts und einen großen Teil des Sachenrechts. Nimmt man dagegen den Begriff „Handel" in dem engeren, allein technischen Sinne einer den Güterumsatz vermittelnden Erwerbstätigkeit, so umfaßt das „Handelsrecht" nur die diesem besonderen Zweige wirtschaftlicher Tätigkeit eigentümlichen Rechtsnormen und hat die Geschichte des Handelsrechts nur die Entwicklung dieses besonderen Rechtszweiges darzulegen.

Ein derartiges Sonderrecht hat sich seit alter Zeit aus inneren wie aus geschichtlichen Ursachen gebildet. Seine charakteristischen Eigenschaften sind im Gegensatz zum gemeinen bürgerlichen Recht die größere Freiheit, Beweglichkeit, endlich das höhere Maß universaler (kosmopolitischer) Geltung. Es ist um so dürftiger, je weniger entwickelt einerseits die besondere Tätigkeit des Handels ist, je mehr andererseits das gemeine bürgerliche Recht den besonderen Bedürfnissen des Handels entspricht: letzteres ist auch bei reicher Entfaltung der Handelstätigkeit möglich. Ueberall aber nimmt es dem gemeinen bürgerlichen Recht gegenüber eine bahnbrechende Reformstellung ein. Wie dem Handel die Rolle des Organisators und damit auch des Herrschers in der gesamten Volkswirtschaft zufällt (Schmoller), so ist auch das Handelsrecht unter dem vorherrschenden Einfluß wie überwiegend nach den Interessen der wirtschaftlich am höchsten geschulten und weitsichtigsten Bevölkerungsklassen ausgebildet. Indem seine Tendenzen das gesamte bürgerliche Recht zu durchdringen pflegen, verengt es, in diesem allmählich zu erheblichem Teile aufgehend, auf der einen Seite seinen Sonderkreis, während gleichzeitig auf der anderen Seite durch neu hinzutretende Rechtssätze, welche mindestens zunächst oder gar schlechthin nur den besonderen Bedürfnissen des Handels entsprechen, sein Umfang in stetem Wachsen begriffen ist. Sein jedesmaliges Verhältnis zum gemeinen bürgerlichen Recht ist so stets ein relatives: ein beträchtlicher Teil des heutigen bürgerlichen Rechts ist ursprünglich bloßes Sonderrecht des Handels gewesen.

Findet in dem Handel und durch denselben wie der wirtschaftliche Zusammenschluß, so die kapitalistische Organisation der Gesellschaft ihre volle Ausbildung, so mag man das Handelsrecht als das Recht der zur Interessengemeinschaft verbundenen kapitalistisch organisierten Gesellschaft bezeichnen. Es bedarf nur des Hinweises auf die großen sozialethischen Strömungen und Gegenströmungen in den verschiedenen Epochen der Geschichte, um die wechselnde Bedeutung zu ermessen, welche dem Handelsrecht im Wechsel der Zeiten zugekommen ist und zukommt. Weiter hängt dies damit zusammen, daß, um neuere Schlagworte zu gebrauchen, der Handel und dessen Recht im wesentlichen „individualistisch" angelegt sind und damit in scharfen Gegensatz zu der „sozialen" oder „kollektivistischen" Strömung treten, welche das Wirtschaftsleben in verschiedenen Epochen beherrscht. Immerhin sind schon in den Uranfängen der Geschichte der Handel und sein Recht zugleich sozial einigend.

Denn von Urzeit her ist der Güterumtausch vornehmlich durch die vermittelnde Tätigkeit des Händlers, insbesondere des stammfremden, bewirkt worden. Den Mittelpunkt des Handels bildet von jeher der Markt, ursprünglich ein „befriedeter" Platz unter religiösem Schutz; an den friedlichen Markttausch knüpfen sich die Anfänge internationaler Rechtssitte und universellen Handelsrechts, und noch lange nach der Gründung der einen ständigen Markt bildenden Städte erhalten sich die vorübergehenden Märkte und Messen als wichtige Stätten des Austausches und Geldverkehrs für engere und weitere Kreise.

Mit der Ausbildung der Seeschiffahrt, hinter welcher der Binnentransport bis in unser Jahrhundert weit zurücktritt, wird der Handel der Mittelmeerstaaten, später auch des nördlichen Europa, überwiegend Seehandel, daher die Rechtssätze des Großhandels vorwiegend im Seeverkehr entstanden und, wenn überhaupt, nur allmählich auf den Binnenhandel übertragen worden sind. So ist das griechisch-römische foenus nauticum (pecunia trajectitia, Seedarlehn) die Grundlage wie der Prämienversicherung so des Wechsels geworden, bildet die Seeversicherung den Ausgang der Assekuranz überhaupt, sind die überseeische Commenda und der Kolonialaktienverein die Urtypen der modernen Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftung.

Aller Handel ist ursprünglich Tauschhandel, Handel im Umherziehen, Kleinhandel, Eigenhandel; nur allmählich haben sich die höheren Formen des Kauf-(Geld-) Handels, des stehenden Handels, des Großhandels, am spätesten der Kommissionshandel entwickelt. Die Tatbestände des Handels gehören zum erheblichen Teil bereits

der altorientalischen (ägyptischen, insbesondere babylonischen, auch wohl phönizischen), dann der hellenischen und römischen Kulturwelt an, in minderem Umfange lassen sich dieselben auch in dem mittelalterlichen nördlichen (germanischen, slawischen) Europa nachweisen; überall hat auch mehr oder minder festentwickelter Handelsgebrauch bestanden. Aber die typische Rechtsform haben diese Tatbestände vorwiegend erst von den Römern im Altertum, von den italienischen und anderen romanischen Mittelmeerstaaten im Mittelalter empfangen. Die Rechtsbildung ist im Altertum bis auf die justinianische Kodifikation, desgleichen im Mittelalter vorwiegend eine gewohnheitsrechtliche gewesen, obwohl im Mittelalter das Statutarrecht der Städte wie der gewerblichen Innungen wachsende Bedeutung gewinnt. Auf der Mischung antiker, mittelalterlicher und moderner Elemente beruht unser heutiges Handelsrecht; an der Fortbildung des von allen europäischen Nationen rezipierten romanischen Handelsrechts haben seit Ausgang des Mittelalters alle Kulturvölker Anteil genommen; durch geschickte Kodifikation hat, namentlich im 19. Jahrh., Frankreich hier, wie auf allen Rechtsgebieten, vorwiegenden Einfluß gewonnen.

Die Hauptphasen der Entwicklung soll die folgende Uebersicht ergeben, welche im wesentlichen der bisher einzigen Darstellung der Geschichte des Handelsrechts (Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts [auch Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl. I] 1. Lieferung, 1891, dazu noch Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I, 2. Aufl., 1875) entnommen ist.

2. Das Handelsrecht der alten Welt. Das Wirtschaftsleben der alten Welt wird wesentlich durch den allgemeinen Bestand der Sklaverei bedingt, sein Grundzug ist der hauswirtschaftliche Typus, obwohl solcher den Handel weniger als andere Wirtschaftszweige beherrscht. Der Großbetrieb ist vorwiegend kapitalistischer Waren- und Geldhandel, das Transportgewerbe und die mannigfachen, allmählich vervielfältigten Hilfsgewerbe haben sich selten zu selbständigen Unternehmungen ausgebildet. Zwischen dem Herrn und dessen als Geschäftsführer oder auch auf eigenen Namen Handel treibenden Sklaven (Haussöhnen) bestehen in der Hauptsache nicht Rechts-, sondern bloße Rechnungsverhältnisse.

a) Eigentümliches Handelsrecht der großen orientalischen Reiche ist nicht bekannt, obwohl uns namentlich bei dem großen Handelsvolke der Babylonier im neubabylonischen Reiche ein beträchtlicher Teil der heutigen Handelsgeschäfte begegnet und der Kreditverkehr entwickelt ist. Gänzlich verschollen ist das Recht der Phönizier und Karthager; die abenteuerliche Hypothese Revillouts (Les obligations en droit Égyptien, comparé aux autres droits de l'antiquité, Paris 1886), daß von den Phöniziern, indirekt durch deren Vermittlung von den Aegyptern und Babyloniern, der eigentlich brauchbare Teil des römischen Rechts stamme, entbehrt jeden Anhalts. Nicht Handelsvolk war in seiner Heimat das jüdische Volk.

b) Was von besonderem Handelsrechte der hellenischen Staaten, auch der Handelsstaaten, einschließlich der hellenistischen Weltemporien, wie Alexandria, Seleucia u. a., bekannt ist, geht nicht über vereinzelte Notizen hinaus. Die geschriebenen Gesetze sind uns nur zum geringen Teil erhalten, das Verkehrsrecht unterlag überwiegend der flüssigen Handelssitte und der freien Uebereinkunft. Voll entwickelt ist das wichtige Seedarlehnsgeschäft, die große Haverei jedenfalls in Rhodus (lex Rhodia de jactu) geregelt, das Bankwesen ausgebildet, zumal in Attika, wo gesetzliche Zinsfreiheit herrschte. Zu Assekuranzen und Wechseln begegnen Ansätze, Inhaber- und Orderpapiere finden sich in hellenistischer Zeit. Bei überwiegender Unproduktivität des herrschenden Bürgerstandes pflegten nur Großhandel und Reederei höhere Achtung zu genießen, während sogar die gegen den Materialismus reagierende spätere philosophische Spekulation (Plato, Aristoteles) jede Arbeit um Gelderwerb, insbesondere den Handel und die Zinsleihe brandmarkte.

c) Der griechischen Philosophie schließt sich die entlehnte Philosophie der Römer, insbesondere Ciceros an, wie denn auch die Sitte dem ersten (Senatoren-) Stand den Handel auf eigenen Namen untersagte und das Gesetz (Lex Claudia 218 a. Chr.) denselben von der Großreederei ausschloß. Der höhere römische Kapitalistenstand, die equites der späteren Republik, betrieb dagegen in erheblichem Umfange die handelsmäßige Großspekulation. Immerhin ist seit den letzten Jahrhunderten des Freistaates der äußerst umfassende Handel des römischen Weltreiches in römischen Händen, die Hauptstadt Rom ein Verkehrs- und Bankplatz ersten Ranges, auch Mittelpunkt der abendländischen Industrie, insbesondere des Kunsthandwerks. In der blühendsten Wirtschaftsepoche der alten Welt, der römischen Kaiserzeit, bildete das Weltreich ein ungeheures Wirtschafts-, ja Freihandelsgebiet, in welchem Gewerbefreiheit wie Freizügigkeit bestand und zu Lande wie zur See ein verhältnismäßig wenig gestörter Friede (pax Romana) herrschte. Erbe der Gesamtkultur der alten Welt hat dieses Weltreich auch kommerziell und nautisch die auf allen Lebensgebieten bewährte selbständig ordnende und assimilierende Kraft entwickelt.

Sein ursprüngliches Stadtrecht (ius civile), welches bei aller Schneidigkeit und Schärfe dem großen Verkehr äußerst förderlich war, hat durch Aufnahme aller brauchbaren Elemente aus dem Recht der verbündeten und unterworfenen Völker sich zum Weltrecht (ius gentium) ausgebildet und damit auch für den damaligen Welthandel eine universale Rechtsordnung von unvergleichlichem Werte geschaffen. Weniger durch besondere Satzungen für den Handel, obwohl es auch an solchen und sehr wichtigen keineswegs fehlt (Sonderrecht der Bankiers, der Sklavenhändler, der publicani, actio tributoria, exercitoria, Seedarlehn und große Haverei); vielmehr dadurch, daß das gemeine bürgerliche Recht in einer auch

den Anforderungen des großen Handelsverkehrs entsprechenden Weise aus- und durchgebildet wurde, dazu der wechselnden Verkehrssitte und dem erkennbar erklärten Willen der Interessenten freiester Spielraum gelassen wurde, Treue und Glauben (bona fides) in der Rechtsprechung die sorgsamste Berücksichtigung fanden.

Freilich begegnen bereits in klassischer Zeit Vergröberungen und werden bedenkliche Abwege (z. B. Ausartung der Hypothek, Erweiterung der Konkursprivilegien) eingeschlagen, aber doch erst in der späteren Kaiserzeit und unter dem Einfluß christlicher Weltanschauung findet sich ein gegen die Auswüchse des Kapitalismus (Ausbeutung, Wucher, Härte) gerichteter systematischer Schutz, welcher vielfach auch den redlichen Handel unangemessen einengte, und begegnen mancherlei Irrungen, insbesondere mechanische Abgrenzungen des Erlaubten und Unerlaubten, welche dem stetig sinkenden Niveau des Verkehrs wie der juristischen Kraft entsprechen. Lebensfähige Genossenschaften hat das alternde Reich nicht mehr erzeugt, wohl aber privilegierte, aber auch besonders besteuerte Zwangskorporationen (insbesondere der navicularii) mit ausgedehnter Spezialjurisdiktion und damit ein eigentümliches, in der Hauptsache freilich fiskalisches, kaufmännisches bzw. gewerbliches Handelsrecht. Daher auch die charakteristischen Versuche einer gesetzlichen Tarifierung der Warenpreise und der Arbeitslöhne (Diocletian) oder die Herabsetzung der gesetzlichen Zinstaxe, während der tatsächliche Zinsfuß in stetem Steigen begriffen war (Justinian).

Als das römische Weltrecht zerfiel, stand der Handel der ganzen damaligen Kulturwelt, von dem fernen Osten abgesehen, unter dem vorhin charakterisierten römischen Weltreich. Aber ein nicht unbeträchtlicher Teil dieses Rechts ist in die Justinianische Kodifikation nicht übergegangen, ein anderer durch abstrakte Behandlung verdeckt und schwer erkennbar (z. B. hinsichtlich der Commenda des Wechsels, der Orderklausel usw.). Für dieses versteckte, insbesondere aber für das in der örtlichen und provinziellen Praxis fortlebende römische bzw. hellenische Recht mag man den Namen „Vulgarrecht" brauchen. (Vgl. Goldschmidts Universalgesch., S. 90—94 und L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, Leipzig 1891).

3. Das Handelsrecht im Mittelalter. Mit dem Untergang des weströmischen Kaiserreichs, der immer schärferen Scheidung von Abend- und Morgenland (Islam, arabische Herrschaft), der neuen germanischen Staatenbildung, der germanischen Kolonisation des Ostens verliert der Welthandel seinen einheitlichen Charakter. Wenngleich in gewissen Richtungen sich sein Gebiet erweitert (insbesondere nach Nordosten), so verengt sich doch sein Umfang, gehen die Leistungen von Handel und Schiffahrt zurück, vergröbert sich das Verkehrsrecht und zersplittert sich in enge, zum Teil sehr beschränkte Herrschaftsgebiete. Nur allmählich gelangt es mittels gesteigerter Wiederaufnahme antiker Elemente und durch Ausbildung universalen Handelsgebrauchs zur größeren Einheit, im Widerstreit mit kirchlicher Weltanschauung zu freier Vollentfaltung.

a) Bis in das 12. Jahrh. bleibt das byzantinische Reich Träger des orientalisch-europäischen Welthandels, jedoch unter wachsender, siegreicher Konkurrenz der Araber, welche eine neue, auf Eroberung, Glauben und Handel gebaute Weltherrschaft über nahezu den ganzen Orient aufrichten, ja Jahrhunderte hindurch einen erheblichen Teil der westlichen Mittelmeerländer unterwerfen. Ihre Münze ist zeitweise Weltmünze, zahlreiche arabische Bezeichnungen von Handelsinstituten und Waren (Arsenal, Magazin, Karawane, Sensal, zecca — Safran, Kaffee, Juwel, Kattun, Atlas usw.) sind in die europäischen Sprachen übergegangen. Eine Welterrungenschaft bildet das indisch-arabische Zahlensystem, welches zu Anfang des 13. Jahrh. (Lionardo Fibonacci) im Abendlande bekannt wird. Auch das reich ausgebildete Verkehrsrecht des Islam mag die abendländische Rechtsbildung beeinflußt haben; doch liegt die Annahme näher, daß die Araber die im Verkehr noch fortlebenden Rechtsinstitute des römischen Weltreichs rezipiert, vielleicht auch weiter verbreitet haben.

Das byzantinische Reich ist, nach vorübergehenden Versuchen selbständiger Fortentwicklung des Rechts, in der Hauptsache bei dem justinianischen Recht (Basiliken 886—911) verblieben. Der sog. νόμος Ροδίων ναυτικός, das pseudorhodische Seerecht (Pardessus, Collection de lois maritimes I, p. 231—251, Basilika lib. 60 [ed. Heimbach] t. V, p. 119—127) ist aus justinianischen Quellen und lokalen oder provinziellen Satzungen bzw. Gebräuchen des östlichen Mittelmeeres zusammengestellt, nach Annahme Zachariaes im 8. Jahrh. als Kaisergesetz erlassen, nach Form und Inhalt ein mittelalterliches Seerecht, welches dem gesunkenen Stande von Seeschiffahrt und Rechtskunst entspricht.

b) Die germanischen Stämme treiben dürftigen Binnenhandel, noch überwiegend Tauschhandel; nur von einzelnen Seevölkern, insbesondere den Nordgermanen (Skandinaviern) und den Friesen, ist Anteil an dem Welthandel bezeugt. Nur in hartem Kampfe, mittelst straffen genossenschaftlichen Zusammenschließens gelangen, neben den gemeinfreien und ritterlichen Grundbesitzern, Handel und Handwerk in den neu aufblühenden Städten zur selbständigen Stellung. In wachsendem Maße erringen Großhändler und Großindustrielle, vornehmlich in monopolistischen Kaufgilden oder Hansen, dann auch die kleineren Handelsleute und Handwerker in ihren Zünften und Innungen die Verkehrspolizei, Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung. Wenn in älterer Zeit überwiegend römische Provinzialen, Syrer, eingewanderte und umherziehende Italiener („Lombarden"), Stifter, Klöster, kirchliche Orden und Weltgeistliche, endlich die trotz ihrer gesteigerten Schutz- und Rechtlosigkeit in wachsendem Maße sich ausbreitenden Juden die Träger von Handel und Industrie sind, so bildet sich allmählich ein selbständiger, aus Freien bestehender germanischer Handelsstand und seit dem 12. Jahrh. eine neue geldwirtschaftliche Organisation der freien gewerblichen Arbeit. So in der städtischen Marktgenossenschaft, deren „Kaufmannsrecht" auch auf Nichtgewerbetreibende erstreckt wird; in den Innungen und Zünften der Handwerker; in den Gilden oder Hansen, welche namentlich im überseeischen Auslande als die ersten Handelsgenossenschaften auftreten, ein wachsendes Ko-

lonial- oder doch Faktoreisystem begründen und mit Erfolg den zahllosen Hinderungen und Bedrückungen des Handels, namentlich der Fremden, entgegentreten. War der festgeordnete Großhandel der Römerzeit zerfallen, der Kredit-, ja nahezu der geldwirtschaftliche Verkehr verkümmert, waren die sicheren Handelswege der alten Zeit zu erheblichem Teile abgeschnitten, Wirtschaft und Recht territorial und lokal zersplittert, so bilden sich doch die schöpferischen Keime einer großen in Wirtschaft und Recht das Altertum schließlich überflügelnden Zukunft. Der rohere, aber kräftig vorstrebende Kleinbetrieb in Handel und Handwerk, die Arbeit der in mannigfaltigen genossenschaftlichen Bildungen gegliederten Freien und der durch freien Dienstvertrag wie durch die Korporationsverfassung ihnen verbundenen Hilfspersonen ist an die Stelle des kapitalistischen Großbetriebs der alten Welt getreten; es bilden sich zahlreiche Hilfsgeschäfte des Handels zu selbständigen Verkehrs- und Rechtsinstituten aus; der früher verdeckte Gegensatz des Platz- und Distanzhandels, des Eigen- und des Kommissionshandels gewinnt an Bedeutung.

Das Recht dieses neuen Verkehrs ist überwiegend Gewohnheitsrecht, die verkehrspolizeiliche Gesetzgebung der karolingischen Könige (Capitularia) verkümmert bald. Trägt schon das neue städtische Recht der „Bürger", das ius fori = ius mercatorum, Kauffleutrecht, welches von Stadt zu Stadt übertragen wird, die merkantile Signatur, so erzeugen gleiche Bedürfnisse, das wachsende Netz der „gefreiten und befriedeten" Märkte und Messen, der Handelsverträge und Handelsniederlassungen ein nahezu gemeinsames Recht, zuvörderst der Mittelmeerländer. Der juristisch geschultere romanische Geist, das früh ausgebildete Institut der Notariatsurkunden mit ihren typischen, formularmäßigen Festsetzungen, die ausgedehnte Jurisdiktion der Innungsgerichte führen hier zu genauer und vielfach gleichmäßiger, fast gesetzlicher Fixierung. Allein auch hier, vornehmlich in Frankreich, erhalten sich germanische Rechtsanschauungen lebendig und gelangen in den unter römischer Zucht ausgebildeten Rechtsinstituten zur Entfaltung. (Universalgeschichte S. 131—137.)

c) Gegen den aufblühenden Handel und Kreditverkehr verhält sich das Recht der römischen Kirche wesentlich negativ. Das leitende Prinzip der kirchlichen, immer schärfer zugespitzten „Wuchertheorie" besteht wesentlich darin, daß das Geldkapital unproduktiv ist und sein soll, daher das Zinsennehmen in Darlehen und sonstigen Kreditgeschäften prinzipiell unstatthaft, aller Gelderwerb „ohne rechte Arbeit" sündhaft oder doch mindestens verdächtig, „Preisgerechtigkeit" überall zu erzielen.

Weit über sein berechtigtes Ziel hinausschießend, scheiterte dieses kühne und konsequente System kirchlicher Verkehrsbevormundung an dem Schwergewicht der wirklichen wirtschaftlichen Interessen. Die praktische Folge des Zinsverbotes bestand nur darin, daß der ohnehin naturgemäß hohe Zinsfuß sich erheblich steigerte und eine in periodischer Plünderung der „Wucherer" (insbesondere der „Lombarden" und der Juden) gipfelnde Verwirrung aller wirtschaftlichen und Rechtsbegriffe sich über das Mittelalter hinaus behauptet hat. Auf die Ausbildung des Handelsrechts hat die kirchliche Doktrin und Praxis keinen wesentlichen Einfluß geübt. Die gegenteilige, insbesondere von Endemann verfochtene Ansicht wird dadurch widerlegt, daß sich im Gesamtgebiet des neueren Handelsrechts kein praktischer Rechtssatz nachweisen läßt, welcher jener Kirchenlehre seine Entstehung verdankt oder auch nur in seiner Entwicklung durch die Kirche beeinflußt wäre. Und wenngleich einzelne Rechtsinstitute unter der Ungunst der Kirchenlehre verkünstelte Gestalt annahmen, wie das Handelsdarlehn und das verzinsliche Deposit, so ist doch sogar hier die endliche, wenngleich nur widerwillige Anerkennung nicht ausgeblieben. Nur darf nicht übersehen werden, daß auch das weltliche Verkehrsrecht des Mittelalters auf Zwang und Kontrolle beruht, freilich nicht nach kirchlichen Gesichtspunkten kirchlicher Oberen, sondern nach Auffassung der Berufs- und Standesgenossen. Aus eigensten Bedürfnissen und Anschauungen heraus hat der mittelalterliche Kaufmannsstand sein Recht gebildet.

d) Das zunächst lokale Handelsgewohnheitsrecht der romanischen Städte wurde durch die in typischer Form von Notaren geschlossenen Rechtsgeschäfte (Notariatsurkunden) entwickelt und befestigt; durch Statuten der Stadtgemeinden — unter denen das constitutum usus von Pisa, um 1161 redigiert, den vornehmsten Platz behauptet — und der gewerblichen Innungen zum erheblichen Teil kodifiziert; durch zünftige und staatliche Rechtspflege, im internationalen Verkehr durch Handels- und Schiffahrtsverträge fortgebildet. Nur dies sind die sicheren und unmittelbaren Erkenntnisquellen des neuen Gewohnheitsrechts; die meist jüngere Literatur, insbesondere die theologisch-kanonistische, gibt nur ein eigentümlich gefärbtes Spiegelbild.

Unter den gewerblichen Innungen pflegt die Kaufmannsinnung die erste Stelle einzunehmen; mitunter, z. B. in Pisa, bilden die Großhändler zur See und die Reeder einen besonderen Verband, desgleichen finden sich häufig besondere Innungen der Bankiers (bancherii, campsores), der Tuchhändler und Tuchfabrikanten (ars lanae) u. a. m. In einzelnen Städten begegnen Gesamtverbände vieler Innungen (in Pisa, später in Florenz die universitas mercatorum oder mercanzia usw.). Die Statuten der Kaufmannsinnung oder -innungen (statuta mercatorum), welche überwiegend erst seit dem Ende des 13. Jahrh. redigiert sind, enthalten ursprünglich in der Hauptsache gewerbepolizeiliche und prozessuale Satzungen, haben aber allmählich in wachsendem Umfange auch Privatrechtssätze aufgenommen und werden so nahezu Kodifikationen des partikulären Handels- und Gewerberechts, z. B. in Florenz, Bologna, Siena (Universalgeschichte S. 166 bis 169).

Polizei und Rechtspflege pflegt bei den Innungsvorstehern (consules u. dgl.) zu stehen, unter Ausschluß oder unter elektiver Konkurrenz mit dem ordentlichen (städtischen) Gericht. Bei überwiegender disziplinärer und gewerbepolizeilicher Gerichtsbarkeit werden doch auch die privatrechtlichen Streitigkeiten mindestens unter den Innungsgenossen, vielfach darüber hinaus, der Kognition des Innungsgerichts unterstellt (Innungssache, Handelssache, causa mercantilis); die Jurisdiktionsgrenzen schwanken

sogar innerhalb der einzelnen Stadtgemeinden, nach politischen und anderweitigen Wandelungen (Goldschmidts Handbuch I², S. 42 und 43). Das Verfahren dieser keineswegs als „Handelsgerichte" eingesetzten, wenngleich auch als solche fungierenden Innungsgerichte ist summarisch und zeigt zahlreiche, einerseits auf Schleunigkeit der Entscheidung, andererseits auf freie Wahrheitsermittlung berechnete Eigentümlichkeiten.

Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf der Fahrt der in Convoy segelnden Handelsschiffe und während des vorübergehenden Aufenthaltes in der Fremde dienen die „Reisekonsuln"; für auswärtige Faktoreien die von den Mitgliedern der Faktorei gewählten oder von der Obrigkeit der Heimat bestellten ständigen Konsuln; mitunter besteht auch ein Generalkonsulat (z. B. das Venetianer und das Pisaner in Syrien).

Besondere Seegerichte (consulatus maris) begegnen teils als Administrativbehörde und Gerichte einer Seehandelsgilde (so in Pisa, Valenzia, ursprünglich wohl auch in Genua und Barcelona), teils als Staatsbehörde (z. B. 1347 in Barcelona).

Teilweise aus der Rechtsprechung der Seegerichte sind besondere Seerechte hervorgegangen: Venedig 1255, Amalfi (tabula Amalfitana — vermutlich dem 13. und 14. Jahrh. angehörig), Trani (1363?, es wird behauptet 1063, 1183, 1453), Barcelona (costums de la mar, 13. Jahrh., später genannt libro de consolat del mar, in letzter Redaktion um 1370), Ancona (spätestens 1397), Oléron bei La Rochelle (vielleicht schon aus dem 12. Jahrh.). Anderswo bildet das Seerecht einen Teil des Statuts der Seehandelsgilde (Pisa: breve curiae maris 1305, breve dell' ordine di mare 1332) oder des Stadtrechts (z. B. in Genua 13. und 14. Jahrh., Marseille 1255).

In den Kolonialstaaten gilt durchgehends das besonders kodifizierte Recht der Mutterstadt, z. B. genuesisches Recht in Pera (Galata): magnum volumen Peyre 1316, und in der Krim (Gazaria): imposicio officii Gazariae 1313—1441; pisanisches Recht in Sardinien: breve portus Kallaretani 1318.

Daneben finden sich endlich zahlreiche Einzelgesetze, wie Mäklerordnungen (z. B. Barcelona 1271), Handelsprozeßgesetze (z. B. Valencia zwischen 1336/43), Versicherungsgesetze (z. B. Barcelona 1435—1484) u. a. m.

e) Eine Rechtsgemeinschaft der italienischen oder sonstigen romanischen Kaufleute verschiedener Handelsplätze im Auslande tritt nur ausnahmsweise auf. Vornehmlich in Frankreich auf den Messen der Champagne besteht seit dem Ausgange des 13. und im Laufe des 14. Jahrh. eine Verbindung der provençalischen Handelsstädte und eine noch bedeutsamere universitas mercatorum Lombardorum et Tuscanorum unter einem Generalkapitän, welcher den Spezialkonsuln der einzelnen zum Verbande gehörigen Städte und Innungen übergeordnet ist (Universalgeschichte S. 193—200). Die Champagnemessen aber sind seit dem 12. Jahrh. die Mittelpunkte des Waren- und Geldverkehrs für das ganze westliche Europa; auf sie werden Geldverpflichtungen aller Art abgestellt, die Champagner Meßplätze sind europäische Wechseldomizile. Und da die 6 Jahresmessen der 4 Meßplätze (Lagny sur Marne [1], Bar sur Aube [1], Provins [2], Troyes [2]), eine jede über 6 Wochen während und in etwa zweimonatlichen Zwischenräumen aufeinanderfolgend, nahezu das ganze Jahr ausfüllten, so war die Champagne ein gleichsam ständiger Meß- und Zahlungsplatz. Die hier kontrahierten Schulden unterlagen der ausschließlichen Jurisdiktion des Meßgerichts, genossen stillschweigende Hypothek und unbedingten Vorzug vor sonstigen Schulden, wurden im schleunigen Verfahren abgeurteilt und mit äußerster Strenge durch Personalhaft exequiert. Polizei und Gerichtsbarkeit der Messen wurden von der landesherrlich bestellten Meßbehörde gehandhabt, den maîtres oder gardes des foires (custodes nundinarum); Berufung geschah an das Obergericht der Champagne oder an das Pariser Parlament. Gegen Schuldner, welche sich dem Gerichtszwang entzogen, erging Exekutionsmandat der Meßbehörde mittels Befehls bzw. Requisition an das Heimatsgericht, unter Androhung des Meßbannes, dessen Vollstreckung für alle Angehörigen der betreffenden Stadt oder des betreffenden Staates den Ausschluß von der Messe nach sich zog. Die Meßbehörde bildete so eine Zentralbehörde, von welcher Kaufleute aller Nationen Schutz gegen Vertragsbruch und sonstige Rechtsverletzungen erlangten.

Mit dem Verfall der Champagnemessen seit der Mitte des 14. Jahrh. wurde das strenge Meßrecht auf neu errichtete Messen übertragen, insbesondere auf die zuerst 1419 errichteten, 1494 definitiv geordneten Messen von Lyon, deren Blüte dem 16. und 17. Jahrh. angehört. Nunmehr ist Lyon der Hauptbank- und Zahlplatz des westlichen Europa, doch wird das ursprüngliche Meßgericht später zum allgemeinen, hochprivilegierten Handelsgericht („tribunal de conservation"). (Universalgeschichte S. 224—237 und Goldschmidt in Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 40, S. 1ff.)

f) Das so entwickelte romanische Handelsrecht lehnt sich zum erheblichen Teil an römische Satzungen und römisch-griechisches „Vulgarrecht" an, insbesondere findet, mit der allmählichen Wiederannäherung des mittelalterlichen Handelsbetriebes an den kapitalistischen Großbetrieb der römischen Kaiserzeit, das klassische römische Recht umfassende Anwendung, aber ergänzt und modifiziert durch neue fruchtbare Rechtsbildungen, während die dem Großhandel ungeeigneten Satzungen der späteren römischen Kaiserzeit zum erheblichen Teile ausgestoßen werden. Die neuen Rechtsschöpfungen der romanischen, insbesondere der italienischen Kaufmannswelt zeugen von hoher wirtschaftlicher Einsicht, genialer Rechtsbegabung und sicherer praktischer Schulung, sie stehen ebenbürtig neben den ewigen Schöpfungen der klassischen römischen Jurisprudenz. Es genügt der Hinweis auf die differentiierten Gesellschaftsformen: der Commenda, aus welcher wie die heutige Kommandit- und stille Gesellschaft, so wesentlich das heutige Kommissionsgeschäft hervorgegangen ist — der offenen Handelsgesellschaft — des Aktienvereins; auf die sich mehr dem hellenischen Recht anschließende. unter der Einwirkung formalen germanischen Urkundenrechts entwickelte Ausbildung der Wertpapiere, insbesondere der Order- und Inhaberpapiere; auf das Kredit- und Zahlungsgeschäft insbesondere

des Bankverkehrs, welches nahezu in seiner heutigen Gestalt vollentwickelt ist. Für den Seeverkehr ist, neben dem allmählich durchdringenden reifen römischen Recht auch mancher wichtige neue Rechtssatz, z. B. hinsichtlich der Haftung des Reeders, hinsichtlich der Reederei, des Frachtgeschäfts, vornehmlich durch die Ausbildung des Konnossements, zur Geltung gelangt. Aus dem antiken Seedarlehn hat sich auf der einen Seite die Prämienassekuranz, auf der anderen Seite die schriftliche Geldrimesse herausgebildet, welche zunächst in Form des domizilierten Eigenwechsels, seit dem Ausgange des 14. Jahrh. insbesondere in Form der Tratte (namentlich Meßtratte) zum wichtigsten Werkzeug des interlokalen wie internationalen geldwirtschaftlichen Kreditverkehrs wird und bereits in den Kaufmannsstatuten von Bologna 1509 eine umfassende statutarische Regelung findet. (Ueber all dies im einzelnen Universalgeschichte S. 237 bis 465, wo auch die Spezialliteratur angeführt ist.)

g) Das romanische Handelsrecht wird in der Hauptsache auch im östlichen und nördlichen Europa **rezipiert**. Diese Rezeption hat allmählich seit Ausgang des Mittelalters stattgefunden, teils direkt im internationalen Handelsgebrauch, teils unter dem Einfluß der überall verbreiteten italienischen Kaufleute und der romanischen Literatur. Aus den Entscheidungen der italienischen Gerichte, insbesondere der rota Genuae, aus den italienischen Schriftstellern des 16., 17., 18. Jahrh.: Stracca, Scaccia, Rafael de Turri, Cardinalis de Luca, Roccus, Ansaldus, Casaregis schöpfte überall die gelehrte Doktrin und Praxis. Man sehe z. B. den tractatus de iure commerciorum des Lübecker Bürgermeisters Joh. Marquard 1662. Denn der neue geldwirtschaftliche Kreditverkehr findet in diesem romanischen Rechte seine entsprechendste Regelung, und das dürftigere, wie überall partikular zersplitterte einheimische, insbesondere das deutsche Recht unterliegt, wie dem reicheren und universalen römischen Zivilrecht, so auch dem durch die gleichen Eigenschaften ausgezeichneten Handelsrecht der Mittelmeerstaaten. Namentlich läßt sich in Flandern und Brabant, wo Brügge, später Antwerpen Mittelpunkte eines umfassenden europäischen Verkehrs bilden, bereits im 15. Jahrh. das wachsende Eindringen des italienischen Rechts verfolgen, wie auf der anderen Seite insbesondere die seit dem 13. Jahrh. festgeordnete, vorwiegend oberdeutsche Faktorei in Venedig, das Kauf- und Lagerhaus der Deutschen (fondaco dei Tedeschi), die Kenntnis des italienischen Handelsgebrauchs vermittelt. (Thomas, Das Kapitular des Deutschen Hauses in Venedig, 1874. Simonsfeld, Der fondaco dei Tedeschi in Venedig, 2 Bde., 1887.) Das überreiche Material des niederländisch-belgischen, deutschen, englischen, skandinavischen Statutar-, Gesetzes- und Urkundenrechts, die Masse der Zunftrollen und Gildestatuten zeigt zwar bedeutsame Ansätze zu selbständiger Ausbildung des Handelsrechts, doch findet sich nur weniges darin, was die Rezeption des romanischen Handelsrechts überdauert und so zur universalen Geltung gelangt ist. Ueberall war die Innungsgerichtsbarkeit dürftiger entwickelt als in Italien, der Umfang autonomer Rechtsbildung ein weitaus geringerer. (Vgl. z. B. Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter, I.—III., 1846/78. Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, 1858. Neumann, Beilageheft zur Zeitschr. f. das ges. Handelsrecht, Bd. VII. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, 1882. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, 1865. Ferner die Spezialwerke, z. B. über Basel [Geering], Straßburg [Schmoller] u. v. a. J. Falke, Geschichte des deutschen Handels I, II, 1859/60). Sogar der mächtige Bund der deutschen Hanse, wie hoch auch seine politische und wirtschaftliche Bedeutung vornehmlich für das nördliche Europa Jahrhunderte hindurch gewesen ist, hat doch in seinen Rechtssatzungen insbesondere den Rezessen der Hansetage, den Statuten der hansischen Kontore u. a. m. nur wenige dauernde Schöpfungen hervorgebracht. (Vgl. Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, 1830, 2 Bde., insbesondere die Publikationen seit 1872: Hanserezesse, Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, Hansische Geschichtsblätter seit 1872. D. Schäfer, Die Hansestädte u. König Waldemar von Dänemark, 1879 u. v. a.) Nur das Seerecht zeigt wichtige Eigentümlichkeiten, welche sich über das Mittelalter hinaus behauptet haben: eine kodifizierende Zusammenfassung enthält der Rezeß von 1591, revidiert als: Der Ehrsamen Hansestädte Schiffsordnung und Seerecht 1614. Das „Waterrecht", d. h. die den Namen des Wisby'schen Seerechts tragende, zuerst 1505 in dem gegenwärtigen Umfange publizierte Kompilation (am besten Schlyter, Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui vol. VIII: Wisby stadslag och sjörätt, Lund 1853) ist in ihrem ersten Hauptteile dem Seerecht von Oléron entlehnt, in ihrem zweiten Hauptteile auf der Grundlage des ersten, wahrscheinlich 1407 zu Amsterdam für das hansische Kontor zu Brügge festgestellt, endlich durch mancherlei Zusätze, insbesondere aus dem lübisch-hamburgischen Rechte erweitert.

4. Das Handelsrecht der neueren Zeit. a) Infolge der Entdeckung des Seeweges nach Indien und der neuen Weltteile, des Vordringens der osmanischen (türkischen) Macht, der spanischen Herrschaft über einen Teil Italiens und der südlichen Niederlande, der politischen und wirtschaftlichen Zentralisation der mittel- und nordeuropäischen Staaten mit Ausnahme Deutschlands geht die Seeherrschaft von Italien und Deutschland zeitweise auf die Staaten am atlantischen Ozean über. Die neuen Weltteile, später Indien und beträchtliche Gebiete Nord- und Ostasiens werden europäische Kolonialstaaten, an denen Italien und Deutschland, trotz anfänglichen Mitbewerbes im indischen Handel, keinen Anteil haben. Die Besitzer der neu entdeckten oder zugänglicher gewordenen Kontinente, Portugal und Spanien, demnächst die nach glorreichem Befreiungskampfe zu hoher wirtschaftlicher und Kulturblüte aufsteigenden nördlichen Niederlande monopolisieren den Kolonialhandel; insbesondere wird Amsterdam der Hauptmarkt wie der ostindischen so der nordischen Waren, im 17. Jahrh. der europäische Geldmarkt, seine Börse nimmt, wie heute die Londoner, eine weltbeherrschende Stellung ein. Mit Cromwell, dauernd seit dem 18. Jahrh. beginnt die industrielle und maritime Vorherrschaft Englands, welchem im 19. Jahrh. rivalisierend der große

nordamerikanische Freistaat zur Seite tritt. Frankreich gelangt seit Heinrich IV. durch glückliche Eroberungskriege und geschickte, vielfach vorbildliche Verwaltung (Sully, Richelieu, Colbert) zu wirtschaftlicher Blüte, während seine Kolonialpolitik ohne dauernde Erfolge bleibt. Deutschland strebt nach dem tiefen wirtschaftlichen Niedergang, welcher sich vornehmlich an den furchtbaren dreißigjährigen Krieg knüpfte, zunächst in seinen Einzelstaaten, vor allen in Brandenburg-Preußen, wieder empor, aber erst in dem Zollverein (1833) ward es zum größeren Teile wirtschaftlich, in dem Deutschen Reiche (1870/71) wirtschaftlich wie politisch voll geeinigt. Endlich hat auch Italien die im Mittelalter stets vergeblich angestrebte staatliche Einheit erreicht.

b) Wenn die Entdeckung und leichtere Zugänglichkeit der entfernteren Weltteile eine unermeßliche Zunahme der Warenmenge (Kolonialwaren, wie Kaffee, Tee, Zucker, Baumwolle u. dgl.), die gesteigerte industrielle Tätigkeit das gewaltige Anwachsen der Industrieerzeugnisse hervorruft, so entspricht die gleichfalls erheblich gewachsene Gold- und Silberproduktion doch nicht annähernd dem Bedürfnis an Zahlungsmitteln. So gelangt der Metallgeld sparende Kreditverkehr zu seiner vollen Ausbildung; seine Werkzeuge sind der sich, insbesondere durch das Giro vervollkommnende Wechsel nebst den anderweitigen Geldpapieren (Banknoten, Schecks, Anlehenspapieren) und der sinnreiche Mechanismus der Abrechnungsoperationen. Bank-, Assekuranzgeschäft, Kolonialhandel, in wachsendem Umfang betrieben, erfordern die volle Durchbildung des Systems der beschränkten Haftung, wie es in den Aktienvereinen, den Kommandit- und Aktienkommanditgesellschaften zutage tritt. Das immer mehr verknöchernde und zur Lösung wirtschaftlicher Aufgaben unfähige Zunftwesen wird zuerst in England gebrochen, später in Frankreich und dem übrigen Europa, aber die den Selbständigkeitstrieb erstickende wenngleich energisch reformierende Staatspolizei (Schmoller, Jahrb. für Volkswirtschaft, VIII) vermag auf die Dauer die Wiederbelebung genossenschaftlicher Organisation (insbesondere englisch-deutsche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) nicht zu hindern.

Wachsende finanzielle Bedürfnisse der Staaten, Gemeinden, Aktienvereine führen zur Vervollkommnung der Anlehenssysteme; Aktienbriefe und Anlehenspapiere werden Objekt der Kapitalanlage wie des handelsmäßigen Umsatzes, und es bildet sich der neue Geschäftszweig des sog. Papier- oder Effektenhandels mit originellen, später auch auf den Warenhandel übertragenen Geschäftsformen, schon früh zur Agiotage (Börsenspiel) ausartend. Der Gegensatz des Platz- und des Distanzgeschäfts in Abschluß und Erfüllung bildet sich zufolge der gesteigerten Kommunikationsmittel schärfer heraus. Neben und zum Teil an Stelle der vorübergehenden Märkte und Messen treten die Börsen als ständige Mittelpunkte des Großhandels und Regulatoren der möglichst nivellierten Marktpreise. Endlich tritt neben die sich vervollkommnende Schiffahrt (Dampfschiff, Eisenbau usw.) ebenbürtig der Großbetrieb des Landtransports (Eisenbahnverkehr) und des Nachrichtenverkehrs (Post, Telegraphie, Fernsprecher).

c) Mit den Fortschritten des Wirtschaftslebens hält die Entwicklung des Handelsrechts nicht immer gleichen Schritt. Denn die gewohnheitliche Rechtsbildung war vielfach eingeengt durch verkehrte Anschauungen über das Gewohnheitsrecht, durch die Unkenntnis der gelehrten Gerichte, welche nun in steigendem Maße mit der Rechtsprechung auch in Handelssachen betraut sind, durch reglementierende und immer mehr sich territorial abschließende Gesetzgebung, welche zur Abschwächung der universalen Rechtsbildung führt. Immerhin haben selbst die Kodifikationen, welche das bisherige gemeine Recht und Gewohnheitsrecht völlig ausschlossen, auf die Dauer die naturgemäß kosmopolitische Entwicklung des Handelsrechts nicht verhindert, indem das fremde Gesetz vielfach vorbildlich benutzt oder gar kopiert und so mittels gegenseitiger Entlehnung ein Stamm gemeinsamen Rechts geschaffen wurde.

Am wenigsten hat England nebst seinen Kolonialstaaten, insbesondere auch den Vereinigten Staaten von Amerika, die handelsrechtliche Kodifikation begünstigt; den Grundstock des Handelsrechts bildet hier noch immer das als Teil des common law geltende, in der Praxis der Obergerichte anerkannte Handelsgewohnheitsrecht (law merchant, lex mercatoria), wenngleich die Zahl wie der Umfang der Handelsgesetze (statutes) in stetem Wachsen begriffen ist, in den amerikanischen Einzelstaaten vielfach eine höchst umfassende Handelsgesetzgebung besteht.

Wenn aber bereits die revidierten Kaufmannsstatuten der italienischen und spanischen Handelsstädte eine nahezu erschöpfende Fixierung des Handelsrechts anstreben, so wurde das gleiche Ziel für ein großes Staatsgebiet insbesondere in Frankreich seit dem 17. Jahrh. verfolgt. Mit den beiden berühmten Handelsgesetzen, der Ordonnance du commerce 1673 und der Ordonnance de la marine 1681 tritt dasselbe an die Spitze zwar nicht der Entwicklung des Handels, aber doch des Handelsrechts; wesentlich auf ihnen beruht der noch jetzt in seinen Grundzügen geltende Code de commerce von 1807, welcher für einen großen Teil der zivilisierten Welt direkt oder indirekt zur Herrschaft gelangt ist. An die beiden ersterwähnten Gesetze schließt sich auch die revidierte Handelsordnung von Bilbao von 1737, die Grundlage des späteren spanischen Handelsrechts.

In den deutschen Territorien bestanden die zahlreichsten Stadt- und Landrechte wie Einzelgesetze verschiedenster Benennung und Inhalts: Markt-, Meß-, Börsen-, Merkantil-, Prokuren-, Firmen-, Wechselordnungen, Seegesetze usw. Der preußische Staat erhielt gemeinsames Recht in der Wechselordnung von 1751, der Assekuranz- und Havereiordnung 1766; ein erstes, unter überwiegendem Einfluß hamburgischer Kaufleute und Juristen verfaßtes, vollständiges kodifiziertes Handelsrecht als Teil des Allgemeinen Landrechts von 1794: II. §§ 475–2464, welchem dann als erstes selbständiges Handelsgesetzbuch der französische Code de commerce folgte und alsbald auch in zahlreichen Teilen Deutschlands gesetzliche Aufnahme fand.

d) Der unleidlichen, immer tiefer empfundenen Rechtszersplitterung haben für Deutschland abgeholfen: die für die damalige Zeit vortreffliche Allgemeine Deutsche Wechsel-

ordnung, verfaßt 1847, nebst den ergänzenden und modifizierenden sog. Nürnberger Novellen, verfaßt 1861; das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, verfaßt 1857 bis 1861; die Bundes- bzw. Reichsgesetze, welche diese ursprünglich partikulär eingeführten Gesetzbücher zum Bundes- bzw. Reichsrecht erhoben und dessen einheitliche Anwendung garantiert haben (G. v. 5./VI. und 12./VI. 1869); endlich zahlreiche ergänzende, teilweise abändernde Reichsgesetze.

e) Neben diesem so kodifizierten Deutschen Handelsrecht, welches, mit Ausschluß des Seerechts, wenig modifiziert auch in den zisleithanischen Teilen der österreichischen Monarchie gilt, bestehen zurzeit folgende Rechtsgebiete:

Das Gebiet des englischen (bzw. nordamerikanischen) Rechts — von welchem das schottische Recht wesentlich abweicht; Gesetzbücher bestehen in einzelnen Kolonien, z. B. in Malta (1857) und Niederkanada (1866).

Das Gebiet des französischen Handelsrechts, zu welchem, nach französischer Auffassung, auch das Konkursrecht gehört. Der jetzt in der Hauptsache veraltete Code de commerce ist durch zahlreiche neue Gesetze sehr erheblich ergänzt und modifiziert. Er gilt noch gegenwärtig im früheren Königreich Polen und in Luxemburg; ist wenig verändert übergegangen in die Handelsgesetzbücher von Griechenland, der ionischen Inseln, des Fürstentums Monaco, der Türkei und Aegyptens, San Domingos und Haitis, früher auch Rumäniens (1841 bzw. 1863); er bildet endlich die Hauptgrundlage des Holländischen Handelsgesetzbuches (1838), obwohl dasselbe im See- und Versicherungsrecht mehr dem älteren einheimischen Recht folgt (für Handelspapiere, insbesondere Wechsel, ist ein Gesetzentwurf auf deutscher Grundlage ausgearbeitet, 1886), sowie der zahlreichen älteren Handelsgesetzbücher der italienischen Einzelstaaten und noch des gemeinsamen italienischen Handelsgesetzbuchs von 1865.

Das Gebiet des spanisch-portugiesischen Handelsrechts. Mutterrechte sind das spanische Gesetzbuch von 1829 und das sehr originelle portugiesische von 1833, beide stark beeinflußt vom älteren einheimischen wie französischen Recht; Tochterrechte sind die Gesetzbücher der spanischen und portugiesischen Kolonialstaaten Amerikas, nämlich von Brasilien (1850), La Plata-Staaten und Argentinien (1869, 1862, jetzt neu 1889), Peru (1853), Chile (1865), u. a. m., zuletzt Mexiko (1857, jetzt neu 1889). In allen diesen Staaten ist die frühere Geltung der Ordenanzas von Bilbao beseitigt; einzelne haben wieder voneinander ihr Gesetzbuch entlehnt, z. B. Uruguay (Montevideo) und Paraguay von Argentinien, Honduras und Chile.

Das Gebiet des französisch-deutschen Handelsrechts, d. h. Gesetzbücher auf wesentlich französischer Grundlage, aber mehr oder minder stark beeinflußt von dem neuen deutschen Recht. So das Gesetzbuch von Serbien (1860), das in den Jahren 1867ff. allmählich revidierte belgische Handelsgesetzbuch und das neue italienische Handelsgesetzbuch (1882). Das letztere wiederum ist stark benutzt in dem neuen spanischen Handelsgesetzbuch (1885) und ist in der Hauptsache übergegangen in das neue rumänische Handelsgesetzbuch (1887) wie das neue portugiesische Handelsgesetzbuch (1888).

Das Gebiet des modifizierten deutschen Handelsrechts, d. h. selbständige Gesetzbücher, aber wesentlich auf der Grundlage des deutschen Handelsgesetzbuchs und der deutschen Wechselordnung. Dahin gehören das Handelsgesetzbuch für das Königreich Ungarn (1875), desgleichen Wechselgesetz (1876): eine nicht immer glückliche Modifikation der deutschen Gesetzbücher; das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht (1881), welches auch Handelsrecht und Wechselrecht in origineller, aber nicht immer klarer Verbindung mit dem gemeinen Zivilrecht enthält; für das Wechselrecht auch die drei skandinavischen Reiche (1880) und Finnland (1859); für das Seerecht einstweilen Schweden (1864, insbesondere 1891), Finnland (1873) — Norwegen und Dänemark haben sich angeschlossen.[1]) Wesentlich das ungarische Handelsgesetzbuch ist adoptiert in dem Handelsgesetzbuch für Bosnien und die Herzegowina (1883).

Das Gebiet des skandinavischen Rechts — sehr verschieden für Schweden einerseits, für Dänemark und Norwegen andererseits, in der Hauptsache nicht kodifiziert. Der Einfluß des deutschen Handelsrechts ist im Steigen, in den Materien des Wechselrechts und Seerechts bereits durchgedrungen.

Das Gebiet des russischen Rechts. Das russische Handelsgesetzbuch bildet einen Teil des eine systematische Zusammenstellung älterer Gesetze (Inkorporation, nicht Kodifikation) darstellenden russischen Gesetzkodex (Swod sakónow), welcher in revidierten Ausgaben publiziert wird (zuletzt 1887. Eine deutsche Uebersetzung des größten Teils von V. v. Zwingmann, Riga 1889). Für das Wechselrecht liegt ein 1882 veröffentlichter, 1883 revidierter Entwurf auf deutscher Grundlage vor.[2]) Finnland hat, außer den bereits erwähnten neuen Gesetzen, zum Teil schwedisches Recht; in den Ostseeprovinzen gilt in erster Linie das kodifizierte Provinzialrecht (Liv-, esth- und kurländisches Privatrecht 1864): überwiegend deutsches Handelsrecht.

Endlich hat auch Japan ein wesentlich auf deutscher Grundlage verfaßtes und publiziertes, Handelsgesetzbuch erhalten.[3])

Die vorstehende Uebersicht zeigt, daß das gesetzlich fixierte oder gar kodifizierte Handelsrecht gegenüber dem Handelsgewohnheitsrecht überall im Vordringen ist. Der Umfang des gesetzlichen Handelsrechts ist freilich verschieden. So sind das Verlagsrecht, das Binnenschiffahrtsrecht, das Binnenversicherungsrecht, zahlreiche Bankgeschäfte noch im deutschen Handelsgesetzbuch und dessen reichsgesetzlichen Ergänzungen nicht geregelt, während sie in einzelnen neueren Gesetzbüchern eine mehr oder minder umfassende Normierung gefunden haben und bei der bevorstehenden Revision des deutschen Handelsgesetzbuches gesetzlich fixiert werden sollen. Während ferner in den Gesetzbüchern auf französischer Grundlage das Konkursrecht, zum Teil auch das Handelsprozeßrecht ausführ-

---

[1]) Die Seegesetze für Dänemark und Norwegen sind 1892 und 1893 erlassen worden.

[2]) G. v. 27./V. 9./VI. 1902, in Kraft seit 1./14. I. 1903.

[3]) In Kraft getreten am 16./VI. 1899.

lich geregelt sind, gehört das erstere nach deutscher Anschauung gar nicht dem Handelsrecht an, und ist das letztere in der deutschen Gerichtsverfassung und der deutschen Prozeßordnung enthalten, während in einzelnen Staaten (z. B. Holland, Italien und Spanien) die besondere Handelsgerichtsbarkeit völlig beseitigt ist.[1])

Mit seiner Gesetzgebung, seiner hervorragenden Doktrin und Praxis (O. A. G. Lübeck, Reichsoberhandelsgericht, Reichsgericht) ist Deutschland in neuerer Zeit an die Spitze der europäischen Handelsrechtsentwicklung getreten und hat den bis dahin vorherrschenden Einfluß des französischen Rechts erheblich zurückgedrängt. Aber ein einträchtiges Zusammenarbeiten der großen Kulturnationen ist insbesondere auf diesem Gebiete notwendig und trägt reiche Früchte. Sogar eine auf vertragsmäßiger Regelung beruhende Ausgleichung der noch zahlreichen Rechtsverschiedenheiten wird nicht ohne Erfolg erstrebt, auf diesem Gebiete der alte Traum der Rechtsuniversalität (non erit alia lex Romae, alia Athenis) annähernd zu verwirklichen gesucht. Dahin gehören die internationalen Post- und Telegraphenverträge (zuletzt vereinbart 1906); die internationale Meterkonvention (1875); das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (1891); die von der Association for the codification of the law of nations[2]) und dem Institut de droit international, sowie zahlreichen anderen Vereinigungen aufgestellten Entwürfe eines gemeinsamen europäischen Wechselrechts, Havereirechts, Seefrachtrechts, welche in den von der belgischen Regierung berufenen internationalen Handelsrechtskongressen zu Antwerpen und Brüssel (1885, 1888) weitere Förderung erfahren haben. *Goldschmidt (†).*

II. Geschichtliche Entwicklungen der neuesten Zeit.

1. Die Vereinheitlichung des deutschen bürgerlichen Rechts mußte von einschneidender Bedeutung für die Stellung des Handelsrechts werden. Auf der einen Seite büßte das Handelsrecht seine bevorzugte Stellung als das einheitliche bürgerliche Recht des deutschen Volkes ein: es wurde jetzt nur ein Teil, wenn auch ein besonders wichtiger Teil des nunmehr einheitlichen deutschen Privatrechts. Auf der anderen Seite ergab es sich von selbst daß, mit der Neuschöpfung des deutschen bürgerlichen Rechtes auch das Handelsgesetzbuch einer durchgreifenden Revision unterzogen werden mußte. Einzelne Bestimmungen des ehemaligen Handelsrechts, die infolge der Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch Bestandteile des allgemeinen Privatrechts geworden, waren im Handelsgesetzbuch zu streichen. Aber auch sonst war das Handelsgesetzbuch mit Inhalt und Ausdrucksweise des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen.

Im übrigen hat aber auch das sog. alte Handelsgesetzbuch bereits vorher in dem von den Aktiengesellschaften handelnden Teilen grundlegende Aenderungen erfahren. Die erste Aktiennovelle v. 11./VI. 1870 hatte mit dem sog. Konzessionssystem gebrochen. An seine Stelle war das Normativsystem getreten. Die wenig günstigen Erfahrungen, die man in den 70er Jahren mit den dürftigen Bestimmungen des geltenden Aktienrechts gemacht hatte, waren Veranlassung zu einer neuen eingehenden Regelung des gesamten Aktienwesens. Sie geschah in der zweiten Aktiennovelle v. 18./VII. 1884. Das neue Handelsgesetzbuch hat alsdann das Aktienrecht der zweiten Novelle in den wesentlichsten Bestimmungen übernommen. (Vgl. den Art. „Das Aktienrecht in Deutschland“, oben Bd. I S. 96ff.). Abgesehen von dieser Aenderung des Aktienrechts und einer Abänderung des Seerechts (Aufhebung von Buch V Titel 4 und Ersatz durch die Seemannsordnung) ist das alte Handelsgesetzbuch bis zu dem Tage, an dem es durch die neue Kodifikation abgelöst wurde, als dem 1./I. 1900, fast unverändert in Geltung geblieben. Dagegen sind allerdings in der Zwischenzeit eine Reihe wichtiger handelsrechtlicher Spezialmaterien neu geregelt worden.

Es werden im folgenden nur die wichtigsten aufgeführt:

a) das Gesellschaftsrecht hat durch das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20./IV. 1892 — jetzt in der Fassung der Bek. v. 20./V. 1897 — eine besonders für die Praxis der Vergesellschaftungen sehr wichtige Ergänzung erfahren, nachdem bereits im Jahre 1868 die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und durch das G. v. 15./III. 1888 die sog. Kolonialgesellschaften eine gesetzliche Regelung erhalten hatten.

b) Das Bank- und Börsenwesen war im Laufe der Jahre entsprechend der Bedeutung, die dieses Gebiet seit der Industrialisierung Deutschlands erlangt hatte, ausgebaut worden, ohne daß freilich der Gesetzgeber hierbei allenthalben seiner Aufgabe sich gewachsen gezeigt hätte. Hierher gehören das — in erster Reihe das öffentliche Recht der Notenbanken insbesondere der Reichsbank regelnde — Bankgesetz v. 14./III. 1875 mit zahlreichen späteren Novellen, ferner das Börsengesetz v. 22./VI. 1896 — jetzt v. 22./VI. 1908 — das sog. Bankdepotgesetz v. 5./VII. 1896, das Hypothekenbankgesetz v. 19./VII. 1899 und das Gesetz, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen v. 4./XII. 1899.

c) Aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes sind das Markenschutzgesetz v. 30./XI. 1874 zu erwähnen, das 20 Jahre später durch das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12./V. 1894 ersetzt wurde, und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27./V. 1896, jetzt v. 7./VI. 1909.

d) Endlich ist noch die Regelung des Rechts der Abzahlungsgeschäfte durch das G. v. 16./V. 1894 und die der privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei zu erwähnen.

2. Kurze Zeit nach Fertigstellung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich war auch das Handelsgesetzbuch in seiner neuen Fassung fertiggestellt (10./V. 1897). Es ist zusammen mit dem bürgerlichen Gesetzbuch am 1./1. 1900 in Kraft getreten.

Eine Abänderung hat das Handelsgesetzbuch durch das G. v. 10./VI. 1914 erfahren. Diese

---

[1]) Vgl. im einzelnen Handelsgesetze des Erdballs, herausgegeben von Kohler, Meyer, Dove und Trumpler.

[2]) Jetzt International Law Association.

Novelle regelte das Wettbewerbsverbot des Handlungsgehilfen in einer den veränderten sozialen Anschauungen entsprechenden Weise. Im übrigen ist das Gesetzbuch unverändert geblieben. Beschränkungen, die während der Kriegszeit für die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhöhung des Grundkapitals im Interesse des deutschen Kriegsanleihemarktes angeordnet waren, sind mit dem allmählichen Uebergange in die Friedenswirtschaft wieder gefallen.

Von später ergangenen handelsrechtlichen Nebengesetzen sind in erster Linie das Verlagsgesetz v. 19./VI. 1901, das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12./V. 1901 und das Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30./V. 1908, sowie endlich das Scheckgesetz v. 11./III. 1908 hervorzuheben.

B. Das geltende deutsche Handelsrecht.

I. Der Kaufmann. 1. Das Handelsgewerbe. 2. Der Kommisionshandel. 3. Voll- und Minderkaufleute. 4. Frauen (Ehefrauen); Minderjährige. II. Das Handelsregister. III. Das kaufmännische Unternehmen. 1. Das Untermehmen. 2. Die Firma. 3. Das kaufmännische Personal. IV. Die Geschäftte des Kaufmanns („Handelsgeschäftte"). 1. Im allgemeinen. 2. Anpassung allgemeiner zivilrechtlicher Institute an die Bedürfnisse des Handelsverkehrs. 3. Spezifisch kaufmannsrechtliche Institute. V. Der Handelskauf. VI. Besondere handelsrechtliche Vertragsformen.

I. Der Kaufmann.

1. Das Handelsgewerbe. Handelsrecht ist das Recht des Kaufmanns. Aus diesem Grunde definiert das Gesetz in seinem Eingange zunächst den Begriff des Kaufmanns. Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1 Abs. 1). Was aber ist ein Handelsgewerbe? In § 1 Abs. 2 werden 9 Arten der Gewerbebetriebe aufgezählt, die als solche als Handelsgewerbe gelten.

1. Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen. 2. die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht; 3. die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie; 4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte; 5. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer; 6. die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter; 7. die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler; 8. die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; 9. die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Jeder, der eines der aufgezählten Handelsgewerbe betreibt, ist als solcher kraft seiner Beschäftigung Kaufmann, gleichgültig ob er in das Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Neben diesen Kaufleuten kraft Gewerbebetriebs stehen die Kaufleute kraft Eintragung. Es gilt nämlich ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung herbeizuführen. Für Land- und Forstwirte gelten diese Bestimmungen nicht. Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft werden, wenn der Unternehmer von dem ihm offenstehenden Rechte der Eintragung in das Handelsregister Gebrauch macht, die Eigenschaft eines Handelsgewerbes. Endlich gelten Handelsgesellschaften — d. h. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung — stets als Kaufleute. Eingetragene Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gelten insoweit als Kaufleute, als nicht in den einschlagenden Gesetzen etwas Abweichendes bestimmt ist.

2. Der Kommissionshandel. Der wirtschaftliche Unterschied von Eigenhandel und Zwischenhandel ist rechtlich im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur für eine Form des Zwischenhandels, den Kommissionshandel, sieht das Gesetz eine besondere Regelung vor (§ 383ff.), vgl. den Art. „Kommissionsgeschäfte". Daß auch Agenten und Makler zu den Kaufleuten zählen, ist bereits oben erwähnt.

3. Voll- und Minderkaufleute. Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, insbesondere der Handwerker, sind zwar, wenn nur ihr Gewerbe nach § 1 unter den Begriff des Handelsgewerbes fällt, Kaufleute. Auf solche Minderkaufleute finden jedoch die gesetzlichen Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura keine Anwendung (§ 4). Ueberhaupt ist bei ihnen der Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts mehr gewahrt. Sie sind nicht in gleicher Weise an das formlos gegebene Wort gebunden, wie der Vollkaufmann. So können sie z. B. sich nur schriftlich wirksam verbürgen, von ihnen versprochene Vertragsstrafen können nach den allgemeinen Bestimmungen wegen unverhältnismäßiger Höhe herabgesetzt werden. Vgl. § 350.

Auch außerhalb des Rahmens des Handelsgesetzbuchs ist der Unterschied zwischen Minderkaufleuten und Vollkaufleuten bedeutsam. Nur auf den Vollkaufmann findet z. B. das Depotgesetz Anwendung. Nur der Vollkaufmann ist börsentermingeschäftsfähig (§ 53 BörsG.).

4. Frauen (Ehefrauen); Minderjährige. Auch Frauen insbesondere Ehefrauen, können Kaufleute sein. Nach Art. 7 des alten HGB. konnte eine Ehefrau ohne Genehmigung des Mannes nicht Handelsfrau werden. Im jetzigen HGB. findet sich keine entsprechende Bestimmung. Es entscheiden jetzt die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den ehelichen Güterstand. Danach bedarf die Ehefrau zum Erwerb der Kaufmannseigenschaft der Genehmigung des Ehemannes nicht. Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden[1]).

Minderjährigkeit steht der Kaufmannseigenschaft nicht entgegen. Ob Minderjährige das Handelsgewerbe persönlich betreiben, oder ob in ihrer Vertretung der gesetzliche Vertreter dem Handelsgewerbe vorsteht (man denke z. B. an den Fall, daß ein unmündiges Kind die Fabrik des Vaters erbt), ist für den Erwerb der Kaufmannsqualität gleichgültig. Doch ist zu erwähnen, daß der gesetzliche Vertreter ein neues Handelsgeschäft im Namen des Minderjährigen nur nach Einholung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beginnen soll (§§ 1645, 1823 BGB.). Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb des Handelsgewerbes, so ist er für alle Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 112 BGB.). Ausgenommen sind jedoch Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

II. Das Handelsregister.

Die wesentlichen Rechtsverhältnisse eines kaufmännischen Unternehmens — der Inhaber, der Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt, Niederlassung usw. sollen im Interesse eines gesicherten Rechtsverkehrs offenkundig gemacht werden. Diesem Zwecke dient das aus der Zunftmatrikel des Mittelalters entstandene Handelsregister (§§ 8ff. HGB., §§ 125ff RG. freiw. Ger.). Die Handelsregister werden von den Gerichten geführt (Amtsgerichte, sog. Registergerichte). Die Einsicht des Registers, sowie der zum Register eingereichten Schriftstücke steht jedem offen. Auch hat das Gericht auf Verlangen Abschriften und Bescheinigungen über den Inhalt zu erteilen (§ 9). Alle Registereintragungen werden im Deutschen Reichsanzeiger und einem geeigneten Lokalblatt veröffentlicht, die Anmeldungen zur Eintragung müssen persönlich oder in öffentlich beglaubigter Form vollzogen werden (§ 12). Die Eintragungen in das Handelsregister haben in der Hauptsache nur rechtsbekundende Wirkung, so z. B. die nach § 29 geforderte Eintragung der Firma des Kaufmanns, die Eintragung der Prokura (§ 53) usw. In Ausnahmefällen begründet die Eintragung in das Register erst neue Rechtsverhältnisse. So z. B. bei den Kaufleuten kraft Eintragung. Ferner bestehen die Kapitalgesellschaften des Handelsrechts — Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung — als solche, vor der Eintragung in das Register, nicht. In gewissem Umfange verbindet nun das Gesetz noch darüber hinaus mit dem Handelsregister den Schutz des guten Glaubens. Solange nämlich eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war. Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte. Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.

III. Das kaufmännische Unternehmen.

1. Das Unternehmen. Der Kaufmann betreibt sein Unternehmen entweder als Einzelkaufmann oder in der Form einer Handelsgesellschaft (vgl. den Art. „Handelsgesellschaften"). Die Niederlassung — im Gegensatz zur Zweigniederlassung als Hauptniederlassung bezeichnet — ist der Ort, von dem aus das Unternehmen geleitet wird. Bei den Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung spricht das Gesetz vom Sitz der Gesellschaft. Am Orte der Niederlassung hat die Eintragung des Kaufmanns in das Handelsregister zu erfolgen. Im Unternehmen des Kaufmanns ist Kapital investiert. Er scheidet sein Geschäftsvermögen von seinem Privatvermögen, wenn er sein Geschäft als Einzelkaufmann führt. Die Betriebsmittel des Kaufmanns können eigene oder fremde Mittel sein. Soweit er das Geschäft mit fremden Mitteln führt, ist er Schuldner. Der Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und

[1]) Vgl. Düringer-Hachenburg I S. 37ff.

in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen (§ 38). Alljährlich ist eine Bilanz in Reichswährung aufzumachen (§ 39f.). Handelsbücher sind 10 Jahre aufzubewahren.

2. **Die Firma.** Die Firma ist der Handelsname des Kaufmanns. Der Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden. Für die neuerrichtete Firma gilt der Grundsatz der Firmenwahrheit. Sie muß den Familiennamen des Kaufmanns und einen voll ausgeschriebenen Vornamen enthalten. Zusätze sind, soweit sie nicht irreführend sind, statthaft. Die Firma der offenen Handelsgesellschaft hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter zu enthalten. Werden nicht auch die Namen der übrigen Gesellschafter aufgenommen, so muß ein das Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz hinzugefügt werden. Bei Kommanditgesellschaften darf der Name der Kommanditisten nicht in der Gesellschaft enthalten sein. Bei Aktiengesellschaften ist der Name vom Gegenstand zu entnehmen. Der Zusatz Aktiengesellschaft ist erforderlich. Für käuflich oder durch Erbgang erworbene Firmen gilt der Grundsatz der Wahrheit nicht. Die Veräußerung der Firma ist vielmehr statthaft, aber nur gleichzeitig mit dem Handelsgeschäft. Die Fortführung der Firma durch den Rechtsnachfolger setzt die Einwilligung der bisherigen Geschäftsinhaber voraus (§ 22). Bei Fortführung der Firma haftet der Erwerber für die Geschäftsschulden. Abweichende Vereinbarungen mit dem Veräußerer sind dem Gläubiger gegenüber nur bindend, wenn sie in das Handelsregister eingetragen oder in handelsüblicher Weise bekanntgemacht sind. Jede Firma ist durch Eintragung in das Handelsregister offenkundig zu machen, ebenso jede Aenderung der Firma oder ihrer Inhaber. Das Registergericht hat darüber zu wachen, daß jede neue Firma sich von allen am selben Orte oder in derselben Gemeinde eingetragenen Firmen deutlich unterscheidet.

3. **Das kaufmännische Personal.** Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist, ist Handlungsgehilfe. (Vgl. den Art. „Handlungsgehilfe"). Das Gesetzbuch regelt das Verhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und den Angestellten in den §§ 59ff. Von besonderem Interesse sind hierbei die Bestimmungen, die den Schutz des Handlungsgehilfen als des sozial schwächeren Teils zum Gegenstand haben. So darf z. B. die Kündigungsfrist für den Handlungsgehilfen nicht ungünstiger sein als für den Prinzipal. Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen durch den Prinzipal oder einen seiner Familienangehörigen berechtigen den Handlungsgehilfen zur sofortigen Kündigung. Das Dienstverhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden; wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein (§ 67), d. h. sie darf für den Handlungsgehilfen nicht ungünstiger sein als für den Geschäftsherrn.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über das Wettbewerbsverbot, die durch die Novelle v. 10./VI. 1914 im Interesse der Handlungsgehilfen eine durchgreifende Aenderung erfahren haben. Das Wettbewerbsverbot, d. h. eine Vereinbarung, nach der der Gehilfe für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist zunächst überhaupt nur insoweit verbindlich, als es dem Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient. Es ist weiter auch dann in allen folgenden Fällen nichtig:

a) wenn es nicht in schriftlicher Form erklärt wird und die darüber ausgestellte, vom Prinzipal unterzeichnete Urkunde nicht den Gehilfen ausgehändigt wird,

b) wenn die jährliche Vergütung des Handlungsgehilfen 1500 M. nicht übersteigt — ein Fall, der freilich im Hinblick auf den gesunkenen Geldwert zurzeit kaum praktisch werden wird,

c) wenn der Gehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist oder wenn sich der Prinzipal die Erfüllung auf Ehrenwort oder unter ähnlichen Versicherungen versprechen läßt.

Aber auch soweit danach das Wettbewerbsverbot gültig vereinbart werden kann, ist die Vertragsfreiheit stark beschränkt.

a) Es ist nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbots dem Gehilfen mindestens die Hälfte des Gehalts zu zahlen,

b) es ist insoweit unverbindlich, als es nach Ort, Zeit oder Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält,

c) es ist endlich insoweit unverbindlich, als es sich auf einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren erstreckt.

Wenn danach das Wettbewerbsverbot des Handlungsgehilfen auch durch die Gesetzgebung nicht vollständig beseitigt worden ist, so ist doch jedenfalls seine Zulassung erheblich eingeschränkt. Immerhin hat die Geldentwertung auch hier die gute Absicht

des Gesetzgebers zum Teil durchkreuzt. Nach § 75b soll dann, wenn die jährlichen Bezüge des Handlungsgehilfen 8000 M. übersteigen, die Verbindlichkeit des Wettbewerbsverbots nicht davon abhängig sein, daß der Prinzipal sich zur Entschädigung während der Karenzzeit verpflichtet. Die Ziffer 8000 ist offenbar den Verhältnissen der Nachkriegszeit nicht mehr angepaßt.

IV. Die Geschäfte des Kaufmanns („Handelsgeschäfte").

1. Im allgemeinen. Für die Handelsgeschäfte stellt das Gesetzbuch eine Reihe besonderer Bestimmungen auf, durch die das allgemeine bürgerliche Recht eine Abänderung erfährt. (Vgl. den Art. „Handelsgeschäfte"). Hierbei gelten als Handelsgeschäfte alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehören, es gelten alle von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehörig. Soweit es sich um Schuldscheine handelt, ist der Gegenbeweis nur dann möglich, wenn sich aus der Urkunde die Nichtzugehörigkeit des Schuldscheins zum Handelsgewerbe ergibt.

Die Besonderheiten des kaufmännischen Zivilrechts lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

a) Der Kaufmann ist in höherem Maße als der Nichtkaufmann an sein Wort gebunden. Aus diesem Grunde kann die vom Kaufmann versprochene Vertragsstrafe nicht wegen übermäßiger Höhe herabgesetzt werden (vgl. § 343), und es sind Bürgschaften, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse des Kaufmanns auch rechtsverbindlich, wenn sie mündlich erklärt sind.

b) Für den Rechtsverkehr unter Kaufleuten sind die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche maßgebend (§ 346). Daher hat der Kaufmann allenthalben für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen (§ 347). Er hat einem anderen Kaufmann Zinsen vom Tage der Fälligkeit der Schuld zu zahlen und kann andererseits für jede Geschäftsbesorgung und Dienstleistung ohne besondere Vereinbarung Provision verlangen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften sind stets Zinsen mit fünf vom Hundert zu vergüten. Will ein Kaufmann, dessen Geschäftsbetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt, einen Auftrag für solche Geschäftsbesorgung einem Geschäftsfreund ablehnen, so muß er unverzüglich antworten, sein Schweigen gilt als Annahme.

c) Treu und Glauben gilt im Handelsverkehr in erweitertem Umfang. Schuldet der Kaufmann Gattungsware ohne nähere Qualitätsbezeichnung, so darf er nicht minderwertige Ware liefern, sondern ist zur Lieferung von Handelsgut mittlerer Art und Güte verpflichtet. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den gutgläubigen Erwerb finden auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräußerers oder des Verpfänders zur Verfügung über die Sache betrifft (§ 366).

2. Anpassung allgemeiner zivilrechtlicher Institute an die Bedürfnisse des Handelsverkehrs. Die Grundsätze und Institute des zivilen Rechtsverkehrs gelten natürlich auch für den Verkehr unter Kaufleuten. Sie haben aber zum Teil den besonderen Befugnissen des Handelsverkehrs angepaßt werden müssen. Der Verkehr unter Kaufleuten verlangt und gestattet eine größere Leichtigkeit und Elastizität als der Rechtsverkehr unter Nichtkaufleuten. Solche spezifisch handelsrech lichen Umformungen finden wir z. B. bei der Anweisung und dem Pfandverkauf. Die abstrakten Anweisungen, die auf einen Kaufmann über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sind, können an Order lauten und dann durch Indossament übertragen werden (§ 363). Das Institut des Pfandrechts erfährt für das Kaufmannspfand insofern eine Abänderung, als die einmonatliche Frist die zwischen Androhung, und Pfandverkauf liegen muß, auf eine Woche abgekürzt wird (§ 368).

3. Spezifisch kaufmannsrechtliche Institute. Endlich kennt das Handelsrecht auch einige *spezifisch kaufmannsrechtliche Institute.* Die wichtigsten sind das *Kontokorrent* (§§ 355ff.) und das *kaufmännische Zurückbehaltungsrecht* (§§ 369ff.). Unter Kontokorrent ist die laufende Rechnung zu verstehen, bei der die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen mit Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnungen und sog. Saldofeststellungen ausgeglichen werden. Von dem Saldo werden Zinsen berechnet, obschon die Zinsen der einzelnen Leistungen bereits im Saldo selbst enthalten sind (§ 355). Ist im Saldo eine durch Bürgschaft oder durch Pfand gesicherte Forderung enthalten, so kann der Saldogläubiger in Höhe des Saldos aus der Sicherheit Befriedigung suchen.

Das sog. *kaufmännische Zurückbehaltungsrecht* steht dem Kaufmann gegen den Kaufmann neben dem allgemeinen Zurückbehaltungsrecht des BGB. zu (§ 273). Es hat der Kaufmann wegen der fälligen Forderungen, die ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, die mit dem Willen auf Grund

von Handelsgeschäften in seinen Bereich gelangt sind. Der Gläubiger ist kraft des Zurückbehaltungsrechts befugt, sich aus dem Gegenstande für seine Forderung zu befriedigen.

V. Der Handelskauf.

Eine besondere Regelung hat der Handelskauf im Gesetzbuch gefunden. Auch auf den Kauf unter Kaufleuten finden zunächst die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kaufvertrag Anwendung (§ 433 BGB.). Die allgemeinen Normen des Kaufvertrags bedürfen jedoch mannigfacher Abänderungen und Ergänzungen, die durch die Bedürfnisse des Handelsverkehrs geboten sind. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs für den Annahmeverzug des Käufers. Der Verkäufer kann in einem solchen Fall die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen. Er ist weiter befugt zum sog. Selbsthilfeverkauf zu schreiten, d. h. er kann nach vorheriger Androhung die Ware öffentlich versteigern lassen. Hat sie einen Börsen- oder Marktpreis, ist auch Verkauf aus freier Hand durch einen öffentlich bestellten Makler zulässig. Des weiteren haben die allgemeinen Vorschriften über die Mängel eine wesentliche Verschärfung für den Handelsverkehr gefunden. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und einen etwaigen Mangel dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, sofern es sich nicht um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung erkennbar war. Hat der Verkäufer freilich den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich dem Käufer gegenüber nicht auf die Unterlassung der Rüge berufen.

VI. Besondere handelsrechtliche Vertragsformen.

Als besondere handelsrechtliche Vertragsformen haben sich noch das Kommissionsgeschäft, das Speditions- oder das Frachtgeschäft und das Lagergeschäft herausgebildet und im Handelsgesetzbuch Regelung gefunden. Endlich ist auch das Eisenbahntransportgeschäft in den §§ 453—473 geregelt. Die betreffenden Bestimmungen des Eisenbahnbeförderungsvertrags werden für das internationale Eisenbahnfrachtrecht, nicht für den Personenverkehr, durch den sog. Berner Vertrag v. 14./X. 1890 und für den inneren Eisenbahnverkehr durch die Eisenbahnverkehrsordnung v. 23./XII. 1908 ergänzt.

Literatur: *a) Hand- und Lehrbücher:* ***Levin Goldschmidt****, Handbuch des Handelsrechts, Bd. I, 2. Aufl., 1875, Bd. II, 2. Aufl., 1885, teilweise 3. Aufl., 1891. (Vorwiegend rechtshistorisch).* — ***Thöl****, Handelsrecht, 6. Aufl. 1879.* — ***Behrend****, Lehrbuch des Handelsrechts I, 1886 ff.* — ***Gareis****, Deutsches Handelsrecht, 8. Aufl., 1909.* — ***Lehmann****, Lehrbuch des deutschen Handelsrechts, 3. Aufl., herausgegeben von Höniger, 1921.* — ***Cosack****, Lehrbuch des Handelsrechts, 8. Aufl., 1921.* — ***Müller-Erzbach****. Deutsches Handelsrecht, 1. Lieferung, 1919.* — ***Wieland****, Handelsrecht I, 1921 (Das Kaufmännische Unternehmen und die Handelsgesellschaft).* — ***J. v. Giercke****, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 1921 (Grundrisse der Rechtswissenschaft, VI. Band).* — *Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausgeg. von Ehrenberg.* — *b) Kommentare:* ***Staub****, 9. Aufl., herausgeg. von* ***Könige, Pinner*** *und* ***Bondi****.* — ***Lehmann-Ring****, 2. Aufl., 1901/2.* — ***Goldmann****, 1901 ff.* — ***Makower****, 13. Aufl.* — ***Düringer-Hachenburg****, 4 Bde., 2. Aufl, 1908 ff.* — ***Ritter****, 1910.* — ***Brand****, 1911.*

James Breit.

Handelsbilanz.

1. Begriff. 2. Die „Lehre von der Handelsbilanz". 3. Wirkliche Bedeutung.

1. Begriff. Unter Handelsbilanz versteht man die vergleichende Uebersicht der Waren-Ein- und Ausfuhrbeträge eines Landes für einen bestimmten Zeitraum (Jahr). Sie kann den gesamten zwischenstaatlichen Handel des betr. Landes oder nur seinen Güteraustausch mit einem Teil der ausländischen Volkswirtschaften umfassen.

Besteht zwischen den Endsummen in Ein- und Ausfuhr eine Differenz, so spricht man von einer unausgeglichenen Handels- besser: Warenhandelsbilanz; und zwar von einer „aktiven" Handelsbilanz bei einem Ausfuhrüberschuß, von einer „passiven" dagegen bei einem Mehrbetrag der Einfuhr.

2. Die „Lehre von der Handelsbilanz". Der auch heute noch üblichen Unterscheidung zwischen „günstiger" und „ungünstiger" Handelsbilanz liegt die privatwirtschaftlich orientierte Wirtschaftsauffassung der Merkantilisten zugrunde. Wenn man „die Macht und die Fürtrefflichkeit eines Landes in dessen Ueberfluß an Gold und Silber" erblickt, das Ideal darin sieht, „besser für eine Ware 2 Taler zu geben, die im Lande bleiben, als 1 Taler, der hinausgeht" (von Hornigk); wenn „der erste Grundsatz vorteilhaftiger Kommerzien mit auswärtigen Nationen sein soll, daß dadurch mehr Gold und Silber in das Land eingeführt werden muß, als deshalb ausgeht . . ." (Justi); oder endlich — wenn man die „Nationalisierung" von Kriegs- und anderen vom Staate ausgebenen Milliarden ob ihrer „befruchtenden Wirkung für die heimische Wirtschaft" preist, wird man den Saldo der Warenhandelsbilanz unwillkürlich in einem „Werturteil" kennzeichnen.

Zur Kritik konnte schon Adam Smith — keineswegs als erster — sagen: „Es würde lächerlich sein, allen Ernstes beweisen zu wollen, daß Reichtum nicht in Geld oder Gold und Silber, sondern in dem besteht, was das Geld kauft und um dieses Kaufens willen wert ist"; daß „die Einfuhr von Gold und Silber nicht der wichtigste, und noch weit weniger der einzige Gewinn ist, den eine Nation aus ihrem auswärtigen Handel bezieht". Entscheidend ist ihm, daß dieser „den Ueberschuß des Boden- und Arbeitsprodukts eines Landes, nach welchem im Lande selbst keine Nachfrage ist, hinausschafft und dafür etwas anderes zurückbringt, was im Lande gesucht wird". Damit ist bei Smith nicht nur der Bewertungsstandpunkt verschoben, die privat- durch die volkswirtschaftliche Denkweise ersetzt, sondern die materielle Bedeutung der Begriffe „günstige" und „ungünstige" Handelsbilanz grundsätzlich bestritten. Das deswegen, weil der Warenaustausch, die Weggabe von reichlicher vorhandenen gegen wertvollere Güter, als das Entscheidende hingestellt ist; jeder zwischenstaatliche Güteraustausch und damit auch jede diesbezügliche Bilanz muß deswegen „günstig" sein.

Eine wirksame Widerlegung fand die alte Lehre von der Handelsbilanz nicht zuletzt durch die Tatsachen: Wirtschaftlich besonders vorgeschrittene Länder wiesen Jahr für Jahr eine „ungünstige" Bilanz auf, verarmten aber dabei keineswegs, sondern mehrten offensichtlich ihren Wohlstand. In geradem Gegensatz zu ehedem und ins andere Extrem verfallend glaubten übereifrige Freihändler gar deswegen, eine länger dauernde Passivität der Handelsbilanz sei Symptom wachsenden und großen Reichtums; regelmäßiges Ueberwiegen der Warenausfuhr ein Zeichen von nationaler „Schuldknechtschaft". Allgemein war man jedenfalls auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Warenhandel nicht mehr als die einzige bedeutsame Quelle zwischenstaatlicher Wertübertragungen anzusehen. Goschens klare und so vielfach verbreitete Analyse der auswärtigen Wechselkurse war eine Folge dieser Erkenntnis. Gerade weil neben dem Warenaustausch andere Wertübertragungen von Land zu Land eine immer größere Bedeutung erlangt haben, sind die Begriffe „Forderungsbilanz" (Gesamtheit der Schulden und Guthaben im Auslandsverkehr) und „Zahlungsbilanz" (die fälligen Soll- und Habenposten) für die Lehre von den Valutaschwankungen notwendig geworden; in einer Warenhandelsbilanz können die internationalen Kreditgeschäfte, die Dienstleistungen insbesondere auf dem Gebiete des Handels-, Fracht-, Bank- und Versicherungsverkehrs, nicht berücksichtigt werden.

Wie wenig das Prädikat „günstig" oder „ungünstig" für die Handelsbilanz als allgemein gültig anerkannt werden kann, wird nicht selten auch sonst offenkundig genug: Eine sog. günstige Handelsbilanz ist für die Inlandswirtschaft alles andere eher als günstig, wenn sie z. B. einen inländischen Ausverkauf infolge plötzlich stark gesunkener Valuta, eine Tributpflichtigkeit des Inlandes (Kriegsentschädigung), einen schädlichen Kapitalexport dartut. Umgekehrt wird man beispielsweise eine „ungünstige" Handelsbilanz, die einen Ueberschuß der Wareneinfuhr zwecks Aufbau oder Wiederaufbau einer Volkswirtschaft bedeutet, günstig nennen müssen.

3. Wirkliche Bedeutung. Wenn auch aus der Warenhandelsbewegung der Wechselkurs heute nicht mehr erklärt werden kann, für seine Gestaltung vielmehr die Zahlungsbilanz entscheidend ist, so ist doch die Kenntnis der Warenhandelsbilanz nicht bedeutungslos für die Beurteilung der Valutabewegung. Waren-Ein- und -Ausfuhr sind auch heute noch die Hauptposten der Zahlungsbilanz. In ihren Endziffern gibt die Warenhandelsbilanz ein Bild von der absoluten Bedeutung des Außenhandels, in ihrem Saldo einen gewissen Anhalt für die Bedeutung der sonstigen Wertübertragungen; in einer wesentlichen Aenderung dieses Saldos ein Symptom wichtiger wirtschaftlicher Vorgänge (internationale Kapitalübertragungen, Gestaltung der Kaufkraft eines Landes, erhebliche Senkung oder Hebung des Geldwertes u. a. m.); endlich in ihren Einzelziffern wertvolle Einblicke in die Verkettung der heimischen Wirtschaft mit der Weltwirtschaft bzw. der Wirtschaft bestimmter Länder. Für die Wirtschaftspolitik ist es z. B. von größter Bedeutung, daß Deutschlands Einfuhr vor dem Kriege (1913) zu 58 % aus Rohstoffen und Halbfabrikaten, sowie zu 25,6 % aus Nahrungs- und Genußmitteln bestand, seine Ausfuhr dagegen zu 63,3 % aus Fertigwaren und zu 26,3 % aus Rohstoffen und Halbfabrikaten. Je mehr man aber diese Zahlen der Handelsstatistik benutzt, desto mehr muß man auch auf die Lücken und die erheblichen Schwierigkeiten der Statistik (insbesondere bezüglich der Wertberechnung) hinweisen. (Vgl. Art. „Valuta").

Literatur: ***Fellmeth,*** *Zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz, Heidelberg 1877.* — ***Goschen,*** *The theory of the foreign exchanges, erstmalig London 1863.* — ***Grunzel,*** *Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz, Leipzig 1895.* — ***Nicklisch,*** *Handelsbilanz und Wirtschaftsbilanz, Magdeburg o. D.* — ***Schmidt,*** *Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse, Leipzig 1919.* — ***Schraut,*** *Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, Leipzig 1881.* — *Außerdem ist zu verweisen auf die Literatur über den Merkantilismus, über Handelspolitik und die beim Art. „Valuta" sonst genannten Veröffentlichungen.* ***Fritz Terhalle.***

Handelsgeographie
s. Wirtschaftsgeographie.

Handelsgeschäfte.

1. Begriff (Allgemeines). 2. Die einzelnen Begriffselemente. 3. Einteilung und Arten. 4. Stellung und Bedeutung des Handelsgeschäftsbegriffs und der Regeln über Handelsgeschäfte im System des geltenden Handelsrechts. 5. Einwirkung gemeinwirtschaftlicher Gedanken auf das Recht der Handelsgeschäfte? 6. Ausländisches Handelsrecht.

1. Begriff (Allgemeines). Der juristische Begriff der „Handelsgeschäfte" gehört dem sog. „Handelsrecht" an. Man versteht darunter den (überwiegend) privatrechtlichen Teil der für Handel und Gewerbe geltenden Sondernormen. Die Rechtssprache verwendet nun den Ausdruck „Handelsgeschäft" sowohl für das „Unternehmen eines Kaufmanns als Ganzes" (z. B. Handelsgesetzbuch § 22ff.: Erwerb eines „bestehenden Handelsgeschäfts"), als auch für den einzelnen Geschäftsvorgang (z. B. An- und Verkauf von Waren usw.). Wir haben es vorliegend nur mit dieser letztgenannten Bedeutung zu tun. Die Handelsgesetzbücher gebrauchen hier in der Regel den Plural „Handelsgeschäfte".

Der Handelsgeschäftsbegriff bildet entweder den Ausgangspunkt für den Gesamtaufbau des Handelsrechtssystems; sog. objektives System: Handelsgeschäfte sind gewisse, dem Handel im wirtschaftlichen Sinne eigentümliche Geschäfte, z. B. Ankauf von Waren in der Absicht, sie unverändert oder nach einer Verarbeitung weiter zu veräußern. Kaufmann im Rechtssinne ist, wer diese Geschäfte gewerbsmäßig betreibt. Oder aber der Handelsgeschäftsbegriff hat im System nur die Stellung eines abgeleiteten Begriffs: Handelsgeschäfte sind die Geschäfte eines Kaufmanns. Der juristische Kaufmannsbegriff kann dabei seinerseits wiederum auf verschiedene Weise gewonnen werden.

Z. B. gewerbsmäßiger Betrieb der vorgenannten Geschäfte — Kaufleute wären also die Händler, Warenfabrikanten usw. —, oder es entscheidet der Eintrag in ein bestimmtes öffentliches Register, das Handelsregister; möglich ist endlich eine Kombination beider: der Händler muß sich in das Handelsregister eintragen lassen, um Kaufmann zu werden

Man pflegt dieses System als das subjektive zu bezeichnen. Die großen europäischen Handelsrechtskodifikationen des 19. Jahrh. folgen im allgemeinen nicht ausschließlich dem einen oder dem anderen System, sondern legen ein gemischtes in der Weise zugrunde, daß zwar eines von beiden als das prinzipale erscheint oder wenigstens systematisch den Ausgangspunkt bildet, dabei aber im einzelnen mehr oder weniger starke Durchbrechungen zugunsten des anderen aufweist.

So ging das frühere, sog. allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB.) aus von gewissen „Grundhandelsgeschäften", die es nach objektiven, den tatsächlichen Vorgängen des Handels entnommenen Merkmalen bestimmte, ohne freilich diesen Standpunkt rein durchzuführen. Es unterschied demgemäß u. a. absolute (objektive) und relative (subjektive) Grundhandelsgeschäfte. Die absoluten (z. B. Ankauf von Waren zwecks Weiterveräußerung) waren stets Handelsgeschäfte, gleichviel ob sie von Kaufleuten oder Nichtkaufleuten vorgenommen wurden, die relativen, z. B. die Geschäfte der Lohnfabrikanten (wie Dampfwaschanstalten, Lohnfärbereien), ferner die der Bankiers und Geldwechsler, der Kommissionäre usw. waren Handelsgeschäfte nur dann, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wurden. Kaufmann war, wer diese objektiven oder subjektiven Grundhandelsgeschäfte gewerbsmäßig betrieb. Verträge über unbewegliche Sachen, z. B. Grundstücke, konnten in keinem Falle Handelsgeschäfte sein: absolute Nichthandelsgeschäfte.

Das geltende deutsche Handelsgesetzbuch (HGB.) legt umgekehrt in den drei ersten Büchern (sog. Handelsrecht im engeren Sinne, „eigentliches" Handelsrecht) ein subjektives Prinzip zugrunde. Es kennt keine objektiven oder absoluten Handelsgeschäfte mehr, sondern bestimmt: „Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören" (§ 343 Abs. 1 HGB.). Anders z. T. im 4. Buche des HGB. (Seehandel) und in manchen handelsrechtlichen Spezialgesetzen: hier herrscht in gewissem Umfange das objektive System. So gelten z. B. die Regeln über das Seefrachtgeschäft, ferner die der Wechselordnung gleichmäßig für Kaufleute und Nichtkaufleute.

2. Die einzelnen Begriffselemente. a) Schon das ADHGB. hatte den Kaufmannsbegriff über den Kreis der eigentlichen Händler und der mit dem Handel unmittelbar zusammenhängenden Hilfsgewerbe ausgedehnt. Das geltende HGB. zieht den Kreis noch erheblich weiter und rechnet zu den Kaufleuten alle großgewerblichen Unternehmer, also insbesondere auch die Urproduzenten (Bergbau), sowie z. B. die Grundstückshändler, die Inhaber von Auskunfteien, Leihbibliotheken usw., ferner gewisse Assoziationsformen des modernen privaten Wirtschaftslebens, wie Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft satzungsgemäß nicht eigentlich gewerbliche Zwecke verfolgt (z. B. eine GmbH. betreibt eine Studentenküche unter Ausschluß jeder Gewinnerzielung, lediglich, um minderbemittelten Studenten billige oder unentgeltliche Ernährung zu verschaffen). Andererseits sind

Kaufleute nur die Unternehmer (zu denen das Recht z. B. auch die sog. Handlungsagenten zählt), nicht dagegen die kaufmännischen Angestellten, die sog. Handlungsgehilfen, die man freilich im Leben ebenfalls als Kaufleute zu bezeichnen pflegt; insofern gilt der Satz: Kaufmann ist nur der Prinzipal! Die erwähnte Ausdehnung des Kaufmannsbegriffs über den des ADHGB. hinaus tritt im System des HGB. noch deutlich zutage. Es bestimmt nämlich den Kreis der Kaufleute nicht durch eine einheitliche Formel, sondern kennt im wesentlichen 3 Hauptgruppen von Kaufleuten. Die Unterschiede liegen freilich nur in den Voraussetzungen, unter denen die Kaufmannseigenschaft erworben wird; in der Wirkung stehen die 3 Hauptgruppen einander gleich: insofern ist der Kaufmannsbegriff des heutigen Handelsrechts ein einheitlicher.

α) Kaufleute kraft Geschäfts- oder Gewerbebetriebes; Mußkaufleute. § 1 HGB. bestimmt: „Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat . . .“ Es werden dann unter Ziff. 1—9 im wesentlichen die objektiven und subjektiven Grundhandelsgeschäfte des ADHGB. aufgezählt, nämlich die Geschäfte der reinen Händler, der Warenfabrikanten und der sog. Warenhandwerker, ferner die Geschäfte der im Laufe der Zeit selbständig gewordenen kaufmännischen Hifsgewerbe, wie Prämienversicherung, Bank- und Wechselgeschäfte, Fracht- und Personentransportgeschäfte, Kommission, Spedition, Lagerhalterei, weiterhin die Geschäfte der Handlungsagenten und der Handelsmäkler, sowie die Verlagsgeschäfte und die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels, endlich die Geschäfte der Druckereien und überhaupt die der sog. Lohnindustrie (diese beiden letztgenannten freilich nur, soweit ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht: die reinen „Lohnwerker“, wie Flickschuster u. dgl. und die handwerksmäßigen Drucker gehören nicht zu den Kaufleuten). Die hier genannten Gewerbetreibenden sind Kauflaute ohne Rücksicht auf eine Eintragung der Firma in das Handelsregister. Der Katalog ist erschöpfend; eine analoge Ausdehnung, insbesondere auf andere kaufmännische Hilfsgewerbe (z. B die sog. Annoncenexpedition) ist ausgeschlossen.

β) Kaufleute kraft Eintragung oder Sollkaufleute (sie sollen sich ins Handelsregister eintragen lassen und erwerben erst dadurch die Kaufmannseigenschaft). Hierzu gehören alle gewerblichen Unternehmungen, bei denen sowohl Art als Umfang des Betriebes kaufmännische Einrichtungen erfordern (§ 2 HGB.: Urproduktion usw. siehe oben). Gedacht ist hier an größere Betriebe, also nicht nur an den Großbetrieb im Sinne der neuesten Entwicklung. Der innere Zusammenhang mit dem eigentlichen Handel liegt darin, daß auch bei diesen Unternehmungen jene vor allem im Handel ausgebildete eigenartig rationale, aufs engste mit dem Geld- und Geldrechnungswesen verknüpfte Methode der Buchführung und Gewinnermittlung, sowie die anderen typischen Formen der kaufmännisch händlerischen Spekulation und Geschäftsgebarung beobachtet oder doch als erforderlich angesehen werden.

Land- und Forstwirte freilich sind auch dann nicht Kaufleute, wenn sie sich dieser kaufmännischen Formen in ihrer Betriebsorganisation oder bei dem Vertrieb ihrer Produkte bedienen. Sie können Kaufleute nur für ein mit der Land- und Forstwirtschaft als dem Hauptbetriebe verbundenes Nebengewerbe (Brennerei, Ziegelei, Molkerei, Müllerei), durch freiwillige Eintragung ins Handelsregister werden. Es muß sich aber um einen größeren Betrieb im Sinne des § 2 HGB. handeln; für eine kleingewerbliche Ziegelei könnte ein Landwirt z. B. die Eintragung nicht erreichen. Wir haben es hier im Grunde mit einem Sonderfall der zweiten Hauptgruppe zu tun.

Unter Gewerbe im Sinne dieser beiden ersten Gruppen ist kurz „ein auf Erwerb gerichtetes Unternehmen“ (Ehrenberg) zu verstehen. Nach der wohl herrschenden Lehre muß bei dem Unternehmer die Absicht bestehen und irgendwie erkennbar hervortreten, aus seiner Tätigkeit eine dauernde Einnahmequelle zu erhalten. Eine andere Lehre vertritt, m. E. mit Recht, die Auffassung, daß juristisch der „Anschein“, das „In-die-Erscheinung-Treten“ der „Dauererwerbsabsicht“ das Entscheidende sei, ein Gewerbebetrieb im Rechtssinne somit auch dann vorliege, wenn jene Absicht (ausnahmsweise) fehle. Streit besteht auch in der Frage der „Erkennbarkeit“; überwiegend sieht man aber den, der, z. B. als Beamter, „heimlich“ (d. h. nicht nur vor seinen Vorgesetzten, sondern vor der sog. Oeffentlichkeit) Handel treibt, nicht als Kaufmann und folglich auch seine Geschäfte nicht als Handelsgeschäfte an. Andererseits braucht das Unternehmen nur auf die Dauer angelegt zu sein. Es entscheidet also nicht die tatsächlich vorgenommene Zahl der Geschäfte oder die Dauer des Unternehmens allein: ein Handelsgewerbe ist auch dann vorhanden, wenn der Unternehmer es, z. B. wegen Unergiebigkeit, alsbald wieder aufgibt. Die berufsmäßige Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft durch Künstler, Schriftsteller, Lehrer, Aerzte, Anwälte usw. um des Lebensunterhaltes willen sieht man trotz vorhandenen Erwerbsstrebens, überkommenen sozialen Anschauungen folgend, bis heute überwiegend nicht als gewerbliche Tätigkeit an (vgl. die Parallelerscheinung bei den Land- und Forstwirten). Anders bei förmlichen, kaufmännisch organisierten, mit größerem Kapital arbeitenden Unternehmungen dieser Art, bei denen das individuelle Moment der künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufstätigkeit des Betriebsinhabers oder -leiters in den Hintergrund tritt. Beispiele: Heil-, Erziehungsanstalten u. dgl. (im einzelnen sehr bestritten); ganz allgemein wird der gewerbliche Charakter bejaht z. B. für die Unternehmen der Apotheker! Zu einer klaren und einheitlichen Abgrenzung ist man aber erklärlicherweise bisher nicht gelangt.

γ) Formkaufleute, Kaufleute kraft Geburt oder fiktive Kaufleute: Hierzu gehören u. a. die bereits erwähnten handelsrechtlichen Körperschaften. Der rechtspolitische Grund für die unbedingte Unterstellung dieser Gesellschaftsunternehmungen unter das Handelsrecht dürfte darin liegen: Die gesetzlichen

Regeln über Organisation (Kapitalaufbringung, Eintragung ins Handelsregister usw.) und Geschäftsführung (Buchführung, Bilanzaufstellung usw.) verleihen diesen sog. Kapitalgesellschaften in jedem Falle ein kaufmännisches Gepräge. Sie sind deshalb Kaufleute auch dann, wenn sie ausnahmsweise nicht gewerbliche Zwecke in dem oben besprochenen Sinne verfolgen. Ihre Geschäfte sind nach der richtigen, freilich nicht unbestrittenen Ansicht auch in den letztgenannten Fällen stets Handelsgeschäfte.

Kaufleute im Sinne der ersten Gruppe sind nicht nur die großgewerblichen, sondern auch gewisse kleingewerbliche Unternehmer, z. B. die Warenhandwerker, ferner die kleinen Agenten, Trödler, Höker, Hausierer. Diese „Kleingewerbetreibenden" und „Handwerker" bilden wiederum eine Untergruppe für sich; sie sind Minderkaufleute und nur die anderen Vollkaufleute. Zweck dieser Unterscheidung ist, die Minderkaufleute gewissen Bestimmungen des Handelsrechts, die für sie zu „gefährlich" oder zu „beschwerlich" sein würden, nicht zu unterwerfen. So kann z. B. ein Vollkaufmann sich auch durch eine mündliche Erklärung rechtsgültig verbürgen, nicht dagegen der Minderkaufmann. Er muß, wie jeder andere Bürger, die Bürgschaftserklärung, wenn sie rechtswirksam sein soll, schriftlich erteilen (vgl. im allgem. §§ 4 und 348—351 HGB.).

b) Handelsgeschäfte sind alle „Geschäfte" eines Kaufmanns usw. Der Ausdruck „Geschäfte" hat hier etwa den Sinn, den man auch im Leben mit der Bezeichnung „Geschäfte eines Kaufmanns" zu verbinden pflegt. Der Begriff ist also weiter, als der des Rechtsgeschäfts oder gar des Vertrags im Sinne des bürgerlichen Rechts und umfaßt nicht nur Vertragsschlüsse, sondern auch alle anderen rechtlich bedeutsamen Handlungen, Erklärungen und Unterlassungen, wie Mahnungen, Kündigungen, Mängelrügen usw. Für die Anwendung der Regeln über Handelsgeschäfte im einzelnen ist freilich zu beachten, daß ein Teil dieser Normen ihrem Wesen und ihrem Sinn nach nur auf Verträge anwendbar ist (z. B. § 348 HGB.), ein anderer Teil aber auch auf rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, z. B. die Vorschriften über einseitige und zweiseitige Handelsgeschäfte (siehe unten 3), ein letzter Teil unter Umständen auch auf Handlungen, die unter keine dieser Kategorien fallen, z. B. unlautere Wettbewerbshandlungen oder „Abbruch der geschäftlichen Beziehungen in beleidigender Form" u. dgl. m. Das dürfte z. B. zutreffen für die Vorschrift des § 347 HGB., die den Kaufmann in seinem Geschäftsverkehr zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet: das Verhalten eines Kaufmanns kann daher beleidigend oder fahrlässig sein, während man im gleichen Falle einem Nichtkaufmann einen solchen Vorwurf nicht machen könnte — und umgekehrt! —.

c) Das Geschäft muß endlich zum Betriebe des Handelsgewerbes gehören. Unser Handelsrecht will ein Sonderrecht für Kaufleute sein. Jeder Kaufmann (mit Ausnahme der Formkaufleute — 2. a. γ. —) steht also mindestens in zwei Rechtssphären: In einer gewerblichen und einer persönlichen oder privaten. In der Privatsphäre ist er Bürger; hier richten sich seine Rechtsbeziehungen nach bürgerlichem Recht; dem Handelsrecht dagegen unterliegt er nur in seinem Gewerbebetrieb. Uebrigens ist er nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes beschränkt, er kann mehrere betreiben, die voneinander vollkommen unabhängig sind, z. B. ein Bankgeschäft und einen Steinbruch.

Für die Feststellung, welche Geschäfte zum Handelsgewerbe und welche etwa zur privaten Sphäre eines Kaufmanns gehören, ist davon auszugehen, daß es grundsätzlich in seinem Belieben steht, zu bestimmen, welchem Zweck irgendein Geschäft, z. B. die Anschaffung von Kohlen, dienen soll. Gewisse höchstpersönliche Geschäfte, wie Familien- und Erbrechtsgeschäfte, z. B. Abschluß eines Ehe- und Erbvertrags, scheiden freilich aus der handelsgewerblichen Sphäre ohne weiteres aus. Im übrigen gibt es aber auf dem Gebiete des privaten Vermögensrechts keine absoluten Nichthandelsgeschäfte mehr. Nun würde aber eine unerträgliche Rechtsunsicherheit entstehen, wenn man die Entscheidung darüber, ob ein Handelsgeschäft oder ein Privatgeschäft vorliege, lediglich auf die Absicht des Kaufmanns abstellen wollte. Das Recht ist deshalb hier, wie ja auch sonst, darauf angewiesen, nach gewissen äußeren Merkmalen zu gehen, z. B. der Art und Weise des Geschäftsabschlusses und anderen, den Zweck eines Geschäfts anzeigenden Umständen (Gebrauch der Firma; ein Holzhändler kauft ein Klavier: im Zweifel nicht für den Gewerbebetrieb!). Die Entscheidung wird dadurch erleichtert, daß man den Begriff der Betriebszugehörigkeit möglichst weit faßt und zu einem bestimmten Handelsgewerbe nicht nur die ihm eigentümlichen, sondern alle ihm dienenden Geschäfte rechnet, somit auch z. B. die Miete der Geschäftsräume, die Anstellungsverträge, ferner Weihnachtsgeschenke an Angestellte u. dgl. m. Das Gesetz ferner erleichtert auch seinerseits den Beweis und beschränkt zugleich in gewissem Umfange die freie Verfügung über den Zweck eines Geschäfts durch folgende Regeln (§ 344 HGB.): „Die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig." „Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde sich das Gegenteil ergibt."

3. Einteilung und Arten. Mit dem Inkrafttreten des HGB. hat die frühere Unterscheidung von absoluten und relativen Grundhandelsgeschäften ihre Bedeutung verloren. Von Grund-, Hilfs- und Gelegenheitsgeschäften kann daher nur noch in Beziehung auf ein gegebenes kaufmännisches Unternehmen die Rede sein. Man spricht zwar in Anlehnung an die (absoluten und relativen) Grundhandelsgeschäfte des ADHGB. auch heute noch, insbesondere bei den in § 1, Ziff. 1—9 HGB. aufgezählten Geschäften, von Grundhandelsgeschäften oder Grundgeschäften; man muß sich aber dabei stets vor Augen halten, daß diese Geschäfte zu Handelsgeschäften im Rechtssinne erst dadurch werden, daß ein bestimmter Unternehmer sie gewerbsmäßig betreibt.

Bedeutung hat dagegen auch heute noch die Unterscheidung von ein- und zweiseitigen Handelsgeschäften. Einseitige Handelsgeschäfte sind solche, bei denen auf

einer Seite ein Kaufmann steht; zweiseitige, bei denen beide Teile Kaufleute sind. Zwar stellt das HGB. im § 345 die Regel auf, daß auch bei einseitigen Handelsgeschäften die Vorschriften über Handelsgeschäfte auf beide Teile gleichmäßig anzuwenden seien; es macht aber von dieser Regel eine Reihe von Ausnahmen: So gilt z. B. die Vorschrift des § 377 HGB. über die Mängelrüge beim Handelskauf nur in den Fällen, in denen der Kauf für beide Teile Handelsgeschäft ist.

4. Stellung und Bedeutung des Handelsgeschäftsbegriffs und der Regeln über Handelsgeschäfte im System des geltenden Handelsrechts. Der Handelsgeschäftsbegriff hat im geltenden Handelsrecht gegenüber dem des ADHGB. insofern eine Erweiterung erfahren, als er heute tatsächlich eine unbegrenzte Zahl von Tatbeständen umfaßt: Absolute Nichthandelsgeschäfte in dem früheren Sinne (Immobiliargeschäfte!) gibt es heute nicht mehr. Andererseits hat aber unser Begriff auch eine gewisse Bedeutungsminderung erlitten: er hat nach Wegfall der „absoluten" Handelsgeschäfte (s. ob. 1) im System des HGB. nicht mehr ganz die gleiche zentrale Stellung wie im ADHGB.

Die Regeln über Handelsgeschäfte gelten nur für die Geschäfte desjenigen, der Kaufmann ist. Beim Mußkaufmann (der diese Eigenschaft auch ohne Eintragung ins Handelsregister erwirbt, s. oben 2 a α) trifft das freilich schon für das erste, den Gewerbebetrieb tatsächlich eröffnende Geschäft zu.

Ferner ist die Zahl der gesetzlichen Sondernormen über Handelsgeschäfte erheblich vermindert worden.

Bei Schaffung des BGB. sind nämlich zahlreiche Sätze des ADHGB. (darunter namentlich auch solche über Handelsgeschäfte), die nicht oder nicht mehr als typisch handelsrechtliche angesprochen werden konnten (das ADHGB. hatte seinerzeit z. T. die Aufgabe des noch fehlenden Zivilgesetzbuches miterfüllt), in jenes übernommen worden. Man bezeichnet diesen Vorgang kurz als „Kommerzialisierung" des bürgerlichen Rechts.

Das HGB. widmet den „Handelsgeschäften" ein besonderes Buch: das dritte. Der erste Abschnitt enthält eine Reihe von „Allgemeinen Vorschriften" über Auslegung und Abschluß der Handelsgeschäfte, ferner über die Höhe der gesetzlichen Zinsen, die kaufmännische Sorgfaltspflicht, sowie über gewisse Wertpapiere, über den gutgläubigen Erwerb vom Nichteigentümer, die Pfandverwertung und das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht. Wichtige Sonderbestimmungen sind in den weiteren Abschnitten des 3. Buches auch für einzelne Typen von Handelsgeschäften, wie den Handelskauf, das Kommissions-, Speditionsgeschäft usw. gegeben.

Von einer systematischen Geschlossenheit der hier zusammengestellten Regeln kann aus den angedeuteten Gründen nicht mehr gesprochen werden. Man ist vielmehr regelmäßig genötigt, bei der rechtlichen Beurteilung des einzelnen Geschäfts ergänzend auf die Regeln des bürgerlichen Rechts zurückzugreifen. Gleichwohl kommt den Sondersätzen über Handelsgeschäfte auch heute noch eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung zu. Zwar ist die Auffassung vertreten worden, daß ein selbständiges Handelsgesetzbuch eigentlich entbehrlich sei. Aber eine unbefangene Würdigung der geschichtlichen Entwicklung, insbesondere auch der fortwährend im Gange befindlichen gewohnheitsrechtlichen, und der vereinzelt unternommenen Versuche, Handelsrecht und bürgerliches Recht in einem einheitlichen Zivilgesetzbuch zusammenzufassen (so z. B. in der Schweiz), dürfte doch ergeben, daß auch in Zeiten einer fortgeschrittenen Entwicklung des gemeinbürgerlichen Verkehrsrechts ein eigenes Handelsgesetzbuch oder doch einzelne handelsrechtliche Sondergesetze, somit auch eine besondere juristische Kategorie von Handelsgeschäften mit einem gewissen Kreis eigener Rechtsregeln wohl nicht zu entbehren sind oder sich wenigstens als zweckmäßig erweisen.

5. Einwirkung gemeinwirtschaftlicher Gedanken auf das Recht der Handelsgeschäfte? Unabhängig von diesen, dem modernen Recht des Güterverkehrs eigentümlichen Entwicklungsrichtungen haben hier neuerdings „gemeinwirtschaftliche" Gesichtspunkte einen tiefgreifenden Einfluß auszuüben begonnen. Ueber das künftige Schicksal dieser neuen Rechtsbildungen lassen sich gegenwärtig sichere Voraussagen wohl kaum machen. Immerhin werden wir auch weiterhin u. a. mit erheblichen gesetzlichen Einschränkungen des individualistischen Grundsatzes der „Vertragsfreiheit" rechnen müssen, der freilich nicht mehr ausschließlich im Handelsrecht, sondern allgemein im bürgerlichen Verkehrs- und Vermögensrecht galt. Schon die gerade auf dem Boden der Vertragsfreiheit erwachsene Syndizierung und Kartellierung der gewerblichen, dem Güterumsatz dienenden und für ihn produzierenden Unternehmungen, hatte in den letzten Jahrzehnten durch zahlreiche auf den Massenumsatz abgestellte „Lieferungsbedingungen" u. dgl. eben dieser Vertragsfreiheit mancherlei Schranken errichtet. Während des Weltkrieges 1914—1918 hat dann auch die Gesetzgebung stark in die Vertragsfreiheit eingegriffen. Die neueste Entwicklung scheint diese Einschränkungen, allerdings zum Teil unter anderen rechtspolitischen Gesichtspunkten, in manchen Beziehungen beibehalten und sie in anderen ausbauen zu wollen. Diese Normen treten jedoch begrifflich nicht als ausschließlich handelsgeschäftliche auf, wenn sie sich auch praktisch vorwiegend auf den Geschäftsverkehr der Kaufleute untereinander oder mit den Konsumenten (einseitige Handelsgeschäfte!) beziehen. Die Regeln des HGB. über Handelsgeschäfte haben daher bisher unmittelbar keine Aenderungen erfahren. Man strebt vielmehr sichtlich danach, diese planmäßig geregelte

und beaufsichtigte Güterverteilung nach Möglichkeit in den typisch handelsrechtlichen Formen zu halten. Das wird dadurch erleichtert, daß man die Beschaffungs-(Einkaufs-), Vertriebs- und Verteilungsorganisationen in größtem Umfange als Kapitalgesellschaften (GmbH., AG.) einrichtet. Sie sind damit Kaufleute und ihre Geschäfte Handelsgeschäfte. (Uebersicht der sehr verstreuten Sonderliteratur zu diesem sog. „Wirtschaftsrecht" bei J. W. Hedemann in der deutschen Juristenzeitung 1921, S. 26ff.).

6. Ausländisches Handelsrecht. Die Mehrzahl der ausländischen Handelsgesetzbücher, insbesondere in den europäischen, sowie den mittel- und südamerikanischen Staaten, folgt dem „objektiven" System mit im einzelnen verschieden weitgehenden und verschieden ausgestalteten Konzessionen an das „subjektive". Diese Rechte kennen demgemäß gewisse „absolute" (objektive) und durchweg auch „relative" (subjektive) Grundhandelsgeschäfte. Kaufmann ist, wer diese Handelsgeschäfte gewerbsmäßig betreibt (z. T. müssen noch andere Voraussetzungen, z. B. Registereintrag, erfüllt sein). Vorbildlich geworden sind vor allem der französische Code de commerce von 1807 (1808) und das wiederum von diesem in vielen Beziehungen abhängige, in anderen wichtigen, selbständige und ihm überlegene ADHGB. Die meisten Gesetzbücher enthalten nach dem französischen oder deutschen Vorbild einen mehr oder weniger reich ausgestatteten Katalog von Grundhandelsgeschäften. Dem Bedürfnis nach Einbeziehung der Urproduktion und anderer Zweige des modernen gewerblichen Großbetriebes ist teils gewohnheitsrechtlich, teils durch Katalogerweiterungen Rechnung getragen worden. Manche Gesetzbücher haben durch eine Generalklausel zu helfen versucht, z. B. das spanische HGB. Art. 2, Abs. 2: „die in diesem Gesetzbuch enthaltenen, sowie alle analoger Natur"; ähnlich im italienischen Art. 4, rumänischen Art. 4, portugiesischen Art. 2. In Deutsch-Oesterreich plant man eine Reform des hier bisher geltenden ADHGB. Man scheint sich enger an das geltende deutsche HGB. anlehnen zu wollen.

Die gesetzlichen Regeln über Handelsgeschäfte (ob. 4) stimmen, auch abgesehen von unmittelbaren Entlehnungen, bei der Neigung des Handelsrechts zu international gleichartigen Bildungen in vielen Beziehungen überein; im einzelnen bestehen freilich nicht unerhebliche Verschiedenheiten.

Das englische Mutterland und die Vereinigten Staaten von Amerika besitzen kein HGB., wohl aber Sondergesetze für einzelne handelsrechtliche Materien. Die Schweiz vereinigt bürgerliches und Handelsrecht in einem Gesetzbuch (Bundesgesetz über das Obligationsrecht, jetzt angegliedert dem Zivilgesetzbuch): es folgt dem subjektiven Prinzip. Besondere gesetzliche, insbesondere allgemeine Regeln über Handelsgeschäfte fehlen in diesen Rechten.

Literatur: *Hand- u. Lehrbücher: Hdb. d. gesamten Handelsrechts, herausg. von* ***V. Ehrenberg****, seit 1913, Bd. I. Allgem. Einl. S. 1ff. — Ehrenberg — S. 279ff. (Lit.-Nachw. z. ADHGB. u. HGB.). — Rehme —; Bd. II, 1, S. 1ff., 77ff. — Ehrenberg —; Bd. IV, 2, S. 1ff.: Die Handelsgeschäfte: Allgem. Grunds. — Brodmann —. —* ***C. Wieland****, Handelsrecht (im Hdb. d. Rechtswissenschaft begr. v. Binding, herausg. v. Oetker, 3. Abt., 1. Teil) I. 1921, S. 59ff., 82ff., 3ff. — Lehrbücher:* ***Cosack***[8]*, 1920, S. 21ff., 109ff., 148ff. —* ***Gareis***[8]*, 1909, S. 36ff., 46ff., 345ff. —* ***J. v. Gierke****, (Grundr. d. Rechtsw.-sch. VI) 1921 S. 1ff., 18ff., 313ff. —* ***K. Lehmann***[2]*, 1912, S. 63ff., 95ff., 508ff.*[3]*, 1921; herausg. von H. Hoeniger (im Ersch.) I. S. 41/2, 68/71, 1ff., 43ff. —* ***Müller-Erzbach****, I, 1921, S. 76/8. — Kommentare:* ***Düringer-Hachenburg***[2]*, I, 1908, §§ 1ff., II, 1910, S. 3ff. u. §§ 343ff., III, 1913, S. 1ff. u. §§ 373ff. —* ***K. Lehmann****, I*[2]*, §§ 1ff. —* ***Staub*** *(Könige, Pinner, Bondi)*[10]*, I, § 1ff., II, §§ 343ff. — (Monographisch):* ***M. Wolff****, Zeitschr. f. d. ges. HR.* **47***, 1898, S. 247ff. u. Festg. d. jur. Fak. Berlin f. O. Gierke II, 1910, S. 115ff. — Ausländisches HR.:* ***Borchardt****, Handelsgesetze des Erdballs*[3]*, seit 1906; Uebersichten von P. Rehme in Ehrenberg, Hdb. I, S. 286ff. u. Wieland a. a. O. § 7. — Internationales HR.:* ***v. Bar****, in Ehrenberg, Hdb. I, S. 328/9 und 357ff.; allgemein orientierende Uebersicht mit Literaturnachweisen auch bei Neumeyer im Wörterbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts (Stengel-Fleischmann) II*[2]*, 1913, S. 438ff.*

Friedrich Klausing.

Handelsgesellschaften.

I. Die Formen der Handelsgesellschaften. II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Handelsgesellschaften.

I.

Die Formen der Handelsgesellschaften.

A. Begriffliche Abgrenzung der Handelsgesellschaften. B. Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. I. Geschichte. 1. Offene Handelsgesellschaft. 2. Kommanditgesellschaft. II. Rechtsnatur. 1. Charakter als Abart der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. 2. Die Gesellschaft als gegenseitiger Vertrag. 3. Kaufmannseigenschaft bei der offenen Handelsgesellschaft und bei der Kommanditgesellschaft. III. Begriff, Entstehung und Wirksamkeit nach außen. 1. Begriff. 2. Entstehung. 3. Wirksamkeit nach außen. 4. Wirkungen nach außen für nicht zur Entstehung gelangte Gesellschaften (Pseudogesellschaften). IV. Innere Rechtsverhältnisse. 1. Die Regelung des Innenverhältnisses. 2. Die verschiedenen Beziehungen unter den Gesellschaftern. 3. Willensbildung. a) Gesellschafterbeschlüsse. b) Geschäftsführung. 4. Konkurrenzverbot.

5. Vermögensgemeinschaft. a) Gesellschaftsvermögen und Kapitalanteile. b) Beiträge und Ersatzleistungen. 6. Bilanz, Gewinn und Verlust, Entnahmen. V. Aeußere Rechtsverhältnisse. 1. Geschlossenheit der Gesellschaft nach außen. 2. Geschlossenheit des Gesellschaftsvermögens. 3. Vertretung. 4. Gesellschaftsschulden und persönliche Haftung. VI. Mitgliederwechsel. 1. Eintritt eines Gesellschafters. 2. Einrücken der Erben. 3. Ausscheiden eines Gesellschafters. VII. Beendigung der Gesellschaft. 1. Auflösungsgründe. 2. Wirkung der Auflösung. 3. Liquidation. 4. Verjährung. VIII. Wirtschaftliche Bedeutung der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft. C. Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts im Handelsverkehr.

A. Begriffliche Abgrenzung der Handelsgesellschaften.

Handelsgesellschaften im allgemein wirtschaftlichen Sinne sind, wie sich schon aus der Bezeichnung ergibt, diejenigen Gesellschaftsformen, die sich neben den Assoziationsformen des allgemeinen Rechtsverkehrs speziell für die Zwecke von Handel und Gewerbe entwickelt haben. Das römische Recht kannte noch keine solchen besonderen Organisationsformen für Handelszwecke. Sozietät und Körperschaft bildeten die beiden alleinigen Grundtypen, in denen sich das römische Gesellschaftswesen vollzog. Demgegenüber hat die Vielgestaltigkeit des Verbandslebens, das auf dem germanischen Rechtsboden erblühte, hier und ebenso im mittelalterlichen Italien bald auch zur Bildung spezifischer Gesellschaftsformen für Handel und Gewerbe geführt. Ursprünglich noch zum Teil auf genossenschaftlicher Basis entstanden, haben diese spezifischen Handelsgesellschaften dann unter dem kapitalistischen Wirtschaftssystem den Charakter ausgesprochener Erwerbsgesellschaften erhalten. Als solche spezifisch handelsrechtliche Erwerbsgesellschaften hatte das alte HGB. in einem besonderen Buche die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, als Unterart von ihr die Kommanditgesellschaft auf Aktien, und schließlich die Aktiengesellschaft geregelt und diese Gesellschaften unter der Bezeichnung „Handelsgesellschaften“ zusammengefaßt. Das gemeinsame Merkmal war der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. Die Unterschiede lagen in der Organisation, namentlich in der Haftung. Ein weiteres Buch des alten HGB. handelte dann „von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinsame Rechnung“. Hier fehlt das Merkmal des Betriebs eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. Stille Gesellschaft und Gelegenheitsgesellschaften wurden daher aus dem Begriff der Handelsgesellschaften ausgenommen. In der Folge wandelte sich dann der Begriff der Handelsgesellschaften insofern, als für die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und ebenso auch für die neu hinzutretende Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von dem Erfordernis des Betriebs eines Handelsgewerbes Umgang genommen und die Verwendung dieser Gesellschaftsformen auch für andere, sogar nicht wirtschaftliche Zwecke zugelassen wurde. Damit ist auch der Begriff der Handelsgesellschaften ein weiterer geworden. Das Merkmal des Betriebs eines Handelsgewerbes ist weggefallen. Was jetzt noch die unter den Begriff der Handelsgesellschaften fallenden Gesellschaftsformen, nämlich die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die jetzt gleichgeordnete Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemeinsam verbindet, ist nur noch das äußere Kriterium der Organisation unter einer gemeinschaftlichen ins Handelsregister eingetragenen Firma. Dieses Kriterium fehlt bei der stillen Gesellschaft. Sie ist daher auch nach dem jetzigen HGB. keine Handelsgesellschaft. Die Gelegenheitsgesellschaften sind im jetzigen HGB. überhaupt nicht mehr geregelt, da sie nunmehr eine Unterform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind. Das das Handelsgesellschaftsrecht behandelnde II. Buch des jetzigen HGB. ist daher betitelt: „Handelsgesellschaften und stille Gesellschaften“, und regelt als Handelsgesellschaften die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien, während für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung das besondere GmbHG. v. 20./IV. 1892 gilt, das aber in § 13 Abs. 3 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausdrücklich zu einer Handelsgesellschaft im Sinne des HGB. erklärt.

Die nunmehrigen fünf Handelsgesellschaften zerfallen dem Wesen nach wieder in zwei Gruppen. Bei der Gruppe der Personalgesellschaften, zu denen die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft gehört, ist das Verhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft der Regel nach ein persönliches, die Leistung der Gesellschafter, mag sie in Arbeit, Kapital oder Kredit bestehen, trägt einen persönlichen Charakter und demgemäß ist auch der ganze Aufbau der Gesellschaft individualistisch gestaltet. Demgegenüber ist bei der Gruppe der Kapitalgesellschaften das Verhältnis des Gesellschafters zur Gesellschaft, auch das Leistungsverhältnis, grundsätzlich ein von persönlichen Momenten losgelöstes, und daher auch der ganze Aufbau

ein unpersönlicher, kapitalistischer. Am reinsten tritt dieser kapitalistische Charakter bei der Aktiengesellschaft hervor, bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien bereits vermischt mit einem individualistischen Einschlag, nämlich, soweit das Verhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter in Frage kommt, am schwächsten bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen das Verhältnis der Gesellschaften unter Umständen schon in einer den Personalgesellschaften nahekommenden Weise persönlich gestaltet werden kann. Je nach der mehr persönlichen oder mehr kapitalistischen Struktur der verschiedenen Gesellschaftsformen ändert sich auch die Kreditbasis. Es läßt sich in dieser Beziehung allgemein sagen, daß, je mehr sich der persönliche Zusammenhang zwischen Gesellschaft und Gesellschafter verflüchtigt, in demselben Maße die realen Kautelen organisatorischer Art sich steigern. Dies gilt sowohl für das Kreditverhältnis nach außen, wie für das in der gesellschaftlichen Beteiligung selbst steckende kreditorische Moment. In der wirtschaftlichen Praxis kommen neben den ausgesprochenen Personal- und Kapitalgesellschaften auch Zwitterformen vor. Es können die dehnbaren Formen der handelsrechtlichen Personalgesellschaften auch für Assoziationen von wirtschaftlich mehr kapitalistischem Charakter verwendet werden und umgekehrt. Hierbei spielen namentlich oft steuerrechtliche Gründe eine Rolle. Die Gruppe der Kapitalgesellschaften wird an anderer Stelle des Handwörterbuchs behandelt. (Vgl. über Aktiengesellschaften und über Kommanditgesellschaften auf Aktien den Art. „Aktiengesellschaften“, über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung den Art. „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“.) Die folgende Darstellung beschränkt sich daher auf die beiden Personalgesellschaften des Handelsrechts, die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Daran schließen sich einige Bemerkungen über die Verwendung der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts im Handelsverkehr.

B. Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft.

I. Geschichte.

1. Offene Handelsgesellschaft. Die Anfänge der offenen Handelsgesellschaft reichen in die Zeit der italienischen Kommunen des 12. Jahrh. und in das germanische Mittelalter zurück und weisen ähnliche patriarchalische Züge auf, wie die ersten Formen der römischen societas, der ältesten unserer heutigen Erwerbsgesellschaften. Das Bedürfnis nach gesellschaftlicher Vereinigung wächst zuerst aus der Familie. Die Familiengemeinschaft wird über den Tod des Vaters fortgesetzt. So entsteht im römischen Recht als erste Form der societas das consortium fraternum, die Haus- und Wirtschaftsgemeinschaft der Kinder und gewisse familiäre Züge wie das benifizium competentiae behält die römische societas auch in ihrer späteren Entwicklung. Denselben Charakter einer Familien- und Hausgemeinschaft haben nun auch die ersten offenen Handelsgesellschaften in den italienischen Kommunen des Mittelalters. So ist in den Florentiner Statuten aus dem Anfang des 14. Jahrh. häufig von dem fratres communiter viventes et eandem mercantiam et artem exercentes die Rede. Auch der Name Compagnia (Brotgemeinschaft) deutet auf diesen Ursprung hin. Und zu gleichen Wurzeln führen auch die älteren germanischen Aufzeichnungen. Auch bei den germanischen Ganerbschaften wird häufig die Gemeinschaft „um Asche und Tisch“, um „Tuch und Tisch“ von den Kindern fortgesetzt. So entstehen auch hier auf dem Boden der Familie die ersten Anfänge einer auch nach außen hervortretenden Gesellschaft, nachdem sich Rechtsformen für eine stille gesellschaftliche Beteiligung schon vorher entwickelt hatten. Solche Familienkonsortien bleiben nicht auf den Haushalt beschränkt, sondern umfassen auch Besitz, Arbeit, gewerbliche und kommerzielle Unternehmungen. Die gemeinsame Hauswirtschaft bildet jedoch zunächst die Grundlage, an die sich Arbeits- und Geschäftsgemeinschaft anschließen. Die Gemeinschaft geht auf gemeinsamen Gedeih und Erwerb. Dies führt von selbst zum Füreinandereinstehen der Gemeinschafter auch nach außen und damit zur solidarischen Haftung der einzelnen Konsorten. Die deutschen Quellen des früheren Mittelalters enthalten allerdings zunächst nur eine Regelung des Innenverhältnisses und erwähnen von einer solidarischen Haftung noch nichts. Dagegen erscheint in Italien schon bald die solidarische unbeschränkte Haftung der Konsorten als naturgemäße und so selbstverständliche Folge dieser patriarchalischen Gemeinschaft, daß der Konsorte, der die Haftung nicht übernehmen will, dies öffentlich verkünden muß. Der Ausdruck „sozius palam“ findet sich zum ersten Male in dem statuta domus mercatorum von Verona v. 1318. Von da an beschäftigen sich italienische Theorie und italienische Praxis eingehend mit der näheren Ausprägung der solidarischen Haftung. Allmählich löst sich dann in Italien und im Norden das Gesellschaftsgebilde von dem patriarchalischen Boden. Auch Familienfremde können Konsorten werden. An Stelle der Familiengemeinschaft treten mit der Zeit Arbeits- und Geschäftsgemeinschaften und der Geist der Brüderlichkeit schwindet vor den stärker werdenden Geschäftsinteressen. Vor allem ist es das Zunehmen der Geldwirtschaft und die dadurch veränderte wirtschaftliche Entwicklung, welche auf die alten Familienverfassungen einwirkt und den Gemeinschaften immer mehr geschäftlichen und damit auch mehr vertragsmäßigen Charakter gibt. Mit den gleichzeitig um sich greifenden Ideen des römischen Rechts gewinnt dann auch die zur Erwerbsgesellschaft gewordene römische societas Einfluß auf die Rechtsentwicklung und daneben färbt auch die mehr merkantile Natur der älteren italienischen und deutschen Gesellschaftsarten, der collegantia und der wedderleginge auf die neu entstandene offene Handelsgesellschaft ab. So formt sich allmählich die offene Handelsgesell-

schaft zu ihrer heutigen Gestalt um, und zwar zunächst in Italien und dann im 15. und 16. Jahrh. auch in Deutschland. Dabei ist die Entwicklung eine rein gewohnheitsrechtliche, vom Leben und seinen Bedürfnissen unmittelbar bestimmte. Was sich aus den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen im Handel und Handwerk, im Geldverkehr und sonstigen Geschäftsverkehr als notwendig erweist, wird zur Geschäfts- und allmählich zur Rechtsregel. So sind die meisten der heutigen Züge der offenen Handelsgesellschaft unmittelbar aus den tatsächlichen Lebensbedürfnissen heraus entstanden. Gesetzliche Regelung fand die offene Handelsgesellschaft zum ersten Male in der Ordonnance sur le commerce des Ludwig XIV. v. 1673 als société générale, während sie der code de commerce v. 15./IX. 1807 als société en nom collectif bezeichnet. Ihm folgen die meisten Gesetzbücher. Die heutige Bezeichnung des deutschen Rechts als „offene Handelsgesellschaft" wird schon im Preuß. Entwurf z. allgem. DHGB. angewandt. Das Ergebnis der Entwicklung ist in den verschiedenen Staaten ein ähnliches. Doch wird in der romanischen Theorie die offene Handelsgesellschaft überwiegend als juristische Person aufgefaßt und auch in verschiedenen Gesetzbüchern als solche behandelt (z. B. im belgischen G. v. 18./V. 1873). Der gegenteiligen Regelung im deutschen Recht entspricht die partnership des englischen Rechts, die holländische Anschauung, ferner die des Schweizer OR., des ungar. HGB. und des schwedischen G. v. 28./VI. 1895.

2. **Kommanditgesellschaft.** Die Wurzeln der Kommanditgesellschaft liegen, wie die der stillen Gesellschaft, in der Kommenda des frühmittelalterlichen Italien und im Sendevertrag des germanischen Rechts. Aehnlich wie schon in Rom die Bestellung eines Gewaltunterworfenen zur Betreibung des Seehandels für den Herren vorkam (actio institutoria), so wurde es auch im Mittelalter üblich, einem Beauftragten ein Schiff oder Waren anzuvertrauen, um damit in der Fremde zu wirtschaften. Es handelt sich also zunächst um ein Vollmachtsverhältnis. Der Empfänger des anvertrauten Gutes (tractator) trieb die Geschäfte für Rechnung des Geschäftsherrn (commendator) und erhielt wie ein commis interessé einen Gewinnanteil als Vergütung für seine Tätigkeit. Aus dieser ältesten Form der commenda, des deutschen Sendevertrags entwickelte sich aber bald eine andere, nämlich in den Mittelmeerländern die sozietas maris oder collegantia, im deutschen Hansagebiet die wedderleginge. Der Traktator übernahm zunächst einen Teil der Reise- und Betriebskosten, später einen Anteil des Betriebskapitals und wurde dadurch allmählich vom Gehilfen zum Geschäftsteilnehmer. Das bisherige Vollmachtsverhältnis wandelte sich in ein Gesellschaftsverhältnis und zwar entweder, wie namentlich in den romanischen Ländern, in der Weise, daß beide Teile nach außen als Geschäftsherr auftreten und eine Gesellschaftsfirma annehmen (societas in accomenda) oder aber auch in der Form der nach außen nicht hervortretenden, also stillen Beteiligung (participatio). Eine solche stille Gewinnbeteiligung für hingegebenes Kapital war auch nach kanonischem Recht zulässig, sofern nicht jede Verlusttragung für den Kapitalisten ausgeschlossen wurde. Bei der anderen Form, der Beteiligung auch nach außen, wurde der Traktator immer mehr zur Hauptperson. Um seine Arbeitskraft, als den geschäftlichen Mittelpunkt, gruppierten sich bei Ausdehnung des Unternehmens nicht nur ein, sondern mehrere kapitalistische Mitunternehmer, die aber in der Geschäftsführung selbst nun hinter dem Traktator als dem eigentlichen Leiter des Unternehmens zurücktreten. Nun blieb diese Gesellschaftsform auch nicht mehr auf den Seehandel beschränkt. Landhandel und Bankgeschäfte wurden in solchen Gesellschaften betrieben, Personen aller Stände beteiligten sich an ihnen mit Kapitaleinlagen. So ist allmählich die Kommanditgesellschaft in ihrer heutigen Struktur entstanden, als eine Personalgesellschaft, bei der neben dem bzw. den geschäftsführenden und persönlich haftenden Gesellschaftern andere Gesellschafter sich zwar auch nach außen als Mitunternehmer an der Gesellschaft beteiligen, aber unter Beschränkung ihrer Haftung auf die übernommene Kapitaleinlage und ihrer geschäftlichen Mitarbeit auf eine gewisse Kontrolltätigkeit. In Frankreich hat diese Gesellschaftsform als société en commandite zunächst in den Ordonanzen von 1673, dann durch den Code de commerce gesetzliche Regelung gefunden, während die stille Beteiligung nur als Unterart des Darlehens behandelt wurde. In Deutschland hat gerade die Form der stillen Beteiligung zunächst überwogen. Das alte HGB. hat aber dann beide Formen normiert und die Kommanditgesellschaft neben der offenen Handelsgesellschaft zur Hauptform der handelsrechtlichen Personalgesellschaften gemacht, während es, wie auch das jetzige HGB., die stille Gesellschaft als besondere, nicht unter den Begriff der Handelsgesellschaften fallende handelsrechtliche Gesellschaftsform behandelt und regelt.

II. Rechtsnatur.

1. **Charakter als Abart der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.** Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft sind Abarten der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Dies kommt dadurch klar zum Ausdruck, daß das HGB. wohl eine Reihe besonderer Bestimmungen für beide Gesellschaftsformen aufstellt, im übrigen aber auf das bürgerliche Gesellschaftsrecht verweist (§ 105 Abs. 2 HGB.). Damit ist auch klargestellt, daß nach dem System des geltenden Rechts die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft keine juristischen Personen sind, auch keine sog. relativen juristischen Personen. Sie sind vielmehr nach dem deutschrechtlichen Prinzip der gesamten Hand zusammengefaßte Personenvereinigungen, Gesamthandsaußengesellschaften mit einem, zwar im Eigentum der Gesellschafter, aber zu Gesellschaftszwecken gebundenen Gesellschaftsvermögen. Dabei ist die Verbundenheit zur gesamten Hand noch eine stärkere wie bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Die dauernde Vereinigung zu einem gemeinsamen Handelsgewerbebetrieb, die daraus sich ergebende

Erwerbs- und Arbeitsgemeinschaft verknüpft die Gesellschafter noch stärker miteinander, als bei der bürgerlichen Gesellschaft und führt auch zu noch strengerer Geschlossenheit des Gesellschaftsvermögens. Beides kommt äußerlich in der gemeinsamen Gesellschaftsfirma zum Ausdruck, unter der die Vereinigung nach außen wie eine selbständige Person auftritt. Der stärkere Grad der Geschlossenheit des Gesellschaftsvermögens führt z. B. zur Zulassung eines besonderen Konkursverfahrens über das Gesellschaftsvermögen. Die persönlich starke Verbundenheit der Gesellschafter mit der Gemeinschaft tritt bei der offenen Handelsgesellschaft noch ganz besonders in der persönlich unbeschränkten und unbeschränkbaren Haftung aller Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern hervor. Jeder Gesellschafter setzt damit seine ganze vermögensrechtliche Persönlichkeit für die Gemeinschaft ein. Er stellt also der Gesellschaft in erster Linie seinen Personalkredit zur Verfügung, daneben regelmäßig auch noch Kapital oder Arbeit oder beides zugleich. Bei der Kommanditgesellschaft setzt nur einer oder einige der Gesellschafter sich in dieser Weise ganz für die Gemeinschaft ein. Die anderen, die Kommanditisten, stellen der Gesellschaft in der Form der Kapitaleinlage und der beschränkten Haftungsübernahme nur einen Teil ihrer vermögensrechtlichen Persönlichkeit zur Verfügung. Insofern ist die Kommanditgesellschaft eine modifizierte offene Handelsgesellschaft, auf die die Vorschriften der offenen Handelsgesellschaft subsidiär Anwendung finden (§ 161 Abs. 2 HGB.). Sie weicht insofern von der rein individualistischen und personalistischen offenen Handelsgesellschaft ab, als die Beteiligung der Kommanditisten ein personalistisch-kapitalistisches Gepräge hat.

2. Die Gesellschaft als gegeseitiger Vertrag. Da offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft ihrer Rechtsnatur nach Gesellschaften sind, so müssen sie auf vertraglichem, wenn auch stillschweigendem Zusammenschluß beruhen.

Dieser Zusammenschluß muß ein gesellschaftlicher sein. Er muß auf der Vereinigung von Leistungen zu einem gemeinsamen Zwecke und zwar zum gemeinsamen Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet sein. Daraus ergibt sich die Abgrenzung gegenüber den Austauschverträgen, insbesondere den Darlehens-, Dienst- und Kommissionsverhältnissen. Möglich ist natürlich eine doppelte Rechtsstellung eines Gesellschafters z. B. in der Weise, daß er neben seiner gesellschaftlichen Beteiligung der Gesellschaft ein Darlehen gewährt. Als Gesellschaft ist sowohl die offene Handelsgesellschaft wie die Kommanditgesellschaft ein gegenseitiger Vertrag der Gesellschafter. Die Gegenseitigkeit besteht dabei jeweils zwischen einer Leistung und allen übrigen Leistungen. Es entsteht daher die Verpflichtung eines Gesellschafters nur, wenn auch die aller übrigen zur Entstehung gelangt. Es kann ferner bei gleichzeitiger Leistungspflicht jeder Gesellschafter die Einrede des nicht erfüllten Vertrags geltend machen, wenn einer der anderen Gesellschafter nicht erfüllt. Es finden ferner auch hinsichtlich der nachträglichen Unmöglichkeit und des Vorzuges die Vorschriften über gegenseitige Verträge (§ 320ff. BGB.) Anwendung, modifiziert allerdings teils durch die gesellschaftsrechtlichen Sondervorschriften wie z. B. des Kündigungsrechts bei Unmöglichwerden einer Gesellschafterverpflichtung, teils durch den Umstand, daß eine bereits in Vollzug gesetzte Gesellschaft regelmäßig nicht ohne weiteres mit rückwirkender Kraft in ihren Rechtswirkungen beseitigt, sondern nur für die Zukunft aufgehoben werden kann.

3. Kaufmannseigenschaft bei der offenen Handelsgesellschaft und bei der Kommanditgesellschaft. Die offene Handelsgesellschaft verleiht allen Gesellschaftern, die Kommanditgesellschaft nur den persönlich haftenden Gesellschaftern, nicht den Kommanditisten, Kaufmannseigenschaft. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind als solche Kaufleute. Die Kaufmannseigenschaft entsteht aber nicht schon mit dem Abschluß des Gesellschaftsvertrags, sondern mit dem Beginn des Betriebes. Handelt es sich nicht um Unternehmungen nach § 1 des HGB., so entsteht die Kaufmannseigenschaft erst mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister. Auch die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft selbst haben, soweit sie im Verkehr unter ihrer Firma auftreten, Kaufmannseigenschaft (vgl. § 6 HGB.).

III. Begriff, Entstehung und Wirksamkeit nach außen.

1. Begriff. Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft sind beide begrifflich Gesellschaften, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. In diesem besonderen Gesellschaftszweck, also dem Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma, liegt das Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Weiteres begriffswesentliches Moment für beide Gesellschaften und zugleich das Kriterium, das beide voneinander scheidet, ist nun aber die Gestaltung der Haftung nach außen. Bei der offenen Handelsgesellschaft darf bei keinem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt sein. Es gibt bei der offenen Handelsgesellschaft nur einerlei Gesellschafter, nämlich solche, die unbeschränkt und unbeschränkbar nach außen haften. Dagegen ist bei der Kommanditgesellschaft die Haftung eines oder einiger der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläu-

bigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt, während der oder die übrigen Gesellschafter unbeschränkt haften. Die Kommanditgesellschaft muß also zweierlei Gesellschafter haben, unbeschränkt haftende und beschränkt haftende. Da nur der gemeinsame Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma Zweck einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sein kann, sind beide Gesellschaftsformen nicht anwendbar für Personenvereinigungen, die überhaupt kein Gewerbe, oder zwar ein Gewerbe, aber kein Handelsgewerbe im Sinne des § 1ff. HGB. treiben, oder denen als Handwerker oder Kleingewerbetreibende das Firmenrecht gemäß § 4 HGB. verschlossen ist. Solche Zusammenschlüsse haben, wenn sie nicht in bestimmten anderen Formen, z. B. als Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder als Genossenschaften erfolgen, den Charakter einer bürgerlichen Gesellschaft. Ist aber eine Gesellschaft als offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft eingetragen, so können die eingetragenen Gesellschafter weder unter sich, noch einem dritten gegenüber, der sich auf die Eintragung beruft, geltend machen, daß das von der Gesellschaft betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei oder nur handwerksmäßigen oder kleingewerblichen Charakter habe (§ 5 HGB.).

2. Entstehung. Als Gesellschaft *entsteht* die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft durch Abschluß eines gültigen Gesellschaftsvertrags.

Es muß eine gültige Willenseinigung über den Abschluß einer Gesellschaft zum Zwecke des Betriebes eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma vorliegen. Sie kann, wenn nicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen Einbringung von Grundstücken eine besondere Form nötig ist, formlos, sogar stillschweigend erfolgen. So kann sich bei längerer Fortführung eines ererbten Geschäftes durch die Miterben, bei gemeinsamer Führung eines Geschäftes unter gemeinschaftlicher Firma durch beide Ehegatten der stillschweigende Abschluß eines Gesellschaftsvertrags aus den Umständen ergeben. Für das Zustandekommen eines Gesellschaftsvertrags gelten auch im übrigen, namentlich hinsichtlich Geschäftsfähigkeit und Willensmängel, die allgemeinen Grundsätze über den Abschluß von Verträgen. Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und zwar bei letzteren sowohl persönlich haftende Gesellschafter wie Kommanditisten, können alle rechtsfähige Personen sein, also nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, insbesondere auch Handelsgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, wie Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Handelsrechtlich zulässig ist daher auch z. B. die Form der GmbH. & Cie. d. h. einer Kommanditgesellschaft mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als persönlich haftender Gesellschafterin. Doch kann in der Bildung solcher anormalen Formen steuerrechtlich ein Verstoß gegen § 5 der Reichsabgabenordnung liegen. Auch eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft selbst kann Mitglied einer anderen derartigen Gesellschaft sein. Mit dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages ist die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft errichtet, die neue Gesellschaft als solche zur Entstehung gelangt. Eine solche Neugründung liegt auch vor, wenn eine bereits bestehende Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft umgewandelt wird. Dagegen kann eine offene Handelsgesellschaft ohne Verlust ihrer Identität den Charakter einer Kommanditgesellschaft annehmen und umgekehrt. Nicht erforderlich zur Entstehung der Gesellschaft ist die Eintragung ins Handelsregister. Nur in den Fällen, in denen das zu betreibende Gewerbe erst durch Eintragung ins Handelsregister zum Handelsgewerbe wird (§§ 2, 3 HGB.) wird die Gesellschaft erst mit der Eintragung zur offenen Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft. Wohl aber ist auch in allen übrigen Fällen die Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden und zwar beim Gericht der Hauptniederlassung wie etwaiger Zweigniederlassungen. Die Anmeldung hat durch alle Gesellschafter, bei der Kommanditgesellschaft auch durch die Kommanditisten zu erfolgen. Sie erstreckt sich bei offenen Handelsgesellschaften auf Name, Stand und Wohnort der Gesellschafter, auf Firma, Sitz und Geschäftsbeginn und späterhin auf alle Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen. Bei der Kommanditgesellschaft sind auch Name, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten, sowie der Betrag seiner Vermögenseinlage anzumelden, bekanntgemacht wird aber nur die Zahl der Kommanditisten. Die Eintragung der Kommanditeinlage hat die besondere Bedeutung, daß die Haftung den Gläubigern gegenüber grundsätzlich durch den eingetragenen Betrag bestimmt wird.

3. Wirksamkeit nach außen. Von der Entstehung der Gesellschaft unter den Gesellschaftern ist ihr *Wirksamwerden nach außen* zu unterscheiden.

Diese Wirksamkeit Dritten gegenüber tritt nicht schon mit dem Abschluß des Gesellschaftsvertrags, sondern erst mit dem tatsächlichen Beginn des Handelsgewerbes, spätestens jedoch mit der Eintragung ins Handelsregister ein. Nur, wenn das zu betreibende Gewerbe erst mit der Eintragung ins Handelsregister zum Handelsgewerbe wird (§§ 2, 3 HGB.) wird die Gesellschaft nach außen als offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft erst mit der Eintragung, nicht schon mit der früheren Aufnahme des Geschäftsbetriebes wirksam. Bis zu diesem Wirksamwerden nach außen kann die gegründete Gesellschaft jederzeit noch durch die Gesellschafter wieder aufgehoben werden. Ist die Wirksamkeit nach außen eingetreten, so kann die Gesellschaft von da an nur noch nach Maßgabe der gesetzlichen Auflösungsvorschriften aufgehoben werden. Sie kann ferner von da an unter ihrer Firma klagen oder verklagt werden,

und es beginnt den Gesellschaftsgläubigern gegenüber die gesetzliche Haftung der Gesellschafter. Bei der Kommanditgesellschaft hat die Aufnahme des Geschäftsbetriebes vor erfolgter Eintragung noch die besondere Bedeutung, daß jeder Kommanditist, der dem Geschäftsbeginn zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter haftet, es sei denn, daß seine Beteiligung als Kommanditist den Gläubigern bekannt war oder daß das begonnene Gewerbe erst mit der Eintragung den Charakter eines Handelsgewerbes erhält (§§ 2, 3 HGB.). In gleicher Weise persönlich haftet der in eine bestehende Handelsgesellschaft eintretende Kommanditist für die zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung begründeten Gesellschaftsschulden.

4. Wirkungen nach außen für nicht zur Entstehung gelangte Gesellschaften (Pseudogesellschaften). Auch wenn die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gar nicht zur Entstehung gelangt, weil z. B. der Gesellschaftsvertrag nichtig ist oder es an einem Gewerbebetrieb fehlt, können gewisse Wirkungen nach außen und innen eintreten. Die Vereinigung ist dann zwar keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und wird es auch nicht durch die Eintragung ins Handelsregister. Tritt sie aber gleichwohl nach außen wie eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf, so unterwerfen sich damit die Gesellschafter nach Treu und Glauben vertragsmäßig mit Recht der offenen Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft und müssen sich im Verhältnis zu Dritten, die auf die Rechtsständigkeit der offenen Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft vertrauten, eine entsprechende, rechtliche Behandlung, namentlich bezüglich der Haftung gefallen lassen. Nur gegen nicht voll geschäftsfähige Gesellschafter können solche Wirkungen nicht eintreten. Auch unter den Gesellschaftern können bei solchen Pseudogesellschaften Rechtsbeziehungen entstanden sein, die nach Aufdeckung der Nichtigkeit zu einer Art Auseinandersetzung führen.

IV. Innere Rechtsverhältnisse.

1. Die Regelung des Innenverhältnisses. Die Gesellschafter können die Innenseite ihrer gemeinsamen Wirtschaft grundsätzlich nach Belieben regeln. Die gesetzlichen Vorschriften hierüber sind nur dispositiv, greifen also nur ein, soweit nichts anderes vereinbart ist. In erster Linie ist daher für das Innenverhältnis der Gesellschaftsvertrag maßgebend. Den Gesellschaftsvertrag in diesem Sinne bilden alle vertraglichen Abmachungen, welche die Gesellschafter bei Errichtung der Gesellschaft oder nachträglich zur Regelung der gemeinschaftlichen Wirtschaft ausdrücklich oder stillschweigend in gültiger Weise getroffen haben. Ihre Souveränität in dieser Beziehung ist nur begrenzt durch die allgemeinen Vorschriften über die Gültigkeit von Rechtsgeschäften (§§ 134, 138 BGB.). Bei Feststellung des Vertragsinhaltes im Wege der Auslegung ist davon auszugehen, daß offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft als individualistisch organisierte Wirtschaftsgemeinschaften in erster Linie auf dem gegenseitigen persönlichen Vertrauen der Beteiligten aufgebaut sind. Die Grundsätze von Treu und Glauben sind deshalb gerade für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander, namentlich auch für die Feststellung des Inhaltes der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag ganz besonders bedeutsam. Dabei kann auch die tatsächliche Handhabung des internen Verhältnisses für die Feststellung des Parteiwillens wichtige Anhaltspunkte bieten. Weiter kommen für die Auslegung die Verkehrssitte, namentlich die gerade im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche in Betracht. Soweit auch im Wege der Auslegung keine vertragliche Regelung eines Teiles des Innenverhältnisses gegeben ist, greifen die gesetzlichen Bestimmungen des HGB. ein, wobei wiederum die Bestimmungen über die Kommanditgesellschaft durch die über die offene Handelsgesellschaft ergänzt werden. Aber auch diese sind wieder nur Sonderbestimmungen gegenüber der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, deren Vorschriften auch im Innenverhältnis in letzter Linie ergänzend eingreifen.

2. Die verschiedenen Beziehungen unter den Gesellschaftern. Die Beziehungen, die durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrags unter den Gesellschaftern entstehen, sind verschiedenartig, je nachdem sie die Individualsphäre der einzelnen Gesellschafter oder die durch die Gesellschaft entstandene Gemeinschaftssphäre auf der Aktiv- oder Passivseite betreffen. Eine solche Gemeinschaftssphäre besteht auch im Innenverhältnis, wenn auch hier die Einheit der Gesellschaft vor dem Sonderrecht der Gesellschafter im Vergleich zum Verhältnis nach außen zurücktritt.

Die Beziehungen der Gesellschafter untereinander sind einmal solche, bei denen die Verpflichtung den einzelnen Gesellschafter und sein Privatvermögen trifft, während die Leistung an die Gemeinschaft zu erfolgen hat, wie z. B. die Verpflichtungen der Gesellschafter wegen der Beiträge, der Nachschüsse und wegen des der Gesellschaft zugefügten Schadens (Individualverpflichtungen — Sozialansprüche). Schuldner aus diesen Beziehungen ist der einzelne Gesellschafter. Er haftet mit seinem privaten Vermögen. Aktiv legitimiert sind die übrigen Gesellschafter, die aber nur Leistung an die Gemeinschaft fordern können. Im Gegensatz zur Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist aber bei den beiden Handelsgesellschaften

infolge ihrer stärkeren Geschlossenheit neben den einzelnen Gesellschaftern auch die Handelsgesellschaft selbst zur Geltendmachung dieser Ansprüche legitimiert, wie auch bei den Handelsgesellschaften schon die Ansprüche auf die Beiträge und nicht erst die Beitragsleistungen selbst zum Gesellschaftsvermögen gehören. Umgekehrt entstehen Beziehungen, bei denen, wie bei dem Anspruch auf den Gewinn, auf Ersatz von Aufwendungen, auf das Auseinandersetzungs- und Abfindungsguthaben, die Leistung aus dem Gesellschaftsvermögen zu erfolgen hat, während der Anspruch den einzelnen Gesellschaftern zusteht (Sozialverpflichtungen — Individualansprüche). Auf der Aktivseite fallen diese Ansprüche in die Individualsphäre des einzelnen Gesellschafters und bilden, ebenso wie das in Erfüllung Geleistete, einen Teil seines Privatvermögens, über den er regelmäßig frei verfügen kann. Auf der Passivseite sind dagegen diese Rechtsbeziehungen sozialer Natur. Sie richten sich gegen alle übrigen Gesellschafter, aber nur als kollektive Eigentümer des Gesellschaftsvermögens, das allein haftet, während eine persönliche Haftung der Gesellschafter für diese Ansprüche während der Dauer der Gesellschaft und auch während der Liquidation nicht besteht. Besonderes gilt in dieser Beziehung nur für den Abfindungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters, der nach seinem Ausscheiden zum Gläubiger der Gesellschaft wird und dem daher die verbleibenden Gesellschafter auch persönlich haften. Im übrigen haftet für diese Sozialverpflichtungen nur das Gesellschaftsvermögen. Es bedarf daher bei den beiden Handelsgesellschaften zur Geltendmachung dieser Ansprüche eines Urteils gegen die Gesellschaft selbst. Auch während der Liquidation kann nur liquidationsmäßige Befriedigung aus Liquidationsmitteln gefordert werden. Erst im Ausgleichsverfahren bei der Liquidation können diese Sozialverpflichtungen in unmittelbare Ausgleichsansprüche von Gesellschafter zu Gesellschafter übergehen. Diese Ansprüche von Gesellschafter zu Gesellschafter (Individualansprüche — Individualverpflichtungen) bilden eine weitere Gruppe möglicher interner Rechtsbeziehungen aus dem Gesellschaftsverhältnis. Dazu gehören neben den unmittelbaren Ansprüchen, die sich im Liquidationsausgleichsverfahren schließlich von Gesellschafter zu Gesellschafter ergeben, während der Dauer der Gesellschaft z. B. die Ersatzansprüche für einen dem einen Gesellschafter durch einen anderen persönlich innerhalb des Gesellschaftsverhältnisses zugefügten Schaden, desgleichen die Ausgleichsansprüche, die einem, eine Gesellschaftsschuld zahlenden Gesellschafter unmittelbar gegen die übrigen Gesellschafter schon während der Dauer der Gesellschaft nach Maßgabe der Verlustbeteiligung erwachsen, soweit das Gesellschaftsvermögen zu seiner Deckung nicht ausreicht. Eine weitere Gruppe bilden ferner alle diejenigen Rechtsbeziehungen, die sich auf die vertragliche Grundlage des Gesellschaftsverhältnisses beziehen wie die Ansprüche, welche das Bestehen oder Nichtbestehen der Gesellschaft, ihre Auflösung, ihre Kündigung u. dgl. betreffen. Hier ist die Gesellschaft Objekt, nicht Subjekt des Anspruches. Sie ist daher nicht selbst zur Sache legitimiert, der Austrag dieser Ansprüche hat vielmehr von einem oder einzelnen Gesellschaftern auf der einen Seite gegen alle übrigen Gesellschafter zu erfolgen. Von all diesen, aus dem Gesellschaftsverhältnis selbst entspringenden Beziehungen unter den Gesellschaftern sind schließlich wohl zu unterscheiden die Forderungsverhältnisse, die zwar auch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern entstehen, aber ihre Grundlage nicht im Gesellschaftsverhältnis, sondern in irgendeinem rechtlich selbständigen Drittverhältnis haben, wie z. B. bei Darlehen, Lieferung, Miete an die Gesellschaft. Hier steht der Gesellschafter der Gesellschaft wie ein Dritter gegenüber, wobei jedoch seine Doppelstellung als Mitglied der Gemeinschaft nicht ganz außer Betracht bleiben darf.

3. **Willensbildung.** Wie bei der Gesamthandsgesellschaft des bürgerlichen Rechts erzeugt auch bei den beiden Handelsgesellschaften das Gesamthandsprinzip eine personenrechtliche Verbundenheit der Gesellschafter und damit eine dauernde Willensverbundenheit der Gesellschafter, eine Ausschaltung des Einzelwillens zugunsten des Gesamtwillens.

a) Gesellschafterbeschlüsse. Die Bildung des Gemeinschaftswillens erfolgt in erster Linie durch Beschlußfassung der unbeschränkt und beschränkt haftenden Gesellschafter. Ein solcher Beschluß ist zu allen Rechtshandlungen erforderlich, die über den Rahmen der Geschäftsführung hinausgehen. Durch den Gesellschaftsvertrag können aber auch wichtigere Akte der Geschäftsführung an einen Gesellschafterbeschluß gebunden sein. Der Gesellschafterbeschluß bedarf, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Einstimmigkeit aller Gesellschafter oder doch aller übrigen Gesellschafter, soweit einer oder einige der Gesellschafter z. B. weil der Beschluß sie betrifft, von der Mitwirkung ausgeschlossen sind. Der Gesellschaftsvertrag kann aber auch Mehrstimmigkeitsbeschlüsse für zulässig erklären und zwar generell oder für bestimmte Beschlußgegenstände. Entscheidet die Mehrheit, so ist sie im Zweifel nach Köpfen zu berechnen. Häufig ist aber nach dem Vertrag die Höhe der Anteile maßgebend. Eine besondere Form ist für Gesellschafterbeschlüsse nicht vorgeschrieben. Sie können z. B. auch durch Briefwechsel erfolgen.

b) Geschäftsführung. Die Vornahme der laufenden Gesellschaftsgeschäfte erfolgt im Wege der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung umfaßt alle Akte, die die dem Gesellschaftszweck entsprechende Lebensbetätigung der Gesellschaft betreffen, nicht dagegen Akte, die die Grundlage des Gesellschaftsverhältnisses betreffen.

Zur Geschäftsführung sind bei der offenen Handelsgesellschaft im Zweifel alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Es kann aber im Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung auch nur einem oder nur einzelnen Gesellschaftern übertragen sein. Dann sind die übrigen von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Bei der Kommanditgesellschaft sind regelmäßig nur die persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet, die Kommanditisten dagegen von der Mitwirkung ausgeschlossen. Es kann aber auch einem Kommanditisten im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung mit übertragen, sogar ein Komman-

ditist zur alleinigen Geschäftsführung bestellt werden. Jedem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen persönlich haftenden Gesellschafter steht das Recht zu, jederzeit sich von den Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, die Bücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen Bilanzen zu fertigen. Vertragsmäßige Einschränkungen fallen bei Verdacht unredlicher Geschäftsführung weg. Der Kommanditist ist dagegen gesetzlich nur berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere nachzuprüfen. Sehr häufig wird aber der Einfluß der Kommanditisten auf die Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrage verstärkt. Es kann die Zustimmung des oder der Kommanditisten zu bestimmten wichtigen Geschäften, oder sogar zu allen Geschäften vorgeschrieben werden, wobei dann bei einer Mehrzahl von Kommanditisten häufig aus diesen ein Ausschluß als eine Art Aufsichtsrat gebildet wird.

Bei einer Mehrheit geschäftsführender Gesellschafter gilt handelsrechtlich im Gegensatz zur Gesellschaft des bürgerlichen Rechts im Zweifel das Prinzip der Einzelgeschäftsführung. Jeder geschäftsführende Gesellschafter ist befugt, für sich allein zu handeln, muß aber eine Handlung unterlassen, wenn ein anderer geschäftsführender Gesellschafter widerspricht. Die von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Kommanditisten können einer Handlung eines persönlich haftenden Gesellschafters nur dann widersprechen, wenn sie über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgeht. Es kann aber im Gesellschaftsvertrage statt dessen auch Gesamtgeschäftsführung festgesetzt sein. Dann bedarf es zu jeder Handlung der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Es kann auch eine modifizierte Gesamtgeschäftsführung vereinbart werden z. B. in der Weise, daß von drei Gesellschaftern je zwei zusammen handeln müssen oder, daß nur für bestimmte, besonders wichtige Geschäfte die Mitwirkung aller Geschäftsführer erforderlich erklärt wird. Auch wenn das Prinzip der Einzelgeschäftsführung gilt, bedarf es zur Bestellung von Prokuristen der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn auch hier, daß Gefahr im Verzuge ist. Der Widerruf der Prokura kann von jedem zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen. Die Geschäftsführungsbefugnis, sei es als Einzelgeschäftsführer, sei es als Mitgeschäftsführer bei der Gesamtgeschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung.

4. Konkurrenzverbot. Für die persönlich haftenden Gesellschafter, nicht für die Kommanditisten, besteht während der Dauer der Gesellschaft ein Konkurrenzverbot. Sie dürfen ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen, noch an anderen gleichartigen Handelsgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter teilnehmen. Bei Verletzung des Konkurrenzverbots kann die Gesellschaft Schadensersatz oder statt dessen Eintritt in die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte und Herausgabe der aus Geschäften für fremde Rechnung bezogenen Vergütung bzw. Abtretung des Vergütungsanspruchs verlangen.

5. Vermögensgemeinschaft. a) Gesellschaftsvermögen und Kapitalanteile. Die Verbundenheit zur gesamten Hand der Gesellschafter hebt auch im Innenverhältnis das aus den Beiträgen, dem Erwerb aus der Geschäftsführung, den Surrogaten und dem inneren Wertzuwachs gebildete Gesellschaftsvermögen aus der Sondersphäre des Einzelgesellschafters hinaus und läßt eine Gemeinschaft aller Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen in der Weise entstehen, daß jedem Gesellschafter an jedem Gegenstand des Gesellschaftsvermögens ein unausgeschiedener, quotenmäßig nicht bestimmter Anteil zusteht. Es besteht also hinsichtlich der einzelnen Gegenstände des Gesellschaftsvermögens eine ungeteilte Gesamtzuständigkeit aller Gesellschafter. Kein Gesellschafter darf daher allein über Gegenstände des Gesellschaftsvermögens verfügen, es sei denn, daß er als geschäftsführender Gesellschafter oder als Beauftragter von den übrigen hierzu bevollmächtigt ist. Es ist jedoch hierbei ein gutgläubiger Eigentumserwerb des Dritten möglich. Es kann ein Gesellschafter aber auch nicht über seine Mitberechtigung an einem Gegenstand des Gesellschaftsvermögens verfügen. Eine solche Verfügung über einen Anteil an einem Gegenstand des Gesellschaftsvermögens ist stets nichtig. An dem Gesellschaftsvermögen im ganzen bestehen überhaupt keine dinglichen Anteilsrechte der Gesellschafter. Als Anteil am Gesellschaftsvermögen kann vielmehr nur die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft mit den sich hieraus ergebenden Berechtigungen in Betracht kommen. Die Verfügung über die Mitgliedschaft im ganzen ist im allgemeinen den Gesellschaftern entzogen. Nur einzelne, aus der Mitgliedschaft fließende Individualansprüche der Gesellschafter, wie der Anspruch auf Gewinn und auf das Auseinandersetzungs- oder Abfindungsguthaben sind übertragbar. Es kann aber auch die Mitgliedschaft im ganzen mit Zustimmung aller Gesellschafter übertragen und deren Uebertragbarkeit in mehr oder minder begrenztem Maße auch im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden.

Bei den Handelsgesellschaften besteht nun aber noch ein besonderer Maßstab für den jeweiligen wirtschaftlichen Wert der Beteiligung an der Gesellschaft, in den Kapitalanteilen. Der Kapitalanteil bezeichnet, nicht wie die Aktie, die Mitgliedschaft als

solche, oder eine bestimmte gesellschaftliche Berechtigung oder Verpflichtung. Er bringt vielmehr nur die wirtschaftliche Beteiligung des Gesellschafters am Gesellschaftskapital ziffermäßig zum Ausdruck. Er ist, ebenso wie das Gesellschaftskapital, nicht fest, sondern mit diesem veränderlich. Die Kapitalanteile entstehen dadurch, daß zunächst bei Errichtung der Gesellschaft für jeden Gesellschafter ein Kapitalkonto angelegt wird und er darauf für die von ihm zu Eigentum an die Gesellschaft geleistete Einlage erkannt wird, so daß schon von der Errichtung an das Gesellschaftsvermögen in die einzelnen Kapitalkonten der Gesellschafter zerlegt ist. Während der Dauer der Gesellschaft werden dann alle Veränderungen des Gesellschaftskapitals anteilsmäßig in den einzelnen Kapitalkonten zum Ausdruck gebracht. Spätere Einlagen und die Jahresgewinnanteile werden den Gesellschaftern gutgeschrieben, Entnahmen, diese meist vorher auf Privatkonten gesammelt, und die Verlustanteile den Gesellschaftern belastet. In dem sich aus dem Kapitalkonto ergebenden Kapitalanteil kommt also zum Ausdruck, welche Kapitalbeträge ein Gesellschafter als Einlagen und Gewinn abzüglich seiner Entnahmen und der etwa auf ihn entfallenden Verlustanteile der Gesellschaft überlassen hat (Aktivsaldo) bzw. wenn die Entnahmen und Verlustbelastungen höher sind, als die Einlagen und Gewinngutschriften, der Gesellschaft noch zu überlassen hätte, wenn es sofort zur Auseinandersetzung käme (Passivsaldo). Andere Beziehungen der Gesellschafter zur Gesellschaft wie z. B. Salär, Miete, Darlehen, haben mit den Kapitalkonten nichts zu tun, sondern sind als echte Aktiven bzw. Passiven auf Separatkonten zu verbuchen.

b) Beiträge und Ersatzleistungen. Die Beitragsleistungen, zu denen sich die Gesellschafter verpflichten, können die verschiedensten sein. Sie können in Geldleistungen, im Einbringen von Sachgegenständen zu Eigentum der Gesellschaft, aber auch in bloßen Gebrauchsüberlassungen, in der Leistung von Diensten, in der Herstellung eines Werkes, auch in der Verpflichtung zu Unterlassungen bestehen. Als ,,Einlagen", die auf den Kapitalkonten erscheinen, bezeichnet man diejenigen Beiträge, die in der Ueberlassung von Kapitalien, d. h. von vermögenswerten Gegenständen zu Eigentum an die Gesellschaft bestehen. Die Art der Höhe der Beiträge regelt der Gesellschaftsvertrag. Mangels einer vertraglichen Regelung sind gleiche Beiträge zu leisten. Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrages oder zur Ergänzung der durch Verlust geminderten Einlage ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet. Doch kann der Gesellschaftsvertrag andere Bestimmungen treffen. Sind Sachen beizutragen, so kann Ueberlassung zum Gesamthandseigentum oder nur zum Gebrauch vereinbart sein. Bei vertretbaren und verbrauchbaren Sachen spricht stets, bei anderen Sachen dann, wenn sie nach einer nicht bloß der Gewinnberechnung wegen aufgestellten Schätzung beizutragen sind, die Vermutung dafür, daß sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen.

Außer den Beiträgen schuldet ein Gesellschafter der Gesellschaft auch die Herausgabe alles dessen, was er für sie erlangt hat, ferner Ersatz des verschuldeten Schadens, sofern er nicht die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten angewendet hat. Dabei tritt bei den Handelsgesellschaften noch eine besondere Verzinsungspflicht ein, wenn der Gesellschafter seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt oder eingenommenes Gesellschaftsgeld nicht rechtzeitig abliefert oder unbefugt Geld aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt. Andererseits hat aber auch jeder Gesellschafter einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Gesellschaftsinteresse und der Verluste, die er unmittelbar durch die Geschäftsführung oder durch mit dieser unzertrennbar verbundenen Gefahren erleidet, ferner auf Verzinsung der von ihm für die Gesellschaft aufgewendeten Gelder. Für seine Arbeitstätigkeit für die Gesellschaft kann ihm im Gesellschaftsvertrag ein über ,,Unkosten" zu verbuchendes festes Gehalt zugebilligt werden, mit dem häufig noch eine Tantieme aus dem Reingewinn verbunden ist.

6. Bilanz, Gewinn und Verlust, Entnahmen. a) Die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft muß ordnungsmäßige Handelsbücher führen und in der vorgeschriebenen Weise Bilanzen aufstellen. Es ist also bei Errichtung der Gesellschaft eine Eröffnungsbilanz und dann periodisch zum Ende eines Geschäftsjahres eine Jahresbilanz zu ziehen. In diesen Jahresbilanzen erscheint auf der Passivseite, statt des festen Kapitals wie bei den Kapitalgesellschaften, das bewegliche Geschäftskapital in Form der schwankenden Kapitalkonten der Gesellschafter. Bei den handelsrechtlichen Personalgesellschaften gibt also die Bilanz nicht Auskunft über das Verhältnis des Geschäftsvermögens zum Anfangsvermögen, sondern nur über die Veränderungen gegenüber dem am Schlusse des Vorjahres vorhandenen Gesellschaftsvermögen. Jede Bilanz baut sich daher in noch stärkerem Maße, wie bei den Kapitalgesellschaften auf der Bilanz des Vorjahres auf. Sie gibt den Gewinn bzw. den Verlust des beendeten Jahres an, ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der früheren Jahre. Soweit

der Gesellschaftsvertrag nicht besondere Bestimmungen über Höhe der Abschreibungen aufstellt, dürfen über die tatsächliche Wertminderung hinausgehende Abschreibungen, also Bildungen stiller Reserven, nur mit Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen. Auch auf andere Weise können Reservefonds geschaffen werden, jedoch nur, soweit dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist oder alle Gesellschafter zustimmen.

b) Der Gewinn und Verlust eines Jahres wird auf Grund der Jahresbilanz ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Anteil daran nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Bei der offenen Handelsgesellschaft gebührt von dem Jahresgewinn jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil von 4% seines Kapitalanteiles. Diese Vorzugsdividende ist aber nur auszuschütten, soweit der Gewinn dazu ausreicht. Es findet also nach der jetzigen gesetzlichen Regelung keine feste Verzinsung der Kapitalanteile mehr statt, wie nach dem alten HGB. Doch können auch jetzt noch feste Zinsen vertraglich vereinbart werden. Berechnet wird die Vorzugsdividende von dem jeweiligen aktiven Kapitalanteil, wobei die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen durch Einlagen oder Entnahmen pro rata temporis berücksichtigt werden. Der nach Ausschüttung der Vorzugsdividende noch verbleibende Gewinn wird bei der offenen Handelsgesellschaft im Zweifel nach Köpfen, also z. B. auch an die Inhaber passiver Kapitalkonten verteilt. Doch wird häufig eine andere Verteilung z. B. nach Kapitalanteilen vereinbart. Oft wird auch den geschäftsführenden Gesellschaftern ein Anteil am Reingewinn als besondere Vergütung für ihre Arbeit gewährt. Ein etwaiger Verlust ist bei der offenen Handelsgesellschaft nach Köpfen zu verteilen, sofern nicht, was häufig der Fall ist, eine andere Verlustteilung vereinbart wird. Es kann auch ein Gesellschafter ganz von der Verlusttragung befreit sein. Die für die Gewinnverteilung vertraglich vorgesehene Regelung gilt im Zweifel auch für die Verlustteilung und umgekehrt. Ein Anspruch der Gesellschafter auf reale Gewinnausschüttung besteht ebensowenig, wie eine Verpflichtung zur realen Deckung des Verlustes. Es wird vielmehr der berechnete Gewinnanteil dem Kapitalanteil gutgeschrieben, der Verlustanteil davon abgeschrieben. Die Verlustbeteiligung äußert ihre reale Wirkung im Innenverhältnis vielmehr erst nach Auflösung der Gesellschaft bzw. beim Ausscheiden eines Gesellschafters. Sie führt hier, wenn die Gesellschaft mit Verlust gearbeitet hat, zu einer Nachschußpflicht der Gesellschafter und zwar mangels anderer Vereinbarung in der Weise, daß nicht nur der zur Deckung der Schulden, sondern auch der zur Rückerstattung aller Einlagen fehlende Betrag von allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Verlustanteile aufzubringen ist. Die zugeschriebenen Gewinne äußern auch schon während der Dauer der Gesellschaft mittelbar eine reale Wirkung, da sie den Kapitalanteil erhöhen und damit die Höhe der zulässigen Entnahmen. Es kann nämlich jeder Gesellschafter jährlich aus der Gesellschaftskasse zunächst Beträge bis zur Höhe von 4% seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Geschäftsanteiles erheben und zwar unabhängig, ob das letzte Geschäftsjahr Gewinn gebracht hat. Darüber hinaus darf er auch die Auszahlung des etwaigen Mehrbetrages seines letztjährigen Gewinnanteils verlangen, aber nur, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht. Im übrigen ist eine Verminderung des Kapitalanteils einem Gesellschafter nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gestattet. Den Gesellschaftsgläubigern stehen im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften in dieser Hinsicht keine Rechte auf Erhaltung des Gesellschaftsvermögens zu. Auch hinsichtlich der Entnahmen kann der Gesellschaftsvertrag andere Regelungen treffen, z. B. höhere Entnahmen oder die zur Bestreitung des Unterhalts nötigen Entnahmen zulassen. Er kann z. B. auch bestimmen, daß, bis die Kapitalanteile eine bestimmte Höhe erreichen, Entnahmen nicht erfolgen dürfen, um auf diese Weise die Betriebsmittel zu verstärken.

Bei der Kommanditgesellschaft gelten für die Gewinn- und Verlustverteilung und für die Entnahmen teilweise abweichende Vorschriften. Der Mehrgewinn über 4% und der Verlust wird hier nicht nach Köpfen, sondern in einem, den Umständen nach angemessenen Verhältnisse unter die Gesellschafter verteilt, sofern nicht, was die Regel bildet, der Gesellschaftsvertrag den Verteilungsmodus bestimmt. Im übrigen sind für die persönlich haftenden Gesellschafter hinsichtlich Gewinn, Verlust und Entnahmen die gleichen Grundsätze wie bei der offenen Handelsgesellschaft maßgebend. Dagegen gelten für die Kommanditisten wichtige Besonderheiten. Der einem Kommanditisten zukommende Gewinn wird nämlich seinem Kapitalanteil nur solange auf Kapitalkonto gutgeschrieben, als dieser den Betrag der bedungenen Einlage nicht erreicht. Was er darüber hinaus stehen läßt, ist eine gewöhnliche Gesellschaftsschuld. Der Kommanditist hat auch kein Entnahmenrecht. Dagegen hat er Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinnes. Er kann jedoch die Auszahlung nicht fordern, solange sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag gemindert ist oder durch die Auszahlung gemindert wurde. Den bereits bezogenen Gewinn braucht der Kommanditist wegen späterer Verluste nicht zurückzuerstatten. An dem Verlust nimmt der Kommanditist nur bis zum Betrage seines Kapitalanteils und seiner noch rückständigen Einlage teil.

V. Aeußere Rechtsverhältnisse.

1. Geschlossenheit der Gesellschaft nach außen. Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft sind beide keine juristische Personen, auch keine relative oder unechte juristische Personen. Träger der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten ist nicht die Gesellschaft, sondern sind die einzelnen Gesellschafter. Sie sind insbesondere die Eigentümer und Inhaber des Gesellschaftsvermögens. Aber sie sind nach dem Gesamthandsprinzip zu einer nach außen geschlossen auftretenden Personeneinheit zusammengefaßt, für die sie in der Gesellschaftsfirma auch

eine einheitliche Bezeichnung führen. Die Firma der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft ist also zwar nicht der Name für die Gesellschaft als selbständiges Rechtssubjekt, wohl aber die Bezeichnung für die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit. Unter dieser Firma kann die Gesellschaft, d. h. die zusammengefaßte Einheit der Gesellschafter Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie kann also insbesondere private Rechte aller Art, soweit sie nicht wie Familienrechte ihrer Natur nach ausgeschlossen sind, erwerben, wie Eigentums- und andere dingliche Rechte, Forderungen, gewerbliche Güterrechte, Urheberrechte, gesellschaftliche Beteiligungen, auch öffentlichrechtliche Befugnisse, wie z. B. Handelserlaubnis. Sie kann Verbindlichkeiten aller Art eingehen, sich auch durch unerlaubte Handlungen schadensersatzpflichtig machen. Auch öffentlichrechtliche Pflichten und polizeiliche Auflagen können die Gesellschaft treffen, jedoch keine Strafen. Strafbar z. B. wegen Kettenhandels sind stets nur die beteiligten Gesellschafter. Vor allem wirkt die Geschlossenheit auch im Grundbuchverkehr. Die Gesellschaft kann unter ihrer Firma Eigentum, Hypotheken und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben. Schließlich kann sie unter ihrer Firma auch klagen und verklagt werden. Materiellrechtliche Partei sind die Gesellschafter und zwar die jeweiligen Gesellschafter in ihrer personenrechtlichen Verbundenheit, so daß keiner dieser z. B. als Zeuge vernommen werden kann. Formal ist aber eine Prozeßführung der gesamthänderisch verbundenen Gesellschafter unter der Firmenbezeichnung als Folge dieser intensiven Geschlossenheit des Gesellschafterverbandes zugelassen, also eine Art formale Parteifähigkeit der Gesellschaft geschaffen, die auch für das Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren gilt.

2. **Geschlossenheit des Gesellschaftsvermögens.** Die schon bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bestehende Geschlossenheit des Gesellschaftsvermögens nach außen ist bei den Gesamthandsgesellschaften des Handelsrechts noch verstärkt. Zunächst gelten auch für das Gesellschaftsvermögen der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft die Grundsätze des § 719 BGB., wonach ein Gesellschafter niemals über seinen Anteil an den einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, ferner ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder besondere Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag auch nicht über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen im ganzen, also über seine Mitgliedschaft verfügen darf, und wonach die Aufrechnung zwischen Gesellschaftsforderungen und Forderungen gegen einen Einzelgesellschafter ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist bei den Handelsgesellschaften auch eine Aufrechnung zwischen einer Gesellschaftsforderung und einer Forderung gegen die Gesellschafter aus einem anderen Gemeinschaftsverhältnis z. B. einer Miterbengemeinschaft ausgeschlossen. Es genügt ferner zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen nicht, wie bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, ein Urteil gegen alle Gesellschafter, sondern es ist ein Schuldtitel gegen die Gesellschaft selbst erforderlich. Auch kann ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nicht ohne weiteres, wie bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts den Anteil des Schuldners am Gesellschaftsvermögen pfänden und behufs Realisierung der Pfändung die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung kündigen. Er kann nur nach erfolgloser Zwangsvollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners dessen gesellschaftlichen Auseinandersetzungsanspruch pfänden und sich überweisen lassen und dann die Gesellschaft mit sechsmonatiger Frist auf Geschäftsjahresende kündigen. Am deutlichsten zeigt sich die stärkere Geschlossenheit des Gesellschaftsvermögens bei den Handelsgesellschaften aber in der Möglichkeit eines besonderen Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft, der bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes ausgeschlossen ist.

3. **Vertretung.** Aus der personenrechtlichen Verbundenheit der Gesellschafter zu einer Personeneinheit fließt auch das Recht der Mitträger dieser Einheit, diese nach außen zu vertreten. Die Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, steht jedoch nur den persönlich haftenden Gesellschaftern zu. Die Kommanditisten sind als solche zur Vertretung der Gesellschaft gesetzlich nicht ermächtigt. Es kann ihnen auch nicht im Gesellschaftsvertrag die Vertretung übertragen werden. Wohl aber ist eine besondere Bevollmächtigung eines Kommanditisten und auch eine Prokuraerteilung an einen Kommanditisten möglich. Von den persönlich haftenden Gesellschaftern ist nach dem Gesetz jeder für sich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Einzelgeschäftsführung entspricht der Einzelvertretung, während bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wie die Gesamtgeschäftsführung, so auch die Gesamtvertretung die gesetzliche Regel bildet. Es sind aber auch bei den Handelsgesellschaften abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrage zulässig. Es können ein oder mehrere Gesellschafter von der Vertretung ganz ausgeschlossen werden. Es kann eine Gesamtvertretung in der Weise angeordnet werden, daß alle oder doch mehrere Gesellschafter nur in

Gemeinschaft, oder daß, wenn nicht mehrere Gesellschafter zusammen handeln, nur ein Gesellschafter zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein soll. In diesem Falle kann aber die vertretungsberechtigte Gesamtheit der Gesellschafter einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder auch Geschäftsarten ermächtigen und es ist zur Empfangnahme einer Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber jeder einzelne der gesamtvertretungsberechtigten Gesellschafter befugt. Jede Abweichung von der gesetzlichen Regel der Einzelvertretungsbefugnis jedes persönlich haftenden Gesellschafters ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Ist die Abweichung nicht eingetragen und bekanntgemacht, so braucht sie ein Dritter, der sie nicht kennt, nicht gegen sich gelten zu lassen.

Im Interesse der Verkehrssicherheit ist der Umfang der gesellschaftlichen Vertretung gesetzlich allgemein und unbeschränkbar festgelegt. Sie erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, auch Unterlassungen, und zwar im Gegensatz zur Prokura auch auf die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und auf die Erteilung und den Widerruf einer Prokura. Nur solche Handlungen, die, wie Sitzverlegung, Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter oder von Kommanditisten (nicht von stillen Gesellschaftern), eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags enthalten, fallen nicht in den Rahmen der Vertretungsmacht, sondern bedürfen der Mitwirkung aller Gesellschafter. Auch erstreckt sich die Vertretung nicht auf solche Handlungen, die, wie z. B. die Unterzeichnung der Bilanz, von den Gesellschaftern für sich persönlich vorzunehmen sind. Im Prozeß vertritt der vertretungsberechtigte Gesellschafter die Gesellschaft aktiv und passiv. Er schiebt den Parteieid zu und zurück. Die Ableistung des Parteieides erfolgt durch alle vertretenden Gesellschafter. Wie die Geschäftsführung, so kann auch die Vertretungsmacht einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

4. **Gesellschaftsschulden und persönliche Haftung.** a) Für die Gesellschaftsschulden, d. h. die Verbindlichkeiten, die sich aus dem gesellschaftlichen Verbandsleben der Gesellschafter entwickeln, im Gegensatz zu ihren persönlichen privaten Verbindlichkeiten, haftet, wie bei der bürgerlichen Gesellschaft, so auch bei der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft einmal das Gesellschaftsvermögen. Dieses Gesellschaftsvermögen ist insofern den Gesellschaftsgläubigern reserviert, als nur ein Urteil gegen die Gesellschaft die Zwangsvollstreckung in dasselbe gestattet, so daß also die Privatgläubiger der Gesellschafter während der Dauer der Gesellschaft sich nicht an das Gesellschaftsvermögen halten können. Andererseits bestehen aber keine Kautelen zur Sicherung der Gesellschaftsgläubiger dagegen, daß nicht die Gesellschafter selbst der Gesellschaft das Geschäftskapital entziehen. Es fehlt also den Personalgesellschaften die Kreditbasis des festen, in seiner Erhaltung gesicherten Kapitals. Statt dessen tritt hier neben die Haftung des Gesellschaftsvermögens entsprechend dem individualistischen Charakter dieser Gesellschaften und als die eigentliche Basis des gesellschaftlichen Kredits die absolute persönliche gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter selbst, bei den Kommanditisten allerdings der Höhe nach auf die übernommene Kommanditeinlage beschränkt.

b) Diese persönliche Haftung der Gesellschafter ist keine Haftung für fremde Schuld, wie die Bürgschaft, sondern Haftung für eigene aus der Mitgliedschaft an der Gesellschaft fließende Schuld. Das Hinzutreten der persönlichen Haftung zu der Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen ist daher nicht Doppelschuldnerschaft, sondern nur erweiterte Haftung eines Schuldners. Jeder Gesellschafter haftet für jede Gesellschaftsschuld mit zwei Vermögensmassen, nämlich, dem Gesellschaftsvermögen und seinem übrigen Vermögen, wobei bei den Kommanditisten diese letztere Haftung der Höhe nach begrenzt ist. Die Schuld selbst ist eine einheitliche, der Erfüllungsort der Gesellschaftsschuld daher auch für die Geltendmachung beider Haftungen derselbe.

c) Die stärkere Geschlossenheit des Gesellschaftsvermögens führt aber bei den Handelsgesellschaften zu einer formellen Sonderung des Gesellschaftsvermögens als Vollstreckungsobjekt, wie sie das bürgerliche Recht nicht kennt. Es ist zur Vollstreckung des Gesellschaftsvermögens ein Schuldtitel gegen die Gesellschaft als solche erforderlich, während es zur Geltendmachung der persönlichen Haftung eines Urteils gegen den Gesellschafter selbst bedarf. Um beide Haftungen geltend zu machen, ist also formell ein doppeltes Vorgehen, nämlich gegen die Gesellschaft und gegen den Einzelgesellschafter nötig, wobei übrigens beide Klagen miteinander verbunden werden können. Materiell ist der Einzelgesellschafter aber auch Mitpartei beim Vorgehen gegen die Gesellschaft, nur der Haftungsgegenstand ist in beiden Klagen ein verschiedener. Dieselbe formelle Sonderung zeigt sich im Konkursfalle. Um das Gesellschaftsvermögen zum

Gegenstand des Konkurses zu machen, bedarf es des separaten Konkurses über die Gesellschaft, während das Privatvermögen der Gesellschafter den Gegenstand des Einzelkonkurses über das Vermögen eines Gesellschafters bildet.

d) Für die persönliche Haftung im besonderen gilt folgendes:

Bei den persönlich haftenden Gesellschaftern ist die Haftung eine prinzipale, solidarische, nicht ausschließbare und unbeschränkte. Es bedarf einmal keiner Vorausklage gegen die Gesellschaft. Der Gläubiger hat vielmehr die Wahl, ob er zuerst gegen die Gesellschaft oder gegen den Gesellschafter, oder gegen beide zugleich vorgehen soll. Er kann auch den Konkurs über das Privatvermögen des Gesellschafters herbeiführen ohne gleichzeitigen Konkurs über das Gesellschaftsvermögen. Nur wenn sowohl Gesellschaftskonkurs wie Privatkonkurs eröffnet ist, wandelt sich die persönliche Haftung in eine bloße Ausfallhaftung um (§ 201 KO.). Die persönliche Haftung ist ferner eine solidarische. Sämtliche Gesellschafter haften, soweit die persönliche Haftung in Frage kommt, als Gesamtschuldner. Der Gläubiger kann also alle oder einzelne oder einen aufs ganze oder auch nur für einen Teil in Anspruch nehmen. Die Erfüllung des einen wirkt für alle. Die persönliche Haftung kann außerdem den Gläubigern gegenüber nicht wegbedungen werden. Nur intern kann einem Gesellschafter von den übrigen die persönliche Haftung abgenommen werden. Bei den persönlich haftenden Gesellschaftern ist die persönliche Haftung ferner eine unbeschränkte und unbeschränkbare. Sie haften mit ihrem ganzen Vermögen. Jede andere Vereinbarung hat den Gesellschaftsgläubigern gegenüber keine Wirkung.

Die persönliche Haftung des Kommanditisten ist zwar auch grundsätzlich eine unmittelbare, prinzipale und gesamtschuldnerische mit den übrigen Gesellschaftern. Es besteht aber einmal die Besonderheit, daß im Gesellschaftskonkurs die persönliche Haftung des Kommanditisten nicht mehr von jedem einzelnen Gläubiger selbst geltend gemacht werden kann, sondern nur noch vom Konkursverwalter als Vertreter aller Gläubiger. Vor allen Dingen aber ist die Haftung des Kommanditisten nur eine beschränkte. Er kann nur bis zur Höhe seiner Einlage in Anspruch genommen werden. Er befreit sich also durch den Nachweis, daß er diesen Betrag an die Gesellschaft geleistet oder bereits zur Befriedigung anderer Gläubiger hergegeben hat. Die Einlage kann durch Barzahlung oder durch Einbringung anderer Vermögensgegenstände zum wirklichen oder vereinbarten niedrigeren Wert, auch durch Dienste geleistet werden. Für die Höhe der Einlage und damit der Haftung ist der eingetragene Betrag maßgebend. Auf eine nicht eingetragene Erhöhung der Einlage können sich die Gläubiger nur berufen, wenn die Erhöhung in handelsüblicher Weise bekanntgemacht oder ihnen in anderer Weise von der Gesellschaft mitgeteilt wird. Eine Herabsetzung ist den Gläubigern gegenüber unwirksam, solange sie nicht in das Handelsregister eingetragen ist. In Ansehung der Kommanditeinlagen besteht auch bereits zugunsten der Gesellschaftsgläubiger eine gewisse Bindung der Gesellschafter in der Verfügung über Gesellschaftsvermögen. Jede Vereinbarung über Erlaß oder Stundung der Einlage ist den Gläubigern gegenüber unwirksam. Erfolgt eine Rückzahlung, so gilt insoweit die Einlage als nicht geleistet. Dies gilt auch im Falle der Auszahlung von Gewinnanteilen, solange der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verlust gemindert ist oder durch die Auszahlung gemindert wird.

Der auf Grund der persönlichen Haftung in Anspruch genommene Gesellschafter kann einmal alle Einwendungen geltend machen, die von der Gesellschaft erhoben werden können. Dabei darf aber der Gesellschafter nicht über Rechte der Gesellschaft verfügen, z. B. Anfechtung, Wandlung, Rücktritt erklären, es sei denn, daß er zur Einzelvertretung der Gesellschaft befugt ist. Wohl aber kann er sich auf eine bereits erklärte Anfechtung, Wandlung evtl. berufen. Er hat ferner ein Leistungsverweigerungsrecht, solange die Gesellschaft die Möglichkeit zur Anfechtung oder Aufrechnung hat. Der Gesellschafter kann ferner alle ihm persönlich gegen die Gläubiger zustehenden Einwendungen geltend machen.

VI. Mitgliederwechsel.

Wie bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, kann auch bei der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft ein Wechsel in dem Bestand der Mitglieder stattfinden, ohne daß dadurch die Identität der Gesellschaft berührt wird. Wohl aber liegt darin eine Aenderung des individuellen Charakters der Gesellschaft und damit eine Aenderung in der Grundlage des Gesellschaftsverhältnisses, die nur mit Zustimmung aller Gesellschafter oder auf Grund einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag erfolgen darf und die zur Eintragung anzumelden ist.

1. Eintritt eines Gesellschafters. In Betracht kommt die Vermehrung der Zahl der Gesellschafter oder der Eintritt von Gesellschaftern an Stelle von Ausscheidenden. Beides kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter oder dann erfolgen, wenn es im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Dieser kann auch bestimmen, daß ein Mehrheitsbeschluß über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheiden soll. Der Eintritt erfolgt durch Abschluß eines Aufnahmevertrages, der darum noch nicht der notariellen Form bedarf, weil Grundstücke zum Gesellschaftsvermögen gehören, sondern nur dann, wenn der neue Gesellschafter Grundstücke einbringt. Der neue Gesellschafter rückt ohne besondere Vergemeinschaftung der einzelnen Rechte und Pflichten, also insbesondere ohne Auflassung, Abtretung, Schuldübernahme in die Stellung eines Gesellschafters ein. Er wird ohne weiteres mitberechtigt an den einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, aber auch mitverpflichtet. Insbesondere haftet er auch persönlich für alle Gesellschaftsschulden und zwar nicht nur für die nach seinem Eintritt entstehenden, sondern auch für die vorher begründeten, ohne Unterschied, ob die Firma eine Aenderung erleidet oder nicht und ohne die Möglichkeit, diese

Haftung auszuschließen. Ein neueintretender Kommanditist haftet auch für die früheren Gesellschaftsschulden nur beschränkt, jedoch für die zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung begründeten Verbindlichkeiten unbeschränkt, sofern nicht seine Beteiligung als Kommanditist dem Gläubiger bekannt war.

2. **Einrücken der Erben.** Beim Tode eines Kommanditisten treten dessen Erben an dessen Stelle, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Der Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters hat die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft zur Folge. Es kann jedoch der Gesellschaftsvertrag bestimmen, daß an Stelle des verstorbenen Gesellschafters dessen Erben einrücken. Dann treten die Erben mit dem Erbfall in die Gesellschafterstellung des Erblassers ein. Damit traf sie nach früherem Recht auch die unbeschränkte persönliche Haftung. Jetzt kann nach § 139 HGB. jeder Erbe verlangen, daß ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn entfallende Teil der Einlage des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird. Gehen die übrigen Gesellschafter auf dies Verlangen nicht ein, so kann der Erbe ausscheiden. Zur Ausübung dieser Rechte hat der Erbe eine Frist von drei Monaten nach Kenntnis vom Erbfalle. Wird er Kommanditist oder scheidet er rechtzeitig aus, so haftet er für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsschulden nur nach Maßgabe der Erbenhaftung. Diese Regelung ist zwingend. Doch kann für den Fall, daß der Erbe Kommanditist wird, der Gewinnanteil anders bestimmt werden.

3. **Ausscheiden eines Gesellschafters.** Wenn eine Gesellschaft aus mehr als zwei Gesellschaftern besteht, so kann sie, wenn ein Gesellschafter ausscheidet, von den übrigen in bestimmten Fällen fortgesetzt werden, nämlich einmal dann, wenn dies im Gesellschaftsvertrage an Stelle der sonst eintretenden Auflösung bestimmt ist (§ 138 HGB.), ferner, wenn ein Gesellschafter, in dessen Person ein Grund zur vorzeitigen Kündigung durch die anderen Gesellschafter eintritt, auf deren Antrag durch gerichtliches Urteil ausgeschlossen wird (§ 140 HGB.), schließlich, wenn im Fall des Konkurses eines Gesellschafters oder der Kündigung durch einen Privatgläubiger die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen (§ 141 HGB.). Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern an. Der ausscheidende Gesellschafter hat dafür den Anspruch, daß ihm der Wert seines Anteils im Momente des Ausscheidens ausbezahlt wird. Dieses Abfindungsguthaben tritt an Stelle des Auseinandersetzungsguthabens im Falle der Auflösung. Ergibt die Abrechnung einen Passivsaldo zu Lasten des Ausscheidenden, so hat dieser den Fehlbetrag entsprechend seiner Verlustbeteiligung an die Gesellschaft zu zahlen. Um das Abfindungsguthaben bzw. den Fehlbetrag festzustellen, bedarf es einer Bewertung des Gesellschaftsvermögens. Hierüber kann der Gesellschaftsvertrag nähere Bestimmungen aufstellen. Am Gewinn und Verlust aus schwebenden Geschäften bleibt der ausgeschiedene Gesellschafter, wenn nichts anderes vereinbart ist, noch beteiligt, hat aber auf die Abwicklung dieser Geschäfte keinen Einfluß mehr. Von der Haftung für Gesellschaftsschulden kann der Ausgeschiedene Befreiung verlangen. Nach außen besteht aber seine persönliche Haftung weiter, bis die Ansprüche gegen ihn fünf Jahre nach seinem Ausscheiden verjähren. Besteht die Gesellschaft nur aus zwei Gesellschaftern, so hat das Ausscheiden eines derselben die Auflösung der Gesellschaft zur zwangsläufigen Folge. Es kann aber, wenn in der Person eines der Gesellschafter die Voraussetzungen bestehen, aus welchen die Ausschließung eines Gesellschafters zulässig ist, der andere Gesellschafter auf seinen Antrag vom Gericht für berechtigt erklärt werden, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Macht ferner bei einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden Gesellschaft ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von der Kündigungsbefugnis Gebrauch oder wird über das Vermögen eines Gesellschafters der Konkurs eröffnet, so ist der andere Gesellschafter berechtigt, das Geschäft mit Aktiven und Passiven ohne Liquidation zu übernehmen (§ 142 HGB.).

VII. Beendigung der Gesellschaft.

1. **Auflösungsgründe.** Als solche kommen bei der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft in Betracht:

Ablauf der vereinbarten Zeit, Beschluß der Gesellschafter, Eröffnung des Gesellschaftskonkurses, Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters, Konkurs eines Gesellschafters, auch eines Kommanditisten, Kündigung und gerichtliche Entscheidung (§ 131 HGB.). Inwieweit durch Vereinbarung an Stelle der Auflösung eine Fortsetzung der Gesellschaft unter Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters treten kann, ist bereits erörtert. Ist die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters geschlossen, oder wird sie nach Ablauf der vertragsmäßigen Dauer stillschweigend fortgesetzt, so kann sie von jedem Gesellschafter mit mindestens sechsmonatiger Kündigungsfrist auf den Schluß eines Geschäftsjahres gekündigt werden (§§ 132, 134 HGB.). Sie kann ferner von jedem Privatgläubiger eines Gesellschafters, der innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht hat, und dem der Auseinandersetzungsanspruch gerichtlich überwiesen ist, stets mit sechsmonatiger Frist auf Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden (§ 135 HGB.). Es kann außerdem auf Antrag eines Gesellschafters die vorzeitige Auflösung einer Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere die schuldhafte Verletzung oder das Unmöglichwerden einer wesentlichen Gesellschafterverpflichtung vorliegt (§ 133 HGB.) Die durch Gesellschaftskonkurs aufgelöste Gesellschaft kann durch Gesellschaftsbeschluß wieder fortgesetzt werden, wenn der Konkurs nach Abschluß eines Zwangsvergleiches oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt ist (§ 144 HGB.). Die Auflösung der Gesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Nur die Auflösung durch Gesellschaftskonkurs wird von Amts wegen eingetragen.

2. Wirkung der Auflösung. Mit der Auflösung endigt der bisherige Gesellschaftszweck. Die Gesellschaft selbst ist damit nicht verschwunden. Es beginnt jetzt ihr Abbau, die Auseinanderlösung des Gesellschaftsbandes. Erst wenn diese vollzogen ist, tritt die Vollbeendigung der Gesellschaft ein. Bis dahin besteht die Gesellschaft als Gesamthandsgesellschaft weiter und zwar mit der Firma, die den Zusatz in Liquidation erhält. An Stelle des bisher auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichteten Gesellschaftszwecks tritt aber mit der Auflösung der Liquidationszweck als der die Rechte und Pflichten der Gesellschafter nunmehr noch bestimmende Zweck der Gemeinschaft bis zu ihrer Vollbeendigung. Dementsprechend erlischt auch mit der Auflösung die bisherige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Dabei gilt aber, abgesehen vom Fall der Auflösung durch Kündigung, die Geschäftsführungsbefugnis eines Gesellschafters zu seinen Gunsten als fortbestehend, bis er die Auflösung erfährt oder kennen muß. Bei der Auflösung durch Tod oder Gesellschafterkonkurs besteht neben einer Anzeigepflicht auch die Verpflichtung des betreffenden Gesellschafters bzw. seiner Erben und ebenso auch der übrigen Gesellschafter bei Gefahr im Verzuge die zu besorgenden Geschäfte weiterzuführen, und es gilt die Gesellschaft hinsichtlich dieser Geschäftsführung als fortbestehend, bis anderweit Vorsorge getroffen ist (§ 137 BGB.).

3. Liquidation. Die regelmäßige Form des Abbaues der aufgelösten Gesellschaft ist die Liquidation, an deren Stelle im Falle des Gesellschaftskonkurses die Konkursverwaltung tritt. Es kann jedoch mit Zustimmung aller Gesellschafter oder nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auch eine Art der Auseinandersetzung stattfinden, z. B. Verwertung des Vermögens im ganzen oder Uebernahme des Geschäftes mit allen Aktiven und Passiven durch einen Gesellschafter.

Im Falle der Liquidation wandelt sich die Gesellschaft in eine Liquidationsgemeinschaft um, deren Zweck nur noch in der Abwicklung der bereits bestehenden Rechtsverhältnisse besteht. Nur soweit es diesem Zweck entspricht, können auch neue Geschäfte getätigt werden. Die Liquidation erfolgt durch sämtliche Gesellschafter, auch die Kommanditisten, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluß oder Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist. Auf Antrag eines Beteiligten kann die Ernennung von Liquidatoren aus wichtigen Gründen durch das Gericht erfolgen, wobei auch Nichtgesellschafter als Liquidatoren bestellt werden können (§ 146 HGB.). Auch die Abberufung der Liquidatoren kann aus wichtigen Gründen durch das Gericht erfolgen, ebenso durch einstimmigen Beschluß. Mehrere Liquidatoren sind, sofern nichts anderes im Handelsregister eingetragen ist, nur kollektiv berechtigt, die zur Liquidation gehörenden Handlungen vorzunehmen. Der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis der Liquidatoren deckt sich mit dem Umfang ihrer Vertretungsmacht. Sie haben die laufenden Geschäfte zu beendigen und Forderungen einzuziehen, das Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Zur Durchführung dieser Zwecke dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen. Sie sind dabei intern an einstimmig beschlossene Weisungen der Beteiligten gebunden, während eine Beschränkung ihrer Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam ist. Bei Beginn und Beendigung der Liquidation ist eine Bilanz aufzustellen. Das Reinvermögen ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile, wie sie sich aus der Schlußbilanz ergeben, unter die Gesellschafter zu verteilen. Entbehrliches Geld wird schon vorher verteilt. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung anzumelden. Die Bücher und Papiere der Gesellschaft werden einem Gesellschafter oder Dritten zur Aufbewahrung übergeben.

4. Verjährung. Die persönliche Haftung der Gesellschaft besteht auch nach der Vollbeendigung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters weiter. Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus einer Gesellschaftsschuld verjähren aber nach fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt. Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Eintragung der Auflösung oder des Ausscheidens, bei späterer Fälligkeit der Gesellschaftsschuld erst mit der Fälligkeit. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirkt auch gegenüber den ehemaligen Gesellschaftern. Dagegen berührt eine Verjährungsunterbrechung gegenüber der Gesellschaft den ausgeschiedenen Gesellschafter nicht mehr, da dessen Haftung sich mit dem Ausscheiden verselbständigt hat.

VIII. Wirtschaftliche Bedeutung der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft.

Die offene Handelsgesellschaft ist diejenige unter den Handelsgesellschaften, die am stärksten von dem individualistischen Prinzip beherrscht ist und die deshalb ihrem ganzen Charakter nach der Einzelunternehmung am nächsten kommt. In ihrem reinsten wirtschaftlichen Typ ist sie Arbeitsgemeinschaft. Wenn die Arbeitskraft eines einzelnen für den Zweck und Umfang der Unternehmung nicht mehr ausreicht, tritt der offene Teilhaber als weiterer Mitarbeiter hinzu. So hat sich die partnership des englischen Rechts hauptsächlich in zwei Fällen fortgebildet, die in dieser Beziehung auch heute noch typisch sind, einmal in der Aufnahme von „Junior-Partnern" in ein altes Geschäft und dann in der Aufnahme von Gesellschaftern zur

Leitung besonderer Niederlassungen oder Geschäftszweige. Wie die Gesellschafter die gemeinsame Arbeit unter sich regeln, ob sie alle dieselbe Arbeit leisten oder ob z. B. der eine den kommerziellen, der andere den technischen Teil übernimmt, überläßt das Gesetz der freien Regelung. Es beschränkt sich darauf, der offenen Handelsgesellschaft eine Gestalt zu geben, die dem auf die Person abgestellten Verhältnis der Gesellschafter zueinander entspricht, und die die Gemeinschaft tauglich macht, im Geschäftsverkehr wirksam aufzutreten. Daher die Regelung der Vertretung, der Geschäftsführung, der Vermögensbildung, der Gewinnverteilung, der Auseinandersetzung und des Mitgliederwechsels auf rein individualistischer Grundlage und die Zusammenfassung der Gemeinschaft unter der gemeinsamen Firma. Die offene Handelsgesellschaft ist wirtschaftlich und rechtlich ein rein persönliches, auf gegenseitiges Vertrauen gegründetes Assoziationsverhältnis. Dem entspricht auch die Regelung des Kreditproblems. Das Kreditfundament nach außen ist die unbeschränkte, unbeschränkbare persönliche Haftung aller Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft. Sie bildet das Rückgrat der Gesellschaft im Verkehr. Aber auch die in der gesellschaftlichen Beteiligung selbst liegende Kreditgewährung der Gesellschafter erfolgt bei der offenen Handelsgesellschaft ohne objektive Kautelen auf rein persönlicher Grundlage. Während das Gesetz bei den kapitalistischen Gesellschaftsformen diesen Beteiligungskredit durch organisatorische Einrichtungen der verschiedensten Art zu sichern sucht und ihm damit mehr realen Charakter gibt, ist die gesellschaftliche Beteiligung bei der offenen Handelsgesellschaft reiner Personalkredit, gegründet auf das Vertrauen der Mitgesellschafter und regelmäßig auch auf die eigene persönliche Mitarbeit. Denn wer sein Geld einer offenen Handelsgesellschaft hingibt, wird regelmäßig auch die Sicherung der eigenen, tätigen Mitwirkung bei Führung der Geschäfte haben wollen. So führt auch der Charakter der Kapitalbeteiligung als reiner Personalkredit wieder zur Arbeitsgemeinschaft. Die Beteiligung aller Gesellschafter nicht nur mit Kapital und Kredit, sondern auch mit ihrer Arbeitskraft, entspricht daher am meisten der individualistischen Natur der offenen Handelsgesellschaft. Aber die Arbeitsgemeinschaft ist nicht unbedingt erforderlich. Es kann auch bei der offenen Handelsgesellschaft untätige, nur mit Kapital beteiligte Gesellschafter geben. Die Gesellschaft behält auch dann ihr individualistisches Gepräge, insbesondere auch nach der Kreditseite hin. Auch der nur mit Kapital beteiligte offene Handelsgesellschafter haftet den Gläubigern unbeschränkt und hat für seine, der Gesellschaft hingegebenen Kapitalien, abgesehen von einigen Kontrollrechten (§ 118 HGB.) keine andere Kreditunterlage als das Vertrauen zu dem oder den Mitgesellschaftern. Nur wer die Persönlichkeit des oder der Mitgesellschafter, deren Verhältnisse und Leistungsfähigkeit so genau kennt, daß sie ihm eine genügende Garantie für sein Kapital bieten, wird sich daher ohne eigene Mitarbeit bei der offenen Handelsgesellschaft beteiligen wollen. Für rein kapitalistische unpersönliche Zusammenschlüsse eignet sich die offene Handelsgesellschaft ihrem ganzen Wesen nach nicht. Dies schließt nicht aus, daß auch kapitalistische Assoziationen in die Form einer offenen Handelsgesellschaft hineingezwängt werden können, wie dies mitunter aus besonderen Gründen geschieht. Wenig geeignet ist die offene Handelsgesellschaft infolge ihres ganz auf Vollunternehmungen zugeschnittenen Charakters auch für Kartelle und andere nur der Förderung der Einzelwirtschaften der Mitglieder dienende Assoziationen.

Bei der Kommanditgesellschaft mischen sich mit den individualistischen schon wichtige kapitalistische Elemente. Rein individualistisch ist auch hier noch das Verhältnis des persönlich haftenden Gesellschafters. Der Kommanditist dagegen ist zwar rechtlich noch Mitinhaber des Geschäfts. Seine Haftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber ist aber auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt. Er ist also ein Gesellschafter mit beschränkter Haftung. Die Art seiner Beteiligung nähert sich wirtschaftlich schon sehr derjenigen des stillen Gesellschafters und des Gesellschafters einer GmbH. Beim stillen Gesellschafter tritt jedoch die Beteiligung nach außen überhaupt nicht in die Erscheinung, insbesondere besteht auch keine unmittelbare Haftung den Gläubigern gegenüber. Wenn daher das Hervortreten der kapitalistischen Beteiligung nach außen erwünscht ist, um die Kreditbasis für die Gesellschaft zu schaffen oder zu stärken, ist von den Personalgesellschaften die Kommanditgesellschaft die gegebene Form. Bei der GmbH. ist dagegen die Haftung aller Gesellschafter auf eine bestimmte Einlage beschränkt. Soll also zur Hebung des Kredits der Gesellschaft mindestens ein Gesellschafter persönlich haften, so ist wirtschaftlich nicht die GmbH., sondern die Kommanditschaft die näherliegende Rechtsform. Allerdings kann diese persönliche Haftung, wenigstens für bestimmte Gesellschaftsschulden, insbesondere für Bankkredite, auch bei der GmbH., ohne Schwierigkeiten durch Bürgschaftsübernahme von Gesellschaftern erreicht werden. Es stehen daher, da auch bei der GmbH. das Verhältnis der Gesellschafter zueinander persönlich gestaltet werden kann, häufig Kommanditgesellschaft und GmbH. als Gesellschaftsformen in wirtschaftlicher Konkurrenz. Es wird dann einmal von Bedeutung, daß die Gründungskosten einer GmbH. erheblich höher sind, als die einer Kommanditgesellschaft. Vor allem aber sind es steuerliche Gesichtspunkte, die je nach der steuerrechtlichen Behandlung der beiden Gesellschaftsformen, bald die eine, bald die andere, stärker zur Anwendung gelangen lassen. Dabei treten dann häufig gewisse Umbiegungen ein. Die an sich kapitalistische Gesellschaftsform der GmbH. wird, wenn sie zu Familiengründungen, oder sonstigen, mehr persönlich gearteten Zusammenschlüssen verwendet wird, im Innern, personalistisch gestaltet. Oder es wird umgekehrt die Form der Kommanditgesellschaft auch für Gründungen kapitalistischer Art gewählt und dann der Kommanditgesellschaft in ihrem inneren Aufbau eine mehr kapitalistische Struktur gegeben, was bei dem dispositiven Charakter der das Innenverhältnis regelnden gesetzlichen Vorschriften sehr wohl möglich ist. (Vgl. hierzu und zu dem folgenden auch Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen des neuen Wirtschaftsrechts 1919.)

C. Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts im Handelsverkehr.

Die Anwendung der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist infolge ihrer unstarren Regelung im heutigen Wirtschaftsleben eine sehr vielgestaltige. Für Unternehmungsgemeinschaften, also für Zusammenschlüsse zum Zwecke des gemeinsamen Betriebes eines gewerblichen Unternehmens wird sie praktisch namentlich dann verwendet, wenn den Beteiligten die Formen der Handelsgesellschaften verschlossen sind, wie z. B. bei Zusammenschlüssen von Minderkaufleuten, insbesondere von Handwerkern, zum gemeinsamen Betriebe ihrer Gewerbe. Zuweilen bedienen sich aber auch genossenschaftsartige oder gesellschaftliche Unternehmungen mit mehr kapitalistischem Charakter der Form der bürgerlich rechtlichen Gesellschaft. Eine der Haupterscheinungsformen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind ferner die Konsortien d. h. die Vereinigungen zur Durchführung von Einzelgeschäften auf gemeinsames Risiko (Gelegenheitsgesellschaften). Sie können als Beteiligungskonsortien auch die Uebernahme einer Beteiligung bei einer Erwerbsgesellschaft auf gemeinsame Rechnung zum Gegenstand haben. Auch die Unterbeteiligungen als die Gesellschaftsverhältnisse, durch die ein an einer Gesellschaft unmittelbar Beteiligter die Gewinn- und Verlustchancen aus seiner Beteiligung zu einem Bruchteil auf einen anderen überträgt, sind nur eine besondere Art einer Innengesellschaft des bürgerlichen Rechts. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sind ferner regelmäßig auch die Interessengemeinschaften d. h. die Gemeinschaften mit dem Zweck, die Gewinne gegenseitig zusammenzulegen und nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen. Eine wichtige Anwendungsform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind schließlich vor allem auch die Kartelle, die sich sehr oft als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts organisieren.

Literatur: *Zur Geschichte kommen hauptsächlich in Betracht:* ***Goldschmidt,*** *Universalgeschichte, S. 271ff. —* ***Max Weber,*** *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter (Stuttgart 1889). —* ***Schmoller,*** *im Jb. f. G. V. XV S. 646, XVII S. 359. —* ***Schmidt,*** *Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechten 1883. —* ***Lastig*** *in ZHR XXIV, S. 387 und* ***derselbe*** *in Endemanns Handbuch Bd. I, §§ 75, 78, 80ff.,* ***Endemanns*** *Studien I S. 243ff. —* ***Behrend,*** *Lehrbuch § 63.—* ***Pappenheim,*** *in ZHR.XXXVI, S. 85 und XXXVII S. 255. —* ***Ring,*** *im Arch. b. R. IV, S. 394ff. —* ***Rehme*** *in Z. H. R. XXXXII, S. 367ff. —* ***R. Ehrenberg,*** *Zeitalter der Fugger I, 380ff. —* ***Bruns,*** *Die Lübecker Bergfahrer 1900. —* ***Strieder,*** *Zwei Handelsgesellschaftsverträge aus dem 15. und 16. Jahrhundert, Diss. 1908. —* ***Keutgen*** *in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV, 278ff. —* ***Kohler-Hecht,*** *in ZHR. LIX, S. 293, 374ff. —* ***Hacman,*** *in ZHR. LXVIII, S. 439ff., LXIX, S. 47ff. —* ***Silberschmidt,*** *in Arch.b.R. XXII, S. 42ff. und in ZHR. LXVIII, S. 405ff., LXIX, S. 1ff. und 240ff. —* ***Elsa von Roon-Bassermann,*** *Sienesische Handelsgesellschaften des 13. Jahrhunderts (1912). —* ***Lehmann,*** *Lehrbuch des Handelsrechts S. 291. —* ***Klein,*** *Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften. —* ***Lattes,*** *Il diritto commerciale S. 160ff. —* ***Vighi,*** *La personalità guiridica della società commerciale 1900. —* ***Vivante,*** *Trattato di diritto commerciale 2, Nr. 284. —* ***Arcangeli,*** *Gli istituti del diritto commerciale nel costitute senesse de 1310 in der Rivista die diritto commerciale 4, parte 1. —* ***Huvelien,*** *L'histoire du droit commercial, Paris 1904 S. 85. —* ***Molengraaff,*** *Leidraad by de beoefening van het Nederlandsche Handelsrecht 2. Aufl. 1903, § 23, über die partnership des englischen Rechts auch* ***Späing,*** *in ZHR. XXXXIII, S. 222ff. und für das nordische Recht* ***v. Armira*** *nord. germ. OR. Von hervorragender Bedeutung für das frühere Recht sind die Erörterungen in den Kommentaren von* ***v. Hahn*** *und von* ***Anschütz,*** *die systematischen Darstellungen von* ***Thöl,*** *Handelsr. I, § 88ff. —* ***Behrend,*** *Handelsr., § 63ff. —* ***Lastig*** *in Endemanns Handb. I, § 74ff., besonders § 80ff. —* ***O. Gierke,*** *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887, S. 435ff., ferner* ***Hergenhahn-Tuchatsch,*** *Die offene HG. Leipzig 1894. —* ***Jäger,*** *Der Konkurs der offenen HG., Freiburg 1897. — Über die dogmatischen Grundbegriffe vgl.* ***Laband,*** *Zeitschr. f. Handelsr., Bd. XXX, S. 469ff., Bd. XXXI, S. 1ff. u.* ***Adler,*** *Zur Entwicklungsgeschichte und Dogmatik des Gesellschaftsrechts, Berlin 1895. — Über die Kommanditgesellschaft insbesondere die Monographie von* ***Renaud,*** *1881. —* ***Wendt*** *in Endemanns Handb. I, S. 428ff. —* ***Tuchatsch,*** *Die Kommanditgesellschaft 1895. —* ***Ehrenberg,*** *Beschränkte Haftung des Schuldners, S. 322fg. —* ***Schwalb,*** *Zeitschr. f. Handelsr., Bd. XXXIV, S. 338ff.—Für das heutige Recht vgl. außer zahlreichen Monographien namentlich* ***Lehmann,*** *Lehrbuch des Handelsrechts §§ 55ff. —* ***Cosack,*** *Lehrbuch des Handelsrechts (1920) §§ 210ff. —* ***Gierke*** *in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft III, §§ 35ff. und* ***Derselbe,*** *Handelsgesellschaften u. bürgerl. Recht im Arch. bürg. Recht XIX, S. 114ff. —* ***Wieland,*** *Handelsrecht I im Bindingschen Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft. — Ferner die Kommentare zum HGB., namentlich* ***Düringer-Hachenburg*** *und zwar Bd. IV, S. 1ff., Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (bearbeitet von Geiler) u. S. 349ff. die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft (bearbeitet von Flechtheim) —* ***Goldmann,*** *II, S. 463ff. —* ***Lehmann Ring,*** *I, S. 216,* ***Staub,*** *10. Aufl., bearbeitet von Könige, Pinner, Bondi, I, S. 534ff.*

Geiler.

II.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der Handelsgesellschaften.

1. Begriff und Arten. Juristische und nationalökonomische Begriffsbestimmungen. 2. Geschichtliches. 3. Wirtschaftliche Bedeutung der Handelsgesellschaften.

1. Begriff und Arten. Juristische und nationalökonomische Begriffsbestimmungen. Eine Handelsgesellschaft ist eine Verbindung mehrerer Personen zum Betriebe von Handelsgeschäften, und zwar findet ein solcher Betrieb regelmäßig unter gemeinsamer Firma sowie auf gemeinsame Rechnung statt, von welcher Regel es aber Ausnahmen gibt. Der Einzelunternehmer ist

durch völlige Freiheit des Handelns an sich allen Handelsgesellschaften überlegen; doch übersteigen viele Unternehmungen die Kräfte eines Einzelunternehmers, die Arbeitskräfte, die Kapitalkräfte oder beide.

Die Einteilung der Handelsgesellschaften in die Hauptformen der offenen, der Kommandit- und der Aktiengesellschaft ist zwar durch die kommerzielle Praxis geschaffen, aber erst durch Rechtswissenschaft und Kodifikation des Handelsrechts scharf ausgebildet worden. Demgemäß sind die Merkmale der einzelnen Gesellschaftsarten bisher meist nach juristischen Gesichtspunkten festgestellt worden. Man unterscheidet in der Regel: die offene Handelsgesellschaft, bei der jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen für die Gesellschaftsschulden haftet; die Kommanditgesellschaft, bei der ein Teil der Gesellschafter (die Kommanditisten) nur mit einer bestimmten Vermögenseinlage, ein anderer Teil dagegen (die persönlich haftenden Gesellschafter oder Komplementare) mit dem ganzen Vermögen haftet; die Aktiengesellschaft, bei der jeder Gesellschafter nur mit seiner Einlage für die Gesellschaftsschulden haftet. Zwischen diesen Hauptformen gibt es Nebenformen: Stille Gesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und Gesellschaft mit beschränkter Haftung; sie dienen besonderen Bedürfnissen des Verkehrs und sind zum Teil reine Schöpfungen der Gesetzgebung.

Die juristischen Begriffsbestimmungen sind in wirtschaftlicher Hinsicht nicht brauchbar, weil sie eine nicht notwendige Folge zum charakteristischen Merkmale erheben wollen. Die Haftung der Gesellschafter ist je nach Zeit und Land bei der gleichen Art von Handelsgesellschaften verschieden geregelt worden, wie denn z. B. in England bei der Aktiengesellschaft die beschränkte Haftung erst im Laufe der Zeit das vorherrschende Prinzip geworden ist. Wirtschaftlich entscheidend sind vielmehr: Art der Beteiligung von Kapital und Arbeit, sowie die dadurch hervorgerufene Verteilung von Gewinn und Verlust. Nur wird man freilich, wie überhaupt bei solchen wirtschaftlichen Begriffsbildungen, darauf verzichten müssen, alle Einzelfälle mit zu umspannen, da für irrationelle Erscheinungen des Lebens Begriffsbestimmungen nicht möglich sind.

Bei der offenen Handelsgesellschaft sind alle Gesellschafter, dem Wesen der Unternehmungsform nach, sowohl mit Arbeit wie mit Kapital beteiligt. Deshalb teilen sie untereinander den ganzen Reinertrag der Unternehmung nach Maßgabe ihrer Kapitalbeteiligung und ihrer Arbeitsleistungen, während sie andererseits auch den Verlust nach Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung zu tragen haben, und wenn diese nicht ausreicht, nach Verhältnis ihrer sonstigen Habe. Die unbeschränkte Haftung für die Gesellschaftsschulden ist lediglich eine Folge der Verpflichtung zur unbeschränkten Uebernahme der Verlustgefahr. Und letztere Verpflichtung geht daraus hervor, daß den Gesellschaftern auch der ganze Reinertrag zufließt.

Bei der Aktiengesellschaft dagegen ist die Kapitallieferung grundsätzlich von der Geschäftsleitung getrennt, in der Regel auch von der Gründung des Unternehmens. Die Aktionäre können demgemäß auch nicht den ganzen Ertrag erhalten, sondern müssen den Entgelt für die Leistung des Unternehmers den Direktoren bzw. dem Aufsichtsrat überlassen, den Entgelt für die Begründung des Unternehmens den Gründern, so daß sie selbst außer dem Kapitalzins nur eine (nach dem Ertrage schwankende) Prämie für ihr Kapitalrisiko erhalten. Da sie nicht bei der Betriebsleitung beteiligt sind und demgemäß nur einen Teil des Ertrages erhalten, können sie auch normalerweise den etwaigen Verlust nur bis zur Höhe ihrer Kapitalbeteiligung tragen. Die unbeschränkte Haftung der Aktionäre, wie sie in Großbritannien zulässig ist, widerspricht dem Wesen der eigentlichen Aktiengesellschaft und ist deshalb immer mehr zurückgedrängt worden.

Bei der Kommanditgesellschaft endlich sind die persönlich haftenden Gesellschafter wirtschaftlich in derselben Lage wie die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, die Kommanditisten dagegen in derselben Lage wie die Teilhaber einer Aktiengesellschaft. Die Kommanditgesellschaft ist demnach eine Mischform aus den beiden anderen Hauptformen. Die Nebenformen sind wirtschaftlich als solche ähnlich zu kennzeichnen. Die Stille Gesellschaft ähnelt der Kommanditgesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien ähnelt der Kommanditgesellschaft und der Aktiengesellschaft, die Gesellschaft m. b. H. ähnelt der Aktiengesellschaft. Auf diese Feinheiten wird hier nicht eingegangen.

2. Geschichtliches. Die Kommanditgesellschaft reicht mit ihren Wurzeln ins Altertum zurück, da bereits bei den Römern ein „sozietätsmäßig modifiziertes" depositum irregulare (die „Bankcommenda" Goldschmidts) vorkommt. Aehnliche Unternehmungen begegnen wir auch bei Byzantinern und Arabern. Im Mittelalter ist sodann die Commenda (von commendare = anempfehlen, anvertrauen) sowohl in romanischen wie auch später in germanischen Ländern die wichtigste Gesellschaftsform. (Deutsche Synonyma: Sendeve, Wedderle-

ging, Furlegung.) Bei der Commenda gab ein in der Heimat zurückbleibender Kapitalist, der wohl ein Kaufmann, sehr häufig aber auch ein Nichtkaufmann, z. B. ein Edelmann oder Geistlicher sein konnte, Waren oder Geld an einen selbständigen oder unselbständigen Geschäftsmann — im letzteren Falle war es ein „Faktor" — damit derselbe mit dem anvertrauten Gute überseeische, später auch binnenländische Geschäfte machen solle (portat laboratum trans mare oder in terra; ad laborandum et ex causa laborandi et negociandi in arte et mercantiae lanae usf.). Die Commenda kam ebensowohl als Gelegenheitsgesellschaft für eine einzelne Reise vor, wie auch, namentlich später, als ein Verhältnis von längerer Dauer, dann aber in der Regel eng verknüpft mit der offenen Gesellschaft, derart, daß die Teilhaber der letzteren ihre auswärtigen Faktoren durch Commenda an Gewinn und Verlust beteiligten oder daß die Teilhaber offener Handelsgesellschaften „stille Teilhaber" (wie wir sagen würden) mit bloßer Kapital- und Gewinnbeteiligung zuließen. Ueberhaupt gestattete die Commenda sehr vielseitige Anwendung.

Die offene Gesellschaft ist wahrscheinlich aus der Familie herausgewachsen. Der Familiencharakter ist bis ins 16. Jahrh. und darüber hinaus deutlich erkennbar. Zuerst scheint sie im Gewerbe Anwendung gefunden zu haben; indes begegnet sie auch im Handel der Mittelmeerstaaten mindestens schon im 13. Jahrh. Die offenen Gesellschaften dieser älteren Zeit hatten oft zahlreiche Teilhaber, die meist miteinander verwandt oder verschwägert waren. Die Gesellschaftsverträge wurden in der Regel (nicht immer) unter gemeinsamer Firma mit solidarischer, meist auch unbeschränkter Haftung aller Gesellschafter auf bestimmte Zeit abgeschlossen und nach deren Ablauf, oft unter Ausscheidung einzelner und Hinzuziehung anderer Teilhaber, erneuert. Der erfahrenste, tüchtigste Gesellschafter übernahm die Hauptleitung des Geschäfts mit mehr oder weniger ausgedehnten, wohl gar mit ganz unbeschränkten Befugnissen. Abrechnung erfolgt in der Regel nach einigen Jahren oder nach Ablauf der Vertragszeit, worauf der etwaige Gewinn, soweit er nicht schon vorher von den Teilhabern behoben worden war oder weiter stehen bleiben sollte, ausgeschüttet wurde. (Vgl. auch oben S. 51/52).

Auch die Aktiengesellschaft reicht mit ihren Wurzeln weit zurück. Aus Genossenschaft mit Beteiligung der Genossen an Arbeit und Kapital, wie ursprünglich bei der Bergbaugesellschaft und bei der Schiffsreederei, entstanden allmählich reine Kapitalgesellschaften. Völlig hatten diesen letzteren Charakter schon die mittelalterlich-italienischen Monti, Steuerpacht-Gesellschaften von Staatsgläubigern, und die ähnlichen Genueser Maonae, welche ganze Kolonien verwalteten. Wieder aus anderen Elementen entstanden im Anfange des 17. Jahrh. die ersten modernen Aktiengesellschaften, die ostindischen Handelskompagnien der Engländer und Niederländer. Ihre Wurzeln lassen sich in England bis zur Mitte des 16. Jahrh. zurückverfolgen, wobei eine Mischung der Kapitalgesellschaft mit gildenartigen Einrichtungen noch eine Zeitlang erkennbar bleibt, während in den Niederlanden anfangs die an die Commenda erinnernde Einteilung der Gesellschafter in Haupt- und Unterbeteiligte hervortritt, welche erstere die Leitung allein in Händen hatten. In beiden Ländern ist eine Anlehnung an die alte Reedereigesellschaft unverkennbar und ebenso an die auch schon früher vorkommenden Handelsgesellschaften für einzelne Unternehmungen (die „Spekulationsvereine" des heutigen Rechts), welche in Frankreich als „sociétés anonymes" noch im 17. Jahrh. die Hauptart der Kapitalgesellschaften bildeten. Indem die Aktiengesellschaft alle diese ihr ursprünglich anhaftenden fremden Elemente abstreifte, entwickelte sie sich seit dem Ende des 17. Jahrh. zu einer Gesellschaftsart von außerordentlicher Brauchbarkeit für zahlreiche gewerbliche und kommerzielle Zwecke. Vgl. Art. „Aktiengesellschaften. I. Aktienrecht", oben Bd. I, S. 96 ff.

3. Wirtschaftliche Bedeutung der Handelsgesellschaften. Die offene Handelsgesellschaft steht der Einzelunternehmung am nächsten, die Aktiengesellschaft steht ihr am fernsten. Die Kommanditgesellschaft nimmt eine Mittelstellung ein.

Die offene Handelsgesellschaft kommt am zweckmäßigsten dann zur Anwendung, wenn die Arbeitskraft (Intelligenz, Gewandtheit usw.) eines einzelnen für den Zweck der Unternehmung nicht genügt. England ist hier unerreichtes Vorbild. Zwei ganz besonders häufige und typische Fälle solcher Art sind: 1. die Aufnahme tüchtiger „Juniorpartner" in ein altes Geschäft und 2. die Leitung entfernter Filialen oder besonderer großer Geschäftszweige durch selbständige Gesellschafter. Auch wenn ein Gesellschafter von vornherein nur Kapital, der andere nur Arbeit einbringt — was eigentlich dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft widerspricht — können doch beide Teile eine Zeitlang ihre Rechnung finden; sobald indes der arbeitende Gesellschafter selbst genug Kapital und Kredit erworben hat, wird er in der Regel bestrebt sein, die Gesellschaft zu sprengen, was auch sonst leicht durch Uneinigkeit geschehen

kann. Gegenüber der Einzelunternehmung bildet das einen wesentlichen Nachteil, ebenso die Schwächung der einheitlichen Leitung, der Verantwortlichkeit und demgemäß auch der Wirtschaftlichkeit, die größere Schwerfälligkeit u. w. d. g.

Bei der Kommanditgesellschaft ist in der Regel von vornherein auf der einen Seite Kapitalmangel, auf der anderen der Wunsch nach höherer Verzinsung eines Kapitals das Motiv der Gesellschaftsbildung. Besonders mittelgroße Unternehmungen, ferner solche, bei denen es darauf ankommt, hohe Leistungen ungewöhnlich begabter Geschäftsleiter entsprechend zu belohnen, aber auch das Risiko größtenteils auf deren Schultern zu legen, also z. B. Unternehmungen, die starken Konjunkturen unterworfen sind, eignen sich für die Kommanditgesellschaft. Doch ist dieselbe nur dann mit Nutzen anwendbar, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter ein ungewöhnlich hohes Maß von Vertrauen bei den Kommanditisten genießen, da die Versuchung zur Uebervorteilung derselben groß ist und auch die Selbsthaftung der Komplementare nicht dieselbe Garantie guter, vorsichtiger Geschäftsführung gibt wie bei der offenen Handelsgesellschaft.

Bei der Bildung von Aktiengesellschaften ist das wichtigste und jedenfalls das am meisten berechtigte Motiv das Bestreben, für große Unternehmungen rasch entsprechende Kapitalien zu beschaffen. Die Aktiengesellschaft hat noch andere gute Eigenschaften, denen sich aber hier besonders viele unerwünschte Nebenwirkungen beigesellen, die oftmals selbst schon bei der Entstehung der Gesellschaft das Hauptmotiv bilden. Sowohl die guten wie die üblen Wirkungen der Aktiengesellschaften gehen hervor aus jener Auflösung der Personalunion zwischen dem Unternehmer und dem Kapitalisten. Vgl. den Art. „Aktiengesellschaften. II. Wirtschaftlicher Charakter der Aktiengesellschaft“, oben Bd. I S. 129ff.; schärfer in meiner Abhandlung „Aktiengesellschaft und Aktienrente“ im Thünen-Archiv Bd. I S. 73ff.

Literatur: *Die juristische Literatur ist sehr groß, die nationalökonomische recht klein, abgesehen von dem, was neuerdings über die Akt.-G. geschrieben worden ist. Ich nenne nur:* **Schäffle,** *Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen (Z. f. St. 1869, S. 261ff.).* — **Endemann,** *Die Entwicklung der Handelsgesellschaften, Berlin 1867.* — **Derselbe,** *Studien in der romanisch-kanonist. Wirtschafts- und Rechtslehre, Berlin 1874, Bd. I, S. 341ff.* — **Lastig,** *in d. Handb. d. deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausg. von Endemann, Leipzig 1881, Bd. I, S. 310ff.* — **Roscher-Stieda,** *Nationalökonomik des Gewerbefleißes und Handels, 8. Aufl.* — **G. Cohn,** *System III, 101ff.* — **Schmoller,** *Grundriß I, § 144ff.* — **Ad. Wagner,** *Theoret. Sozialökonomik I, § 42ff.* — **Lexis** *bei Schönberg HB. d. polit. Oekonomie, II 2, S. 230ff.* — **Passow,** *Wirtschaftl. Bedeutung und Organisation d. Akt.-Ges. 1907.* — **Liefmann,** *Die Unternehmungsformen, 1912.* — **Lescoeur,** *Législation des sociétés commerciales en France et à l'étranger.* — **Deloison,** *Traité des sociétés commerciales, Paris 1882.* — **Lehmann,** *Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., herausg. von* **Hergenhahn,** *Bd. I, 1921.* — **Müller-Erzbach,** *Deutsches Handelsrecht, Bd. I, 1921 (geht auf die wirtschaftlichen Zwecke der HG. näher ein, bringt darüber auch weitere Literaturangaben).* — **Schmidt,** *Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (Gierkes Unters. z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, XV), Breslau 1883.* — **Silberschmidt,** *Die Commenda in ihrer frühesten Entwicklung bis zum 13. Jahrh., 1884.* — **Weber,** *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, Stuttgart 1889.* — **K. Lehmann,** *Geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts, 1895.* — **Derselbe,** *Das Recht der Aktiengesellschaften, Bd. I, 1898.* — **R. Ehrenberg,** *Zeitalter der Fugger, 1896, I, 38ff., 380ff.; II, 292ff., 325ff.* — *Histor. Hauptwerk:* **Goldschmidt,** *Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl. Bd. I, 1. Abt.: Universalgeschichte des Handelsrechts, 1. Lief., S. 254ff.* — **Van der Heijden,** *De ontwikkeling van de namenlooze vennootschap in Nederland voor de codificatie, 1908.* — **van Brakel,** *De hollandsche handelscompagnieën der 17e eeuw, 1908.* — **Lastig,** *Die Accomendatio, die Grundform der heutigen Kommandit-Gesellschaften in ihrer Gestaltung v. XIII. bis XIX. Jahrh., 1907.* — *Wegen der Aktiengesellschaften vgl. d. Art. oben Bd. I, S. 140.*

Richard Ehrenberg.

Handelshochschulen

s. Kaufmännisches Unterrichtswesen.

Handelskammern.

1. Allgemeines. 2. Deutsches Reich. a) Die Handelskammern. b) Der deutsche Industrie- und Handelstag und sonstige Handelskammerverbände. c) Das Handelskammerwesen in den einzelnen deutschen Ländern. α) Preußen. β) Die anderen deutschen Länder. 3. Oesterreich. 4. Ungarn. 5. Frankreich. 6. Britisches Reich. 7. Die sonstigen außerdeutschen Staaten. 8. Auslandshandelskammern. 9. Internationale Handelskammerkongresse.

1. Allgemeines. Handelskammern sind Vertretungen der Kaufmannschaft eines Bezirks zur Förderung der allgemeinen Interessen von Handel, Industrie und Verkehr. Der Name Handelskammer stammt aus Frankreich (chambre de commerce) und ist von da auf gleichartige Einrichtungen Deutschlands und anderer Länder (chamber of commerce, camera di commercio usw.) übertragen worden. Nach französischem Vorbilde sind die Handelskammern Deutschlands und der meisten anderen Kulturstaaten amtliche Interessenvertretungen, was

auch dem verwaltungstechnischen Begriffe der „Kammer“, wie er sich in Deutschland gebildet hat, entspricht. Abweichend hiervon haben die Handelskammern des englischen Weltreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und einer Anzahl kleinerer Länder den Charakter freier Vereine, dabei aber im wesentlichen die gleichen Aufgaben wie anderwärts die amtlichen Handelskammern. Bezüglich der Aufgaben selbst ist zunächst bedeutsam, daß trotz der Beschränkung des Namens auf den „Handel“ von jeher und ganz allgemein in allen Ländern ebensosehr auch die Industrie und der Verkehr in den Handelskammern ihre Vertretung gefunden haben, so daß nur die Landwirtschaft und das Handwerk von ihnen ausgeschlossen bleiben. Vereinzelt, so namentlich in Oesterreich, ist allerdings auch das Handwerk in die Organisation mit einbezogen worden; die betreffenden Kammern pflegen dann die Bezeichnung „Handels- und Gewerbekammern“ zu führen (vgl. hierzu den Art. „Gewerbekammern“). Im übrigen ist der Aufgabenkreis der Handelskammern ein zweifacher. Er umfaßt einerseits die Wahrnehmung der Interessen der in den Handelskammern vertretenen Berufsstände; andererseits bedient sich die Staatsregierung nebst den untergeordneten Behörden der Unterstützung der Handelskammern zur Förderung der Volkswirtschaft. In ersterer Beziehung haben die Handelskammern das Recht und die Pflicht, ihre Wünsche selbständig geltend zu machen und zu diesem Zwecke Anträge zu stellen, Anregungen zu geben und dabei untereinander sowie mit anderen Interessengruppen und mit den Behörden, und zwar in der Regel auch unmittelbar mit den höchsten Instanzen, in Verkehr zu treten. Als die Regierungen unterstützende Organe sind die Handelskammern berufen, auf Erfordern der Behörden Berichte und Gutachten zu erstatten. Dort, wo die Handelskammern amtlichen Charakter haben, gehen die Vorschriften auch wohl dahin, daß die Handelskammern vor der Einbringung von Gesetzentwürfen und dem Erlaß von Verordnungen, die ihr Interessengebiet betreffen, von der Regierung zu hören sind. Endlich tritt bei den Handelskammern amtlichen Charakters dieser letztere noch insofern hervor, als sie in gewissem Umfange selbst eine behördliche Tätigkeit ausüben, wie dies u. a. geschieht in der Führung der Aufsicht über die Börse, der Ernennung und Beeidigung von Sachverständigen, der Ausstellung von Ursprungszeugnissen im internationalen Warenverkehr, der Verwaltung öffentlicher Verkehrseinrichtungen (Häfen usw.), der Mitwirkung bei der Führung der Firmenregister, der staatlichen Statistik usw. Zur Zuständigkeit der Handelskammern gehört auch die selbständige Errichtung und Förderung von Anstalten und Einrichtungen, die dem Handel und der Industrie zugute kommen (Fachschulen, Museen, Börsen, Verkehrsanstalten usw.). Hiermit hängt zusammen, daß den Handelskammern allgemein die Rechte einer juristischen Person zustehen. Hinsichtlich der Organisation der Handelskammern sind noch folgende Gesichtspunkte von Bedeutung.

Der den Handelskammern zugehörende Personenkreis deckt sich allgemein mit dem Begriff der Vollkaufleute im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches, so daß neben den eigentlichen Händlern auch die Industriellen, die Unternehmer privater Verkehrsanstalten und die Versicherungsunternehmungen darunter gefaßt sind. (Ueber Vollkaufleute usw. oben Art. „Handel [Das Recht des Handels]“ S. 39). Ausgeschlossen bleiben einesteils die Handwerker, deren Zusammenfassung in besonderen Organisationen (vgl. Art. „Gewerbekammern“) sich namentlich mit Rücksicht auf die Art der beruflichen Vorbildung und die eigenartigen Interessen dieser Gruppe empfiehlt, anderenteils diejenigen Minderkaufleute, die als Inhaber kleinerer Ladengeschäfte, Hausierer usw. tätig sind, obwohl auch diesen Gruppen eine angemessene Vertretung gewährt werden sollte. Jedenfalls ist für die Inhaber größerer Ladengeschäfte, die als Vollkaufleute gelten, die Handelskammerorganisation die gegebene Vertretung, wenn auch die Angehörigen des Einzelhandels sich nicht selten über Zurücksetzung gegenüber dem Großhandel in bezug auf die Zugehörigkeit zur Handelskammer beklagt haben. Vereinzelt, wie in Hamburg und Bremen, hat man ihren Wünschen durch Begründung besonderer Kleinhandelskammern Rechnung getragen. Grundsätzlich muß es als richtig bezeichnet werden, daß Industrie, Groß- und Kleinhandel und Verkehr in den Handelskammern ihre gemeinsame Vertretung finden, da die Angehörigen dieser Berufsgruppen zahlreiche Berührungspunkte haben, ihre wirtschaftlichen Funktionen vielfach ineinander übergehen, und eine Trennung durch Schaffung besonderer Kammern für jede dieser Gruppen zu einer unerwünschten Zersplitterung der amtlichen Interessenvertretungen führen müßte.

Bei der großen Bedeutung von Handel und Industrie in den meisten Kulturstaaten erscheint es wünschenswert, daß sich die Handelskammerorganisation möglichst lückenlos über das ganze Staatsgebiet erstreckt, eine Forderung, die allerdings keineswegs allgemein erfüllt ist. Vielmehr bleibt, entsprechend der geschichtlichen Entwicklung des Handelskammerwesens, die Organisation vielfach auch heute noch auf einzelne be-

deutendere Städte beschränkt, und selbst in Deutschland, wo jener Forderung im großen und ganzen Rechnung getragen ist, gibt es noch einzelne Bezirke ohne Handelskammern. Die territoriale, bezirksweise Gliederung ist für die Handelskammerorganisation wesentlich, wobei die Ordnung zweckmäßig im Anschluß an die größeren politischen Verwaltungsbezirke, etwa in dem Umfange eines preußischen Regierungsbezirks, erfolgt, jedoch auch den wirtschaftsgeographischen Besonderheiten und eigenartigen wirtschaftlichen Interessen tunlichst Rechnung zu tragen hat. Jedenfalls ist eine übergroße Ausdehnung der Bezirke ebenso zu vermeiden wie eine zu starke räumliche Zersplitterung, durch die das Ansehen und die Leistungsfähigkeit der Handelskammern in Frage gestellt wird. Die territoriale Gliederung ist von großem Vorteil für die praktische Wirksamkeit der Handelskammern. Die Industrie hat ihrer Natur nach einen mehr oder minder stark bodenständigen Charakter; sie ist hinsichtlich der Beschaffung der Arbeitskräfte, der Löhne, der Wohnungsfrage an die örtlichen Verhältnisse gebunden. Sie wird bis zu einem gewissen Grade von der Nachbarschaft anderer Industriezweige beeinflußt. Somit bestehen mancherlei mehr oder minder tiefgreifende Verschiedenheiten in den Lebensbedingungen der einzelnen Industriezweige, je nach der landschaftlichen Eigenart der Verhältnisse. Sie machen sich u. a. in den Gegensätzlichkeiten bei zolltariflichen Fragen, in der Tarifpolitik der Eisenbahnen, bei der Erörterung der Wasserstraßenprobleme, überhaupt auf dem ganzen Gebiet des Verkehrswesens geltend. Am wenigsten fügt sich vielleicht der Handel wegen seiner die örtliche Bedarfsbefriedigung ausgleichenden land- und weltumspannenden Funktion in diese territoriale Ordnung ein. Aber auch er ist von ihr beeinflußt, der Kleinhandel sogar in erheblichem Maße. Das richtige Verständnis für die durch die Handelskammern zu vertretenden Bedürfnisse in Industrie, Handel und Verkehr kann daher nur aus der zutreffenden Würdigung der territorialen Verhältnisse entspringen, welche die Lebensbedingungen der einzelnen Gewerbszweige wesentlich mitbestimmen. Selbstverständlich dürfen bei alledem die großen für die gesamte Volkswirtschaft gemeinsamen Gesichtspunkte nicht außer acht gelassen werden. Dem trägt auch die übliche Bildung von Handelskammervereinigungen für größere Gebiete zum Zweck der Beratung gemeinschaftlicher Angelegenheiten Rechnung.

In einem gewissen Wettbewerb mit den amtlichen Handelskammern stehen die im Laufe des letzten halben Jahrhunderts zahlreich gegründeten privaten Interessenvereinigungen der Industrie und des Handels (vgl. Art. „Unternehmerverbände“). Sie haben es zu bedeutendem Einfluß gebracht und werden auch, ähnlich wie die Handelskammern, regierungsseitig zu gutachtlichen Zwecken herangezogen. Diese Vereine behandeln neben den allgemeinen wirtschaftlichen Fragen namentlich fachwirtschaftliche und technische Angelegenheiten der einzelnen Sonderzweige der Industrie und des Handels. Sie sind gegenüber den Handelskammern darin im Vorteil, daß sie sich diesen Sonderinteressen unter Berücksichtigung der Verhältnisse eines größeren räumlichen Gebiets leichter anpassen und in engere Beziehungen zu Einzelunternehmungen, zu Syndikaten und Kartellen treten, auch auf politischem Gebiete eine größere Tätigkeit entfalten können, die den Handelskammern schon in ihrer Eigenschaft als beauftragte Organe der staatlichen Verwaltung versagt ist. Jener Vorteil freierer Bewegung und unmittelbarer Anpassung an die besonderen wirtschaftlichen und fachtechnischen Interessen kommt dann auch den großen zusammenfassenden zentralen Verbänden und Vereinigungen zugute, die sich in der Behandlung wichtiger Lebensfragen, z. B. auf handels-, verkehrs- und sozialpolitischem Gebiete auf die Sachkunde der Fachvereinigungen zu stützen vermögen. Demgegenüber steht den Handelskammern der Vorteil zur Seite, daß ihre Organisation der räumlichen Bedingtheit der wirtschaftlichen und sozialen Probleme (s. oben) besonders angepaßt ist, daß sich die Interessengegensätze bei ihnen ausgleichen können, und daß sie in engerer Fühlungnahme mit dem Regierungsapparate wirken können. Die Praxis hat ergeben, daß die amtlichen und die privaten Interessenvereinigungen sehr wohl ihrer Eigenart gemäß neben und miteinander Ersprießliches leisten. „Beide, Kammern und Vereine, schließen einander nicht aus, machen einander nicht entbehrlich, stützen vielmehr einander und setzen einander voraus“ (Schäffle). Besonders nahe treten sich Handelskammern und Vereine dort, wo erstere, wie in den Ländern englischer Zunge, rein privaten Charakter tragen. Aber auch hier liegt der charakteristische Unterschied beider in der örtlichen Umgrenzung der Aufgaben und der die gesamte Kaufmannschaft in Handel und Industrie zusammenfassenden Organisation der Kammern. Daß letztere in jenen Ländern ohne jede staatliche Beeinflussung gebildet worden sind, ist damit erklärt worden, daß in England die Interessen des Handels und der Industrie in ganz anderer Weise als bei uns die Richtschnur der Staatspolitik bilden und in mancher Beziehung so begünstigt sind, daß sie der speziellen Fürsorge der Regierung weit eher

als in jedem anderen Lande entraten können (R. v. Kaufmann). Daneben wird indes noch der Umstand von Einfluß gewesen sein, daß der in England und den Vereinigten Staaten das öffentliche Leben beherrschende Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit und der ungehinderten Selbstbetätigung des einzelnen auch für das Gebiet der Berufsorganisation entscheidend geblieben ist und jeder amtlichen Bindung widerstrebt.

In denjenigen Ländern, wo die Handelskammern amtlichen Charakter tragen, beruht ihre Verfassung auf besonderen Gesetzen oder Verordnungen. Sie unterstehen der Aufsicht desjenigen Ministeriums, dem die Angelegenheiten von Handel und Gewerbe anvertraut sind, das auch über Sitz, Bezirk und Mitgliederzahl jeder Kammer zu befinden pflegt. Die Bildung des Kollegiums der Handelskammer erfolgt durch Wahlen der bezirkseingesessenen Kaufleute. Sind auch die Wahlordnungen in den einzelnen Ländern sehr ungleich gestaltet, so wird im allgemeinen doch darauf hingezielt, daß die verschiedenen Interessengruppen (Industrie, Groß- und Kleinhandel, Verkehr, Bankwesen usw.) eine angemessene Vertretung finden können. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Handelskammer erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht aus etwaigen eigenen Vermögen fließen, teils im Wege der Zwangsbesteuerung der Kaufmannschaft, teils auch durch Gebühren für bestimmte Leistungen (Bescheinigungen und Beglaubigungen) oder für die Benutzung von Einrichtungen der Kammer (Börsen, Schulen usw.) aufgebracht, vereinzelt auch statt durch Zwangsbesteuerung durch Beiträge der Gemeinden (Niederlande) beschafft. Die eigentliche geschäftliche Leitung der Kammer liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des Vorstandes, dem ein besoldeter Geschäftsführer mit weiteren Hilfskräften zur Seite steht. Durchweg ist die Tätigkeit der Handelskammermitglieder eine ehrenamtliche. Bei der Bedeutung der Handelskammern für das öffentliche Leben und da der Kaufmannschaft eine Kontrolle der Wirksamkeit ihrer gewählten Vertreter zusteht, ist das Verlangen berechtigt, daß die Verhandlungen der Handelskammern öffentlich sind, soweit nicht einzelne Gegenstände zur vertraulichen Behandlung nötigen. Freilich ist der Grundsatz der Oeffentlichkeit bei den Kammern noch keineswegs allgemein durchgeführt.

Wie bereits hervorgehoben, sind die Handelskammern als amtliche Organe französischen Ursprungs. Obwohl schon früh auch in einzelnen Handelsstädten anderer Länder unter dem Einfluß der merkantilistischen Wirtschaftspolitik amtliche Korporationen der Kaufmannschaft selbständig entstanden sind, so hat doch Frankreich zuerst, und zwar seit dem Beginne des 18. Jahrh., die Einrichtung der Handelskammern im heutigen Sinne systematisch ausgebildet. Es fiel diesen dabei in erster Linie die Aufgabe zu, die Staatsregierung bei der unmittelbaren Förderung von Handel und Industrie im Sinne des strengen Merkantilismus zu unterstützen. Erst im weiteren Verlaufe der Entwicklung ist dann ihr Charakter als selbständige Interessenvertretungen stärker in den Vordergrund getreten. Von Frankreich aus kam zu Anfang des 19. Jahrh. unter dem starken politischen Einfluß Frankreichs auf dem europäischen Kontinent im Gegensatz zu England die Schaffung amtlicher Handelskammern auch in den übrigen Ländern zur Durchführung, obwohl es noch ein ganzes Jahrhundert gedauert hat, bis die Handelskammern allmählich in fortschreitender Verbreitung ihre gegenwärtige Bedeutung gewonnen haben. Ist auch die Verfassung des Handelskammerwesens länderweise naturgemäß eine im einzelnen abweichende, so hat sich doch eine übereinstimmende Art der Organisation durchgesetzt, weshalb denn auch die vorstehenden Ausführungen allgemeine Geltung beanspruchen dürfen.

2. Deutsches Reich. a) Die Handelskammern. Im Deutschen Reiche unterlag die Handelskammerorganisation bisher der Gesetzgebung der einzelnen Länder, und es hat nicht den Anschein, daß darin in absehbarer Zeit eine wesentliche Aenderung eintreten soll. Zwar weist der Artikel 7 der neuen Reichsverfassung dem Reiche u. a. die Gesetzgebung über die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet zu. Doch ist von dieser Befugnis in Ansehung der Handelskammern bisher nur insoweit Gebrauch gemacht worden, als es sich um die Schaffung allgemeiner Richtlinien sowie darum handelt, die Organisation der Handelskammern zu derjenigen der Wirtschaftsräte in angemessenes Verhältnis zu setzen (s. unten). Die Frage, ob eine reichs- oder landesseitige Regelung des Handelskammerwesens die zweckmäßigere sei, läßt sich allerdings wohl aufwerfen und ist schon früher vielfach erörtert worden. Zweierlei ist hierbei auseinanderzuhalten: die gesetzliche Grundlage für die Errichtung der Kammern und deren Stellung im Rahmen der Verwaltung. Während die Handelskammereinrichtungen ebenso wie die der Landwirtschaftskammern (s.d.Art.) auf Landesgesetzen beruhen, sind die Handwerkskammern (s. d. Art. „Gewerbekammern“) Schöpfungen der Reichsgewerbeordnung. Aber auch sie sind keine Organe des Reiches, sondern unterstehen der Aufsicht der Landesbehörden. Da die Förderung der Landwirtschaft und des Handwerks im wesentlichen Aufgabe der einzelnen Länder ist, und wegen der boden-

ständigen, örtlich bedingten Art dieser beiden Erwerbszweige auch bleiben sollte, so muß hier die Einbeziehung in den Länderorganismus auch als sachgemäß bezeichnet werden. Demgegenüber ist bezüglich der Handelskammern auf den beherrschenden Einfluß der Reichsgesetzgebung in den großen Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik hingewiesen und aus diesem Grunde eine reichsseitige Ordnung des Handelskammerwesens empfohlen worden. Auch fällt jetzt ins Gewicht, daß die großen Zweige des inneren Verkehrswesens: Eisenbahnen und Wasserstraßen auf das Reich übergegangen sind. Alles dies spricht zweifellos für eine reichsseitig zu schaffende gesetzliche Grundlage für das Handelskammerwesen. Wenn trotzdem in dem bisherigen Zustande keine grundsätzliche Aenderung eintreten dürfte, so liegt dies daran, daß man nicht geneigt sein wird, ohne dringende Veranlassung in den geschichtlich gewordenen Zustand einzugreifen. Dagegen war ein solcher Eingriff, abgesehen von der schon erwähnten Beziehung zu den Wirtschaftsräten, insoweit geboten, als für ein möglichst gleichartiges Wahlrecht zu den Handelskammern und für eine lückenlose Verbreitung der Handelskammern über das gesamte Reichsgebiet (s. unten) wegen der ihnen reichsseitig zuzuweisenden Aufgaben gesorgt werden mußte, wie dies in dem sog. Reichsrahmengesetz über die Handelskammern demnächst geschehen soll. Was endlich die Stellung der Handelskammern im Rahmen der Verwaltungsorganisation anbetrifft, so wird diese dadurch bestimmt, daß auch die Industrie in erheblichem Maße bodenständigen Charakter trägt, daß ferner an der Vorbereitung und Ausführung der wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches die einzelnen Länder erheblichen Anteil nehmen und insofern die engste Fühlungnahme der Handelskammern mit den für die Angelegenheiten in Industrie und Handel zuständigen Landesministerien sich empfiehlt. Allerdings ist in dieser Hinsicht — wenigstens in Preußen — das Ministerium für Handel und Gewerbe gegenüber dem früheren Reichsamt des Innern im Laufe der Jahrzehnte immer mehr in den Hintergrund getreten und hat sich dabei auch im Verkehr mit den Handelskammern mehr oder weniger ausschalten lassen. Statt dessen hätte ein sachgemäßes Handinhandarbeiten der berufenen Instanzen stattfinden sollen. Durch solches kann auch den Handelskammern als Organen der Länder der ihnen zukommende Anteil an der Reichsgesetzgebung gesichert werden. Ueberdies ist den Handelskammern der unmittelbare Verkehr mit den Reichsbehörden nicht versagt, auch vermittelt der Deutsche Industrie- und Handelstag als Vereinigung der gesamten Handelskammern des Reichs (s. unten) die Beziehungen zur Reichsregierung. So sind denn die Grundlagen des deutschen Handelskammerwesens, obwohl das Ergebnis alter, aus einfacheren wirtschaftlichen Zuständen und überlebten Verfassungsverhältnissen heraus gebildeter Tradition auch in der Gegenwart als organisch und gesund zu betrachten.

Zur Zeit der Uebertragung des Instituts der Handelskammer als amtlicher Interessenvertretung von Frankreich nach Deutschland fehlte es hier nicht an kaufmännischen Interessenvertretungen überhaupt. Zwar waren die alten Kaufmannsgilden, Kramerinnungen und ähnliche zunftmäßige Bildungen inzwischen zumeist verschwunden. Doch hatten sich unter der merkantilistischen Wirtschaftspraxis teils infolge der Absicht des Staates, sich einen Einfluß auf die Handelsverhältnisse zu sichern, teils um dem Verlangen der Kaufmannschaft nach eigener Vertretung ihrer Interessen zu entsprechen, im Laufe des 17. und 18. Jahrh., vereinzelt auch noch später, neue Formen korporativen Zusammenschlusses herausgebildet. Als eigentlich staatliche Veranstaltungen dieser Art sind die in manchen Handelsstädten errichteten Kommerzdeputationen, Kommerzkollegien, Korporationen der Kaufmannschaft u. dgl., anzusehen, die die Regierung in der Förderung des kommerziellen Lebens unterstützen und die Aufsicht über gewisse Handelseinrichtungen, namentlich die Börsen führen sollten[1]). Freier gestaltet waren die in zahlreichen anderen Städten errichteten Handelsvorstände, die zwar von den städtischen Verwaltungen genehmigt wurden und unter deren Oberhoheit standen, im übrigen aber doch auf der Initiative der Kaufmannschaft beruhten und keinerlei staatlichen Charakter trugen[2]). Alle diese kaufmännischen Korporationen, teils amtlichen, teils mehr privaten Charakters, haben inzwischen ihre Funktionen an die Handelskammern abgetreten. Letztere wurden zuerst, und zwar zu Beginn des 19. Jahrh. durch napoleonische Dekrete in den damals unter französischer Herrschaft stehenden linksrheinischen Ge-

[1]) So die Kommerzdeputation in Hamburg (gegründet 1665), das Kommerzkollegium in Lübeck (1675), die Deputierten der Kaufmannschaft in Frankfurt a. M. (1707), das königlich dänische und später preußische Kommerzkollegium in Altona (1738), die kurfürstliche Kommerzienkommission in Mainz (1747) und zahlreiche andere.

[2]) Von einzelnen Monographien abgesehen, fehlt es bisher an einer historischen Erforschung der älteren kaufmännischen Interessenvertretungen, insbesondere auch der Handelsvorstände. Es ist darum auch nicht mit Bestimmtheit zu sagen, in welchem Umfange diese etwa auf ältere zünftlerische Organisationen zurückzuführen sind.

bieten Deutschlands errichtet[1]) und fanden seitdem im allmählichen Fortschreiten nach Osten und Süden auch in den anderen größeren Städten Deutschlands Eingang. Zurzeit bestehen im Deutschen Reiche 140 Handelskammern. Ganz ohne Handelskammern sind nur einzelne Kleinstaaten (Schaumburg-Lippe, Waldeck). Eine Verbesserung der räumlichen Verteilung der Handelskammern ist im Laufe der Jahre insofern erfolgt, als die Bezirke vieler Kammern weiter ausgedehnt wurden und damit auch der in kleineren Orten und ländlichen Distrikten ansässigen Kaufmannschaft eine Vertretung gewährt wurde. Zu bemängeln ist auch heute noch, namentlich an dem preußischen Handelskammerwesen, daß der Gebietsumfang der einzelnen Handelskammern und damit deren Bedeutung und Leistungsfähigkeit, auch in finanzieller Hinsicht, außerordentlich ungleich sind. Diese Zersplitterung erschwert u. a. auch die Verwertung der Handelskammerorganisation für die Zwecke der Staatsverwaltung.

In der Bedeutung der Handelskammern innerhalb des gesamten öffentlichen Lebens haben sich seit ihrem mehr als hundertjährigen Bestehen mancherlei Wandlungen vollzogen. Entsprechend der französischen Tradition ursprünglich als berichtende und begutachtende Organe der Staatsverwaltung in Anspruch genommen, haben sie sich mehr und mehr auch zu Stätten reger Initiative der Kaufmannschaft ausgebildet. Bedeutsam war dies in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts besonders um deswillen, weil bei der damaligen Rückständigkeit der Staatsverfassungen und des politischen Lebens die Handelskammer eines der wenigen Organe war, durch das die Vertreter der aufblühenden Gewerbe und des Handels, überhaupt die Bürgerschaft Einfluß auf die Geschicke des Landes auszuüben vermochten. Später, besonders seit der Reichsgründung, sind dann die Handelskammern zeitweilig mehr in den Hintergrund gedrängt worden, teils durch die inzwischen erfolgte stärkere Entwicklung des Parlamentarismus, unterstützt durch die Preßfreiheit, teils deshalb weil sie es vielfach verabsäumten, neben dem Handel die aufstrebende Großindustrie sowohl in der Zusammensetzung der Kammern wie in der Geltendmachung der Interessen gebührend zu berücksichtigen. Gleichzeitig entwickelte sich das großindustrielle Vereinswesen, vielfach in bewußtem Gegensatz zu den Handelskammern immer stärker. Aber auch der langjährige Kampf um Freihandel und Schutzzoll schied die beiden Lager. In diesen Beziehungen hat sich in neuerer Zeit ein berechtigter Wandel vollzogen. Schon im Jahr 1902 konnte festgestellt werden, daß von den 3070 Handelskammermitgliedern im Reiche 1716 der Industrie und nur 1354 dem Großhandel und verwandten Zweigen angehörten, ein Verhältnis, das sich seitdem noch mehr zugunsten der Industrie verschoben hat, entsprechend ihrem stärkeren Anteil am Wirtschaftsleben. Auch der Aufgabenkreis und der Eifer der Handelskammern ist infolge lebhafterer Anteilnahme der Kaufmannschaft an ihnen und der stärkeren Inanspruchnahme der Handelskammern durch die Regierungen außerordentlich gewachsen. Hierzu traten dann die schwierigen Probleme unserer mordernen Volkswirtschaft. Diese Umstände haben schon in der Vorkriegszeit zu einer starken Vermehrung der Geschäftstätigkeit, ja zu einer Vielgeschäftigkeit geführt, an der man, nicht ganz mit Unrecht, beklagt, daß sie mehr in die Breite als in die Tiefe gehe. Unterstützt wird die Wirksamkeit der Handelskammern durch ihre periodischen Veröffentlichungen. In erster Linie sind hier die schon von jeher üblichen Jahresberichte zu nennen, die nicht nur über die Geschäftstätigkeit der Kammern selbst, sondern auch über die Lage von Handel und Industrie fortlaufend unterrichten. Hierbei ist der territoriale Charakter der Handelskammerorganisation zweifellos von Vorteil, während andererseits die starke räumliche Zersplitterung der Organisation und die Willkür, mit der jede Kammer bei der Anlage und Durchführung der Berichterstattung vorgeht, nachteilig wirken. Der Inhalt der meisten Jahresberichte steht weder mit der großen Bedeutung einer wirtschaftlichen Berichterstattung für die künftige historische Forschung und die praktischen Bedürfnisse der Gegenwart noch auch mit den beträchtlichen Opfern an Zeit und Geld in Einklang. In den Kreisen der Handelskammern selbst ist denn auch die Reformbedürftigkeit der Jahresberichterstattung allgemein anerkannt worden. Seit einer Reihe von Jahren werden von einigen Handelskammern statt der Jahresberichte, oder neben ihnen besondere Zeitschriften oder Nachrichtenblätter herausgegeben, durch die sie die Kenntnis von ihrer Tätigkeit in weitere Kreise tragen und von wichtigeren amtlichen Vorschriften und Ereignissen kommerzieller Natur fortlaufend Mitteilung machen.

In bezug auf die derzeitige rechtliche Verfassung des Handelskammerwesens zeigen die einzelnen deutschen Länder keine starken Abweichungen, nur die Hansastädte nehmen eine gewisse Sonderstellung ein. Im wesentlichen übereinstimmend sind daher die Bestimmungen über die Aufgaben der Handelskammern und deren Errichtung durch die

---

[1]) Die ältesten deutschen Handelskammern sind die von Mainz (1802) und von Köln (1803).

ministeriellen Behörden und die Wahl der Mitglieder durch die Kaufmannschaft. Dabei herrschten bezüglich des Wahlrechts bisher mannigfache Verschiedenheiten (gleiches Wahlrecht, Klassenwahlrecht unter Zugrundelegung von Abstufungen nach der Steuer oder den Geschäftszweigen, Beschränkung des Wahlrechts durch einen bestimmten Steuersatz usw.) unter den einzelnen Ländern wie selbst innerhalb Preußens. Eine Aenderung in diesen Verhältnissen tritt nunmehr insoweit ein, als das Reichsrahmengesetz für die Handelskammern die allgemeine, gleiche und geheime Wahl ausnahmslos festlegen soll und zwar unter Bildung von Wahlabteilungen nach Berufsgruppen. Innerhalb dieser Vorschriften sind der einzelstaatlichen Gesetzgebung bzw. den statutarischen Festsetzungen der einzelnen Kammern gewisse Freiheiten gestattet. Die Funktion der Mitglieder beträgt in der Regel sechs Jahre. Der Kostenaufwand wird, soweit nicht eigene Einnahmen vorhanden, auf dem Wege der Zwangsbesteuerung beschafft; auch sind vereinzelt Staatszuschüsse vorgesehen. Eine genauere Kennzeichnung der Unterschiede in der Gesetzgebung innerhalb Deutschlands erübrigt sich um so mehr, als die gesetzlichen Bestimmungen in den Einzelländern demnächst einer Neuordnung unterzogen werden sollen im Anschluß an das Reichsrahmengesetz. In Preußen sind schon während des Krieges Gesetzentwürfe zur Reform der Handelskammern erschienen, die jedoch nicht verabschiedet werden konnten. So trägt das gegenwärtige Recht einen Uebergangscharakter, dem auch bei der vorliegenden Darstellung Rechnung zu tragen ist. Die Fragen, die der Lösung harren, sollen in der Art berücksichtigt werden, daß auf sie bei der etwas eingehenderen Darstellung der preußischen Verhältnisse hingewiesen wird, während die übrigen Länder in aller Kürze behandelt werden.

Als veränderungsbedürftig erscheint die gegenwärtige Rechtslage auch um deswillen, weil die Handelskammern des Reiches in die nach Artikel 165 der Reichsverfassung vorgesehenen neuen Interessenvertretungen in Gestalt der Wirtschaftsräte verflochten werden müssen. Bei der vorläufigen Errichtung des Reichswirtschaftsrates wurde der Deutsche Industrie- und Handelstag (s. unten) neben den zentralen Vereinigungen der anderen amtlichen Interessenvertretungen (Handwerks- und Landwirtschaftskammern) bereits berücksichtigt. Nunmehr ist die Handelskammerorganisation auch bei der Bildung der Bezirkswirtschaftsräte heranzuziehen. Um die bezügliche Organisation durchführen zu können, sind von dem erwähnten Rahmengesetz einheitliche reichsgesetzliche Vorschriften für die deutschen Handelskammern zu erwarten.

b) Der Deutsche Industrie- und Handelstag und sonstige Handelskammerverbände. Der Deutsche Industrie- und Handelstag ist eine freie Vereinigung der Handelskammern des Deutschen Reiches, der seit etwa zwei Jahrzehnten sämtliche Kammern angehören. Er hat seinen Sitz in Berlin. Seine jetzige Organisation beruht auf der Geschäftsordnung v. 3./V. 1918, durch welche der alte Name Deutscher Handelstag durch den jetzigen ersetzt und die früher zulässig gewesene Aufnahme privater Vereine ausgeschlossen wurde. Der Deutsche Handelstag ist im Jahre 1861 auf badische Anregung hin in Heidelberg begründet worden. Den besonderen Anlaß gab die damalige starke Zersplitterung und Verwirrung auf wichtigen Gebieten der Volkswirtschaft (Verkehrswesen, Münz- und Bankwesen, Maß- und Gewichtswesen) sowie das Bedürfnis nach Zusammenfassung der in den Handelskammern organisierten Kaufmannschaft zur Anbahnung von Reformen, wobei auch die in Gang befindlichen Vorarbeiten für das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in Betracht kamen. Damals traten 86 Handelsvertretungen zusammen, darunter 6 österreichische, die jedoch schon bald wieder ausschieden. Die Erörterung über die schwebenden Fragen ließ erwarten, daß im Deutschen Handelstag der Boden für eine gemeinsame Wirksamkeit der deutschen Kaufmannschaft gefunden war und die neue Vereinigung dauernde Lebenskraft besaß. Tatsächlich haben denn auch seitdem alle großen Fragen der deutschen Wirtschaftspolitik im Handelstage eine durch Erhebungen und Gutachten seiner Mitglieder sorgfältig vorbereitete Erörterung erfahren. Allerdings sind die wirtschaftspolitischen Tageskämpfe vorübergehend nicht ohne Einfluß auf die Arbeitsfähigkeit und die Zusammensetzung des Handelstages geblieben. Indem er während der Kämpfe um die Schutzzollfrage in den siebziger Jahren möglichste Neutralität zu wahren suchte, wurde er den Wünschen weder der schutzzöllnerischen noch der freihändlerischen Seite gerecht. Während die Großindustrie dann (1876) zum Zentralverband deutscher Industrieller sich zusammenschloß, schieden die ebenso unzufriedenen streng freihändlerischen Kammern sogar großenteils aus der Vereinigung aus. Aber auch zu anderen Zeiten haben infolge ähnlicher Gegensätze größere Austritte stattgefunden. Wenn der Deutsche Handelstag alle diese kritischen Zeiten glücklich überwunden hat, so verdankt er dies seinen von Gewissenhaftigkeit und Sachkunde zeugenden Leistungen, auf Grund deren ihm schließlich die Vereinigung sämtlicher Kammern

gelang. Die jetzige Sachlage verleitet freilich leicht zu dem Bestreben, jeder Kammer gerecht zu werden, und darin manchmal ein recht weites Entgegenkommen auf Kosten der Entschlußkraft des Handelstages selbst zu zeigen. Seit 1900 wird die Tätigkeit der Vereinigung durch ständige Kommissionen für die einzelnen Gebiete der Wirtschaftspolitik unterstützt, während dem Ausschusse u. a. die Vorbereitung der Vollversammlungen und die selbständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten obliegt. Die Kosten der Geschäftsführung werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Als Organ dient die Zeitschrift „Handel und Gewerbe". Außerdem erscheint im Auftrage des Handelstags ein Jahrbuch der deutschen Handelskammern Seine Verhandlungen werden als besondere Drucksachen veröffentlicht. — Neben dem Deutschen Industrie- und Handelstag als Gesamtvertretung der deutschen Handelskammern bestehen weitere Verbände auf räumlich beschränkter Grundlage. Nachdem die preußischen Kammern schon 1860 zum Preußischen Handelstage zusammengetreten waren, übernahm der kurz darauf begründete Deutsche Handelstag die Funktion eines Landesausschusses der preußischen Kammern. Außerdem bestehen ähnliche Vereinigungen in den süddeutschen Ländern sowie innerhalb Preußens, und zwar hier entweder in provinzieller Begrenzung oder in Zusammenfassung einheitlicher Wirtschaftsgebiete.

c) Das Handelskammerwesen in den einzelnen deutschen Ländern. α) Preußen. Während der französischen Verwaltung in den linksrheinischen deutschen Gebieten (1794—1814) wurden nach französischem Vorbilde 1803 in Köln eine Handelskammer und 1804 in Aachen, Crefeld, Trier und einigen kleineren Orten sog. Ratskammern (s. unter Frankreich) errichtet. Nicht nur erhielten sich diese Körperschaften unter preußischer Herrschaft, allerdings unter Umbildung der Ratskammern in Handelskammern, sondern es wurden nach diesen Vorbildern auch in anderen gewerblichen Städten des Westens (Elberfeld-Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Coblenz, München-Gladbach, Wesel, Hagen) dann in Halle, Erfurt und einigen weiteren Städten Handelskammern errichtet, indem die Statuten jeder einzelnen Kammer durch Kgl. Verordn. genehmigt wurden. Eine einheitliche Regelung des Handelskammerwesens erfolgte zunächst durch Kgl. Verordn. v. 11./II. 1848, und sodann durch G. v. 24./II. 1870, nachdem inzwischen die Zahl der Kammern beträchtlich vermehrt worden war, u. a. durch Einbeziehung der neuen Provinzen (1866). Dieses Gesetz, abgeändert durch Novellen v. 19./VIII. 1897 und 2./VI. 1902 ist das noch jetzt gültige. Die Zahl der Kammern beträgt 85. Kaufmännische Korporationen (an Stelle der Handelskammern) bestanden in Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel, Elbing und Altona. Sie sind zumeist in Handelskammern umgewandelt worden. Nur die Berliner Korporation (Aelteste der Kaufmannschaft) erhielt sich auch nachdem 1901 eine Handelskammer für Berlin errichtet worden war. Die aus diesem Nebeneinanderwirken entstandenen Unzuträglichkeiten sind 1918 auf Grund eines Abkommens mit der Handelskammer dadurch beseitigt worden, daß sich die Korporation unter Wahrung ihres Charakters als öffentlichrechtliche Körperschaft der beratenden und gutachtlichen Tätigkeit, somit auch der Erstattung von Jahresberichten in Zukunft enthält und sich darauf beschränkt, auf Grund ihres beträchtlichen Vermögens Anstalten und Einrichtungen zur Förderung von Handel und Gewerbe (§ 38, Abs. 2 des Handelsk.-G.) zu unterhalten und zu unterstützen (Handelshochschule und sonstige kaufmännische Schulen, Börse und andere wirtschaftliche und soziale Einrichtungen). Die Börsenaufsicht verbleibt bei der Handelskammer. — Von den gesetzlichen Bestimmungen über die Handelskammern ist, abgesehen von den gekennzeichneten allgemeinen organisatorischen Grundlagen und Aufgaben, manches veraltet. Die Regierung nahm daher in den Jahren 1917/18 die damals beabsichtigte Reform des Landtagswahlrechts, insbesondere die Erneuerung des Herrenhauses, zum Anlaß, um gelegentlich der dadurch notwendigen Abänderung des Handelskammergesetzes auch sonstige reformbedürftige Einzelheiten des bestehenden Gesetzes zu verbessern. Hat auch die Staatsumwälzung von 1918 diese Reformabsichten zunächst gegenstandslos gemacht, so mag doch im folgenden, und zwar im Zusammenhang mit dem geltenden Recht, auf die beabsichtigten Neuerungen als auch für die Zukunft bedeutsam hingewiesen werden. Die Errichtung der Handelskammern unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe, so daß der Wunsch nach Errichtung einer solchen aus den Kreisen der Kaufmannschaft hervorgehen muß. Dies hat eine lückenlose und zweckentsprechende räumliche Verbreitung der Kammern verhindert. Der Gesetzentwurf von 1918 übertrug daher die Errichtung der Kammern für das ganze Staatsgebiet dem Minister, womit der Charakter der Kammern als Zwangsorganisation erst zur vollen Geltung kam. — Das bisherige Recht überließ die Regelung des Wahlrechts einem vom Minister zu genehmigenden Wahlstatut, und sah ein nach der Höhe der Gewerbesteuerbeiträge gebildetes Dreiklassenwahlrecht für den Fall vor, daß ein Statut nicht erlassen war. Infolgedessen zeigten die Handelskammern eine große Mannigfaltigkeit der verschiedensten Wahlsysteme: neben dem allgemeinen gleichen Wahlrecht und dem erwähnten subsidiär zugelassenen Dreiklassensystem sonstige Dreiklassensysteme in abweichender Ausgestaltung, Zweiklassensysteme, Proportional-(Plural-)Wahlsysteme und endlich eine Kombination einzelner dieser Systeme. Der Entwurf änderte darin nichts. Das oben (unter a) erwähnte Reichsrahmengesetz wird nun das allgemeine gleiche und (wie bisher schon) geheime Wahlrecht obligatorisch machen unter Bildung von Wahlabteilungen nach den Betriebszweigen, nach österreichischem Vorbilde, wie sie auch der preußische Entwurf bereits vorsah. Damit fällt auch die bisherige Bestimmung, wonach auf Beschluß der Handelskammer Wahlrecht und

Beitragspflicht von der Veranlagung zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer bedingt sein konnte, wodurch für die kleineren Kaufleute die Vertretung ausgeschlossen wurde. Während bisher die Frauen von den Handelskammern grundsätzlich ausgeschlossen waren, gewährte ihnen schon der preußische Entwurf das aktive Wahlrecht, in Anerkennung der Tatsache, daß der Ausschluß der Kauffrauen mit den modernen Anschauungen von der Stellung der Frau im öffentlichen und politischen Leben nicht vereinbar sei. Dann darf den Frauen aber auch das passive Wahlrecht nicht länger vorenthalten werden, zumal es durchaus erwünscht ist, daß unter Mitwirkung der Frauen die sie näher berührenden Fragen auf dem Gebiete der Produktion, des Verbrauchs und der sozialen Fürsorge behandelt werden. Diesem Verlangen wird voraussichtlich das Reichsrahmengesetz Rechnung tragen. Nach jetzigem Recht können Prokuristen in beschränktem Umfange das aktive und passive Wahlrecht erhalten. Ferner kann die Handelskammer frühere Kaufleute über die Mitgliederzahl hinaus zuwählen. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem 25. Lebensjahre. Die Mitglieder der Kammer werden auf sechs Jahre gewählt; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Daneben finden Ersatzwahlen für eher ausgeschiedene statt. Die Handelskammer kann beschließen, daß neben den Mitgliedern Stellvertreter gewählt werden. — Ueber ihren Kostenaufwand, ihr Rechnungswesen und die Annahme ihrer Beamten beschließt die Kammer selbständig. Als Einnahmen kommen besonders die Zuschläge zur Gewerbesteuer in Betracht; gehen diese über 10% hinaus, so bedürfen sie der Genehmigung des Ministers. — Die Handelskammer kann die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen, eine Bestimmung, von der in der Praxis schon vielfach Gebrauch gemacht wurde (s. hierzu unter 1). — Eine Erweiterung der Aufgaben der Handelskammern sah der preußische Entwurf nach der Richtung vor, daß ihnen ausdrücklich die Berechtigung zu Erhebungen auf dem Gebiete der Wirtschaftsstatistik zugesprochen wurde, was jedoch nur dann einen Fortschritt bedeuten würde, wenn jenem Rechte eine strafrechtlich gesicherte Auskunftspflicht der Firmen zur Seite gestellt würde. An und für sich sind die Handelskammern dank ihrer territorialen Gliederung besonders geeignet, die amtliche Reichs- und Landesstatistik durch eigene statistische Arbeiten zu ergänzen, wobei es für sie aber nicht allein darauf ankommt, als statistische Produzenten aufzutreten, sondern schon viel erreicht werden könnte, wenn sie das vorhandene statistische Material für ihre Bezirke nach bestimmten Richtungen hin weiter verarbeiteten und fruchtbar machten, was leider bisher nur wenig geschehen ist.

β) Die anderen deutschen Länder. In Bayern, Württemberg und Sachsen bestanden früher sog. Handels- und Gewerbekammern, in denen die Kaufmannschaft und das Handwerk gemeinsam vertreten waren. Nach Begründung der Handwerkskammern durch die Novelle zur Reichs-Gew.-O. von 1897 (Innungsgesetz) wurden beide Gruppen getrennt, so daß jetzt auch dort reine Handelskammern bestehen (nur in Leipzig war die Trennung schon 1868 vollzogen). Es hat Bayern 8, Württemberg 8 und Sachsen 5 Handelskammern. In Bayern bestehen neben den Handelskammern noch sog. Handelsgremien als örtliche Organe der für die Regierungsbezirke zuständigen Kammern. In Sachsen-Meiningen, wo gleichfalls früher 4 Handels- und Gewerbekammern gegründet worden waren, sind sie auch nach dem Innungsgesetz noch beibehalten worden. Baden hat 9, Hessen 7 Handelskammern; die übrigen Länder haben je eine Handelskammer; nur Schaumburg-Lippe und Waldeck sind ohne kaufmännische Vertretung. Besondere Verhältnisse herrschen in den Hansestädten, zunächst insofern, als dort sog. Gewerbekammern zur Vertretung von Großindustrie und Handwerk bestehen. Für die Großindustriellen als Kaufleuten sind jedoch auch die Handelskammern zuständig. Ausgeschlossen von der Handelskammerorganisation sind in allen Hansestädten die Kleinhändler. Für diese ist in Hamburg 1904 eine Detaillistenkammer, in Bremen 1906 eine Kammer für Kleinhandel begründet worden, während sie in Lübeck keinerlei Vertretung besitzen. Die Hamburger Handelskammer (seit 1866) ist aus der Kommerzdeputation hervorgegangen. Die Mitglieder werden gewählt von der „Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmannes", welcher im wesentlichen alle im Handelsregister eingetragenen Großkaufleute und Großindustriellen und die Vorstände von Aktiengesellschaften angehören können. In Bremen stellt die Handelskammer einen Ausschuß des Kaufmannskonventes dar, bestehend aus den Großkaufleuten und Fabrikanten. In Lübeck geht die Handelskammer in ähnlicher Weise aus der Kaufmannskorporation hervor. Eigentümlich ist den hanseatischen Handelskammern ein engeres Verhältnis zur Staatsregierung und die Ausübung ausgedehnter amtlicher Funktionen, namentlich in bezug auf Handels- und Schiffahrtseinrichtungen. Auch sollen sie in allen kommerziellen Angelegenheiten gutachtlich gehört werden.

3. Oesterreich. Die Anregung zur Errichtung von amtlichen Interessenvertretungen für Handel und Gewerbe stammt aus dem Jahre 1811, wo in der Lombardei und Venetien Handelskammern nach französischem Muster errichtet wurden. Dieses Beispiel fand allerdings erst um die Mitte des 19. Jahrh. für die übrigen Teile der damaligen Monarchie Nachahmung. Nachdem 1848 eine Handelskammer in Wien errichtet worden war, führte das provisorische G. v. 18./III. 1850 für das gesamte österreichisch-ungarische Staatsgebiet Handels- und Gewerbekammern ein, die in Oesterreich durch G. v. 29./VI. 1868 (mit Novelle v. 30./VI. 01) reorganisiert wurden. Die Eigenart der österreichischen Kammern besteht vor allem darin, daß sie als Handels- und Gewerbekammern den Handel, einschließlich Kleinhandel, sowie Großindustrie und Handwerk umfassen. Jede einzelne Kammer zerfällt in der Regel in eine Handels- und eine Gewerbesektion. Außer den üblichen Aufgaben zur Förderung von Handel und Gewerbe ist ihnen eine weitgehende Mitwirkung im Rahmen der staatlichen Gewerbeförderung zugewiesen, besonders auf dem Gebiete der Handwerker-, wie der gesamten Mittelstandspolitik (Genossenschaftswesen, Befähigungsnachweis). Die Kammern unterhalten vielfach

eigene Gewerbeförderungsinstitute, Handelsakademien, Museen, Exportbureaus u. dgl. Die Kosten werden hauptsächlich durch Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer aufgebracht. Für ihre Korrespondenz genießen die Kammern Portofreiheit. Eine wesentliche Stärkung erfuhr die Stellung der Kammern dadurch, daß ihnen wichtige politische Rechte als Wahlkörpern für den Reichsrat und die Landtage zugewiesen wurden, die ihnen erst in jüngster Zeit entzogen worden sind. Die Bezirke der einzelnen Kammern umfassen teils ganze Länder, teils kleinere räumliche Gebiete. Die Plenarsitzungen sind öffentlich. Im übrigen sind die Funktionen der Kammern denjenigen im Deutschen Reiche sehr ähnlich. Regelmäßige Versammlungen der vereinigten Kammern (Handelskammertage) fanden seit den siebziger Jahren statt, bis im Jahre 1901 im Verein mit dem Zentralverband der Industriellen Oesterreichs eine Zentralstelle begründet wurde, die seit 1906 den Titel führt: Handelspolitische Zentralstelle der vereinigten Handels- und Gewerbekammern und des Zentralverbandes der Industriellen Oesterreichs. Sie dient besonders der Vorbereitung und gutachtlichen Tätigkeit in Sachen des Zolltarifs und der Handelsverträge, behandelt aber auch andere kommerzielle, wie auch sozialpolitische Fragen.

4. **Ungarn.** Die ungarische Kammerorganisation stimmt mit der österreichischen, ihrer gemeinsamen Entstehung gemäß (s. oben), im wesentlichen überein, namentlich auch darin, daß hier gleichfalls Handels- und Gewerbekammern gebildet worden sind (neu organisiert durch G. v. 30./IV. 1868). Doch haben diese keinerlei politische Wahlrechte besessen. Es sind ihnen nicht, wie den österreichischen, umfassende Aufgaben im Interesse der unmittelbaren Gewerbeförderung zugewiesen, wie denn auch im übrigen der Kreis ihrer Verwaltungsaufgaben enger begrenzt ist.

5 **Frankreich.** Das für die Entwicklung der amtlichen Handelsvertretungen vorbildlich gewordene Handelskammerwesen Frankreichs führt geschichtlich zurück auf die im Jahre 1607 erfolgte Errichtung eines aus Regierungsmitgliedern und sonstigen Beamten zusammengesetzten Conseil de commerce (Handelsrat) in Paris, der besonders nach seiner Neugestaltung unter Colbert (1664) eine wirksame Tätigkeit im Interesse der Förderung von Handel und Gewerbe entfaltete und 1700 durch Hinzuziehung angesehener Kaufleute ergänzt wurde. Das Bedürfnis nach vermittelnden Behörden zwischen der Zentralinstanz des Pariser Handelsrats und den Kaufleuten des Reichs führte seit 1701 zur Begründung besonderer Handelskammern (Chambres particulières de commerce) in einer beschränkten Anzahl von Städten, nachdem schon 1599 in Marseille eine örtliche Korporation der Kaufmannschaft auf freier Grundlage und unter städtischer Protektion entstanden war, die 1650 reorganisiert und auch schon als chambre de commerce bezeichnet wurde. Ein Dekret v. 27./IX. 1791 hob die damals bestehenden 13 Handelskammern auf, da die allen Privilegien, ständischen Gliederungen und Vereinsbildungen feindliche Nationalversammlung auch in dem Bestehen der Handelskammern die durch die Revolution errungene Freiheit und Gleichheit gefährdet sah. Doch schon 1801 wurden als Ersatz in den größeren Handels- und Industriestädten Conseils de commerce (Kommerzräte) eingesetzt, bestehend aus vom Minister ernannten Kaufleuten und Fabrikanten als Mitgliedern, zu denen auch landwirtschaftliche Sachverständige treten konnten. Es waren lediglich begutachtende Organe der Regierung. Sie bildeten die Vorstufe zu den durch Konsulardekret v. 24./XII. 1802 errichteten Chambres de commerce (Handelskammern), die seitdem in allen größeren Städten des Landes ins Leben traten. Sie gingen aus Wahlen seitens der angesehensten Kaufleute (Notabeln) hervor und berieten unter dem Vorsitze des Präfekten oder Bürgermeisters. In dieser Verfassung, namentlich in Hinsicht auf das Wahlrecht, sind inzwischen mehrfach Aenderungen eingetreten, bis das G. v. 9./IV. 1898 über die Handelskammern, das Wahlgesetz v. 19./II. 1908, ergänzt durch Zirkular des Handelsministers v. 30./III. 1908, den gegenwärtigen Rechtszustand schuf. Schon im Jahre 1803 (G. v. 12./IV. 1803) wurden als neue Einrichtung neben den Handelskammern sog. Chambres consultatives des manufactures, fabriques, arts et métiers, beratende Kammern für die Industrie und das Kleingewerbe (Ratskammern), errichtet, die sich gleichfalls bis auf die Gegenwart neben den Handelskammern erhalten haben (s. unten). Sie entsprangen dem Bedürfnis, angesichts der zu Beginn des 19. Jahrh. einsetzenden Entwicklung des Großbetriebs auf Grund wichtiger technischer Erfindungen (chemische und Textilindustrie), sachverständige Organe zur Unterstützung der Regierung bei Hebung der Fabriken, Manufakturen und Kleingewerbe zur Hand zu haben. Nach ihrer gegenwärtigen Verfassung sind die Handelskammern sowohl beratende Regierungsorgane, wie Interessenvertretungen der Kaufmannschaft. Ihre Errichtung erfolgt auf dem Verwaltungswege durch den Handelsminister, der auch den Bezirk und die Mitgliederzahl festsetzt. Der Präfekt hat Virilstimme. Wahlberechtigt sind alle gewerbe-(patent-)steuerpflichtigen Kaufleute, auch weibliche, während das passive Wahlrecht nur männlichen Personen vom 30. Lebensjahr an zusteht. Die Wahl erfolgt in der Regel nach Gewerbegruppen. Es können korrespondierende Mitglieder mit beratender Stimme zugewählt werden. Die Mandatsdauer beträgt sechs Jahre, mit Ausscheiden von einem Drittel alle zwei Jahre. Die Kosten werden durch Zuschläge zur Patentsteuer gedeckt. Die Zahl der Handelskammern beträgt gegenwärtig 160, darunter einige in Algier und den Kolonien. Die Bezirke umfassen die Departements oder Teile von ihnen. Abgesehen von den allgemeinen Aufgaben (s. oben) haben die Handelskammern vielfach noch die Verwaltung von Hafeneinrichtungen, Handelsschulen, Museen, Prüfungsanstalten für Seide und sonstige Textilprodukte, sowie anderer kommerzieller Institute. Die Zahl der Ratskammern (jetzt als Chambres consultatives des arts et manufactures bezeichnet) ist wesentlich geringer (etwa 50, ursprünglich 154); wo sie fehlen, übernehmen die Handelskammern ihre Aufgaben. Von letzteren unterscheiden sie sich darin, daß sie lediglich begutachtende Organe, also namentlich ohne Verwaltungsaufgaben sind. Uebrigens war schon zu Beginn der Gründungs-

zeit der Handelskammern und der Ratskammern der Unterschied beider in der praktischen Tätigkeit gering, wie denn auch letztere nicht selten im Verkehr als Chambres de commerce betitelt wurden.

Als eine Art Zentralinstanz der Handelskammern kann der Conseil supérieur du commerce et de l'industrie angesehen werden, dessen Entstehung auf den eingangs erwähnten Handelsrat zurückgeht. Seine 60 Mitglieder werden teils aus der Reihe der Handelskammerpräsidenten, teils aus dem Kreise der Senatoren, Deputierten und sonstigen Sachverständigen entnommen. Der Rat wird vom Handelsminister nach Bedarf einberufen zur gutachtlichen Wirksamkeit in Angelegenheiten des Handels und der Industrie und bildet zu diesem Zwecke zwei Fachabteilungen. Ein kleinerer Ausschuß besteht seit 1894 als Commission consultative permanente. Endlich ist noch das Comité consultatif des arts et manufactures zu nennen, das im Jahre 1880 dem Handelsministerium zur Begutachtung mehr technischer Fragen beigegeben wurde, nicht aber etwa als Zentralinstanz der Ratskammern anzusehen ist, welche letztere ohne Zusammenfassung zu einer Gesamtbehörde dastehen.

6. Britisches Reich. Die Handelskammern Großbritanniens und Irlands sowie der Kolonien sind völlig freie Vereinigungen der Kaufleute, einschließlich der Industriellen des betreffenden Bezirks. Sie besitzen als Korporationen juristische Persönlichkeit. Das Mutterland hat gegenwärtig etwa 100 Handelskammern, die größtenteils in den letzten fünfzig Jahren entstanden sind, vielfach aber in frühere Jahrhunderte zurückreichen. Neben den Kaufleuten können auch andere bedeutende Persönlichkeiten die Mitgliedschaft erwerben. Die jährliche Generalversammlung wählt das Präsidium. Daneben können weitere Generalversammlungen stattfinden zur Vornahme von Wahlen, Beratungen und Beschlußfassungen. Der Schwerpunkt der Wirksamkeit der Kammer liegt jedoch im engeren Ausschuß (council oder board genannt), dem ein mehr oder minder großer Beamtenkörper beigegeben ist. Ferner werden Sonderausschüsse nach Geschäftszweigen (trade sections) gebildet, deren Zahl bei der Londoner Kammer annähernd 40 beträgt. Die Aufgaben der britischen Handelskammern bestehen in der Interessenvertretung, der sachdienlichen Vermittlung zwischen Kaufmannschaft einerseits und der Regierung und dem Parlamente andererseits, sowie in der Verwaltung von Handelseinrichtungen, in schiedsgerichtlicher Tätigkeit, Ausstellung kaufmännischer Bescheinigungen sowie in Veranstaltungen zur Förderung der Geselligkeit, der Belehrung (Bibliotheken, Vortragskurse) und insbesondere auch des kaufmännischen Unterrichtswesens. Die Kosten der Handelskammern werden durch Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge und Gebühren aufgebracht. Unter dem Namen Association of chambers of commerce of the United Kingdom besteht eine Handelskammervereinigung für das Mutterland, der die Kammern der Kolonien und die englischen Auslandshandelskammern (s. unter 8) als korrespondierende Mitglieder angehören können. Sie unterhält eine ständige Geschäftsstelle. Trotz ihres privaten Charakters ist der Einfluß der britischen Handelskammern ein sehr bedeutender, was zum Teil dem Umstande zuzuschreiben ist, daß neben den Kaufleuten auch Parlamentsmitglieder, der Gouverneur der Bank von England und andere in hervorragenden Stellungen befindliche Männer von Amts wegen der Kammer angehören. Dieser Einfluß erklärt sich nicht zum wenigsten daraus, daß in England von jeher die unmittelbare Wechselwirkung zwischen der Regierung und den wirtschaftlichen Kreisen größer war als anderwärts.

7. Die sonstigen außerdeutschen Staaten. Nachdem durch die bisherige Darstellung die Organisation der Handelskammern nach dem französischen Typus der amtlichen und dem englischen Typus der privaten Interessenvertretung gekennzeichnet wurde, genügt für die sonstigen Staaten die Hervorhebung der Eigenart der dortigen Organisation nach jenen beiden Vorbildern. Dem französischen Vorbilde haben sich außer Deutschland, Oesterreich und Ungarn folgende Staaten angeschlossen. Zunächst Italien, wo schon gegen Anfang des 19. Jahrh. unter französischer Herrschaft Handelskammern begründet wurden. Auch in der Bildung eines obersten Handels- und Gewerberates (1869) ist Italien dem französischen Vorbilde gefolgt. Die jetzige Organisation des Handelskammerwesens und die Aufteilung des ganzen Staates in Handelskammerbezirke geschah durch G. v. 6./VII. 1862. Eine Handelskammervereinigung besteht seit 1901 unter dem Namen Unione delle camere di commercio mit dem Sitze in Rom. In Spanien gehen die Handelskammern zurück auf die schon seit dem 13. Jahrh. in zahlreichen Städten errichteten Consulados, kaufmännische Organisationen mit verwaltender und richterlicher Tätigkeit, aus denen im Laufe des 19. Jahrh. die jetzige Handelskammerorganisation nach französischer Art erwuchs. Die gegenwärtige Regelung beruht auf königl. Dekreten v. 21./VI. und 13./XII. 1901, das eine Vereinheitlichung nach modernen Grundsätzen herbeiführte. Die Handelskammereinrichtung der Niederlande stammt aus der Zeit der dortigen französischen Herrschaft. Nach dem G. v. 9./XI. 1851 werden Handelskammern durch königl. Verordn. nach Bedarf in den Gemeinden errichtet (zurzeit etwa 80). Letztere tragen auch die Kosten. Nicht einheitlich ist das Handelskammerwesen der Schweiz geordnet. In den meisten wichtigeren Orten gibt es nur freie Vereinigungen, die vereinzelt, wie in Basel, Genf und Zürich, den Namen Handelskammern führen. Sie sind zu dem Schweizerischen Handels- und Industrieverein zusammengeschlossen. Eine amtliche Vertretung besteht nur in Bern, unter dem Namen Bernische Handels- und Gewerbekammer (Dekret v. 19./XI. 1897). In Rußland erfolgte bis zur Revolution (1917) die amtliche Vertretung der kaufmännischen Interessen durch die sog. Börsenkomitees, die (etwa 50) in allen wichtigeren Städten bestanden. Zunächst für die Verwaltung der Börsen zuständig, erstreckten sie ihre Tätigkeit auch auf diejenigen weiteren Aufgaben, die anderwärts den Handelskammern obliegen. Die Ordnung der Börsenkomitees war durch kaiserliche Einzelstatute verschiedenartig geregelt. In Petersburg ging das Börsenkomitee durch Wahlen aus einem engeren Ausschuß der

gesamten Kaufmannschaft, der sog. Abgeordnetenversammlung hervor; bei letzterer ruhte auch die gutachtliche und beschließende Tätigkeit der Kaufmannschaft nach Art der Handelskammern, während das Komitee die Handelseinrichtungen (insbes. die Börse) verwaltete. In Rumänien und in Bulgarien bestehen Handelskammern nach westeuropäischem Vorbilde. In der Türkei werden die Interessen der fremden Kaufleute durch Auslandshandelskammern (s. unter 8) wahrgenommen; außerdem besteht in Konstantinopel eine türkische Handelskammer amtlichen Charakters. Endlich zählt auch Japan zu den Ländern mit amtlichen Handelskammern (reformiert durch G. v. 31./III. 1902); die zu Tokio wurde 1891 gegründet. — Das Vorbild der englischen Handelskammern als freier Vereinigungen der Kaufmannschaft ist, wie für die englischen Kolonien, so auch für die Vereinigten Staaten von Amerika maßgebend gewesen. Die Handelskammer von New York besteht seit 1768. Die Handelskammern der Union (über 30) sind mit Korporationsrechten ausgestattet, weichen zwar nach der Art ihrer Betätigung im einzelnen vielfach voneinander ab, wie auch ihr Name ein verschiedener ist (chamber of commerce oder board of trade); sie entsprechen aber im ganzen doch dem, was oben über die englischen Kammern gesagt wurde. Eine Vereinigung besteht unter dem Namen National board of trade. Im wesentlichen dem englischen Typus entsprechen auch die Handelskammern bzw. die ihnen verwandten Einrichtungen in den mittel- und südamerikanischen Staaten. Endlich ist noch hervorzuheben, daß unter den europäischen Ländern Belgien, die skandinavischen Staaten und Portugal Handelskammern als freie Interessenvertretungen besitzen. In Belgien wurden zwar zur Zeit der französischen Herrschaft amtliche Handelskammern gebildet; ein G. v. 11./VI. 1875 hob diese auf, so daß seitdem die Handelskammern als freie Vereinigungen sich darstellen, von denen diejenige in Antwerpen besondere Bedeutung beanspruchen darf. Ein amtliches Landesorgan besteht in Belgien noch als Conseil supérieur de l'industrie et du commerce in Brüssel.

8. **Auslandshandelskammern.** Schon seit einer Reihe von Jahrzehnten sind an zahlreichen ausländischen Handelsplätzen sog. Auslandshandelskammern, d. h. Handelskammern der dort ansässigen Kaufleute der betreffenden Nation gegründet worden. Durch eine solche Organisation der nationalen kaufmännischen Interessen des jeweiligen fremden Ortes oder Bezirkes soll der heimischen Volkswirtschaft im Auslande ein Rückhalt geboten, die handelspolitische Beziehung und der Warenaustausch zwischen beiden Ländern gefördert werden, nicht minder aber auch die Tätigkeit der Konsuln in Wahrnehmung der Interessen des Heimatlandes und der in der Fremde ansässigen Staatsangehörigen unterstützt werden. Diese Kammern dienen ferner der Kreditauskunft, der schiedsrichterlichen Schlichtung von Handelsstreitigkeiten, der Aufgabe von Bezugsquellen für Waren, der Statistik usw.; sie geben vielfach Jahresberichte und Zeitschriften heraus und suchen überhaupt in jeder geeigneten Weise, ähnlich den heimischen Handelskammern, ihren Zwecken zu dienen. Sowohl seitens der Länder mit Handelskammern amtlichen Charakters wie seitens derjenigen mit solchen privater Natur sind Auslandskammern begründet worden, so daß auch das Maß der Unterstützung letzterer durch die Regierungen ein recht verschiedenes ist, ohne daß sich in dieser Hinsicht eine strenge Trennung nach jenen beiden Handelskammertypen durchführen ließe.

Die älteste Auslandshandelskammer war die 1870 in Konstantinopel begründete österreichisch-ungarische, der dann bald eine Reihe weiterer (Alexandrien, Paris, London, Melbourne) folgten. Der wirksamste Ausbau der Organisation erfolgte aber nicht durch Oesterreich-Ungarn, vielmehr seit den achtziger Jahren seitens Frankreichs und Italiens, und zwar sowohl für den Orient, wie für die europäischen Länder und für Amerika. Weiterhin sind als Förderer der Organisation zu nennen die Niederlande, Belgien, Spanien, England (die erste in Paris 1872) und die Vereinigten Staaten von Amerika. Deutsche Auslandshandelskammern wurden zunächst errichtet in Brüssel (1894) und Bukarest (1902), die aber als rein private Anstalten aus Mangel an Mitteln 1905 eingingen, nachdem die deutsche Reichsregierung, trotz wiederholter Bitten auch aus dem Kreise der deutschen Handelskammern, es abgelehnt hatte, jene beiden Kammern zu unterstützen. Inzwischen sind eine neue deutsche Kammer in Genf, mit Zweigniederlassungen an anderen Schweizer Plätzen, und jüngst solche in südamerikanischen Hauptstädten gegründet worden. Die ablehnende Haltung der deutschen Regierung, die auch in den Reichstagsverhandlungen hierüber zutage trat, wurde begründet mit der schwierigen Stellung solcher Auslandskammern zu den Konsuln, der Gefahr von Reibungen zwischen beiden Instanzen, von Zwistigkeiten innerhalb der deutschen Kolonien bei den oft entgegengesetzten Interessen innerhalb der dortigen Kaufmannschaft. Man wollte auch keine Berufungsfälle schaffen für die Begründung von Auslandskammern in Deutschland, die man regierungsseitig offenbar nicht wünschte, ohne sie jedoch hindern zu können (amerikanische Handelskammer in Berlin, niederländische in Düsseldorf). Aber auch heimische Handelskammern fanden sich unter den Gegnern, so namentlich die von Bremen und Hamburg, weil die dortigen Exportfirmen eine Beeinträchtigung ihrer geschäftlichen Wirksamkeit im Auslande befürchteten. Zweifellos können jene von der früheren Reichsregierung ange-

nommenen ungünstigen Wirkungen eintreten; es hängt dies wesentlich von den beteiligten Persönlichkeiten ab, von ihrer Fähigkeit, die deutschen Interessen im Auslande taktvoll zu vertreten. Daß die Bedenken nicht ausschlaggebend zu sein brauchen, lehrt das Vorgehen der außerdeutschen Staaten. In jüngster Zeit ist denn auch die amtliche Auffassung eine andere geworden, und, wie schon früher der Handelstag, hat jetzt auch der Reichswirtschaftsrat die Auslandshandelskammern als zweckmäßig anerkannt. Auf diese Aenderung der Ansichten werden die großen Anstrengungen nicht ohne Einfluß geblieben sein, die in den außerdeutschen Ländern in den letzten Jahren, namentlich seit dem Ende des Weltkrieges, zugunsten der Gründung von Auslandskammern gemacht worden sind, und zwar im Zusammenhange mit der allgemeinen Förderung der wirtschaftlichen Interessen im Auslande. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben.

England zählte 1905: 5, 1919: 23, 1920: 42, Frankreich 1905: 29, 1918: 40, 1920 etwa 50 Auslandskammern. Von einer Aufzählung im einzelnen nach Ländern und nach dem Sitz der Kammern muß hier Abstand genommen werden, zumal da ihre Zahl sich noch anhaltend vermehrt (regelmäßige Berichterstattung hierüber im „Weltwirtschaftlichen Archiv“ sowie in der Volkswirtschaftlichen Chronik der „Jahrb. f. Nat. u. Stat“). Vereinzelt sind übrigens bei den Kammern auch die nicht nationalen Firmen zugelassen, so besonders bei den Auslandshandelskammern der Niederlande, welche letztere in jüngster Zeit rührig mit Neugründungen vorgegangen sind. Es gibt schließlich noch einzelne „internationale Handelskammern“, die grundsätzlich den verschiedenen Nationalitäten offen stehen, wie in Schanghai (seit 1865), Yokohama (seit 1866), (vgl. auch unter 9).

9. Internationale Handelskammerkongresse. Das Bedürfnis wirtschaftspolitischer Beratungen unter den Kaufleuten aller Länder über Fragen der Zoll- und Handelspolitik, des Weltverkehrs, des internationalen Schiffahrtsrechts usw. hat dahin geführt, daß sich die Handelskammern und freien Verbände zu internationalen Kongressen vereinigten, die bisher in Lüttich 1905, Mailand 1906, Prag 1908, London 1910, Boston 1912, Paris 1914 stattgefunden haben. Die Tagungen wurden durch ein ständiges Komitee vorbereitet. Leider haben diese Kongresse durch den Weltkrieg ein vorläufiges Ende gefunden. Zwar ist 1920 in Paris ein neuer Kongreß mit Beschränkung auf die Verbandsstaaten zusammengetreten, der 1921 in London seine Fortsetzung finden soll. Der Pariser Kongreß hat auch zur Gründung einer internationalen Handelskammer der beteiligten Länder geführt. Er kann selbstverständlich nicht als vollwertiger Ersatz für die vorkriegszeitliche Organisation gelten, deren Wiederaufleben im Interesse der internationalen Verständigung der kommerziellen Kreise zu wünschen ist.

Literatur: *Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin: Die Handelskammern, ihre Organisation und Tätigkeit. Bericht an den internat. Handelskammerkongreß in Mailand, Berlin 1906.* — **R. v. Kaufmann,** *Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, Berlin 1879.* — **Rudolf Graetzer,** *Die Organisation der Berufsinteressen, Berlin 1890.* — **A. Schäffle,** *Ueber Wirtschaftskammern, in Z. f. St., 51. Jahrg., 1891 (auch in den „Kern- und Zeitfragen“ des Verf., N. F. Berlin 1895).* — **E. v. Philippovich,** *Organisation der Berufsinteressen, in Z. f. Volksw. Bd. 8, Wien u. Leipzig 1899.* — **R. Zeyss,** *Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft, Leipzig 1907.* — **Jahrbuch der deutschen Handelskammern,** *herausg. im Auftrage des Deutschen Handelstags von der Handelsk. Leipzig durch deren Syndikus Wendtland, Berlin 1905 ff.* — **Handbuch** *der deutschen Handelskammern, herausg. von derselben Stelle, Leipzig 1916.* — **„Handel und Gewerbe“,** *Zeitschrift für die zur Vertretung von Handel und Gewerbe gesetzlich berufenen Körperschaften, Berlin 1888, ff.* — **Franz Fischer,** *Fürst Bismarck und die Handelskammern, Köln 1882.* — **E. Kuhlmann,** *Das Recht der gesetzlichen Berufsvertretungen (Berufskammern) in allgem. Darstellung, Karlsruhe 1908.* — **S. Tschierschky,** *Neuaufbau der deutschen industriellen Interessenorganisation, Berlin 1919 (auch in der Kartell-Rundschau, 17. Jahrg.).* — **Brandt, Lohmann, Wiedemann,** *Neuordnung der Handelskammern u. des Deutschen Handelstages. Berichte, Berlin 1917.* — **W. Krienen,** *Das Reichswirtschaftsamt als Gesamtvertretung der Interessen von Industrie u. Handel im Frieden u. im Kriege, Karlsruhe 1917.* — **L. Dessauer,** *Die Neugestaltung des deutschen Handelskammerwesens, Stuttgart u. Leipzig 1917.* — *Zahlreiche Jubiläums- und andere Schriften über die Geschichte einzelner Handelskammern, von denen namentlich zu nennen sind:* **R. Ehrenberg,** *Das königliche Kommerzkollegium in Altona, 1892.* — **M. Schwann,** *Geschichte der Kölner Handelskammer, I. Bd., Köln 1906.* — *Geschichte der Handelskammer zu* **Frankfurt a. M.** *(1707—1908). Beiträge zur Frankfurter Handelsgeschichte, Frankfurt 1908.* — **Ernst Baasch,** *Die Handelskammer zu Hamburg; im Auftrage der Handelskammer bearbeitet (1665—1915), 2 Bde., Hamburg 1915.* — **S. Moltke,** *Leipziger Handelskorporationen. Versuch der Gründung sächsischer Handelskammern im 19. Jahrh., Leipzig 1907.* — **Paul Rachel,** *Die Dresdener Handelsinnung 1654—1904, Dresden 1904.* — **Der deutsche Handelstag** *1861—1911 (Darstellung seiner fünfzigjährigen Wirksamkeit), 2 Bde., Berlin 1911 u. 1913.* — **F. Lusensky,** *Gesetz über die (preußischen) Handelskammern (Kommentar), 2. Aufl., Berlin 1909.* — **Handbuch der niederöster-**

reichischen Handels- und Gewerbekammern, Wien 1908. — **O. Wurst u. H. Leiter**, *Die Handels- und Gewerbekammern Oesterreich-Ungarns sowie die Institute für fachliche Ausbildung, Wien 1917.* — **L. J. Gras**, *La nouvelle loi sur les chambres de commerce (9. IV. 1898), Dijon 1899.* — **G. Guillaumot**, *Les chambres de commerce avant et depuis la loi du 9. IV. 1898, Paris 1898.* — **O. Teissier**, *La chambre de commerce de Marseille, son origine, sa mission, 1892.* — *Annuaire des chambres de commerce et chambres consultatives des arts et manufactures, Paris.* — *Journal des chambres de commerce, Paris 1882 ff.* — *The chamber of commerce journal, London 1881 ff. Bolletino ufficiale della unione delle camere di commercio, Rom.* — *Commercial organisations of the United States, Washington, Department of commerce, 1915.* — *The chambers of commerce Year-book, New York.* — **Clemens Mayer**, *Auslandshandelskammern, Berlin 1905.* — **A. Schmid**, *Die Förderung des Außenhandels, Wien 1905.* — **Karl P. Böhme**, *Die Auslandshandelskammern in der wirtschaftlichen Zukunft Deutschlands, Dresden 1906.* — **Max Apt**, *Außenhandelsamt, ein Zentralamt zur Förderung des deutschen Außenhandels, Leipzig 1916.* — *Weitere eingehende Literaturnachweise in den gedruckten Bibliothekskatalogen der Handelskammern Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. u. a.*

A. Wirminghaus.

Handelskrieg

s. Handelspolitik.

Handelskrisen

s. Krisen.

Handelsmuseum

s. Ausstellungen.

Handelspolitik.

1. Einleitung. Wollte man das Wort Handelspolitik in seiner engsten Bedeutung auffassen, so würde es nur das Verhalten des Staates gegenüber dem Handel im eigentlichen wirtschaftlichen Sinne bezeichnen, also gegenüber dem gewerbsmäßigen Betriebe der Vermittlung des Güteraustausches durch Kaufen von Waren zum Zwecke des Wiederverkaufs derselben in materiell unverändertem Zustande. Der Begriff der inneren Handelspolitik wird in der Tat im wesentlichen dem Gebiete des eigentlichen Handels entsprechend abzugrenzen und jedenfalls nicht, wie man etwa vorschlagen könnte, so weit auszudehnen sein, daß er sich auf die Gesamtheit der Handelsgeschäfte im handelsrechtlichen Sinne bezöge. Denn das Versicherungswesen und das Bankwesen, soweit dieses über die bloße Vermittlung des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren hinausgeht, sind anerkannte selbständige Zweige der Wirtschaftspolitik, die gewerbsmäßige Verarbeitung beweglicher Sachen in größerem Maßstabe, d. h. die Industrie, ferner das Verlagsgeschäft und die Buchdruckerei fallen in den Bereich der Gewerbepolitik, und das Transportgewerbe bildet den Gegenstand einer besonderen Verkehrspolitik. Uebrigens kann man die innere Handelspolitik auch einfach als ein Kapitel der allgemeinen Gewerbepolitik betrachten, und daher versteht man häufig unter Handelspolitik ausschließlich einen Zweig der auswärtigen Politik, nämlich die planmäßige Fürsorge und Tätigkeit des Staates zur Förderung seiner volkswirtschaftlichen Interessen im Verkehr mit dem Auslande. Dabei kommt keineswegs vorzugsweise das Interesse des eigentlichen Handels in Betracht, sondern vor allem das der Produzenten und Konsumenten, die auch vielfach die Verkäufe und Einkäufe im Auslande unmittelbar selbst betreiben. Die auswärtige Handelspolitik tritt sogar, je mehr sie zu positiven Schutzmaßregeln zugunsten der einheimischen Produktion übergeht, um so mehr in einen gewissen Gegensatz zu den Wünschen und Interessen des Handelsgewerbes, dessen private Wirtschaftstaktik sich naturgemäß in den Satz zusammenfaßt: Kaufen auf dem billigsten Markte und Verkaufen auf dem teuersten. Da aber der gewöhnliche Sprachgebrauch überhaupt jede Art von Güteraustausch als Handel bezeichnet und im internationalen Verkehr gewissermaßen jedes Volk als eine einheitliche Individualität den anderen gegenübersteht, so erscheint die Bezeichnung Handelspolitik für die gesamte auf das Ausland gerichtete Wirtschaftspolitik eines Staates immerhin nicht unangemessen. Die moderne Handelspolitik hat sich erst seit der Entstehung der konzentrierten, überwiegend auf nationaler Grundlage beruhenden modernen Staaten entwickelt. Im Mittelalter finden wir an ihrer Stelle eine von den Städten getragene lokalwirtschaftliche Politik, die sowohl nach außen wie nach innen einen engen Interessenkreis rücksichtslos mit Abwehr- und Zwangsmitteln zu schützen suchte. Auch die deutschen Territorialfürstentümer fanden noch bis in die neuere Zeit in der Pflege dieser städtischen

Interessen eine Hauptaufgabe ihrer speziellen Wirtschaftspolitik und hielten daher z. B. die Stapel- und Umschlagsrechte privilegierter Städte aufrecht, indem sie darin ein Mittel sahen, den Kapitalreichtum des Partikularstaates zu heben. Erst durch den Zollverein wurde die Idee einer deutschnationalen Handelspolitik zur Reife gebracht, deren Programm die wirtschaftliche Freiheit im Inneren, die wirtschaftliche Einheit nach außen und die Unterordnung der handelspolitischen Interessen der Einzelstaaten unter die des gesamten Verbandes einschloß.

2. Innere Handelspolitik. Auf die Einzelheiten der inneren Handelspolitik hier einzugehen ist nicht erforderlich, da diese fast sämtlich in besonderen Artikeln behandelt werden, auf die wir an dieser Stelle nur zu verweisen haben. Daß der Staat ein aus dem Bedürfnisse des Verkehrslebens hervorgegangenes eigentümliches Handelsrecht (s. d. Art. „Handel, II das Recht des Handels“, oben S. 29ff.) anerkannt und mehr oder weniger vollständig kodifiziert hat, ist ohne Zweifel von wesentlichem Einfluß auf die tatsächliche Gestaltung des Handels und ist daher auch schon, sofern es sich um eine rein privatrechtliche Ordnung handelt, eine Tatsache von handelspolitischer Bedeutung. Noch unmittelbarer aber zeigt sich diese Bedeutung in den von den Handelsgesetzbüchern aufgestellten Vorschriften von verwaltungsrechtlichem Charakter. Hierher gehören namentlich die Bestimmungen über die Verpflichtungen eines Kaufmanns, die Führung der Handelsbücher, die Eintragungen in das Handelsregister, die Verhältnisse der Handlungsgehilfen (s. d. Art. „Handlungsgehilfe“) und der Handelsmakler (s. d. Art. „Maklerwesen“). In der deutschen Gesetzgebung beruht die verwaltungsrechtliche Ordnung des Handels neben dem Handelsgesetzbuche auf der Gewerbeordnung und einer Reihe von Spezialgesetzen über einzelne Punkte. Im allgemeinen ist der Betrieb des Handelsgewerbes frei und es sind nur im Interesse der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit, der Sicherheit des Eigentums und der öffentlichen Gesundheitspflege, in einzelnen Fällen auch aus weniger unbestrittenen sozialpolitischen Gründen gewisse Beschränkungen, sei es hinsichtlich der persönlichen Berechtigung zum Gewerbebetriebe, sei es hinsichtlich der in den Verkehr zu bringenden Waren oder hinsichtlich der Form und Organisation des Betriebes eingeführt oder beibehalten worden. Das Innungswesen, das im Mittelalter im Handel durch die Kaufmannsgilden und die Krämerinnungen vertreten war, hat gegenwärtig in diesem Gewerbe — anders als in manchen Zweigen des Handwerks — allen Boden verloren, obwohl noch die preußische GewO. v. 17./I. 1845 bestimmte (Art. 94), daß, soweit der Erwerb der kaufmännischen Rechte (der aber für den Gewerbebetrieb an sich nicht erforderlich war) nach den bestehenden Vorschriften durch den Beitritt zu einer kaufmännischen Korporation bedingt sei, es dabei sein Bewenden haben solle. Erst das preußische Einführungsgesetz von 1861 zum Handelsgesetzbuch hat diejenigen Vorschriften der Statuten der kaufmännischen Korporationen in Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing, welche jene Bedingung in betreff der kaufmännischen Rechte aufstellten, aufgehoben und zugleich alle privatrechtlichen Vorschriften der Statuten dieser Körperschaften außer Kraft gesetzt.

Im allgemeinen ist nach der Gewerbeordnung zwischen dem stehenden Handel und dem Handel im Umherziehen zu unterscheiden. Der letztere bildet einen Zweig des Wandergewerbes (s. d. Art.) und ist, teils aus berechtigten polizeilichen Gründen, teils aber auch aus anfechtbaren lokalprotektionistischen Rücksichten auf die ansässigen Gewerbetreibenden, weitgehenden gewerberechtlichen Beschränkungen unterworfen (s. d. Art. „Gewerbegesetzgebung“), während überdies den Wanderlagern und Wanderauktionen in den Einzelstaaten durch besondere prohibitive Steuern die Existenz fast völlig unmöglich gemacht ist. Was den stehenden Handelsbetrieb betrifft, so erfährt derselbe durch die Gewerbeordnung hauptsächlich in denjenigen Zweigen und Geschäftstätigkeiten Beschränkungen, die sich dem Wandergewerbe nähern. Es ist dies einerseits der Gewerbebetrieb außerhalb des Ortes der Niederlassung, sei es durch den Geschäftsinhaber selbst oder durch dazu bestellte Handlungsreisende, und andererseits der namentlich in größeren Städten bestehende ambulante Handel oder lokale Hausierhandel, der von ortsangesessenen Personen betrieben wird (s. d. Art. „Gewerbegesetzgebung“). Schon durch die Gewerbeordnungsnovelle v. 1./VII. 1883 ist nicht nur dieser letztere Gewerbebetrieb, sondern auch das Reisegeschäft von stehenden Gewerbebetrieben aus in wesentlichen Punkten auf gleiche Linie mit dem gewöhnlichen Hausierhandel gestellt worden. Die lokalprotektionistischen Forderungen der kleineren ansässigen Gewerbetreibenden waren aber damit freilich noch bei weitem nicht erfüllt. Besonders dringend wurde der Wunsch laut, daß es den Handelsreisenden verboten werden möge, unmittelbar bei Privatkunden, also bei solchen Personen, die die angebotenen Waren nicht gewerblich verwenden, Bestellungen aufzusuchen, oder

daß wenigstens von solchen Reisenden in jeder Gemeinde eine besondere Steuer, also ein lokaler Schutzzoll erhoben werde. Ein Antrag auf jenes Verbot für Inhaber stehender Gewerbebetriebe wurde indes bei der Beratung der Novelle von 1883 abgelehnt. Zugestanden wurde es nur in betreff der Bestellungen auf Branntwein und Spiritus im Wandergewerbebetrieb, und von einer besonderen Erlaubnis kann dieses Aufsuchen von Privatbestellungen abhängig gemacht werden in dem ambulanten Lokalgewerbebetriebe. Das G. v. 6./VIII. 1896 aber brachte den Lokalschutzbestrebungen einen weitgehenden Erfolg, indem den Handelsreisenden als solchen, soweit nicht der Bundesrat Ausnahmen zuläßt, das Aufsuchen von Privatbestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung verboten wurde. Das „Detailreisen“ ist also jetzt nur auf Grund eines Wandergewerbescheines zulässig. Eine Ausnahme wird im Gesetz selbst betreffs der Druckschriften und Bildwerke gemacht, für die im übrigen die Bestimmungen über den Hausierhandel mit solchen Gegenständen gelten. Ausgeschlossen wurde durch dieses Gesetz vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auch das Abzahlungsgeschäft (s. d. Art. oben I. B. S. 22 ff.), das schon durch G. v. 16./V. 1894 Einschränkungen unterworfen war.

In der neuesten Zeit haben die Kleinhändler, die ihrerseits zur Zurückdrängung des Handwerks wesentlich mit beigetragen haben, einen lebhaften Kampf gegen den Großbetrieb des Detailhandels begonnen, wie er sich in den großen Spezialgeschäften, den Konsumvereinen und in den mehrere Geschäftszweige vereinigenden Warenhäusern entwickelt hat. Sie verlangen eine womöglich prohibitive Besteuerung des Umsatzes dieser Betriebe und haben zuerst in Bayern, Sachsen, Württemberg, dann auch in Preußen — durch G. v. 18./VI. 1900 — und in einer Reihe kleinerer Staaten erhebliche Erfolge erzielt, (s. d. Art. „Warenhäuser“). Den erwarteten Erfolg zugunsten der weniger leistungsfähigen Kleinbetriebe werden solche Steuermaßregeln nicht haben, möglicherweise aber volkswirtschaftlichen Schaden stiften, weil sie mit der Entwicklung in Widerspruch stehen, die unsere Kultur mit Hilfe der modernen Produktions- und Verkehrsmittel nun einmal genommen hat. Eine Reihe anderer teils in der Gewerbeordnung, teils in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Handel mit gewissen Waren haben einen wesentlich polizeilichen Charakter, doch treten in der neuesten Zeit auch hier stellenweise protektionistische Tendenzen auf. Der Kleinhandel mit Branntwein steht unter den Bestimmungen über das Schankgewerbe (s. Art. „Alkoholismus“, IV, 3, „Regelung des Schankgewerbes“, I. Bd., S. 235 ff.). Der Handel mit Giften kann durch Landesgesetz von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht werden. Ueber den Handel mit Arzneien bestehen besondere Vorschriften, insbesondere nach der kaiserlichen V. v. 22./X. 1901. Der Betrieb des Trödelhandels kann nach § 35 der GO. unzuverlässigen Personen untersagt und nach § 37 besonderen polizeilichen Kontrollen unterstellt werden. Das Gewerbe der Rückkaufshändler wird wie das der Pfandleiher (s. d. Art. „Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte“) behandelt. Der Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen (zu denen Schießpulver nicht gehört) kann ebenfalls nach § 35 unzuverlässigen Personen untersagt werden und unterliegt außerdem den Bestimmungen des G. v. 9./VI. 1884. Ferner ist nach § 35 der GO. unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu untersagen der Handel mit Losen oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose, der gewerbsmäßige Betrieb des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der GO. bestraft ist. — Ueber den Handel mit Geheimmitteln s. d. Art. „Geheimmittelwesen“. Leicht entzündliches Petroleum darf nach der V. v. 24./II. 1882 nur mit gewissen Vorsichtsmaßregeln feilgehalten werden. — Die sog. Kunstbutter mußte schon nach dem G. v. 12./VI. 1887 nicht nur ausdrücklich als „Margarine“ bezeichnet werden, sondern sie darf überhaupt nicht verkauft werden, wenn sie durch einen erheblichen Zusatz von Naturbutter verbessert ist; eine nicht mehr polizeiliche, sondern agrarprotektionistische Bestimmung. Das G. v. 15./VI. 1897 enthält noch weitergehende Vorschriften zur Erschwerung des Absatzes von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett. Der Verkehr in Gold- und Silberwaren erfährt durch das G. v. 16./VII. 1884 nur wenig erhebliche Beschränkungen, während in den Ländern mit obligatorischer Regelung des Feingehalts der verarbeiteten Edelmetalle solche Waren ohne den gesetzlichen Stempel nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Nach dem RG. v. 19./V. 1891 dürfen Handfeuerwaffen jeder Art nur dann feilgehalten und verkauft werden, wenn sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes amtlich geprüft und gezeichnet worden sind. — Ausländische Inhaberpapiere mit Prämien dürfen nach dem G. v. 8./VI. 1871 nicht weiter gegeben

und nicht zum Gegenstande des Börsenverkehrs gemacht werden, wenn sie nicht vor dem 30./IV. 1871 ausgegeben sind und nicht den gesetzlichen Stempel tragen. — Nach dem preußischen G. v. 29./VII. 1885 wird der Verkauf von Losen auswärtiger Lotterien mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. — Das Papier, aus welchem die Reichskassenscheine hergestellt werden, ist nach dem G. v. 26./V. 1885 ebenfalls vom freien Verkehr ausgeschlossen. Auch die Gesetze über die Rinderpest, die Viehseuchen, die Reblaus, die Schonzeit des Wildes und der Fische, über das Patentwesen (s. die betr. Artt.) enthalten für gewisse Gegenstände — abgesehen von den verbotenen gefälschten oder gesundheitsschädlichen Waren — Verkehrs- und somit auch im eigentlichen Sinne Handelsbeschränkungen. — Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (s. d. Art.) v. 27./V. 1896, jetzt durch ein neues G. v. 1909 ersetzt, richtet sich zu einem großen Teil gegen Mißbräuche im eigentlichen Handelsgewerbe. — Endlich kommen solche Beschränkungen auch aus steuerpolizeilichen Gründen vor. So bestimmt das Börsensteuergesetz, daß die den Reichsstempelabgaben unterworfenen Wertpapiere ungestempelt nicht veräußert oder zu irgendeinem anderen Geschäft unter Lebenden verwendet werden dürfen. Eine vollständige Aufhebung des privaten Handels besteht bei denjenigen Gegenständen, die, wie in so vielen Ländern der Tabak, einem staatlichen Monopol unterworfen wird.

Zu einer gewissen systematischen Vollständigkeit, die übrigens die Anwendung durchaus falscher Mittel nicht ausschloß, finden wir in der früheren Zeit und teilweise auch noch im gegenwärtigen Jahrhundert die innere Getreidehandelspolitik ausgebildet (s. d. Art. „Getreidehandel"). Einige Reste dieses Systems haben sich noch erhalten, so das Verbot der Koalition der Warenbesitzer in der französischen und anderen Gesetzgebungen. Auch das deutsche BörsenG. v. 22./VI. 1896 enthielt eine wichtige Beschränkung des Getreidehandels in dem Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten und auch das BörsenG. v. 8./V. 1908 hat dieses Verbot nicht vollständig aufgehoben, sondern nur Lieferungsgeschäfte in den genannten Produkten unter besonderen Bedingungen gestattet. Ueberhaupt stellt dieses Gesetz den am tiefsten gehenden Eingriff dar, der in der inneren Handelspolitik in der neueren Zeit vorgekommen ist (s. d. Art. „Börsenwesen"). Die Börse ist ohne Zweifel die äußerlich am meisten hervortretende Organisation des Handels, und da sie in den Ländern des europäischen Kontinents einen öffentlichrechtlichen Charakter hat, so scheint sie auf den ersten Blick dem Staate die wirksamste Handhabe zu einem Eingreifen in den inneren großen Waren- und Geldverkehr zu bieten. Die selbständige Wirkungsfähigkeit der Börse wird indes von ihren Gegnern weit überschätzt. Sie ist ja nicht eine einheitlich handelnde Körperschaft, sondern nichts weiter als eine freie Zusammenkunft von Käufern und Verkäufern mit den verschiedensten entgegengesetzten Interessen. Die wirkliche Bedeutung einer Börse liegt nur in dem wirklichen Geld-, Waren- und Effektenbesitz der an ihr verkehrenden Personen, nicht in dem Geschrei der mitlaufenden besitzlosen Spekulanten. Im großen und ganzen bringt sie die wirklichen, im Großverkehr oder auf dem Weltmarkt bestehenden Verhältnisse von Angebot und Nachfrage zum Ausdruck, und eine Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit, die selbstverständlich betrügerische Manipulationen nicht mit einschließt, läuft schließlich immer auf Erschwerung des Absatzes der Handelsobjekte hinaus. — Die Märkte und Messen (s. d. Art.) hatten früher als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des Handels und Verkehrs eine große Bedeutung, die in der neueren Zeit infolge der Umgestaltung der Handelsorganisation immer mehr zurückgetreten ist. Deren Zerstörung durch den Krieg und seine Folgen hat aber dem Meßverkehr einen neuen Aufschwung gegeben.

3. **Die innere Handelspolitik unter dem Einfluß der Kriegswirtschaft.** War in normalen Zeiten die innere Handelspolitik auf dem Grundsatz der Handelsfreiheit aufgebaut, von der nur in bestimmten besonderen Fällen abgewichen wird, so mußte sich das notwendig durch den Ausbruch des Weltkrieges ändern. Schon die wachsende Absperrung Deutschlands vom Weltmarkt und der sich daran anknüpfende Wirtschaftskrieg (s. unten sub 5), ebenso wie die Notwendigkeit, alle Hilfsquellen zusammenzufassen für die Kriegsführung, wie für die Versorgung und Erhaltung der Zivilbevölkerung, machten es unmöglich den auf das private Gewinnstreben eingestellten Handel frei gewähren zu lassen. Wie der Staat der größte Auftraggeber und Käufer wurde, trat er auch sonst mehr und mehr an die Stelle der privaten, von der freien Preisbildung beherrschten Initiative als Leiter des gesamten Wirtschaftslebens.

Die gesetzliche Grundlage war für Deutschland das G. v. 4./VIII. 1914, welches in § 3 den Bundesrat ermächtigte, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßregeln anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Es ist nicht möglich, an dieser Stelle alle Verordnungen und Maß-

regeln aufzuzählen, welche erst zögernd, allmählich, namentlich seit 1916, immer tiefer einschneidend gerade den Handel indirekt und direkt einschränkten und zum Teil völlig ausschalteten. Das betraf vor allem zunächst das Brot, dann die wichtigeren Lebensmittel und Rohstoffe, schließlich viele daraus hergestellten Fabrikate. Zunächst suchte man die Preise zu regulieren durch Höchstpreise, „angemessene Preise“, „Richtpreise“, was dann ergänzt wurde durch Einrichtung von Preisprüfungsstellen und eine Erweiterung des Begriffes vom strafbaren Wucher durch übermäßigen Gewinn bis zur Erfindung eines neuen Delikts, des „Kettenhandels“. Die Unmöglichkeit einer wirklichen Kontrolle der Preise auf diesem Wege führte zur Beschlagnahme der produzierten Waren und Vorräte und zu ihrer Verteilung durch halbstaatliche Kriegsgesellschaften und durch die Behörden, zur Regelung des Verbrauchs und der Transporte. Die Notwendigkeit, diese Maßregeln einheitlich durchzuführen, war unvereinbar mit dem privaten Handel, soweit er am Preise gewinnen, selbständig den Bedarf decken will. Die normalen volkswirtschaftlichen Funktionen des Handels: der Preisbildung, der örtlichen und zeitlichen Verteilung, der Lagerhaltung, wurden von öffentlichen Organisationen übernommen. Soweit diese sich des Händlers bedienten, wurde er zum Einkaufskommissionär und zum Organ der Unterverteilung nach Vorschrift. Das Anreizen des Verbrauchs wurde möglichst gehemmt (Verbot von Ausverkäufen, der Reklame). In großem Umfange wurde der Handel durch den direkten Verkehr der öffentlichen Organe mit den Produzenten ganz überflüssig. Der Börsenhandel hörte auf. Der Einkauf im Auslande wurde für die wichtigsten Waren einheitlich zusammengefaßt (Zentraleinkaufsgesellschaft), die sonstige Einfuhr, wie die Ausfuhr von amtlicher Genehmigung abhängig. Der freie Verkehr im Innern des Reichsgebiets wurde durch die Kontrolle der Transporte, durch Sperrmaßregeln der einzelnen Staaten, ja kleinerer Verwaltungsbezirke, unterbunden. Daneben schoß ein wildes Händlertum auf, das von der Umgehung der staatlichen Anordnungen lebte, und ein ungeordneter Naturaltausch zwischen Stadt und Land suchte bei dem allgemeinen Mangel sich selbst zu helfen.

Diese Entwicklung war nicht auf die vom Weltmarkt abgeschnittenen Mittelmächte beschränkt. Sie hat sich, wenn auch in etwas schwächerem Maße, auch bei den anderen Kriegführenden, ja selbst bei den nächstgelegenen Neutralen gezeigt. Sie konnte auch nicht sofort mit dem Kriegsende aufhören, da die Nachwirkungen des Kriegs zunächst zu stark waren. Doch ist allmählich seit 1919 die kriegswirtschaftliche Einschränkung des inneren Handels abgebaut und ihre Reste müssen in absehbarer Zeit verschwinden. Anders liegt es mit der äußeren Handelspolitik.

4. Aeußere Handelspolitik in aktiv-offensiver und in defensiver Form. Die Einzelheiten der äußeren Handelspolitik werden in einer Reihe von besonderen Artikeln besprochen, auf die wir hier verweisen (s. d. Artt. „Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote“, „Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen“, „Differentialzölle“, „Durchfuhrzölle“, „Dumping“, „Einfuhrprämien“, „Einverbote“, „Einfuhrzölle“, „Handelsverträge“, „Schutzsystem“). An dieser Stelle haben wir nur die allgemeinen Grundsätze und Ziele zu erörtern, die für die auswärtige Handelspolitik der Kulturstaaten bestimmend gewesen oder als volkswirtschaftlich berechtigt anzuerkennen sind. Wie schon oben bemerkt, geht diese Politik über das Gebiet des Handels im engeren Sinne hinaus und hat als Zweck überhaupt die Förderung und Geltendmachung der wirtschaftlichen Interessen der Staatsangehörigen im Verkehr mit dem Auslande. Die Mittel, die seit den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zur Gegenwart von den Staaten zu diesem Zwecke angewandt worden sind, kann man in herrschaftspolitische und in eigentliche verkehrspolitische einteilen. Streben nach wirtschaftlichen Vorteilen, sei es von seiten einer herrschenden Minderheit oder der ganzen Volksmasse, ist von jeher für die ganze auswärtige Politik der Staaten eine der wirksamsten Triebkräfte gewesen. Die energischste Betätigung der auswärtigen Politik, der Krieg, der ursprünglich von dem Angreifer meistens nur zum Zweck der Erlangung von Grundbesitz oder sonstiger Beute unternommen wurde, gehört als solcher allerdings nicht in die Handelspolitik, aber gerade in der höheren Kulturentwicklung sind viele Kriege hauptsächlich durch handelspolitische Rücksichten veranlaßt worden, namentlich um einen unbequemen Mitbewerber zugrunde zu richten oder durch den Friedensschluß von dem Besiegten besondere Handelsvorteile zu erlangen. Ein wichtiges Machtmittel der Handelspolitik bildete ferner die Anlegung von Kolonien (s. d. Art.), die häufig auch durch kriegerische Unternehmungen unterstützt werden mußte, daher auch nicht selten zur Eroberung ganzer neuerschlossener Länder führte, während es in anderen Fällen genügte, einzelne Niederlassungen als Mittelpunkt eines friedlichen Verkehrs mit den Völkerstämmen der Umgebung anzulegen. Die phönizischen und griechischen Kolo-

nien des Altertums waren von Stadtstaaten ausgegangen und standen zu diesen nur in einem lockeren Verhältnis, was jedoch nicht hinderte, daß die gemeinschaftliche Abstammung dem Verkehr zwischen Mutter- und Tochterstadt in hohem Grade zugute kam. Die seit dem Zeitalter der Entdeckungen gegründeten neueren Kolonien wurden drei Jahrhunderte lang durch ein strenges Absperrungssystem möglichst ausschließlich im Interesse des Mutterlandes ausgebeutet. Ausschließliche Handelsberechtigungen oder wenigstens Bevorzugungen und Begünstigungen waren auch die Ziele, welche die ältere Handelspolitik in erster Reihe durch ihre Handelsverträge zu erreichen suchte. Solche Zugeständnisse konnten bei schwachen oder wirtschaftlich passiven Völkern auch ohne Kriegsführung durch den moralischen Druck einer überlegenen Handelsmacht durchgesetzt werden, und selbst Staaten ohne große Kriegs- oder Seemacht waren oft imstande, durch diplomatische Geschicklichkeit oder auch wohl durch Geld großen Einfluß in weniger entwickelten Ländern zu gewinnen und diesen für ihre Handelsinteressen zu verwerten.

Im Vergleich mit dieser auf Macht, Herrschaft und Einfluß gestützten Handelspolitik, die ihren Gewinn durch aktives, ja offensives Vorgehen gegen das Ausland erstrebt, erscheint die Anwendung der verkehrspolitischen Hilfsmittel zur Förderung der Volkswirtschaft als ein friedliches, defensives, im Lande selbst ausgebautes Schutzsystem. Man erschwert oder verbietet die Einfuhr gewisser Waren und die Ausfuhr gewisser anderer. Die Uebelstände, die durch diese Verkehrshindernisse auch wieder für die zu schützenden Interessen selbst erzeugt werden, sucht man dann durch andere Einrichtungen und Maßregeln, wie zollfreie Niederlagen, Ausfuhrprämien usw. zu mildern oder auszugleichen. Auch die nationale Handelsmarine (s. d. Art. „Seeschiffahrt") sucht man durch mehr oder weniger durchgreifende Abwehr des ausländischen Mitbewerbs zu begünstigen. In der neuesten Zeit ist auch die Eisenbahntarifpolitik (s. Art. „Eisenbahnen") namentlich im Staatsbahnsystem zu einem wichtigen Faktor des Schutzsystems geworden, indem sie z. B. die Möglichkeit gewährt, die Wirkung der Einfuhrzölle des Nachbarlandes zu neutralisieren, freilich auf Kosten des Staates, aber zugunsten der Produzenten der Ausfuhrwaren, deren Interessen man als allgemein volkswirtschaftliche auffaßt. Am energischsten hat wohl Ungarn von diesem Mittel Gebrauch gemacht, wo nach Nemenyi das Staatsbahnsystem mit einer die Ausfuhr begünstigenden Tarifpolitik sich als eine Notwendigkeit erwiesen hat, um „im Angesicht des europäischen Protektionismus noch das Prinzip der Konkurrenz aufrechtzu erhalten". Eine solche Tarifpolitik kann auch zur Begünstigung eigener Seehäfen dienen, wie das zuerst Belgien systematisch durchgeführt hat.

Im Altertum war das auf Zöllen und Verboten beruhende Schutzsystem noch nicht ausgebildet. Die Handelspolitik der Phönizier, der Karthager, der Athener beruhte auf einem aktiven, mit Kolonisation oder Machtentfaltung verbundenen Auftreten im Auslande. Im römischen Weltreiche wurde fast der gesamte Verkehr zwischen den Kulturländern zu einem Binnenhandel und die auswärtige Handelspolitik trat daher in den Hintergrund. Das Verbot der Ausfuhr gewisser Waren zu den deutschen Völkerschaften hatte keine eigentlich wirtschaftspolitische Bedeutung, wohl aber kann eine solche dem mehrfach wiederholten Verbote der Ausfuhr von Edelmetall zugeschrieben werden. Im Mittelalter stützte sich die Handelspolitik Pisas, Genuas, Venedigs im Mittelmeer und namentlich im Orient auf kriegerische Macht und diplomatische Geschicklichkeit, und dasselbe kann man von der deutschen Hanse zur Zeit ihrer Blüte sagen. Schutzzölle und Einfuhrverbote waren zwar auch den mittelalterlichen Stadtrepubliken nicht fremd, aber solche Maßregeln können auf einem kleinen Gebiete zu keiner bedeutenden Wirkung gelangen. Solche Schutzpolitik wurde auch mehr zugunsten des Kaufmanns als der Ware betrieben. Erst in den Großstaaten, die seit dem 16. Jahrh. allmählich ihre moderne Gestaltung mit zunehmender Konzentrierung und innerer Einheitlichkeit erhielten, konnte das Schutzsystem zu einem Faktor von größerer wirtschaftlicher Tragweite werden, indem es zugleich mehr und mehr an die Stelle des älteren, hauptsächlich auf der Zunftverfassung beruhenden lokalen Gewerbeschutzes trat. Die offensive und die defensive Handelspolitik schlossen sich aber keineswegs aus, sie steigerten vielmehr im 17. und 18. Jahrh. gewissermaßen gegenseitig ihre Intensität, wie namentlich die Geschichte der wirtschaftlich bedeutendsten Großstaaten, Englands und Frankreichs, zeigt, während allerdings das in Europa nur auf ein kleines Gebiet beschränkte und besonders auf den „Oekonomiehandel", d. h. den Zwischenhandel angewiesene Holland neben seiner monopolistischen Kolonialpolitik und seiner handelspolitischen Kriegsführung auf die Ausbildung eines strengen Schutzsystems verzichtete.

Im allgemeinen entspricht jene aktive, offensive, nach Monopolen, Privilegien und Herrschaft im Auslande strebende Handelspolitik vorzugsweise dem Standpunkte und

den Interessen des Kaufmanns, die den fremden Mitbewerb im eigenen Lande abwehrende Schutzzollpolitik aber mehr dem Standpunkte und den Interessen des inländischen Produzenten. Der erstere will vor allem ungehindert auf der ganzen Erde seine Geschäfte machen können; dabei sind ihm aber Monopole und Privilegien überall erwünscht, wo er sie erlangen kann. Im Inlande verlangt er wenigstens, daß ihm die Einfuhr fremder Waren zur Konkurrenz mit einheimischen Erzeugnissen nicht erschwert werde. Der inländische Produzent aber wünscht sich vor allen Dingen den inneren Markt vorzubehalten, d. h. den Preis seiner Erzeugnisse durch Verbot oder hohe Belastung der fremden Konkurrenzwaren möglichst gesteigert zu sehen. Auf die Ausfuhr seiner Waren legt er zunächst weniger Wert; wenn es ihm zweckmäßig erscheint, kann er sich Absatz im Auslande gewissermaßen erzwingen, indem er unter dem auf dem geschützten inneren Markte geltenden Preise verkauft. Erst wenn der betreffende Industriezweig eine weit über den einheimischen Bedarf hinausgehende Produktionskraft gewonnen hat, erhält die Ausfuhr für ihn eine hervorragende Bedeutung. Dann aber werden seine Vertreter vielleicht zu der Einsicht gelangen, daß sie die fremde Konkurrenz im Inlande nicht mehr zu fürchten haben und daß sie von den ausländischen Schutzzöllen mehr Nachteil als von den inländischen Vorteil haben. Sie werden daher jetzt geneigt sein, auf das Schutzsystem zu verzichten, wenn sie dadurch für ihre Ausfuhr in andere Länder Zollerleichterungen erlangen können. Ebenso gern übrigens wie die Kaufleute sehen es auch die exportierenden Gewerbetreibenden, wenn ihnen solche Zugeständnisse ohne Gegenleistungen durch den Machteinfluß ihres Landes bei schwächeren Staaten verschafft werden. England liefert das typische Beispiel für diese Entwicklung der Handelspolitik. Von der zweiten Hälfte des 17. bis zu den zwanziger Jahren des 19. Jahrh. herrschte dort eine wesentlich durch die Handelsinteressen geleitete kriegerische Kolonial- und Machtpolitik in Verbindung mit einem rücksichtslosen Schutzsystem, das neben den Interessen der Industrie und Schiffahrt auch die der Grundbesitzer mit umfaßte. Dann folgte Bekehrung der Industrie zum Freihandel, der im Interesse der Verbilligung der industriellen Produktion schließlich auch dem Grundbesitze für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgenötigt wurde.

Aber auch nach der vollständig freihändlerischen Umgestaltung des Zolltarifs behielt die englische Handelspolitik nach außen ihren aktiven Charakter noch bei. Zur Sicherung seiner Stellung in Indien, deren Wert wesentlich in Handelsvorteilen besteht, scheute England auch in der Zeit seiner ausgeprägtesten Friedenstendenz kriegerische Unternehmungen nicht, wie es vom Krimkriege bis zur Besetzung Aegyptens wiederholt bewiesen hat. China und Japan haben ebenfalls noch nach dem Siege der Manchesterpartei die offensive englische Handelspolitik empfinden müssen. In der neuesten Zeit vollends hat England teils infolge des Durchdringens der imperialistischen Politik, teils unter dem Einfluß bestimmter materieller Interessen wieder offen die Bahn der Eroberungen eingeschlagen und zwar in Südafrika gegen eine Bevölkerung von europäischer Abkunft. Auch die Vereinigten Staaten sind von ihren früheren Prinzipien abgewichen und zu einer Expansionspolitik übergegangen. Seit um die Mitte der siebziger Jahre die Richtung zu einer freieren Handelspolitik von einer immer größeren Zahl von Staaten verlassen und eine aktive Förderung der Außenhandelsinteressen allgemein als Aufgabe des Staates angesehen wurde, nahm der Wettbewerb der industriell entwickelten Völker eine wachsend verschärfte Form an, wie sich in der Entwicklung der Kolonial- und Flottenpolitik, zuerst in Frankreich und England seit etwa 1880 ebenso zeigte, wie in der zunehmenden Erhöhung der Schutzzollmauern. Aber trotzdem wuchsen seit der Mitte der neunziger Jahre die Warenumsätze zwischen den Völkern immer stärker an und die Macht der wirtschaftlichen Tatsachen führte zu einer immer stärkeren Verknüpfung der Handels- und Kapitalsinteressen der Kulturvölker. Um so verheerender wirkte es, als die Spannung der nationalen und wirtschaftlichen Gegensätze 1914 zu der furchtbaren Entladung des Weltkrieges führte, der nicht bloß als militärischer, sondern ebensosehr als Handels- und Wirtschaftskrieg geführt worden ist, was auch weiterhin der äußeren Handelspolitik einen neuen Charakter geben wird.

5. Der Handels- und Wirtschaftskrieg. Jeder Krieg stört unmittelbar die internationalen Handelsbeziehungen, schon durch das Verbot der Ausfuhr für die Kriegführung wichtiger Gegenstände, das Bestreben deren Einfuhr durch Blockade zu verhindern, die Hemmungen des Personen-, Geld- und Nachrichtenverkehrs, wogegen die Neutralen sich ihrerseits zu schützen suchen. Damit wird die Innenwirtschaft wichtiger, wenn auch der Kriegsbedarf für gewisse Waren neue und verstärkte Nachfrage schafft. Aber weit darüber hinaus geht es, wenn der Krieg nicht bloß mit militärischen Mitteln gegen die feindlichen Streitkräfte, sondern auch mit denen rücksichtsloser aggressiver Handelspolitik gegen die ganze wirtschaftliche

Existenz des feindlichen Volkes geführt wird, mit dem Ziel nicht bloß dessen kriegerische Widerstandskraft zu brechen, sondern auch für die Zukunft seine wirtschaftliche Konkurrenz zu schwächen und sich seiner wirtschaftlichen Kraftquellen zu bemächtigen. Dabei übersieht dann freilich die Leidenschaft des Augenblicks, daß dadurch wegen der internationalen Verschlingung aller wirtschaftlichen Interessen auch die eigene Volkswirtschaft geschädigt wird. Solche Wirtschaftskriege sind früheren Zeiten nicht unbekannt gewesen; der Wirtschaftskrieg Englands und Frankreichs, der in der Kontinentalsperre (1805—1813) gipfelte, schien das letzte Beispiel dafür zu sein, allenfalls auch die Art, wie der Sezessionskrieg im Süden der Vereinigten Staaten von Amerika (1861—65) geführt wurde. Nach Ausbruch des Weltkrieges nahm er alsbald den Charakter eines Wirtschaftskrieges an, der mit größerer Schärfe und systematischer durchgeführt ist, als je vorher und, wenigstens von englischer Seite und soweit der Seekrieg in Betracht kommt, den militärischen Krieg nur zum Hilfsmittel des Wirtschaftskriegs machte, der einschneidender wirkte als je vorher, je mehr die großen Industrievölker, wie das deutsche, auf den internationalen Verkehr angewiesen waren. Die englische Politik stellte sich von vornherein auf den Standpunkt, daß der Krieg nicht bloß gegen die feindlichen Streitkräfte, sondern gegen das ganze feindliche Volk zu führen sei. Diesem Beispiel folgten die anderen kriegführenden Staaten, anfänglich zögernd, dann auch sie immer rücksichtsloser. Das eigenartigste dieses englischen Wirtschaftskriegs war, daß er auch die neutralen Staaten seinen Zwecken dienstbar machte, um den Ring um die Mittelmächte möglichst vollständig zu schließen.

Der englische Wirtschaftskrieg begann sofort mit dem Verbot des Handels mit dem Feind (5./VIII. 1914), wobei für den Begriff des „Feinds“ zuerst der Wohnsitz im feindlichen Land, bald aber auch die feindliche Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf den Wohnsitz galt, schließlich (26./II. 1916) auch der Handel mit allen Firmen verboten wurde, die mit dem Feind in Verbindung stehen. Die Aechtung des Verkehrs mit dem Feind wurde durchgesetzt durch Aufstellung von Listen: schwarzen mit unbedingtem Verbot (23./XII. 1915), grauen (Verkehr mit besonderer Erlaubnis), weißen (Verkehr empfohlen). Waren dadurch die neutralen Geschäftsleute geknebelt, so wurden die an die Mittelmächte anstoßenden neutralen Staaten durch Sperrung der für sie notwendigen Zufuhren zur Einschränkung ihres Handels gezwungen, was sich bis zur Ueberwachung ihres ganzen Außenverkehrs steigerte (Société Suisse de Surveillance, Nederl. Overzee Trust). So sollte eine völlige Absperrung des Handels mit dem Feinde herbeigeführt werden, gleichzeitig durch die Steigerung der Preise und die Verschlechterung der Wechselkurse seine Finanz- und Zahlungskraft geschwächt werden. Dieser Absperrungspolitik diente die möglichste Unterbindung des Nachrichten- und Personenverkehrs (sofortiges Abschneiden der Kabel) und die Beherrschung alles Seeverkehrs durch eine immer weitergehende Ausdehnung der Begriffe der Blockade und des Prisenrechts, der Kriegskonterbande, der fortgesetzten Reise, sowie durch tatsächliche Verhinderung des Verkehrs durch Minenfelder. Deutschland antwortete darauf mit dem Versuch der Verhinderung des Verkehrs durch Tauchboote.

Zur Ergänzung des Handelsverbots diente das Zahlungsverbot, die Sequestration (29./XI. 1914, gegen die deutschen Banken schon 9./IX. 1914), und bald auch Liquidation alles feindlichen Eigentums (27./I. 1916, nachdem verschiedene britische Kolonien in dieser Richtung vorangegangen waren). Deutschland antwortete mit der gleichen Maßregel erst am 31./VII. 1916. Das waren Kampfmaßregeln, die über die Zwecke der Kriegsführung schon weit hinausgingen, ebenso wie die Aufhebung deutscher Patentrechte, die die deutsche Konkurrenz auch für die Zukunft lahmlegen sollte. Ergänzt wurde dies durch die Lahmlegung aller deutscher Ausfuhr über See.

Es war die Folge dieser Kriegsführung und der Notwendigkeit, alle nationalen Hilfsmittel auf sie zu konzentrieren, ebenso wie des eintretenden Warenmangels und der Frachtraumnot, daß auf der ganzen Welt, am stärksten natürlich in Deutschland, die ganze äußere Handelspolitik rücksichtsloser in den freien Verkehr eingriff als je vorher. Die Einfuhr lebensnotwendiger Waren wurde erleichtert (sofortige Suspendierung der deutchen Zölle auf Lebensmittel), die überflüssiger Waren zum Schutze der Zahlungsbilanz und wegen der Frachtraumnot erschwert, so in England und anderwärts durch Einführung und Erhöhung von Zöllen, meist durch Einfuhrverbote, die in Wahrheit die Einfuhr von jedesmaliger staatlicher Genehmigung abhängig machen sollten. In gleicher Weise wurden Ausfuhrverbote erlassen. Der Staat selbst beteiligte sich an der Einfuhr (englische Ankäufe von Wolle in Australien, Baumwolle in Aegypten usw.) oder gab halbstaatlichen Organisationen ein Monopol der Ein- und Ausfuhr. So wurde angesichts der Ein- und Ausfuhrverbote im Wege des Kompensationsverkehrs durch internationale Abmachungen die Menge der Ein- und Ausfuhr staatlich kontingentiert,

Ausfuhr bestimmter Mengen nur gegen Einfuhr bestimmter Mengen anderer Waren oder gegen Einräumung von Krediten erlaubt.

Ein anderes Mittel der Einfuhrkontrolle war die Zuteilung von Devisen zu ihrer Bezahlung; dem entsprach, daß durch die Ausfuhr entstandene Forderungen von Zentralbanken übernommen werden mußten.

Dieser neuen Entwicklung gegenüber verloren die Zolltarife ebensosehr an Bedeutung, wie infolge der allgemeinen Preissteigerung und der Verschiebung aller Währungsrelationen.

Mit der Beendigung des Krieges haben, ganz abgesehen von seinen tatsächlichen Nachwirkungen, die durch ihn herbeigeführten neuen Einrichtungen nicht ohne weiteres ihr Ende gefunden. Im Gegenteil ist der Wirtschaftskrieg gegenüber den Unterlegenen durch die Friedensverträge verewigt. Der dritte der Wilsonschen 14 Punkte (8./I. 1918) forderte „die Beseitigung, soweit sie möglich ist, aller wirtschaftlichen Schranken und die Errichtung der Gleichheit der Handelsbeziehungen unter allen Nationen, die sich dem Frieden anschließen und sich zu seiner Aufrechterhaltung vereinigen". Davon findet sich in den wirklichen Friedensverträgen nichts. Der Versailler Vertrag proklamiert in seinen Bestimmungen über den Völkerbund Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr, sowie die gerechte Regelung des Handels aller Bundesmitglieder (Art. 23e), aber nicht einmal die Meistbegünstigung. In Art. 18 sieht er auch für die Zukunft den Wirtschaftskrieg als Exekutivmittel vor und unterwirft in Art. 17 auch die Nichtmitglieder dessen Zwangsmaßregeln. Der Vertrag legt Deutschland nicht bloß erhebliche Warenlieferungen (Kohlen, Kohlenteerderivate und Farbstoffe) auf, er entzieht ihm auch die Selbständigkeit seiner Handels- und Zollpolitik durch Verpflichtungen, die ihm einseitig und ohne Gegenseitigkeit auferlegt sind. Nach Teil X des Vertrags darf die Ein- und Ausfuhr der alliierten und assoziierten Mächte nicht ungünstiger als die irgendeines anderen Staates behandelt werden, und die anderen gemachten Vergünstigungen gelten ohne weiteres und bedingungslos auch für alle a. und a. Mächte. Das gilt allerdings nur für die nächsten fünf Jahre, aber nur wenn der Rat des Völkerbunds es nicht für einen weiteren Zeitraum aufrechterhält. Die gleiche einseitige Meistbegünstigung gilt für die Berufstätigkeit von Angehörigen der a. und a. Mächte in Deutschland. Die am 31./VII. 1914 in Geltung gewesenen Vertragssätze bleiben für gewisse Waren drei Jahre lang in Kraft (landwirtschaftliche Erzeugnisse, pflanzliche Oele, Kunstseide, gewaschene Wolle). Frühere Verträge treten soweit wieder in Kraft, wie jede Macht das verlangt.

Die gleiche „Karikierung der wirtschaftlichen Freiheit" gilt für die Bestimmungen über die See- und Binnenschiffahrt, die Eisenbahntarife, die alle eine selbständige deutsche Handelspolitik unmöglich machen. Daß einseitig für Elsaß-Lothringen und Polen auf 5 resp. 3 Jahre zollfreie Einfuhr im bisherigen Umfange bestehen soll, ist weniger gewalttätig, als die Einordnung des Saargebiets in das französische Zollsystem und die Einführung einer besonderen Zollordnung für die besetzten Gebiete. Die Gewaltmaßregeln des Wirtschaftskriegs, die Liquidierung deutschen Eigentums in den feindlichen Gebieten, wie in den uns entrissenen deutschen Kolonien, die Konfiskation gewerblicher Eigentumsrechte, werden sanktioniert. Durch den Raub der Kolonien, fast der ganzen deutschen Seeflotte, den Verlust wichtiger Produktionsgebiete ist ohnehin die deutsche Wirtschafts- und Handelspolitik vor eine ganz neue Lage gestellt.

Bis zu einem gewissen Grade gilt das aber für alle Staaten. Die Störung aller bisherigen Wirtschaftsbeziehungen durch die lange Dauer des Kriegszustandes hat ganz neue Konkurrenzverhältnisse geschaffen. Die Vereinigten Staaten und Japan sind auf den bisherigen Märkten der europäischen Industriestaaten eingedrungen. Die mächtigeren Staaten suchen sich die wichtigsten natürlichen Rohstoffvorkommen (Kohle, Erze, Erdöl) durch politische Machtmittel, wie durch kapitalistische Beherrschung zu sichern. Im östlichen Europa ist das große einheitliche Wirtschaftsgebiet Rußlands und Oesterreich-Ungarns durch eine ganze Anzahl neuer Staatsgrenzen zerrissen. Ueberall sind neue Industriezweige entstanden, die nun nach Schutz gegen die wieder entstehende internationale Konkurrenz rufen, auch in Gebieten, die bisher eine staatliche Industriepolitik kaum oder gar nicht kannten. Die Zerrüttung der Währung ruft neue Unterbietungsmöglichkeiten hervor. So sind die nationalen Gegensätze an sich verschärft, was noch verstärkt wird durch die Nachwirkung der Kriegsstimmung. Ausschließende Maßregeln, die gegen die bisherigen Feinde gerichtet waren, kehren sich nun gegen alle Ausländer. Unter dem Schlagwort der Bekämpfung der Ueberfremdung wird deren wirtschaftliche Betätigung im Inlande erschwert, werden fremde Waren und fremde Personen boykottiert, die Schutzzolltarife erhöht, wobei das Augenmerk gerade auf den Schutz der Produktionsmittel gerichtet ist. Selbst im Mutterlande des Freihandels in England, macht die neue Schutztendenz Fortschritte, durch Zollbegünstigung kolo-

nialer Erzeugnisse (1919), durch Zölle auf die Ausfuhr kolonialer Produkte (z. B. Palmkerne aus Westafrika, Häute aus Indien), wenn sie nicht ins Mutterland ausgeführt werden, durch das Streben nach Zöllen auf die „Schlüsselindustrien" und zum Ausgleich gegen „Dumping". Auch wo die Handelspolitik nicht beherrscht ist vom Machtstreben glaubt man schon aus Rücksicht auf Zahlungsbilanz und Wechselkurse, wie auf die Kapitalflucht wegen der Höhe der Steuern, ohne weitgehende Kontrolle des auswärtigen Handels- und Zahlungsverkehrs nicht auskommen zu können. Dabei spielt neben dem alten Werkzeug der Zölle die größte Rolle das in der Kriegszeit ausgebildete neue Hilfsmittel der viel weitergehenden Bindung der Ein- und Ausfuhr an staatliche Genehmigung und der Erhebung von Ausfuhrabgaben, wobei doch die schwerfällige bureaukratische Maschine den heftigen Schwankungen der Konjunktur nur mühsam folgen kann. Angesichts dieser weitgreifenden staatlichen Regelung des Außenhandels erhalten die alten Erörterungen über Freihandel und Schutzsystem neue Bedeutung, um so mehr als die durch den Krieg und seine Folgen bewirkte allgemeine Kapitalvernichtung und Verarmung und die ungeheuere Steigerung der Steuerlasten gebieterisch eine Rationalisierung der Wirtschaft, verbilligte Produktion und Neubildung von Kapital fordern.

6. **Zwecke des Schutzsystems.** Förderung des Außenhandels durch staatliche Maßregeln, die keinen Zwangscharakter haben, wird auch der freihändlerisch Gestimmte nicht grundsätzlich ablehnen, wenn er auch etwas skeptischer dazu eingestellt ist, als der grundsätzliche Schutzzöllner. Dazu gehört die Benutzung des Konsulatswesens und die Errichtung von Handelskammern im Auslande, die Einrichtung eines staatlichen Nachrichtenwesens über ausländische Wirtschaftsverhältnisse, wie es neuerdings im großen Umfange ausgebaut wird, Veranstaltung von Mustermessen, Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen der Produktion, Abschluß von Handelsverträgen. Auch die staatliche Förderung des Verkehrswesens gehört hierher.

Die Spitze des freihändlerischen Prinzips richtet sich wesentlich gegen das Grenzschutzsystem, gegen alle Erschwerung, aber auch gegen alle Erleichterung der Einfuhr und der Ausfuhr durch künstliche Mittel. Die Beurteilung dieses Standpunktes wird erleichtert, wenn wir zuerst in Betracht ziehen, welche Zwecke denn tatsächlich für jene Schutzmaßregeln in den verschiedenen Perioden der Wirtschaftsgeschichte leitend gewesen sind. Der Wunsch, „das Geld im Lande zu halten", hat schon lange vor der Ausbildung der Lehre des Merkantilsystems (s. d. Art. „Merkantilismus") zu protektionistischen Verkehrsbeschränkungen geführt. Zuerst versuchte man es mit einer symptomatischen Behandlung des angeblichen Uebels, indem man die Ausfuhr von Geld und Edelmetall einfach verbot. Wie bereits oben erwähnt, kamen solche Verbote schon bei den Römern vor. Im Mittelalter hingen dieselben teilweise allerdings mit der Münzpolitik zusammen, indem man den durch die Münzverschlechterungen veranlaßten Abfluß des Edelmetalls und des guten Geldes verhindern wollte. Dagegen wurde die Ausfuhr der neuen schlechten Münzen häufig ausdrücklich gestattet. So verbietet z. B. eine Ordonnanz Philipps des Schönen v. 1./II. 1304 die Ausfuhr von Gold und Silber in Gefäßen, in Barren und in- und ausländischen Münzen ohne besondere königliche Erlaubnis; jedoch dürfen auswärtige Kaufleute für den Betrag der verkauften Waren (sofern diese nicht verboten waren) „pecunias nostras modernas aureas argenteas et nigras" ausführen. In einer Ordonnanz Philipps VI. v. 25./III. 1332 wird vorgeschrieben, daß die fremden Kaufleute ohne besondere königliche Erlaubnis den Gegenwert für ihre Waren nicht in Gold, Silber oder Münzen ausführen dürfen, es sei denn, daß sie Tücher, Pferde oder Pelzwerk eingeführt hätten; für diese Waren durften sie den Preis in Goldmünzen des Königs, aber nicht in anderen ausführen. Auch in England suchte die Gesetzgebung anfangs, wie Schanz zeigt, unmittelbar auf die Edelmetallbewegung einzuwirken, um den Geldvorrat des Landes zu vermehren. So wurde 1339 bestimmt, daß für jeden ausgeführten Sack Wolle zwei Mark Silber zurückgebracht werden müßten, für die das Wechselamt geprägtes Geld gab, und diese Einrichtung wurde in der Folgezeit erweitert und durch das Verbot der Geldausfuhr ergänzt. Solche Verbote bestanden überhaupt in fast allen Staaten bis in das 19. Jahrhh. hinein, sogar in Spanien zur Zeit des stärksten Zuflusses des amerikanischen Goldes und Silbers. In Deutschland verbot die Münzordnung von 1524 die Ausfuhr von ungemünztem Gold und Silber, der Frankfurter Reichsabschied von 1571 die von rohem Silber und von goldenen und silbernen Reichsmünzen. Friedrich der Große verbot in dem Bankreglement von 1766 die Ausfuhr von guten Friedrichsdor, fremden Goldmünzen, die nicht nach dem Leipziger oder Konventionsfuß geprägt seien, von Gold und Silber in Barren, alten Tressen, Bruchgold und -silber usw. Kaufleute, Reisende durften nur eine beschränkte Summe in Friedrichsdor für ihren Gebrauch mit sich führen, hinsichtlich der

Dukaten jedoch bestand keine solche Beschränkung.

Seitdem die merkantilistische Handelspolitik — deren wesentliche Grundsätze in Frankreich schon 1583 von der Notablenversammlung zu St. Germain aufgestellt wurden — mehr und mehr zur Herrschaft gelangt war, bildeten indes die Verbote der Edelmetallausfuhr nur ein mehr untergeordnetes Glied in der Reihe der Maßregeln, durch die man das eigentlich erstrebte Ziel, nämlich eine „günstige Handelsbilanz" (s. d. Art. „Handelsbilanz" oben S. 43) zu erreichen suchte. Es ist nun auch unzweifelhaft wirklich ein Gewinn für ein Land, wenn es im Verkehr mit einem anderen für eine gewisse Wertsumme in seinen eigenen Erzeugnissen eine größere Wertsumme in anderen Gütern eintauscht. Aber der Wertüberschuß braucht keineswegs, wie die merkantilistische Theorie annahm, in der Form von Edelmetall eingeführt zu werden, um eine wirkliche Bereicherung zu gewähren, wie andererseits eine Mehrabgabe von Edelmetall an das Ausland keineswegs notwendig mit einem Verlust verbunden ist, sondern in dem Gesamtresultat des Verkehrs noch einen Gewinn übriglassen kann. Diese Ueberschätzung der Bedeutung der Edelmetalle beruhte darauf, daß man in ihnen die dauerhaftesten und sichersten Verkörperungen des wirtschaftlichen Wertes erblickte. Eine Einfuhr von Edelmetall betrachtete man daher als eine Vermehrung des gesicherten Grundstockvermögens des Landes. Eingeführte Konsumtionswaren galten von diesem Standpunkte keineswegs als volles Aequivalent für eine ihrem Marktwert entsprechende bare Geldsumme. Sie waren ja rasch vergänglich und schienen daher keinen bleibenden Bestandteil des Volksreichtums auszumachen. Man erkannte eben noch nicht, daß die Konsumtionswaren als solche nur den Konsumenten gegenüber erscheinen, dagegen in den Händen der Produzenten und Kaufleute einen Teil des Kapitals derselben bilden, der nicht nur seinem Werte nach, mit der Geldform abwechselnd, normalerweise immer erhalten bleibt, sondern auch, wenn die Versorgung der Bevölkerung sich nicht verschlechtern soll, in seinem Naturalbestande immer erneut werden muß. Vermehrung dieser ständigen Handelsvorräte bei entsprechend fortschreitender Konsumtionsfähigkeit der Bevölkerung ist daher unzweifelhaft eine Vergrößerung des Gesamtkapitals des Landes, während eine eingeführte Summe in Gold oder Silber möglicherweise von vornherein in das Einkommen von Personen fällt, die dieses Geld nicht als Kapital, sondern zu konsumtiven Zwecken verwenden. Daß überhaupt die Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände verzehrt oder abgenutzt werden, ist die beste Sicherung des Wertes der zu ihrem Ersatz eingeführten Waren. Das Edelmetallgeld dagegen büßt, gerade weil es sich nicht merklich abnutzt und immer mehr im Verkehr ansammelt, bei fortgesetzter größerer Einfuhr allmählich mehr und mehr von seinem relativen Werte gegenüber den Waren ein, eine Tatsache, die schon bald nach der Preisrevolution des 16. Jahrh. von mehreren Schriftstellern erkannt worden ist. Wenn die merkantilistische Handelspolitik jeden Abfluß von Edelmetall für eine Schädigung des Nationalwohlstandes hielt, so hing dies wieder mit der stillschweigenden Annahme zusammen, daß diese Ausfuhr auf Kosten des nationalen Kapitals, nämlich des zu Produktionszwecken verfügbaren Vermögens erfolge. Unter Umständen kann dies ja in der Tat der Fall sein; z. B. wenn die verschwenderischen Großen eines wirtschaftlich wenig leistenden Volkes für große Summen kostbare Luxuswaren aus dem Auslande beziehen, deren Gegenwert durch einheimische Ausfuhrwaren nicht voll aufgebracht werden kann, wodurch dann schließlich eine Ausgleichungszahlung in Geld notwendig wird. Ein solches Land wird natürlich in kurzer Zeit der Verarmung verfallen, aber nicht wegen der Ausfuhr seines Edelmetalls, sondern wegen der Unwirtschaftlichkeit und Unproduktivität seiner Bewohner. Ein sparsam wirtschaftendes Volk dagegen kann selbst eine Geldausfuhr von vielen Millionen Mark, die etwa zur Deckung eines Ernteausfalls nötig geworden sein mag, ertragen, ohne daß das Nationalkapital angegriffen wird, indem die Nation nämlich diese Zahlung aus ihrem Einkommen bestreitet und die Einbuße durch Beschränkung ihrer sonstigen Konsumtion ausgleicht. Vor allem aber ist das bare Geld ein bequemes Mittel, um die Kapitalmacht eines Landes nach außen zu übertragen und dort an den vorteilhaftesten Stellen auszunutzen, so daß die Ausfuhr von Edelmetall geradezu zur Quelle eines besonders reichen Gewinnes werden kann, gleichviel in welcher Wertform dieser dem Inlande schließlich zufließt. Diese Bedeutung der Geldausfuhr haben geschäftskundige englische Merkantilisten wie Thomas Mun und Josias Child mit Bezug auf den indischen Handel schon klar erkannt. Auch hat England mehr als irgendein anderes Land nach dieser Erkenntnis gehandelt und es durch seine kolossalen Kapitalanlagen in allen Weltteilen dahin gebracht, daß seine Handelsbilanz im merkantilistischen Sinne immer ungünstig, im volkswirtschaftlichen Sinne aber immer günstig ist, nämlich, abgesehen von den sonstigen Elementen der Zahlungsbilanz, einen bedeutenden Ueberschuß des eingeführten

Warenwertes (der zum großen Teil zur Deckung von Zins- und Gewinnzahlungen dient) über den ausgeführten enthält. Dabei wird der Vorrat des Landes an Edelmetall durch die höchste Ausbildung des auf Kredit beruhenden Umlaufsmechanismus absichtlich so niedrig wie irgend möglich gehalten.

Im modernen Verkehr hat die Uebertragung von Edelmetall überhaupt an Bedeutung verloren gegenüber der Begründung gegenseitiger Forderungen. In einem Lande mit unterwertiger Valuta, d. h. Papierwährung, erhält aber die Beeinflussung der Zahlungsbilanz durch Beschränkung der Einfuhr und Vermehrung der Ausfuhr eine neue Bedeutung, auf die an dieser Stelle nur hingewiesen werden kann.

Wichtiger als die merkantilistischen Anschauungen über die Handelsbilanz wurde aber der Gesichtspunkt, daß Schutzmaßregeln der industriellen Erziehung eines Volkes dienen können. Diese Anschauung war auch den älteren Merkantilisten nicht fremd, aber erst List machte sie im Anschluß an amerikanische Ideen (Al. Hamilton s. oben S. 21) zum Hauptargument für das Industrieschutzsystem, indem er die Rücksicht auf die Handelsbilanz ganz zurücktreten ließ, während Carey, der im übrigen List nahesteht, auf die Vermehrung des Edelmetallvorrats des Landes wieder mehr Gewicht legt. Nach der Erziehungstheorie sollen ebenso wie nach der merkantilistischen Lehre die staatlichen Schutzmaßregeln, namentlich aber die Schutzzölle unmittelbar nur zur Hebung der Industrie dienen, deren Blüte alsbald auch der Landwirtschaft zugute kommen würde, aber nicht deshalb, weil die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen das meiste Geld ins Land bringe, und die Einfuhr von solchen die Geldausfuhr besonders vergrößere, sondern weil die Produktivkräfte eines Landes, namentlich auch die Arbeitskräfte einer zunehmenden Bevölkerung nur durch Ausbildung einer ausgedehnten Industrie genügend verwertet werden können, anderenfalls aber zu einem großen Teil brachliegen würden, was hinsichtlich der Arbeitskraft einen unwiederbringlichen Verlust für die Volkswirtschaft bedeute. Selbst eine zeitweilige Einbuße an Tauschwerten darf nach dieser Ansicht nicht gescheut werden, um den dauernden Gewinn der sonst verlorengehenden Produktivkräfte zu sichern. Carey fügt diesen Erwägungen noch hinzu, daß ein Land nicht imstande sei, einen großen Teil seines Bedarfs an Industrieerzeugnissen dauernd von außen im Austausch gegen Bodenprodukte zu beziehen, weil in diesen wertvolle Mineralbestandteile enthalten seien, durch deren Verlust der Boden schließlich der Erschöpfung verfalle. Im erheblichen Maße trifft dies indes nur bei der Getreideausfuhr zu, und auch in diesem Falle kann durch Einfuhr von künstlichen Düngemitteln — wie denn z. B. die östlichen Staaten Nordamerikas schon große Mengen Kalisalze aus Europa beziehen — Ersatz geschaffen werden. — Eine gewisse grundsätzliche Berechtigung ist dieser Erziehungsmethode nicht abzusprechen, aber es bleibt einfach eine Sache des Experiments, zu entscheiden, ob sie bei einem gegebenen Volke unter gegebenen Umständen für bestimmte Industriezweige mit Erfolg anwendbar ist. Es wäre töricht, in einem Lande, eine Industrie künstlich züchten zu wollen, deren naturgemäße Vorbedingungen dort völlig fehlen. Jedenfalls aber sind Länder von so bedeutender Industrieentwicklung wie Deutschland entschieden über diese Erziehungsperiode hinaus, und daher sind Schutzzölle zum Zwecke der Einbürgerung eines neuen oder noch wenig vorgeschrittenen Industriezweiges, z. B. der Baumwollfeinspinnerei nicht gerechtfertigt. Wenn solche einzelnen Zweige trotz der sonstigen großen Leistungsfähigkeit der Industrie nicht aufkommen können, so ist dies ein Beweis dafür, daß für sie der natürliche Boden nicht gegeben ist. Sie werden daher auch durch den Schutzzoll nicht emporgebracht, wie dies wieder die Erfahrungen mit der Feinspinnerei in Deutschland bestätigt haben. Dagegen ist die Verteuerung der feinen Garne durch den Schutzzoll von der solche Garne verarbeitenden Weberei als eine Belastung empfunden worden.

In der neueren Zeit ist neben der Rücksicht auf die wirtschaftliche Verwertung der nationalen Produktivkräfte auch die soziale Bedeutung des Gedeihens und Fortschreitens der Industrie geltend gemacht worden. Die erste Bedingung einer Besserung der Lage der Arbeiter ist reichliche Nachfrage nach Arbeitskräften und diese kann, sobald die Bevölkerung eine gewisse Dichtigkeit erreicht hat, nur durch die Ausbreitung und Vermehrung der industriellen Produktion gesichert werden. Aber auch dieser Anschauung gegenüber bleibt die entscheidende Frage, ob und wieweit unter den gegebenen Umständen die künstliche Unterstützung eines Industriezweiges mit wirklichem Vorteil für die Gesamtheit möglich sei und ob nicht die mit den Schutzmaßregeln verbundenen Nachteile für andere Produktionszweige oder für die Konsumenten jenen Vorteil wieder aufheben.

Die Interessen der Landwirtschaft finden bei den Erwägungen der vorbedachten Art keine Berücksichtigung, sie wurden unter der Herrschaft des Merkantilsystems sogar vielfach durch die Erschwerung der Ausfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln geradezu geschädigt. Daher hat denn auch die Land-

wirtschaft dem reinen Industrieschutzsystem gegenüber sich stets freihändlerisch verhalten. Es gelang ihr aber in England schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. auch ihrerseits Teil an dem Zollschutz zu erlangen, und in Frankreich wurden ihr in den nächsten Jahren nach der napoleonischen Kriegsperiode ähnliche Zugeständnisse gemacht. So entstand ein allgemeines, alle Produktionszweige umfassendes Schutzsystem, das man im Gegensatz zu dem industriellen als Solidaritätssystem bezeichnen kann, weil nach der Ansicht seiner Verteidiger in ihm die Solidarität der gesamten nationalen Arbeit den leitenden Gesichtspunkt bildet. Dieses System ist seit 1879 auch in Deutschland zur Geltung gelangt. Auch hat es ohne Zweifel dem Industrieschutzsystem gegenüber eine genügende theoretische Berechtigung, denn die Landwirtschaft macht doch ebenfalls nationale Produktivkräfte nutzbar und sie beschäftigt in den meisten Ländern mehr Menschen als die Industrie. Andererseits aber wird sie durch die industriellen Schutzzölle in mancher Beziehung geschädigt, und sie empfindet es besonders sehr unangenehm, wenn durch die künstlich geförderte Ausdehnung der Industrie immer mehr Arbeiter vom Lande in die Städte und industriellen Bezirke gezogen werden. Die Vertreter der geschützten Industrie können daher ihrerseits nichts Stichhaltiges einwenden, wenn die landwirtschaftlichen Produzenten ebenfalls Zollschutz verlangen. Diese beiden Interessentenkreise haben sich denn auch auf dem europäischen Kontinent in der neueren Zeit ohne große Schwierigkeit über ein allgemeines Schutzsystem verständigt. Allerdings mußte jeder Beteiligte erwarten, daß er als Konsument wieder einen Teil des Nutzens einbüße, den er als Produzent durch den Schutz gewonnen hatte. Jedoch könnte er möglicherweise einen Ueberschuß an Gewinn dadurch behalten, daß der aus Arbeitern und Dienstleistenden bestehende Hauptteil der Konsumenten sich nicht in gleicher Weise für die Verteuerung der geschützten Erzeugnisse schadlos zu halten imstande wäre. Die Verteidiger des Schutzsystems stellen dies aber in Abrede und versichern, daß die Löhne und Gehälter bei der allgemeinen, durch das Schutzsystem erzeugten Blüte der Volkswirtschaft ebenfalls entsprechend in die Höhe gehen würden, eine Behauptung, die jedenfalls für die Perioden des Niedergangs und der Stagnation nicht zutrifft, die nachweislich bei protektionistischer Handelspolitik ebenso oft vorgekommen sind, wie bei freihändlerischer. Auch wird behauptet, daß die Schutzzölle überhaupt keine oder nur eine geringe Verteuerung der betreffenden Waren nach sich ziehen, weil sie ganz oder teilweise vom Auslande getragen würden. Richtig ist in diesem Satze nur, daß die Verteuerung nicht immer die volle Höhe des Zolles erreicht; näheres über diesen Punkt findet man in dem Art. „Einfuhrzölle“.

7. Kritik des Schutzsystems und der Freihandelstheorie. Die Vertreter des allgemeinen Schutzsystems sehen die wichtigste Wirkung desselben darin, daß es die Intensität des inneren wirtschaftlichen Lebens, gleichsam die molekulare Bewegung im Gesellschaftskörper steigere, daß die unnötigen Transporte in die Ferne und die dadurch bedingten Abgaben an die nicht selbst produzierende Klasse der Händler wegfallen, daß soweit wie möglich die ganze Güterproduktion der nationalen Arbeit übertragen werde, wobei der Produzent den Konsumenten stets unmittelbar an seiner Seite finde. Bei dieser Argumentation wird übersehen, daß die ausländischen Produkte, wie schon oben bemerkt, keineswegs auf Kosten des Kapitals oder des Grundstockvermögens des Landes bezogen, sondern normalerweise gegen inländische Produkte ausgetauscht werden. Selbst wenn das Inland die Transport- und Handelskosten tragen muß, wird es sich jene Waren durch solchen Austausch in der Regel mit einem geringeren Aufwand an Arbeit und Kapital verschaffen können, als wenn es sie selbst herstellen wollte. Die Gefahr, daß das Inland seine Ausfuhrwaren bei diesem Verkehr nicht ausreichend verwerten könne, sie also mehr oder weniger verschleudern müsse, ist jedenfalls bei freiem Handel in geringerem Maße vorhanden als unter dem Schutzsystem; denn es ist eine notorische Tatsache, daß viele geschützte Produzenten unter Umständen es vorteilhaft finden, um den ihnen gesicherten inneren Markt zu entlasten, einen Teil ihrer Erzeugnisse zu herabgesetzten Preisen, ja sogar unter den Selbstkosten an das Ausland abzugeben. In einigen Fällen findet diese Beschenkung des Auslandes nicht auf Kosten der Produzenten selbst statt, sondern mittels Ausfuhrprämien von seiten des Staates.

Die Gesamtwirkung des Schutzsystems besteht nun in der Tat darin, daß es unter gewissen Umständen in dem geschützten Lande eine verhältnismäßig größere Summe von Arbeitskräften und Kapital konzentriert, als sich ohne künstliche Hilfsmittel dort vereinigt haben würde. Aber die Ausnutzung der künstlich in Tätigkeit gesetzten Kapital- und Arbeitskräfte findet unter ungünstigen Bedingungen statt, gewährt also, wenn auch vielleicht privatwirtschaftlich den Kapitalisten, so doch nicht volkswirtschaftlich den normalen Nutzeffekt. Denn diejenigen Produktionszweige, die sich günstiger natürlicher Bedingungen erfreuen,

bedürfen des künstlichen Schutzes nicht, sie können häufig überhaupt nicht geschützt werden, weil sie von vornherein allen Mitbewerbern überlegen sind, ja sie werden vielfach durch das Schutzsystem geradezu geschädigt, weil ihnen zugunsten der schutzbedürftigen Produktion Kapital und Arbeitskräfte entzogen und Maschinen, Halbfabrikate und andere Bedarfsgegenstände verteuert werden. Immerhin aber kann es vom nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkte wünschenswert erscheinen, daß die Zahl der beschäftigten Arbeiter sich vermehre, wenn auch die Produktionsleistung auf den Kopf dadurch geringer wird, als wenn eine kleinere Arbeiterbevölkerung ausschließlich in denjenigen Zweigen tätig wäre, für welche die wirtschaftlichen Bedingungen besonders günstig sind. Wenn freilich auf diesem letzteren, gewissermaßen von der Natur angewiesenen Gebiete auch die vermehrte Zahl der Arbeitskräfte Verwendung finden könnte, so wäre es natürlich töricht, eine künstliche Ablenkung derselben auf weniger naturgemäße Produktionszweige zu unternehmen. Aber tatsächlich sind viele Länder so mäßig oder so knapp ausgestattet, daß sie nach ihren besonderen natürlichen Produktionsbedingungen im Mitbewerb mit anderen nur eine schwache Bevölkerung unterhalten können. Durch das Schutzsystem kann dann möglicherweise auch die Produktion unter ungünstigen Bedingungen ausgedehnt und dadurch zugleich die Volkszahl vergrößert werden; aber die Hauptsache bleibt doch, daß die Bevölkerung unter solchen Umständen durch ihre eigene Tüchtigkeit, durch Fleiß, Geschicklichkeit und Sparsamkeit die Ungunst der Naturbedingungen soweit wie möglich ausgleicht. Wenn eine Nation diese Eigenschaften nicht besitzt, so wird ihr auch das Schutzsystem nicht helfen können.

Nehmen wir aber an, daß die Bedingungen, unter denen das Schutzsystem die nationale Produktionstätigkeit steigern kann, in einem Lande gegeben seien, so bleibt die Möglichkeit zu bedenken, daß alle oder wenigstens viele Staaten dasselbe System annehmen und den gegenseitigen Austausch derjenigen Waren, die jeder nach seiner natürlichen Ausstattung besonders leicht herstellen kann, erschweren oder verhindern, um möglichst viele Güterarten, wenn auch mit größerem wirtschaftlichen Aufwande, selbst zu produzieren. Es ist klar, daß dann in dem ganzen Staatenkomplexe die Gesamtheit der Produktivkräfte mit geringerem Effekt ausgenutzt würde, als es bei freiem Güteraustausch möglich wäre. Gleichwohl könnte dieser Zustand den von der Natur weniger freigebig ausgestatteten Staaten von ihrem nationalen Standpunkte erwünschter scheinen, weil sie in demselben eine größere Bevölkerung festzuhalten imstande wären, als bei dem Freihandelssysteme. Aber andererseits ist es auch leicht möglich, daß der Schaden, den die Schutzsysteme des Auslandes der inländischen Volkswirtschaft zufügen, den Gewinn aus den eigenen Schutzzöllen wieder völlig ausgleicht. Gerade wenn das Schutzsystem wirklich etwa auf die Industrie einen anspornenden und fördernden Einfluß ausgeübt hat, wird sich bald die Notwendigkeit ergeben, für einen Teil der Mehrproduktion Absatz im Auslande zu suchen, und wenn diese Bestrebungen an den fremden Zollschranken scheitern, so droht dem Inlande Ueberproduktion mit deren schlimmen Folgen, gegen die das Schutzsystem machtlos ist.

Im ganzen ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, daß die für das Schutzsystem geltend gemachten Gründe keineswegs genügen, um ihm einen prinzipiellen Vorzug vor dem Freihandelssystem zu verschaffen oder um die Einführung desselben in einem Lande, wo es noch nicht besteht, grundsätzlich empfehlenswert erscheinen zu lassen. Allerdings reichen auch die abstrakten Argumente zugunsten der Freihandelstheorie nicht aus, um die ausschließliche Berechtigung derselben als Norm für die Handelspolitik zu beweisen. Jene Theorie ist am schärfsten von Ricardo formuliert worden. Sie läuft auf den Nachweis hinaus, daß ein Land A, das einem anderen B gegenüber in allen Produktionszweigen ungünstiger gestellt wäre, dennoch bei freiem Verkehre mit diesem volkswirtschaftlich besser stehe als bei der Anwendung des Schutzsystems. Denn das Land A würde im ersteren Falle sich auf die Erzeugung derjenigen Waren beschränken, die es nach seinen eigenen Produktionsbedingungen verhältnismäßig am besten und billigsten liefern könnte, während es diejenigen Waren, die es selbst nur mit verhältnismäßig größeren Schwierigkeiten und Kosten herstellen könnte mit geringerem Arbeitsaufwande im Austausche gegen Erzeugnisse der ersteren Art vom Auslande beziehen würde. Ein solcher Austausch ist allerdings nur möglich, wenn der Wert des Geldes in den beiden Ländern genügend verschieden ist, insbesondere die Arbeitseinheit in A auf einem niedrigeren Preise in Edelmetall steht als in B. Nach Ricardo kommt eine solche Verschiebung des Geldwertes automatisch zustande, indem beim Anfange des Verkehrs das Land A die aus B bezogenen Waren nur mit barem Gelde bezahlen kann; dadurch erhält dann aber bald das Geld in A einen so hohen Wert, daß die Waren, die es unter den relativ günstigsten Bedingungen herstellen kann, bei den nunmehr bestehenden Freihandelspreisen ausfuhrfähig werden. Aber

bei dieser Betrachtung wird keine Rücksicht genommen auf die schwere Erschütterung, welche die ganze Volkswirtschaft und die ganze Vermögensverteilung des Landes A durch die vorausgesetzte Erhöhung des Geldwertes, d. h. die Herabdrückung aller Warenpreise und die Erschwerung aller Schuldenlasten erleiden muß. Für ein neues, erst in der Besiedlung befindliches Land mag jene Anpassung an den Verkehr mit wirtschaftlich überlegenen Nationen sich leicht vollziehen, in den alten Kulturländern aber ist ein gewisses Preisniveau historisch gegeben, und es handelt sich praktisch in der Regel um die Frage, ob vorhandene Schutzzölle aufzuheben seien oder auch ob neue einzuführen seien, wenn ein anderes Land eine große Ueberlegenheit in der Produktionsfähigkeit durch besondere Umstände neu erworben hat, wie dies z. B. der Fall war bei England in der Periode der Einführung der Maschinenindustrie und in der neuesten Zeit für die nordamerikanische Getreideproduktion infolge des Ausbaues des westlichen Eisenbahnnetzes.

Der praktische Politiker wird unter solchen Umständen die Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll sicherlich nicht nach dem obigen doktrinären Schema ohne Rücksicht auf die schweren Uebel des Ueberganges entscheiden. Ueberhaupt wird er genötigt sein, auch auf außerwirtschaftliche, insbesondere nationalpolitische Rücksichten mehr Wert zu legen, als es von seiten der abstrakten Freihandelstheorie geschieht. Die natürliche Konsequenz des vollen Freihandels ist eine von allen nationalen Unterscheidungen unabhängige Verteilung der Bevölkerung innerhalb des gesamten Kulturgebietes nach Maßgabe der durch Bodenbeschaffenheit, Klima, Mineralreichtum, Verkehrslage usw. bestimmten natürlichen Produktionsbedingungen. Wie sich innerhalb des Deutschen Reiches infolge der freien Verkehrsbewegung die Bevölkerung — und zugleich auch das Kapital — immer mehr in den Provinzen mit den besten Wirtschaftsgrundlagen zusammendrängt, während sie in anderen Landesteilen relativ oder sogar absolut abnimmt, so würde in einem ganz Europa umfassenden Freihandelsgebiet die Tendenz zu einer ähnlichen Verschiebung der Arbeitskräfte hervortreten. Allerdings würde die Vaterlandsliebe, der Heimatsinn, auch die natürliche Trägheit der Menschen sowie die aus der Verschiedenheit der Sprachen entstehenden Schwierigkeiten jener Tendenz entgegenwirken, aber gerade dadurch würde in den weniger begünstigten Gebieten, die also eigentlich einen Teil ihrer Arbeitskräfte abgeben müßten, der schwere Druck der freihändlerischen Konkurrenz, der Verschuldung an das Ausland, und das Uebel der relativen Uebervölkerung fühlbar werden.

Um so eher könnte es daher berechtigt erscheinen, wenn ein Staat zur Wahrung seiner nationalen Interessen, falls diese bei der dem Freihandelssysteme entsprechenden Neuverteilung der Bevölkerung bedroht würden, die natürliche Reaktion gegen die letztere durch protektionistische Maßregeln unterstützte. Die Frage würde wieder nur die sein, wieweit der erstrebte Zweck auf diesem Wege wirklich und nachhaltig erreicht werden könnte.

So zeigt sich immer wieder, daß die Entscheidung über Freihandel oder Schutzsystem nicht nach abstrakten Theorien, sondern nur nach den besonderen für jedes Land vorliegenden Bedingungen gefällt werden kann. Der Freihandel erscheint allerdings immer als das naturgemäße System, und die gewaltige Macht der modernen Verkehrsmittel wirkt offenbar in seinem Sinne und wird ihm bei ungestörter Entwicklung der menschlichen Kultur schließlich den Sieg verschaffen. Die Freihandelspolitik gestattet dem Staate, sich gegen die wirtschaftlichen Interessengruppen neutral zu verhalten, während eine der mißlichsten Seiten der Schutzpolitik darin besteht, daß die materiellen Interessen im Staatsleben und Parteiwesen eine übermächtige Rolle spielen, wobei dann immer die einen auf Kosten der anderen Vorteile erringen, da eine gleichmäßige Befriedigung aller nicht möglich ist. Praktisch dürfte für noch im jugendlichen Wachstum befindliche Länder, die noch freie Wahl haben, der Freihandel die empfehlenswerteste Politik sein, trotz des von den Vereinigten Staaten gegebenen Beispiels des Gegenteils. Sie verzichten damit allerdings auf die vorzeitige Züchtung einer großen Industrie, vermeiden aber auch die Entstehung eines Fabrikproletariats und können ihre ganze wirtschaftliche Kraft auf die volle Ausnutzung des Bodens und der Naturschätze verwenden, indem sie die Maschinen und sonstigen Hilfsmittel dazu unter den günstigsten Bedingungen aus den weiter fortgeschrittenen Industrieländern beziehen. — In entwickelten Industriestaaten ist dagegen nicht zu vergessen, daß der Zollschutz einen Anreiz zur Beseitigung der inländischen Konkurrenz hervorruft und dadurch die ohnehin vorhandene Tendenz der Konzentration durch Kartellierung, Vertrustung, vertikale Kombination künstlich gesteigert wird.

Wo von altersher Schutzzölle bestehen, haben sich alle Verhältnisse ihnen angepaßt und ihre Aufhebung darf jedenfalls nur mit Vorsicht erfolgen, auch nicht aus bloß doktrinären Gründen, sondern nur wegen bestimmt nachgewiesener, überwiegend schäd-

licher Wirkungen einzelner Zölle oder als Gegenleistung für handelspolitische Zugeständnisse anderer Staaten. Die Einführung neuer Schutzzölle dagegen läßt sich nur unter besonderen Umständen rechtfertigen, nämlich einesteils als Notstandsmaßregel, wenn ein wichtiger Produktionszweig durch eine neu auftretende übermächtige Konkurrenz in dem Maße bedroht würde, daß eine große Anzahl der im Lande bestehenden Unternehmungen der betreffenden Art sich ohne Schutz voraussichtlich nicht mehr würde halten können und daher eine Vermögenszerrüttung weiter Kreise in Aussicht stände. Anderenteils erscheint ein Schutzzoll auch als Ausgleichung für eine sozialpolitische Belastung zulässig, die den einheimischen Produzenten auferlegt ist, für die ausländischen Konkurrenten aber nicht besteht. In diesem Falle entspricht der Zoll durchaus dem Finanzzoll, der als Aequivalent für eine ein inländisches Erzeugnis belastende Verbrauchssteuer von den gleichartigen auswärtigen Waren erhoben wird, vorausgesetzt, daß dieser sozialpolitische Zoll über die wirkliche Belastung der inländischen Produktion nicht hinausgeht. Als vorübergehende Maßregeln können endlich auch Kampfzölle zweckmäßig sein, wenn es nämlich mit deren Hilfe wirklich gelingt, andere Staaten zur Aufhebung von Verkehrserschwerungen zu bestimmen.

Im allgemeinen darf man übrigens die Wirkung der Schutzzölle auf die Gesamtlage der Volkswirtschaft weder in dem einen noch in dem anderen Sinne überschätzen. Sie können einzelnen Klassen von Produzenten einen ungewöhnlich hohen Gewinn verschaffen, der schließlich aber infolge der zunehmenden inneren Konkurrenz wieder herabgedrückt wird. Manche können sich zeitweise der Masse der Konsumenten empfindlich fühlbar machen, wie namentlich die Getreidezölle bei schlechter Ernte im Inlande. Im ganzen aber findet auf die Dauer eine gewisse Ausgleichung der Interessen (und auch der Löhne) statt, wobei sich für die geschützten Waren eine besondere, dem Lande eigentümliche Preisstellung ergibt. Dann aber zeigt sich, daß das allgemeine Preisniveau des geschützten Landes sich im wesentlichen stets parallel mit dem der freihändlerischen Länder auf und nieder bewegt, also durchaus in Abhängigkeit von den allgemeinen wirtschaftlichen Konjunkturen bleibt. So trat der wirtschaftliche Niedergang in den Jahren 1873—1879 unabhängig von Schutzzoll und Freihandel in allen Ländern hervor. Die Besserung in der Lage der deutschen Industrie, die 1879 bemerkbar wurde, ist nicht durch den Wechsel der Handelspolitik zu erklären, da in dem freihändlerischen England wie auch in dem schutzzöllnerischen Amerika eine ähnliche günstige Wendung schon vor dem Erlaß des deutschen TarifG. v. 15./VII. 1879 eingetreten war. In den 80er Jahren finden wir wiederum in allen Ländern, welches auch die Richtung ihrer Handelspolitik sein mochte, eine rückgängige Bewegung der Volkswirtschaft, auf die in den Jahren 1888 und 1889 ein ebenso allgemein verbreiteter kurzer Aufschwung und dann wieder ein allgemeiner Rückschlag folgte. Eine neue Besserung trat unabhängig von aller Zollpolitik 1896 ein, die am Ausgange des Jahrhunderts die Industrie, namentlich auch die deutsche, in eine ungewöhnlich glänzende Lage versetzte. Nach der Krise von 1901 bis 1903 setzte sich diese internationale Aufwärtsbewegung fort, unterbrochen durch die Stockung von 1907/09, bis 1913, wo abermals ein Erlahmen begann. Es ist einleuchtend, daß die Solidarität des Wirtschaftslebens der Kulturwelt als notwendige Folge der modernen Entwicklung des Verkehrswesens immer mehr zunehmen mußte, bis die Katastrophe des Weltkriegs das Wirtschaftsleben auf dem ganzen Erdball umstürzte und weiterhin allgemeine Leiden hervorrufen muß, solange die Solidarität des Wirtschaftslebens der Völker mit Füßen getreten wird. Theoretisch ist ohne Zweifel diejenige Handelspolitik am empfehlenswertesten, die auf vertragsmäßigem Wege allmählich zwischen den im ganzen auf einer gleichen wirtschaftlichen Stufe stehenden Völkern die künstlichen Hemmungen des Verkehrs erniedrigt und sie schließlich vielleicht ganz beseitigen kann. Die Pläne einer die mitteleuropäischen Staaten oder sogar ein noch größeres Gebiet umfassenden Zolleinigung, wie sie mehrfach vorgeschlagen worden ist, liegen heute ferner als je. Aber auch die verbreitete Vorstellung der sich in sich selbst genügenden Riesenreiche wird sich nicht verwirklichen, da auch sie den weltwirtschaftlichen Verkehr nicht entbehren können. Zurzeit deutet sich vielmehr deren wirtschaftliche Hegemonie über die übrige Kulturwelt an. — Ueber die Beschränkungen des auswärtigen Handels aus polizeilichen Gründen vgl. die Artt. „Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote“ sowie „Einfuhrverbote“.

Literatur: *Außer den in den oben genannten Spezialartikeln angeführten Werken vgl.* ***Lexis,*** *Abschn. Handel in Schönbergs Handb.* — ***List,*** *Das nationale System der politischen Oekonomie, 1841; neue Ausgabe mit geschichtlicher und kritischer Einleitung von Eheberg, Stuttgart 1883.* — ***M. Chevalier,*** *Examen du système commercial connu sous le nom du système protecteur, 2 ed., Paris 1852.* — ***Lehr,*** *Schutzzoll und Freihandel, Berlin 1877.* — ***Fawcett,*** *Freihandel und Zollschutz. Deutsch von Passow, Berlin 1878.* — ***Taussig,*** *Protection to young Indu-*

stries as applied in the United States, Cambridge (Mass.) 1888. — **Beer**, *Allgemeine Geschichte des Welthandels, 3. Abt. in 4 Bänden, Wien 1860—1884.* — *Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten, Schr. d. V. f. S., Bd. IXL—LI u. LVII, 1992/93.* — **Cohn**, *System, Bd. III. Nationalökonomie des Handels- und Verkehrswesens, Stuttgart 1898.* — **K. Dietzel**, *Weltwirtschaft und Volkswirtschaft, 1900.* — **Roscher**, *System, Bd. III, Nationalökonomik des Gewerbfleißes u. Handels, 8. Aufl., bearbeitet von Stieda, Stuttgart u. Berlin 1917.* — *Schriften der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin seit 1898.* — **R. Ehrenberg**, *Handelspolitik, 5 Vorträge, Jena 1900.* — *Handels- u. Machtpolitik, Reden und Aufsätze im Auftrage der „Freien Vereinigung für Flottenvorträge" herausgeg. von* **Schmoller, Sering, Wagner**, *Bd. I und II, Stuttgart 1900.* — **Schmoller**, *Die Wandlungen der europäischen Handelspolitik im 19. Jahrh., Jb. f. G. V., 24. Jahrg. 1900, S. 373 ff.* — *Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlanps, Schr. d. V. f. S., Bd. 90/92, 1900/01.* — **W. J. Ashley**, *The Tariff Problem, 1903.* — **Ad. Wagner**, *Agrar- und Industriestaat, 2. Aufl., 1902.* — **K. Helfferich**, *Handelspolitik, 1901.* — **H. Sieveking**, *Auswärtige Handelspolitik (Sammlung Göschen), Leipzig 1905.* — **R. Schüller**, *Schutzzoll und Freihandel, Wien 1905.* — **L. Lang**, *Hundert Jahre Zollpolitik, Wien und Leipzig 1906.* — **Rathgen**, *Art. „Handelspolitik" und „Schutzsystem" im W. d. V., 3. Aufl., Bd. I. S. 1259 ff., Bd. II S. 743 ff.* — **Derselbe**, *Freihandel u. Schutzzoll in der Deutschen Staatspraxis des 19. Jahrh. In „Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre" Bd. II Nr. 27, 1908.* — **L. Fontana-Russo**, *Grundzüge der Handelspolitik, 1911.* — **R. Kobatsch**, *Internationale Wirtschaftspolitik, 1907.* — **L. Brentano**, *Schutzzoll und Freihandel in Handbuch der Politik, Bd. IV, 3. Aufl., 1920, S. 292.* —
Ueber den Wirtschaftskrieg: Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausgeg. von der Volksw. Abteilung des Kriegsernährungsamts, 1917/19. — **O. Jöhlinger**, *Der brit. Wirtschaftskrieg u. seine Methoden, Berlin 1918.* — *Der Wirtschaftskrieg, herausgeg. vom Institut für Seeverkehr u. Weltwirtschaft, Jena 1918 f.* — **v. Willisen**, *Das System des Wirtschaftskriegs, Jena 1919.* — **G. Brodnitz**, *Das System des Wirtschaftskriegs, 1920.* — **A. Dix**, *Wirtschaftskrieg und Kriegswirtschaft 1920.* — **Rosenbaum**, *Die Wirtschaftspolitik des Friedens von Versailles. „Wirtschaftsdienst", 1920, Jan./Febr.* — *Handb. der Politik, 3. Aufl., 1920, Bd. II. Beiträge von* **Stubmann, Jöhlinger, Koeth, v. Batocki.** *1920.* — **Charl. Mendelsohn**, *Wandlungen des liberalen Englands durch die Kriegswirtschaft, Erg.-Heft XVIII des Arch. f. S., Tübingen 1921.* — **J. M. Keynes**, *The economic consequences of the peace, 1919.*

Lexis (†). **Rathgen.**

Handelsschulwesen

s. Kaufmännisches Unterrichtswesen.

Handelsstatistik.

1. Begriff und Aufgabe der Handelsstatistik. 2. Aufbau und Gliederung der Handelsstatistik. 3. Die statistische Erfassung und Ausbeutung des Materials. 4. Ergebnisse der Handelsstatistik.

1. Begriff und Aufgabe der Handelsstatistik. Unter Handelsstatistik versteht man gemeinhin nur die S t a t i s t i k d e s a u s w ä r t i g e n H a n d e l s, also des Handels, der über die Grenzen des eigenen Landes hinausreicht. Das ist eine im Wesen des Handels nicht begründete Begriffsbeschränkung. Denn wie man volkswirtschaftlich den Handel in Binnenhandel und Außenhandel scheidet, so sollte es auch eine Statistik des Binnen- und Außenhandels geben. Daß dies nicht der Fall ist, liegt daran, daß der innere Handel statistisch sehr schwer und, wenn überhaupt, nur sehr unvollständig zu erfassen ist. Einigermaßen unterrichtet sind wir nur über die Warenbewegung, die die Grenzen des eigenen Staates bzw. des Zollverbandes überschreitet. Die Statistik der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren (einschl. Edelmetalle) über die Grenzen des Staatswesens bezeichnen wir dann kurzweg mit Handelsstatistik.

Die A u f g a b e der Handelsstatistik ist also, uns Aufschluß zu geben über die Warenbewegung, die über die Grenzen eines Staates hinausreicht. Dies kann in einem engeren und in einem weiteren Sinne aufgefaßt werden. Man kann einmal von der Handelsstatistik weiter nichts verlangen, als daß sie uns die nackten Kaufverträge, die zwischen zwei Angehörigen verschiedener Länder geschlossen werden, klarlegt. An die Handelsstatistik ist also, wie F l o d s t r ö m, der extreme Vertreter dieser Richtung, sagt, die Forderung zu stellen, „daß jede Warenpartie, die in der Statistik eines gewissen Landes als nach einem anderen gewissen Lande exportiert angegeben worden ist, in der Statistik des letzteren Landes als aus dem vorigen importiert wiedergefunden werden soll". Die Handelsstatistik verzichtet damit bewußt auf eine Erkenntnis der den Handel im eigentlichen Sinne, d. h. den Kauf und Verkauf der Waren begleitenden volkswirtschaftlichen Umstände, insonderheit also auf die Erfassung der Transportwege, der Orte, wo die Waren produziert oder konsumiert werden. Zwar wird von jener Richtung nicht der Wert obiger Nachweise verkannt, wohl aber betont, daß diese nicht Sache der Handelsstatistik seien.

Dieser Auffassung steht eine andere gegenüber, die der Handelsstatistik weit umfangreichere Aufgaben zuweist. Danach soll uns die Handelsstatistik nicht nur über den Handel im eigentlichen Sinne, d. h. die Kauf- und Verkaufsverträge der Angehörigen zweier

Völker, Aufschluß geben, sondern auch über die allgemeinen wirtschaftlichen Beziehungen, die jenen Verträgen zugrunde liegen. Ja, dieser Punkt wird als der wichtigere angesehen. Wir wollen wissen, woher die eingeführten Waren stammen, in welchem Lande sie erzeugt sind, und ebenso wollen wir erfahren, wohin, in welches Land die ausgeführten Waren gehen, um persönlich und technisch konsumiert zu werden. Doch auch die Kenntnis der Länder, die die Waren passieren, ehe sie in das letzte Verbrauchsland kommen, ist von Wichtigkeit; die Handelsstatistik soll uns also auch über die Transportwege Aufschluß geben. Die Kenntnis dieser Vorgänge ist nicht nur in wissenschaftlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht von großer Bedeutung. Daß die Wissenschaft ein Interesse daran hat, zu erfahren, welches die Erzeugungs- und Konsumtionsländer der Waren sind, welche Länder an der Durchfuhr beteiligt sind, liegt auf der Hand. Wissenschaftlich wenig befriedigend wäre z. B. die Feststellung, daß Deutschland so und soviel Mengen Kaffe oder Baumwolle aus Holland oder England eingeführt hat. In praktischer wirtschaftlicher Hinsicht ist dies aber nicht minder der Fall. Zweck der Handelsstatistik ist hier, geeignete Unterlagen für sachgemäße wirtschafts- und handelspolitische Maßnahmen zu liefern. Dies kann nur geschehen, wenn man möglichst eingehend über Herkunft, Bestimmung und Transportwege der Waren unterrichtet ist. Erst auf die einwandfreie Kenntnis dieser Zahlen hin wird der einzelne Staat in der Lage sein zu ermessen, welche Handelsverträge er einzugehen hat, wie diese zu gestalten sind, welche Schutzzölle und in welcher Höhe solche zu errichten sind und ähnliche Maßnahmen mehr.

In dieser Hinsicht wäre es von großem Wert, wenn die Handelsstatistik noch einen Schritt weiter gehen könnte und nicht nur Kenntnis gäbe von dem ursprünglichen Herkunftsland der eingeführten Waren, sondern auch unterrichten würde über die inländischen Bezirke, in denen diese Waren persönlich oder technisch konsumiert werden, und andererseits bei den ausgeführten Waren nicht nur den ausländischen Verbrauchsort, sondern auch den inländischen Erzeugungsbezirk feststellen würde. Man erhielte dann ein Bild von den Konsumtionszentren eingeführter und den Produktionszentren ausgeführter Waren. Diese Kenntnis hätte weit mehr als ein wirtschaftsgeographisches Interesse. Eine solche Statistik würde — vorausgesetzt, daß sie einwandfrei durchführbar wäre — erstens durch die Nachweisung, nach welchem Konsumsort die eingeführte Ware geht, die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Bezirken, die ausländische Rohstoffe verarbeiten, klarlegen helfen, also ein Urteil über die Bedeutung der industriellen Bezirke für das gesamte Wirtschaftsleben gestatten. Sie könnte sich so zu einer „industriellen Konsumtionsstatistik“ auswachsen, die anzeigte, in welcher Weise und in welchem Maße in den einzelnen Bezirken des Landes die ausländischen Rohstoffe technisch konsumiert würden. Von nicht minderer Bedeutung wäre zweitens der Nachweis, woher die ausgeführten Waren stammen. Es wäre von außerordentlichem Wert zu wissen, aus welchen Bezirken die Erzeugnisse der Veredelungsindustrie stammen, wie sich die Bezirke im einzelnen entwickeln, ob die Ausfuhr der Fabrikate innerhalb der einzelnen Bezirke sich erhöht oder zurückgeht, ob andere Bezirke sich als Ausfuhrbezirke auftun und auswachsen. Darüber aber könnte die Handelsstatistik in der vorgeschlagenen Form belehren. Sie könnte auf diese Weise zu einer „Produktionsstatistik“ werden, die weit mehr über die Produktivkraft eines Volkes auszusagen vermöchte als die bisherige Produktionsstatistik und die von außerordentlichem Wert bei Beurteilung handelspolitischer Maßnahmen wäre. Freilich griffe damit die Handelsstatistik über den Rahmen ihrer engsten Aufgaben hinaus. Dieser Umstand sollte aber nicht hindern, ihr das angegebene Gebiet zuzuweisen, wenn wertvolle Erkenntnis gewonnen werden kann. Schwerer wiegt schon der Einwand, daß die statistische Erfassung der inländischen Konsumtions- und Produktionszentren nicht leicht ist und infolge statistisch-technischer Schwierigkeiten scheitern kann. Hiervon soll später die Rede sein.

Die Feststellung der die Grenzen überschreitenden Waren kann einmal nach Mengen, zum anderen nach dem Wert der Waren erfolgen. Die Kenntnis der ein- und ausgeführten Mengen ist in erster Linie wichtig, und zwar insbesondere für den Produzenten der betreffenden Waren. Dieser will und muß wissen, welche Mengen des Rohmaterials, das er für seine Fabrikation gebraucht, eingeführt werden, wieviel Fertigfabrikate der betreffenden Branche aus- und eingeführt werden, um darauf seine Kalkulationen aufbauen zu können. Die Feststellung der Mengen kann erfolgen nach dem Gewicht und nach der Stückzahl. Die Erhebung nach dem Gewicht ist zweifellos die eingehendere, da sie uns ein genaues Bild der eingeführten und ausgeführten Waren vermittelt. Sie ist aber nicht in allen Fällen möglich. Dann erfolgt die Feststellung — wie z. B. bei der Vieh-Ein- und -Ausfuhr — nach der Stückzahl. Eine wertvolle Ergänzung erfährt die Mengenfeststellung durch die Wertermittlung der Waren. Diese ist

für eine Handelsstatistik, die den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit entsprechen will, unerläßlich. Denn nicht die ein- bzw. ausgeführte Menge einer Ware, sondern ihr Wert ist in volkswirtschaftlicher Hinsicht das Bedeutungsvollste. Soll die Handelsstatistik Unterlagen für wirtschafts- und handelspolitische Maßnahmen liefern, so muß sie neben der Menge stets die Werte der betreffenden Waren oder Warengattungen enthalten, dadurch erst gewinnt man ein Bild von dem Einfluß des auswärtigen Handels auf die eigene Volkswirtschaft, wie auch auf diese Weise erst der Anteil, den die einzelnen Warengattungen an der Gesamtheit haben, hervortritt. Freilich ergeben sich hierbei ganz andere Schwierigkeiten als bei der Mengenermittlung. Diese ist in den meisten Fällen ohne Mühe einwandfrei festzustellen. Bei der Wertermittlung ist man dagegen auf die Angaben der Exporteure und Importeure angewiesen, vielfach wird man sich auch nur mit Schätzungen begnügen müssen. Ueber die hier einzuschlagenden Methoden wird weiter unten berichtet werden.

Weitere Aufgaben der Handelsstatistik sind die Feststellung der Warengattungen und die Klassifizierung der Waren, ferner die Ermittlung des Herkunfts- und Bestimmungslandes. Eine sachgemäße systematische Einteilung der Waren ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung, und zwar zunächst zur genaueren Kenntnis der Art der Ein- und Ausfuhr. Hierbei ist es durchaus nicht gleichgültig, in welcher Weise die einzelnen Waren zu Gruppen und Gattungen zusammengefaßt werden. Im großen und ganzen lehnt sich das statistische Warenverzeichnis an den Zolltarif an, und dies hat sich auch im allgemeinen als zweckmäßig erwiesen. Dann aber ist zu fordern, daß auch der Zolltarif den handelsstatistischen Forderungen Rechnung trägt. Eine nur alphabetische Anordnung der Waren, wie sie in Deutschland bis 1906 bestand, dürfte keineswegs genügen. Deshalb ist man auch im genannten Jahre davon abgewichen und hat nach sachlichen Gesichtspunkten die Waren in 19 Gruppen, die zum Teil wiederum in Untergruppen zerfallen, zusammengefaßt. Dadurch erhält man erst ein einheitliches Gesamtbild von der Art der Ein- und Ausfuhr, besonders des Anteils, den Agrarprodukte, industrielle Rohstoffe, Halbfabrikate, fertige Waren, Gold und Silber, gemünzt und nicht gemünzt, an der Warenbewegung haben. Im volkswirtschaftlichen Interesse läge weiterhin eine Scheidung der fertigen Waren nach dem Maße der in ihnen enthaltenen Arbeit, um den eigenen Arbeitsanteil zu erkennen, der in Gestalt von Waren in andere Länder geht, und andererseits den fremden Arbeitsanteil, der in die eigene Volkswirtschaft dringt. Diese Kenntnis könnte wertvolle Fingerzeige für handelspolitische Maßnahmen geben; denn die Ausfuhr der Waren ist am rentabelsten, in denen im Verhältnis zum Rohstoff der in ihnen enthaltene Arbeitsanteil ein großer ist, während umgekehrt die Einfuhr solcher Waren die Produktivität der eigenen Volkswirtschaft schmälern kann. Die statistisch-technischen Schwierigkeiten, die hierbei zu überwinden sind, sollen freilich keineswegs verkannt werden.

Nicht minder bedeutungsvoll ist eine sachgemäße Warenklassifikation für die Ermöglichung internationaler Vergleiche. Auf die diesbezüglichen Vorschläge von Dr. Otto Ritter Bazant v. Hegemark in seiner kleinen Schrift: „Das Problem der Erstellung einer internationalen einheitlichen Warenklassifikation in den Zolltarifen und Zollstatistiken“ sei hier nur hingewiesen, ohne daß des Raumes halber auf das Nähere eingegangen werden kann. Endgültig einwandfrei könnte diese Materie nur durch internationale Vereinbarungen geregelt werden.

Von den Herkunfts- und Bestimmungsländern war oben schon die Rede. Hier hat man bei der Einfuhr zu scheiden: 1. Das Land, aus dem die Ware zunächst und unmittelbar kommt; 2. das Produktions- (Erzeugungs-)land dieser Ware; 3. die Länder, die weiterhin am Handel dieser Waren beteiligt sind.

Bei der Ausfuhr sind zu unterscheiden: 1. Das Land, nach dem die Ware zunächst gebracht wird; 2. das Land, in welchem sie endgültig (persönlich oder technisch) konsumiert wird; 3. die Länder, die weiterhin als Durchfuhrländer (Verkaufsländer) in Frage kommen.

Wie schon erwähnt, wird man der Handelsstatistik die Aufgabe zuweisen müssen, nicht nur das letzte Herkunftsland bzw. (bei der Ausfuhr) das nächste Land, in das die Waren gehen, zu ermitteln, sondern die Waren auf ihren Transportwegen weiterhin zu verfolgen, um festzustellen, aus welchem Ursprungsland die eingeführten Waren kommen, in welches Verbrauchsland die ausgeführten Güter gehen und, wenn möglich, auch, welche Länder außerdem noch als Handelsländer in Betracht kommen. Diese Kenntnisse sind in volkswirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Hinsicht von besonderer Wichtigkeit, denn die Angaben allein des letzten Herkunfts- bzw. ersten Bestimmungslandes würden in vielen Fällen ein ganz falsches Bild von den wirtschaftlichen Beziehungen der Länder untereinander geben und damit auch von ihrer weltwirtschaftlichen Verpflichtung. Die Handelsstatistiken der einzelnen Länder bemühen sich, auch

hier Klarheit zu schaffen; bei dem Neubau der deutschen Handelsstatistik im Jahre 1906 wurde dieser Forderung Rechnung getragen, und es erschienen in der Statistik seitdem nicht mehr größere Posten Baumwolle, Kaffee usw. als aus Großbritannien, den Niederlanden oder Belgien kommend. Zweckmäßig wird man die Herkunfts- und Bestimmungsländer vielfach noch schärfer spezialisieren; namentlich bei größeren Ländern genügt es nicht, nur das ganze Land anzugeben, sondern hier wird die Ein- und Ausfuhr aus den einzelnen Teilen des betreffenden Landes ersichtlich zu machen sein. So trennt z. B. die englische Handelsstatistik die Aus- und Einfuhr nach und von den Vereinigten Staaten in solche nach und von der atlantischen und der pazifischen Küste. Die wirtschaftlichen Beziehungen der Länder zueinander treten durch solche Differenzierung noch schärfer hervor.

2. Aufbau und Gliederung der Handelsstatistik. Wie muß die Handelsstatistik aufgebaut und gegliedert sein, um die im vorstehenden skizzierten Aufgaben erfüllen zu können? — Zunächst hat die Handelsstatistik der Tatsache, daß ein wenn auch nur kleiner Teil der eingeführten Waren nicht im Inland verbleibt, sondern unverändert wieder ausgeführt wird, Rechnung zu tragen. Es müssen also bei der Einfuhr der Waren diejenigen, die für den eigenen Verbrauch, einerlei, ob für den persönlichen oder technischen (Veredlung) bestimmt sind, scharf von den Waren, die unverändert wieder ausgeführt werden, getrennt werden. Bei der Ausfuhr hat man zu scheiden die Waren, die aus eigener Gütererzeugung stammen bzw. die im Inland veredelt sind, von den eingeführten Waren, die unverändert ausgeführt werden. Auf diese reinliche Scheidung kommt viel an; denn nur auf solche Weise erhält man ein klares Bild von dem Handel, an dem die eigene Volkswirtschaft unmittelbar und am stärksten interessiert ist (Spezialhandel, Sonderhandel). Sämtlicher anderer Handel steht als Zwischenhandel oder Durchfuhr erst in zweiter Reihe. Die durchgeführten Waren wird man wieder scheiden können: einmal in unmittelbar durchgeführte (als Durchfuhr angemeldete) Waren und solche, die erst nach Niederlagen gehen und von dort nach einiger Zeit wieder ausgeführt werden (unmittelbare Durchfuhr); zweitens in Durchfuhr für Rechnung eines Inländers (Zwischenhandel) und Durchfuhr für Rechnung eines Ausländers (Durchfuhr im eigentlichen Sinne). Diese letztere Scheidung ist die volkswirtschaftlich wichtigste, während der ersteren ein mehr formaler Gesichtspunkt zugrunde liegt.

Es ergibt sich somit eine große Dreiteilung: 1. Einfuhr für den eigenen Verbrauch einschl. Veredlung; 2. Ausfuhr eigener einschl. veredelter Erzeugnisse; 3. Durchfuhr im weiteren Sinne (d. h. einschl. des Zwischenhandels). Die Durchfuhr ist dann wieder doppelt unterzuteilen in unmittelbare und mittelbare, für Rechnung eines In- oder Ausländers.

Diesem Idealschema suchen die Handelsstatistiken der einzelnen Länder nahezukommen, ohne jedoch ihre Absicht gänzlich zu verwirklichen. Die deutsche Handelsstatistik unterscheidet: Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel. Der Generalhandel umfaßt die gesamte Ein- und Ausfuhr ohne Rücksicht auf Bestimmungszweck oder Herkunft der Waren, somit also auch die Durchfuhr. Unter dem Gesamteigenhandel wird der Generalhandel ausschließlich der unmittelbaren (angemeldeten) Durchfuhr verstanden. Der Spezialhandel umfaßt: die Einfuhr in den freien Verkehr aus dem Ausland sowie aus Freibezirken, Zollausschlüssen, Niederlagen, Konten usw., ferner die Einfuhr zur Veredelung (einschl. der Be- und Verarbeitung im Freihafen Hamburg) auf inländische Rechnung, sowie die Einfuhr in die Zollausschlüsse zum Verbrauch und die Verbringung von Schiffsbedarf an ausländischen Waren auf ausgehende deutsche Schiffe. In der Ausfuhr umschließt der Spezialhandel: die Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach dem Auslande, einschl. der unter amtlicher Bewachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Essigsäure, Leuchtmittel, Salz, Schaumwein, Spielkarten, Tabak, Zucker, Zündwaren), die Ausfuhr nach der Veredlung auf inländische Rechnung, ferner die Ausfuhr der im Freihafen Hamburg auf inländische Rechnung hergestellten Waren.

Diese Einteilung entspricht nicht ganz dem oben aufgestellten Idealschema. Der Spezialhandel sollte in der Einfuhr nur die Waren aufweisen, die zum Verbrauch oder zur Veredlung in die eigene Volkswirtschaft gehen, in der Ausfuhr nur die Waren, die aus eigener Gütererzeugung stammen. Es befinden sich aber in ihm auch Waren, die zwar in den freien Verkehr eingehen, später aber unverändert wieder ausgeführt werden. Diese Waren gehören aber nicht zum Spezialhandel, sondern zum Zwischenhandel, d. h. zur Durchfuhr auf Rechnung eines Inländers. Ferner wird die ganze Durchfuhr in der deutschen Handelsstatistik nur nach dem rein formalen Gesichtspunkt, ob die Durchfuhr unmittelbar, angemeldet oder nur mittelbar erfolgt, geschieden. Von weit wesentlicherer Bedeutung aber ist, ob die Durchfuhr auf Rechnung eines Inländers oder Ausländers geht; denn im ersteren Falle hat

das Inland außer Frachtspesen noch einen unmittelbaren Handelsgewinn, im letzteren Falle dagegen nur Verkehrs- und Frachtverdienst. Man wird daher die deutsche Handelsstatistik, um dem Idealschema nahezukommen, zweckmäßiger folgendermaßen gliedern: Erstens (1.) Sämtliche Waren, die in der Einfuhr dem eigenen persönlichen oder technischen Verbrauch (Veredlung) dienen, in der Ausfuhr diejenigen Waren, die aus eigener Gütererzeugung stammen oder an denen eigene Arbeit überhaupt beteiligt ist (veredelte Rohstoffe), sind als der volkswirtschaftlich bedeutungsvollste Handel zusammenzufassen und scharf von allem anderen Handel zu trennen. Man wird diesen Handel statt als „Spezialhandel" besser als „Sonderhandel" bezeichnen können; denn er ist der Handel, der insonderheit für die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes in Frage kommt. Sämtlicher anderer Handel ist Durchfuhr i. w. S. Hier wären dann zweitens (2.) die Waren zusammenzufassen, die auf Rechnung eines Inländers durchgeführt werden; dieser Handel wäre der „Zwischenhandel". Die auf Rechnung eines Ausländers durchgeführten Waren würden dann drittens (3.) die „Durchfuhr" im engeren Sinne bilden. Hierbei bliebe der mehr formale Gesichtspunkt, ob die Durchfuhr unmittelbar (angemeldet) oder nur mittelbar erfolgt, außer Betracht. Der unter 1 und 2 genannte Handel („Sonderhandel" und „Zwischenhandel") wäre dann als „Eigenhandel" zusammenzufassen, denn das ist der eigene Handel des Volkes, der die Volkswirtschaft unmittelbar bereichert. „Sonderhandel", „Zwischenhandel" und „Durchfuhr" wären dann der Gesamthandel (weniger zutreffend als „Generalhandel" bezeichnet).

3. Die statistische Erfassung und Ausbeutung des Urmaterials. Der kritische Moment für die statistische Erfassung der Waren ist die Grenzüberschreitung. Hier sind es die Zollbehörden, die im allgemeinen mit der Erhebung betraut sind, und zwar gleichviel, ob die Ware zollpflichtig ist oder zollfrei eingeht bzw. nur eine geringe Anschreibungsgebühr, die sog. „statistische Gebühr", erhoben wird. Daraus ergibt sich die Abhängigkeit der Handelsstatistik von dem Zolltarif und der Zolltechnik überhaupt. Dabei kann es jedoch vorkommen, daß die Einteilung der Waren im Zolltarif nicht eingehend genug ist, um ein für die Handelsstatistik brauchbares Bild zu geben. Dann muß man zu einer weiteren Zerlegung der einzelnen Positionen schreiten, und auf diese Weise entsteht ein statistisches Warenverzeichnis.

In Deutschland beruht die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande auf dem Gesetz vom 7./II. 1906 (ergänzt durch Verordnung vom 5./I. 1919). Danach sind alle Waren (seit 1919 auch eingeschriebene und Wertbriefe sowie die bisher ausgenommenen Kunstsachen), die über die Grenzen des deutschen Zollgebiets einschließlich der Zollausschüsse ein-, aus- oder durchgeführt werden, nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland sowie teilweise nach dem Wert bei den Zollämtern anzumelden. Hierbei macht die Angabe der Gattung und Menge die wenigste Schwierigkeit. Bei der Frage nach dem Herkunfts- und Bestimmungsland ist — wie schon erwähnt — das letzte Herkunftsland von dem Erzeugungs- oder Ursprungsland, das nächste Bestimmungsland vom endgültigen Verbrauchsland zu scheiden. Die Beantwortung beider Fragen ist, wenn irgend möglich, zu verlangen. Bei der Einfuhr wird sich auch das Erzeugungsland in der Regel feststellen lassen; denn der Importeur weiß zumeist, woher seine Waren kommen. Bei der Ausfuhr ergeben sich hier aber größere Schwierigkeiten, da der Exporteur oft nicht wissen kann, ob seine in das Nachbarland ausgeführten Waren auch dort endgültig verbraucht werden.

Weit größeren Schwierigkeiten würde freilich eine Erweiterung dieser Fragen nach den inländischen Verbrauchsbezirken der eingeführten und den inländischen Erzeugungsbezirken der ausgeführten Waren begegnen. An sich wären die Anschreibung des Bestimmungsortes nach den Angaben dessen, der die Waren einführt, und die Anschreibung des Herkunftsortes nach Angaben dessen, der die Waren ausführt, durchaus möglich. Aber nur für einen Teil der eingeführten Waren ist der Bestimmungsort zugleich auch der Verbrauchsort; denn nur ein Teil der Waren geht direkt an den Ort, wo sie verbraucht bzw. technisch konsumiert werden. Und das gleiche gilt für die Ausfuhr; auch hier fallen Herkunfts- und Erzeugungsort sehr oft nicht zusammen; denn nur ein Teil der Waren wird direkt vom Erzeugungsort in das Ausland ausgeführt. Vielfach gehen die eingeführten Waren von der Grenze erst an einen Großimporteur, der irgendwo im Deutschen Reiche, manchmal an den Hafenplätzen, sein Lager hat und von da aus an seine Kunden, die an den verschiedensten Stellen des Inlandes sich befinden, die Waren sendet. Desgleichen gehen viele Waren nicht direkt vom Erzeugungsort an die Grenze bzw. ins Ausland, sondern zunächst an einen Großexporteur, der seine Niederlagen in irgendwelchem Teil des Reiches, öfters ebenfalls an den Hafenplätzen hat und seine Waren aus den verschiedensten Gegenden des Deutschen Reiches bezieht. Nur die Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchsortes bei den eingeführten und des tatsächlichen Erzeugungsortes bei den ausgeführten Waren hat aber Wert. In all den Fällen, in denen sich eine Vermittlungsstelle zwischen Grenzüberschreitung und tatsächlichem Verbrauchsort einerseits und Erzeugungsort und Grenzüberschreitung andererseits einschiebt, in denen also Verbrauchsort und Bestimmungsort, Erzeugungsort und Herkunftsort nicht zusammenfallen, würde die Anschreibung ihren Zweck völlig verfehlen; denn nicht der tatsächliche Verbrauchs- bzw. Erzeugungsort würde in diesem Falle ermittelt, sondern nur das Warenlager des Importeurs bzw. des Exporteurs. Hier wäre die Anschreibung des Ortes, wohin die Waren gehen bzw. woher sie kommen, nicht

nur zwecklos, sondern geradezu irreführend, da sie ein ganz falsches Bild vom deutschen Wirtschaftsleben entwerfen würde. Man wird also hierbei einer gewissen Vorsicht nicht entraten können. Zur Beurteilung dieser Frage hat sich der Verf. im Jahre 1919 an eine Anzahl Handelskammern gewandt. Die Antworten fielen recht verschieden aus. Wenn auch der Wert derartiger Erhebungen fast durchweg nicht verkannt wurde, so wurde doch auf die hier im Wege stehenden Schwierigkeiten hingewiesen, allerdings andererseits von einer Reihe von Handelskammern die Möglichkeit, zu einem einwandfreien Ergebnis zu gelangen, durchaus nicht geleugnet. Auf alle Fälle bedarf aber diese Frage noch der eingehenden Durcharbeitung seitens Sachverständiger, bevor sie spruchreif wird.

Schwierigkeiten anderer Art bildet die Ermittlung des Wertes der Waren. Hier gibt es zwei Methoden: die Wertdeklaration und die Schätzung. Die Wertdeklaration besteht darin, daß der Wert der Waren bei der Ein- bzw. Ausfuhr vom Empfänger oder Absender „deklariert", d. h. angegeben wird. Der zugrunde gelegte Wert kann entweder der „Grenzwert" sein, d. h. der Wert, den die Ware beim Überschreiten der Grenze hat, oder der „Fakturenwert", d. h. der Wert, der in Rechnung gestellt ist. Im allgemeinen wird (wie auch in der deutschen Handelsstatistik) der Grenzwert verlangt. Die Schätzung besteht darin, daß der Wert der betreffenden Waren durch Sachverständige periodisch (gewöhnlich zu Anfang des nächstfolgenden Jahres) festgestellt wird. Der Deklaration ist — wenn die Vermutung sorgfältiger Ausfüllung der Formulare besteht —, unbedingt der Vorzug vor der Schätzung zu geben. Denn die Schätzung der Waren kann immer nur gewissermaßen summarisch vorgenommen werden, selbst wenn das Warenverzeichnis weitgehend spezialisiert ist. Es so eingehend zu gliedern, daß alle Waren einzeln abgeschätzt werden könnten, erscheint ausgeschlossen, und auch dann würden sich noch Ungenauigkeiten und Fehler ergeben. Der Importeur wie der Exporteur kennt dagegen im allgemeinen den Wert der ein- bzw. ausgeführten Waren genau; er kennt auch die Spesen, so daß er in der Lage ist, den Grenzwert genau zu berechnen und anzugeben. Ob dies freilich immer geschieht, ist eine andere Frage, und wenn die Vermutung dagegen spricht, daß die Deklaration genau erfolgt, wäre allerdings die Schätzung vorzuziehen. Das ist besonders bei der Einfuhr der Fall, bei der der Versender im Ausland ist, während man bei der Ausfuhr immerhin auf den im Inlande wohnenden Versender einwirken kann, auch hier eine Nachkontrolle leichter möglich ist. Für die Schätzung spricht ferner noch der Umstand, daß hier das ganze Verfahren in der Hand von Sachverständigen liegt und somit der Handel von jeder Belästigung frei bleibt. Andererseits haben die dem Schätzungsverfahren innewohnenden Mängel die einzelnen Länder doch dazu geführt. immer mehr zum Deklarationsverfahren überzugehen, in der wohl zutreffenden Annahme, Importeur und Exporteur zu richtigen Deklarationen erziehen zu können. Die deutsche Handelsstatistik hat kurz vor dem Kriege für sämtliche ausgeführte Waren die Deklaration eingeführt, während für die meisten eingeführten Waren die Schätzung beibehalten wurde.

Bei der weiteren Ausbeutung des Urmaterials ist den vorgenannten Aufgaben der Handelsstatistik Rechnung zu tragen. In den Veröffentlichungen sind die Warengruppen so zu gliedern, daß man einmal ein eingehendes Bild von der Ein- und Ausfuhr der einzelnen Waren aus den einzelnen Ländern erhält (hierbei die Warengruppen nicht alphabetisch, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet), zum anderen auch einen Gesamteindruck davon, gewinnt, wieviel das eigene Land an Rohstoffen, Agrarerzeugnissen, Halbfabrikaten, fertigen Waren von anderen Ländern bezieht bzw. dahin ausführt. Die fertigen Waren wären dann noch — wie bereits erwähnt — zweckmäßig nach dem Maße der in ihnen enthaltenen Arbeit zu scheiden; dabei wird man sich mit einer nur summarischen Einteilung begnügen müssen; denn eine genaue Spezialisierung in dieser Hinsicht setzte langwierige Untersuchungen voraus, von denen es überdies noch zweifelhaft wäre, ob sie tatsächlich zum Ziele führen würden. Einer solchen eingehenden Gliederung wird freilich in der Regel nur der Spezialhandel (Sonderhandel) unterworfen, während der Zwischenhandel und die Durchfuhr mehr summarisch behandelt werden. Das ist auch durchaus berechtigt, insofern dem Spezialhandel (Sonderhandel) überragende Bedeutung zukommt. Dabei wird im allgemeinen die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen nicht mit berücksichtigt. Diese werden getrennt von den übrigen Waren besonders aufgeführt.

Die Handelsstatistik wird in der Regel in monatlichen und jährlichen Zusammenstellungen veröffentlicht. Für das Deutsche Reich kommen folgende Veröffentlichungen in Betracht: Die „Monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel", die „Statistik des Deutschen Reiches", die „Vierteljahrshefte für die Statistik des Deutschen Reiches", sowie das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich".

4. Ergebnisse der Handelsstatistik. Die Ergebnisse der Handelsstatistik können nur ganz flüchtig gestreift werden. Tab. I weist die Ein- und Ausfuhr Deutschlands im Spezialhandel von der Jahrhundertwende bis zum letzten Jahr vor Ausbruch des Krieges nach. (Für die Kriegsjahre sind Zahlen bisher nicht veröffentlicht worden.) Es zeigt sich danach, daß bis zum Kriege als die wichtigsten Lieferanten Deutschlands die Vereinigten Staaten, Rußland, Großbritannien und Oesterreich-Ungarn in Frage kamen, während Abnehmer deutscher Erzeugnisse hauptsächlich Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Rußland und Frankreich waren. In Tab. II ist versucht worden, die Ein- und Ausfuhr einiger wichtiger Handelsländer in der dem Spezialhandel möglichst entsprechenden Kombination in Millionen Mark von der Jahrhundertwende bis zum Krieg zu geben. Hierbei muß betont werden, daß internationale Vergleiche wegen der oben besprochenen Verschiedenheiten in den Erhebungsmethoden auf große Schwierigkeiten stoßen und die Zahlen stets vorsichtig bewertet werden müssen. Es zeigten außer Deutschland auch Großbritannien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien, die Niederlande, Belgien bis zum Kriege ein Ueberwiegen der

Tabelle I.

Jahre	Im ganzen	Groß-britannien	Oesterreich-Ungarn	Rußland einschl. Finnland	Frank-reich	Vereinigte Staaten	Argen-tinien
A. Einfuhr in das deutsche Zollgebiet im Spezialhandel in Millionen Mark							
1901	5710,3	657,8	693,3	729,6	281,8	1042,1	200,8
1902	5805,8	610,6	719,5	773,6	306,2	911,1	201,8
1903	6301,1	833,5	754,8	841,7	338,0	943,4	270,6
1904	6854,5	961,5	731,7	836,9	423,7	943,8	336,5
1905	7436,3	784,3	773,1	1112,4	409,1	1004,3	369,2
1906	8021,9	824,4	809,8	1089,7	433,3	1236,3	372,2
1907	8746,7	976,6	812,3	1130,1	453,6	1319,3	442,5
1908	7664,6	696,9	751,4	963,4	420,0	1282,6	446,0
1909	8526,9	723,2	754,7	1387,7	485,1	1262,6	437,7
1910	8934,1	766,6	759,2	1412,8	508,8	1187,6	357,2
1911	9705,7	808,8	739,1	1668,9	524,4	1343,4	369,9
1912	10691,8	842,6	830,0	1564,8	552,2	1586,0	444,9
1913	10770,3	876,1	827,3	1469,8	584,2	1711,2	494,6
B. Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet im Spezialhandel in Millionen Mark							
1901	4512,6	916,4	491,5	345,9	249,9	385,8	54,2
1902	4812,8	965,5	533,1	372,1	253,1	449,2	47,2
1903	5130,3	987,7	530,6	413,0	271,9	469,2	71,0
1904	5315,6	995,1	584,4	352,4	274,3	495,0	102,7
1905	5841,8	1057,8	594,9	411,9	293,5	543,0	131,5
1906	6359,0	1067,2	649,3	457,1	382,7	636,2	170,2
1907	6850,9	1060,4	716,6	500,6	449,1	652,3	179,2
1908	6398,6	997,4	736,8	521,1	437,9	507,5	147,0
1909	6594,2	1015,0	767,3	506,7	455,1	606,3	175,4
1910	7474,7	1102,0	821,6	620,9	543,4	632,7	240,2
1911	8106,1	1139,7	917,8	700,8	598,6	639,8	255,9
1912	8956,8	1161,1	1035,3	763,2	689,4	697,6	239,4
1913	10096,5	1438,2	1104,8	977,5	789,9	713,2	265,9

Einfuhr über die Ausfuhr, eine sog. passive Handelsbilanz, während Rußland, die Vereinigten Staaten und Argentinien ein ausgesprochenes Ueberwiegen der Ausfuhr über die Einfuhr, also eine aktive Handelsbilanz aufwiesen. Man hat früher eine passive Handelsbilanz als ungünstig, eine aktive als günstig angesehen. Aus der Gestaltung der Handelsbilanz sind aber, wie vor allem Sartorius v. Waltershausen („Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande", Berlin 1907) nachgewiesen hat, Schlüsse auf das wirtschaftliche Wohlergehen eines Landes nicht zulässig. So ist z. B. die passive Handelsbilanz der genannten Länder bis zum Kriege in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß sie Kapitalanlagen im Auslande hatten, die verzinst und zurückgezahlt werden mußten. Dies erfolgte durch Wareneinfuhr, der infolgedessen keine Warenausfuhr gegenüberstand. Auch die Dienste, die ein Land einem anderen als Bankier oder Frachtführer leistet, müssen in Waren bezahlt werden, wodurch ebenfalls ein Ueberwiegen der Einfuhr entsteht.

Tabelle II.
Einfuhr und Ausfuhr der wichtigsten Handelsländer in der dem Spezialhandel möglichst entsprechenden Kombination in Millionen Mark mit Ausschluß der Edelmetalle, 1901 bis 1913.

Jahre	Großbritannien		Frankreich		Oesterr.-Ungarn		Italien		Rußland[1])	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1901	9 265	5 712	3495	3210	1405	1603	1375	1100	1282	1645
1902	9 437	5 782	3515	3402	1462	1627	1421	1178	1294	1858
1903	9 650	5 932	3841	3402	1596	1810	1490	1214	1472	2163
1904	9 806	6 135	3602	3561	1741	1775	1531	1278	1407	2174
1905	9 940	6 728	3823	3894	1824	1907	1652	1385	1372	2327
1906	10 665	7 662	4502	4213	1990	2023	1933	1469	1349	2164
1907	11 300	8 695	4838	4434	1982	1981	2236	1500	1504	2143
1908	10 327	9 135	4512	4041	2158	2030	2331	1383	1825	1997
1909	10 932	9 391	4997	4574	2472	2087	2489	1494	1813	2855
1910	11 869	10 683	5739	4987	2568	2177	2597	1664	2169	2898
1911	11 903	11 138	6453	4862	2873	2164	2711	1573	2323	3183
1912	13 031	11 979	6585	5370	3201	2460	2962	1918	2344	3038
1913	12 205	10 514	6737	5504	3066	2493	2916	2009	2441	2842

[1]) Generalhandel (ohne Finnland).

Fortsetzung:

Jahre	Niederlande		Belgien[1]		Verein. Staaten		Argentinien[2]		Japan	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1901	3450	2941	1777	1463	3393	6134	462	679	537	524
1902	3669	3101	1905	1540	3779	5693	417	727	570	537
1903	3858	3306	2125	1688	4233	5847	531	895	665	601
1904	4084	3371	2226	1747	4124	6028	759	1070	779	663
1905	4361	3382	2455	1867	4566	6265	831	1308	1024	668
1906	4284	3533	2763	2235	5096	7215	1093	1184	877	880
1907	4483	3737	2743	2138	5977	7959	1158	1200	1036	900
1908	4775	3691	2662	2005	5016	7706	1106	1482	916	794
1909	5283	4161	2890	2208	5510	6881	1226	1609	828	868
1910	5496	4450	3260	2668	6539	7182	1425	1509	975	963
1911	5636	4609	3739	3124	6414	9258	1486	1315	1079	940
1912	6065	5261	3966	3161	6944	9115	1559	1946	1300	1107
1913	6633	5210	.	.	7615	12037	1706	1958	1532	1328

Literatur: **St. Bourne,** *The official trade and navigation Statistics, im Journal of the Statistical Society, London 1872.* — **F. X. Neumann-Spallart,** *Handelsstatistik und Handelswerte, in Jb. f. Nat. XXVI, 1876.* — **Bateman,** *Rapport sur la comparabilité de la statistique commerciale des divers pays. Bull. de l'institut international de statistique, 1892, T. VI, 1, S. 227; Fortsetzungen ebd. 1895, T. VIII, 1, S. 1; 1896, T. IX, 2, S. 173; 1899, T. XI, 1, S. 59; 1900, T. XII, 1, S. 313; 1906, T. XV, 2, S. 219 (Bateman und Fountain).* — **O. Richter,** *Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremder Länder, Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches; 1900, H. 1. S. 242 (Oesterr.-Ungarn); ebd. H. 3, S. 1, (Schweiz); ebd. 1901, H. 1, S. 285 (Frankreich); ebd. H. 3, S. 15 (Großbritannien).* — **W. v. Loefen,** *Mängel unserer Handelsstatistik, Jb. f. Nat., III. F., Bd. XX, 1900, S. 527ff.* — **Derselbe,** *Zur Reform der deutschen Handelsstatistik, Berlin 1905.* — **Derselbe,** *Handelsstatistik oder Zollstatistik, Berlin 1912.* — **G. Lippert,** *Ueber die Vergleichbarkeit der Werte von internationalen Warenübertragungen, Wien u. Leipzig 1903.* — **H. Grimm,** *Die deutsche Handelsstatistik in ihrem gegenwärtigen Zustand usw. G. v. Mayrs Allgem. Stat. Archiv, Bd. VI, 2. Hälfte, 1904, S. 35ff.* — **Zimmermann,** *Die deutsche Handelsstatistik in ihrer geschichtlichen Entwicklung usw., Jb. f. Nat., III. F., Bd. XXXV, 1908, S. 289ff. und 433ff.* — **J. Flodström,** *Einige Hauptgesichtspunkte der allgemeinen Handelsstatistik. Allgem. Stat. Archiv, V. Bd., S. 386ff.* — **Meisinger,** *Handels- und Schiffahrtsstatistik, in dem von Zahn herausgegebenen Sammelwerk: „Die Statistik in Deutschland" 1911, II. Bd., S. 239ff.* — **Dr. O. Ritter Bazant v. Hegemark,** *Das Problem der Erstellung einer internationalen einheitlichen Warenklassifikation in den Zolltarifen und Zollstatistiken, Wien 1910.* — **v. Scheel-Lexis,** *Art. „Handelsstatistik" im Hdw. d. St., 3. Aufl., Bd. V, S. 630ff.* — **K. Rathgen,** *Handelsstatistik im W. d. V., 3. Aufl., I. Bd., S. 1274.* — **R. Meerwarth,** *Einleitung in die Wirtschaftsstatistik, Jena 1920, 6. Abschnitt. Ueber die Statistik des Außenhandels, S. 173ff.* — **Derselbe,** *Wege und Ziele der modernen Außenhandelsstatistik, im Allgem. Stat. Archiv, Bd. IX, 1915, S. 657ff.* **Derselbe,** *Ueber die zukünftige Umgestaltung der deutschen Handelsstatistik, Deutsches Statistisches Zentralblatt, 1919, Heft 5 u. 6.* — **Van der Borght,** *Die Umgestaltung der deutschen Handelsstatistik, Handelspolitische Flugschriften, herausg. vom Handelsvertragsverein, Heft 15, 1918.* — **v. Tyszka,** *Vorschläge für die Gestaltung der deutschen Handelsstatistik nach dem Kriege, Handelspolitische Flugschriften, herausg. vom Handelsvertragsverein, Heft 17, 1919.* — **Derselbe,** *Die wirtschaftspolitische Bedeutung der Handelsstatistik, Weltwirtschaftliches Archiv, XV. Bd., Heft 2, S. 214ff.* — **E. Müller,** *Zur Statistik des Mitteleuropäischen Handelsvertragssystems in der zweiten Periode. Jb. f. Nat., III. F., L. Bd., S. 490.* — **J. Breuer,** *Die Methoden der Handelsstatistik, Veröffentlichung der Görres-Gesellschaft, Paderborn 1920.*

C. von Tyszka.

Handelsunterricht

s. Kaufmännisches Unterrichtswesen.

Handelsverträge.

I. Die Handelsverträge im Staats- und Völkerrecht. 1. Allgemeine Gruppierung der Staatsverträge. 2. Die Handelsverträge im äußeren Staatsrecht. 3. Die Handelsverträge im inneren Staatsrecht. 4. Dauer und Ablauf der Handelsverträge. II. Autonome und vertragsmäßige Handelspolitik. III. Inhalt der Handelsverträge. 1. Die Vereinbarung über die Handelsfreiheit. 2. Die Vereinbarung über die Meistbegünstigung. 3. Die Vereinbarung über die Gleichstellung mit den Inländern. 4. Die Vereinbarung über die „offene Tür". 5. Vereinbarung über Warenlieferungen. 6. Vereinbarungen über Steuern. 7. Konventionaltarif und

[1]) Mit Einschluß der Edelmetalle. [2]) Generalhandel.

Generaltarif. 8. Sonstige Vereinbarungen. IV. Das Prinzip der Gegenseitigkeit (Reziprozität). V. Historisches. 1. Altertum. 2. Mittelalter. 3. Neue Zeit. 4. Letztes Jahrhundert.

I. Die Handelsverträge im Staats- und Völkerrecht.

1. Allgemeine Gruppierung der Staatsverträge. Unter den verschiedenen Einteilungsweisen der Staatsverträge scheint die zuerst von Friedrich von Martens in Vorschlag gebrachte Gruppierung dem Wesen der Sache am meisten zu entsprechen. Danach zerfallen die Staatsverträge in a) politische und in b) „sozial-kommerzielle".

Die politischen Staatsverträge haben die wechselseitigen Interessen und Beziehungen der Staaten als völkerrechtliche Gesamtindividuen zur Unterlage; dahin gehören die Friedenstraktate, die Staatenbündnis- und Bundesstaatenverträge, die ewigen Neutralitäts- und Garantieabkommen usw.

Die „sozial-kommerziellen" Staatsverträge regeln die Beziehungen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen Teiles und deren Verhältnis zu den Einzelbehörden. Handels-, Niederlassungs- und Konsularverträge, Vereinbarungen über Schiffahrts-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, Maße und Gewichte, Geld- und Kreditwesen, Schutz von Erfindungen, gesundheitliche Maßregeln u. dgl. reihen sich in diese Gruppe.

Behauptete früher die erste Abteilung ein alles verschlingendes Uebergewicht, so ist darin im Laufe des 19. Jahrh. ein Wandel eingetreten. Noch v. Ompteda (Literatur des Völkerrechts 1785) konnte die Bemerkung machen: „Die Verträge der Völker bestehen gewöhnlich in Friedensschlüssen und solchen Verträgen, die sich auf Krieg und Frieden beziehen." Demgegenüber betont Fr. von Martens (Völkerrecht 1883/86): „Heutzutage bilden formelle politische Verträge eine exzeptionelle Erscheinung. Die Zeit, in der wir leben, kann man mit Recht als die Epoche der sozial-kommerziellen Traktate, deren Zahl mit jedem Tage wächst, bezeichnen." In diesem Sinne hatte schon Chateaubriand den bekannten Ausspruch getan, die Periode der Diplomaten sei vorüber, es beginne das Zeitalter der Konsuln.

2. Die Handelsverträge im äußeren Staatsrecht. Der alte Satz des Völkerrechts, daß nur den politisch vollsouveränen Staaten das äußere Vertragsrecht zukomme, läßt sich für unsere Tage nicht mehr festhalten. Mehr und mehr hat sich als Ausfluß der wesentlichen Unterscheidung von politischen und von „sozial-kommerziellen" Materien eine doppelte äußere Handlungsfähigkeit der Staaten herausgebildet, wobei es vorkommen kann, daß einem völkerrechtlichen Individuum die eine eignet, während ihm die andere abgeht. Als infolge der Eröffnung des Suezkanals (1869) die verkehrspolitische Bedeutung des türkischen Vasallenstaates Aegypten bedeutend gewachsen war, erwarb sich dieses Land von der Pforte jenen bekannten Firman (1873), der es ermächtigte, innerhalb der vom Souverän selbst eingegangenen internationalen Verpflichtungen, eigene Traktate mit auswärtigen Staaten über Handel, Ackerbau, Zollwesen, Fremdenpolizei u. dgl. zu treffen, d. h. über solche Materien, auf welche sich seine administrative Autonomie erstreckte also mit Ausschluß der politischen Angelegenheiten. Das gleiche Recht wurde ein Jahr später mit Unterstützung der Großmächte von den damals ebenfalls noch halbsouveränen Donaufürstentümern in Anspruch genommen, die später infolge des Berliner Vertrages 1878 zur Vollsouveränität emporstiegen. Die in einem der Halbsouveränität nahekommenden Verhältnis zum Mutterlande stehenden großbritannischen Kolonien mit vorherrschend europäischer Bevölkerung besaßen schon längst das Recht, mit unmittelbar angrenzenden überseeischen Gemeinwesen ihrer Hemisphäre Abkommen über Zoll- und Handelsangelegenheiten zu treffen. Diese Befugnis hat sich neuerdings auch auf das Verhältnis zu europäischen Staaten zu übertragen begonnen. Die meisten Kolonien, welche früher in die Handelsverträge obligatorisch mit eingeschlossen gewesen waren, haben jetzt das Recht der Option eingeräumt erhalten, ob sie sich den Handelsverträgen des Mutterlandes anschließen wollen oder nicht. Andererseits genießt das Großherzogtum Luxemburg die volle politische Souveränität; handelspolitisch gehörte es aber bis 1919 dem Zollgebiete des Deutschen Reiches an. Oesterreich und Ungarn hatten ihre politische völkerrechtliche Handlungsfähigkeit auf den Gesamtstaat übertragen, dagegen sich die internationale Souveränität in handelspolitischen Dingen vorbehalten. Die zwischen beiden Staaten bestehende Zollunion beruhte auf einem von zehn zu zehn Jahren kündbaren und jeweils neu zu vereinbarenden Handels- und Zollvertrage, während das politische Bündnis für immer abgeschlossen war. Bei den auswärtigen Handelsverträgen traten daher die beiden Staaten nicht wie bei den politischen Verträgen als ein einziges Gesamtindividuum, sondern als zwei getrennte Persönlichkeiten mit selbständiger Beschließungskraft auf.

3. Die Handelsverträge im inneren Staatsrecht. Auch hier besteht in einigen Staaten ein Unterschied zwischen politischen

und „sozial-kommerziellen“ Verträgen. Nach dem Vorbild der belgischen Verfassung von 1831 sagte z. B. das preußische Staatsgrundgesetz von 1850 Art. 58: „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Verpflichtungen auferlegt werden.“ Für Verträge politischen Inhalts besaß also der König das Gesetzgebungsrecht allein, für Verträge in Handels- und verwandten Sachen teilte er es mit der Volksvertretung. Der gleiche Gedanke durchzog die Verfassungen der übrigen deutschen Einzelstaaten und kehrte auch in der Reichsverfassung von 1871 wieder, wo es im Art. 11 hieß: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschlusse die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.“ Der Art. 4 nannte als hierher gehörig die Zoll- und Handelsgesetzgebung, den Schutz des deutschen Handels und der deutschen Flagge, das Heimats- und Niederlassungswesen, die Fremdenpolizei, den Schutz des geistigen Eigentums, gemeinsame Bestimmungen über das Obligationenrecht, das Handels-, Wechsel-, Straf- und Prozeßrecht u. dgl., alles Materien, die in die sozialkommerzielle Handlungssphäre des Staates fallen. Nach der Reichsverfassung v. 11./VIII. 1919 vertritt der Reichspräsident das Reich völkerrechtlich; er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge, also auch Handelsverträge, mit auswärtigen Mächten. Solche Bündnisse und Verträge, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, somit auch die Handelsverträge, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

In Großbritannien kommt nach altem verfassungsmäßigem Herkommen der Krone allein das Recht zu, Verträge jeder Art mit dem Auslande abzuschließen und zu ratifizieren. Daneben steht aber die Bestimmung, daß, sobald durch einen derartigen Vertrag innere Gesetze abgeändert oder dem Staate finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden, dem Parlament ein bezüglicher Gesetzesvorschlag gemacht werden muß, ohne dessen Annahme die vertragliche Bestimmung nicht in Wirksamkeit treten kann.

In der nordamerikanischen Union ist der Präsident befugt, mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates Verträge jeder Art mit anderen Staaten rechtsverbindlich einzugehen und zu ratifizieren. Dem Repräsentantenhause brauchen sie bloß nachträglich zur Kenntnisnahme mitgeteilt zu werden.

Im allgemeinen steht die Initiative zu einem völkerrechtlichen Vertrage auch in „sozial-kommerziellen“ Dingen ausschließlich dem Oberhaupte der Vollziehungsgewalt zu; also dem Monarchen in Monarchien, dem Staatspräsidenten in Republiken oder wie in der Schweiz dem Bundesrate, welcher letztere in den schweizerischen Handelsverträgen als vertragschließende Partei genannt wird. Kein parlamentarischer Antrag kann hier irgendwelchen Einfluß beanspruchen. Wahl des Zeitpunktes, Ernennung der Unterhändler, die den letzteren zu erteilenden Instruktionen gehen desgleichen bloß von der obersten Behörde aus.

Als Ergebnis einer sorgfältigen wechselseitigen Interessenabwägung kann der Vertrag in keinem Parlament amendiert, sondern muß im ganzen angenommen oder verworfen werden. Wird eine Aenderung im einzelnen gewünscht, so kann diese nur auf dem Wege bewirkt werden, daß der Vertrag nach etwaiger unverbindlicher Abstimmung über die einzelnen Paragraphen, um das Meinungsverhältnis des Hauses festzustellen, in seiner Vollständigkeit abgelehnt wird. Es steht dann bei der Regierung, die Unterhandlungen mit dem anderen Kontrahenten wieder aufzunehmen und unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe einen neuen Vertrag zu vereinbaren. Hat die Vorlage die Zustimmung des Parlaments gefunden, so gelangt sie vor das Staatsoberhaupt, das sie im Wege der Ratifikation formell zum Gesetze erhebt. Damit tritt der Vertrag jedoch noch nicht sogleich in Kraft. Letzteres ist an die Bedingung geknüpft, daß die Vereinbarung auch innerhalb des anderen Staates Gesetzeskraft erlangt habe, was formell erst durch den Austausch der Ratifikationen dem anderen Teile verbürgt wird. Gewöhnlich enthalten daher die Handelsverträge da, wo es sich nicht um Erneuerung oder Fortsetzung alter Vertragsbeziehungen handelt, die Bestimmung, daß die Wirksamkeit am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden oder an einem bestimmten darauffolgenden Tage eintreten solle.

Ausnahmsweise läßt sich eine Regierung auch wohl vorher von der Volksvertretung durch ein Ermächtigungsgesetz das Recht erteilen, innerhalb bestimmter Grenzen einen Handelsvertrag mit einer anderen Regierung einzugehen. In solchem Falle bedarf es einer nachträglichen parlamentarischen Ge-

nehmigung nicht mehr; es sei denn, daß die Grenzen der Ermächtigung überschritten worden wären.

Nicht der parlamentarischen Zustimmung unterworfen sind administrative Ausführungsbestimmungen, die als solche in den Verordnungskreis der Einzelbehörden fallen. Dieselben finden sich wohl in der Form von Zusatzartikeln oder Annexverträgen dem Hauptvertrage angehängt und gelten immerhin als ebenbürtige Bestandteile des Vertrages. Das gleiche gilt von den Erläuterungen einzelner Artikel, welche in mehr oder minder ausführlichen Schlußprotokollen bei der Unterzeichnung und auch wohl erst im Augenblicke des Ratifikationsaustausches beigefügt zu werden pflegen.

Eine allgemein angenommene Urkundensprache, wie sie in der politischen Sphäre noch bis zu einem gewissen Grade das Französische bildet, gibt es in betreff der „sozial-kommerziellen" Materien nicht und kann es nicht wohl geben, da die Uebereinkommen in der Landessprache von den parlamentarischen Körperschaften beraten und zum Gesetz erhoben werden müssen, was für die politischen Verträge in der Regel nicht erforderlich ist. Die beiderseitigen nationalen Texte haben dann gleiche Gültigkeit. Im Verkehre mit halbzivilisierten Völkern, wo wegen beschränkter Sprachkenntnis die wechselseitige Kontrolle der Textformulierungen erschwert ist, wird zur Entscheidung in Streitfällen wohl noch ein beiden Teilen verständliches drittes Idiom gewählt. Im schweizerisch-japanischen Handelsvertrage 1864 z. B. entschied man sich in diesem Sinne für die holländische Sprache. Gewöhnlich tritt das Englische dafür ein. Im brasilisch-chinesischen Handelsvertrage 1881 findet sich die nähere Bestimmung: „Der portugiesische Text soll in Brasilien, der chinesische in China maßgebend sein. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten soll der französische Text entscheiden."

4. Dauer und Ablauf der Handelsverträge. Während die Friedensschlüsse und die damit zusammenhängenden politisch-konstitutiven Staatsverträge „auf ewige Zeiten", d. h. bis zum Eintritt des nächsten Kriegsfalles abgeschlossen werden, hat sich für die „sozial-kommerziellen" Völkerrechtsabkommen schon längst der Brauch herausgebildet, die Bindungen nur für bestimmt abgegrenzte Zeitfristen (fünf, zehn, zwölf oder mehr Jahre) in Geltung zu setzen. Nach Ablauf der Frist fällt der Vertrag entweder dahin, oder er besteht, was die Regel ist, auf einjährige Kündigung, welche beiden Teilen jederzeit auf den gleichen Tag des folgenden Jahres, also ohne Einhaltung bestimmter Termine, freisteht, vorläufig weiter fort. Wo ausnahmsweise handelsvertragliche Bestimmungen in Friedenstraktaten vorkommen, da werden sie entweder bloß als provisorische, d. h. als bis zum Abschlusse selbständiger Verträge über diese Materien geltende bezeichnet, oder es wird ausdrücklich ein Unterschied in betreff der Dauer gemacht.

Nur gegenüber halbzivilisierten Völkern, bei denen das unter zivilisierten Nationen als völkerrechtliches Grundrecht anerkannte „Recht auf Verkehr" erst mit Waffengewalt oder durch Kriegsdrohung erzwungen werden muß, pflegen Friedens- und Handelsverträge auch heutzutage noch ineinandergezogen zu werden. Hier sind die Handelsvereinbarungen dann weder ablaufbar noch kündbar, immerhin aber in oft besonders bestimmter Zeitfolge revidierbar.

Eine Sonderstellung nahm in dieser Beziehung der Frankfurter Frieden von 1871 ein, dessen Art. 11 einen Meistbegünstigungsvertrag zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche darstellte, wobei aber sowohl die Kündigungs- wie die Revisionsklausel fehlten, so daß dieser Handelsvertrag wie der übrige Inhalt des Friedenstraktates als „auf ewige Zeiten" abgeschlossen anzusehen war.

Ueber die Frage, ob durch einen Krieg nicht bloß die politischen, sondern auch die „sozial-kommerziellen" Verträge aufgehoben werden, besteht in der neueren völkerrechtlichen Literatur eine Meinungsverschiedenheit. Heffter, Bluntschli u. a. neigen sich zu der Annahme, daß bloß die Ausführung dieser Verträge während der Dauer der Feindseligkeiten unterbrochen werde, wogegen deren Rechtskraft bestehen bleibe, Geßner sagt geradezu: „Der Grundsatz, daß der Krieg die Staatsverträge nicht aufhebt, sondern nur die Ausführung unterbricht, ist nach den heutigen völkerrechtlichen Grundsätzen nicht mehr bestreitbar." Allerdings begann der vorgenannte Art. 11 des Frankfurter Friedens mit den Worten: „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so" usw. Immerhin trifft die von den genannten Völkerrechtslehrern vertretene Auffassung tatsächlich in solchen Fällen zu, wo es sich um Kollektivverträge ganzer Staatengruppen handelt, wie z. B. beim Weltpostverein, bei den verschiedenen Unionen betr. das literarische, künstlerische und industrielle Eigentum usw. Hier bleibt das Vertragsverhältnis der entzweiten Mächte gegenüber den nicht am Kriege beteiligten Staaten immer aufrecht, und das alte Verhältnis tritt auch durch die einfache Tatsache des Friedensschlusses zwischen den kriegführenden Staaten wieder ein, ohne daß es einer neuen Vereinbarung dafür bedürfte.

Der Friedensvertrag von Versailles (1919) regelt die Frage des Wiederinkrafttretens der Staatsverträge wirtschaftlichen Inhalts durch zahlreiche positive und negative Vorschriften (Art. 282—295).

II. Autonome und vertragsmäßige Handelspolitik.

„Die Hauptabsicht eines jeden Kommerzientraktates muß sein, die Bilanz in der Handlung zu gewinnen, gleichwie dieses gleichfalls der Endzweck desjenigen Volkes ist, so mit uns schließt, wenn es anders nicht einfältig ist. So kommt es darauf an, wer den anderen überlisten kann." Dieser im 18. Jahrh. gefallene Ausspruch des deutschen Kameralisten von Justi kennzeichnet den Standpunkt des Merkantilsystems. Einig sind alle älteren Schriftsteller darin, daß es besser sei, keinen Handelsvertrag einzugehen als einen solchen, bei dem man nicht in der Lage sei, auf Kosten des anderen Teilhabers wichtige Vorteile davon zu tragen. In diesem Sinne sagt z. B. der Franzose Mably: „Je ne dirai donc point comment il faut négocier et dresser des traités de commerce; je dirai seulement qu'il n'en faut point conclure, à moins qu'on ne se trouve dans quelque circonstance heureuse qui autorise à demander à un peuple quelque prérogative chez lui, sans être obligé de l'acheter par une complaisance équivalente."

Also nicht Reziprozität oder wenigstens nicht volle Reziprozität, es sei denn etwa scheinbare, wird danach bei den Handelsverträgen vorausgesetzt. Waren keine „Vorteile" zu erlangen, so zog man es vor, die Handelspolitik „autonom" zu regeln. Auf diesem Standpunkt stehen noch heute die grundsätzlichen Anhänger einer Schutzzollpolitik.

Aber auch die freihändlerischen Theoretiker treten keineswegs immer für Handelsverträge ein. Weder Quesnay noch A. Smith waren für sie eingenommen, und das Rentzsche Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre (1866), dieser theoretische Niederschlag der deutschen Freihandelspartei, sagt in dem Art. „Handelsverträge" geradezu: „Die freihändlerischen Tendenzen der Volkswirtschaftslehre lassen sich mit dem Abschlusse separater Handelsverträge kaum noch vereinigen. Das Bestreben der Neuzeit geht vielmehr dahin, die Eingangszölle immer mehr herabzusetzen, und sie vorläufig, bis ein völliges Aufgeben derselben gestattet sein wird, nur für eine kleine Anzahl von ausländischen Verbrauchsartikeln beizubehalten; wenn jetzt noch Handelsverträge abgeschlossen werden, so ist dies ein Beweis, daß wenigstens bei einer der kontrahierenden Nationen richtige Ansichten über Handel und Verkehr noch nicht zur vollen Geltung gekommen sind."

Eine wohlwollendere Haltung nimmt Lists „Nationales System" zu den Handelsverträgen ein, wo diese „als das wirksamste Mittel erscheinen, die wechselseitigen Handelsbeschränkungen nach und nach zu mildern und die Nationen dem freien Weltverkehre allmählich entgegenzuführen".

In der Tat dürfte es wohl kaum zweifelhaft sein, daß die Handelsverträge eine Erleichterung des internationalen Verkehrs herbeiführen. Sie bringen Ordnung in bisher vielfach regellose, von der Willkür abhängige Verhältnisse. Allein die vertragliche Festlegung wirtschaftlicher Beziehungen auf längere Zeit verleiht den kaufmännischen Kalkulationen eine größere Sicherkeit und wirkt dadurch verkehrsfördernd. Meistens beseitigen die Verträge aber auch direkt Schranken des Verkehrs und störende Ungleichheiten zwischen einzelnen Ländern. In vielen Handelsverträgen wird die Förderung des internationalen Verkehrs ausdrücklich als Zweck genannt.

III. Inhalt der Handelsverträge.

1. Die Vereinbarung über die Handelsfreiheit. Viele Handelsverträge beginnen mit einer Klausel, vermöge deren sich die beiden Kontrahenten „volle und gänzliche Handelsfreiheit (pleine et entière liberté de commerce)" zusichern. Diese Bezeichnung bedeutet völkerrechtlich keineswegs das gleiche wie handelspolitisch. Die extreme Freihandelsschule (Manchestertum) identifiziert bekanntlich den Freihandel mit Zolllosigkeit. Das ist nicht die Meinung in den Handelsverträgen. Vielmehr bedeutet hier der Ausdruck Handelsfreiheit immer nur Wegfall der Verkehrsverbote für die Ausländer, also freien Zutritt (libre accès) derselben zu den Märkten des Inlandes. Die Bedingungen des Zutritts werden meistens durch Zolltarife geregelt. Wie hoch die Zölle sind, kommt dabei zunächst nicht in Betracht. Man darf also nicht die „immunité", wie die Physiokraten sagten, mit der „liberté" verwechseln.

Auch hochschutzzöllnerische Staaten, wie z. B. Rußland, Spanien usw., sichern sich in ihren Handelsverträgen wechselseitig die „vollständige Handelsfreiheit" zu, immerhin unter Vorbehalt ihrer protektionistischen Tarife.

Als charakteristisch mag nebenbei bemerkt werden, daß im Texte der Handelsverträge die typischen Schlagwörter der Manchesterschule, „Freihandel", „freetrade", „libre échange", nicht gebraucht zu werden pflegen; regelmäßig kommen dafür die Ausdrücke „Handelsfreiheit", „freedom of commerce", „liberté commerciale" oder „liberté de commerce" zur Anwendung.

Ungeachtet der Beiwörter „vollständig" oder „voll und gänzlich" (pleine et entière) ist die in den Handelsverträgen stipulierte Handelsfreiheit in der Form, „den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu hemmen", keineswegs als uneingeschränkt aufzufassen.

Ausnahmen werden stets ausdrücklich aufgeführt, die sich allerdings gewöhnlich nicht auf handelspolitische als vielmehr auf Materien des Besteuerungswesens, der Ge-

sundheitspolizei und des politischen Selbstschutzes beziehen. In dem Handelsvertrage von 1891 zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz waren diese Verbotsvorbehalte in folgender Weise formuliert: „Ausnahmen dürfen nur stattfinden: a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen; b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen; c) unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse. — Der im vorstehenden Alinea b) ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden."

2. **Die Vereinbarung über die Meistbegünstigung.** Der Gedanke der Nichtzurücksetzung gegen andere fremde Nationen in bezug auf Zölle und sonstige Vorteile lehnt sich an den völkerrechtlichen Begriff der Handelsfreiheit an; doch ist es unscharf, beide Begriffe kurzerhand miteinander zu vermengen. Dies geschieht z. B. in einer von Colbert auf Mazarins Veranlassung ausgearbeiteten Denkschrift, 1651, über einen mit England zu vereinbarenden Handelsvertrag, wo sich folgende Definition findet: „La liberté du commerce, c'est à-dire décharge des impositions et daces que les Anglais lèvent sur les marchands français et où les Espagnols ne sont sujets en vertu de leurs traités. Nous avons la raison de demander pour le moins des conditions égales." (Original bei Neymarck.) Die gleiche Zusammenwerfung dieser zwei zu scheidenden Begriffe findet sich ungemein häufig, z. B. im Handelsvertrage zwischen Marokko und Deutschland, 1890, der mit den Worten begann: „Zwischen beiden Reichen soll gegenseitige Handelsfreiheit bestehen. Zu diesem Zwecke verpflichtet sich ein jeder der hohen vertragschließenden Teile, den Untertanen des anderen Teiles alle Rechte, Vorteile und Privilegien zuzusichern und zu gewähren, welche seitens des einen wie des anderen Teiles den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder künftig zugestanden werden." Demgegenüber sehen wir aber auch wieder Verträge, welche mit der Zusicherung der „vollständigen Handelsfreiheit" beginnen, ohne daß dadurch in bezug auf den Zolltarif die Meistbegünstigung zugestanden wird. Dies geschieht z. B. im russisch-spanischen Handelsvertrag 1888, wo die Vorteile der Konventionaltarife bloß für den Verkehr zwischen Finnland und Spanien eingeräumt werden, während die eigentlich russischen Waren in Spanien und die spanischen Waren in Rußland ausdrücklich den wechselseitigen autonomen Zolltarifen unterstellt werden. Der Zutritt an und für sich ist von dem Zutritt unter den gleichen Bedingungen mit gewissen anderen Nationen begrifflich zu trennen. Tatsächlich hat sich denn auch für die letztere Bedeutung eine besondere Klausel herausgebildet, die ihre eigene Geschichte hat.

Die Zusicherung, sich wechselseitig auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandeln zu wollen (traitement sur le pied de la nation la plus favorisée; most favoured nation clause), tritt in den Handelsverträgen sowohl in positiver als auch in negativer Formulierung auf. Nach der ersteren verpflichten sich die beiden Kontrahenten, „jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Zollermäßigung, welche einer dritten Macht bereits zugestanden ist oder in der Folge zugestanden werden sollte, auch gegenüber dem anderen Teile in Kraft zu setzen"; nach der anderen, daß „von keinem der vertragschließenden Teile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Teil behandelt werden dürfen". Im Begriffe des Gleichbegünstigungszwanges ist zugleich der Gleichbenachteiligungszwang mit Rücksicht auf andere enthalten.

Die Gleichbenachteiligungspflicht pflegt neuerdings durch den Vorbehalt eingeschränkt zu werden, daß Verkehrsverbote nur in dem Falle auch auf die übrigen Staaten ausgedehnt werden müssen, wenn und soweit dort die „gleichen Voraussetzungen" zutreffen; also bei Einfuhrverboten von Rindvieh, wenn in den anderen Ländern die Viehseuche ebenfalls herrscht. Ausgenommen von jedweder Bindung und daher auch vom Meistbegünstigungszwange sind die Kriegsbedürfnisse zumal unter außerordentlichen Umständen.

Auch in anderer Beziehung werden wohl gewisse Einschränkungen des Meistbegünstigungszwanges vertragsmäßig festgesetzt. Eine solche wies z. B. der schon erwähnte Art. 11 des Frankfurter Friedens vom 9./V. 1871 auf, welcher in seinen hierhergehörigen Bestimmungen folgenden Wortlaut hatte:

„Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die deutsche und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zugrunde legen. Die Regel umfaßt: die Ein- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben. Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertrag-

schließenden Teile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich, Rußland."

Die Einschränkung des Geltungsbereiches der Meistbegünstigungsklausel auf das Zollwesen mit Ausschluß der anderweitigen „sozial-kommerziellen" Materien kommt auch in selbständigen Handelsverträgen vor. Dagegen war einzig in ihrer Art die Bestimmung, daß nicht jedwede dritten Staaten gewährte Begünstigungen dem Klauselzwange unterworfen sein sollen, sondern bloß die an eine beschränkte Anzahl von Staaten gemachten Zugeständnisse. Dadurch wird eine Differenzierung in den Begriff und infolgedessen in die Handelspolitik hineingetragen, welche leicht zu Komplikationen führen kann und auch tatsächlich mancherlei Verwirrungen hervorgerufen hat. Der Art. 11 mit seiner „unauflöslichen" Bindung hat die Frage zu besonderer Wichtigkeit erhoben, was alles innerhalb des Zollwesens dem Meistbegünstigungszwange unterliegt und was als außerhalb stehend zu betrachten ist.

Nach dem internationalen Brauche, der auch zwischen Frankreich und Deutschland in Geltung stand, fallen nicht in den Meistbegünstigungszwang herein: die Begünstigungen im Gebiete des kleinen Grenzverkehrs; ferner nicht die Vereinbarungen bezüglich des Veredelungsverkehrs.

Desgleichen bleiben gewöhnlich die wechselseitigen Begünstigungen im Handelsverkehr der Mutterländer mit ihren Kolonien außerhalb des normalen Meistbegünstigungszwanges.

In den neueren Handelsverträgen pflegen noch ausdrücklich ausgenommen zu werden: „Die von einem der vertragschließenden Teile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung mit einem anderen Staate oder Staatsteile zugestandenen Begünstigungen." Dieser Vorbehalt spielte in neuerer Zeit bei den Verhandlungen über die Bildung eines „mitteleuropäischen Zollvereins", insbesondere einer Zollgemeinschaft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, eine große Rolle. In Deutschland wurde — besonders während des Weltkriegs — die Schaffung einer Staatengemeinschaft „Mitteleuropa" eifrig befürwortet, unter der Voraussetzung, trotz des engeren Zusammenschlusses mit Nachbarstaaten an der Meistbegünstigungspolitik gegenüber den anderen festhalten zu können.

Was die nicht speziell zollmäßigen Materien anbelangt, so pflegt auch die Zulassung zur Küstenschiffahrt (cabotage) und zur Küstenfischerei keineswegs ohne weiteres der Meistbegünstigung unterstellt zu sein. Vielmehr gilt hier als Regel, daß der Mitgenuß der etwa einer anderen Nation eingeräumten Zulassung davon abhängig gemacht wird, daß die den Anspruch erhebende Vertragsnation in der gleichen Sphäre Gegenseitigkeit übe.

3. Die Vereinbarung über die Gleichstellung mit den Inländern. Wo Meistbegünstigung ist, da ist auch Weniger- oder Nichtbegünstigung, zumal wenn die erstere als eine vertragsmäßige Bevorzugung in Tausch gegeben wird. Bedeutet also die vertragsmäßige Meistbegünstigung keineswegs, wie das oft angenommen wird, eine absolute Gleichstellung aller fremden Nationen, sondern im Gegenteil oft gerade die Einsetzung einer differentiellen Behandlung gegenüber Nichtvertragsstaaten, so ist darin ebensowenig an und für sich eine Gleichstellung mit den Landesangehörigen enthalten. Die Meistbegünstigung kann zusammenfallen mit der Gleichstellung von Fremden und Einheimischen, sie kann aber auch mit einer mehr oder weniger weitgehenden Bevorzugung der Inländer vor den Ausländern verbunden sein. Endlich ist auch eine Bevorzugung der Ausländer vor den eigenen Volksgenossen möglich. Letzteres kommt nicht bloß im Verhältnis zu halbzivilisierten Völkern vor, sondern, wiewohl ausnahmsweise, selbst unter europäischen Staaten. Darauf bezieht sich z. B. die Klausel im englisch-schweizerischen Handelsvertrag 1855, welche festsetzt, daß im allgemeinen zwar die wechselseitige Gleichstellung mit den Landesangehörigen, daneben aber auch die Meistbegünstigung gelten solle, welche letztere überall da einzutreten habe, wo irgendeine dritte Nation „einen ausnahmsweisen Vorteil genießt, der den eigenen Angehörigen nicht gewährt ist".

In der Hauptsache bezieht sich die Gleichstellungsklausel auf Niederlassungsverhältnisse und Gewerbebefugnisse und ist in die Form gekleidet, daß die Mitglieder der anderen Nation „auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit (parfaite égalité) mit den Inländern behandelt werden sollen".

Doch gibt es auch hier wichtige Ausnahmen; so befindet sich in den neuesten europäischen Handelsverträgen fast überall der Vorbehalt: „auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels, findet diese Bestimmung keine Anwendung". Hierfür soll bloß die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation gelten.

Je nach der Verfassung der betreffenden Länder kann die Unterfrage entstehen, mit welcher der verschiedenen Bevölkerungsklassen die Gleichbehandlung stattfinden soll. Im türkisch-französischen Handelsvertrage 1861 werden die Franzosen in be-

zug auf alle inneren Gewerbeberechtigungen „den meistbegünstigten unter den ottomanischen Untertanen" gleichgestellt, also den Muselmanen (seit Umwandlung des Reiches in einen Verfassungsstaat 1908 dahin gefallen). Die Schweiz pflegt die „Gleichstellung mit den Angehörigen der anderen Kantone" einzuräumen. Der deutsch-italienische Handelsvertrag von 1891 gesteht alle Rechte (mit Ausnahme der politischen) zu, „welche den Landesangehörigen ohne Beschränkung und ohne Unterscheidung gewährt werden". Bei gewissen Staaten fällt die Gleichstellung mit den Einheimischen für Europäer überhaupt außer Betracht. Das war z. B. beim ehemaligen Kongostaat, dessen Inländer Neger waren, der Fall. Hier trat die Meistbegünstigung dafür ein.

Einzelne Verträge enthalten eine genaue Gliederung der Materien, für welche einesteils die Meistbegünstigung, anderenteils die Gleichstellung mit den Inländern vereinbart ist, so der Handelsvertrag zwischen Mexiko und Ekuador von 1888. Je nach der Kulturhöhe und den inneren Zuständen der vertragschließenden Länder wird sich diese Gliederung selbstverständlich anders zu gestalten haben.

4. Die Vereinbarung über die „offene Tür". Eng verwandt mit der Politik der „Meistbegünstigung" ist die der „offenen Tür". Auch sie bezweckt die Gleichberechtigung im wirtschaftlichen Verkehr mit fremden Ländern. Es hängt hauptsächlich von machtpolitischen Verhältnissen ab, ob die eine oder die andere Bezeichnung angewendet wird. Der Unterschied ist in der Person der Vertragschließenden zu suchen. Die „Meistbegünstigung" vereinbart ein Staat, der die wirtschaftliche Gleichberechtigung mit anderen in einem fremden Staate anstrebt, mit diesem; der eine verlangt sie, der andere gewährt sie, in der Regel unter Beanspruchung des gleichen Rechtes vom ersten. Ueber die Oeffnung und das Offenstehen der „Tür" eines Landes verhandeln und beschließen dagegen die Fremden unter sich, häufig unter Umgehung des Hauptbeteiligten, des Besitzers der „Tür", ja sogar gegen seinen Willen. Dies lassen sich natürlich nur schwache Staaten gefallen. Starke Staaten bestimmen selbst, ob ihre „Tür" geöffnet werden soll oder nicht, und unter welchen Bedingungen die Fremden Einlaß erhalten. Die schwachen, wirtschaftlich „rückständigen", der „Erschließung" und „Durchdringung" (pénétration) bedürftigen Staaten müssen dagegen — oft nach heftigem Widerstande — die Weisungen der „fortgeschrittenen" Herren der Erde entgegennehmen. Von „offener Tür" spricht man nicht gegenüber England, Rußland, Italien, der nordamerikanischen Union, Argentinien oder Japan, sondern nur gegenüber kraftlosen Staaten wie China, Marokko, Persien, Siam. Solchen Staaten erkennen die Großmächte kein Selbstbestimmungsrecht zu; sie sind nur „Objekte" der wirtschaftlichen Bestrebungen anderer. Gelegentlich ersucht man sie allerdings der Form wegen um ihre Zustimmung, die sie in ihrer Ohnmacht nicht verweigern dürfen, und hat dann den Vorteil, sich später auch ihnen gegenüber auf eine vertragliche Abmachung berufen zu können. Natürlich verschieben sich von Zeit zu Zeit die Machtverhältnisse. Schwächere Staaten erstarken oder finden mächtige Bundesgenossen; dann muß man ihr Selbstbestimmungsrecht wieder respektieren. So ist es China, das um die Jahrhundertwende eine wehrlose Beute der Großmächte zu werden schien, gelungen, allmählich wieder seine Stimme vernehmbar zu machen.

Der Ausdruck „offene Tür" (open door) stammt wohl aus Amerika. Als im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts drei Großmächte sich anschickten, China unter sich aufzuteilen — sie begannen mit der Abgrenzung von „Interessensphären"; Rußland beanspruchte den Norden, Frankreich den Süden, England die Mitte, das Yangtsebecken —, da erhoben vor allem die Nordamerikaner dagegen Einspruch; sie erklärten, die „Tür" Chinas müsse offen bleiben. Hierin fanden sie von seiten Deutschlands und Japans Unterstützung, und es gelang ihnen auch, ihrem Grundsatz allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Er wurde in einer Reihe von Verträgen festgelegt. So heißt es in dem deutsch-englischen China-Abkommen vom 16./X. 1900: „Es entspricht einem gemeinsamen und dauernden internationalen Interesse, daß die an den Flüssen und an der Küste Chinas gelegenen Häfen dem Handel und jeder sonstigen erlaubten wirtschaftlichen Tätigkeit für die Angehörigen aller Nationen ohne Unterschied frei und offen bleiben; und die beiden Regierungen sind miteinander einverstanden, dies ihrerseits für alles chinesische Gebiet zu beobachten, wo sie einen Einfluß ausüben können." Die übrigen Großmächte erklärten alsbald ihre Zustimmung zu dieser Politik. Auch in dem englisch-japanischen Bündnisvertrage vom 12./VIII 1905 wurde der Grundsatz der „offenen Tür" bezüglich Chinas bekräftigt; die beiden Mächte vereinbarten von neuem „die Gewährleistung des Prinzips gleicher Bedingungen (opportunities) für den Handel und die Industrie aller Nationen in China". Eine große Rolle spielte die Politik der „offenen Tür" auch in dem deutsch-französischen Marokko-Streite. Mehrfach wurde damals, so im kritischen Frühjahr 1905, der Standpunkt Deutschlands amtlich als „Wah-

rung der offenen Tür, d. h. der wirtschaftlichen Gleichberechtigung aller Nationen, in Marokko" gekennzeichnet.

Zweifelhaft blieb bei allen Verhandlungen und Abmachungen über die „offene Tür", wieweit sich die „Gleichberechtigung" aller erstrecken solle. In erster Linie dachte man immer an Ein- und Ausfuhr sowie Schiffahrt. Es blieb unklar, ob der Grundsatz auch für den Bau von Eisenbahnen, die Anlage von Bergwerken u. dgl. Gültigkeit haben solle.

Den Gegensatz zur „Politik der offenen Tür" bildet die „Politik der Interessensphären", d. h. die Erstrebung von wirtschaftlichen Sonderrechten der einzelnen Mächte in den kraftlosen Staaten. Die Erklärung eines Gebietes zur „Interessensphäre" ist vielfach die Vorstufe zur Besitzergreifung.

5. Vereinbarung über Warenlieferungen. Eine neue Art von Handelsverträgen hat die Not des Weltkrieges geschaffen. Nachdem der internationale Güteraustausch durch zahlreiche Ein- und Ausfuhrverbote eingeschränkt und weiter durch Blockade, Unterseeboote und Valutaschwierigkeiten stark gehemmt worden war, entstand für viele Staaten die Gefahr, überhaupt nicht mehr in den Besitz der ausländischen Güter zu gelangen, deren sie dringend bedurften. Sie konnten daher ihre Warenversorgung nicht mehr dem freien Verkehr, soweit ein solcher noch möglich war, überlassen, sondern bemühten sich, den Bezug der am dringendsten benötigten Waren durch besondere Abkommen mit Nachbarstaaten sicherzustellen. Diese Vereinbarungen erstreckten sich meistens nur auf wenige Monate, wurden dann aber oft verlängert. So schloß z. B. Deutschland in den Jahren 1917 und 1918 eine Reihe von kurzfristigen Verträgen mit Holland und der Schweiz; es versprach vor allem die Lieferung von Kohle und Holz in einem bestimmten Umfange und bedang sich dafür die Lieferung von gewissen Mengen Lebensmitteln, Textilien usw. aus. Auch die Ententestaaten trafen ähnliche Vereinbarungen mit anderen Ländern, besonders den europäischen Neutralen. Vielfach war das „Wirtschaftsabkommen" mit einem „Kreditabkommen", d. h. einer Vereinbarung über die Stundung der Zahlung für die Warenlieferungen verbunden.

6. Vereinbarungen über Steuern. Daß die Freiheit des Handels und der Gewerbe die Steuerpflicht nicht aufhebt, ist in der Gesetzgebung ein allgemein anerkannter Grundsatz. Handelspolitisch ist zu unterscheiden zwischen äußerer und innerer Besteuerung. Die im Inlande hergestellten und im Inlande verbrauchten Waren können, da sie in jedem Stadium ihres Daseins in den Bereich der Steuerhoheit des Staates fallen, sowohl bei der Erzeugung wie im Verkehr als auch beim Verbrauche, mit Abgaben belegt werden. Anders steht es bei den Waren, welche im Auslande erzeugt, behufs Verkaufs und Verbrauchs in das Inland hereinbefördert werden. In bezug auf diese ist seitens des Einfuhrstaates eine direkte Unternehmungsbesteuerung am Ursprungsorte ausgeschlossen. Die Besteuerung kann erst beim Eintritt in den nationalen Verkehr des Bestimmungslandes geschehen, was sich in der indirekten Besteuerungsform der Zölle vollzieht. Solche Finanzzölle, die ein Aequivalent für die der inneren Produktion direkt oder indirekt aufgelegten Steuern bilden sollen, sind auch von hervorragenden Vertretern des Freihandels, so namentlich von Adam Smith und J. B. Say, für angebracht erklärt worden.

In seinem Kapitel über die Handelsverträge (Cours complet Part IV) stellt J. B. Say, der übrigens kein Freund der Verträge ist, das obwaltende Verhältnis in folgender Weise dar: „Ich nehme an, daß eine Regierung zu allen fremden Nationen sagt: ihr sollt alle Waren, welche ihr wollt, zuführen, indem ihr die Eingangszölle bezahlt, welche allen unseren anderen öffentlichen Abgaben entsprechen. Das Getreide (vermöge der Grundsteuer), sodann die Fabrikationsgegenstände bezahlen ihre Steuer; die Waren des auswärtigen Handels müssen die ihrige ebensogut entrichten; aber diese Steuern, das Resultat einer allgemeinen Maßregel, sind keineswegs dazu angetan, den inneren Produkten ein Vorrecht zu verschaffen; sie gehen nur soweit, den auswärtigen Erzeugnissen nicht eine Befreiung einzuräumen, welche die ersteren nicht genießen. Unterzieht euch diesem Gesetze, dem alle Waren, die in unserem Lande verbraucht werden, gleichermaßen unterworfen sind."

Neuerdings beginnt sich der Brauch einzubürgern, daß sich die Staaten in den Handelsverträgen bezüglich der indirekten Besteuerung überhaupt die volle Autonomie vorbehalten. Dies geschieht einesteils dadurch, daß von der im allgemeinen zugesicherten Verkehrsfreiheit ausdrücklich ausgenommen werden alle diejenigen Objekte, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den „Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden". Anderenteils durch die weitere Bestimmung, daß, wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, eine neue Akzise oder dergleichen auf eine Ware zu legen, derselbe Gegenstand mit der gleichen Abgabe oder einem entsprechenden Zuschlage bei der Einfuhr belegt werden darf. Natürlich wird dadurch auch der Mitgenuß etwaiger Steuerermäßigungen bedingt. Manchmal knüpft sich die Bestimmung an, daß Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr genau den in-

neren Verbrauchssteuern entsprechen müssen und nicht den Charakter von Ausfuhrprämien tragen dürfen.

Bei den inneren Abgaben überhaupt, soweit die vom Ausland importierten Waren davon betroffen werden, gilt im allgemeinen der Grundsatz der Gleichstellung mit den Eigenprodukten. Doch gibt es auch Ausnahmen; so schreibt die schweizerische Bundesverfassung von 1874 den Kantonen vor, bei den von ihnen erhobenen Ohmgeldern die auswärtigen Getränke höher zu besteuern als die Landeserzeugnisse. Der betreffende Vorbehalt spielte bis zum tatsächlichen Dahinfall dieser Bestimmung durch Einführung des Alkoholmonopols (1887) eine wichtige Bestimmung in den Handelsverträgen der Schweiz. Es konnte hier also nur die Meistbegünstigung, nicht die Gleichstellung mit den Inländern zugestanden werden.

Die Gleichstellung mit den Inländern findet unbestritten Anwendung in bezug auf die direkten Steuern, welchen die im Lande dauernd niedergelassenen Ausländer wie die Einheimischen unterworfen sind. Darauf bezügliche Bestimmungen finden sich zumal in den oft selbständig abgeschlossenen, gewöhnlich aber mit den Handelsverträgen vereinigten Niederlassungsverträgen. Die Formulierung der Zusicherung ist in der Regel die, daß „unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten auf das Eigentum eines Angehörigen des anderen Teiles eine höhere oder lästigere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt werden darf als auf das gleiche Eigentum eines Angehörigen der meistbegünstigten Nation“.

Die hier beigefügte Meistbegünstigung bedeutet in diesem Falle eher eine Bevorzugung als eine Zurückstellung. Sie bezieht sich nämlich in der Hauptsache auf die Befreiung von etwaigen Militärpflichtersatzsteuern (Schweiz) sowie von persönlichen Zwangsämtern gerichtlicher, administrativer und munizipaler Art bzw. von etwa dafür eingeführten Ersatzabgaben. Die früher nie fehlende Bestimmung betreffend den Wegfall des droit d'aubaine kommt heutzutage nur noch ausnahmsweise vor. Sie ist gewöhnlich durch die Bestimmung ersetzt, daß auch in bezug auf Erbschaftssteuern Gleichbehandlung mit den Inländern statthaben solle.

7. Konventionaltarif und Generaltarif. Nicht alle Handelsverträge enthalten besondere Zollsätze. Häufig beschränken sie sich auf rein textliche Vereinbarungen betreffend Handelsgesetzgebung und Handelsgebrauch und setzen in bezug auf das Tarifwesen bloß die Meistbegünstigung fest. Daher die übliche Einteilung der Handelsverträge in Meistbegünstigungsverträge und in Tarifverträge. Diese Einteilung ist aber nur eine formale. Materiell gestalten sich die Meistbegünstigungsverträge indirekt dadurch gewöhnlich auch zu Tarifverträgen, daß durch die betreffende Klausel alle früher mit anderen Staaten ausgetauschten Zollvergünstigungen auf die neue Vertragspartei ausgedehnt werden.

Die merkantilistische Handelspolitik hielt es für selbstverständlich, daß gegenüber jedem fremden Lande eine besondere Haltung beobachtet werde. Zollmäßig drückte sich dies durch einen Aufbau von Differentialzöllen aus. Später faßte man in einzelnen Ländern die verschiedenen Zölle für die meistbegünstigten Staaten in einem „Konventionaltarif“ zusammen und stellte diesem den „Generaltarif“ für alle Nichtvertragsstaaten gegenüber. Diese Unterscheidung führt sich auf den englisch-französischen Handelsvertrag vom Jahre 1860 zurück, wo jedoch nur Frankreich die Einrichtung annahm.

Der Konventional- oder Vertragstarif ist nach der bisherigen Praxis nicht von vornherein fixiert. Er setzt sich gewöhnlich aus einer Reihe von zeitlich auseinander liegenden und auf verschiedene Endpunkte laufenden Sonderabmachungen mit verschiedenen Nationen zusammen, wobei kraft Meistbegünstigungsklausel die späteren Zugeständnisse auch den älteren Vertragsparteien zugute kommen. Die Tarifabmachungen, welche sich auf das ganze Gebiet der Durchfuhr-, Ausfuhr- und Einfuhrabgaben beziehen können, zerfallen in zwei Formen, einesteils in einfache Zollbindungen und anderenteils in Zollermäßigungen, wobei im letzteren Falle die Bindung daneben stattfindet. Dabei gilt als feststehender Satz, daß die Bindung nur eine Veränderung nach oben, nicht nach unten verbietet. Häufig umfassen die Zollabmachungen bloß wenige Warenartikel, so daß der Konventionaltarif nur aus wenigen Positionen besteht. Manchmal ist jedoch auch der ganze Tarif gebunden.

Während früher die Zollermäßigungen den Hauptinhalt der wechselseitigen Konzessionen ausmachten, sind neuerdings unter Vorangang der Vereinigten Staaten von Amerika die Zollbindungen in den Vordergrund getreten. In den auf Grundlage der Mac-Kinleybill abgeschlossenen sog. Reziprozitätsverträgen tauscht die Union den Verzicht auf die Zollerhöhung in bezug auf gewisse Waren, also die einfache Bindung gegen Zollermäßigungen und sonstige Bewilligungen anderer Staaten aus.

Um der differentiellen Begünstigung durch den Konventionaltarif teilhaftig zu werden, bedarf es des Nachweises, daß die Ware aus einem Vertragslande stammt. Dieser Nachweis wird erbracht durch die sog. Ursprungszeugnisse. Die vertragsmäßigen Vorschriften über deren Ausferti-

gung sind, je nachdem die betreffenden Länder eine freihändlerische oder eine schutzzöllnerische Handelspolitik verfolgen, verschieden. Freihändlerische Länder pflegen wohl ganz auf solche Zeugnisse zu verzichten oder begnügen sich mit einer Bestätigung des Ausfuhrzollamts des Herkunftslandes. Andere dagegen verlangen eine Bescheinigung seitens der Ortsbehörde des Herstellungsplatzes oder auch wohl eine durch den Eid des Produzenten bekräftigte Ausfertigung seitens ihrer im Ursprungslande residierenden Konsuln (Nordamerika). Es kommt noch die Unterfrage in Betracht, ob die Vergünstigung allen aus einem Vertragsstaate herkommenden Waren oder bloß den dort selbst produzierten einzuräumen sei. Einige Länder nehmen die Ausdrücke Herkunft (provenance) und Ursprung (origine) als gleichwertig, so daß Waren, wenn sie zwar in einem Nichtvertragsstaate hervorgebracht, aber durch Zollzahlung in einem Vertragslande „nationalisiert" worden sind, mit den Eigenprodukten dieses Landes gleichgehalten werden. Andere dagegen knüpfen das Vorrecht strenge an die „Originalprovenienz", an die eigene Erzeugung. Indessen ist im letzteren Falle keineswegs Bedingung, daß ein Fabrikat auch seinem Rohstoffe nach aus dem betreffenden Lande stamme. Einem allgemein angenommenen Brauche gemäß gilt eine Ware als selbsterzeugt, wenn sie in dem Herkunftslande eine derartige Verarbeitung erfahren hat, daß sie in eine nächst höhere Zollklasse des Einfuhrtarifes im Bestimmungslande gehoben wird.

8. Sonstige Vereinbarungen. Als wichtige, wiewohl nicht überall vorkommende Verabredungen sind in erster Linie anzuführen die Schiedsgerichtsklauseln und die Bedingungen betr. wechselseitige Zulassung von Konsuln.

Die Schiedsgerichtsklauseln kommen in dreifacher Form vor, einmal in bezug auf Streitigkeiten bei Zollabfertigung, sodann behufs Erledigung von auftauchenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Verträge selbst, endlich zum Zwecke friedlichen Austrags von Differenzen irgendwelcher (auch politischer) Art. Am seltensten tritt die erste Form auf, da die Erledigung von Zollanständen mit Privaten dem administrativen Behördenzuge des zollberechtigten Staates vorbehalten zu sein pflegt. Für die Einsetzung von Schiedsgerichten zur Auslegung der Vertragsbestimmungen in Zweifelsfällen lautet die Formulierung im schweizerisch-deutschen Handelsvertrag von 1904 folgendermaßen: Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B, einschließlich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife, eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen eines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen. Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im ersten Absatz bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen. Die letzte Form, die einen vorherrschend politischen Charakter trägt, kam früher namentlich in Handelsverträgen in und mit überseeischen Staaten vor. Sie ist seit Beginn des laufenden Jahrhunderts durch die Haager Schiedsgerichtskonvention ersetzt worden.

Was das Konsularwesen anbelangt, so pflegen sich auf diesem Gebiete die Parteien in bald weiterer, bald knapperer Ausführung unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die Meistbegünstigung auf Grundlage der hierfür geltenden völkerrechtlichen Gewohnheiten zuzusichern. In Europa macht hier gewöhnlich ein mit irgendeiner anderen Nation abgeschlossener selbständiger Konsularvertrag Regel. Ausführlicher sind die Bestimmungen im Verkehr mit halbzivilisierten Staaten, wo den Konsuln die Jurisdiktion über ihre Volksangehörigen und Schutzgenossen zugewiesen ist.

Weitere Vereinbarungen beziehen sich auf sonstige häufig in Handelsverträge einbezogene, neuerdings aber gewöhnlich durch selbständige internationale Abkommen geregelte Materien, dahin gehören die Schiffahrtsverhältnisse, der Marken- und Musterschutz, das geistige Eigentum usw., deren Sonderbehandlung außerhalb des Rahmens dieses Artikels fällt.

IV. Das Prinzip der Gegenseitigkeit (Reziprozität).

Der Umstand, daß es sich bei den meisten Handelsverträgen um eine gegenseitige Einräumung von Freiheiten und Vorteilen handelt, hat zu der öfters auftretenden Meinung Anlaß gegeben, daß Reziprozitätspolitik und Vertragspolitik ein und dasselbe seien. Diese Annahme ist nicht begründet. Es gibt auch eine autonome Reziprozitätspolitik, wie z. B. die Schweiz bis zur Wende des Jahres 1892 nicht bloß ihren Konventionaltarif, sondern auch sonstige in ihren Handelsverträgen anderwärts zugesicherte Rechte und Vergünstigungen auf alle jene Länder anwendete, welche, ohne mit ihr im Vertragsverhältnis zu stehen, die Schweizer nicht ungünstiger behandelten wie andere Völker. Die Absicht einer autonomen Reziprozitätspolitik lag ferner dem vor einiger Zeit von Frankreich aufgestellten Systeme des Maximal- und Minimaltarifes zugrunde, das je nach dem autonomen Verhalten der

anderen Staaten auf diese Anwendung finden sollte.

Anderenteils gibt es auch Handelsverträge ohne Reziprozität, wie z. B. die früheren Kapitulationen der Pforte, wo die Gewährungen in der Hauptsache einseitiger Natur waren. Und noch heute findet bei den Verträgen mit den halbzivilisierten asiatischen Staaten nur eine sehr beschränkte Gegenseitigkeit statt. Gipfelte doch früher auch in Europa die Vertragspolitik des Merkantilsystems in dem Gedanken, die Handelsbilanz dadurch günstig zu gestalten, daß man die Gegenseitigkeit möglichst umgehe oder doch zu einer bloß scheinbaren gestalte.

In unseren Tagen gilt dieser letztere Standpunkt für veraltet; der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist bei den Vertragsverhandlungen als allgemeiner Leitstern anerkannt. Die Abwägung der wechselseitigen Zugeständnisse gehört zu den größten Schwierigkeiten bei der Vertragsschließung. Von einem Austausche völlig gleicher Rechte, also von einer absoluten Reziprozität, kann mit Rücksicht auf die verschiedenen volkswirtschaftlichen Interessen, Zustände und Zollsysteme und angesichts der Mannigfaltigkeit in den nationalen Gesetzen und Steuervorschriften nicht die Rede sein. Man wird sich hier also stets mit einer relativen Reziprozität begnügen müssen, wobei etwa die Ermäßigung von Agrarzöllen bei der einen Nation durch eine entsprechende Herabsetzung von Industriezöllen bei der anderen wettgemacht wird.

Schon die gegenseitige Zusicherung der einfachen Meistbegünstigung ohne Tarifbestimmungen kann ein Tausch von sehr ungleichen Größen sein. Bei der einen Partei bedeutet sie vielleicht die Einräumung eines freihändlerischen, bei der anderen eines schutzzöllnerischen Tarifes. In Europa wurde vermöge dieser Klausel der freie Zutritt zu jedem Punkte des Landes und der gleichberechtigte Mitgenuß aller öffentlichen Anstalten gewährleistet, in Ostasien bloß die Zulassung zu gewissen, dem auswärtigen Handel geöffneten Vertragshäfen. Namentlich wird durch die hereinspielende Meistbegünstigung auch die wechselseitige Abwägung der Einzelzugeständnisse erschwert. Dies dadurch, daß sich dieselbe nach dem in Europa geltenden Brauche nicht bloß auf den Stand der Vergünstigungen im Augenblicke des Vertragsabschlusses bezieht, sondern auch auf die in Zukunft an dritte Nationen zu gewährenden, in die Vertragsperiode fallenden Zugeständnisse. Es kann hier die Frage entstehen, ob die später hinzukommenden Zollherabsetzungen „sofort" und „bedingungslos" an die alten Vertragsgenossen mitgewährt werden sollen (glatte oder unbedingte Meistbegünstigung) oder nur gegen ein Aequivalent von gleicher Höhe (bedingte Meistbegünstigung mit Reziprozität). Nordamerika hat sich von altersher zu dem letzten Prinzip bekannt. Schon in ihrem ältesten Handelsvertrage von 1778 (mit Frankreich) hat die Union den Grundsatz aufgestellt, daß der Mitgenuß der später mit anderen Staaten zu vereinbarenden Vorteile nur dann an den vertragschließenden Teil eingeräumt werden solle, wenn dafür kein Aequivalent gegeben worden war, sonst aber nur gegen Entgelt. („Freely if the concession was freely made, or on allowing the same compensation, if the concession was made conditional.") Daraus ist dann ein gewisser Gegensatz in der Handelsvertragspolitik gegenüber Europa entstanden, wo namentlich durch den Art. 11 des Frankfurter Friedens der Begriff der absoluten Meistbegünstigung (ohne spätere Gegenleistung) zur Durchführung gelangt war. Die Amerikaner genossen dadurch Vorteile, welche sie ihrerseits den europäischen Staaten verweigerten. Dies hat in einigen Fällen zu zollpolitischen Streitigkeiten geführt.

Manchmal zerfällt eine Abmachung in eine Anzahl Sonderverträge, die immerhin insofern ein Ganzes bilden, als die Gegenleistung für ein Zugeständnis im einen Vertrage durch ein solches in einem anderen erkauft wird. Der Handelsvertrag der Schweiz mit Frankreich von 1864 zerfiel z. B. in fünf Sonderabkommen. Ein Hauptpreis für die Gewährung des französischen Vertragstarifes bestand darin, daß die Schweiz sich in dem nebenfolgenden Niederlassungsvertrage verpflichtete, die französischen Juden auf dem gleichen Fuße zu behandeln wie die Christen; ein Recht, das damals den Schweizer Juden noch versagt war, bald darauf aber (1866) vermöge einer Revision der Bundesverfassung auch diesen eingeräumt wurde.

Zahlreiche für Deutschland sehr nachteilige Abweichungen vom Grundsatze der Gegenseitigkeit enthält der Friedensvertrag von Versailles (1919). Er legt vor allem in den Artikeln 264—267 Deutschland die Verpflichtung auf, seinen bisherigen Gegnern die Meistbegünstigung zu gewähren, enthält den Deutschen aber das gleiche Recht in den Ländern der Gegner vor. Er bedeutet hierin sowie in vielen anderen Bestimmungen, die Deutschlands Stellung auf dem Weltmarkt vernichten sollen, eine Rückkehr zur merkantilistischen Politik.

V. Historisches.

1. **Altertum.** Die vielgenannten durch Polybius überlieferten Verträge zwischen **Rom** und **Karthago** aus den Jahren 509, 347 und 306 v. Chr. können kaum als Handelsverträge im neuzeitlichen Sinne angesehen werden. Weniger die wechselseitige Einräumung von

Handelsbefugnissen im Herrschaftsbereiche des anderen Teiles als vielmehr den Ausschluß daraus und die räumliche Begrenzung der Handelsgebiete haben dieselben zum Gegenstande. Sie gleichen daher mehr den neuerdings wieder aufgekommenen Abkommen europäischer Staaten über die Abgrenzung ihrer Macht- oder Interessensphären in anderen Weltteilen, deren Bedeutung vornehmlich auf politischem Boden ruht.

2. **Mittelalter.** Auch die Handelsprivilegien, welche sich im Mittelalter gewisse Korporationen, wie z. B. die Hansa, in auswärtigen Ländern auszuwirken wußten, waren doch nicht Handelsverträge von Staat zu Staat. Am ehesten können aus jenem Zeitalter die Kapitulationen, welche die muselmanischen Herrscher des Orients mit den oberitalienischen Städterepubliken wie Venedig, Genua u. a. eingingen, als hierher gehörig bezeichnet werden, wobei es sich immerhin in der Hauptsache bloß um einseitige Vergünstigungen handelte, welche des Grundsatzes der Reziprozität entbehrten.

3. **Neue Zeit.** Erst mit der Herausbildung der Territorialstaaten und der territorial abgeschlossenen Wirtschafts- und Zollgebiete war der Boden für eine vertragsmäßige Regelung der kaufmännischen Geschäftsinteressen in auswärtigen Herrschaftsgebieten gegeben.

Diese Regelung suchen zunächst beide Teile im Sinne der wechselseitigen Bevorrechtung gegenüber Dritten herzustellen. In diesem Geiste ist zumal einer der ältesten und wichtigsten Handelsverträge aus jenem Zeitalter gehalten, der durch Vermittlung des französischen Gesandten La Forêt zwischen Franz I. und dem Sultan Suleyman II. eingegangene französisch-türkische Handelsvertrag von 1535. Einem politischen Allianzvertrage gegen Karl V. nebenherlaufend, bestimmte derselbe, daß der gesamte europäisch-türkische Handel der französischen Flagge unterstellt sein solle. Die Abgaben hätten für die beiderseitigen Angehörigen im Gebiete des anderen Teiles nicht höher zu sein als für die eigenen Untertanen „à savoir: le Turc au pays du roi, comme payent les Français et les dits Français au pays du grand seigneur, comme payent les Turcs.“

Stehen wir hier vielleicht an der Geburtsstätte der Klausel von der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern, welche hier allerdings nur in sehr beschränktem Sinne aufzufassen ist, so schließt sich daran auch der Ursprung der Meistbegünstigungsklausel, wenn es anders zutrifft, was v. Steck in seinem 1782 erschienenen „Versuch über Handels- und Schifffahrtsverträge“ sagt: „Diese Formel ist aus den Handelsverträgen mit der Osmanischen Pforte entlehnet. Die französische Nation war die erste, welcher dieselbe die Handlung und Schiffahrt unter ihrer Flagge und ausnehmende Begünstigungen bewilligte. Als hernach auch Verträge wegen der Handlung im Osmanischen Reiche mit anderen europäischen Nationen eingegangen wurden, so bedungen sich diese, daß ihnen so wie der begünstigsten Nation begegnet werden sollte, das ist, daß sie aller der Vorteile genießen sollten, deren die französische genösse.“

Sei dem wie ihm wolle; jedenfalls begegnen wir der Meistbegünstigungsklausel mit bald engerem bald weiterem Geltungsbereiche schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. auch in Westeuropa, z. B. im Handelsvertrage zwischen England und Portugal von 1642. Als einen Vorläufer des Frankfurter Friedens kann man im übrigen den Vertrag der Pyrenäen 1659 ansehen, wenn da bestimmt wird: „Les sujets du roi de France dans tous les Etats de la couronne d'Espagne, et ceux de cette puissance chez les Français seront traités comme la nation la plus favorisée, ne payant que les mêmes droits auxquels les Anglais et les Hollandais sont soumis.“

Der berühmteste Handelsvertrag der protektionistischen Periode ist der 1703 zwischen England und Portugal vereinbarte, nach dem englischen Unterhändler Methuen genannte Methuenvertrag. Derselbe hat einen großen Streit darüber entfesselt, welchem Teile er größere Vorteile gebracht habe, England oder Portugal. Für England entschied sich die an Gournay anschließende liberal-administrative Schule in Frankreich, wogegen Adam Smith und seine Anhängerschaft sich zur entgegengesetzten Auffassung bekannten. Zur Zeit des Abkommens glaubte offenbar Portugal, daß seinen Interessen dadurch am meisten gedient werde; denn der Handelsvertrag war der Preis, der ihm dafür bezahlt wurde, daß es sich dem von Wilhelm III. von England gestifteten europäischen Allianzverband gegen Ludwig XIV. anschloß.

Der Methuenvertrag besteht der Form nach aus drei Artikeln, welche inhaltlich besagen: Portugal hebt sein (seit 1684) bestehendes Einfuhrverbot aller auswärtigen Wollenwaren wieder auf; dagegen verpflichtet sich England, die portugiesischen Weine stets zu einem um ein Drittel niedrigeren Zolle bei sich zuzulassen, als für ein gleiches Maß französischer Weine gefordert wird. Der Vertrag sollte ein immerwährender sein und sowohl für Kriegs- wie Friedenszeiten gelten. Für den Fall jedoch, daß England sich in irgendeiner Weise seiner übernommenen Pflichten entziehe, solle auch Portugal das Recht haben, die Einfuhr der britischen Wollenwaren wieder zu verbieten.

Man sieht, es war in die Hand Englands gelegt, den Vertrag verfallen zu lassen, sobald es dies als in seinem Vorteile liegend erachtete. Nicht das gleiche Recht stand Portugal zu.

Sein definitives Ende erreichte der Methuenvertrag erst ums Jahr 1830, wo ihn, nachdem die Umstände sich gänzlich verändert hatten, Großbritannien auf Antrieb Huskissons dahinfallen ließ.

Ein anderer berühmter Handelsvertrag jenes Zeitalters ist der im Anschlusse an den Utrechter Frieden 1713 zwischen England und Spanien zustande gekommene sog. Assientotraktat (assiento = Vertrag). Derselbe bezog sich zwar unmittelbar bloß auf die Lieferung von Negersklaven von der afrikanischen Küste nach den spanisch-amerikanischen Kolonien und war in die Form eines von der spanischen Regierung erteilten Privilegiums an die englische Südseegesellschaft gekleidet. In Wahrheit bedeutete der Assiento jedoch einen wirklichen Handelsvertrag in betreff des spanischen Kolonialhandels, der dadurch den Engländern geöffnet wurde. Verpflichtete sich einerseits die Südseegesellschaft, auf 30 Jahre hinaus (bis 1743) jährlich 4800 Neger nach den verschiedenen Teilen des spanischen Amerikas zum Verkauf zu transportieren, so

war ihr, abgesehen davon, daß sie für den Erlös Kolonialprodukte jeder Art in Rückfracht nach Europa nehmen durfte, andererseits gestattet, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen Traglast mit Manufakturen englischer Erzeugung auf die Messe von Portebello zu senden. Dieses sog. Permissionsschiff wurde zum Keil, der das ganze auf Abschließung berechnete Kolonialsystem Spaniens auseinandertrieb. Aus den 500 Tonnen, welche das Schiff vertragsmäßig bloß halten durfte, wurden bald 1000. Außerdem führte man noch 4 oder 5 Sonderfahrzeuge mit, die angeblich mit Lebensmitteln für die Schiffsleute, der Tat nach aber mit Manufakturwaren befrachtet waren und mit welchen das Permissionsschiff auf der Reede von Portobello stets wieder von neuem gefüllt wurde. Daneben wurde mit einer Brutalität ohne gleichen der Schmuggel von Jamaika aus nach den übrigen spanischen kolonialen Territorien betrieben. Bald hatten sich die Engländer fast des ganzen spanischen Kolonialhandels bemächtigt, während das Mutterland sich vergeblich bemühte, von dem gefährlichen Vertrage wieder loszukommen. Durch den Ausbruch des Krieges 1739 wurde der Asiento endlich zwar außer Kraft gesetzt. Im Frieden von Aachen 1748, der den österreichischen Erbfolgekrieg abschloß, wurden der Südseegesellschaft jedoch die fehlenden 4 Jahre nachträglich noch zugestanden. Indessen kam es 1750 zu Buen-Retiro zu einem Vergleich, nach welchem die spanische Regierung gegen eine Entschädigung von 100000 £ alle Rechte von der Südseegesellschaft zurückkaufte. Das spanische Kolonialsystem blieb aber durchbrochen.

Als von handelspolitischer Bedeutung im 18. Jahrh. ist sodann der durch den Minister Ludwigs XV. Choiseul zwischen den Staaten des bourbonischen Regentenhauses zustande gebrachte Pacte de Famille aufzuführen. In diesem dem Hauptinhalte nach politischen Vertrage treten die Klausel der Gleichstellung mit den eigenen Angehörigen und die Klausel der Meistbegünstigung verschwistert auf. Für die Untertanen der französischen, spanischen und sizilischen Krone solle die wechselseitige Behandlung auf dem Fuße vollständiger Gleichheit mit den eigenen Landesangehörigen gelten. Daneben wird bestimmt, daß, wenn einer oder der andere der Verbündeten in Handelsverträgen mit dritten Staaten das traitement de la nation la plus favorisée zugestehen werde, davon immer die durch den pacte de famille festgesetzten engeren Vorrechte ausgeschlossen bleiben sollten.

In der Tat finden wir in späteren Handelsverträgen den Vorbehalt ausdrücklich gemacht, so z. B. in dem ältesten von freihändlerischem Geiste getragenen Handelsvertrage von 1786 zwischen Frankreich und England. Dieser gewöhnlich nach dem englischen Unterhändler Eden benannte Vertrag ist dadurch in der Geschichte bemerkenswert, daß darin zum erstenmal ökonomisch-wissenschaftliche Doktrinen zu maßgebendem Einfluß gelangten. Eden, der von dem damaligen Premierminister William Pitt, dem Jüngeren, einem warmen Verehrer Adam Smiths, mit der Leitung der Unterhandlungen betraut war, war selbst ein Anhänger und persönlicher Bekannter Adam Smiths. Französischerseits besorgte zwar unmittelbar Raineval den geschäftlichen Verkehr: der eigentliche spiritus rector der Verhandlungen war aber der bekannte physiokratische Schriftsteller Dupont de Nemours, wie G. Schelle in seinem Werke „Dupont de Nemours et l'école physiocratique“ (1888) dargetan hat. („Gérard de Raineval était le commissaire officiel français; mais c'etait Dupont qui avait fournit tous les éléments des négociations et qui était le véritable auteur du traité“ p. 243). Neben der für die damalige Zeit unerhörten Herabsetzung der Zölle auf 10—15% vom Wert schiebt dieser Handelsvertrag mit besonderem Nachdruck die Meistbegünstigungsklausel in den Vordergrund Ausgenommen von dieser Regel sollen jedoch sein: französischerseits die Bestimmungen des pacte de famille, und englischerseits der Methuentraktat. Was den letzteren anlangt, so ereignete sich hier der charakteristische Umstand, daß England die Zölle für die französischen Weine auf die gleiche Stufe herabsetzte, wie sie bis dahin von den portugiesischen bezahlt worden waren. Dadurch wurden sie diesen aber nicht etwa gleichgestellt; vielmehr mußten nun die Zölle für die portugiesischen Weine um ein weiteres Drittel herabgesetzt werden. Der Edenvertrag hatte keine lange Dauer; er fiel dem Kriege von 1793 zum Opfer.

4. Letztes Jahrhundert. Das neunzehnte Jahrhundert ist das Zeitalter der internationalen Kollektivverträge. Schon die napoleonische Kontinentalsperre, obwohl politischen Antrieben entsprungen, kann in ihren praktischen Wirkungen als ein handelspolitisches Kollektivbündnis der europäischen Kontinentalstaaten angesehen werden. In die gleiche Kategorie ist sodann zu rechnen der deutsche Zollvereinsvertrag von 1833 mit seinen späteren Anschlüssen und Wiederholungen.

Ein zunächst beschränktes Kollektivbündnis, das sich sukzessive erweiterte, ging aus dem zwischen Napoleon III. und dem Freihandelsagitator Cobden vereinbarten englisch-französischen Handelsvertrage von 1860 hervor, das sog. System der westeuropäischen Handelsverträge. Großbritannien nahm die allmähliche Abschaffung sämtlicher Manufakturzölle in Aussicht, schränkte seine Finanzzölle von da an auf wenige Genußartikel ein und stellte dabei das Prinzip auf, daß die Meistbegünstigung allen fremden Nationen ohne Unterschied und ohne besondere Gegenleistung einzuräumen sei (Freihandel ohne Reziprozität). Frankreich dagegen verstand sich bloß zur Aufhebung seiner Prohibitionen und zu einer Herabsetzung seiner Manufakturzölle auf eine Maximalhöhe von 30 und ab 1863 von 25% vom Wert, wobei es überdies den alten prohibitiven Zolltarif als Generaltarif für alle jene Völker bestehen ließ, welche sich nicht ihrerseits vertragsmäßig zu Tarifermäßigungen herbeilassen würden. Durch allmählichen Abschluß von Tarifverträgen mit den meisten europäischen Staaten,

welche sich dann ihrerseits wieder durch Sonderverträge auf dem Fuße der Meistbegünstigung verbanden, gestaltete sich im Laufe der sechziger Jahre ein handelspolitischer Gesamtverband heraus, der nach innen durch eine Anzahl ermäßigter Konventionaltarife gegliedert, sich nach außen durch eine Kette erhöhter und kampfdrohender Generaltarife abschloß.

Dieses auf dem Dualismus von autonomem Generaltarif gegenüber Nichtvertragsstaaten und einem auf niedrigere Zollsätze gebundenen Konventionaltarif gegenüber Vertragsstaaten beruhende System hat die Handelspolitik Europas bis zum Ausbruch des Weltkrieges beherrscht, wenn es seit Anfang der achtziger Jahre auch insofern eine Wandlung erfuhr, als bei jeder Erneuerung eines abgelaufenen Vertrages statt der früher vorausgesetzten weiteren Zollherabsetzung vielmehr die Kontrahenten sich bemühten, ihren Konventionaltarif auf höheren Fuß zu setzen. Diese Tendenz setzte sich fort, als, veranlaßt durch die seitens Frankreich vollzogene Kündigung aller seiner Tarifverträge auf den 1./II. 1892, sich die meisten übrigen europäischen Staaten genötigt sahen, auf diesen Zeitpunkt ihre handelspolitischen Beziehungen auch untereinander neu zu regeln.

Verletzt durch den Umstand, daß die Bismarcksche Handelspolitik aus dem Art. 11 des Frankfurter Friedens in der Weise einseitigen Vorteil zu ziehen gesucht hatte, daß Deutschland zwar die von Frankreich mit anderen Mächten im Reziprozitätswege gewährten Zollermäßigungen einstrich, selbst aber sich jedweder Tarifverträge enthielt, welche Frankreich hätten zugute kommen können, beschloß die französische Regierung, wieder ganz zur autonomen Handelspolitik überzugehen. Nach längeren Vorbereitungen wurde durch G. v. 11./I. 1892 das Regime des autonomen Doppeltarifs (Maximal- und Minimaltarif) begründet, wobei je nach der handelspolitischen Haltung der anderen Staaten zu Frankreich bald die eine bald die andere Abteilung zur Anwendung gelangte. Nur Deutschland genoß dabei den Vorteil, daß ihm der Genuß des jeweiligen Minimaltarifes durch den Frankfurter Frieden „für immer" garantiert war.

Im Gegensatz hierzu machte nun Deutschland, dessen handelspolitische Leitung mittlerweile in die Hände Caprivis übergegangen war, wieder eine Schwenkung zur Vertragspolitik hinüber. Von dem Gedanken geleitet, daß dem zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn und Italien schon länger bestehenden politischen Dreibund auch ein Nähertreten auf volkswirtschaftlichem Gebiete entsprechen solle, haben im Dezember 1891 Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien Tarifverträge untereinander abgeschlossen, denen gemäß der an die Spitze gestellten Erklärung die Aufgabe zugeteilt ist, „auf längere Zeit eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrieerzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte für eine entsprechende vertragsmäßige Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren".

Durch den gleichzeitigen Anschluß der Schweiz und Belgiens, denen dann Serbien, Rumänien und Rußland folgten, entstand das „System der mitteleuropäischen Handelsverträge", wie man es wohl genannt hat, zunächst auf zwölf Jahre. Dasselbe beruhte auf der gleichen Unterscheidung von Generaltarif und Konventionaltarif wie das „System der westeuropäischen Handelsverträge", von dem es sich nur dadurch, und zwar zu seinem Vorteile, unterschied, daß an Stelle der früheren willkürlich gewählten Termine ein Kollektivübereinkommen „mit gleichem Anfangs- und gleichem Endtermine" trat. Die Gesamterneuerung sollte dann jeweils beim Ablauf der 12jährigen Periode (handelspolitisches Kometenjahr) wieder gemeinsam erfolgen.

Die handelspolitische Tendenz dieser Vereinbarungen konnte als eine gemäßigt schutzzöllnerische bezeichnet werden, oder wie die deutsche Denkschrift zum österreichisch-ungarischen Vertrag es ausdrückte, als ein „System einer auf vertragsmäßiger Grundlage beruhenden gemäßigten Handelspolitik", wobei man „von dem Uebergange zum extremen Protektionismus Abstand genommen".

Beim Ablauf der Vertragsdauer (1904) wurde dieses System durch den Reichskanzler Fürsten Bülow unter Berücksichtigung agrarisch-schutzzöllnerischer Forderungen (Minimal- und Maximalzölle auf Getreide) erneuert. Infolge eines heftigen und langdauernden parlamentarischen Kampfes um die Richtung der deutschen Handelspolitik konnten die neuen Handelsverträge erst 1906 in Kraft treten. Ehe sie abgelaufen waren, brach der Weltkrieg aus, der der mitteleuropäischen Handelsvertragspolitik ein Ende bereitete.

Auch außerhalb Europas hat sich die Tendenz zum Abschlusse von handelspolitischen Kollektivbündnissen bemerkbar gemacht. Das auf der panamerikanischen Konferenz von Washington 1888 beratene Projekt eines ganz Nord-, Mittel- und Südamerika umfassenden Zollbundes dürfte zwar ein vorläufig noch ferngestecktes Ziel bleiben. Immerhin strebt demselben die nordamerikanische Union unter Zugrundelegung gewisser Bestimmungen der Mac-Kinleybill nicht ohne Erfolg zu.

Aehnlich hat die nach London i. J. 1889 berufene Konferenz von Vertretern aller britischen Kolonien zwar den gewünschten engeren Zusammenschluß in handelspolitischer Beziehung mit dem Mutterlande nicht zum Ergebnis gehabt. Dafür sind sich gewisse Kolonien untereinander näher getreten. Ganz Australien ist zu einem einheitlichen Zollverein zusammengeschlossen, ebenso Südafrika. Verschiedene britische Kolonien haben sich gegenseitig zollpolitische Begünstigungen gewährt.

Die Kongo-Akte von 1885 stellte sich als ein umfassender handelspolitischer Kollektivvertrag unter 14 Staaten dar. Aehnliches galt von der 1889 zwischen Großbritannien, Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbarten Samoa-Akte. Als eine Fortsetzung des Kongovertrages konnte die von 17 Staaten geschlossene Brüsseler Konferenzakte gegen den Sklavenhandel von 1890 angesehen werden, indem dadurch das dort beschlossene Einfuhrzollverbot im Freihandelsbecken des Kongo aufgehoben und der Spirituosen- und Waffenhandel in den dortigen Gegenden in angemessene Schranken gezwungen wurde. Auch einzelne Abkommen über die Abgrenzung der europäischen Interessensphären in fremden Weltteilen, so z. B. dasjenige betreffend Ostafrika von 1890, tragen einen kollektiven Charakter, ebenso die Vereinbarungen über die Politik der „offenen Tür" in China usw.

Dieser Bildung kollektiver Verbände geht zur Seite eine nicht minder stark hervortretende Bewegung zur selbständigen Heraushebung und Regelung gewisser früher in den Handelsverträgen gemeinsam behandelten Einzelmaterien. Auch diese Ordnungen haben vielfach die Form internationaler Gesamtbündnisse angenommen. Dahin gehören die Unionen betreffend Schutz des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums, über die Weltpost, den Welttelegraphen, über das internationale Eisenbahntransportrecht usw. mit ihren Zentralstellen in Bern. Dahin dürfte ferner zu rechnen sein die Brüsseler Zuckerkonvention von 1902 (1907 und 1912 erneuert) zur Beseitigung der Zuckerausfuhrprämien. Zur Kontrolle diente eine in Brüssel eingesetzte ständige Kommission.

Ferner dürften hier zu nennen sein die internationalen Organisationen zum Schutze der Arbeit und zur Regelung des Arbeitsangebotes, überhaupt zur Durchführung einer alle Kulturländer umfassenden sozialen Gesetzgebung. Als Organ zur Schaffung dieses internationalen Rechtes hat der Friedensvertrag von Versailles (1919) den Völkerbund ausersehen.

Literatur: **Mably**, *Le droit public de l'Europe, fondé sur les traités, 1764.* — **Bouchaud**, *Théorie des traités de commerce entre les nations, Paris 1777.* — **v. Steck**, *Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge Halle 1782.* — **Hauterive**, *Recueil des traités de commerce et de navigation de la France avec les puissances étrangères depuis 1648, suivi du Recueil des principaux traités de même nature conclus par des puissances étrangères entre elles depuis la même époque, 1834—1844.* — **v. Kaltenborn**, *Art. „Handelsverträge" in Bluntschlis Staatswörterbuch, Bd. IV, 1859.* — **Boileau**, *Les traités de commerce, 1863.* — **Strauch**, *Das Fremdenrecht, besonders mit Rücksicht auf Handels- und Gewerbebetrieb der Ausländer in den Großstaaten der Gegenwart nach den neuesten internationalen Verträgen, in Goldschmidt, Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht, Bd. XIII, 1869.* — **E. Meier**, *Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874.* — **Friedrich von Martens**, *Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen, 2 Bde., deutsche Ausgabe von C. Bergbohm, Berlin 1883 u. 1886.* — **Schraut**, *System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung, Leipzig 1886.* — **v. Melle**, *Handels- und Schiffahrtsverträge, in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. III, Hamburg 1881.* — **J. H. Kempf**, *Die Handelspolitik Frankreichs seit 1860, Freiburg i. B. 1882.* — **G. Fr. de Martens**, *Recueil des traités et autres actes relativs aux rapports de droit international, continué par Charles de Martens, Saalfeld, Murhard, Pinhas, Samwer, Hopf, Göttingue 1791—1886.* — **P. Laband**, *Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 2 Bde., Freiburg i. B., 2. Aufl., 1888 und 1891.* — *Die deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge, herausg. v.* **H. v. Poschinger**, *Berlin 1892.* — *Die Handelsverträge des Deutschen Reiches, herausg. im Reichsamt des Innern, Berlin 1906.* — *Deutsches Handelsarchiv, Monatsschrift, herausgegeben vom Reichsamt des Innern (nahezu vollständige Sammlung aller neueren Handelsverträge und auf den Handel bezüglichen Verordnungen und Gesetze).* — *Volkswirtschaftliche Chronik der Jb. f. Nat. seit 1898, Abschnitt „Handel und Verkehr".* — **F. Lentner**, *Der afrikanische Sklavenhandel und die Brüsseler Generalakte vom 2./VII. 1890, Innsbruck 1891.* — **A. Oncken**, *L'Article onze du traité de Paix de Francfort et l'expiration des traités de commerce le 1er février 1892; Revue d'Economie Politique, 1891.* — *Verein für Sozialpolitik, Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, 4 Bde., 1892.* — *Die wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Verbündeten, 3 Teile, 1916.* — **A. Zimmermann**, *Die Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, Oldenburg und Leipzig 1892.* — **G. Gothein**, *Die Wirkung der Handelsverträge, Berlin 1895.* — **J. Grunzel**, *Handbuch der internationalen Handelspolitik, Wien 1898, 1908.* — **P. Arndt**, *Die Zweckmäßigkeit des Systems der Meistbegünstigung, Berlin 1901.* — **K. Helfferich**, *Handelspolitik, Leipzig 1901.* — **Richard Calwer**, *Die Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1902.* — **L. Glier**, *Die Meistbegünstigungsklausel, Heft II der Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins, 1905.*

— **F. Borchardt,** *Entwicklungsgeschichte der Meistbegünstigung im Handelsvertragssystem, Königsberg 1906.* — **J. Grunzel,** *System der Handelspolitik, 2. Aufl., Leipzig 1906.* — **R. van der Borght,** *Handel und Handelspolitik, 2. Aufl., Leipzig 1907.* — **Julius Wolf,** *Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag, die kubanische Zuckerproduktion und die Zukunft der Zuckerindustrie, 1906.* — **Otto Jöhlinger,** *Die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5./III. 1902 (Jb. f. G. V., 32. Jahrg., [1908] S. 1615).* — **L. Bose,** *Zollallianzen und Zollunionen in der Bedeutung für die Handelspolitik der Vergangenheit und Zukunft, aus dem Französischen ins Deutsche übertragen von Dr. S. Schilder, Berlin 1907.* — **L. Fontana-Russo,** *Grundzüge der Handelspolitik, Leipzig 1911.* — **R. Weber,** *System der deutschen Handelsverträge, Leipzig 1912.* — **J. Jastrow,** *Handelspolitik (Bd. I der Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat), Berlin 1912.* — **Jul. Wolf,** *Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverband, Leipzig 1915.* — **Friedr. Naumann,** *Mitteleuropa, Berlin 1916.* — **S. Schilder,** *Mitteleuropa und die Meistbegünstigungsfrage, Stuttgart 1917.* — **R. von Battaglia,** *Ein Zoll- und Wirtschaftsbündnis zwischen Oesterr.-Ungarn und Deutschland, Wien 1917.* — **G. Stolper,** *Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem, Wien 1917.*

A. Oncken (†). **P. Arndt.**

Handfertigkeitsunterricht

s. Werkunterricht.

Handlungsgehilfe.

I. Historische Entwicklung. II. Der Handlungsgehilfe der Gegenwart. 1. Allgemeines. 2. Zwei Gruppen von Handlungsgehilfen. 3. Die Funktion des Handlungsgehilfen im Großhandel. 4. Gehalt — Tarifverträge — Standesvertretungen — Gewerkschaftsbewegung.

I. Historische Entwicklung.

Unter den Hilfskräften, welche der entwickeltere Handel ebenso wie die vollkommenere Produktion erfordern, sind zwei Kategorien zu unterscheiden: erstens diejenige der unqualifizierten Arbeiter, welche ausschließlich gröbere Arbeiten wie das Packen und Austragen der Waren, also kurz nur niedere Handlangerdienste zu leisten haben, und zweitens diejenige der kaufmännischen Arbeiter, welche den Chef bei der spezifischen Handelstätigkeit unterstützen und Handlungsgehilfen (Kommis) genannt werden. Diesen letzteren allein gilt unsere Betrachtung.

Vertreter dieses Berufes finden sich schon im klassischen Altertum, wo zunächst der Großhandel vornehmlich wegen seines umfangreichen Betriebes, seiner verwickelten Buchführung und Geldgeschäfte im Verkehr mit dem In- und Auslande ihrer bedurfte; im Kleinhandel dagegen lassen sie sich in Rom erst nach dem zweiten punischen Kriege nachweisen, wo manche Geschäftsleute den Einzelverkauf bereits in geräumigen und glänzenden Magazinen und zudem noch durch Ausrufer und Hausierer (circitores und institores) besorgen ließen. Die Gehilfen rekrutierten sich meist aus dem Sklavenstande, daneben noch in Griechenland aus den Schutzverwandten (Metöken), in Rom aus den Freigelassenen und späterhin selbst den Freigeborenen. Die Angestellten des Großhandels befanden sich in bevorzugter Position; nicht selten errangen selbst die Sklaven unter ihnen größere Selbständigkeit und besorgten dann als Bevollmächtigte den Ein- und Verkauf, hatten Disposition über ganze Schiffsladungen und wurden Vorstände der Filialen, ja sogar der Hauptgeschäfte. Daß diese Praxis der Uebertragung weitest gehender Vollmachten an abhängige Personen allgemeiner geübt wurde, war die Konsequenz des Vorurteils vornehmer Hellenen und Römer gegen berufsmäßige Geschäftstätigkeit. Bewährten Gehilfen winkte als schließlicher Lohn die Ausstattung mit Kapital zur Begründung eines Geschäftes, an dem der ehemalige Herr nur Gewinnanteil sich vorbehielt.

In Deutschland hat sich erst spät, nach Ende des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung, ein einheimischer Kaufmannsstand entwickelt, dem zunächst, außer den Familienangehörigen, keine Gehilfen zur Seite standen, da der Geschäftsbetrieb klein und primitiv war. Sogar noch im 16. Jahrh. sind in Basel, wie Geering konstatiert, die meisten Geschäfte ganz ohne Handlungsdiener, und 14 große Firmen beschäftigen zusammen — 19 Kommis. Anders freilich lag die Sache bei den Weltfirmen der großen Handelsplätze.

Das Dienstverhältnis des Handlungsgehilfen (copgeselle, knape, — famulus, socius, factor) war durch freien Vertrag geregelt. Sein Prinzip war: stramme Subordination und Verpflichtung des Gehilfen zu höchster Arbeitsamkeit, unverbrüchlicher Treue und sittlichem und gottesfürchtigem Lebenswandel. Die Jugend — heißt es in einem Statut des hansischen „Stahlhofes“ zu London — soll in den Kontoren „nicht allein zeitliche Nahrung suchen, sondern auch zur Tugend, Frömmigkeit und aller Ehrbarkeit daselbst erzogen werden“. — Neben dem patriarchalischen Prinzip kam der Geschäftsprofit nicht zu kurz; denn offenkundig suchte der Vertrag überall den Vorteil des Herrn entschieden zu wahren. Gesetzliche Normativbestimmungen waren dabei folgende: Als Lehrling durfte nur angenommen werden, wer Zeugnisse über eheliche Geburt, seinen und seiner Eltern guten Leumund, Zugehörigkeit zu einer „guten“ Nation usw. beibrachte. Manche vornehme Kaufmannszunft fordert (im Unterschiede zu allen anderen Zünften der Stadt) noch ausdrücklich, daß der Aufzunehmende „der Bruedirschafft gut genugk sey“, wie dies z. B. Ad. Warschauer aus Posen berichtet. Zur Aufnahme in ein Kontor des Hansabundes speziell ist noch der Besitz des Bürgerrechts in einer Hansastadt obligatorisch. — Die zünftige Auffassung prägte sich schon charakteristisch in der Art der Aufnahme der Lehrlinge aus, die sich zu einer feierlichen Immatrikulation

durch den Zunftvorstand gestaltete: „dar schal ohnen (sc. den Lehrlingen) gesecht werden, wor se sick by ohren Heren holden scholen, unnd schall ohre Name alssdenne vertecknet werden" (Lübecker Urkunde). Die Dauer der Lehrzeit war verschieden. z. B. auf dem Stahlhof zu London zwei Jahre, auf dem Kontor in Bergen vier. Blieb der Lehrling nach dieser Zeit in derselben Stadt, so mußte er auch bei demselben Herrn weiterdienen „als deme, de ohne (ihn) mit Schaden thogesettet unnd gelehret, deme he ock darvor billich Danckbarheit unnd wedderumme Gudes tho doende plichtich is" (Lübecker Urkunde). Schutzbestimmungen für den Lehrling finden sich nirgends; wohl aber wird dem Chef die „Ausbildung" des Lehrlings durch ausdrückliche Gewährung des Züchtigungsrechtes erleichtert. Entlief der Lehrling, weil er Schläge erhalten, so mußte er an die Zunft Buße zahlen und zum alten Meister zurückkehren, falls er überhaupt beim Gewerbe bleiben wollte. — Umfang und Art der Tätigkeit des Lehrlings waren natürlich je nach der Branche verschieden. Allgemein läßt sich nur sagen, daß im Kleinhandel der Lehrling die niederen Reinigungsarbeiten zu verrichten, die geführten Artikel kennenzulernen und die Kunden zu bedienen hatte. In der Großhandlung suchte der Lehrling sich zunächst eine gewisse Warenkenntnis anzueignen; dann wurde er in kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Korrespondenz und Speditionswesen eingeführt und schließlich auf Messen und Märkte mitgenommen, um dort die Quintessenz der höheren Handelstechnik zu lernen. Gegen Ausgang des Mittelalters wurde es unter den Großkaufleuten üblich, die Söhne zur Lehre auf die deutschen Kontore im Auslande zu geben, welche recht eigentlich als die hohen Schulen des Kaufmannsstandes galten, da dort die beste Gelegenheit zur Erlernung der fremden Sprache und zum Studium des Weltmarktes sich bot. In anderen Fällen gaben die Großhändler ihre Söhne direkt zu welschen Kaufleuten in die Lehre und nahmen dafür dann deren Kinder „im Tausch" in die eigenen Geschäfte. So gab die Entwicklung des Handels, wie Sebastian Frank in merkwürdiger Auffassung dieses Berufes klagt, Anlaß, „auf den Handel zu studieren, wie es sonst nur auf die freien Künste geschehen".

Die Gehilfen des Kleinhandels und alle jene des Großhandels, die keinen selbständigeren Posten innehatten, waren ihren Chefs nicht viel minder untertan als die Lehrlinge. Dies wird klar ersichtlich durch einen Blick auf die folgende Sammlung aller wesentlichen Statuten der Krämerzünfte, soweit sie die Gehilfen angehen. Diese enthielten: Einheitliche Mietzeit (so durften in Lüneburg z. B. die Gehilfen ausschließlich 14 Tage vor Ostern und Michaeli gemietet werden); lange Dauer der vereinbarten Kontrakte; Bestrafung des Kontraktbruchs oder der Untreue des Kommis durch Exklusion aus dem Berufe („wo den ock ein jeder redlicker Man sulcker Dener nicht begerth", Lübecker Urkunde); dagegen Erlaubnis für den Herrn, im Einverständnis mit dem Zunftvorstande nicht genehme Kommis vor dem kontraktmäßigen Termin zu entlassen; obligatorischer Sühneversuch durch die Zunft bei Streitigkeiten zwischen Herrn und Gehilfen; Verbot der Koalition der Kommis; Gestattung sonstiger Versammlungen derselben nur unter Assistenz von Ratsdeputierten; Festsetzung von Beginn und Ende der Arbeitszeit durch Beschluß der Innungskaufleute; Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit („Gade (Gott) to Love und to Eren", Lüneburger Urkunde); Verbot von Geschäften für eigene Rechnung oder für die eines anderen wie des Prinzipals; Verbot des Schlafens außerhalb des Hauses, des Herumtreibens in Kneipen oder berüchtigten Häusern, des Würfelns, ja selbst der Ausstattung mit Kleidern ohne Wissen und Willen des Herrn, und endlich Verbot aller anderen Dinge, „de neenem ehrlicken framen Dener anstaen" (Lübecker Urkunde) bei Strafe der Exklusion. Das alles genügte aber den Prinzipalen noch nicht, sondern, um das Hilfspersonal vollends in der Gewalt zu haben, bestimmte schließlich noch das Statut, daß ein Krämer einen Kommis niemals einem anderen ausmieten und ihn gegen den Willen des bisherigen Chefs sogar nach Ablauf der kontraktlichen Dienstzeit nicht übernehmen dürfe! — Diese Prinzipien finden sich auch in dem nachstehenden Musterkontrakte aus Nürnberg vom Jahre 1579. Danach verpflichtet sich der Kommis seinem Herrn, einem Tuchhändler, wie folgt: 1. 10 Jahre zu dienen; 2. nie um Geld zu spielen, nie Geld bei sich zu tragen, sondern es im Bedarfsfalle vom Chef zu entleihen; 3 gehorsam zu sein, ohne Willen des Chefs nicht aus dem Dienste zu bleiben, ohne Erlaubnis das Haus niemals zu verlassen, endlich keine „böse Gesellschaft" ins Haus zu bringen; 4. gegen den Willen der Herrschaft nicht zu heiraten, dagegen jederzeit den Abschied ruhig anzunehmen, wenn die Herrschaft „an seinen Diensten ein Ungefallen hätte"; 5. für Schaden, den er hätte verhüten können, einzustehen; 6. ohne den Willen der Herrschaft nichts zu verleihen, für nichts Bürge zu werden, über ihren Handel strengste Diskretion zu wahren; 7. die Kosten für seine Kleidung aus eigener Tasche zu bestreiten, während er sonst freie Station hat und 150 Gulden Lohn für die gesamte Dienstzeit erhält; 8. weder am Orte noch anderswo in eine Tuchhandlung einzutreten, wenn ihn der Chef vor Ablauf der 10 Jahre entläßt; 9. Bürgen für 100 Gulden zu stellen, zahlbar an die Herrschaft bei Kontraktbruch; 10. Bürgen für den Ersatz etwaiger Veruntreuung zu stellen.

Die Gehilfenordnung in den zahlreichen deutschen Niederlassungen im Auslande lehnt sich an die Statuten des heimatlichen Handelsrechtes an, soweit sie nicht den obwaltenden besonderen Lokalverhältnissen Rechnung tragen muß. So geht die für alle hansischen Kontore typische Verfassungsurkunde des Londoner Stahlhofes von dem leitenden Grundsatze aus: es seien die Gesellen „sich selbst zu regieren ungeschickt, und derhalben nicht allein gefährlich, sondern auch ihnen selbst nachteilig und schädlich, so ihnen eigen Regiment zu haben vergönnet würde, weshalb den jungen Gesellen zu unordentlichen Weisen alle Occasion und Ursach entzogen werden solle". — Die Arbeitszeit dauerte von 5 Uhr früh bis 9 Uhr abends im Sommer und von 6—8 im Winter. Das Mittagsmahl wurde von allen Gehilfen gemein-

schaftlich eingenommen, — wobei ihnen aber, neben allem sonstigen Unziemlichen, vorsorglich alles Räsonieren über das Essen verboten war. Stand dann der Kommis auf, nachdem „die Mahlzeit vollendet und Gott gewöhnlicher Weise Danksagung geschehen", so mußte er „dem Kaufmann an der Meistertafel willig zur Tafel dienen" (Statut des Stahlhofes). Es findet sich natürlich auch das Verbot der Koalition (jeglichen „Aufflauffs, Versammlung oder heimlichen Conspiration, wodurch der Kauffmann in Last und Mühe möchte kommen"). Die Ueberwachung der Ordnung lag in allen hansischen Kontoren in den Händen eines Ausschusses von Prinzipalen: nur im Deutschen Hofe zu Nowgorod war durch eine Skraa (Verordnung) von 1346 auch den Gehilfen Teilnahme an der Verwaltung zugebilligt. — Strenge Zucht scheint übrigens nicht unnötig gewesen zu sein, wenn z. B. bei den Gesellen in Bergen, trotz strengen Verbotes, das „Spiel" galt: jeden neuen Ankömmling entkleidet in die noch winterlich kalten Fluten zu werfen und ihn dann, wenn er fast erstarrt wieder herauskam, bis zur Bewußtlosigkeit blutig zu peitschen: und wenn in Kowno, seitdem die Prinzipale dorthin nur selten kamen, die Kommis sich fortwährend gegen die Administration des Kontors renitent zeigten, in den Schenken herumlungerten und unausgesetzt mit der einheimischen Bevölkerung in Kollision gerieten!

So wenig sich mithin im allgemeinen die soziale Stellung der Mehrzahl der Handlungsgehilfen von derjenigen der Handwerksgesellen unterschied, so protestierten jene doch energisch dagegen, diesem Stande gleichgestellt zu werden, indem sie z. B. sich weigerten, am Schwörtag mit den Handwerksgesellen zugleich den Zunfteid zu leisten.

Der Handlungsgehilfe in den romanischen Ländern stand in gleichem Verhältnis zu seinem Prinzipal, d. h. in gleicher Abhängigkeit wie bei den germanischen Völkern. Dies läßt sich in allen Stücken an den von Goldschmidt und Pöhlmann mitgeteilten Statuten nachweisen. Nur die Etablierung als Kleinhändler war leichter, in Florenz sogar nur an die einzige Bedingung geknüpft, daß die Zunft von der ehrlichen Praxis („fare bene per ogni modo") des Kandidaten sich für überzeugt halten konnte. Dagegen durfte sich freilich der Gehilfe nicht in der Nähe seines früheren Dienstherrn niederlassen: die einzige Bestimmung, welche in keinem deutschen Statut enthalten ist.

Die geschilderten Zustände, soweit sie inländische Verhältnisse betreffen, blieben bestehen, bis die Zunftverfassung nebst den entsprechenden Reglements dem modernen Wirtschaftsprinzip der Gewerbefreiheit wich.

II. Der Handlungsgehilfe der Gegenwart.

1. Allgemeines. Entsprechend dem großen Umfange des modernen Handels und seinen vielseitigen Erfordernissen ist auch das Betätigungsfeld des Handlungsgehilfen weit ausgedehnt.

Welcher Art die Tätigkeit des Handlungsgehilfen aber auch sein mag, sein Verhältnis zum Geschäftsinhaber ist von dem des Arbeiters zum Fabrikanten immerhin in gewissen Stücken verschieden. Zunächst ist schon die Verbindung zwischen Prinzipal und Gehilfe nach der Absicht beider Teile eine stabilere. Der Dienstvertrag wird auf längere Zeit geschlossen und ebenso wird das Gehalt für längere Fristen vereinbart und in größeren Intervallen, meistens monatlich, ausgezahlt. Ferner haben wohl die meisten Handlungsgehilfen die Absicht, selbständig zu werden, d. h. selbst einmal in den Kreis der Prinzipale einzutreten; und für sehr viele ist auch in der Tat die Gehilfenstellung nur das Durchgangsstadium zur Selbständigkeit, welche im Gegensatze dazu der Fabrikarbeiter nur höchst selten erlangt. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Zahl derjenigen Handlungsgehilfen, die zeitlebens auf die Selbständigkeit verzichten müssen, immer größer wird, womit natürlich die soziale Stellung der Handlungsgehilfen sich völlig ändert. Immerhin ist der Unterschied zwischen Handlungsgehilfen und Arbeitern selbst im Hinblick auf die allgemeinen Grundlagen ihres Dienstverhältnisses heute noch so groß, daß auch die Gesetzgebung für jede der beiden Klassen gesonderte Normen aufstellt.

Nach dem deutschen Handelsgesetzbuch ist als Handlungsgehilfe anzusehen, „wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist". Die Art und der Umfang dieser Dienstleistungen einerseits und die Ansprüche der Gehilfen an den Prinzipal andererseits richten sich nach der speziellen Uebereinkunft zwischen beiden. Wo eine solche nicht vorliegt, ist der Ortsgebrauch maßgebend. „In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart" (HGB. § 59). Der Gehilfe hat dem Prinzipal seine ganze kaufmännische Tätigkeit ausschließlich zu widmen, da § 60 ihm verbietet, ohne Einwilligung des Prinzipals ein „Handelsgewerbe zu betreiben oder in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen". Der Prinzipal ist bei der Gestaltung seines Betriebes zur Rücksicht auf das Wohl des Handlungsgehilfen verpflichtet. Danach ist dieser vor allem gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, zu schützen. Ferner aber sind im Falle der Aufnahme des Gehilfen in die häusliche Gemeinschaft, „in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind" (§ 62). Bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit des Gehilfen ist der Prinzipal verpflichtet, demselben Gehalt und Unterhalt unverkürzt weiter zu gewähren, jedoch nicht für

länger als sechs Wochen (§ 63). Nach der Auslegung eines sehr großen Teiles der Gerichte kann dieser Gehaltsanspruch bei unverschuldeter Krankheit durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Es geschieht dies auch tatsächlich sehr häufig. Die hierdurch entstehenden Prozesse führen, bei völlig gleicher Rechtslage, zu sehr verschiedenem Ausgang. Die Bestrebungen der Handlungsgehilfen gehen deshalb dahin, den § 63 in zwingendes Recht umzuändern. Die Zahlung des Gehalts muß am Schlusse jeden Monats erfolgen (§ 64). Wenn das Dienstverhältnis für unbestimmte Zeit eingegangen ist, so kann es von jedem Teile erst für den Schluß eines Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchiger Kündigung gekündigt werden (§ 66). Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein und darf jedenfalls nicht weniger als einen Monat betragen; auch kann die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden (§ 67). Sonst kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit von jedem Teile nur aus einem „wichtigen" Grunde verlangt werden (§ 70). Gegen den Prinzipal kann insbesondere auf Aufhebung des Dienstverhältnisses erkannt werden, wenn er das Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert oder sich am Gehilfen vergreift (§ 71). Gegen den Gehilfen kann insbesondere auf Aufhebung des Dienstverhältnisses erkannt werden, wenn er im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht, wenn er den Dienst zu leisten verweigert, sich am Prinzipal vergreift und dergleichen mehr (§ 72).

Die unbefriedigende Regelung des Rechtes der Konkurrenzklausel, die das HGB. von 1897 getroffen hatte, ist durch „Gesetz zur Aenderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des HGB." vom 10./VI. 1914, wenn auch nicht befriedigend, geändert worden. (Vgl. auch oben S. 41). Grundsätzlich muß das Wettbewerbsverbot schriftlich abgeschlossen und dem Gehilfen ausgehändigt werden. Es ist nur gültig, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht (74). Das Wettbewerbsverbot ist insoweit unverbindlich, als es nicht dem Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient. Wie bisher ist es unverbindlich, soweit es unter Berücksichtigung der gewährten Entschädigung nach „Ort, Zeit oder Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält". Die bisherige Höchstdauer des Wettbewerbsverbots von 3 Jahren ist auf 2 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses herabgesetzt. Dagegen wirkt die Bestimmung des § 74a, daß das Verbot nichtig ist, wenn die dem Gehilfen zustehenden jährlichen vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von 1500 M. nicht übersteigen, angesichts der gegenwärtigen Gehaltsbezüge grotesk. Das Verbot ist ferner nichtig, wenn der Gehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist oder wenn sich der Prinzipal die Erfüllung auf Ehrenwort oder unter ähnlichen Versicherungen versprechen läßt (§ 74a). Der Handlungsgehilfe muß sich auf die fällige Entschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraumes, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Betrages den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen um mehr als ein Zehntel übersteigen würde. Ist der Gehilfe durch das Wettbewerbsverbot gezwungen, seinen Wohnsitz zu verlegen, so tritt an die Stelle des Betrags von einem Zehntel der Betrag von einem Viertel (74c). Die sog. geheime Konkurrenzklausel (durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Handlungsgehilfen, der bei diesem im Dienst ist oder gewesen ist, nicht anzustellen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen) ist unwirksam (75). Bei Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen wird das Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn der Gehilfe vor Ablauf eines Monats nach der Kündigung schriftlich erklärt, daß er sich an die Vereinbarung nicht gebunden erachte (75). Bei Lehrlingen (auch volljährigen) ist die geheime Konkurrenzklausel unwirksam. Vereinbarungen, durch die diese nach Beendigung ihrer Lehr- oder Dienstzeit in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, sind nichtig (76).

2. Zwei Gruppen von Handlungsgehilfen. Wir können die Gruppierung der Handlungsgehilfen am besten durch die Teilung zwischen Gehilfen des Großhandels und Kleinhandels vornehmen, obwohl hier betont werden muß, daß nur der Großbetrieb des Großhandels und Kleinhandels die verschiedenen Typen des Handlungsgehilfen herausgebildet hat, weil nur er zur Arbeitsteilung zwingt. Der Kleinhandel mit Kleinbetrieb muß in der Hauptsache auf die Quantität der Handlungsgehilfen, der Großhandel mit Großbetrieb auf die Qualität Gewicht legen, und hier hat gerade die letzte Zeit durch die Errichtung kaufmännischer Schulen und Hochschulen den Weg besonders geebnet. Der Handlungsgehilfe des Großhandels muß Warenkenntnis, Rechtskenntnis, Kenntnis der wirtschaftlichen Struktur des Landes, der Zoll-, Fracht-, Versicherungsverhältnisse besitzen, Weltmarktkonjunktur überblicken können, um vollwertige Dienste zu leisten. So hat sich sehr bald als wichtigste Funktion des Handlungsgehilfen die des Einkäufers herausgebildet; dies um so mehr, als im allgemeinen durch unsere starke Kartellierung der Industrie die Verkaufspreise meist festliegen und ein Gewinn in der Hauptsache nur durch Ausnutzung günstiger Einkaufsgelegenheiten erzielt werden kann. Hier bedurfte es ganz besonders qualifizierter Leute, die schon darum besonders hoch auch bezahlt wurden und werden, weil ihre Kontrollierbarkeit sehr stark beschränkt ist. Wir können hieraus

den wirtschaftlichen Satz ableiten, daß mit der wachsenden Schwierigkeit, einen Angestellten zu kontrollieren, seine Bezahlung steigt. Der Großbetrieb des Großhandels wie des Kleinhandels zwingt zur Arbeitsteilung und so hat sich neben der Tätigkeit des Einkäufers und Verkäufers die selbständige Tätigkeit des Korrespondenten, des Buchhalters, des Kassierers, des Reisenden entwickelt. Mit dieser Arbeitsteilung Hand in Hand geht die Arbeitszusammenfassung durch die Abteilungsvorstände, sei es mit Handelsvollmacht oder Prokura, sei es ohne sie. Der Handlungsgehilfe des Großhandels muß eine Lehrzeit durchgemacht haben, die nach dem Grade seiner schulmäßigen Vorbildung verschieden lang ist. Abiturienten der neunstufigen höheren Schule werden in der Regel eine kürzere Lehrzeit durchzumachen haben, wenngleich auch hier gerade vor dem Kriege die Beobachtung gemacht werden konnte, daß eine Reihe von Großhandelsbetrieben diese Kategorie von Anwärtern benutzte, um im weitesten Maße Lehrlingszüchterei zu treiben. Mit der Entwicklung Deutschlands zu einem Exportstaate war gerade für die Angestellten des Großhandels die Notwendigkeit gegeben, einen Teil der Lehrzeit in den Auslandsniederlassungen ihres Stammhauses zuzubringen, oder nach absolvierter Lehrzeit bei einer anderen Firma des Auslandes für geringes Entgelt informatorisch weiterzuarbeiten. Hierdurch ergab sich die Folge, daß der Zugang zum Großhandel in der Hauptsache nur den bemittelten Kreisen möglich war und die Kinder der minderbemittelten Schichten in den Kleinhandel gedrängt wurden. Hierzu mag noch die Ansicht der Handwerker- und der Arbeiterfamilien beigetragen haben, ihre Söhne durch Einstellung in das kaufmännische Büro sozial höher zu bringen, und es drang in die Kontore eine Schicht ein, die lohndrückend wirkte und das „Stehkragenproletariat“ schuf, gleichzeitig aber auch gerade in den kaufmännischen Büros der Fabriken die Arbeitsleistung einzelner Kategorien kaufmännischer Angestellter auf die des Arbeiters herabdrückte. Das Eindringen der Frau in den Stand der Handlungsgehilfen ist durch den Krieg naturgemäß verstärkt worden, ohne daß im Durchschnitt die Vorbildung durch eine ordnungsmäßige Lehrzeit sich gehoben hat. Allerdings hat hier die Einrichtung öffentlicher Handelsschulen förderlich gewirkt und den Büros bessere Hilfskräfte gebracht, als es durch den Einfluß der privaten Handelsschulen mit ihrem Schnellbleichsystem möglich war. Heute bildet die Frau als Handlungsgehilfe noch immer keinen vollwertigen Ersatz des Mannes, ist ihm aber in einigen technischen Hilfsdiensten, wie Stenographie und Maschinenschreiben entschieden überlegen. Ihre soziale Stellung aber hat sich gehoben und wird am besten durch den gewerkschaftlichen Zusammenschluß in einem eigenen Verbande (siehe unten) gekennzeichnet. Im Kleinhandel und im Großbetrieb des Kleinhandels (Warenhaus) hat sie als Verkäuferin eine unumschränkte und allseitig anerkannte Stellung sich erworben.

Die Lehrzeit im Kleinhandel mit Kleinbetrieb pflegt in der Regel 3 Jahre zu dauern. Soweit sich der Kleinhandel in den Großstädten vorfindet, ist kaum noch die Rede von der früher selbstverständlichen Hausgemeinschaft zwischen Lehrling und Lehrherrn, wohl aber findet sie sich heute noch in den Kleinstädten, wo der Lehrling während seiner Lehrzeit der väterlichen Zucht des Prinzipals unterliegt und auch zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet ist.

3. Die Funktion des Handlungsgehilfen im Großhandel. Der Korrespondent hat hier eine steigende Bedeutung sich errungen, weil der Briefwechsel den Kaufvertrag vorbereitet und abschließt. Darum ist gerade hier frühzeitig der Ruf nach juristischer Vorbildung laut geworden, die in allererster Linie die Handelshochschulen wirksam fördern. Immerhin muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß mit dem Eindringen der Technik in die kaufmännischen Kontore (technische Hilfsmittel wie Parlograph und Sprechmaschinen anderer Art) eine Neigung besteht, den Korrespondenten auszuschalten. Der Einkäufer gehört darum zu den besonders qualifizierten Handlungsgehilfen, weil er Bezugsquellenkunde im weitesten Maße haben muß, über schnelle Entschlußfähigkeit verfügen soll, um gegebenenfalls spekulativ sich eindecken zu können. Als höchstbezahlter Arbeiter steht ihm zur Seite der Dekorateur des Kleinhandels mit Großbetrieb, der seinen Posten der Reklametätigkeit verdankt, die das Warenhaus durch seine Auslagen entfalten muß. Hier ist in allererster Linie eine psychische Einwirkung auf den Konsumenten durch künstlerische Aufmachung zu erstreben, und so hat sich der Posten des Dekorateurs heute zu einem der wichtigsten im Kleinhandel mit Großbetrieb entwickelt. Sind doch sogar Schulen entstanden, die eigens zu diesem Erwerbszweige vorbilden. Des Buchhalters Funktion besteht in dem rechnungsmäßigen Nachweise des Erfolges und im Schaffen einer Uebersicht. Er braucht keine Initiative zu haben. Nur Exaktheit wird von ihm verlangt. Das ist für die Berufswahl nicht unwichtig, denn eine Menge von Anwärtern wird gerade durch eine frühzeitige Berufsberatung erst darauf hingewiesen werden können, ob sie Eignung für gewisse kaufmännische Posten überhaupt besitzen.

Die Funktion des Kassierers im Großhandel erfordert zunächst große Umsicht und Zuverlässigkeit, aber gleichzeitig auch finanziellen Ueberblick, denn sehr häufig kann durch besonders günstige Zahlungsmodalitäten im Großhandel ein Gewinn erzielt werden, für den Voraussetzung Beherrschung bank- und börsentechnischer Transaktionen bildet. Die Tätigkeit des Reisenden ist umschrieben durch das Wort. Er hat gewisse Funktionen handelsgesetzlich erhalten, die ihn als Bevollmächtigten des Unternehmers erscheinen lassen, so in der Annahme einer Mängelrüge und der Zahlung, die mit befreiender Wirkung an ihn geleistet werden kann. In einer Reihe von Handelszweigen, vor allem den der Mode unterworfenen, spielt der Reisende die allergrößte Rolle, da er hier die Kundschaft an sich fesselt; darum ist auch gerade hier ihm der Weg zur Teilhaberschaft am ehesten gegeben. Prokurist und Handlungsbevollmächtigter sind wohl als Handlungsgehilfen juristisch anzusehen. Wirtschaftlich sind sie jedoch Vertreter des Unternehmers und aus der eigentlichen Gruppe der Handlungsgehilfen herausgehoben und bilden die Gruppenführer, die einem Kreise der Handlungsgehilfen vorstehen. Eine Einteilung subtilerer Natur geben wir unten bei der Besprechung der Tarifverträge. Je weniger arbeitsteilig die Betriebe sind, um so mehr fließen die Funktionen der Handlungsgehilfen ineinander über.

4. Gehalt — Tarifverträge — Standesvertretungen — Gewerkschaftsbewegung. Für die Gehaltshöhe kann man den wirtschaftlichen Satz aufstellen, daß das Gehalt nach der Nutzleistung sich richtet, die der Unternehmer vom Angestellten erwartet. Das gilt für normale Wirtschaftsperioden und hat dazu geführt, daß sehr häufig Gehälter, namentlich dem weiblichen Personal, gezahlt wurden, die auch den bescheidensten Nutzleistungen nicht entsprachen.

Das ist durch den Krieg anders geworden. Auch die geringste Nutzleistung muß durch die tarifliche Regelung der Gehälter so bezahlt werden, daß das Existenzminimum der Angestellten gedeckt ist. Der Anfang der tariflichen Gehaltsregelung im Handel ist in der Vereinbarung der großen Arbeitgeberverbände mit den Gewerkschaften der Arbeitnehmer vom 15./XI. 1918 zu sehen, die von der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände unterzeichnet war. Sie hatte in nuce bereits die Neuerungen getroffen, die später auf dem Verordnungswege geschaffen wurden, u. a. paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises, Regelung der Arbeitsbedingungen durch Kollektivvereinbarung, Bildung des Arbeiterausschusses, der Schlichtungsausschüsse, 8-Stundentag.

Dieser Vereinbarung folgte am 14./XII. 1918 das Berliner Abkommen für den Deutschen Handel, in der die Einstellung der Kriegsteilnehmer geregelt und weiter bestimmt wurde: „Die beteiligten Unternehmerverbände werden sich dafür einsetzen, die in Gründung begriffenen Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber im Groß- und Einzelhandel zu bestimmen, mit den Angestelltenorganisationen paritätische Kommissionen zu bilden und ihnen zu empfehlen, über die von den Angestelltenverbänden aufgestellten Forderungen betreffend die Gehalts- und Anstellungsbedingungen in Verhandlungen einzutreten, die dann in kürzester Frist zum Abschluß zu bringen sind."

Neben dieser Vereinbarung ist noch zu nennen die der sächsischen Arbeitgeber- und Angestelltenverbände, die in Dresden am 20./XI. 1918 abgeschlossen wurde und den Grundsatz aufstellte: „Unbeschadet des Grundsatzes der individuellen Entlohnung und der Beachtung der noch zu vereinbarenden Mindestgehälter ist daran festzuhalten, daß wenigstens für diejenigen Angestellten, die im Frieden bis zu 5000 M. Jahresgehalt hatten, als Untergrenze das 1½fache des Gehaltes gelten soll, das für den Angestellten oder für die in Betracht kommende Arbeitsleistung im Juni 1914 gezahlt worden ist."

In ähnlicher Weise äußerte sich eine Kundgebung der thüringischen Arbeitgeber und Angestellten. Der erste Tarifvertrag wurde am 28./I. 1919 zwischen den Bautzener industriellen Unternehmern und dem Arbeitsausschuß der Angestelltenverbände geschlossen. Er stellte für kaufmännisch gebildete männliche und weibliche Angestellte das Mindestgehalt auf 125 M. im Monat fest. Voraussetzung für den Bezug dieses Mindestgehaltes ist die Vollendung der Lehrzeit. Diesen ersten Abschlüssen folgte nun eine Flut neuer Tarifverträge, so daß heute das Handelsgewerbe in Deutschland seine Gehaltsregelung durchweg auf dem Wege des Tarifvertrages gefunden hat.

Man kann hierbei zwei Modalitäten unterscheiden: entweder stipulierte man neue Gehaltsskalen abgestuft nach Alter und Art der Beschäftigung oder man schlug auf die Friedenseinkommen vom Juli 1914 einen prozentualen Satz auf, der dann das neue Gehalt ergab.

Die Gehälter gruppieren sich vielfach nach Industrie, Groß- und Kleinhandel und teilen die Angestellten in Kategorien ein.

So z. B. hat der Tarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten in Halle und Umgebung das kaufmännische Personal der Industrie geteilt in

1. Werkstattschreiber, Kassenboten, Bürodiener und ähnliche Hilfskräfte für einfache mechanische Arbeiten.

2. Maschinenschreiber, Stenographen (!), Lohnrechner, Kommissionsbuchschreiber, Werkstattschreiber, Telephonisten (!), Registratoren, Mustermacher (!), Hilfskräfte in der Kalkulation und Statistik und andere Angestellte für einfache kaufmännische Arbeiten.

3. Buchhalter, Kassierer, Lohnbuchhalter, Expedienten, Korrespondenten, Fakturisten, Kalkulatoren, Ein- und Verkäufer, Lageristen Statistiker, Niederlagsangestellte,

a) in nicht selbständiger, b) in selbständiger Stellung.

4. Fremdsprachige Korrespondenten a) in selbständiger, b) in nicht selbständiger Stellung.

5. Reisende.

6. Hauptbuchhalter, Hauptkassierer, Disponenten und ähnliche Angestellte in leitender Stellung. Der Großhandel zeigt die gleiche Einteilung, während der Kleinhandel mit Großbetrieb (Warenhäuser) zu den höchstbezahlten Posten den selbständigen Einkäufer und den Chefdekorateur zählt, eine Gruppierung, die sich schon in der Vorkriegszeit herausgebildet hatte.

Ueber die absolute Höhe der Gehälter in den Jahren 1919 und 1920 stehen für das Reichsgebiet noch keine exakten Zahlen zur Verfügung. Nur soviel läßt sich sagen, daß die nicht leitenden Posten des Kleinhandels im Mindestsatz niedriger bezahlt werden, als die des Großhandels und daß in allen Tarifverträgen für weibliche Angestellte ein Abschlag entweder von vornherein stipuliert ist oder festgesetzt werden kann.

Was aber diese Tarifsätze von denen der Arbeiter unterscheidet, ist die Tatsache, daß sie wirklich Mindestsätze sind, während sie beim Arbeiter Höchstpreise bedeuten. Das ist aber auch natürlich, wenn man erwägt, daß der kaufmännische Angestellte — abgesehen von den sehr stark arbeitsteiligen und damit die Arbeit mechanisierenden Betrieben wie Banken und Versicherungsbetrieben — in weit höherem Maße als der Arbeiter geistige Tätigkeit verrichtet und diese individuell. So muß sich naturgemäß in den gehobenen, die Arbeitsteilung wieder zusammenfassenden Stellen, die Entlohnung nach der individuellen Arbeitsleistung, der konkreten Nutzleistung, durchringen.

Der achtstündige Arbeitstag, der durch die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18./III. 1919 für Angestellte, „die mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden, insbesondere Handlungsgehilfen“ zwangsläufig wurde, ist durch die Tarifverträge fast durchgehend vorgesehen. Vielfach findet sich an Stelle der achtstündigen Tagesarbeit die Einführung der 48-stündigen Wochenarbeitszeit, um den Bedürfnissen vor allem des Kleinhandels mehr Rechnung zu tragen. Für Ueberstunden wird eine besondere Vergütung in Quoten des Monatsgehalts nach dem Tarifvertrage gezahlt. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muß entsprechend der Verordn. v. 18./III. 1919 den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden.

Auch die Sonntagsarbeit hat eine Regelung im Verordnungswege durch Verordn. v. 5./II. 1919 gefunden.

Wenn auch in der Frage der Arbeitszeit daß Maß dessen erreicht ist, was die Handlungsgehilfen namentlich des Kleinhandels, angestrebt haben, so machen sich doch Bestrebungen geltend, wenigstens für das Sommerhalbjahr die siebenstündige durchgehende Arbeitszeit mit dem Schluß um 3 Uhr nachmittags durchzusetzen.

Für den Großhandel würden sich aus einer derartigen Fixierung kaum nennenswerte Schwierigkeiten ergeben, der Kleinhandel würde nur sehr schwer auf diese Forderung eingehen, ebenso wie der Großhandel den Frühschluß am Sonnabend leicht einführen konnte, gegen den sich der Kleinhandel ablehnend verhält.

Während das Handelsgesetzbuch durch die Novelle v. 10./VI. 1914 die Geltung der Konkurrenzklausel stark einschränkt, ist seitdem weder durch Gesetz noch durch Verordnung an dem bisherigen Zustand etwas geändert worden. Die Vereinbarung der sächsischen Arbeitgeber- und Angestelltenverbände vom 20./XI. 1918 fordert den freiwilligen Verzicht auf die Anwendung der offenen und geheimen Wettbewerbsabrede, die Kundgebung der thüringischen Arbeitgeber und Angestellten will sie auf ganz besondere Ausnahmefälle beschränkt sehen. Dementsprechend ist auch die Regelung durch die Tarifverträge zwiespältig.

Während des Krieges ist die Frauenarbeit im Handelskontor wie im Kleinhandel naturgemäß stark gestiegen. Von den im Jahre 1916 gezählten 624157 Angestellten im Handelsgewerbe (ohne Versicherung und Verkehrsgewerbe) waren 392664 = 63 % Frauen. Sie sind zuerst durch den Zwang, die Kriegsteilnehmer in ihre alten Stellungen hineinzubringen, verdrängt, dann aber durch den Aufschwung des Handels im ersten Jahre nach dem Kriege wieder stark herangezogen worden. Auch bietet die durch die Tarifverträge geradezu sanktionierte Möglichkeit, Frauenarbeit billiger zu erhalten, den egozentrischen Bestrebungen der Unternehmer eine bequeme Handhabe, in einer Krisenzeit sich der teuereren Männerarbeit soweit als möglich zu entäußern.

Während vor dem Kriege durch eine außerordentlich blühende Lehrlingszüchterei,

vor allem im Großhandel, ein Lohndruck ausgeübt wurde, haben die Tarifverträge hier hemmend eingegriffen, sicherlich nicht zum Schaden des Handelsstandes. In der Regel suchen die Verträge die Zahl der Lehrlinge in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Angestellten zu halten, verlangen den Abschluß eines Lehrvertrages, begrenzen die Lehrzeit, regeln das Volontärwesen und stellen häufig die durchaus nicht selbstverständliche Forderung, daß Lehrlinge nur durch hierzu besonders befähigte Personen ausgebildet werden. Auch regeln sie die Aufwandsentschädigung des Lehrlings.

Die gewerkschaftliche Organisation der Handlungsgehilfen, die wir in Deutschland seit dem Jahre 1873 sich entwickeln sehen, hat durch die Revolution einen ungeahnten Aufschwung genommen. Eine gute Uebersicht gibt Otto Goebel in seinem Buche „Selbstverwaltung in Technik und Wirtschaft". Vgl. auch 22. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatte 1920 und Ad. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, 3. u. 4. Aufl., Tübingen 1921. Hier kann nur der Stand am Ende 1921 kurz skizziert werden. Abgesehen von kleinen Absplitterungen kann man drei große Gruppen der Angestellten unterscheiden: I. Den Zentralverband der Angestellten, dem seit dem 1./IX. 1921 der bis dahin für sich bestehende Angestelltenverband des deutschen Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbes beigetreten ist. In ihm sind ferner vereinigt der Zentralverband der Handlungsgehilfen, Verband der Büroangestellten und der Verband der deutschen Versicherungsbeamten mit rund 400 000 Mitgliedern. Er steht im Kartellverhältnis zum Allgemeinen Verband der deutschen Bankangestellten, dem Bund der technischen Angestellten und Beamten und dem Deutschen Werkmeisterverband. Mit diesen Verbänden und weiteren, nicht dem Handel angehörigen Korporationen bildet er die freigewerkschaftliche Gruppe, „den Allgemeinen freien Angestelltenbund" (Afa).

Nach seiner Satzung (gültig ab 1./VII. 1921) sind beitrittsberechtigt alle männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen und Büroangestellten im Handel, Verkehr, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, die Angestellten der öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger, der privaten Versicherungsgesellschaften, der Rechtsanwälte und anderer freier Berufe, die Büroangestellten in den Verwaltungen und Betrieben von Reich, Staat, Gemeinde, Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Körperschaften.

Die Stärke dieser Gruppe liegt in der Spannweite der Aufnahmefähigkeit, die von einer besonderen Qualifikation durch Lehrzeit grundsätzlich absieht.

„Die Bewegung der Mitte" manifestiert sich in der Ende 1920 gegründeten, ab 1./IV. 1921 als Einheitskorporation bestehenden Einheitsgewerkschaft G. D. A. (Gewerkschaftsbund der Angestellten), die im „Gewerkschaftsring der Beamten- und Angestelltenverbände" die Belange der Handlungsgehilfen vertritt. Der Gewerkschaftsbund um aßt bei seiner Gründung den Deutschen Angestellten-Bund Magdeburg, den kaufmännischen Verein von 1858 Hamburg, den Verband Deutscher Handlungsgehilfen Leipzig, den Handlungsgehilfenverein von 1774 zu Breslau, den Verein der Deutschen Kaufleute Berlin und hat in Hamburg und Leipzig seine Verwaltungszentralen. In ihm sind die sog. alten Verbände vereinigt, die wirtschaftsfriedlich gerichtet waren und in ihren Reihen eine große Zahl von Unternehmern hatten, die aus dem Gehilfenstande hervorgegangen sind. Diese Parität wird in Zukunft schwinden, da nach den Satzungen der Einheitsgewerkschaft Mitglieder, die aus dem Angestelltenverhältnis ausscheiden, als außerordentliche Mitglieder weder Wahlnoch Stimmrecht haben. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind zwar satzungsgemäß ausgeschlossen, dennoch wird man unschwer die politische Richtung dieser Gruppe als freiheitlich-national bezeichnen. Ihr dürften z. Z. etwa 400 000 Mitglieder angehören.

Den rechten Flügel — mehr unter politischem Gesichtswinkel gesehen — der Angestelltenverbände bildet der Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände. Er gehört dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften (Gedag) an und schließt in sich den deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, den Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten und den deutschen Bankbeamtenverband. Verbunden ist er durch den Gedag mit dem Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, dem Neuen Deutschen Techniker-Verband, dem Deutschen Werkmeisterbund, dem Reichsverband deutscher Büro- und Behörden-Angestellten, dem Reichsverbande deutscher land- und forstwirtschaftlicher Beamten. Was ihn von dem vorher genannten Verbande unterscheidet, ist seine parteipolitische Stellung, die sich mit der der deutschnationalen Volkspartei (christlich-national) deckt. Seine besondere Note erhält er durch den Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, der Juden und „im bewußten Gegensatz zum Deutschtum stehende Angehörige anderer Nationen oder Rassen" (Satzung v. 1. XI./1921) von der Mitgliedschaft ausschließt und bisher entschieden gegen die Frauenarbeit im Handelsgewerbe sich ausgesprochen hat. Daß die frauenfeindliche Richtung im Verbande lange wird aufrechterhalten bleiben, ist freilich nicht wahrscheinlich. Die Verkoppelung mit dem Verbande weiblicher Handels- und

Büroangestellten wäre sonst unhaltbar. Diese Koalition umfaßt mehr als 500 000 Mitglieder.

Das trennende Merkmal zwischen den genannten drei Gruppen ist nicht der gewerkschaftliche Gedanke (ihn verfolgt in zähester Zielsetzung auch der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband), sondern die Weltanschauung. Das ist für die Stoßkraft gewerkschaftlichen Ansturms sicher ein Hemmnis. Aber es fragt sich auch noch, ob innerhalb der vertikal getrennten Koalitionen das Ferment zum Zusammenhalt dicht genug ist. Auch politische Anschauungen sind dem Wandel unterworfen und durch die wirtschaftliche Struktur eines Volkes bedingt.

Dann aber muß noch darauf hingewiesen werden, daß sich neben diesen drei Gruppen, die ihre Stoßkraft durch Massierung aller Angestelltenkategorien sichern wollen, noch eine vierte, „die Gemeinschaft der Vereinigungen leitender Angestellter in Handel, Industrie und Bankgewerbe zur Bearbeitung arbeitsrechtlicher Fragen“, denen die Angestellten des Handels in der Dezember 1918 gegründeten Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie Berlin und die Vereinigung von Oberbeamten im Bankgewerbe angehören. Sie ist wirtschaftsfriedlich. Damit ist nun freilich die Zahl der Handlungsgehilfenkorporationen nicht erschöpft, aber die Ziele der nicht gewerkschaftlich organisierten Zusammenschlüsse sind mehr fachlicher bzw. ethisch-religiöser Natur. Erwähnt sei hier nur der Verband reisender Kaufleute Deutschlands, der 1884 gegründet ist, und der paritätische Verband katholisch-kaufm. Vereinigungen Deutschlands (gegr. 1860). Ueber den Kreis nationaler Zusammenschlüsse der Handlungsgehilfen geht das Bestreben der freigewerkschaftlich organisierten Gruppe nach einem internationalen Zusammenschluß, der 1904 seine erste Konferenz in Amsterdam, 1907 die zweite in Stuttgart, 1910 die dritte in Kopenhagen und 1920 die vierte in Amsterdam hatte. Ihr Ziel ist: „den notwendigen Kampf der Handlungsgehilfen um die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen einheitlich und geschlossen zu führen; daß demnach also die Handlungsgehilfen eines jeden Landes ohne Rücksicht auf Religion, Geschlecht, Abstammung, Sprache oder Branche in einer einheitlichen Organisation zusammengefaßt werden müssen“. Demgemäß wurde 1920 der „Internationale Bund der Privatangestellten“ gegründet, dessen Sekretariat in Amsterdam Sitz hat. Dem Bund, der 1921 in Wien einen Kongreß abhielt, gehören bisher an: Deutschland (Zentralverband der Angestellten), Dänemark (Central Organisation of Danske Handles og Kontor medhjaelperforeninger), England (Amalgamated Union of Cooperatives and Commercial Employers; National Union of Shopassistents, warehousemen & Clerks), Frankreich (Fédération Nationale des Syndicats d'Employés), Holland (Allgemeene Nederlandsche Bond van Handels & Kontorbedienden; Mercurius), Oesterreich (Zentralverein der kaufm. Angestellten Oesterreichs und ständige Delegation der gewerkschaftlichen Angestellten-Organisationen), Schweden (Svensk Handelsarbetareforbundet), Tschecho-Slowakei (Zentralverband der Handels- und Industrie-Angestellten in der tschecho-slowakischen Republik, Zentralverband der Angestellten in Industrie, Handel und Verkehr Sitz Teplitz-Schönau), Ungarn (Landesverband der Privatbeamten und Handelsangestellten, Bank- und Versicherungsangestellten.) Insgesamt sind hier etwa 1100000 Angestellte international und in starker Anlehnung an die internationale Arbeiterbewegung organisiert.

Literatur: *I. (Zum historischen Teil, soweit benutzt.)* — **von Amira**, *Nordgermanisches Obligationenrecht, Leipzig 1882.* — **Blümner**, *Griech. Privataltertümer, Freiburg 1882.* — **Büchsenschütz**, *Besitz und Erwerb im griech. Altertum, Halle 1869.* — **Codex** *diplomaticus Brandenburgensis, herausgegeben von* **Riedel**, *25 Bde., besonders Bd. XV und XX, Berlin 1838 ff.* — **Codex** *diplomaticus Silesiae, Bd. VIII, herausgegeben von* **Korn**, *Breslau 1867.* — **Falke**, *Geschichte des deutschen Handels, Leipzig 1858.* — *Alte Freiburger Zunftordnungen, herausgegeben von* **Hartfelder**, *Freiburg 1879.* — **Geering**, *Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886.* — **Goldschmidt**, *Handbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1891.* — *Hamburgische Zunftrollen, herausgegeben von* **Rüdiger**, *Hamburg 1874.* — **Hirsch**, *Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, Leipzig 1858.* — **von Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1878 und 1891.* — **Liesegang**, *Die Kaufmannsgilde von Stendal, Forschungen z. Brandenb. Gesch., Bd. III, Leipzig 1890.* — *Lübeckische Zunftrollen, herausgegeben von* **Wehrmann**, *Lübeck 1872.* — *Lüneburgische Zunftrollen, herausgegeben von* **Bodemann**, *Hannover 1883.* — **Marquardt**, *De jure mercatorum, Francof. 1662.* — **Derselbe**, *Privatleben der Römer, Leipzig 1882.* — **Pauli**, *Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrh., 3 Bde., Lübeck 1847 ff.* — **Philippi**, *Osnabrückische Gildeurkunden, Osnabrück 1890.* — **Pöhlmann**, *Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, Leipzig 1878.* — **Roth**, *Geschichte des Nürnbergischen Handels, 4 Bde., Leipzig 1801.* — **Sartorius**, *Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, Hamburg 1830.* — **Derselbe**, *Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London, Hamburg 1851.* — **Schmidt**, *Die Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen, Breslau 1883.* — **Simonsfeld**, *Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig, Stuttgart 1887.* — **Adolf Warschauer** *(Posen), Mittelalterliche Innungen zu Posen (Z. der histor. Gesellschaft der Provinz Posen, Jahrg. 1), Posen 1885.*

II. **Hiller**, *Lage der Handlungsgehilfen, Leipzig 1890.* — **G. Adler**, *Die Sozialreform und der Kaufmannsstand (München 1891).* —

Bernstein, *Die Lage der Ladengehilfen in England, im Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. XV, Berlin 1900.* — *Bibliographie der Handelswissenschaften. Poeschel, Leipzig 1911 u. 1912.* — **W. Bösche,** *Tarifverträge für kaufmännische Angestellte, wahrscheinlich 1919.* — **Goebel,** *Selbstverwaltung in Technik und Wirtschaft, Berlin 1921.* — *Gewerbestatistik in der Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Bd. 113ff., Berlin 1898.* — **Harms,** *Arbeitskammern und Kaufmannskammern, 1907.* — **Kulemann,** *Die Berufsvereine, 2. Aufl. der Gewerkschaftsbewegung, Jena 1908.* — **J. Hirsch,** *Organisation und Formen des Handels im Gr. d. S. V, 1, Tübingen 1918.* — **H. Schuon,** *Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband zu Hamburg, Jena 1914.* — **Lexis,** *Abh. „Handel" in Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie, 4. Aufl., Tübingen 1898.* — **Derselbe,** *Gewerkvereine in Frankreich, Leipzig 1879.* — **Mataja,** *Großmagazine und Kleinhandel, Leipzig 1891.* — **Oldenberg,** *Die heutige Lage der Kommis, in Jb. f. G. V. Bd. XVI, Leipzig 1892.* — *Protokolle, Berichte und Erhebungen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe, 5 Bde. (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik), Berlin 1892ff.* — **W. Stiller,** *Der Verein für Handlungs-Commis von 1858. Jena 1910.* — **Sigerus,** *Handelsbetriebsstatistik, Leipzig 1913.* — **Sutherst,** *Death and disease behind the counter, London 1884.* — **Webb and Cox,** *The eight hours day, London 1891.* — *Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen im Jahre 1908. Bearbeitet nach statistischen Erhebungen des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes vorgenommen im Jahre 1908, Hamburg 1910.* — *Schließlich sind noch verschiedene Artikel und Mitteilungen in der „Sozialen Praxis" und in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" (Beilage zu Jb. f. Nat.) zu vergleichen.* — *Laufendes und zumeist sehr instruktives Material bringen die Schriften der im Aufsatz genannten großen Verbände. Sehr ergiebig sind auch deren Zeitschriften: „Handelsstand" (Hamburg), „Handelswacht" (Hamburg), „G. D. A." Zeitschrift des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (Berlin), „Der leitende Angestellte", Zeitschrift der Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie (Berlin), „Handlungsgehilfen Zeitung", Organ des Zentralverbandes der Angestellten (Berlin) „Merkuria", Blätter für kath. Kaufl. u. Angest. in Handel u. Industrie (Essen), „Afa", Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Berlin).*

Georg Adler (†). Robert Glücksmann.

Handschuhmacherei
s. Bekleidungsindustrie.

Handwerk.[1]

I. Die deutsche Handwerkerbewegung. 1. Die Bewegung von 1848 bis 1900. 2. Die Bewegung seit 1900. II. Das Programm der Handwerker. III. Die Gewerbeförderung.

[1]) Ueber Begriff und Wesen des Handwerks s. Art. „Gewerbe".
In diesem Aufsatz handelt es sich nur um die Darstellung der neueren Bestrebungen des Handwerkerstandes.

I. Die deutsche Handwerkerbewegung.

1. Die Bewegung von 1848 bis 1900. Die Morgenröte der Freiheit vergoldet den Eintritt der deutschen Volkswirtschaft ins 19. Jahrh. Das preußische Volk und seine Wirtschaft liegen völlig am Boden. Auf ihm lastet der schwere Tritt Napoleons, der den Aufstieg mit aller Macht zu verhindern trachtet. Stein und Hardenberg jedoch wissen die Mittel und Wege, das Volk wieder in die Höhe zu bringen. Zu ihren Mitteln gehört die Gewerbefreiheit, die sie 1810 und 1811 einführen, wodurch sie den alten und längst morschen Bau der Zunft niederlegen. Die Befugnis zum Gewerbebetrieb ist nicht mehr abhängig vom Nachweise der Befähigung; es genügt, einen Gewerbeschein zu lösen, den jeder erlangen kann; ebensowenig ist die Mitgliedschaft einer Zunft unbedingte Voraussetzung des Rechts auf Gewerbebetrieb (Zunftzwang). Immerhin bleiben noch Reste der früheren Rechtsordnung bestehen; einzelne Gewerbezweige, „bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern", sind noch an den Nachweis der Befähigung gebunden. Aber der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist doch wenigstens allgemein zur Geltung gebracht.

Ein Teil der Handwerker begrüßt die neue Freiheit; namentlich die Jüngeren, die fortan, aller lästigen Fesseln der Zunftverfassung ledig, ohne Umstände sich selbständig machen können. Doch je mehr die Freiheit den Auftrieb der strebsamen, tatkräftigen und geistig regsamen Gewerbetreibenden beschwingt und den Luftraum zur Entwicklung des Großbetriebs gewährt, desto nachteiliger erweist sie sich für die im Zunftgeiste erstarrte und auf den Zunftvorrechten beharrende große Masse der Handwerker, die dem neuen Fluge nicht zu folgen vermag. Viele der von alters her dem Handwerk zugehörigen Erzeugungsgebiete gehen ganz oder teilweise an den Großbetrieb über, der das Handwerk vielfach aus seiner Stellung verdrängt, jedenfalls ihm das Leben recht sauer macht. Die wirtschaftliche Lage des Handwerks verschlechtert sich zusehends. Kein Wunder, wenn die Handwerker gegen den gewerblichen Großbetrieb sich auflehnen; aber auch gegen den Kaufmann, der vom Handwerker angefertigte Erzeugnisse erwirbt und sie zu höherem Preise unmittelbar an die Käufer absetzt, wodurch sich der Handwerksmeister zum Tagelöhner herabgedrückt sieht. Vereinzelt tun sich die Handwerker mit ihresgleichen zusammen, um sich gegen ihre Bedrücker zur Wehr zu setzen und auf ihre Not die öffentliche Aufmerksamkeit

zu lenken. In einer Denkschrift des Heidelberger Gewerbevereins an den Deutschen Reichstag in Frankfurt a. M. heißt es: „der Mittelstand ist größtenteils verarmt, der Kredit vernichtet". Eingaben mit derselben Klage und mit der Bitte um Hilfe laufen aus anderen Städten ein; sie stimmen darin überein, die Gewerbefreiheit für alles verantwortlich zu machen, weshalb sie samt und sonders zu demselben Schlusse kommen, die Gewerbefreiheit abzuschaffen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

Immerhin kann man von einer einheitlichen Bewegung noch nicht sprechen, da es sich zunächst nur um gelegentliche und vereinzelte Aeußerungen handelt. Eine ausgesprochen deutsche Handwerkerbewegung scheint vielmehr erst die bekannte Bittschrift von 391 Handwerksmeistern der Stadt Bonn in Fluß gebracht zu haben, die unter dem Titel „An unsere Brüder im Handwerk" am 19./VI. 1848 dem an die Spitze des neu errichteten preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe berufenen Rheinländer Ludolf Kamphausen überreicht wird.

Was wollten die Bonner Handwerker hauptsächlich? Zunächst „der Arbeit endlich den Schutz und die Stellung im großen ganzen des Staates sichern, die ihr als die Hauptgrundlage aller gewerblichen Verhältnisse und der menschlichen Bildung gebührt." Das erhoffen sie von einer beträchtlichen Einschränkung der Gewerbefreiheit.

Dem Bonner Vorbild folgen die Handwerker vieler anderer Städte, so namentlich von Leipzig, Gotha, Magdeburg, Karlsruhe. Es regnet förmlich Bittschriften auf die Regierung; und alle sind sie auf denselben Ton gestimmt: Beseitigung der Gewerbefreiheit. Sie entfachen eine Bewegung, die sich schnell über ganz Norddeutschland verbreitet und — da sie sich hauptsächlich gegen den Kapitalismus richtet — selbst Arbeiter mit sich reißt. Aber noch streben die einzelnen Gruppen auseinander, Wünsche und Anträge durchkreuzen sich. Das fühlen die Führer, die deshalb die Bewegung mehr zusammenzufassen und die vielerlei Wünsche einheitlich zu gestalten suchen. Sie berufen zu dem Zwecke den Vorkongreß Norddeutscher Handwerker, der in den Tagen vom 2. bis 6. Juni in Hamburg zusammentritt. Etwa 200 Gewerbetreibende, hauptsächlich aus den Hansastädten und Schleswig-Holstein, aus Mecklenburg, Hannover, Braunschweig, zum Teil aus Oldenburg und Preußen waren erschienen. Eigentlich wollte man nur Handwerker zulassen; doch ein Gelehrter, Professor Winkelblech aus Kassel, bekannt unter dem Schriftstellernamen Karl Marlo, hatte sich Zutritt verschafft und es sogar verstanden, die Leitung des Vorkongresses an sich zu ziehen.

Aus den vielen Reden und Erörterungen des Vorkongresses schälte sich immer klarer der Gedanke heraus, eine Gewerbeordnung zu fordern, die den Wünschen der Gewerbetreibenden entsprach. Mit Entschiedenheit erklärte sich der Kongreß gegen die Gewerbefreiheit und beschloß, eine Versammlung von Abgeordneten des Handwerker- und Gewerbestandes aus dem ganzen deutschen Vaterlande einzuberufen, zu dem Zwecke, den Entwurf einer Gewerbeordnung auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen. Diese Versammlung trat am 15./VII. 1848 in Frankfurt a. M., wo zugleich die deutsche Nationalversammlung tagte, als „Deutscher Handwerker- und Gewerbekongreß" zusammen. Er war von 116 Handwerksvertretern aus 24 deutschen Einzelstaaten beschickt. Die Beratungen zogen sich bis zum 18. August hin und hatten ein Ergebnis, das man der verfassunggebenden Nationalversammlung als Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung vorlegte, der sich auf einen „feierlichen, von Millionen Unglücklichen besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit" stützte.

Die Vorschläge des deutschen Handwerker- und Gewerbekongresses in Frankfurt gehen wieder in der Hauptsache auf eine Beseitigung der Gewerbefreiheit aus. Sie rufen einen starken Widerhall in der deutschen Handwerkerschaft wach und entfachen eine Bewegung, die das ganze Volk erfaßt. Handwerkerversammlungen folgen einander auf dem Fuße, von Stadt zu Stadt, Beschlüsse und Bittschriften sammeln sich zu Hunderten. Aber nicht alle sind sie für die Forderungen des Frankfurter Kongresses. Namentlich der Plan einer einheitlichen Gesetzgebung begegnete Widerspruch. Bayerische Gewerbetreibende wollen die gewerbliche Rechtsordnung den Einzelstaaten vorbehalten wissen, und Handwerkerversammlungen in Mannheim und in Neustadt an der Hardt stellen sich sogar ausdrücklich auf den Boden der Gewerbefreiheit.

Angesichts solch vieler und stark voneinander abweichender Beschlüsse und Anschauungen war es der deutschen Nationalversammlung schwer, sich ein klares Bild zu machen. Aber sie konnte sich auch nicht mehr der Notwendigkeit entziehen, für die gesetzliche Regelung des Gewerbewesens etwas zu tun. Deshalb beschloß sie den Erlaß einer Gewerbeordnung und erteilte einem Sonderausschuß den Auftrag, den Entwurf auszuarbeiten. Er kam am 26./II. 1849 an die Nationalversammlung.

Der Gesetzentwurf versucht die Mitte zu halten zwischen der zünftlerischen und der freiheitlichen Strömung; immerhin trägt er den Zünftlern dadurch weitgehend Rechnung, daß er den Befähigungsnachweis als Voraussetzung für die Selbständigkeit vorsieht. Darin liegt die Schwäche des Entwurfs, an die zwei Minderheitsbeschlüsse anknüpfen, die gleichzeitig der Nationalversammlung zugingen. Der eine Beschluß rührt von den Abgeordneten Mohl, Schirrmeister und Merck her, die die Prüfungen ablehnen; wogegen der andere Beschluß der Abgeordneten Veith, Degenkolb, Becker und Lette sogar den Zunftzwang wieder eingeführt wissen will. So standen wie stets in dieser Frage die Anschauungen schnurstracks einander entgegen.

Was sollte die Nationalversammlung machen? Die Entscheidung wäre außerordentlich schwierig gewesen, namentlich in Anbetracht der stark abweichenden Gewerbeverfassungen der einzelnen deutschen Staaten. Die Nationalversammlung wählte den besseren Teil der Tapferkeit, sie ging allen Schwierigkeiten aus dem Wege, indem sie sich in eine Beratung des Entwurfs und der Minderheitsbeschlüsse gar nicht

erst einließ, sondern die vielen Bittschriften, Anträge, Denkschriften, Berichte usw. „der künftigen Reichsgesetzgebung zur Benutzung" überwies.

Je weniger die Nationalversammlung sich zu dem Entschluß einer gesetzlichen Regelung des Gewerbewesens aufzuraffen vermochte, desto mehr war den einzelnen Staaten freie Hand gegeben. Hannover hatte bereits am 15./VI. 1848 eine Gewerbeordnung erlassen, die dem Handwerk sehr weit entgegen kam, für einige Gewerbe den Befähigungsnachweis, für andere die Konzessionspflicht und schließlich wieder für andere den Zunftzwang einführte, wogegen ein Rest völliger Freiheit sich erfreuen durfte. Ein solches Gesetz ist bezeichnend für den schwankenden Sinn der damaligen Gesetzgeber. Auch in Preußen hatte man geglaubt, nicht auf die Nationalversammlung warten zu können, sondern selbständig etwas tun zu müssen. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, berief gemeinschaftlich mit dem Justizminister eine Versammlung der Abgeordneten der Handwerker und Gesellen, auch Fabrikanten waren dabei, nach Berlin, die in den Tagen vom 17. bis 30./I. 1849 die Verhältnisse des Handwerks eingehend prüfte. Man kam zu dem Ergebnis, Beschränkungen einzuführen, wofür namentlich der damalige König Friedrich Wilhelm IV. zu haben war, der einer neuen Gewerbeordnung die Genehmigung erteilte, nachdem sie verfassungsmäßig durch die Kammern beschlossen war. Sie wurde am 9./II. 1849 veröffentlicht.

Die neue Gewerbeordnung hält zwar grundsätzlich an der Gewerbefreiheit fest, kommt aber den zünftlerischen Bestrebungen der Handwerker sehr entgegen. Sie erschwert die Befugnis zum Gewerbebetrieb bei einer großen Zahl von Gewerben und macht sie bei 70 von einem Befähigungsnachweis oder dem Beitritt zu einer Innung abhängig. Kaufleute dürfen sich nur dann mit dem Kleinverkauf von Handwerkererzeugnissen befassen, wenn sie in dem Gewerbe die Meisterprüfung bestanden haben. Das Lehrlingswesen, die Gesellen- und Meisterprüfung erhalten eine neue gesetzliche Grundlage. Auch die von den Handwerkern schon lange geforderten Gewerberäte werden in das Gesetz aufgenommen. Und zwar sollen sie in jedem Ort oder Bezirk, in dem wegen des regen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis nach einem solchen Rat entstand, mit Genehmigung des Ministers ins Leben gerufen werden und außer der allgemeinen Gewerbeförderung die Aufsicht über das Innungswesen haben.

Anfänglich schien es, als ob die preußischen Handwerker durch die Gewerbeordnung befriedigt seien. Aber bald erhoben sie neue Klagen. Schon am 16./IV. 1853 hatte der Ausschuß für Handel und Gewerbe beim Ministerium des Innern über zahlreiche Anträge zur Verbesserung der geltenden Gesetze zu berichten. Die zweite Kammer ging jedoch über alle zur Tagesordnung über. Bald nachher lagen dem preußischen Abgeordnetenhause nicht weniger als 69 Anträge aus den verschiedenen Landesteilen vor, die hauptsächlich weitergehende Beschränkungen der Gewerbefreiheit forderten. Allerorten hielten die Handwerker Versammlungen ab. Besonders bemerkenswert ist der preußische Landeshandwerkertag vom 27. bis 31./VIII. 1860 in Berlin, der schleunigst einberufen wurde, weil im Abgeordnetenhause ein Antrag auf Beseitigung der Gewerbefreiheit eingebracht worden war. Dieser Handwerkertag betonte mit aller Entschiedenheit die Notwendigkeit, an der Gewerbeordnung festzuhalten. Doch auch andere Stimmen wurden laut. So hatte z. B. ein Kongreß hannöverscher Gewerkvereine in Celle sich für die Einführung einer freien Gestaltung des Gewerbewesens ausgesprochen.

Die Gegner der Gewerbefreiheit schlossen sich am 5./IX. 1862 in Weimar zu einem Bunde zusammen, dem deutschen Handwerkerbunde, der zwar mehrere Versammlungen abhielt und verschiedene Denkschriften im Sinne seiner Bestrebungen verfaßte, sich aber auf die Dauer doch nicht halten konnte. Inzwischen hatte der Gedanke der unbedingten Gewerbefreiheit immer mehr Anhänger gewonnen, namentlich unter den Männern der Wissenschaft und in den Kreisen der Behörden. Bald brach sich die Idee der Gewerbefreiheit überall Bahn und 20 Jahre nach dem Erlaß der preußischen Gewerbeordnung mit ihren weitgehenden Zugeständnissen an die Forderungen der Handwerker erläßt der Norddeutsche Bund am 21./VII. 1869 eine neue Gewerbeordnung, die die Beschränkungen beseitigt und die Gewerbefreiheit in vollem Umfange durchführt. Diese Gewerbeordnung hat im Jahre 1871 das neue Deutsche Reich übernommen. Sie ist die noch heute geltende Gewerbeordnung, an der freilich in mannigfacher Hinsicht Abänderungen und Ergänzungen zum Teil wieder in der Richtung der Beschränkung der Gewerbefreiheit vorgenommen worden sind.

Begreiflicherweise wollten sich die meisten Handwerker mit dieser neuen Gewerbeordnung nicht abfinden; sie hielten wiederum zahlreiche Versammlungen ab, um eine Aenderung des Gesetzes in ihrem Sinne zu erlangen. Im Jahre 1873 kommt in Leipzig der „Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten" zustande, der zwar den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht völlig preisgeben, aber eine neue innere Organisation des Handwerks anstreben will. Der Verein fordert Gewerbe- und Handwerkerkammer, gewerbliche Schiedsgerichte, Fortbildungsschulen und Verbesserungen auf dem Gebiete der Gefängnisarbeit, der Wanderlager und Warenversteigerungen sowie des Hausierhandels; schließlich auf seiner Tagung in Bremen 1879 Trennung des Fabrikgesetzes von der eigentlichen Gewerbeordnung, Entwicklung des Innungsrechts und andere Verbesserungen. Obwohl sich der Verein nur einige Jahre zu halten vermochte, waren seine Bestrebungen nicht erfolglos. Von den politischen Parteien ließ sich namentlich die deutsch-konservative die Förderung der Handwerkerbestrebungen angelegen sein, und da auch der Reichskanzler Fürst Bismarck dem Plan der Innungsförderung nicht abgeneigt war, kam durch Gesetz vom 18./VII. 1881 eine Abänderung der Gewerbeordnung zustande, die, wie die späteren Gesetze von 1884 und 1887 (vgl. den Art. „Gewerbegesetzgebung") die Entstehung neuer Innungen begünstigt, die Innungen zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften erklärt und sie mit mannigfachen Vorrechten ausstattet.

Selbst bei diesem Erfolge ließen es die Handwerker nicht bewenden; sie wollten mehr: nämlich die Zwangsinnung, der jeder Handwerker anzugehören verpflichtet sein soll, und den Befähigungsnachweis. Mit diesen Forderungen trat eine allgemeine deutsche Handwerkerversammlung am 31./V. 1882 in Magdeburg hervor. Hier wurde die Anregung zur Begründung des „Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes“ gegeben, der im folgenden Jahr zustande gekommen ist und die Handwerkerbewegung eine Zeitlang geführt hat. Er erfaßte allerdings bei weitem nicht alle Handwerker, denn ein Teil machte immerhin den Versuch, auf der Grundlage des Gesetzes von 1881 einen Ausbau der Innungen herbeizuführen. Dieser Kreis vereinigt sich im „Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände“. Beide Verbände stimmen darin miteinander überein, daß mehr für den Handwerkerstand geschehen müsse. Sie wenden sich gemeinschaftlich im Jahre 1890 an den Kaiser mit der Bitte, eine sog. Immediatkommission zur Untersuchung der Lage des Handwerks und zur Prüfung der Wege, die man zur Abhilfe der im Handwerk laut gewordenen Klagen einschlagen könnte, einzusetzen. Eine solche Reichshandwerkerkonferenz ist tatsächlich am 15. Juni zustande gekommen. Ihr sind noch weitere gefolgt. Sie haben insofern ein Ergebnis gehabt, als es schließlich zu einer Verständigung zwischen den Anhängern der zünftlerischen Bestrebungen und der Gewerbefreiheit gekommen ist, die ihren Ausdruck findet in dem Gesetz vom 26./VII. 1897. Dieses erneuert nicht nur die den Innungen bereits verliehenen Rechte, sondern schafft neben der freien Innung die sog. Zwangsinnung mit einem Beitrittszwang einer etwa widerstrebenden Minderheit, gibt den Gesellen und Arbeitern eine Vertretung durch die Gesellenausschüsse, regelt die Rechte der Innungsausschüsse und Innungsverbände und erfüllt außerdem einen alten Wunsch der Handwerker, indem es Handwerkskammern errichtet. Schließlich erhält das Lehrlings- und Prüfungswesen eine neue Grundlage, da die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen von dem Bestehen der Gesellenprüfung, später der Meisterprüfung abhängig gemacht wird und nur der Handwerker den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks führen darf, der die Meisterprüfung bestanden hat. Damit hat das Gesetz eigentlich alles gebracht, was die Handwerker zum Ausbau ihrer Organisation jahrzehntelang gefordert hatten; nur ein Verlangen stillte es nicht: das nach dem Befähigungsnachweis. Um diesen dreht sich fortan fast allein die ganze Handwerkerbewegung. Diese tragen zunächst drei große Verbände: Der Allgemeine deutsche Handwerkerbund, ein Freund des Zwanges bei der Organisation des Handwerks und des Befähigungsnachweises, der „Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände“, der dieselben Grundsätze noch in viel schärferer Form verficht und der am 8./IX. 1891 gegründete „Verband deutscher Gewerbevereine“, der eine freiere Auffassung hat, auf dem Boden der Gewerbefreiheit steht und das Handwerk durch Bildungsanstalten, namentlich durch Fortbildungsschulen zu fördern sucht. Er ist sogar gegen die streng abgeschlossene berufsständische Organisation in Innungen, erst recht in Zwangsinnungen, und will seine Gewerbevereine nicht nur auf Handwerker beschränken, sondern auch Fabrikanten und selbst Nichthandwerker aufnehmen (vgl. den Art. „Gewerbevereine“).

Daneben bestehen fast in allen Landesteilen, teils sogar in den Provinzen sog. Handwerkerbünde, z. B. der Bayerische Handwerkerbund, der Norddeutsche Handwerkerbund, der Rheinische, der Westfälische, der Badische Handwerkerbund und andere. Diese Bünde, abgesehen von dem Badischen, bei dem die Gewerbevereine einen starken Einfluß haben, nähern sich in ihren Zielen dem Zentralausschuß Deutscher Innungsverbände.

2. Die Bewegung seit 1900. Seit 1900 fließt die Handwerkerbewegung allmählich und unauffällig in ein neues Bett, das ihr die soeben errichteten Handwerkskammern graben. Allmählich und unauffällig! Ein Wechsel der Anschauung tritt nämlich nicht hervor; sind doch die Personen, die an der Spitze der Handwerkskammern stehen, durchweg dieselben, die die Bewegung bisher geleitet haben. Das ergibt sich aus dem eigenartigen Wahlrechte der Handwerkskammern, das nur den Innungen und Handwerkervereinen allein die Möglichkeit gibt, Mitglieder in die Handwerkskammern zu entsenden. Da die Innungen wenigstens in Nord- und Mitteldeutschland und zum Teil sogar in Süddeutschland, vielleicht von Württemberg und Baden abgesehen, das Uebergewicht haben und fast ganz vom Zentralausschuß Deutscher Innungsverbände beeinflußt sind, so machen sich in den Handwerkskammern die Anschauungen des Zentralausschusses sehr stark bemerkbar. Tatsächlich spült die Bewegung innerhalb der Handwerkskammern dieselben Fragen ans Land, die schon seit Jahren die Handwerkerschaft berühren: Befähigungsnachweis, Zwangsorganisation, Prüfungszwang. Die Bewegung treibt also durchaus im Fahrwasser der Zünftler, die die geringe verbliebene Freiheit durch Zwang zu ersetzen trachten. Immerhin bemerkt man, wie sich allmählich in der Tiefe eine Wandlung der Anschauungen zu entwickeln beginnt und Blasen nach oben treibt. Das hat zwei Ursachen: Zunächst die Notwendigkeit für die Handwerkskammern, fördernde Arbeit zu leisten, und sodann das allmähliche Vordringen freiheitlich gesinnter Vertreter und der meist volkswirtschaftlich und wissenschaftlich vorgebildeten Sekretäre der Kammern. Die Handwerkerbünde und Handwerkerverbände, die bisherigen Träger der Bewegung, befassen sich ausschließlich mit wirtschaftspolitischen Erörterungen, ohne zu eigentlich positiver Arbeit genötigt zu sein. Sie beschränken sich meist auf Zusammenkünfte und Tagungen, wobei sie immer wieder von neuem die alten Fragen auffrischen, die Not des Handwerkerstandes in beweglichen Tönen beklagen und zum

Schluß ihre „Resolutionen" — jahraus, jahrein übrigens dieselben — fassen und eine Verbesserung der Lage des Handwerks nur allein von einer Aenderung der Gesetzgebung erhoffen. Für sie ist das 1897er Gesetz nur eine Abschlagszahlung auf ihre Forderungen; ein Teil lehnt es sogar ab, von den Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, Gebrauch zu machen, weil sie sich davon keinen Erfolg versprechen. Die erste und letzte, ja einzige Voraussetzung für die Rettung des Handwerks sei und bleibe eben die Einführung des Befähigungsnachweises. Ganz anders die Handwerkskammern. Sie verdanken ihre Entstehung dem Handwerkergesetz und betrachten es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, dem Gesetz Geltung zu verschaffen. Daneben hat ihnen das Gesetz Pflichtaufgaben zugewiesen, die zu lösen sich die Handwerkskammern redlich bemühen: Regelung des Lehrlingswesens, Abnahme der Gesellen- und Meisterprüfungen, Berichterstattung über die Lage des Handwerks, Gutachten usw.

Strebsame Handwerkskammern gehen über den Pflichtenkreis hinaus und suchen mit allen Mitteln den Handwerkern greifbare Vorteile zu bieten und zwar durch Einrichtungen zur Vermehrung des Wissens und der Handfertigkeit (Meisterkurse), durch Rechtsbeistand und Belehrung in allen Angelegenheiten des Gewerbes, durch Beistand bei der Vertretung ihrer Interessen bei den Behörden und anderen wirtschaftlichen Verbänden. Vor allem aber streben bereits viele Handwerkskammern dahin, ihren Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile durch Förderung des gemeinschaftlichen Einkaufs der Rohstoffe und des Vertriebs ihrer Erzeugnisse durch Genossenschaften zu bieten. Da die Handwerkskammern tatsächlich Erfolge haben, verstärkt sich ihr Einfluß immer mehr und es wächst die Einsicht, daß das Gesetz besser ist als sein Ruf. Immerhin stehen die beiden Strömungen, sie lassen sich als positiv und negativ bezeichnen, zunächst scharf einander gegenüber; die Handwerkskammern sind anfänglich sogar auf den Tagungen der Handwerkerbünde heftigen Angriffen ausgesetzt. Es macht sich infolgedessen bei den Handwerkskammern, die mit ihrer auf das Praktische gerichteten Arbeit nicht vorwärts kommen, solange die Handwerker ihre Utopien in den Vordergrund stellen, die Neigung geltend, die Handwerker auf andere Gedanken zu bringen und die Notwendigkeit praktischer Arbeit mehr zu betonen. Die ausgesprochene Führung hierbei haben die Gewerbekammern der Hansestädte, denen die Obliegenheiten der Handwerkskammern übertragen sind. Jedenfalls bemüht sich ein Teil der Handwerkskammern, den Ruf nach dem Befähigungsnachweis zu ersticken und zwar schon auf dem 2. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Darmstadt 1902. Doch wird hier die von der Handwerkskammer Hannover vorgelegte Entschließung, wonach der Befähigungsnachweis zwar als Endziel der Bewegung festgehalten, im übrigen aber vorläufig zurückgestellt werden soll, gegen eine starke Minderheit noch abgelehnt. Aber man merkt doch, wie immer weitere Kreise des Handwerks von der Forderung des Befähigungsnachweises abrücken.

Auf dem 4. Kammertage in Lübeck im Jahre 1904 stellt die Handwerkskammer Düsseldorf den Antrag, einen Ausschuß zu berufen, der einen Gesetzentwurf zur Einführung des Befähigungsnachweises ausarbeiten und namentlich Vorschläge für die schwierige Abgrenzung der einzelnen Handwerkszweige machen soll. Der Antrag wird angenommen mit der Maßgabe, daß dem Ausschuß nur Anhänger des Befähigungsnachweises angehören sollen, damit diese frei und ungehindert ihre Pläne zu entwickeln vermöchten. Der Ausschuß ist an der Aufgabe, die ihm der Kammertag gestellt hat, gescheitert. Er sollte im nächsten Jahre den Gesetzentwurf vorlegen, war jedoch hierzu nicht in der Lage; wenigstens erwies sich die Vorlage, die er machte, als durchaus unbrauchbar. Inzwischen hatten andere Kammern unter der Führung der Gewerbekammer Hamburg der Forderung nach dem Befähigungsnachweis eine andere Form gegeben, nämlich die: die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nicht mehr wie nach dem geltenden Gesetz von der Gesellenprüfung sondern von der Meisterprüfung abhängig zu machen (kleiner Befähigungsnachweis). Diese Forderung stellte die andere Gruppe auf dem 6. Handwerkskammertage 1905 in Köln den Anhängern des Befähigungsnachweises entgegen und hat damit tatsächlich endlich den Befähigungsnachweis zu Fall gebracht. Den Entschluß erleichterte allerdings der Vertreter der preußischen Regierung, der im Einverständnis mit den übrigen Regierungsvertretern die Erklärung gab, die verbündeten Regierungen seien für den Befähigungsnachweis unter keinen Umständen zu haben, stünden aber zu der neuen Anregung des sog. kleinen Befähigungsnachweises durchaus wohlwollend. So kam denn in Köln mit großer Mehrheit, nachdem zwei Handwerkskammersekretäre für und zwei Handwerksmeister (!) gegen den Befähigungsnachweis gesprochen hatten, der denkwürdige Beschluß zustande, der ein Markstein in der Geschichte des Handwerks ist und seiner Bewegung eine ganz neue Richtung gegeben hat. Der Beschluß lautet:

1. „Der sechste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag lehnt die Forderung des

Befähigungsnachweises für sämtliche Handwerkszweige als bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen unerreichbar, ab.

2. Dagegen spricht der sechste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag die bestimmte Hoffnung aus, daß die von der Regierung in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage, betreffend Befähigungsnachweis im Baugewerbe, also bei Gewerben, bei denen Gefahren für Leben und Gesundheit in Betracht kommen, möglichst bald einen ausreichenden Schutz für diese Gewerbe bringen möge.

3. Der sechste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält schließlich einen weiteren Ausbau der Gesetzgebung nach der Richtung hin für dringend erforderlich, daß der Meistertitel mit größeren Vorrechten ausgestattet wird.

4. Der sechste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag stimmt daher dem sog. Hamburger Entwurf zu, indem er die Festsetzung des Wortlauts des Gesetzentwurfs dem Ausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags überträgt."

Damit war das Schicksal des Befähigungsnachweises endlich entschieden und zwar um so mehr, als die Regierung schnell dem Vermittlungsvorschlage (kleiner Befähigungsnachweis) zustimmte und eine entsprechende Gesetzesvorlage einbrachte, die die Zustimmung des Reichstages fand und bereits am 30./V. 1908 als Ergänzung der Gewerbeordnung erlassen wurde.

Diese Wendung in der Handwerkerbewegung, besiegelt durch den deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag 1905 in Köln, nahm den Freunden des Befähigungsnachweises allen Wind aus den Segeln. Sie verloren immer mehr von ihrem Anhang; der Zentralausschuß deutscher Innungsverbände, der neben den Tagungen der Handwerkskammern regelmäßig Verbandstage abgehalten hatte, mußte bereits mehrere Jahre vor dem Kriege seine sog. Deutschen Innungs- und Handwerkertage mangels ausreichender Teilnahme und namentlich mangels genügend zugkräftigen Beratungsstoffes eingehen lassen. Der Verband selbst besteht zwar noch, tritt aber nach außen hin nicht mehr hervor. Allmählich haben sich die meisten Handwerkerverbände und Bünde mit den Handwerkskammern ausgesöhnt und diesen in den großen Fragen des Handwerks die Führung überlassen. Seit dem Kriege, der überhaupt die Bewegung zum Stillstande gebracht hat, beherrschen die Handwerkskammern allein das Feld. Auf dem deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Hannover 1919 ist es sogar zu einer förmlichen Vereinigung der Handwerkerbünde mit den Handwerkskammern gekommen und zwar durch den hier begründeten „Reichsverband des Deutschen Handwerks". Ihm gehören außer dem deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag die Reichsinnungsverbände und Fachverbände des Handwerks, der Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen sowie die großen genossenschaftlichen Verbände des Handwerks und des Gewerbes an. So ist also jetzt die gesamte deutsche Handwerkerbewegung zu einer Einheit, dem Reichsverband des deutschen Handwerks verschmolzen, die fast lückenlos ist. Dem Reichsverband, dessen Verwaltung mit der des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags verbunden ist, obliegt die Wahrung der gemeinsamen Interessen des gesamten deutschen Handwerks, dessen Bewegung dadurch eine einheitliche Spitze erhalten hat. Einen besonderen Zweig bildet freilich noch der Rheinisch-Westfälische Tischler-Innungsverband mit dem Sitz in Essen, der in den allgemeinen politischen Angelegenheiten mit dem reichsdeutschen Mittelstandsverbande zusammengeht. Er bildet eine Gruppe für sich; beschränkt sich aber nicht nur auf das Tischlergewerbe, sondern hat auch andere Berufe nach seinen Grundsätzen organisiert unter der Gesamtbezeichnung: Selbsthilfebewegung des Rheinisch-Westfälischen Handwerks. Sein Ziel ist, die geschäftlich-wirtschaftlichen Angelegenheiten unmittelbar mit der Innung zu verquicken, im Gegensatz zu der sonst geltenden Auffassung, die Innungen lediglich mit den Aufgaben zu befassen, die ihnen das Gesetz zuweist, dagegen die geschäftlich-wirtschaftlichen Angelegenheiten durch besondere Organisationen und zwar durch Genossenschaften gemäß dem Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften besorgen zu lassen. Zu dem Zwecke strebt die Rheinisch-Westfälische Handwerkerbewegung an, den Innungen gleichzeitig die Aufgaben zu übertragen, wofür die Genossenschaften berufen sind, was eine Aenderung der Gewerbeordnung erheischte, wonach die Zwangsinnungen einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht errichten dürfen. Dieser Auffassung widerspricht im übrigen auch § 100n der Gewerbeordnung, weshalb diesen die rheinisch-westfälische Bewegung zu beseitigen trachtet. Sie will eben die Innung zu der Organisation machen, die den Handwerker völlig erfaßt und namentlich seine geschäftlichen Angelegenheiten regelt.

Innerhalb ihres Bereiches hat die rheinisch-westfälische Bewegung zweifellos bemerkenswerte Erfolge erzielt. Ob sie sich jedoch auf die Gesamtheit des Handwerks übertragen läßt, ist mehr als fraglich. Jedenfalls lehnen durchweg die Handwerkskammern und neuerdings der Reichsverband des Deutschen Handwerks, dem übrigens die rheinisch-westfälische Organisation nicht beigetreten ist, die Ziele ab und halten an der bisherigen Ordnung fest.

II. Das Programm der Handwerker.

Das Ziel der Handwerkerbewegung, das Handwerk als selbständigen Stand zu erhalten, seine Lage zu verbessern, glauben die Angehörigen des Standes selbst von jeher am besten durch die Beseitigung der Gewerbefreiheit und die Rückkehr zur Zunftverfassung zu erreichen. Diesem Programm entspricht die Forderung des Organisationszwanges und des Befähigungsnachweises, die während des ganzen vorigen Jahrhunderts, zum Teil heute noch, den Inhalt der Handwerkerbewegung ausmacht. Seitdem zwar die Mehrheit der Handwerkskammern auf dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu Köln im Jahre 1905 den Befähigungsnachweis als bei den derzeitigen

Verhältnissen unerreichbar abgelehnt hat, ist, von gelegentlichen Aeußerunge unnmaßgeblicher Verbände abgesehen, der Kampf um den Befähigungsnachweis zur Ruhe gekommen; aber man wird doch die Frage nicht als völlig erledigt betrachten können; wenigstens ist die Möglichkeit ihres Wiederauflebens nicht von der Hand zu weisen. Welche Bewandtnis hat es mit dem Befähigungsnachweis in der heutigen Zeit? Mit der Losung „das Handwerk dem Handwerker" soll die Befugnis zum Gewerbebetrieb von einer Prüfung abhängig sein und nur der Geprüfte jeweils sein Handwerk selbständig betreiben dürfen. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis einer geregelten Lehrzeit, abgeschlossen durch die Gesellenprüfung, und ein gewisses Alter, und zwar durchweg das 24. Lebensjahr. Die Anhänger des Befähigungsnachweises berufen sich auf Gewerbe wie das der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Hufschmiede, Schornsteinfeger, die ebenfalls an eine Prüfung gebunden sind; lassen aber dabei die Gründe außer acht, die den Gesetzgeber geleitet haben: nämlich Schutz der Bevölkerung vor Schaden an Leben und Gesundheit durch Unfähige, nicht aber Schutz der Gewerbetreibenden selbst. Ist also dieser Vergleich nicht stichhaltig — ganz abgesehen davon, daß für die erwähnten Gewerbe ein unbedingter Befähigungsnachweis nicht gilt, die Ausübung der Heilkunde an sich z. B. ist frei — so ist auch die an den Befähigungsnachweis geknüpfte Hoffnung, nämlich solche Personen von der Ausübung eines Handwerks fernzuhalten, die, ohne das Gewerbe erlernt zu haben, es betreiben (Kaufleute) durchaus irrig. Denn die Prüfung vermag einen Schutz gegen Personen, die ein Handwerk betreiben wollen, ohne es gelernt zu haben, nicht zu bieten. Denn es ist dem Kapitalisten leicht möglich, sich mit einem geprüften Handwerker zu einem gewerblichen Unternehmen zu verbinden, um so den Anforderungen des Gesetzes zu genügen. Das also, was die Handwerker eigentlich mit dem Befähigungsnachweis beabsichtigen, ungeeignete Personen fernzuhalten, ist in Wirklichkeit doch nicht erreichbar, da sich das Gesetz immer umgehen läßt und unter Umständen sogar Fabrikerzeugnisse aus solchen Staaten ins Land flössen, die eine derartige Beschränkung des Gewerbes nicht haben.

Aber ganz abgesehen hiervon ist der Befähigungsnachweis für das gesamte Handwerk bei den heutigen Verhältnissen, wie das übrigens auch der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag anerkannt hat, undurchführbar. Und zwar deshalb, weil die Entwicklung, die das gewerbliche Leben genommen hat und der verwickelte Zustand der heutigen Volkswirtschaft überhaupt eine Abgrenzung des Handwerks gegen die Fabrik und eine Abgrenzung der einzelnen Handwerkszweige gegeneinander nicht mehr zulassen; dafür laufen die Fäden viel zu sehr ineinander über. Diese Abgrenzung ist jedoch die Voraussetzung für den Befähigungsnachweis; denn wenn nur der ein Handwerk betreiben darf, der für dieses Handwerk den Nachweis der Befähigung erbracht hat, so darf man natürlich nur das eine Handwerk betreiben, nicht aber zugleich andere, für die man nicht befähigt ist. Jeder Gewerbetreibende wird also auf sein Handwerk beschränkt und ein Uebergriff in ein anderes Handwerk — jemandem ins Handwerk pfuschen — ist verboten. Es würde also nicht mehr möglich sein, mehrere Handwerkszweige zu einem Unternehmen zu verschmelzen, wie es z. B. beim Wagenbau, bei der Bäckerei und Konditorei, bei den Anstreichern und Tapezierern oder Polsterern und Tapezierern allgemein üblich ist. So wären also, um einen Wagen fertig herzustellen, was jetzt regelmäßig in einem Betriebe geschieht, für die einzelnen Verrichtungen mehrere Handwerksmeister, die jeweils für ihren Beruf den Befähigungsnachweis erbracht hätten, erforderlich: der Stellmacher, der Schlosser, der Sattler, der Glaser, der Lackierer. Mögen auch alle diese Verrichtungen „verwandt" sein, so ist doch jede eine selbständige und müßte durch den Befähigungsnachweis geschützt werden. Oder man müßte dem geprüften Handwerker zugestehen, verwandte Gewerbe ebenfalls auszuüben; was aber gleich die Streitfrage aufrollte, welche Gewerbe als verwandte zu gelten haben. Unmöglichkeiten also, wohin auch immer man sieht.

Eine Ordnung des Gewerberechts auf der Grundlage des Befähigungsnachweises würde nicht nur die gewerbliche Erzeugung ungemein verlangsamen, erschweren und verteuern, sondern sogar dem gesunden Fortschritt des Handwerks selbst hinderlich sein. Hierfür bietet das österreichische Gewerbewesen mannigfache Beispiele. Zwar gilt in Oesterreich nicht der eigentliche Befähigungsnachweis, sondern ein sogenannter Verwendungsnachweis; d. h. wer ein Handwerk — nicht Fabrik — betreiben will, hat nachzuweisen, daß er eine gewisse Anzahl von Jahren auf seine Ausbildung als Lehrling und Gehilfe im Handwerk verwendet hat. Der Verwendungsnachweis hat die Abgrenzung der Gewerbe zur Voraussetzung. Deshalb darf in Oesterreich z. B. der Bäcker keine Konditorwaren herstellen und der Konditor kein Gebäck, das dem Bäcker vorbehalten ist. Jeder Handwerker hat sich also streng auf sein Gewerbe zu beschränken. Wie wenig das aber tatsächlich möglich ist, beweisen die Uebergriffe von einem Handwerk zum

anderen, die in Oesterreich an der Tagesordnung sind. Sie zu verhüten und zu bestrafen hat man sogar eine besondere Behörde bestellt, der die Entscheidung von Streitigkeiten unter den einzelnen Handwerkern obliegt. Die Zahl der Streitfälle ist ungemein groß und die Entscheidungen, die geradezu lächerlich anmuten, erinnern an mittelalterliche Zustände. So reizt das Beispiel in Oesterreich nicht zur Nachahmung, um so weniger, als der Verwendungsnachweis das Handwerk in Oesterreich nicht im geringsten wirtschaftlich zu fördern vermocht hat; keineswegs ist es in einer günstigeren Lage als das deutsche Handwerk. Davon konnte sich ein Ausschuß deutscher Politiker überzeugen, der im Jahre 1902 die österreichischen Handwerksverhältnisse studiert und das Ergebnis seiner Beobachtungen der Regierung vorgelegt hat. Das Urteil dieses Ausschusses hat die deutschen Regierungen in ihrem Widerstand gegen den Befähigungsnachweis bestärkt und namentlich die preußische Regierung veranlaßt, auf dem Handwerks- und Gewerbekammertag in Köln die Erklärung abzugeben, unter keinen Umständen für den Befähigungsnachweis eintreten zu können. Berücksichtigt man bei allem noch die Schwierigkeit, Prüfungsausschüsse zu bestellen, die zur Beurteilung der Leistungen der Handwerker genügend sachverständig und dabei zugleich unparteiisch sind — Beamte können jedenfalls allein den Ausschuß nicht bilden — so muß man von der Undurchführbarkeit der Forderung des Befähigungsnachweises ohne weiteres überzeugt sein. Vorteil und Schutz gegen Fabrikanten und Kaufleute wird überdies der Befähigungsnachweis dem Handwerk nicht gewähren, denn „Unberufene" können trotz Prüfung ins Handwerk eindringen, und schließlich gewährleistet auch die Prüfung selbst durchaus keine Geschäftstüchtigkeit. Aus allen diesen Gründen kann der Befähigungsnachweis nicht mehr Gegenstand ernstlicher Forderung sein, was offenbar das Handwerk selbst eingesehen hat.

Immerhin sind die Bestrebungen der Handwerker in der Richtung des Befähigungsnachweises nicht erfolglos gewesen; denn sie haben wenigstens zum sog. kleinen Befähigungsnachweis geführt (GO. v. 30./V. 1908). Das bedeutet, daß zwar nicht die Befugnis zum Gewerbebetrieb, wohl aber die zur Anleitung von Lehrlingen von der Meisterprüfung abhängig ist. Das ist zwar eine erhebliche Einschränkung der Gewerbefreiheit, die man jedoch gelten lassen kann, da sie der Allgemeinheit zugute kommt. Dieser muß nämlich daran gelegen sein, die Ausbildung der Jugend in jeder Hinsicht zu fördern. Wird auch dieses Ziel durch den Befähigungsnachweis nicht unbedingt erreicht, so doch jedenfalls erleichtert, da die Jugend nur solchen Meistern zur Ausbildung anvertraut wird, die das 24. Lebensjahr vollendet, also eine gewisse Reife haben und in der Meisterprüfung ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fähigkeiten nachgewiesen haben. Bietet zwar dieser Nachweis keine Gewähr dafür, daß jemand ein guter Lehrmeister ist, so gibt er doch immerhin mehr Sicherheit als eine ungebundene Freiheit. Dazu kommt noch ein anderer Vorteil. Da den Handwerkern viel daran gelegen ist, das Recht zur Anleitung von Lehrlingen zu besitzen, so spornt der Befähigungsnachweis dazu an, eine Prüfung zu machen. Infolgedessen unterziehen sich seit dem Jahre 1908 sehr viele Handwerker, bevor sie selbständig werden, der Meisterprüfung. Das hat eine große erzieherische Wirkung. Denn die Zulassung zur Meisterprüfung ist abhängig von der Gesellenprüfung und diese wieder setzt eine geregelte Lehrzeit nach den Vorschriften der Handwerkskammern voraus (vgl. Art. „Lehrlingswesen"); wenn also die Handwerker die Bedingungen erfüllen wollen, so müssen sie selbst den größten Wert darauf legen, etwas Tüchtiges zu lernen. Als Gesellen müssen sie bestrebt sein, nicht nur sich ein größeres Maß von Handfertigkeit und Geschicklichkeit zu verschaffen, sondern gleichzeitig sich theoretisch in der Buchführung, im Rechnen, in der Gesetzeskunde auszubilden, da sich die Meisterprüfung auch auf diese Gebiete erstreckt. Alles das fördert zweifellos das Streben nach Wissen und Können. Mit Rücksicht hierauf kann man sich mit dem kleinen Befähigungsnachweis durchaus einverstanden erklären, umso mehr, als er zugleich einen Schutz gegen die Lehrlingszüchterei bietet.

In den Bereich der Bestrebungen um den Befähigungsnachweis gehört der Befähigungsnachweis für das Baugewerbe, den der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag 1905 in Köln noch als durchführbar in sein Programm aufgenommen hat. Begründet wird die Forderung damit, daß durch die unsachgemäße Ausübung des Baugewerbes nicht nur Leben und Gesundheit anderer Personen gefährdet sei, sondern zugleich große wirtschaftliche Nachteile für die Allgemeinheit entstehen könnten. Hiergegen glauben die Handwerker einen Schutz fordern zu müssen in der Form des Befähigungsnachweises, wodurch Personen, die eine angemessene Vorbildung nicht haben, von der Ausübung des Gewerbes ferngehalten würden. Hat zwar die Gewerbeordnung, von derselben Voraussetzung ausgehend, für eine größere Anzahl von Gewerben den Befähigungsnachweis angeordnet oder wenigstens seine Anordnung durch die Landesgesetze für zulässig erklärt, z. B. für See-

schiffer, Seesteuerleute, Aerzte, Apotheker, Hebammen, Schornsteinfeger, Hufschmiede, so hat sich doch die Regierung gegen den Befähigungsnachweis im Baugewerbe ablehnend verhalten; hauptsächlich wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung der einzelnen Gewerbezweige und weil der Befähigungsnachweis den erhofften Schutz doch nicht zu bieten vermag. Immerhin hat sie den Wünschen der Handwerker in gewissem Umfange Rechnung getragen und zwar durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 7./I. 1907 (§§ 35 und 35a GO.).

Diese Beschränkung der Gewerbefreiheit hat sich jedoch nicht bewährt und die Erwartungen nicht erfüllt; jedenfalls hat man einen Schutz der Allgemeinheit gegen ungeeignete Personen im Baugewerbe in Wirklichkeit nicht erreicht. Das Gesetz steht lediglich auf dem Papier ohne eine nennenswerte praktische Bedeutung zu haben, denn nur in sehr wenigen Fällen hat sich bisher § 35 der GO. als anwendbar erwiesen. Soweit also die Gesetzgebung den Forderungen der Handwerker auf Schutz durch einen Befähigungsnachweis tatsächlich nachgegeben hat, liegen keinerlei Erfolge vor, die weitere Schritte in dieser Richtung als ratsam erscheinen lassen.

Neben dem Befähigungsnachweis gehört der Innungszwang zu den Forderungen, die das Handwerk schon seit den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts geltend macht. Es erstrebte schon durch die der Nationalversammlung in Frankfurt vorgelegte Gewerbeordnung den Innungszwang, dem alle Handwerker unterworfen sein sollen, gleich dem früheren Zunftzwange. Das Handwerk glaubt durch einen solchen Zwang alle die von der Ausübung des Gewerbebetriebes auszuschließen, die den Aufnahmebedingungen der Innung nicht entsprechen — was also einem Befähigungsnachweisgleich käme — und den übrigen hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes die Bedingungen und Vorschriften der Innung auferlegen zu können. Gegen diese Forderung ist, abgesehen von ihrem grundsätzlichen Widerspruch gegen die Gewerbefreiheit, geltend zu machen, daß sie kaum durchführbar ist, da sich schwerlich alle Handwerker, namentlich die auf dem Lande verstreuten, von einer Zwangsorganisation erfassen lassen. Immerhin sind auch in diesem Betracht die Bestrebungen der Handwerker nicht erfolglos geblieben, denn das Gesetz vom 26. VII. 1897 trägt ihnen weitgehend Rechnung (vgl. Art. „Innungen“). Dieses Gesetz führt zwar den allgemeinen Innungszwang nicht ein, wohl aber die Zwangsinnung, der die Handwerker beitreten müssen, die ein Gewerbe betreiben, für das eine Zwangsinnung besteht. Zwangsinnungen können aber nur errichtet werden, wenn die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden sich hierfür ausspricht und die höhere Verwaltungsbehörde die Errichtung einer Zwangsinnung anordnet, was sie nur dann kann, wenn die Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit der Innung gegeben sind. Von der Möglichkeit Zwangsinnungen errichten zu können, haben die Handwerker in wachsendem Umfange Gebrauch gemacht; denn die Zahl der Zwangsinnungen hat sich seit dem Jahre 1897 dauernd, wenngleich nur langsam, vergrößert und die Neigung für Zwangsinnungen hat stetig zugenommen, sogar in den süddeutschen Ländern, wo an sich die Gewerbevereine vorherrschen.

Neuerdings ist die Forderung nach der unbedingten Zwangsorganisation wiederum aufgetreten, denn der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat 1920 in Jena sich dafür ausgesprochen, daß alle Handwerker einer Innung anzugehören haben.

Als ein Hindernis des bisherigen Zwangsinnungsgedankens sehen viele Handwerker den § 100q der GO. an, weshalb sie zur Verstärkung der Zwangsinnung dessen Beseitigung anstreben. Nach § 100q darf die Zwangsinnung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken. Durch dieses Verbot macht das Gesetz die Ringbildung im Handwerk durch Innungszwang unmöglich und schützt überhaupt die Innungsmitglieder gegen einen Zwang, der sich auf die Festsetzung von Preisen und auf den Wettbewerb unter den Handwerkern bezieht. Viele Zwangsinnungen sehen in dieser Beschränkung ein Hindernis ihrer Entwicklung, ohne zu bedenken, daß ein solcher Zwang tatsächlich undurchführbar ist. Wenn die Handwerker für die Aufhebung des § 100q eintreten, dann verlangen sie zunächst vom Staat nicht mehr und nicht weniger, als daß er ihnen das Recht gebe, mit Hilfe der Zwangsinnung Mindestpreise festzusetzen und hierdurch unter Umständen verteuernd auf die Preise für ihre Waren und Leistungen zu wirken, wozu sich der Staat natürlich nicht hergeben kann. Aber auch praktisch ist mit einem solch weitgehenden Zwange nicht viel erreicht, da es einer Zwangsinnung unmöglich ist, ihren etwaigen Beschlüssen auf Festsetzung von Mindestpreisen Geltung zu verschaffen. Es wird immer möglich sein, solche Beschlüsse zu umgehen, und die Versuchung, sie zu umgehen, wird bei einem Teile der Handwerker immer groß sein. So würde sich also zweifellos das etwaige Recht einer Innung, die Mitglieder auf Mindestpreise festlegen zu können, als eine ewige Quelle von Unzuträglichkeiten und Streitigkeiten erweisen. Das Gesetz hat deshalb nur gut daran getan, das Verbot der Ringbildung

und Preisregelung durch § 100q auszusprechen.

Dem von den Handwerkern seit dem Ursprunge der neuen Handwerkerbewegung gehegtem Verlangen nach einer amtlichen Vertretung hat das Gesetz vom Jahre 1897 durch die Errichtung der Handwerkskammern jedoch in vollem Umfange entsprochen. Den in den Hansestädten und in Sachsen schon vorhandenen Gewerbekammern ist die Zuständigkeit der Handwerkskammern übertragen worden. Wie sehr die Handwerker mit der Forderung nach einer amtlichen Standesvertretung auf dem richtigen Wege waren, beweist der Erfolg. Die Handwerks- und Gewerbekammern haben sich durchaus bewährt und eine für das Handwerk förderliche Tätigkeit ausgeübt. Wenn auch neben den Kammern die freien Verbände bestehen geblieben sind, so sind doch die Kammern nicht nur die eigentlichen Träger der gesamten Bewegung geworden, sondern überhaupt die Seele der Handwerkerpolitik, denen vor allem die Durchführung der Gewerbeförderung obliegt.

Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Zwangsinnung und zur Handwerkskammer einerseits und zur Handelskammer andererseits, hat jedoch auch Folgen gehabt, die unerfreulich für das Wirtschaftsleben sind. Da nämlich weder die Gewerbeordnung noch das Handelsgesetzbuch und das Gesetz über die Handelskammern den Begriffen Fabrik und Handwerk eine feste äußere Form geben, zugleich aber von der Anwendung des Begriffs auf einen Gewerbebetrieb dessen Zugehörigkeit zur Zwangsinnung, zur Handels- oder Handwerkskammer abhängt, sich ferner danach die Anwendung der Lehrlingsvorschriften der Gewerbeordnung und der Handwerkskammern auf die einzelnen Betriebe richtet, so ergibt sich vielerlei Anlaß von Streitigkeiten zwischen den beteiligten Körperschaften, was den an sich schon vorhandenen Gegensatz von Handwerk und Industrie verschärft. Handelskammer einerseits, Handwerkskammer und Zwangsinnung andererseits streben begreiflicherweise danach, ihren Bereich auszudehnen und möglichst viele Betriebe für sich zu gewinnen, wobei sie eine Stütze an den beteiligten Gewerbetreibenden haben, die je nach Neigung teils für den Anschluß an die Handels- teils für den Anschluß an die Handwerkskammer sind. Zwischen diesen beiden Gruppen von Betrieben stehen andere, die weder ganz für die eine noch für die andere Organisationsform in Anspruch genommen werden können und deshalb zu beiden Beiträge leisten müssen, was eine „Doppelbesteuerung“ verursacht, die viel Aerger und Verdruß bereitet. Etwa seit dem Jahre 1900 tritt der Streit um die Betriebe, den man zusammenfassen kann unter dem Schlagwort „Fabrik oder Handwerk“ in die Erscheinung. Ihn zu beseitigen gehört gleichmäßig zu den Forderungen des Handwerks wie der Industrie. Auf beiden Seiten glaubte man ursprünglich, den Streit ausmerzen zu können, wenn die Gesetze selbst eine klare und unzweideutige Bestimmung der Begriffe gäben. Doch hat man sich schließlich von der Unmöglichkeit einer endgültigen Begriffsbestimmung überzeugen müssen, der die stets flüssigen Grenzen der Begriffe Fabrik und Handwerk widersprechen, die sich eben nicht in einen festen Rahmen spannen lassen.

Das Handwerk vertritt heute die Auffassung — und die Industrie teilt sie —, daß immer von Fall zu Fall eine Entscheidung vonnöten ist. Bei der nahen Verwandtschaft von Fabrik und Handwerk sind zwar diese Entscheidungen selten ganz frei von Härten, aber es gibt keinen anderen Weg.

Allmählich ist eine Verständigung, gefördert durch eine gemeinsame Verhandlung von Vertretern des Handwerks und der Industrie im Reichsamte des Innern im Jahre 1912, erzielt worden, besonders nachdem man den Wünschen der beteiligten Berufsstände Rechnung getragen hat, das Entscheidungsverfahren zu vereinfachen und vor der Entscheidung den beteiligten Standesvertretungen, namentlich den Handwerks- und den Handelskammern, ausgiebige Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Heute ist die Zahl der Streitfälle nicht mehr so groß, wenngleich sie noch immer sich als sehr störend erweist.

Abgesehen von diesen Forderungen, die sich hauptsächlich auf eine grundsätzliche Aenderung der Gesetze beziehen, haben die Handwerker noch eine Fülle von solchen, die mehr dahin gehen, Schädigungen, die dem Handwerk durch die neuzeitliche Entwicklung des Wirtschaftslebens bereitet werden, entweder zu beseitigen oder wenigstens einzuschränken. Sie richten sich hauptsächlich gegen die Bedingungen, unter denen Nicht-Handwerker Handwerkserzeugnisse hervorbringen und sie vertreiben. In diesen Bereich gehören der Kampf gegen die Werkstätten des Staates und der Gemeinden (Militärwerkstätten, Gefängnisarbeit), ferner das Verlangen, die Bauhandwerker gegen unlautere Unternehmer zu schützen, ein Verlangen, dem man durch das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen Rechnung zu tragen versucht hat, und schließlich die bei jeder Gelegenheit wiederholten Wünsche auf eine Regelung des Verdingungswesens, die sich an die Staats- und an die Gemeindebehörden wenden. Ein Teil der Handwerker glaubt sogar durch eine reichsgesetzliche Regelung des Verdingungswesens seinem Ziele näher zu kommen. Andere Wünsche

beziehen sich auf die Warenhäuser und Konsumvereine, Abzahlungsgeschäfte, Regelung des Ausverkaufswesens, des Hausierer- und Wanderlagergewerbes. Auf alle diese Wünsche läßt sich in diesem Zusammenhange nicht eingehen, es sei vielmehr auf die selbständigen Abhandlungen hingewiesen. Durchweg ist ihnen das Bestreben gemeinsam, dem Handwerk einen besonderen Schutz zuteil werden zu lassen. Hierauf kann jedoch der Gesetzgeber sich nicht ohne weiteres einlassen, da er zu prüfen hat, inwieweit durch diese Forderungen die Allgemeinheit berührt wird; denn nur die Rücksicht auf die Allgemeinheit, nicht aber die auf das Handwerk allein, kann und darf für ihn maßgebend sein. Wenn jedoch der Wettbewerb der einzelnen Klassen auf einem Mißbrauch der gewerblichen Freiheit beruht, dann freilich ist der Gesetzgeber verpflichtet einzugreifen, wie er das durch mehrere Gesetze und namentlich durch das über den unlauteren Wettbewerb, über den Hausierhandel, über Abzahlungsgeschäfte, Sicherung der Bauforderungen getan hat.

Die ganze Summe von Forderungen, die heute das Handwerk an den Staat und die Allgemeinheit erhebt, hat die Gruppe der Handwerkerbünde, die dem Reichsverbande des deutschen Handwerks angeschlossen ist, im September 1920 zusammengestellt. Sie seien hier im Zusammenhange wiedergegeben. Da es sich hierbei um Forderungen handelt, die im einzelnen bereits besprochen sind, so bedarf es einer Kritik nicht mehr. Immerhin ist das eine bemerkenswert: mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit scheinen sich auch die Handwerkerbünde, die bisher immer noch die Träger des Kampfes gegen die Gewerbefreiheit waren, abgefunden zu haben, denn was die Handwerkerbünde jetzt wollen, ist weniger eine Beseitigung der Gewerbefreiheit als eine stärkere Anerkennung des Handwerks, eine Verhütung von Schädigungen, die dem Handwerk durch die neuzeitliche wirtschaftliche Entwicklung erwachsen können und eine Förderung aller Bestrebungen, die das Handwerk stärken bei seinem Kampfe um die Erhaltung seiner Stellung. Die Forderungen lauten:

1. Anerkennung des Handwerks als selbständiger Beruf und seine Einordnung und Erhaltung in der neuen Wirtschaft gemäß den Beschlüssen der preußischen Landesversammlung vom 8./VII. 1919[1]).

2. Anerkennung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks als rechtmäßige Vertretung des Handwerks; Prüfung und Begutachtung neuer Gesetze und Verordnungen, die das Handwerk berühren, durch den Reichsverband und Heranziehung des letzteren bzw. seiner Untergruppen zur Mitwirkung bei der Durchführung derselben.

3. Errichtung einer besonderen Abteilung für das Handwerk im Ministerium für Handel und Gewerbe unter Leitung eines sachverständigen Staatssekretärs.

4. Ablehnung jeder Sozialisierung und Kommunalisierung des selbständigen Handwerks; Beseitigung der Uebernahme und Ausführung von Handwerksarbeiten durch staatliche und gemeindliche Regiebetriebe.

5. Weitestgehende Beteiligung des Handwerks insbesondere seiner Genossenschaften an öffentlichen Arbeiten und Lieferungen; Neuprüfung der geltenden Bestimmungen für die Vergebungen und sorgfältige Ueberwachung der Durchführung derselben bis in die untersten Verwaltungsstellen. Einwirkung auf die Selbstverwaltungskörper in der gleichen Richtung.

6. Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens durch vermehrte Bereitstellung von Mitteln zur planmäßigen Pflege der Einzelgenossenschaften, Veranstaltung von Kursen usw., Stärkung der Kreditgenossenschaften durch zeitgemäße Mitwirkung der preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Vermeidung jeder Bevorzugung der produktiven Genossenschaften der Arbeitnehmer und ihrer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

7. Gerechte Verteilung der Steuerlasten in Staat und Gemeinde; Ablehnung jeder weiteren einseitigen steuerlichen Belastung von Handwerk und Gewerbe.

8. Weiterführung und Ausbau der bestehenden Gewerbeförderungseinrichtungen, insbesondere weitere Maßnahmen zur Erziehung und Bildung des gewerblichen Nachwuchses, Förderung der Lehrlingsheime; großzügige Pflege des Fortbildungs- und Fachschulwesens und Sicherung eines ausreichenden Einflusses des Handwerks auf dessen Ausgestaltung.

9. Angemessene Vertretung des Handwerks im Abgeordnetenhause, in den Provinziallandtagen, den Kreistagen und Gemeindeverwaltungskörpern.

III. Die Gewerbeförderung.

Die handwerkerfreundliche Gesinnung der Reichsregierung und der Parteien des Reichstages, die bereits in dem G. v. 26./VII. 1897 zum Ausdruck kommt, beherrscht immer mehr die gesamte Gewerbepolitik. Diese verdichtet sich zu einer Summe von Handlungen, Anstalten und Einrichtungen, die man unter dem Namen „Gewerbeförderung" zusammenfaßt. Der Begriff hat einen zwiefachen Inhalt; er deckt sich zunächst

[1]) Diese Beschlüsse lauten u. a.:
In den Entwurf der neuen preußischen Verfassung ist die Bestimmung aufzunehmen: Der kaufmännische und gewerbliche Mittelstand ist lebenskräftig zu erhalten und insbesondere gegen Aufsaugung zu schützen.
Ohne das deutsche Handwerk ist ein Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nicht möglich. Unter allen Umständen muß daher die Regelung der künftigen Wirtschaft die Lebensfähigkeit des Handwerks erhalten und sichern.

mit dem der Gewerbepolitik überhaupt. In diesem weitesten Sinne umschließt die Gewerbeförderung die Gesamtheit der Handlungen, Anordnungen, Anstalten und Einrichtungen von öffentlichen Körperschaften zur Erhaltung und Förderung des Gewerbes. Sie äußert sich teils durch die Gesetzgebung mit der Verpflichtung zu Handlungen und Unterlassungen in der Absicht, Schädigungen des Gewerbes zu verhüten, unter Umständen mit Anwendung von Zwang: Gewerbepolizei; teils durch die Verwaltung und zwar durch die Begründung von Anstalten und Einrichtungen, durch Anordnungen und Handlungen, die unmittelbar das Gewerbe zu fördern geeignet sind: Gewerbepflege. In diesem engeren Sinne als Ausdruck der Verwaltung ist der Begriff Gewerbeförderung heute allgemein üblich, also gleichbedeutend mit Gewerbepflege. Die Träger der Gewerbeförderung sind vor allem und hauptsächlich der Staat und die Gemeinde, aber auch die Körperschaften des Handwerks wie Handwerks- und Gewerbekammern, Innungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände.

Eine planmäßige Gewerbeförderung als Zweig der Gewerbepolitik ist nicht immer eine Aufgabe des Staates gewesen. Bis zum Beginne des vorigen Jahrhunderts beschränkten sich die Regierungen fast nur auf die Gesetzgebung und überließen im übrigen die Sorge für die Wohlfahrt des Handwerks hauptsächlich dessen eigenen Körperschaften, den Zünften. Gänzlich abhold jeglicher Gewerbeförderung war sogar die Zeit der völligen Gewerbefreiheit, während der man das Schicksal des Handwerks am besten beim freien Spiel der Kräfte aufgehoben wähnte, weder eingeengt und geregelt durch Gesetze noch beeinflußt durch die Verwaltungstätigkeit. Die neue Gewerbeförderung setzt erst mit dem Beginn einer handwerkerfreundlichen Politik überhaupt, also etwa seit 1891 ein. Wenngleich seitdem die Notwendigkeit einer staatlichen Gewerbeförderung, d. h. der Grundsatz der Staatshilfe allgemein anerkannt wird, so währten doch die Meinungsverschiedenheiten über den Umfang und das Anwendungsgebiet der Staatshilfe noch lange. Einflußreiche Parteien hatten sich die Forderungen der zünftlerischen Handwerker zu eigen gemacht, den Befähigungsnachweis und den allgemeinen Innungszwang. Hiergegen lehnten sich andere Parteien auf, die das Handwerk auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen wissen wollten. Erst das Handwerkergesetz v. 26./VII. 1897, auf das sich eine Mehrheit der beiden grundsätzlich voneinander abweichenden Parteiströmungen nach gegenseitigen Zugeständnissen schließlich geeinigt hatte, hat die Bahn freigemacht. Da inzwischen die Handwerkskammern ihren Einfluß für eine praktische Politik geltend gemacht hatten, war endlich der Boden reif geworden für eine geordnete und planmäßige Gewerbeförderung, deren Entfaltung früher ein starkes Hemmnis hatte in den Kämpfen um die Gewerbefreiheit und besonders um den Befähigungsnachweis. In den süddeutschen Staaten, namentlich in Württemberg und Baden, wo diese Kämpfe lange nicht mit der Heftigkeit wie in Norddeutschland auftraten — wegen der hier das Feld beherrschenden Gewerbevereine — hatte sich schon seit langem die Gewerbeförderung angebahnt und entwickelt. Sie war getragen von der Auffassung, es sei weniger mit den Mitteln der Gesetzgebung als mit denen einer unmittelbaren Fürsorge, vor allem für eine bessere technische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Meister, das Handwerk wirtschaftlich vorwärts zu bringen. Ordnung und Plan in die ersten Bestrebungen dieser Art dürfte eine Schrift des württembergischen Regierungsrats Dr. F. von Steinbeis gebracht haben: Die Elemente der Gewerbeförderung, nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie. Jedenfalls hat die Schrift den Anstoß zur Gewerbeförderung in Württemberg und später in den anderen Ländern gegeben; man darf deshalb Steinbeis den Vater der neuzeitlichen Gewerbeförderung nennen. Der württembergischen folgt die badische und schließlich die österreichische Regierung, die im Jahre 1904 den Hofrat Dr. Exner nach Süddeutschland schickt und dann unter dessen Leitung eine großzügige Gewerbeförderung beginnt. Erst auf dem Umwege über Oesterreich fängt die Gewerbeförderung an in Preußen Fuß zu fassen. Hier leitet sie der Bericht des Abgeordneten Trimborn im Abgeordnetenhause am 5./II. 1902 über seine Studien in Oesterreich ein, worauf er den nach ihm benannten Antrag stützt, den das Haus der Abgeordneten am 4./VI. 1902 angenommen hat. Der Antrag ersucht die Staatsregierung, eine planmäßige Gewerbeförderung zu betreiben und zwar hauptsächlich nach dem Vorbilde der Gewerbeförderungsaktion des Handelsministeriums in Oesterreich.

Die Gewerbeförderung gliedert sich hauptsächlich in drei Zweige: Meisterkurse, Gewerbeförderungsanstalten und Fachbehörden. Die **Meisterkurse** sind gelegentliche Unterrichtsveranstaltungen von kürzerer Dauer (2 bis 8 Wochen), die keine das ganze Gebiet umfassende Ausbildung von Grund auf geben wollen, sondern sich auf Teilgebiete beschränken. Darin unterscheiden sie sich von den Fachschulen. Die Kurse haben vor allem den Zweck, die Handwerker mehr als es die übliche Ausbildung erlaubt, zu befähigen, ihr Gewerbe selbständig zu betreiben, Lücken aus ihrer Lehr- und Gesellenzeit aus-

zufüllen, neue Handfertigkeiten, neue Arbeitsweisen und Neuerungen der Technik kennenzulernen, sowie sie in den Stand zu setzen, den Veränderungen des Wirtschaftslebens sich besser anzupassen. Darin liegt ihre große Bedeutung für die Gewerbeförderung, da sie berufen sind, dem Handwerker zu helfen, besser den Wettbewerb mit dem Großbetriebe auszuhalten und überhaupt der dem Handwerk ungünstigen Entwicklung des Wirtschaftslebens Widerstand entgegenzusetzen. Deshalb können sie zur Verbesserung der Lage des einzelnen Handwerkers und damit zur Erhaltung des Gesamthandwerks wesentlich beitragen. Dieser Aufgabe entsprechend pflegt man Meisterkurse in der Regel für die Gewerbezweige einzurichten, die am meisten durch die neuzeitliche Entwicklung der Wirtschaft bedrängt sind, namentlich also für Schlosser, Schreiner, Schuhmacher, Schneider; außerdem für solche Gewerbetreibende, die am meisten von den Veränderungen der Arbeitsweise berührt werden, z. B. Gas-, Wasser- und Elektroinstallateure und schließlich für solche, die den Veränderungen des Geschmacks Rechnung tragen müssen, z. B. Dekorateure, Tapezierer, Maler und Anstreicher. Die Kurse berücksichtigen nicht nur die technische sondern auch die geistige Ausbildung, namentlich die Vermittlung kaufmännischer Kenntnisse und solcher in der Kostenberechnung. Sie sollen vor allem, daher der Name, selbständigen Gewerbetreibenden zugute kommen; doch beschränken sie sich in der Regel nicht nur auf selbständige Meister, sondern dienen auch solchen Handwerkern, die im Begriffe stehen, sich selbständig zu machen. Sie werden sogar mit Vorliebe von den angehenden Handwerkern besucht, die den Meisterkursus zugleich als eine günstige Gelegenheit zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung benutzen.

Träger der Meisterkurse sind teils der Staat, teils der Staat gemeinsam mit den Gemeindeverbänden, teils die Körperschaften der Gewerbetreibenden wie Handwerkskammern, häufig auch alle drei gemeinsam. Die Form der Meisterkurse ist sehr verschieden, je nach dem Zweck, den sie haben. So kommen sie z. B. vor als große Meisterkurse von längerer mehrwöchiger Dauer, die namentlich in Süddeutschland üblich sind. Sowie als kleine Meisterkurse von kürzerer Dauer von etwa 8 bis 14 Tagen. Die Meisterkurse gehören in den Bereich des gewerblichen Bildungswesens. Man kann sie wohl als eine Fortsetzung der Ausbildung betrachten, wie sie die Fachschulen geben (vgl. den Art. „Gewerblicher Unterricht").

Die Meisterkurse sind auf deutschem Boden erblüht, und zwar darf sich die württembergische Regierung rühmen, die ersten Kurse eingerichtet und so dem Bedürfnis nach Weiterbildung selbständiger Handwerker Rechnung getragen zu haben. Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart veranstaltete schon in den Jahren 1849 bis 1856 Wanderkurse für Handweber von zweimonatiger Dauer zu dem Zwecke, „den Uebergang der damals noch zum großen Teil in der hergebrachten handwerksmäßigen Berufsform verharrenden Textilindustrie zur Herstellung komplizierter, gemusterter und fassionierter Stoffe zu befördern." Die Kurse gerieten bald zwar wieder ins Stocken, wurden aber im Jahre 1894 wieder aufgenommen und seitdem weiter entwickelt. Sie sind in Baden und Oesterreich nachgeahmt worden und von dort nach Preußen gekommen, wie die Einrichtungen der Gewerbeförderung überhaupt.

Als Gewerbeförderungsanstalten bezeichnet man die Unternehmungen, die hauptsächlich dazu dienen, den Handwerkern und Gewerbetreibenden bei der Beschaffung von Kleinkraftmaschinen und neuerem Werkzeug behilflich zu sein und zwar durch technische Beratung, Vorführung bewährter und erprobter Maschinen und Werkzeuge und die Vermittlung bei der Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen durch Erleichterung in der Zahlungsweise. Gewerbeförderungsanstalten größeren Umfanges mit Ausstellungen von kleingewerblichen Maschinen, Werkzeugen und Motoren, verbunden mit einer fachlichen Auskunftsstelle und in der Regel mit den Meisterkursen sind namentlich in Wien und nach diesem Vorbilde später in Hannover, Münster i. W., Dortmund, Osnabrück, Danzig, Königsberg und Köln errichtet worden. Die Gewerbeförderungsanstalten, namentlich ihre Maschinenhallen, haben sich jedoch nicht zu halten vermocht, weil es auf die Dauer nicht möglich war, die Ausstellungen immer mit den neuesten Maschinen und Werkzeugen zu versehen, sie waren bald veraltet und verloren jegliches Interesse.

Von größerer Bedeutung ist die Vermittlung von Maschinen und Werkzeug an die Handwerker. Auch hierfür bietet die Gewerbeförderung in Oesterreich das Vorbild. Hier liefert jedoch die Gewerbeförderungsanstalt Maschinen und Werkzeuge nicht unmittelbar an die Handwerker, sondern an deren gewerbliche Vereinigungen (Genossenschaften), die sie dann gegen leichte Bedingungen an die Mitglieder abgeben. Immerhin ist es der Staat selbst, der die Vermittlung und die Abgabe von Maschinen und Werkzeugen besorgt, und der sich der Berufsorganisationen nur als Zwischenglieder bedient. Einen anderen Weg hat man in Deutschland eingeschlagen: Hier haben nämlich die Gewerbetreibenden eigens zum Zwecke

der Maschinen und Werkzeugvermittlung Genossenschaften errichtet, denen öffentliche Körperschaften, namentlich Gemeinden als fördernde Mitglieder beitreten. Sie stehen regelmäßig in enger Verbindung mit der jeweiligen Gewerbeförderungsanstalt. Die beiden bemerkenswertesten Genossenschaften dieser Art sind die Hessische Handwerker-Zentralgenossenschaft in Darmstadt, aus Zweckmäßigkeitsgründen auf der Grundlage einer Aktiengesellschaft errichtet, und die Rheinische Genossenschaft für Handwerk und Industrie in Köln. Beide Unternehmungen haben in der Hauptsache dieselben Aufgaben, und zwar nach der Satzung der Rheinischen Genossenschaft: Förderung des Handwerks und verwandter Gewerbebetriebe durch Erleichterung a) der Beschaffung der für den Betrieb des Erwerbers erforderlichen Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen und Werkzeuge;

b) der Beschaffung von Betriebsmaterialien, wie Kohlen, Benzin, Petroleum;

c) der Beteiligung von gewerblichen Vereinen an Lieferungen;

d) der Beteiligung an vorübergehenden Ausstellungen.

Im einzelnen gewährt die Genossenschaft ihre Beihilfe bei der Beschaffung von Maschinen und Werkzeugen durch Raterteilung, durch Vermittlung, durch Bürgschaftsübernahme, durch Erwerb der Kaufpreisforderung des Verkäufers und Kreditgewährung an den Käufer, dadurch, daß sie selbst auf Antrag Maschinen oder Werkzeuge anschafft und dem Antragsteller käuflich überläßt. Die Genossenschaften haben mit großen Hoffnungen ihren Betrieb begonnen, doch hat sich bald ein Stillstand gezeigt; jedenfalls sind die Erwartungen, die man bei ihrer Gründung gehegt hatte, nicht in Erfüllung gegangen, wobei man freilich die Störungen des Gewerbewesens durch den Krieg berücksichtigen muß. In der Hauptsache aber liegen die Hemmungen darin, daß die Vorteile, die die Genossenschaften bieten können, selten groß genug sind, um jeden Privathandel von Maschinen und Werkzeug auszuschalten. Infolgedessen besteht ein starker Wettbewerb zwischen den Genossenschaften und den Händlern, der diese allerdings nötigt, den Handwerkern beim Bezuge von Maschinen günstige Bedingungen zu stellen.

Die wachsende Bedeutung der Gewerbeförderung hat schließlich besondere Fachbehörden eigens für diesen Zweck veranlaßt. Ursprünglich hatten wohl in allen Staaten die für die Angelegenheiten des Gewerbes zuständigen Ministerien die Obliegenheiten der Gewerbeförderung zu besorgen. Doch sind neben den Ministerien mit der Zeit wenigstens in den größeren Staaten hierfür besondere Fachbehörden errichtet worden, die sich ausschließlich mit der Gewerbeförderung und ihrer praktischen Durchführung befassen und infolgedessen sich ihr viel mehr hingeben können. Steinbeis berichtet schon 1853 von dem Vorhandensein einer solchen Behörde in Belgien, die übrigens schon die französische Verwaltung unter Napoleon I. kannte. Nach Steinbeis oblag seinerzeit die Fürsorge für die Gewerbetätigkeit in Belgien dem Ministerium des Innern, das neben sieben anderen Abteilungen eine für Gewerbewesen unter einem besonderen Abteilungschef beherbergte. Später ist in Belgien (Januar 1905) zu dem Zwecke eine neue Behörde eingesetzt worden, das Mittelstandsamt, das einen Teil des Ministeriums für Handel und öffentliche Arbeiten „office des métiers et négoces“ bildet. Sein Programm umfaßt die Summe aller Mittelstandsprobleme und beschäftigt sich in gleicher Weise mit den Handwerkern, den Kleinhandeltreibenden und den Beamten.

Eine sehr gute Einrichtung ähnlicher Art besitzt Oesterreich seit 1892 in seinem Gewerbeförderungsamte. Wie das belgische Mittelstandsamt ist die österreichische Behörde die Zentralisation von nacheinander entstandenen Aemtern; ihre Selbständigkeit besteht seit 1898. Die Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf den Schulunterricht, der dem Kultusministerium unterstellt ist, umfaßt aber alle anderen Mittel für Fachausbildung, die Wanderkurse, zeitweiligen Kurse, Fortbildungsvorträge, besonders das Lehrlingswesen.

Von den deutschen Bundesstaaten besitzt Württemberg die älteste Fachbehörde in der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, die dem Ministerium des Innern untergeordnet ist. Ihren Geschäftskreis umfaßt heute nach den Grundbestimmungen vom 30./XI. 1900 die Vorkehrungen zur Förderung der Gewerbe und des Handels, soweit sie Aufgabe der Staatsbehörden sind.

Für die Angelegenheiten der Gewerbeförderung steht in Baden dem Ministerium des Innern der Landesgewerberat zur Seite. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der gewerblichen Körperschaften und Vereinen, sowie einer Anzahl vom Ministerium des Innern ernannter, auf dem Gebiete des Gewerbewesens sachverständiger Personen, die ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen soll. Schließlich ist dem Ministerium des Innern noch eine besondere zentrale Mittelbehörde für die Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichts untergeordnet, der Gewerbeschulrat.

In Hessen liegt die Gewerbeförderung der Zentralstelle für die Gewerbe in Darmstadt ob. Sie untersteht dem Ministerium des Inneren, Abteilung für Landwirtschaft Handel und Gewerbe. Der Vorsitzende der,

Zentralstelle ist außerordentliches Mitglied dieser Abteilung. Die Zentralstelle ist gleichzeitig die Verwaltungsstelle des Landesgewerbevereins. Sie ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde über alle mit dem Landesgewerbeverein in Verbindung stehenden Schulen; unterstützt wird sie hierbei durch den Gewerbeschulinspektor und die Handwerkerkommission. Zur Erledigung wichtigerer Angelegenheiten steht ihr der Aus schuß des Landesgewerbevereins zur Seite.

Dem Vorbilde der süddeutschen Staaten ist Preußen bald gefolgt und hat, entsprechend einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses zum Antrage Trimborn durch Verordnung vom 20./III. 1905 ebenfalls eine besondere Behörde für die Aufgaben der Gewerbeförderung errichtet: das Preußische Landesgewerbeamt. Es besteht aus dem eigentlichen Landesgewerbeamt und dem ständigen Beirat, die den Minister in der Verwaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung zu unterstützen berufen sind. Das Landesgewerbeamt ist eine dem Minister für Handel und Gewerbe unmittelbar unterstellte Kollegialbehörde. Es besteht aus einem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern sowie den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Das Landesgewerbeamt hat innerhalb der vom Minister für Handel und Gewerbe festzustellenden Grenzen und nach den von ihm zu treffenden Bestimmungen:

1. an der Aufsicht über das gewerbliche Unterrichtswesen und über die der Gewerbeförderung dienenden Einrichtungen teilzunehmen;
2. über die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung Verwaltungsberichte zu erstatten;
3. die im Inland und Ausland erscheinenden, das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu ordnen;
4. in den das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Angelegenheiten den Minister technisch zu beraten.

Den Vorsitz im ständigen Beirat führt der Vorsitzende des Landesgewerbeamts oder sein Stellvertreter, sofern der Minister nicht selbst den Vorsitz übernimmt oder einen Vertreter damit beauftragt.

Bayern hat seit dem 10./I. 1907 ebenfalls seine Zentralstelle als Beirat für wichtige volkswirtschaftliche und soziale Angelegenheiten mit drei selbständigen Abteilungen für Industrie und Handel, Handwerk und Gewerbe sowie für Arbeiterschutz und Arbeiterwohlfahrt. Der Wirkungskreis der Abteilung für Handwerk und Gewerbe umfaßt die Hebung und Förderung des Handwerks und Gewerbes, namentlich durch tüchtige Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen, Fortbildung der Handwerksmeister in Meisterkursen, Pflege des gewerblichen Genossenschaftswesens und Anregung sonstiger, dem Handwerks- und Gewerbestande dienlicher Einrichtungen und Veranstaltungen (Ausstellungen von kleingewerblichen Kraft- und Arbeitsmaschinen, Werkzeugen usw.). Die Handwerkskammern sind zur Mitarbeit tunlichst heranzuziehen. Jede der drei Abteilungen hat die ihr zugewiesenen Aufgaben selbständig und unabhängig von den anderen Abteilungen zu erfüllen.

Alle diese Fachbehörden sind im Gegensatze zu den Ministerien nach dem Grundsatze des Kollegialsystems eingerichtet, wodurch eine größere Vielgestaltigkeit erreicht wird, was im Interesse der großen Verschiedenartigkeit der gewerblichen Verhältnisse nur erwünscht sein muß. Da die staatliche Gewerbeförderung weit entfernt davon ist, die gewerbliche Bevölkerung zu bevormunden — sie will nur in unmittelbare Berührung mit ihr treten, ihre Bedürfnisse kennenlernen und danach die Einrichtungen und Anstalten schaffen, die die Voraussetzung sind für eine gedeihliche Entwicklung des Gewerbes — sind die Aemter in allen Staaten nicht nur mit Beamten besetzt, sondern es sind ihnen teils gewählte, teils amtlich berufene Vertreter des Gewerbestandes beigesellt. Diese sind besonders berufen und geeignet, die engste Verbindung mit dem Gewerbe herzustellen und aufrechtzuerhalten. So wird das, was man Gewerbepolitik vom „grünen Tische" nennen könnte, durch die Mitwirkung von Personen, die selbst im Gewerbe stehen, am besten vermieden.

Die Tätigkeit der Aemter erstreckt sich u. a. teils auf die Gewerbeförderung und das gewerbliche Unterrichtswesen, teils sind für beide Tätigkeitsgebiete besondere Aemter, wie z. B. in Baden, errichtet. Die Wirksamkeit der Aemter ist ebenfalls eine oft wesentlich verschiedene. Ist z. B. das Preußische Landesgewerbeamt mehr eine beratende Behörde, so haben die Zentralstellen in Württemberg und in Oesterreich außerdem noch weitergehende Aufgaben: sie sind in außerordentlich großem Umfange selbst Träger der Gewerbeförderung, veranstalten Meisterkurse, Ausstellungen und lösen die übrigen Aufgaben der Gewerbeförderung. Das dürfte wohl daraus zu erklären sein, daß in Württemberg die Errichtung der Zentralstelle zeitlich dem Beginne der neueren Gewerbeförderungseinrichtungen vorhergegangen ist und von Anfang an z. B. die Meisterkurse selbst veranstaltet hat, wogegen in Preußen die Errichtung des Landesgewerbeamts erst eine Folge der Gewerbeförderungsbestre-

bungen ist. Hier waren schon Meisterkurse eingerichtet und zwar von eigens zu diesem Zwecke allerdings reichlich mit Staatsmitteln unterhaltenen selbständigen Anstalten, ehe das Landesgewerbeamt ins Leben trat. Die Selbständigkeit der Meisterkursveranstaltungen und der sogenannten Gewerbeförderungsanstalten ist aufrechterhalten worden, wobei freilich alle diese Einrichtungen mehr oder weniger schon wegen der Mittelbeschaffung von der Landeszentralbehörde abhängig sind. Doch ist der Staat oder das Landesgewerbeamt in der Regel nicht selbst Träger der Anstalt, sondern teils die jeweilige Stadtverwaltung, teils die Handwerkskammer, teils andere Organisationen. Also auch hier durchaus keine zu weit reichende Einwirkung der Staatsgewalt, die sich mehr auf die Anregung und die allgemeine Förderung der Bestrebungen beschränkt.

Ueberall, wo man solche Zentralstellen der Gewerbeförderung errichtet hat, haben sie eine vielseitige Tätigkeit entwickelt und das Gewerbe reich befruchtet. Es ist erfreulich, hierin besonders die deutschen Staaten an der Spitze zu sehen.

Literatur: *Für die Handwerkerbewegung im Jahre 1848/49 kommen in Betracht die Protokolle der Deutschen Nationalversammlung und der Handwerkertage, die Verhandlungen über die Beratungen des Entwurfs einer Verordnung zur Ergänzung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17.—30. VII. 1849, die zahlreichen Denkschriften und Petitionen. Eine maßgebende zusammenhängende Darstellung der ganzen Bewegung ist noch nicht veröffentlicht. Das Wesentliche enthält jedoch* **E. F. Goldschmidt,** *Die deutsche Handwerkerbewegung bis zum Siege der Gewerbefreiheit, München 1916. — Außerdem kommen in Betracht:* **Boehmert,** *Freiheit der Arbeit, Bremen 1858. —* **Karl Braun,** *Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, Freiburg 1860. —* **W. E. Biermann,** *Karl Georg Winkelblech, 1909 —* **Mascher,** *Das deutsche Gewerbewesen, Potsdam 1866. —* **Schmoller,** *Zur Geschichte des deutschen Kleingewerbes, Halle 1870. — Ueber die weitere Bewegung unterrichten die Verhandlungen der verschiedenen Handwerkertage, außerdem* **Bobertag,** *Die Handwerkerfrage im Jahre 1856, Bernstadt 1860. —* **Eug. Jäger,** *Die Handwerkerfrage, Berlin 1887. — Ueber das Handwerk der neueren Zeit im allgemeinen und zur Handwerkerfrage überhaupt vgl.:* **Hugo Böttger,** *Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893. —* **Derselbe,** *Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes vom 26/VII. 1897, Leipzig 1898. —* **E. Bouveret,** *Die Selbsthilfe des deutschen Handwerks und Gewerbes, Frankfurt 1919. —* **Dannenberg,** *Das deutsche Handwerk 1872. —* **A. Engel,** *Handwerkerfragen, M.-Gladbach. —* **J. Goltstein,** *Die Gewerbefreiheit. —* **A. Grunenberg,** *Förderung des Handwerks in Oesterreich, 1902. —* **Thilo Hampke,** *Der Befähigungsnachweis im Handwerk, Jena 1892. —* **Derselbe,** *Handwerker- oder Gewerbekammern, Jena 1893. —* **Bernhard Harms,** *Ist das deutsche Handwerk konkurrenzfähig? 1900 —* **F. Hoffmann,** *Die Organisation des Handwerks, 1897. —* **F. C. Huber,** *Zur Handwerkerfrage, 1896. —* **W. Hitze,** *Schutz dem Handwerk, 1883. —* **W. Kuhlemann,** *Das Kleingewerbe 1895. —* **H. Lambrechts,** *Le problème social de la petite bourgeoisie. Brux. 1892. —* **Derselbe,** *Die Konkurrenzfähigkeit des Handwerks, Düsseldorf 1910. —* **H. Lübbering,** *Berufsständische Gemeinschaftsarbeit im rheinisch-westfälischen Handwerk, M.-Gladbach 1919. —* **W. Peters,** *Die Gewerbeförderung in Preußen, Jena 1916. —* **H. Röhl,** *Beiträge zur preuß. Handwerkerpolitik 1900. —* **K. v. Rohrscheidt,** *Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. —* **W. Roscher,** *National-Oekonomik des Gewerbefleißes, und Handels, 8. Aufl., bearb. von Stieda, Stuttgart und Berlin 1913 u. 1917. —* **F. v. Steinbeis,** *Die Elemente der Gewerbeförderung, Frankfurt 1853. —* **W. Stieda,** *Ein Landesgewerbeamt für das Königreich Sachsen, Leipzig 1907. —* **Derselbe,** *Die Entwicklungsmöglichkeit des deutschen Handwerks in „Die deutsche Fortbildungsschule" Jahrg. 17, Nr. 21 und 22 (1908). —* **Derselbe,** *Der Befähigungsnachweis, Leipzig 1895. —* **Derselbe,** *Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks, Rostock 1897. —* **Derselbe,** *Art. „Handwerk" in den früheren Auflagen dieses Handwörterbuches. —* **O. Thyssen,** *Beiträge zur Geschichte des Handwerks in Preußen, Tübingen 1901. —* **Waentig,** *Gewerbliche Mittelstandspolitik 1898. —* **J. Wernicke,** *Kapitalismus und Mittelstandspolitik, Jena 1907. —* **J. Wilden,** *Neue Wege der Gewerbeförderung, München und Leipzig 1913. —* **Derselbe,** *Handwerk und Industrie, Berlin 1912. —* **Derselbe,** *Zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks, Krefeld 1914. —* **Derselbe,** *Preisvereinbarungen im Handwerk in „Kartell-Rundschau", Düsseldorf 1911. —* **Derselbe,** *Zur Preisregelung im Handwerk, ebendort 1912. —* **Derselbe,** *Krieg und Handwerk, Krefeld 1915. —* **Derselbe,** *Mittelstandsfürsorge, Kommunales Jahrbuch, Jena 1919.*

Dr. J. Wilden.

Handwerkskammern

s. Gewerbekammern.

Hanse.

Als Hanse bezeichnet der übliche Sprachgebrauch eine vom 13. bis ins 17. Jahrh. bestehende Vereinigung niederdeutscher Küsten- und Binnenstädte, zusammengetreten zum gemeinsamen Schutze ihres Handels. Lübeck, Bremen, Hamburg (so die alte hansische Rangordnung) führen noch heute amtlich den Titel „freie Reichs- und Hansestädte" und bewahrten über den Bestand des alten hansischen Bundes hinaus (hanseatisch ist eine durchaus moderne, der Latinisierung entspringende Bezeichnung) einen

gewissen gemeinsamen Besitz, der erst mit der Veräußerung des „Stahlhofes" in London (1853) und des „Hauses der Osterlinge" in Antwerpen (1863) verschwand. Was sie in neuerer Zeit an gemeinsamen „hanseatischen" Institutionen besessen haben (Gericht, diplomatische Vertretung) verdankt nachhansischer Zeit seine Entstehung.

Die Zugehörigkeit zur Hanse läßt sich nicht mit einer kurzen Wendung klarstellen; sie deckt sich weder mit der Zugehörigkeit zum Deutschen Reich, noch zur niederdeutschen Zunge, noch mit der Lage an oder nahe den deutschen Küsten. Ihr einziges durchgreifendes Merkmal besteht in der Teilnahme an den Rechten des deutschen Kaufmanns im Auslande. Niemals hat sich hansische Zugehörigkeit westlich über die Südersee hinaus erstreckt. Die Städte der Grafschaften Holland, Seeland, Flandern, durch Volksart und Nahrungszweige dem hansischen Gebiete nahestehend, haben gelegentlich wohl in Bündnissen mit der Hanse gestanden, sind aber nie ihre Genossen gewesen. In Geldern, Utrecht, Friesland zählte sie dagegen zahlreiche Glieder; an der Maas ist das französisch sprechende Dinant im Lütticher Lande die südlichste Hansestadt, am Rhein wahrscheinlich Andernach. Nach Nordosten ist der äußerste Posten Reval, nach Südosten sind es Krakau, Breslau, Halle. Den Harz hat die Hanse binnenwärts nie überschritten; an der Leine reicht sie bis Göttingen, an der Weser bis Höxter. Die gegen Ende des Mittelalters behufs einer einzuführenden Taxe zusammengestellten Listen von Hansestädten sind insofern irreführend, als sie die Vorstellung bestärken, daß allein Städtebewohner hanseberechtigt gewesen seien. Auf den Tagfahrten erscheinen allerdings fast nur Städte vertreten, und nur die auf den Listen verzeichneten sind zu den Tagen geladen worden, aber andererseits haben doch auch Bewohner des flachen Landes Anteil gehabt an den hansischen Rechten, besonders in der früheren Zeit. Sicher nachweisbar für verschiedene Perioden ist das für Westfalen, für einzelne Jahrhunderte für die Gebiete des deutschen Ordens, den Niederrhein, Pommern usw. Aus der offiziellen Liste lassen sich gut 90 Hansestädte zusammenstellen. Die Zahl der Orte, die sich gelegentlich in Beziehungen zur Hanse nachweisen lassen, ist aber erheblich höher. W. Stein hat sie (Hans. Geschbl. 1914/15) auf insgesamt 164 berechnet. Das Jahr angeben zu wollen, wann eine einzelne Stadt in die Hanse ein- bzw. aus ihr ausgetreten ist (Bädekers Reisebücher machen häufig solche Angaben), ist — bis auf ganz vereinzelte Fälle — ein Unding.

Ebensowenig wie die Zusammensetzung des hansischen Bundes sich für jede beliebige Zeit mit voller Sicherheit ermitteln läßt, ebensowenig kann man seine Entstehung zeitlich genau festlegen. Das Wort Hanse, ursprünglich eine Vereinigung, eine Genossenschaft bedeutend, besonders zu kaufmännischen Zwecken,dann auch die für die Mitgliedschaft zu zahlende Abgabe, wird für die Gesamtheit der Städte erst um die Mitte des 14. Jahrh. gebraucht. Früher erscheinen die gemeinsamen Interessen vereinigt im „gemeinen Kaufmann (communis mercator)" mit oder ohne den Zusatz „deutscher Nation", und diese Bezeichnung ist auch neben dem Namen „Hanse" in voller Kraft geblieben, so lange der Bund gedauert hat. Im Zusammenschließen deutscher Kaufleute im Auslande hat man auch den Keim der Hanse zu erblicken. Ein solches Zusammenschließen fand statt, längst bevor die Städte daheim sich einander näherten; es reicht ins 12., ja 11. Jahrh. zurück, in eine Zeit, wo der Kaufmann seine Stütze gegen das Ausland noch nicht in städtischen, sondern in Landes- und Territorialgewalten zu suchen hatte. Von besonderer Bedeutung ist die Genossenschaft der deutschen Kaufleute auf Gotland geworden, indem sie zuerst Angehörige der verschiedensten niederdeutschen Gebiete in sich vereinigte. Mit der wachsenden Bedeutung der Städte, wie sie in Niederdeutschland besonders nach der Zertrümmerung der Macht Heinrichs des Löwen hervortrat, mußten diese auch einen stärkeren Einfluß auf ihre Angehörigen im Auslande gewinnen. Doch haben selbst Lübeck und Hamburg noch in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. sich in ihren Beziehungen zu außerdeutschen Mächten mit Vorliebe der Vermittlung und Unterstützung benachbarter und befreundeter Territorialherren bedient. Von besonderer Bedeutung ist das überaus rasche Emporsteigen des so günstig gelegenen Lübeck geworden. Noch im Laufe des 13. Jahrh. tritt es in eine gewisse Leitung der gemeinstädtischen Handelsinteressen ein und erscheint als die Führerin aller derjenigen niederdeutschen Städte, für welche die Stellung des deutschen Kaufmanns im Auslande, überhaupt der gesicherte Handelsverkehr dort, von Bedeutung war. Gefördert wurde der Zusammenschluß durch die mancherlei Verträge, Einungen, Bündnisse, die seit der Regierung Friedrichs II. unter deutschen Städten geschlossen wurden, unter denen man von alters her dem 1241 geschlossenen ersten Bündnis zwischen Lübeck und Hamburg eine besondere Bedeutung zugeschrieben, es häufig als die Gründung der Hanse bezeichnet hat. Wichtiger ist doch die Verbindung geworden, die seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrh. unter den 6 sog. Wendischen Städten (auch slawische, Seestädte, civitates maritimae ge-

nannt: Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Hamburg, Lüneburg) erkennbar wird; sie ist fast während des ganzen Bestehens der Hanse ihr Kern geblieben.

Niemals hat sich die Hanse zu einem festen, auf Statuten begründeten Bund entwickelt, niemals eine gemeinsame Wehrverfassung gehabt, ja nie einen Krieg geführt, an dem alle Mitglieder handelnd beteiligt gewesen wären. Zu kriegerischem Vorgehen entschlossen sich fast stets nur die an den gefährdeten Interessen zunächst beteiligten Genossen und trafen dann besondere Vereinbarungen. Die Angelegenheiten des Bundes wurden auf Tagfahrten beraten, die aber nur selten allgemeine Hansetage waren. Es sind Jahrzehnte hingegangen ohne einen solchen, während andererseits nur ganz wenige Jahre einen wiederholten Hansetag aufzuweisen haben. Versammlungen landschaftlichen oder territorialen Charakters waren dagegen häufig, vor allen Dingen solche der Wendischen Städte. Ueberhaupt hat die landschaftliche Zusammengehörigkeit, die vielfach einen rein territorialen Charakter annimmt (overijsselsche, geldernsche, klevesche, märkische Städte usw.), während des ganzen Bestehens der Hanse für die Organisation derselben eine tiefgreifende Bedeutung bewahrt. Neben ihr besteht in der älteren Zeit die Drittelung, deren Ursprung wahrscheinlich in der Organisation des Kaufmanns außerhalb Deutschlands zu suchen ist, seit dem 16. Jahrh. die ziemlich äußerliche Quartiereinteilung. Die größte Bedeutung hatte für die Organisation der Hanse die Kölner Konföderation von 1367, die für die nächstfolgenden Jahre einen festeren Zusammenhalt schuf, als er je vorher oder nachher wieder bestanden hat. Gegen Ende des 15. Jahrh. versuchte man durch eine Matrikel eine gewisse Beitragspflicht für alle Mitglieder verbindlich zu machen; zur vollen Durchführung ist diese Maßregel doch nie gelangt, und vor allem hat sie nicht, was ihr Hauptzweck war, regelrecht verteilte kriegerische Leistungen zu gegenseitiger Unterstützung erzwingen können. Stets ist Lübeck als Haupt- und Vorort der Hanse betrachtet worden, wenn auch diese Stellung nicht allezeit unangefochten blieb. Lübeck führte den Vorsitz auf den Tagfahrten, die am häufigsten in seinen Mauern gehalten wurden, bewahrte die hansischen Privilegien und führte die Korrespondenz des Bundes.

Der Hansebund ist niemals formell aufgelöst worden. Die letzte von mehr als den heutigen drei Hansestädten besandte Tagfahrt fand 1669 statt, nachdem allerdings in ziemlich 40 Jahren keine Versammlung zusammengetreten war. Man könnte den Niedergang des Bundes am besten als ein Zerbröckeln bezeichnen. Die wachsende Macht der Landesherren schnitt ihm zahlreiche Glieder ab, die angewiesen wurden, die Vertretung ihrer Interessen beim Territorialherrn zu suchen. Die Hansestädte waren mit wenigen Ausnahmen Land-, nicht Reichsstädte und von diesen nur wenige (Hamburg, Bremen, Braunschweig, Magdeburg, Danzig) mächtig genug, sich ihren Landesherren längere Zeit mit Erfolg zu widersetzen. Die Abbröckelung begann mit der Loslösung der märkischen Städte durch Kurfürst Friedrich II. 1442. Das Sinken der Ordensmacht im Osten im 15., mehr noch das Emporwachsen der niederländischen Selbständigkeit im Westen im 16. Jahrh., das die gesamten friesisch-süderseeisch-geldernschen Glieder in einen neuen Kreis zog, lockerten den Bund. Entscheidend wurde aber die Tatsache, daß die Bedeutung des norddeutschen Außenhandels mit dem 16. Jahrh. rasch und rascher zu sinken begann, die deutsche Flagge auf den nördlichen Meeren, der deutsche Kaufmann in den nordeuropäischen Handelsplätzen mehr und mehr in eine untergeordnete Stellung gedrängt wurde.

Die Hanse war im Verkehrsleben Nordeuropas groß geworden. Die Bedeutung Lübecks, Hamburgs, der Wendischen Städte für das Emporkommen der Hanse, ihre Stellung in dieser beruhen auf der Tatsache, daß ihre geographische Lage den Austausch der Handelsprodukte West- und Nordosteuropas in ihre Hand legte. Zu einer Zeit, wo man eine Fahrt übers offene Meer nur ungern unternahm, zumal die Fahrt durch die schwierigen Gewässer zwischen Ost- und „Westsee“ aus mehr als einem Grunde scheute, mußte der südwestliche Winkel der Ostsee, der der unteren Elbe und damit dem Ausgangspunkte der üblichen Nordsee-Wattenfahrt so nahe lag, für alle Waren, die aus den Küstengebieten des Baltischen Meeres kamen, der natürliche Sammelplatz sein, andererseits auch der natürliche Einschiffungspunkt für den Verkehr und besonders für die Kolonisation, die aus den niederländischen und rheinisch-westfälischen Gebieten die Richtung auf die östlichen Gestade dieses Meeres nahmen. Brügge im Westen, Nowgorod im Osten waren die Hauptzentren dieses Austausches und daher früh Sitze hansischer Niederlassungen (Kontore). Salz und Weine Westfrankreichs, die flandrischen Tuche, alle die mannigfaltigen Erzeugnisse der höheren Kultur und des günstigeren Klimas des Westens und Südens bildeten einerseits, Wachs, Pelzwerk, schwedische Erze, überhaupt die Rohprodukte des Nordostens andererseits die Hauptgegenstände dieses Verkehrs. Gemehrt wurde derselbe durch die Ausbeute der Lüneburger Salzlager. Die Entwicklung der Nautik und der friesische Wagemut zur See führten mit

dem ablaufenden 13. Jahrh. zur direkten Nordostseefahrt, die zunächst in der Mitte des Weges, an der südwestlichen hakenförmigen Spitze von Schonen, auf dem Inselkern von Skanör und Falsterbo, einen Umschlagplatz suchte. Die vorliegenden Gewässer waren ohnehin wegen ihres Reichtums an Heringen im Spätsommer ein Sammelpunkt zahlloser dänischer und einzelner deutscher Fischer, und als nun jener Umtausch sich dort hinzog und den ohnehin stattfindenden starken Handel mit den Produkten des Fischfangs und den Zufuhren der Bauern noch steigerte, wurde diese öde, kleine Halbinsel durch Jahrhunderte für die genannte Jahreszeit einer der belebtesten Verkehrsplätze Europas. Obgleich die direkte Fahrt, besonders seitdem sich wesentlich die Holländer in ihr festgesetzt hatten, mehr und mehr in Aufnahme kam, behauptete der Handelsweg Trave-Niederelbe doch neben ihr seine Bedeutung bis tief ins 16. Jahrh. und hat auch in den ungünstigsten Zeiten nicht völlig öde gelegt werden können (noch vor dem Kriege nahmen gewisse Waren den Weg von Petersburg nach London über Lübeck!). Der Nordostseekanal hat dieser Gunst der geographischen Verhältnisse ihre alte Bedeutung schon zum Teil zurückgegeben, und man konnte vor dem Kriege hoffen, daß er das fernerhin in steigendem Maße tun werde. In der Ausnutzung dieses Weges und in der damit verbundenen Beherrschung des Ostseehandels hat während des ganzen Bestehens der Hanse der Hauptfaktor ihrer Macht und Größe gelegen.

Auf dieser Grundlage emporgewachsen hat sie auf allen nordeuropäischen Verkehrsgebieten eine achtbare, ja gebietende Stellung zu erringen vermocht. Sie bemächtigte sich im Laufe des 14. Jahrh. nicht nur der schonenschen, sondern auch der norwegischen Fischerei und versorgte mit den Erträgen derselben den Westen wie den Osten. Um die Ausbeutung der Meere um Island rang sie mit den Engländern. Ihre Flotten erschienen, hunderte von Segeln stark, an den französischen Westküsten und versorgten nicht nur die Heimat, die Skandinavier und nördlichen Slawen mit den Erzeugnissen jener Gebiete, sondern vermittelten auch deren Warenaustausch mit England. Die rheinischen Kaufleute brachten diesem Lande ihre Weine, Eisen- und Seidenfabrikate und führten englische Wolle und Tuche hinüber nach Flandern und Deutschland. Ein großer Teil des Handels mit englischen und fremden Waren nach und aus englischen Häfen wurde durch Hansen vermittelt, während andererseits die Engländer, abgesehen vom Danziger Getreide- und Holzhandel, in den hansischen Häfen wenig in Betracht kamen. Eine ähnliche, wenn auch nicht ganz so überlegene Stellung gewann die Hanse gegenüber dem flandrisch-brabantischen Handel. Getreide, die Produkte der Waldwirtschaft und des Bergbaus gingen aus den Elbe- und Wesergebieten in Menge nach den stark bevölkerten und gewerbreichen Scheldegegenden, ganz überwiegend durch hansische Kaufleute und Schiffer. Das skandinavische Handelsgebiet beherrschten sie seit den waldemarischen Kriegen durch anderthalb Jahrhunderte so gut wie unumschränkt. Die nordischen Völker, die einst auf ihren Wikingerfahrten Europa in Schrecken gesetzt hatten, die heute in der Weltreederei nach den Engländern eine der ersten Rollen spielen, verschwanden durch mehr als zwei Jahrhunderte fast völlig von der See und konnten sich kaum in der dürftigen Binnen- und Küstenschiffahrt behaupten. Wenn schwedische Städte, wie Wisby, Stockholm, Kalmar, noch eine gewisse Bedeutung bewahrten, so waren es die in ihnen ansässigen deutschen Elemente, auf denen dieselbe beruhte. Was Rußland, Polen, Litauen über die Ostsee empfingen oder ausführten, ging durch hansische Hände. Ein Netz von größeren oder kleineren Gesamt- oder Sonderniederlassungen breitete sich aus über den ganzen Norden Europas, und, gestützt auf vier gemeinhansische Hauptkontore (Brügge, London, Bergen, Nowgorod) war die Tätigkeit des deutschen Kaufmanns und Schiffers überall bedeutungsvoll, vielfach ausschlaggebend. Wie man für das 17. Jahrh. von einer holländischen, für das 18. und 19. von einer englischen Handelsherrschaft spricht, so übte eine solche vom 14. bis zum 16. Jahrh. in den nordeuropäischen Gewässern zweifellos die Hanse.

Sucht man nach den Ursachen dieses Uebergewichts, so sind dieselben keineswegs in erster Linie wirtschaftliche. Gerade die Geschichte der Hanse ist wie kaum eine geeignet, zu warnen vor der Ueberschätzung wirtschaftlicher Momente, zu der unsere Zeit in ihren historischen Betrachtungen neigt. Es kann gar keinem Zweifel unterworfen sein, daß die vorzugsweise, ja ausschließlich in Frage kommenden germanischen Völker, Engländer, Niederdeutsche, Skandinavier, in ihrer wirtschaftlichen Veranlagung, geistig wie körperlich, in allem Wesentlichen gleich zu bewerten sind. Die Hanse hatte vor den Skandinaviern die frühere Städteentwicklung voraus und die damit verbundene größere Konzentration der wirtschaftlichen Kräfte, vor allem des Kapitals. Es wird von den skandinavischen Historikern nicht ohne Grund als Hauptnachteil der mittelalterlichen hansischen Handelsherrschaft hervorgehoben, daß sie das nordische Städtewesen in seiner Entwicklung gehemmt habe. Aber so weit die Hanse auf diesem Gebiete den nordischen

Nachbarn voraus war, so weit und wohl noch weiter stand sie in dieser Entwicklung hinter den westlichen Mitbewerbern zurück. Auch die bedeutendsten Hansestädte haben sich an Größe und Wohlstand nie messen können mit den großen flandrisch-brabantischen, englischen und französischen Kommunen. Was ihnen aber einen Vorsprung gab vor allen diesen und zumal vor Engländern und Franzosen, das war ihre politische Selbständigkeit, die Möglichkeit, ihre Politik ausschließlich nach den Interessen des eigenen Gemeinwesens zu richten. Italien und Deutschland haben ja als die Sitze der nominellen europäischen Zentralgewalten im Mittelalter das Schicksal völliger staatlicher Zersplitterung erfahren; aber in eben dieser Zersplitterung haben allein jene Handelsrepubliken in beiden Ländern emporwachsen können, die den abendländischen Handel des Mittelalters beherrschten und ihm seinen Charakter aufdrückten. Es läßt sich an hundert und aber hundert Beispielen erhärten — soweit die Hanse in Frage kommt, an allen monarchischen Gewalten, mit denen sie in Berührung gekommen ist —, wie sehr die ausschließlich auf die eigenen Verkehrsinteressen gerichtete Politik dieser Stadtstaaten jener der fürstlichen Territorien überlegen war, in denen in erster Linie die Dynastie, erst in zweiter Land und Volk maßgebend waren. Nie hätte die Hanse ihre Stellung zu erringen oder auch nur auf Jahrzehnte zu behaupten vermocht ohne den fast ununterbrochenen wechselseitigen Hader der skandinavischen Herrscher, ohne die englisch-französischen Kriege, die Kämpfe der Rosen und so viele andere innere und äußere Wirren, die nicht nur die Aufmerksamkeit der Fürsten von den wirtschaftlichen Interessen ihrer Länder ablenkten, sondern sie auch nötigten oder geneigt machten, Unterstützung oder günstige Haltung der Hansestädte durch handelspolitische Zugeständnisse zu erkaufen. Der geschickten Benutzung derartiger Verhältnisse verdankt die Hanse wesentlich die zahlreichen Privilegien, die die Lübecker Trese bewahrt und deren Besitz ihre Angehörigen mit Zuversicht und Selbstvertrauen erfüllte. Die Stellung der Hanse sank in dem Maße, wie die nordischen und westeuropäischen Reiche sich innerlich festigten, äußerlich einen bestimmten Bestand gewannen. Die definitive Vertreibung der Engländer aus Frankreich, der Sieg der Tudors in England selbst, die endgültige Lösung der skandinavischen Union und die Erhebung der Wasas in Schweden waren ebenso viele Nägel zum Sarge der Hanse, wenn auch die überall befestigten politischen Gewalten nicht immer so plump zugriffen wie Iwan III. Wassiljewitsch, der Einiger des Russischen Reiches, bei der Schließung des Hofes von Nowgorod. In dem neuen Europa war für die Hanse kein Platz mehr. Sie war stark gewesen unter Schwachen; gegenüber dem von Königen vertretenen nationalen Willen, wie er sich in wirtschaftlichen Fragen am schärfsten in England äußerte, vermochte sie nichts. Denn sie hatte keine Stütze in ihrem Volke, das staatlicher Einigung entbehrte. Die Selbständigkeit ihrer Glieder wurde vielmehr angefochten von den eigenen heimischen Territorialgewalten, und die Kehrseite der bisherigen selbständigen wirtschaftlichen Entwicklung war, daß zwischen den Interessen von Stadt und Land eine tiefe Kluft sich aufgetan hatte, die nicht überbrückt werden konnte ohne eine höhere, über beiden stehende Macht. Eine solche aber fehlte.

Es ist der Hanse zum Vorwurf gemacht worden, daß sie zu starr am Alten gehangen, zu sehr sich gesteift habe auf ihre verbrieften Rechte. Hätte sie diese williger preisgegeben, sie würde ihren Untergang nur noch mehr beschleunigt haben; denn unter den Gegnern war keiner, der nicht unter allen Umständen genau mit derselben, ja mit größerer Rücksichtslosigkeit sich an die Stelle der Hanse gesetzt hätte in dem Augenblicke, wo er die Macht dazu fühlte. Die einzigen Mittel, mit denen man die alte Stellung hätte aufrechterhalten können, waren Pulver und Blei; von ihrer Anwendung aber konnte, nachdem der Donner des Nordischen Siebenjährigen Krieges erfolglos verhallt war, nicht mehr die Rede sein. Man tadelt die Hanse, daß sie nicht gleich Holländern und Engländern eingetreten ist in die neuen überseeischen Unternehmungen nach Amerika und Ostindien. Man vergißt, daß Holländer und Engländer in diese Unternehmungen erst eintraten, als ihre Kriege mit Spanien sie dazu zwangen, zu einer Zeit, wo die Hanse schon zu den Toten zählte, daß nach Amerika ein gewinnbringender Handel im 16. Jahrh. überhaupt nicht getrieben werden konnte, der Verlegung des ostindischen Marktes von Venedig nach Lissabon die Hansen aber ebenso schnell, ja schneller Rechnung getragen haben als die Holländer. Die Losreißung dieser see- und handelsgewohnten Stammesverwandten von der spanischen Monarchie, die ihre Handelspolitik unabhängig machte von den Wünschen und Interessen ferner Könige, besiegelte den Untergang der Hanse. Auch mit schwächerer Kapitalkraft erhoben sich Kopenhagen, Stockholm und Bergen neben und über Lübeck, von Amsterdam und London gar nicht zu reden; die alte Tüchtigkeit der niederdeutschen Bevölkerung aber, die den hanseschen Geist geboren hatte, lebte auch ohne namhaftere Betätigung fort, um in unserem Jahrhundert unter günstigeren Verhältnissen

sich neue Bahnen zu öffnen. Es ist zweifellos, daß auch ihre Erfolge stehen und fallen mit der Kraft und Einheit des Reiches. Der Zusammenbruch, mit dem der Weltkrieg seinen Abschluß gefunden hat, wirft uns zurück in Zustände, wie sie schlimmer deutscher Handel und Verkehr und deutsche Geltung zur See nie durchgemacht haben. Ob es unserem Volke gelingt, auch diesmal sich wieder emporzuarbeiten, muß die Zukunft zeigen.

Oft hat man darauf hingewiesen, daß mangelnde Einigkeit den Untergang der Hanse beschleunigt habe. Gewiß hat z. B. Hamburgs Sonderpolitik im 16. Jahrh. nicht wenig dazu beigetragen, diese Stadt auf Kosten des Bundes zu heben. Aber man muß doch sagen, daß von einer wirklichen Einigkeit auch in den besten Zeiten der Hanse nicht die Rede sein kann, daß sich die einzelnen Städte sehr selten gescheut haben, Sonderinteressen den allgemeinen voranzusetzen. In dieser Beziehung trägt die Hanse den Stempel ihrer Zeit; war es doch mit der Eidgenossenschaft und mit dem Deutschen Reiche nicht anders. Die Hauptsache ist, daß diese lose Verbindung den Anforderungen zweier Jahrhunderte genügte. Sie brachte den deutschen Namen zur Geltung im gesamten Norden Europas und gewann unserem Volke eine Stellung auf dem Meere, wie es dieselbe seitdem nicht wieder errungen hat. Mögen die materiellen Leistungen, verglichen mit denen unserer Tage, gering gewesen sein, sie reichten aus, ein Deutschland auf dem Meere zu schaffen und deutscher Arbeit, deutscher Sprache, deutscher Sitte Einfluß zu sichern weit über die Grenzen des Reiches hinaus. Darin wird der Deutsche stets ein Verdienst der Hanse sehen; daß es ein vorübergehendes war, hat seinen Grund in erster Linie in den allgemeinen Geschicken unseres Volkes. In dem, was die Vorfahren leisteten, darf die Gegenwart mit Recht einen Ansporn erblicken.

Literatur: *Die Rezesse und andere Akten der Hansetage, herausgegeben von* ***K. Koppmann, G. v. d. Ropp, D. Schäfer,*** *Leipzig 1870 bis 1913, bis jetzt 24 Bände in 3 Abt. (1256—1530). — Hansisches Urkundenbuch, herausgegeben von* ***K. Höhlbaum, K. Kunze, W. Stein,*** *10 Bde., Halle 1876—1915 (—1433, 1451—1500). — Inventare hansischer Archive I u. II. (Köln bis 1591), herausgegeben von* ***K. Höhlbaum;*** *III (Danzig bis 1591) von* ***P. Simson,*** *Leipzig 1896, 1903, 1913. — Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte I (1531—1557), herausgegeben von* ***R. Häpke,*** *München u. Leipzig 1913. — Hansische Geschichtsquellen, 10 Bde., Halle 1875 bis 1894, Berlin 1897, 1900, Leipzig 1906. — Hansische Geschichtsblätter, herausgegeben von* ***K. Koppmann*** *und* ***W. Stein*** *in 46. Jahrg., Leipzig 1871—1919. —* ***D. Schäfer,*** *Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. 1 bis 9, Berlin 1908—1920. —* ***Derselbe,*** *Die Deutsche Hanse, Bielefeld und Leipzig, 2. Aufl. 1914. —* ***Derselbe,*** *Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Hansische Geschichte bis 1376, Jena 1879. —* ***E. Daenell,*** *Die Blütezeit der deutschen Hanse, Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des 14. bis zum letzten Viertel des 15. Jahrh., 2 Bde., Berlin 1905/6. —* ***W. Vogel,*** *Geschichte der deutschen Seeschiffahrt, Bd. I, Berlin 1915. —* ***B. Hagedorn,*** *Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte I), Berlin 1914. —* ***J. M. Lappenberg,*** *Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London, Hamburg 1851. —* ***H. Handelmann,*** *Die letzten Zeiten hansischer Uebermacht im skandinavischen Norden, Kiel 1853. —* ***C. F. Allen,*** *De tre nordiske Rigers Historie under Hans, Christiern den Anden, Frederik den Förste, Gustav Vasa, Grevefeiden 1497—1536, 5 Bde., Kopenhagen 1864—1872. —* ***G. Waitz,*** *Lübeck unter Jürgen Wullenwewer und die europäische Politik, 3 Bde., Berlin 1855/56. —* ***D. Schäfer,*** *Die Hanse und ihre Handelspolitik, Jena 1885. —* ***Derselbe,*** *Das Zeitalter der Entdeckungen und die Hanse, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1897. —* ***Derselbe,*** *Deutschland und England im Welthandel des 16. Jahrh., Preuß. Jahrb., Bd. 83, —* ***Derselbe,*** *Deutschland zur See, Jena 1897. — Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Öresund 1497—1660. Udgivne paa Carlsbergfondets Bekostning ved N. Ellinger-Bang, Kopenhagen u. Leipzig 1906. Eine vollständigere Ausgabe der Sundzoll-Listen ist in Arbeit.*

Schäfer.

Hanssen, Georg,

geb. 31./V. 1809 in Hamburg, gest. 19./XII. 1894 in Göttingen, studierte in Heidelberg und Kiel Rechts- und Staatswissenschaften, 1833 Privatdozent in Kiel, 1834 Kammersekretär der deutschen Abteilung des Generalzoll-, Kammer- und Kommerzkollegiums in Kopenhagen, 1837 Professor der Nationalökonomie und Statistik in Kiel, 1842 in Leipzig, 1848 in Göttingen, 1860 in Berlin, 1869 wieder in Göttingen.

Hanssen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Agriculturae doctrina Cathedris Universitatum vindicata. Dissert. inaugur. Altonae 1832. — Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832. — Statistische Forschungen über das Herzogtum Schleswig. Heft 1. Heidelberg 1832; Heft 2. Altona 1833. — Ueber die Anlage von Korndampfmühlen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Kiel 1838. — Holsteinische Eisenbahn. 2 Hefte. Kiel 1840 (Anonym, von den beiden Eisenbahnausschüssen zu Altona und Kiel herausgegeben.) — Das Amt Bordesholm im Herzogtum Holstein. Kiel 1842. — Ueber die Errichtung von Sparkassen mit besonderer Rücksicht auf Landdistrikte. Leipzig 1845 (Als Manuskript zum Druck befördert von der ökonomischen Sozietät zu

Leipzig.) — Gutachten über die Verbesserung des Volkszählungswesens im Königreich Hannover. (Als Manuskript gedruckt 1850.) — Die Agitation wider den Septembervertrag von 1851. (In 21 Artikeln der Weserzeitung 1851/52, besonders abgedruckt auf Veranstaltung der oldenburgischen Regierung für die landständischen Verhandlungen über Oldenburgs Anschluß an den Zollverein.) — Ein Beitrag zu den Debatten über die oldenburgische Zollanschlußfrage. Oldenburg 1852. — Entwurf zu einer Enquete über die volkswirtschaftlichen Zustände des hannoverschen Eichsfeldes mit besonderer Beziehung auf die dortige freie Teilbarkeit des Bodens. (In den gedruckten Protokollen des Zentralausschusses der kgl. hannoverschen Landwirtschaftsgesellschaft von 1858.) — Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. St. Petersburg 1861. — Antrittsrede in der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 3./VII. 1862. (In dem Monatsbericht der Akademie über diese Sitzung.) — Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier. (In den Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrg. 1863.) — Hannovers finanzielle Zukunft unter preußischer Herrschaft. Hannover 1867. (Anonym.) — Die Bremer Grundsteuerfrage. Ein der Kammer für Landwirtschaft zu Bremen 1876 erstattetes Gutachten. (Als Manuskript gedruckt.) Göttingen 1877. — Agrarhistorische Abhandlungen. Bd. 1, 2. Leipzig 1880—84.

Hanssen veröffentlichte b) in Zeitschriften und Sammelwerken:

In den „Möglinschen Jahrbüchern der Landwirtschaft“, im „Neuen Staatsbürgerlichen Magazin“, in den „Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik“, im „Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft“, in der Z. f. St., im „Journal für Landwirtschaft“ usw.

Vgl. über Hanssen: August Meitzen: Georg Hanssen als Agrarhistoriker (Z. f. St Bd. 37. 1881. S. 371ff.). — v. Inama-Sternegg: Bespr. d. „Agrarhist. Abhandlungen“ (Jb. f. Nat. N. F. Bd. II. S. 504ff. u. Bd. IX. S. 483ff.) — A. v. Miaskowski: Georg Hanssen. Ein nationalökonomisches Jubiläum (Jb. f. G. V. N. F. Jahrg. 5. 1881. S. 837ff.) — Gustav Cohn: Georg Hanssen (Deutsche Rundschau. 1889.). — G. H. Schmidt: La vie et les travaux de Georges Hanssen (Revue d'économie polit., 3ᵉ année, Nr. 6, Paris 1889). — G. Cohn: Georg Hanssen. Gedächtnisrede. Leipzig 1895. — Knapp: Georg Hanssen (Biograph. Blätter. Bd. 1. 1895. S. 95—101). — Blenck: Hanssen (Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Stat. Bureaus. Jg. 1895). — G. F. Knapp, Erinnerungen an Hanssen aus d. Jahren 1863—93 (in dessen: Grundherrschaft u. Rittergut. Leipzig 1897. S. 151—159). — Stieda: D. Nationalökonomie als Universitätswissenschaft (in Abhandl. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 54. Leipzig 1907). — Knapp: Hanssen (Allgem. deutsche Biographie. Bd. 55. 1910. S. 771—773). — Hanssen: Lebenserinnerungen (Zeitschrift d. Ges. f. Schleswig-Holstein. Geschichte. Bd. 40. 1910). — Knapp: Z. Gedächtnis an Georg Hanssen (Verhandl. d. V. f. S. 1909. S. 14—28). — Ein Verzeichnis seiner Schriften findet sich in: Jb. f. Nat. N. F. Bd. I. 1880. S. 362 bis 365; in den oben genannten Lebenserinnerungen und in Alberti: Lexikon der Schleswig-Holstein-Lauenburg. Schriftsteller. Bd. I. Kiel 1867. S. 315—317.

Meitzel.

Harrington, James,

geb. 7./I. 1611 zu Upton in der englischen Grafschaft Northampton, studierte in Oxford, wurde nach längeren Reisen auf dem Kontinent Kammerjunker Karls I. Er schrieb, unzufrieden mit Cromwells Diktatur, seinen demokratischen Staatsroman „Oceana“ (s. u.) sowie eine Reihe anderer staats- und agrarreformatorischer Schriften und gründete den Rota-Club in Westminster. Seine auf Aenderung der Verfassung gerichteten Bestrebungen veranlaßten 1661 unter Karl II. seine Verhaftung. Nach dreizehnjähriger Einkerkerung im Tower erfolgte 1674 seine Freilassung, und er starb bald darauf am 11./IX. 1677 in Plymouth.

Harrington veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Commonwealth of Oceana, London 1656. — The prerogative of popular government. A political discourse containing the first praeliminary of Oceana, interpreted and vindicated, the second concerning ordination against H. Hamond, L. Seaman, usw.. 2 Bde., ebd. 1658. — Political discourses, London 1660.

Harringtons gesammelte Werke: The Oceana, and his other works; the whole collected, methodiz'd, and review'd, with an account of his life by J. Toland, London 1700. (Diese anderen Schriften bestehen in 1. Art of lawgiving. — 2. Grounds and reasons of monarchy considered. — 3. Plato redivivus; or, dialogue concerning government. — 4. Political tracts. — 5. Prerogative of popular government.) Andere Ausgaben: Dublin 1737; London 1747; ed. by Hollis, with the life by Toland, London 1771 (gilt als die beste Ausgabe); dasselbe in französischer Uebersetzung, „Précédé de l'histoire de sa vie“, par J. Toland, 3 Bde., Paris, an III (1795).

Vgl. über Harrington: John Toland, Life of Harrington (s. o. unter gesammelte Schriften). — D. Hume, Essays, usw., Bd. I, London 1784, essay 16. — Buhle, Lehrbuch der Geschichte d. Philosophie, Bd. VII, Göttingen 1803, S. 715ff. — R. von Mohl, Die Staatsromane in Z. f. St. Bd. II., Tübingen 1845, S. 24ff. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 53ff. — J. J. Thonissen, Du rôle de l'utopie dans l'histoire de la philosophie politique. James Harrington, o. O. u. J. (c. 1852). — W. L. Sargart, Social innovations, London 1858, S. 16ff. — Reybaud, Etudes sur les réformateurs ou socialistes modernes, 7. éd. Paris 1864. — Stern, Milton und seine Zeit, II. Teil, 3. Buch, Leipzig 1879, S. 243ff. — H. P. G. Quack, De socialisten. Personen en stelses, 2. Aufl., Amsterdam 1887, Bd. I. —

Dwight, Harrington (Political Science Quarterly, Vol. 2, 1887, S. 1–14). — F. Kleinwächter, Die Staatsromane, Wien 1891. — Schlaraffia politica (Verf. v. Kirchenheim), Leipzig 1899. — Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen von Bernstein, Hugo usw. Bd. 1, Teil 2, Stuttgart 1895, S. 648ff. — Stephen and Lee, Dictionary of national biography, Vol. 8, 1908.

Meitzel.

Harris, Joseph,

geb. 1702 (oder 1723), gest. 1764 als Münzwardein der Münze zu London.

Harris war Anti-Merkantilist.

Er veröffentlichte neben Werken über Schiffahrt, Trigonometrie, Optik und Astronomie folgendes staatswissenschaftliche Werk:

An essay upon money and coins, 2 Teile, London 1757–58; dasselbe in einer vom Political Economical Club in London in „Select tracts" veranstalteten neuen Ausgabe, ebenda 1856.

Vgl. über Harris: Stephen and Lee, Dictionary of national biography, Vol. 9, 1908.

Meitzel.

Hasbach, Wilhelm,

geb. am 25./VIII. 1849 in Haus Vernauen; studierte zuerst Philologie in Münster, Bonn und Tübingen; später Staatswissenschaften in Berlin; habilitierte sich 1884 in Greifswald, wurde hier 1887 zum a.o. Professor ernannt, 1888 in gleicher Eigenschaft nach Königsberg versetzt; seit 1893 ordentlicher Professor in Kiel, wurde er 1906 von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden. Er starb am 30./IV. 1920 in Karlsruhe.

Hasbach veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften:

a) in Buchform: Das englische Arbeiterversicherungswesen, Leipzig 1883 (Schmollers staats- u. sozialwiss. Forschungen, Bd. V, H. 1). — Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie, Leipzig 1890 (Schmollers Forschungen Bd. X, H. 2). — Untersuchungen über Adam Smith und die Entwicklung der politischen Oekonomie, Leipzig 1891. — Prof. Dr. Lujo Brentano und Dr. Karl Kautsky. Beitrag z. Kennzeichnung wiss. Polemik, Greifswald 1891; 2. Aufl. Kiel 1904. — Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen, Leipzig 1894 (Schr. d. V. f. S. Bd. LIX). — Güterverzehrung und Güterhervorbringung, Jena 1906. — A history of the English agricultural labourer, London 1908. Die moderne Demokratie. Eine politische Beschreibung. Jena 1912; 2. (unveränderte) Auflage, Jena 1921.

b) in Zeitschriften und Sammelwerken. 1. Festgaben f. Adolph Wagner, Leipzig 1905: Sir Mathew Hale und John Bruckner mit einer Geschichte der vormalthusischen Bevölkerungstheorie. — 2. Zahlreiche Aufsätze im Jb. f. G. V., in den Jb. f. Nat., im Arch. f. S., in The Economic Journal, in der Revue d'économic politique usw. 3. Kleinere Artikel und Besprechungen finden sich von Hasbach außer in den eben genannten noch in folgenden Zeitschriften: Political Science Quarterly, Deutsche Worte (Wien), Concordia, Grenzboten, Preuß. Jahrbücher, Deutsche Literaturzeitung, Historische Zeitschrift, Literar. Zentralblatt, Zukunft u. a. Auch an den ersten beiden Auflagen dieses „Handwörterbuchs" war er beteiligt.

L. E.

Haubergswirtschaft.

1. Charakteristik. 2. Verfahren. 3. Geschichtliches. 4. Verbreitungsgebiet. 5. Kritik und Zukunftsaussichten.

1. Charakteristik. Haubergswirtschaft ist eine Wechselwirtschaft zwischen Niederwald und Ackerbau. Ein und dieselbe Ackerfläche wird eine Reihe von Jahren — in der Regel 16—20 Jahre, im Durchschnitt 18 Jahre — zur Hervorbringung von Holz und Eichenrinde und nach dem Abtrieb des Holzbestandes ein oder mehrere, im allgemeinen höchstens 4 Jahre zum Anbau von Roggen, Hafer oder auch anderen anspruchslosen Kulturgewächsen, wie Kartoffeln, Buchweizen usw. genutzt.

Der Name Haubergswirtschaft rührt daher, daß man im Siegener Lande die zumeist mit Eichen und Birken bestandenen Bergabhänge, die nach diesem System bewirtschaftet werden, als „Hauberge" oder „Hackeberge" bezeichnet. In anderen Gegenden kommen für dasselbe Wirtschaftssystem die Namen Hackwaldwirtschaft, Gereutbrennen (im westlichen Deutschland), Röderwaldwirtschaft (in der Schweiz und im Schwarzwald), Schiffeln (in der Eifel) vor. In der wissenschaftlichen Literatur der neueren Zeit werden alle diese einander ähnlichen Arten als Waldfeldwirtschaft bezeichnet. — Eigentümer der Hauberge sind zumeist Genossenschaften, die Haubergsgenossenschaften.

2. Verfahren. Die Nutzung der Berghänge erfolgt in der Weise, daß nach dem Abholzen das zurückgebliebene Reisig und das übrige minderwertige Holz auf kleine Haufen gebracht und verbrannt wird. Die Asche wird über die ganze Fläche gleichmäßig verteilt, um als Düngung zu dienen. Dann wird der Boden mit der Handhacke oder auch mit dem Pfluge für die Bestellung hergerichtet, gewöhnlich noch mit Thomasmehl gedüngt und Roggen (Petkuser) eingesät. Die Erträge stellen sich auf 6—10 Ztr. je Viertelhektar. Humusreichen Boden hackt

oder pflügt man auch vor dem Brennen um, bringt ihn zwischen die Reisighaufen und verbrennt ihn mit. Man erreicht dadurch, daß die in den oberen Bodenschichten vorhandenen Unkräuter und tierischen Schädlinge vernichtet werden, gleichzeitig vermehrt man die Aschenmenge und damit die den später anzubauenden Früchten zur Verfügung stehenden mineralischen Pflanzennährstoffe in leicht löslicher Form. Freilich vermindert man gleichzeitig dadurch den Humusgehalt des Bodens, ein Nachteil, der aber auf dem humusreichen Waldboden weniger ins Gewicht fällt. — Ein wesentlicher Unterschied ist es, ob die Wurzelstöcke mit ausgerodet werden oder im Boden bleiben; im ersteren Falle kann man den Plan länger als Acker benutzen, da die Sprößlinge der Wurzelstöcke der Bestellung nicht hinderlich sind, allerdings muß nach Beendigung der Ackernutzung Baumsamen angesät oder es müssen Pflanzlinge eingesetzt werden. Im zweiten Falle kann meist eine Ackernutzung nur zwei Jahre erfolgen, da die neuen Stockausschläge schon so groß sind, daß sie das Wachstum der Getreidepflanzen hindern.

3. **Geschichtliches.** Die Waldfeldwirtschaft geht in ihrem Ursprunge auf jene Zeit zurück, als man Waldstücke rodete, um das für den Getreidebau nötige Land zu gewinnen und es so lange benutzte, bis die Erträge den Anbau nicht mehr lohnten, ein Verfahren, welches in den extensiv wirtschaftenden Walddistrikten neu erschlossener Länder auch heute noch üblich ist. — Der nächste Fortschritt von dieser wilden Feldwaldwirtschaft war der zur geregelten. Später erhielt sich die Feldwaldwirtschaft nur in solchen Gegenden, die von Natur größtenteils absolutes Waldland darstellten, in denen aber der Mangel an gutem Ackerland zwang, von Zeit zu Zeit entwaldete Flächen zum Getreidebau heranzuziehen.

Gesetzliche Vorschriften regelten schon i. J. 1447 die Haubergswirtschaft im Siegener Land. Durch eine Reihe von Verordnungen von 1562 bis 1568, besonders durch die im letztgenannten Jahr erlassene „Geschworene Montagsordnung" wurde der Rat der Stadt Siegen der Schöpfer der Haubergsgenossenschaften in ihrer heutigen Form. Auch Fürst Friedrich Wilhelm Adolf schuf eine fest geregelte Wirtschaftsweise für die Hauberge. Nach forsttechnischen Grundsätzen wurde freilich erst von 1750—1780 an gewirtschaftet. Nach mancherlei Regelungen wurde eine neue Haubergsordnung für den Kreis Siegen unter dem 17./III. 1879 erlassen (GS. f. d. kgl. preuß. Staat für 1879, S. 228ff.). Für den Kreis Olpe wurde erst nach seinem Uebergang von dem kurkölnischen Erzbischof auf die großherzoglich hessische Regierung durch das ForstG. v. 8./I. 1810 eine Regelung der Forstwirtschaft herbeigeführt. Für das ehemalige Herzogtum Nassau erging am 5./IX. 1805 eine Verordnung für die Bewirtschaftung der Hauberge, deren fortbestehende Gültigkeit durch die Gemeinheitsteilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden v. 5./IV. 1869 ausdrücklich anerkannt wurde (GS. f. d. kgl. preuß. Staaten pro 1869 S. 526ff., bes. S. 536). Eine besondere Haubergsordnung für den ehemals nassauischen Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis erschien am 4./VI. 1887: eine solche für den schon früher zu der preußischen Monarchie gehörenden, auf dem Westerwald liegenden Kreis Altenkirchen am 9./IV. 1890.

4. **Verbreitungsgebiet.** Das gegenwärtige Verbreitungsgebiet der Haubergswirtschaft erstreckt sich über die preußischen Kreise Siegen und Olpe, den hessischen (Kreis Erbach) und badischen (Kreis Oberkirch, Wolfach und Eberbach) Odenwald, über den Schwarzwald, die mittelrheinischen Gebirgsdistrikte, den Hundsrück, den Westerwald und die Eifel. — Man kann annehmen, daß nach dem System der Haubergswirtschaft im Siegenschen 50000 ha, in Hessen 20000 ha und in Baden 50 000 ha, zusammen ungefähr 120 000 ha bewirtschaftet werden. Außerhalb des deutschen Reiches kommt die Haubergswirtschaft in einzelnen Teilen der Schweiz, Belgiens und des nordöstlichen Frankreichs vor.

5. **Kritik und Zukunftsaussichten.** Für die neuzeitlichen Verhältnisse ist die Haubergswirtschaft nicht mehr am Platze. Während noch von der Goltz i. J. 1900 schreiben konnte, daß die Haubergswirtschaft aus landwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Rücksichten auch bei hoher allgemeiner Kulturentwicklung für die Gegend, in welcher das zum dauernden Ackerbau geeignete Land im Verhältnis zur Gesamtfläche eine geringe Ausdehnung besitzt, hingegen das Wald-, Wiesen- und Weideland bedeutend überwiegt, durchaus berechtigt wäre, haben neuere Untersuchungen, besonders die von A. Klutmann dargetan, daß die Rentabilität der Haubergswirtschaften dauernd im Sinken begriffen ist und diese Betriebsweise in Zukunft, von vereinzelten Fällen abgesehen, sich kaum aufrechterhalten und rechtfertigen läßt. Es ist darin begründet, daß die Grundlagen, auf denen ihre Rentabilität beruhte, sich vollständig geändert haben. Die Nutzung der Hauberge besteht 1. in der Entnahme von Holz und Eichenrinde, 2. in der Erzielung einer Roggenernte, 3. in der Nutzung als Viehweide und 4. in Nebennutzungen, wie Jagd, Streu, Beerenlese, Steinbrüche usw. Vor dem Bau der Eisenbahnen zahlte die Eisenindustrie für das Hauptprodukt der Haubergswirtschaft, die Holzkohlen, angemessene Preise. Nachdem aber die Eisenbahn den billigen Transport von Steinkohlen und damit den Uebergang der Heizung der Hochöfen mit Koks ermöglicht hatte, fielen die Preise der Holzkohle auf die Hälfte, denn nur noch einige kleinere Werke, die den feinsten Stahl herstellen, bedürfen ihrer. Zunächst wurde der

Ausfall der Einnahmen durch die ständig zunehmende Nachfrage nach Eichenlohe ausgeglichen. Aber auch bei diesem Erzeugnis der Haubergswirtschaften ist innerhalb der letzten 4 Jahrzehnte der Preis um die Hälfte gesunken, da das Quebrachoholz die Eichenlohe als Gerbmittel verdrängte. Damit ist die letzte Verbindung zwischen Industrie und Haubergswirtschaft gelöst. Zudem sind die Haubergswaldungen wenigstens im Kreise Olpe und auf den ärmeren Böden bei der zum größten Teil fehlenden Aufsicht, dem Mangel an den nötigen forstwirtschaftlichen Kenntnissen und der schlechten Vermögenslage nur unvollständig aufgeforstet. An die Stelle der Eichen sind wertlosere Weichhölzer, Erlen und Birken getreten. Damit nimmt auch der Wert der Waldweide ab, da besonders in den rauhen Lagen das Heidekraut die guten Gräser überwuchert.

Infolge der veränderten Zeitverhältnisse dürfte es ratsam sein, die Bestände der 2. und 3. Klasse als Fichtenhochwald zu bewirtschaften. Voraussichtlich werden dann durch das geringe Angebot von Eichenlohe den übrigbleibenden Beständen der 1. Klasse einigermaßen entsprechende Preise für dieses Erzeugnis bewilligt werden müssen. Ein weiterer Vorzug der Umwandlung wäre eine bessere Arbeitsverteilung, da der Hochwald nur im Winter Arbeit erfordert, der Hauberg während der an und für sich schon kurzen Frühjahrsbestellung und der Heu- und Roggenernte. Die Arbeitsersparnis käme den in der neuesten Zeit in jenen Gegenden angelegten Bewässerungswiesen und dem Acker zugute.

Die freilich durch den Fichtenhochwaldbetrieb ausfallende Haubergsweide müßte durch die Anlage neuer Weideflächen, die durch Meliorationen der vorhandenen Wiesen und des Oedlands zu ermöglichen wären, die ausfallende Waldstreu durch Torfstreu ersetzt werden. Ein zweites Erfordernis, um die Notlage der kleinen Besitzer zu vermindern, wäre die Einrichtung genügend (mindestens 5 ha) großer Betriebsflächen, denn nur auf solchen ist eine rentable Weidewirtschaft durchzuführen. Daneben müßte durch Bildung von Waldgenossenschaften mit ideellem Eigentum ein strenges Aufsichtsrecht über die Bewirtschaftung des Waldes durchgeführt werden. Während des Krieges sind nicht nur die durch Weideregulative freigegebenen älteren Schläge behütet worden, sondern die Viehherde ist auch teilweise sehr zum Nachteil der Haubergswirtschaft in den jüngeren Schlägen ausgeübt. — Bei Einfuhr ausländischer Gerbrinde und bei normalen Getreide- und Arbeitspreisen wird sich in Zukunft die Haubergswirtschaft in der jetzigen Form nicht mehr halten können.

Literatur: **H. Achenbach**, *Die Haubergsgenossenschaften des Siegener Landes, Bonn 1863.* — **Bernhardt**, *Haubergswirtschaft im Kreise Siegen, 1867.* — **A. Beil**, *Die Feldholzzucht in Belgien, England und dem nördlichen Frankreich, Frankfurt a. M. 1842.* — **H. Cotta**, *Die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau oder die Baumfeldwirtschaft, Dresden 1819—22.* — **G. Hanssen**, *Agrarhistorische Abhandlungen, Bd. II, Leipzig 1884, S. 1—19.* — **J. C. Hundeshagen**, *Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirtschaft nach Theorie und Erfahrung, Tübingen 1820.* — **T. Lorey**, *Handbuch der Forstwissenschaft, Tübingen 1887, Bd. I, S. 253ff.* — **G. Schönberg**, *II, 1. Hälfte, 4. Aufl., 1896, S. 83, 196 u. 279.* — **A. Klutmann**, *Die Haubergswirtschaft, ihr Wesen, ihre geschichtliche Entwickelung und ihre Reformbedürftigkeit auf Grund der Verhältnisse im Kreise Olpe i. W., Jena 1905.* — **Wachs**, *Der augenblickliche Stand der Eichenschälwaldfrage mit besonderer Berücksichtigung der Sauerländischen Verhältnisse, Drolshagen 1907.*

Karl Steinbrück.

Hausgehilfe.

1. Begriff. 2. Eigenart des häuslichen Dienstverhältnisses: a) Allgemeines. b) Arbeitsbereich. c) Arbeitszeit. d) Wohnung. e) Arbeitsvermittlung. 3. Ständische Lage der Hausgehilfen: a) Allgemeines. b) Herkunft. c) Soziale und individuelle Chancen. d) Fürsorgebestrebungen. 4. Klassenlage der Hausgehilfen: a) Lohnverhältnisse. b) Hausgehilfenverbände. 5. Rechtslage der Hausgehilfen. 6. Statistik.

1. Begriff. Als Hausgehilfen bezeichnet man Personen, deren Arbeitsverhältnis die regelmäßige entgeltliche Verrichtung niederer häuslicher Dienste (einschließlich persönlicher Bedienung) im Haushalte Dritter bezweckt. Begrifflich zu unterscheiden sind vom Hausgehilfen: a) die Hausangestellten, d. h. Personen, die unter den gleichen Voraussetzungen höhere Dienste verrichten; b) die Heimarbeiter, d. h. Personen, die im Dienste eines Dritten im eigenen Haushalt gewerbliche Arbeit verrichten (s. Art. „Hausindustrie"). Handelt es sich bei den letztgenannten Arbeitern um eine völlig andere Kategorie, so hängt der Begriff des Hausangestellten nahe mit dem des Hausgehilfen zusammen und wird irreführend oft mit ihm synonym gebraucht. Unsere Darstellung des häuslichen Dienstverhältnisses läßt sich sinngemäß auch auf die Hausangestellten ausdehnen; die arbeitsrechtliche Lage beider Gruppen hausdienstlicher Arbeitnehmer ist indessen in wesentlichen Punkten verschieden. Für die Begriffsbestimmung des Hausgehilfen ist wesentlich die Verrichtung häuslicher Dienste im Haushalte des Dritten: weder ist derjenige ein Hausgehilfe, der häusliche Dienste regel-

mäßig außerhalb dieses Haushalts verrichtet (z. B. gewerbsmäßige Wäscherinnen und Plätterinnen), noch derjenige, der andere als häusliche Dienste verrichtet (z. B. gewerbliche Gehilfen im Haushalte eines Zwischenmeisters der Hausindustrie, Gastwirtsgehilfen — auch Küchenmädchen u. dgl. — in dem mit dem Haushalte des Arbeitgebers verbundenen gastwirtschaftlichen Kleinbetrieb). Ferner muß die entgeltliche Leistung bezweckt werden: Volontärverhältnisse zur Erlernung der Haushaltsführung scheiden auch dann aus, wenn ein Entgelt gewährt wird, das nach Lage der Dinge nicht der wesentliche Zweck des Eingehens des Arbeitsverhältnisses ist. Nicht wesentlich ist die völlige Aufnahme des Arbeitnehmers in den Haushalt des Arbeitgebers, obschon diese in Europa die Regel bildet; sowohl der Diener oder das Hausmädchen fallen auch dann, wenn sie die Nachtzeit regelmäßig außerhalb des Haushaltes ihres Arbeitgebers verbringen, unter den Begriff des Hausgehilfen, als auch die sog. „Aufwartung", sofern sie die häuslichen Dienste im Haushalte eines Dritten (oder mehrerer Arbeitgeber) nur regelmäßig — in der Regel hauptberuflich — leistet. Die bloß gelegentliche oder von Fall zu Fall vereinbarte Ausübung häuslicher Dienste reicht nicht für den Begriff des Hausgehilfen aus. Auch ist derjenige nicht als Hausgehilfe anzusprechen, der nicht schlechthin „häusliche Dienste", sondern nur bestimmte handwerkliche Fertigkeiten (z. B. Kammerjäger, Desinfektor) im Haushalte Dritter verrichtet, auch wenn dies in regelmäßiger Wiederkehr geschieht (z. B. sog. „Näh- oder Flickfrauen"). Die Grenze ist im Sprachgebrauch noch nicht völlig fest, da Wort und Begriff noch sehr jung sind und der letztere sich insbesondere erst allmählich von dem alten Begriff des „Gesindes" loslöst.

2. Eigenart des häuslichen Dienstverhältnisses. a) Allgemeines. Das häusliche Dienstverhältnis unterscheidet sich vom gewerblichen grundlegend, wenn auch graduell für die einzelnen Gruppen der Hausgehilfen verschieden, durch das Zusammentreffen folgender Tatbestände: 1. daß der Arbeitgeber den Hausgehilfen nicht zum Zwecke seiner Verwendung im erwerbsmäßigen Warenerzeugungs- oder -austauschprozeß einstellt; 2. daß Leistung und Gegenleistung im einzelnen unbestimmt sind und innerhalb verhältnismäßig weiten Spielraums vom Arbeitgeber willkürlich bestimmt oder dem Wechsel unterworfen werden; 3. daß sich die Arbeit nicht in gesonderten Arbeitsräumen, sondern im Haushalte des Arbeitgebers oder (ausnahmsweise und bei einzelnen Verrichtungen) zumindest in räumlicher Nähe dieses Haushaltes oder seines Vorstandes oder der sonstigen Angehörigen des Haushaltes vollzieht. Schon dieser Unterschied gegenüber dem gewerblichen Arbeitsverhältnis bedeutet zugleich eine grundlegend andersartige Struktur des Hausdienstes: der Hausgehilfe befindet sich in höherem Maße in einem persönlichen Treueverhältnis zum Arbeitgeber, ist mit dessen persönlicher Besitz- und Standeslage, Charaktereigenschaften, Gewohnheiten, Familienstand, moralischem, religiösem und hygienischem Niveau usw. weit enger und unmittelbarer, die eigenen Chancen fast aller Art mehr bestimmend verknüpft. Umgekehrt bringt die Vertrauensstellung des Hausgehilfen auch eine starke Abhängigkeit des Arbeitgebers von den persönlichen Eigenschaften des Hausgehilfen, auch über Fleiß, Geschicklichkeit, Anlernbarkeit hinaus mit sich: die Zuverlässigkeit, Verschwiegenheit, Sauberkeit, Gesundheit, Moral, sowie Willigkeit und Unverdrossenheit gewinnen hier weit größere Bedeutung als in allen anderen Arbeitsverhältnissen (einschl. der landwirtschaftlichen). Die Reibungsmöglichkeiten sind entsprechend größer und sind schwerer dauernd zu beheben. Andererseits ist unter günstigen persönlichen Voraussetzungen (bei beiden Vertragsparteien) eine Ueberwindung des beiderseitigen Abhängigkeitsbewußtseins durch ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl möglich, wie es anderwärts ebenfalls kaum mehr in heutigen Arbeitsverhältnissen anzutreffen ist.

b) Arbeitsbereich. Der Hausdienst trägt nicht die Tendenz zu wachsender Arbeitsteilung in sich. Der Hauptgrund dieser Erscheinung ist die bisher nicht nur absolut, sondern auch relativ größere Zunahme der auf einer mittleren Vermögens- oder Einkommensstufe stehenden Haushaltungen gegenüber den auf hoher Wohlhabenheitsstufe stehenden. Der Mittelstand — dessen Glieder z. T. aus berufsständischen (Prestige-, Repräsentations-) Gründen selbst dann, wenn die Klassenlage die Beschäftigung von Hausgehilfen knapp oder nur um den Preis von Opfern in der Befriedigung anderer Bedürfnisse erlaubt, diese nicht entbehren zu können glauben und im Falle der außerhäuslichen Berufstätigkeit von Ehemann und -frau oder zur Entlastung der geistig, wenn auch im Hause selbst, arbeitenden Frau, besonders beim Fehlen heranwachsender Töchter, sich in einer ständisch bedingten oder physischen Zwangslage zur Einstellung von Hausgehilfen befinden —, dieser Mittelstand bedarf vornehmlich des „Mädchens für alles", der „Stütze" oder des „Hausmädchens". Diese drei Kategorien sind schon begrifflich wenig unterscheidbar, wenn man davon absieht, daß die Stütze vielfach die höheren ständischen Ansprüche geltend macht; hinsichtlich der Arbeitsteilung kann von ihnen übereinstimmend gesagt werden, daß eine solche kaum überhaupt vorliegt. Sie verrichten den sog. niederen Hausdienst in seiner Gesamtheit und einschließlich der persönlichen Bedienung, versehen also

vornehmlich die Reinigung und Ordnung der Wohnung, des Hausrats, der Kleidung und Wäsche, Einkauf und Zubereitung von Speisen, Bedienung bei Tisch, Hilfeleistungen beim Ankleiden, Wartung von Kindern und von kranken Haushaltsangehörigen. Ein Teil dieser Leistungen wird neuerdings, besonders in den größeren Städten, vielfach nicht mehr von dem Hausgehilfen verlangt, sondern Erwerbsunternehmungen überlassen; doch ist dies nach dem Wesen der Leistung und des Objektes, an dem sie verrichtet wird, nur in beschränktem Umfange möglich oder wirtschaftlich zweckmäßig. Ein Ergebnis planmäßiger Arbeitsteilung liegt vor, wenn neben dem Hausmädchen eine Köchin beschäftigt wird, doch ist auch in diesem Falle ein Uebergreifen des Arbeitsbereiches der einen Hausgehilfin in den der anderen nicht selten; wird die Köchin als einzige Hausgehilfin beschäftigt, so nähert sich ihr Pflichtenkreis meist sehr dem des „Mädchens für alles". Aehnlich verhält es sich mit (sog. „einfachen") Haushälterinnen und Dienern, doch tritt bei letzteren regelmäßig die Pflicht zur persönlichen Bedienung des Arbeitgebers in den Vordergrund (noch mehr bei den sog. Jungfern). Unklar abgegrenzt pflegt fast stets der Arbeitskreis von Zimmermädchen, Küchen- und Kindermädchen zu sein, und zwar auch dann, wenn mehrere Hausgehilfen nebeneinander beschäftigt werden. Die Beschäftigung von mehr als drei Hausgehilfen in einem Haushalt ist selten; sie wird überdies in großen Städten bisweilen mit einem Steuersatz von außerordentlicher, gegen luxuriöse Lebenshaltung des Arbeitgebers gerichteter Höhe belegt, während die Besteuerung der Beschäftigung eines einzelnen Hausgehilfen nicht erheblich ist.

c) Arbeitszeit. Wie der Hausgehilfe beim Vertragsschluß sein Arbeitsquantum infolge der wenig entwickelten Arbeitsteilung und der Eigenart jedes Haushalts nur in gröbsten Zügen abschätzen kann, so pflegt, sofern er in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, auch seine Arbeitszeit unabsehbar zu sein. Gesetzliche Beschränkungen nach Art der gewerblichen bestehen im Deutschen Reiche nicht. Lediglich Tarifverträge enthalten bisweilen Bestimmungen über Höchstarbeitszeit und über Arbeitsbereitschaftszeit; die letztere spielt im häuslichen Dienstverhältnis eine große Rolle, weil zwischen den Arbeitsverrichtungen oft mehr oder weniger lange Zeit vergeht, die unausgefüllt ist, ohne daß doch dem Hausgehilfen die völlig freie Verfügung über sie eingeräumt werden kann, weil er für neue Verrichtungen erreichbar bleiben muß. In Bayern wird amtlich auf „Normalarbeitsverträge" hingewirkt, die für allgemein verbindlich erklärt werden können[1]) und von denen Abweichungen nur unter Einhaltung gewisser Formvorschriften vereinbart werden können, — also eine losere Vertragsinstitution als der Tarifvertrag und seine Allgemeinverbindlicherklärung. Auch die Mindestnachtruhe ist noch nicht reichsgesetzlich geregelt. In Mecklenburg-Schwerin, in Bayern und in Deutschösterreich beträgt sie 9 Stunden. In diesen Ländern haben die Hausgehilfen auch Anspruch auf 2½ Stunden (Deutschösterreich 2) Pause (einschl. Zeit zur Einnahme der Mahlzeiten) während der täglichen Arbeitszeit, sowie auf Bezahlung von Ueberstunden nach einer bestimmten Abendstunde (in Bayern 9 Uhr). Diese Schutzbestimmungen einzelner Länder werden indessen vielfach nicht innegehalten und nicht behördlich kontrolliert. Die Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit vieler Haushaltungsvorstände, ihre eigene bewegliche Arbeitszeit, überkommene Gewohnheit, sowie das Gefühl der Schutzlosigkeit auf seiten des Hausgehilfen und im Falle der Vereinbarung von Ueberstundenvergütung sein Wunsch, diese zu erhalten, lassen die Arbeitszeit zuzüglich der Arbeitsbereitschaftszeit sehr oft, und zwar auch in den Ländern, die bereits Schutzbestimmungen eingeführt haben, ungemessen lang werden und den gesamten Tag außerhalb der Nachtruhezeit umfassen, zumal die Einhaltung geregelter Arbeitsstunden und Pausen selbst in gut geleiteten Haushaltungen unverkennbare Schwierigkeiten bereitet. Die etwaige Freizeit darf in der Regel nicht ohne weiteres außerhalb der Wohnung des Arbeitgebers ververbracht werden, es sei denn, daß der Hausgehilfe selbst nicht in dieser wohnt. Hierfür bestehen vielmehr sog. „Ausgehtage" (meist Sonntagnachmittage, freilich selten jede Woche; mehr und mehr außerdem auch in bestimmten Zeitabständen, oft wöchentlich, freie Werktagsnachmittage). In Bayern hat der Hausgehilfe Anspruch auf wöchentlich einmalige Werktagsausgehezeit von 4 Stunden und auf eine 6stündige Ausgehezeit an jedem zweiten Sonn- oder Feiertag, sowie auf ausreichende Freizeit zum Besuche des Gottesdienstes; Deutschösterreich geht hinsichtlich der Sonntage etwas weiter (8 Stunden) und setzt als Beginn der Freizeit spätestens 3 Uhr nachmittags fest. Endlich besteht auch in diesen beiden Ländern Anspruch auf Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes (Bayern 8 Tage nach einem Jahr, Deutschösterreich ebenfalls, aber nach 2 Jahren 14, nach 5 Jahren 21 Tage). Die jährliche Gewährung von Urlaub hat sich in den letzten Jahren auch ohne gesetzlichen Zwang eingebürgert, sie ist im Hausdienst fast stets bei gutem Willen durchführbar und stellt ein notwendiges Korrelat zu der weitgehenden Bindung des Hausgehilfen in der übrigen Zeit dar.

d) Wohnung. Der Hausgehilfe — mit Ausnahme der Aufwartefrauen, Zugeherinnen usw. — wohnt in Europa meist im Haushalt des Arbeitgebers, in Nordamerika vielfach nicht. Die Kammern der Hausgehilfen sind in den Großstädten oft sehr klein und hygienisch nicht einwandfrei, besonders in Berlin. Die Hausgehilfen streben die Pflicht des Arbeitgebers zur Gewährung eines verschließbaren Raumes, der ein verschließbares Behältnis für ihre Kleidung enthält, an. In Deutschösterreich ist dies gesetzlich vorgeschrieben. Im Deutschen Reich gewährt § 618 Abs. 2 BGB. dem in die häusliche Gemeinschaft Aufgenommenen Anspruch auf einen der Gesundheit und Sittlichkeit entsprechenden Wohn- und Schlafraum; bei Nichterfüllung ist der Arbeitgeber schadenersatzpflichtig nach §§ 842—846 BGB.

---

[1]) Dabei soll eine Arbeitszeit von höchstens 10 Stunden, und zwar innerhalb der Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends angestrebt werden.

e) Arbeitsvermittlung. Die Arbeitsvermittlung erfolgt für Hausgehilfen noch großenteils durch gewerbsmäßige Stellenvermittler. In Norddeutschland ist neben dieser kostspieligen und geradezu am häufigen Stellenwechsel interessierten Vermittlungsstelle, die auch sittliche Gefahren bringen kann, der öffentliche paritätische Arbeitsnachweis in starkem Vordringen begriffen, besonders in den Großstädten. In kleinen Orten und in Süddeutschland überwog bisher die karitative Arbeitsvermittlung. Neben beiden spielt die Arbeitsvermittlung auf dem Wege über das Zeitungsinserat allerwärts eine sehr große Rolle (München 1914 von 100 Dienstmädchen 6,9 durch öffentlichen Arbeitsnachweis, 15,5 durch Inserat, 22,5 durch karitative Einrichtungen, 5 durch die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in Stellen gebracht).

3. Ständische Lage[1]) der Hausgehilfen. a) Allgemeines. Die gesellschaftliche Stellung des Hausgehilfenstandes steht in engem Zusammenhang mit der geringen Freiheit, die dieser besitzt, wie überhaupt für die Bewertung eines Berufsstandes das Ausmaß der Macht, über sich oder andere zu verfügen, stets mitbestimmend ist. Die Freiheit des Hausgehilfen ist sowohl durch seine völlige oder fast völlige Zugehörigkeit zum Haushalt des Arbeitgebers, insbesondere durch das Wohnen in ihm, als auch durch die Ungemessenheit von Arbeitsmenge und -zeit beschränkt. Die Befehlsgewalt des Arbeitgebers, beim gewerblichen Produktionsprozeß auf diesen selbst immer strenger begrenzt, hat im Haushalt die Tendenz zum Uebergreifen auf die gesamte persönliche Lebensführung, was sich z. T. aus dem Interesse des Arbeitgebers an der sittlichen Integrität und überhaupt an der Erhaltung eines bestimmten Kulturniveaus des Haushaltes erklärt. Die Versuchung, mit der Befehlsgewalt Mißbrauch zu treiben, ist in Zeiten andauernden Hausgehilfenmangels zwar rational vermindert, besteht aber doch, als dem Hausdienstverhältnis schlechthin innewohnend, fort und steigert sich in der Hand unedler Naturen. Das Fehlen jenes Maßes von tatsächlicher Gleichberechtigung, das der gewerbliche Arbeiterstand erlangt hat, findet seinen äußeren Ausdruck in der Bezeichnung der Familie des Arbeitgebers als „Herrschaft", der Ehefrau des Haushaltungsvorstandes als „gnädige Frau", sowie in der Anrede des Hausgehilfen beim Vornamen (bisweilen sogar bei einem generalisierenden Vornamen), selten noch mit „Du". Alle diese Erscheinungen, die freilich mehr oder weniger bei den Zugeherinnen, Aufwartefrauen usw. fehlen, begründen die gesellschaftliche Geringschätzung des Hausgehilfen, die durch seine frühere Rechtsstellung noch vergrößert wurde. Weniger ausschlaggebend ist die Art der Dienstverrichtung selbst; zwar birgt nach Fr. W. Foerster „der Beruf des persönlichen Dienstes schwere Gefahren für die Menschenwürde des Dienenden" in sich, aber die persönliche Bedienung macht ja nur einen (oft nicht sehr großen) Teil der Beschäftigung des Hausgehilfen aus, der im übrigen mit häuslichen Arbeiten befaßt wird, die er als Vorstand eines kleinen eigenen Haushalts oder als Hausfrau auch selbst verrichten müßte und die jedenfalls weder niedriger noch an sich freudloser oder weniger beseelt sind als der Durchschnitt der gewerblichen Arbeitsverrichtungen.

b) Herkunft. Ueber die gesellschaftliche Herkunft des Hausgehilfen läßt sich in Ermangelung ausreichender statistischer Unterlagen wenig mit Sicherheit sagen. Doch scheinen der ländliche Kleinbesitz und die bodenständige Landarbeiterschaft, daneben die Familien unterer Beamten und kleiner Handwerker gegenüber der gewerblichen Lohnarbeiterschaft, besonders im evangelischen Norddeutschland, hinsichtlich der Herkunft der Hausgehilfen vorzuherrschen, wobei häufig anzunehmen ist, daß Mütter, die selbst im Haushalt berufstätig gewesen sind, auch ihre Töchter diesem wieder zuzuführen geneigt sind. Die Versuche der Arbeitsnachweise, gewerbliche Arbeiterinnen und ungelernte Jugendliche aus Familien gewerblicher Arbeiter dem Hausdienst zuzuführen, scheitern selbst in Zeiten großer Arbeitslosigkeit überaus oft.

c) Soziale und individuelle Chancen. Die Aufstiegsmöglichkeiten des Hausgehilfen innerhalb seines Berufsstandes sind gering. Der Aufstieg vollzieht sich, soweit überhaupt, in der Regel auf dem Wege vom „Mädchen für alles" über die Köchin zur Haushälterin, wobei indessen das oben unter 2b Gesagte einschränkend zu beachten ist. Der Uebergang in Berufe außerhalb des Hausdienstes ist wohl häufiger als dieser Aufstieg und als der Uebergang von gewerblichen Berufen in den Hausdienst, doch fehlen auch hierüber ausreichende Forschungsergebnisse. Im allgemeinen wird die Hausgehilfentätigkeit nicht als Lebensberuf, sondern nur auf eine Reihe von Jahren ausgeübt. Dies gilt insbesondere von den weiblichen Hausgehilfen, die mit der Verheiratung aus dem Berufe auszuscheiden pflegen; freilich vollzieht sich nicht selten auch nur der Wechsel von der Hausmädchen- zur Aufwartefrauentätigkeit. Die Heiratsaussichten sind gut: aus örtlichen Statistiken

---

[1]) Die Terminologie dieses Beitrags folgt im wesentlichen Max Weber.

(z. B. Nürnbergs) ergibt sich ein im Verhältnis zur Zahl der heiratenden Arbeiterinnen unverhältnismäßig großer Anteil der weiblichen Hausgehilfen an der Eheschließungszahl, und zwar auch noch nach Ueberschreitung des 30. Lebensjahres. Eine Nürnberger Statistik von 1916 zeigt auch eine erheblich höhere Zahl von Eheschließungen über das eigene Standesniveau hinaus bei den weiblichen Hausgehilfen als bei den Arbeiterinnen: kleine Besitzer und Händler, Handwerksmeister, Beamte, Handlungsgehilfen sind als Ehemänner verhältnismäßig stark beteiligt; unter den gewerblichen Gehilfen herrschen die gelernten Handwerksgesellen bei weitem als Ehemänner der weiblichen Hausgehilfen vor. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen sowohl darin, daß die Hausgehilfin nicht in so häufige Berührung mit dem Fabrikarbeiter kommt als die Arbeiterin, als auch darin, daß bei ihr häusliche Tugenden, insbesondere wirtschaftliche Angelerntheit, Fleiß, Zucht, bisweilen auch kleine Ersparnisse (infolge geringer Chancen zum Geldverbrauch in der kargen Freizeit) vermutet werden; auch der ziemlich gute Gesundheitszustand der Hausgehilfinnen mag dabei eine Rolle spielen: dieser erklärt sich sowohl aus der meist ländlichen Herkunft, den in der Regel hygienisch weniger bedenklichen Arbeitsräumen und den relativ günstigen Ernährungsverhältnissen, als auch bereits aus der Auslese, die sich durch die Nichtaufnahme als krank angesehener Personen in die häusliche Gemeinschaft vollzieht. — Diesen günstigen Chancen steht die Chance, im Falle der Nichtverheiratung im eigenen Berufe bei notwendig werdendem Stellenwechsel in älteren Lebensjahren schwer unterzukommen und infolge Ungelerntheit in allen außerhäuslichen Verrichtungen auch anderwärts schwer Arbeit zu finden, gegenüber. Auch ist die sexualmoralische Chance der Hausgehilfin ungünstig: ihre Unselbständigkeit, ihre geringe, daher zu hochgradigem Genußreiz verführende Mußezeit, ihre Fremdheit in der Großstadt, bisweilen auch das Verhalten männlicher Haushaltsangehöriger bringen die Neigung zu geschlechtlichem Leichtsinn mit sich. Der große Anteil der Hausgehilfinnen an geschlechtlichen Erkrankungen, Fehlgeburten, Kindesmorden, sowie ihr Abgleiten zur gewerbsmäßigen Unzucht, besonders nach Geburt unehelicher Kinder, ist statistisch erwiesen. Das nahe Zusammentreffen zweier Wohlstandsstufen bringt in den Angehörigen der unteren auch bei anderen Berufen den Hang zu überstandesgemäßer Lebensführung mit sich, dessen Kosten (Kleidung, Putz) haltlose weibliche Arbeitnehmer immer geneigt sind, durch Preisgabe ihrer geschlechtlichen Ehre unter Verzicht auf ihre körperliche Arbeit erfordernden Beruf zu bestreiten.

d) Fürsorgebestrebungen. Der persönlichen Nöte der Hausgehilfinnen nehmen sich zahlreiche örtliche karitative Vereinigungen, besonders solche konfessionellen Charakters, an („Verein der Freundinnen junger Mädchen“ u. dgl.). Jedoch haben sich die großen konfessionellen Frauenbünde von diesem Arbeitsfelde abdrängen lassen: der Deutsch-evangelische, der Katholische und der Jüdische Frauenbund sind bei Tarif- oder Normalhausdienstvertragsverhandlungen in Ermangelung ausreichender Arbeitgebervereinigungen als Kontrahenten auf der Arbeitgeberseite aufgetreten.

4. Klassenlage der Hausgehilfen. a) Lohnverhältnisse. Der Hausgehilfe gehört meist dem Proletariat an; er ist in der Regel besitzlos und in seinen Erwerbschancen nicht positiv privilegiert. In der Sicherheit seiner Existenz erhebt er sich indessen über den durchschnittlichen gewerblichen Lohnarbeiter: da der Hausgehilfenlohn fast stets großenteils Naturallohn ist, gleitet innerhalb gewisser Grenzen die Entlohnung automatisch nach Maßgabe der Teuerung. Die Beköstigung — zu der als weitere Naturalleistungen vielfach gewohnheitsmäßig Kleidungsstücke, besonders als Weihnachts- und Geburtstagsgaben, treten — schwankt in ihrem Werte zwar nach der Klassenlage oder der irrational bestimmten standesgemäßen Lebenshaltung des Arbeitgebers, gewährt aber auch in Zeiten hoher Lebensmittelpreise und selbst dann, wenn der Hausgehilfe geringere Kost erhält als die Familienmitglieder, meist die sorgenfreie Erhaltung der physischen Existenz. Der Geldlohn trägt demgegenüber nur ergänzenden Charakter. Vor dem Kriege betrug er für Mädchen für alles meist zwischen 18 und 30 M. monatlich. Unter dem Drucke der auf hohe Nominallöhne bedachten Gewerkschaften ist er inzwischen auf 45 bis 120 M. (in Badeorten und Großstädten, auch sonst vereinzelt, noch mehr) gestiegen und oft in Tarifverträgen oder wenigstens Normalverträgen festgelegt. Die Löhne für Köchinnen und für Herrschaftsdiener sind etwas höher, ebenso die Haushälterinnenlöhne. Lehrstellen werden geringer besoldet. Für Ueberstunden wird 0.50—1,50 M. gegeben. Aufwartefrauen erhalten 1.50—2 M. die Stunde, bei freier Verpflegung auch weniger. Die Steigerung der Geldlöhne und das Wachsen der Verpflegungskosten beginnt, dem Mittelstand die Möglichkeit, sich durch Hausgehilfen von niederen Hausarbeiten zu entlasten, zu beschneiden.

b) Hausgehilfenverbände. Während die Arbeitgeber sich, soweit es sich bei ihnen um Hausfrauen handelt, erst seit wenigen Jahren zu „Hausfrauenvereinen“ zusammenschließen, die ursprünglich obendrein nicht die Beeinflussung

des Hausdienstverhältnisses bezweckten, ist auf Arbeitnehmerseite, nach Ansätzen, die bis 1898 zurückreichen, seit 1906 eine (in Nürnberg entstandene) planmäßige, anfangs lokalistische Gewerkschaftsbewegung anzutreffen, die die Schwierigkeiten, die hinsichtlich der Organisationsarbeit der Hausgehilfen gegeben waren, allmählich überwunden hat. Der freigewerkschaftliche „Zentralverband der Hausangestellten" hatte 1914 etwa 6000, 1920 über 30 000 Mitglieder. Die zuständige Christliche Gewerkschaft ist der „Reichsverband weiblicher Hausangestellten Deutschlands"; sie ist erheblich schwächer. Daneben bestehen katholische und evangelische Hausgehilfen- und Dienstbotenvereine, z. T. ohne ausgesprochen gewerkschaftliche Tendenz.

5. Rechtslage der Hausgehilfen. Seit Aufhebung der z. T. bis tief ins 18. Jahrh. zurückreichenden Gesindeordnungen im Jahre 1918 unterliegt das Hausdienstverhältnis im Deutschen Reiche nur noch den Dienstvertragsbestimmungen des BGB. Jedoch ist ergänzend in Bayern eine V. v. 13./XII. 1918 (nebst Richtlinien v. 31./XII. 1918) und in Mecklenburg-Schwerin eine V. v. 16./I. 1919 Landesrecht. Eine reichsgesetzliche Regelung steht bevor; das Schicksal des Regierungsentwurfes ist aber zurzeit zu ungewiß, als daß hier sein Inhalt angegeben werden müßte. In Deutschösterreich gilt ein „Hausgehilfengesetz" v. 26./II. 1920; im Gegensatz zu den gliedstaatlichen Verordnungen im Deutschen Reiche handelt es sich hier nicht um ein Provisorium. Daher verdient das deutschösterreichische Gesetz eine Wiedergabe seines Inhaltes.

Es gilt nur für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. Die Regelung des Hausdienstverhältnisses in kleineren Gemeinden ist Sache der Landesgesetzgebung; diese hat bisher in Ober- und in Niederösterreich eingegriffen. Dadurch wird den besonderen Bedürfnissen der ländlichen Haushaltungen Rechnung getragen, in denen vielfach die Ausgehezeiten anders geregelt werden müssen als in der Stadt, wenn sie ihren Sinn erfüllen sollen, und in denen auch die Ruhezeitbestimmungen des Gesetzes nicht zweckmäßig wären, und zwar auch dort, wo sich — wie im ländlichen Großhaushalt — der Hausgehilfe nach seiner gesamten Stellung und Tätigkeit klar von dem Teil landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, der früher als „ländliches Gesinde" bezeichnet wurde, abhebt, was in der bäuerlichen Wirtschaft, je kleiner sie ist, desto weniger der Fall zu sein pflegt und die Quelle schwerer statistischer Ungenauigkeiten (s. u.!) bildet. Ueber die Ruhezeitregelung im deutschösterreichischen Gesetz ist bereits unter 2c das Nötigste gesagt. Die nächtliche Ruhezeit soll in der Regel zwischen 9 und 6 Uhr liegen. Für Jugendliche unter 16 Jahren beträgt sie mindestens 11 Stunden (statt 9); die Ruhepausen während des Tages betragen hier 3 (statt 2) Stunden. Ueber den Urlaubsanspruch — der übrigens mit einem Anspruch auf geldlichen Zuschuß in Höhe von ½ bis 1½ Monatsbarlohn neben dem fortlaufenden Lohn verknüpft ist — s. wiederum oben unter 2c. Die Kost soll im allgemeinen derjenigen eines erwachsenen gesunden Familienmitgliedes gleich sein; über die Wohnung s. unter 2 d. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein, was im Deutschen Reich zurzeit nicht von Gesetzes wegen der Fall ist, da das BGB. im Gegensatz zur Gewerbeordnung eine zwingende Vorschrift diesen Inhalts nicht enthält. In der Regel beträgt sie in Deutschösterreich 14 Tage; durch Vertrag kann sie auf 8 Tage verkürzt werden. Nach 10jähriger ununterbrochener Dauer des Dienstverhältnisses hat der Hausgehilfe ein außerordentliches Entgelt in Höhe eines Viertels seiner Jahresbezüge zu beanspruchen, falls ohne sein Verschulden das Dienstverhältnis aufgelöst wird; dieses Entgelt steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 5 v. H. bis zu einem vollen Jahreslohn. An die Stelle des früheren Dienstbotenbuches ist in Deutschösterreich eine Dienstkarte getreten, die die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes als Identitätsnachweis mit Photographie ausstellt. Ist der Hausgehilfe nach 14tägiger Dauer des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unfall an der Leistung verhindert, so hat er Anspruch auf Entgelt 2 Wochen lang, nach 6monatiger Dauer 4 Wochen lang. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Vertragsinhalt — Art, Umfang, Entgelt der Arbeit — richten sich in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen nach Ortsbrauch, doch kann der Hausgehilfe nach Dienstantritt schriftliche Aufzeichnung seiner wesentlichen Rechte und Pflichten fordern —, ferner diejenigen über die Fürsorgepflicht bei Dienstbehinderung, die Auflösung des Dienstverhältnisses und die Pflicht des Arbeitgebers, auf Verlangen des ausscheidenden Hausgehilfen über Dauer und Art der geleisteten Dienste eine Bescheinigung auszustellen, gelten auch für nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommene Hausgehilfen, sofern sie hauptsächlich durch das Dienstverhältnis in Anspruch genommen waren. Endlich enthält das Gesetz einige weitergehende Bestimmungen für Hausangestellte („Hausgehilfen höherer Art") hinsichtlich des Wohnraums, der Ruhezeit, des Urlaubs und der (6 Wochen betragenden) Kündigungsfrist.

6. Statistik. Nach den Zählungen der hauptberuflich Erwerbstätigen von 1895 und 1907 gab es 1 339 316 bzw. 1 264 755 „Dienende für häusliche Dienste, im Haushalt ihrer Herrschaft lebend", im Deutschen Reich; davon waren weiblich 1 313 957 bzw. 1 249 383. Sie verteilten sich auf die Berufsabteilungen, wie folgt:

	Land- und Forstwirtsch.	Industrie u. Bergbau	Handel, Verkehr, Gasthaus
1895	374 697	320 134	283 977
1907	163 829	331 756	342 955

Lohnarbeit, wechselnder Art	freie Berufe, öff. Dienst	Berufslose
1 270	173 548	168 116
1 226	223 388	201 601

Der außerordentliche Rückgang in der Landwirtschaft dürfte überwiegend nur formalstatistisch zu erklären sein, da die Begriffsbestimmung der „Dienenden“ hier, wie oben dargelegt, großen Schwierigkeiten begegnet. Ihm steht eine besonders kräftige Zunahme beim Handel und bei den freien Berufen gegenüber; in beiden Fällen bildeten die weiblichen Hausgehilfen gegenüber den männlichen sowohl 1895 als auch 1907 die überwältigende Ueberzahl (99,56% in der Abteilung Handel, 98,3% in der Abteilung freie Berufe und öffentlicher Dienst im Jahre 1907). Da in der Abteilung Handel und Verkehr auch die Gastwirtschaften mitgezählt sind, so ist hier freilich eine ähnliche Fehlerquelle wie bei der Landwirtschaft zu beachten: nicht selten werden Gastwirtsgehilfinnen, bes. Zimmermädchen in Hotels, aber auch Köchinnen und Kellnerinnen in kleinen Gastwirtschaften nicht als gewerbliche Arbeiterinnen gezählt worden sein. Die Verteilung der Dienenden auf Selbständige, Angestellte und Arbeiter in den einzelnen Berufsabteilungen ist überall so, daß die weit überwiegende Zahl der Dienenden auf die ersteren fällt; am schärfsten ist dies in der Landwirtschaft ausgeprägt, wo die Selbständigen 150 214, die Angestellten 8738 und die Arbeiter 4 877 Dienende beschäftigen. Für Landwirtschaft, Industrie und Handel zusammen lauten die entsprechenden Zahlen 717 780, 84 160 und 36 600, wobei die relative Höhe der letzteren Ziffer noch immer auffällt (selbst auf 17,8 Mill. Arbeiter!) und auf statistische Unebenheiten deutet; die letzteren dürften auch bei der Abgrenzung zwischen Selbständigen und Angestellten nicht fehlen, da den ersteren die „leitenden Angestellten“ zugezählt sind, deren Begriff gerade 1907 noch durchaus strittig war. Die Zahl der männlichen Dienenden sinkt von 3778 bei der Klasse der Selbständigen auf 152 bei den Angestellten und 5 bei den Arbeitern. — Hausgehilfen, die nicht im Haushalt ihrer „Herrschaft“ wohnen, insbesondere also Aufwartefrauen u. dgl., wurden 1907 im Deutschen Reich 315 999, darunter 279 208 weibliche, gezählt; sie beschäftigten selbst wiederum 804 Dienende in ihrem eigenen Haushalt und hatten 129 838 Angehörige ohne einen Hauptberuf, darunter 80 689 weibliche. 13 332 dieser Hausgehilfen übten noch einen Nebenberuf aus, darunter 9478 weibliche, überwiegend in der Landwirtschaft (9251, darunter 6605 weibliche). Als Nebenberuf betrachteten weitere 41 719 anderweit Erwerbstätige die häuslichen Dienste, die sie im fremden Haushalt verrichteten, darunter 32 121 weibliche. — Die durch den Krieg verursachten Verschiebungen in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen belassen den statistischen Erhebungen von 1907 nur noch einen sehr beschränkten Gegenwartswert. Das gleiche gilt jedoch auch von den aus methodischen Gründen nicht berücksichtigten Erhebungen von 1916. In der Zwischenzeit sind Teile der mittleren Besitzklasse, sowie der auf geistige Arbeit angewiesenen Erwerbsklassen, besonders die Angehörigen freier Berufe, gezwungen gewesen, weniger Dienende zu beschäftigen. Hierüber fehlt zurzeit noch statistisches Material. Nur für einzelne Städte liegt es vor. So ist in Wien die Zahl der Haushaltungen mit 2 oder mehr Hausgehilfen von 15 400 i. J. 1910 auf 9100 i. J. 1919 und auf 6000 im September 1920 gesunken. Die Gesamtzahl der Hausgehilfen sank hier von 1910 bis 1919 von 101 364 auf 66 481, die Zahl der Haushaltungen ohne Hausgehilfen stieg von 370 493 auf 409 949. Die Zahl derjenigen mit 1 Hausgehilfen sank von 64 522 auf 43 293. Uebrigens ist die Zahl der Hausgehilfen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung seit Jahrzehnten in der ganzen zivilisierten Welt gesunken, im Deutschen Reich auch die Zahl der weiblichen Hausgehilfen im Verhältnis zur Gesamtzahl der weiblichen Erwerbstätigen.

Literatur: *Art. Gesinde (von **W. Kähler** und **A. Elster**) im H. d. St., 3. Aufl. und im W. d. V.* — **Br. Steinbrecht**, *Arbeitsverhältnisse und Organisationen der häuslichen Dienstboten in Bayern, München 1921 (überaus instruktiv, auch über die bayerischen Verhältnisse hinaus!)* — **R. Berger**, *Die häuslichen Dienstboten nach dem Kriege, M.-Gladbach 1916.* — **Fiack**, *Die weiblichen Dienstboten in München, München 1912.* — **F. W. Foerster**, *Die Dienstbotenfrage und die Hausfrauen, Zürich 1898.* — **Kähler**, *Gesinderecht und Gesindewesen in Deutschland, Jena 1896.* — **O. Stillich**, *Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin, Berlin 1902.* — *Weitere Literatur ist in der Schrift von **Steinbrecht** angegeben. — Ueber die Vorarbeiten der neuen reichsgesetzlichen Regelung des Hausdienstverhältnisses vgl. „Soziale Praxis“, XXIX ff.*

Heyde.

Haushalt, Haushaltplan

s. Budget.

Haushaltung.

I. Die Haushaltung vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte. II. Haushaltungsstatistik.

I. Die Haushaltung vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte.

1. Das Wesen der Haushaltung. 2. Die Bedeutung des Familienhaushalts. 3. Gemeinschaftlicher Haushalt. 4. Förderung des Haushaltungswesens.

1. Das Wesen der Haushaltung. Haushaltung ist nach der allgemeinsten Bedeutung des Wortes die selbständige Wirtschaft nach der Seite der Konsumtion betrachtet, und unter Haushalt versteht man demgemäß die Ordnung der Güterverwendung innerhalb einer öffentlichen oder privaten Wirtschaft. An dieser Stelle beschäftigen wir uns nur mit den privatwirtschaftlichen Haushaltungen, die der Hauptsache nach durch die Einzelwirtschaften der Familien dargestellt werden, wenn es auch neben diesen einerseits manche

nicht aus Familiengliedern bestehende Gemeinschaften und andererseits ganz alleinstehende Personen gibt, die ebenfalls einen privaten selbständigen Haushalt führen. In der Familienhaushaltung aber sind häufig zwei Kreise zu unterscheiden, von denen der engere seinen Unterhalt aus dem Einkommen des Familienhauptes — was die Regel ist — oder auch anderer Angehöriger bezieht, während der weitere Kreis auch solche Mitglieder umfaßt, deren Unterhalt aus dem Kapital des Inhabers der Haushaltung bestritten wird, weil sie nicht nur als Konsumenten an der Haushaltung, sondern auch als nicht zur Familie gehörende Arbeiter zu produktiven Zwecken an der Wirtschaft beteiligt sind oder gegen Entgelt als Hausgenossen aufgenommen sind.

In der alten Naturalwirtschaft und auch in den alten Lebensformen der städtischen Gewerbe war es vorherrschende Sitte, daß Arbeiter und Gehilfen, soweit sie in dem eigenen Produktionsbetriebe des Arbeitgebers beschäftigt waren, auch der weiteren Haushaltung desselben angehörten und aus dieser ihren Konsumtionsbedarf als Naturallieferung erhielten. In der Landwirtschaft hat sich diese Einrichtung auch gegenwärtig noch in nicht unbedeutendem Umfange erhalten, da das eigentliche landwirtschaftliche Gesinde, die „Knechte" und „Mägde" auf dem Gute beköstigt und beherbergt wird. Von diesen für die produktiven Zwecke der Wirtschaft arbeitenden Haushaltungsmitgliedern sind aber diejenigen Dienstboten zu unterscheiden, die für die Haushaltungsgeschäfte selbst und die Bequemlichkeit der Herrschaft verwendet werden. Diese stehen in unmittelbarem Dienste der Konsumtion und gehören zu dem engeren Kreise der eigentlichen Familienhaushaltung.

Die Erweiterung der Haushaltung durch zahlende Hausgenossen finden wir bei Familien, die in der Aufnahme sog. Pensionäre einen Nebenerwerb suchen. Wenn die Pensionshaltung den Hauptzweck der Haushaltung bildet, hat man es mit einer dem Gasthausbetriebe verwandten Anstaltshaushaltung zu tun, also einer Wohn- und Kostgemeinschaft voneinander grundsätzlich nicht verwandten Personen unter gemeinsamer Oberleitung. Demnach gehören zu den Anstaltshaushaltungen auch Hospize, Arbeiterinnen- und Ledigenheime, Kranken-, Straf- und Armenanstalten, Erziehungs- und Versorgungsanstalten, Klöster, Kasernen und Arbeitermassenquartiere, die in der Regel gewerblichen Betrieben angegliedert sind.

2. Die Bedeutung des Familienhaushalts. Charakteristisch für die Haushaltung im engeren Sinne ist ihr inniger Zusammenhang mit dem Familienleben, mit dem sie in dem „häuslichen Herde" nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt besitzt. Auch in den Worten „Hausvater" und „Hausfrau" ist die Verschmelzung der Aufgaben angedeutet, die dem Manne und der Frau in der Leitung sowohl der Familie wie der Haushaltung erwachsen. Der Mann hat für die materielle Grundlage der Haushaltung und im großen und ganzen für die zweckmäßige, den Verhältnissen entsprechende Verwendung des Einkommens zu sorgen. Die Frau findet in der unmittelbaren Führung der Haushaltungsgeschäfte die in der Regel ihr am meisten zusagende und zugleich die wirtschaftlich fruchtbarste und nützlichste Wirksamkeit. Daß das Wort „haushalten" auch die Bedeutung hat „sparsam mit einer Sache umgehen", ist als volkstümliche Anschauung über die Aufgabe der Haushaltung ebenfalls bedeutsam.

Wie groß der rein wirtschaftliche Vorteil, also gewissermaßen der Unternehmergewinn bei der eigenen Haushaltsführung ist, kann man durch Vergleichung der Kosten derselben mit denjenigen der auf Gast- und Speisehäuser angewiesenen Lebensweise ermitteln. Die Differenz wächst natürlich mit der absoluten Größe der Gesamtausgaben in beiden Fällen, aber der Nachteil ist doch wohl im allgemeinen am empfindlichsten für die Inhaber der kleinsten Einkommen. Wenn Arbeiter, etwa Bauhandwerker, genötigt sind, in der Nähe ihres Beschäftigungsortes ihre Mahlzeiten in Wirtshäusern einzunehmen, so müssen sie erheblich mehr aufwenden, als wenn ihnen dieselben Speisen zu Hause von einer tüchtigen Hausfrau bereitet würden, ganz abgesehen davon, daß sie im ersteren Falle häufig auch noch gewissermaßen genötigt sind, etwas zu trinken, was bei dem Essen zu Hause erspart würde. Allerdings ist in vielen Fällen die große Entfernung der Arbeitstelle von der Wohnung die Ursache dieser Lebensweise, und in sparsamen Arbeiterfamilien wird sie noch soweit wie möglich dadurch vermieden, daß das Essen dem Vater von der Frau oder den Kindern überbracht wird. Diese Möglichkeit besteht aber nicht, wenn auch die Frau in einer Fabrik oder sonstwo außer dem Hause beschäftigt ist, und der wirtschaftliche Nachteil des Mangels einer eigenen Haushaltungsunternehmung zeigt sich dann in vergrößertem Maßstabe. — Aber wenn auch der Unternehmergewinn bei der eigenen Haushaltsführung weit geringer wäre, als er tatsächlich bei genügendem Fleiß, Geschick und Sparsinn der Hausfrau sein kann, so würden doch immer noch die ethischen Vorzüge dieser Lebensweise zugunsten derselben schwer ins Gewicht fallen. Die Hausfrau hat

die Aufgabe, mit liebevoller Sorglichkeit die Bedürfnisse aller Familienglieder zu erkennen und, so gut es mit den vorhandenen Mitteln möglich ist, zu befriedigen. Nicht egoistisches Interesse, sondern Liebe und Wohlwollen, nicht selten opferwillige Selbstverleugnung der Mutter leitet die häusliche Wirtschaft, wenn sie wirklich ist, was sie sein kann und soll. Die Kinder sollen von frühester Jugend an in der Mutter ein lebendes Beispiel der stetigen Pflichttreue in der Alltäglichkeit des Lebens, der Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, kurz all der wirtschaftlichen Tugenden vor Augen haben, für die es keine andere ebenso geeignete Schule gibt wie das Haus und die Familie.

Die Bedingungen für die Verwirklichung eines solchen Familienhaushaltes sind allerdings nicht in allen Schichten der Gesellschaft gegeben, und unglücklicherweise fehlen sie am meisten in derjenigen Klasse, für welche ein fester Halt des Familienlebens besonders zu wünschen ist, nämlich im Arbeiterstande, soweit in diesem auch die Frauen genötigt sind, sei es in Fabriken oder in anderer Art außer dem Hause mitzuarbeiten. Auch übermäßig lange Arbeitszeit des Mannes und vorzeitige erwerbstätige Beschäftigung der Kinder wirkt schädigend auf das Gefühl für Häuslichkeit und zerstört sowohl die wirtschaftlichen wie die ethischen Vorteile des Familienhaushalts. — In der Klasse der Reichen trennt sich Haushaltung ebenfalls fast vollständig vom Familienleben und dieses verliert dadurch meistens viel an Herzlichkeit und Innigkeit. Die unmittelbare Leitung der Haushaltung fällt höheren Bediensteten zu, die Dame des Hauses beschränkt sich bestenfalls auf die Angabe der Speisekarte und sonstige allgemeine Anordnungen. —Ihren besten Boden aber hat die Familienhaushaltung in dem Mittelstande, dem kleinen wie dem wohlhabenden, dem einfachen gewerbetreibenden oder landwirtschaftlichen wie dem höhergebildeten. Und zwar darf man hier die Verhältnisse, wie sie sich in Deutschland unter dem Einfluß der nach der deutschen Sitte erzogenen Hausfrauen gestaltet haben, hinsichtlich der Vereinigung der wirtschaftlichen und ethischen Vorteile der Familienhaushaltung als die befriedigendsten bezeichnen. Die deutsche Hausfrau aus diesen Kreisen betrachtet ihre hausmütterliche Tätigkeit als ihre Hauptaufgabe; an der Erwerbstätigkeit des Mannes nimmt sie nur soweit teil, als es durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie unumgänglich geboten ist, und zwar nur innerhalb des Hauses; wo es möglich ist, hält sie sich von solcher Tätigkeit ganz fern. In dieser Beziehung unterscheidet sie sich von den Frauen des kleinen und mittleren Gewerbe- und Handelsstandes in Frankreich, die sich häufig vollständig der Geschäftstätigkeit widmen und darin den Mann nicht selten an Tüchtigkeit übertreffen. In der Erwerbstätigkeit leisten die französischen Frauen dieser Klasse durchschnittlich mehr als die deutschen und auch in bezug auf sparsame Regelung des Haushalts — mit Einschluß der Ausgaben des Mannes — sind sie durchweg mustergültig; aber das eigentliche Familienleben wird durch diese Ablenkung der Wirksamkeit der Frau geschädigt, die Kinder, meistens auf zwei bis drei beschränkt, werden vielfach als eine Last betrachtet und sobald wie möglich, wenn es die Mittel der Familie erlauben, in einem Pensionat untergebracht. — In England sind die Mittelklassen wohlhabender als in Deutschland und in den höheren Schichten derselben ist daher das Dienstpersonal verhältnismäßig zahlreich. Für die Frau gilt eine unmittelbare Beteiligung an häuslichen Geschäften als nicht ladylike, und sie hält sich daher schon aus Scheu vor den Dienstboten von solchen sorgfältig zurück, auch schon bei einer Vermögenslage, bei der die deutsche Hausfrau eine eingreifende eigene Haushaltungstätigkeit noch keineswegs scheut. Wenn die englische Dame auch die Oberleitung des Haushalts in der Hand behält, so führt sie doch nur ein konstitutionelles, durch einen höheren Diener oder eine Haushälterin vermitteltes Regiment. — In Amerika ist bei den Frauen der einigermaßen wohlhabenden Stände noch weniger Neigung zur Haushaltungstätigkeit zu finden. Besondere Schwierigkeiten entstehen hier auch durch die von den europäischen Anschauungen sehr abweichende Stellung der Dienstboten, die sich mehr und mehr als selbständige, für eine bestimmte Arbeitsleistung gedungene Lohnarbeiter und nicht nach der alten patriarchalischen Art als dienende Mitglieder der Familie betrachten. In den Familien mit knappen Einkommen muß daher der Mann manche hauswirtschaftliche Tätigkeiten, z. B. das Besorgen von Einkäufen übernehmen, die in Deutschland zu den Aufgaben der Frauen gehören. Auch sucht man sich durch arbeitsparende Vorrichtungen und Maschinen zu helfen, die daher in Amerika in großer Zahl erfunden worden sind und auch in den europäischen Haushaltungen mehr und mehr Verwendung finden. Man kann nun allerdings zugunsten der englischen und amerikanischen Sitten geltend machen, daß die Frauen mehr Zeit und Gelegenheit finden, sich eine höhere geistige Ausbildung zu verschaffen und sich sogar zu selbständigen künstlerischen, literarischen oder wissenschaftlichen Leistungen zu erheben. Wenn indes statistisch

festgestellt werden könnte, wie viele Frauen die erübrigte Zeit auf eine weniger löbliche Weise verwerten, sie vielmehr mit Modetorheiten, Flanieren, „Shopping“ und Romanlesen vergeuden, so wäre zu fürchten, daß der Prozentsatz der letzteren sehr stark überwöge. Uebrigens ist unter normalen Umständen auch der deutschen Hausfrau der gebildeten Stände bei treuester Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten noch in ausreichendem Maße die Möglichkeit geboten, ihre geistigen Interessen zu fördern und ihr Wissen zu bereichern. Sie befindet sich in dieser Hinsicht meistens in einer besseren Lage als der Mann, der von einer einseitig-praktischen Berufsarbeit den größten Teil des Tages in Anspruch genommen sich auf einer seinem Stande entsprechenden Höhe der allgemeinen Bildung zu erhalten sucht.

In neuerer Zeit hat es die moderne städtische Entwicklung mit sich gebracht, daß Familien des wohlhabenden Mittelstandes auf eine eigene Haushaltung verzichtet und es vorgezogen haben, in Fremdenheimen zu leben. Besonders häufig ist diese Erscheinung in Amerika zu finden, wohl im Zusammenhang mit der oben erwähnten Dienstbotenfrage und der komfortablen Aufmachung der dortigen Hotels und Boardinghäuser. Wenn auch das Pensionsleben manche Vorteile hat, so bedeutet es doch immer den Verzicht auf die hauswirtschaftliche Selbständigkeit und die seelische Wärme eines echten Familienlebens. Auch die unvermeidliche Raumbeschränkung bringt viele Unbequemlichkeiten mit sich.

Vor dem Kriege beruhte dieser Verzicht auf einen eigenen Haushalt im wesentlichen auf freiwilliger Entschließung. Im Laufe des Kriegs gab die Schwierigkeit der Lebensmittelversorgung nicht selten Anlaß zur Flucht ins Hotel- und Pensionsleben. Gegenwärtig sehen sich Tausende von Familien in das Pensionsleben förmlich hineingezwungen, da die in fast allen vom Kriege — auch nur mittelbar — betroffenen Ländern herrschende Wohnungsnot, die Verteuerung des Hausrats und der Dienstbotenmangel die Haushaltsgründung oder bei Wohnsitzveränderungen die Fortführung des Haushalts außerordentlich erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

3. Gemeinschaftlicher Haushalt. Zwischen eigener Haushaltsführung und dem Leben in Fremdenheimen gibt es nun aber noch den Mittelweg des gemeinschaftlichen Haushalts. Zu seinen Gunsten wird, soweit reine Zweckmäßigkeitserwägungen in Frage kommen, geltend gemacht, daß viele Bedürfnisse der Haushaltung auf diesem Wege billiger befriedigt werden können. In der Tat kann sich der Betrieb einer gemeinschaftlichen Kochanstalt für eine größere Anzahl von Familien wesentlich billiger stellen als die Summe der Ausgaben, die für die gleiche Beköstigung derselben Familien aus Einzelküchen erforderlich ist. Dasselbe gilt von gemeinschaftlichen Wäschereien, Badeeinrichtungen, von der gemeinschaftlichen Anschaffung und Aufspeicherung von Brennmaterial usw. Viele von diesen Vorteilen lassen sich aber erlangen, ohne daß deswegen der Charakter der Familienhaushaltung irgendwie berührt wird, wie sich dies insbesondere in den Erfolgen gut organisierter Konsumvereine zeigt. Durch Verzicht auf die eigene Küche und Anschluß an eine gemeinschaftliche Anstalt wird allerdings der Haushaltung ein wichtiges Element entzogen. Der materielle Gewinn bei dieser Methode ist jedoch nach manchen Erfahrungen keineswegs so sicher, wie man es theoretisch vermuten könnte. Aber wenn es auch gelänge, auf diesem Wege wirklich die Speisen billiger zu beschaffen als in der Einzelküche, so behält diese Art der Verpflegung doch immer etwas Schablonenhaftes, es fehlt die genaue Anpassung an die individuellen Wünsche und Geschmacksrichtungen, und der vorausgesetzte Billigkeitsvorteil wird also tatsächlich durch das Ertragen dieses Mangels erkauft und ausgeglichen.

Demgegenüber bleibt natürlich der Nutzen unbestritten, den Volksküchen, die nicht um des Gewinnes willen, sondern in gemeinnütziger Absicht bestehen, vielen unbemittelten Familien bringen, ebenso die Einrichtung von Massenspeisungs- oder Gemeinschaftsküchen zur Zeit von Störungen in der Förderung oder Erzeugung der Konsumtionsgüter. Zu Maßnahmen letztgenannter Art sahen sich das Deutsche Reich und Oesterreich während des Weltkrieges veranlaßt. Während man in Oesterreich i. J. 1916 darauf ausging, die ganze Volksspeisung unter staatliche Aufsicht zu stellen, wobei neben Anstalts- und Betriebsküchen und den sog. „offenen Kriegsküchen“ der öffentlichen Körperschaften, vor allem Gesellschaftsküchen auf genossenschaftlicher Grundlage, im Interesse einer gewissen sozialen Gleichartigkeit der Speisenden, geplant waren, betrachtete man in Deutschland die Massenspeisung vorwiegend als eine sozialpolitische Hilfsmaßnahme. Die Forderung der von R. Calwer beantragten zwangsweisen Massenspeisung blieb unerfüllt, wenn auch das Kriegsernährungsamt den Gemeinden gegenüber einen gewissen Zwang zur Einrichtung von Massenspeisungsanstalten anwandte. Zu einer wirklichen Volksspeisung ist es in Deutschland nicht gekommen. Nur 472 von den 563 Städten mit mehr als 10000 Einwohnern errichteten Anstalten für die Massenspeisung. Man

zählte unter diesen im Jahre 1917 1076 allgemeine Kriegsküchen mit Eintopfgerichten, 116 Mittelstandsküchen mit getrennten Gerichten, 528 Fabrikküchen und 487 sonstige Küchen, die meist karitativen Charakter trugen. Die Leistungsfähigkeit dieser Küchen ging i. J. 1917 so weit, daß sie 19,8 % der in Betracht kommenden Bevölkerung — 24354090 Einwohner — hätten ernähren können, tatsächlich aber bedienten sich ihrer nur 7,8 %, in den Städten mit über 500000 Einwohnern 11,3 %. Frankfurt a. M. überschritt im Juni 1917 diesen Durchschnitt mit 13,7 %, München aber blieb im September 1917 mit einer Höchstleistungsfähigkeit von 11,3 % hinter ihm zurück. Im allgemeinen bestand der Massenspeisung gegenüber eine weitgehende Abneigung und war ein zahlreicher Besuch der öffentlichen Speiseanstalten nur in Zeiten sehr knapper Lebensmittelbelieferung zu verzeichnen, der bei jeder einigermaßen fühlbaren Besserung sofort nachließ. Weit größer war die Bedeutung der Massenspeisung für die schwer notleidenden Großstädte der vom deutschen Heere besetzten ehemaligen russischen Randgebiete. In Wilna wurden im Juli 1917 80 % der Bevölkerung öffentlich gespeist, in Riga im Mai 1918 50 %. In Riga wurde die Frequenz der öffentlichen Speiseanstalten gegen den Schluß des Jahres noch weit lebhafter, was vor allem der Besserung der Kost und dem ausgezeichneten System, das den daselbst vorhandenen stark ausgeprägten nationalen und sozialen Unterschieden Rechnung trug, zu verdanken war.

Diese verhältnismäßig geringen Ergebnisse des Massenspeisungswesens sind zugleich die beste Widerlegung aller auf Dauereinrichtung der Massenspeisung, unter Ausschaltung jeglicher sozialen Rangabstufung, gerichteten Tendenzen, wie sie die kommunistische Doktrin seit den phantastischen Projekten Fouriers beherrschen. Ihre Verwirklichung kann wohl zeitweilig erzwungen werden, wie im russischen Rätestaat, muß aber auf die Dauer an den individualistischen Bedürfnissen und Neigungen der Menschen scheitern. Die Freiheit der Bedarfsbestimmung ist, wie Schäffle bemerkt, die unterste Grundlage der Freiheit überhaupt, und diese kann sich nur in dem eigenen Haushalt voll entfalten.

4. Förderung des Haushaltungswesens. Die Gründung eines selbständigen Haushalts hatte in der Vorkriegszeit keine Schwierigkeiten, die sich aus der allgemeinen Wirtschaftslage ergaben. Gegenwärtig haben die bereits erwähnten Notstände im Wohnungs-, Hausrat- und Dienstbotenwesen so überhand genommen, daß ihre Beseitigung die Mitarbeit weitester Kreise erfordert und zu einer Hauptsorge unseres öffentlichen Lebens geworden ist. Soweit es unser darniederliegendes Wirtschaftsleben gestattet, sind denn auch zahlreiche Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des Kleinwohnungsbaues und des ländlichen Siedelungswesens im Gange, während die gegen Kriegsende begründete „Hausrathilfe“ der so schwierigen Hausratversorgung sich angenommen hat.

Aller wirtschaftlicher und ethischer Gewinn aus der privaten Haushaltung ist aber an die Bedingung geknüpft, daß diese gut geführt werde. Die Erfüllung dieser Bedingung aber hängt hauptsächlich wieder von der wirtschaftlichen Tüchtigkeit der Hausfrau ab. Diese beruht nicht allein auf natürlichen Anlagen, wie Arbeits- und Willenskraft, Geschmack, Takt, sondern auch auf gründlicher und zweckmäßiger Ausbildung. Die Haushaltsführung erfordert eine Menge positiver Kenntnisse und Fertigkeiten, die allerdings nicht sowohl aus Büchern zu erlernen als unter sachverständiger Anleitung, am besten unter der Leitung der Mutter, von den jungen Mädchen zu erwerben sind. Die Produktionstätigkeit für den häuslichen Bedarf (Spinnen, Weben, Brotbacken usw.) ist allerdings in der neueren Zeit mehr und mehr eingeschränkt worden, trotzdem aber bleibt die Haushaltungsarbeit einer bürgerlichen Familie mit mehreren Kindern noch sehr umfangreich und mannigfaltig. Auch wenn die Frau nach den Einkommensverhältnissen des Mannes nicht genötigt ist, selbst am Kochherde zu stehen, muß sie doch das Kochen verstehen und überhaupt ein sachverständiges Urteil auch über die groben Handarbeiten besitzen, die sie den Dienstboten überlassen kann. Die feineren Arbeiten muß sie selbst zu verrichten imstande und bereit sein. Sie muß Warenkenntnisse mannigfaltiger Art besitzen, nicht nur in bezug auf Nahrungsmittel, sondern auch auf Kleiderstoffe, Geräte, Möbel usw. Sie muß die besten Bezugsquellen kennen und nötigenfalls auch feilschen können. Vor allem aber muß sie imstande sein, wirtschaftlich zu rechnen, die Ausgaben mit den Einnahmen in Uebereinstimmung zu halten und sie auf die einzelnen Zweige der Bedürfnisse so zu verteilen, daß der größte Nutzeffekt für die ganze Familie erreicht wird. Empfehlenswert ist zu diesem Zwecke die Aufstellung eines förmlichen Voranschlags, in dem den einzelnen Haushaltsrubriken bestimmte Kredite eröffnet werden, die nur im Notfalle und dann nur durch Uebertragungen von anderen, die wenigst dringlichen Bedürfnisse betreffenden Titeln überschritten werden sollten. Mindestens aber wäre eine genaue Buchung aller Ausgaben zu verlangen, aus der sich auch bald eine ungefähre praktische

Norm für die jährlich zulässige Höhe der einzelnen Posten ergeben würde. Freilich wird auch diese Forderung in vielen Familien, namentlich des Arbeiterstandes, noch nicht erfüllt. Einige praktische Kenntnis der Haushaltung besitzen in den unbemittelten Klassen wenigstens diejenigen Frauen, die in bürgerlichen Häusern einige Jahre als Dienstmädchen gearbeitet haben. Desto unzureichender aber ist die wirtschaftliche Ausbildung derjenigen, die bis zu ihrer Verheiratung in Fabriken beschäftigt gewesen sind, und wenn sie auch als Ehefrauen diese Erwerbstätigkeit fortsetzen müssen, so ist eine geordnete, behagliche, die Familie vereinigende und den Mann aus dem Wirtshaus zurückhaltende Häuslichkeit nur in den seltensten Fällen anzutreffen, selbst wenn das Einkommen der Familie die Unterhaltung einer solchen gestattet. Aber auch in den wohlhabenderen Klassen läßt, selbst in Deutschland, die Ausbildung vieler junger Mädchen für die Aufgaben einer Hausfrau noch viel zu wünschen übrig, namentlich infolge des noch immer weitverbreiteten gesellschaftlichen Vorurteils, daß dilettantische Beschäftigung mit allerlei Künsten und mit Literatur in Gestalt französischer und englischer Romane die allein angemessenen Bildungselemente für eine aus der höheren Töchterschule entlassene junge Dame darbiete.

So sehr die Hausfrau durch die neuzeitlichen Reformen in der mechanischen Hausarbeit entlastet wurde, so verlangt doch der jetzige Charakter der Hauswirtschaft, daß die Frau im Interesse einer rationellen Regelung der Konsumfragen über eine gesteigerte Dispositionsgabe, über eine gewisse Warenkunde für Einkauf und Zubereitung der Nahrungsmittel, sodann über hygienische und insbesondere ernährungshygienische Kenntnisse, über die Fähigkeit im rechnerischen Einteilen, über Kenntnisse von den hauswirtschaftlichen Maschinen, auch über eine gewisse Gewandtheit im Verkehr mit dem Personal (angesichts des gesteigerten Selbstgefühls der Hausangestellten) verfügt. Daneben sollte sie es verstehen, in ihrem Heim ein gut Stück Volkskultur zum Ausdruck zu bringen. Je schematischer im Zeitalter der Massen, der Maschinen und der Technik das Berufsleben des modernen Menschen geworden ist, je stärker durch das Hasten und Jagen der einzelnen Familienmitglieder nach Verdienst außerhalb der Familie heutzutage das Familienleben zu leiden hat, um so mehr besteht das Bedürfnis nach Behauptung der Eigenart wenigstens im Schoß der Familie, nach individueller Gestaltung des Familienlebens, nach Pflege der feineren Kultur des täglichen Lebens, um so mehr muß die Frau alles aufbieten, was zur Veredelung, Verschönerung, Erwärmung des Familienlebens beiträgt, was den Familiensinn bei den Angehörigen aufrecht erhält und fördert.

Hier können Haushaltungsschulen, hauswirtschaftliche Beratungsstellen und Haushaltungskurse erfolgreich einsetzen. Sie waren bereits vor dem Kriege zahlreich vorhanden und erscheinen heute bei der übergroßen Zahl junger Ehen und dem Dienstbotenmangel ganz unentbehrlich; jetzt werden vielfach auch aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge solche Kurse für erwerbslose Frauen und Mädchen abgehalten, unter denen viele sind, die während des Krieges in der Rüstungsindustrie beschäftigt waren und keine Gelegenheit haben, die Hauswirtschaft auszuüben bzw. zu erlernen. Der Dienstbotenmangel bringt es ferner mit sich, daß auch die Tätigkeit der früher auf ein nur enges Gebiet beschränkten Hauspflegevereine eine starke Erweiterung erfahren muß. Die Aufgabe der Hauspflegevereine besteht in der Bereitstellung von Hauspflegerinnen, um Familien, deren Hausfrauen durch Krankheit, Wochenbett oder deren Folgen vorübergehend an der Besorgung des Haushalts verhindert sind, die Aufrechterhaltung des Hausstandes zu ermöglichen; sie übernehmen nicht selten die Hauspflege der reichsgesetzlichen Krankenversicherung (§§ 185, 196 Ziff. 2, 205 Ziff. 2 der Reichsversicherungsordnung). Es ist bezeichnend, daß z. B. der Münchener Hauspflegeverein, der vormals seine Fürsorge hauptsächlich den Arbeiterfamilien zuwandte, gegenwärtig in hohem Maße von Familien des Mittelstandes in Anspruch genommen wird (s. auch Art. „Hauspflege").

Im Zusammenhang mit der Wohnungsnot kommt der Frage der Ledigen- und Arbeiterinnenheime eine weit größere Bedeutung zu als früher. Ebenso werden Einrichtungen für Massenspeisung noch auf lange Zeit hinaus nicht entbehrt werden können.

Zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Ergebnisse der Haushaltsführung bedarf es der Feststellung gewisser mittlerer Haushaltstypen, der verschiedenen Gesellschafts- oder Einkommensklassen, die sich als solche über das Niveau der Privatwirtschaft erheben und als wichtige volkswirtschaftliche Elemente zu bewerten sind. Diese typischen Haushaltungen stellen uns die tatsächlichen Verhältnisse der Konsumtion in der vielgegliederten Gesellschaft dar, sie lassen erkennen, in welchem Maße und mit welchem Erfolge die Produktion ihren eigentlichen Zweck, die Bedürfnisbefriedigung der Mitglieder der Gesellschaft, wirklich erfüllt. Sie werden festgestellt durch die sog. Haushaltungsbudgets, die seit Ducpétiaux

und Leplay zu einem der wichtigsten Hilfsmittel der sozialen Forschung geworden sind, auch in der amtlichen Statistik des Reichs, der Länder und der Kommunen eine besondere Pflege finden; sie werden in Abschnitt II des Art. „Konsumtion" näher behandelt.

Literatur: ***L. v. Stein,*** *Die Frau auf dem sozialen Gebiete, Stuttgart 1880.* — ***Engel,*** *Das Rechnungsbuch der Hausfrau und deren Bedeutung im Wirtschaftsleben der Nation, Berlin 1882.* — ***E. Herrmann,*** *Die Familie vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft, Berlin 1888.* — ***C. Hampke,*** *Das Ausgabebudget der Privatwirtschaften, Jena 1888.* — ***Kalle,*** *Ueber Volksernährung und Haushaltungsschulen als Mittel zur Verbesserung derselben, Wiesbaden 1891.* — ***Kamp,*** *Erwerb und Wirtschaftsführung im Arbeiterhaushalt, Leipzig 1892.* — ***Schmoller,*** *Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1900, S. 229ff. (Die Familienwirtschaft).* — *Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts insbes. durch Hauspflege. Schr. des deutsch. Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit, Heft 55, Leipzig 1901.* — ***Albrecht,*** *Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland, Berlin 1902.* — ***Wygodzinski,*** *Die Hausfrau und die Volkswirtschaft, Tübingen 1916.* — ***Hasbach,*** *Güterverzehrung und Güterhervorbringung, Jena 1906.* — ***Rubner,*** *Wandlungen in der Volksernährung, Leipzig 1913.* — ***H. Krüger*** *und* ***G. Tenius,*** *Die Massenspeisungen, Heft 14 der Beiträge zur Kriegswirtschaft, Berlin 1917.* — ***F. Döhling,*** *Das Problem der Massenspeisung und die Massenspeisungsbewegung in Deutschland, im speziellen in München, München 1918.* — ***F. Zahn,*** *Familie und Familienpolitik, Berlin 1918.* — ***Derselbe,*** *Die Frau im Erwerbsleben der Hauptkulturstaaten. Allg. Statist. Archiv Bd. 7, Tübingen 1914.* — *S. auch die Literaturangaben zu dem Abschnitt II in dem Art. „Konsumtion".*

Lexis (†). Zahn.

II. Haushaltungsstatistik.

1. Haushaltungsstatistik im allgemeinen. 2. Zahl der Haushaltungen, ihre Art, Stärke und Entwicklung. 3. Kleine, mittlere, große Haushaltungen. 4. Zusammensetzung der Haushaltungen; Haushaltungsvorstand, Familienangehörige und fremde Elemente. 5. Die Haushaltungen nach Besitz. 6. Wohnungsverhältnisse der Haushaltungen.

1. Haushaltungsstatistik im allgemeinen. Das unterste soziale Gebilde der menschlichen Gesellschaft, in dem sich das persönliche Dasein des einzelnen abspielt, ist die Haushaltung. Sie stellt die Vereinigung der Individuen zu Gruppen des Zusammenlebens bzw. Zusammenwohnens dar und deckt sich nur teilweise mit der Familie; deren Begriff wird in der Hauptsache durch das Merkmal der ehelichen oder Blutsverwandtschaft gebildet, die aber in der Gegenwart keineswegs eine Lebensgemeinschaft bedingt. Daher erblickt auch die amtliche Reichsstatistik nicht in der Familie, deren soziologische Bedeutung keineswegs verkannt wird, sondern in der Haushaltung, welche als die sozial-ökonomische Erscheinungsform der Familie bezeichnet werden kann, die für ihre Zwecke gegebene Erhebungseinheit. Die deutsche Reichsstatistik versteht unter Haushaltung „die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Haushaltung führen". Einer Haushaltung gleich behandelt werden „einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen", wogegen andere alleinstehende Personen (z. B. Zimmerabmieter ohne eigene Hauswirtschaft, Schlafgänger) derjenigen Haushaltung zugerechnet werden, bei der sie wohnen und die für sie die Hauswirtschaft führt, auch wenn sie in dieser Haushaltung keine Beköstigung empfangen. Als besondere Haushaltungen werden die Anstalten (Gasthöfe, Pensionate, deren Vorstände sich ausdrücklich als Pensionsinhaber bezeichnen, mit mindestens 6 Pensionären, Kranken-, Straf-, Armenanstalten, Erziehungs-, Versorgungsanstalten, Klöster, Kasernen und Massenquartiere von Gewerbegehilfen und Arbeitern, die demselben Betriebe angehören und nicht als Mieter oder Schlafgänger einer gewöhnlichen Haushaltung gelten können) angesehen; hier handelt es sich um Gesamtheiten solcher Personen, die freiwillig (z. B. Gasthoffremde, Pensionäre, Klosterinsassen) oder gezwungen (kasernierte Soldaten, Kranke, Gefangene) unter besonderer Oberleitung in Wohnung und Kost sind. Familien, die zwar in der Anstalt wohnen, aber eine getrennte Wirtschaft führen (z. B. der Gasthofbesitzer mit seinen Angehörigen und persönlichen Dienstboten, der Gefangenenaufseher), zählen zu den gewöhnlichen Haushaltungen. **Hiernach** unterscheidet man: 1. Familien, 2. Einzel-, 3. Anstaltshaushaltungen.

Erhoben werden die Haushaltungen regelmäßig in Verbindung mit der Volkszählung, und zwar, was die äußere Abgrenzung der zu einer Haushaltung gehörigen Personen betrifft, mittels besonderer Haushaltungslisten, Haushaltungsverzeichnissen zu Individualkarten, Abscheidungen in Hauslisten oder Zählbüchern, in bezug auf ihr inneres Gefüge durch Stellung der Frage nach dem Verhältnis zum Haushaltungsvorstand bzw. Wohnungsinhaber.

Die Bearbeitung dieser Nachweise hält sich, soweit die Reichs- und Landesstatistik in Frage kommt, bisher in engen Grenzen,

doch wird dem Gegenstande immer größere Beachtung zuteil. Eingehender befaßt sich mit den Haushaltungen, schon wegen des Zusammenhangs mit den Wohnungsverhältnissen, die Statistik der Großstädte.

Im Auslande wird bei Erfassung der Haushaltungen ähnlich wie in Deutschland verfahren; zumeist ist auch da für den Haushaltsbegriff die Personengemeinschaft, nur vereinzelt, z. B. in Oesterreich bis 1900 und im vorkommunistischen Rußland, abgesehen vom Baltikum, die Wohngemeinschaft maßgebend. Ueber die Behandlung der einzeln lebenden Personen sind freilich nicht überall die gleichen, in manchen Staaten überhaupt keine genügenden Bestimmungen getroffen, so daß die internationale Vergleichbarkeit der Gesamtzahl der Haushaltungen etwas beeinträchtigt ist.

2. Zahl der Haushaltungen, ihre Art, Stärke und Entwicklung. Für das Deutsche Reich ergab die Volkszählung vom 1./XII. 1910 die Gesamtzahl von 14346692 Haushaltungen, die nach der folgenden Uebersicht zu mehr als 92 % aus Familienhaushaltungen bestanden und eine durchschnittliche Stärke von 4,5 Personen aufwiesen. Von der Gesamtbevölkerung lebten nur 1,6 % in Einzelhaushaltungen, 3,3 % in Anstalten, der große Rest von 95,1 % in Familienhaushaltungen. Die „Anstaltsbevölkerung" setzt sich aus den Anstaltsinsassen und dem Anstaltspersonal zusammen, soweit dieses nicht eine eigene, von der Anstalt getrennte, Haushaltung führt, bei Anstalten, die als erweiterte Familienhaushaltungen zu betrachten sind, auch einschließlich der Familie des Anstaltsvorstandes.

Haushaltungen	Zahl der Haushaltungen	%	Personen	%	Auf eine Haushaltung kommen Pers.
Familienhaushaltungen . .	13 238 237	92,27	61 765 065	95,13	4,67
Einzelhaushaltungen . . .	1 045 143	7,29	1 045 143	1,61	1,00
Anstaltshaushaltungen . .	63 312	0,44	2 115 785	3,26	33,42
im ganzen . . .	14 346 692	100,00	64 925 993	100,00	4,53

Für die größten der deutschen Bundesstaaten wurden dabei nachstehende Hauptziffern ermittelt:

Staat	Haushaltungen insgesamt	Familien- Haushaltungen	Einzel- Haushaltungen	Anstalts- Haushaltungen	Auf eine Haushaltung kommen Pers.
Preußen	8 807 405	8 145 423	629 224	32 758	4,6
Bayern	1 441 090	1 339 962	91 731	9 397	4,8
Sachsen	1 154 275	1 052 347	97 157	4 771	4,2
Württemberg . .	541 385	491 426	46 390	3 569	4,5
Baden	462 667	427 574	31 960	3 133	4,6

Im Laufe des Krieges hat die Zahl der Haushaltungen eine kleine Zunahme erfahren. Im Jahre 1917 zählte man im Reiche 14850186 Haushaltungen, in Bayern 1916 1454271, i. J. 1919 sogar 1543124. Doch vollzog sich diese Zunahme den Kriegsumständen entsprechend vorwiegend zugunsten der Einzelhaushaltungen und der Haushaltungen mit geringer Kopfzahl. So wuchsen in Bayern von 1910—1916 die Einzelhaushaltungen von 91731 auf 124290, die Familienhaushaltungen aber gingen von 1339962 auf 1322093 zurück. Auch die Zahl der Anstalten ging zurück, aber ihre Personenzahl verdoppelte sich annähernd, dank den zahlreichen Insassen von Anstalten zur Landesverteidigung, Lazaretten und Kriegsgefangenenlagern. Daß in den Familienhaushaltungen die Personenzahl sich stark verminderte, ist leicht erklärlich.

Der nähere Charakter der Anstalten im Reiche wird durch folgende Nachweise für das Jahr 1910 veranschaulicht.

Anstalten für	Zahl der Anstalten	Personal männlich	Personal weiblich	Anstaltsinsassen männlich	Anstaltsinsassen weiblich
Beherbergung	41 411	27 691	44 430	360 349	115 699
Landesverteidigung	2 429	107	70	567 261	—
Erziehung und Unterricht	3 494	5 125	22 612	92 901	65 794
Religiöse Zwecke	559	742	1 169	5 741	10 231
Heilung und Krankenpflege	4 825	19 156	63 462	166 217	139 319
Invaliden- und Altersversorgung außerhalb der Armenpflege	1 546	655	5 096	17 196	31 255
Oeffentliche Armenpflege	1 824	331	965	21 659	16 246
Strafe und Besserung	2 192	529	468	87 426	9 522
Gemischte Zwecke	2 084	9 106	20 597	74 975	67 130
Alle sonstigen Zwecke	2 948	6 254	573	23 671	14 055
Zusammen	63 312	69 696	159 442	1 417 396	469 251

In den wichtigsten Staaten des Auslandes wurden über die Haushaltungen bei den letzten Zählungen im Vergleich zu Deutschland nachstehende Hauptergebnisse festgestellt:

Staat	Jahr	Haushaltungen	Durchschn. Kopfzahl
Deutsches Reich	1910	14 346 692	4,53
Oesterreich	1900	5 553 006	4,71
Rußland	1897	22 023 474	5,70
Serbien	1905	436 987	6,15
Rumänien	1899	1 444 314	4,12
Bulgarien	1905	708 814	5,69
Italien	1901	7 027 524	4,62
Portugal (ohne Kolonien)	1911	1 316 995	4,21
Schweiz	1900	728 920	4,56
Frankreich	1901	10 939 994	3,51
Belgien	1910	1 831 102	4,05
Niederlande	1909	1 308 775	4,48
Dänemark	1911	651 098	4,23
Norwegen	1910	564 567	4,18
England und Wales	1911	7 943 137	4,54
Schottland	1901	964 940	4,63
Vereinigte Staaten von Amerika	1910	20 255 555	4,54
Japan	1908	9 250 434	5,36

Also auch im Auslande bilden meist 4—5 Personen die durchschnittliche Stärke der Haushaltungen. Die auffallend geringe Besetzung der Haushaltungen in Frankreich beruht auf der großen Zahl der Einzelhaushaltungen (von den 11 Millionen Haushaltungen waren 1901 nahezu 2 Millionen Einzel- und über 9 Millionen Familienhaushaltungen) und auf der Kleinheit der Familien, die infolge der geringen Fruchtbarkeit der Ehen, der starken Verbreitung Malthusianischer Anschauungen und des fast zur Sitte gewordenen Zweikindersystems (i. J. 1906 entfielen auf 100 Ehen nur 219 noch am Leben befindliche Kinder) wie in keinem anderen Kulturlande vorwiegen.

Was die zeitliche Entwicklung der Haushaltungen betrifft, so sind im Deutschen Reiche seit 1871 folgende Veränderungen zu beobachten gewesen:

Jahr	Einzelhaushaltungen Zahl	Einzelhaushaltungen % aller Haushaltg.	Familienhaushaltungen Zahl	Familienhaushaltungen % aller Haushaltg.	Anstalten Zahl	Anstalten % aller Haushaltg.
1871	535 508	6,1	8 161 298	93,5	35 113	0,4
1875	572 842	6,2	8 593 618	93,4	33 302	0,4
1880	604 154	6,3	9 003 302	93,3	43 180	0,4
1885	677 743	6,8	9 288 713	92,9	33 102	0,3
1890	747 689	7,1	9 836 560	92,6	33 674	0,3
1895	788 751	7,0	10 417 805	92,6	49 594	0,4
1900	870 601	7,1	11 308 081	92,2	81 330	0,7
1905	965 759	7,3	12 247 691	92,3	61 081	0,4
1910	1 045 143	7,3	13 238 237	92,3	63 312	0,4

Hiernach haben die Einzelhaushaltungen stärker zugenommen als die Familienhaushaltungen; sie bildeten 1910 7,3 % aller Haushaltungen gegenüber 6,1 % i. J. 1871. Dem entspricht eine langsame Verkleinerung der Haushaltsstärke, eine Erscheinung, die sich fast bei allen Ländern in der neueren Zeit bemerkbar gemacht hat, wie die nachstehenden Daten über die durchschnittliche Personenzahl einer Haushaltung zur Genüge erkennen lassen.

Deutsches Reich		Oesterreich		Schweiz		Italien	
1871	4,70	1890	4,84	1850	4,90	1871	4,68
1880	4,69	1900	4,71	1860	4,75	1881	4,55
1890	4,66			1870	4,77	1901	4,62
1900	4,59			1880	4,66		
1905	4,57			1888	4,57		
1910	4,53			1900	4,56		
Frankreich		**Belgien**		**Dänemark**		**Norwegen**	
1856	4,11	1856	4,84	1860	4,85	1865	4,92
1866	3,63	1866	4,65	1870	4,82	1876	4,66
1876	3,54	1880	4,59	1880	4,75	1891	4,50
1886	3,62	1890	4,56	1890	4,59	1900	4,35
1896	3,56	1900	4,30	1901	4,40	1910	4,18
1901	3,55	1910	4,05	1911	4,23		
Ungarn		**England und Wales**		**Schottland**		**Ver. Staaten von Amerika**	
1850	4,28	1851	4,83	1861	4,52	1850	5,55
1857	4,66	1861	4,47	1871	4,53	1860	5,28
1869	4,85	1871	4,50	1881	4,60	1870	5,09
1880	4,53	1881	4,61	1891	4,59	1880	5,04
1890	4,58	1891	4,72	1901	4,62	1890	4,93
1900	4,76	1901	4,62			1900	4,70
		1911	4,54			1910	4,54

Sind diese historischen Angaben auch nicht exakt vergleichbar — angesichts der bei den einzelnen Zählungen in verschiedenem Maße bewältigten Schwierigkeit, die Haushaltung statistisch überhaupt richtig zu erfassen —, so tritt die Erscheinung der fortschreitenden Verkleinerung der Haushaltungen doch bei fast allen Ländern hervor, die über solche Nachweise verfügen; sie entspricht überdies unserer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Die Notwendigkeit des intensiveren und frühzeitigeren Erwerbs im Leben des einzelnen und die Ausbildung der modernen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse bewirken eine Zunahme der Einzelhaushaltungen, eine immer größere Absplitterung der Familiengemeinschaft, welche durch die, vorwiegend großstädtische Neuangliederung familienfremder Elemente an den Haushaltungskern nicht ausgeglichen wird.

3. Kleine, mittlere, große Haushaltungen. Ueber die näheren Größenverhältnisse und die Zusammensetzung der Haushaltungen im einzelnen erbrachte die deutsche Reichsstatistik erst bei den Volkszählungen von 1900, 1905 und 1910 Spezialnachweise.

Die Familienhaushaltungen wurden dabei gegliedert in Haushaltungen mit 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und mehr Personen (1900 und 1905 waren die Gruppen 7 und 8 sowie 9 und 10 vereinigt), und für jede einzelne Gruppe wurde die Zusammensetzung der Haushaltungen nach Familienangehörigen im engeren Sinne (Ehefrauen, Söhnen, Töchtern, anderen Verwandten), Dienstboten für häusliche Dienste und sonstigen Personen ermittelt.

Für 1910 ist nachstehende Gliederung der Familienhaushaltungen nach der Personenzahl festgestellt worden:

Familienhaushaltungen	Zahl der Haushaltungen	%	Personenzahl	% aller in Familienhaushaltungen lebenden Personen
mit 2 Personen . . .	2 167 889	16,4	4 335 778	7,0
„ 3 „ . . .	2 529 301	19,1	7 587 903	12,3
„ 4 „ . . .	2 480 920	18,8	9 923 680	16,1
„ 5 „ . . .	2 056 057	15,5	10 280 285	16,6
„ 6 „ . . .	1 523 252	11,5	9 139 512	14,8
„ 7 „ . . .	1 038 257	7,8	7 267 799	11,8
„ 8 „ . . .	651 367	4,9	5 210 936	8,4
„ 9 „ . . .	377 405	2,9	3 396 645	5,5
„ 10 „ . . .	203 434	1,5	2 034 340	3,3
„ 11 u. mehr Pers.	210 355	1,6	2 588 187	4,2
zusammen	13 238 237	100,0	61 765 065	100,0

Den größten Anteil an der Gesamtzahl der Haushaltungen haben demnach die mit 3 und 4 Mitgliedern aufzuweisen, während die größte Personenzahl auf die mit 5 Mitgliedern entfällt. — Auch für andere deutsche und ausländische Staaten sowie für zahlreiche Großstädte liegen statistische Angaben über die Abstufung der Haushaltungen nach ihrer Mitgliederzahl vor. Eine Reihe solcher Nachweise mögen hier noch Platz finden.

Von je 100 Haushaltungen entfallen auf die einzelnen Größenklassen:

Haushaltungen mit ... Personen	Deutsch. Reich 1910	Bayern 1910	Sachsen 1910	Schweiz 1900	Serbien 1905	Bulgarien 1905	Frankreich 1901	Schweden 1900	Dänemark 1911	England u. Wales 1911	Schottland 1901	Rußland 1897	Berlin 1910	München 1910	Paris 1901
1	7,3	6,4	8,5	9,5	4,0	4,5	15,8	23,6	10,0	5,3	8,4	4,9	10,1	7,7	30,0
2	15,2	13,8	17,1	15,4	17,4	6,8	22,6	15,7	17,9	16,2	15,3	9,4	19,9	18,2	27,5
3	17,7	16,3	19,7	16,4		10,6	20,2	14,4	18,5	19,3	16,1	12,4	22,9	21,3	18,6
4	17,4	16,8	18,2	15,7	27,0	13,9	16,1	12,8	16,1	18,1	15,2	15,2	19,9	19,0	11,5
5	14,4	14,8	14,0	13,3		16,0	10,8	10,5	12,7	14,4	13,3	15,7	13,2	14,3	6,1
6	10,7	11,4	9,6	10,2		15,2	6,5	8,2	9,3	10,4	10,8		7,3	9,1	3,1
7	7,3	8,1	5,9	7,2		11,9	3,7	6,0	6,4	6,9	8,1		3,7	5,2	1,5
8	4,5	5,2	3,4	4,7	42,7	8,0	2,0	4,0	4,1	4,4	5,6	38,5	1,7	2,7	0,8
9	2,6	3,2	1,8	3,0		4,9	1,7	2,4	2,3	2,5	3,5		0,8	1,4	0,6
10	1,4	1,8	0,9	1,9		3,0		1,3	1,3	1,3	1,9		0,3	0,6	
über 10	1,5	2,2	0,9	2,7	8,9	5,2	0,6	1,1	1,4	1,2	1,8	3,9	0,2	0,5	0,3

Bei Würdigung dieser Zahlen muß man sich daran erinnern, daß die Einzelhaushaltungen in den verschiedenen Ländern nicht gleichmäßig behandelt werden (in Schweden sind die meisten Chambregarnisten bei den Einzelhaushaltungen mitgezählt) und daß dieses natürlich auch bei den Relativzahlen der höheren Haushaltungsstufen sich geltend macht. Insonderheit trifft dies auf die Zahlen von Paris zu: hier begreift man unter einer Haushaltung „un groupe d'individus vivant sous la même clef" und betrachtet speziell von den Mietern möblierter Wohnungen solche, die ein besonderes Zimmer innehaben, als eigene Haushaltungen. Immerhin dürften auch tatsächlich in Paris die Einzelhaushaltungen und die kleinen Haushaltungen auffallend zahlreich sein, in gleicher Weise ist das der Fall im übrigen Frankreich. Der Grund dieser Erscheinung wurde schon oben bei Ziff. 2 angedeutet und wird weiter belegt durch die Statistik, welche die Familien nach der Zahl der Kinder unterscheidet:

Familien mit ... Kindern	Frankreich 1906 abs.	Frankreich 1906 %	Frankreich 1901 %	Frankreich 1896 %	Frankreich 1891 %	Paris 1891 %
Unbekannte Zahl	889 884	—	—	—	—	9,8
0	1 211 087	11,5	16,0	17,1	17,5	23,8
1	2 234 734	21,2	26,2	24,9	25,1	27,7
2	2 252 853	21,3	23,5	22,4	22,4	19,8
3	1 588 199	15,0	14,5	15,0	15,0	10,1
4	1 092 672	10,3	8,7	9,3	9,3	4,8
5	713 978	6,7	5,0	5,5	5,4	2,2
6	496 238	4,7	2,9	3,1	3,1	1,0
7 und mehr	976 965	9,3	3,2	2,7	2,2	0,8
zusammen	11 456 610	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Hierzu sei bemerkt, daß man bis zum Jahre 1901 nur die am Zählungstage noch lebenden Kinder zählte, i. J. 1906 aber alle Kinder mit Ausnahme der Totgeborenen, auch wurde i. J. 1906 sorgfältig darauf geachtet, daß Familien ohne Angabe der Kinderzahl nicht wie vorher als kinderlos gezählt wurden. Die Verschiebung zugunsten der kinderreichen Familien ist also, abgesehen von einem gewissen Rückgang der

Kindersterblichkeit, nur eine zähltechnisch bedingte, und doch ergibt sich die Tatsache, daß von den i. J. 1906 erhobenen Ehen 1,2 Millionen absolut steril geblieben waren, 11,5 % aller Ehen, in Paris i. J. 1891 sogar 24 %.

Vergleicht man die einzelnen Haushaltungsgruppen, d. h. die ihnen zugehörigen Personen mit der Bevölkerung, so findet man, daß im allgemeinen über neun Zehntel der Bevölkerung in Haushaltungen von 3 und mehr Personen, fast die Hälfte der Bevölkerung in Haushaltungen von mehr als 6 Personen, ein Zehntel in Haushaltungen von 10 und mehr Personen leben. Die betreffenden Prozentziffern sind für das Deutsche Reich in der obigen Tabelle angegeben.

Da die auf die neuzeitige Verkleinerung der Haushaltungen hinwirkenden Ursachen teilweise in den Großstädten von stärkerer Bedeutung sind, als in den kleineren Orten, bietet der statistische Vergleich der hauswirtschaftlichen Struktur der großstädtischen Bevölkerung mit derjenigen der Gesamtbevölkerung noch besonderes Interesse. In dieser Hinsicht ergibt sich aus den nachstehenden Zahlen des Jahres 1910, daß die durchschnittliche Stärke der Familienhaushaltungen in den Großstädten Deutschlands (d. h. den Städten mit mehr als 100000 Einwohnern) hinter dem Reichsdurchschnitt nur sehr wenig zurückbleibt und daß auch der Anteil der Familienhaushaltungen an allen Haushaltungen in den Großstädten nur unwesentlich kleiner, der Anteil der Einzelhaushaltungen nur unwesentlich größer ist als im ganzen Reiche. Merkliche Unterschiede treten dagegen in der Gliederung der Haushaltungen nach ihrem Umfange zutage, indem sich in den Großstädten die kleineren Haushaltungen wesentlich stärker besetzt erweisen; in Haushaltungen von 2 bis einschließlich 5 Personen leben in den Großstädten 61,6 %, im gesamten Reiche nur 52,0 % der Bevölkerung.

Großstädte bzw. Reich	Einzellebende	Familienhaush.	Anstalten	sämtl. Haushalt.
	Prozentanteile der Haushaltungen			
in den Großstädten .	7,5	92,2	0,3	100,0
im Reiche	7,3	92,3	0,4	100,0
	Prozentanteile der Personen			
in den Großstädten .	1,8	94,0	4,2	100,0
im Reiche	1,6	95,1	3,3	100,0
	Auf 1 Haushaltung kommen Personen			
in den Großstädten .	1,0	4,3	51,4	4,2
im Reiche	1,0	4,7	33,4	4,5

Familienhaushaltungen mit ... Personen	Haushaltungen in den Großstädten absolut	Haushaltungen in den Großstädten %	Haushaltungen im Reiche %	Personen in den Großstädten absolut	Personen in den Großstädten %	Personen im Reiche %
2	561 423	18,4	16,4	1 122 846	8,7	7,0
3	687 017	22,6	19,1	2 061 051	15,9	12,3
4	638 081	21,0	18,8	2 552 324	19,6	16,1
5	474 756	15,6	15,5	2 373 780	18,3	16,6
6	305 809	10,1	11,5	1 834 854	14,1	14,8
7	179 303	5,9	7,8	1 255 121	9,7	11,8
8	97 889	3,2	4,9	783 112	6,0	8,4
9	50 866	1,6	2,9	457 794	3,5	5,5
10	24 954	0,8	1,5	249 540	1,9	3,3
11 und mehr	24 195	0,8	1,6	301 956	2,3	4,2
im ganzen	3 044 293	100,0	100,0	12 992 378	100,0	100,0

4. Zusammensetzung der Haushaltungen; Haushaltungsvorstand, Familienangehörige und fremde Elemente. Für die statistische Behandlung dieser Frage kommen nur die Familienhaushaltungen in Betracht. Von diesen bestehen die kleineren Haushaltungen fast ausschließlich, die größeren zur Hälfte bis zu zwei Dritteln aus Familienangehörigen, im übrigen aus anderen Elementen wie Pfleglingen, Dienstboten, Gewerbegehilfen, Aftermietern, Schlafgängern, Besuch. Was alles zu den Familien-

gliedern gerechnet werden soll, darüber herrscht nicht überall Einverständnis. In Deutschland werden zu ihnen neben den Kindern des Haushaltungsvorstandes auch die übrigen Verwandten gerechnet. Die deutsche Reichsstatistik für 1910 erbringt über diesen Punkt für das Reich und die Großstädte folgende Nachweise:

Haushaltungen mit ... Personen	Von 100 gewöhnlichen Haushaltungen sind Haushaltungen							
	mit nur Familien-angehörigen		mit Dienstboten		mit Gewerbe-gehilfen oder ländl. Gesinde		mit Einmietern und Schlafgängern	
	im Reiche	in den Groß-städten	im Reiche	in den Groß-städten	im Reiche	in den Groß-städten	im Reiche	in den Groß-städten
2	89,7	83,9	4,4	6,9	0,9	0,6	3,6	7,4
3	80,6	73,0	6,7	10,8	2,6	1,0	6,5	12,5
4	76,1	66,8	7,9	12,8	4,8	1,5	8,8	17,3
5	70,5	58,9	9,5	16,0	7,9	2,5	10,7	22,0
6	66,6	54,0	10,4	17,9	11,5	3,8	11,7	25,8
7	63,7	51,0	10,8	18,7	15,3	5,6	12,3	28,2
8	61,0	49,6	11,5	19,4	19,2	7,3	12,7	29,6
9	57,3	47,2	12,8	20,9	23,8	10,1	13,6	31,2
10	51,0	43,3	15,0	23,6	29,7	13,5	14,9	33,2
11 und mehr	32,8	27,5	26,1	36,9	47,0	27,8	19,5	39,0
zusammen	73,9	66,5	8,6	13,2	8,1	2,5	9,0	17,5

Für eine Anzahl deutscher Großstädte ergibt sich das Verhältnis zwischen den reinen Familienhaushaltungen und den mit Fremdelementen durchsetzten Familienhaushaltungen aus den nachstehenden, der Reichsstatistik und dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte (Bd. 1) entnommenen Zahlen:

Städte	Von je 100 Haushaltungen waren					
	Familienhaushaltungen, nur aus Familiengliedern bestehend		Familienhaushaltungen, aus Familiengliedern und Fremden bestehend		Einzelhaushaltungen	
	1885	1910	1885	1910	1885	1910
Altona . . .	64,7 [1])	61,3	28,4 [1])	30,8	6,9 [1])	7,9
Berlin	70,1	60,7	23,6	29,2	6,3	10,1
Breslau . . .	51,1	60,4	42,0	29,0	6,9	10,6
Charlottenburg	—	48,5	—	45,0	—	6,5
Chemnitz . .	—	66,5	—	25,8	—	7,7
Dresden . . .	52,7	60,4	38,9	30,4	8,4	9,2
Elberfeld . .	—	72,6	—	18,0	—	9,4
Essen	—	73,9	—	21,5	—	4,6
Hamburg . .	51,7	58,9	41,3	33,7	7,0	7,4
Leipzig . . .	48,3	58,9	47,3	34,6	4,4	6,5
Mannheim . .	—	60,0	—	35,1	—	4,9
München . .	36,2	46,9	55,8	45,4	8,0	7,7
Posen	—	62,8	—	31,0	—	6,2
Straßburg . .	—	60,0	—	32,0	—	8,0

Dem Uebergewicht der reinen Familienhaushaltungen entspricht es, daß in dem Personalbestande der Haushaltungen, im Reiche wie in den Großstädten, die Familienangehörigen weitaus die Mehrheit bilden. Dabei ist zu beachten, daß durch die Volkszählung nur die ortsanwesenden und von diesen nur die im elterlichen Haushalt lebenden Angehörigen erfaßt werden können. Hierzu folgende, der Reichsstatistik für 1910 entnommene Zahlen:

[1]) 1880.

Haushaltungen mit .... Personen	Familienangehörige im Reiche absolut	im Reiche %	in den Großstädten absolut	in den Großstädten %
2	4 110 664	94,7	1 031 429	91,8
3	7 012 361	92,3	1 839 063	89,2
4	9 120 974	91,9	2 259 138	88,5
5	9 361 162	91,0	2 073 651	87,3
6	8 250 548	90,3	1 583 656	86,2
7	6 503 577	89,5	1 073 438	85,5
8	4 611 469	88,5	663 989	84,7
9	2 948 597	86,9	380 822	83,1
10	1 714 490	84,3	201 553	80,8
11 und mehr	1 819 852	70,3	193 051	63,9
zusammen	55 453 694	89,9	11 299 790	86,9

Diese große Bedeutung der Familienangehörigen bringt es mit sich, daß die meisten Haushaltungen ein Ehepaar zum Vorstande haben oder sog. eheliche Haushaltungen sind. Im Reiche entfielen i. J. 1910 auf 100 Haushaltungsglieder 83 Ehefrauen. Näheres in folgender Uebersicht:

Art der Haushaltungsmitglieder	Durchschnittliche Zahl der Familienangehörigen und sonstigen Mitglieder: in 100 Haushaltungen des Reiches: 3	5	9	11 und mehr	überhaupt	in 100 großstädtischen Haushaltungen: 3	5	9	11 und mehr	überhaupt
Haushaltungsvorstand	99	99	100	100	99	99	99	99	99	99
Ehefrauen	78	88	93	93	83	77	87	92	92	80
Kinder	85	240	536	607	212	80	230	524	566	175
Andere Verwandte	15	28	52	65	25	12	21	34	41	17
zus. Familienangehörige	277	455	781	865	419	268	437	749	798	371
Sonstige Mitglieder	23	45	119	365	48	32	63	151	450	56
im ganzen	300	500	900	1230	467	300	500	900	1248	427

Im übrigen muß man sich der Zahl der stehenden Ehen bedienen, um die Familien im engsten Sinne kennen zu lernen. Solcher gab es im Deutschen Reiche nach der 1910er Volkszählung 11614856, das sind 87,7 % der damals ermittelten 13238237 Familienhaushaltungen.

Tiefere Einblicke würde die Feststellung der in jeder Ehe geborenen und noch lebenden Kinder gewährt haben, wie solches ja in Frankreich möglich ist (vgl. Ziffer 3). Leider aber ist deren Erfragung in Deutschland wegen Ausfalls der Volkszählung von 1915 unterblieben und kommt auch für die nächste Zukunft kaum in Betracht.

Zur länderweisen Feststellung der Häufigkeit der Familien mit Ehepaaren mag als Maßstab das Verhältnis der verheirateten zur erwachsenen (über 15 Jahre alten) Bevölkerung genügen:

Staat	Jahr	Es waren verheiratet von 1000 der über 15 Jahre alten: Männer	Frauen	Gesamtbevölkerung
Deutsches Reich	1910	554,6	531,0	542,5
Oesterreich	1900	535,9	510,3	522,8
Italien	1911	557,8	546,1	551,7
Schweiz	1900	487,5	459,3	473,0
Frankreich	1906	655,3	616,9	635,6
Belgien	1910	539,1	524,5	531,7
Niederlande	1909	528,6	508,4	518,3
Dänemark	1911	557,2	507,8	531,3
Schweden	1910	498,1	463,6	480,1
England und Wales	1911	545,2	505,9	524,6
Schottland	1911	484,6	452,1	467,6
Irland	1911	385,1	386,0	385,5
Rußland	1897	644,0	640,8	642,4
Vereinigte Staaten v. A.	1910	560,9	590,1	574,9

Die Beschaffung näherer Nachweise über die Verhältnisse der Familie ist Aufgabe der „Familienstatistik", die hier nicht im einzelnen behandelt werden kann. Insbesondere kommen hier auch die Nachweise über Dauer und Fruchtbarkeit der Ehen ergänzungsweise in Betracht (vgl. auch den Art. „Heiratsstatistik").

Abgesehen von den Haushalten mit Ehepaaren sind auch jene Fälle nicht selten, in denen die Haushaltung durch eine Frau allein geleitet wird. Weniger oft kommt es hingegen vor, daß ein Mann allein der Haushaltung vorsteht. Dies besagen folgende Daten 1910 für Berlin:

Haushaltungsvorstand	Zahl der Haushaltungen[1]	Zahl der Personen
ein Ehepaar	384 169	1 559 632
ein Mann	38 873	86 552
eine Frau	131 323	350 810
zusammen	554 365	1 996 994

Nach der Art des Haushaltungsvorstandes treffen manche Statistiken noch Nachweise über Beruf (z. B. in Italien, Oesterreich, Frankfurt a/M., Köln), Einkommen (z. B. Magdeburg) usw.

Zur Charakteristik der familienfremden Haushaltungsmitglieder, deren Zahl ja im Gegensatz zu den Familienangehörigen voll erfaßt wird, gibt es eine ganze Reihe statistischer Nachweisungen; zum größten Teil aber zeigen sie untereinander noch große Verschiedenheiten der Gruppenbildung nach den einzelnen Arten der Haushaltungsangehörigen. Für eine Anzahl von Großstädten hat das Statistische Jahrbuch deutscher Städte die folgenden Angaben zusammengestellt:

Städte	Von 100 Haushaltungen waren im Jahre 1905 Haushaltungen mit					
	Dienstboten	Gewerbegehilfen	Einmietern bzw. Schlafgängern	Einmietern allein	Schlafgängern allein	Einmietern u. Schlafgängern zugleich
Altona	10,6	2,0	20,0	19,9	0,1	0,0
Berlin	10,6	1,8	19,6	7,5	11,6	0,5
Breslau	15,5	2,3	14,1	5,5	8,4	0,2
Charlottenburg	23,6	2,2	20,8	11,9	8,3	0,6
Düsseldorf	12,9	3,7	14,5	6,0	8,3	0,2
Erfurt	12,3	3,1	13,8	5,5	8,1	0,2
Essen	78,0	2,3	12,7	3,9	8,6	0,2
Hamburg	12,6	2,2	20,8	—	—	—
Kiel	12,2	2,6	21,6	—	—	—
Köln a. Rhein	13,2	3,2	11,7	5,6	6,1	—
Leipzig	11,8	3,0	23,7	13,3	9,4	1,0
Lübeck	11,3	3,7	11,5	—	—	—
Straßburg	16,0	3,5	12,6	11,2	1,3	0,1

Die Zahl der Haushaltungen mit Dienstboten steigt hiernach in manchen Städten bis auf ein Viertel (Charlottenburg), ja bis auf drei Viertel (Essen) aller Haushaltungen; Einmieter und Schlafgänger sind bei nicht weniger als 23,7 % aller Haushaltungen in Leipzig und bei 21,6 % aller Haushaltungen in Kiel. Die Haushaltungen mit Gewerbegehilfen stellen nur etwa 3 % der Gesamtzahl dar. Die Nachweisung der weiteren Mitglieder der Haushaltungen geschieht in einzelnen Städten in sehr spezialisierter Weise, so besonders in Berlin, Magdeburg und Wien. Es sei dieserhalb auf die Veröffentlichungen der betreffenden statistischen Aemter verwiesen.

Die preußische Haushaltungsstatistik unterscheidet zwar nicht die Haushaltungen nach der Art ihrer Elemente, wohl aber gibt sie die Bestandsziffern dieser Elemente selbst; die 1905er Volkszählung bietet in dieser Beziehung folgende Angaben:

Tabelle siehe Seite 175.

Ein Vergleich aller vorstehenden Daten mit analogen anderer Staaten und Städte ist wenig ratsam, da den betreffenden Auszählungen nicht gleichmäßige Gruppenbildungen zugrunde liegen (vgl. G. B. Salvioni in G. v. Mayrs Allgemeinem Statistischen Archiv, Bd. V, S. 214ff.).

Ueber die **berufliche und soziale Zugehörigkeit der einzelnen Haushaltungen bzw. der Haushaltungsvorstände** sind umfassende Nachweise nicht vorhanden, da anläßlich der Berufs- und Betriebszählung vom 12./VI. 1907 und auch bei den letzten Volkszählungen die Haushaltungen nicht nach beruflichen Gesichtspunkten gegliedert wurden, abgesehen von

[1]) ohne Anstalten.

Gruppen	Personen überhaupt	männlich	weiblich
1. Einzeln Lebende	581 191	181 069	400 122
2. In Familienhaushaltungen Lebende,			
und zwar Familienglieder	32 030 626	15 452 013	16 578 613
Pfleglinge, Pensionäre	292 553	156143	136 410
Erziehungspersonal	7 685	829	6 856
Dienstboten für häusliche Dienste	767 036	55 401	711 635
Ländliches Gesinde	778 983	342 346	436 637
Kinder dieser Dienstboten bzw. des Gesindes	11 788	5 627	6 161
Gewerbe- u. Arbeitsgehilfen (sowie deren Familien)	640 929	532 629	108 300
Zimmerabmieter, Aftermieter, Chambregarnisten u. dgl. (sowie deren Kinder)	468 149	385 551	82 598
Schlafgänger (sowie deren Kinder)	547 161	468 621	78 540
Auf Besuch anwesend	48 369	15 172	33 197
Einquartierte Soldaten	20 107	20 107	—
Zusammen 2	35 613 386	17 434 439	18 178 947
3. In Anstalten Lebende	1 098 747	783 395	315 352
Gesamtbevölkerung	37 293 324	18 398 903	18 894 421

Württemberg, das aber auch nur die großen Berufsabteilungen berücksichtigt. Immerhin lassen sich aus den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung einige Nachweise über die Familien- und Fremdelemente der Haushaltungen gewinnen. Allerdings erstreckt sich die Unterscheidung nur auf Familienangehörige — im Betrieb des Haushaltungsvorstandes mithelfend oder nicht — und auf häusliche Dienstboten. Die Reichsbevölkerung gliederte sich darnach wie folgt:

Im Hauptberuf in Landwirtschaft, Industrie und Handel	männlich	weiblich	zusammen
a) Selbständige, Betriebsleiter usw.	4 438 123	1 052 165	5 490 288
b) Angestellte	1 130 839	159 889	1 290 728
c^1) Mithelfende Familienangehörige	1 110 149	3 177 734	4 287 883
c^2—c^3) Sonstige Arbeiter	10 303 743	3 244 495	13 548 238
D. Häusliche Dienste, auch Lohnarbeit wechselnder Art	150 791	320 904	471 695
E. Militär usw., freie Berufe	1 450 219	288 311	1 738 530
Zusammen Erwerbstätige	18 583 864	8 243 498	26 827 362
F. Berufslose Selbständige	1 612 776	1 792 207	3 404 983
d) Häusliche Dienstboten (bei ihrer Herrschaft lebend)	15 372	1 249 383	1 264 755
Familienangehörige ohne Hauptberuf	10 249 088	19 974 341	30 223 429
Bevölkerung	30 461 100	31 259 429	61 720 529

30223429 Angehörige, das sind 49 % der Bevölkerung oder 2,3 auf eine Haushaltung, leben also in der Familie, ohne nach außen hin mit einer Erwerbstätigkeit hervorzutreten. Zwei Drittel dieser Angehörigen sind weiblichen Geschlechts, was damit zusammenhängt, daß zu den Angehörigen meist die Ehefrauen gezählt sind, nämlich alle, deren Hauptbeschäftigung in der Besorgung des Hauswesens besteht; andererseits kommt die Art und Weise der Erziehung mit in Betracht, die Tochter bleibt so lange in der Familie, bis sie sich verehelicht oder eine eigene Erwerbstätigkeit aufzunehmen gezwungen ist, der Sohn dagegen muß vielfach schon nach zurückgelegter Volksschule auf eigenen Erwerb bedacht sein, sich in Stellung begeben und das Elternhaus verlassen.

An Familienangehörigen, welche im Wirtschaftsbetriebe ihres Haushaltungsvorstandes hauptberuflich mithelfen, ergab die Berufszählung von 1907 4287883 (3,2 Millionen weibliche, 1,1 Millionen männliche); sie verteilen sich auf die drei großen Wirtschaftszweige folgendermaßen:

Berufsabteilung	Mithelfende Familienangehörige im Hauptberuf
Land- und Forstwirtschaft	3 894 579
Industrie	132 787
Handel und Verkehr	260 517
zusammen	4 287 883

Die Mitarbeit der Familienangehörigen findet sich am ausgedehntesten in der Landwirtschaft, wo ihre Zahl sogar die der Knechte und Mägde übersteigt, und zwar zumeist auf Betrieben mittlerer Größe, auf Bauerngütern. Schon weniger häufig ist sie beim Handel und Verkehr, am eingeschränktesten in der Industrie. Es hängt da die Häufigkeit von mithelfenden Familienangehörigen von der Größe der Betriebe ab; je kleiner der Betrieb, um so mehr hat er familienhaften Charakter. Uebrigens treffen von allen mithelfenden Familienangehörigen der Industrie und des Handels nicht weniger als 85 % auf die Berufsarten Gast- und Schankwirtschaft, Waren- und Produktenhandel, Bäckerei, Fleischerei, Weberei, Näherei, Schneiderei, Wasch- und Plättanstalten; vielfach besteht die besagte Mitarbeit in der Besorgung des Verkaufsgeschäftes und wird zumeist von Ehefrauen geleistet.

Häusliche Dienstboten wurden 1,26 Millionen gezählt, demnach kommt durchschnittlich auf die zehnte bis elfte Haushaltung ein Dienstbote.

Natürlich stellt sich die Besetzung der Haushaltungen mit nichterwerbstätigen Familienangehörigen und Dienstboten verschieden nach Alter, sozialer, beruflicher und pekuniärer Stellung des Haushaltungsvorstandes. Näheres hierüber in meinen Ausführungen in Bd. 111 der Statistik des Deutschen Reichs „Die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes“, S. 82, 175 und 201ff.; über die im Haushalte ihres Lehrherrn wohnenden Lehrlinge vgl. meine Darstellung in Bd. 119, „Gewerbe und Handel im Deutschen Reich“, S. 71ff.

5. **Die Haushaltungen nach Besitz.** Bei der Bearbeitung der 1895er Berufsstatistik (Bd. 111 der Statistik des Deutschen Reichs S. 189ff.) wurde der Versuch gemacht, die aus vielen wirtschaftlich verschiedenartig zu beurteilenden Existenzen sich zusammensetzende Klasse der selbständigen Landwirte sowie der selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden auf Grund ihrer Angaben über Umfang der Wirtschaftsfläche und Zahl der von ihnen beschäftigten Personen nach ihrem Besitz zu differenzieren. Freilich sollten auch die Größe des Anlage- und Betriebskapitals sowie Umfang des Roh- und Reinertrags dabei Berücksichtigung finden, indessen fehlen hierzu die entsprechenden Unterlagen. Ferner ist zu beachten, daß die Zahl der Selbständigen mit der der Haushaltungen keineswegs identisch ist und daß in der Reihe der Familienangehörigen die aus dem Haushalt Abwesenden, die nur im Nebenberufe des Haushaltungsvorstandes Mittätigen und natürlich die vollberuflich Beschäftigten fehlen. Des besseren Ueberblicks halber wurden die auf die genannte Art gewonnenen Besitzklassen in drei Wohlhabenheitsschichten zusammengefaßt: 1. eine unbemittelte, umfassend die Inhaber von Betrieben mit unter 2 ha oder mit einer Person, 2. eine Mittelklasse, umfassend die Betriebsinhaber mit 2—100 ha oder 2—20 Personen, 3. eine vermögende Klasse, umfassend die Betriebsinhaber mit 100 ha und mehr oder mit über 20 Personen. Auf diese drei Klassen verteilen sich die Selbständigen mit ihren (mittätigen und anderen) Angehörigen wie folgt:

Berufsabteilung	Unbemittelte Klasse			
	Selbständige	Angehörige	Zusammen	%
Landwirtschaft [1])	548 595	1 164 277	1 712 872	15,87
Industrie	1 267 613	1 929 700	3 197 313	51,00
Handel und Verkehr [2])	453 805	791 372	1 245 177	48,23
zusammen	2 270 013	3 885 349	6 155 362	31,34
		Mittelklasse		
Landwirtschaft [1])	1 983 242	6 976 627	8 959 869	83,02
Industrie	739 086	2 167 050	2 906 136	46,36
Handel und Verkehr [2])	362 235	950 188	1 312 423	50,84
zusammen	3 084 563	10 093 865	13 178 428	67,09
		Vermögende Klasse		
Landwirtschaft [1])	31 122	88 222	119 344	1,11
Industrie	42 241	123 531	165 772	2,64
Handel und Verkehr [2])	6 524	17 580	24 104	0,93
zusammen	79 887	229 333	309 220	1,57

[1]) Ohne Forstwirtschaft. [2]) Ohne Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb.

Um noch einen Einblick in die wirtschaftliche Belastung der Selbständigen der drei Besitzklassen, welche als Haushaltungsvorstände zu gelten haben, hinsichtlich der nichterwerbenden Familienangehörigen zu geben, seien folgende Zahlen mitgeteilt:

Berufsabteilung	Es entfielen ... Familienangehörige auf 100 Selbständige der unbemittelten Klasse	der Mittelklasse	der vermögenden Klasse	zusammen
Landwirtschaft (A 1) .	166,27	249,34	235,98	231,87
Industrie	152,22	246,12	273,79	188,60
Handel und Verkehr .	174,39	200,12	248,39	186,31

Im Wege der Schätzung hat man den drei Wohlhabenheitsschichten auch die in anderen Berufen noch vorkommenden Selbständigen eingegliedert und diesen Selbständigkeitsschichten die der Abhängigen angefügt und ist dabei zu folgendem Gesamtbilde hinsichtlich der Gliederung der Haushaltungen nach dem Besitz gelangt:

	Erwerbstätige nebst Familienangehörigen	
Schicht der Selbständigen	23 013 226	44,45
a) vermögende Klasse	646 242	1,25
b) Mittelklasse	15 874 600	30,66
c) unbemittelte Klasse	6 492 384	12,54
Schicht der Abhängigen	28 757 058	55,55
Summe	51 770 284	100,00

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte Schmoller, der zur sozialen Abgrenzung der Haushaltungen neben der Berufs- und Betriebsstatistik auch die preußische Einkommenssteuerstatistik heranzog.

Lediglich unter dem Gesichtspunkte der Einkommensverhältnisse betrachtet, erscheinen in Preußen nach der Einkommenssteuerstatistik von 1918 die Haushaltungen folgendermaßen abgestuft:

Einkommensgruppen	Vom 100 aller Haushaltungsvorstände und Einzelwirtschafter hatten ein Einkommen von .... Mark			Es entfielen auf das 1000 der Gesamtbevölkerung Haushaltungsvorstände und Einzelwirtschafter auf die Einkommensgruppen von ... Mark		
	1896	1913	1918	1896	1913	1918
nicht über 900 M.	75,1	50,5	49,5	275	198	199
über 900 bis 3 000 „	22,0	44,3	41,5	81	174	167
„ 3 000 „ 9 500 „	2,4	4,3	7,8	8,7	17,1	31,2
„ 9 500 „ 30 500 „	0,4	0,6	0,9	1,5	2,6	3,6
„ 30 500 „ 100 000 „	0,1	0,2	0,2	0,3	0,5	1,0
über 100 000 M.	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,3
zusammen .	100,0	100,0	100,0	—	—	—

Demnach gehört hiernach etwa die Hälfte aller Haushaltungen den Einkommensgruppen von über 900 M. Einkommen an, gegen 24,9 % i. J. 1896, über ein Einkommen von mehr als 3000 M. verfügten i. J. 1918 9,0 % gegen 2,9 % i. J. 1896. Das Durchschnittseinkommen der Haushaltungsvorstände stellte sich i. J. 1896 auf 884 M., i. J. 1913 auf 1277 und i. J. 1918 auf 1827 M.

6. Bezüglich der **Wohnungsverhältnisse der Haushaltungen** sei im allgemeinen auf den Art. „Wohnungsfrage“ sowie auf das Statistische Jahrbuch deutscher Städte verwiesen. Hier mögen nur einige Daten Platz finden, die anläßlich der Volkszählung von 1910 in Berlin und Württemberg ermittelt wurden. In Berlin entfiel auf die einzelnen Wohnungsgrößenklassen folgende Anzahl von Haushaltungen (ohne Anstalten) und Haushaltungsgruppen:

Zahl der Wohnräume	Haushaltungen überhaupt	Haushaltungen mit Zimmermietern	Haushaltungen mit Schlafgängern	Haushaltungen mit Dienstboten
0[1])	991	—	3	3
1	40 423	66	1 217	90
2	186 434	3 113	19 364	2 945
3	180 624	14 645	28 827	4 092
4	62 603	10 456	6 401	4 827
5	36 213	6 557	1 818	7 652
6	20 131	3 355	518	9 232
7	11 309	1 585	149	7 559
8	6 667	725	61	5 278
9	3 772	337	22	3 284
10	2 034	135	4	1 856
11 und mehr	3 164 [2])	141	16	3 080
zusammen .	554 365	41 115	58 400	49 898

Diese starke Besetzung der niedrigen Wohnungsgrößenklassen, die auch am ausgiebigsten mit Fremdelementen belastet erscheinen, kommt auch in der Württembergischen Statistik zum Ausdruck:

Haushaltungen	Von 100 Haushaltungen bewohnen ... Zimmer u. Kammern										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11 u. mehr
Familienhaushaltungen .	3,7	30,1	35,2	19,1	7,6	2,8	0,9	0,4	0,1	0,1	—
Sonstige Haushaltungen	0,6	7,5	21,7	22,4	16,9	12,1	7,4	4,9	2,5	1,8	2,2
Summe	2,8	23,6	31,3	20,0	10,3	5,5	2,8	1,7	0,8	0,5	0,7

Eine Küche besaßen 501313 Haushaltungen — 93,3 % —, einen Küchenanteil 21142 — 3,9 % — und ohne Küche waren 15361 Haushaltungen — 2,8 %.

Wohnrechtlich gliederten sich die Württembergischen Haushaltungen (ohne Anstalten) in folgender Weise:

Eigentümerwohnungen	306 332	62,3 %
Dienstwohnungen	15 925	3,3 %
Mietwohnungen	169 159	34,4 %
zusammen	491416	100,0 %

Der im Mai 1918 durchgeführten Reichswohnungszählung sind keine Nachweise über die Haushaltungen entnommen worden. Jedoch ermöglicht die Gliederung der Wohnungsinsassen nach der Wohnungsgröße immerhin gewisse Rückschlüsse auf die entsprechenden Verhältnisse der Haushaltungen:

Stadt	Von 100 Bewohnern kommen auf Wohnungen mit							
	nur einer Küche	1 Wohnraum ohne Küche	1 Wohnraum mit Küche	2 Wohnräume ohne Küche	2 Wohnräume mit Küche	3 Wohnräume ohne Küche	3 Wohnräume mit Küche	4 u. mehr Wohnräume
Berlin . . .	0,8	2,9	29,4	0,3	37,7	0,0	13,3	15,6
München .	0,1	3,0	4,8	14,8	17,5	6,1	15,9	37,8
Hamburg .	0,0	0,2	2,0	0,1	27,5	0,0	34,9	35,3

Literatur: *Außer den im Text erwähnten Arbeiten noch die statistischen Quellenwerke der einzelnen Staaten bzw. Städte, insbesondere der Band 240 der Statistik des Deutschen Reichs (die Volkszählung am 1. Dezember 1910 im Deutschen Reich) und der Band „Statistique des familles en 1906" der „Statistique générale de la France" 1912. — Ferner* ***G. v. Mayr,*** *Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. II, Freiburg i. B. 1897, S. 142ff., 1909, S. 65ff. —* ***A. Frhr. v. Fircks,*** *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898, S. 124ff. —* ***Lucien March.*** *Les statistiques de familles. Im Bulletin de l'Institut International de Statistique, Tome XVII, 1908, S. 209* ff. —* ***H. Hindelang,*** *Die eheliche und uneheliche Fruchtbarkeit mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, Heft 71 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. —* ***F. Zahn,*** *Zahl der Kinder in den Familienhaushaltungen in einigen bayerischen Gemeinden. Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts, Jahrg. 1911. —* ***F. Zahn,*** *Familie und Familienpolitik, Berlin 1918. —* ***F. Burgdörfer,*** *Das Bevölkerungsproblem, seine Erfassung durch Familienstatistik und Familienpolitik, München 1917.* **Friedrich Zahn.**

[1]) Schiffswohnungen, Wohnwagen, nur Gewerberäume.
[2]) Darunter eine Haushaltung ohne Angabe der Zahl der Wohnräume.

Haushaltungsbudget
s. Haushaltung und Konsumtion II.

Haushofer, Max,

geb. zu München am 23./IV. 1840, gest. am 10./IV. 1907 in Gries bei Bozen. 1868—1907 Professor an der technischen Hochschule München für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, bayer. Staatsrecht; von 1875—81 Abgeordneter für München im bayerischen Abgeordnetenhaus.

Von seinen volkswirtschaftlichen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Der landwirtschaftliche Kredit, München 1864. — Die Zukunft der Arbeit, ebd. 1866. — Lehr- und Handbuch der Statistik, Wien 1872. — Grundzüge des Eisenbahnwesens, Stuttgart 1873. — Industriebetrieb, ebd. 1874. — Eisenbahngeographie, ebd. 1875. — Andree, Geographie des Welthandels, Bd. 3: Europa. (Fortgeführt von Haushofer.) — Abriß der Handelsgeographie, Stuttgart 1879. — Abriß der Handelsgeschichte, ebd. 1879. — Darstellung der Weltverkehrsmittel in der Gegenwart, ebd. 1879. — Grundzüge der allgemeinen Handelslehre, ebd. 1879. — Grundzüge der Industrie- und Fabrik-Betriebslehre, ebd. 1879. — Grundzüge der Nationalökonomie, ebd. 1879; 3. Aufl. 1894 u. d. Tit.: Grundzüge d. polit. Oekonomie. Abt. 1: Grundzüge d. Nationalökonomie. Abt. 2: Wirtschaftslehre d. Haupterwerbszweige; 4. Aufl. 1904. Abt. 3: Finanzwissenschaft; 2. Aufl. 1904 (vorstehende 6 Schriften sind Sonderabdrücke aus: Maier-Rothschild, Handbuch der gesamten Handelswissenschaften). — Der kleine Staatsbürger, Stuttgart 1884. — Das deutsche Kleingewerbe in seinem Existenzkampfe gegen die Großindustrie, Berlin 1885 (Deutsche Zeit- und Streitfragen, H. 218). — Die Ludwig-Maximilians-Universität (in: Auf deutschen Hochschulen, München 1890). — Arbeitergestalten aus den bayerischen Alpen, Bamberg 1890. — Ein Beitrag zur Handelsgehilfenfrage, Berlin 1891. — Wie gewinnt und sichert sich der Kaufmann dauernde Stellung? Eine Beleuchtung der Handelsgehilfenfrage, Berlin 1892. — Die Ehefrage im Deutschen Reich, Berlin 1895 (a. u. d. T.: Der Existenzkampf der Frau im modernen Leben, H. 3). — Der moderne Sozialismus, Leipzig 1896. — Lebenskunst und Lebensfragen. Ein Buch fürs Volk, Ravensburg 1897. — Bevölkerungslehre, Leipzig 1904. — Das Jenseits im Lichte der Politik und der modernen Weltanschauung, München 1905. — Das Volk und sein Staat. Politik, aus d. Nachlaß von Haushofer. Hrsg. von Cohen, München 1914. — Außerdem finden sich aus Haushofers Feder volkswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Artikel in der Deutschen Revue, 1880—89; in der Zeitschrift des bayrischen Kunstgewerbevereins, des Münchner polytechn. Vereins, Velhagen & Klasings Monatsheften, Westermanns Monatsheften usw.

Vgl. über Haushofer: Ernst Garleb. Ein moderner Sozialpolitiker (Beil. z. Allgemeinen Zeitung, München, 19./V. 1896.) — Biograph. Jahrb. u. Deutscher Nekrolog. Bd. 12, 1909, S. 75—80.

Meitzel.

Hausierhandel
s. Wandergewerbe.

Hausindustrie.

(Verlagssystem).

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der Hausindustrie. 2. Nuancen in der Entstehung der Hausindustrie. 3. Die typischen Formen hausindustrieller Organisation. II. Die Hausindustrie in den einzelnen Ländern. 1. Deutschland. 2. Die ehemalige Monarchie Oesterreich. 3. Schweiz. 4. Frankreich. 5. Italien. 6. Belgien. 7. Rußland. 8. England. 9. Vereinigte Staaten von Amerika.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der Hausindustrie. Hausindustrie (Verlagssystem) ist diejenige Betriebsform der kapitalistischen Unternehmung, bei welcher die Arbeiter in ihren eigenen Wohnungen oder Werkstätten beschäftigt werden. Leiter der Produktion ist der kapitalistische Unternehmer, auch Verleger genannt: er bestimmt Richtung und Ausmaß der Produktion und versieht die in ihren Wohnungen oder Werkstätten beschäftigten Arbeiter mit Aufträgen. Seine Machtvollkommenheit zu dieser Stellung leitet er nicht sowohl aus dem Besitze der zur technischen Herstellung der Produkte erforderlichen Produktionsmittel ab (die vielmehr häufig sich wenigstens teilweise in den Händen der in seinem Dienst stehenden Arbeiter befinden) als vielmehr von der Kenntnis und Beherrschung des Warenmarktes (also seinen kaufmännischen Qualitäten) sowie dem Besitze des zur Beschaffung der Rohstoffe und zum Vertriebe der Fabrikate notwendigen Kapitals.

Die hausindustrielle Betriebsform unterscheidet sich von Manufaktur und Fabrik durch die mangelnde Zentralisation der Betriebsstätten; sie ist aber gleichwohl eine Form der kapitalistischen Produktionsunternehmung, sofern die Produktionsleitung in den Händen eines kapitalistischen Unternehmers ruht: Unterschied gegenüber der reinen Handelsunternehmung. Zentralisation der Produktionsleitung; Dezentralisation der Produktionsausführung. Einheit der (Produktions-)Unternehmung; Vielheit der (Produktions-)Betriebe.

Als eine Erscheinungsform der kapitalistischen Unternehmung trägt die Hausindustrie deren Merkmal überhaupt. In eine Erörterung der Wesenheiten des Kapitalismus einzutreten, ist in diesem Artikel nicht am Platze. Es muß genügen, die der Hausindustrie eigentümlichen Eigenarten in Kürze darzulegen.

Diese ergeben sich — zum Unterschiede von Fabrik und Manufaktur — aus den sie von diesen beiden Betriebsformen unterscheidenden Merkmalen, die wir präzisieren können als

1. Dezentralisation der Arbeit; samt
2. Dezentralisation der Arbeiter.

Diese doppelte Dezentralisation hat für den Unternehmer Nachteile und Vorteile im Gefolge — immer im Vergleich mit den Formen des gesellschaftlichen Großbetriebs.

Die Nachteile liegen vor allem darin, daß die Entfaltung der produktiven Kräfte an die Grenzen gebunden ist, wie sie die Kleinheit der Betriebe mit sich bringt. Ueberall dort, wo die Produktionstechnik Konzentration in größerem Stile erheischt: sei es zwecks besserer Organisation der Arbeit, sei es zwecks Einführung mechanischer oder chemischer Verfahrungsweisen, versagt naturgemäß die in die Schranken des isolierten Arbeitsprozesses oder mäßiger gesellschaftlicher Arbeitsorganisation gebundene hausindustrielle Betriebsform. Einen Nachteil kann auch die Schwierigkeit der Kontrolle der Arbeiter bedeuten, ebenso die Notwendigkeit, als Form der Entlohnung stets nur den Stücklohn anwenden zu können; endlich auch die nicht sofortige Verfügbarkeit des Arbeiters; wo es sich um rasche Ausführung plötzlicher Aufträge handelt.

Diesen Nachteilen stehen nun aber folgende entschiedenen Vorteile gegenüber:

1. Die größere Billigkeit der hausindustriellen Betriebsform für den Unternehmer; er spart — ceteris paribus — sowohl an sachlichen Ausgaben (für Produktionsmittel) als an persönlichen Ausgaben (für die Arbeitskraft), gelangt also zu niedrigeren Produktionskosten. Seine sachlichen Ausgaben sind geringer als die des Fabrikunternehmers, weil die sämtlichen Generalunkosten (für Beleuchtung, Heizung, Verzinsung und Amortisation der Gebäude), meist aber auch die Kosten der Verzinsung und Amortisation des Gerätschaftskontos gar nicht oder nur zum Teil in der Vergütung der Leistung des Hausindustriellen zur Berechnung gelangen, d. h. also der Regel nach von diesem getragen werden.

Noch in der dritten Auflage wies ich auf zwei weitere wichtige Ursachen hin, welche den Personalaufwand für den Hausindustriellen niedrig halten. Es wurde dort ausgeführt, daß die Hausindustrie erst zu einem geringen Teil unter die sog. sozialpolitischen Gesetze fällt: sie hat die Lasten der Arbeiterversicherung in geringem Maß zu tragen, sie ist vom Arbeiterschutz (Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, Sonntagsruhe, Maximalarbeitstag, hygienische Vorschriften usw.) befreit. Ferner wurde hervorgehoben, daß die Tendenzen zur Lohnsteigerung infolge der Isolierung der Arbeiter schwächer sind als bei der Fabrikindustrie, die den Kontakt der Arbeiter selbst schafft. Heute wirken beide Ursachen nicht mehr in dem alten Umfang. Die sozialpolitische Gesetzgebung hat sich in Deutschland und in einer Reihe anderer Länder in zunehmendem Maß der Hausindustrie angenommen, wie in den folgenden länderweise dargebotenen Uebersichten angedeutet ist. Gleichzeitig hat vor allem in der Zeit nach dem Kriege der Organisationsgedanke unter den Hausindustriellen starke Fortschritte gemacht; im Zusammenhang damit sind in Deutschland, aber auch anderwärts eine große Zahl Tarifverträge mit den Hausindustriellen abgeschlossen worden, die in der Regel eine Gleichsetzung der Löhne der Hausindustriellen mit denen der entsprechenden Fabrikarbeiter zur Folge hatten.

2. ist es die größere Beweglichkeit der hausindustriellen Betriebsform, die sie dem Unternehmer sympathisch macht. Da fast alles Kapital umlaufendes Kapital ist, also fast gar keine Festlegung bedeutender Kapitalteile erfolgt, so gewährt diese Betriebsform dem Unternehmer die Möglichkeit, den Umfang seines Unternehmens in kurzer Zeit nach Belieben auszudehnen oder einzuschränken. Der hausindustrielle Unternehmer erleidet keinerlei positiven Verlust, wenn er plötzlich seinen Arbeitern keine Aufträge mehr gibt; es entsteht ihm kein damnum emergens wie dem Fabrikanten, dessen fixe Kapitalteile, wenn nicht produktiv verwandt, ihm doch Verzinsungs- und Amortisations-Kosten verursachen. Das hausindustrielle Kapital besitzt annähernd die Versatilität des Handelskapitals, und das ist in sehr vielen Industriezweigen vielleicht derjenige Vorteil, der mehr noch als die größere Billigkeit zugunsten der hausindustriellen Betriebsform den Ausschlag gibt.

Naturgemäß ist für den Arbeiter die Situation die umgekehrte: wo dort die Nachteile liegen, liegen hier die Vorteile und umgekehrt.

Vorteilhaft ist die hausindustrielle Betriebsform für den Arbeiter, sofern sie ihm ein größeres Maß individueller Freiheit gewährt: kein Zwang, in die Fabrik zu gehen, kein Zwang, sich einer heteronomen Arbeitsordnung zu fügen. Selbstverständlich ist diese Freiheit in sehr vielen Fällen — überall dort, wo die Hausindustrie alleinige Nahrungsquelle ist — illusorisch. Wer 14 oder 16 Stunden am Tage arbeiten muß, um sich den Lebensunterhalt zu schaffen, profitiert wenig von der Freiheit, zu beliebiger Zeit die Arbeit anfangen, unterbrechen und endigen zu können. Macht er zwei Stunden Mittagspause statt einer, so muß er eine Stunde länger in die Nacht hinein sitzen, ebenso wenn er eine Stunde später als der Fabrikarbeiter auf-

steht. Der Kern der Arbeitsfreiheit des Hausindustriellen liegt somit in der Ermöglichung der Nachtarbeit. Daß der oder die Hausindustriellen ihrem Haushalt persönlich vorstehen, sich selbst kochen, die Kinder beaufsichtigen können, darf ebenfalls auf das Gewinnkonto des Heimarbeiters gesetzt werden. Damit dürften jedoch die Vorteile dieser Betriebsform für den Arbeiter erschöpft sein. Alles übrige mündet in Nachteile aus: die Verdienstschmälerung durch den Zeitverlust, den das Abholen der Rohstoffe und das Zurückbringen der Ware meist unvermeidlich mit sich bringen, die lange Arbeitszeit; vor allem aber: die schwankende Arbeitszeit, dieser häufige Wechsel zwischen Unter- und Ueberarbeit und last not least die vermehrte Existenzunsicherheit infolge der geschilderten Versatilität der hausindustriellen Betriebsform.

Ueber die Existenz einer sozialen Institution entscheidet in unserer Volkswirtschaft nun aber nicht zum mindesten das Interesse des Arbeiters, sondern allein das Interesse des kapitalistischen Unternehmers. Wollen wir daher die Existenzbedingungen der hausindustriellen Betriebsform feststellen, so dürfen wir uns nur die Vorteile und Nachteile vergegenwärtigen, die sie für den Unternehmer aufweist, um folgende allgemeine Bedingungen für ihre Existenz formulieren zu können:

1. Ein verhältnismäßig niedriger Stand der Produktionstechnik. Ist diese an einem gewissen Punkte der Entwicklung angelangt, so vermag alle Verbilligung der menschlichen Arbeitskraft in der Hausindustrie nicht mehr den Vorsprung einzuholen, den eine teurer, aber produktiver im gesellschaftlichen Betriebe beschäftigte Arbeitskraft gegenüber dem Heimarbeiter, der auf einer unvollkommeneren Technik verharrt, besitzt: ein hausindustrieller Spinner ist heute ein Unding; ein hausindustrieller Weber hält sich gerade noch durch die äußerste Anspruchslosigkeit über Wasser; ein hausindustrieller Schneider ist nur wenig benachteiligt gegenüber einem Fabrikschneider. Es ist augensichtlich, daß, unter sonst gleichen Umständen wiederum, die Lage der Arbeiter in der Hausindustrie um so ungünstiger zu sein tendiert, je höher in einem Industriezweig die Produktionstechnik entwickelt ist. Offenbar ist nun die verhältnismäßige Indifferenz der Produktionstechnik notwendige Bedingung, um überhaupt die Existenz der hausindustriellen Betriebsform zu ermöglichen. Ist diese Bedingung erfüllt, so sind es folgende Momente, die zu ihrer Bevorzugung den Anreiz geben:

2. das Vorhandensein zu dezentralisierter Arbeit geeigneter und geneigter Arbeitskräfte. Diese Voraussetzung wird vor allem dort erfüllt sein, wo zahlreiche Personen sich finden, die durch Standesvorurteil oder äußeren ökonomischen Zwang oder sonst welche Umstände[1]) an die Schwelle ihres Hauses gebunden sind. Ersteres trifft zu für deklassierte Handwerksmeister, für Frauen und Mädchen der sog. Mittelklasse in den Städten; der zweite Grund ist bestimmend für Hausfrauen und Mütter, für bäuerliche Stellenbesitzer u. dgl.

Kommt nun noch

3. der Saisoncharakter eines Gewerbes zu allem übrigen hinzu, so ist eine für die Existenz der hausindustriellen Betriebsform optimale Situation geschaffen.

2. Nuancen in der Entstehung der Hausindustrie. Hier ist keine Wirtschaftsgeschichte zu schreiben, sondern nur ein Hinweis zu liefern auf die besonders charakteristischen Umstände, unter denen die Hausindustrie jeweils in das geschichtliche Leben einzutreten pflegt. Daß dabei als causa movens stets (oder doch praktisch so gut wie immer) das Verwertungsstreben des Kapitals anzusehen ist, versteht sich von selbst.

Schaut man sich die verschiedenen Hausindustrien an, so könnte man versucht sein, sie danach zu unterscheiden, ob sie

1. entstanden sind in Anknüpfung an ein Handwerk annähernd gleichen Inhalts oder nicht, dann entweder unter Verwertung hausgewerblicher Eigenproduktion oder in Neuschaffung. Das zweite ist fast durchgängig der Fall gewesen in Ost- und Nordeuropa (Rußland, Balkanländer, Ungarn, Skandinavien), während in Westeuropa beide Entwicklungsformen vorkommen. Im Grunde genommen ist jedoch diese Verschiedenheit der Entstehungsweise verhältnismäßig irrelevant. Bedeutsamer für den gesamten Verlauf der volkswirtschaftlichen Entwicklung ist der Umstand, ob

2. die Hausindustrie im ganzen auf eine Periode handwerksmäßiger Gewerbeorganisation folgt oder nicht. Jenes ist für Westeuropa, dieses für Osteuropa charakteristisch. Die Geschichte der Hausindustrie ist die Geschichte des Kapitalismus. Es darf nun

[1]) Es können gelegentlich auch noch andere Momente die Existenz der hausindustriellen Organisation begünstigen als die beiden im Text genannten. So war es beispielsweise die Verschiedenheit von Sprache und Kultur, die in den Großstädten der Vereinigten Staaten die eingewanderten Böhmen, Juden usw. besonders geeignet zur Verbilligung für die Hausindustrie machte. Die neuen Ankömmlinge, die erst, wie unten zu zeigen sein wird, Veranlassung zur Einführung der Hausindustrie in die bis dahin fabrikmäßig organisierte Konfektion waren, hatten einen Horror vor der Fabrik und wollten nur unter Vorleuten arbeiten, die ihre Sprache verstanden, ihre religiösen Feiertage respektierten, den Sabbat heilig hielten, kurz sich ihren gewohnten Sitten und Gebräuchen anpaßten.

als anerkannt gelten, daß dieser in der Form der Hausindustrie verkleidet am liebsten in ein Wirtschaftsgebiet eindringt. Es ergibt sich dann zunächst eine Art von vorwiegend hausindustrieller Periode der Wirtschaftsgeschichte. So in Westeuropa in der Zeit vom Ausgange des Mittelalters an bis zum Eintritt der Manufakturen und Fabriken in das Wirtschaftsleben; in Osteuropa noch während der vergangenen Jahrzehnte. Dort war ein halbes Jahrtausend handwerksmäßige Organisation voraufgegangen und wirkte ein weiteres halbes Jahrtausend nach; hier wurde der Kapitalismus in der Form der Hausindustrie zunächst noch fast rein eigenwirtschaftlichen Ländern aufgepfropft. In Rußland ist die Entwicklung insofern noch besonders eigenartig verlaufen, als wichtige Zweige der kapitalistischen Industrie, namentlich auf dem Gebiete der Textilindustrie (Baumwoll-, Seidenweberei u. a.) zunächst in geschlossenen Etablissements ins Leben getreten sind, denen erst im Anfang des 19. Jahrh. in den Kustari eine Konkurrenz erwachsen ist. Es folgt dann für diese Gebiete Rußlands erst als zweite Etappe seiner industriellen Entwicklung die Periode vorwiegend hausindustrieller Organisation, die erst in den letzten Jahren zu verschwinden die Tendenz hat.

3. In Westeuropa möchte ich aber den entscheidenden Nachdruck legen auf das Alter der bestehenden Hausindustrie und diese in zwei große Kategorien teilen: ältere, vorwiegend ländliche und moderne, vorwiegend städtische Hausindustrie.

a) Die älteren Hausindustrien entstehen in den Anfängen der kapitalistischen Volkswirtschaft, in einer Zeit, in der der Auflösungsprozeß der alten Wirtschaftsverfassung noch eben erst beginnt, in einer großstadtlosen Zeit, häufig in Anknüpfung an bäuerliche Eigenproduktion. Ihr Arbeitermaterial rekrutierte sich aus der im langsamen Verlauf organischen Wachstums sich ergebenden Ueberschußbevölkerung. Wichtigste Typen dieser älteren Hausindustrien: sämtliche Zweige der Textilindustrie, früher Spinnerei, heute noch (im Aussterben) Weberei; die sog. Kleineisenindustrie, die Fabrikation sog. „Nürnberger Waren", die sich später zu Kurzwaren auswachsen, Spielwarenindustrie, Instrumentenmacherei, Uhrenmacherei u. a.

b) Die modernen Hausindustrien entstehen zu einer Zeit schon hochentwickelter kapitalistischer Wirtschaftsweise. In einer Zeit, die in zunehmendem Maße von der Großstadt beherrscht wird, vielfach und besonders gern in Großstädten, von denen sie sich dann erst über Kleinstädte und plattes Land verbreiten. Was sie besonders charakterisiert, ist die ganz andere Beschaffenheit ihres Arbeitermaterials: sie basieren auf den infolge des immer rapider sich abwickelnden Auflösungsprozesses aller früheren sozialen Verfassung (Bauernwirtschaft, Gutswirtschaft, Handwerk, Familie) in großen Mengen freigesetzten und auf den Markt geworfenen Bevölkerungsmassen: deklassierte Handwerksmeister, bäuerliche Ueberschußbevölkerung, vor allem aber Frauen in den Großstädten: Frauen in Gestalt berufsmäßiger Gewerbetreibender, Frauen in Form von Witwen (heute vor allem Kriegerwitwen und Waisen) und Ehegattinnen, die ihre früher in der Konsumtionswirtschaft verwandte Arbeitskraft jetzt durch gewerbliche Lohnarbeit als Füllarbeit zu verwerten suchen, Frauen in Gestalt von Zuschußverdienst suchenden Haustöchtern u. dgl. Die bedeutendsten dieser modernen Hausindustrien sind die Totengräber der letzten großen Handwerke: Tischlerei, Schuhmacherei, Schneiderei.

3. Die typischen Formen hausindustrieller Organisation. In der Beziehung des Verlegers zu der Gesamtheit der in seinem Dienste tätigen Arbeiter sowie in der Betriebsgestaltung der hausindustriellen Arbeit selbst können sich Variationen ergeben, die zur Entstehung verschiedener Organisationstypen Anlaß geben. Es soll vor allem auf den wichtigen Unterschied hingewiesen werden, der zwischen der Heimarbeit im engeren Sinne und der Werkstattarbeit obwaltet.

1. Heimarbeit findet überall dort statt, wo die Hausindustriellen vereinzelt in ihren Wohnungen tätig sind. Ihre Masse ist hier sozial homogen. Dem kapitalistischen Unternehmer steht die ungegliederte Schar der Heimarbeiter gegenüber. Die Form des Betriebes ist der Einzelbetrieb oder der Familienbetrieb, d. h. diejenige Betriebsorganisation, deren persönliches Substrat die organisch differenzierten Arbeitskräfte der (Klein-)Familie sind. In dieser Familienhaftigkeit liegt die Begrenztheit dieser Betriebsform. Typische Erscheinungen dieser Einzel- oder Familienheimarbeit sind unter der älteren Heimindustrie die Spinnerei und Seidenweberei, die Spielwarenverfertigung und teilweise die Instrumentenmacherei; unter der neueren Hausindustrie vielfach die Schuhmacherei und meist die Wäschekonfektion. An dieser Form der Heimarbeit braucht zunächst im Prinzipe noch nichts sich zu ändern, wenn zwischen Unternehmer und Heimarbeiter eine Mittelsperson, der sog. Faktor (Ferger, Fercher, Ausgeber, facteur, commis de ronde, fattorina, factor, contractor) tritt, dessen Funktion zunächst nur darin besteht, die Aufträge des Verlegers, das zu ihrer Ausführung notwendige Material unter die einzelnen Heimarbeiter zu verteilen und von ihnen die Produkte einzusammeln usw., um sie dem Verleger abzuliefern. Derartige Mittelspersonen sind meist unvermeidlich, sobald die Anzahl der von einem Verleger beschäftigten Heimarbeiter eine bestimmte Grenze überschreitet oder die von einem Unternehmer beschäftigten Heimarbeiter über ein größeres Gebiet verteilt sind.

Es ist schon ein späteres Stadium der Entwicklung, wenn diese Mittelsperson aus einem einfachen Beauftragten des Verlegers zu einem selbständigen Kontrahenten wird, der die direkten Beziehungen zerschneidet

und auf eigenes Risiko Aufträge von jenem übernimmt und an diese erteilt. Dieses Zwischen- oder Stückmeistersystem bildet häufig den Uebergang zu der zweiten Form hausindustrieller Organisation: der

2. Werkstattarbeit. Die Arbeit ist aus der Privatwohnung in eine Werkstatt verlegt. Das Wesen dieser Organisationsform besteht darin, daß die Schar der im Dienste des Verlegers arbeitenden Hausindustriellen sozial differenziert ist: der die Aufträge empfangende Arbeiter — der Hausindustrielle im engeren Sinne — führt diese nicht mehr allein oder nur mit Hilfe seiner Familienangehörigen aus, sondern dingt fremde Personen, die ihm gegen Lohn ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Wie er also selbst Lohnarbeiter seinem Verleger gegenüber ist, wird er Unternehmer oder wenigstens Arbeitgeber seinen Hilfskräften gegenüber. Dadurch erhält er eine Doppelstellung und vielfach zwiespaltige Interessenrichtung. Betriebstechnisch ist diese Organisationsform derartig charakterisiert, daß sie die Schranken der Einzel- oder Familienhaftigkeit prinzipiell überschritten hat. Im übrigen lassen sich in der Werkstattarbeit deutlich zwei verschiedene Typen unterscheiden; wir wollen sie nicht ganz korrekt der Einfachheit halber die ältere und die neuere nennen. Die ältere Werkstattarbeit ist gar nichts anderes als eine unmittelbare Fortsetzung der alten handwerksmäßigen Organisation mit ihren Gehilfen- oder erweiterten Gehilfenbetrieben: der Meister ist nur „verlegt" worden.

Typen dieser hausindustriellen Werkstattorganisation sind verschiedene weiland handwerksmäßig betriebene Zweige der Weberei: ehemals die Wollweberei, heute noch in einigen Resten die Seidenweberei um Lyon und Krefeld, auch die ältere Kustarhütte gehört hierher; ferner die Kleineisenindustrie Rheinland-Westfalens, der Birminghamschen Distrikte u. a., endlich verschiedene neuerdings erst in weiterem Umfange zersetzte Handwerke, namentlich die Tapeziererei, die Tischlerei, zum Teil auch die bessere Maßschneiderei. Als ein besonders berühmtes Beispiel dieser übrigens bald der Vergangenheit angehörigen Werkstattorganisation älteren Stils mag die früher allgemeine Organisation der Lyoneser Seidenindustrie noch kurz besonders beschrieben werden. Ihr Wesen ist folgendes: Ein Verleger (fabriquant, entrepreneur, négociant) leitet die Produktion. Seine Obliegenheiten bestehen darin,

a) die Seide zu kaufen,
b) die Fabrikation zu überwachen,
c) die Stoffe zu verkaufen.

Er unterhält nur ein Kontor mit kaufmännischem Personal, ein Probenzimmer usw., seine Funktionen sind im wesentlichen kaufmännische. Er gibt seine Aufträge einem hausindustriellen Meister (maître chef d'atelier), der seinerseits in seiner Werkstatt mehrere Webstühle aufstellt und an diesen ouvriers, sog. Kompagnons arbeiten läßt. Das Charakteristische dieses Typus liegt in der Doppelstellung dieses maître, welcher einerseits Hausindustrieller, andererseits Arbeitgeber, Meister ist. Sozial ist die Stellung des maître in der Lyoner Seidenindustrie eine Zwischenstellung zwischen patron und ouvrier. Entsprechend seiner Zwischenstellung ist auch sein Einkommen ein doppeltes. Es besteht

1. in seinem Arbeitslohn,
2. in der Miete, welche der Kompagnon für den ihm abgetretenen Webstuhl bezahlt.

Der Kompagnon steht zu dem maitre entweder in dem Verhältnis des Arbeiters zum Unternehmer oder aber nur des Mieters zum Vermieter. Sein Verdienst besteht lediglich in seinem Arbeitslohn. Der Kompagnon ist kein Heimarbeiter im engeren Sinne, denn er arbeitet nicht bei sich im Hause.

Gänzlich anderen Wesens ist diejenige hausindustrielle Werkstattarbeit, die ich als neuere bezeichne. Sie ist eine Neuschöpfung rein kapitalistischen Geistes. Ihre Entstehung knüpft meist an die Existenz eines Mittlers zwischen Verleger und Heimarbeiter, eines sog. Zwischenmeisters, an. Sie tritt in die Erscheinung, wenn dieser die früher nur mit Aufträgen in ihrer Wohnung versehenen Arbeiter in einer von ihm eigens dazu hergerichteten Werkstatt vereinigt und nun als „Zwischenunternehmer" die Aufträge des Verlegers mit eigenen Gewinn- und Verlustchancen ausführt. Die Organisation dieser Werkstattarbeit ist also erst zu vollbringen. Sie erfolgt unter einem ganz bestimmten Zweckgedanken: sie ist also in ihrem Wesen rationalistisch. Die Betriebsgestaltung läßt das erkennen. An Stelle des erweiterten Gehilfenbetriebes, wie ihn die ältere Werkstattarbeit allein kannte, tritt hier der gesellschaftliche Betrieb im kleinen.[1] Haben wir in der Werkstattarbeit alten Stils Reste einer vergangenen Gewerbeverfassung zu erblicken, so sehen wir in dieser modernen Werkstattorganisation Ansätze zu höheren Formen des Gewerbebetriebes.

Ihre klassische Ausbildung hat die moderne Werkstattorganisation in der Konfektionsindustrie gefunden. Zuerst in England, das naturgemäß auf die älteste

[1]) Wegen der Terminologie s. meinen „Modernen Kapitalismus."

Entwicklung auch auf diesem Gebiete des Wirtschaftslebens zurückblickt. Wie in England hat sich dann in allen Kulturstaaten eine vollständig konforme Organisation herausgebildet. Wenn ich im folgenden eine eingehendere Beschreibung des sog. „Sweating systems“ gebe, so wird damit also das moderne Werkstattsystem, wenigstens in der Konfektionsbranche überhaupt charakterisiert. Es entsprach unserer Kenntnis von den Dingen, wenn ich i. J. 1891 schrieb: „Das Sweating system beschränkt sich nicht auf England allein, überall in den großen Städten Westeuropas finden sich einige Formen dieser Hausindustrie, und es scheint, als ob der Typus des Sweating systems bestimmt sei, die bis zur Gegenwart handwerksmäßig betriebenen Bekleidungsindustrien zum fabrik- oder manufakturmäßigen System überzuführen.“ Heute wissen wir, wie gesagt, daß die Organisationsformen der Konfektionsindustrie tatsächlich überall gleichförmig sind. Uebrigens mag zur Erläuterung voraufgeschickt werden, daß die Bezeichnung „Sweating system“, also „Schwitzsystem“, eine unkorrekte ist. Die „Ausbeutung“ der Arbeitskraft ist keineswegs nur in dieser Form „System“, sondern vermag proteushaft ihre Gestalt zu wechseln. Richtiger wäre es vom hausindustriellen Werkstättensystem zu sprechen. Aber der sozialpolitische Dilettantismus will auch zu seinem Rechte kommen, und ihm zuliebe bleibt die Bezeichnung „Sweating system“ einstweilen noch im Kurs. Die beim sog. „Sweating system“ in Frage kommenden Personen sind folgende: a) der Exporteur (Großhändler, Unternehmer, Kapitalist), welcher als der oberste Leiter der Produktion angesehen werden darf. Er befindet sich im Besitze der für die Beherrschung des Warenmarktes notwendigen Kenntnisse, kraft deren er den Organen der Produktion die Wege weist. Unmittelbar von ihm empfängt die Weisung und Aufträge b) der sog. Kontraktor, eine Art Faktor, welcher entweder an einen anderen Mittelsmann oder aber an die Arbeiterschaft selbst die Aufträge weiter gibt und von dieser die fertigen Produkte einholt. Die Ausführung der Aufträge nimmt dann c) der sog. Sweater in die Hand. „Sweater ist derjenige, der unmittelbar Männer, Weiber und Kinder in Lohn hat, um die Arbeit auszuführen und der hofft, aus deren Schweiße (by sweating) Gewinn herauszuschlagen“. Die eigentliche Arbeiterschaft d) bilden die von dem Sweater meist in seiner Wohnung beschäftigten Männer, Frauen und Kinder. Die Gewerbe, in denen das Sweating system hauptsächlich zu Hause ist, sind vornehmlich die Bekleidungsgewerbe Schneiderei, Schuhmacherei usw.

II. Die Hausindustrie in den einzelnen Ländern.

Die Darstellung der Hausindustrie in den einzelnen Ländern steht gegenwärtig unter einem ungünstigen Stern. Es ist unmöglich, den derzeitigen zahlenmäßigen Umfang der Hausindustrie darzulegen und damit auch Tendenzen in der Entwicklung der einzelnen Hausindustriezweige aufzuzeigen. Die letzten Berufs- und Betriebszählungen, die über den Umfang der hausindustriellen Tätigkeit Aufschluß geben können, stammen aus der Zeit vor dem Krieg; neuere Ergebnisse liegen nicht vor. Wenn man auch annehmen darf, daß eine Anzahl der sog. älteren Hausindustriezweige, insbesondere Zweige der Textilindustrie, nach dem Krieg an Umfang weiter abgenommen haben, so schwebt über der Entwicklung der modernen Hausindustrien vorerst ein Dunkel, das nur durch die Ergebnisse einer umfassenden Zählung erhellt werden kann. Da allgemeine Berufs- und Betriebszählungen in den meisten Ländern erst in Vorbereitung sind, da die Verarbeitung eines derartig umfangreichen Materials längere Zeit dauert, so werden erst nach Jahren neuere brauchbare Ergebnisse zu erwarten sein. Es sind daher in der nachfolgenden Darstellung die letzten Friedenszahlen herangezogen worden.

Gegenüber der dritten Auflage wurde diesmal versucht, mit einigen Worten die wesentlichen Züge der Hausindustriegesetzgebung eines jeden der einbezogenen Länder hervorzuheben; insbesondere galt es, die Regelung des Lohnproblems kurz zu kennzeichnen.

1. Deutschland. Deutschland ist das erste Land gewesen, welches die Hausindustrie in großem Maßstabe statistisch zu erfassen unternommen hat. Die Berufs- und Gewerbezählung vom 5. Juni 1882 hat das hervorragende Verdienst, die Hausindustrie zwar nicht erstmalig, aber doch erstmalig in systematisch erschöpfender Weise gesondert von Handwerk und Fabrikbetrieben in den Bereich ihrer Ermittlungen gezogen zu haben und zwar auf doppeltem Weg. Einmal wurde in der Berufszählung bei der Frage nach dem von der befragten Person ausgeübten Beruf eine besondere Beschäftigungskategorie in dem Antwortschema vorgesehen: „Geschäftliches, Arbeits- oder Dienstverhältnis, insbesondere auch, ob in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft (zu Haus für fremde Rechnung) arbeitend“. Sodann verlangte die mit der Betriebszählung verbundene Gewerbezählung von dem Ausfüller des Gewerbepapiers Auskunft, ob er für ein fremdes Geschäft, einen Verleger usw. arbeite, ferner von dem Unternehmer eine Angabe darüber, ob und wie viele Hausindustrielle er beschäftige. Da-

durch nun, daß die Berufs- und Gewerbezählungen von 1895 und 1907 im wesentlichen die gleiche Fragestellung wie die von 1882 beibehielten, gewährt der Vergleich der Ziffern von 1882, 1895 und 1907 wenigstens in großen Zügen ein zuverlässiges Bild von dem Entwicklungsgang, den die Hausindustrie in diesem Zeitraum genommen hat, ein Bild, wie es kein anderes Land als Deutschland in gleicher Klarheit zu bieten vermag.

Fassen wir die Gesamtzahl der hausindustriellen Betriebe oder der hausindustriell beschäftigten Personen ins Auge, so ergibt sich übereinstimmend nach allen drei Zählmethoden eine Abnahme während des Zeitraums von 1882—1895 und von 1895—1907. Es wurden nämlich gezählt hausindustrielle Betriebe nach der Gewerbezählung und nach den Angaben der Hausgewerbetreibenden

1882 . . . 386 416
1895 . . . 342 557
1907 . . . 315 620

Die Zahl der hausindustriell erwerbstätigen Personen betrug:

	nach den Angaben der Berufszählung	nach den Angaben d. Hausgewerbetreibenden b. d. Gewerbezählung	nach den Angaben d. Unternehmer bei der Gewerbezählung
1882	Nicht ermittelt; darunter Selbständige 339 644	476 080	544 980
1895	342 622 darunter Selbständige 287 389	457 984	490 711[1]
1907	Nicht ermittelt; darunter Selbständige 247 655	405 262	482 430[2]

Es ist bekannt, daß die richtige Erfassung der Hausindustrie für die Statistik ein unlösbares Problem bedeutet. Die mitgeteilten Zahlen sind aller Wahrscheinlichkeit nach zu niedrig. Immerhin lassen sich aus ihnen folgende Schlüsse ziehen: 1. daß etwa ½ Million Menschen in Deutschland der Hausindustrie angehörten, eine Schätzung, die auch noch für die Zeit unmittelbar vor dem Krieg gilt; 2. daß sich diese Ziffer in dem Zeitraum von 1882 bis 1907 vermindert hat.

Gewerbegruppe	1882	1895	1907
IV. Industrie der Steine und Erden	3 170	4 236	7 816
V. Metallverarbeitung	16 930	20 105	19 248
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	4 489	9 093	8 405
VII. Chemische Industrie	171	299	284
IX. Textilindustrie	285 102	195 780	138 281
X. Papierindustrie	3 473	5 843	7 511
XI. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	1 820	5 106	5 335
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	19 111	37 140	31 481
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	8 346	15 918	19 590
XIV. Bekleidungsgewerbe	129 138	154 384	163 875
XV. Reinigungsgewerbe	2 723	4 976	1 514
XVII. Polygraphische Gewerbe	739	2 136	545
XVIII. Künstlerische Gewerbe	785	1 835	997

Im folgenden soll diese Verminderung im einzelnen dargelegt werden. Es ist vor allem zu untersuchen, ob sie sich etwa auf alle Gewerbezweige gleichmäßig erstreckt oder nur einzelne betrifft, während andere vielleicht sogar eine Vermehrung aufweisen. In der Tat ist dies der Fall.

Schon wenn wir die großen Gewerbegruppen gesondert betrachten, ergibt sich eine ganz verschiedene Entwicklung in den einzelnen Gruppen. Es wurden nämlich in den hausindustriellen Hauptbetrieben beschäftigte Personen gezählt: (s. obige Tab.)

[1]) Diese Zahl bezieht sich auf den Durchschnitt des Jahres oder auf die Betriebszeit.

[2]) Diese Zahl bezieht sich auf den Stichtag der Zählung (12./VI. 1907). Die zweite Angabe, die 1907 ermittelt wurde (606361), gibt die „Höchstzahl" wieder. Stellt man die „Durchschnittszahl" für 1895 der „Höchstzahl" für 1907 gegenüber, so ergibt sich eine Zunahme um 115650 Hausgewerbetreibende. Die Zunahme entfällt vor allem auf das Bekleidungsgewerbe sowie auf die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel; für die Textilindustrie ergibt sich auch aus diesen Zahlen ein erheblicher Rückgang. Zweifellos ist, daß die Höchstzahlen des Jahres 1907 mehr der Wirklichkeit entsprechen als die schlecht ermittelten Durchschnittszahlen von 1895.

Unter Berechnung des Verhältnisses der in hausindustriellen Betrieben beschäftigten Personen zu den in den betreffenden Gewerbegruppen überhaupt tätigen Personen und unter Berücksichtigung der Wichtigkeit, den die hausindustrielle Betriebsform für die einzelnen Gewerbegruppen hat, ergibt sich folgendes Bild. Es waren hausindustriell

in Gewerbegruppe	unter je 100					
	Betrieben			Personen		
	1882	1895	1907	1882	1895	1907
Textilindustrie	57,9	65,3	70,1	31,3	19,7	12,7
Bekleidungsgewerbe	13,1	14,5	18,0	11,6	12,6	12,6
Papierindustrie	10,5	14,4	20,5	3,5	3,8	3,3
Metallverarbeitung	5,6	6,2	6,9	3,7	3,1	2.1
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	5,4	8,9	9,8	4,1	6,2	4,1
Künstlerische Gewerbe	4,5	8,1	5,3	5,1	9,2	3,3
Industrie der Steine und Erden	4,2	4,3	7,7	0,9	0,8	1,0
Polygraphische Gewerbe	3,6	4,3	2,2	1,1	1,7	0,3
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	2,7	5,6	5,0	1,3	1,6	0,8
Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	2,3	5,4	6,0	1,5	3,2	2,6
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	2,2	3,2	4,4	1,1	1,6	1,6
Reinigungsgewerbe	1,9	3,1	0,9	1,8	3,0	0,6
Chemische Industrie	1,4	2,8	2,0	0,2	0,3	0,2

Bei dieser und den folgenden Tabellen ist zu berücksichtigen, daß die Betriebe der Hausindustriellen von der Gewerbestatistik als selbständige Betriebe und zwar auch selbständig im wirtschaftlichen Sinne gezählt werden. Nach den beiden Uebersichten bewahren Textilindustrie und Bekleidungsgewerbe, was die Zahl der hausindustriellen Personen angeht, ihr Uebergewicht gegenüber den anderen Gewerbegruppen, ihre Entwicklung aber verläuft in entgegengesetzter Richtung.

Jedoch ist auch diese Spezialisierung der Gewerbe nach Gruppen noch nicht genügend, um ein wirklich deutliches Bild sowohl von der heute noch vorhandenen Bedeutung der Hausindustrie für die einzelnen Gewerbe als auch vor allem von dem Entwicklungsgange dieser Betriebsform in den verschiedenen Sphären des gewerblichen Lebens sich zu machen. Dazu wird es nötig, die Spezialisierung mindestens bis zu den einzelnen Gewerbearten zu treiben.

Bei dem folgenden Ueberblick über die Entwicklung der Hausindustrie von 1882 bis 1907 empfiehlt sich die Entwicklung von 1882 auf 1895 von der Entwicklung von 1895 auf 1907 gesondert zu halten. Im Lauf der drei Zählungen hat sich die Bezeichnung und auch der Umfang der einzelnen Gewerbearten vielfach geändert, so daß ein durchgehender Vergleich nur schwer möglich wäre. Beim Vergleich der Ergebnisse von 1907 mit denen des Jahres 1895 sind außerdem den Gewerbearten die entsprechenden Nummern des systematischen Gewerbeverzeichnisses beigefügt.

Gewerbearten mit Verminderungstendenz im Zeitraum 1882—1895

Gewerbearten	Seit 1882 haben abgenommen	
	Betriebe um	Personenzahl um
Zeugschmiede, Scherenschleifer, Feilenhauer	2 006	4 044
Seiden- u. Shoddyspinnerei	2 037	2 922
Baumwollspinnerei	4 067	3 645
Seidenweberei	20 000	34 381
Leinenweberei	10 660	14 667
Baumwollenweberei	18 859	19 089
Weberei von gemischten Waren	5 811	4 895
Strickerei und Wirkerei	7 026	12 768
Häkelei und Stickerei	1 251	549
Posamentenfabrikation	73	2 098
Strohhutfabrikation und Flechterei von Stroh	4 185	2 836
Näherinnen (auch in der Puppenausstattung)	12 391	11 502
Handschuhmacherei, Krawattenfabrikation	4 087	3 653
	92 453	117 049

Aus diesen Ziffernreihen ergibt sich, daß auf der Verlustseite fast ausschließlich diejenigen Hausindustrien vertreten sind, die als ältere bezeichnet wurden, auf der

Gewerbearten mit Vermehrungstendenz im Zeitraum 1882—1895

Gewerbearten	Seit 1882 haben zugenommen	
	Betriebe um	Personenzahl um
Grobschmiede	1 394	2 638
Schlosser	1 126	2 903
Stellmacher	986	1 519
Musikinstrumente	1 383	1 955
Wollenweberei	645	4 072
Gummi- u. Haarflechterei	1 712	889
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	2 091	5 560
Sattlerei, einschl. Spielwaren aus Leder	1 041	1 673

Gewerbearten	Seit 1882 haben zugenommen	
	Betriebe um	Personenzahl um
Verfertigung grober Holzwaren	530	634
Tischlerei u. Parkettfabr.	3 934	9 338
Korbmacherei	3 903	6 007
Dreh- und Schnitzwaren	1 805	3 526
Tabakfabrikation	3 400	6 949
Schneiderei	17 268	30 106
Konfektion	382	885
Putzmacherei	376	96
Schuhmacherei	7 099	7 765
Wäscherei	1 353	2 388
	50 228	88 883

Gewerbearten	Hausindustrielle Betriebe	Hausgewerbetreibende Personen	Abnahme gegen 1895	
			hausindustrielle Betriebe	Personen
V a 1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren	480	857	— 77	— 338
V c 6. Grob(Huf-)schmiede	130	186	— 1 270	— 2 465
V c 7. Schlosserei, Verfertigung von feuerfesten Geldschränken	1 022	1 542	— 126	— 1 468
V c 10. Feilenhauer	542	848	— 522	— 821
VI c 1. Stellmacher, Wagner, Wagenbauanstalten	249	272	— 768	— 1 282
VI f. Verf. von Zeitmeßinstrumenten (Uhrmacher)	446	616	— 432	— 451
IX b 2. Seiden- und Seidenshoddyspinnerei	244	407	— 998	— 1 451
IX b 7. Baumwollspinnerei	376	371	— 1 056	— 925
IX c 1. Seidenweberei	8 411	13 264	— 6 938	— 5 392
IX c 2 u. 3. Wollweberei u. Teppichfabrikation	9 648	13 724	— 10 107	— 14 066
IX c 4. Leinenweberei	13 156	14 216	— 11 387	— 12 075
IX c 6. Baumwollweberei	15 824	21 358	— 11 729	— 11 850
IX c 7. Weberei von gemischten und anderen Waren	5 582	8 325	— 7 082	— 9 026
IX d 1 u. 2. Gummiflechterei und -weberei, sowie Haarflechterei u. -weberei	361	398	— 1 801	— 940
IX e. Strickerei und Wirkerei (Strumpfwarenfabrikation)	20 969	22 069	— 2 992	— 5 693
IX h. Posamentenfabrikation	9 616	8 253	— 4 118	— 4 301
X b 1. Buchbinderei	1 277	1 411	+ 321	— 925
XI e 4. Verfertigung von Tapeziererarbeiten	144	240	— 351	— 784
XII c. Böttcherei, auch mit Küferei verbunden	301	407	— 428	— 778
XII f. Sonstige Flechterei, Weberei und Färberei von Holz, Stroh, Bast, Binsen usw.	772	990	— 90	— 57
XIV a 1. Näherei	25 332	29 261	— 14 086	— 11 589
XIV a 4. Putzmacherei	802	897	— 350	— 326
XIV a 8. Kürschnerei und Pelzwarenzurichtung	758	1 463	— 67	— 170
XIV a 11. Verfertigung von Korsetts	752	631	— 651	— 595
XIV b. Schuhmacherei (auch Zeug- und Filzschuhe)	16 896	18 617	— 4 796	— 7 936
XV b 2 u. c 1. Wasch- und Plättanstalten und Reinigerei (chem. Waschanstalten)	1 190	1 431	— 2 461	— 3 511
XVIII b. Graveure, Steinschneider, Ziseleure, Modelleure	355	580	— 116	— 461

Gewerbearten	Hausindustrielle Betriebe	Hausgewerbetreibende Personen	Zunahme gegen 1895	
			hausindustrielle Betriebe	Personen
IV a 9. Edel- und Halbedelsteinschleiferei und -schneiderei	491	1 162	+ 480	+ 1 148
IV e 6. Porzellanfabrikation u. -veredelung	883	1 077	+ 23	+ 22
IV f 1. Glashütten, Glasveredelung, Spiegelfabrik	1 631	3 749	+ 777	+ 2 014
V b 1 u. 12. Verf. von Schmucksachen aus unedlen Metallen und sonstige unedle Metalle ohne Eisen	1 147	1 702	+ 689	+ 563
V c 5. Verf. von Stiften, Nägeln, Drahtseilen usw.	1 510	1 822	+ 228	+ 344
V c 9. Zeug-, Sensen-, Waffenschmiede u. -schleifer	4 646	9 374	+ 1 672	+ 4 206
VI g 2. Geigenbau	912	1 351	+ 209	+ 408
VI g 3 u. 5. Fabrikation von automatischen Musik- und Sprechapparaten, Verf. von sonstigen musikalischen Instrumenten	1 114	2 077	+ 412	+ 843
VI g 4. Zieh- und Mundharmonikafabrikation	1 551	1 960	+ 229	+ 451
IX f 1. Häkelei und Strickerei (auch Filetarbeitenverf.)	7 135	7 611	+ 1 243	+ 1 748
IX f 2. Spitzenverfertigung, Weißzeugstickerei, Spachtelgardinenfabrikation	13 065	20 375	+ 3 680	+ 5 997
IX g 4. Baumwollbleicherei, -färberei, -druckerei und -appretur	1 227	1 086	+ 869	+ 168
IX g 6. Wäscherei, Bleicherei u. Appretur für Spitzen- und Weißzeugstickerei	4 145	2 329	+ 3 418	+ 1 776
X a 8. Verfertigung von Spielwaren aus Papiermaché	1 666	3 981	+ 718	+ 2 067
X b 2. Kartonnagenfabrikation	1 044	1 567	+ 405	+ 358
XI e 1 u. 2. Riemer und Sattler, Militäreffektenfabrikation	2 323	3 791	+ 596	+ 776
XI e 3. Verfertigung von Spielwaren aus Leder	621	1 088	+ 325	+ 698
XII b 2. Verfertigung von groben Holzwaren	1 981	2 248	— 314	+ 79
XII d. Korbmacher und Korbflechter	6 780	10 679	+ 1 182	+ 2 285
XII e. Strohhutfabrikation	5 136	4 092	+ 2 606	+ 2 993
XII h 2. Bürstenmacher, Verf. von Pinseln, Federposen	1 555	1 603	+ 581	+ 208
XIII f. Tabakfabrikation	15 651	19 435	+ 5 914	+ 3 978
XIV a 2 u. 3. Schneiderei, Kleider- und Wäschekonfektion	58 814	85 610	+ 15 125	+ 12 691
XIV a 5. Fertigstellung, Bekleidung und Ausstattung von Puppen	1 698	2 849	+ 779	+ 1 452
XIV a 6. Verfertigung von künstl. Blumen u. Federschmuck	6 537	6 757	+ 4 723	+ 4 816
XIV a 7. Filzhut- und Mützenmacherei	560	1 273	— 101	+ 20
XIV a 9. Handschuhmacher	17 427	14 033	+ 13 536	+ 10 128
XIV a 10. Verfertigung von Krawatten und Hosenträgern	2 072	2 484	+ 912	+ 1 000

Gewinnseite fast durchgängig moderne Hausindustrien. Unter den rasch verschwindenden Hausindustrien finden wir vor allem die Textilindustrie, also in erster Reihe die Weberei, deren Arbeiterzahl sich von 1882 bis 1895 um nicht weniger als 83032 Personen vermindert hat, ferner die Strickerei und Wirkerei. Die auffallende Verminderung der hausindustriellen Näherei, also eines doch vorwiegend modernen Hausindustriezweiges, läßt sich auf verschiedene Weise erklären. Es ist möglich, daß die Verminderung der Ziffer nur eine scheinbare ist, sofern etwa hier die verschwundenen Frauen an einer anderen Stelle der Statistik (etwa in der Schneiderei) erscheinen. Es ist auch

möglich, daß, da die hausindustrielle Näherei von 1882 auf 1895 offenbar eine starke Hinneigung zum Werkstättenbetrieb gezeigt hat, 1895 die mittlerweile zu Werkstatthausindustriellen umgewandelten Alleinnäherinnen überhaupt nicht mehr als Hausindustrielle von der Statistik erfaßt worden sind.

Auf der Gewinnseite finden sich fast ausschließlich moderne, d. h. erst neu aufkommende oder unlängst entstandene Hausindustriezweige. Aelteren Stils sind etwa nur die Musikinstrumentenmacherei, die allerdings nur unbedeutende Veränderungen in ihrem Bestande aufweist, und die Wollweberei, die offenbar vielfach von den ertrinkenden hausindustriellen Leine- und Baumwollwebern als rettender Strohhalm ergriffen wurde. Von besonderem Interesse unter den im engeren Sinn modernen Hausindustrien sind nur diejenigen Zweige, die in diesem Zeitraum den Uebergang aus dem Handwerk

Staaten und Landesteile	Betriebe nach den Angaben der selbständigen Hausgewerbetreibenden		Hausgewerbetreibende Personen		
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	männlich	weiblich	zusammen
Provinz Ostpreußen	1 733	49	985	1 307	2 292
„ Westpreußen	725	37	392	479	871
Stadt Berlin	35 169	269	16 683	38 497	55 180
Provinz Brandenburg	8 782	302	5 277	8 643	13 920
„ Pommern	2 793	72	1 890	1 826	3 716
„ Posen	2 065	106	1 578	1 008	2 586
„ Schlesien	23 223	2 046	10 389	22 058	32 447
„ Sachsen	7 323	800	5 433	5 328	10 761
„ Schleswig-Holstein	2 934	151	2 680	1 848	4 528
„ Hannover	2 630	354	1 910	1 550	3 460
„ Westfalen	8 163	649	5 854	5 498	11 352
„ Hessen-Nassau	3 667	302	3 922	2 011	5 933
„ Rheinland	26 517	979	29 492	13 478	42 970
Hohenzollern	356	174	169	230	399
Königreich Preußen	126 080	6 290	86 654	103 761	190 415
Nordbayern	13 936	1 153	11 022	13 344	24 366
Südbayern	5 828	500	2 916	4 675	7 591
Rheinpfalz	3 696	383	2 539	2 263	4 802
Königreich Bayern	23 460	2 036	16 477	20 282	36 759
Königreich Sachsen	91 984	23 098	36 728	80 272	117 000
„ Württemberg	1 025	191	1 686	396	2 082
Großherzogtum Baden	1 901	216	1 664	1 160	2 824
„ Hessen	3 513	198	2 431	2 260	4 691
„ Mecklenburg-Schwerin	498	8	288	266	554
„ Sachsen	2 275	252	2 911	2 138	5 049
„ Mecklenburg-Strelitz	207	14	188	94	282
„ Oldenburg	1 465	142	2 133	486	2 619
Herzogtum Braunschweig	563	40	385	268	653
„ Sachsen-Meiningen	5 373	155	6 268	5 165	11 433
„ Sachsen-Altenburg	1 768	80	491	1 620	2 111
„ Sachsen-Koburg-Gotha	4 223	171	4 461	3 486	7 947
„ Anhalt	559	20	388	420	808
Fürstentum Schwarzburg-Sondersh.	910	18	427	752	1 179
„ Schwarzburg-Rudolstadt	1 267	77	1 104	537	1 641
„ Waldeck	251	5	102	223	325
„ Reuß ältere Linie	798	27	262	735	997
„ Reuß jüngere Linie	719	32	569	790	1 359
„ Schaumburg-Lippe	148	8	182	23	205
„ Lippe	958	39	428	906	1 334
Freie und Hansestadt Lübeck	223	20	114	144	258
Freie Hansestadt Bremen	438	—	356	267	623
Freie und Hansestadt Hamburg	1 530	56	1 403	1 833	3 236
Reichsland Elsaß-Lothringen	7 410	2 914	2 612	6 266	8 878
Deutsches Reich	279 546	36 107	170 712	234 550	405 262

in die kapitalistische Organisation vollzogen haben. Vor allem kommen in Betracht die Bekleidungsgewerbe: Schuhmacherei und Schneiderei nebst Weißzeugstickerei und Kürschnerei, sowie die Tischlerei nebst Sattlerei und Tapeziererei, sowie die Dreh- und Schnitzwarenfabrikation und Korbmacherei. Diesen drei Gruppen von Gewerben sind von den 88883 Personen, die 1895 in die Sphäre der Hausindustrie neu eingetreten sind, 64956, also drei Viertel, zuzurechnen.

Es fragt sich nun, ob und in welchem Umfang diese aus einem Vergleich der 1882er und 1895er Ziffern abgeleiteten Entwicklungstendenzen sich in dem Zeitraum von 1895 auf 1907 fortgesetzt haben. Die Uebersichten hierzu auf Seite 187/88 geben die Antwort auf diese Frage.

In der Hauptsache hat die Entwicklung von 1895 auf 1907 die gleiche Richtung eingeschlagen wie in dem Zeitraum 1882 auf 1895. Unter den Hausindustrien mit Verminderungstendenz stehen auch jetzt noch die verschiedenen Zweige der Textilindustrie obenan. Dann aber stehen auf der Verminderungsliste zwei Gewerbe, für welche die Kennzeichnung als „alte Hausindustrie" nicht zutrifft: Tischlerei (mit Drechslerei) und Schuhmacherei, die beide sehr beträchtlich (um 11000 und 8000 Personen) abgenommen haben. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß diese „neuen Hausindustrien" den Gipfelpunkt ihrer Entwicklung bereits überschritten haben und im Begriff sind, in die fabrikmäßige Organisation überzugehen. Was sich früher im Verlauf von mehreren Jahrhunderten abspielte: Vernichtung eines Handwerks durch eine kapitalistische Hausindustrie und Verwandlung der Hausindustrie in eine Fabrikindustrie, das erleben wir jetzt in einem kurzen Menschenalter.

Daß unter den Hausindustrien mit Vermehrungstendenz auch in dem Zeitraum von 1895 auf 1907 die „neuen Hausindustrien" vorherrschen, lehrt ein Blick auf die Ziffernreihen. Zu den alten, vorwiegend ländlichen Hausindustrien gehört nur die Kleineisenindustrie, die immer ihren eigenen Weg gegangen ist.

Die örtliche Verteilung der Hausindustrie im Deutschen Reich ist aus der Uebersicht Seite 189 zu erkennen:

Danach ist die Hausindustrie vor allem im Königreich Sachsen stark vertreten; in Betracht kommt hier insbesondere die Textilindustrie (51443 Hauptbetriebe, 512 Nebenbetriebe, 23731 männliche und 45281 weibliche Hausindustrielle) und das Bekleidungsgewerbe (26518 Hauptbetriebe, 6684 Nebenbetriebe; 4863 männliche und 24665 weibliche Hausindustrielle). In Berlin, das an zweiter Stelle steht, entfällt der Hauptanteil der Betriebe und Personen auf das Bekleidungsgewerbe (30891 Hauptbetriebe, 215 Nebenbetriebe; 13152 männliche und 35250 weibliche Hausindustrielle). Im Rheinland steht die Textilindustrie mit 9559 Haupt- und 333 Nebenbetrieben, sowie mit 11115 männlichen und 5497 weiblichen Hausindustriellen an der Spitze; es folgt das Bekleidungsgewerbe (8711 Haupt- und 260 Nebenbetriebe mit 4413 männlichen und 6808 weiblichen Hausindustriellen) und die Metallverarbeitung (6140 Haupt- und 179 Nebenbetriebe mit 11429 männlichen und 444 weiblichen Hausindustriellen). In Schlesien steht nicht mehr wie früher die Textilindustrie (9695 Haupt- und 1236 Nebenbetriebe mit 4482 männlichen und 9570 weiblichen Hausindustriellen), sondern das Bekleidungsgewerbe mit 11208 Haupt- und 505 Nebenbetrieben sowie mit 4281 männlichen und 10749 weiblichen Hausindustriellen an der Spitze.

Ein großer Teil der Hausindustrie entfällt bekanntlich auf die Großstädte. In sämtlichen 42 Großstädten (mit mehr als 100000 Einwohnern) wurden gezählt: 78110 hausindustrielle Haupt- und 3928 Nebenbetriebe mit 40508 männlichen und 76665 weiblichen, insgesamt 117173 hausindustriell tätigen Personen. Es entfallen demnach 27,9 v. H. sämtlicher hausindustriellen Hauptbetriebe, 10,9 v. H. sämtlicher hausindustriellen Nebenbetriebe und 28,9 v. H. sämtlicher Hausindustriellen auf die Großstädte. Bemerkenswert ist jedoch, daß die männlichen Hausindustriellen in den Großstädten 23,7 v. H., die weiblichen jedoch 32,7 v. H. der Hausindustriellen im Reich umfassen. Die Hausindustrie in den Großstädten entfällt überwiegend auf das Bekleidungsgewerbe, in geringerem Umfang auf die Textilindustrie.

Wie bereits angedeutet worden ist, ist es zurzeit ohne die Ergebnisse einer neuen Berufs- und Betriebszählung nicht möglich, die gegenwärtige Entwicklung der Hausindustrie zu kennzeichnen. Während des Krieges wurden im besonderen die großstädtischen, aber auch zahlreiche ländliche Hausindustrien in den Dienst der Kriegsindustrie gestellt. Nach Kriegsabschluß wurde im allgemeinen die frühere Tätigkeit wieder aufgenommen. Es scheint also nicht, als ob durch den Krieg und die Verhältnisse der Nachkriegszeit tiefgreifende wesentliche Umwälzungen in der Art und im Aufbau der einzelnen Hausindustriezweige erfolgt wären. Es ist sicher, daß die hier als „alte Hausindustrien" gekennzeichneten Zweige weiter eine Abnahmetendenz aufweisen; einen Einblick in die Abnahme der hausindustriellen Textilindustrie gibt beispielsweise das 1921

erschienene Buch von Michel über „die hausindustrielle Weberei Deutschlands". Auf der anderen Seite ist es allerdings fraglich, ob die sog. modernen Hausindustrien eine Zunahme des Umfangs, wie er von 1895 auf 1907 zutage trat, zu verzeichnen haben. Zweifellos sind zahlreiche Kriegerwitwen und Kriegerwaisen sowie weibliche Angehörige der früheren Mittelklassen in die Hausindustrie gedrängt worden, auf der anderen Seite sind aber auch zahlreiche Frauen der Arbeiterklasse, die früher hausindustriell tätig waren, in andere Berufe übergegangen.

Nach anderer Richtung hin weist allerdings fast die ganze deutsche Hausindustrie eine wesentliche Veränderung auf: das Lohnproblem hat durch die Einbeziehung zahlreicher Hausindustriellen in die Organisationen und durch den von den Organisationen geförderten Abschluß von Tarifverträgen ein neues Gesicht erhalten: niedrige Löhne sind nicht mehr ein charakteristisches Kennzeichen der Hausindustrie.

Gesetzgebung. Zunächst hat die Reichsversicherungsordnung vom 19./VII. 1911 für die Hausindustriellen Fortschritte gebracht. Früher waren nur die sog. unselbständigen Heimarbeiter versicherungspflichtig, jetzt sind alle Hausgewerbetreibenden (im Sinne des Gesetzes: die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten) sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten zur Krankenversicherung verpflichtet. In die eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung ist die deutsche Hausindustrie durch das Hausarbeitgesetz vom 20./XII. 1911 einbezogen worden. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Werkstätten, in denen 1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt, 2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein. Die eben aufgeführten Personen gelten als „Hausarbeiter". Das Gesetz hebt also den bisher — ohne Erfolg — durchgeführten Unterschied zwischen selbständigen Hausgewerbetreibenden und unselbständigen Heimarbeitern auf. Gegen den Handwerker ist der Hausarbeiter nicht vollkommen abgegrenzt. Nach dem Gesetz bleiben zwar ausgenommen Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird; stellt der Handwerker jedoch Markt- oder Hausierware her, die er nachher selbst vertreibt, so gilt er gleichfalls als Hausarbeiter. Das Hausarbeitgesetz berücksichtigt vor allem den Lohnschutz und den Gesundheitsschutz. Auf den Lohnschutz beziehen sich die §§ 3 und 4, die im übrigen erst durch V. vom 3./X. 1917 mit der Wirkung vom 1./I. 1918 ab in Kraft getreten sind; sie schreiben die offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder Aushängen von Lohntafeln an den Ausgabestellen der Arbeit sowie die Führung von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln vor. Der Gesundheitsschutz kann entweder auf Grund der §§ 5—9 durch Anordnungen der Gewerbeaufsicht bzw. der Polizeibehörde für örtliche Bezirke geübt werden, oder es können auf Grund des § 10 Bestimmungen der Reichs- oder Landeszentralbehörden mit weiterem Geltungsbereich erlassen werden. Von den Befugnissen des § 10 ist bisher in zwei Fällen Gebrauch gemacht worden. Durch die auf Grund dieses Paragraphen erlassenen Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie vom 17./XI. 1913 soll den gesundheitlichen Mißständen entgegengewirkt werden; außerdem ist eine besonders schmutzige und gesundheitsgefährliche Hausarbeit, das Trennen, Schneiden und Sortieren von Lumpen durch die V. vom 21./IV. 1920 ganz verboten worden. Einen wichtigen Teil des Hausarbeitgesetzes von 1911 bilden die Paragraphen über die Errichtung von Fachausschüssen, mit denen ein allgemeiner wirtschaftlicher Schutz der Heimarbeiter erzielt werden soll. Diese Fachausschüsse haben neben anderen Aufgaben auch „den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern"; sie haben aber nach dem Gesetz nicht das Recht, selbständig die Löhne rechtsverbindlich festzusetzen. Ergänzende Verordnungen meist formaler Natur zu den Bestimmungen über die Fachausschüsse sind am 18./VI. 1914 und am 27./III. 1916 erlassen worden, aber erst nach der Revolution, durch Verordnungen vom 13./I. 1919, sind die ersten 29 Fachausschüsse, hauptsächlich für verschiedene Zweige der Konfektion, ins Leben gerufen worden.

Zurzeit befindet sich ein neues Heimarbeitgesetz in Vorbereitung, das sich in seinen Grundzügen dem Hausarbeitgesetz von 1911 anpaßt, nur in der Frage des Lohnschutzes und des Gesundheitsschutzes sind einige Aenderungen geplant. Wie Else Lüders im RArbBl., Jahrg. 1920, S. 112* und 113* ausführt, war bei den Beratungen über das Hausarbeitgesetz vom Jahr 1911 die am meisten umstrittene Frage gewesen, ob die Fachausschüsse Löhne mit rechtsverbindlicher Kraft festsetzen sollen. Das Vorgehen der Militärbehörden während der Kriegszeit, die bei ihren Aufträgen von Näharbeiten zugleich Lohnpolitik betrieben, hat nach Else Lüders die 1911 erhobenen Bedenken verringert. Es ist deshalb in dem neuen Gesetz geplant, die bisherigen Fachausschüsse zu Lohnämtern auszugestalten, die das Recht haben werden, in gemeinsamen Beratungen von Arbeitgebern und Arbeitern rechtsverbindliche Lohntarife aufzustellen. Diese Tätigkeit soll jedoch nur da einsetzen, wo die Organisationen zu wenig entwickelt sind und nicht zu Tarifabschlüssen gelangen.

2. Die ehemalige Monarchie Oesterreich. Zahlenmäßige Angaben über den Umfang der österreichischen Hausindustrie besitzen wir erst seit der gewerblichen Betriebszählung vom 2./VI. 1902. Die nachfolgende Uebersicht der Hausindustrie, der die Arbeit von Walter Schiff „Die gewerbliche Betriebszählung vom 2./VI. 1902", erschienen in der Statistischen Monatsschrift 1907 und 1908, zugrunde gelegt ist, stellt den Umfang der Hausindustrie dar

nach den Ergebnissen, welche die Beantwortung folgender Fragen des Betriebsbogens und der Heimarbeiterkarte zeitigte: Wird in dem bei 3 genannten Betriebe bloß unmittelbar für Konsumenten (Privatkunden) gearbeitet? . . . oder auch für Händler, Agenten, Fabrikanten, Gewerbetreibende, Faktoren, Lieferanten oder Wiederverkäufer irgendwelcher Art? . . . oder ausschließlich für Wiederverkäufer? (Fragen des Betriebsbogens); arbeiten Sie für Händler, Agenten, Fabrikanten, Gewerbetreibende, Faktoren, Lieferanten oder Wiederverkäufer irgendwelcher Art? . . . oder auch für Konsumenten (Privatkunden)? (Fragen der Heimarbeiterkarte). Die österreichische Betriebszählung ging also nicht derart vor, „daß sie nach dem Vorhandensein der a priori begrifflich irgendwie festgestellten Heimarbeit fragte, sondern die für das Vorhandensein oder Fehlen des Verlagssystems selbst charakteristischen Momente zu erfassen trachtete, und es der Bearbeitung überließ, aus diesen Kriterien a posteriori die verschiedenen Formen des Klein- und Mittelbetriebes festzustellen".

Um zu erkennen, welche quantitative Bedeutung der Hausindustrie der einzelnen Gewerbearten zukommt, seien nachstehend alle Gewerbearten mit mehr als 5000 für Wiederverkäufer arbeitenden Betrieben und zwar geordnet nach der Anzahl dieser Betriebe wiedergegeben samt den Zahlen der ausschließlich für Wiederverkäufer arbeitenden Betriebe.

Gewerbeart	Arbeit (auch oder nur) für Wiederverkäufer		darunter Arbeit nur für Wiederverkäufer	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Schuhmacher	45 179	57 427	19 907	25 179
Baumwollweber	41 252	66 219	40 160	63 774
Leineweber	32 507	47 999	16 999	29 079
Männerkleider	24 563	37 921	11 161	17 958
Frauenkleider	19 370	28 485	2 983	5 573
Kunststicker	16 592	24 608	15 173	21 993
Wäschekonfektion	15 563	21 842	7 000	10 728
Wirkwaren	13 618	16 145	12 112	13 589
Wäscher	12 432	15 010	208	631
Tischler	11 125	25 607	3 081	8 963
Spitzen	9 655	11 878	9 386	11 532
Handschuhe	8 472	10 544	8 197	9 485
Schmiede	8 383	13 114	2 058	3 241
Wollweber	7 800	12 213	6 876	9 937
Posamente	7 799	13 357	7 508	12 518
grobe Holzwaren	7 041	12 062	3 450	7 260
Glasraffinerie	5 994	10 037	5 331	8 197
sonstige Weber	5 871	8 632	2 494	4 489
Glasschleifer	5 406	9 147	5 057	8 114

Wie die Uebersicht zeigt, stehen die älteren Hausindustrien, also vor allem die einzelnen Zweige der Textilindustrie, bei weitem an der Spitze, in starkem Abstand folgen die modernen Hausindustrien, also im besonderen die verschiedenen Zweige der Bekleidungsindustrie.

Die geographische Verteilung der Hausindustrie ist, nachdem sich das alte Kaiserreich aufgelöst hat, von besonderer Bedeutung. Das Gros der bisher behandelten Hausindustrie entfällt auf die heutige Tschechoslowakische Republik. Von den 40160 Betrieben der Baumwollweber gehören mehr als die Hälfte zum Handelskammerbezirk Reichenberg. Die Baumwollweberei ist ferner in den Handelskammerbezirken Prag, Budweis, Brünn, Olmütz und Troppau in gewissem Umfang vertreten. Ein großer Teil der hausindustriellen Leineweberei gehört gleichfalls zum Handelskammerbezirk Reichenberg. Die hausindustrielle Wollweberei entfällt hauptsächlich auf die Handelskammerbezirke Eger und Brünn. Die Spitzenerzeugung findet sich im wesentlichen im Erzgebirge, die Posamentenerzeugung im besonderen im Handelskammerbezirk Eger, dann aber auch in den Bezirken Budweis und Olmütz. Die hausindustrielle Glasschleiferei und sonstige Glasraffinerie gehört wiederum dem Handelskammerbezirk Reichenberg (Gablonz) an. Die hausindustrielle Handschuhindustrie entfällt im wesentlichen auf die Handelskammerbezirke Prag und Eger (Joachimsthal).

In der Republik Oesterreich, vor allem in Wien, liegt der Mittelpunkt der hausindustriellen Herstellung von Männer-

und Frauenkleidern, der Wäschekonfektion, der Schuhmacherei. Kunststickerei wird hausindustriell vor allem in Vorarlberg, Wirkwarenerzeugung vor allem in Niederösterreich (Gmünd) betrieben.

Gesetzgebung. Sowohl die Tschechoslowakische Republik wie die Republik Oesterreich haben in neuester Zeit die Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit zu regeln versucht.

Nach dem Tschechoslowakischen Gesetz gelten als Heimarbeiter jene Personen, die, ohne ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung zu betreiben, außerhalb der Betriebsstätte ihrer Arbeitgeber, in der Regel in ihren Wohnstätten mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt werden; als Zwischenmeister die Gewerbetreibenden jenerErzeugungszweige, deren Waren im Wege der Heimarbeit hergestellt werden, wenn sie im Auftrag von Unternehmern auf Lager mit der Herstellung oder Bearbeitung dieser Waren beschäftigt sind; als Mittelspersonen (Faktoren), jene Personen, deren sich die Unternehmer bei ihrem Verkehr mit den Heimarbeitern oder Zwischenmeistern bedienen. Den Bestimmungen des deutschen Hausarbeitgesetzes ähnlich haben Unternehmer und Mittelspersonen sowie Zwischenmeister ihren Heimarbeitern die Arbeits- und Lieferungsbedingungen offen auszulegen; ferner ist ebenso wie in Deutschland die Führung von Lohnbüchern, hier von Lieferungsbüchern, vorgesehen. Die deutschen Vorschriften über die Fachausschüsse sind hier jedoch wesentlich weiter ausgebaut worden. Der Minister für soziale Fürsorge hat für jeden Erzeugungszweig der Heimarbeit eine Zentralkommission zu errichten. Für die hausindustriell betriebene Textilerzeugung, Erzeugung von Kleidern, Wäsche und Schuhen, von Glas und Perlmutterwaren wurde die Zentralkommission unmittelbar nach dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes errichtet; für die übrigen Erzeugnisse der Heimarbeit sollen die Zentralkommissionen nach und nach errichtet werden. Jede Zentralkommission besteht aus wenigstens neun Mitgliedern und neun Ersatzmännern, die vom Minister für soziale Fürsorge nach Einholung von Vorschlägen der zuständigen Interessenorganisationen ernannt werden. Als Kommissionsmitglieder und Ersatzmänner sind zu berufen ein Drittel aus den Vertretern der Unternehmer, ein Drittel aus den Vertretern der Heimarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges und schließlich ein Drittel aus Personen, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beurteilung der Absatz-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Erzeugungszweiges besitzen. Die Aufgabe der Zentralkommissionen ist neben gutachtlicher Tätigkeit vor allem: „mit Rechtsverbindlichkeit für den ihnen zugewiesenen Erzeugungszweig Mindestlöhne für die Heimarbeiter und die Werkstattgehilfen, sowie Mindestpreise für die von den Zwischenmeistern und von den Heimarbeitern an die Unternehmer oder Mittelspersonen zu liefernden Waren festzusetzen“.

Das Gesetz der Republik Oesterreich betr. die Heimarbeit vom 19./XII. 1918 war offenbar das Vorbild für das Tschechoslowakische Gesetz. Neben der offenen Bekanntgabe der Löhne usw., neben der Führung von Lieferungsbüchern sind auch hier Zentralheimarbeitskommissionen vorgesehen, denen im besonderen die Festsetzung von Mindestlöhnen für Heimarbeiter und Werkstättengehilfen und von Mindestpreisen für abzuliefernde Waren obliegt. Für die Kleider-, für die Wäsche- und für die Schuhwarenerzeugung sind bereits Zentralheimarbeitskommissionen eingerichtet worden.

3. Schweiz. Die Gesamtzahl aller Hausindustriellen in der Schweiz berechnete Adolf Braun in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts auf 100000, d. h. etwa 12 v. H. der in der ganzen Industrie erwerbstätigen Bevölkerung der Schweiz. Schuler schätzte 1904 (im 40. Jahrg. der Zeitschrift für schweizerische Statistik) die Zahl der Heimarbeiter auf 133000. Genauere Angaben lieferte die erste eidgenössische Betriebszählung vom 9./VIII. 1905. Allerdings wurde hier die Hausindustrie nur dann berücksichtigt, „sofern der Betriebsinhaber seine Erwerbstätigkeit im Dienste der Seiden-, Baumwoll-, Woll- und Leinenindustrie, der Stickerei, der Strickwarenindustrie, Konfektionsindustrie, Schuhwarenindustrie, Uhrenindustrie, Bijouterie, Spieldosenfabrikation, Schnitzerei, Strohindustrie, Korbwaren- und Tabakindustrie ausübte“; die übrige Hausindustrie blieb unberücksichtigt. Zweifellos wurde jedoch damit die Mehrzahl der Hausindustrien und Hausindustriellen erfaßt.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse sind noch zwei Umstände zu berücksichtigen. Die Zählung fiel in den Hochsommer; es liegt nahe, daß bei diesem Zeitpunkt der Zählung viele Hausindustriebetriebe, die meistens in den Wintermonaten tätig sind und in den Sommermonaten oft ganz eingestellt werden, gar nicht erfaßt worden sind. Außerdem waren aus Gründen der genauen Beantwortung der Fragen im Erhebungsformular (Heimarbeiterkarte) nur die vom 14. Altersjahre an beschäftigten Personen einzutragen. Es haben dadurch viele in der Hausindustrie tätigen Kinder unter 14 Jahren in der Zählung keine Aufnahme gefunden.

Bei der Erhebung vom 9./VIII. 1905 wurden in der Schweiz im ganzen 70813 hausindustrielle Betriebe mit 92162 beschäftigten Personen erfaßt. Von der Gesamtzahl der Betriebe entfallen auf die Heimarbeit 12,4 v. H. Betriebe und 5,0 v. H. beschäftigte Personen. Einen Ueberblick über die Hausindustrie in Gliederung nach den einzelnen Zweigen gibt die nachfolgende Uebersicht auf Seite 194.

Fünf Jahre später wurde die Hausindustrie der Schweiz wiederum statistisch erfaßt, nämlich gelegentlich der Volkszählung vom 1./XII. 1910. Zwischen den Ergebnissen dieser Volkszählung, die im Winter, und denen der Betriebszählung, die im Hochsommer stattfand, besteht eine starke Uebereinstimmung. Führt man die Ergebnisse der Volkszählung auf den Umfang der Betriebszählung, bei der — wie erwähnt — die nebensächlichen Zweige der Hausindustrie außer Betracht gelassen wurden, zurück, so zeigt sich, daß die Gesamtzahl der 1905 erfaßten Betriebe verhältnismäßig wenig von der Zahl der durch die Volkszählung ermittelten selbständigen Hausindustriellen, der Betriebsinhaber (69929), abweicht. Die Zahl der berufstätigen Angehörigen der in Betracht kommenden Zweige belief sich nach der Volkszählung auf

Betriebsgruppen und Betriebsarten	Zahl der Betriebe zusammen	davon sind hausindustr. Betriebe	Auf 1000 Betriebe hausindustr. Betriebe	Zahl der Personen zusammen	in hausindustr. Betrieben beschäftigt	Auf 1000 Personen kommen hausindust. beschäftigte Personen
1. Herstellung von Gespinsten u. Geweben	55 251	51 729	436,3	171 026	69 149	212,7
Textilindustrie der Seide	18 340	17 966	151,5	55 439	22 454	69,1
Textilindustrie der Baumwolle	4 993	4 528	38,3	35 175	5 448	16,7
Textilindustrie der Wolle	264	122	1,0	5 362	106	0,3
Leinen- und Flachsindustrie	1 028	644	5,5	2 113	656	2,0
Strohflechterei	4 965	4 759	40,1	6 973	5 355	16,5
Stickerei	25 579	23 672	199,7	65 595	35 087	108,0
Posamenterie	82	38	0,3	369	43	0,1
2. Bearbeitung der Metalle	13 654	9 603	81,0	53 830	12 566	38,7
Herstellung von Taschenuhren u. Bestandteilen	12 919	9 186	77,5	55 938	12 071	37,1
Gold- und Silberarbeiten	291	24	0,2	1 787	26	0,1
Herstellung von Musikdosen, Phonographen usw.	444	393	3,3	1 105	469	1,5
3. Herstellung von Kleidung und Putz	46 650	8 460	71,4	86 313	9 221	28,4
Schneiderei	24 948	2 743	23,1	43 032	3 438	10,6
Weißnäherei	6 433	1 572	13,3	9 566	1 691	5,2
Verfertigung von Krawatten und Hosenträgern	75	20	0,2	262	20	0,1
Verfertigung von Schuhwaren	11 101	933	7,9	23 276	969	3,0
Herstellung von Filzhüten, Mützen usw.	156	31	0,3	1 131	41	0,1
Strohhutfabrikation	985	913	7,7	1 746	740	2,3
Handschuhmacherei	64	50	0,4	148	53	0,1
Wirkerei und Strickerei	2 888	2 198	18,5	7 152	2 267	7,0
4. Künste.						
Holz- u. Elfenbeinschnitzerei	755	553	4,7	1 254	652	2,0
5. Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln						
Bearbeitung des Tabaks	654	357	3,0	10 163	389	1,2
6. Einrichtung von Wohnungen						
Korbmacherei, Sesselgeflechte	1 600	171	1,4	2 436	185	0,6

92798; die Betriebszählung ergab eine durchaus ähnliche Zahl, nämlich 92162, wobei in Betracht kommt, daß im August 1905 eine Anzahl von Betrieben still stand und andere zur Zeit der Zählung kein Personal aufwiesen.

Die Ergebnisse der Volkszählung sind in der nachfolgenden Uebersicht (S. 196/197), welche der Schweizerischen Statistik (Schweizerische Statistische Mitteilungen, herausgegeben vom Eidgen. Statistischen Bureau, I. Jahrg. 1919, Heft 2. Die Hausindustrie in der Schweiz nach der Volkszählung vom 1./XII. 1910; Bern-Bümpliz 1919, S. 6*) entnommen ist, den Ergebnissen der Betriebszählung gegenübergestellt.

Nach beiden Uebersichten kommt die Stickerei in erster Linie als hervorragend hausindustrielles Gewerbe in Betracht. Sie hat ihren Hauptsitz im Kanton St. Gallen. Sehr verbreitet ist sie auch in beiden Appenzell und im Kanton Thurgau; aber auch die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und Graubünden beschäftigen Personen in dieser Hausindustrie. Die Anfänge der Stickerei gehen in das 18. Jahrh. zurück, im Jahre 1790 arbeiteten allein für St. Gallen 30—40000 Stickerinnen. Anfang der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts begann die Maschinenstickerei ihren Siegeslauf, das Fabriksystem gewann damit immer mehr und mehr an Boden. Für die Hausindustrie kommen heute nach Schuler folgende vier Zweige der Stickerei in Betracht: 1. die Handstickerei, die vor allem noch in Appenzell betrieben wird,

2. die Handmaschinenstickerei, die bis Ende der 60er Jahre fast ausschließlich Fabrikindustrie war, aber bald in großem Umfang als Hausindustrie ausgeübt wurde; sie ist der bedeutendste Zweig der hausindustriell betriebenen Stickerei, 3. die Kettenstichstickerei, die in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen hat, und endlich 4. die Stickerei auf Schiffchenmaschinen, die sich gleichfalls in den letzten Jahren mit großer Schnelligkeit entwickelt hat; sie ist in erster Linie Fabrikindustrie, läßt aber eine Reihe Hilfsarbeiten der Hausindustrie übrig. Im ganzen hat die hausindustriell betriebene Stickerei von 1905 auf 1910 eine Zunahme der Berufstätigen aufzuweisen.

An zweiter Stelle folgt die Seidenindustrie. Die Seidenindustrie, eine schon vor mehr als 500 Jahren bekannte hausindustrielle Beschäftigung, bietet trotz der Zunahme der Fabriken doch der weiblichen Bevölkerung auf dem Lande Erwerbsgelegenheit. Die Seidenstoffweberei ist hauptsächlich in den Kantonen Zürich, Schwyz und Appenzell verbreitet. Die in den Fabriken ausgeübte Weberei hat der Handweberei großen Abbruch getan, die Zahl der Handstühle ist im Lauf der Jahre sehr zurückgegangen. Auch von 1905 auf 1910 machte sich in der Seidenstoffweberei der Rückgang der hausindustriellen Handstühle bemerkbar. Die hausindustrielle Seidenstoffweberei erweist sich jedoch in der Schweiz weit langlebiger als z. B. im Rheinland, vor allem infolge der Verschiebung des Standorts der Hausweberei von Zürich aufs Land in die bäuerlichen Reservegebiete. Die Seidenbandweberei liegt fast ausschließlich in den Händen von Baseler Firmen und wird hauptsächlich im Kanton Basel-Land, dann auch in den angrenzenden Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Solothurn hausindustriell betrieben. Diese Hausindustrie hat sich dank der Einführung des elektrischen Webstuhls neben der fortschreitenden Fabrikindustrie behaupten können.

An dritter Stelle steht die Uhrenfabrikation. Sie wird als hausindustrielle Betriebsart mehr und mehr von dem geschlossenen Großbetrieb verdrängt. Sie hat sich vom Neuenburger Jura ausgehend auch in den Kantonen Bern, Waadt und Solothurn eingebürgert und zählt heute im Kanton Bern mehr hausindustriell beschäftigte Personen als im Kanton Neuenburg. Von 1905 auf 1910 hat die Uhrenhausindustrie abgenommen, eine Tatsache, die auf Konjunkturschwankungen, welche der Erhebung von 1910 unmittelbar vorausgingen, zurückgeführt wird. An die Uhrenfabrikation schließt sich die hausindustriell betriebene Baumwollindustrie und die Strohflechterei an. Beide Industriezweige haben von 1905 auf 1910 wenig Veränderungen zu verzeichnen.

Was schließlich die Verteilung der hausindustriellen Tätigkeit auf die beiden Geschlechter betrifft, so waren nach der Zählung vom Sommer 1905 in hausindustriellen Betrieben 25082 männliche und 67080 weibliche Personen, also 27,2 v. H. männliche und 72,8 v. H. weibliche Personen tätig. Ende 1910 waren von 92798 hausindustriell beschäftigten Personen 27295 oder 29,4 v. H. männlich und 65503 oder 70,6 v. H. weiblich. Grundzahl und Anteilsatz der männlichen Personen ist demnach auf Kosten der weiblichen Personen etwas gestiegen. Die wenigen Betriebsarten, in denen das männliche Geschlecht stärker vertreten war als das weibliche, waren nach der Zählung von 1910 Holzschnitzerei (87,2 v. H. männlich), Leinen- und Hanfindustrie (73,0), Uhrenindustrie (51,8).

Gesetzgebung. Für einen allerdings wichtigen Zweig der Schweizerischen Hausindustrie hat der Bundesrat eine gesetzliche Lohnregelung getroffen. Durch Beschluß vom 2./III. 1917 sind für die Stickereiindustrie Mindeststückpreise, zu denen das Sticken auf Schiffli- und Handstickmaschinen übertragen und übernommen werden darf, festgesetzt, sowie Mindestlöhne, welche die Betriebsinhaber den von ihnen an Schifflistickmaschinen beschäftigten Personen zu entrichten haben. Die Mindestlöhne gelten für alle nicht zur Familie des Betriebsinhabers gehörigen Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind und wenigstens einen Monat in demselben Betrieb und drei Monate bei der gleichen Arbeit beschäftigt waren. Für nicht völlig arbeitsfähige Personen sind Ausnahmen zugelassen.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 27./VI. 1919 sind die vom Bundesrat ernannten Lohnausschüsse mit der Festsetzung von Mindestlöhnen für die Heimarbeit betraut. Die Lohnausschüsse werden für einzelne Gruppen oder auch für einzelne Landesteile ernannt; ein jeder Ausschuß besteht aus einem Obmann und mindestens je drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeitnehmer. Oberste Instanz gegen Entscheidungen der Lohnausschüsse ist die Lohnkommission.

4. Frankreich. Die Hausindustrie (travail à domicile, travail isolé, fabrique collective[1])) ist in Frankreich zu großer Bedeutung gelangt, welche sie noch heute für eine Anzahl wichtiger Gewerbszweige bewahrt hat. Angaben über die Zahl der Hausindustriellen in Frankreich, die allerdings kaum die Bedeutung von Annäherungswerten besitzen, finden sich in den Ergebnissen der Volkszählung vom 24./III. 1911 (vgl. Résultats statistiques du récensement général de la population, effectué le 24 Mars 1901. Tome IV, Paris 1906, S. 177 und 178). Obwohl sich die Fragestellung damit begnügt hatte, die travailleurs isolés (alleinarbeitende selbständige Gewerbetreibende, Hausindustrielle im eigentlichen

[1]) Diese Bezeichnung hat Le Play eingeführt. Sie erklärt sich aus der Bedeutung, welche das Wort „fabrique“ im Gegensatz zu dem Sinne, den wir ihm geben, in der französischen Sprache hat; es entspricht etwa dem deutschen „Industrie“. La fabrique de Lyon ist die Lyoneser Industrie. Der Ort, wo eine Anzahl Arbeiter gemeinsam gewerblicher Arbeit obliegen, unser „Fabrik“, ist „manufacture“, „atelier“. Le Play hat das Wesen der Hausindustrie sehr richtig erfaßt. Vgl. die Begriffsbestimmung in Bd. V. der Ouvriers des deux Mondes: fabr. coll. = système d'organisation de la grande industrie manufacturière où le patron centralise le commerce des produits que fabrique pour son compte une population ouvrière; la fabrication a lieu soit dans les foyers domestiques des ouvriers, soit dans de petits ateliers multiples et spéciaux. Der zweite Teil der Alternative deutet auf den Lyoneser Typus hin.

Berufsarten	Gesamtzahl der hausindustriell beschäftigten					
	Volkszählung vom 1. Dezember 1910					
	überhaupt		männlich		weiblich	
	Grundzahlen	vom Tausend	Grundzahlen	vom Tausend	Grundzahlen	vom Tausend
Gesamtzahl im Umfang der Erhebung von 1905	92 798	987	27 295	991	65 503	986
Davon:						
Stickerei	41 347	440	12 691	461	28 656	431
Uhrenindustrie	10 611	113	5 493	199	5 118	77
Seidenstoffweberei	7 753	82	1 392	51	6 361	96
Seidenbandweberei	7 198	77	2 314	84	4 884	74
Strohflechterei	5 125	54	106	4	5 019	76
Baumwollweberei	4 904	52	2 026	74	2 878	43
Schneiderei	4 247	45	1 625	59	2 622	39
Wirkerei und Strickerei	3 870	41	28	1	3 842	58
Weißnäherei	2 744	29	6	0	2 738	41
Seidenspinnerei und -zwirnerei	827	9	18	1	809	12
Schuhindustrie	816	9	244	9	572	9
Tabakindustrie	763	8	107	4	656	10
Leinen- u. Hanfindustrie	555	6	405	15	150	2
Holzschnitzerei	478	5	417	15	61	1
Herstellung von Musikinstrumenten	377	4	168	6	209	3
Strohhutfabrikation	178	2	6	0	172	3

Sinn und Arbeiter mit unregelmäßiger Beschäftigung) zu erfassen, wurde doch bei der Auszählung versucht, die Hausindustriellen herauszuschälen. Die Ergebnisse sind nachstehend wiedergegeben:

Gewerbe	Hausindustrielle		
	männlich	weiblich	zusammen
Papier, Karton, Kautschuk	278	987	1 265
Textilindustrie	56 133	105 744	161 874
Stoffbearbeitung, Bekleidung	27 466	284 790	312 256
Stroh, Federn, Haare	5 535	2 797	8 332
Leder und Felle	79 166	13 275	92 441
Holzindustrie	30 063	7 530	37 593
Bearbeitung gewöhnlicher Metalle	13 423	2 451	15 874
Bearbeitung feiner Metalle	571	1 304	1 875
Töpfer- u. Glaswaren	709	116	825
Zusammen	213 344	418 994	632 338

Es ergeben sich also im ganzen 632338 Hausindustrielle, darunter 213344 oder 33,7 % männlichen und 418994 oder 66,3 % weiblichen Geschlechts. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß in diesen Zahlen eine sehr große Anzahl Hausindustrieller, nämlich diejenigen, die mit Gehilfen arbeiten, nicht enthalten sind. Ferner sind ähnlich wie in anderen Ländern eine große Anzahl wirklicher Hausindustrieller als solche nicht erfaßt, da sie sich als selbständige Gewerbetreibende angegeben haben. Was aber aus den Zahlen, auch wenn sie noch so mangelhaft sind, mit großer Deutlichkeit hervorgeht, ist die überragende Bedeutung, die insbesondere der Stoffbearbeitung und Bekleidung, dann den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie, ferner der Leder- und Fellindustrie sowie der Holzindustrie als hausindustriellen Gewerben zukommt. Allem Anschein nach hat sich die Bekleidungsindustrie in den letzten 20 Jahren in immer größerem Umfang der hausindustriellen Betriebsweise bedient.

Wenn bisher im Gegensatz z. B. zu England für das Studium der französischen Hausindustrie der Schwerpunkt nicht in amtlichen Untersuchungen, sondern in wissenschaftlichen Arbeiten privater Gelehrter lag, so trat darin in jüngster Zeit eine Aenderung ein. Das französische Arbeitsamt ist gemäß den Beschlüssen der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (in Betracht kommen vor allem die Baseler Beschlüsse vom Jahre 1904) an eine systematische Erforschung der französischen Hausindustrie herangegangen. Zunächst erschienen von 1907 bis 1911 fünf Bände, welche die Ergebnisse mehrjähriger Erhebungen über die Heimarbeit in der Wäscheherstellung (lingerie) wiedergaben. Der erste Band behandelt die Verhältnisse in Paris, der zweite, dritte und vierte Band ist der hausindustriellen Wäscheherstellung in 24 Departements gewidmet, der fünfte Band bringt die Schlußergebnisse. Die Erhebung erfolgte vor allem durch mündliche Befragung der Heimarbeiterinnen, die in ihren Wohnungen aufgesucht wurden. Als Unterlage diente ein von den Beauftragten des Arbeitsministeriums auszufüllender Fragebogen; besondere Anfragen

Personen nach der Betriebszählung vom 9. August 1905			Unterschied 1910 gegen 1905		
überhaupt	männlich	weiblich	überhaupt	männlich	weiblich
92 162	25 082	67 080	+ 636	+ 2213	— 1577
35 087	9 867	25 220	+ 6260	+ 2824	+ 3436
12 071	6 288	5 783	— 1460	— 795	— 665
12 478	1 708	10 770	— 4725	316	— 4409
7 557	1 931	5 626	— 359	+ 383	— 742
5 355	287	5 068	— 230	— 181	— 49
4 846	1 805	3 041	+ 58	+ 221	— 163
3 438	1 235	2 203	+ 809	+ 390	+ 419
2 267	35	2 232	+ 1603	— 7	+ 1610
1 693	11	1 682	+ 1051	— 5	+ 1056
2 419	54	2 365	1592	— 36	1556
969	322	647	— 153	— 78	— 75
389	48	341	+ 374	+ 59	+ 315
656	383	273	— 101	+ 22	— 123
652	556	96	171	139	— 35
469	209	260	— 92	— 41	51
740	57	683	— 562	— 51	511

wurden an Fabrikanten und Kaufleute verschickt. Der Fragebogen für Heimarbeiterinnen betraf deren persönliche und Familienverhältnisse, Beschäftigungsart und allgemeine Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Lohn, Jahreseinkommen, Wohnungs- und gesundheitliche Verhältnisse. Die Erhebungen wurden durch Haushaltungsbudgets und Einzelbeschreibungen ergänzt. Einige wichtige Ergebnisse der umfangreichen Erhebungen sind im RArbBl., Jahrg. 1912, S. 193ff. niedergelegt. Im Jahre 1913 erschien ein neuer Band, der das Ergebnis einer zweijährigen Untersuchung über die Heimarbeit in der Herstellung künstlicher Blumen wiedergibt. In ähnlich eingerichteter Weise wie es für die Wäscheherstellung geschah, werden die Verhältnisse insbesondere der Pariser Heimarbeit geschildert. Im Frühjahr 1914 endlich wurde ein Band veröffentlicht, der eine mehr männliche, zurückgehende Hausindustrie behandelt, nämlich die Heimarbeit in der Schuhherstellung (chaussure). Es wurden in die Erhebung außer Paris die wichtigsten Mittelpunkte des Industriezweiges einbezogen.

Unter den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie ist für die Hausindustrie von jeher die wichtigste: die Seidenindustrie.

Ihren Sitz hat sie, wie bekannt, vorwiegend in und um Lyon. Die Anzahl der in der Seidenindustrie beschäftigten Personen beträgt nach Jules Simon in der Stadt 80000, außerhalb dieser 90000. Den Prozentsatz, welcher von diesen Ziffern auf die Hausindustrie entfällt, genau anzugeben, ist nicht möglich; doch läßt sich soviel aus dem zu Gebote stehenden Material entnehmen, daß die Seidenindustrie Lyons noch heutzutage im wesentlichen auf dem Handbetriebe, somit auch zum größten Teile auf der alten Hausindustrieorganisation beruht. Die amtliche Statistik zählte im Jahre 1888 im Departement Rhône in der Seidenindustrie nur 43 Etablissements mit 2162 Arbeitern und 400 Pferdekräften; mechanische Webstühle in Tätigkeit 1900, außer Tätigkeit 260; dahingegen 28975 Handwebstühle. Neben Lyon haben die übrigen Gebietsteile, in welchen die Seidenindustrie betrieben wird, eine geringe Bedeutung; sie findet sich — ebenfalls großenteils noch als Hausindustrie — in und um Nimes; in und um St. Quentin (1876 noch 20000 Handwebstühle für gemischte Gewebe aus Seide, Baumwolle und Wolle). Die Seidenbandweberei als Hausindustrie hat einst in den Tälern der Montagnes du Forez eine große Bedeutung gehabt; ihre Organisationsform war und ist noch heute diejenige Lyons.

Nächst der Seidenindustrie besitzt von den großen Textilindustrien die Verarbeitung der Wolle für Frankreich eine größere Bedeutung; auch diese vollzieht sich noch heutigentags vielfach in hausindustriellen Formen. Zahlenmäßige Angaben über den Umfang der Hausindustrie in der Wollbranche fehlen so gut wie ganz; wir kennen nur die Zentren, in denen die hausindustriell betriebene Wollweberei (die Wollspinnerei ist zum überwiegenden Teil jetzt in das Fabriksystem übergeführt) ihren Sitz hat. Da ist vor allem Lille und seine Umgebung: Roubaix, Tourcoing und andere Orte. Dann Pas de Calais und La Somme im Norden; St. Quentin und Umgebung (L'Aisne); Reims und Umgebung; endlich in der Montagne Noire hauptsächlich die Orte Bédarieux und Nazamet. Die hausindustrielle Baumwollweberei hat neuerdings an Ausdehnung eingebüßt; immerhin

zeigen sich heute noch in einigen Gegenden die deutlichen Spuren einer einst blühenden Hausindustrie; die Normandie vor allem, die Audiganne noch „la terre classique du travail à domicile" nennt, beschäftigte Ende der 1860er Jahre in der Baumwollindustrie noch ca. 160000 Hausweber, in Flers und Umgebung allein 30000, in Tarare 50000, andere in Roanne, Thizy usw.; in St. Quentin und Umgebung arbeiteten 1886 noch 20000, in Sedan 4000 usw. Die Teppichweberei wird in Nimes und Umgebung halb fabrikmäßig, halb hausindustriell betrieben. Die Leinenweberei beschäftigt in der Bretagne, im Departement de la Mayenne und Laval noch zahlreiche Hausindustrielle, die Fabrique de Cholet insbesondere mehrere tausend Handwebstühle für Taschentücher.

Die französische Spitzenindustrie genießt noch immer ihres bedeutenden Rufes; sie ist gleichzeitig numerisch vielleicht die wichtigste Hausindustrie Frankreichs. Die Zahl der Spitzenarbeiterinnen, die fast alle Hausindustrielle sind, wird von Aubry auf 200000, von M› Burry Palliser auf 200—240000 geschätzt. In Valenciennes, der berühmten Heimat der kostbarsten Spitzengattungen, ist heute diese Industrie fast gänzlich ausgestorben. Die Hauptherde der Spitzenarbeit sind vielmehr jetzt folgende sechs: 1. Alençons, für feinere Luxusspitzen; 2. Lille und Arras (Nord), in welch letzterem Ort 2000 bis 3000 Arbeiterinnen mit der Anfertigung gröberer Spitzen beschäftigt sind; 3. Bailleue; 4. Chantilly, Caen und Bayeux, mit ca. 70000 Arbeiterinnen; 5. Mirecourt, für gröbere Spitzen; 6. Puy, der heutige Hauptsitz der französischen Spitzenindustrie mit 100000 (nach anderen 130—140000) Arbeiterinnen, welche in den Bergen der Lozère, Cantal usw. zerstreut sind.

Gesetzgebung. Nach langen Vorberatungen trat am 10./VII. 1915 ein Gesetz in Kraft, welches Mindestlöhne für Heimarbeiterinnen der Bekleidungsindustrie festsetzt. Nach Art. 33 des Gesetzes erstreckt sich das Geltungsgebiet auf alle Heimarbeiterinnen, die an Kleidungsstücken, Hüten, Schuhen, Weißzeug jeder Art, Stickereien, Spitzen, Federn, künstlichen Blumen und allen sonstigen zum Bekleidungsgewerbe gehörigen Arbeiten tätig sind. Die Behörden für die Lohnfestsetzung sind zunächst die durch das Gesetz vom 17./VII. 1908 geschaffenen Arbeitsräte. Als Mindestlohn ist amtlich festzusetzen: der Stunden- oder Tagelohn, der in der Gegend den Werkstättenarbeiterinnen mittlerer Geschicklichkeit im gleichen Berufszweig für die einzelnen Arbeiten gezahlt wird; oder, wenn in der Gegend für diesen Berufszweig nur Heimarbeit besteht, der Durchschnittslohn der Werkstättenarbeiterinnen in dieser oder einer ähnlichen Gegend für ähnliche Arbeiten oder der gewöhnlich einer Tagelöhnerin in der Gegend gezahlte Lohn. Alle 3 Jahre haben die Arbeitsräte die Mindestlöhne zu überprüfen. Die Arbeitsräte haben ferner das Recht, eine Uebersicht über die Anzahl der Stunden aufzustellen, die zur Ausführung der einzelnen Arbeiten für die verschiedenen Gegenstände und die verschiedenen Gruppen von Arbeiterinnen notwendig sind. Aus der Anzahl der Stunden und dem festgesetzten Mindeststundenlohn ergibt sich der für die einzelnen Gegenstände anwendbare Mindestpreis.

Wenn in einem Berufszweig und in einer Gegend kein Arbeitsrat besteht, so wird in dem Hauptort des Departements ein Lohnamt (Comité de Salaires) errichtet, dem die Rechte und Pflichten des Arbeitsrats übertragen werden. Jedes Lohnamt besteht aus dem Friedensrichter als Vorsitzenden, zwei bis vier Arbeitern oder Arbeiterinnen und der gleichen Zahl Arbeitgeber, welche von dem Abteilungsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des in dem Departement bestehenden Gewerbegerichts gewählt werden. Die Tätigkeit der Lohnämter ist die gleiche wie diejenige der Arbeitsräte. Außerdem können in jedem Departement ein oder mehrere Sachverständigenausschüsse (Comités professionels d'expertise) errichtet werden, die wiederum aus dem Friedensrichter als Vorsitzenden und je zwei Arbeiterinnen und Arbeitgebern bestehen.

Beschwerden gegen die festgesetzten Mindestlöhne und Mindestpreise können die an dem in Frage kommenden Berufszweig beteiligten Personen, die Fachvereine und die Regierung binnen 3 Monaten erheben; die letzte Entscheidung erfolgt durch eine Zentralkommission im Arbeitsministerium.

5. **Italien.** Die Apenninhalbinsel besitzt eine weitverzweigte Hausindustrie (Industria domestica, a domicilio; industria casalinga bedeutet meist häusliche Eigenproduktion). Zahlenmäßige Auskunft über den Umfang der Hausindustrie gibt die italienische Bevölkerungsaufnahme vom 10./II. 1901. Danach kamen auf 2592487 (1865543 männliche, 726944 weibliche) Arbeiter überhaupt 117642 (47920 männliche, 69722 weibliche) Hausindustrielle, wobei unter Hausindustriellen die Arbeiter verstanden sind, die in ihrer eigenen Behausung für den Arbeitgeber arbeiten. Nach diesen Zahlen sind 4,6% der Gesamtarbeiterschaft hausindustriell tätig; die weibliche Arbeiterbevölkerung liefert dabei einen höheren Prozentsatz Hausindustrieller, nämlich 9,6%, als die männliche Arbeiterbevölkerung, die 2,6% Hausindustrielle umfaßt. Von den Hausindustriellen selbst sind 40,7% männlichen und 59,3 weiblichen Geschlechts.

In der nachstehenden Uebersicht, die dem fünften Band, dem Schlußband der Veröffentlichung über die Ergebnisse der Volkszählung (S. XCIV) entnommen ist, sind die Berufsgruppen aufgeführt, die eine erhöhte Besetzung mit Hausindustriellen aufweisen; die Arbeiter sind geschieden nach solchen, die im Betrieb des Unternehmers arbeiten, und nach solchen, die zu Hause arbeiten, also nach Hausindustriellen.

Die Gegenden, die am stärksten mit Hausindustriellen besetzt sind, sind nach dem vierten Band des Censimento 1901 S. 188 und 189 die Lombardei mit 27253 (9394 männlichen und 17859 weiblichen) Hausindustriellen, Campania mit 18558 (7669 männlichen, 10889 weiblichen), Toscana mit 13797 (3658 männlichen, 10139 weiblichen), Emilia mit 9514 (3957 männlichen, 5557 weiblichen) und Piemont mit 8701 (3915 männlichen und 4786 weiblichen) Hausindustriellen.

Absolut genommen steht unter den Hausindustrien die Gruppe: Schneider, Putzmacherinnen, Schnürleibnäherinnen, Näherinnen, Hersteller von künstlichen Blumen und Krawatten an der Spitze. Wie sich aus dem vierten Band

Gliederung der Arbeiter nach dem Beruf, dem sie angehören	Zahl der Arbeiter, welche arbeiten im Betrieb des Unternehmers		zu Hause (Hausindustrielle)	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Herstellung von Körben, Matten, Holzgerätschaften, Besen, Sieben, Strohkörbchen, Stuhl- und Strohflaschen	8 670	4 624	1 282	2 422
Herstellung von Strohseilen	3 920	19 880	560	5 501
Drechsler, Kunsttischler und Herstellung von Galanteriewaren	18 476	1 201	1 509	307
Baumwollweberei und Baumwollstrickerei	16 472	65 505	598	6 484
Wollweberei und Wollstrickerei	9 476	14 516	623	547
Leinen- und Wollspinnerei sowie -kämmerei	11 508	36 954	162	5 637
Leinenweberei	4 397	10 272	800	2 524
Herstellung von Spitzen, Borten, Bändern	1 653	8 230		1 315
Herstellung von Stickereien	667	9 080		6 327
Herstellung von Gegenständen aus Horn, Bein, Korallen, Perlmutter	1 707	2 199	417	1 800
Schneider, Putzmacherinnen, Schnürleibnäherinnen, Näherinnen, Herstellung von künstlichen Blumen und Krawatten	53 312	178 883	10 277	25 917
Hut- und Mützenmacherei	7 645	4 378	340	261
Schuh- und Pantoffelmacher	155 663	7 047	29 748	957
Handschuhmacher	1 851	1 883	356	677
Schirm-, Fächer- und Stockmacher	2 031	708	143	138
Herstellung von musikalischen Instrumenten, Saiten, Uhren	4 226	169	300	
Herstellung von Schmuckwaren, Silberwaren, Filigranarbeiten	10 555	1 101	591	27

des Censimento (S. 188 und 189) ergibt, sind diese städtischen und großstädtischen Hausindustrien vor allem in der Lombardei vertreten. Von den insgesamt 36194 (10277 männlichen und 25917 weiblichen) hausindustriellen Schneidern und Putzmacherinnen gehören 11146 (2367 männliche und 8749 weibliche) der Lombardei an, 4847 (1754 männliche und 3093 weibliche) wohnen in Campania, 3883 (717 männliche und 3166 weibliche) in Piemont. Von den 8426 Näherinnen wohnen 4265 — also über die Hälfte — gleichfalls in der Lombardei. Die zweitgrößte Hausindustrie — Herstellung von Schuhen und Pantoffeln — ist im Gegensatz zur ersten eine vorwiegend männliche Hausindustrie: sie umfaßt 29748 männliche und 957 weibliche Personen; ein großer Teil davon — 5614 Personen entfällt wiederum auf die Lombardei, auf Campanien entfallen 4373 und auf Sizilien 3968 Personen. In weitem Abstand folgen diesen Hausindustriellen die verschiedenen Zweige der Textilindustrie: die Baumwollweberei und -strickerei mit 7082 (598 männlichen und 6484 weiblichen), die Stickerei mit 6327 weiblichen, die Leinen- und Wollspinnerei sowie -kämmerei mit 5799 (162 männlichen und 5637 weiblichen) Hausindustriellen. Die hausindustrielle Baumwollweberei und -strickerei ist vor allem in Toscana verbreitet, 9 männliche und 2821 weibliche Personen befassen sich dort mit dieser Industrie; an zweiter Stelle steht Campanien mit 43 männlichen und 1778 weiblichen Hausindustriellen. Die 6327 Stickerinnen sind über das ganze Land verbreitet; 1018 kämen auf Campanien, 967 auf die Lombardei, 742 auf Sizilien. Die dritte Gruppe, die Leinen- und Wollspinner sowie -kämmer verteilen sich gleichfalls auf mehrere Gebiete, hier sei nur Campanien mit 8 männlichen und 1452 weiblichen und die Basilicata mit 1316 weiblichen Hausindustriellen hervorgehoben. Eine erhebliche Bedeutung kommt endlich noch der Herstellung von Strohseilen zu, sie beschäftigte 560 männliche und 5501 weibliche Hausindustrielle und findet sich vor allem in Toscana (54 männliche und 3559 weibliche Hausindustrielle).

6. Belgien. Nach der belgischen Gewerbezählung vom Jahre 1896 wurden 118620 Hausindustrielle[1]) (einschließlich der bei ihnen beschäftigten Familienangehörigen und Arbeiter) ermittelt, das sind 21,9% sämtlicher (542631) Arbeiter. Unter den 118620 Hausindustriellen sind 41690 oder 35,1% männlichen und 76930 oder 64,9% weiblichen Geschlechts. Die Verteilung der Hausindustriellen auf die einzelnen Industriezweige veranschaulicht die nachfolgende Tabelle:

Spitzenhausindustrie	47 490
Leinenweberei	10 770
Schuhwarenherstellung	8 415
Wollweberei	7 723

[1]) Es sind hier und im folgenden die von Julin, dem Direktor des belgischen Arbeitsamtes, in seiner Schrift „Les industries à domicile en Belgique vis-à-vis de la concurrence étrangère, Liége 1908“ mitgeteilten berichtigten Zahlen benutzt.

Herrenkonfektion	7 174
Herstellung von Schußwaffen	6 668
Handschuhfabrikation	3 917
Seidenweberei	3 472
Damenkonfektion	3 047
Strumpfwirkerei	2 651
Strohflechterei	2 639

Die übrigen Zweige umfassen weniger als 2000 Arbeiter, es seien hier noch erwähnt die Tüllstickerei (1652), die Wäschenäherei (1322) und die Seilerei (1258). Was die Verteilung der Hausindustriellen nach Provinzen betrifft, so kommen von den 118620 Hausindustriellen 78252 auf die beiden vorwiegend ländlichen flandrischen Provinzen, Brabant und Liége umfassen zusammen 24884 Hausindustrielle, wobei auf jede Provinz ungefähr die Hälfte entfällt; Antwerpen umfaßt 6809 und Hainaut 5737 Hausindustrielle. An die Gewerbestatistik schloß sich eine vom Office du travail angeregte genauere Erforschung der Hausindustrie an; die von Sozialpolitikern durchgeführten Einzelforschungen liegen in zehn Bänden vor; der erste Band erschien 1899, der letzte 1909. Sie sind zur nachfolgenden kurzen Kennzeichnung der wichtigsten Hausindustriezweige herangezogen worden.

Die Spitzenindustrie zählt zu den alten Hausindustrien, ihr Ursprung führt bis ins 15. Jahrh. zurück. Wie die Mehrzahl der alten Hausindustrien erlitt auch sie in der Neuzeit einen gewaltigen Rückgang. Sie zählte i. J. 1875 nach Verhaegen (La dentelle et la broderie sur tulle in Les industries à domicile en Belgique. Vol. IV. et V.) noch 150000, 1896 jedoch nur noch 47490 Arbeiterinnen. Sie hat sich nunmehr fast ausschließlich auf die beiden flandrischen Provinzen zurückgezogen und wird von den Frauen teils als Hauptgewerbe, teils als Nebengewerbe in der für landwirtschaftliche Arbeiten nicht geeigneten Jahreszeit ausgeübt. Zwischen die Arbeiterinnen und den Unternehmer schiebt sich fast überall ein Zwischenglied, eine sog. Faktorin, ein, die insbesondere auf die Löhne der Hausindustriellen einen sehr ungünstigen Einfluß ausübt.

Für die belgische Leinenweberei bilden gleichfalls die beiden flandrischen Provinzen den Mittelpunkt. Wie die Spitzenhausindustrie hatte auch die Leineweberei im Lauf der Jahre einen großen Rückgang zu verzeichnen. Nach Dubois (L'industrie du tissage du lin dans les Flandres in Les industries à domicile en Belgique. Vol. V.) gab es i. J. 1840 in Belgien 74000 Leinenweber, drei Jahre später wurden nur noch 57821 gezählt und endlich i. J. 1896 nur noch 10770. Die Hausweberei wird heutzutage von den Bauern als Nebenerwerb neben der Landwirtschaft vor allem im Winter betrieben.

Die Schuhwarenherstellung, die insgesamt 8415 Hausindustrielle zählte, hat ihre Hauptherstellungsorte in Brüssel und Umgegend, in Iseghem und Umgegend, in Louvain, Herve, Verviers, Binche. Die hausindustrielle Bevölkerung gliedert sich in Schuhmacher, die die Schuhe für Rechnung eines Geschäftes herstellen, und in solche Hausindustrielle, die an eine Fabrik angegliedert, lediglich Teilarbeit herstellen, also Stepper, Stepperinnen, Garniererinnen von Schuhen usw. Die hausindustriell betriebene Schuhwarenherstellung zeigte bisher keine ausgesprochene Tendenz zu einem Rückgang, wenn sie auch stellenweise (vgl. Genart: Les industries de la confection de vêtements pour hommes et de la cordonnerie à Binche) von dem geschlossenen Großbetrieb hart bedrängt wird.

Die Herstellung von Männerkleidern, die 7174 Hausindustrielle beschäftigt, findet sich vor allem in Brüssel und Binche verbreitet, die Herstellung von Frauenkleidern, die 3047 Hausindustrielle beschäftigt, hat ihren Sitz gleichfalls vor allem in Brüssel und in Courtrai. In der Herstellung von Kleidern ist die hausindustrielle Arbeitsorganisation, soweit die vorhandenen Monographien Auskunft geben, nicht bedroht von einer anderen Arbeitsorganisation, sie ist im Gegenteil noch weiter entwicklungsfähig. Eine sehr eingehende Darstellung der Löhne der in der Herrenkleiderherstellung beschäftigten Arbeitskräfte findet sich im IX. Bd. der erwähnten Monographien.

Die Waffenindustrie, soweit sie hausindustriell betrieben wird, hat ihren Sitz in Lüttich und in den zahlreichen benachbarten Gemeinden. Die hausindustrielle Organisation mußte im Lauf der letzten Jahrzehnte immer mehr vor dem geschlossenen maschinellen Großbetrieb zurückweichen.

7. **Rußland.** Es gibt für die Zeit vor dem Kriege zahlreiche Ziffernangaben über die Verbreitung der Hausindustrie in Rußland, doch sind die meisten unzuverlässig. Im Sommer des Jahres 1899 sind Erhebungen veranstaltet worden, die mehr Vertrauen verdienen. Die wichtigsten Ergebnisse sind: die Gesamtzahl der Kustari wird auf 1½ Mill., der Wert ihrer Produkte auf 300 Mill. Rubel jährlich geschätzt. Für die einzelnen Gouvernements lagen folgende Zahlen vor:

Moskau: 190000 Hausindustrielle, 75 Mill. Rubel Wert der Jahresproduktion, Hauptzweige sind Seiden- und teilweise Baumwollweberei mit 20 Mill. Rubel Produktionswert, ferner Tischlerei, Töpferwaren, Lederwaren, Hornwaren.

Twer: gegen 150000 Hausindustrielle mit 25 Mill. Rubel Jahresproduktion (Schuhmacherei, Holzbearbeitung).

Nishni-Nowgorod: 60000 Hausindustrielle mit 15 Mill. Rubel Jahresproduktion (grobe Waren aus Metall, verschiedene Kurzwaren).

Tula: 40000 Hausindustrielle mit 20 Mill. Rubel Produktionswert (Kurzwaren, Geschirr, Waffen, Ackergeräte).

Perm: über 100000 mit 18 Mill. Rubel Jahresproduktion (Eisenbereitung, Töpferei, Filzschuhwerk).

Wjatna: gegen 80000 mit 12 Mill. Rubel Produktionswert (Holz- und Lederverarbeitung, Filzschuhwerk).

Ueber das Wesen und den Entwicklungsgang der russischen Hausindustrie ist erst durch die wertvollen Untersuchungen Tugan-Baranowskis volles Licht verbreitet.

Es sind in Rußland zwei Typen von Hausindustrien verbreitet: diejenigen, die langsam, organisch aus den bäuerlichen Hausgewerben bzw. Hausierhandwerken hervorgewachsen, und diejenigen, die in Anlehnung an oder in Konkurrenz gegen die kapitalistische Fabrikindustrie

entstanden sind. Zu ersterer gehören u. a. das Flechten von Bastschuhen, das Filzwalken, das Weben von dicker Leinwand und Tuch, die Böttcherei, die Herstellung von Holzprodukten, die Kürschnerei, die Pelzmacherei u. a. Ihre Entstehung reicht in das 17. und 18. Jahrh. zurück. Diejenigen Zweige der Hausindustrie, die erst mit dem Auftreten des Kapitalismus entstanden sind, sind vornehmlich die Baumwoll- und Seidenweberei, die „Patronen"-industrie, die Handschuhmacherei, Posamentiererei u. a. Die Zeit ihrer Entstehung fällt meist erst in das 19. Jahrh., und wie oben S. 182 schon erwähnt wurde, geht ihnen vielfach eine Periode des geschlossenen Manufakturbetriebes vorauf. Wie beispielsweise die großbetriebliche Organisation in der Baumwollindustrie in den 1830er und 1840er Jahren der hausindustriellen Organisation weichen muß, lehren folgende interessante Ziffern:

	Zahl der Fabrikarbeiter in Baumwollwebereien	Einfuhr von Baumwolle und Baumwollgarn nach Rußland in Tausend Pud
1836	94 751	865
1852	81 454	1960
1857	75 517	2765

Nach Meinung unseres Gewährsmanns sind die Hausindustrien kapitalistischen Ursprungs nach Zahl und Produktionswert viel bedeutender als die alten Kustargewerbe volkstümlicher Herkunft aus dem Hausgewerbe. Er schätzt z. B. die Zahl der in diesen alten Hausindustrien im Gouvernement Moskau beschäftigten Personen auf 30000, d. h. nur etwa 25% aller Kustaris daselbst.

In den letzten Jahren beginnt nun aber die russische Hausindustrie beider Linien stark vor der Konkurrenz der Fabrikindustrie zurückzuweichen, ja manchenorts in einen raschen Prozeß der Auflösung einzutreten. Insbesondere gilt dies für den wichtigen Zweig der Baumwollindustrie. In dieser betrug die Zahl der Arbeiter in den 50 Gouvernements des europäischen Rußland:

im Jahre	in geschlossenen Großbetrieben (Fabrikindustrie)	in Kustarwerkstätten (Hausindustrie)
1866	94 566	66 178
1879	162 691	50 152
1894–95	242 051	20 475

Andere Gewerbe, wie namentlich einige Zweige der Metall- und Holzverarbeitung, wo die Technik gleich schnelle Fortschritte gemacht hat, halten sich noch etwas länger in der Sphäre der Hausindustrie. Aber das sind doch nur Unterschiede im Tempo: die Richtung der Gesamtentwicklung ist Ueberführung der hausindustriell-bodenständigen in die großbetrieblich-lokalisierte Industrieorganisation.

Die gegenwärtige Lage der Hausindustrie zur Zeit der Sowjetherrschaft ist vollkommen ungeklärt.

8. England. Die Geschichte der englischen Hausindustrie (domestic system, home work, out work; der englische Name für Verleger ist Manufacturer) ist eine ebenso große und rühmliche, wie ihre heutige Bedeutung, wenigstens für alle schon im Banne des fabrikmäßigen Betriebes stehenden Gewerbserzeugnisse gering ist. England hat den Uebergang zu dem Manufaktur- und Fabriksystem eben in einer Reihe wichtiger Industriezweige (Textilindustrie!) heute schon vollzogen, die in den übrigen europäischen Staaten die hausindustrielle Betriebsform noch immer weiter schleppen. Was an bedeutenden Hausindustrien heutigentags noch in England existiert, sind im wesentlichen solche Gewerbszweige, welche in neuester Zeit erst den Wandlungsprozeß vom Handwerk zum Kapitalismus vollziehen, also namentlich die großen Bekleidungsgewerbe, vor allem die Schneiderei, Schuhmacherei usw., in denen das sog. Sweatingsystem eine Rolle spielt. Leider fehlen auch für England zuverlässige zahlenmäßige Angaben über den Umfang der Hausindustrie. Der Zensus vom Jahre 1901 hat für England und Wales die Gruppe working at home besonders gezählt. Hierunter fallen zunächst die, welche zu Hause auf fremde Rechnung allein oder mit den Familienmitgliedern arbeiten, ferner aber auch solche Personen, welche zu Hause auf ihre eigene Rechnung arbeiten, also Handwerker. Nicht enthalten sind die Hausindustriellen, die mit Gehilfen, die nicht Familienmitglieder sind, arbeiten. Eine Zusammenstellung der Working at home in England und Wales (die Zusammenstellung ist dem Bericht des i. J. 1907 eingesetzten Komitees entnommen, das über die Arbeitsbedingungen in den hausindustriellen Gewerben usw. Bericht zu erstatten hatte) ergibt folgendes Bild:

Gewerbe	Working at home		
	männlich	weiblich	zusammen
Textilindustrie . . .	4 538	19 373	23 911
Schreibfedern	1	13	14
Kabel, Ketten . . .	769	1 015	1 784
Schlösser, Drücker, Schlüssel	466	14	480
Filzschuhe	97	359	456
Schneiderei	29 130	24 817	53 947
Andere Bekleidung .	55 288	228 264	283 552
Schirme usw.	873	947	1 822
Künstliche Blumen .	140	542	680
Papierdüten und Schachteln	273	1 677	1 950
Bürsten usw.	929	1 831	2 760
Andere Industrien . .	65 739	10 385	76 124
	158 243	289 237	447 480

Aus diesen Zahlen — nicht enthalten sind darin die Zahlen für Schottland und Irland — geht auf alle Fälle die hohe Bedeutung hervor, die den Bekleidungsindustrien zukommt. Weitere Anhaltspunkte liefern die Berichte der englischen

Medizinalbeamten über die Heimarbeit. Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz schreibt im § 132 vor, daß jeder Medizinalbeamte (vgl. dazu und für das folgende den Aufsatz im RArbBl., Februarhaft 1911 über „Die Berichte der englischen Medizinalbeamten über Heimarbeit im Jahre 1908") in seinem Jahresbericht an den Bezirksrat besonders über die Werkstätten und Arbeitsplätze Mitteilungen macht, und diesen Bericht dem Staatssekretär des Ministeriums des Innern (Home Office) einsendet. Das Ministerium der Lokalverwaltungen (Local Government Board), dem die Medizinalbeamten unterstehen, verschickt seinerseits alljährlich für den statistischen Teil dieser Berichte an seine Beamten bestimmte Vordrucke, auf denen auch Angaben über Hausindustrie zu machen sind. Die nachfolgenden Zahlen der Hausindustriellen sind aus der vom Ministerium des Innern für 1908 veröffentlichten Zusammenstellung dieser Berichte (vgl. Summary of Reports by Local Authorities in respect of Workshops, Outwork etc. in the year 1908 — Cd 5110. London, 1910.) berechnet.

	England und Wales	Schottland	Irland	Vereinigte Königreiche zusammen 1908	1907
Bekleidung:					
1. Herstellen usw.	76 698	2641	4838	84 177	93 939
2. Reinigen und Waschen	264	.	.	264	308
Spitzen, Spitzenvorhänge, Tüll	3 461	52	8	3 521	5 402
Künstliche Blumen	513	.	5	518	317
Netze (keine Drahtnetze)	931	189	28	1 148	945
Säcke	291	435	.	726	521
Möbel und Polstermöbel	830	12	22	864	979
Pelzarbeiten	207	1	.	208	152
Federnauslesen	2	.	.	2	1
Schirme usw.	643	36	4	683	621
Wollkämmereien	1 196	.	4	1 200	1 656
Papierdüten, Pappschachteln	2 330	47	11	2 388	2 636
Korbflechtereien	36	.	1	37	40
Bürstenmacherei	1 296	2	22	1 320	1 271
Tennisschläger und Bälle	168	.	.	168	144
Spielsachen aus Stoff usw.	82	14	.	96	68
Herstellen von Feilen	1 513	.	.	1 513	1 937
Galvanisierung	434	9	8	451	1 849
Seile und Ketten	1 146	.	.	1 146	853
Anker und Enterhaken	21	.	.	21	.
Pferdegeschirre	80	.	2	82	8
Schlösser, Drücker, Schlüssel	216	.	3	219	219
Erbsenauslesen	420	.	.	420	428
Alle Industrien insgesamt	92 778	3438	4956	101 172	114 294

Diese Zahlen geben keineswegs die gesamte Hausindustrie wieder. Zahlreiche Beschäftigungsarten sind überhaupt nicht erfaßt, in vielen Fällen sind von den Verlegern als Hausindustrielle Zwischenmeister angegeben worden, so daß die im Dienst der Zwischenmeister stehenden, oft sehr zahlreichen Hausindustriellen der Aufnahme entgingen. Vielfach wurde, wo in Wirklichkeit die ganze Familie arbeitete, nur der Arbeiter angegeben, der mit dem Verleger in regelmäßigem Verkehr steht. Die Uebersicht selbst zeigt die überragende Bedeutung, die der Bekleidungsindustrie zukommt; sie weist ferner auf einen Rückgang der Hausindustriellen vom Jahre 1907 zum Jahre 1908 hin, an dem in erster Linie die Bekleidungsindustrie beteiligt ist.

Für nähere Auskünfte ist man auf die Enqueten über das Sweatingsystem und vor allem auf die i. J. 1907 und 1908 veröffentlichten Berichte des Select Committee, das eingesetzt wurde, um die Arbeitsbedingungen in den hausindustriellen Gewerben zu untersuchen, angewiesen. Diese Berichte, insbesondere die vom Jahre 1908, enthalten zahlreiche Mitteilungen und zahlenmäßige Belege über Art, Verbreitung und Arbeitsorganisation der Hausindustriezweige. Die Berichte sind bisher nur teilweise (z. B. von Brodnitz) bearbeitet worden. Danach kommen für die Schneiderei vor allem London, Leeds sowie die ländlichen Bezirke um Bristol und Colchester als Hausindustriezentren in Betracht. Dabei ist in London die Arbeitsorganisation der Hausindustriellen ähnlich wie in großen Teilen der Berliner Herrenkonfektion; die Arbeit wird in dem Betrieb des Unternehmers zugeschnitten, dann den Zwischenmeistern (Contractors) übergeben, welche die Herstellung des Stücks Hausindustriellen übertragen. Ebenso wird in Bristol und Colchester die vollständige Herstellung der Arbeit den ländlichen Hausindustriellen in den umliegenden Ortschaften ausgegeben; die Vermittlung zwischen Verleger und Hausindustriellen geschieht entweder wiederum durch Zwischenmeister oder durch Angestellte der Verleger. In Leeds wird die Arbeit in Fabriken hergestellt, den Hausindustriellen ist lediglich das Fertigmachen (finishing) der bereits genähten Arbeit überlassen. Neben der Kleiderherstellung spielt die Wäschekonfektion und Weißnäherei wiederum

in London, dann aber vor allem in Irland (insbesondere in Derry) eine große Rolle. Eine große Ausdehnung nimmt ferner die in der Uebersicht nicht enthaltene hausindustriell betriebene Schuhmacherei ein; als Mittelpunkte kommen in Betracht: London, Leeds, Bristol und Leicester, das vor allem in die umliegenden Ortschaften Arbeit ausgibt. Ganz analog wie in Deutschland liegen die Verhältnisse in England für die Möbeltischlerei. Sie befindet sich in einem Uebergangsstadium, das außerordentlich viel Nuancen der Abhängigkeit des weiland Handwerksmeisters vom Kapital aufweist. So ist beispielsweise die Londoner Tischlerei im wesentlichen wie die Berliner organisiert. Im übrigen gilt immer noch, was bereits in der zweiten Auflage gesagt wurde: eine gründliche Bearbeitung der Entwicklung der dortigen Hausindustrie bis in die Neuzeit wäre mit großer Freude zu begrüßen.

Gesetzgebung. Aus der englischen Heimarbeitgesetzgebung soll die Mindestlohngesetzgebung besonders behandelt werden. Die Bestimmungen über Mindestlöhne finden sich in dem grundlegenden Gesetz betreffend Lohnämter, das am 1./I. 1910 in Kraft trat. Das Gesetz fand zunächst Anwendung auf: 1. Erzeugung von fertigen Kleidern und Kundenschneiderei; 2. Erzeugung von Schachteln; 3. Erzeugung von Maschinenspitzen und Netzen; 4. Kettenschmiederei. Das Handelsministerium ist ermächtigt, das Gesetz auch auf andere Gewerbezweige auszudehnen, wenn in diesen außergewöhnlich niedrige Löhne bestehen. Von dieser Ermächtigung wurde vor dem Krieg Gebrauch gemacht für 1. Zuckerbäckerei und Nahrungsmittelkonservierung; 2. Hemdenherstellung; 3. Herstellung von Hohlwaren aus Eisen-, Stahl- und Weißblech; 4. Leinen- und Baumwollstickerei. Die vorläufigen Erlasse wurden durch das Gesetz vom 15./VIII. 1913 bestätigt. Für jedes Gewerbe kann das Handelsministerium ein oder mehrere Lohnämter errichten. Die Lohnämter sind aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und außerdem aus einer Anzahl von angestellten Mitgliedern zusammengesetzt. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden entweder von den beteiligten Interessengruppen gewählt oder von der Regierung ernannt. Das Handelsministerium bestimmt aus der Reihe der Mitglieder den Vorsitzenden und den Schriftführer des Lohnamts. Die Aufgabe der Lohnämter ist, Mindestzeitlohnsätze und Mindeststücklohnsätze für die Fabriken, das Handwerk und die Heimarbeiter festzusetzen. Das Lohnamt kann Distriktslohnkommissionen einrichten und diese zur Berichterstattung und Antragstellung auffordern. Was das Verfahren angeht, so muß das Lohnamt zunächst die beabsichtigten Lohnsätze veröffentlichen und danach alle Einwendungen prüfen, die binnen 3 Monaten dagegen erhoben werden. Dann gelten die Lohnsätze mit begrenzter Wirksamkeit. Nach 6 Monaten sind die Löhne durch Verordnung des Handelsministeriums rechtsverbindlich oder die Regelung wird aufgehoben. Die Uebertretung eines rechtsverbindlichen Mindestlohnsatzes ist strafbar. Während des Kriegs wurden in England und Irland neue Lohnämter gebildet.

9. Vereinigte Staaten von Amerika. In den U. S. A. ist von irgendwelcher Bedeutung nur jene Spezies von Hausindustrien, die wir als „moderne" bezeichnet haben. Mag auch eine Reihe von Industrien, in denen wir heute die hausindustrielle Betriebsform noch immer mitschleppen, auch in den Ver. Staaten in ihrer Kindheitsperiode verlagsmäßig organisiert gewesen sein: sobald die Technik eine produktivere Verwendung der Arbeitskraft ermöglichte, mußte drüben unweigerlich die rückständige Form ihr weichen. Dafür sorgte der infolge immer vorhandenen Unterangebots von Arbeitskräften stets hohe Preis der Arbeitskraft. Erst als in neuerer Zeit der Strom der Einwanderer niedrigster Qualität immer mehr anschwoll, ward die Zeit für hausindustrielle Betriebsweise auch in den U. S. A. erfüllt und wir vernehmen von zahlreichen modernen Hausindustrien zum Teil neuesten Datums. Sie fassen Boden naturgemäß zunächst in den größeren Städten des Landes. Die wichtigsten Zweige dieser Hausindustrie sind die Anfertigung von Zigarren, Börsen, Federn, künstlichen Blumen, vor allem aber Kleidern. Die hausindustrielle Konfektion, ebenfalls unter dem Namen „Sweatingsystem" populär geworden, hat in den Städten der Ver. Staaten, namentlich seit den 1880er Jahren einen ganz enormen Aufschwung genommen. Es ist von besonderem Interesse, wie oben schon hervorgehoben wurde, daß die hausindustrielle Organisationsform die schon in der Entwicklung begriffene Fabrikorganisation vielerorts verdrängt hat, dank eben vor allem dem Zuströmen jener eingewanderten Arbeitermassen.

Die Ausdehnung der hausindustriellen Betriebsweise in den U. S. A. läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, da der Zensus der Ver. Staaten bisher noch nicht die Hausindustriellen gesondert gezählt hat. Ebenso enthalten die Veröffentlichungen des Arbeitsamtes der Ver. Staaten bisher noch keinerlei statistische Angaben über diesen Gegenstand. Der vom Arbeitsamt seit dem Jahr 1910 in 19 Bänden herausgegebene „Bericht über die Lohnarbeit von Frauen und Kindern in den Vereinigten Staaten" enthält nur gelegentlich Untersuchungen über die Heimarbeit. Insbesondere behandelt ein Kapitel des zweiten Bandes die Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie. Diese Sondererhebung befaßt sich mit der Heimarbeit (Fertigstellung von Röcken, Hosen und Westen) in den Städten Chicago, Rochester, New York, Philadelphia, Baltimore. Nähere Einzelheiten insbesondere über die methodische Seite der Erhebung finden sich in den von der ehemaligen Abteilung für Arbeiterstatistik herausgegebenen Beiträgen zur Arbeiterstatistik Nr. 12: Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten. Berlin 1913, S. 438ff.

Ueber die Entstehung und Ausbreitung der Hausindustrie in den Vereinigten Staaten finden sich einige bemerkenswerte Ausführungen bei Dora Landé (Beitrag zu Wilbrandts: Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit, Jena 1906). Um 1873 setzte die große Einwanderung von ungarischen, österreichischen und deutschen Juden nach dem Staate New York ein, unter denen sich zahlreiche gelernte Schneider befanden. Anfangs wurden sie von deutschen Schneidern

beschäftigt, die nach Landé die ersten gewesen sein sollen, die zugeschnittene Röcke, Beinkleider und Westen in ihre Behausung nahmen, um sie dort in Gemeinschaft mit ihren Kindern und Frauen anzufertigen mit Arbeitszerlegung in Heften, Maschinennähen und Fertigmachen mit der Hand. Bald aber gewannen die Juden die Oberhand und gründeten eigene Zwischenmeisterwerkstätten. Die Zahl der Zwischenmeister vermehrte sich mit der Zeit durch das Hinzukommen russischer und polnischer Juden sowie englischer Zwischenmeister. In diesem Zusammenhang sind ferner die italienischen Einwanderer zu erwähnen, die, insbesondere die Frauen, für die Familien und Zwischenmeisterwerkstätten das Fertigmachen der Kleidungsstücke mit der Hand in ihrer eigenen Wohnung übernahmen. Infolge der Konkurrenz der Zwischenmeister untereinander vereinigten, wie Landé ausführt, die Zwischenmeister, die oft ganz gute Werkstätten hatten, allmählich den Arbeitsraum mit ihren engen, ungesunden Wohnungen in den Hinterhäusern der Slums, um Miete zu sparen. Um den daraus entstehenden Gefahren für die Gesundheit zu begegnen, wurden bereits i. J. 1892 dem Fabrikgesetz die ersten Spezialgesetze für Hausindustrie einverleibt. Die Herstellung von 14 Artikeln, meist der Bekleidungs- und Zigarrenindustrie angehörend, sollte in Mietshäusern und Wohnräumen nur unmittelbaren Familienangehörigen gestattet sein. Werkstätten, in denen fremde Hilfskräfte arbeiteten, wurden ganz aus Wohnhäusern verbannt, außerdem war der Betrieb einer solchen Werkstätte an das Erfordernis eines Erlaubnisscheines geknüpft. In den folgenden Jahren klagen die Fabrikinspektoren darüber, daß die Familienbetriebe, die von der Beibringung eines Erlaubnisscheines befreit waren, stark zugenommen hätten und in ihnen völlig unhaltbare sanitäre und sittliche Zustände beständen. Erst 1899 wurden die Familienbetriebe einem besonderen Heimwerkstättengesetz unterworfen, dessen Hauptbestimmung dahin geht, daß kein Zimmer in einem Miets- oder Wohnhaus zur Anfertigung von Bekleidungsgegenständen irgendwelcher Art und von Zigarren benutzt werden darf, ohne daß vorher durch die Familie oder ein Mitglied derselben ein Erlaubnisschein von der Fabrikinspektion eingeholt worden ist. Bevor ein Erlaubnisschein gewährt wird, müssen die Räume durch die Inspektion besichtigt werden; er wird überhaupt nicht gewährt, wenn die Familie nur einen einzigen Raum bewohnt. Diese Bestimmung trifft außer den Familienwerkstätten auch den Kundenschneider mit fremden Hilfskräften, vor allem aber die vereinzelt arbeitende Heimarbeiterin. Einen gewissen Ueberblick über die zahlenmäßige Bedeutung der Hausindustrie im Staate New York gibt die Zahl der Betriebe, die am 30./IX. 1901 mit Erlaubnisschein bestanden; es waren im ganzen 28787 hausindustrielle Betriebe mit 72636 Arbeitern, darunter 43215 oder 61,2 % weiblichen Geschlechts. Der Bekleidungsindustrie gehörten an 62390 Arbeiter, der Zigarrenindustrie 5556 Arbeiter, zehn verschiedenen kleinen Hausindustrien 4690 Arbeiter. Die große Mehrzahl der Betriebe befand sich in Wohnungen, nämlich 23487 mit 39625 Arbeitern (82,6 % weiblichen Geschlechts); reguläre Werkstätten wurden 5300 gezählt mit 33011 Arbeitern (1/3 weiblichen Geschlechts). Von den 28787 hausindustriellen Arbeitsstätten befanden sich 20046 mit 50381 Arbeitern (57,5 % weiblichen Geschlechts) in New York City. Das nächste Jahr brachte für den Staat New York eine Zunahme der Heimbetriebe und regulären Werkstätten.

Eine große Verbreitung hat die Hausindustrie im Staate Illinois, insbesondere in seiner Hauptstadt Chicago, erlangt; auch hier kommt in erster Linie die Bekleidungsindustrie in Betracht. Neuere Angaben hierüber fehlen jedoch. Auch Dora Landé stützt sich im wesentlichen auf die Angaben von Florence Kelley. Diese berichtet über die Entstehung der hausindustriellen Konfektion in Chicago folgendes.

Chicago hat sich zum Hauptsitz der amerikanischen Konfektion entwickelt, die sich in 24 riesigen Engros- und einer Menge anderer Häuser konzentriert. Nach einer Schätzung der Florence Kelley liefert Chicago mindestens für 18 von den 44 Staaten der Union die fertigen Kleider. Die verhältnismäßig geringe Menge fertiger Kleider, die in Chicago vor dem Jahre 1885 hergestellt wurde (die Hauptmasse der Bekleidung wurde entweder noch von Kundenmaßschneidern angefertigt oder importiert), war das Produkt einzelner Fabriken, die hauptsächlich Mädchen als Maschinenarbeiterinnen beschäftigten und die wenige Arbeiterinnen hatten, die nicht englisch sprachen. Die Mädchen verdienten wöchentlich 4—16 $, im Durchschnitt während der Saison 10 $. Eine Aenderung trat ein, als die russischen Juden und Böhmen sich ansiedelten. Diese kannten den Dampfbetrieb nicht, waren aber andererseits bereit, ihre eigene Arbeitskraft in weitgehender Weise ausnützen zu lassen. Den Fabrikarbeiterinnen erwuchs in diesen elenden, verlotterten Massen eine vernichtende Konkurrenz. Die Arbeitszeit wurde ausgedehnt, die Löhne fielen, eine Verständigung mit dem fremdsprachigen Gesindel war nicht möglich. So blieb den Mädchen nichts anderes übrig, als selbst in die verschlechterten Arbeitsbedingungen zu willigen oder das Gewerbe aufzugeben. Letzteres war die Regel. Die Fabrik verschwand. Die Schwitzwerkstatt hatte sie verdrängt und behauptete in Zukunft allein das Feld.

Quellen und Literatur: *In den beiden ersten Auflagen dieses Hdw. d. St. wurde eine sehr umfangreiche Bibliographie von etwa 700 Schriften über die Hausindustrie dem Aufsatze hinzugefügt. Die Wiederholung erübrigt sich. Denn wir besitzen jetzt eine allgemeine, im amtlichen Auftrage (vom belgischen Arbeitsamt) angefertigte Bibliographie der H.-I., in die, wie die Verfasser im Vorwort bemerken, die Bibliographie aus der 2. Aufl. dieses Hdw. d. St. aufgenommen worden ist. Es ist die: Bibliographie générale des industries à domicile. Supplément à la Publication: Les industries à domicile en Belgique. Bruxelles 1908, gr. 8°, 301 p.*

Zur Ergänzung seien diejenigen Veröffentlichungen über die Hausindustrie hinzugefügt, die seit dem Jahre 1908 erschienen sind und in der Bibliographie générale keine Aufnahme gefunden haben.

Deutschland: **R. Meerwarth,** *Neuere Literatur und Gesetzgebung auf dem Gebiet der Hausindustrie und Heimarbeit im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XVIII, Heft 1, S. 278—332 (die in dieser Uebersicht besprochenen Schriften sind nicht besonders aufgezählt). — Kaiserliches Statistisches Amt: Statistik des Deutschen Reichs. Textbände der Berufs- und Betriebszählung 1907, Bd. 211 u. Bd. 220/221.* — **H. Rouff**, *La question du travail à domicile en Allemagne (Thèse), Paris 1908.* — **A. Schmidt, G. Dyrenfurth, A. Salomon,** *Heimarbeit und Lohnfrage (Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen), Jena 1908.* — **P. Arndt,** *Die Heimarbeit im rhein.-mainischen Wirtschaftsgebiet, Jena 1909 (I), 1911 (II), 1913 (III, 1), 1914 (III, 2).* — **F. C. Biermann,** *Schutzbestimmungen für die Hausarbeiter der Hausindustrie. (36. Vollversammlung des Deutschen Handelstages), 1910.* — **W. Kürth,** *Die hausindustrielle Fabrikation kleinerer musikal. Instrumente im Vogtlande und in Oberbayern, Leipzig 1910.* — **L. M. Becker,** *Die Heimweberei im westlichen Vogelsberg, Würzburg 1910.* — **G. Meyer,** *Die Spielwarenindustrie im sächsischen Erzgebirge, Leipzig 1911. — Deutscher Heimarbeitertag in Berlin 12. Januar 1911. Protokoll der Verhandlungen, Berlin 1911. — Eingabe der Handelskammer für Oberfranken an den Reichstag betr. die dortige Hausindustrie, Bayreuth 1911.* — **E. Westenberger,** *Die Holzspielwarenindustrie im sächsischen Erzgebirge unter besonderer Berücksichtigung der Hausindustrie, Leipzig 1911.* — **Georg Urban,** *2. Denkschrift zur Lage der Lausitzer Weberei-Hausindustrie unter besonderer Berücksichtigung der zu ihrer Verbesserung gegründeten Handwebergenossenschaft (Schweidnitz), 1911.* — **Else Lüders,** *Heimarbeitfragen in Deutschland. (II. Bericht an die „Internat. Vereinig. f. gesetzl. Arbeiterschutz"), Berlin 1912.* — **Erhard Schmidt,** *Fabrikbetrieb und Heimarbeit in der deutschen Konfektionsindustrie, Stuttgart 1912.* — **F. Sternthal,** *Die Heimarbeit in der Dresdener Zigarettenindustrie, München-Leipzig 1912. — Thüringische Wirtschaftsfragen, herausgeg. v. Dr. Stapff, Heft 4. Das Hausarbeitsgesetz und die thür. Industrie, Weimar 1912.* — **K. Gaebel,** *Die Heimarbeit, Jena 1913.* — **E. F. Goldschmidt,** *Heimarbeit. Ihre Entstehung und Ausartung, München 1913.* — **H. Koch,** *Die deutsche Hausindustrie, 2. Aufl., M.-Gladbach 1913.* — **W. Kobelt,** *Heimatkunde und Heimarbeit, Frankfurt a. M., o. J. (1913?). Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 12: Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amte (Abteilung für Arbeiterstatistik), Berlin 1913; insbesondere Abschnitt VII: Statistik der Heimarbeit.* — **M. Boeschel,** *Die reichsrechtl. Regelung des Hausarbeitswesens, insbes. in bezug auf Preußen. (Diss.), Greifswald 1914.* — **W. Hanauer,** *Die hygien. Verhältnisse der Heimarbeiter im rhein.-main. Wirtschaftsgebiet, Jena 1914.* — **A. Siquet,** *Der Hausarbeiter. Die gesetzl. Bestimmungen usw., Karlsruhe 1914.* — **J. Werner,** *Hausarbeitsgesetz vom 20./XII. 1911 und Heimarbeit im sächs. Erzgebirge, Leipzig 1914.* — **A. Lauer,** *Landwirtschaft und Heimarbeit in Deutschland. (Diss.), Tübingen 1915.* — **H. Ungar,** *Die Frauenheimarbeit in Cöln. (Diss.), Bonn 1915.* — **H. Lippert,** *Die Heimarbeit in der deutschen Schuhindustrie. (Diss.), Offenbach a. M. 1916.* — **K. Gaebel** *und* **v. Schulz,** *Die Heimarbeit im Kriege, Berlin 1917. — Auskunftstelle für Heimarbeitreform: Denkschrift über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden, Berlin 1918.* — **Friedrich Kästner,** *Die oberfränkische Handweberei, 1918.* — **W. Haenger,** *Die Musikinstrumentenindustrie, Tübingen 1919. — Dr.* **Hans Michel,** *Die hausindustrielle Weberei Deutschlands (Entwicklung, Lage und Zukunft), Jena 1921. — Ferner ist auf zahlreiche Artikel hinzuweisen, die im Reichs-Arbeitsblatt über Hausindustrie und Hausindustriegesetzgebung erschienen sind. Endlich sind eine Reihe von Ausgaben des Hausarbeitsgesetzes vom 20./XII. 1911 anzuführen, so von Hübner (Dresden 1912), Neukamp (Tübingen 1914), Rohmer (München 1912), C. Schmidt (Berlin 1912), v. Schulz und Maguhn (Berlin 1912).*

Frankreich: Ministère du Travail et de la Prévoyance sociale. Office du Travail. — Enquête sur le travail à domicile dans l'industrie de la lingerie, 5 Bde., Paris 1907—1911. — Enquête sur le travail à domicile dans l'industrie de la fleur artificielle, Paris 1913. — Enquête sur le travail à domicile dans l'industrie de la chaussure, Paris 1914. — **M. Lémozin,** *Travail à domicile et relèvement du salaire féminin, Reims 1908.* — **Bouvelle,** *Hygiène des locaux habités par des ouvriers travaillant à domicile. Compte rendu du IIIe Congrès d'assainissement et de salubrité de l'habitation, (Paris 6. bis 10./XI. 1909), Paris 1909.* — **Comte d'Haussonville,** *Le travail des femmes à domicile, Paris 1909.* — **Aug. Poulon,** *Étude sur le travail à domicile dans la bonneterie de soie des Cévennes, Montpellier 1909. — Conseil supérieur du Travail (Session de 1910). Salaire minimum pour les ouvrières à domicile (Rapport de M. Honoré), Paris 1910.* — **A. Blanchet,** *Note sur le travail à domicile, Paris 1910.* — **Georges Mény,** *La lutte contre le sweating-system, Paris 1910.* — **Derselbe,** *Le travail à domicile. Ses misères — les remèdes (Systèmes et faits sociaux), Paris 1910.* — **P. Boyaval,** *La lutte contre le Sweating-System. (Sw.-S., Remèdes, Exemples, Projets de loi, Bibliographie), Paris 1911.* — **L. Lavastre,** *Dentellières et dentelles du Puy, Le Puy 1911. — Association nationale française pour la protection légale des travailleurs: Le minimum de salaire dans l'industrie à domicile, Paris 1912.* — **R. Broda,** *Comment on pourrait diminuer la misère des ouvriers en chambre, Paris 1912.* — **J. La Combe de Villiers,** *Nécessité d'une réglementation légale du travail à domicile, Rennes o. J. (1913?).* — **G. Martin,** *Le tissage du ruban à domicile dans les campagnes du Velay, Paris 1913.* — **Néouville,** *La vérité sur les travaux à domicile, Tarbes 1913.* — **M. Saugnier,** *Contre le Sweating-System, Paris 1913.* — **J. Krebs,** *Heimarbeit und Gesetzgebung in Frankreich, Stuttgart 1914.* — **E. et F. J. Combat,** *Le travail des femmes à domicile, 1914—1916. Textes officiels . . . et étude générale sur les salaires féminins, Paris 1916.*

Belgien: Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail. Les industries à

domicile en Belgique. Vol. X. Etude statistique des familles ouvrières, Bruxelles 1909. — **A. Julin,** Les industries à domicile en Belgique vis-à-vis de la concurrence étrangère (M. VIII des publications du comité belge pour le progrès de la régulation du travail), Liége 1908. — Exposition internationale et universelle de Bruxelles 1910. L'exposition du travail à domicile. Documents-Monographies-Statistiques, Bruxelles 1911. — **P. Verhaegen,** Travail à domicile et sweating-system, Bruxelles 1912.

Niederlande: Onderzoekingen naar de toestanden in de Nederlandsche Huisindustrie. Uitgegeven voor rekening van het Departement von Landbouw, Nijverheid en Handel. Deel I. Voedings- en Genotmiddelen, 1911. Deel II. (Verschied. Ind.), 1912. Deel III. Textielindustrie-Kleeding en Reiniging, 1914, 'sGravenhage. — Direktie van den Arbeid. Gedwongen Winkelnering in de Tabaksnijverheid en eenige andere Bedrijfstakken, 'sGravenhage 1914.

Schweiz: Statistisches Bureau des eidgen. Departements des Innern. Die Hausindustrie in der Schweiz. Auszug aus den Ergebnissen der eidgen. Betriebszählung vom 9./VIII. 1905, Bern 1909. — **E. Thürkauf,** Verlag u. Heimarbeit in der Basler Seidenbandindustrie, Stuttgart 1909. — **P. Gross,** Die Hausarbeit im Kanton St. Gallen. Statistik des Kantons St. Gallen, XXV. Heft, Bern 1909. — **A. Pfleghart,** Bericht über die schweizerischen Hausindustrien, deren Produkte auf dem Weltmarkt mit den Erzeugnissen anderer Länder konkurrieren, Bern 1908. — **E. Ryser,** L'industrie horlogère, Zürich 1909. — **E. Näf,** Die aargauische Hausindustrie, Bern 1909. — **B. Imhof,** Die Handseidenweberei in der Innerschweiz, Luzern 1909. — **J. Beck,** Die schweizerische Hausindustrie. Ihre soziale und wirtschaftliche Lage. Kommissionsverlag der Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins 1909. **A. et H. M. de Máday,** Enquête sur le travail à domicile chez les bijoutiers du canton de Genève, Genève 1910. — **Jakob Lorenz,** Die volkswirtsch. und sozialen Verhältnisse in der schweiz. Heimarbeit, Zürich 1911 (vorher in Heften 1910—1911). — Schweizerisches Arbeitersekretariat. Die Heimarbeit in der appenzellischen Weberei, Zürich 1911. — **M. Fallet,** Le travail à domicile dans l'horlogerie suisse et ses industries annexes, Berne 1912. — **A. M. Richter** et **A. de Máday,** Les résultats de l'exposition internationale du travail à domicile à Genève, Neuchâtel 1912. — Statistik der Stadt Zürich, Nr. 13. Die Hausindustrie in der Stadt Zürich in den Jahren 1900 und 1905, Zürich 1912. — Dr. **Clara Wirth,** Die Kinderheimarbeit in der aargauischen Tabakindustrie, Würzburg 1912. — **H. A. Gurtner,** Die Hausindustrie im engeren Berner Oberland. Kritik ihrer Entwicklung und ihre Sanierung usw., Bern 1918. — Schweizer statistische Mitteilungen, Jahrg. 1919, Heft 2. Die Hausindustrie in der Schweiz nach der Volkszählung von 1910, Bern 1919.

Länder der ehemalig österreichisch-ungarischen Monarchie: K. k. Anstalt für Frauen-Hausindustrie. Die staatl. Aktion zur Förderung der Frauen-Hausindustrie in Oesterreich, Wien 1910. — Graf **Christoph Mieroszowski,** Warstaty familijne. Praca kobiet i dzieci. (Familienwerkstätten, Frauen- und Kinderarbeit), Teschen 1910. — **L. Gargas,** Tkactwo damowe w Galicyi, Krakau 1910. — **H. Schönwiese,** Die Holz- u. Spielwarenhausindustrie in der Viechtau bei Gmunden, Gmunden 1911. — Oesterreich. Gesellsch. f. Arbeiterschutz. Dr. Else Cronbach: Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Schuh- und Wäschewarenerzeugung, Wien 1912. — K. k. Handelsministerium. Arbeitsstatist. Amt. Verhandlungen d. ständ. Arbeitsbeirats über d. Entwurf eines Gesetzes betr. die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit, Wien 1913. — **J. Blau,** Böhmerwälder Hausindustrie und Volkskunst. Teil 1: Wald- und Holzarbeit, Prag 1917. — **E. Ferenczi,** Die Hausindustrie in Ungarn und die Budapester Heimarbeit (Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, 3. Heft), Jena 1908.

Großbritannien und Irland: Report from the select committee on home work, together with the proceedings of the committee. Minutes of evidence and appendix, London 1908. — **J. Samuelson,** The lament of the Sweater, London 1908. — **Constance Smith,** The case for wages boards, London 1908. — **C. Meyer** and **Cl. Black,** Makers of our clothes. A case for trade boards, London 1909. — **G. Brodnitz,** Betriebskonzentration und Kleinbetrieb in der englischen Industrie, in Jb. f. Nat., III. Folge, 37. Bd., S. 51ff. und 145ff. — Reichsarbeitsblatt, Februarheft 1911, Die Berichte der englischen Medizinalbeamten über Heimarbeit i. J. 1908. — **Th. Wright,** Sweated Labour and the Trade Boards Act. 2. ed. London 1913. — Board of Agriculture for Scotland. Home Industries in the Highlands and Islands. (Cottage Tweed Industry, Shetland Hosiery, Lace-Making, Wicker-Work and Basket-Making, usw.), London 1914. — **W. N. Willis,** White Slaves of Toil: How Women and Children are sweated, London 1914. — **V. de Vesselitsky,** The Home-Worker and her Outlook. A descriptive study of tailoresses and boxmakers, London 1916.

Italien: Studi economicogiuridici publicati per cura della facoltà di giurisprudenza. L'industria a domicilio, di Federico Chessa, Cagliari 1910. — **A. Schiavi,** Saggio di un' inchiesta sul lavoro a domicilio in Milano e resoconto della discussione nel „Museo Sociale", Torino 1911. — Associazione internazionale per la protezione legale dei lavoratori. Sezione italiana. Il lavoro a domicilio per le forniture militari in Roma (A. Ranelletti), Roma 1912. — **F. Marconcini,** L'industria domestica salariata nei rapporti interni ed internazionali, Torino 1914. — **P. C. Rinaudo,** Documenti riassuntiri circa il lavoro a domicilio in Italia, Roma 1914.

Spanien: **A. Castroviejo y P. Sangro y Ros de Olano,** El trabajo a domicilio en España. Asociación internacional para la protección legal de los trabajadores. Sección española, Madrid 1908. — Dr. **Amando Castroviejo,** Los Comités de salarios en el trabajo á domicilio. (Memoria presentada á la Asociación Internacional, en cumplimiento de los acuerdos de la Asamblea de Lugano), Madrid 1911. — Asociación internacional para la protección legal de los trabajadores. Sección española. La

reglementación del trabajo a domicilio en España (A. Castroviejo), Madrid 1912. — **E. O. Raduá,** *Necessitat d'atendre l'aspecte médic-higiénic del treball a domicili, Barcelona 1917.* — *Preparación de un proyecto de ley sobre el trabajo a domicilio, Madrid 1918.*

Schweden: **M. Marcus,** *Anteckningar till frågan om hemarbetets eller hemindustriens reglering genom lag. Enligt uppdrag af kungl. Yrkesfarekommittén, Stockholm 1909.*

Norwegen: Norsk Forening for Socialt Arbeide. Lønningsraad for Hjemmeindustrien (Solnørdal), Kristiania 1912. — *Norsk Forening for Socialt Arbeide, Bergens Avdeling. Beretning angaaende Hjemmearbeids-Utstillningen i Bergen 1912, Bergen 1912.* — *Departementet for Sociale Saker, Handel Industri og Fiskeri. Utkast til loo om industrielt hjemmearbeide med motiver, indstilling under 26 de Oktober 1912. Kristiania 1914.*

Dänemark: Statens Statistiske Bureau, Statistiske meddelelser, Raekke, 33. Bind, I Hæfte. Hjemmeindustrien i Hovedstaden, København 1909.

Finnland: Föreningen för arbetarskydd och socialförsäkring i Finland. Det industriella hemarbetet (Vera Hjelt), Helsingfors 1913.

Vereinigte Staaten von Amerika: **R. Latter,** *Sweated Labour (Pref. by the Bishop of Hull), Milwaukee, 1913.* — *Massachusetts. Bureau of Statistics. Industrial Home Work in Massachusetts (The Results of an Inquiry usw.), Boston 1914.* — *Board of Labor and Industries. Licensed Workers in Industrial Home Work in Massachusetts; Analysis of Current Records, usw. (Industrial Bull. Nr. 4), Boston 1915.* — **J. Goldmark,** *Tenement Home Work and the Courts, New York 1916.* — **R. M. Tryon,** *Household Manufactures in the United States 1640—1860; a Study in Industrial History, Chicago 1917.*

Walter Schiff, *Der Arbeiterschutz der Welt. (Arch. f. S., Ergänzungsheft XVI), Tübingen 1920.*

Werner Sombart u. Rudolf Meerwarth.

Hauslebensversicherung

s. Versicherungszweige, kleinere.

Hauspflege.

Im Gegensatz zur Krankenpflege und Wochenpflege bezeichnet Hauspflege die Versorgung des Haushalts während einer Zeit, wo die Hausfrau durch Krankheit oder Wochenbett verhindert ist, ihr Haus selbst in Ordnung zu halten. Wo die Familie aus eigenen Mitteln eine solche Hilfe nicht einstellen konnte, stellten wohltätige Frauenvereine u. dgl. schon lange in einzelnen Fällen Pflegerinnen für den Haushalt, Hauspflegerinnen, einfache Frauen, die ohne besondere Ausbildung für diese Tätigkeit geeignet waren. Oft sind sie dann Gehilfinnen der Gemeindeschwester oder manchmal auch Kranken- oder Wochenpflegerin und Haushaltspflegerin in einer Person. In den achtziger Jahren des vorigen Jahrh. wird diese Fürsorge planmäßig vom badischen Frauenverein auf dem Lande eingeführt. Nach allerlei mißglückten Versuchen entsteht 1893 der erste Hauspflegeverein in Frankfurt a. M., dem nach und nach eine Anzahl ähnlicher Vereine in anderen Städten folgten, während die Hauspflege meist an andere Fürsorgevereine, vereinzelt auch an Armenämter angegliedert wurde, so daß Einrichtungen dieser oder jener Art in etwa 100 Städten bestehen. Sie schlossen sich 1908 zum „Verband der Hauspflege" zusammen. Ähnliche Einrichtungen finden sich auch neuerdings in England, Frankreich, Holland, der Schweiz. Die Hauspflege erfaßte nicht nur bedürftige Familien, die etwa schon vom Armenamt unterstützt wurden, das dann auch oft die Kosten der Hauspflege übernahm, sondern auch Familien, die diese eine Ausgabe nicht, oder doch nicht allein bestreiten konnten. Es lag nahe sowohl Zuschüsse von diesen zu verlangen, als auch sie auf dem Wege der Versicherung zu Kassen zusammenschließen, damit sie selbst Träger dieser Fürsorge würden. Doch haben diese Kassen keinen großen Erfolg gehabt.

Die schwierigen Verhältnisse in und nach dem Kriege haben die Vereine gezwungen, große Zuschüsse der städtischen Verwaltungen anzunehmen; in einigen Städten wurden sie ganz vom Wohlfahrtsamt übernommen oder doch ihnen nur die Pflegerinnenermittlung überlassen, während die Stadt das ganze Rechnungswesen übernahm. Nach der einen Seite erstrebt man die Gewährung von Hauspflege in die Pflichtleistungen der Krankenkassen aufzunehmen; nach der anderen Seite suchen manche Vereine die Hauspflege dem Mittelstand dienstbar zu machen teils in Form von Hauspflegekassen, teils durch Vermittlung von Hauspflegerinnen gegen volles Entgelt.

Literatur: **v. Hollander,** *in d. Schr. d. D. V. f. Armenpflege, Heft 55, 1901.* — **Hauser u. Düttmann,** *Ebenda Heft 44, 1899.* — **Max Flesch,** *Die Hauspflege, 1901.* — **Hanna Hellinger,** *Die „Sozialisierung der Hauspflege" u. „Hauspflege u. Mittelstand" in d. Z. f. d. Armenwesen, 1921 H. 9.* — **Dieselbe,** *Dissertation Frankfurt a. M., 1920.*

Klumker.

Häusersteuer

s. Gebäudesteuer.

Haxthausen, August Freiherr von,

geb. am 3./II. 1792 zu Bökendorf in Westfalen, gest. am 31./XII. 1866 in Hannover, studierte in Göttingen, bereiste im Auftrage der preußischen Regierung 1829—38 Preußen zur Erforschung der preußischen Agrarverhältnisse und 1843—44 im Auftrage des Kaisers Nikolaus Rußland zur Erforschung der russischen Agrarverhältnisse.

1847 und 1848 Mitglied des preußischen vereinigten Landtages und später auf kurze Zeit auch der ersten preußischen Kammer.

Haxthausen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Ueber die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey und deren Konflikte in der gegenwärtigen Zeit nebst Vorschlägen, die den Grund und Boden belastenden Rechte und Verbindlichkeiten daselbst auszulösen, Berlin 1829 (führt auch den Nebentitel: Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland und deren Konflikte in gegenwärtiger Zeit, Teil I, Bd. 1). — Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie, Bd. I, auch unter dem Titel: Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Königsberg 1839. (Dies ist der einzige von Haxthausen veröffentlichte Band des projektierten großen Enquetewerkes; der 22 Jahre später erschienene Fortsetzungsband führt den Titel: Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie. Fortgesetzt im amtlichen Auftrage von Alex. Padberg, Bd. II: Die ländliche Verfassung in der Provinz Pommern, Stettin 1861.) — Ueber den Ursprung und die Grundlagen der Verfassung in den ehemals slawischen Ländern Deutschlands im allgemeinen und des Herzogtums Pommern im besonderen, Berlin 1842. — Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands, 3 Bände, Hannover und Berlin 1847—52; dasselbe in französischer Uebersetzung, ebd. 1848—53; dasselbe, englische Uebersetzung 1856. — Die Kriegsmacht Rußlands in ihrer historischen, statistischen, ethnographischen und politischen Beziehung, Berlin 1852 (Sonderabdruck aus Bd. III der Studien über Rußland); dasselbe französisch, ebd. 1853. — Transkaukasia. Andeutungen über das Familien- und Gemeindeleben und die sozialen Verhältnisse einiger Völker zwischen dem Schwarzen und Kaspischen Meere. Reiseerinnerungen und gesammelte Notizen, 2 Bde., Leipzig 1856; 1. Ausg. 1854 in englischer Sprache. — De l'abolition par voie législative du partage égal et temporaire des terres dans les communes russes, Paris 1858. — Die ländliche Verfassung Rußlands, ihre Entwicklung und Feststellung in der Gesetzgebung von 1861, Leipzig 1866.

Haxthausen war der Herausgeber des Werkes: Das konstitutionelle Prinzip, seine geschichtliche Entwickiung und seine Wechselwirkungen mit den politischen und sozialen Verhältnissen der Staaten und Völker, 2 Teile, Leipzig 1864 (Inhalt: Teil I: Die Repräsentativverfassungen mit Volkswahlen von K. Biedermann; Teil II: Vier Abhandlungen über das konstitutionelle Prinzip von J. Held, R. Gneist, G. Waitz und W. Kosegarten); dasselbe, Teil II in französischer Uebersetzung, ebd. 1865.

Vgl. über Haxthausen: Franz Ludwig August Maria Frh. v. Haxthausen. Ein Versuch von Freundeshand, Hannover 1868 (als Manuskript gedruckt; Verf. ist Ludwig v. d. Osten). — Allg. Deutsche Biographie, Bd. XI, Leipzig 1880. *Meitzel.*

Hebammenwesen.

1. Das Hebammenwesen im Deutschen Reiche und in seinen Einzelländern. a) Allgemeines. b) Vor- und Ausbildung; Prüfungszeugnis und Fortbildung. c) Berufsausübung; Pflichten und Rechte der Hebammen, Gebühren, Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter. d) Beaufsichtigung und Entziehung des Prüfungszeugnisses. e) Standesorganisationen. 2. Das Hebammenwesen in außerdeutschen Ländern.

1. Das Hebammenwesen im Deutschen Reiche und in seinen Einzelländern. a) Allgemeines. Die Versorgung der Bevölkerung mit einer ausreichenden Anzahl tüchtiger Hebammen liegt nicht nur im Interesse der ihrer Entbindung entgegensehenden Frauen und ihrer neugeborenen Kinder, sondern vor allem auch im Interesse des ganzen Staates, da sonst sein Nachwuchs im hohen Grade gefährdet ist. Die Hebammen sollen aber nicht bloß Beistand bei der Geburt leisten, sondern auch den Frauen sowohl vor, als nach ihrer Entbindung mit Rat und Tat zur Seite stehen und die Ernährung der Säuglinge überwachen. Aufgabe des Staates ist es deshalb, dafür zu sorgen, daß ihre Vor-, Aus- und Fortbildung den an ihren Beruf zu stellenden Anforderungen entspricht, unbefugte und unfähige Personen von der Ausübung dieses Berufes ferngehalten werden, eine genügende Anzahl von Hebammen vorhanden und angemessen über das Land verteilt ist, ihre Tätigkeit entsprechend geregelt und überwacht wird, und daß für ihre finanzielle Sicherstellung, auch im Falle von Krankheit, Alter und Invalidität hinreichend gesorgt ist[1]).

Im Deutschen Reich ist das Hebammenwesen auch jetzt noch in der Hauptsache der Landesgesetzgebung überlassen, obwohl von den beteiligten Kreisen, namentlich von den Aerzten und Hebammen mit

[1]) Erst verhältnismäßig spät ist man in den einzelnen Kulturstaaten dazu übergegangen, bestimmte Vorschriften über die Ausbildung und Tätigkeit der Hebammen zu erlassen (in Preußen durch das Medizinaledikt vom Jahre 1687, die Hebammenordnung vom Jahre 1693 und das Medizinaledikt vom Jahre 1725) und Hebammenschulen zu errichten (die erste in Paris im Hotel Dieu gegen Ende des 17. Jahrh.; im Jahre 1775 eine solche bei der Charité in Berlin).

Recht seit Jahren eine einheitliche Regelung auf reichsgesetzlichem Wege gefordert ist. Einheitlich für das ganze Reich sind für die Hebammen nur die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Straf- und der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung, des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Gewerbeordnung, soweit sie auf Hebammen Anwendung finden. Nach § 30 Abs. 2 der GO. bedürfen die Hebammen zur Ausübung ihres Berufes „eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde", das ihnen nach § 53 der GO. wieder entzogen werden kann. Dies Zeugnis gilt aber nur für denjenigen deutschen Staat, in dem es erworben ist; die Hebammen besitzen also kein freies Niederlassungsrecht im ganzen Deutschen Reiche wie die Aerzte. Will eine Hebamme in einem anderen deutschen Lande ihr Gewerbe ausüben, so muß sie die hier für Hebammen vorgeschriebene Prüfung nachholen, falls dieserhalb nicht zwischen den beiden betreffenden Ländern besondere Vereinbarungen getroffen sind (z. B. zwischen Bayern und Sachsen und Bayern und Württemberg). Nur in den benachbarten Grenzorten eines anderen deutschen Staates dürfen die Hebammen nach den Bundesratsbeschlüssen v. 5./V. 1887 und 3./III. 1910 ihren Beruf in gleicher Weise wie in ihrem Staate ausüben, falls sie die Verwaltungsvorschriften des anderen Staates befolgen und sich nicht in diesem dauernd niederlassen. Dasselbe gilt betreffs der durch Staatsverträge vereinbarten gegenseitigen Zulassung von Hebammen in den Grenzbezirken von Holland, Belgien, Luxemburg, Oesterreich und der Schweiz.

Während die Ausübung der Heilkunde im Deutschen Reiche ganz freigegeben ist, wird die Ausübung des Hebammengewerbes durch Frauen ohne Prüfungszeugnis nach § 147 den GO. bis zu 300 M.[1]) bestraft. Nur den Männern steht eine solche auch ohne Befähigungsnachweis frei; sie dürfen sich aber nicht „Geburtshelfer" nennen, da diese Bezeichnung nur dazu approbierten Personen zusteht und ihre Anwendung sonst mit Geldstrafe bis 300 M. (§ 147 der GO.) bestraft wird[2]). Auch die nicht gewerbsmäßige Ausübung des Hebammenberufes ist straflos, wenn sie nicht, wie in Ost- und Westpreußen, durch Polizei-V. ausdrücklich, abgesehen von Notfällen, verboten ist, um die dort noch sehr verbreitete sog. Hebammenpfuscherei zu bekämpfen.

In den meisten deutschen Ländern ist den Hebammen, soweit sie für diese das Prüfungszeugnis besitzen, noch das Recht der freien Niederlassung zugestanden, gleichzeitig aber den Gemeinden die Anstellung von sog. Bezirkshebammen durch Gesetz oder Verordnung aufgegeben (z. B. in Preußen[1]) durch Allg. Vfg. v. 6./VIII. 1883 mit Abänderung v. 16./V. 1884 und 24./II. 1900, in Bayern durch V. v. 4./VI. 1899 und Ergänzung v. 5./IV. 1909 und 4./V. 1910, in Baden durch V. v. 2./I. 1902, 22./IV. 1903 und 30./XI. 1906 usw.). In Württemberg, Oldenburg, Braunschweig, Bremen, Lübeck und in den thüringischen Staaten bedürfen die Hebammen zur Niederlassung noch einer besonderen Genehmigung, die von dem örtlichen Bedürfnis abhängig gemacht wird; in Sachsen (V. v. 16./XI. 1897 mit Ergänzung v. 20./VI. 1902 und 6./V. 1908) und Anhalt (GG. v. 15./III. 1883 und 25./III. 1904) ist man noch einen Schritt weiter gegangen und gestattet den Hebammen nur dann ihre Tätigkeit gewerbsmäßig auszuüben, wenn sie von einer Gemeinde oder von einem Verbande dazu als Bezirkshebamme angestellt sind. Auch der in Preußen der verfassunggebenden Landesversammlung (1920/21) vorgelegte, von dieser wesentlich abgeänderte aber nicht zur Verabschiedung gelangte Entwurf eines Hebammengesetzes beruht auf dem Grundsatz der beschränkten Niederlassungsfreiheit, des sog. reinen Bezirkshebammensystems, deren Einführung auf landesgesetzlichem Wege durchaus zulässig ist, da die GO. keine entgegenstehende Bestimmungen enthält. In jüngster Zeit haben sich auch, namentlich in Sachsen, Bestrebungen geltend gemacht, das Hebammenwesen zu sozialisieren und den Hebammen die Stellung von Beamten zu geben; diese Bestrebungen haben aber vorläufig noch keinen Erfolg gehabt.

b) Vor- und Ausbildung der Hebammen, Prüfungszeugnis, Fortbildung. Die in dieser Hinsicht z. Z. geltenden Vorschriften sind in den einzelnen deutschen Ländern noch verschieden, wenn auch nicht mehr in dem Maße wie früher. Behufs Auf-

[1]) Mit Rücksicht auf die Geldentwertung ist dem Reichstage kürzlich ein Entwurf über die generelle Erhöhung der Geldstrafen zugegangen. Danach werden auch die Geldstrafen der GO. aller Wahrscheinlichkeit nach in Kürze nicht unerheblich erhöht werden.

[2]) Einen gleichen Schutz gegenüber der Bezeichnung „Hebamme" kennt die GO. nicht.

[1]) Nach den zurzeit in Preußen geltenden, oben angeführten Bestimmungen sollen die Kreise das Bezirkshebammenwesen womöglich statutarisch regeln, bedürftigen Kreisen werden dann noch staatliche Beihilfen gewährt (MinErl. v. 25./X. 1908), wenn sie den Hebammen ein in bestimmten Zeiträumen steigendes Einkommen, unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Gerätschaften, Bücher und Desinfektionsmittel, Entschädigung bei Teilnahme an Nachprüfungen und Wiederholungslehrgängen oder bei unverschuldeter vorübergehender Einstellung der Berufsausübung sowie angemessene Versorgung für den Fall der Dienstunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Alter gewähren. Im Haushalt ist daher ein bestimmter Betrag eingestellt (1921/22: 120000 M.).

nahme in eine Hebammenlehranstalt wird in bezug auf die Vorbildung und die sonstigen Eigenschaften der Antragstellerin fast überall verlangt: Geburtsschein (Alter nicht unter 20 und nicht über 30 Jahr; Dispens möglich), behördliches Leumundszeugnis, Nachweis erfolgter Wiederimpfung, erfolgreich abgeschlossene Volksschulbildung und ein amtsärztliches Zeugnis, daß die betreffende Person noch im Besitz einer solchen Schulbildung und sowohl in körperlicher, als geistiger Hinsicht zur Ausübung des Hebammenberufes befähigt ist.

Die Ausbildung der Hebammen geschieht ausschließlich in Hebammenlehranstalten, deren es im Deutschen Reich zur Zeit 44 gibt, davon 24 in Preußen, je 4 in Bayern und Baden, je 2 in Sachsen und Hessen und je 1 in Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Lippe, Hamburg und Lübeck. Die Anstalten sind abgesehen von einer kleinen Privatanstalt für gebildetere Frauen in Mannheim, sämtlich öffentlich, und zwar entweder staatlich oder kommunalständisch (z. B. in Preußen Provinzialanstalten, soweit sie nicht mit Universitätskliniken verbunden sind). Die Anstalten verfügen über 1400 Plätze, so daß sie für den Bedarf völlig ausreichen. Die Ausbildungszeit beträgt jetzt fast überall 9 Monate; in Hamburg ist sie durch Bek. v. 27./V. 1920 auf ein Jahr verlängert (in den letzten 3 Monaten haben die Schülerinnen hier nach bestandener Prüfung ihre Kenntnisse und Fertigkeiten durch praktische Betätigung zu erweitern und zu befestigen). Der Unterricht wird an der Hand des dafür vorgeschriebenen Hebammenlehrbuchs[1]) erteilt und ist teils theoretisch, teils praktisch. Nach Ablauf der Ausbildungszeit hat die Schülerin eine Prüfung zu bestehen, die überall vor einer besonderen Kommission unter dem Vorsitz eines höheren Med.-Beamten (in Preußen Reg.- oder Med.-Rat) stattfindet; die beiden sonstigen Mitglieder dieser Kommission sind der Leiter der Hebammenlehranstalt und ein Amtsarzt oder ein Lehrer an der Anstalt. Von dieser Prüfungskommission wird auch das Prüfungszeugnis ausgestellt, das überall stempelpflichtig ist; desgleichen erfolgt im Anschluß der Prüfung meist die Vereidigung durch den Vorsitzenden, wo eine solche (z. B. in Preußen) überhaupt vorgeschrieben ist. Die Kosten für die Ausbildung, Verpflegung in der Anstalt und für die Prüfung haben die Schülerinnen zu bezahlen, falls sie nicht von den Gemeinden getragen werden, von denen sie als Bezirkshebammen angestellt werden sollen.

Behufs ständiger Fortbildung der Hebammen sind überall nicht nur in bestimmten Zeiträumen zu wiederholende Nachprüfungen (alle 1—2 Jahre) durch den zuständigen Amtsarzt, sondern auch Wiederholungslehrgänge an Hebammenlehranstalten von verschiedener Dauer (1—4 Wochen) eingeführt, zu denen die Hebammen bis zu einem gewissen Lebensalter alle 5—10 Jahre unterworfen werden. Ebenso haben sich Hebammen bei länger als 2 Jahre dauernder Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit einer solchen Nachprüfung zu unterziehen oder an einem Wiederholungskursus teilzunehmen, falls diese ungenügend ausfällt.

c) **Berufsausübung, Pflichten und Rechte, Gebühren, Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter.** Die Hebammen üben ihren Beruf entweder als Bezirkshebammen oder freitätig aus. Die Bezirkshebammen sind von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden für einen bestimmten Ort oder Bezirk angestellt und zur Beistandsleistung bei allen ihre Hilfe in Anspruch nehmenden Frauen verpflichtet. Daher werden von den betreffenden Gemeinden die Kosten für ihre Ausbildung, Beschaffung der erforderlichen Gerätschaften, Bücher, Desinfektionsmittel usw. getragen, vielfach auch die Kosten der Invalidenversicherung, und ihnen außerdem ein allerdings meist noch niedrig bemessenes Gehalt und Ruhegehalt gewährt. Für ihre Tätigkeit stehen ihnen Gebühren nach der amtlichen Gebührenordnung zu, nur bei armen Familien haben sie unentgeltlich Hilfe zu leisten. Bei Abschluß der Verträge mit diesen Hebammen haben die zuständigen Amtsärzte ebenso mitzuwirken wie bei der Abgrenzung der Bezirke. In einzelnen Ländern (z. B. Sachsen und Anhalt) gibt es nur Bezirkshebammen, während sie in den übrigen Ländern besonders in den ländlichen Bezirken angestellt sind. In den Mittel- und Großstädten überwiegen die freitätigen Hebammen. In Preußen sind etwa 40% aller Hebammen freitätig und 60% Bezirkshebammen; in Bayern, Württemberg, Baden usw. dürfte das Verhältnis ein gleiches sein.

Die Berufstätigkeit der Hebammen

[1]) Das erste deutsche Hebammenlehrbuch ist schon im Jahre 1512 von dem Arzt Roeßlin in Worms, später in Frankfurt herausgegeben („Der swangeren Frawen und Hebammen Rosegarten"); auch die sehr bekannte „Hof-Weh-Mutter" Justine Sigismundin in Berlin hat am Ende des 17. Jahrh. ein solches herausgegeben. Zurzeit ist in Preußen das neue Hebammenlehrbuch von 1920 durch MinErl. v. 26./XI. 1920 eingeführt, das auch in den meisten anderen deutschen Hebammenlehranstalten zum Unterricht benutzt wird; nur in Bayern und Thüringen dient dazu das früher von Prof. Dr. Schultze-Jena herausgegebene und in Sachsen das von Leopold und Zweifel verfaßte.

ist in sämtlichen deutschen Ländern durch Dienstanweisungen (Hebammenordnungen) geregelt, die genaue Bestimmungen über ihre Pflichten und Rechte enthalten und für alle Hebammen gelten, gleichgültig ob freitätig oder angestellt. Besonderer Wert ist in diesen Dienstanweisungen darauf gelegt, die Tätigkeit der Hebammen möglichst auf den Beistand bei den regelmäßig verlaufenden Geburten und Wochenbetten zu beschränken und es ihnen zur Pflicht zu machen, bei allen Abweichungen rechtzeitig die Hilfe des Arztes in Anspruch zu nehmen. Für die Hebammen in Preußen ist in dieser Hinsicht unter dem 15./IX. 1920 eine ganz neue Dienstanweisung erlassen:

Danach hat sich jede Hebamme vor Beginn ihrer Berufstätigkeit bei dem zuständigen Kreisarzt persönlich anzumelden und über ihre Berufstätigkeit ein Tagebuch eigenhändig zu führen. Uneheliche Geburten hat sie innerhalb einer Woche, eheliche nur bei Behinderung des Vaters bei dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen, Totgeburten dagegen sofort (RG. über die Beurkundung des Personenstandes v. 6./II. 1875, 14./IV. 1909 und 11./VI. 1920). Ihre Gerätschaften hat sie stets in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, das Abgeben von Arzneimitteln ist ihr, abgesehen von einigen harmlosen, untersagt, ebenso die unbefugte Behandlung von Krankheiten, namentlich von Frauenkrankheiten. Ihre Tätigkeit hat sich hauptsächlich auf die Leitung von regelmäßigen Geburten, auf die Pflege der Wöchnerinnen und Säuglinge zu beschränken; maßgebend für ihr Verhalten dabei ist das geltende Hebammenlehrbuch. Bei allen Abweichungen von der normalen Geburt, sowie bei Erkrankungen der Wöchnerinnen und Neugeborenen, ist sie verpflichtet, rechtzeitig ärztliche Hilfe zu verlangen. Nur unter bestimmten Umständen sind ihr einige Eingriffe gestattet, die innere Wendung eines Kindes auf die Füße jedoch nur in Kreisen, für deren Geburt sie ausdrücklich gestattet ist. Die Dienstanweisung enthält außerdem Vorschriften über das Verhalten der Hebammen den Behörden, Aerzten und Berufsgenossinnen gegenüber, über ihre Pflicht zur Hilfeleistung, über ihr Verhalten gegen Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen usw. sowie beim Tode einer Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin oder eines Säuglings (jeder Fall ist dem Kreisarzt sofort mitzuteilen) und über die sonstigen an den Kreisarzt zu machenden Anzeigen (jeder Fall von Fieber bei einer Wöchnerin, wenn die Temperatur über 30° steigt, jeder Fall von Augenentzündung, Schälblasen- und Nabelentzündung und Verkrüppelung bei Neugeborenen, jede Erkrankung einer übertragbaren Krankheit in ihrer Familie usw.). Bei jedem Verdacht von Wochenbettfieber hat sich die Hebamme jeder Tätigkeit bei einer anderen Person bis zur Entscheidung des Kreisarztes zu enthalten. Bestätigt sich der Verdacht, so ist ihr gemäß der Bestimmung des Landesseuchengesetzes v. 28./VIII. 1905 (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 3) während der Dauer der Beschäftigung bei der Erkrankten und innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach deren Beendigung jede anderweitige Tätigkeit als Hebamme oder Wochenpflegerin untersagt und die Wiederaufnahme ihres Berufs erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung, Gerätschaften usw. gestattet.

Die Hebammen sind durch § 300 StGB. zur Verschwiegenheit über alles das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes zur Kenntnis gekommen ist, bei Strafe verpflichtet, sie gehören aber nicht zu den Personen, denen nach §§ 52 und 76 StPO. und §§ 383 und 408 der ZPO. das Recht der Zeugnisverweigerung zusteht, ihre zeugenschaftliche Aussage ist daher niemals eine unbefugte und strafbare. In der preußischen Dienstanweisung ist ihnen deshalb auch die Verpflichtung auferlegt, über eigene Beobachtungen von Verbrechen oder Vergehen (Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht einer Schwangeren, Kindesmord, Unterschiebung eines Kindes usw.) unverzüglich dem Kreisarzt bzw. der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen. Die Bestimmungen des StGB. über Abtreibung (§§ 218—220), fahrlässige Tötung und Körperverletzung (§§ 222 bis 232) finden selbstverständlich auch auf die Hebammen Anwendung wie auf die Aerzte (vgl. Art. „Arzt“); dasselbe gilt betreffs der Vorrechte, die den Hebammen nach der Konkursordnung (§ 6 Nr. 4) in bezug auf ihre Forderungen aus dem letzten Jahre und nach § 811 Nr. ZPO. in bezug auf ihre zu ihrem Berufe gehörigen Gerätschaften und Kleidung zustehen, die danach nicht der Pfändung unterliegen.

Für ihre Tätigkeit haben die Hebammen Anspruch auf Gebühren; denn das den Bezirkshebammen gemachte Gehalt ist nur ein Ausgleich für ihre Hilfeleistung bei notorisch Armen. Die Höhe dieser Gebühren ist überall durch Gebührenordnungen festgesetzt, die in Preußen auf Grund des G. v. 10./V. 1908 von dem zuständigen Regierungspräsidenten für ihre Bezirke erlassen werden[1]), in den übrigen deutschen Ländern dagegen von den betreffenden Landesregierungen für den ganzen Staat. Es sind darin überall Mindest- und Höchstsätze vorgesehen, die früher verhältnismäßig niedrig waren (z. B. für eine regelmäßige Geburt bis zur Dauer von 12 Std.: 5—20 M., für einen Besuch 0,50—2 M.); obwohl sie seitdem um 200—400% erhöht sind, ist doch im allgemeinen die wirtschaftliche Lage der Hebammen, besonders auf dem platten Lande und in den kleineren Städten meist eine ungünstige, da die Mehrzahl alljährlich

[1]) Nach dem G. v. 10./V. 1908 können in Preußen die Gebühren der auf Grund statutarischer Regelung ausgestellten Bezirkshebammen bei strittigen Fällen vom Landrat nach Anhörung des Kreisarztes festgesetzt und im Verwaltungsstreitverfahren beigetrieben werden.

nur eine geringe Zahl von Geburten hat. Nach einer kurz vor dem Kriege gemachten Zusammenstellung hatten z. B. in Preußen noch nicht 30 % der Hebammen ein Einkommen über 600 M. und nur 8 % (namentlich in Großstädten) ein solches über 1000 M. Eine Besserung und Sicherstellung der wirtschaftlichen Lage der Hebammen, wie sie z. B. in dem für Preußen in dem neuen Entwurf eines Hebammengesetzes beabsichtigt war, liegt aber nicht nur im Interesse der Hebammen, sondern auch im öffentlichen Interesse und sollte deshalb mit allen Mitteln angestrebt werden[1],[2]). Dasselbe gilt mindestens in gleichem Maße betreffs ihrer Versorung im Falle von Krankheit, Invalidität und Alter. Eine Krankenversicherungspflicht besteht leider für die Hebammen nicht, sie haben ein Recht zum freiwilligen Beitritt in eine Gemeinde- oder Ortskrankenkasse, wenn ihnen dieser statutarisch gewährt wird, müssen sich aber vor der Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen. Der Invalidenversicherung können sie dagegen freiwillig bis zum 40. Lebensjahre beitreten; von diesem Rechte haben auch viele Hebammen Gebrauch gemacht und bei den Bezirkshebammen die Gemeinden die ganze oder teilweise Tragung der Kosten übernommen. Im übrigen ist das den dienstunfähigen und alten Bezirkshebammen sonst gewährte Ruhegehalt karg bemessen, trotzdem z. B. in Preußen die Sicherstellung eines solchen von der Gewährung der staatlichen Beihilfe abhängig ist. Auch in den Staaten, in denen Zwangspensionskassen für die Hebammen eingeführt sind z. B. in Sachsen (G. v. 20./IX. 1894 mit Abänderung v. 28./III. 1914 und 6./X. 1921), Anhalt (G. v. 9./VI. 1904), Lübeck (G. v. 1./IV. 1905), Hamburg (G. v. 3./10. 1921) Bremen (G. v. 29./IV. 1911) ist das danach gewährte Ruhegehalt keineswegs ausreichend abgesehen von Sachsen (s. Anmerk. 2 l. Sp. dieser Seite). In gewissem Maße ist diesem Mangel allerdings durch die von den Berufsorganisationen der Hebammen geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen abgeholfen (s. nachstehend unter e).

[1]) Eine gewisse Besserung der wirtschaftlichen Lage der Hebammen dürfte in jüngster Zeit das G. über die Wochenhilfe vom 26./IX. 1919 in der Fassung vom 30./IV. 1920 bewirkt haben, weil danach auch eine Beihilfe zu den Kosten der Entbindung evtl. derjenigen für den Beistand Hebammen gewährt wird, die durch das G. v. 29./VII. 1921 auf 100 M. erhöht ist. Außerdem werden die Hebammen mit Recht jetzt in viel ausgedehnterem Maße als früher zur Mitarbeit auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge herangezogen und erhalten dafür eine besondere Vergütung.

[2]) In jüngster Zeit hat Sachsen durch G. v. 6./X. 1921 die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezirkshebammen dadurch wesentlich gebessert, daß ihnen ein Mindesteinkommen von jährlich 9000 M. zugesichert wird, die Desinfektionsmittel unentgeltlich geliefert werden, bei unverschuldeter Berufsunterbrechung eine angemessene, durch das Ministerium des Innern festzusetzende Entschädigung, sowie im Falle der Berufsunfähigkeit nach zehnjähriger Dienstzeit eine Ruhestandsunterstützung von mindestens 1000 M. steigend bis 3000 M. nach 30 jähriger Dienstzeit gewährt wird. Die Hälfte dieser Unterstützung wird den Gemeinden aus der Staatskasse erstattet.

d) Beaufsichtigung der Hebammen, Entziehung des Prüfungszeugnisses. Die Hebammen unterstehen in allen deutschen Ländern der Aufsicht des zuständigen Amtsarztes, bei dem sie sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und bei Wohnungswechsel zu melden haben. Er hat ihre Tätigkeit und die gehörige Instandhaltung ihrer Gerätschaften usw. zu überwachen und die Hebammen in gewissen Zeiträumen sowohl in ihrer Wohnung zu revidieren, als einer Nachprüfung (in Preußen alle 2 Jahre) zu unterziehen. Zeigt eine Hebamme hierbei ungenügende Kenntnisse, so ist die Nachprüfung zu wiederholen und erforderlichenfalls die Einberufung zu einem Wiederholungskursus zu veranlassen. Entzieht die Hebamme sich dieser Einberufung oder bleibt der Kursus ohne Erfolg, so ist der Antrag auf Entziehung des Prüfungszeugnisses zu stellen, der nach § 53 der GO. zulässig ist, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf deren Grund das Prüfungszeugnis erteilt ist, oder die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei Erteilung der Genehmigung oder Bestallung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.

Das Verfahren der Entziehung (§ 54 GO.) richtet sich nach den Landesgesetzen; in Preußen hat die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Kreisarztes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß zu erheben, gegen dessen Entscheidung Berufung an das Oberverwaltungsgericht stattfindet. In Bayern bildet die Distriktsverwaltungsbehörde die erste Instanz, die Kreisregierung, Kammer des Innern und der Verwaltungsgerichtshof die weiteren Instanzen.

Wiederverleihung der Prüfungszeugnisse kann in Preußen nur durch den Medizinalminister erfolgen und in der Regel nur nach einem Wiederholungslehrgang mit erfolgreicher Prüfung. Freiwilliger Verzicht auf die Berufsausübung als Hebamme ist nach einem Urt. des Preuß. OVG. nur dann wirksam, wenn der Verzicht unter Zurückgabe des Prüfungszeugnisses ausdrücklich zu Protokoll erklärt wird. Solange ein derartiger Verzicht nicht vorliegt, kann das Prüfungszeugnis entzogen werden, auch wenn die Hebamme ihren Beruf nicht mehr ausübt.

e) Standesorganisationen. Seit dem Jahre 1890 besteht eine Vereinigung deutscher Hebammen, mit dem Sitz in Berlin, der alle im Deutschen Recht vorhandenen Landesverbände angehören. Die Grundlage der Landesverbände bilden die in allen Kreisen, Bezirksämtern usw. bestehenden Hebammenvereine. Der Zweck dieser Standesvereine ist: Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Hebammen, Hebung ihrer sozialen Stellung, Förderung ihrer Aus- und Fortbildung, Unterstützung bedürftiger Mitglieder, Gründung von Kranken- und Pensionskassen. So hat die Vereinigung eine „Allgemeine Deutsche Hebammen-Unterstützungs- und Sterbekasse" und eine „Deutsche Hebammen-Alterszuschußkasse" gegründet, deren Geschäftsstelle sich in Berlin Schönhauser Allee befindet. Außerdem besteht noch eine Unterstützungskasse „Alterstrost für deutsche Hebammen".

2. **Das Hebammenwesen in außerdeutschen Ländern.** Die Regelung des Hebammenwesens ist hier eine außerordentlich verschiedene und zum Teil recht abweichende gegenüber derjenigen im Deutschen Reich. Dies gilt schon in bezug auf die Ausbildungszeit, die in mehreren Kulturstaaten länger ist als in Deutschland, z. B. in Oesterreich (V. v. 11./X. 1919) 10 Monate, in Dänemark 1 Jahr, in Holland Belgien, Frankreich, Italien und Portugal sogar 2 Jahre. In Schweden unterscheidet man Hebammen 1. und 2. Klasse; die letzteren haben nur eine Unterrichtszeit von 9 Monaten, während diese bei den ersteren 3 Monate länger dauert, um sie noch in der Anlegung der Zange, in der Vornahme von Wendungen und Trepanationen sowie im Impfen auszubilden. Diesen Hebammen ist dann gestattet, derartige Operationen bei Entfernungen über 5 km von dem Wohnsitze eines Arztes auszuführen, müssen aber den ersten Provinzialarzt unverzüglich davon in Kenntnis setzen. In Belgien dürfen nach der V. v. 22./VI. 1912 nur solche Personen zur Hebammenprüfung zugelassen werden, die 2 Jahre Unterricht genossen und mindestens 15 Entbindungen unter Aufsicht eines Arztes ausgeführt haben. Hebammenlehranstalten sind fast in allen diesen Staaten vorhanden und zwar meist staatliche, abgesehen von England, wo die privaten überwiegen. Ebenso bestehen fast überall Dienstanweisungen für die Hebammen, durch die ihre Pflichten und Rechte, meist auch ihre Gebühren geregelt werden. Während in den nordischen Staaten Dänemark und Norwegen, in der Schweiz[1]), in Oesterreich, Ungarn und Rumänien das Bezirks- und Gemeindehebammensystem vorwiegt und die Hebammen unter Beaufsichtigung der zuständigen beamteten Aerzte stehen, sind die Hebammen in Holland, Belgien und Frankreich fast ausschließlich freitätig. Dasselbe gilt von England[1]), wo man erst im Anfang dieses Jahrhunderts dazu übergegangen ist, für die Hebammen, deren Berufsausübung bisher ein völlig freies Gewerbe ohne irgendwelche Vorbedingungen darstellte, Vorschriften über ihre Ausbildung, Prüfung usw. durch das Hebammengesetz von 1902 (Midwives act) zu erlassen und eine besondere höhere Aufsichtsbehörde, das „Central-midwives board" zu schaffen. Dieses sog. Zentralhebammenamt stellt auch die amtlichen Prüfungszeugnisse der Hebammen aus und entscheidet als Berufungsinstanz bei Verurteilungen der Hebammen wegen Verfehlungen gegen die Dienstanweisung usw., die von der mittleren Instanz für die Hebammen, die „Local supervising authority" getroffen sind. Das Zentralamt hat auch im Jahre 1911 eine Dienstanweisung für die Hebammen ausgegeben.

Literatur: *Außer der beim Art. „Arzt" angegebenen Literatur noch: Berichte und Vorberichte der Vereinigung zur Förderung der deutschen Hebammen, Deutsche Hebammenzeitung, Berlin. Allgemeine Zeitschrift für Säuglingsfürsorge und Kleinkinderschutz, Berlin. Zeitschrift für Hebammenwesen, Mutterschutz und Säuglingspflege, Berlin.* — **Flinzer**, *Die Stellung, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung der Hebammen, Bericht über die III. Hauptversammlung des Deutschen Med.-Beamtenvereins, Berlin 1904.* — **Freymuth,** *Die rechtliche Stellung der Hebammen, Leipzig 1919 u. 1920.* — **Koestlin**, *Entwicklung des Hebammenwesens in Preußen 1893 bis 1908, Festschrift des Preuß. Med.-Beamtenvereins, Berlin 1908.* — **Langerhaus** *und* **Lemmer**, *Die Vor- und Ausbildung der Hebammen usw. sowie ihre soziale Stellung, Bericht über die XVI. Hauptversammlung des Preuß. Med.-Beamtenvereins, Berlin 1899.* — **Solbrig**, *Hebammen; Stengels (Fleischmanns) Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, II. Bd., Tübingen 1913.* — **Springfeld**, *Rechte und Pflichten der Hebammen, Berlin 1898.* — **Wehmer**, *Hebammen, in Eulenburgs Realenzyklopädie der ganzen Heilkunde; IV. Aufl., VI. Bd., Wien 1909.* **Rapmund.**

---

[1]) In der Schweiz ist die Regelung des Hebammenwesens den Kantonen überlassen und durch diese in ähnlicher Weise erfolgt wie in deutschen Einzelstaaten. So bestimmt z. B. im Kanton Aargau das GesundheitsG. v. 28./XI. 1919 (§§ 32—35), daß der Staat für die gehörige fachgemäße Ausbildung der Hebammen zu sorgen hat und nur Inhaber eines von der kantonalen Direktion des Gesundheitswesens ausgestellten Hebammengewerbes zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind. Die Gemeinden sind verpflichtet, die nötige Zahl von Hebammen anzustellen, solche mit weniger als 500 Einwohnern können sich an eine Nachbargemeinde anschließen. Für uneinbringliche Forderungen der Hebammen haftet die Gemeindekasse. Gleiche Vorschriften gelten auch in den Kantonen Glarus (G. v. 3./II. 1913), St. Gallen (V. v. 20./XI. 1911), Graubünden (G. v. 1./I. 1911) und Neuenburg (G. v. 21./IV. 1913 mit Ausführungsbestimmungen v. 23./I. 1914).

[1]) In England sorgen zwei große private Vereinigungen für die Ausbildung von Hebammen. Die eine hat sich bisher hauptsächlich mit der Ausbildung von Landhebammen beschäftigt, die neben ihrer geburtshilflichen Tätigkeit auch Hausarbeiten verrichten, während die andere mehr für den Nachwuchs von Hebammen aus besseren Ständen sorgt, die sich ausschließlich ihrem Berufe widmen.

Heckel, Max, von,

geb. am 15./III. 1865 in München; er habilitierte sich 1891 in Würzburg, wurde 1899 außerord. Prof. an der Akademie in Münster, 1902 ordentl. Prof. daselbst; er starb zu Münster am 30./I. 1913.

v. Heckel verfaßte folgende staatswissenschaftliche Schriften: a) in Buchform: Die Berücksichtigung der Schulden und Schuldzinsen bei der direkten Besteuerung, München 1889 (Diss.). — Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen, Leipzig 1890. — Das Budget, Leipzig 1898 (= Hand- und Lehrbuch d. Staatswiss., II. 4.). — Das Problem der Warenhäuser u. d. Warenhaussteuer, Dresden 1902 (= Jahrb. d. Gehestiftung zu Dresden, VIII. 3.). — Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten 1880—1905, Leipzig 1904. — Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. I, Leipzig 1907, Bd. II, 1911. —

b) in Zeitschriften und Sammelwerken veröffentlichte er zahlreiche Aufsätze vor allem im FArch., in den Jb. f. Nat., im Bank-Archiv usw. Außerdem war er mit Beiträgen beteiligt an den Festgaben f. Adolph Wagner . . ., Leipzig 1905 und an der Festschrift f. Schmoller, Leipzig 1908. In den früheren Auflagen dieses Handwörterbuchs sowie im W. d. V. finden sich zahlreiche finanzwissenschaftliche Artikel aus seiner Feder.

Als Herausgeber war er bei folgenden Werken beteiligt: Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften, Leipzig 1893 ff. — Lehr, Grundbegriffe der Nationalökonomie, 2. Aufl., Leipzig 1901. — Abhandl. aus d. staatswiss. Seminar zu Münster, H. 1 ff., Leipzig 1904 ff. *L. E.*

Heimarbeit

s. Hausindustrie und Gewerbe.

Heilanstalten

s. Krankenanstalten.

Heimatrecht.

1. Begriff. 2. Aelteres Heimatrecht. 3. Neueres Heimatrecht. 4. Vernichtung des Heimatbegriffes in Deutschland. 5. Das geltende Recht in Oesterreich.

1. Begriff. Heimat ist armenrechtliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde. Was sie vor anderer armenrechtlicher Kommunalangehörigkeit auszeichnet, ist nicht die Art ihres Erwerbes und Verlustes, sondern ihr Inhalt. Ihr wesentlicher Unterschied gegenüber dem Unterstützungswohnsitz liegt weder darin, daß sie durch Aufnahme und nicht durch Wohnsitz oder Ersitzung erworben, noch darin, daß sie nur durch Erwerb einer anderen verloren wird. Früher und noch in diesem Jahrhundert waren einfacher (Mecklenburg-Ratzeburg) und qualifizierter, nämlich obrigkeitlich verwilligter, Wohnsitz (das übrige Mecklenburg und Hannover) und Ersitzung (Oesterreich) Heimatserwerbstitel, und nach manchen Gesetzgebungen geht auch der Unterstützungswohnsitz nur durch Erwerb eines anderen verloren (Belgien und Norwegen), wie auch das frühere Recht gleichzeitigen Besitz mehrerer Heimatrechte (domicilia) zuließ. Wesentliches Merkmal des Heimatbegriffes ist die Verbindung armenrechtlicher Unterstützungsanwartschaft gegenüber einer Ortsgemeinde mit mehr oder minder unentziehbarem Wohnrechte in derselben. Daß der Unterstützungsanwärter in die Gemeinde, zu welcher er im Unterstützungsverhältnis steht, jederzeit zurückkehren darf (vgl. § 10 der hannöv. Domizilsordnung v. 6./VII. 1827), das macht ihm diese Gemeinde zur Heimat. Je nachdem die im Heimatrechte enthaltene Wohnbefugnis nur gegen armen- und damit zusammenhängende sicherheitspolizeiliche (Bettler und Landstreicher) oder gegen jede Ausweisung gesichert ist, haben wir die Heimat des älteren oder des neueren Rechtes vor uns.

2. Aelteres Heimatrecht. Die Heimat verdankt ihre Entstehung der im 16. Jahrh. allenthalben erfolgenden Einführung einer Verpflichtung der politischen oder Kirchengemeinde zur Unterstützung „ihrer" Armen und dem damit verbundenen Gebot, fremde Bettler des Ortes zu verweisen. Den Kreis der Unterstützungsanwärter näher zu bestimmen, unterließ die Gesetzgebung zunächst. „Ihre" Armen waren aber für jede Gemeinde oder jedes Kirchspiel doch nicht alle daselbst sich Aufhaltenden, sondern nur die dem Orte zugehörenden, die in einem dauernden Verhältnis zu ihm Stehenden, für die Gemeinde also die Bürger und Beisassen, welche letztere durch einfaches, später qualifiziertes Domizil die Gemeindemitgliedschaft erwarben. In England im 17. (1601), in Deutschland und Oesterreich im 18. Jahrh. bildete sich der Satz aus, daß nur der Ort, wo jemand gebürtig oder längere Zeit seines Lebens sich aufgehalten, Heimatort sei, m. a. W. der Ortsinkolat, das Beisassenrecht, wurde ausschließlich armenrechtliche Gemeindeangehörigkeit. Die erheblichen rechtlichen Vorteile, die das Heimatrecht bot, führten zur Erschwerung seines Erwerbs und folgeweise seines Verlustes, es wurde zu einer Beziehung dauernden, unter Umständen lebenswierigen Charakters von Person und Gemeinde.

3. Neueres Heimatrecht. Die erste Hälfte des 19. Jahrh. brachte teils eine Beseitigung, teils eine Erweiterung des Heimat-

begriffs. Das erstere war in denjenigen Staaten der Fall, die glaubten, die durch Aufhebung der Abzugsbeschränkungen erleichterte örtliche Bewegung des Individuums noch dadurch steigern zu müssen, daß jeder Domizilsveränderung möglichst rasch auch ein Wechsel der Unterstützungsgemeinde folgte (England, Preußen, Belgien, Dänemark). Indem sie von der armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit das Element der armen- und bettelpolizeilich unentziehbaren Wohnberechtigung ablösten, also die Wirkung dieses Verhältnisses auf die Entstehung einer Unterstützungsanwartschaft beschränkten, waren sie in der Lage, Erwerb wie Verlust der armenrechtlichen Gemeindezugehörigkeit von erschwerenden Bedingungen zu befreien. Sie hatten damit den angestrebten Zweck erreicht, zugleich aber das Prinzip der Heimat geopfert.

Eine andere Staatengruppe (Süd- und Mitteldeutschland und Oesterreich) hielt es für angemessen, dem gesteigerten Zuzug Gemeindefremder im gemeindlichen Interesse zu begegnen. Das Mittel hierzu war eine reichere Ausstattung des Inhalts der Heimat nach ihrer berechtigenden Seite. Erhöhte man die mit der Heimat verbundenen rechtlichen Vorteile, dann war es möglich, ihren Erwerb zu erschweren. Die neuen Vorteile, welche man mit dem Heimatrechte verband, waren teils solche, welche bisher nur im Bürgerrechte enthalten gewesen, Recht zum Grundstückserwerb, zum Gewerbebetrieb in der Gemeinde, Mitgenuß örtlicher Stiftungen und Anstalten, teils besonderer Art, Recht zur Verehelichung in der Gemeinde, erleichterte Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbes, Ausgestaltung des in der Heimat beschlossenen Wohnrechts aus einem nur in gewissen Richtungen unbeschränkten zu einem überhaupt unentziehbaren.

Andererseits verlor das Heimatrecht von seinem Inhalt. Indem für Dienstboten und Gewerbegehilfen, also für diejenigen Bevölkerungsklassen, deren Verhältnisse am meisten zu Aufenthaltsveränderungen Anlaß gaben, in der Gemeinde des Dienstortes eine bewegliche Unterstützungsgemeinde geschaffen wurde (Baden und Bayern), ward die Heimat der Eigenschaft ausschließlicher armenrechtlicher Kommunalangehörigkeit entkleidet.

4. Vernichtung des Heimatbegriffes in Deutschland. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. verlor das Heimatrecht nicht bloß den größten Teil seiner unwesentlichen Beigaben, sondern im Deutschen Reiche zunächst mit Ausnahme von Bayern sogar seine Existenz. Indem das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6./VI. 1870 in § 61 bestimmte, daß durch die Vorschriften dieses Gesetzes, und das heißt doch, nachdem dasselbe die armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde ordnet, durch armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde „Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichteten Verbänden begründet" werden, hat es die Rechtsansprüche, die bisher für den Unterstützungsanwärter neben der Unterstützungsanwartschaft aus dem Heimatverhältnis flossen, also insbesondere das feste Wohnrecht aus der Verbindung mit der armenrechtlichen Zugehörigkeit zur Gemeinde gelöst, erstere sind nunmehr Ausflüsse einer einfachen, mit einem Unterstützungsverhältnis zwischen Individuum und Gemeinde nicht mehr verbundenen Gemeindeangehörigkeit, letztere bildet ein auf diese einzige Rechtswirkung des Unterstützungsanrechtes beschränktes, besonderes selbständiges Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinde. Wurden diese erstgenannten Rechtswirkungen der Heimat von Landes wegen nicht ausdrücklich beseitigt, so bestehen sie als Torso ehemaligen Heimatrechtes fort. Es sind dies die erleichterte Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbes, der Mitgenuß der öffentlichen Gemeindeanstalten und örtlichen Stiftungen, wo solcher gewährt gewesen, und endlich das unentziehbare Wohnrecht, denn letzteres hat das Reichsrecht nicht aufgehoben, sondern nur auf Fälle landesrechtlicher Ausweisung beschränkt. § 3 des Freizüg.-G. (vgl. Art. „Freizügigkeit") hat die landesgesetzlichen Vorschriften über Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen, also auch die Unzulässigkeit der Ausweisung solcher aus ihrer Heimatgemeinde aufrecht erhalten, und ebenso hat § 4 daselbst dem Landesrechte überlassen, die Befugnis der Gemeinde zu armenpolizeilicher Abweisung Neuanziehender weiter zu beschränken, als es das Reichsgesetz tut; die Bestimmung des Landesrechts, daß der in die Heimat zurückkehrende Heimatberechtigte aus armenpolizeilichen Gründen nicht abgewiesen werden darf, ist demnach unberührt geblieben.

Am Anfang des 20. Jahrh. ist auf Antrag Bayerns das Unterstützungswohnsitzgesetz auch auf diesen Gliedstaat ausgedehnt worden (G. v. 30/VI. 1903, RGBl. S. 495), so daß jetzt im ganzen Reiche Rechtseinheit auf diesem Gebiet besteht. Als letzter Rest des alten bayerischen Heimatsrechts stellen sich die Bestimmungen des bayerischen AufenthaltsG. v. 21./VIII. 1914, GVBl. S. 590, Art. 6 dar, wonach Reichsangehörigen der Aufenthalt in der Gemeinde, in der sie sich nach erreichter Armenmündigkeit zuletzt länger als ein Jahr ununterbrochen freiwillig aufgehalten haben, polizeilich nicht versagt werden darf.

Die Staatsumwälzung hat an dem so gestalteten Rechtszustand nichts geändert.

5. Das geltende Recht in Oesterreich. Sonach kommt das Heimatrecht heute nur mehr für Oesterreich in Frage. Hier hatte es bereits im Kaisertum Oesterreich neben den damit verknüpften Ansprüchen auf Armenunterstützung und Wohnrecht auch noch eine besondere rechtliche Bedeutung als Voraussetzung der Staatsangehörigkeit. Diese Bedeutung hat nun infolge der Auflösung der Habsburgermonarchie eine ungeahnte Verstärkung erfahren. Bei der Aufteilung der Bevölkerung unter die Nachfolgestaaten mußte der heimatsrechtlichen Zugehörigkeit eine besondere Rolle zufallen. Schon das Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht v. 5./XII. 1918, StGBl. Nr. 91, stellte dieses in erster Linie auf die Heimatszuständigkeit ab. In der gleichen Weise verfährt der Friedensvertrag von St. Germain (Art. 64 und 70); jedoch sind zahlreiche Abweichungen vorgesehen, für die abgesehen von anderen Gesichtspunkten einerseits ein Ablehnungsrecht einzelner zum Vielverband gehöriger oder von ihm begünstigter Staaten (Italien, Tschechoslowakei, Südslawien) andererseits das Optionsrecht der Beteiligten maßgebend ist. Eine ins einzelne gehende Darstellung dieser verwickelten Bestimmungen würde viel zu weit führen. (Vgl. auch den Art. „Armenwesen".)

Literatur: ***Gierke***, *Art. „Gemeindebürgerrecht" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. II, Leipzig 1881 und Deutsches Privatrecht, Bd. I. S. 451 ff., ebenda 1895.* — ***Hänel***, *Deutsches Staatsrecht, Bd. I, Leipzig 1892, § 103.* — ***G. Meyer-Anschütz***, *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl., Leipzig 1914—19, § 112.* — ***Rehm***, *Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in seiner geschichtlichen Entwicklung, in Hirths Ann. 1892.* — ***Pöll***, *Das Unterstützungswohnsitzgesetz u. das bayerische Armengesetz, München 1916.* — *Ferner die Angaben zu dem Art. „Freizügigkeit".*

Rehm (†). Nawiasky.

Heimstättenrecht.

I. Das Heimstättenrecht der Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Das Bundes-Heimstättengesetz vom 20. Mai 1862. Spricht man von „Heimstätte" und „Heimstättenrecht", so hat man es keineswegs mit fest umschriebenen Begriffen von bestimmtem, stets gleichem Inhalt zu tun. Vielmehr ist, was man mit diesen Worten zu bezeichnen pflegt, oft sehr verschieden: je nach den Erwägungen, die in den einzelnen konkreten Fällen zu Heimstättenrechtsbestrebungen geführt haben, und je nach den Zwecken, die durch deren Verwirklichung erreicht werden sollen. Geschichtlich allerdings knüpfen sämtliche derartige Bestrebungen an denselben Ausgangspunkt an: an die nordamerikanischen homestead-laws. Das Wesen und die Bedeutung dieser gilt es daher zunächst zu erkennen, sollen jene richtig verstanden und gewürdigt werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika nun faßt man unter „Heimstättenrecht" zweierlei Dinge zusammen, die an sich in gar keinem notwendigen inneren Zusammenhange stehen: einerseits nämlich das Bundes-HeimstättenG. v. 20./V. 1862 und andererseits die einzelstaatlichen Exemtionsgesetze.

Jenes gewährt jedem, der Bürger der Vereinigten Staaten ist oder es werden zu wollen erklärt — und zwar seit 1866 ohne Unterschied der Farbe und Rasse —, die rechtliche Möglichkeit zu fast unentgeltlicher, weil bloß mit der Zahlung geringfügiger Schreibgebühren verbundener Niederlassung auf einem bestimmten Ausmaße noch unbebauter öffentlicher Ländereien (je nach der Bodengüte 160 oder 80 acres[1]). Dieser Anspruch und die Ausfolgung des auf demselben beruhenden definitiven Besitztitels sind nur an die Voraussetzung gebunden, daß die so begründete „Heimstätte" (homestead) von dem Anwärter — oder nach dessen vorzeitigem Tode von der Witwe, bzw. den Kindern — durch wenigstens 5 Jahre mit Rücken besessen und für eigene Rechnung bewirtschaftet werde.

Das seit seiner Erlassung wiederholt revidierte und ergänzte Gesetz bedeutete im wesentlichen zunächst eine Fortbildung des durch G. v. 29./V. 1830 erst zeitweilig und

[1]) 1 acre = 40,5 Ar.

sodann seit dem 4./IX. 1841 dauernd anerkannten Vorkaufsrechts der Erstbegründer und Selbstbewirtschafter von Farmen im Höchstausmaß von 160 acres gegen Zahlung der jedesmaligen Mindestpreise. Diese Vorkaufsgesetze befriedigten jedoch weder die Westwanderer noch taten sie der Verschleuderung der öffentlichen Domäne an großkapitalistische Spekulanten Einhalt. Die wenig bemittelten Ansiedler empfanden es nach wie vor als höchst ungerecht, dafür einen Kaufschilling entrichten zu müssen, daß sie dem Urwald oder der Prärie ein Heim abringen durften. Die Landspekulanten hinwiederum vermochten die sehr unpräzisen gesetzlichen Vorschriften leicht zu umgehen. So kam es denn Ende der dreißiger Jahre des 19. Jahrh. zu einer immer stärker anschwellenden Bodenreformagitation innerhalb der Farmerbevölkerung und schließlich in deren Gefolge zur Schaffung des G. v. 20./V. 1862. Der Widerstand, den die Anhänger der Reform, die free soilers, zu überwinden hatten, war insbesondere dadurch verschärft worden, daß die sklavenhaltenden Großgrundbesitzer in den Südstaaten von unentgeltlicher Landzuweisung auch an befreite Schwarze die Verödung ihrer Plantagen befürchteten. Doch konnten sie die Zuwendung der gesetzlichen Wohltat auch an die Negerbevölkerung nach der siegreichen Beendigung des Sezessionskrieges durch die Nordstaaten nicht hindern. — Von den seit 1862 eingetretenen Aenderungen des Gesetzes sind folgende aus dem Jahre 1891 festzuhalten. Bei Zahlung eines vorausbestimmten geringen Kaufschillings tritt der Erwerb des Eigentums an der Heimstätte schon nach 14 Monaten ein; auch zieht die — durch höhere Gewalt verursachte und gehörig angemeldete — Unterbrechung der normalen 5jährigen Wartefrist durch nicht mehr als 1 Jahr für den Farmer nicht den Verlust seines Rechtes nach sich. Andererseits ist zur Lahmlegung betrügerischer Umgehung des Gesetzes durch Landspekulanten die Formel des Eides, den jeder Anwärter abzulegen hat, sehr streng ausgestaltet worden: dieser muß namentlich auch beschwören, daß er weder Agent eines Syndikats noch Dritten gegenüber zur Abtretung der Stelle nach deren Erwerbung verbunden, kurzum kein Strohmann von Land grabers sei — wie das nur allzu häufig vorzukommen pflegte und noch immer vorkommt.

Das Bundes-Heimstättengesetz hat die Macht des Großkapitals bei der Verteilung und Besiedlung der ungeheuren öffentlichen Domäne zwar nicht auszuschalten vermocht, sie aber doch wenigstens zugunsten der Farmerbevölkerung bedeutend eingedämmt und dadurch den wirtschaftlichen Aufschwung des Westens außerordentlich gefördert: während des Menschenalters von 1862 bis 1891 sind dank ihm etwa 1 Million Neuansiedler mit 130½ Mill. acres beteilt worden und nach L e v a s s e u r hat die 1896/1903 vergabte Fläche im Jahresdurchschnitt 7,8 Mill. acres ausgemacht. Gleichzeitig hat es jedoch auch die weitere Forderung der damaligen Bodenreformer erfüllt: daß die in Gemäßheit seiner Vorschriften geschaffenen Farmen „in keiner Art für Schulden haften, welche v o r d e r A u s s t e l l u n g d e s E i g e n t u m s t i t e l s kontrahiert worden sind" — eine Bestimmung, die juristisch um so unbedenklicher erschien, als ja die Landzuweisung durch die Staatsgewalt unentgeltlich, demnach ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter geschieht. Wenn nun freilich der Ansiedler so vor ungünstigen wirtschaftlichen Reflexwirkungen aus seiner Vergangenheit her bewahrt wurde, so mußte andererseits diese Wohltat privat- und volkswirtschaftlich zur Plage werden, wenn man das Gesetz seinem Wortlaute nach handhabte. Wie sollten dann wohl mittellose Ansiedler zu Betriebskredit und damit erst zur Möglichkeit gelangen, ihren Boden wirklich zu nutzen? Der ihnen zugedachte Schutz ist denn auch durch die Rechtsprechung insofern abgeschwächt worden, als unterpfandliche Belastung der Heimstätte auch schon während der 5 Jahre vor Ausfolgung des Eigentumstitels für zulässig erklärt wurde.

Wie die Bestimmungen des Act von 1862 über die Landvergebung an die Verkaufsgesetze von 1830/1841 anknüpften, so erscheint hinwiederum der Rechtsgedanke der Unangreifbarkeit der Heimstätte wegen Schulden, die vor deren Begründung entstanden sind, den fast ein Vierteljahrhundert älteren

2. einzelstaatlichen Homestad exemption laws entlehnt. Diese entziehen, wie die nachstehende Tabelle (S. 218) lehrt, in den meisten Staaten und Territorien der Union neben einem gewissen Teil der Fahrhabe auch Grundbesitz in Stadt und Land, eben die „Heimstätte", dem Zugriff der Gläubiger, und zwar in einem Höchstausmaß, das sich entweder nach der Fläche oder nach einem Wertanschlag in Geld oder schließlich durch eine Kombination beider bestimmt.

Bei Immobilien, deren Umfang das gesetzliche Maximum überschreitet, wird der der Exekution zugängliche Teil ausgeschieden; wenn es wirtschaftlich möglich ist: real, sonst aber dem Werte nach, so daß sich im letzteren Falle das Privileg des Schuldners auf eine Geldsumme konzentriert.

In den meisten Staaten entsteht das Privileg von Gesetzes wegen. In anderen bedarf es zu seiner Begründung einer dahin abzielenden Erklärung (die auch die Ehe-

Staat	Ländlicher	Städtischer	Unbewegliches[1]	Bewegliches
	Grundbesitz		Vermögen	
	im Flächenausmaß von acres	im Flächen- oder Wertausmaß von	im Wertausmaße von Dollar	
Alabama	160	2000 Dollars	—	
Arizona	—	—	4000	
Arkansas	160	1 acre	2500[2])	500
Californien	—	—	5000	
Colorado	—	—	2000	
Connecticut	—	—	1000	
Florida	160	½ acre	—	
Georgia	—	—	1600	1000
Idaho				
Familienväter	—	—	5000	
andere Personen	—	—	1000	
Illinois	—	—	1000	
Indiana	—	—	600[3])	
Iowa	40	½ acre	800[4])	
Kansas	160	1 acre	—	
Kentucky	—	—	1000	
Louisiana	160	—	2000[3])	
Maine	—	—	500	
Maryland	—	—	100[3])	
Massachusetts	—	—	800	
Michigan	40	1500 Dollars	—	
Minnesota	80	a city lot[5])	—	
Mississippi	160	—	2000[3])	
Missouri	160[6])	3000 Dollars[7])	—	
		1500 Dollars[8])	—	
Montana	160	¼ acre	2500	
Nebraska	160	2 lots	2000	
Newada	—	—	5000	
New-Hampshire	—	—	500	
New-Jersey	—	—	1000	
New-Mexiko	—	—	1000	
New-York	—	—	1000	
North-Carolina	—	—	1000	500
North-Dakota	160	2 acres	5000	
Ohio	—	—	1000	
Oklahoma	160	1 acre	—	
Oregon	160	20 acres	1500	
Pennsylvanien	—	—	300[3])	
South-Carolina	—	—	1000	
South-Dakota	160	1 acre	5000	
Tennessee	—	—	1000	
Texas	200	5000 Dollars	—	
Utah				
Familienväter	—	—	1000	
deren Frauen	—	—	500	
jedes Kind	—	—	250	
Vermont	—	—	500	
Virginia	—		2000[3])	
Washington	—		1000	
West-Virginia	—		1000	200
Wisconsin	40	¼ acre	—	—
Wyoming	160	1500 Dollars	1500	

[1]) Diese Kolumne bezieht sich auf diejenigen Fälle, in denen zwischen ländlichem und städtischem Grundbesitz überhaupt nicht unterschieden wird.
[2]) Höchstwert des exekutionsfreien (ländlichen und städtischen) Grundbesitzes.
[3]) Nach Wahl des Schuldners in Fahrhabe oder Immobilien.
[4]) Höchstwert des Besitztums einschl. der Betriebsstätte.
[5]) Ein Hausbauplatz, dessen Fläche in den einzelnen Orten verschieden bemessen ist.
[6]) Höchstwert 1500 Dollars.
[7]) In Städten mit 40000 Einwohnern und darüber.
[8]) In Städten mit weniger als 40000 Einwohnern.

gattin allein abgeben kann) sowie der Eintragung in ein öffentliches Register. Zudem ist es durch Erwägungen des Familienschutzes getragen. Es ist also meist nur Familienoberhäuptern eingeräumt, die für eine Gattin (nie jedoch auch für eine Konkubine), für (in oder außer der Ehe geborene) Kinder, für sonstige nahe Verwandte oder sogar nur für ein Mündel zu sorgen haben. Es geht denn auch nach dem Tode eines der Ehegatten auf den überlebenden über, nach dem Tode beider Elternteile auf die Kinder und endet spätestens mit dem Leben jener und der Großjährigkeit des jüngsten unter diesen. Denn Weib und Kind sind die ersten Gläubiger des Vaters und Gatten, die lediglich durch die Tatsache ihres Vorhandenseins den übrigen vorangehen und sie ausschließen. Eben deshalb ist auch — trotz der, wie man sieht, schon begrifflich zeitlichen Begrenztheit der Exemption und obgleich auf dieselbe allgemein schlechthin sowie auch (mit Ausnahme von Texas und Arkansas) durch hypothekarische Belastung der Heimstätte bis zur Höhe der Belastung verzichtet werden kann — diese ebenso wie der Verzicht an die Zustimmung der Ehefrau gebunden. All das jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Heimstätte wirklich als solche fungiert, d. h. mit Rücken besessen wird. — Außerdem ist festzuhalten, daß deren Unangreifbarkeit nicht nur durch die eben erwähnten Willensakte des Heimstättners (und seiner Gattin) aufhört, sondern auch unabhängig von solchen: bei Schulden, die vor oder zum Zweck der Schaffung der Heimstätte sowie um ihrer Bewirtschaftung und Meliorierung willen kontrahiert wurden; bei Steuerrückständen; in mehreren Staaten auch bei Delikts- und Quasideliktsobligationen.

Das erste Exemptionsgesetz wurde unter dem 26./I. 1839 in Texas erlassen, das damals — nach seiner Losreißung von Mexiko i. J. 1836 und bis zu seiner Angliederung an die Union im Dezember 1845 — eine unabhängige Republik bildete, in der die zahlreich eingewanderten nordamerikanischen Farmer das vorwärtsstrebende und herrschende Element darstellten. Sie waren es auch, die bei der Gesetzgebung Schutz suchten und fanden, als sie sich durch die allgemeine Krise der Jahre 1837—39 von vollständigem wirtschaftlichem Zusammenbruche bedroht sahen, und ihr Beispiel fand bald bei den Farmern des Nordens, nach dem Sezessionskriege mit seinen ruinösen Folgen auch in den Südstaaten Nachahmung.

Fragt man nun nach den Wirkungen der Homestead exemption laws, so ist zunächst festzustellen, daß sie alle begrifflich auf den gleichen Erwägungen beruhen wie die auch anderweit üblichen Einschränkungen der Zwangsvollstreckung. Sieht man von dem strengen Schuldrecht der ältesten Zeiten ab, welches auch die Person des zahlungsunfähigen Schuldners selbst dem Gläubiger auslieferte, so hat keine zivilisierte Gemeinschaft je zwangsweise Durchsetzung von Forderungsrechten schrankenlos gestattet. Dagegen hat allerdings das Problem der Absteckung jener Grenzen, innerhalb deren der Staat dem Gläubiger gegenüber dem Schuldner freie Hand lassen solle, in Zeit und Raum verschiedene Lösungen erfahren. Sehr früh schon begegnen wir Exekutionsbeschränkungen in dem Sinne, daß ein aliquoter Teil des Vermögens überhaupt oder gewisse Vermögensstücke für unpfändbar erklärt und dem Zugriff der Gläubiger entzogen wurden. Die Tendenz hierbei kann eine zwiefache sein. Es soll entweder dem Schuldner die Fristung seines Daseins innerhalb enger Grenzen gesichert werden: so schon im römischen und kanonischen Recht durch das beneficium competentiae (die Wohltat des Notbedarfes); in ausgeprägterer Art durch zahlreiche Exekutionseinschränkungen der modernen Gesetzgebungen und am schärfsten durch jene in betreff der Gehalts- und Ruhebezüge von öffentlichen und Privatbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen. Oder es soll die Produktivität des Verpflichteten geschützt und ihm durch Belassung von Arbeitsmitteln der Weg offen gelassen werden, sich durch Fortsetzung seiner Berufsarbeit wieder emporzubringen. Sämtlichen Rechtssystemen liegen diese zwei Auffassungen, allein oder kombiniert, zugrunde, wobei je länger je mehr die zweite hervortritt — die ja auch eine Art von Prävention gegen ein übermäßiges Anwachsen der Armenlasten in sich schließt.

Auch in den Vereinigten Staaten hat es an derartigen Erscheinungen des Schuldnerschutzes um so weniger gefehlt, als ja die dortige Rechtsentwicklung keine originäre ist, sondern im allgemeinen an die englische sich anlehnt, während in Louisiana insbesondere französischer Einfluß überwiegt. Dieser Umstand hat dann auch — rechtstechnisch — die eigentümliche Struktur der Homestead exemption laws insofern gefördert, als die Jurisprudenz sie, freilich historisch sehr zu Unrecht, auf den Ausschluß jeglicher selbständiger Verfügungsgewalt des Lehensmannes über das Lehngut im altenglischen Feudalrecht zurückzuführen pflegt; woraus dann wieder (ausgenommen in Louisiana) vollkommen logisch die Anschauung erwachsen ist: daß die Unangreifbarkeit der Heimstätte primärer Natur sei, ihre Haftbarkeit für Schulden des Besitzers die Ausnahme darstelle; mit anderen Worten, daß das Heimstättenprivileg

ausdehnend auszulegen sei. Was nämlich die nordamerikanische Exemptionsgesetzgebung charakterisiert, ist eben, daß sie ebenfalls um der Wahrung der Produktivität des Verpflichteten willen auch Grund und Boden unter den Gesichtspunkt als Arbeitsinstrument bringt und deshalb in den Kreis des unpfändbaren Vermögens einbezieht. Dadurch und durch den Umfang, in dem dies geschieht, erscheint nun freilich das dem Gläubiger unzugängliche geringste Erhaltungsvermögen (Existenzminimum) bedeutend erweitert. Offenbar ist aber hierin nicht ein neuer gesetzgeberischer Gedanke zu erblicken, sondern bloß die intensivere Anwendung eines längst den Kodifikationen aller Kulturstaaten geläufigen, wobei mancherlei begünstigende Umstände mitgewirkt haben: der geringe Wert des Bodens in dem dünnbevölkerten und wirtschaftlich wenig erschlossenen Lande; die eben dadurch gesteigerte volkswirtschaftliche Wertung und die freie Beweglichkeit der Arbeit; die mit Rücksicht hierauf starke Selbständigkeit derselben und demgemäß große Verbreitung des Grundeigentums in Staat und Land; das auf dieser Basis erwachsene Selbst- und Unabhängigkeitsgefühl in den Massen der Bevölkerung; die durch all das bewirkte Demokratisierung von Staat und Gesellschaft; schließlich und nicht zuletzt das Bedürfnis der politischen Parteien und ihrer Führer, durch Aufnahme populärer Schlagworte in ihre Programme die Wählermassen zu gewinnen. Ja, man geht kaum fehl, wenn man gerade auf diese letztgenannte Ursache die rasche und allgemeine Nachahmung des von Texas gegebenen Beispiels zurückführt.

Denn der Nutzeffekt der Exemptionsprivilegien konnte von vornherein nur unbeträchtlich sein und ist auch tatsächlich so gut wie Null gewesen. In der Tat, jene im Vergleich mit alten Kulturländern außerordentliche Beweglichkeit des wirtschaftlichen Lebens, die ihre Erlassung so sehr erleichtert hat, machte sie für normale Zeiten auch überflüssig. Andererseits versagten sie und müssen versagen: wo die Verhältnisse sich den europäischen angenähert haben, der Rahmen für die ökonomische Betätigung der Individuen enger und starrer geworden ist, die großen Ursachen der Bodenverschuldung zu wirken begonnen haben und auch der Besitzkredit zu ausschlaggebender Rolle gelangt ist. Man vergegenwärtige sich nur nochmals ihre Struktur! Sie schützen nicht gegen die Folgen jeglicher, sondern nur der Personalverschuldung — übrigens auch dieser nicht ausnahmelos. Hypothekarischer Belastung der Heimstätte beugen sie nur auf dem Zwangsvollstreckungswege vor und nicht auch auf dem Vertragswege. Auch ist der Verschuldungsfähigkeit keine Grenze gezogen. Allerdings erscheint die unterpfandliche Belastung von der Einwilligung der Ehefrau abhängig. Allein diese wird sie wohl kaum je (und gewiß selbst im Falle leichtsinniger Gebarung des Mannes nicht immer) versagen. Hierzu kommt, daß dem Wesen der Dinge nach solche Gesetze zu übermäßiger Ausdehnung des Realkredits auf Kosten des personalen führen und derart selbst die beabsichtigte Wirkung vernichten müssen. Denn soweit der Heimstättner Personalkredit nicht zu finden vermag oder dem Andrängen der Gläubiger weichend diesen hypothekarische Sicherstellung zu leisten sich gezwungen sieht, stellt sich das Heimstättenprivileg als ganz illusorisch heraus. In Texas allerdings ist auch die vertragsmäßige Belastung der Heimstätte ausgeschlossen — seit langem aber schon zu überwiegendem Schaden der Farmer. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft ist auch dort das Bedürfnis nach Betriebskredit gestiegen. Zugleich aber haben sich, eben durch die Zurückdrängung der Weidewirtschaft, die Herden verringert, die einst eine ausreichende Grundlage für Personalkredit abzugeben pflegten. Dieser ist daher nur mehr gegen die — auch anderwärts weit verbreitete — Verpfändung der Ernte auf dem Halm erreichbar; im Hinblick auf den aleatorischen Charakter dieses Geschäftes also auch bloß gegen hohe Verzinsung. Und ganz allgemein natürlich suchen sich die Gläubiger, die besonderer Umstände halber nicht in der Lage sind, hypothekarische Sicherstellung zu fordern, durch Anrechnung hoher Gefahrenprämien schadlos zu halten: so namentlich die kleinen Händler und die Kramladenbesitzer, die auf Borg verkaufen, durch hohe Preisaufschläge für kreditierte Waren. Kurzum, da die Exemptionsgesetze die Ursachen der Verschuldung weder beseitigen wollen noch können, so vermögen sie auch diese selbst und die Bewucherung der Farmer nicht aufzuhalten. Erwägt man endlich noch: daß die Heimstätte jedenfalls für Delikts- und Obligationen des öffentlichen Rechts haftet, daß sie freihändig verkauft werden darf, daß die Möglichkeit für den Besitzer, auf ihre Unangreifbarkeit zu verzichten, nur nominell eingeschränkt ist, so ist klar, daß den Heimstättengesetzen ebenso wie den Wuchergesetzen in den meisten Fällen kaum andere als moralische Bedeutung zukommt. In ihrer Heimat werden sie denn auch von Volkswirtschaftspolitikern und den Interessenten selbst entsprechend eingeschätzt. Der beste Beweis hierfür ist, daß in den Staaten, in denen das Privileg zu seiner Entstehung eine öffentliche Erklärung des Heimstättners er-

fordert, diese äußerst selten nur vorkommt. Als Gelegenheitsgesetz, um den Folgen einer allgemeinen wirtschaftlichen Katastrophe, wie die Krise zu Ende der dreißiger Jahre des 19. Jahrh. sie bedeutete, zu begegnen, mag das Gesetz von 1839 in Texas gute Dienste geleistet haben. In der Natur von Gelegenheitsgesetzen aber liegt es, daß sie nicht über die Gelegenheit hinaus zu wirken vermögen, durch die sie veranlaßt wurden.

Anhang. Das kanadische Heimstättenrecht. Analog wie in der benachbarten großen Republik hat sich die Gesetzgebung einerseits über die Verteilung der öffentlichen Domäne zu Besiedlungszwecken und andererseits in betreff der Unangreifbarkeit der Heimstätte auch in Kanada entwickelt. Was speziell diese letztere anbelangt, so ist festzuhalten: daß das Exekutionsprivileg auch Nicht-Familienoberhäuptern zugestanden erscheint, daß der Höchstwert des der Zwangsvollstreckung entzogenen Vermögens mit 2000—2500 Doll bemessen ist, daß die Exemption stets nur durch öffentliche Erklärung des Heimstättners und deren Registrierung begründet wird und daß eine Veräußerung der Heimstätte durch den überlebenden Ehegatten beim Vorhandensein eines minderjährigen Kindes nur mit behördlicher Zustimmung erfolgen darf. Und wie die gleichartige Struktur der Heimstättengesetze, so ihre Wirkung: diese ist auch in Kanada nicht größer als in den Vereinigten Staaten.

II. Heimstättenrechtsbestrebungen auf europäischem Boden.

1. Ihre Ursachen und wirtschaftspolitischen Ausgangspunkte[1]). Im Hinblick auf die vorstehend skizzierten Homestead exemption laws entstand zu Beginn der 80er Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts auch in Europa eine sehr lebhafte „Heimstättenrechts“-Agitation. Sie bildet einen Teil jener großen agrarischen Bewegung, die mit der heftigen Krise anhob, welche — verursacht durch die überseeische und osteuropäische Konkurrenz — zu Ende der 70er Jahre über die mittel- und westeuropäische Landwirtschaft hereinbrach und deren Wirkungen noch durch den gleichzeitigen industriellen Aufschwung verschärft wurden. Denn dieser zeitigte allüberall einen starken Zug zur Stadt und in die Fabrik und dadurch nicht bloß einen stetig fühlbarer werdenden Mangel an Landarbeitern, sondern ebendeshalb auch eine Erhöhung der Arbeitslöhne. Von zwei Seiten her also erschien die Rentabilität der landwirtschaftlichen Produktion angenagt: durch das Sinken der (Getreide- und Woll-) Preise sowie durch die Zunahme der Gestehungskosten. Zugleich wuchsen die Lebensansprüche sämtlicher Bevölkerungsklassen. Endlich traten die Uebelstände einer — zu nicht geringem Teile durch Ueberschätzung des Bodenwertes hervorgerufenen — starken Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes zutage. Auch vorher schon war diese nicht unbemerkt geblieben. Allein sie war auch von den unmittelbaren Interessenten wenig oder gar nicht beachtet worden. Denn die Zinsenlast war bei den günstigen Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und den hohen Geldreinerträgen aus denselben unschwer zu tragen gewesen. Ueberdies hatte man mit ununterbrochener Fortdauer nicht bloß, sondern auch mit Weiterentwicklung der Konjunkturengunst gerechnet und vielfach diese Hoffnung bei der Inanspruchnahme von Besitz- und sonstigem. Kredit eskomptiert. Nun, nach eingetretenem Umschwung, wurde das volle und natürlich im Vergleich mit früher relativ größere Gewicht der Zinsenlast fühlbar. Die Klagen über ihre Unerschwinglichkeit wurden laut und lauter. Und wie es in solchen Fällen immer zugehen pflegt: der Umfang des Uebels wurde noch maßlos übertrieben. Das ist auch psychologisch leicht verständlich. Da man zunächst die weitere Entwicklung der Dinge nicht klar zu übersehen vermochte, so generalisierte man auch diesmal die augenblicklich wahrnehmbare Entwicklungstendenz. An die Stelle des alten Optimismus in bezug auf die Gestaltung der Markt- und Preisverhältnisse trat so schwärzester Pessimismus. Dann aber wurde die Forderung erhoben: der Staat solle der notleidenden Landwirtschaft gesetzgeberisch und administrativ zu Hilfe kommen. Hierfür galt es demnach auch, die öffentliche Meinung zu gewinnen. Wann aber hätte je eine Agitation geglaubt, dies ohne Uebertreibung der Uebelstände erreichen zu können, deren Beseitigung sie anstrebte?

Bei dieser einen Uebertreibung ist es nicht geblieben. Nicht minder als der große Grundbesitz, wurde behauptet, sei auch der bäuerliche überschuldet und dieser sogar mehr noch als jener. Freilich hätte man bedenken sollen, daß wenn die Verschuldung erst im Gefolge der Krise ihre eigentliche Schärfe erhalten hatte, durch sie hauptsächlich die — Getreide und Wolle erzeugenden — Großwirtschaften hatten in Not geraten müssen; daß hingegen von dieser Reflexwirkung der veränderten Marktlage bei den mittleren und kleinen Betrieben entweder

[1]) Vgl. hierzu: Grünberg, Agrarpolitik (Die Entwicklung der Ideen über die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion), in Die Entwicklung d. deutsch. Volkswirtschaftslehre i. 19. Jahrh., II. Bd. Leipz. 1908 (XXI, S. 46ff.).

gar nicht oder doch bloß in abgeschwächtem Maße die Rede sein konnte; und zwar um so eher, als die Preisbewegung bei tierischen Produkten und vornehmlich bei Fleisch nicht ebenfalls eine rückläufige, sondern vielmehr eine ansteigende war. Diese logische Schlußfolgerung aus dem Wesen der Dinge, die heute so gut wie allgemein als auch der Wirklichkeit entsprechend anerkannt ist, wurde jedoch anfänglich kaum beachtet. Deshalb schon, weil in Zeiten der Panik kritiklose Hast an Stelle kühler Betrachtung und ruhigen Urteils zu treten pflegt. Aber aus einem zweiten und gewichtigeren Grunde noch. Die Verschuldung, versicherte man, sei nicht erst durch die Krise zur Ueberschuldung gediehen. Diese sei vielmehr objektiv bereits vor der Krise vorhanden gewesen und durch sie nur subjektiv zu Bewußtsein gebracht worden. Demgemäß komme innerhalb des Komplexes von Ursachen zur Erklärung der landwirtschaftlichen Notlage der Krise bloß symptomatische und jedenfalls auch nur ebenso sekundäre Bedeutung zu wie der ausdrücklich fiskalischen Struktur des Steuersystems und der vollständig mangelnden oder ungenügenden persönlichen Fähigkeit der Wirte, sich den durch die geänderten Betriebsverhältnisse an sie gestellten Anforderungen anzupassen. Die wahren Ursachen der Katastrophe seien vielmehr zu suchen: in den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen in bezug auf den Verkehr mit landwirtschaftlichen Gütern, ihre Verschuldung und Zwangsveräußerung, ihre Teilung und Vererbung; also in der Verkehrs- und Belastungsfreiheit, in der Freiteilbarkeit und in der Unterstellung auch des ländlichen Grundbesitzes unter das städtische, vorwiegend auf Fahrhabe berechnete Prinzip des gleichen Erbrechtes. Hierdurch und durch das freie Waltenlassen der Erwerbsinteressen sei eine extrem-individualistische, rein kapitalistische Auffassung des Grundbesitzes gezeitigt worden, die mit dessen Natur und funktioneller Bestimmung in Staat und Gesellschaft in unvereinbarem Widerspruche stehe. Denn die Landwirtschaft sei kein Gewerbe wie jedes andere. Vielmehr sei sie durch ihr eigenes Wesen auf eine über das Leben des einzelnen hinausreichende Verbindung von Familie und Boden gestellt. Wie solle aber dieses Band halten und sich bewähren, wenn man den Boden als Ware behandle? Wie könne dabei der Gedanke lebendig bleiben, daß Haus und Hof auch, und vor allem, eine „Heimat“ sei und nicht bloß einen Geldwert darstelle, den man — ausschließlich auf wirtschaftlichen Augenblicksvorteil bedacht — kauft, verwaltet, losschlägt, als Mittel zu jeweils höchstem Geldgewinn?

In den düstersten Farben wurden denn auch die Gefahren ausgemalt, von welchen diese rechtliche, wirtschaftliche und gemütliche Lockerung des organischen Zusammenhanges zwischen Bauer und Boden unausweichlich begleitet werde. Gefahren vor allem für den Bauernstand und den bäuerlichen Betrieb! Denn wenn der große Grundbesitz durch seine Größe selbst schon vor der verwüstenden Vollwirkung der liberalen Agrargesetzgebung geschützt sei, so erscheine ihr dafür der mittlere und kleine um so vollständiger ausgesetzt. Unaufhaltsam vollziehe sich einerseits dessen Atomisierung sowie andererseits dessen Aufsaugung und Enteignung durch Großgrundbesitz und Großkapital, d. h. die Proletarisierung der selbständig, in bescheidener aber gesicherter Unabhängigkeit und mit von den Vätern überkommener Tüchtigkeit auf eigener Scholle Lebenden und Arbeitenden. Dies sei aber nicht allein im privatkapitalistischen Interesse der direkt betroffenen mittelständischen Produzentengruppen zu beklagen. Nicht minder verderblich müsse sie auf die Dauer auch für die Produktion selbst sich gestalten. Ohnehin schon würden durch die vollständige Entfesselung von Gewerbe und Industrie, die Vervollkommnung und Verbilligung der Verkehrsmittel, die Anziehungskraft der Stadt, den obligatorischen Militärdienst, die Zentralisation der Verwaltung der Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte entzogen und zahllose Individuen zu ungeheurem Schaden für Volkskraft und Volkswirtschaft dem Untergange im Strudel des städtischen Lebens zugetrieben. Wie sehr aber würde diese ungesunde Entvölkerung des platten Landes durch Bodenzersplitterung und gleichzeitig, mittelbar und unmittelbar, wirksame Konzentrationstendenzen gesteigert! In wie hohem Maße die Wehrkraft des Staates durch sie untergraben! Wie stark der ausgeprägte Sinn der Landbevölkerung für Religion und Erhaltung des Bestehenden erschüttert! Und könne man denn überhaupt mit dem Zustand eines bauernlosen Staates und eines zahlreichen landlosen Proletariats die Hoffnung auf erfolgreiche Verteidigung der herrschenden Ordnung in Staat und Gesellschaft gegen den sozialdemokratischen Ansturm vereinbaren?

Natürlich knüpft sich an die Schilderung des Uebels — auf deren Inhalt und Formulierung offensichtlich die Erfahrungen über das Konkurrenzverhältnis zwischen industriellem Großbetrieb und Handwerk sowie die Lehren des Marxismus bestimmenden Einfluß geübt haben — die Aufforderung an den Staat: abhelfend und soweit noch möglich vorbeugend einzugreifen, um den Boden den Menschen und diese hinwiederum dem Boden zu erhalten und wiederzugeben, die

vorhandenen Kleinbesitzer zu schützen und die Ansässigmachung neuer zu fördern.

2. Versuche zur Schaffung eines bäuerlichen Sonderrechts unter dem Deckwort „Heimstättenschutz". All das Vorangeschickte muß festgehalten werden, wenn neben der Genesis der Heimstättenrechts-Bewegung auf europäischem Boden auch die Richtung verständlich werden soll, die sie hier genommen hat.

Das nordamerikanische Rechtsinstitut war bereits seit dem Ende der siebziger Jahre bei uns bekannt. Es hatte jedoch wenig Beachtung gefunden. Erst Rudolf Meyer war es, der ihm i. J. 1883 die allgemeine Aufmerksamkeit zuwendete. Dessen höchst rosige Schilderungen seiner Rückwirkungen auf die privat- und volkswirtschaftliche Entwicklung in den Vereinigten Staaten lösten vielfach einen wahren Sturm der Begeisterung aus. Das unfehlbare Arkanum gegen die Schäden des liberalen Grundbesitzrechts schien gefunden. Ja, mehr noch: ein Mittel zur Durchführung des allgemeinen Menschenrechts auf Existenz! Zwar meldete sich bald auch die Kritik zu Worte. Auf Grund eindringlicher Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse an Ort und Stelle wies Sering nach: wie maßloser Uebertreibung Meyer und dessen Nachbeter sich schuldig machten und daß die Homestead exemption laws sich in ihrer Heimat absolut nicht bewährt hatten. Allein Schlagworte, einmal ausgegeben, sind nicht leicht wieder aus der Welt zu schaffen; namentlich wenn Enthusiasten und Dilettanten sich ihrer bemächtigt haben. Denn im Wesen dieser wie jener liegt es, nicht nur selbst unkritisch zu sein, sondern auch den Ergebnissen fremder Kritik sich zu verschließen. So dauerte denn die Agitation unbeirrt fort und die Rezeption der Heimstättengesetzgebung ward die Losung.

Sie wurde nicht wenig durch eine Reihe von Mißverständnissen und Unklarheiten über das Wesen der letzteren begünstigt. Vor allem verwechselte man nicht selten das Bundes-Heimstättengesetz mit den partikulären Exemptionsnormen. Nur jenes rechtfertigte in gewissem Sinne die Behauptung: in der großen Republik sei der gleiche Anspruch aller ihrer Bürger auf Grund und Boden zur Anerkennung gebracht. Wie sollte es aber ohne vollständige Revolutionierung der Eigentumsverhältnisse auf alle Kulturländer übertragen werden, in denen die Erde längst verteilt ist? Unmittelbar praktisch wichtiger noch war es, daß der nordamerikanische Gesetzgeber nie auch nur entfernt beabsichtigt hatte, die Siedler dauernd und durch die Generationen mit ihren Stellen zu verknüpfen. Schon die Höchstbegrenzung des Heimstättenschutzes auf die Zeit bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes beweist dies. Dazu kommt der dispositive Charakter der Exemptionsvorschriften, der natürlich dadurch unberührt bleibt, daß die Unpfändbarkeit der Heimstätte mancherorten von Gesetzes wegen Platz greift. Denn nicht dies ist entscheidend, sondern daß ein (von der Ehefrau ergänzter) Willensakt des Heimstättners genügt, um den ihm auch ohne sein Zutun gewährten Schutz außer Funktion zu setzen. Von einem Anwartschaftsrecht der Kinder ist ebensowenig die Rede wie von einer Durchbrechung ihres gleichen Erbrechts. Und wie für die Heimstätte keine von der gemeinen abweichende Erbfolge festgelegt erscheint, so auch keine besonderen Erbteilungsvorschriften. Ob die Kinder die Heimstätte behalten, veräußern, in natura oder dem Werte nach teilen, darum kümmert sich das Gesetz in keiner Art. Ist ja schließlich die Unangreifbarkeit — wenn sie überhaupt wirksam wird — nicht einer Betriebseinheit als solcher, sondern lediglich einer gewissen Vermögensmasse zugedacht; und wenn diese liegend ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Wirtschaftsganzes für sich oder nur den Teil eines solchen ausmacht. Kurzum, die Homestead exemption laws bezwecken primär Personenschutz; und zwar zunächst um der Personen selbst und nicht um ihrer politischen und sozialen Funktion willen. Diese sowie die etwaige ungeschmälerte Erhaltung bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe und Betriebsformen wird nur als Reflexwirkung jener ins Auge gefaßt. M a. W., das nordamerikanische Heimstättenrecht ist weder ein agrarisches Sonderrecht überhaupt, noch ein bäuerliches insbesondere.

Gerade ein solches aber wurde ja von den europäischen Gegnern der Mobilisierung angestrebt! Notwendigerweise wandelte sich ihnen daher Inhalt und Struktur des Heimstättenrechts-Gedankens. Dieser erhielt eine rein agrarische Färbung. Und indem er so einerseits eine ihm ursprünglich fremde Verengerung erfuhr, wurde er gleichzeitig vertieft und so intensiv ausgestaltet, daß seine Anwendung nicht nur den Mittel- und Kleinbauern in kritischen Zeitläufen Schutz bringen, sondern auch die Gefahr des Hereinbruches solcher Krisen ausschließen sollte. In diesem Sinne erfolgten denn auch eine Reihe gesetzgeberischer Anregungen in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und den romanischen Ländern. Am frühesten

a) in der Schweiz, und zwar im Luzerner Kanton, wo der Großrat Franz Beck-Leu bereits am 28./II. 1882 die Erlassung eines Gesetzes beantragte, das Liegenschaften von Kleinbauern oder Handwerkern im Höchstkatasterwert von

20000 Fr., die grundbücherlich als „Familienheimstätten“ registriert würden, dem Zugriff der Personalgläubiger entziehen sollte. Dieser im Wesen mechansich-rezeptive Vorschlag verdichtete sich jedoch im Laufe seiner Ueberprüfung durch eine Sachverständigenkommission und den Regierungsrat zu detaillierten Gesetzentwürfen, die — unter Beschränkung des Heimstättenschutzes auf selbständige bäuerliche Betriebe — diese in Fideikommisse („Stammgüter“) verwandeln sollten. Zugleich wurde auch die Entschuldung derselben, wenn sie zu mehr als $^{3}/_{4}$ ihres Schätzungswertes belastet wären, durch eine staatliche Amortisationskasse ins Auge gefaßt. Doch kam es weder zu dem einen noch zu dem anderen. Vielmehr wurden sämtliche Anträge unter dem 6./III. 1886 durch den Großen Rat endgültig abgelehnt[1]) und gerieten sodann in langjährige Vergessenheit, um erst im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ihre Auferstehung zu feiern (s. unten S. 229).

b) Oesterreich. Ein — wenigstens teilweise — besseres Schicksal war gleichgearteten Bestrebungen in Oesterreich beschieden, wo die Reaktion gegen die Freiheit des Grundbesitzverkehrs durch Karl Freiherrn v. Vogelsang, Lorenz v. Stein, Karl Peyrer Ritter v. Heimstätt u. a. in besonders heftiger Form verfochten wurde und wo die Regierung schon zu Beginn der 80er Jahre eingehende Erhebungen über die Notlage der Landwirte und deren Ursachen gepflogen hatte. Peyrer war es, der die Ergebnisse dieser Enqueten verarbeitete und auf Grund derselben i. J. 1884 den Entwurf eines Gesetzes „betr. die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht“ veröffentlichte, auf dessen Struktur die Tatsache von entscheidendem Einfluß war, daß einerseits die erst 1868 beseitigte Gebundenheit bäuerlicher Güter noch in frischer Erinnerung lebte und daß andererseits ebenso wie in Deutschland die Mobilisierung keine ausnahmelose gewesen war, sondern — abgesehen von den Fideikommissen — in Tirol und Vorarlberg Anerbenrecht und Unteilbarkeit fortbestanden[2]).

Neben Vorschlägen eines Intestat-Anerbenrechts für sämtliche — nicht fideikommissarisch oder lehensmäßig gebundene — landwirtschaftliche Güter enthielt der Peyrersche Entwurf ein mit Zwangscharakter ausgestattetes Sonderrecht für jene behausten landwirtschaftlichen Anwesen mit einem Katastralreinertrag von mindestens 50 und höchstens 1000 fl., die auf Antrag des Eigentümers oder auf Grund letztwilliger Verfügung desselben als „Erbgüter“ in ein besonders öffentliches Buch („Erbgüterbuch“) eingetragen würden. Parzellenbesitz sollte demnach die Erbgutsqualität niemals, großer nur in betreff eines — innerhalb der genannten Wertgrenze sich haltenden — Teiles erlangen können. — Auf die einmal erlangte Erbgutsqualität und deren Rechtsfolgen kann kein Erbgütler verzichten. Sie bleibt auch „für jeden nachfolgenden Eigentümer wirksam“; und zwar bis zu ihrer Löschung, die ihrerseits wieder nur auf Ansuchen des Eigentümers und nur dann von der Behörde (dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Wohnhaus der Besitzung liegt) bewilligt werden darf, wenn sie nachweislich „mit Vorteilen für die Bewirtschaftung des Gutes verbunden ist, welche in anderer Weise nicht erreicht werden können“. — Die Veräußerung von Erbgütern im ganzen ist ohne weiteres gestattet. Ihre Zerstücklung dagegen — sei es unter Lebenden, sei es im Falle des Ueberganges auf (Testaments- oder Intestat-) Erben — nur: schlechthin, im Auseinandersetzungsverfahren, beim Austausch gleichwertiger Gründe und beim Vorliegen gesetzlicher Expropriationsmöglichkeiten; sonst hingegen, bloß unter den gleichen Voraussetzungen wie die Löschung der Erbgutseigenschaft und wenn durch die Teilung der Wert der Stammstelle nicht unter das gesetzliche Minimum sinkt. — Eine Belastung ist gestattet: mit Hypotheken, wenn deren Kapitalbetrag nicht das Zehnfache; mit ablösbaren Grundrentenschulden, wenn deren Jahressumme nicht die Hälfte des Katastralreinertrages überschreitet. Auch eine Weiterbelastung bis zum Doppelten dieser Höhe ist zulässig: jedoch nur mit realbehördlicher Zustimmung unter denselben Voraussetzungen wie Zerstücklungen und unter der weiteren Bedingung einer ratenweisen Tilgung dieses Plus in längstens 20 Jahren. Endlich darf das Erbgut belastet werden: mit einem seinen Erträgnissen angemessenen landesüblichen Ausgedinge oder, statt desselben, einer Lebensrente zu gunsten des Vorbesitzers und dessen überlebenden Ehegatten sowie mit der Verpflichtung zu angemessener Erziehung und standesgemäßer Erhaltung der Kinder des abgetretenen Wirtes bis zu erreichter Großjährigkeit oder Erwerbsfähigkeit. Alle diese Belastungsnormen gelten auch auf den Todesfall. — Daraus ergeben sich wichtige Konsequenzen für die Erbteilung. Natürlich gelten die allgemeinen Anerbenrechtsvorschriften auch für Erbgüter, d. h. die Erbteilung hat unter Zugrundelegung eines Mehrfachen des Katastralreinertrages stattzufinden, dessen

[1]) Vgl. hierüber Grünberg i. Arch. f. soz. Gesetzgebung u. Stat. IV, 377/380.

[2]) Vgl. Grünberg, Studien zur österreich. Agrargeschichte. Leipzig 1901. S. 181 ff., 263 ff.

Fixierung mit einem 10—20fachen des letzteren der Landesgesetzgebung vorbehalten wird und das mangels einer landesgesetzlichen Norm mit dem 20fachen anzunehmen ist. Der Uebernehmer eines „Erbgutes" erscheint jedoch insofern noch stärker bevorzugt, als die Erbteilung auf Basis der Hälfte nur jenes Betrages erfolgen soll — wenn der Erblasser nicht anderweitig verfügt hat. Dieser kann ferner dem Gutsübernehmer innerhalb der Pflichtteilsgrenzen beliebig hohe Vermächtnisse auftragen. Derselbe haftet aber den Bedachten nur persönlich, wenn deren Forderungen die gesetzlich gestattete Realbelastung überschreiten. Andererseits können seine minderjährigen oder erwerbsunfähigen Geschwister „standesgemäßen Unterhalt auf dem Gute gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit" beanspruchen. Doch müssen sie, als Aequivalent für den Unterhalt und solange dieser dauert, auf die Auszahlung ihrer Abfindung und deren Verzinsung verzichten; und der Abfindungsanspruch erlischt überhaupt, wenn sie auf dem Gute sterben, ohne Ehegatten oder Kinder zu hinterlassen. — Die normale und jedenfalls prinzipale Zwangsvollstreckung in Erbgüter ist die Zwangsverwaltung, die zur Hereinbringung jeglicher Art von Forderungen Platz greifen kann — immer jedoch nur derart, daß dem Erbgütler und seiner Familie der Anspruch auf unentgeltliche Wohnung auf dem Anwesen und auf einen exekutionsfreien Jahresbezug von 350 fl. gewahrt bleibt. Doch gehen diesem Geldnotbedarf vor: Steuern und andere öffentliche Abgaben, Forderungen, die mit einem gesetzlichen Pfandrecht ausgestattet sind, und die gesetzlich zugelassenen Realforderungen. Wegen dieser drei Forderungsgruppen kann das Erbgut auch dem Zwangsverkauf unterzogen werden; ferner sofort und ohne vorangehende Sequestration: wenn die Befriedigung des Exekutionsführers im Wege der Sequestration mehr als zwei Jahre brauchen würde und wenn es sich um mehr als zweijährige Rückstände an Jahresleistungen oder um die Rückzahlung von Hypothekarkapitalien handelt. Natürlich findet die Versteigerung immer nur statt unbeschadet der Erbgutsqualität und unter deren Vorbehalt. Dem Ersteher können denn auch nur solche Forderungen zur Uebernahme gegen Einrechnung in den Meistbot überwiesen werden, mit welchen ein Erbgut belastet werden darf. Die übrigen sind zu löschen, auch wenn der Feilbietungserlös zu ihrer Deckung nicht ausreicht. — Hervorzuheben ist schließlich, daß auch bereits über die Normalhöhe hinaus belastete Besitzungen sollten als Erbgüter eingetragen werden können — jedoch selbstverständlich ohne Präjudiz für bereits bestehende Hypothekarforderungen. Ebenso sollten die Normen über die Belastung und Verschuldung auch Personalgläubigern gegenüber erst 6 Monate nach Kundmachung der erbgüterlichen Intabulierung in Kraft treten.

Das RG. v. 1./V. 1888 „betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe" hat einen Teil der Peyrerschen Vorschläge insofern verwirklicht, als es die Teilung jener Bauerngüter im Erbgangswege verbietet, deren Uebernahme durch einen der Miterben anordnet und die Begünstigung des Anerben bei der Erbteilsberechnung auf Kosten der weichenden Erben zuläßt, deren Erbansprüche im übrigen hypothekarisch auf das Gut eingetragen werden sollen. Doch überläßt es der Landesgesetzgebung die nähere Feststellung sowohl des Begriffs „landwirtschaftliche Besitzung mittlerer Größe" als auch der Reihenfolge in der Berufung zur Gutsübernahme sowie der Art und Größe des Anerbenpräzipuums. Daneben wird ferner die Landesgesetzgebung ermächtigt: die Teilung solcher Bauerngüter auch unter Lebenden zu untersagen (Höferecht). Die dem Anerben- und Höferecht unterworfenen Anwesen sind von Amts wegen festzustellen und in ein evident zu führendes Höfebuch einzutragen, so daß die Hofqualität zur dauernden Eigenschaft jener Besitzungen würde.

Das skizzierte Gesetz ist ein Rahmengesetz, bedurfte daher zu seiner Verwirklichung in jedem Kronlande eines eigenen Landesgesetzes. Durch etwa zwei Jahrzehnte haben indessen alle Landtage die Zumutung abgelehnt, solche Ausführungsgesetze zu beschließen. Dabei wurde namentlich das Höferecht heftig angegriffen und darauf verwiesen, daß die Bauern sich ihre rechtliche und wirtschaftliche Freiheit nicht nehmen lassen wollen und jede Bevormundung perhorreszieren. Da aber die Regierung am Höferecht festhielt und dessen Loslösung von dem Anerbenrecht, das in einigen Landtagen günstigere Beurteilung erfuhr, nicht zugeben wollte, so blieb auch dieses auf dem Papier — mit Ausnahme von Tirol (G. v. 12./VI. 1900), wo jedoch, wie wir wissen, der althergebrachte Zustand nur modernisiert zu werden brauchte. Erst als die Regierung ihre Haltung änderte, ist das Anerbenrecht (ohne Höferecht) in Kärnten (G. v. 16./III. 1903) und Böhmen (G. v. 7./VIII. 1908) gesetzlich festgelegt worden[1]).

[1]) Vgl. Schiff, Die agrarpolitische Gesetzgebung d. österr. Landtage 1902—1908 (S.-A. aus d. Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verwltg.), Wien 1909, S. 70ff.

Die sonstigen Anregungen Peyrers begegneten in der Oeffentlichkeit und bei den Interessenten so ausgesprochenem Widerstand, daß die Regierung darauf verzichtete, die gesetzgebenden Körperschaften mit ihnen zu befassen. Aus dem gleichen Grunde hat sie auch die 1894 dem Reichsrat unterbreiteten Vorlagen betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte und von Rentengütern wieder zurückgezogen, die den Zweck verfolgten: dem Bauernstand — unter fast völliger Lahmlegung seiner Bewegungsfreiheit — seine Schulden ablösen zu helfen und neuer Verschuldung zu wehren. Doch kehrten gerade diese Tendenzen in den galizischen LandesGG. v. 17./II. 1905 und 1./X. 1907 wieder; und auch in der Bukowina ist ein analoges Gesetz beschlossen worden[1]).

c) Deutschland. Auch wer den österreichischen Reformentwürfen und -gesetzen durchaus feindlich gegenübersteht, wird ihnen und speziell den Peyrerschen Vorschlägen wenigstens den Vorzug juristischer Genauigkeit und Durchbildung zugestehen müssen. Im Gegensatz hierzu macht sich dagegen in dem Initiativ-„Entwurf eines Reichsheimstättengesetzes für das Deutsche Reich“, der erstmals 1890 und sodann neuerlich wiederholt, zuletzt unter dem 7./XII. 1905, im Reichstag eingebracht wurde, nur Dilettantismus und gesetzestechnische Unfähigkeit breit.

Nach ihm ist jeder deutsche Reichsangehörige nach vollendetem 24. Lebensjahr zur Errichtung einer „Heimstätte“ befugt. Doch kann niemand mehr als eine besitzen. — Als solche darf in das „Heimstättenbuch“ jeder Grundbesitz eingetragen werden, der nicht die Größe eines Bauernhofes übersteigt, dabei aber wenigstens eine befelderte Häuslerstelle repräsentiert, d. h. einer Familie Wohnung gewährt und eine landwirtschaftliche Produktion ermöglicht. Ein notwendiges Zubehör der Heimstätte bilden: die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der unentbehrliche lebende und tote fundus instructus und die zur Wirtschaftsfortführung bis zur nächsten Ernte unentbehrlichen Erzeugnisse. — Diese Anwesen brauchen nicht lastenfrei zu sein. Doch müssen bereits bestehende Hypotheken- und Grundschulden vor der Eintragung der Heimstätteneigenschaft in amortisierbare Renten umgewandelt werden; und Stellen, die schon über die Hälfte des Ertragswertes hinaus belastet sind, können zur Eintragung nur zugelassen werden, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, das Belastungsplus mit 1% jährlich zu tilgen und dieser Tilgungsmodus gesichert erscheint — vorbehaltlich übrigens auch verstärkter Amortisation. — Die Heimstätte ist — ausgenommen zu Umtauschzwecken und auch da nur mit heimstättenbehördlicher Bewilligung — schlechthin und dauernd unteilbar. — Ihre Belastung bis zur Hälfte des Ertragswertes kann heimstättenbehördlich „aus begründetem Anlaß“ gestattet werden; sie muß aber gestattet werden: im Falle einer Mißernte oder bei sonstigen Unglücksfällen, zu notwendigen Meliorationen und zur Abfindung von Miterben. Natürlich darf die Belastung nur in Form der Rentenverschuldung erfolgen, für die eine zweckentsprechende Amortisationsfrist festgesetzt ist. — Die Heimstätte ist — vorbehaltlich des Nießbrauchsrechts des überlebenden Ehegatten — nur nach Anerbenrecht vererblich. — Sie unterliegt der Zwangsversteigerung nur in einem einzigen Falle: wenn es sich um Forderungen (aller Art) handelt, die aus der Zeit vor ihrer Errichtung stammen und innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Veröffentlichung der Heimstätteneigenschaft geltend gemacht werden. Sonst ist als Exekutionsmaßregel bloß die von der Heimstättenbehörde zu vollziehende — Zwangsverwaltung zugelassen. Auch sie aber nur wegen Schulden, die zur Errichtung und zum Ausbau der Heimstätte kontrahiert worden sind; ferner wegen rückständiger Renten und Annuitäten; endlich wegen gesetzlicher und Deliktsverpflichtungen. — Eine Veräußerung der Heimstätte im ganzen ist mit Genehmigung der Ehefrau erlaubt. Auch soll ihre Aufhebung durch Löschung im Heimstättenbuche auf hinreichend begründeten Antrag des Eigentümers möglich bleiben — auch sie aber nur unter Zustimmung des Gatten sowie der Annuitätsberechtigten. — Landesrechtlicher Ordnung bleiben vorbehalten: die nähere Bestimmung der Höchst- und Mindestgröße der Heimstätte; das Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten und das Heimstättenrecht; die Errichtung der Heimstättenbehörde und der Heimstättenrentenbanken; endlich generell „alle näheren Bestimmungen“.

Erst mit dem vorstehenden, vom Kammerherrn von Riepenhausen herrührenden Entwurf — der hier in der übrigens von der ursprünglichen nur ganz unwesentlich abweichenden Fassung wiedergegeben erscheint, die er durch die kommissionelle Behandlung im Reichstage erfahren hat — setzte in Deutschland eine lebhafte Heimstättenrechtsagitation ein, zu welcher sich vor 1890 nur wenige Anläufe gezeigt hatten. Im Reichstage fand sie bei den Konservativen, dem Zentrum und innerhalb der nationalliberalen Partei Unterstützung, blieb jedoch gesetzgeberisch vollkommen unfruchtbar. Die Regierung stimmte weder der Riepen-

[1]) Vgl. Schiff, ebd. S. 76ff.

hausenschen Formulierung zu, noch gab sie der Reichstagsresolution Folge, durch welche sie aufgefordert wurde, eine in der Richtung derselben sich bewegende Vorlage auszuarbeiten (1894). Hatte ja auch der Deutsche Landwirtschaftsrat bereits 1891 und 1893 in Uebereinstimmung mit den meisten landwirtschaftlichen Zentralvereinen einhellig die These seines Referenten A. Buchenberger gebilligt: daß die vorliegende Ausgestaltung des Heimstättenrechts ganz unpraktikabel sei. An dieser Auffassung hielt man seither fest. Mit vollem Recht. Denn der Entwurf ist so recht ein Messer ohne Klinge, an der der Stiel fehlt. Eine Reihe wichtigster Probleme überläßt er, ohne den mindesten Fingerzeig zu ihrer Lösung, der Landesgesetzgebung. Und wieviel andere übergeht er, ohne sie auch nur zu bemerken. Wie soll bei der Heimstättenerrichtung verfahren werden? Ist die Heimstättenqualität durch Rückenbesitz bedingt? Wie steht es um den Notbedarf des Heimstättners und seiner Familie während der Zwangsverwaltung, wie um den Alimentationsanspruch minorenner oder erwerbsunfähiger Geschwister des Anerben, wie um die Sicherung des Miterben und eines etwaigen Ausgedinges? Welche Wirkung soll der Heimstättenverkauf haben? Abgesehen hiervon aber wurden prinzipielle Einwendungen erhoben gegen: die absolute Unteilbarkeit; die Kreditsperre im Gefolge der schematischen Verschuldungsgrenze; die Unbegrenztheit der — für kleinbäuerliche und gar erst für Häuslerstellen nur höchst ausnahmsweise passenden — Zwangsverwaltung; das Uebermaß behördlicher Bevormundung im allgemeinen, das im Heimstättner jedes Selbstverantwortlichkeitsgefühl ertöten müsse. Die entschiedenen Anhänger einer Rückkehr zur Gebundenheit wieder nahmen Anstoß an dem bloß fakultativen Charakter der geplanten Reform sowie an der zeitlichen und sachlichen Einschränkung der Zwangsversteigerung, welche rascheste Kündigung der vor der Heimstättenerrichtung entstandenen Forderungen geradezu erzwingen würden.

d) Italien. Hier waren es vornehmlich die Brüder Ippolito und Ignazio Santangelo Spoto, die für ein Heimstättenrecht im Sinne des deutschen Entwurfes eintraten. 1894 wurde auch die Kammer vom Abgeordneten Pandolfi mit einem analogen Antrag befaßt[1]). Dieser ist jedoch bald in der Versenkung verschwunden (vgl. S. 229).

3. Versuche einer Rezeption des Heimstättenrechts in wesentlich nordamerikanischer Formulierung. Die bisherige und offensichtlich bleibende Erfolglosigkeit aller Agrarreformpläne, die neuerliche strenge Bindung von Bauer und Boden bezwecken, ist leicht erklärlich. In den romanischen Ländern war die Zahl ihrer Befürworter von vornherein äußerst gering. Aber auch in Gebieten deutscher Rechtsentwicklung widerstrebte ihnen der Großteil der agrarpolitischen Schriftsteller entschiedenst, auch wenn sie — wie zumeist — eine Regulierung der Freiheit des Liegenschaftsverkehrs für notwendig halten. Ausschlaggebend ist jedoch, daß jene Bevölkerungskreise, in deren Interesse die Rückkehr zu einem überwundenen Agrarrecht stattfinden soll, hiervon auch in den Gegenden der Geschlossenheit nichts wissen wollen und erst recht nicht dort, wo die letztere seit Jahrhunderten außer Uebung ist. Daher ja auch die sonst kaum verständliche Tatsache, daß selbst jene Agrarpolitiker, die unverhüllt eine Fideikommissierung des bäuerlichen Besitzes fordern, dieselbe doch nur ganz oder vorwiegend auf fakultativem Wege durchgeführt sehen möchten, obgleich das neu zu schaffende Recht hierdurch verurteilt würde, toter Buchstabe zu bleiben. Wie wenig schließlich ein „Erbgüterrecht" auf Parzellenbesitz Anwendung leidet, wie utopisch es ist, von ihm die Seßhaftmachung landloser Arbeiter zu erwarten, wie sehr seine Anwendung auf Arbeiterstellen die Lage der Arbeiter namentlich in Gebieten vorherrschenden landwirtschaftlichen Großbetriebes und geringer industrieller Entwicklung verschlechtern würde, braucht nicht erst besonders dargelegt zu werden.

Mit Rücksicht auf all das begegnen wir daher neben den bisher geschilderten Bestrebungen und Versuchen anderen, die von vornherein oder wenigstens in ihrer konkreten tatsächlichen Entwicklung auf eine Rezeption des Heimstättenrechts in seiner nordamerikanischen Formulierung hinauslaufen. So vor allem in

a) Frankreich (und Belgien), wo sie sich besonders eigenartig gestaltet haben, weil sie ursprünglich rein wohnungspolitisch gerichtet waren. Sie knüpfen hier nämlich an an die belgischen Arbeiterwohnungsgesetze v. 9./VIII. 1889 und 18./VI. 1893, die neben anderem auch Arbeitern einerseits Eigenhauserwerb ermöglichen und andererseits durch gewisse Steuerbefreiungen Festhaltung des einmal erworbenen Eigenhauses erleichtern wollen. Hierbei sollen nur Lohnarbeiter begünstigt werden, die außer dem Hause — dessen Mietwert eine ortsklassenmäßig abgestufte Höhe nicht überschreiten darf und dessen Vermietung nur beschränkt zulässig ist — kein anderes unbewegliches Vermögen besitzen und für

[1]) Vgl. La Réforme sociale v. 16./XI. 1894, S. 686/695.

eigene Rechnung nicht mehr als 50—100 a mit einem Höchstkatastralreinertrage von 50 Fr. bewirtschaften. — Diesen Gesetzen ist das französische v. 30./XI. 1894 nachgebildet, das sich aber nicht mehr auf Arbeiterwohnungen allein, sondern auf „billige“ Wohnungen schlechthin bezieht und zudem die Unterstützung des Eigenhauserwerbs durch „kleine Leute“ im allgemeinen ins Auge faßt. Wichtiger noch ist, daß es eine — vorher in Belgien vergeblich angestrebte — Abänderung der Erbteilungsvorschriften des Code civil statuiert, durch die es möglich wird, die sofortige vollständige Auseinandersetzung unter den Miterben zu vermeiden und dieGemeinschaft in betreff des „billigen“ Hauses durch 5—10 Jahre aufrechtzuerhalten, wenn das letztere beim Tode des Erblassers von ihm, seinem Ehegatten oder einem seiner Kinder bewohnt wird und eines dieser oder jene die Fortsetzung der Gemeinschaft beantragen. Zudem wird jedem der Miterben und auch dem — im Miteigentum stehenden — überlebenden Ehegatten ein Aufgriffsrecht eingeräumt. — In Belgien wieder werden durch G. v. 21./V. 1897 und 16./V. 1900 die Gebühren bei Erwerbung und Uebertragung direkt bewirtschafteter Kleingüter — mit einem Höchstkatastralreinertrag von 200, d. h. einem Verkehrswert von ca. 8000 Fr. — auf die Hälfte herabgesetzt und zugleich die in Frankreich erfolgte Abänderung des Code civil rezipiert. Hierbei erfahren die neuen Erbteilungsvorschriften Ausdehnung auch auf Kleingüter mit einem Höchstkatastralreinertrag von 300 Fr. und beziehen sich demgemäß fortan nicht nur auf Haus und Gut, sondern auch auf deren Zubehör. Endlich soll die Fortdauer der Gemeinschaft nicht bloß auf Antrag eintreten, sondern auch vom Friedensrichter von Amts wegen und bis zur Volljährigkeit des jüngsten Miterben verfügt werden können.

Man sieht, in Frankreich und in Belgien handelt es sich um Familienschutz. Dieser anfänglich auf einen Personenkreis mit einheitlicher Struktur beschränkt, wird dann erweitert. Damit erfährt auch sein Objekt Ausdehnung und er erhält hierdurch agrarpolitischen Einschlag. Immer aber nur in dem Sinne, daß der Erwerb von Haus oder behaustem Kleingut, nicht aber auch dessen Festhaltung in den Wechselfällen des Lebens erleichtert werden soll. Die Verschuldungsfreiheit bleibt ebenso unberührt wie das Zugriffsrecht der Gläubiger. Von einer Aenderung des gemeinen Erbrechts ist keine Rede; jene der Erbteilung aber ist nur bedingt und jedenfalls befristet. Hat nun aber diese Gesetzgebung mit dem Heimstättenrecht an sich nichts zu schaffen, so bereitete sie doch die in Sachen der wirtschaftlichen Freiheit in Frankreich so empfindliche öffentliche Meinung allmählich auf eine Schuldrechtsreform nach nordamerikanischem Muster vor und ebnete so den Boden für das schließliche Zustandekommen des seit 1894 immer wieder in Angriff genommenen G. v. 12./VII. 1909 (Loi sur la constitution d'un bien de famille insaisissable) mit AusführungsV. v. 26./III. 1910. Dasselbe gestattet — normalerweise nur französischen Staatsangehörigen — die Errichtung einer Heimstätte (bien de famille) bestehend aus Haus- oder Hausanteilbesitz allein oder mit vom Haus aus zu bewirtschaftenden Ländereien nebst Zubehör in einem zur Zeit der Errichtung 8000 Fr. nicht übersteigenden Gesamtwert. Geringerwertige Heimstätten können bis auf diesen Höchstbetrag auch nachträglich ergänzt werden. Andererseits ändert natürlicher Wertzuwachs nichts am Charakter der Heimstätte. Diese muß mit Rücken besessen werden und niemand darf mehr als eine Heimstätte besitzen. — Die Begründung erfolgt stets auf Antrag einer Person, die für andere zu sorgen hat (Ehemann oder Ehefrau, und zwar ersterer mit Zustimmung der Gattin, wenn die Heimstätte aus dem von ihm verwalteten Frauengut stammt, die Gattin aber ohne ehemännliche oder gerichtliche Zustimmung, soweit es sich um ihrer Verwaltung vorbehaltenes Vermögen handelt; Großeltern, die verwaiste oder verlassene Enkel bei sich aufgenommen haben; die natürlichen oder Adoptiveltern, die keine eheliche Deszendenz haben; der überlebende oder geschiedene Gatte beim Vorhandensein minderjähriger Kinder aus seinem Eigenvermögen); ferner kann jedermann zugunsten einer anderen Person, die selbst zur Begründung einer Heimstätte befugt erscheint, eine solche konstituieren. — Die Heimstättenerklärung kann notariell, letztwillig oder aus Anlaß eines Schenkungsaktes abgegeben werden und ist zu veröffentlichen. Erst wenn innerhalb 2 Monaten keine vertragsmäßigen oder exekutiven Hypotheken angemeldet werden und auch kein Widerspruch von seiten etwaiger Personalgläubiger erfolgt und überdies der Eigentümer die Versicherung der Heimstätte gegen Brandschaden ausweist, darf der zuständige Friedensrichter den Begründungsakt genehmigen. Legalhypotheken stehen der Genehmigung nie im Wege. — Eine Zwangsvollstreckung in die Heimstätte selbst ist — außer für Forderungen, die aus der Zeit vor ihrer Errichtung stammen und deren Geltendmachung die Gläubiger sich vorbehalten haben — ausgeschlossen. Sie darf auch vertragsmäßig nicht belastet werden. Dagegen dürfen die Früchte gepfändet werden zur Hereinbringung von Rückständen an Steuern und

Feuerversicherungsprämien sowie von Delikts- und Alimentationsforderungen. — Der Heimstättner kann die Heimstätte ganz oder teilweise veräußern und auf das Privileg verzichten. Hierzu bedarf er jedoch: wenn er verheiratet ist, der Zustimmung der Ehefrau; beim Vorhandensein minderjähriger Kinder der Zustimmung des Familienrates. Bei Expropriation und Brandschaden tritt die Entschädigung oder Versicherungssumme an Stelle des Objektes und bleibt ein Jahr lang nach erfolgter Auszahlung exekutionsfrei. — Das Privileg endet mit dem Tode eines der Ehegatten nicht, wenn die Stelle dem überlebenden gehört, und keinesfalls, wenn minderjährige Kinder zurückbleiben. Letzterenfalls kann auf Antrag (des überlebenden Gatten, eines großjährigen Kindes, von Vormund oder Familienrat) friedensrichterlich die Fortsetzung der Erbengemeinschaft bis zur Großjährigkeit des jüngsten Kindes ausgesprochen, den bereits Großjährigen aber, die die Heimstätte nicht mitbewohnen, für die Aufschiebung der Auseinandersetzung eine Entschädigung zuerkannt werden. — Der im Miteigentum stehende Gatte darf die Heimstätte zum Schätzwert aufgreifen; und zwar bei Aufrechterhaltung der Erbengemeinschaft, nach eingetretener Volljährigkeit sämtlicher Kinder; sonst sofort.

Wie man sieht, ist dem französischen Heimstättengesetz der Charakter eines agrarischen Sonderrechts vollkommen fremd. Nicht nur, daß was in Deutschland als räumliche Untergrenze der Heimstätte gedacht ist, in Frankreich die Grenze nach oben zu bildet: es wendet sich auch die gesetzgeberische Fürsorge dem kleinen Immobiliarbesitzer lediglich in dieser Eigenschaft als Besitzer zu. In zweiter Linie erst und auf dem Umweg über den Personenschutz kommt der Schutz der Besitz- und Betriebsgröße.

b) Schweiz. Analoger Struktur sind auch die heimstättenrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches v. 10./XII. 1907, aus denen nur hervorgehoben sei: daß sie den Eigentümer zu kündigungsloser Befriedigung von Gläubigern berechtigen, die der Heimstättenerrichtung opponieren, ihm und seiner Familie bei Sequestration der Heimstätte aus deren Ertrag den Notbedarf sichern und ihm die Möglichkeit bieten, die normalerweise mit seinem Tode eintretende Aufhebung der Heimstätte dadurch zu hindern, daß er deren Uebernahme seitens der Erben letztwillig in bindender Weise ordnet; die Heimstättenbehörde ermächtigen, „aus wichtigen Gründen vorübergehend“ vom Rückenbesitz abzusehen und den Heimstättner jederzeit zu verpflichten, dessen würdige und dringend bedürftige Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister in die Heimstätte aufzunehmen. Uebrigens sind alle diese Normen bloß rahmengesetzlicher Natur, können also in den einzelnen Kantonen erst durch — bundesrätlich zu genehmigende — Kantonalgesetze wirksam werden. Diesen bleibt auch die Präzisierung der gegenwärtig noch vagen Heimstättenumfangsbestimmung („ein landwirtschaftliches oder ein in einem anderen Gewerbe dienendes Gut oder ein Wohnhaus samt Zubehör ..., das nicht größer sein darf, als erforderlich ist, um einer Familie ohne Rücksicht auf die grundpfändliche Belastung oder auf das sonstige Vermögen des Eigentümers ihren ordentlichen Unterhalt zu gewähren oder als Wohnung zu dienen“) überlassen. (§§ 349/359.)

c) Italien. Gleichfalls in den Bahnen des nordamerikanischen Heimstättenrechtsgedankens bewegt sich wesentlich ein am 28.IV. 1910 vom damaligen Ministerpräsidenten Luzzati der Kammer vorgelegter Entwurf[1]). Durch die Ausschußberatung erfuhr derselbe mannigfache Abänderung und Erweiterung, namentlich in dem Sinne scharfer Herausarbeitung innerkolonisatorischer Ziele[2]). In dieser — agrarpolitisch-gerichteten — Fasssung, statuiert er insbesondere, zum Zweck der Schaffung landwirtschaftlicher Heimstellen von normalerweise 1—3 ha und einem jedenfalls 3000 Lire nicht übersteigenden Höchstbodenwert, ein Enteignungsrecht: primär gegen den korporativen (gemeindlichen, wohltätigkeitsanstaltlichen u. ä.) und sekundär auch gegen privaten Großgrundbesitz und fixiert die Bedingungen, unter denen die Stellenaustuung zu erfolgen hat (Barzahlung von $^1/_5$ des Heimstättenwerts, Kreditierung des Restes durch bestimmte Institute gegen 3,5%ige Verzinsung, Sicherung des Gläubigers durch Aufnahme einer Lebensversicherung). Trotzdem sich die beiden Ausschußreferenten Artom und Tommaso Mosca sehr lebhaft für den Entwurf einsetzten, ist derselbe von der Kammer nicht in Verhandlung gezogen und auch seither nicht wieder eingebracht worden.

d) Rumänien, Serbien und Aegypten. In Rumänien[3]) ist der — 1864 befreiten und mit dem Eigentum an ihren Stellen ausgestatteten sowie der in Gemäßheit späterer

---

[1]) Disegno di legge. Provvedimenti per la formazione e conservazione della piccola proprietà rustica e per il bene di famiglia. (Atti parlamentari, Camera dei Deputati. Legisl. XXIII, Sess. 1909/13, Nr. 449).

[2]) Provvedimenti per la form. della picc. propr. rustica e per la costituzione del piccolo predio insequestrabile ed inalienabile. (Ebda Nr. 449a).

[3]) Vgl. Grünberg i. Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., II, 74ff. und die Artt. „Bauernbefreiung“ und „Arbeiterschutzgesetzgebung in Ru-

Gesetze auf Staatsdomänen angesiedelten — bäuerlichen Bevölkerung erst durch das emanzipatorische G. v. 14./26./VIII. 1864 und sodann 1884 verfassungsmäßig bis 1912 die Befugnis entzogen worden: ihre Gründe unter Lebenden und auf den Todesfall zu verpfänden oder zu veräußern — ausgenommen an andere „Dorfbewohner" (Angehörige der Bauernklasse) oder an die Gemeinde selbst, der überdies auch über 1912 hinaus ein Vorkaufsrecht gewahrt bleibt. Diese Normen sind nicht heimstätten-, sondern einstandsrechtlicher Struktur. Sie tragen einerseits den noch im Volke lebendigen dorfkommunistischen Anschauungen Rechnung und andererseits nationalpolitischen Erwägungen. Sie beschränken die „Dorfbewohner" nicht in ihrer Verfügungsfreiheit überhaupt, sondern nur in der freien Wahl ihrer Kontrahenten, wenn sie sich real einschulden oder ihre Gründe veräußern wollen — ohne aber natürlich deshalb eine Zwangsversteigerung innerhalb dieses Rahmens auszuschließen. So sind sie auch stets gehandhabt worden. Erst das Gesetz über die Friedensgerichte von 1896 hat Acker, Haus und Hofstätte jeglicher Exekution entzogen. Doch bezieht sich auch dieses Exekutionsprivileg, wie die Normen von 1864 und 1884 nur auf die oben umschriebene Klasse von Grundbesitzern, nicht also auch auf die ehemaligen Freisassen und auf jene, die seit 1864 — anders als im Wege der Ansiedlung auf der Staatsdomäne — Grundbesitz erworben haben.

In Serbien[1]) wieder hat die parallel mit der Zersetzung der altserbischen Hauskommunion wachsende Verschuldung des Bauernstandes 1865 zur Exemption von 2 Morgen Land geführt — jedoch nur Privatgläubigern gegenüber und unbeschadet voller Veräußerungsfreiheit des Eigentümers. 1873 und 1898 ist die Unangreifbarkeit ausgedehnt worden: Privatgläubigern gegenüber auf Haus, Hofstätte und 5 Morgen Land; dem Steuerfiskus gegenüber: auf das Haus und 20 a Land. Zugleich ist die Veräußerung des exekutionsfreien Besitzminimums durch den Wirt selbst verboten, dessen Belastung bis zur Hälfte aber nur im Falle von Mißernte und Unglück sowie zum Einkauf von Saatgut, und auch unter diesen Voraussetzungen nur bei öffentlichen Kreditanstalten für zulässig erklärt worden.

mänien" in der 3. Aufl. dieses Handwörterbuchs. Eine Uebersicht über die betreffende Judikatur bietet: J. Dimitriu und C. Georgescu, Legea rurala din 1864 si legea din 13 februarie 1879. Focsani 1907.

[1]) Vgl. K. Jowanowitsch, Die Heimstätte oder die Unangreifbarkeit des ländlichen Grundbesitzes, Tübingen 1908, S. 31—38.

Das von Lord Kitchener initiierte ägyptische „Gesetz der fünf Feddan" v. 13./XII. 1912 endlich statuiert in zwingender Weise ein einfaches Unpfändbarkeitsprivileg zugunsten der — vom Wucher ausgesogenen — Besitzer landwirtschaftlicher Stellen im Ausmaße bis zu Feddan = 2,1 ha[1]). Es weist so eine gewisse Analogie auf mit dem angloindischen Gesetz für die Provinz Pendschab von 1900, das den Erwerb landwirtschaftlich genutzten Bodens durch Nichtselbstwirtschafter verbietet. Nur daß dieses sein Ziel: Schutz der bäuerlichen Bevölkerung gegen wucherische Ausbeutung und Eindämmung des Wuchers selbst, mittelbar, durch die Forderung des Rückenbesitzes und damit durch Einschränkung des Kreises von Käufern verganteter Gründe erstrebt, das ägyptische Gesetz aber unmittelbar. Viel weiter ging der ursprüngliche Entwurf des letzteren. Er erstreckte sich nämlich auf sämtliche Besitzerkategorien, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Wirtschaften. Von diesen sollten aber nur Boden im Höchstausmaße von 5 Feddan und Wirtschaftsgebäude im Wert von nicht mehr als 50 £, ferner zwei Zugtiere und der zur Weiterbewirtschaftung der unpfändbaren Nutzfläche erforderliche Beilaß der Exekution entzogen sein[2]). Eine Fassung, die sich, auch durch ihren zwingenden Charakter, meinem (siehe unten sub 4) Reformvorschlag annähert.

4. Vorschläge zur Umbildung des Heimstättenrechts in ein allgemeines Exekutionsprivileg. Ob und welche praktische Vorteile das Gesetz der fünf Feddan den ägyptischen Fellachen gebracht hat, ist bisher nicht festzustellen. Wie wenig die skizzierte rumänische Gesetzgebung den Verfall des dortigen Bauernstandes aufgehalten und dessen unsagbares Elend gelindert hat, ist nur zu bekannt. Aber auch in Serbien, von dem manche Schriftsteller als dem „Paradies des kleinen Mannes" zu sprechen lieben, hat sich der Heimstättenschutz als vollkommen unwirksam erwiesen. Nach den Erfahrungen in den Vereinigten Staaten und im Hinblick darauf, daß in Frankreich und der Schweiz nur unverschuldete Besitzer an die Errichtung einer Heimstätte denken können, läßt sich dem Heimstättenschutz in diesen Ländern mit voller Sicherheit gleiche Erfolglosigkeit voraussagen.

Nicht anders schließlich steht es um den vom Deutschen Landwirtschaftsrat 1891 angenommenen Vorschlag Adolf Buchen-

[1]) 1 feddan = 4200 qm.

[2]) Vgl. Léon Pollier, Le problème de la propriété paysanne en Égypte et la récente loi sur l'insaisissabilité, in Revue économique internationale 1913, vol. IV, 276/317.

bergers: es sei „von der Zwangsvollstreckung in landwirtschaftliche Anwesen (allgemein oder doch wenigstens gegenüber der Zwangs- und Sicherungshypothek) — infolge richtiger Ausbildung des dem § 811 der ZPO. zugrunde liegenden Gedankens — unter Wahrung der Rechte der Gläubiger, die zur Zeit der Erlassung eines solchen Spezialgesetzes bereits bestanden haben, ein Besitzminimum, über dessen Größe die Landesgesetzgebung Bestimmung zu treffen hat, und das neben den nötigen Wohn- und Wirtschaftsräumen eine im Verhältnis zum Gesamtbesitz zu bemessende Fläche Land zu umfassen hätte, auszunehmen."

Soll übrigens die Funktionierung solcher Normen nicht die Gefahr weitergehender Bodenzersplitterung heraufbeschwören, so müßte an Stelle realer Ausscheidung des exempten Besitzminimums aus größeren in Exekution verfallenen Wirtschaften ein Geldanspruch treten, d. h. es würde sich die Unangreifbarkeit von Grundbesitz in eine solche von Vermögen schlechthin wandeln. Warum dann aber diese Wohltat nicht sämtlichen Bevölkerungsklassen zuwenden?

In diesem Sinne hat denn auch Carl Grünberg auf dem XXIV. Deutschen Juristentage (1898) beantragt: es sei zugunsten von Schuldnern aller Berufs- und Besitzkategorien durch zwingende Rechtsvorschriften und demgemäß für die Exemptionsberechtigten kostenlos ein gewisses dem Wert nach fixiertes Vermögensminimum (etwa 1000 M.)[1] für exekutionsfrei zu erklären und zugleich der Kreis der unpfändbaren Mobilien — als Grenze des exekutionsfreien Vermögensbetrages nach unten zu — zu erweitern. Innerhalb der exempten Vermögenswertgrenze soll der Schuldner auch Grund und Boden als unpfändbar reklamieren können; sobald derselbe landwirtschaftlich genutzt wird aber nur dann, wenn die Exemption nicht zur Zersplitterung eines Komplexes führen würde, der bis zur Zwangsvollstreckung eine wirtschaftliche Einheit gebildet hat.

Dieser Antrag ist außerordentlich leicht durchführbar, da er lediglich eine Weiterbildung des in unseren kontinentalen Rechtssystemen bereits festgelegten Schuldnerschutzes bedeutet. Eben deshalb kann er auch unter dem Gesichtspunkt des letzteren keinen ernsthaften Bedenken begegnen. Daneben vermeidet er jede Dispositionsbeschränkung des Schuldners. Freilich aber entkleidet er auch das Heimstättenrecht seines spezifisch agrarpolitischen Charakters und schiebt es auf den Boden einer gemeinrechtlichen Reform der Zwangsvollstreckung, so daß der selbständige bäuerliche Grundbesitz als solcher von ihm nichts zu erhoffen hätte. So sicher es aber ist, daß eine intensivere Ausgestaltung des Bauernschutzes auch schon im Rahmen des gemeinen Rechtes durch indirekte Einschränkung der Zwangsvollstreckung möglich ist: direkt, im Wege einer Erweiterung des Unpfändbarkeitsprivilegs, ist er — wie jüngst wieder die Entwickelung in Frankreich und der Schweiz gezeigt hat — gewiß nicht erreichbar. Man darf von einem bestimmten Mittel eben nicht mehr erwarten, als es seiner Natur nach zu wirken vermag.

5. Die jüngste Entwicklung in Deutschland und das ReichsheimstättenG. v. 10./V. 1920. Neuen Impuls erhielt die Heimstättenrechtsbewegung auf deutschem Boden durch den Weltkrieg. Zu den alten Argumenten gesellte sich nun ein neues: Die Notwendigkeit der Existenzsicherung für die heimkehrenden Krieger und für versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern. Diesen und jenen sollte — mit Unterstützung des Reichs und der Bundesstaaten — der Erwerb und die Festhaltung einer „Kriegerheimstätte" in Stadt oder Land, sei es in Form eines „Wohnheims" (Kleinhaus mit Nutzgarten), sei es eines „Wirtschaftsheims" (Gärtnerei oder Kleinbauernstelle), ermöglicht werden. Dahin abzielende Forderungen wurden von dem — unter Führung des bekannten Bodenreformers Adolf Damaschke stehenden — Hauptausschuß für Kriegerheimstätten schon im März und sodann bestimmter Ende November 1915 formuliert. Auch der Reichstag befaßte sich mit ihnen und beschloß im Mai 1916 einstimmig, den Reichskanzler zu ersuchen: er möge einschlägige Gesetzentwürfe ausarbeiten lassen. Zweifellos wirkte bei dieser Bewegung, die auch nach Oesterreich hinübergriff[1]), die Hoffnung mit auf Zuwachs an Siedlungsland in Ost und West sowie außerhalb Europas durch einen siegreichen Friedensschluß — ausreichend genug zur Durchführung einer großzügigen Siedlungsaktion. Die Reichsleitung verhielt sich jedoch allen den Anregungen gegenüber vollkommen passiv und gab diese Haltung auch dann nicht auf, als der Bund deutscher Bodenreformer im April 1918 der Oeffentlichkeit zwei detaillierte Entwürfe unterbreitete, deren einer die Heimstättenrechtsform, der andere aber die Art ihrer praktischen Anwendung regeln wollte. Wohl aber nahmen sich einige Bundesstaaten der Sache an, und es kamen Siedlungs- (und Heimstätten-)

[1]) Bei der gegenwärtig verminderten Kaufkraft der Mark müßte dieser Betrag etwa verzwanzigfacht werden.

[1]) Vgl. Karl Přibram, Die Rechtsformen für Kriegerheimstätten, Z. f. Volksw. XVI, 92/113.

Gesetze in Braunschweig (19./IV. 1918) und Anhalt (22./X. 1918) zustande, denen dann, bereits nach dem Zusammenbruch, Meiningen (26./VI. 1919) folgte.

Die überstürzte und regellose Demobilisierung der zurückflutenden Heeresmassen seit den Novembertagen 1918, die ungeheuerliche Wohnungsnot, die allgemeine Wirtschaftskrise und die für Hunderttausende in Stadt und Land erschwerten Lebensbedingungen verliehen dem Schlagwort: Schaffung von Heimstätten erneute Schwungkraft. Nun mochte sich ihm auch die Reichsleitung um so weniger zu entziehen, als die Aussicht auf seine gesetzliche Anerkennung in der Not der Zeit vielen zu einem Hoffnungsanker wurde, den ihnen zu nehmen ein Akt politischer Unklugheit gewesen wäre. So wurde es denn ausdrücklich durch Art. 155 der Reichsverfassung sanktioniert. Schon unter dem 16./II. 1920 ging sodann ein von den Reichsministerien für Arbeit und Justiz ausgearbeiteter Entwurf eines Reichsheimstättengesetzes dem Reichsrat und nach seiner Annahme durch diesen der Nationalversammlung zu, die ihn am 29./IV. 1920 verabschiedete.

Das am 10./V. 1920 promulgierte Gesetz stellt sich als Rahmengesetz dar, das einerseits zu seiner Durchführung landesrechtlicher Normen bedarf und andererseits solche ergänzenden Charakters zuläßt. Sein wesentlicher Inhalt läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Zu der — natürlich entgeltlichen (§ 6), im übrigen aber gebühren- und steuerfreien (§ 36) — Ausgabe von Wohn- und Wirtschaftsheimstätten (s. oben), als deren integrierender Bestandteil auch das Zubehör der letzteren gilt (§ 8), sind grundsätzlich nur die Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts (Reich, Land, Gemeinde, Gemeindeverband) befugt; sekundär — bei Zulassung durch die oberste Landesbehörde — auch andere öffentliche Verbände oder gemeinnützige Unternehmungen (§ 1). — Anspruch auf eine Heimstätte hat an sich jeder Deutsche; doch sind „Kriegsteilnehmer, insbesondere Kriegsbeschädigte sowie Witwen von im Kriege Gefallenen und kinderreiche Familien vorzugsweise zu berücksichtigen" (§ 2). — Der erforderliche Boden kann — gegen angemessene Entschädigung — unter den gleichen rechtlichen Voraussetzungen, wie sie für Siedlungs- und Wohnbauland gelten, enteignet werden (§ 28). — Die Heimstätte muß mit Rücken besessen und ordentlich bewirtschaftet werden, widrigenfalls ein Heimfallsanspruch des Ausgebers in Kraft tritt (§ 12). — Ihre — übrigens nur in Form von unkündbaren Tilgungsschulden zulässige — Belastung (§ 17), ist prinzipiell ebenso an die Zustimmung des Ausgebers gebunden, wie ihre Vergrößerung (§ 10), Teilung oder stückweise Abveräußerung (§ 9). Dies gilt auch für Erbfälle (§ 19). Die Zustimmung kann jedoch, wenn der Bestand der Heimstätte entweder nicht wesentlich beeinträchtigt oder gar gefördert erscheint, nicht verweigert werden. — Veräußert der Heimstättner seine Stelle an andere als den Ehegatten, Aszendenten oder Deszendenten, Seitenverwandte bis zum dritten und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, so hat der Ausgeber ein Vorkaufsrecht. Dieses besteht auch bei exekutivem oder konkursmäßigem Verkauf (§ 11). — Wegen Personalschulden privatrechtlicher Art, die jünger sind als die Begründung der Heimstätte, ist eine Zwangsvollstreckung in diese unzulässig; wegen älterer nur dann, wenn binnen Jahresfrist nach dem Erwerb der Heimstätte eine Sicherungshypothek bestellt wurde und diese nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht getilgt ist (§ 20). — Die Eigenschaft als Heimstätte kann nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde gelöscht werden (§ 21).

So die reichsrechtlichen Bestimmungen. Dagegen sind überlassen:

der Landesgesetzgebung, erbrechtliche Sondervorschriften und Verfügungsbeschränkungen (§ 23), ferner Vorschriften zu weitergehender Förderung der Schaffung von Heimstätten (§ 29) und über die Anwendung des RHG. auch auf Erbpachtrechte, wo solche bestehen (§ 27);

den obersten Landesbehörden, Vorschriften über ein Höchst- und Mindestausmaß der Heimstätten (§ 3), über die Eintragung von Verschuldungsgrenzen (§ 18), über die Notwendigkeit auch behördlicher Zustimmung zur Belastung, Teilung, Teilveräußerung und Vergrößerung der Heimstätte sowie über die Einräumung eines Vorkaufsrechts an ihr, an andere noch als den Ausgeber (§ 22), über die Ausgestaltung des Heimstättenvertrags und das Verfahren bei der Ausgabe der Heimstätten (§ 30).

Eine Kritik des RHG. ist überflüssig. Alles hierzu Notwendige ist bereits in den vorstehenden Ausführungen enthalten.

Literatur: *Die bereits zit. Schriften. Ferner Allgemeine Darstellungen:* **P. Bureau,** *Le homestead, Paris 1895.* — **Donnat,** *Art. „Homestead", i. Nouveau dictionnaire d'économie politique.* — **M. Sering,** *Art. „Heimstättenrecht", i. d. 2. Aufl. dieses Hdw. d. St. und im W. d. V.* — **Tirman, Grunebaum, Cahen** *et* **Tirard,** *Série d'études sur le bien de famille, Paris 1904. — Nordamerika:* **Devas,** *Reports from H. M. Minister at Washington on the homestead and exemption laws in the U. S. Parliam. Pap. Nr. 2 (Commerc.), London 1887.* — **P. Joliot,** *i. Bulletin de la Société de législat. comparée, t. VII, 1878.* — **E. Levasseur,** *L'homestead en Amérique, i. Revue d'écon. polit. 1904.* — **Rud. Meyer,** *Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze der Vereinigten Staaten, von Kanada, Rußland usw., Berlin 1883.* — **M.**

Sering, *Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1887, S. 155—168 (239, 377, 752).* — **Vacher**, *Le homestead aux États-Unis, Paris 1895.* — **L. Varlez**, *Homestead Exemption, Bruxelles 1892.* — **Rufus Waples**, *A treatise on Homestead and exemption, Chicago 1893.* — *Deutschland, Oesterreich, Schweiz:* **A. Buchenberger**, *Referat über den Entwurf eines Reichsheimstättengesetzes (u. d. T. „Die Heimstättenfrage", S.-A. aus dem Verhandlungsbericht der XIX. Plenarversammlung d. Deutschen Landwirtschaftsrates), Berlin 1891; Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1893, Bd. II, S. 231–291.* — **E. Dronke**, *Das ReichsheimstättenG., i. Jb. f. G. V., XLIV/3, 49/76.* — **C. Grünberg**, *Der Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich, im Arch. f. soz. Gesetzg u. Stat. IV (1891); Zur Heimstättenfrage, im Sozialpol. Zentralbl. v. 15./II. 1892; Gutachten über die Frage: Empfiehlt sich die Einführung eines Heimstättengesetzes, insbesondere zum Schutz des kleinen Grundbesitzes?, i. Bd. II d. Verhandl. d. 24. deutschen Juristentages.* — **H. Krüger**, *Das ReichsheimstättenG. v. 10./V. 1920, Berlin 1921.* — **K. Peyrer, R. von Heimstätt**, *Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht) nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf, Wien 1884.* — **Pospischil**, *Die Heimstätte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes in Oesterreich, Wien 1884.* — *Reichstagsverhandlungen v. 3./II. 1892. Kommissionsbericht über d. Entwurf eines Heimstättengesetzes f. d. Deutsche Reich, Drucksachen Nr. 711, Berlin 1892.* — **K. v. Riepenhausen-Crangen**, *Gesicherte Familienheimstätten für alle Stände im Deutschen Reiche, 3. Aufl., Leipz. 1891.* — **K. Schneider**, *Ueber die demnächstige Gestaltung des Grundbesitzrechtes in Deutschland, insbesondere die Verwirklichung eines Heimstättenrechtes im Jb. f. G. V. XIV, 461 ff.; Das sog. Heimstättenrecht, ebd. XVI, 43 ff.; Die Bewegung für Errichtung von Heimstätten, Deutsche Zeit- und Streitfragen, N. F. VI, Heft 83, Hamburg 1891.* — **L. v. Stein**, *Die drei Fragen des Grundbesitzes und seine Zukunft, Stuttgart 1881; Bauerngut und Hufenrecht in Oesterreich, ebd. 1882.* — **M. Weber**, *Gutachten für den 24. deutschen Juristentag, Bd. II d. Verhandlungen.* — *Belgien, Frankreich, Italien, Rumänien, Serbien:* **C. Grünberg**, *Heimstättenrechtsbestrebungen in Frankreich, im Arch. f. S. 1907, Bd. XXIV, S. 327—383 (behandelt auch die belgische Entwicklung); daselbst weitere Literaturangaben.* — **Cl. Jannet**, *Le code civil et les réformes indispensables à la liberté des familles, 3. Aufl., Paris 1884.* — *La Réforme sociale von 1884, 1887, 1892, 1897, 1904, 1906.* — **Le Play**, *L'organisation de la famille, 4. Aufl.; La reforme sociale en France, 8. Aufl.* — **Jules Ragot**, *Étude sur l'organisation en France du Bien de famille insaisissable, Paris 1912.* — **Ippolito Santangelo Spoto**, *„L'homestead exemption law" in rapporto ai bisogni economici d'Italia, Firenze 1891; La legislazione civile ed i beni di famiglia in rapporto all' homestead ed all' Höferecht, Caserta 1894.*

Carl Grünberg.

Heiratsstatistik.

1. Heiratsstatistik im allgemeinen. 2. Heiratshäufigkeit und Heiratswahrscheinlichkeit nach Ländern, Jahren und Jahreszeiten. 3. Bisheriger Familienstand. 4. Alter. 5. Beruf und soziale Stellung der Eheschließenden. 6. Religionsbekenntnis der Eheschließenden. 7. Heiraten unter Blutsverwandten.

1. Heiratsstatistik im allgemeinen. Die Heiratsstatistik hat es nicht mit den vorhandenen Ehen zu tun — vgl. darüber die auf die stehenden Ehen bezüglichen Ausführungen im Art. „Haushaltungsstatistik" oben S. 173. Sie hat vielmehr die Eheschließungen zum Gegenstande und bildet einen Bestandteil der Statistik über die Bewegung der Bevölkerung, wird doch durch die alljährlich eingegangenen Ehen die Zahl der Geburten und damit die Entfaltung der Gesamtbevölkerung wesentlich beeinflußt. Im einzelnen erstreckt sich die Heiratsstatistik auf die objektiven Vorgänge der Eheschließungen einerseits, auf die subjektiven Vorgänge des Heiratens für die Ehepersonen andererseits.

Das Material hierzu liefern im Deutschen Reich die Standesamtsregister und die Aufgebotsverhandlungen. Allerdings wird es nur vereinzelt (in einzelnen Staaten und Großstädten) erschöpfend bearbeitet. Die Reichsstatistik selbst begnügte sich bis 1900 mit der Feststellung der Zahl der Eheschließungen unter Berücksichtigung der Monate der Eheschließungen, vom Jahre 1901 ab indessen ist auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 6. XII. 1900 eine Erweiterung dieser Statistik in die Wege geleitet; es gelangen seitdem auch Alter, bisheriger Familienstand und Religionsbekenntnis der Eheschließenden zur Darstellung. Außerdem ist von Belang — aber nur aus der Partikularstatistik zu entnehmen — Beruf und soziale Stellung, Geburtsort, Wohnort und Blutsverwandtschaft der Heiratenden sowie die wievielte Ehe die betreffende Eheschließung für den Mann bzw. für die Frau darstellt.

2. Heiratshäufigkeit und Heiratswahrscheinlichkeit nach Ländern, Jahren und Jahreszeiten. Die Zahl der Eheschließungen ist für die wichtigsten Kulturstaaten und für die Zeit von 1871 bis 1913, stellenweise auch bis 1917 und 1919 aus umstehenden Tabellen ersichtlich. Beigefügt sind die sog. allgemeinen Heiratsziffern, d. h. Relativzahlen, die das Verhältnis der Eheschließungen zur mittleren Bevölkerung der einzelnen Jahre angeben. Für einige am Weltkriege beteiligte Staaten mußten für die Zeit ab 1914 diese Nachweise unterbleiben, da ihre mittlere Bevölkerung nicht berechnet werden konnte. Die Heiratsziffern lassen erkennen, welchen Schwankungen die Häufigkeit der

Jahr	Eheschließungen a) überhaupt, b) auf 1000 der mittleren Bevölkerung des betreffenden Jahres													
	Deutsches Reich		Oesterreich		Ungarn		Schweiz		Italien		Frankreich		England u. Wales	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1871	336 745	8,2	194 591	9,4	159 507	10,2	19 514	7,3	192 839	7,4	262 476	7,2	190 112	8,3
1872	423 900	10,3	193 836	9,3	166 634	10,6	21 212	7,9	202 361	7,5	352 754	9,7	201 267	8,7
1873	416 049	10,0	186 209	8,9	172 479	11,2	20 649	7,6	214 906	7,9	321 238	8,9	205 615	8,8
1874	400 282	9,5	189 440	9,0	162 807	10,7	22 655	8,4	207 997	7,6	303 113	8,3	202 010	8,5
1875	386 746	9,1	181 023	8,6	169 094	11,1	24 629	9,0	230 486	8,4	300 427	8,2	201 212	8,4
1876	366 930	8,5	176 674	8,3	154 305	10,0	22 376	8,1	225 453	8,2	291 393	7,9	201 874	8,3
1877	347 792	8,0	161 712	7,5	143 379	9,3	21 871	7,8	214 972	7,8	278 094	7,5	194 352	7,9
1878	340 016	7,7	164 588	7,6	147 917	9,3	20 590	7,4	199 885	7,2	279 580	7,5	190 054	7,6
1879	335 113	7,5	169 532	7,8	162 186	10,2	19 450	6,9	213 096	7,6	282 776	7,6	182 082	7,2
1880	337 342	7,5	167 618	7,7	144 126	9,3	19 413	6,9	196 738	7,0	279 046	7,4	191 965	7,5
1881	338 909	7,5	177 323	8,0	157 838	10,0	19 425	6,8	230 143	8,1	282 079	7,5	197 290	7,6
1882	350 457	7,7	183 735	7,9	163 944	10,3	19 414	6,8	224 041	7,9	281 060	7,4	204 405	7,8
1883	352 999	7,7	176 349	7,8	167 656	10,4	19 696	6,8	231 945	8,1	284 519	7,5	206 384	7,8
1884	362 596	7,8	179 568	7,9	167 528	10,3	19 898	6,9	239 513	8,3	289 555	7,4	204 301	7,6
1885	368 619	7,9	175 542	7,7	165 299	10,0	20 105	6,9	233 931	8,1	283 170	7,4	197 745	7,3
1886	372 326	7,9	180 523	7,8	160 793	9,6	20 080	6,9	233 310	8,0	283 193	7,2	196 071	7,1
1887	370 659	7,8	182 427	7,8	151 624	9,0	20 646	7,1	235 629	8,0	277 060	7,2	200 518	7,2
1888	376 654	7,8	186 273	7,9	158 975	9,3	20 706	7,0	236 883	8,0	276 848	7,2	203 821	7,2
1889	389 339	8,0	178 130	7,5	140 524	8,2	20 691	7,0	230 451	7,7	272 934	7,1	213 865	7,5
1890	395 356	8,0	179 223	7,5	142 588	8,2	20 836	7,0	221 972	7,4	269 332	7,0	223 028	7,8
1891	399 398	8,0	186 758	7,7	150 720	8,6	21 264	7,1	227 656	7,6	285 458	7,5	226 526	7,8
1892	398 775	7,9	187 985	7,8	162 649	9,2	21 884	7,4	228 572	7,5	290 319	7,6	227 135	7,7
1893	401 234	7,9	193 558	7,9	166 483	9,3	21 884	7,4	228 103	7,5	287 294	7,5	218 689	7,3
1894	408 066	7,9	194 476	7,9	166 033	9,3	22 188	7,2	231 581	7,5	286 662	7,4	226 449	7,5
1895	414 218	8,0	199 761	8,0	153 900	8,5	22 682	7,3	228 152	7,3	282 915	7,3	228 204	7,5
1896	432 107	8,2	198 461	7,9	147 477	8,1	23 784	7,5	222 603	7,1	290 171	7,5	242 764	7,9
1897	447 770	8,4	202 936	8,0	151 176	8,2	24 954	7,8	229 041	7,2	291 462	7,5	249 145	8,0
1898	458 877	8,4	199 661	7,8	156 208	8,4	25 114	7,8	219 597	6,9	287 179	7,4	255 379	8,1
1899	471 519	8,5	213 751	8,2	170 826	9,1	25 412	7,8	235 665	7,3	295 752	7,6	262 334	8,2
1900	476 491	8,5	214 214	8,2	169 687	8,9	25 537	7,7	232 631	7,2	299 084	7,7	257 480	8,0
1901	468 329	8,2	213 757	8,1	170 316	8,8	25 379	7,6	234 819	7,2	303 469	7,8	259 400	8,0
1902	457 208	7,9	206 577	7,8	169 029	8,6	25 128	7,5	237 513	7,3	294 786	7,5	261 750	7,9
1903	463 150	7,9	209 135	7,8	160 221	8,1	25 282	7,5	237 211	7,2	295 996	7,6	261 103	7,8
1904	477 822	8,0	210 146	7,8	182 170	9,2	25 502	7,3	247 808	7,5	298 721	7,6	257 856	7,7
1905	485 906	8,1	212 927	7,9	170 560	8,5	26 269	7,5	255 873	7,7	302 623	7,7	260 742	7,7
1906	498 990	8,2	217 317	7,9	176 826	8,8	27 298	7,7	260 780	7,8	306 487	7,8	270 038	7,9
1907	503 964	8,1	209 514	7,6	201 431	9,9	27 660	7,7	260 104	7,8	314 061	8,0	276 421	8,0
1908	500 620	8,0	213 670	7,7	188 648	9,2	27 634	7,6	283 160	8,4	315 641	8,0	264 940	7,6
1909	494 127	7,8	213 083	7,6	178 885	8,7	27 470	7,4	266 334	7,8	307 687	7,8	260 544	7,4
1910	496 396	7,7	214 970	7,6	179 537	8,6	27 346	7,3	269 024	7,8	307 710	7,8	267 721	7,5
1911	512 819	7,8	217 373	7,6	193 482	9,2	27 809	7,4	260 198	7,5	308 018	7,8	274 943	7,6
1912	523 491	7,9	212 187	7,4	182 373	8,6	27 843	7,3	264 657	7,6	311 929	7,9	283 834	7,8
1913	513 283	7,7	195 846	6,7	195 030	9,2	26 841	6,9	264 235	7,5	298 760	7,5	286 583	7,8
1914	460 608	6,8	.	.	153 797	.	22 245	5,7	252 187	.	169 011[2])	.	294 401	8,0
1915	278 208	4,1	.	.	68 076	.	19 527	5,0	185 662	.	75 327[2])	.	360 885	10,2
1916	279 076	4,1	.	.	.	.	22 251	5,7	105 300	.	108 562[2])	.	279 846	8,1
1917	308 446[1])	4,7	.	.	75 745	.	23 254	5,9	92 688	5,4	158 508[2])	.	258 855	7,7
1918	352 543[1])	5,3	.	.	.	.	26 117	6,6	.	.	.	.	287 163	8,6
1919	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	447 207	13,4	369 007	10,3

[1]) Ohne Elsaß-Lothringen. [2]) 77 Departements.

Heiraten während des beobachteten Zeitraumes in jedem der aufgeführten Länder unterliegt. Für den Vergleich von Land zu Land eignen sich diese allgemeinen Heiratsziffern weniger, dazu muß man sich der besonderen Heiratsziffer, welche das Verhältnis der Heiratenden zur heiratsfähigen Bevölkerung angibt, bedienen.

Die Heiratsziffern stehen in engem Zusammenhang mit der jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Lage. So zeigen die allgemeinen Heiratsziffern im Deutschen

Jahr	Eheschließungen a) überhaupt, b) auf 1000 der mittleren Bevölkerung des betreffenden Jahres													
	Irland		Belgien		Niederlande		Dänemark		Schweden		Norwegen		Rußland	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1871	28 960	5,3	37 538	7,5	28 991	8,0	13 207	7,3	27 187	6,5	11 610	6,6	679 000	10,3
1872	26 943	5,0	40 084	7,9	30 189	8,3	13 627	7,5	29 470	7,0	12 302	7,0	690 242	10,5
1873	25 730	4,9	40 598	7,9	31 671	8,6	14 903	8,1	31 257	7,3	12 822	7,3	647 945	9,9
1874	24 481	4,6	40 328	7,8	31 353	8,4	15 260	8,3	31 422	7,3	13 713	7,7	665 070	10,1
1875	24 037	4,6	39 050	7,4	31 553	8,3	15 915	8,5	30 762	7,1	14 177	7,8	669 799	10,2
1876	26 388	5,0	38 228	7,2	31 699	8,3	16 180	8,5	31 184	7,1	14 049	7,7	589 614	9,0
1877	24 722	4,7	36 964	6,9	31 470	8,1	15 428	8,1	30 674	6,9	14 022	7,6	526 951	8,0
1878	25 284	4,8	36 669	6,8	30 710	7,8	14 295	7,4	29 151	6,4	13 681	7,3	664 940	10,1
1879	23 254	4,4	37 421	6,8	30 655	7,7	14 287	7,3	28 635	6,3	12 850	6,7	742 566	11,3
1880	20 363	3,9	38 926	7,1	30 349	7,5	14 959	7,5	28 919	6,3	12 751	6,6	725 427	9,6
1881	21 826	4,2	39 487	7,1	29 849	7,3	15 529	7,8	28 301	6,2	12 316	6,3	731 271	9,7
1882	22 029	4,3	39 214	7,0	29 571	7,2	15 496	7,7	28 967	6,4	12 874	6,7	718 932	9,5
1883	21 368	4,3	38 666	6,8	29 815	7,1	15 642	7,7	29 449	6,4	12 710	6,6	735 063	9,4
1884	22 585	4,6	39 205	6,8	30 528	7,2	15 970	7,8	30 200	6,5	13 247	6,9	692 665	8,8
1885	21 177	4,3	39 910	6,9	29 894	6,9	15 645	7,5	30 911	6,6	13 024	6,7	683 575	8,7
1886	20 594	4,2	39 642	6,8	30 298	6,9	14 834	7,1	30 133	6,4	12 819	6,5	.	.
1887	20 945	4,3	42 491	7,1	30 924	7,0	14 726	7,0	29 517	6,2	12 491	6,3	.	.
1888	20 060	4,2	42 427	7,1	30 862	6,9	15 091	7,0	28 075	5,9	12 154	6,1	.	.
1889	21 521	4,5	43 759	7,3	31 494	7,0	15 233	7,1	28 478	6,0	12 416	6,2	.	.
1890	20 990	4,4	44 596	7,4	32 304	7,0	14 975	6,9	28 611	6,0	12 922	6,5	.	.
1891	21 475	4,6	45 449	7,5	32 707	7,1	14 941	6,8	27 940	5,8	13 179	6,6	.	.
1892	21 530	4,6	47 209	7,7	33 330	7,2	15 039	6,8	27 338	5,7	12 742	6,4	783 889	9,2
1893	21 714	4,7	47 065	7,6	34 311	7,3	15 739	7,0	27 219	5,7	12 974	6,4	787 527	8,6
1894	21 602	4,7	47 735	7,5	34 470	7,2	15 687	6,9	27 851	5,7	12 966	6,4	848 383	9,4
1895	23 120	5,0	49 712	7,8	35 598	7,4	16 147	7,1	28 728	5,9	13 339	6,5	842 631	9,2
1896	23 055	5,0	52 585	8,1	36 490	7,5	16 823	7,3	29 376	5,9	13 962	6,7	809 847	8,7
1897	22 891	5,0	54 198	8,2	36 796	7,4	17 464	7,5	30 221	6,1	14 220	6,7	857 371	9,1
1898	22 580	5,0	55 444	8,3	36 813	7,3	17 897	7,5	30 900	6,1	15 039	7,0	825 602	8,7
1899	22 311	5,0	55 765	8,3	37 990	7,4	17 937	7,5	31 710	6,2	15 530	7,1	898 202	9,2
1900	21 330	4,8	57 711	8,6	39 419	7,7	18 498	7,6	31 478	6,2	15 222	6,9	873 018	8,8
1901	22 564	5,1	57 131	8,7	40 261	7,7	17 599	7,2	31 278	6,1	14 760	6,6	862 408	8,6
1902	22 949	5,2	56 157	8,1	40 255	7,6	17 649	7,1	30 896	6,0	14 385	6,4	877 909	8,6
1903	22 992	5,2	54 946	7,9	40 049	7,4	17 926	7,1	30 088	5,8	13 566	6,0	919 082	8,7
1904	22 961	5,2	56,740	8,0	40 574	7,4	18 225	7,2	30 683	5,9	13 481	5,9	802 525	7,6
1905	23 078	5,3	56 679	7,9	40 732	7,3	18 479	7,2	30 888	5,9	13 269	5,8	839 986	7,8
1906	22 662	5,2	58 388	8,1	42 223	7,5	19 358	7,4	32 583	6,1	13 590	5,9	1048 139	9,6
1907	22 509	5,1	58 660	8,0	43 379	7,6	20 103	7,6	33 251	6,2	13 953	6,1	985 699	8,8
1908	22 734	5,2	57 564	7,8	41 952	7,3	20,011	7,5	33 084	6,1	14 153	6,1	902 006	7,9
1909	22 650	5,2	57 126	7,7	41 687	7,1	19 944	7,4	32 546	6,0	14 080	6,0	917 287	7,9
1910	22 112	5,0	58 776	7,9	42 740	7,2	19 989	7,3	33 162	6,0	14 566	6,2	978 089	8,7
1911	23 473	5,4	59 370	7,9	43 248	7,2	19 879	7,2	32 614	5,9	14 826	6,3	942 379	8,2
1912	23 283	5,3	61 278	8,1	46 163	7,7	20 537	7,3	33 149	5,9	14 797	6,2	.	.
1913	22 266	5,1	.	.	48 387	7,8	20 463	7,2	33 329	5,9	15 262	6,3	.	.
1914	23 695	5,4	.	.	42 539	6,8	19 757	6,9	32 932	5,8	15 773	6,5	.	.
1915	24 154	5,6	.	.	42 651	6,7	19 985	6,5	33 182	5,8	15 940	6,5	.	.
1916	22 245	5,1	.	.	46 990	7,2	21 071	7,2	35 156	6,1	17 312	6,9	.	.
1917	21 073	4,8	.	.	49 344	7,4	20 810	7,0	35 589	6,2	18 086	7,1	.	.
1918	22 570	5,2	40 039	6,0	49 527	7,3	22 977	7,7	38 626	6,7	19 745	7,5	.	.
1919	.	.	.	.	58 270	8,6	25 073	8,3	.	.	17 580	6,7	.	.

Reich einen ganz außerordentlichen Hochstand während der Milliardenära zu Beginn der 1870er Jahre, bei dem darauffolgenden wirtschaftlichen Rückgang sinken sie rasch bis zum Jahre 1882, wo sie wieder eine steigende Tendenz bekunden; auch die wirtschaftliche Depression zu Beginn der 1890er Jahre, ebenso der wirtschaftliche Aufschwung in der zweiten Hälfte desselben Jahrzehnts, die Krisenjahre zu Anfang des neuen Jahrhunderts und die Besserung der wirtschaftlichen Lage in der Folgezeit fallen mit entsprechenden Aenderungen der Heiratsziffern zusammen. Seit 1907 ist dann wiederum infolge Rückgangs der Konjunktur ein neuer Rückgang in der Häufigkeit der Eheschließungen zu erkennen, der unmittelbar in den gewaltigen Tiefstand der Kriegsjahre

hinüberleitet. Ein Ausgleich erfolgte erst in der Zeit seit 1919.

Aehnlich zu bewerten sind die Schwankungen der Heiratsziffer im Auslande. Auch dort zeigt sich bei den Staaten, die unmittelbar in den Weltkrieg hineingezogen wurden, ein starker Absturz der Heiratshäufigkeit, während andere, für welche der Krieg nur eine günstige Konjunktur bedeutete, wie die skandinavischen Staaten, ihre Heiratsziffer gesteigert haben. Auch in England hat sich die Heiratsziffer erhöht, wohl dank dem Verheiratetenprivileg des neuen englischen Wehrpflichtgesetzes.

Das natürliche Gattungsbedürfnis der Menschen kann jedoch durch die schwersten Lebensnöte auf die Dauer nicht zurückgedrängt werden. Das erweisen die für einige Teile von Deutschland bereits vorliegenden Eheschließungszahlen für 1919 und 1920, welche eine gewaltige Reaktion gegen die im Kriege geübte Zurückhaltung zum Ausdruck bringen. In Bayern nahm die Entwicklung seit 1913 folgenden Verlauf:

in den Jahren	Zahl der Eheschließungen absolut	auf 1000 der mittleren Bevölkerung
1913	48 438	6,9
1914	42 722	6,0
1915	22 936	3,2
1916	27 349	3,8
1917	32 939	4,6
1918	38 288	5,4
1919	105 002	15,0
1920	100 126	14,1

Wie aus diesen Zahlen erhellt, ist der Heiratsausfall der Kriegszeit in den Jahren 1919 und 1920 mehr als ausgeglichen worden, denn im Durchschnitt der Jahre 1915 bis 1920 ergaben sich 54 440 Eheschließungen. Diese „Heiratsepidemie“ kann aber keineswegs als eine nur hoffnungsreiche Erscheinung angesehen werden, da sie nicht nur die schon vorhandene Wohnungs- und Hausratnot auf das Aeußerste verschärfte, sondern auch unter Ausschaltung wertvoller sittlicher und sozialer Hemmungen sich vollzog. Als ungünstige Symptome erscheinen bereits eine „Scheidungsepidemie“, welche der „Heiratsepidemie“ parallel läuft und die geringe Fruchtbarkeit der neuen Ehen, welche um die Hälfte hinter der des Friedensstandes zurückbleibt.

Mit einer langen Dauer dieser hohen Heiratsfrequenz kann natürlich nicht gerechnet werden. Dafür sprechen zunächst die Erfahrungen bei früheren Kriegen. Wie aus der Tabelle auf S. 234 235 erhellt, erreichte die Heiratshäufigkeit in Deutschland sowohl als in Frankreich i. J. 1872 einen unverhältnismäßig hohen Stand: 10,3 bzw. 9,7, um dann wieder langsam zu fallen, bis etwa i. J. 1879 der Normalstand mit 7,5 bzw. 7,6 erreicht war. Auch in Rußland hob sich nach dem Japanischen Kriege und der ersten Revolution die Heiratsziffer von 7,8 i. J. 1905 auf 9,6 i. J. 1906, sank aber bis zum Jahre 1909 bereits wieder auf 7,9. Dabei war die Wirtschaftslage der drei Staaten in den damaligen Nachkriegsjahren durchaus günstig und die Verluste an heiratsfähigen Männern waren verhältnismäßig gering gewesen. Gegenwärtig aber, wo alle am Kriege beteiligten Länder schwere Wirtschaftskrisen durchzumachen haben und die Kriegsverluste ganz gewaltige sind, dürfte der Rückgang der hohen Heiratshäufigkeit noch weit schneller erfolgen.

In Deutschland hat sich infolge des Kriegstodes von etwa 2 Millionen Männern der in der Vorkriegszeit rückläufige Frauenüberschuß wieder erheblich verstärkt. Jm J. 1910 trafen auf 1000 Männer 1026 Frauen, i. J. 1919 1099 Frauen. Daraus ergibt sich für die jetzige Töchtergeneration eine erhebliche Verschlechterung ihrer Heiratsaussichten. Daran können auf die Dauer auch einige der allgemeinen Heiratsneigung günstige Zeiterscheinungen nichts ändern. Es sind hierbei von Belang die hohen Arbeiterlöhne, welche die Verehelichung dem Landwirt wie dem kleinen Handel- und Gewerbetreibenden als die vorteilhafteste Art erscheinen lassen, um Hilfskräfte für ihre Betriebe zu gewinnen, ferner die teuere und oft geringwertige Beherbergung und Verpflegung in Gasthäusern und Pensionen, der gegenüber die Begründung eines eigenen Hausstandes eine beträchtliche Verbilligung und Verbesserung der Lebenshaltung bedeutet, endlich die Schwierigkeit der Beschaffung von Wohnung und Hausrat, weshalb die Wiederheirat von Witwen mit Wohnung und Hausrat jetzt häufiger ist als früher.

Angesichts der großen Bedeutung der Gesundheit der Heiratenden für das Schicksal der Ehe hat neuerdings auf ärztliche Veranlassung das Reichsgesundheitsamt ein Merkblatt verfaßt, das den Eheschließenden durch den Standesbeamten vor Anordnung des Aufgebots ausgehändigt wird; es will Heiraten verhüten, die voraussichtlich unglückliche Ehepaare und Kinder schaffen und minderwertigen, unbrauchbaren Nachwuchs bringen würden. Danach sollen Verlobter und Verlobte vor der Verheiratung sich beim Arzt vergewissern, ob ihr Gesundheitszustand die Verehelichung zuläßt, und vom Ergebnis der ärztlichen Befragung dem anderen Verlobten Mitteilung machen.

Hinsichtlich der Heiratshäufigkeit innerhalb des Deutschen Reiches wurden für das Jahr 1913 folgende Heiratsziffern festgestellt:

Staaten und Landesteile	Eheschließungen auf je 1000 Einwohner
Provinz Ostpreußen	7,3
„ Westpreußen	7,1
Stadt Berlin	10,1
Provinz Brandenburg	7,9
„ Pommern	7,9
„ Posen	6,5
„ Schlesien	7,1
„ Sachsen	8,2
„ Schleswig-Holstein	8,0
„ Hannover	7,9
„ Westfalen	8,0
„ Hessen-Nassau	7,8
Mecklenburg-Strelitz	7,4
Oldenburg	7,9
Braunschweig	8,3
Sachsen-Meiningen	7,8
Sachsen-Altenburg	7,7
Sachsen-Coburg-Gotha	8,0
Anhalt	8,6
Schwarzburg-Sondershausen	8,3
Schwarzburg-Rudolstadt	7,9
Waldeck	7,3
Provinz Rheinland	7,8
Hohenzollern	6,3
Preußen	7,8
Bayern rechts des Rheines	6,8
Bayern links des Rheines (Pfalz)	7,4
Bayern	6,9
Sachsen	8,2
Württemberg	7,1
Baden	6,9
Hessen	7,3
Mecklenburg-Schwerin	7,9
Großherzogtum Sachsen	8,0
Reuß ältere Linie	8,7
Reuß jüngere Linie	8,4
Schaumburg-Lippe	8,8
Lippe	8,3
Lübeck	8,1
Bremen	8,4
Hamburg	8,7
Elsaß-Lothringen	6,9
Deutsches Reich	7,7

Im allgemeinen erweist sich demnach die Heiratshäufigkeit im mittleren und nördlichen Deutschland größer als in Süddeutschland. Besonders auffallend ist die hohe Heiratsziffer von Berlin (10,1), auch unter den kleineren Verwaltungsbezirken fast die höchste im Deutschen Reiche. Im Durchschnitt der Jahre 1909/11 hatten nur 2 Verwaltungsbezirke, das Bezirksamt Nürnberg (14, 9) und der Stadtkreis Altona (10,7) höhere Heiratsziffern als Berlin (1909/11: 10,6). Als Gebiete mit der höchsten und der geringsten Relativzahl der Heiraten sind diejenigen hervorzuheben, welche die auf S. 238 folgende Tabelle angibt.

Die Bezirke mit großer Heiratshäufigkeit zeichnen sich vielfach durch industrielle Bevölkerung sowie durch Mehrung der Bevölkerung infolge Zuwanderung aus, so z. B. die Bezirke Nürnberg, Altona, Berlin, Magdeburg, Merseburg, Chemnitz, Zwickau usw. Umgekehrt haben die Gebiete mit geringer Heiratshäufigkeit fast durchweg landwirtschaftliches Gepräge und gehören zu denen, die einen Rückgang ihrer Bevölkerung durch Abwanderung erfahren haben; dies gilt beispielsweise für zahlreiche Bezirke Altbayerns und Badens, für die Geestlande Hamburgs, für zahlreiche Kreise Ost- und Westpreußens, Schlesiens usw.

Wie sehr die Heiratshäufigkeit ländlicher Bezirke durch Abwanderung herabgedrückt wird, erhellt aus den Ergebnissen der bayerischen Statistik des Heimat- und Armenwesens (Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 83). Im Durchschnitt der Jahre 1906/08 heirateten nämlich von 100 eheschließenden Männern, welche in den Gemeinden der vorbezeichneten Einwohnergrößenklassen heimatberechtigt waren, außerhalb ihrer Heimatgemeinde:

Gemeinden mit ...... Einwohnern	
bis 250	48,1
251 „ 500	46,5
501 „ 1000	44,9
1001 „ 2000	43,2
2001 „ 5000	42,4
5001 „ 10000	39,4
10001 „ 20000	39,0
über 20000	20,5

Da eine niedrige Einwohnerzahl im allgemeinen einer ländlichen und eine hohe einer städtischen Siedelungsweise entspricht, so erweisen diese Zahlen, daß fast die Hälfte des männlichen Nachwuchses der Landgemeinden auswärts, also wohl vorwiegend in Städten, heiratet, während in den Gemeinden städtischen Charakters die Auswärtigenquote der eheschließenden Männer verhältnismäßig klein ist und obendrein bei zunehmender Größe der Städte sich verringert.

Außer den vorerwähnten wirtschaftlichen und sozialen Momenten wird die Heiratshäufigkeit noch von einer Reihe anderer Umstände beeinflußt. Dahin gehören die günstigeren oder ungünstigeren Erwerbsverhältnisse in den verschiedenen Gegenden, Stammesgewohnheiten, Volkssitten, insbesondere die Sitte im jüngeren oder späteren Alter zu heiraten, die Art der bäuerlichen Erbrechtsfolge. All diese und ähnliche Faktoren wirken mitbestimmend ein auf Neigung und Befähigung zur Begründung eines eigenen Hausstandes und erklären so die Verschiedenheit der Heiratshäufigkeit in den einzelnen Teilen des Reiches.

Gebiete mit großer Heiratshäufigkeit		Gebiete mit geringer Heiratshäufigkeit	
Namen der Verwaltungsbezirke	Eheschließungen auf 1000 der Bevölkerung im Durchschnitt 1909/11	Namen der Verwaltungsbezirke	Eheschließungen auf 1000 der Bevölkerung im Durchschnitt 1909/11
Bez.-Amt Nürnberg, Reg.-Bez. Mittelfranken	14,9	Kreis Schleiden, Reg.-Bez. Aachen	5,7
Stadtkr. Altona, Reg.-Bez. Schleswig	10,7	Oberamt Haigerloch, Reg.-Bez. Sigmaring.	5,7
Stadt Berlin	10,6	Unm. St. Passau, Reg.-Bez. Niederbayern	5,7
Kr. Wanzleben, Reg.-Bez. Magdeburg	10,1	Bez.-Amt Wertingen, Reg.-Bez. Schwaben	5,7
Kr. Wolmirstedt, Reg.-Bez. Magdeburg	9,9	Amtsb. Neustadt, Landeskr.-Bez. Freiburg	5,7
Mansfelder Gebirgskreis, Reg.-Bez. Merseburg	9,8	Amtsb. Staufen, Landeskr.-Bez. Freiburg	5,7
Amtshauptmannsch. Annaberg, Kreishauptmannschaft Chemnitz	9,7	Kr. Château-Salins, Bez. Lothringen	5,7
St.- u. L.-Kr. Frankfurt a. M., Reg.-Bez. Wiesbaden	9,5	St.-Kr. Insterburg, Reg.-Bez. Gumbinnen	5,6
Amtshauptmannsch. Marienberg, Kreishauptmannsch. Chemnitz	9,5	St.-Kr. Ratibor, Reg.-Bez. Oppeln	5,6
Amtsh. Zwickau, Kreish. Zwickau	9,5	Oberamt Sigmaringen, Reg.-Bez. Sigmaringen	5,6
Kr. Wandsbek, Reg.-Bez. Schleswig	9,4	Bez.-Amt Laufen, Reg.-Bez. Oberbayern.	5,6
Kr. Kalbe, Reg.-Bez. Magdeburg	9,3	Bez.-Amt Neunburg v. W., Reg.-Bez. Oberpfalz	5,6
Landkr. Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg	9,3	Unm. St. Kulmbach, Reg.-Bez. Oberfranken	5,6
Kr. Blumenthal, Reg.-Bez. Stade	9,3	Unm. St. Neuburg a. D., Reg.-Bez. Schwaben	5,6
Unm. St. München, Reg.-Bez. Oberbayern	9,3	Amts-B. Pfullendorf, Landeskr.-Bez. Konstanz	5,6
Amtsh. Chemnitz u. Stollberg, Kreish. Chemnitz	9,3	St.-Kr. Graudenz, Reg.-Bez. Marienwerder	5,5
St.-Kr. Charlottenburg, Reg.-Bez. Potsdam	9,2	Amts-B. Boxberg, Landeskr.-Bez. Mannheim	5,5
Kr. Neuhaldensleben, Reg.-Bez. Magdeburg	9,2	St.-Kr. Oppeln, Reg.-Bez. Oppeln	5,4
St.-Kr. Rixdorf, Reg.-Bez. Potsdam	9,1	Bez.-Amt Waldmünchen, Reg.-Bez. Oberpfalz	5,2
St.-Kr. Solingen, Reg.-Bez. Düsseldorf	9,1	Bez.-Amt Nabburg, Reg.-Bez. Oberpfalz	4,9
Amtsh. Freiberg, Kreish. Dresden	9,1	Unm. St. Deggendorf, Reg.-Bez. Niederbayern	4,8
Amtsh. Glauchau, Kreis. Chemnitz	9,1	Unm. St. Eichstätt, Reg.-Bez. Mittelfrank.	4,8
Kr. Bernburg, Anhalt	9,1	Unm. St. Dillingen, Reg.-Bez. Schwaben	4,8
		Unm. St. Traunstein, Reg.-Bez. Oberbayern	4,6
		Landherrenschaft der Geestlande, Hamburg	4,4

Im Laufe des Weltkrieges sind diese Gegensätze zwischen Stadt und Land noch weit schärfer hervorgetreten als bisher. Während in den Großstädten der Heiratsrückgang nur vorübergehenden Charakter hatte und verhältnismäßig unbedeutend war, zeigte sich in den kleineren Gemeinden ein sehr großer Rückgang. Erst die gewaltige Heiratswelle des Jahres 1919 brachte einen Ausgleich. Hierzu folgende Zahlen für Bayern:

Gemeinden mit .... Einwohnern	Auf 1000 der Bevölkerung von 1910 treffen Eheschließungen							
	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
unter 2000	6,4	4,9	1,9	2,5	3,2	4,0	15,2	13,0
2000 bis unter 5000	7,2	5,8	3,3	3,8	4,9	5,7	15,2	15,8
5000 bis unter 20 000	7,0	6,4	3,9	4,7	5,4	6,1	13,8	14,5
20 000 bis unter 100 000	7,5	7,6	5,4	5,9	6,7	7,2	14,8	17,6
100 000 und mehr	8,9	9,9	6,5	7,5	8,6	9,5	16,5	17,1
Im ganzen	7,0	6,2	3,3	4,0	4,8	5,6	15,2	14,5

Um die einzelnen Länder bezüglich der Heiratshäufigkeit gegenseitig zu vergleichen, folgt des weiteren eine dem Werke G. v. Mayr's „Sozialstatistik, 1909“ entnommene Zusammenstellung, bei welcher die den Wert der vorausgehenden Zahlen beeinträchtigende Verschiedenheit in der Alters- und Familienstandsgliederung der Bevölke-

rung der einzelnen Länder beseitigt ist und die Eheschließenden in Beziehung gesetzt sind zu den Personen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht verheiratet sind, sohin als heiratsfähig betrachtet werden können. Auf 1000 unverheiratete und verwitwete, über 15 Jahre alte Personen kamen Eheschließungen im Jahre:

Staaten	1880/82	1890/92	1900/02
Deutsches Reich	24,4	25,8	27,5
Preußen	25,3	26,9	28,3
Oesterreich	23,3	22,2	24,6
Ungarn	40,5	36,6	36,6
Schweiz	19,1	19,9	21,1
Italien	24,3	.	24,4
Frankreich	22,7	22,0	23,9
England u. Wales	25,8	24,9	24,4
Schottland	20,3	20,1	19,9
Irland	11,0	11,0	11,5
Niederlande	24,3	26,9	23,1
Dänemark	24,0	22,5	23,1
Schweden	18,3	17,8	17,7
Norwegen	23,3	20,3	21,0
Finnland	23,3	22,8	21,7

Das auffälligste Verhältnis zeigen wie in der früheren Uebersicht Ungarn mit der höchsten Heiratsziffer (1900/02: 36,6) und Irland, wo diese bis auf 11,5 zurückgeht. Etwa 25 Promille sind als das mittlere Verhältnis anzusehen. Die niedrige Ziffer Irlands steht in engem Zusammenhang mit der prekären Lage des irischen Volkes überhaupt und ist zum großen Teil auf die massenhafte Abwanderung seiner kräftigsten und heiratsfähigsten Elemente zurückzuführen.

Bezüglich der zeitlichen Entwicklung der Heiratshäufigkeit lassen auch diese Ziffern bei den verschiedenen Ländern keine stark ausgeprägte Tendenz erkennen. Während in England und Wales, Schottland, Schweden, Norwegen und Finnland eine Abnahme stattzufinden scheint, deuten die Ziffern für Deutschland auf eine Zunahme hin. Diese Tendenzen sind durch den Weltkrieg einstweilen in ihr Gegenteil verkehrt worden. Inwieweit die Nachkriegsjahre einen Ausgleich bringen werden, bleibt abzuwarten.

Die gleichen Folgerungen wie oben ergeben sich aus folgender, ebenfalls dem genannten Werke G. v. Mayr's „Sozialstatistik“ entnommenen Uebersicht, ergänzt durch die neuesten Nachweise des vom Direktor des Internationalen Statistischen Amtes H. Methorst herausgegebenen „Annuaire international de Statistique, 1917“. Hierbei ist die Grenze der „Heiratsfähigkeit“ für beide Geschlechter verschieden gezogen, nämlich für die Männer beim Alter von 18 Jahren, für die Mädchen beim Alter von 15 Jahren.

Auf 1000 Heiratsfähige (ledige Männer über 18 Jahre, ledige Frauen über 15 Jahre, verwitwete und geschiedene Personen beiderlei Geschlechts) kamen im Jahresdurchschnitt Eheschließungen:

Staaten	1866/75	1876/85	1886/95	1896/1905	1907/14
Preußen	—	29,0	29,6	30,8	29,2
Bayern	27,9	23,5	23,6	25,9	24,7
Sachsen	—	34,9	34,9	35,0	32,3
Oesterreich	—	27,5	26,5	28,0	26,8[1])
Ungarn	—	51,6	49,8	40,6	38,9[2])
Schweiz	—	21,6	21,2	22,7	21,4[3])
Italien	—	27,1	27,3	27,1	28,7
England und Wales	31,6	28,4	26,5	26,6	25,3
Schottland	23,6	22,3	21,1	21,6	20,5
Irland	15,4	13,0	12,1	12,7	12,7[4])
Niederlande	27,0	27,6	24,8	26,0	28,6[5])
Belgien	22,5	21,8	22,7	27,7	26,6[6])
Dänemark	26,8	27,0	25,1	25,4	25,6
Schweden	21,6	20,8	19,9	18,6	18,3[7])
Norwegen	22,9	23,2	22,2	21,8	20,9
Finnland	27,9	26,8	24,9	24,0	19,9[8])

Nur mit Vorsicht ist aus der verschiedenen Höhe der Heiratsziffern auf Unterschiede in der ökonomischen Lage der betreffenden Länder zu schließen; Berührungspunkte zur Wirtschaftslage, wie sie beim zeitlichen Vergleiche hervortreten, zeigen sich hier weniger. Während im großen und ganzen (d. h. abgesehen von besonderen Umständen, die, wie Kriegs-, Epidemiezeiten, ebenfalls von Einfluß sind) das Ansteigen der Heirats-

[1]) 1908/13. [2]) 1906/15. [3]) 1906/15. [4]) 1909/12. [5]) 1905/14. [6]) 1910. [7]) 1908/13. [8]) 1906/15.

frequenz in einem Lande als die Folge einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, das Absteigen als die Folge einer Verschlechterung derselben zu betrachten ist, kann die Höhe der Ziffer des einen Landes gegenüber der des anderen keineswegs als ein Zeichen der günstigeren oder ungünstigeren ökonomischen Lage der Bevölkerungen gelten. Treffend hebt Bernoulli (Handb. der Populationistik 1841) schon die Verschiedenheit der Ursachen einer großen Heiratsfrequenz hervor, die „erfreuliche wie unerfreuliche" sein können: „Man heiratet jünger und häufiger, wo der Erwerb leichter und sicherer ist, wo die Bedürfnisse geringer und wohlfeiler, wo die Sitten einfacher sind — wo also weniger Luxus herrscht —, wo man sich mehr vor Erzeugung unehelicher Kinder scheut und ebenso aber, wo man sorgloser und um die Zukunft unbekümmerter lebt, wo das Volk keinerlei höhere Bedürfnisse kennt". Wo das eine, wo das andere zutrifft, ist natürlich nicht immer ohne weiteres zu erkennen; um sichere Schlüsse aus den Zahlen zu ziehen, wären viel eingehendere Untersuchungen nötig.

Aber durch die Berechnung der Heiratshäufigkeit unter Zugrundelegung der Zahl nur der Heiratsfähigen gelangt man noch zu keiner erschöpfenden Erkenntnis der wirklichen Heiratsentfaltung einer gegebenen Bevölkerungsmasse. Um die schwerwiegenden Einflüsse des Altersaufbaus und der Geschlechts- und Familienstandsverhältnisse völlig auszuschalten, bedarf es einer weiteren methodischen Verfeinerung, welche an die Stelle der „Beziehungszahlen von Jahresergebnissen an Heiraten zu mittleren Bevölkerungsbeständen die korrektere Beziehung dieser Ereignisse auf den Gesamtbetrag der in der kritischen Zeit dem fraglichen Ereignis (dem Heiraten) Ausgesetzten" (G. v. Mayr) treten läßt und zur Ermittlung eigentlicher Heiratswahrscheinlichkeiten und der Berechnung von Heiratstafeln übergeht. Je nachdem der Abgang durch die Sterblichkeit ausgeschaltet wird, spricht man von „unabhängigen" oder „gewöhnlichen" Heiratswahrscheinlichkeiten. Derartige Berechnungen sind bisher nur in beschränktem Umfange ausgeführt worden, weil die meisten amtlichen statistischen Stellen ihr Material nicht in einer Weise veröffentlichen, daß daraus Heiratswahrscheinlichkeiten berechnet werden können, d. h. die Heiratenden nicht durchweg nach einzelnen Altersjahren und innerhalb dieser nach dem Familienstande gliedern und diese Zahlen nicht mit den entsprechenden Volkszählungsergebnissen kombinieren. Es liegen daher außer einigen älteren Arbeiten für Berlin, Elsaß-Lothringen, Sachsen, Schweden, Norwegen, Italien, Belgien, Frankreich und die Niederlande für die neueste Zeit nur zwei Untersuchungen vor: Die vom Statistischen Reichsamt für die Reichsbevölkerung der Jahre 1910/11 und die von E. Moll für die Bevölkerung von Bayern und Hamburg für die Zeit von 1880 bis 1911 berechneten Heiratswahrscheinlichkeiten.

Moll verwendet die unabhängige Heiratswahrscheinlichkeit, d. h. den Bruch, dessen Zähler die Anzahl der in dem betreffenden Altersjahr Heiratenden und dessen Nenner diejenigen Ledigen derselben Generation enthält, die in diesem Jahre möglicherweise heiraten können — dem „Heiraten ausgesetzt sind".

Mit Hilfe dieser Formel sind, ausgehend von einer Generation von 100 000 Lebenden im Alter von 20 Jahren, die Heiratswahrscheinlichkeiten und Heiratstafeln für Bayern und Hamburg berechnet worden. Die Formel des Statistischen Reichsamts beruht auf derselben Grundlage, nur ist die ohnehin nur auf rechnerischem Wege feststellbare Wanderungsdifferenz nicht berücksichtigt. Die auf Seite 241 folgende Uebersicht bringt die Heiratswahrscheinlichkeit beider Geschlechter im Deutschen Reich für die Jahre 1910/11 und für Bayern und Hamburg für die Jahrfünfte 1881/86 und 1906/11 zur Darstellung. Wie aus dieser Uebersicht erhellt, hat sich die Heiratlichkeit in Bayern innerhalb des untersuchten 30 jährigen Zeitraumes gebessert, in Hamburg aber verschlechtert. Trotzdem liegt in Hamburg, auch noch im Jahrfünft 1906/11, die größte Heiratswahrscheinlichkeit beider Geschlechter um 2 Jahre früher, beim 27. bzw. 24. Jahre, als in Bayern. Dieses Uebergewicht Hamburgs erklärt sich aus den die Frühheiraten begünstigenden Einflüssen der Großstadt, die Verbesserung der bayerischen Heiratlichkeit aber aus der zunehmenden Industrialisierung des Agrarstaates Bayern. Im Deutschen Reiche, wo der industrielle Einfluß den agrarischen überwiegt, liegt die größte Heiratswahrscheinlichkeit ebenfalls beim 27. bzw. 24. Lebensjahre.

Was die Heiratshäufigkeit nach Jahreszeiten anlangt, so wurden im Deutschen Reiche i. J. 1913 die meisten Ehen in den Monaten Oktober, Mai, April und November geschlossen, was wohl hauptsächlich daher rührt, daß in dem größten Teil des Deutschen Reiches in einen dieser Monate der halbjährliche Termin für den Wohnungs- und Dienstbotenwechsel fällt. Religiöse Erwägungen führten andererseits (besonders in katholischen Gegenden) zu einem Minimum von Heiraten im Februar, März und Dezember zur Fasten- und Adventzeit. Allgemein sind auch im Sommer die Heiraten seltener als im Winter. Es ver-

Alter	Deutsches Reich Männer 1910/11	Deutsches Reich Frauen 1910/11	Bayern Männer 1881/86	Bayern Männer 1906/11	Bayern Frauen 1881/86	Bayern Frauen 1906/11	Hamburg Männer 1881/86	Hamburg Männer 1906/11	Hamburg Frauen 1881/86	Hamburg Frauen 1906/11
16	—	0,00163	—	—	0,00107	0,00052	—	—	0,00119	0,00173
17	—	0,00689	—	—	0,00435	0,00333	—	—	0,00683	0,00843
18	0,00020	0,02075	0,00009	0,00000	0,01276	0,01243	0,00018	0,00020	0,02085	0,02499
19	0,00117	0,04371	0,00041	0,00006	0,02693	0,03013	0,00050	0,00067	0,04083	0,05878
20	0,00376	0,07207	0,00446	0,00072	0,04509	0,05245	0,00738	0,00344	0,06174	0,07698
21	0,02426	0,10916	0,01294	0,01406	0,06613	0,08002	0,01908	0,02293	0,08858	0,10872
22	0,05788	0,13078	0,03144	0,04246	0,08352	0,10158	0,03495	0,04668	0,10103	0,12910
23	0,09292	0,14976	0,05852	0,07215	0,09828	0,11863	0,06153	0,07027	0,11350	0,13620
24	0,12869	0,16079	0,08413	0,09648	0,11094	0,13219	0,08993	0,10348	0,13030	0,13726
25	0,15042	0,15957	0,10081	0,12190	0,11635	0,13725	0,12249	0,12371	0,12281	0,14033
26	0,15547	0,15194	0,11303	0,13022	0,12130	0,13725	0,13554	0,13507	0,12262	0,13452
27	0,16117	0,14395	0,11737	0,13403	0,12029	0,13544	0,14113	0,13882	0,11205	0,12935
28	0,15365	0,12463	0,11858	0,13783	0,11629	0,12713	0,13502	0,13329	0,11839	0,11596
29	0,15172	0,11682	0,12032	0,13620	0,11189	0,11758	0,12974	0,12550	0,09638	0,10429
30	0,13692	0,09604	0,11995	0,13424	0,10503	0,10533	0,12853	0,11769	0,10417	0,08512
31	0,13234	0,08336	0,11361	0,12890	0,09283	0,09226	0,12013	0,10563	0,09367	0,07673
32	0,11675	0,07012	0,10931	0,11969	0,08707	0,08004	0,10576	0,09533	0,08776	0,06893
33	0,10599	0,06098	0,10167	0,10806	0,07578	0,06984	0,10292	0,08079	0.07092	0,06227
34	0,09298	0,05086	0,09408	0,09712	0,06921	0,06035	0,08878	0,08191	0,06880	0,05543
35	0,08248	0,04532	0,08636	0,09130	0,06147	0,05321	0,07216	0,07434	0,05925	0,04430
36	0,07327	0,04118	0,07959	0,08051	0,05495	0,04544	0,06586	0,06369	0,05181	0,04818
37	0,06671	0,03560	0,07392	0,06991	0,04936	0,04174	0,06877	0,05774	0,04658	0,03921
38	0,05275	0,02903	0,06527	0,06174	0,04565	0,03432	0,05969	0,04868	0,04701	0,03895
39	0,05263	0,02856	0,05796	0,05449	0,03944	0,02972	0,05901	0,04611	0,04451	0,03100
40	0,03928	0,02145	0,05231	0,04552	0,03433	0,02617	0,04072	0,03852	0,03473	0,02900
41	0,03834	0,02000	0,04601	0,04020	0,03093	0,02253	0,04030	0,03604	0,03263	0,02503
42	0,03275	0,01781	0,04135	0,03334	0,02648	0,01960	0,03466	0,02888	0,03326	0,02145
43	0,02864	0,01593	0,03536	0,03007	0,02483	0,01632	0,02844	0,03060	0,02192	0,01720
44	0,02445	0,01410	0,03059	0,02818	0,02203	0,01538	0,03570	0,02798	0,01773	0,01366
45	0,02111	0,01289	0,02745	0,02332	0,01954	0,01243	0,02149	0,02517	0,01805	0,01380

teilten sich auf die verschiedenen Monate die Eheschließungen des Jahres 1913 wie folgt:

Monate	Eheschließungen Zahl	Eheschließungen v. H.	Auf 1 Tag berechnet	Auf den Zeitabschnitt, dem im Jahresdurchschnitt 100 Ehen entsprechen
Oktober . . .	64 302	12,5	2074,3	147,5
Mai	58 705	11,4	1893,7	134,7
April	55 778	10,9	1859,3	132,2
November . .	55 093	10,7	1836,4	130,6
Januar. . . .	41 188	8,0	1328,6	94,5
Juli	38 903	7,6	1254,9	89,2
September . .	38 397	7,5	1279,9	91,0
März	36 583	7,1	1180,1	83,9
Juni.	34 609	6,8	1153,6	82,0
August. . . .	32 978	6,4	1063,8	75,6
Dezember . .	31 400	6,1	1012,9	72,0
Februar . . .	25 347	5,0	905,3	64,4
Jahressumme	513 283	100,0	.	.
Jahresdurchschnitt. . .	.	.	1406,3	100,0

Die Erschwerung der Eheschließungen infolge kirchlicher Einschränkungen tritt vorzüglich in katholischen Bezirken hervor und war besonders deutlich vor Einführung der bürgerlichen Eheschließung (1874 bzw. 1876) zu erkennen. Wenn durchschnittlich an jedem Tage im Jahre 100 Ehen geschlossen werden, so kamen durchschnittlich auf jeden Tag des betreffenden Monats im Durchschnitt der Jahre:

Monate	1872/75	1872/80 in rein protestantischen Bezirken	1872/80 in rein katholischen Bezirken	1872/80 überhaupt
Januar	102	79	111	97
Februar . . .	116	93	151	118
März	45	69	35	55
April	125	136	98	116
Mai.	124	119	129	123
Juni	91	90	105	92
Juli	84	83	98	84
August	69	63	75	68
September . .	105	91	100	95
Oktober . . .	121	136	124	127
November . .	155	148	148	155
Dezember . . .	68	95	34	73

Während des Weltkrieges nahm die Monatsverteilung der Heiraten eine völlig andere Gestalt an, wie folgende Zahlen für Bayern erweisen:

Monate	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Januar	4921	3329	1604	2458	2418	2829	4 726
Februar	2861	6034	1914	2203	**2090**	3036	9 772
März	2926	2117	**1536**	**2007**	2611	**2199**	6 778
April	5158	3903	1709	2039	2579	2895	7 038
Mai	**5731**	6229	2054	2559	2948	3352	**12 438**
Juni	3830	3802	1729	2253	2623	3298	11 005
Juli	4095	3763	1775	2117	2701	3562	8 712
August	3316	**7199**	**2256**	2027	2544	3407	7 731
September	3307	**1416**	2200	2168	2919	3551	8 391
Oktober	4625	1651	1797	2472	**3226**	**3691**	10 353
November	5233	1770	2231	2444	3069	3107	11 757
Dezember	**2435**	1509	2131	**2602**	3211	3361	**6 301**

Von 1915 bis 1917 nimmt also der Dezember, der im J. 1913 an letzter, i. J. 1914 an vorletzter Stelle stand, einen bevorzugten Platz ein, wohl infolge des üblichen Weihnachtsurlaubes. Im J. 1918 kommen im März die Wirkung der großen Frühjahrsoffensive und im Oktober der Einfluß des Waffenstillstandes zum Ausdruck, der aber im November und Dezember durch die Unruhen der Revolutionszeit herabgedrückt wird. Im J. 1919 nimmt dann wieder der Mai seine alte Vorzugsstellung ein und der Dezember rückt an den letzten Platz.

3. **Bisheriger Familienstand.** Der Familienstand der Eheschließenden ist von erheblichem Einfluß auf deren Verheiratbarkeit. Das Normale ist, daß Junggesellen mit ledigen, vorher nicht verheiratet gewesenen Frauen die Ehe eingehen, diese sog. Erstheiraten bilden den Hauptbestandteil aller Eheschließungen. Nur bei 13,4% aller Eheschließungen im Deutschen Reiche vom Jahre 1913 waren verwitwete oder geschiedene Personen beteiligt; hierbei ist die häufigste Kombination die Ehe zwischen Witwern und Jungfrauen. Zwei- oder mehrfache Heiraten sind bei Männern häufiger als bei Frauen, nämlich bei etwa 10% des männlichen gegen 6,5% des weiblichen Geschlechts.

In welcher Weise die einzelnen Kombinationen vorkommen, verdeutlicht für das Deutsche Reich und seine wichtigsten Bundesstaaten nachstehende Uebersicht aus dem Jahre 1913:

Staaten	Bisheriger Familienstand des Mannes	Bisheriger Familienstand der Frau			Zusammen
		ledig	verwitwet	geschieden	
Deutsches Reich	ledig	444 823	12 250	4664	461 737
	verwitwet	29 749	12 140	1978	43 867
	geschieden	5 188	1 397	1094	7 679
	zusammen	479 760	25 787	7736	513 283
Preußen	ledig	280 570	7 777	2952	291 299
	verwitwet	18 431	7 937	1219	27 587
	geschieden	3 263	889	671	4 823
	Zusammen	302 264	16 603	4842	323 709
Bayern	ledig	41 248	1 648	242	43 138
	verwitwet	3 649	1 120	83	4 852
	geschieden	333	58	57	448
	Zusammen	45 230	2 826	382	48 438
Sachsen	ledig	34 714	578	469	35 761
	verwitwet	2 149	1 135	290	3 574
	geschieden	642	184	146	972
	Zusammen	37 505	1 897	905	40 307
Württemberg	ledig	15 426	467	84	15 977
	verwitwet	1 243	293	39	1 575
	geschieden	131	31	19	181
	Zusammen	16 800	791	142	17 733

Im Deutschen Reiche waren demnach von je 100 geschlossenen Ehen i. J. 1913 solche zwischen

ledigen Männern und ledigen Frauen	86,6
Witwern und ledigen Frauen	5,8
ledigen Männern und Witwen	2,4
Witwern und Witwen	2,4
geschiedenen Männern und ledigen Frauen	1,0
ledigen Männern und geschiedenen Frauen	0,9
Witwern und geschiedenen Frauen	0,4
geschiedenen Männern und Witwen	0,3
geschiedenen Männern und geschiedenen Frauen	0,2

Von 100 eheschließenden Männern waren vor der Heirat ledig 90,0, verwitwet 8,5, geschieden 1,5, von 100 eheschließenden Frauen waren ledig 93,5, verwitwet 5,0, geschieden 1,5.

Bei mehr als $^5/_6$ aller Eheschließungen waren also beide Teile ledig. Mit bereits verwitweten oder geschiedenen Personen verheirateten sich Jungfrauen weit häufiger als Junggesellen. Witwen gehen seltener eine neue Ehe ein als Witwer, denen die bisherige Lebensweise und häufig wirtschaftliche Verhältnisse, Erziehung der Kinder usw. eine Wiederverheiratung besonders nahe legen.

Ein Vergleich dieser Verhältnisse mit außerdeutschen Ländern wird, wenn auch für weiter zurückliegende Jahre, durch die folgende Uebersicht ermöglicht:

Staaten	Jahr	Von 100 Eheschließungen waren solche zwischen Junggesellen und			Witwern und			Gesch. Männern und			Es waren ledig von je 100	
		Jungfrauen	Witwen	gesch. Frauen	Jungfrauen	Witwen	gesch. Frauen	Jungfrauen	Witwen	gesch. Frauen	Bräutigamen	Bräuten
Preußen	1900	86,9	2,8	0,6	6,3	2,3	0,2	0,6	0,2	0,1	90,3	93,8
Bayern	1900	85,8	3,7	0,3	7,7	2,0	0,1	0,3	0,1	0,0	89,8	93,8
Sachsen	1900	86,1	2,3	0,8	5,8	3,1	0,5	1,0	0,3	0,1	89,2	92,9
Württemberg	1900	86,8	3,0	—	8,3	1,9	—	—	—	—	89,8	95,1
Oesterreich	1900	81,6	4,4	0,0	10,1	3,9	0,0	0,0	0,0	0,0	86,0	91,7
Ungarn	1900	81,3	2,8	0,3	8,3	6,5	0,2	0,5	0,1	0,0	84,4	90,1
Frankreich	1900	87,4	2,9	0,5	5,4	2,6	0,2	0,6	0,3	0,1	90,8	93,4
Belgien	1900	88,3	3,4	0,3	4,8	2,4	0,1	0,4	0,2	0,1	92,0	93,5
Niederlande	1900	87,5	2,7	—	6,3	3,5	—	—	—	—	90,2	93,8
Italien	1900	87,4	2,5	—	7,1	3,0	—	—	—	—	89,9	94,5
Schweden	1900	89,1	1,8	0,3	6,9	1,4	0,1	0,4	0,0	0,0	91,2	96,4
Norwegen	1899	87,6	2,3	0,2	8,0	1,7	0,0	0,2	0,0	—	90,1	95,8
Finnland	1900	84,6	3,2	—	9,0	3,2	—	—	—	—	87,8	93,6
England und Wales	1900	87,3	3,3	—	5,9	3,5	—	—	—	—	90,6	93,2
Irland	1901	87,7	2,8	—	7,7	1,8	—	—	—	—	90,5	95,4

Die mutmaßlichen Unterschiede der in dieser Tabelle zum Ausdruck kommenden internationalen Verschiedenheiten sind teils natürlicher, mit der Gestaltung der Sterblichkeit zusammenhängender, teils sozialer Art, wobei die Sitte des Früh- oder Spätheiratens und die Möglichkeit, eine wirtschaftliche Selbständigkeit sich zu gründen, ins Gewicht fällt.

Endlich mag noch eine dem „Annuaire international de Statistique“ entnommene Uebersicht Platz finden, welche die aus dem Stande der Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen über 15 Jahre alten Heiratenden beider Geschlechter zu den entsprechenden Bestandsmassen der Bevölkerung in Beziehung setzt und recht bedeutende Unterschiede auch innerhalb des Deutschen Reiches offenbart.

Siehe 1. Tabelle auf Seite 244.

Während des Krieges machte sich ein verhältnismäßiger Rückgang der Ledigenheiraten fühlbar, weil die große Masse der jungen Männer, also hauptsächlich der ledigen Heiratskandidaten, durch den Kriegsdienst von der Eheschließung abgehalten wurde und dieses Hindernis auch auf die gleichalterigen Frauen zurückwirkte. Erst i. J. 1919 trat ein Rückschlag ein. Dagegen wurde bei schon verheiratet gewesenen, also meist älteren Männern, die Neigung zur Wiederverehelichung durch den Krieg weit weniger beeinträchtigt und außerdem durch das Vorhandensein zahlreicher Kriegerwitwen der Prozentsatz der sich wieder verheiratenden Witwen erheblich erhöht. Hierzu folgende Zahlen für Bayern:

Siehe 2. Tabelle auf Seite 244.

Staaten	Jahre	Heiraten auf 1000 über: 18 Jahre alte Männer: Ledige	Verwitwete	Geschiedene	zusammen	15 Jahre alte Frauen: Ledige	Verwitwete	Geschiedene	zusammen	Zusammen
Deutsches Reich . . .	1907/14	69,9	49,9	139,3	68,0	61,9	9,9	80,2	48,9	56,9
Preußen	1907/14	71,8	53,4	139,0	70,2	63,6	10,2	81,3	50,2	58,5
Bayern	1907/14	60,6	46,1	121,9	59,0	52,1	10,8	70,1	42,6	49,5
Sachsen.	1907/14	86,0	66,7	167,2	84,7	66,5	10,1	71,7	52,3	64,4
Württemberg	1907/14	64,2	41,8	176,9	61,6	54,9	7,9	82,9	43,5	51,0
Oesterreich	1908/13	63,5	71,9	11,6	64,2	57,6	13,6	7,8	46,0	53,6
Belgien	1910	66,3	28,8	72,7	61,1	57,2	11,8	54,8	47,3	53,3
Niederlande	1905/14	63,7	33,1	120,0	59,8	52,9	10,6	68,5	44,8	57,2
Ungarn	1906/15	97,2	68,7	243,0	93,1	96,7	15,4	117,2	66,9	77,8
Frankreich	1910/11	72,0	25,6	89,2	63,2	70,4	7,7	66,0	47,0	53,9
Italien[1]	1907/14	74,7	37,6	—	68,1	65,3	8,7	—	49,5	57,4
England und Wales[2]	1907/14	66,6	37,2	—	62,5	50,6	12,7	—	42,7	50,7
Irland[2].	1909/12	29,8	21,0	—	28,9	24,7	4,1	—	20,8	25,4
Schweden	1908/13	47,7	22,0	72,6	44,2	38,7	3,9	31,3	31,3	36,7
Norwegen	1907/14	60,7	32,7	131,3	56,4	40,4	6,2	69,6	33,2	41,8
Finnland	1906/15	45,2	47,5		45,5	42,9	10,6		35,4	39,8

Jahre	Bisheriger Familienstand des Mannes	Bisheriger Familienstand der Frau: ledig	verwitwet	geschieden	Zusammen
1913	ledig	41 248	1 648	242	43 138
	verwitwet	3 649	1 120	83	4 852
	geschieden	333	58	57	448
	zusammen	45 230	2 826	382	48 438
1914	ledig	36 478	1 381	345	38 204
	verwitwet	2 943	915	94	3 952
	geschieden	390	84	92	566
	zusammen	39 811	2 380	531	42 722
1915	ledig	18 584	786	314	19 648
	verwitwet	1 979	730	81	2 790
	geschieden	293	73	96	462
	zusammen	20 856	1 589	491	22 936
1916	ledig	21 601	1 197	323	23 121
	verwitwet	2 621	946	100	3 667
	geschieden	348	102	111	561
	zusammen	24 570	2 245	534	27 349
1917	ledig	25 904	1 926	292	28 122
	verwitwet	2 991	1 142	93	4 226
	geschieden	405	99	87	591
	zusammen	29 300	3 167	472	32 939
1918	ledig	28 625	2 929	308	31 862
	verwitwet	3 865	1 601	135	5 601
	geschieden	554	160	111	825
	zusammen	33 044	4 690	554	38 288
1919	ledig	79 851	10 744	666	91 261
	verwitwet	8 965	2 981	226	12 192
	geschieden	1 044	344	161	1 549
	zusammen	89 880	14 069	1053	105 002

[1]) Die Scheidung ist in Italien nicht gestattet.
[2]) Die Geschiedenen sind den Ledigen zugezählt.

Die Zahl der Erstheiraten hat sich i. J. 1919 gegen das Jahr 1913 also nur um das Doppelte, die der sonstigen Heiraten aber um das 3½ fache vermehrt. Besonders beachtenswert ist die Zunahme der Eheschließungen zwischen Junggesellen und Witwen — um das 6½ fache — und zwischen geschiedenen Männern und Witwen — um das 6 fache. Die Zahl der geschiedenen Männer, die eine neue Ehe eingingen, ist 3½ mal so groß als i. J. 1913, die Zahl der geschiedenen Frauen fast 3 mal und die Zahl der verwitweten Frauen fast 5 mal so groß.

4. Alter. Das Durchschnittsalter sämtlicher in die Ehe getretenen männlichen und weiblichen Personen hat in den letzten Jahren vor dem Weltkriege im Deutschen Reiche und den größeren Bundesstaaten betragen:

Staaten	Durchschnittliches Heiratsalter (erste Heirat) der Männer 1910	1911	1912	1913	der Frauen 1910	1911	1912	1913
Preußen	27,31	27,31	27,33	27,38	24,60	24,59	24,57	24,57
Bayern	28,49	28,50	28,52	28,48	25,89	25,85	25,82	25,81
Sachsen	26,35	26,33	26,37	26,38	24,34	24,39	24,31	24,42
Württemberg	28,52	28,51	28,52	28,51	26,11	26,02	26,00	25,99
Baden	28,14	28,18	28,10	28,26	25,30	25,24	25,23	25,23
Hessen	27,27	27,20	27,19	27,28	24,68	24,67	24,54	24,36
Deutsches Reich	27,44	27,42	27,44	27,48	24,70	24,77	24,73	24,73

Einen Ueberblick über die Veränderungen des durchschnittlichen Heiratsalters in einigen europäischen Staaten seit der Jahrhundertwende bietet folgende Zusammenstellung:

Staaten	Durchschnittliches Heiratsalter (erste Heirat) Jahre	des Mannes	der Frau	Jahre	des Mannes	der Frau
Preußen	1900	28,7	26,4	1913	27,4	24,6
Bayern	1900	29,1	26,1	1913	28,5	25,8
Frankreich	1900	30,8	25,2	1906/10	28,0	23,7
Italien	1900	28,6	25,1	1911/14	27,2	23,6
Schweiz	1896/1900	29,5	27,0	1901/10	28,3	25,8
England und Wales	1900	28,3	26,0	1906/14	27,4	25,7
Schottland	1901	29,4	25,8	1906/14	27,8	25,8
Niederlande	1900	29,2	26,5	1906/15	27,6	25,8
Schweden	1900	30,0	27,1	1906/13	28,8	26,4

Diese Zahlen erweisen bereits, daß das Heiratsalter der Männer höher ist als das der Frauen. In der Tat waren im Deutschen Reiche von allen eheschließenden Männern des Jahres 1913 73,2% älter als ihre Frauen und nur 17,9% jünger und 8,9% gleichalterig. Nur in dem Alter unter 21 Jahren war die Zahl der Männer, die ältere Frauen erwählten, größer als die Zahl derjenigen, die jüngere Frauen ehelichten.

Hinsichtlich der Beteiligung der einzelnen Altersklassen an den Eheschließungen lehrt die nachstehende Tabelle über die Altersverteilung der Brautleute im Deutschen Reiche 1910—1913, daß die meisten Ehen von den Männern der Altersgruppe von 25 bis 30 Jahren, von den Frauen der Altersgruppe unter 25 Jahren geschlossen werden:

Jahre	Es standen im Alter von ...... Jahren: unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 35	35 bis unter 40	40 bis unter 45	45 bis unter 50	50 bis unter 55	55 bis unter 60	60 und darüber
	von 100 eheschließenden Männern								
1910	29,9	41,5	15,4	5,7	2,9	1,8	1,2	0,8	0,8
1911	30,1	41,8	15,1	5,8	2,9	1,7	1,1	0,7	0,8
1912	30,0	42,0	14,8	5,9	2,8	1,8	1,2	0,7	0,8
1913	29,3	42,3	14,8	6,2	2,8	1,8	1,2	0,8	0,8
	von 100 eheschließenden Frauen								
1910	58,3	26,0	8,1	3,5	1,8	1,2	0,6	0,3	0,2
1911	58,5	26,1	7,9	3,5	1,8	1,1	0,6	0,3	0,2
1912	58,7	25,9	7,8	3,5	1,8	1,2	0,6	0,3	0,2
1913	58,6	26,1	7,6	3,5	1,9	1,2	0,6	0,3	0,2

In den nachbezeichneten Staaten gestaltete sich die Altersverteilung der Eheschließenden folgendermaßen:

Staaten	Jahre	Es standen im Alter von ...... Jahren: von 100 eheschließenden Männern							von 100 eheschließenden Frauen						
		unter 20	20/24	25/29	30/39	40/49	50/59	60 und älter	unter 20	20/24	25/29	30/39	40/49	50/59	60 und älter
Deutsches Reich	1913	0,2	29,2	42,3	20,9	4,6	2,0	0,8	8,9	49,7	26,1	11,1	3,1	0,9	0,2
	1914	0,2	30,4	41,4	20,5	4,8	1,9	0,8	9,1	49,8	25,4	11,4	3,2	0,9	0,2
Oesterreich[1]	1913	0,2	11,9	53,0	22,9	6,8	3,4	1,8	14,3	34,6	31,3	13,2	4,4	1,7	0,5
Ungarn	1913	8,9	40,1	29,9	12,6	4,4	2,7	1,4	42,1	34,9	11,1	6,8	2,9	2,2	
	1914	7,4	36,6	31,3	15,1	5,1	2,9	1,6	37,7	34,7	12,6	9,1	3,5	2,4	
	1915	7,0	25,6	24,4	21,5	11,8	6,1	3,6	20,6	31,2	17,0	17,8	8,1	5,3	
Italien[2]	1913	35,4		37,4	18,3	5,1	2,3	1,5	68,5		18,3	8,5	2,7	1,2	[illegible]
	1914	34,8		37,2	18,6	5,2	2,5	1,7	67,6		18,5	8,9	2,7	1,3	0,7
Frankreich	1911	0,7	24,5	44,0	22,1	5,4	2,3	1,0	15,4	45,9	21,2	12,1	3,8	1,3	[illegible]
England und Wales[3]	1913	1,5	34,8	34,6	19,9	5,1	2,3	1,3	7,6	44,0	27,8	14,4	3,8	1,3	[illegible]
	1914	1,5	34,9	34,3	19,8	5,4	2,3	1,2	7,6	44,1	27,3	14,6	4,0	1,3	0,4
Irland[4]	1912	0,5	5,8	5,8	7,8	2,1	0,4	0,2	1,8	8,7	6,3	4,8	0,9	0,1	[illegible]
Belgien	1913	5,7	36,3	31,6	23,8		2,6		22,6	36,5	22,6	16,7		1,6	
Niederlande[5]	1913	3,6	29,9	38,4	20,1	5,0	2,1	0,9	14,4	37,7	29,0	13,8	3,5	1,1	[illegible]
	1914	3,9	29,9	37,3	20,8	5,1	2,0	1,0	15,4	37,5	27,6	14,2	3,7	1,2	[illegible]
	1915	4,2	31,1	36,2	20,1	5,1	2,3	1,0	15,8	38,2	26,7	14,0	3,7	1,2	0,4
	1916	4,4	27,1	37,6	22,5	5,2	2,3	0,9	14,4	36,5	29,2	14,6	3,7	1,3	0,3
Schweden	1913	0,2	23,5	39,3	27,3	6,4	2,4	0,9	7,2	40,5	29,9	17,6	3,7	0,9	0,2
Norwegen	1913	1,6	27,5	35,2	25,4	6,1	2,7	1,5	8,0	41,2	29,1	16,4	4,0	1,0	0,3
	1914	1,7	28,0	35,3	24,9	6,3	2,4	1,4	8,5	41,9	28,2	16,5	3,8	0,9	0,2
Dänemark	1913	0,4	31,4	39,5	21,2	4,7	2,1	0,7	10,4	46,2	27,4	12,6	2,7	0,6	[illegible]
	1914	0,3	30,6	39,5	21,7	5,1	2,1	0,7	10,4	45,7	27,8	12,7	2,6	0,7	0,1
Finnland	1913	2,1	32,9	32,6	21,9	6,0	2,9	1,6	14,9	42,0	23,5	13,7	4,1	1,5	0,3
	1914	2,4	32,4	32,5	22,1	6,0	2,9	1,7	15,2	42,3	22,8	13,6	4,2	1,5	0,4
	1915	2,5	32,2	32,0	22,1	6,5	3,0	1,7	14,6	41,6	23,3	14,2	4,6	1,3	0,4
Schweiz	1913	0,6	25,1	38,7	25,9	6,1	2,6	1,0	6,8	42,2	28,8	16,0	4,6	1,4	0,2
	1914	0,6	24,5	37,6	26,3	6,9	2,8	1,3	6,8	41,9	28,3	16,4	4,8	1,5	[illegible]
	1915	0,6	22,8	36,7	27,2	8,1	3,2	1,4	5,5	41,1	28,8	17,5	5,2	1,6	[illegible]

In das Detail der Tabellen einzutreten, muß aus Raumrücksichten unterbleiben. Hingewiesen sei nur darauf, daß in dem gesamten auf die Altersgliederung bezüglichen Zahlenmaterial und auch in dem oben wiedergegebenen Auszuge aus den Heiratstafeln für Bayern und Hamburg eine allgemeine Abnahme des Heiratsalters in den dem Kriege vorausgegangenen Jahren zum Ausdruck kommt.

Von Einfluß hierauf war neben dem Rückgange der Sterblichkeit vor allem die industrielle Entwicklung, durch welche die Aufnahmefähigkeit des heimischen Arbeitsmarktes so sehr erhöht wurde, daß die Auswanderung ins Ausland bis auf ein Minimum zurückging und somit die große Masse der heiratsfähigen Männer im Lande verblieb. Diese Bevölkerungszunahme vollzog sich ferner im wesentlichen in den Kreisen der Arbeiterschaft der Industrie und des Verkehrsgewerbes, deren Lebensgewohnheiten eine frühzeitige Eheschließung entspricht, da sie in der Regel schon in jungen Jahren das Maximum ihres Einkommens erreichen und die früher abgewartete Aussichtsmöglichkeit, sich selbständig zu machen, jetzt nur noch selten abwarten. Besonders verbreitet ist die Frühehe bei den Arbeitern der vorwiegend großbetrieblich organisierten Gewerbezweige (Montan-, Maschinenindustrie, Baugewerbe) und bei den unteren Angestellten der Beamtenbetriebe (Eisenbahn, Straßenbahn, Post). Ueber den Prozentsatz der Jungverheirateten an der Gesamtzahl der Arbeiter in einigen stark besetzten Berufsarten unterrichtet nach Ergebnissen der deutschen Berufszählung von 1907 folgende Uebersicht[6]:

[1] Zivilbevölkerung. Oesterreich hat die Altersgruppen 20—23 und 24—29.
[2] Bei den Frauen sind unbekannten Alters 1913: 0,2%, 1914: 0,3%.
[3] Unbekannt bei den Männern 1913: 0,5%, 1914: 0,6%, bei den Frauen 1913: 0,7%, 1914: 0,7%.
[4] Unbekannt bei den Männern: 77,4%, bei den Frauen: 77,4%.
[5] Die beiden ersten Altersgruppen sind: unter 21, 21—24 Jahre.
[6] Nach A. G. Bastian: Die Frühehe, Leipzig 1917, S. 85—88.

Berufsarten	Von 100 männl. Arbeitern [1]) im Alter von bis zu 20 J.	20—25 J.
	waren verheiratet	
Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieb	3,0	23,5
Erzerzeugung u.-aufbereitung	10,8	23,3
Kohlengewinnung, Brikettfabrikation, Koksherstellung	0,8	18,1
Eisengießerei	0,5	17,9
Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen	1,1	17,4
Spinnerei	0,1	17,2
Weberei	0,4	16,1
Maurer	0,6	15,8
Marmor-, Stein- und Schieferbrüche	0,6	15,6
Zimmerer	0,3	15,5
Papier-, Pappe-, Papierwaren-, Kartonnagen-Fabrikation u. Buchbinderei	0,3	15,2
Brauerei	0,7	15,0
Hüttenbetrieb	1,2	14,4
Hoch-, Eisenbahn-, Wege- u. Wasserbau	1,0	14,3
Ziegelei, Ton- u. Steinzeugfabrikation	1,0	13,7
Anstreicher, Tüncher, Stubenmaler, Staffierer	0,4	13,1
Buchdrucker	0,2	13,1
Schlosserei	0,3	12,2
Tischler, Rahmen- u. Parkettfabrikation	0,2	11,1
Grobschmiede	0,7	9,8
Schuhmacherei	0,3	7,8
Post- u. Telegraphenbetrieb	0,8	7,6
Landwirtschaft	0,2	6,1
Schneider u. Kleiderkonfekt.	0,2	5,1
Fleischerei	0,1	2,9
Bäckerei, Konditorei	0,1	2,7

In den oberen Klassen allerdings wird vorwiegend später und seltener als ehedem geheiratet, da hier die längere Berufsvorbereitung und die höheren Kulturansprüche für Eheschließung und Familiengründung mit maßgebend geworden sind. So betrug z. B. i. J. 1907 der Prozentsatz der Verheirateten bei den höheren Schulbeamten, dem Direktions- und Lehrpersonal, in der Altersgruppe bis zu 20 Jahren 0,4, in der Gruppe 20—25 Jahre 4,7. Von den höheren Verwaltungsbeamten, Richtern, Staatsanwälten und Notaren der Altersgruppe „20 bis 25 Jahre" waren sogar nur 1,2% verheiratet. Gegenüber den in der Arbeiterschaft wirksamen Tendenzen fiel indessen dieses Verhalten der oberen Klassen zahlenmäßig nur wenig ins Gewicht.

Dementsprechend gestaltete sich in Deutschland der Anteil der Frühheiratenden an der Gesamtzahl der aus dem ledigen Stande Heiratenden wie folgt:

Jahre	Männer unter 25 Jahren	Frauen unter 20 Jahren
1911	33,4	9,2
1912	33,2	9,3
1913	32,6	9,5
1914	33,9	9,7
1915	38,0	10,1
1916	33,8	8,0
1917[2])	29,8	6,1

Die fortschreitende Entfaltung der Frühehe hat also durch den Krieg eine starke Einbuße erfahren, denn es wurden ja in erster Linie gerade die jüngsten und kräftigsten Männer durch den Kriegsdienst an der Eheschließung verhindert und durch die Kriegsverluste am zahlreichsten betroffen. Dabei vollzog sich der Rückgang der Frühehen in vorwiegend industriellen Gebieten womöglich noch stärker als in vorwiegend landwirtschaftlichen. So sank z. B. die männliche Frühehenquote im Königreich Sachsen von 47,0 i. J. 1914 auf 39,8 i. J. 1917, in Württemberg von 24,7 auf 21,2.

In Bayern ergab sich für die Zeit von 1913 bis 1919 folgende Altersgliederung der Eheschließenden:

Altersgruppen	Es standen in vorbezeichnetem Alter von 100 eheschließenden Männern							Frauen						
	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
bis 19 J.	0,01	0,01	0,1	0,2	0,2	0,2	0,3	5,5	5,9	6,4	5,2	4,4	3,8	3,0
20—24 „	22,5	24,6	28,3	24,0	22,8	20,2	17,9	43,5	44,2	45,4	42,5	41,1	37,6	32,6
25—29 „	41,0	39,7	35,7	35,4	36,6	34,5	32,8	30,6	29,4	25,8	28,2	30,7	32,2	35,2
30—39 „	27,8	26,8	23,2	25,0	25,6	27,8	35,3	15,6	15,7	15,7	16,4	17,2	19,3	23,8
40—49 „	5,7	6,1	8,1	9,9	9,5	11,2	10,4	3,7	3,7	5,2	5,9	5,0	5,4	4,4
50—59 „	2,1	2,0	3,2	4,1	4,1	4,6	2,5	0,9	1,0	1,2	1,5	1,3	1,4	0,8
60 u. ält.	0,9	0,8	1,4	1,4	1,2	1,5	0,8	0,2	0,1	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2

[1]) Im Sinne der c-Personen der Berufsstatistik.
[2]) Ohne Elsaß-Lothringen.

Das Schwergewicht der männlichen Eheschließungen hat sich also von der Altersgruppe 25—29 auf die Gruppe 36—39 und rückwirkend auch das der weiblichen von der Gruppe 20—24 auf die Gruppe 25—29 verschoben. Geblieben ist nur eine Mehrung der als „vorzeitig" zu bezeichnenden Eheschließungen der unter 20jährigen Männer.

Damit hängt auch eine bedeutsame Verschiebung im gegenseitigen Heiratsalter zusammen. Bei den beiderseits unter 40 Jahre alten Ehegatten hat sich der Prozentsatz der eheschließenden Männer, welche jünger als ihre Frauen sind, von 20,5 i. J. 1913 auf 23,4 i. J. 1919 erhöht, der Prozentsatz der Gleichalterigen von 8,3 auf 9,1. Dagegen waren i. J. 1919 nur 67,5% aller Männer älter als ihre Frauen, gegen 71,2% i. J. 1913. Eine andere Kriegserscheinung — die Zunahme der „verspäteten" Heiraten der über 50jährigen — verlor mit Kriegsende ihre Bedeutung.

5. Beruf und soziale Stellung der Eheschließenden. Beruf und soziale Stellung sind sowohl für die Heiratshäufigkeit überhaupt wie für das durchschnittliche Heiratsalter von Belang. Die preußische Statistik bringt jährlich ausführliche Nachweise über die berufliche Gliederung der Eheschließenden. Folgende Tabelle macht die Berufszugehörigkeit und soziale Stellung der Eheschließenden in Preußen in den Jahren 1913 und 1918 ersichtlich:

Soziale Stellung der Eheschließenden	1913		1918	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
A. Landwirtschaft:				
a) Selbständige, Betriebs-, Geschäftsleiter, höhere Forstbeamte usw.	24 503	1 816	13 041	2 325
b) Wirtschaftsbeamte, Aufsichts- und Büropersonal	1 514	955	1 454	772
c) Ländliches Gesinde (Knechte, Mägde) und sonstige Hilfspersonen	12 433	24 176	7 081	9 688
d) Ländliche Tagelöhner, Arbeiter	23 121	14 645	16 702	16 014
B. Industrie:				
a) Selbständige, Betriebs-, Geschäftsleute usw.	23 501	10 100	12 948	5 387
b) Technisch und kaufmännisch gebildetes Aufsichts- und Büropersonal	9 962	615	8 512	1 109
c) Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und andere mit Berufs- oder gewerblicher Ausbildung	93 475	21 811	72 908	12 514
d) Andere Hilfspersonen ohne gewerbliche Vorbildung wie Handlanger, Kutscher, auch Heizer, Maschinisten, Fabrikarbeiter, Arbeiter usw.	43 811	17 505	22 458	14 811
C. Handel und Verkehr:				
a) Selbständige, Betriebs-, Geschäftsleiter usw.	12 708	2 124	6 904	2 229
b) Kaufmännisch gebildetes Büro- und Rechnungspersonal	8 157	2 861	6 314	6 043
c) Handlungsgehilfen, auch Kellner usw.	24 179	7 154	21 041	8 332
d) Andere Hilfspersonen, Packer, Hausdiener, Geschäftskutscher, Arbeiter usw.	10 102	595	5 542	1 483
D. Häusliche Dienste und Lohnarbeit:				
1. Häusliche Dienste, ausschließlich persönlicher Bedienung (ohne das ländliche Gesinde)	1 859	40 855	942	17 624
2. Lohnarbeit wechselnder Art (Tagelöhner, Arbeiter, ohne die ländlichen)	10 001	8 643	7 882	12 879
E. Militärpersonen, Beamte, Angehörige freier Berufsarten:				
a) Offiziere, höhere Beamte, Anwälte, Ärzte, Künstler bei Musik und Theater	9 380	1 580	7 971	1 773
b) Unteroffiziere und Mannschaften, Büro- und Verwaltungspersonal	10 700	410	13 565	2 341
c) Kastellane, Portiers, Boten, Arbeiter, Dienstpersonal in Anstalten usw.	1 812	932	1 212	1 226
F. Ohne Beruf und Berufsangabe:				
1. Rentner, Pensionäre, Altsitzer usw.	1 858	679	1 714	837
2. Von öffentlicher Unterstützung Lebende	1	6	2	15
3. Insassen von öffentlichen Anstalten	2	3	2	1
4. Andere Personen	570	166 244	1 656	112 448
Summe	323 709	323 709	229 851	229 851
Darunter Analphabeten[1])	608	1 031	2 180	2 501

[1]) Hauptsächlich ausländische Arbeiter.

Bemerkenswert ist, daß der allgemeine Heiratsrückgang während des Krieges besonders stark bei den Selbständigen in der Landwirtschaft, in der Industrie, im Handel und Verkehr und bei den nichterwerbstätigen Frauen sich fühlbar macht.

Dagegen hat sich die Zahl der heiratenden weiblichen Angestellten und auch einzelner Gruppen weiblicher Arbeiter ganz auffallend gehoben. Der Heiratsrückgang bei den weiblichen Dienstboten und dem ländlichen Gesinde weiblichen Geschlechts dürfte mit dem Dienstboten- und Mägdemangel zusammenhängen.

Feststellungen über das durchschnittliche Heiratsalter der Berufszugehörigen sind neuerdings nicht mehr erfolgt. Dafür müssen weiter zurückliegende Nachweise herangezogen werden, die in der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Büros 1889 und bei v. Fircks Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik 1898, S. 211 und 227 abgedruckt sind. Danach war das durchschnittliche Heiratsalter in Preußen in den Jahren 1881 bis 1886 bei den einzelnen Berufen wie folgt:

Beruf	Durchschnittsalter der sich verheiratenden Männer	Beruf	Durchschnittsalter der sich verheiratenden Frauen
Landwirtschaft, Gärtnerei, Viehzucht u. Forstwirtschaft	29,61	Ohne Beruf u. Erwerb, Haustöchter	25,35
Fischerei	28,73	Rentnerinnen, Altsitzerinnen	[illegible]
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	27,57	Lehrerinnen	29,02
Industrie der Steine und Erden	28,17	Kindergärtnerinnen	26,75
Metallverarbeitung	28,04	Wirtschafterinnen	30,94
Fabrikation von Maschinen, Werkzeugen und Instrumenten	28,98	Köchinnen	27,60
Chemische Industrie	31,58	Dienst- oder Hausmädchen	25,30
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	31,58	Näherinnen, Putzmacherinnen	25,08
Textilindustrie	30,02	Wäscherinnen, Plätterinnen	28,56
Papier- und Lederindustrie	29,05	Ladenmädchen	25,70
Ind. der Holz- und Schnitzstoffe	28,74	Fabrikarbeiterinnen ohne nähere Bezeichnung	24,02
Ind. d. Nahrungs- und Genußmittel	28,90	Tagelöhnerinnen, Arbeiterinnen	26,75
Gewerbe für Bekleidung u. Reinigung	29,14	Kellnerinnen	26,40
Baugewerbe	28,04	Landwirtinnen	35,80
Polygraphische Gewerbe	27,62	Gastwirtinnen	30,04
Künstler. Betriebe für gewerbl. Zwecke	28,21	Händlerinnen	34,31
Handel und Versicherungswesen	30,04	Weberinnen	26,83
Verkehrsgewerbe	30,02	Hebammen	32,51
Gewerbe f. Beherbergung u. Erquickung	32,08	Zigarrenarbeiterinnen	24,00
Dienstboten (ohne ländliches Gesinde)	27,75	Grubenarbeiterinnen	[illegible]
Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung	27,67	Strickerinnen	25,84
Tagelöhner, Arbeiter (ohne die ländl.)	29,40	Sonstige Berufsarten	[illegible]
Gesundheitspflege und Krankendienst	31,70		
Erziehung und Unterricht	29,11		
Künste, Literatur und Presse	30,62		
Kirche und Gottesdienst, Totenbestatt.	32,48		
Hof-, Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Beamte	33,41		
Armee und Marine, Gendarmerie	29,30		
Sonstige Berufsarten	30,03		
Personen ohne bestimmten oder bekannten Beruf, Berufslose	41,47		

Obgleich diese Uebersicht die soziale Stellung nur wenig berücksichtigt, so zeigt sie doch, daß im Heiratsalter der Männer große Verschiedenheiten je nach der Berufszugehörigkeit bestehen, im Heiratsalter der Frauen aber eine weit größere Gleichförmigkeit herrscht, zumal die Mehrzahl der eheschließenden Frauen berufslos ist. Der Altersabstand der Ehegatten ergibt sich also im wesentlichen aus dem Heiratsalter des Mannes, das im allgemeinen — wie oben bereits erwähnt — desto später liegt, je höher die soziale Schicht ist, welcher der Mann angehört. Bemerkenswerterweise werden diese sozial bedingten Altersabstände mit wachsendem Alter der Ehegatten noch größer, was W. Feld (Z. f. S. XI, 1920, S. 303) an der Hand der von F. Böhm bearbeiteten „Familienstatistik der bayerischen etatsmäßigen Staatsbeamten nach dem

Stande vom 1./VII. 1916" (Heft 88 der Beiträge zur Statistik Bayerns 1918) nachgewiesen hat.

Es ergaben sich folgende Altersabstände in Jahren zugunsten des Mannes:

Beamte	Alter des Mannes bei der Zählung									
	25—29	30—34	35—39	40—44	45—49	50—54	55—59	60—64	65—69	insgesamt ab 20. J.
Untere	1,1	2,2	2,9	2,7	3,3	3,6	4,4	5,5	6,4	3,3
Mittlere	2,1	3,0	3,9	4,2	4,9	5,5	6,4	6,9	7,7	4,7
Obere	1,7	4,0	5,0	6,3	7,1	7,9	7,7	7,5	8,5	6,6

Im übrigen ist aus den genannten Untersuchungen über die Berufsverhältnisse der Brautleute, die durch v. Inama-Sternegg in seiner Schrift „Das soziale Connubium in den österreichischen Städten" (Wien 1898) bestätigt werden, das starke Vorherrschen der Berufsgleichheit hervorzuheben: Frauen, welche vor ihrer Eheschließung erwerbstätig gewesen sind, heiraten größtenteils Männer, die den ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit nahestehenden Berufsgruppen angehören (so Lehrerinnen, Näherinnen, Ladenmädchen, Fabrikarbeiterinnen, Gastwirtinnen, Händlerinnen usw.). Dagegen werden von Männern aller Berufsgruppen vorzugsweise Frauen, deren bisherige Erwerbstätigkeit die Befähigung zur Führung einer Haushaltung ziemlich verbürgt, zur Ehe begehrt, also Wirtschafterinnen, Köchinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Dienstmädchen usw.

Sehr schwierig gestaltet sich die Berechnung der Heiratshäufigkeit für die einzelnen Berufe, da die Berufsaufnahmen bei der Heiratsstatistik und bei den Volks- und Berufszählungen sehr oft nicht in Einklang miteinander gebracht werden können. Abgesehen von einigen älteren Versuchen kommen hier in erster Linie die von Prinzing für Preußen berechneten Heiratsziffern der Hauptberufsabteilungen, mit Ausschluß der im Militärdienst stehenden Personen, in Betracht[1].

	Im Durchschnitt der Jahre 1894/96 entfiel. auf 1000 jed. Berufsgruppe [illegible] stand. Personen
Selbständige in der Land- u. Forstwirtschaft	[illegible]
[illegible] Gehilfen u. Landarbeiter	[illegible]
Land- u. Forstwirtschaft überhaupt	[illegible]
[illegible]	[illegible]
Handel und Verkehr	[illegible]
Öffentl. Dienst, freie Berufe (ohne Heer)	[illegible]
Alle Berufe	[illegible]

[1] F. Prinzing: Heiratshäufigkeit und Heiratsalter nach Stand und Beruf, Z. f. S. [illegible], S. [illegible].

Ins Auge fallen die hohen Heiratsziffern in der Industrie und der Lohnarbeit wechselnder Art, ferner die im Verkehrsgewerbe und im öffentlichen Dienst. Die niedrige Heiratsziffer in der Landwirtschaft spricht dafür, daß ein großer Teil der aus der Landwirtschaft stammenden Heiratsfähigen sich anderen, wohl vorwiegend industriellen Berufen zuwendet.

Besondere Beachtung verdienen ferner die von W. Feld berechneten Heiratsziffern der Züricher Berufe, da es hierbei möglich war, die Eheschließungen der einzelnen Berufsgruppen auf ihren korrekten Zählungsbestand zu beziehen. Danach betrug im Durchschnitt der Jahre 1893/95 auf 1000 ledige Männer im Alter von 20—50 Jahren die Zahl der heiratenden Junggesellen[1]):

Urproduktion	77,4
Industrie	87,6
Darunter:	
Nahrungs- und Genußmittel	122,2
Bekleidung und Reinigung	99,1
Baugewerbe	49,0
Holzbearbeitung	132,7
Metallbearbeitung	124,6
Handel	109,7
Verkehr	138,3
Darunter:	
Untere Angestellte u. Arbeiter der Verkehrsanstalten	251,6
Oeffentliche Verwaltung, freie Berufe	99,2
Taglöhner und persönliche Dienste	34,3
Ohne Beruf	3,7
Alle Berufe	81,9

Bemerkenswert ist vor allem die hohe Heiratsziffer der unteren Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsanstalten. Bei den Züricher Beamtenbetrieben machen sich also die gleichen heiratsfördernden Tendenzen geltend wie in Deutschland. Die niedrige Ziffer im Baugewerbe erklärt sich aus der großen Anzahl lediger italienischer Saisonarbeiter.

Rückschlüsse auf die Heiratshäufigkeit der einzelnen Berufe können ferner aus der Familienstandsgliederung der Berufsstatistik gewonnen werden. In Deutschland stellt sich die Verheiratetenquote der wichtigsten sozialen Schichten wie folgt[2]):

[1]) Die Züricher Heiraten, Zürich 1916, S. 101.

[2]) Nach „Statistik des Deutschen Reiches", Bd. 211 (Berufsstatistik) S. 180 u. 276.

Berufsabteilungen, Berufsstellung	Vom 100 der in der Vorspalte angegebenen Bevölkerungsschicht waren verheiratet			
	Männer		Frauen	
	1895	1907	1895	1907
A. Land- und Forstwirtschaft				
Selbständige	88,7	88,7	13,5	12,5
Hausgewerbetreibende	81,1	78,1	27,3	47,4
Angestellte	58,2	60,5	5,7	8,6
Mithelfende Angehörige	8,1	8,4	32,4	58,7
Lohnarbeiter	42,0	40,6	17,3	21,5
B. Industrie				
Selbständige	83,9	85,0	14,3	19,8
Hausgewerbetreibende	79,2	82,2	21,5	32,6
Angestellte	58,2	58,2	8,3	5,0
Mithelfende Angehörige	11,4	11,7	60,3	60,4
Lohnarbeiter	45,2	49,7	14,7	18,5
C. Handel und Verkehr				
Selbständige	83,9	85,1	27,3	31,5
Angestellte	46,3	50,8	5,3	2,9
Mithelfende Angehörige	11,0	12,7	60,4	65,6
Sonstige Hilfskräfte	49,4	54,5	6,0	8,4
D. Oeffentlicher Dienst und freie Berufe (ohne Heer)				
Höhere Beamte, Rechtsanwälte, Aerzte, Lehrer, Künstler	55,6	58,5	18,5	17,1
Mittlere Beamte, Verwaltungspersonal	59,2	59,7	4,4	2,6
Dienstpersonal, einschl. Wartepersonal in der Krankenpflege	72,4	71,7	5,1	5,3

Das verheiratete Element war also i. J. 1907 in fast allen Berufsabteilungen und sozialen Schichten stärker vertreten als i. J. 1895.

6. Religionsbekenntnis der Eheschließenden. Ueber die Religionszugehörigkeit der Eheschließenden werden in einer großen Anzahl von Staaten keine statistischen Nachweise geliefert. Für Preußen wird ein Vergleich der Heiratsziffern von Angehörigen verschiedener Bekenntnisse ermöglicht durch die folgende Uebersicht, aus der sich ergibt, daß die Heiratsziffer der Evangelischen etwas höher als die der Katholischen, daß diese wieder höher als die der Juden und die letztere höher als die der sonstigen Christen ist. Es heirateten nämlich von je 1000 Lebenden (nach den bei den Volkszählungen von 1880 bzw. 1885, 1890, 1895, 1905 und 1910 ermittelten Volkszahlen):

Im Durchschnitt der Jahre	bei den Evangelischen	bei den Katholischen	bei den sonstigen Christen[1]	bei den Juden
1880/81	15,7	14,8	12,8	13,5
1885/86	16,6	16,0	9,6	13,4
1890/91	16,6	16,1	9,8	14,3
1895/96	16,5	16,1	9,4	14,1
1900/01	17,1	16,7	10,0	14,3
1905/06	16,9	15,6	10,0	14,5
1910/11	16,3	14,8	11,5	14,5

Was die konfessionellen Mischehen betrifft, so haben sie nach den Ergebnissen der deutschen Reichsstatistik sowohl wie der preußischen und bayerischen Statistik — im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Binnenwanderungen — beständig zugenommen. Es wurden im Deutschen Reich. in Preußen und in Bayern geschlossen:

Jahre	Deutsches Reich		Preußen		Bayern	
	Mischehen insgesamt	in % aller Eheschließungen	Mischehen insgesamt	in % aller Eheschließungen	Mischehen insgesamt	in % aller Eheschließungen
1908	47 362	9,5	30 062	9,7	5 014	9,9
1909	47 220	9,6	30 058	9,8	5 060	10,2
1910	49 058	9,9	31 468	10,4	5 172	10,5
1911	51 194	10,8	33 125	10,3	5 207	10,3
1912	53 804	10,3	34 748	10,6	5 581	11,0
1913	53 487	10,4	34 582	10,9	5 278	10,9
1914	55 263	12,0	35 496	12,4	5 554	13,0
1915	41 388	14,8	27 409	15,4	4 040	17,6
1916	39 853	14,3	25 679	14,5	4 395	16,1
1917	52 016	16,9	27 474	13,8	5 351	16,2
1918	—	—	31 516	13,7	5 821	15,2
1919	—	—	—	—	11 046	10,5

[1] Hauptsächlich Baptisten, Apostolische (Irvingianer) Dissidenten schlechthin und Mennoniten.

Die starke Erhöhung der Mischehenquote während des Krieges rührt wohl daher, daß in den Großstädten, wo die meisten Mischehen geschlossen werden, die erwähnte vorübergehende Abnahme der Eheschließungen sich weit weniger geltend machte, als auf dem flachen Lande.

In Preußen waren von je 100 Eheschließungen:

Im Jahre	Rein evangelisch	Rein katholisch	Evangelisch-katholische Mischehen
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	7,4
[illegible]	[illegible]	20,9	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	8,7
1910	70,1	20,7	9,2
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	20,4	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	9,7
[illegible]	[illegible]	[illegible]	11,2
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	13,2
1917	[illegible]	[illegible]	12,7
[illegible]	[illegible]	[illegible]	12,0

Im Vergleich mit früheren Jahren stellte sich die Mischehenquote nach dem von P. Krose S. J. in seiner Konfessionsstatistik Deutschlands (Freiburg 1904) gesammelten Material und nach neueren Berechnungen in Preußen und Bayern folgendermaßen:

Siehe 1. Tabelle untenstehend.

Die Trauungsziffer bei rein evangelischen Paaren betrug in Preußen i. J. 1917 86,64%, bei evangelischen Mischpaaren 72,12% (Preußische Statistik 1919), bei rein katholischen Paaren 99,50%, und bei katholischen Mischpaaren 37,67% (Krose: Kirchliches Handbuch 1917/18).

7. Heiraten unter Blutsverwandten. Darüber liegen Nachweise für Preußen, Bayern, Frankreich und Italien vor. In Preußen kamen zustande Ehen zwischen:

Im Durchschnitt der Jahre	Geschwisterkindern	Neffe und Tante	Oheim u. Nichte
1876/80	1574	33	135
1881/85	1505	20	133
1886/90	1305	21	114
1891/95	1264	19	109
1896/00	1224	20	96
1901/05	1215	18	82
1906/10	1295	19	86
1911/13	1227	20	87
1914/18	934	7	[illegible]

In Promille aller Eheschließungen betreffen die zwischen Blutsverwandten eingegangenen Ehen in:

Siehe 2. Tabelle untenstehend.

Staat	Jahr	% der Eheschließung.	Jahr	% der Eheschließung.	Jahr	% der Eheschließung.	Jahr	% der Eheschließung.
Preußen[1]	[illegible]	[illegible]	1900	[illegible]	1910	[illegible]	1918	12,0
Bayern	[illegible]	[illegible]	1900	[illegible]	1910	[illegible]	1919	[illegible]

Preußen		Bayern		Frankreich		Italien	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1853/55	[illegible]	1873/82	7,2
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	1900	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]			—	—	—	—

[illegible] Rückgang der Verwandtenehen [illegible] im Vergleich zur Gesamtzahl der Eheschließungen deutlich zu ersehen. — Ob die Blutsverwandtschaft der Eheschließenden einen Einfluß auf die geistige und körperliche Beschaffenheit der Nachkommen äußert, ist noch nicht hinreichend geklärt. [illegible] Aufschluß über den derzeitigen

[1] Nur evangelisch-katholische Mischehen.

Stand der Frage gibt Mayet in seinem Vortrage über die statistische Erfassung der Folgen der Verwandtenehen, abgedruckt in den Verhandlungen des 10. Internationalen Hygienisch-demographischen Kongresses zu Madrid 1898.

Literatur: *Außer der bereits vorstehend erwähnten Literatur und den sonstigen statistischen Quellenwerken der einzelnen Staaten insbesondere die folgenden Veröffentlichungen:* ***Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich*** *bis 1920.* — ***Statistik des Deutschen Reiches,*** *N. F., Bd. 44, 150, 211, 246 und 276, Berlin 1892, 1904 und 1915.* — ***Preussische Statistik,*** *Heft 235, 1914, und 258, 1919.* — ***Zeitschrift des Preussischen Statistischen Landesamts,*** *1919.* — ***Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts,*** *1919 und 1920. — Heft 82 der* ***Beiträge zur Statistik Bayerns.*** — **G. v. Mayr,** *Bevölkerungsstatistik 1897, S. [illegible]* — **Derselbe,** *Sozialstatistik (Bd. III der „Statistik und Gesellschaftslehre“), 1909, S. 17 ff. sowie die von G. v. Mayr an diesen Stellen zitierten Schriften.* — **J. Conrad,** *Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie; 4. Teil: Statistik, Geschichte und Theorie der Statistik, Bevölkerungsstatistik, 1918.* — **G. Schmoller,** *Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Teil I, Leipzig 1908.* — **H. A. Krose,** *Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, 1918/19 und 1919/20, Freiburg i. B.* — **E. Moll,** *Heiratstafeln für Bayern und Hamburg 1880—1911, hgb. vom Bayerischen Statistischen Landesamt, München 1919.* — **Brösicke,** *Rückblick auf die Entwicklung der preußischen Bevölkerung von 1875 bis 1905 (Preußische Statistik Bd. 188, 1904).* — **F. Zahn,** *Die deutsche Bevölkerung vor dem Kriege (Allgemeines Statistisches Archiv [illegible]).* — *Statistique internationale du mouvement de la population etc., Résumé rétrospectif depuis l'origine des statistiques de l'état civil jusqu'en 1905, Paris 1907, in der Statistique générale de la France.* — *Annuaire international de Statistique II: Mouvement de la population (Europe), La Haye 1917.*

Friedrich Zahn.

Heitz, Ernst Ludwig,

geb. am 8./VII. 1839 in Basel, gest. 27./VII. 1909 in Münsterlingen im Thurgau; wandte sich erst später der Nationalökonomie zu, studierte in München, zuletzt in Jena, wo er sich auch 1876 habilitierte. 1877—1903 Professor der Nationalökonomie an der landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim.

Von seinen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Die öffentlichen Bibliotheken der Schweiz, 1872. — Das wohltätige und gemeinnützige Basel, 1872. — Die Statistik der Schweizer Zeitungen, 1874. — Forstregal und Waldrente (Programm der Akademie Hohenheim), 1877. — Ursachen der Tragweite der nordamerikanischen Konkurrenz (Deutsche Zeit- u. Streitfragen, H. 158), 1881. — Die bäuerlichen Zustände in den Oberämtern Stuttgart, Böblingen und Herrenberg (Schr. d. V. f. S., XXIV. Bd., Leipzig 1883, S. 207 ff.). — Die Innungsfrage in alter und neuer Zeit, Stuttgart 1887. — Studien zur Handwerkerfrage (Festschrift der Akademie Hohenheim zum 25jährigen Regierungsjubiläum des Königs Karl von Württemberg), 1889. — Die sozialpolitische Bewegung in Deutschland 1863—90, Stuttgart 1891. — Neue Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart 1897. — Das Interesse der Landwirtschaft an den Handelsverträgen (Schriften der Zentralstelle für die Vorbereitung von Handelsverträgen), Berlin 1900. — Bauer, Handwerker und Kaufmann. Schilderung und Prüfung der Aufgaben und Ziele unseres heutigen Berufslebens vom volkswirtschaftl. Standpunkte, Leipzig 1903.

Außerdem veröffentlichte Heitz Aufsätze und Besprechungen in folgenden Zeitschriften: Jb. f. G. V.; Jb. f. Nat.; Jahrbücher f. Württemberg. Statistik; Landwirtschaftl. Presse; Schweiz. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit; Zeitschrift d. bayer. statist. Bureaus; Zeitschrift f. schweizer. Statistik; Z. f. St.

Meitzel.

Held, Adolf,

geb. am 10./V. 1844 in Würzburg, habilitierte sich 1867 an der Bonner Universität, wurde 1868 daselbst außerordentlicher und 1872 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, folgte 1880 einem Rufe nach Berlin und ertrank am 25./VIII. 1880 auf einer Schweizer Erholungsreise im Thuner See.

Als „Kathedersozialist“ gehörte Held zum rechten Flügel dieser sozialpolitischen Schule, welcher die soziale Reform auf dem bestehenden Rechtsboden anstrebte.

Held veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem. Eine literaturgeschichtliche Parallele, Würzburg 1866. — Die Einkommensteuer. Finanzwissenschaftliche Studien zur Reform der direkten Steuern in Deutschland, Bonn 1872. — Die deutsche Arbeiterpresse der Gegenwart, Leipzig 1873. — Grundriß für Vorlesungen über Nationalökonomie, Bonn 1876; dasselbe 2. Aufl., 1878. — Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik, Leipzig 1878. — Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands (aus seinem Nachlasse), herausgeg. von G. F. Knapp, Leipzig 1881 (mit Helds Bildnis). — Er war ferner beteiligt an der Festschrift der landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf zur fünfzigjährigen Jubelfeier der Universität Bonn, Bonn 1868, durch den Artikel: Die Mahl- und Schlachtsteuer und die Landwirtschaft, S. 99 ff. —

b) Aufsätze in folgenden Zeitschriften: Arbeiterfreund; Konkordia, Mainz; Jb. f. G. V.; Jb. f. Nat.; Landwirtschaftl. Jahrbücher; Preußische Jahrbücher; Sch. d. V. f. S.; Z. f. St. — Schließlich hat Held noch verschiedene Artikel im St. W. B. von Bluntschli und Brater, Auszug von Loening, Zürich 1869/72 be- bzw. umgearbeitet, u. a.: „Nationalökonomie“, Bd. II,

S. 657/98, und ferner für die Jenaer Literaturzeitung 1874/78 und das Literarische Centralblatt 1871—75 eine Anzahl von Besprechungen geliefert.

Vgl. über Held: J. B. Meyer, Z. Erinnerung an Adolf Held, Bonn 1880. — Ad. Wagner, Zur Erinnerung an Ad. Held, in Beilage zur Augsburger Allg. Zeitung vom 11. und 12./IX. 1880. — Ad. Wagner, Adolf Held, in Allg. deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 494/498. - Nasse, Nekrolog Adolf Helds in Bd. XIX der Schr. d. V. f. S., Leipzig 1880. (Enth. ein vollständiges Verzeichnis von Helds Schriften.) — Adolfo Held, in „La Rassegna nazionale", Juli 1881. — Ochenkowski, Adolf Helds sozialpolitische Geschichte Englands (Jahrbuch für Gesetzgebung usw., Jahrg. 6, 1882, S. 977—991). — E. Blenck, Ad. Held, Nekrolog, in der Zeitschr. d. königl. preuß. stat. Bureaus, Jahrg. 1887, S. 261. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. II, London 1896. — Grenzboten, Jg. 56, 1897, Bd. I, S. 291—296 (Bespr. von „Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik"). *Meitzel.*

Helferich, Johann Alfons Renatus von,

geb. am 5./XI. 1817 zu Neuchâtel in der Schweiz, gest. am 8./VI. 1892 in München. Studierte in Erlangen und München Nationalökonomie, ward auf Grund seiner Schrift „Von den periodischen Schwankungen im Werte der edlen Metalle von der Entdeckung Amerikas bis zum Jahre 1830" (Nürnberg 1843), in welcher er an der Hand statistischen Materials das übliche Verfahren bekämpft, lediglich die Preise des Getreides und der Arbeit zu untersuchen und aus ihnen auf die Veränderungen des Geldwertes zu schließen, 1843 Privatdozent an der Universität Freiburg. 1844 außerordentlicher, 1847 ordentlicher Professor daselbst; 1849 nach Tübingen, 1860 nach Göttingen und 1869 nach München berufen, woselbst er in Gemeinschaft mit G. v. Mayr 1870 die 2. Aufl. der „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen" Hermanns aus dem Nachlasse seines Lehrers und Amtsvorgängers herausgab. Ende 1890 trat Helferich in den Ruhestand.

Seine Abhandlungen erschienen zumeist in der Z. f. St.; weitere Aufsätze in den Annalen, in den Forstlichen Blättern; in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie die Abschnitte über Forstwirtschaft und über allgemeine Steuerlehre.

Helferich erstattete ferner dem landwirtschaftlichen Vereine in Bayern Berichte u. a. über „Errichtung einer Hagelversicherungsanstalt unter staatlicher Leitung" ([illegible]), „Ueber die bäuerliche Erbfolge" ([illegible]), über „das bayerische Arrondierungsgesetz" ([illegible]), über „die Güterzertrümmerung" ([illegible]) usw.

Vgl. über Helferich: Annals of the American Academy of pol. and soc. science, Vol. III, S. 121 f. Philadelphia [illegible]. — G. F. Knapp, Hermann und Helferich (Beil. z. Münchener Allg. Zeitung vom 18./I. [illegible]). *Meitzel.*

Hermann, Friedrich Benedikt Wilhelm v.,

geb. am 5./XII. 1795 in Dinkelsbühl in Bayern, gest. als Mitglied der Münchener Akademie der Wissenschaften (seit 1835) und als Staatsrat (seit 1855) am 23./XI. 1868 in München. Hermann war zunächst (1821) Lehrer der Mathematik am Gymnasium zu Erlangen; er habilitierte sich 1823 als Dozent der Kameralwissenschaften in Erlangen; dann wurde er 1827 außerordentlicher und 1833 ordentlicher Professor der Kameralwissenschaften in München. 1839—67 Leiter des königl. bayerischen statistischen Bureaus. 1848 deputierte ihn München in die konstituierende Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., wo er zuerst dem linken Zentrum angehörte und u. a. für Abschaffung des Adels und Anerkennung der Volkssouveränität in der Reichsverfassung stimmte. Im Februar 1849 ward er Mitbegründer der sog. großdeutschen Partei. 1849—55 Mitglied der bayerischen Kammer der Abgeordneten. 1852 vertrat er Bayern auf der Wiener Zollkonferenz und trat für eine allgemeine deutsche Zoll- und Handelseinigung ein.

Hermann, ein Schüler Adam Smiths, hat auf die selbständige Gestaltung und Durchbildung der Smithschen Lehre großen Einfluß gehabt, indem er die vor ihm aufgestellten Fundamentalbegriffe einer scharfen Revision unterzog, dieselben vertiefte und erweiterte oder neue Theorien aufstellte. Besonders hervorzuheben ist seine Preislehre. Beim auswärtigen Handelsverkehr trat er für einen gemäßigten Schutzzoll ein.

Hermann veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Dissertatio exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam politicam pertinentes, Erlangen 1823. — Staatswirtschaftliche Untersuchungen, München 1832; dasselbe, 2. vermehrte und umgearbeitete, nach des Verfassers Tode von G. v. Mayr und Helferich herausgegebene Auflage, ebd. 1870. (Enthält ein Verzeichnis seiner Schriften.) — Die Industrieausstellung zu Paris i. J. 1839. Nachrichten über den Zustand der verschiedenen Zweige der Fabrikation, über Ein- und Ausfuhr an Rohstoffen und Manufakturen in Frankreich seit 1815, Nürnberg 1840. — Die Reichsverfassung und die Grundrechte. Zur Orientierung bei der Eröffnung des bayerischen Landtags im September 1849, München 1849. — Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Nach amtlichen Quellen herausgegeben von F. B. W. v. Hermann, Heft 1 bis Heft 17. München 1850—1867. — Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern. Festrede, München 1853. — Ueber die Gliederung der Bevölkerung des Königreichs Bayern. Festrede am 28./XI. 1855, ebd 1855. — Ueber den Anbau und Ertrag des Bodens im Königreich Bayern. Festschrift, ebd. 1857. — Hermann war beteiligt an den Werken: Bericht der Beurteilungskommission bei der allgemeinen deutschen Industrieausstellung zu München i. J. 1854 bearbeitet von dem Ausschußreferenten und herausgegeben von dem Vorstande dieser Kommission F. B. W. v. Hermann, ebd. 1855. — Rechenschaftsbericht über die Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses zu Wien 1857, Wien 1858.

b) Aufsätze in folgenden Zeitschriften: Archiv der polit. Oekonomie; Augsburger Allgem. Zeitung; Berliner Jahrbücher f. wissenschaftl. Kritik; Jb. f. Nat.; Münchener Gelehrte Anzeigen d. bayer. Akad. d. Wiss.

Vgl. über Hermann: K. Arnd, Die naturgemäße Volkswirtschaft gegenüber dem Monopoliengeiste und Kommunismus, Hanau 1845, S. 480/88. — Haym, Die deutsche Nationalversammlung, 3 Bde., Frankfurt a. M. 1848/50, Bd. III, besonders S. 147/151. — H. Laube, Das erste deutsche Parlament, 3 Bde., Leipzig 1849, Bd. II, S. 210, Bd. III, S. 360. — Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl., Bd. I, Paris 1854, S. 861/62. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Teil II, Wien 1860, S. 651/57. — Adam Smith als Jüngsten Prüfung der heutigen volkswirtschaftlichen Systeme, Frankfurt a. M. 1867, S. 197/288. — M. Block, Analyse de travaux de M. de Hermann, conseiller d'État, etc. et biographie (Journal des Economistes, 3e série, Bd. VII, Paris 1867, S. 230 ff., Bd. XII, 1868, S. 120 ff. und 400 ff.). — Freund, Hitzen und Hermann, München 1871. — Schäffle, Gesellschaftliches System, 3. Aufl., Teil I, Tübingen 1873, S. 1 ff. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 860 ff. — W. Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Straßburg 1875, S. 20 ff. — v. Helferich, Fr. B. W. v. Hermann als nationalökonomischer Schriftsteller (Zeitschr. f. Staatsw., XXXIV, Tübingen 1878, S. 636 ff.). — Allgem. Deutsche Biographie, Bd. 12, 1880, S. 170—173. — Knies, Politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte, Braunschweig 1883, S. 235 ff. — Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik im Königreich Bayern. Herausgegeben vom kgl. bayer. Statist. Bureau, München 1895, S. 10 ff. — G. F. Knapp, Hermann und Helferich (Beil. z. Münchener Allg. Zeitung v. 18./1. 1897).

Meitzel.

Herrenschwand, Johann Daniel Caspar (genannt Jean),

Bruder des Mediziners Johann Friedrich Herrenschwand, mit welchem er früher verwechselt ist, geb. am 16./II. 1728 zu Murten in der Schweiz, gest. 1811 in Paris.

Ueber sein Leben ist wenig bekannt. Er scheint in Göttingen studiert zu haben; ging nach Paris, wo er als Grandrichter und Schatzmeister des Schweizer Garderegiments mit dem damaligen Premierminister, dem Herzog von Choiseul, in Berührung kam; er ging nach dessen Sturz 1770 nach England über und lebte ungefähr seit 1806 wieder in Paris.

Ueber seine Stellung in der Nationalökonomie sind die Meinungen streitig. J. B. Say stellt ihn als einen Nachläufer des Merkantilismus hin; Blanqui glaubt, er bilde einen Uebergang zwischen der Quesnay'schen Schule und Smith; Mohl knüpft ihn an James Steuart an; Kautz nennt ihn einen Anhänger der Physiokraten, Roscher einen Eklektiker. Jöhr kommt in seiner Arbeit über Herrenschwand (s. u.) zu dem Ergebnis, daß Herrenschwand weder zu den Physiokraten zu rechnen noch als verspäteter Anhänger des Merkantilismus anzusehen ist. Er ist nach ihm ein Autodidakt, der aus Steuart die realen Grundlagen seiner Spekulationen geschöpft hat, dann aber eigene Wege gegangen ist. Ein einziger dieser Wege ist später weiter betreten worden: die Bevölkerungslehre, und zwar von Malthus.

Herrenschwand veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

De l'économie politique moderne. Discours fondamental sur la population, London 1786; dasselbe in deutscher Uebersetzung, Halle 1788. — Discours sur le crédit public des nations européennes, London 1786. — Discours sur le commerce extérieur des nations européennes, ebd. 1787; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Abhandlung über den auswärtigen Handel europäischer Nationen, Berlin 1790. — Discours sur la division des terres dans l'agriculture, London 1787. — De l'économie politique et morale de l'espèce humaine, 2 Bde., ebd. 1796. — Du vrai principe actif de l'économie politique ou du vrai crédit public, ebd. 1797 (Auszug aus dem vorhergehenden zweibändigen Werke); dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Ueber das Mittel, den öffentlichen Kredit in einem Staate wieder herzustellen, dessen politische Oekonomie zerrüttet ist. Deutsch von A. L. von Massenbach, Amsterdam (recte Leipzig) 1800. — Du vrai gouvernement des peuples de la terre ou adresse à ceux qui gouvernent comme à ceux qui sont gouvernés, Paris 1802; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Du vrai gouvernement de l'espèce humaine, ebd. 1803.

Vgl. über Herrenschwand: Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl., Bd. I, Paris 1854, S. 862/63. — Biographie universelle (Michaud), Bd. LXX, Paris 1828. — Nouvelle biographie générale, Bd. XXIV, Paris 1858. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 602, 911. — Inama-Sternegg, Herrenschwand, in Jb. f. Nat., Bd. XXXIII, Jena 1879, S. 410 ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XII, Leipzig 1880, S. 205. — Adolf Jöhr, Jean Herrenschwand, e. schweiz. Nationalökonom d. 18. Jhs., Bern 1901.

Meitzel.

Herrmann, Emanuel,

geb. am 24./VI. 1839 zu Klagenfurt in Kärnten, gest. am 13./VIII. 1902 in Wien, habilitierte sich 1868 an der Grazer Universität, 1869 Dozent für Nationalökonomie und Statistik an der technischen Hochschule und Professor für die gleichen Fächer an der Handelsakademie zu Graz, 1870 Professor für Nationalökonomie, österreichisches Staats- und Verwaltungs- sowie Zivilrecht an der k. k. Militärakademie der Wiener Neustadt und 1871 Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Handelsakademie in Wien, 1872 Sektionsrat und Chef des neugeschaffenen Departements für Förderung der Gewerbe und Industrie im Handelsministerium, 1882 o. ö. Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, wie des österreichischen Handels-, See- und Wechselrechtes an der technischen Hochschule in Wien, außerdem Dozent für österreichische Finanzgesetzeskunde an der Wiener Universität.

Herrmann veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Allgemeine Wirtschaftslehre, Graz 1868. (Von diesem Werke erschienen nur zwei Lieferungen und zwar über das Gesetz der Arbeitsteilung als Grundlage der Technik und Oekonomik.) — Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte, Graz 1868. — Leitfaden der Wirtschaftslehre, Graz 1870. — Miniaturbilder aus dem Gebiete der Wirtschaft, Halle a. S. 1872. — Principien der Wirtschaft, Wien 1873. — Kultur und Natur. Studien im Gebiete der Wirtschaft, Berlin 1887. — Volkswirtschaft und Unterricht, Berlin 1888. — Die Familie vom Standpunkte der Gesamtwirtschaft, Berlin 1889. — Sein und Werden in Raum und Zeit, Berlin 1889. — Technische Fragen und Probleme in der modernen Volkswirtschaft, Leipzig 1891. — Wirtschaftliche Fragen und Probleme, Leipzig 1893. — Das Geheimnis der Macht, Berlin 1896.

b) in Zeitschriften und zwar: in der „Deutschen Vierteljahrsschrift": Ueber die Entstehung der Arten im Gebiete der Wirtschaft (Jg. 30, 1867). — In der „Viert. f. Volksw.": Die Hausindustrie (1873).

Als Werke kulturhistorischen Inhalts erschienen: Volkslieder aus Kärnten, 1867 und spätere Auflagen und Ausgaben: Naturgeschichte der Kleidung, Wien 1879; Hexameron, Geschichten aus der Geschichte, Wien 1879.

Meitzel.

Heuschling, Philipp Franz Xavier Theodor,

geboren am 21./III. 1802 in Luxemburg, trat gegen 18[illegible] in den Staatsdienst, war 1838 Ministerialsekretär im Finanzministerium zu Brüssel, wurde 1841 Direktor des statistischen Bureaus im Ministerium des Innern und Sekretär der statistischen Zentralkommission zu Brüssel, trat 1872 unter dem Titel eines „directeur honoraire de la statistique belge" in den Ruhestand und starb am 2[illegible]/V. 18[illegible] in Brüssel.

Heuschling veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Essai sur la statistique générale de la Belgique, Brüssel [illegible]. — Quelques observations statistiques sur les impôts, Mons 1840. — De la réforme des impôts en Belgique comme moyen de soulager le paupérisme et d'en arrêter les progrès, ebd. 1844. — Bibliographie historique de la statistique en Allemagne avec une introduction générale, ebd. 1845. — Manuel de statistique ethnographique universelle, précédé d'une introduction théorique d'après l'état actuel de la science, ebd. 1847. (In der Einleitung umfassende Erörterungen über Conring u. die Schule der Statistik.) — [illegible] de la Belgique. Présentée à l'Académie des sciences morales et polit. dans la séance du 20 septembre 1851, Paris 1851. — Population de la Belgique, ebd. 1856. — Historique et compte rendu du Congrès international de statistique tenu à Vienne en 1857, ebd. 1858. — L'Empire de Turquie. Territoire, population, gouvernement etc., ebd. 1860. — Geographie und Statistik des Königreichs Belgien, Leipzig 18[illegible]. — L'impôt sur le revenu. Recueil d'opuscules publiés à diverses époques, Paris und Brüssel 1873. — Heuschling war beteiligt mit Quetelet an 1) Projet de solutions des questions posées au programme pour le Congrès de statistique en Bruxelles, le 20 mai 1853, Brüssel 1853; 2) Statistique internationale (population), publiée avec la collaboration des statisticiens officiels des différents États de l'Europe et des États-Unis d'Amérique, ebd. 1865; mit Jourdain an Dictionnaire encyclopédique de géographie historique du royaume de Belgique etc., ebd. 1868—69; mit Block an Das Kaisertum Frankreich u. d. Königreich Belgien, Leipzig 1871.

b) zahlreiche Aufsätze im Bulletin de la Commission centrale de statistique und im Journal des Économistes. — Er war ferner Mitarbeiter an folgenden Zeitschriften: La Belgique judiciaire, Revue de l'administration et du droit administratif en Belgique, Revue de Belgique u. a.

Vgl. über Heuschling: Quetelet, Sur les tables de mortalité et spécialement sur les tables de mortalité de la Belgique, extrait du Journal des Économistes, No. du 15 novembre 1854, Paris 1854. — Sur les tables de mortalité et de population, in „Bulletin de la Commission centrale de statistique de Belgique", Bd. V, Brüssel 1853, S. 3ff. — Rundschau der Versicherungen, Jahrg. 1853: Varrentrapscher polemischer, die bei den Heuschlingschen und Queteletschen Sterbetafeln zur Anwendung gekommene Methode bekämpfender Artikel, Leipzig 1853. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., ebd. 1886, S. 211ff. u. ö. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2. Aufl., Mailand 1888, Teil I, S. 234/35 u. ö.; Teil II, S. 7/8. — Bulletin de la commission centrale de statistique, Teil XVI, Brüssel 1890, S. 127—141. — Bibliographie nationale. Dictionnaire des écrivains belges, T. 2, Brüssel 1892. (Genaues Verzeichnis seiner Schriften).

Meitzel.

Heyn, Otto,

geb. am 13./III. 1860 in Lüneburg, wurde in Leipzig zum Dr. iur. promoviert, war zunächst in Hamburg als Amtsrichter tätig, dann bei der Handelskammer in Stuttgart und bei dem Verein zum Schutze der Goldwährung daselbst beschäftigt und übernahm 1901 die Stelle eines Syndikus der Handelskammer in Nürnberg. Hier starb er am 28./XII. 1920.

Heyn hat sich um die Theorie des Tauschverkehrs, vor allem aber um die Geldtheorie verdient gemacht. Er gehörte zu den sog. Nominalisten, indem er die Anschauung vertrat und begründete, daß auch ein Geld ohne Stoffwert seine Funktion zu erfüllen vermöge. Aber unter den Nominalisten, deren zeitlich erster Vertreter er war, ging er, ebenso wie die Metallisten, davon aus, daß das Geld um seine Funktion als allgemeines Tauschmittel erfüllen zu können, selbst Tauschgut sein und einen eigenen Wert haben müsse, weil sonst eine geregelte Preisbildung nicht möglich sei. Schon das Geld als solches, also auch das Papiergeld, hat nach Heyn einen eigenen Wert. Dieser Wert

stütze sich auf die gleichen Faktoren wie bei allen wirtschaftlichen Gütern überhaupt, nämlich darauf, daß sie Nutzen bringen und daß ihr Verlust etwas kostet. Der Nutzen des Papiergeldes, wie jedes anderen Geldes ohne Rücksicht auf seinen Stoffwert, bestünde darin, daß es einerseits vermöge der ihm gesetzlich beigelegten und in den laufenden Verträgen begründeten „Zahlkraft“ imstande sei, jedem, der Geld schuldet, in Höhe seines Nennwerts Schuldbefreiung zu verschaffen, und daß es andererseits einen Preis und deshalb „Kaufkraft“ besitze, die es den Inhabern ermöglicht, sich dafür Waren aller Art in deren durch den Geldpreis bestimmten Menge zu verschaffen. Und der Verlust des Geldes ist mit Kosten verknüpft. Dies erfahre jeder einzelne an sich selbst, da er als Privatmann niemals imstande sei, sich im Verlustfalle kostenlos Ersatz zu beschaffen, sondern sich gezwungen sehe, Arbeit zu leisten oder Waren usw. zu veräußern. Für den Staat aber empfahl Heyn einen größeren Goldschatz zu halten und er ist insofern ein Hauptvertreter der sog. „Goldkernwährung“ geworden. Er hält einen Goldschatz für erforderlich oder doch für dringend wünschenswert, um, weil unsere Zeit noch fast ganz in metallistischen Ideen befangen sei und im Golde das einzige und vermeintlich von Natur aus wertstabile Element erblicke, das Vertrauen zu dem Papiergelde im Inlande und im Auslande aufrecht zu erhalten und dadurch das ordnungsmäßige Funktionieren aller Geldeinrichtungen zu sichern (vgl. Heyn: Geld, Währung, Valuta).

Heyn veröffentlichte folgende Arbeiten a) in Buchform: Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr, Berlin 1894. — Theorie des wirtschaftlichen Werts, I, Berlin 1899. — Irrtümer auf dem Gebiete des Geldwesens, Berlin 1900. — Erfordernisse des Geldes, Leipzig 1912. — Unser Geldwesen nach dem Kriege (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, Heft 28), Stuttgart 1916. — Geld, Währung, Valuta, Berlin 1919 (SA. aus Technik und Wirtschaft). Die Noteninflation als Krankheitserscheinung unseres Wirtschaftslebens. (Forderungen der Zeit. Heft 5), München 1921, b) in Zeitschriften und zwar in Z. f. St., in Z. f. S. (hier insbesondere: Zur Frage der Eliminierung des Wertproblems aus der Geldtheorie; Der Kampf um den Geldwert; Neue Untersuchungen über die Frage der Wertstabilität des Geldes, 1913), in Jb. f. Nat. Außerdem zahlreiche Aufsätze im Bankarchiv.

Vgl. über Heyn: Genzmer, Kritische Betrachtungen zur nominalistischen Geldtheorie (Freiburger Dissertation) 1917. *L. E.*

Hildebrand, Bruno,

geb. am 6./III. 1812 in Naumburg a. d. S., gest. am 29./I. 1878 in Jena, habilitierte sich 1836 als Privatdozent für Geschichte in Breslau, 1839 außerordentlicher Professor in Breslau und 1841 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften in Marburg. 1848 vertrat er Marburg in der Paulskirche zu Frankfurt, 1849—1850 die Stadt Bockenheim im kurhessischen Landtage. September 1850, nach Auflösung des Landtages, in welchem der Antrag, der Regierung den verlangten verfassungswidrigen Finanzzuschuß zu verweigern, von Hildebrand gestellt war, wurde dieser im Disziplinarwege seiner Stellung entsetzt, ging darauf nach der Schweiz und bekleidete dort die Professur der Staatswissenschaften erst in Zürich, dann in Bern, wo er auch das erste kantonale statistische Bureau gründete. 1861 verpflanzte er den Sitz seiner Lehrtätigkeit von Bern nach Jena, begründete dort 1862 die „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, welche er anfänglich allein, von 1873 ab unter Assistenz seines Schülers J. Conrad redigierte und übernahm am 1./VII. 1864 die Leitung des auf sein Betreiben errichteten Statistischen Bureaus der Vereinigten Thüringischen Staaten.

Hildebrand war mit Roscher und Knies Gründer der (älteren) deutschen historischen Schule.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Xenophontis et Aristotelis de oeconomia publica doctrinae illustratae, 2 Teile, Marburg 1845. — Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1. (einz.) Bd., Frankfurt a. M. 1848. — Die kurhessische Finanzverwaltung, Kassel 1850. — Statistische Mitteilungen über die volkswirtschaftlichen Zustände Kurhessens, Berlin 1853. — Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, Bd. I, 1. Hälfte, Bern 1860. — De antiquissimae agri romani distributionis fide, Jena 1862. — Statistik Thüringens. Mitteilungen des Statistischen Bureaus Vereinigter Thüringischer Staaten, 2 Bde., Jena 1867—78. — Ferner erschien in Bd. XII des Bulletin de la Commission centrale de statistique eine von Heuschling (s. d.) veranstaltete französische Uebersetzung eines Kollegienheftes der Hildebrandschen Vorlesung über Statistik im Dienste der Verwaltung unter dem Titel: Principes de statistique administrative, enseignés à l'Université de Jéna, 1872.

b) Aufsätze in den Jb. f. Nat. und im Neuen Schweizerischen Museum.

Vgl. über Hildebrand: J. Conrad, Bruno Hildebrand (Jb. f. Nat., Bd. 30, 1878, S. I—XV.) — A. v. Scheel, B. Hildebrand (Augsburger Allgem. Zeitung, Jahrg. 1878, Beilage Nr. 64.) — Neumann-Spallart, B. Hildebrand, Nekrolog (Statistische Monatsschr., Jahrg. IV, Wien 1878, S. 189/90.) — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XII, Leipzig 1880, S. 399. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Bd. I, Paris 1891, S. 1129/30. — Gehrig, Bruno Hildebrand (Jb. f. Nat., Bd. 98, 1912, S. I—XVI.) — Rosenfeld: Mitteilungen über Bruno Hildebrand aus der Zeit seiner Marburger Professur (Mitteilungen an d. Mitgl. d. Ver. f. hess. Gesch. Jg. 1912/13, S. 57—59). *Meitzel.*

Hilfskassen.

1. Begriff und Arten. 2. Entwicklung von 1884—1892. 3. Fortentwicklung von 1892—1905. 4. Gesetzgeberische Reformpläne. 5. Statistik seit 1905 und das Ende der Hilfskassen 1912.

1. Begriff und Arten. Der Name Hilfskassen, unter welchen man früher alle zur gegenseitigen

Unterstützung ihrer Mitglieder begründeten Vereinigungen und Anstalten zusammenfaßte, gleichviel ob sie auf freier Übereinkunft oder auf Beitrittszwang beruhten, war seit dem Inkrafttreten des ReichsG. v. 15./VI. 1883 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Krankenversicherung) nur noch den sogenannten freien Kassen verblieben, während den verschiedenen der Durchführung des gesetzlichen Versicherungszwanges dienenden Organisationen besondere technische Bezeichnungen beigelegt wurden. Nur von den „freien Hilfskassen“ soll im folgenden gehandelt werden.

Die Freiheit der „freien Kassen“ war keine absolute. Sie bestand hauptsächlich darin, daß die Mitgliedschaft bei ihnen durch freiwilligen Beitritt erworben wurde und auch freiwillig wieder aufgegeben werden durfte, ferner daß sie zur Aufnahme von Mitgliedern nicht gezwungen werden konnten, diese vielmehr von beliebigen Bedingungen abhängig machen durften, endlich daß sie von ihren Mitgliedern allein ohne Mitwirkung der Arbeitgeber verwaltet wurden. Im übrigen unterlagen auch die freien Kassen einer gewissen gesetzlichen Einwirkung, und zwar in verschiedenem Grade, je nachdem sie zu den eingeschriebenen Hilfskassen zählten oder nicht.

Die Verhältnisse der ersteren regelte das ReichsG. v. 7./IV. 1876, welches mit Rücksicht auf das Krankenversicherungsgesetz durch eine Novelle v. 1./VI. 1884 in wesentlichen Punkten abgeändert worden war. Jenes Gesetz hatte nämlich in der eingeschriebenen Hilfskasse den gemeinsamen Normaltypus für freie Kassen und Zwangskassen schaffen wollen: einerseits sollte die Zugehörigkeit zu einer solchen von dem damals nur erst lokal durch Ortsstatut zulässigen Kassenzwang befreien, andererseits sollten aber auch die bereits vorhandenen wie auch die künftig zu errichtenden Zwangskassen die Form der eingeschriebenen Hilfskasse annehmen. Infolgedessen wurden auch in dem Zeitraum von 1876–1884 zahlreiche Zwangskassen in eingeschriebene Hilfskassen umgewandelt und neue Zwangskassen als eingeschriebene Hilfskassen ins Leben gerufen. Diese Zwangskassen haben jedoch seit dem Jahre 1884 wieder aufgehört eingeschriebene Hilfskassen zu sein; sie verwandelten sich auf Grund der §§ 85 und 86 des KVG. je nach ihrem Charakter in Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkassen. Somit verblieb die Form der eingeschriebenen Hilfskasse nur noch für die freien Kassen.

Aber nicht alle freien Hilfskassen waren eingeschriebene; es existierten auch zahlreiche Kassen, welche sich den Normativbestimmungen des Hilfskassengesetzes nicht angepaßt, sondern auf die Rechte einer eingeschriebenen Hilfskasse verzichtet hatten. Auch diese Kassen waren freilich in ihrer inneren Einrichtung nicht völlig unbeschränkt, sondern unterlagen den generellen oder speziellen, gewerblichen oder gesellschaftsrechtlichen Normen des Landesrechts, welche das Vereinswesen, das Versicherungswesen und insbesondere das Kranken- und Sterbekassenwesen betrafen. Das Krankenversicherungsgesetz nannte sie daher: auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskassen (§ 85a). Es war indes nicht gerade erforderlich, daß sie ihre Existenz und ihre Einrichtung aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift ableiteten; es genügte, daß sie mit den erwähnten Normen nicht in Widerspruch standen und insofern ein legales Dasein führten.

Zwischen den eingeschriebenen und den übrigen freien Hilfskassen waltete nun ein tiefgreifender Unterschied ob: jene durften, ebenso wie die Zwangskassen, nur Krankenfürsorge und Sterbegeld gewähren und keinen anderen Zwecken dienstbar sein. Den übrigen freien Kassen dagegen war es unverwehrt, auch Invaliden- und Alters-, Witwen- und Waisen-, Reise- und Arbeitslosigkeitsversicherung usw. in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen. Dementsprechend waren auch der Verbindung eingeschriebener Kassen mit anderen Gesellschaften und Vereinen enge Schranken gezogen, welche für die übrigen freien Kassen nicht galten. Endlich waren die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber den eingeschriebenen Kassen weit einschneidender.

Beide Arten der freien Hilfskassen endlich, die eingeschriebenen und die nicht eingeschriebenen, zerfielen aber wiederum in zwei Klassen: solche, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, einer Zwangskasse anzugehören, befreite, und solche, bei denen dies nicht der Fall war. Diese Befreiung war nämlich nach § 75 des KVG. an die Voraussetzung geknüpft, daß die Hilfskasse gewisse Mindestleistungen gewährt, welche denen der Gemeindekrankenversicherung, also der niedrigsten, durch RVO. beseitigten Zwangsversicherungsform, gleich oder doch gleichwertig waren. Ob sie diese Voraussetzung erfüllen wollen oder nicht, stand im Belieben der freien Kassen. An sich war den von ihnen zu gewährenden Unterstützungen jetzt keine Minimalgrenze mehr gesetzt, wie sie früher im Hilfskassen-G. v. 7./IV. 1878 vorgeschrieben war. Es gab also auch freie Kassen, deren Krankenfürsorge jenes Mindestmaß des § 75 des KVG. nicht erreichte, wenngleich sie möglicherweise in anderer Richtung ihren Mitgliedern Vorteile boten, welche der Zwangskasse fremd waren. Die Mitglieder solcher freier Kassen waren aber jener Befreiung nicht teilhaftig, gehörten vielmehr, sobald sie in eine nach dem Krankenversicherungsgesetz versicherungspflichtige Beschäftigung traten, der zuständigen Zwangskasse bzw. Gemeindekrankenversicherung kraft Gesetzes an, wobei ihnen unbenommen war, daneben auch in der freien Kasse zu verbleiben. Ueberhaupt war die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Zwangskasse und einer freien Kasse nicht unzulässig, vielmehr war eine solche Doppelversicherung durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen, welches eben deswegen Maßregeln zur Verhütung einer Ueberversicherung getroffen hatte.

Die freien Hilfskassen standen sonach zu den Zwangskassen in einem zweifachen Verhältnis: einerseits traten sie ergänzend neben die Zwangskassen, und zwar insofern sie 1. auch anderen Zwecken als bloß der Kranken- und Sterbegeldversicherung dienten, 2. den Personen, welche dem Krankenversicherungszwang nicht unterlagen, Gelegenheit boten, sich gegen Krankheit zu versichern und 3. den Mitgliedern der Zwangskassen die Möglichkeit eröffneten, sich durch gleichzeitige Mitgliedschaft bei einer freien Kasse höhere und anderweitige Unterstützungen zu sichern. Andererseits traten sie aber auch den Zwangskassen als Konkurrenten gegenüber,

insofern sie — vorausgesetzt, daß sie dem § 75 des KVG. genügten — ihre Mitglieder der Notwendigkeit enthoben, in eine Zwangskasse einzutreten oder in einer solchen verbleiben zu müssen. Man kann im letzteren Fall von Ersatzkassen, im ersteren von Zuschußkassen sprechen, als welche auch heute noch die Kassen anzusehen sind, die nach gesetzlicher Beseitigung des Begriffs der Hilfskassen seit 1912 an deren Stelle getreten sind. (Vgl. unten Nr. 4.)

2. Entwicklung von 1884—1892. In welchem Umfange die Ergänzung der Zwangsversicherung durch die freien Kassen stattfand, war man in keiner Weise festzustellen bemüht. Hingegen hat der Konkurrenzkampf der beiden Kassenarten in hohem Grade die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und auch die Gesetzgebung beeinflußt. Man hätte glauben sollen, daß die Vorteile, welche die Zwangskassen, namentlich die beiden Hauptformen derselben, die Orts- und Betriebskrankenkassen, ihren Mitgliedern boten, die Leistungen der freien Kassen bei weitem hätten übertreffen müssen, da bei jenen die Beiträge von den Arbeitgebern vorgeschossen, zu einem Drittel aus eigenen Mitteln entrichtet und im Fall der Säumnis gleich öffentlichen Abgaben beigetrieben wurden, während die freien Kassen lediglich auf die Beiträge der Mitglieder selbst angewiesen waren und Rückstände nur im Wege gerichtlicher Klage und privater Zwangsvollstreckung einziehen konnten. Gleichwohl war es gerade der Ausschluß der Arbeitgeber von der Beteiligung an den Beiträgen und folgeweise auch an der Verwaltung, dem die freien Kassen einen Zufluß von Mitgliedern hauptsächlich zu danken hatten. Zum Teil beförderten ihn manche Arbeitgeber selbst, indem sie nur solchen Personen Beschäftigung gaben, die einer freien Kasse angehörten. Namentlich aber erschien die unabhängige Selbstverwaltung und das Bewußtsein, alles der eigenen Kraft zu verdanken, vielen Arbeitern wertvoll genug, um für diesen Preis auf die Zuschüsse der Arbeitgeber Verzicht zu leisten. Hierzu trat, daß die Zwangskassen ärztliche Behandlung, Arznei usw. in natura zu gewähren hatten und zu diesem Zwecke meist Kassenärzte anstellten, deren Behandlung sich alle Mitglieder unterwerfen mußten, wenn sie auf die Unterstützung der Kasse Anspruch erhoben. Die freien Kassen hingegen machten in der Regel von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch, an Stelle ärztlicher Behandlung usw. einen Geldbetrag zahlen zu dürfen, und überließen es ihren Mitgliedern, denjenigen Arzt zuzuziehen, der ihr Vertrauen besaß; auch in dieser freien Arztwahl erblickten viele einen Vorzug, der sie bestimmte, den freien Kassen beizutreten. Ferner machten sich parteipolitische Gesichtspunkte stark geltend; die Sozialdemokratie entfaltete eine erfolgreiche Propaganda für ihre Zentralkassen, und ebenso erfuhren die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinskassen eine bedeutende Verstärkung. Beide Arten der freien Kassen waren endlich im Gegensatz zu den auf einen bestimmten Bezirk beschränkten Zwangskassen durchweg national organisiert, d. h. sie besaßen neben einer Hauptstelle allenthalben örtliche Verwaltungsstellen, sie garantierten ihren Mitgliedern dadurch das Verbleiben in einer und derselben Kasse auch bei häufigem Ortswechsel und erleichterten so die Freizügigkeit in höherem Maße, als sie bei den Zwangskassen gewahrt ist. Alle diese und vereinzelt auch noch andere Motive (für die Handlungsgehilfen z. B., soweit sie ortsstatutarisch dem Versicherungszwang unterworfen wurden, die Abneigung, mit Handarbeitern usw. in derselben Kasse vereinigt zu sein) kamen der Entwicklung der freien Kassen zugute. Auch erwiesen sie sich hinreichend leistungsfähig, um den Wettbewerb mit den Zwangskassen durchzuführen. Verfügten diese infolge der Zuschüsse der Arbeitgeber über reichere Mittel, so waren jene im allgemeinen mit niedrigeren Krankheitsrisiken belastet, da sie die Aufnahme der Mitglieder von einem Gesundheitsattest und einer Altersgrenze abhängig machen durften, während die Zwangskassen auch alten, schwächlichen und selbst kranken Personen, ja sogar Halbinvaliden, bei denen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorlagen, die Mitgliedschaft nicht versagen durften.

So ergab sich das eigentümliche Resultat, daß gerade die freien Kassen, deren Vorkämpfer die Einführung des allgemeinen Kassenzwanges so sehr verabscheut hatten, von dieser zunächst nur Vorteil zogen und ihr einen ganz unerwarteten Aufschwung verdankten; sie breiteten sich namentlich an einzelnen Industrieplätzen (z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf) anfangs derart aus, daß die Ortskrankenkassen in ihrem Bestande gefährdet erschienen. Doch bald entdeckten diese eine Waffe, die den Hilfskassen verhängnisvoll werden sollte. Wie erwähnt, ist den Hilfskassen das Privileg, ihre Mitglieder von der Zugehörigkeit zu der Zwangskasse zu befreien, nur unter der Voraussetzung verliehen gewesen, daß ihre Leistungen denen der früheren Gemeindekrankenversicherung gleichkamen. Um allen Beteiligten hierüber stets Gewißheit zu verschaffen, war bestimmt worden, die höhere Verwaltungsbehörde müsse bei Zulassung einer freien Kasse auf deren Antrag bescheinigen, daß das Kassenstatut dem § 75 des KVG. genüge. Derartige Bescheinigungen besaßen auch die meisten Hilfskassen und glaubten sich damit gegen alle Reklamationen seitens der Zwangskassen geschützt. Das Reichsgericht entschied jedoch 1886, daß solche Bescheinigungen einer Nachprüfung der Statuten durch den Richter nicht im Wege ständen. Auf dieser Grundlage eröffneten nun die Ortskrankenkassen an vielen Orten einen systematischen Feldzug gegen die freien Kassen. Infolgedessen lösten sich eine ganze Anzahl freier Kassen vollständig auf, andere entsagten der Konkurrenz mit der Zwangskasse und organisierten sich als bloße Zuschußkassen, andere wieder beschritten den Rechtsweg oder entschlossen sich, ihre Statuten dem § 75 des KVG. genauer anzupassen. Immerhin erlitten auch diese, selbst soweit sie die Prozesse gewannen, in der Zwischenzeit erhebliche Einbuße an Mitgliedern, und, einmal der Zwangskasse einverleibt, verschmähten oder versäumten wohl auch viele, behufs Uebertritts in die freie Kasse rechtzeitig ihre Entlassung zu beantragen. Zudem verlangten auch die Arbeitgeber vielfach, daß ihr Personal sämtlich den Ortskrankenkassen beitrete.

3. Fortentwicklung von 1892 bis 1905. Nicht ohne Spannung sah man der Lösung entgegen, welche die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz für das Problem der Stellung der Hilfskassen gegenüber den Zwangskassen finden würde. Die Unfallversicherungsgesetze und das

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz hatten die freien Kassen fast vollständig unbeachtet gelassen und sie weder an den Befugnissen noch an den Pflichten beteiligt, mit denen sie die Zwangskassen ausstatteten. Unter den zahlreichen Kundgebungen zur Kritik und Revision des Krankenversicherungsgesetzes, welche der Novelle vorausgingen, wurde sogar wiederholt der Vorschlag laut, die Gleichberechtigung der freien Kassen mit den Zwangskassen vollständig zu beseitigen und ersteren lediglich die Aufgabe zuzuweisen, die Kranken- und überhaupt die gesamte Zwangsversicherung durch Ausfüllung ihrer Lücken und Vervollständigung ihrer Leistungen zu ergänzen. Die freien Kassen selbst hinwiederum verlangten stärkere Garantien ihrer zwar im Gesetz als Grundsatz aufgestellten, in der Praxis aber nur zu häufig illusorisch gemachten Gleichberechtigung, und zwar durch Erlaß einheitlicher Vollzugsvorschriften und durch Errichtung einer einheitlichen Zentralstelle für das ganze Deutsche Reich, welche endgültig und bindend über die Auslegung der Gesetze, insbesondere über den Einklang der Hilfskassenstatuten mit § 75 des KVG. entscheiden solle.

Den in dieser letzteren Beziehung obwaltenden, oben geschilderten Mißständen hat die Novelle v. 10. IV. 1892 in der Tat durch § 75a abgeholfen: die fragliche Bescheinigung wurde nunmehr durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten, in gewissen Fällen durch den Reichskanzler erteilt und war bei Streitigkeiten unbedingt maßgebend. Im übrigen erhielt die Novelle das Befreiungsprivileg der Hilfskassen zwar aufrecht, knüpfte es aber an erschwerte Bedingungen. Vor allem mußten auch die freien Kassen ärztliche Behandlung, Arznei usw. in natura gewähren, und nur solche Mitglieder, welche zugleich einer Zwangskasse angehören, durften dafür mit einer Erhöhung des Krankengeldes um 1/4 des ortsüblichen Tagelohns abgefunden werden. Ferner war für die Bemessung der Mindestleistungen nicht mehr der ortsübliche Tagelohn am Sitze der freien Kasse, sondern der des Gemeindebezirks maßgebend, in welchem der Versicherte beschäftigt war. Weitere Neuerungen der Novelle waren: die verallgemeinerte gesetzliche Pflicht der Hilfskassen, das Ausscheiden versicherungspflichtiger Mitglieder und den Uebertritt solcher Mitglieder in eine niedrigere Mitgliederklasse bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde anzumelden, ferner die gesetzliche Regelung der Ersatzansprüche der Armenverbände usw. gegen die Hilfskassen und der Hilfskassen gegen ersatzpflichtige Dritte, endlich die Verweisung von gewissen Streitigkeiten vor bestimmte Behörden.

Die veränderten Bedingungen, unter denen die Konkurrenz der Hilfskassen durch die Novelle von 1892 zugelassen wurde, entsprachen der Billigkeit und dem praktischen Bedürfnis, ohne die Konkurrenzfähigkeit der freien Kassen erheblich zu beeinträchtigen.

Während die Novelle zum KVG. v. 30. VI. 1900 für die Hilfskassen ohne Belang ist, hatte das Gesetz betr. weitere Abänderungen des KVG. v. 25. V. 1903 für sie namentlich infolge Abänderung des § 6 Bedeutung. Denn hier wurden die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung von 13 auf 26 Wochen erhöht; die Hilfskassenmitglieder wurden aber, wie hervorgehoben, nur dann von dem Zugehörigkeitszwang zu einer anderen Kasse befreit, wenn ihnen die Hilfskasse die Minimalleistungen der §§ 6 und 7 gewährte.

Das IVG. v. 13./VII. 1899 hat dann die Hilfskassen nicht nur in betreff des von den Versicherungsanstalten einzuleitenden Heilverfahrens (§§ 18 bis 23) den anderen Krankenkassen gleichgestellt, sondern auch bei den Wahlen der bei der Durchführung der Invalidenversicherung mitwirkenden Vertreter der Versicherten wenigstens diejenigen Hilfskassen berücksichtigt, welche dem § 75 KVG. genügen und deren Bezirk sich über den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt (§§ 62 u. 82; vgl. im übrigen freilich § 166 IVG.).

4. Gesetzgeberische Reformpläne seit 1905 und das Ende der Hilfskassen 1912. Die Anerkennung der guten Seiten des Hilfskassenwesens konnte aber nicht dazu verleiten, über seine Schattenseiten hinwegzusehen, deren Vorhandensein hauptsächlich wohl in gewissen Mängeln des Hilfskassengesetzes ihre Erklärung findet. In jenem Gesetz hatte vor allem das Problem der Staatsaufsicht über die Hilfskassen keine gute Lösung gefunden. Das hat der Gesetzgeber eingesehen und sich infolgedessen zunächst bemüht, eine Besserung der gesetzlichen Vorschriften eintreten zu lassen. Nach dem System der Normativbestimmungen, welches im Hilfskassenwesen bis 1911 herrschte, durfte die Aufsichtsbehörde nur die Gesetzmäßigkeit des Statuts prüfen, mußte eine Kasse aber zulassen, lediglich wenn keine Mängel des Statuts wahrnehmbar waren, selbst wenn mit Bestimmtheit vorauszusehen war, daß die Kasse keine Lebensfähigkeit aufwies. Dieses System gab der Behörde mithin keine ausreichende Macht zur Verhütung von Mißständen und war zweifelsohne als unzweckmäßig und unzureichend anzusehen. So wenig die privaten Versicherungsunternehmungen, welche der Staatsaufsicht auf Grund des G. v. 12./V. 1901 unterstellt sind, nach dem System der Normativbestimmungen behandelt werden, vielmehr einer umfassenden materiellen Staatsaufsicht unterstehen, so wenig war es angebracht, den Hilfskassen gegenüber den übrigen privaten Versicherungseinrichtungen ein Vorzugsrecht zu gewähren. Auf Grund der Erfahrungen, daß bei den Hilfskassen „je länger je mehr erhebliche Mißstände zutage getreten sind, denen an der Hand des derzeit geltenden Rechts mit nachhaltigem Erfolge nicht begegnet werden kann" (Begründung, Reichstagsdrucksache Nr. 401 der Session 1907), wurde dem Reichstag ein Gesetzentwurf über die Hilfskassen v. 28. XI. 1905 vorgelegt, der bestimmt war, den hervorgetretenen Mißständen dadurch zu begegnen, daß das besondere Hilfskassengesetz aufgehoben und die eingeschriebenen Hilfskassen den Bestimmungen des Versicherungsaufsichts-G. v. 12. V. 1901 unterstellt werden sollten. Infolge der Reichstagsauflösung kam der einer Kommission übergebene Entwurf nicht zur Erledigung, wurde vielmehr in der neuen Session dem Reichstag unterm 5. IV. 1906 von neuem abgeändert und mit erweiterter Begründung vorgelegt, namentlich nach weiterer Beibringung von Material, welches die Mißstände im Hilfskassenwesen schonungslos aufdeckt (Ausbeutung der Kassenmitglieder, um den Geschäftsleitern hohe Einkommen zu verschaffen, schikanöse Verwirkungsklauseln in den

Aufnahmebedingungen; Unmöglichkeit der Ueberwachung einer auf ganz Deutschland sich erstreckenden Kasse durch die örtliche Regierungsstelle, hauptsächlich infolge mangelnder Uebereinstimmung unter den verschiedenen Behörden; Zusammenbruch zahlreicher Kassen; Gründung von Kassen durch vermögenslose und unerfahrene Personen; Verbrauch übermäßiger Verwaltungskosten; Reklameunwesen usw.) Wie gegen den ersten, so hat sich dann auch den gegen den zweiten Entwurf eine lebhafte Oppiostion namentlich von seiten der sozialdemokratischen Hilfskassen geltend gemacht.

Nicht viel weniger Widerstand fand ein mit den Beschlüssen der Kommission von 1906 im wesentlichen übereinstimmender neuer Entwurf, dessen Erledigung sich aber bis Ende 1911 hinzog, und der in den Reichstagsberatungen einige wichtige Ergänzungen erfuhr. Das Gesetz, betreffend Aufhebung des Hilfskassengesetzes vom 20./XII. 1911, welches in seinem vollen Umfange am 1. Juli 1912 in Kraft getreten ist, beseitigt das Wort Hilfskasse, welches die deutsche Gesetzessprache seitdem nicht mehr kennt; vielmehr heißen die ehemaligen Hilfskassen jetzt „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Betreiben der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit befugt sind".

Die Hauptbedeutung des Gesetzes von 1911 liegt darin, daß unter Aufhebung des alten Hilfskassengesetzes, die bisherigen Hilfskassen als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12./V. 1901 unterworfen werden. An die Stelle des Systems von Normativbestimmungen trat also das System der materiellen Staatsaufsicht. Die eingeschriebenen Hilfskassen hörten auf eine besondere Kassenart zu sein. Die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen konnten durch Anordnung der Staatsregierung gleichfalls dem Aufsichtsgesetz unterworfen werden. Soweit die Hilfskassen nur als Zuschußkassen noch tätig sein wollten, also ohne jedes Vorrecht zugunsten ihrer krankenversicherungspflichtigen Mitglieder, unterstehen sie lediglich dem Aufsichtsgesetz von 1901, wie jede andere private Versicherungsunternehmung. Soweit die Hilfskassen aber Ersatzkassen für ihre krankenversicherungspflichtigen Mitglieder sein wollten, kommen für sie auch die einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in Betracht. Diese beschäftigt sich mit den Hilfskassen in A. 25—28 des Einführungsgesetzes, sowie im 10. Abschnitt §§ 503ff. Da die Ersatzkassen an Stelle der reichsgesetzlichen Krankenkassen Versicherungsträger der Krankenversicherung sein können, müssen sie naturgemäß bestimmten Anforderungen entsprechen. Zwar schreibt die Reichsversicherungsordnung vor, daß die Mitglieder der Ersatzkassen zunächst Mitglieder der eigentlichen Krankenkassen (Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkassen) werden, aber auf Antrag der Ersatzkassenmitglieder ruhen ihre Rechte und Pflichten bei der Zwangskasse. Eine Befreiung des Arbeitgebers von seinem Beitragsteil gegenüber den Pflichtkassen ist trotz des heftigen Widerstandes der Ortskrankenkassen durch G. v. 28./VI. 1919 eingeführt worden, nach dem die Arbeitgeber den vollen Beitragsanteil an die Ersatzkassen unmittelbar einzuzahlen haben. Von dem Bestreben geleitet, eine Vereinfachung des Kassenwesens herbeizuführen, hat die Reichsversicherungsordnung den Kreis der Ersatzkassen stark beschränkt. Neue Ersatzkassen können überhaupt nicht mehr gegründet werden, während neue Zuschußkassen, falls die Aufsichtsbehörde für Privatversicherung die Erlaubnis gibt, jederzeit neu errichtet werden können. Die landesrechtlichen Hilfskassen sind als Träger der Krankenversicherung völlig weggefallen. Von den eingeschriebenen Hilfskassen wurden nur die vor dem 1./IV. 1909 errichteten als Ersatzkassen zugelassen, sofern sie den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, wie sie §§ 503ff. vorsehen

Hervorzuheben ist, daß alle „Krankenversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit" als sog. kleinere Vereine eine Anzahl wichtiger Befreiungen von Vorschriften des Aufsichtsgesetzes genießen. Es finden auf die Kassen auch die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag v. 30./V. 1908 Anwendung

Im Ausland spielen die Hilfskassen auch in der Gegenwart eine viel größere Rolle als in Deutschland, insbesondere da, wo die Sozialversicherung das Entstehen oder den Fortbestand freier Organisationen begünstigt. Das klassische Land der Hilfskassen war und ist noch England, selbst nachdem England das deutsche Vorbild der Zwangsversicherung nachgeahmt hat (vgl. Art. „Hilfskassen" im W.d.V., 3. Aufl. I. Bd. S. 1322ff.).

5. **Statistik.** Die Zahl der Hilfskassen hat von 1885—1911 ungefähr zwischen 1600 und 2000 geschwankt; der Mitgliederbestand sämtlicher Kassen zusammen hat in dieser Zeit zwischen $^3/_4$ und $^5/_4$ Mill. Personen betragen. Seit 1912 ist die Zahl der Kassen sehr erheblich zurückgegangen. Nach der Statistik des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung unterlagen Ende 1918 seiner Aufsicht nur noch 65 Ersatzkassen mit 190052 Ersatzkassenmitgliedern und 44672 Zuschußkassenmitgliedern. Die Beitragseinnahmen beliefen sich auf insgesamt 10,1 Mill. M.; die Ausgaben für Versicherungsfälle betrugen für Ersatzkassenmitglieder 7,8, für Zuschußkassenmitglieder 1,5 Mill. M.; die Verwaltungskosten betrugen 1,9 Mill. M.; die Vermögensbestände werden mit 8,4 Mill. M. ausgewiesen. Wieviel ehemalige Hilfskassen, außer den dem Reichsaufsichtsamt unterstehenden, in einzelnen Ländern des Reiches noch vorhanden sind, ist nicht bekannt.

Literatur: *Außer dem Artikel „Hilfskassen" von* ***Honigmann*** *in den früheren Auflagen dieses Handwörterbuchs vgl. die Artt. „Hilfskassen" von* ***van der Borght*** *und* ***Reuss*** *im Manesschen Versicherungslexikon nebst Ergänzungsband, Tübingen 1909 und 1913. Hier finden sich ausführliche Literaturangaben sowohl zur Geschichte wie zum gegenwärtigen Recht der Hilfskassen. Ferner ist zu verweisen auf:* ***Leyers,*** *Die Hilfskassen in Gegenwart und Zukunft, Tübingen 1908, gleichfalls mit Literaturnachweisen.* ***Kleeis,*** *Das neue Recht der Hilfskassen, Frankfurt a. M. 1912. —* ***Pelke,*** *Das neue Recht der eingeschriebenen Hilfskassen, In.-Diss., Münster 1913. Die in Hamburg im 4. Jahrgang erscheinende Monatsschrift* ***„Die Ersatzkasse"*** *enthält reiches Material.*

Alfred Manes.

Hinterbliebenenfürsorge

s. Hinterbliebenenversicherung, Angestelltenversicherung, Versorgung der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen, Witwen- und Waisenversorgung.

Hinterbliebenenversicherung.

I. Entstehung und Entwicklung. II. Die Leistungen. 1. Allgemeine Voraussetzungen. 2. Die Witwenrente. 3. Die Witwerrente. 4. Die Waisenrente. 5. Witwengeld und Waisenaussteuer. 6. Invaliden- und Waisenhauspflege. 7. Heilverfahren. 8. Beispiele für die Berechnung a) Witwenrente alten Rechtes. b) Witwenrente neuen Rechtes. c) Waisenrente alten Rechtes. d) Waisenrente neuen Rechtes. III. Statistisches. IV. Ausland.

I. Entstehung und Entwicklung.

Das Invaliditäts- und AltersversicherungsG. v. 22./VI. 1889 und das InvalidenversicherungsG. v. 13./VII. 1899 kannten keine Hinterbliebenenversicherung, als Andeutung einer solchen vielmehr nur in gewissen Fällen die Erstattung der Hälfte der geleisteten Beiträge an die Hinterbliebenen der Versicherten. Im übrigen kamen nur Leistungen an die Versicherten selbst in Betracht. Nach § 11 des InvalidenversicherungsG. konnte aber der Bundesrat der Seeberufsgenossenschaft gestatten, die Invalidenversicherung für diejenigen Personen zu übernehmen, welche in den zur Genossenschaft gehörenden Betrieben gegen Betriebsunfälle versichert waren. Eine solche Einrichtung durfte jedoch nur gestattet werden, wenn für die Hinterbliebenen der versicherten Personen zugleich eine Witwen- und Waisenversorgung begründet wurde. Von diesem Rechte hat der Bundesrat Gebrauch gemacht, und die Hinterbliebenenversicherung der Seeleute wurde durch die „Seekasse" der Seeberufsgenossenschaft in Hamburg begründet. Dies war der erste Schritt auf dem Wege zur allgemeinen Einführung der Hinterbliebenenversicherung.

Der zweite entscheidende Schritt wurde durch das ZolltarifG. v. 25./XII. 1902 (RGBl. S. 303) getan. § 15 dieses G. bestimmte folgendes:

Der auf den Kopf der Bevölkerung des Deutschen Reiches entfallende Nettozollertrag der nach den Tarifstellen 1, 2, 102, 103, 105, 107, 107a und 108 des Zolltarifs (§ 1) zu verzollenden Waren, welcher den nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1898 bis 1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollertrag derselben Waren übersteigt, ist zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden.

Ueber diese Versicherung ist durch ein besonderes Gesetz Bestimmung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Mehrerträge für Rechnung des Reichs anzusammeln und verzinslich anzulegen.

Tritt dieses Gesetz bis zum 1. Januar 1910 nicht in Kraft, so sind von da ab die Zinsen der angesammelten Mehrerträge selbst von den einzelnen Invalidenversicherungsanstalten nach Maßgabe der von ihnen im vorhergehenden Jahre aufgebrachten Versicherungsbeiträge zum Zwecke der Witwen- und Waisenversorgung der bei ihnen Versicherten zu überweisen.

Die Unterstützung erfolgt auf Grund eines vom Reichsversicherungsamte zu genehmigenden Statuts.

Inzwischen begannen die Vorarbeiten zur Reichsversicherungsordnung. Mit Rücksicht darauf wurde durch G. v. 11./XII. 1909 der vorgesehene Termin bis zum 1./IV. 1911 hinausgeschoben, und später durch G. v. 27./III. 1911 bis zum 1./I. 1912.

Die Hinterbliebenenversicherung ist dann durch die Reichsversicherungsordnung v. 19./VII. 1911 eingeführt und am 1./I. 1912 in Kraft getreten. Sie ist ein Teil der Invalidenversicherung und wie diese im IV. Buche der Reichsversicherungsordnung geregelt. Ihre Durchführung liegt den Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten ob (s. Art. „Invalidenversicherung"). Der Kreis der Versicherten ist der gleiche wie in der Invalidenversicherung. Für diese und die Hinterbliebenenversicherung wird ein Einheitsbeitrag erhoben, auch das Verfahren bei Gewährung der Renten ist in beiden Versicherungszweigen gleich.

Durch das G. v. 12./VI. 1916 (RGBl. S. 525) wurden die Waisenrenten erhöht. Durch V. v. 3./I. 1918 wurden am 1./II. 1918 Rentenzulagen (Teuerungszulagen) zu den Witwen- und Witwerrenten in Höhe von monatlich 4 M. eingeführt, die durch V. v. 21./VIII. 1919 (RGBl. S. 1665) v. 1./X. 1919 an auf 10 M. und durch G. v. 20./V. 1920 (RGBl. S. 1091) v. 1./VII. 1920 an auf monatlich 15 M. erhöht wurden. Durch das gleiche Gesetz und vom gleichen Tage an wurde auch Empfängern einer Waisenrente eine monatliche Rentenzulage von 10 M. für jedes Kind zugebilligt und gleichzeitig bestimmt, daß die Rentenzulage solchen Personen nicht gewährt wird, die auf Grund des Gesetzes über die Versorgung von Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (RVersorgungsG.) v. 12./V. 1920 (RGBl. S. 989) eine Rente für Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel oder eine Hinterbliebenenrente beziehen. Außerdem wurde nach dem G. v. 26./XII. 1920 (RGBl. S. 2315) v. 1./I. 1921 an den Empfänger einer Hinterbliebenenrente eine Beihilfe gezahlt, die bei Witwen- und Witwerrente monatlich 40 M., bei Waisenrenten monatlich 20 M. betrug. Diese Beihilfe stand nicht Personen zu, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militarversorgungsgesetze eine Versorgung erhielten

Durch G. v. 23./VII. 1921 (RGBl. S. 984) sind die Zulagen und Beihilfen als solche wieder beseitigt. Dafür werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. vom 1./X. 1921 an zu den festgesetzten Renten sog. Rentenerhöhungen gewährt, die ebenso hoch sind wie Zulage und Beihilfe zusammen. Insofern handelt es sich also nur um einen anderen Namen für die bisherigen Teuerungszulagen. Auch diese Rentenerhöhungen werden Personen, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Versorgung erhalten, nur insoweit gewährt, als sie die gewährte Versorgung übersteigen. Anspruch auf diese Rentenerhöhungen haben aber nur solche Hinterbliebene, deren Rente vor dem 3./VIII. 1921 festgestellt oder neu festgestellt ist. Diejenigen Rentenempfänger, deren Rente erst später festgestellt ist oder noch festgestellt wird, erhalten diese Rentenerhöhungen nicht. Dafür werden aber diese neuen Renten nach anderen Grundsätzen berechnet wie die alten Renten. Auch zu den neuen Renten werden Rentenerhöhungen gewährt, die aber eine andere Höhe und auch einen anderen Rechtscharakter haben als die Rentenerhöhungen zu den alten Renten. Sie sind Bestandteile der Rente selbst und werden deshalb auch neben der Militärversorgung in voller Höhe gezahlt. Es gibt also jetzt zwei Arten von Hinterbliebenenrenten, nämlich Renten alten und neuen Rechts. Die letzteren sind für die Hinterbliebenen günstiger.

Bei der fortschreitenden Geldentwertung haben sich auch diese Maßnahmen nicht als ausreichend erwiesen. Da die Landesversicherungsanstalten aber mehr nicht leisten konnten und eine weitere Erhöhung der Invalidenversicherungsbeiträge nicht angängig erschien, hat der Gesetzgeber einen anderen Weg beschritten. Durch G. v. 7./XII. 1921 (RGBl. S. 1533) sind die Gemeinden verpflichtet worden, den Empfängern von Renten aus der Invalidenversicherung auf Antrag eine Unterstützung zu gewähren. Diese Unterstützung ist in einer solchen Höhe zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 2100 M., einer Waisenrente den Betrag von 1200 M. erreicht. Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder das Reichsversorgungsgesetz oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzunehmende Grenze um 500 M. für jedes Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt diese Erhöhung 600 M. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt. Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Rentenempfänger bis zum Jahresbetrage von 2000 M. außer Ansatz. Bis zum Betrage von 600 M. insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Das Reich ersetzt den Gemeinden 80 v. H. der von ihnen verauslagten Unterstützungsbeträge.

II. Die Leistungen.

Nach der Reichsversicherungsordnung waren zu gewähren: Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer; die beiden letzten Leistungen sind durch G. v. 23./VII. 1921 wieder beseitigt. Als Nebenleistungen kommen Heilverfahren für die Witwe und Invaliden- und Waisenhauspflege für Rentenempfänger in Betracht.

1. Allgemeine Voraussetzungen. Wie schon oben erwähnt, ist die Hinterbliebenenversicherung ein Teil der Invalidenversicherung. Alle gegen Invalidität versicherten Personen leisten in einem einheitlichen Beitrag gleichzeitig Beiträge zur Hinterbliebenenversicherung. Deshalb ist als allgemeine Voraussetzung für den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge lediglich aufgestellt, daß der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat (s. hierüber Art. „Invalidenversicherung"). Vom 1./I. 1931 an kommen aber auf die Wartezeit nur die für die Zeit nach dem 1./I. 1912 entrichteten Beiträge in Anrechnung.

Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge haben ferner die Hinterbliebenen solcher Versicherten, die zur Zeit des Inkrafttretens der Hinterbliebenenversicherung, d. h. am 1./I. 1912, bereits verstorben oder invalide geworden waren.

2. Die Witwenrente. Die Witwenrente wird nicht allen Witwen nach dem Tode des versicherten Ehemannes gewährt, sondern nur den invaliden Witwen. Es ist davon ausgegangen, daß die kinderlose erwerbsfähige Witwe mindestens im gleichen Umfange tätig sein kann, wie die ledige weibliche Person. Die Witwenrente hat also den Charakter einer Witweninvalidenrente. Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Aus-

bildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Der Invaliditätsbegriff ist hier also mit einer praktisch ziemlich bedeutungslosen Abweichung der gleiche, wie er für die Invalidenrente festgestellt ist (s. Art. „Invalidenversicherung"). Witwenrente erhält nun die Witwe, wenn sie dauernd invalide in diesem Sinne ist, ferner auch die Witwe, die nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität (Witwenkrankenrente).

Erhebt eine Witwe, ehe sie invalide ist, Anspruch auf Witwenrente, so wird auf ihren Antrag durch einen sog. Anwartschaftsbescheid die Höhe ihrer Witwenrente festgestellt und die Witwe über ihr Recht belehrt, nach Eintritt der Invalidität ihren Anspruch auf Zahlung anzumelden.

Die Witwenrente beginnt mit dem Tode des versicherten Ehemannes. War die Witwe an diesem Tage noch nicht invalide, so wird die Witwenrente erst mit Eintritt der Invalidität gewährt.

Die Witwenrente ist, wie die übrigen Leistungen der Hinterbliebenenversicherung, auch dann zu zahlen, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben. Durch die Kriegsverhältnisse hat diese Bestimmung eine ungeahnte Bedeutung erlangt. Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Rentenzahlung eingestellt. Die Versicherungsanstalt braucht die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht zurückzufordern.

Ist die Witwe selbst gegen Invalidität versichert, so sind im Falle der Invalidität die Voraussetzungen sowohl für die Invalidenrente wie auch für die Witwenrente erfüllt. Die Witwe erhält aber nicht beide Renten, sondern nur eine, und zwar die höhere, und das ist regelmäßig die Invalidenrente.

Die Witwenrente fällt bei der Wiederverheiratung weg. Eine Abfindung wird nicht gewährt.

Jede Witwenrente besteht aus einem Reichszuschuß von jährlich 60 M. und einem Anteil der Versicherungsanstalt. Dieser betrug bei den Witwenrenten alten Rechts drei Zehntel des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der verstorbene Ehemann zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte; bei den Witwenrenten neuen Rechtes ist dieser Grundsatz auf vier Zehntel festgesetzt, außerdem werden diese Renten neuen Rechts um jährlich 600 M. erhöht. Zu den Witwenrenten alten Rechtes dagegen werden Teuerungszulagen gewährt, die seit dem 1./X. 1921 Rentenerhöhungen heißen und 55 M. monatlich betragen. Zu beiden Rentenarten werden jetzt die oben erwähnten Unterstützungen nach dem G. v. 7./XII. 1921 von der Gemeinde gezahlt.

Der Anspruch der Witwe eines Ausländers, die sich zur Zeit seines Todes nicht gewöhnlich im Inland aufhielt, beschränkt sich auf die Hälfte der Bezüge ohne Reichszuschuß und ohne Rentenerhöhung.

Für die Entziehung der Rente beim Wiedereintritt der Erwerbstätigkeit und für das Ruhen der Rente beim Aufenthalt im Ausland gelten die gleichen Grundsätze wie bei den Invalidenrenten.

3. Die Witwerrente. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, steht dem Manne Witwerrente zu, solange er bedürftig ist. Die Witwerrente wird in gleicher Weise berechnet wie die Witwenrente.

4. Die Waisenrente. Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter fünfzehn Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter fünfzehn Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter 15 Jahren Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind; dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand.

Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat, steht den ehelichen Kindern unter 15 Jahren Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind. Dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand und der Ehemann sich seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat.

Hinterläßt der Versicherte elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so steht ihnen Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind.

Die Waisenrenten fallen weg, sobald die Waise das 15. Lebensjahr vollendet.

Jede Waisenrente besteht aus einem Reichszuschuß von 25 M. und einem Anteil der Versicherungsanstalt. Dieser betrug bei Renten alten Rechts drei Zwanzigstel des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte; bei den Waisenrenten neuen Rechtes ist dieser Hundertsatz auf zwei Zehntel festgesetzt, außerdem werden diese Renten neuen Rechtes um jährlich 300 M. erhöht. Zu den Waisenrenten alten Rechtes dagegen werden Teuerungszulagen gewährt, die seit dem 1./X. 1921 Rentenerhöhungen heißen und 30 M. monatlich betragen. Zu beiden Rentenarten werden gegebenenfalls die oben erwähnten Unterstützungen nach dem G. v. 7./XII. 1921 von der Gemeinde gezahlt.

Der Anspruch der Waisen eines Ausländers, die sich zur Zeit seines Todes nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, beschränkt sich auf die Hälfte der Bezüge ohne Reichszuschuß und ohne Rentenerhöhung.

Eine Höchstgrenze für die Bezüge der Hinterbliebenen im Vergleich zu der Invalidenrente des Versicherten selbst war ursprünglich im Gesetz vorgesehen; sie ist aber später wieder beseitigt.

Sind beide Eltern der Waisen versichert gewesen und beide gestorben, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar die höhere der beiden Waisenrenten.

5. **Witwengeld und Waisenaussteuer.** Sind beide Ehegatten versichert gewesen und stirbt der Ehemann, so hat seine Witwe für ihre Person keinen Nutzen davon, daß der Verstorbene Beiträge für die Hinterbliebenenversicherung geleistet hat, denn sie kann im Falle der Invalidität die Witwenrente nicht erhalten, weil sie schon auf Grund ihrer eigenen Beitragsleistung Anspruch auf die höhere Invalidenrente hat. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, hatte die Reichsversicherungsordnung noch einen Anspruch auf Witwengeld und Waisenaussteuer begründet. Das Witwengeld ist wohl zu unterscheiden von der Witwenrente; es war eine einmalige Leistung und wirkte wie ein Sterbegeld. Witwengeld und Waisenaussteuer wurden gewährt, wenn zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge — d. h. beim Witwengeld zur Zeit des Todes des Mannes, bei der Waisenaussteuer, wenn die Waise das 15. Lebensjahr vollendet — sowohl der Mann wie auch die Frau die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hatten (s. Art. „Invalidenversicherung"). Das Witwengeld wurde beim Tode des Mannes, die Waisenaussteuer bei Vollendung des 15. Lebensjahres der Waise gezahlt. Als Witwengeld wurde der zwölffache Betrag der Witwenrente, als Waisenaussteuer der achtfache Monatsbetrag der bezogenen Waisenrente ohne die Zulagen und Beihilfen gewährt. Das Reich zahlte für jedes Witwengeld einen einmaligen Zuschuß von 50 M., für jede Waisenaussteuer einen einmaligen Zuschuß von $16^2/_3$ M., die in den angegebenen Beträgen des Witwengeldes und der Waisenaussteuer schon enthalten sind. Infolge der Geldentwertung hatten diese geringen Beträge ihre wirtschaftliche Bedeutung verloren. Ihre Festsetzung machte mehr Kosten als die Sache wert war. Durch G. v. 23./VII. 1921 sind daher die sämtlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über das Witwengeld und die Waisenaussteuer mit Wirkung vom 1./X. 1921 an gestrichen worden.

6. **Invaliden- und Waisenhauspflege.** Die Satzung der Versicherungsanstalt kann den Vorstand ermächtigen, den Rentenempfänger auf Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen und dazu die Rente ganz oder teilweise zu verwenden.

7. **Heilverfahren.** Die Versicherungsanstalt kann, um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität der Witwe eines Versicherten abzuwenden oder um die Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente wieder erwerbsfähig zu machen, ein Heilverfahren einleiten. Es gelten dabei die gleichen Grundsätze wie bei dem Heilverfahren für die Versicherten selbst (s. Art. „Invalidenversicherung"). Die in der Literatur mehrfach vertretene Auffassung, daß auch die Einleitung eines Heilverfahrens für die Ehefrau eines Versicherten zulässig sei, hat sich in der Praxis bisher nicht durchsetzen können.

8. **Beispiele für die Berechnung.** a) Witwenrente alten Rechtes. Es seien vorhanden 40 Beiträge in Lohnklasse III, 457 in Lohnklasse IV, davon 206 aus der Zeit nach dem 1./I. 1912, und 3 anrechenbare Krankheitswochen. Dann beträgt der Grundbetrag der Invalidenrente

40 × 16	Pfennige	=	6,40	M.
457 × 18	„	=	82,26	„
3 × 14	„	=	0,42	„
		zus.	89,08	M.

Ferner betragen die Steigerungssätze (es werden hierbei nur die seit dem 1./I. 1912 entrichteten Beiträge angerechnet)

40 × 8	Pfennige	=	3,20	M.
206 × 10	„	=	20,60	„
3 × 6	„	=	0,18	„
		zus.	23,98	M.

Die Summe von Grundbetrag und Steigerungssätzen beträgt 89,08 M. + 23,98 = 113,06 M. Hiervon kommen für die Witwenrente drei Zehntel, also 33,92 M. als Anteil der Versicherungsanstalten in Ansatz. Dazu

tritt der Reichszuschuß von 50 M., so daß die Witwenrente im ganzen 83,92 M., oder abgerundet 84 M. jährlich ausmacht.

b) Witwenrente neuen Rechtes. Es seien vorhanden 500 Beiträge der Lohnklasse IV und 100 Beiträge der Lohnklasse H. Dann betragen die Steigerungssätze der Invalidenrente

500 × 10 Pfennige	=	50 M.
100 × 180 „	=	180 „
		230 M.
Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt nach neuem Recht stets		360 „
	zus.	590 M.

Der Anteil der Versicherungsanstalt an den Witwenrenten neuen Rechtes beträgt vier Zehntel des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, also 590 × $^4/_{10}$ = 236 M. Dazu kommt der Reichszuschuß mit 50 M. und die Rentenerhöhung mit 600 M., also Gesamtjahresbetrag der Witwenrente 886 M.

c) Waisenrente alten Rechtes. Beträgt wie im Beispiel a die Summe von Grundbetrag und Steigerungssätzen 113,60 M., so kommen davon drei Zwanzigstel, also 16,96 M. als Anteil der Versicherungsanstalten in Ansatz. Dazu tritt der Reichszuschuß von 25 M., so daß die Waisenrente im ganzen 41,96 M., oder abgerundet 42 M. jährlich für jedes Kind beträgt.

d) Waisenrente neuen Rechtes. Beträgt nun im Beispiel b die Summe von Grundbetrag und Steigerungssätzen 590 M., so kommen davon zwei Zehntel, also 118 M. als Anteil der Versicherungsanstalt in Ansatz. Dazu tritt der Reichszuschuß von 25 M. und die Rentenerhöhung mit 300 M., so daß die Rente für jedes Kind 443 M. jährlich beträgt.

III. Statistisches.

Es sind bewilligt worden

	Witwen- u. Witwerrenten	Witwenkrankenrenten	Waisenrenten[1])	Witwengeld	Waisenaussteuer
1912	3 811	110	13 962	4 118	108
1913	8 474	303	25 919	8 082	460
1914	9 830	386	30 240	10 273	887
1915	11 304	637	107 995	34 877	1408
1916	13 259	986	112 671	36 847	2289
1917	15 742	1024	96 229	32 487	3590
1918	17 771	1158	87 081	30 345	4777
1919	22 985	1635	83 542	29 161	6205

Es liefen am Ende des Jahres 1919 noch
84397 Witwen-(Witwer-)renten,
3634 Witwenkrankenrenten,
490004 Waisenrenten[1]).

Es betrug i. J. 1918 der durchschnittliche Jahresbetrag

einer Witwen-(Witwer)rente	83,90 M.	ohne Rentenzulagen
„ Witwenkrankenrente	84,46 „	
„ Waisenrente für einen Waisenstamm	92,35 „	
„ Waisenrente für eine Waise	41,65 „	
eines Witwengeldes einmalig	82,24 „	
einer Waisenaussteuer „	26,56 „	

IV. Ausland.

Eine der deutschen allgemeinen Hinterbliebenenversicherung entsprechende Einrichtung gibt es im Ausland nicht.

Ueber die Hinterbliebenenversicherung der Angestellten s. Art. „Angestelltenversicherung" I. Bd., S. 304 ff.

Literatur: *Eine besondere Literatur über die Hinterbliebenenversicherung ist nicht vorhanden, sie ist vielmehr in der Literatur über die Invalidenversicherung mitenthalten.* ***Seelmann.***

[1]) Als Zahl der Waisenrenten gilt die Zahl der Waisenstämme. Die Zahl der auf eine Waisenrente kommenden Waisen schwankt zwischen 2,2 u. 2,5.

Hobbes, Thomas,

geb. am 5./IV. 1588 in Malmesbury, gest. am 4./XII. 1679 in Hardwick, besuchte eine Privatschule, studierte in Oxford, lebte von 1640—51 in Paris, kehrte danach nach England zurück, wo er in naher Beziehung zur Familie Cavendish stand, auch mit dem späteren König Karl II. in engere Berührung kam.

Hobbes' philosophische Bedeutung als Sensualist ist hier außer acht zu lassen. Wir müssen dagegen seine Bedeutung für die Staatswissenschaften hervorheben. Seine politischen Anschauungen sind stark beeinflußt von den Bürgerkriegen und Religionskämpfen der Zeit, aus denen er eine Rettung nur durch eine starke Staatsgewalt erwartete. Seine für uns wichtigsten Schriften sind: De cive (1642) und der Leviathan (1651). Die Philosophie ist für ihn die Lehre von den natürlichen und künstlichen Körpern. Unter den künstlichen Körpern ist der Staat der wichtigste. „Durch Kunst ist jener große Leviathan, genannt der Commonwealth oder Staat, entstanden, der nur ein künstlicher Mensch ist (obgleich von größerer Statur und Ausdehnung als der natürliche Mensch), für dessen Schutz er beabsichtigt war und in dem die Souveränität die künstliche Seele ist, die dem ganzen Körper Leben und Bewegung gibt." Der Staat entsteht für Hobbes aus dem Vereinigungsvertrag. Im Naturzustand herrscht bellum omnium contra omnes, und in dem

Selbsterhaltungstrieb sucht jeder sich anzueignen, was er kann, und hat ein gleiches Recht auf alles. Privateigentum gibt es eben nicht. Gerade aus dem Selbsterhaltungstrieb aber, der dafür sorgen will, daß das Leben des Naturzustandes, das sich selbst vernichtet, reicher wird, kommen die Menschen zu einem Vertrag zusammen, verzichten sämtlich auf alle Rechte zugunsten einer Person oder Körperschaft und schaffen eine Souveränität von absoluter Autorität, die weder gesetzlichen noch moralischen Beschränkungen unterliegt. Da Verträge gehalten werden müssen, so besteht die politische Freiheit nur in dem, was von der Staatsgewalt nicht verboten wird. Die Vernunft ist es, die diese Art von Frieden suchen läßt. Der Commonwealth ist nach Hobbes eine Person, zu der sich eine große Menge von Einzelpersonen zusammengeschlossen haben, damit sie die Stärke und Mittel aller, so wie sie es für den Frieden und die Verteidigung passend erachtet, benutzt. Die absolute Monarchie erscheint ihm als die höchste Staatsform. Hobbes' Idee vom Kampf aller gegen alle, die er allerdings nicht wirtschaftlich gefärbt hat, ist ohne Zweifel, wie Windelband sagt, „der erste und schärfste Ausdruck einer Betrachtungsweise, die, in sichtbarer Abhängigkeit von ihm, die englischen Nationalökonomen auf den Zustand der Gesellschaft angewendet haben".

Die eigentlichen nationalökonomischen Probleme tauchen nur vereinzelt bei ihm auf, erfahren aber eine für die Nachfolge sehr bedeutsame Betrachtung aus allgemeinen Gesichtspunkten. Als die Produktivkräfte erscheinen ihm früh Arbeit, Sparsamkeit und die Natur, der Gewinn durch den Krieg und Raub sei zweifelhaft. Er rät Agrikultur und Fischerei zu pflegen und für Gesetze zu sorgen, welche die ars navigandi, die dem Handel dient, wie die Mechanik und Mathematik begünstigen. Die Gesetze sollen die Schwelgerei beseitigen, aber die Menschen nicht in ihrer Initiative und Entwicklung hemmen. Von den Steuern, die er emptae pacis pretium nennt, wünscht er, daß sie gleiche Lasten bereiten und nicht nach dem Einkommen, sondern dem Verbrauch erhoben werden. Im Leviathan (Kap. XXII) handelt er u. a. von öffentlichen und privaten Korporationen und daneben auch von Handelsgesellschaften, besonders von den Vor- und Nachteilen für Handel und Staat durch die Monopolpreise. Er empfiehlt eine Organisation für den Einkauf im Ausland, wünscht aber im Inland freie Konkurrenz. — Kap. XXIV handelt von der Versorgung eines Staates mit Lebensmitteln sowohl in ihrer Herstellung wie in ihrer Zuführung in den allgemeinen Gebrauch. Die tierischen, pflanzlichen und mineralischen Stoffe sind Gottes Gabe, da sie aber teilweise nur in fremden Ländern vorhanden sind, müssen sie importiert werden durch Tausch, Krieg oder Arbeit, denn auch die Arbeit ist tauschbar, wie jedes andere Ding, und es gibt Staaten, die einen beschränkten Wohnboden haben und durch die Arbeit des Handels ihre Macht vergrößerten. Wichtig ist, daß nach Hobbes die Verteilung der Güter, d. h. das Eigentum in der bürgerlichen Gesellschaft das Werk der Staatsgewalt, als des Schöpfers aller sozialen Ordnung ist. Sie bestimmt auch die Plätze und Arten des Handels. Die Ausgaben des Staates lassen sich nicht auf eine von außen festgestellte Summe beschränken, da sie von Zufällen und der Gier der Nachbarn bestimmt werden, so daß der Staat kein Parlament vertragen kann. Unter „concoction" versteht Hobbes die Reduzierung aller Waren, die nicht gleich konsumiert werden, auf eine Einheit, die transportabel ist, überall ermöglicht, die Güter des Ortes zu kaufen, wofür Gold, Silber und sonstiges Geld dienen. Geld kann überall nur durch inneren Wert Geltung haben mit Ausnahme am Platze seiner Ausgabe, wo sein Stempel Geltung hat. Das führt aber meist zu Verschlechterung und Schaden. Er nennt das Geld das Blut des künstlichen Körpers, d. h. des Staates und führt diesen Vergleich weiter aus. Vom Wert spricht er andeutend, daß er durch den Käufer bestimmt wird. Besonderen Einfluß hat Hobbes auf Bentham ausgeübt.

Hauptschriften: Elementa philosophica de cive, Paris 1642. Deutsche Ausgabe „Vom Bürger" ed. von v. Kirchmann, Leipzig 1873. — Leviathan or the Matter forme and Power of a Commonwealth Ecclesiasticall and Civil. London 1651. Die 1640 verfaßten Elements of law, natural and politic (erst 1650 ohne Zustimmung des Verf. u. d. T. Human nature u. De corpore politico veröffentlicht) wurden mit Vorrede, Noten und Zusätzen von F. Tönnies London 1889 herausgegeben. Gesamtausgabe seiner lateinischen Werke zuerst 1668, englische Gesamtausgabe 1750. Beste Ausgabe, englisch und lateinisch, Opera and Works, herausgegeben von W. Molesworth, London 1839—45. 16 vols. Neue deutsche Ausgabe: Thomas Hobbes Grundzüge der Philosophie I. Teil Lehre vom Körper in Auswahl übersetzt und herausgegeben von Max Frischeisen-Köhler, Philosophische Bibliothek, Bd. CLVII, Leipzig 1915, II. u. III. Teil Lehre vom Menschen und Bürger. Deutsch von demselben. Philos. Bibl. Bd. 158, Leipzig 1917.

Eine bibliographische Uebersicht wichtiger Werke über Hobbes bei Ueberweg Grundriß der Geschichte der Philosophie Tl. III. 11. Aufl. Berlin 1914. Besondere Verdienste hat sich Ferdinand Tönnies um die Kenntnis Hobbes' erworben. Vgl. sein „Hobbes Leben und Werke", Stuttgart 1896. 2. Aufl., Osterwick 1912, Siehe ferner Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851. Oncken, Gesch. der Nationalökonomie, Bd. I, Leipzig 1902. Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von Fr. Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. X, 2 und derselbe Untersuchungen über Adam Smith, Leipzig 1891. Windelband, Geschichte der neueren Philosophie, Leipzig 1907 I. Ferner Bonar, Philosophy and Political Economy, London 1893. Artikel Hobbes in Palgraves Dictionary of Political Economy und im Dictionary of National Biography. Leslie Stephen, Hobbes, London 1904.

S. P. Altmann.

Hochofenindustrie
s. Eisenindustrie.

Hof.

(Wandeläcker, walzende Grundstücke.)

1. Begriff des Hofes. 2. Heutige Verbreitung der Hofverfassung in Deutschland. 3. Geschichte der deutschen Hofverfassung. 4. Schluß.

1. Begriff des Hofes. Hof im ökonomischen Sinne ist der zur Führung eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes erforderliche Bestand an Grundstücken mit Gebäuden und sonstigem Zubehör. Einen Hof, der einem bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe dient, nennt man Bauernhof. Von Bauernhöfen im Gebiet des heutigen Deutschen Reiches soll im folgenden die Rede sein.

Da der Hof mit allen seinen Bestandteilen die Grundlage des Landwirtschaftsbetriebes bildet, so ist er in dieser Beziehung ein organisches Ganzes, eine Einheit, die, solange ein Landwirtschaftsbetrieb von bestimmter Beschaffenheit durch sie ausgeübt werden soll, keiner irgendwie erheblichen Aenderung, weder in seiner agronomischen Zusammensetzung noch in seiner absoluten Größe, unterworfen werden darf.

Jedoch ist die Eigenschaft als Grundlage eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes bestimmter Art nicht das einzige, den Begriff Bauernhof bestimmende Merkmal.

Es ist hergebracht, nur solche Bauerngüter als Höfe zu bezeichnen, die ihren Bestand an Grundstücken und sonstigem Zubehör dauernd bewahrt haben und die eine Reihe von Generationen hindurch unverändert in der Hand ihrer Besitzer geblieben sind.

Diese Unveränderlichkeit der Güter besteht entweder kraft privaten bzw. öffentlichen Rechts, oder sie ist in einer Gegend durch die Sitte seit alter Zeit allgemein eingeführt.

Die wichtigsten Elemente des Begriffes Hof sind also einerseits das wirtschaftliche, Grundlage eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes, andererseits das rechtlich-soziale, Unveränderlichkeit dieser Grundlage kraft der Sitte oder kraft Rechtes.

Im Gegensatz zu den geschlossenen Höfen stehen diejenigen Bauerngüter, deren Bestand weder durch Sitte noch durch Rechtssatz dauernd erhalten wird. Sie können jederzeit durch Abtrennung einzelner Stücke verkleinert, schließlich auch völlig zersplittert werden. Die Grundstücke, aus denen sie bestehen, nennt man im Gegensatz zu den im Hofverband befindlichen Ländereien frei beweglichen Grundbesitz. In vielen Gegenden bilden solche ungeschlossene Güter die Grundlage aller oder der meisten bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe. Da, wo der bäuerliche Grundbesitz vorwiegend zu Bauernhöfen vereinigt ist, nennt man die nicht im Hofverband befindlichen beweglichen Grundstücke Wandeläcker, walzende Grundstücke oder auch Erbland.

Häufig werden sie hier von einem Hofinhaber besessen und in Verbindung mit den Hofländereien bewirtschaftet, jedoch bleiben sie von den Hofländereien, den integrierenden Bestandteilen des Hofes, wenigstens begrifflich immer unterschieden.

2. Heutige Verbreitung der Hofverfassung in Deutschland. Nach dieser Feststellung dessen, was wir unter der Bezeichnung Hof, insbesondere unter Bauernhof, verstehen, wollen wir die heutige Verbreitung der Hofverfassung in Deutschland in einem Ueberblick betrachten. Im Gegensatz zur Hofverfassung stehen die ungeschlossenen Bauerngüter, die aber nicht notwendig bei jedem Erbgang oder auf sonstige Weise geteilt werden müssen. Sie können auch tatsächlich in ihrem Bestand erhalten bleiben. Die Regel ist allerdings die, daß, wo keine Sitte oder Rechtssatz die Geschlossenheit erhält, auch keine dauernde faktische Ungeteiltheit besteht. Wir teilen Deutschland in drei Arten von Gebieten, je nachdem die Hofverfassung vorherrscht, oder den ungeschlossenen Bauerngütern gegenüber zurücktritt, oder endlich sämtliche Bauerngüter ungeschlossen sind.

a) Vorherrschende Hofverfassung besteht in den sechs östlichen Provinzen Preußens, in Brandenburg, Pommern, West-† und Ostpreußen, Posen † und Schlesien. Nur im Süden von Posen und in Oberschlesien findet bei der polnischen Bevölkerung Naturalteilung statt. Ferner besteht die Hofverfassung in Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Lauenburg, im Nord- und Ostteil der Provinz Sachsen und im ehemaligen Königreich Sachsen. Ebenso herrscht sie in Anhalt und einzelnen thüringischen Staaten wie Sachsen-Altenburg und Reuß. In der Provinz Hannover besteht die Geschlossenheit außer in einigen Marschdistrikten und in Grubenhagen. Gebiete der vorherrschenden Hofverfassung sind ferner die Provinz Westfalen und die Mittel- und Kleinstaaten Nordwestdeutschlands wie Oldenburg, Lippe, Waldeck, das ehemalige Kurhessen und Braunschweig und endlich der Niederrhein, d. h. die preußische Rheinprovinz von Düsseldorf bis zur holländischen Grenze. In Süddeutschland beherrscht die Hofverfassung ganz Altbayern mit Ausnahme der Provinz Unterfranken, ferner in Württemberg den Donau-, Jagst- und südlichen Schwarzwaldkreis. In Baden endlich ist die Mehrheit der Bauerngüter geschlossen im Schwarzwald und im nördlichen und südlichen Hügelland des ehemaligen Großherzogtums. Auch im hessischen und badischen Odenwald überwiegt die Hofverfassung.

b) Die Hofverfassung tritt den ungeschlossenen Bauerngütern gegenüber zurück, es findet also vorwiegend Realteilung statt, im Fürstentum Grubenhagen der Provinz Hannover, im Südwesten der Provinz Sachsen, im größten Teil der thüringischen Staaten, in der bayerischen Provinz Unterfranken, in der hessischen Provinz Oberhessen, im württembergischen Schwarzwaldkreis und zwar im nördlichen Teil desselben.

c) Ungeschlossenheit und Realteilung herrschen ausschließlich: im südlichen Posen† und in Teilen des Regierungsbezirks Oppeln (Oberschlesien), in dem hannoverschen Marschland Wursten, in der Rheinprovinz (mit Ausnahme

Die mit einem † bezeichneten Gebiete gehören nicht mehr zum Deutschen Reiche.

des Niederrheins), im vormaligen Herzogtum Nassau, im Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, in den hessischen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen (mit Ausnahme des Odenwalds), im württembergischen Neckarkreis, in der bayerischen Rheinpfalz, in den ebenen Teilen Badens, in Elsaß-Lothringen†.

Es erhebt sich nun die Frage, wie ist die auch heutigen Tages so weitverbreitete Hofverfassung zu erklären, welchen Ursachen verdankt sie ihre Entstehung und ihre Erhaltung bis zur Gegenwart. Ueber den Ursprung und die Lebensbedingungen der Hofverfassung gibt es in der Hauptsache zwei Ansichten. Die eine führt die Hofverfassung ausschließlich auf bestimmte Betriebsbedingungen der Landwirtschaft zurück. Sie sagt, für die in Deutschland vorherrschende landwirtschaftliche Produktion (Getreidebau und Viehzucht) ist es zweckmäßig, daß die Betriebsgrundlage dauernd in dem gleichen Umfang erhalten bleibt. Diese Erhaltung der gleichen Betriebsgrundlage wird durch die Hofverfassung am besten gewährleistet. Daher verdankt sie ihre Entstehung und ihr Bestehen ausschließlich Erwägungen der betriebstechnischen Zweckmäßigkeit. Die Ungeschlossenheit und ihre regelmäßige Konsequenz, die Naturalteilung der Bauerngüter, sind nur in verhältnismäßig beschränkten Gebieten möglich, wo das Klima und der Boden Spezialkulturen oder die Nähe der Städte Gemüsezucht gestatten. Denn nur unter diesen Voraussetzungen vermag die wachsende Intensität der Landwirtschaft auf den stets kleiner werdenden Besitz- und Betriebsgrößen die bäuerlichen Familien auskömmlich zu ernähren. Also die Naturalteilung stellt nur den durch besondere Umstände bedingten Ausnahmefall dar, in der Regel verlangt die Natur der Sache die Geschlossenheit, Sitte und Recht sind nur aus der Natur der Sache herzuleiten. Die andere Ansicht geht von der entgegengesetzten Annahme aus. Sie hält die freie Naturalteilung und Ungeschlossenheit für die in der Regel angemessene Verfassung der Bauerngüter. Nur für beschränkte Gebiete gibt sie die Notwendigkeit der ungeteilten Erhaltung der Bauerngüter aus betriebstechnischen Gründen zu. Die allgemein noch heute bestehende Hofverfassung leitet sie nicht aus der betriebstechnischen Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit her, sondern aus rechtlich-sozialen Tatsachen, die als solche mit der Betriebstechnik nichts zu tun haben. So erklärt sie die Geschlossenheit der Bauerngüter für die Folge einer ehemaligen grundherrlichen Abhängigkeit oder einer staatlichen Anordnung oder eines besonderen Erbrechts, das den Grundbesitz in einer Familie immer nur an einen Erben gelangen ließ. Die Einwirkung des Grundherrn, des Staates oder des herrschenden Erbrechts auf die Geschlossenheit der Bauerngüter kann ihrerseits wieder aus Erwägungen betriebstechnischer Natur hervorgegangen sein. So kann der Grundherr die Geschlossenheit aufrechterhalten haben, weil das Gut gerade in diesem Umfang betrieben den höchsten Ertrag und deshalb auch die höchste Grundrente abwarf, und aus ähnlichen Anlässen können auch der Staat und die Familie auf Erhaltung der Hofverfassung hingewirkt haben. Aber es sind auch andere Anlässe denkbar, die mit der Betriebstechnik nichts zu tun haben. So steht es erfahrungsgemäß fest, daß das grundherrliche Eigentum an ganzen Bauerngütern sich dauernd erhält, während dasselbe Recht an einzelnen Ackerstücken sich bald zu einer bloßen Rentberechtigung verflüchtigt. In Zeiten unvollkommener Steuertechnik bildet der geschlossene Bauernhof die bequemste Bemessungsgrundlage für die Steuer und andere Staatsleistungen. Das Primogeniturerbrecht dient von allen betriebstechnischen Verhältnissen abgesehen als solches zur Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie, wie man aus dem Erbrecht des Adels, das ohne Rücksicht auf die Bewirtschaftungsart des Grundeigentums besteht, leicht ersehen kann. So ist die Bindung des Grundbesitzes durch Grundherrschaft, Staatsgewalt und Erbrecht denkbar und möglich, ohne daß eine betriebstechnische Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Geschlossenheit besteht, und diese unabhängig von der betriebstechnischen Notwendigkeit bestehenden Bedingungen für die Hofverfassung nennen wir rechtlich-soziale Momente, deren übrigens noch andere als die erwähnten (z. B. Abfluß der ländlichen Bevölkerung in Kolonisationsgebiete oder in die Städte) möglich sind. Die Frage kann wohl aufgeworfen werden, ob die heute in Deutschland bestehende Geschlossenheit der Bauerngüter auf solchen rechtlich-sozialen oder auf wirtschaftstechnischen Gründen beruht. Die Lösung dieser Frage hat auch eine unverkennbar praktische Bedeutung. Ist die Hofverfassung in der Hauptsache nur der Rest einer heute verschwundenen rechtlich-sozialen Ordnung, so wird sie allmählich von selbst verschwinden, d. h. alle Höfe werden sich in frei teilbare Bauerngüter verwandeln. Es lohnt sich daher nicht, durch Gesetzgebung und auf sonstige Weise auf die Erhaltung der Höfe hinzuwirken. Ist sie dagegen, wenn auch nicht immer unbedingt notwendig, so doch betriebstechnisch äußerst zweckmäßig, und läßt sich auch ihre Entstehung und Erhaltung bis heute auf noch wirksame betriebstechnische Ursachen zurückführen, so empfiehlt es sich, die ihr als Stütze dienenden Institutionen soweit als möglich beizubehalten oder gar neu zu schaffen. Eine befriedigende Antwort auf diese Frage kann nur die Geschichte der deutschen Hofverfassung geben. Wir wollen daher im folgenden diese Geschichte in einem kurzen Ueberblick betrachten.

3. **Geschichte der deutschen Hofverfassung.** Nach der allgemein herrschenden Ansicht gab es eine Zeit, in der überall in Deutschland eine Hofverfassung bestand, sämtliche Bauerngüter Höfe in unserem Sinne waren. Diese Epoche umfaßt die Zeit von der Völkerwanderung bis zum Jahre 1000 nach Christi Geburt. Der überall bestehende Bauernhof war die Hufe. Wie der geschlossene Hof von heute, so war auch die Hufe überall eine kraft des Herkommens unveränderliche Betriebsgrundlage einer bäuerlichen Wirtschaft. Allerdings bestand diese Geschlossenheit nicht kraft irgendeines Rechtssatzes, sondern geradeso wie heute wieder beruhte sie auf der Sitte, der Gewohnheit. Aus welcher Ursache entsprang nun damals die Un-

---

Die mit einem † bezeichneten Gebiete gehören nicht mehr zum Deutschen Reiche.

veränderlichkeit dieser Betriebsgrundlage? — Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß die Hufe nur betriebstechnisch zu definieren ist. Sie war derjenige Ländereibestand, der unter den herrschenden Betriebsverhältnissen von einem Bebauer und dessen engerer Familie mit einem Pflug bestellt werden konnte. Daher heißt die Hufe auch aratrum und zerfiel in Morgen, Tagewerke oder Joche. Sie wurde also mit Zeit- und Arbeitseinheiten gemessen, mußte also ihrem eigentlichen Wesen und Ursprung nach eine Betriebsgröße sein. Sie umfaßte gewöhnlich 30, seltener 60 Morgen Ackerland. Der diese Hufe bewirtschaftende Bauer war nun in der Regel nicht der freie Eigentümer derselben. Er war meistens Höriger, in der Minderzahl der Fälle ein freier Kolon, dem der Herr die Hufe gegen Leistungen von Abgaben und Diensten zur Bebauung überlassen hatte. Der Bebauer der Hufe, hatte also kein Verfügungsrecht über dieselbe, der einzig Verfügungsberechtigte war der Herr, der Eigentümer der Hufe und der Grundherr des Bauers. Aber vermöge langdauernder Gewohnheit und persönlicher Abhängigkeit vom Herrn hatten die Bebauer meistens ein vererbliches Nutzungsrecht an der Hufe erlangt, das ihnen zwar nicht die willkürliche Verfügung über die Hufe erlaubte, wohl aber dem Herrn die Möglichkeit benahm, über sein Eigentum frei zu schalten. So erhielt sich die Hufe als Betriebsgröße unverändert, weil die Betriebsverhältnisse dauernd dieselben blieben, als Besitzgröße aber deshalb, weil Rechte von ungefähr gleicher Stärke (das Recht des Eigentümers und das des Bebauers) an ihr bestanden. Die Hofverfassung der Urzeit, die Hufenverfassung, beruhte also auf betriebstechnischen und rechtlich-sozialen Bedingungen, wobei allerdings die betriebstechnischen Momente als die wirksamsten erscheinen. Diese annähernd gleichen wirtschaftstechnischen Voraussetzungen bestanden überall in Deutschland bis zum Ende des ersten Jahrtausends nach Christi Geburt. Die ersten großen Aenderungen ergaben sich unstreitig im Rheinland, d. h. im ganzen Tal des Rheins von Basel etwa bis Düsseldorf, ferner im Moselland und sonst begünstigten Flußtälern des Südwestens. Hier war wohl schon zur Römerzeit eine intensivere Landwirtschaft heimisch gewesen. Die Pflege des Weinstocks und mancherlei feinere Gartenkultur hatten sich auf den geistlichen und weltlichen Herrensitzen wohl erhalten, aber in der einfachen, auf Getreidebau und Viehzucht gerichteten deutschen Bauernwirtschaft war kein Platz für sie gewesen. Nun übten die beginnende Blüte der rheinischen Städte, der lebhafte Verkehr zu Wasser und zu Land und das milde Klima einen unverkennbaren Einfluß auf die Landwirtschaft aus. Auch in der Bauernwirtschaft fanden zahlreiche Spezialkulturen und vor allem der Weinbau Eingang. Hand in Hand damit ging eine Besserung der persönlichen und dinglichen Stellung des abhängigen Bauers. Besonders verbesserte sich wohl im Zusammenhang mit der intensiveren Kultur des Landes sein Besitzrecht am Grund und Boden, aber auch seine persönliche Stellung hob sich, so daß die Beschränkung seiner persönlichen Freiheit formell zwar fortbestand, aber der Sache nach ziemlich bedeutungslos wurde. Auch die zahlreichen geistlichen Grundherrschaften mögen zu dieser Besserung der Rechtslage der bäuerlichen Bevölkerung beigetragen haben. Alle diese Umstände, am meisten aber entschieden die betriebstechnischen, führten nun in dieser Zeit zu einer freieren Verfügung des Bauers über die Hufe und besonders zu einer häufigen Naturalteilung derselben im Erbgang. Nicht der Herr, sondern der Bauer teilt im Westen Deutschlands seit dem Beginn des 11. Jahrh. die Hufe in kleinere Betriebseinheiten. Hauptsächlich wohl entsprang diese Teilung der intensiveren Landwirtschaft, aber unverkennbar wirkte dabei auch eine besonders günstige Stellung der bäuerlichen Bevölkerung in diesen Gegenden mit. Aus welchen Ursachen gerade diese günstige Rechtslage des rheinischen Hörigen zu erklären ist, bleibt einstweilen unsicher. Schon in dieser Periode beginnt also hier die Naturalteilung der Bauerngüter, und der geschlossene Hof der Urzeit, die Hufe, verschwindet. Die Voraussetzung dieser Aenderung ist in erster Linie betriebstechnisch, nämlich die intensivere Kultur, außerdem aber auch sozialrechtlich, nämlich die freiere Rechtslage der hintersässigen Bevölkerung.

In den übrigen Gebieten Deutschlands aber bleiben einstweilen die alten Betriebsbedingungen und damit auch die Hufe als geschlossene Betriebseinheit erhalten. Die erste Aenderung der Betriebsgröße macht sich bei Neurodungen in den Waldgebirgen des Westens, der Eifel, den Ardennen, dem Odenwald und anderen bemerkbar. Hier wird die Hufe im doppelten, dreifachen bis zu sechsfachem Umfang der alten Volks- und Landhufe ausgemessen. Diese sogenannte Königshufe umfaßt 60 bis zu 180 Morgen. Ob diese Vergrößerung der Betriebsgrundlage in betriebstechnischen oder sozialen Ursachen ihre Veranlassung fand, ist schwer zu entscheiden. Wollte man den Bebauer durch diese reichliche Landzuweisung anlocken, oder war dieser Umfang das Normalmaß für eine extensiv betriebene Bauernwirtschaft geworden? Denn bäuerlich blieb auch der Landwirtschaftsbetrieb auf der Königshufe, auch zu ihrer Bestellung mußte die Arbeitskraft der bäuerlichen Familie und ihres Gesindes ausreichen. Immerhin konnte dieses Ausmaß der Hufe nicht außer allem Verhältnis zur Wirtschaftskraft der bäuerlichen Familie stehen, und daraus ergibt sich ein wesentliches Anwachsen der Leistungsfähigkeit seit der Einrichtung der alten Volkshufen von 30 Morgen. Sehr wesentlich kommt hier wohl auch in Betracht, daß die auf solchen Rodhufen angesiedelten Bauern wenige oder gar keine Frondienste für einen Herrenhof zu leisten hatten, der bei den Hörigen in früherer Zeit gewöhnlich auf drei Tage in der Woche festgesetzt war, also so ziemlich die Hälfte der Arbeitskraft eines Mannes absorbiert hatte. Das 11., 12. und der Beginn des 13. Jahrh. stellen die Entwicklungsepoche des deutschen Stadtewesens dar. Für die Erzeugnisse der Landwirtschaft entstehen überall in Deutschland Märkte, und damit ist die Möglichkeit der Produktion auf Absatz gegeben. An diese Ausbildung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen schließt sich nun eine sehr bedeutsame Veränderung der bäuerlichen Betriebsgrößen, die besonders in den von einer intensiveren Land-

wirtschaft noch nicht berührten Gegenden stattfand. Diese Umgestaltung beginnt mit dem Anfang des 13. Jahrh. und erstreckt sich auf den Nordwesten Deutschlands, besonders Niedersachsen, Teile der heutigen Provinz Sachsen, Hessen, besonders das ehemalige Kurhessen, ferner auch auf den Südosten Deutschlands, besonders die schwäbisch-bayerische Hochebene. In allen diesen Gebieten bestand bis zu dieser Zeit die Hufenverfassung. Die Inhaber der Hufen waren meist Hörige und standen mit ihrem Besitz in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Herrenhof, an den sie zinsen und dienen mußten. Ihre Leistungsverpflichtungen und ihre Rechte, besonders das erbliche Nutzungsrecht an der Hufe, waren im sog. Hofrecht fixiert. Der Herr konnte sie nicht einseitig verändern. Die Herren lösten nun diese Verbände damals auf und ließen die Hörigen frei. Dafür aber zogen sie die hörigen Hufen ein. Nach dem Muster der Haupthöfe legten sie nun mehrere Hufen zu größeren Wirtschaftseinheiten zusammen, und taten diese neuen Höfe ebenso wie die alten Haupthöfe gegen Quoten des Ertrages zu Zeitpacht aus. Pächter waren meistens die früheren Hörigen, jetzt freie, landlose Leute. So entstanden überall in diesen Gegenden größere Wirtschaftseinheiten, daneben blieben freilich auch viele alte Hufen bestehen, und schließlich bildeten sich auch kleine Stellen, sog. Kotstellen oder Sölden, die ohne zugehöriges Ackerland nur aus Gartenland und Hausplätzen bestanden. Ihre Inhaber fanden einen Teil ihres Unterhalts im Dienst der größeren Hofbesitzer. Von einer Teilung der größeren Höfe im Erbgang durch die bäuerlichen Inhaber konnte keine Rede sein. Sie waren ja nur Pächter, höchstens wurde tatsächlich der Sohn als Nachfolger seines Vaters mit der Bewirtschaftung des Hofes betraut. Dieses neue grundherrliche Abhängigkeitsverhältnis übte auch auf das in diesen Gegenden noch bestehende Hörigkeitsrecht einen bestimmenden Einfluß aus. Die Hörigkeit als solche kam allmählich außer Uebung, dafür aber lockerte sich das feste Recht der Hörigen an der Hufe, ihre Abgaben wurden vielfach erhöht und das ganze Verhältnis dem freien Pachtrecht angenähert. So entstand in einem großen Teil Deutschlands seit dem Beginn des 13. Jahrh. eine neue Betriebsgrundlage, der mehrhufige Pachthof, über dessen Bestandteile der Bewirtschafter keine Verfügung hatte. Da der Herr seinen Bestand ebenfalls unverändert ließ, so bildete sich diese neue Betriebseinheit bald zum geschlossenen Bauerngut, zum Hof aus. Auch diese neue Hofverfassung verdankt ihre Entstehung in der Hauptsache wirtschaftstechnischen Momenten, nämlich dem durch den allgemeinen Stand der Volkswirtschaft hervorgerufenen Bedürfnis nach grö eren Landwirtschaftsbetrieben. Aber eine Bedingung, ohne die dieser Landwirtschaftsbetrieb niemals hätte entstehen können, war die immerhin stärkere Abhängigkeit der hörigen Bevölkerung in diesen Gebieten gegenüber der freieren Rechtslage der rheinischen Bauernbevölkerung. Denn bei dieser wäre eine solche Absetzung meist unmöglich gewesen. Allerdings läßt sich diese freiere Stellung im 13. Jahrh. hauptsächlich auf den durch intensivere Kultur bedingten engeren Zusammenhang des Bauers mit seinem Grund und Boden zurückführen. Aber in dieser Zeit, wo man auch im Rheinland Versuche zur Einführung freier Zeitpachtverhältnisse machte, scheiterten sie hauptsächlich an der rechtlich-sozialen Stellung der bäuerlichen Bevölkerung. Ein Beweis für diese Annahme bietet die Entwicklung der Bauerngüter am Niederrhein. Hier blieben wegen vorherrschender Weidewirtschaft und Einzelhofbesiedlung die alten hörigen Hufen bis ins 13. Jahrh. ungeteilt. Eine Einziehung der Hufen durch die Grundherren und Verwandlung der Hörigen in freie Zeitpächter hat aber wegen deren günstiger Rechtslage auch damals nicht stattgefunden. Die alten Lathufen des Niederrheins haben sich in der Hauptsache damals im erblichen Besitz der Hörigen erhalten, obwohl die Grundherren es auch dort an Versuchen, die freie Zeitpacht einzuführen, nicht fehlen ließen. Es bestehen also außer den technisch-wirtschaftlichen auch rechtlich-soziale Gründe, die in Nordwest- und Südostdeutschland die Entstehung des mehrhufigen Pachthofes bedingt, im Rheintal dagegen seine Entstehung verhindert und die Entwicklung in ganz andere Bahnen geleitet haben. Wir haben also in Deutschland etwa am Ende des 13. Jahrh. folgende Verfassung des bäuerlichen Grundbesitzes. Im ganzen Rheintal, abgesehen vom Niederrhein, intensive Kultur mit beginnender Naturalteilung der Bauerngüter, im Nordwesten und Südosten starker Getreidebau auf großen mehrhufigen Pachthöfen, daneben allerdings auch noch die alten einhufigen Höfe der hofrechtlich abhängigen Bauern. Diese einhufigen Höfe herrschen noch ausschließlich am Niederrhein, in den weniger fruchtbaren Teilen Westfalens, Thüringens, Ostfrankens und Schwabens.

Auch in den ausgedehnten slawischen Gebieten östlich der Elbe und der Saale, im ehemaligen Königreich Sachsen, der preußischen Provinz Sachsen und den sog. alten Provinzen Preußens fand zugleich mit der deutschen Kolonisation die deutsche Hofverfassung allgemeine Verbreitung. Das eroberte Land wurde an die deutschen Ansiedler meistens in Hufen zu 30 Morgen, seltener in größeren Königshufen ausgewiesen. Alle Bauern deutschen Stammes waren persönlich frei und erhielten bei geringen Leistungsverpflichtungen ein gutes erbliches Besitzrecht an ihren Hufen, jedoch blieben sie einer wenn auch milden Grundherrschaft unterworfen. Der hier sehr zahlreiche Ritteradel erhielt größere Ritterhöfe mit steuerfreien Ritterhufen zu Lehen, die er in eigener Wirtschaft hielt und vielleicht vermittels der Frondienste nicht vertriebener Slawen bestellte. Daneben bezog er auch mancherlei grundherrliche Gefälle von den deutschen Bauern. Extensive Wirtschaft und dauernde Möglichkeit der Auswanderung nach dem Osten beugten der Hufenteilung vor und bedingten die Ausbildung einer der urzeitlichen sehr ähnlichen Hofesverfassung der ein- oder mehrhufigen Bauerngüter. So haben wir im Kolonisationsgebiet ein- oder mehrhufige Bauernhöfe und daneben mehrhufige Ritterhöfe. Die Geschlossenheit der Bauerngüter beruht hier sowohl auf technisch-wirtschaftlichen wie auf rechtlich-sozialen Voraussetzungen.

Diese Verhältnisse erhielten sich in ganz

Deutschland unverändert etwa bis zum Ende des 15. Jahrh. Seit dem 16. Jahrh. aber sehen wir Umgestaltungen in der bestehenden Verfassung der Bauerngüter eintreten. Allerdings fanden diese Umgestaltungen ihre Bedingung in der Entwicklung der vorhergegangenen Jahrhunderte. Zunächst hatte sich die intensivere Landwirtschaft von ihren alten Sitzen im Rheintal nach Osten zu ausgebreitet. Thüringen, Württemberg, das Maintal und andere von der Natur bevorzugte Gegenden Mittel- und Süddeutschlands waren ebenso wie das Rheintal die Heimat von Spezialkulturen, besonders des Weinbaues, geworden. Dabei war die Bevölkerung nach Abschluß der Kolonisation des Ostens und der Rodungen im Innern stark angewachsen, alle Erzeugnisse des Bodens hatten bei der Ausdehnung des Verkehrs und dem Wachstum der Städte einen stets steigenden Preis erlangt. Die Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung hatten sich auch in rechtlich-sozialer Hinsicht bedeutend gebessert. Die Hörigkeit bestand zwar noch in weiter Verbreitung, war aber vielfach gemildert, so daß sie wenigstens in wirtschaftlicher Hinsicht keine allzu drückende Last mehr darstellte und besonders die Verfügungen des Hörigen über seinen Grundbesitz nur noch wenig behinderte. Gerade das Besitzrecht des Hörigen am Bauerngut war dem Eigentum immer ähnlicher geworden. Auch das Recht der freien Zeitpächter im Nordwesten und Südosten hatte sich sicherer gestaltet. Zwar waren sie dem strengen Recht nach noch immer absetzbar und zu Verfügungen nicht befugt, aber tatsächlich bestand häufig die Erblichkeit, und vielfach traten dingliche Beziehungen des Pächters zum Gut hervor.

Aus diesen im Laufe des 14. und 15. Jahrh. erwachsenen Verhältnissen gingen nun die Änderungen hervor, die wir am deutlichsten seit Beginn des 16. Jahrh. auftreten sehen. Zunächst zeigte sich überall im nichtkolonisierten Deutschland das Bestreben der bäuerlichen Bevölkerung, die Besitzgrößen entweder durch Veräußerung unter Lebenden oder aber durch Naturalteilung bei Erbfällen zu ändern. Dieses Bestreben tritt nicht minder auf bei den Pächtern des Nordwestens oder Südostens als bei den hörigen Hofesbesitzern des Niederrheins, Thüringens und Süddeutschlands. Soweit die Teilbarkeit der Bauerngüter nicht besteht, wird sie damals von der bäuerlichen Bevölkerung angestrebt. Dagegen erhoben sich nun zunächst die Grundherren, die durch eigenmächtige Verfügungen der Bauern über die Güter und durch die Naturalteilung derselben ihre Interessen geschädigt glaubten. Sie erlangten fast überall staatliche Anordnungen, die den Bauern die Verfügung über die Güter oder die Naturalteilung derselben im Erbgang ohne ausdrücklichen grundherrlichen Konsens verboten. Außerdem ging aber auch der Staat selbst gegen die Veränderung des Bestandes der Bauerngüter vor. Im Laufe des 16. Jahrh. wurden in den meisten deutschen Territorien Steuern und sonstige Leistungsverpflichtungen für die Staatsgewalt eingeführt, und als Steuerveranlagungsgrundlage und wichtigster Steuerträger diente der Bauernhof in seiner damals bestehenden Gestalt. Alle öffentlichen Lasten wurden nach dem „Höfefuß" veranlagt. Daher suchte der Staat das wichtigste Objekt der ganzen Steuerverfassung unverändert zu erhalten und führte die Geschlossenheit der vorhandenen Bauerngüter kraft öffentlichen Rechts ein. Nicht nur die grundherrlich abhängigen, sondern auch die freien Bauerngüter waren von jetzt an unteilbar. Aber diese Bestrebungen von Staat und Grundherren hatten in den verschiedenen Gegenden je nach den dort herrschenden verschiedenartigen wirtschaftlich-technischen und rechtlich-sozialen Voraussetzungen einen ganz verschiedenen Erfolg. Zunächst gelang es in den Gegenden strenger Grundherrschaft und extensiverer Landwirtschaft ohne große Mühe, die Geschlossenheit durchzusetzen. So vor allem im Nordwesten Deutschlands, wo das Zeitpachtverhältnis der freien Meier oder ein demselben ähnliches höriges Kolonatsverhältnis (Westfalen) bei extensiverem Landwirtschaftsbetrieb herrschte. Dasselbe war der Fall im Südosten auf der schwäbisch-bayerischen Hochebene, wo ganz ähnliche Verhältnisse bestanden. Auch am Niederrhein blieben die alten einhufigen Höfe der Hörigen durch die Bemühungen des Staates oder der Grundherren deshalb erhalten, weil die vorherrschende Weidewirtschaft größere Landwirtschaftsbetriebe erforderte. Ganz anders aber gestaltete sich das Schicksal der Höfe in Gegenden, die keine ausgesprochen agronomische Beschaffenheit aufwiesen oder aber eine intensive Kultur erlaubten bzw. begünstigten. Zu den Gebieten ersterer Art zählten Thüringen, die hannoverschen Provinzen Göttingen-Grubenhagen und andere, zu denen letzterer Art dagegen das Maintal, Neckartal und andere günstig gelegenen Gegenden Frankens und Schwabens. Hier stieß das Teilungsbedürfnis der bäuerlichen Bevölkerung nur auf das Hindernis der Grundherrschaft oder staatlicher Unteilbarkeitsgesetze. Wir sehen nun ganz deutlich, daß nur eine ganz strenge grundherrliche Gebundenheit (unerbliches Besitzrecht oder aber Zeitpacht) die Höfe erhielt, während bei milderer Grundherrschaft die Hofverfassung nicht aufrechterhalten werden konnte und trotz staatlicher Teilungsverbote der Freiteilbarkeit weichen mußte. Da nun in den meisten dieser Gebiete nur milde, altertümliche Hörigkeitsgrundherrschaft bestand, fand hier die Naturalteilung allgemeinen Eingang, und nur die in strenger grundherrlicher Abhängigkeit befindliche Minderzahl der Bauerngüter blieb als Höfe erhalten. Damals traten zu dem uralten Naturalteilungsgebiet am Rhein die mittel- und süddeutschen Naturalteilungsgebiete hinzu. Damals grenzten sich die Gebiete der Geschlossenheit und Teilbarkeit in dem noch heute bestehenden Umfang gegeneinander ab. Es entstand der Begriff des kraft privaten und öffentlichen Rechts geschlossenen Bauernhofes in den Gebieten der Geschlossenheit. Hier traten dazu in einen Gegensatz die Wandelacker oder walzenden Grundstücke, die nicht untrennbar mit irgendeinem Hofländereibestand vereinigt, sondern frei abtrennbar waren. In den Gebieten der vorherrschenden Naturalteilung dagegen traten als Ausnahmen die kraft einer strengeren Grundherrschaft geschlossenen Höfe aus der Masse der frei teilbaren Bauerngüter hervor. Die Aufhebung der Gebundenheit und der Grundherr-

schaft im 19. Jahrh. hat wesentliche Veränderungen nicht mehr gebracht. Nur die Naturalteilungsgebiete dehnten sich etwas aus, und innerhalb derselben verschwanden allmählich die ehemals durch die Grundherrschaft zusammengehaltenen Höfe. Aber in den Gebieten der Geschlossenheit blieb die Ungeteiltheit auch nach Wegfall der Unteilbarkeit in der Hauptsache erhalten. Sie bestand fortan nicht mehr kraft des Rechts, sondern kraft des Herkommens und der Sitte.

Wir haben bisher von den slawischen Eroberungsgebieten im Osten der Elbe abgesehen. Hier, in Kursachsen nicht minder als in den altpreußischen Gebietsteilen, blieb die Geschlossenheit der Bauerngüter erhalten. Denn die verhältnismäßig milde grundherrliche Abhängigkeit der Bauern verschärfte sich hier gerade in der Zeit, wo sonst die Teilungsbestrebungen hervortraten, so sehr, daß ihnen z. B. in Preußen alle Verfügungsfreiheit über sein Bauerngut entzogen wurde. Es war daher für Staat und Grundherren leicht, die Geschlossenheit unbedingt aufrechtzuerhalten. An diesem Zustand hat auch die Aufhebung der Grundherrschaft nichts geändert. Ja, das ehemalige Königreich Sachsen ist der einzige größere deutsche Staat, wo noch heute eine Geschlossenheit der Bauerngüter kraft öffentlichen Rechts besteht. Der Einfluß wirtschaftstechnischer Verhältnisse tritt hier völlig zurück gegenüber den rechtlich-sozialen, die sich in der Hauptsache aus der Struktur dieser Staaten als Kolonisationsgebiete ergeben.

4. Schluß. Dieser kurze Ueberblick über die Geschichte der deutschen Hofverfassung zeigt deutlich, wie vielgestaltig die Ursachen gewesen sind, die auf die Ausbildung der Geschlossenheit oder Freiteilbarkeit der Bauerngüter gewirkt haben. Die jeweils in einer Gegend herrschende Verfassung der Bauerngüter ist das Produkt der ganzen ländlichen Verfassungsentwicklung, bei der rechtlich-soziale Momente eine nicht geringere Bedeutung haben als die betriebstechnischen Voraussetzungen der Landwirtschaft. Einer Anschauung, die das entscheidende Moment für die bäuerliche Gutsverfassung ausschließlich in den „gegebenen Wirtschaftsbedingungen", d. h. den herrschenden Produktionsbedingungen und Absatzverhältnissen, einer Gegend sieht, kann ich nicht beipflichten. Allerdings wird die Struktur des Bauerngutes als landwirtschaftliche Betriebsgröße durch diese Umstände bedingt. Aber das Bauerngut ist nicht nur landwirtschaftliche Betriebsgröße, sondern auch Vermögensobjekt der bäuerlichen Familie. Daraus folgt unmittelbar, daß seine Struktur nicht nur wirtschaftstechnisch, sondern auch gesellschaftlich bedingt ist. Unmittelbar entscheiden über seinen Bestand und seine Verfassung, ob geschlossen oder freiteilbar, gar nicht Erwägungen betriebstechnischer Natur, sondern Rechtsnormen, wie Besitzrecht und Erbrecht. Nur mittelbar durch Beeinflussung dieser Rechtsnormen vermögen sich die betriebstechnischen Gesichtspunkte, die Zweckmäßigkeitserwägungen durchzusetzen und auf die Verfassung der Güter einzuwirken. Aber diese Rechtsnormen kommen nicht allein und nicht einmal hauptsächlich unter dem Einfluß betriebstechnischer Gesichtspunkte zustande. In diesen Normen verkörpern sich Machtverhältnisse und Interessen, die mit der zweckmäßigsten Betriebsgestaltung wenig oder nichts zu tun haben. Die Interessen der bäuerlichen Familie, die Interessen des Grundherrn und des Staates am Gut finden in ihnen ihren Ausdruck. Sehr häufig gehen sie mit den Forderungen betriebstechnischer Zweckmäßigkeit Hand in Hand, sehr häufig laufen sie ihr auch zuwider. Welches Prinzip beim Widerstreit den Sieg davon trägt oder welcher Einfluß bei gleicher Richtung der Einwirkungen der entscheidende ist, läßt sich höchstens im einzelnen Fall, niemals im allgemeinen bestimmen. Allgemein läßt sich nur das folgende sagen: Wie das Bauerngut selbst das doppelte Gesicht als Betriebsgröße und Vermögensobjekt der bäuerlichen Familie zeigt, so ist auch seine Verfassung nicht einseitig aus der Natur der Sache oder dem Interesse der Menschen an der Sache, sondern nur aus dem vereinigten Einfluß beider Umstände zu erklären. Auch die Geschichte der Hofverfassung zeigt diesen doppelten Einfluß. Die Naturalteilung ist nur möglich, wenn Hand in Hand mit der intensiveren Kultur ein eigentumsähnliches oder eigentumsgleiches Recht der Bauernfamilie am Gut geht. Daher bleiben in Gebieten vorherrschender Naturalteilung die durch strenge Grundherrschaft gebundenen Höfe erhalten, und der ganze kolonisierte Osten hat trotz stellenweiser sehr intensiver Kultur fast durchgehends Geschlossenheit. Andererseits dringt im Westen die Naturalteilung in Gebiete ein, wo eine Geschlossenheit zweckmäßiger wäre (Eifel, Eichsfeld, Rhön und Thüringer Wald, Spessart, Westerwald). Im allgemeinen aber gelingt es der Grundherrschaft und der Staatsgewalt, die Geschlossenheit da zu erhalten, wo die betriebstechnischen Voraussetzungen für die Naturalteilung fehlen. Aber dies geschieht, nicht ohne daß ein Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung zu überwinden wäre; an die Stelle der faktischen Ungeteiltheit tritt die Unteilbarkeit kraft privaten oder öffentlichen Rechtssatzes. Nachdem diese Geschlossenheit kraft Rechtssatzes jahrhundertelang bestanden hat, wird sie im 19. Jahrh. als solche beseitigt. Aber sie erhält sich als Sitte überall da, wo ihr Bestehen wirtschaftlich-technisch notwendig oder auch nur zweckmäßig ist. Allerdings scheint sie in Gegenden, wo kleinere Betriebseinheiten zwar weniger zweckmäßig als größere aber doch immerhin möglich sind, vor der Naturalteilung langsam zurückweichen. Aber in ihren Hauptgebieten erhält sie sich, weil sie, wenn auch durch Zwang entstanden, den betriebstechnischen Interessen der bäuerlichen Bevölkerung auch heute noch am besten entspricht.

Die Frage, ob die Hofverfassung auf rechtlich-sozialen oder wirtschaftlich-technischen Voraussetzungen beruht, muß dahin beantwortet werden, daß die heute noch bestehende Geschlossenheit der Bauerngüter aus dem Zusammenwirken beider Momente hervorgegangen ist, und daß zu ihrer Erhaltung ebensosehr die durch ehemaligen Zwang geschaffene Sitte wie die betriebstechnische Zweckmäßigkeit noch heute beitragen. Wenn man heute wieder bestrebt ist, die Hofverfassung da, wo man sie für zweckmäßig hält, durch rechtliche Anord-

nungen, besonders durch ein bäuerliches Erbrecht zu erhalten und zu befestigen, gibt man zu, daß sie durch solche rechtlich-soziale Einwirkungen modifiziert werden kann, daß das bestehende Erbrecht ihr schlimmster Feind ist und daß nicht die Natur der Sache allein die Hofverfassung geschaffen haben kann. Daß sie da, wo sie noch heute besteht, durch solche Institutionen gestützt und erhalten werden kann, scheint mir zweifellos. Dagegen erscheint es völlig aussichtslos, sie mit den solchen Verhältnissen gegenüber geringen Machtmitteln des heutigen Staates in Gegenden freier Teilbarkeit wieder einführen zu wollen. Denn die vereinten Kräfte von Staat und Grundherren haben sich in vergangenen Zeiten an dieser Aufgabe vergebens versucht.

Literatur: ***L. v. Maurer***, *Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., 1862—1863.* — ***Meitzen***, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen usw., Berlin 1895, 3 Bde. und Atlas.* — *Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegeben von* ***M. Sering****, Berlin 1897—1908.* — ***Brentano***, *Gesammelte Aufsätze, Bd. I, Erbrechtspolitik, Stuttgart 1899.* — ***Sering***, *Artt. „Ländlicher Grundbesitz" und „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und ländliches Erbrecht" im W. d. V., 3. Aufl., 1911, Bd. II.* — ***Stüve***, *Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, 1851.* — ***v. Brünneck***, *Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, 1891, Bd. I (die kölmischen Güter).* — ***Wittich***, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.* — ***Fick***, *Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, mit einem Vorwort von L. Brentano, Stuttgart 1895 (Münchener volkswirtschaftliche Studien, [illegible]).* — ***E. Gothein***, *Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland (Festgabe für K. [illegible]), Berlin 1896.* — ***Derselbe***, *Hofgüter im Schwarzwald, in Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, [illegible], S. [illegible].* — ***Derselbe***, *Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, dargestellt an der Geschichte des Gebiets von St. Peter, Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins, N. F. I ([illegible]), S. [illegible].* — ***Grünberg***, *Studien zur österreichischen Agrargeschichte, Leipzig [illegible] [illegible] und bäuerliches Erbrecht [illegible], S. [illegible]).*

W. Wittich.

Hofacker, Johann Daniel,

geb. zu Worms am [illegible] 17[illegible], wurde 1810 in Tübingen Doktor der Medizin, begab sich später nach Wien und wurde 1811 Professor der Tierheilkunde in Tübingen. Er starb daselbst am [illegible]/IV. 18[illegible].

Von seinen Schriften sind hier nur die folgenden zu erwähnen:

De[illegible] de qualitatibus parentum in sobolem transeuntibus, praesertim ratione equariae. 1826. Diese Arbeit erschien deutsch unter dem Titel: Ueber die Eigenschaften, welche sich bei Menschen und Tieren von den Eltern auf die Nachkommen vererben, mit besonderer Rücksicht auf die Pferdezucht. Mit Beiträgen von Fr. Notter. Tübingen 1828. — Schreiben an den Herausgeber über die Bestimmung des Geschlechts durch verschiedene Momente (in der Salzburger med.-chirurg. Zeitung).

In diesen Publikationen vertrat Hofacker die Hypothese, nach welcher die Altersverschiedenheiten der Eltern das Geschlechtsverhältnis der Geborenen beeinflussen, und zwar derart, daß, wenn der Mann älter ist als die Frau, mehr Knaben als Mädchen geboren würden — und umgekehrt, daß dagegen bei gleichalterigen Gatten die Mädchen- die Knabengeburten etwas überwögen. Ueber diese Hypothese s. den Art. „Geschlechtsverhältnis der Geborenen und Gestorbenen" in diesem Handwörterbuch.

Vgl. über Hofacker: Sadler, The law of population, London 1830. — **Platter**, Die Hofacker-Sadler'sche Hypothese im Lichte der österreich. Bevölkerungsstatistik (Statist. Monatsschrift, Bd. I, Wien 1875, S. 451—456). — H. Berner, Ueber die Ursachen der Geschlechtsbildung, Christiania 1883. — J. Schlechter, Die Trächtigkeit und das Geschlechtsverhältnis bei Pferden, in Rev. f. Tierheilkunde, Nr. 6—9, Wien 1882.

Lippert (†). Meitzel.

Hoffmann, Joh. Gottfr.,

geb. am 19./VII. 1765 in Breslau, gest. am 12./XI. 1847 in Berlin, studierte in Halle und Leipzig, 1792 Disponent in der Administration der Pinnauer Fabriken, 1803 Bauassessor bei der Ostpreuß. Kriegs- und Domänenkammer, 1807 ordentl. Professor der Philosophie und Kameralwissenschaften an der Univ. Königsberg, 1808 Staatsrat in der Ministerialsektion für gewerbl. Angelegenheiten, 1810 Professor der Staatswissenschaften in Berlin und Direktor des von ihm eingerichteten Preuß. Statist. Bureaus, 1817—21 vortragender Rat im Ministerium des Auswärtigen, widmete sich dann wieder bis 183[illegible] seiner Lehrtätigkeit an der Berliner Universität.

Hoffmann war Freihändler und wirkte für das Zustandekommen des neuen preußischen freihändlerischen Zoll- und SteuerG. v. 26./V. 1818; er war ferner einer der ersten Verfechter der Goldwährung in Deutschland und gilt als der eigentliche Begründer der amtlichen preußischen Statistik.

Hoffmann veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, Königsberg 1803. — Preußen und Sachsen, November 1814, Berlin (1815). — Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preußischen Staates, Berlin 1817. — Beiträge zur Statistik des preußischen Staates, ebd. 1821. — Nachricht von dem Zweck und der Anordnung der Vorträge des Dr. J. G. Hoffmann, ebd. 1823. — Die Wirkungen der asiatischen Cholera im preußischen Staate während des Jahres 1831, ebd. 1833. —

Neueste Uebersicht der Bodenfläche, der Bevölkerung und des Viehstandes der einzelnen Kreise des preußischen Staates, ebd. 1833. — Ueber die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt, ebd. 1835. — Ueber die wahre Natur und Bestimmung der Renten aus Boden- und Kapitaleigentum, ebd. 1837. — Die Lehre vom Gelde, als Anleitung zu gründlichen Urteilen über das Geldwesen; mit besonderer Bezugnahme auf den preußischen Staat, ebd. 1838. — Die Bevölkerung des preußischen Staates nach den Ergebnissen der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten, in staatswissenschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung, ebd. 1839. — Die Lehre von den Steuern, als Anleitung zu gründlichen Urteilen über das Steuerwesen, mit besonderer Bezugnahme auf den preußischen Staat, ebd. 1840. — Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, als Zugabe zu der Lehre vom Gelde, ebd. 1841. — Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe, zur Berichtigung der Urteile über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat, ebd. 1841. — Das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untergebenen, ebd. 1842. — Zur Judenfrage. Statistische Erörterung über Anzahl und Verteilung der Juden im preußischen Staate, nach einer Vergleichung der Zählungen zu Ende der Jahre 1840 und 1822, ebd. 1842; dasselbe in englischer Uebersetzung in „Journal of the Statistical Society", Bd. IX, London 1846, S. 77ff. — Darstellung der Bevölkerungs-, Geburts-, Ehe- und Sterblichkeitsverhältnisse, welche in dem preußischen Staate in den 15 Jahren 1820 bis mit 1834 bestanden usw., Berlin 1843. — Uebersicht der Geburten, neuen Ehen und Todesfälle in den Jahren 1816 bis mit 1841. Nach den für die Stadt Berlin amtlich aufgenommenen Tabellen usw., ebd. 1843. — Sammlung kleiner Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts, ebd. 1843. — Nachlaß kleiner Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts, ebd. 1847.

b) in Zeitschriften: 1. Im preußischen Archiv, Jahrgg. 1789—91 (anonym); 2. in den Annalen des Königreichs Preußen, Jahrgg. 1792—93, Königsberg; 3. in der preußischen Staatszeitung, Jahrgg. 1819—1843, insgesamt 155 von ihm gezeichnete Artikel; 4. in der Medizinischen Zeitschrift, herausgeg. vom Verein für Heilkunde in Preußen, Jahrgg. 1835—43, meist bevölkerungswissenschaftlichen Inhalts; 5. in den Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der Berliner Akademie der Wissenschaften, Jahrgg. 1835—43 usw.

Vgl. über Hoffmann: Anmerkungen zu der Schrift: Preußen und Sachsen. Von einem Sachsen, o. O. 1815. — Akten des Wiener Kongresses, herausgeg. von Klüber, Bd. V, Erlangen 1833, S. 8—120 (enthält Mitteilungen über die diplomatische Tätigkeit Hoffmanns während des Kongresses, welchem er als Geh. Legationsrat beiwohnte). — K. G. Nowack, Schlesisches Schriftstellerlexikon, Heft 6, Breslau 1843. — G. Hanssen, Das statistische Bureau der preußischen Monarchie unter Hoffmann und Dieterici, in „Archiv der politischen Oekonomie" usw., Heidelberg 1846, S. 332ff. — Dieterici, J. G. Hoffmann. Nekrolog (Allgem. Preuß. Staatszeitung v. 17./XI. 1847, S. 2192ff.). — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 644/45. — Engel, Zur Geschichte des königl. preußischen statistischen Bureaus, in „Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureaus", Jahrg. I, Berlin 1860/61, S. 8ff. — H. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. IX, Berlin 1862, S. 499ff. — Boeckh, Die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preußischen Staates, ebd. 1863, S. 28ff. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 732/43. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XII, Leipzig 1880, S. 598ff. — Walker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 125/26. — Blenck, Das königl. statistische Bureau in Berlin beim Eintritte in sein neuntes Jahrzehnt, Berlin 1885, S. 5ff. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Bd. I, Paris 1891, S. 1130/31. — Hans Schuster, Joh. Gottfried Hoffmann d. Nationalökonom, Berlin 1908. — Loening, J. G. Hoffmann und sein Anteil an d. staatswirtschaftl. Gesetzgebung Preußens. Teil 1. 1765—1813. Halle 1914. (Tübinger Staatswiss. Diss. v. 1914). *Meitzel.*

Holzindustrie.

1. Eigenschaften des Holzes und Verwendungsmöglichkeiten. 2. Klassifikation des Holzgewerbes. 3. Holzgewinnung, Einfuhr- und Ausfuhrgebiete. 4. Sägemühlenbetrieb. 5. Bau- und Möbeltischlerei. 6. Sonstige Zweige der Holzindustrie.

1. **Eigenschaften des Holzes und Verwendungsmöglichkeiten.** Holz ist das wichtigste Erzeugnis des Waldes, welches seiner zahlreichen Verwendungsmöglichkeit wegen zu den bedeutendsten Welthandelsgütern zählt. Die Verwendung des Holzes ist uralt; neben seiner weiten Verbreitung in allen Erdteilen, welche die Verwendung so wesentlich erleichterte, trugen die technischen Eigenschaften des Holzes vornehmlich zu seinem Ge- und Verbrauch bei. Holz besitzt bei leichter Bearbeitungsfähigkeit große Festigkeit und Elastizität, es kann in großen Ausmaßen gewonnen und zu den verschiedensten Verwendungszwecken leicht zugerichtet werden. Diese Verwendungszwecke haben im Verlaufe der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen große Aenderungen erfahren und Holz ist in der Neuzeit durch andere Stoffe — Eisen, Steine, Kohlen, Torf — vielfach ersetzt worden. Gleichwohl hat die Verwendung nicht ab-, sondern zugenommen. Zurückgetreten ist die Bedeutung des Holzes für Brennzwecke, für den Schiffbau, den Brückenbau und den Hausbau, insbesondere soweit es sich um Baukonstruktionsteile, um Fachwerkbauten, den Bau von Fabrikgebäuden und den städtischen Hausbau handelt. Gestiegen ist dagegen die Verwendung von Holz im Hausbau zu Fußböden, Treppenstufen, Fenster-

rahmen, sowie als Baukonstruktionsteile bei Hafen- und Kanalbauten, im Bergbau und als Telegraphenstangen. Endlich dient Holz noch als wichtigster Rohstoff in der Papierindustrie sowie zur Bereitung verschiedener Erzeugnisse der chemischen Industrie, zu Gerbstoffen und zur Gerbstoffextraktherstellung für die Lederindustrie. Die Eigenschaften des Holzes, welche seine technische Bearbeitung zu mannigfachen wirtschaftlichen Zwecken zulassen, sind bedingt durch die anatomische Struktur des Holzes, hiernach unterscheidet man einmal Nadel- und Laubhölzer und sodann nach dem Gefüge des Holzes Weich- und Harthölzer. Holz von lockerem elastischen Gefüge gehört zu den Weichhölzern, während Harthölzer ein dichteres Gefüge bei engerer Lagerung der Fasern aufweisen. Handelsüblich rechnet man im allgemeinen die Nadelhölzer zu den Weichhölzern, welche sich leichter bearbeiten lassen und die Laubhölzer zu den Harthölzern. Tatsächlich trifft diese Unterscheidung aber nicht immer zu, da sich unter den Nadelhölzern auch harte und unter den Laubhölzern weiche Holzarten befinden. Wirtschaftlich am wichtigsten sind die Nadelhölzer, sie kommen vornehmlich als Bauholz und in der Tischlerei in Betracht, während die Laubhölzer als Hartholz in der Böttcherei, der Herstellung besserer Möbel und der Drechslerei sowie als Unterlage beim Eisenbahnbau Verwendung finden.

2. Klassifikation des Holzgewerbes. Zur Holzindustrie werden nicht alle Gewerbearten gerechnet, welche sich mit der Verwendung von Holz befassen. Es scheidet von vornherein aus die Forstwirtschaft als Holzgewinnungsgewerbe und die sich hieran eng anschließende Brennholzgewinnung, bei welcher das vom Boden losgelöste Holz nur eine geringe Bearbeitung durch Sägen und Spalten erfordert, ferner die Köhlerei und das z. T. sich darauf aufbauende Gewerbe der Gewinnung chemischer Stoffe aus dem Holz und weiterhin die Holzstoff- und Zelluloseindustrie, welche Holz zur Bereitung von Halbstoff für die Papierindustrie verwendet.

Es bleiben sonach übrig alle Gewerbe, für welche Holz einen Rohstoff darstellt, der durch weitere unmittelbare Bearbeitung auf dem Wege der Formänderung zu einer gebrauchsfertigen Ware umgewandelt wird, ohne daß hierbei die Struktur und das anatomische Gefüge des Rohstoffs eine Wesensänderung erfährt.

Nach der Produktionsstufenfolge, d. h. nach dem Grade der Bearbeitung kann man die Holzindustrie in folgende Zweige einteilen.

1. Die Zurichtung des Holzes aus dem rohen Stamm.

2. Die Zubereitung des Holzes zur Erhöhung seiner Dauerhaftigkeit (Konservierung).

3. Die Bearbeitung des Holzes zu fertigen Erzeugnissen und deren Veredlung.

Die Zurichtung des Holzes erfolgt durch Sägen, Behauen und Spalten. Hieraus hat sich als der wichtigste Zweig der Halbfabrikatindustrie die Sägemühlenindustrie als selbständiges Gewerbe herausgebildet, welches entweder mit Wasserkraft oder mit Dampf- und Motorenkraft betrieben wird. In der Sägemühlenindustrie werden Schnitthölzer hergestellt, das Holz wird je nach seinen Verwendungszwecken zu Kantholz (mit quadratischem Querschnitt), zu breitem Schnittholz mit rechteckigem Querschnitt und zu Latten durch Zerschneiden von Brettern für Spaliere oder Fournierleisten vorgearbeitet. Häufig mit der Sägemüllerei, aber auch mit der Bautischlerei verbunden ist die Zurichtung der Vollhölzer. Unter solchen versteht man Hölzer, welche bei ihrer Bearbeitung zumeist ihre nutzbare Länge und Stärke beibehalten und entweder in der natürlichen Rundung zur Verwendung kommen, oder an ihren Längsflächen beschlagen werden (Balkenholz).

Vollhölzer, die durch Aufspalten des Rundholzes der Länge nach und durch Beschlagen der Kanten vorgearbeitet werden, führen die Bezeichnung als Stückholz. Spaltholz entsteht durch Aufspalten der Holzstämme nach der Längsrichtung gemäß dem Verlaufe der Fasern.

Rundholz dient zur Herstellung von Mastbäumen, Säulenholz, Brunnenröhren, Wagenhölzern, Mühlenwellen, Pfählen für Bau- und Rammzwecke. Balkenholz wird im Baugewerbe beim Hoch- und Brückenbau, zu Bau- und Dachkonstruktionen und im Holzschiffbau gebraucht.

Stückholz dient zu Tischlerhölzern, Brettern, zur Fournierbereitung und Wandbekleidungszwecken.

Spaltholz wird zu Dach- und Zaunlatten, Schindeln, Weinbergpfählen, Böttcher-, Wagner- und Instrumentenholz, zu Buchbinderspänen, Schachtelholz, Siebrändern u. dgl. verwandt.

Die Holzkonservierung verfolgt den Zweck, das Holz vor schädlichen Einwirkungen atmosphärischer, pflanzlicher oder tierischer Einflüsse zu schützen. Hierzu ist es erforderlich, daß das Holz einen natürlichen oder künstlichen Trocknungsprozeß durch Auslaugen oder Dämpfen unterzogen und daß es für bestimmte wirtschaftliche Zwecke, insbesondere bei Verwendung im Freien, z. B. bei der Benutzung zu Eisenbahnschwellen mit Fäulnis verhindernden Stoffen durchtränkt wird. In einigen Ländern hat sich, z. T. mit der Holzzurichtung verbunden,

ein besonderer Zweig, die Holzkonservierungsindustrie, herausgebildet; ihre wirtschaftliche Bedeutung liegt darin, daß durch die hierbei erfolgende Verlängerung der Gebrauchsdauer ein geringerer Holzverbrauch und damit eine Schonung der wertvollen, nur langsam sich ergänzenden Waldbestände erzielt wird und der Verbraucher an Betriebskapital spart.

An die Holzzurichtung und Konservierung schließt sich die Weiterverarbeitung des Holzes in mannigfach verzweigten Gewerben an, deren Unterscheidung nicht immer leicht ist, weil sie vielfach ineinander übergreifen.

Die amtliche deutsche Gewerbestatistik, welche zugleich die Industrie der Holzstoffe und der Schnitzstoffe umfaßt, weist in ihren letzten Erhebungen von 1895 und 1907 einige Abweichungen auf.

Sie unterscheidet in Gruppe XII

1895	1907
b) Fabrikation glatter Holzwaren	
1. Verfertigung von Holzdraht, Holzstiften, Zündholzruten	desgl.
2. Verfertigung von groben Holzwaren	desgl.
3. Tischlerei (Möbelfabrikation und Parkettfabrikation)	3. Möbeltischlerei
	4. Fabr. von Spiegel- u. Bilderrahmen
	5. Bautischlerei und Parkettfabrikation
	6. Sargfabrikation
	7. Billardfabrikation
	8. Holzrolladenfabrikation
	9. Gardinenstangen-, Gardinenbretterfabr.
	10. sonstige Tischlerei, Veredlung und Vergoldung
c) Böttcherei	desgl. auch mit Küferei verbunden
d) Korbmacherei und Korbflechterei	desgl.
e) Strohhutfabrikation	desgl.
f) sonstige Flechterei und Weberei von Holz, Stroh, Bast, Binsen	desgl.
g) Verfertigung von Dreh- und Schnitzwaren	desgl.
1. Drechslerei	1. Drechslerei
2. Verfertigung von Spielwaren aus Holz, Horn, und anderen Schnitzstoffen	2. Korkschneiderei
3. Verfertigung sonstiger Dreh- und Schnitzwaren	3. Verfertigung von Spielwaren aus Holz, Horn usw.
4. Korkschneiderei	
h) 1. Kammacherei	h) 1. desgl.
2. Bürstenmacherei, Verfertigung von Pinseln	2. desgl.
3. Stock- und Schirmfabrikation	3. Stock-, Sonnenschirm- und Regenschirmfabrikation.
i) Veredlung und Vergoldung von Holz- und Schnitzwaren (Spiegel-, Bilderrahmen usw.).	

3. Holzgewinnung, Einfuhr- und Ausfuhrgebiete. Die Entwicklung der Holzindustrie in den einzelnen Ländern steht in engem Zusammenhang mit ihrem Wirtschaftsstande und ihrer gewerblichen Entfaltung. In gewerbereichen Ländern mit dichter Bevölkerung ist der Nutzholzkonsum sehr bedeutend und bietet einer mannigfach gegliederten Holzindustrie umfangreiche Betätigung. Für diese Gewerbezweige ist aber die Rohstoffbeschaffung eine weitere Vorbedingung ihres Bestehens. Der Wald, als Erzeuger des Holzes, beansprucht zu seiner Aufzucht weite Flächen, er hat deshalb unter Voraussetzung der natürlichen Wachstumsbedingungen seine weiteste Ausdehnung in dünnbesiedelten Ländern und gebirgigen Gegenden, die eine dichtere Ansiedlung und Urbarmachung für Getreidebau nicht gestatten. Andererseits ist aber in solchen Ländern eine weitere Verarbeitung des Holzes zu Fertigerzeugnissen wegen Absatzmangel nicht möglich. In Industrieländern mit starker Volksdichte wird hingegen der Boden für andere wirtschaftliche Zwecke besser ausgenutzt, so daß der Spielraum für die Forstwirtschaft eingeschränkt wird. Auch ist der Holzverbrauch so erheblich, daß die vorhandenen Baumbestände für den inländischen Konsum nicht ausreichen, zudem verlangt die Holzindustrie für bestimmte hochwertige Erzeugnisse Holzarten, welche im Inlande nicht vorkommen. Die wirtschaftlich hochentwickelten Länder sind daher zur Ergänzung ihrer inländischen Holzvorräte auf die Einfuhr angewiesen, welche aus den waldreichen, aber dünn besiedelten Ländern erfolgt. Man muß also Holzausfuhr- und Holzeinfuhrländer unterscheiden. Zu den Holzausfuhrländern gehören in Europa die Länder der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie, unter

denen sich insbesondere die österreichischen Alpenländer, Steiermark, Tirol, Kärnthen durch starke Bewaldung auszeichnen, ferner Böhmen, Galizien, Bosnien und Ungarn. Weitere Ausfuhrländer sind Schweden, Norwegen, Rußland, Finnland und Rumänien.

Von überseeischen Holzgewinnungsgebieten kommen für die Einfuhr nach Europa hauptsächlich in Betracht Kanada, die Vereinigten Staaten von Amerika, Britisch-Indien, Neusüdwales, Queensland.

Holzeinfuhrländer sind Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Belgien, die Niederlande, letztere beide indessen nicht nur des eigenen Konsums wegen, sondern auch als Durchfuhrländer, ferner Italien und Dänemark. Die Vereinigten Staaten haben zwar einen Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr, jedoch ist entsprechend der Bevölkerungszunahme, dem steigenden Holzverbrauch und der Abnahme der inländischen Waldbestände die Einfuhr recht bedeutend.

Unter den europäischen Einfuhrgebieten verfügt das Deutsche Reich mit 14 223 000 ha über die größten Forstbestände, während auf Frankreich 9 886 700 ha, auf Italien 4 563 700, auf England und Wales 762 600, auf Belgien 521 500, auf die Niederlande 260 100 ha entfallen.

Unter den holzausführenden europäischen Ländern stehen an erster Stelle Rußland (europäisches) mit 168 076 800 ha, Schweden mit 21 623 600 ha, die früheren österreichisch-ungarischen Länder mit 18 731 100, Rumänien mit 2 282 300 und Norwegen mit 6 911 400 ha. Unter den überseeischen Ländern weisen die Vereinigten Staaten mit 220 Mill ha, der australische Bund und Neuseeland mit etwa 600 000 qkm und Kanada mit etwa 3 230 000 qkm die größten Waldbestände auf (letztere beiden Angaben nach Vespermann, Bauhölzer und ihre Verbreitung im Welthandel).

Ueber die Aus- und Einfuhr von Bau- und Nutzholz im Jahre 1913 gibt nachstehende Tabelle Auskunft (in Mill. M.):

Ausfuhrländer

	Ausfuhr	Einfuhr
Verein. Staaten . .	320,9	154,9
Rußland	292,0	21,6
Oesterr.-Ungarn . .	200,7	20,2
Schweden	161,1	16,7
Kanada	157,4	—
Finnland	117,6	1,6
Norwegen	38,3	15,2

Einfuhrländer

	Einfuhr	Ausfuhr
Großbritannien . . .	624,2	7
Deutschland	325,4	27,1
Niederlande	222,1	94,6
Frankreich	152,4	44,6
Italien	105,8	5
Belgien	97,9	2,7

Nach Vespermann a. a. O. führte der Australische Bund im Jahre 1910 an bearbeitetem Holz für 976 355 £ insbesondere nach Indien, Südafrika, Uruguay, Deutschland und Belgien aus und für 1 542 178 £ aus den Vereinigten Staaten, Neuseeland, Kanada, Schweden und Norwegen ein. Hierzu kommt noch eine Einfuhr von 466 754 £ an bearbeitetem Holz, namentlich aus Norwegen und Schweden. Die Länder des australischen Bundes sind hiernach trotz der bedeutenden Forstbestände unter die Einfuhrgebiete zu rechnen. Es dürfte dies auf den Umstand zurückzuführen sein, daß einmal Australien Harthölzer erzeugt, die für die größte Zahl der Gebrauchszwecke sich als ungeeignet erweisen und zum andern, daß die im Innern gelegenen Waldungen zu den Konsumplätzen sehr ungünstig gelegen sind; die Holzstämme können daher zu ihnen nur unter großen Transportschwierigkeiten und hohen Kosten herangeschafft werden.

4. Sägemühlenbetrieb. Der Sägemühlenbetrieb ist in seinen Standorten abhängig von der Nähe der Wälder und den Transportwegen. Rohholz ist wegen seines Volumens ein schwer transportables Erzeugnis, dessen Beförderung hierdurch mit hohen Frachtkosten belastet wird. Je näher das Rohholz an den Gewinnungsorten zu marktfähigen Halbfabrikaten umgearbeitet werden kann, desto geringer stellen sich die Frachten. Man legt deshalb die Sägemühlen möglichst nahe an die Forsten, in gebirgigen Gegenden in die Waldtäler, wohin das Holz durch Schleifen und in Waldbächen leichter hinabgebracht und unter Ausnutzung der Wasserkraft zugerichtet werden kann. Zum Versand nach den Konsumplätzen sucht das Holz die billigeren und den Abtransport leichter bewerkstelligenden Wasserstraßen auf. Der Sägemühlenbetrieb hat aus diesen Gründen auch in abgelegeneren aber waldreichen Ländern günstige Entwicklungsbedingungen, auch wenn diese von den großen Konsumgebieten weit entfernt liegen, sofern nur eine Wasserstraßenverbindung nach dort vorhanden ist. Diese Konsumgebiete sind zumeist wegen ihrer geringeren Waldbestände zur Deckung ihres Bedarfes auf weiter entfernte Bezugsgebiete angewiesen. Man findet deshalb in Schweden, Norwegen, Galizien, Ungarn, Rußland eine reich entwickelte Sägemühlenindustrie. Soweit sich der Wald im Besitz von Privatpersonen befindet, werden häufig größere Waldkomplexe von Händlern oder Industriellen angekauft oder die Privatbesitzer errichten selbst Sägewerke.

Es liegt auf der Hand, daß hierbei der Wald auf das Äußerste ausgenutzt und der Aufzucht keine Beachtung geschenkt wird.

5. Bau- und Möbeltischlerei. Unter den weiterverarbeitenden Industrien ist die hervorragendste die Bau- und Möbeltischlerei. Mit der Zunahme der Volksdichte in industriell aufstrebenden Ländern, dem Zuzug in die Städte und der Entstehung von dicht besiedelten Industriebezirken stieg die Nachfrage nach Wohnungen und ihrer inneren Ausrüstung mit Möbeln.

Die Bautischlerei gliedert sich in zwei Zweige, in die Zurichtung von Hölzern zu Baukonstruktionsteilen und deren Aufrichtung an den Bauten selbst sowie weiterhin in die Verarbeitung des Holzes zu Türen, Fenstern, Treppenstufen, Treppengeländern, Fußböden. Als besondere Zweige hat sich die Stab(Parkettfußboden)fabrikation und die Herstellung von Rolläden herausgebildet.

Die Möbeltischlerei überragt an Bedeutung die Bautischlerei und während bei letzterer in industriereichen Ländern, wie Deutschland, die Klein- und Mittelbetriebe überwiegen, tritt in der Möbelindustrie immer mehr der Kleinbetrieb gegenüber dem Mittel- und Großbetrieb zurück. Die Möbelindustrie stellt einmal einfache Gebrauchsmöbel her, wie sie in den Haushalten der unteren und mittleren Volksschichten benutzt werden, welche den Hauptwert auf Billigkeit und Zweckmäßigkeit legen und sodann Möbel für die wohlhabenderen und reichen Bevölkerungskreise, die an die Ausstattung der Möbel höhere Anforderungen stellen. Hier spielt die Verwendung wertvoller Holzarten und die Mode, welche den Möbelstil beeinflußt, eine wesentliche Rolle. Die Entwicklung der Möbeltischlerei ist sonach abhängig von dem Wohlstandsgrade der Konsumentenschichten, deren Bedarfsdeckung sie sich in ihren einzelnen Zweigen zuwendet. Dies führte zu einer größeren Spezialisierung der Möbeltischlerei. Es entstanden Betriebe, die vornehmlich nur Handelsware geringerer Güte aus billigen Holzarten, insbesondere aus Nadelhölzern, produzieren. Mit der zunehmenden Verwendung von Arbeitsmaschinen an Stelle der Handarbeit verdrängte dieser Zweig mehr und mehr die handwerklichen Betriebe. Auch vollzog sich hier noch eine weitere Arbeitsteilung, indem einmal Betriebe sich bildeten, welche alle Arten von Möbeln herstellen und solche, welche nur eine bestimmte Art von Möbeln fabrizieren. So hat sich z. B. als besonderer Zweig die Stuhlfabrikation herausgebildet. Bei der Herstellung von Möbeln höherer Qualität und von Luxusmöbeln tritt die Maschinenarbeit gegenüber der Handarbeit etwas zurück. Es kommt mehr auf die Geschicklichkeit, die Handfertigkeit der Arbeiter und den kunstgewerblichen Sinn der Unternehmer und Arbeiter an, die dafür auch einen höheren Preis und höhere Löhne erzielen. Zur Herstellung der Möbel werden in diesem Zweige Harthölzer und z. T. kostbare Holzarten und Fourniere verwandt. Ein weiterer Sonderzweig umfaßt die Herstellung von Bureaumöbeln, die in sich eine größere Mannigfaltigkeit aufweisen.

6. Sonstige Zweige der Holzindustrie. In engem Zusammenhang mit der Möbeltischlerei steht die Dreherei, Drechslerei und Schnitzlerei, soweit sie Möbelteile anfertigt. Andere Zweige beschäftigen sich mit der Herstellung von Küchengeräten, Holzlöffeln, von Holzschuhen, Schaufeln, Gärtnereigeräten oder mit der Herstellung von kunstgewerblichen Gegenständen und Spielsachen.

Die Böttcherei gliedert sich in mehrere Zweige, deren bedeutendster die Faßfabrikation ist. Je nachdem die Fässer für trockene oder flüssige Stoffe bestimmt sind, werden hierzu wertvollere oder geringwertigere Holzarten verlangt. Flüssige Stoffe wie Wein und Bier erfordern wertvolles Holzmaterial, das einer sorgfältigen Bearbeitung bedarf. Für Wein und Bier verwendet man vornehmlich Eichenholz, für Erdöl Buchenholz, während für trockene Stoffe, wie Farben, Zement, Gips, Butter, Margarine, Salz sich Nadelholz als brauchbar erweist. Ein weiterer Zweig der Böttcherei umfaßt die Herstellung von Kannen, Bottichen, von Haus und Fabrikgeräten.

Literatur: *Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands III, Bd. XXXVI. Die Holzindustrie von Graf* **von Brockdorff**. *Leipzig, 1904.* — **Vespermann**, *Bauhölzer und ihre Verbreitung im Welthandel, Leipzig 1914.* — **Alexander Schwab**, *Möbelkonsumtion und Möbelproduktion in Deutschland, Berlin 1914.* — **Behr**, *Entwicklung der Möbelindustrie, Mainz 1880.* — **Eugen Laris** *Holzproduktion, Holzverkehr und Holzhandelsgebräuche in Deutschland, Eisenach 1907.*

Voelcker.

Holzschleiferei

s. Papierindustrie.

Holzschuher, Berthold,

geb. gegen 1510 in Nürnberg, entstammte einem alten dortigen Patriziergeschlecht, dessen Ansehen er die Nürnberger Bürgermeisterwürde verdankte, welche er 1551 bekleidete, aber schon 1552, infolge Mißhelligkeiten mit den „Ratsmannen" Nürnbergs, wieder verlor. Er starb am 15./I. 1582 in seiner Vaterstadt.

Holzschuher schlug, um der immer weiter um sich greifenden Verarmung zu steuern, eine Art obligatorischer Aussteuerversicherung vor, indem

er angeordnet haben wollte, daß Eltern oder Paten bei jeder Geburt eines Kindes eine Leistung von mindestens einem Taler an die Ortsobrigkeit entrichten sollten. Die am Leben bleibenden Kinder sollten das aus diesen Einzahlungen mit Zins und Zinzeszins angesammelte Kapital bei ihrer Majorennität bzw. Verheiratung ausgezahlt erhalten, die Leistungen für die Gestorbenen dagegen nebst den angesammelten Zinsen der Ortsobrigkeit anheim fallen. Wie bedeutend das aus dieser Sterblichkeit zu wohltätigen Zwecken, zur Verbesserung der Schulen usw. den Gemeinden zugedachte Kapital war, berechnet sich nach dem hohen Sterblichkeitsüberschuß in den jüngsten Altersklassen, den Holzschuher bis zum 25. Lebensjahre auf 57% aller Geburten — und zwar annähernd richtig — veranschlagte. Holzschuher legte seinen sozialen Reformplan, mit einem Schema der über jede Neugeburt und jeden Todesfall zu führenden Kontrollisten, 1565 zunächst den kaiserlichen Reichs- und Hansestädten zur Annahme vor — im Hamburger und Lübecker Stadtarchiv werden die bezüglichen Urkunden noch aufbewahrt —, nachher verschiedenen anderen Vorständen größerer Stadtgemeinden, von denen eine größere Anzahl mit Holzschuher und seinen Erben für den Fall der Einführung Verträge schlossen; von einer tatsächlichen Einführung hören wir nirgends.

Vgl. über Holzschuher: Gatterer, Historia gentis Holzschuherianae. Nürnberg 1755. — Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Jahrgang 1883. Nürnberg. S. 72ff. — Ehrenberg, Ein finanz- und sozialpolitisches Projekt aus dem 16. Jahrh., in Z. f. St., Bd. XXXXVI, Tübingen 1890, S. 717ff. — Kuno Frankenstein, Berthold Holzschuher, ein Sozialpolitiker des 16. Jahrh., in „Münchener Allgemeine Zeitung" Jahrg. 1891. Beilage Nr. 165. — Krieg, Die Erfindung des Berthold Holzschuher (Viertelj. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. XIII, 1916, S. 612—619).

Meitzel.

Horn, Eduard,

geb. am 25./IX. 1825 zu Waag-Neustadt (Vág-Ujhely) in Ungarn, studierte in Preßburg und Prag und wandte sich dann dem Journalismus zu; wurde 1849 infolge seiner Beteiligung an dem ungarischen Insurrektionskampfe flüchtig; lebte seit 1850 meist in Leipzig, Brüssel und Paris. Dort wurde er Mitarbeiter am „Journal des Economistes", „Journal des Débats", „Revue Contemporaine" und „La Presse", auch um das Genossenschaftswesen machte er sich verdient. 1864 wurde er nach Aegypten zur Mitarbeit an der wirtschaftlichen und finanziellen Neuordnung dieses Landes berufen. Er wurde nach seiner Amnestierung bzw. Rückkehr nach Ungarn (1869) Mitglied des ungarischen Reichstages und im Januar 1875 Staatssekretär im ungarischen Handelsministerium. Er starb am 2./XI. 1875 in Budapest.

Horn veröffentlichte neben historischen folgende staatswissenschaftliche Schriften a) in Buchform:

Zur Judenfrage in Ungarn, Ofen 1847. — Zur ungarisch-österreichischen Zentralisationsfrage, Leipzig 1850. — Spinozas Staatslehre, Dessau 1851. — Statistisches Gemälde des Königreichs Belgien. Mit Einleitung von X. Heuschling, Dessau 1853. — Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien. Mit durchgehender vergleichender Erforschung der mitsprechenden Verhältnisse in Oesterreich, Sachsen, Preußen, Frankreich, England, Holland usw., Band I (einziger), Leipzig 1854. — Brüssel nach seiner Vergangenheit und Gegenwart, Leipzig 1855. — Das Kreditwesen in Frankreich. Nationalökonomische Skizze, ebd. 1856. — John Law, Ein finanzgeschichtlicher Versuch, ebd. 1858. — La Hongrie et l'Autriche de 1848 à 1859, Paris 1859. — Annuaire international du crédit public, Jahrg. 1859—61 (soweit als erschienen), ebd. — Liberté et nationalité, ebd. 1860. — La Hongrie en face de l'Autriche, ebd. 1860. — Les finances de l'Autriche, ebd. 1860. — La Hongrie et la crise européenne, ebd. 1860. — La crise cotonnière et les textiles indigènes, ebd. 1863. — Du progrès économique en Egypte; discours de réception prononcé a l'Institut égyptien, Alexandrien 1864. — La liberté des banques, Paris 1866; dasselbe deutsch, Stuttgart 1867. — L'économie politique avant les physiocrates, Paris 1867. (Von der Pariser Akademie gekrönte Preisschrift.) — Caisses syndicales. Le crédit rendu plus accessible et moins cher pour tous par l'association syndicale, l'assurance et la contre-assurance, Paris 1867. — Le bilan de l'Empire, Paris 1868. — Frankreichs Finanzlage, Wien 1868. — Salut au troisième milliard, Paris 1868; dasselbe deutsch, Wien 1868. — Les finances de l'hôtel de ville, Paris 1869; dasselbe deutsch, Budapest 1869. — Ungarns Finanzlage und die Mittel zu ihrer Hebung, ebd. 1874. — La grande nation 1870—71, avec préface de Jules Simon, Paris 1891. (Diese posthume Schrift wurde von seinem Sohne Emil Horn veröffentlicht und enthält die während des deutsch-französischen Krieges zugunsten Frankreichs veröffentlichten Artikel.)

An Uebersetzungen erschienen von ihm: Chevalier, Zwölf nationalökonomische Vorträge, Leipzig 1856 und Chevalier Die Weltindustrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh., Stuttgart 1869.

b) zahlreiche Aufsatze im Journal des Economistes.

Vgl. über Horn: Wappäus, Besprechung der Schrift: Bevolkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien, in „Göttinger gelehrte Anzeigen", Jahrg. 1854, S. 2056. — Bremer Handelsblatt, Jahrg. 1854, S. 229. — R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd III, 1858, S. 453f. — X. Heuschling, Recherches sur la population, d'après M. Horn, in Journal des Economistes, année 1856, S. 81. — Wappaus, Allgemeine Bevolkerungsstatistik, Teil II, Leipzig 1861, S. 116/17, 130, 201, 204 u. ö. — Hippol. Passy, Besprechung der Hornschen Schrift: L'économie politique avant les physiocrates, in „Journal des Economistes", année 1868, S. 342. — A. v. Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 51, 67, 77, 98 u. ö. *Meitzel.*

Hornick, Philipp Wilhelm von,

Schwager I. I. Bechers (s. d.), geb. 1638 in Mainz, studierte in Ingolstadt, lebte in Wien und Dresden, wurde 1690 Geheimschreiber und 1695 Geheimrat des Fürstbischofs von Passau, Kardinal Lamberg, und starb nach 1712 in Wien. H.s einflußreiches Buch, „Oesterreich über alles, wann es nur will. Das ist: wohlmeinender Fürschlag Wie mittelst einer wohlbestellten Lands-Oeconomie die Kayserl. Erbland in kurzem über alle andere Staat von Europa zu erheben / und mehr als einiger derselben / von denen Independent zu machen". erschien zuerst anonym (deshalb und wegen der Aehnlichkeit der Ideen und der Sprache von Oncken für ein nachgelassenes Werk Bechers gehalten) o. O. 1684 (2. A. Nürnberg 1684, 3. A. Passau 1685, 4 A. Leipzig 1707, 5. A. Regensburg 1708, 6. A. o. O. 1719, 7. A. Regensburg 1723, 8. A. ebd. 1727, 9. A. Frankfurt a. M. 1729, 10. A. ebd. 1750, 11. A. Frankfurt u. Leipzig 1753, 12. A. Regensburg 1764, 13. A. u. d. T. „Bemerkungen über österreichische Staatsökonomie" Berlin 1784). Es enthält Ideen zu einem deutschen Merkantilismus großen Stils (zunächst für die österreichischen Lande), der im wesentlichen dem Colberts entspricht. Ideal ist die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landes durch kräftigen Schutz und verständige Pflege der einheimischen Volkswirtschaft. Vermehrung der Bevölkerung, volle Ausnutzung der Produktionsfähigkeit durch genaue Erforschung des Landes, Verarbeitung aller Rohstoffe im Lande selbst, Beschränkung des Verbrauches auf einheimische Produkte durch Verbot der Einfuhr von Waren, die im Inlande hergestellt werden können, Einfuhr der unentbehrlichsten Waren (möglichst in unverarbeiteter Form) gegen Ausfuhr von Landesprodukten, Steigerung der Ausfuhr „überflüssiger Landesprodukte" gegen Zahlung von Gold und Silber, keine Ausfuhr oder müßige Aufspeicherung von Gold und Silber sind die Hauptforderungen. Der einseitigen Ueberschätzung des Handels durch Becher setzt H. eine gleichmäßigere Würdigung aller Produktionszweige entgegen, und im Gegensatz zu Schröder, dem oberster Zweck aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen die Erhöhung der fürstlichen Einnahmen ist, betont er immer nur die Steigerung der Macht des Landes durch Erhöhung der Produktivität und des Reichtums. Bemerkenswert ist dabei, daß er Reichtum nicht schlechthin mit Geldbesitz identifiziert, sondern unter Reichtum eines Landes den Ueberfluß an Edelmetallen und allen anderen zur Daseinserhaltung erforderlichen Dingen versteht Freilich fordert auch er die Vergrößerung des Geldvorrates, betont aber zugleich die Bedeutung einer regeren Geldzirkulation für die Förderung des Binnenhandels, den dadurch herbeigeführten wirtschaftlichen Ausgleich der Landesteile und die Belebung der Produktion.

Vgl. über Hornick: Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 289—293. — Allg. dtsch. Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 157. — Jnama-Sternegg, Ueber Philipp Wilhelm von Hornick, Jb. f. Nat., N. F. Bd. II, S. 194 bis 200. — Oncken, Gesch. der Nat., Teil I, Leipzig 1902, S. 230—231. — Zielenzieger, Die alten deutschen Kameralisten, Jena 1914, S. 278—294. *Georg Jahn.*

Horton, Samuel Dana,

geb. am 16./I. 1844 in Pomeroy, Ohio, gest. am 23./II. 1895 in Washington, besuchte außer dem Harvard College (Universität Cambridge, Massachusetts) die Universität Berlin, wurde Rechtsanwalt in Cincinnati und später in Pomeroy. Infolge seiner bimetallistischen Schrift über Silber und Gold wurde er zum Delegierten der Vereinigten Staaten auf den Pariser Münzkonferenzen von 1878 und 1881 ernannt, später auch zu der englischen Enquete über die Währungsfrage in den Jahren 1886—88 zugezogen. Auf dem Münzkongreß bei Gelegenheit der Pariser Ausstellung von 1889 war er Vizepräsident. Bei allen Gelegenheiten ist er als eifriger und geschickter Verteidiger des internationalen Bimetallismus aufgetreten.

Seine Hauptschriften sind: Silver and Gold and their relation to the problem of Resumption, to wich is added „Sir Isaac Newton and England's prohibitive tariff upon silver money," Cincinnati 1876 u. revidierte Ausg. 1877; dasselbe, mit Hortons Nekrolog, ebd., March 1895. — Historical material for the study of monetary policy and contributions to the study of monetary policy (Beilage zu den Berichten über die International Monetary Conference held in Paris 1878, Wash. 1879). — The Silver pound and Englands Monetary Policy since the Restoration, with the history of the guinea, etc. London 1887. — The parity of moneys, as regarded by A. Smith, Ricardo and Mill, London 1888. — Silver in Europe, 1890, 2. ed. 1892. — Außerdem kleinere Abhandlungen, wie The Position of Law in the Doctrine of Money, 1879 (französisch von E. de Laveleye, deutsch u. d. T.: Das Geld und das Gesetz, Köln 1881); The British standard of value, 1885. —

An Zeitschriftartikeln wären zu nennen: Silver before Congress in 1886 in Quarterly Journal of Economics, Octob. 1886. — The suspended rupee and the policy of contraction, in Economic Journal, Sept. 1893. — Horton machte in seinen Schriften umfassende Literaturangaben über amerikanische, deutsche usw. Werke über Mono- und Bimetallismus.

Vgl. über Horton: H. P. Boyden, S. Dana Horton, his life and work, in Silver and Gold, Cincinnati 1895. — F. A. Walker, S. D. Horton (Nekrolog) in Economic Journal, June 1895. — Dunbar, S. D. Horton (Nekrolog) in Palgrave, Diction. of political economy, vol. II, S. 332, London 1896. *Lippert (†). Meitzel.*

Hotelwesen.

I. Begriff, Stellung in der Sozialökonomik. II. Rechtliche Stellung. III. Natur und Hotelgewerbe. IV. Kapital und Hotelgewerbe. V. Arbeit und Hotelgewerbe. VI. Bildungswesen.

I. Begriff, Stellung in der Sozialökonomik.

Das Hotelgewerbe umfaßt die entgeltliche Beherbergung und Verpflegung von Personen zum Zwecke des Erwerbes in dazu bereitstehenden, mit den Hilfsmitteln moderner

Technik ausgestatteten Räumen. Das Hotelgewerbe ist eine Unterart des Gaststättengewerbes und der Begriff Hotel, der z. B. im Kanton Bern an die Mindestzahl von 12 Gastbetten geknüpft ist, ist durch die opinio communis verbunden mit der Vorstellung von einem der Neuzeit entsprechenden Bau mit moderner Ausstattung. Darin unterscheidet sich dieser Begriff vom Gasthof, Gasthaus, der nicht einfach als Uebersetzung des Wortes Hotel gelten kann. Gasthof und Gasthaus sind die Gaststätten geringerer Wertschätzung, so daß das Gaststättengewerbe die Gasthäuser aller Graduierungen, die reinen Speisehäuser (Restaurants) und Schankwirtschaften umfaßt.

Wir können das Vollhotel, die Hotelpension und das Hotel garni unterscheiden. Das Vollhotel umfaßt die Beherbergung von Personen und Verpflegung sowohl der im Hause wohnenden wie der nicht im Hause wohnenden Personen. Die Hotelpension verpflegt nur die im Hause wohnenden Fremden, das Hotel garni verpflegt entweder überhaupt nicht oder gibt nur Frühstück evtl. kalte Speisen an Hotelgäste ab. In allen drei Fällen betreibt der Unternehmer vermietungsähnliche Geschäfte, Geschäfte sui generis, zieht also die Erträgnisse aus der Grundrente. Sobald der Verpflegungsbetrieb hinzutritt, wird im Hotelgewerbe produziert und Handel getrieben. Aber diese Produktion hat als Merkmal, daß sie Kundenproduktion und Veredlungsproduktion, dementsprechend auch weniger von der Maschine als vom Menschen abhängig ist.

Der Handel des Hotelgewerbes, das Verpflegungsgeschäft, unterscheidet sich vom übrigen Handel 1. dadurch, daß der Konsument das Produkt an Ort und Stelle konsumiert (hierdurch ist eine ganz andere Kalkulationsbasis gegeben), 2. dadurch, daß der Verkäufer das Quantum und die Qualität des Produktes bestimmt (Ausnahmen im Grillroom, Parallele im Bäckereigewerbe), 3. dadurch, daß der Markt des Hotelgewerbes stets lokal begrenzt ist. Das statistische Material, das zur Verfügung steht, ist sehr dürftig und auch nicht einwandfrei. Die Statistik des Deutschen Reiches erfaßt Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe in Zahlen, die beide Zweige des Gaststättengewerbes enthalten. In der Schweiz hat der Schweizer Hotelverein mit anerkennenswertem Eifer seit Jahren das Hotelgewerbe statistisch zu erforschen gesucht. Die Zahl der in Frage kommenden Betriebe ist jedoch nicht vollständig, vieles mußte schätzungsweise ermittelt werden. In Oesterreich sind 1913 (Oesterr. Stat. Jahrbuch) in 2321 ausgewiesenen Fremdenorten insgesamt 14946 Gasthäuser, Hotels, Pensionen nachgewiesen. Hiervon sind 12156 Jahres- und 2700 Saisongeschäfte mit insgesamt 496467 Betten. Von ihnen entfallen 169119 auf Jahres-, 75053 auf ruhende Betriebe, 252295 auf Privathäuser. Im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sind 258242 Berufstätige, davon 129968 weibliche. Selbständig sind 84058, Arbeiter (auch Lehrlinge) 114863, mithelfende Familienmitglieder 56924, darunter 49503 weibliche. Angestellte zählt das dortige Gewerbe 2397, darunter 694 weibliche.

Vergleicht man in Deutschland die Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe mit den Gesamtbetrieben, so zeigt sich in allen Betriebsgrößen das Steigen in den Gast- und Schankwirtschaftsunternehmungen stärker als in der Gesamtheit der Unternehmungen.

Wachsen der Gesamtbetriebe und der Gast- und Schankwirtschaftsunternehmungen in % gegen 1882.

Jahr	Kleinbetriebe				Mittelbetriebe			
	Alle Betr.		Gast- und Schw.		Alle Betr.		Gast- und Schw.	
	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.
1895	[illegible]	[illegible]	[illegible]	70	[illegible]	76,35	134,42	139
1907	[illegible]	24	[illegible]	[illegible]	[illegible]	161,5	209,55	232

Jahr	Großbetriebe				Gesamtbetriebe			
	Alle Betr.		Gast- und Schw.		Alle Betr.		Gast- und Schw.	
	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.
1895	[illegible]	[illegible]	[illegible]	429	[illegible]	18	58	[illegible]
1907	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	94	[illegible]

Hier fällt vor allem das starke Anwachsen der Großbetriebe auf, d. h. der Betriebe, die 51 und mehr Personen beschäftigen. Das dürfte wohl in der Hauptsache auf Hotelunternehmungen zutreffen. In absoluten Zahlen waren 1882 19, im Jahre 1895 56 und 1907 253 Großbetriebe zu verzeichnen. In der Hauptsache bleibt der Hotelbetrieb Mittelbetrieb, der Schankbetrieb Kleinbetrieb. Von den 329577 Gast- und Schankwirtschaften Deutschlands 1907 waren 311293 Kleinbetriebe, die 687910 Personen beschäftigten. Es ist das typisch für die Betriebs-

form des Schankgewerbes als eines Familienbetriebes. Mann und Frau versehen den Betrieb ohne Hilfskräfte. Das Hotelgewerbe braucht in jedem Falle Hilfskräfte. Aber es zeigt in dem Gesamtbild keine Neigung zur Industrialisierung, zum Großbetriebe. Und das hängt zusammen mit der mangelnden Dichtigkeit des Verkehrs und der geringen Umschlagskraft des investierten Kapitals, das in der Hauptsache im Grundstück, Gebäude und der Inneneinrichtung angelegt ist. Hier gibt ein gutes Bild das Ergebnis der Hotelaktiengesellschaften 1913—1918, das in % angeführt sei.

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Anlagevermögen	92	93,32	91,87	90,44	87,5	86,54
Betriebsvermögen	8	6,68	8,13	9,56	12,5	13,46
Eigenkapital	32,75	30,9	29,45	29,85	27,86	30,28
Fremdkapital	67,25	69,1	70,55	70,15	72,14	69,72

Die Schweiz und Oesterreich zeigen in der Vorkriegszeit ähnliche Verhältnisse.

Daß die Vermehrung der Hotelunternehmungen in erster Linie auf die Vermehrung der Mittelbetriebe zurückzuführen ist, zeigt auch die Beobachtung Baumanns in seiner Schrift „Das Schweizerische Hotelpersonal in der Kriegszeit".

Von einer Industrialisierung des Hotelgewerbes kann also nicht gesprochen werden, noch weniger von einer Hotelindustrie. Es gibt nur ein Hotel- bzw. Gastwirtsgewerbe.

Das Hotelunternehmen — gleichgültig, ob es Vollhotel ist oder nicht — zeigt zwei voneinander scharf geschiedene Typen: das Familienhotel und das Passantenhotel. Beide drücken dem Bau ihren Stempel auf. Das Familienhotel, das dem längeren Aufenthalt dient, hat Gesellschaftsräume, die den Gästen unentgeltlich zur Verfügung stehen, der Geselligkeit dienen und das häusliche Heim ersetzen sollen. Gerade dieser Ersatz der Häuslichkeit hat zu dem Bestreben geführt, Hotels zu gründen, die das Heim einer durch gemeinsame Weltanschauung verbundenen Gesellschaftsklasse ersetzen sollen, und so kam es zur Gründung der religiös betonten Hotelunternehmungen: evangelischen Hospize, katholischen Hospize, jüdischen Hotels.

Die evangelischen Hospize (entstanden aus der Gründung der „Freunde des Vereinshauses" 1860) zählten 1914 96 Betriebe, von denen 94 Hospize der inneren Mission, 2 Privathospize waren. Maßgebend für ihren Charakter sind die Verbandssatzungen, die eine Führung auf evangelischer Grundlage verlangen, dem Personal den Kirchgang ermöglichen und die Trinkgeldabschaffung erstreben, ohne sie freilich konsequent durchzuführen. Die evangelischen Hospize haben durch diese Verbindung privatwirtschaftlicher mit ethischen Momenten die Möglichkeit geboten, Unternehmungen ins Leben zu rufen, die jeder Kaufkraft angemessen sind, und man sieht in ihnen Luxusunternehmungen und primitive Gasthäuser.

Neben den evangelischen Hospizen haben wir ihre einfachste Form — rein charitativ — die evangelischen Herbergen zur Heimat. 1854 wurde die erste als Gründung des Bonner Vereins für innere Mission unter dem Namen „Neue Herberge zur Heimat" geschaffen. Die bedeutendste Förderung erhielt diese Bewegung durch die Gründung der Arbeiterkolonie Wilhelmshof 1882 durch v. Bodelschwingh. Im Jahre 1886 wurde der deutsche Herbergsverein gegründet, der zufolge seiner Satzungen eine Vereinigung der deutschen evangelischen Landes- und Provinzialherbergsverbände ist, die ihrerseits auf dem Boden ihrer Landeskirchen und wo möglich in Verbindung mit ihren Organen stehen sollen.

Die katholischen Hospize und Ledigenheime sind Gründung des Domvikars Adolf Kolping, der das erste im Jahre 1849 in Köln errichtete. 1912 wurden 408 gezählt, 1911 380, von denen auf Deutschland 249, Oesterreich 57, Ungarn 51, Schweiz 11, das übrige Ausland 12 entfielen. Der Kapitalwert der Hospize betrug 1912 31 779342 M.

Träger eines Hospizes (Gesellenhauses) ist gewöhnlich ein aus dem Schutzvorstande gebildeter besonderer Verein, der die Rechte einer juristischen Person besitzen muß. Die Zentralleitung hat ein Normalstatut „Satzung des Vereins katholisches Gesellenhaus N. N." entworfen. Mitglied kann jeder in der Stadtgemeinde wohnende volljährige katholische Bürger werden. Der Präses des Gesellenvereins wird von der bischöflichen Behörde ernannt. ⅓ der Vereinsmitglieder soll aus Handwerkern bestehen. Seit 1902 ist die Zentralisation der Gesellenvereine durchgeführt, denn jeder Grundstückserwerb, jeder Neubau und größere Erweiterungsbau muß der Kontrolle der Verbandsleitung unterstellt werden.

Die jüdischen Hotels entspringen dem Bedürfnis der Juden, die nach dem mosaischen Gesetz leben Sie sind reine Erwerbsunternehmungen. Von ihnen waren im Jahre 1920 in Deutschland 128, im Auslande 54 dem Hamburger Verein zur Förderung ritueller Speisehäuser angeschlossen.

Außer den gemeinnützigen Gasthausunternehmungen aus religiösen Gründen haben wir noch gemeinnützige Gasthausunternehmungen aus ethischen und sozialpolitischen Gründen. Zu den ethisch betonten Unternehmungen zählen wir die Ledigenheime, die von gemeinnützigen Gesellschaften unter starker Beteiligung der Kommunen, meist unter der Bekämpfung oder Eindämmung des Alkoholgenusses unterhalten werden. In Deutschland haben wir als Träger dieser Unternehmungen in der Regel Gesellschaften unter Beteiligung der Gutsherrschaft, der Kommunen, Kreise und industrieller Werke je nach der Bevölkerungs-

schicht, die dem Ideenkreis der Gasthausreform näher gebracht werden soll. Zu ihnen zählt der Gemeinnützige Gasthausverein G. m. b. H. Recklinghausen; Frankfurter Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen. Gemeinnützige Gasthausgesellschaft für Rheinland und Westfalen, Dortmund; Gemeinnütziger Gasthausverein G. m. b. H. Stettin; Gemeinnützige Zentrale für Gasthausreform G. m. b. H. Stettin.

Es muß hier jedoch betont werden, daß bei diesen Gründungen das Moment der Beherbergung durchaus zurücktritt hinter dem der Verpflegung, vor allem dem Ausschank. Soweit es sich um die gemeinnützigen Vereine in Pommern handelt, ist ihr Ziel: der Landbevölkerung im Gasthaus der Gutsherrschaft einen Mittelpunkt billiger Geselligkeit und in dem Kaufladen dieses Gasthauses möglichst alle Gegenstände des täglichen Bedarfs für Haus, Hof, Stall und Garten gut und ohne jede Uebervorteilung zu bieten. Daß durch eine derartige Einrichtung die Einwohnerschaft eines Dorfes leicht in die politische Ideenrichtung der leitenden Personen gebracht werden kann, ist eine der weniger idealen Begleiterscheinungen.

Die rheinisch-westfälische Gesellschaft sucht ihr Wirkungsfeld unter den Industriearbeitern.

Neben den Reformgasthäusern der gemeinnützigen Gesellschaften haben wir in Deutschland solche der Kreise und Gemeinden. In Pommern gibt es nach Reetz nur 2 Gemeindegasthäuser (Tribsow und Lestin), 3 Kreisgasthäuser (Broitz, Zarben, Zimmerhausen), ferner sind zu nennen die Gemeindegasthäuser Marcardsmoor (Kr. Aurich), Korntal (Württemberg), Zaborze (Schlesien), Scholven, Hervest-Dorsten (Westfalen). Die Gasthäuser sind zum Teil verpachtet, z. T. im Betriebe der gemeinnützigen Gasthausvereine, z. T. in eigener Verwaltung wie die Gemeindegasthäuser Langenbochum, Hüls, Suderwich, Hochlarmark, Erkenschwick, Datteln, Marl, Herten, Westerholt.

Gerade bei den letzteren aber finden wir im starken Maße das privatwirtschaftliche Moment: Erschließung neuer Einnahmequellen für die Gemeinden.

II. Rechtliche Stellung.

Das Hotelgewerbe ist in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz konzessionspflichtig (§ 33 RGO, § 16 und 18 österr. GO. Art. 31 e der Schw. Bundesverfassung v. 29. V. 1874 und die kantonalen Gesetze). Gerade die Möglichkeit, daß ein Haus, das wahllos ihm unbekannte Leute beherbergt, unter Umständen zum verdeckten Bordell, zur Spielhölle, zum Hehlernest werden kann, hat den Gesetzgeber veranlaßt unter Umständen die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe zu versagen. Das tritt ein, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. Daneben ist es in Deutschland den Landesregierungen gestattet, die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft in Orten mit weniger als 15000 Einwohnern (in Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, sofern dies durch Ortsstatut festgesetzt ist) von dem Nachweis eines besonderen Bedürfnisses abhängig zu machen.

Noch weiter geht der österreichische Gesetzgeber. Er verlangt, daß vor Erteilung der Konzession die Gewerbebehörde, die Gemeinde des Standorts und die örtlich zuständige Genossenschaft (Standesvertretung) gutachtlich gehört werden. Falls es sich um Errichtung von Hotels zur Fremdenbeherbergung in größeren Städten und in Badeorten handelt, braucht die Bedürfnisfrage nicht gestellt zu werden. Um den Fremdenverkehr in den Gebirgsgegenden zu heben, kann auch „von der Frage der Tunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung nach Umständen Umgang" genommen werden.

In Preußen ist für die Erteilung der Konzession zuständig der Kreis bzw. Stadtausschuß, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat, in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörde (in München der Magistrat), in Sachsen die Amtshauptmannschaft bzw. der Magistrat unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, in Württemberg der Bezirksrat, in Hessen der Kreisausschuß usw.

Während Oesterreich die „Beherbergung von Fremden" schlechtweg der Konzessionspflicht unterwirft, spricht die RGO. nur von der Konzessionspflicht der Gastwirtschaft neben der Schankwirtschaft und dem Kleinhandel mit Branntwein. Die behördliche Praxis unterwirft demgemäß die Logierhäuser, Hotels garnis und Pensionen nicht dem Konzessionszwange. — Hiergegen wenden sich nicht zu Unrecht die Hotelunternehmer, da vielfach der Unterschied nur ein Größenunterschied ist und der Name Pension als Deckschild genommen wird, um den Auflagen zu entgehen, die von der Landesbehörde an die Hotels gestellt werden.

Vor dem Kriege konnte die starke Zunahme der Pensionen an vielen Verkehrszentren beobachtet werden, die naturgemäß den stabil gebliebenen konzessionierten Hotels sehr unangenehm wurden. Hand in Hand mit den Petitionen an den Reichstag zu einer ausdrücklichen Einbeziehung der Pensionen usw. in die Konzessionspflicht ging auch das Bestreben, namentlich an den Kurplätzen einen numerus clausus der Konzessionen einzuführen. Denn tatsächlich konnte die Beobachtung gemacht werden, daß mehr fiskalische Gesichtspunkte bei der Erteilung der Konzession maßgebend waren als das Bedürfnis.

Im Jahre 1914 wurde dem Reichstag eine Novelle zum § 33 GO. vorgelegt, die für die Konzessionspraxis der Hotels (Gasthäuser) die persönliche Qualifikation schärfer faßte und die Konzession in jedem Falle an das Vorliegen eines Bedürfnisses band. Der Entwurf ist jedoch nicht Gesetz geworden, so daß der bisherige Rechtszustand blieb. In den einzelnen Bundesstaaten wurden nun Direktiven von den Landesbehörden gegeben, die in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an eine Gastwirtschaft zu stellen sind. So ist für Preußen maßgebend der Ministerialerlaß v. 26./VIII. 1886 und 1./III. 1890 mit der AusfA. v. 1./V. 1904.

Gerade die Konzessionsfrage hat oft zu dem Verlangen nach einer eigenen Standesvertretung, den Gastwirtskammern, geführt. Da der Gastwirt jedoch Kaufmann ist, so hat er in der Handelskammer die für ihn zuständige Vertretung, sofern er selbst die Vorbedingung zur Mitgliedschaft erfüllt. Aber die Gastwirte sind nur zum kleinsten Teile den Handelskammern als Mit-

glieder angeschlossen und darum nur wenig in ihnen vertreten. Nach einer Mtteilung des „Hotel“, Wochenschrift des I. H.-V. sind in 125 Handelskammern, die im Jahre 1921 eine Anfrage beantworteten, 39 Mitglieder, die beruflich dem Hotel- und Gastwirtsgewerbe angehören. Es bestehen außerdem an 29 Kammern besondere Fachausschüsse für das Hotel- und Gastwirtsgewerbe. An 16 Kammern haben die bestehenden Kleinhandelsausschüsse satzungsgemäß die Interessen des Hotel- und Gastwirtsgewerbes zu vertreten. Ein Angehöriger des Hotelgewerbes ist als Vertreter des Gewerbes neuerdings in den Hauptausschuß des deutschen Industrie- und Handelstages gewählt worden.

Der Hotelunternehmer ist Kaufmann auf Grund seiner Eigenschaft als Produzent (§ 1 HGB.).

Die gewerbliche Tätigkeit des Beherbergens (hotel garni) kann ihn zum Kaufmann machen, sobald der Betrieb seinem Umfange nach nur in kaufmännischer Art betrieben werden kann. Die alte Schildgerechtigkeit ist heute dem Firmenzusatz gewichen, der Geschäftsbezeichnung, z. B. Parkhotel, Hotel Bristol, Fürstenhof, Regina usw. So kommt es, daß Firma des Unternehmers und Geschäftsbezeichnung im Hotelgewerbe nie identisch sind. (Nur bei Aktiengesellschaften sind Ausnahmen möglich.)

Einer besonderen gesetzlichen Regelung ist die Haftung des Gastwirtes für die eingebrachten Sachen des Gastes unterworfen. (BGB. 701—703, Oesterr. BGB. §§ 970 und 1316, Schw. OR. 487 bis 489, Belgien Code civ. 1952—1954; Frankreich Code civile 1952—1954; Italien Code civile 1866 bis 1868; Holland Art. 1746—1748, Rußland Art. 2124; Spanien Code civile 1783—1784; Portugal Code civile 1420—1421.) In Deutschland wird neuerdings der Versuch gemacht, diese Haftung durch Gastaufnahmevertrag auszuschließen.

Von besonderer Bedeutung ist das Hotelgewerbe durch die Hotelwohnsteuern der jüngsten deutschen Steuergesetzgebung geworden. Hier muß eine 10 %ige Steuer bei Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern zu vorübergehendem Aufenthalt (nicht länger als 3 Monate) entrichtet werden, wenn das Entgelt für den Tag oder die Uebernachtung 5 M. oder mehr beträgt. Daneben erheben deutsche Städte noch eine Hotelwohnsteuer von 10—20 % (nach dem Vorgange Münchens). (Vgl. den Art. „Beherbergungs- und Beköstigungssteuer“.)

III. Natur und Hotelgewerbe.

Der Standort des Hotels wird durch den Reiseantrieb bestimmt. Man kann zwischen beruflich gebundenen und nicht gebundenen Reiseantrieben unterscheiden. Im ersten Falle haben wir es mit dem Strom der Geschäftsreisenden, dienstlich unterwegs befindlichen Menschen zu tun, deren Dichtigkeit sich den Typus des Passantenhotels (Geschäftsreisendenhotels) geschaffen hat. Die Tätigkeit dieser Erwerbstreibenden spielt sich überwiegend an dauernden Verkehrszentren ab und erfordert ein immerwährendes Bereitstehen von Unterkunftshäusern. So haben wir den Typus der „Jahresgeschäfte“, der ununterbrochenen Betriebe, die also agrar nicht gebunden sind. Der Reisende mit beruflich freiem Antriebe kann mit seiner Reise den Zweck der Erholung, Belehrung, Heilung verfolgen, kann auch — wenngleich in verhältnismäßig geringem Ausmaße — zwecklos reisen. Dieser Reisende schafft sich den Kurort und an ihm die ruhenden Hotelbetriebe, die „Saisongeschäfte“, die agrar gebundenen Unternehmungen. Wirtschaftliche Unkenntnis, das Treiben einer skrupellosen Bodenspekulation hatten sowohl in Deutschland wie in der Schweiz eine Ueberproduktion an Hotelunternehmungen hervorgerufen.

Für Eisenach ist 1913 festgestellt worden, daß seit 1900, also in 13 Jahren, die Zahl der Hotels um 45 %, die Zahl der verfügbaren Betten um 118 %, die Zahl der Besucher nur um 13½ % gestiegen sind. Aehnliche Verhältnisse sind von Baden-Baden, Wiesbaden, Berlin bekannt, soweit die Vorkriegszeit in Frage kommt. Eine allgemeine Ermittlung fehlt. Für die Schweiz berechnet die Statistik des Schweiz. Hoteliervereins, daß dort von 1894—1912 die Besucherzahl um 60,5 %, die Zahl der Besuchstage um 104 %, die verfügbare Bettenzahl um 190 % zugenommen habe.

Wie viele ununterbrochene Betriebe, wie viele ruhende Betriebe Deutschland zählt, steht nicht fest. Es kann nur angegeben werden, daß Deutschland gegenwärtig 250 Orte mit Mineralquellen, 5 reine Moorbäder, 1 Sandbad (Köstritz), 25 Nordseebäder, 88 Ostseebäder und 118 Luftkurorte zählt.

Die Schweiz gibt für 1912 49,6 % Jahresbetriebe, 29,2 % Einsaisongeschäfte und 21,1 % Zweisaisongeschäfte, Oesterreich für 1913 81,33 % Jahresbetriebe und 18,67 % ruhende Betriebe an.

Der ruhende Betrieb trägt für die Unternehmer ein außerordentlich starkes Risiko in sich: die völlige Abhängigkeit vom Wetter; für die Gasthausangestellten ist er der Grund des starken Nomadisierens. Nur da, wo die Hotelunternehmungen agrar gebunden sind — also in Kurorten aller Art — treten sie mit der Dichtigkeit auf, die für den Grundstücksmarkt allmählich bestimmend wird.

Naturgemäß bildet sich in Kurorten eine Kampfstellung der mittelbaren und unmittelbaren Verkehrsgewerbe gegen die übrigen Gewerbe, vor allem die Industrie, heraus. In der Regel sorgt ein Orststatut dafür, daß Fabriken nicht in der Nähe des Kurviertels gebaut werden dürfen. In Deutschland besteht ein ständiger Ausschuß für die gesundheitlichen Einrichtungen in den deutschen Kurorten, der 1908 besondere Leitsätze für die Führung und bauliche Gestaltung der Hotelunternehmungen angenommen hat.

Die Kurortsgemeinden erheben für ihre mannigfachen Einrichtungen im Interesse ihrer Kurgäste eine Gebühr, die Kurtaxe, die in der Regel nach der Aufenthaltsdauer abgestuft ist.

Welchen Einfluß das Hotelgewerbe auf die übrigen Gewerbe ausübt, läßt sich nur soweit feststellen, als es sich um Materialien handelt, die es unmittelbar zu seiner Führung braucht. Nach der Statistik des Schweizer. Hotelier-

vereins verausgabten die Schweizer Hotels für Küche 84417295 Fr. = 4,35 Fr. den Aufenthaltstag. Sehr stark unterstützt ist die Konservenindustrie durch die Hotelunternehmungen. An der Einfuhr von Geflügeln, Wildpret, Fischen und Eiern aus dem Auslande sind sie stark beteiligt, und Töndury schätzt ihren Anteil an der Schweizer Eiereinfuhr auf 1/5. Für Deutschland und Oesterreich fehlen ähnliche Ermittlungen.

IV. Kapital und Hotelgewerbe.

Der Schweizerische Hotelierverein schätzt für 1912 das im Hotelgewerbe investierte Kapital auf 1135915000 Franken. Oesterreich gibt 1913 in 2321 Fremdenorten insgesamt 14946 Gasthäuser an mit 496467 Betten. Schätzungsweise dürfte der Wert dieser Gasthäuser 1,5—2 Milliarden Kr. betragen. Nach Bohmert gab es in 42 Großstädten Deutschlands 36359 Gasthöfe d. h. 3,08 auf 1000 Einwohner. Nehmen wir den Durchschnitt aller Städte — bei den kleineren Städten wird sich der Durchschnitt auf etwa 1 auf 1000 Einwohner stellen — so werden wir rund mit 90000 Gastwirtsunternehmungen in Deutschland rechnen können. Einen Anhaltspunkt für ihre Bewertung gibt eine frühere Statistik des I. H.-V. vom Jahre 1913, der für seine rund 953 deutschen Mitglieder eine Kapitalinvestierung von 978 Millionen angab. Da in diesem Verein so ziemlich alle bedeutenden deutschen Hotelunternehmungen vertreten waren, können wir die übrigen rund 89000 Unternehmungen mit durchschnittlichem Kapital von (sehr gering geschätzt) 50000 M. Friedenswert ansetzen, und würden für Deutschland eine Schätzung von etwa 5 Milliarden Goldmark Kapitalinvestierung erhalten.

Hiervon entfällt auf die Aktiengesellschaften ein Gesamtkapital (eigenes und fremdes) von 174,9 Mill. M. Der Anteil der übrigen Betriebsformen ist im einzelnen nicht zu bestimmen.

Der Krieg hat die Zahl der im Betriebe befindlichen deutschen Hotelaktiengesellschaften sinken lassen:

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Zahl der Gesellschaften	42	46	42	38	37	35
Eigenkapital einer Gesellschaft in Mill. M.	1,5	1,25	1,31	1,33	1,33	1,51
Unternehmungskapital einer Ges. . . .	4,55	4,04	4,47	4,44	4,77	5,—

Das hängt damit zusammen, daß ein Teil besonders großer Hotels, darunter auch Aktienhotels, von Kriegsgesellschaften gepachtet wurde.

Der Krieg hat sich — ganz im Gegensatz zu den ursprünglichen Erwartungen — in Deutschland als der Retter des Hotelgewerbes erwiesen. Ein Teil der Groß- und Mittelbetriebe in den Großstädten wurde seinem Zwecke entzogen, indem das Reich sie für Kriegsämter entweder ankaufte oder pachtete, ein anderer, recht beträchtlicher Teil, wurde in Lazarette umgewandelt, so daß bald in Deutschland eher von einem Mangel an verfügbaren Betten gesprochen werden konnte. Die günstige Konjunktur hielt bis zum Ende 1919 zweifellos an; denn nach dem Waffenstillstand tat der „Ausverkauf Deutschlands" das seinige, um im Verein mit dem Fallen der deutschen Valuta den Hotelunternehmungen Ströme ausländischer Gäste zuzuführen. Wenngleich auch Zahlen fehlen, so kann doch im allgemeinen von einer Gesundung der finanziellen Lage des Hotelgewerbes gesprochen werden, sofern allerdings das Gewerbe genügend Reserven gestellt hat, um den z. T. völligen Verschleiß des Inventars wettzumachen.

Weit verheerender hat der Krieg auf die finanziellen Grundlagen des Schweizer Hotelgewerbes gewirkt. Hier hatten der starke Prozentsatz der ruhenden Betriebe mit ihrer völligen Abhängigkeit von Witterungseinflüssen, die ungenügende kaufmännische Ausbildung der Unternehmer (Ge-[illegible] die Preise, die im Verhältnis zu den Selbstkosten zu niedrig kalkuliert waren, die unzweckmäßige Finanzierung durch Wechsel, langfristige Lieferantenkredite usw.), die vielen Uebergründungen Verhältnisse geschaffen, die auch ohne den Krieg zur Katastrophe hätten führen müssen. Zunächst half die Eidgenossenschaft durch die allgemeine Betreibungsstundung v. 28./IX. 1914 dann durch die Verordnung betreffend den Schutz der Hotellerie gegen die Folgen des Krieges v. 2./XI. 1915 (Erweiterungsbeschluß v. 5./I. 1917), wodurch die 1914—1919 fälligen Kapitalien und Zinsen, die durch Hotelimmobilien grundpfändlich sichergestellt sind, bis spätestens 31./XII. 1923 gestundet werden. Darüber hinaus ist ein Bauverbot in der V. v. 18./XII. 1920 ergangen. Zu erwähnen ist die Gründung einer schweizerischen Hoteltreuhandgesellschaft, die unter Beteiligung der Eidgenossenschaft erfolgte. Bisher sind auf kantonalem Gebiet als besondere Notstandsgründungen des Hotelgewerbes die Oberländische Hilfskasse in Bern und die Graubündener „Bündnerische Kreditgenossenschaft" zu nennen.

In Oesterreich sind für Hotelunternehmungen Schutzbestimmungen während des Krieges erlassen, die sich auf Stundung von Schuldzinsen beschränken. Hier hat das Hotelgewerbe besonders in den Landesteilen gelitten, die Kriegsgebiet waren, während z. B. die Wiener Hotels gerade durch den Krieg sich vollständig sanieren konnten. Denn hier strömten die Flüchtlinge aus dem Kriegsgebiet zusammen.

Während man in Deutschland von der geplanten Gründung einer Hotelbank absah, suchte man die innere Gesundung durch Maßnahmen anderer Art herbeizuführen. Hier sind als Mittel zu nennen 1. die Gründung

der Hoteltreuhandgenossenschaft, 2. die Gründung gastgewerblicher Einkaufsgenossenschaften, 3. der Abschluß von Konventionen, 4. die Schaffung eines nationalen Hotelverbandes.

Die Kartellierungsfähigkeit des Hotelgewerbes ist sehr beschränkt. Als Vermieter von Zimmern bietet sich dem Hotelunternehmer wohl die Möglichkeit, lokale Konventionen über Mindestpreise zu treffen, aber hier beginnt bereits die Schwierigkeit, da Bodenpreis, Baukosten und Kosten der Einrichtung nirgends einheitlich sind. Rangeinteilungen und Klassifizierungen der einzelnen Unternehmungen leiden an der völligen Unmöglichkeit, feste Grenzen zu ziehen. Das beste Beispiel hierfür bietet die Schweiz, die für 1920 ein „Minimalpreis-Regulativ“ für Zimmer-, Privatbäder-, Mahlzeiten-, Pensions-Preise — daily rates — Kinder-, Dienerschaftspension, Tierpflege- und Garage aufgestellt hat. Es sind dort 11 Kategorien von Hotels und Pensionen geschaffen unter Berücksichtigung, daß als Pensionen nur solche Häuser betrachtet werden, die keine Passanten aufnehmen.

Der Keim zum Zerfall derartiger Konventionen liegt 1. in der Willkür der festsetzenden Organisation, die infolge der labilen Grenzen sich nicht zu einem festen Prinzip durchringen kann, 2. in der Möglichkeit, daß an demselben Orte ein geringer klassifiziertes, aber in einer teueren Bauperiode erstelltes Hotel teurer sein kann, als das in einer billigeren Periode erbaute besser klassifizierte Haus.

Soweit der Hotelunternehmer Produzent ist, stellt er nicht Massenware sondern Qualitätsware, nicht blind, sondern auf Bestellung her. Auch da kann eine Konvention nur ganz allgemein z. B. die Zahl der Tischgänge festsetzen, denn innerhalb der gegebenen Grenzen beginnt der Wettbewerb um die Qualität der Genußmittel und ihrer Zubereitung. Diese läßt sich überhaupt nicht reglementieren.

Soweit der Hotelunternehmer Händler ist, tritt einer Kartellierung der Umstand hemmend in den Weg, daß die im Restaurant gehandelte Ware in der Hauptsache nicht Monopolware der Restaurants ist, sondern im Kleinhandel mit Lebens- und Genußmitteln allgemein vertrieben wird.

Dennoch hat sich der Gedanke des Konditionenkartells im Hotelgewerbe durchgerungen, der im Grunde auf die Formel zu bringen ist: keine Leistung ohne Entgelt. Das war im Hotelgewerbe durchaus nicht üblich. Erinnert sei nur an die in Norddeutschland bis zum Kriege bestandene Sitte: Brot und Brötchen unentgeltlich abzugeben, worauf eigentlich das Emporblühen z. B. der Aschinger-Aktiengesellschaft in Berlin zurückzuführen ist. Hier haben zur Abschaffung dieser Sitte der Krieg und die Reichsverordnungen stark mitgeholfen. Als weiteres Abkommen ist zu nennen: die Berechnung der Sitzungszimmer in jedem Falle, die Berechnung des Schreibpapiers, eine Gebühr für Aufbewahrung der Gepäckstücke der Ausländer, der Valutazuschlag für Ausländer.

Während in fast allen Ländern Mitteleuropas nationale gastgewerbliche Vereine bestanden, war das in Deutschland bis zum Jahre 1918 nicht der Fall. Wohl existiert hier der Bund der Gastwirte (Süddeutschland — Sitz Leipzig) und der deutsche Gastwirtsverband (Norddeutschland mit Sitz Berlin), aber beide vertreten doch mehr das Schank- und Restaurations- als das Hotelgewerbe. Wohl gab es Landesverbände des Hotelgewerbes, aber die eigentlichen deutschen Belange vertrat der Internationale Hotelbesitzerverein, der aus dem „Verein der Gasthofbesitzer in Köln“ hervorgegangen ist. Angesichts seiner rund 900 deutschen Mitglieder hatte er naturgemäß nicht die nötige Resonanz bei der Regierung und auch nicht die nötige Bewegungsfreiheit und so kam es unter seiner Führung 1918 zur Gründung des „Verbandes der Hotelbesitzervereine Deutschlands“ in Düsseldorf, dem jetzt 23 Landesverbände mit 5500 Unternehmungen angeschlossen sind. Daneben besteht der Internationale Verein, der keine körperschaftlichen Mitglieder hat, weiter mit Sitz in Baden-Baden.

Die Schweiz hat als Landesverein den glänzend organisierten Schweizer Hotelierverein, Oesterreich den „Reichsverband österreichischer Hoteliers“, Belgien la Fédération Nationale de l'Industrie des Hôtels, Restaurants et Cafés de Belgique in Brüssel, Holland den Neederlandschen Hotelhoudersbond Amsterdam, Italien die Società Italiana degli Albergatori in Rom, während Frankreichs Organisation in verschiedene große Regionalverbände zerfällt.

Als überstaatliche Gründung, der Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Italien, Belgien, Holland angehörten, war 1908 la Fédération Universelle des Sociétés d'Hôteliers mit Sitz in Basel — provisorisch in Köln — errichtet worden. Sie hatte zwei Kongresse 1908 in Rom und 1911 in Berlin zusammenberufen, zerfiel mit Ausbruch des Krieges und wurde im Jahre 1921 auf Veranlassung des Fürsten von Monaco unter Ausschluß Deutschlands und Oesterreichs mit Sitz in Paris wieder errichtet.

Als Versuch, internationale Handelsgebräuche zu schaffen, kann die „Internationale Hotelordnung“ bezeichnet werden.

V. Arbeit und Hotelgewerbe.

Die Angestellten des Hotelunternehmens gliedern sich in kaufmännische (Buchhaltung, Kassenwesen, Korrespondenz, Werbewesen, Zimmervermietung), technische (Köche, Küfer), bedienende (Kellner und Zuträger) und Hilfspersonal (Portier, Hausdiener, Reinigungspersonal, Personal aller Sorten im Zimmer-, Küchen- und Restaurationsbetrieb). Die Entlöhnung ist entsprechend der Eigenart des Gewerbezweiges eine zweifache: Geld- und Naturalentlöhnung. Letztere entweder in Form von Wohnung oder Beköstigung oder Vereinigung beider Formen. Während jedoch bei dem kaufmännischen und technischen Personal das Existenzminimum gedeckt war, hatte die Eigentümlichkeit des Trinkgeldes dazu geführt, daß beim Bedienungs- und einem Teil des Hilfspersonals das Existenzminimum

vom Unternehmer (vor dem Kriege) nicht gedeckt wurde. Man verließ sich darauf, daß die Unsitte des Trinkgeldgebens den Ausfall decken würde, und so kam es, daß in Deutschland ein Kellner einen durchschnittlichen Monatslohn von 30 M. erhielt, den übrigen Geldlohn durch Trinkgeld erwerben mußte. Dieser von den Führern beider Parteien als peinlich empfundene Zustand sollte abgeändert werden. Es ist in der Geschichte der Trinkgeldbewegung nicht uninteressant zu beobachten, wie vom Rhein aus im Jahre 1842 Arbeitgeber den ersten Versuch machten, das Trinkgeld zu beseitigen, weil 1919 vom Rhein her die Arbeitgeber es wieder einzuführen bestrebt sind. Vor Beginn der Revolution hatten unter Führung des I. H.-V. im Jahre 1918 die von ihm eingesetzte Arbeitgeberkommission beschlossen, das Trinkgeld abzuschaffen (Kreuznacher Beschluß von 1918) und mit den Arbeitnehmerorganisationen über eine sachgemäße Neuordnung zu verhandeln. Das Fieber der Revolution hatte jedoch auch hier schneller gewirkt als sachliche Ueberlegung, und so erzwang das Bedienungspersonal in Berlin sich als erstes die feste Entlöhnung unter Abschaffung des Trinkgeldes. Die Erfahrungen, die aus der Umwälzung sich ergaben, lassen sich dahin zusammenfassen: das Bedienungspersonal, frei vom Druck und Arbeitssporn des Trinkgeldes, arbeitete nachlässig, da es sich im sicheren Besitze des festen Lohnanspruches wußte, und schließlich nahm es nach wie vor Trinkgeld. Diese Erfahrung veranlaßte andere Städte wie Bremen, Hannover und die Städte des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, von der festen Entlohnung abzusehen und an ihre Stelle eine Umsatzbeteiligung des Bedienungspersonals unter Garantierung einer Mindestentlohnung im Wege des Tarifvertrages festzusetzen. Diese Reform hatte zur Folge: 1. Das Existenzminimum war gesichert, da nunmehr das garantierte Einkommen und die Naturalbezüge Einkünfte ergaben, die in Deutschland die Bezüge der Kleinhandelsangestellten überstiegen, 2. die Schattenseite der Entlohnung, die Teilnahmlosigkeit des Angestellten am Geschäftsgange, war durch das Interesse an den Umsatzprozenten vermieden, 3. das Trinkgeldnehmen war gegen Strafe der Entlassung aus dem Betriebe verboten. Wäre das System richtig durchgeführt worden, so hätte es zweifellos den Interessen aller Beteiligten gedient. So aber führte man — leider machte der Verf. dieses Aufsatzes denselben Fehler — es dadurch ad absurdum, daß man generell annahm, daß in Restaurants zwischen 8—10 % des Rechnungsbetrages als Trinkgeld gegeben wurde und daß dementsprechend auch die Höhe der Umsatzprozente als Ablösung des Trinkgeldes auf 8—10 % des Rechnungsbetrages festgesetzt werden müsse. Der Unternehmer konnte es ohne weiteres auf den Konsumenten abwälzen, da er den Rechnungsbetrag um diesen Prozentsatz erhöhte. Für den Bedienungsangestellten ergaben sich angesichts der Hochkonjunktur 1919 Einkünfte — namentlich in Weinrestaurants und Hotels — die zu seiner Leistung im umgekehrten Verhältnis standen. Monatseinkommen von 5000 bis 6000 M. eines Kellners im Weinrestaurant waren keine Seltenheit und trotzdem wurde Trinkgeld gegeben und genommen. Von seinem Entlassungsrecht wagte der Unternehmer keinen Gebrauch zu machen, denn er sah sich sofort der Denunziation ausgesetzt, für seinen Betrieb Schleichhandelsware verwendet zu haben, was fast immer richtig war. Außerdem aber drängte angesichts der großen Einnahmen der unproduktiven Arbeiter das Heer der produktiven (Köche) nach und verlangte Aufbesserung. Das hohe Einkommen erwies sich als starke Förderung der Arbeitslosigkeit, da die Gehilfen ihre guten Verdienste nicht mit anderen teilen wollten. Und endlich kam für den nicht geringen Teil der Hotelleiter das privatwirtschaftliche Moment hinzu, daß sie die großen Prozentbeteiligungen ihrer Kellner selbst verdienen könnten, um gegen das System Sturm zu laufen. Und so ist vom Rhein aus nach etwa einem Jahr Bestand der eben beschriebenen Regelung die feste Entlöhnung z. T. unter billiger Berücksichtigung der Trinkgeldeinnahmen eingeführt, das Trinkgeldnehmen teils ausdrücklich, teils still gestattet. Der Kampf um das Trinkgeld wogt zurzeit noch unentschieden hin und her. Eins war sicher klar zutage getreten: sowohl der Mehrheit der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer waren die Resolutionen über das Trinkgeld nur eine schöne Geste. Beide Parteien sind nicht reif für die Beseitigung des Trinkgeldes. Reif auch nicht die Zeit, die ja die Periode rasenden Lohnbegehrens war. Man braucht nicht Prophet zu sein, um die Wiedereinführung des Trinkgeldes und seine allgemeine Anrechnung auf den Lohn vorauszusagen, zu dem ihm doch die wesentlichsten Eigenschaften fehlen: Bestimmbarkeit der Summe und Rechtsanspruch. (Ueber Trinkgeldablösung, Form usw. vgl. Glücksmann, Privatwirtschaftslehre des Hotelgewerbes).

Im ganzen kann man heute 4 Arten der Entlöhnung in Deutschland unterscheiden:

1. Das Trinkgeldsystem (der Kellner ist hinsichtlich seines Geldlohnes ganz oder überwiegend auf Trinkgeld angewiesen).

2. Das System des Bedienungsgeldes, das darin besteht, daß der Kellner einen Zuschlag zur Rechnung vom Gast erhebt (z. B. 10 % Bedienungsgeld).

3. Das System des Garantielohnes mit prozentualer Beteiligung am Umsatz und Stellung der Verkaufspreise derart, daß in ihnen der Garantielohn einkalkuliert ist (Ausnahmen kommen vor).

4. Die feste Entlohnung mit und ohne Umsatzbeteiligung in kleinen Prozentsätzen (z. T. mit stillschweigender oder offener Anerkennung der Freiheit Trinkgeld anzunehmen. Dies in einigen Tarifverträgen des Jahres 1920).

Vor dem Kriege waren Tarifverträge im Gaststättengewerbe etwas Ungewöhnliches. Hotelbetriebe sind fast nie von ihnen betroffen worden. Wo sie bestanden, bezogen sie sich auf Cafébetriebe und Bierrestaurants. Das Jahr 1919 änderte diesen Zustand, indem der freigewerkschaftlich organisierte Verband der Gastwirtsgehilfen die Führung erhielt und, soweit Tarifverträge abgeschlossen wurden, sie tätigte. Insgesamt 146 im Jahre 1919. Sie erfaßten 25783 Betriebe mit 261296 beschäftigten Personen. Am 31./XII. 1919 bestanden 87 Tarifverträge, die 14402 Betriebe mit 145387 Personen umfaßten. Hierzu tritt noch der Reichstarif der Köche aus dem Jahre 1919. Die am Ende 1919 und 1920 bestehenden Lohntarife verteilen sich auf die obigen 4 Entlohnungsarten wie folgt:

Gruppe	Tarifverträge				Zahl der von den Tarifverträgen erfaßten beschäftigten Personen									
					Betriebe				überhaupt				davon Verbandsmitglieder	
			%				%				%		%	
	1919	1920	1919	1920	1919	1920	1919	1920	1919	1920	1919	1920	1919	1920
1	43	21	50	21	5 454	4 090	38	29	50 466	20 130	35	16	27	16
2	11	23	12	23	1 692	1 810	11	13	17 086	23 250	12	18	12	13
3	26	29	30	29	3 565	3 864	25	27	27 649	30 275	19	24	22	26
4	7	27	8	27	3 691	4 439	26	31	50 186	53 235	34	42	39	45
Summa	87	100	100	100	14 402	14 203	100	100	145 387	126 890	100	100	100	100

Obwohl eine Stärkung der Gruppe 4 eingetreten ist, ist die Beseitigung des Trinkgeldes nicht damit erfolgt. Solange die organisierte Gehilfenschaft nicht jeden Trinkgeldnehmer aus ihrer Organisation ausschließt, ist mit einer Beseitigung des Trinkgeldes nicht zu rechnen.

Die führenden Angestelltenverbände vor dem Kriege waren der Internationale Genfer Verband der Hotel- und Restaurantangestellten und der Deutsche Kellnerbund Union Ganymed. Beide hatten eine stark internationale Tendenz, weil die Unterbringung ihrer Angehörigen in außerdeutschen Ländern ihre Hauptsorge war. Sie hatten Landesteile organisiert, das Zentrum der Verwaltung jedoch in Deutschland gelassen. Sie waren insofern keine reinen Angestelltenverbände, als in ihren Reihen sich in großer Zahl auch solche Mitglieder befanden, die vom Arbeitnehmer zum Arbeitgeber aufgerückt waren. Der Krieg hatte diese Internationalität gründlich zerrissen, der Genfer Verband ging dazu über, seine Landesteile selbständig zu machen, sein Vermögen auf sie aufzuteilen und verlegte seine Zentralverwaltung nach Zürich. Der deutsche Landesteil hatte den Verein der Hotelbeamten und den Reichsverband der Geschäftsführer in sich aufgenommen und verschmolz mit dem deutschen Kellnerbund zum Bund der Hotel-, Restaurant-, und Caféangestellten. Dieser Bund schloß sich mit dem Verbande der Gastwirtsgehilfen und dem Verbande der Köche der freien Gewerkschaft an, während der Reichsverband der Gasthausangestellten den christlichen Gewerkschaften folgte. Der zweite Fachkongreß der freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfen-Verbände Deutschlands (27.—30./IV. 1920) beschloß die völlige Verschmelzung der drei genannten Verbände zu einer Einheitsorganisation, die am 1./I. 1921 unter dem Namen „Verband der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten" mit Sitz in Berlin ins Leben treten sollte. Hierdurch wären etwa 100000 Angestellte freigewerkschaftlich zusammengeschlossen worden. Ihr Zusammenschluß fand jedoch nicht die Zustimmung der Generalversammlungen und so zerfiel die Organisation. Der Bund der Hotel-, Restaurant- und Kaffeeangestellten schloß mit dem Reichsverband der Gasthausangestellten im April 1921 eine Betriebsgemeinschaft, den „Gewerkschaftsbund der Gasthausangestellten", der dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften angeschlossen und schätzungsweise etwa 10 000 Mitglieder umfassen wird. Der Genfer Verband hat sich als reiner Fachverband und Landesteil Deutschlands wieder aufgetan und versucht wirtschaftsfriedlich zu wirken. Zurzeit ist alles im Fluß, doch zeichnen sich auch hier ähnliche Entwicklungslinien ab, wie sie die Angestellten- und Arbeiterbewegung in Deutschland aufweisen.

In der Schweiz ist die Union Helvetia die führende Gehilfenorganisation mit ca. 5400 Mitgliedern. Daneben bestehen: der Landesteil Schweiz des Internationalen Genfer Verbandes, der Verband der Schweizer Köche, der Schweizerische Verband für weibliche Haus-, Hotel- und Wirtschaftsangestellte, Société de secours des Cuisiniers de Genève, Ruche culinaire Lausanne, La Fraternelle Montreux mit zusammen etwa 3000 Mitgliedern.

Die Lohnverhältnisse regelt zurzeit ein Gesamtarbeitsvertrag, der das Trinkgeld des Bedienungspersonals als Teil des Angestellteneinkommens ansieht und die Hotelangestellten teilt in a) festbesoldetes, b) Bedienungspersonal, c) Aushilfen (sog. Extras). Die Durchführung des Tarifvertrages wird von einer „Berufszentrale" gewährleistet, die zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Gehilfen unter einem neutralen Obmann besteht. Der Tarif dauerte zunächst bis zum 1. Mai 1921. Ueber die Höhe der Ent-

lohnung können exakte Zahlen zurzeit noch nicht gegeben werden.

Eine einheitliche praktische Ausbildung für den Beruf des Hotelunternehmers gibt es bisher nicht. Der Gastwirtsgehilfe machte seine Lehrzeit entweder als Koch oder Kellner durch. Nur in ganz wenigen Fällen als kaufmännischer Lehrling.

Der Kochlehrling lernt in der Regel 3 Jahre, in der Schweiz 2 Jahre. Durch den Reichstarifvertrag der Köche erhält in Deutschland der Kochlehrling neben freier Station im zweiten Lehrjahr ein Taschengeld von 20 M., im 3. Lehrjahre eins von 30 M. In der Schweiz wird die Lehrzeit seitens des Lernenden mit 400—600 Fr. bezahlt und durch eine Abschlußprüfung vor einer Kommission aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern erledigt. Der deutsche Tarifvertrag sieht Maßnahmen gegen die Lehrlingszüchterei vor und gibt nur dem gelernten über 24 Jahre alten Koch das Ausbildungsrecht. Deutschland kennt im allgemeinen keine Lehrlingsprüfung. Das Kontingent der Köche entstammt einer gehobeneren Bevölkerungsschicht.

Das ist nicht im gleichen Maße bei den Kellnern der Fall. Hier lockt die schnelle Verdienstmöglichkeit durch Trinkgeld die kinderreichen Arbeiter-, Handwerker- und auch Kleinbauernfamilien, die Söhne dem Kellnerberuf zuzuführen. Stimulierend wirkt auch wohl die Aussicht, vom Kellner zum Unternehmer ansteigen zu können.

Die Kellnerlehrzeit beträgt im Durchschnitt 3 Jahre und ist meist unbezahlt. Durch einzelne Tarifverträge ist auch hier der Versuch gemacht worden, die Lehrlingszüchterei zu verhindern.

Es ist typisch für den Charakter des Hotelgewerbes, daß der kaufmännische Lehrling nur in sehr wenigen Fällen vorkommt, und man hat gegen diese einseitige praktische Vorbildung im Verlauf der Zeit mit dem Wachsen der Großbetriebe große Bedenken bekommen. So hatte im Jahre 1912 eine Kommission aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Lehrlingsausbildung verlangt:

1. ärztliche Untersuchung vor der Lehrzeit,
2. eine dreijährige Dauer der Lehrzeit, die alle Zweige umfassen soll; Ausbildung nur durch hierzu befähigte, volljährige Lehrpersonen,
3. Prüfung am Ende der Lehrzeit,
4. Fortbildungsschulpflicht während der Lehrzeit in Fachklassen,
5. Schaffung von lokalen paritätischen Vermittlungsstellen für Lehrgelegenheit.

Auch der Internationale Hotelbesitzer-Verein hatte 1912 die Forderung nach der Erlernung aller Teile des Gewerbes erhoben.

Das Verlangen nach einer ärztlichen Untersuchung ist schon darum berechtigt, weil sowohl der Beruf des Kellners wie des Kochs eine Reihe von Berufskrankheiten gezeitigt hat. So sind nach der Feststellung des Reichsgesundheitsamtes in Deutschland als Berufskrankheiten der Kellner Lungenleiden, Lungentuberkulose, Katarrh der Luftwege, Magenkrankheiten, Rheuma, Gicht, Erkältungsfieber, Krampfadern, Plattfuß festgestellt. Für Köche treffen diese genannten Krankheiten ebenfalls als Berufskrankheiten zu. Das starke Nomadisieren des Hotelpersonals, das vor allen Dingen durch die ruhenden Betriebe (Saisonbetriebe) veranlaßt wird, hat es mit sich gebracht, daß nur relativ wenig Gastwirtsgehilfen verheiratet sind. Die Schweiz stellt für 1917 nur 23 % verheiratete fest. In Süddeutschland waren nach bisherigen Ermittlungen 10 %, in Norddeutschland 16 % der Kellner verheiratet. Nach den Schweizer Feststellungen lebt der große Teil der Verheirateten von der Familie getrennt, zum wenigsten während der Zeit, da er seiner Berufsarbeit im Saisonbetriebe nachgeht. Diese Belastung für zwei Haushaltungen wirkt naturgemäß auf die Kinderzahl einschränkend. Nach den Schweizer Feststellungen kommen auf die Ehe im Durchschnitt 1,6 Kinder.

Für das Gastwirtsgewerbe gilt reichsgesetzlich der achtstündige Arbeitstag, der hier technisch schwer durchführbar ist, da die Betriebszeit an zwei Punkten des Tages kulminiert: Mittags und abends. Man hat daher notwendigerweise entweder die doppelte Anzahl von Personal einstellen müssen, oder, wo dies durch die mangelnde Rentabilität des Betriebes nicht möglich war, die achtstündige Arbeitszeit in eine zwölfstündige Arbeitsbereitschaft gelegt. Noch nicht aufgehoben ist in Deutschland die Verordnung über die Ruhezeit der Gasthausangestellten v. 23./I. 1902.

VI. Bildungswesen.

Im Jahre 1912 hatte der Internationale Hotelbesitzerverein in seiner Generalversammlung als Leitsatz für fachliche Ausbildung angenommen: durch Errichtung von Unter-Mittelschulen, Bürgerschulen bzw. auch Volksschulen soll dem künftigen Gastwirtsgehilfen die Möglichkeit geboten werden, sich vor Eintritt in das Gewerbe die wichtigsten theoretischen und die Grundlagen der praktischen Kenntnisse zu verschaffen. Bisher ist in Deutschland dieser Leitsatz nicht in die Wirklichkeit umgesetzt worden. Wohl existieren private Fachschulen, die jedoch als reine Erwerbsinstitute den Schwerpunkt weniger auf die Ausbildung als auf die Einnahmen legen.

Die Tatsache, daß die Laufbahn des Gastwirtsgehilfen gerade darum von Kindern unbemittelter Bevölkerungsschichten gewählt wird, weil sie schnelle Verdienstmöglichkeiten bietet, die Tatsache, daß das Trinkgeld in allererster Linie diese allgemeine Meinung festigte, stellte sich der Errichtung fachlicher Schulen hemmend in den Weg. Wer darauf angewiesen ist, sein Kind einer schnellen Erwerbsmöglichkeit zuzuführen, kann nicht noch ein Jahr vor Eintritt in das Gewerbe der theoretischen Ausbildung des Kindes opfern. Und so tauchte denn der Gedanke auf, eine Anstalt in Deutschland zur Vorbereitung auf die höheren Stellungen im Hotelgewerbe zu gründen. Es ist das Verdienst des Internationalen Hotelbesitzervereins und seines ersten Vorsitzenden **Otto Hoyer**, daß der Plan im Jahre 1914 in die Wirklichkeit umgesetzt werden konnte. Unter finanzieller Beihilfe dieses Vereins errichtete die Stadt Düssel-

dorf das Internationale Institut für das Hotelbildungswesen, das von vornherein hochschulmäßig geführt wurde, einen Lehrplan von vier Semestern hatte und im Jahre 1919 durch Aufnahme des gesamten Personen- und Güterverkehrs zur Hochschule für Hotel- und Verkehrswesen durch ministerielle Verordnung erhoben wurde. Es ist die einzige Hochschule, auf der das Gaststättengewerbe eine wissenschaftliche Pflege findet.

Wo in Deutschland die Verhältnisse es gestatten, wurden Klassen für das Gastwirtswesen an den Fortbildungsschulen errichtet. Ueber diesen Schultypus hinaus ist jedoch der Plan der Errichtung von Fachschulen in Deutschland nicht gekommen. Die Schweiz hat neben einer Reihe privater Erwerbsanstalten 2 Fachschulen, deren eine in Cour-Lausanne vom Schweizer Hotelier-Verein, deren andere in Luzern von der Union Helvetia unterhalten wird. Der Versuch des Schweizerischen Hotelier-Vereins, durch Angliederung eines einsemestrigen akademischen Kursus die Schule in Cour-Lausanne zu erweitern, kann als mißlungen bezeichnet werden. Oesterreich hat in Wien die höhere Fachschule für das Hotel-, Restaurant- und Kaffeesiedergewerbe mit 2 Jahreskursen errichtet und in Innsbruck an der Handelsakademie eine Schule für Hotel- und Verkehrswesen angegliedert. Beide Anstalten tragen Fachschulcharakter. Frankreich geht seit dem Kriege mit außerordentlichem Eifer daran, staatliche Fachschulen zu errichten, um in allererster Linie das Gewerbe zu nationalisieren und vom deutschen bzw. österreichischen Personal unabhängig zu machen. Auch in Amerika plant man die Errichtung von Fachschulen an einigen dort bestehenden Colleges. Ueberall bricht sich, soweit sich das bisher verfolgen läßt, der Gedanke Bahn, das bisher von der Wissenschaft arg vernachlässigte Gewerbe in seinen Grundzügen systematisch zu erforschen, da sein Einfluß auf die wirtschaftliche Struktur eines Landes nicht mehr übersehen werden kann.

Literatur: **R. Glücksmann**, *Privatwirtschaftslehre des Hotelgewerbes. Darin eine systematische Uebersicht der Schriften über Hotelbetrieb und Hotelwesen, Berlin 1917. Außer den dort verzeichneten Werken sind noch zu vergleichen: Veröffentlichungen des Intern. Genfer Ver., Dresden und des Verbandes der Gastwirtsgehilfen, Berlin, N. 24.* — **J. Diethelm**, *Handbuch des Schw. Hotelbaus, Zürich 1920.* — **H. Töndury**, *Bedeutung und Zukunft der Schw. Hotelindustrie, Zürich 1918.* **R. Baumann**, *Das Schw. Hotelpersonal in der Kriegszeit in Zeitschr. f. schw. Stat. u. Volkswirtsch., 1918, Heft 2/3.* — **R. Glücksmann**, *„Fort mit dem Trinkgeld!“ Düsseldorf 1919.* — **H. A. Gurtner**, *Zur Verschuldung des schw. Hotelgewerbes. Eine Untersuchung der Verhältnisse in Interlaken, Bern 1918.* — **A. Henning**, *Denkschrift über das Kellnerinnenwesen, Berlin. (Im Selbstverlage der deutschen Sittlichkeitsvereine.)* — **H. Peter**, *Zur Lage der Kellnerinnen im Großherzogtum Baden, Heidelb. Diss. 1907.* — **H. Riedel**, *Ursache und Beseitigung der unhaltbaren Zustände im Gastwirtsgewerbe, Berlin 1919.* — **Wurm**, *Das Heim für Gastwirtsgehilfinnen in Stuttgart (Fürsorge f. weibl. Jugend), Berlin 1905.* — **Zur Nieden** und **Reche**, *Zehn Jahre Gas hausreform im rhein.-westfäl. Industriegebiete, Dortmund 1919.* — **Reetz**, *Der Krieg, die Gemeinden und die Gastwirtschaften, Leipzig 1916.* — **Derselbe**, *Stand der Gasthausreform in Deutschland Ende 1913, in Gasthausreform Nr. 2—6, 1913.* — *Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, 1917, Nr. 6—8 (Zur Frage der Verstadtlichung der Schankwirtschaften vom Standpunkt der Gemeindefinanzen).* — **Angerer**, *Der Fremdenverkehr in der Schweiz u. Tirol, Innsbruck, Wagnersche Univers.-Buchhandlung.* — **M. Byschl**, *Die volkswirtschaftl. Bedeutung des Fremdenverkehrs. Ein Einzelbeispiel im Lichte der Statistik 1912.* — **A. Capallo**, *100 Jahre Badeindustrie. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Badebetriebes für Kreuznach, Kreuznach 1917.* — **J. Stradner**, *Der Fremdenverkehr, 2. Aufl., Graz 1917.* — **M. Krauss**, *Die Grundlagen des Fremdenverkehrs in München und im Bayerischen Hochlande, München 1917.* — **Derselbe**, *Die Wiederaufrichtung des Fremdenverkehrs nach dem Kriege, München 1918.* — **R. Baumann**, *Der Arbeitsvertrag im Schw. Hotel- und Wirtschaftsgewerbe v. 3./VII. 1919, Luzern 1919.* — **Chaubert**, *La responsabilité civile de l'hôtelier à raison des effets apportés par le voyageur Lausanne.* — **Polenske**, *Gastschaftsverträge, Greifswald 1915.* — *Zur Geschichte sind noch zu vergleichen:* **J. W. v. Archenholtz**, *England und Italien, Karlsruhe 1787.* — **Ernst Bender**, *Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterl. Straßburg, Straßburg 1914.* — **E. Grohne**, *Die Hausnamen und Hauszeichen, Göttingen 1912.* — **A. Hertzog**, *Das elsässische Wirtshauswesen während des Mittelalters im Jahrbuch f. Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens, Straßburg 1894.* — *Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins, Heidelberg.* — *Endlich vgl. auch: Schriften des Verbandes der Hotelbesitzervereine Deutschlands, seit 1920.* —

Robert Glücksmann.

Huber, Viktor Aimé,

geb. am 10./III. 1800 in Stuttgart, studierte in Würzburg und Göttingen Medizin, ging 1821 nach Paris und bereiste dann bis 1823 Spanien, Portugal, Schottland und England, wandte sich nach seiner Rückkehr literarischer Tätigkeit zu und schrieb für verschiedene Zeitschriften, besonders für Cottas Annalen; nach einem zweiten Aufenthalte in Paris und weiteren Reisen, besonders nach Italien, wurde er 1828 Lehrer an der Handelsschule in Bremen; bekleidete als Ordinarius die Professuren der neueren Literatur und Geschichte seit 1833 in Rostock, und seit Herbst 1836 in Marburg; 1843 ging er als Professor der abendländischen Sprachen nach Berlin. 1845 gründete und redigierte er, als publizistischer Stimmführer der evangelisch-konservativen Partei, im Auftrage des Königs, der auch für die Kosten aufkam, die Zeitschrift „Janus, Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und Tat“ (s. u.). Nach Ueberwerfung mit der konservativen Partei legte Huber 1851 seine Professur nieder, quittierte 1852 auch den preußischen Staatsdienst und siedelte nach Wernigerode über, wo er am 19./VII. 1869 starb.

Huber war der erste zielbewußte deutsche

Theoretiker des Genossenschaftswesens, das er 1823 in England und Schottland, 1844 in Frankreich und Belgien gründlich studiert hatte. Bei seinen Bestrebungen zur Lösung der sozialen Frage in Deutschland stand er, wie Wichern, auf dem Boden der „Inneren Mission".

Huber veröffentlichte neben literarhistorischen Arbeiten folgende staatswissenschaftliche Schriften. a) In Buchform: Mecklenburgische Blätter, Bd. I (einz.), Parchim 1834–35. — Ueber innere Kolonisation, Berlin 1846 (Sonderabdruck aus Heft VII und VIII des „Janus"). — Die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen durch Wirtschaftsvereine und innere Ansiedlung, ebd. 1848 (erschien anonym). — Ueber Association mit besonderer Beziehung auf England, ebd. 1851. — Ueber die kooperativen Arbeiterassoziationen in England, ebd. 1852. — Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England, 2 Bde., Hamburg 1855 (enthalt reiches Material über dortige Kooperativgenossenschaften). — Ueber Association und deren Verhältnis zur inneren Mission. Ein Vortrag, gehalten am Frankfurter Kirchentag, Halle 1855. — Die Wohnungsnot der kleinen Leute in großen Städten, Leipzig 1857. — Die gewerblichen und wirtschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Klassen in England, Frankreich und Deutschland, Tübingen 1860. — Konkordia, Beiträge zur Lösung der sozialen Fragen in zwangslosen Heften, 8 Hefte, Altona 1861. — Die Arbeiter und ihre Ratgeber, Berlin 1863. — Not und Hilfe unter den Fabrikarbeitern, aus Anlaß der Baumwollensperre in England, Hamburg 1863. — Soziale Fragen, 7 Hefte, Nordhausen 1863–69. — Ueber Arbeiterkoalitionen. Ein der Koalitionskommission nicht vorgelegtes Gutachten, Berlin 1865. — Die genossenschaftliche Selbsthilfe der arbeitenden Klassen, Elberfeld 1865. — Zur Reform des Armenwesens, Schaffhausen 1867. — Staatshilfe, Selbsthilfe und Sparen. Ein offenes Sendschreiben an die deutschen Arbeiter, Wien 1868. — Ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossenschaftswesen. Hrsg. von K. Munding, Berlin 1894.

b) Zahlreiche Aufsätze in folgenden Zeitschriften, Zeitungen und Sammelwerken: Arbeiterfreund; Arbeitgeber hrsg. von Wirth; Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater; Innung der Zukunft, Leipzig; Janus, Jahrb. deutscher Gesinnung, Berlin 1845–48; Deutsche Vierteljahrsschrift, Stuttgart; Neue Preußische (Kreuz-)Zeitung usw. — Von seinen politischen Streit- und Agitationsschriften seien hier folgende genannt: Ueber die Elemente, die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer konservativen Partei in Deutschland, Marburg 1841. — Die Opposition, Halle 1842. — Bruch mit der Revolution und der Ritterschaft, Berlin 1852 (anonym erschienene Lossage Hubers von der konservativen Partei). — Die Machtfülle des altpreußischen Königtums und die konservative Partei, Bremen 1862 usw.

Vgl. über Huber: H. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. IX, Berlin 1862, S. 659ff. — Prof. V. A. Hubers Erklärung in der Arbeiterfrage (Berliner Revue, Bd. XXXIV, 1863, S. 721ff.). — C. L. Neuhaus, Handwerkerstand und Handwerkertag. Offenes Sendschreiben an Herrn Professor V. A. Huber zu Wernigerode, Nordhausen 1867. — R. Elvers, V. A. Huber, Sein Werden und Wirken, 2 Bde., Bremen 1872–74. — E. Jäger, V. A. Huber, ein Vorkämpfer der sozialen Reform, Berlin 1880. — P. v. Lilienfeld, Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft, Bd. IV, Mitau 1879, S. 333ff. — Seyfferth, Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Serie I (1879/80), Leipzig 1880, S. 535. — R. Elvers, V. A. Huber, Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 249ff. — Joh. Janssen, Zeit- und Lebensbilder, 4. Aufl., Bd. I, Freiburg i. Br. 1889, S. 1–112. — Karl Munding in der Vorrede zu „Huber, Ausgewählte Schriften usw.", Berlin 1894. — Duncker, Z. hundertjähr. Geburtstag V. A. H. (Deutsch-Evang. Jahrbuch f. 1900, S. 1–18). *Meitzel.*

Hufe

s. Hof sub 3, oben S. 269ff.

Hufeland, Gottlieb,

geb. am 19./X. 1760 in Danzig, studierte in Leipzig, Göttingen und Jena, wurde 1788 daselbst außerordentlicher, 1790 ordentlicher Professor (supernumerarius) und 1793 ordentlicher Professor des Lehnrechts und Beisitzer des Schöppenstuhls. 1803 übernahm er die Professur des Lehnrechts und der Pandekten in Würzburg; 1806 wirkte er als Professor der Rechte in Landshut; 1808–1812 Senatspräsident und Bürgermeister von Danzig; 1816 folgte er einem Rufe nach Halle, woselbst er bereits am 18./II. 1817 starb.

Hufeland schrieb über Römisches und Deutsches Privatrecht, über Natur- und Staatsrecht, über Staatswirtschaft und Enzyklopädie. Außerdem beteiligte er sich 1788–99 an der Herausgabe der Jenaer Allgem. Literatur-Zeitung. Von staatswissenschaftlichen Schriften sind nur zu nennen:

a) Originalwerke: Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst, durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Wert, Preis, Geld und Volksvermögen, mit ununterbrochener Rücksicht auf die bisherigen Systeme, 2 Teile, Gießen und Wetzlar, Teil I 1807, Teil II 1813; dasselbe, Teil II in 2. Aufl. 1819 u. d. Tit.: Die Lehre vom Gelde und Geldumlaufe. —

b) Uebersetzungen: Ad. Mounier, Betrachtungen über die Staatsverfassungen, vorzüglich über diejenige, welche dem französischen Staate angemessen ist. Aus dem Französischen mit Einleitung, Anmerkungen und Zusätzen von G. Hufeland, Jena 1791. — (Graf) Clermont Tonnern, Prüfung der französischen Konstitution; aus dem Französischen mit Einleitung, Anmerkungen und Zusätzen von G. Hufeland, 2 Teile, Jena 1792.

Vgl. über Hufeland: Walch, Reliquiae controversiae, etc., Jena 1785, S. 12ff. — Hufeland, Erinnerungen aus meinem Aufenthalte in Danzig, nebst Nachtrag, Königsberg 1813 (Rechtfertigung der Niederlegung seiner Bürgermeisterstelle in Danzig). — Allgemeine Literaturzeitung, Jahrg. 1817, Nr. 72 und 88. — Ersch und Gruber, Enzyklopädie, II. Sektion, Teil 11, Leipzig 1834, S. 370. — Roscher, Geschichte der Nat., 1874, S. 654ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 296. *Meitzel.*

Hüllmann, Karl Dietrich,

geb. am 10./IX. 1765 zu Erdeborn bei Eisleben, preuß. Provinz Sachsen, studierte in Halle, leitete 1786 bis 1792 eine Privathandelsschule in Bremen, wurde 1795 Privatdozent der Geschichte, 1797 außerordentlicher und 1807 ordentlicher Professor an der Universität Frankfurt a. O., folgte 1808 einem Rufe nach Königsberg als Professor der Geschichte und Statistik, wurde 1818 für die neu errichtete Hochschule in Bonn gewonnen, wo er als erster Rektor und Regierungsbevollmächtigter amtierte. Im 76. Lebensjahre trat er in den Ruhestand und starb am 4./III. 1846 in Bonn.

Hüllmann veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Kurzer Entwurf der Enzyklopädie der Staatswissenschaften als Leitfaden bei Vorlesungen, ohne Ort und Jahr. (Wohl nur als Manuskr. gedr. Vgl. Stieda (s. unten) S. 96.) — Historische und staatswirtschaftliche Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsuntertanen nach fränkisch-deutscher Verfassung und die Verwandlung derselben in Gelddienste, Berlin 1803. — Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Mit Nachtrag: Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, 2 Bde., Berlin und Frankfurt a. O. 1805/06. — Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, 3 Bde., ebd. 1806/08; dasselbe, neuer Abdruck, 3 Bde., Berlin 1817; dasselbe, 2. Aufl. (vollständige Umarbeitung des alten Werkes), ebd. 1830. — Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Frankfurt a. O. 1807 (Göttinger Preisschrift). — Geschichte des byzantinischen Handels bis zu Ende der Kreuzzüge, ebd. 1808 (Göttinger Preisschrift). — De re argentaria veteris et medii aevi dissertatio historica critica, Königsberg 1811. — Urgeschichte des Staates, ebd. 1817. — Ursprünge der Besteuerung, Köln 1818. — Staatsrecht des Altertums, ebd. 1820. — Städtewesen des Mittelalters, 4 Bde., Bonn 1826—29. — Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters, Bonn 1831. — Römische Grundverfassung, Bonn 1832. — Staatsverfassung der Israeliten, Leipzig 1834. — Ursprünge der römischen Verfassung, durch Vergleichungen erläutert, Bonn 1835. — Jus pontificium der Römer, Bonn 1837. — Handelsgeschichte der Griechen, Bonn 1839. — Griechische Denkwürdigkeiten des Mittelalters, Bonn 1840. — Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde, Bonn 1842. — Staatswirtschaftlich-geschichtliche Nebenstunden, 2 Teile, Bonn 1843 (enthält auf S. 86ff. des II. Teils den wichtigen Artikel: Bankzettel, Vorgeschichte; Entstehungsart der Banken, Zettel- und Girobanken usw.). —

Vgl. über Hüllmann: F. Delbrück, Nekrolog Hüllmanns, in „A. Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft", Bd. VI, Berlin 1846, S. 1ff. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1846, Teil I, Weimar, S. 167. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 330. — Stieda, Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft, Leipzig 1906 (Abhandl. d. Sächs. Ges. d. Wiss., Bd. 54, Nr. 2). *Meitzel.*

Hume, David,

geb. 7./V. 1711 zu Edinburgh als Sohn eines schottischen Lords, studierte zuerst die Rechte in Edinburgh, wurde dann Kaufmann, gab aber diesen Beruf bald wieder auf, vollendete seine Studien und hielt sich dann 1734—37 in Frankreich auf, wo er sich ganz der literarischen Arbeit widmete. Im folgenden Jahrzehnt lebte er wieder in Schottland, wo er zuerst mit A. Smith in Berührung kam, begleitete 1747—49 den General St. Clair als Sekretär bei einer militärischen Gesandtschaft an die Höfe von Wien und Turin und wurde 1752 Bibliothekar der Advokatenbibliothek in Edinburgh, welche Stellung er 1757 aufgab. Im Jahre 1763 war er Begleiter des Gesandten Grafen v. Hertford bei den Friedensverhandlungen in Versailles und kam bei dieser Gelegenheit in Paris mit den Enzyklopädisten zusammen. 1767—1768 Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte, führte er in dieser Zeit die diplomatische Korrespondenz Englands. Von 1769 ab lebte er in enger Freundschaft mit Adam Smith wieder als Privatmann in Edinburgh und starb dort am 25./VIII. 1776.

Hume war bedeutend nicht nur als Philosoph, sondern auch als Historiker, Nationalökonom und Soziolog. Seine philosophischen Werke bilden in ihrer Fortsetzung und kritischen Vertiefung der Erkenntnisanalyse von Locke und Berkeley den Höhepunkt der englischen Erfahrungsphilosophie; in seinen religionswissenschaftlichen Werken rechnete er mit der natürlichen Religion aus Vernunft ab und leitete damit eine neue Epoche der geschichtlichen Betrachtung der Religion ein; mit seiner „Geschichte Englands" (vom ersten Erscheinen der Römer bis zum Sturz des Hauses Stuart) bahnte er eine Blüte der englischen Geschichtschreibung an und wirkte in außerordentlicher Weise auf die Vertiefung des geschichtlichen Sinnes ein; als Nationalökonom und Soziolog endlich analysierte er in vorbildlicher Weise die wirtschaftlichen, politischen und sittlichen Erscheinungen und arbeitete damit den Theorien des Adam Smith und der englischen Moralphilosophen vor.

Seine Werke sind: Treatise on human nature (2 Bde. 1739—40); Essays, moral, political and literary (1. Teil 1741, 2. Teil 1742); Enquiry concerning human understanding (1748); Enquiry concerning the principles of moral (1751); Political discourses (1752); Essays and treatises on several subjects (4 Bde. 1753—54); The natural history of religion (1755); The history of England (5 Bde. 1754—62); Dialogues concerning natural religion (aus dem Nachlaß 1779). Ein Verzeichnis der Ausgaben und Uebersetzungen der Werke von H. findet sich in Ueberweg's Grundriß der Geschichte der Philosophie, 3. Teil, 11. Aufl. (Berlin 1914), S. 231—232, auf das hier verwiesen sei. Die nationalökonomischen Untersuchungen H.s sind enthalten in den „Political discourses", von denen deutsche Uebersetzungen u. d. T. „Politische Abhandlungen" von Krauß (1800), u. d. T. „Nationalökonomische Abhandlungen" von Niedermüller (Leipzig 1877) erschienen sind. Dazu kommt eine größere Anzahl politischer Abhandlungen aus den „Essays and treatises on several subjects".

H.s nationalökonomische Abhandlungen bil-

den kein System, sie sind Einzelanalysen einer Reihe wichtiger wirtschaftlicher Erscheinungen (Handel, Luxus, Geld, Zinsen, Handelsbilanz, Handelseifersucht, Steuern und Auflagen, Staatskredit, Bevölkerungsverhältnisse des Altertums), die aber bemerkenswert sowohl nach ihrer Form wie nach ihrer Methode (Verknüpfung der wirtschaftlichen Tatsachen mit den Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens unter Beibringung reichen geschichtlichen Beweismaterials) sind und unverkennbar großen Einfluß auf Adam Smith ausübten. Hier findet sich bereits die Auffassung, daß alles in der Welt durch Arbeit erkauft wird und die Grundlage alles Reichtums deshalb nur die Arbeitsamkeit einer zahlreichen und wachsenden Bevölkerung sein kann; hier auch der Satz, daß Größe und Macht eines Staates dauernd nur durch Gewerbe, Handel und Verkehr, die die Wohlhabenheit der Bevölkerung begründen, gesichert werden können. Die ersten Anfänge einer Stufenlehre (Jagd und Fischerei; Ackerbau; Ackerbau-Gewerbe mit direktem Austausch; Ackerbau-Gewerbe-Handel) weisen auf List, die Einsicht in den Unterschied zwischen Natural- und Geldwirtschaft auf Hildebrand hin. Klar erkannt ist die konstitutive Bedeutung des Handels. Der Binnenhandel ist das Verbindungsglied zwischen Landwirtschaft und Gewerbe, das ihre Erzeugnisse gegeneinander austauscht, Ueberfluß und Mangel zwischen den einzelnen Landesteilen ausgleicht und zur Entwicklung des Gewerbes anregt, indem es seine Produkte schnell an den Ort des Bedarfes schafft. Der Außenhandel ist nicht dazu da, Geld ins Land zu bringen (wie die Merkantilisten meinten), sondern dient durch Einfuhr von Rohstoffen und Ausfuhr von Waren, die das Ausland nicht produzieren kann, der Vergrößerung des Arbeitsvorrates in der Nation. Er ist zwar nicht das Wichtigste für ein Land, aber er ist das fördernde Element für Landwirtschaft und Gewerbe, ohne das diese ihre Produktion nicht über den Bedarf des eigenen Landes hinaus ausdehnen können; er ermöglicht erst die Mannigfaltigkeit und Vervollkommnung der Produktion und bereichert dadurch den Konsum, steigert die Lebensbedürfnisse und verfeinert die Kultur. So wird der merkantilistischen Lehre von der gegenseitigen Schädigung durch den Außenhandel die Lehre von der gegenseitigen Ergänzung der Bedürfnisse durch internationale Arbeitsteilung entgegengestellt. Diese Auffassung führt folgerichtig zur Forderung des freien Verkehrs und Austausches und der Beseitigung der künstlichen Schranken, Handelsverbote und Zollauflagen, mit denen die merkantilistische Handelspolitik arbeitete. Der überkommenen Lehre von der Handelsbilanz, die nichts weiter als den Gewinn von edlen Metallen im Auge hatte, wird die Meinung entgegengestellt, daß die wirtschaftliche Tätigkeit eines Landes die sicherste Bürgschaft gegen einen Mangel an Geld sei und die Idee des Gleichgewichts im internationalen Austausch verfochten.

In der Geldlehre ist H. Anhänger der Quantitätstheorie (Locke, Law, Montesquieu). Geld ist nicht im eigentlichen Sinne Gegenstand des Handels, also nicht Ware, sondern nur das durch Uebereinkunft geschaffene Werkzeug des Warenaustausches, Tauschmittel, Wertzeichen, das dazu dient, Waren und Arbeit zu schätzen und zu vergleichen. Die absolute Menge des Geldes ist gleichgültig. Vergrößert sich die Münzmenge, so ist ein größeres Quantum davon erforderlich, um eine bestimmte Menge von Gütern zu repräsentieren. Vermehrung der Geldmenge erhöht also die Warenpreise, jedoch nicht unmittelbar, sondern erst nach einiger Zeit, bis das Geld durch das ganze Land in Umlauf gekommen ist und Waren und Geldmenge sich in das richtige Verhältnis zueinander gesetzt haben. In der Zwischenzeit wirkt die Zunahme der Gold- und Silbermünzen fördernd auf die Produktion ein. Vermehren sich dagegen die Waren, die zu Markte kommen, ohne daß gleichzeitig der Geldvorrat zunimmt, so sinken die Preise. Es ist also das Verhältnis zwischen dem umlaufenden Geld und den an den Markt kommenden Waren, das die Preise bestimmt.

In der Zinslehre zeigt H., daß der Zinsfuß nicht von der Geldmenge eines Landes abhängig sei, wie die Merkantilisten behaupteten, sondern das Ergebnis von Angebot und Nachfrage auf dem Geldmarkte ist und das Barometer für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes bildet. Niedriger Zinsfuß (bedingt durch geringe Nachfrage nach Leihkapitalien, reichliche Vorräte zur Deckung der Nachfrage und geringen Gewinn aus Handel und Gewerbe) ist ein Zeichen der Wirtschaftsblüte, hoher Zinsfuß (bedingt durch starke Nachfrage nach Leihkapitalien, geringe Vorräte zur Deckung der Nachfrage und hohen Gewinn aus Handel und Verkehr) ein Zeichen des Gegenteils.

Hervorzuheben ist endlich noch H.s Auffassung vom Luxus. Ein Luxus, der den Verhältnissen der ihn treibenden Personen angepaßt ist, wird als gesund und wohltätig bezeichnet, weil er den Gewerbefleiß fördert, die Lebenskultur verfeinert und die Sitten veredelt; ein verschwenderischer und lasterhafter Luxus dagegen ist verderblich, da er die gewerbliche Produktion in falsche Bahnen leitet, das Leben veräußerlicht und verflacht und auf die Menschen verrohend wirkt.

Literatur: *Ueber Hume als Philosoph vgl. die umfassende Bibliographie in* ***Ueberwegs*** *Grundriß der Geschichte der Philosophie, 3. Teil, 11. Aufl. (Berlin 1914), Anhang S. 54—56.*

Ueber Hume als Nationalökonom und Soziolog vgl. **Kautz**, *Geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik, Wien 1860, S. 390 bis [illegible]. — Dictionnaire de l'économie politique, publ. par Coquelin et Guillaumin, 3. éd., Paris [illegible].* — ***Dühring***, *Geschichte der Nationalökonomie, Berlin 1871, S. [illegible]. — The Economist, London, Nr. v. 3. VI. 1876.* — ***Feilbogen***, *Smith und Hume (Z. f. St., Bd. XXXXVI, [illegible]). — Dictionary of national biography, ed. by Lee, Bd. XXVIII, London [illegible]. — Nouveau dictionnaire de l'économie politique, publ. par Say et Chailley, Bd. I und Suppl., Paris [illegible]. — Dictionary of political economy, ed. by Palgrave, Bd. II, London [illegible].* — ***Klemme***, *Die volkswirtschaftlichen Anschauungen D. H.s, Jena [illegible].* — ***Lechartier***, *D. H. moraliste et sociologue, Paris [illegible].* — ***Schatz***, *L'oeuvre économique de D. H., Paris [illegible].* — ***Tesnetre***, *Les essais économiques de D. H., Paris [illegible].* — ***Ingram***, *Geschichte der Volkswirtschaftslehre, deutsch von Roschlau*

2. Aufl., Tübingen 1905, S. 104—109. — **Raffel,** *Englische Freihändler vor Adam Smith, Tübingen 1905 (Z. f. St., Erg.-H. 18), S. 104—118.* — **Fridrichowicz,** *Geschichte der Volkswirtschaftslehre, München 1912, S. 65—66.* — **Gide und Rist,** *Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, deutsch von Horn, 2. Aufl., Jena 1921. passim.*

Georg Jahn.

Hundesteuer

s. Luxusbesitzsteuer.

Hutmacherei

s. Bekleidungsindustrie.

Hygiene, öffentliche.

1. Begriff, Entwicklung in den letzten Jahrzehnten, Einteilung, Aufgabenkreis. 2. Gesundheitsstatistik. a) Gesundheitsstatistische Ergebnisse der Gegenwart. b) Die zukünftigen Aufgaben der Gesundheitsstatistik. 3. Forschungs-, Lehr- und Arbeitsstätten. 4. Hygienegesetzgebung. a) Allgemeines. b) Gesetze im gesundheitlichen Interesse der ganzen Bevölkerung. c) Gesetze im gesundheitlichen Interesse der Minderbemittelten. 5. Verwaltung des öffentlichen Gesundheitswesens.

1. Begriff, Entwicklung in den letzten Jahrzehnten, Einteilung, Aufgabenkreis. Der Altmeister der wissenschaftlichen Hygiene Max von Pettenkofer hat in der Einleitung zu dem von ihm im Jahre 1882 herausgegebenen „Handbuch der Hygiene und der Gewerbekrankheiten" dargelegt, daß „die Gegenstände der Hygiene mit dem Fortschreiten der Erkenntnis der näheren Umgebung der Menschen und der Anwendung verschiedener Einrichtungen und ihrer Einwirkung auf die Gesundheit nicht immer die gleichen bleiben können, sondern sich ändern müssen, so daß manches, was eine Zeitlang für richtig gehalten wird, mit der Zeit hinfällig wird und nicht weiter beachtet zu werden braucht". Diese Worte sind durch die Erfahrung der inzwischen verstrichenen vier Jahrzehnte völlig bestätigt. Ja, nicht nur die einzelnen Probleme sind dem Wandel unterworfen, sondern die ganze Gesundheitslehre hat in ihrer Erforschung, Einteilung und praktischen Anwendung in der letzten Zeit eine tiefgreifende Neugestaltung erfahren. Auch jetzt ist noch alles im Fluß; eine Darstellung der öffentlichen Hygiene kann daher naturgemäß nur bieten, was dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und der praktischen Betätigung entspricht.

Uebereinstimmend wird seit Pettenkofer unter Hygiene die Lehre von der Erhaltung und Stärkung der Gesundheit verstanden. Die Hygiene beschäftigt sich mithin nicht nur (wie es namentlich zur Zeit der bakteriologischen Hochflut zu sein schien) mit den Fragen der Krankheitsverhütung, sondern auch — positiv — mit den Problemen, wie Körper und Geist kräftiger und leistungsfähiger gestaltet werden können. Unbestritten ist ferner schon seit Geigel (1874), daß die Hygiene eine Lehre oder Theorie und eine Kunst oder Therapie ist.

Die wissenschaftliche Hygiene hat nun zunächst zu ergründen gesucht, was der einzelne Mensch zu tun und zu lassen hat, um gesund zu bleiben. Die hierbei gewonnenen Lehren bezeichnet man als persönliche oder individuelle Hygiene. Der von gesunden Eltern stammende Einzelmensch wird gesund bleiben, wenn er diese Lehren kennt und befolgt. Vielfach ist es ihm aber beim besten Willen nicht möglich, Gesundheitsschädigungen zu vermeiden, wenn nämlich die Umwelt, in der er lebt und arbeitet, wenn Kräfte außerhalb seines Organismus, gegenüber denen er als einzelner zu schwach ist, auf ihn und zugleich auf viele andere Menschen verheerend einwirken. Die Lehre, welche sich mit den Einflüssen der Umwelt auf die Gesundheitsverhältnisse von Bevölkerungsschichten, Gemeinden, Staaten befaßt, nennt man die öffentliche Hygiene.

Pettenkofer erblickte im Jahre 1876 die Aufgabe der Hygiene darin, die „Wertigkeit aller Einflüsse der natürlichen und künstlichen Umgebung des Organismus zu untersuchen". Als Naturwissenschaftler von Beruf widmete er sich jedoch vorzugsweise dem Studium der physischen Umwelt (Luft, Boden, Wasser, Nahrungsmittel usw.). Für solche Forschungsarbeiten wurden naturwissenschaftliche Laboratorien auf Staatskosten geschaffen, zuerst in Bayern. Wohl beschäftigte sich Pettenkofer auch mit epidemiologischen Fragen, wobei er sich der statistischen Methode bediente; aber die Einflüsse der künstlichen oder, wie wir heute sagen, kulturellen (sozialen) Umwelt wurden von ihm nicht eingehender erforscht. In den Kreisen der Hygieniker trat das Interesse für die Beziehungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu den Gesundheitszuständen, worauf bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts Johann Peter Frank und Franz Anton Mai, um das Jahr 1848 herum Rudolf Virchow und Salomon Neumann mit allem Nachdruck hingewiesen hatten, völlig in den Hintergrund, als es Robert Koch gelang, den Milzbrandbazillus (1878) und den Tuberkelbazillus (1882) in Reinkultur zu züchten, und im Anschluß

hieran die Erreger der Diphtherie, der Cholera, des Typhus und anderer Seuchen entdeckt wurden. „Man fand", schreibt Gottstein, „so viele gangbare und denkbare Wege zur Bekämpfung neu entdeckter Gesundheitsgefahren, daß man sogar das Bestreben, soziale Mißstände als Objekt der Bekämpfung mit zu berücksichtigen, als einen unfruchtbaren Umweg bezeichnen durfte, der vom sicheren Erfolge nur ablenke. Als wirksamstes Mittel zur Bekämpfung der Volksseuchen galt lange nur die Methode der Vernichtung oder Fernhaltung der mikroparasitären Ansteckungsstoffe." In der Tat erzielte man, fußend auf den bedeutungsvollen Ergebnissen der Bakteriologie, ungeahnte hygienische Erfolge. Mit Hilfe der Gesundheitspolizei und Gesundheitstechnik namentlich in Gestalt von Wasserleitungen, Kanalisation, Einrichtung bakteriologischer Anstalten, Anzeigepflicht, Isolierungs- und Desinfektionsmaßnahmen konnte man der akuten Seuchen, die zuvor epidemisch auftraten und zeitweise die Bevölkerung dezimierten, Herr werden. Die Morbiditäts- und Mortalitätsziffern bei Blattern, Cholera, Typhus, Diphtherie und anderen akuten Infektionskrankheiten gingen so stark zurück, daß sie im Verhältnis zu vielen anderen Erkrankungen gegenwärtig im Staatsleben nur eine geringe Rolle spielen.

In der Zeit, während welcher die in den Laboratorien durchgeführte Erforschung der natürlichen Umwelteinflüsse zu so großen Erfolgen geführt hatte, vollzog sich wie in manchen anderen Staaten so auch in dem jungen Deutschen Reich ein bedeutungsvoller Wandel auf vielen Gebieten der Kultur und insbesondere der sozialen und wirtschaftlichen Zustände. Deutschland wurde aus einem Agrar- immer mehr ein Industriestaat. Diese Neugestaltung im Wirtschaftsleben war mit einer unerwarteten Menschenansammlung in den mittlerweile oft zu Riesengemeinden angewachsenen Städten verbunden; es änderten sich nicht nur die Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse, sondern zugleich auch das Nahrungs-, Wohnungs-, Fortpflanzungswesen. Das Maschinenzeitalter brachte für zahlreiche Männer, Frauen und Kinder schwere Gefahren mit sich, so daß man zu großzügigen Schutz- und Fürsorgemaßnahmen, in Gestalt der immer weiter ausgebauten Gewerbeordnung und der immer tiefer greifenden Sozialversicherung, geschritten ist. Die neuen sozialen Mißstände und die gegen sie getroffenen Einrichtungen übten einen gewaltigen Einfluß auf die Gesundheitsverhältnisse der deutschen Bevölkerung aus.

Diese Einwirkungen der sozialen und wirtschaftlichen Umwelt konnten nicht in den naturwissenschaftlichen Laboratorien erforscht werden; dazu waren die Methoden der Sozialwissenschaften erforderlich. In der Tat haben auch die Berufshygieniker, vollauf beschäftigt mit den Problemen chemisch-physikalischer, biologischer und besonders bakteriologischer Art, diesen neuartigen hygienischen Fragen nur ein untergeordnetes oder gar kein Interesse entgegengebracht. Einer Anzahl von Nationalökonomen und Statistiker war es lange Zeit allein überlassen, die Einflüsse der sozialen Umwelt auf die Gesundheitszustände zu studieren.

Mittlerweile regten sich aber gegen die Lehren der bakteriologischen Orthodoxie Bedenken. Man sah nämlich, daß der Erreger allein zum Entstehen der Krankheit nicht immer genügt, daß vielmehr oft noch eine besondere Krankheitsveranlagung hierfür erforderlich ist. Die Disposition für gewisse Infektionen ist freilich weit verbreitet, für andere übertragbare Krankheiten dagegen hängt sie sehr wesentlich von der sozialen Umwelt ab. Dies traf namentlich für die alljährlich, trotz aller bakteriologischen Errungenschaften, so zahlreiche Opfer fordernden Tuberkulose zu. Da trat nun ein für die ganze öffentliche Hygiene äußerst bedeutungsvolles Ereignis ein. Auf dem 1. Internationalen Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose, der im Jahre 1899 zu Berlin stattfand, wurde das wichtige medizinische Problem nicht nur von Aerzten und Bakteriologen sondern auch von Sachkennern des Wirtschaftslebens und der sozialen Zustände erörtert. Seit diesem Kongreß wurden die Beziehungen der sozialen Verhältnisse zu der Entstehung und dem Verlauf von Krankheiten systematisch von praktischen Aerzten, Statistikern, Verwaltungsbeamten, Pfarrern, Lehrern usw. erforscht. Die Ergebnisse aller dieser Studien faßte man unter dem Namen „Soziale Hygiene" zusammen. Diese stellte man der bisherigen „öffentlichen Gesundheitspflege", für die man auch die Bezeichnungen „allgemeine Hygiene", „akademische Hygiene", „Gesundheitspolizei und Gesundheitstechnik", „physikalisch-chemisch-bakteriologische Hygiene" u. a. m. prägte, gegenüber.

Die „Soziale Hygiene" wuchs, obwohl sie ganz der privaten Forscherarbeit überlassen war, stetig; Gesellschaften[1]), die sich ihrem Studium widmeten, wurden gebildet, Zeitschriften und Sammelwerke sozialhygienischen Inhalts erschienen. Was der um die Geschichte der Hygiene sehr verdiente J. H. Baas im Jahre 1879 vorausgesagt

[1]) Am besten hat sich bisher die Badische Gesellschaft für soziale Hygiene in Karlsruhe entwickelt.

hatte, nämlich, daß die Hygiene sich zwar eine Zeitlang der damaligen Geistesrichtung entsprechend lediglich auf die Naturwissenschaften stützen, dann aber wieder zu den Gedankengängen J. P. Franks zurückkehren wird, war eingetroffen. Jetzt wurde versucht, das Gebiet dieses neuen Wissenzweiges, für welchen seine Bearbeiter die Selbständigkeit beanspruchten, genau zu umschreiben und eine klare Begriffsdeutung zu bieten.

Unter den zahlreichen Definitionen des Begriffes „Soziale Hygiene" fanden nur diejenigen von Grotjahn (1904), A. Elster (1907) und A. Fischer (1913) größere Beachtung. Jedoch auch diese drei Begriffsdeutungen, von denen jede ihre Vorzüge zu haben schien, waren nur den Zeitverhältnissen gemäß gestaltet, aber sie waren unklar, ja irreführend, so daß die Vertreter der „allgemeinen Hygiene" namentlich gegenüber der Grotjahnschen Definition die Förderung auf Selbständigkeit der „sogenannten" sozialen Hygiene ablehnten. Im Jahre 1918 suchte nun A. Fischer noch einmal eingehend die grundlegenden Begriffe zu klären und kam zu folgenden Leitsätzen:

„Die mit der individuellen Hygiene das Gesamtgebiet der Hygiene bildende öffentliche Hygiene zerfällt in zwei Teile. Die physische Hygiene ist der Teil der öffentlichen Hygiene, der sich mit den Einflüssen der natürlichen Umwelt auf die Gesundheitsverhältnisse befaßt. Die soziale Hygiene ist der Teil der öffentlichen Hygiene, der sich mit den Einflüssen der sozialen (kulturellen) Umwelt auf die Gesundheitsverhältnisse beschäftigt."

Diese Darlegungen fanden bereits vielfach in der Literatur Anklang und auch Grotjahn betonte in einer 1921 erschienenen Schrift, es sei „daran festzuhalten, daß das eigentliche Wesen der sozialen Hygiene darin besteht, alle Dinge des öffentlichen Lebens und der sozialen Umwelt auf ihren Einfluß auf die körperlichen Zustände zu betrachten."

Die neue Begriffsdeutung von Fischer, die sich, wie aus den obigen Darlegungen unschwer zu erkennen ist, an die Einteilung, wie sie von den Hygienikern der vorbakteriologischen Aera angewandt wurde, anlehnt, hat den Vorzug, daß sie alle vorliegenden Tatsachen umfaßt und zugleich heuristisch ist, da man, von ihr ausgehend, zu weiteren ertragreichen Fragestellungen gelangt. Denn nach dieser Definition ist man, was im Interesse der Wissenschaft und Praxis liegt, gezwungen, bei jedem Teilgebiet der öffentlichen Hygiene sowohl nach den natürlichen wie nach den sozialen Einflüssen zu forschen. Im Hinblick auf die Fülle der Fragen und besonders auf die Verschiedenartigkeit der bei der Forschung anzuwendenden Methoden, je nachdem es sich um ein Problem der physischen oder um ein solches der kulturellen Hygiene handelt, kann eine Teilung des Arbeitsgebietes und mithin die Selbständigkeit der sozialen Hygiene auf die Dauer ernstlich nicht mehr bestritten werden. In der Tat sehen wir, daß neben den hygienischen Instituten an den Universitäten — die eben nichts anderes waren als Institute für physische Hygiene — jetzt Institute für soziale Hygiene entstanden sind, und daß man auch besondere Akademien, Lehraufträge an den Universitäten und neuerdings sogar ein Ordinariat für soziale Hygiene an der Berliner Universität geschaffen hat. Mit dieser notwendigen Gliederung in physische und soziale Hygiene ist nicht gemeint, daß die Forscher des einen Gebietes dem anderen interesselos gegenüberstehen dürfen; es gilt eben auch hier, getrennt zu arbeiten, um bei der praktischen Betätigung vereint zu wirken. In der Praxis, wo es sich oft um begrenzte Aufgaben handelt, wie bei der Schulhygiene, Kommunalhygiene, Militärhygiene usw. sind die Lehren sowohl der physischen wie der sozialen Hygiene gleichzeitig anzuwenden. Aber die Lehren der physischen Hygiene sind zum großen Teil schon gut erforscht und haben durch die Gesetzgebung und Verwaltung vielfach bereits eine erfolgreiche Durchführung im Staat und in den Gemeinden gefunden, während zahlreiche Probleme der kulturellen Hygiene noch der Lösung harren, und die vielen sozialhygienischen Mißstände noch der Beseitigung oder Milderung bedürfen. Darum muß sich gegenwärtig, und namentlich in den Kreisen der Staatswissenschaftler, das Interesse auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens besonders dem Teil, der den Namen „Soziale Hygiene" führt, zuwenden.

Noch auf einen Punkt ist hinzuweisen: Die Hygiene beschäftigt sich mit allen Lebensäußerungen des menschlichen Organismus, mithin auch mit der Fortpflanzung. Es ist daher Aufgabe der individuellen Hygiene, zu erforschen, welche Einflüsse auf die generative Kraft der Einzelperson schädigend einwirken; die öffentliche Hygiene erweitert diese Fragestellung auf gesellschaftliche Gruppen oder ein ganzes Volk. Diesen Teil der Hygiene nennt man Rassehygiene oder Eugenik, welche manche Forscher ebenfalls als ein selbständiges Gebiet betrachten. Aber hierzu liegt vorläufig kein hinreichender Grund vor. Denn soweit es sich bei Fragen der Rassehygiene von Volksgruppen um Einflüsse der natürlichen Umwelt handelt, gehören sie in das Gebiet der physischen, anderenfalls in das Gebiet der sozialen Hygiene.

Der Begriff „Volksgesundheitspflege" darf mit „öffentlicher Gesundheitspflege" oder mit „sozialer Hygiene" nicht verwechselt werden; denn unter „Volksgesundheitspflege" versteht man nur die volkstümliche Darstellung ausgewählter Kapitel geeigneter Gebiete der Gesundheitspflege.

Der Aufgabenkreis der öffentlichen Hygiene ließe sich am leichtesten darlegen, wenn man die Abschnitte eines Lehrbuches der Hygiene aufzählen könnte. Aber ein solches Lehrbuch gibt es nicht. Denn alle Bücher, die diesen Namen führen, sind nur Lehrbücher der physischen Hygiene. Dies gilt auch für eins der verbreitetsten Werke, die im Jahre 1920 in 11. Auflage erschienenen „Grundzüge der Hygiene" von W. Prausnitz, das sich, der modernen Entwicklung gemäß, jetzt bemüht (allerdings, wie nicht anders zu erwarten, vergeblich) der sozialen Hygiene „besondere Aufmerksamkeit" zuzuwenden. Die Kapitel dieses Buches führen folgende Überschriften: Mikroorganismen, Luft, Witterung und Klima, Kleidung, Bäder, Boden, Wasser, Wohnung, Heizung, Ventilation, Beleuchtung, Abfallstoffe, Leichenbestattung, Krankenhäuser, Säuglings- und Jugendhygiene, Schulhygiene, Ernährung, Infektionskrankheiten, Gewerbehygiene, Rassenhygiene, Soziale Tätigkeit des Arztes und Fürsorgewesen. Man erkennt unschwer schon aus den Titeln dieser Abschnitte (noch mehr aus der Art ihrer Behandlung), daß es sich hierbei fast ausschließlich um die physische Hygiene handelt. Aus welchen Teilen sich die soziale Hygiene zusammensetzt, ist den Kapitelüberschriften des 1913 erschienenen „Grundrisses der sozialen Hygiene" von A. Fischer zu entnehmen. Dort findet man u. a. folgende Titel: Bevölkerungszusammensetzung und -bewegung, Arbeitsverhältnisse, Nahrungswesen, Wohnungswesen, Kleidung, Hautpflege (Volksbadewesen), Erholung, Fortpflanzung, Mütter, Säuglinge, Kinder im Spielalter, Schulkinder, Jugendliche, Gestellungspflichtige und Soldaten, Arbeiter, Heimarbeiter, Dienstboten, Handelsangestellte, Beamte, Beziehungen einzelner Krankheitsarten zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Maßnahmen zur Kräftigung der Gesundheit, Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten (Sozialhygienische Wirksamkeit von Vereinen, Arbeiterschutz, Mutterschaftsversicherung, Arbeitslosenfürsorge), Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten (Kranken-, Unfallversicherung, Ärzte- und Krankenhauswesen, Zahnärzte und Zahntechniker, Hebammenwesen, Naturheilkunde, Kurpfuschertum), Maßnahmen zur Verhütung der Invalidität und Fürsorge für Invalide, Fürsorge für Greise, Fürsorge für Arme. Ein Vergleich der Inhaltsangaben dieser beiden Bücher zeigt deutlich, daß es sich um zwei große verschiedenartige, wenn auch gewisse Berührungspunkte aufweisende Gebiete handelt; beide zusammen bilden die öffentliche Hygiene.

2. Gesundheitsstatistik. a) Gesundheitsstatistische Ergebnisse der Gegenwart. Die öffentliche Hygiene trachtet sowohl als Wissenschaft wie als praktisches Betätigungsgebiet danach, dort einzugreifen, wo sich gerade die schlimmsten Zustände befinden. Ueber den jeweils gefährlichsten Feind im öffentlichen Gesundheitswesen geben seit langer Zeit veröffentlichte amtliche Statistiken Auskunft. Berichtet wurde im Deutschen Reich fortlaufend über Geburten und Sterblichkeit, über Todesursachen, über die wichtigsten ansteckenden Krankheiten, über die Militärtauglichkeit, über die Leistungen der Sozialversicherung, über die Gliederung nach Berufen u. a. m. Dazu treten noch zahlreiche Berichte aus Einzelstaaten, Städten, Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten, Vereinen usw. über die verschiedenartigsten Teilfragen des Gesundheitswesens sowie die Untersuchungsergebnisse privater Forscher, deren Arbeiten zwar meistens eng begrenzt waren, die aber oft die Pioniere für spätere umfassende amtliche Erhebungen wurden. Es würde eine stattliche Liste werden, wollte man all die für die Gesundheitspflege wichtigen amtlichen Veröffentlichungen des Statistischen Amtes des Reiches, des Reichsgesundheitsamtes, des Reichsversicherungsamtes, der Statistischen Ämter und Medizinalverwaltungen der Gliedstaaten, sowie der Statistischen Aemter aller deutschen Groß- und vieler Mittelstädte aufzählen. Mit Hilfe dieses Zahlenstoff, der vor dem Krieg alljährlich einen gewaltigen Umfang angenommen, jetzt allerdings auf das Allernotwendigste beschränkt veröffentlicht wird, sucht man einen Einblick in die obwaltenden Gesundheitszustände zu gewinnen.

Das gegenwärtige Bild von der deutschen Volkskraft sieht im Vergleich zu den Verhältnissen der Vorkriegszeit sehr betrübend aus. Dies erkennt man sogleich wenn man die Volkszahlungsergebnisse im Deutschen Reich vom Jahre 1919 den Ziffern vom Jahre 1910 gegenüberstellt. Läßt man die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen unberücksichtigt, so zählte man im übrigen Deutschland 1910 noch 63 051 979, dagegen 1919 nur 60 898 584 Personen. Die Bedeutung dieser Einbuße von weit über 2 Millionen Menschen wird besonders klar, wenn man daran denkt, daß das Deutsche Reich vor dem Kriege alljährlich einen Geburtenüberschuß von rund 800 000 Seelen zu verzeichnen hatte; in den 9 Jahren seit der Volkszählung vom Jahre 1910 wäre

mithin ein Zuwachs von etwa 7 Millionen Deutscher zu erwarten gewesen, wenn wir keinen Krieg erlebt hätten. Ganz besonders stark ist der Rückgang der Bevölkerungsziffer in Preußen; die Ursache hierfür ist der Verlust der zu den früheren Provinzen Posen und Westpreußen gehörenden Gebiete. Aber auch andere Gliedstaaten weisen 1919 kleinere Zahlen auf als 1910, so z. B. Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen. In manchen Gliedstaaten, z. B. Baden und Württemberg, auch in einigen preußischen Provinzen, wie Ostpreußen, Pommern, Brandenburg zeigt sich zwar ein geringer Bevölkerungszuwachs; er ist jedoch im wesentlichen durch die Einwanderung von Flüchtlingen aus Elsaß-Lothringen bzw. aus Posen und Westpreußen verursacht. — Diese Beeinträchtigung der deutschen Volkskraft ist die Folge von zwei Vorgängen, der starken Abnahme der Geburtenzahlen und der erheblichen Zunahme der Sterblichkeitsziffern während der Kriegsjahre. Im Jahre 1913 kamen auf 1000 Einwohner 28,3 Geborene und 15,8 Gestorbene, so daß sich der Geburtenüberschuß auf 12,5‰ belief, im Jahre 1917 dagegen stellte man 14,4 Geborene und 20,8 Gestorbene fest, so daß also ein Verlust von 6,4‰ vorliegt. Dabei wirkte noch günstig, daß die Säuglingssterblichkeit, ein für die jeweilige Höhe der allgemeinen Mortalität sehr bedeutender Faktor, während der Kriegsjahre zum großen Teil infolge der Kriegswochenhilfe nicht nur nicht zu- sondern sogar etwas abnahm.

Alle am Kriege beteiligten Völker haben, wie sich den Veröffentlichungen der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges, welche in Kopenhagen ihren Sitz hat, entnehmen läßt, starke Menschenverluste durch den Tod von Militärpersonen und den Geburtenrückgang erlitten. Aber in Deutschland treten noch die verheerenden Wirkungen der Hungerblockade hinzu. Darum sind die Volkszählungsergebnisse bei uns so erheblich ungünstiger als in England, wo in keinem Kriegsjahre Geburtenunterschüsse verzeichnet wurden.

Die Wirkungen des Krieges und der Blockade äußerten sich insbesondere darin, daß die Vorräte an vielen für die Gesundheitspflege notwendigen Gegenständen unzureichend wurden. Neben dem Mangel an Kohlen und Seife übte vor allem die Nahrungsmittelnot einen verheerenden Einfluß aus. Hatte die rationierte Kopfquote der Nahrungsmittel schon im Sommer 1916 nur noch etwa die Hälfte der erforderlichen Kalorien enthalten, so sank sie im Jahre 1917 auf etwa ein Drittel der notwendigen Nährwerteinheiten. Die Bedrängnis war allgemein, weit geringer allerdings auf dem Lande als in den großen Städten, abgesehen freilich von den verhältnismäßig wenigen Begüterten, welche sich auf Schleichwegen schadlos zu halten wußten. Am schlimmsten waren die Insassen von Zuchthäusern, Gefängnissen, Irren- und Idiotenanstalten, auch von Altersheimen daran; die sog. Oedemkrankheit zeigte sich in vielen Fällen und führte oft zum Tode. Vor allem aber traten bei zahlreichen Kindern Knochenerkrankungen, insbesondere Rachitis auf, und die Tuberkulose nahm in erschreckendem Umfang zu. Während es z. B. in Preußen gelungen war, die Tuberkulosesterblichkeit, welche 1892—95 bei je 10 000 Einwohnern 24,2 betrug, im Jahre 1913 auf 13,6 zu vermindern, stieg die Tuberkulosemortalität im Jahre 1918 wieder auf 23,0, in Berlin von 16,6 im Jahre 1913 auf 25,1 im Jahre 1918, ähnlich in Hessen, Hamburg usw., in den mit Nahrungsmitteln etwas besser versorgten Staaten, wie Bayern und Württemberg und überhaupt in den Landgemeinden war die Zunahme der Tuberkulosesterblichkeitsziffern allerdings nicht so stark, wie in den Industriegebieten.

Abgesehen von der Grippe des Jahres 1918, die zwar zahlreiche Menschenopfer forderte, aber kaum als Kriegsfolge zu betrachten ist, da sie in gleichem Maße in den neutralen wütete, und abgesehen von häufigeren Todesfällen, welche das Rückfallfieber in den an das Ausland grenzenden Gebieten verursachte, waren Epidemien von größerem Umfange während des Krieges in Deutschland nicht zu beobachten. Dies Ergebnis, das im erfreulichen Gegensatz zu früheren Kriegserfahrungen steht, ist wohl, neben den Maßnahmen scharfer ärztlicher Beaufsichtigung, vor allem den bei dem ganzen Heer systematisch durchgeführten Impfungen gegen Pocken, Cholera und Typhus zu verdanken.

Weniger erfolgreich war man jedoch bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, worüber allerdings ziffernmäßige Angaben[1]) nicht vorliegen. Aber man weiß, daß, zum Teil infolge verfehlter Einrichtungen der Militärverwaltung, die Geschlechtskrankheiten bei den Soldaten eine große Rolle spielten; die Lazarette waren gewöhnlich von venerischen Kranken stark gefüllt. Durch die übereilte Entlasssung gechlechtskranker Soldaten nach der politischen Umwälzung wurde die Lustseuche in die ent-

[1]) In den „Veröffentl. des Reichsgesundheitsamtes" v. 15./VI. 1921 wurden inzwischen Angaben über die vorläufigen Ergebnisse der Zählung der Geschlechtskrankheiten, die in der Zeit v. 15./XI. bis 14./XII. 1919 im ganzen Deutschen Reiche stattfand, geboten. Die Ergebnisse sind nicht so ungünstig, wie angenommen wurde; jedoch ist ihnen gegenüber große Vorsicht erforderlich.

legensten Dörfer verschleppt, so daß viele Landärzte, die sonst jahrelang keinen Fall von venerischer Erkrankung zu sehen bekamen, jetzt fast in jeder Landgemeinde solche Ansteckungen finden.

Einen gesundheitlichen Vorteil hat der Krieg, gerade aus der Not heraus, gezeitigt: Durch die stark verminderte Spiritusfabrikation ist der Alkoholismus wesentlich zurückgegangen. Uebereinstimmend wird aus den Irren- und Krankenanstalten berichtet, daß die Aufnahmeziffer der Deliranten und sonstigen Alkoholisten während der Kriegsjahre sehr erheblich gesunken ist.

Aber abgesehen von dieser Ausnahme, zu der noch die auf die Kriegswochenhilfe zurückzuführende Ausdehnung der Stilltätigkeit kommt, hat der Krieg die deutsche Volkskraft tief erschüttert, worüber noch einige weitere Angaben, die einen Einblick in das öffentliche Gesundheitswesen bieten, hier anzureihen sind. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß, nach vorläufigen amtlichen Mitteilungen über die Kriegsverluste von den 10 937 000 zum Kriegsdienst Eingestellten 1 686 061 = 15,4 % gefallen oder durch Krankheit gestorben sind; 4 211 469 = 38,5 % von den Kriegern wurden verwundet. Man wird sich unschwer vorstellen können, welche Folgen namentlich in rassehygienischer Hinsicht zu erwarten sind, wenn eine so große Zahl von körperlich und moralisch wertvollen Männern für die Fortpflanzung verloren ist.

Die furchtbare Wirkung des männermordenden Krieges zeigt sich ferner in der Zunahme des Frauenüberschusses. Dieser betrug in Deutschland im Jahre 1910 bereits 0,8 Millionen, im Jahre 1919 aber 2,8 Millionen Seelen. Um die hygienische Bedeutung dieser Tatsache zu würdigen, sei daran erinnert, daß viele Jungfrauen, die unter normalen Zuständen heiraten würden, nun keine Männer finden, und daß jetzt noch zahlreichere Männer als ehedem sich der Verehelichung entziehen werden, weil sie wissen, daß für die Befriedigung ihrer geschlechtlichen Bedürfnisse genug Mädchen, die sich nicht verheiraten können, vorhanden sind. So leistet der Frauenüberschuß der Zunahme von unehelichen Geburten sowie der Verbreitung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten Vorschub.

Schließlich sei noch erwähnt, in welchem Umfange die mit dem Krieg verbundene Notlage auf die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der heranwachsenden Jugend eingewirkt hat. Aus München z. B. wird berichtet, daß die Fortbildungsschüler im Alter von 17 Jahren vom Spätherbst 1920 in ihrer Gesamtheit zusammengefaßt um 1,73 cm, das sind 1,2 % der Vorkriegslänge kleiner und um 1,3 kg, das sind 3,2 % des Vorkriegsgewichts leichter sind. Aus Chemnitz wird mitgeteilt, daß unter den Volksschülern und -schülerinnen, die Ostern 1921 die Schule verließen, sich ziemlich viele befinden, deren körperlicher Zustand derartig ist, daß sie entweder gar nicht oder nur mit Gefährdung ihrer Gesundheit in einer Lehrstelle untergebracht werden können, sehr oft werden sowohl Knaben als Mädchen von den Arbeitgebern zurückgeschickt mit dem Bescheide, sie seien körperlich zu schwach und könnten unmöglich den Anforderungen des Berufes Genüge leisten.

Diese wenigen aus der Fülle des vorliegenden Stoffes herausgegriffenen Zahlenangaben werden schon genügend gezeigt haben, wie traurig die gegenwärtigen Zustände im öffentlichen Gesundheitswesen beschaffen sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß jetzt viel tiefgreifendere Maßnahmen zur Hebung der Volkskraft erforderlich sind als vor dem Krieg.

Es wäre aber ein Irrtum, wollte man aus den obigen Darlegungen schließen, daß man mit dem Stande der hygienischen Kultur vor dem Kriege zufrieden sein dürfte. Allerdings war die allgemeine Sterblichkeit, die im Jahre 1872 noch 30,6 auf 1000 Einwohner im Deutschen Reiche betragen hat, auf 12,4 im Jahre 1913 gefallen. Auch die mittlere Lebensdauer hatte erheblich zugenommen; beim männlichen Geschlecht war sie von 35,58 Jahren während der Zeit von 1881—1890 auf 40,56 Jahre während des Jahrzehnts 1901—1910, beim weiblichen Geschlecht während der entsprechenden Perioden von 38,45 auf 43,97 Jahre gestiegen. Aber diese gewiß erfreulichen Ergebnisse dürfen nicht überschätzt werden. Denn zunächst beruhen sie zum Teil auf dem Rückgang der Geburtenziffer, die im Jahre 1872 noch 41,1 auf 1000 Einwohner betrug, im Jahre 1913 aber auf 28,3 gefallen war. Sodann bietet die Abnahme der Sterbezahlen allein keine Gewähr für die Verbesserung der Volksgesundheit. Wesentlich abgenommen hatte die Mortalität nur bei den Infektionskrankheiten. Und es gibt Rassehygieniker, welche in dem Fortfall der von den Infektionskrankheiten bewirkten Auslese sogar eine gesundheitliche Gefährdung der Rasse erblicken. Vor allem ist es fraglich, ob an der für den Durchschnitt des deutschen Volkes feststellbaren Verbesserung der Gesundheitszustände während der letzten Jahrzehnte vor dem Kriege, auch die Minderbemittelten in erheblichem Maße teilgenommen haben, oder aber ob die Verlängerung der Lebensdauer sich vielleicht nur bei den Begüterten, dem Mittelstand und allenfalls auch bei der Oberschicht der Arbeiterschaft aufgetreten ist. In Ermangelung zuverlässiger Zahlenangaben

über die Sterblichkeitsverhältnisse bei den einzelnen Berufsschichten in Deutschland (wie sie England seit vielen Jahrzehnten besitzt), läßt sich ein genügend begründetes Urteil nicht fällen; aber es sprechen manche Zeichen dafür, daß in weiten Kreisen der Arbeiterbevölkerung während der letzten Jahrzehnte vor dem Kriege, namentlich infolge der gestiegenen Lebensmittelpreise, nicht nur keine Verbesserung, sondern eher eine Verschlechterung der Gesundheitsverhältnisse vorgelegen haben dürfte. Die auf Grund der Forschungsergebnisse der physischen Hygiene geschaffenen gesundheitspolizeilichen und gesundheitstechnischen Maßnahmen haben große Erfolge in dem gesamten Volke und vor allem auch bei den Minderbemittelten errungen; aber es waren auch große sozialhygienische Aufgaben zu lösen, die allerdings nur im Interesse der Arbeiterbevölkerung lagen, und hierbei hat man es an der hinreichenden Fürsorge oft fehlen lassen.

Um dies ziffernmäßig zu belegen, seien hier noch einige Darlegungen angereiht, die zugleich das oben geschilderte Bild von den Gesundheitszuständen der Gegenwart ergänzen und über die dringendsten Aufgaben auf dem Gebiete der öffentlichen Hygiene unterrichten. Wir müssen uns hierbei freilich auf einen Zahlenstoff, der sich zumeist auf die letzten Jahre vor dem Kriege bezieht, stützen; aber es ist anzunehmen, daß die zu erörternden Verhältnisse in und nach dem Krieg im wesentlichen unverändert geblieben sind.

Um eine Vorstellung von den Gesundheitszuständen eines Volkes zu erhalten, muß man die Statistiken über die Todes-, Invaliditäts- und Krankheitsursachen betrachten. Wir wollen daher die in den Tafeln 1, 2 und 3 (S. 302) angeführten Zahlenangaben ins Auge fassen.

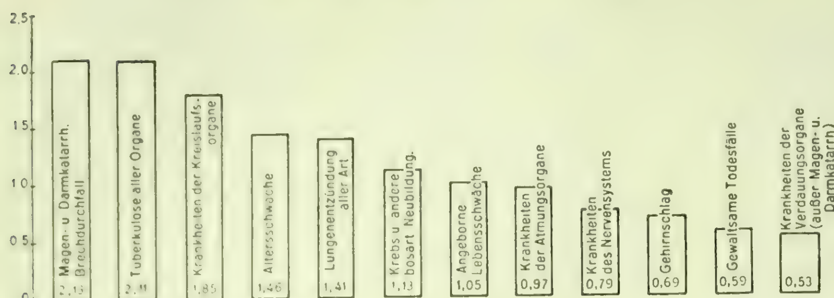
Zur Tafel 1 ist zunächst zu bemerken, daß die Statistik der Todesursachen infolge der oft fehlenden ärztlichen Bescheinigungen nicht ganz zuverlässig ist. Aber es geht doch aus der Tafel 1 mit ziemlicher Sicherheit hervor, welche Krankheiten die 12 häufigsten Todesursachen bilden. Zum Vergleich mit der Invaliditätsursachenstatistik, für die ein brauchbarer Zahlenstoff lediglich aus Baden vorliegt, wurden auch für die Tafel 1 die badischen Ziffern benutzt; aber sie unterscheiden sich im allgemeinen nur wenig von den für ganz Deutschland geltenden Feststellungen. Man sieht nun, daß die ersten Plätze in der Reihe der Todesursachen die Magendarmerkrankungen der Säuglinge und die Tuberkulose einnehmen; aber auch den Krankheiten der Kreislauforgane (die vielfach auf Alkoholismus oder Lues beruhen) und der angeborenen Lebensschwäche (die ebenfalls oft hierauf sowie auf mangelhaften Mutterschutz zurückzuführen ist) kommt eine besondere Bedeutung zu. Dagegen finden wir in der Tafel 1 die akuten Infektionskrankheiten überhaupt nicht aufgezählt, da sie eben nicht mehr zu den häufigsten Todesursachen gehören. Nach der Reichsstatistik über die Todesursachen bei der Zivilbevölkerung im Jahre 1917 (letztes Berichtsjahr!) starben allein an Lungenschwindsucht 111 486, dagegen an Typhus 4121, an Scharlach 3279, an Diphtherie und Krupp 19 496 Personen; besondere Angaben über die durch Cholera, Ruhr, Pocken, Pest, Rückfallfieber oder die sonstigen Schrecken früherer Zeiten verursachten Todesfälle werden nicht geboten, offenbar weil die Zahl der Fälle geringfügig ist. Schon aus diesen Feststellungen läßt sich entnehmen, wo gegenwärtig im öffentlichen Gesundheitswesen der Hebel anzusetzen ist, und daß im allgemeinen die Maßnahmen der Gesundheitspolizei und Gesundheitstechnik Befriedigendes leisten, während die sozial bedingten Krankheitserscheinungen noch einer wirkungsvolleren Bekämpfung bedürfen. Weitere Belege, wie berechtigt diese Forderung ist, bieten die Ziffern der Tafeln 2 und 3. Es sei nur noch zuvor darauf hingewiesen, daß die Invaliditätsursachenstatistik hinreichend zuverlässig ist, da für jeden Invaliditätsfall ein ausführliches Gutachten mindestens eines Arztes, oft sogar von mehreren Aerzten vorliegt. In der Reihe der Invaliditätsursachen finden wir die Tuberkulose sowie Entkräftung und Blutarmut, also Krankheiten, denen man hauptsächlich mit sozialhygienischen Einrichtungen entgegentreten muß, an den beiden ersten Stellen. In der Krankheitsursachenstatistik der Leipziger Ortskrankenkasse nehmen, noch vor der Tuberkulose, die Quetschungen und Zerreißungen den ersten Platz ein; auch diese Krankheitsursachen würden durch sozialhygienische Maßnahmen (insbesondere durch verschärfte amtliche Beaufsichtigung der Gewerbebetriebe sowie durch planmäßigeren Kampf gegen den Alkoholmißbrauch) erheblich an Bedeutung einbüßen.

Es ist schon betont worden, daß die Todesursachenstatistik sich nicht immer auf ärztliche Diagnosen stützt. Einige Staaten, wie Bayern, Württemberg und Baden veröffentlichen Angaben über die Zahl der ärztlich Behandelten unter den Gestorbenen. Andere Länder, wie Sachsen und viele außerdeutsche Staaten geben bekannt, bei wie vielen der Verstorbenen die Todesursache ärztlich beglaubigt war. Bemerkt sei hierbei, daß Preußen, der größte deutsche Bundesstaat, bisher noch nie etwas über derartige Feststellungen mitgeteilt hat, offenbar weil

Tafel 1.

Todesursachen in Baden im Jahr 1910.

Auf 1000 im Jahre 1910 gezählte Einwohner starben an:

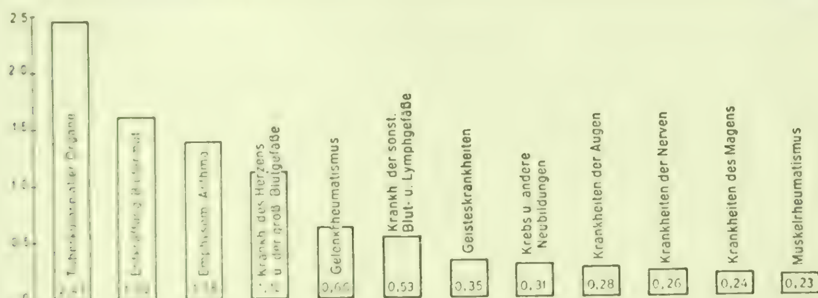


(Nach amtl. Angaben.)

Tafel 2.

Invaliditätsursachen in Baden im Durchschnitt der Jahre 1905/1909.

Auf 1000 über 20 Jahre alte, im Jahre 1907 versicherte Personen wurden invalide infolge von:

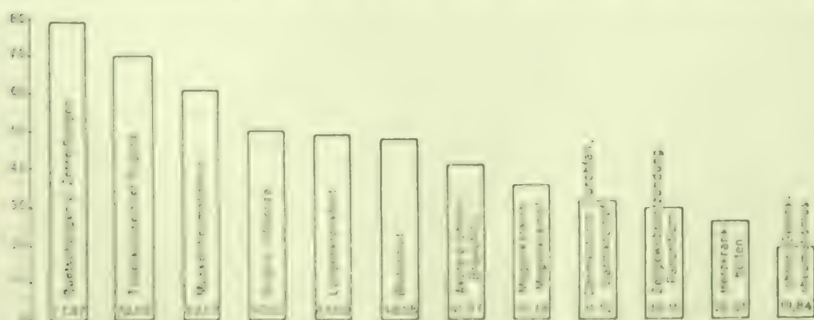


(Nach A. Fischer.)

Tafel 3.

Krankheitsursachen bei den Mitgliedern der allg. Orstkrankenkasse Leipzig während der Jahre 1887/1905.

Von 1000 Krankheitstagen entfielen auf die unten bezeichneten Krankheiten Tage:



(Nach amtl. Angaben.)

die Erhebungsergebnisse nicht sehr günstig lauten würden. Selbst in dem sonst kulturell so hochentwickelten Baden waren von den Verstorbenen des Jahres 1913 nicht weniger als 22,3 % ohne ärztliche Hilfe geblieben; infolge des Aerztemangels während des Krieges ist diese Ziffer dann noch gestiegen. Ganz besonders traurig ist es aber, daß von den im Jahre 1915 in Baden gestorbenen Säuglingen sogar 49,9 % ärztlicher Hilfe entbehrt haben. In Sachsen waren die Todesursachen bei den gestorbenen Säuglingen des Jahres 1912 nur in 41,1 %, bei den Kindern des Jahres 1915 sogar nur in 40,8 % der Fälle ärztlich beglaubigt. Also nicht einmal die Hälfte der Kinder, welche an tödlichen Krankheiten litten, hatte ärztliche Hilfe genossen. Die Ursache hierfür mag zum Teil, soweit es sich um ländliche Bezirke handelt, an den schlechten Verkehrsverhältnissen liegen, es mag auch bisweilen Nachlässigkeit der Eltern schuld sein. Aber der Hauptgrund ist die unzureichende Gestaltung der Familienversicherung, die z. B. in Baden vorläufig nur für etwa 28 % der in Betracht kommenden Kinder sorgt. Zahlreiche Eltern sind bei länger dauernden Erkrankungen ihrer Kinder nicht in der Lage, die Kosten für die ärztliche Behandlung selbst zu tragen. Daß unter den obwaltenden Umständen der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, ganz abgesehen von Verbrechen, Tor und Tür geöffnet sind, ist leicht zu ersehen.

Mit dem Mangel an hinreichender Familienhilfe sowie mit dem Fehlen eines wirksamen Hebammengesetzes hängt es zusammen, daß in Preußen bei sehr vielen Frauen die Entbindungen ohne Beistand einer Hebamme erfolgten. Dies traf vor dem Kriege z. B. im Regierungsbezirk Allenstein für 40,1 % der Niederkünfte zu, aber auch in anderen Bezirken wie Gumbinnen, Danzig, Marienwerder usw. waren die entsprechenden Zahlen sehr hoch. Da es dann oft an der erforderlichen Asepsis fehlte, so waren häufige Wochenbettinfektionen zu erwarten; tatsächlich lehrt die amtliche Statistik, daß diejenigen Regierungsbezirke, in denen zahlreiche Entbindungen ohne Hebammen stattgefunden haben, die größten Ziffern der Wochenbettsterblichkeit aufweisen.

Sehr traurige Zustände herrschten vor dem Kriege in vielen Familien auch auf dem Gebiete des Nahrungs- und Wohnungswesens. Aus sorgfältigen Haushaltungsrechnungen konnte man ersehen, daß selbst in gutgelohnten Arbeiterfamilien infolge der hohen Nahrungsmittelpreise Ersparnisse nicht zu erzielen waren, ja daß Einnahmen und Ausgaben nur im Gleichgewicht blieben, wenn der Verdienst des Mannes durch die weibliche Erwerbsarbeit eine Ergänzung fand. Die Folgen waren oft Unterernährung, wobei es namentlich an genügenden Mengen von Fleisch fehlte, wie dies z. B. für Mannheimer Arbeiterfamilien durch das badische Gewerbeaufsichtsamt festgestellt wurde, ferner Ueberfüllung der Wohnungen, was insbesondere auch von Krankenkassenkontrolleuren häufig beobachtet wurde, und Zunahme der industriellen Frauenarbeit mit all den gesundheitlichen Schädigungen für den mütterlichen Organismus und für den Nachwuchs.

Von manchen Rassehygienikern ist behauptet worden, daß das deutsche Volk immer mehr entarte. Als Zeichen der Degeneration werden Geburtenrückgang, Abnahme der Stillfähigkeit und der Austragefähigkeit, Verminderung der Militärtauglichkeit, Zunahme der Nerven- und Geisteskrankheiten u. a. m. angeführt. Aber diese Behauptungen sind auf schwankendem Boden aufgebaut. Denn manche dieser Beeinträchtigungen lassen sich nicht ziffernmäßig beweisen; und zumeist handelt es sich bei den in Rede stehenden Erscheinungen gar nicht um eine Verschlechterung der Erbsubstanz, sondern nur um Wirkungen der sozialen Umwelt, so daß bei Aenderung der kulturellen Lage die krankhaften Zeichen oft sehr rasch schwinden. Es muß zwar mit Nachdruck auf das Heer von Geisteskranken, Idioten, Epileptikern, Trunksüchtigen, Blinden, Tauben, von denen viele die Grundlage ihres Leidens erblich überkommen haben, hingewiesen werden; wirksame rassehygienische Maßnahmen sind unzweifelhaft erforderlich. Aber weit mehr Beachtung als die Symptome der Degeneration beanspruchen die Zeichen der physischen Verelendung, die für weite Kreise des deutschen Volkes auch vor dem Kriege fest ustellen waren. Denn während immer von amtlichen Seiten, pochend auf die Abnahme der Sterblichkeitsziffern und die Verlängerung der Lebensdauer beim Durchschnitt der Bevölkerung, die zunehmende Verbesserung der Gesundheitszustände gepriesen wurde, zeigten sich bei der Arbeiterbevölkerung immer höhere Ziffern in der Krankheits- und Invaliditätsstatistik. Bei aller Anerkennung des hohen hygienischen Wertes, welcher der Sozialversicherung mit ihren prophylaktischen Maßnahmen auch vor dem Krieg schon zukam, muß doch betont werden, daß die Versicherungsgesetzgebung namentlich in der Richtung der Mutterschafts- und Familienversicherung sowie hinsichtlich der Höhe der Entschädigungen bei Krankheiten und Unfällen nicht wirkungsvoll genug ausgebaut war, um die Versicherten gegen die Schädigungen der vermehrten geistigen und körperlichen Inanspruchnahme bei der Er-

werbsarbeit sowie gegen die Beeinträchtigungen durch die Verteuerung der Lebensmittel und Wohnungen zu schützen.

So sehen wir, daß das Bild von den Gesundheitszuständen in Deutschland schon vor dem Krieg vielfach recht trübe war; seit dem Krieg haben sich aber die hygienischen Verhältnisse noch bedeutend verschlechtert. Die öffentliche Hygiene hat nun hohe und umfangreiche Aufgaben zu lösen, wobei die dringendsten und bedeutungsvollsten Probleme gegenwärtig auf dem Gebiet der sozialen Hygiene liegen.

b) Die zukünftigen Aufgaben der Gesundheitsstatistik. So viel wichtige Tatsachen die öffentliche Hygiene schon seit langer Zeit der Gesundheitsstatistik entnommen hat, so wenig kann sie sich mit der bisherigen Gestaltung zahlenmäßiger Veröffentlichungen begnügen. Die Hygiene kann, wie Rubner zutreffend betont hat, ohne Statistik nicht leben. Aber diese muß mehr als zuvor den Bedürfnissen der Gesundheitswissenschaft und -fürsorge entsprechen. Die über den Ausbau der Statistik entscheidenden Behörden sollten an das aus dem Jahre 1881 stammende Wort des früheren Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amtes van der Borght denken, daß eine umfangreiche Statistik der Arbeiterversicherung eine sozialpolitische Tat von hoher Bedeutung und die notwendige Ergänzung der sozialpolitischen Gesetzgebung ist. Diese Bewertung zahlenmäßiger Angaben trifft für alle Zweige der Gesundheitsgesetzgebung und -verwaltung zu. Die gesundheitsstatistischen Publikationen sind wahrlich Taten, die wirken, nicht etwa tote Ziffern, die allenfalls den Theoretiker interessieren. Voraussetzung ist hierbei aber, daß die Statistischen Aemter bei der Auswahl des Zahlenstoffes auf die Probleme der Hygiene Bedacht nehmen und ihre Erzeugnisse so weit verarbeiten, daß der ärztliche und hygienische Verbraucher sie ohne zu große Mühe verwenden kann.

Was unter Gesundheitsstatistik (Biostatik) zu verstehen ist, hat der Würzburger Hygieniker A. Geigel bereits im Jahre 1874 dargelegt, indem er die für die Beurteilung des Gesundheitszustandes notwendigen statistischen Erhebungen nannte und hierbei schrieb: „Steigen und Fallen der Marktpreise für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, Vermehrung und Verminderung der Produktion und Consumtion, Ein- und Ausfuhr aller möglichen Erzeugnisse des Bodens und der Industrie können in der That nach Umständen für die Begünstigung oder das Zustandekommen öffentlicher Krankheiten so wichtig, ja so entscheidend sein, als Zu- und Abnahme des Proletariats oder Nationalreichthums, als Industrie-Ausstellungen, Viehmärkte, mittlere Jahrestemperatur, Menge der meteorischen Niederschläge, herrschende Windrichtungen und tausend andere heterogene Dinge." Die Hygieniker aus der Zeit der bakteriologischen Alleinherrschaft haben allerdings die auf solche Fragen ausgedehnte Statistiken wenig beachtet; sie begnügten sich mit der Benutzung der sogenannten Medizinalstatistik oder Sanitätsstatistik. Aber in den letzten Jahren hat sich, unter dem Einfluß der Sozialhygieniker und in Anlehnung an die älteren Hygieniker Oesterlen, Geigel, Pettenkofer, das Interesse für die statistischen Ergebnisse wieder erheblich vergrößert und man hat das alte deutsche Wort „Gesundheitsstatistik" neuerdings verwendet. Unter diesem Namen werden jetzt die Bevölkerungsstatistik, die Sozialstatistik (Arbeitsverhältnisse, Nahrungswesen, Wohnungswesen usw.) und die Medizinalstatistik, soweit sie Beziehungen zum Gesundheitswesen haben, verstanden.

Seit vielen Jahren wird nun von den Sozialhygienikern ein wesentlicher Ausbau der Gesundheitsstatistik in allen ihren Teilen gefordert. Auf dem für die Fortpflanzungshygiene so wichtigen Gebiet der Bevölkerungsstatistik werden Angaben verlangt insbesondere über die Verteilung der Ehen mit einem, zwei, drei usw. Kindern, über die Gliederung der Geburten nach dem Lebensalter der Mutter und des Vaters sowie der Dauer der Ehe, über die Zahl der von der einzelnen Mutter geborenen Kinder, über die Verteilung der lebenden Kinder auf Ehefrauen, Witwen, uneheliche Mütter sowie auf weibliche Personen im gebärfähigen Alter, über die Gruppierung der Geburten nach der sozialen Lage des Vaters oder der unehelichen Mutter u. a. m. Vorgeschlagen wurde, für jedes neugeborene Kind einen Gesundheitsschein anzulegen, in den alle wissenswerte Angaben über seine gesundheitliche Entwicklung eingetragen werden. Dazu sind systematische ärztliche Untersuchungen der Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und Jugendlichen erforderlich. Bei letzteren soll dadurch ein Ersatz für die bisherigen militärärztlichen Musterungen bei der Gestellung geschaffen werden. Ueberhaupt wird die planmäßige ärztliche Untersuchung anscheinend Gesunder für notwendig erachtet. Solche Maßnahmen haben manche ausländische Lebensversicherungsgesellschaften für ihre Versicherten und neuerdings auch die Gußstahlfabrik Fr. Krupp in Essen für ihre Arbeiter getroffen. Erforderlich ist aber, daß bei solchen Prüfungen die für Vergleiche verschiedener Gebiete notwendige Einheitlichkeit vorherrscht, was insbesondere gegenüber den Säuglingsfürsorgestellen und Schulbehörden zu betonen ist. Vielfach ist auch, gerade in der letzten Zeit, darauf hin-

gewiesen worden, wie sehr die Krankenkassenstatistik der Verbesserung bedarf. Die Kassen könnten zunächst dadurch einen wertvollen Zahlenstoff bieten, daß sie brauchbare Angaben über die Zusammensetzung ihrer Mitglieder nicht nur nach dem Geschlecht, sondern auch nach Alter, Beruf, Wohnort veröffentlichten. Sodann sollten sie auch auf eine bessere Krankheitsursachenstatistik bedacht sein; hierbei dürfen sie sich naturgemäß nicht mit den Bezeichnungen „Bauchschmerz“, „Kopfschmerz“, „Brustschmerz“ usw., wie sie der Kassenarzt oft bei der ersten Untersuchung auf den Krankenschein schreibt, begnügen, sondern müssen, wie dies bei manchen gut geleiteten Kassen schon seit Jahren durchgeführt wird, auf besonderen Karten die ärztlichen Schlußdiagnosen einholen. Die Kassen könnten jetzt auch wertvolle Mitteilungen über die Ausdehnung der Stilltätigkeit bekannt geben. Allerdings ist es mit großen Schwierigkeiten verbunden, wenn sie eine einwandfreie Statistik herstellen wollen, worauf kürzlich der Geschäftsführer des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen hingewiesen hat; aber er hat zugleich betont, daß die Krankenkassen es als eine Ehrenpflicht betrachten, das für die soziale Hygiene erforderliche Material zu beschaffen. Des weiteren wird verlangt, daß auch der bei den Landesversicherungsanstalten angehäufte Stoff für die Gesundheitspflege nutzbar gemacht wird. Dazu ist zunächst notwendig, daß man über die Gliederung der versicherten Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf, Wohnort usw. unterrichtet ist. Solche Erhebungen wurden erstmalig bei der Gewerbezählung im Jahre 1907 veranstaltet; bei der nächsten Zählung darf hierauf nicht verzichtet werden. Wie bei den Krankenkassen die Krankheitsursachen in Beziehung zu den sozialen Verhältnissen der Mitglieder zu setzen sind, so ist das bei den Landesversicherungsanstalten vorhandene wertvolle Invaliditätsursachenmaterial unter Benutzung der Ergebnisse, die bei der Gewerbezählung gewonnen werden, zu verarbeiten. Sodann wurden gegenüber der Mortalitätsstatistik viele Wünsche geäußert. Die schematische Gliederung der Sterblichkeitszahlen nach Jahrfünften oder Jahrzehnten ist unzweckmäßig; es müssen z. B. die Jahre des schulpflichtigen Alters von den anderen Altersklassen getrennt werden, um den Einfluß des Schulzwangs erkennen zu lassen, und die Altersklassen von dem Beginn bis zum Schluß der Gebärfähigkeit sind besonders zu berücksichtigen, um die Einwirkungen der sexuellen Funktionen zu veranschaulichen. Ferner ist eine Einteilung nach Berufen (wie in England) notwendig. Und was hier bei der Sterblichkeitsstatistik gefordert wurde, sollte nach Möglichkeit auch bei der Todesursachenstatistik durchgeführt werden. Endlich sei noch betont, daß alle Staaten eine ausführliche geburshilfliche Statistik, nach badischem Muster, herstellen und veröffentlichen sollten.

Zusammenfassend sind insbesondere folgende Aufgaben für die Staaten, Gemeinden und Träger der Sozialversicherung zu nennen: Jedes Statistische Landesamt soll einen Arzt zur systematischen und fachmännischen Bearbeitung der Gesundheitsstatistik erhalten. Die im Interesse der Gesundheitsstatistik gelegenen amtlichen Erhebungen sind auszubauen und besser als bisher für den jetzt noch recht mangelhaften Verbrauch seitens der Aerzte und sonstigen Interessenten vorzubereiten. Die Gemeinden sollten, ebenfalls von sachkundigen Aerzten beraten, die staatliche Statistik durch Sondererhebungen ergänzen, wie solche z. B. über Wohlhabenheit und Sterblichkeit in Halle, über Stilltätigkeit in Barmen und Berlin, über Fehlgeburten in Magdeburg, über Volksernährung in Schöneberg durchgeführt wurden. Die Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen sollten die Invaliditäts- bzw. Krankheitsursachenstatistik fortführen und ausbauen.

3. Forschungs-, Lehr- und Arbeitsstätten. So wichtig die Statistik für die Forschung auf dem Gebiete der öffentlichen Hygiene ist, so wenig kann man sich naturgemäß mit dieser Methode allein begnügen. Die Probleme der physischen Hygiene müssen namentlich mit allen Mitteln der Naturwissenschaften, die der sozialen Hygiene insbesondere mit allen Mitteln der Geisteswissenschaften ergründet werden.

Für die physische Hygiene wurde das erste Institut im Jahre 1876 zu München geschaffen; es wurde Pettenkofer unterstellt, der dort als Ordinarius der Hygiene lehrte. In Erlangen wurde dies Fach von dem Physiologen Rosenthal, in Würzburg von dem Internisten A. Geigel vertreten. Im Jahre 1878 wurde in Leipzig ein Hygienisches Institut errichtet; F. A. Hofmann, ein Schüler Pettenkofers, wurde mit der Leitung beauftragt. Preußen folgte erst im Jahre 1884 mit der Einrichtung eines Hygieneinstituts in Göttingen unter Leitung von Flügge. Virchow hatte sich im Preußischen Landtag noch 1884 mit aller Schärfe gegen die Selbständigkeit der Hygiene als wissenschaftliches Universitätsfach ausgesprochen. Aber er konnte die Entwicklung nicht hemmen. Es gibt jetzt keine deutsche Universität mehr, die kein Hygienisches Institut und kein Ordinariat für Hygiene besitzt. Auch viele Städte haben sich bakteriologische Untersuchungsämter eingerichtet. Allen Aerzten in Stadt und Land ist jetzt Gelegenheit gegeben, Untersuchungsstoff bei

Verdacht auf Cholera, Typhus, Diphtherie, Tuberkulose, Syphilis usw. in einem fachmännisch geleiteten Institut zumeist kostenlos untersuchen zu lassen. Hierdurch wird die rasche und sichere Diagnosenstellung gewährleistet und somit die Seuchenbekämpfung aufs beste gefördert.

Die hier genannten Anstalten widmeten sich jedoch nur dem Studium der natürlichen Umwelt, sie waren lediglich Institute für physische Hygiene. Die soziale Hygiene blieb dem Eifer privater Forscher, die fast ausschließlich praktisch tätig waren, überlassen. Nach langem Sträuben der medizinischen Fakultäten ließ man wenige Jahre vor dem Kriege eine Privatdozentur für soziale Hygiene in Berlin zu und schuf ein Extraordinariat für soziale Gesundheitspflege in München. Erst im Jahre 1920 wurden Grotjahn zum Ordinarius für soziale Hygiene ernannt. Wie einst gegen die Professuren der Hygiene, so wird jetzt gegen die Ordinariate der sozialen Hygiene seitens der medizinischen Fakultäten Einspruch erhoben. An einigen Universitäten erhielten neuerdings Privatdozenten Lehraufträge für soziale Hygiene. In Berlin, München und Rostock wurden im Anschluß an die Hygieneinstitute Abteilungen für soziale Hygiene geschaffen. In Karlsruhe hat die Badische Gesellschaft für soziale Hygiene mit staatlicher Unterstützung ein Institut für soziale Hygiene in bescheidenem Umfang eingerichtet.

Die gegenwärtige Generation der Aerzte hat einen planmäßigen Unterricht in der sozialen Hygiene nicht erhalten. Daher fehlt ihnen zumeist das wissenschaftliche Rüstzeug, um auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten die ihnen dem Beruf nach gebührende Führerstellung einzunehmen. Um diesen Mangel zu beseitigen, hat die preußische Regierung im Jahre 1920 Sozialhygienische Akademien in Charlottenburg, Breslau und Düsseldorf geschaffen. Zum Besuch einer solchen Akademie sind die Kandidaten für das Kreisarztexamen verpflichtet, da die soziale Hygiene jetzt zu den Prüfungsfächern gehört. Auch bei der Anstellung als Stadtarzt (Sozialarzt) wird jetzt die vorangegangene Ausbildung an einer Sozialhygienischen Akademie verlangt.

Für die sozialhygienischen Aufgaben reicht jedoch die Wirksamkeit der Aerzte nicht aus. Man bedarf hierzu zahlreicher Mittelspersonen, welche mit den breitesten Volksschichten in Berührung stehen. Nationalökonomen, Verwaltungsbeamte, insbesondere solche, die auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Jugendfürsorge, Wohnungsfürsorge usw. wirken, ferner Pfarrer, Lehrer, Gewerkschaftsbeamte, Sozialbeamtinnen, sowie überhaupt alle, die für diese bedeutungsvollen Aufgaben Interesse hegen, müssen Gelegenheit erhalten, sich die erforderlichen sozialhygienischen Kenntnisse zu erwerben, um mit Erfolg praktisch tätig sein zu können. Darum ist es nötig, daß überall für die genannten Kreise sozialhygienische Unterrichtskurse abgehalten werden.

Sehr wichtig ist es aber, daß nicht nur die Lehren der individuellen, sondern auch der physischen und sozialen Hygiene in die weitesten Volkskreise hinausgetragen werden. Jeder Staatsbürger muß wissen, wie er selbst sich zu verhalten hat, um gesund zu bleiben; er soll aber auch darüber unterrichtet werden, welche Aufgaben vom Staat und den Gemeinden auf dem Gebiet der physischen und sozialen Hygiene zu leisten sind, damit die Volkskraft gehoben wird. Dazu ist eine planmäßige Aufklärung in Stadt und Land erforderlich. Ein großes Verdienst hat sich hierbei das Deutsche Hygienemuseum in Dresden, das bereits mehrere vortreffliche Wanderausstellungen in zahlreiche Städte gesandt hat, erworben. Auf Anregung des Reichsministeriums des Innern wurden vor kurzem in fast allen deutschen Gliedstaaten Landesausschüsse für hygienische Volksbelehrung ins Leben gerufen, die sich zu einem Reichsausschuß zusammengeschlossen haben, und von denen die gesundheitliche Volksaufklärung systematisch über das ganze Reich ausgedehnt wird.

4. Hygienegesetzgebung. a) Allgemeines. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungsarbeit auf dem Gebiete der öffentlichen Hygiene werden in der Regel am besten durch die Gesetzgebung verwirklicht. Aber die Gesetzgeber können in dringenden Fällen nicht immer warten, bis die Wissenschaft zu einem allgemein anerkannten Schluß gelangt ist; gerade die Geschichte der Gesundheitspflege lehrt, daß die legislatorische Praxis der Theorie weit vorangeeilt ist. Mit Recht hat Rubner darauf hingewiesen, daß die Hygiene nicht aus der Medizin, sondern aus den Bedürfnissen des praktischen Lebens herausgewachsen ist; und ebenso ist die Hygienegesetzgebung ursprünglich nicht auf dem Boden exakter Wissenschaft entstanden, sie wurde vielmehr entsprechend den jeweils vorliegenden Nöten geschaffen.

Die Hygienegesetzgebung war bald das Werk eines Propheten, bald die Schöpfung eines Staatsmannes. Die ältesten Gesundheitsgesetze, namentlich die der Juden, tragen ein religiöses Gewand. Zutreffend betonte J. H. Baas im Jahre 1879, es sei „gleichgültig, daß dieselben von einem Priestergesetzgeber aus Rücksicht auf Jehova gegeben wurden, da sie doch den Menschen nützten, wie es auch gleichgültig wäre, wenn die heutigen hygienischen Maßregeln, wie sie sind und geübt werden, vom Oberkonsistorium oder vom Reichsgesundheitsamte angeordnet werden“. Es kommt eben vor allem darauf

an, daß die Gesundheitsgesetzgebung große und wichtige Ziele ins Auge faßt und eine Gestalt erhält, die es den Menschen ermöglicht, die Vorschriften tatsächlich zu erfüllen. Diesen Forderungen entsprach die Gesetzgebung von Moses in hohem Maße. Die Einführung des wöchentlichen Ruhetages ist eine hygienische Großtat; welcher Wert der Sabbatheiligung, die man bekanntlich aufs strengste beachtete, beigelegt wurde, läßt sich daraus entnehmen, daß sie den Inhalt schon des dritten von den zehn Geboten darstellt. Besonders ist hierbei noch darauf hinzuweisen, daß die Sabbatruhe nicht nur für den Freien, sondern ebenso für den Sklaven und Fremdling Geltung hatte, und es ist nicht zu unterschätzen, wenn das Gesetz ausdrücklich vorschrieb, daß jeder 6 Tage hindurch arbeiten soll Zahlreich sind die hygienischen Vorschriften, die Moses seinem Volke gab; sie beziehen sich, insbesondere auf das Nahrungs- und Wohnungswesen, auf die Reinhaltung des Bodens und die Bekämpfung der Infektionskrankheiten, auf die Regelung des Geschlechtstriebes, auf die Erhöhung der Fruchtbarkeit und den Schutz der Rasse. Mit dem Scharfblick, der eben nur einem Propheten eigen ist, hat Moses, wie Nossig darlegt, erkannt, daß die Moral Hygiene und die Hygiene Moral ist. „Man braucht nur überall das Wort ‚unrein', welches lange Jahrhunderte hindurch in moralischem Sinn aufgefaßt wurde, in medizinisch-hygienischem zu nehmen, und man wird in der Bibel geradezu ein modernes Sanitäts-Reglement zu lesen glauben." Erwähnt sei nur noch, daß der Münchener Theologieprofessor Walter mit Recht das 6. Gebot des Dekalogs als einen großartigen Hymnus auf die Einzel- wie Völkerhygiene bezeichnet.

Freilich gab es auch bei den Indern, Persern und Aegyptern gesundheitliche Vorschriften, denen Moses wohl manches entnommen hat, aber seine Gesetzgebung steht im ganzen Altertum, Mittelalter und in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrh. unübertroffen da. Dies gilt vor allem auch für Griechenland und Rom. Nur einzelne weitblickende Männer haben zu den verschiedensten Zeiten rassehygienische Gesetzesvorschläge veröffentlicht, so Plato in seinem „Staat" und der italienische Graf Campanella (1568—1639) in dem Roman „Civitas solis". Aber diese Ideen waren zu „platonisch", als daß sie verwirklicht werden konnten.

Dem Mittelalter, das man in diesem Zusammenhang oft „dunkel" nannte hat man geradezu Mangel an hygienischem Verständnis vorgeworfen und hat hierfür das Christentum verantwortlich gemacht, da es auf Grund der von ihm „geforderten Askese die Wertschätzung der Gesundheit und des irdischen Lebens zu verdrängen geeignet sei". Hygienische Mißgriffe im Zusammenhang mit der christlichen Kirche des Mittelalters sind wohl zu verzeichnen. Daß aber das Christentum mit seiner Predigt von der Menschenliebe einen ungemein segensreichen Einfluß zugleich auf die Gesundheitsverhältnisse ausgeübt hat, ist unzweifelhaft; es sei nur an die im engen Bunde mit der Religion stehende Kranken- und Armenpflege erinnert, ganz abgesehen von der Pflege der Heilkunde durch die mittelalterlichen Universitäten. „Daß das Mittelalter", schreibt Walter, „sich nicht zur Höhe moderner Sozialhygiene aufschwang, hat verschiedene zeitgeschichtliche Ursachen. Weder hatte die Hygiene als Wissenschaft sich soweit entwickelt — es mußte erst die Entwicklung der Naturwissenschaften vorausgehen —, noch war der Staat vorhanden, der Träger der Sozialhygiene hätte sein können; die damalige Staatsgewalt hatte nicht viel Einfluß auf das Gesundheitswesen. Endlich waren auch die Schädigungen der Gesundheit, die aus den sozialen Verhältnissen entsprangen, nicht so tiefgreifender Art wie in der Neuzeit; die soziale Differenzierung war nicht lediglich ein Unterschied des Besitzes, infolgedessen waren auch die Klassengegensätze nicht so schroff entwickelt. Uebrigens fehlt es nicht an geschichtlichen Zeugnissen, daß manche Seiten der Sozialhygiene, wie Sorge für genügende Ernährung der Arbeiter, Verhütung der Ausbeutung der Arbeitskraft, Fürsorge für die Tage der Krankheit und des Alters entsprechend dem humanen christlichen Geist der Zeit zur Geltung kamen".

Erst das 19. Jahrh. mit seinen gewaltigen Fortschritten auf den Gebieten der Naturwissenschaften, der Medizin und Hygiene einerseits und mit der durch die Ausdehnung der Industrie bewirkten Umgestaltung des Wirtschaftslebens, der Arbeitsart und Lebenssitten andererseits bereitete den Boden für gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Volksgesundheit. Es muß jedoch betont werden, daß J. P. Frank, der aus Baden stammte und zunächst in den badischen Städten Rastatt und Bruchsal als Arzt wirkte, schon bevor diese Entwicklung eingesetzt hatte, in seinem berühmten „System einer vollständigen medizinischen Polizey", dessen erster Band 1779 und dessen sechster (letzter) Band 1819 erschien, bereits die wissenschaftlichen Grundlagen für eine Hygienegesetzgebung gelegt hat. Der Heidelberger Professor der Medizin F. A. Mai wagte dann im Jahre 1800 den Schritt von der Buchweisheit zur Gesetzesvorlage. Er unterbreitete seinem Landesfürsten, dem damaligen Kurfürsten und späteren Bayernkönig Max Joseph einen Entwurf für eine zusammenfassende Hygienegesetzgebung in der, ganz in modernem Sinne, rassehygienische Vorschriften, Bestimmungen über Mütter- und Säuglingsfürsorge, über Ertüchtigung der Jugend, Volksernährung (Aufspeicherung von Getreide für 2 Jahre in staatlichen Kornkammern für den Fall eines Krieges oder einer Hungersnot!), Wohnungswesen, Bekämpfung des Alkoholismus u. a. m. enthalten sind. Max Joseph überwies die Arbeit Mais seinen Räten zur Berücksichtigung, und die Heidelberger medizinische Fakultät erklärte die in der Vorlage ausgesprochenen Vorschläge für durchführbar. Es ist mithin wohl möglich, daß der Entwurf von Mai, wenigstens teilweise, Gesetzeskraft erhalten hätte, wenn die Umwälzungen in der äußeren Politik zur damaligen Zeit diesen Plan nicht vereitelt hätten. Aber wenn auch dieser Gesetzesvorschlag nicht verwirklicht wurde, so zeigt doch die allgemeine und hohe Würdigung, die er gefunden hat, daß das Bedürfnis nach legislatorischen Maßnahmen damals empfunden wurde. Dies Verlangen wird sich besonders zuzeiten von Epidemien geltend gemacht haben. Man war jedoch den Seuchen gegenüber noch ganz machtlos, weil ihr Wesen noch völlig unbekannt war. Darum konnte man kein wirkungsvolles Gesetz schaffen und be-

schränkte sich auf Medizinalverordnungen. Eine solche wurde z. B. in Baden 1807 erlassen; sie ließ aber von dem Geiste Mais keinen Hauch spüren.

Um die Mitte des 19. Jahrh. herum vollzieht sich dann die Entwicklung vom Medizinalwesen, das lediglich die ärztlichen Angelegenheiten regelte, zum Sanitätswesen, das der öffentlichen Gesundheitspflege den Weg ebnete. Als in England ziffernmäßig festgestellt wurde, zu welchen hygienischen Mißständen die zunehmende Industrialisierung und die immer weiterschreitende Großstadtbildung geführt haben, da verlangte man mit Nachdruck gesetzliche Maßnahmen zur Abhilfe. So wurde im Jahre 1848 das erste Sanitätsgesetz, das den Namen Public Health Act erhielt, geschaffen. Es folgten die Arbeiterschutzgesetze. Und je mehr die hygienische Wissenschaft fortschritt, um so weiter wurde die Gesundheitsgesetzgebung ausgebaut.

Eine den heutigen Ansprüchen genügende, umfassende Hygienegesetzgebung, wie sie Mai vorschwebte, besitzt bis jetzt kein Staat, insbesondere nicht das Deutsche Reich. Zurzeit sind die hygienischen Bestimmungen über die verschiedensten legislatorischen Werke verstreut. Dadurch wird die Orientierung selbst für den Fachmann außerordentlich erschwert, während ein zusammenfassendes Gesundheitsgesetz, wie ein Barometer, den Stand der jeweiligen hygienischen Kultur anzeigen würde. Der Staatsrechtslehrer Laband hat zwar geäußert, daß man eine bunte, unübersichtliche Masse ohne inneren juristischen Zusammenhang bekäme, wollte man aus allen Gesetzen und Vorschriften des Reiches diejenigen Anordnungen zusammenstellen, die eine Beziehung zur Gesundheitspflege haben. Aber gerade die gegenwärtige Gestaltung kann an Unübersichtlichkeit nicht übertroffen werden. Zudem lehrt die Erfahrung, daß man in mehreren Staaten eine Zusammenfassung von vielen hygienischen Bestimmungen für zweckmäßig erachtet hat. Die **schwedische** Gesundheitsverordnung vom 25./IX. 1874 enthielt bereits Vorschriften über die Bildung eines die Oberaufsicht führenden Gesundheitskollegiums, über Wohnungen, Aborte, Ställe, Gewerbe, Trinkwasser, Nahrungsmittel, Infektionskrankheiten u. a. m. Das Gesetz wurde im Jahre 1885 noch ergänzt. In **England** schuf man in Gestalt der Public Health Act 1875 eine Kodifikation zahlreicher Gesetze über Kanalisation, Abtritte, Straßenreinigung, Wasserversorgung, Logierhäuser und Kellerwohnungen, schädliche Gewerbe, ungesundes Fleisch, ansteckende Krankheiten und Hospitäler, Vorbeugungsmaßregeln gegen Epidemien, Leichenhäuser u. a. m. Im Jahre 1907 wurde dies Gesetz erweitert. Auch das **französische** Gesundheitsgesetz vom Jahre 1902 (loi relative à la protection de la santé publique) umfaßt eine Reihe von verschiedenartigen Gesetzen. Seine Bestimmungen erstrecken sich auf die Sanitätsordnungen, welche die Bürgermeister in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern zu erlassen haben, auf die Wohnungshygiene, Impfung und Wiederimpfung, obligatorische Anzeigepflicht und Desinfektion bei manchen übertragbaren Krankheiten und auf besondere Maßnahmen für diejenigen Gemeinden, in denen während drei aufeinanderfolgenden Jahren die mittlere Sterbeziffer Frankreichs übertroffen wurde. In **Italien** hat man im Jahre 1907 eine ganze Anzahl von Gesetzen hygienischen Inhalts vereinigt; die Bestimmungen betreffen die Bildung von Gesundheitsämtern, ärztliche Hilfe für Arme, Einrichtung hygienischer Laboratorien, Anstellung kommunaler Aerzte, Wohnungswesen, Nahrungsmittel, Infektionskrankheiten, Institut zur unentgeltlichen Behandlung der Geschlechtskrankheiten, unentgeltliche Abgabe von Präventiv- und Heilmitteln gegen Malaria, Verhütung der Pellagra u. a. m.

Die hier geschilderten Zusammenfassungen genügen zwar noch nicht den Anforderungen der modernen Hygiene; in systematischer Hinsicht stellen diese Kodifikationen jedoch einen beachtenswerten Fortschritt dar.

Bevor wir uns den gesetzlichen Bestimmungen, mit denen man in Deutschland das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern trachtet, im einzelnen zuwenden, seien noch einige allgemeine Bemerkungen hier angereiht.

Die legislatorischen Anordnungen kann man in solche, die auf dem Gebiete der physischen Hygiene liegen und sich auf die **ganze** Bevölkerung erstrecken, und in solche, die zur sozialen Hygiene gehören und in erster Linie für die **Minderbemittelten** geschaffen wurden, einteilen. Die Trennungslinie läßt sich zwar nicht immer ganz scharf ziehen, da sich Uebergänge finden; und die der Allgemeinheit dienenden hygienischen Bestimmungen kommen häufig den Minderbemittelten am meisten zugute. Es sei jedoch schon hier bemerkt, daß man mit Recht nicht gezögert hat, die Gesetze, ohne welche auch die Begüterten in ihrer Gesundheit bedroht waren, zu schaffen, selbst wenn sie mit großen Geldopfern verknüpft waren. Wo es sich aber um den Gesundheitsschutz lediglich der Minderbemittelten gehandelt hat, mußte man mit Rücksicht auf die sehr erheblichen Kosten die notwendigen Einrichtungen zumeist noch zurückstellen. So hat man, um nur einige Beispiele zu nennen, bei der Gestaltung der RVO. die Invalidenversicherung

nicht auf die Heimarbeiter ausgedehnt, weil unter ihnen die Zahl der Invaliden zu hoch zu werden drohte, während dies Argument doch gerade für die Versicherung mit ihren vorbeugenden Maßnahmen hätte sprechen müssen. Des Weiteren war, bis zum Kriegsausbruch, der Mutterschutz ganz unzulänglich, obwohl man über die sozialhygienischen Wirkungen einer hinreichenden Schwangeren und Wöchnerinnenfürsorge nicht im Zweifel war. Und auch jetzt noch stößt die Einführung der seit langer Zeit allgemein geforderten obligatorischen Familienversicherung, die lediglich eine Geldfrage ist, auf anscheinend unüberwindliche Hindernisse.

Es fragt sich sodann, wie weit die Hygienegesetzgebung in die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen oder seiner Familie eingreifen soll. J.P. Frank hat mit Bewunderung darauf hingewiesen, daß die mosaischen Polizeigesetze jedem Israeliten sogar befahlen, „sein eigenes Schäuflein mit sich zu führen, womit er seinen Abgang jedesmal sorgfältig mit Erde bedecken möge"; aber er hat andererseits betont: „Eine kluge Polizey mischet sich nicht in das Innere der Haushaltungen, und wenn diese Regentin der Völker, endlich zum Spionen mißbraucht wird, so artet sie aus zur Tyrannin menschlicher Gesellschaften, und zur Störerin der öffentlichen Ruhe, die sie beschützen sollte." Es gilt mithin, auch bei der Hygienegesetzgebung das richtige Maß einzuhalten. Indessen besteht kein Zweifel, daß die deutsche Gesundheitsgesetzgebung noch eines erheblichen Ausbaues bedarf. Das Ziel, das hier erreicht werden muß, hat L. v. Stein im Jahre 1888 folgendermaßen gekennzeichnet: „Die Sorge der Gemeinschaft für die Bedingungen der Erhaltung der Gesundheit, sowie für die Heilung der Krankheiten, darf nicht mehr von dem Besitze eines Kapitals abhängig sein." Für weite Kreise des deutschen Volkes ist dies Ziel bereits in gewissem Umfange durch die soziale Gesetzgebung erreicht. Aber für große Volksschichten ist noch nicht einmal im Falle der Erkrankung gesorgt, noch viel weniger sind die Mittellosen vor der Gefahr, ihre Gesundheit insbesondere bei der Erwerbsarbeit zu verlieren, hinreichend geschützt. Daher hat A. Fischer erstmalig im Jahre 1915 gefordert, daß dem deutschen Volke nach dem Weltkriege ein neues Recht verliehen werden muß, nicht nur das Recht auf Existenz, welches eine Selbstverständlichkeit enthält, sondern das Recht auf Gesundheit. Bisher schützt der Staat zwar das Leben auch des ärmsten Mannes; aber die Gesetze, die sich auf den Schutz der Gesundheit der Minderbemittelten erstrecken, waren bis zum Ausbruch des Weltkrieges sehr unvollkommen und genügen auch heute noch nicht.

b) Gesetze im gesundheitlichen Interesse der ganzen Bevölkerung. Zunächst sind hier die Vorschriften, welche den Schutz des Lebens bezwecken, zu erwähnen. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt, daß Mord mit dem Tode, Totschlag mit Zuchthaus, Kindestötung mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft werden sollen. Weitere Vorschriften beziehen sich auf Abtreibung, fahrlässige Tötung eines Menschen, körperliche Mißhandlung, Brunnenvergiftung, unerlaubten Handel mit Giften u. a. m. Das Strafgesetzbuch enthält auch Bestimmungen, die der Rassehygiene dienen, wenngleich sie vorzugsweise aus moralischen Gründen geschaffen wurden; Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie oder zwischen Geschwistern sowie widernatürliche Unzucht werden mit schweren Strafen geahndet. Rassehygienisch wirken auch die Verordnungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres heiraten darf, und die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern nicht geschlossen werden soll.

Außer diesen Bestimmungen besitzen wir in Deutschland vorläufig keine gesetzlichen Maßnahmen, welche die Verhütung eines körperlich minderwertigen Nachwuchses bezwecken, obwohl schon F. A. Mai in seinem Gesetzentwurf Anordnungen über ärztliche Untersuchung der Ehekandidaten und das Eheverbot gegenüber Personen, die mit gewissen erblichen Krankheiten behaftet sind, vorgesehen hatte. Es sei jedoch erwähnt, daß am 11. Juni 1920 von der deutschen Nationalversammlung ein Gesetz über den Personenstand verabschiedet wurde, wonach in das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6./II. 1875 folgende Bestimmung einzufügen ist: „Der Standesbeamte soll den Verlobten und denjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich ist, vor Anordnung des Aufgebots je ein Merkblatt aushändigen, in welchem auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung hingewiesen wird. Den Wortlaut des Merkblattes bestimmt das Reichsgesundheitsamt." Die deutschen Gesetzgeber haben mithin erkannt, daß im Interesse der Rassehygiene Maßnahmen erforderlich sind. Daß aber das Merkblatt ein ausreichendes Mittel ist, wird wohl nicht behauptet werden können. In einigen amerikanischen Staaten, z. B. Connecticut und Ohio, wurden bereits Eheverbote für Epileptische, Geisteskranke, Idioten usw. bei Strafandrohung eingeführt; in Michigan erstreckt sich das Eheverbot auch auf Geschlechtskranke und besonders

schwere Verbrecher, im Staate Washington außerdem noch auf Trunksüchtige und Personen mit fortgeschrittener Lungentuberkulose.

Die rassedienlichen Institutionen beziehen sich jedoch nicht nur auf die Qualität, sondern auch auf die Quantität der Volksreproduktion. Der Staat ist in hohem Maße an einer großen Geburtenzahl interessiert. Man hat daher schon lange Zeit, bevor man den Rückgang der Fortpflanzungsfrequenz befürchtete, gesetzliche Bestimmungen zugunsten kinderreicher Familien geschaffen. Steuererleichterungen für solche Familien sieht das Preußische Einkommensteuergesetz v. 24./VI. 1891 vor. Vergünstigungen für die Kinderreichen ordnete schon die Lex Papia Poppaea (vom Jahre 9 n. Chr.) an. Wichtige bevölkerungspolitische Maßnahmen stellten das spanische Edikt vom Jahre 1623 sowie das unter Ludwig XIV. erlassenen Edikt von 1666 dar. Der erste deutsche Staat, der die (auch von F. A. Mai bereits vorgeschlagene) Junggesellensteuer eingeführt hat, war Reuß (ält. Linie). In den neuen Beamtenbesoldungsgesetzen ist überall eine Abstufung, je nachdem ob es sich um einen unverheirateten, kinderarmen oder kinderreichen Beamten handelt, durchgeführt. — Die Reichsregierung hatte wenige Monate vor der politischen Umwälzung im Jahre 1918 nach eingehenden Beratungen mit allen in Betracht kommenden Sachverständigen dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes gegen die Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung vorgelegt, da eine Verschärfung der damaligen und noch jetzt geltenden Gesetzgebung auf diesem Gebiet für erforderlich erachtet wurde. Die Vorlage gelangte nicht mehr zur Verabschiedung. Dagegen hat im Jahre 1920 eine große Anzahl von sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstag einen Initiativantrag gestellt, wonach die Abtreibung dann für straflos erklärt werden soll, wenn sie von der Schwangeren selbst oder mit ihrer Einwilligung von einem Arzt in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft vorgenommen wird. Die unabhängigen Sozialdemokraten unterbreiteten sogar noch einen weitergehenden Vorschlag in dieser Richtung. Es ist aber nicht zu erwarten, daß diese Anträge Gesetzeskraft erhalten, zumal der Deutsche Aerztevereinsbund im Dezember 1920 gefordert hat, daß der Agitation für Aufhebung bzw. Aenderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über Fruchtabtreibung mit allem Nachdruck entgegengetreten werden muß.

Das erste eigentliche und ausschließlich der Krankheitsverhütung dienende Gesetz, welches das Deutsche Reich geschaffen hat, ist das **Impfgesetz** vom 8./IV. 1874. Gleichartige Gesetze bestanden schon zuvor in Bayern, Württemberg und Baden. Gegen dieses Gesetz wurden von Anfang an Einwände vorgebracht, und die Opposition ist jetzt nicht nur nicht verstummt, sondern in die weitesten Volksschichten gedrungen. Der in der Impfung liegende Schutz wird von den Gegnern nicht für hinreichend erwiesen erachtet, Gesundheitsschädigungen werden befürchtet, und, ganz abgesehen von den hohen Kosten, auch der Zwang, dieser Eingriff in die persönliche Freiheit, wird unangenehm empfunden. Zwecks Beseitigung oder Aenderung des Impfgesetzes (Einführung der Gewissensklausel nach englischem Vorbilde) wurden dem Reichstag im Laufe der Jahre bis in die jüngste Zeit zahlreiche Eingaben unterbreitet, jedoch ohne ihr Ziel zu erreichen. Das Gesetz hat bewirkt, daß die Pocken für die gegenwärtige Generation der deutschen Aerzte eine fast unbekannte Krankheit sind; darum sind die Regierung und die Reichstagsmehrheit von dem Nutzen dieser allerdings kostspieligen Institution überzeugt. (gl. den Art. „Impfung (Schutzpockenimpfung) und Impfwesen“).

Im Zusammenhang mit dem Impfgesetz wurde im Jahre 1876 das **Reichsgesundheitsamt** als technisch beratende Behörde der Reichsverwaltung geschaffen. Dem Amt fielen folgende Aufgaben zu: „Das Reichskanzleramt sowohl in der Ausübung des ihm verfassungsmäßig zustehenden Aufsichtsrechtes über die Ausführung der in den Kreis der Medizinal- und Veterinärpolizei fallenden Maßregeln, als auch in der Vorbereitung der weiter auf diesem Gebiete in Aussicht zu nehmenden Gesetzgebung zu unterstützen; zu diesem Zwecke von den hierfür in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen Kenntnis zu nehmen, die Wirkungen der im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ergriffenen Maßnahmen zu beobachten und in geeigneten Fällen den Staats- und Gemeindebehörden Auskunft zu erteilen, die Entwicklung der Medizinalgesetzgebung in außerdeutschen Ländern zu verfolgen sowie eine genügende medizinische Statistik für Deutschland herzustellen.“

Das erste Gesetz, das auf Grund der Vorarbeiten des Reichsgesundheitsamtes entstand, war das **Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen** (v. 14./V. 1879). Es war nach dem englischen Vorbilde vom Jahre 1875 gestaltet worden und sollte den betrügerischen Verringerungen der Waren sowie den durch Verfälschungen verursachten Gesundheitsschädigungen entgegenwirken. Da die allgemein gehaltenen Bestimmungen dieses Gesetzes sich in mancher Hinsicht als unzureichend erwiesen, waren Ergänzungen erforderlich; diese brachten im Laufe der

nächsten Jahre die Gesetze betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, betr. Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, betr. Schlachtvieh- und Fleischbeschau, das Weingesetz, das Süßstoffgesetz und das Gesetz betr. Phosphorwaren. (Vgl. den Art. „Nahrungsmittelpolizei“).

Neben dem Impf- und dem Nahrungsmittelgesetz gibt es nur noch ein bedeutungsvolles Reichsgesetz, das ausschließlich hygienischen Zwecken dient: das Seuchen-G. v. 31./VII. 1900. Das Gesetz, das auffallend spät geschaffen wurde (offenbar, weil man meinte, daß die Seuchenbekämpfung Aufgabe der Einzelstaaten und Gemeinden ist), erstreckt sich jedoch nur auf wenige, zumeist vom Auslande eingeschleppte und daher in der Regel nur an der Peripherie des Reiches, namentlich in Hafenstädten, auftretende Krankheiten, nämlich Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken; es bestimmt, daß jede Erkrankung oder der Verdacht der Erkrankung und jeder Todesfall an einer dieser Krankheiten unverzüglich anzuzeigen sind, daß Kranke und Krankheitsverdächtige isoliert und die Räume sowie Gebrauchsgegenstände, mit denen sie in Berührung kamen, desinfiziert werden müssen.

Das Reichsseuchengesetz erhielt durch die Internationale Sanitäts-Uebereinkunft zu Paris v. 3./XII. 1903 eine bedeutungsvolle Ergänzung. Hiernach haben die meisten Kulturstaaten insbesondere die Verpflichtung übernommen, sich gegenseitig sofort von dem ersten Auftreten festgestellter Pest- oder Cholerafälle in ihrem Gebiete Nachricht zu geben. (Vgl. den Art. „Infektionskrankheiten“).

In das Seuchengesetz wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach in Verbindung mit dem Gesundheitsamt ein Reichsgesundheitsrat gebildet werden soll, der namentlich das genannte Amt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Landesbehörden auf Ersuchen Rat zu erteilen hat. Der Reichsgesundheitsrat besteht aus 9 Ausschüssen, die sich jedoch fast ausschließlich mit Fragen der physischen Hygiene befassen, während die Aufgaben der sozialen Hygiene fast ganz unberücksichtigt blieben. Aus dem Reichsgesundheitsamt sind zwar bedeutungsvolle Arbeiten hervorgegangen (es sei nur an die epochemachende Entdeckung des Tuberkelbazillus von R. Koch erinnert); auch die im Reichsgesundheitsamt hergestellte Statistik und die fortlaufenden Veröffentlichungen über die gesundheitlichen Maßnahmen in Gesetzgebung und Verwaltung (nicht nur der deutschen Einzelstaaten, sondern auch der ausländischen Staaten) haben einen hohen Wert. Aber von einem wirkungsvollen Einfluß auf die Gesundheitsgesetzgebung war bisher weder beim Reichsgesundheitsamt noch beim Reichsgesundheitsrat etwas zu erkennen. Ganz abgesehen davon, daß die Leitung des Reichsgesundheitsamtes in Händen eines Arztes, der in der Praxis gestanden hat und eine umfassende Kenntnis der Gesundheitsverhältnisse besitzt, liegen sollte, ist die Organisation des Amtes und seines Rates unzweckmäßig, da sie keine Möglichkeit haben, die Initiative für den Fortschritt der Hygienegesetzgebung zu ergreifen, sondern nur Körperschaften sind, die auf Fragen antworten. Daher kommt es, daß unsere Hygienegesetzgebung noch ganz unzureichend gestaltet ist.

Im Hinblick auf die Unzulänglichkeit der deutschen Hygienegesetzgebung sowie die Machtlosigkeit des Reichsgesundheitsamtes und des Reichsgesundheitsrates regte A. Fischer im Jahre 1917 an, der Präsident des Reichsgesundheitsamtes möge ein Reichsgesundheitsparlament, das zu allen in das Gebiet des Gesundheitswesens fallenden Gesetzentwürfen Stellung nehmen und selbst gegebenenfalls Gesetzesvorschläge unterbreiten soll, berufen. Da dieser Anregung nicht entsprochen worden ist, wurde im Sommer 1919 versucht, auf dem Boden des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege eine Art Gesundheitsparlament zu bilden; der Versuch mißlang. Erfreulicherweise wurden aber seitdem in Württemberg und neuerdings in Preußen von Staats wegen Gesundheitsparlamente, die den Namen „Landesgesundheitsrat“ führen, geschaffen. Das württembergische Gesetz betreffend die Neuordnung des Gesundheitswesens v. 15./XII. 1919 bestimmt, daß ein Landesgesundheitsrat gebildet werden soll; diesem sollen außer den medizinischen und hygienischen Sachverständigen auch Laien, welche die in Betracht kommenden Organisationen vertreten, angehören. Die Mitglieder des Gesundheitsrates beraten nicht nur die vom Ministerium vorgelegten Gegenstände, sie können auch selbst die Beratung gesundheitlicher Fragen in Anregung bringen. Das Preußische Staatsministerium hat am 30./IV. 1921 ebenfalls angeordnet, daß ein Landesgesundheitsrat ins Leben gerufen wird; er soll bereits am 1./VII. 1921 seine Tätigkeit beginnen. Der Landesgesundheitsrat soll sich nicht nur zu den ihm vom Minister für Volkswohlfahrt unterbreiteten Fragen äußern, sondern auch aus eigenem Antriebe Vorschläge zur Abstellung von hygienischen Mängeln machen. Die Mitglieder werden vom Staatsministerium

auf 5 Jahre ernannt und bei ihrer Einführung durch den Minister mittels Handschlags an Eides statt auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet; sie erhalten Gebühren, Anwesenheitsgeld oder Reisevergütung.

Den Kampf gegen die im Seuchengesetz nicht genannten Infektionskrankheiten hat man den Einzelstaaten überlassen. Nach § 5 des Gesetzes können zwar die Vorschriften über die Anzeigepflicht auch auf andere übertragbare Affektionen ausgedehnt werden; von dieser Befugnis wurde aber bisher kein Gebrauch gemacht. Manche Einzelstaaten, zuerst Preußen im Jahre 1905, haben Ergänzungsgesetze geschaffen. Diese beziehen sich auf die meisten übertragbaren Krankheiten, so auf Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand. Die Bestimmungen betreffen die Anzeigepflicht und die Ausführung der Desinfektion. In einigen Staaten, wie z. B. in Baden im Jahr 1911, wurden diese Vorschriften auch auf die vorgeschrittene Tuberkulose ausgedehnt allerdings ohne daß hierbei in der Praxis ein befriedigender Erfolg erzielt wurde, da alljährlich weit mehr Menschen an Schwindsucht sterben, als angezeigt wurden, während doch das Gegenteil zu erwarten ist.

In Schweden wurden im Jahre 1904 und in England im Jahre 1911 besondere Tuberkulosegesetze geschaffen. Auch in Deutschland wird jetzt seit mehreren Jahren an der Vorlage eines solchen Gesetzes gearbeitet; ein entsprechender Regierungsentwurf ist aber noch nicht erschienen. Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gibt es bis jetzt nur in Dänemark (v. 10./III. 1906) und in Schweden (v. 20./VI. 1918). Die Deutsche Reichsregierung hat den Entwurf für ein solches Gesetz hergestellt, aber bisher der Oeffentlichkeit noch nicht übergeben. Besondere Gesetze zur Bekämpfung des Alkoholismus wurden in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Schweden (Gotenburger System) eingeführt. (Vgl. den Art. „Alkoholismus", 1. Bd. S. 20ff.)

Von den sonstigen Gesetzen, welche in Deutschland im gesundheitlichen Interesse der ganzen Bevölkerung geschaffen wurden, sind noch die Regelungen des Aerzte-, Hebammen- und Leichenschauwesens zu erwähnen (s. die betr. Artt.). Im Jahre 1910 wurde dem Reichstag auch der Entwurf eines Gesetzes gegen die Mißstände im Heilgewerbe unterbreitet; diese Vorlage, welche der Bekämpfung des Kurpfuschertums dienen sollte, gelangte jedoch nicht zur Verabschiedung.

c) Gesetze im gesundheitlichen Interesse der Minderbemittelten. Die oben genannten Seuchen wirkten früher ganz besonders verheerend bei den in engen Straßen und in schlechten Wohnungen hausenden minderbemittelten Volksschichten, verschonten jedoch auch die Häuser des Mittelstandes und die Paläste der Reichen nicht. Während aber mit Recht Reich, Staat und Gemeinden keine Geldmittel scheuten, um diese Krankheiten zu verhüten, wurde gegen die Gesundheitsschädigungen, unter denen lediglich die Minderbemittelten litten, nicht mit dem entsprechenden Kraftaufwand vorgegangen. Die wirtschaftliche Notlage ist, wie ziffernmäßig dargelegt wurde, für sehr viele Affektionen die Bedingung, wie andererseits langdauernde Krankheiten zur finanziellen Bedrängnis führen. Mithin hat die Gesundheitsgesetzgebung insbesondere zwei Aufgaben zum Schutz der Minderbemittelten zu lösen: 1. Verhütung der zu Krankheiten führenden Bedingungen, die aus sozialen Mißständen stammen; 2. Sorge für die Kranken, um sie vor dauernder Erwerbsunfähigkeit und Armut zu bewahren.

In gewissem Umfange bemühte sich die deutsche Gesetzgebung schon vor dem Kriege, diesen Forderungen gerecht zu werden. Aber die gesetzlich getroffenen Maßregeln waren lückenhaft und enthielten sogar Widersprüche innerhalb ihrer einzelnen Teile. Erst kurz vor dem Ausbruch der Revolution betonte die Reichsregierung, daß man auf dem Gebiet der Volksgesundheitspflege aus dem Stadium des aphoristischen Arbeitens zu dem des systematischen Arbeitens gelangen müsse.

Die deutsche Reichsverfassung v. 11./VIII. 1919 strebt nun auch auf diesem Gebiete der Hygiene großzügige Neuerungen an. Sie bestimmt im Art. 7, daß das Reich die Gesetzgebung hat über: das Gesundheitswesen, die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge, die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen, das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten, sowie den Arbeitsnachweis, den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, das Versicherungswesen, das Armenwesen und die Wandererfürsorge. In den Artt. 119 und 120 heißt es, daß die Ehe als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter besonderem Schutz der Verfassung steht, daß die Gesundung der Familie Aufgabe des Staates ist, daß kinderreiche Familien Anspruch auf ausgleichende Fürsorge haben, daß die Mutterschaft Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates hat, daß die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern ist, über deren Betätigung die

staatliche Gemeinschaft wacht, daß den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre Ertüchtigung zu schaffen ist, wie den ehelichen, und daß die Jugend gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung zu schützen ist. Im Art. 161 wird noch besonders betont: „Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten." Die neue Verfassung verspricht, wie man sieht, recht viel. Ob den schönen Worten die entsprechenden Taten des Reiches folgen werden, bleibt abzuwarten. Bis jetzt ist von der Durchführung dieser Aufgaben[1]) sehr wenig zu spüren gewesen. Vermutlich wird auch in Zukunft die Gesundheitsgesetzgebung vorzugsweise den Gliedstaaten überlassen. Jedenfalls wurde hierzu in dem Art. 12 die Grundlage geschaffen; dort heißt es: „Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung." Dies trifft insbesondere für die einzelnen Teile der Gesundheitsgesetzgebung zu. Tatsächlich ist zu beobachten, daß, während die Reichsgesetzgebung, soweit es sich um Fragen der öffentlichen Hygiene handelt, äußerst langsam arbeitet, manche Gliedstaaten durch die Gesetzgebung und Verwaltung eifrig die gesundheitlichen Mißstände bekämpfen.

Von den zurzeit vorliegenden gesetzlichen Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz der Minderbemittelten dienen, stammen die meisten schon aus der Zeit vor dem Kriege; für einen anderen Teil der hier in Betracht kommenden Einrichtungen wurde wenigstens die Grundlage bereits vor dem Kriege geschaffen.

Da die sozialhygienischen Zustände einer Bevölkerungsklasse vor allem von den Lohn- und Arbeitsverhältnissen beeinflußt werden, so haben die Vorschriften, mit deren Hilfe die Arbeitsbedingungen verbessert werden können, eine hohe hygienische Bedeutung. In dem Koalitionsrecht (§ 152 der GO.) liegt mithin ein großer sozialhygienischer Wert, der allerdings erst durch die nach Kriegsbeendigung getroffenen Einrichtungen voll in die Erscheinung treten konnte. Aber selbst wenn der Koalitionsfreiheit auch früher kein Hindernis im Wege gestanden hätte, wären die im Interesse der Volksgesundheit erforderlichen Arbeitsbedingungen nicht so leicht lediglich durch Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erreichen gewesen. Darum haben alle Kulturstaaten mit Hilfe der Gesetzgebung für einen gewissen Arbeiterschutz gesorgt. England hat hiermit bereits im Jahre 1802 begonnen, die erste deutsche Gewerbeordnung entstand im Jahre 1869. Das deutsche Gesetz erfuhr mehrfach Verbesserungen, zuletzt im Jahre 1910. Die Novellierungen zeitigten für Kinder, Jugendliche, Arbeiterinnen und junge Mütter noch besondere Schutzmaßnahmen. Es blieben aber trotz der Vorzüge, welche die deutsche Schutzgesetzgebung im Vergleiche mit entsprechenden ausländischen Bestimmungen besitzt, doch noch große Lücken offen, insbesondere hinsichtlich des Maximalarbeitstages, des Verbotes der Nachtarbeit, der vollen Sonntagsruhe, des Samstagsfrühschlusses, des Erholungsurlaubes und der ärztlichen Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht. Die Nachtarbeit der Bäcker wurde erst nach Kriegsbeginn untersagt. (Vgl. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung".) Den Achtstundentag, den schon vor mehr als 100 Jahren der deutsche Arzt Hufeland und im Jahre 1894 die 19. Sektion des 8. Internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie gefordert haben, führte man sogleich nach der politischen Umwälzung im Jahre 1918 ein. Es ist jedoch fraglich, ob diese schematische Begrenzung der Arbeitszeit für alle Berufsarten zweckmäßig ist, da es Erwerbszweige gibt, bei denen eine etwas längere Betätigung ohne gesundheitlichen Schaden zu verrichten wäre, während bei anderen Gewerben selbst 8 Stunden eine zu große Beeinträchtigung bewirken. Erwähnt sei noch, daß von der Revolutionsregierung u. a. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe angeordnet wurde.

Die deutsche Gesetzgebung wollte jedoch nicht nur Krankheiten, die durch die Erwerbsarbeit bedingt sind, verhüten, sie bemühte sich auch, erfolgte Schädigungen durch die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung zu beseitigen oder zu mildern und weitere Verschlimmerungen zu vermeiden. Seit der Botschaft Kaiser Wilhelms vom Jahre 1881 wurde die deutsche Sozialversicherung, deren Vorbild alle Kulturstaaten nachahmten, vielfach erheblich ausgebaut; ihre letzte Gestaltung erhielt sie im Jahre 1911 durch die Reichsversicherungsordnung. Aber auch die RVO. wies, wie schon erwähnt wurde,

[1]) Anmerkung bei der Korrektur: Im März 1921 ging dem Reichstage der Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zu. Im § 1 heißt es, daß jedes deutsche Kind ein Recht auf körperliche, geistige und sittliche Erziehung hat. Diese Bestimmung ist wohl zu begrüßen. Aber gegen die in der Vorlage enthaltenen Anordnungen, betreffend Organisation der Jugendämter hat sich der Erste deutsche Gesundheitsfürsorgetag am 25./VI. 1921 ausgesprochen. (Vgl. den Art. „Jugendamt".)

noch sehr wesentliche Lücken, besonders hinsichtlich einer gehörigen Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge, der obligatorischen Familienhilfe und der Arbeitslosenversicherung auf. Der Krieg brachte dann die Reichswochenhilfe, eine Maßnahme, die in Gestalt des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge v. 26./IX. 1919 in die Friedenszeit übernommen wurde; dies Gesetz wurde durch Abänderungsgesetze, vom Mai 1920 und Juli 1921 noch verbessert. Hiernach erhalten nicht nur die versicherten Schwangeren und Wöchnerinnen, sondern auch die schwangeren und entbundenen Angehörigen von Versicherten Schwangerschafts-, Wochen- und Stillgeld. Der Reichstag beschloß ferner am 19./I. 1921, die von der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene ihm unterbreitete Eingabe, wonach ein besonderes Gesetz zur Einführung der obligatorischen Familienversicherung geschaffen werden soll, der Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Erwähnt sei noch, daß die Erwerbslosenfürsorge durch Reichsverordnungen v. 23./IV. und 27./X. 1919 sowie v. 15./I. 1920 und die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenversorgung bzw. -fürsorge durch das ReichsversorgungsG. v. 12./V. 1920 geregelt wurden.

Nach den obigen Darlegungen über die hohe sozialhygienische Bedeutung niedriger Lebensmittel- und Mietpreise ist es eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung, auf entsprechende Zustände im Nahrungs- und Wohnungswesen hinzuwirken. Die Erörterung der Maßnahmen auf dem Gebiete des Nahrungswesens greifen jedoch tief in schwierige volkswirtschaftliche Fragen ein, die in diesem „Handwörterbuch" von fachmännischer Seite eingehend behandelt werden, so daß weitere Ausführungen hierzu meinerseits unangebracht sind.

Das seit langer Zeit gewünschte Reichswohnungsgesetz fehlt noch immer. Ansätze zu [illegible] Maßnahmen, welche der Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen dienen sollen, finden sich z. B. in dem Zuwachssteuergesetz vom Jahre 1911. Aber diese Mittel waren schon vor dem Kriege zu schwach, um die Mißstände im Wohnungswesen merklich zu beseitigen; gegenüber der Wohnungsnot, wie sie durch die seit dem Kriege fehlende Bautätigkeit, die allgemeine Teuerung und die hohen Löhne der Bauarbeiter hervorgerufen wurde, steht die Gesetzgebungsmaschine trotz guten Willens machtlos da.

Unter den Gesetzen, welche manche Einzelstaaten vor dem Kriege im Interesse der Gesunderhaltung der Minderbemittelten geschaffen haben, ist zunächst hervorzuheben, daß Hessen (1874), Württemberg (1909) und Hamburg (1910) die Erlaubnis zum Halten von Pflegekindern an besondere Bedingungen, namentlich an die hygienische Beschaffenheit der von den Pflegeeltern bewohnten Räume knüpfen. Ferner sei erwähnt, daß Württemberg (1912) und Oldenburg (1913) Gesetze besitzen, welche die ärztliche Untersuchung der Schulkinder vorschreiben.

Sachsen hat am 30./V. 1918 ein Gesetz über die Wohlfahrtspflege, dessen Ausführungsbestimmungen am 4./II. 1919 erschienen, veröffentlicht. Das Gesetz will die Säuglings- und Kleinkinderpflege einschließlich Mutterschutz, die Wohnungspflege, die Krüppelhilfe und die Tuberkulosebekämpfung regeln. Das ganze Land wurde in Pflegebezirke geteilt, und die Wohlfahrtspflege als Pflichtaufgabe dieser Bezirke bezeichnet.

In Württemberg wurde am 4./X. 1919 ein Jugendamtgesetz beschlossen. Danach ist in jeder Amtskörperschaft und in jeder großen Stadt ein Jugendamt einzurichten. Seine Tätigkeit umfaßt die Förderung, wenn nötig Schaffung von Einrichtungen des Mutterschutzes, der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, der Fürsorge für Schulkinder außerhalb des Unterrichts und für die nichtschulpflichtigen Kinder, schließlich die Pflege und den Schutz der schulentlassenen Jugendlichen, sowie die Fürsorge für deren Gesundheit, insbesondere durch Unterstützung der auf diesem Gebiet tätigen Vereine und Personen.

Preußen besitzt seit dem 6./V. 1920 ein Gesetz betr. die öffentliche Krüppelfürsorge. Hier finden sich u. a. folgende Bestimmungen: Die Fürsorge für Krüppel unter 18 Jahren, die nicht der Anstaltspflege bedürfen, und die Maßnahmen zur Verhütung der Verkrüppelung gehören zu den Aufgaben der Land- und Stadtkreise. Ein Arzt, der in Ausübung seines Berufes bei einer Person unter 18 Jahren eine Verkrüppelung wahrnimmt, ist verpflichtet, hiervon binnen einem Monat unter Bezeichnung des Krüppels und der Verkrüppelung Anzeige zu erstatten; ähnliches gilt für Hebammen und Lehrer. Jeder Stadt- und Landkreis hat mindestens eine Fürsorgestelle für Krüppel zu schaffen oder sich einer solchen anzuschließen. (Vgl. den Art. „Krüppelfürsorge".) — Sodann ist hier noch anzuführen, daß dem preußischen Landtage im September 1920 der Entwurf eines Hebammengesetzes unterbreitet wurde. Nach der Gestalt, welche diese Vorlage im Ausschuß erhielt, soll jede Frau in Preußen Anspruch auf Hebammenhilfe, wozu auch Versorgung der Wöchnerin im Wochenbett und der Neugeborenen, sowie Beratung über Pflege und das Stillen des Kindes kommen, haben. Die Hebammen sollen vom Provinzialverband, der das ganze

Gebiet in Hebammenbezirke einteilt, angestellt werden. Die Hebamme ist zur Hilfeleistung in allen zu ihrem Fach gehörenden Fällen verpflichtet; sie erhält ein Grundgehalt, einen Zuschlag je nach den örtlichen Verhältnissen und eine Vergütung für jede Entbindung; Ruhegehalt steht ihr zu. Die Gebühren für die Geburten sind an den Provinzialverband zu entrichten. Die Gesetzesvorlage konnte von dem Landtage, der kurz vor seinem Ende stand, nicht mehr hinreichend geprüft werden und wurde daher abgelehnt; eine neue Vorlage ist jedoch dem Landtage wieder zugegangen. (Vgl. im übrigen den Art. „Hebammenwesen", oben S. 208 ff.).

5. **Verwaltung des öffentlichen Gesundheitswesens.** Neben der Gesetzgebung fällt der Verwaltung eine große Reihe von hohen Aufgaben, die auf dem Gebiete der öffentlichen Hygiene zu lösen sind, zu. Da nun die hygienischen Probleme, wie z. B. das Tuberkulosebekämpfungsproblem, an den Grenzpfählen des jeweiligen Gliedstaates nicht Halt machen, da vielmehr manche wichtigen Fragen, insbesondere solche der Gesundheitsstatistik, des Arbeiterschutzes oder der Sozialversicherung, hinreichend und zweckdienlich nur vom Reich geregelt werden können, so ergibt sich hieraus das Verlangen nach einem Reichsgesundheitsministerium, gemäß dem Vorbilde von England, zumal ja auch in der neuen Reichsverfassung das Gesundheitswesen ausdrücklich als eine Aufgabe des Reiches bezeichnet wird. Wiederholt, zuletzt am 16./III. 1921, wurde im Reichstage die Bildung eines Reichsministeriums für Volksgesundheit unter fachmännischer Leitung beantragt, jedoch stets abgelehnt. Seitens der ärztlichen und hygienischen Organisationen wird aber seit langer Zeit das Bedürfnis nach einem solchen Reichsministerium empfunden, und die Wünsche dieser Verbände sind hinreichend begründet. Einstweilen behilft man sich seit 1917 damit, daß dem Reichsministerium des Innern ein Arzt im Range eines Ministerialrats angegliedert ist.

Die Gesundheitsverwaltung in den Gliedstaaten ist sehr verschiedenartig gestaltet, und seit der Revolution traten und treten noch immer viele Veränderungen ein. Hervorzuheben ist, daß nirgends für das Gesundheitswesen eine selbständige Verwaltung geschaffen wurde. Ja, die jeweiligen ärztlichen Leiter der Medizinalabteilungen haben oft nicht einmal die Möglichkeit, unmittelbar dem Minister zu berichten, da sich zwischen ihnen und dem Minister noch ein nichtärztlicher Verwaltungsbeamter befindet. Nur einige Staaten, wie Preußen und Bayern haben wenige Jahre vor dem Kriege den ärztlichen Leitern der Medizinalabteilungen die Stellung eines Ministerialdirektors eingeräumt. Gewöhnlich war das Medizinalwesen dem jeweiligen Ministerium des Jnnern angegliedert. Seit der Revolution hat man empfunden, daß das Gesundheitswesen nicht nur aus der Gesundheitspolizei, sondern (gegenwärtig sogar vorzugsweise) auch aus der Gesundheitsfürsorge bestehen muß. Darum hat man in Preußen das Gesundheitswesen, dessen Leitung dem Sozialhygieniker Gottstein übertragen wurde, in das Ministerium für Volkswohlfahrt eingereiht. In anderen Staaten, wie z. B. in Bayern und Baden, wurden in den jeweiligen Arbeitsministerien Abteilungen für soziale Hygiene eingerichtet, während die (gesundheitspolizeilichen) Medizinalabteilungen bei den Ministerien des Innern verblieben; aber diese Gliederungen sind sehr unzweckmäßig, so daß die baldige Zusammenfassung aller Teile des Gesundheitswesens jedes Staates unter einer einheitlichen ärztlichen Leitung dringend geboten ist.

Höchst bedauerlich ist, daß sowohl das Reich als auch die Gliedstaaten bisher für das Gesundheitswesen und namentlich für sozialhygienische Aufgaben ganz unzulängliche Geldmittel aufwandten. Das Reich stellte noch im Jahre 1917/18, wo schon die Nachrichten über die starke Zunahme der Tuberkuloseerkrankungen vorlagen, nur 200 000 M. zur Bekämpfung der Tuberkulose, für die Unterhaltung der Anstalt, zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich nur 100 000 M. zur Verfügung. Der Hygieniker Abel, der 10 Jahre die Beratungen des Staatshaushaltsetats zwischen der Medizinal- und der Finanzverwaltung in Preußen miterlebte, schildert, daß hierbei stets in der kleinlichsten Weise gemarktet wurde, mit dem Erfolge, daß z. B. im Jahre 1913 für Tuberkulosebekämpfung 4471, für Krüppelfürsorge 2500, für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge 50 544 M. ausgegeben werden konnten, während gleichzeitig für Ausgrabungen in Mesopotamien und Samos 187 500 M. ausgeworfen wurden.

Daß von den Staatsverwaltungen trotzdem auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, namentlich hinsichtlich der Seuchenbekämpfung Großes geleistet wurde, muß anerkannt werden, allerdings mit der Bemerkung, daß die sozialhygienischen Aufgaben nicht gebührend gewürdigt wurden. Hingewiesen sei z. B. darauf, daß die Staatsverwaltungen durch ihre Statistischen Aemter den für die Erkennung der Gesundheitszustände wichtigen Zahlenstoff darbieten lassen. Des weiteren ist die bedeutungsvolle Arbeit der Gewerbeaufsichtsämter hinsichtlich des Arbeiterschutzes und der Bekämpfung der gewerblichen Vergiftungen hervorzuheben.

Von hoher gesundheitlicher Bedeutung, und namentlich auf dem Gebiete der sozialen

Hygiene, sind die großzügigen schadenverhütenden Einrichtungen, welche insbesondere mit Hilfe der §§ 363 und 1274 der RVO. von den **Landesversicherungsanstalten**, der **Reichsanstalt für Angestelltenversicherung**, den **Berufsgenossenschaften** und **Krankenkassen** vor, in und nach dem Kriege geschaffen wurden. Genannt seien nur das Heilstättenverfahren bei Tuberkulose und anderen Erkrankungen, die Fürsorge für Alkoholiker und Geschlechtskranke, die Unfallverhütungsmaßnahmen, die Walderholungsstätten und Erholungsheime, die Behandlung von Zahnkranken, die Gewährung von Stillgeld, die Wohnungsfürsorge, die statistischen Erhebungen zur Bereicherung der hygienischen Wissenschaft und die Maßnahmen zur gesundheitlichen Volksbelehrung.

Des weiteren haben viele **Stadt- und Kreisverwaltungen** große Leistungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens aufzuweisen. Erinnert sei hierbei zunächst an die großzügigen gesundheitstechnischen Maßnahmen, wie Wasserleitungen, Kanalisation, Straßenbau und -reinigung, Krankenanstalten, Schulen, Schlachthäuser u. a. m. In den letzten Jahren und Jahrzehnten waren es gerade die großen Städte, zum Teil auch die Kreise und mittleren Gemeinden, welche bahnbrechende sozialhygienische Einrichtungen geschaffen haben. Besondere **Wohlfahrts- oder Gesundheitsämter** wurden ins Leben gerufen, **Stadt- und Kommunalärzten** wurde die Leitung des örtlichen Gesundheitswesens übertragen, Schulärzte, sowie Säuglings- und Tuberkulosefürsorgeärzte wurden angestellt, Fürsorgeschwestern wurden ihnen zur Unterstützung angegliedert, Wohnungs- und Jugendämter wurden gebildet, zahlreiche Vereine, die sich auf den verschiedenartigsten Zweigen der Gesundheitsfürsorge betätigten, wurden unterstützt.

In der neuesten Zeit wird die Frage **Kreisarzt oder Stadtarzt?** (neben dem Problem der Selbständigkeit des Gesundheitsamtes gegenüber dem Jugend- oder Wohlfahrtsamte) viel erörtert, ohne daß eine Entscheidung gefallen ist. In Preußen wurden zu Beginn des Jahres 1920 Richtlinien sowohl zur Klärung dieser Verhältnisse sowie zur Anleitung betreffend die Ausbildung der Kreis- und Stadtärzte in sozialhygienischer Hinsicht veröffentlicht.

Literatur: [illegible] *Öffentliche Gesundheitspflege,* [illegible] *Handbuch der* [illegible] *Leipzig* [illegible]. — **Pettenkofer** u. **Ziemssen,** *Handbuch der Hygiene und der Gewerbekrankheiten, Leipzig* [illegible]. — **Th. Weyl,** *Handbuch der Hygiene* [illegible]. — **Rubner, M. v. Gruber** u. **M. Ficker,** *Handbuch der Hygiene, Leipzig* [illegible]. — **Grotjahn** u. **Kaup,** *Handwörterbuch d. soz. Hygiene, Leipzig 1912.* — **W. Prausnitz,** *Grundzüge der Hygiene, 11. Aufl. München 1920.* — **C. Flügge,** *Grundriß der Hygiene, 9. Aufl., Berlin 1921.* — **H. Selter,** *Grundriß der Hygiene, Dresden 1920.* — **R. Abel,** *Handbuch der praktischen Hygiene, Jena 1913.* — **L. v. Stein,** *Das Gesundheitswesen, Stuttgart 1882.* — **O. Rapmund,** *Das öffentliche Gesundheitswesen, Teil I, 1901, Teil II, 1914, erschienen im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften.* — **Grotjahn,** *Soziale Pathologie, 2. Aufl., Berlin 1915.* — **A. Fischer,** *Grundriß der sozialen Hygiene, Karlsruhe 1913, 2. Aufl. im Erscheinen begriffen.* — **Mosse** u. **Tugendreich,** *Krankheit u. soziale Lage, München 1913.* — **Gottstein,** *Die neue Gesundheitspflege, Berlin 1920.* — **Ascher,** *Vorlesungen über ausgewählte Kapitel der sozialen Hygiene, Berlin 1921.* — **Teleky,** *Vorlesungen über soziale Medizin, Jena 1914.* — **M. Baum,** *Grundriß der Gesundheitsfürsorge, Wiesbaden 1919.* — **Faßbender,** *Des deutschen Volkes Wille zum Leben, Freiburg 1917.* — *Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft, Verhandlungen der 8. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin 1916.* — **W. Schallmayer,** *Vererbung und Auslese, 3. Aufl., Jena 1918.* — **M. v. Gruber** u. **E. Rüdin,** *Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene, München 1911.* — **Baur, E. Fischer, Lenz,** *Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene, München 1921.* — **Prinzing,** *Handbuch der medizinischen Statistik, Jena 1906.* — **E. Roesle,** *Sonderkatalog für die Gruppe Statistik der wissenschaftlichen Abteilung der Internationalen Hygiene-Ausstellung, Dresden 1911.* — *Periodica, Siehe die Statistischen Veröffentlichungen über Bevölkerungsbewegung, Krankheits- u. Todesursachen usw., welche das Deutsche Reich, die Gliedstaaten, viele Stadtgemeinden sowie die ausländischen Staaten herausgeben (eine ausführlichere Liste hierüber bei A. Fischer, Gr. d. soz. Hyg., Seite 14—15). Eine vollständige Übersicht über die Literatur bietet namentlich der seit 1902 erscheinende Bibliographische Jahresbericht über soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik von Grotjahn und Kriegel, Berlin bei Schötz. Von allgemeinen Zeitschriften der öffentlichen Gesundheitspflege sind insbesondere zu nennen: „Öffentliche Gesundheitspflege", Braunschweig bei Vieweg. „Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung", Berlin bei Schötz. „Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten",* [illegible] [illegible] *Berlin bei Hirschwald. „Zeitschrift f. Medizinalbeamte", Berlin bei H. Kornfeld. „Archiv für soziale Hygiene u. Demographie", Leipzig bei Vogel.* [illegible] *„Sozialhygienische Abhandlungen", Karlsruhe bei C. F. Müller.* [illegible]

B. Literatur zu den einzelnen Abschnitten: Zu Abschnitt 1: **M. v. Pettenkofer.** *Ueber Hygiene und ihre Stellung an den Hochschulen, Braunschweig 1876.* — **J. P. Frank.** *Vollständiges System einer medizinischen Polizey, Mannheim 1779.* — **F. A. Mai.** *Entwurf einer Gesetzgebung über die wichtigsten Gegenstände der medizinischen Polizei (anonym erschienen, Mannheim 1802; siehe hierzu: A. Fischer, Ein sozialhygienischer Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800, ein Vorbild für die Gegenwart, Berlin 1913). „Medizinische Reform", eine Wochenschrift, herausgegeben von R. Virchow u. R. Leubuscher, Berlin 1848/49.* — **S. Neumann.** *Die öffentliche Gesundheitspflege und das Eigentum, Berlin 1847.* — **R. Koch.** *Die Aetiologie der Tuberkulose, Berl. klin. Wochenschr. 1882, Nr. 15.* — **Gottstein.** *Einführung in das Studium der sozialen Medizin, erschienen in „Die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrh.", Bd. XIV, Ergänzungsband III, Berlin 1913.* — **Joh. Herm. Baas.** *Zur Geschichte der öffentl. Hygiene, Deutsch. Viertelj. f. öffentl. Gesundheitspflege, Bd. XI (1879).* — **Grotjahn,** *Vorwort zum Jahresbericht über die Fortschritte a. d. Geb. d. soz. Hygiene, Bd. III, Jena 1904.* — **A. Elster,** *Die Abgrenzung des Gebietes der sozialen Hygiene Monatsschrift Soziale Medizin u. Hygiene, Bd. IV (1909); ferner Zur Systematik der sozialen Hygiene, Deutsch. Viertelj. für öffentl. Gesundheitspflege, Bd. XLVI (1914).* — **A. Fischer,** *Neue Fragestellungen a. d. Geb. d. Hygiene, Veröffentl. a. d. Geb. d. Medizinalverwaltung, Bd. VIII, Heft 2, Berlin 1918.* — Zu Abschnitt 2: **Christian Döring.** *Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg, Bulletin der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges, Heft 3, Kopenhagen 1920. Hungerblockade und Volksgesundheit, Veröffentl. a. d. Geb. d. Medizinalverwaltung, Bd. X, Heft 3, Berlin 1920.* — **M. Kirchner.** *Die Zunahme der Tuberkulose während des Weltkrieges und ihre Gründe, Zeitschrift f. Tuberk., Bd. XXXIV, Heft 3 u. 4, (Mai 1921).* — **A. Fischer.** *Die Ausdehnung des Alkoholismus vor, im und nach dem Kriege (Sozialhygienische Mitteilungen, Jahrg. 5, Heft 4, 1921).* — **Schwiening,** *Sanitätsstatistische Betrachtungen, Abhandlung in dem Werk Die deutschen Aerzte im Weltkriege, Berlin 1920.* — **J. Kaup,** *Wachstumsverhältnisse der männlichen Jugend, Blätter für Säuglings- u. Kleinkinderfürsorge, 12. Jahrg., Heft 3 (1921).* — **A. Fischer,** *Vermißte Folgen der deutschen Sozialversicherung. Ein Beitrag zu der Frage: Schreitet die physische Verelendung der deutschen Arbeiterbevölkerung fort?, Jb. f. Nat., III. F. Bd. XLVI, Invaliditätsbedingungen u. Invaliditätsursachen, Veröff. a. d. Geb. d. Medizinalverw., Bd. III, Heft 10; Tuberkulose und soziale Umwelt, Sozialhyg. Abhandl., Heft 4, 1921; Die Familienversicherung in Baden, Sozialhyg. Abhandl., Heft 2, 1920.* — **Fr. Oesterlen,** *Handbuch der medizinischen Statistik, Tübingen 1865; Handbuch der Hygiene, 1. Aufl. (1851,) 3. Aufl. (1878).* — **Prinzing,** *Die zukünftigen Aufgaben der Gesundheitsstatistik, Sozialhyg. Abhandl., Heft 1, Karlsruhe 1920.* — **A. Gottstein,** *Periodische Untersuchungen anscheinend Gesunder, Mediz. Klinik 1915.* — **L. Teleky,** *Zur Morbiditätsstatistik der Krankenkassen, Ortskrankenkasse, Jahrg. 7, 1920, S. 87.* — **H. Lehmann,** *Zur Morbiditätsstatistik der Krankenkassen, Sozialhyg. Mitt. 1920, Aprilheft.* — Zu Abschnitt 3: **Virchows** *Rede in der Sitzung des Preuß. Abgeordnetenhauses am 1./II. 1884. Preuß. Ministerialerlaß v. 28./XII. 1919 (MinBl. 1920, S. 13) betreffend Richtlinien für die Ausbildung von Kommunalärzten. Erlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt v. 12./X. 1919, MinBl. 1919, S. 226, betreffend Bildung eines Landesausschusses für hygienische Volksbelehrung.* — **O. Neustätter,** *Der Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung, Sozialhyg. Mitteil. 1921, Aprilheft. Ueber Sozialhygienische Akademien siehe Sozialhyg. Mitt., 1920, S. 49 und 122. Die Stellungnahme der medizinischen Fakultäten des Deutschen Reiches zur Neuordnung des medizinischen Studiums und der Prüfungen bei H. John, Halle 1920.* — Zu Abschnitt 4: **A. Nossig,** *Einführung in das Studium der sozialen Hygiene, Stuttgart 1894.* — **Fr. Walter,** *Die Sozialhygiene in ihrem Verhältnis zur Weltanschauung und Ethik, Sozialhyg. Abhandl. Heft 5, 1921.* — **K. Baas,** *Zur Geschichte der Krankenpflege und des Krankenhauswesens vom Ausgang der Antike bis zum Aufkommen der Städtefreiheit in Deutschland, erscheint 1922 in den Sozialhyg. Mitteilungen.* — **L. v. Stein,** *Handbuch der Verwaltungslehre, Teil II, Stuttgart 1888.* — **G. v. Hoffmann,** *Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, München 1913.* — **L. Elster,** *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Hdw. d. St., 3. Aufl. Bd. II, S. 929 u. 933 ff.* — **A. Fischer,** *Gesundheitsparlamente, Münch. med. Wochenschrift, 1919, Nr. 29.* — **Kayserling u. Lehmann,** *Bekämpfung der Tuberkulose durch die Gesetzgebung, Bericht über die 41. Versammlung des deutschen Vereins f. öffentl. Gesundheitspflege, Braunschweig 1921. Zur Frage der Tuberkulosegesetzgebung siehe ferner: Heft 1 der Tuberkulose-Bibliothek, Leipzig 1921 bei J. A. Barth.* — **Blaschko,** *Hygiene der Geschlechtskrankheiten, Weyls Handbuch der Hygiene, 2. Aufl., Bd. VIII, Abt. 2, Leipzig 1920.* — **J. Flaig,** *Das amerikanische Alkoholverbot in gesundheitlicher Beziehung, erscheint in den Sozialhyg. Mitt., 1922, Januarheft.* — Zu Abschnitt 5: **Krautwig,** *Aufgaben und Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens, Referat auf dem 41. deutschen Aerztetage September 1919.* — **R. Abel,** *Die nächsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege, Oeffentl. Gesundheitspfl. Jahrg. 4, 1919, Heft 1. Das Gesundheitswesen des Preußischen Staates in den Jahren 1914/18, bearbeitet in der Medizinalabteilung des Ministeriums für Volkswohlfahrt (erschien früher alljährlich!), Berlin 1921 bei Schötz.* — **W. Prausnitz,** *Atlas und Lehrbuch der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Städtehygiene, München 1909 bei Lehmann. Ueber die Ausdehnung der Gesundheits- und Wohlfahrtsämter in deutschen Städten siehe: Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages, Bd. VII, Nr. 12, Dezember 1919.* — **Chr. Klumker u. B. Schmittmann.** *Wohlfahrtsämter, Stuttgart 1920 bei Enke.* — **Fr. Wendenburg,** *Kommunale Gesundheitsfürsorge, Sozialhyg. Mitt. 1920, Heft 3. Bericht über den 1. Deutschen Gesundheitsfürsorgetag in Berlin am 25. Juni 1921, Berlin 1921, Verlag Krieger-Dank.*

Alfons Fischer.

Hypothekarkredit.

I. Städtischer Hypothekarkredit. 1. Wesen und Bedeutung. 2. Verwendung und Sicherung. 3. Geldgeber. 4. Bedingungen. II. Landwirtschaftlicher Hypothekarkredit. 1. Wesen und Bedeutung. 2. Aufgaben und Anforderungen. 3. Geldgeber und Darlehensbedingungen.

Die rechtliche Definition der Hypothek — „Belastung eines Grundstücks in der Weise, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist“ (BGB. § 1113) — kann auch Ausgangspunkt für die wirtschaftliche Würdigung sein. Eigenart von Kreditbedarf und Befriedigung dieses Bedarfs zwingen dazu, zwischen städtischem und ländlichen Hypothekarkredit zu unterscheiden.

I. Städtischer Hypothekarkredit.

1. Wesen und Bedeutung. Kennzeichen des städtischen wie jedes anderen Hypothekarkredits ist seine Sicherung durch die Verpfändung eines Grundstücks; städtischer Hypothekarkredit ist vor allem Real- und zwar Immobiliarkredit. Neben dieser realen Sicherung hat aber in vielen Fällen auch die personale noch eine Bedeutung; nicht einmal im großstädtischen Hypothekengeschäft, wo infolge des Vordringens eines verhältnismäßig schnell wechselnden „Hausverwalters mit Eigentumsrechten“ besonders viel auf die reale Sicherung ankommen muß, ist der Personalkredit — vor allem bei nachstelligen Beleihungen — in der Hypothek verdrängt. Das erklärt sich nicht etwa daraus, daß bei der „Hausunternehmung“ die persönliche Tüchtigkeit ausschlaggebend ist — für deren Auswirkung sind die Grenzen verhältnismäßig eng —, sondern daraus, daß bei starker Verschuldung des Hypothekenschuldners die vorzugsweise Verwendung der Mieteingänge im Interesse der Hypothekare — Zinszahlung und Instandhaltung des Pfandobjektes — gefährdet sein kann. Auch die Tatsache, daß selbst beim großstädtischen Grundkredit die „Grundschuld“ mit ihrer rechtlichen Selbständigkeit gegenüber der persönlichen Forderung entgegen manchen Erwartungen so gut wie keine Bedeutung erlangt hat, kann man wohl in etwa als Beweis dafür ansehen, daß selbst beim angeblich „reinen“ Realkredit die persönliche Kreditwürdigkeit des Schuldners von Belang ist.

Eine einwandfreie Berechnung der durchschnittlichen Verschuldung des städtischen Hausbesitzes ist auf Grund der vorhandenen statistischen Unterlagen kaum möglich, man ist auf Schätzungen angewiesen. Den städtischen Bodenwert schätzte man vor dem Kriege für Deutschland auf 20—50 Milliarden M.; die höchste Schätzung (Steinmann-Bucher) ist also 2½mal so hoch als die niedrigste. Eine allgemeine Statistik des Bestandes der Hypothekenschulden haben wir nicht; die Schätzungen gehen auch da weit auseinander. Eberstadt rechnete z. B. für Groß-Berlin mit einem Hypothekenbestande von 8¾ Milliarden M., Leiske dagegen mit 13 Milliarden M., unter Annahme einer durchschnittlichen 90%-Verschuldung. Eine Statistik der Hypothekenbewegung besitzen wir allerdings. In den „städtischen Bezirken“ Preußens betrugen die Eintragungen 1886—1914 im Jahresdurchschnitt 2,127, die Löschungen 1,097 Milliarden M., also der Mehrbetrag der Eintragungen 1,029 Milliarden M., d. i. 51,6% der Eintragungen. Zum Vergleich sei gesagt, daß im Zeitraum 1886—1912 die im Jahresdurchschnitt in Deutschland emittierten Effekten 2,0 Milliarden M. — dem Kurswert nach — ausmachten; davon waren wieder rund ein Fünftel Pfandbriefe. Die Bewegung in den einzelnen Jahren weist sowohl für Neueintragungen wie für Löschungen erhebliche Unterschiede auf; der Prozentsatz der Löschungen ist bezeichnenderweise in den Jahren starker Zunahme der Eintragungen am geringsten.

In seinem Gutachten für die Immobiliarkreditkommission schätzt der Vertreter des städtischen Hausbesitzes Baumert die hypothekarische Verschuldung des Hausbesitzes der Kleinstadt für die Vorkriegszeit auf bis zu zwei Drittel des Wertes von Haus und Boden, desjenigen der Mittelstadt auf bis zu drei Viertel und des Hausbesitzes der Großstadt wohl bis zu 90%. Van der Borght berechnet in seinem Bericht die Schuldbelastung des gesamten Berliner Grundbesitzes für 1911 mit 76,41% des gemeinen Wertes.

Je höher die Kosten eines städtischen Wohnhauses wurden, desto größere Bedeutung erlangte das Fremdkapital bei seiner Finanzierung. Während im übrigen Erwerbsleben die Tendenz herrscht, mit steigendem Kapitalbedarf den kapitalschwachen Unternehmer durch den kapitalstarken zu verdrängen, war es im Wohnungswesen eher umgekehrt. Historische und wirtschaftliche Gründe brachten die „Beteiligung“ des Kapitalstarken in Form des Hypothekendarlehens mit sich. Für „Rentenhäuser“ schien eine Finanzierung mit Rentenkapital — vor allem fremden — geeignet. Je mehr Anlagemöglichkeiten dem „Rentner“ aber insbesondere in höher verzinslichen Effekten geboten, je mehr ferner die Verwaltung von Miets-, namentlich Massenmietshäusern als unbequem empfunden wurde, desto weniger war Aussicht vorhanden, das Privatkapital

überwiegend anders als im Wege des Hypothekarkredits an der Hausunternehmung zu beteiligen. Erst die Wirkungen der Geldentwertung brachten eine geänderte Konjunktur, über deren Nachhaltigkeit nur schwer etwas Sicheres zu sagen ist.

2. **Verwendung und Sicherung.** Zwar ist für die reale Sicherheit einer Hypothek das Grundbuch- und Hypothekenrecht von entscheidender Bedeutung, aber für die wirtschaftliche Würdigung muß in erster Linie die Verwendung des Darlehens berücksichtigt werden. Auf dem Gebiete des städtischen Wohnungswesens dient die Hypothek dem Anlagekredit; sie ist die vorherrschende Form der „Beteiligung" des Kapitals am Wohnhausbesitz. Die Finanzierung des Wohnhausbaues ist damit zugleich eine Frage der Kreditsicherung für den Hypothekar.

Die in Deutschland vor allem gebräuchliche Finanzierung des Wohnhausbaues gliederte sich in eine vorläufige und eine endgültige. „Bestellbauten" waren bis zum Kriege in der Stadt mehr und mehr verdrängt durch „Verkaufsbauten", durch Bauten auf „Spekulation". Die Kapitalkraft des Bauunternehmers dagegen hatte absolut und relativ nachgelassen; relativ insbesondere da, wo der Unternehmer mehrere Bauten nebeneinander betrieb. Dem Durchschnitt des städtischen Hausbesitzers — des gewerblichen Vermieters von Wohnungen — ging es nicht besser. In allen Phasen hatte der Kredit eine entscheidende Bedeutung. Der Baulustige erwarb das Grundstück meist mit mindestens einer Hypothek belastet; wollte er den Bau zu Gange bringen, brauchte er „Baugeld". Dieses war nötig, um Lieferanten und Handwerkern Anzahlungen zu machen, wenn es nicht gar schon zur Begleichung der „Restkaufgelder" aus dem Grunderwerb gelegentlich Verwendung finden mußte und die „Bauglaubiger" ganz auf den Zeitpunkt der „Regulierung", der endgültigen Finanzierung, verwiesen wurden. Oefter allerdings war die Einräumung eines Vorranges vor den Restkaufgeldern die Bedingung für die Hingabe von Baugeld, das seinerseits meist ratenweise mit dem Fortschreiten des Baues zur Auszahlung kam. Baugeld war infolgedessen nicht billig, der Lombardzinsfuß der Reichsbank war die Grundlage der Berechnung des Entgelts; dazu trat eine — meist aufs Quartal bezogene — Provision. Auch die Bauhandwerker und -lieferanten mußten ihr Risiko in Rechnung stellen; hohe Preise und schlechte Ware wie minderwertige Arbeit kamen nur zu häufig vor. Ging die „Regulierung" schnell und glatt vor sich, waren die Kosten des Baues durch feste Hypotheken gesichert und damit auch die Voraussetzung für die Absatzfähigkeit des Neubaues gegeben, dann hatte man oft ein gutes Geschäft gemacht.

Damit ist die wirtschaftliche „Mission" des städtischen Hypothekarkredits umschrieben, soweit die Finanzierung des Wohnhausbaues in Frage kommt: er dient dazu, die endgültige Kapitalzufuhr sicherzustellen. Für den Bauunternehmer kommt es sehr darauf an, eine möglichst hohe „erste Hypothek" zu bekommen. Daneben bleibt die Hypothek ein wichtiges Mittel der Finanzierung des Grundstücksumsatzes, insbesondere im Falle des Verkaufes. Die geringe Kapitalkraft des Erwerbes zwingt häufig, in Großstädten meist, zur Kreditierung eines Teiles des nicht durch die Hypothekenübernahme „gezahlten" Grundstückspreises. Im folgenden soll in erster Linie auf die Finanzierung des Wohnhausbaues eingegangen werden.

Erste Hypotheken sind am wohlfeilsten, lassen somit auch die Kosten des Hausbesitzers niedrig. Da ferner die Nachhypothekare wegen der Schwierigkeiten einer einwandfreien Taxe bei ihren Beleihungen vielfach von der Höhe der Vorbelastung an erster Stelle ausgehen, bedeutet eine hohe erste Hypothek leichte Finanzierung des Baues und leichte Gewinnrealisierung für den Bauunternehmer. Eberstadt meint sogar in seinem Gutachten für die Immobiliarkreditkommission: „Der Satz, daß die Bodenbeleihung entscheidend ist für die Bewertung, gehört zu den festbegründeten Lehrsätzen unseres Gebietes, er ist gleichmäßig bestätigt durch Wissenschaft und Praxis, wie durch Geschichte und Gegenwart." Tatsächlich wird natürlich der Verkaufswert eines Hausgrundstücks — und damit die reale Sicherheit der auf ihn eingetragenen Hypotheken — trotz vorübergehend möglicher und wirksamer Auswüchse der Spekulation — auf die Dauer nur bestimmt „durch die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und den Ertrag, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann" (§ 12 HypBkG.); eine noch so hohe Beleihung kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Käufer Kosten und Mieten als Grundlage seiner Kalkulation machen muß, und daß letzten Endes Zahlungskraft wie -wille der Mieter das Entscheidende sind. Daß Irrtümer unvermeidlich sind, ist namentlich bei Wohnungen in neu erschlossenen Vierteln selbstverständlich; auch die beim erststelligen Institutskredit meist übliche Bewertung unter gleichmäßiger Berücksichtigung von Bau- und Ertragswert kann deswegen keine unbedingte Sicherung gegen alle Möglichkeiten der Zukunft bieten. Darüber können auch öffentliche Schätzungsämter, wie sie auf Grund der guten Erfahrungen Badens und Württembergs in Preußen

durch G. v. 8./VI. 1918 eingeführt sind, nicht hinwegkommen; die Taxämter haben vielmehr — wenn sie in absehbarer Zeit wirksam werden sollen — mit den riesigen Schwierigkeiten, die sich für das Taxwesen aus der starken „Umwertung aller Werte" ergeben, zu rechnen. Immerhin können sie für private Hypothekare und Kauflustige bei der Bekämpfung von schwindelhaften Taxen von erheblichem Nutzen werden.

Da die „Regulierung" der Hypothekenverhältnisse Voraussetzung für die Absatzfähigkeit des Neubaues ist, dazu Bauunternehmer und Bauspekulant nicht als genügend persönliche Garanten in Frage kommen können, der großstädtische Hausbesitzer schließlich verhältnismäßig kapitalschwach ist, kommt es bei allen „festen" Hypotheken eines großstädtischen Neubaues überwiegend auf die reale Sicherung an. Die Restkaufgeldhypothek des Bauunternehmers oder seines Nachfolgers kann allerdings einen stärkeren personalen Charakter tragen. In mittleren und kleineren Plätzen, in etwa ferner bei der Hypothekenprolongation, wird die persönliche Kreditfähigkeit des Hausbesitzers größere Bedeutung erlangen können. Das aber nur, insoweit der spekulative Charakter des großstädtischen Wohnhausbesitzes sich mit einem Personalkredit verträgt. In Berlin waren 1910 29,1% der bewohnten Grundstücke weniger als 5 Jahre in Händen des derzeitigen Eigentümers, 51% weniger als 10 Jahre. Auch in anderen Großstädten war es nicht viel anders. Es ist damit zu rechnen, daß infolge der Geldentwertung in einigen Jahren die Dinge eher schlechter als besser sind.

Letzten Endes beruht die reale Sicherung der Hypothek auf dem „Reinertrag" der Wohnhausunternehmung. Zwar hatten sich gewisse Erfahrungssätze im Laufe der Zeit vor dem Kriege herausgebildet, die als „Unkosten" von den Mieteinnahmen in Abzug zu bringen waren und mit denen man allgemein rechnete, aber der Durchschnittssatz von 15–20% bot im Einzelfalle keine unbedingte Sicherheit: Große Instandhaltungskosten infolge schlechter Bauausführung oder mangelnder Sorgfalt des Mieters, erhebliche und verschleierte Opfer des Vermieters bei der Gewinnung des Mieters und anderes mehr brachten nicht selten starke Ausfälle. In dieser ersten Beziehung ist aber infolge des Krieges gründlich Abhilfe geschaffen, wahrscheinlich dagegen nicht inbezug auf die Instandhaltungskosten, an denen teils infolge der riesig gestiegenen Preise, teils infolge der künstlichen Beschränkung der Mieten, teils endlich infolge der Wohnungsnot mit ihrer verstärkten Stellung des Vermieters vielfach unwirtschaftlicherweise gespart wurde und werden mußte.

Der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Hypothek und Mieten wird von Rechts wegen anerkannt: „Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet" — so heißt es im § 1124 BGB. — „so erstreckt sich die Hypothek auf die Miets- und Pachtzinsforderung." „Vorausverfügungen" über die Mieteingänge sind nur für kürzere Zeit zulässig (§ 1124 BGB.); im Interesse des Realkredits wurde im Jahre 1915 eine Beschränkung im wesentlichen auf das laufende Quartal vorgenommen. Eine gesetzliche Pflicht der Verwendung der Mieteingänge zunächst zur Bezahlung fälliger Hypothekenzinsen besteht allerdings nicht; es ist infolgedessen auch für die reale Sicherheit der Hypothek bedeutsam, ob auf Grund der persönlichen Verhältnisse des Schuldners der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Mieten und Hypothekenzinsen gewahrt wird.

Die Sicherung des Nachhypothekars hängt dann noch von zwei weiteren und wichtigen Momenten ab: Von den Bedingungen, zu denen die Vorhypothek gewährt ist und dem Verhalten des Vorhypothekars einerseits und andererseits — nicht zuletzt — davon, ob der Nachhypothekar selbst im Ernstfall in der Lage und gewillt ist, seine Forderung auszubieten, das ihm verpfändete Grundstück in eigene Verwaltung zu nehmen. Vor dem Kriege gab es für den Nachhypothekar fast nur die Alternative: Ausbieten der eigenen Hypothek oder empfindlicher Kapitalverlust. In etwa darf man für die Zukunft eine Besserung aus der neuerlichen Regelung der Grunderwerbssteuer erhoffen; im § 14 des G. v. 12./IX. 1919 ist dem seine Forderung ausbietenden notleidenden Hypothekar Freiheit von der Umsatzsteuer zugestanden. Bei einer Steuer von 4% bedeutet das für den Inhaber einer zweiten Hypothek Wegfall der Notwendigkeit, jederzeit darauf gefaßt sein zu müssen, nicht nur selbst die Verwaltung des Mietshauses zu übernehmen, sondern auch noch 1/4 bis 1/3 seiner Forderung für Besitzwechselkosten aufwenden zu müssen.

3. Geldgeber. Für die hypothekarische Beleihung städtischer Wohnhausbauten kamen bis in die letzten Jahre vor dem Kriege nur wenige Gruppen von Geldgebern in Frage. Erst die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt brachte darin eine gewisse, in ihrer Tragweite heute noch nicht abzuschätzende Aenderung. Erste Hypotheken — d. s. erststellige Beleihungen innerhalb 50 bzw. 60% des Grundstückswertes — wurden sowohl von Instituten wie von privaten Geldgebern gewährt. Der nachstellige Hypothekarkredit war dagegen Domäne des Privatkapitals; Können und Wollen einzelner privater Geldgeber ent-

schieden hier über das Angebot. Eigentümlich ist ferner die große Bedeutung lokalen Hypothekenangebots; nur in größeren und in Großstädten war für erststellige Beleihungen auswärtiger Institutskredit mit entscheidend. Mit Abnahme der Ortsgröße wird die Bedeutung des lokalen Geldgebers auch bei erststelligen Beleihungen eine größere.

Die Bedeutung des privaten Kapitals als Geldgeber gegen städtische erste Hypotheken ist zahlenmäßig nicht zuverlässig anzugeben; seinen Anteil an den Ausleihungen der Vorkriegszeit kann man vielleicht auf $1/3$ beziffern. Ueber den Institutskredit gibt nachfolgende Zusammenstellung Auskunft: der Zuwachs an inländischen städtischen Hypotheken betrug in Millionen Mark:

	1909	1910	1911	1912	1913
Hypothekenbanken	523,3	462,7	512,3	205,0	1,0
Versicherungsgesellschaften	326,4	374,3	392,6	367,4	309,8
die preußischen Sparkassen	309,9	363,1	386,3	471,6	462,5
	1159,6	1200,1	1291,2	1044,0	773,3

Diese Ziffern zeigen nicht nur den Anteil der einzelnen Institute am Geschäft, sondern auch den starken Einfluß des Zinsfußstandes auf die Kapitalzufuhr. Die Lage des Obligationenmarktes war entscheidend für die Beteiligung des in normalen Zeiten hauptsächlichen Geldgebers, der Hypothekenbanken. Nur deswegen, weil die Versicherungsgesellschaften ebenso wie die im öffentlichen Verkehr besonders wichtigen Sparkassen infolge ihrer Unabhängigkeit vom Effektenmarkt gleichmäßiger am Markte waren, beiden durch die allgemeine Senkung des Kursniveaus eine Anlage ihrer Mittel in Hypotheken erwünschter sein mußte wegen des gestiegenen Kursrisikos, wurde der unmittelbare Einfluß der Lage am Kapitalmarkt abgeschwächt, eine verhältnismäßig größere Stabilität erreicht. 1913 war es fast so, daß „das gesamte städtische Beleihungsgeschäft in den letzten Jahren der Zinsfußsteigerung eine Domäne der großen Versicherungsgesellschaften geworden war.“ (D. Oekon.) Zum Teil war das auch die Folge davon, daß diese im Gegensatz zu den Hypothekenbanken weder Emissions- noch Talonstempel zu zahlen hatten. Einer gleichmäßigeren Beleihungstätigkeit der Hypothekenbanken steht entgegen, daß eine allgemeine und regelmäßige Anpassung des nominellen Pfandbriefzinses an den Marktzinsfuß die bereits untergebrachten Pfandbriefe aufscheucht und damit die künftigen Emissionsmöglichkeiten verschlechtern muß. Schließlich darf man auch nicht übersehen, daß die verhältnismäßig schwerfällige Gestaltung der Mietpreise einer regelmäßigen Anpassung an den ungleich beweglicheren allgemeinen Zinsfuß entgegensteht.

Der enge Zusammenhang zwischen der Lage am Kapitalmarkt und der Beleihungstätigkeit ergibt sich deutlich aus folgenden Zahlen:

	1909	1910	1911	1912	1913
Summe der emittierten Pfandbriefe (Mill. M.)	556,9	530,4	521,6	204,0	50,0
Durchschnittskurs der Hypothekenpfandbriefe %	95,08	94,59	93,63	91,19	88,75
Durchschnittskurs deutscher Staatsanleihen . %	92,16	92,26	90,30	87,46	84,84

Die oben zahlenmäßig illustrierte hohe hypothekarische Verschuldung des großstädtischen Wohnhausbesitzes war nur möglich, weil das Privatkapital sich in so starkem Maße für nachstellige Hypotheken interessierte. Wegen der höheren Verzinsung des Kapitals sind kleinere und mittlere, aber auch große Kapitalisten geneigt, einen Teil ihres Geldes oder ihr gesamtes Vermögen in zweite Hypotheken anzulegen, zumal sie wegen der lokalen Kapitalsanlage sich selbst vielfach ein gewisses Urteil über die Bonität derselben zutrauen. „Zweite“ Hypotheken dieser Art gingen allerdings manchmal wesentlich über das hinaus, was man darunter normalerweise versteht: eine zweitstellige Belastung bis zu 75—80% des wirklichen Grundstückswertes. Die Abnahme der realen wie der personalen Sicherheit, vor allem die großen Verluste der Nachhypothekare bei Zwangsversteigerungen bewirkten in den letzten Jahren vor dem Kriege eine starke Zurückhaltung der Geldgeber. Die „Not der zweiten Hypothek“ war also nicht wie diejenige der ersten, in erster Linie auf ein Nichtkönnen als vielmehr auf ein sehr begreifliches Nichtwollen des Geldgebers zurückzuführen. Letzteres wurde noch begünstigt durch die

steigende Emission von hochverzinslichen, insbesondere Industrie-Obligationen die ihrerseits infolge der Bankexpansion in immer weitere Kreise dringen konnten.

Diese Kreditnot zeitigte auch eine Reihe von Neuerungen und Neugründungen auf dem Gebiete des städtischen Institutskredits, insbesondere dessen stärkere Nutzbarmachung für nachstellige Beleihungen. Das völlige Daniederliegen des Wohnungsbaues hat es aber bisher noch nicht zu einer erheblichen Auswirkung dieser Reformen kommen lassen. Zunächst wurde den Pfandbriefbanken die Beleihung an zweiter Stelle durch Garantieübernahme der Kommunen ermöglicht. Es liegt auf der Hand, daß es sich dabei auf die Dauer nur um eine Ausnahme- und eine Notstandsaktion handeln kann. Allgemeinere Bedeutung könnte den während des Krieges von den Verbänden des Baugewerbes und des Hausbesitzes gegründeten Hypothekenschutzbanken zukommen, die gegen einen „Schutzzins" von $^{3}/_{4}$—$1^{1}/_{2}$% der Mieten dem Gläubiger, insbesondere dem Nachhypothekar gegenüber sich verbürgen sollen. Die „Deutsche Hauptbank für Hypothekenschutz" soll als „Rückversicherungsanstalt" für die einzelnen Schutzbanken dienen und ihrerseits für einen Teil des Risikos bei privaten Versicherungsunternehmen Rückdeckung suchen.

Neben dieser indirekten Begünstigung der Kreditzufuhr wurde eine direkte versucht durch Gründung neuer Institute, die sowohl erste wie zweite Hypotheken gewähren sollen. Als solche kommen in Frage die städtischen Hypothekenbanken und die nach dem Muster der Landschaften als Schuldnerorganisationen gegründeten, meist als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Stadtschaften. Das 1868 ins Leben gerufene Berliner Pfandbriefinstitut war lange Zeit die einzige bedeutsame Stadtschaft: sein Darlehensbestand war am 31./XII. 1916 2[illegible]3 Mill. M. In ziemlich weitem Abstande erst folgte das 1912 gegründete Brandenburgische Pfandbriefamt für Hausgrundstücke (rd. 31 Mill. M. Darlehensbestand Ende 1916). Auf Grund des preußischen „Gesetzes zur Förderung der Stadtschaften" v. 10./IV. 1918 wurden 10 Millionen bereitgestellt, um die Entstehung von Stadtschaften auf provinzieller Basis zu erleichtern. Die durch Pfandbriefemission zu beschaffenden Gelder sollen auch gegen zweite Hypotheken ausgeliefert werden, falls die Belegenheitsgemeinde Bürgschaft leistet. Sicherung der Pfandbriefgläubiger wird erstrebt durch eine besondere Sicherungsmasse des Instituts (vielfach 50% der Ausleihungen), einer gesetzlichen Garantie sämtlicher Hypothekenschuldner (etwa 5% der entliehenen Gelder) und einer Teilgarantie ($^{1}/_{3}$) der Provinz. Ausschließlicher Zweck der Institute ist „die gemeinnützige Pflege des unkündbaren Tilgungskredits"; Eigenart und Wirkungsgrenzen sind damit wesentlich gegeben. Seitens des städtischen Hausbesitzes verspricht man sich viel von diesen Neugründungen, bedenkt jedoch wohl zu wenig, daß auch die Stadtschaften in ihrer Beleihungstätigkeit von der Lage des allgemeinen Kapitalmarktes abhängig sind, und daß die Garantieübernahme der Belegenheitsgemeinde mit Maß angewandt werden muß.

Die ebenfalls vielfach mit übertriebenen Hoffnungen begrüßten städtischen Hypothekenbanken sind kommunale Anstalten zur Behebung oder Linderung der anerkannten Notlage. Der Kriegsausbruch unterbrach eine starke Gründungsfähigkeit. Nach einer Erhebung des Statistischen Amts der Stadt München gab es 1913 38 städtische Hypothekenbanken. Davon hatten 33 ihre Tätigkeit begonnen und knapp 160 Mill. M. Hypotheken gewährt und zwar 145 an erster, den Rest an zweiter Stelle. Allein diese Zahlen zeigen, daß es sich nur um eine Notstandsaktion handeln kann.

4. Bedingungen. Außer der oben schon besprochenen Beleihungshöhe sind vor allem Dauer und Kosten des Kredits bedeutsam; beide sind von ihr entscheidend beeinflußt. Zwar gibt es Ausnahmen von der Regel — so z. B. kurzfristige Hypotheken auf 3—6 Monate im Hamburger Verkehr —, aber durchweg ist der Hypothekarkredit langfristig, und zwar entweder auf feste Zeit oder gar unkündbar für den Gläubiger und dann mit Tilgungszwang für den Schuldner gewährt.

Beim städtischen Hypothekarkredit überwiegt durchaus die „feste" und beiderseits kündbare Hypothek, wenn auch in den verschiedenen Teilen Deutschlands in unterschiedlichem Maße; in Norddeutschland ist der Amortisationskredit noch weniger in Anwendung geblieben als in Süddeutschland. „Feste" erste Hypotheken werden meistens auf 10 Jahre, zweite dagegen vielfach auf 5 Jahre gegeben. Die späteren Belastungen sind vor allem „Restkaufgelder"; bei ihnen herrscht starke Verschiedenheit. Während der Periode der schnellen Steigerung der Immobilienwerte bot die Erneuerung der Hypotheken verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten, eine Prolongation, insbesondere des Institutskredits war nicht schwer. Schon in den letzten Jahren vor dem Kriege lagen die Dinge aber wesentlich ungünstiger, vor allem bei zweiten Hypotheken.

Für die Kriegszeit wurden besondere Schutzmaßnahmen getroffen.

Die geänderte Konjunktur begünstigte die gläubigerseits unkündbare Tilgungshypothek. Sie kommt in verschiedenen Formen

vor; am beliebtesten ist die Annuitätsform: der Schuldner zahlt halb- oder vierteljährlich neben den Zinsen einen Tilgungsbetrag und zwar in der Weise, daß die ganze Jahresleistung bis zur völligen Schuldentilgung gleich bleibt; die Tilgung steigt also um die ersparten Zinsen. Die einzelnen Tilgungsbeträge werden entweder vom Kapital in Abzug gebracht, oder unter Berechnung von Zins und Zinseszins in einem „Tilgungsfonds" verbucht, der nur unter bestimmten Voraussetzungen vor der Gesamttilgung aufgerechnet werden kann. Weniger häufig ist die ratenweise Tilgung in gleichen Beträgen. Abschlagszahlungen sind noch seltener und vielfach auf Wertänderungen des Grundstücks zurückzuführen.

Obwohl die allmähliche Tilgung bei der zweiten Hypothek wirtschaftlich angebrachter wäre, ist sie dort am wenigsten gebräuchlich. Dem privaten Geldgeber paßt die Teilrückzahlung nicht. Auch bei den ersten Hypotheken sind es infolgedessen nur die Institutshypotheken, die als Amortisationshypotheken in Frage kommen.

Die geänderte Konjunktur kommt in der Statistik zum Ausdruck. Die Tilgungshypotheken machten vom Gesamthypothekenbestand der Hypothekenbanken aus 1911 27,04, 1912 27,30, 1913 27,90%. Stärkere Pflege hat das hypothekarische „Abtragsdarlehen" offensichtlich auch bei den Sparkassen gefunden; bei den preußischen Instituten waren als Tilgungsdarlehen gegeben 1904 12,1%, 1908 13,6%, 1913 16,9%. Es wäre jedoch irrig, aus diesen Zahlen zu schließen, daß auch im städtischen Hypothekengeschäft die Amortisationshypothek die Bedeutung erlangen kann, die sie im ländlichen hat. Nur dann könnte das der Fall sein, wenn die Kapitalkraft des städtischen Hausbesitzes dauernd erheblich gehoben, sein im schnellen Besitzwechsel zum Ausdruck kommender spekulativer Charakter dagegen wegfallen würde. Die erste Bedingung scheint infolge der starken Geldentwertung in etwa eingetreten; die zweite dagegen kaum. Es ist im Gegenteil mit einer Zunahme der spekulativen Umsätze, mit übertriebenen Preisen, demzufolge aber auch wohl mit einer starken weiteren Verschuldung auf die Dauer zu rechnen. Wie der Anteil der Amortisationshypothek in den „normalen" Jahren 1907—1911 sich gestaltet hat, ist nach alledem wichtiger als die eben zahlenmäßig dargetane Entwicklung von 1910—1913. Bei den deutschen Hypothekenbanken ist eine ständige Abnahme zu verzeichnen: Der Prozentsatz der Tilgungsdarlehen war 1907 30,20%, 1908 29,24, 1909 28,32, 1910 27,40, 1911 27,04. Statistiken über den Hypothekenzugang in einzelnen Großstädten zeigen den Rückgang noch viel deutlicher; in München sank der Prozentsatz der Annuitätsdarlehen von 55% für 1895 auf 20% für 1900, 18% für 1905 und 10% im Jahre 1909.

Ueber die Kosten des erststelligen städtischen Hypothekarkredits geben die nachfolgenden Zahlen einigen Anhalt. Nach den Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung betrug der Durchschnittszinssatz der von den Versicherungsgesellschaften gewährten Hypotheken: 1906 4,063%; 1907 4,20%; 1908 4,384%; 1909 4,196%; 1910 4,157%; 1911 4,212%; 1912 4,294%; 1913 4,437%.

Ein „durchschnittlicher" Zinssatz für zweite Hypotheken ist nur schwer anzugeben; vielleicht wird man ihn einigermaßen richtig auf ½—¾% höher für die Vorkriegszeit in Ansatz bringen müssen als den Zinsfuß erststelliger Beleihungen. 1913/14 war es freilich so, daß in Berlin durchschnittlich über 1%, oft auch 2% mehr als für erste Hypotheken bewilligt werden mußten.

Neben diesen dauernden Kosten spielen die einmaligen eine große Rolle, vor allem bei nachstelligen Beleihungen. Provisionen sind zum Teil schon für die Vermittlung des Geldes zu zahlen. Eine „Provision" berechnen auch die Hypothekenbanken meist; sowohl bei Verlängerung eines alten Darlehens wie insbesondere bei Neubeleihungen. Im letzteren Falle handelt es sich nicht nur um ein „Arbeitsentgelt", sondern namentlich in kapitalknappen Zeiten um einen Ersatz für die Geldbeschaffungskosten des Gläubigers. Diese bestehen in der Absatzbonifikation im Pfandbriefemissionsgeschäft und im Disagio der Pfandbriefe. Statt einer Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdarlehenszeit wird eine einmalige Leistung gewählt und zwar wesentlich, weil es dem Darlehensschuldner lieber ist, der dadurch — formell — niedriger verzinsliche Hypotheken erhält und damit ein gangbareres Verkaufsobjekt. Von dieser Abschlußprovision profitieren auch die Geldgeber, bei denen keine direkten Geldbeschaffungskosten entstehen: die Versicherungsgesellschaften und die Sparkassen. Die bei den Versicherungsgesellschaften den Hypothekenschuldnern in Anrechnung gebrachten Provisionen betrugen im Durchschnitt 1911 0,755%, 1912 0,896%, 1913 1,711%; die Durchschnittszinsen in denselben Jahren 4,212, 4,294 und 4,437%; im Zeitraum von 1911—1913 stiegen also die Provisionen um mehr als 125%, d. i. im Durchschnitt 12½% pro Jahr, die Zinsen dagegen nur um 8%, ein Hinweis auf die relative und absolute Bedeutung der „ausgleichenden" „Nebenkosten" schon bei erststelligen Beleihungen.

Bei nachstelligen Beleihungen kommen Abschlußprovisionen noch häufiger vor; der hier übliche Ausdruck „Damno“ deutet nicht nur den Abzug von dem Darlehensbetrage an, sondern auch die Tatsache, daß die Kosten vielfach erheblich sind. In den letzten Jahren vor dem Kriege war ein Damno von 5% — d. i. im Durchschnitt 1% pro Jahr — häufig; auch der doppelte Satz kam nicht selten in der Großstadt vor.

Die bei nachstelligen Beleihungen häufigen erheblichen Abzüge von der Darlehenssumme haben zum erheblichen Teil ihren Grund in dem Risiko der Kapitalsanlage. Gegen letzteres sollen die vielen Nebenbedingungen Schutz gewähren, welche hier im einzelnen nicht gewürdigt werden können. Die früher übliche Goldklausel ist durch die Kriegsgesetze außer Kraft gesetzt. Allgemein gebräuchlich ist die Festsetzung der sofortigen Fälligkeit der Darlehensschuld beim Zinsverzuge des Schuldners, ebenso wie die Zustimmung zur sofortigen Zwangsvollstreckung im gleichen Falle.

II. Landwirtschaftlicher Hypothekarkredit.

1. Wesen und Bedeutung. Verpfändung von Grund und Boden kennzeichnet auch den landwirtschaftlichen Hypothekarkredit. Mehr noch als beim städtischen Hypothekarkredit bleibt bei ihm selbst da noch Raum für die Berücksichtigung der persönlichen Kreditwürdigkeit, wo es sich um sog. „reinen“ Realkredit, um „erste“ Hypotheken handelt. Auch beim ländlichen erststelligen Hypothekarkredit sind zwar „nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann“ (§ 12 Abs. 1 HypBkG.), aber eben dieser Ertrag kann leicht durch einen minderfähigen oder nicht mit entsprechendem Kapital ausgestatteten Wirt nachhaltig ungünstig beeinflußt werden. Die Ausstattung mit (fremdem oder eigenem) Betriebskapital spielt somit neben der persönlichen Tüchtigkeit auch beim „reinen“ Realkredit eine Rolle; beide Momente haben sogar beim landwirtschaftlichen Hypothekarkredit eine größere Bedeutung als beim städtischen.

Eine Reichsstatistik der hypothekarischen Verschuldung der Landwirtschaft besitzen wir ebensowenig wie eine solche des städtischen Grundbesitzes. Wo seitens der Einzelstaaten die hypothekarische Verschuldung statistisch zu ermitteln versucht wurde, können die Erhebungen auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. In Preußen stellte man zuletzt 1903 statistisch die Verschuldung fest, jedoch nicht auf Grund der Grundbucheintragungen, sondern nach Maßgabe der Steuerlisten von 1902. Es wurden nur Eigentümer mit einem Soll an jährlichem Grundsteuerreinertrag von mindestens 60 M. berücksichtigt. Einigen Anhalt für die hypothekarische Belastung des landwirtschaftlich genutzten Bodens geben die von mehreren deutschen Ländern vorgenommenen Erhebungen in typischen Gemeinden; so z. B. für Preußen, Bayern, Württemberg, Baden.

Die erwähnte allgemeine Verschuldungsstatistik für Preußen wurde bei 628 876 Eigentümern vorgenommen. 29,5% davon hatten keine Schulden. Der Rest von 70,5% war in % des Gesamt- (Brutto-) Vermögens verschuldet:

0–10%	10–25%	25–50%	50–75%	75–100%	über 100%
12,5	17,1	23,4	12,4	4,3	0,9%

Da es sich nicht um eine Statistik der Hypothekenschulden, sondern der Schulden überhaupt handelt, kann man nur mit großer Vorsicht Schlüsse für die ersteren ziehen.

Mehr sagt die Statistik der Hypothekenbewegung. Es betrugen im Durchschnitt der Jahre 1896—1916 in Preußens „ländlichen Bezirken“ die jährlichen Eintragungen 937,88 Mill. M., die Löschungen 569,83 Mill. M., d. i. 60,8% der Eintragungen, der Mehrbetrag der Eintragungen ist somit 368,05 Mill. M. Im Jahre 1913 waren der Zugang 1615,61 Mill. M., der Abgang 828,27, mithin der Mehrbetrag der Eintragungen 787,34 Mill. M. Unter der Wirkung des Krieges hat sich das Bild zunächst völlig verschoben; statt eines Mehrbetrages ist 1916 ein Minderbetrag der Neueintragungen festzustellen. Die Eigenart des Kreditbedarfs — starke Bedeutung des Besitzkredits — berechtigt aber zur Annahme, daß später die Verschuldung wieder größer sein wird als die Entschuldung.

2. Aufgaben und Anforderungen. Der Bedarf an ländlichem Hypothekarkredit ist wegen der Natur des Betriebes differenzierter als derjenige an städtischem. Im Gegensatz zum städtischen Hausbesitz hat in der Landwirtschaft das umlaufende Kapital und damit auch der Betriebskredit eine erhebliche Bedeutung.

Nun widerspricht es nach Ansicht einiger dem Wesen der Dinge, wenn der auf lange Fristen genommene Hypothekarkredit zur Beschaffung von kurzfristig umgesetzten Betriebsmitteln verwandt wird. Aber solange die eigenen Betriebskapitalien voraussichtlich für längere Zeit nicht reichen und Immobiliarkredit billiger ist als Mobiliar-

oder Personalkredit, wird diese Ansicht nicht wirksam werden. Hypothekarkredit wird man demgemäß, soweit er Vorteile an sich und im Verhältnis zu anderen Krediten bietet, überall da aufnehmen, wo ein „dauernder“ Kapitalbedarf vorhanden ist, einerlei ob das stehende oder das umlaufende Kapital vermehrt werden soll.

Der ländliche Hypothekarkredit stellt damit letzten Endes genau so eine „Beteiligung“ am Unternehmen dar wie der städtische. Deutlich wird das, wenn man die Gelegenheiten ins Auge faßt, aus deren Anlaß Hypotheken aufgenommen wurden. Auf Grund verschiedener Einzeluntersuchungen für größere Gebiete kann man annehmen, daß über ³/₄ der ländlichen Hypothekenschulden anläßlich des Besitzwechsels — Verkauf oder Erbgang — aufgenommen werden. Berücksichtigt man dazu die Besitzwechselstatistik, so ist die wichtigste „Mission“ der ländlichen Hypotheken dargetan. Von je hundert der überhaupt vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke von 2 ha an wechselten den Eigentümer im Jahresdurchschnitt 1896 bis 1917

infolge Erbgang		infolge Kauf		infolge Erbgang u. Kauf zusammen		insgesamt
ungeteilt	abgezweigt	ungeteilt	abgezweigt	ungeteilt	abgezweigt	
2,0	0,2	2,3	1,3	4,3	1,5	5,8

In reichlich 17 Jahren tritt also im Durchschnitt ein Besitzwechsel ein, für dessen Finanzierung Mittel bereitzustellen sind, in nicht seltenen Fällen sogar bis zu ¾ des Kaufpreises. Daraus mit Lorenz von Stein, Schäffle, Ruhland die Forderung der Verhinderung einer hypothekarischen Belastung zwecks Ankauf oder Uebernahme eines Gutsbetriebes herzuleiten, ist verfehlt, würde nicht nur leicht eine Entwertung mit sich bringen, sondern — sofern nicht eine unerwünschte starke Zersplitterung des Bodeneigentums die Folge wäre — auch die Gefahr der Verdrängung des „Bauern“ durch einen Pächterstand, einer Ausdehnung des teureren Personal- auf Kosten des wohlfeileren Realkredits. Statt den Ursachen der Verschuldung nachzugehen, bleibt man bei solchen Vorschlägen am Symptom haften.

Beachtenswert ist, daß die Verschuldung mit der Größe des Grundbesitzes steigt. Nach der schon erwähnten Verschuldungsstatistik betrug die Verschuldung in Prozenten des Gesamtvermögens

In den Grundsteuerreinertragsklassen	25–50 %	50–75 %	75–100 %	über 100 %
	der Eigentümer			
bis 300 M.	22,2	11,1	3,6	1,0
300–1500 „	25,4	14,5	4,9	0,8
1500–3000 „	25,0	21,4	11,4	1,3
3000 „ u. mehr	26,0	25,6	13,9	1,7

Bemerkenswert ist auch, daß der Großgrundbesitz relativ stärker verschuldet ist als der bäuerliche — was mit dazu führt, daß die gerade für den Großbesitz geschaffenen Landschaften ihm häufiger nicht genügend hohe Hypotheken geben —, daß die Verschuldung im Osten größer ist als im Westen (im Durchschnitt Preußens wurde sie mit 26,4% ermittelt, für Westpreußen dagegen mit 52,8%, für Ostpreußen mit 46,8%, für Posen mit 42,8%, Pommern mit 40,4%, andererseits für Westfalen mit 13,6 und für Rheinland mit nur 9,9%).

Aus den Aufgaben des ländlichen Hypothekarkredits ergeben sich die an ihn zu stellenden Anforderungen. Die Notwendigkeit ungestörten Arbeitens verlangt einen langfristigen, möglichst unkündbaren und in kleinen regelmäßigen Raten zu tilgenden Kredit. Die seitens des Gläubigers unkündbare Amortisationshypothek findet bei der größeren Seßhaftigkeit des Grundeigentümers aber auch eine ungleich stärkere Anwendungsmöglichkeit als auf dem Gebiete des städtischen Realkredits. Da ferner die ländliche Hypothek im Durchschnitt geringeren Schwankungen in bezug auf ihre reale Sicherheit ausgesetzt ist, so liegen auch auf der Gläubigerseite die Bedingungen für ihre Anwendung günstiger. Im Institutsbeleihungswesen herrscht deswegen die Amortisationshypothek durchaus vor. Die alte Rodbertussche Forderung: keine Kapital- sondern nur Rentenverschuldung ist somit für ihn verwirklicht — wenn auch nicht auf Grund der längst wissenschaftlich aufgegebenen Rodbertusschen Motivierung, der landwirtschaftliche Grund und Boden könne nur eine Jahresrente, dagegen kein Kapital aus sich heraus liefern, denn beim städtischen

Bodenbesitz liegen die Dinge grundsätzlich nicht anders, und doch war bei ihm die Kapitalverschuldung aus bekannten Gründen mehr und mehr die vorherrschende geworden. Die größere Seßhaftigkeit des Eigentümers, die intensivere und für den Wirtschaftserfolg bedeutsamere Tätigkeit des Hypothekenschuldners in seinem Unternehmen, nicht zuletzt allerdings auch die Pflege des Amortisationskredits durch die Institute selbst sichern diesem auch für die Zukunft die ihm gebührende Stellung im ländlichen Hypothekengeschäft.

3. Geldgeber und Darlehensbedingungen. Wie beim städtischen ist auch beim ländlichen Hypothekarkredit zwischen Privat- und Anstaltskredit zu unterscheiden. Hier wie dort wird der größere Teil des Kredits noch von Privaten gewährt, obwohl der Privatkapitalist im Ernstfalle beim städtischen Hausbesitz selbst die Verwaltung des Beleihungsobjekts in die Hand nehmen kann, beim landwirtschaftlichen dagegen in der Regel nicht. Auch die Tatsache, daß im ländlichen Beleihungswesen die für das Privatkapital unerwünschte unkündbare Amortisationshypothek dem Landwirt erwünschter sein muß, ändert das nicht. Persönliche Momente auf seiten des Schuldners wie des Gläubigers, insbesondere die Scheu vor der Oeffentlichkeit sind dafür ebenso zur Erklärung heranzuziehen wie die trotz aller Bemühungen noch nicht ausreichende Organisation der Kreditgewährung.

Von den Instituten, die sich mit der Gewährung von ländlichem Hypothekarkredit befassen, sind vor allem zu nennen: die Landschaften, die Hypothekenbanken, die Sparkassen, die Landeskreditkassen und die Landeskulturrentenbanken (s. die betr. Artt.). Die von Friedrich dem Großen zuerst ins Leben gerufenen **Landschaften** sind Schuldnerorganisationen, welche den Kreditbedarf des einzelnen Schuldners durch Ausgabe von Pfandbriefen befriedigen sollen, aus denen die Gesamtheit der Kreditbedürftigen haftet. Im Gegensatz zu den alten Landschaften fehlt die Solidarhaft bei den neueren Instituten. Solange das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis bestand, war kein dringender Bedarf, das landschaftliche Prinzip nicht nur auf den Rittergutsbesitzer, sondern auch auf den Bauernstand auszudehnen. Erst später und zwar meist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. erfolgte demgemäß die Ausdehnung der landschaftlichen Kreditorganisation auf Bauerngüter und zwar teils durch Angliederung von Zweiginstituten an die alten Landschaften, teils einfach durch Ausdehnung des Kreises der Landschaftsmitglieder. Leider kam man nicht selten zu spät, so daß die früher kreditberechtigten Rittergutsbesitzer vielfach in die Lage gesetzt wurden, den noch nicht kreditfähigen Bauern aufzukaufen. Auch heute ist die bevorzugte Berücksichtigung des größeren und Großgrundbesitzes noch nicht beseitigt. Schon die Tatsache, daß nur Güter von einer bestimmten Mindestgröße ab von den Landschaften beliehen werden, zeigt das; mehr noch der Umstand, daß im Durchschnitt rund $^2/_3$ der gewährten Hypothekendarlehen auf Güter über 100 ha entfallen, d. h. auf solche, die 1907 22,2% der landwirtschaftlich genutzten Fläche ausmachten.

Grundsätzlich werden die gewährten Darlehen nur in Pfandbriefen gewährt. Der Schuldner hat außer den Zinsen für die von ihm übernommenen Pfandbriefe einen kleinen Verwaltungskostenbeitrag sowie einen Amortisationssatz zu zahlen, im Durchschnitt ½% pro Jahr. Die Beleihung erfolgt nur an erster Stelle und bis zur Hälfte oder höchstens zwei Dritteilen des — in der Regel sehr vorsichtig bemessenen — Beleihungswertes. Die den landschaftlichen Pfandbriefen durchweg zuerkannte Mündelsicherheit findet also durchaus ihre materielle Rechtfertigung in dieser vorsichtigen Beleihungspraxis.

Die von den preußischen Landschaften ausgegebenen Pfandbriefe betrugen 1914/15 3,16 Milliarden M., davon entfielen 526 Mill. M. auf den 1873 gegründeten Verband der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten, dem 8 der bestehenden 17 Einzellandschaften angehören. Neben den Landschaften kommen in etwa auch die als Gläubigerorganisationen geschaffenen privaten **Hypothekenbanken** als Geldgeber in Betracht; die von ihnen gewährten ländlichen Hypotheken machen jedoch insgesamt noch keine Milliarde Mark aus, insbesondere in Süddeutschland, wo Landschaften fehlen, ist das der Fall. Die Bayerische Hypothekar- und Wechselbank wies Ende 1913 in ihrer Bilanz 252,8 Mill. ländliche Hypotheken nach. Von den norddeutschen Instituten pflegen nur einzelne das landwirtschaftliche Hypothekengeschäft intensiver, so z. B. die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft mit 271,8 Mill. M. ländlicher Hypotheken Ende 1913. Ein Amortisationszwang für den Schuldner besteht meist nicht; dieser erhält auch durchweg die Darlehensvaluta von vornherein in bar. Die Beleihungsgrenze ist in § 11 HypBkG. geregelt: Die Beleihung darf die ersten drei Fünfteile des Grundstückswertes nicht übersteigen; nur mit Genehmigung der Landesregierung kann die Grenze auf zwei Dritteile erhöht werden. Die Kosten des Kredits werden im wesentlichen durch die Lage des Pfandbriefmarktes bestimmt; als Aufschlag der vermittelnden Institute wird man durchschnittlich ½% annehmen können. Ende 1919 waren von

11,9 Milliarden M. Hypotheken der Hypothekenaktienbanken 731 Mill. M. auf landwirtschaftlichen Grundstücken eingetragen, d. i. noch nicht 7% des Gesamtbetrages und 23% der Darlehen der Landschaften.

Erheblich größere Bedeutung für die Befriedigung des Bedarfs an ländlichem Hypothekarkredit haben demgegenüber die Sparkassen. Ende 1918 waren allein von den preußischen Sparkassen 2,05 Milliarden Mark auf ländliche, d. i. landwirtschaftlichen Zwecken dienende Grundstücke ausgeliehen (1913 2,33 Milliarden M.) von insgesamt 8,0 Milliarden M. Hypothekenbestand. Von dem zinsbar angelegten Vermögen der preußischen Sparkassen entfielen Ende 1918 24,49% auf städtische, 8,45% auf ländliche Hypotheken. Nur 28% letzterer sind Tilgungshypotheken.

Die Landeskreditkassen (Landesbanken) sind ebenso wie die Hypothekenbanken viel jünger als die Landschaften. Sie sind Kreditinstitute, die von Staats- und Provinzwegen gegründet wurden zur Deckung eines Bedarfs an Hypothekarkredit, für dessen Befriedigung Landschaften nicht vorhanden oder geeignet waren. Besondere Bedeutung haben sie infolgedessen westlich der Elbe, wo der Großgrundbesitz an Bedeutung zurücktritt. Die Beschaffung der Mittel für die Beleihungstätigkeit erfolgt zum größten Teil durch Ausgabe von Obligationen, zum kleinen durch Bereitstellung von Fonds durch die Gründer. Die in der Regel auf das Gebiet der gründenden und garantierenden öffentlichen Körperschaft beschränkte Darlehensgewährung erfolgt an erster Stelle und meist in Form von zwangsweise amortisablen Hypotheken; bei der Mehrzahl der Institute ist die unkündbare Amortisationshypothek sogar satzungsmäßig festgelegt.

Die Landeskreditkassen leihen auch Geld zur Durchführung von Meliorationen, doch tritt bei ihnen dieser Zweig des landwirtschaftlichen Hypothekarkredits zurück. Ausschließlich zur Gewährung solcher Kredite sind die Landeskulturrentenbanken — in Bayern und Hessen ebenfalls „Landeskreditkassen" genannt — gegründet und zwar in Preußen auf Grund des G. v. 13./V. 1879 — fakultativ — durch die Provinzen, außerhalb Preußens durch den Staat. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch Ausgabe von Obligationen, die Ausleihung als Amortisationsdarlehen meist bis zu $^2/_3$ des Wertes der Liegenschaft. Nach § 6 des preußischen G. v. 1879 ist die hypothekarische Sicherheit ausreichend, „wenn das Darlehen innerhalb des 25fachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralreinertrages oder innerhalb der ersten Hälfte des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe der Landeskulturrentenbank zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt." Der Versuch, eine unbedingte Priorität der Meliorationshypotheken durchzusetzen, ist in Preußen am Widerstande der Landschaften im wesentlichen gescheitert. Infolgedessen ist die vielfach durchgeführte Kontrolle der Verwendung des Darlehens besonders wichtig.

Die Entwicklung der Landeskulturrentenbanken ist in den verschiedenen Teilen Deutschlands verschieden, in Süddeutschland günstiger als in Preußen, wo zudem weniger der bäuerliche als der Großgrundbesitz diese Kreditinstitute sich nutzbar macht.

Ländliche Meliorationsdarlehen werden schließlich von einer großen Anzahl anderer, durchweg öffentlicher Institute, insbesondere auch von Provinzialhilfskassen gewährt; Ende 1914 waren es in Preußen allein über 40. Die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe ist jedoch nicht erheblich; zusammen mit den Schuldverschreibungen der Rentenbanken waren es 1914 rund ½ Milliarde M. bei 17½ Milliarden M. Gesamtumlauf von Bodenkreditobligationen.

Literatur: *a) Städtischer Hypothekarkredit. Drucksachen der Immobiliarkreditkommission (1914ff.) mit Referaten von* **Bredt, Schwartz, v. d. Borght, Albrecht** *u.* **Dernburg, Luther, Baumert, Eberstadt** *sowie reichhaltigem statistischen und Verhandlungsmaterial.* — **Dannenbaum,** *Deutsche Hypothekenbanken, 1911.* — **Eberstadt,** *Handbuch des Wohnungswesens, 4. Aufl., 1920; dortselbst weitere Literatur-Einzelangaben.* — **Eickemeyer,** *Zur Frage der zweiten Hypothek beim privaten großstädtischen Wohnhausbau und -Besitz in Deutschland, 1913.* — **Eschwege,** *Boden- und Hypothekenprobeeme, 1913.* — **Hecht,** *Die Rheinische Hypothlkenbank in Mannheim 1871—1896, 1896. Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland 1891.* — **Leiske,** *Die Finanzierung der Hypothekenanstalten deutscher Großstädte für den bestehenden Grundbesitz, 1914.* — **Lindecke,** *Die Beschaffung zweiter Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden, 3. Aufl., 1914.* — **Löhr,** *Volkswirtschaftliche Bedeutung der Hypothekenbanken, 1908.* — **Nussbaum,** *Lehrbuch des Deutschen Hypothekenwesens, 2. Aufl. 1921.* — **Schulte,** *Die deutschen Bodenkreditinstitute 1900 bis 1909, 1911.* — **Terhalle,** *Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt, 1916.* — **Weyermann,** *Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen, 1910.* — *b) Ländlicher Hypothekarkredit.* **Biermer,** *Das Problem der ländlichen Grundentschuldung und die Organisation des Realkredits, 1905.* — **Buchenberger,** *Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl., bearb. von* **Wygodzinski,** *1914.* — **Conrad,** *Die Verschuldung des Grundbesitzes in einzelnen Staaten Deutschlands, Jb. f. Nat. III. F. XI. Bd. S. 752ff.* — **Franz,** *Die landschaftlichen Kreditinstitute in Preußen 1902.* — **Hecht,** *Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland, 1891; die Landschaften und land-*

schaftsähnlichen Institute in Deutschland, 1908. — **Mauer,** *Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, 1907.* — **Nussbaum,** *s. oben unter a.* — **Rodbertus-Jagetzow,** *Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, 1868 69.* — **Schäffle,** *Die Inkorporation des Hypothekarkredits, 1868.* **Trosien,** *Der landwirtschaftliche Kredit und seine Verbesserung, 1911.* — **von der Goltz,** *Agrarwesen und Agrarpolitik, 1914.*

Fritz Terhalle.

Hypothekenbanken.

1. Begriff und wirtschaftliche Charakteristik der Hypothekenbanken. 2. Geschichtliches. 3. Das HypothekenbankG. v. 13./VII. 1899. 4. Statistisches. 5. Hypothekenbanken im Auslande. 6. Schiffshypothekenbanken.

1. Begriff und wirtschaftliche Charakteristik der Hypothekenbanken. Hypothekenbanken sind Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken (Hypothekenbankpfandbriefe) besteht (HypothekenbankG. v. 13./VII. 1899 § 1). Sie stellen im Gegensatz zu den Landschaften, Stadtschaften, Landeskreditkassen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bodenkreditinstituten gemeinwirtschaftlicher Prägung die erwerbswirtschaftliche Form der Organisation des Bodenkredits dar (s. die Artt. „Bodenkreditinstitute", „Landeskreditkassen", „Landschaften"). Für die deutschen Hypothekenaktienbanken sind folgende wirtschaftliche Momente charakteristisch:

Die Beleihung von Grundstücken erfolgt vorzugsweise in der Form des Bardarlehens. Die Hypotheken werden nach erfolgter Schätzung und Wertfestsetzung des Anwesens aus verfügbaren Mitteln den Schuldnern in bar zugezahlt; der Pfandbriefverkauf erfolgt nach Lage des Kapitalmarktes unabhängig von der Gestaltung des Hypothekenmarktes, meist durch kommissionsweisen Verkauf unter Vermittlung von Bankiers, zuweilen durch öffentliche Subskription. Vermöge ihres Aktienkapitals kann die Hypothekenbank die Ausleihung auch in Zeiten stockenden Pfandbriefabsatzes fortsetzen. Ueber den Unterschied von Bardarlehen und Pfandbriefdarlehen s. den Art. „Bodenkreditinstitute".

Die Hypothekenbanken haben vorzugsweise den städtischen Grundkredit entwickelt; nur die süddeutschen Banken und von den norddeutschen namentlich die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin haben auch in der Pflege des landwirtschaftlichen Kredits eine wesentliche Aufgabe ihres geschäftlichen Wirkungskreises erblickt. Der Gesamtbetrag der städtischen Hausdarlehen ist trotz dieser Ausnahmen 15mal so groß wie der der landwirtschaftlichen Darlehen. Von den städtischen Darlehen ist die Mehrzahl in der Form des reinen Zinsdarlehens gewährt, das vom Tage der Auszahlung ab 10 Jahre lang unkündbar ist. Der unkündbare Amortisationskredit ist von vielen Hypothekenbanken nicht in genügendem Maße gepflegt worden; eine Anzahl von ihnen haben jedoch stets an dem Annuitätssystem festgehalten und es mit allen Kräften propagiert; neuerdings sind nach und nach so gut wie alle Hypothekenbanken dazu übergegangen, das Annuitätendarlehen neben dem reinen Zinsdarlehen einzuführen, so daß gegenwärtig mehr als 40% aller Darlehen unkündbare Amortisationsdarlehen sind.

Eine Anzahl von Hypothekenbanken pflegt auch das Kommunaldarlehensgeschäft, d. h. die Gewährung von Darlehen an Kreise, Städte, Gemeinden, öffentliche Korporationen usw. Auf Grund dieser Darlehen werden Kommunalschuldverschreibungen ausgegeben. Die Preußische Pfandbriefbank gewährt Darlehen an Kleinbahnunternehmungen und emittiert hiergegen Kleinbahn-Schuldverschreibungen.

Die Hypothekenbanken pflegen für die von ihnen emittierten Pfandbriefe einen ständigen Kurs durch Intervention an der Börse zu halten. Das Bardarlehenssystem ermöglicht es, das bei der Emission unter pari entstehende Disagio durch geeignete Kombination von Darlehenszinsfuß und Auszahlungsprovision in einer den wirtschaftlichen Erfordernissen der Hypothekenaufnahme entsprechenden Weise auszugleichen. Das in den Hypothekenbanken arbeitende Aktienkapital stellt sonach nicht rein spekulatives Anlagekapital dar, sondern erfüllt wichtige wirtschaftliche Funktionen, die in der jahrelang gleichbleibenden Dividende ihre Gegenleistung erhalten. Ein Ersatz der Hypothekenbanken durch rein gemeinwirtschaftliche Formen, die nach dem Prinzip des Pfandbriefdarlehens arbeiten, würde den Bedürfnissen des Finanzierungskredits des städtischen Grundbesitzes nicht voll gerecht werden können. Wünschenswert wäre jedoch auch eine stärkere Beteiligung sämtlicher Hypothekenbanken am gemeinnützigen Wohnungsbau; die Forderungen des modernen Siedlungs- und Kleinwohnungswesens haben nicht bei allen Hypothekenbanken so bereitwilliges Entgegenkommen, wie es bei einzelnen der Fall war, gefunden, doch sind erhebliche Besserungen in dieser Beziehung festzustellen. Neuerdings sind auf dem Wege des Kommunalkredits nicht unerhebliche Beträge den Gemeinden zugeflossen, die

diese in zweiten Hypotheken zur Förderung des Kleinwohnungsbaues angelegt haben

2. Geschichtliches. Die deutschen Hypothekenbanken lassen sich auf drei Wurzeln zurückführen.

a) Einmal auf Maßnahmen der staatlichen Wirtschaftspolitik, weil das Vorbild der weit älteren landschaftlichen Kreditinstitute in Ländern vorwiegend zersplitterten Kleingrundbesitzes nicht anwendbar erschien. Zumal der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hervorgetretene theoretisch konstruierte Gedanke, den Wert des Grund und Bodens als Unterlage zur Emission von Noten zu benutzen, regte vielfach zur Gründung von Bankanstalten zur Pflege des Grundkredits in Anlehnung an die halbstaatlichen privilegierten Zettelbanken an. Er hat bei der Gründung der Hypothekenabteilung der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Bayerischen Hypotheken und Wechsel-Bank (1835) mitgespielt. Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank hatte für ihr Notenprivileg die Aufgabe übernommen, in begrenztem Umfange auch Hypotheken zu gewähren. Erst 1864 hat sie das Pfandbriefsystem übernommen. Da die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank ihre übrigen bankgeschäftlichen Sparten beibehielt, wurde sie das Vorbild für die sog. „gemischten Hypothekenbanken“, die mit dem Hypothekenbankgeschäft auch die Geschäfte einer Kreditbank verbinden.

b) Der in der Mitte des 19. Jahrh. von dem Statistiker Engel, von Hübner u. a. aufgeworfene Gedanke der Hypothekenversicherung hatte die Gründung mehrerer Hypothekenversicherungsinstitute zur Folge, die sich später in Hypothekenbanken umwandelten, nachdem die Durchführung der Versicherung sich praktisch als undurchführbar erwies.

c) Die Mehrzahl der Hypothekenbanken sind als solche nach dem Vorbild des 1856 von Wolowski (s. d.) gegründeten Crédit Foncier de France von Banken oder Bankierkonsortien unter Mitwirkung von Privatkapitalisten in das Leben gerufen, nachdem das französische Institut das von den Landschaften ausgebildete Pfandbriefsystem mit dem Prinzip der privaten Aktiengesellschaft vereinigt hatte (s. den Art. „Bodenkreditinstitute“). Als erste entstanden 1862 die Frankfurter Hypothekenbank und die Deutsche Hypothekenbank in Meiningen. Diese Hypothekenbanken sind demnach rein privatwirtschaftlicher Initiative entsprungen. stets jedoch gab die Konzessionspflichtigkeit dem Staate die Möglichkeit in die Hand, die Bedürfnisfrage bei der Gründung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Die Hypothekenbanken entstammen somit der Zeit des wirtschaftlichen Liberalismus, in der der Staat noch geneigt war, wichtige wirtschaftliche Aufgaben der privaten Erwerbsorganisation zu überlassen. Die preußische Regierung erließ für die Gründung von Hypothekenbanken am 23./VI. 1863 Normativbestimmungen, wobei sie jedoch die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft besonders privilegierte. Die preußischen Normativbestimmungen, die 1893 umgeändert wurden, haben die Entwicklung des Hypothekenbankwesens in Preußen nicht günstig beeinflußt. Sie waren auch die Ursache, daß viele Hypothekenbanken zwar das Hauptfeld ihrer Tätigkeit in Preußen suchten, ihren Sitz aber in mitteldeutschen Kleinstaaten usw. aufschlugen. Auch die vor der Annexion Frankfurts gegründete Frankfurter Hypothekenbank blieb außerhalb der preußischen Normativbestimmungen. Seit 1./I. 1900 stehen die Hypothekenbanken unter einheitlichem Recht, dem HypothekenbankG. v. 13./VII. 1899.

Die vom hessischen Staate, Gemeinden und Sparkassen usw. gegründete Hessische Landes-Hypothekenbank hat juristisch die Form einer Hypothekenbank und untersteht dem Gesetze, ist aber in allen anderen Beziehungen, vornehmlich auch zufolge der staatlichen Garantie ihrer Pfandbriefe als öffentlich-rechtliche Landeskreditanstalt anzusehen.

3. Das Hypothekenbankgesetz v. 13./VII. 1899. Das Hypothekenbankgesetz enthält vorzugsweise wirtschaftliche Normativbestimmungen, ferner auch die Grundlagen für die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefinhaber. Diese letzteren finden ihre Ergänzung durch die Bestimmungen des Gesetzes über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4./XII. 1899, geändert durch G. v. 14./V.1914.

Die Umgrenzung des Geschäftskreises ist in § 5 des Gesetzes erfolgt. Das Gelddepositengeschäft ist den Hypothekenbanken nur in beschränktem Umfange gestattet. Die Pflege des Korporationskredits ist nicht in wünschenswertem Maße berücksichtigt. Diejenigen Hypothekenbanken, deren Geschäftskreis dem § 5 des Hypothekenbankgesetzes entspricht, werden als „reine Hypothekenbanken“ bezeichnet die anderen als „gemischte“ (s. oben). Gemischte Hypothekenbanken können nach dem Gesetz nicht mehr entstehen; die bestehenden konnten unter gewissen Einschränkungen bestehen bleiben, sofern sie bereits am 1./V. 1898 die über den normalen in § 5 bezeichneten Geschäftskreis hinausgehenden Geschäfte betrieben hatten. Die Befugnis zur Ausgabe von Pfandbriefen ist bei den gemischten Hypothekenbanken gegenüber den reinen Banken eingeschränkt. Während letztere bis zum 15fachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des Reservefonds Pfandbriefe ausgeben dürfen, steht den gemischten Hypothekenbanken das Recht zur Ausgabe nur bis

zum 10fachen, einigen Banken, die das Hypothekenbankgeschäft nur als untergeordneten Nebenzweig betreiben, nur bis zum doppelten Betrage zu.

Die Wertermittlung der zu beleihenden Objekte ist mit Recht im Gesetze den Banken überlassen; es sind nur einige allgemeine Normen, Grundlinien eines Reglements, gesetzlich gegeben. Eine Anweisung über die Wertermittlung muß erlassen werden, sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Gewährt die Bank Darlehen in dem Gebiet eines Bundesstaates, in dem sie nicht ihren Sitz hat, so ist die Anweisung auch der Aufsichtsbehörde dieses Bundesstaates einzureichen. Nachdem für Preußen das SchätzungsamtsG. v. 8./VI. 1918 ergangen ist, kann nach dessen Inkrafttreten auf Grund des § 12 Abs. 2 HBG. der Reichsrat bestimmen, daß der bei der Beleihung angenommene Wert den durch eine amtliche Schätzung festgestellten Wert nicht übersteigen darf. Diese Bindung an den Schätzungszwang würde für die durch das Bardarlehenssystem ermöglichte Anpassung des Kredits an den individuellen Bedarf des Grundeigentümers eine schwere Fessel bedeuten.

Die Beleihung darf bis 60% des Wertes bei städtischen und ländlichen Grundstücken erfolgen. Die Zentralbehörde eines Landes kann in ihrem Gebiete die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu $66^2/_3$% gestatten. Das Preußische Landwirtschaftsministerium hat diese Erlaubnis erteilt.

Hypotheken an Bauplätzen und an solchen Objekten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den 10. Teil des Gesamtbetrages der zur Deckung der Pfandbriefe benutzten Hypotheken, sowie den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen (§ 12 Abs. 3). Diese allzu ängstliche Bestimmung ist für die Entwicklung des deutschen Städtewesens nachteilig; sie hat vor dem Kriege viel dazu beigetragen, den Baukredit den Kreditbanken und Baubanken, aber auch privaten Geldgebern zuzutreiben.

Soweit Hypotheken an landwirtschaftlichen Grundstücken zur Deckung von Pfandbriefen verwendet werden, muß die Deckung mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken bestehen. In Bayern ist für Hypotheken an landwirtschaftlichen Grundstücken den Hypothekenbanken die Verpflichtung auferlegt, nur amortisable Hypotheken zu gewähren.

Die V. über das Erbbaurecht v. 15./I. 1919, § 21 gestattet unter gewissen Voraussetzungen den Hypothekenbanken die Beleihung von Erbbaurechten.

Gegen die Möglichkeit einer Verschleierung der Darlehensbedingungen sind Kautelen hergestellt. Solche Kautelen sind auch für die vollständige Klarstellung des Rechtsverhältnisses zwischen der Bank und den Schuldnern geschaffen worden. Das Gesetz enthält auch Normen über das Rechtsverhältnis zwischen der Hypothekenbank und den Pfandbriefgläubigern. Es verbietet die Ausgabe von kündbaren und von Zuschlagspfandbriefen. Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (HGB. § 6 Abs. 1).

Ueber die Methode der Bilanzierung sind eingehende Vorschriften gegeben. Die früher viel umstrittene Frage über die Buchung des Disagios und Agios hat eine Kompromißlösung gefunden, die bis jetzt in der Praxis keine Anwendung gefunden hat. Sämtliche Hypothekenbanken tilgen das Disagio des Berichtsjahres und sammeln zu diesem Zwecke Disagioreserven an.

Halbjährlich ist ein Status zu veröffentlichen über den Gesamtbetrag der Pfandbriefe, welche am letzten Tage des vergangenen Halbjahres im Umlauf waren, sowie über die diesen Pfandbriefen gegenüberstehende Deckung.

Die Vorbedingung für die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefinhaber ist durch den Zwang zur Anlegung eines Hypothekenregisters geschaffen. Bei jeder Hypothekenbank ist ein Treuhänder, sowie ein Stellvertreter durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Hypothekenbank zu bestellen. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders sind gesetzlich des näheren geregelt. Er wahrt die Interessen der Pfandbriefinhaber, ist aber nicht von ihnen gewählt. Die Pfandbriefgläubiger können neben dem Treuhänder auf Grund des Gesetzes betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen unter den in diesem Gesetze festgelegten Voraussetzungen einen weiteren Vertreter bestellen.

Die Frage, ob die Pfandbriefe der Hypothekenbanken pupillarische Qualität haben sollten, wurde im Hypothekenbankgesetz nicht entschieden. Die Bundesstaaten haben durch Verordnungen auf Grund des EG. zum BGB. Art. 212 und Art. 2 bzw. bei der Beratung der Ausführungsgesetze zum BGB. unter Berücksichtigung der eigenartigen Organisation des Bodenkredits in den betreffenden Ländern in verschiedenem Sinne zu der Frage Stellung genommen. Preußen (ebenso Sachsen) hat schon mit Rücksicht auf den Staatskredit die Mündelsicherheit versagt; zu diesem Entscheid trug wesentlich der damals ausgebrochene Krach zweier Berliner Hypothekenbankinstitute bei, die sich stark in Terrainspekulationen engagiert hatten. Die meisten übrigen Länder haben ihren Hypothekenbanken die Mündelsicherheit gewährt.

Die von vielen Hypothekenbanken neben dem Hypothekengeschäft betriebene Gewährung von Darlehen an Gemeinden, öffentliche Korporationen usw. (Kommunalkredit) und die darauf fußende Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen ist im entgegengesetzten Sinne behandelt worden. Preußen hat die Mündelsicherheit von Kommunalobligationen gewährt, Bayern hat sie bisher verweigert.

4. Statistisches. Die Zahl der Hypothekenbanken hat sich in jüngster Zeit von 40 auf 32 vermindert. Die „Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit" in Straßburg schied durch die Abtretung Elsaß-Lothringens aus. Die „Allgemeine Deutsche Creditanstalt", die „Anhalt-Dessauische Landesbank", die „Bremische Hypothekenbank" und die „Grundkreditbank in Königsberg" haben ihre Grundkreditabteilung liquidiert und beschränken sich auf Geschäfte der reinen Kreditbank. Die „Deutsche Grundschuldbank" ist 1909 gelegentlich der Katastrophe des Sanden-Konzerns durch Konkurs ausge-

schieden. Die „Landwirtschaftliche Hypothekenbank“ in Frankfurt a. M. ist in stille Liquidation getreten. Die „Schwarzburgische Hypothekenbank“ ging 1921 durch Fusion auf die „Deutsche Grundkreditbank“ in Gotha über.

Unter den bestehenden 32 Hypothekenbanken haben sich im Jahre 1921 wichtige organisatorische Aenderungen vollzogen. Die „Bayerische Handelsbank“ und die „Vereinsbank in Nürnberg“ haben ihre Kreditabteilung auf die „Bayerische Vereinsbank“ übertragen; die beiden erstgenannten Institute beschränken sich seitdem auf das Bodenkreditgeschäft, ohne jedoch reine Hypothekenbanken im Sinne des § 5 HBG. zu werden. In gleicher Weise hat die „Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank“ ihre bankgeschäftliche Abteilung auf die „Mecklenburgische Depositen- und Wechselbank“ übertragen. Diese Transaktionen entsprangen der Initiative der Bankabteilungen; sie gehören der Konzentrationsbewegung des allgemeinen deutschen Bankwesens an und erfolgten zu dem Zwecke der Stärkung der werbenden Kraft, der Konkurrenzfähigkeit und der Vereinfachung des Betriebes, hauptsächlich auf dem Gebiete des Filialwesens. Aus ähnlichen Gründen haben sich 1921 aber auch vier reine Hypothekenbanken zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen, nämlich die „Deutsche Hypothekenbank“ in Meiningen, die „Preußische Bodenkredit-Aktienbank“ in Berlin, die „Norddeutsche Grundkreditbank“ in Weimar und die „Westdeutsche Bodenkreditanstalt“ in Köln. Dieser Zusammenschluß erfolgte zum Zwecke des Gewinnausgleichs, sieht aber auch Maßnahmen zum Zwecke der Betriebsvereinfachung auf dem Gebiete des Bodenkreditgeschäfts (Hypothekenvermittlung, Schätzungswesen, Pfandbriefvertrieb usw.) vor.

Von den 32 Hypothekenbanken, wozu noch die nur der Form nach als Hypothekenbank zu rechnende öffentlich-rechtliche „Hessische Landes-Hypothekenbank“ in Darmstadt kommt, waren 25 reine Hypothekenbanken, während 7 dem sog. „gemischten“ System angehören. Von letzteren sind jedoch die Bayerische Handelsbank, die Vereinsbank in Nürnberg und die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank tatsächlich auch reine Bodenkreditinstitute geworden, weil sie ihre Bankabteilungen durch andere Banken verwalten lassen. Als eigentliche gemischte Hypothekenbanken bestehen demnach nur noch die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die Bayerische Vereinsbank und die Württembergische Vereinsbank. Die „Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank“ gehört in diese Gruppe lediglich dadurch, daß sie in Neustrelitz ein lokales Bankgeschäft betreibt.

Die Ende 1919 noch bestehenden 35 Hypothekenbanken (s. die Tabellen S. 332 und 333) hatten einen Gesamthypothekenbestand von rund 11 Milliarden M. registrierte Hypotheken, wovon rund 10,3 Milliarden auf städtischen, der Rest auf ländlichen Grundstücken ruhten; rund 3,7 Milliarden waren in Annuitäten rückzahlbare unkündbare Amortisationsdarlehen. Der Gesamtpfandbriefumlauf betrug 10,7 Milliarden, wovon 7,8 Milliarden M. zu 4 %, 2,7 Milliarden zu 3 ½ % verzinslich waren.

5. Hypothekenbanken im Auslande. Ueber die ausländischen Hypothekenbanken lagen zur Zeit der Abfassung dieses Artikels (Oktober 1921) vielfach nur unvollständige Mitteilungen vor; ihre Besprechung ist daher für den Art. „Bodenkreditinstitute“ zurückgestellt, zumal ihre Stellung im Wirtschaftsleben nur im Zusammenhang mit der gesamten auch öffentlich-rechtlichen gemeinwirtschaftlichen Organisation des Bodenkredits zur Darstellung gebracht werden kann. Dies gilt insbesondere für die größte und älteste Hypothekenbank, den Crédit Foncier de France, der 1856 gegründet, den Boden- und Kommunalkredit Frankreichs stark zentralisiert und monopolisiert hat. Die Hypothekenbanken Belgiens und Hollands arbeiten nicht mit Pfandbriefen, sondern mit Obligationen, die nicht auf Sonderdeckung durch Hypotheken beruhen, sondern lediglich auf den allgemeinen Emissionskredit der Institute ausgegeben werden. Das gleiche ist mit den meisten Bodenkreditbanken der Schweiz der Fall, doch bestehen in der Schweiz auch Hypothekenbanken nach deutschem Muster, desgleichen in Oesterreich; Bodenkreditabteilung der Oesterreichischen (vormals Oesterreichisch-Ungarischen Bank), Allgemeine Oesterreichische Bodenkredit-Anstalt (zugleich als Finanzierungsbank großen Stils tätig), Oesterreichische Central-Bodenkredit-Bank, Oesterreichische Hypothekenbank.

In Frankreich, Belgien, Holland, England und in der Schweiz sind außer den im eigenen Lande tätigen Hypothekenbanken noch eine Anzahl Auslands-, Kolonial- und Uebersee-Hypothekenbanken tätig, die meist von Finanzkonsortien im Zusammenhange mit Ansiedlungs-, Kolonisations-, Verkehrs- und sonstigen Exploitationsinteressen gegründet sind.

6. Schiffshypothekenbanken sind Kreditinstitute, die auf Grund von Schiffspfandrechten auf See- und Binnenschiffe den Pfandbriefen der Hypothekenbanken ähnliche Schuldverschreibungen emittieren. Das Schiffspfandrecht ist dem Grundpfandrecht ähnlich gestaltet, doch gewährt es dem in das Schiffsregister eingetragenen Gläubiger nicht ganz den gleichen Schutz wie das Hypothekenrecht, weil ihm nach dem zurzeit geltenden Rechte eine Reihe gesetzlicher Pfandrechte vorgehen, die öffentliche Abgaben, Lohnansprüche, Lotsengelder, Bergekosten, Beiträge zur großen Havarei, sowie Ansprüche aus gewissen Rechtsgeschäften und solche aus Verschulden der Besatzung betreffen können. Ferner kann das Schiffspfandrecht, auch wenn es von der im Register als Eigentümer eingetragenen Person bestellt ist, doch hinfällig sein, sofern der Eingetragene nicht der wirkliche Eigentümer ist. Auch Doppelverpfändungen sind nicht ausgeschlossen und endlich ist die Zwangsvollstreckung sowohl rechtlich als auch praktisch besonders bei Auslandsreisen sehr erschwert. Diese rechtlichen Hindernisse, dann aber auch wirtschaftliche Gründe — es wurde vor dem Kriege besonders eine Ueberproduktion an Schiffbau, Krisen auf dem Frachtenmarkt und Herabdrückung des Tonnagepreises befürchtet — ließen in Deutschland lange den Gedanken der Schiffshypothekenbanken nicht zur Verwirklichung kommen. Erst im März 1918 wurden die „Deutsche Schiffsbeleihungsbank A. G.“ in Hamburg von einem unter Führung der Commerz- und Diskontobank stehenden Konsortium, im Juni 1918

Deutsche Hypothekenbanken Ende 1919. I. Hypotheken

	Gründungsjahr	Aktienkapital M.	Gesamtreserven M.	Hypothekenbestand M.	davon eingetragen in das Hypothekenregister[2] M.
I. Reine Hypothekenbanken (§ 5 HBG.)					
1 Bayerische Bodenkreditanstalt Würzburg	1895	7500 000	7 397 638	129 743 511	129 704 38
2 Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin	1866	22 700 000	6 509 423	247 459 484	244 638 96
3 Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig	1872	12 600 000	7 685 206	184 589 331	184 335 14
4 Deutsche Grundkredit-Bank, Gotha	1867	18 000 000	8 023 569	332 002 005	328 441 32
5 Deutsche Hypothekenbank (Akt.-Ges.), Berlin	1872	18 000 000	9 504 834	280 312 490	278 191 67
6 Deutsche Hypothekenbank, Meiningen	1862	31 500 000	15 745 624	577 684 693	575 034 87
7 Frankfurter Hypothekenbank, Frankf. a. M.	1862	22 000 000	27 537 601	520 126 857	520 126 85
8 Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein, Frankfurt a. M.	1868	19 800 000	12 463 324	364 171 202	363 445 31
9 Hannoversche Bodenkredit-Bank, Hildesheim	1896	4 000 000	1 927 868	48 550 881	48 123 51
10 Hypothekenbank in Hamburg	1871	36 000 000	25 593 169	585 248 700	552 504 58
11 Landwirtschaftl. Hypothekenbank, Frankf.	1872	1 000 000	855 655	2 498 800	2 498 80
12 Leipziger Hypothekenbank, Leipzig	1863	12 000 000	6 855 768	202 225 432	201 113 25
13 Mitteld. Bodenkredit-Anstalt, Greiz	1895	7 500 000	816 099	47 849 604	47 232 01
14 Nordd. Grund-Kredit-Bank, Weimar	1894	7 500 000	3 228 847	100 767 043	98 663 64
15 Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen	1886	19 000 000	24 265 897	462 283 978	461 296 95
16 Preuß. Boden-Kredit-Aktien-Bank, Berlin	1868	30 000 000	15 554 828	431 699 721	420 385 00
17 Preuß. Central-Bodenkredit-Aktienges., Berlin	1870	44 400 000	23 048 842	809 901 468	797 913 43
18 Preuß. Hypotheken-Aktien-Bank, Berlin	1864	50 599 200	28 435 240	349 753 952	331 465 74
19 Preuß. Pfandbrief-Bank, Berlin	1895	24 000 000	15 326 553	343 260 273	337 445 00
20 Rheinische Hypothekenbank, Mannheim	1871	27 500 400	38 120 480	592 452 338	589 323 93
21 Rhein.-Westf. Boden-Kredit-Bank, Köln a. Rh.	1894	20 000 000	6 080 796	275 913 629	270 268 04
22 Sächsische Bodenkredit-Anstalt, Dresden	1895	12 000 000	4 993 998	190 296 873	189 621 87
23 Schles. Boden-Kredit-Aktien-Bank, Breslau	1872	25 800 000	16 698 546	438 710 153	438 572 23
24 Schwarzburg. Hypothekenbank, Sondershaus.	1895	5 000 000	1 132 432	60 179 195	60 179 19
25 Süddeutsche Bodenkredit-Bank, München	1871	27 000 000	17 027 073	499 999 031	499 406 95
26 Westdeutsche Bodenkredit-Anstalt, Köln a. Rh.	1893	10 000 000	3 082 214	118 855 801	117 290 48
27 Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart	1867	13 000 000	9 347 005	216 679 025	216 679 02
		528 399 600	337 258 529	8 413 215 470	8 303 902 24
II. Gemischte Hypothekenbanken nach § 46 HBG.					
28 Bayerische Handelsbank, München	1871	44 500 000	15 252 312	454 020 569	454 020 56
29 Bay. Hypotheken- u. Wechselbank, München	1864	68 000 000	71 875 644	1 156 239 999	1 147 853 90
30 Bayerische Vereinsbank, München	1871	51 000 000	30 764 125	521 705 177	521 265 04
31 Grundkreditbank, Königsberg	1896	1 500 000	800 000	5 801 530	5 177 78
32 Meckl. Hypotheken- u. Wechselbank, Schwerin	1871	9 000 000	10 173 275	128 305 030	126 036 88
33 Meckl.-Strelitzsche Hypothekenbank, Neustrel.	1896	4 000 000	1 027 237	11 902 140	10 074 10
34 Vereinsbank in Nürnberg	1871	21 000 000	14 439 071	335 431 404	334 216 71
35 Württembergische Vereinsbank in Stuttgart[1]	1878	40 000 000	16 968 846	34 416 851	34 416 85
		239 000 000	161 282 510	2 647 822 700	2 633 061 85
Zusammen:		767 399 600	498 541 039	11 061 038 170	10 936 964 10

[1] Gemischte Hypothekenbank nach § 46 Abs. 2 Satz 2 HBG.

[2] Die Addition der Beträge ergibt teils den Gesamtbestand an Hypotheken, teils nur den Bestand an Registerhypotheken; manchmal ergeben sich auch Differenzen, die daher rühren, daß die Gliederung des Hypothekenbestandes in den Geschäftsberichten einschließlich noch zu zahlender zurückbehaltener Beträge, einschl. von Amortisationsquoten usw. angegeben werden. Vgl. die Anmerkungen zu den Tabellen in den früheren Auflagen des Hdw. d. St.

[3] 3%.

[4] 5%.

bestand aus Pfandbriefumlauf.

Von den Registerhypotheken waren: Amortisationsdarlehen[2]	ländliche Darlehen[2]	städtische Darlehen[2]	Pfandbriefe im Umlauf: Insgesamt	Davon waren verzinslich zu 4½%	4%	3¾%	3½%	Dividende %
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
27 306 042	2 529 139	127 175 249	132 749 700	—	86 101 100	—	46 648 600	8
					472 900			
15 902 421	713 361	243 925 605	235 918 220	59 979 900	169 731 840[3]	2341 900	3 391 680	5½
22 097 027	1 123 626	183 211 521	186 353 400	—	122 135 200	—	64 218 200	8½
56 977 085	8 269 846	320 171 475	321 518 600	—	290 634 200	—	30 884 400	9
				164 000[4]				
77 821 103	15 833 415	266 552 371	264 114 900	29 195 400[4]	215 454 100	8 322 400	10 979 000	7½
78 035 742	6 576 540	568 458 333	559 396 800	—	454 839 850	—	104 556 950	7½
65 926 675	673 762	519 453 096	519 405 200	—	378 373 600	—	141 031 600	10
1 859 705	—	363 445 313	362 405 500	—	334 298 400	11 067 000	17 040 100	8
71 524	27 890	48 095 625	48 184 600	—	46 246 300	1 252 000	686 300	7
4 645 684	—	552 504 589	544 565 200	—	442 023 200	—	102 542 000	10
1 229 504	1 236 473	1 262 326	2 248 400	38 600	2 209 800	—	—	—
28 376 276	46 500	201 066 756	194 308 150	—	165 167 450	3 749 200	25 391 500	8
3 185 965	—	47 849 604	46 270 300	—	44 586 300	—	1 684 000	—
17 403 447	434 818	98 228 825	96 114 300	—	86 030 600	1 710 400	8 373 300	6
153 249 212	1 391 072	459 905 880	459 464 200	—	256 654 600	—	202 809 600	9
95 322 562	4 715 740	422 312 341	413 520 300	495 200	329 704 200	24 320 000	59 000 900	7½
630 421 321	267 415 079	530 498 357	783 909 700	—	518 774 000	—	265 135 700	8½
19 567 645	109 781	331 355 966	323 008 060	676 620	291 906 300	—	30 425 140	7
91 598 344	2 733 809	337 108 747	336 259 200	—	272 371 600	23 470 800	40 416 800	7½
17 338 692	9 885 332	579 438 606	597 873 900	—	385 783 800	—	212 090 100	9
127 470 985	833 734	269 434 307	266 669 000	—	240 804 400	—	25 864 600	6
8 459 311	—	189 621 873	186 730 700	—	124 476 500	20 730 100	41 524 100	7
161 128 303	1 067 965	437 504 266	417 861 400	—	348 923 600	10 950 900	57 986 900	7½
7 145 145	—	60 179 195	60 213 800	—	58 524 000	599 200	1 090 600	5½
293 116 189	59 800 709	439 606 244	489 351 900	—	244 390 200	—	244 961 700	8
75 116 726	968 939	116 321 549	114 756 700	—	95 897 100	—	18 859 600	6
50 781 905	1 321 029	215 357 996	214 516 000	—	135 843 800	—	78 672 200	8
131 554 540	387 708 559	7 930 046 015	8 177 688 130	90 549 720	6 142 358 940	108 513 900	1 836 265 570	
303 456 141	25 016 522	429 004 047	444 763 800	—	365 384 400	—	79 379 400	5¼
757 475 363	229 879 023	918 408 089	1 136 452 000	—	659 735 400	—	476 716 600	10
353 128 197	43 060 765	478 204 282	510 848 800	—	338 816 800	—	172 032 000	8
1 691 960	1 188 335	3 989 450	4 700 000	—	4 700 000	—	—	8
39 610 029	2 841 022	123 195 863	126 086 600	664 500	98 728 500	4 806 000	21 887 600	15
—	—	10 074 100	9 746 700	—	8 335 400	—	1 411 300	3
71 192 292	1 375 724	332 840 988	329 850 800	—	187 185 800	—	142 665 000	10
8 477 511	1 161 587	33 255 264	36 161 800	—	28 081 300	—	8 080 500	7
1 535 031 493	304 522 978	2 328 972 083	2 598 610 500	664 500	1 690 967 600	4 806 000	902 172 400	
3 666 586 033	692 231 537	10 259 018 098	10 776 298 630	91 214 220	7 833 326 540	113 319 900	2 738 437 970	

von der Dresdner Bank, der Berliner Handelsgesellschaft und der Nationalbank für Deutschland, sowie drei Transportversicherungsgesellschaften die „Deutsche Schiffspfandbriefbank A. G.“ in Berlin, endlich im Juli 1918 vorzugsweise von Mannheimer, niederrheinischen und bayerischen Schiffahrtsinteressenten unter Führung der Rheinischen Kreditbank die „Deutsche Schiffskreditbank A. G.“ in Duisburg mit Zweigniederlassung in Nürnberg gegründet. Ende 1919 hatten die Berliner und die Hamburger Gesellschaft bei je 2½ Mill. eingezahltem Kapital 5 Mill. bzw. 11,15 Mill. 4½%ige Schiffspfandbriefe begeben; die Deutsche Schiffskreditbank in Duisburg hat erst 1920 die ersten 5 Mill. M. Schiffspfandbriefe emittiert. Seit längerer Zeit bestehen Schiffshypothekenbanken in Belgien, vor allem aber in Holland, wo Ende des vorigen Jahrhundert die ersten ins Leben traten und 1917 9 solcher Institute mit einem eingezahlten Aktienkapital von etwa 2 Mill. Gulden und einem Pfandbriefumlauf zwischen 60 und 70 Mill.

II. Kommunaldarlehen und Kommunalschuldverschreibungen der deutschen Hypothekenbanken Ende 1919.

		Kommunal-darlehen	Kommunal-obligationen	Davon waren verzinslich zu		
				4%	3¾%	3½%
		M.	M.	M.	M.	M.
1	Bayerische Bodenkreditanstalt	3 370	—	—	—	—
2	Berliner Hypothekenbank Aktienges.	24 444 159	16 683 100	16 683 100	—	—
3	Deutsche Hypothekenbank (Akt.-Ges.) Berlin	34 288 118	34 158 200	28 934 800	1 805 800	3 417 600
4	Frankfurter Hypothekenbank	10 536 323	7 531 600	3 132 000	—	4 399 600
5	Hannoversche Bodenkredit-Bank	3 415 821	2 605 700	2 605 700	—	—
6	Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt[1]	294 296	36 500	—	—	36 500
7	Pfälzische Hypothekenbank	13 851 685	8 882 500	8 882 500	—	—
8	Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank	14 853 600	6 829 100	6 820 100	—	—
9	Preuß. Central-Bodenkredit-Aktienges.	236 606 508	214 079 200	144 329 800	—	69 749 400
10	Preuß. Hypotheken-Aktien-Bank	36 123 438	26 958 500	26 955 500	—	[illegible]
11	Preuß. Pfandbrief-Bank	131 612 390	131 297 200	111 863 800	4 154 900	15 278 500
	Dieselbe, Kleinbahndarlehen	6 998 332	[2] 4 702 000	[2] 4 513 000	—	[2] 189 000
12	Rheinische Hypothekenbank	28 113 054	18 171 300	10 073 000	—	8 098 300
13	Rheinisch-Westfäl. Boden-Kredit-Bank	1 000 000	—	—	—	—
14	Sächsische Bodenkredit-Anstalt	2 506 500	—	—	—	—
15	Schlesische Boden-Kredit-Aktien-Bank	20 575 128	9 402 300	2 238 200	—	7 164 100
16	Westdeutsche Bodenkredit-Anstalt	1 250 000	—	—	—	—
17	Bayerische Handelsbank	35 673 855	29 732 900	27 355 500	—	2 377 400
18	Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank	1 694 450	1 507 700	1 507 700	—	—
19	Bayerische Vereinsbank	45 571 353	38 890 600	37 813 300	—	1 077 300
		649 412 380	551 627 400	[illegible]	5 960 700	[illegible]

[1] Die Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt betreibt außer den im § 5 des Hypothekenbankgesetzes vorgesehenen Geschäften noch die Gewährung von Darlehen an Grundstücksbesitzer zur Herstellung von Straßen, zu Entwässerungsanlagen, zu Meliorationswerken oder Ablösungen gegen Eintragung einer Reallast oder Rentenschuld. Sie gibt auf Grund der gewährten Kapitalbeträge Grundrentenbriefe aus. Ein Vorzugsrecht im Konkurse genießen nur die Grundrentenbriefe, deren Unterlage vor dem 1. I. 1919 als Reallast in das Grundbuch eingetragen war. Umlauf Ende 1919: 25 394 700 M.

[2] Kleinbahnobligationen.

Gulden arbeiteten. Die holländischen Schiffshypothekenbanken haben in beträchtlichem Umfange auch deutsche Schiffe beliehen und mit dazu beigetragen, daß der Bau der deutschen Rheinflotte in sehr starkem Maße auf holländischen Werften erfolgt ist. Die bedeutendste der holländischen Schiffshypothekenbanken ist die „Erste Nederlandsche Scheeps-Verband-Maatschappji“ in Dortrecht.

Literatur: *Die Literatur der deutschen Hypothekenbanken ist vollständig angegeben in* **F. Dannenbaum**, *Deutsche Hypothekenbanken. Wirtschaftliche Darstellung nebst Kommentar zum HypothekenbankG., Berlin 1911 und* **F. Schulte**, *Die Hypothekenbanken. Schr. d. V. f. S., CLIV. Bd., 2. Teil, München und Leipzig 1918.* — **Derselbe**, *Uebersee-Hypothekenbanken. Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 10, S. 16ff.* — **Derselbe**, *Die Sozialisierung der Bayerischen Hypothekenbanken, München, Berlin und Leipzig 1919.* — **F. Hecht**, *Die deutschen Hypothekenbanken, I. Bd. Die Statistik der deutschen Hypothekenbanken, Leipzig 1903.* — **Wollstädter**, *Die Hypothekenbanken, in „Die deutschen Banken im Jahre 1920“. Herausg. vom „Deutschen Oekonomist“, Berlin 1921, S. 32ff.*

F. Schulte.

Hypothekenbuch- und Grundbuchwesen.

1. Grundgedanken. 2. Einrichtung der öffentlichen Bücher. 3. Inhalt der Einschreibungen. 4. Der Eintragungszwang. 5. Die Arten der Einschreibungen. 6. Wirkungen der Eintragung. 7. Die Rangordnung der eingetragenen Rechte. 8. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung, Aenderung oder Aufhebung von Eigentum oder dinglichen Grundstücksrechten durch Eintragung. 9. Die Berichtigung des Buches. 10. Die Buchbehörden. 11. Das Verfahren der Buchbehörden. 12. Die Haftpflicht der Buchbeamten und des Staates.

1. Grundgedanken. Während das römische Recht Mobilien und Immobilien im wesentlichen nach gleichen Grundsätzen behandelt, hat in Deutschland eine Scheidung des Rechts der beweglichen und der unbeweglichen Güter sich vollzogen. Denn in Deutschland waren von jeher politische Rechte mit dem Besitz von Grund und Boden verknüpft: auch hatte man die überwiegende Bedeutung des Grundbesitzes für den Volkswohlstand und den Realkredit der einzelnen erkannt. Ihretwegen sind schon im Mittelalter für den Eigentumsübergang an Immobilien und die Begründung dinglicher Rechte an ihnen besondere Formen vorgeschrieben, welche der Veröffentlichung des Eigentums und der dinglichen Rechte zu dienen bestimmt waren. Denn sowohl für Eigentumsübertragung als für Bestellung eines Pfandrechts an Immobilien wurde die gerichtliche Fertigung (für die Eigentumsübertragung mit Auflassung), die im Volksgericht (echten Ding) abzugebende Erklärung der Eigentumsübertragung oder Verpfändung unter obrigkeitlicher Mitwirkung verlangt. An Stelle der gerichtlichen Fertigung trat aber seit dem 13. Jahrh. die Eintragung in die Gerichts-, Stadt- oder Pfandbücher. Die gerichtliche Auflassung und die Eintragung der Verpfändung in öffentliche Bücher bildet den Ausgangspunkt für die Entwicklung des heutigen Hypotheken- und Grundbuchwesens in Deutschland, Oesterreich und Frankreich, indem auch diese Entwicklung von dem Gedanken der Veröffentlichung der dinglichen Rechtsverhältnisse der Grundstücke getrieben wurde. Und mit Recht. Denn im Interesse des Realkredits und der Sicherheit des Geschäftsverkehrs mit Grundstücken ist es geboten, Einrichtungen zu treffen, welche es ermöglichen, daß jeder, der Rechte an einem Grundstück als Eigentümer, Pfandgläubiger, Reallastberechtigter usw. eingehen will, sich über den dinglichen Rechtszustand des fraglichen Grundstücks informieren kann. Deshalb hat man auch das Hypotheken- und Grundbuchwesen auf öffentliche, d. h. der Einsichtnahme offenstehende Bücher gegründet (formelle Publizität), in denen die Grundstücke und was ihnen gleichsteht, sowie die an ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse eingetragen werden, gleichzeitig aber bestimmt, daß niemand sich mit Unkenntnis dessen, was legalerweise in den Büchern eingetragen ist, entschuldigen könne. Dabei war in den Hansestädten und Frankreich die breiteste Oeffentlichkeit in dem Sinne anerkannt, daß jedermann berechtigt sei, die Bücher einzusehen. In anderen Staaten, z. B. Preußen, verlangte man ein „rechtliches“ Interesse an der Einsichtnahme. Die Deutsche GBO. v. 24./III. 1897 (§ 11) gestattet die Einsicht demjenigen, der ein „berechtigtes“ Interesse darlegt. Aus frivolem Grunde, müßiger Neugier und eigennützigen Motiven kann also die Gestattung der Einsicht nicht verlangt werden. Deshalb wird z. B. den kaufmännischen Auskunftsbureaus, welche die gewonnene Kenntnis gegen Entgelt verwerten, die Einsicht grundsätzlich zu versagen sein. Dagegen braucht das „berechtigte“ Interesse nicht, wie man von dem „rechtlichen“ Interesse verlangte, darin zu gipfeln, daß man dingliche Rechte an dem fraglichen Grundstück bereits hat oder erst erwerben will. Vielmehr ist berechtigtes Interesse ein nach der Ueberzeugung des Grundbuchbeamten vorliegendes verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse. Deshalb wird beispielsweise nicht nur einem ernstlichen Grundstücksreflektanten, sondern auch einem Ge-

lehrten, welcher eine statistische Arbeit über die Belastung des ländlichen Grundbesitzes machen will, die Einsicht zu gestatten sein. (Ueber die Einsicht der Grundakten kann das Landesrecht noch ergänzende Vorschriften treffen, § 94 GBO., vgl. z. B. § 36 Preuß. Min.-Verf. v. 20./XI. 1899.)

Aber freilich ist der Publizitätsgedanke nicht überall in gleicher Stärke wirksam gewesen. Er ist um so stärker, je größer der Umfang ist, in welchem die Notwendigkeit von Eintragungen in die öffentlichen Bücher anerkannt wird und je einschneidender die Wirkung ist, welche das Gesetz mit einer wirklich vollzogenen Eintragung oder mit der ordnungswidrigen Unterlassung einer Eintragung verknüpft (sog. materielle Publizität, vgl. Nr. 6).

Je nach der geringeren oder größeren Intensität des Publizitätsgedankens lassen sich drei Systeme unterscheiden:

A. Das Trans- und Inskriptionssystem, welches in Frankreich gilt und sich auch in der bayerischen Pfalz, Baden, Rheinhessen, dem oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld, Elsaß-Lothringen Geltung verschafft hatte. Nach dem Trans- und Inskriptionssystem hat zwar die Eintragung von Eigentum, Privilegien und Hypotheken zu erfolgen. Jedoch ist sie für die Entstehung von Eigentum, Privilegien und Hypotheken bedeutungslos.

B. Das Hypothekenbuchsystem, welches der bahnbrechend gewordenen preußischen Hypothekenordnung von 1783 zugrunde gelegen hatte und das in Bayern, Württemberg, Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und in Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, mit Ausschluß einzelner Teile von Ratzeburg, für den ritterschaftlichen Grundbesitz und für die Erbpachtstellen auf den Gütern der schwerinschen Landesklöster Dobbertien, Malchow und Ribnitz zur Geltung gekommen war. Nach dem Hypothekenbuchsystem entstehen Hypotheken nicht ohne Eintragung; nicht jedoch wird für den Erwerb von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten und ihre Entstehung die Eintragung erfordert.

C. Das Grundbuchsystem, welches in Preußen (seit 1872) mit Einschluß des Herzogtums Nassau (Stockbuch) und der Rheinprovinz, in Sachsen, in Oldenburg, Koburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt, Altenburg, Meiningen, in den hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß, Hamburg und Lübeck sowie in Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, endlich in Oesterreich eingeführt ist. Nach dem Grundbuchsystem soll der gesamte dingliche Rechtszustand eines Grundstücks aus dem Buch ersichtlich sein, sowohl die Eigentumsverhältnisse als auch die etwa vorhandenen Hypotheken und sonst konstituierten Belastungen.

Ein Recht, welches von jeder Eintragung in öffentliche Bücher absieht, hatte sich demnach nur noch bezüglich einzelner zum Fürstentum Ratzeburg gehöriger Grundstücke und im wesentlichen in Bremen, wo die mittelalterliche Auflassung beibehalten und weiter entwickelt ist, erhalten.

Obwohl nun das BGB. für das Deutsche Reich v. 18./VIII. 1896 sich auf den Standpunkt des Grundbuchsystems gestellt hat, so konnten dennoch die in Deutschland geltenden Trans- und Inskriptionssysteme sowie das Hypothekenbuchsystem erst allmählich verschwinden und zwar in dem Maße, als die Grundbücher angelegt oder die bisherigen Bücher zu Grundbüchern umgewandelt werden. Deshalb beschränkt sich die folgende Darstellung nicht auf das Grundbuchwesen, obwohl sie dasselbe allerdings in den Vordergrund stellt. Andererseits bezieht sich, da die Vorschriften über Anlegung der Grundbücher, von einzelnen reichsgesetzlichen Normativbestimmungen abgesehen, in den Ausführungsgesetzen der Einzelstaaten sich finden, die Darstellung in dieser Beziehung hauptsächlich auf das Reichsrecht.

Das Reichsgrundbuchrecht konnte mit Modifikation in den Konsulargerichtsbezirken und in den deutschen Schutzgebieten eingeführt werden (§ 21 KonsGerG. v. 7./IV. 1900, § 3 V. betr. Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten v. 9./XI. 1900), was namentlich für die Kolonien durch die Kaiserliche V. betr. die Rechte der Grundstücke in den deutschen Schutzgebieten v. 21./XI. 1902 und die Ausführungsverfügungen des Reichskanzlers dazu geschehen ist.

2. Einrichtung der öffentlichen Bücher. Die öffentlichen Bücher, welche behufs Aufnahme der Rechtsverhältnisse von Immobilien geführt werden, sind in Deutschland und Oesterreich fast überall mit den Steuerbüchern in Verbindung gesetzt, denn natürlich hat jeder, welcher Eigentum oder dingliche Rechte an einem Grundstück erwerben will, ein Interesse, sich über den Wert, die Größe, den Nutzungswert, den Reinertrag usw. unterrichten zu können. Den Steuerbehörden aber ist die Kenntnis dieser Punkte nicht nur wünschenswert, sondern für eine einigermaßen gerechte Steuerveranlagung geradezu unentbehrlich. So erklärt es sich, daß da, wo die Grundsteuerbücher nach Vermessung des Landes und Abschätzung der Bodenqualität angelegt sind, die Grund- und Hypothekenbücher auf den Steuerbüchern beruhen, indem die Angaben

der ersteren mit denen der letzteren in Uebereinstimmung zu setzen und darin zu erhalten sind. Deswegen findet ein reger Geschäftsverkehr zwischen den Hypothekenbuch- und Grundbuchbehörden und den Grundsteuerbuchbehörden statt, indem die letzteren den ersteren von den stattgehabten Bestandsveränderungen und von den Veränderungen der Form der Grundstücke z. B. infolge von Neuanlagen sowie stattgehabten Bauten, umgekehrt aber die Hypotheken- oder Grundbuchbehörden den Grundsteuerbehörden von den in den Grundbüchern notierten Eigentumsveränderungen von Amts wegen Nachricht zu erteilen haben. Die Grundsteuerbücher werden nach Grundsteuererhebungsbezirken geführt, so daß ein Grundsteuerbuch regelmäßig das ganze Areal des Grundsteuerbezirks umfaßt. Die Anlegung eines Grundsteuerbuches setzt aber die geometrische Ermittlung und kartographische Darstellung der Lage und Größe der einzelnen Grundstücke voraus, und das Resultat dieser Ermittelungen wird in den sog. Flurbüchern, Lagerbüchern, Fundbüchern, Meßregistern, Primärkatastern amtlich beurkundet.

In gleicher Weise enthält das Grund- oder Hypothekenbuch die Grundstücke eines bestimmten Bezirks — Gemeinde, selbständiger Gutsbezirk, Gemarkung usw. —, der sich aber mit dem Steuererhebungsbezirk keineswegs zu decken braucht. Dabei besteht aber ein wesentlicher Unterschied zwischen den Hypothekenbüchern und den Grundbüchern. Weil nämlich die ersteren nur den Realkredit haben sollen, so geben sie über die Rechtslage eines Grundstücks nur insoweit Aufschluß, als es für den Hypothekenverkehr von Interesse ist. Deswegen bedürfen auch Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken nur insoweit der Verlautbarung im Buch, als sie für den Stand und die Sicherheit der Hypothek von Einfluß sind. Deswegen wird ein Grundstück überhaupt erst dann ins Buch eingetragen, wenn es sich um seine Belastung mit einer Hypothek handelt. Nach Hypothekenbuchsystem werden also nicht belastete Grundstücke regelmäßig gar nicht im Hypothekenbuch stehen. Umgekehrt sind nach Grundbuchsystem grundsätzlich alle Grundstücke, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Belastungen, im Grundbuch zu vermerken. Denn nicht nur der Realkredit, sondern der gesamte Immobilienverkehr soll durch die Eintragung gesichert werden.

Die Eintragung eines Grundstücks erfolgt unter Angabe des Kreises, der Ortschaft, denen es zugehört, ferner der Katasternummer, der Karte, des Flächenmaßes, seiner Kulturgattung, des Grundsteuerbetrages, des Schätzungs- und Brandversicherungswertes und nach § 8 der deutschen GBO. auf Antrag des jeweiligen Eigentümers oder eines am Grundstück dinglich Berechtigten auch unter Miteintragung der sog. subjektiv dinglichen Rechte (Grunddienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallasten §§ 1018, 1094 Abs. 2, 1105 Abs. 2 BGB.) Die früher geschehende Miteintragung der Pertinenzgrundstücke ist in Wegfall gekommen, da das Bürgerliche Gesetzbuch solche nicht mehr anerkennt. Wohl aber können Grundstücke einem anderen Grundstücke als Bestandteile zugeschrieben werden (§ 5 GBO.). Sowohl das Hypothekenbuch als das Grundbuch können entweder nach Realfolien oder nach Personalfolien geführt werden. Eine Kombinierung beider Folien kommt in Preußen vor. (Vgl. darüber den Art. „Grundbuch"). Dabei ist jedes Hypotheken- oder Grundbuchblatt durch Liniierung in Felder — Abteilungen, Rubriken genannt — abgeteilt, welche zur Aufnahme der Grundstücke, der Namen ihrer Eigentümer und der den Grundstücken auferlegten Lasten bestimmt sind, soweit deren Eintragung vorgeschrieben oder gestattet ist. Die Zahl dieser Abteilungen schwankt in den einzelnen Staaten zwischen zwei und vier, wenn man den sog. Titel mitrechnet. In Preußen und denjenigen Staaten, welche der preußischen Grundbuchgesetzgebung gefolgt sind (Hamburg, Koburg-Gotha, Braunschweig, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Schwarzburg-Sondershausen), gibt es vier Abteilungen, weil dort für die Hypotheken und Grundschulden die letzte Abteilung reserviert bleibt und demgemäß die Belastungen des Grundstücks in zwei Abteilungen untergebracht werden, eine Einrichtung, der sich schon vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts auch Bayern angeschlossen hat. (Art. 14 des G. v. 28./VI. 1898 die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend und J. M. Bekanntmachung vom 12./XI. 1898.) In Sachsen, in Mecklenburg, Anhalt und Oesterreich hat man drei Abteilungen, die man nach dem Vorgang des zuletzt genannten Staates als Gutsbestandsblatt, Eigentumsblatt und Lastenblatt bezeichnen kann. In Württemberg endlich, Sachsen-Weimar, in Mecklenburg-Strelitz für den ländlichen Grundbesitz, in Schwarzburg-Rudolstadt hat man nur zwei Abteilungen, die erste für Aufnahme des Besitzers, die zweite für Aufnahme der dinglichen Lasten bestimmt.

Da die deutsche Grundbuchordnung die Einrichtung der Grundbücher im wesentlichen den Einzelstaaten überläßt (vgl. den Art. „Grundbuch"), so können diese Ver-

schiedenheiten auch in Zukunft sich erhalten. Ueber die vier Abteilungen in Preußen s. o. und Preuß. Min.-Vfg. v. 20./XI. 1899 § 1—33 sowie die beigegebenen Formulare. Bayern hat ebenfalls die bisherigen Bücher (s. o.) im wesentlichen beibehalten, G. v. 18./VI. 1898, 1./VII. 1898, Allg. V. v. 23./VII. 1898 und v. 28./VIII. 1898. Auch Sachsen hat seine früheren Einrichtungen (drei Abteilungen: Sache, Eigentum und Lasten) im ganzen beibehalten, V. v. 26/.VII. 1899 § 35ff., § 153ff. Württemberg benutzt ebenfalls seine früheren Bücher mit einigen Modifikationen, V. v. 30./VII. 1899.

Einzelne deutsche Staaten, z. B. Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Hamburg, Württemberg, Baden kannten die Führung zweier Arten von Büchern, der Grundbücher, auch Gewähr-, Güter-, Mutationsbücher genannt, für die Eigentumsveränderungen und die Hypotheken- oder Pfandbücher für die pfandrechtlichen Belastungen des Grundstücks. Auch diese Einrichtung kann bleiben, da nach § 87 GBO. die Landesherren verordnen dürfen, daß mehrere bisher geführte Bücher zusammen als Grundbuch gelten sollen. Sie bleibt z. B. in Württemberg, wo Güterbücher, Servitutenbücher, Unterpfandsbücher bestehen mit der Maßgabe, daß das Grundbuch als Hauptbuch gilt, zit. V. v. 30./VII. 1899; ähnlich Sachsen-Meiningen, V. v. 16./XII. 1899, wo als Hauptbuch das sog. Realregister gilt. Für Baden V. v. 13./XII. 1900 § 61ff. und V. v. 11./VIII. 1897 (besondere Hauptbücher und Generalregister zugefügt). Wegen Hessen vgl. V. v. 13./I. 1900 und Ausführungsbestimmungen dazu.

Durchgängig sind nun die Abteilungen oder Rubriken wieder in Haupt- und Nebenspalten (Kolonnen) eingeteilt. So enthält das Gutsbestandsblatt Nebenspalten für Zu- und Abschreibungen von Grundstücken oder Grundstücksteilen. Das Lastenblatt enthält eine Nebenspalte für Veränderungen der in der Hauptspalte eingetragenen Lasten, z. B. Zessionen, Prioritätseinräumungen, Erhöhungen oder Herabsetzungen des Zinsfußes, Uebertragung der Ausübung eines Nießbrauchsrechts usw. und eine Nebenspalte „Löschungen“ für die Beendigung oder Aufhebung der in der Hauptspalte eingetragenen Lasten.

In der Schweiz beruht die Einrichtung des Grundbuchs auf Art. 942ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs; es besteht das System der Realfolien mit drei Abteilungen (Eigentum, Dienstbarkeiten und Grundlasten, Pfandrechte). Zur Führung der Grundbücher werden sog. Grundbuchkreise gebildet, ein Kanton zerfällt regelmäßig in mehrere Kreise, die Verwaltung der Grundbuchämter ist Kantonalangelegenheit (Art. 953). — Ungarn hat das hier im einzelnen berücksichtigte österreichische Grundbuchsystem 1849 bzw. 1852 aufgenommen und trotz der sonstigen Wiedereinführung des älteren ungarischen Rechtes 1861 beibehalten. Doch ist das formelle Recht seit 1861 mehrfach durch V. (GBV. v. 5./IV. 70) und G. (1886, 1889, 1881, 1900) fortgebildet worden. Der Entwurf eines ungarischen BGB. plant die Uebernahme im wesentlichen des reichsdeutschen Sachenrechts (E. Heymann, Ungarisches Privatrecht 1917, S. 55ff. und dort Zitierte). In den nordischen Staaten besteht ein dem deutschen Grundbuchsystem engverwandtes Eintragungsverfahren. Dänemark und Norwegen haben seit dem 16. Jahrh. in dem Skjøde og Pantebog und daran anschließend in dem auf der V. v. 7./II. 1738 beruhenden Pante-Register Bücher entwickelt, die in Dänemark durch eine V. v. 28./III. 1845, in Norwegen durch ein G. v. 19./VIII. 1845 und ein anschließendes Reskript v. 19./VII. 1848 modern geregelt wurden, in Dänemark im Anschluß an das Bayrische Hypothekengesetz von 1822 (Aubert, Sav. z. germ. 14 S. 68). In Schweden besteht für das Land nebeneinander das Eigentumsbuch (Lagfartsbok) und das den Hypothekenbüchern entsprechende Inteckningsbok, für die Städte das einheitliche Fastighedsbok, alles aus dem alten germanischen Verfahren der gerichtlichen Bestellung der dinglichen Rechte erwachsen und durch eine Gesetzgebung um 1875 geregelt, die durch zahlreiche Novellen ergänzt worden ist. — Das Krepostsystem Rußlands (NotariatsO. v. 14./IV. 1866, G. v. 31./V. 1891) steht unserem Grundbuchsystem nur insofern nahe, als es in den wichtigsten Bezirken (Moskau, Petersburg, Odessa usw.) auf dem Prinzip der Realfolien beruht, während im übrigen die Register chronologisch geführt werden; es handelt sich dabei aber um bloße Registrierung der notariellen Rechtsgeschäfte nach vorangehender Prüfung der Legalität, und zwar registriert in jedem Landgerichtsbezirk der Obernotar (Starschi-Notarius); die Parteien erhalten Auszüge. (Vgl. Zaitzeff in Z. f. vgl. RW.)

Nur entferntere Verwandtschaft mit den Grund- und Hypothekenbüchern besitzen die in den Gebieten des französischen Rechts in Gebrauch befindlichen, jetzt im Gebiet des Deutschen Reichs verschwindenden Trans- und Inskriptionsregister. Das erstere Register ist zur Aufnahme der Eigentumsveränderungsverträge bestimmt, das Inskriptionsregister vertritt die Stelle des Hypothekenbuchs. Diese Bücher werden nicht in Blätter eingeteilt, welche für ein einzelnes Grundstück oder die Grundstücke eines einzelnen Eigen-

tümers bestimmt wären, sondern auf demselben Blatt, wenngleich unter verschiedenen Nummern, stehen Eigentumsübertragungsverträge, bzw. Verpfändungen verschiedener Immobilien und zwischen verschiedenen Kontrahenten. Natürlich werden auch diese Register nach bestimmten Bezirken geführt. Jeder Trans- und Inskriptionsbeamte ist nur berechtigt, in die von ihm geführten Register solche Akte einzutragen, welche Eigentumsübertragung oder Verpfändung von zu seinem Bezirk gehörigen Immobilien zum Gegenstande haben. — Das System der Trans- und Inskription beherrscht auch, mit verschiedenen Abweichungen im einzelnen, die sonstigen romanischen Rechte, insbesondere das Recht Italiens (Art. 1932ff. cod. civ.), Belgiens (G. v. 16./XII. 1851), Spaniens.

Im englischen Recht hatte sich bis in die neueste Zeit ein Buchsystem nicht entwickelt. Die Grundstücksveräußerungen erfolgten durch Uebergabe einer gesiegelten Urkunde (deed), derart daß bei jedem Rechtserwerb die vorausgehenden Urkunden auf 40 Jahre zurück immer wieder nachgeprüft werden müssen (examination of title). Der Rechtszustand beruht auf 8/9 Vict. c. 106 von 1845 sowie auf der Conveyancing Act von 1881 und der Solicitor Remuneration Act. von 1881. Neuerdings wird aber ein Grundbuchrecht durchgeführt. Die Land Registry Act von 1862 und die Land Transfer Act von 1875 bahnten dies im Anschluß an das in Australien nach deutschen Vorbildern von Sir Robert Torrens geschaffene Registrierungssystem (Torrenssystem) an, erst durch die Land Transfer Act von 1897 (60/61 Vict. c. 65) wurde aber ein praktischer Erfolg erzielt. Obligatorisch ist die Registrierung nur für London und dort auch praktisch durch Anlegung eines Registers durchgeführt, dabei ist aber die Eintragung nur für Grundstücksveräußerungen und für die Bestellung langfristiger reases zwingendes Recht; im übrigen kann außerhalb Londons der Grafschaftsrat die obligatorische Registrierung veranlassen, was aber vorläufig nicht geschehen ist. Die Registrierung ist nach dem Urbilde des deutschen Grundbuchs eingerichtet. (Näberes E. Heymann, Holtzendorffs Enzyklopädie II, 1914, S. 320ff.). — In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht wie in England die Begründung der dinglichen Rechte durch deed (gesiegelte Urkunden). Es hat sich aber in allen Staaten für die deeds ein Registrierungssystem gebildet, welches dem französischen enregistrement ähnelt und bei Nichteintragung eines Titels dem später eingetragenen Erwerber einen besseren Rechtstitel gegenüber dem Eingetragenen gewährt. Vor der Registrierung wird nur die gesetzmäßige Form der deeds (die hierzu von einem Notar beglaubigt sein müssen) geprüft. Einige Staaten, insbesondere New York, Illinois, Massachussets, Kalifornien, haben das australische Torrenssystem, aber lediglich als fakultatives, daneben aufgenommen.

3. **Inhalt der Einschreibungen.** Auf den Blättern, welche den Grundstücken und den ihnen gleichgestellten selbständigen Berechtigungen (vgl. den Art. „Grundbuch“) gewidmet sind, können grundsätzlich nur dingliche Rechte eingetragen werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt nur eine fest bestimmte Zahl von Arten dinglicher Rechte an: denn es hat den preußischrechtlichen Grundsatz verworfen, daß jedes Forderungsrecht auf eine Spezies durch Besitzübergabe oder Eintragung im Buch sich in ein dingliches Recht verwandle. Vielmehr gibt es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur folgende Arten von dinglichen Rechten an Grundstücken:

1. Das Eigentum, d. h. das Recht der vollkommenen und ausschließlichen Herrschaft über eine Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen (§ 903 BGB.). Nur an körperlichen Dingen wird Eigentum anerkannt, also nicht an immobiliaren Rechten. Auch ist das sog. geteilte Eigentum (Ober- und Untereigentum, vgl. §§ 9 und 10 I 8 des preußischen ALR.) dem Bürgerlichen Gesetzbuch unbekannt. Dagegen kennt dasselbe das Miteigentum sowohl als solches zu gewöhnlichen ideellen Teilen als auch als Miteigentum zur gesamten Hand. Der Gegensatz tritt im Grundbuchrecht schon formell dadurch zutage, daß bei Miteigentum zu ideellen Teilen jeder Miteigentümer unter Angabe seines Anteils im Grundbuch einzutragen ist, während bei Gesamteigentum sämtliche im Gesamteigentum Stehenden eingetragen werden — jedoch ohne Angabe von Anteilen, da begrifflich solche nicht vorhanden sind (§ 48 GBO.).

2. Das Erbbaurecht, d. h. das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu haben (§ 1012 BGB.). Der Begriff ist enger als derjenige der Superficies, denn er beschränkt sich auf bauliche Anlagen, während die Superficies auch das Recht, Bäume und sonstige Pflanzungen auf einem fremden Grundstück zu haben, umfaßte (vgl. jedoch § 1013 BGB.). Daß ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet sei, ist auf dem Blatt dieses Grundstücks zu vermerken. Im übrigen kann das Erbbaurecht entweder ein selbständiges Blatt im Buch erhalten (§§ 7 und 84 GBO.) oder es kann auch einem Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden (§ 1017

BGB. in Verbindung mit § 890 Abs. 2). Solange diese Bestandteilseigenschaft dauert, ist es nicht mehr selbständig veräußerlich und vererblich. Auf Grund der V. (mit Gesetzeskraft) v. 15./I. 1919, welche das Erbbaurecht neu regelt, muß für die nach dem 22./I. 1919 begründeten Erbbaurechte ein besonderes Grundbuchblatt (das sog. Erbbaugrundbuch) angelegt werden, das als Grundbuchblatt im Sinne des BGB.s gilt und daher für alle Rechtsverhältnisse des Erbbaurechts maßgeblich ist (§ 14). Für diese neuen Erbbaurechte sind die §§ 1012—1017 durch die neue Verordnung ersetzt, während für die alten Erbbaurechte der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten bleibt.

3. Die Dienstbarkeit und zwar

a) Grunddienstbarkeit, d. h. das untrennbar zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks (oder zugunsten eines Erbbaurechts [§ 1017 BGB.]) an einem Grundstück eingeräumte Recht auf beschränkte Benutzung desselben oder auf Untersagung der Vornahme gewisser Handlungen auf ihm oder auf Untersagung der Ausübung gewisser, aus dem Eigentum am dienenden Grundstück fließender Rechte gegen das herrschende Grundstück (§ 1018 BGB.). Die Grunddienstbarkeit wird auf dem Blatt des belasteten und auf Antrag auch auf demjenigen des herrschenden Grundstücks eingetragen.

b) Der Nießbrauch, d. h. das unvererbliche und unveräußerliche Recht einer Person auf Nutzung einer Sache. Eine Beschränkung durch Ausschluß einzelner Nutzungen ist zulässig, z. B der Früchte eines gewissen Apfelbaums; der Ausübung nach ist der Nießbrauch übertragbar. Daß ein Grundstück mit einem Nießbrauch belastet sei, wird auf dem Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks vermerkt (§§ 1030, 1059, 1061, BGB.).

c) Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, d. h. das unveräußerliche und unvererbliche Recht einer Person, ein Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen oder den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bildende Befugnisse auszuüben (§§ 1090 und 1092 BGB.). Die Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist nur dann übertragbar, wenn es besonders ausgemacht ist. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird auf dem Blatt des belasteten Grundstücks eingetragen.

4. Das Vorkaufsrecht, d. h. das subjektiv dingliche oder persönliche und objektiv dingliche Recht auf Ueberlassung eines Grundstücks oder, falls dasselbe in Miteigentum steht, eines Bruchteils desselben unter den zwischen dem Verkäufer und dem Käufer desselben vereinbarten Kaufbedingungen (§§ 1094 und 1095). Es handelt sich hier nur um das vertragsmäßige Vorkaufsrecht, da das Bürgerliche Gesetzbuch keine gesetzlichen Vorkaufsrechte an Grundstücken kennt. Deswegen ist es stets mit einer persönlichen Forderung auf Uebergabe und Uebereignung des Grundstücks im Vorkaufsfalle verbunden. Auch bedarf es der Eintragung auf dem Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks und auf Antrag auch auf dem Grundbuchblatt des herrschenden Grundstücks (§ 8 GBO.).

5. Die Reallast, d. h. das Recht einer bestimmten Person, oder des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks auf wiederkehrende Leistungen aus einem fremden Grundstück oder, falls dasselbe im Miteigentum stehen sollte, aus einem Miteigentumsanteil (§§ 1105 und 1106). Die Reallast ist sowohl in ihrer Totalität als hinsichtlich der einzelnen Leistungen dinglich. Daneben haftet aber der Eigentümer des belasteten Grundstücks für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich. Die Reallast wird auf dem Grundbuchblatt des dienenden Grundstücks, und wenn sie subjektiv dinglich ist, auf Antrag auch auf dem Blatt des herrschenden Grundstücks eingetragen (§ 8 GBO.).

6. Das Pfandrecht. Das Grundstückspfandrecht ist das dingliche Recht, kraft dessen ein oder mehrere (Korrealpfandrecht) Grundstücke für eine bestimmte Geldsumme verhaftet sind. Bei dem Eigentümerpfandrecht ist diese Haftung freilich nur eine eventuelle, für den Fall nämlich, daß Pfandrecht und Grundstückseigentum in verschiedene Hände gelangen oder daß bei der (von dritter Seite ausgebrachten) Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück auch das Eigentümerpfandrecht zur Hebung gelangt. Von dem gemeinrechtlichen weicht dieser Begriff wesentlich ab. Den Römern war das Pfandrecht, ohne Unterscheidung beweglicher und unbeweglicher Sachen, ein akzessorisches Recht, ein dingliches Verkaufsrecht zur Sicherung einer Forderung. Deswegen konnte es nicht ohne Beziehung auf eine Forderung entstehen, nicht über ihren Betrag gehen, nicht von ihr getrennt werden. Aus demselben Grunde mußte das Pfandrecht durch Aufhebung der Forderung erlöschen. Doch war schon im römischen Recht nur für die Fälle der Endigung der Forderung durch Befriedigung des Gläubigers diese Konsequenz gezogen, nicht für das Erlöschen der Forderung ohne Befriedigung des Gläubigers, z. B. durch Verjährung. In der Einrichtung der öffentlichen Pfandbücher für das Grundstückspfand lag nun, wegen der formellen Existenz des Grundstückspfandrechts im Buch, ein Moment der

Entwicklung zu größerer Selbständigkeit, und dieses hat dann die Gesetzgebung zum Teil benutzt, um den akzessorischen Charakter des Grundstückspfandrechts abzustreifen. So fanden sich bisher schon in Deutschland das selbständige und das akzessorische Grundstückspfandrecht und auf demselben Standpunkt steht auch das Bürgerliche Gesetzbuch, welches folgende Arten von Grundstückspfandrechten kennt:

a) Die Sicherungshypothek (§ 1184 bis 1194). Sie ist wie das römische Pfandrecht streng akzessorisch. Sie muß als solche im Grundbuch bezeichnet sein, und es darf auch kein Hypothekenbrief über sie ausgestellt werden. Doch gelten gewisse Hypotheken auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als Sicherungshypotheken. Dahin gehören die Kautionshypotheken, auch Ultimat- oder Maximalhypotheken genannt (§ 1190), die Hypotheken für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber, aus Wechseln oder anderen indossablen Papieren (§ 1187), endlich nach § 866 ZPO. auch die sog. Zwangshypotheken.

b) Die gewöhnliche Hypothek (§ 1186). Auch sie hat akzessorische Natur. Sie dient also zur Sicherung einer Forderung, und kann ohne solche nicht entstehen und auch nicht abgetreten werden (§§ 1113 und 1153 Abs. 2). Aber bei ihr steht, im Gegensatz zur Sicherungshypothek, die zu sichernde Forderung (gemäß § 1138 BGB.) unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (vgl. darüber unten sub 6, 2). Bei ihr sind ferner, trotz ihrer akzessorischen Natur gegenüber der Hypothekenklage Einreden, welche sich gegen die zu sichernde Forderung richten, nur beschränkt zulässig (§ 1138). Endlich kann bei ihr an die Stelle der Forderung, für welche sie besteht, eine andere Forderung gesetzt werden (§ 1180). Die gewöhnliche Hypothek kommt übrigens vor als Buchhypothek oder als Briefhypothek, je nachdem die Ausstellung eines Hypothekenbriefes ausgeschlossen wurde oder nicht (§ 1116).

c) Die Grundschuld (§§ 1191—98) ist im Gegensatz zur Hypothek eine selbständige Summenbelastung des Grundstücks. Bei ihr ist also das Fortbestehen einer zu sichernden Forderung nicht Voraussetzung für das Entstehen der Grundschuld. Wohl aber wird sie regelmäßig die Veranlassung dafür sein; nicht immer, denn die Grundschuld kann z. B. auch schenkungshalber konstituiert werden. Wird aber wegen einer bestehenden Schuld eine Grundschuld errichtet, so ist nun ein Doppeltes möglich: Entweder wird die Grundschuld an Zahlungs Statt für die bestehende Forderung gegeben. Dann tilgt der Grundstückseigentümer durch die Bestellung der Grundschuld die persönliche Schuld. Oder die Absicht ist darauf gerichtet, daß der Gläubiger seine Forderung behalten und daneben zu ihrer Sicherheit noch das Grundschuldrecht dazu erhalten soll. Hier bestehen dann, wie bei einer Hypothek, die persönliche Forderung und die Grundschuld nebeneinander fort. Jedoch durchaus unabhängig, so daß Veränderungen der persönlichen Forderung weder die Grundschuld noch umgekehrt Veränderungen der Grundschuld die persönliche Forderung berühren. Immerhin soll der Grundschuldgläubiger nach Absicht der Parteien nicht den doppelten Betrag, den seiner persönlichen Forderung und den der Grundschuld erhalten. Deswegen kann ihm, wenn er nach Zahlung der persönlichen Forderung die Grundschuld oder umgekehrt nach Zahlung der Grundschuld die persönliche Forderung einklagt, der Einwand der Zahlung entgegengesetzt werden. Ebenso seinem Erben, nicht aber seinem Singularsukzessor. Die Selbständigkeit der Grundschuld tritt schon äußerlich darin hervor, daß bei der Grundschuld der Eintragungsvermerk im Buch stets nur auf eine bestimmte Summe ohne Angabe des Schuldgrundes der Forderung, welche Veranlassung zur Bestellung der Grundschuld gab, lautet. Bei der Hypothek dagegen wird der Schuldgrund der Forderung, für welche die Hypothek bestellt wurde, mit eingetragen. Auch die Grundschuld kann Brief- oder Buchgrundschuld sein. Der Grundschuldbrief kann auch auf den Inhaber ausgestellt werden. Eine Unterart der Grundschuld ist die Rentenschuld, bei welcher in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist (§ 1199). Zwar wird bei der Bestellung einer Rentenschuld ein Betrag, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann (sog. Ablösungssumme), festgesetzt. Aber nicht dieses Kapital kann der Rentenschuldgläubiger verlangen, sondern nur die Rentenzahlung. Dadurch unterscheidet sich die Rentenschuld von der gewöhnlichen Grundschuld. Die Zahlung der Ablösungssumme kann erst dann verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich für Ablösung entschieden oder wenn er in sicherheitsgefährdender Weise das Grundstück verschlechtert hat (§§ 1201 und 1202). Die Rentenschuld ist keine Reallast. Deswegen haftet der Rentenschuldner für die Rentenraten stets nur mit seinem Grundstück, während der Rentenschuldner in gewissem Umfang (§ 1108) auch persönlich haften würde.

Außer diesen unter 1—6 aufgeführten dinglichen Rechten des Bürgerlichen Gesetzbuchs kommen für den Grundbuchverkehr in einzelnen Bundesstaaten noch die in den

Art. 59ff. EG. zum BGB. erwähnten in Betracht (§ 84 GBO.), insbesondere Lehen, Stammgüter, Fideikommisse, Rentengüter, Anerbenrecht, Revenüenhypothek, Wasserrecht, Deichrecht, Sielrecht, Bergrecht, Rechte aus Enteignung, Grundstückszusammenlegungen, Stockwerkseigentum usw. Vgl. Preuß. AG. zur GBO. Art. 11ff., Preuß. Bahn-G. § 5, Preuß. G. über Verschuldungsgrenze v. 20./VIII. 1906 usw.

Neben der Eintragung dinglicher Rechte im Grundbuch ist nun aber auch noch die Möglichkeit der Eintragung persönlicher Rechte auf Einräumung dinglicher Rechte anzuerkennen und auch von jeher anerkannt gewesen. Zwar hat man eingewendet, daß die Forderung nur immer eine Willensgebundenheit des Verpflichteten erzeuge, nicht eine Gebundenheit ihres Gegenstandes und daß deswegen die Eintragung von Forderungen für die Sicherung des Grundstücksverkehrs an sich bedeutungslos sei. Die Kenntnis davon, daß ein anderer ein persönliches Recht auf das Grundstück oder auf Einräumung eines dinglichen Rechts an dem Grundstück habe, stehe weder dem Eigentumserwerb noch dem Erwerb eines dinglichen Rechts am Grundstück entgegen, denn das dingliche Recht sei stärker als das persönliche. Aber dieser nach dem Eindringen des römischen Rechts in Deutschland ziemlich allgemein anerkannte Grundsatz hatte namentlich in Preußen in Fortbilduug alter deutschrechtlicher Gedanken eine Abschwächung erfahren in dem sog. Recht zur Sache, d. h. dem persönlichen Recht auf Geben oder Gewähren einer bestimmten Sache. Denn dieses persönliche Recht auf die Sache sollte auch gegenüber dem Eigentum oder dinglichen Recht an der Sache wirksam sein, wenn der Erwerber des letzteren im Moment des Erwerbes von dem älteren Recht zur Sache Kenntnis hatte. Da aber solcher Kenntnis das Eingetragensein im Hypothekenbuch gleichstand und niemand mit der Unkenntnis einer im Buch eingetragenen Verfügung sich entschuldigen konnte, so ließ man auch die Rechte zur Sache im Hypothekenbuch eintragen. Bestimmend wirkte auch noch eine andere Erwägung. Wenn nämlich ein dingliches Recht erst durch Eintragung im Buch entstehen kann, die Eintragung aber von der Bewilligung des zur Bestellung des dinglichen Rechts Verpflichteten abhängt, so ist der Anspruch auf Einräumung des dinglichen Rechts gefährdet, da der Verpflichtete es in der Hand haben würde, anstatt seiner Verpflichtung nachzukommen, die Eintragung dinglicher Rechte zugunsten Dritter zu bewilligen und hierdurch wenigstens den Rang des Rechtes, zu dessen Einräumung er verpflichtet war, zu verschlechtern. Die letztere Erwägung hat dahin geführt, daß auch solche Staaten, denen das Recht zur Sache unbekannt war, die Eintragung persönlicher Rechte auf Einräumung eines dinglichen Rechts oder auf Aufhebung eines eingetragenen dinglichen Rechts zuließen. In Ländern mit Hypothekenbuchsystem konnte es sich dabei natürlich nur um Eintragung der Ansprüche auf Hypothekbestellung oder Aufhebung handeln. Man bezeichnete derartige Eintragungen als Protestationen, Verwahrungen, Vormerkungen, und nur in Mecklenburg und den freien Städten Hamburg und Lübeck bestand vor 1900 die Hypothekenvormerkung nicht. Wohl aber hat das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, obwohl es das Recht zur Sache nicht anerkennt, diese Vormerkungen aufgenommen (§§ 883ff.), und zwar zur Sicherung des privatrechtlichen Anspruchs (auch eines betagten oder bedingten) auf Einräumung oder Aufhebung oder Aenderung eines eintragungsfähigen Rechtes am Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht. Verfahren: z. B. Preuß. Min.-Vfg. § 14; vgl. auch GBO. §§ 25, 18², 76. Vorgemerkte Rechte stehen in der Zwangsvollstreckung den endgültig eingetragenen grundsätzlich gleich, vgl. ZwangsvollstreckungsG. §§ 9, 48, KO. §§ 24, 47, 193. (Vgl. näheres unten Nr. 5 ad 2.)

Endlich können auch sonstige auf die eingetragenen Rechtsverhältnisse bezügliche Tatsachen Gegenstand von Eintragungen sein. Hierher gehört, außer der Eintragung von Einreden gegen die Klage aus einer Hypothek oder Grundschuld und der Eintragung von Widersprüchen gegen die Richtigkeit des Buchs, namentlich die Eintragung von Beschränkungen des Verfügungsrechts des Berechtigten. Man muß dabei jedoch die Verfügungsbeschränkungen, welche auf einem besonderen, das eingetragene Recht selbst ergreifenden Rechtsgrunde beruhen — objektiven —, und die auf persönlichen Eigenschaften des derzeitigen Berechtigten beruhenden — subjektiven — Verfügungsbeschränkungen unterscheiden. Die letzteren, zu denen namentlich Minderjährigkeit, Verschwendungssucht, Geisteskrankheit gehören, werden weder in Deutschland noch in Oesterreich eingetragen. Ebensowenig solche Beschränkungen, welche sich aus nicht eintragungsfähigen Rechten Dritter (z. B. der ehemännlichen Nutznießung und Verwaltung) ergeben.

Die objektiven Verfügungsbeschränkungen beruhen auf Gesetz, auf Privatwillenserklärung oder auf richterlicher Anordnung. Sie sind nur insoweit einzutragen, als sie Privatinteressen zu dienen bestimmt sind, also den Berechtigten zugunsten einer be-

stimmten Person in der Verfügung beschränken (§ 892 Abs. 1 S. 2). Denn die im öffentlichen Interesse verhängten Verfügungsbeschränkungen, z. B. baupolizeiliche Beschränkungen, solche aus dem Fluchtliniengesetz, die landesgesetzlichen Verbote der Zerstücklung und Verwüstung von Grundstücken im Interesse der Landeskultur oder der Steuererhebung (Art. 119 EG. zum BGB.), wirken, weil das öffentliche Interesse jedem Privatinteresse vorgehen muß, auch ohne Eintragung gegen jedermann.

Die hauptsächlichsten danach in Betracht kommenden Verfügungsbeschränkungen sind folgende: die mit der Einleitung der Subhastation oder Zwangsverwaltung (§§ 20, 23, 146, 148 und 151 der Zwangsvollstreckungs-O. v. 24./III. 1897), mit der Lehns-, Familienfideikommiß- und Stammgutseigenschaft verknüpften, die Beschränkungen des Vorerben durch das Recht des Nacherben (§ 2113 Abs. 3 BGB. und § 52 GBO.), des Erben durch den Testamentsvollstrecker (§§ 2211 Abs. 2 BGB. und § 3 GBO.), die Beschränkung durch Anordnung einer Nachlaßverwaltung (§ 1984), des Rechtserwerbes unter Bedingung oder Zeitbestimmung (§§158 und 163 BGB.), des ausländischen Versicherungsunternehmens durch das Reichsaufsichtsamt (VUG. § 90, LOG. 8 S. 402), endlich die durch Arrest oder einstweilige Verfügung oder vor der Konkurseröffnung nach § 98 KO. herbeigeführten. Dagegen nicht rechtsgeschäftliche Veräußerungsverbote gemäß § 137.

Das französische Recht weicht von den vorstehend angegebenen Grundsätzen nur insofern ab, als nur die Rechtsgeschäfte, welche eine Eigentumsveränderung bewirken sollen, und die Hypotheken eingetragen werden. Es kennt weder Eintragung von sonstigen dinglichen Rechten noch von Dispositionsbeschränkungen noch von Vormerkungen. — Dagegen hat das englische neuere Grundbuchrecht drei Abteilungen: property register (nähere Bezeichnung des Grundstücks), proprietorship register (Eigentümer), charges register (alle Grundbelastungen wie Servituten usw. und insbesondere die charges, Pfandrechte). Das mortgage, die tenancy for life und der trust werden in die Eigentümerabteilung eingetragen, während der Verpfänder beim Proprietätspfand (mortgagor), der Anwärter und der Benefiziar durch Vormerkungen gesichert werden. Die leases werden wie unser Erbbaurecht in einem besonderen Register eingetragen, in dem der leaseholder als proprietor erscheint. An Vormerkungen kennt das englische Grundbuchrecht die cautions (die ein Recht auf Benachrichtigung gewähren), die inhibitions (Verbot weiterer Eintragungen) und restrictions (welche eine Zustimmungserklärung Dritter erforderlich machen). — Nach österreichischem Recht werden dingliche Rechte und Lasten, ferner das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht und das Bestandsrecht eingetragen (so § 9 des Grundbuchgesetzes). Alle Eintragungen sind entweder sog. Einverleibungen (Intabulationen bzw. Extabulationen), d. h. unbedingte Rechtsveränderungen, oder aber Vormerkungen (Pränotationen), d. h. bedingte Rechtsveränderungen oder endlich bloße Anmerkungen, d. h. Eintragungen, welche nicht dingliche Rechtsveränderungen herbeiführen, sondern Rechtsverhältnisse verschiedener Art zur Kenntnis bringen (Konkurs, Kuratel, Verfügungsbeschränkungen, Namensänderungen, Verehelichung, aber auch die unserem Widerspruch entsprechende Streitanmerkung usw.). Wegen der Veräußerungs- und Belastungsverbote jetzt II. Teilnovelle § 13. — Die Schweiz trägt Eigentum, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie Pfandrechte (nach § 958 ZivGB.) ein; außerdem werden Grundbuchblätter für die selbständigen und dauernden Rechte von Grundstücken (Baurecht, Quellenrecht, Wasserrechtsverleihungen, Art. 943) angelegt. Vormerkungen sind zulässig für persönliche Rechte, die das Gesetz bezeichnet (Vor- und Rückkauf, Kaufrecht, Pacht, Miete usw.), für Verfügungsbeschränkungen bestimmter Art, als vorläufige Eintragung zur Sicherung behaupteter dinglicher Rechte, entsprechend unserem Widerspruch, und zur Ergänzung des Ausweises über Verfügungsrecht und Rechtsgrund (titre) der angemeldeten Rechtsänderung (Art. 959 bis 961, vgl. 965, 966).

Soll nun der Zweck des Buches, den Verkehr mit den Grundstücken und den Realkredit, oder bei Hypothekenbuchsystemen letzteren allein zu sichern, erreicht werden, so muß bei der Eintragung eines Grundstücks oder bei Belastungen desselben aus dem Eintragungsvermerk genau ersichtlich sein nicht nur das zu belastende Grundstück, sondern auch die Höhe der Belastung selbst (sog. Spezialitätsprinzip). Nicht nur die Größe, die Bodenbeschaffenheit, der Wert des Grundstücks, sondern konsequenterweise auch eine bestimmte Summe, in deren Höhe das Grundstück haften soll, müßten im Buch angegeben sein. Allein in diesem Sinn ist der Grundsatz der Spezialität bisher nur für Hypotheken und Grundschulden durchgeführt, nicht für Nießbrauchsrechte, Reallasten, Grundgerechtigkeiten usw., weil die Schätzung dieser Rechte nach Geld zu viel Schwierigkeiten machen würde. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch hält am Spezialitätsprinzip fest, obwohl es dasselbe nicht ausdrücklich hervorhebt. Aber eine Vorschrift, daß bei jedem das Grundstück belastenden Recht eine Maximalsumme eingetragen werden müsse, damit jeder Interessent sich über das Maß der vorhandenen Belastungen genau unterrichten könne, gibt das Bürgerliche Gesetzbuch ebenfalls nur für Hypotheken und Grundschulden. Für andere Lasten ist es der Einigung der Beteiligten überlassen, ob der Kapitalanschlag der Last eingetragen werden soll (§ 1115, 1191 und 882 BGB.). Aber auch bei Hypotheken und Grundschulden ist das Spezialitätsprinzip insofern durchbrochen, als das

Grundstück auch dann für die gesetzlichen Zinsen und die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung (einschließlich der Abwehr einer Vollstreckungsgegenklage und der Eintragungskosten einer Zwangshypothek) haftet, wenn dieselben nicht eingetragen sind (§ 1118, vgl. auch 1119). Andererseits trägt die Bestimmung des § 10 Nr. 4 der ZVO., nach welcher bei zinstragenden Hypotheken usw. das Grundstück bei der Subhastation doch nur für zweijährige Zinsrückstände verhaftet ist, dem Spezialitätsprinzip wieder Rechnung.

4. Der Eintragungszwang. Wenn danach der Gesetzgeber nach allen drei Systemen die Vornahme der Eintragungen in gewissem Umfang erfordert, so fragt es sich, welches Mittel er zur Erzwingung dieser Eintragungen gibt?

1. Man könnte dabei zunächst an ein System des direkten Zwangs denken, welches in der Tat in Preußen eine Zeitlang gegolten hat. Die preußische Hypothekenordnung v. 20./XII. 1783 nämlich hatte in Tit. II. §§ 49–53 ein eigenartiges Zwangsverfahren vorgeschrieben, die sog. Zwangstitelberichtigung, um zu erreichen, daß alle mit dem Eigentum eines Grundstücks vorfallenden Veränderungen im Buch vermerkt würden. Veräußerer und Erwerber hatten binnen Jahresfrist den Titel für Uebergang des Eigentums der Buchbehörde zu „bescheinigen“ oder, wie wir heute sagen würden, glaubhaft zu machen. Taten sie dies nicht, so sollte die Buchbehörde von Amts wegen dem Erwerber unter Androhung verhältnismäßiger Geldstrafe eine Frist setzen, nach deren fruchtlosem Verstreichen aber die Geldstrafe eintreiben und auf Besitztitelberichtigung durch executio ad faciendum hinwirken. Aehnliche Bestimmungen sind enthalten in den Artt. 3 und 4 des meiningenschen G. v. 15./VII. 1862, welche aber insofern weiter gehen, als sie sich nicht nur auf Eigentumsveränderungen, sondern auch auf den Erwerb von auf Privatwillkür beruhenden Personalservituten und anderen Lasten (Auszug, Wohnungsrecht, Wittum, Leibzucht usw.) beziehen. Und auch im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt a. M. galt noch die Vorschrift, daß Eigentumsveränderungen innerhalb vier Wochen nach Abschluß des Veräußerungsvertrages bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1/4 % des Wertes zu den Transkriptionsregistern anzumelden seien. — Es liegt auf der Hand, daß ein derartiges Verfahren sich mit dem Wesen des Buchrechts nicht verträgt. Die Buchbehörde hat nur auf Antrag tätig zu werden. Sie kann nicht von Amts wegen kontrollieren, ob in ihrem Bezirk Eigentumsveränderungen vor sich gegangen sind, zumal, wenn der Eigentumswechsel sich außerhalb des Buchs vollzieht. Aber selbst wenn man die Eintragungen von dem Antrag eines Interessenten abhängig machen wollte, so würde damit das Ungenügende direkten Zwanges nicht beseitigt. Denn es würde sehr oft zwischen der Eigentumsveränderung und der wirklichen Besitztitelberichtigung oder zwischen der Entstehung eines dinglichen Rechts und seiner Eintragung ein längerer Zeitraum liegen und das Buch würde zeitweilig ein durchaus unrichtiges Bild gewähren. Deswegen könnte ein System direkten Zwanges für sich allein niemals genügen, um die Zwecke der Sicherung des Grundstücksverkehrs und der Hebung des Realkredits zu erreichen. Das deutsche bürgerliche Recht versagt aber dem Grundbuchamt jeden Gerichtszwang und hat also auch die in den §§ 55 und 56 der preußischen GBO. noch enthaltenen Reste desselben beseitigt.

2. An Stelle des direkten Zwanges ist der indirekte getreten. Derselbe kann bestehen:

A. in der Einführung des sog. Eintragungsprinzips, d. h. in der Abhängigmachung des Erwerbs, der Aenderung oder Endigung an Eigentum oder dinglichem Recht von der Eintragung im Buch. Ohne die Eintragung entsteht das Recht oder vollzieht sich die Aenderung oder Endigung überhaupt nicht. Nach Hypothekenbuchsystem kann dieser Satz natürlich nur für die Hypotheken gelten. Dieses Eintragungsprinzip hatte in sämtlichen Staaten, welche sich zum Hypotheken- oder Grundbuchsystem bekennen, Eingang gefunden, ja sogar in einem Gebiete des französischen Rechts — Baden — Geltung erlangt, dort allerdings nur für die Konventionalpfänder. Aber in dem Maße seiner Durchführung wichen die Einzelstaaten sehr voneinander ab, so daß der Rechtszustand in Deutschland ein durchaus zersplitterter war und einheitliche Regeln überhaupt fehlten. Erst das BGB. hat solche aufgestellt, und danach liegt jetzt in Deutschland die Sache wie folgt: das Eintragungsprinzip gilt, wenn Entstehung, Aenderung oder Endigung an Eigentum oder dinglichem Recht durch Rechtsgeschäfte der Beteiligten hervorgerufen werden soll, es gilt nicht, wenn die Rechtswirkung auf andere Weise, namentlich unmittelbar auf Grund des Gesetzes, begründet werden soll — obwohl auch in diesen Fällen die Eintragung gestattet ist. Demgemäß gilt also das Eintragungsprinzip z. B. nicht für den Eigentumserwerb durch Zwangsversteigerung (§§ 89 und 90 der Zwangsvollstr.-O. v. 24./III. 1897), Enteignung, Gemeinheitsteilung oder Zusammenlegung (EG. Art. 109 und 113), durch avulsio oder alluvio, bei der insula in flumine nata und dem alveus derelictus (Art. 65), beim Erwerb durch Erbschaft (§§ 1922, 1942, 2032 Abs. 1 und 2139 BGB.), beim Erwerb durch Eingehung einer gütergemeinschaftlichen Ehe (§§ 1438 und 1519), Anfall des Vermögens einer juristischen Person (§ 45, 88) beim Erwerb der Güter des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, weiter der fürstlichen Familie Hohenzollern und der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des kurhessischen und herzoglich nassauischen Fürstenhauses, endlich der Güter der mediatisierten Häuser (Art. 57 und 58, dazu jetzt Preuß. G. v. 23./VI. 1920) und beim Erwerb der Lehen, Familienfideikommisse und Stammgüter (Art. 59, dazu jetzt Preuß. V. v. 19./XI. 1920 und v. 30./XII. 1920, GS. 1921 S. [illegible]) sowie bei der Enteignung (Art. 109). Auch der Erwerb eines bestehenden Erbbaurechts durch Erbfolge, Eingehung einer gütergemeinschaftlichen Ehe oder Zwangsversteigerung (§ 870 ZPO.) vollzieht sich ohne Eintragung. Ebenso entsteht der ehemännliche oder elterliche Nießbrauch (§§ 1383ff. und 1649ff.) ohne Eintragung.

Auch vollzieht sich der gesetzliche Uebergang eines Grundstücksrechts durch Vereinigung oder Befriedigung (§§ 889, 1143, 1163, 1170) ohne Eintragung. — Die vorher über das Eintragungsprinzip aufgestellte Regel hat nun aber nach beiden Richtungen Ausnahmen. Es können also nach wie vor durch Willenserklärungen auch ohne Eintragung dingliche Rechtswirkungen an Grundstücken oder den auf ihnen ruhenden dinglichen Rechten hervorgerufen werden, und andererseits bedarf es bisweilen da, wo die Rechtswirkung nicht auf Willenserklärungen beruht, gleichwohl der Eintragung.

a) Wirkungen rechtsgeschäftlicher Willenserklärung ohne Eintragung. Der Nießbrauch entsteht im Falle des § 1075 ohne Eintragung. Wem nämlich der Nießbrauch an einer (auf ein Grundstück gerichteten) Forderung eingeräumt ist, der darf die Forderung einziehen und erlangt mit der Leistung des Forderungsgegenstandes den Nießbrauch an dem letzteren (§§ 1074 und 1075). In ähnlicher Weise erwirbt der Pfandgläubiger einer auf ein Grundstück gerichteten Forderung mit der Einziehung derselben eine Sicherungshypothek am Grundstück (§ 1287). Auch können die Briefhypotheken und Briefgrundschulden ohne Eintragung von einem Gläubiger auf den anderen übertragen werden (§ 1154) und ebenso bedarf ihre Belastung mit einem Nießbrauch und ihre Afterverpfändung nicht der Eintragung (§§ 1069, 1274, 1291). Endlich gehen Rechte an fremden Grundstücken ohne Löschung unter mit Eintritt des Termins oder der auflösenden Bedingung, unter welcher sie bestellt waren, wobei nur zu beachten ist, daß Grundstückseigentum weder unter einem Termin noch einer auflösenden Bedingung übertragbar ist. — (Vgl. auch RG. 65 S. 227ff. Ausscheiden eines offenen Handelsgesellschafters).

b) Rechtswirkungen auf anderem Wege als durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung, aber mit Eintragung. Die Aneignung eines herrenlosen Grundstücks bedarf der Eintragung des Okkupanten als Eigentümer im Grundbuch (§ 928 Abs. 2). Ebenso der Grundstückserwerb auf Grund Aufgebots (§ 927). Auch die sog. Tabularersitzung des Eigentums, des Erbbaurechts und der Dienstbarkeiten gehört hierher. Denn wenn der Ersitzende nicht während der Ersitzungszeit ohne Widerspruchseintragung im Grundbuch steht, so hilft ihm sein langjähriger Besitz nicht (§§ 900 und 1017 Abs. 2). Sicherungshypotheken können auf Ersuchen einer zuständigen Behörde (§§ 39 GBO., 130, 146, 172, 176, 180 ZVO., Art., Art. 91 EG.), Judikatshypotheken auf Antrag des Gläubigers (§ 866 ZPO.) eingetragen werden.

Diese noch keineswegs vollständige Uebersicht ergibt, daß auch im Bürgerlichen Gesetzbuch keineswegs das Eintragungsprinzip durchgeführt ist. Auch würde das striktest durchgeführte Eintragungsprinzip nur dann die Uebereinstimmung des Buches mit der Wirklichkeit zu erreichen imstande sein, wenn gleichzeitig der weitere Rechtssatz aufgestellt würde, daß die Eintragung für sich allein, losgelöst von allen Voraussetzungen des materiellen Rechts, rechtserzeugende, ändernde und tilgende Wirkung haben solle. Ein derartiger Satz aber wäre zweischneidig und deshalb unbrauchbar (vgl. darüber unten sub. 6, 1).

Der indirekte Zwang kann weiter bestehen: B. in der Einführung von ipso iure eintretenden Rechtsnachteilen, denen der Eigentümer oder der dinglich Berechtigte sich aussetzen, wenn sie nicht schleunigst ihre Rechte aus dem Buch ersichtlich machen lassen. Diese Rechtsnachteile können aber verschiedene sein.

a) Das nicht eingetragene Recht wirkt dritten Personen gegenüber nicht, sondern nur zwischen dem Erwerber oder dessen Universalsukzessoren, sowie dem Veräußerer oder Besteller und dessen Universalsukzessoren. Der Erwerber eines Rechts kann sich also vor der Eintragung dritten Personen gegenüber nicht auf seinen Erwerb berufen und muß auch alle Rechte gegen sich gelten lassen, welche sein Rechtsvorgänger bis zu diesem Zeitpunkt anderen Personen eingeräumt hat. Auf diesem Standpunkt steht namentlich das französische Recht, weniger in der Lehre vom Eigentumserwerb als bezüglich der Privilegien und Pfandrechte. Denn der Eigentumserwerb vollzieht sich durch den Veräußerungsvertrag und wirkt auch gegen jeden Dritten, selbst gegen denjenigen, der später einen auf Eigentumserwerb abzielenden Vertrag abgeschlossen und das Eigentum schon auf sich hat transkribieren lassen. Ausnahmen bilden nur die Schenkungen, welche zu ihrer Wirkung gegenüber dritten Personen der Transkription bedürfen, und ferner der Satz, daß der Erwerber eines Grundstücks bis zu seiner Transkription die Inskription der von dem Veräußerer vor Abschluß des Veräußerungsvertrages eingeräumten Pfandrechte dulden muß. Anders bei den Privilegien und Pfandrechten. Hier entsteht das Privileg oder Pfandrecht zwar auch ohne Inskription, doch kann es weder gegen die übrigen Gläubiger des Verpfänders noch gegen seine transkribierten Singularsukzessoren im Eigentum des Grundstücks geltend gemacht werden.

Der Grundsatz, daß dingliche Rechte an Grundstücken zur Wirksamkeit gegen dritte Personen der Eintragung im Buch bedürfen, ganz einerlei, ob diese Personen gut- oder schlechtgläubig sind, hatte auch in Deutschland in ausgedehntem Maße Anerkennung gefunden. Namentlich entstanden nach preußischem Recht und nach dem Recht derjenigen Staaten, welche der preußischen Grundbuchgesetzgebung gefolgt waren, ferner nach sächsischem, württembergischem, weimarischem, meiningenschem Recht die Personalservituten außerhalb des Buchs, bedurften aber zur Rechtswirksamkeit gegen Dritte der Eintragung. Nach bayerischem Recht mußte wenigstens der Nießbrauch, um nachstehenden Hypothekengläubigern gegenüber wirken zu können, eingetragen sein. Das gleiche galt von den Grundgerechtigkeiten in Mecklenburg, ferner von den Reallasten in Preußen und den Staaten, welche seiner Grundbuchgesetzgebung gefolgt waren, weiter in Württemberg, Weimar sowie gegenüber nachstehenden Hypothekengläubigern auch in Bayern. Infolge der Weiterführung des Eintragungsprinzips ist der Grundsatz in Deutschland für die Zukunft beseitigt. Er gilt auch nicht mehr für die Pfändungspfandrechte an Buchhypotheken oder Buchgrundschulden (§ 830 Abs. 2

ZPO.). Zwar scheint dies mit der Fassung des Gesetzes in Widerspruch zu stehen, nach welchem „dem Drittschuldner gegenüber" die Pfändung mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses bewirkt ist, wenn die Zustellung vor der Eintragung der Pfändung erfolgt. Denn man könnte daraus folgern wollen, daß zwar der Drittschuldner hier durch die vor der Eintragung der Pfändung an ihn erfolgte Zustellung des Pfändungsbeschlusses die Fähigkeit, mit Wirksamkeit an den Schuldner — seinen Gläubiger — zu zahlen, verlöre, daß aber der Zessionar der gepfändeten Hypothek oder Grundschuld wegen der fehlenden Eintragung der Pfändung ein unbeschränktes Hypotheken- oder Grundschuldrecht erlange, selbst wenn er bei der Abtretung die bereits erfolgte Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner kannte. Aber unzweifelhaft enthält doch die auch noch nicht eingetragene Pfändung für den Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger eine Verfügungsbeschränkung, auf welche also § 892 Abs. I S. 2 BGB. zur Anwendung kommt. Der Drittschuldner kann also der dinglichen Klage des Zessionars die Einrede entgegensetzen, derselbe habe bei der Zession die stattgehabte Pfändung gekannt.

b) Nur der im Buch eingetragene Berechtigte kann die Eintragung dinglicher Rechte bewilligen. So muß nach Grundbuchsystem der Veräußerer eines Grundstücks selbst erst im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sein. Nach Hypothekenbuchsystem kann nur der eingetragene Eigentümer die Eintragung von Hypotheken bewilligen. Auch nach badischem Landrecht kann der Käufer einer Liegenschaft erst nach der Transkription verpfänden. Schon die neue preußische Grundbuchgesetzgebung hatte die gleichzeitig mit der Eintragungsbewilligung eines dinglichen Rechts erfolgende Eintragung des Eigentums des Bewilligenden der bereits vorhandenen Eintragung des Eigentums gleichgestellt (preuß. EEG. v. 5./V. 1872, §§ 13 und 19), und in der deutschen Grundbuchordnung (§ 40) hat dieser Grundsatz, daß nur der Buchberechtigte buchmäßig verfügen könne, eine weitere Abschwächung erfahren, indem er nur noch als Ordnungsvorschrift aufrechterhalten ist. Und selbst als Ordnungsvorschrift gilt er nicht, wenn der Erbe des im Grundbuch eingetragenen Berechtigten die Uebertragung oder Aufhebung des ererbten Rechtes eintragen lassen will (§ 41 GB.). Während also bisher im allgemeinen die Eintragung des letzten Berechtigten sich auf die ununterbrochene Reihenfolge seiner eingetragenen Vormänner stützte, so daß, auch wenn das Recht eines Vormannes außerhalb des Buchs entstanden war, z. B. sein Eigentum im Wege der Erbfolge, doch aus dem Buch selbst diese Vorgänge ersichtlich waren, so braucht dies in Zukunft in Deutschland nicht mehr der Fall zu sein.

c) Das nicht eingetragene Recht wirkt nach Grundbuchsystem demjenigen gegenüber nicht, welcher im guten Glauben an die Richtigkeit des Buchs — und nach einer Reihe früherer Gesetze „gegen Entgelt" — ein Recht an dem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht durch Rechtsgeschäft erwirbt (§ 892 BGB.). Das Grundbuch ist aber auch dann unrichtig, wenn Rechte, welche eintragungsfähig, nicht aber eintragungspflichtig sind, nicht eingetragen sind. Die Regel bezieht sich also weder auf solche Rechte, welche zu ihrer Entstehung der Eintragung bedurften, aber nicht eingetragen wurden, noch auf solche Rechte, welche außerhalb des Buchs entstehen, aber, wie die Geldrente für das Dulden eines Ueberbaues oder eines Notwegs (§§ 914 und 917 BGB.) nach der Bestimmung des Gesetzes gar nicht eingetragen werden dürfen. In beiden Fällen ist das Grundbuch richtig. Denn ein zu seiner Entstehung der Eintragung bedürftiges, aber nicht eingetragenes Recht besteht überhaupt nicht und hat also auch keinerlei Wirksamkeit. Ihm gegenüber kann von gutem Glauben gar nicht die Rede sein. Zur Aufnahme von gar nicht eintragungsfähigen Rechten andererseits ist das Grundbuch nicht bestimmt und also ebenfalls nicht unrichtig. Wohl aber unterliegen der Regel Rechte, welche an einem im Buch eingetragenen Rechte bestellt wurden, ohne ihrerseits der Eintragung zu bedürfen und eingetragen worden zu sein, wie z. B. das Pfandrecht an einer Grund- oder Rentenschuld. Wenn hier der Brief-, Grund- oder Rentenschuldgläubiger seine Grund- oder Rentenschuld durch schriftlichen Verpfändungsvertrag und Uebergabe des Briefes (§§ 1154 und 1274) verpfändete, wenn darauf der After-Grund- oder Rentenschuldgläubiger den Brief verlor, der Verpfänder aber den gefundenen Brief an sich nahm und nun seine Grund- oder Rentenschuld einem redlichen Zessionar abtrat, so gilt dem letzteren gegenüber das Grundbuch als richtig; das nicht eingetragene Pfandrecht an der Grund- oder Rentenschuld wirkt ihm gegenüber also nicht. Andere Beispiele bilden der Nießbrauch oder die Sicherungshypothek, welche der Nießbraucher oder Pfandgläubiger einer Forderung auf Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück mit der Auflassung des Grundstücks an den Gläubiger der belasteten Forderung erwerben (§§ 1075 und 1287). Weiter wird man aber auch die Regel anwenden müssen auf eingetragen gewesene eintragungspflichtige, aber zu Unrecht gelöschte Rechte. So ist die zu Unrecht gelöschte Hypothek, Grund- oder Rentenschuld durch die unrechtmäßige Löschung nicht untergegangen; aber gegen den redlichen Erwerber des Grundstücks kann sie nicht geltend gemacht werden. (Vgl. auch § 47 Abs. 2 GBO.) Das Reichsgericht nimmt indessen (62 S. 99ff.) an, daß das Grundbuch eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit nur hinsichtlich der eintragungsbedürftigen Rechte bietet. Dagegen erklärt es das Prinzip des § 892 BGB. als bedeutungslos gegenüber den der Eintragung nicht bedürftigen, aber eintragungsfähigen Rechten. — Endlich ist die besprochene Regel durch § 892 Abs. 1 S. 2 auch auf die zugunsten einer bestimmten Person an eingetragenen Rechten bestehenden Verfügungsbeschränkungen des Berechtigten ausgedehnt. (Vgl. oben sub 3 drittletzten Absatz.) Weiteren indirekten Zwang kennt das Gesetz nicht. — In Oesterreich hat die III. Teilnovelle § 15ff. einschneidende Vorschriften über den Erwerb dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und Bauwerken aufgestellt; es tritt an Stelle der Eintragung die im einzelnen ge-

regelte Hinterlegung einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privaturkunde.

5. **Die Arten der Einschreibungen.** Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich, daß man verschiedene Arten der Einschreibungen zu unterscheiden hat, nämlich:

1. Einschreibungen von Rechtsverhältnissen sowie Veränderungen ihres subjektiven oder objektiven Bestandes einer- und Einschreibungen rein tatsächlichen Inhalts andererseits. Zu den letzteren gehören z. B. die Notiz, daß die Einschreibung an dem und dem Tage erfolgt ist, daß ein Teil des eingeschriebenen Grundstücks auf ein anderes Blatt übertragen ist, daß das eingeschriebene Grundstück sich aus den näher zu bezeichnenden Bestandteilen zusammensetzt, daß es einen Wert in der und der Höhe hat usw. Die Unterscheidung ist bedeutungsvoll, weil die Einschreibung von Rechtsverhältnissen nur auf Antrag zu erfolgen hat, während die rein tatsächlichen Angaben auch von Amts wegen einzutragen sind, z. B. das Datum der Einschreibung (§ 45 GBO.), die Ueberschreibung eines zu belastenden Grundstücksteils auf ein besonderes Grundbuchblatt (§ 6 GBO.), die Eintragung oder Löschung von Widersprüchen (§§ 18 Abs. 2, 23, 54, 76 Abs. 2 GBO.). Uebrigens können ausnahmsweise auch Rechtsverhältnisse von Amts wegen eingetragen werden, z. B. die Aenderung oder Aufhebung der auf dem Blatt des berechtigten Grundstücks gebuchten subjektiven dinglichen Rechte (§ 8 Abs. 2 l. c.). Vormerkungen zugunsten der mit ihren Eintragungsanträgen vorläufig Zurückgewiesenen (§ 18 Abs. 2 l. c.), die Mitbelastung eines mit einem anderen Grundstück gemeinschaftlich belasteten Grundstücks auf dem Blatt dieses Grundstücks (§ 49 l. c.), die Eintragung eines Nacherben oder Testamentsvollstreckers bei der Eintragung des Vorerben oder Erben (§§ 52 u. 53). Auch findet nur auf die Einschreibung von Rechtsverhältnissen das sog. Konsensprinzip (vgl. unten sub 7) und der Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (vgl. unten sub 6, 2) Anwendung. Die Grundbuchordnung nennt die auf den dinglichen Rechtszustand bezüglichen Einschreibungen „Eintragungen". Im übrigen redet sie meistens von Vermerken.

2. Endgültige und vorläufige Eintragungen. Die letzteren sollen endgültige Eintragungen vorbereiten, indem sie ihnen eine bestimmte Stelle im Buch sichern und den Mißbrauch der buchmäßigen Verfügungsbefugnis eines formell zu Recht, materiell zu Unrecht Eingetragenen abwenden.

Nach dem Vorgang der §§ 153, 177, 289, 290, 298 und 299 Tit. 2 der preußischen Hypothekenordnung v. 20./XII. 1783 haben nämlich die meisten deutschen Gesetzgebungen (Preußen, Bayern, Württemberg, Weimar, Oldenburg, Koburg, Meiningen, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, Sondershausen, Lippe) zwei Arten von Vormerkungen unterschieden, von denen die eine zum Schutz bestehender dinglicher Rechte, die andere zur Sicherung obligatorischer Ansprüche auf Einräumung oder Aufhebung dinglicher Rechte bestimmt war. Zu der ersteren Klasse gehörten die Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung des Eigentumsübergangs, auf Beseitigung einer nichtigen Eintragung des Eigentumsübergangs, die Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines bereits bestehenden dinglichen Rechts, z. B. des Nießbrauchs, einer Reallast, endlich die Vormerkung auf Löschung eines bereits erloschenen dinglichen Rechts. Im letzteren Fall soll das Eigentum am belasteten Objekt, speziell die Freiheit des Eigentums von der Belastung gesichert werden. Zur letzteren Klasse gehören die Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf Eigentumsübertragung, zur Erhaltung des obligatorischen Anfechtungsanspruchs der Eintragung des stattgehabten Eigentumsübergangs, die Vormerkung zur Erhaltung des Anspruchs auf Hypothek oder Grundschuldbestellung und, wo nach gesetzlicher Vorschrift die Hypothek oder Grundschuld erst durch Löschung untergeht, die Vormerkung auf Löschung einer Hypothek oder Grundschuld. Dabei war die Terminologie eine durchaus verschiedene, indem diese vorläufigen Eintragungen bald Protestationen, bald Verwahrungen, in Oesterreich „Pränotationen", bald Vormerkungen genannt wurden. Das Bürgerliche Gesetzbuch führt hier eine bestimmte Terminologie ein. Es unterscheidet:

a) Vormerkungen, d. h. vorläufige Eintragungen zum Schutz persönlicher Ansprüche auf Einräumung, Aenderung oder Aufhebung eines dinglichen Rechts. Ob diese Ansprüche betagt oder bedingt, ob sie von einer Gegenleistung abhängig, gegenwärtige oder zukünftige sind, ist gleichgültig (§ 883 BGB.).

b) Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, d. h. vorläufige Eintragungen, daß der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechts am Grundstück, eines Rechts an einem solchen Recht oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang stehe (§§ 894 und 899), z. B. auf Grund eines gefälschten Erbenlegitimationsattestes ist jemand fälschlich als Erbe eingetragen, oder durch Versehen des Grundbuchrichters ist ein begrenztes dingliches Recht auf dem verkehrten Grundbuchblatt eingetragen, oder ein dingliches Recht an einem fremden Grund-

stück ist zu Unrecht gelöscht worden usw. Demnach dient der Widerspruch zur Sicherung dinglicher Rechte oder des Eigentums gegen die Folgen unrichtiger Eintragungen.

Sowohl zu a und b besteht die Gefahr darin, daß derjenige, gegen den der obligatorische Anspruch auf Eintragung eines dinglichen Rechts geht, oder derjenige, zu dessen Gunsten die unrichtige Eintragung lautet, durch seine buchmäßigen Verfügungen die Rechte des zu einer vorläufigen Eintragung Berechtigten vereiteln oder beeinträchtigen kann. Der erstere, weil sein Singularsukzessor im dinglichen Recht sich den obligatorischen Anspruch auf Eintragung eines dinglichen Rechts nicht gefallen zu lassen braucht, da nicht er diesen Anspruch eingeräumt hat, der letztere vermöge des öffentlichen Glaubens des Buchs (vgl. unten sub 6, 2). Beseitigt wird diese Gefahr durch Eintragung eines Widerspruchs, weil diese Eintragung den öffentlichen Glauben des Grundbuchs bricht. Der Erwerber eines Rechts kann sich nun nicht mehr darauf berufen, daß er den Inhalt des Grundbuchs als richtig angesehen habe (§ 892 Abs. 1 S. 1), und muß sich deshalb die Berichtigung des Grundbuchs gefallen lassen. Die Eintragung einer Vormerkung aber schließt die Gefährdung des vorgemerkten obligatorischen Anspruchs um deswillen aus, weil alle hinterher getroffenen Verfügungen dem Vorgemerkten gegenüber insoweit unwirksam sind, als sie den Anspruch beeinträchtigen oder vereiteln würden (§ 883 Abs. 2 und 3). Die Vormerkung ist also eine dingliche Belastung des Grundstücks des Inhalts, daß jeder Erwerber desselben oder dinglicher Rechte an ihm die zur Verwirklichung des vorgemerkten Anspruchs erforderliche Eintragung sich gefallen lassen muß; er muß seine Zustimmung zu dieser Eintragung geben (§ 888 Abs. 1), vorausgesetzt nur, daß die bisher vorhandenen Anstände der definitiven Eintragung beseitigt sind, z. B. der Vorgemerkte zur Erbringung der geschuldeten Gegenleistung bereit und imstande ist. Weil die Vormerkung eine dingliche Belastung ist, so wirkt sie auch im Konkurse dessen, gegen den sie geht. Auch gehört der Vorgemerkte zu den an der Zwangsvollstreckung in das mit der Vormerkung belastete Grundstück Beteiligten.

Das französische Recht kennt etwas einer vorläufigen Eintragung Aehnliches überhaupt nicht (vgl. oben [illegible]).

5. Die Eintragungen sind teils rechtschaffende, teils beurkundende. Ersteres, soweit das Eintragungsprinzip gilt, wo also erforderlich sind zum Entstehen, zur Veränderung oder Endigung von Eigentum oder dinglichem Recht. Letzteres, soweit es sich um Eintragung von außerhalb des Buchs bereits eingetretenen dinglichen Rechtswirkungen handelt, z. B. um Eintragung des durch Eingehung einer gütergemeinschaftlichen Ehe erzeugten Miteigentums oder von Eintragung des Zessionars einer rechtsgültig abgetretenen Briefhypothek.

6. Wirkungen der Eintragung. Wenn nach dem Gesagten (oben sub 5, 3) die Eintragung rechtschaffend wirken kann, so folgt daraus noch keineswegs, daß sie das einzige Erfordernis der Rechtsentstehung, Veränderung oder Endigung ist. Vielmehr herrschen in dieser Beziehung zwei Systeme, welche man gewöhnlich als System der formalen Rechtskraft der Eintragungen und als System des öffentlichen Glaubens des Buchs bezeichnet.

1. Nach dem System der formalen Rechtskraft wirkt die Eintragung für sich allein, unabhängig von ihren materiellrechtlichen Voraussetzungen, die in ihr angegebene Rechtsentstehung, Veränderung oder Endigung. Sie schafft also, wenn sie nur formgerecht ist, ähnlich wie ein rechtskräftiges Urteil formales Recht. Wer z. B. auf Grund eines gefälschten Erbenlegitimationsattestes als Eigentümer eines Grundstücks eingetragen wäre, hätte dadurch Eigentum am Grundstück erlangt, auch wenn er gar nicht Erbe sein sollte. Hätte der Grundbuchrichter irrtümlich eine Hypothek gelöscht, so hätte damit der Hypothekengläubiger sein Hypothekenrecht verloren.

Dieses System, welches Exner auch für das österreichische Recht verteidigt und welches in Hamburg, Lübeck, Mecklenburg und Sachsen galt, greift in exorbitanter Weise in das materielle Recht ein. Denn ein bei der Eintragung unterlaufender Verstoß gegen dasselbe könnte nur noch zur Begründung eines obligatorischen Anspruchs auf Wiedergewähr des durch die Eintragung Verlorenen gegen den neu Eingetragenen auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung führen oder nach Lage des Falles auch zu einer Schadensklage wegen unerlaubter Handlung. Diese persönlichen Ansprüche würden aber gegenüber Sondernachfolgern des zu Unrecht Eingetragenen versagen und im Konkurs des Eingetragenen nur zur Anteilnahme an der Konkursdividende führen. Auch müßte die persönliche Klage die vor der Wiedergewähr des Verlorenen von dem neu Eingetragenen zugunsten Dritter veranlaßten Eintragungen unberührt lassen, ohne Rücksicht auf guten oder schlechten Glauben. Weiter aber würde die Rechtsunsicherheit für den Grundstücksverkehr bei diesem Systeme nicht gehoben, sondern nur an eine andere Stelle verlegt. Zwar wäre nach dem System der formalen Rechtskraft für den, welcher bezüglich des Erwerbes eines Grund-

stücks oder dinglicher Rechte, daran erst in Verhandlungen eintreten wollte, das Grundbuch durchaus sicher. Denn jeder Zwiespalt zwischen Buchrecht und materiellem Recht wäre vermieden, weil eben jeder Buchberechtigte auch materielles Recht erworben hätte. Aber sobald die Eintragung erfolgt wäre, so begänne nun für den Eingetragenen die Rechtsunsicherheit wegen der Gefahr, durch eine rechtswidrige, wenn nur formgültige weitere Eintragung ahnungslos seines Rechts verlustig zu gehen. Deshalb ist unbedingt vorzuziehen:

2. Das System des öffentlichen Glaubens des Buchs. Dasselbe hat bisher schon in den meisten deutschen Staaten, einerlei, ob sie Grund- oder Hypothekenbücher hatten (Preußen, Bayern, Württemberg, Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Koburg, Altenburg, Meiningen, Anhalt, Lippe, Schwarzburg-Sondershausen) gegolten und ist auch von der Gesetzgebung des Deutschen Reichs angenommen worden. Danach gilt das Grundbuch für richtig zugunsten desjenigen, der in Unkenntnis seiner Unrichtigkeit durch Rechtsgeschäft ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an solchem Rechte erworben hat, es müßte denn ein Widerspruch gegen die Richtigkeit einge tragen sein (§ 892). Die Eintragung wirkt danach also nur in Verbindung mit den materiellrechtlichen Voraussetzungen der Rechtsentstehung, Aenderung oder Endigung. Sind diese nichtig, so ist es auch die Eintragung, sind sie nur anfechtbar, so ist auch die Eintragung der Anfechtung mit rückwirkender Kraft unterworfen. Aber — und dies ist die dem System des öffentlichen Glaubens des Buchs innewohnende Eigentümlichkeit — die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit kann nicht geltend gemacht werden gegenüber demjenigen, welcher Rechte erworben hat im Vertrauen (vgl. RG. 61 S. 201ff.) auf die Richtigkeit der zur Zeit des Erwerbes bereits vorhandenen formgültigen Eintragungen. Der Käufer eines Grundstücks also, welcher in Unkenntnis davon, daß der Verkäufer auf Grund eines gefälschten Erbscheins im Grundbuch als Eigentümer steht, die Auflassung des Grundstücks und seine Eintragung als Eigentümer erlangt hat, ist gegen alle Ansprüche des wahren Erben hinsichtlich des verkauften Grundstücks gesichert. Ebenso könnte ihm das Grundstück nicht wieder abgenommen werden, wenn er dasselbe von dem eingetragenen Erbscheinsfälscher geschenkt und aufgelassen erhalten haben sollte. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch macht, um die Zuverlässigkeit des Buchs nicht abzuschwächen, im Gegensatz zu der bisherigen Gesetzgebung Preußens, Bayerns, Württembergs, Anhalts, keinen Unterschied, ob der redliche Erwerber entgeltlich oder unentgeltlich erwarb. Immerhin ist auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der unentgeltliche Erwerber insofern schlechter gestellt wie der entgeltliche, als der durch den öffentlichen Glauben des Buchs Benachteiligte einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegen ihn hat (§ 816 Abs. 1 S. 2). Dehnt so das Bürgerliche Gesetzbuch das Prinzip des öffentlichen Glaubens des Buchs aus, so beschränkt es andererseits dasselbe auf den rechtsgeschäftlichen Erwerb, zu dem aber auch der Erwerb durch Urteil gemäß § 894 ZPO, zu rechnen ist (wenn der eingetragene Schuldner zur Einwilligung in eine Rechtsänderung rechtskräftig verurteilt wurde). Wer also z. B. mit dem als Eigentümer eines Grundstücks Eingetragenen eine gütergemeinschaftliche Ehe eingeht, dem nützt der öffentliche Glaube des Grundbuchs nichts. Ebensowenig nützt das Prinzip beim Erwerb der ehelichen oder elterlichen Nutznießung. Das gleiche gilt für den im Wege der Zwangsvollstreckung sich vollziehenden Erwerb, z. B. der Ueberweisung einer Hypothekenforderung zur Einziehung oder an Zahlungs Statt, bei der Judikatshypothek usw. Diese Einschränkung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß der öffentliche Glaube den auf Grundstücke bezüglichen Verkehr sichern soll, und folglich nur bei dem durch Verkehrsgeschäfte vermittelten Erwerb angewendet werden kann.

Außer der bisher besprochenen Garantie der Richtigkeit der Voreintragungen gewährt das Prinzip des öffentlichen Glaubens auch die Garantie der Vollständigkeit des Buchs (vgl. darüber oben sub 4, 2, B, c).

Der Glaube des Buchs bezieht sich nur auf die dinglichen Rechtsverhältnisse, welche im Buch eingetragen stehen, oder, soweit es sich um die Garantie der Vollständigkeit handelt, eintragungsfähig sind, ohne eintragungspflichtig zu sein. Auf tatsächliche Angaben — z. B. Größe des Grundstücks oder Bonität der Bodenklasse bezieht sich der öffentliche Glaube des Buchs nicht (vgl. RG. 61, 193), dagegen auf die Angabe der einzelnen katastermäßigen Bestandteile, z. B. bei Verwechslungen von Parzellen (OLG. 10, 80; 2, 492, auch OLG. 15, 335). Auch Vormerkungen haben (weil keine Rechte an der Sache) am öffentlichen Glauben des Grundbuchs keinen Anteil (z. B. OLG. 12, S. 174 vgl. übrigens Strohal, Kommt dem Vorgemerkten der öffentliche Glaube des Grundbuchs zustatten? 1904). Uebrigens beschränkt sich der öffentliche Glaube nach Hypothekenbuchsystem auf den Erwerb von Hypotheken und eintragungsfähigen Rechten an ihnen sowie der Befreiung von Hypotheken und an ihnen eingetragenen Rechten.

Den öffentlichen Glauben genießt nur das Buch; es kommt also nicht den Grundakten zu (Besonderheit aber § 874), nicht den über die erfolgte Eintragung ausgefertigten Urkunden. Der Zessionar einer Briefhypothek oder Briefgrundschuld kann sich also nicht darauf berufen, daß nach dem Brief die erworbene Hypothek auf 30 000 M. laute, während nur 20 000 im Grundbuche eingetragen stehen. Geht jedoch aus dem Hypothekenbrief oder einem auf ihm befindlichen Vermerk die Unrichtigkeit des Grundbuchs hervor oder befindet sich auf dem Brief ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, so ist die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Buchs ausgeschlossen (§ 1140). Wenn also z. B. die im Grundbuch stehende Eintragung auf eine Darlehnshypothek von 50 000 M. lautet, während auf dem darüber ausgestellten Hypothekenbrief ein Bekenntnis des Zedenten über eine erfolgte Teilzahlung von 10 000 M. sich findet, so kann der Zessionar sich nicht darauf berufen, daß er von der Teilzahlung nichts gewußt habe und also 50 000 M. erlangen kann, weil die Eintragung im Buch auf diese Summe laute.

Das zu 1 besprochene Prinzip der formalen Rechtskraft greift danach viel weiter als das des öffentlichen Glaubens. Ersteres schützt jeden Nehmer einer Eintragung, letzteres nur den redlichen Singularsukzessor, einerlei allerdings, ob derselbe im Buch eingetragen wird oder nicht. Das Prinzip der Rechtskraft deckt weiter auch die materiellrechtliche Mangelhaftigkeit der eigenen Eintragung des Rechtserwerbers; der Grundsatz des öffentlichen Glaubens deckt nur die materiellrechtlichen Mängel der Voreintragungen, nicht die materiellrechtliche Mangelhaftigkeit des eigenen Erwerbsgeschäfts dessen, der sich auf den öffentlichen Glauben beruft.

Dem französischen Recht fehlt jede Ausbildung der Publizität nach dieser Richtung hin. Dagegen hat das neue englische Grundbuchrecht im Gegensatz zu der formalen Rechtskraft des australischen Torrenssystems im wesentlichen den Grundgedanken des deutschen Publizitätsprinzips angenommen: der gutgläubige, nicht fahrlässige entgeltliche Erwerber kann sich auf das Register verlassen; der in possession, in tatsächlichem Besitze Befindliche kann aber nicht sein Recht durch irrige Eintragungen verlieren, vielmehr erhält der Gutgläubige nur eine Geldentschädigung (vgl. Heymann l. c. S. 323). — Das schweizerische Recht hat im wesentlichen die Grundsätze des deutschen öffentlichen Glaubens: der gutgläubige Erwerber des Eigentums oder anderer dinglicher Rechte kann sich auf den Grundbucheintrag verlassen, nicht dagegen derjenige, welcher den Mangel der ungerechtfertigten (d. h. ohne Rechtsgrund oder aus unverbindlichem Rechtsgeschäft erfolgten) Eintragung kannte oder kennen mußte (Art. 973, 974, vgl. auch Art. 975). — Das österreichische Recht ist im einzelnen bestritten, man neigt zu der Formulierung, daß formale Rechtskraft besteht, aber ausgeschlossen ist, soweit Anfechtbarkeit des Buchbestandes vorliegt; dabei ist der redliche Erwerb im Vertrauen auf das Buch unanfechtbar; doch sind die Grundsätze im einzelnen schon kompliziert, mit Ausnahmen durchbrochen und vielfach bestritten (vgl. besonders §§ 63, 64 Grundbuchgesetz, Pfersche, Sachenrecht S. 10ff., Randa, Eigentum I² § 25 u. 537ff.).

Eine weitere Wirkung der Eintragungen ist.

3. Die Vermutung ihrer Richtigkeit. Eintragungen haben die Vermutung für sich, daß dem als berechtigt Eingetragenen das Recht zustehe oder daß das gelöschte Recht nicht bestehe (§ 891). Die Vermutung bezieht sich also nur auf eingetragene oder gelöschte Rechte, nicht auf andere Angaben des Buchs (insbesondere auch nicht auf Vormerkungen). Es handelt sich dabei nicht um die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nach den Vorschriften der Prozeßordnung (§ 415, 417 u. 418 ZPO.), sondern um eine Rechtsvermutung für die Richtigkeit des Inhalts der Eintragung (einschließlich der zugrunde liegenden Einigung J.-W. 1903 B. 91), welche, weil nicht auf bloße Tatsachen beschränkt, über § 292 ZPO. hinausgeht. Sie läßt also den Gegenbeweis durch Darlegung eines entgegenstehenden Tatbestandes (OLG. 15, 109; wegen Doppelbuchungen RG. 56, 58), aber nicht immer durch Eideszuschiebung, zu. Diese Rechtsvermutung kann nur in denjenigen Gesetzen aufgestellt werden, welche den Grundsatz der formalen Rechtskraft der Eintragung verwerfen. Denn die Annahme dieses Grundsatzes macht die Rechtsvermutung überflüssig und ersetzt sie durch die unumstößliche Gewißheit der Richtigkeit. Andererseits deckt sich die Vermutung der Richtigkeit keineswegs mit dem Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Buchs. Denn der öffentliche Glaube wirkt nur zugunsten des gutgläubigen Nehmers einer Eintragung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Erwerbers eines Rechts am Grundstück, die Vermutung der Richtigkeit aber kommt auch dem schlechtgläubigen Nehmer einer Eintragung zustatten. Weiter kommt die Präsumtion der Richtigkeit der Eintragung des Nehmers selbst zu, während der öffentliche Glaube nur die Voreintragungen deckt, auf welche der Erwerb dessen, der sich auf den öffentlichen Glauben beruft, sich stützt. End-

lich läßt die Präsumtion der Richtigkeit den Gegenbeweis zu, während der öffentliche Glaube des Buchs die Fiktion der Richtigkeit der Voreintragungen zugunsten des auf den öffentlichen Glauben sich Stützenden enthält, den Gegenbeweis also ausschließt.

In den bisherigen Landesgesetzen ist, soviel ich weiß, nirgends eine allgemeine Präsumtion für die Richtigkeit der Eintragungen aufgestellt gewesen. Das preußische Recht (§ 7 des EigentumserwerbsG.) z. B. kennt die Vermutung nur zugunsten des eingetragenen Eigentümers, ebenso Art. 26 des hessischen G. v. 21./III. 1852. Die Bedeutung der erst vom Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten allgemeinen Rechtsvermutung ist aber folgende:

Sie wirkt für und gegen den Eingetragenen sowie seinen Erben. Demgemäß genügt die Eintragung, um im Prozeß die Aktiv- oder Passivlegitimation zu erbringen. Der als Eigentümer Eingetragene kann sich also, um die Vindikation anstellen zu können, einfach auf seine Eintragung berufen. Sache des Beklagten ist es, den Nachweis ihrer Unrichtigkeit zu führen. Aber auch um den eingetragenen Eigentümer, etwa mit der Hypothekenklage, verklagen zu können, genügt der Umstand, daß der Beklagte im Grundbuch als Eigentümer steht, solange der letztere nicht nachweist, daß er zu Unrecht eingetragen wurde. Uebrigens hat die Vermutung der Richtigkeit auch ihre Kehrseite. Wer den eingetragenen Eigentümer, lediglich auf dessen Eintragung gestützt, verklagt, führt möglicherweise einen vergeblichen Prozeß. Denn wenn der Verklagte verurteilt wurde, weil er den Gegenbeweis der Unrichtigkeit der Eintragung nicht unternahm, so wird dieses Urteil gegenüber dem wahren Eigentümer nicht rechtskräftig. Die Präsumtion gilt bei der Briefhypothek oder Grundschuld selbst dann, wenn die Uebergabe des Briefes an den als Gläubiger Eingetragenen noch nicht erfolgt sein sollte (§ 1117). Zum Gegenbeweis genügt aber der Nachweis, daß die Uebergabe des Briefs nicht erfolgte. Aber nicht nur im Prozeß ist die Vermutung der Richtigkeit wichtig. Wer die Subhastation eines Grundstücks beantragen will, braucht auch nur nachzuweisen, daß der Subhastat im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Vor allen Dingen aber hat die Präsumtion auch Bedeutung für den Verkehr mit der Buchbehörde; denn sie legitimiert den als berechtigt Eingetragenen zu buchmäßigen Verfügungen (vgl. KG. 29, 148; 35, 302). Auch für die Briefhypothek ist dabei die Vorlegung des Briefs nur ordnungshalber vorgeschrieben (§ 42 GBO.).

Auch das französische Recht kennt etwas der Vermutung der Richtigkeit Aehnliches. Denn solange die Inskription besteht, kann der Inskribierte sein Vorrecht ausüben vorbehaltlich des von seinem Gegner zu führenden Gegenbeweises, daß das Vorrecht materiell nicht bestehe, weil z. B. die gesicherte Forderung erloschen sei. — Das englische Recht gibt eine Vermutung für das Bestehen des Rechts, ebenso das Schweizer Recht (Art. 939).

4. Ansprüche aus eingetragenen oder durch Widerspruch gesicherten Rechten sind dem Untergang durch Verjährung entzogen (§ 902), selbst wenn der Inhaber dieses Rechts, z. B. der Erbe der eingetragenen Grundschuld, nicht eingetragen sein sollte. Auch dieser Grundsatz hat bisher in Deutschland keineswegs allgemein gegolten. Seine Aufstellung entspricht aber dem Interesse an Erhaltung eines den wirklichen Rechtszustand abspiegelnden Buches. Dies um so mehr, als in dem Eingetragensein des Rechts im Buch eine fortwährende Betätigung desselben liegt, von einer Verjährung, d. h. einem Untergang durch fortgesetzte Nichtbetätigung also gar keine Rede sein kann. Auch die Eintragung eines Widerspruchs bringt das außerhalb des Buchs bestehende dingliche Recht zur Geltung, enthält also eine Betätigung desselben. Dagegen gilt der gleiche Grundsatz nicht für die Vormerkungen. Sie sollen obligatorische Ansprüche sichern. Die Vormerkung rügt also keineswegs einen Zwiespalt zwischen dem im Buch verlautbarten und dem in Wahrheit bestehenden dinglichen Rechtszustand. Deswegen besteht kein Interesse, den vorgemerkten obligatorischen Anspruch der Verjährung zu entziehen. Ist also derselbe verjährt, so ist die Vormerkung dadurch erledigt und kann ihre Beseitigung verlangt werden.

Nach dem Gesagten sind nur die Ansprüche aus eingetragenen Rechten und Widersprüchen unverjährbar, keineswegs werden diese Rechte selbst für unverjährbar erklärt. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur eine Verjährung der Ansprüche (§ 194). Aber nicht einmal alle Ansprüche aus eingetragenen Rechten sind unverjährbar. Ausgenommen sind nämlich die Ansprüche auf Rückstände wiederkehrender Leistungen aus eingetragenen Rechten (Zinsen, Reallasten usw., nach RG. 54, 93 auch die Hypotheken-Amortisationszuschläge), auf Schadenersatz und nach § 223 diejenigen Ansprüche, für welche eine Hypothek bestellt ist. Das Hypothekenrecht selbst ist also, wie jedes dingliche Recht, der Verjährung entzogen, selbst wenn die Forderung, für welche die Hypothek bestellt wurde, verjährt sein sollte — es müßte sich denn um eine Sicherungshypothek handeln, bei welcher wegen ihres streng akzessorischen

Charakters der Einwand der Forderungsverjährung auch gegenüber der Hypothekenklage zugelassen werden muß (§ 1184). — Auf der anderen Seite sind also Ansprüche aus nicht eingetragenen Rechten verjährbar. Aber das Bürgerliche Gesetzbuch geht noch weiter, indem es mit eingetretener Verjährung der Ansprüche auch das nichteingetragene Recht selbst für erloschen erklärt, einerlei, ob es nicht eingetragen war, weil es kraft Gesetzes entstanden oder weil es zu Unrecht gelöscht war (§ 901). Auch hierin liegt ein Moment indirekten Zwanges, sich eintragen zu lassen. Ausnahmsweise endlich unterliegt auch ein Anspruch aus einem eingetragenen Recht der Verjährung (§§ 1028 Abs. 1, 1090).

Nach österreichischem Recht entzieht die Eintragung das eingetragene Recht nicht der Verjährung. Vielmehr bildet die Verjährung einen Löschungstitel. Bis zur Löschung aber genießt das verjährte Recht den Schutz des öffentlichen Glaubens des Buchs und hindert auch das Vorrücken nachstehender Rechte. Nach französischem Rechte verliert sogar jede Inskription ihre Wirkung, wenn sie nicht innerhalb 10 Jahren von ihrem Datum an erneuert wird. Nach englischem Rechte kann gegenüber der Grundbuchregistrierung die tatsächliche Besitzausübung eines anderen nicht durch Verjährung der ihm entgegenstehenden Klagen zum Recht erstarken, die limitation of actions hat hier keine konstitutive Verschweigungswirkung (Heymann, S. 323, 310f.). Die Schweiz schließt die Verjährung der Grundlasten (Art. 790) sowie die Forderungen, für welche ein Grundpfand eingetragen ist (Art. 807) aus.

6. Nach Grundbuchsystem schützt die Eintragung als Eigentümer den Eingetragenen gegen die Ersitzung. Denn wollte man die Ersitzung zulassen, so würde durch die vollendete Ersitzung eine Differenz zwischen dem buchmäßigen Anschein und der Wirklichkeit sich einstellen, indem ein anderer im Buch als Eigentümer eingetragen stände, ein anderer aber Eigentümer wäre (sog. Duplizität des Eigentums). Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt die Ersitzung von Grundstücken überhaupt nicht mehr an (vgl. aber § 927 BGB.), während das österreichische Recht gegen den eingetragenen Eigentümer doch nur die außerordentliche Ersitzung zuläßt. Das Schweizer Recht kennt eine außerordentliche Ersitzung, die dem deutschen § 927 nahesteht (Art. 662, vgl. auch Art. 661).

7. Die Rangordnung der eingetragenen Rechte. Wenn mehrere dingliche Rechte an demselben Grundstück zusammentreffen, so fragt es sich, welches von ihnen dem anderen vorgeht. Besonders bedeutungsvoll wird diese Frage, wenn die konkurrierenden Rechte Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlös des Grundstücks gewähren und der Erlös zur vollen Befriedigung aller Rechte nicht ausreicht. Soll das Buch die dinglichen Rechtsverhältnisse veröffentlichen, so muß es auch über deren Rangordnung Auskunft geben. Dabei handelt es sich nach Hypothekenbuch und Inskriptionssystem nur um die Rangordnung der Hypotheken untereinander, während nach Grundbuchsystem auch das Rangverhältnis von Hypotheken und Grundschulden untereinander und zu anderen dinglichen Rechten — Reallasten, Nießbrauchsrechten, Grundgerechtigkeiten, Erbbaurechten usw. — in Betracht kommt.

Sieht man zunächst von der Bucheinrichtung ab, so ergibt sich, daß die Rechte an fremder Sache, weil das Eigentum beschränkend, stets dem letzteren vorgehen. Andererseits kann niemand mehr Recht auf einen anderen übertragen, als er selbst hat. Daraus folgt, daß der Eigentümer einer bereits mit einem dinglichen Recht belasteten Sache ein weiteres dingliches Recht an derselben nur unbeschadet des bereits bestehenden bestellen kann. Nach materiellem Recht gelangt man also zu dem Satz, daß unter mehreren dinglichen Rechten an derselben Sache das ältere dem jüngeren vorgeht. Der Umstand, daß das Bürgerliche Gesetzbuch das fehlende Recht des Autors durch den guten Glauben des Erwerbers in ausgedehntem Maße ersetzen läßt, ändert für die vorliegende Frage an dem Satz, daß niemand mehr Recht übertragen kann, als er selbst hat, selbstverständlich nichts.

Auch in diese Grundsätze über die Rangordnung mehrerer Rechte an derselben Sache greift nun die Bucheinrichtung ein. Und zwar haben sich in Deutschland zwei Systeme, das der zeitlichen und das der örtlichen Priorität, ausgebildet.

1. Nach dem ersten System hat bei Eintragungen, welche Vorbedingung der Rechtsentstehung sind, die zeitlich frühere Eintragung den Vorzug vor der späteren, sollten auch die sonstigen Vorbedingungen der Rechtsentstehung bei einem später eingetragenen Recht früher vorhanden gewesen sein. Z. B. A bewilligt am 1./II. dem B, am 2. dem C eine Hypothek an demselben Grundstück. Wird hier die später bewilligte Hypothek früher eingetragen, so geht sie der früher bewilligten vor. — Bei Eintragungen, welche nicht sowohl Vorbedingung der Rechtsentstehung als vielmehr nur der Rechtswirksamkeit des außerhalb des Buchs entstandenen Rechts gegenüber dritten Personen sind, bestimmt sich das Alter des Rechts zwischen Besteller und dessen Universalsukzessoren einerseits sowie dem ersten Erwerber und dessen Universalsukzessoren andererseits nach dem Zeitpunkt, in welchem die Bedingungen der Rechtsentstehung sämtlich vorhanden waren, aber allen anderen Personen gegenüber gilt es als erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung entstanden. Diejenigen Eintragungen endlich, welche außerhalb des Buchs entstandene dingliche Rechte lediglich beurkunden, rangieren an sich nach dem Alter ihrer Entstehung außerhalb des Buchs, und nur Personen, denen der öffentliche Glaube des Buchs zugute kommt, dürfen beanspruchen, daß sie ihnen gegenüber erst nach dem Datum der Eintragung rangieren. Wo immer aber

das Datum der Eintragung den Rang bestimmt, da haben unter gleichem Datum eingetragene Rechte gleichen Rang, oder es entscheidet unter ihnen die örtliche Reihenfolge der Eintragungen. Diese Art, die Rangordnung zu regeln, trägt dem Wesen des dinglichen Rechts am meisten Rechnung. Sie gilt in Frankreich für die Unterpfänder untereinander, während die chirographarischen Gläubiger den Unterpfandsgläubigern stets nachgehen, und zwar auch in Bayern, Württemberg, Hessen, Weimar, Altenburg, Reuß, Rudolstadt anerkannt. Nach österreichischem Grundbuchgesetz soll sich die Priorität schon nach dem Zeitpunkt der Ueberreichung des Antrags auf Eintragung bei der Behörde richten, was gewiß dem Grundsatz der Publizität zuwider ist. Denn nach ihm kann, wenn natürlich auch die Buchbehörde verpflichtet ist, die Eintragungen in derselben Zeitfolge vorzunehmen, in welcher die Anträge auf Eintragung eingegangen waren, bei Rechten, deren Entstehung von der Eintragung abhängig ist, über den schließlichen Rang nur das Datum der Eintragung entscheiden, nicht dasjenige der Anmeldung zur Eintragung.

2. Das System der örtlichen Priorität, auch Lokusprinzip genannt. Nach ihm soll sich die Rangordnung unter mehreren Rechten an demselben Grundstück nach der örtlichen Reihenfolge der Eintragungen im Buch richten. Prior loco, potior iure. Auf diesem Standpunkt standen Preußen, die Staaten, welche der preußischen Grundbuchgesetzgebung gefolgt sind, Sachsen, die beiden Mecklenburg, Hamburg und Lübeck. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch nimmt diesen Standpunkt ein (§ 879). Jedoch kann sich der Grundsatz nur beziehen auf solche Rechte, die zu ihrer Entstehung der Eintragung bedürfen. Werden Rechte eingetragen, welche außerhalb des Buchs entstanden sind (z. B. §§ 1075 und 1287 S. 2), so richtet sich der Rang dieser Rechte lediglich nach der Zeit ihrer Entstehung. Auch reicht der Grundsatz: prior loco, potior iure nur dann aus, wenn es sich um Eintragungen derselben Abteilung des Grundstücks handelt. Wenn das Grundbuch, wie in Preußen und Bayern (Preußische MinVfg. v. 20./XI. 1899, §§ 5, 11, 12, Bayr. JustizMin Bek. v. 12./XI. 1898), in der III. Abteilung nur die Hypotheken und Grundschulden und in der II. Abteilung alle übrigen Rechte enthält, so muß der Rang der Eintragungen verschiedener Abteilungen sich wiederum nach dem Datum der Eintragungen richten. Dabei haben Rechte desselben Eintragungsdatums gleichen Rang. Gesetzliche Rangprivilegien erkennt das Bürgerliche Gesetzbuch nur an für die Geldrente beim Ueberbau und beim Notweg. Sie hat den Rang vor allen Rechten am belasteten Grundstück (§§ 914 Abs. 1 und 916).

Diese gesetzliche Rangordnung unter 1 und 2 beruht auf ergänzenden Rechtssätzen. Es ist also eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses möglich, welche aber nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur dann gilt, wenn sie im Buche steht (§ 879 Abs. 3). Diese abweichende Bestimmung kann erfolgen entweder einseitig durch den Gläubiger oder durch Vertrag zweier Gläubiger, wobei jedoch in beiden Fällen, wenn es sich um das Zurücktreten einer Hypothek oder Grundschuld handelt, auch der Grundstückseigentümer wegen seiner Anwartschaft auf die Eigentümerhypothek oder Grundschuld zustimmen muß (§ 880 Abs. 2 S. 2), oder endlich durch den Grundstückseigentümer.

1. Jeder Gläubiger kann jederzeit die Rangordnung mehrerer, ihm unmittelbar hintereinander zustehender Rechte ändern lassen.

2. Mehrere Gläubiger können die Rangänderung der ihnen zustehenden Rechte vereinbaren, indem der vorstehende Gläubiger sein Vorrecht zugunsten eines gleich- oder nachstehenden Gläubigers aufgibt (sog. Prioritätszession § 880 Abs. 2). Durch diese Prioritätszession erlangt der vortretende Berechtigte kraft ihrer Eintragung im Buch eine dinglich gesicherte Rechtsstellung, die es ihm ermöglicht, an Stelle des Zurücktretenden Befriedigung zu verlangen. Da es sich nicht um eine bloß obligatorische Berechtigung handelt, so wirkt die Zession auch im Konkurs des Grundstückseigentümers und in der Zwangsversteigerung, indem das vortretende Recht in das geringste Gebot aufzunehmen ist, endlich auch gegenüber den Singularsukzessoren des zurücktretenden Rechts. Aber diese Wirkung läßt die Rechte der etwaigen Zwischenberechtigten durchaus unberührt. Deren Rechte dürfen weder verbessert noch verschlechtert werden. Darin liegt einmal, daß der vortretende Berechtigte nur insoweit seine Befriedigung vor den Zwischenberechtigten verlangen darf, als der Zurücktretende es konnte, also nicht in höherem Betrag, nicht, wenn das zurückgetretene Recht aus anderen als rechtsgeschäftlichen Ursachen (z. B. Tod des Nießbrauchers) erlischt, ferner aber auch, daß beim Wegfall des vortretenden Rechts z. B. infolge Verzichts des Berechtigten, die Zwischenberechtigten nicht aufrücken, sondern der Zurückgetretene seinen alten Rang wieder erhält (vgl. noch RG. 59, 313; 61, 37; 64, 100).

Die Prioritätszession ohne Eintragung im Buch wirkt nur obligatorisch zwischen den Kontrahenten und ihren Erben, nicht für und gegen die beiderseitigen Singularsukzessoren. Im Konkurs des Grundstückseigentümers und in der Zwangsversteigerung liquidiert der Prioritätszedent, gleich als ob eine Zession stattgefunden hätte. Der Zessionar kann jedoch kraft der Zession Ausantwortung der dem Zedenten zukommenden Beträge verlangen.

Auch dem österreichischen Recht ist die Prioritätszession (sog. Prioritätsnachstehung) bekannt; durch die III. Teilnovelle §§ 45ff. ist die Vorrangseinräumung neu geregelt, um eine Anzahl von Streitfragen auszuscheiden, und zwar steht die Regelung dem reichsdeutschen Rechte sehr nahe. Ebenso kennt das französische Recht die Vorrangseinräumung (sog. uneigentliche Subrogation).

Zulässig ist andererseits eine vollständige endgültige Vertauschung der Stellen zweier Rechte, wozu aber außer der Eintragung auf Grund Einwilligung der Nächstbeteiligten auch die Zustimmung sämtlicher Zwischenberechtigten erforderlich ist.

3. Der Grundstückseigentümer kann, wenn er die Eintragung eines Rechts auf seinem Grundstück bewilligt, sich die Befugnis vorbe-

halten, ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Vorrang vor dem bewilligten Recht später eintragen zu lassen (§ 887). Dieser dem französischen Recht unbekannte Rangvorbehalt ist seiner Natur nach eine aus dem Eigentum fließende Verfügungsberechtigung des Grundstückseigentümers. Daraus folgt, daß der jeweilige Eigentümer sie ausüben kann. Sie geht deswegen auf jeden Erwerber des Grundstücks, auch auf den Ersteher in der Zwangsversteigerung über. Fällt andererseits der Grundstückseigentümer vor Ausübung des Verfügungsrechts in Konkurs, so kann nicht etwa der Konkursverwalter den für das einzutragende Recht vorbehaltenen Betrag zur Konkursmasse ziehen, sondern die bereits eingetragenen Rechte erhalten ihre Befriedigung aus dem Erlös des Grundstücks nach dem Grundsatz: prior loco, potior iure. Ebensowenig kann der Konkursverwalter seinerseits das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ausüben und ein Recht mit dem vorbehaltenen Rang eintragen lassen. Die vorbehaltene Befugnis ist als untrennbarer Teil des Eigentums nicht pfändbar (OLG. 17, 341). Eine Frist für Ausübung des Vorbehalts wie nach österreichischem Recht — 60 Tage seit Eintragung des Vorbehalts — ist dem Grundstückseigentümer nicht gestellt. Er kann also möglicherweise noch nach Jahren und nach inzwischen erfolgter Eintragung weiterer Rechte — Reallasten, Grundschulden, Zwangshypotheken — seinen Vorbehalt ausüben. Damit nun durch derartige Zwischeneintragungen, welche durch den Vorbehalt gar nicht berührt werden, weil bei ihrer Eintragung der Grundstückseigentümer den Vorbehalt nicht wiederholt hatte und vielleicht auch, wie bei Zwangshypotheken, gar nicht wiederholen konnte, das Recht des mit dem Vorbehalt belasteten Gläubigers nicht beeinträchtigt werde, so wird dem eingeräumten Vorrange die Wirkung insoweit versagt, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht infolge der Zwischeneintragung eine über den Umfang des Vorbehalts hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde. Hat sich also der Grundstückseigentümer bei Bewilligung einer Hypothek von 5000 M. an A den Vorrang für eine Hypothek gleicher Höhe vorbehalten, und läßt er diese letztere Hypothek für B erst eintragen, nachdem eine Zwangshypothek von 2000 M. für C eingetragen ist, so daß das Grundstück jetzt mit im ganzen 12000 M. belastet ist, so wird, wenn der Subhastationserlös 10000 M. beträgt, B an erster Stelle 3000 M., C an zweiter Stelle 2000 M. erhalten, an dritter Stelle kommt A mit 5000 M. und mit dem 2000 M. betragenden Rest seiner Hypothek fällt B aus.

Der Rangvorbehalt dient wirtschaftlich dem Bedürfnis des Grundstückseigentümers, sich eine noch zu vergebende Rangstelle zu sichern, und dieses Bedürfnis tritt naturgemäß am meisten hervor, wenn es dem Grundstückseigentümer darum zu tun ist, Geld auf sein Grundstück geliehen zu erhalten. Dem gleichen Bedürfnis diente auch die in Bayern und Mecklenburg anerkannt gewesene sog. Offenhaltung der Hypothekenstelle im Buch, welche aber durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt ist, und mit einer Aenderung der Rangordnung nichts zu tun hat. Bei diesem Institut hat der Grundstückseigentümer das Recht, jede vakant gewordene Hypothekenstelle wieder für sich zu verwerten, indem er an Stelle der fortgefallenen Hypothek wieder eine neue, gleich hohe eintragen lassen darf. In Bayern stand jedoch dem Grundstückseigentümer dieses Recht nur so lange zu, als die erloschene Hypothek noch nicht gelöscht war, und nur unter der Voraussetzung, daß die erloschene Hypothek rechtsgültig entstanden war. Die Gesetzgebung steht bei dem Institut der Offenhaltung der Stelle auf dem Standpunkt, daß der Erwerber eines Rechts an fremdem Grundstück vor allem den Rang des zu erwerbenden Rechts berücksichtigt und demgemäß über eine feste Stelle im Buch als selbständiges Wertobjekt kontrahiert. Bei dieser Auffassung haftet die Hypothek nicht am ganzen Grundstück, sondern an dem durch die Stelle im Buch repräsentierten Wertteile. Daraus folgt denn, daß der nachstehende dinglich Berechtigte kein Recht auf Aufrücken hat und also auch dadurch keine Benachteiligung erfährt, daß ihm eine neue Berechtigung in Höhe der alten wieder vorgesetzt wird.

Das Institut der Offenhaltung der Stelle ist im Bürgerlichen Gesetzbuch durch das sog. Eigentümerpfandrecht ersetzt, welches eine Errungenschaft des preußischen Rechts ist, im Anhangsparagraph 52 zu § 484 Tit. 16 des preuß. ALR. und in der Deklaration v. 3./IV. 1824 eingeführt wurde und auch in die §§ 63 bis 67 des G. v. 5./V. 1872 überging. Das Bürgerliche Gesetzbuch faßt dieses Eigentümerpfandrecht als ein beschränktes dingliches Recht an eigener Sache auf und gibt entweder dem Grundstückseigentümer das Recht, dasselbe von vornherein auf seinem Grundstück eintragen zu lassen (§ 1163 Abs. 1 und Abs. 2, § 1196) oder es gestattet, daß das ursprünglich einem anderen zustehende Pfandrecht auf den Grundeigentümer übergeht (§§ 1143 S. 1 und 1163 Abs. 1 S. 2, 1164 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 1168, 1170 Abs. 2, 1173–76). Der durch das Eigentümerpfandrecht dem Grundstückseigentümer gewährte Vorteil besteht darin, daß das Vorrücken der nachstehenden Pfandrechte ausgeschlossen wird und daß der Eigentümer sein Pfandrecht entgeltlich oder unentgeltlich abtreten kann, wodurch Zeit und Kosten erspart werden, welche aufgewendet werden müßten, wenn ein Pfandrecht neu begründet werden sollte. Das Eigentümerpfandrecht ist, wenn es sich auch in das Gewand einer Hypothek kleiden sollte, seiner rechtlichen Natur nach stets eine Grundschuld an eigener Sache oder genauer nach Analogie der Grundschuld zu behandeln, da Freistellung einer Wertquote bestimmten Ranges für den Eigentümer.

Einen Mittelweg zwischen dem reichsdeutschen Eigentümerpfandrecht und der alten Offenhaltung der Hypothekenstelle sucht die **III. Teilnovelle zum österreichischen BGB.** §§ 33 ff. in ihrem 3. Titel betr. Verfügung des Eigentums über die Hypothek einzuschlagen. Danach hört die Hypothek nicht durch Tilgung der Schuld auf, sondern erst durch Löschung; der Eigentümer verfügt bis dahin über die Stelle und kann insbesondere das Pfandrecht auf eine neue Forderung übertragen, die den Betrag der eingetragenen Pfandforderung nicht über-

steigt. Er kann so die Stelle für künftige Kreditierungen offen halten, kann insbesondere auch drückende Pfandschulden konvertieren. Diesem letzteren Zweck insbesondere dient die Bestimmung, daß er im Rang und der Höhe eines Pfandrechts ein Pfandrecht für eine neue Forderung vormerken lassen kann, derart, daß dies neue Pfandrecht Wirksamkeit erlangt, wenn innerhalb eines Jahres nach der Eintragungsbewilligung des neuen Pfandrechts die Löschung des alten einverleibt ist (§ 38). Insoweit liegt das Prinzip der Stellenoffenhaltung vor, doch ist es dadurch modifiziert, daß bei Löschung der Hypothek das Nachrücken der nachfolgenden Hypotheken stattfindet (es sei denn, daß nach § 37 für drei Jahre ein Rangvorbehalt gemacht wird). Bei der Zwangsversteigerung wird der Erlös ohne Rücksicht auf getilgte, aber nicht gelöschte Hypotheken verteilt (§ 35). — Das Schweizer Recht hat dagegen das System der sog. festen Pfandstellen angenommen. Grundpfänder können in beliebigem Range errichtet werden, wenn ein bestimmter Betrag als „Vorgang" bei der Eintragung vorbehalten wird, die pfandrechtliche Sicherung beschränkt sich auf die bei der Eintragung angegebene Pfandstelle (§ 813), Nachhypothekare haben kein Recht auf Nachrücken (§ 814), es sei denn, daß die dingliche Wirkung einer Vereinbarung über das Nachrücken durch Vormerkung gesichert ist (§ 814 Abs. 2), bei der Zwangsversteigerung wird auf leere Pfandstellen keine Rücksicht genommen (Art. 815).

8. **Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung, Aenderung oder Aufhebung von Eigentum oder dinglichen Grundstücksrechten durch Eintragung.** Dieselben zu kennen ist wichtig sowohl da, wo das System des öffentlichen Glaubens, als da, wo das System der formalen Rechtskraft der Eintragung gilt. Denn nach dem ersteren System wirkt die Eintragung nur in Verbindung mit diesen Voraussetzungen und auch nach dem letzteren gibt nur das Vorhandensein derselben einen Anspruch auf Vornahme der Eintragung. Für das Hypotheken- und Grundbuchwesen kommen nun aber in der Hauptsache die materiellrechtlichen Voraussetzungen nur insoweit in Betracht, als das Eintragungsprinzip durchgeführt ist, als also der Satz gilt, daß ohne Eintragung sich weder die Entstehung noch die Aenderung oder Endigung eines dinglichen Rechts vollzieht (vgl. oben sub 4, 2, A). Nun gilt dasselbe aber im französischen Recht gar nicht und in Deutschland nur für die Entstehung, Endigung oder Aenderung von Eigentum oder dinglichen Rechten durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Deshalb ist die Beschränkung der Darstellung auf die in dieser Hinsicht erforderlichen Voraussetzungen gerechtfertigt. Dieselben haben im Bürgerlichen Gesetzbuch eine gemeinsame Regelung erfahren, nach welcher folgendes gilt:

1. Zur Uebertragung des Grundstückseigentums, zur Begründung eines neuen, zur Uebertragung oder Belastung eines bereits vorhandenen Buchrechts und zur Aenderung seines Inhalts durch Rechtsgeschäft bedarf es des sog. dinglichen Vertrags (§ 873 Abs. 1), d. h. der abstrakten, auf Erzielung einer dinglichen Rechtswirkung durch Eintragung gerichteten Willenseinigung. Man kann diesen Konsens und seine Erklärung auch materielles Konsensprinzip nennen. Weil der dingliche Vertrag ein abstrakter Vertrag ist, so tritt der obligatorische Rechtsgrund, welcher zur Eingehung des dinglichen Vertrags bestimmte, nicht nur in diesem letzteren nicht hervor, sondern die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des etwa zugrunde liegenden obligatorischen Vertrags hindert auch nicht die Erreichung des durch den dinglichen Vertrag und Eintragung beabsichtigten Rechtseffekts, wohl aber gibt die Nichtigkeit oder erfolgreiche Anfechtung des obligatorischen Vertrags (vgl. übrigens RG. 66, 389 und 69, 16 sowie RG. 57, 95; 63, 179; 68, 100) dem Veräußerer und seinen Universalsukzessoren gegen den Erwerber und seine Universalsukzessoren eine Kondiktion des begründeten oder übertragenen dinglichen Rechts. Wenn also A sein Grundstück an B verkaufen will, B erklärt aber in der Meinung, es solle ihm geschenkt werden, seinen Konsens zu der Offerte des A, so kann B dieses Akzeptationserklärung anfechten. Erfolgt vor der Anfechtung die Eintragung des B auf Grund des weiter abgeschlossenen dinglichen Vertrages, so wird B Eigentümer des Grundstücks. Wenn er jetzt aber, von A auf Zahlung des Kaufpreises verklagt, den Kaufvertrag anficht, so kann nunmehr A das Grundstück von B und seinen Universalsukzessoren kondizieren (§ 119 BGB.). Der dingliche Vertrag kann im allgemeinen formlos geschlossen werden. Nur der auf Grundstücksübereignung oder auf Uebertragung eines Erbbaurechts gerichtete dingliche Vertrag, die sog. Auflassung, ebenso der auf Bestellung eines Erbbaurechts gehende Vertrag muß vor dem Grundbuchamt abgeschlossen werden (§ 925 Abs. 1 u. §§ 1015 u. 1017; vgl. aber Art. 143 EG. und preuß. G. v. 13./V. 18); doch ist nach der ErbbaurechtsV. v. 15./I. 1919 die Form der Auflassung für die Erbbaurechtseinigung nicht mehr erforderlich, es genügt formlose Vornahme (§ 11 l. c., vgl. noch § 37 l. c. und § 20 GBO.). Immerhin ist der weder gerichtlich noch notariell beurkundete usw. dingliche Vertrag nur als gesetzlich resolutiv-bedingter gültig, unter der Resolutivbedingung nämlich, daß keiner der Kontrahenten — nicht seine Universalsukzessoren oder gesetzlichen Vertreter — vor

der Eintragung zurücktreten sollte (§ 873 Abs. 2). Im allgemeinen ist es auch gleichgültig, ob der Abschluß des dinglichen Vertrags vor oder nach der Eintragung erfolgt, indem z. B. der Grundstückseigentümer, welcher dem B 50000 M. Darlehen schuldet und ihm Hypothekenbestellung auf seinem Landgut X oder Y in Aussicht gestellt hat, eine Hypothek für B auf seinem Landgut X hat eintragen lassen und nun erst die Zustimmung des B zur Hypothekenbestellung auf dem Landgut X erlangt. Die Auflassung jedoch und der auf Bestellung eines Erbbaurechts gerichtete Vertrag muß der Eintragung vorausgehen. Sie kann auch nicht unter Bedingungen oder Zeitbestimmungen erfolgen, während im übrigen der dingliche Vertrag sowohl Bedingungen als Zeitbestimmungen verträgt (§ 925 Abs. 2, vgl. aber § 1 der Erbbaurechtsordnung, wonach das Erbbaurecht nicht resolutiv bedingt, wohl aber sukzessiv bedingt oder befristet sein kann; wegen des Heimfalls § 32 l. c.). Der dingliche Vertrag ist natürlich unwirksam, wenn dem Veräußerer — und auch die Belastung ist eine Veräußerung — das Eigentum des zu veräußernden Grundstücks oder das zu übertragende oder zu ändernde dingliche Recht nicht zusteht. Er wird jedoch nachträglich wirksam, wenn der Veräußerer usw. das Eigentum des Grundstücks oder das den Gegenstand des dinglichen Vertrags bildende Recht erwirbt (§ 185 Abs. 2). Ist dieser Erwerb zur Zeit der Eintragung noch nicht erfolgt, so ist die Eintragung unrichtig, steht aber gleichwohl unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens des Buchs. Sie konvaleszierl jedoch, sobald der Erwerb erfolgt. Der dingliche Vertrag wird ersetzt durch das rechtskräftige Urteil, welches den zur Abgabe einer Eintragungsbewilligung Verpflichteten zur Abgabe dieser Willenserklärung verurteilt (§ 894 ZPO.).

Das Erfordernis des dinglichen Vertrags genügt nicht bei der Hypothek, bei Pfandrechten an einem eingetragenen, beschränkten dinglichen Recht und auch nicht bei solchen Grundschulden, über welche ein Grundschuldbrief ausgestellt ist, um durch die Eintragung eine gültige Hypothek oder Grundschuld zur Entstehung zu bringen. Vielmehr ist wegen der akzessorischen Natur der Hypothek und des Pfandrechts an beschränkten dinglichen Rechten das weitere Erfordernis einer zu sichernden Forderung aufzustellen. Zwar kann die Forderung eine zukünftige sein (§ 1113). Wenn aber die Forderung nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem Eigentümer zu, ist also ihrer rechtlichen Natur nach keine Hypothek (vgl. oben sub 7 a. E.). Das Pfandrecht an Rechten aber entsteht ohne die Forderung nicht (§§ 1273 u. 1204). Bei Briefhypotheken und Briefgrundschulden bedarf es zur Entstehung der Hypothek usw. noch der Ausantwortung des Briefes an den Gläubiger, sonst entsteht ebenfalls nur ein Eigentümerpfandrecht (§§ 1117, 1163 Abs. 2 u. 1192).

In denjenigen Fällen endlich, in denen es an der Person eines bestimmten Berechtigten fehlt, kann natürlich vom Abschluß eines dinglichen Vertrags nicht die Rede sein. Dies trifft zu bei der Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Grundschuld für den Inhaber des Grundschuldbriefes. Hier genügt die Erklärung des Grundstückseigentümers gegenüber dem Grundbuchamt, daß er die Hypothek oder Grundschuld bestelle (§§ 1188 u. 1195).

Auch in Oesterreich gilt der richtigen Auffassung nach das materielle Konsensprinzip. Nur darüber besteht Zweifel, ob der von den Parteien vor dem Grundbuchrichter gestellte Antrag auf Eintragung einer dinglichen Rechtsveränderung als dinglicher Vertrag qualifiziert werden kann. So, wenn z. B. auf Grund eines nichtigen Verpfändungsvertrages der Gläubiger die Hypothekbestellung begehrt und der Grundstückseigentümer in Kenntnis der Sachlage zustimmt. Allerdings soll nach § 16 Abs. 2 des allgem. BG. die Eintragungsbewilligung, wenn es sich um Erwerbung oder Umänderung eines dinglichen Rechts handelt, auch die Angabe eines „gültigen Rechtsgrundes" enthalten, d. h. des obligatorischen, an sich zur Vermittlung des Erwerbes geeigneten Vertrages, welcher den Bestimmungsgrund zum Abschluß des dinglichen Vertrages bildet. Aber es ist nicht erforderlich, daß dieser Vertrag in concreto rechtsbeständig sei. — Das Schweizer Recht begnügt sich für Eintragungen mit einer schriftlichen Erklärung (Eintragungsbewilligung) des Eigentümers, für Löschung und Abänderung eines Eintrags mit der schriftlichen Erklärung (Löschungsbewilligung, Abänderungsbewilligung) der aus dem Eintrage berechtigten Personen (Artt. 963, 964), die wieder vom Antrage (der Anmeldung § 13 Grundbuch V.) zu unterscheiden ist. Doch muß ein gültiger Rechtsgrund (titre), insbesondere ein gültiges Rechtsgeschäft zugrunde liegen und der Bewilligende muß veräußerungsberechtigt sein (Art. 965), sonst ist der Eintrag des dinglichen Rechts „ungerechtfertigt" (Art. 974). Zur Gültigkeit des Eigentumsübertragungsvertrags ist öffentliche Beurkundung erforderlich (Art. 657). — Nach dem englischen Recht erfolgt die erste Eintragung des Eigentums und der teils bestehenden sonstigen dinglichen Rechte

auf Grund der komplizierten Titelprüfung (vgl. Heymann l. c. S. 322), über registrierte Grundstücke wird mittels obligatorischer Verträge (formularmäßig, schriftlich und von einem Zeugen zu unterzeichnen) verfügt; wobei als Grundlage für die Eintragung aber das Zertifikat über den betreffenden Titel einzureichen ist. Zertifikate werden nicht nur über Pfandrechte, sondern auch über Eigentum und liens ausgestellt, sie sind Traditionspapiere.

2. Zur Aufhebung eines Buchrechts bedarf es des dinglichen Vertrages nicht. Hier genügt die einseitige Erklärung des Berechtigten (§ 875), welcher entweder gegenüber dem Grundbuchamt oder gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten das Recht aufgehoben werden soll, z. B. bei Hypotheken gegenüber dem Grundeigentümer, abgegeben werden kann. Jedoch ist der Berechtigte an seine Erklärung nicht gebunden (vgl. RG. 66, 285), bis die Löschung im Buch erfolgt ist, er müßte denn diese Erklärung vor dem Grundbuchamt oder durch Aushändigung einer rechtsbeständigen, also in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter (§ 29 GBO.) Urkunde enthaltenen Löschungsbewilligung abgegeben haben (§ 875 Abs. 2). Der Erklärung des Berechtigten steht natürlich seine rechtskräftige Verurteilung zur Erklärung gleich. Ist übrigens das zu löschende Recht mit dem Recht eines Dritten belastet, so bedarf es auch der gleichen Zustimmung des Dritten und bei subjektiv dinglichen Rechten (Grundgerechtigkeiten, Vorkaufsrecht, Reallast) sogar der Zustimmung der Realgläubiger des herrschenden Grundstücks (§ 876). Ueber diese Zustimmungserklärung gilt dasselbe wie über die Aufhebungserklärung des Berechtigten. Das Verhältnis der Aufhebungs- oder Zustimmungserklärung zu ihrer obligatorischen Grundlage ist dasselbe wie beim dinglichen Vertrag.

Das Landesrecht kann zwecks Vermeidung unnötiger Weiterungen und Kosten (gemäß Art. 120 EG. BGB.) bestimmen, daß bei Abveräußerung von Grundstücksteilen die daran bestehenden Belastungen auf Grund eines sog. Unschädlichkeitsattestes der zuständigen Verwaltungsbehörde (Generalkommission) ohne Bewilligung der Berechtigten aufgehoben werden. Dies ist nicht geschehen (Preußisches AG. GBO. Art. 20, Bayerisches G. betr. das Unschädlichkeitszeugnis v. 15./VI. 1898, Sächsisches AG. BGB. §§ 21ff., Württemberg G. v. 28./XI. 1906 und dazu Vfg. des Justizministeriums betr. den Vollzug des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse v. 7./III. 1907 usw.).

Nach den Grundsätzen des österreichischen Rechts bedarf es zur Aufhebung eines Buchrechts eines sog. Löschungstitels, d. h. der Existenz derjenigen rechtlichen Ereignisse, welche nach den Grundsätzen des materiellen Rechts geeignet sind, ein dingliches Recht zu zerstören, z. B. beim Pfandrecht des Untergangs der versicherten Forderung durch Zahlung, Erlaß, Verjährung usw., und weiter der Feststellung dieser rechtsaufhebenden Tatsachen in einer intabulationsfähigen, d. h. entweder einer öffentlichen oder einer privaten, die Löschungsbewilligung des Buchberechtigten enthaltenden, mit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung seiner Unterschrift versehenen Löschungsurkunde. Ueber Schweizerisches und Englisches Recht s. oben ad 1 a. E.

3. Für die Fälle sowohl zu 1 als 2 gilt der Grundsatz, daß mit Abgabe einer bindenden Erklärung und Stellung des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt später eintretende Verfügungsbeschränkungen des Erklärenden, z. B. Konkurseröffnung über sein Vermögen, einflußlos werden (§ 878). Der Grund ist in dem Bestreben zu suchen, das Publikum gegen aus Verzögerungen der gestellten Anträge entspringende Nachteile zu sichern.

9. **Die Berichtigung des Buches.** Wenn nach den Ausführungen oben sub 8 und 6 die Eintragung nur in Verbindung mit den materiellrechtlichen Voraussetzungen der Rechtsentstehung, Aenderung oder Endigung wirkt, so kann infolge einer trotz fehlender materiellrechtlicher Voraussetzungen vorgenommenen Eintragung das Grundbuch unrichtig sein und also nicht den wahren Rechtszustand widerspiegeln. Zwar steht nach unserem Grundbuchrecht auch die unrichtige Eintragung unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens des Buchs, wird also als richtig fingiert zugunsten redlicher Dritter, welche im Vertrauen auf die Richtigkeit des Buchs Eigentum oder dingliche Rechte an dem Grundbuchobjekt erwarben, und auf diese Weise wird schließlich die Differenz zwischen dem Recht und dem buchmäßigen Anschein bei den folgenden Eintragungen wieder beseitigt. Aber diese Beseitigung geht auf Kosten dessen vor sich, zu dessen Ungunsten die unrichtige Eintragung gereichte, und diesem muß also die Möglichkeit gegeben werden (§§ 894 bis 898 BGB.), auf Berichtigung des Buchs hinzuwirken, um redlichen Dritten die Berufung auf die Fiktion der Richtigkeit des Buchs abzuschneiden. Unrichtig ist aber das Buch auch dann, wenn es das materielle Recht unvollständig wiedergibt, weil außerhalb des Buchs entstandene, aber eintragungsfähige Rechte nicht eingetragen sind. Die Berichtigung des Buchs bezweckt also außer der Richtigstellung oder Löschung unrichtiger Eintragungen auch die Vervollständigung des

Buchs. Der Berichtigungsanspruch geht gegen den, welchem die unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Buchs zum Vorteil gereichen. Er muß, weil er ein Ausfluß des dinglichen Rechts des Klageberechtigten ist, im Gerichtsstand der belegenen Sache anhängig gemacht werden, wenn der Berichtigungsschuldner nicht gutwillig die Berichtigung bewilligt. Weder der Klage noch der Bewilligung bedarf es aber, wenn die Unrichtigkeit durch öffentliche Urkunden der Buchbehörde nachgewiesen wird (§§ 22 und 29 GBO.). Handelt es sich dabei um die Eintragung als Eigentümer oder als Erbbauberechtigter, so gilt diese Vorschrift wegen der Wichtigkeit dieser Rechte nicht. Der Berichtigungsanspruch, welcher übrigens unverjährbar ist, begründet ein Aussonderungsrecht des Berechtigten im Konkurs des Verpflichteten (§ 35 KO.). Eintragungen gesetzlich unzulässigen Inhalts, z. B. einer Emphyteuse oder eines vererblichen Nießbrauchs, hat das Grundbuchamt von Amts wegen zu löschen (§ 54 GBO.). Eine solche Eintragung ist zwar nichtig und steht auch nicht unter dem öffentlichen Glauben des Buchs, weil die gesetzliche Unzulässigkeit jedermann bekannt sein muß. Doch soll das Buch nicht mit bedeutungslosen Eintragungen belastet sein.

Auch nach österreichischem Recht wirkt die Eintragung nur in Verbindung mit ihren materiellrechtlichen Voraussetzungen. Fehlt es an ihnen, so ist die Eintragung unrichtig. Und zwar ist sie nichtig, wenn ihr materieller Rechtsgrund nichtig ist, also namentlich das materielle Konsensprinzip verletzt wurde; anfechtbar aber, wenn der materielle Rechtsgrund anfechtbar ist. Nichtigkeit sowohl als Anfechtbarkeit einer unrichtigen Eintragung werden mit der sog. Löschungsklage geltend gemacht. Dieselbe steht gegen den Nehmer der unrichtigen Eintragung und seine Universalsukzessoren so lange zu, als das Klagerecht nach den Bestimmungen des materiellen Rechts noch nicht verjährt ist (§ 62 a. GBG.). Abgesehen hiervon erlangt die unrichtige Eintragung auch dann Kraft, wenn jemand im Vertrauen auf ihre Richtigkeit, also gutgläubig, eine weitere Eintragung nahm und der durch die unrichtige Eintragung Benachteiligte, obwohl er von ihrer gerichtsseitigen Bewilligung amtlich benachrichtigt wurde, es unterließ, innerhalb der gesetzlichen Frist (30 Tage, wenn die Zustellung der Benachrichtigung innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks, zu welchem das Grundbuchamt gehört, 60 Tage, wenn sie außerhalb desselben erfolgte) Löschungsklage wegen der unrichtigen Eintragung anzustellen oder eine Anmerkung (Protestation) gegen die unrichtige Eintragung eintragen zu lassen. Im letzteren Fall verlängert sich die Frist für Anstellung der Löschungsklage um weitere 60 Tage. Hatte dagegen die Buchbehörde es unterlassen, den Benachteiligten davon zu benachrichtigen, daß die Bewilligung der Eintragung seitens des Grundbuchgerichts erfolgt sei, so steht dem Benachteiligten innerhalb dreier Jahre vom Tage des Antrags auf Vornahme der unrichtigen Eintragung an gegen den gutgläubigen eingetragenen Dritten die Löschungsklage zu (§§ 63 und 64 a. GBG.). — Das Schweizerische Recht hat ein dem reichsdeutschen ähnliches Berichtigungsverfahren in Art. 975—977 ZGB.

Da nach französischem Recht zur Entstehung eines Pfandrechts oder zum Erlöschen desselben die Inskription gar nicht erforderlich ist, so kann die Inskription nur immer beurkundende Bedeutung haben und es ist also infolge falscher Beurkundung eine Differenz zwischen dem wahren Rechtszustand und der Beurkundung erst recht möglich. Aber der Registerbeamte darf die einmal vorgenommene Inskription nicht von Amts wegen beseitigen, sondern nur mit Bewilligung dessen, auf dessen Namen sie lautet, oder wenn derselbe zur Abgabe der Bewilligung rechtskräftig verurteilt wurde. Gestützt ist diese Löschungsklage darauf, daß die Inskription weder auf dem Gesetz noch einem Pfandrechtstitel beruht, weil z. B. ein Chirographarier ohne rechtskräftiges Urteil über seine Forderung die Inskription erhalten hatte, ebenso aber auch darauf, daß das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht aus irgendeinem gesetzlichen Grunde erloschen ist. Von dieser Ausstreichung (radiation) der Inskription ist aber wohl zu unterscheiden die Verbesserung mangelhafter In- oder Transkription. Die Mangelhaftigkeit kann hier beruhen entweder auf der Beschaffenheit des Bordereau bzw. des zu überschreibenden Akts oder auf einem Versehen des Registerbeamten. In dem ersteren Fall erfolgt die Berichtigung auf Grund eines eingereichten neuen Bordereau oder einer neuen Vertragsurkunde, sobald der In- oder Transkribierte es beantragt. In dem letzteren Fall hat der Registerbeamte entweder auf Antrag oder von Amts wegen die Verbesserung unter neuem Datum und neuer Ordnungszahl vorzunehmen. Die Verbesserung hat dann, soweit sie von der ursprünglichen Eintragung abweicht, nur von dem Datum an Wirkung, unter dem sie vorgenommen wurde. Man denke z. B. daran, daß eine zu niedrige Summe eingetragen war. So behält die Summe der alten Inskription ihren Rang. Der überschießende Betrag der neuen Inskription rangiert erst nach dem Datum der letzteren. Das Be-

dürfnis einer Ausstreichung oder Berichtigung ist auch nach französischem Recht vorhanden. So erhält z. B. der Grundeigentümer, wenn erloschene Unterpfandsrechte noch auf seinem Grundstück eingetragen stehen, schwerer weiteren Kredit gewährt und er findet auch schwerer einen Käufer für sein Grundstück. Aber auch der Unterpfandgläubiger, dessen Forderung zu niedrig eingetragen war, hat ein Interesse an der Berichtigung, weil er mit der nicht eingetragenen Summe erst nach allen eingetragenen Pfandrechten rangieren würde.

10. **Die Buchbehörden.** a) Ob man die Grund- und Hypothekenbuchgeschäfte richterlichen oder nichtrichterlichen Beamten übertragen solle, darüber haben schon seit langer Zeit Zweifel geherrscht. Kein Geringerer als Mittermaier hat sich dafür ausgesprochen, das Hypothekenwesen den Gerichten abzunehmen und den Gemeindebehörden zu übertragen. Denn die Gemeinde habe das nächste Interesse an den Grundeigentumsverhältnissen ihrer Mitglieder, weil vielfach das Gemeindestimmrecht mit dem Grund und Boden verknüpft sei, die Gemeindeabgaben vielfach auf dem Grundeigentum ruhten und die Gemeindebeamten am leichtesten eine erschöpfende Kenntnis der lokalen Verhältnisse sich verschaffen könnten. In der Tat fanden sich bis zum Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts in mehreren deutschen Staaten Gemeindebeamte als Buchbehörden. So in Württemberg und Baden die Gemeinderäte, in Baden außerdem für die der Städteordnung vom 24./VI. 1874 unterstehenden Städte die vom Stadtrate aus der Zahl der zum Richteramt oder Notariatsdienst befähigten Personen ernannten besonderen Grund- und Pfandbuchsführer (G. v. 24./VI. 1874, neue Fassung im G. v. 1./II. 1888), in Mecklenburg die Stadtmagistrats- oder besondere Kommunalhypothekenbehörden. Der Gemeinderat, welcher in Württemberg und Baden aus 6—24 Mitgliedern, je nach der Größe der Gemeinden besteht, konnte die Buchgeschäfte einer Abteilung übertragen. Aktuar der Unterpfandsbehörde ist der Ratsschreiber. Doch konnte, wenn derselbe zur Führung der Bücher nicht befähigt ist und auch kein anderes Gemeinderatsmitglied die Fähigkeit dazu besitzt, der Gemeinderat einen eigenen Pfandhilfsbeamten anstellen. Der Ratsschreiber oder Pfandhilfsbeamte ist der eigentliche Führer der Buchgeschäfte und als solcher sogar zur Prüfung, eventuell Berichtigung der in seiner Abwesenheit gepflogenen Verhandlungen der Unterpfandsbehörde befugt, vorbehaltlich der Entscheidung des Amtsgerichts.

Auch in den hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen hatte der Ortsvorsteher in Verbindung mit den Gerichtsmännern (Ortsgericht) die Bücher zu führen.

Einen gänzlich abweichenden Standpunkt nimmt Frankreich ein. Dort ist die Führung der Trans- und Inskriptionsregister einer Finanzbehörde, der régie nationale de l'enrégistrement übertragen, weil die Gebühren für die Einregistrierung d. h. Eintragung und Vormerkung der Urkunden in den öffentlichen Büchern eine der Haupteinnahmen des französischen Staates sind. Diese Finanzbehörde bestellt in den einzelnen Bezirken die Enregistrementseinnehmer als Hypothekenbewahrer — conservateurs des hypothèques. Gegen diese Einrichtung spricht vor allem, daß sie die juristische Seite der Sache zu wenig würdigt, was auch darin sich zeigt, daß die Hypothekenbewahrer der obersten Finanzbehörde, nicht einer Justizbehörde unterstellt sind. Der Finanzpunkt überwiegt.

Diese Einrichtung, welche auch in Elsaß-Lothringen bis zum Jahre 1900 galt, hatte in die bayerische Pfalz und Rheinhessen ihren Einzug gehalten. Aber sie hat dort bald Veränderungen erfahren. So hatte zwar in Rheinhessen auch noch bisher der Steuerkommissar die Einschreibungen im Grundbuch zu besorgen. Doch bildete die Grundlage seiner Tätigkeit das von den Amtsgerichten zu führende Mutationsverzeichnis, welches die Eigentumswechsel angibt. Die Hypothekenbücher aber waren sowohl in Rheinhessen als der bayerischen Pfalz selbständigen Hypothekenämtern anvertraut. Solche waren auch in Hamburg und Lübeck eingerichtet.

Ein Hypothekenamt ist nicht notwendig eine richterliche Behörde, obwohl seine Mitglieder wenigstens zum Teil rechtsgelehrte Vorbildung haben müssen. In Hamburg z. B. war ein Senatsmitglied Vorstand des Hypothekenamtes und ein zweites Senatsmitglied Stellvertreter des Vorstandes. Dagegen lag die Geschäftsführung in den zum Hypothekenamt gehörigen Hypothekenbureaus rechtsgelehrten Oberbeamten mit den ihnen zugeordneten Unterbeamten ob.

Gegen die Uebertragung der Buchgeschäfte an Gemeindebeamte spricht mancherlei. Vor allen Dingen geht ihnen die erforderliche Rechtskenntnis ab. Weiter sind sie bei der zeitlichen Begrenzung der Dauer ihrer Amtsführung gar nicht in der Lage, sich die nötige Geschäftsgewandtheit zu erwerben. Endlich erscheint es nicht ausgeschlossen, ein Gemeindebeamter werde sich bei Wahrnehmung der Buchgeschäfte durch allerhand Nebenrücksichten bestimmen lassen Andererseits sind die Klagen, welche sich gelegentlich der Handhabung des Buchwesens durch richterliche Behörden erhoben

haben, nur insoweit gerechtfertigt, als sie gegen die Organisation dieser Behörden sich richteten. Denn wenn man gemeint hat, die Verwaltung des Hypothekenwesens habe mit dem eigentlichen Beruf des Richters, mit der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten nichts zu tun und könne also dem Richter keine innere Befriedigung gewähren, so darf doch nicht vergessen werden, daß die Grund- und Hypothekengeschäfte Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und als solche ebenfalls der konkreten Privatrechtsordnung zu dienen bestimmt sind. Dazu kommt, daß auch die Buchbehörde sich über Rechtsfragen schlüssig zu machen hat, so bei der Prüfung der Legitimation und Handlungsfähigkeit des Anstragstellers, bei der Prüfung der Frage, ob der Antrag einen zur Eintragung geeigneten Inhalt hat usw. Deshalb rechtfertigt sich die Uebertragung der Buchgeschäfte an richterliche Behörden. Andererseits dürfen aber dieselben keine Kollegialbehörden sein, weil nach der Natur der Sache eine kollegialische Geschäftsbehandlung immer schwerfälliger sein wird als die Arbeit eines einzelnen Beamten und die von den Buchbehörden zu erledigenden Rechtsfragen nicht so sehr bedeutungsvoll sind, daß sie eine kollegialische Behandlung erforderten. Es ist deshalb gerechtfertigt, Einzelrichter mit der Wahrnehmung der Buchgeschäfte zu betrauen. Denn abgesehen von der Möglichkeit schneller bureaumäßiger Geschäftsbehandlung gewährt diese Einrichtung die Garantie der Unabhängigkeit der Richter gegenüber dem Publikum und einer gehörigen Dienstaufsicht durch die vorgesetzten Justizbehörden. So erklärt es sich, daß schon vor 1900 fast durchgängig in den einzelnen deutschen Staaten (Preußen, Bayern in den Landesteilen rechts des Rheins, Sachsen, Oldenburg, Fürstentum Lübeck, Braunschweig, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, Anhalt, Rudolstadt, Sondershausen, Waldeck, Reuß, Lippe, Weimar) die Buchgeschäfte den Amtsgerichten, denen auch im übrigen die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit anvertraut waren, oblagen.

Gleichwohl hat die Reichsgrundbuchordnung sich gescheut, die Grundbuchgeschäfte den Amtsgerichten zu übertragen. Sie begnügt sich vielmehr damit, der von der Landesgesetzgebung mit der Führung der Buchgeschäfte zu betrauenden Behörde den Namen „Grundbuchamt“ zu verleihen (§ 1 Abs. 1). Die Organisation der Grundbuchämter ist also ganz der Landesgesetzgebung anheim gegeben. Wie zu erwarten stand, sind diejenigen Bundesstaaten, welche bisher die Grundbuchgeschäfte in die Hand des Richters legten, hierbei verblieben, und es haben auch eine Reihe von Staaten, welche bisher diese Geschäfte nichtrichterlichen Beamten anvertraut hatten, sie jetzt ebenfalls den Amtsgerichten übertragen. In Preußen sind wie bisher die Amtsgerichte die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke (AG. GBO. Art. 1), die Grundbuchsachen werden daher von Einzelrichtern als „Grundbuchrichtern“ bearbeitet (Ersatz durch Hilfsrichter usw. §§ 2, 3, 4 AG. GVG.), Dienstaufsicht durch den Landgerichtspräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Justizminister (§ 78 AG. GVG.). Entsprechend sind die Amtsgerichte Grundbuchämter in Bayern (AG. GBO. Art. 1ff.), Sachsen (G. v. 15./VI. 1900, §§ 19ff., §§ 1ff.), Hessen (AG. GBO. Art. 1ff.), Sachsen-Weimar (AG. GBO. Art. 1ff.), Mecklenburg-Strelitz (AV. GBO. §§ 61ff.), Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg (vgl. die einzelnen Ausführungsgesetze GBO. Art. 1 bzw. §§ 1ff.). Hiernach kommen, abgesehen von einigen Besonderheiten für Rittergüter, Klostergüter und städtische Grundbücher in den beiden Mecklenburg (AV. BGB. §§ 63ff. für Mecklenburg-Schwerin und §§ 62ff. für Mecklenburg-Strelitz) nichtgerichtliche Grundbuchbehörden in Württemberg und Baden in Betracht. In Württemberg sind die Grundbuchämter staatliche Behörden (je für den Gemeindebezirk, der grundsätzlich Grundbuchamtsbezirk ist), Verwalter ist der Bezirksnotar, in dessen Bezirk der Grundbuchamtsbezirk liegt, doch können im Bedürfnisfalle vom Justizministerium auch andere Personen als Grundbuchbeamte bestellt werden, welche in den Departements der Justiz oder des Innern die höhere Staatsprüfung oder doch eine niedere Staatsprüfung abgelegt haben oder auch ungeprüfte Personen, welche sich als bisherige Grundbuch- und Unterpfandbuchführer bewährt haben. In den Städten kann mit Zustimmung der Stadtkollegien das Amtsgericht als Grundbuchamt bestimmt werden; ist dies nicht geschehen, so ist in Vertretung des nicht ortsanwesenden Grundbuchbeamten der Ratsschreiber zur Entgegennahme von Anträgen, Einsichtgestattungen usw. verpflichtet. Diejenigen Grundbuchämter, welche nicht Amtsgerichte sind, stehen unter Dienstaufsicht des Amtsgerichts, über die Amtsgerichte führt die Dienstaufsicht das Landgericht, das Oberlandesgericht und der Justizminister (AG. zum BGB. und dessen Nebengesetzen vom 28./VII. 1899 Art. 1ff.). In Baden sind die Grundbuchämter staatliche Behörden, sie sind für die einzelnen Gemeinden errichtet (hat eine Gemeinde keine geeigneten Kanzleiräume, so kann die Führung ihres Grund-

buchs einem benachbarten Grundbuchamte übertragen werden). Grundbuchbeamte sind die Notare, jeder für die ihm zugewiesenen Gemeinden, oder auch — in Gemeinden mit Amtsgerichtssitz — auf Grund Justizministerialanordnung der Amtsrichter; in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern kann das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet werden und ist dann mit einer zum Richteramt oder Notariat befähigten Persönlichkeit (oder auch mit einem früheren Grundbuchbeamten auf Antrag der Gemeinde) zu besetzen. Dienstaufsicht führen die Landgerichte und der Justizminister (AG. GBO. v. 19./VI. 1899 §§ 1ff.).

Während danach also die Organisation der für Grundbuchsachen in erster Instanz zuständigen Behörden sich verschieden gestaltet, hat die Reichsgrundbuchordnung den Beschwerdezug gegen Verfügungen der Grundbuchämter im wesentlichen einheitlich geregelt. In denjenigen Staaten, welche die Führung der Grundbücher nicht den Amtsgerichten anvertrauen, kann allerdings durch Landesgesetz bestimmt werden, daß zunächst die Abänderung der Entscheidung des Grundbuchamts beim Amtsgericht nachzusuchen ist (§ 100 GBO., hiervon hat Württemberg Gebrauch gemacht AG. BGB. 28./VII. 1899 Art. 12). Dessen Entscheidung ist aber mit der Beschwerde angreifbar, welche an das übergeordnete Landgericht geht. In den anderen Staaten aber geht die Beschwerde gegen die Entscheidung des Grundbuchamts sofort an das übergeordnete Landgericht. Die Entscheidungen endlich, welche ein Landgericht als Beschwerdegericht fällt, können mit der weiteren Beschwerde beim übergeordneten Oberlandesgericht angefochten werden. Dabei ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, eines von mehreren Oberlandesgerichten oder das oberste Landesgericht als Gericht der weiteren Beschwerde zu bestellen. In Preußen ist das Kammergericht zu Berlin mit der Entscheidung der weiteren Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte betraut, in Bayern ist das oberste Landesgericht in München mit dieser Entscheidung betraut worden. Da aber die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Grundbuchsachen durch diese Einrichtungen noch nicht gewährleistet ist, bestimmt die Grundbuchordnung weiter, daß ausnahmsweise das Reichsgericht an Stelle des zuständigen Oberlandesgerichts oder obersten Landesgerichts über die weitere Beschwerde gegen eine landgerichtliche Entscheidung befinden soll, dann nämlich, wenn das zuständige Oberlandesgericht oder oberste Landesgericht bei Auslegung einer reichsgesetzlichen, grundbuchrechtlichen Vorschrift von einer auf weitere Beschwerde in anderer Sache bereits ergangenen Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Reichsgerichts bezüglich der gleichen Rechtsfrage abweichen will (§§ 71, 72, 100 sowie 78, 79 und 102 GBO.).

In Oesterreich steht die Verwaltung der Buchgeschäfte ausschließlich den Gerichten zu, welche mit Rücksicht auf diese ihre Funktion Tabular- oder Grundbuchsgerichte heißen. Doch sind diese Gerichte bald Kollegial-, bald Einzelgerichte. Vor Kollegialgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz, Landsgerichte) gehören die lehntäflichen Güter, die landtätlichen Güter und die ehemals ständischen Güter je eines Kronlandes, die Güter im Umkreis der Städte, in denen sich ein Gerichtshof erster Instanz befindet, die Bergwerke und die Eisenbahngrundstücke. Vor die Einzelgerichte (Bezirksgerichte) gehören alle übrigen Grundstücke. Der Rekurs geht an den dem angegriffenen Gericht übergeordneten Gerichtshof zweiter Instanz und bei abweichenden Entscheidungen beider unteren Instanzen von da an den obersten Gerichtshof. Die Naphthabücher sind bald von den Kollegialgerichten, bald von den Bezirksgerichten zu führen, je nachdem das Grundstück, von welchem Naphthafelder abgetrennt werden, ein landtäfliches oder ein nichtlandtäfliches Grundstück ist.

In der Schweiz ist die Einrichtung der Grundbuchämter, die Verschiebung der Grundbuchkreise, die Ernennung und Besoldung der Beamten (Grundbuchverwalter) sowie die Dienstaufsicht den Kantonen überlassen; die Aemter sind grundsätzlich von den Gerichten verschieden; in einer Reihe von Fällen (Art. 975—77 ZGB.) ist eine Anfechtung der Entscheidungen des Grundbuchamts vorgesehen bzw. das Grundbuchamt handelt nur auf gerichtliche Verfügung. Im übrigen wird über Beschwerden von den kantonalen Aufsichtsbehörden entschieden. Zur Ausübung der Aufsicht in Sachen des Grundbuchwesens ist ein Bundesgrundbuchamt vorgesehen, das dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterstellt ist (§§ 953ff. ZGB., §§ 111ff. Grundbuchordnung). — In England ist für London ein besonderes Grundbuchamt geschaffen, das Office of the Land Registry mit dem general registrar an der Spitze und ihm beigeordneten assistent registrars. Der general registrar hat die entscheidenden Verfügungen zu erlassen, appeal geht an die Chancery Division; einzelne Rechtsfragen können zur gerichtlichen Entscheidung ausgesondert werden.

b) Bei jeder Buchbehörde funktionieren meist Unterbeamte, doch hängt auch dies von den Bestimmungen der Landesgesetze ab. Wo Gerichtsbehörden das Grundbuch-

amt bilden, da wird der Gerichtsschreiber naturgemäß als Unterbeamter in Grundbuchsachen zu funktionieren haben. Die Tätigkeit des Oberbeamten umfaßt namentlich die Aufnahme von Anträgen auf Eintragungen sowie solche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus welchen Eintragungen hervorgehen, z. B. Aufnahme von Auflassungserklärungen, ferner aber auch die Beurkundung des Zeitpunktes, in welchem ein Antrag beim Grundbuchamt eingeht (sog. Präsentation) und die Verfügungen auf die gestellten Anträge. In den Händen des Unterbeamten aber liegt meist ebenfalls die Präsentationsbefugnis sowie die Aufnahme des Protokolls über die Einlegung einer Beschwerde oder weiteren Beschwerde, weiter die Bureauverwaltung (Eintragung der dasselbe Grundstück betreffenden Eingaben in einem Verzeichnis, Zusammenfassen derselben zu besonderen Grundakten, über jedes selbständige Grundbuchobjekt, Führung eines Tagebuchs über die bewirkten Eintragungen und die Uebertragung der von dem Grundbuchrichter entworfenen Eintragungsvermerke in die Grundbücher). (Vgl. z. B. für Preußen die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte v. 10./X. 1906 (JMBl. 304ff.) und jetzt im Allgemeinen das Reichs-Gerichtsentlastungsgesetz v. 11. III. 1921 § 7 und die dazu ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen.)

Die örtliche Zuständigkeit einer Buchbehörde, deren Bestimmung in Deutschland Sache der Landesgesetzgebungen bleibt, wird meistens die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Gegenstände umfassen. Doch kann durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, daß für gewisse Gattungen von Grundstücken besondere, nicht für Bezirke eingerichtete Grundbücher geführt werden (§ 85 GBO.). Hiervon sind die verwandten Fälle zu unterscheiden, wo auf Grund des § 83 GBO. innerhalb der vorbehaltenen Materien besondere Grundbucheinrichtungen in den Einzelstaaten getroffen sind. So waren schon früher im Königreich Sachsen die Amtsgerichte Dresden und Bautzen für alle den vormaligen Appellationsgerichten Dresden und Bautzen zugewiesen gewesenen Lehn- und Fideikommißgrundstücke zuständig, also weit über ihren Bezirk hinaus (§ 14 des sächs. AusführungsG. zum GVG. v. 1./III. 1879) und diese Vorschrift ist aufrechterhalten (§ 23 G. v. 15./VI. 1900), doch kann auf Antrag der Justizminister das Amtsgericht [illegible] für zuständig erklären. Auch nach Art. 7 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur deutschen GBO. kann die Führung des Grundbuchs über Bergwerke für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. In Preußen bestehen besondere Bahngrundbücher über die Bahneinheiten (G. v. 11./VII. 1902, A. Vfg. vom 11./XI. 1902, preuß. JMinVfg. v. 20./XI. 1899 § 45), und besondere Grundsätze über die Buchung der Bergwerke (KV. v. 13./XI. 1899 Art. 33); auch sind die besonderen Bestimmungen über die Hauberge im Kreise Altenkirchen und über die Forstgenossenschaften im Kreise Olpe aufrechterhalten (Pr. JMin Vfg. § 44). Auch in Baden bestehen Bahn- und Berggrundbücher sowie besondere Grundbücher für Stammgüter usw.

Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Buchbehörden, so war nach französischem Recht jede Behörde nur für den in ihrem Bezirk gelegenen Teil zuständig, während nach anderen Rechten z. B. in Bayern das zuständige Grundbuchamt durch das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht bestimmt wäre, wobei es geblieben ist (Art. 5 AG. GBO. v. 9./VI. 1899). Entsprechend erfolgt die Bestimmung in Preußen durch das nächste gemeinschaftliche obere Gericht (AG. GBO. Art. 2 mit § 20 AG. GVG.). In Württemberg bestimmt bei Streit oder Ungewißheit über die Zuständigkeit der Zivilsenat des Oberlandesgerichts das zuständige Grundbuchamt; liegen aber die beteiligten Grundbuchämter in demselben Amtsgerichtsbezirk, so entscheidet das Amtsgericht (Art. 17 AG. BGB.).

Welche Folgen eine Verletzung der örtlichen Zuständigkeit für die Gültigkeit des Buchaktes hat, ob also auch die von einer unzuständigen Buchbehörde vorgenommenen Akte gültig sind oder nicht, darüber fehlt es an jeder reichsgesetzlichen Norm. Doch bestimmt das ReichsG. v. 17./V. 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 7), daß eine Verletzung der örtlichen Zuständigkeit durch das Gericht keine Unwirksamkeit der gerichtlichen Handlung nach sich ziehen soll. Da die Grundbuchgeschäfte ihrer Natur nach der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören, so wird man diese Vorschrift auch bei Verletzung der örtlichen Zuständigkeit eines Grundbuchgerichts anzuwenden haben. Doch haben einzelne Ausführungsgesetze zur Grundbuchordnung, z. B. Bayern Art. 8, dies noch ausdrücklich vorgeschrieben.

Sollte danach aber auch im einzelnen Falle die sachliche oder örtliche Zuständigkeit einer Buchbehörde begründet sein, so fragt es sich, ob nicht gleichwohl die Behörde aus Gründen, die in den Beziehungen ihrer Mitglieder zu den Interessenten liegen — nahe Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehe zwischen dem Buchbeamten und der Interessentin, eigene Beteiligung des Buchbeamten an der Sache als Mitberechtigter oder Mitverpflichteter usw. —, ihre Tätig-

keit im einzelnen Falle ablehnen muß. Die Grundbuchordnung regelt auch diese Frage nicht. Nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 6) ist sie zu bejahen. (Vgl. auch Art. 1 u. 2 preuß. FGG., Art. 8 des bayerischen Ausführungsgesetzes; wegen der entsprechenden Frage in der Beschwerdeinstanz § 81 GBO.). Immerhin schließt § 10 der GBO. die Anfechtung einer Eintragung aus dem Grunde, weil der Grundbuchbeamte, welcher sie vornahm, abgelehnt oder kraft Gesetzes ausgeschlossen war, im Interesse der Sicherheit des Grundbuchverkehrs aus.

11. **Das Verfahren der Buchbehörden.** Da die Geschäfte der Buchbehörden größtenteils dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören und Privatrechte zum Inhalt haben, so tritt die Tätigkeit dieser Behörden regelmäßig nur auf Antrag ein, — ein Grundsatz, der überall anerkannt ist und naturgemäß da die weiteste Anwendung erfährt, wo das Eintragungsprinzip am striktesten durchgeführt ist. Ausnahmen, in denen die Behörde von Amts wegen vorzugehen hat, kommen vor. (§§ 7 Abs. 1 S. 2, ersetzt durch Erbbauverordnung §§ 14ff.; § 8 Abs. 2, 23, Satz 1 a. E., 52, 53, 54 und 76 Abs. 2 und oben.)

Der Antrag hat entweder von einer Behörde auszugehen, die nach gesetzlicher Vorschrift befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen (§ 39 GBO.), z. B. dem Prozeßgericht behufs Eintragung einer Vormerkung, der Auseinandersetzungsbehörde behufs Herbeiführung der Uebereinstimmung des Buchs mit den von ihr bestätigten Separationsrezessen, oder, was die Regel bildet, von einem der unmittelbar beteiligten Privatinteressenten, sei es nun demjenigen, welcher durch die Eintragung gewinnen soll (Aktivinteressent), sei es demjenigen, welchem die Eintragung zum Nachteil gereichen soll (Passivinteressent). Handelt es sich z. B. um Eintragung einer Hypothek, so ist Aktivinteressent der Gläubiger, Passivinteressent der Grundstückseigentümer. Handelt es sich um Belastung eines Erbbaurechts, so ist Aktivinteressent derjenige, dem das dingliche Recht am Erbbaurecht zustehen soll, Passivinteressent der Erbbauberechtigte. Handelt es sich um Löschung dieser Belastung, so ist Passivinteressent der Inhaber des auflastenden Rechts, Aktivinteressent der Erbbauberechtigte usw.

Ausnahmsweise sind auch nur mittelbar Beteiligte antragsberechtigt. So kann z. B. die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des nach §§ 894 und 895 BGB. zur Berichtigung Berechtigten auch von demjenigen beantragt werden, welcher auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Grundbuch verlangen könnte. Wenn also z. B. an Stelle des Erben A auf Grund gefälschten Erbenlegitimationsattestes der B als Grundstückseigentümer eingetragen steht, so ist A zu dem Verlangen auf Berichtigung des Buchs berechtigt. Ist aber A dem C rechtskräftig zur Bestellung einer Hypothek auf dem fraglichen Grundstück verurteilt, so kann nach Vollstreckbarkeitserklärung dieses Urteils auch der C die Berichtigung verlangen (§§ 14 und 40 Abs. 1 GBO.; vgl. auch RJA. 4, 114).

Der Antragsteller hat sich natürlich zunächst zu legitimieren, dann aber auch seinen Antrag zu begründen. Was jedoch zur Begründung gehört, das ist — von dem Inhalte der beantragten Eintragung ganz abgesehen — verschieden, je nachdem im Bezirk der Buchbehörde Legalitätsprinzip oder Konsensprinzip gilt.

Das Legalitätsprinzip bildet eine notwendige Ergänzung des Prinzips der formalen Rechtskraft der Eintragungen (vgl. oben sub 6). Denn wenn nach dem letzteren Prinzip die Eintragung durch sich selbst, losgelöst von allen materiellrechtlichen Voraussetzungen das beurkundete Recht wirken soll, so darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis ihre Legalität außer allem Zweifel steht. Deshalb findet sich mit dem Prinzip der formalen Rechtskraft das Legalitätsprinzip verbunden, d. h. der Grundsatz, daß der Antragsteller einer Eintragung das Vorhandensein aller nach bürgerlichem Recht erforderten Voraussetzungen der Rechtsentstehung, Aenderung oder Endigung der Buchbehörde nachweisen muß, insonderheit auch die Gültigkeit des zu dem Antrage führenden obligatorischen Geschäfts und beim Antrag auf Eintragung einer Hypothek wegen deren akzessorischen Charakters auch die Gültigkeit der Forderung, zu deren Sicherung die Hypothek dienen soll.

Gilt andererseits materielles Konsensprinzip, so genügt es, wenn das Vorhandensein des beiderseitigen Konsenses von Aktiv- und Passivinteressent über die Rechtsentstehung, Aenderung oder Endigung, deren Eintragung beantragt wird, nachgewiesen ist, unter eventueller Supplierung des Konsenses des Passivinteressenten durch ein denselben zur Abgabe der Eintragungsbewilligung verurteilendes, mit Rechtskraftsattest versehenes Erkenntnis. Aber die deutsche Grundbuchordnung tut im Anschluß an das preußische Recht noch einen weiteren Schritt im Interesse der Erleichterung des Grundbuchverkehrs. Denn obwohl nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Einhaltung des materiellen Konsenses der dingliche Rechtseffekt durch die Eintragung der Rechtsentstehung oder Aenderung nicht begründet wird (§ 873), so läßt die Grundbuchordnung dennoch zum Teil die Eintragung zu, wenn nur der Passivinteressent in dieselbe eingewilligt hat (formelles Konsensprinzip). Es wird nämlich vor dem Grundbuchamt der Nachweis der beiderseitigen Einigung vom Aktiv- und Passivinteressent nur verlangt hinsichtlich der Veräußerung des Grundstückseigentums sowie der Begründung und Veräußerung eines Erbbaurechts (vgl. oben sub 8, 1 und § 20 GBO., §§ 925 und 1015 BGB., aber auch ErbbaurechtsV. v. 15./I. 1919 § 11). Abgesehen hiervon erfolgt die Eintragung auf Antrag des Aktiv- oder Passivinteressenten, wenn letzterer sie bewilligt. Stellt er den Antrag in gehörig beglaubigter Form, so liegt darin seine Bewilligung. Handelt es sich um Löschung einer Hypothek- oder Grundschuld, so ist wegen seiner Anwartschaft auf die Eigentümerhypothek auch der Grundstückseigen-

tümer (ev. auch der ihn in der Verfügung beschränkende Nacherbe) Passivinteressent. Ebenso ist, wenn ein auf seiner Hypothek oder Grundschuld lastendes Recht gelöscht werden soll, die Einwilligung des Hypotheken- oder Grundschuldgläubigers erfordert (§ 27 GBO.).

Der Eintragungsantrag kann formlos gestellt werden; die Eintragungsbewilligung dagegen muß entweder mündlich zu Protokoll des Grundbuchamts erklärt oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.

Auch soll die beantragte Eintragung nur dann erfolgen, wenn der sie Bewilligende im Grundbuch als Berechtigter eingetragen ist (§ 40 Abs. 1). Dem Grundbuchamt wird dadurch die Prüfung, wer der Passivinteressent sei, sehr erleichtert. Erfolgt aber die Eintragung, obwohl der Passivinteressent nicht eingetragen war, so ist sie nicht um deswillen unwirksam, weil der sie bewilligende Passivinteressent nicht im Grundbuch stand. (Ausnahme von dem Erfordernis des Eingetragenseins des Passivinteressenten: §§ 40 Abs. 2 und 41 GBO.). Ausnahmsweise bedarf es der Eintragungsbewilligung seitens des Passivinteressenten überhaupt nicht und ebensowenig eines sie ersetzenden rechtskräftigen Urteils. Dies gilt namentlich für die Eintragung sog. Zwangshypotheken und für alle Eintragungen auf Grund des gesetzmäßigen Ersuchens einer Behörde, z. B. der Eintragung des Konkurseröffnungsvermerks über das Vermögen eines Buchberechtigten auf Ersuchen des Konkursgerichts (§ 113 KO.) oder des Subhastationseinschreibungsvermerks auf dem Grundbuchblatt des zu subhastierenden Grundstücks auf Ersuchen des Subhastationsrichters (§ 19 ZVO.).

Der Eintragungsantrag setzt das Verfahren in Gang, ähnlich wie die Klage den Rechtsstreit. Das Verfahren selbst ist aber kein Streitverfahren. Deshalb kann auch der Antrag keine Obligation für den Antragsteller oder den Gegeninteressenten begründen, ähnlich der Prozeßobligation, woraus sich ergibt, daß der Antragsteller trotz Widerspruchs der Gegeninteressenten seinen Antrag noch so lange in öffentlich beglaubigter Form (§ 32) zurücknehmen kann, als die Eintragung nicht tatsächlich erfolgte. Dasselbe gilt von der Eintragungsbewilligung. Für die Tätigkeit des Grundbuchamts ist es dabei ganz gleichgültig, ob in der Zurücknahme des Antrags oder der Bewilligung eine schuldrechtliche Widerrechtlichkeit liegt oder nicht. Vielleicht hatte der Passivinteressent sich dem Aktivinteressenten auch zur Stellung des Antrags verpflichtet. Wenn es hier der Aktivinteressent nicht vorzieht, den Antrag selbst zu stellen, so kann er nur vor dem Prozeßgericht den Passivinteressenten auf erneute Antragstellung verklagen. Ebenso liegt der Fall, wenn der Grundstückseigentümer, welcher sich seinem Gläubiger zur Hypothekenbestellung verpflichtet hatte, die abgegebene Eintragungsbewilligung widerruft. Der Tod des Antragstellers oder des Passivinteressenten, welcher die Eintragungsbewilligung bereits erklärte, hindert an sich die Eintragung nicht. War jedoch Antrag oder Bewilligung auf ein unvererbliches Recht gerichtet, so hat die Eintragung zu unterbleiben, wenn der Behörde der Tod des Berechtigten nachgewiesen wird (vgl. auch § 23 Abs. 2 GBO.).

Wenn ein Antrag bei der Buchbehörde eingeht, so ist vor allem der Zeitpunkt des Eingangs genau zu bemerken. Denn die Buchbehörde hat die Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge, in welcher sie eingingen, zu erledigen und macht sich regreßpflichtig, wenn sie durch ein hierbei untergelaufenes Versehen Schaden verursacht. Bei ihrer Erledigung hat die Behörde von Amts wegen zu prüfen: ihre eigene Zuständigkeit, ob die Anträge erlaubten Inhalts sind, ob die Eintragungsbewilligung formgerecht erteilt ist, Handlungsfähigkeit und Verfügungsrecht des Antragstellers und des Einwilligenden. Ob das materielle Konsensprinzip gewahrt sei, geht die Grundbuchbehörde regelmäßig nichts an. Ausnahmen: § 20 GBO. (vgl. auch Art. 143 EG. z. BGB.). Dabei darf das Grundbuchamt die Voraussetzungen einer Eintragung nur dann für vorhanden annehmen, wenn sie entweder bei ihm offenkundig oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen sind (§ 29 GBO.). Findet die Buchbehörde Anstände, so muß je nach ihrer Bedeutung der Antrag entweder definitiv zurückgewiesen oder zur Verbesserung und Behebung der Zweifel innerhalb gerichtsseitig bestimmter Frist zurückgegeben werden. Mit fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt dann die definitive Zurückweisung (§ 18 GBO.). Finden sich keine Anstände, so ist von dem Grundbuchrichter der Eintragungsvermerk in den Grundakten zu entwerfen und von dem Gerichtsschreiber wörtlich in das Grundbuch zu übertragen. Der Eintragungsvermerk ist darauf im Grundbuch zu datieren und von den Buchbeamten zu unterschreiben (§ 45). Endlich sind den Interessenten Benachrichtigungen von der stattgehabten Eintragung zuzusenden, soweit nicht darauf verzichtet ist (§ 55). So erhält der Grundstückseigentümer bezüglich jedes im Buch eingetragenen Vermerks, bei Eigentumsübertragungen auch der neue Eigentümer, eine Benachrichtigung sowie jeder an dem Grundstück dinglich Berechtigte.

Jedoch kann es auch nötig sein, außerdem besondere Urkunden in behördlicher Form auszufertigen und gegen Empfangsbescheinigung zustellen zu lassen. Dies gilt bei Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld, insofern ein Hypotheken- oder Grundschuldbrief ausgefertigt wird. Dieselben sind von der Buchbehörde ausgestellte amtliche Urkunden über die dingliche Belastung eines Grundstücks mit einer Hypothek oder Grundschuld. Der Brief muß die Bezeichnung als Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldbrief, den Geldbetrag, beim Rentenschuldbrief die Ablösungssumme, Angabe des Pfandgrundstücks, Unterschrift und Siegel des Grundbuchamts enthalten. Die Ausstellung eines Hypothekenbriefs über eine Sicherungshypothek ist unzulässig. Im übrigen wird der Brief stets ausgestellt, wenn nicht seine Ausstellung durch Vertrag zwischen Gläubiger und Grundstückseigentümer ausgeschlossen, und daß dies geschehen, im Grundbuch eingetragen wurde (§§ 1116 Abs. 2 und 1192 GBG.). Der Grundschuldbrief kann auch auf den Inhaber ausgestellt werden (§ 1195). Ist dies geschehen, so steht das Gläubigerrecht jedem Inhaber des

Briefs nach Maßgabe der §§ 793, 794 und 796 BGB. zu. Berechtigt ist also nur der rechtmäßige Inhaber, nicht der Dieb, Finder, wohl aber deren redliche Singularsukzessoren. Denn der Aussteller des Briefs kann Einreden aus der Person eines Vorbesitzers dem Präsentanten nicht entgegensetzen. — Regelmäßig händigt die Buchbehörde den Brief dem Grundstückseigentümer aus, welcher die Uebereignung an den Gläubiger zu bewirken hat. Doch können Parteien auch vereinbaren, daß der Brief vom Grundbuchamt unmittelbar dem Gläubiger ausgehändigt werden soll.

Während nach den meisten früheren Rechten der Hypothekenbrief, auch Pfandschein genannt, nur die Natur eines Beweismittels hatte, erhöht das Bürgerliche Gesetzbuch im Anschluß an das preußische Recht die Bedeutung des Hypotheken- und des Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes. Er ist Wertpapier. Man kann seine Bedeutung kurz dahin angeben, daß an den Besitz des Briefs sich „die Entstehung und die Geltendmachung des Gläubigerrechts“ knüpft. Bis zur Uebergabe des Briefs, oder, wenn der Brief sich in dritter Hand befindet, bis zur Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe des Briefs steht nämlich die Hypothek oder Grundschuld dem Grundstückseigentümer zu (§ 1117). Doch erwirbt der Pfandgläubiger sofort mit der Eintragung das Pfandrecht, wenn vereinbart war (vgl. aber RG. 66, 97), daß der Gläubiger sich den Brief vom Grundbuchamt solle aushändigen lassen (vgl. RG. 64, 308; 66, 206). Weiter knüpft sich Abtretung (§ 1154 S. 1 und 1195) und Verpfändung (§ 1275) des Pfandrechtes an die Uebergabe des Briefes. Auch braucht nur gegen Aushändigung des Briefes gezahlt und gelöscht zu werden. Ueber die Beschränkung des öffentlichen Glaubens des Buchs durch den Brief vgl. oben sub 6.

Nach österreichischem Grundbuchrecht hat das Grundbuchgericht regelmäßig auch nur auf Antrag vorzugehen oder auf Ersuchen von Behörden (§ 76 a. GG.). Die Anträge sind bei den Gerichtshöfen schriftlich anzubringen, bei den Bezirksgerichten können sie auch zu Protokoll erklärt werden (§ 83 a. GG.). Dem Antrage müssen jedoch die Originale der Urkunden, auf welche sich der Antrag stützt und, falls diese nicht in der Gerichtssprache abgefaßt sind, nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren vollen Glauben verdienende Uebersetzungen beigefügt werden (§ 89). Diese Originalurkunden sind einmal die Eintragungsbewilligung des im Buch bereits eingetragenen (§ 21 a. GG.) Passivinteressenten, welche gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß, und, soweit es sich um Entstehung oder Aenderung eines Rechts handelt, auch die den materiellen Rechtsgrund enthaltenden Urkunden, z. B. der Kaufvertrag über das auf den Namen des Erwerbers überzuschreibende Grundstück (§ 26 a. GG. vgl. Strohal: Eigentum an Immobilien S. 33ff.). Antragsberechtigt ist sowohl der Aktiv- als der Passivinteressent. Auch dritte Personen können die Eintragung eines einem anderen zustehenden Rechts beantragen, wenn von dieser Eintragung ihr eigenes Recht abhängt, z. B. A hat das Grundstück X geerbt, sich aber noch nicht als Eigentümer eintragen lassen und dem B eine Hypothek auf diesem Grundstück versprochen. So kann B die Eintragung des A als Grundstückseigentümer beantragen (§ 78). Das Grundbuchgericht hat das eingegangene Gesuch mit einer Protokollzahl zu versehen, entsprechend unserer Präsentation, darauf das Gesuch auf die vorher angegebenen Punkte hin zu prüfen und sich namentlich auch über die persönliche Fähigkeit der bei der Eintragung Beteiligten zur Verfügung zu vergewissern. Etwa sich herausstellende Anstände führen regelmäßig zur Zurückweisung des Gesuchs. Besteht der Mangel jedoch in dem Fehlen des Originals der Urkunden, auf welche sich das Eintragungsbegehren stützt, oder in dem Fehlen der Uebersetzung, so kann das Gesuch im Grundbuch angemerkt werden mit dem Zusatz „bis zur Einlangung des Originals oder der Uebersetzung“. Die Rangordnung der definitiven Eintragung wird dadurch für den Fall gewahrt, daß der Antragsteller binnen der gerichtsseitig zu bestimmenden Frist Original oder Uebersetzung beibringt. Erfolgt die Beibringung nicht, so wird die Anmerkung von Amts wegen gelöscht.

Hypothekenbriefe oder Grundschuldbriefe sind dem österreichischen Recht unbekannt. Wohl aber verlangt dasselbe ebenfalls die amtliche Benachrichtigung der Interessenten von dem Vollzug der Eintragung. Es kennt zu diesem Behuf die Zertiorierungsklausel, d. h. die auf dem Original der das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Entstehung des konkreten Hypothekenrechts in Anspruch genommen wird, bezeugenden Urkunde (sog. Tabularurkunde, z. B. ein notarieller Kaufvertrag, in welchem auch die Bestellung einer Hypothek für die Kaufgeldforderung ausgemacht ist) durch das Grundbuchamt zu verzeichnende Bestätigung des Vollzugs der Eintragung, unter Angabe ihres wesentlichen Inhalts und ihrer Stelle im Buch. Außerdem hat das Grundbuchamt auf Verlangen eines Interessenten sog. Satzbriefe oder Intabulationsscheine, d. h. amtliche Verzeichnisse über Vollzug und Inhalt einer Eintragung auszustellen.

Das Recht der **Schweiz** erfordert ebenfalls grundsätzlich Antrag (sog. Anmeldung) für die Vornahme von Eintragungen und ebenso für Aenderungen und Löschungen im Grundbuch (Art. 11ff., 61ff. GBV.). Die Anmeldung muß schriftlich erfolgen. Das Grundbuchamt hat die Verfügungsberechtigung des Antragstellers zu prüfen, und zwar ist zur Eigentumseintragung und ebenso zur Eintragung von Nutznießung, Wohnrecht, Grundlast und Grundpfandrecht öffentliche Urkunde zum Nachweis der materiellen Grundlagen erforderlich, zur Errichtung von Grunddienstbarkeiten und ähnlichen Dienstbarkeitsbelastungen genügt einfache Schriftform. Die Belege werden in dem Grundaktenstück (sog. Faszikel der Grundbuchakten) gesammelt. Unserer Hypothek und unserer Grundschuld entsprechen Schuldbrief (cédule hypothécaire, cartella ipotecaria, Art. 842ff. ZGB.) und Gült (lettre de rente, cartella di rendita Art. 847ff. ZGB.), über beide wird eine Urkunde, der Pfandtitel, ausgestellt, doch tritt die Wirkung von Schuldbrief und Gült schon mit der Eintragung ein (Art. 856 ZGB., Art. 53ff. GBV.), für den Pfandtitel besteht.

ein Formular; es ist zu unterscheiden von der **Pfandurkunde, d. i. die öffentliche Urkunde,** welche den der Eintragung zugrunde liegenden **Pfandvertrag beurkundet.**

Auch für das Verfahren der Hypothekenbewahrer in **Frankreich** gilt Antragsprinzip. Antragsberechtigt ist bei der Transkription toute partie intéressée; bei der Inskription sind antragsberechtigt: der Gläubiger und sein Rechtsnachfolger, die Gläubiger des Gläubigers und bei den Legalhypotheken der Ehefrau und der Bevormundeten sowohl Vormund als Gegenvormund als die Bevormundeten selbst und ihre Verwandten, ja sogar der Staatsanwalt. Kaufgelderrückstände und das zum Ankauf eines Immobile gegebene Darlehen sind vom Hypothekenbewahrer von Amts wegen in das Inskriptionsregister einzutragen, wenn sie bei der Transkription des verkauften, beziehentlich angekauften Grundstücks im Transkriptionsregister gewahrt wurden.

Sowohl Trans- als Inskription erfolgen regelmäßig nur, wenn die Erwerbsurkunde des Eigentums oder die Entstehungsurkunde der Hypothek vom Antragsteller vorgelegt werden. Doch ist die Eintragung auch gültig, wenn die Vorlegung unterblieben ist. Wird sie bewirkt, so hat der Hypothekenbewahrer den Eingang der Urkunde unter fortlaufender Nummer in seinem Tagebuch zu bemerken.

Der Antragsteller einer Inskription hat außerdem dem Hypothekenbewahrer zwei gleichlautende bordereaux, summarische Inhaltsangaben — die anzugebenden Punkte sind gesetzlich vorgeschrieben — vorzulegen. Die ganze Tätigkeit des Hypothekenbewahrers aber besteht nur darin, daß er auf Verlangen dem Antragsteller der Tran- und Inskription auf Stempelpapier ein Bekenntnis über Eingang des Antrags und der Erwerbs- oder Entstehungsurkunde mit Angabe des Datums und der Zahl, unter welcher die Einschreibung im Tagebuch erfolgte, ausstellt und die Tran- oder Inskription vornimmt. Die Transkription besteht in wörtlicher Uebertragung der eingereichten Erwerbsurkunde über das Grundstückseigentum in das Transkriptionsregister. Bei Inskription aber hat er den Inhalt der bordereaux in das Inskriptionsregister einzutragen, auf dem einen die geschehene Eintragung zu vermerken und es dem Antragsteller zurückzugeben. Das andere bleibt bei den Akten.

Die Prüfungspflicht des Beamten erstreckt sich dabei lediglich darauf, ob die bordereaux den formellen Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Die Rechtsgültigkeit des Titels, auf Grund dessen die Tran- oder Inskription verlangt wird, geht ihn nichts an. Hypothekenbriefe kennt das französische Recht nicht.

12. Die Haftpflicht des Buchbeamten und des Staates. Ist jemandem von einem Beamten durch Ueberschreitung seines Amtes oder Vernachlässigung seiner Amtspflichten Schaden verursacht, so beschränkt sich nach einer im gemeinen Recht weitverbreiteten Meinung die Haftung der Beamten auf den Fall grober Nachlässigkeit und tritt nur subsidiär ein, also nur dann, wenn der Beschädigte die Rechtsmittel gebraucht hat, durch welche er die ihm Schaden bringende Handlung oder Ueberlassung hätte abwehren können. Weiter ging das preußische Recht. Nach ihm haftete der Beamte für geringes Versehen. Seine Haftpflicht wird aber nur für den Fall anerkannt, daß der Beschädigte durch Gebrauch der Rechtsmittel oder von anderer Seite — wegen Fahrlässigkeit, Vorsatz, ungerechtfertigter Bereicherung einer dritten Person — Ersatz nicht erlangen kann. Konkurriert jedoch mit dem geringen oder mäßigen Versehen des Beamten eigenes grobes Versehen des Beschädigten, so gibt es keine Schadensersatzpflicht der Behörde. Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haftet der Beamte für jede schuldhafte Verletzung seiner Amtspflicht (§ 839). Aber seine Haftpflicht ist, abgesehen vom Fall des dolus, auch nur subsidiär. Denn sie tritt nur dann ein, wenn der Verletzte auf andere Weise Ersatz nicht zu erlangen vermag, und sie fällt ganz fort, wenn der Verletzte es fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch seines Rechtsmittels abzuwehren. Die besondere Regulierung der Haftpflicht des Spruchrichters — er haftet nur, wenn seine Pflichtverletzung kriminell strafbar ist oder in der Verweigerung oder Verzögerung der Amtsausübung besteht — kommt für die Buchbehörden nicht in Frage.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kommen nun aber diese eben dargestellten Grundsätze der Beamtenhaftpflicht bei den Grundbuchbeamten — mögen dieselben Staats- oder Gemeindebeamte sein — dem Publikum gegenüber überhaupt nicht zur Anwendung, sondern nur gegenüber dem Staat oder der Gemeinde, in deren Dienste die Buchbeamten sich befinden. Denn § 12 der Grundbuchordnung erklärt den Staat oder die Gemeinde gegenüber dem Publikum unter den gleichen Voraussetzungen für die von ihren Buchbeamten begangenen Amtspflichtverletzungen für haftbar, unter denen ein Beamter anderer Kategorie selbst haftet. Und zwar nicht etwa so, daß Staat oder Gemeinde solidarisch mit ihren Beamten oder, wie früher, gar nur subsidiär nach den Beamten haften, sondern so, daß das Publikum Schadenersatzansprüche gegen die Grundbuchbeamten überhaupt gar nicht mehr hat, sondern nur gegen den Staat oder die Gemeinde. Während also sonst reichsrechtlich eine unmittelbare Haftung der öffentlichen Verbände für ihre Organe gemäß §§ 31, 89 BGB. nur in Ansehung der von diesen vorgenommenen Ausführung privatrechtlicher Verpflichtungen besteht, dagegen die Haftung der Verbände für den in Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden der landesgesetzlichen Regelung gemäß Art. 77 EG. BGB. (vgl. aber auch § 131 RV. v. 11./VIII. 1919) über-

lassen ist, besteht in Ansehung der Grundbuchbeamten ausnahmsweise eine reichsrechtliche Regelung der Haftung für Ausübung öffentlicher Gewalt, und zwar im Sinne der Anordnung unmittelbarer prinzipaler Haftung von Staat und Gemeinde (eine Regelung, die übrigens der Landesgesetzgebung bei dem Erlaß von Vorschriften gemäß Art. 77 EG. BGB. mehrfach — so in Preußen (G. v. 1./VIII. 1909), Bayern, Württemberg, Sachsen-Koburg-Gotha, Oldenburg — als Muster gedient hat und auch bei den gesetzgeberischen Maßnahmen in Ansehung der Reichsbeamten im Reich grundsätzlich vorbildlich gewesen ist (vgl. RG. v. 22./V. 1910, Reichstagsdrucksachen 12, 1, 1907—1909, Nr. 1343 S. 4). Selbstverständlich haben aber Staat und Gemeinde ihren Regreß gegen die schuldigen Grundbuchbeamten, jedoch nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen diese Beamten, wenn sie nicht Grundbuchbeamte wären, selbst haften würden. Die Haftpflicht des Staates oder der Gemeinde gestaltet sich danach also in folgender Weise:

a) Hat der Buchbeamte vorsätzlich Schaden zugefügt, so haften Staat oder Gemeinde in erster Linie;

b) beruht die Schadenzufügung auf Fahrlässigkeit, so haften Staat oder Gemeinde in zweiter Linie, nämlich nur dann, wenn der Verletzte nicht von dritter d. h. anderer Seite als dem Buchbeamten Ersatz verlangen kann;

c) die Schadenersatzpflicht fällt fort, wenn der Beschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Mit dieser Regelung entscheidet die Grundbuchordnung einen alten Streit, der auch in den verschiedenen Partikulargesetzgebungen Ausdruck gefunden hatte. Denn während bisher schon Sachsen, Mecklenburg Weimar, Altenburg, Meiningen prinzipale Haftung des Staates anerkannten, hatte Preußen und die ihm in der Grundbuchgesetzgebung folgenden Staaten, ferner Bayern, Koburg, Hamburg sich auf den Standpunkt subsidiärer Haftung gestellt. Die Regelung der Grundbuchordnung entstammt dem G. v. 22./VI. 1891 für Elsaß-Lothringen. Bedenkt man, daß der Staat im allgemeinen Interesse das Hypotheken- und Grundbuchwesen geordnet und dabei die Mitwirkung der staatlichen bzw. Gemeindebehörden vorgeschrieben hat, den einzelnen also zwingt, sich bei Vornahme von Privatrechtsgeschäften der Hilfe der Behörden zu bedienen, so ist die Garantie, es werde dem einzelnen ein Schaden aus dieser Einmischung nicht erwaschen, eine Forderung der Gerechtigkeit. Die Regelung dieser Frage in der in § 12 GBO. festgesetzten Weise bietet aber dem Beschädigten den Vorteil, daß er icht erst gegen den Beamten, der doch am Ende zahlungsunfähig sein kann, zu prozessieren hat, um dann den Staat oder die Gemeinde in Anspruch zu nehmen, und daß er weiter sich nicht mit der schwierigen Feststellung, ob seine Beschädigung auf einem Versehen des Grundbuchrichters oder des Grundbuchführers beruht, zu plagen hat. Andererseits tritt wegen der dem Staat oder der Gemeinde gegen den Beschädiger zustehenden Regreßforderung die endgültige Haftung von Staat oder Gemeinde auch nach dieser Regelung nur dann ein, wenn der Beamte den von ihm verursachten Schaden selbst nicht decken kann.

Die Landesgesetzgebung kann die Regreßpflicht des Beamten gegenüber dem Staate mildern. Das ist z. B. in Preußen geschehen (Beschränkung auf dolus und culpa lata Pr. AG. GBO. Art. 8; das G. v. 1./VIII. 1909 und ebenso das RG. v. 22./V. 1910 nahmen aber für sonstige Fälle der Beamtenhaftung die Beschränkung nicht auf. Motive S. 10; Motive des Reichsgesetzes S. 8), ebenso in Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, ähnlich in Bremen.

Die Schadenersatzklage des Beschädigten gegen den zum Ersatz des Schadens verpflichteten Staat ist bei demjenigen Amts- oder Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk die zur Vertretung des Fiskus in dem Rechtsstreit berufene Behörde ihren Sitz hat (§ 18 ZPO.). Die Klage gegen die Gemeinde gehört vor das Gericht, in dessen Bezirk der Ort der Gemeindeverwaltung liegt (§ 17 ZPO.). Die Schadenersatzklage verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden Kenntnis erlangte, und ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der schädigenden Handlung an (§ 852 BGB.). Haften Staat oder Gemeinde nur subsidiär (oben sub b), so beginnt die dreijährige Verjährung erst dann zu laufen, wenn feststeht, daß von anderer Seite kein Ersatz zu erlangen ist. Denn früher ist der Anspruch gegen den Staat oder die Gemeinde nicht entstanden und die Verjährung einer nicht gegebenen Klage kann nicht beginnen (§ 198 BGB.).

Nach österreichischem Recht haftet der Grundbuchbeamte für jeden Schaden, den er durch schuldhafte Uebertretung seiner Amtspflicht verursacht hat, vorausgesetzt, daß die ordentlichen Prozeßrechtsmittel keine Abhilfe gewähren. Neben ihm haftet gleich einem „Bürgen und Zahler“ d. h. als Mitschuldner der ungeteilten Hand der Staat. In der Schweiz sind die Kantone

für allen Schaden verantwortlich, der aus der unrichtigen Führung des Grundbuchs entsteht, und zwar gleichgültig, ob die Grundbuchbeamten den Fehler herbeigeführt haben; doch ist konkurrierendes Verschulden der Beteiligten zu berücksichtigen. Der Kanton hat den Rückgriff gegen die Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung sowie gegen die Aufsichtsorgane, und zwar wegen jedes Verschuldens (§ 955 ZGB.). In Frankreich endlich haften die Registerbeamten nur für den durch grobfahrlässige Pflichtverletzungen verursachten Schaden. Es handelt sich dabei um die gewöhnliche Klage auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen, welche in 30 Jahren, jedoch nach Niederlegung des Amtes in 10 Jahren verjährt. Da der französische Registerbeamte in dieser seiner Eigenschaft gar nicht Staatsbeamter ist, so kann von einer Haftpflicht des französischen Staats für die Versehen der Registerbeamten keine Rede sein. — Nach englischem Grundbuchrecht wird aus einem Teil der Gebühren ein insurance fond gebildet, aus welchem zunächst die Entschädigung für den durch unrichtige Eintragungen eingetretenen Schaden gefordert werden kann, subsidiär haftet der Staat. Die Registerbeamten unterliegen dem Regreß des Staats bzw. des Fonds wegen ihres Verschuldens nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Die Entschädigung aus dem Fonds bewilligt der Generalregistrar mit Rekurs an das Gericht, doch kann dieses auch unmittelbar angegangen werden.

Quellen und Literatur: *A. Quellen: 1.* [illegible] *code civil Art. 2092 bis* [illegible] *v.* [illegible]*/III. 185*[illegible]*, Gesetz,* [illegible] *der Vollziehung des* [illegible] *über das* [illegible] *und über das* [illegible]

instruktion dazu v. 13./III. 1823, Prioritätsordnung v. 1. VI. 1822. — Württembergisches PfandG. v. 15./IV. 1825, Gesetz, die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems betreffend, v. 21./V. 1828, Gesetz, betr. die Führung der Bücher durch Gemeindebeamte v. 13./IV. 1873, VollzugsVfg. des Justizministers dazu v. 14./IV. 1873, VollzugsVfg. v. 8./XII. 1832, betr. Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher. — ErgänzungsVfg. dazu v. 6./XII. 1836 und Vfg. v. 12./X. 1849, betr. die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Bureaukataster (RABl. S. 677). — Weimarische Pfand- und PrioritätsGG. v. 1. und 7./V. 1839 und die AusführungsV. dazu v. 12./III. 1841. — Rudolstädisches G. v. 6./VI. 1856 über Verbesserung des Hypothekenwesens und Ausführungsverordnung dazu. — Preußischer Kreis Lauenburg: V. zur Verbesserung des Hypothekenwesens v. 15./III. 1836 und Schuld- und Pfandprotokollordnung v. 26./V. 1860. — Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: Revidierte Hypothekenordnung für Landgüter v. 18./X. 1848 und die revidierte Hypothekenordnung für die Erbpachtstellen in den Klostergütern v. 8./XII. 1852. — 3. Grundbuchsystem: Preußen: G. über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken usw. v. 5./V. 1872, AusführungsVfg. v. 2./IX. 1872 (JMBl. S. 178), Allgemeine Vfg. v. 5./VI. 1877 und v. 1./X. 1877 (JMBl. S. 103 und S. 216) sowie Grundbuchordnung von demselben Tage. — Nassauisches StockbuchsG. v. 15./V. 1851 und G. über das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger von demselben Tage. — Endlich G. v. 12./IV. 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes. — Sachsen: BGB. v. 2./I. 1863 §§ 369–504 und V. v. 9./I. 1865 §§ 8[illegible]*. — V. vom August 1868, G. v. 25./II. 1882 über die Löschung von Reallasten im Grund- und Hypothekenbuche. — G. v. 14./I. 1884 über die Zuständigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstückshinzuschlagungen. — Oldenburg: GG. v. 3./IV. 1876 und 28./I. 1879. — EinführungsG. zur GBO. v. 3./IV. 1876 §§ 2 ff. — Koburg-Gotha: G. v. 1./III. 1877. — Braunschweig: G. v. 8./III. 1878. — Ministerialinstruktion v. 26./IV. 18*[illegible] *über Zurückführung der Grundbücher auf die Separationsrezesse. — Anhalt: G. v. 11./III. 1877. — Altenburg: G. v.* [illegible] *— Meiningen: GG. v.* [illegible] *— Großh. hessische Provinzen Starkenburg und Oberhessen: GG. v.* [illegible] *— Detmold: G. v.* [illegible] *— Sondershausen: G. v.* [illegible] *— Schaumburg: G. v.* [illegible] *— Reuß: GG. v.* [illegible] *— Hamburg: G. über Karten und Flurbücher* [illegible] *— Lübeck: Hypotheken*[illegible] *— Mecklenburg: Revidierte* [illegible]

Strelitzer Hypothekenordnung für Grundstücke der ritterschaftlichen Hintersassen v. 3./II. 1855 und revidierte Hypothekenordnung v. 24./XII. 1872. — Oesterreich: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§ 431—471 u. GrundbuchG. v. 25./VII. 1871 mit Vollzugsvorschrift v. 12./I. 1872. — GG. v. 24./V. 1869 und v. 23./V. 1883 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. — Ferner die Zusammenstellung der über die Anlegung neuer Grundbücher und deren innere Einrichtung erlassenen Gesetze in der Manzschen Gesetzausgabe Bd. XVIII, S. 250—362 — II. Teilnovelle zum A. BGB. v. 22./VII. 1915, III. Teilnovelle zum A. BGB. v. 19./III. 1916 §§ 10—53. — Schweiz: ZGB. Art. 942 ff. und V. betr. das Grundbuch v. 22./II. 1910 (Kommentar zum Zivilgesetzbuch von Wieland, Handausgabe von Curti-Forrer).

Deutsches BGB. v. 18./VIII. 1896 nebst dem EG. v. 18./VIII. 1896. — Deutsche Grundbuchordnung a. 24./III. 1897. — G. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v 24./III. 1897. HypothekenbankG. v. 13./VII. 1899. ReichssiedlungsG. v. 11./VIII. 1919, HeimstättenG. v. 10./V. 1920. GerichtsentlastungsG. v. 11./III. 1921 (§ 7). — Preußen: AG. GBO. v. 26./IX. 1899, abgeändert durch § 13 der V. v. 10./III. 1919 GS. S. 44, Kgl. V. v. 13./XI. 1899, abgeändert 18./III. 1914, JustizministerialVfg. v. 20./XI. 1899, geändert 1904, 1907, 1908, 1911, 1914, 1916, 1919 (vgl. O. Fischer, GBO. S. 180). Vgl. noch G. v. 1./V. 1916, V. über Familiengüter v. 10./III. 1919 (§ 13) u. v. 30./XII. 1920 (GS. 21, S. 77), 30./IV. 1919 (Erbbaurecht), AdelsG. v. 23./VI. 1920, dazu G. v. 3./III. 1921. JMinVfg. über die Entlastung der Gerichte v. 1921. — Bayern: AG. GBO. v. 9./VI. 1899, dazu G. v. 23./VII. 1921, dazu GG. v. 18./VI. 1898 (rechtsrh.; hierzu V. v. 23./VII. 1898), 1./VII. 1898 (Pfalz: hierzu V. v. 28./VIII. 1898), V. v. 1./VII. 1898 (buchfreie Grundstücke). G. v. 13./VIII. 1910 (Güterzertrümmerung; hierzu Bek. v. 12./II. 1916, 13./IX. 1917, 21./I. 1921, 19./III. 1921); G. v. 17./III. 1917 u. v. 17./II. 1918 (öffentl. Lasten); G. v. 17./VIII. 1918, 10./X. 1919, 27./VII. 1921 (Bergrecht); G. v. 28./III. u. v. 25./VIII. 1919, 30./VIII. 1920 (Lehen); G. v. 9./V. 1918, 28./III. 1918, 14./VI. 1919 (Familienfideikommisse), dazu V. v. 26./IX. 1919; V. v. 7./X. 1919 (Erbbaurechts-Rang) sowie Bek. v. 10./VII. 1920, 8./VI. 1921 (Erbbaurechtseintragung); Bek. v. 27./VII. 1915, 14./IX. 1916, 13./VII. 1917, G. v. 2./II. 1921, Bek. v. 30./III. 1921 (Zwangsversteigerung); Bek. v. 6./IV. 1921 (Geschäftseinführung); G. v. 15./VII. 1916, 28./III. 1919 (Ansiedlung); Bek. v. 5./IX. 1919 und 27./V. 1920 (landwirtschaftliche Grundstücke); G. v. 9./V. 1918 (Zwangsabtretung). — Sachsen: G. zur Ausf. einiger mit dem BGB. zusammenhängender ReichsGG. v. 15./VI. 1900, V. zur Ausf. der GBO. v. 26./VII. 1899, dazu V. v. 27./I. 1918; G. v. 25./IV. 1916 mit V. v. 2./VII. 1919 und v. 23./IX. 1919 (Zusammenlegungen), G. über den Verkehr mit Grundstücken v. 20./XI. 1920 mit V. v. 19./IX. 1919, v 1./VII. 1921 u. 31./VIII. 1921; V. zum ReichsheimstättenG. v. 10./V. 1920, V. zum ReichssiedlungsG. v. 10./I. 1920 u. 29./III. 1921, G. über das Kohlenbergbaurecht v. 14./VI. 1918 und 21./VII. 1919 und 9./II. 1920 mit V. v. 24./VI. 1918 und 25./IX. 1920. — Württemberg: AG. BGB. u. NebenGG. v. 25./VII. 1899, V. betr. Grundbuchwesen v. 30./VII. 1899, G. v. 22./XII. 1916 und 29./III. 1918 (zum BergG. v. 1874 bzw. 1906), vorläufiges FideikommißG. v. 27./V. 1920 mit Ausf. Verf. v. 4./VI. 1920 und 31./VIII. 1920; Verf. v. 10./III. 1919 (Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken); Verf. v. 23./III. 1921 (Erbbaurecht). — Baden: AG. GBO. v. 19./VI. 1899, G. betr. Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher v. 14./IV. 1898, G. betr. Eintragung des Eigentums v. 14./IV. 1898, Landesherrl. V. v. 11./IX. 1897, 22./X. 1897, 13./XII. 1900, 12./I. 1901, 4./V. 1901. G. betr. den Verkehr mit Grundstücken v. 15./IV. 1919 mit Ausführungsvorschriften v. 14./V. 1919, 31./I. 1920 und 14./V. 1920, nebst VerlängerungsG. (bis 15./VI. 1921) v. 11./V. 1921. — Hessen: AG. GBO. v. 22./VII. 1899, G. betr. Anlegung des Grundbuchs v. 16./III. 1899, G. betr. Fortführung der Grundbuchkarten usw. v. 14./VII. 1900, V. v. 13./I. 1900. G. v. 23./V. 1914 (Teilung), v. 10./III. 1917 (Abbaurechte), LandG. v. 1./IX. 1919 mit Vollzugsordnung v. 1./IX. 1919 G. v. 31./XII. 1919 (Beschränkungen im Liegenschaftsrecht), G. v. 12./III. 1920 (Bergrecht), Bek. v. 25./III. 1918 (landwirtschaftliche Grundstücke), V. v. 14./V. 1920 (G. m. b. H.). — Mecklenburg-Schwerin: AV. GBO. v. 9./IV. 1899. — Sachsen-Weimar: AG. GBO. v. 18./V. 1906, höchste V. betr. Grundbuchwesen v. 11./III. 1908, MinV. v. 12./III. 1908 u. 23./XII. 1908. G. v. 23./VI. 1915, MinV. v. 9./III. 1917 u. (landw. Grundst.) v. 14./V. 1918; v. 18./XII. 1920 (Erbb. R.) — MecklenburgStrelitz: AV. GBO. v. 9./IV. 1899. — Oldenburg: AG. GBO. für Oldenburg v. 15./V. 1899, für Birkenfeld v. 13./X. 1899, für Fürstentum Lübeck v. 15./V. 1899, AV. v. 15./V. 1899 (Oldenburg), abgeändert 28./VIII. 1919, 13./X. 1899 (Birkenfeld) abgeändert 28./VIII. 1919, 15./V. 1899 (Lübeck), abgeändert 28./VIII. 1919; EntlastungsG- v. 23./VII. 1921. — Braunschweig: AG. GBO. v. 12./VI. 1899, AV. v. 12./VI. 1899. — Sachsen-Meiningen: AG. GBO. v. 14./VIII. 1899, AV. v. 16./XII. 1899, SiedlungsG. v. 25./VII. 1919. — Sachsen-Altenburg: AG. GBO. v. 4./V. 1899, AV. v. 5./V. 1899. — Sachsen-Koburg-Gotha: AG. GBO. 23./X. 1899, AV. 1./XII. 1899; Einführung des Bayrischen Rechts in Koburg, Bayr. G. v. 18. XII. 1820. — Anhalt: AG. GBO. 20./IV. 1899, AV. 10./XII. 1899. SiedlungsG. v. 12./X. 1918, V. v. 14./I 1920, Allg. Verf. v. 15./III. 1920 (Erbbaurechte). — Schwarzburg-Rudolstadt: AG. GB. 28./II. 1900. — Schwarzburg-Sondershausen: AG. GBO. 29./VII. 1899. 4./IV. 1919. — Waldeck: AG. GBO. 11./XII. 1899, AV. 20./XII. 1899. — Reuß ä. L.: AG. GBO. v. 28./X. 1899, AV. v. 6./XII. 1899. — Reuß j. L.: AG. GBO. 10./VIII. 1899, SiedlungsG. a. 22./XII. 1918, dazu G. des Volksstaats Reuß v. 21./XI. 1919, GBV. v. 18./VI. 1921. — Schaumburg-Lippe: AG. GBO. 19./VIII. 1899, AV. v. 2./XII. 1899. — Lippe: AG. GBO. v. 17./XI. 1899. — Lübeck: AG. GBO. 18./XII. 1899, AV. v. 24./I. 1900. V. v. 23./II. 1917 und v. 20./III. 1918 (Landgüter) AblösungsG. v. 26. II. 1919 und 16./IV. 1919. — Bremen: AG. GBO. 18./VII. 1899, AV. 19./XII. 1899. — Hamburg: AG. BGB. und GBO. 14./VII. 1899, abg. 1914, 1919, 1920, Anw. v. 1899, abg. 1921.

B. Literatur: Deutsches Hypothekenrecht. Nach den Landesgesetzen der größeren deutschen Staaten systematisch dargestellt. Unter Mitwirkung von v. Bar, Dernburg, Exner, Hinrichs, Puchelt,

Regelsberger, Römer, Siegmann herausgegeben von **Victor v. Meibom**, *Leipzig 1871–1891, 8 Bde.* — **Müller**, *Ingrossation des Grundeigentums, 1855 und desselben Pfandrecht, 1871.* — **Randa**, *Eigentumsrecht, I. Abteilung, Leipzig 1884, 2. Aufl. 1893.* — **Strohal**, *Zur Lehre vom Eigentum der Immobilien, Graz 1876.* — **Burckhardt**, *Besitz und Grundbuchrecht, Wien 1889.* — **Wächter**, *Erörterungen, Heft I.* — **von Meibom**, *im Archiv für zivil. Praxis, Bd. 74, S. 484ff.* — **Mascher**, *Das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen, Berlin 1868.* — **Zachariae v. Lingenthal-Crome**, *Handbuch des französischen Zivilrechts, 8. Aufl., Heidelberg [illegible], Bd. I, S. [illegible], Bd. II, S. [illegible]ff.* — **Crome**, *Grundzüge des romanischen Rechts in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie 1914, Bd. II., S. 366.* — **Reusch**, *Die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher für die östlichen und die neuen Provinzen des preußischen Staates, Berlin 18[illegible].* — **Koppers**, *Die Verbindung des Grundbuchs mit der Katasterkarte in Rassows und Küntzels Beiträgen zum deutschen Recht, Bd. 36, S. [illegible]ff., [illegible].* — **Rocholl**, *Der dingliche Vertrag, 1. Abhandlung in dessen Besprechungen von Rechtsfällen aus der Praxis des Reichsgerichts, Bd. II, S. 441ff., 1890.* — **Kindel**, *Das Rechtsgeschäft und sein Rechtsgrund, Berlin 1892.* — **Eugen Fuchs**, *Grundbegriffe des Sachenrechts 191[illegible], dazu* **E. Heymann**, *J. W. [illegible] S. 512ff.* — **Münchmeyer**, *Die grundbesitzgleichen Gerechtigkeiten und ihre Behandlung zum Grundbuch, im Magazin für deutsches Recht der Gegenwart, Bd. II, S. [illegible]ff.* — **Haffner**, *Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Richter, Freiburg 1885.* — **Klewitz**, *Die Entschädigungsansprüche aus rechtswidrigen Amtshandlungen, Berlin 1891.* **Edgar Loening**, *Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, Frankfurt a. M. [illegible], besonders S. [illegible]ff.* — **O. Gierke**, *u.* **R. v. Herrnritt**, *Gutachten zum 28. Juristentag über die Haftung des Staates usw.* — *Die Lehrbücher des deutschen und preußischen Privatrechts von* **Stobbe**, **Roth** *und* **O. Gierke** *(II, [illegible]), sowie* **Dernburg** *und* **Förster-Eccius**. — *Zum österreichischen Recht:* **Emil Pfersche**, *Grundriß des Sachenrechts 1911^2 und dort Zitierte,* **Ehmar**, *Die Novelle zum Allg. BGB. 1916.* — *Zum englischen Recht:* **E. Heymann**, *Überblick über das englische Privatrecht, Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie Bd. II, 1914, S. 309ff. besonders S. 321ff. und dort Zitierte; dazu* **A. K. Kuhn**, *Grundzüge des englisch-amerikanischen Privat- u. Prozeßrechts 1915, S. 145ff.* — *Geschichte des Grundbuchs: namentlich die Arbeiten* **P. Rehmes**, *insbesondere Lübecker Oberstadtbuch 1895, Stadtrechtsforschungen 1908ff.* — *Die Lehrbücher des Bürgerlichen Rechts von* **Dernburg** *(III^4, 1908),* **Endemann**, *(II^8, 1905),* **Cosack** *(II^6, 1913).* **Enneccerus-Lehmann** *(II^2, 1901),* **Wolff** *(II^{11} 1919),* **Crome** *(III, 1905).* — *Die Kommentare und Ausgaben zum BGB. III. Buch von* **Planck** *(1920^4),* **Biermann** *(1914^3),* **Staudinger** *(1920^8), und zur Grundbuchgesetzgebung von* **Turnau Förster** *(1906^3),* **Fuchs** *(1913)^2,* **Predari** *(1913^2),* **Güthe** *(1913^3),* **O. Fischer** *(1920^7).* — **Strecker**, *Die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Rechte an Grundstücken, Berlin 1898.* — **Siméon**, *Die Reichsgrundbuchordnung. Zur Einführung in das Grundbuchwesen des Deutschen Reichs, Berlin 1897.* — **J. Böhm**, *Das materielle und formelle Reichsgrundbuchrecht, Hannover 1898.* — **Willenbücher**, *Liegenschaftsrecht und Grundbuchordnung 1904.* — **A. Nußbaum**, *Deutsches Hypothekenwesen 1913, 1921^2.* — **Becher**, *Ausführungsgesetze zum BGB. 1901 mit Nachträgen.* — *Die deutsche Kolonialgesetzgebung, bisher 11 Bde.* — *Entscheidungen: Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen (RG.); Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt (RJA.); Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausg. von* **Mugdan** *und* **Falkmann**: *Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, herausg. von* **Johow-Ring** *usw.*

Schollmeyer *(†).* **E. Heymann.**

Hypothekenversicherung

s. Versicherungszweige, kleinere.

I (J).

Jagd.

1. Begriffliches. 2. Bedeutung. 3. Die Erzeugnisse der Jagd. 4. Ergiebigkeit. 5. Statistisches. 6. Geschichtliches.

1. Begriffliches. Unter Jagd im Sinne von Jagen versteht man das planmäßige Verfolgen, Erlegen oder Fangen wild lebender Tiere, deren Fleisch, Fett, Fell (Balg), Gefieder oder Gehörn nutzbar ist oder die wegen ihrer Schädlichkeit im allgemeinen verfolgt werden.

Die jagdbaren Tiere fallen gemeinhin unter den Begriff Wild. Welche Tiere jagdbar sind, bestimmen die Jagdgesetze. Auf die Besitzergreifung eines jagdbaren Tieres hat nur der Jagdausübungsberechtigte Anspruch; die nicht jagdbaren Tiere dagegen kann sich jedermann frei aneignen vorbehaltlich der Einschränkungen, welche durch Gesetz oder Verordnung im öffentlichen Interesse für die Art der Verfolgung dieser Tiere (Gebrauch von Schußwaffen, Schlingenstellen, Giftlegen usw.) oder für die Verfolgung an sich (Vogelschutzgesetze) festgesetzt sind. Für jagdbar werden oft auch schädliche Tiere erklärt, um sie wegen ihres seltenen Vorkommens vor Ausrottung zu bewahren, in Preußen z. B. Adler und Fischotter.

Vom Standpunkte der Jagdpflege aus unterscheidet man gewöhnlich:

a) Nützliches Haarwild (Elch-, Rot-, Dam-, Reh-, Schwarz-, Gemswild, Hasen, Murmeltiere);

b) schädliches Haarwild (Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Marder, Iltisse, Fischotter, Dachse, Wildkatzen);

c) Nützliches Federwild (Auer-, Birk-, Haselwild, Fasanen, Reb-, Schnee-, Steinhühner, Wachteln, Schnepfen, Wildtauben, Wildgänse, Wildenten, Drosseln usw.);

d) schädliches Federwild (Adler, Habicht, Falken, Sperber, Bussarde, Eulen usw.).

Zur hohen Jagd gehören das Elch-, Rot-, Dam-, Schwarz-, Gems-, Steinwild, Wisent, Mufflon, in der Regel auch das Reh, ferner Bär, Luchs, Wolf, Auerwild, Trutwild, Trappe, Kranich, Schwan, Adler, Uhu. Das Reh wird oft auch zur Niederjagd gerechnet. Wo noch eine besondere Mitteljagd ausgeschieden wird, zählen dazu Reh, Schwarzwild und Wolf. Unter die Niederjagd fallen alle anderen Wildarten. Diese Unterscheidungen reichen in die Zeiten der Jagdregalität zurück und werden heute in der Weidmannssprache noch festgehalten.

Ueber die Schon- oder Hegezeiten, in welchen die Erlegung bestimmter Wildgattungen verboten ist, bestehen innerhalb des Deutschen Reichs, Oesterreichs und Frankreichs leider keine einheitlichen Bestimmungen. Hierdurch wird die Kontrolle über die Einhaltung derselben namentlich in den Grenzgebieten sehr erschwert. Eine vollständige Zusammenstellung der Schonzeiten, welche in den deutschen Bundesstaaten, in Oesterreich und in der Schweiz gelten, findet sich in dem „Forst- und Jagdkalender" von Neumeister (Berlin, Springer). Maßgebende Gesichtspunkte für die Begrenzung derselben sind die Rücksichten auf die Zeit der Fortpflanzung der Tiere, auf die Schonung der Feldfrüchte bei der Ausübung der Jagd, auf die günstigste Benutzbarkeit des Wildbrets und der Felle, auf die zeitliche Verkaufsmöglichkeit des Wildbrets, auf die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes überhaupt und auf die Land- und Forstwirtschaft.

Nicht alle Tiere, welche jagdbar sind, genießen auch eine Schonzeit, so z. B. nicht die Wildschweine, Füchse, Wildkatzen, Marder u. a.

2. Bedeutung. Die Bedeutung der Jagd ist bedingt von der Kulturstufe der Völker und Länder. Den Jägervölkern war und ist die Jagd Lebenselement und erste Erwerbsquelle. Ausgedehnte Jagdgründe ermöglichen eine rein okkupatorische Ausnutzung ohne zielbewußte Pflege, von einer Jagdwirtschaft ist hier keine Rede. Im modernen Kultur-

staate müssen die natürlichen Existenzbedingungen der Jagd oft mit großen wirtschaftlichen Opfern erhalten oder wiederhergestellt werden (Jagdpflege). Je intensiver und rationeller die Bodenkultur entwickelt ist, um so mehr tritt der produktive Gewinn des Jagdbetriebes zurück und der immaterielle Nutzen in den Vordergrund.

Rein rechnerisch betrachtet, arbeitet die Jagdwirtschaft in Ländern mit hochentwickelter Bodenkultur wohl immer mit Verlust. Das Nutzwild nährt sich zwar teilweise von solchen vegetabilischen Stoffen, welche die Land- und Forstwirtschaft nicht mehr ökonomisch zu verwerten vermag; in dieser Richtung verhält sich die Jagd ähnlich wie die Bienenzucht und Fischerei. Aber das ist doch nur der kleinere Teil der Wildnahrung, der weitaus größte Teil geht auf Kosten des land- und forstwirtschaftlichen Ertrages. Die Landwirtschaft ist gegenüber der Forstwirtschaft im Vorteil, weil nur die Ernte eines Jahres beschädigt oder vernichtet wird, der Schaden sofort in die Augen springt und deshalb durch direkten Schadenersatzanspruch oder evtl. durch hohe Jagdpachterträge für den betroffenen Besitzer wieder wett gemacht werden kann. In der Forstwirtschaft steht oft der Kulturerfolg vieler Jahre auf dem Spiele, obgleich die Beschädigung im Einzelfalle und Einzeljahre auf den großen Waldflächen nicht so scharf hervortritt wie in der Landwirtschaft. Würden die Forstwirte den durch Abäsen von Knospen und Trieben, durch Verzehren von Früchten, Abnagen der Rinde (Schälen), Fegen und Schlagen mit den Geweihen entstehenden Schaden richtig berechnen und vor allem den indirekten Verlust zahlenmäßig anschlagen, welcher infolge mangelhafter Durchführung notwendiger Betriebsmaßnahmen oder durch die Unterlassung solcher nur mit Rücksicht auf den Wildstand sich ergibt, so würden in den meisten Fällen erschreckend hohe Summen zutage treten.

Die Jagdausübung ist vom privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt aus in den meisten Fällen ein ungemein kostspieliges Vergnügen geworden. Der Aufwand für die Jagdpacht, den Jagdschein, für Jagdschutz, Munition, Hundehaltung, Kleider und Schuhe, Anschaffung und Abnutzung der Jagdwaffen und Jagdgeräte, Wildfütterung, Wildschaden, für Treiberlöhne und Wildtransport, Jagdhütten, Reise- und Zehrungskosten kann nur mehr in den seltensten Fällen durch den Ertrag an Wild gedeckt werden. Dazu kommt der Aufwand an Zeit, über welche der Jäger in verschwenderischer Weise verfügen muß. Der Jagdbetrieb eignet sich deshalb nur für wirtschaftlich unabhängige, wohlhabende Leute. Außerhalb dieses Kreises kommen nur noch die Berufsforstmänner in Betracht, die gelegentlich ihrer forstlichen Tätigkeit und nicht zum Schaden derselben der Jägerei obliegen können. Was Zeit- und Geldaufwand anbelangt, so steht die Hochgebirgsjagd zweifellos an erster Stelle. Es gibt Fälle genug, daß jeder erlegte Hirsch dem Jagdherrn auf mehrere tausend Mark zu stehen kommt.

Es wäre indessen einseitig, wollte man die Jagd nur vom Standpunkte der Werterzeugung und des Produktionsaufwandes aus beurteilen. Der Jagdbetrieb hat zweifellos einen großen, nicht zu unterschätzenden Nutzen mit Rücksicht auf die Stählung und Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte des Jägers. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern galt die Jagd als die beste Vorbereitung zum Kriegsdienste, sie ist „des ernsten Kriegsgottes lustige Braut". Sie entflammt den Mut, lehrt Entbehrung, Selbstbeherrschung und zwingt zur Geistesgegenwart. Der Slawe nennt den Forst- und Weidmann „Myslivec", d. h. Denker. Wer mit den Sorgen des Berufes und des täglichen Lebens im hastigen Kampfe ums Dasein belastet nach Erholung und Ausspannung sucht, für den gibt es keine Tätigkeit, die die Welt besser vergessen und die Nerven eher zur Ruhe kommen läßt als die immer erfrischende Jagd.

In neuerer Zeit hat die Jagd eine nicht zu unterschätzende soziale Bedeutung dadurch erlangt, daß der bäuerlichen Bevölkerung hohe Summen als Jagdpachterträge aus den Taschen der Wohlhabenden und Reichen zufließen. Während früher nur die Jagdgebiete in der Nähe der größeren Städte teuer bezahlt wurden, werden nunmehr auch die Jagdbezirke der bisher entlegeneren Gegenden durch Lokalbahnen und namentlich durch die Benutzung des Automobiles den Jagdliebhabern mehr und mehr erschlossen. Auf diese Weise strömen große Summen nicht bloß durch die erhöhten Pachtzinse, sondern auch durch den Aufwand für den Jagdbetrieb in die ländlichen Gemeinden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit derselben ist durch die Jagdverpachtungen enorm gehoben worden. Ferner sind vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus die Arbeitsverdienste der mit der Verarbeitung der Felle beschäftigten Gewerbe sowie der Treiber, Fuhrleute usw. in Anschlag zu bringen.

3. **Die Erzeugnisse der Jagd** sind in erster Linie Wildbret und Felle (Pelze), in zweiter Linie Federn, Horn (Geweihe), Fette. Nicht zu vergessen ist der vielbegehrte Gamsbart (Rückenhaare des Gemsbockes). Die Pelze, deren Wert jeweils von der herrschenden Mode wesentlich beeinflußt wird, sind bekanntlich der Hauptertrag der nordeuropäischen Jagdgebiete und speziell Sibiriens. Im deutschen Spezialhandel betrug

1913 die Einfuhr von Hasen- und Kaninchenfellen 2270 Tonnen mit einem Wert von 8,45 Mill. M., die Ausfuhr 2802 Tonnen und 12,32 Mill. M. An rohen Fellen zu Pelzwerk außer Hasen- und Kaninchenfellen wurden 1913 3752 Tonnen eingeführt und 1137 Tonnen ausgeführt mit Werten von 121,86 bzw. 42,15 Mill. M.

Das Wildbret der Jagdtiere überbietet an Nährgehalt das Fleisch unserer einheimischen Haustiere und der meisten Fischarten. Trotzdem kann dasselbe als eigentliches Volksnahrungsmittel im mittleren Europa nicht bezeichnet werden, da die schmackhafte Zubereitung desselben kostspielig und der Kochkunst der unteren Volksschichten nicht geläufig ist. Namentlich der Mangel an Fett hält die arbeitende Bevölkerung von dem Genuß des Wildfleisches zurück. Die Preise für das Wildbret sind daher vor dem Kriege viel weniger gestiegen als die Preise für das Fleisch der Haustiere. Selbst in der Nähe von größeren Städten war Wildbret in größeren Mengen oft kaum verwertbar. Würden nicht Frankreich und die Schweiz große Mengen des in Deutschland erlegten Wildbretes aufnehmen, dann würden die Preise viel tiefer stehen. Immerhin ist volkswirtschaftlich der Umstand von Bedeutung, daß der Wildbretanfall während der Jagdsaison den Fleischmarkt entlastet und dadurch einem übermäßigen Steigen der Fleischpreise vorgebeugt wird. In den größeren Städten tritt während der Herbstmonate diese regulierende Wirkung deutlich in die Erscheinung. Eine ganz veränderte Lage wurde allerdings für den Wildmarkt durch die **Kühlhallen** in neuester Zeit geschaffen. In denselben kann das Wild vom Schluß der Schußzeit (Fangzeit) bis zu deren Wiederbeginn ohne Beeinträchtigung der Genußfähigkeit und der Qualität des Fleisches frisch aufbewahrt werden. Dadurch ist der Wildbrethandel viel elastischer geworden, weil der Konsum des in den Herbstmonaten massenhaft anfallenden Wildbretes auf das ganze Jahr verteilt werden und ein gleichmäßigerer Preisstand gehalten werden kann. Dieser Errungenschaft der modernen Technik muß die Jagdgesetzgebung wegen der daraus entspringenden volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Vorteile Rechnung tragen. Bisher war und ist der Verkauf des Wildbretes während der Schonzeit, abgesehen von einigen Wochen unmittelbar nach dem Schluß der Jagd, verboten, um die Kontrolle auf Einhaltung der Schonzeiten und gegen Wilddiebstahl zu ermöglichen. Dieser Standpunkt kann indessen unbedenklich aufgegeben werden, wenn die Gesetzgebung hinreichende Handhaben für die Kontrolle des Verkaufes von Wildbret aus den Kühlhäusern gibt. Nach § 6 des preußischen Wildschon G. v. 14./VII. 1904 und nach dem gleichlautenden § 43 der preußischen Jagdordn. v. 15./VII. 1907 samt den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen unterliegt den Beschränkungen des Verkaufes und der Versendung von Wild während der Schonzeit nicht der Vertrieb von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, von Hasen und Flugwild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministerien bzw. Landräten erlassenen Bestimmungen stattfindet. Kontrollmittel sind Ohrmarken und Plomben. — Auch nach der **bayerischen** Jagdordn. v. 6./VI. 1909 sind für den Verkauf des Wildbretes aus Kühlhäusern besondere Bestimmungen vorgesehen.

Während der letzten Kriegsjahre und im Jahre 1918 und 1919 stand die Wildverwertung unter Zwangswirtschaft. Mit ihrer Freigabe im Jahre 1920 erreichten die Preise den 10—20fachen Betrag der Vorkriegszeit. Hierzu trugen beim Haarwild die hohen Fellpreise wesentlich bei. Die Felle des Raubhaarwildes erreichten 1919 Phantasiepreise (Fuchsbalg 800 M., Edelmarder 1400 M.).

Während des Krieges hat der Wildbretertrag zur Volksernährung immerhin einen bescheidenen Teil geleistet. Seit dem Zusammenbruch Deutschlands hat der Wildstand schwer gelitten. Wie in der französischen Revolution und in den Unruhen des Jahres 1848 in Deutschland machte sich auch vom November 1918 ab die Zügellosigkeit der Kanaille in erster Linie im Abschlachten des Wildes Luft. Im bayerischen Gebirge wurden Jagden auf Hoch- und Gemswild mit Maschinengewehren abgehalten. Die hohen Fleisch- und Wildbretpreise bilden auch weiterhin einen großen Anreiz zur Wilddieberei. Nach allen diesen geschichtlichen Erfahrungen ist der Satz nicht zu gewagt, daß sich das Ausmaß der Staatsgewalt und Staatsordnung in dem Schutz des Jagdrechts und des Wildstandes widerspiegelt.

4. Ergiebigkeit. Ein rationeller Jagdbetrieb kann nur in nicht zu kleinen Jagdbezirken stattfinden. Die Bildung kleiner Bezirke hat den Vorteil, daß auch der mit Geld und freier Zeit weniger gesegnete Jagdliebhaber eigene Jagd ohne großes Risiko erwerben kann und daß die Wildstände nicht zu groß werden. Dagegen ist der weidmännische Betrieb und namentlich die Wildpflege sehr erschwert, indem jeder von dem Wildstande seines Nachbarn mitzehrt und die Verteilung des Wildschadens sehr ungerecht ausfallen kann. Je mehr Jagdgrenzen, desto schlechterer Jagdbetrieb. Zu große Jagdbezirke sind dagegen wieder schwer zu verpachten. Aus diesem Grunde macht auch die Parzellierung der Gemeinde-

jagdbezirke immer größere Fortschritte, wohl zum Vorteile der Gemeindefinanzen, aber zum Schaden der Wildpflege. — Sinngemäß übertragen gilt vorstehendes auch für kurze und lange Pachtzeiten.

Die Ergiebigkeit der Wildnutzung ist zweifellos gegenwärtig größer als um die Mitte des 19. Jahrh. Damit haben sich auch die Befürchtungen als haltlos erwiesen, die man bei der Einführung der Hinterladergewehre für den Wildstand hegte. Die Ursache, daß die Jagd pfleglicher behandelt wird als früher, liegt einmal darin, daß der Jagdbetrieb mehr als Sport wie als Erwerbsquelle gehandhabt wird, und ferner darin, daß die Wildpflege und die Erkenntnis der natürlichen Daseinsbedingungen des Wildes sehr große Fortschritte gemacht hat. Der Jagdbetrieb hat seine früheren rohen und zum Teil abergläubischen Formen abgestreift und ist zu einer fein ausgebauten Erfahrungswissenschaft geworden. Große Verdienste an diesem Fortschritt haben die Jägervereine. Auch der Umstand, daß der Vollzug der Jagdgesetze und Wildschonverordnungen schärfer gehandhabt wird, hat seine guten Früchte getragen.

5. Statistisches. Eine einigermaßen zuverlässige Statistik über die Jagderträge und die Wildnutzung existiert nirgends und ist auch sehr schwer zu beschaffen. Nur einige Stichproben liegen vor, deren Ergebnisse vielfach vom Zufall abhängen und nun auch veraltet sind.

Für Deutschland nahm Rörig die Höhe der Jagdpachtzinse i. J. 1910 zu 22 Mill. M., den Ertrag der Jagdkarten zu 3½ Mill. M. an.

Für Preußen schätzte K. Erler 1910 den Wildertrag auf rund 20 Mill. M., die Gemeindejagdpachtschillinge betrugen 1907 16 Mill. M.

Für das rechtsrheinische Bayern berechnete Eheberg die den Gemeinden zufließenden Jagdpachtschillinge um das Jahr 1900 auf 2,5 Mill. M. und die Steigerung von 1880–1900 auf 105 %.

Nach dem statistischen Jahrbuch für 1909 betrug in ganz Bayern i. J. 1908 die Fläche der Gemeinde- und Eigenjagden (ausschließlich Staatsjagden) [illegible] ha und deren Jagdertrag [illegible] M., das sind pro Hektar 0,64 M. Verpachtet waren hiervon 6292304 ha um den Pachtertrag von [illegible] M., das sind pro Hektar 0,63 M. ([illegible] ha um 2366757 M., das sind pro Hektar [illegible] M.). Der Pachtertrag der Gemeindejagden betrug durchschnittlich pro ha in Mark:

Oberbayern	[illegible]	Oberfranken	0,64
Niederbayern	0,44	Mittelfranken	0,65
Rheinpfalz	1,44	Unterfranken	[illegible]
Oberpfalz	0,50	Schwaben	0,46

Der Geldwert des erlegten Wildes berechnete sich für die Gemeinde- und Eigenjagden auf 3,42 Mill. M., d. h. je Hektar [illegible] M. An Wildschadenvergütungen wurden [illegible] M. geleistet.

In den deutschen Staatsforsten betrugen die Roherträge für das Hektar der Gesamtwaldfläche durchschnittlich jährlich:

	Preußen	Bayern	Württemberg	Baden
	Mark			
1890/94	0,13	0,22	0,35	0,40
1895/99	0,13	0,24	0,39	0,51
1900/04	0,16	0,28	0,51	0,45
1905	0,17	0,28	0,54	0,42
1910	0,23	0,40	0,59	0,73
1912	0,25	0,43	0,54	0,92

Diesen Roherträgen stehen auch Ausgaben gegenüber, welche in erster Linie die in Regie verwalteten (administrierten) Jagden verursachen (Schußgelder, Wildfütterung, Jagdkarten, Wildschaden, zugepachtete Schutzjagden, Treiberlöhne usw.). In Prozenten der Roheinnahmen betrugen diese Ausgaben i. J. 1912 in Preußen 16,5, Bayern 18,3, Württemberg 36,7, Baden 16,8 %.

Für Oesterreich gab L. Dimitz auf dem Internationalen Jagdkongreß im Jahre 1910 folgende Statistik: Der Wert der Wildfällung belief sich i. J. 1908 auf 5,5 Mill. Kr. für die hohe und 6,5 Mill. Kr. für die niedere Jagd. Die Bearbeitung der Decken und Felle erforderte jährlich 0,65 Mill. Kr. Der Pachtwert einschl. des Wertes der Eigenjagden war 9,2 Mill. Kr. Die Jagdkarten brachten i. J. 1907 einen Betrag von 0,6 Mill. Kr. Die Wild- und Jagdschadenersätze können auf mindestens 2 Mill. Kr. veranschlagt werden. Ferner: Außenhandel mit Wild und Wildfellen jährlich 5 Mill. Kr., Aufwand für das Jagdpersonal 21,9 Mill. Kr., für Jagdwaffen 4,9, Munition 1,6, gesamte Jagdbetriebskosten mit Ausschluß der Personalkosten und des Wildschadens 8,6 Mill. Kr.

In Frankreich betrugen nach Madelin i. J. 1910 die Ausgaben der Jäger 234 Mill. Fr., dazu kommen noch 75 Mill. Fr. für Parforcejagden.

6. Geschichtliches. Die ausschlaggebende Bedeutung, welche der Jagd bei den Germanen zukam, ist geschichtlich dokumentiert. Von den Volksgesetzen beschäftigt sich das bayerische am ausführlichsten mit dem Jagdbetrieb. Sieben Hunderassen, welche demselben dienten, werden in dem bayerischen Gesetz teilweise schon mit Benennungen in deutscher Sprache genau nach ihrer Zweckbestimmung beschrieben und gegen Diebstahl durch Androhung von hohen Strafen geschützt. Auch die übrigen Volksgesetze enthalten über die Entwendung von Jagdhunden ausführliche Bestimmungen. Die anderen Hilfsmittel für die Jagdausübung, die Beizvogel, das abgerichtete Edelwild, die Fangapparate, die Waffen wurden in den Volksgesetzen ebenfalls geschützt. Die Verwendung der Feuerwaffen im Jagdbetrieb begann in der Mitte des 16. Jahrh. Im 17. Jahrh. hatten die Jagdgewehre eine für den damaligen Stand der Waffentechnik bereits hohe Vollendung.

Die Blütezeit der Jägerei begann in der kriegerischen Zeit des 16. Jahrh. unter der Herrschaft des Jagdregals, erlitt durch den 30jährigen Krieg eine kurze Unterbrechung und steigerte sich danach bis zur Mitte des 18. Jahrh. zur Landplage.

Klagen über zu große Wildstände registriert die Geschichte vor dem 15. Jahrh. nicht. Es

ist auch nicht wahrscheinlich, daß solche tatsächlich vorhanden waren, weil die Menge der großen Raubtiere (Bären, Wölfe, Luchse) das Nutzwild nicht aufkommen ließ und weil es auch sonst an jeder Wildpflege fehlte. Ohne diese ist auch in unseren Zeiten die Erhaltung eines guten Wildstandes nicht möglich. Die Niederjagd hatte unter diesen Verhältnissen jedenfalls am meisten zu leiden. Von der Mitte des 15. Jahrh. ab, nachdem das Jagdausübungsrecht vollständig an die Landesherren und die bevorrechteten Stände übergegangen und der Bauer rechtlos gemacht worden war, wurde die Existenz eines Hirsches höher eingeschätzt als das Wohl und Wehe ganzer Dorfschaften. Der Wildstand wurde gepflegt, die Bodenkultur vernichtet. Kein Wunder daher, daß alle Bauernunruhen mit den „Jagdbeschwerungen" zusammenhingen.

In der bayerischen Landtagsbeschreibung von 1508 heißt es: „An gar vielen Orten und in einem kleinen Zirkel werden bis in die 500 Stück Rotwild täglich gesehen und neben den Wildschweinen gefunden. Wo dieselben bei Tag und Nacht in die Felder und Wiesmaden kommen, verderben, abäsen und umkehren sie diese, so daß die armen Leute den Samen mit Hunger und Durst samt ihren Weibern und Kindern ersparen müssen. Was hilft nachfolgend ihre große Mühe und Arbeit mit Düngen, Ackern und anderem; . . . so sie ihre Nahrung wieder davon nehmen sollen, so finden sie wenig und mehr Stumpf und Halm denn fruchtbares Getreide zu schneiden. Daher sind um des Hungers willen eine merkliche Anzahl Bauleute bisher aus dem Fürstentum gezogen und ziehen noch fort auf Flößen und auf anderen Wegen gen Oesterreich und andere Orte. . . ." Und dazu waren damals diese Verhältnisse in Bayern noch besser als in Hessen, Württemberg und Sachsen! Wildschadenersatz wurde ab und zu versprochen (Sachsen 1573, Württemberg 1674), aber trotzdem selten gewährt. Auch in Bayern wurden die dahin gehenden Verordnungen in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. von den Beamten nur ausnahmsweise vollzogen. — Spitzige Zäune um die Grundstücke zu errichten, war verboten; die zum Verjagen des Wildes verwendeten Hunde mußten am Halse Prügel tragen. Durch Feuer und Nachtwachen mußten die Felder während der ganzen Vegetationszeit gegen das Wild geschützt werden. Dazu kamen noch die Jagdfronden, Scharwerke, Nachtquartierverpflichtungen („Nachtsel", namentlich auf den Klöstern lastend), Hundefütterung, Zwang zum Ankaufe des Wildes und die Roheit der verwilderten Jagdbediensteten, lauter Plagen, die Land und Leute in das tiefste Elend brachten.

Wilddiebstahl wurde barbarisch geahndet. Auf die widerrechtliche Erlegung eines Hirsches war in Brandenburg unter Friedrich III. eine Strafe von 500 Taler gesetzt. Das badische „Wildpretschützenmandat" von 1611 bestimmte für den Wiederholungsfall der Betretung: „peinliche Leibesstrafe als verrufener Wildbretdieb und Meineidiger, zum wenigsten Tragung eines Hirschgeweihes auf dem Haupte, je nach Gestalt der Sachen noch höher mit Rutenausstreichung und ewiger Landesverweisung."

In Bayern wurde 1756 verordnet, daß die Wildbretschützen drei Jahre bei der Miliz zu dienen haben, i. J. 1766 daß sie mit „angehängten Hirschgeweihen zur Gassensäuberung, Gräbenräumung und anderer harter Arbeit unter Anhängung von Fußschellen" verwendet werden, i. J. 1771, daß sie das erstemal mit „leibeskonstitutionsmäßigen Karbatschstreichen", das zweitemal mit der doppelten Strafe bestraft, das drittemal ad Militiam vel Opus publicum verurteilt werden. Auch die Tortur war zulässig.

Die Jagdliteratur ist älter als die forstliche und war noch bis in das 18. Jahrh. hinein mit dieser verquickt. Beinahe zahllos sind die Schriften über das viel bekämpfte und viel verteidigte Jagdregal und über die Jagdordnungen. Hier seien nur genannt das in mindestens zehn Auflagen herausgegebene „Jag- und Forstrecht" des rheinpfälzischen Juristen Noe Meurer v. 1560, der „Tractatus de jurisdictione forestali" von J. J. Beck 1737 und der Tractatus de jure venandi von von Beust 1744. — Der Jagdbetrieb wird in Kaiser Maximilians I. „Geheimen Jagdbuch" (zwischen 1508 und 1519) zuerst behandelt; ferner erschien: Spangenberg, Der Jagdteufel 1560; „Neu Jagd- und Weydwerckbuch" bei Feyerabend, Frankfurt 1582 mit vielen Holzschnitten, eine freie Bearbeitung der Vénerie des Jacques du Fouilloux; Täntzer, „Der Dianen hohe und niedere Jagdgeheimniss" 1682; „Adeliche Weydwercke" 1699. Zu den bedeutendsten Erscheinungen des 18. Jahrh. gehören „Der vollkommene Teutsche Jäger" von H. F. von Flemming 1719 und H. W. Doebels „Neueröffnete Jägerpraktika" 1746, 4. Aufl. 1829. Beide Schriften handeln auch über forstliche Dinge und geben ein getreues Spiegelbild von der Blütezeit der Jägerei im 18. Jahrh. Im 19. Jahrh. löste sich die Jagdliteratur von der forstlichen los. (In „Souhart, Bibliographie des ouvrages sur la chasse, Paris 1886" sind alle vom 15. Jahrh. ab erschienenen Jagdschriften nahezu vollständig aufgeführt. Ferner wurde von W. Frick-Wien „Die neuere Jagdliteratur unserer Zeit" für alle europäischen Länder zusammengestellt. Wien 1910.)

Literatur: *a) Jagdpolitik.* ***Graner****, Forstgesetzgebung und Verwaltung, Tübingen 1892.* — ***Schwappach****, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik, Leipzig 1894.* — ***Lorey*** *und* ***Jolly*** *in Schönbergs Handb. der pol. Oekonomie, 4. Aufl., Tübingen 1896.* — ***Jentsch****, W. d. V., 3. Aufl., I. Bd. S. 1339 ff.* — ***Fürst's*** *Illustr. Forst- und Jagdlexikon, 2. Aufl., Berlin 1904.* — ***v. Dombrowsky****, Enzyklopädie der gesamten Forst. u. Jagdwissenschaften, Wien 1886—1894.* — ***Dimitz*** *in Geschichte der österr. Land- und Forstwirtschaft 1848—1898, 4 Bde., Wien 1899.* — ***Eheberg****, Die Jagd in volkswirtschaftlicher Beziehung. In der Festschrift der Universität Erlangen zur Feier des 80. Geburtstages des Prinzregenten, Erlangen u. Leipzig 1901.* — ***Boppe****, Chasse et Pêche en France, 2. Aufl., Nancy 1904.* — ***Miller****, Das Jagdwesen der alten Griechen und Römer, München 1883.* — *b) Jagdgeschichte s. die beim A. „Forsten" angegebenen Werke.* — *c) Jagdbetrieb.* ***Imme****, Die deutsche Weidmannssprache nach ihrer Eigenart und ihren Wechselbeziehungen zum Gemeindeutsch sprachwissenschaftlich beleuchtet, Neudamm 1906.* — ***Paul Lembke****, Studien zur deutschen Weidmanns-*

sprache (Dissert. Rostock), Dresden 1898. — **Grashey**, *Prakt. Handb. für Jäger, 2. Aufl., Stuttgart 1903.* — **Diezels** *Niederjagd, 10. Aufl., von Frhr. v. Nordenpflycht, Berlin 1909.* — **Fürst**, *Illustr. Forst- und Jagdlexikon, 2. Aufl., Berlin 1904.* — **R. v. Dombrowski**, *Lehr- und Handbuch des Weidwerks für Berufsjäger und Jagdfreunde, 3. Aufl., Wien 1896.* — **Dietrichs aus dem Winckell**, *Handbuch für Jäger usw., 3. Aufl., Neudamm, Bd. I 1898, Bd. II u. III 1899.* — **Riesenthals Jagdlexikon**, *2. Aufl., Neudamm 1916.*

M. Endres.

Jakob, Ludwig Heinrich von,

geb. am 26. II. 1759 in Wettin, preuß. Regierungsbezirk Merseburg, gest. am 22./VII. 1827 in Bad Lauchstädt bei Halle, habilitierte sich 1785 als Dozent der Philosophie in Halle, wurde 1789 daselbst außerordentlicher und 1791 ordentlicher Professor der Philosophie und seit 1804 auch der Staatswirtschaft. Nach der Aufhebung der Universität Halle durch Napoleon I. (1806) übernahm Jakob die Professur der Staatswissenschaften an der Charkower Hochschule und wurde 1809 auf Grund seiner Abhandlung über Rußlands Papiergeld als Mitglied einer Finanzkommission nach Petersburg berufen. 1816 rief ihn die Universität Halle zu seiner früheren Wirksamkeit als Staatswirtschaftslehrer zurück.

Jakob hat sich um die Verbreitung des Smithschen Systems große Verdienste erworben; jedoch hat er auch eigene Theorien aufgestellt. Roscher hebt besonders seine Widerlegung der Physiokraten, seine Grundrententheorie und seine Werttheorie hervor und nennt ihn einen Vorgänger Ricardos. Anderer Meinung ist Pototzky (s. u.), welcher Jakob diese Bedeutung nicht zuerkennen will.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Antimachiavell, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams, Halle 1794; dasselbe, 2. Aufl. 1796 (die erste Auflage erschien anonym, die zweite unter seinem Autornamen). — Theorie und Praxis in der Staatswirtschaft, Halle 1801. — Annalen der preußischen Staatswirtschaft und Statistik von einer Gesellschaft praktischer und theoretischer Staatskenner (L. H. Jakob und Leop. Krug), 2 Bde., ebd. 1804–1805. — Ueber Kursus und Studienplan für angehende Kameralisten, ebd. 1805; dasselbe, umgearbeitet und erweitert u. d. T.: Grundsätze der Nationalökonomie oder Theorie des Nationalreichtums, ebd. 1805; dasselbe, 2. Aufl., 1809; dasselbe 3. Aufl. 1825. — Kurze Belehrung über das Papiergeld, zur Beurteilung der preußischen Tresorscheine, ebd. 1806. — Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten, 2 Bde., ebd. 1809; dasselbe, 2. Aufl., 1837. — Ueber die Arbeit leibeigener und freier Bauern in Beziehung auf den Nutzen der Landeigentümer, St. Petersburg und Halle 1815 (gekrönte Preisschrift). — Ueber Rußlands Papiergeld und die Mittel, dasselbe bei einem unveränderlichen Werte zu erhalten. Nebst einem Anhange über die neuesten Maßregeln in Oesterreich, das Papiergeld daselbst wegzuschaffen, Halle 1817. — Einleitung in die Studien der Finanzwissenschaften und Leitfaden bei Vorlesungen, Halle 1819. — Die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und praktisch dargestellt und erläutert durch Beispiele aus der neuen Finanzgeschichte europäischer Staaten, 2 Bde., ebd. 1820—1821; dasselbe, 2. verbesserte und vermehrte Aufl., besorgt von J. F. H. Eiselen, ebd. 1837; dasselbe in französischer Uebersetzung: Science des finances. Ouvrage trad. de l'allemand, par H. Jouffroy, 2 Bde., Leipzig und Paris 1841. — Amtliche Belehrungen über den Geist und das Wesen der Burschenschaft, Halle 1824 (erschien anonym). — Aus seinem Nachlasse: Grundriß der Handelswissenschaft für Staatsgelehrte, ebd. 1828. — Jakob übersetzte folgende staatswissenschaftliche Werke mit Anmerkungen und Zusätzen in das Deutsche: Jean Bapt. Say, Traité d'économie politique etc., 2 Bde., Paris 1803 (2 Bde., Halle 1807). — H. Thornton, An enquiry into the nature and effects of the paper credit of Great Britain, London 1802 (u. d. T.: Papierkredit von Großbritannien, Halle 1803). — J. Lowe, The present state of England in regard to agriculture, trade and finance, etc., London 1822. (Leipzig 1823. Von den Zusätzen Jakobs zur Uebersetzung dieses Werkes sind die zum IV. Kap. mit der Ueberschrift: Ueber die Suspensionsakte der Barzahlung der Bank von England i. J. 1797 die wichtigsten, indem der Uebersetzer in seiner Kritik der staatswirtschaftsschädlichen Wirkungen der Restriktionsakte viel pessimistischer verfährt als Lowe selbst.) — James Mill, Elements of political economy, 2. Aufl., London 1824 (Halle 1824).

Vgl. über Jakob: Meusel, Gelehrtes Deutschland, Bd. III, X, XI, XIV, XVIII, XXIII, Lemgo 1798—1831. — Allgemeine Literaturzeitung, Jahrg. 1827, Nr. 198, S. 743. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 5, Ilmenau 1827, Teil 2, S. 715ff. — Jacob: L. H. v. Jakob (Zeitgenossen, Reihe 3, Bd. I, Leipzig 1829). — Pölitz: L. H. v. Jakob (ebd.). — Bullmann, Denkwürdige Zeitperiode der Universität Halle, Halle 1833, S. 269ff. — Ersch und Gruber, Enzyklopädie, 2. Sektion, Teil 14, Leipzig 1837, S. 240ff. — Schäffle, System, 3. Aufl., Bd. I, Tübingen 1873, S. 244. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 686ff. — A. Wagner, Grundlegung, 2. Aufl., Heidelberg 1879, S. 177/78. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 690. — Lorenz v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Teil 2, Abteilung 3, ebd. 1886, S. 45. — R. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 177/78. — Horton, Silver and Gold, Cincinnati 1895, S. 39. — Platter, Grundlehren d. Nationalökonomie, Berlin 1903, S. 192—196. — Pototzky, L. H. v. Jakob als Nationalökonom, Straßburg 1905. (Bern, Phil. Diss. v. 1905.)

Meitzel.

Identitätsnachweis.

1. Die früheren Verhandlungen. 2. Das G. v. 14./IV. 1894 und das ZolltarifG. v. 25./XII. 1902. 3. Die Wirkungen dieser Gesetze.

1. Die früheren Verhandlungen. Die Frage des Identitätsnachweises knüpft sich ursprünglich an die Rückvergütungen, die bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus zollpflichtigen Rohstoffen oder Halbfabrikaten gewährt werden, und zwar handelt es sich darum, ob die wirkliche Verzollung dieser Materialien nachgewiesen werden muß oder nicht, so daß also im letzteren Falle auch die aus inländischen Stoffen hergestellten Waren die Ausfuhrvergütung erhalten (s. den Art. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen). Dieselbe Frage erhebt sich auch bei dem sog. Veredlungsverkehr, bei welchem der Zoll für eingeführte Rohstoffe oder Halbfabrikate nicht wirklich bezahlt wird, sondern zunächst suspendiert bleibt und ganz erlassen wird, wenn die Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Fabrikaten innerhalb einer gewissen Zeit nachgewiesen wird. Der Erlaß des Identitätsnachweises bedeutet in diesem Falle, daß auch die Ausfuhr von Waren aus einheimischem Material zur Ausgleichung der schwebenden Zollschuld dienen kann. In Frankreich ist die Identität des eingeführten und nach der Verarbeitung wieder ausgeführten Materials in der Praxis nie genau festgehalten worden, im deutschen Zollverein aber fand dies früher in aller Strenge statt, und erst das G. v. 23./VI. 1882 ging von diesem Grundsatze ab, indem es den Inhabern von Mühlen einfach den Eingangszoll für eine der Ausfuhr von Mehl entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides erließ. Das fremde Getreide kann also in der Mühle beliebig mit inländischem vermischt werden. Eine ähnliche Erleichterung ist auch den Oelmüllern gewährt worden.

In allen diesen Fällen handelt es sich aber um die Ausfuhr von verarbeiteten Waren. Erst in der neuesten Zeit erhob sich in Deutschland in landwirtschaftlichen Kreisen die Forderung, daß auch für die Ausfuhr von rohem Getreide, ohne Rücksicht auf die Herkunft desselben, eine Vergütung gewährt werde. Nach dem einem Vorschlag des Grafen von Mirbach entsprechenden Stolbergschen Antrag (1887) sollte einfach für alles ausgeführte Getreide unter dem Namen Rückvergütung eine Prämie gleich dem Eingangszoll bezahlt werden. Ein zweiter Vorschlag, den Herr von Puttkamer-Plauth im deutschen Landwirtschaftsrat vertrat, ging dahin, daß bei der Einfuhr von Getreide Zollquittungen auszustellen seien, die bei der Ausfuhr einer gleichen Quantität binnen drei Monaten in ihrem vollen Betrage von der Zollbehörde rückvergütet würden. Die Ausfuhrhändler müßten sich also, wenn sie selbst kein Getreide eingeführt haben, solche Quittungen verschaffen, der Preis derselben würde aber immer nur minimal sein können, da Deutschland etwa 1½ Mill. t Roggen und Weizen für seinen eigenen Bedarf einführen muß und demnach eine große Menge von Zollquittungen für die Ausfuhr gar nicht verwertet werden könnte. Der Ausfuhrhändler erhielte also nahezu den ganzen Zoll als Prämie, die ihm freilich nicht als Extragewinn übrigbliebe, sondern ihn nur instand setzte, in England mit Weizen zu einem niedrigen Preise zu konkurrieren. Die Einfuhr dagegen würde wegen des geringen Wertes der Zollquittungen nicht merklich erleichtert; die Tendenz dieses Systems ist daher im wesentlichen ebenso entschieden wie die des vorher erwähnten darauf gerichtet, stets einen Unterschied vom vollen Zollbetrage zwischen dem deutschen Weizenpreise und dem englischen aufrechtzuerhalten, während bis dahin diese volle Preisdifferenz nur zeitweilig bestand. Ein dritter Vorschlag kam als Antrag Ampach im Februar und März 1888 im Reichstage zur Verhandlung. Danach sollten bei der Ausfuhr von Getreide übertragbare Vollmachten zur zollfreien Einfuhr einer gleichen Menge gleichartigen Getreides innerhalb einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist erteilt werden. Bei diesem System muß also der Ausfuhrhändler, wenn er nicht selbst Getreide einführt, seine Vollmacht durch Verkauf an einen Importeur verwerten. Im Unterschied von den eben erwähnten Zollquittungen wird aber das Angebot dieser Vollmachten im Vergleich zu der Nachfrage in der Regel nur klein sein, der Preis derselben also dem Zollsatze nahekommen. Wird die Ausfuhr zu weit ausgedehnt, so sinkt der Preis der Einfuhrvollmachten so tief, daß durch denselben die Differenz zwischen dem inländischen und dem ausländischen Marktpreise nicht mehr gedeckt wird und die weitere Ausfuhr daher nicht mehr lohnend ist. Zugleich aber wird jetzt die Einfuhr in höherem Grade erleichtert, da wenigstens ein Teil derselben in der Art erfolgt, als wenn der Zoll auf den Preis der Einfuhrvollmachten herabgesetzt wäre. Eine erhebliche Verminderung des Zollschutzes ist jedoch nie zu erwarten, weil nur ein Teil der Einfuhr auf Grund von Vollmachten, der wahrscheinlich größere Rest aber gegen volle Zollzahlung eingeht. Andererseits kommt auch in Betracht, daß die Ankäufe für die Ausfuhr verteuernd wirken. Bei der Behandlung der Angelegenheit war auch zu berücksichtigen, daß die Lage der einzelnen deutschen Landesteile in bezug auf den Getreideverkehr sehr verschieden ist. Die östlichen und nördlichen Provinzen Preußens erzeugen einen Ueberschuß an Getreide, während in den beiden westlichen Provinzen und in Südwest- und Mitteldeutschland sowie in den Provinzen Brandenburg und Schlesien der Bedarf durch die eigene Produktion nicht gedeckt wird. Die ersteren finden in England den bequemsten Absatz für ihren überschüssigen Weizen, da die Landfracht nach dem Westen für die meisten zu teuer ist und auch der Wasserweg über Rotterdam und den Rhein, wenn auch gegenwärtig ziemlich stark benutzt, wegen der Notwendigkeit einer Umladung und einer besonderen Zollkontrolle mit

Umständlichkeiten und Schwierigkeiten verbunden ist. Für den eines Zuschusses bedürfenden Westen aber bilden Rotterdam und Antwerpen die natürlichen Einfuhrhäfen und der Rhein die fast allein benutzte Zugangsstraße, von der aus die Eisenbahnen nur die weitere Verbreitung übernehmen. Sachsen, Schlesien und Brandenburg (inkl. Berlin) können ihren Mehrbedarf an Weizen teilweise mit Vorteil direkt aus Oesterreich, aus Ungarn, auch aus Russisch-Polen beziehen. Der größte Teil der durch Ausfuhr aus den Ostseehäfen erworbenen Einfuhrvollmachten aber wird jedenfalls dazu dienen, die Weizenzufuhr auf dem Rheine zu verstärken, weil in den anstoßenden Gebieten die Preise stets am höchsten stehen und der Bezug aus den großen niederländischen und belgischen Handelszentren auf diesem Wege besonders bequem und billig ist. Die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide berührte also mannigfaltige Interessen in sehr verschiedener Weise. Selbst die Interessen der Ostseehäfen stimmen keineswegs völlig mit denen der östlichen Landwirtschaft zusammen. Danzig namentlich muß wünschen, daß auch die Einfuhr auf der Weichsel möglichst hoch steige, und es kann keinen Gewinn darin sehen, daß die auf Grund seiner Ausfuhr erteilten Einfuhrvollmachten zur Erleichterung der Einfuhr am Rheine dienen. Diesem Standpunkte entsprach ein 1887 von Rickert und von Heeremann gestellter Antrag, nach welchem nur die Zollentlastung der Transitlager freier geregelt werden sollte, indem sie auf Grund des Nachweises erfolgen sollte, daß der Inhaber des Lagers in einer bestimmten Frist eine gleiche Menge von inländischem, ausländischem oder gemischtem Getreide ausgeführt habe. Die Einfuhr- und Ausfuhroperation bleibt also in diesem Falle an dieselbe Person geknüpft, und es fällt der Handel mit Einfuhrvollmachten weg. Sehr verschieden von den Interessen Danzigs sind wieder diejenigen Mannheims, des bedeutendsten Weizenhandelsplatzes im Westen. Die dortigen Kaufleute verlangten ausdrücklich, daß die Einfuhr und die Ausfuhr nicht an denselben Platz gebunden werde, weil eben Mannheim nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des dorthin gelangenden Weizens nach der Schweiz ausführt, die Hauptmasse aber nach Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen liefert. Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern, daß der Reichstag 1888 mit Rücksicht auf die Neuheit und Schwierigkeit des Gegenstandes über den Ampachschen Antrag zu einer motivierten Tagesordnung überging.

2. Das G. v. 14./IV. 1894 und das ZolltarifG. v. 25./XII. 1902. Erst der Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrages gab der Reichsregierung Veranlassung, die noch bestehenden Bedenken gegen die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide fallen zu lassen, weil man der Landwirtschaft der östlichen Provinzen durch dieses Zugeständnis einen Ersatz für die Erleichterung der Konkurrenz des russischen Getreides gewähren wollte. Auch im Reichstage fand diese Maßregel jetzt eine günstigere Aufnahme als im Jahre 1888, und so kam das G. v. 14./IV. 1894 betr. die Abänderung des ZolltarifG. v. 15./VII. 1879, zustande, durch welches das in dem Ampachschen Antrage von 1888 vorgeschlagene System verwirklicht wurde. Hiernach werden bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlandes, wenn die ausgeführte Menge mindestens 500 kg beträgt, auf Antrag des Warenführers **Einfuhrscheine** ausgestellt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte dieser Scheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung zollfrei einzuführen. Die Abfertigung zu einer Ausfuhr dieser Art findet nur bei den vom Bundesrate zu bestimmenden Zollstellen statt. Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß stehen der Ausfuhr gleich. Die aus reinen Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß zur Ausfuhr abgefertigten Warenmengen werden, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Ware nicht überschreiten, von diesem Bestande abgeschrieben, im übrigen aber als inländische Waren behandelt. Für die in Rede stehenden Waren können auch **gemischte Transitlager** (von denen die Waren auch in das Inland abgesetzt werden können) bewilligt werden, mit der Maßgabe, daß die für das Inland abgefertigten Mengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im übrigen aber als ausländische Waren zu behandeln sind.

Den Inhabern von Mühlen und Mälzereien, denen nach § 7, Z. 3 des G. v. 1879 die Erleichterung gewährt ist, daß sie für eine ihrer Ausfuhr von Fabrikaten entsprechende Menge Getreide Zollnachlaß erhalten, können statt dieses Nachlasses ebenfalls die Gewährung von Einfuhrscheinen beantragen. Dasselbe Recht haben auch die Inhaber von Mühlen und Mälzereien, denen die erwähnte Erleichterung nicht gewährt ist. Die näheren Anordnungen über die Ausführung des Gesetzes hat der Bundesrat zu treffen, der auch Vorschriften darüber erlassen kann, wieweit die Einfuhrscheine bei der Zahlung von Zöllen auf andere als die eingangs angeführten Waren verwendet werden können.

Diese Ausführungsbestimmungen hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12./IV. 1894 festgesetzt. Die wichtigste dieser Vorschriften ist die, daß jeder Inhaber eines Einfuhrscheines berechtigt ist, entweder innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, den Schein zur zollfreien Einfuhr einer gleichen Menge der bezeichneten Getreideart zu verwerten oder den Schein nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten nach dem Tage der Ausstellung innerhalb eines darauffolgenden sechsmonatlichen Zeitraums bei jeder Zollstelle bei der Zollzahlung für eine Reihe anderer, besonders aufgeführter Waren in Anrechnung bringen zu lassen, sofern nicht etwa die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt wird. Diese Waren sind: exotische Nutzhölzer, Südfrüchte, Gewürze aller Art, gesalzene Heringe, roher Kaffee, Kakao in Bohnen, Kakaoschalen, Kaviar und Kaviarsurrogate, Oliven, Schalen von Südfrüchten usw., Muscheln oder Schaltiere aus der See, Austern, Hummer,

Schildkröten, Reis, Tee, Olivenöl in Fässern, Baumwollsamenöl in Fässern, Fischspeck und Tran, Petroleum, mineralische Schmieröle. Eine bare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet.

Die Ausbeuteverhältnisse, die den bei der Ausfuhr von Mehl und Malz gewährten Einfuhrscheinen zugrunde gelegt wurden, sind 100 Weizen = 75 Weizenmehl; 100 Roggen = 65 Roggenmehl; 100 Gerste und Weizen = 75 bzw. 78 Malz.

Durch das ZolltarifG. v. 25./XII. 1902 (in Kraft v. 1./III. 1906) sind die Bestimmungen des G. v. 1894 in einem wesentlichen Punkte abgeändert worden. Während das erstere ausdrücklich die Einfuhrscheine nur als Zollzahlungsmittel für landwirtschaftliche Erzeugnisse von gleicher Gattung, wie die ausgeführten, zuläßt, gestattet das neue Gesetz (§ 11), daß sie bei der Einfuhr irgendeiner der angeführten Getreidearten und sonstigen Produkte für den Zoll in Zahlung gegeben werden. Dafür wird allerdings die Liste der nicht landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die sie Verwendung finden können, nach der vom Bundesrat erlassenen Einfuhrscheinordnung (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich, 1906, S. 316) auf Kaffee und Petroleum beschränkt.

3. **Die Wirkungen dieser Gesetze.** Die Wirkung des Gesetzes, das am 1./V. 1894 in Kraft trat, machte sich sofort bemerklich, indem die bis dahin kaum nennenswerte Ausfuhr von Weizen, Roggen und Hafer schon im Jahre 1894 wieder eine beträchtliche Höhe erreichte. Während i. J. 1893 nur für 48000 M. Weizen und Spelz, für 41000 M. Roggen und für 46000 M. Hafer ausgeführt wurde, beliefen sich die entsprechenden Ausfuhrwerte für 1894 auf 12695000 M., 7457000 M. und 3755000 M. Im ganzen wurden in diesem Jahre 79191 t Weizen ausgeführt, darunter nicht weniger als 78973 t gegen Einfuhrscheine. Der größte Teil ging nach Schweden (37239 t), in zweiter Linie stand Dänemark (23048 t), in dritter Großbritannien (11215 t). Auch die Roggenausfuhr erfolgte fast ausschließlich gegen Einfuhrschein, nämlich in der Höhe von 49561 t bei 49712 t Gesamtausfuhr. Das Hauptabsatzgebiet war Dänemark mit 20078 t, dann folgt Schweden mit 17278 t. Die Menge des gegen Einfuhrschein ausgeführten Hafers belief sich auf 22595 t (Gesamtausfuhr 22759 t); davon gingen 12595 t nach Großbritannien und 5439 t nach der Schweiz. Dagegen haben die Einfuhrscheine im Mühlenlagerverkehr neben dem älteren System des Zollnachlasses eine weniger große Bedeutung erlangt. So betrug i. J. 1894 die Ausfuhr von Mehl im Mühlenlagerverkehr 164268 t, die gegen Einfuhrschein dagegen nur 23742 t, und für geschrotenes Getreide, Graupen usw. belief sich die Ausfuhr der ersteren Art auf 26675 t, die der letzteren aber nur auf 161 t.

Auch in den folgenden Jahren haben sich die Ausfuhrverhältnisse des Getreides im ganzen ebenso gestaltet wie unmittelbar nach der Aufhebung des Identitätsnachweises. So wurden i. J. 1898 aus dem freien Verkehr 135168 t Weizen (und Spelz) ausgeführt und von diesen 135018 t gegen Einfuhrscheine. Die Bezugsländer waren hauptsächlich Schweden (34540 t), Dänemark (17825 t), Frankreich (20739 t), Oesterreich-Ungarn (26112 t). Die Roggenausfuhr belief sich auf 129706 t, davon 129546 t gegen Einfuhrscheine. Oesterreich-Ungarn bezog 52987 t, Schweden 22369 t, Norwegen 17436 t, Dänemark 16468 t Von der Gesamtausfuhr von 47284 t Hafer gingen 47140 t gegen Einfuhrschein aus (22218 t nach der Schweiz, 10728 t nach Großbritannien). Die Ausfuhr von Gerste dagegen fand zu einem nicht unerheblichen Teil ohne Ausstellung von Einfuhrscheinen statt: sie betrug im ganzen 12656 t, davon aber nur 10472 t gegen Einfuhrschein. Die Mehlausfuhr findet noch immer zum größten Teil im Mühlenlagerverkehr statt.

Nach dem Erlaß der Bestimmungen von 1906 haben sich die Ausfuhrverhältnisse, namentlich für Roggen, wesentlich geändert. Vorher war die Ausfuhr aller Getreidearten beträchtlich geringer als die Einfuhr, wie auch das ganze System der Einfuhrscheine auf der Voraussetzung beruht, daß für jede ausgeführte Getreidemenge eine gleiche Quantität eingeführt werden müsse, weil die inländische Produktion den Bedarf nicht decke. Nun sind aber tatsächlich im Kalenderjahr 1908 nur 347264 t Roggen eingeführt und dagegen 586127 t — jetzt mit der erhöhten Zollvergütung von 5 M. für 100 kg — ausgeführt worden. Im Erntejahr 1908/09 erlangte die Roggenausfuhr sogar noch ein weit größeres Uebergewicht, indem sie auf 840835 t stieg, gegenüber einer Einfuhr von 235684 t. Der Hauptabnehmer war merkwürdigerweise Rußland, dann folgte Norwegen, Holland und Dänemark. Die Roggenernte war 1908 in Deutschland sehr günstig und die obigen Zahlen beweisen, daß sie den einheimischen Verbrauch überstieg. Wenn gleichwohl die Roggenpreise in der ersten Hälfte des Jahres 1909 auf eine ungewöhnliche Höhe — bis 195 M. — stiegen, so zeigt sich darin die Wirkung der nunmehr zu einer wirklichen Ausfuhrprämie gewordenen Zollvergütung.

Als Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises ist theoretisch zu erwarten zunächst eine relative Erhöhung der Getreidepreise in den ausfuhrfähigen Provinzen im Vergleich mit den Weltmarktpreisen. Da für die Ausfuhr des Getreides dieser Gebiete eine Prämie gewährt wird, die sehr nahe gleich dem Zollbetrage ist, so wird die

Tendenz bestehen, sie so lange fortzusetzen, bis der Preis im Inlande um den vollen Zollbetrag über den des Weltmarktes gestiegen ist. Diese Voraussehung wird durch die Erfahrung bestätigt. Betrachten wir z. B. die Preisübersichten auf den Hauptplätzen, die mehrere Jahre hindurch von der Berliner Börsenzeitung wöchentlich zusammengestellt wurden, so zeigt sich, daß die Differenz zwischen den Berliner Lieferungspreisen des Weizens und denen der ausländischen Plätze seit der Aufhebung des Identitätsnachweises durchschnittlich zugenommen hat. Eine genaue Vergleichbarkeit dieser Zahlenreihen besteht freilich nicht, da die Angaben sich nicht auf gleiche Qualitäten beziehen und besondere lokale Einflüsse je nach dem Stande der Spekulation bei den für spätere Lieferungsfristen geltenden Preisen bald positive, bald negative Differenzen erzeugen. Immerhin aber ist man berechtigt, aus den Veränderungen der Durchschnittsdifferenz in verschiedenen Perioden gewisse Schlüsse zu ziehen.

In der Zeit von Ende Mai 1894 bis Anfang Oktober 1894, also in der ersten Zeit der Herrschaft des neuen Gesetzes, war die Durchschnittsdifferenz des Berliner und des Londoner Preises für im Oktober lieferbaren Weizen 35,4 M. für die Tonne. Dagegen betrug sie von November 1893 bis Ende März 1894, also vor der Aufhebung des Identitätsnachweises, nur 29,6 M. (Lieferungstermin für Berlin Mai, für London Juli), und in derselben Periode 1892/93 stellte sich die Differenz sogar nur auf 16,4 M. (Termin für Berlin April/Mai, für London Juni). Gehen wir in die Zeit zurück, in der der Zoll von 50 M. noch allgemein in Kraft stand, so war in den Monaten August und September 1891, als die ungünstigen Ernteergebnisse bereits bekannt waren, der Abstand zwischen den Berliner Lieferungspreisen für September/Oktober und den Londoner für Dezember durchschnittlich 45,6 M., also fast gleich dem vollen Zollbetrage; in der Zeit von November 1890 bis Anfang 1891 aber, als die Marktverhältnisse normaler waren, betrug die durchschnittliche Preisdifferenz für den April/Mai-Termin in Berlin und den Mai-Termin in London nur 32,4 M. Unter der Einwirkung der Ausfuhrprämie hat sich also der Berliner Preis bei dem Zolle von 35 M. annähernd ebenso hoch über dem Londoner gehalten wie früher unter der Herrschaft des 50 Mark-Zolles.

Das ergibt sich auch aus den späteren Erfahrungen. In dem Zeitraum von November 1894 bis Ende März 1895 z. B. stand der Preis des im Mai 1895 lieferbaren Weizens in Berlin durchschnittlich um 39,1 M. höher als der in London auf dieselbe Lieferfrist verkaufte. Allerdings war der Durchschnittspreis des Weizens für Mai-Lieferung in Berlin vom November 1899 bis Mai 1900 nur 151,2 M., in Liverpool dagegen für März in der Zeit von November bis März 131,4 M., die Differenz blieb also bedeutend unter dem Zollbetrag. Es kommt eben auch auf die inneren Marktverhältnisse an. Wenn die Ausfuhr eine Zeitlang mit Hilfe der Prämie stark ausgedehnt worden ist, so macht sich im Inlande ein ungedeckter Bedarf fühlbar und der Preis geht in die Höhe. Nach der Einführung der erhöhten Zollsätze von 55 M. für Weizen und 50 M. für Roggen hat die Prämie in entsprechender Weise ihre Wirkung getan. Am 1./VII. 1909 z. B. stand der Weizenpreis an der Berliner Börse auf 260,50 M., gleichzeitig aber betrug der Durchschnittspreis in England 47 shill. 8 d. das Quarter oder 197 M. für die Tonne, wenn das Gewicht eines Hektoliters zu 76 kg angenommen wird. Ende Juli dagegen war der Berliner Preis auf 229,50 gesunken, der Londoner aber auf 44 shill. oder 203 M. gestiegen. Diese auffallende Aenderung hing mit der wesentlich günstigeren Gestaltung der Ernteaussichten in Deutschland zusammen.

Eine weitere Wirkung der Einfuhrscheine aber besteht darin, daß im deutschen Zollgebiete die Getreidepreise mehr ausgeglichen werden, d. h. daß die früheren höheren Preise in den westlichen Landesteilen herabgedrückt werden. Denn je mehr die Ausfuhr aus den östlichen Provinzen befördert wird, um so mehr muß sich in denjenigen Landesteilen, die ihren Getreidebedarf nicht vollständig selbst decken können und die bisher eine größere Zufuhr aus dem Osten erhielten, die Einfuhr aus dem Auslande entwickeln, bei der die Einfuhrscheine ihre Verwendung finden, und dadurch entsteht eine Preiserniedrigung. So betrug nach den reichsstatistischen Veröffentlichungen der Durchschnittspreis des Weizens in den Monaten Juli bis Dezember 1894 in Berlin 132,1 M. und in Mannheim 142,4 M., die Differenz also nur 10,3 M. Dagegen war die entsprechende Differenz in den vier Monaten Januar bis April 1894, also vor der Aufhebung des Identitätsnachweises, noch 164,0 141,9 oder 23,1 M. Der Berliner Preis war um 9,8 M., der Mannheimer aber um 21,6 M. gesunken. Wenn die Einfuhrscheine bei ihrer Veräußerung erheblich unter ihren Zollwert sanken, so werde das eine Verminderung des Zollschutzes für Getreide bedeuten. Tatsächlich verlieren sie aber immer nur 1 oder 2 %, da die gesamte Einfuhr von Getreide die Ausfuhr weit übersteigt und die Scheine überdies auch noch zu Zollzahlungen für Kaffee und Petroleum verwendet werden können.

Die Aufhebung der früheren Bestimmung,

nach der ein Einfuhrschein nur für Getreide von derselben Art wie das ausgeführte verwendbar war, wurde schon im Jahre 1894 angeregt. Die Kölner Handelskammer hat in diesem Sinne eine Eingabe an den Bundesrat gemacht, in der die Unzuträglichkeiten hervorgehoben wurden, die in der Rheinprovinz dadurch entständen, daß z. B. wer Gerste ausgeführt hat, nun auf Grund seines Scheines nicht Weizen oder Roggen einführen könne. Durch die Ausdehnung der Verwendbarkeit der Scheine auf alle Getreidearten würde auch bei starker Ausfuhr einer einzelnen Gattung ein Druck auf den Preis der Scheine vermieden und andererseits auch der im ganzen nicht wünschenswerte Handel mit den Einfuhrscheinen eingeengt, da der erste Eigentümer des Scheines dann um so mehr Gelegenheit fände, ihn zu eigenen Einfuhrzwecken zu verwerten. Der Bundesrat hat jedoch in seiner Sitzung vom 28./II. 1895 eine Aenderung der bestehenden Vorschriften abgelehnt. Das Zollgesetz von 1906 aber hat, wie oben erwähnt, die Verwendung der Einfuhrscheine unterschiedslos für alle Getreidearten gestattet. Daraus aber ist dem Reiche bisher ein beträchtlicher finanzieller Schaden erwachsen. Es hat sich gezeigt, daß die Grundanschauung, von der man bei der Abschaffung des Identitätsnachweises ausging, wenigstens bei guten Ernten, für Roggen nicht zutrifft. So sind im Erntejahr 1908/09 nach den oben angeführten Zahlen 605151 t Roggen mehr aus- als eingeführt worden. Dafür ist aber nicht etwa mehr Weizen eingeführt worden, im Gegenteil blieb die Weizeneinfuhr unter den Ziffern der beiden Vorjahre. Auch die Haferausfuhr übertraf im Kalenderjahr 1908 die Einfuhr um beinahe 200000 t, während sie allerdings im Erntejahr um 180000 M. hinter der letzteren zurückblieb. Hauptsächlich aber wurde der Ueberschuß der Roggeneinfuhrscheine zu Zollzahlungen für russische Futtergerste verwandt, deren Einfuhr infolge der Herabsetzung des Zolles auf 1,30 M. von 1103000 t i. J. 1905 auf 1600000 t i. J. 1908 stieg, während die Ausfuhr fast gleich Null ist. Diese Gersteneinfuhr würde aber auch stattgefunden haben, wenn gar kein Roggen ausgeführt worden wäre, wie auch die Größe der Einfuhr von Kaffee und Petroleum von der Roggenausfuhr gänzlich unabhängig ist. Die finanzielle Einbuße des Reichs beträgt also so viele Millionen M. als an Zöllen für Futtergerste, Petroleum und Kaffee mit Roggeneinfuhrscheinen bezahlt worden sind. Und ein ähnlicher Verlust wird in jedem Jahre entstehen, in dem die Roggenausfuhr die Einfuhr überschreitet.

Zu diesen fiskalischen Nachteilen traten weiterhin Gefahren vom nationalen Standpunkte aus. Das Ziel der deutschen Politik war es, den nationalen Bedarf an Roggen, Hafer und vor allem Weizen möglichst selbst zu decken. Von diesem erstrebenswerten Ziel der damals herrschenden nationalen Wirtschaftspolitik entfernte sich Deutschland mit der Ausdehnung des Roggen- und Haferbaues über den nationalen Bedarf hinaus immer mehr. Es geriet in eine neue Abhängigkeit vom Auslande als Abnehmer des Ueberschusses an Roggen und Hafer. — Dazu traten vor Kriegsbeginn noch politische Gefahren. Die Agrarstaaten der Welt, vor allem Rußland, bekämpften die deutschen Getreidezölle lebhaft. Je mehr Deutschland auf ausländischen Absatz seines Getreides angewiesen war, und diesen durch staatliche Maßnahmen noch erleichterte, desto schwerer wurde ihm die politische Durchhaltung seiner eigenen Einfuhrzölle. — Selbst in landwirtschaftlicher Hinsicht endlich konnte man die einseitige Ausdehnung des Roggenbaues kritisieren. Er war zwar für Deutschland der produktivste Anbau, der seinen natürlichen Bodenverhältnissen am meisten zusagte; aber seine übermäßige Ausdehnung auf Grund künstlicher Einrichtungen gab doch zu bedenken. Sie führte zu Arbeitsstauungen in kurzen Zwischenräumen bei Saat und Ernte; der Betrieb wurde noch mehr zum Saisonverfahren; allgemeine betriebstechnische Gründe sprachen für einen Ausgleich.

Eine Abänderung des Systems schien unumgänglich nötig; man diskutierte im Grunde nur noch über das Mittel der Aenderung. Zweckmäßig war allein eine Beschränkung der Einfuhrscheine auf die nämliche Getreidegattung, für welche sie ausgestellt waren und Herabsetzung der Gültigkeit auf 3 Monate. Bei einer Mehrausfuhr von Roggen und Hafer wären diese Scheine unterwertig geworden und damit wäre der Hauptanreiz zur Produktion über den nationalen Bedarf beseitigt gewesen. Vor allem unterblieb dann die Ausdehnung des Zollschutzes qua Einfuhrschein auf den Weltmarkt. Diese Reform hätte den Grundgedanken des Systems nicht berührt. Sobald die Mehrausfuhr beseitigt war, blieben alle Scheine vollwertig und der Osten konnte seinen örtlichen Ueberschuß nach wie vor absetzen.

Im Kriege und in der Nachkriegszeit wird der östliche Getreideüberschuß wie im Anfang der 90er Jahre größtenteils mit der Bahn nach dem Westen verfrachtet, ein Umstand, der nicht zuletzt den schlimmen Wagenmangel der Eisenbahnen in jedem Herbst verursacht. Volkswirtschaftlich gesehen ist dieses Verkehrsmittel des Anschlusses außerordentlich kostspielig und es wäre die Benutzung des Seewegs vorzuziehen. Solange freie Einfuhr für Getreide besteht, wäre ein besonderes Zollscheinsystem bei

dem Transport via Rotterdam nicht erforderlich; die ganze Frage steht und fällt mit den Getreidezöllen.

Augenblicklich verhindert die Umstellung in der deutschen Müllerei den Seetransport des ostdeutschen Getreides nach dem Rhein. Da die Transportkosten im Verhältnis zum Wert des Getreides in der Nachkriegszeit ungleich größer geworden sind und der Zwischenhandel bei dem Getreide als Monopolgut viel mehr Gewinne macht, so arbeiten heute nicht mehr die großen Importmühlen an den Binnenhäfen, welche ihr Getreide über weite Strecken heranholen und das Mehl Hunderte von Kilometern ins Inland hinein absetzen, am billigsten, sondern vielmehr diejenigen mittleren und kleinen Mühlen, welche das Getreide aus der nächsten Umgebung aufkaufen und in die nächste Stadt absetzen. Statt des zentralisierten Großbetriebes hat heute die dezentralisierte Mühle mittlerer Größe das Uebergewicht. Manche Großstädte werden heute von einem Kranz von Mühlen versorgt, der sich ziemlich geschlossen um sie herumlegt; deshalb ist augenblicklich ein strahlenförmiger Verschleiß des ostdeutschen Getreides nach diesen zahlreichen Mühlen der Konsumgebiete Westdeutschlands das volkswirtschaftlich Einfachste und Billigste.

Literatur: *Außer den bei dem Art. „Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen" angeführten Schriften vgl.* **Struve**, *Die Aufhebung des [illegible] bei auszuführendem Getreide und die deutsche Bierbrauerei, Berlin [illegible].* — **Staub**, *Die Getreidezölle und die Aufhebung des Identitätsnachweises, Nürnberg [illegible].* — **Kuhn**, *Die Aufhebung des Identitätsnachweises, [illegible].* — **J. Hoffmann**, *Was bedeutet die Aufhebung des Identitätsnachweises? [illegible].* — **J. Conrad**, *Die Beseitigung des [illegible], Deutsches Wochenblatt [illegible].* — **Buchenberger**, *Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin [illegible], S. [illegible].* — *Jahresbericht der Kölner Handelskammer, [illegible].* — *Jahresbericht des [illegible] der Kaufmannschaft zu [illegible], S. [illegible].* — *[illegible] Handelsmühlen und Schiffahrt [illegible].* — **Hailer**, *Studien über den [illegible] Getreidehandel, Jena [illegible].* — **Rathgen**, *Art. „Identitätsnachweis", im H. d. St., [illegible].* — **Lichtmann**, *[illegible].* — **Beckmann**, *[illegible].*

[illegible] Beckmann.

Jevons, William Stanley,

geb. am 1./IX. 1835 in Liverpool; studierte in London Naturwissenschaften; ging 1854 nach Australien; war 1855—58 Chemiker bei der Münze der Kolonie Neusüdwales in Sydney und beschäftigte sich in dieser Zeit viel mit meteorologischen Untersuchungen; kehrte 1859 nach Europa zurück und bezog wiederum die Universität, um Logik, Philosophie und Nationalökonomie zu studieren; wirkte 1866—1876 als Professor der Logik und Nationalökonomie an Owens College in Manchester; 1876—81 als Professor der Nationalökonomie in London und starb, durch Ertrinken im Meere, zu Bexhill, Grafschaft Sussex, am 13./VIII. 1882.

Jevons war ein erklärter Gegner der Ricardoschen Lehre und bediente sich im Gegensatz zu dessen deduktivem Verfahren bei seiner induktiven Erforschung kommerzieller und industrieller Probleme der mathematischen Methode, welche einige Jahre später (1874) auch Walras im Journal des Economistes entwickelte. Jedoch ist Jevons die Priorität zuzuerkennen. Er entwickelte unabhängig von Gossen und Walras mathematisch die Grenznutzentheorie. Er war Freihändler, aber Gegner des laissez-faire.

Jevons veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Diagram shewing all the weekly accounts of the Bank of England, since the passing of the Bank Act of 1844 (to 1862) etc., London 1862. — Diagram shewing the price of the english funds, the price of wheat, the number of bankruptcies, and the rate of the discount monthly, since 1731 to 1862, ebd. 1862. — A serious fall in the value of gold ascertained, and its social effects set forth, ebd. 1863. — Probable exhaustion of our coal mines, ebd. 1865. — The coal question; an inquiry concerning the progress of the nation, and the probable exhaustion of our coalmines, ebd. 1865; dasselbe, 2. ed., 1866; 3. ed. 1906. — An introductory lecture on the importance of diffusing a knowledge of political economy, Manchester 1866. — A lecture on trades' societies, Manchester 1868. — On industrial partnerships, 1870. — The match tax: a problem in finance, ebd. 1871. — The theory of political economy, London 1871; dasselbe, 2. Aufl., 1879; dasselbe, 3. Aufl., 1888; dasselbe ins Italienische übersetzt u. d. T.: G. Boccardo, Teoria dell' economia politica, esposta da W. St. Jevons, Mailand 1878, in „Bibliotheca dell' Economista", 3a serie, vol. II, S. 174/311; dasselbe, französ. Uebers., Paris 1879; 3. éd. Paris 1885. — The railway and the State (Essays and addresses by professors and lecturers of the Owens college Manchester, London 1874, Nr. 13). — Money and the mechanism of exchange, ebd. 1875; dasselbe, 2. Aufl., 1875; dasselbe, 3. Aufl., 1876; dasselbe, 4. Aufl., 1878; dasselbe, 8. Aufl., 1887; dasselbe, ins Französische übersetzt, Paris 1876; dasselbe, ins Deutsche übersetzt u. d. T.: Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876. — Primer of political economy, London 1878, aus der Serie der „Science Primers", hrsg. von Huxley; dasselbe, ins Französische übersetzt, von H. Gravez, Paris 1878. — The State in relation to labour, London 1882; 3. ed. 1894.

Seinem literarischen Nachlasse entstammen die Schriften: Methods of social reform, and

other papers, London 1883; 2. Aufl. 1904. — Investigations in currency and finance, edited with an introduction by H. S. Foxwell, ebd. 1884. — Letters and journals, edited by his wife, ebd. 1886. — The principles of economics. With a preface by H. Higgs, London 1905.

Jevons übersetzte in das Englische: L. Cossa, Guida allo studio della economia politica, 2. Aufl., London 1880.

b) Aufsätze in folgenden Zeitschriften und Sammelwerken: British Association for the advancement of science, London. Addresses and papers read in section F.: Economic science and statistics, Jg. 1862ff. — Fortnightly Review, London. — Journal of the Statistical Society. — Transactions of the Manchester Statistical Society, Manchester 1866/67ff. — Contemporary Review.

Ein Verzeichnis seiner Schriften findet sich in: Letters and journals, ed. by his wife, London 1886.

Vgl. über Jevons: Geyer, Theorie und Praxis der Zettelbanken, München 1867, Anhang VI, S. 321ff. — M. W. Drobisch, Ueber Mittelgrößen und die Anwendbarkeit derselben auf die Berechnung des Steigens und Sinkens des Geldwertes, in „Bericht der mathemat.-physikal. Klasse der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften", Leipzig, Jahrg. 1871, S. 25ff. — Derselbe, Ueber die Berechnung der Veränderungen der Warenpreise und des Geldwertes, in Jb. f. Nat., Bd. XVI, Jena 1871, S. 143ff. — E. Laspeyres, Die Berechnung einer mittleren Preissteigerung, in Jb. f. Nat., Bd. XVI, 1871, 296ff. — A. L. Perry, Introduction to political economy, New York 1877, S. 193, 295. — Shadwell, System of political economy, London 1877, S. 47, 55, 89, 94 u. ö. — Nationalökonomische Schriften von W. Stanley Jevons, in Jb. f. Nat., Bd. XXXI, Jena 1878, S. 267ff. — Obituary notices of Prof. William Stanley Jevons, with additional remarks from the „Statist" and „Economist", in Journal of the Statistical Society, Bd. XLV, London 1882, S. 484—88. — R. Giffen, Notice of (Prof. W. St. Jevons') principal works in the coal supply, gold coinage etc., in Journal of the Statistical Society, Bd. XLV, ebd. 1882, S. 521/23. — F. A. Walker, Political economy, ebd. 1883, S. 99, 140/43, 284, 366/67, 374, 414/15 — R. Giffen, Essays in finance, IInd series, London 1886, S. 275ff. — Phillips, Labour, land, and law, ebd. 1886. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 60, 159, 180, 231/234. — R. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 80ff. — W. Boehmert, Stanley Jevons und seine Bedeutung für die Theorie der Volkswirtschaftslehre in England, in Jb. f. G. V., Jahrg. XV, Leipzig 1891, Heft 3. — Dictionary of National Biography, ed. by Sidney Lee, vol. XXIX, p. 374/78, London 1892. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Bd. II, Paris 1892, S. 103/4; Supplément, Paris 1897; S. 190/192. — Palgrave, Dictionary of political economy, Vol. II, London 1896. — K. Wicksell, Geldzins und Güterpreise, Jena 1898, S. 17ff. *Meitzel.*

Imperialismus.

I. Zur Geschichte des Wortes. II. Der Begriff des Imperialismus.

I. Zur Geschichte des Wortes.

„Imperialismus", heute ein vielgebrauchtes Schlagwort, ist eine jener Bezeichnungen, die unter unseren Augen ihren Bedeutungswandel vollzogen haben. Rein sprachlich bedeutet Imperialismus nur kaiserliche Herrschaft, Herrschaft des Imperators; besonders wohl eines römischen Imperators nach der Vorstellung, daß weniger Gesetz und Recht als die auf Kriegsmacht sich stützende Willkür entscheidet. Nach Wilhelm Bauer (am unten angeführten Orte S. 209) „sprach man von Imperialismus gern im Zusammenhang mit der Regierung Napoleons I. und Napoleons III., wie denn das Wort selbst auf dem Umwege über das Französische in unsere Sprache gelangt ist. Offenbar war es in den Tagen des zweiten Kaiserreiches . . . ein Schlagwort für sich, das mit dem gegenwärtigen nichts zu tun hat". — Die im Jahre 1884 in England gegründete „Imperial Federation League" forderte einen engeren Zusammenschluß der Teile des britischen Kolonialreiches in wirtschaftlicher und staatsrechtlicher Hinsicht. Um die Jahrhundertwende war es namentlich Josef Chamberlain, der diese Idee des „greater Britain" verfocht. In dieser Bewegung wurde das englische Wort „empire" nicht im Sinne von Imperium, sondern nur von Reich schlechthin verwendet; gemeint war das britische Gesamtreich in bezug auf seine kolonialen Glied- und Tochterstaaten. Demgemäß bedeutete „Imperialismus" um die Jahrhundertwende vorzüglich jenen englischen Imperalismus der auch in einen besonderen Gegensatz zu dem bisherigen britischen Freihandelssystem tritt. (Ueber die Geschichte dieser englischen imperialistischen Bewegung und darauf folgende verwandte Bewegungen vgl. Adolf Lenz, am unten angef. Orte.) — Heute aber hat das Wort Imperialismus, vornehmlich unter dem Einfluß marxistischer, von der materialistischen Geschichtsauffassung Marxens herrührender, sowie pazifistischer Vorstellungen schon eine ganz allgemeine Bedeutung und umfaßt jede wirtschaftliche wie völkische und politische Macht- oder Ausdehnungsbestrebung überhaupt, ohne Rücksicht auf den Gegenstand. Schumpeter (am unten angef. Orte S. 3) erklärt: „Imperialismus ist die objektlose Disposition eines Staates zu gewaltsamer Expansion ohne angebbare Grenzen." Adolf Lenz unterscheidet „den wirtschaftlichen Imperialismus als Drang nach wachsendem Anteil [einer Volkswirtschaft] an der Weltwirtschaft" von dem politischen

Imperalismus „als dem Drang nach politischer Herrschaft" (am unten angef. Orte S. 34).— Da der wirtschaftliche Imperialismus notwendig in Gegensatz zum Freihandel tritt, bezeichnet man ihn auch als Neu-Merkantilismus.

II. Der Begriff.

Eine klare, gesellschaftswissenschaftlich stichhaltige und eindeutige Begriffsbestimmung des Imperialismus gibt es in dem zahlreichen Schrifttum bisher nicht. Sie ist auch nicht möglich, weil der Begriff keinen einheitlichen Gegenstand hat, weshalb sich in ihm folgende Merkmale mehr oder weniger stark kreuzen: 1. Die Vorstellung der bloß von der Macht gelenkten, despotischen Herrschaftsweise (Imperator). 2. Die Vorstellung des Reiches (englisch: empire), u. zw. im Sinne weiterer Eingliederungen in dasselbe, was schon eine Vergrößerung, eine Ausdehnung in sich schließt. 3. Die Vorstellung von Gewaltherrschaft überhaupt (Terror, danach wäre Imperialismus gleich Vergewaltigung, Terrorismus). 4. Die damit verwandte Vorstellung der wirtschaftlichen, völkischen wie politischen Macht und Ausdehnungspolitik überhaupt (Imperium). Diese Bedeutung ist heute die herrschende, sie zeigt aber wieder zwei Abarten: a). Es wird entweder der Zug zur Weltherrschaft in den Vordergrund gerückt, ähnlich wie beim alten römischen Reich, beim römisch-deutschen Kaiserreich und bei dem modernen England seit Cromwell (Weltimperium, Weltpolitik); oder b) es tritt die pazifistische Auffassung der Erscheinung des Imperiums überhaupt in den Vordergrund, wonach jedes, nicht nur das weltpolitische Ausdehnungsbestreben zu ungunsten eines anderen, verwerflich sei (Friede und Beharrung als Gegensatz zu jedem Imperium und jeder Imperiumsänderung). 5. Endlich kann noch die besondere Vorstellung bestimmend werden, daß „Imperium" eine kapitalistische Erscheinung sei, sofern nämlich nach der materialistischen Geschichtsauffassung Marxens aus der „Struktur der kapitalistischen Produktionsweise" jene imperialistischen Ausdehnungsbestrebungen — z. B. als Kampf um neue Märkte, als „Konkurrenz der Kapitalismen" (Renner) — folgen müssen, Ausdehnungsbestrebungen, die nur kapitalistischen, nicht proletarischen Interessen dienen. Am besten beleuchten diese sozialistische Auffassung folgende Worte des Kommunistischen Manifests: „In dem Maße wie die Exploitation des einen Individuums durch das andere aufgehoben wird, wird die Exploitation einer Nation durch die andere aufgehoben. Mit dem Gegensatze der Klassen im Innern der Nation fällt die feindliche Stellung der Nationen zueinander."

Der Kampf der verschiedenen Bedeutungen des Wortes Imperialismus (geschichtlich wie systematisch), ist ein Kampf der verschiedenen Begriffsbestandteile, die dahinter stehen und beweist deutlich die Verwirrung der Begriffsbildung, die hier vorliegt. Es ist keine eigentliche wissenschaftliche, es ist nur eine parteipolitische Begriffsbildung, die mit dem Worte Imperialismus versucht wird. Im Sinne der zuerst angeführten Bedeutung wäre die Erscheinung des Imperialismus wissenschaftlich bloß eine Frage der inneren Staatsform, z. B. Despotie oder Volksherrschaft; im Sinne der zuletzt angeführten Bedeutung eine Frage der Geschichtsphilosophie, im besonderen der Marxischen Geschichtsauffassung; im Sinne des wirtschaftlichen Imperiums und im Sinne der wirtschaftlichen Eingliederung in ein „empire" wieder eine Frage zwischen Freihandel und Schutzzoll; im Sinne der pazifistischen Grundbedeutung wieder eine Frage nach dem soziologischen Wesen des Krieges und endlich, sittenwissenschaftlich genommen, wieder nach seiner sittlichen Berechtigung — alle diese Probleme werden aber von sämtlichen Verfassern in dem Begriffe Imperialismus nicht gesucht und nicht bearbeitet, sondern es wird vorausgesetzt, im „Imperialismus" läge ein eigener wissenschaftlicher Begriff vor, mit dem man gewisse Erscheinungen der letzten Zeit (der „kapitalistisch-imperialistischen Aera") auf selbständige Weise erkennen und beurteilen könne. Diese Voraussetzung ist falsch, sie übersieht in geschichtlicher Hinsicht, daß „Imperialismus", welcher Art immer, nicht auf kapitalistische Zeiten beschränkt ist, da neben der ständischen Wirtschaft des Mittelalters und der neuesten kommunistischen Wirtschaft Rußlands ähnliche politische Erscheinungen einhergehen; sie übersieht in systematischer Hinsicht, daß alle die verschiedenen Erscheinungen, die man, unter Imperialismus zusammenfaßt, keine einfachen Grunderscheinungen gesellschaftlichen und staatlichen Lebens sind, sondern schon sehr vielartige und zusammengesetzte Folgeerscheinungen! Wer z. B. über „wirtschaftlichen" Imperialismus spricht, möge sich doch zuerst einmal über Freihandel und Schutzzoll, über freie und gebundene Verkehrswirtschaft und über die Malthusische Bevölkerungslehre klar werden — erst auf dieser Grundlage kann er die Erscheinungen des Kampfes, die er als „imperialistische Erscheinungen" zusammenfaßt, beurteilen. Dann wird sich aber immer der Streit weniger um die gefolgerten Endurteile als um die ersten Grundurteile (Wesen der Verkehrswirtschaft, individualistische oder universalistische Wirtschaftserklärung, Freihandel, Bevölkerung) drehen. Ganz allgemein gesagt: Wenn sich der Gesellschaftsforscher

die verschiedenen Erscheinungen, die man (in jeder Wortbedeutung) unter „Imperialismus" zusammenfaßt, ernsthaft als Gegenstand vorlegt, so findet er, daß sie zuletzt immer auf die Frage zurückführen: Ist der Kampf im gesellschaftlichen Leben der Einzelnen, ferner zwischen Staaten, zwischen Volkstümern, zwischen Volkswirtschaften wesensnotwendig oder nicht, und welche gesellschaftliche Natur hat der Kampf überhaupt, sowie die aus ihm sich ergebenden Folgeerscheinungen der Herrschaft, der Unter- und Ueberordnung, Unterwerfung, Ausdehnung, dann besonders: des Krieges? Aber auch Kampf (mit den Folgen Herrschaft und Krieg) zeigt sich noch nicht als letztes Einfaches, sondern die Grunderscheinung, auf die er und seine Folgen zurückgehen, ist die Ungleichheit der Einzelnen sowohl wie der Gesamtheiten (Volkstum, Volkswirtschaft, Staat), so daß die Erscheinung von Gleichheit und Ungleichheit, und von da aus wieder das Wesen der Gesamtheiten — d. h. das Problem Individualismus: Universalismus! — als die letzten Grunderscheinungen und Grundfragen zurückbleiben, um die es sich beim Imperialismus handelt.

Statt auf diese Fragen zurückzugreifen, wird ihre Lösung in den zahlreichen Schriften über Imperialismus fast ausnahmslos schon stillschweigend vorausgesetzt. Ueber tiefgründige Theorien wie Schutzzoll und „Merkantilismus" sind die Allermeisten zugunsten des Freihandels von Anbeginn erhaben, ebenso gehen die meisten Verfasser mit der feststehenden Forderung des Weltfriedens, d. h. des Pazifisten, an ihre Fragen heran: die Marxisten, indem sie mehr oder weniger unmittelbar alles dem Kapitalismus in die Schuhe schieben, die anderen im Sinne der Forderungen einer löblichen Humanität, einer billigen Aufklärung und des Liberalismus. Der größte Teil des Schrifttums über Imperialismus gehört daher weder der Gesellschaftslehre noch der wissenschaftlichen Geschichtsbetrachtung an, sondern einer mehr oder weniger verkappten Parteipolitik und ist ja auch in der Tat meistens von Nichtkennern jener Fächer geschrieben.

Schriften: ***Adolf Lenz**, Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internationale Regelung, Stuttgart, 1920 (woselbst auch eine umfangreiche Zusammenstellung des Schrifttums). — Eine kurze Uebersicht über die Geschichte weltpolitischer Bestrebungen gibt **Hintze**, Imperialismus und Weltpolitik, in: Historische und politische Aufsätze, IV. Bd., Deutsche Bücherei, Bd. 100/101, Berlin o. J. — **Schumpeter**, Zur Soziologie der Imperialismen, Tübingen 1919 (Sch. behandelt den Imperialismus auf Grundlage der materialistischen Geschichtsauffassung mit der Besonderung, daß nicht die gegenwärtigen, sondern die früheren Produktionsverhältnisse, die z. B. den „Dauertypus des Kriegers schaffen," maßgebend seien. Daher Schumpeters Schluß: der Imperialismus ist „ein Atavismus individualpsychologischer Gefühlsgewohnheiten"). — Die Schriften der Neumarxisten: **Hilferding**, Finanzkapital, Wien, 1911, 2. Aufl. 1921, Rosa Luxenburg, Karl Liebknecht, Rathenau — **Radek**, Der Zusammenbruch des Kapitalismus und die Aufgaben der internationalen Arbeiterklasse, 1919. — Das wahre Schrifttum über jene Erscheinungen, die man unter „Imperialismus" zusammenwirft, ist in der Gesellschaftslehre zu suchen, sofern sie Krieg, Politik, Gleichheit, Herrschaft, Macht, Volkstum und Staat behandelt. (S. unter den Artt. „Soziologie" und „Universalismus"). — Vgl. auch **W. Bauer**, Das Schlagwort als sozialpsychische und geistesgeschichtliche Erscheinung, Histor. Ztschr. Bd. CXXII, 1920. — Aus dem älteren Schrifttum sei auf **Hegels** geschichtsphilosophische und politische Werke verwiesen. Hegels Grundgedanke ist, daß der Kampf der Gegensätze alles Geistige in der Welt entwickelt.*

Othmar Spann.

Impfung (Schutzpockenimpfung) u. Impfwesen.

1. Begriff Impfung. 2. Schutzpockenimpfung. a) Geschichtliches. b) Ausführung. c) Nutzen. Impfschädigungen und Impfgegner. 3. Gesetzliche Regelung des Impfwesens (Impfrecht). a) Deutsches Reich. b) Ausland.

1. Begriff Impfung. Schon im frühen Altertum hat man die Beobachtung gemacht, daß beim Herrschen mancher Volksseuchen Personen derselben Art und Rasse von diesen verschont blieben, obwohl ihre Lebensbedingungen und Ansteckungsmöglichkeiten die gleichen waren wie bei den Erkrankten. Ebenso ist von altersher die Tatsache bekannt, daß das einmalige Ueberstehen bestimmter Infektionskrankheiten, namentlich der sog. akuten Hautkrankheiten wie Pocken, Scharlach, Masern usw. eine dauernde oder wenigstens längere Zeit anhaltende Sicherheit gegen eine neue Erkrankung an derselben Krankheit gibt. Aber erst durch die medizinischen Forschungen der Neuzeit, namentlich durch die bahnbrechenden und grundlegenden Entdeckungen von Robert Koch, v. Behring, Pasteur, Metschnikow und ihrer vielen Schüler ist es gelungen, nicht nur Klarheit über das Wesen und die Ursachen dieser sog. natürlichen (angeborenen) und erworbenen Unempfänglichkeit (Immunität) gegen bestimmte übertragbare Krankheiten zu schaffen, sondern auch die Erreger der meisten derartigen Krankheiten festzustellen und unter Benutzung von lebenden, abgeschwächten oder abgetöteten Infektionserregern Stoffe zu gewinnen, durch deren Einverleibung in den menschlichen Körper ein lebenslänglicher oder zeitlich beschränkter Schutz gegen die betreffende Krankheit, bei einigen Krankheiten (z. B. Diphtherie, Tuberkulose, Ruhr, Pest usw.) auch Heilwirkung erzielt wird. Die Einverleibung dieser Schutzstoffe in den menschlichen Körper wird allgemein als Impfung bzw. Schutzimpfung bezeichnet. Die

älteste dieser Impfungen ist die Schutzpockenimpfung; alle übrigen Impfungen (gegen Cholera, Diphtherie, Pest, Ruhr, Starrkrampf, Tollwut, Tuberkulose, Typhus usw.) sind Errungenschaften der Neuzeit.

Es leuchtet ein, daß es gegen die Verhütung und Verbreitung von übertragbaren Krankheiten kein wirksameres Mittel gibt, als die Bevölkerung dagegen unempfänglich zu machen und dadurch der Entstehung neuer Krankheitsherde vorzubeugen. Daß dies tatsächlich mit bestem Erfolge geschehen kann, dafür gibt, wie wir später sehen werden, die Schutzpockenimpfung den besten Beweis. Die Pocken sind aber bisher die einzige Krankheit, deren Bekämpfung in den meisten Kulturstaaten durch die Einführung der obligatorischen Impfung erfolgt ist; denn nur eine lückenlose Durchimpfung der ganzen Bevölkerung verbürgt einen sicheren Erfolg. Hat sich aber der Staat zu einer solchen Maßregel entschlossen, dann ist er auch verpflichtet, durch ihre gesetzliche Regelung (Impfrecht), alle zur Ausführung der Impfung und zur Verhütung von Impfschädigungen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Dahin gehören insbesondere: Bereitstellung einwandfreien Impfstoffes in ausreichender Menge, zweckmäßige Auswahl und entsprechende Vorbildung der Impfärzte, genaue Vorschriften, die von diesen bei der Ausführung der Impfung zu beobachten sind, Verhaltungsvorschriften für die Impflinge und deren Angehörige, geeignete technische Ueberwachung des Impfwesens und Tragung aller Kosten aus öffentlichen Mitteln. Die nachstehenden Ausführungen werden zeigen, in welcher Weise dies bei der Schutzpockenimpfung geschehen ist; die übrigen Impfungen bleiben dabei außer Betracht, da ihre Durchführung bisher noch keine gesetzliche Regelung erfahren hat.

2. Schutzpockenimpfung. a) Geschichtliches. Die Schutzpockenimpfung beruht auf uralten Beobachtungen und Erfahrungen; sie ist nachweisbar schon von den Chinesen und Indiern mehrere Jahrhunderte v. Chr. in der Weise ausgeführt, daß sie Pockeneiter in kleine Schnitt- oder Stichwunden brachten. Von dort aus ist die Kenntnis des Verfahrens im Laufe von Jahrhunderten allmählich über Kleinasien nach der europäischen Türkei und schließlich durch Vermittlung der Gattin des englischen Gesandten in Konstantinopel (Wortley-Montague) im Jahre 1721 nach England sowie nach den übrigen europäischen Staaten gelangt. Die Impfung mit Eiter von Menschenpocken (Inokulation oder Variolation genannt) hatte aber insofern erhebliche Mängel, als sie nicht selten einen unerwarteten bösartigen Verlauf nahm und außerdem die dadurch erzeugten echten Pocken einen neuen Ansteckungsherd bildeten. Es ist deshalb ein unvergängliches Verdienst des englischen Dorfarztes Eduard Jenner, daß er im Jahre 1796 statt der Impfung mit Menschenpocken diejenige mit Kuhpocken (Vakzine) einführte und nachwies, daß mit dieser ein gleich wirksamer Schutz gegen die Pocken, aber unter Fortfall jener Mängel und Gefahren erzielt wird. Mit vollem Recht wird Jenner daher als einer der größten Wohltäter der Menschheit bezeichnet; denn man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, daß seit dem 15. Jahrhundert die Pocken in allen europäischen und vielen außereuropäischen Ländern außerordentlich verbreitet waren, und alle Volksschichten ohne Unterschied, ob hoch oder niedrig, jung oder alt heimsuchten. Im 18. Jahrhundert sind z. B. in Deutschland durchschnittlich jährlich 80000 Personen an Pocken gestorben; nicht wenige Orte haben die Hälfte ihrer Einwohner durch schwere Pockenepidemien verloren. Die Jennersche Entdeckung und die von ihm angegebene Impfmethode (Vakzination) fand daher sehr schnell überall eine z. T. begeisterte Aufnahme und wurde in Deutschland namentlich von den Aerzten Dr. Heim und Dr. Hufeland in Berlin, Dr. Simmering in Frankfurt a. M. und Dr. Stromeyer in Hannover zur allgemeinen Einführung dringend empfohlen, nachdem man sich von ihrer Ungefährlichkeit und segensreichen Wirkung überzeugt hatte. In Bayern wurde z. B. schon 1807, in Baden 1815, in Württemberg 1818 und in Preußen 1835 die obligatorische Impfung für alle Kinder im ersten Lebensjahre gesetzlich durchgeführt. Als man dann später die Beobachtung machte, daß der dadurch erzielte Schutz nur eine beschränkte Dauer (etwa 10 Jahre) habe, wurde die Wiederholung der Impfung im 10. oder 12. Lebensjahre angeordnet oder wenigstens empfohlen, besonders den Personen, die durch ihren Beruf oder ihre sonstige Tätigkeit mehr als andere einer Infektion mit Pockengift ausgesetzt sind, wie Aerzte, Krankenpflegepersonen, Leichenschauer, Desinfektoren, Waschfrauen, Arbeiter in bestimmten gewerblichen Betrieben usw. Fast überall ist auch eine Wiederimpfung des Militärs sowohl bei seiner Einstellung, als bei etwaigem Kriegsausbruch üblich; desgleichen ist in vielen Ländern beim Ausbruch von Pocken die Anordnung von Zwangsimpfungen aller Personen zulässig, die die Pocken noch nicht überstanden haben oder innerhalb der letzten Jahre nicht mit Erfolg geimpft sind (s. hierüber unten Abschn. 3 a u. b).

b) **Ausführung der Impfung.** Im Laufe der Jahre ist die von Jenner angegebene ursprüngliche Impfmethode entsprechend den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung, der auffallenderweise die Entdeckung des Pockenerregers selbst noch nicht einwandfrei gelungen ist, weiter ausgebaut und in fast allen Ländern mehr oder weniger nach den gleichen Grundsätzen geregelt. Sie besteht darin, daß der von

Kälbern in besonders dazu eingerichteten Impfanstalten gewonnene und mit Glyzerin vermischte Kuhpockenimpfstoff (animale Lymphe)[1]) in 4—6 leichte Schnittwunden am Oberarm (meist am linken) eingebracht wird. Es entwickeln sich dann unter leichten allgemeinen Erkrankungserscheinungen — sehr häufig auch ohne diese — innerhalb 8 Tagen an den betreffenden Stellen Impfpusteln oder Impfpocken, die später vereitern, eintrocknen und mit Hinterlassung von oberflächlichen Narben verheilen. Die Entwicklung von Impfpusteln gilt als Beweis des Impferfolges und des dadurch erzielten Impfschutzes; bleibt sie aus, so ordnen die meisten Impfvorschriften eine zweite bzw. dritte Wiederholung der Impfung an, weil erst nach deren Erfolglosigkeit mit Sicherheit eine angeborene oder erworbene Unempfänglichkeit des Impflings anzunehmen ist. Früher hat man bei der Impfung meist humanisierte (menschliche) Lymphe (in einigen Ländern geschieht es noch) benutzt, die von geimpften Menschen, namentlich Kindern (Abimpflingen) stammt, aus dem noch ungetrübten Inhalt der Impfpusteln gewonnen und mit Glyzerin vermischt wird; ihre Verwendung ist jetzt aber in vielen Ländern, z. B. in Deutschland, Schweden, Dänemark usw. verboten, um die Möglichkeit einer Uebertragung von Syphilis und anderen menschlichen Krankheiten auszuschließen. Bei der Verwendung von animaler Lymphe besteht eine derartige Gefahr nicht, da die betreffenden Impftiere gegen Syphilis unempfänglich sind und jedesmal vor Abgabe von Lymphe geschlachtet und auf ihren Gesundheitszustand von einem Tierarzt untersucht werden. — In den meisten Ländern ist eine zweimalige Impfung, im 1. und 12. Lebensjahre, vorgeschrieben[2]), und angeordnet, daß behufs Feststellung ihres Erfolges am 8. Tage eine Nachschau stattzufinden hat. Die Vornahme der Impfungen erfolgt fast in allen Ländern in öffentlichen Impfterminen, die meist zur wärmeren Jahreszeit abgehalten werden; jedoch sind die Eltern der Impflinge nirgends gezwungen, ihre Kinder hier impfen zu lassen, sondern nur verpflichtet, den Nachweis der erfolgten Impfung zu bringen; sie haben aber dann die Kosten zu tragen, während die öffentliche Impfung überall unentgeltlich geschieht. Berechtigt zur Ausführung von Impfungen sind in fast allen Ländern ausschließlich die Aerzte[1]); im Deutschen Reich ist die Impfung die einzige ärztliche Tätigkeit, die bei sonstiger Freigabe der Heilkunde den Aerzten ausschließlich zusteht. Vorzugsweise sollen beamtete Aerzte mit der Ausführung der öffentlichen Impfungen betraut werden[2]); nichtbeamtete müssen in Deutschland vor ihrer Bestellung als Impfärzte ausdrücklich in Pflicht genommen werden. Die Aerzte haben die in allen Ländern über die technische Ausführung der Impfung erlassenen Vorschriften, auch bei ihren Privatimpfungen, genau zu beachten, sie haben auch dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über die Auswahl der von den Gemeindebehörden bereitzustellenden Impflokale, über die Ansetzung der Impftermine (unzulässig bei größerer Verbreitung übertragbarer Krankheiten) befolgt werden, und die Impflinge und deren Angehörige über den Nutzen der Impfung unter Hinweis auf die ihnen von der Ortspolizeibehörde bzw. Lehrern vorzunehmenden Verhaltungsvorschriften zu belehren. Ueber jede erfolgte Impfung ist von dem betreffenden Arzt ein Impfschein auszustellen; außerdem sind seitens der zuständigen Behörden Impflisten nach bestimmtem Muster zu führen.

c) **Nutzen der Impfung. Impfschädigungen und Impfgegner.** Ueber den Nutzen der Impfung hat der deutsche Bundesrat am 17./III. 1917 auf Grund jahrelanger wissenschaftlicher Beobachtungen und praktischer Erfahrung seiner Sachverständigen folgende Beschlüsse gefaßt:

„§ 1. Das einmalige Ueberstehen der Pocken (Blattern) verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von dieser Krankheit.

[1]) Ueber die Herstellung der animalen Lymphe sind in allen Ländern genaue Vorschriften gegeben; sie erfolgt nur in staatlichen Anstalten (Impfanstalten); ihre Herstellung in Privatanstalten bedarf einer besonderen Genehmigung. Im Deutschen Reiche sind zurzeit 19 derartige Anstalten vorhanden, darunter 8 in Preußen.

[2]) In Brasilien und in der Türkei soll die Erstimpfung bis zum 6. Lebensmonat, in Dänemark und Schweden, wo nur einmalige Impfung vorgeschrieben ist, auch bis zum 6. Lebensjahr stattfinden; in Algier, Frankreich, Bulgarien, Portugal, Spanien, sowie in der Tschechoslowakei und Türkei ist eine dreimalige Impfung vorgeschrieben, die zweite im 7. bzw. 11. die dritte im 14. bzw. 19. oder 20. Lebensjahr.

[1]) In Schweden dürfen auch Hebammen, die dafür besonders ausgebildet sind, in abgelegenen Gegenden Impfungen vornehmen. In Rußland hat man zu dem gleichen Zweck besonders ausgebildete „Impfer“.

[2]) Im Deutschen Reich wird verlangt, daß jeder Arzt in der Impfung den Nachweis bringt, daß er sich mit den Grundsätzen und der Technik der Impfung vertraut gemacht und auch an mindestens zwei öffentlichen Impf- und Wiederholungsterminen teilgenommen hat.

§ 2. Die Impfung mit Kuhpockenlymphe ist imstande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken.

§ 3. Die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken schwankt innerhalb weiter Grenzen, beträgt aber im Durchschnitt zehn Jahre.

§ 4. Um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, ist mindestens eine gut entwickelte Impfpocke erforderlich.

§ 5. Es bedarf einer Wiederimpfung nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Impfung.

§ 6. Das Geimpftsein der Umgebung erhöht den Schutz, den der einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und die Impfung gewährt demnach nicht nur einen persönlichen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in bezug auf die Pockengefahr."

In diesen Beschlüssen ist aber ein großer Nutzen der Schutzpockenimpfung unerwähnt geblieben, nämlich der, daß erfahrungsgemäß mit Erfolg geimpfte Personen, wenn sie ausnahmsweise trotzdem an Pocken erkranken, diese viel leichter überstehen und nur höchst selten daran sterben. Alle diese Vorzüge der Schutzpockenimpfung werden durch die Pockenstatistik in schlagender Weise bestätigt; es gibt tatsächlich keine andere Krankheit, bei deren Bekämpfung ein ähnlicher glänzender Erfolg erzielt ist, wie bei den Pocken in allen denjenigen Ländern, in denen die Schutzpockenimpfung — Erst- und Wiederimpfung — lückenlos durchgeführt ist. Den besten Beweis dafür gibt das Deutsche Reich: Während vor Erlaß des Reichsimpfgesetzes in Deutschland alljährlich mehrere tausend Menschen an Pocken starben (1871/72 nicht weniger als 162111), ist seitdem die Zahl der Pockentodesfälle auf durchschnittlich jährlich 85,8 in den Jahren 1891—1895, 21,5 in den Jahren 1896—1900, 29,1 in den Jahren 1901—1905, 47,0 in den Jahren 1906—1910 und 28,0 in den Jahren 1911—1913 gesunken, d. i. jährlich durchschnittlich 1,7, 0,4, 0,5 und 0,78 auf eine Million Einwohner. Dabei sind ⁴⁄₅ dieser Todesfälle in den östlichen Grenzbezirken oder in Hafenorten vorgekommen und über die Hälfte bei zugezogenen Ausländern; sie beruhten demnach auf unmittelbarer Einschleppung. Während ferner in den deutschen Städten durchschnittlich nur 0,6 derartige Todesfälle auf 1 Million Personen beobachtet werden, steigt diese Ziffer in den Städten Oesterreichs auf das 3½fache, der Schweiz auf das 7½fache, der Niederlande auf das 27fache, und in den Städten Belgiens auf das 282fache. Man sieht daraus den glänzenden Erfolg der Schutzpockenimpfung gegenüber Ländern, in denen sie nicht im vollen Umfange durchgeführt ist. Ebenso deutlich läßt sich an der Hand der Pockenstatistik sowohl der größere Schutz der Geimpften gegen eine Erkrankung an Pocken überhaupt wie ein leichteres Ueberstehen derselben nachweisen. Während einer vor kurzem in Wien vorgekommenen großen Pockenepidemie waren unter 1566 Erkrankten nur 34 = 2,2 % geimpft; davon starben nur 2 = 6 %, von den Ungeimpften dagegen 348 = 22 %. Von den in den Jahren 1911 und 1912 in Preußen amtlich festgestellten Pockenerkrankungen (400) verliefen bei den ungeimpften Personen 33 %, bei den vor 40 Jahren geimpften 12 % und bei den kurz vorher geimpften Personen nur 2,2 % tödlich. Die Erkrankungen und Todesfälle betrafen besonders über 45 Jahre alte Personen; deshalb empfiehlt sich im eigenen Interesse eine nochmalige Impfung im 30.—40. Lebensjahre. Vor allem ist aber eine solche beim Ausbruch von Pocken geboten.

Gegenüber dieser nachweisbar hervorragenden Wirkung der Schutzpockenimpfung können die unter Umständen mit ihr verbundenen Gefahren für den Impfling nicht ins Gewicht fallen, zumal diese Gefahren durch Zurückstellung kranker Kinder, sorgfältige Ausführung der Impfung und richtige Pflege der Impflinge mehr oder weniger ausgeschlossen sind, wenn nur die in dieser Hinsicht überall gegebenen Impfvorschriften genau beachtet werden. Abgesehen von zufälligen Uebertragungen von Lymphe oder Pustelinhalts auf ungeimpfte Stellen kommen als Impfschädigungen nur noch Wundinfektionskrankheiten infolge nachträglicher Verunreinigung des Impffeldes in Betracht, also geringere oder stärkere Entzündungen oder Vereiterungen in der Umgebung der Impfstelle sowie Früh- oder Spätervsipel, die fast ausnahmslos ohne bleibenden Schaden für die Gesundheit des betreffenden Impflings verlaufen. Die früher vielfach behauptete Uebertragung von Syphilis, Tuberkulose oder Skrofulose ist nach der Verwendung von Tierlymphe ebenso hinfällig wie die Behauptung, daß durch die Impfung alle möglichen Kinderkrankheiten, Siechtum usw. hervorgerufen werden sollten. Im Deutschen Reiche müssen schon seit langer Zeit alle etwaigen Impfschäden von dem Impfarzt sofort untersucht, dem zuständigen Amtsarzt gemeldet und ihre Ursache von diesem festgestellt werden. Es hat sich dabei herausgestellt, daß von 80 in den Jahren 1914—1916 bei annähernd 8 Millionen Impflingen vorgekommenen, der Impfung zur Last gelegten Todesfällen nur bei 15 irgendein Zusammenhang mit der Impfung nachgewiesen werden konnte, jedoch war auch in diesen Fällen die Ursache fast ausschließlich nachträgliche Verschmutzung und Infektion der Impfstelle. Was bedeutet diese geringfügige Ziffer gegenüber dem großen Segen der Schutzpockenimpfung für die Volksgesundheit und gegenüber den überaus

großen Menschenverlusten, die vor ihrer Einführung durch die Pocken verursacht wurden!

Daß es angesichts dieser Tatsachen überhaupt Impfgegner gibt und ihre Anschauungen und Bestrebungen fast in allen Ländern eine größere und von Jahr zu Jahr wachsende Verbreitung gefunden und Anlaß zu Eingaben an die Parlamente, auch an den Deutschen Reichstag, behufs Beseitigung des Impfzwanges, sowie zu lebhaften Verhandlungen in diesen Körperschaften gegeben haben, ist z. T. darauf zurückzuführen, daß namentlich im Deutschen Reiche die Bevölkerung infolge der Schutzimpfung die Pocken und die damit verbundene Gefahr an Leben und Gesundheit am eigenen Leibe gar nicht mehr kennengelernt hat und ihre Größe nicht mehr zu ermessen vermag. Weiterhin sehen wir unter den Impfgegnern einmal die politisch weit nach links stehenden Parteien, die in der Schutzpockenimpfung einen Verstoß gegen die persönliche Freiheit erblicken, anderseits die Anhänger der Naturheilkunde, die jede Einführung eines fremden Stoffes in den Körper zu Vorbeugungs- oder Heilzwecken überhaupt für unzulässig erachten. Auch ein kleiner Teil der streng orthodoxen evangelischen und katholischen Geistlichkeit sieht in der Impfung einen Eingriff in die Bestimmungen der göttlichen Vorsehung und ist deshalb impfgegnerisch gesinnt. Dazu kommen noch die zahllosen Leute, die jedes nach Vornahme der Impfung oft erst nach Monaten oder Jahren bei einem ihrer Kinder auftretende Leiden der Impfung, in die Schuhe schieben. Wie unbegründet und haltlos alle diese Beschuldigungen sind, haben wir vorher gesehen; sie werden aber in der gewissenlosesten Weise durch Wort und Schrift verbreitet und finden, wie alle maßlosen Uebertreibungen, nur zu leicht Glauben. Hiergegen kann nur fortgesetzte Aufklärung helfen, die sich auf die weitesten Kreise erstrecken und zweckmäßig schon in der Schule beginnen muß. Daß viele Impfgegner übrigens im Herzen keineswegs solche sind, sondern mit ihrer Impfgegnerschaft ganz andere Zwecke, besonders politische, verfolgen, zeigt am besten die Tatsache, daß ihre Impfgegnerschaft an dem Tage in die Brüche geht, an dem in der Nachbarschaft die Pocken ausbrechen. Dann gehören sie zu den ersten, die sich freiwillig zur Impfung stellen.

3. Gesetzliche Regelung des Impfwesens (Impfrecht). a) Deutsches Reich. Schon vor Bildung des Deutschen Reiches war fast in allen deutschen Bundesstaaten die obligatorische Impfung für die Kinder im ersten Lebensjahre eingeführt, eine Wiederholung der Impfung aber in den meisten Bundesstaaten nur empfohlen und ausschließlich bei den Heerespflichtigen durchgeführt. Die Erfahrungen im Kriege 1870/71, wo in der französischen Armee 23400 Mann, in der deutschen Armee aber nur 450 an Pocken starben, während von der Zivilbevölkerung den von den Franzosen eingeschleppten Pocken in den Jahren 1871 und 1872 in Preußen nicht weniger als 124948 Personen und 8062 in Bayern zum Opfer fielen, haben dann eine reichsgesetzliche Regelung der Schutzpockenimpfung durch das Impfgesetz v. 8./IV. 1874 und damit die Einführung des gesetzlichen Impf- und Wiederimpfzwangs veranlaßt.[1])

Nach diesem Gesetze unterliegt der Schutzimpfung jedes Kind vor dem Ablauf des nach seinem Geburtsjahre folgenden Kalenderjahres, sowie jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt (dazu gehören auch Fortbildungsschulen (Urt. d. OLG. in München v. 21./III. 1914), oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in dem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt. Befreiung von der Impfung oder Wiederimpfung rechtfertigt das Ueberstehen der natürlichen Blattern oder der erfolgreichen Impfung in den letzten fünf Jahren, sowie ein ärztliches Zeugnis, wonach ein Impfpflichtiger ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann. Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt zu entscheiden (§§ 1 u. 2)[2]). — Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie dann auch erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen wird[3]) (§ 3). Die Nachschau der geimpften Kinder muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung stattfinden (§ 5); in derselben ist für jeden Impfling ein Impfschein über den Erfolg oder Nichterfolg auszustellen (§ 10). — Die öffentlichen Impftermine sind von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres abzuhalten; privatim kann jederzeit geimpft werden (§ 6). Vor-

---

[1]) Zur Ausführung des Hauptgesetzes sind in allen deutschen Ländern besondere landesgesetzliche Bestimmungen getroffen, durch die u. a. die Kostenfrage, Ausfüllung der Hauptliste usw. geregelt wird, z. B. in Preußen: G. v. 12./IV. 1875, in Bayern: Allerhöchste V. v. 28./IV. 1875.

[2]) Ein von einem Arzt ausgestelltes Zeugnis befreit an sich nicht von der Verpflichtung, ein impfpflichtiges Kind dem Impfarzt vorzuführen; denn nur ihm steht in zweifelhaften Fällen die endgültige Entscheidung zu, ob die Impfung unterbleiben soll (Urt. d. OLG. in Hamburg v. 13./V. 1912 u. preuß. OLG. (IV. S.) v. 2./XI. 1915 und 5./II. 1916). Weigern sich die Eltern, den Impfling zu diesem Zwecke dem Impfarzt vorzuführen, so kann Zwangsvorführung angeordnet werden (Urt. d. preuß. OVG. v. 20./IX. 1912, 18./VI. 1913, 25./IX. 1914, 30./III., 28./IX. 1915 u. 13./I. 1921).

[3]) Will die zuständige Behörde von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß sie diese Anordnung rechtzeitig vor der letzten Impfung durch eine besondere Verfügung treffen.

schriftswidrige Entziehung von der Impfung wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen, unbefugte Vornahme von Impfungen mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Aerzte, die den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, haben eine Geldstrafe bis zu 100 M., bei fahrlässiger Ausführung der Impfung (z. B. infolge Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften) eine solche bis zu 500 M. oder eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten zu erwarten.

Zwangsimpfungen sind beim Ausbruch von Pocken in Preußen mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, in Bayern, Baden, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Lübeck und Hamburg statthaft; ebenso kann ein der Impfung vorschriftswidrig entzogener Impfling zwangsweise zur Impfung vorgeführt werden, falls sonstige Strafen, die wiederholt zulässig sind (Urt. der Oberlandesgerichte in Düsseldorf v. 10./X. 1908 und in Dresden v. 8./X. 1908), ohne Erfolg bleiben (Urt. d. preuß. OberverwGer. (I. S.) v. 24./IX. 1904. 30./XI. 1908, 31./I. 1911 und 20./IX. 1912)[1]). Zwangsweise Impfung ist jedoch nur zulässig, wenn nach der Entscheidung des Impfarztes eine Impfgefahr für den Impfpflichtigen seit Jahresfrist nicht mehr besteht und der zuständige Impfarzt die Impffähigkeit bescheinigt (Urt. d. preuß. OVG. (IX. S.) v. 6./X. u. 13./XI. 1911).

Für die Ausführung der Impfung sind die in allen deutschen Staaten durch landesgesetzliche V. eingeführten[2]) Beschlüsse des Bundesrats vom 27./III. 1917 maßgebend, die Bestimmungen über die ausschließliche Verwendung von Tierlymphe, sowie über die von den Aerzten zu befolgenden Vorschriften, Belehrungen und Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge, Wiederimpflinge und deren Angehörige, über die Auswahl, Vorbildung und technische Ueberwachung der Impfärzte[3]), sowie über die Form und Führung der Impflisten und Impfscheine enthalten.

b) **Ausland.** In gleicher Weise wie in Deutschland ist die Schutzpockenimpfung (zweimalige Impfung im 1. und 12. Jahre) geregelt in Italien (G. v. [illegible] und V. v. 31./III. [illegible]), Luxemburg (G. v. 27./VI. 1906 und Reglement v. [illegible]), Rumänien (G. v. [illegible] und Ausf... v. [illegible]), Ungarn (G. v. [illegible]), Brasilien (G. v. 31./X. [illegible]), Argentinien (G. v. [illegible] und Ausf... v. [illegible]) und Japan (G. v. [illegible] und Ausf... v. [illegible]). Eine dreimalige Impfung (im 1., 7. bzw. 10. bis 11., 14. oder 2[illegible]. Lebensjahre) ist vorgeschrieben in Bulgarien (G. v. 23./XII. 1903), Frankreich (G. v. 15./II. 1902 und AusfBest. v. 27./VII. 1903)[1]), Portugal (Regl. v. 23./VIII. 1911), in Spanien (V. v. 15./I. 1903), in der Türkei (G. v. 21./VII. 1894 und Impfordnung v. 13./X. 1915), Tschechoslowakei (G. v. 15./VII. 1919), sowie in Algier (G. v. 24./V. 1907). Ein einmaliger Impfzwang besteht in Dänemark, Irland und Schottland, Schweden (G. v. 2./VI. 1916). Oesterreich, Holland, Belgien und Norwegen, sind zwar ohne gesetzlichen Impfzwang, üben aber einen solchen insofern indirekt aus, als Kinder bei ihrer Aufnahme in die Schule sowie Lehrer und Lehrerinnen bei ihrer Anstellung ein Impfzeugnis beibringen müssen. In der Schweiz ist die Regelung des Impfzwanges den Kantonen überlassen; in der Mehrzahl von ihnen ist diese wie im Deutschen Reiche erfolgt, in den Kantonen Basel, Bern, Luzern und Zürich dagegen der Impfzwang unter dem Einfluß der impfgegnerischen Bestrebungen wieder abgeschafft. Es werden jedoch auch hier öffentliche Impftermine abgehalten, um den Einwohnern Gelegenheit zur unentgeltlichen Impfung zu geben; ebenso können Zwangsimpfungen beim Ausbruch von Pocken angeordnet werden, was übrigens auch in den meisten übrigen Ländern entweder auf Grund des bestehenden Impfgesetzes oder besonderer Verordnung zulässig ist. In England ist durch die GG. v. 1867 und 1871 die obligatorische Impfung im ersten Lebensjahre ebenso wie in Irland und Schottland eingeführt, wo sie noch jetzt besteht; durch die Vaccination Act vom Jahre 1898 nebst Ergänzung v. 28./VIII. 1907 ist aber die Durchführung jener Gesetze insofern mehr oder weniger illusorisch gemacht, als danach Eltern, Vormünder usw., die ihre Kinder nicht impfen lassen wollen, straffrei bleiben, wenn sie 4 Monate nach der Geburt des Kindes eine Erklärung (Gewissensklausel) abgeben, daß nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung die Gesundheit des Kindes durch die Impfung geschädigt werden würde. Diese Gewissensklausel hat die von den englischen Aerzten und Gesundheitsämtern sehr bedauerte und mit Rücksicht auf die ständig drohende Pockengefahr höchst bedenkliche Folge gehabt, daß im Jahre 1919 nur noch 40,6% aller Neugeborenen geimpft sind und somit jährlich 250000 Kinder ungeimpft bleiben.

Literatur: ***Abel***, *Handbuch der praktischen Hygiene*. Jena [illegible]. — ***Dieudonné*** u. ***Weichardt***, *Immunität, Schutzpockenimpfung und Serumtherapie*. [illegible] Aufl., Leipzig [illegible]. — ***Gins***, *Pockenschutz des Deutschen Volkes*, Berlin 1917. — ***Kirchner***, *Schutzpockenimpfung und Impfgesetz*, Berlin [illegible]. — ***Peiper***, *Schutzpockenimpfung und ihre Ausführung*, Berlin u. Wien [illegible]. — ***Rapmund***, *[illegible] Gesundheitswesen*, Leipzig [illegible]. — ***Rapmund-Dietrich***, *[illegible]*, [illegible] Aufl., Leipzig [illegible]. — ***Reichsgesundheitsamt***, *Blattern und Schutzpockenimpfung [illegible] Denkschrift*, [illegible] Aufl., Berlin [illegible]. — ***Dasselbe***, *Gesundheitsbüchlein*, [illegible] Aufl., Berlin [illegible]. — ***Solbrig***, *Impfung*, *Stengels Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts*. 2. Aufl. [illegible] von *Fleischmann*, II. Bd. S. [illegible]. ***Rapmund.***

[1]) Eine wiederholte Aufforderung und Bestrafung bei Nichterfüllung der gesetzlichen Impfpflicht darf aber erst dann erfolgen, wenn die vorhergehende unanfechtbar geworden und damit eine erneute gesetzwidrige Unterlassung begangen hat (Urt. d. OLG. in Hamburg (II. Str.-S.) v. [illegible]/VI. 1912).

[2]) In Preußen z. B. durch MinE. v. [illegible]/VII. 1917, in Sachsen durch V. v. [illegible]/IX. 1917.

[3]) Siehe Anm. 2 auf S. [illegible].

[1]) Hier jedoch nur in Städten über 5000 Einwohner.

Inama-Sternegg, Karl Theodor von, geb. am 20./I. 1843 zu Augsburg; gest. am 28./XI. 1908 zu Innsbruck. Er studierte in München Geschichte, Jurisprudenz und Staatswissenschaften und promovierte daselbst 1865. Nachdem er dann eine Zeitlang in der Gerichts- und Verwaltungspraxis tätig gewesen war, habilitierte er sich 1868 an der Universität München, ging in demselben Jahre als außerordentlicher Professor der politischen Wissenschaften an die Universität Innsbruck, wo er 1872 zum Ordinarius ernannt wurde. Im Frühjahr 1880 folgte er einem Rufe an die Universität Prag, 1881 übernahm er die Direktion der administrativen Statistik in Wien, gleichzeitig als Honorarprofessor in den Verband der Wiener Universität eintretend. Im Jahre 1884 zum Präsidenten der k. k. stat. Zentralkommission ernannt, reformierte er sukzessive fast alle Zweige der amtlichen Statistik und organisierte 1890 zum erstenmal eine zentrale Bearbeitung der österreichischen Volkszählung auf der Grundlage des Betriebes mit elektrischen Maschinen. Inama-Sternegg wurde 1891 als lebenslängliches Mitglied in das österreichische Herrenhaus berufen, wo er sich der Verfassungspartei anschloß und u. a. für die Währungsreform, Personaleinkommensteuer und Unfallversicherung als Referent fungierte. 1905 legte er seine Aemter nieder.

Auf dem Gebiete der Nationalökonomie war er ein entschiedener Anhänger der historischen Richtung. Für die Pflege der internationalen Beziehungen der Statistik ist er bei den Versammlungen des internationalen statistischen Instituts, zu dessen Präsident er 1899 gewählt worden ist, seit der Gründung des Instituts tätig gewesen. Seit 1882 leitete er das statistische Seminar, dessen jährliche Berichte in der Statistischen Monatsschrift erschienen.

Inama-Sternegg veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Ueber die Emanzipation der Frauen. Innsbruck 1869. — Die Tendenz der Großstaatenbildung in der Gegenwart, ebd. 1869. — Verwaltungslehre in Umrissen, zunächst für den akademischen Gebrauch bestimmt, ebd. 1870. — Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, ebd. 1872. — Idealismus und Realismus in der Nationalökonomie, ebd. 1873. — Die tirolischen Weistümer, 3 Bde. (II., III. und VI. Bd. der österreichischen Weistümer) [in Verbindung mit J. V. Zingerle], Wien 1875—1880. — Adam Smith und die Bedeutung seines Wealth of nations für die moderne Nationalökonomie, Innsbruck 1876. — Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit (in den staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen), Leipzig 1878. — Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde., Leipzig 1879—1901, 2. Aufl., Bd. I, 1909. — Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen, Wien 1892, 2. Bearbeitung 1899. — Interessante Formen der Flurverfassung in Oesterreich, Wien 1896. — Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Leipzig 1903. — Städtische Bodenpolitik in neuer und alter Zeit, Wien 1905. — Neue Probleme des modernen Kulturlebens, Leipzig 1908 (der Staatswissenschaftl. Abhandl. 2. Reihe).

b) Aufsätze in folgenden Zeitschriften und Sammelwerken:

Raumers historisches Taschenbuch; Jahresbericht des hist. Vereins von und für Oberbayern; Z. f. St.; Cottas deutsche Vierteljahrsschrift; Wiener Weltausstellungsbericht v. J. 1873; Zeitschrift f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart; Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte; Sitzungsberichte der philolog.-hist. Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien; Jb. f. Nat.; Archival. Zeitschrift; Deutsche Rundschau; Deutsche Revue; Statistische Monatsschrift; Mitteilungen der anthropol. Gesellschaft in Wien; Sitzungsberichte des IV. Kongresses für Demographie 1887; des VIII. Kongresses für Demographie 1896; Pauls „Grundriß der germ. Philologie“ Abschnitt „Wirtschaft“ (1889, 2. Aufl. 1898); Sallandstudien (in der Festgabe für Georg Hanssen, Tübingen 1889); Das Sinken der Warenpreise (in den Mitteilungen der Ges. österr. Volkswirte, 1890); Z. f. Volksw.; Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Mayrs allgemeines statistisches Archiv; in den früheren Auflagen dieses „Handwörterbuchs“ Art.: Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrh. in Europa; Art.: Stände; in dem Bulletin de l'institut intern. de Statistique; Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte; Oesterreichische Rundschau; in Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrh. Festschrift f. Schmoller, Leipzig 1908: Theorie des Grundbesitzes u. d. Grundrente in d. deutschen Literatur d. 19. Jahrh. —

Seit dem Jahre 1892 gab Inama in Verbindung mit E. v. Böhm-Bawerk, E. v. Plener u. a. die „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ heraus.

Ferner sind aus Inamas Feder zahlreiche Biographien von Nationalökonomen und Statistikern in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ und in der „Stat. Monatsschrift“ erschienen.

Vgl. über Inama-Sternegg: G. v. Below, Nekrolog (Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. VII, 1909, S. 167—171). — Ernst Mischler: K. Th. v. Inama-Sternegg, Nekrolog (Jb. f. G. V. Jahrg. XXXIII, 1909, S. 1129 — 1159. — Derselbe (Oesterr. Rundschau, 1909). — Derselbe (Biograph. Jahrbuch, Bd. XIII, 1908, S. 116—124). — H. Rauchberg, K. Th. v. Inama-Sternegg (Zt. f. Volkswirtschaft usw., Wien, Bd. XVIII, 1909). — Juraschek, 24 Jahre der statist. Zentralkommission Oesterreichs unter von Inama-Sterneggs Leitung (Statistische Monatsschrift, Wien, Jahrg. 1906). — Srbik (Deutsche Geschichtsblätter, Bd. X, 1909, S. 107 — 113). — Besprechungen seiner Wirtschaftsgeschichte in: Jb. f. G. V. Jahrg. IV, 1880, S. 265—278; J. f. Nat., N. F. Bd. II, S. 1—46; III. F. Bd. IX, 1895, S. 294—298; III. F. Bd. XVIII, 1899, S. 665—674. — Besprechung seiner Staatswiss. Abhandlungen im Jb. f. G., Jahrg. XXVIII, 1904, S. 747ff.

Meitzel.

Indexziffern.

I. Begriff und Arten der Indexziffern im allgemeinen. II. Die Indexziffern der Preisstatistik. 1. Einfache Indexziffern. 2. Kombinierte Indexziffern. 3. Hauptarten der Generalindexziffern. 4. Kritik der Generalindexziffern als Mittel zur zahlenmäßigen Beobachtung des allgemeinen Preisniveaus der Volkswirtschaft. III. Wohlstandsindexziffern.

I. Begriff und Arten der Indexziffern im allgemeinen.

Der Begriff der „Indexzahlen" oder „Indexziffern" als besonderer Form statistischer Darstellungsweise ist noch nicht allgemein in einheitlicher Weise festgelegt; sogar in den wissenschaftlichen Fachkreisen der Statistiker herrscht noch keine volle Uebereinstimmung darüber, was man unter diesen Worten zu verstehen hat. Vom Standpunkte der Wissenschaft aus gebraucht man die Bezeichnung „Indexziffern" für zwei verschiedene Arten von Zahlen, und zwar:

1. im weiteren Sinne für eine besondere Art von Verhältniszahlen (Relativzahlen), die hauptsächlich den Zweck haben, den Verlauf von Zahlenreihen dadurch übersichtlicher und deutlicher in Erscheinung treten zu lassen, daß man sie durch zweckmäßig berechnete Reihen proportionaler Zahlen ersetzt; die Indexziffern dieses weiteren Begriffes bezeichnet man teilweise auch als sogenannte „Koordinationszahlen" oder „Meßziffern";

2. im engeren Sinne für die auf dem Wege der Verschmelzung von mehreren, zweckentsprechend ausgewählten und nebeneinander gestellten Zahlenreihen, durch Berechnung von Mittelwerten aus den einander entsprechenden Gliedern dieser Reihen, gewonnenen Zahlen; diese Verschmelzung bzw. Zusammenfassung verschiedener Zahlenreihen wird besonders zu dem Zweck vorgenommen, um für bestimmte, durch zahlreiche Einzelerscheinungen gebildete allgemeine Erscheinungen des Gesellschaftslebens zusammenfassende zahlenmäßige Ausdrucksformen zu gewinnen, welche in einer zusammenfassenden Zahlenreihe die jeweilige allgemeine Erscheinung übersichtlich und deutlich kennzeichnen, während durch das bloße Nebeneinanderstellen der statistischen Einzelreihen der vielen Einzelerscheinungen ein klares Urteil über die Gesamterscheinung nur sehr schwer oder gar nicht zu gewinnen ist. Teilweise will man das Wort „Indexziffern" lediglich für Zahlen dieses weiteren Begriffes angewendet wissen.

Umfaßt die durch Reihenverschmelzung für die Gesamterscheinung gewonnene zusammenfassende Zahlenreihe alle zur Kennzeichnung der Einzelerscheinungen in Betracht gezogenen Einzelreihen, so bezeichnet man die entstehenden Indexziffern als Generalindexziffern bzw. Generalindexzahlen oder kurz „Generalindex"[1]); werden dagegen nur bestimmte Untergruppen aus den sämtlichen Einzelreihen miteinander verschmolzen, so erhält man sogenannte Gruppenindexziffern.

In der Praxis werden die Worte „Indexzahl" oder „Indexziffer" meist in unklarer, jedenfalls aber in recht verschiedener Weise, entweder im Sinne der weiteren oder der engeren von den zwei im vorstehenden definierten Begriffsbestimmungen gebraucht. Da aber die Indexziffern für die Aufgaben der Praxis bisher am meisten zur Kennzeichnung allgemeiner zeitlicher Konjunkturschwankungen der Volkswirtschaft angewendet worden sind (so besonders für die Darstellung der zeitlichen Entwicklung der allgemeinen Preisverhältnisse, der allgemeinen Börsenkursbewegungen, der allgemeinen Lohnverhältnisse, der Verbrauchsverhältnisse usw.), verbindet man heute mit dem Begriff der Indexziffern wohl überwiegend die Vorstellung von statistischen Niveauzahlen im Sinne der vorgenannten engeren Begriffsbestimmung der Indexziffern; und das Hauptgebiet für die Anwendung dieser Indexziffern pflegt man gegenwärtig in der statistischen Darstellung der zeitlichen Entwicklung der allgemeinen Preisverhältnisse — des allgemeinen Preisniveaus der Volkswirtschaft — zu erblicken, also in solchen Statistiken, die brauchbare Unterlagen für die volkswirtschaftliche, politische und praktische Beurteilung der Fragen der Teuerung, der Geldentwertung, der Lohn- und Gehaltsfestsetzungen, der allgemeinen Lebenshaltung des Volkes usw. erbringen sollen.

Ob es vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zweckmäßig erscheint, die Bezeichnung „Indexziffern" usw. auf die vorgenannte engere Fassung dieses Begriffes zu begrenzen, erscheint zweifelhaft. Dem sprachlichen Ursprung und dem Sprachgebrauch des Wortes „Index" = Anzeiger, Messer, Verzeichnis, Prüfstein usw., entspricht ohne Zweifel die obige weitere Begriffsfassung viel besser als die engere; die Worte „Koordinationszahlen" oder „Meßziffern" stellen als Ersatz dafür eine wenig glückliche Nomenklatur dar; denn sie umfassen nach dem allgemeinen Sprachgebrauch dieser beiden Worte mehr, als ihre Erfinder mit ihnen zum Ausdruck bringen wollen; das — wohl aus zu weitgehendem Verdeutschungbestreben hervorgegangene — Wort „Meßziffer" (oder gar das Wort „Kennzahl") kann auf alle möglichen Arten von Zahlen bezogen werden. Auch der hochgebildete Nichtfachmann wird auf Grund solcher Bezeichnungen, ohne Orientierung in der speziellen statistischen Fachliteratur, nicht annähernd zutreffend erraten können, was die Worte besagen sollen.

Bei der allgemeinen Verbreitung und Anerkennung, die das Wort „Indexziffer" heute gewonnen hat, empfiehlt es sich, diesen Sprachausdruck allgemein für alle in Betracht kommen-

[1]) Aehnlich der englischen Bezeichnung: „Total Index Number".

den Zahlen im engeren und im weiteren Sinne des Wortes festzulegen und die aus der Verschmelzung von Zahlenreihen hervorgehenden Indexziffern (also die Indexziffern im engeren Sinne der Begriffsbegrenzung) als zusammengesetzte oder kombinierte Indexziffern den einfachen Indexziffern der grundlegenden Zahlenreihen gegenüberzustellen. Wird durch die Reihenverschmelzung eine allgemeine Erscheinung des Gesellschaftslebens in ausreichend vollständiger Weise erfaßt, so wird man zweckmäßig die gewonnenen Zahlen als Generalindexziffern oder Totalindexziffern bezeichnen, die sich wieder in Gruppenindexziffern und in einfache Indexziffern für die einzelnen ursprünglichen Zahlenreihen gliedern. Es wäre kaum verständlich, wenn man das Wort „Indexziffer" oder „Indexzahl" für die soeben gekennzeichneten Begriffe des kombinierten Index, des Generalindex und Gruppenindex allein reklamieren, es gleichzeitig aber für die in den Gruppen enthaltenen Einzelreihen nicht zulassen wollte. In vorliegender Abhandlung ist grundsätzlich das Wort „Indexziffer" in diesem allgemeinen Sinne gebraucht, und zwar in ähnlicher Weise wie vorwiegend in England, wo die Verwendung der Indexziffern schon früher erheblichere Bedeutung gewonnen hat, als in Deutschland und den übrigen Kulturstaaten und wo man vorwiegend ebenfalls die „Total Index-Numbers" oder auch „General Index-Numbers" als eine besondere Art der allgemeinen „Index-Numbers" auffaßt. Es ist dabei natürlich nicht erforderlich, jeden Generalindex stets ausdrücklich als solchen zu bezeichnen; daß ein solcher Generalindex z. B. vorliegt, wenn man vom allgemeinen Lebenshaltungsindex spricht, nicht aber etwa beim Brotpreisindex, ist ohne weiteres verständlich.

Stets wird man unter Indexziffern folgerichtig Verhältniszahlen (Relativzahlen), nicht aber absolute Zahlen zu verstehen haben.

Die nachstehenden Ausführungen über die Indexziffern beschränken sich auf das seither am meisten für ihre Verwendung in Betracht gezogene Gebiet der Preisstatistik. Die zahlreichen anderen Gebiete, auf denen die Anwendung von Indexziffern gebräuchlich oder geboten erscheint, — man spricht so z. B. neben dem Preisindex, dem Teuerungsindex, dem Lebenshaltungsindex usw., vom Lohnindex, vom Kursindex, Valutaindex, Devisenindex, vom Mortalitätsindex, vom Wohlstandsindex (siehe weiter unten) Armutsindex usw., in der Anthropometrie, zur Beobachtung von menschlichen Körperwachstumserscheinungen, besonders der Kinder (ein Gebiet, auf dem Quetelet bereits statistische Untersuchungen über Körpergröße, Körpergewicht, Brust- und Leibumfang usw. anstellte), vom Livischen Index, vom Pirquetschen Index, vom Rohrerschen Index und anderen Indizes mehr — können hier, mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum, außer Betracht gelassen werden, zumal sich die theoretischen und methodischen Fragen der Indexziffern bei diesen anderen Gebieten in ähnlicher Weise beantworten, wie bei der Preisstatistik. Nur für die sogenannten „Wohlstandsindexziffern" ist wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung eine Ausnahme gemacht und weiter unten das Wichtigste angedeutet.

II. Die Indexziffern der Preisstatistik.

1. Einfache Indexziffern. Durch die Berechnung von Indexziffern (oder sog. „Koordinationszahlen" oder „Meßziffern") lassen sich schon ganz einfache statistische Reihen für tiefer eindringende Erkenntnis herrichten und besserer Erschließung zuführen. Werden z. B. die zeitlichen Entwicklungsreihen der im Verlaufe einer bestimmten Reihe von Jahren notierten Preise einer Ware für mehrere Städte oder die Preise verschiedener Arten von Waren in einer Stadt nebeneinandergestellt, so lassen sich auf Grund dieser absoluten Preiszahlen die Fragen, wie sich die Verteuerung der Ware in den verschiedenen Städten oder die Verteuerung der verschiedenen Arten von Waren zueinander verhält, in welcher Stadt die gegen früher eingetretene Steigerung stärker und in welcher sie schwächer war, in welchem Tempo die Verteuerung in verschiedenen Zeiträumen hier und dort voranschritt usw., nur schwer und unvollkommen bemessen und beantworten. Einen viel besseren Einblick für die Beantwortung solcher Fragen ermöglicht die Umrechnung der absoluten Preiszahlen in Indexziffern, indem man die Preise eines bestimmten Jahres (meist des Anfangsjahres) der zeitlichen Entwicklungsreihen gleich 100 setzt und auf der Basis dieses Jahres die übrigen Zahlen jeder Entwicklungsreihe in Prozentzahlen wiedergibt.

Von großer Wichtigkeit für den Ausfall solcher Reihen von Indexziffern ist die Wahl des Ausgangsjahres der Berechnung, für das man als Basis die Preise der verschiedenen Reihen einander gleich (meist gleich 100) setzt.

Da jedes einzelne Jahr oder jeder einzelne Monat besondere Ausnahmeverhältnisse darbieten kann, so muß man bei der Wahl des Ausgangspunktes mit Vorsicht und Kritik verfahren; denn je nachdem man Jahre oder Monate usw. von niedrigerem oder höherem Preisstand zur Basis der Berechnung nimmt, gibt diese aus begreiflichen Gründen ein verschiedenartiges Bild wieder. Bei der Wahl des Ausgangspunktes der Indexzifferberechnung sind daher Zeitpunkte außergewöhnlicher oder gar zufälliger Preisverhältnisse nach Möglichkeit zu vermeiden und möglichst Zeiten normaler Verhältnisse zu nehmen. Noch besser ist es, als Basis überhaupt keinen einzelnen Zeitpunkt, keine zu kurze Periode, nicht nur 1 Jahr oder 1 Monat usw., zu nehmen, sondern von einem Durchschnitt aus längerer Zeit, möglichst aus mehreren Jahren, als Basis auszugehen, weil in diesem

Durchschnitt außergewöhnliche, kurzfristige oder rein zufällige Schwankungen der Preise nicht zur Geltung kommen. Basiert man die Berechnung der Indexziffern auf einen Zeitpunkt oder eine Durchschnittsperiode außerordentlich hohen Preisstandes, so fallen natürlich alle Indexziffern niedriger aus, als wenn man von Zeiten tiefen Preisstandes ausgeht. Statt eines Anfangspunktes der zeitlichen Reihe kann auch ihr Endpunkt als Basis der Indexberechnung gleich 100 gesetzt werden und, statt vorwärtsschauend, die Preisgestaltung rückwärtsschauend im Sinne des Entstehens des jüngsten Preisstandes verfolgt werden.

Für manche Zwecke wäre auch das Verfahren geeignet, den allgemeinen Durchschnittswert eines betrachteten Gesamtzeitraumes als Basis der Indexberechnung gleich 100 zu setzen und die übrigen Werte hiernach zu berechnen. Wenn man so z. B. den Durchschnittspreis aller Monate des Jahres 1920 als Basis gleich 100 setzen würde, so würden die darauf berechneten Indexziffern der einzelnen Monate recht deutlich die Abweichungen jedes Monats vom Jahresdurchschnitt erkennen lassen.

Endlich ist noch eine weitere Methode der Berechnung von Indexziffern zu erwähnen, nämlich das sog. „Kettensystem", bei dem nicht alle Zahlen einer Reihe auf den denselben gleich 100 gesetzten Ausgangspunkt bezogen werden, sondern jeweils nur zwei benachbarte Glieder der Reihe durch eine Verhältnisberechnung, in der Regel eine Prozentberechnung, aufeinander bezogen werden. Dieses Verfahren zeigt z. B., wieviel Prozent des Vormonatspreises jeder einzelne Monatspreis beträgt und hat vor dem allgemeinen Indexberechnungsverfahren den Vorzug, daß jederzeit gestattet ist, allgemeine Aenderungen im Indexsystem anzubringen, neues aufzunehmen, veraltetes auszuschalten usw. Es hängt nicht an der festen Basis eines bestimmten Ausgangspunktes, eignet sich aber nur wenig für Darstellung längerer historischer Entwicklungsreihen, sondern hauptsächlich nur für Entwicklungsbeobachtungen von vorwiegendem Gegenwartsinteresse. Ausschließlich am Platze ist das „Kettensystem" z. B. in solchen Fällen, wie bei der Darstellung des allgemeinen Beschäftigungsgrades auf Grund der monatlichen Mitgliederzahlen der gesamten deutschen Krankenkassen, weil infolge technischer Unvollkommenheiten jeden Monat ein verschieden großer Teil der Krankenkassen die Berichte nicht einsendet, der Beobachtungskreis also jeden Monat verschieden groß ist. Im deutschen Reichsarbeitsblatt wird demgemäß zur Beurteilung des Beschäftigungsgrades auf Grund der jeden Monat vorliegenden vollständigen Grundzahlen auch eine monatliche „Kettenindexziffer" oder „Meßziffer" berechnet.

Das Kettensystem kann ferner z. B. bei der Darstellung der Valutaschwankungen mit besonderem Nutzen verwendet werden. Bei seiner Anwendung tritt z. B. deutlich in Erscheinung, daß der Fall des Wertes der deutschen Valuta etwa von 80 auf 40, d. h. um 50%, volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich das gleiche bedeutete wie der spätere Fall der deutschen Valuta von 10 auf 5, d. h. ebenfalls um 50%, während die von einem festen Zeitpunkt der Vorkriegszeit als Basis gleich 100 ausgehende Berechnung den Fall der deutschen Valuta von 10 auf 5, also um 5 Punkte, gegenüber dem Fall von 80 auf 40, also um 40 Punkte, als ziemlich unbedeutend erscheinen lassen würde. In Fällen wie der letztgenannte werden mit Vorteil auch „logarithmische" Berechnungs- und Darstellungsweisen angewendet werden.

Der dargelegte Vorzug der Indexziffern für die Vertiefung und Verdeutlichung der Einsicht in statistische Reihenbewegungen tritt besonders deutlich in Erscheinung, wenn man nicht mit kleinen, d. h. wenigstelligen absoluten Grundzahlen, sondern mit großen vielstelligen Zahlen zu rechnen hat. Wenn man z. B. das Wachstum der Bevölkerung der Stadt München seit dem Jahre der deutschen Reichsgründung (mit Ausnahme von 1921 nach den Volkszählungsergebnissen):

1871	1880	1890	1900	1910	1921

mit den absoluten Zahlen:

169693	230023	349024	499932	596467	680000

kennzeichnet, so zeigt eine auf den Stand von 1871 als Basis gleich 100 aufgestellte Indexberechnung das viel einfachere Bild:

100	136	205	295	351	401

oder, wenn man noch einfacher die Basis gleich 1 setzt, das Bild nachstehender Vervielfachung:

1	1⅓	2	3	3½	4

Solche gleichzeitige Indexberechnungen für verschiedene andere Städte oder für den Reichsdurchschnitt erleichtern den gegenseitigen Vergleich der Wachstumsentwicklung zwischen den einzelnen Städten oder Ländern ganz außerordentlich.

2. Kombinierte Indexziffern. Wird die Zahl der zur Feststellung gewisser allgemeiner Tatsachen nebeneinander zu stellenden zeitlichen Entwicklungsreihen von einfachen Indexziffern so groß, daß der Ueberblick über diese Reihen und ihren verschiedenartigen Entwicklungsgang erschwert und ein zutreffendes Urteil über die vorwiegende Gesamtentwicklungstendenz der Reihen nicht mehr gut möglich ist, so erscheint die Anwendung des bereits erwähnten Mittels der Reihenverschmelzung zur Gewinnung kombinierter Indexziffern geboten. Nur so kann man oft erst aus einer unendlichen Mannigfaltigkeit preisstatistischer Angaben ein Urteil über den einheitlichen Grundzug erlangen, der durch die Gesamtentwicklung geht. Am notwendigsten und wertvollsten erscheint in der Preisstatistik die Verschmelzung der zeitlichen Preisindexreihen für die einzelnen Waren und deren viele Arten zu zusammengehörigen Warengruppen und darüber hinaus zur Zusammenfassung der Preisentwicklung für alle wichtigen Waren der Volkswirtschaft, also zur Gewinnung zahlenmäßiger Nachweise über das gesamte Preisniveau der Volkswirtschaft und dessen Entwicklung. Diese allgemeine Erscheinung der Volkswirtschaft, die Teuerung, ihren Grad und ihre Entwicklung statistisch erkennbar und meßbar zu machen,

ist das Ziel der überwiegenden Mehrzahl aller kombinierten Indexziffern, die heute zur Anwendung kommen. Welche Methoden dabei befolgt, welche Arten von Teuerungs-Indexziffern aufgestellt werden und was von diesen Ziffern als Ausdruck und Maßstab der allgemeinen Teuerungsverhältnisse zu halten ist, wieweit sie eine zutreffende und brauchbare Lösung des angestrebten Zieles ermöglichen und wieweit dies nicht der Fall ist, soll hier noch dargelegt werden.

Voraussetzung für die korrekte Kennzeichnung des Grades und der Entwicklung der allgemeinen Teuerung ist zunächst die regelmäßige Bereitstellung zuverlässiger Preisangaben für möglichst alle wichtigen Waren der Volkswirtschaft. Das Fehlen maßgebender Artikel würde den Wert der aus den Preiszahlen der einzelnen Artikel zwecks Darstellung des Gesamtpreisniveaus zu berechnenden Generalindexziffern unter Umständen stark beeinträchtigen. Dagegen können weniger wichtige Waren ohne merklichen Nachteil außer acht gelassen werden und müssen aus Gründen der technischen Durchführbarkeit der Berechnungen auch außer acht gelassen werden. Praktische Versuche lassen sogar erkennen, daß in manchen Fällen die statistische Beobachtung und Zusammenfassung weniger, richtig ausgewählter Hauptartikel schon annähernd das gleiche Ergebnis für den Ausdruck der Gesamtteuerung liefert, wie bei sehr weitgehender Vollständigkeit[1]).

Allerdings dürfen aus diesem Beispiel aus der Vorkriegszeit mit ihren, allgemein, viel stabileren Wirtschafts- und Preisverhältnissen nur mit großer Vorsicht ähnliche Schlüsse auf die heutigen Verhältnisse wildester, für die einzelnen Lebensbedürfnisse überaus verschiedenartiger Preisschwankungen gezogen werden. Jedenfalls muß stets eine richtige Auswahl der charakteristischen, maßgebenden Waren der Volkswirtschaft in umsichtiger Weise getroffen werden, wenn man einen korrekten, auch in anormalen Zeiten brauchbaren Generalindex gewinnen will.

Gruppenindexziffern wird man neben den Generalindexziffern bei volkswirtschaftlichen Untersuchungen hauptsächlich für die Gruppen der Nahrungsmittel, der Bekleidung, der Wohnung usw. oder etwa für Rohstoffe landwirtschaftliche oder mineralische usw., (ür industrielle oder andere Zwecke usw.), für Fabrikate usw. aufstellen, je nach den Zwecken, denen die Untersuchungen zu dienen haben.

[1]) Vgl. Morgenroth, Die Kosten des Münchener Arbeiterhaushalts in ihrer neueren Entwicklung. Schr. d. V. f. S. Bd. 145, Leipzig 1914, S. 269ff.

Nach Auswahl der in Betracht zu ziehenden einzelnen Waren und nach korrekter Beschaffung der Preiszahlen dieser Waren hat dann die Verschmelzung der einzelnen zeitlichen Preisreihen zu erfolgen. Sie wird nach der heute wohl meist angewandten Methode in der Weise bewirkt, daß man für jedes einzelne Jahr der Entwicklungsperiode die absoluten Preise aller Waren summiert, die Summe des als Basis gewählten Jahres oder Jahresdurchschnitts gleich 100 setzt und dann die entsprechenden Indexziffern aus den Summenzahlen der übrigen Jahre berechnet. Die so gewonnene zusammenfassende Reihe stellt die Generalindexziffern dar. Andere Methoden gewinnen die zeitliche Reihe der Generalindexziffern, indem sie für jedes einzelne Jahr aus den Preisangaben der verschiedenen Jahre einen Mittelwert berechnen, und zwar geschieht dies dann vorwiegend in der Form, daß zunächst die einfachen Indexziffern für alle einzelnen Jahre berechnet werden und daß dann aus diesen einfachen Indexziffern für jedes Jahr ein Mittelwert gebildet wird.

In der Regel ist der gebildete Mittelwert einfacher Art; entweder bloß ein roher Durchschnitt in Form des arithmetischen Mittels oder ein sog. gewogener Durchschnitt.

Ein solcher gewogener Durchschnitt ist natürlich dem bloßen arithmetischen Durchschnitt stets vorzuziehen, weil er auf die Bedeutung der einzelnen, in der Durchschnittsberechnung zusammengefaßten Waren Rücksicht nimmt und dadurch einem, den nichtgewogenen kombinierten Indexziffern häufig gemachten Vorwurf begegnet. Besonders in Zeiten sehr starker und für die einzelnen Waren sehr verschiedener Preisschwankungen kann nicht leicht von der Methode der Bildung des gewogenen Generalindex abgegangen werden. Wenn z. B. in Deutschland seit Kriegsbeginn bis heute gewisse Wäscheartikel auf das 40fache Butter und Fette auf mehr als das 30fache, Eier auf das 50fache, das rationierte Brot aber erst auf das 10fache, die Wohnung gar erst auf das $1^3/_4$fache des Vorkriegsstandes gestiegen sind, so wird man die Bedeutung (das Gewicht) der einzelnen Faktoren für die allgemeinen Verbrauchsverhältnisse doch besser mit in Rechnung stellen, als den Vorwurf inkorrekten, flüchtigen Vorgehens in Kauf zu nehmen. Die Berechnung des gewogenen Durchschnitts erfolgt in der mathematisch gegebenen Weise, daß die Preise jeder Ware vor der Addition mit dem jeder Ware zuzumessenden Gewicht erst multipliziert werden und daß dann das Ergebnis der Addition dieser Produkte durch das aus der Multiplikation der Zahl und des Gesamtgewichts aller Waren erhaltene Produkt dividiert wird.

Für stabilere Wirtschafts- und Preisverhältnisse, wie wir sie vor dem Weltkriege hatten, wird die Bedeutung des gewogenen Generalindex für den Ausfall der Berechnung vielfach überschätzt; in solchen Zeiten verschwinden bei genügend großer Zahl und richtiger Auswahl

der Artikel die aus der Vernachlässigung des Gewichtes der einzelnen Waren hervorgehenden Fehler in dem rohen arithmetischen Durchschnitt wieder bis auf wenig belangreiche Reste; denn schließlich bleibt der Preis für den Generalindex doch das viel wichtigere Moment als die Menge der Ware. Eine Reihe der bekanntesten, zeitlich weitest zurückreichenden, aber auch neue Generalindexziffern operieren demgemäß mit rohen, ungewogenen Durchschnitten und sind trotzdem für wissenschaftliche und praktische Verwendung brauchbar; teilweise haben Probeberechnungen an ihnen erkennen lassen, daß die Einsetzung des Gewichts in die Durchschnittsberechnung nur einen ziemlich belanglosen Einfluß auf die Höhe des Generalindex ausübt.

Andererseits begegnet die Berechnung des gewogenen Generalindex mancherlei Schwierigkeiten und Mängeln. Die Bestimmung des jeder Ware im Rahmen der Volkswirtschaft und der jeweils vorliegenden Untersuchung beizumessenden Gewichte ist nicht immer einfach und genau durchzuführen; außerdem wechselt im Laufe der Zeit die Bedeutung der verschiedenen Waren für die Volkswirtschaft; es kann im Laufe der Zeit sogar notwendig werden, die ganze getroffene Auswahl der Waren zu ändern. Mit Aenderungen im Gewicht und in der Auswahl der dem Generalindex zugrunde liegenden Waren im Laufe der Zeit leidet aber die zeitliche Vergleichbarkeit. Daß der sehr bekannte alte Großhandelsindex des englischen „Economist“ z. B., von der Zeit seines Entstehens her, für die heutigen Verhältnisse verhältnismäßig viele Rohstoffe und wenig Fabrikate, außerdem ziemlich viele Stoffe der Textilindustrie, andererseits aber verhältnismäßig wenig Stoffe der Kohlen- und Eisenindustrie usw. enthält, ist für seinen Wert nicht von Vorteil. In ähnlicher Weise wirkt für den deutschen Teuerungsindex ungünstig und erschwerend, daß im Weltkriege, und teils auch nach diesem, gewisse Verbrauchsartikel für die Bevölkerung in viel geringerem Maße als vorher, andere, früher übliche Verbrauchsgegenstände fast gar nicht mehr in Betracht kamen, daß der Brotverbrauch, die Wohnungskosten usw. einen erheblich anderen Raum unter den Gesamtausgaben der breiten Volksschichten einnahmen, als vor dem Kriege u. a. m.

Am ehesten vermag man diesen und manchen anderen Schwierigkeiten mit Hilfe guter Statistiken der Haushaltsrechnungen oder Haushaltsbudgets gerecht zu werden; aber auch diese enthalten ihrerseits wieder große Schwierigkeiten und Mängel (vgl. weiter unten).

Im übrigen gilt von den kombinierten Indexziffern theoretisch und methodisch das oben bereits über die einfachen Indexziffern Ausgeführte.

3. Hauptarten der Generalindexziffern der Preisstatistik. Am frühesten sind die kombinierten Indexziffern in England als Mittel der statistischen Beobachtung, der wissenschaftlichen Forschung und der Praxis zur Anwendung gebracht und auch zeitlich am weitesten zurückgeführt worden. Die von Newmarch und Jevons begründeten Großhandels-Indexziffern des Londoner „Economist“, die in dieser Zeitschrift seit 1867 regelmäßig bekanntgegeben werden, und die seit 1886 von Sauerbeck im Journal of the Royal Statistical Society, London, veröffentlichten (seit 1906 durch Paish in der Londoner Zeitschrift „The Statist“ monatlich fortgesetzten) Großhandels-Indexziffern stellen die ersten Systeme zusammenfassender Indexziffern von weiterreichender Bedeutung dar. Seitdem sind dann zunächst vornehmlich in Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, dann aber auch in zahlreichen anderen Ländern Indexsysteme gefolgt; sie fanden besonders unter dem allmählichen Steigen des allgemeinen Preisniveaus während der letzten Jahre vor dem Weltkriege stärkere Ausgestaltung und wurden nach dem Kriege, infolge der einreißenden Währungsverwirrungen und unerhörten Preisrevolutionen dieser Zeit, zu einer ungeheueren Flut der verschiedensten Indexsysteme in fast allen Ländern und Großstädten. Die Ratlosigkeit, mit der man der Größe und den Schwierigkeiten der Probleme gegenübersteht, die durch die gewaltigen Geldentwertungen und Preissteigerungen der jüngsten Zeit herbeigeführt werden, haben bei den öffentlichen Verwaltungsbehörden, in der Wissenschaft, in den Interessenvertretungen des Volkes und in der Praxis das dringende Verlangen nach regelmäßiger statistischer Feststellung des allgemeinen Preisniveaus der Volkswirtschaft durch fortlaufend zu berechnende Generalindexziffern hervorgerufen.

Es ist an dieser Stelle kein Raum, die vielen, heute allenthalben geführten allgemeinen Indexziffern zu nennen oder auch nur die wichtigeren unter ihnen näher zu betrachten. Die am Schluß dieses Aufsatzes unter der Literatur angeführten, besonders die im Jahre 1921 erschienenen Arbeiten von Hofmann, Schwartz und Speiser stellen die beachtenswerten Zahlen dieser Art ziemlich vollständig zusammen. Hofmann führt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben — 50 verschiedene allgemeine Indexziffern des In- und Auslandes an und behandelt sie auch großenteils im einzelnen (darunter 29 amtliche von staatlichen und städtischen statistischen Stellen, 4 von Tageszeitungen, 7 von nichtamtlichen Zeitschriften, 10 von anderer privater Seite aufgestellte — auf Deutschland entfielen 18); in den Monaten seit Erscheinen seiner Arbeit sind aber noch weitere hinzugekommen. Als Beispiele sind weiter unten wenigstens einige besonders wichtige oder charakteristische Arten der heute üblichen Indexsysteme nebst kurzen Bemerkungen und Zahlenbeispielen angeführt.

In der Hauptsache kommen in der Preisstatistik drei Arten von allgemeinen Index-

ziffern in Betracht, Großhandelsindexziffern, Kleinhandelsindexziffern und Lebenshaltungsindexziffern. Die allgemeinen Kursindexziffern, Devisen-, Valutaindexziffern usw. als Nachweise des allgemeinen Preisstandes auf den Effektenbörsen usw. sind hier außer Betracht gelassen.

Was die Großhandelsindexziffern betrifft, so sind dies die ältesten und verhältnismäßig am leichtesten zu beschaffenden Generalindexziffern, die besonders vom Produktionsstandpunkte der Volkswirtschaft aus von Interesse und Wert sind, während die Kleinhandels- und Lebenshaltungsindexziffern vornehmlich vom Konsumtionsstandpunkte Beachtung verdienen.

Der Londoner „Economist" gibt von 1864 an ungewogene Generalindexziffern für 44 Großhandelswaren bekannt, die sich auf die 5 Gruppen verteilen: I. Getreide und Fleisch (10 verschiedene Artikel: Inländischer Weizen, ausländischer Weizen, Mehl, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Reis, Rindfleisch, Hammelfleisch, Schweinefleisch); II. andere Nahrungs- und Genußmittel (6 Artikel: Tee, Kaffee, zwei Sorten Zucker, Butter, Tabak); III. Textilien (10 Artikel: zwei Sorten Baumwolle, Baumwollgarn, Baumwollgewebe, zwei Sorten Wolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute); IV. Mineralien (8 Artikel: Roheisen, Stabeisen, Stahlschienen, zwei Sorten Kohlen, Blei, Zinn, Kupfer); V. verschiedene Waren (10 Artikel: zwei Sorten Holz, Leder, Petroleum, Oel, Oelsamen, Talg, Indigo, Soda, Kautschuk).

Der Ausgangspunkt der Indexberechnung war früher der Preisdurchschnitt der Periode 1845/50, jetzt dient der Preisdurchschnitt der Periode 1901/05 als Basis; das Hauptergebnis der jüngsten Zeit, auf die Grundlage 1901/05 bezogen, ist folgendes:

Jahresdurchschnitt und Monate	Gruppenindexziffern					Generalindexziffern	
	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V	Summe	Auf 1901/05 = 100 berechnet
Durchschnitt 1901/05[1])	500	300	500	400	500	2200	100
Ende Juli 1914	579	352	616,5	464,5	553	2565	117
Ende Dezember 1915	897	446	731	711,5	848,5	3634	165,1
Ende Dezember 1916	1294	553	1124,5	824,5	1112	4908	223,0
Ende Dezember 1917	1286,5	686	1684,5	839,5	1348,5	5845	263,2
Ende Dezember 1918	1303	782,5	1805,5	866	1337	6094	277
Ende Dezember 1919	1441,5	881,5	2442,5	1145	1453,5	7364	334,7
Ende Dezember 1920	1344	805	1284	1216	1275	5924	269,3

Der Großhandelsindex von Sauerbeck (vgl. oben über dessen Quelle usw.) veröffentlicht von 1867 ab ungewogene Generalindexziffern für 45 Artikel des Großhandels, die in 6 Gruppen folgende Waren umfassen: I. pflanzliche Nahrungsmittel (zwei Sorten Weizen, Mehl, Gerste, Hafer, Mais, Kartoffeln, Reis); II. animalische Nahrungsmittel (zwei Sorten Rindfleisch, zwei Sorten Hammelfleisch, Schweinefleisch, Speck, Butter); III. Genußmittel (zwei Sorten Zucker, Kaffee, Tee); IV. Mineralien (Roheisen, Stabeisen, Kupfer, Zinn, Blei, zwei Sorten Kohlen); V. Textilien (zwei Sorten Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, zwei Sorten Wolle, Seidenstoff); VI. verschiedene Artikel (Häute, Leder, Talg, Palmöl, Olivenöl, Leinöl, Petroleum, zwei Sorten Soda, Indigo, Holz).

Als Basis für die Berechnung der Indexziffern dient der Durchschnitt der 11 Jahre 1867/77 gleich 100. Als Beispiel ist das Hauptergebnis für einige aus der langen Reihe herausgegriffene Jahre nachstehend mitgeteilt:

Jahresdurchschnitt und Jahre	Gruppenindexziffern						Gesamtdurchschnitt der Gruppen I—VI
	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V	Gruppe VI	
Durchschnitt 1867/77	100	100	100	100	100	100	100
1873	106	109	106	141	103	106	111
1887	64	79	67	69	65	67	68
1900	62	62	85	108	66	71	75
1910	65	96	54	89	73	81	78
1914	75	100	58	99	81	87	85
1920	227	263	198	295	262	244	251

Neuerdings veröffentlicht das englische Board of Trade in London einen gewogenen Großhandelsindex, dessen Zahlen zum Teil bis 1871 zurückreichen, sich früher auf 45 Waren beschränkten, seit 1920 aber auf erheblich mehr Waren ausgedehnt worden sind. Endlich gibt die englische Zeitung „The Times" einen Großhandelsindex über 40 Waren regelmäßig bekannt.

[1]) Die Basis der Gruppenindizes wird je nach der Zahl der Artikel jeder Gruppe auf 300, 400 oder 500, für alle 44 Artikel auf 2200 angenommen.

In Deutschland sind nach vorangegangenen Untersuchungen von Laspeyres zuerst von Soetbeer Großhandelsindexziffern auf Grund der Veröffentlichungen der Hamburgischen Handelsstatistik über eine große Zahl Einfuhrwaren, bis zum Jahre 1847 zurückreichend, veröffentlicht worden. Diese Indexziffern sind später von Conrad[1]) fortgesetzt und ausgestaltet worden, haben aber leider vorläufig seit dem Jahre 1912 aufgehört. Ihre Fortsetzung ist von Eulenburg beabsichtigt.

Auf Grund der Großhandelspreisstatistik, die das Statistische Reichsamt in Berlin seit 1879 regelmäßig veröffentlicht, hat Schmitz neue Indexzahlen berechnet und rückwärts bis zum Jahre 1851, durch Nachweise aus anderen Quellen, zum Teil ergänzt. Das Statistische Reichsamt in Berlin hat einen ungewogenen Großhandelsindex für 44 verschiedene Waren im Jahre 1912[2]) bekanntgegeben, welcher die Ziffern für die Jahre von 1902 bis 1911 auf der Basis des Jahrzehnts 1889/1898 gleich 100 wiedergibt.

Diese Berechnungen scheinen nicht fortgesetzt worden zu sein; dagegen veröffentlicht das Statistische Reichsamt jetzt einen neuen gewogenen Großhandelsindex, nachdem es in der Zwischenzeit vorübergehend einen ungewogenen, auf 18 Waren ausgedehnten bekanntgegeben hatte. Der neue, gewogene Großhandelsindex enthält 18 verschiedene Lebensmittel und 20 Rohstoffe, zusammen also 38 verschiedene Waren, die bei der Indexberechnung in 7 Gruppen untergegliedert werden. Von den 38 Waren sind 16 Inlandswaren und 22 Auslandswaren. Bei Berechnung des gewogenen Gesamtindex für alle 38 Waren werden die Gruppendurchschnittsziffern „je mit einem, nach dem Werte des volkswirtschaftlichen Verbrauchs der Jahre 1908/12 orientierten Gewicht in den Gesamtdurchschnitt eingesetzt". Die in Betracht gezogenen Waren und Warengruppen nebst den ihnen zugeteilten Gewichtszahlen sind folgende: I. Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Kartoffeln (30 Gewichtseinheiten); II. Butter, Schmalz, Zucker, Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schellfisch, Kabeljau (10 Gewichtseinheiten); III. Hopfen, Kakao, Kaffee, Tee, Pfeffer (3 Gewichtseinheiten); IV. Ochsen- und Kuhhäute, Kalbfelle, Sohlleder, Boxcalf (1 Gewichtseinheit); V. Baumwolle, Baumwollgarn, Cretonnes, Leinengarn, Rohjute, Jutegarn, (4 Gewichtseinheiten); VI. Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Aluminium, Reinnickel, Petroleum (3 Gewichtseinheiten); VII. Roheisen, Steinkohlen, Braunkohlen (15 Gewichtseinheiten).

Das Hauptergebnis dieser neuen Reichsindexziffer, die bis 1879 zurückgeführt ist und bei der Indexberechnung das Vorkriegsjahr 1913 als Grundlage gleich 100 nimmt, enthält nachstehende Tabelle für mehrere ausgewählte Jahre und Monate[1]).

Deutsche Großhandelsindexziffer.

Jahr und Monat	I. Getreide und Kartoffeln	II. Fette, Zucker, Fleisch und Fisch	III. Kolonialwaren, Hopfen	IV. Häute und Leder	V. Textilien	VI. Metalle u. Petroleum	VII. Kohlen und Eisen	Lebensmittel (18 Waren)	Industriestoffe (20 Waren)	Inlandswaren (16)	Einfuhrwaren (22)	Alle Waren. (38) Gesamtindex
1879	.	.	.	.	.	.	.	91,1	75,6	.	.	85,7
1890	.	.	.	.	.	.	.	90,9	87,8	.	.	89,8
1900	.	.	.	.	.	.	.	83,5	97,0	.	.	88,2
1910	.	.	.	.	.	.	.	94,4	85,0	.	.	91,1
1913	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
März 1920	[illegible]	1744	3017	5480	5401	2687	1496	1285	2502	1248	4014	1709
Nov. 1920	911	2179	1767	2310	2954	2186	1553	1294	1912	1339	2362	1509
Jan. 1921	1043	1083	1256	2042	2258	1735	1587	1277	1743	1302	1823	1439
Mai 1921	1001	1400	1139	1649	1773	1513	1671	1117	1667	1266	1523	1308
Okt. 1921	[illegible]	2325	1669	4539	4170	2065	1885	2417	2539	2235	3585	2460

Seit 1920 verzeichnet endlich die Frankfurter Zeitung regelmäßig einen Großhandelsindex.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika hat Falkner für 223 Waren für den Zeitraum 1840–1891 einen ungewogenen Großhandelsindex herausgegeben. Seit 1890 veröffentlicht das Bureau of Labor Statistics einen ähnlichen, ungewogenen Großhandelsindex, der 294 Waren in 9 Gruppen enthält. Auch noch andere amerikanische Stellen geben solche Zahlen bekannt, darunter besonders die Handelszeitschrift „Bradstreets", deren ungewogener Großhandelsindex, von 1901 beginnend, 96 Waren berücksichtigt.

In Frankreich hat das System der Großhandelsindexziffern besonders von A. de Foville Bearbeitung gefunden und zwar ähnlich wie die deutschen Ziffern Soetbeers für Ein- und Ausfuhrwaren. Neuerdings werden amtliche Großhandelsindexziffern seitens der „Statistique Générale de la France" bekanntgegeben und zwar für die Jahre seit 1901 auf der Grundlage des Durchschnitts des Jahrzehnts 1901/10 unter Berücksichtigung von 45 verschiedenen Waren (20 Nahrungsmittel und 25 industrielle Waren). Von L. March ist diese Indexziffer bis 1881 zurückgeführt worden.

[1]) Siehe Jb. f. Nat., Jahrg. [illegible], S. 642.

[2]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1912, Heft 1, S. 40.

[1]) Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik", 1. Jahrg., Berlin 1921.

Auf die zahlreichen anderen Staaten und Stellen, die neuerdings ähnliche Großhandelsindexziffern veröffentlichen, kann hier nicht eingegangen werden. Es sind aber nachstehend für einige Zeitpunkte der letzten 2 Jahre Großhandelsindexziffern verschiedener Länder nebeneinandergestellt[5]).

Indexziffern von Warenpreisen im Großhandel. Nov. 1920 bis Okt. 1921.
(Basis: 1913 = 100.)

Länder	1920		1921		
	November	Dezember	Mai	September	Oktober
Deutschland, Statistisches Reichsamt[1])	1509	1440	1308	2067	2460
Ver. Staaten von Amerika, Bradstreet's[2])	148	138	115	121	123
England, Economist[3])	245	220	182	183	170
Frankreich, Statistique Générale[3]) . .	461	435	329	342	.
Italien, Bacchi[3])	670	655	547	580	599
Niederlande, Central Büro vor Statistiek	260	233	182	180	.
Schweiz, Neue Züricher Zeitung[3]) . .	.	238	185	184	182
Dänemark, Finanztidende[2])	374	341	254	202	186
Schweden, Svensk Handelstidende[4]) .	331	299	218	182	175
Norwegen, Oekonomisk Review[3]) . .	403	377	294	287	.
Japan, Bank of Japan[1])	221	206	192	207	.

[1]) Monatsdurchschnitt. [2]) Die für den Anfang des Monats gegebene Zahl ist in dieser Uebersicht als Durchschnittszahl des vorhergehenden Monats eingesetzt. [3]) Monatsende. [4]) Monatsmitte.

Jünger als die Großhandelsindexziffern sind die Kleinhandelsindexziffern, die überwiegend erst für die neueste Zeit vorliegen, obschon sie für gewisse volkswirtschaftliche Untersuchungen noch wichtiger sind als die des Großhandels. Allerdings ist die Aufstellung des Kleinhandelsindex mit recht erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, da die große Mannigfaltigkeit der Waren des Kleinhandels auch sehr viele Industrieerzeugnisse der allerverschiedensten Art aufweist, da ferner Qualitäten, örtliche Unterschiede und manches andere, noch größere Hemmnisse bieten, als bei den Großhandelspreisen. Vielfach ist deshalb der Kleinhandelsindex auf Nahrungsmittel beschränkt, ohne weitere Artikel zu berücksichtigen. Kleinhandelsindexziffern werden heute in den Hauptländern, zum Teil neben den Großhandelsindexziffern, von den in Betracht kommenden staatlichen oder privaten Stellen veröffentlicht, so in England durch das „Board of Trade" und durch den „Economist", in den Vereinigten Staaten von Amerika durch das Bureau of Labor Statistics usw. In den Vereinigten Staaten ist der Kleinhandelsindex ziemlich weit in die Zeit vor dem Kriege zurückgeführt worden (bei den Ziffern des Bureau of Labor Statistics bis ca. 1890), während sonst die meisten Kleinhandelsindexziffern erst in der Zeit nach dem Weltkriege entstanden sind.

In Deutschland ist der erste Kleinhandelsindex von Jastrow in der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt" und später ein solcher von Calwer in besonderen monatlichen Veröffentlichungen zusammengestellt worden. Seit 1920 veröffentlicht auch das Statistische Reichsamt einen bis zum Jahre 1913/14 zurück berechneten Kleinhandelsindex; außerdem sind solche Kleinhandelsindexziffern von einer ganzen Reihe anderer Seiten in Deutschland während der letzten Jahre bekanntgegeben worden.

Eine für viele Untersuchungen wertvolle Indexreihe von Kleinhandelspreisen hat Zahn für Bayern für die Jahre 1881—1910, anläßlich einer vom Internationalen Statistischen Institut angestellten Untersuchung über die Verteuerung der Lebenshaltung zusammengestellt. Einige Zahlen aus diesem allgemeinen Index, der 12 Lebensmittel (Roggenbrot, Roggenmehl, Weizenmehl, Ochsenfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Kartoffeln, Milch, Butter, Schmalz, Eier, Bier) umfaßt und bei der Durchschnittsberechnung die einzelnen Waren nach ihren für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Mengen in Betracht zieht, also einen gewogenen Index darstellt, sind nachstehend wiedergegeben:

Jahr	Summe der Preise in Pfennigen (absolute Zahl)	Indexziffer für die Basis:	
		1881=100	1910=100
1881	3823	100,0	74,1
1885	3881	101,5	75,2
1890	4122	107,8	79,9
1895	4048	105,9	78,5
1900	4101	107,3	79,5
1905	4541	118,8	88,0
1910	5158	134,9	100,0

[1]) Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik", 1. Jahrg., Berlin 1921.

Alle diese Kleinhandelsindexziffern haben mehr oder weniger den Charakter eines Lebenshaltungsindex, indem bei der Auswahl der in die Statistik aufgenommenen Kleinhandelswaren die Lebensbedürfnisse zugrunde gelegt worden sind, die für die Führung der Lebenshaltung einer normalen Arbeiterfamilie erforderlich sind. Allerdings beschränken sie sich darin vielfach auf den notwendigsten Lebensbedarf, also auf Lebensmittel, Heizung, Beleuchtung, Wohnung usw., während die Kleidung nur teilweise von ihnen einbezogen wird und ferner Ausgaben für Steuern, Anschaffungen von Gebrauchsgegenständen, Mobiliar und alles mögliche andere nicht berücksichtigt werden. In einzelnen Fällen ist der Lebenshaltungsindex allerdings auch durch Ausdehnung auf alle Arten von Bedürfnissen mit Hilfe von Schätzungen vervollständigt worden.

Man kann vier Arten dieses Lebenshaltungsindex unterscheiden, nämlich:

1. einen Lebenshaltungsindex, der als Grundlage den physiologischen Ernährungsbedarf des Menschen nach den Zahlen der zur Ernährung notwendigen Kalorien und Eiweißmengen nimmt, auf Grund dieses Ernährungsbedarfes bestimmte, notwendig gebrauchte Lebensmittelmengen berechnet und diese in ein Schema für die Ernährung einzelner Personen oder für die Ernährung einzelner Familien überträgt und regelmäßig nach den Preisen beobachtet. Indexziffern dieser Art sind zuerst namentlich von den Vorständen der Statistischen Aemter der Stadt Berlin, Silbergleit, und von Schöneberg, Kuczynski, aufgestellt worden.

2. In anderen Fällen fußt man auf der Tagesration, die durchschnittlich zur Ernährung eines Menschen auf Grund praktisch ausgeprobter Erfahrungen benötigt wird. Dies ist der Fall bei dem Calwerschen Lebenshaltungsindex, der von der Tagesration eines Marinesoldaten ausgeht und während des Krieges sowie für die Nachkriegszeit diese Marineration — als sie mit den wirklichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmte — nebenher noch durch eine der jüngsten Zeit angepaßte „Kleine Ration“ ergänzt hat. Die Zahlen Calwers sind später von Elsas fortgesetzt worden.

3. Es wird der Normalbedarf einer normalen Arbeiterfamilie schätzungsweise nach den einzelnen Lebensmittelmengen und Kostenbeträgen (zum Teil auch unter Berücksichtigung des physiologischen Ernährungsbedarfes) festgelegt (konstruiert). In dieses konstruierte Schema, das — ebenso wie bei den unter 1 und 2 angegebenen Verfahren — in seiner Zusammensetzung zwecks Erhaltung der Vergleichbarkeit im großen und ganzen unverändert bleibt, werden dann von Zeit zu Zeit, meist allmonatlich, die Preise der einzelnen Bedarfs- und Kostenstellen eingesetzt. Die Summen der Ausgaben, die sich aus der Multiplikation der Normalmengen mit den jeweiligen Preisen ergeben, stellen zunächst in absoluter Zahl — etwa in Markbeträgen — die Kosten der Lebenshaltung (entweder des notwendigsten oder des gesamten Lebensbedarfes) der Normalfamilie dar.

Man kann diese Ausgabesummen Monat für Monat oder Jahr für Jahr schon ihrer absoluten Höhe nach vergleichen und aus dem zeitlichen Vergleich dieser absoluten Summen, die zugleich die Höhe der konkreten Tatsache der Kosten des Bedarfes der Familie darstellen, die Schwankungen der Teuerung ablesen. Vielfach bezeichnet man deshalb schon diese absoluten Summenzahlen als den Lebenshaltungsindex. Richtig wird man von einem Lebenshaltungsindex aber doch erst dann sprechen können, wenn man diese absoluten Summenzahlen in Indexziffern (von einem gleich 100 gesetzten Ausgangspunkt ausgehend) verwandelt[1].

Das vorstehend gekennzeichnete Verfahren hat gegenwärtig für die Statistik der Lebenshaltungskosten und die Bildung eines Lebenshaltungsindex die größte Verbreitung gewonnen. Die meisten in Deutschland und anderwärts berechneten Lebenshaltungsindexziffern fußen heute auf diesem System. Namentlich gehen zahlreiche Statistische Aemter deutscher Städte, die Teuerungszahlen für Zwecke von Tarifverhandlungen in städtischen Körperschaften benötigen, nach diesem Verfahren. Manche Statistische Aemter erfassen dabei die gesamte Lebenshaltung einschließlich Wohnung, Kleidung, Steuern, Fahrtkosten und sonstigem Lebensbedarf. Andere beschränken sich auf den notwendigsten Lebensbedarf.

Ihrer ganzen Art nach stellen alle diese Lebenshaltungsindexziffern, ebenso wie die unter Nr. 1, 2 und 4 genannten, durchweg gewogene Indexziffern dar.

Zu diesen Indexziffern gehören auch die vom Statistischen Reichsamt seit 2 Jahren veröffentlichten Teuerungszahlen der deutschen Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern. Die Feststellungen dieses deutschen Reichs-Lebenshaltungsindex erfolgen für eine Familie von 5 Köpfen (2 Erwachsene und 3 Kinder im Alter von 12, 7 und 1½ Jahren). Unter Berücksichtigung physiologischer Erfahrungen sind dieser Familie folgende Lebensmittelmengen — dazu noch einige weitere Lebensbedürfnisse — als Norm für den Verbrauch in 4 Wochen zugewiesen: 1. Roggenbrot 47000 g, 2. Nährmittel (Mehl, Teigwaren, Haferflocken, Graupen, Hülsenfrüchte, Reis u. dgl.) 15000 g, 3. Kartoffeln 70000 g, 4. Gemüse 30000 g, 5. Fleisch 1500 g, 6. Schellfisch 3000 g, 7. Speck 1500 g, 8. Fett 4500 g, 9. Salzheringe 1500 g, 10. Dörrobst (Backobst, billigste Sorte) 3000 g, 11. Zucker 3500 g, 12. Eier 10 Stück, 13. Vollmilch 28 Liter, 14. Brennstoffe 3 Zentner Steinkohlen oder 5 Zentner Braunkohlen oder 4 Zentner Braunkohlenbriketts, oder 3 Zentner Gaskoks, oder

[1]) Wollte man absolute Summen, wie z. B. die Summen der Kosten der Lebensbedürfnisse einer Person als Indexziffern bezeichnen, so könnte man mit gleichem Recht etwa die Summe der Ausfuhrwerte oder der Einfuhrwerte eines Landes einen Ausfuhr- oder Einfuhrindex nennen, was jedenfalls dem Begriff „Index“ nicht mehr entsprechen würde. Mit dieser Feststellung soll naturgemäß der große Wert der absoluten Grundzahlen, die neben den Verhältniszahlen keinesfalls vernachlässigt werden dürfen, durchaus nicht herabgesetzt werden.

6 Zentner Torf, oder 5 Zentner Brennholz, oder 40 cbm Kochgas), 15. Leuchtstoffe (15 cbm Leuchtgas oder 5 Kilowattstunden Elektrizität, oder 7 Liter Petroleum), 16. Wohnung von 2 Zimmern und Küche (monatlicher Mietpreis). Es sind also nur Lebensmittel, Heizung, Beleuchtung und Wohnung in diese Statistik einbezogen, während die Kosten für Bekleidung, Schuhwerk, Fahrgelder, Steuern, Haushaltungsgegenstände, Möbel, Arzt, Zeitungen usw. usw. nicht berücksichtigt sind. Das Hauptergebnis dieser Statistik, das für 71 (früher 47) deutsche Gemeinden raschestens in einem sog. „Eildienst", für die übrigen Gemeinden etwas später — insgesamt für 601 Gemeinden (meist solche mit mehr als 10000 Einwohnern, zum Teil aber auch kleinere bis zu 2500 Einwohnern herab) — regelmäßig veröffentlicht wird, ist auf Seite 402 u. 403 wiedergegeben und entsprechenden Indexsystemen des Auslandes gegenübergestellt.

Neben dem Teuerungsindex des Deutschen Reiches und der an diesem beteiligten Gemeinden führen zahlreiche größere deutsche Städte noch besondere Indexziffersysteme, die dem lokalen Bedürfnis besser gerecht werden. Teilweise erfaßt man dabei nur den Nahrungsmittelbedarf, wie in Berlin, teilweise daneben noch die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wohnung, teilweise auch für Kleidung, wie in Hamburg, Breslau, Kiel usw., teilweise den gesamten Lebensbedarf, wie in Schöneberg, Leipzig, Nürnberg, annähernd auch in München usw.

4. Endlich kann man die Preise der Waren usw. für jeden Monat oder jedes Jahr in konkrete Haushaltungsbudgets von gut ausgewählten, tatsächlich vorhandenen Arbeiterfamilien einsetzen. Obschon sich dieses Verfahren vor den übrigen dadurch auszeichnet, daß bei ihm Schätzungen zum großen Teil vermieden werden, hat es wegen seiner großen Schwierigkeiten erst in ziemlich geringem Umfange Ausgestaltung gefunden. (Die Statistik der Haushaltsrechnungen oder Haushaltsbudgets ist im vorliegenden Aufsatz nicht mit behandelt. Ueber diese, über die sog. Engelsche Regel und Schwabesche Regel — welche die ziemlich naheliegende Tatsache erörtern, daß die notwendigsten Haushaltsausgaben für die Lebensmittel und die Wohnung einen um so größeren Teil der Gesamtausgaben ausmachen, je kleiner das Gesamtbudget, das Einkommen, ist — und über sonstige zugehörige Fragen wird an anderer Stelle des vorliegenden Werkes — cf. Art. „Konsumtion (nach Sozialklassen)" — berichtet.)

4. Kritik der Generalindexziffern als Mittel zur zahlenmäßigen Beobachtung des allgemeinen Preisniveaus der Volkswirtschaft. Auf die Frage, wieweit die Methode der Generalindexziffern geeignet erscheint, allgemeine Entwicklungserscheinungen der Volkswirtschaft oder des Gesellschaftslebens überhaupt in zutreffender Weise rechnerisch zu erfassen und zu verfolgen, ist zurzeit keine durchaus befriedigende Antwort zu geben. Die Generalindexziffern sind in dieser Hinsicht lediglich ein Notbehelf und zwar ein Notbehelf, der um so mangelhafter erscheinen muß, je gründlicher man den vielfältigen komplizierten Zusammenhängen im Wirtschaftsleben des Volkes im einzelnen nachgeht. Es haften in der Tat diesen Zahlen, namentlich auch dem allgemeinen Preisindex, so viele Unzulänglichkeiten an, daß es von mancher Seite als ziemlich aussichtslos, wenn nicht unmöglich angesehen wird, durch sie ein genügend fehlerfreies, als Grundlage für weitergehende wissenschaftliche und praktische Zwecke befriedigendes Bild der beobachteten wirtschaftlichen Bewegungen zu erhalten. Zu den bisher bereits in den vorangegangenen Kapiteln erwähnten allgemeinen Unvollkommenheiten der Indexziffern überhaupt treten beim Teuerungsindex hauptsächlich noch die im nachstehenden (kurz aufgezählten) Schwierigkeiten und Mängel, die in der Tat geeignet sind, die volkswirtschaftliche und praktische Verwertungsmöglichkeit der Zahlen stark zu beeinträchtigen. (In den Indexziffern sind naturgemäß auch schon alle die Unvollkommenheiten mit enthalten, mit denen die Preisstatistik überhaupt zu kämpfen hat.)

Die Qualität der Waren muß nach Durchschnitten bemessen werden, da unmöglich alle Qualitäten und Sorten erfaßt werden können. Je nach dem Zweck der Verwendung der Statistik können verschiedene Qualitäten in Frage kommen. Um das allgemeine Preisniveau zu kennzeichnen, wird meistverbrauchte, durchgängige Qualität mittleren Preises zu nehmen sein. Die Feststellung des mittleren Preises, nach rohem, arithmetischem oder gewogenem Mittel, oder nach häufigstem Preis, nach Medianwert usw. hat ihre weiteren Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten.

Die Auswahl der in die Statistik einzubeziehenden Waren kann ohne Härten und Willkürlichkeiten kaum erfolgen, da man doch nicht alle in Betracht kommenden Artikel einbeziehen kann. Je nach dem Ziel der Statistik würde die Auswahl, genau genommen, in der Mehrzahl der Fälle, verschieden sein müssen. Zur Kennzeichnung der allgemein, für die Massen des Volkes gültigen Durchschnittsverhältnisse sind Waren mit Saisonpreisen (z. B. Kirschen mit den Liebhaberpreisen der ersten Erntetage, Maltakartoffeln usw.) nicht verwendbar, da sie nur kleinste Umsätze zu höchsten Preisen umfassen; Luxuswaren wären auszuscheiden (wo aber ist die Grenze?); der notwendigste Lebensbedarf, das sog. „Existenzminimum" des Einzelnen, das bis auf sehr wenige Artikel herab eingeschränkt werden könnte, wird für die Kennzeichnung der durchgängigen Verhältnisse der Volkswirtschaft ebenfalls nicht in Frage kommen.

Je nach dem Zweck der Statistik sind Großhandelspreise festzusetzen, deren Erfassung immer noch am leichtesten und besten möglich ist, oder Kleinhandelspreise, deren richtige Feststellung wieder viel mehr Schwierigkeiten bietet; für bestimmte Untersuchungen können daneben auch sog. „Großbezugspreise" und „Produzentenpreise" usw. in Frage kommen.

Wenn es sich um nicht nur lokale Untersuchungen handelt, ist aus der Fülle der örtlichen Unterschiede der Preisverhältnisse

Lebenshaltungs-

Jahr und Monat	Deutsches Reich		England**)		Ver. Staaten von Amerika	Frankreich Paris	
	Ernährung	Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung Gesamt-Index	Ernährung	Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Bekleidung, Verschied.	Ernährung	Ernährung	Ernährung, Heizung, Beleuchtung
1914[1])	100[8])	100[8])	100	100	100	100	100[2])
Jan. 1920	.	.	235	230	193	290	321[3])
April 1920	1123	848	246	241	207	358	388[3])
Juli 1920	1150	856	262	255	215	373	388[3])
Okt. 1920	1129	843	291	276	194	420	450[3])
Jan. 1921	1265	944	263	251	169	410	430
April 1921	1171	894	232	228	149	328	363
Juli 1921	1274	963	226	222	145	306	350
Okt. 1921	1532	1146	200	203	.	331	.

*) Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik", 1. Jahrgang, Berlin 1921. **) Die jeweils für den Monatsanfang berechneten Indexziffern sind in dieser Uebersicht auf den vorhergehenden Monat (Ende) bezogen. [1]) Juli. [2]) 1. Quartal 1914 = 100. [3]) Die Zahlen gelten

und der Verbrauchsverhältnisse ein Ausgleich zu suchen, der ebenfalls nur in wenig befriedigender Weise bewirkt werden kann. Ist es doch schon schwer, allein die Fleischpreise der verschiedenen Städte in ganz einwandfreier Weise miteinander zu vergleichen!

Die korrekte zeitliche Vergleichbarkeit der Preise erfordert dauernde **Gleichheit der Preiserhebung und -notierung.** Auch dieses Erfordernis läßt sich nicht immer erfüllen. Abgesehen von technischen Mängeln, die im Wechsel der Erhebungsorgane liegen, verschwinden zeitweise (jahreszeitlich, aber auch in längeren Perioden) Artikel vom Markte oder treten im Verbrauch zurück, während andere, vielleicht noch nicht in die Erhebung einbezogene Artikel sehr wichtig werden; überhaupt ändert sich die volkswirtschaftliche Wichtigkeit der einzelnen Artikel im Laufe der Zeit fortgesetzt; auch die Sorten und Qualitäten bleiben nicht die gleichen; die Lebenshaltung des Volkes unterliegt in allen seinen Schichten vielfältigen Aenderungen; was vor 100 Jahren Luxus war, kommt zum Teil heute den breiten Volksschichten zugute, andere, früher billigere Artikel bleiben nur noch für Wohlhabende usw.

Bei Bildung jeder Generalindexziffer unterlaufen die Schwierigkeiten, die mit allen statistischen Mittelwertsberechnungen verbunden sind und [illegible] teilweise nicht zu vernachlässigende Mängel aufweisen.

Die zur Berechnung der Mittelwerte des Generalindex notwendig gewordene Auswahl einer beschränkten Zahl von Waren soll gewährleisten, daß dieser Durchschnitt das allgemeine Preisniveau der Volkswirtschaft kennzeichnet. Selbst wenn eine recht große Zahl Artikel einbezogen wird, kann diese Forderung niemals in idealer, oder auch nur annähernd erschöpfender Weise erfüllt werden. Man muß [illegible]

Wahl der jeweils maßgebenden Artikel zu treffen. Für viele Zwecke genügen dabei nicht nur die Preise der Waren, sondern es kommen auch Kosten für Leistungen, für Mieten, für Fahrgelder usw. in Frage, wofür ausreichende statistische Angaben oft nur schwer zu beschaffen sind.

Die eben genannten Mängel treten noch relativ am wenigsten in Erscheinung beim **Rohstoffindex** oder beim **Großhandelsindex**, wo die Zahl der in Betracht kommenden Waren nicht allzu groß ist und die wichtigsten Rohstoffe und sonstigen Hauptstapelartikel des Großhandels ziemlich vollständig erfaßt werden können. Viel stärker kommen sie schon in einem Fabrikatenindex, in einem Nahrungsmittelindex und in einem allgemeinen Kleinhandelsindex zur Geltung, wo eine bunte Mannigfaltigkeit der verschiedensten Artikel zu berücksichtigen ist.

Am schwersten wiegen diese Bedenken aber beim sog. allgemeinen Lebenshaltungsindex, durch den versucht wird, die Aenderungen der **allgemeinen Kosten der Lebenshaltung, der** Teuerung usw., zahlenmäßig zu beobachten. Allen den vier oben erwähnten Arten von Generalindexziffern, die man hierbei berechnet (auf Grund der zur menschlichen Ernährung medizinisch als unbedingt erforderlich erachteten Wärmeeinheiten [Kalorien] und des notwendigen Eiweißgehaltes der zugeführten Nahrungsmittel, oder auf Grund der Ration eines Soldaten, oder auf Grund konstruierter oder tatsächlicher Haushaltungsbudgets) haften gemeinsame und besondere Unzulänglichkeiten an. Die tatsächlich geführte Lebenshaltung ist für jede Familie und für jede einzelne Person verschieden je nach dem Einkommen, ferner je nach Alter, Körperverfassung, geistiger und sittlicher Veranlagung, Neigung, Bildung, Erziehung usw. Der eine sieht z. B. in Essen und [illegible]

Indexziffern*)

Italien Florenz		Belgien	Schweiz Bern.	Niederlande Amsterdam.	Schweden	Norwegen		Finnland	
Ernährung	Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Bekleidung, Verschied.	Ernährung	Ernährung, Heizung Beleuchtung Seife	Ernährung	Ernährung, Heizung, Beleuchtung,	Ernährung	Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, Wohnung, Steuern, Sonstig.	Ernährung	Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung,
100[5])	100[5])	100[4])	100[6])	100[7])	100	100	100	100	100
329	.	382	.	203	298	295	288[3])	898	819
371	.	456	.	206	297	305	302[3])	920	850
413	374	459	.	217	297	319	335[3])	982	911
438	393	523	264	226	306	340	335[8])	1172	1063
492	454	493	.	199	283	334	.	1174	1065
522	485	417	231	193	248	300	.	1107	1008
451	428	410	216	185	232	292	.	1278	1139
.	.	.	209	173	218	.	.	1357	1208

für das mit dem betr. Monat beginnende Quartal. [4]) April 1914 = 100. [5]) 1. Halbjahr 1914 = 100. [6]) Juni 1914 = 100. [7]) 1913 = 100. [8]) 1913/14 = 100.

Bedürfnisse befriedigen zu können, der dritte spart für Wohnungs- oder Kleidungsluxus an allem anderen usw. Alle Versuche, diese Uneinheitlichkeit auf ein gemeinsames Schema zu bringen, sind daher mehr oder weniger willkürlich. Noch am wenigsten tritt man auf schwankenden Boden, wenn man die Haushaltsrechnungen bestimmter, möglichst gut ausgewählter, normal lebender Familien nach ihren tatsächlichen Ausgaben zeitlich verfolgt. Doch ist dieses Verfahren sehr umständlich, kostspielig, langwierig und kommt für praktische Bedürfnisse meist zu spät. Ein gewisses Maß Willkür bei der Auswahl der Familien — man kann aus naheliegenden Gründen auch nicht viele auswählen — bleibt immer bestehen; nicht selten ändert sich auch in kurzer Zeit schon — in längerer Zeit sicherlich — der Umfang (Geburt von Kindern, Todesfälle usw)., das Einkommen, die Lebenshaltung der Familien. Wer gewährleistet ferner die Zweckmäßigkeit und Unumgänglichkeit der einzelnen Ausgabeposten der Familien?

Wenn die übrigen Methoden der Lebenshaltungsindexziffern den Boden einer eigentlichen Statistik im engeren Sinne verlassen und zur Konstruktion fiktiver Lebenshaltungen durch Aufstellung eines Schemas, eines Haushaltsgerippes, unter Berücksichtigung der wichtigsten normalen Lebensbedürfnisse, übergehen, so ist dabei eine ganze Reihe mehr oder weniger willkürlicher Annahmen und ziemlich roher Schätzungen nicht zu vermeiden. Besonders groß ist zunächst die Willkür der Einkommenshöhe bzw. der Gesamtverbrauchskosten, die man der konstruierten Lebenshaltung zugrunde legt. Um einen Anhaltspunkt in dieser Richtung zu gewinnen, hat man das sog. „Existenzminimum“ zu ermitteln versucht; aus naheliegenden Gründen ohne Erfolg, denn das physiologische Existenzminimum liegt weiter unter dem, was man heute als notwendigen und zulässigen Mindestlebensbedarf ansieht; wo aber die Grenze zu ziehen ist, bleibt zu einem gewissen Teil stets der mehr oder weniger willkürlichen Entscheidung des Statistikers überlassen, der das Lebensbudget konstruiert. Andererseits kann es nicht Aufgabe sein, das physiologische Existenzminimum zu erfassen, sondern wenigstens die Lebenshaltung der breiten unteren Volksmassen auf unserer gegenwärtigen Kulturstufe. Diese liegt in Deutschland heute allerdings ein gutes Stück unter der Vorkriegslebenshaltung von 1913/14, die ihrerseits weit über der Lebenshaltung früherer Jahrzehnte und Jahrhunderte stand. Ohne weiteres ist auch nicht einzusehen, warum nicht neben der Lebenshaltung der unteren, auch für die der mittleren Volksklassen gleiche Untersuchungen anzustellen sind, denn bei diesen ist die heute gegen die Vorkriegszeit eingetretene Verschlechterung der Lebenshaltung erheblich größer als bei den breiten Arbeiterschichten der Bevölkerung, die zum Teil sogar nur eine geringe, teilweise sogar keine Verschlechterung ihrer Lebensverhältnisse erfahren haben.

Setzt man sich über die angeführten Bedenken hinweg und sucht eine möglichst normale Lebenshaltung einer Familie aus den breiten unteren Volksschichten zu konstruieren, so ist heute z. B. die weitere Frage zu entscheiden: Ist das Haushaltungsbudget der Familie nach den allgemeinen Lebensverhältnissen aufzustellen, die vor dem Kriege in Deutschland herrschten, oder ist die derzeitige Nachkriegs-Lebenshaltung anzunehmen? Erwünscht wäre es ohne Zweifel, beides festzustellen. Bei den großen Veränderungen, die seit Kriegsbeginn in der Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung vor sich gegangen sind, wird allerdings für die meisten Zwecke bis auf weiteres eine auf den Stand der Nachkriegs-Lebenshaltung

26*

aufgebaute Statistik wohl das Richtigere sein. Es ist dann aber bei Benutzung solcher Statistiken nicht zu übersehen, daß die im Laufe des Krieges eingetretene Verschlechterung der Lebenshaltung in den Indexziffern nur zum Teil zum Ausdruck kommt, die Verteuerung der Lebenshaltung also geringer erscheint, als sie in Wirklichkeit gewesen ist. Besonders im Vergleich mit den ausländischen Lebenshaltungsindexziffern ist diese Tatsache nicht außer acht zu lassen, weil die ausländischen Statistiken den Status der Friedenslebenshaltung beibehalten haben. Wenn trotzdem die deutschen, auf der Lebenshaltung der Nachkriegszeit basierten Indexziffern der Lebenshaltung sehr viel höher sind, als die ausländischen, noch auf Friedensverhältnissen beruhenden, so würde dieser Unterschied noch viel stärker zu Ungunsten Deutschlands hervortreten, wenn man in Deutschland von der Friedenslebenshaltung ausgehen würde. Nach dem Teuerungsindex des statistischen Reichsamts haben sich die Kosten der Lebenshaltung in Deutschland, auf Grund der Statistik einer nach den Verhältnissen von 1919 konstruierten Normalfamilie, gegen die Vorkriegszeit, d. i. den Durchschnitt der Jahre 1913/14, bis heute (November 1921) auf das 15fache erhöht. Würde man die Lebensverhältnisse eines Friedenshaushalts zugrunde gelegt haben und nicht nur die Verteuerung des notwendigsten, sondern auch des übrigen Lebensunterhaltes (Kleidung, Fahrtkosten, Steuern, Anschaffungen usw.) in Rechnung stellen, so dürfte die Verteuerung ungefähr bereits das 25fache und mehr erreicht haben[1]). Allerdings ist im letzteren Falle die Fragestellung, was eine Familie heute ausgeben müßte, wenn sie genau so leben wollte, wie in der Vorkriegszeit, praktisch bis auf weiteres nicht mehr von Bedeutung, denn dieser Stand der Lebenshaltung dürfte in Deutschland so bald nicht wieder erreicht werden.

Am vollständigsten wird das Hamburgische Statistische Amt den Schwierigkeiten der Auswahl der Haushalte usw. gerecht. Es errechnet für Hamburg 1. die Kosten des Ernährungsbedarfs einer Familie auf physiologischer Grundlage, 2. nach dem Schema der Reichsteuerungszahlen, 3. für einen „eingeschränkten" Hamburger Lebensbedarf nach Maßgabe der Nachkriegsverhältnisse und 4. für einen „uneingeschränkten" Hamburger Lebensbedarf, der auf Hamburger Haushaltsbüchern aus dem Jahre 1907 fußt und die Aufwendungen der Familie unter der Voraussetzung erfaßt, daß die Familie uneingeschränkt ebensoviel konsumiert wie in der Vorkriegszeit.

Zu den erwähnten Mängeln kommen die Willkürlichkeiten, die in der Auswahl der Normalfamilie, deren Größe und Zusammensetzung, in der Auswahl der Lebensmittel und sonstigen Bedarfskosten, in der Feststellung der Mengen usw., kurz in der Kalkulation des ganzen, für den Index aufgebauten Gerippes notwendigerweise in Kauf genommen werden müssen.

So groß nach allem Angeführten die Mängel der Generalindexziffern aber auch sein mögen, so darf man die Wirkung dieser Mängel für das ganze System dieser Ziffern nicht überschätzen. Es würde ohne Zweifel zu weit gehen, die gesamten Generalindexziffern deshalb als wertlos zu verurteilen und sie völlig fallen zu lassen. Wenn es auch aus einer Unzahl von Gründen nicht möglich ist, durch das Indexverfahren die Teuerungsverhältnisse ganz korrekt zahlenmäßig wiederzugeben, so ist doch der Näherungswert, den man mit Hilfe der angeführten Methoden für die Beurteilung der Teuerung findet, für wissenschaftliche und praktische Bedürfnisse ohne Zweifel durchaus nicht wertlos. Man ist leicht geneigt, bei Betrachtung der Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten, die im einzelnen den angewandten Methoden anhaften, die entstehenden Fehler im statistischen Ergebnis als viel größer anzusehen, als sie in Wirklichkeit ausfallen. Es zeigt sich eben auch hier, daß in der Statistik bei großen Durchschnittsberechnungen für komplizierte Erscheinungen ein starker Ausgleich herbeigeführt wird und daß sich dieser Ausgleich vor allem auch auf die unvermeidlichen Fehlerquellen des Verfahrens mit erstreckt. An den Haupttatsachen, die durch die Generalindexziffern ohne Zweifel richtig, allerdings nur in einem Durchschnitts-Näherungswert, angegeben werden, vermögen die scharfsinnigsten Kritiken an den Mängeln der Methoden wohl kaum viel zu ändern. Wenn bei der Aufstellung des Indexsystems mit genügender Vorsicht, Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit und reifer praktischer Erfahrung vorgegangen wird, so wird man für viele Zwecke der Wissenschaft wie der Praxis in den Generalindexziffern brauchbare und nützliche Hilfsmittel erhalten. Dies gilt nicht nur vom Großhandelsindex, sondern beispielsweise auch von dem Teuerungsindex, den das Statistische Reichsamt in Berlin seit 1920 veröffentlicht und der im großen und ganzen seiner Anlage nach als durchaus zweckentsprechend und dem bestehenden praktischen und wissenschaftlichen Bedürfnis genügend bezeichnet werden darf, soweit es überhaupt möglich ist, auf diesem Wege der bestehenden Schwierigkeiten Herr zu werden. Es handelt sich dabei allerdings um Durchschnittsverhältnisse für das ganze Deutsche

[1]) In Oesterreich wird man heute mit mehr als hundertfacher, in Rußland mit vieltausendfacher Verteuerung der Lebenshaltung gegenüber dem Friedensstand zu rechnen haben.

Reich, von der die örtlichen Verbrauchs- und Lebensgepflogenheiten in gewissen Grenzen abweichen. Ferner wäre es erwünscht, neben den Nahrungsmitteln, der Wohnung, Heizung und Beleuchtung auch die Kleidung, das Schuhwerk usw. in den Reichs-Teuerungsindex mit einzubeziehen. Man kann außerdem wohl daran denken, die Zusammensetzung der gewählten Normalfamilie mit der nicht geradezu normalen Auswahl von 3 Kindern im Alter von 12, 7 und 1½ Jahren (eine Auswahl, die aus der ersten Nachkriegszeit stammt und das 1½ Jahre alte Kind wohl des Milchverbrauchs usw. wegen in die Familie gebracht hat), bei Gelegenheit zu ändern. Alle solche und andere Einwände sind aber in keiner Weise ausschlaggebend. Auch eine andere Zusammensetzung der Kinderzahl der Familie wird an dem Hauptergebnis nichts Wesentliches ändern; vor allem werden die zeitlichen Schwankungen der Teuerungsziffern und ihr Maß durch die Einwände höchstens modifiziert, nicht aber im Hauptergebnis geändert. Daß das Hauptergebnis im allgemeinen durch die Generalindexziffern richtig erfaßt werden kann, kommt schließlich darin zum Ausdruck, daß die in Gebrauch befindlichen, sehr zahlreichen Indexsysteme sachlich schließlich doch alle im großen und ganzen übereinstimmende Ergebnisse bringen, und zwar auch die mangelhaftesten der in Gebrauch befindlichen Systeme.

Ein Hauptteil der Zweifel, die an der Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit von allgemeinen Indexziffern bestehen, rührt endlich nicht von der Unzulänglichkeit der Methoden und Technik bei ihrer Feststellung her, sondern geht darauf zurück, daß man mit den allgemeinen Indexziffern bei ihrer wissenschaftlichen und praktischen Verwertung viel mehr erreichen möchte, als diese Zahlen es gestatten. Gerade die Praxis, aber auch manche wissenschaftliche Kreise, verlangen von den allgemeinen Indexziffern erheblich mehr, als sie zu halten vermögen.

Man hat beispielsweise gemeint, den Lebenshaltungsindex als Grundlage zur Einrichtung des Systems einer sog. gleitenden Lohnskala verwenden und auf diese Weise Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, Streiks usw. unmöglich zu machen. Oder man hat geglaubt, die Kaufkraft des Geldes aus Generalindexziffern fortlaufend bestimmen und nach den Schwankungen solcher Ziffern die Währungsverhältnisse regulieren zu können. Man hat die Einreihung der verschiedenen deutschen Gemeinden in die für Verwaltungszwecke (für Gehaltssätze usw.) benötigten Teuerungs-Ortsklassen nach dem Lebenshaltungsindex dieser Gemeinden vorzunehmen versucht. Zwecks einigermaßen gerechtfertigter Festsetzung der Getreidepreise im Rahmen der Zwangswirtschaft hat es eine sog. Indexkommission beim Reichswirtschaftsministerium in Berlin, nach einer erstmaligen Schätzung der Produktionskosten in der Landwirtschaft im Winter 1919/20, unternommen, durch das Indexverfahren die Aenderungen der Produktionskosten fortlaufend festzustellen und dementsprechend die Getreidepreise zu gestalten usw.

Wer glaubt, mit Indexverfahren volkswirtschaftliche Probleme der vorstehenden Art glatt lösen zu können, überschätzt diese Zahlenmethoden und wird mit ihnen mancherlei Enttäuschungen erleben. Wohl aber bieten sie für die Beurteilung aller dieser und anderer Fragen der Wissenschaft oder der Praxis recht brauchbare und nützliche Unterlagen, die bei richtiger, maßvoller Verwendung die Lösung der Probleme zu erleichtern vermögen. Vor allem muß man sich stets gegenwärtig halten, daß die Indexsysteme, infolge der ihnen anhaftenden Mängel, in der Regel keinen brauchbaren absoluten Maßstab für die Festsetzung von Löhnen oder für die Bemessung der Kaufkraft des Geldes oder für die Durchführung von Ortsklasseneinteilungen usw. bilden, daß sie aber, bei Anwendung eines gleichbleibenden Erhebungsverfahrens, als Gradmesser der zeitlichen Schwankungen des allgemeinen Preisniveaus, d. h. eben als Indexziffern oder als „Meßziffern“, ein wertvolles Hilfsmittel bieten, um zu einem Urteil oder einer Entscheidung über manche strittige Fragen zu gelangen.

Bei jeder Lohnbewegung wollen z. B. Unternehmer und Arbeiter, Schlichtungsausschüsse und Gewerbegerichte zur Begründung ihrer Stellungnahme wissen, wie groß die Aenderungen des allgemeinen Preisniveaus und der Lebenshaltungskosten gewesen sind, die zu der Lohnbewegung Anlaß gegeben haben. Hierfür bieten gute Indexsysteme ohne Zweifel einen zweckentsprechenden Behelf und können durch Klärung der Sachlage sehr wohl zur Förderung des gewerblichen Friedens beitragen. Mehr als eine behelfsmäßige Unterlage für die — außerdem noch von manchen anderen (teils noch wichtigeren) Rücksichten abhängige — Entscheidung, mehr als ein Kriterium unter maßgeblichen anderen vermögen sie aber auch in dem Beispiel der Lohnfestsetzungen, nicht zu bieten. Lohn, Preis, Teuerung, Existenzminimum usw. sind volkswirtschaftlich so schwierige, komplizierte Begriffe, daß ihre Einzwängung in das Prokrustesbett statistischer Zusammenstellungen der vielgestaltigen Wirklichkeit nur teilweise entspricht. Der Lohn ist besonders deshalb

so schwer in befriedigender Weise durch die Statistik zu erfassen, weil er das Verhältnis von zwei Arten von Leistungen darstellt — das Verhältnis der Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers und der Vergütungsleistungen des Arbeitgebers —, weil der Lohn zunächst nur als Nominallohn erfaßt wird, nicht aber als Reallohn, weil Preissteigerungen zum Teil nur die Folge von Lohnerhöhungen sind, weil jeder Produzent auch wieder Konsument im Getriebe der Volkswirtschaft ist, weil die Löhne je nach Alter, Beruf, Leistung, Arbeitszeit, Qualität, örtlichen Verhältnissen usw. überaus verschieden sind u. a. m. Auch der Begriff der Teuerung ist nur als Verhältnis zwischen der allgemeinen Einkommenshöhe und dem allgemeinen Preisstand, bzw. zwischen Lohn und Preis, aufzufassen und stellt daher den statistischen Erhebungen ähnliche Schwierigkeiten entgegen.

Es liegt auf der Hand, daß es in so komplizierten Fragen nicht möglich ist, mit Zahlen ein bestimmtes Urteil darüber zu bekommen, ob der Lohn genügend hoch sei, ob er in seiner Höhe das volkswirtschaftlich zu rechtfertigende Maß übersteige, ob einer Verteuerung der Lebenshaltung durch die entsprechende gleiche Erhöhung der Löhne zu folgen sei usw. Die irrige Anschauung, daß man in der Volkswirtschaft allen Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus durch entsprechende Erhöhungen oder Herabsetzungen der Löhne und Gehälter folgen könne und gerechterweise folgen müsse, geht hauptsächlich darauf zurück, daß man sich über die verschiedenen *Preisbestimmungsgründe*, welche die Aenderungen des Preisstandes der Volkswirtschaft hervorrufen, nicht klar ist und vielfach übersieht, daß dabei eine ganze Reihe von Ursachen, wie Aenderungen der Valuta, Aenderungen der Produktionskosten, der Rohstoffpreise, der Löhne usw. maßgebend sind. Wollte man schematisch jede Steigerung des allgemeinen Preisniveaus auf eine gleiche Erhöhung der Löhne und Gehälter umlegen, wie es durch die Vertreter der sog. „*gleitenden Lohnskala*" oder gleitender Teuerungszulagen befürwortet wird, so würden diese Lohnerhöhungen ihrerseits wieder die Preise in einem gewissen Grade in die Höhe treiben, so daß, nach einem viel angeführten Ausdruck, nur eine „Schraube ohne Ende" in Bewegung gesetzt sei. In Notzeiten rapid wachsender Teuerung und fortgesetzt notwendiger Einschränkungen der Lebensführung, wie heute, würden bei prozentual gleicher Steigerung aller Löhne und Gehälter gemäß der Teuerungsstatistik, die besser bemittelten Kreise mühelos über das allgemeine Niveau gehoben, die schlechtest lebenden Kreise aber vielleicht unter das „Existenzminimum" gedrückt werden; tatsächlich sind daher auch heute die Lohn- und Gehaltssteigerungen mit der Höhe der Gehälter prozentual immer geringer geworden; bis zum Sommer 1921 waren die Löhne der Arbeiter in Deutschland nominell bis zum 10—15fachen des Friedensstandes erhöht worden, die Nominalgehälter der mittleren Beamten aber nur auf das 4—5fache, der höheren Beamten nur auf das 3—4fache. Bei allen diesen Lohn- und Gehaltsfestsetzungen der verschiedensten Klassen von Arbeitern, Angestellten und Beamten waltet naturgemäß auch viel Willkür. Die Tarifverträge der Arbeiter und Angestellten sind ebenfalls noch sehr unvollkommen, geben einzelnen, besonders kinderreichen Familien nur den notwendigsten Lebensunterhalt, während andere Familien mit zahlreichen mitverdienenden erwachsenen Angehörigen unverhältnismäßig besser gestellt sind, infolgedessen mehr unnötige (Luxus-)Ausgaben machen und dadurch den schwerer betroffenen Bevölkerungsschichten die Lebenshaltung wieder verteuern. Gar keine Rücksicht wäre aber endlich bei Anwendung solcher gleitenden Lohnskalen auf den *Ertrag der Volkswirtschaft*, auf deren Produktivität usw. gelegt, obschon letzten Endes gerade davon alle Fragen des Lohnniveaus und des Preisniveaus in einer gesunden Volkswirtschaft abhängig sind. Aehnlichen Gedanken begegnet man bei der statistischen Beurteilung der *Kaufkraft* des Geldes, worauf hier nicht näher eingegangen sei, wie überhaupt bei der Preis- und Lohnfrage im vorstehenden nur das Allerwichtigste andeutungsweise erwähnt werden konnte.

Für die Verwendung der statistischen Indexverfahren als Hilfsmittel für praktische Verhandlungen der interessierten Parteien und für wissenschaftliche Untersuchungen spricht trotzdem gerade *gegenwärtig* wieder sehr vieles. In der jetzigen Zeit, in der die Löhne und Preise sich nicht mehr nach den Grundsätzen der individualistischen Konkurrenzwirtschaft regeln, sondern großenteils bereits *kollektivistisch* durch Preisfestsetzungen großer Verbände und Wirtschaftskonzentrationen, durch staatliche Preisfestsetzungen usw., geregelt und auch die Löhne und Gehälter durch große geschlossene Organisationen der Arbeitnehmer in Verhandlungen mit den Arbeitgebern bestimmt werden, kann sich die Statistik der Aufgabe nicht mehr entziehen, eine zahlenmäßige Orientierung über das allgemeine Preisniveau für solche Festsetzungen zu liefern. Es erwächst allerdings in solchen Zeiten der Lohn- und Preisfestsetzungen durch Behörden oder durch mächtige Wirtschaftskörper sowie berufs- und standesgenossenschaftliche Organisationen der Statistik eine übergroße, in vielen Punkten über ihre Kraft hinausgehende Aufgabe, die durch

das Riesenmaß der gegenwärtigen Lohn- und Preisrevolutionen (mit ihren besonders starken Fehlerquellen für die Statistik) noch erschwert wird. Andererseits wird die Statistik gerade dadurch wieder um so unentbehrlicher, und ihre Aufgabe wird ihr insofern etwas erleichtert, als in Zeiten enormer Preissteigerungen und kollektivistischer Lohn- und Preisbildung die Lebenshaltung des ganzen Volkes stark nivelliert wird, Qualitätsunterschiede gemildert und bis auf wenige Ausnahmen alle Teile des Volkes einer gleichmäßigeren Lebenshaltung (im Gegensatz zu der vorher von Klasse zu Klasse überaus verschiedenen Lebensweise) zugeführt werden. Daß die Wissenschaft endlich, insbesondere die Volkswirtschaftslehre, an allen preisstatistischen Nachweisungen und damit auch an den Indexsystemen sehr großes Interesse, namentlich auch für historische Forschungen usw., besitzt, bedarf keiner besonderen Begründung.

Nach alledem können und wollen Wissenschaft und Praxis auf die Indexsysteme der Statistik heute nicht verzichten und man kann daher gegenüber diesen Verfahren mit Rücksicht auf ihre mancherlei großen Mängel nicht den Standpunkt der Resignation einnehmen, sondern muß auf dem Wege des Kompromisses und der Konzession versuchen, den schwebenden Problemen durch Lieferung statistischen Materials soweit wie möglich zu nützen.

III. Wohlstandsindexziffern.

Die auf diesem Gebiete bisher unternommenen Versuche, zusammenfassende statistische Nachweise über die Symptome des Volkswohlstandes eines Landes und dessen Entwicklung durch Berechnung von Totalindexziffern zu gewinnen, haben noch verhältnismäßig wenig kritische Durcharbeitung erfahren. Es liegt ihnen der Gedanke zugrunde, die hauptsächlichsten, statistisch erfaßbaren Erscheinungen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes in Indexziffern für die einzelnen Erscheinungen nebeneinander zu stellen und durch Verschmelzung dieser Reihen von Indexziffern einen Gesamtindex zu gewinnen, der die allgemeine Wohlstandslage des betreffenden Landes und ihre zeitlichen Aenderungen kennzeichnen soll. Man kann diese Gebiete als einen Teil der sog. Konjunkturstatistik, d. h. der Statistik zur Beobachtung des Wechsels der Wirtschaftslage betrachten oder als einen Teil des, nach dem Vorgang von Pantaleoni, als Semiologie gekennzeichneten Forschungsgebietes. Die Erscheinungen, aus denen man den Gesamtwohlstand eines Volkes beurteilen will, sind bei den einzelnen Versuchen zur Aufstellung allgemeiner Wohlstandsindexziffern sehr verschiedenartig. Man nimmt dazu statistische Entwicklungsreihen der Bevölkerung, der Produktion, des inneren und äußeren Handels, des Personenverkehrs, Güterverkehrs, Geldverkehrs, des Verbrauchs usw., ferner verschiedener sozialer Erscheinungen, wie der Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, der Selbstmorde, der Verbrechen usw., endlich statistische Angaben der Staatsfinanzen, der öffentlichen Einnahmen, Ueberschüsse, Steuererträge usw.

Die meisten der in dieser Richtung angestellten Versuche sind vom „Internationalen Statistischen Institut" ausgegangen, in dessen Veröffentlichungen auch die Ergebnisse der wichtigsten Versuche dieser Art enthalten sind. Auf Veranlassung dieses Instituts hat Neumann-Spallart 1887 einen Totalindex berechnet aus Indexzahlen über die Produktion der „Standardindustrien", die Intensität des Verkehrs, den Kaffeeverbrauch, die Spareinlagen, die Emissionen, die Konkurse, die Heiratshäufigkeit, die Geburtenhäufigkeit, die unehelichen Geburten, die Verbrechen usw. Später haben besonders Julin, Sorer (für Oesterreich), Mortara u. a. m. solche Versuche, unter anderer, zum Teil weniger bunter, Auswahl von Beobachtungsgegenständen und deren Verschmelzung zu einem Totalindex unternommen.

Es soll hier nicht weiter auf diese Totalindexziffern der Wohlstandsentwicklung eingegangen werden, da das ganze Gebiet noch zu wenig durchforscht ist. Die Verschmelzung der sehr verschiedenartigen und ungleichmäßigen Reihen der einzelnen Symptome der Wohlstandsentwicklung durch einfache Addition oder Mittelwertberechnung (ohne Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung jedes der einzelnen Symptome), stellt ein recht heikles Experiment dar; denn wenn auch im allgemeinen in allen Konjunkturzahlen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes ein enger Zusammenhang auf vielen Gebieten vorliegt und zahlreiche Reihen zeitlich einander parallel verlaufen, so sind doch zahlreiche andere, in das System einbezogene Erscheinungen von so heterogener Art, daß dem Ergebnis der großen Berechnungen das Gesamtwohlstandsindex der Charakter eines bloßen Zufallsresultates bis zu einem gewissen Grade nicht abgesprochen werden kann.

Allerdings ist das Bedürfnis nach einem Wohlstandsindex zur Beurteilung der Entwicklung der einzelnen Länder an verschiedenen Stellen vorhanden und scheint immer wichtiger zu werden. Es sei nur daran erinnert, daß für die Bemessung der jährlich zu zahlenden deutschen Reparationsleistungen aus dem Versailler Vertrag zum Teil ein Indexverfahren zugrunde gelegt ist, das sich

jetzt nach dem rohen, ungeeigneten Maßstab des Wertes der deutschen Ausfuhr richtet, dessen Verbesserung durch Berechnung eines zutreffenderen Wohlstandsindexes aber dringend geboten erscheint.

Literatur: *Aus der sehr umfangreichen Literatur kann hier nur eine kleine Auswahl der heute beachtenswertesten Arbeiten angeführt werden. Weitere in das Gebiet gehörige Arbeiten finden sich in den Literaturnachweisen der zitierten Schriften.* — **Bramstedt**, *Zur Methode der Indexziffern. Deutsches Satistisches Zentralblatt, [illegible] Jahrgang, Nr. [illegible].* — **Busch**, *Zur Frage der Teuerung, der Bestimmung ihres Umfanges und der Möglichkeit ihrer Bekämpfung. Frankfurt a. M. [illegible].* — *Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien, [illegible] Sonderheft zum R.ArbBl. 1909.* **Eulenburg**, *Die Bedeutung der Lebensmittelpreise für die Ernährung. In Weyls Handbuch der Hygiene, [illegible] Aufl., Teil III, [illegible].* — **Derselbe**, *Die Preissteigerung des letzten Jahrzehnts, Vorträge der Gehestiftung IV, 4, 1912.* — **Derselbe**, *Die Preisrevolution seit dem Kriege, Jb. f. Nat., III. F., Bd. LX.* — **Feig**, *Statistik des Arbeitslohns und der Lebenshaltung, in „Die Statistik in Deutschland", herausg. von F. Zahn, Bd. II, München 1911.* — **Irving Fisher**, *The purchasing power of money. New York 1911. Deutsch von Stecker und Bauer, Berlin 1916.* — **Hofmann**, *Indexziffern im Inland und im Ausland, Karlsruhe [illegible].* — **Kahn**, *Die Indexzahlen der Frankfurter Zeitung, 4. Aufl., Frankfurt 1921.* — **Kuczynski**, *Das Existenzminimum und verwandte Fragen, Berlin 1921.* — **Lotz**, *Art. Geld, In W. d. V. 3. Aufl., Bd. I, Jena [illegible].* — **Lübstorff**, *Preise und Kosten der Lebenshaltung unter besonderer Berücksichtigung [illegible], Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt Leipzig, Neue Folge, Heft 1—2.* — **May**, *[illegible] des deutschen Volks[illegible]. [illegible] G. V., 41. Jahrg. 1917.* — **Meerwarth**, *Statistik der Großhandelspreise,* [illegible] **Decker**, *Statistik der Kleinhandelspreise, [illegible] Die Statistik in Deutschland, [illegible] F. Zahn, München 1911.* — **Meerwarth**, *[illegible] und Indexziffern [illegible] Zentralblatt, August [illegible].* — **Menger**, *Art. „Geld". Im Hdw. d. St. [illegible] Aufl., Bd. IV, Jena [illegible].* — [illegible] **Morgenroth**, *[illegible] Z. [illegible] Heft [illegible].* — **Mortara**, *[illegible] Bulletin de l'Institut International de Statistique, Bd. XX, Teil [illegible].* — **Oldenberg**, *[illegible] Haushaltsrechnungen. [illegible] Tübingen [illegible].* — **Schmitz**, *[illegible] in Deutschland von [illegible] bis [illegible], Berlin [illegible].* — **Schott**, *Statistik, Leipzig [illegible].* — **Schwartz**, *[illegible] Indexziffern. In der Z. [illegible] Landesamts, [illegible] Heft [illegible].* — **Skallin** und **v. Tyszka**, *Die [illegible] in Hamburg, Statistische Mitteilungen über den [illegible] Staat Hamburg [illegible].* — **Speiser**, *[illegible]* *Wirtschaft, 14. Jahrg., Heft 8, 1921.* — **v. Tyszka**, *Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrh., Schr. d. V. f. S., 1914.* — *Umfangreiche Untersuchungen über Preisbildung von Lebensmitteln, gewerblichen Erzeugnissen, über Kosten der Lebenshaltung usw. in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. CXXXIX bis CXLVI usw. (offenbar noch nicht abgeschlossen); darunter besonders Bd. CXLV/CXLVI über die Lebenskosten in deutschen Großstädten, in der Schweiz. Die Lebenshaltung des Mittelstandes usw. Leipzig 1911—1920.* — **Vogel**, *Konjunkturkunde, Berlin 1913.* — **Weigel**, *Indexziffern. In den Jb. f. Nat., III. Folge, Bd. LXII, 1921.* — **v. Wieser**, *Der Geldwert und seine Veränderungen, 1910.* — **Derselbe**, *Ueber die Messung der Veränderungen des Geldwertes. In den Schr. d. V. f. S., Bd. CXXXII, Jahrg. 1910.* — **Working class rents** *and retail prices in industrial towns of the United Kingdom in 1912. Englisches Blaubuch, London 1913.* — **Zahn**, *Die Entwicklung der Preise in Bayern 1881—1910. Bulletin de l'Institut International de Statistique, Bd. XIX, Teil 3, S. 126 ff.* — **Zizek**, *Die statistischen Mittelwerte, Leipzig 1908.* — **Derselbe**, *Grundriß der Statistik, München u. Leipzig 1921, bes. S. 378 ff.* — **Zuckerkandl**, *Die statistische Bestimmung des Preisniveaus. Im Hdw. d. St., 3. Aufl., Bd. VI, Jena 1910.*

Wilhelm Morgenroth.

Individualismus.

1. Begriffsbestimmungen: Individual-, Sozialprinzip; individualistische und organische Systeme; Methode der Klassifikation der Systeme. 2. Axiomatischer Charakter der beiden sozialethischen Grundnormen. 3. Die zwei Hauptrichtungen des Individualismus: Rechtsdoktrin und Machtdoktrin. 4. Skizze der Entwicklung des Individualismus: A. Altertum und Mittelalter. B. Zeit der Renaissance; Beginn der individualistischen Opposition gegen das herrschende, anti-individualistische System. C. Neue Zeit (der Liberalismus als die erste, der Kommunismus als die zweite Erscheinungsform der Rechtsdoktrin).

1. Begriffsbestimmungen: Individual-, Sozialprinzip; individualistische und organische Systeme; Methode der Klassifikation der Systeme.

Das ethische, d. h. das über das Problem des sozialen Seinsollens grübelnde Denken ruht nicht eher, als bis es zu einem letzten, nicht mehr ableitbaren Satze sich durchgerungen hat; zu einer Grundnorm, die für alles Wollen gelten, allem Handeln zur Richtschnur dienen müsse. Genau so wie unser Geist, wenn er sich um Erkenntnis des natürlichen Geschehens müht, dahin drängt, die Grundursache (causa causans), bezüglich das Endziel (causa finalis) zu finden.

Welches ist nun das höchste ethische Gebot? Wie lautet der letzte Satz bezüglich des sozial Seinsollenden oder des sozial Gerechten? Die Antwort klingt in ein Entweder-oder aus. Es bieten sich zwei einander kontradiktorische Sätze dar.

Erstens das Sozialprinzip, d. i. der Satz, daß das soziale Ganze (die abstrakte Einheit aller Individuen) oberster Zweck sei, die Individuen dienende Organe im Leben des Sozialkörpers, wie die Gliedmaßen im Leben des physischen Körpers.

Zweitens das Individualprinzip, d. i. der Satz, daß das Individuum oberster Zweck sei; daß alle höheren und niederen sozialen Gebilde — Familie, Stand, Genossenschaft, Staat, Staatengesamtheit — nur Mittel seien für die Zwecke der Einzelnen, die sie in sich fassen.

Entweder auf dieses oder jenes Prinzip baut sich jedes System vom sozialen Seinsollen auf — wenigstens jedes nicht aus einer Offenbarung, sondern aus der Vernunft gezogene.

Demgemäß scheidet sich die Gesamtheit der Systeme in zwei große Gruppen. Erstens die Gruppe der durch das Individualprinzip beherrschten, der individualistischen Systeme (Individualismus). Zweitens die Gruppe, welcher die antiindividualistische, vom Sozialprinzip durchdrungene Grundanschauung gemeinsam ist — die man, mangels eines besseren, unter dem Gesamttitel der organischen Systeme rubrizieren mag; da, wie oben gesagt, ihr wesentliches Merkmal darin liegt, daß sie die Individuen als dienende Organe des sozialen Ganzen auffassen.

Der Komplex der anti-individualistischen Systeme würde einfacher und — da in diesem Falle der Titel anklänge an „Sozialprinzip" — deutlicher mit „Sozialismus" zu bezeichnen sein.

P. Leroux, der „das Wort Sozialismus schmiedete als Gegenstück zu dem eben in Kurs kommenden Individualismus", wollte darunter die Doktrin verstanden wissen, gemäß welcher „l'individu serait sacrifié à cette entité qu'on nomme la société".

Auch heute noch halten manche hervorragende Schriftsteller an dieser Begriffsbestimmung fest.

„Sozialismus, d. i. Anti-Individualismus, welcher die Naturrechtspostulate" — gemeint ist: die Postulate des individualistischen (s. unten) Naturrechts — „verwirft. . . . Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit sind Postulate des . . . Individualismus, nicht der Sozialistik. in welche nur die Sozialdemokratie und der Nihilismus sie hineintragen" (Schäffle, Z. f. St 1883, S. 498).

„Socialism . . . any theory of social organisation which sacrifies the legimitate liberties of the individuals to the will or interests of the community", des sozialen Ganzen; „it is the exaggeration of the rights and claims of society, just as Individualism is the exaggeration of the rights and claims of individuals" (R. Flint, Socialism, 1895). Im ethischen Sinne genommen definiert sich „Socialism as implying a moral unity or order which requires the submission of the individual. . . . Individualism as implying the independence of the individual and his rebellion against supposed ultimate standards of authority" (S. Alexander, Moral order and progress, 1892).

Da aber die Aussicht, diesen Usus allgemein zu machen und damit zu einer klaren Terminologie für das Grundschema der Klassifikation der Systeme zu kommen, leider überaus gering ist, so wird wenigstens dahin zu streben sein, mit der bisher üblichen Gleichsetzung von „Sozialismus" und „Kommunismus" — die eine terminologische Verschwendung bedeutet — zu brechen und nur die eine Gruppe der kollektivistischen, d. h. Privateigentum und freie Konkurrenz negierenden Systeme, nur die, welche aus dem Sozialprinzip hergeleitet ist (z. B. die Systeme Platos, Campanellas, Fichtes, Rodbertus'), als „Sozialismus"; die andere Gruppe, welche im Individualprinzip wurzelt, die Verwirklichung des „bonheur commun" aller Individuen zu ihrer zentralen Idee hat, als „Kommunismus" zu bezeichnen (vgl. H. Dietzel, Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, in Frankensteins Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. I S. 8, 11). —

Wie man sich auch zu der Titelfrage stelle — die Notwendigkeit, behufs Klassifikation der Systeme die oben angewandte „dogmatische" Methode zu gebrauchen, d. h. die Systeme zu gruppieren nach den ethischen Axiomen, in deren Bann sie liegen, kann nicht bestritten werden. Man taufe die Systeme, mit welchen Namen man wolle; aber die ethischen Grundnormen müssen Gevatter stehen. Sonst werden diese Kinder des Denkens immer in der bedenklichen Unklarheit über ihre Familienbeziehungen, an welcher sie heute kranken, herumlaufen, wird die Konfusion fortbestehen, die heute bei uns waltet, und welche daher rührt, daß man sich (was K. Diehl z. B. verteidigt) der „realistischen" Methode bedient — d. h. die Gruppierung ausschließlich vollzieht nach den „praktischen Zielen", den Reformprogrammen.

Zunächst muß die Frage gestellt werden, welchem von jenen beiden polaren Prinzipien die Systeme entstammen? Aus der diametralen Verschiedenheit der ethischen Grundnormen ergibt sich die Obereinteilung der Systeme in individualistische und anti-individualistische. Erst behufs Untereinteilung ist, innerhalb dieser wie jener Gruppe, die Differenz der Programme zu berücksichtigen — als das sekundäre, nicht als das primäre Moment.

Wenn mir jemand sagt: seitens dieses Reformers wird folgender Organisationsplan vertreten, seitens jenes ein anderer; aber mich nicht darüber aufklärt, weshalb hier diese, dort jene „praktischen Ziele" sich zusammenfinden, mit anderen Worten: auf welche ethische Axiome diese Forderungen sich stützen, so beruhigt sich die „Unruhe des Warumfragens" (Sigwart) nicht. Um das Wesen eines Systems zu begreifen, muß ich die allgemeinste,

die Grundnorm kennen, welche alle Einzelheiten aus sich hervortreibt.

Wer die Systeme — in letzter Linie — klassifizieren will nach den praktischen Zielen, nimmt zum „fundamentum divisionis“ die Wirkungen statt der Ursachen und speist mich daher mit einer völlig unzulänglichen Auskunft ab.

Die Obereinteilung kann sich nur gründen auf das oberste ideelle Agens — auf den letzten Satz vom sozial Gerechten. Nur mittels dieser Methode kann die Darstellung der Systeme erfolgen, ihre Geschichte geschrieben werden. Geht man von den Programmen aus, so erhält man nichts als einen verwirrenden, ermüdenden Katalog von Rezepten. (Vgl. meine Polemik gegen K. Diehl in den „Beiträgen“, S. 11—26, aus der die letzten Sätze zum Teil wörtlich entlehnt sind)[1]. —

Der aus dem Gegensatz von Individual- und Sozialprinzip folgende Widerstreit der Systeme ist vielfach auch anders ausgedrückt worden; besonders häufig mit der Formel der Prioritätskontroverse zwischen **Individuum und Staat.**

Der „letzte geschichtliche Gegensatz“ ist aber nicht der zwischen Individuum und Staat. Vielmehr der „zwischen **Individuum und Gesellschaft**“ (Rodbertus); zwischen dem Individuum, das sein kurzes Leben lebt, und dem aus immer wechselnden Individuen zusammengesetzten sozialen Ganzen, das in der Reihe der Generationen sein unsterbliches Dasein verbringt — zwischen dem konkreten Menschen, dem realen **Einzelwesen**, das seinem Glücke nachtrachtet, und dem μακράνθρωπος, dem „Menschen als Idee“ (Ahrens) der **Gattung**, die in der ewigen Folge der Einzelwesen ihrer Vervollkommnung zustrebt, deren unendlicher Strom in diesen flüchtigen Wellen zu dem Ziele drängt, das ihm bestimmt.

Das Individual- und das **Staatsprinzip** einander gegenüberstellen, „the man versus the state“ (Spencer) prozessieren lassen, ist nicht nur deshalb der Fehler, weil dabei der Gegensatz, um den es sich in Wahrheit handelt, verhüllt bleibt. Sondern auch deshalb, weil bei Adoption dieser Formel der Gegensatz nur auftauchen würde, um sofort wieder zu verschwinden: in dem Prozesse zwischen Individual- und **Staatsprinzip** wäre der Anspruch des letzteren „a limine“ abzuweisen.

Um das Prinzip zu erhärten, daß das Wohl des Staates — oder irgendeines anderen aus Individuen bestehenden Kollektivum — dem Wohle des Individuum vorgehe, im Konfliktsfalle dieses jenem weichen müsse, bedarf es der Annahme, daß diesem Kollektivum eine **Pflicht** im Interesse der **Gattung** gesetzt sei — gesetzt durch eine supranaturale, über Individuum wie Staat schwebende Potenz.

Ohne solche Annahme läßt sich ein **Recht** des Staates, die Individuen als dienende Organe der — irgendwie gefaßten — Staatsidee zu behandeln, nimmermehr konstruieren. Warum sollen diejenigen Individuen, welche die Staatsidee verwerfen bzw. sie anders interpretieren als die jeweiligen Machthaber, sich dem Zwange fügen? Warum sollen die realen Individuen ihre realen Interessen einer Abstraktion opfern — weshalb sollen die Lebenden das ihnen erreichbare Maximum von Glück darangeben oder sich mindestens verkürzen lassen, auf daß in Zukunft die Staatsidee sich in höherem Maße verwirkliche als bisher?

Nur unter der Voraussetzung, daß der Staat eine „göttliche Mission“ zu erfüllen habe; daß der „Weltgeist“ in der Geschichte die „Erziehung des Menschengeschlechts“, der Gattung, vollbringe — nur als **Gattungs-**, nicht als Staatsprinzip, ist das antiindividualistische Prinzip vertretbar. Man nenne die über der Gattung waltende supranaturale Potenz, begreife ihr Wesen und ihr Wirken, wie man immer wolle — vorausgesetzt muß sie werden, sonst schwebt das antiindividualistische Prinzip in der Luft; es bedarf des Segens „von oben“, der transzendentalen Legitimation.

Wie die Naturwissenschaft, so steht auch die Ethik vor der Alternative: eine supranaturale Potenz waltet über der Menschheit — sie waltet nicht.

Wird die supranaturale Potenz geleugnet oder als unbeweisbar außer Rechnung gelassen, so kann an die Spitze der Normen des sozialen Seinsollens, als höchstes Gebot, nur das **Individualprinzip** gestellt werden. Das Seinsollende, das dem praktischen Verhalten der Einzelnen und der Kollektiva als Richtschnur Gesetzte, deckt sich dann mit dem, was dem Begehren der jeweilig Lebenden am meisten entspricht.

Wird sie dagegen bejaht; und müssen demzufolge die Normen des sozialen Seinsollens von dieser supranaturalen Potenz hergeleitet werden, so wird das **Sozialprinzip** — wird die Entwicklung des sozialen Ganzen im Sinne gewisser, auf jene Potenz bezogener **objektiver** Ideen — das höchste, die Einzelnen wie die Kollektiva sich schlechthin unterwerfende Gebot. Dann deckt sich das Seinsollende keineswegs mit dem von den jeweilig Lebenden Begehrten — ein schroffer Widerspruch kann zwischen den Zielen des „Weltgeistes“ und den

[1]) Die hier vertretene Methode der Klassifikation der Systeme ist angenommen von W. E. Biermann (Staat u. Wirtschaft, Bd. I: Die Anschauungen des ökonomischen Individualismus [illegible]; Ist Robert Owen ein Individualist oder ein Sozialist, [illegible]; Anarchismus u. Kommunismus, [illegible].)

Strebungen des „Zeitgeistes“ bestehen; zwischen den, wie Stirner sagt, idealen „Sparren“ und den realen Interessen.

2. Axiomatischer Charakter der beiden sozialethischen Grundnormen. Der Kampf zwischen Individual- und Sozialprinzip währt, seitdem es ein Denken über soziales Seinsollen gibt. Ueberall und immer hat die ethische Grundanschauung, welche das Individuum in den Dienst eines sozialen Ganzen, in die Demut gegenüber objektiven Ideen und sie vertretenden Mächten zwingen will — immer und überall hat diese Grundanschauung gerungen mit der ihr konträren, welche das Individuum befreien möchte von allem Zwange; welcher die Gewährleistung des „größten Glücks der größten Zahl“ das höchste Gebot bedeutet.

Und dieser Kampf wird auch in alle Zukunft fortdauern. Denn die rationalistische Kritik ist ohnmächtig gegenüber diesen Prinzipien: als gleichwertige Axiome, welche nur ein Fürwahrhalten, keinen Beweis zulassen, stehen sie sich in ewiger Feindschaft gegenüber.

Das Individualprinzip leuchtet zwar dem „gesunden Menschenverstande“ sofort ein. Es ist aber ganz ebenso axiomatischer Natur wie das Sozialprinzip. Denn ebensowenig ist beweisbar, daß eine supranaturale Potenz über der Menschheit nicht waltet — woraus die Berechtigung des Individualprinzips — als, daß eine solche Potenz über ihr waltet — woraus die Berechtigung des Sozialprinzips folgen würde.

Diese beiden kontradiktorischen Prinzipien sind gleichwertige Axiome. Es besteht zwischen ihnen eine logische Antinomie. Logisches Denken führt dazu, entweder in jenem oder in diesem den letzten Schluß sozialer Weisheit zu suchen. Aber die „reine Vernunft“ vermag die Frage, ob jenes oder dieses das höhere sei, nicht zwingend zu entscheiden.

Wir sind Anti-Individualisten oder Individualisten, wie wir Theisten oder Atheisten sind — nicht deshalb, weil wir das Dasein Gottes beweisen könnten oder beweisen könnten, daß er nicht ist, sondern weil wir entweder glauben oder nicht glauben wollen; weil unsere „praktische Vernunft“ so oder so entscheidet.

Solange um das Dasein Gottes gestritten wird, solange wird das Sozialprinzip, welches, wie Rodbertus einmal von seiner auf diesem Prinzip beruhenden Gesellschaftsdoktrin sagt, „bis zu Gott hinaufreicht“, mit dem Individualprinzip kämpfen, welches auf Erden haftet.

Die Methode der Deduktion a priori versagt. Daß die „absolute Wahrheit“ dieses oder jenes Prinzips auch nicht durch die Methode der Induktion a posteriori, am Verlaufe der Geschichte, sich ergeben kann, habe ich in meiner Analyse des Versuches Rodbertus', das Sozialprinzip durch diese Methode zu erhärten, gezeigt. Der Versuch, zugunsten des Individualprinzips unternommen, muß gleicherweise scheitern. Die Geschichte, wenigstens die der abendländischen Kulturwelt, lehrt uns, daß Perioden, in denen das Sozialprinzip die Geister beherrscht, mit Perioden wechseln, in denen das Individualprinzip regiert; Perioden der „association“ — „siècles organisateurs“ — mit denen des „individualisme“ (St. Simon), „organische“ Perioden mit Perioden des „Freihandels“ (Rodbertus). Dem Anti-Individualisten erscheinen jene als die Zeiten der Legitimität, diese als revolutionäre Interimistika, nach deren Ueberwindung die Gesellschaft immer wieder in das korrekte Geleise des Sozialprinzips einlenkt — umgekehrt dem Individualisten die Perioden, in welchen das Subjekt zu größerer Freiheit als bisher sich emporringt, als die Sonnentage der Menschheit, die Perioden dagegen, in welchen es unter dem Drucke objektiver Ideen und Mächte steht, als dunkle Schatten, welche aber immer wieder dem Morgenrot einer besseren Zeit weichen.

Je nachdem man der Geschichte den Spiegel dieses oder jenes Prinzips vorhält, wirft sie dies oder jenes Bild zurück.

Die Frage: τί τὸ δίκαιον, gemäß welcher ethischen Grundnorm soll die soziale Ordnung gestaltet werden, wird daher stets die zwiefache Antwort erhalten, die ihr bisher geworden.

3. Die zwei Hauptrichtungen des Individualismus: Rechtsdoktrin und Machtdoktrin. Wenden wir uns nunmehr ausschließlich der auf dem Individualprinzip fußenden Grundanschauung zu. Nach außen — unter dem Gesichtswinkel des Gegensatzes zu den „organischen“ Systemen gesehen — erscheint der Individualismus als eine ideelle Einheit. Wird er aber für sich betrachtet, so erkennt man, daß in ihm verschiedene, dem ethischen Obersatz wie den praktischen Zielen nach verschiedene, Richtungen nebeneinander, bezüglich gegeneinander laufen.

Zu unterscheiden ist vor allem die Richtung, welche man als die Rechtsdoktrin bezeichnen kann, von der Machtdoktrin. Erstere, die viel verbreitetere Richtung, fußt auf der Prämisse, daß alle Individuen Geschwister von einem Fleisch und Blut seien. Sie schließt daraus, daß sie von Natur unter sich gleichberechtigt seien — daß von Natur jedes Individuum gleichen Anspruch auf Vollgenuß des Daseins habe und jedes Individuum diesen Anspruch in jedem anderen achten müsse.

Letztere verneint die Prämisse des Einen Menschentums und deren Folgerungen. Statt von der Gleichheit der Individuen als Gattungswesen geht sie aus von der Ungleichheit der Individuen als Einzelwesen. Sie spricht dem Individuum das Recht zu, seine Genußsphäre so weit auszuspannen, wie seine Macht ihm gestattet — gleichviel ob diese Macht das Ergebnis seiner überlegenen Individualität oder des Zusammenschlusses mit anderen, freiwillig oder zwangsweise ihm verbundenen Individuen ist.

Aufs schroffste weichen, trotz der Gemeinsamkeit der Grundanschauung, daß die sozialen Gebilde nur da seien um der Individuen willen, diese beiden, logisch gleich notwendigen Hauptrichtungen des Individualismus voneinander ab.

Behufs Verwirklichung des Rechts- wie des Machtprinzips können verschiedene Programme vertreten werden. Die Meinung darüber, welche soziale Ordnung erforderlich sei, um jenem oder diesem Prinzip möglichst voll zu entsprechen, hat, oft innerhalb kurzer Zeit, gewechselt; auch zu gleicher Zeit haben die Vertreter des gleichen Prinzips sich zu verschiedenen Programmen bekannt.

Nicht minder ist denkbar, daß die gleiche soziale Ordnung von den Vertretern des Rechts- wie des Machtprinzips gebilligt wird — weil jene ganz andere Wirkungen von ihr erwarten wie diese.

So z. B. das sog. „Konkurrenzsystem“, d. h die Form der Organisation des sozialwirtschaftlichen Lebens, welche jetzt in den Kulturländern besteht. Wer dessen Wirkungen so beurteilt wie die Liberalen des 18. Jahrh. (s. u.), wird ihm vom Standpunkt der Rechtsdoktrin das Wort reden; wer, im Gegensatz zu der Auffassung der physiokratisch-smithschen Schule, in der Verstattung freien Wettbewerbs die Proklamierung des „Rechtes des Stärkeren“ erblickt, wird es vom Standpunkt der Machtdoktrin aus verteidigen.

Es mag hier — um an einem Beispiele zu zeigen, zu welchen Irrtümern es führt, wenn man nach den „praktischen Zielen“, statt nach den obersten Normen, klassifizieren will (s. oben) — noch bemerkt werden, daß dies selbe Konkurrenzsystem nicht nur von den beiden „feindlichen Brüdern“ der individualistischen Ideenfamilie, sondern auch von anti-individualistischer Seite seine Rechtfertigung zu finden vermag und gefunden hat.

Auch der Anhänger des Sozialprinzips kann die praktische Folgerung des „laissez faire“ ziehen. Denn — argumentiert er (ob mit Recht oder nicht, ist hier nicht zu entscheiden) — die Konkurrenz, der Kampf um das wirtschaftliche Dasein, bewirkt das „survival of the fittest“; nur die wirtschaftlich höherwertigen Individuen können sich halten, die wirtschaftlich minderwertigen werden ausgemerzt; eine „soziale Auslese“ vollzieht sich und mit ihr eine Vervollkommnung der Gattung.

4. Skizze der Entwicklung des Individualismus. Eine Geschichte des Individualismus würde eine doppelte Aufgabe sich stellen müssen. Einmal wäre die äußere Geschichte zu geben, d. h. eine Darstellung der wechselnden Bedeutung des Individualismus im Leben der Völker; erörtert müßte werden, weshalb er jetzt zur Herrschaft gelangte und die soziale Ordnung nach seinem Bilde formte, dann aber wieder entthront ward. Zweitens die innere Geschichte, d. h. eine Darstellung der sich folgenden Erscheinungsformen des Individualismus, der mannigfachen Varianten, in denen er aufgetreten ist.

Hier kann nur die letztere Aufgabe in Angriff genommen werden, und auch diese nur in begrenzter Fassung. Nur die verschiedenen Erscheinungsformen des wirtschaftlichen Individualismus will ich zu skizzieren versuchen. Indem so die Aufgabe sich sachlich einzieht, schrumpft sie auch zeitlich zusammen. Sollte die innere Geschichte des Individualismus nach allen Seiten hin dargelegt werden, so wäre ein breites Eingehen auf die Ethik des Altertums und des Mittelalters notwendig. So dagegen entfällt diese Notwendigkeit — denn erst zu Ende des Zeitalters der Renaissance ergreift die individualistische Idee mit Kraft und Folgerichtigkeit das ökonomische Gebiet, welches sie bis dahin nur flüchtig gestreift hatte.

A. Altertum und Mittelalter.

Die Forderung des Primats des Individuums reicht, wie bereits oben gesagt, so weit zurück wie das Denken über soziales Seinsollen. Die hellenische Sophistik hat Glauben, Sittlichkeit und Staat dem Menschen als dem Maß „der Dinge“ unterworfen. Die objektiven Ideen, zu denen die Ahnen in frommer Scheu emporgeblickt, erscheinen den aufgeklärten Zeitgenossen der Phidias und Perikles als Geschöpfe des Subjekts, seiner Vernunft botmäßig.

Auch die wirtschaftliche Ordnung bekrittelt der Individualismus. Aber diese Bewegung ist, dem Umfange wie dem Grade der Energie nach, weniger bedeutsam als der Kampf gegen die überkommene religiöse, moralische, politische Ordnung. Während das Wesen und Wirken von Monarchie und Tyrannis, Aristokratie und Oligarchie, Demokratie und Ochlokratie so eingehend und eindringlich erörtert wird, daß auch heute noch jedes Raisonnement über Verfassungsfragen zu den Ergebnissen dieser Geistesarbeit Stellung nehmen muß, so kommt die Kritik der wirtschaftlichen Lebens-

formen über unsystematische und schlaffe Anläufe nicht hinaus.

Wo einmal ein sorgfältiger ausgeführtes ökonomisches Reformprogramm vorliegt — wie in dem „Staat" und besonders in den „Gesetzen" Platos — da ist es aus einer Feder geflossen, die im Dienste des Sozialprinzips schreibt. Für die Rekonstruktion des wirtschaftlichen Individualismus sind wir fast ausschließlich auf Material beschränkt, welches in den Schriften seiner Gegner, in den platonischen Dialogen, in den aristophanischen Komödien sich findet. Doch genügt das Vorhandene, um das Dasein jener beiden oben charakterisierten Hauptrichtungen nachzuweisen.

Aus der Machtdoktrin wird von den einen die Notwendigkeit einer „amorphen" Gesellschaft gefolgert — eines Zustandes, in dem das von allem Zwange losgebundene Subjekt seine Individualität schrankenlos, ohne Rücksicht auf das Wohl und Wehe der übrigen Individuen, entfalten könne.

Solche soziale Ordnung findet ihre Vorkämpfer in dem attischen Junkertum, dessen Typus wir im Kallikles des platonischen „Gorgias" und im Thrasymachos der „Politeia" vor uns haben. Der Raubtiermoral (Dümmler) dieser adeligen Wölfe ist es zweifellos, daß ihnen — im modernen Jargon gesprochen: den „Uebermenschen" — freistehen müsse, die bürgerlichen Schafe nach Belieben zu scheren oder zu zerfleischen.

Die anderen ziehen umgekehrt aus der Machtdoktrin die Konsequenz eines zugunsten der Masse regierten und regulierten Gemeinwesens. Der Sophist Kritias lehrt, daß der Gesellschaftsvertrag dem Interesse der Mehrheit der Schwachen, sich zu verbünden und gemeinsam die Minderheit der Starken niederzuhalten, entspringe. In den „Ecclesiazusen" des Aristophanes wird — in derber Verspottung der attischen Sozialdemokratie und ihrer Utopien[1]) — ausgemalt, wie die Plebejer sich zusammenrotten, um die Optimaten ihrer Herrschaft und ihres Reichtums zu entkleiden und eine völlig kollektivistische, die Güter- wie die Weibergemeinschaft enthaltende Ordnung zu errichten. Der Pöbel reißt kraft seiner auf der Ueberzahl der Fäuste und der Wahlstimmen beruhenden Macht den „Gemeinbrei" an sich, verwaltet ihn nach seiner Willkür, teilt die nationale Dividende, die bisher der großen Quote nach an eine Minderheit ausfloß, unter sich auf — aber er ist weit entfernt, diese Aktion, wie die modernen Kommunisten es tun, aus der Idee des einen Menschentums zu rechtfertigen: er denkt nicht daran, den Sklaven ein gleiches Recht auf Daseinsgenuß einzuräumen, sondern läßt diese Schwächsten der Schwachen weiter fronden, damit ihm selbst ein zwischen Essen, Küssen und Schlafen harmonisch geteiltes Leben erblühe. Wie den aristokratischen Raubtieren geht diesen ochlokratischen das Recht nur so weit, wie die Macht reicht.

Von der Rechtsdoktrin finden sich weit weniger Spuren. Daß aber auch diese Richtung, die allen ein γύσει gleiches Recht zuerkennt und fordert, daß das νόμῳ gesetzte Recht mit diesem Naturrecht, dem νομος ἄγραπτος, in Einklang gebracht werde, ihre Apostel gehabt hat, erhellt z. B. aus der Ueberlieferung des Wortes des Alkidamas, daß Gott jedem Individuum die Freiheit gegeben, die Natur keinen zum Sklaven geschaffen habe.

Während die Sophisten das Individualprinzip in dieser oder jener Variante verkünden, so wird ihnen aus dem Kreise der sokratischen Schule das Sozialprinzip entgegengehalten — vor allem, bis zum Extrem vorgetrieben, seitens Platos; weniger schroff, mit dem Versuche zwischen den kontradiktorischen Axiomen zu vermitteln, seitens Aristoteles', des „Kathedersozialisten" (Salvioni).

Der Gegensatz wiederholt sich in späterer Zeit. Predigt der Epikureismus das absolute Recht des Subjekts, so der Stoizismus dessen absolute Pflicht, den objektiven Ideen zu gehorchen. Ein ihrer ethischen Grundnorm entsprechendes Reformprogramm hat aber weder jene noch diese Schule entwickelt. Hier wie dort — und gleiches gilt von den römischen Epigonen — waltet eine weltflüchtige, jedem sozialpraktischen Bestreben feindliche Stimmung. —

Einen weit breiteren Raum als in der antiken Literatur nehmen Erörterungen über das Seinsollen auf ökonomischem Gebiet in den Schriften der Kirchenväter, in dem Corpus juris canonici, in den Traktaten der Scholastiker ein. Der Standpunkt ist aber immer anti-individualistisch; wie die platonische und die stoische, so legt die christliche Ethik das Subjekt mit seinen sündigen, auf materielles Behagen zielenden Instinkten in straffe Fesseln; will das Fleisch knechten, um den Geist zu befreien. Wenn das Sondereigentum verdammt, die Gütergemeinschaft als „dulcissima rerum" gepriesen wird, so geschieht dies nicht aus

[1]) Daß die „Ecclesiazusen" deshalb keine Parodie der platonischen „Politeia" sein können, weil letztere Jahrzehnte später geschrieben, bemerkt Droysen, Aristophanes' Werke S. 347. Zu dem gleichen Ergebnisse führt aber die Betrachtung des Inhalts. Was Aristophanes hier verspottet, ist eine Ausgeburt individualistischer Phantasie, individualistischer Genußgier. Für die „Politeia" Platos gilt das Gegenteil. Vgl. H. Dietzel, Beiträge usw., II. (Frankensteins Zeitschrift S. 373—400).

der individualistischen Tendenz, allen zum Besitze zu verhelfen, sondern aus der anti-individualistischen: Niemand soll etwas sein eigen nennen, weil das Hangen am ungerechten Mammon das Seelenheil gefährdet.

Erst im Zeitalter der Kreuzzüge beginnt die Empörung gegen das Ideal der „civitas dei“, gegen das Unterfangen, die Sehnsucht nach den Gütern dieser Erde aus dem Herzen der Menschen zu reißen.

B. Zeit der Renaissance; Beginn der individualistischen Opposition gegen das herrschende anti-individualistische System.

Nachdem durch den Humanismus die antike Ethik an die Seite der christlichen gerückt und durch die Reformation die Kirche des Abendlandes in zwei Konfessionen, die beide des Besitzes des echten Ringes sich rühmten, gespalten worden war, grub die seit den Tagen Friedrichs von Hohenstaufen heranrauschende rationalistische Flut sich ein weit breiteres Bett als bisher. Viel mehr Köpfe wie früher mühen sich jetzt um das Problem, Moral und Religion auf die Vernunft zu begründen. Mit gewaltiger Energie rüttelt das Individuum an dem geistlichen Joche, das seit mehr denn einem Jahrtausend auf ihm gelastet.

Dafür aber verfällt es einer desto strafferen Zucht seitens des weltlichen Regimentes. Nicht selten sind es dieselben Denker — so z. B. Macchiavell und Bodin —, welche als Vorkämpfer des moralischen und religiösen Rationalismus das Subjekt aus den Fesseln der Kirche lösen, während sie es zum Sklaven des Staates herabdrücken.

Das absolutistisch-merkantilistische System ist auf das Sozialprinzip gebaut: in der — wie oben gesagt, grundsätzlich nicht haltbaren — Fassung, daß der Staat Selbstzweck sei, der Einzelne dienendes Organ, Werkzeug des Ruhms und der Herrlichkeit der Nation. In Berufung auf Plato und Aristoteles wie auf die „geschriebene Vernunft“, das Corpus juris Justinians, wird gefordert, daß der Untertan sich unbedingt dem von der allweisen Regierung authentisch interpretierten Gesamtinteresse beuge. In allem und jedem: in Fragen des Glaubens wie der Sittlichkeit, der Bildung wie der Wirtschaft.

Insofern als sie durchaus anti-individualistisch ist, deckt sich die Grundanschauung dieser Zeit mit jener, welcher die Geschlechter des Mittelalters gehuldigt hatten. Aber im Negativen gleich, weicht doch im Positiven das neue System gewaltig ab von seinem Vorgänger.

Es ist ein System der Weltbejahung statt der Weltverneinung. Nicht mehr gilt die [illegible] des Christentums [illegible] und Gerechtigkeit als die oberste Aufgabe sozialen Wollens und Handelns. Jetzt wird diese Aufgabe durchaus profan gefaßt. Die eigene Macht „über Alles“ zu erheben (wie es in dem Titel der bekannten Schrift v. Hornigks heißt) und den Reichtum an sich zu locken, ihn den Rivalen abwendig zu machen — Ziele, auf welche die christliche Ethik gleichgültig oder verächtlich geblickt hatte, treten jetzt in erste Reihe. Der Hybris, die Heraklit am Individuum gescholten, verfallen jetzt die Kollektivindividuen, die Staaten.

Salus publica suprema lex; quod principi placuit, legis habet vigorem; omnia sunt principis (d. h. des Staates) — in diesen Formeln faßt sich kurz das System zusammen, welches bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrh. der Nimbus der Orthodoxie umgibt.

Allerdings fehlt es nicht an Ketzern. Bald aus diesem, bald aus jenem Lager erschallt der Ruf nach „Freiheit“.

So vertritt die jesuitische Publizistik (Mariana, Suarez usw.) das Recht der Revolution für den Fall, daß der „Tyrann“ sich anmaße, in die Sphäre des Gewissens einzugreifen, innerhalb deren allein die kirchliche Gewalt höher als die staatliche, zu entscheiden habe. Während das Papsttum auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung beruhe, leite das Fürstentum seine Krone aus der Uebertragung seitens des Volkes ab, dessen Willen sie auch zurücknehmen könne. Aehnlich argumentieren die schottischen „Monarchomachen“ des 16. und die englischen des 17. Jahrh. Weit zahmer im Ton, aber doch in gleichem Sinne sprechen Führer der protestantischen Bewegung; so fordert Luther, daß man „die geschriebenen Gesetze unter der Vernunft halte, aus der sie geflossen sind, als dem rechten Brunnen“, betont, daß „das Evangelium, wie es der Obrigkeit Amt bestätige, auch natürliche Rechte (des Untertans) bestätige“ und „öffentliche violatio (seitens der Obrigkeit) alle Pflichten zwischen Untertan und Oberherrn jure naturae aufhebe.“

Und wie das kirchliche Interesse durch Hinweis auf das „pactum sociale“ — das doch von den einzelnen abgeschlossen sei zur Sicherung ihrer „natürlichen Rechte“ — oder auf die „Vernunft“, aus welcher solche Rechte sich ergeben, Protest erhebt gegen die Diktatur der ‚Staatsraison‘, so auch das Interesse der Stände. Ihnen ist es vor allem darum zu tun, das „omnia sunt principis“ zu verneinen, die daraus gezogene Folgerung, daß, soweit die „salus publica“ es erheische, der Staat nehmen dürfe soviel er wolle, wie er wolle, von wem er wolle, abzuwehren. Abgaben — erklärt Braunschweig-Wolfenbüttel auf dem Reichstage von 1653 — seien „gegen die Natur einer Staatsgesellschaft, da man sich nur in der Hoffnung, das Seine zu behalten, in bürgerliche Verbindungen einzulassen

habe". Individualistisch ist aber hier wie dort nur die Schale.

Im Kerne ist die Doktrin der theologischen Widersacher der herrschenden Ordnung anti-individualistisch; wenn sie den Untertan lossprechen vom Zwange des Staats, so nur um ihn desto fester an die „civitas dei" zu ketten; wenn sie von Autonomie der Individuen reden, so meinen sie in Wahrheit die Suprematie der Kirche. Und auch für jene profanen Anwälte der „Libertät" reicht diese nur so weit, als die wahren oder angeblichen Rechte des Standes reichen, um deren Verteidigung es ihnen zu tun ist.

Jedoch — auch der wahre Individualismus findet Vertreter. Grotius und Locke, Spinoza und Hobbes sind seine Hauptträger.

Gemeinsam ist ihnen das Axiom, daß der Zweck jeder sozialen Ordnung die Befriedigung der Individuen sei; daß der Staat wie alle anderen Kollektiva beruhen auf dem Konsens der Individuen, ihre Legitimation durch ein „pactum sociale" empfangen.

Aber Grotius und Locke bekleiden das Individuum mit „ewigen Rechten, die droben hangen unveräußerlich und unzerstörbar, wie die Sterne selbst" — mit Rechten, deren es sich nicht rechtsgültig entäußern kann; und legen ihm andererseits Pflichten auf, denen es sich nicht entziehen darf. Diese Rechte und Pflichten — die „droits et devoirs réciproques", von denen bei den Physiokraten dann soviel die Rede ist — sind für sie φύσει gegeben. Die Verwirklichung der sie gewährleistenden „natürlichen" Ordnung bildet die dem historischen Staate vorgeschriebene Mission, sein ideales Ziel.

Der historische Staat ist verderbt, weil der Mensch entartet ist. Von Natur war der Mensch gut, vom Gemeinschaftstriebe durchdrungen; dieser Trieb war es, welcher die isoliert lebenden Individuen zum Abschluß des „pactum sociale" der Urzeit führte. Allmählich aber wucherte der dem Menschen gleichfalls von Natur eigene Individualtrieb — Trieb zur Selbstentfaltung — mehr und mehr empor, erstickte das Einzelbewußtsein das Gattungsbewußtsein.

Mit Kummer sehen Grotius und Locke auf die böse Zeit, in der sie leben — die Zeit, da Staaten gegen Staaten, Fürsten gegen Völker, einzelne gegen einzelne kämpfen. Hier gelte es, Wandel zu schaffen — allen müssen ihre natürlichen Rechte zuerkannt werden, dafür aber haben auch alle zu ihren natürlichen Pflichten sich zu bekennen.

Spinoza und Hobbes dagegen wissen nichts von einer φύσει gegebenen Gemeinschaft zwischen den „creatures of the same rank and species" (Locke); für sie gibt es keine ungeschriebenen, sondern nur νόμῳ begründete, wandelbare Gesetze. Sie kennen kein objektives Sollen, sondern nur ein subjektives Wollen der Individuen — ein Wollen, durchaus beherrscht durch den gegen das Schicksal der anderen völlig gleichgültigen Egoismus: homo homini lupus (Hobbes).

Während Grotius und Locke der Menschheit, welche die Krone der Schöpfung bildet, die Befugnis zusprechen, die niederen Lebewesen sich zu unterwerfen, aber innerhalb ihrer das Reich der Gerechtigkeit begründen wollen, vertreten Hobbes und Spinoza das Prinzip des „Rechts des Stärkeren" auch für die Menschheit.

Der Staat muß so sein, wie es dem Wollen der überlegenen, durch ihre Ziffer oder ihre Taktik überlegenen Gruppe entspricht. Der Staat hat kein ideales Ziel; ist nicht dazu berufen, natürliche Rechte oder Pflichten sicherzustellen. Jede teleologische Betrachtung liegt Hobbes und Spinoza fern: sie schildern einfach das soziale Getriebe unter der Voraussetzung, daß die stärkere Gruppe Herrschaft ausübe. Die Individuen — so skizziert Ahrens (Naturrecht, Bd. I, S. 100) die Auffassung Spinozas — „haben nur soviel Recht, als sie Macht haben, da zu sein und zu handeln".

Nicht aus dem Gemeinschaftsbetriebe entsteht der Staat. Sondern — so lehrt Hobbes nach dem Vorgang Gassendis, dessen Theorie wieder auf die Antike zurückweist (s. o.) — aus dem Interesse der Mehrheit, eine soziale Gewalt zu errichten, welche sie vor der Knechtung durch die Minderheit, bzw. vor dem „bellum omnium contra omnes", schirme.

Daß Hobbes diese Gewalt in die Hand des absoluten Fürsten legt, Spinoza sie dem absoluten Volke zuweist, deutet keineswegs auf einen Gegensatz in der Grundanschauung beider. Darin kommt vielmehr nur die Tatsache zum Ausdruck, daß aus der Machtdoktrin — wie auch aus der Rechtsdoktrin — die verschiedensten Programme sich herleiten lassen. Auf politischem wie auf ökonomischem Gebiete: wenn z. B. Hobbes Sondereigentum und Sklaverei mit dem Belieben der stärkeren Gruppe rechtfertigt, so ist natürlich auch jede andere Institution legitim, falls nur die Individuen sich finden, in deren Macht es steht, sie zu erzwingen und zu erhalten.

In der Folgezeit tritt diese Machtdoktrin mehr und mehr in den Hintergrund. Der Sieg des Individualprinzips über das Sozialprinzip wird im Zeichen der Rechtsdoktrin der Grotius und Locke erfochten.

Die Rechtsdoktrin gelangt zu so unbedingter Hegemonie, daß, wenn man heute spricht vom „Naturrecht", dabei fast immer nur gedacht wird

an die durch die Idee des einen Menschentums charakterisierte Spielart. Daß auch die andere Spielart — die Machtdoktrin der Hobbes und Spinoza, welcher jene Idee fremd ist — ihre Schlüsse aus einem „Naturrecht“ zieht; daß auch die Anti-Individualisten von damals ihr Dogma, daß der Staat dem Individuum vorgehe, „jure naturae“ begründen, wird zumeist vergessen.

C. Neue Zeit.

Der Liberalismus als die erste Erscheinungsform der Rechtsdoktrin

Der Kernsatz des absolutisch-merkantilistischen Systems hatte gelautet: alle Individuen, ob hoch oder gering, haben die gleiche Pflicht, sich der „ratio status“ zu beugen. Gegen 1700 begann ein neues, das liberale System, sich Bahn zu brechen, in dessen Mittelpunkt die Norm stand, daß die „ratio status“ allein die sein dürfe, jedem Individuum das gleiche Recht, sich gemäß seiner Eigenart in der staatsbürgerlichen Gesellschaft zur Geltung zu bringen, zu gewährleisten. Und wie hinsichtlich der Grundanschauung, so war auch hinsichtlich der praktischen Ziele das liberale System dem überkommenen diametral entgegengesetzt.

Hatte bisher die Verfassung auf dem Fundament des Allrechts und Alleinrechts der Krone beruht; hatte bisher die Obrigkeit alle Fragen des nationalen Lebens souverän entschieden, so verlangte der Liberalismus die Teilung der Gewalt zwischen Fürst und Volk. Durch die zweite englische Revolution (1688) fand dies politische Programm der Neuen zunächst in Einem Lande Verwirklichung. Allmählich setzte es sich in der ganzen Kulturwelt durch.

Was die Ordnung der Volkswirtschaft anlangt, die während des Renaissancezeitalters durch die Alleinmischung der Bureaukratie gekennzeichnet war so bezielte der Liberalismus gleichfalls eine Umgestaltung von Grund aus. Dem Postulat der Teilung der Gewalt zwischen Fürst und Volk stellte er das Postulat der Einengung der Gewalt des Staates in wirtschaftlichen Dingen an die Seite.

Zugunsten dieses ökonomischen Programms der Neuen hatten schon während der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. manche Stimmen sich ausgesprochen; gegen dessen Ende mehrte sich ihre Zahl.

Bald nach dem Tode Colberts — des seltenen Genius, der die Rolle des Generaldirektors der Volkswirtschaft so vollkommen gespielt hatte wie keiner vor ihm und nach ihm; so vollkommen, daß, solange er die „Staatsmaschine“ antrieb und leitete, Klagen nur selten einmal gekommen waren — legten Vauban und Boisguilbert schärfsten Widerspruch ein wider die traditionelle Vielregiererei.

Konsequenter als die holländischen Gesinnungsgenossen (Graswinckel, die Brüder Delacourt), doktrinärer als die englischen (North, Petty, Barbon) fassen sie ihr Programm so radikal wie möglich: „qu'on laisse faire la nature“, d. h. man lasse das Individuum völlig frei sich bewegen; der Staat habe nur für Freiheit des Verkehrs und Gerechtigkeit in der Besteuerung Sorge zu tragen (les chemins libres et les impôts justement répartis).

Sie sind keineswegs Individualisten: die Größe und der Glanz Frankreichs, nicht das Glück der einzelnen ist ihr Leitmotiv. Auch gilt ihnen die bestehende politische Ordnung als unantastbar. Aber, wenn auch durchdrungen vom Sozialprinzip und begeisterte Anwälte des Absolutismus, kommen sie in der rücksichtslosen Gegnerschaft gegen Staatsintervention mit dem späteren Liberalismus überein.

Jahrzehnte vergingen, ehe das von ihnen erfolglos verfochtene ökonomische Programm wiederum Vertreter fand: durch die um 1750 Einfluß gewinnenden Physiokraten.

Dieser Schule erschien der Bruch mit der überkommenen Wirtschaftspolitik als das dringlichste Bedürfnis, nahm ihr Denken nahezu voll gefangen. Erst in der „neuen Wissenschaft“ dieser „Economistes“, wie sie ursprünglich sich nannten, verbindet sich das ethische Dogma, daß die soziale Ordnung um der Befriedigung des „désir de jouir“ der Individuen willen bestehe, mit dem Postulat des „laissez faire, laissez passer“ — erst von ihnen wird aus der individualistischen Grundanschauung die Folgerung möglichst weitgehender Einengung der Gewalt des Staates in wirtschaftlichen Dingen gezogen.

Während in Frankreich die gegen Mitte des 18. Jahrh. gewaltig wachsende oppositionelle Bewegung ihr Interesse teilte zwischen dem Problem der Neugestaltung der Verfassung, das Montesquieu, und dem der Neugestaltung der Volkswirtschaft, das die Quesnay, Mirabeau, Turgot aufgeworfen, so konnte sich der Liberalismus Englands in der Hauptsache auf die Arbeit an letzterem konzentrieren. Die Emanzipation des Volkes, wenigstens seiner Oberschicht, von der Krone war hier vollzogen; hier handelte es sich nur noch um die Emanzipation des Individuums vom Staate.

Immer größer wird die Schar derer, welche dem Bureaukratismus das gleiche Los bereiten wollen wie dem Absolutismus. Neben den Stimmen der Berkeley und Tucker, Hume und Mortimer werden zwar von Zeit zu Zeit einzelne dem Beharren beim Alten etwas günstigere laut, z. B. die Hutchesons. In James Steuart

(1766) findet die merkantilistische Praxis noch einmal einen überzeugten, redseligen Herold. Daß aber der Sieg dem neuen ökonomischen Programm werden werde, ist schon entschieden, als ihm Ad. Smith in seiner „Wealth of Nations“ (1776) die klassische Fassung und Begründung gibt.

Es ist hier nicht der Ort, auszuführen, worin das System Quesnays von dem Ad. Smiths sich unterscheide; noch darzulegen, weshalb dieses und nicht jenes zur „Bibel“ des wirtschaftlichen Liberalismus geworden ist. Nur was ihnen gemeinsam ist, muß kurz betont werden.

Beiden ist das Individuum Selbstzweck, der Staat Mittel. So falsch es wäre, sie eines vagen Kosmopolitismus zu bezichtigen — Quesnay ist ein ebenso guter Franzose wie Smith ein guter Brite —, so kann doch daran kein Zweifel sein, daß nicht die Machterweiterung der Nation, sondern die Erhöhung der Genußmöglichkeit für die einzelnen ihnen das oberste Gebot des sozialen Seinsollens bedeutet.

Beide sind Individualisten und zwar Anhänger der Rechtsdoktrin. In bewußtem Gegensatze zu Hobbes, in deutlichem, oft fast wörtlichem Anschluß an Locke entwirft Quesnay sein „droit naturel“. Adam Smith stützt zwar sein Plaidoyer für das neue ökonomische Programm fast ausschließlich auf Zweckmäßigkeitsgründe; soweit aber ethische Deduktionen bei ihm begegnen, sind sie aus dem Geiste des „treatise of civil government“ empfangen.

Beide sind geschworne Feinde des „Rechts des Stärkeren“. Beide erblicken ihr soziales Ideal in einem Zustande, da die Individuen in Freiheit nebeneinander leben, im arbeitsteiligen Tauschverkehr einander gerecht vergoltene Dienste leisten. Beide gehen davon aus, daß von Natur zwei Seelen wohnen in des Menschen Brust: der Individualtrieb, das Selbstinteresse, und der Gemeinschaftstrieb, das Interesse an den Mitmenschen. Und — befangen im gleichen Optimismus wie die Kommunisten von heute — geben die Jünger Quesnays oft der Hoffnung Raum, daß im „ordre naturel“, in dem liberalen Zukunftsstaate, das Gattungsbewußtsein, welches das Gefühl der Brüderlichkeit auslöst, einen mächtigen Impuls empfangen werde. —

Der Sinn dieses Systems der „natural liberty“ ist oft mißverstanden worden. Das politische Programm des Liberalismus hat man unter dem Gesichtspunkt angegriffen, als sei damit bezweckt gewesen, den Willen der jeweils dominierenden, kraft ihrer größeren Menge oder ihres größeren Geldbeutels dominierenden Schicht an Stelle des Willens des Fürsten zu setzen.

Es gab und gibt ja noch heute eine extrem-liberale Gruppe, welche das Prinzip der Parlamentssouveränität vertritt. Dieser Richtung gehörten aber im 18. Jahrh. nur wenige an. Die überwiegende Zahl der Neuerer erkannte nicht nur, sondern übertrieb sogar die Gefahr einer Verfassung, nach der der Mehrheitswille regieren würde. Wird nicht, fragten sie, in diesem Falle nur eine Verschiebung der Form des Absolutismus Platz greifen — die Despotie des einen nur vertauscht werden gegen die Despotie sei es des Pöbels, sei es der die unteren Millionen wirtschaftlich und damit auch politisch beherrschenden oberen Zehntausend?

„Wer beschützet die Menge gegen die Menge“, heißt es, unter dem frischen Eindruck der französischen Revolution, in Goethes Venetianischen Epigrammen. Wird hier die Befürchtung laut, daß die Mehrheitsherrschaft zur Ochlokratie führe, so in den berühmten Versen Schillers, (Demetrius I, 1) die Befürchtung, daß sie die Plutokratie heraufbeschwöre.

> Hat denn der Arme eine Freiheit, eine Wahl?
> Er muß dem Mächtigen, der ihn bezahlt,
> Für Brot und Stiefeln seine Stimm' verkaufen!

Quesnay lehnt die englische Verfassung, bei der der Monarch nur ein Ornament des Staatsgebäudes ist, deshalb ab, weil dann den eigennützigen, „ungerechten Strebungen“ der höheren Klasse Tür und Tor geöffnet sei. Auch A. Smith denkt aus gleichem Grunde ziemlich skeptisch über Parlamentssouveränität, kennzeichnet sie, wenn auch nicht mit so deutlichen Worten wie der Führer der Physiokraten, als die Herrschaft der Besitzenden über die Besitzlosen.

So hebt er beiläufig hervor, daß in parlamentarisch regierten Kolonien — „wo der Herr Mitglied der Kolonialvertretung oder Wähler ist“ — Gesetze behufs Sklavenschutz wirkungslos bleiben müssen. Zur Zeit der Republik würde in Rom die Regierung „nicht Kraft genug gehabt haben, solche Gesetze zu erlassen noch den Herrn (im Fall der Uebertretung) zu strafen“ — erst die Cäsaren seien eingeschritten. „The sovereign can never have either interest or inclination to pervert the order of justice, or to oppress the great body of the people“ — soll es der Masse wohlgehen, so darf die Machtsphäre des Fürsten keine zu starke Schmälerung erfahren.

Das Postulat der Gleichberechtigung aller Individuen kann nicht verwirklicht werden, solange die Möglichkeit offen bleibt, daß „die Menge der Menge Tyrann“ (Goethe) werde oder die Reichen den Fuß auf den Nacken der Armen setzen.

„Rien ne doit dominer que la justice; il n'y a de dominant que le droit de chacun“, rief Mirabeau im August 1789. Mit dem Satze, das Gesetz — das Gerechte — sei „auf den Thron zu stellen und wahre Frei-

heit zur Grundlage der politischen Verbindung zu machen", bestimmte Schiller das Wesen der neuen sozialen Ordnung, die dem Liberalismus vorschwebte.

Aber wie? Eine absolute Garantie gegen die Möglichkeit, daß die 101 die 100 sich unterwerfen, indem sie das „Gesetz" zu ihren Gunsten modeln, läßt sich nicht schaffen. Aber eine gewisse Garantie bietet eben die Teilung der Gewalt zwischen Fürst und Volk. Ein Monarch, der kraft erblichen Rechts das Szepter führt, steht über der „Zinne der Partei" — gilt sein Wort soviel wie das der Mehrheit, so kann er als Patron des Interesses der Gesamtheit walten, kann die Nation schirmen vor der Gefahr, daß die Mehrheit ihren Einfluß in ihrem Sonderinteresse ausnutze. Die Teilung der Gewalt bedeutet die Konstituierung eines „Parallelogramms der Kräfte", aus deren Gegenbewegung die Mittellinie sich ergeben soll, die zu einer harmonischen, allen berechtigten Interessen gerecht werdenden Entscheidung der Fragen des nationalen Lebens führt.

Eine gewisse Garantie liegt in der Teilung der Gewalt, aber keine absolute. Denn trotz des verfassungsmäßigen Gleichgewichts mag zeitweise die eine Kraft die andere überwiegen und diese Konjunktur mißbrauchen.

Daher — so schließt der Liberalismus weiter — muß die Gewalt des Staates über die einzelnen grundsätzlich aufs äußerste eingeengt werden. Der Staatswillen darf so gut wie nichts wollen und befehlen dürfen. Vor allem nicht in wirtschaftlichen Dingen: denn soweit Fragen, die den Geldbeutel berühren anstehen, ist die Gefahr einer parteiischen Lösung größer als irgend sonst.

Keineswegs aus Zweckmäßigkeitsgründen allein wird das „laissez-faire" vertreten — es soll eine Bürgschaft mehr erbringen für Errichtung des Reiches des „Gesetzes", des „despotisme légal" (Quesnay), des „order of justice" (Smith); es soll eine Schutzmauer mehr sein gegen „ungerechte Strebungen" der Sonderinteressen. —

Noch häufiger als das politische ist das ökonomische Programm des Liberalismus — das sich zusammenfaßt in der Parole „property and liberty" — falsch beurteilt worden. Man hat es so dargestellt, als ob der dritte Stand den Bureaukratismus nur deshalb befehdet habe, um das eigene Portemonnaie zu füllen. Die „Heiligkeit" des Eigentums sei nur proklamiert, damit die Habe der Reichen sakrosankt werde; die Flagge der Konkurrenz nur aufgezogen, damit die größeren Unternehmer leichteres Spiel hätten, die kleineren zu „expropriieren" (Marx), dem „Kapital" die Ausbeutung der „Arbeit" wirksamer gelinge.

Das Gegenteil trifft zu. Das Schlagwort der „Heiligkeit" des Eigentums richtete seine Spitze gegen die steuerliche Willkür des Staates, des Adels, des Patriziats, unter der nicht der dritte Stand, sondern die untere ländliche und städtische Bevölkerung am schwersten gelitten hatte: es war erhoben im Interesse der „pauvres gents tailleables et corvéables à merci" im Interesse der „großen Zahl", nicht einer Minderheit. Und es wurde damit motiviert, daß „der individuell geschaffene Mensch am Sondereigentum ein individuelles und somit unabhängiges Werkzeug für die Verwirklichung seiner Zwecke habe"; daß „seine gesellschaftliche Anerkennung zu einer Garantie der freien Sittlichkeit werde, zu einer Konstitution der individuellen Freiheit gegenüber dem Absolutismus einer selbst liberal verfaßten Staatsgewalt" (Eisenhart).

Das Programm der Konkurrenz floß nicht aus der egoistischen Absicht der Bourgeoisie, den Kampf ums Dasein zum Nutzen der wirtschaftlich Stärkeren zu entfesseln. Freier Wettbewerb erschien vielmehr den Sozialreformern von damals als das einfachste und sicherste Mittel, jedem Individuum zu seinem natürlichen Rechte, unter Wahrung des gleichen Rechts aller Mitmenschen, zu verhelfen.

Unter dem Ancien Régime hatte der Adlige einen Vorsprung vor dem Bauern, der Patrizier vor dem gemeinen Bürger, der Sohn des Meisters vor dem des Zunftfremden — es geboten und genossen die, welche „nichts getan hatten, als geboren zu werden" (Beaumarchais). Und wie durch Gunst oder Ungunst der Geburt, so ward weiter auch der Rang des Individuums in der sozialwirtschaftlichen Hierarchie wesentlich mitbestimmt durch Intervention des Staates, der Gutsherrschaften und Dorfobrigkeiten, Magistrate und Gilden in das Erwerbsleben — wurden die einen vorwärts geschoben, die anderen zurückgehalten.

Die wirtschaftliche Freiheit, die der Liberalismus meinte, sollte in erster Linie zugute kommen dem Bauern, welchem bisher durch Rechte des Seigneurs die Möglichkeit ergiebigster Verwertung seines Bodens und seiner Hände beschnitten war; dem Handwerksgesellen, dem die glücklichen Besitzer der Meisterstellen die Bahn zu wirtschaftlicher Selbständigkeit erschwerten oder auch gänzlich verschlossen; dem Löhner, dessen Einkommen zugunsten des Brotherrn durch Lohntaxen und durch Beschränkungen der Freizügigkeit niedergehalten ward; der breiten Masse der Konsumenten, denen durch die Monopole der Feudalen, der Zünfte und der — damals noch spärlich gesäten, aber vielfach mit überaus lukrativen Privilegien aus-

gestatteten — Fabrikanten und Handelskompanien das Leben verteuert wurde.

Nicht im Interesse der oberen Zehntausend, sondern in dem der unteren Millionen ist das Programm der Konkurrenz gestellt worden — des Hintersassen des Barons, der zum Freiherrn auf der Scholle werden soll; des gewerblichen und agrikolen Arbeiters, damit er seine einzige Habe, seine Kraft und sein Geschick, so gut zu verwerten vermöge, wie die Konjunktur es gestattet; des armen Mannes, dem man jede Ware zu möglichst niedrigem Preise verschaffen will.

Wenn alle Vorrechte, deren sich bisher eine Minderheit erfreut hat, gekappt sind; wenn über Hoch und Gering die Konkurrenz, dieser unpersönliche, unparteiische Richter, Justiz übt —, dann werden die großen Vermögen und die großen Unternehmungen bis auf winzige Reste einschrumpfen, werden die „petits possesseurs“ und die kleinen und mittleren Betriebe weitaus das Uebergewicht erlangen, d. h. eine soziale Nivellierung wird eintreten.

Wenn weder der Staat noch sonstige Zwangsgemeinschaften sich mehr einmischen in das Erwerbsleben — wenn „la carrière ouverte à tous les talents“, dann wird auch soziale Gerechtigkeit walten. „Chacun ainsi — prophezeit ein Physiokrat — dans la somme totale de bonheur commun, prendra la somme particulière, qui doit lui appartenir.“ Die Ungleichheit des Besitzes wird fortbestehen. Da sie aber nur die Differenz der wirtschaftlichen Tugenden und Leistungen widerspiegeln, nur der Reflex der naturgegebenen Ungleichheit die Individuen sein wird, so steht sie mit der Gerechtigkeitsidee in Einklang.

Jedermann muß sich selbst sein Glück zimmern, „the architect of his own fortune“ sein; jedermann darf nur den eigenen Fähigkeiten, dem eigenen Fleiße, der eigenen Sparsamkeit, seinen Rang in der sozialwirtschaftlichen Hierarchie danken. Nur das darf dem Individuum gehören (doit lui appartenir, s. o.), was es durch sich selbst erzeugt; nur das ist, nach Locke, wirklich sein eigen (properly his) — nur das Werk, das es selbst vollbracht hat (the labour of his body, the work of his hands). So versteht der Liberalismus die soziale Gerechtigkeit: gerecht ist ihm, daß jeder arbeite (que tout homme laboure) und jedem werde nach seiner Arbeit!

Deshalb fordert der Liberalismus Konkurrenz — d. h. Beseitigung aller Vorrechte der Geburt, wie aller kollektivistischen Intervention, die, mag sie auch neutral sein wollen, doch in praxi immer ausschlägt zum Heile der einen, zum Schaden der anderen.

Deshalb fordert er Konkurrenz, weil sie jedes Individuum auf diejenige Staffel der sozialen Leiter emportrage oder herabzwinge, welche dem höheren oder niederen Verdienste des Individuums entspreche — weil unter ihr, die kein Ansehen der Person kennt, jedes Individuum zu dem Maße von Lebensinhalt gelange, das seiner Individualität adäquat sei, und so die Ansprüche aller Mitglieder der staatsbürgerlichen Gesellschaft gerecht ausgeglichen werden. Er fordert die Konkurrenz (es sei gestattet, dies nochmals zu betonen) nicht damit die Minderheit der wirtschaftlich Starken, sondern die Masse der wirtschaftlich Schwachen — „great body“ (A. Smith) — der bisher der Aufstieg überaus erschwert gewesen, sich mehr Wohlstand erringen könne.

Erscheint so die neue wirtschaftliche Ordnung als geboten vom Gerechtigkeitsstandpunkt, so wird sie unter dem Gesichtswinkel der Zweckmäßigkeit vor allem aus dem Grunde befürwortet, daß im Zeichen von Sondereigentum und Konkurrenz jedes Individuum den Antrieb erhalte, das Maximum der wirtschaftlichen Energie, dessen es fähig, zu leisten; in diesem Zeichen werde daher der Gesamtheit der Individuen das mögliche Maximum von Reichtum werden, dem „intérêt de tous“ am besten entsprochen sein.

Indem das neue System einerseits bewirkt, daß das Gütertotale so groß wird, als es nur sein kann, und andererseits, daß die Verteilung dieses Gütertotale sich vollzieht gemäß dem Postulate „jedem nach seiner Arbeit“, gewährleistet es die „inviolable union entre l'intérêt bien entendu et la justice“. Nachdem der liberale Zukunftsstaat errichtet, wird das Paradies der Fülle und des Friedens, wird das goldene Zeitalter wiederkehren, dessen die ersten Geschlechter der Menschheit sich erfreut, und so der Zirkel der Geschichte sich vollenden. —

Das neue System erobert sich, nachdem es zuerst in England und Frankreich festen Fuß gefaßt, ein immer weiteres Gebiet. Die politische Doktrin der Locke und Montesquieu, die wirtschaftliche der Quesnay und Ad. Smith, ist schon um die Wende des 18. und 19. Jahrh. Gemeingut der führenden Geister der Kulturwelt geworden. Mit der französischen Revolution beginnt sie sich in Tat umzusetzen.

Der Liberalismus triumphiert; aber kaum hat er seinen Siegeslauf angetreten, so entsteht ihm ein Gegner im eigenen individualistischen Lager. Kaum ist durch die physiokratische-smithsche Schule Bresche in den Wall des „Ancien Régime“ gelegt, so drängt der Kommunismus nach. —

Der Kommunismus als die zweite Erscheinungsform der Rechtsdoktrin.

Zunächst ist das Verhältnis zwischen Liberalismus und Kommunismus im allgemeinen zu bestimmen.

Während die physiokratisch-smithsche Schule ihre Ordnung auf die Grundpfeiler des Sondereigentums und der Konkurrenz aufbaut, so geht durch alle Zukunftsstaaten der „Neuesten" ein Zug zu Gemeineigentum an den Arbeitsmitteln und Gemeinleitung der Arbeit (organisation du travail): nur ist der Kreis jenes und dieser bald enger, bald weiter abgesteckt.

Was das Programm betrifft, so liegt zwischen dem liberalen und den kommunistischen Systemen eine mehr oder minder tiefe Kluft. Durch die Identität ihres Kernsatzes, des Individualprinzips, sind sie dagegen aufs engste verbunden: der Kommunismus stellt sich dar, mit Schäffles prägnanter Formel, als „potenzierter Individualismus".

Heute, wo Bourgeoisie und Proletariat – jene eingeschworen auf die Lösung „liberty and property", dieses auf kollektivistische Manifeste des oder jenes Wortlauts — in schroffster Feindschaft einander befehden, wird über der Verschiedenheit der praktischen Ziele die Gleichheit der ethischen Grundnorm oft übersehen.

Zwar sind die ersten namhaften Apostel einer der liberalen entgegengesetzten kollektivistischen Ordnung – Rousseau und Mably, Robespierre und St. Just – Anti-Individualisten. Sie erstreben die Gütergemeinschaft nicht deshalb, damit allen möglichst viel zuteil werde; sondern damit niemand etwas für sich habe, weil das Sondereigentum kraft seiner Folge, der Eigensucht, den Erbfeind der Tugend bilde, den Krebsschaden des Sozialkörpers. Ihr Ideal ist nicht das „bonheur commun", sondern das „régne de la vertu", das Analogon des Platonischen Staates und des Gottesreiches der Theologen.

Aber gleichzeitig findet, in Frankreich wie in England, die Forderung der Gütergemeinschaft ihre Begründung auch vom individualistischen Standpunkte. In der sozialrevolutionären Literatur, die gegen Ende des Jahrhunderts die Massen jenseits und diesseits des Kanals erregt, kommt die Begierde des Individuums nach Gleichheit des Genießens, statt bloßer Gleichberechtigung, zu leidenschaftlichem Ausdruck.

Wenn das Verhältnis zwischen Liberalismus und Kommunismus dahin bestimmt wird, daß letzterer das Postulat der „égalité de droit", bei dem ersterer haltmache, zum Postulat der „égalité de fait" erweitert habe, so trifft dies — wie eben angedeutet — wenigstens teilweise zu für den Kommunismus, der zu Ende des siècle Voltaire „wie aus der Pistole geschossen" hervorbricht. Dieser macht allerdings den Sprung von der Gleichberechtigung zur Gleichheit. Später aber wird dieser Sprung sozusagen wieder zurückgetan: schrittweise vollzieht sich die Entwicklung des Kommunismus aus dem Liberalismus und die immer schärfere Differenzierung dieses und jenes.

Diese Entwicklung und Differenzierung betrifft erstens die Gerechtigkeitsidee: wird auch das Individualprinzip festgehalten, so wird doch der Begriff des individualistisch Gerechten später anders gefaßt als früher. Sie betrifft zweitens das behufs Herstellung des „bonheur commun" entworfene Programm einer neuen ökonomischen Ordnung.

A. Entwicklung des Kommunismus mit Rücksicht auf die Gerechtigkeitsidee.

1. Den älteren kommunistischen Systemen liegt die liberale, auf Locke zurückweisende Gerechtigkeitsidee zugrunde: Jedem nach seiner Arbeit. Von ihnen gilt der Satz eines französischen Schriftstellers, daß sie in „filiation continuelle" aus dem liberalen System herauswachsen.

Mit logischer Notwendigkeit nahm die erste kommunistische Gruppe, die in weiteren Kreisen Anhänger warb, das seitens der physiokratisch-smithschen Schule vertretene Privaterbrecht zum Stichblatt ihres Angriffs. Schon der radikal liberale Bentham hatte auf dessen Beschränkung gedrungen; Bazard, der Jünger des Grafen St. Simon, forderte die gänzliche Aufhebung. Weit entfernt, Sondereigentum und Konkurrenz anzutasten oder gar möglichste Gleichheit des Genießens zu erstreben, bezielt dieser Erbschaftskommunismus nur, daß jedermann sich allein, nicht dem Fleiße der Ahnen, dem Zufall der Geburt, sein wirtschaftliches Los danke. Der Staat soll erben statt des Individuums, nur um die Erbschaft dem besten Wirte zuzuführen; nur in einem Momente soll das Sondereigentum zu Gemeineigentum werden, sonst alles beim Alten bleiben. „A chacun selon sa capacité, a chaque capacité selon ses oeuvres" – der Wortlaut der Formel ist St. Simonistischen Ursprunges, aber sachlich deckt sie sich völlig mit der liberalen Gerechtigkeitsidee. Seitens der St. Simonisten wird nur eine Folgerung gezogen, welche der Liberalismus des 18. Jahrh. keineswegs übersehen, deren ethische Berechtigung er zugegeben, die er jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen abgelehnt hatte.

Ebenso mußte – es geschah etwas gleichzeitig – eine zweite kommunistische Gruppe das private Grundeigentum aufs Korn nehmen. Denn: war das „unearned increment" zufolge Erbschaft die eine, so war das „unearned

increment“ zufolge Bodenbesitz die andere handgreifliche Inkonsequenz, deren sich die physiokratisch-smithsche Schule schuldig gemacht hatte. Auch der Bodenkommunismus — der das private Grundeigentum verneint, dagegen das Kapitaleigentum und die wirtschaftliche Freiheit der Individuen bejaht — will nichts als Ernst machen mit der liberalen Gerechtigkeitsidee, welcher das Steigen und Fallen der Grundrente ohne Verdienst, bzw. ohne Schuld der Bodenbesitzer fraglos widerspricht.

Schon den Begründern des Liberalismus ist es eine „wohl aufzuwerfende Frage“ gewesen, ob privates Grundeigentum in ihrem Zukunftsstaate zuzulassen sei.

Nachdem Locke seine Rechtfertigung des Sondereigentums auf den Satz gestellt hat, daß, wenn auch die Erde von Gott den Menschen „in common“ gegeben sei, das Individuum doch das Produkt seiner eigenen Arbeit als „properly his“ betrachten und zu seinem von den übrigen zu respektierenden Dominium erklären dürfe, stößt er auf das Problem, mit dieser „great foundation of property“ das Vorkommen großer Vermögen in Einklang zu bringen. Wird denn nicht durch solche „enlarged possessions“, die nicht aus der Arbeit der Inhaber stammen und nicht durch ihre, sondern, größtenteils wenigstens, durch die Arbeit Dritter nutzbar gemacht werden, dem Satze, daß nur eigene Arbeit den Rechtsgrund des Eigentums an beweglichen wie unbeweglichen Dingen bilden könne, ins Gesicht geschlagen?

Um die Entstehung großer Vermögen zu erklären und solche zu legitimieren, erfindet Locke zunächst die Erfindung des Geldes und einen Sozialvertrag, durch welchen die Mitglieder der staatsbürgerlichen Gesellschaft übereingekommen seien „to put value on it“; außerdem aber noch, speziell zur Erklärung der Entstehung und zur Legitimation der großen Grundvermögen, zwei weitere Sozialverträge, einen staats- und einen völkerrechtlichen; und schließlich weist er auf das Freiland in Uebersee hin, auf dem das natürliche Recht jedes Individuums, durch Arbeit Anteil an der den Menschen zu gemeinsamem Eigentum gegebenen Erde zu erlangen, sich geltend machen könne.

Auch Ad. Smith entgeht die Tatsache nicht, daß das Sondereigentum am Boden ein arbeitsloses Genießen ermöglicht: die „Bodenbesitzer ernten, wo sie nicht gesäet“. Man kann den Satz, daß die Rente aus Aneignung eines Teiles des Arbeitsproduktes anderer erwächst, kaum deutlicher machen als durch die von ihm angezogenen Fälle (I, Kap. XI). Aber die Frage, ob und wie dieser Verletzung der Gerechtigkeitsidee abgeholfen werden könne, stellt er sich nicht. Er sagt einfach, daß „der ursprüngliche Zustand, in dem der Arbeiter das volle Produkt seiner Arbeit bezog,“ — d. h. der der Lockeschen Theorie vom Arbeitseigentum entsprechende Zustand — „nicht über das erste Auftauchen des Grundeigentums . . . andauern konnte“ (I, Kap. VIII).

Die Physiokraten dagegen stellen sich jene Frage. Ohne zu dem von ihnen mit Recht verspotteten Hilfsmittel der Sozialverträge, der „conventions ou établissements arbitraires“, zu greifen, bemühen sie sich, das Sondereigentum am Boden zu rechtfertigen, indem sie einerseits, wie zugunsten des Erbrechts, Zweckmäßigkeitsgründe dafür beibringen: andererseits die ihm anklebende Ungerechtigkeit dadurch aus der Welt zu schaffen suchen, daß sie den Rentenziehern die Pflicht auferlegen, der Gesellschaft gewisse wichtige Dienste ohne Entgelt zu leisten. „Les riches propriétaires sont établis . . . pour exercer sans rétribution les fonctions publiques“; sie dürfen ihr Einkommen, das dem Schweiße der „laboureurs“ entstammt, nicht in schmählicher „oisiveté“ vergeuden, sondern haben es auf solche Weise sich zu verdienen. Wenn so die großen Grundvermögen mit dem Postulate „que tout homme laboure“ in Einklang gebracht sein werden — und damit der „ordre naturel“ von dem Gerechtigkeitsdefekt gesäubert ist, den Rousseau, Mably, Graslin usw. ins schärfste Licht gerückt; wenn ferner dann die großen Geldvermögen — die für die Physiokraten selbst ein schweres Aergernis bilden — durch Aufhebung der Monopole und sonstiger Privilegien der Fabrikanten und Handelskompanien, durch Beseitigung der Steuerpachten und der Staatsanleihen zwar nicht gänzlich ausgemerzt, aber doch auf eine „quantité négligeable“ zusammengeschrumpft sein werden, dann — meinen sie — wird in ihrem Zukunftsstaate das „jedem nach seiner Arbeit“ gelten.

Man mag die Art, wie Locke, A. Smith, Quesnay sich mit dem Bedenken der Ungerechtigkeit des privaten Grundeigentums abfinden, rügen. Es ist aber historisch durchaus zu begreifen, daß sie, obgleich sie erkennen, daß hier „etwas faul ist“, es mit der Kur wenig genau nehmen. Denn das einzige prinzipiell und technisch richtige Antidoton, die Bodenverstaatlichung, mußte den Männern, welchen der Staat als die fleischgewordene Willkür vor Augen stand, als völlig indiskutabel dünken — als ein Mittel, das ein kleines Uebel heilt, um ein größeres zu erzeugen.

Erst nachdem der „potenzierte Individualismus“ den einen Grundpfeiler der liberalen Ordnung, das Sondereigentum, unterminiert hat, bohrt er den anderen an, die Konkurrenz.

Erst durch Owen und Proudhon wird mit Nachdruck betont, daß die Konkurrenz vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus zu verdammen sei, weil sie eine Verteilung der Güter nach der Norm „jedem nach seiner Arbeit“ nicht sichere; weil sie keineswegs gewährleiste, daß Verkäufer und Käufer von Waren oder Diensten gleichen Wert hingeben und empfangen — daß der wirtschaftliche Nutzen des Tauschakts ein für beide Partner gleich großer, ein durchaus wechselseitiger sei. Daher heischt der Mutualismus (so nennen Proudhon und seine Schule ihr System; der Name paßt aber auch auf das System Owens) eine Ordnung des Verkehrs, welche jedem Produzenten den gerechten Preis sichert, — den

wahren, nach Maßgabe der aufgewandten Arbeit zu bestimmenden Wert (constitution de la valeur).

Die Jünger St. Simons und die Antirenters, die französischen und die englischen Mutualisten vertreten verschiedene Programme, verfolgen verschiedene „praktische Ziele“. Aber als gemeinsames Band schlingt sich um alle diese älteren Gegner von Sondereigentum und Konkurrenz die liberale Gerechtigkeitsidee: „Jedem nach seiner Arbeit.“ Von ihnen Allen wird zugelassen, daß bei der Verteilung der Güter die naturgegebene Ungleichheit der Individuen in intellektueller, moralischer, physischer Hinsicht zum Ausdruck gelange: wer mehr zu produzieren vermag, soll auch entsprechend mehr konsumieren dürfen; das Maß des Genusses soll bedingt sein durch die Größe des Arbeitsertrags.

Auch der Marxismus unterschreibt, mehr denn zwei Jahrzehnte hindurch, das Lockesche Postulat. Noch im Eisenacher Programm (1869) wird gefordert die Garantie des „vollen Arbeitsertrags für jeden Arbeiter“; wird verlangt, daß im Zukunftsstaate verteilt werde gemäß der „individuellen Leistung“ der Genossen. —

2. Die späteren kommunistischen Systeme emanzipieren sich von der liberalen Gerechtigkeitsidee.

Kann denn — so fragt man seit Cabet — die naturgegebene Ungleichheit der Individuen einen Rechtsgrund abgeben für wirtschaftliche Ungleichheit? Weshalb sollen denn die Sonntagskinder, denen die Gaben der Klugheit, des Fleißes, der Kraft und des Geschicks in die Wiege gelegt wurden, mehr genießen als die übrigen? Weshalb soll die Gunst der Natur, die sie doch nicht verdient haben, jenen einen Vorrang auswirken vor diesen, die doch die Ungnade der Natur nicht verschuldet?

Jedes Individuum hat die Pflicht, das Höchstmaß von Arbeit einzusetzen, und die höchstwertige Art von Arbeit zu verrichten, welche seine Individualität ihm gestattet. Wenn jemand quantitativ Geringeres oder qualitativ Schlechteres leistet, als er leisten konnte, so gebührt ihm Strafe. Nicht aber ist ihm ein Recht auf Prämie zuzugestehen, wenn er leistet, was er leisten kann — „es gibt für das Individuum nur eine Belohnung: die Freiheit zur Betätigung seiner besonderen Anlagen“ (Morris); weitere Belohnung wäre ungerecht!

Wenn der eine in gleicher Stundenzahl mehr fertig bringt als der andere; wenn jener zum Ingenieur, dieser nur zum Grobschmied, jener zum Kunsttischler, dieser nur zum Holzhacker taugt — falls sie alle ihr Bestes tun, so haben sie Gleiches getan. Nur die naturgegebene Ungleichheit der Bedürfnisse muß bei der Güterverteilung Berücksichtigung finden. „De chacun selon ses facultés, à chacun selon ses besoins.“ Wie als Produzent, so soll als Konsument jedermann bedacht werden gemäß seinen „besonderen Anlagen“.

Daß die Späteren die Gerechtigkeitsidee in dieser Weise fassen, hat seinen Grund darin, daß sie die Idee des einen Menschentums strikter interpretieren als die Früheren. Das Solidaritätsgefühl, das Bewußtsein der Blutsverwandtschaft der „creatures of the same rank and species“ ist in Cabet usw. weit lebendiger. Dadurch drängt sich ihnen die Forderung auf, daß die zufällig mit den über die Gattung verstreuten Gaben reicher ausgerüsteten Einzelwesen das Plus an wirtschaftlicher Kapazität nicht zu eigenem Vorteil, sondern zum Wohle der Gesamtheit, der großen Familie, der sie angehören, zu gebrauchen haben: sie geben damit nur der Menschheit wieder, was der Menschheit ist.

Während im liberalen System und in jenen älteren kommunistischen Systemen die Doktrin der „droits et devoirs réciproques“ (s. o.) mehr nach der Seite der Rechte hin entfaltet ist, so hier mehr nach der Seite der Pflichten hin.

Mit dem Gothaer Programm (1875) vollzieht auch der Marxismus — der, wie oben gesagt, zunächst der liberalen Gerechtigkeitsidee huldigt — die Abkehr von ihr. Jetzt heißt es: „bei gleicher Arbeitspflicht nach gleichem Rechte, jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen“.

In der Mitte zwischen den Früheren und den Späteren stehen die Kommunisten, welche die Gleichwertigkeit der Arbeitsarten (équivalence des fonctions: L. Blanc) vertreten.

Mit den Erbschafts- und den Bodenverstaatlichern halten sie an dem liberalen Postulate „jedem nach seiner Arbeit“ fest. Aber wie die, welche die Güterverteilung nach dem Maßstabe des Bedürfnisses gestaltet wissen wollen, erklären sie es für Zufall, daß der eine mehr-, der andere minderwertige Arbeit zu leisten vermag. Die Höhe des Anspruches des Individuums am Gesamtprodukt sei ausschließlich zu bemessen nach der Länge der Arbeitsdauer, d. h. nach dem Quantum Lebenszeit, das es der Gesamtheit zur Verfügung stellt; Arbeit jeder Art begründe, wenn gleiche Zeit kostend, gleichen Anspruch.

B. Entwicklung des Kommunismus mit Rücksicht auf das Programm.

Wie der „potenzierte Individualismus“ zu Beginn sich darauf beschränkt, die liberale Gerechtigkeitsidee, die er als gegeben hinnimmt, verwirklichen zu wollen, erst nach Jahrzehnten eine neue, aus eigenem Geiste empfangene, auf sein Panier schreibt, so gelangt er auch nur allmählich, durch manche Zwischenstufen, zur Aufstellung

eines dem liberalen entgegengesetzten Programms.

Zunächst bezielt er, wie wir oben gesehen haben, nichts weiter, als den Inhalt des Sondereigentums durch die Erbschaftsverstaatlichung, bzw. dessen Umfang durch die Bodenverstaatlichung einzuschnüren — um der Gerechtigkeit willen. Und ebenso wird die Konkurrenz als solche nicht befehdet — auch die „constitution de la valeur“ wird nur angestrebt um der Gerechtigkeit willen. Bis gegen Mitte des 19. Jahrh. erweist die überwiegende Mehrzahl derer, welche den Stil des durch den dritten Stand errichteten Wirtschaftsgebäudes modeln möchten, der Maxime des „laissez-faire“ ziemlich strikte Reverenz — teilt das liberale Credo, daß durch das freie Spiel der Einzelkräfte der Zweck möglichster Steigerung des Gütertotale einfacher und sicherer sich erreichen lasse als durch Intervention. Wie die Liberalen, so mißtrauen zunächst auch ihre Gegner dem Staate als Generaldirektor der Volkswirtschaft.

Von den Erbschaftskommunisten wird dem Staate nur die Funktion übertragen, den sachverständigen Vermittler zwischen dem früheren Besitzer und dem Nachfolger zu spielen. Die Bodenkommunisten erheben zwar den Staat zum ausschließlichen Landlord, verwehren ihm aber die Einmischung in die Landwirtschaft: die Individuen verstehen sich besser auf den Betrieb. Bei Fourier wie Owen, bei Proudhon wie L. Blanc — und dessen Nachtreter Lassalle — ist nicht der Staat, sondern die Genossenschaft der Träger der „Organisation der Arbeit“.

Allen diesen früheren Kommunisten kommt es nicht in den Sinn, ein dem Ancien régime ähnliches System zu ersehnen. Sie alle bekunden die Ueberzeugung, daß, wie Proudhon es unermüdlich wiederholt, die „Staatslosigkeit“ (Anarchie) auf ökonomischem Gebiete möglichst beizubehalten sei — daß diese liberale Errungenschaft nur soweit wieder rückgängig gemacht werden dürfe, als es um der Gerechtigkeit willen geschehen, leider geschehen müsse.

Erst die Marxisten überwinden diese Scheu vor dem Staate — doch auch sie vermeiden sorgsamst, vom „Staate“ zu reden, sagen dafür „Gesellschaft“.

Im Gegensatz zu jenen früheren Kommunisten — die von ihnen als „kleinbürgerlich“, verspottet werden; als noch befangen in liberalen Vorstellungen — vertreten sie eine Ordnung, gemäß welcher der Gesamtheit aller Boden und alles Kapital eignen, der Gesamtheit die souveräne Leitung der Produktion, Zirkulation, Distribution nach „einem großen einheitlichen Plane“ zustehen soll — eine Ordnung, gemäß der ein „Louis quatorze anonyme“ (die Verfassung des Zukunftsstaats ist ja als demokratische gedacht) über die Mittel der Wirtschaft verfügen, die Zwecke der Wirtschaft wie die Anteile der „Genossen“ am Ertrāgnis der Wirtschaft vorschreiben soll.

Um den Vorwurf, daß mit solcher Ordnung doch die „Staatssklaverei“ neu begründet werde, zu entkräften, um dem Anarchismus die Spitze zu bieten, der seinen Gläubigen vollste Gerechtigkeit bei vollster Freiheit verspricht, muß der Marxismus sich mühen, nachzuweisen, daß in seinem Zukunftsstaat trotz der wirtschaftlichen Abhängigkeit aller von allen — genauer: der Abhängigkeit der jeweiligen Minderheit von der jeweiligen Mehrheit — doch die „freie Entwicklungsmöglichkeit für jedermann“ (Sombart) nicht minder gewährleistet sei als in der „société amorphe“ der Proudhon, Bakunin usw.

Weshalb dieser Wechsel des Programms stattgefunden hat; weshalb heute seitens der „Umstürzler“ zumeist — nicht überall: denn der Anarchismus macht ja noch immer dem Marxismus die Herrschaft streitig; nur nicht mehr so stark wie in den sechziger und zu Beginn der siebziger Jahre — eine Ordnung angestrebt wird, welche der liberalen Ordnung durchaus konträr ist, kann hier nur kurz angedeutet werden.

Das Vordringen der Konzeption der „absolut organisierten Gesellschaft“ erklärt sich erstens daraus, daß durch die rasch sich folgenden, oft schweren Krisen während der ersten Hälfte des 19. Jahrh. der Glaube an die Konkurrenz als im allgemeinen voll zureichenden Regulator mehr und mehr erschüttert wurde. Hatten die älteren Kommunisten die liberale Ordnung in der Hauptsache nur wegen ihrer Ungerechtigkeit angegriffen, so schien die Tatsache, daß, angeblich „periodisch“, schlimme Wirtschafts störungen auftraten, den Schluß zu rechtfertigen, daß die liberale Ordnung auch vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus zu verdammen sei — daß im Zeichen der „Desorganisation“ immer und immer wieder Mißleitung der Wirtschaft (Ueberproduktion) Platz greifen müsse.

Und zweitens daraus, daß — im Widerspruche zu der Annahme der physiokratisch-smithschen Schule (s. oben) — der Großbetrieb mehr und mehr emporkam. Verlor durch die Krisen der Gegenwartsstaat an Kredit, so wurde der Zukunftsstaat à la Marx desto plausibler, auf je weiterem Felde der Großbetrieb, und im Zusammenhang damit später dann die Aktiengesellschaft und das Syndikat sich einbürgerten. Je konzentrierter und bürokratischer schon unter der heutigen Ordnung die Wirtschaft sich gestaltete, je mehr schon unter der heutigen Ordnung der Spielraum der Konkur-

renz eingeengt wurde, desto mehr Anhänger mußte die Konzeption der „absolut organisierten Gesellschaft" werben.

Der Marxismus möchte einen scharfen Strich zwischen sich und seinen Vorgängern ziehen — den „Utopisten". Diese hätten ihr Wunschland einem vorgefaßten ethischen Ideal zuliebe mittels Deduktion aus dem Kopfe „erfunden". Sein Zukunftsstaat dagegen sei „mit dem Kopfe entdeckt" im Wege der Induktion — sei hergeleitet aus gewissen im Gegenwartsstaate „mit eherner Notwendigkeit wirkenden und sich durchsetzenden Tendenzen". Seine Ziele seien „nicht willkürlich gesetzt", sondern es seien die Ziele der „unbedingt gewiß vor sich gehenden Entwicklung" der kapitalistischen zur kollektivistischen Produktionsweise.

Was bei den Früheren als ein subjektiv gekürtes Programm erscheint, gibt sich bei den „wissenschaftlichen" Kommunisten als ein objektiv bestimmtes, durch das „ökonomische Bewegungsgesetz der modernen Gesellschaft" erzwungenes Resultat. Der Marxismus entwirft — so behauptet er wenigstens — kein Programm, sondern stellt eine Prognose. Er sagt nicht: die künftige Ordnung soll so gestaltet werden, damit das Individualprinzip sich verwirkliche; sondern: sie wird so werden, weil die heutige Ordnung gewisse in dieser Richtung treibende Kräfte ausgelöst hat.

Die Methode, mittels deren der Marxismus zu seinem Zukunftsstaat gelangt, weicht allerdings ab von jener der „Utopisten". Daß ihm aber jede ethische Voraussetzung fehle — daß hier nichts vorliege als kausale Analyse — trifft keineswegs zu. Im „Kapital" ist zwar, bis auf ganz wenige Sätze, keine Beziehung auf die Gerechtigkeitsidee bemerkbar. Wer aber z. B. einen Blick wirft in den Abschnitt „Sozialisierung der Gesellschaft" von Bebels „Die Frau und der Sozialismus", erkennt, daß auch der Marxismus, gleich seinen Vorgängern, der individualistischen Grundanschauung huldigt — daß auch er im Banne eines Dogmas steht, das, dem Wesen nach identisch ist mit dem, zu welchem Grotius und Locke, Quesnay und Ad. Smith, wie die „kleinbürgerlichen" Kommunisten sich bekannten.

Ist der Liberalismus der ältere, so der Kommunismus der jüngere Bruder aus dem Schoße der individualistischen Rechtsdoktrin. Das herrschende Jus naturae des 17. und 18. Jahrh., Physiokratismus und Smithianismus, die kommunistischen Systeme in ihren zahllosen Varianten sind alle empfangen aus dem gleichen Axiome, dem Individualprinzip; alle verbunden durch das gleiche Ideal: die Herstellung eines Zustandes, dank dem das Postulat der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung aller Individuen in Wahrheit erfüllt und „das größte Glück der größten Zahl" verbürgt werde.

Vgl. auch die Artt. „Universalismus" „Soziologie", „Sozialismus und Kommunismus".

Literatur: ***H. Dietzel**, Rodbertus, Bd. II, S. 7—82, 181—221.* — ***Derselbe**, Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunalismus, in „Frankensteins Zeitschrift für Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften", Bd. I, II, V. (Neu herausgegeben als Heft 2 der Staatswissenschaftlichen Musterbücher Plenges, 1920.)* — ***Derselbe**, Das 19. Jahrh. und das Programm des Liberalismus, 1900.*

Heinrich Dietzel.

Indult

(Moratorium).

1. Einleitung. 2. Aelteres Recht. 3. Neueres Recht. 4. Generalindulte. 5. Die Gesetzgebung im Weltkrieg.

1. **Einleitung.** Unter Indult oder Moratorium versteht man einen dem Schuldner durch Akt der Staatsgewalt gegebenen Ausstand zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten. Indult knüpft an den Sprachgebrauch des kanonischen Rechts, Moratorium an die moratoria praescriptio des römischen Rechts (C. 2, Cod. 1, 19) an. Im Gegensatz hierzu bezeichnet in der Regel Stundung einen von den Gläubigern dem Schuldner gewährten Ausstand. Doch ist der Sprachgebrauch kein fester und nicht selten werden die Ausdrücke wechselweise gebraucht. Hier ist nur von dem durch den Staat gewährten Zahlungsausstand die Rede. Während der Zeit eines Indultes ist der Gläubiger die fällige Leistung zu fordern und einzuklagen nicht berechtigt. Man unterscheidet Spezial- und Generalindult. Spezialindult wird einem einzelnen Schuldner für Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährt, ein Generalindult erstreckt sich auf alle oder bestimmte Klassen von Schuldnern (s. jedoch unten S. 425/26).

2. **Aelteres Recht.** Nach einer Konstitution des Kaisers Constantin von 325 konnte durch kaiserliches Reskript ein Spezialindult gewährt werden, nach einem späteren Gesetze allerdings nur, wenn genügende Sicherheit für die Bezahlung der Schuld geleistet werde (C. 2, 4, Cod. 1, 19). Auch von einem Generalindult haben wir aus einem im Auszuge erhaltenen Gesetz Justinians Kenntnis. (Anhang zu den Novellen im Corpus Juris ed. Kriegel III, 740.) — In einzelnen Fällen haben schon im 13. Jahrh. italienische Städte den Schuldnern Ausstand gewährt. In größerem Umfange haben jedoch erst im 14. Jahrh. die französischen Könige Indulte unter dem Namen „lettres de répit" erteilt. Nach der Ordonnanz von Orléans von 1560 sollten künftig nur die Gerichte Zahlungsaufschub ge-

währen, doch zog Ludwig XIV. das Recht hierzu wieder an sich. Auch im Deutschen Reiche wurden seit dem 15. Jahrh. von dem Kaiser Indulte erteilt (literae respirationis, rescripta moratoria, Anstands- oder eiserne Briefe) meist auf 5 Jahre (Quinquennellen). Aus Mißverständnis ward die Vorschrift des römischen Rechts, wonach die Gläubiger, welche von dem Gesamtbetrage der Schulden eines Schuldners den größeren Teil zu fordern hatten, dem Schuldner eine Stundung für alle seine Schulden auf 5 Jahre bewilligen konnten, auf die Erteilung von Moratorien bezogen (C. 8, Cod. 7, 71). Dagegen wurde an dem Erfordernis einer Sicherheitsleistung nicht strenge festgehalten. Die Reichspolizeiordnungen von 1548 Tit. 22 § 2 und 1577 Tit. 23 § 4 bestimmten, daß nur bei wirklichen Unglücksfällen und nur nach vorhergehendem Berichte der Obrigkeit „verdorbenen oder ausgestandenen Kaufleuten" Moratorien erteilt werden dürften. Wenn dem Kaiser auch bis zur Auflösung des Reichs das Recht verblieb, Moratorien für Reichsunmittelbare wie Reichsmittelbare zu gewähren, so nahmen doch auch die Landesherren das Recht in Anspruch, ihren Untertanen solche zu erteilen, die freilich nur gegen die bei den Gerichten des betreffenden Landesherrn angestellten Klagen einen Schutz verliehen. Doch wurden schon im 18. Jahrh. die Nachteile und Ungerechtigkeit der Spezialindulte hervorgehoben und deren Beschränkung verlangt. Der Mißbrauch, welcher von manchen Landesherren mit der Erteilung von Indulten getrieben wurde, führte in einzelnen Fällen sogar zu einem Einschreiten der höchsten Reichsgerichte (so i. J. 1722 gegen den Herzog von Mecklenburg-Schwerin).

Die Erteilung von Generalindulten nach einem längeren Kriege war allgemein üblich. So z. B. auf Grund des westfälischen Friedens (IPO. Art. VIII, § 5) in dem Reichsabschiede von 1654 § 170ff. Nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges (1713), wie nach der des siebenjährigen Krieges verliehen die Landesherren der durch den Krieg am meisten betroffenen Länder Generalindulte (Preußen 1763 für Schlesien, Pommern und die Neumark, Mecklenburg 1768). Durch das preußische Edikt v. 19./V. 1807 wurde den Grundbesitzern ein Generalmoratorium gegeben, das später für die Marken, Schlesien und Pommern bis Ende 1818, für Ost- und Westpreußen bis Ende 1821 verlängert ward.

3. **Neueres Recht.** Die neuere Gesetzgebung, die zuerst zu einer Beschränkung, sodann zur Beseitigung der Spezialindulte führte, knüpft an die preußische Prozeßordnung von 1748 (Cod. Friederic. March.) und die preußische allgemeine Gerichtsordnung von 1793 (T. I Tit. 47 § 1ff.). an. Danach können Moratorien (Spezialmoratorium, wenn nur gegen einen, Generaltorium, wenn gegen mehrere Gläubiger erteilt) nur noch in gerichtlichem Verfahren durch das Gericht unter gewissen Voraussetzungen gewährt werden (§ 3). Die preußische Konk.-O. v. 8./V. 1855 (§§ 421 bis 433) hat sodann unter Aufhebung der Generalmoratorien (in dem angegebenen Sinne der allgemeinen Gerichtsordnung) bestimmt, daß das Gericht ein Spezialmoratorium höchstens auf ein Jahr und nur gegen Leistung einer genügenden Sicherheit für Kapital und Zinsen gewähren darf. Bei Wechselforderungen, Forderungen an Kaufleute aus dem Geschäftsbetriebe usw. war auch dies ausgeschlossen. — In anderen deutschen Staaten wurde die Erteilung von Moratorien durch die Verfassung ganz ausgeschlossen (Kurhessen § 129, Sachsen § 54, Coburg-Gotha § 57, ebenso Bayern, G. v. 25./VII. 1850) oder nur für außerordentliche Fälle vorbehalten (Hannover 1840 § 9) oder den Gerichten überwiesen (Oldenburg Art. 49; Braunschweig § 209). In den Ländern des französischen Rechts hatte der Code civil Art. 1244 ebenfalls nur den Gerichten das Recht gegeben, dem Schuldner einen mäßigen Ausstand und bei der Verurteilung Zahlungsfristen zu gewähren. Doch soll hiervon nur „mit großer Vorsicht" Gebrauch gemacht werden. Ausgeschlossen ist die Gewährung eines Ausstandes bei Wechselschulden (Code de Commerce Art. 157). In Oesterreich waren die Moratorien schon durch die Gerichtsordnung von 1781 § 353 beseitigt worden. Das englische Recht kennt sie überhaupt nicht, und die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika (Art. 1, Sect. 10 § 1) verbietet ausdrücklich, Moratoriengesetze zu erlassen.

Im Laufe des 19. Jahrh. ist die Ueberzeugung eine allgemeine geworden, daß in der Erteilung von Spezialmoratorien eine willkürliche und ungerechtfertigte Begünstigung des Schuldners liegt, welche durch Schwächung der Sicherheit des Kredits die Rechtsordnung wie das wirtschaftliche Leben stört. So erfolgte denn auch die Aufhebung aller noch geltenden Vorschriften über Bewilligung von Moratorien und Zahlungsfristen bei der Verurteilung durch die Gesetzgebung des Deutschen Reichs (EG. zur ZPO. § 14 Ziff. 4, EG. zur Konk.-O. § 4). Die gänzliche Beseitigung der Moratorien konnte aber um so mehr erfolgen, als nach Aufhebung der Schuldhaft auch der zahlungsunfähige Schuldner nicht verhindert ist, durch Verwertung seiner Arbeitskraft sich eine neue wirtschaftliche Existenz zu gründen.

4. **Generalindulte.** Im Deutschen Reiche kann nur durch ein Reichsgesetz, in anderen Staaten nur durch Landesgesetz ein Generalmoratorium gegeben werden. Aber in Zeiten einer allgemeinen wirtschaftlichen Not, insbesondere während eines Krieges oder nach einem solchen kann es im allgemeinen Interesse des Volkswohlstandes liegen, durch Gewährung eines Moratoriums für alle Schulden oder einige Kategorien derselben (Hypotheken- oder Wechselschulden) dem wirtschaftlichen Untergange ganzer Bevölkerungsklassen vorzubeugen. Obgleich eine solche Maßregel einzelnen Gläubigern Schaden zufügen kann, so ist ein Eingriff in die privatrechtlichen Verhältnisse doch dann und insoweit gerechtfertigt, als dadurch während einer kurzen Uebergangszeit den Schuldnern die Möglichkeit gegeben wird, ihren durch den Krieg erschütterten Vermögensstand wieder herzustellen. Ein

Generalmoratorium ist dann durch die ausgleichende Gerechtigkeit gerechtfertigt. Doch darf sich dasselbe nur auf Rückzahlung des Kapitals, nicht auf die Zahlung der laufenden Zinsen erstrecken. Erhielte der Schuldner auch für die Zinszahlung Ausstand, so würde dadurch die wirtschaftliche Existenz der Gläubiger, die auf den Zinsbezug angewiesen sind, vernichtet, während ein auf Zahlung des Kapitals beschränktes Moratorium auch dem Gläubiger, sofern er auch seinerseits Schuldner ist, zugute kommt. Auch wird durch ein Generalmoratorium der wucherischen Ausbeutung der durch den Krieg in eine Notlage versetzten Schuldner entgegengewirkt.

Aus diesen Gründen wurde auch in Frankreich während und nach dem Kriege von 1870/71 für Schulden aus Wechseln und anderen Wertpapieren ein Generalmoratorium erlassen, ebenso wie in dem Generalgouvernement Elsaß-Lothringen (VV. v. 13. und 20./III. 1871) die Verfallzeit der Wechsel erstreckt wurde. Auch in Portugal erließ die Regierung in der wirtschaftlichen und finanziellen Not i. J. 1891 ein Generalmoratorium von 60 Tagen für Schulden aus Wechseln und anderen Wertpapieren (kgl. Dekret v. 10./V. 1891).

5. **Die Gesetzgebung im Weltkrieg.** Im Weltkriege haben die Moratorien eine ganz besondere Bedeutung erlangt. England, Frankreich, Rußland, Belgien, Serbien, Oesterreich-Ungarn, Italien, Norwegen, Schweden, Dänemark, Schweiz, Bulgarien, Griechenland, Türkei, Argentinien, Brasilien, Portugal und Luxemburg haben teils von Anfang des Krieges an, teils erst im Laufe desselben Generalmoratorien einführen müssen. Im einzelnen weichen die erlassenen Moratorien nach Umfang und Art viel voneinander ab. Nur das Deutsche Reich hat kein Generalmoratorium erlassen. Vielmehr ist durch die BundesratsV. v. 7./VIII. 1914 (RGBl. S. 359 f.) nur den Gerichten die Bewilligung von Zahlungsfristen eingeräumt worden. Damit ist wieder der Weg von Spezialmoratorien beschritten. Das Gericht konnte auf Antrag des Schuldners eine Zahlungsfrist von drei Monaten gewähren, wenn die Lage des Schuldners dies rechtfertigte und die Haftungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil brachte. Auch die Vollstreckung des Urteils konnte drei Monate hinausgeschoben werden. Noch weitergehender waren die Schutzvorschriften, die den Kriegsteilnehmern im Deutschen Reiche gewährt worden sind (G. v. 4./VIII. 1914, RGBl. S. 328).

Auch nach der Beendigung des Weltkrieges haben einzelne Staaten noch Generalmoratorien erlassen, so z. B. Polen durch das G. v. 20./XI. 1919, nach dem Schuldnern, die Zahlungsverpflichtungen im Ausland zu erfüllen haben, bis zur künftigen Regulierung dieser Angelegenheit ein Aufschub erteilt worden ist.

Literatur: *Ueber das römische und gemeine Recht s. namentlich* ***Schmid****, Handbuch des gemeinen deutschen Zivilprozesses III, 259—263. —* ***Mittermaier****, Archiv für zivil. Praxis, XVI, 450 ff. —* ***Pütter****, Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte, 1777. I, 224 ff. —* ***Mandry****, Zivilrechtlicher Inhalt der deutschen Reichsgesetze § 31, 4. Aufl. —* ***P. Ascoli****, La moratoria ed il concordato preventivo, 1896. —* ***Rau*** *II, § 111. —* ***Roscher*** *I, § 94, II § 138. —* ***Knies****, Geld und Kredit II, 228 ff. —* ***Mayer****, Studien über das Moratorium des Altertums und Mittelalters im Rahmen der gleichzeitigen Kreditwirtschaft, in Jb. f. Nat., III. F., LIII. Bd., S. 417 ff. — Die französ. Ges. u. Verordn. aus den Jahren 1870 und 1871 in der Zeitschr. für Handelsrecht XVI, 413 ff., 666 ff., XVII, 532 ff. — Eine Uebersicht und Besprechung der hierdurch entstandenen Streitfragen, gibt Goldschmidt in der Zeitschrift f. Handelsrecht XVII, 294 ff., XVIII, 625 ff. —* ***Richter****, Ueber Moratorien in „Recht und Wirtschaft", 1914, S. 266 ff. — Ueber die erlassenen Moratorien im Weltkriege s. die Zusammenstellung von der Handelskammer zu Berlin: Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande (5. Aufl., 1916). — Die Moratorien, dargestellt vom Bureau der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Oesterreich, 1916.*

E. Loening (†). — **O. Loening.**

Industrieausstellungen

s. Ausstellungen.

Industriesystem

ist eine bei älteren Schriftstellern, z. B. J. F. E. Lotz, gebräuchliche, gegenwärtig aber nur selten angewendete Bezeichnung für die von Adam Smith begründete Volkswirtschaftslehre im Gegensatz zu dem Merkantilsystem und dem physiokratischen oder Agrikultursystem. Das wesentliche Merkmal desselben bildet der Satz, daß die Quelle des Nationalwohlstandes in der menschlichen Arbeit liege. Das Wort „Industrie" ist also in dem obigen Ausdruck als gleichbedeutend mit dem englischen „industry" und nicht in dem im Deutschen geltenden engeren Sinne von Gewerbefleiß oder Großgewerbe zu nehmen. Der Ausdruck ist somit mißverständlich und deswegen ungeeignet. Er würde besser für das die Industrie schützende und die Landwirtschaft nicht oder nicht genügend berücksichtigende Merkantilsystem passen, und List hat in der Tat diesem jenen Namen gegeben, während er die „von der Schule fälschlich Industriesystem genannte" Lehre Adam Smiths als das „Tauschwertsystem" und als „das strengste und konsequenteste Merkantil-

system“ bezeichnet. Den meisten Anspruch auf den Namen Industriesystem hätte übrigens Lists eigene Lehre, da diese, unabhängig von den merkantilistischen Vorurteilen in betreff der Edelmetalle, die wesentliche Bedingung des Kulturfortschrittes einer Nation in der Entwicklung ihrer „Manufakturkraft“, d. h. ihrer Industrie, erblickt. Das von Smith vertretene System wird am besten nach ihm selbst genannt, wenn er auch keineswegs als der alleinige Schöpfer desselben anzusehen ist. Wegen des Inhaltes desselben verweisen wir daher auf den Artikel über Adam Smith. — Vgl. die Kritik der Bezeichnung Industriesystem bei List, Nat. System der politischen Oekonomie, III. Bd., Kap. 29 und 31; auch bei K. Walcker, Handb. der Nationalökonomie, Leipzig 1884, V. Bd. S. 49.

Lexis (†). — *Ludwig Elster.*

Industriestaat

s. Agrarindustriestaat oder Industriestaat?

Infektionskrankheiten.

1. Das Wesen der ansteckenden Krankheiten (Biologie). 2. Die Bedeutung der Infektionskrankheiten für das Staatsleben (Epidemiologie). 3. Die Seuchenbekämpfung auf Grund biologischer und epidemiologischer Forschungsergebnisse. 4. Die für das Staatswesen bedeutungsvollsten Infektionskrankheiten im einzelnen.

1. Das Wesen der ansteckenden Krankheiten (Biologie). Seit alten Zeiten flehte die Menschheit zum Himmel um Schutz gegen drei Geißeln: Krieg, Hungersnot und Pest. Allerdings war ehemals der Begriff „Pest“, für welchen man auch Bezeichnungen wie „Seuche“, „schwarzer Tod“, „Aussatz“ u. a. m. benutzte, sehr unklar. Die medizinische Forschung war eben noch nicht zur sicheren Unterscheidung zwischen den einzelnen übertragbaren Krankheiten gelangt; man faßte daher früher die verschiedensten Affektionen, wenn sie schnell entstanden, in Massen auftraten und schwer verliefen oder mit raschem Tode endeten, ohne weitere Gliederung gemeinsam unter einem jener Namen zusammen. Erst später, vielfach erst im 19. Jahrh., war man imstande, auf Grund genauer klinischer Beobachtungen spezifische Krankheitsbilder zu entwerfen und dadurch die einzelnen Infektionen zu sondern. Die sonst auch für die praktische Medizin so fruchtbare, namentlich von Virchow geschaffene Gliederung pathologischer Zustände nach dem anatomischen Befund versagte jedoch bei den ansteckenden Krankheiten, besonders weil manche dieser Affektionen trotz ganz verschiedener Ursachen oft ziemlich gleichartige anatomische Veränderungen darbieten. Das Wesen der Infektion im allgemeinen wie der einzelnen ansteckenden Krankheiten hat man daher erst verstehen können, seitdem durch die mikroparasitären Forschungen, die von Kircherus (1671) begonnen, von Henle (1844) und Pettenkofer fortgesetzt und von Pasteur, Robert Koch nebst ihren Schülern zu so bewundernswerten Erfolgen geführt wurden, die Aetiologie der meisten Infektionskrankheiten ergründet wurde, so daß für jede von diesen jetzt nicht nur ein scharf umschriebenes klinisches Bild, sondern auch jeweils ein spezifischer Erreger festgestellt ist.

Nach unseren gegenwärtigen Kenntnissen erfolgt eine Infektion nur, wenn ein niederes Lebewesen aus dem Pflanzen- oder Tierreich in ein höher organisiertes Tier bzw. in den Menschen gelangt. „Zum Begriff der Infektion“, sagt Löffler, „gehört unbedingt die Vermehrung des eindringenden Organismus innerhalb der Gewebe des Wirtorganismus, und zwar eine Vermehrung in dem Sinne, daß fortdauernd gleichwertige Individuen von den Eindringlingen erzeugt werden.“ Hierdurch ist der Unterschied zwischen Infektion und Intoxikation (wie sie namentlich bei Vergiftungen in Gewerbebetrieben erfolgt) gekennzeichnet; denn bei der Intoxikation fehlt die im Organismus sich bildende Vermehrung des Eindringlings. Es muß jedoch betont werden, daß nicht immer das Ansiedeln von Mikroben eine Krankheit erzeugt; nicht alle Kleinlebewesen sind pathogen. Und auch nicht jede Invasion oder künstliche Injektion von pathogenen Mikroparasiten führt zu einer (krankhaften) Infektion; dazu ist noch die Krankheitsanlage, die Disposition des befallenen Individuums erforderlich.

Bei einer großen Reihe von Infektionskrankheiten konnte man bereits den spezifischen Erreger mit aller Sicherheit feststellen. Es handelt sich hierbei um Lebewesen, die zumeist nur mit Hilfe scharfer Mikroskope erkannt werden können. Einige von diesen Krankheitserregern gehören zu den niederen Tieren, den Protozoen, die meisten dagegen sind Spaltpilze und werden Bakterien genannt. Je nach ihrer Gestalt spricht man bei letzteren von Bazillen, Kokken, Vibrionen, Spirillen. Durch geistreich ersonnene Methoden konnte man die Bakterien aus den Organen der Erkrankten auf geeignete Nährböden übertragen und in Reinkultur züchten. Durch Impfung von Versuchstieren mit solchen Reinkulturen ließen sich dann wieder Krankheitszustände

erzeugen, was **Robert Koch** namentlich bei der Tuberkulose in völlig überzeugender Weise gelungen ist.

Ist durch das Eindringen von Mikroparasiten eine Erkrankung erfolgt, so findet man den Krankheitserreger oft in den Schleimabsonderungen (Auswurf) oder den Ausscheidungen des Darmes und im Harn des Infizierten. Andere Menschen, insbesondere die nächste Umgebung des Kranken, können, dadurch daß sie in Berührung mit den Se- und Exkreten des Infizierten kommen, häufig schon wenn sie dieselbe Luft wie der Kranke einatmen (Tröpfcheninfektion) oder Gebrauchsgegenstände des Kranken anfassen, angesteckt werden. Bisweilen erfolgt die Uebertragung der Mikroben nicht von dem Kranken selbst, sondern durch Vermittlung von gesunden Personen oder Tieren. So verschleppen z. B. Fliegen den Ansteckungsstoff, andere Tiere z. B. Ratten ermöglichen in ihrem Organismus seine Vermehrung. Manche Infektionskrankheiten werden durch Personen verbreitet, die den Ansteckungsstoff zwar aufgenommen haben, aber selbst nicht erkrankt sind (Bazillenträger); bereits geheilte Menschen können noch lange Zeit Krankheitserreger in sich bergen und verbreiten (Dauerausscheider). Bisweilen werden Personen, in welche pathogene Keime eingedrungen sind, krank, ohne daß sich die Krankheit in aller Heftigkeit entwickelt; die Krankheit wird dann oft gar nicht in ihrer Gefährlichkeit erkannt und kann gerade von solchen Patienten verbreitet werden. Der Infektionsquellen gibt es noch zahlreiche; erwähnt sei nur die Ansteckungsmöglichkeit durch den Genuß von ungekochten Nahrungsmitteln (Wasser, Milch, Fleisch), in welche Krankheitserreger gelangt sind, oder durch Staub aus Räumen, in denen sich hustende Infektionskranke befanden.

Sind in einen tierischen oder menschlichen Organismus pathogene Keime eingedrungen, so erzeugen sie mehr oder minder gefährliche Gifte, Toxine. Auf diese reagiert der Erkrankte durch Bildung von Gegengiften, von Antitoxinen. Die Antitoxine sind im Blutwasser (Serum) des Infizierten oft nachweisbar. Wird von dem Infizierten ausreichend Antitoxin gebildet, so tritt Heilung ein; bleibt die Antitoxinbildung aus, so kann dies zum Tode führen. Bei manchen Tieren kann man durch Einspritzung von menschenpathogenen Keimen Toxine erzeugen und dadurch Antitoxinbildung erwirken. Es ist nun bei Tieren gelungen, durch Steigerung der Toxindosen Antitoxin im Ueberschuß entstehen zu lassen. Mit dem dadurch erhaltenen antitoxischen Serum konnte man, z. B. bei Diphtherie, infizierte Menschen, die selbst nicht genügend Antitoxin bildeten, heilen und der Infektion ausgesetzte Personen immunisieren. — Im menschlichen Blut werden aber nach erfolgter Infektion nicht nur Toxine und Antitoxine erzeugt, sondern noch mannigfache andere Körper, die sich im Serum des Erkrankten nachweisen lassen; die serologischen Untersuchungen werden insbesondere für die frühzeitige Diagnose bei Typhus, Cholera und Syphilis verwandt und haben dadurch große praktische Erfolge bei der Seuchenbekämpfung gezeitigt.

Das Eindringen von pathogenen Bakterien in einen tierischen oder menschlichen Organismus erzeugte jedoch, wie bereits erwähnt wurde, keineswegs immer eine Krankheit. Manche Personen sind gegen gewisse Krankheitserreger **immun**. Erforderlich ist für die Entstehung der Krankheit, daß das betreffende Individuum, welches mit dem Krankheitserreger in Berührung gekommen ist, für die jeweilige Krankheitsart **disponiert** ist. Die Anlage zu manchen Erkrankungen wird von den Vorfahren ererbt. Sie kann aber auch erworben werden, und zwar durch vorangegangene andere Erkrankungen, klimatische Einflüsse oder Ueberarbeit, Unterernährung und andere Faktoren der sozialen Umwelt.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen muß man, schon vom **individualhygienischen** Standpunkt aus, für die Bekämpfung der Infektionskrankheiten folgende Maßnahmen fordern: Vernichtung der Krankheitserreger im Organismus des Erkrankten durch geeignete, möglichst spezifische Behandlung, Desinfektion aller Gegenstände, die mit dem Infizierten in Berührung standen, insbesondere seiner Se- und Exkrete, Isolierung des Erkrankten, Fernhalten tierischer Krankheitsüberträger, frühzeitige Diagnosenstellung mittels serologischer und bakteriologischer Untersuchungen, Immunisierung gefährdeter Personen, Unempfänglichmachung durch alle verfügbaren Kräftigungsmittel und Verhütung aller von der sozialen und physischen Umwelt bedingten Gesundheitsschädigungen.

2. Die Bedeutung der Infektionskrankheiten für das Staatsleben (Epidemiologie). Die Infektionskrankheiten dürfen jedoch nicht nur vom individualhygienischen Standpunkt aus betrachtet werden. Denn diese Krankheiten verbreiten sich oft schnell auf weite Volkskreise und führen häufig zu schweren dauernden Gesundheitsschädigungen bzw. zum Tode; es kommt hierzu aber noch vor allem, daß zumeist der einzelne sich gar nicht selbst gegen diese Affektionen schützen kann, da die Bedingungen für die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten in der physischen oder in der sozialen Umwelt, der das Individuum allein gewöhn-

lich machtlos gegenübersteht, gelegen sind. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß Verhütung und Bekämpfung der Epidemien Aufgaben der öffentlichen Hygiene sind und zu den wichtigsten Angelegenheiten der Staats- und Gemeindeverwaltungen gehören. Zutreffend weist Gottstein darauf hin, daß die Vernichtung ganzer Heere durch Seuchen das Schicksal mancher Staaten entschieden hat, und die Seuchenzüge des „schwarzen Todes" im Mittelalter die Kultur ganzer Landesteile auf Jahrhunderte getilgt haben.

Die von den Staaten und Gemeinden zu treffenden Maßnahmen müssen sich naturgemäß auf die Wissenschaft, d. h. neben den biologischen Untersuchungsergebnissen auf die Feststellungen epidemiologischer Forschungen stützen.

Da ist nun zunächst zu erwähnen, daß nicht alle Infektionskrankheiten, auch nicht immer solche, die häufig vorkommen, epidemischen Charakter zeigen. So werden z. B. bei Erysipel, Phlegmone, Pneumonie und anderen durch Bakterien erzeugten Erkrankungen Epidemien gewöhnlich nicht beobachtet.

Die Epidemien hat man in Pandemien und Endemien eingeteilt. Unter Pandemien versteht man die nur zeitweise auftretenden, aus anderen Ländern eingeschleppten Seuchen; es handelt sich hierbei um die sog. gemeingefährlichen Infektionskrankheiten Pest, Cholera, Pocken, Gelbfieber, Fleckfieber, Rückfallfieber. Dagegen spricht man von Endemien, wenn die Seuche auf einer der in dem jeweiligen Heimatsgebiet stets vorkommenden Infektionskrankheiten, wie z. B. Scharlach, Masern, Diphtherie, Typhus beruht. Es ist jedoch zweckdienlich, statt der obigen Namen die neuen Bezeichnungen Fremdseuchen und Heimseuchen zu benutzen.

Es sei auch darauf hingewiesen, daß manche Infektionskrankheiten akut, andere dagegen, wie z. B. Tuberkulose und Syphilis, chronisch verlaufen, und daß der Charakter der einzelnen Epidemie von der jeweiligen Krankheitsart abhängt. Manche Infektionskrankheiten befallen nur oder vorzugsweise gewisse Altersklassen, so z. B. Scharlach, Masern, Diphtherie das Kindesalter, andere, wie vor allem die Tuberkulose, werden durch die soziale Umwelt, wieder andere, wie z. B. die Grippe, durch die Witterung beeinflußt.

Seitdem man durch die bakteriologischen Forschungen die Aetiologie vieler Infektionskrankheiten kennt, wurde auch das Studium der Seuchenentstehung erleichtert. Aber die Kenntnis des Krankheitserregers genügt noch nicht, um das Auftreten von Seuchen zu erklären. Im Experiment, wo man mit besonders empfindlichen Tieren und starkvirulenten Bakterien arbeitet, folgt allerdings stets auf die Impfung mit dem reingezüchteten Krankheitserreger die entsprechende Erkrankung. Die orthodoxen Bakteriologen sahen daher die alleinige Ursache für die Entstehung einer Seuche in der Berührung mit den Krankheitserregern. Daß bei jeder Epidemie zahlreiche Personen gesund bleiben, wurde mit mangelhafter Exposition erklärt, etwa nach der Art, wie ja auch in der Schlacht nicht jeder Kämpfer von einer Kugel getroffen werde. Aber der Hinweis der Dispositionisten auf die Bazillenträger, die doch pathogene Keime in sich bergen und trotzdem nicht krank geworden sind, genügt, um die Anschauung der Kontagionisten als einseitig erkennen zu lassen.

Zahlreiche Untersuchungen, die seit vielen Jahrzehnten durchgeführt wurden, hatten die Aufgabe, die Entstehung der Seuchen zu erklären. Pettenkofer, der hochverdiente Altmeister der Hygiene, schrieb der Bodenbeschaffenheit und dem Stande des Grundwassers eine maßgebende Rolle bei der Entstehung von Typhus- und Choleraepidemien zu, während er die Typhus- bzw. Cholerabazillen als harmlose Schmarotzer ansah, die erst im Boden eine Art Reifungsprozeß durchmachen müßten, ehe sie eine krankmachende Wirkung entfalten können. Diese Anschauung ist jetzt nicht mehr aufrechtzuerhalten. Aber mit dieser Betonung soll nicht gesagt sein, daß die Entstehung einer Typhus-, Cholera- oder sonstigen Epidemie allein auf die Berührung mit den Bakterien zurückzuführen ist. Die Epidemie kommt vielmehr nur zustande, wenn zugleich hierfür die erforderlichen Bedingungen vorhanden sind. Diese aber werden oft durch klimatische Einflüsse, oft auch durch soziale Mißstände erzeugt, ganz abgesehen von der individuellen Disposition. Dies muß gegenüber der Kontagionslehre scharf hervorgehoben werden. Schrieb doch Robert Koch: „Seuchen entstehen niemals allein durch Schmutz und Unrat, durch Ausdünstungen dicht zusammengehäufter Massen, durch Hunger, Durst, Entbehrungen, überhaupt nicht durch die Summe der Faktoren, welche man gewöhnlich mit dem Ausdruck ‚soziales Elend' zusammenfaßt, auch nicht durch klimatische Einflüsse, sondern durch Verschleppung ihrer spezifischen Keime, deren Vermehrung und Ausbreitung allerdings durch die genannten Einflüsse begünstigt werden können." Also nur hinsichtlich der Vermehrung und Ausbreitung der Keime wurde von Koch den genannten Einflüssen eine Bedeutung für die Seuchenentstehung zugeschrieben. Mit Recht hat diesen Darlegungen gegenüber Gottstein auf den Bericht Virchows über die ober-

schlesische Hungertyphusepidemie im Jahre 1849 hingewiesen, wo es heißt: „Epidemien gleichen großen Warnungstafeln, an denen der Staatsmann von großem Stil lesen kann, daß in dem Entwicklungsgange seines Volkes eine Störung eingetreten ist, welche selbst eine sorglose Politik nicht länger übersehen darf.“ Den gegenwärtigen Stand der Anschauungen hinsichtlich der Bewertung der Krankheitserreger einerseits und der Krankheitsanlage andererseits für die Entstehung und Verhütung der Seuchen erkennt man wohl am besten aus einem Referat, das Prof. Rimpau (München) im September 1921 auf der Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins gehalten hat. Rimpau zitierte Robert Kochs Ausspruch „Die ersten Erkrankungen sind wie einzelne Funken, welche in ein Strohdach fallen“, und fuhr dann fort: „Wir müssen heute sagen, daß die Bekämpfung sich nicht allein mit dem Funken zu beschäftigen hat, sondern sich auch um Beschaffenheit des Daches kümmern muß.“ Das „Dach“ sind in unserem Fall die Menschen, die je nach den ererbten Eigenschaften und der Umwelt sehr verschieden sind. Unsere gesetzliche Seuchenbekämpfung, auf die wir unten ausführlich zu sprechen kommen, war jedoch bisher fast ausschließlich kontagionistisch orientiert: sie befaßte sich mit dem Krankheitserreger, berücksichtigte aber die Empfänglichkeit gegenüber der Krankheit zu wenig.

Um über die gegenwärtige Bedeutung der Seuchen für das Staatsleben ein auf Tatsachen gestütztes, weder zu Ueber- noch zu Unterschätzung neigendes Urteil zu gewinnen, muß man sich an die amtlichen statistischen Aufzeichnungen der Erkrankungs- und Todesfälle, die auf Infektion zurückzuführen sind, halten. Daß die Statistik auf diesem Gebiet nicht absolut zuverlässig ist, soll nicht unerwähnt bleiben; sie ist aber das einzige zur Verfügung stehende Mittel für Massenforschung und leistet, mit Kritik angewandt, immerhin Brauchbares.

In meinem Art. „Hygiene, öffentliche“ (oben S. 295 ff.) habe ich bereits kurz dargelegt, daß früher die Hygieniker und die von ihnen beratenen Staaten und Gemeinden fast ausschließlich die Bekämpfung der Infektionskrankheiten als Aufgabe der Gesundheitspflege betrachtet haben; ich habe dann an der Hand einiger Zahlen gezeigt, daß den akuten Infektionskrankheiten hinsichtlich der Häufigkeit der Erkrankungsfälle und im Vergleich mit vielen anderen Krankheiten jetzt nicht mehr die Bedeutung zukommt wie ehedem. Hier sollen nun einige weitere Zahlenreihen, die einen tieferen Einblick in die obwaltenden Zustände gewähren, geboten werden.

Zunächst führe ich ein paar aus den letzten Jahren vor dem Kriege stammende Zahlen über die Todesfälle, welche auf den Fremdseuchen beruhen, an.

Tabelle 1.

Es starben im Deutschen Reich (24 Staaten)

	im jährl. Durchschnitt des Jahrfünfts 1906–1910	in den Jahren 1911	1912	1913
an Pocken	46	35	35	12
„ Lepra (Aussatz)	2	1	1	1
„ Fleckfieber . . .	4	1	—	—
„ Cholera	4	—	—	—

Bei diesen einst so gefürchteten Krankheiten handelt es sich mithin im Deutschen Reich zu normalen Zeiten nur um recht spärlich Fälle, die zum Tode geführt haben.

Die Wirkungen der Seuchen seit dem Jahre 1877 sind aus der Tabelle 2 zu erkennen.

Tabelle 2 Von 100 000 Einwohnern

[illegible]	Alle Todesursachen überhaupt	Kindbettfieber	Scharlach	Masern und Röteln	Diphtherie und Krupp	Keuchhusten (seit 1905)	Seit 1905: Typhus, bis 1904: Unterleibstyphus, gastrisches und Nervenfieber
[illegible]	[illegible]	14,3	57,8	27,6	99,5	.	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15,5	122,4	.	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	21,2	[illegible]	96,7	.	20,6
[illegible]	2184,7	9,0	17,2	25,9	84,1	.	12,1
[illegible]	[illegible]	9,1	[illegible]	21,3	31,1	.	[illegible]
[illegible]	1819,9	[illegible]	10,5	21,6	24,2	21,2 ²)	6,5
1907/1911	[illegible]	[illegible]	14,5	16,8	24,9	16,5	[illegible]
1912	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	22,0	16,2	[illegible]
1913	[illegible]	[illegible]	[illegible]	14,3	21,3	11,8	[illegible]

¹) Durchschnitt aus den Jahren [illegible]. ²) Durchschnitt aus den 4 Jahren [illegible]/91.

Die Tabelle 2 zeigt, daß während der letzten Jahrzehnte Flecktyphus und Pocken (Chole a ist überhaupt nicht mehr in der amtlichen Statistik erwähnt) als Todesursachen nicht oder fast nicht mehr mitzurechnen sind, daß Kindbettfieber, Scharlach, Diphtherie, und vor allem Typhus jetzt nur noch verhältnismäßig geringe Zahlen darbieten, daß dagegen Tuberkulose sowie die auf Infektion beruhenden Magen-Darmkatarrhe der Säuglinge, obwohl auch sie in den letzten Zeiträumen eine wesentliche Verminderung aufweisen, noch immer sehr zahlreiche Opfer fordern.

Einen Vergleich Deutschlands mit anderen Staaten hinsichtlich der Todesopfer, welche die Infektionskrankheiten während der letzten Jahre vor dem Kriege gefordert haben, ermöglicht die Betrachtung der Tabelle 3 auf Seite 432 u. 433.

Man entnimmt der Tabelle 3, daß Deutschland, namentlich betreffs der Todesfälle, die auf Pocken, Fleckfieber und Typhus zurückzuführen sind, weit kleinere Zahlen aufweist als Rußland und manche romanische Staaten, deren kulturellen Zustände an die unserigen nicht heranreichten.

Aus den Todesziffern allein, ganz abgesehen davon, daß bei dem Mangel einer allgemeinen obligatorischen ärztlichen Leichenschau die für die Statistik benutzten Angaben unzuverlässig sind, erhält man nun allerdings kein hinreichendes Bild von der Häufigkeit der Erkrankungsfälle. Wie wir unten sehen werden, besteht im ganzen Deutschen Reich bei den Fremdseuchen Anzeigepflicht im Erkrankungsfall. Aber die Reichsstatistik hat bisher, m. W., zusammenfassende Angaben hierüber nicht geboten. Nur über die Anzahl der Fälle, welche wegen Infektionskrankheiten in allgemeinen Krankenhäusern aufgenommen wurden, liegen Mitteilungen vor; soweit diese sich auf Fremdseuchen beziehen, sind sie in der Tabelle 4 angeführt.

Tabelle 4.

Zugang der Krankheitsfälle in den deutschen allgemeinen Krankenhäusern.

Krankheit	1877 bis 1879	1880 bis 1882	1883 bis 1885	1886 bis 1888	1889 bis 1891	1892 bis 1894	1895 bis 1897	1902 bis 1904	1905 bis 1907	1908 bis 1910
Pocken	1011	3117	1825	641	656	479	119	286	620	657
Fleckfieber	6136	5471	1079	693	167	340	81	160	75	277
Asiatische Cholera	5	1	—	2	—	5586	1	7	88	43

Wie aus der Tabelle 4 zu ersehen ist, hat bei allen angeführten Krankheiten die Zahl der Aufnahmen fast ununterbrochen erheblich abgenommen. Da bei diesen Affektionen wohl jeder Erkrankte zum Zwecke der Isolierung in ein Krankenhaus überführt wurde, so ist aus der starken Verminderung der Aufnahmeziffern ohne weiteres ein Rückschluß auf die Veringerung der Erkrankungszahlen zulässig. Die einmalige große Vermehrung der Choleraerkrankungsfälle während der Jahre 1892/94 ist namentlich auf die Hamburger Epidemie des Jahres 1892 zurückzuführen.

starben an: Tabelle 2

Flecktyphus	Seit 1905: Tuberkulose, bis 1904: Lungenschwindsucht	Seit 1905: Krankheiten der Atmungsorgane (ausschl. Diphth., Keuchh., Tuberk.); bis 1904: akute Erkrankungen der Atmungsorgane (einschl. Keuchhusten)	Seit 1905: Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall; bis 1904: akute Darmkrankheiten (ausschl. Brechdurchfall)	Brechdurchfall (bis 1904)	Pocken
2,6	357,7	308,6	147,3	116,8	1,5
0,6	346,2	314,5[1])	127,7	125,4	1,4
0,2	304,0	279,5[2])	120,0	138,2	0,4
0,1	255,5	274,1	121,6	135,0	0,2
0,06	218,7	258,5	137,1	150,7	0,04
0,03	201,9	239,5	175,6	109,0[4])	0,03
—	184,3	223,9	197,6	.	0,03
—	165,6	202,4	114,8	.	—
—	156,5	178,4	122,0	.	—

[3]) Durchschnitt aus den 2 Jahren 1905/06. [4]) Durchschnitt aus den 3 Jahren 1902/04.

Tabelle 3.

Staaten	Jahr	Von je 10 000 der mittleren						
		Pocken	Scharlach	Masern	Fleckfieber	Diphtherie und Krupp	Keuchhusten	Influenza
Deutsches Reich, 24 Staaten	1912	0,01	0,9	1,4	—	2,1	2,1	1,0
(ohne beide Mecklenburg)	1913	0,00	0,9	1,7	0,00	1,8	1,8	0,8
Oesterreich	1911	0,01	3,5	2,9	0,1	3,1	5,0	.
Ungarn, eigentliches.	1912	0,04	4,9	2,5	0,04	3,1	2,7	.
Kroatien und Slawonien	1912	0,00	4,6	5,1	0,00	3,1	5,7	.
Königreich	1912	0,03	4,8	2,8	0,04	3,1	3,1	.
Europäisches Rußland, eigentliches	1911	2,8	7,8	4,6	0,6	5,7	3,9	.
Darunter								
3 Ostsee-Gouv. (Livland, Kurland und Estland)	1911	0,6	4,0	0,8	0,05	.	1,1	.
3 Litauische Gouv. (Grodnow, Wilna und Kowno)	1911	0,8	5,6	1,2	0,2	1,7	2,1	.
Weichsel-Gouv. (Russisch Polen) . . .	1911	2,7	4,5	1,0	0,1	1,9	1,2	.
Zusammen	1911	2,8	7,4	4,2	0,5	5,3	3,7	.
Italien	1912	1,0	0,8	2,1	0,01	1,0	1,9	.
Spanien	1912	1,3	0,3	2,7	0,1	2,8	1,3	4,0
Schweiz	1912	0,00	0,3	0,6	.	1,1	1,2	.
Frankreich	1911	0,02	0,2	1,0	0,01	0,7	0,7	2,4
Belgien	1912	0,1	1,3	3,2	—	1,2	2,6	1,6
Niederlande	1913	0,01	0,2	1,9	—	0,7	1,3	0,8
Norwegen	1912	—	0,4	0,7	—	1,8	0,6	0,3
England und Wales	1912	0,00	0,5	3,5	0,00	1,2	2,3	1,5
Schottland	1911	0,01	0,9	1,9	0,02	2,0	4,9	0,5
Irland	1912	—	0,7	1,9	0,1	1,0	2,4	2,3

In den deutschen Bundesstaaten ist seit vielen Jahren die Anzeigepflicht im Erkrankungsfall auch bei einigen Heimseuchen vorgeschrieben. Aus den hierüber veröffentlichten badischen Angaben habe ich einige Zahlenreihen zusammengestellt, die in den Tabellen 5 und 6 enthalten sind.

Tabelle 5.
Erkrankungs- und Todesfälle infolge Scharlach und Diphtherie.

Zeitraum	Scharlach			Diphtherie und Krupp		
	Erkrankte	Gestorbene	Von 100 Erkrankten starben	Erkrankte	Gestorbene	Von 100 Erkrankten starben
Im Durchschnitt der Jahre						
[illegible]	[illegible]	257	10,2	2569¹)	590¹)	[illegible]
1891/1900	[illegible]	81	5,9	4740	852	18,0
				(+ 523²))	(+ 235²))	(44,9²))
1913	[illegible]	122	5,1	3708	333	9,0
1914	[illegible]	46	2,6	[illegible]	281	8,8

¹) Ohne Krupp. ²) Kruppfälle, seit 1895 anzeigepflichtig.

Tabelle 6.
Typhus: Erkrankungs- und Todesfälle.

Im Durchschnitt der Jahre	Erkrankte	Gestorbene	Von 100 Erkrankten starben
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]/1904	[illegible]	142	[illegible]
[illegible]/1914	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Die Tabellen 5 und 6 zeigen, wie groß bei Scharlach, Diphtherie und Typhus das Verhältnis der Gestorbenen zu den Erkrankten ist; zugleich entnimmt man, daß die **Letalität bei diesen Infektionskrankheiten**, (von der Ausnahme bei Typhus in den Jahren 1897/1904 abgesehen), **ständig geringer geworden ist.**

Auf Grund von Feststellungen in der Art unserer obigen statistischen Angaben kommt

Tabelle 3.

Bevölkerung starben an:

Tuberkulose: der Lungen und akute Miliartuberkulose	Tuberkulose: anderer Organe	Tuberkulose: überhaupt	Typhus	Genickstarre	Kindbettfieber[1]	Asiatische Cholera	Cholera nostr. einheimischer Brechdurchfall	Wechselfieber	Rose u. andere übertragbare Krankheiten	darunter: Rose	darunter: Ruhr	darunter: Lepra	Allen Todesursachen überhaupt
13,4	2,0	15,3	0,3	0,03	16,1	—	—	0,00	0,4	0,3	0,02	0,00	155,5
12,4	1,9	14,3	0,3	0,03	15,9	—	—	0,00	0,4	0,3	0,02	0,00	149,9
.	.	25,6	1,5	.	18,6	0,02	4,4	.	2,6	.	1,9	.	265,5
.	.	34,0	1,8	.	12,6	0,00	1,4	.	1,9	0,4	0,3	.	229,9
.	.	41,2	3,1	.	4,3	—	2,6	.	1,6	0,2	0,9	.	251,7
.	.	34,9	1,9	.	11,5	0,00	1,6	.	1,9	0,4	0,4	.	232,7
.	.	.	4,7	.	.	0,1	.	.	2,0	.	1,9	.	273,6
.	.	.	0,8	.	.	—	.	.	3,0	.	2,9	.	176,2
.	.	.	3,0	.	.	—	.	.	0,6	.	0,5	.	191,0
.	.	.	1,9	.	.	—	.	.	0,4	.	0,4	.	192,8
.	.	.	4,4	.	.	0,1	.	.	1,9	.	1,7	.	265,4
10,7	4,2	14,9	2,2	.	7,6	0,01	.	0,9	0,6	0,6	0,00	0,00	181,5
12,0	3,2	15,2	2,3	.	32,7	—	0,04	0,9	1,1	.	.	.	217,9
14,3	6,1	20,4	0,3	.	22,8	.	.	.	0,3	0,3	.	.	141,2
18,0	3,7	21,8	1,3	.	22,1	0,1	0,3	0,1	0,5	.	.	.	195,9
9,4	2,5	11,9	0,9	.	26,5	—	0,03	0,1	0,4	.	.	.	149,2
10,6	3,6	14,2	0,4	.	5,7	—	0,02	0,02	0,2	.	0,01	.	123,1
17,9	4,3	22,1	0,2	0,8	14,9	—	2,2	—	0,5	0,4	0,02	0,1	134,6
10,4	3,3	13,7	0,4	0,04	13,9[2]	—	0,00	0,02	0,3	0,2	0,1	0,00	133,3
11,7	5,9	17,1	0,6	0,2	14,1[2]	—	0,01	0,01	0,4	0,4	0,02	—	151,0
17,0	4,5	21,5	0,5	0,1	18,5[2]	—	0,00	0,00	0,2	0,2	0,1	—	164,6

[1]) Bei Kindbettfieber ist das Verhältnis der Anzahl der Todesfälle zu je 10 000 Gesamtgeborenen berechnet. [2]) Berechnet wegen der Nichtbeurkundung von Totgeborenen auf die Lebendgeborenen.

Grotjahn zu einer Bewertung der Infektionskrankheiten für den gegenwärtigen Staat, die hier kurz zu kennzeichnen ist. In seiner im Jahre 1912 erschienenen „Sozialen Pathologie“ führte er über die akuten Infektionskrankheiten u. a. aus: „Schon vor der bakteriologischen Aera haben die europäischen Kulturvölker, an ihrer Spitze England, auf rein empirischem Wege durch Städteassanierung die Seuchen wirkungsvoll eingeschränkt. Mit dem Aufschwung der Bakteriologie hat dann Deutschland die Führung in diesem Kampfe übernommen, der zurzeit so gut wie entschieden ist. Wo heute die oben erwähnten Seuchen auftreten, liegt es niemals mehr an der Unfähigkeit der Medizin und Hygiene, sondern nur an der der Verwaltungsbehörden und dem Kulturstande des betreffenden Landes, wenn sie zu einem mehr als sporadischen Vorkommen gelangen.“ In seinen 1921 veröffentlichten „Leitsätzen“ äußerte er sich dahin, daß die sozialpathologische Betrachtung „die Bedeutung der heute noch immer so übermäßig betonten ansteckenden Krankheiten erheblich sinken läßt. Namentlich sind es die eigentlichen Seuchen, die durch eine solche Betrachtung verlieren. Dagegen lenkt eine soziale Betrachtung die Aufmerksamkeit auf die chronischen ansteckenden Krankheiten, wie Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, hin; denn sie zeigt, daß es bei der Bekämpfung dieser Krankheiten nicht nur auf die Beachtung der Krankheitserreger, sondern auch auf die Besserung der sozialen Zustände ankommt.“ Auf dem im Jahre 1921 veranstalteten 1. Deutschen Gesundheitsfürsorgetag legte Grotjahn in seinem Bericht u. a. folgendes dar: „Der Krieg hat uns gelehrt, daß die großen Seuchenzüge früherer Zeiten für uns wohl für immer ihre Schrecken verloren haben. Denn obgleich an Hunderten von Stellen Typhus, Flecktyphus, Cholera, Pocken ausbrachen, so ist es doch dank rechtzeitiger Erkenntnis der ersten Fälle mit Hilfe der bakteriologischen Untersuchungsmethoden und schneller Isolierung der Fälle gelungen, die Zahl der Todesfälle auf eine bisher in der Geschichte unerhört geringe Zahl herabzudrücken und eigentliche Seuchenzüge fast ganz zu vermeiden; die Probleme des Kampfes gegen die akuten Infektionskrankheiten brauchen daher nicht mehr im Vordergrund

weder der theoretischen Forschung noch der praktischen Betätigung des behördlichen Apparates zu stehen. Um so mehr drängen sich aber die im eigentlichen Sinne sozialhygienischen Aufgaben, die sich vorwiegend mit der Bekämpfung und Verhütung chronischer Krankheiten und Körperfehler namentlich der Kinder und Frauen befassen, in den Vordergrund des hygienischen Interesses."

Der Ansicht Grotjahns wird man im wesentlichen zustimmen können. Es ist richtig, daß die Verhütung der Fremdseuchen in der Hauptsache eine Kulturfrage des betreffenden Staates ist. Es trifft auch zu, daß jetzt neben den Problemen des Kampfes gegen die akuten Infektionskrankheiten bedeutungsvolle Aufgaben gegenüber den chronischen Infektionskrankheiten und auf anderen sozialhygienischen Gebieten zu lösen sind. Die wissenschaftliche Forschung und die Betätigung der Behörden dürfen nicht mehr, wie ehedem, fast ausschließlich auf die akuten Infektionskrankheiten beschränkt sein; sie sollen aber auch nicht, was den Worten Grotjahns entnommen werden könnte, in ihrem Eifer bei der Seuchenbekämpfung nachlassen. Man darf die Bedeutung der Seuchen nämlich nicht lediglich nach der Häufigkeit bewerten. Mit Recht betont Gottstein: „Nicht immer ist es die Häufigkeit, viel häufiger die Gefährlichkeit eines Leidens, welche für die Gesellschaft Interesse hat." Wir haben aus unseren Tabellen 5 und 6 ersehen, daß zurzeit die Letalität bei den Heimseuchen Scharlach, Diphtherie, Typhus verhältnismäßig gering ist. Aber bei manchen Fremdseuchen ist die Letalität überaus hoch; sie beträgt bei Pest 90%, bei Cholera 50%, bei Pocken 20–50%, bei Fleckfieber 30%. Wir wissen nicht, ob die jetzt verhältnismäßig geringe Letalität bei den Heimseuchen sich nicht wieder vergrößern wird; es ist durchaus möglich, daß die Virulenz der Erreger dieser Krankheiten vorübergehend abgeschwächt ist, oder daß der gegenwärtigen Menschengeneration eine gewisse Widerstandsfähigkeit von den Vorfahren, die die betreffenden Krankheiten überstanden haben, überkommen ist. Wie dem auch sei; auch der Charakter der Heimseuchen könnte wieder gefährlicher werden. Auf keinen Fall darf eine Vernachlässigung in der wissenschaftlichen Forschung (namentlich zur Herstellung von Heil- und Immunsera) und der behördlichen Maßnahmen gegenüber Fremd- und Heimseuchen eintreten. Aber zugleich ist zu fordern, daß die Betätigung der Gesundheitsverwaltungen sich in Zukunft noch weit mehr als bisher der Bekämpfung der sozial, wirtschaftlich und kulturell bedingten Infektionskrankheiten zuwendet. Um diese Forderung zu begründen, sei nur darauf hingewiesen, daß die Krätze, gegen die man seit langer Zeit zuverlässig wirkende Heilmittel besitzt, in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege stets die gleiche starke Verbreitung zeigte, im wesentlichen aber nur in den kulturell unteren Volksschichten herrschte; die Wissenschaft versagte gegenüber dieser Volkskrankheit keineswegs, wohl aber die kulturelle Entwicklung. Und was hier von der Krätze angeführt wurde, gilt sinngemäß auch für die Bekämpfung der Darmerkrankungen bei den Säuglingen, der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten. Nur durch tiefgreifende Aenderungen auf den Gebieten der Volkswirtschaft, der Volksbildung und Ethik können hierbei befriedigende Zustände herbeigeführt werden.

Schließlich ist noch ein für den Staatswissenschaftler wichtiges Problem der Seuchenbekämpfung zu erwähnen: Die Beziehungen der Infektionskrankheiten zur Rassehygiene. Von manchen Rassehygienikern wurde früher betont, daß die Epidemien durch Austilgung der Widerstandsunfähigen insbesondere in den Reihen der Kinder geradezu eine Auslese erwirken und zur Verbesserung der Rasse beitragen. Hieraus wurde dann gefolgert, daß in der Bekämpfung der Infektionskrankheiten eine Gefahr für die Nation liege. Es sei jedoch sogleich betont, daß die deutschen führenden Rassehygieniker, insbesondere Schallmayer und Ploetz jede kulturelle und humanitäre Einschränkung in jenem Zusammenhang für indiskutabel erklärt haben. In der Tat gibt es zunächst ja viele Infektionskrankheiten, welche die Rassetüchtigen ebenso hinraffen wie die schwachen Varianten. Hier trifft der Vergleich mit der Schlacht zu, in der die großen und kräftigsten Soldaten ebenso wie die konstitutionell Minderwertigen von der gleichen Granate zerrissen werden. Ja man hat sogar beobachtet, daß bisweilen gerade die gesündesten Personen am ehesten gewisse Infektionskrankheiten, wie z. B. der Grippe des Herbstes 1918, erliegen. Zuzugeben ist, daß Menschen von schwacher Konstitution sich gegen manche Infektionskrankheiten, insbesondere gegen Tuberkulose, weniger widerstandsfähig zeigen. Aber die Minderwertigkeit der Konstitution wird ja nicht immer ererbt und vererbt, sondern ist oft nichts anderes als die Folge ungünstiger sozialer Zustände. Die Verbesserung der kulturellen Verhältnisse und die anderen bisher angewandten und in Zukunft noch wirkungsvoller zu gestaltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen haben für das Staatswesen eine so überragende Bedeutung, daß man sich mit einer etwaigen hierbei entstehenden Beeinträchtigung in rassehygienischer Hinsicht ruhig abfinden kann.

3. Die Seuchenbekämpfung auf Grund biologischer und epidemiologischer Forschungsergebnisse. Solange man keine sicheren Kenntnisse von dem Wesen der Infektionskrankheiten besaß, stand man den Seuchen völlig hilflos gegenüber. In früheren Jahrhunderten wurden große Feuer auf Straßen und Plätzen angezündet, weil man glaubte, dadurch die in der Luft vermuteten krankmachenden Ausdünstungen vernichten zu können, oder man nahm zu Wallfahrten seine Zuflucht; zeitweise verbrannte man die Juden in der Meinung, sie hätten die Brunnen vergiftet.

Aber man ahnte doch schon in frühen Zeiten, daß die Gefahr von den Erkrankten ausgeht und gelangte so auf den Gedanken der Absonderung. Sie wurde bei dem Aussatz (Lepra) mit aller Strenge durchgeführt, und mit Hilfe der Leprösenanstalten hat man die besten Erfolge erzielt. Aber die Verschiedenartigkeit der einzelnen Seuchen erschwerte die Einrichtung wirkungsvoller Maßnahmen.

Die Erkenntnis, daß die Völker ein gemeinsames Interesse an dem Kampf gegen die Seuchen, die ja an der Landesgrenze nicht haltmachen, besitzen, drang erst spät durch; zunächst suchte jeder Staat nur sich gegen die Einschleppung der Seuchen zu schützen. So entstanden die Bestimmungen, für die der Name Quarantäne geprägt wurde. Diese Einrichtung wurde zuerst im 15. Jahrh. von der Republik Venedig geschaffen. Die Reisenden und die Schiffsgüter wurden 40 Tage (quaranta) zum Zwecke der Beobachtung abgesondert. Die bei diesem schablonenhaft durchgeführten System sich ergebenden Schäden für Handel und Verkehr waren jedoch der Anlaß, daß die Quarantäne, die in vielen Ländern zunächst nach dem Vorbild von Venedig angewandt worden war, erst auf 10 oder 7 Tage herabgesetzt und seit den 60er Jahren des 19. Jahrh. fast allgemein aufgegeben wurde. Bei der gewaltigen Entwicklung des Seeverkehrs war dies nicht anders möglich. „Man stelle sich vor“, bemerkt Gumprecht, „welche Ausdehnung eine Quarantänestation etwa in Hamburg hätte haben müssen, um derartige Mengen von Schiffen und Menschen aufzunehmen.“

Allmählich sahen die europäischen Staaten aber ein, daß sie der Seuchengefahr gemeinsam entgegentreten müssen. So kam es 1838 auf Frankreichs, 1843 auf Englands Anregung zu entsprechenden internationalen Konferenzen. Naturgemäß war es jedoch damals noch überaus schwer, eine Einigung zu erzielen. Nach mehreren fruchtlosen Versuchen wurde zum ersten Male 1892 in Venedig eine Verständigung aller seefahrenden Völker erreicht. Hiernach sollte die Quarantäne nur bei den kleineren verseuchten Schiffen angewandt werden, nicht aber bei den großen, die mit Aerzten und Desinfektionsapparaten ausgerüstet sind. Als jedoch 1892 die Cholera in Hamburg ausbrach und von dort aus sich verbreitete, griffen die meisten Staaten zu den früheren Quarantänemaßnahmen zurück. Erst durch neue internationale Konferenzen in Dresden 1893 und in Venedig 1897 wurde eine zeitgemäße Gestalt der Abschließung, zunächst nur bei Cholera und Pest, geschaffen. Hiernach ist allein der durch Untersuchung und Nachfrage an Bord festzustellende Gesundheitszustand der Reisenden entscheidend, gleichgültig, ob das Schiff aus einer verseuchten Gegend kommt oder nicht. Die Maßnahmen betreffen nur Kranke oder Verdächtige, während Gesunde unbehelligt bleiben. Die Waren gelten, von gewissen Ausnahmen abgesehen, als nicht verseucht und sind quarantänefrei. Auf den dann folgenden internationalen Uebereinkünften 1897, 1903 und zuletzt 1911 in Paris wurden diese Bestimmungen noch erweitert.

Die Hauptpunkte der Pariser Uebereinkunft, deren Beschlüsse 1913 dem Deutschen Reichstage (siehe Drucksache Nr. 1232, 13. Legislaturperiode, I. Session, 1912/13) unterbreitet wurden, sind folgende: Jede Regierung muß von dem ersten in ihrem Gebiete festgestellten Pest-, Cholera- oder Gelbfieberfall den übrigen Regierungen sofort Nachricht geben; es sollen hierbei sobald als möglich Mitteilungen angefügt werden über Ort und Zeit des Krankheitsursprunges und Zahl der Fälle, bei Pest außerdem über das Vorhandensein der Rattenpest oder einer ungewöhnlichen Rattensterblichkeit und bei Gelbfieber über das Vorkommen der den Krankheitserreger übertragenden Mücke Stegomya calopus. Die Desinfektion von Waren erfolgt nur bei Cholera und Pest, und ist nur zulässig, wenn die Gegenstände als mit Ansteckungsstoff verunreinigt erachtet werden; getragene Wäsche, alte Kleider, Bettzeug, Hadern und Lumpen können jedoch, im Falle von Pest oder Cholera, unabhängig von jeder Feststellung der Desinfektion unterworfen oder von der Einfuhr ausgeschlossen werden; Briefe, Bücher, Zeitungen usw. (ausschließlich Postpakete) unterliegen weder einer Einfuhrbeschränkung noch einer Desinfektion. Für die Behandlung der Reisenden ist maßgebend, ob das Schiff als „verseucht“ bzw. „verdächtig“ oder als „rein“ angesehen wird. Ist das Schiff verseucht, so werden die Kranken sofort ausgeschifft und abgesondert, die Verdächtigen beobachtet und überwacht; sinngemäß gelten diese Bestimmungen für die verdächtigen Schiffe. Auf Schiffen mit Pestratten hat die

Vernichtung der Ratten so früh als möglich zu erfolgen. Schiffe, die mit Gelbfieber verseucht sind, müssen in Ländern, in denen die Stegomya vorkommt, wenn irgend möglich, 200 m von der Küste vor Anker gehen, da die Mücken erfahrungsgemäß eine solche Entfernung nicht überfliegen können. Bemerkt sei noch, daß die Pariser Konferenz ihr Augenmerk noch besonders auf die Pilgerzüge am Roten Meer gerichtet hat. Ob die Bestimmungen der Pariser Uebereinkunft während des Weltkrieges ihre Gültigkeit behielten und in welchen Ländern sie tatsächlich anerkannt wurden, hat man bisher nicht erfahren.

Die Absonderung der gefährlichen Kranken, die, wie oben erwähnt, schon seit vielen Jahrhunderten gehandhabt wurde, war jedoch nicht das einzige im Kampfe gegen die Seuchen angewandte Mittel der vorbakteriologischen Zeit. Man hatte längst beobachtet, daß bei jeder Seuche die Sterblichkeit in alten Städten mit krummen, schlecht gehaltenen Straßen, verunreinigtem Boden und mangelhaften Brunnen besonders hoch war. So schritt man zu all den Maßnahmen, die unter dem Namen Städtereinigung zusammengefaßt werden.

Die Engländer waren das erste moderne Volk, das seit etwa 1840 die auf jenen Beobachtungen beruhenden Theorien in die Tat umsetzte. In der Public Health Act vom Jahre 1848 wurde den zu gründenden Ortsgesundheitsämtern die Sorge für Anlage und Ueberwachung von Entwässerungs- und Schwemmkanälen, Brunnen, Pumpwerk, Wasserleitungen, Beseitigung aller Abfall- und Schmutzstoffe, Einführung von Wasserklosetts in allen öffentlichen und privaten Häusern, Errichtung von Schlachthäusern, Ueberwachung gefährlicher Gewerbe, Pflasterung und Reinigung der Straßen, Beaufsichtigung der Wohnungen, namentlich in öffentlichen Wohnhäusern und Kellerwohnungen, Anlage unschädlicher Begräbnisplätze u. a. m. übertragen. Diese großzügigen Maßnahmen zeitigten u. a. den Erfolg, daß man in London, wo früher jede Choleraepidemie eine gewaltige Zahl von Menschenleben hinraffte, dieser Seuche Herr wurde.

Das englische Vorbild der Städtereinigung wurde in allen Kulturstaaten nachgeahmt, insbesondere in Deutschland. Um die Mitte des 19. Jahrh. herum wurden in München und Berlin unter dem Einfluß Pettenkofers, bzw. Virchows entsprechende gesundheitstechnische Einrichtungen getroffen; andere deutsche Städte folgten sehr schnell diesen Beispielen. So kam es, daß nicht nur Berlin, sondern auch München und Danzig, die als Typhusnester gefürchtet waren, nach dem Bau der Wasserleitungen und der Kanalisationen eine ganz niedere Typhussterblichkeit aufwiesen. Andererseits aber konnten diese gesundheitstechnischen Maßnahmen, deren hygienischer Nutzen nicht hoch genug veranschlagt werden kann, in Anbetracht der Verschiedenartigkeit, welche die Infektionskrankheiten zeigen, nicht für die Bekämpfung aller Seuchen genügen.

In Deutschland ließ man es auch an vielen anderen wirkungsvollen Einrichtungen, die sich auf die gerade bei uns erzielten bahnbrechenden bakteriologischen und serologischen Forschungsergebnisse stützten, keineswegs fehlen. Zunächst sei jedoch noch darauf hingewiesen, daß das Deutsche Reich im Zusammenhang mit den oben geschilderten Vereinbarungen auf den internationalen Konferenzen Bestimmungen über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen nebst einer Desinfektionsanweisung für Seeschiffe vorgeschrieben hat. Die deutschen Küsten wurden mit 7 Quarantäneanstalten, die eine den zeitgemäßen Anschauungen entsprechende Wirksamkeit zu entfalten haben, versehen. Die ärztliche Untersuchung der Auswanderer wurde durchgeführt.

Unter dem Eindruck der Pockenepidemie, die nach dem Kriege 1870/71 in Deutschland dreimal soviel Menschenopfer wie der Krieg gekostet hatte, wurde das Reichsimpfgesetz im Jahre 1874 verabschiedet. Zu weiteren reichsgesetzlichen Maßnahmen, die der Seuchenbekämpfung dienen sollten, kam es aber erst infolge der Choleraepidemie des Jahres 1893. Nach langjährigen Vorarbeiten wurde das Reichsgesetz v. 30./VI. 1900 betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten geschaffen. Es erstreckt sich nur auf die (pandemischen) Fremdseuchen: Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken; die wiederholt unterbreiteten Vorschläge, das Gesetz auch auf die Heimseuchen zu beziehen, wurden vom Reichstag abgelehnt, weil man meinte, die Bekämpfung dieser Infektionskrankheiten könne besser durch die Landesgesetzgebung erfolgen, und die wünschenswerte Einheitlichkeit würde durch das im Jahre 1876 gegründete Kaiserliche Gesundheitsamt und den im Jahre 1900 gebildeten Reichsgesundheitsrat erreicht werden. Bemerkt sei noch, daß der Bundesrat, nach § 5 Abs. II des Gesetzes die Anzeigepflicht auch auf andere Krankheiten ausdehnen kann.

Nach dem genannten Gesetz ist bei den 6 gekennzeichneten Affektionen jede Erkrankung und jeder Todesfall sowie jeder Verdächtige der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht insbesondere für den Arzt, den Haushaltungsvorstand und gegebenen-

falls für den Leichenschauer. Die Polizei hat von der Anzeige dem zuständigen beamteten Arzt Kenntnis zu geben. Dieser hat dann die erforderlichen Ermittlungen über Art, Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen. Um die Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten zu verhüten, können Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln angeordnet werden. Kranke oder verdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen und abgesondert werden. Die Desinfektion der in Betracht kommenden Räume und Gegenstände kann angeordnet werden. Die dem allgemeinen Gebrauch dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- und Wirtschaftswasser und für die Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge zu tragen.

Es leuchtet sofort ein, daß ein Seuchengesetz, das sich nur auf die genannten 6 Fremdseuchen bezieht, unzureichend ist. Mit Recht wurde bereits auf der Tagung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins im Jahre 1902 von Wodtke darauf hingewiesen, daß in dem Zeitraum von 1891—1900 an jenen 6 Affektionen zusammen 2301, an den anderen Infektionskrankheiten aber 1435059 Personen gestorben sind. Eine Ergänzung des Reichsgesetzes durch Maßnahmen in den einzelnen Bundesstaaten war daher dringend erforderlich.

Braunschweig machte hierbei den Anfang mit seinem G. v. 26./VI. 1904. In Preußen wurde das Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28./VIII. 1905 geschaffen. Die übrigen Bundesstaaten begnügten sich mit entsprechenden ministeriellen Verordnungen. Alle diese Maßnahmen lehnen sich an das Reichsseuchengesetz an und ergänzen es, allerdings in den einzelnen Bundesstaaten besonders hinsichtlich der Anzeigepflicht recht verschiedenartig. An berechtigter Kritik dieser Gestaltung fehlt es nicht. Wir kommen noch weiter unten darauf zu sprechen, bei welchen Krankheiten in den einzelnen Bundesstaaten die Anzeige zu erfolgen hat.

Außer den genannten durch die Gesetzgebung oder ministerielle Verordnungen geschaffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen hat man noch eine beträchtliche Anzahl weiterer Einrichtungen getroffen. Dazu gehören insbesondere: Hygienische Lehrstühle und Institute sowie bakteriologische und serologische Untersuchungsanstalten, Institute für experimentelle Therapie, besondere Krankenanstalten für Infizierte, Desinfektionsvorschriften, Desinfektionsanstalten, Desinfektorenschulen, Anstalten für Ungezieferbekämpfung u. a. m.

Hervorzuheben ist hierbei, daß man den Arbeiten der Hygienischen Institute und der Institute für experimentelle Therapie eine Reihe von spezifischen Mitteln zur Heilung und Immunisierung verdankt. Es handelt sich hierbei teils um Extrakte aus Bakterien (z. B. Kochs Tuberkulin), teils um Antitoxine, die aus dem Serum der mit Toxinen geimpften Tiere gewonnen wurden (z. B. Behrings Diphtherieserum), teils um Impfstoffe, in denen sich abgetötete Bazillen befinden (z. B. Kolles Cholera- bzw. Typhusimpfstoff), teils um chemische Präparate (z. B. Ehrlichs Salvarsan). Die Ansichten der Fachmänner über den Wert dieser und ähnlicher Mittel für die Heilung und Immunisierung gehen noch weit auseinander. Immerhin sind diese Medikamente zum Teil wenigstens von hoher Bedeutung; es ist daher erforderlich, daß die wissenschaftlichen Institute, die sich der Erfindung und Verbesserung solcher Stoffe widmen, mit allen notwendigen Einrichtungen ausgestattet werden. Zugleich ist zu wünschen, daß diese Schutz- und Heilmittel, welche nicht nur im persönlichen, sondern auch im öffentlichen Interesse zur Anwendung gelangen sollen, den in Betracht kommenden Personen auf Kosten der Allgemeinheit überlassen werden, damit niemals mehr, wie es z. B. häufiger schon beim Diphtherieserum vorgefallen ist, eine Schutzimpfung aus Mangel an Geld unterbleibt und dann Anlaß zu einer mehr oder minder großen Epidemie wird. Auch die allgemeine Schutzimpfung gegen Pocken erfolgt ja auf Staatskosten, ebenso wie die sehr erheblichen Ausgaben für die oft wiederholten Impfungen beim Feldheer gegen Cholera und Typhus, die namentlich gegen die letztere Krankheit von sichtbarem Nutzen waren, naturgemäß von der Militärverwaltung bestritten wurden.

Ueber die Desinfektionsvorschriften ist zu bemerken, daß sie im Anschluß an die oben genannten Reichs- und Landesgesetze bzw. -verordnungen betreffend die Seuchenbekämpfung geschaffen wurden. Da die Desinfektionsvorschriften immer nur nach erfolgter Krankheitsmeldung angewandt werden können, die Anzeigepflicht bei den jeweiligen Infektionskrankheiten aber, wie erwähnt wurde, in den einzelnen Bundesstaaten recht verschiedenartig gestaltet ist, so bestehen naturgemäß große Unterschiede in den Staaten auch bei der Durchführung der Desinfektion. Die vorliegenden Desinfektionsvorschriften sind überdies veraltet. Darum wurden in Preußen am 8./II. 1921 neue Desinfektionsvorschriften erlassen. Hierbei wird namentlich gegenüber dem bisherigen System, bei dem die Desinfektion lediglich

am Schlusse der Krankheit erfolgte, die laufende Desinfektion während der Erkrankung in den Vordergrund gestellt. Dadurch soll zugleich das gesundheitspolizeiliche Interesse für die Desinfektion auf die behandelnden Aerzte und die Gemeindebehörden ausgedehnt werden. Ob die neuen preußischen Vorschriften insbesondere in den Landgemeinden durchführbar sein werden, bleibt abzuwarten. Die neue Desinfektionsordnung stellt gewiß einen Fortschritt dar, begegnet aber vielen Bedenken, so daß es zweifelhaft ist, ob die anderen Gliedstaaten das preußische Beispiel nachahmen werden.

All die oben genannten Schöpfungen genügen den obwaltenden Bedürfnissen, die sich ohne weiteres aus unseren Darlegungen erkennen lassen, noch nicht. Dies kam insbesondere auf der schon erwähnten Tagung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins i. J. 1921 deutlich zum Ausdruck. Welche Forderungen gegenwärtig gestellt werden, zeigen die auf jener Tagung einstimmig angenommenen Leitsätze, die hier, ihrer Bedeutung gemäß, wörtlich wiedergegeben werden sollen; sie lauten:

1. Eine Vereinheitlichung der Seuchengesetzgebung im Reiche ist im Interesse der Bekämpfung und Erforschung der Heimseuchen nötig.

2. Als erreichbar wird angesehen, daß a) der Reichsrat auf Grund des § 5 II des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten v. 30. VII. 1900 eine Anzeigepflicht einführt und Leitsätze oder Anweisungen zur Bekämpfung der betreffenden Seuche herausgibt, die der Seuchengesetzgebung der Einzelstaaten als Unterlage dienen.

b) das Reich durch das Reichsgesundheitsamt die Einheitlichkeit auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung herbeiführt.

3. Es ist im Reiche und in den einzelnen Ländern eine größere Selbständigkeit des Medizinalwesens gegenüber den Verwaltungsbehörden anzustreben. Der erste Schritt dazu ist, daß die Anzeigen statt an die untere Verwaltungsbehörde an den beamteten Arzt gerichtet werden.

4. Vom Reiche ist die Anzeigepflicht a) im Erkrankungs- und Todesfalle für folgende Krankheiten anzuordnen: Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Milzbrand, Ruhr, Scharlach, Tollwut einschl. der Bißverletzungen, Typhus, Paratyphus, Blennorrhoe der Neugeborenen, Rückfallfieber, Körnerkrankheit mit Eiterabsonderung, Rotz, Trichinose, Fleisch-, Fisch-, Wurstvergiftung, spinale Kinderlähmung, Malaria, Wurmkrankheit, Varizellen bei Erwachsenen, bei Masern, Keuchhusten, Mumps, Röteln beim Auftreten in Schulen, Anstalten, Kursorten.

b) im Verdachtsfalle für Milzbrand, Typhus, Ruhr, Genickstarre, Kindbettfieber, Rückfallfieber, Rotz.

5. Für die Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten ist ein besonderes Reichsgesetz zu fordern.

6. Das Reichsgesetz über die obligatorische Leichenschau, das seit 50 Jahren gefordert wird, ist für die Erforschung und Bekämpfung der einheimischen Seuchen unbedingt notwendig. Die Leichenschau ist in der Regel durch Aerzte, ausnahmsweise durch anderes Gesundheitspersonal auszuführen.

7. Die Ermittlungen sind grundsätzlich von den beamteten Aerzten des Staates vorzunehmen, alle Beschränkungen bei der Anordnung und Ausführung der Ermittlungen haben fortzufallen. Ermittlungsbögen, die als Unterlage der Berichte über Ermittlungen dienen, sind für alle Krankheiten, die in Frage kommen, vom Reiche auszuarbeiten; ihre Einführung ist den Einzelstaaten nahezulegen.

8. Eine Reichsdesinfektionsordnung ist zu fordern.

9. Die Frage der sanitätspolizeilichen Behandlung und der Entschädigung der Bazillenträger ist vom Reiche zu regeln.

10. Die Kosten zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten sind soweit als möglich aus öffentlichen Mitteln zu tragen.

11. Voraussetzung für eine volle erfolgreiche Seuchenbekämpfung ist verständnisvolle Mitwirkung der Bevölkerung. Zu diesem Ende ist hygienische Volksbelehrung beginnend im Schulunterricht dringendes Erfordernis.

Diese Leitsätze sind ohne weiteres verständlich und können in allen Stücken gebilligt werden. Sie bedürfen jedoch insofern noch einer Ergänzung, als der Hinweis fehlt, daß zu den wichtigsten Gegenwartsforderungen bei der Seuchenbekämpfung auch die Beseitigung oder Milderung der zahlreichen sozialen Mißstände, die hier nicht im einzelnen angeführt zu werden brauchen, sowie die moralische Erziehung gehören.

4. Die für das Staatswesen bedeutungsvollsten Infektionskrankheiten im einzelnen. Die Ausführungen in den 3 ersten Abschnitten dieser Abhandlung konnten zumeist nur allgemeiner Art sein, so daß die einzelne Infektionskrankheit nach ihrem Wesen, ihrer Bedeutung für das Staatsleben und den speziellen Bekämpfungsmaßnahmen nicht hinreichend geschildert werden konnte. Einige besondere, wenn auch dem verfügbaren Raum entsprechend nur kurz gestaltete Darlegungen über die wichtigsten ansteckenden Krankheiten sollen daher hier noch angereiht werden.

Die Infektionskrankheiten kann man nach mehreren, so z. B. nach klinischen oder nach ätiologischen Gesichtspunkten gliedern; in diesem „Handwörterbuch" ist jedoch die auch in der vorigen Auflage von Frankel angewandte Einteilung nach der Art, wie die einzelnen Infektionskrankheit in den Reichs- bzw. Landesgesetzgebungen berücksichtigt wurde, zweckdienlich.

Bemerkt sei jedoch, daß in der folgenden Uebersicht die Tuberkulose und die Geschlechtskrankheiten unerwähnt blei-

ben, da diese Gebiete in besonderen Artikeln dieses „Handwörterbuchs" erörtert werden.

A. Die von dem Reichsseuchengesetz berücksichtigten Infektionskrankheiten.

Wir beginnen mit den 3 Infektionskrankheiten, mit denen sich auch die Pariser Konferenz vom Jahre 1911 befaßte: Cholera, Gelbfieber, Pest; hier schließt sich dann die Besprechung der 3 anderen Fremdseuchen an.

1. Cholera asiatica: Die Cholera herrscht seit 1817 in Indien. Robert Koch entdeckte dort den Erreger, den Kommabazillus, der sich in großen Mengen im Darm des erkrankten Menschen findet. Die Verbreitung der Cholerabazillen erfolgt von Mensch zu Mensch, indem die Darmentleerungen der Infizierten auf irgendeine Weise mit den Nahrungsmitteln, die andere Personen genießen, in Berührung kommen. Die Eingangspforte für den Erreger ist hier stets der Mund. In der Regel, wie z. B. bei der Hamburger Epidemie im Jahre 1892, kommt die Seuche dadurch zustande, daß kranke Personen, zumeist solche aus der schiffahrttreibenden Bevölkerung, die gar nicht oder nicht sogleich als cholerakrank erkannt wurden, ihre Darmentleerungen in einen Fluß, dessen Wasser ohne hinreichende Filtration für Trinkzwecke benutzt wird, gelangen lassen. Bei Cholera sind Dauerausscheider und Bazillenträger festgestellt worden. Choleraepidemien entwickeln sich bei der Temperatur unseres Klimas in der Regel nur im Sommer oder Herbstanfang. Von der Erkrankung bleiben Personen mit normalen Verdauungsorganen gewöhnlich bewahrt, weil die von Gesunden im Magen gebildete Salzsäure die Choleravibrionen tötet. Durch Untersuchungen des Darminhaltes oder Harns auf Cholerabazillen oder des Serums auf seine spezifische Reaktion gegenüber den Vibrionen ist die Diagnose im Verdachtsfalle schnell und sicher zu stellen. Wie bei dem Ausbruch aller gefährlichen Infektionskrankheiten haben dann die 3 Maßnahmen: Anzeige, Absonderung des Kranken, Desinfektion der von ihm benutzten Wohnräume und seiner Gebrauchsgegenstände zu erfolgen. Die wichtigsten vorbeugenden Einrichtungen sind eine einwandfreie Wasserversorgung und Kanalisation sowie eine strenge Ueberwachung der schiffahrttreibenden Bevölkerung.

2. Gelbfieber: Wenn man auch den Erreger dieser Krankheit noch nicht kennt, so weiß man doch, daß die Infektion lediglich durch Vermittlung der Mücke Stegomya calopus zustande kommt. Diese jetzt anerkannte Tatsache wurde von dem kubanischen Arzte Finlay im Jahre 1881 entdeckt. Eine Gelbfieberepidemie ist bei uns unmöglich, weil bei der Temperatur in unserem Klima die gefährliche Mücke nicht leben kann.

3. Pest: Die Pest ist seit 1860 in Südchina festgestellt worden. Da der Verkehr mit China beschränkt ist, wurde diese Seuche langsam und bisher verhältnismäßig wenig verbreitet. Als Erreger der Krankheit wurde im Jahre 1896 ein Bazillus gleichzeitig von zwei Japanern, dem Pasteur-Schüler Yersin und dem Robert Koch-Schüler Kitasato entdeckt. Die Krankheit tritt als Drüsen-(Bubonen-)pest und als Lungenpest auf. Die Verbreitung der Bazillen kann bei Lungenpest durch Tröpfcheninfektion stattfinden. Gewöhnlich erfolgt aber die Uebertragung durch Ratten; zu dieser Erkenntnis führte die Beobachtung, daß kurz vor oder gleichzeitig mit dem Auftreten der Seuche beim Menschen zahlreiche Ratten an Pest starben. Die Ratten können durch Berührung mit den Abgängen pestkranker Tiere und Menschen infiziert werden; eine große Rolle bei der Ratteninfektion spielt aber der Pestfloh. Die Ausdehnung der Seuche bei den verschiedenen Volksschichten hängt wesentlich von der Kultur und besonders der Reinlichkeit ab. Nach Flatten erkrankten in Bombay während eines längeren Zeitraumes von den sozial tiefstehenden Hindukasten 53,7, von den Brahminen 20,7, den Mohammedanern 13,7, den Parsis 4,6, den Juden 5,2, von Europäern 0,8‰. Die Gefahr, daß es einmal bei uns zu einer Pestepidemie kommen könnte, ist gering. Die 3 Pestfälle, die 1893 in Wien erst bei einem Laboratoriumsdiener und dann bei seinem mit dem Wesen der Pest wohl vertrauten Arzt und der Krankenpflegerin zu verzeichnen waren, mahnen jedoch zu besonderer Vorsicht. Mit Erfolg wurden Schutzimpfungen gegen die Pest durchgeführt.

4. Pocken (Variola): Der Erreger der Pocken ist noch nicht festgestellt worden. Da die unmittelbare Uebertragung von Mensch zu Mensch bei dieser Seuche besonders leicht ist, so ist die Ansteckungsgefahr sehr groß. Seit dem Jahre 1874 ist in Deutschland das Impfgesetz in Kraft, wodurch bewirkt wurde, daß der jetzigen Generation der deutschen Aerzte Pockenfälle so gut wie nie zu Gesicht kommen. Im Weltkriege vermehrte sich, wie nicht anders zu erwarten war, auch bei uns die Pockenerkrankungszahl. Im J. 1917 wurden in Deutschland 3043, i. J. 1918 einschließlich des Frühjahrs 1919 etwa 1300 Krankheitsfälle verzeichnet, dagegen wurden in Oesterreich, das den Impfzwang nicht eingeführt hatte, im Jahre 1915 bereits 23500 Pockenfälle festgestellt. Die Impfung von Menschen mit Kuhpockenstoff zum Zwecke der Krankheitsverhütung wurde zuerst von dem englichen Landarzte Jenner im Jahre 1796 systematisch durch-

geführt. Bayern und Hessen haben den Impfzwang für Säuglinge seit 1807, Baden für Schulkinder seit 1808. In Deutschland wird jetzt bei der Impfung stets Kuhpockenlymphe (früher Lymphe von anderen geimpften Menschen) verwandt, wodurch die syphilitischen oder sonstigen Ansteckungen vermieden werden. Zur Herstellung des Impfstoffes wurden in Deutschland 22 staatliche Impfanstalten geschaffen. Der durch die Impfung erzielte Schutz währt nur einige Jahre; Wiederholungen sind daher erforderlich. Die Zwangsimpfung erstreckt sich in Deutschland auf die Kinder im 1.—2. und im 12. Lebensjahr. Auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses wird vorübergehend Befreiung von der Impfpflicht bewilligt. In Deutschland werden jährlich, nach Angabe von Gumprecht, etwa 6% der Gesamtbevölkerung geimpft. Die Kosten für den Impfstoff und die zumeist von den Amtsärzten ausgeführten Impfungen sind, überdies bei den heutigen Preisen, allerdings nicht gering, müssen aber im Hinblick auf die großen Erfolge getragen werden. Daß selbst bei der Impfung mit Kuhlymphe gelegentlich eine unliebsame Begleiterscheinung auftritt, ist zuzugeben. Die Gefahr ist jedoch nicht so groß, daß deshalb, wie die zahl- und einflußreichen Impfgegner verlangen, das Impfgesetz beseitigt oder gemildert (Einführung der Gewissensklausel nach englischem Vorbild) werden darf. Erforderlich ist allerdings, daß diejenigen, welche nachgewiesenermaßen infolge der Impfung in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden, auf Staatskosten zu entschädigen sind. (Vgl. Art. „Impfung (Schutzpockenimpfung) u. Impfwesen", oben S. 385 ff.)

5. Fleckfieber (Flecktyphus, Typhus exanthematicus): Der Erreger ist unbekannt. Da die Verbreitung des Krankheitsstoffes lediglich durch die Kleiderlaus erfolgt, so geht daraus schon hervor, daß diese Seuche mit kulturellen Mißständen eng verknüpft ist. Unserer Tafel 3 entnimmt man, daß in den letzten Jahren vor dem Kriege Fleckfiebertodesfälle in Deutschland gar nicht und auch im übrigen Europa fast nur in Rußland und in Oesterreich-Ungarn vorkamen. Aus Tabelle 4 ersieht man, daß die Zahl der Erkrankungen an Flecktyphus in Deutschland seit 1877 stark zurückgegangen ist und in der letzten Zeit vor dem Kriege nur gering war; auch diese wenigen Fälle sind wohl sämtlich auf Einschleppungen aus Rußland zurückzuführen. Während des Krieges waren auch in Deutschland Todesfälle zu verzeichnen, und zwar 254 im Jahre 1915 und 24 im Jahre 1916. Im Hinblick darauf, daß die Empfänglichkeit aller Menschen für Fleckfieber sehr groß und die Uebertragung der Läuse sehr leicht ist, müssen diese Ziffern als gering bezeichnet werden. Und aus der verhältnismäßig kleinen Anzahl der Todeszahlen geht hervor, daß man in den angewandten Maßnahmen der Desinfektion und Läusevertilgung wirkungsvolle Vorbeugungsmittel, die sich besonders während der deutschen Besetzung Polens bewährt haben, besitzt.

6. Aussatz (Lepra): Der Erreger, ein Bazillus, ist bereits von dem norwegischen Arzte Hansen i. J. 1873 entdeckt und dann von Neißer im Jahre 1879 genauer beschrieben worden. Der Leprabazillus ist in den Organen und im Nasenschleim des Erkrankten nachweisbar. Die Verbreitung des Bazillus erfolgt von der Nase her sowie von zerfallenen Stellen der Zunge, des Rachens oder der Haut aus. Die Krankheit ist sehr langwierig. Nach amtlichen Angaben wurden i. J. 1908 in Deutschland 25 Leprakranke, darunter 19 in Preußen, 1 in Bayern, 1 in Sachsen und 4 in Hamburg festgestellt. Im J. 1919 zählte man in Deutschland 37 Kranke. In tropischen und subtropischen Gebieten ist die Krankheit stärker verbreitet. In Deutschland gibt es nur einen (seit 1848 bekannten) Lepraherd, nämlich im Kreise Memel. Als erfolgreichstes Mittel gegen die Seuche hat sich die Isolierung erwiesen, die bei dieser Krankheit schon im Altertum und im Mittelalter zur Anwendung gelangte. Ein deutsches Lepraheim für 16 Kranke befindet sich in Memel.

B. Die von den Landesseuchengesetzen bzw. -verordnungen berücksichtigten Infektionskrankheiten.

Bisher hat man, wie schon erwähnt, von einer das ganze Deutsche Reich umfassenden Einheitlichkeit bei der Bekämpfung der Heimseuchen abgesehen, weil man meint, daß hierbei mit den Eigentümlichkeiten in den einzelnen Staaten zu rechnen ist, und daß sich diesen Besonderheiten die in dem jeweiligen Gliedstaate getroffenen Maßnahmen besser anpassen können. Daher ist für die nun folgenden Infektionskrankheiten die Anzeigepflicht in den einzelnen Gliedstaaten nicht ganz einheitlich geregelt.

1. Diphtherie: Der Erreger, ein Bazillus, wurde 1884 von Löffler entdeckt. Die Verbreitung der Krankheit während der letzten Jahrzehnte ist aus unseren Tafeln 2 und 5 zu ersehen. Trotz der Abnahme der Sterbeziffern ist die Diphtherie immer noch eine der gefährlichsten Krankheiten des Kindesalters. Die Uebertragung erfolgt von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion oder Berührung von Gegenständen, die der Kranke benutzt hat. Auch Bazillenträger spielen bei der Verbreitung dieser Seuche eine Rolle. Die Diagnose kann durch bakteriologische Untersuchung des Rachenabstrichs zumeist

schnell mit Sicherheit gestellt werden. Die für den behandelnden Arzt zur Entnahme des Untersuchungsstoffes erforderlichen keimfreien Instrumente werden in den Apotheken vorrätig gehalten und kostenlos abgegeben; die bakteriologische Untersuchung findet in bestimmten Anstalten ebenfalls kostenlos statt. Es sind nicht nur die Kranken abzusondern, sondern auch deren Geschwister sind bis zur völligen Trennung von dem Erkrankten bzw. bis zur Wohnungsdesinfektion vom Schulbesuch fernzuzuhalten. Auf die Prophylaxe in Schulen, Instituten u. dgl. ist besondere Sorgfalt zu legen. Als zweckdienlich haben sich namentlich in Großstädten die Besuche von Diphtherieschwestern, welchen von den Amtsärzten die Ueberwachung hinsichtlich Desinfektionsvorschriften übertragen wird, erwiesen, soweit sie mit dem erforderlichen Takt und Verständnis auftreten. Der Nutzen des Behringschen Serums, das seit 1892 angewandt wird, ist jetzt fast ganz allgemein anerkannt, sowohl als Heil- wie als Schutzmittel, wenngleich der Rückgang der Seuche wohl gewiß nicht allein auf dem Gebrauch des Serums beruht.

2. Scharlach: Der Erreger ist noch nicht bekannt. Auch Scharlach tritt vorzugsweise im Kindesalter auf und ist eine noch immer zahlreiche Opfer fordernde Krankheit. Ueber die Verbreitung dieser Affektion unterrichten die Tabellen 2 und 5. Die Verbreitungsweise und die prophylaktischen Maßnahmen, besonders hinsichtlich des Schulbesuchs von Geschwistern des Erkrankten, sind dieselben wie bei Diphtherie.

3. Spinale Kinderlähmung (Poliomyelitis acuta epidemica): Der Erreger ist noch nicht festgestellt worden. Die Uebertragung erfolgt hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion. In Deutschland kamen im Jahre 1909 etwa 1000 Fälle, namentlich in Westfalen vor. Anzeigepflicht besteht bei dieser Krankheit in den meisten Gliedstaaten, in Preußen zeitweise nach Bedarf.

4. Typhus abdominalis (Unterleibstyphus): Im Jahre 1884 hat Gaffky den Typhusbazillus, der sich im Blut, Harn und Darminhalt des Erkrankten findet, entdeckt. Die Uebertragung erfolgt in derselben Weise, wie sie oben für Cholera angegeben wurde. Das gleiche gilt auch für die Prophylaxe. Gerade auch für Typhus wurde der Zusammenhang mit dem Trinkwasser überzeugend nachgewiesen. Die Bedeutung, die Pettenkofer dem Boden zugeschrieben hat, wird allseits abgelehnt; doch wird von Gärtner darauf hingewiesen, daß für die Uebertragung der Erreger die oberen Bodenschichten, wo sich oft die Entleerungen von Infizierten befinden, in Betracht kommen. Dauerausscheider und Bazillenträger spielen hierbei eine große Rolle. Mit Hilfe von bakteriologischen und serologischen Untersuchungsmethoden läßt sich die Diagnose leicht feststellen. Ueber die Verbreitung des Typhus während der letzten Jahrzehnte unterrichten die Tabellen 2 und 6. Daß auch in der Gegenwart stets mit Typhusgefahr gerechnet werden muß, zeigt die jüngste große deutsche Epidemie, die 1920 in der Stadt Pforzheim herrschte; es wurden hierbei 3692 Erkrankungen, wovon 335 = 9,04% mit dem Tode endeten, verzeichnet. Gegen Typhus wurden Schutzimpfungen mit dem Impfstoff von Pfeiffer-Kolle in größtem Umfange während des Weltkrieges ausgeführt. Die Impfungen werden zwar noch nicht überall gleich hoch bewertet; doch besteht darin wohl eine Uebereinstimmung, daß es gelungen ist, die Letalität wesentlich zu verringern.

5. Ruhr (Dysenterie): Man hat zwischen einer Amöben- und einer Bazillenruhr zu unterscheiden. Erstere kommt zumeist in tropischen und subtropischen Gebieten vor, letztere führt auch bei uns häufig zu ausgedehnten Epidemien. Als Erreger der Bazillenruhr ist der 1898 von dem Japaner Shiga und 1910 von Kruse beschriebene Bazillus anzusehen. Die Uebertragungsart ist ähnlich wie beim Typhus. Auch hier gibt es Dauerausscheider und Bazillenträger. Während des Krieges herrschten mehrere große Epidemien in deutschen Gebieten; so wurden i. J. 1916 in Preußen 8847, i. J. 1917 in Baden 4619 Fälle verzeichnet. Als wichtiges Prophylaktikum kommt hier u. a. eine Verbesserung der Aborthygiene, die sich namentlich auch auf Waschgelegenheit in den Klosetts sämtlicher städtischen und ländlichen Schulen erstrecken muß, in Betracht.

6. Paratyphus (bakterielle Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung): Als Erreger wird hier eine Gruppe von Bakterien angesehen, die dem Typhusbazillus gegenüber sich gut sondern lassen. Durch die bakteriologische Untersuchung des Darminhaltes wird daher das dem wahren Typhus ähnelnde Bild des Paratyphus als solches erkannt. Die Uebertragung geht hier so wie beim Typhus und der Ruhr vor sich. Den Ausgang nimmt die Seuche von dem Genuß verdorbener Nahrungsmittel; namentlich spielen hier frisches oder konserviertes Fleisch, Wurst und Fische eine Rolle. Hierauf ist bei der Prophylaxe das Hauptaugenmerk zu richten. Aber auch die bei der Ruhr erwähnte Aborthygiene ist von Bedeutung.

7. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber): Der Erreger ist der Streptococcus pyogenes. Schon i. J. 1847 stellte in Wien Semmelweiß fest, daß die Hand der geburtshelfenden Person, also

der Hebamme oder des Arztes, den Infektionsstoff in die Gebärorgane einführt. Seit der Anwendung der für jede geburtshilfliche Leistung vorgeschriebenen Asepsis ist die Zahl der durch Kindbettfieber verursachten Todesfälle erheblich gesunken, was man aus unserer Tabelle 2 ersieht. Die Sterblichkeit an dieser Krankheit wird durch die soziale Lage stark beeinflußt. Nach Weinberg kamen in Oesterreich während der Jahre 1901—02 auf 1000 Geborene bei Bauern 2,34, bei Beamten aber nur 0,41, bei selbständigen Industriellen sogar nur 0,38 Todesfälle vor. A. Fischer hat nachgewiesen, daß in den preußischen Regierungsbezirken, in denen es an der erforderlichen Hebammenhilfe fehlt, die höchsten Ziffern von Wochenbettsterblichkeit vorliegen. Hier müssen vor allem sozialhygienische Maßnahmen eingreifen. Dazu gehören insbesondere das nach dem Kriege geschaffene, wiederholt verbesserte Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge, die seit langer Zeit erwartete Neuregelung des Hebammenwesens und die Vermehrung von Entbindungsanstalten.

8. Epidemische Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis epidemica): Als Erreger wurde 1887 von Weichselbaum der Diplococcus intracellularis (Meningokokkus), der sich im Nasen-Rachenschleim und in der Rückenmarksflüssigkeit des Erkrankten findet, festgestellt. Die Uebertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion. Bakterienträger spielen hier eine große Rolle. Die Krankheit trat früher bei uns nur vereinzelt auf. Im J. 1905 herrschte jedoch in Oberschlesien eine Epidemie, bei der 3761 Personen erkrankten und bei der die Sterblichkeit unter der Bevölkerung sich auf 3—6 % belief. Außer der Absonderung der Kranken und der Desinfektion stehen vorläufig keine Bekämpfungsmittel zur Verfügung.

9. Trachome (Granulose, ägyptische Augenkrankheit): Es handelt sich hierbei um eine heilbare Bindehautentzündung. Der Erreger ist unbekannt. Die Ansteckung erfolgt durch Berührung der Bindehaut mit unreinen Fingern oder gemeinsamen Gebrauch von Handtüchern. Demgemäß erscheint die Prophylaxe recht einfach, ist aber trotzdem in Wirklichkeit nicht so leicht durchführbar. Gleichwohl wurden durch besondere Ausbildung der Aerzte in der Trachomdiagnose und -therapie, sowie durch Unterweisung und Mithilfe der Lehrer und Schwestern in den östlichen Provinzen Preußens, wo die Krankheit weit verbreitet war, gute Erfolge erzielt.

10. Fleckfieber (Febris recurrens): Die Krankheit war bis zum Kriegsausbruch in Deutschland fast ganz verschwunden. Während des Krieges kamen an der Ostfront einige Fälle vor. Der Erreger, eine Spirille, wurde von Obermeier i. J. 1878 im Blut der Kranken entdeckt. Die Uebertragung erfolgt durch Läuse. Für die Krankheitsverhütung kommt allein die Entlausung in Betracht. Die Kranken werden in 90% der Fälle durch eine einzige Salvarsaneinspritzung geheilt.

11. Milzbrand (Anthrax): Der Erreger ist ein verhältnismäßig plumper Bazillus, den bereits 1849 bzw. 1850 unabhängig voneinander Pollender, Brauell und Davaine entdeckten. Robert Koch gelang es im Jahre 1876, den Milzbrandbazillus mittels fester Nährböden rein zu züchten, was für die Entwicklung der Bakteriologie bahnbrechend wirkte. Die Krankheit befällt Rinder, Schafe, Schweine usw. und wird dadurch auf Menschen, die sich mit solchen Tieren oder Teilen von ihnen beruflich zu befassen haben, übertragen. Während der Jahre 1910—1919 wurden im Deutschen Reich 1357 Erkrankungsfälle, von denen 205 zum Tode führten, verzeichnet. Die Erkrankung kommt vorzugsweise bei Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitern, Schlächtern, Abdeckern, sowie bei Personen, die in Häute- und Fellhandlungen, Gerbereien, Roßhaarspinnereien und Bürstenmachereien tätig sind, vor. Während des Krieges sind die jährlichen Erkrankungsziffern sehr stark zurückgegangen, von 198 i. J. 1913 auf 25 im Jahre 1918 und auf 18 i. J. 1919. Diese Erscheinung ist auf die verminderte Einfuhr ausländischer Rohstoffe zurückzuführen und zeigt zugleich, wie sehr die Verbreitung der Krankheit bei uns mit der Einschleppung des Erregers vom Auslande her zusammenhängt. Für die Prophylaxe kommt nur die Vermeidung der Berührung kranker Tiere in Betracht. Aber die Erkennung der Krankheit ist bei den Tieren schwer, und auch der Berührung mit infizierten Fellen, Haaren und Borsten können die in den genannten Betrieben Beschäftigten nicht leicht aus dem Wege gehen.

12. Rotz (Malleus): Der Erreger ist ein Bazillus, der 1883 von Löffler nachgewiesen wurde. Die Krankheit kommt bei Eseln, Maultieren und Pferden vor. In den Jahren 1914—18 wurden in Preußen insgesamt 12 Erkrankungsfälle, von denen 9 tödlich verliefen, verzeichnet. Die Bekämpfung der Krankheit erfolgt hauptsächlich durch das ReichsviehseuchenG. v. 26./VI. 1909.

13. Tollwut (Hundswut, Lyssa, Rabies): Der Erreger ist unbekannt. Die Uebertragung erfolgt durch Bißverletzungen tollwütiger Tiere, meist Hunde. Die Bißverletzungen haben in den letzten Jahren vor und besonders während dem Kriege zuge-

nommen. In Preußen meldete man Verletzungen (Berührungen) von Menschen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Menschen oder Tiere (Hunde, Katzen, Rinder, Pferde und Ziegen):

Jahr	Fälle	Jahr	Fälle	Jahr	Fälle
1914	167	1916	474	1918	194
1915	500	1917	282		

Als Heilmittel hat sich die von Pasteur eingeführte Impfung mit abgeschwächtem lebendem Virus bewährt. Für die Durchführung solcher Impfungen bestehen in Deutschland 3 Wutschutzanstalten, nämlich in Berlin (Institut für Infektionskrankheiten), Breslau (Hygienisches Institut), Dresden (Sächsisches Serumwerk). Die Seuche bei den Tieren sucht man durch das Reichsviehseuchengesetz zu bekämpfen.

14. Trichinose: Die Krankheit wird durch die Trichina spiralis, einen Eingeweidewurm, bedingt. Durch den Genuß von rohem oder unzureichend gekochtem Schweinefleisch kommt die Trichine in den Magen des Menschen; unter dem Einfluß der Magensäure wird ihre Kapsel aufgelöst, der Wurm wird frei und gelangt in den Zwölffingerdarm. Hier vermehren sich die Trichinen schnell sehr stark und kommen in das Blut und die Muskeln. Die Krankheit war früher in Preußen und vor allem in Sachsen weit verbreitet, ging aber infolge der Trichinenschau sehr stark zurück, so daß vor dem Kriege nur noch ganz vereinzelte Fälle vorkamen. Während des Krieges nahm die Erkrankungsziffer infolge des Genusses von aus dem Osten eingeschmuggelten, nicht untersuchten Schweinefleisch wieder zu. In Preußen wurden gemeldet:

Jahr	Erkrankungen	Todesfälle
1914	3	0
1915	12	6
1916	12	1
1917	91	13
1918	54	36

Die wirkliche Zahl ist aber, wie es in dem amtlichen Bericht heißt, zweifellos wesentlich größer gewesen, als gemeldet wurde.

C. Infektionskrankheiten, deren Berücksichtigung in der Seuchengesetzgebung zu fordern ist.

In den obigen Darlegungen wurde angeführt, daß der Deutsche Medizinalbeamtenverein bei einigen Infektionskrankheiten, die bisher in der Seuchengesetzgebung unberücksichtigt blieben, die Anzeigepflicht für erforderlich hält. Ueber die wichtigsten der hier in Betracht kommenden Krankheiten seien einige Angaben angereiht.

1. Wechselfieber (Malaria): Die Krankheit wird durch niederste tierische Schmarotzer, Amöben, die wie Laveran 1880 gezeigt hat, sich in den Blutkörperchen der erkrankten Menschen nachweisen lassen, erregt. Man unterscheidet je nach der Länge der fieberfreien Frist folgende 3 Formen der Malaria: Tertiana, Quartana, Tropica; die Krankheitsform hängt von der Eigenart der jeweiligen Plasmodie, welche die Erkrankung hervorruft ab. Die Plasmodien werden durch die Mücke Anopheles, welche unserer heimischen Mücke Culex nahe verwandt ist, übertragen. Unsere Tabelle 3 zeigt, daß in den letzten Jahren vor dem Kriege in Deutschland keine Malariatodesfälle zu verzeichnen waren, daß die Krankheit jedoch in Italien und Spanien soviel Menschenopfer fordert wie bei uns der Scharlach. Aber zahlreiche deutsche Krieger, die namentlich in Mazedonien malariakrank wurden und ungeheilt aus dem Felde heimgekehrt sind, bergen in ihrem Blut Plasmodien, und es bedarf für die Uebertragung nur noch der Anopheles, die bei uns durchaus nicht so selten ist. Im J. 1917 sind im Regierungsbezirk Aurich 981, i. J. 1918 sogar 5081 Malariafälle amtlich bekannt geworden. Daher ist es dringend geboten, daß entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Die beiden Mecklenburg, Braunschweig, Württemberg und Preußen für den Regierungsbezirk Aurich haben jetzt die Anzeigepflicht eingeführt. Vorbeugungsmittel sind die Vernichtung der gefährlichen Mücken und der Gebrauch von Chinin.

2. Wurmkrankheit (Ankylostomiasis): Der Erreger dieser Krankheit, die zu bösartiger Blutleere und oft gänzlichem Verfall führt, ist ein Eingeweidewurm, Ankylostoma duodenale. Die Affektion ist als eine Bergkrankheit, die von Ungarn eingeschleppt wurde, zu betrachten. Die Uebertragung erfolgt zumeist durch die Verdauungsorgane, aber auch durch die Haut, in die sich die Larven des Wurms einbohren. Für die Entwicklung der Eier und Larven sind hohe Temperaturen, Ausschluß des Sonnenlichts und hoher Feuchtigkeitsgehalt der Luft erforderlich; daher findet die Infektion fast nur an der unter Tage befindlichen Arbeitsstelle statt, während fast nie eine Uebertragung auf die Familienangehörigen der Bergarbeiter festzustellen ist. Wie schnell die Wurmkrankheit verbreitet wird, geht aus folgenden Feststellungen des Knappschaftsvereins zu Bochum hervor:

1896	auf 16 Zechen	107	Krankheitsfälle	= 0,64%	der Belegschaft
1900	„ 42 „	275	„	= 1,07%	„ „
1901	„ 65 „	1030	„	= 4,06%	„ „
1902	„ 69 „	1355	„	= 5,29%	„ „

Da die Wurmkrankheit nur durch die Verschmutzung des Bergwerks entsteht, sind, neben der Fernhaltung Infizierter von der Arbeit, Fäkalien- und Grubenschlammbeseitigung, Trinkwasserversorgung und Belehrung der Arbeiter erforderlich. In diesem Sinne sind vom Oberbergamt Dortmund bergpolizeiliche Vorschriften getroffen worden, mit dem Erfolg, daß die Wurmkrankheit zurzeit so gut wie erloschen ist.

3. Masern, Keuchhusten, Mumps, Röteln: Es handelt sich hierbei um 4 Kinderkrankheiten, die, von den Masern abgesehen, fast stets ungefährlich verlaufen; gegen sie sind daher im allgemeinen besondere Schutzmaßregeln nicht nötig. Jedoch auch bei diesen Affektionen wird eine Anzeigepflicht gefordert, wenn sie in größerem Umfange in Schulen, Seebädern oder Kurorten auftreten, weil bei einer ausgedehnten Epidemie durch eine dieser Krankheiten die Gefahr besteht, daß die Schulen geschlossen werden müssen, bzw. daß die zahlreichen in den Kurorten zur Erholung weilenden Kinder um den Erfolg dieses Aufenthaltes gebracht werden.

Literatur: *Aus* **Abels** *Handbuch der praktischen Hygiene, Jena 1913, die Abhandlungen von* [illegible]*, Grundzüge der Lehre von der Infektion und Immunität, M.* **Kirchner**, *Allgemeine* [illegible] *für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,* **Flatten**, *Die Bekämpfung der einzelnen übertragbaren Krankheiten.* — **Abel**, *Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Lehre von der Infektion, Immunität und Prophylaxe, Abhandl. im Handb. d. pathogenen Mikroorganismen von* **Kolle** *und* **Wassermann**, *Jena 1911.* — **Gottstein**, *Epidemiologie, Abhandl. im Hdw. d. soz. Hygiene, Leipzig* [illegible] — **Kruse**, *Einführung in die Bakteriologie, Berlin* [illegible] — **Rampau**, *Die Vereinheitlichung der* [illegible]*fung im Deutschen Reiche, Z. f. Medizinalbeamte,* [illegible] — *Aus* **Weyls** *Handbuch der Hygiene die Abhandlungen von A.* [illegible]*, Hygiene des Bodens, Bd. I,* [illegible] *Die hygienische Untersuchung* [illegible] *des Trinkwassers, Bd. I,* [illegible] **Hubner**, *Allgemeine Epidemiologie* [illegible] *Bd. VIII,* [illegible] *Prophylaxe der Infektionskrankheiten, Bd. VIII,* [illegible] — **Gottschlich**, *Allgemeine Epidemiologie, ferner: Allgemeine Prophylaxe der* [illegible] **Gruber** *und* [illegible] — [illegible] — **Grotjahn**, [illegible] — **Finkelnburg**, [illegible]

pflege Englands, Bonn 1874. — **W. Hoffmann**, *Die wichtigsten Kriegsseuchen, Aufsatz in „Die deutschen Aerzte im Weltkriege" Berlin 1920.* — **E. Friedberger**, *Zur Entwicklung der Hygiene im Weltkrieg, Jena 1919 (siehe hierüber auch das ausführliche kritische Referat von M. Hahn, Sozialhygienische Mitteilungen, 1921, Heft 1).* — **Solbrig**, *Die neuen Desinfektionsvorschriften in Preußen, Sozialhygienische Mitteilungen, 1921, Heft 3.* — **Mayer**, *Zur Typhusepidemie in Pforzheim 1919, Z. f. Medizinalbeamte, 1921, Nr. 4.* — **Weinberg**, *Kindbettfieber und Kindbettsterblichkeit, Hdw. d. sozial. Hyg., Leipzig 1922.* — **A. Fischer**, *Grundriß d. sozialen Hygiene, Karlsruhe 1913, (2. Aufl. im Erscheinen begriffen).* — *Aus* **Selters** *Grundriß d. Hygiene, Die Abhandlungen von* **Selter** *und* **Seitz**, *Bedeutung u. Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten,* **Adam**, *Die übertragbaren Krankheiten, L.* **Kirchner**, *Gewerbehygiene, Dresden u. Leipzig 1920.*

Alfons Fischer.

Inflation.

Inflation ist kein eindeutiger Begriff, sondern ein währungspolitisches Schlagwort. Sein Gebrauch scheint während des Bürgerkrieges aufgekommen zu sein, den der Norden und der Süden der Vereinigten Staaten von 1861 bis 1865 führten. Der Staat sah sich aus Mangel an anderen finanziellen Deckungsmitteln zur Ausgabe von uneinlösbarem Papiergeld genötigt. Das Metallgeld erhielt ein Aufgeld, das zeitweilig 185% erreichte, die Kurse der ausländischen Zahlungsmittel stiegen in gleichem Maße über die Münzparität, und die Warenpreise verdoppelten sich. Doch war die Verteuerung der verschiedenen Waren sehr ungleich, und noch ungleichmäßiger war die Bewegung der Löhne für die verschiedenen Arten von Hand- und Kopfarbeit. Die Klassen der Bevölkerung wurden also durch die Teuerung in durchaus verschiedener Stärke betroffen. Lebhaft empfunden wurde die Begünstigung der Schuldner vor den Gläubigern, sofern jene Darlehen in einer Zeit aufgenommen hatten, in der Preise und Löhne weit niedriger standen als im Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung. Alle diese Folgen wurden von der herrschenden Meinung, im Einklang mit den Lehren der klassischen Ökonomisten, auf die Wirkungen des uneinlösbaren Papiergelds zurückgeführt. Man dachte sich das System der Preise und Löhne wie einen Ball mit elastischen Wänden, der durch das Einpressen von neuen Zahlungsmitteln in den „Verkehr" über das als normal betrachtete Maß hinaus „aufgebläht" (inflated) wurde.

Ein solcher Vorgang war von den älteren englischen Schriftstellern als „expansion of currency" oder „excessive supply of money" bezeichnet worden. In den parlamentarischen und publizistischen Kämpfen des Tages

wurden jedoch diese Begriffe bald durch das neue bildhafte Schlagwort verdrängt; die bimetallistische Agitation verschaffte ihm eine bedeutende Ausdehnung seines Geltungsbereichs, indem jetzt nicht nur von einer Papiergeld-, sondern auch von einer Silbergeldinflation die Rede war; die Debatten über die Zerrüttung der Währungen im Weltkriege und seiner Folgezeit scheinen das Wort unausrottbar gemacht zu haben, obgleich es alle schlechten Eigenschaften eines Schlagwortes in sich vereinigt: sein Sinn ist unbestimmt, seine Anwendung schwankend, sein Charakter polemisch.

In der zeitgenössischen Literatur findet man, mitunter bei demselben Schriftsteller, folgende Bedeutungen von Inflation: eine beträchtliche Erhöhung des Preisniveaus, schlechthin oder soweit sie durch Vermehrung von uneinlösbarem Papiergeld oder soweit sie durch Vermehrung von uneinlösbarem Papiergeld und Giralguthaben oder soweit sie durch Vermehrung von Papiergeld und Giralguthaben und Metallgeld, ganz oder in der Hauptsache, verursacht ist; als Inflation wird aber auch bezeichnet: die Ausgabe von uneinlöslichem Papiergeld — schlechthin oder soweit sie zu einer beträchtlichen Erhöhung des Preisniveaus führt; die Vermehrung von Papiergeld und Giralguthaben oder jede Vermehrung von Zahlungsmitteln, einschließlich Goldgeld, die zur Ursache einer allgemeinen Preissteigerung wird; hierbei werden manchmal auch die „Bankkredite" eingeschlossen, ohne zu sagen, ob jede Vermehrung von Bankkrediten oder nur mit Hilfe von ad hoc geschaffenen Giralguthaben gemeint sind. Endlich finden sich auch die Bedeutungen: Deckung des staatlichen Finanzbedarfs durch Aufnahme von festen Anleihen und schwebenden Schulden, soweit sie die Vermehrung jener „Bankkredite" veranlaßt haben oder veranlassen können; Erhöhung des Kursstandes der ausländischen Zahlungsmittel, soweit sie durch Vermehrung der inländischen Zahlungsmittel verursacht sind; überhaupt alle Störungen des „Einklangs von Bedarf und Deckung" durch eine preissteigernde Vermehrung der Zahlungsmittel. In allen Fällen liegt die Vorstellung zugrunde, daß „Geldmenge" und „Warenmenge" unabhängig voneinander vermehrbare und verminderbare Gesamtheiten seien und daß die Verschiebung des Preisniveaus als Folge ungleich gerichteter Bewegungen beider Größen aufgefaßt werden müsse.

Es ist Sache der Theorie des Geldes und der Oekonomik der Preise, die Gültigkeit jener Voraussetzungen zu prüfen und die Probleme zu erörtern, die in ihnen enthalten sind. Die ältere Literatur bezeichnete sie als Probleme des „Geldwerts", die neuere als Probleme der „Geldschöpfung" (Lytrogenese). Weder über die Grundbegriffe noch über ihre Anwendung auf die geschichtliche Erfahrung herrscht Uebereinstimmung. Inflation erscheint dort als ein Fall von Sinken des „Geldwerts," hier als ein Fall genetischer Asymmetrie. Doch scheint bei Forschern verschiedener Herkunft und Richtung die Ansicht durchzudringen, daß einerseits die Aufrichtung einer Goldwährung, auch in strengster Form, nicht eine inflationistische Steigerung der Preise verhüten kann, wenn die Goldversorgung das „erforderliche" Maß überschreitet, und daß andererseits die inflationistischen Wirkungen der Geldvermehrung auch unter einer reinen Papierwährung auf ein praktisch zu vernachlässigendes Mindestmaß herabgesetzt werden können, wenn die Schaffung von Zahlungsmitteln notaler oder giraler Art nur bei der Diskontierung von Warenwechseln oder ähnlichen Kreditgeschäften erfolgt und wenn die Normierung des Diskontsatzes und der übrigen Modalitäten der Kreditgewährung sich in den üblichen Grenzen verständiger Kredit- und Konjunkturpolitik hält.

Beispiele von Inflationen bietet die Geschichte sämtlicher Papierwährungsländer in Kriegs- und Revolutionszeiten, sofern eben jene lytrogenetische Norm nicht eingehalten werden konnte; aber auch die Geschichte vieler Goldwährungsländer, z. B. Schweden und die Vereinigten Staaten im Weltkriege. Eine Politik absichtlicher Inflationierung mit der Absicht, die Umwälzung der Klassenschichtung zu befördern, ist in der französischen und in der russischen großen Revolution unternommen worden. Aus wirtschaftlichen Motiven wurde eine solche Politik nach Beendigung des amerikanischen Bürgerkrieges, später nur selten befürwortet. Es wird eingewendet, daß die Vorteile, die die Produzenten sich von steigenden Preisen zu versprechen pflegen, durch die Störungen mehr als aufgewogen werden, die entstehen müssen, wenn die Inflation nicht uferlos fortgesetzt werden kann. Die Weltmarktkrisis der Jahre 1920—21 stellt vermutlich eine solche Störung dar, verursacht wohl vor allem durch die Rückkehr der Vereinigten Staaten in die Bahnen „normaler", d. h. preisindifferenter Geldpolitik.

Von „Deflation", als Gegensatz zu Inflation sollte nicht gesprochen werden; das Wort ist unschön und bildwidrig und kann leicht durch das ältere „Kontraktion" ersetzt werden, wenn man es nicht überhaupt vorzieht, auch das Schlagwort Inflation zu vermeiden und sich der reinen Begriffe zu bedienen, die von der neueren Theorie der Lytrogenese bereitgestellt sind. Vgl. auch die Artt. „Assignaten", „Geld", „Geldschöpfung" „Papiergeld", „Preis".

Literatur: *Aus der heute schon unübersehbaren Literatur seien nur die folgenden Schriften genannt:* **Alexander Delmer**, *The great paper bubble or the coming financial explosion, New York 1864 (Erste Verwendung des Wortes?).* — **Friedrich Bendixen**, *Das Inflationsproblem, Stuttgart 1917.* — **Arthur Raffalovich**, *L'inflation des signes monétaires et du crédit, Paris 1919.* — **Kurt Singer**, *Das Geld als Zeichen, Jena 1920.* — *„Inflationen", ihre Entstehung, ihr Verlauf und ihre Heilung, an geschichtlichen Beispielen dargelegt von* **Kurt Singer** *und* **Alfred Schmidt**-*Essen, Sonderbeilage zu Bank-Archiv v. 15. X. 1920.* — **Edwin R. A. Seligmann**, *Currency Inflation and Public Debts, a historical sketch, New York 1921.*

Kurt Singer.

Ingram, John Kells,

geb. am 7. VII. 1823 in der Grafschaft Donegal (Irland); gest. am 1. V. 1907. Er studierte am Trinity College in Dublin, wurde hier 1846 Fellow, 1852 Professor der Beredsamkeit und der englischen Literatur, 1866 Professor für griechische Sprache, 1879 Bibliothekar und 1898 Vizeprovost. Er war M. A., LL. D. und Litt. D. der Universität Dublin und Hon. LL. D. der Universität Glasgow.

Ingram war Anhänger der historischen Schule im Gegensatze zur alten abstrakten Richtung; vor allem wollte er die Volkswirtschaftslehre im Anschluß an Comte als einen Teil einer allgemeinen Gesellschaftswissenschaft (Soziologie) betrachtet wissen.

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften seien nur die nachfolgenden genannt:

The Present Position and Prospects of Political Economy, London-Dublin 1878. Ins Deutsche übersetzt von H. von Scheel u. d. T.: Die notwendige Reform der Volkswirtschaftslehre, Jena 1879. Eine dänische Uebersetzung veranstaltete A. Petersen. — Work and the Workman, eine i. J. 1886 dem Trades Union Congress überreichte Adresse. Von diesem Aufsatz erschien 1887 eine französ. Uebersetzung. — In der Encyclopaedia Britannica (9. Aufl. XIX. Bd. S. 346 ff., 1885) verfaßte Ingram den Artikel: „Political Economy". Dieser Aufsatz erschien später als besonderes Buch, in Einzelheiten ergänzt und erweitert, u. d. T.: History of Political Economy, Edinburg 1888. Dieses Werk wurde ins Deutsche, Russische, Polnische, Französische, Italienische, Spanische, Schwedische, Böhmische und Japanische übertragen. Die deutsche Uebersetzung erschien in Tübingen 1890 u. d. T.: Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Autorisierte Uebersetzung von E. Roschlau; 2. Aufl. Tübingen 1905. — In der Encyclopaedia Britannica veröffentlichte er ferner den Aufsatz „Slavery" (9. Aufl. XXII. Bd. S. 129 ff. 1887); separat erschienen u. d. T.: History of slavery and serfdom, London 1895; deutsche Uebersetzung von Leopold Katscher, 1895; und viele sehr beachtenswerte biographische Beiträge, unter denen vor allem die Artikel: Quesnay, Turgot, Petty, Adam Smith, Ricardo, Arthur Young, Cliffe Leslie zu nennen sind. — Auch hat er viele Artikel zu Palgraves Dictionary of political economy beigetragen.

Vgl. über Ingram: Men and Women of the Time, London 1891. — Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika (in Jb. f. G. V., XIII. Jahrg., 1889, S. 31). — v. Böhm-Bawerk, Aus der neuesten nationalökonomischen Literatur Englands und Nordamerikas (in den Jb. f. Nat., N. F. XVIII. Bd., 1889, S. 673).

Meitzel.

Innere Kolonisation.

Vorbemerkung. I. Preußen. 1. Die Rentengutsgesetze. Die älteren Rentengutsbildungen. 2. Die neueren Rentengutsbildungen. 3. Die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften. 4. Das Reichssiedlungsgesetz und die preußischen Ausführungsvorschriften. 5. Die Finanzierung. 6. Ergebnisse und Statistik. 7. Die Arbeiteransiedlung. 8. Die private Grundstücksparzellierung. II. Die anderen deutschen Staaten.

Vorbemerkung. Unter innerer Kolonisation oder Innensiedlung werden die Maßnahmen verstanden, welche die Gründung neuer, vorwiegend landwirtschaftlicher Ansiedlungen innerhalb der bestehenden staatlichen Gemeinschaft zum Gegenstande haben. Die Gründe, aus denen Staaten innere Kolonisation betreiben oder unterstützen, können verschieden sein. Bald geben militärische Rücksichten den Anstoß dazu, wenn es sich um die Sicherung gefährdeter Landesgrenzen handelt, bald sind nationalpolitische Gesichtspunkte maßgebend, wenn im Innern das eigene Volkstum gegenüber fremdnationalen Bestrebungen der Stärkung bedarf, bald werden im Interesse der Landeskultur Kolonisten zur Urbarmachung und Bebauung von Oedflächen herangezogen, bald sollen entvölkerte Gegenden mit Menschen gefüllt werden. Auch das übermäßige Abströmen der ländlichen Bevölkerung in die Städte und Industriegegenden ist für eine Reihe von Staaten Veranlassung gewesen, eine planmäßige innere Kolonisation einzuleiten. Man hofft dadurch, daß man dem kleinen Manne Gelegenheit gibt, unter günstigen Bedingungen ländlichen Grund und Boden zu eigen zu erwerben zur Einrichtung, sei es einer Arbeiterheimstelle, sei es eines kleinbäuerlichen Betriebes, den Arbeiterstand seßhaft zu machen und den ländlichen Mittelstand zu vermehren. Was Deutschland anlangt, so hat der unglückliche Ausgang des Weltkrieges die für die Notwendigkeit der inneren Kolonisation sprechenden

Gründe noch erheblich verstärkt. Die dichtere Besiedlung des platten Landes, durch die zahlreiche neue Existenzmöglichkeiten geschaffen werden, ist mit an erster Stelle dazu geeignet, zum Wiederaufbau unserer zerrütteten Volkswirtschaft beizutragen.

Die nachstehenden Erörterungen befassen sich im allgemeinen nur mit der aus agrarbevölkerungs- und sozialpolitischen Rücksichten betriebenen inneren Kolonisation. Wegen der nach nationalpolitischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Tätigkeit der Ansiedlungskommission und wegen der Kolonisation der Moore, die in erster Linie eine Maßregel der Landeskultur ist, wird auf die Artt. „Ansiedlungsgesetzgebung" sowie „Moorkultur und Moorkolonisation" bezuggenommen.

I. Preußen.

1. Die Rentengutsgesetze. Die älteren Rentengutsbildungen. Die neuere Entwicklung der inneren Kolonisation in Preußen setzt mit dem Erlaß der Rentengutsgesetze ein. Bis dahin war, nachdem die Kolonisation der preußischen Könige mit Beginn des 19. Jahrh. ihr Ende erreicht hatte, von einer staatlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet keine Rede. Soweit ein Bedürfnis für die Schaffung von Kleingrundbesitz vorhanden war, blieb dessen Befriedigung privater Betätigung überlassen. Die einzige Leistung des Staates bestand darin, daß er im zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts eine Anzahl von Domänen zur Aufteilung und Besiedlung brachte. So günstig für ihn das finanzielle Ergebnis dieser Maßregel war, so fragwürdig war ihr kolonisatorischer Erfolg.

Die Rentengutsgesetzgebung begann mit dem Erlaß des G. v. 26./IV. 1886 betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Es stellte der Staatsregierung erhebliche Mittel zur Verfügung, um in diesen Provinzen als Gegengewicht gegen das Ueberhandnehmen des Polentums im deutsch-nationalen Interesse durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter Kolonisation zu betreiben. Die Ausführung erfolgte durch eine hierfür besonders ins Leben gerufene staatliche Behörde, die Ansiedlungskommission in Posen. Durch den Verlust der Hauptteile der Provinzen Posen und Westpreußen infolge des Versailler Friedensvertrags ist ihre Aufgabe in der Hauptsache gegenstandslos geworden.

Es folgten das Gesetz über Rentengüter v. 27./VI. 1890 und das Gesetz betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern v. 7./VII. 1891, die unter Beseitigung gewisser rechtlicher Hindernisse der älteren Gesetzgebung die eigentümliche Uebertragung von Grundbesitz gegen Uebernahme einer festen Geldrente unbeschränkt für zulässig erklärten, für die Einrichtung von Rentengütern mittleren und kleineren Umfangs den staatlichen Rentenbankkredit zur Verfügung stellten und mit der Vermittlung und Ueberwachung der Rentengutsbildungen die staatlichen Auseinandersetzungsbehörden, die Generalkommissionen (jetzt Landeskulturbehörden — G. v. 3./VI. 1919 GS. S. 101 —), betrauten. Die Rentengütergesetze wollen im Gegensatz zum G. v. 26./IV. 1886 die innere Kolonisation aus wirtschaftlichen Gründen fördern. Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt darin, daß der Betrieb der Kolonisation der Ansiedlungskommission durchweg staatlich ist, — die Ansiedlungskommission ist selber Kolonisator, sie erwirbt die ihr zur Besiedlung passend erscheinenden Grundstücke, teilt sie auf und vergibt sie —, daß dagegen nach den GG. v. 1890/91 die Kolonisation der privaten Initiative und dem privaten Risiko überlassen ist[1]). Der Staat beschränkt sich darauf, Kredit zu geben und Geschäfts- und Kostenerleichterungen zu gewähren. Dieser Unterschied, der vielfach verkannt wird, ist für die weitere Entwicklung bedeutungsvoll geworden. Dadurch daß das G. v. 1886 alle bei der Besiedlungstätigkeit vorkommenden wichtigeren Funktionen in die Hand einer einzigen mit reichen Geldmitteln ausgestatteten Stelle legte, konnte die Ausführung in technischer Beziehung von vornherein nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Die Rentengutsgesetze von 1890/91 dagegen teilen die Funktionen, sie überlassen die Rolle des Ansiedlungsunternehmers grundsätzlich jeder dazu bereiten Persönlichkeit und übertragen die Rolle des Geldgebers, insoweit es sich um den Rentenbankkredit handelt, den Generalkommissionen (Landeskulturbehörden), die gleichzeitig auch die Staatsaufsicht ausüben. Abgesehen von wenigen allgemeinen Direktiven lassen es die Rentengutsgesetze an Anweisungen über die näheren Voraussetzungen und über die Abgrenzungen fehlen, in denen diese beiden zusammenwirkenden Stellen, Ansiedlungsunternehmer und Behörde, die ihnen zugedachten Funktionen auszuüben haben. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß sich bei den einzelnen mit Kolonisationsgeschäften befaßten Generalkommissionen das Verfahren verschieden gestaltete, unter Schwankungen

---

[1]) Ueber die Entstehung und den näheren Inhalt der Rentengutsgesetze von 1890 u. 1891 vgl den Art. „Rentengüter". Hier ist lediglich darzustellen, wie die Rentengutsgesetze gehandhabt werden und welche Ergebnisse sie gezeitigt haben.

litt und stellenweise zu Mißgriffen führte. Erst auf Grund längerer praktischer Erfahrung haben sich allmählich feste Verfahrensgrundsätze herausgebildet.

Die Tätigkeit, die für die Generalkommissionen des Ostens gleich anfangs aus den Rentengutsgesetzen erwuchs, nahm einen ungeahnten Umfang an. In noch nicht einem Jahre seit Inkrafttreten des G. v. 7./VII. 1891 wurden ihnen gegen 150000 ha zur Aufteilung angeboten. Freilich waren diese und spätere Angebote in den seltensten Fällen auf die Absicht der Verkäufer zurückzuführen, zur Erreichung der sozialpolitischen Ziele beizutragen, die dem Gesetzgeber vorgeschwebt hatten. Fast ausnahmslos war das eigene Interesse an einem möglichst günstigen Verkauf des nicht selten überschuldeten und heruntergewirtschafteten Grundbesitzes die Triebfeder. Entsprechend dem großen Angebot waren die in den ersten Jahren gebildeten Rentengüter verhältnismäßig zahlreich. Im Jahre 1892 entstanden 392 Rentengüter mit 5083 ha Gesamtfläche; 1893: 1490 Rentengüter mit 13296 ha; 1894: 1902 Rentengüter mit 21829 ha; 1895: 1237 Rentengüter mit 12908 ha; 1896: 1167 Rentengüter mit 14177 ha. Von 1897 ab, wo noch 915 Stellen mit 9990 ha gebildet wurden, ist ein ständiges Sinken der Stellenzahl zu verzeichnen, bis i. J. 1902 die Zahl von 311 Stellen mit 3645 ha den größten Tiefstand erreichte. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt nahe. Die Generalkommissionen, durch trübe Erfahrungen der ersten Lehrjahre vorsichtig gemacht, unterwarfen die bei ihnen eingehenden Aufteilungsanträge einer strengeren Prüfung und stellten an die Zuverlässigkeit des Rentengutsausgebers und an die Beschaffenheit des Aufteilungsobjekts höhere Anforderungen. Aber auch die Gutsverkäufer selbst waren inzwischen inne geworden, welche Schwierigkeiten und Gefahren mit der Rolle des Rentengutsausgebers, des Kolonisators im Sinne des Gesetzes, verknüpft sind. Freilich leisteten, durch die unzulänglichen Fähigkeiten der meisten Rentengutsausgeber gezwungen, die Generalkommissionen vermittels ihrer Spezialkommissare über die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten hinaus oft den Hauptteil der Kolonisationsarbeit. Sie sorgten für die Ausführung der Vermessungsarbeiten und der Grundbuch- und Hypothekenregulierungen, sie führten die verwickelten Verhandlungen mit den für die Regelung der Gemeinde-Kirchen-Schulverhältnisse in Betracht kommenden Behörden, sie unterstützten den Kolonisator bei der Anwerbung der Ansiedler, bei der zwischenzeitlichen Gutsverwaltung, bei der Beschaffung der erforderlichen Zwischenkredite, sie überwachten den Aufbau der Ansiedlergehöfte und führten die nötigen Folgeeinrichtungen, wie Wege- und Grabenbauten und dergleichen aus, sie besorgten schließlich die Versilberung der aufkommenden Rentenbriefe sowie die Auseinandersetzung zwischen Rentengutsausgeber und Hypothekengläubigern, Lieferanten, Bauunternehmern usw. Etwas konnten sie allerdings dem Rentengutsverkäufer nicht abnehmen, das ist das finanzielle Risiko des Kolonisationsgeschäfts, das nach den Umständen des Einzelfalls verschieden groß sein kann, das sich aber niemals ganz ausschließen läßt. Fehlt es beispielsweise an genügender Nachfrage seitens bemittelter Kaufliebhaber und schreitet demgemäß der Verkauf der Parzellen nur langsam vorwärts, so erreichen die zwischenzeitlichen Verwaltungskosten schnell eine gefahrdrohende Höhe. Muß sich dann ein finanziell schwacher Kolonisationsunternehmer die nötigen Geldmittel durch Aufnahme hochverzinslicher Kredite beschaffen, so kann leicht sein Ruin die unausbleibliche Folge sein. Erwägt man weiter, daß die Rolle des Kolonisators hohe Anforderungen an die Persönlichkeit stellt und eine Reihe notwendiger Eigenschaften voraussetzt, Organisationstalent, Verständnis für die Bedürfnisse des kleinen Mannes, Geschick und Geduld im Verkehr mit Ansiedlern und Behörden, kaufmännische Geschäftsgewandtheit, Erfahrung in Rechts- und Geldsachen, im Bauwesen u. a. m., so leuchtet ein, daß nicht jedem verkaufswilligen Grundstücksbesitzer anzuraten ist, als Kolonisationsunternehmer aufzutreten. Führte derart die Erkenntnis dieser Schwierigkeiten auf seiten der Grundstückseigentümer dazu, mit Aufteilungsanträgen zurückzuhalten und damit hemmend auf den Fortgang der Kolonisation einzuwirken, so fehlte es andererseits nicht an staatlichen Maßregeln zur Belebung der Kolonisationsarbeit.

Schon i. J. 1895 hatte die Staatsregierung in den Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung einen neuen jährlich wiederkehrenden Fonds in der allerdings nur bescheidenen Höhe von 150 000 eingestellt, dazu bestimmt, durch Beihilfen die Höhe der Kosten zu verringern, die durch die sog. Folgeeinrichtungen erwachsen. Mit einer Kolonisationstätigkeit, die, wie es in den östlichen Provinzen häufig vorkam und später Regel wurde, zur Neugründung ganzer Dörfer führt, sind die einschneidendsten Umwälzungen der wirtschaftlichen und öffentlichen Verhältnisse verbunden. Den mannigfachen Wirtschafts- und Verkehrsbedürfnissen der zahlreichen neuen Landwirtschaftsbetriebe, die an die Stelle des seitherigen Gutsbetriebes treten, muß durch ein sorgfältig ausgeführtes Wege- und Grabennetz Rech-

nung getragen werden, es müssen Brunnen, Brücken u. dgl. angelegt werden. Die kommunalen, Kirchen- und Schulverhältnisse machen meist umfassende Aenderungen und Neueinrichtungen, darunter besonders häufig den Neubau oder die Vergrößerung von Schulen, erforderlich. Daran, daß alle diese aus Anlaß der Besiedlung zu treffenden, mit erheblichen Kosten verbundenen „Folgeeinrichtungen" zweckentsprechend ausgeführt werden, haben nicht nur die Ansiedler und die beteiligten öffentlichen Verbände, sondern auch der Staat selbst das größte Interesse. Dementsprechend führte die Ansiedlungskommission diese Anlagen ganz auf Staatskosten aus. Bei den Ansiedlungen der Generalkommissionen (Landeskulturbehörden) gewährt der Staat nur mäßige Beihilfen, während den Hauptteil der Kosten der Ansiedlungsunternehmer aufzubringen hat, der seinerseits wiederum aus den von den Rentengutsnehmern gezahlten Kaufpreisen Deckung suchen muß.

2. Die neueren Rentengutsbildungen. Zuerst bei der Generalkommission in Frankfurt a. O. hat sich ein Verfahren ausgebildet, das, mit unwesentlichen Abweichungen von anderen Generalkommisionen übernommen, den meisten neueren Rentengutsbildungen zugrunde liegt. Dieses Verfahren faßt die kolonisatorischen Ziele der Rentengutsgesetze von weiteren Gesichtspunkten auf. Im Gegensatz zur früheren Praxis erblickt es seine Aufgabe nicht darin, beherrscht von den Anträgen und Vereinbarungen der Parteien, schlechthin Rentengüter zu gründen. Es will vielmehr durch die Rentengutsbildungen in Verbindung mit der Schaffung neuer leistungsfähiger Landgemeinden oder mit der Stärkung und Vergrößerung bestehender Gemeinden dort, wo ein Bedürfnis vorhanden ist, öffentliche Interessen befriedigen. Im Zusammenhange damit bezweckt es ferner die bessere Wahrnehmung der privatwirtschaftlichen Interessen der Ansiedler dem Ansiedlungsunternehmer gegenüber. War doch in der früheren Periode die Berücksichtigung sozialer Interessen, namentlich der Schutz der Rentengutskäufer gegen zu weitgehende Gewinnbestrebungen der Rentengutsverkäufer oder gewissenloser Vermittler, mitunter etwas kurz gekommen. Schließlich sucht das neue Verfahren auch den Interessen des Ansiedlungsunternehmers selbst gerecht zu werden und die Rentengutsbildung dadurch schmackhafter zu machen, daß es das Risiko des Unternehmers auf ein möglichst geringes Maß herabzusetzen bestrebt ist.

Der Rahmen, in dem sich dieses sog. „Frankfurter" Verfahren abspielt, ist in großen Zügen folgender. Zunächst wird jeder bei der Generalkommission (Kulturamt) gestellte Aufteilungsantrag dem zuständigen Landrat zur Begutachtung darüber mitgeteilt, ob vom Standpunkt der allgemeinen Verwaltung und der Kreisinteressen Bedenken gegen die geplante Ansiedlung zu erheben sind. Sodann stellt, nachdem alles auf das Aufteilungsobjekt bezügliche Urkunden- und Auskunftsmaterial beschafft ist, der Kulturamtsvorsteher zusammen mit dem „Kreisbeirat", einem nach ministerieller Anordnung zuzuziehenden orts- und sachkundigen Vertrauensmanne des Kreises, fest, ob das angebotene Gut mit Rücksicht auf Bodenbeschaffenheit, Lage, Hypothekenverhältnisse, Vermögensverhältnisse und Eigenschaften des Eigentümers usw. zur Besiedlung geeignet ist. Hieran schließt sich die unter Mitwirkung von Sachverständigen aufgenommene sog. „Vortaxe", die den Wert des Gutes im ganzen und in seinen einzelnen Bestandteilen mit Rücksicht auf die künftige Bewirtschaftung im Kleinbetriebe zu ermitteln hat. Diese Taxe und die schon jetzt mit den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbänden und deren Aufsichtsbehörden geführten Verhandlungen über die durch die Koloniebildung bedingten Aenderungen in den öffentlichen Einrichtungen bilden die Hauptgrundlagen der „Besiedlungsbedingungen". Diese enthalten den Finanzierungsplan des ganzen Unternehmens, der mit annähernder Zuverlässigkeit die Gesamtsumme feststellt, die durch den Parzellenverkauf herauskommen muß, um die Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen, und die nach Lage der Verhältnisse herauskommen kann, ohne daß die Ansiedler zu schwer belastet werden. Diese Gesamtsumme, der „Besiedlungswert" des Gutes muß so hoch sein, daß die Forderung („Abfindung") des Verkäufers und die „Besiedlungszuschläge" gedeckt werden können. Letztere umfassen die für die Regelung der öffentlich-rechtlichen (Gemeinde-, Kirchen- und Schul-) Verhältnisse und der gemeinwirtschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben, Sand- und Kiesgruben, Meliorationen, Obstbäume und dgl.) sowie zur Deckung der gesetzlichen Verfahrenskosten und zur Ausgleichung etwaiger Kursverluste beim Verkauf der Rentenbriefe erforderlichen Kosten. Erstere entspricht dem Werte, den das ungeteilte Gut im Großbetriebe hat, zuzüglich der in einer Pauschsumme festgesetzten Vergütung für die Nebenleistungen des Verkäufers, wie Ausstattung der Rentengüter mit Vorräten an Brotkorn, Saatgut, Futtermitteln, für die zwischenzeitliche Verwaltung der unverkauften Flächen, für Agenten- und Vermittlungsgebühren, Mühewaltung, Risiko usw. Dabei wird von dem Gedanken ausgegangen, daß der Verkäufer nur den gemeinen Wert seines Gutes

und eine angemessene Entschädigung für Sonderleistungen ersetzt verlangen kann, daß aber der Gewinn, der regelmäßig aus der Parzellierung eines größeren Gutes über dessen gemeinen Wert hinaus erzielt wird, der Gesamtheit der Ansiedler zugute kommt und in deren Nutzen zu verwenden ist. Erst wenn sich der Rentengutsausgeber mit den „Besiedlungsbedingungen" einverstanden erklärt und sich zur Durchführung des Verfahrens in den dadurch gegebenen Grenzen verpflichtet hat, wird dem Verfahren weiterer Fortgang gegeben. Durch diese Art des Vorgehens wird erreicht, daß das Kolonisationsunternehmen „von vornerhein als ein einheitliches Werk aufgefaßt und die Gesamtheit der zu regelnden privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse gleich im Anfang festgestellt wird". Der Verkäufer weiß von Anfang an, auf welchen Erlös er mit einiger Sicherheit rechnen kann, ohne fürchten zu müssen, daß ihm dieser, — wie das früher oft geschah — durch nachträgliche Anforderungen geschmälert wird. Da sein Anspruch auf eine feste Summe begrenzt ist und die Gewinnüberschüsse der Gesamtheit der Ansiedler zugute kommen, steht er diesen vertrauenswürdiger, als eine Art unparteiischer Vermittler gegenüber, der kein Interesse daran hat, die Käufer bei dem Verkauf der Parzellen zu überteuern. Die Kosten für die Regelung der gemeinwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse werden nicht wie früher erst am Schluß des Verfahrens ermittelt, wo meist die Mittel zu ihrer Deckung fehlen, sondern sie werden von vornherein veranschlagt und es wird für ihre Deckung vorgesorgt. Nach Maßgabe der Besiedlungsbedingungen und an der Hand des behördlich genehmigten Einteilungsplans geht dann, nachdem die gemäß G. v. 10./VIII. 1904 erforderliche Ansiedlungsgenehmigung erteilt ist, der Verkauf der Parzellen vor sich. Ist er beendet und sind die Gebäude aufgebaut, dann werden auf Grund besonderer Taxe, der „Beleihungstaxe", die Kolonistenstellen auf die Rentenbank übernommen. Daran schließen sich Kataster- und Grundbuchberichtigung und der schon während der Verkäufe in Angriff genommene Ausbau der landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen. Meist dauert es dann noch einige Zeit, bis die den ordentlichen Verwaltungsbehörden obliegende Neuordnung der kommunalen Verhältnisse abgeschlossen und die Ausgestaltung von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege vollendet ist.

So unleugbare Vorzüge dieses Verfahren hat und so unzweifelhaft es einen Fortschritt in der Förderung der Rentengutsbildungen bedeutet, so vermag doch auch seine Anwendung die Mängel nicht zu beseitigen, die der Person des Kolonisators, wie er bis dahin Regel gewessen, nun einmal anhaften. Zwar hat es mancher praktisch veranlagte Kulturamtsvorsteher verstanden, die Unfähigkeit des Ansiedlungsunternehmers durch eigene Geschäftsgewandtheit zu ersetzen, doch ist das immerhin nur ein Notbehelf, schon deswegen unzureichend, weil der Beamte nicht ständig an Ort und Stelle sein kann. Bei gewissen Geschäften wird die Landeskulturbehörde, mag sie auch mit den besten Beamtenkräften ausgestattet sein, stets auf die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des Unternehmers angewiesen bleiben. Das führte dazu, in der Form von Ansiedlungsgesellschaften Stellen zu schaffen, welche die Rolle des Kolonisators berufsmäßig, aber nicht aus Erwerbsinteresse, sondern aus gemeinnützigem Interesse übernehmen und im großen Stile Kolonisation betreiben sollen. Mit dieser Organisationsform ist die Entwicklung der inneren Kolonisation in eine neue Phase getreten.

3. **Die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften.** Der erste Versuch in dieser Richtung war die Gründung der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft (G. m. b. H.) zu Berlin i. J. 1899 mit einem Stammkapital von 20 000 M. Jeder Geschäftsgewinn war statutarisch ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat bestand aus angesehenen im öffentlichen Leben stehenden Männern, hohen Beamten, Politikern und dgl. Die Gesellschaft führte die Besiedlung mehrerer hierzu zur Verfügung gestellter staatlicher Domänen und zweier weiterer Güter erfolgreich durch, indem sie insgesamt 3050 ha in 171 selbständige und 69 Zukaufs-Rentengüter zerlegte. Aber schon i. J. 1901 mußte sie ihre Tätigkeit wegen unzureichender Mittel einstellen. Mehr vom Glück begünstigt war die i. J. 1903 gegründete Pommersche Ansiedlungsgesellschaft (e. G. m. b. H.) in Stettin. Auch sie entstand aus kleinen Anfängen, bei ihrer Gründung betrug die Zahl der Geschäftsanteile nur 22 mit einer Haftsumme von 22 000 M. Allmählich gewann die Gesellschaft Mitglieder aus allen Berufskreisen, namentlich wurden auch die öffentlichen Verbände der Provinz (der Provinzialverband, mehrere Landkreise, die Landwirtschaftskammer) Genossen. Ende 1908 zählte sie 201 Mitglieder mit 434 Geschäftsanteilen zu 1000 M. und der gleichen Haftsumme. Davon entfallen 100 Geschäftsanteile auf den Staat. Der Gewinnanspruch der Genossen ist auf höchstens 5% begrenzt. In der Zeit ihres Bestehens hat sie 65 Güter mit einem Areal von 28 560 ha zur Besiedlung übernommen und

unter Vermittlung der Generalkommission in Frankfurt a. O. bis Ende 1908 1037 Rentengutsstellen begründet. Ihre Ansiedlungen sind wohl ausnahmslos als gelungen zu bezeichnen. Trotz der größeren Anzahl der Genossen und der steigenden Vermehrung der Geschäftsanteile wäre wahrscheinlich auch diesem Kolonisationsinstitut über kurz oder lang ein ähnliches Schicksal beschieden gewesen wie ihrer Vorläuferin, der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft, wenn nicht der Staat mit einer besonderen Aktion helfend eingegriffen hätte.

Seit dem Jahre 1905 hat der Staat — zuerst nur für die Provinzen Ostpreußen und Pommern, sodann allgemein für das ganze Staatsgebiet — besondere Geldmittel bereitgestellt, um sich mit Kapitaleinlagen an gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zu beteiligen und deren Tätigkeit auch sonst finanziell zu fördern. Diese Mittel werden teils alljährlich im Staatshaushalt (landwirtschaftliche Verwaltung) ausgeworfen, teils sind sie durch besonderes Gesetz (G. v. 28./V. 1913 — GS. S. 293) bewilligt.

Als erste gemeinnützige Siedlungsgesellschaft größeren Stils, an der sich der Staat mit Stammeinlagen beteiligte, wurde im Jahre 1905 die Ostpreußische Landgesellschaft in Königsberg gegründet. Andere Provinzen folgten. Jetzt ist die Entwicklung dahin abgeschlossen, daß in jeder preußischen Provinz eine (in der Provinz Hessen-Nassau je eine für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden) solche Siedlungsgesellschaft besteht.

Die gemeinnützigen provinziellen Siedlungsgesellschaften sind überall in der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Gesellschafter sind der Staat, die Provinz, Kreise, Städte und Landgemeinden, die Landwirtschaftskammer, die Landesversicherungsanstalt, Genossenschaftsverbände und andere öffentliche Körperschaften und gemeinnützige Verbände. Einzelnen Gesellschaften gehören auch Privatpersonen als Gesellschafter an. Das Gesellschaftskapital schwankt im allgemeinen zwischen 4 und 9 Millionen Mark; der Gewinn ist auf höchstens 4 oder 5% begrenzt. Die eine Hälfte des Gesellschaftskapitals hat in der Regel der Staat, die andere Hälfte haben die Provinzbeteiligten aufgebracht. Die Gesellschaften werden von hauptamtlich angestellten Geschäftsführern, meist früheren Staatsbeamten, die auf dem Gebiete der Ansiedlung besondere Erfahrungen haben, geleitet. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vertretern der einzelnen Gesellschafter zusammen. Der Staat hat satzungsgemäß eine Reihe von Vorrechten. So hat der Oberpräsident, der den Staat in der Gesellschaft vertritt, die Wahl der Geschäftsführer und des Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu bestätigen; seiner Genehmigung bedarf die Dienstanweisung für die Geschäftsführer; Kommissare, die er oder die Minister zu den Sitzungen des Aufsichtsrats entsenden, müssen jederzeit gehört werden. Der Oberpräsident ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte jederzeit Einsicht in die Bücher und in die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft zu nehmen. Von seiner Zustimmung ist die Verwendung gewisser Fonds abhängig. Auf der anderen Seite verzichtet der Staat auf seine Dividende und gewährt der Gesellschaft Zuschüsse zu ihrem Ausgleichsfonds.

Die gemeinnützigen provinziellen Siedlungsgesellschaften in den einzelnen Provinzen sind folgende:

	mit einem Stammkapital von M.
1. in Ostpreußen die Ostpreußische Landgesellschaft G. m. b. H. in Königsberg i. Pr. .	7 651 000
2. in Pommern die Pommersche Landgesellschaft G. m. b. H. in Stettin	6 000 000
3. in Brandenburg die Landgesellschaft „Eigene Scholle“ G. m. b. H. in Frankfurt a. O.	8 554 000
4. in Schlesien die Schlesische Landgesellschaft G. m. b. H. in Breslau	5 500 000
5. in Sachsen die Siedlungsgesellschaft Sachsenland G. m. b. H. in Halle a. S. . . .	7 471 000
6. in Schleswig-Holstein die schleswig-holsteinische Höfebank G. m. b. H. in Kiel .	4 000 000
7. in Hannover die Hannoversche Siedlungsgesellschaft m. b. H. in Hannover	4 000 000
8. in Westfalen die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ G. m. b. H. in Münster i. W.	4 153 000
9. in der Rheinprovinz die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ G. m. b. H. in Bonn	4 000 000
10. in Hessen-Nassau die „Hessische Heimat“ G. m. b. H. in Cassel.	1 437 000
und die Nassauische Siedlungsgesellschaft G. m. b. H. in Wiesbaden	900 000

Die gemeinnützigen provinziellen Siedlungsgesellschaften Preußens sind zusammen mit den nach ihrem Muster in anderen deutschen Staaten gegründeten gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zu einem Verbande in der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation in Berlin zusammengeschlossen. Es gehört zu den Aufgaben dieser

Vereinigung, nicht nur allgemein für den Gedanken der inneren Kolonisation zu werben und ihn der Oeffentlichkeit, den gesetzgebenden Körperschaften und den Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen, sondern auch die die Siedlungsgesellschaften gemeinsam berührenden Angelegenheiten in Versammlungen der Siedlungsdirektoren zu erörtern und die gemeinschaftlichen Interessen der Siedlungsgesellschaften nach außen zu vertreten.

Auf der anderen Seite hat es sich in der Praxis als zweckmäßig gezeigt, den provinziellen Siedlungsgesellschaften einen lokalen Unterbau zu geben. Wo es sich um Ansiedlungen geringeren Umfanges, um die Anlegung einiger weniger Stellen oder von Gruppen solcher handelt, empfiehlt es sich schon wegen der hohen Kosten nicht, die hiermit verbundene Kleinarbeit von den provinziellen Siedlungsinstituten ausführen zu lassen. Für diese örtlichen Siedlungsbedürfnisse haben sich daher, meist für den Umfang eines Kreises, Kleinsiedlungsgesellschaften (Kreisgesellschaften) gebildet, die in ähnlicher Weise wie die provinziellen Siedlungsgesellschaften eingerichtet, aber mit geringerem Kapital ausgestattet sind. Gesellschafter sind in der Regel der Kreis, Stadt- und Landgemeinden und Private. Um die Einheitlichkeit zu wahren und den Kleinsiedlungsgesellschaften die Erfahrungen und Hilfsmittel der großen Gesellschaften dienstbar zu machen, sind auch die letzteren meist an den Kleinsiedlungsgesellschaften beteiligt und haben in ihrem Aufsichtsrat Sitz und Stimme.

Aus der Tätigkeit der älteren provinziellen Siedlungsgesellschaften seien folgende ihren Jahresberichten entnommene Zahlen hervorgehoben:

Bis zum 1./IV. 1920 hat die Ostpreußische Landgesellschaft 1953 Rentenstellen auf 25 [illegible] ha gegründet, die Pommersche Landgesellschaft 678 auf 11 271 ha, die Landgesellschaft „Eigene Scholle" 2223 auf 15 945 ha, die Schlesische Landgesellschaft 209 auf 2900 ha, außerdem hat sie, namentlich im Wege der Anliegersiedlung, 4102 ha an 1660 Zukäufer vergeben. Die Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" hat 684 selbständige und 100 Zukaufs-Rentengüter auf 1469 ha gegründet und 2904 ha an 1162 Käufer freihändig verkauft.

In der Oeffentlichkeit werden mitunter diese Zahlen als zu geringfügig bemängelt, wie es gelegentlich auch sonst nicht an Kritik gegenüber den Leistungen der provinziellen Siedlungsgesellschaften fehlt. Die Fernerstehenden unterschätzen dabei die Schwierigkeiten, die bei der Kolonisationsarbeit wie im allgemeinen so namentlich in der jetzigen Zeit zu überwinden sind. Wenn oft heutigentags in der inneren Kolonisation das Allheilmittel für die Gesundung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse erblickt wird, so kann gegenüber solchen übertriebenen Erwartungen die Enttäuschung nicht ausbleiben. Die von manchen gewünschte Massenansiedlung in der Weise, daß in kürzester Frist viele Tausende neuer Ansiedlerstellen als fertige Betriebe ins Leben gerufen werden, wird sich kaum je verwirklichen lassen.

Angriffe, die in früheren Jahren gegen das System der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften als solches erhoben worden sind, sind allmählich verstummt. In der Tat wird man nach den Erfahrungen einer mehr als zehnjährigen Praxis nicht wohl bestreiten können, daß Einrichtungen, wie sie in der Gestalt der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften bestehen, unentbehrlich sind, wenn man eine großzügige Siedlung treiben will. Mit ihnen ist in jeder Provinz ein kapitalkräftiger, mit erfahrenen technischen Hilfskräften ausgestatteter Ansiedlungsunternehmer vorhanden, der nach einheitlichen, nicht auf Gewinn berechneten Gesichtspunkten verfahren kann und auch großen Kolonisationsunternehmungen gewachsen ist. Das ist namentlich von Bedeutung, wenn es sich um die Aufteilung ganzer Güter und die Schaffung neuer Dörfer handelt. Denn diese Aufgabe ist nicht nur technisch schwierig, sondern verlangt meist auch die Investierung von Millionen. Solche nach ihrer Zusammensetzung gemeinnützigen Organisationen, die mit finanzieller und technischer Leistungsfähigkeit die freie Beweglichkeit des Privatbetriebes verbinden, sind zur Durchführung des schwierigen Kolonisationsgeschäfts ungleich besser befähigt als staatliche Behörden, die die Aufgabe des Kolonisators wahrnehmen sollen. So vorzügliche Leistungen die Ansiedlungskommission in Posen auch aufzuweisen hat, so litt doch auch ihre Tätigkeit unter der Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit, die jedem Behördenbetriebe nun einmal anhaften.

Das Maß der Mitwirkung der Landeskulturbehörden bei der kolonisatorischen Tätigkeit der provinziellen Siedlungsgesellschaften hat gewechselt. Während die Behörden früher in derselben Weise beaufsichtigend und bestimmend mitwirkten, wie bei den Rentengutsgründungen privater Unternehmer, ist ihre Beteiligung in neuerer Zeit mehr und mehr zurückgetreten. Es liegt auf der Hand, daß Siedlungsorganisationen von dem Ansehen und der finanziellen und technischen Befähigung wie die provinziellen Siedlungsgesellschaften nicht mit unerfahrenen, kapitalschwachen und oft nicht genügend zuverlässigen Privatunternehmern auf die gleiche Stufe gestellt werden

können. Danach beschränkt sich heute die Mitwirkung der Landeskulturbehörden in der Hauptsache darauf, daß sie in vereinfachten Formen den Siedlungsgesellschaften zu Beginn des Verfahrens den Zwischenkredit und beim Abschluß des Verfahrens den Rentenbankkredit vermitteln.

4. **Das Reichssiedlungsgesetz und die preußischen Ausführungsvorschriften.** Das Reichssiedlungsgesetz v. 11./VIII. 1919 (RGBl. S. 1429) (s. auch den Art. „Ansiedlungsgesetzgebung") bezweckt die Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande zur Begründung neuer Ansiedlungen und zur Vergrößerung bestehender Kleinbetriebe teils aus dem staatlichen Domänenbesitz, teils aus Moor- und Oedland, teils aus dem Besitzstande der „großen Güter", teils auch — soweit Pachtland für Landarbeiter in Betracht kommt — aus Gemeindeland.

Die Organe, denen diese Aufgaben zufallen, sind gemeinnützige Siedlungsunternehmungen, die von den Landeszentralbehörden einzurichten sind. Preußen hat durch das Preußische Ausführungsgesetz v. 15./XII. 1919 (GS. 1920 S. 31) und die ministeriellen Ausführungsanweisungen dazu als gemeinnützige Siedlungsunternehmungen die provinziellen Siedlungsgesellschaften und die Kulturämter bestimmt. Der Grund dafür, die Kulturämter zu gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen zu erklären, beruht auf der Erwägung, daß es mit Rücksicht auf die durch das Reichssiedlungsgesetz gestellten neuen Aufgaben erforderlich ist, weitere Kreise als bisher an der Förderung der Siedlung zu beteiligen. Dabei ist die Aufgabe der Kulturämter nicht in dem Sinne aufzufassen, daß sie selbst Unternehmer und finanzielle Träger von Siedlungen sind, sondern daß sie die Beschaffung von Siedlungsland für andere Siedlungsunternehmer, gleichviel welcher Art, lediglich vermitteln. Alle diese Siedlungsunternehmer haben daher ihre Anträge an das örtlich zuständige Kulturamt zu richten. Durch die Tatsache dieser Vermittlung im einzelnen Fall erhält das betreffende in der Beschaffung von Siedlungsland und in der Besiedlung dieses Landes bestehende Siedlungsvorhaben den Charakter der Gemeinnützigkeit im Sinne der Siedlungsgesetze, ohne daß es einer besonderen Erklärung der Gemeinnützigkeit bedarf (objektive Gemeinnützigkeit). Voraussetzung dafür, daß das Kulturamt die Beschaffung von Siedlungsland vermittelt, soll eine vorherige genaue Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalles sein, insbesondere ob der Unternehmer in persönlicher, geschäftlicher, technischer und finanzieller Beziehung die Eignung als Kolonisator besitzt. Weiter soll die Bedingung für die Vermittlung des Kulturamts sein, daß die Verwendung des Landes für Siedlungszwecke unter seiner Mitwirkung oder Aufsicht gesichert ist. Daß die Aufteilung im Rentengutsverfahren vorgenommen werde, ist dabei nicht erforderlich. Allgemein sind die Vorsteher der Kulturämter vom Landwirtschaftsminister angewiesen, der ländlichen Bevölkerung ihres Bezirks in allen Fragen der Siedlung und des Landerwerbs mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die Mittel, mit denen das Reichssiedlungsgesetz das nötige Siedlungsland beschaffen will, sind, abgesehen vom Ankauf von Land im freien Verkehr, die Einräumung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, die Enteignungsbefugnis und für die Beschaffung von Pachtland für Landarbeiter das Recht zur Zwangspachtung. Soweit es sich um die Beschaffung von Siedlungsland aus dem Bestande der „großen Güter" — das sind die Güter von 100 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche — handelt, sind die Träger der Landbeschaffung die Landlieferungsverbände. Sie sind öffentlich-rechtliche Organe der Selbstverwaltung, die kraft Gesetzes die Eigentümer der „großen Güter" in sich vereinigen und auf Verlangen der gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen Siedlungsland aus dem Bestande der großen Güter bis zu einem Drittel der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche zu angemessenem Preise zu beschaffen haben. Gelingt es dem Landlieferungsverbande nicht, dieses Land im freien Ankauf oder durch das Vorkaufsrecht zu erwerben, so steht ihm das Recht der Enteignung zu. Den Antrag auf Enteignung hat er an den Präsidenten des Landeskulturamts zu richten. Ueber die Enteignung selbst beschließt der „ständige Ausschuß", der aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, einem Vertreter des Landlieferungsverbandes und einem Vertreter des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens besteht. Beschwerdeinstanz ist der Minister für Landwirtschaft gemeinsam mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten. Gegen die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die Höhe der Entschädigung ist nicht der Rechtsweg, sondern der Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer des Landeskulturamts zulässig.

Landlieferungsverbände sind in Preußen in jeder der östlichen Provinzen gebildet. Für die westlichen Provinzen bestimmt das preußische Ausführungsgesetz, daß in den Kreisen, deren landwirtschaftliche Nutzfläche zu mehr als 10% auf die „großen Güter" entfällt, die Eigentümer dieser großen Güter zu einem Landlieferungsverbande zusammengeschlossen werden können. Hiernach bestehen zurzeit Landlieferungsverbände in den Provinzen Ostpreußen, Bran-

denburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein für die ganze Provinz, in Hessen-Nassau und Hannover für einzelne Kreise. Die Gründung eines Landlieferungsverbandes in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz ist bisher noch nicht erfolgt.

Die Organe des Landlieferungsverbandes sind nach ihren vom Landwirtschaftsminister genehmigten Satzungen die Verbandsversammlung, der Ausschuß und der Vorstand. Die Verbandsversammlung besteht aus der Versammlung der Verbandsverordneten. Jeder Verbandsverordnete d. h. der von den Eigentümern der „großen Güter" eines jeden Kreises gewählte Vertreter hat in ihr soviel Stimmen wie die Verbandsmitglieder, die Eigentümer der großen Güter, in seinem Kreise zusammen besitzen. Die Verbandsversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Ausschuß hat die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, auch nimmt er an wichtigeren Entscheidungen teil. Zu den Verbandslasten haben die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der vom Vorstande festgesetzten Umlagen beizutragen. Die Staatsaufsicht über den Landlieferungsverband übt der Oberpräsident und in höherer Instanz der Landwirtschaftsminister aus.

Einer besonderen Erwähnung bedarf die sog. Anliegersiedlung. Durch Beschluß der Nationalversammlung ist neben der Neusiedlung die Hebung bestehender Kleinbetriebe, jedoch höchstens auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung, als sog. Anliegersiedlung in den § 1 des Reichssiedlungsgesetzes eingefügt worden. Maßgebend dafür war die Erwägung, daß unter den Verhältnissen, wie sie der unglückliche Ausgang des Krieges geschaffen hat, insbesondere bei den verringerten Erwerbsmöglichkeiten in der Industrie, die Vergrößerung leistungsunfähiger landwirtschaftlicher Kleinbetriebe notwendig sei, um ihren Inhabern zu ermöglichen, sich ausschließlich in der Landwirtschaft zu beschäftigen.

In den Ausführungsvorschriften des Landwirtschaftsministeriums (Ausführungsanweisung IV v. 3./II. 1920) sind eingehende Vorschriften über die Ziele und die Handhabung der Anliegersiedlung enthalten. Es ist in ihnen darauf hingewiesen, daß nach den Absichten des Reichssiedlungsgesetzes nicht wahllos alle bestehenden Kleinbetriebe zu selbständigen Ackernahrungen vergrößert werden sollen; denn das würde den allgemeinen landwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interessen und dem Grundsatze widersprechen, daß eine Grundbesitzverteilung anzustreben ist, die Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe nebst den dazu gehörigen Arbeiter-, Handwerker- und sonstigen Kleinstellen in gesunder Mischung vereinigt. Die Vorschriften dürfen deshalb nicht schematisch angewendet werden, sondern es muß in jedem Falle geprüft werden, ob nach den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Einzelfalles ihre Anwendung am Platze ist. Insbesondere kommt es auch darauf an, ob die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der zu vergrößernden Stelle gesichert ist, insbesondere ob ausreichende Wirtschaftsgebäude, Betriebsmittel und Arbeitskräfte vorhanden sind. Maßgebend sind die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Stelle selbst, weniger die jeweiligen persönlichen, erfahrungsmäßig wechselnden Wünsche der Stelleninhaber. Das zur Anliegersiedlung erforderliche Land soll in der Regel durch freie Vereinbarung mit den benachbarten Gutseigentümern beschafft werden. Erst wenn der Versuch der freien Vereinbarung oder die Anwendung des Vorkaufsrechts versagt, kommt die Einleitung der Enteignung von Landbesitz aus dem Bestande der großen Güter in Betracht. Ausführende Organe, an die die Anträge der landbegehrenden Kleinbesitzer zu richten sind, sind die Kulturämter. Sie sollen sich möglichst der Unterstützung der provinziellen Siedlungsgesellschaften und etwaiger Kleinsiedlungsgesellschaften sowie der Mitwirkung freier Kommissionen aus den Beteiligten selbst bedienen. Die einzelnen Anträge aus jeder Gemeinde sind zu sammeln. Das Verfahren ist für jede Gemeinde einheitlich und abschließend so durchzuführen, daß nach einmal erfolgter Regelung neue Anträge auf Landzuteilung nicht berücksichtigt werden sollen. Die Anträge auf Landzuteilung im Wege der Anliegersiedlung haben einen großen Umfang angenommen. Bei einer großen Anzahl von Gemeinden ist das Verfahren schon durchgeführt. So sind in Schlesien bisher Kaufverträge mit 6123 Käufern über eine Gesamtfläche von 4870 ha und Pachtverträge mit 16 735 Pächtern über eine Gesamtfläche von 14 915 ha abgeschlossen worden.

Als weitere Maßnahme der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Siedlung ist dem Reichssiedlungsgesetz das Reichsheimstättengesetz v. 10./V. 1920 (RGBl. S. 962) gefolgt. Es ist ein eine neue Rechtsform „die Heimstätte" („Wohnheimstätte", „Wirtschaftsheimstätte") einführendes Rahmengesetz. Ein preußisches Ausführungsgesetz dazu ist noch nicht erlassen. Für das landwirtschaftliche Siedlungswesen in Preußen, das in seinem „Rentengut" eine der „Heimstätte" ähnliche Ansiedlungsform besitzt, die sich bestens bewährt hat, wird das Reichsheimstättengesetz kaum von großer praktischer Bedeutung werden. (Vgl. Art. „Heimstättenrecht" oben S. 216 ff., insbes. S. 231 ff.)

5. Die Finanzierung. Die Geldquelle,

mit deren Hilfe in Preußen, wenn man von der Ansiedlungskommission absieht, die innere Kolonisation hauptsächlich finanziert wird, ist der Kredit der Rentenbanken. Durch das Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, v. 7./VII. 1891 eingeführt, hat er sich bis auf den heutigen Tag als der vorteilhafteste und begehrteste Siedlungskredit bewährt. Ursprünglich reine Ablösungsinstitute, sind die Rentenbanken durch dieses Gesetz zu Pfandbriefanstalten geworden. Wie sich die Landschaften und Hypothekenbanken ihre Geldmittel durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen verschaffen, so geschieht das auch bei den Rentenbanken, nur geben sie nicht Pfandbriefe, sondern Rentenbriefe aus. Ebenso wie die Pfandbriefe sind die Rentenbriefe durch Grund und Boden gesichert; außerdem haftet der Staat für die Verbindlichkeiten der Rentenbanken. Die Form, in der die Rentenbanken Siedlungskredit gewähren, weicht von dem Verfahren der Pfandbriefanstalten insofern ab, als sie in der Regel keine Darlehen, sondern Abfindungen für abgelöste Renten gewähren. Die dem Begriffe des Renteguts eigentümliche feste Geldrente (Kaufrente) kann nämlich auf Antrag des Rentengutsverkäufers oder des Rentengutskäufers durch die Rentenbank in der Weise abgelöst werden, daß der Rentengutsverkäufer von der Rentenbank eine Kapitalabfindung in Rentenbriefen erhält, der Rentengutskäufer diese Abfindung durch Zahlung einer seitens der Rentenbank unkündbaren Rentenbankrente verzinst und tilgt. Nach dem Rentengutsgesetze v. 7./VII. 1891 können die Rentengüter bis zu drei Viertel ihres Taxwertes mit Rentenbankkredit beliehen werden. Nach einer abändernden Vorschrift in dem Gesetze zur Förderung der Ansiedlung v. 8./V. 1916 (GS. S. 51) kann für sog. Familienbetriebe unter gewissen Voraussetzungen diese Beleihung bis zu neun Zehnteln des Taxwertes erhöht werden. Das Rentengutsgesetz von 1891 verlangte, daß die Rentenbankrente im Grundbuche stets an erster Stelle steht. Um die Ansiedlung finanziell zu erleichtern, ist in dem erwähnten G. v. 8./V. 1916 von diesem Grundsatz zugunsten der Abtragshypotheken von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes eine Ausnahme gemacht. Das preußische Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 15./XII. 1919 hat in dem Bestreben, alle erreichbaren Kreditquellen für die Siedlung heranzuziehen, diese Ausnahme noch erweitert, indem es die Beschränkung auf den öffentlichen Kredit hat fallen lassen. Danach kann jetzt jede dem willkürlichen Kündigungsrechte des Gläubigers auf mindestens 10 Jahre entzogene Abtragshypothek auf Rentengüter ausgeliehen werden, ohne daß die Rentenbank einen Vorrang im Grundbuche beanspruchen kann.

Mit der fortschreitenden Technik der Siedlung wurden außer dem Rentenbankkredit weitere staatliche Kreditquellen erforderlich. Diese Mittel sind als sog. Zwischenkredit durch Gesetze aus den Jahren 1900, 1910 und 1916 eingeführt und vermehrt worden. Das G. v. 12./VII. 1900, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen stellt aus dem Reservefonds der Rentenbanken 10 000 000 M. bereit, um daraus für die Dauer des Aufteilungsverfahrens Zwischenkredit zu gewähren. Nach den Vorschriften der Rentengutsgesetze kann nämlich in der Regel der Rentengutsverkäufer die Anzahlung der Ansiedler und seine Rentenbriefabfindung erst erhalten, wenn die Ansiedlerstellen eingerichtet und die Eigentums- und Hypothekenverhältnisse geordnet sind. Andererseits hat er, bis dieser Zeitpunkt eintritt, für die Zwischenbewirtschaftung des aufzuteilenden Gutes, für den Aufbau der Ansiedlergehöfte, für die Abstoßung und Verzinsung der Hypotheken usw. sehr erhebliche Aufwendungen zu machen. Um dies zu ermöglichen, war er seither meist auf den teueren, weil kurzfristigen und mangelhaft gesicherten Kredit von privaten Geldinstituten angewiesen. Das G. v. 12./VII. 1900 schaffte in dieser Beziehung Erleichterung, indem es zur Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzuteilenden Grundstücke und zur erstmaligen Besetzung der Rentengüter mit den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden billigen (3½%) Zwischenkredit aus Staatsmitteln zur Verfügung stellt. Es zeigte sich bald, daß die 10 000 000 M. dem Bedürfnis nicht genügten. Der Fonds wurde daher durch das G. v. 10./VII. 1910 um weitere 5 000 000 M. und durch das G. v. 8./V. 1916 um weitere 100 000 000 M. erhöht. Insgesamt stehen also heute 115 000 000 M. für Zwischenkredit zur Verfügung, von denen 15 000 000 M. dem Reservefonds der Rentenbanken angehören, während 100 000 000 M. einen besonderen, unter der Verwaltung der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) stehenden Fonds bilden. Der begrenzten Zweckbestimmung des G. v. 12./VII. 1900 gegenüber ist die Verwendungsmöglichkeit des Zwischenkredits jetzt erweitert. Der Kredit kann für alle bei der Errichtung von Rentengütern vorkommenden kolonisatorischem Bedürfnisse gewährt werden, so insbesondere auch zum Ankauf von Siedlungsland, zu Urbarmachungen und Bodenverbesserungen u. dgl. Im einzelnen Falle wird der Zwischenkredit auf Befürwortung der Landeskulturbehörden von der Staatsbank (Seehandlung) bewilligt. Nach

Beendigung des Aufteilungsverfahrens wird er aus den Anzahlungen der Rentengutskäufer und aus den Erlösen der Rentenbriefe zurückerstattet. Die Praxis hat gezeigt, daß dieser Fonds einem dringenden Bedürfnis entspricht und eines der wirksamsten Mittel zur Förderung der inneren Kolonisation ist.

Ein weiteres Finanzierungsmittel sind die verlorenen Zuschüsse, die der Staat für verschiedene Zwecke des Siedlungswesens gewährt. Sie werden im Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung bereitgestellt und dienen zur Gewährung von Beihilfen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen (Gemeinde-, Kirchen-, Schul-)Verhältnisse, zu landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen wie Wege, Gräben, Meliorationen, zur Abbürdung von Kursverlusten u. dgl.

Die Beteiligung des Staates mit Stammkapital bei den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften hat das G. v. 28./V. 1913 ermöglicht, das hierzu 10 000 000 M. zur Verfügung gestellt hat. Näheres hierüber siehe oben zu Nr. 3.

Die Finanzierung der Ansiedlung von solchen Personen, die Anspruch auf Kriegsversorgung haben (Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen) erleichtert das Kapitalabfindungsgesetz v. 3./VII. 1916. Nach ihm kann zum Erwerb eines zur Ansiedlung bestimmten Grundstücks, insbesondere zur Anzahlung auf eine Ansiedlerstelle, eine Kapitalabfindung gewährt werden, durch die der Versorgungsberechtigte für einen Teil seiner Versorgungsgebührnisse abgefunden wird. Voraussetzung ist, daß für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Ähnliches ist im G. v. 26./VII. 1918 über die Kapitalabfindung für Offiziere bestimmt.

Mit Hilfe der genannten Geldquellen würde unter normalen Verhältnissen fruchtbare Siedlungsarbeit geleistet werden können. Die Mittel reichen aber nicht aus, um die außerordentlichen Schwierigkeiten zu überwinden, die heute der Siedlung entgegenstehen. Ein Haupthindernis sind die Erschwernisse, insbesondere der Mangel an Baustoffen und die Preissteigerungen für Löhne und Materialien, beim Aufbau der Siedlergebäude. Um sie zu überwinden, haben das Reich und die Länder in den letzten Jahren wiederholt erhebliche Geldmittel zur Verfügung gestellt, um daraus Zuschüsse und neuerdings Darlehen zur Abbürdung der unwirtschaftlichen Baukostenüberteuerung zu gewähren.

6. Ergebnisse und Statistik. Welche zahlenmäßigen Ergebnisse die innere Kolonisation auf Grund der Rentengutsgesetze bisher gehabt hat, ergibt die unten folgende summarische Zusammenstellung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß durch den Versailler Friedensvertrag ein großer Teil der in den

Gesamtergebnisse der Rentengutsgründungen bis zum 30. Sept. 1919[1]).

Provinz	Anzahl der Grundstücke, die ganz oder teilweise zu Rentengütern verwendet worden sind	Flächeninhalt a: der ganzen Grundstücke (in Hektar)	Flächeninhalt b: der aufgeteilten Ländereien (in Hektar)	Zahl der ausgelegten Rentengüter a: unter 2½ ha	b: über 2½ bis 5 ha	c: über 5 bis 10 ha	d: über 10 bis 25 ha	e: Rest- usw. Güter über 25 a	f: zusammen a bis e	Rest der nach Spalte 3 angebotenen Fläche
1	2	3		4						5
Ostpreußen	[illegible]	75971	48263	723	501	1105	1197	335	3861	28 536
Westpreußen	[illegible]	[illegible]	39479	257	533	1176	1148	292	3406	33 563
Brandenburg	[illegible]	[illegible]	12442	759	151	245	350	75	1580	30 494
Pommern	[illegible]	[illegible]	[illegible]	448	291	847	2788	583	4957	43 229
Posen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	980	272	521	518	152	2443	[illegible]
Schlesien	[illegible]	[illegible]	11841	637	526	441	204	70	1878	24 259
Sachsen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	753	132	99	63	34	1081	8 235
Schleswig-Holstein	[illegible]	[illegible]	[illegible]	438	98	223	458	332	1549	23 713
Hannover	[illegible]	[illegible]	[illegible]	527	98	211	235	31	1132	5 317
Westfalen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1091	392	152	79	27	1741	11 202
Hessen-Nassau	[illegible]	[illegible]	[illegible]	86	13	6	11	5	121	974
Rheinprovinz	[illegible]	21	12	31	1	—	—	—	32	8
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2975	5036	7051	1936	23 751	232 079

[1]) Eine neuere Statistik ist bisher nicht veröffentlicht.

Provinzen Westpreußen und Posen geschaffenen Rentengüter an Polen gefallen ist.

Danach sind in den Jahren 1891 bis gegen Ende des Jahres 1919 23 781 Rentengüter mit einer Gesamtfläche von 258 928 ha gebildet worden. Ihr Taxwert beläuft sich auf 338 876 435 M., die Summe der ausgegebenen Rentenbriefe beträgt fast 250 Mill. M. Wie eine Vergleichung der Ergebnisse in den einzelnen Provinzen ergibt, entfallen die bei weitem meisten Rentengüter nämlich 19 206 mit 223 588 ha auf die östlichen Provinzen. An den 4575 Rentengütern der Westprovinzen mit 35 340 ha sind vornehmlich Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen beteiligt. Der wesentliche Unterschied der Rentengutsbildung im Westen gegenüber dem Osten besteht darin, daß es sich hier, entsprechend dem Ueberwiegen des Großgrundbesitzes, meist um die Zerschlagung ganzer Güter und die Umwandlung seitheriger Gutsbezirke in Landgemeinden handelt, während in den westlichen Provinzen mit ihrer überwiegend bäuerlichen Bevölkerung größere Koloniebildungen so gut wie gar nicht vorkommen. Hier vollzieht sich die Rentengutsbildung gewöhnlich im Wege einzelner Abverkäufe von bestehenbleibenden Betrieben.

Von der Gesamtzahl der Rentengüter entfallen 19 599 auf Neuansiedlungen, 4182 auf Zukäufe. Durch letztere, die in einzelnen Gegenden mit starkem Kleinstellenbesitz, wie namentlich in der Provinz Schlesien, besonders zahlreich sind, wird erreicht, daß bisher unselbständige Wirtschaften zu selbständigen bäuerlichen Ackernahrungen gemacht werden. Unter den verschiedenen Größenklassen stehen die Rentengüter in der Größe von 10—25 ha mit der Zahl von 7051 an erster Stelle. Die Stellengröße von 5—10 ha ist mit 5056 Grundstücken vertreten. Unter diesen befindet sich, vornehmlich aus der ersten Zeit der Tätigkeit der Generalkommission Bromberg, eine Anzahl Stellen von 5—7½ ha Umfang. Diese Größenbemessung ist im allgemeinen wenig zweckmäßig, da sie für Arbeiter zu groß und für selbständige Wirtschaften zu klein ist. Mit diesen Ausnahmen sind die Rentengüter der Größenklassen von 5—25 ha und darüber als selbständige Betriebe zu betrachten; in der Hauptsache sind es sog. „Zweispännerstellen" und „Einspännerstellen", je nachdem für ihre Bewirtschaftung die Haltung von je 2 Pferden oder je 1 Pferd erforderlich ist. Die Größenklassen unter 2½ ha und von 2½—5 ha sind überwiegend als unselbständige Arbeiter- und Handwerkerstellen anzusprechen.

Wie aus der statistischen Nachweisung weiter hervorgeht, sind die zur Aufteilung gekommenen 11 106 Güter nicht restlos parzelliert, sondern es ist ein großer Teil der Gutsflächen dem Großbetriebe erhalten geblieben. Von 487 827 ha ungeteilter Gutsfläche entfallen 232 079 ha, also etwa die Hälfte auf Restgüter. Dies beruht einmal darauf, daß bei der Beschaffenheit mancher Gutsgehöfte eine zweckmäßige und rentable Verwertung der Gebäude nicht anders als durch Zuteilung zu einem größeren Restgut möglich ist, und sodann darauf, daß viele Aufteilungsanträge von vornherein nur auf die Abstoßung von Teilen des Gutes, besonders abgelegener Vorwerke und Außenschläge, gerichtet sind. Die Zahlen lassen auch erkennen, wie wenig berechtigt die Befürchtung ist, daß die innere Kolonisation geeignet sei, den Bestand der Großbetriebe zu gefährden. Sind auch rund 260 000 ha Gutsland in Bauernland umgewandelt, so ist das doch eine im Verhältnis nur unbedeutende Fläche. Wenn beispielsweise in Pommern im ganzen 88 297 ha aufgeteilt sind, so bedeutet das gegenüber der Gesamtfläche der Großbetriebe der Provinz mit 1 544 356 ha eine Verkleinerung dieser um etwa nur 5,7 vom Hundert.

Tiefer ist der Eingriff des Reichssiedlungsgesetzes in den Bestand des Großgrundbesitzes. Danach soll ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche der „großen Güter", insgesamt über 2 Mill. ha. zur Ansiedlung von 200 000—300 000 Familien verwendet werden. Man nimmt an, daß die Durchführung dieses Programms etwa ein Menschenalter dauern werde. Das würde die Versechsfachung der Jahresleistung der Vorkriegszeit bedeuten. Einstweilen wird dieser Durchschnitt freilich noch lange nicht erreicht. Nach den Erklärungen des Preußischen Landwirtschaftsministers in der Preußischen Landesversammlung sind in der Zeit vom 1./I. 1919 bis 30./IX. 1920 4884 neue Ansiedlungen auf einem Areal von 30 000 ha gegründet worden. Weiter sind im Wege der Anliegersiedlung rund 19 000 ha 16 439 Kleinbesitzern zu Eigentum und rund 30 600 ha 34 508 Kleinbesitzern im Wege der Pacht zugeteilt worden.

Das Ansiedlermaterial stammt bei den Rentengutsbildungen der Generalkommissionen (Landeskulturbehörden) und der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften meist aus derselben Provinz, in der die Ansiedlungen geschaffen sind, und zwar meist aus der näheren oder weiteren Nachbarschaft des besiedelten Gutes. Anders war die Praxis der Ansiedlungskommission, die ihre Ansiedler aus nationalen Gründen von weiterher, teils aus den westlichen Provinzen, teils aus anderen deutschen Bundesstaaten, teils aus dem Auslande heranzuziehen pflegte. Die erstere Methode hat den Vorzug, daß

die Kolonisten von vornherein in ihnen vertraute wirtschaftliche Verhältnisse kommen. Ihrer Herkunft nach sind sie zumeist bereits in der Landwirtschaft als Kleinbesitzer oder Pächter tätig gewesen, zum Teil sind es Gutsleute und Handwerker, ein Teil besteht auch aus Leuten, die aus den Städten und den Industriegegenden aufs Land zurückgewandert sind. Heutigentags ist unter den Nachwirkungen des Krieges die Nachfrage nach Siedlerstellen jeder Art besonders rege. Die Ansiedlungsbewerber setzen sich aus allen Berufsklassen zusammen. Teils gehen die Wünsche auf den Erwerb einer Wohnheimstätte, die zum Gartenbau und zur Kleintierzucht für den Bedarf des Haushalts geeignet ist. Teils richtet sich die Nachfrage auf den Erwerb von Wirtschaftsheimstätten zur landwirtschaftlichen Bearbeitung und Nutzung als Landarbeiter oder ländlicher Handwerker, als Kleinpächter oder Kleinstellenbesitzer oder als selbständiger Bauer. Wenn auch bei näherer Prüfung eine größere Zahl der heutigen Siedlungslustigen wegen mangelnder Befähigung oder auch wegen unzureichender Mittel aus der Reihe der ernsthaften Bewerber ausscheidet, so bleiben doch noch allzu viele übrig, deren Wünsche von den Siedlungsorganisationen nicht befriedigt werden können.

Die Qualität der einzelnen Rentengutsbildungen und namentlich der einzelnen Koloniebildungen ist nicht überall gleichwertig. Es ist begreiflich, daß, nachdem die Kunst des Kolonisierens ein ganzes Jahrhundert nicht mehr geübt worden war, die Wiederaufnahme dieser Tätigkeit nicht ohne Fehlschläge abging. So finden sich Gründungen aus der ersten Zeit der 90er Jahre, die den Anforderungen gesunder Kolonisationsgrundsätze nicht oder nur notdürftig entsprechen. Stellenweise wurden Kolonisten auf ungeeignetem Boden angesetzt, die Ordnung der öffentlichen Einrichtungen war oft mangelhaft. Der Mißerfolg solcher Ansiedlungen drückte sich einige Jahre später in einer erschreckend hohen Zahl von Zwangsversteigerungen aus. Diese Fehler der ersten Lehrjahre sehen wir in späterer Zeit vermieden. Dementsprechend sind die neueren Koloniebildungen fast durchweg einwandfrei. Nicht nur die Siedlungstechnik selbst hat sich vervollkommnet, sondern auch die wirtschaftliche Fürsorge für die Kolonien und ihr weiterer Ausbau nach abgeschlossenem Siedlungsverfahren lassen kaum etwas zu wünschen übrig. Zahlreiche Meliorationen (Flußregulierungen, Drainagen, Ödlandkultivierungen) werden ausgeführt, es werden Obstgärten angelegt, Bullen- und Eberstationen errichtet, Darlehnskassen und Molkereigenossenschaften gegründet und andere Maßregeln zur Förderung der Landeskultur und Wohlfahrtspflege getroffen.

7. **Die Arbeiteransiedlung.** Versuche, Landarbeiter in größerer Anzahl anzusiedeln, namentlich auch mit Hilfe der Rentengutsgesetze, sind mehrfach gemacht worden; nennenswerte Ergebnisse sind aber bisher nicht erzielt. Zwar haben die verschiedenen Siedlungsorganisationen, Generalkommissionen (Landeskulturämter), Ansiedlungskommission, gemeinnützige Siedlungsgesellschaften, es sich angelegen sein lassen, in ihren Kolonien auch Stellen für Landarbeiter auszulegen, doch ist ihre Zahl verhältnismäßig gering. Voraussetzung jeder Arbeiteransiedlung ist, daß ausreichende und ständige Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Das ist naturgemäß in Kolonien, in denen die überwiegende Zahl der Stellen als bäuerliche Grundstücke und zwar nicht größer ausgelegt wird, als daß sie von dem Besitzer mit seiner Familie bewirtschaftet werden können, nur in begrenztem Maße der Fall. Ein größerer zahlenmäßiger Erfolg ist von dieser gelegentlich der Bauernkolonisation betriebenen Arbeiteransiedlung daher auch künftig nicht zu erwarten.

Die preußische Forstverwaltung hat Arbeiter seßhaft gemacht, indem sie kleine Grundstücke an Waldarbeiter teils zu Eigentum, teils als Pachtland vergeben hat. Die Zahl dieser Stellen beläuft sich auf mehrere Hundert. Bestrebungen von anderer Seite namentlich von Landkreisen, Kleinsiedlungsgesellschaften, Landgemeinden und einzelnen Gutsbesitzern, Arbeiter anzusiedeln, sind nicht über bescheidene Anfänge hinausgekommen. Auch ein diesen Zweig der Siedlung fördernder Erlaß des Landwirtschaftsministers v. 10./VIII. 1909, der für Landarbeiteransiedlungen finanzielle Sonderunterstützungen in Aussicht stellte, hat nur geringe praktische Wirkung gehabt. Die Gutsbesitzer, auf deren Mitwirkung dieser Erlaß vornehmlich rechnet und die an der Frage der Arbeiteransiedlung am meisten interessiert sein sollten, wenden gewöhnlich ein, sie hätten keine Sicherheit, daß die von ihnen angesiedelten Arbeiter später auch wirklich zu ihnen auf Arbeit kämen; sie würden also Opfer und Mühen der Ansiedlung umsonst aufwenden. Vielfach hat sich auch gezeigt, daß den Arbeitern selber die Lust dazu fehlt sich seßhaft zu machen, weil sie damit ihre freie Beweglichkeit einbüßen.

Die Frage der Vermehrung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft ist schon immer brennend gewesen; sie ist heute geradezu eine Lebensfrage. Unter den durch den Weltkrieg veränderten Verhältnissen kann nicht mehr damit gerechnet werden, daß all-

jährlich Hunderttausende von slavischen Wanderarbeitern aus den östlichen Nachbarländern zu uns herüberkommen, wie das vor dem Kriege — nicht gerade zu unserem nationalen Vorteil — geschah. Auch ist es widersinnig, daß in den Städten die Zahl der Arbeitslosen ständig wächst, während es auf dem Lande an Arbeitskräften fehlt. Zur Abhilfe will das Reichssiedlungsgesetz dadurch beitragen, daß es Bestimmungen über die Ansiedlung von Landarbeitern im Wege der Pacht trifft. Es geht dabei davon aus, daß nur dann Erfolge zu erwarten sind, wenn der Beruf des Landarbeiters für den, der ihn ergreift, die Aussicht besseren Fortkommens bietet. Es will daher jedem Landarbeiter die Möglichkeit sozialen Aufstiegs bieten. Als die Anfangsstufe der sozialen Stufenleiter ist die Pacht gedacht. Jeder Arbeiter, der in einem landwirtschaftlichen oder in einem forstwirtschaftlichen Betriebe ständig beschäftigt ist, soll auf seinen Wunsch Gelegenheit zur Pacht oder zur sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts haben. Als ständig beschäftigte Landarbeiter können inländische Arbeiter angesehen werden, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung mindestens ein Jahr in einem zur Landabgabe verpflichteten Betriebe beschäftigt sind. Träger der Pachtsiedlung sind die Landgemeinden und die Gutsbezirke, ausführende Organe ihr Vorsteher; an sie sind die Anträge auf Beschaffung von Pachtland zu richten. In den Gutsbezirken bietet die Landbeschaffung durch den Gutsvorsteher keine Schwierigkeiten, weil er in der Regel auch der Gutseigentümer ist. In den Landgemeinden ist die Landbeschaffung schwieriger. Hat die Landgemeinde keinen eigenen oder keinen pachtfreien Landbesitz, so kann sie den Arbeitgeber, bei dem der Arbeiter beschäftigt ist, zur freiwilligen Hergabe von Land veranlassen; denn der Arbeitgeber ist nach dem Gesetz in erster Linie zur Landhergabe verpflichtet. Gelingt der Landgemeinde die Landbeschaffung von Arbeitgebern oder von Landbesitzern ihrer Gemeinde oder der Umgegend im Verhandlungswege nicht, so kann sie innerhalb der Gemeindefeldmark von den gesetzlichen Mitteln der Zwangspachtung oder Enteignung Gebrauch machen. Sobald 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeindefeldmark als Pacht- oder Nutzland für landwirtschaftliche Arbeiter zur Verfügung gestellt sind, ist die gesetzliche Pflicht erfüllt. Wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke billigen Wünschen des Arbeiters nach Pacht- oder Nutzland nicht oder in ungenügender Weise nachkommen, so kann die Hilfe des Kulturamts angerufen werden. Der Vorsteher des Kulturamts kann gegen die Landgemeinden oder die Gutsbezirke die erforderlichen Anordnungen erlassen und sie nötigenfalls im Zwangswege durchsetzen.

Zahlenmäßig günstigere Ergebnisse als die Ansiedlung von Landarbeitern hat die Ansiedlung von gewerblichen und Industriearbeitern im Wege der Rentengutsbildung erzielt. Zwar sind die Rentengutsgesetze ihrer Entstehung und ihren Zwecken nach nur für die landwirtschaftliche Siedlung und nicht für die Wohnsiedlung bestimmt. Auf Anregungen des Abgeordnetenhauses hat aber seinerzeit die Regierung in erweiterter Auslegung des Gesetzes den Rentenbankkredit versuchsweise und unter gewissen Einschränkungen auch für solche Rentengüter zugelassen, die nur als Wohnheimstätten anzusprechen, jedenfalls aber nicht kleiner sind als einen halben Morgen. In dem Erlasse des Finanz- und des Landwirtschaftsministers v. 8./I. 1907 sind die Vorschriften enthalten, nach denen die Generalkommissionen (Landeskulturbehörden) bei der Auslegung dieser kleinsten Rentengüter verfahren sollen. Insbesondere enthält der Erlaß Bestimmungen, die verhüten sollen, daß die Ansiedlungen spekulativ ausgebeutet werden und daß das finanzielle Risiko des Staates zu groß wird. Seit dem Ergehen des Erlasses sind einige Tausend solcher Rentengüter gegründet worden.

In neuerer Zeit, namentlich unter dem Drucke der durch den Krieg herbeigeführten Wohnungsnot, hat sich das Bestreben städtischer Interessentenkreise bemerkbar gemacht, den Rentenbankkredit für Zwecke des städtischen und vorstädtischen Wohnungswesens zum Nachteile der landwirtschaftlichen Siedlung über Gebühr auszunutzen. Der Landwirtschaftsminister hat deshalb durch einen Erl. v. 27./X. 1920 die Landeskulturbehörden angewiesen, ihre Tätigkeit auf diesem außerhalb ihres eigentlichen Aufgabenkreises liegenden Gebiete einzuschränken. Die Verantwortung für die Förderung der städtischen und vorstädtischen Wohnsiedlung liegt nicht dem Landwirtschaftsministerium, sondern dem im Jahre 1919 neugebildeten Ministerium für Volkswohlfahrt ob.

8. Die private Grundstücksparzellierung. Begünstigt durch eine Gesetzgebung, die auf dem Prinzip der freien Teilbarkeit des Grundeigentums beruht und das Recht des einzelnen auf Ansiedlung fast vorbehaltlos anerkennt, hat die ohne eine Mitwirkung des Staates sich vollziehende rein private Grundstücksparzellierung vor wie nach dem Erlaß der Rentengutsgesetze auf die Bodenbesitzverteilung und auf die Entstehung neuer Wirtschaftsbetriebe bedeutsamen Einfluß geübt. Es genügt auf die

Tatsache hinzuweisen, daß allein in der Zeit von 1878—1893 die ländlichen Privatbesitzungen im Preußischen Staat um rund 72 000 zugenommen haben. Nach den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebszählung v. 12./VI. 1907 ist für die Zeit von 1895—1907 die Zunahme der Landwirtschaftsbetriebe noch größer, sie beträgt nämlich über 92 000. Wenn man hiermit die Zahl der Neuansiedlungen der Generalkommissionen (Landeskulturbehörden), der Ansiedlungskommission und der Siedlungsgesellschaften (zusammen rund 40 000 in etwa 30 Jahren) vergleicht, so ergibt sich, daß durch die private Besiedlung um vieles mehr neue Betriebe — in der Mehrzahl allerdings solche unter 2 ha und vorwiegend in industriellen Bezirken — entstanden sind als durch die staatliche. Läßt sich so die Berechtigung dieser volkswirtschaftliche Bedürfnisse befriedigenden privaten Ansiedlungstätigkeit nicht wohl bestreiten, so fehlt es ihr doch nicht an Schattenseiten. Sie liegen in der Existenz einer großen und anscheinend eher zunehmenden als abnehmenden Zahl von Leuten, die das Parzellieren als Gewerbe betreiben und jede Möglichkeit des Geldverdienens dabei rücksichtslos ausbeuten. Der Gutsbesitzer, der sein Gut, der Bauer, der seinen Hof ohne behördliche Mitwirkung parzellenweise verkaufen will, kann dazu nur selten die geschäftskundige Mithilfe des routinierten gewerbsmäßigen Grundstücksparzellanten entbehren. Dieser versteht es meist vortrefflich, unter Benachteiligung gleichzeitig des Verkäufers wie der Käufer übermäßig hohe Gewinne ausschließlich zu seinem Vorteil aus dem Geschäfte herauszuschlagen. In ihren wirtschaftlichen Folgen für die Parzellenerwerber geradezu verhängnisvoll und gemeinschädlich kann das Treiben der Güterschlächter sein, wenn es sich um die Aufteilung größerer Güter und die Bildung ganzer Kolonien handelt. Solche Gebilde, mit öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen schlecht oder gar nicht ausgestattet, mit Ansiedlern, die mangelhaft eingesetzt, von ihrer Schuldenlast erdrückt werden, fristen ein kümmerliches, Aergernis erregendes Dasein.

In größerem Maßstabe sind in den Provinzen Pommern, Posen und Westpreußen Kolonien von Privatleuten entstanden. Im Kreise Kolberg-Körlin hat ein einzelner Geschäftsmann von 1878—1891 elf große Güter und einen großen Bauernhof mit einer Gesamtfläche von 30 000 Morgen in 16 Restgüter und 239 neue Stellen aufgeteilt. In den Provinzen Posen und Westpreußen ist die Schaffung der Ansiedlungskommission für die Polen der Anlaß gewesen, als Gegenmaßregel zahlreiche polnische Kolonisationsunternehmungen ins Leben zu rufen. Neuerdings hat der Krieg mit seinen Folgen das Schieber- und Spekulantentum auch auf dem Gebiete des Grundstückshandels und der Grundstücksparzellierung begünstigt.

Von Erwerbsgesellschaften, die sich mit der Grundstücksparzellierung und der Gründung neuer Ansiedlungen beschäftigen, ist besonders die Landbank, Aktiengesellschaft zu Berlin, zu erwähnen. Sie ist i. J. 1895 mit einem Grundkapital von 5 Mill. M., das später wiederholt erhöht worden ist und jetzt 20 Mill. M. beträgt, ins Leben gerufen. In der Zeit ihres Bestehens hat sie, soweit die Geschäftsberichte hierüber Zusammenstellungen enthalten, 249 011 ha angekauft und 50 361 ha zum kommissionsweisen Verkauf übernommen. Davon sind 280 902 ha an 7109 Käufer vergeben. Von diesen sind, teilweise unter Vermittlung der Generalkommissionen, 3605 mit 48 071 ha als Eigentümer selbständiger kleinerer Stellen eingesetzt, 2877 Verkäufe mit 13 413 ha sind zur Vergrößerung bestehender Wirtschaften erfolgt und 627 Verkäufe mit 229 418 ha betreffen selbständige Vorwerke und Restgüter. Soweit die Landbank die Kleinkolonisation unter der Mitwirkung der Generalkommissionen betrieben hat, sind gegen ihre Kolonien Beanstandungen nicht erhoben worden. Neuerdings hat die Landbank durch Satzungsänderung die Höchstgrenze der Dividende ihrer Aktionäre auf 5% beschränkt. Auch ist sie für die Restgebiete der Provinzen Posen und Westpreußen vom Staate als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen anerkannt worden.

Die private Parzellierungstätigkeit hat Erschwernisse und Einschränkungen erfahren durch das G. v. 10./VIII. 1904 über die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen. Während das Ansiedlungs-G. v. 25./VIII. 1876 einen Unterschied zwischen Einzelansiedlungen und Koloniebildungen machte und die letzteren schwereren Bedingungen unterwarf, ist dieser Gesetzesumgehungen leicht machende Unterschied im G. von 1904 fallen gelassen. Außerdem ist in ihm auch sonst für die größere Berücksichtigung und Sicherstellung der im öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Interesse zu stellenden Anforderungen Sorge getragen. Die Folge des Gesetzes ist, daß die Kosten und Schwierigkeiten, wenigstens von umfangreichen Parzellierungen, so groß geworden sind, daß die gewerbsmäßigen Güterparzellanten von dieser Art der Tätigkeit sich mehr zurückziehen und die Aufteilung kleinerer Objekte bevorzugen. Nichtsdestoweniger ist in Parlament und Presse wieder-

holt angeregt worden, durch gesetzliche Maßregeln die gewerbsmäßige Grundstücksparzellierung schlechthin unmöglich zu machen. Soweit ist man bisher nicht gegangen. Wohl aber hat während des Krieges der Bundesrat eine Verordnung erlassen, die den ungesunden Grundstückshandel und die unwirtschaftlichen Grundstückszerschlagungen einschränken soll. Diese Kriegsverordnung, die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15./III. 1918 (RGBl. S. 123) ist noch heute in Kraft und wird wahrscheinlich als Reichsgesetz weiter ausgestaltet werden und dauernde Geltung behalten. Sie schreibt vor, daß die Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder seine Uebertragung zur Nutzung der Erzeugnisse, sofern das Grundstück über 5 ha groß ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde, in Preußen des Landrats, bedarf. Ausnahmen sind für Rechtsgeschäfte öffentlich-rechtlicher Körperschaften, gemeinnütziger Siedlungsgesellschaften und naher Verwandter zugelassen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint, insbesondere wenn das Grundstück an jemand überlassen wird, der nicht Landwirt ist oder gewesen ist; ferner wenn das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks erfolgt oder wenn durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist oder wenn schließlich die Notlage des veräußernden Eigentümers ausgebeutet wird. Die Verordnung enthält weiter Bestimmungen, nach denen dem Eigentümer oder dem Besitzer von Inventar eines landwirtschaftlichen Grundstücks die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars vom Grundstück behördlich untersagt werden kann, wenn dadurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Verstöße gegen die Verordnung sind mit Geld- und Freiheitsstrafen bedroht.

II. Die anderen deutschen Staaten.

In den meisten anderen deutschen Staaten ist die innere Kolonisation nicht von der volkswirtschaftlichen Bedeutung wie in Preußen. Insbesondere ist in den süddeutschen Staaten die Grundbesitzverteilung eine wesentlich andere wie in Norddeutschland und namentlich wie im östlichen Norddeutschland. Der Großgrundbesitz ist nicht zahlreich; es überwiegt der bäuerliche und der Parzellenbesitz. In Bayern beispielsweise nehmen die Betriebe über 100 ha nur 2,3% der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche ein. Das Kulturland ist dicht besiedelt, Oedland ist wenig vorhanden. Gleichwohl ist in einer Reihe deutscher Staaten schon vor Erlaß des Reichssiedlungsgesetzes innere Kolonisation betrieben worden. Nachdem das Reichssiedlungsgesetz allen Staaten die Einrichtung gemeinnütziger Siedlungsunternehmungen zur Schaffung neuer Ansiedlungen und zur Hebung bestehender Kleinbetriebe zur Pflicht gemacht hat, sind überall kolonisatorische Maßnahmen eingeleitet. Von der Vorschrift des Reichssiedlungsgesetzes, ein Drittel der „großen Güter“ durch Besiedlung in Kleinbesitz überzuführen, werden von außerpreußischen Staaten nur die beiden Mecklenburg, das frühere Königreich Sachsen, Anhalt und Braunschweig betroffen; nur in ihnen macht der Besitzstand der großen Güter mehr als 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Und zwar stehen danach für die Siedlung zu Verfügung: in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz rund 204 000 ha, in Sachsen rund 38 000 ha, in Anhalt rund 19 000 ha und in Braunschweig rund 14 000 ha. In den übrigen Staaten, in denen ein Bedürfnis nach landwirtschaftlicher Neusiedlung wenig oder gar nicht besteht, sind die in Verfolg des Reichssiedlungsgesetzes ergriffenen Maßnahmen zumeist von dem Gesichtspunkt beherrscht, teils Land zur Zuteilung an landbedürftige Kleinbesitzer oder Landarbeiter oder zur Gründung von Wohnheimstätten zu beschaffen, teils dem unwirtschaftlichen Güterhandel und der Grundstückszertrümmerung einen Riegel vorzuschieben.

1. In den beiden Mecklenburg ist die Grundbesitzverteilung ähnlich der in Pommern. Der Großgrundbesitz mit 63% der landwirtschaftlich genutzten Fläche überwiegt stark. Mecklenburg ist daher ein Siedlungsland ersten Ranges. Im Gebiete der Domänenverwaltung ist auch schon Anerkennenswertes geleistet worden. So sind in der Zeit von 1834—1914 im Domanium 2837 neue Büdnerstellen angelegt worden. Häuslerstellen waren im Jahre 1850 im Domanium 913 vorhanden, im Jahre 1916 ist diese Zahl auf 12 200 gestiegen. Dagegen ist im Gebiete der Mecklenburgischen Städte und der Ritterschaft wenig geschehen. Seit 1906 besteht in Mecklenburg-Schwerin die Mecklenburgische Ansiedlungsgesellschaft, die während einer 10jährigen Tätigkeit rund 1000 Häusler-, Büdner- und Bauernstellen gegründet hat. Neuerdings ist diese Gesellschaft, die ursprünglich Erwerbsgesellschaft war, in ein gemeinnütziges Unter-

nehmen umgewandelt worden. Ebenso wie in Preußen sind die Eigentümer und Nutznießer der „großen Güter" zu einem Landlieferungsverbande zusammengeschlossen, dessen Satzung vom Mecklenburgischen Landwirtschaftsministerium bestätigt ist. Die Aufsicht über das gesamte ländliche Siedlungswesen einschließlich der Anliegersiedlung führt das Mecklenburg-Schwerinsche Siedlungsamt, eine Abteilung des Mecklenburgischen Landwirtschaftsministeriums. Es besteht aus einem Vorsitzenden und einem siedlungstechnischen und einem landwirtschaftlichtechnischen Mitgliede, die vom Staatsministerium bestellt werden. Das Siedlungsamt hat in behördlicher Beziehung ähnliche Aufgaben wie in Preußen die Landeskulturbehörden. Auch hat es nach dem Mecklenburgischen Ausführungsgesetz die Rechte eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens. Wenn es als solches tätig wird, muß es je einen Vertrauensmann der Ansiedler und der alten Besitzer zuziehen. Die Siedlung wird ähnlich wie in Preußen durch die Ausgabe von Rentenbriefen finanziert. Bis zur Gründung einer selbständigen Rentenanstalt, die beabsichtigt ist, ist der Domanial-Kapitalfonds zur Ausgabe von Rentenbriefen ermächtigt.

In Mecklenburg-Strelitz besteht gleichfalls ein Siedlungsamt. Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen fungiert die Mecklenburg-Strelitzsche Landgesellschaft.

2. Im Freistaat Sachsen beträgt die vom Großgrundbesitz bewirtschaftete Fläche [illegible] der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche, so daß für die Siedlung rund [illegible] ha in Betracht kommen. Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes ist die Landessiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim" bestellt, die u. a. aus dem Staat, Gemeinden, Bauvereinigungen, der Landesversicherungsanstalt, verschiedenen Banken und Privatleuten besteht. Den Unterbau für die Siedlung bilden Bezirkssiedlungsgesellschaften, von denen bereits eine Reihe begründet ist, andere noch begründet werden sollen. Mit den Aufgaben des Landlieferungsverbandes sind die drei landwirtschaftlichen Kreditanstalten Sachsens betraut.

3. In Anhalt ist ein Landessiedlungsamt eingerichtet, das alle behördlichen Funktionen auf dem Gebiete des Siedlungswesens ausübt. Eng verbunden mit ihm ist die zum gemeinnützigen Siedlungsunternehmen erklärte Siedlungsgesellschaft „Anhaltland" G. m. b. H. in Dessau.

4. In Braunschweig besteht die Braunschweigische Siedlungsgesellschaft m. b. H. mit einem Stammkapital von annähernd 1½ Mill. M. Ihre Aufgabe ist die Ansiedlung von Land- und Industriearbeitern, Handwerkern, Bauern, Gewerbetreibenden, Angestellten und Beamten auf Wohn- oder Wirtschaftsheimstätten. An ihr sind u. a. der Braunschweigische Staat, Kreiskommunalverbände, Städte, die Landwirtschaftskammer, der ritterschaftliche Kreditverein, Banken, industrielle Werke und Privatpersonen aus Landwirtschaft, Handel und Industrie des Landes beteiligt.

5. In Sachsen-Weimar-Eisenach übt die Landessiedlungsgesellschaft m. b. H. in Weimar und in Sachsen-Meiningen die Kleinsiedlungsgesellschaft Meiningen m. b. H. die Funktionen des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens aus. Die Aufsicht über das Siedlungswesen führt das Ministerium des Innern (Landes-Wohnungs- und Siedlungsamt), das auch Enteignungsbehörde ist.

6. In Oldenburg, wo schon lange vor dem Reichssiedlungsgesetz innere Kolonisation auf Moor- und Oedland betrieben worden ist, ist ausführende Stelle der Oldenburgische Landeskulturfonds. Die Ansiedlungsbedingungen für den Erwerb von Ansiedlerstellen auf ganz oder zum Teil urbar zu machendem Moor und Oedland sind insofern besonders günstige, als beim Erwerb der Kolonistenstellen keine Anzahlung zu leisten, sondern der ganze Kaufpreis in einer jährlichen Rente zu zahlen ist. Je nachdem das Land schon kultiviert ist oder erst kultiviert werden soll, wird Rentenfreiheit bis zur Dauer von 10 Jahren gewährt. Zur Unterstützung bei der Kultivierung und beim Aufbau der Ansiedlergebäude gibt der Staat zu günstigen Bedingungen Darlehen.

7. In Bayern ist als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen die „Bayerische Landessiedlung" (jetzt „Bayerische Siedlungs- und Landbank") erklärt. Sie ist im Jahre 1918 mit einem Stammkapital von rund 6 Mill. M. — jetzt beträgt das Gesellschaftskapital 10 Mill. M. — unter Beteiligung des Staates, der Kreisgemeinden, der Landesversicherungsanstalten, der Distrikte, Städte, Wohnungsfürsorgeorganisationen, Bauvereine, Banken und Einzelpersonen gegründet. Die Bayerische Landessiedlung besteht aus einer Verwaltungsabteilung, die Behörde ist, und der Bayerischen Landessiedlung-Gesellschaft m. b. H. als Geschäftsabteilung. Die Geschäftsabteilung hat ein Vorkaufsrecht auf alle landwirtschaftlichen Grundstücke von mehr als 1 ha Größe oder auf Teile solcher Grundstücke. Sie hat im Jahre 1918 in 18 Fällen und im Jahre 1919 in 6 Fällen von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht und auf diesem Wege und durch freihändigen Erwerb im Jahre 1918 990 ha und im Jahre 1919 1813 ha Siedlungsland erworben. Die Verwaltungsabteilung der

Bayerischen Landessiedlung ist berechtigt, Anträge auf Landenteignung zu stellen; das Enteignungsverfahren ist in 5 Fällen eingeleitet worden. Die Gesellschaft hat im Jahre 1918 52 und im Jahre 1919 159 Familien auf landwirtschaftlichen Anwesen angesiedelt, die eine durchschnittliche Größe von 20 Tagwerk haben. In seinem G. über die Güterzertrümmerung v. 15./VIII. 1910 hat Bayern scharfe Maßnahmen gegen den Bodenwucher und die Güterzertrümmerung getroffen.

Literatur: ***Meitzen,*** *Der Boden und die landwirtschaftl. Verhältnisse des Preuß. Staates.* — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 32: Zur inneren Kolonisation in Deutschland (Aufs. von Schmoller, Thiel, Rimpler, Sombart Ermsleben); ebd. 56:* ***Sering,*** *Innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893.* — ***Metz,*** *Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern 1891—1901, Berlin 1902.* — ***Belgard,*** *Parzellierung und innere Kolonisation in den sechs östlichen Provinzen Preußens, Leipzig 1907.* — ***Pagenkopf,*** *Die innere Kolonisation, ihr Ziel und ihr gegenwärtiger Stand, Berlin 1909.* — ***Borchert,*** *Innere Kolonisation in Pommern, Anklam 1907.* — *Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, herausg. von der Auskunftstelle für bäuerliche Ansiedelungen (Abt. des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege), Aufsätze von Neutze, Linschmann, Richter, Riechert, Keup, v. Schwerin u. a. m.* — ***Gerlach,*** *Ansiedelungen von Landarbeitern in Norddeutschland.* — ***Stumpfe,*** *Die Seßhaftmachung der Landarbeiter, Berlin 1906.* — *Archiv für innere Kolonisation, Deutsche Landbuchhandlung, Berlin, Bd. I bis XII.* — ***Krause,*** *Die preußischen Siedlungsgesetze nebst Ausführungsvorschriften, Berlin 1920.* — ***Ponfik-Glass,*** *Reichssiedlungsgesetz nebst Ausführungsbestimmungen Carl Heymann Berlin 1920.* — ***Ponfick-Schmittmann,*** *Das Preußische Siedlungsgesetz, ebenda 1920.* — ***Holzapfel,*** *Siedlungsgesetzgebung, Guttentagsche Sammlung 1920.*

Dr. M. Krause.

Innere Mission
s. Caritas.

Innungen.

1. Allgemeines. 2. Wesen und Aufgaben der Innungen. 3. Innungsausschüsse. 4. Innungsverbände. 5. Wirksamkeit der Innungen.

1. Allgemeines. Die Handwerker haben in der Form von Innungen Vereinigungen ganz besonderer Art, die sich nur in ihrem Kreise finden. Es sind nämlich öffentlich-rechtliche Körperschaften, die auf der GO. beruhen, mit eigenem Rechte und als Zwangsinnungen sogar mit einem Beitrittszwange ausgestattet sind. Hierdurch unterscheiden sich die Innungen grundsätzlich und wesentlich von den Berufsvereinigungen aller anderen Stände und von den sonstigen Vereinigungen der Handwerker selbst, die nicht die Form einer Innung haben. Denn neben den Innungen kommen im Handwerk Gewerbevereine, Meistervereine, Handwerkervereine vor, die schließlich demselben Ziele zustreben wie die Innungen, nur nicht wie diese Körperschaften öffentlich-rechtlicher, sondern solche privatrechtlicher Art sind. Daraus ergibt sich, daß die Innung nicht etwa die vom Gesetz dem Handwerk unbedingt gegebene Form der Vereinigung ist, sondern eine Form, die sich die Handwerker außer den anderen selbst wählen können, die aber, wenn sie gewählt und von der zuständigen Behörde anerkannt ist, nur innerhalb des von der GO. gezogenen Rahmens wirksam werden kann, sich also nicht der freien Entfaltungsmöglichkeit erfreut, wie die übrigen Vereinigungen. Diese Beschränkung auf den Rahmen des Gesetzes wird freilich wettgemacht durch die Rechte, die den Innungen verliehen sind, und deren sich die anderen Körperschaften nicht erfreuen.

Warum hat das Gesetz eigens für die Handwerker ein solch eigenartiges Gebilde geschaffen? Offenbar um damit der geschichtlichen Vergangenheit und den Anschauungen und Verhältnissen gerecht zu werden, die sich hieraus im Handwerk entwickelt haben. Seit dem frühesten Mittelalter hat das Handwerk Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Art, die Zünfte (vgl. Art. „Zunftwesen"). Diese haben während des ganzen Mittelalters hindurch bis in die neuere Zeit eine große Bedeutung nicht nur für das Handwerk allein, sondern für das ganze Wirtschafts- und Kulturleben gehabt. Sie waren außerordentlich fest im deutschen Boden verwurzelt. Deshalb hat man trotz wiederholten Ansätzen sich nie recht dazu aufraffen können, sie zu beseitigen, obwohl sie längst entartet waren und fast nur noch Unheil stifteten. Selbst die gewerbefreiheitliche Gesetzgebung im Anfange des vorigen Jahrhunderts hat den Zünften nicht vollends den Garaus gemacht, sondern sie nur ihrer öffentlichen Rechte entkleidet. Infolgedessen verloren die Zünfte zwar ihre frühere Bedeutung, sehr viele gingen ein; aber es blieben doch genügend bestehen, den Zunftgeist innerhalb der Handwerkerschaft wach zu halten. Tatsächlich haben die Handwerker während des ganzen vorigen Jahrhunderts hindurch nicht geruht, die Zunftverfassung wieder herzustellen (vgl. Art.

„Handwerk“ oben S. 130ff.). Das ist ihnen zwar in vollem Umfange nicht gelungen; doch haben sie durch die Innungsgesetze aus dem Jahre 1881 und namentlich aus dem Jahre 1897 vieles von dem erreicht, was sie erstrebten, ganz besonders die Anerkennung der Innung als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Innung ist hierdurch wieder die für das Handwerk maßgebende Vereinigungsform geworden; auf ihr baut sich die gesamte Gliederung nach dem Gesetze auf: Innungsausschuß, Innungsverband und schließlich sogar im wesentlichen die Handwerkskammer.

2. **Wesen und Aufgaben der Innungen.** Die heutige Innungsverfassung beruht auf dem G. v. 26. VII. 1897. Dieses läßt zwei Arten von Innungen zu: freie Innungen und Zwangsinnungen. Verfassung und Aufgabenkreis beider sind in der Hauptsache gleich; eigentlich besteht nur ein wesentlicher Unterschied: die freie Innung kennt nur ein Beitrittsrecht, wogegen die Zwangsinnung einen Beitrittszwang hat. Beide aber, freie Innung und Zwangsinnung, sind gleichmäßig von dem freien Willen der Handwerker abhängig, d. h. die Handwerker entscheiden selbst darüber, ob sie eine Innung überhaupt und namentlich eine Zwangsinnung haben wollen. Eine Innung kann also nicht etwa durch die Behörde errichtet werden, wenn nicht die Handwerkerschaft sie beantragt. Zur Errichtung einer Zwangsinnung genügt allerdings nicht der Antrag allein, sondern es ist noch die Zustimmung der Mehrheit der an der Innung beteiligten Handwerker innerhalb des geplanten Innungsbezirks erforderlich. Erst wenn die Mehrheit, was durch ein förmliches Abstimmungsverfahren zu ermitteln ist, zustimmt und die anderen Voraussetzungen zutreffen (vgl. §100 der GO.), kann die höhere Verwaltungsbehörde die Zwangsinnung errichten. Die Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet aber alle Gewerbetreibenden, die innerhalb des Innungsbezirkes das Handwerk betreiben, für das die Zwangsinnung besteht, der Innung anzugehören.

Das G. vom Jahre 1897 stillt also das Verlangen der Handwerker nach der sog. obligatorischen Innung in weitgehendem Maße, erfüllt es freilich nicht ganz, da die Zwangsinnung immer abhängig ist von dem Willen der Mehrheit der Beteiligten. Deshalb sind die Handwerker, wie sich aus dem Verlauf der Handwerkerbewegung seit 1897 ergibt (vgl. Art. „Handwerk“) mit dem Gesetz durchaus nicht zufrieden und haben auf dem deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag 1920 in Jena die Forderung nach einem allgemeinen Innungszwang, dem jeder Handwerker ohne weiteres unterworfen sein soll, erneuert.

Wenngleich das G. vom Jahre 1897 nicht soweit geht, die alte Zunftverfassung wieder herzustellen — es fehlt namentlich der unbedingte Zunftzwang, der Befähigungsnachweis und die starke Beschränkung der Freiheit der Beteiligten —, so hat es doch die Innungen mit weitgehenden Vollmachten und Rechten ausgestattet. Die Absicht war, einen Ansporn auf die Handwerker auszuüben, Innungen ins Leben zu rufen und sich den Innungen anzuschließen, wovon man eine starke Stütze im wirtschaftlichen Kampfe erhofft. Wenn die Handwerker von der Möglichkeit, Innungen zu errichten, Gebrauch machen, so genießen sie zwar die Vorrechte, die das Gesetz den Innungen verliehen, unterwerfen sich aber auch den Pflichten, die es ihnen auferlegt hat. Die Innungen sind eben keine freien Verbände, deren Tun und Lassen nur der Wille der Beteiligten bestimmt, sondern öffentlich-rechtliche Körperschaften, die sich nach dem Gesetz zu richten haben. Das äußert sich durch die Verfassung der Innung und durch ihren vom Gesetz gezogenen Aufgabenkreis. Dieser ist ein zwiefacher. Es gibt Aufgaben, die die Innungen unter allen Umständen durchführen müssen (§ 81a der GO.) und solche, die dem freien Ermessen der Innung überlassen sind, die sie erfüllen können nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, wofür sie also Beiträge erheben dürfen (§ 81b). Jene Pflichtaufgaben sind:

1. Die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern: 2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis; 3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge vorbehaltlich der §§ 103e und 126–132a; 4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichts bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen. Darüber hinaus sind die Innungen befugt, ihre Wirksamkeit auf andere den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen auszudehnen. Insbesondere steht ihnen neben der Errichtung von Innungskrankenkassen nach § 81b zu: 1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister und Gesellen (Gehilfen und Lehrlinge) zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen; 2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen; 3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten; 4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der in § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Art zwischen

den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden; 5. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

Die freiwilligen Aufgaben sind also vor allem solche, die der wirtschaftlichen Förderung der Innungsmitglieder dienen, wogegen die Pflichtaufgaben mehr solche ideeller Art sind.

Wie der Aufgabenkreis, so ist die Verfassung der Innung durch das Gesetz gegeben und zwar im besonderen durch die Satzung, die den Anforderungen des Gesetzes genügen muß. Es entspricht zunächst dem öffentlich-rechtlichen Wesen der Innung, dem Handwerker, der im Bereiche der Innung das Handwerk der Innung betreibt, ein Recht auf den Beitritt zu geben; die Innungen können also nicht etwa selbst darüber entscheiden, ob sie einen nach dem Gesetz beitrittsberechtigten Handwerker aufnehmen wollen oder nicht. Doch können (§ 87) nur solche Personen Innungsmitglieder werden, 1. die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirk selbständig betreiben; 2. solche, die in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind; 3. diejenigen, die in dem Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in einer ähnlichen Stellung tätig gewesen sind, diese Tätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Tätigkeit nicht ausüben, und schließlich 4. die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker. Von der Ablegung einer Prüfung, wie es zur Zunftzeit allgemein üblich war, kann auch heute noch die Aufnahme abhängig gemacht werden, aber nur, wenn Art und Umfang der Prüfung durch die Satzung geregelt sind Von dieser Möglichkeit haben nur die wenigsten Innungen Gebrauch gemacht. Für Zwangsinnungen ist eine Prüfung überhaupt unzulässig; wie denn der der Zwangsinnung verliehene Beitrittszwang gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Mitgliedschaft heischt. So gehören gemäß § 100f GO. kraft Gesetzes der Innung als Mitglieder alle die an, die das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, mit Ausnahme deren, die es fabrikmäßig ausüben. Aus dieser Beschränkung auf Handwerker ergeben sich, da die Begriffe Fabrik und Handwerk nicht scharf gegeneinander abzugrenzen sind (vgl. Art. Handwerk) häufig Streitigkeiten über den Beitrittszwang. Für andere als die verpflichteten Handwerker und für Fabrikanten besteht ein Beitrittsrecht, das der Innungsversammlung und der Satzung zu handhaben überlassen ist. Wesentlich ist jedenfalls, daß die Zwangsinnung regelmäßig den Handwerkern vorbehalten, wogegen die freie Innung allen Gewerbetreibenden wenigstens zugänglich ist.

Als öffentlich-rechtliche Körperschaften können die Innungen unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gerichten klagen und verklagt werden. Die Verfassung der Innung gibt die Satzung, die der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf. Diese muß die Genehmigung versagen, wenn die Satzung den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, darf sie sonst aber nur verweigern, wenn in dem durch die Satzung vorgesehenen Innungsbezirk für die gleichen Gewerbe bereits eine Innung besteht.

Die freien Innungen sind weder hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung noch hinsichtlich der Beteiligung der Gewerbezweige beengt. Der Bezirk der freien Innung kann also beliebig groß sein. Ebenso können die Mitglieder nach ihrem Ermessen den Innungsbereich auf mehrere selbst voneinander völlig verschiedene Gewerbe ausdehnen. In diesem Falle bezeichnet man die Innung als gemischte Innung. In Wirklichkeit freilich sind die meisten freien Innungen sog. Fachinnungen, d. h. solche für ein Gewerbe oder wenigstens für verwandte Gewerbe. Die Zwangsinnungen jedoch dürfen überhaupt nur für ein und dasselbe Gewerbe oder für verwandte Gewerbe errichtet werden, und der Bezirk der Innung muß derart abgegrenzt sein, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert ist, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen.

Organe der Innung sind die Innungsversammlung, der alle volljährigen Innungsmitglieder angehören, als beschließendes und der Vorstand als ausführendes Organ.

Die zur Durchführung der Innungsaufgaben erforderlichen Geldmittel haben die Mitglieder der Innung durch Beiträge aufzubringen, die bei der Zwangsinnung nach der Leistungsfähigkeit der Betriebe (Zahl der Hilfskräfte) abzustufen sind. Die Innungen sind verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen, den sie der Aufsichtsbehörde einzureichen haben. Dieser Haushaltsplan darf keine Ausgaben enthalten, die sich nicht mit dem gesetzlichen Zwecke der Innung vertragen.

Der Staat läßt die Tätigkeit der Innungen und namentlich ihre Finanzverwaltung gemäß ihrem öffentlich-rechtlichen Wesen überwachen und zwar durch besondere Aufsichtsbehörden, als welche die unteren Verwaltungsbehörden dienen, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz hat. Die Behörde überwacht

die Befolgung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften, die sie durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung teilnehmen, erzwingen kann. Sie entscheidet ferner Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder und über die Wahl zu den Innungsämtern. Wenn die Innung trotz wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Erfüllung der Pflichtaufgaben vernachlässigt, wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, kann die höhere Verwaltungsbehörde sie schließen. Im übrigen lassen sich die freien Innungen durch Beschluß der Innungsversammlung ohne weiteres wieder auflösen, wogegen es zur Auflösung einer Zwangsinnung weiterer Förmlichkeiten bedarf. Diese kann zunächst nur durch die höhere Verwaltungsbehörde geschehen und zwar auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung. Der Beschluß erfordert zur Gültigkeit sogar eines Antrages von einem Viertel der Mitglieder, die der Innung anzugehören verpflichtet sind und der Zustimmung von drei Vierteln aller Innungsmitglieder.

Hinsichtlich der Zwangsinnung hat das Gesetz, um gegebenenfalls die Rechte der Minderheit zu schützen, mancherlei besondere Beschränkungen vorgesehen. So können z. B. die Zwangsinnungen gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe nicht errichten, weil niemand gegen seinen Willen gezwungen werden soll, sich an einem mit einem Wagnis verbundenen Geschäftsbetrieb zu beteiligen; außerdem dürfen die Zwangsinnungen ihre Mitglieder in der Annahme von Kunden und in der Festsetzung von Preisen für ihre Waren und Leistungen nicht beschränken (§ 100q). Das entspricht zwar durchaus nicht dem Wunsche vieler Handwerker, ist jedoch unbedingt geboten, damit nicht die Zwangsinnungen die ihnen durch das Gesetz verliehene Macht gegen die eigenen Mitglieder oder gegen die Oeffentlichkeit mißbrauchen.

Eine bemerkenswerte Neuerung hat das Innungsgesetz durch die Gesellenausschüsse geschaffen. Diese bilden die Vertretung der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen und Arbeiter. Die Gesellenausschüsse sind nicht etwa von dem freien Belieben der Innungen abhängig, sondern Zwangseinrichtungen, wodurch den Gesellen eine Mitwirkung bei den Innungsaufgaben eingeräumt ist. Freilich nur bei solchen, die für die Gesellen und für die Lehrlinge von Belang sind. Das ist der Fall bei der Regelung des Lehrlingswesens, bei den Gesellenprüfungen und bei der Verwaltung aller Einrichtungen, für die die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die ihrer Unterstützung dienen, also bei Innungskrankenkassen und Innungsschiedsgerichten, Herbergen und beim Arbeitsnachweis. Die Beteiligung des Gesellenausschusses erstreckt sich nicht nur auf die Verwaltung, sondern schon auf die Beschlußfassung über solche Einrichtungen. Um die Rechte der Gesellen bei der Abstimmung in vollem Umfange zu wahren, ist vorgesehen, daß, wenn die Stimmenzahl der Innungsmitglieder die der Gesellen überwiegt und infolgedessen ein Antrag des Gesellenausschusses in der Minderheit bliebe, dieser Antrag nicht als abgelehnt gilt, sondern die Angelegenheit zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu übertragen ist. Beiträge für die Verwaltung der Innung brauchen die Gesellen nicht zu leisten.

Wenn auch der Gesellenausschuß den Forderungen der neueren Zeit, die Arbeitnehmer bei den wirtschaftlichen Berufsvertretungen zu beteiligen, Rechnung trägt, so hat er doch keine große Bedeutung. Die Gesellen selbst legen keinen allzu großen Wert darauf, ihre Interessen gegen die Innungsmitglieder durch den Gesellenausschuß vertreten zu lassen; sie bedienen sich zu diesem Zwecke viel lieber der Arbeiterverbände, der Gewerkschaften, denen die Handwerksgesellen in der Regel als Mitglieder angehören.

3. **Innungsausschüsse.** Die Innungen haben die Möglichkeit, zur besseren Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen sich miteinander zu verbinden, und zwar die Innungen, die ein und derselben Aufsichtsbehörde unterstehen zu einem Innungsausschuß. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen ob; außerdem können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen übertragen werden. Von dem Rechte, Innungsausschüsse zu errichten, haben die Innungen erst im Laufe der späteren Jahre stärkeren Gebrauch gemacht. In der neueren Zeit ist sogar eine beträchtliche Steigerung der Wirksamkeit der Innungsausschüsse zu beobachten, namentlich auf dem Gebiete der Vertretung der Handwerkerinteressen bei den Gemeindebehörden, z. B. hinsichtlich des Verdingungswesens und des gewerblichen Bildungswesens. Vielfach haben die Innungsausschüsse freiwillige Unterstützungskassen und Rechtsschutzstellen für die Handwerker eingerichtet. Die Innungsausschüsse in den westlichen Städten Deutschlands, z. B. in Essen, Bochum, Gelsenkirchen, Düsseldorf, Frankfurt haben sog. Gewerbeämter ins Leben gerufen, die in nachdrücklicher Weise alle Interessen, nicht nur der Innungen,

sondern auch der einzelnen Handwerker wahren.

4. **Innungsverbände.** Ueber das Gebiet der Aufsichtsbehörde hinaus können die Innungen sich zu sog. Innungsverbänden vereinigen. Diese haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe, die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern bei der Lösung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen.

Die Innungsverbände haben als sog. Fachverbände für die einzelnen Handwerkszweige eine große Bedeutung erlangt, z. B. der Bäckerinnungsverband Germania, der Fleischerinnungsverband, der Tischlerinnungsverband mit dem Sitz in Essen und viele andere. Sie lassen sich hauptsächlich die Regelung des Lehrlingswesens und des Gesellenwesens, z. B. durch einheitliche Verbandspapiere und Ausweise angelegen sein, befassen sich neuerdings aber auch vielfach mit wirtschaftspolitischen Angelegenheiten. Seit dem Jahre 1920 haben die meisten Innungsverbände sich mit den Handwerkskammern, mit denen sie bis dahin häufig im Wettbewerb standen, zu gemeinsamem Handeln vereinigt (Reichsverband des deutschen Handwerks).

5. **Wirksamkeit der Innungen.** Ein Urteil über die Wirksamkeit der Innungen abzugeben ist nicht leicht, da, wie bei allen Interessenvertretungen, auch bei den Innungen die Tätigkeit, die Erfolge und Mißerfolge sich nicht durch Zahlen darstellen lassen. Darum ist auch das Ergebnis der Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes, die die Reichsregierung im Jahre 1904 veranstaltet hat, nur mit Vorsicht aufzufassen. Die Innungen hätten sicher auf manchen Gebieten, namentlich der gewerblichen Gerichtsbarkeit durch Innungsschiedsgerichte und des Fürsorgewesens durch Innungskrankenkassen mehr geleistet, wenn man ihnen freie Bahn gegeben hätte. Aber mit Rücksicht auf die Gewerbegerichte und die Ortskrankenkassen haben die Behörden den Plänen der Innungen die Zustimmung versagt. Auch das Bildungswesen bietet den Innungen kaum noch große Entwicklungsmöglichkeiten, da die Gemeinden heute durchweg die Fortbildungs- und Fachschulen erfolgreich in die Hand genommen haben. Dennoch erweisen sich die Innungen als gute Förderer des Handwerks. Sie haben ihren Zweck, die Handwerker zu wirtschaftlichen Verbindungen zusammenzuscharen, sie vor der Vereinzelung zu bewahren, durchaus erfüllt und eine gute erzieherische Wirkung auf die Mitglieder überhaupt, namentlich aber auf die Lehrmeister und die Lehrlinge ausgeübt. Deshalb darf man sehr wohl den Innungen ein gutes Zeugnis ausstellen, wenngleich man ihren Wert nicht zu überschätzen braucht. Die in den Handwerkerkreisen anfänglich bemerkbare Abneigung gegen die Innungen ist zugunsten einer viel besseren Beurteilung gewichen. Der Innungsgedanke hat seit 1897 nur Fortschritte gemacht, besonders seit dem Kriege. Selbst in den Ländern, in denen früher die Gewerbevereine fast allein das Feld behaupteten, in Baden und Württemberg, haben sich die Innungen, sogar die Zwangsinnungen, stark vermehrt. Genaue Zahlen liegen allerdings nicht vor, sind auch zurzeit nicht zu beschaffen, da die politischen Zustände eine sorgfältige Zählung nicht ermöglichen. Wir sind deshalb auf die Zahlen aus dem Jahre 1904 angewiesen, die durch eine weitere Erhebung im Jahre 1907 etwas ergänzt werden konnten.

Nach dieser Erhebung gab es im Oktober 1904 im Deutschen Reiche 11 311 Innungen, 1907 allerdings schon 11 995, die zusammen 488 700 (512 713) Mitglieder hatten. (Vgl. auch S. 468 Anm. 1.) Verhältnismäßig am stärksten waren die Innungsmitglieder im Gewerbekammerbezirk Chemnitz (181,9 auf je 10 000 Einwohner) vertreten, am schwächsten — abgesehen von Sigmaringen, das überhaupt keine Innungen aufweist — im Kammerbezirk Konstanz (4,5). Durchschnittlich kamen im Deutschen Reiche 82,2 Innungsmitglieder auf 10 000 Einwohner. Eine bemerkenswerte Verschiedenheit ergibt sich zwischen der Verhältniszahl der in Innungen vereinigten Handwerker in Norddeutschland, nämlich 97,8 auf 10 000 der Bevölkerung, und Süddeutschland, nur 29,9. Die Erklärung für diesen Unterschied liegt in der stärkeren Verbreitung der Gewerbe- und Handwerkervereine im Süden des Reiches. Von den 11 311 Innungen mit 488 700 Mitgliedern waren 3164 (1907 schon 3431) Zwangsinnungen mit 218 468 Mitgliedern und 8147 freie Innungen mit 270 232 Mitgliedern. Von allen Innungen waren 6356 = 56,2% Fachinnungen, 3607 = 37,9% Innungen verwandter Gewerbe, 1348 = 11,9% gemischte Innungen.

2624 freie Innungen (= 32,2% aller freien Innungen) haben Beauftragte zur Ueberwachung des Lehrlingswesens bestellt. Bei 2054 Innungen haben Revisionen von Werkstätten stattgefunden, bei 1857 Innungen solche von Unterkunftsräumen der Lehrlinge.

Bei 235 freien Innungen (= 2,9% aller freien Innungen) sind seit Erlaß des Handwerkergesetzes Anträge auf Auflösung der Innung gestellt worden und zwar in Norddeutschland bei 218 Innungen (= 2,8%), in Süddeutschland bei 17 Innungen (3,4%). Die Auflösungsbestrebungen machten sich bei Zwangsinnungen stärker geltend als

bei den freien Innungen; 489 Innungen (= 15,5% aller Zwangsinnungen) hatten sich mit Anträgen auf Auflösung zu befassen, die bei 33 Innungen Erfolg hatten.

Die Gesamteinnahmen aller Innungen beliefen sich im Jahre 1904 auf 5 150 659 M. Von den Einnahmen kommen 3 245 766 M. auf freie Innungen und 1 904 893 M. auf Zwangsinnungen. Die Ausgaben aller Innungen beliefen sich auf 3 668 489 M. Davon kommen 2 222 136 M. auf freie Innungen und 1 466 353 M. auf Zwangsinnungen.

Im ganzen waren bei 488 700 Innungsmitgliedern 691 569 Gesellen (Gehilfen) und 264 361 Lehrlinge tätig. Fast zwei Drittel aller Lehrlinge haben Kost und Wohnung beim Meister. Was den Schulbesuch der Lehrlinge betrifft, so betrug die Zahl der Innungen, die die Lehrlinge zum Besuch von Schulen verpflichten, in Norddeutschland 5630, in Süddeutschland 24. Nach einer nicht amtlichen Berechnung dürften bei allen Innungen mit Prüfungsrecht 95% der Lehrlinge sich einer Prüfung unterzogen haben. Die Innungen haben insgesamt 791 Schulen errichtet, wofür sie 1904 über 100 000 M. Zuschüsse leisteten. 20% aller Innungen haben eigene Arbeitsnachweise.

Von den 11 311 Innungen hatten 660 (= 5,8%) eine Innungskrankenkasse; 228 hatten eine solche nach Erlaß des Handwerkergesetzes errichtet. Bei 316 Innungskrankenkassen wurden die Hälfte und mehr der Beiträge von den Innungsmitgliedern bestritten. Im Durchschnitt des Jahres waren 22[illegible] Kassenmitglieder vorhanden, davon 36 160 weibliche.

Die Zahlen sind veraltet, da sie einer Erhebung aus dem Jahre 1904 entstammen; sie sind lediglich wiedergegeben als Anhalt. Ueberhaupt gibt die Ermittlung kein zutreffendes Bild; sie war völlig verfrüht, da erst unter dem Einfluß der im Jahre 1900 errichteten Handwerkskammern der Innungsgedanke weitere Verbreitung erhalten hat. Ganz erheblich hat sich sogar das Bild seit dem Kriege wieder verändert [1]). Wie dieser in allen Berufsständen den Vereinigungstrieb gesteigert hat, so auch im Handwerk. Das verursacht die Not der Zeit, die die Schwachen veranlaßt, sich mit ihresgleichen zu verbinden, um vereint stärker zu sein. Obwohl also die Innungen an sich während des Krieges viele von ihren Mitgliedern eingebüßt haben und geschwächt worden sind, hat der Innungsgedanke selbst erheblich gewonnen. Das ist begreiflich, wenn man bedenkt, was die Innungen während des Krieges für ihre Mitglieder und deren Angehörige geleistet haben. Sie haben die Angehörigen der einberufenen Mitglieder unterstützt, den Betrieb so gut es ging, aufrecht erhalten, sie haben sich an den Kriegshilfskassen beteiligt, für die Beschaffung und Verteilung von Kriegslieferungen gesorgt, überhaupt sich als wertvolle Stützen für die Handwerker in dieser Zeit der größten wirtschaftlichen Not erwiesen. Damit haben sie ihren Befähigungsnachweis erbracht und viele neuen Anhänger gewonnen.

[1]) Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag legte dem Entwurf eines Reichsrahmengesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes eine Uebersicht über die Entwicklung der Innungsorganisationen im Deutschen Reiche vom Jahre 1904–1919 bei. Danach gab es am 1. April 1919 im Deutschen Reiche, allerdings ohne die Gebietsteile, die durch den Friedensvertrag von ihm abgetrennt worden sind, [illegible] Innungen, was gegen [illegible] Innungen in demselben Gebiet des Jahres 1904 eine Zunahme von [illegible] Innungen bedeutet. Die Innungen zählten im Jahre 1919 zusammen [illegible] Mitglieder, was eine Zunahme der Mitgliederzahl um [illegible] ausmacht. Von den [illegible] Innungen sind [illegible] Zwangsinnungen — die Zunahme ist 2154 — und 6912 freie Innungen.

Literatur: **V. Böhmert**, *Das deutsche Handwerk und die Zwangsinnungen, 1896.* — **A. Engel**, *Handwerkerfragen, 1907.* — **K. Kaiser**, *Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden, 1909.* — **H. Lübbering**, *Berufsständische Gemeinschaftsarbeit, 1919.* — **W. Peters**, *Die Leistungen des Handwerks im Kriege, 1920.* — **W. Stieda**, *Literatur betr. Die Innungsfrage in Jb. f. Nat., N. F., II. Bd., S. 273 ff.* — **Derselbe**, *Art. Innungen im Hdw. d. St. 3. Aufl., V. Bd., S. 651 ff.* — **Derselbe**, *Die Innungsenquete in Jb. f. Nat., III. F., XII. Bd., S. 1 ff.* — **J. Wilden**, *Aufgaben der Innungen zur Pflege des Lehrlingswesens, 1912.* — **Derselbe**, *Krieg und Handwerk, 1916. Erhebungen über die Wirkungen des Handwerkergesetzes v. 26./VII. 1897, Berlin 1908.*

Wilden.

Inseratensteuer

s. Anzeigensteuer.

Interessengemeinschaften.

1. Wesen. 2. Aeltere Geschichte. 3. Entwicklung seit dem Weltkriege. 4. Beurteilung.

1. Wesen. Unter Interessengemeinschaft versteht man heute eine vertragsmäßige Vereinbarung zwischen 2 oder 3, selten mehreren, selbständig bleibenden Unternehmungen, die Gewinne untereinander nach einem vereinbarten Schlüssel zu verteilen. Mit diesem grundlegenden Prinzip der Interessengemeinschaft können nun aber noch verschiedene andere Vereinbarungen verbunden sein, welche ebenfalls den Zweck haben, eine engere Beziehung zwischen einer beschränkten Zahl von Unternehmungen herbeizuführen. Solche können sein:

1. gegenseitiger oder einseitiger Besitz von Anteilen der einen Unternehmung seitens der anderen.

2. Delegierung von Aufsichtsräten oder Direktoren der einen Gesellschaft in die Direktion oder den Aufsichtsrat der anderen.

3. Verwaltung des ganzen Betriebes der einen Unternehmung oder von Teilen ihres Betriebes durch die andere.

4. Pachtung des ganzen Betriebes oder von Teilen des Betriebes der einen Unternehmung durch die andere.

5. Einbringung sämtlicher Aktien oder eines Teiles der Aktien der beteiligten Unternehmungen in eine gemeinsame Kontrollgesellschaft.

Im weiteren Sinne kann man auch die Beziehungen, die durch diese Vereinbarungen und ihre verschiedenen Kombinationen geschaffen werden, Interessengemeinschaften nennen. Aber im allgemeinen wird darunter die Verteilung der Gewinne verstanden. Doch ist klar, daß die Uebernahme der Mehrheit oder des ganzen Aktienkapitals der einen Unternehmung durch die andere gegen Hingabe von eigenen Aktien und ebenso das Einbringen aller Unternehmungen in eine Kontrollgesellschaft die ausdrückliche Vereinbarung einer Gewinnverteilung ersetzen kann.

Die Interessengemeinschaft ist aufs engste verwandt mit derjenigen Kartellform, die ich Gewinnverteilungskartell genannt habe, m. a. W., die Interessengemeinschaft wird zu einem Kartell, wenn sie das ganze Gewerbe umfaßt, eine monopolistische Stellung im Gewerbe bezweckt. Das war z. B. der Fall bei einer der ältesten deutschen Interessengemeinschaften, derjenigen der Pulverindustrie, und der darauf wieder aufgebauten der Pulvergruppe mit der Dynamitgruppe. Die Vereinbarung gemeinsamer Preise oder ähnliche Verpflichtungen in Verbindung mit einer Gewinnverteilung charakterisieren den Zusammenschluß natürlich als Kartell.

2. Aeltere Geschichte. Die älteste deutsche Interessengemeinschaft ist die 1881 zwischen der Württembergischen Vereinsbank und der Württembergischen Bankanstalt vorm. Pflaum & Co. auf die Dauer von 50 Jahren vereinbarte[1]), die allmählich durch Erwerb eines großen Teiles des Aktienkapitals der letzteren durch die erstere noch enger gestaltet wurde. 1921 ging die Württembergische Vereinsbank an die Deutsche Bank über. Der Vertrag bezweckte „die Ausscheidung jeglicher Konkurrenz, gemeinsame Geschäftspolitik unter eigener Verantwortlichkeit nach außen, Wahrung vollständiger Selbständigkeit und Teilung von Gewinn und Verlust“ im Verhältnis der beiderseitigen Aktienkapitale (damals 15 und 6 Mill. M.). Ebenfalls in die 80er Jahre fällt der „Kartellvertrag“ der Pulvergruppe untereinander, Ver. Köln-Rottweiler Pulverfabriken, Kramer & Buchholz, Wolff u. Co., und das „Generalkartell“ dieser Gruppe mit der „Sprengstoffgruppe“, die ihrerseits in der Nobel Dynamite Trust Company zusammengeschlossen war. Die erste Gruppe erhielt 40, die letzte 60 % der zusammengeworfenen Gewinne. Aus den 90er Jahren, 1895, ist noch die Interessengemeinschaft der Fabrik photographischer Papiere, vorm. Dr. Kurz in Wernigerode, Vereinigte photographische Papierfabriken in Dresden und Dresdener Albuminpapierfabrik, sowie die 1896 zwischen der AEG. und der Akt.-Ges. Ludw. Löwe & Co. abgeschlossene Interessengemeinschaft zu erwähnen, die nur kurzen Bestand hatte. 1899 kam eine Interessengemeinschaft in Verbindung mit Pachtung und Betriebsführung zwischen der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron und den Elektrochemischen Werken in Bitterfeld und Rheinfelden zur Durchführung. Sie wurde erst 1921 durch Fusion beendigt.

Nach der Krisis von 1900 war die erste bedeutende Interessengemeinschaft die 1902 zwischen der Hamburg-Amerika-Linie und dem Norddeutschen Lloyd einerseits, der International Mercantile Marine Company, dem Morganschen aus 9 amerikanischen und englischen Gesellschaften gebildeten Schiffahrtstrust andererseits auf 20 Jahre abgeschlossene Vereinbarung. Sie war im wesentlichen ein Gebietskartell, eine Interessengemeinschaft aber auch insofern, als vereinbart wurde, daß die deutschen Gesellschaften dem Trust jährlich ein Viertel der Summe vergüten, die sie über 6 % Dividende bezahlen, während sie für die Summe, die an ihrem Gewinn fehlt, um 6 % Dividende verteilen zu können, ein Viertel von dem Trust erhalten. Die Hamburg-Amerika-Linie hat daraufhin dem Trust mehrere Millionen bezahlt, sie trat 1912 von einem Teil der Abmachungen zurück, andere erreichten vertragsgemäß bei Kriegsausbruch ihr Ende.

Am meisten Beachtung fand aber im November 1903 die Interessengemeinschaft zwischen der Dresdener Bank und dem Schaaffhausenschen Bankverein, die ab 1./I. 1904 auf 30 Jahre abgeschlossen war und eine Zusammenlegung der Jahresgewinne und Verteilung im Verhältnis der beiderseitigen Aktienkapitale zuzüglich des bilanzmäßigen Reservefonds beschloß. Die be-

[1]) S. meine „Unternehmerverbände“, Tübingen 1897, S. 40.

treffenden Summen waren damals 130 + 34 Mill. M. bzw. 100 + 20 Mill. M., das Gewinnanteilsverhältnis also $57\frac{3}{4}$ % für die Dresdener Bank, $42\frac{1}{4}$ % für den Schaaffhausenschen Bankverein. In dem Vertrag heißt es ferner: „die Zusammenlegung erstreckt sich nur auf die Jahresgewinne, nicht auf Bilanzverluste. Zur Sicherung einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung nach einheitlichen Gesichtspunkten sollen:

a) aus jeder Gesellschaft 2 Mitglieder des Vorstandes und 3 Mitglieder des Aufsichtsrates dem Aufsichtsrat der anderen Gesellschaft zugewählt,

b) aus dem Aufsichtsrat jeder Gesellschaft durch ihn selbst ein Ausschuß von gleicher Mitgliederzahl ernannt,

c) aus dem vereinigten Ausschusse ein Delegationsrat gebildet werden.

Eine Grundkapitalerhöhung wird bei jeder der beiden Gesellschaften von der Genehmigung des Delegationsrates abhängig gemacht."

Nach 5 Jahren aber wurde der Vertrag wieder aufgehoben und später ist der Schaaffhausensche Bankverein an die Diskontogesellschaft angegliedert worden.

Der Grund für die Eingehung der Interessengemeinschaft war, das Eindringen der einen Bank in das Hauptgeschäftsgebiet der anderen mittels eigener Filialen zu verhindern. Man wollte auch den Einfluß und die Kapitalmacht beider Banken durch Zusammengehen bei großen Geschäften und die Konkurrenzfähigkeit den beiden größten Rivalen, Deutsche Bank und Diskontogesellschaft, gegenüber steigern. Der ursprüngliche Plan einer völligen Fusion hatte sich aus persönlichen Gründen nicht verwirklichen lassen. Solche waren auch bei der Ausführung der Interessengemeinschaft sehr stark im Spiele. Es kam hinzu, daß sich die Dresdener Bank in jenem Zeitraum viel besser entwickelt hatte und viel liquider war als der Schaaffhausensche Bankverein, dessen viele ungünstigen Beteiligungen durch den Besitz der Internationalen Bohrgesellschaft, die bis zu 500 % Dividende zahlte, nicht aufgewogen wurden.

Im Oktober 1904 wurde der Grund zu jener Interessengemeinschaft gelegt, die bis vor kurzem die bedeutendste in Deutschland war, in der chemischen Großindustrie. Die Höchster Farbwerke vorm. Meister, Lucius u. Brüning vereinbarten mit der Firma Leopold Cassella & Co. GmbH, die zu dem Zwecke in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit 10 Mill. M. Kapital und 10 Mill. M Obligationen umgewandelt wurde (dasselbe Kapital wie die Höchster Werke damals hatten) einen Vertrag auf Aktienaustausch. Wieviel Aktien ausgetauscht worden, ist nicht bekannt geworden; die Höchster Farbwerke erhöhten damals ihr Aktienkapital um 5½ Mill. M. Jedenfalls ist ein sehr weitgehender Einfluß der einen Unternehmung auf die andere, der überwiegende wohl bei den Höchster Farbwerken, geschaffen worden. Der Grund der Interessengemeinschaft lag in der gegenseitigen Ergänzung bei manchen Fabrikationszweigen, im Ausschluß der Konkurrenz zwischen beiden Werken bei anderen.

Einen Monat darauf kam die zweite große Interessengemeinschaft der chemischen Industrie zustande zwischen der Badischen Anilin- und Sodafabrik und den Elberfelder Farbenfabriken vorm. Fr. Bayer & Co. Sie vereinbarten eine Teilung der Gewinne ohne Aktienaustausch. Einige Wochen später wurde auch die Berliner Akt.-Ges. für Anilinfabrikation in diese auf 50 Jahre geschlossene Interessengemeinschaft einbezogen, auf Grund welcher die beiden ersten Gesellschaften je 43 %, die letztere 14 % des zusammengeworfenen Gewinnes erhalten sollten.

Im selben Jahr kam noch eine bedeutende Interessengemeinschaft zwischen der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft und dem Aachener Hüttenverein Rote Erde sowie dem Schalker Gruben- und Hüttenverein zustande. Erstere sollte 73,5 Teile, die beiden letzteren 31 und 25,5 Teile des zusammengeworfenen Reingewinns erhalten. Da aber gleichzeitig die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft den Aktionären der beiden anderen Gesellschaften den Umtausch von deren Aktien in solche der Gelsenkirchener Gesellschaft anbot, und dieser Umtausch unter Erhöhung des Aktienkapitals um 55 Mill. M. sich vollzog, so war der Gewinnverteilungsvertrag ziemlich überflüssig. Die Interessengemeinschaft war ein Vorläufer der Fusion, die 1907 erfolgte. Später hat die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft noch mit den Düsseldorfer Röhrenwerken und anderen Interessengemeinschaften abgeschlossen.

In den folgenden Jahren wurden die Interessengemeinschaften immer zahlreicher. Bemerkenswert, weil zwischen zwei ganz verschiedenen Unternehmungen abgeschlossen, ist die 1906 zwischen der Stettiner Schamottefabrik vorm. Didier und der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Akt.-Ges. abgeschlossene Interessengemeinschaft. Der Grund war, daß beide Gesellschaften beim Bau von Gasanstalten zusammenwirkten. Sie gründeten auch gemeinsam eine Gasanstaltsbetriebsges. mbH. und garantierten die von dieser ausgegebene Obligationenanleihe. Die Interessengemeinschaft wurde aber nach einigen Jahren wieder aufgelöst. Eine Interessengemeinschaft von 3 Kranbaufabriken, an denen die beiden oben

genannten wieder beteiligt waren, führte nach einigen Jahren zur Fusion: Deutsche Maschinenfabrik Akt.-Ges. in Duisburg.

Auch im Bankwesen: Rheinische Kreditbank—Pfälzische Bank, in der Eisenindustrie, besonders für Draht, Feldbahnen u. a., in der Spiritusindustrie, im Brauerei- u. a. Gewerben kam es in den folgenden Jahren zu mehrfachen Interessengemeinschaften.

3. Entwicklung seit dem Weltkriege. Besondere Bedeutung erlangte die Weiterbildung der beiden großen Interessengemeinschaften in der chemischen Industrie im Weltkriege. Nachdem die Gruppe Höchst-Cassella gemeinsam das ganze Aktienkapital der Kalle & Co. Akt.-Ges. in Biebrich erworben hatte, kam es 1916 zu einer Zusammenfassung der beiden großen Interessengemeinschaften zu einer einzigen.

Uebrigens hatte schon vorher die Badische Anilin- und Sodafabrik einen Kartellvertrag mit Höchst über die Verkaufspreise für künstlichen Indigo, und außerdem bestanden zwischen den verschiedenen Fabriken zahlreiche Kartelle für die verschiedensten sonstigen Produkte. Um aber nach dem Kriege den zu erwartenden heftigen Konkurrenzkampf mit der durch den Raub deutscher Patente und auch sonst sehr erstarkten chemischen Industrie des Auslandes gemeinsam führen zu können, wurde die große neue Interessengemeinschaft geschlossen, der auch die namentlich Vorprodukte liefernde, aber auch an der Anilinfabrikation beteiligte Chemische Fabrik Griesheim-Elektron und die Chemische Fabrik Weilerter Meer Akt.-Ges. in Uerdingen beitraten. Bei dieser wiederum auf 50 Jahre abgeschlossenen Interessengemeinschaft waren die drei großen Werke mit je ca. 25 %, Cassella u. Co. mit ca. 10 %, die Berliner Gesellschaft mit etwas über 8 % an den zusammengeworfenen Gewinnen beteiligt. Bemerkenswert ist, daß das Kapital der drei größten Gesellschaften gleich hoch gestellt wurde, 1921 je 430 Mill. M. Die großen Stickstoffwerke in Leuna und Oppau, die ursprünglich der Badischen Anilin- und Sodafabrik allein gehörten und außerordentlich große Kapitalien erforderten, sind an die Gemeinschaft übergegangen. Es ist dafür eine GmbH. mit 500 Mill. M. Kapital errichtet worden. In diesem Falle ist die Interessengemeinschaft in Verbindung mit den zahlreichen Preiskartellen, die für die verschiedensten Produkte zwischen den Beteiligten (und anderen Unternehmungen) bestehen, ganz offensichtlich ein Ersatz für den Trust

Der großen chemischen Interessengemeinschaft an Bedeutung und Kapitalkraft der beteiligten Unternehmungen gleichkommend ist die 1920 unter Führung von Hugo Stinnes unter dem Namen Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert Union GmbH. zustande gekommene Interessengemeinschaft. Sie ist entstanden aus einer kleineren Interessengemeinschaft, die 1919 die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft, die ihre Erzlager und Hochöfen in Lothringen durch den Friedensschluß verloren hatte, mit der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerksgesellschaft abschloß. Sie gründete als „Spitzengesellschaft“ die „Rhein-Elbe-Union GmbH.“ mit 300000 M. Kapital, die tatsächlich die oberste Leitung der beiden Unternehmungen hat, bei der alle Sonderinteressen ausgeschlossen sein sollten. Ein „Gemeinschaftsrat“ stellt die Pläne für den Ausbau der beiden Unternehmungen, ihre finanzielle Befriedigung, Vorschriften über Bilanzaufstellung usw., fest. Diese Interessengemeinschaft, die auf 80 Jahre abgeschlossen ist, ist ihrem Inhalt nach die weitestgehende aller derartigen großen Vereinbarungen. Sie bezweckt ausdrücklich, die beiden Unternehmungen, obwohl sie rechtlich selbständig bleiben, einheitlich zu verwalten. In diese Interessengemeinschaft wurde dann noch der Bochumer Verein für Bergbau- und Gußstahlfabrikation einbezogen, nachdem die beiden anderen Werke über die Hälfte seines Aktienkapitals erworben hatten. Die Gewinnverteilung wurde nach dem Verhältnis 13:13:7 festgesetzt, jedoch dem Bochumer Verein ein gewisses Plus an Dividenden gegenüber den beiden anderen Gesellschaften garantiert.

Diese Rhein-Elbe-Union wurde nun von Stinnes durch Hineinbezug des großen Siemens-Schuckert-Konzerns zur „Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert Union GmbH.“ mit 517000 M. Stammkapital erweitert. Diese Zusammenfassung eines großen montanistischen, im wesentlichen auf Rohstoffe und Halbfabrikate, jedenfalls auf Eisenindustrie sich beschränkenden Konzerns mit dem zweitgrößten Konzern der ausgesprochensten Verfeinerungsindustrie, der Elektrotechnik, erregte großes Aufsehen. Als Hauptgrund wurde Sicherstellung des Rohstoffbezugs bzw. des Absatzes und finanzielle Kräftigung angegeben. Es spielten aber auch persönliche Momente, Expansionsdrang, Anlage von freigewordenen Kapitalien, sowie nicht zum mindesten das Bestreben eine Rolle, durch Zusammenfassen möglichst verschiedener und in die Verfeinerung hineinreichender Betriebe eine Sozialisierung der Montanindustrie zu erschweren. Die Anschauung, hier ganz neuartige und besonders zukunftsreiche Bildungen zu sehen, den „vertikalen Trust“, halte ich für verfehlt. Neuestens wurde von dem Konzern noch die Majorität des größten österreichischen mon-

tanistischen Unternehmens, die Oesterr. Alpine Montangesellschaft erworben.

Von den zahlreichen im letzten Jahre zustande gekommenen Interessengemeinschaften seien nur noch 2 der bedeutendsten erwähnt. Zunächst die der süddeutschen Zuckerfabriken. Aus einer Interessengemeinschaft der beiden größten, Frankenthal und Waghäusel, erwuchs eine solche, die auch die Zuckerfabriken in Heilbronn, Stuttgart und Offstein einschloß. Da die beiden letzten sich die Zuckerfabriken in Groß-Gerau und Groß-Umstadt durch Fusion angliederten, sind alle süddeutschen Zuckerfabriken in dieser Interessengemeinschaft zusammengeschlossen.

Noch umfangreicher ist eine Interessengemeinschaft in der Bier- und Spiritusindustrie. Unter den Spritfabriken, die im letzten Jahrzehnt unter dem Einfluß der Spirituszentrale meist außerordentlich hohe Gewinne erzielten, schlossen zuerst 2 der größten, die Breslauer Spritfabrik Akt.-Ges. und C. A. F. Kahlbaum Akt.-Ges., welche letztere sich vorher schon die Bank für Spiritus- und Produktenhandel ange gliedert hatte, eine Interessengemeinschaft, wonach die zusammengeworfenen Gewinne zu $^5/_9$ an Breslau, zu $^4/_9$ an Kahlbaum fallen sollten. Nach dem Uebergang der Spiritusraffinerien an das Branntweinmonopol hatten sich beide Firmen stark an anderen Produktionszweigen, chemische Industrie, Hefefabrikation, Glasindustrie, landwirtschaftliche Maschinen beteiligt. Die Breslauer Spritfabrik hatte ihren Namen in Ostwerke Akt.-Ges. mit 40 Mill. M. Stamm- und 19,40 Mill. M. Vorzugsaktien umgewandelt. Diese Interessengemeinschaft schloß nun 1921 eine weitere mit der durch Fusion entstandenen größten deutschen Brauereifirma Schultheiß-Patzenhofer Akt.-Ges., Kapital 40 Mill. M., die gegenwärtig etwa $^1/_{10}$ der ganzen deutschen Produktion liefert. Die Gewinne werden in der Weise verteilt, daß 30 % an die Brauerei, 70 % an den Spritkonzern fallen, nämlich 38,89 % an die Ostwerke, 31,11 % an Kahlbaum. Verbreiterung der Produktionsbasis nach dem Muster anderer großer Konzerne (Sinner, Ruckforth), Anlage freigewordener Kapitalien sind die Gründe für diese große Interessengemeinschaft gewesen. Auch ist hier, wie bei der Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert Union eine zusammenfassende GmbH. (keine Kontrollgesellschaft) mit 1 Mill. M. Kapital unter dem Namen „Interessengemeinschaft für industrielle Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ errichtet worden. —

Von großen Interessengemeinschaften aus der neuesten Zeit seien nachträglich erwähnt die zwischen den beiden größten deutschen Lokomotivfabriken Henschel und Egestorff, zwischen der deutschen Gold- und Silberscheideanstalt und dem Merton-Konzern (Metallbank-Metallgesellschaft) und im Bankwesen die Verbindung zwischen 3 der größten „Provinzbanken“: Allgem. deutsche Kreditanstalt, Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer u. Co., Bayrische Hypotheken- und Wechselbank, sowie diejenige zwischen der Darmstädter Bank und der Nationalbank für Deutschland.

4. Beurteilung. Aus unseren Beispielen ergibt sich schon, daß man wohl Interessengemeinschaften zwischen gleichartigen und zwischen verschiedenartigen Unternehmungen unterscheiden kann, daß aber der beliebte Vergleich von horizontaler und vertikaler Zusammenfassung nicht immer zutrifft, da die Interessengemeinschaften zwischen verschiedenartigen Unternehmungen nicht immer selbst aufeinander angewiesene, nacheinander folgende Produktionsstadien sein müssen (Bier-Sprit; Gasanstaltsbau usw.). Daher ist auch der Grund der Interessengemeinschaften keineswegs immer der Ausschluß von Konkurrenz oder die Stärkung im Konkurrenzkampfe wie bei den kombinierten Unternehmungen, sondern gerade gegenwärtig auf Grund der gewaltigen Umstellungen nach der Kriegswirtschaft und den Folgen des Friedensvertrages handelt es sich häufig darum, ein neues Tätigkeitsfeld zu suchen, vorhandene Betriebseinrichtungen in anderer Weise als bisher zu verwenden, freigewordenen Kapitalien Anlage zu verschaffen. Dazu kommen in jedem einzelnen Falle verschiedene produktionstechnische und absatztechnische Vorteile, die man mit der Interessengemeinschaft erreichen will und auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, ferner, wie schon erwähnt, stark persönliche und gesellschaftliche, auch politische Gründe.

Ein Urteil über die Bewährung der Interessengemeinschaften kann mit Sicherheit noch nicht abgegeben werden. Die bisherigen Erfahrungen sind nicht besonders günstig und berechtigen nicht zu der Erwartung, daß diese Vereinbarungen so lange Bestand haben werden, als ihre Dauer meist vereinbart worden ist. Die Form ist zu schwerfällig, durch die notwendige Kontrolle und gemeinsame Instanzen auch kostspielig, sie erschwert die Bilanzaufstellung und namentlich auch, was für das Kapitalistenpublikum, die Wirtschafts- und Steuerpolitik ins Gewicht fällt, die Bilanzklarheit. Die Reibungsflächen zwischen den zusammengefaßten, aber selbständig bleibenden Unternehmungen sind sehr groß. Im allgemeinen, kann man sagen, verhält sich die Interessengemeinschaft zur Beteiligung wie das Kartell zum Trust. Beteiligung ist

zwar die kapitalistischere. finanzielle Form des Zusammenschlusses, aber weniger kompliziert und schafft einfachere Verhältnisse. Daher wird sie in Amerika ebenso der komplizierten Interessengemeinschaft vorgezogen, wie der Trust dem Kartell vorgezogen wird. Die Interessengemeinschaft übertrifft das Kartell noch an Schwierigkeit der Organisation, weil die Selbständigkeit der Unternehmungen noch viel mehr beschränkt wird. Sie ist daher überhaupt nur zwischen einer beschränkten Zahl von Unternehmungen möglich. In solchen Fällen mögen sie sich behaupten, aber im allgemeinen glaube ich, daß die Interessengemeinschaften viel mehr durch ein System von effektenkapitalistischen Beteiligungen verdrängt werden, als die Trusts die Kartelle verdrängen werden. Die gegenwärtige Epoche der Interessengemeinschaften scheint mir mehr ein Symptom des allgemeinen Uebergangszustandes der deutschen Volkswirtschaft zu sein.

Literatur: ***U. Marquardt***, *Die Interessengemeinschaften, Berlin 1910.* — ***R. Liefmann***, *Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation, 4. Aufl., Stuttgart 1920.* — ***Derselbe***, *Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 3. Aufl., Jena 1921.*

R. Liefmann.

Internationale.

1. Zur Vorgeschichte der Internationale. 2. Die 1. Internationale. 3. Die 2. Internationale. 4. Die Internationale im Weltkriege. 5. Die Internationale nach dem Kriege. 6. Der Bolschewismus und die 3. Internationale. 7. Die Internationale 2½.

1. Zur Vorgeschichte der Internationale. Der Gedanke einer Solidarität der demokratischen und Arbeiterinteressen in den verschiedenen Staaten über die nationalen Grenzen hinweg war bereits geraume Zeit, bevor Marx' Kommunistisches Manifest den später weltberühmt gewordenen Ruf „Proletarier aller Länder vereinigt Euch" erhob, in der englischen Chartistenbewegung der 30er und 40er Jahre lebendig geworden. Blätter wie Poor Mans' Guardian und Northern Star verfolgten unter diesem Gesichtspunkte die europäische Politik. Auch die Anwesenheit politischer Flüchtlinge in England förderte solche Tendenzen. Der im Jahre 1845 gegründete Verein der Fraternal Democrates, welcher die Durchsetzung der Volkscharte in allen europäischen Staaten als sein Ziel bezeichnete, weist in einigen Beziehungen schon auf die spätere Internationale hin. Die programmatischen Erklärungen und Reden der Gründer riefen zum Kampfe auf wider die Gesamtheit der bestehenden Zustände, die das Volk der Ausbeutung durch eine privilegierte Minderheit überlieferten. Der Verein, der das Motto: „alle Menschen sind Brüder" führte, entfaltete 1846/47 eine rührige Agitation und plante auch die Einberufung eines internationalen Kongresses der Demokratie am Jahrestage der belgischen Revolution in Brüssel. Seine Leiter hatten Fühlung mit dem Arbeiterbildungsverein, dem der kommunistische Bund der Gerechten, auf dessen Aufforderung Marx und Engels ihr Manifest entwarfen, eingegliedert war. Dem Aufstieg folgte indes ein rasches Ende; der Verein überlebte den Zusammenbruch der chartistischen Bewegung i. J. 1848 nicht.

Die Idee eines internationalen Zusammenwirkens wurde dann in den 50er Jahren von dem englischen, damals kosmopolitisch radikal gefärbten Liberalismus aufgenommen. Eindrucksvolle Protestversammlungen, die sich mit der internationalen Politik beschäftigten und namentlich für Polen Partei ergriffen, fanden vielfach statt.

2. Die 1. Internationale[1]. So war der Boden vorbereitet, als 1862 zur Zeit der Londoner Weltausstellung eine Deputation französischer Arbeiter nach London kam. Ein Fest der „internationalen Verbrüderung" wurde gefeiert. Nähere Verbindungen knüpften sich an. Ein in einem Polenmeeting gewählter Ausschuß, dem englische Gewerkschaftler angehörten, erließ einen begeistert aufgenommenen Aufruf an die Pariser Arbeiter. Diese entsandten eine neue Delegation. Am 28. September 1864 tagte in Martinshall zu London die große Arbeiterversammlung, in der nach sozialistischen Reden ein Komitee mit dem Auftrage gewählt wurde, Programm und Statuten zur Gründung einer internationalen Arbeiterassoziation zu entwerfen. Die Vertreter der englischen Gewerkvereine hatten darin die Majorität; neben ihnen saßen einige Franzosen, Italiener, Schweizer, Polen und die deutschen Kommunisten Marx und Eccarius. Marx — bereits seit einiger Zeit hinter den Kulissen für die Sache eifrig tätig — legte dem Komitee eine sog. „Inauguraladresse" und einen Statutenentwurf vor, die allseitige Zustimmung fanden. Die Inauguraladresse, die das einführende Programm repräsentiert,

[1]) In diesem und teilweise auch in dem nächsten Abschnitt sind Ausführungen aus dem Art. „Sozialdemokratie" von Georg Adler und Gustav Mayer aus der 3. Auflage des Hdw. d. St. wörtlich übernommen.

gipfelt in dem Satze: daß, um das Kapital dem Proletariat zur Disposition zu stellen, vorher die politische Macht durch die verbündeten Arbeiterheere aller Länder erobert werden müsse; darum sei die Begründung einer „internationalen Arbeiterassoziation" notwendig, und in diesem Sinne gibt die Adresse wie das Kommunistische Manifest zum Schluß das Losungswort aus: „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!" Denselben Geist atmen die Statuten des Bundes. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter vom Kapitalisten — heißt es hier — ist die Quelle der Knechtschaft; demnach muß das Ziel des Proletariats die Erringung der ökonomischen Emanzipation sein; und wie die Wirtschaftsform aller Länder die gleiche Sklaverei der Massen bedeutet, so muß die ökonomische Befreiung auch auf internationalem Wege durch Zusammenwirken aller unterdrückten Elemente erfolgen. Diesem Zwecke soll die eigenartige Organisation des Bundes dienen. Als oberste Instanz fungiert der jährlich stattfindende Kongreß von Abgeordneten der zugehörenden Vereine: er faßt die entscheidenden Beschlüsse, er gibt die leitenden Prinzipien für die ganze Bewegung und er ernennt die Mitglieder des Vorstandes der Internationalen, des sog. „Generalrats", der die Exekutive des Bundes repräsentiert. Der Generalrat korrespondiert über alle sozialen und politischen Fragen jedes Landes mit den einzelnen Vereinen und erteilt ihnen die notwendigen Direktiven. Der Sitz des Generalrats, der jedesmal durch den Kongreß bestimmt werden sollte, ist tatsächlich immer London geblieben, wenigstens solange der Bund überhaupt noch Leben merken ließ.

Die Ziele des Bundes im einzelnen waren zunächst noch nicht klar und unzweideutig gegeben; dies war auch nicht gut möglich, da seine Begründer verschiedene Ideale im Busen trugen und sehr verschiedene Absichten mit der neuen Schöpfung verfolgten! Die englischen Gewerkvereine erblickten in dem Bunde nur ein Mittel für ihren eigentlichen Zweck, die Erringung besserer Arbeitsbedingungen. Marx seinerseits hoffte, aus der Internationale ein machtvolles Werkzeug schmieden zu können, das die ganze bürgerliche Kulturwelt aus den Angeln zu heben imstande wäre. Die französischen Arbeiterführer endlich, die hauptsächlich Anhänger Proudhons waren, scheinen sich in die internationale Bewegung gestürzt zu haben, um sie als Mittel zur Organisierung der — in ihren politischen Rechten stark eingeschränkten — französischen Arbeiter zu benutzen.

Die erste Proklamation der Internationale gab durch die wohl von Marx beabsichtigte Unbestimmtheit der verkündeten Prinzipien Veranlassung, daß sich unter ihren weiten Fittichen in den ersten Jahren Leute aller möglichen sozialpolitischen Spielarten bargen: deutsche Sozialdemokraten und englische Gewerkvereinler, friedfertige Proudhonisten und „blanquistische" Terroristen, Anarchisten der schärfsten Tonart und liberale oder kathedersozialistische Philantropen. Aber eine so buntscheckige Gesellschaft konnte nicht auf die Dauer zusammengehalten werden, als die marxistische Auffassung auf den alljährlichen Kongressen (1866 Genf, 1867 Lausanne, 1868 Brüssel, 1869 Basel) immer offensichtlicher die alleinige Herrschaft erstrebte. Schon 1868 gründete der Russe Bakunin die Alliance internationale de la démocratie sociale, die gegenüber dem ökonomischen Evolutionismus eines Marx an dem primitiven politischen Revolutionarismus festhielt. Verhängnisvoll gestaltete sich das Schicksal der „Internationale" jedoch erst, als sie für die Pariser Kommune Partei ergriff (1871). Da erfolgte binnen Jahr und Tag ein Massenaustritt von Trades-Unionisten und verwandten Elementen, darunter selbst von Männern, die sich bis dahin an der Leitung des Bundes hervorragend beteiligt hatten. Damit war für England das Geschick der Gesellschaft besiegelt. In Frankreich starb sie gleichfalls ab, als 1872 ein gegen sie gerichtetes spezielles Gesetz die Beteiligung an jeder internationalen Verbindung gegen das Eigentum unter strenge Strafe gestellt hatte. Am schlimmsten aber ging es in den romanischen Ländern zu, wo die Anarchisten unter Führung Bakunins in den Sektionen der Internationalen die Leitung an sich gerissen hatten. Zwar erreichte Marx noch die Ausstoßung Bakunins und seiner Helfershelfer aus der Internationale — aber die italienischen, spanischen, belgischen und jurassischen Sektionen erklärten nunmehr sofort ihren Austritt aus dem Bunde. Damit war die Internationale tatsächlich desorganisiert, und so entschloß sich Marx, der sich über die wahre Sachlage keiner Täuschung hingab, der Internationale, deren Rückgrat gebrochen war, selber das Grab zu schaufeln. Aus diesem Grunde setzte er es auf dem Haager Kongreß (1872) durch, daß der Generalrat nach New York verlegt wurde, was, bei der Bedeutung der Bundeszentrale, tatsächlich der Auflösung gleichkam. Durch Beschluß v. 15./II. 1876 haben dann die letzten Getreuen der Internationale in Amerika deren Auflösung auch formell ausgesprochen.

Die geschichtliche Bedeutung der Internationalen Arbeiterassoziation darf nicht unterschätzt werden: Zum ersten Mal hat sie die Arbeiterführer der verschiedenen Länder miteinander in Fühlung gebracht, einen für die Zukunft fruchtbaren Meinungsaustausch

über die verschiedenen Möglichkeiten sozialdemokratischer Politik erzeugt und die Ideen von Marx überall hin getragen. Und in zahlreichen Ländern, besonders in den romanischen, erwuchsen die nationalen sozialdemokratischen Parteien direkt aus den Sektionen der Internationalen Arbeiterassoziation!

3. Die 2. Internationale. Daß das Vorhandensein der Internationalen Arbeiterassoziation das Bestehen starker nationaler sozialdemokratischer Parteien nicht überflüssig machte, hatte schon in den sechziger Jahren von Schweitzer scharf betont, der Präsident der einzigen fest organisierten sozialdemokratischen Partei, die damals in irgendeinem europäischen Lande existierte. Später begriffen dann auch Bebel und Liebknecht, als sie selbst an der Spitze einer sozialdemokratischen Partei standen, daß erst nationale Parteiorganisationen vorhanden sein müßten, bevor an einen wirkungsvollen internationalen Zusammenschluß gedacht werden dürfte, und sie hatten ihren Standpunkt gelegentlich gegen Marx und Engels zu verteidigen. Der Gang der Entwicklung bewies die Richtigkeit einer solchen Auffassung. In der Zwischenzeit zwischen dem Erlöschen der ersten und dem Entstehen der zweiten Internationale i. J. 1889 vollzog sich in den meisten Kultur- und Halbkulturländern die Errichtung gefestigter autochthoner sozialdemokratischer Parteien, denen die Aehnlichkeit der kapitalistischen Entwicklung und der Siegeszug des Marxismus eine gewisse Einheitlichkeit des Ideengehaltes verliehen. Die internationale Solidarität des Proletariats fand ihren sichtbarsten Ausdruck in den internationalen Sozialistenkongressen (1889 Paris, 1891 Brüssel, 1893 Zürich, 1896 London, 1900 Paris, 1904 Amsterdam, 1907 Stuttgart, 1910 Kopenhagen), die von den Parteien der verschiedenen Länder durch Delegierte beschickt wurden und auf denen, besonders über Fragen der Taktik, Beschlüsse zustande gekommen sind, die für die Parteien der einzelnen Länder bindend wurden. Auf dem Brüsseler Kongreß erfolgte Ausschließung der Anarchisten, weil diese weder auf dem Standpunkt der Organisierung der Arbeiter noch auf dem des gesetzgeberischen Eingreifens des Staats zugunsten der Arbeiterklasse sich befänden. Zum Pariser Kongreß (1900) wurden deshalb nur noch die Vertreter solcher Gruppen geladen, „welche die Umwandlung der kapitalistischen Eigentums- und Produktionsordnung anstreben und die Teilnahme an der Gesetzgebung und die parlamentarische Tätigkeit als ein notwendiges Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ansehen“, sowie alle gewerkschaftlichen Organisationen, die trotz ihrer Nichtbeteiligung am politischen Kampfe „doch die Notwendigkeit politischer und parlamentarischer Tätigkeit anerkennen“. Hier in Paris erfolgte 1900 auch die Begründung des internationalen sozialistischen Bureaus, das seinen Sitz in Brüssel erhielt und das aus einem bis drei Vertretern der Parteien der einzelnen Länder bestand. Dieses Bureau bildete, wenn es zusammentrat, sozusagen den Bundesrat der neuen Internationale. Dasselbe veröffentlichte seit 1910 ein periodisches „Bulletin“, das auch außerhalb der Kongresse die Beziehungen zwischen den verschiedenen Organisationen aufrechterhielt, es diente als Informationsstelle und als Einigungsamt, gab für die Politik der Parteien in den einzelnen Ländern gelegentliche Anregungen, unterhielt ein sozialistisches Archiv und eine Bibliothek. Seit 1904 bestand auch eine interparlamentarische sozialdemokratische Kommission, die einheitliche Aktionen in den verschiedenen Parlamenten ermöglichen sollte. War die Internationale Arbeiterassoziation eine Propagandagesellschaft, die eine sozialdemokratische Bewegung im wesentlichen erst schaffen wollte, und glichen ihre Kongresse Diskutierklubs, in denen ohne viel Verbindlichkeit für andere über theoretische Prinzipienfragen gestritten wurde, so setzte sich die zweite Internationale aus großen und machtvollen politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen zusammen; ihre jeweiligen Zusammenkünfte ähnelten, von Kongreß zu Kongreß mehr, einem wirklichen Weltparlament des Proletariats. Hinter den Delegierten, die in Genf, Lausanne, Brüssel und Basel tagten, standen einige hundert, hinter denen, die sich in Amsterdam, Stuttgart und Kopenhagen zusammenfanden, mehrere Millionen von Arbeitern!

Die Verschiedenheiten des Entwicklungsstandes der sozialistischen Arbeiterbewegung wie die der politischen und sozialen Verhältnisse setzte dem Umkreis, in welchem sich die Beschlüsse und Direktiven solcher internationalen Kongresse bewegen konnten, von vornherein gewisse Grenzen, die auch im allgemeinen wohl beachtet wurden. Die auf dem ersten Pariser Kongreß beschlossene Festsetzung des ersten Mai als des Weltfeiertags des Proletariats, die dem nicht genügend Rechnung getragen hatte, führte in der Folge zu mancherlei Schwierigkeiten und Verwicklungen. Eine einheitlich gleichmäßige Durchführung der Arbeitsruhe auch in den vorgeschrittenen Kulturstaaten ließ sich nicht erzielen. Die finanziellen Lasten, die den deutschen Gewerkschaften im Kampfe mit den Unternehmern um den ersten Mai erwuchsen, standen nach dem Urteile der Beteiligten vielfach in keinem

Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfange der Demonstration.

Einen Hauptgegenstand der Debatten bildeten naturgemäß die Verhältnisse der internationalen Politik, das Eintreten für eine entschlossene Friedenspolitik und der Protest gegen nationalistischen Chauvinismus und Militarismus. Eine Demokratisierung der militärischen Organisation in Form eines Milizsystems, das zugleich Garantien gegen jede Art von Eroberungs- und Angriffskriegen biete, wurde gefordert. Aber alle Anträge, den eventuellen Ausbruch eines Krieges mit einem allgemeinen Generalstreik und Boykott zu begegnen, wurden (so auf dem Stuttgarter Kongreß von 1907, wo Hervé, der damalige radikale Antimilitarist, diesen Standpunkt vertrat), als utopistisch abgelehnt. Recht und Pflicht der Vaterlandsverteidigung wurde unter anderem mit besonderem Nachdruck von Bebel vertreten. Die internationale Konferenz der sozialistischen Parteien, die 1912 in Basel stattfand — die letzte vor dem Weltkrieg — veranstaltete im Hinblick auf die schon damals durch die Balkankriege drohend zugespitzte Lage die berühmt gewordene große Friedensdemonstration im Basler Dom.

4. Die Internationale im Weltkrieg. Zwei Jahre später bei Beginn des Weltkriegs brach die Internationale zusammen. Die deutsche sozialistische Partei hatte in ihrer Presse, ihren Versammlungen und der Straßendemonstration der Berliner Arbeiterschaft bis zum letzten Augenblicke mit aller Entschiedenheit gegen die zum Kriege treibende Regierungspolitik Verwahrung eingelegt. Aber ebenso einmütig bewilligten die sozialistischen Abgeordneten am 4. August 1914, als der Krieg erklärt, das Unheil unabwendbar war, die geforderten Kriegskredite. Die Partei stand damals wie die ganze Volksstimmung unter dem Eindruck, daß bei allen von der deutschen Politik gemachten verhängnisvollen Fehlern die Gegenseite den Krieg im Grunde gewollt und durch die englische Einkreisungspolitik von langer Hand vorbereitet habe. Vor allem aber, wie die Schuldfrage immer lag, schien evident, daß die deutsche Arbeiterschaft, gegen ihren Willen in den Völkerkampf hineingezogen, nicht anders als die anderen Klassen der Bevölkerung von einer Niederlage Deutschlands, die es wehrlos seinen Gegnern ausliefern würde, schwerste Uebel zu gewärtigen habe. In diesem Sinne fand auch die Forderung des Burgfriedens in sozialistischen Kreisen Beistimmung. Die Haltung der Arbeiterschaft in den anderen kriegführenden Ländern war im Prinzip dieselbe. Was aber nicht hinderte, daß gegen die deutsche Sozialdemokratie der Vorwurf erhoben wurde, sie hätte durch dieses ihr Verhalten Verrat an den Prinzipien des Internationalismus begangen. Auch die von der deutschen Sozialdemokratie wieder und wieder erhobene Forderung eines Verständigungsfriedens ohne Annexionen und Kriegsentschädigungen machte demgegenüber keinen Eindruck. Mit um so größerer Sympathie wurde das Vorgehen der Unabhängigen begrüßt, die nach der Spaltung der Partei die weiteren Kredite verweigerten.

International-sozialistische Konferenzen, an denen die deutschen und französischen Mehrheitsparteien nicht beteiligt waren, traten 1915 in Zimmerwalde und 1916 in Kiental zusammen. Der Versuch, einen Kongreß von Vertretern der sozialistischen Gesamtparteien der kriegführenden und neutralen Länder 1917 in Stockholm zustande zu bringen, verlief am Ende resultatlos.

5. Die Internationale nach dem Kriege. Die ersten internationalen sozialistischen Konferenzen nach Beendigung des Krieges tagten 1919 in Bern und in Luzern. Aber die Bemühungen, die Glieder der alten Internationale zusammenzuhalten, waren vergeblich. Die deutschen Unabhängigen hatten schon vor Luzern die Erklärung abgegeben, daß sie sich an einer neuen Internationale, wenn diese nicht die deutschen Mehrheitssozialisten ausschließe, nicht beteiligen würden. Und ebenso stand die französische Opposition.

Die der alten Internationale treu gebliebenen Parteien beschickten im nächsten Jahre 1920 den Kongreß in Genf. Die englische Delegation vertrat dort den Standpunkt, daß von einer Debatte und Beschlußfassung über die Frage der Schuld am Weltkriege und über das Verhalten der deutschen Partei zur Kriegszeit Abstand zu nehmen sei. Von französischer Seite wurde dieser Vorschlag abgelehnt und, unter Zustimmung der Deutschen, die ihren Standpunkt in einer Denkschrift zur Frage der Verantwortung im Weltkrieg dargelegt hatten, eine Kommission eingesetzt. Die von dieser vorgeschlagene und angenommene Resolution erklärte: Der Kongreß entnimmt der Denkschrift, daß die deutsche Sozialdemokratie „bedauert, im Kriege den Kampf gegen Militarismus und Imperialismus nicht mit ausreichendem Erfolge geführt zu haben, vor allem hinsichtlich der Leitung der auswärtigen Politik, die der Kontrolle der Volksvertretung entzogen war"; er nimmt Kenntnis von der Erklärung des deutschen Vertreters im Ausschusse, daß es für seine Partei eine elsaß-lothringische Frage nicht mehr geben darf; daß das kaiserliche Deutschland mit seinem Einfall ins neutrale Belgien ein Verbrechen gegen das Völkerrecht begangen; und daß die deutsche Republik die Verpflichtung zur Wiedergutmachung vorbehaltlich anerkenne.

Wenn auch der imperialistische Kapitalismus Grund, Ursache und Bedingung des Krieges gewesen, habe „die mit Kopflosigkeit gepaarte Gewissenlosigkeit der jetzt gestürzten deutschen und österreichischen Machthaber den hauptsächlichen, wenn auch nicht ausschließlichen Anlaß“ zum Ausbruche der Katastrophe gegeben. Ein weiterer Beschluß über den Versailler Frieden, der die Welt „in einem Zustand der Unsicherheit und Zerrissenheit“ lasse, verlangt die Umbildung des Völkerbundes in einen internationalen demokratischen Organismus, der über Mittel verfügt, durch „Schaffung einer internationalen Polizei die allgemeine Entwaffnung aller Völker zu Lande und zu Meere durchzuführen“. Ebenso wird die sofortige Zulassung der beiden Zentralmächte zum Völkerbunde verlangt. Einige Monate nach der Tagung wurde das schon von früheren sozialistischen Konferenzen verlangte internationale Arbeitsamt in Bern, dem 48 Staaten angeschlossen sind, auf Grund des Versailler Friedens eröffnet.

6. Der Bolschewismus und die 3. Internationale. Der in der russischen Revolution ans Ruder gelangte Bolschewismus, der bei all seiner fundamentalen Gegensätzlichkeit zur allgemeinen entwicklungsgeschichtlichen Denkart des Marxismus sich in seiner inneren Politik als Hüter und Vollstrecker Marxscher Traditionen aufspielte und alle Andersdenkenden als Verräter an der proletarischen Sache denunzierte, befolgte die gleiche Taktik auch gegenüber den europäischen Arbeiterparteien. Im März 1919 trat in Moskau der erste internationale kommunistische Kongreß zusammen. In seinen Richtlinien und Resolutionen wird mit derselben Entschiedenheit wie die Vorbereitung zur bewaffneten Erhebung und zur Diktatur des Proletariats in allen Ländern der Kampf gegen die sozialistische Rechte und das sozialistische Zentrum (dem auch die unabhängigen deutschen Sozialisten angehören) verlangt. Ueberall im Schoße dieser verfehmten Parteien und Gewerkschaften sollen „Zellen“ zur Propaganda des Kommunismus gegründet und auf Spaltung hingearbeitet werden. Mit der legalen ist wo nötig illegale Propaganda zu verbinden, die Streikbewegung nach Möglichkeit zu schüren.

Ein zweiter internationaler kommunistischer Kongreß in Moskau 1920, der diese Erklärungen ergänzte und verschärfte, beschloß Statuten dieser Internationale 3 im Sinne extremster Zentralisation. Der jährlich zusammentretende kommunistische Weltkongreß bildet die höchste Instanz des Bundes. Er wählt das ihm verantwortliche Exekutivkomitee, das für alle dem Bunde angehörenden Organisationen bindende Richtlinien gibt, Disziplinwidrigkeiten mit Ausschluß bestrafen darf. Die Anschluß suchenden Organisationen haben mit allen in ihrem Schoße etwa noch vorhandenen Vertretern „opportunistischer Richtungen wie des offenen Sozialpatriotismus und der Heuchelei des Sozialpazifismus“, radikal aufzuräumen.

7. Die Internationale 2½. Eine dritte internationale sozialistische Arbeiterorganisation, die sogenannte Internationale 2½, der die deutsch-österreichischen Sozialdemokraten, die deutschen Unabhängigen, die französische sozialistische Partei, die englische independent labour party, die schweizerische und die deutsch-tschechische Partei angehören, konstituierte sich im Herbst 1920 in Wien. Sie will nach den Erklärungen von Friedrich Adler unter Abweisung „opportunistischen Reformismus und der Moskauer Zwangsherrschaft“ eine den angeschlossenen Gruppen in weitem Umfange Autonomie gestattende Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung einer künftigen allgemeinen Internationale sein. Die von deutschen, französischen und englischen Vertretern des Bundes bald darauf in einer Konferenz in Amsterdam beschlossene Resolution zur Wiedergutmachungsfrage stimmte mit den von den dort gleichzeitig tagenden Konferenzen der 2. Internationale und des Gewerkschaftsbundes gefaßten Beschlüssen inhaltlich völlig überein; aber die Einladung zu gemeinschaftlicher Tagung wurde vom Bunde abgelehnt.

Literatur: ***Th. Rothstein,*** *Aus der Vorgeschichte der Internationale (Nr. 17 der Ergänzungshefte der Neuen Zeit, 1913).* — ***Jaeckh,*** *Die Internationale, Leipzig 1904.* — ***Mehring,*** *Karl Marx, Geschichte seines Lebens, Leipzig 1918. — Die Protokolle der Parteitage der zweiten Internationale.* — ***Adolf Braun,*** *Der internationale Kongreß in Genf, Vorwärts 1920. — Internationale Korrespondenz von* ***Baumeister*** *in den Kriegsjahren herausgegeben. Im Verlag für Sozialwissenschaft. — Neue Zeit und Sozialistische Monatshefte. — Berichte über die Moskauer Kongresse in der Bibliothek der Kommunistischen Internationale, Hamburg. — Zeitschr. Die Kommunistische Internationale, ebenda.* — ***Karl Radeck,*** *Theorie und Praxis der 2½. Internationale, ebenda.*

Conrad Schmidt.

Invalidenversicherung.

I. Wesen und Entstehungsgeschichte.

Die Invalidenversicherung bezweckt den Schutz der in abhängiger Stellung gegen Lohn arbeitenden Bevölkerung gegen den Eintritt und die wirtschaftlichen Folgen der Erwerbsunfähigkeit. Das Bedürfnis nach einem derartigen Schutz ist überall da vorhanden, wo Besitz und Einkommen nicht hinreichen, um die mit Sicherheit im Alter, durch allerhand Wechselfälle des Lebens häufig bereits früher eintretende Unfähigkeit zum Erwerbe durch eigene Arbeit der mit ihr verbundenen wirtschaftlichen Notlage zu entkleiden. Dieses Bedürfnisses sich anzunehmen, wurde mit der gewaltigen Entwicklung der Gewerbetätigkeit, insbesondere der Großindustrie, mit dem Anwachsen der besitzlosen Arbeiterschaft um so mehr eine unabweisbare Aufgabe des Staats, als die heftigen wirtschaftlichen und politischen Gegensätze innerhalb der Bevölkerung dringend eine Entspannung und Versöhnung erheischten. Hand in Hand mit dieser staatspolitischen Einsicht brach sich der Gedanke Bahn, daß diejenigen Arbeiter, die durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, „der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge" haben, als ihnen bisher zuteil geworden war (zu vgl. die kaiserliche Botschaft v. 17./XI. 1881, durch welche die soziale Gesetzgebung eingeleitet wurde). Mit der Entwicklung dieses sozialen Gedankens auf dem Wege der Gesetzgebung ging Deutschland den übrigen Nationen voran.

Nachdem in den Jahren 1883–1885 die Kranken- und die Unfallversicherung gesetzlich geregelt waren, erging am 22./VI. 1889 das Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung (I.- u. AVG.), das unter dem 13./VII. 1899 durch das Invalidenversicherungsgesetz (IVG.) ersetzt wurde. Die drei genannten Versicherungszweige, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, wurden, z. T. unter wesentlichen Abänderungen und Erweiterungen, in der Reichsversicherungsordnung (RVO.) v. 19./VII. 1911 zusammengefaßt, deren viertes Buch die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung regelt. Dieses Buch der RVO. ist nach Art. 2 des Einführungsgesetzes am 1./I. 1912 in Kraft getreten.

Die Lösung der beschriebenen Aufgabe ist auf verschiedenen Wegen denkbar und von den Staaten, die sich ihrer angenommen haben, auch tatsächlich auf verschiedenen Wegen gesucht worden. Die deutsche Gesetzgebung — und, ihr folgend, die Mehrzahl der anderen Staaten — sucht den Gedanken der Invalidenfürsorge durch eine unter staatlicher Aufsicht und Förderung stehende „Reichsversicherung" zu verwirklichen. Durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und durch Zuschüsse des Reichs werden die Mittel aufgebracht, um bei Eintritt des Versicherungsfalles (der Invalidität oder Erreichung eines bestimmten Alters) oder zur Abwendung der Invalidität dem Versicherten bestimmte Leistungen zu gewähren. In der Ungewißheit des Versicherungsfalls ist das Wagnis des Versicherungsträgers, der besondere Vorteil des Versicherten, das Wesen der „Versicherung" begründet. Von dem privatrechtlichen Versicherungswesen unterscheidet sich die Reichsversicherung dadurch, daß sie öffentlichrechtlichen Charakter hat, der nicht nur der Organisation der Versicherungsträger, sondern den gesamten durch das Versicherungsverhältnis begründeten Rechtsbeziehungen innewohnt. Das Versicherungsverhältnis selbst wird seiner Entstehung nach weder durch einen Vertrag bedingt, noch kann es überhaupt den Gegenstand eines Vertrages bilden. Es schließt sich vielmehr im Regelfalle kraft Gesetzes unmittelbar an einen objektiven Tatbestand, ein Beschäftigungsverhältnis, an (Zwangsversicherung). Dem Willen des Versicherten kommt eine Bedeutung nur in gesetzlich besonders vorgesehenen, verhältnismäßig engen Grenzen zu. Auch wo er maßgebend ist, bei der freiwilligen Selbstversicherung, der Weiterversicherung, der freiwilligen Zusatzversicherung, kommt er nicht als Vertragsangebot oder überhaupt als empfangsbedürftige Willenserklärung im Sinne des bürgerlichen Rechts in Betracht, sondern lediglich als Tatbestandsmerkmal, an das sich ohne weiteres kraft Gesetzes bei sonst gegebenen Voraussetzungen das Versicherungsverhältnis anschließt.

Das Recht der Reichsversicherung muß daher als abgeschlossenes Ganzes aus sich heraus verstanden und ausgelegt werden, wobei die verschiedenen Zweige dieses Gebietes einer das Verständnis des anderen erleichtern können.

II. Die versicherten Personen.

1. Versicherungspflicht. Die Invalidenversicherung ist, wie bereits aus den Eingangsworten hervorging, im wesentlichen als eine Fürsorge für die Arbeiter gedacht, d. h. für diejenigen Personen, die ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerten. Maßgebend ist nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsklasse, bestimmten „Kreisen" nach Herkunft oder allgemeiner Lebensweise, sondern das Beschäftigungsverhältnis, in dem der einzelne dem Erwerbe nachgeht. Dieses Beschäftigungsverhältnis, an das sich die Versicherung anschließt, und das deshalb seinerseits — etwas ungenau — als versicherungspflichtig bezeichnet wird, ist etwas rein Tatsächliches. Auf welcher rechtlichen Grundlage es beruht, ist in der Regel ohne Bedeutung. Wie unabhängig es von den zwischen den Beteiligten obwaltenden Rechtsbeziehungen ist, geht am besten daraus hervor, daß selbst Geisteskranke der Versicherung unterliegen können, wenn sie nur eine wirtschaftlich wertvolle Tätigkeit zum Zwecke des Erwerbes verrichten können. Ob die Tätigkeit auf einem Vertrage beruht, ob dieser gültig oder ungültig oder anfechtbar ist, ist nicht entscheidend. Andererseits können derartige rechtliche Gesichtspunkte als Tatbestandsmerkmale von Wert sein, wenn es sich darum handelt, die tatsächliche und wirtschaftliche Bedeutung eines Beschäftigungsverhältnisses festzustellen. So kann beispielsweise die Arbeit, die die Frau ihrem Mann auf dem Rechtsboden der Ehe leistet (vor allem in der eigenen Hauswirtschaft, aber auch im Betriebe), keine Versicherungspflicht begründen, weil sie nach allgemeinen Begriffen der Frau nicht die Eigenschaft einer Arbeiterin, Angestellten oder dgl. gibt. Darauf nämlich kommt es an, daß die Beschäftigung den, der sie leistet, als Arbeiter, Gehilfen usw. kennzeichnet. So ist es zu verstehen, wenn das Gesetz und die folgenden Ausführungen Arbeiter, Gehilfen usw. als versichert bezeichnen. Sie sind nicht um deswillen versichert, weil sie auf Grund eines mehr oder minder lange ausgeübten Berufes ihrer ganzen Persönlichkeit nach den Kreisen der Arbeiter zugerechnet werden, sondern weil und solange sie eine Beschäftigung ausüben, welche, solange sie währt, die Arbeitereigenschaft begründet. Immerhin ist die allgemeine soziale Stellung nicht ohne Bedeutung, sie kann in Fällen, in denen die Natur des Beschäftigungsverhältnisses zweifelhaft ist, Anhaltspunkte dafür geben, ob es sich um einen Arbeiter oder selbständigen Gewerbetreibenden oder etwa um eine Person handelt, die lediglich aus Liebhaberei, zur Erholung oder aus ähnlichen Gründen etwa zeitweilig beispielsweise landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet. Eine ausführliche Erörterung der auf diesem Gebiete liegenden Zweifelsfragen gibt die Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der versicherten Personen (Amtliche Nachrichten des RVA. 1912 S. 721ff.).

Die Invalidenversicherung ist im wesentlichen eine Zwangsversicherung. Sie erfaßt unmittelbar kraft Gesetzes die ihr als versicherungspflichtig unterliegenden Personen, in erster Linie die Arbeiter in dem eben erörterten Sinne. Sie beginnt mit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, im übrigen sind Alter, Geschlecht und im allgemeinen auch sonstige persönliche Eigenschaften ohne Einfluß auf die Versicherung. Voraussetzung ist eine Beschäftigung gegen Entgelt (Gehalt, Lohn, Gewinnanteile, Sach- und sonstige Bezüge, die für eine Arbeitsleistung gewährt werden); indessen ist eine Beschäftigung nicht versicherungspflichtig, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird. Das ist nicht als ein Maßstab für die Höhe der Vergütung gedacht, die mindestens gewährt werden muß, um ein Versicherungsverhältnis zu begründen. Vielmehr waren für die Aufnahme dieser Vorschrift in das I.- und AVG. Gründe des Beitragsverfahrens maßgebend, deren entscheidende Bedeutung allerdings recht zweifelhaft sein kann. Die Höhe des Entgelts ist für die Versicherungspflicht der Arbeiter im Gegensatze zu anderen Berufsgruppen ohne Bedeutung. Die Zeit, in der die Versicherungsgesetze entstanden, ging von anderen wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeiterschaft aus, als sie teilweise später gegeben waren. Löhne, die sich weit über die Einkommen des Mittelstandes erheben, kamen nicht vor. Deshalb lag kein Anlaß vor, die Versicherungspflicht durch eine obere Einkommensgrenze zu beschränken, wie dies bei den Angestellten und anderen Berufsgruppen geschehen ist.

Den Arbeitern stehen in versicherungsrechtlicher Hinsicht gleich Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt mit Ausnahme des Schiffers.

Außer diesen Personengruppen, dem Hauptbestandteile der Versicherten, ergreift die Invalidenversicherung eine Reihe weiterer Berufskreise: die Betriebsbeamten, Werkmeister und anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, die Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bühnen- und Orchestermitglieder (ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen), die Lehrer und Erzieher und schließlich die Schiffer. Die Versicherungspflicht aller

dieser Gruppen ist aber an die Voraussetzung gebunden, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst den Betrag von zweitausend Mark nicht übersteigt. Diese Begrenzung verfolgte den Zweck, lediglich die wirtschaftlich den Arbeitern etwa gleichstehenden Personen der Versicherungspflicht zu unterwerfen. Unter diesem Gesichtspunkte hatte sie früher ihre Berechtigung. Gegenwärtig ist sie veraltet und sinnlos und fast gleichbedeutend mit der Streichung der erwähnten Gruppen. Deshalb ist von verschiedenen Seiten versucht worden, eine Heraufsetzung der Versicherungsgrenze zu erzielen. Dem wird aber nicht ohne Grund entgegengehalten, daß nach dem Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte v. 20./XII. 1911 die Invalidenversicherung für die bezeichneten Personen im wesentlichen entbehrlich und daß eine doppelte Versicherung zweckmäßig zu vermeiden sei. Immerhin hat die Trennung der einerseits der Invalidenversicherung, andererseits der Angestelltenversicherung unterworfenen Personenkreise, die durch das allgemeine Ansteigen der Löhne über die Invalidenversicherungsgrenze in weitem Maße eingetreten ist, vielfach den Nachteil gehabt, daß bei dem in der Kriegszeit häufigen Berufswechsel (vom Arbeiter zum Angestellten und umgekehrt) bereits erworbene Anwartschaften auf dem einen wie auf dem anderen Gebiete verloren gegangen sind, was freilich durch freiwillige Weiterversicherung hätte vermieden werden können.

Der Kreis der Versicherten kann noch erweitert werden durch Bestimmung des Bundesrats (Reichsrats), der die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen, und ferner auf Hausgewerbetreibende allgemein oder für bestimmte Berufszweige erstrecken kann. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat bisher zugunsten der Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie und gewisser Arten von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie Gebrauch gemacht.

Der Bereich der versicherungspflichtigen Personen wird andererseits durch eine Reihe von Ausnahmen eingeschränkt, die teils kraft Gesetzes oder auf Anordnung des Bundesrats, teils auf Antrag des Versicherten oder des Arbeitgebers Platz greifen.

Ohne weiteres sind versicherungsfrei die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers beschäftigten Personen, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Witwenrente wenigstens im Betrage der Leistungen der Invalidenversicherung nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Waisenrente gewährleistet ist. Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts genügt hierzu, daß nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse voraussichtlich eine Ruhegehaltsberechtigung in dem bezeichneten Umfange erreicht wird, es braucht nicht (anders als bei der Krankenversicherung) bereits eine Pensionsberechtigung für den Fall der Dienstunfähigkeit vorzuliegen.

Ferner sind versicherungsfrei Beamte der vorher erwähnten Körperschaften sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden; Personen des Soldatenstandes während des Dienstes und diejenigen Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren Beruf unterrichten.

Bei allen diesen erscheint eine Fürsorge im Wege der Invalidenversicherung im allgemeinen entbehrlich.

Aus anderen Gründen ist versicherungsfrei, wer bereits eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente bezieht oder — auch ohne den Bezug einer Rente — invalide ist. Er kann begrifflich nicht mehr versichert, d. h. vorbeugend geschützt werden gegen den Fall, der bereits eingetreten ist.

Durch Anordnung des Bundesrats können vorübergehende Dienstleistungen, auch wenn sie regelmäßig wiederkehren, als versicherungsfrei erklärt werden. Das ist mit gewissen Bedingungen durch die Bek. v. 27./XII 1899 (RGBl. S. 725) geschehen, die auf Grund einer Vorschrift des Einführungsgesetzes zur RVO. auch zurzeit noch gilt.

Ferner kann der Bundesrat bestimmen, daß Ausländer versicherungsfrei sind, denen die Behörde den Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer gestattet hat. Diese Befreiung hat der Bundesrat durch Beschluß v. 21./II. 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1901 S. 78) eintreten lassen bei den polnischen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern russischer oder österreichischer Nationalität, den sog. Zeitarbeitern, die beispielsweise in Preußen polizeilich genötigt sind, während der Wintermonate in ihre Heimat zurückzukehren. Ihre Arbeitsleistung kommt dem Inland nur zum Teil zugute und darf die großen Lasten der Invalidenversicherung nicht vermehren. Die Bestimmung ist bei der großen Anzahl der Personen, die sie trifft, von erheblicher Bedeutung.

Von geringerem Belange sind einige Fälle, in denen auf Antrag des Versicherten oder des Arbeitgebers die Befreiung von der Versicherungspflicht ausgesprochen werden kann. Auf ihre nähere Erörterung kann hier verzichtet werden.

2. Versicherungsberechtigung. Die bisherigen Ausführungen handelten von der Zwangsversicherung. Daneben kann die Versicherung von gewissen Personengruppen durch freiwilligen Eintritt begründet werden (Selbstversicherung). Die Fürsorge für sie wurde nicht für so dringlich und durch das öffentliche Interesse bedingt erachtet, daß sie mit staatlichem Zwange ihnen aufgenötigt werden sollte. Vielmehr bleibt es dem Ermessen des einzelnen überlassen, ob er von dem ihm immerhin gesetzlich gegebenen Rechte Gebrauch machen will. Dem finanziellen Interesse des Reichs und der Versicherungsträger ist dadurch Rechnung getragen, daß das Recht des freiwilligen Eintritts in die Versicherung nur bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr ausgeübt werden kann. Zu den versicherungsberechtigten Personen gehören in erster Linie diejenigen, die lediglich deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst den Betrag von zweitausend Mark übersteigt. Sie können bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von dreitausend Mark — einer für die neueren Verhältnisse ebenfalls unzulänglichen Versicherungsgrenze — freiwillig in die Versicherung eintreten. Weiterhin ist die Versicherungsberechtigung allen Hausgewerbetreibenden sowie denjenigen Gewerbetreibenden und anderen Betriebsunternehmern beigelegt, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Schließlich können auch Personen, die als Entgelt nur den freien Unterhalt beziehen und aus diesem Grunde nicht zwangsversichert sind, sowie solche, die bei nur vorübergehenden Dienstleistungen versicherungsfrei sind, die Selbstversicherung begründen.

Eine notwendige Ergänzung der Zwangs- und der Selbstversicherung ist eine andere Form der freiwilligen Versicherung: die Weiterversicherung. Wer aus einem versicherungspflichtigen oder einem die Versicherungsberechtigung begründenden Verhältnis ausscheidet, kann die bis dahin begründete Versicherung freiwillig fortsetzen und unter gewissen Voraussetzungen selbst nach längerer Unterbrechung des Versicherungsverhältnisses auch erneuern. Dieser Vorschrift bedurfte es, um die Versicherten vor dem Verluste bereits in der Entstehung begriffener Rechte zu schützen.

3. Oertlicher Geltungsbereich. Die Invalidenversicherung erstreckt sich auf das Gebiet des Deutschen Reiches und erfaßt in diesem Rahmen grundsätzlich alle daselbst beschäftigten Personen, bei denen die bisher erörterten Merkmale gegeben sind. In Einzelfällen erstreckt sie sich auch auf ausländisches Gebiet, soweit es sich nämlich um Personen handelt, die von einem inländischen Betriebssitze aus vorübergehend im Auslande beschäftigt werden (sog. Ausstrahlungen inländischer Betriebe), sowie um Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind. Für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen übergreifen, und für Versicherte, die zeitweise im Gebiete des anderen Staates beschäftigt werden, kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Reichsrats unter Wahrung der Gegenseitigkeit eine besondere Regelung treffen. In gleicher Weise kann die Versicherung ausländischer Staatsangehöriger bei entsprechender Gegenleistung abweichend von den Vorschriften der RVO. geregelt werden.

Die Zahl der versicherungspflichtigen Personen ist zuletzt für das Jahr 1907 einigermaßen zuverlässig auf 14 631 390 berechnet worden.

III. Die Leistungen der Invalidenversicherung.

Die Invalidenversicherung bezweckt, wie bereits dargelegt ist, den Schutz vor Invalidität und ihren wirtschaftlichen Folgen. Dieser doppelte Zweck bedingt eine Zweiteilung der Versicherungsleistungen, die rechtlich schärfer ausgeprägt ist, als es die Natur der Sache an sich erfordert.

1. Heilverfahren. Die Abwendung der infolge einer Erkrankung drohenden oder die Beseitigung einer bereits eingetretenen Invalidität kann nur erreicht werden durch ein Heilverfahren oder eine Beihilfe zu den Kosten eines solchen, während gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität grundsätzlich die Gewährung einer Rente schützen soll. Auf die letztere ist den Versicherten entsprechend dem leitenden Gedanken der Kaiserlichen Botschaft ein Rechtsanspruch eingeräumt, der diese Leistung von einer auf Wohltätigkeit beruhenden Fürsorge oder einer armenrechtlichen Unterstützung scharf unterscheidet. Dagegen besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Heilverfahrens. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine freie Leistung der Versicherungsträger, die zunächst gar nicht eigentlich als Gegenstand der Versicherung gedacht war, sondern im wesentlichen den Schutz der Versicherungsträger gegen die durch Heilmaßnahmen vermeidbare Belastung mit Rentenverpflichtungen bezweckte. Daraus erklärt sich die im Gesetze vorgesehene Freiwilligkeit der Leistung sowie die Befugnis, den Versicherten sogar durch Zwangsmaßnahmen (Versagung oder Entziehung der Rente für bestimmte Zeit) zur Entgegennahme des Heilverfahrens

zu bewegen. Im Laufe der Jahre hat aber die Gewährung von Heilverfahren außerordentlich an Bedeutung gewonnen und einen um vieles reicheren Inhalt empfangen. Aus dieser zunächst unscheinbaren Möglichkeit, durch Einleitung eines Heilverfahrens in einzelnen Fällen einer Rentenlast vorzubeugen, ist ein bedeutender Faktor im Kampfe gegen die Volkskrankheiten, vor allem die Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten geworden, ein wirksames und großer Entwicklung fähiges Hilfsmittel zur Hebung der Volkskraft und zur Wiederaufrichtung des durch den Krieg erschöpften und krank gewordenen Volkes. Durch den bereits begonnenen Zusammenschluß der Versicherungsträger aller Gebiete der Arbeiterversicherung zum Zwecke der Krankheitsbekämpfung und -verhütung verspricht gerade diese Seite der Reichsversicherung von immer steigender Bedeutung und vielleicht ihr wertvollster Bestandteil zu werden, sofern es gelingt, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Invalidenversicherungsträger den gesteigerten Anforderungen entsprechend zu stärken.

Die zuletzt veröffentlichte Statistik der Heilbehandlung (Amtl. Nachr. des RVA. 1920 S. 421) ergibt, daß im Jahre 1919 insgesamt 103 846 Versicherte mit einem Gesamtkostenaufwande von 47 903 913 M. behandelt worden sind. Von diesem Betrage waren 10 306 059 M. durch andere Versicherungsträger, Gemeinden oder sonstige Ersatzpflichtige zu erstatten, so daß sich der Aufwand der Invalidenversicherung für Heilbehandlung auf 37 597 854 M. belief. Von dem Gesamtaufwande entfielen 25 403 175 M. auf ständige Heilbehandlung von 29 747 Personen gegen Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, die hauptsächlich in den eigenen Heilstätten der Landesversicherungsanstalten gewährt wurde. In 85 vom Hundert dieser Fälle wurde ein Heilerfolg in dem Sinne erzielt, daß die drohende Invalidität verhütet oder die bereits eingetretene beseitigt wurde. 94 040 Personen wurde Zahnbehandlung oder -ersatz gewährt. Soweit diese Art des Heilverfahrens in eigener Zahnklinik der Versicherungsanstalten erfolgt, ist sie für den Erkrankten kostenlos. In anderen Fällen wird ein Zuschuß gewährt, der freilich bei den hohen Kosten der zahnärztlichen Behandlung in letzter Zeit dem Bedürfnis meist nicht gerecht wurde.

Während der Behandlung eines Versicherten in einer Heilanstalt erhalten seine Angehörigen, sofern er ihren Unterhalt ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, in der Regel ein Hausgeld.

Die Berechtigung der Versicherungsanstalten zur Aufwendung von Mitteln zum Zwecke der Heilbehandlung erfährt eine im Interesse der Volksgesundheit wertvolle Ergänzung durch die Befugnis, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufzuwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen, und ferner einen Teil des Vermögens in Unternehmungen anzulegen, die ausschließlich oder überwiegend den Versicherungspflichtigen zugute kommen. Auf diese Weise sind erhebliche Mittel für Wohnungsfürsorge, für Ansiedlungszwecke, für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volksbädern, Wasserleitungen, für Erziehung und Unterricht und andere gemeinnützige Zwecke verwendet oder angelegt worden. In wachsendem Umfange haben sich die Versicherungsanstalten ferner der Kinderfürsorge zugewendet, für die im Jahre 1919 insgesamt 3 322 828 M. verausgabt worden sind.

2. **Invalidenrente.** Während die Gewährung eines Heilverfahrens eine freiwillige Leistung des Versicherungsträgers ist, deren Versagung nicht den Gegenstand eines Streitverfahrens bilden, sondern höchstens die Anrufung der Aufsichtsbehörde begründen kann, besteht auf die Invalidenrente im gegebenen Falle ein rechtlich verfolgbarer Anspruch. Dieser Anspruch ist an eine Reihe zum Teil recht verwickelter Voraussetzungen geknüpft.

a) Erwerbsunfähigkeit. Erstes Erfordernis ist die durch Krankheit oder andere Gebrechen begründete, von dem Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführte Invalidität. Sie ist nach der RVO. gegeben, wenn eine Person nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Es muß sich also um eine Erwerbsunfähigkeit handeln, die den Versicherten nicht nur an der Ausübung seines bisherigen Berufes hindert (wie bei der Pensionierung von Beamten), sondern seine Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte herabsetzt. Indessen wird seinem besonderen Berufe insofern eine weitgehende Berücksichtigung zuteil, als er nicht auf eine Tätigkeit verwiesen werden darf, die ihm bei billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines Berufs nicht zugemutet werden kann.

Die Verminderung der Erwerbsfähigkeit muß nach der RVO. wie bereits nach den früheren Gesetzen mehr als zwei Drittel be-

tragen, um Invalidität zu begründen, so daß dem Rentenbewerber weniger als ein Drittel der normalen Erwerbsfähigkeit verblieben sein darf. Eine sehr beachtliche Anregung zum I.- u. AVG., zwischen Halb- und Ganzinvaliden zu unterscheiden und dementsprechend die Rente abzustufen, wurde wegen der Schwierigkeit der hierbei erforderlichen tatsächlichen Feststellungen abgelehnt. Für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit im Einzelfalle hat das Gesetz einen besonderen ziffernmäßigen Maßstab vorgesehen. Es ist festzustellen, wie viel gesunde Personen derselben Art in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Der dritte Teil dieses Betrages bildet die Grenze der Invalidität. Sehr viel ist mit diesem Anhaltspunkte, den das Gesetz vorschreibt, nicht genützt. Denn die Frage, ob eine Person den so ermittelten Betrag nachhaltig verdienen kann, ist nicht viel leichter zu beantworten als die allgemeinere Frage, ob sie noch ein Drittel normaler Erwerbsfähigkeit besitzt; besonders wenn man berücksichtigt, daß der tatsächlich etwa noch erzielte Verdienst des Rentenbewerbers von einer Reihe von Umständen (Wohlwollen, Bestehen allgemeiner Tarifverträge, Aufbietung aller Kräfte unter Schädigung der Gesundheit, andererseits nicht volle Aufwendung der Arbeitskraft) abhängen kann, die mit seiner Erwerbsfähigkeit nichts zu tun haben, und daß er daher in solchen Fällen nicht schlechthin zu dem bezeichneten Drittel in Vergleich gesetzt werden kann. Immerhin kann der angedeutete Vergleich in vielen Fällen eine Vermutung für die Annahme oder Nichtannahme der Invalidität begründen, die im Streitfall mangels besonderer Umstände, die diese Vermutung entkräften, entscheidend ins Gewicht fallen kann. Jedenfalls ist es schwer, wenn man nicht überhaupt auf jeden ziffernmäßigen Maßstab verzichten will, einen besseren zu finden. Eine schablonenhafte Anwendung der gesetzlichen Regel ist durch die Rechtsprechung dadurch vermieden, daß in Fällen, die durch anderweite Umstände und Erwägungen hinreichend klargestellt werden können, die ziffernmäßige Berechnung nicht zwingend gefordert wird.

Die Erwerbsunfähigkeit muß durch Krankheit oder andere Gebrechen verursacht sein. Arbeitslosigkeit aus anderen Gründen, insbesondere wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit, kommt nicht in Betracht.

Das Gesetz unterscheidet dauernde und vorübergehende Invalidität. Ob die eine oder die andere vorliegt, hängt davon ab, ob mit Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit die Hebung der Erwerbsfähigkeit über die geschilderte Grenze erwartet werden kann. Bei dauernder Invalidität ist der Rentenanspruch von dem Tage ihres Eintritts ab begründet. Der Beginn der Invalidität läßt sich vielfach durch ärztliche Gutachten oder andere Umstände (Beginn einer Krankheit, Lösung eines Dienstverhältnisses wegen Leistungsunfähigkeit) genau oder schätzungsweise ermitteln. Ist das nicht möglich, so ist der Tag maßgebend, an dem der Rentenantrag bei dem Versicherungsamte eingegangen ist. Bei vorübergehender Invalidität wird die Rente (als sog. Krankenrente) erst nach einer ununterbrochenen Dauer von sechsundzwanzig Wochen oder nach dem Wegfall des Krankengeldes für die weitere Dauer der Invalidität gewährt. Es handelt sich in diesen Fällen regelmäßig um eine durch eine besondere Krankheit begründete Invalidität. Die Rente soll sich daher nach dem Gedanken des Gesetzes an die Leistungen der Krankenkasse anschließen, die in der Regel mit dem Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche seit Beginn der Krankheit enden.

b) Wartezeit. Weitere Voraussetzung für den Rentenanspruch ist die Zurücklegung („Erfüllung") einer Wartezeit. Sie beruht auf dem Umstande, daß der wesentliche Teil der Lasten der Invalidenversicherung durch Wochenbeiträge aufzubringen ist. Ein Anspruch auf Rente soll daher grundsätzlich nur bestehen, wenn für den oder von dem Versicherten eine Mindestzahl solcher Beiträge nachgewiesen ist. Diese Mindestzahl bedeutet die „Wartezeit". Sie kann nach der RVO. (abgesehen von einer Uebergangsvorschrift) nur erfüllt werden, wenn mindestens einhundert Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht oder auf Grund der Selbstversicherung nachgewiesen worden sind, und beträgt bei Vorhandensein von hundert Pflichtbeiträgen zweihundert, anderenfalls fünfhundert Beitragswochen, von denen also hundert bzw. vierhundert auch durch Beiträge der freiwilligen Weiterversicherung gedeckt sein dürfen.

Als Beitragswochen kommen hauptsächlich die wöchentlichen Versicherungsbeiträge in Betracht, von denen später die Rede sein wird; daneben aber gewisse Ersatztatsachen. Als Beiträge werden nämlich angerechnet die vollen Wochen, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen ist oder freiwillig Kriegsdienste leistet, und diejenigen vollen Wochen, in denen er wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Eine ununterbrochene Krankheit wird nur bis zur Dauer eines Jahres berücksichtigt. Arbeitsunfähigkeit durch Schwangerschaft oder regelmäßig verlaufenes Wochenbett wird bis zur Dauer von acht Wochen angerechnet. Alle diese Ersatztatsachen, die den Pflichtbeiträgen gleichstehen, kommen aber nur

denen zugute, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, und für die während dieser Beschäftigung Beiträge entrichtet worden sind. Dabei ist nicht erforderlich, daß sich die Ersatztatsachen unmittelbar an eine derartige Beschäftigung anschließen. Vielmehr ist das gesamte Arbeitsleben des Versicherten zu berücksichtigen und zu prüfen, ob danach angenommen werden kann, daß er auch in der fraglichen Zeit auf Grund der Pflichtversicherung Beiträge entrichtet haben würde, wenn die Ersatztatsache ihn nicht daran gehindert hätte. Für die Anrechnung der im letzten Kriege zurückgelegten Dienstzeiten sind durch die Bek. v. 23./XII. 1915 (RGBl. S. 845) und die V. v. 14./XII. 1918 (RGBl. S. 1437) einige Vergünstigungen eingeführt worden. Der Nachweis des Militärdienstes ist vorzugsweise durch die Militärpapiere, der Nachweis der Krankheit durch behördliche Bescheinigung (Krankenkasse, Gemeindevorstand, vorgesetzte Dienstbehörde) zu führen. In dem gleichen Umfange wie eine Krankheitszeit wird auch der frühere Bezug einer Invaliden- oder Witwenrente der Entrichtung von Pflichtbeiträgen gleich geachtet.

c) Anwartschaft. Die Zurücklegung der Wartezeit darf nicht beliebig unterbrochen werden, sondern muß in einem gewissen Zusammenhange fortlaufen, wenn sie Ansprüche erzeugen soll. Findet trotzdem eine längere Unterbrechung statt, so erlischt die durch die Entrichtung der Beiträge erworbene „Anwartschaft“ mit dem Ergebnis, daß die bis dahin zurückgelegten Beitragswochen nicht berücksichtigt werden.

Die Vorschriften über das Erlöschen der Anwartschaft gehören zu den schwierigsten und unbeliebtesten auf dem Gebiete der Invalidenversicherung und bilden den Gegenstand zahlreicher Abänderungsvorschläge. Schon das IVG. enthielt grundlegende Abweichungen von dem I.- u. AVG. Die RVO. lehnte sich an das IVG. an und traf folgende Regelung, die für den Normalfall auch gegenwärtig noch gilt. Sie geht davon aus, daß der Versicherte sich zur Entrichtung der Beiträge eine Quittungskarte ausstellen läßt, und schreibt vor, daß während zweier Jahre seit Ausstellung der Karte mindestens zwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung geleistet sein müssen. Als Wochenbeiträge gelten hierbei auch die bei der Erörterung der Wartezeit erwähnten Ersatztatsachen und ferner Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung, während deren der Versicherte Invaliden- oder Altersrente von einer Fabrik-, Seemanns- oder ähnlichen Kasse oder einer Sonderanstalt, eine Unfallrente von mindestens einem Fünftel der Vollrente oder wegen einer Dienstbeschädigung aus dem letzten Kriege eine Militärrente gleichen Satzes bezogen hat; diese Zeiten sowie die Dauer eines früheren reichsgesetzlichen Invaliden- oder Witwenrentenbezugs kommen für die Erhaltung der Anwartschaft in vollem Umfange zur Anrechnung.

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung bedarf es statt der erwähnten zwanzig Beiträge deren vierzig zur Erhaltung der Anwartschaft. Sind aber auf Grund der Versicherungspflicht im ganzen mehr als sechzig Beiträge (einschließlich Militärdienst- und Krankheitszeiten) nachgewiesen, so genügen wiederum zwanzig Beiträge auch bei der Selbstversicherung.

Die erwähnten Mindestbeiträge sind, wie gesagt, für einen Zeitraum von zwei Jahren seit Ausstellung der Quittungskarte zu entrichten. Mit jeder neuen Quittungskarte, mag sie auch noch innerhalb der für die voraufgegangene Karte laufenden Frist ausgestellt sein, beginnt eine neue zweijährige Anwartschaftsperiode. Sämtliche so entstehenden Perioden müssen, wie geschildert, durch Beiträge gedeckt sein. Da sie vielfach ineinander übergreifen, so entstehen in zahlreichen Fällen Schwierigkeiten bei der Anrechnung der Marken auf die einzelnen Perioden, um so mehr als seitens der Versicherten oder Arbeitgeber häufig willkürliche, den Vorschriften nicht entsprechende Entwertungsdaten auf den Marken vermerkt werden. Aehnliche Schwierigkeiten ergeben sich vielfach auch daraus, daß die Versicherten es verabsäumen, ihre Karte binnen zwei Jahren zum Umtausch gegen eine neue einzureichen, wie dies von der RVO. vorgeschrieben ist. In diesem Falle beginnt nach zwei Jahren seit der Ausstellung ohne weiteres eine neue zweijährige Frist, die wieder vorschriftsmäßig belegt sein muß. Die Beweislast dafür, daß die Marken richtig, d. h. für die richtigen Perioden verwendet worden sind, hat in diesem Falle der Versicherte zu tragen.

Schon diese Andeutungen genügen, um erkennen zu lassen, daß die Vorschriften über die Anwartschaft nicht nur allen Beteiligten in vielen Einzelfällen recht schwierige Rechts- und Rechenaufgaben stellen, sondern durch einen starken Formalismus zu Ergebnissen führen, die weiten Kreisen der Versicherten unverständlich sind. Darauf läßt sich freilich erwidern, daß es sich dabei im Grunde um recht niedrige Mindestforderungen des Gesetzes handelt, und daß man im Normalfall mit weit höheren Beitragsleistungen rechnen durfte, daß ferner, wo überhaupt eine ziffernmäßige Grenze geschaffen wird, ein Vergleich von so oder so entschiedenen Grenzfällen dem Unkundigen

stets als Härte erscheinen wird. Immerhin legt die allgemeine Abneigung, deren sich die Vorschriften über die Anwartschaft erfreuen, den Gedanken an eine Aenderung des Gesetzes nahe. Dabei sollte man sich aber klar sein, daß eine Milderung, die lediglich die Zahl der Beiträge betrifft, an dem Kern der Sache vorbeigeht, und, sobald man sie nicht mehr mit den früheren strengeren Vorschriften ständig vergleicht, dieselbe Antipathie erfahren wird wie die bisherigen Bestimmungen. Das zeigt bereits die übrigens nur in seltenen Fällen anwendbare Verordnung über Anwartschaften in der Invalidenversicherung v. 9./II. 1919, nach der die Anwartschaft als nicht erloschen anzusehen ist, wenn mindestens drei Viertel der Zeit, die seit dem Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles abgelaufen ist, durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken (nicht Ersatztatsachen) belegt ist.

Wenn eine Anwartschaft nach den obigen Ausführungen erloschen ist, ist die bis dahin zurückgelegte Wartezeit nicht mehr zu berücksichtigen. Es kann aber unter den allgemeinen Voraussetzungen jederzeit eine neue Wartezeit begonnen, eine neue Anwartschaft begründet werden. Daneben sieht das Gesetz gewisse Fälle vor, in denen sogar die erloschene Anwartschaft wiederauflebt mit dem Ergebnis, daß die durch das Erlöschen abgebrochene Wartezeit wieder in vollem Umfange zu berücksichtigen ist. Das tritt im allgemeinen ein, wenn der Versicherte nach dem Erlöschen der Anwartschaft eine neue Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurücklegt, sei es auf Grund der Versicherungspflicht oder der freiwilligen Beitragsleistung.

Wenn der Versicherte bei Wiedereintritt in die Versicherung das sechzigste Lebensjahr bereits vollendet hat, so kann die Anwartschaft nur wiederaufleben, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens tausend Beitragsmarken verwendet hatte. (Eine neue Wartezeit auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung kann er natürlich auch ohne diese Bedingung, die sich lediglich auf das Wiederaufleben der erloschenen Anwartschaft bezieht, erfüllen.) Nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres ist das Wiederaufleben der Anwartschaft insofern eingeschränkt, als durch freiwillige Beitragsleistung dieser Erfolg nur erzielt werden kann, wenn vor dem Erlöschen mindestens fünfhundert Beitragsmarken verwendet waren und danach eine Wartezeit von fünfhundert Beitragswochen zurückgelegt wird.

d) Zahlung und Berechnung der Rente. Sind die sämtlichen geschilderten Voraussetzungen gegeben, so ist ein Anspruch auf Invalidenrente begründet. Sofern zur Zeit der Rentenfeststellung die Invalidität nicht bereits wieder behoben ist, wird die Rente auf unbestimmte Zeit zugesprochen. Sie kann nur aus besonderen im Gesetze vorgesehenen Gründen entzogen oder eingestellt werden und erstreckt sich, wenn derartige Gründe nicht vorliegen, auf Lebenszeit des Berechtigten. Sie wird in monatlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt, und zwar auf Anweisung des Versicherungsträgers durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Berechtigte zur Zeit des Rentenantrags wohnt. Bei Verlegung des Wohnorts wird die Zahlung auf Antrag an die Postanstalt des neuen Wohnorts überwiesen.

Die Rente setzt sich zusammen aus einem festen Zuschuß des Reichs in Höhe von jährlich fünfzig Mark und aus einem Anteil des zuständigen Versicherungsträgers, der sich nach den anrechnungsfähigen Beitragswochen richtet. Bei diesem Anteil werden ein Grundbetrag und Steigerungssätze unterschieden.

Der Grundbetrag wurde bisher nach fünfhundert Beitragswochen berechnet; waren weniger nachgewiesen, so wurden zu den vorhandenen so viele Beiträge niedrigsten Satzes (Lohnklasse I) zugezählt, daß fünfhundert herauskamen. Falls mehr als fünfhundert vorhanden waren, schieden bei der Berechnung des Grundbetrages die überzähligen der niedrigsten verwendeten Beitragsklassen aus. Für jede Beitragswoche wurden angesetzt

in der Lohnklasse	I	12 Pfennig
„ „ „	II	14 „
„ „ „	III	16 „
„ „ „	IV	18 „
„ „ „	V	20 „

Die Steigerungssätze, die für jede Beitragswoche in Ansatz kommen, betrugen bisher je nach der Lohnklasse 3, 6, 8, 10 oder 12 Pfennig. Krankheits- und Militärwochen zählten als Beiträge der II. Lohnklasse. Die niedrigste Invalidenrente belief sich danach auf 50 + 500.0,12 + 200.0,03 = 116 Mark im Jahr. Für jedes Kind des Rentenempfängers unter 15 Jahren erfuhr seine Rente eine Erhöhung um ein Zehntel ihres Betrages.

Die Invalidenrente war bereits in der Zeit vor dem Kriege in den meisten Fällen nicht geeignet, dem Berechtigten auch nur den notdürftigen Lebensunterhalt zu gewährleisten. Infolge der fortschreitenden Geldentwertung sank sie fast zur Bedeutungslosigkeit herab. Seit dem Jahre 1918 wurde deshalb versucht, der Not der Rentenempfänger durch Zulagen zur Invalidenrente zu steuern. Die Zulage betrug zunächst 8, dann 20 Mark monatlich. Durch das Gesetz über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (RGBl. S. 1091) wurde die monatliche Zulage auf 30 Mark erhöht. Das Gesetz gewährte den Rentenempfängern einen Rechtsanspruch auf diese Zulage, der aber nicht im instanziellen Verfahren, sondern nur durch Beschwerde im Aufsichtswege durchgesetzt werden konnte. Keinen Anspruch auf Zulage hatten die-

jenigen Personen, die auf Grund der Militärversorgungsgesetze eine Rente für Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel oder eine Hinterbliebenenrente bezogen.

Nach dem Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1921 wurde ferner vom 1. Januar 1921 ab den Empfängern der Rentenzulage eine monatliche Beihilfe von 40 Mark gewährt. Falls diese Personen auf Grund eines Militärversorgungsgesetzes eine Versorgung erhielten, wurde ihnen die Beihilfe nur insoweit gewährt, als sie die Militärversorgung überstieg. Als Versorgung in diesem Sinne war jeder Renten- oder sonstige Bezug anzusehen, auf den nach den Militärversorgungsgesetzen ein rechtlich verfolgbarer Anspruch besteht.

Durch das G. über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung v. 23./VII. 1921 (RGBl. S. 984). ist die Rentenberechnung seit dem 3./VIII. 1921 auf eine andere Grundlage gestellt. Der Reichszuschuß beträgt wie bisher 50 M. Den Grundbetrag des Anteils, den der Versicherungsträger zu leisten hat, ist dagegen einheitlich für alle Invalidenrenten auf 360 M. beziffert. Die für jede vom 1. X. 1921 ab zurückgelegte Beitragswoche anzurechnenden Steigerungssätze betragen in Zukunft 10, 30, 50, 70, 90, 120, 150, 180 Pf. je nach den neuerdings unterschiedenen acht Lohnklassen (A bis H). Krankheitszeiten werden den Beiträgen der zweiten Lohnklasse (B) gleichgesetzt. Bis auf weiteres wird ferner jede nach dem 3. VIII. 1921 festgestellte Rente um 600 M. jährlich erhöht, so daß die niedrigste Rente, für die in vollem Umfange die neuen Sätze maßgebend sind, 50 M. (Reichszuschuß) + 360 M. (Grundbetrag) + 200 . 0,10 M. (geringste Steigerungssätze) + 600 M. (Erhöhung), zusammen 1030 M. betragen wird. Hat der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich seine Rente um 96 M. jährlich bei einem Kinde, um 168 M. bei zwei Kindern und um 48 M. für jedes weitere Kind. Elternlose Enkel, deren Unterhalt der Rentenempfänger ganz oder überwiegend bestreitet, sind den Kindern gleichgestellt.

Die Rentenzulage nach dem G. v. 20./V. 1920 und die Beihilfe nach dem G. v. 26./XII. 1920 in der Fassung v. 11./IV. 1921 kommen v. 1./X. 1921 ab in Wegfall. An ihrer Stelle wird den vor Inkrafttreten des G. v. 23./VII. 1921 festgestellten Renten eine Erhöhung von monatlich 70 M. zuteil. Militärversorgungsempfängern wird die Erhöhung nur insoweit gewährt, als sie die Militärversorgung übersteigt. Ausländern, die sich im Auslande aufhalten, sowie Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern und ähnlichen Körperschaften, auf welche der Rentenanspruch übergegangen ist, wird die Erhöhung nicht gewährt.

Eine Reihe von Jahren hindurch werden die Steigerungssätze der Invalidenrenten auch bei den nach neuem Rechte festgestellten Renten noch nach den unter dem bisherigen Recht geleisteten Beiträgen zu berechnen sein. Für diese Beiträge bleiben die alten Steigerungssätze von 3, 6, 8, 10, 12 Pf. nach den alten Lohnklassen I bis V maßgebend, Militärdienst in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten wird aber auch in diesen Fällen Beiträgen der neuen Lohnklasse B (Steigerungssatz 30 Pf.), sonstige Militärdienst- und Krankheitszeiten Beiträgen der Lohnklasse A (Steigerungssatz 10 Pf.) gleichgeachtet.

Bis zum 31./XII. 1920 sind insgesamt (abgesehen von Posen, Elsaß-Lothringen und der Pensionskasse der Reichseisenbahnen) 2 928 280 Invalidenrenten festgesetzt worden, von denen an dem erwähnten Tage 988 837 liefen.

Im Jahre 1919 wurden einschließlich der Alters- und Hinterbliebenenrenten sowie der Rentenzulagen 465 614 199 M. für Renten aus der Invalidenversicherung gezahlt, von denen der Anteil des Reichs 96 241 904 M. betrug. Mehr als 174 Mill. M. entfielen allein auf die Rentenzulagen.

e) Entziehung, Einstellung, Umwandlung, Sachleistungen. Sonstige Wegfallsgründe. Die Invalidenrente, mag sie für vorübergehende oder dauernde Invalidität bewilligt sein, wird dem Empfänger wieder entzogen, wenn er infolge einer wesentlichen Aenderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide ist. Als wesentliche Aenderung der Verhältnisse hat die Rechtsprechung lediglich eine Besserung in dem körperlichen oder geistigen Zustande des Rentenempfängers aufgefaßt, nicht beispielsweise eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage aus sonstigen Gründen. Das könnte mit Rücksicht darauf, daß die Sozialversicherung die Bekämpfung der durch Invalidität drohenden oder verursachten Notlage bezweckt, bedenklich erscheinen. Gleichwohl ist die erwähnte Auffassung juristisch einwandfrei, denn das Gesetz hat nur eine Aenderung im Auge, die für die Invalidität der Rentenempfänger von Bedeutung ist, und eine solche kann nur in der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit gesucht werden. Es kommen also im wesentlichen in Betracht die Beseitigung oder Besserung von Krankheitserscheinungen, die Hebung des Allgemeinbefindens, der Erwerb neuer Fähigkeiten (Schreiben mit der linken Hand), die Gewöhnung an den durch ein Leiden bedingten Zustand. In allen Fällen ist eine ausdrückliche Feststellung

zu verlangen, in welchen besonderen Umständen die wesentliche Besserung zu erblicken ist.

Die Entziehung der Rente erfolgt durch einen von dem Versicherungsträger zu erlassenden Bescheid, der mit Ablauf des auf seine Zustellung folgenden Monats wirksam wird.

Von der Entziehung zu unterscheiden ist die Einstellung der Rente, die ebenfalls durch Bescheid erfolgt, der aber in diesem Falle den Zeitpunkt seiner Wirkungen selbst bestimmen darf. Sie findet statt in den Fällen, in denen die Rente nach gesetzlicher Vorschrift „ruht". Sie ruhte nach den bisherigen Vorschriften neben einer reichsgesetzlichen Unfallrente, soweit beide zusammen den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen würden. Diese Vorschrift hat das G. v. 23./VII. 1921 mit Wirkung v. 1./X. 1921 ab beseitigt. Dagegen ist wie bisher, falls die Invalidität durch den Unfall verursacht ist, die Invalidenrente nur insoweit zu zahlen, als sie die von dem Berechtigten tatsächlich bezogene Unfallrente übersteigt. Ferner ruht die Rente, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Hat er im Inland Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird diesen die Rente überwiesen. Die Rente ruht weiterhin, solange sich der Berechtigte freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhält, und unter gewissen Bedingungen bei ausgewiesenen Ausländern. Für ausländische Grenzgebiete und solche auswärtigen Staaten, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährt, kann der Bundesrat (Reichsrat) das Ruhen der Rente ausschließen. Das ist bereits unter der Herrschaft des IVG. für zahlreiche Grenzgebiete geschehen. Schließlich findet ein Ruhen der Rente statt, wenn und solange sie mit einer anderen, und zwar höheren Rente aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammentreffen würde.

Stellt sich heraus, daß die zunächst nur als vorübergehend angesehene Invalidität sich zu einer dauernden entwickelt hat, so ist die bisherige Krankenrente in eine Invalidenrente (für dauernde Invalidität) umzuwandeln. Diese Umwandlung bringt, obwohl die beiden Rentenarten im allgemeinen wesensgleich sind, in vielen Fällen für den Berechtigten einen Vorteil dadurch, daß die von ihm bezogene Krankenrente auf die neu zu berechnende Wartezeit wie eine nachgewiesene Krankheitszeit anzurechnen ist. Der Unterschied ist allerdings nur geringfügig, denn da in den Fällen, in denen Krankheitszeiten überhaupt zur Anrechnung kommen, regelmäßig 26 Wochen bereits bei der Festsetzung der Krankenrente berücksichtigt sind und die Anrechnung nur bis zur Dauer eines Jahres zulässig ist, kommen nur noch höchstens 26 Wochenbeiträge der Lohnklasse II, neuerdings der Lohnklassen A oder B hinzu.

An die Stelle der Invalidenrente können gewisse andere Leistungen treten. Es können nämlich Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß unter gewissen Voraussetzungen die Renten bis zu zwei Dritteln nicht bar bezahlt, sondern von der Gemeinde des Wohnorts in Sachen gewährt werden. In diesem Falle geht der dadurch ersetzte Rentenanspruch auf die Gemeinde über. Ferner können bei Trunksüchtigen Sachleistungen an die Stelle der Rente treten.

Auch kann der Versicherungsträger den Rentenempfänger auf seinen Antrag in einem Invalidenhause oder einer ähnlichen Anstalt unterbringen und dazu die Rente ganz oder teilweise verwenden.

Schließlich kann an Stelle der Invalidenrente eine Kapitalabfindung im dreifachen Jahresbetrage der Rente treten. Das ist aber nur zulässig bei Ausländern, die sich gewöhnlich im Auslande aufhalten, sofern sie nicht etwa wegen der Verurteilung in einem Strafverfahren ausgewiesen sind.

Der Invalidenrentenanspruch ist, abgesehen von den Fällen der Entziehung, Einstellung und Ablösung durch andere Leistungen zeitlich nur durch das Ableben des Berechtigten beschränkt. Die Rente endet mit Ablauf des Sterbemonats. Wenn beim Tode des Berechtigten die Rente noch nicht in vollem Umfange ausgezahlt ist, so geht der Anspruch insoweit auf die Erben über, und zwar hat die RVO. unter Anlehnung an das IVG. eine besondere Erbfolge festgesetzt. Es sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Sind Verwandte dieser Art nicht vorhanden, so tritt nach der Rechtsprechung ergänzend die bürgerlich-rechtliche Erbfolge ein. In gleicher Weise sind die Erben, falls der Berechtigte nach Erhebung des Rentenanspruchs, aber vor Feststellung der Rente verstirbt, zur Fortsetzung des Rentenverfahrens berechtigt.

Der Anspruch auf die einzelnen monatlichen Rententeile kann auch anderweit in Wegfall kommen. Er verjährt in vier Jahren seit der Fälligkeit der einzelnen Leistung; für die Verjährung gelten im allgemeinen

die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Er kann in gewissen, von der RVO. ausdrücklich aufgeführten Fällen aufgerechnet und schließlich in eng begrenztem Rahmen übertragen, verpfändet und gepfändet werden.

IV. Die Träger der Versicherung.

1. Versicherungsanstalten. a) Allgemeines. Sitz. Bezirk. Um die in den vorstehenden Ausführungen gekennzeichneten Zwecke der Arbeiterversicherung zu erreichen, sind verschiedene Wege denkbar. Auf den ersten Blick scheint es am natürlichsten, wenn das Reich selbst, der Schöpfer dieser Fürsorge, sie mit seinem Behördenorganismus und mit eigenen Mitteln durchführte. Die Aufbringung der Mittel wäre in diesem Falle eine Frage der Steuergesetzgebung. Ansätze zu einer derartigen Regelung finden sich in dem Reichszuschuß, der in Höhe von 50 M. zu jeder Invalidenrente gewährt wird. Abgesehen hiervon, sollte aber statt dessen eine selbständige Organisation geschaffen werden, die nicht nur die Aufgaben der gedachten Fürsorge erfüllte, sondern auch für die Aufbringung der erforderlichen Mittel sorgte. Dabei stand von vornherein fest, daß sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer an den Lasten beteiligt werden sollten, und erst hierdurch gewann ja die gesamte Institution den Charakter einer Versicherung. Im übrigen war zunächst an eine Anlehnung an die Träger der Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, gedacht. Es wurde ferner der Gedanke erwogen, die Aufgaben der Invalidenversicherung den Krankenkassen zu übertragen. Auch die bereits bei der Unfallversicherung ins Auge gefaßte Möglichkeit, eine eigene Reichsversicherungsanstalt zu begründen, wurde wiederum erörtert. Es handelte sich im wesentlichen um eine Frage der Zweckmäßigkeit. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kam schließlich das I.- u. AVG. zu der Vorschrift, daß die Versicherung durch Versicherungsanstalten erfolge, die nach Bestimmung der Landesregierungen mit Genehmigung des Bundesrats für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden sollten. Auch sollte für mehrere Bundesstaaten oder mehrere weitere Kommunalverbände eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden können. Daneben waren besondere Kasseneinrichtungen vorgesehen, die vom Bundesrat als Träger der Invalidenversicherung zugelassen werden konnten. Für alle erörterten Spielarten ließen sich naturgemäß Zweckmäßigkeitsgründe anführen. Immerhin kann der Gedanke, die Invalidenversicherung den Berufsgenossenschaften oder gar den Krankenkassen zu übertragen, als der am wenigsten glückliche bezeichnet werden. Die Gründe, die für und gegen die verschiedenen Lösungen der Organisationsfrage sprachen, sind sorgfältig gegeneinander abgewogen in dem allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs v. 22./XI. 1888. Man kann behaupten, daß die Lösung, für die das I.- u. AVG. sich entschied, sich im allgemeinen bewährt hat. Sie ist daher auch in das IVG. und weiterhin in die RVO. übergegangen.

Nach dem Ausscheiden der Landesversicherungsanstalten Posen und Elsaß-Lothringen bestehen zurzeit neunundzwanzig Versicherungsanstalten: Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte.

Die Versicherungsanstalten sind ihrem juristischen Wesen nach soziale Anstalten, d. h. organisierte Zweckgebilde, die mit selbständiger Rechtsfähigkeit ausgestattet sind. Ihr Anstaltscharakter unterscheidet sie von den Trägern der Unfallversicherung, den Berufsgenossenschaften, die körperschaftlich organisiert sind, d. h. eine Mehrheit von Rechtssubjekten zu einer Rechtseinheit zusammenfassen. Beide sind Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts.

Als territoriale Gebilde müssen die Versicherungsanstalten einen Sitz und einen Bezirk haben. Der Sitz bezeichnet den Ort, von dem aus die Verwaltung geführt wird. Er wird durch die Landesregierung oder die beteiligten Landesregierungen bestimmt. Der Bezirk der Anstalt bedeutet den örtlichen Bereich, innerhalb dessen sie die Beschäftigten erfaßt. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Versicherungsanstalt ist also der Beschäftigungsort. Als solcher gilt im allgemeinen der Ort, an dem eine Beschäftigung tatsächlich stattfindet. Bei einzelnen auswärtigen oder bei örtlich wechselnden Arbeiten ist die feste Arbeitsstätte, von der aus die Beschäftigung stattfindet, entscheidend. In gewissen Fällen wird der Sitz des Betriebs oder der Leitung als Beschäftigungsort angesehen. Auch wenn ein solcher Fall nicht vorliegt, kann mit Zustimmung der Versicherungsanstalten die Versicherung bei der für den Betriebssitz zuständigen Anstalt erfolgen. Diese umfaßt ferner auch die von einem Betriebe vorübergehend im Auslande beschäftigten Personen, ein Fall, der besonders während des Krieges von erheblicher Bedeutung gewesen ist.

Der Bezirk der Anstalt ist das Gebiet, für das sie errichtet ist. Er wird von der Landesregierung oder den beteiligten Landesregierungen mit Genehmigung des Reichsrats bestimmt. Er ändert sich ohne weiteres, wenn der Verwaltungsbezirk, für den die Anstalt errichtet ist, sich ändert. Abgesehen hiervon ist eine Aenderung der Bezirke auf Antrag (des Ausschusses, eines Bundesstaats, der Provinzialvertretungen) mit Genehmigung des Reichsrats zulässig. Auch eine Zusammenlegung oder Teilung der Anstalten und ihrer Bezirke ist unter denselben Voraussetzungen möglich, aber an die Zustimmung des Reichstags gebunden.

b) Organe. Vorstand. Die Versicherungsanstalt bedarf, um als Rechtssubjekt leben zu können, der Organe, die für sie handeln, sie verwalten und vertreten. Sie bedarf dazu in erster Linie eines Vorstands, der nach der RVO. die Anstalt verwaltet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist der gesetzliche Vertreter der Anstalt. Seine Vertretungsmacht kann nur durch das Gesetz oder in dem vom Gesetz vorgesehenen Rahmen durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Der Vorstand hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Er setzt sich zusammen aus beamteten und nichtbeamteten Mitgliedern. Die erstgenannten müssen Beamte des Gemeindeverbands oder Bundesstaats sein, für den die Versicherungsanstalt errichtet ist. Ihre Zahl ist nicht vorgeschrieben, richtet sich vielmehr nach dem Bedürfnis. Einer von ihnen wird zum Vorsitzenden bestellt. Die nichtbeamteten Mitglieder bestehen je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Sie werden von dem Ausschuß der Versicherungsanstalt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt und erhalten lediglich Ersatz ihrer baren Auslagen und Ersatz für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst. Ihre Zahl sowie die Gegenstände, bei deren Erledigung innerhalb des Vorstands sie mitzuwirken haben, wird durch die Satzung bestimmt. Dabei ist ihnen gegenüber den beamteten Mitgliedern sogar insofern ein größerer Einfluß eingeräumt, als sie bei der Beschlußfassung in der Mehrzahl sein müssen. Diese Beteiligung des Laienelements an der Verwaltung der Vorstandsgeschäfte war im I.- u. AVG. nicht vorgeschrieben, ist vielmehr erst durch das IVG. eingeführt und von der RVO. übernommen worden. Außer den bezeichneten Mitgliedern, aus denen sich der Vorstand zusammensetzen muß, können ihm auf Grund der Satzung noch andere besoldete oder unbesoldete Mitglieder angehören, insbesondere Sachverständige wie Aerzte, Mathematiker, Versicherungstechniker.

Ausschuß. Ein weiteres Organ der Versicherungsanstalt ist der Ausschuß, der nach der Begründung des Entwurfs des I.- u. AVG. den Beteiligten eine wirksame Teilnahme an der Verwaltung sichern und die Funktionen einer Generalversammlung der Interessenten wahrnehmen soll. Er besteht je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten und zählt mindestens zehn Mitglieder. Diese werden von den Versicherungsvertretern bei den Versicherungsämtern des Anstaltsbezirks je getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt und müssen im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnen. Die dabei zu beobachtende Wahlordnung wird von der obersten Verwaltungsbehörde erlassen, die auch die Wahl durch einen Beauftragten leitet. Der Ausschuß hat insbesondere die nichtbeamteten Vorstandsmitglieder zu wählen, den Voranschlag festzusetzen, die Jahresrechnung abzunehmen, die Satzung zu beschließen und gegebenenfalls zu ändern. Weitere Aufgaben können ihm durch die Satzung übertragen werden, doch darf dadurch die dem Vorstande obliegende Verwaltung oder die den beamteten Mitgliedern zugewiesene Führung der laufenden Geschäfte nicht ungebührlich beeinträchtigt werden. An der Vertretung der Anstalt nimmt der Ausschuß neben dem Vorstande teil bei dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Werte von mehr als 1000 M., abgesehen von einem Erwerb im Zwangsversteigerungsverfahren, den der Vorstand allein bewirken kann.

Einige Versicherungsanstalten haben eine besondere Ausschußkommission gebildet, die bei vielköpfigen Ausschüssen den Vorzug der größeren Beweglichkeit hat. Ihre Aufgaben bestimmt die Satzung. Selbstverständlich kann sie in den Fällen, in denen das Gesetz die Beschlußfassung des gesamten Ausschusses verlangt, dessen Mitwirkung nicht ersetzen.

c) Satzung. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften schafft sich die Versicherungsanstalt selbst das Recht, nach dem sie lebt. Dies geschieht durch eine Satzung, die jede Versicherungsanstalt haben muß. Die Satzung, die vom Ausschuß beschlossen wird und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, gibt Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt an und muß über eine Reihe von Gegenständen bestimmen, insbesondere über den Namen der Anstalt, Zahl der Laienvertreter im Vorstand und die Angelegenheiten, in denen sie an der Beschlußfassung zu beteiligen sind, über die Form der Willenserklärungen des Vorstands, die Art seiner Beschlußfassung und

seine Vertretung nach außen, über die Vertretung der Anstalt gegenüber dem Vorstande, Art der Bekanntmachungen und die Aenderung der Satzung. Wie die ursprüngliche Satzung bedarf auch ihre Aenderung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Gegen ihre Versagung ist Beschwerde an den Reichsrat zulässig.

d) Vermögen. Die Versicherungsanstalt kann als Rechtssubjekt Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Die Quellen ihres Vermögens wurzeln im öffentlichen Recht.

Das Vermögen zerfiel seit dem IVG. in zwei Bestandteile, die — freilich nur buchmäßig — streng voneinander zu scheiden waren, das Gemeinvermögen und das Sondervermögen. Das Gemeinvermögen beruhte auf einer Art Gemeinschaft sämtlicher Versicherungsanstalten bei der Bestreitung der Rentenlasten im Interesse eines gewissen Ausgleichs in der Vermögenslage. Aus dem Gemeinvermögen wurden die Grundbeträge der Invalidenrenten und die Zuschüsse für Kinderrenten, die Anteile der Versicherungsanstalten an den Altersrenten und an den Leistungen der Hinterbliebenenversicherung, die Steigerung der Renten infolge von Militärdienst- und Krankheitswochen und die Rentenabrundungen bestritten. Die übrigen Verpflichtungen fielen dem Sondervermögen zur Last, bildeten im Gegensatze zur Gemeinlast die Sonderlast, insbesondere also die Steigerungssätze der Invalidenrenten, die das Sondervermögen derjenigen Anstalt belasteten, der die Beiträge dafür zugeflossen waren. In das Gemeinvermögen flossen nach der RVO. zunächst 50 vom Hundert der Versicherungsbeiträge, seit dem 1. Januar 1917 60 vom Hundert (G. vom 12. VI. 1916).

Durch das G. v. 23. VII. 1921 ist diese Gliederung des Vermögens in Wegfall gekommen. Statt dessen ist vorgeschrieben, daß jeder Versicherungsträger mit einem Zehntel der Beträge belastet wird, die an Empfänger von ihm festgesetzter Renten gezahlt werden. Alle übrigen Rentenzahlungen werden, soweit sie nicht dem Reiche zur Last fallen, auf sämtliche Versicherungsträger nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen in den letzten drei Geschäftsjahren verteilt.

Das Vermögen muß mindestens zum vierten Teil in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten angelegt werden. Im übrigen ist es im allgemeinen wie Mündelgeld anzulegen, doch darf hiervon bis höchstens zur Hälfte des Vermögens mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts oder Landesversicherungsamts, zu der in gewissen Fällen die Genehmigung des Gemeindeverbandes oder der obersten Verwaltungsbehörde hinzutreten muß, abgewichen werden. Der Hauptfall, in dem dies geschehen darf, ist die Anlage für Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend den Versicherungspflichtigen zugute kommen. Zu gewissen einzelnen Geschäften von besonderer Tragweite bedarf es ebenfalls der Genehmigung. Eine Verwendung des Vermögens darf nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke geschehen. Dahin gehört in erster Linie die Befriedigung der Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, ferner die durch Uebernahme des Heilverfahrens entstehenden Kosten, die in gewissem Rahmen zugelassenen Aufwendungen zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenempfänger und der Versicherten sowie ihrer Angehörigen und die Verwaltungskosten. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten haftet der Gemeindeverband, für den die Anstalt errichtet ist, im Falle seines Unvermögens der Bundesstaat. Sind mehrere Verbände oder Staaten beteiligt, so haften sie nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Das Reinvermögen der Versicherungsanstalten mit Ausnahme von Posen und Elsaß-Lothringen betrug am Schlusse des Jahres 1919 2 118 798 716 M. Dabei sind die vorhandenen Wertpapiere und Darlehnsforderungen zum Ankaufs- oder Auszahlungspreis angesetzt, während der Bilanzwert um etwa 372 Mill. M. geringer war.

e) Aufsicht. Die Versicherungsanstalten unterstehen der Aufsicht des Reichsversicherungsamts, in den Bundesstaaten, die ein Landesversicherungsamt errichtet haben, der Aufsicht dieser Behörde. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beobachtet werden. Ihr unterliegen auch die Genesungsheime, Heil- und Pflegeanstalten, die von den Versicherungsanstalten errichtet oder unterhalten werden. Zu Besichtigungen dieser Einrichtungen kann die Aufsichtsbehörde Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zuziehen. Nach dem I.- u. AVG. war für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs ein Staatskommissar zu bestellen, der allen Verhandlungen der Organe mit beratender Stimme beiwohnen durfte und insbesondere gegen Rentenfeststellungen, durch die die Versicherungsanstalt belastet wurde, Rechtsmittel einlegen konnte. Diese Einrichtung ist bereits durch das IVG. beseitigt und damit das Selbstverwaltungsrecht der Anstalten gestärkt worden.

2. Sonderanstalten. Außer den Versicherungsanstalten können Träger der Invalidenversicherung die sog. Sonderanstalten sein. Als solche können vom Reichsrat Anstalten des Reichs, eines Bundesstaats oder Gemeindeverbandes oder auch andere Kasseneinrichtungen zugelassen werden, die die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ihrer Mitglieder zum Zwecke haben. Ihre Leistungen müssen, um die Zulassung

zu ermöglichen, den gesetzlichen Leistungen der Versicherungsanstalten mindestens gleichwertig sein. Außerdem muß eine Reihe anderer Voraussetzungen erfüllt sein. Ist eine Sonderanstalt zugelassen, so nimmt sie für ihre versicherungspflichtigen und -berechtigten Mitglieder in vollem Umfange die Stellung der Versicherungsanstalt ein. Die wesentlichsten Vorschriften der RVO. finden auf sie entsprechende Anwendung. Die Aufsicht und Organisation werden durch die Gesetze oder Verordnungen geregelt, auf denen die einzelne Sonderanstalt beruht.

Zurzeit sind folgende Sonderanstalten zugelassen:

- die Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft,
- die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse,
- der Saarbrücker Knappschaftsverein,
- die Arbeiterpensionskasse der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung,
- die Arbeiterpensionskasse der sächsischen Staatseisenbahnen,
- die Allgemeine Knappschaftspensionskasse für Sachsen,
- die Arbeiterpensionskasse für die badischen Staatseisenbahnen und Salinen,
- die Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung — deren Bezirk Elsaß-Lothringen war, und die infolgedessen nunmehr ausgeschieden ist —,
- der Allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum,
- die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungsanstalt der See-Berufsgenossenschaft.

Die letztgenannte, auch kurz als Seekasse bezeichnet, beruht auf besonderen Vorschriften der RVO. Sie umfaßt die Personen, die in den der See-BG. angehörenden Betrieben beschäftigt sind, und diejenigen Unternehmer (Reeder), die gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterliegen. Die Seekasse wird vom Reichsversicherungsamt beaufsichtigt. Ihre Satzung und deren Aenderung bedürfen der Genehmigung des Reichsrats.

Für die Leistungen der Sonderanstalten haftet das Reich oder der beteiligte Gemeindeverband, je nachdem die Sonderanstalt ihren Betrieben dient. Mehrere beteiligte Bundesstaaten haften anteilig nach der Zahl der Versicherten, die am Schlusse des letzten Geschäftsjahres in den Betrieben beschäftigt waren. Für die Leistungen der Seekasse haftet die See-Berufsgenossenschaft und letzten Endes das Reich.

Das Reinvermögen der Sonderanstalten, soweit es auf die reichsgesetzliche Versicherung entfällt, belief sich zu Ende des Jahres 1919 auf 214 928 688 M. Das Reinvermögen sämtlicher Träger der Invalidenversicherung betrug also 2 333 727 404 M. Davon waren 1 492 048 055 M. in Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten angelegt. Bei diesen Zahlen ist, soweit es sich um Wertpapiere handelt, von dem Ankaufs- oder Auszahlungspreise ausgegangen. Der Bilanzwert war um etwa 408 Mill. M. geringer

V. Die Aufbringung der Mittel.

1. Allgemeines. Die für die Versicherung erforderlichen Mittel werden durch das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten aufgebracht. Von den Zuschüssen des Reichs, die zu jeder Rente geleistet werden, ist bereits die Rede gewesen. Der Arbeitgeber und der Versicherte haben Beiträge zu leisten, die bei der Pflichtversicherung von beiden Teilen je zur Hälfte aufgebracht werden. Für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Beitragswoche) ist ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag. Für die Höhe der Beiträge war bisher grundsätzlich das Prinzip der Kapitaldeckung maßgebend. Es wurden für das Gebiet der gesamten Invalidenversicherung nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung einerseits die Zahl der zu erwartenden Beiträge, andererseits die mutmaßlichen Aufwendungen der Anstalten ermittelt und danach unter Berücksichtigung von Zins und Zinseszins der jährliche Durchschnittsbeitrag berechnet, der dann nach fünf Lohnklassen abgestuft wurde. Die danach maßgebenden Wochenbeiträge setzte nach der RVO. grundsätzlich der Bundesrat fest, und zwar im voraus für zehn Jahre. Die erstmalige Festsetzung auf Grund der RVO., die bis zum 31./XII. 1920 gelten sollte, nahm das Gesetz selbst vor. Danach wurden als Wochenbeitrag erhoben für die Lohnklasse I 16 Pf., für II 24, für III 32, für IV 40 und für die Lohnklasse V 48 Pf. Für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Lohnklasse ist die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes entscheidend. Ein Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 M. rechnete bisher zu Lohnklasse I, mehr als 350 bis 500 M. zu Klasse II, mehr als 500 bis zu 850 M. zu Klasse III, mehr als 850 bis zu 1150 M. zu Klasse IV, höhere Jahresarbeitsverdienste zählten zu Klasse V. Das G. v. 23./VII. 1921 hat die Einteilung der Lohnklassen den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend vom 1./X. 1921 ab geändert. Es werden in Zukunft acht Lohnklassen mit der Bezeichnung A bis H unterschieden. Klasse A umfaßt die Jahresarbeitsverdienste bis zu 1000 M., Klasse B diejenigen von mehr als 1000 bis zu 3000, C die von mehr als 3000 bis zu 5000, D die von mehr als 5000 bis zu

7000, E die von mehr als 7000 bis zu 9000, F die von mehr als 9000 bis zu 12 000, G die von mehr als 12 000 bis zu 15 000 und H die Jahresarbeitsverdienste von mehr als 15 000 M. Als Jahresarbeitsverdienst galt bisher im allgemeinen ein Durchschnittsbetrag, und zwar für Mitglieder einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse das Dreihundertfache des Grundlohns, für Seeleute der vom Reichskanzler für das Gebiet der Unfallversicherung festgesetzte Durchschnittsbetrag, im übrigen der dreihundertfache Betrag des Ortslohns, soweit nicht das Oberversicherungsamt für einzelne Berufszweige etwas anderes bestimmte. Diese Vorschriften über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes sind durch das G. v. 23./VII. 1921 aufgehoben, statt dessen ist der Reichsarbeitsminister ermächtigt worden, das Nähere zu bestimmen. Dies ist durch die Bek. v. 13./IX. 1921 (RGBl. S. 1265) geschehen. Danach gilt als Jahresarbeitsverdienst bei täglicher Lohnzahlung das Dreihundertfache, bei wöchentlicher das Zweiundfünfzigfache, bei zehntäglicher das Dreißigfache, bei vierzehntäglicher das Sechsundzwanzigfache, bei monatlicher das Zwölffache und bei vierteljährlicher Zahlung das Vierfache des gezahlten, auf volle Mark abgerundeten Entgelts, für unständig Beschäftigte das Dreihundertfache des Ortslohns. Die Entrichtung höherer Beiträge als der gesetzlich vorgeschriebenen ist zulässig und kommt dem Versicherten bei der Rentenberechnung zugute.

Die Höhe der Beiträge, wie sie in den vorstehenden Ausführungen an der Hand der RVO. dargelegt ist, konnte bei den völlig veränderten Verhältnissen der letzten Jahre den Bedürfnissen nicht mehr genügen. Die Anrechnung der jahrelangen Militärdienst- und Krankheitswochen trug den Versicherungsanstalten eine starke Einbuße an Beitragseinnahmen ein. Dabei wurden die Mittel der Anstalten durch die zahlreichen Invaliditätsfälle infolge von Kriegsverletzungen außergewöhnlich stark in Anspruch genommen. Schließlich konnten die bereits geschilderten besonderen Zuwendungen an die Rentenempfänger nur durch mehrfache Erhöhung der Beiträge ermöglicht werden. Dazu bedurfte es, da die von der RVO. ursprünglich zum 1./I. 1921 ins Auge gefaßte Revision der Beiträge durch den Reichsrat nicht abgewartet werden konnte, der Regelung im Wege der Gesetzgebung. Durch das G. v. 20./V. 1920 wurden, insbesondere zur Ermöglichung der monatlichen Zulage von 30. M. zu jeder Invalidenrente und ähnlicher Zulagen zu den sonstigen Renten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, die Beiträge auf 90, 100, 110, 120, 140 Pf. für die Lohnklassen I bis V festgesetzt. Durch das G. v. 26./XII. 1920 wurden diese Beiträge fernerhin v. 20./XII. 1920 ab verdoppelt, um die Mittel für die unter III 2 d besprochene außerordentliche Beihilfe zu erzielen. Durch das G. v. 23./VII. 1921 ist schließlich mit Wirkung v. 1./X. 1921 ab eine Neuregelung der Beiträge eingetreten, um die durch dieses Gesetz wesentlich erhöhten Renten aufbringen zu können. Die Beiträge beziffern sich hinfort auf 350 Pf. in Lohnklasse A, 450 in Klasse B, 550, 650, 750, 900, 1050, 1200 Pf. in den Lohnklassen C bis H. Das Kapitaldeckungsverfahren ist dabei nicht mehr zugrunde gelegt, die diesbezüglichen Vorschriften der RVO. sind durch das G. v. 23./VII. 1921 vielmehr aufgehoben worden.

Im Jahre 1919 beliefen sich die Beitragseinnahmen bei sämtlichen Versicherungsträgern auf 312 033 845 M., die Zahl der Wochenbeiträge auf 711 179 128

2. **Das Beitragsverfahren.** a) Verwendung von Beitragsmarken. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt regelmäßig durch Einkleben von Beitragsmarken in eine Quittungskarte, die dem Versicherten von einer Ausgabestelle (in Preußen regelmäßig Ortspolizeibehörde, Gemeindevorstand) ausgestellt wird. Die Karte gibt den Namen der Versicherungsanstalt an, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung beschäftigt ist, ferner den Namen, Geburtsort und -tag des Versicherten und den Tag, an dem die Karte ausgestellt wird. Ihre sonstige Einrichtung bestimmt der Reichsrat. Sie bietet Raum für mindestens zweiundfünfzig Marken und ist binnen zwei Jahren seit der Ausstellung bei der Ausgabestelle gegen eine neue Karte umzutauschen. Die Versäumung des rechtzeitigen Umtausches hat für den Versicherten den Nachteil, daß er im Streitfall die Erhaltung der Anwartschaft zu beweisen hat. Die zum Umtausch abgelieferte Karte geht über die Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie umgetauscht wird, der Ursprungsanstalt, zu, d. h. derjenigen Versicherungsanstalt, deren Namen die erste Karte und, dieser folgend, alle weiteren Karten zu tragen haben.

Die Quittungskarte genießt besonderen gesetzlichen Schutz. Sie darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und — bei Strafe — nicht mit besonderen Merkmalen, insbesondere über Führung und Leistungen des Inhabers, versehen werden. Sie darf ferner von niemandem gegen den Willen des Inhabers zurückbehalten werden.

Die zu verwendenden Beitragsmarken werden von jeder Versicherungsanstalt nach vorgeschriebenem Muster ausgegeben und von den Postanstalten des Bezirks und besonderen Verkaufsstellen der Versicherungs-

anstalten verkauft. Sie haben insbesondere die Lohnklasse und den ihr entsprechenden Geldwert zu bezeichnen.

Bei versicherungspflichtiger Beschäftigung hat der Arbeitgeber für die Entrichtung der Beiträge zu sorgen. Er klebt bei der Lohnzahlung, spätestens (bei langfristigen Vertragsverhältnissen) in der letzten Woche jedes Vierteljahrs die erforderlichen Beitragsmarken in die Quittungskarte und entwertet die Marken, indem er den letzten Tag des Zeitraums, für den die Marke gilt, darauf vermerkt. Die von dem Versicherten zu zahlende Hälfte des Beitrags kann er vom Barlohn abziehen. Die Abzüge sind auf die Lohnzeiten gleichmäßig zu verteilen. Sind sie bei einer Lohnzahlung unterblieben, so können sie im allgemeinen nur noch bei der nächsten Lohnzahlung nachgeholt werden. Darüber hinaus ist ein Anspruch auf Erstattung des Beitragsteils gegen den Versicherten ausgeschlossen. Wird der Versicherte von mehreren Arbeitgebern in der Woche beschäftigt, so hat der erste von ihnen den Beitrag zu entrichten. Sie haften aber alle gesamtschuldnerisch für die Entrichtung.

Auch der Versicherte kann die vollen Beiträge entrichten, hat dann aber Anspruch auf Ersatz der Hälfte des Betrages durch den Arbeitgeber. In den Fällen der freiwilligen Versicherung hat die Beitragsverwendung naturgemäß regelmäßig durch den Versicherten in vollem Umfange stattzufinden. In einigen Fällen (Beschäftigung lediglich gegen freien Unterhalt und versicherungsfreie vorübergehende Beschäftigung) besteht aber auch hier ein Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber.

Für jede Woche darf nur ein Wochenbeitrag entrichtet werden. Darüber hinausgehende Beiträge sind ungültig und kommen weder für die Erhaltung der Anwartschaft noch für die Berechnung der Rente in Betracht. Beiträge, die später als vorgeschrieben verwendet werden, sind in gewissen Grenzen gültig. Pflichtbeiträge können noch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Fälligkeit entrichtet werden; falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, noch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Fälligkeit. Die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen ist enger begrenzt. Sie ist nur binnen Jahresfrist zulässig, nach Eintritt des Versicherungsfalls aber schlechthin ausgeschlossen. In diese Fristen werden die Zeiträume, in denen ein Beitrags- oder Rentenstreit schwebt, nicht eingerechnet. Für die Kriegszeit wurde die Nachentrichtung erleichtert durch die V. v. 23./XII. 1915 und 14./XII. 1918 Ungenaue oder unrichtige Entwertung macht die verwendeten Beitragsmarken nicht ungültig, kann aber in Zweifelsfällen dem Versicherten schädlich sein. Ordnungsmäßige Beitragsentrichtung begründet die Vermutung, daß während der belegten Beitragswochen ein Versicherungsverhältnis bestanden hat. Nach Ablauf von 10 Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarte kann diese Vermutung nur noch widerlegt werden, wenn die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt worden ist. Ungültige Beiträge werden, wenn sie irrtümlich und nicht in betrügerischer Absicht geleistet worden sind, erstattet.

b) Einzugsverfahren. Statt der Markenverwendung durch den Arbeitgeber können auf Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde oder auf Grund einer Satzungsbestimmung der Versicherungsanstalt, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde die Beiträge für die Pflichtversicherung durch Krankenkassen, Knappschaftsvereine oder andere Stellen eingezogen werden. Die Beitragsentrichtung erfolgt in diesem Falle durch Zahlung des eingezogenen Betrages. Die Einzugsstelle klebt dafür ihrerseits die erforderlichen Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Die nähere Regelung dieses Einzugsverfahrens, das eine bessere Gewähr für die ordnungsmäßige Beitragsentrichtung bietet, andererseits mit erhöhten Kosten verbunden ist, trifft die oberste Verwaltungsbehörde. Es gilt zurzeit insbesondere in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen, Braunschweig und in den Hansestädten.

Im übrigen findet eine Ueberwachung sowohl der Arbeitgeber und Versicherten wie der Rentenempfänger durch die Versicherungsanstalten — hauptsächlich durch Kontrollbeamte — statt. Die Erfüllung der durch die Invalidenversicherung den Beteiligten auferlegten Pflichten ist ferner durch eine Reihe von Strafvorschriften gesichert.

VI. Altersversicherung.

Aus Gründen der Humanität sollte, wie die Begründung des Entwurfs zum I.- u. AVG. ausführt, denjenigen Arbeitern, die ein bestimmtes hohes Lebensalter erreicht haben, eine Fürsorge auch ohne den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit zuteil werden. Mit der Invalidenversicherung ist daher eine Altersversicherung verbunden dergestalt, daß durch die Beitragsleistung zur Invalidenversicherung zugleich der Anspruch auf eine Altersrente vorbereitet wird. Die Altersrente wird vom vollendeten 65. Lebensjahre ab gewährt, sofern die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten ist. Die Wartezeit beträgt 1200 Beitragswochen. Im übrigen gelten für sie dieselben Grundsätze wie bei der Invalidenversicherung. Eine Mindestzahl von Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträgen ist aber nicht vorge-

schrieben. Die Wartezeit kann also auch durch Beiträge der freiwilligen Weiterversicherung gedeckt werden, sofern nur das Versicherungsverhältnis (mindestens durch einen Pflicht- oder Selbstversicherungsbeitrag!) rechtsgültig begründet worden ist. Erleichterungen für die Erfüllung der Wartezeit bestehen nach dem Einführungsgesetz zur RVO. für diejenigen Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht ihres Berufszweiges das 35. Lebensjahr vollendet haben. Die Altersrente setzt sich zusammen aus einem Reichszuschuß von jährlich 50 M. (wie bei der Invalidenrente) und einem Anteil der Versicherungsanstalten, der bisher je nach der Lohnklasse I bis V 60, 90, 120, 150 oder 180 M. betrug; v. 1./X. 1921 ab aber je nach den Lohnklassen A bis H 300, 500, 700, 900, 1100, 1400, 1700, 2000 betragen soll. Bei Beiträgen verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Dazu tritt bis auf weiteres wie bei der Invalidenrente eine Erhöhung von jährlich 600 M. Die niedrigste Altersrente betrug bisher 110, die höchste 230 M. Daneben wurden Zulage und Beihilfe ebenso wie bei der Invalidenrente gewährt. In Zukunft würde die niedrigste Altersrente, wenn sämtliche Beiträge in Lohnklasse A geleistet sind, 950 M. betragen, die höchste (Lohnklasse H) 2050 M. Bis Ende des Jahres 1920 waren im ganzen 803 284 Altersrenten festgesetzt worden (ohne Posen, Elsaß-Lothringen und ohne die Pensionskasse der Reichseisenbahnen). Davon liefen am 31./XII. 1920 248 678 Altersrenten.

VII. Freiwillige Zusatzversicherung.

Einen besonderen Zweig der Invalidenversicherung bildete die durch die RVO. eingeführte freiwillige Zusatzversicherung. Sie konnte von allen versicherungspflichtigen oder -berechtigten Personen begründet werden und unterlag wesentlich freieren Grundsätzen als die Hauptversicherung. Wie diese, gewährte sie einen Anspruch auf Rente (Zusatzrente) für den Fall und die Dauer der Invalidität. Im übrigen wurde sie lediglich bedingt durch die Verwendung von Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsanstalt. Der Wert der Marke betrug eine Mark. Die Marken konnten in beliebiger Zahl und zu beliebiger Zeit in die Quittungskarte geklebt werden. Die aus ihnen erworbene Anwartschaft konnte nicht erlöschen. Eine Wartezeit war nicht vorgeschrieben. Die Rente wurde nach der Zahl der verwendeten Marken in der Weise berechnet, daß für jede Zusatzmarke soviel mal 2 Pfennig angesetzt wurden, als Kalenderjahre vergangen waren seit Aufrechnung der Quittungskarte bis zum Eintritt der Invalidität. Bei Zusatzrenten unter 60 Mark wurde auf Antrag Kapitalabfindung gewährt.

Diese Art der Versicherung erfreute sich keiner besonderen Beliebtheit. Im Jahre 1916 wurden beispielsweise nur 93 Zusatzrenten festgesetzt mit einem durchschnittlichen Jahresbetrag von 1,76 Mark!

Das G. v. 23. VII. 1921 hat die freiwillige Zusatzversicherung aufgehoben.

VIII. Die Leistungen der Invalidenversicherung im Verhältnis zu sonstigen Ansprüchen.

Ein Tatbestand, der Leistungen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung begründet, kann gleichzeitig auf den anderen Gebieten der Arbeiterversicherung oder aus sonstigen Rechtsgründen Ansprüche erzeugen. Die RVO. ist bestrebt, Doppelleistungen zu vermeiden. Sie enthält daher in ihrem fünften Buche eine Reihe von Vorschriften, die unter den verschiedenartigen Ansprüchen oder Leistungen einen Ausgleich herbeizuführen suchen.

Invaliden- und Krankenversicherung berühren sich, abgesehen von der unter III 2 a erwähnten Vorschrift über den Beginn der Krankenrente, nur auf dem Gebiete des Heilverfahrens. Da die Versicherungsanstalt zur Gewährung eines Heilverfahrens nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist, so geht naturgemäß, wenn ein Anspruch des Versicherten gegen eine Krankenkasse besteht, die Leistungspflicht der Krankenkasse vor. Daraus ergibt sich unter gewissen Voraussetzungen ein Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt gegen die Kasse. Andererseits kann auch ein Ersatzanspruch der Kasse gegen die Versicherungsanstalt begründet sein, wenn diese nämlich der Kasse eine deren Leistungspflicht übersteigende Fürsorge für den Versicherten überträgt.

Ein Heilverfahren, das die Versicherungsanstalt gewährt, kann ferner, wenn das behandelte Leiden die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, den Träger der Unfallversicherung entlasten. Dieser hat daher in einem solchen Falle nach einem besonderen gesetzlichen Maßstabe der Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten.

Wenn die Folgen eines Unfalls sowohl einen Anspruch auf Unfallrente als auch wegen einer durch den Unfall verursachten Invalidität den Anspruch auf Invalidenrente begründen, so ist auf alle Fälle die Unfallrente, die Invalidenrente aber nur insoweit zu gewähren, als sie die Unfallentschädigung übersteigt. Der von einem Träger der Unfallversicherung gewährte Unterhalt in einer Heilanstalt steht dabei der Vollrente gleich. Solange eine Unfallentschädigung aber tatsächlich noch nicht gewährt wird, kann die Versicherungsanstalt dem Berechtigten gegenüber die Invalidenrente weder verweigern noch kürzen. Vielmehr kann sie sich in diesem Falle nur in gewissem Umfange an der Unfallrente schadlos halten, sobald diese festgestellt ist. Zu diesem Zwecke kann

sie kraft eigenen Prozeßführungsrechts an Stelle des Berechtigten die Feststellung der Unfallrente betreiben.

Falls der Versicherte auf Grund anderweiter Gesetzesvorschriften, etwa des Reichshaftpflichtgesetzes oder des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Ersatz des Schadens beanspruchen kann, der ihm durch Invalidität erwachsen ist, geht dieser Anspruch kraft Gesetzes auf die Versicherungsanstalt in der Höhe ihrer durch die RVO. vorgeschriebenen Leistungen über.

Endlich räumt die RVO. den Gemeinden und Armenverbänden, die einen Versicherten nach gesetzlicher Pflicht unterstützt haben, in gewissen Grenzen einen Anspruch auf Ersatz aus der Invalidenrente ein.

IX. Das Feststellungs- und Streitverfahren.

Zur Verwirklichung des materiellen Versicherungsrechts enthält die RVO. eine Reihe von Verfahrensvorschriften, die im wesentlichen im sechsten Buche des Gesetzes behandelt sind. Weitere, ausführende und ergänzende Bestimmungen sind in den Kaiserlichen Verordnungen, betreffend das Verfahren der Versicherungsämter, der Oberversicherungsämter und des Reichsversicherungsamts, vom 24./XII. 1911 getroffen. Einzelne Verfahrensvorschriften finden sich auch verstreut unter den materiellrechtlichen Regeln der RVO.

1. **Feststellungsverfahren.** Das Feststellungsverfahren betrifft die Form, in der der Rentenanspruch geltend zu machen, von der mit ihm befaßten Behörde zu behandeln, und in der über ihn von dem Versicherungsträger zu entscheiden ist. Es wird durch einen Antrag des Rentenbewerbers eingeleitet. Der Antrag ist bei dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, anzubringen. Fehlt es an einem inländischen Wohn- und Beschäftigungsorte, so ist das Versicherungsamt des letzten inländischen Wohn- oder Beschäftigungsorts zuständig. Sind mehrere Versicherungsämter zuständig, so gebührt dem der Vorzug, das zuerst angegangen wird. In Streitfällen entscheidet über die Zuständigkeit das übergeordnete Oberversicherungsamt bzw. das Reichs- (oder Landes-) Versicherungsamt. Die Versicherungsämter sind als Abteilungen der unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter, Magistrate) gebildet. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Beisitzern, die — mindestens zwölf an der Zahl — zur Hälfte Vertreter der Arbeitgeber und zur anderen Hälfte Vertreter der Versicherten sein müssen. Vorsitzender ist der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde. Er erhält einen oder mehrere Stellvertreter. Die Beisitzer werden von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen und einiger anderer Kasseneinrichtungen im Wege der Verhältniswahl gewählt.

Der bei dem Versicherungsamt eingegangene Rentenantrag wird zunächst von dem Vorsitzenden des Versicherungsamts bearbeitet. Er trifft alle Erhebungen, die erforderlich sind, um eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung über den Rentenanspruch zu gewinnen. Zu diesem Zwecke kann er Zeugen und Sachverständige vernehmen, Ortsbesichtigungen vornehmen, Auskunfte einholen und von jeder zuständigen Behörde Rechtshilfe verlangen. Nach Abschluß der Erhebungen findet regelmäßig (von einigen Ausnahmen abgesehen) eine nicht öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Versicherungsamte statt, zu der der Rentenbewerber geladen wird. Zu dieser Verhandlung sind je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zuzuziehen. Nach Erörterung der Sache gibt das Versicherungsamt ein Gutachten ab und leitet die Sache nunmehr an die für seinen Bezirk zuständige Versicherungsanstalt weiter.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt nimmt in der Form eines mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheides zu dem Rentenanspruch Stellung, indem er ihn entweder ablehnt oder anerkennt und in diesem Falle die Rente feststellt. Der Bescheid hat die Wirkungen einer richterlichen Entscheidung erster Instanz. Er kann mit der Berufung angefochten werden und wird rechtskräftig, sofern dies nicht geschieht.

2. **Spruchverfahren.** Die Berufung ist binnen einem Monat seit der Zustellung des Bescheides einzulegen. Sie eröffnet das Spruchverfahren vor dem Oberversicherungsamt, das für den Bezirk des vorher mit der Sache befaßt gewesenen Versicherungsamts zuständig ist. Die Oberversicherungsämter sind Landesbehörden. Ihr Bezirk ist in der Regel derjenige einer höheren Verwaltungsbehörde. Das OVA. kann an diese angegliedert oder als selbständige Staatsbehörde errichtet werden. Es besteht aus Mitgliedern (Beamten), darunter dem Direktor, und mindestens 40 Beisitzern, die sich je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zusammensetzen.

Für das Spruchverfahren gilt das Offizialprinzip, d. h. innerhalb der Parteianträge ist der Sachverhalt nach allen Richtungen von Amts wegen aufzuklären, auf sachgemäße Anträge ist hinzuwirken. Der Versicherungsanstalt, deren Vorstand in erster Instanz als entscheidende Stelle aufgetreten ist, gebührt in den weiteren Instanzen lediglich die Stellung einer Partei. Ueber die Berufung entscheidet regelmäßig eine Spruchkammer des Oberversicherungsamts, die mit einem Mitgliede als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besetzt ist. In einfachen und klarliegenden Fällen kann der Vorsitzende eine Vorentscheidung erlassen, gegen die der Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer gestellt oder (unter Umgehung der Spruchkammer) dasjenige Rechtsmittel eingelegt werden kann, das gegen ein Urteil der Spruchkammer zulässig wäre. Die Vorentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Die Spruchkammer darf dagegen nur auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung entscheiden. Ihr Erkenntnis ist in einigen Fällen endgültig, wenn es sich nämlich nur um Höhe, Beginn oder Ende der Rente, um Kapitalabfindung oder um die Kosten des Verfahrens handelt. Anderenfalls kann gegen die Entscheidung der Spruchkammer binnen einem Monat seit ihrer Zustellung das Rechtsmittel der Revision eingelegt werden.

Im Revisionsverfahren ist wie bei der Revision im Zivilprozeß grundsätzlich eine Nachprüfung des Streitstoffs in tatsächlicher Beziehung ausgeschlossen. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Immerhin ist hiernach die Befugnis des Revisionsgerichts wesentlich umfangreicher als im Zivilprozeß. Der Revisionsgrund des Verstoßes wider den klaren Inhalt der Akten gibt ihm die Möglichkeit, die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen mit dem Akteninhalt zu vergleichen und insofern auf ihre Berechtigung hin nachzuprüfen. Bei dem herrschenden Offizialprinzip hat ferner der Revisionsgrund der Verfahrensmängel einen größeren Umfang als im ordentlichen Rechtswege. Da es Pflicht der Tatsacheninstanzen ist, den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären, so hat das Revisionsgericht, und zwar von Amts wegen, nachzuprüfen, ob der Vorderrichter dieser Verpflichtung in ausreichendem Maße genügt hat. Auch auf diesem Wege kann das Revisionsgericht die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils in bedeutendem Umfange prüfen, wenn es auch nicht in der Lage ist, Zweifel, die in tatsächlicher Hinsicht bestehen, durch eigene Beweiserhebung zu klären.

Ist die Revision aus einem der angeführten Gesichtspunkte begründet, so ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Das Revisionsgericht kann dann entweder die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberversicherungsamt zurückverweisen oder, wenn sie hinreichend aufgeklärt erscheint, seinerseits in der Sache selbst entscheiden.

Revisionsgericht ist das Reichsversicherungsamt, in Bayern und Sachsen das in diesen Staaten errichtete Landesversicherungsamt. Das Reichsversicherungsamt ist die oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde in Sachen der Reichsversicherung. Es besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Die ständigen Mitglieder sind Reichsbeamte, die auf Lebenszeit ernannt werden. Von den nichtständigen (im ganzen 32) werden 8 vom Reichsrat und je 12 als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt. Ueber die Revisionen und anderen Spruchsachen entscheiden die bei dem Reichsversicherungsamt (bzw. den Landesversicherungsämtern) gebildeten Spruchsenate. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden, einem vom Reichsrate gewählten nichtständigen, einem ständigen Mitgliede, zwei hinzugezogenen richterlichen Beamten, einem Arbeitgeber und einem Versicherten. Wenn in einer grundsätzlichen Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen abweichen will, so hat der Große Senat zu entscheiden, der ähnlich wie die anderen Senate, aber aus 11 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Die grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter werden veröffentlicht. Sie haben für die Oberversicherungsämter insofern maßgebende Bedeutung, als diese in Fällen, in denen sie endgültig entscheiden, nicht davon abweichen dürfen, sondern die Sache an das Reichs- oder Landesversicherungsamt abzugeben haben. Durch diese und einige weitere Vorschriften, die in derselben Richtung liegen, wird in weitestem Maße Einheit in der Auslegung des Gesetzes erzielt.

3. **Ersatzansprüche.** Das Verfahren bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wie sie unter VIII geschildert sind, unterliegt, soweit Berufung und Revision in Betracht kommen, im wesentlichen den unter 2 erörterten Grundsätzen. Die erste Instanz aber bildet hier nicht ein Versicherungsträger, sondern der bei dem Versicherungsamt gebildete Spruchausschuß, der aus dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten besteht.

4. **Beschlußverfahren.** Streitigkeiten anderer Art werden im Beschlußverfahren entschieden. Auch in diesem Verfahren herrscht das Offizialprinzip. Eine mündliche Verhandlung findet im allgemeinen nicht statt. Die Entscheidungen ergehen entweder im Verwaltungswege oder — unter gewissen Voraussetzungen — durch ein richterliches Kollegium, den Beschlußausschuß des Versicherungsamts, die Beschlußkammer des Oberversicherungsamts, den Beschlußsenat des Reichsversicherungsamts. Als Rechtsmittel in diesem Verfahren sind die Beschwerde und, wo sie vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, die weitere Beschwerde gegeben.

5. **Kosten.** Das Verfahren ist für den Versicherten im allgemeinen kostenlos. Nur im Falle des Mutwillens, der Verschleppung oder der Irreführung können ihm Kosten auferlegt werden. Die Versicherungsträger haben die in Spruchsachen entstehenden Barauslagen des Versicherungsamts zu erstatten und tragen zu den Kosten der Oberversicherungsämter durch Entrichtung von Pauschbeträgen für jede Spruchsache bei. Außergerichtliche Kosten sind nach ähnlichen Grundsätzen wie im Zivilprozeß zu erstatten.

X. Das Ausland. Vorbemerkung.

Die staatliche Fürsorge für die durch Gebrechen oder Alter ihrer Arbeitskraft beraubten Personen ist nicht eine zufällige politische oder wirtschaftliche Erscheinung eines einzelnen Staatswesens, sondern ein aus der modernen Wirtschaftsentwicklung allgemein sich ergebendes Bedürfnis, das ebenso wie in Deutschland auch im Auslande gefühlt und beachtet worden ist. Zwar fehlt es nicht an Stimmen, beispielsweise in Amerika, die die staatliche Versicherung grundsätzlich ablehnen. Sie berufen sich darauf, daß durch eine staatliche Zwangsversicherung das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen und damit der Wert des Bürgers sinke, daß ferner durch die Aussicht auf Rente Rentensucht und Simulation großgezogen würden, und sagen damit weder etwas Unrichtiges noch etwas Neues. In der Tat sind diese Gefahren gegeben und zu bekämpfen. Sie können aber nicht dazu veranlassen, vor dem unzweifelhaften Bedürfnis staatlicher Fürsorge und ihren weit überwiegenden Werten die Augen zu ver-

schließen oder auch nur die im Verhältnis zum Ganzen verschwindenden Fälle ausgesprochener Rentensucht, Vortäuschung und Uebertreibung von Gebrechen zu verallgemeinern. Eine Einrichtung, die neben den Vorzügen, welchen sie ihr Dasein verdankt, nicht auch Schattenseiten und Gefahren aufzuweisen hätte, ist bei menschlichen Verhältnissen nicht wohl denkbar. Insbesondere aber ist die hier in Rede stehende staatliche Fürsorge solange schlechterdings nicht zu entbehren, als die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht allen einzelnen die Möglichkeit bieten, durch Arbeit, auf welchem Gebiet sie auch liege, in ausreichendem Maße für Gegenwart und Zukunft zu sorgen.

Diese Ueberzeugung spricht auch aus der Gesetzgebung zahlreicher ausländischer Staaten, die sich vielfach nach jahrzehntelangen Vorarbeiten, Ansätzen und Versuchen über ein System freiwilliger Versicherung oder der Zwangsversicherung einzelner Berufsgruppen hinweg zu einer allgemeinen obligatorischen Versicherung der Arbeiter und Angestellten oder sogar sämtlicher Staatsangehörigen bekehrt haben oder sich auf dem deutlichen Wege dahin befinden.

Die wichtigsten dieser Erscheinungen werden im folgenden kurz erörtert werden, soweit dies bei den seit dem Weltkriege und immer noch spärlich nach Deutschland fließenden Quellen möglich ist.

1. **Frankreich.** Die hier in Betracht kommenden französischen Gesetze beruhen grundsätzlich auf dem Gesichtspunkte der Altersversorgung. Eine allen Staatsbürgern zugängliche Altersversicherung war bereits durch das G. v. 18./VI. 1850 eingeführt worden. Der Beitritt war freiwillig. Für jede Einzahlung wird die ihr entsprechende spätere Rente berechnet. Die Gesamtrente besteht aus der Summe der so ermittelten Teilrenten. Sie wird je nach Wahl des Versicherten im allgemeinen frühestens vom 50., spätestens vom 65. Lebensjahr ab gewährt. Im Falle früherer Invalidität kann sie bereits vor den genannten Zeitpunkten beginnen. Der erreichbare Höchstbetrag war zunächst 600, später 1250 Fr. jährlich. Versicherungsträger ist eine staatliche Altersrentenkasse.

Diese freiwillige Versicherung konnte keine großen Erfolge erzielen. Um auf diesem Gebiete die große Masse zu gewinnen, ist der staatliche Zwang nicht zu entbehren. Diese Einsicht hat auch in Frankreich nach jahrzehntelangen Erwägungen zur Einführung der Zwangsversicherung geführt. Das geschah zunächst nur für gewisse Berufsgruppen der Arbeiter: für Seeleute durch G. v. 11./IV. 1881, für Bergleute durch G. v. 29./VI. 1894 und für Eisenbahner durch G. v. 21./VII. 1909.

Eine umfassende Zwangsversicherung schuf erst das G. über Arbeiter- und Bauernaltersrenten v. 5./IV. 1910 (loi du 5 avril 1910 sur les retraites ouvrières et paysannes). Es unterwarf der Versicherung alle Lohnarbeiter und -angestellten der Industrie, des Handels, der freien Berufe, der Landwirtschaft, des Staates und der Gemeinden, sofern ihr Jahreseinkommen nicht 3000 Fr. übersteigt und durch besondere Gesetze nicht bereits für sie gesorgt ist. Die Versicherungsgrenze ist im Jahre 1918 auf 5000 Fr. erhöht worden. Ein von dem französischen Ministerrat am 2./III. 1921 angenommener Gesetzentwurf einer Sozialversicherung sieht eine weitere Erhöhung auf 10 000 Fr. vor.

Freiwillig versichern können sich Pächter, Halbbauern, Landwirte, Handwerker und Kleingewerbetreibende, die nicht entlohnten Ehefrauen und Witwen der Versicherten und schließlich die Lohnangestellten über 3000 Fr. (5000, 10 000) bis zu einer Einkommensgrenze von 5000 Fr. (10 000).

Gegenstand der Versicherung ist eine Altersrente, die in der Regel (nach dem G. v. 27./II. 1912) vom 60. Lebensjahr ab gewährt wird. Der Versicherte kann den Beginn des Rentenbezugs bis zum 65. Lebensjahre aufschieben, aber auch nach vollendetem 55. Lebensjahre die vorzeitige Gewährung beanspruchen. Vorzeitig eintretende vollständige Arbeitsunfähigkeit bedingt ohne Rücksicht auf Lebensalter den Anspruch auf vorzeitige Flüssigmachung der Rente.

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Maße der Beitragsleistung entsprechend dem für jeden Versicherungsträger besonders aufgestellten Rententarife. Außerdem wird zu jeder Rente ein Staatszuschuß gewährt, sofern mindestens 15 Beitragsjahre nachgewiesen sind. Bei einem Alter von 60 Jahren und mindestens 30 Beitragsjahren beträgt er nach dem G. v. 27./II. 1912 100 Fr. Wer wenigstens drei Kinder bis zum Alter von 16 Jahren aufgezogen hat, erhält dazu eine Aufbesserung von einem Zehntel. Vorzeitig wegen Invalidität flüssig gemachte Renten werden durch besondere Staatszuschüsse aufgebessert.

Die Pflichtbeiträge werden zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur anderen von dem Versicherten getragen. Sie betragen nach dem G. v. 5./IV. 1910 jährlich 18 Fr. für Männer, 12 Fr. für Frauen, 9 Fr. für Jugendliche unter 18 Jahren. Sie werden ebenso wie nach deutschem Recht durch Einkleben von Beitragsmarken in die Quittungskarte des Versicherten durch den Arbeitgeber entrichtet, der den Anteil des Versicherten vom Lohne abzieht.

Versicherungsträger sind die Nationale Altersrentenkasse und eine Reihe anderer staatlich beaufsichtigter Kassen.

Das Streitverfahren findet vor den ordentlichen Gerichten statt.

Der bereits erwähnte Gesetzentwurf bringt wesentliche Aenderungen in der Organisation, der Beitragsleistung und im Verfahren.

2. Luxemburg. Die luxemburgische Invaliden- und Altersversicherung beruht durchaus auf deutschem Muster. Sie wird durch das G., betr. Alters- und Invalidenversicherung, v. 6./V. 1911 nebst Abänderungsgesetz v. 2./VI. 1914 geregelt. Versicherungspflichtig sind vom 16. Lebensjahre ab Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten, ferner, wenn ihr Entgelt nicht 3750 Fr. übersteigt, Betriebs- und Bureaubeamte und sonstige Angestellte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und -lehrlinge. Voraussetzung für alle ist eine entgeltliche Beschäftigung, doch darf der Entgelt nicht lediglich in freiem Unterhalt bestehen. Ausnahmen von der Versicherungspflicht sowie andererseits Ausdehnung der Versicherungspflicht im Verordnungswege sind ähnlich wie im deutschen Rechte geregelt. Versicherungsberechtigt sind hauptsächlich diejenigen Angestellten, deren Jahresentgelt 3750 Fr. übersteigt, Kleinunternehmer und Hausgewerbtreibende, Privatlehrer und -erzieher, sämtlich, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 4500 Fr. beträgt.

Den Gegenstand der Versicherung bildet eine Rente, die bei Eintritt von Invalidität oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt wird. Der Begriff der Invalidität ist dem deutschen Begriff gleich; auch wird ebenso wie im deutschen Rechte zwischen dauernder und vorübergehender Invalidität unterschieden. Das luxemburgische Gesetz enthält ferner ebenfalls Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft (Beiträge für wenigstens 80 Tage in 2 Jahren) und über die Wartezeit, die für die Invalidenrente 1560 Tage, für die Altersrente 2700 Tage beträgt. Eine erloschene Anwartschaft lebt durch Zurücklegung einer neuen Wartezeit wieder auf.

Die Rente besteht aus Grundrente und gegebenenfalls Rentensteigerungen. Die Grundrente richtet sich nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst; sie beträgt bei einem Durchschnittsentgelt bis zu 500 Fr. für Männer 180, für Frauen 144 Fr., bei einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von 4401 bis 4500 Fr. (Stufe 40) 435 bzw. 402 Fr. Rentensteigerung tritt ein, wenn der Versicherte mehr als 1560 Arbeitstage nachweist. Für jede darüber hinausgehende Arbeitsperiode von 6 Tagen beträgt sie bei der Invalidenrente 16, bei der Altersrente 8 Centimes. Unter denselben Voraussetzungen wie nach der deutschen RVO. kann zur Verhütung oder Behebung von Invalidität als freiwillige Leistung ein Heilverfahren gewährt werden.

Die erforderlichen Mittel zur Durchführung des Gesetzes werden vom Staat, der ein Drittel jeder Grundrente trägt, den Gemeinden und durch Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten je zur Hälfte aufgebracht. Sie werden von den Arbeitgebern mittels Heberollen erhoben und waren von dem G. v. 6./V. 1911 zunächst auf 2,1% des Lohnes festgesetzt.

Versicherungsträger ist eine Invaliden- und Altersversicherungsanstalt, die Selbstverwaltungsrecht und den Charakter einer gemeinnützigen Anstalt besitzt und staatlicher Aufsicht untersteht.

Für die Entscheidung von Rentenstreitigkeiten sind Schiedsgerichte eingesetzt, gegen deren Erkenntnisse die Revision an den Obergerichtshof zulässig ist.

3. Die Niederlande. Im Königreich der Niederlande wird die Invaliden- und Altersversicherung durch das G. v. 5./VI. 1913 geregelt. Versicherungspflichtig sind die über 13 Jahre alten, nicht im Militärdienst stehenden Arbeiter, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 1200 Fl. nicht übersteigt. Ausgenommen sind die nach öffentlichem Rechte anderweit versorgten (pensionsberechtigten) Arbeiter, ferner solche, die selbst oder deren Frauen ein Einkommen von mehr als 2000 Fl. versteuern. Nicht versicherungspflichtig sind auch bereits invalide Personen und solche, die, ohne bereits zwangsversichert zu sein, das 35. Lebensjahr erreicht haben. Außerdem kann in gewissen Fällen auf Antrag Befreiung eintreten. Neben der Zwangsversicherung besteht die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern.

Gegenstand der Versicherung sind Invaliden- und Altersrente. Die Invalidenrente wird bei dauernder oder vorübergehender Invalidität (wie nach deutschem Recht) gewährt, wenn die Wartezeit (150 Wochenprämien) erfüllt ist, die Altersrente von Vollendung des 70. Lebensjahres ab. Die Rente beträgt das 325fache des Gesamtbetrags der geleisteten Beiträge, geteilt durch die Anzahl der Versicherungswochen (Grundrente), vermehrt um 14% der erwähnten Beitragssumme, aber mindestens um ein Fünftel der Grundrente. Die Freiwilligenrente (d. h. die Invaliden- oder Altersrente auf Grund freiwilliger Versicherung) beträgt im allgemeinen $1\frac{1}{2}$ Ct. für jeden Beitrag und jedes Halbjahr, das seit Entrichtung des Beitrags bis zum Beginn des Rentenbezugs vergangen ist. Zur Verhütung drohender

Invalidität kann ein Heilverfahren gewährt werden.

Die Beiträge sind nach fünf Lohnstufen (weniger als 240 Fl., 240—400 Fl., 400—600, 600—900, 900 und mehr) abgestuft und betragen für die Kalenderwoche 20, 24, 32, 40, 48 Cts. Sie werden regelmäßig vom Arbeitgeber entrichtet, der einen Teil des Beitrags — je nach Lohnstufe und Alter $\frac{1}{6}$—$\frac{1}{2}$ — dem Versicherten vom Lohne abziehen kann. Der Beitrag für die freiwillige Versicherung beträgt 2 Fl., er kann beliebig oft und zu beliebiger Zeit entrichtet werden. Die Beitragsleistung erfolgt durch Einkleben von Beitragsmarken in eine Rentenkarte, bei der Zwangsversicherung auch durch Barzahlung.

Träger der Versicherung ist die Reichsversicherungsbank, mitwirkende Behörden sind die Arbeitsräte und die Versicherungsräte.

Das Streitverfahren findet statt vor Berufungsräten und dem Zentralberufungsrat.

4. Italien. Italien, das bis dahin nur eine freiwillige Versicherung kannte (G. v. 17./VII. 1898, 28./VII. 1901, 30./V. 1907, 17./VII. 1910) ist mit Gesetzeserlaß v. 21./IV. 1919 (Decreto-legge 21 aprile 1919, n. 603, concernente provvedimenti per l'assicurazione obbligatoria contro la invalidità e la vecchiaia) zur Zwangsversicherung übergegangen. Danach sind Arbeiter und Angestellte über 15 bis zu 65 Jahren mit einem Monatsverdienst bis einschließlich 350 Lire gegen Invalidität und Alter versichert, sofern sie nicht Anspruch auf gleichwertiges Ruhegehalt nach anderen Gesetzen oder Verordnungen besitzen. Versicherungsberechtigt sind insbesondere „unabhängige Arbeiter", deren Jahresarbeitsverdienst 4200 Lire nicht übersteigt.

Die Leistungen bestehen in einer Rente und in der Gewährung von Heilverfahren zur Verhütung oder Beseitigung von Invalidität. Die Rente wird gewährt a) bei einem Alter von 65 Jahren, wenn wenigstens 240 vierzehntägige Beiträge geleistet worden sind, b) ohne Rücksicht auf das Alter bei dauernder Invalidität, wenn wenigstens 120 Beiträge geleistet sind. Der Begriff der Invalidität ist ähnlich bestimmt wie im deutschen Recht (Verminderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel).

Der Jahresbetrag der Rente setzt sich zusammen aus einem festen Staatszuschuß von 100 Lire und einem je nach der Beitragsleistung berechneten Teil. Dieser beziffert sich auf 66% des Gesamtbetrages der ersten 120 Beiträge, 50% der folgenden 120 Beiträge und 25% des Restes.

Die Beiträge richten sich nach der Lohnhöhe und betragen vierzehntägig 1, 2, 3, 4, 5, 6 Lire bei einem Tagesentgelt bis zu 2 Lire, von mehr als 2 bis zu 4, von 4 bis 6, 6 bis 8, 8 bis 10, mehr als 10 Lire. Der Arbeitgeber haftet auch für den Beitragsteil des Versicherten, darf ihn aber am Lohn kürzen. Die Beitragsentrichtung erfolgt wie nach deutschem Recht durch Verwendung von Marken.

Träger der Versicherung ist die nationale Sozialversicherungskasse nebst den ihr angegliederten Provinzinstituten für soziale Fürsorge.

Das Streitverfahren findet vor den erstinstanzlichen Schiedskommissionen (am Sitze jedes Provinzinstituts) und in zweiter und letzter Instanz vor der zentralen Schiedskommission statt.

5. Großbritannien. In Großbritannien ist die Invalidenversicherung in den „Nationalen Krankenversicherungsgesetzen von 1911—1920" (National Health Insurance Acts, 1911 to 1920) geregelt. Das grundlegende Gesetz datiert v. 16./XII. 1911. Es wird, wie im deutschen Recht, Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung unterschieden. Versicherungspflichtig sind grundsätzlich alle über 16 Jahre alten Arbeiter, Heimarbeiter, Mitglieder der Schiffsbesatzung, im allgemeinen ohne Rücksicht auf Art und Höhe des Entgelts, ferner Angestellte, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst den Wert von 160 Pfund nicht übersteigt. Eine Reihe von Ausnahmen und Befreiungen findet sich ähnlich wie im deutschen Recht. Versicherungsberechtigt sind nicht versicherungspflichtige Personen, die eine regelmäßige Beschäftigung haben, aus deren Ertrag sie ihren Lebensunterhalt ganz oder vorwiegend bestreiten, sofern ihr Gesamteinkommen den Betrag von 160 Pfund nicht übersteigt; ferner diejenigen, die bereits mindestens 5 Jahre hindurch versichert gewesen sind. Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist, wenn er nicht bereits vorher versichert war, weder versicherungspflichtig noch -berechtigt.

Als Leistung der Invalidenversicherung wird nach Ablauf der Krankenunterstützungsdauer (26 Wochen) für den Fall der Arbeitsunfähigkeit eine Rente (disablement benefit) gewährt, die jedoch bei Vollendung des 70. Lebensjahres erlischt. Von da ab tritt die durch G. v. 1./VIII. 1908 geregelte staatliche Altersversorgung für Hilfsbedürftige ein.

Die Invalidenrente beträgt 7 s 6 d für die Woche (nach dem G. v. 20./V. 1920).

Die für die Versicherung (einschließlich der Krankenversicherung) erforderlichen Mittel werden zu sieben Neunteln aus Beiträgen, im übrigen aus Staatsmitteln aufgebracht. Die Beitragslast ist auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 5 d für die Woche, in Irland 4 d; der des Versicherten: bei

Männern 5 d, bei Frauen 4 d, in Irland 4 bzw. 3 d. Bei niedriggelohnten Versicherten trägt der Arbeitgeber die ganze oder einen größeren Teil der Beitragslast.

Versicherungsträger sind vom Versicherungsamte zugelassene Vereine (anerkannte Kassen) und — für Nichtmitglieder solcher Vereine — ein besonderer Fonds (Sparfonds, früher Postfonds), bei dem für jeden dort Versicherten (Spareinleger) ein Guthaben aus den für ihn gezahlten Beiträgen angesammelt wird. Die Ansprüche auf Grund dieser „Sparversicherung“ sind durch die Höhe des Guthabens begrenzt.

Zur Durchführung der Versicherung sind als Behörden (mit Zweigstellen an verschiedenen Orten) das Versicherungsamt in London („Insurance Commissioner“), das schottische und das irische Versicherungsamt und das für Wales errichtet. Für jede Grafschaft und jede Stadtgemeinde ist ferner eine Versicherungskommission (Insurance Committee) aus 40 bis 80 Personen gebildet, in der auch die Versicherten vertreten sind.

Streitigkeiten sind, zum Teil nach vorheriger Entscheidung der Kasse, durch das Versicherungsamt zu entscheiden. Bei gewissen Fragen, insbesondere bei Streit über die Versicherungspflicht, ist Berufung an den von dem Schatzkanzler zu bestellenden Richter des Obergerichts (High Court) zulässig.

Durch das bereits erwähnte britische Altersrentengesetz v. 1./VIII. 1908, das „Old Age Pensions Act, 1908“, (Nov. v. 18./VIII. 1911) wird nach dem Muster der australischen Staatsbürgerversorgung für die über 70 Jahre alten hilfsbedürftigen Personen gesorgt, die während der letzten 20 Jahre britische Staatsangehörige gewesen sind und ihren Wohnsitz im Inlande gehabt haben, und deren Jahreseinkommen den Betrag von 31 £ 10 s nicht übersteigt. Sie erhalten, wenn sie es nicht gewohnheitsmäßig schuldhaft unterlassen haben, für ihren eigenen und für den Unterhalt ihrer Angehörigen zu sorgen, eine Altersrente. Die Rente ist je nach dem sonstigen Einkommen des Berechtigten abgestuft und beträgt im Höchstfalle 5 s für die Woche. Beiträge werden nicht erhoben, die erforderlichen Mittel werden vom Staate bereitgestellt.

Zur Durchführung des Gesetzes sind örtliche Rentenausschüsse (local pension committees) vorgesehen, die einer Zentralrentenbehörde (Local Government Board) unterstehen. Je eine Zentralrentenbehörde besteht für England, Schottland und Irland.

6. Australien. Nachdem im Jahre 1898 Neuseeland, 1901 Neusüdwales und Viktoria, durch G. v. 15./IV. 1908 Queensland eine staatliche Altersversorgung eingeführt hatten, kam am 10./VI. 1908 ein die Vereinigten Staaten von Australien umfassendes Bundesgesetz „zur Einführung von Invaliden- und Altersrenten und zu anderen Zwecken“ zustande (Nov. v. 13./VIII. 1909, 24./XII. 1912 und von 1916). Wie die früheren Gesetze der erwähnten Einzelstaaten errichtet das Bundesgesetz keine Versicherung im eigentlichen Sinne, sondern eine allgemeine staatliche, beitragslose Versorgung, die aus den vom Parlament bewilligten allgemeinen Mitteln bestritten wird.

Von der Versorgung sind ausgeschlossen Ausländer, Asiaten, die nicht in Australien geboren sind, und die Eingeborenen Australiens, Afrikas, der Inseln des Stillen Ozeans und Neuseelands.

Als Leistungen kommen Alters- und Invalidenrente in Betracht. Die Altersrente wird bei einem Alter von 65, im Falle früherer Arbeitsunfähigkeit bei einem Alter von 60 Jahren gewährt; die Invalidenrente bei Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit im Alter von mehr als 16 Jahren, sofern nicht Altersrente bezogen wird. Voraussetzung ist Wohnsitz in Australien seit längerer Zeit (25 bzw. 5 Jahren), der Besitz keines den Betrag von 310 £ übersteigenden Vermögens; besondere Voraussetzung für die Altersrente ferner guter Leumund und angemessenes Familienleben; für die Invalidenrente: unverschuldete Invalidität, die in Australien eingetreten sein muß, und Bedürftigkeit.

Die Höhe der Rente wird von dem Rentenkommissar oder dem ihm unterstellten Hilfskommissar jedes Einzelstaats unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles festgestellt, darf aber den Betrag von 32½ £ jährlich und mit dem sonstigen Einkommen zusammen den Betrag von 58½ £ im Jahre nicht übersteigen.

7. Schweden. Die schwedische Invaliden- und Altersversicherung beruht auf dem G. betr. allgemeine Pensionsversicherung v. 30./VI. 1913 nebst Nov. v. 8./VI. 1915. Sie umfaßt grundsätzlich die gesamte Bevölkerung schwedischer Staatsangehörigkeit und gewährt bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, spätestens aber vom 67. Lebensjahre ab eine jährliche Pension. Dauernde Erwerbsunfähigkeit liegt vor bei demjenigen, der infolge von Alter, Krankheit oder sonstigen Gebrechen außerstande ist, sich durch solche Arbeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, weiter zu versorgen. Die jährliche Pension beträgt bei Männern 30, bei Frauen 24 % der Gesamtsumme der eingezahlten Pensionsbeiträge. In den Fällen der dauernden Arbeitsunfähigkeit tritt bei einem Jahreseinkommen von weniger als 300 Kr. bei Männern, 280 Kr. bei Frauen ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln hinzu; der zu drei Vierteln

vom Staate, zu einem Viertel von dem Provinzialausschuß und den Gemeinden bestritten wird. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem sonstigen Einkommen des Empfängers. Bei einer jährlichen Einnahme bis zu 50 Kr. beträgt sie für Männer 150, für Frauen 140 Kr. nebst einer Erhöhung von 0,08% für jede Krone der eingezahlten Beiträge. Bei höherem Einkommen wird der Zuschuß im allgemeinen um die Hälfte dieses Einkommens gekürzt. Eine Kürzung oder Versagung des Pensionszuschusses findet ferner in einigen anderen Fällen statt, insbesondere bei demjenigen, der seine Beitragspflicht absichtlich oder aus offenbarer Nachlässigkeit nicht erfüllt hat.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahre, in dem der Versicherte das 16. Lebensjahr vollendet, und endet mit dem Jahre, in dem das 66. Lebensjahr erreicht wird. Nicht beitragspflichtig sind dauernd erwerbsunfähige Personen und solche, für die anderweit aus öffentlichen Mitteln gesorgt ist, insbesondere Staatsbeamte und Geistliche nebst ihren Ehefrauen. Dauernd Erwerbsunfähige, für die keine Beiträge entrichtet worden sind, erhalten Unterstützungen bis zur Höhe des Pensionszuschusses.

Der Beitrag beträgt grundsätzlich 3 Kr. jährlich. Bei einem Einkommen von über 100 bis 800 Kr. im vorhergehenden Jahre erhöht er sich auf 5 Kr., bei 800 bis 1200 Kr. auf 10, bei 1200 Kr. und mehr auf 13 Kr. Darüber hinaus sind freiwillige Beiträge bis zu einem Höchstbeitrage von 30 Kr. im Jahre zugelassen. Der Grundbeitrag von 3 Kr. wird in allen Fällen von der Gemeinde eingezogen, im übrigen werden die Pflichtbeiträge mit den Staatssteuern erhoben. Sämtliche Beiträge fließen in einen Pensionsfonds, der nach besonderer Verordnung verwaltet wird.

Die Durchführung der Versicherung liegt den örtlichen Pensionskommissionen und der ihnen übergeordneten Pensionsdirektion ob, gegen deren Beschlüsse in gewissen Fällen gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann.

Literatur: *Kommentare zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von* ***Hanow-Lehmann****, 3. Aufl., 1914 nebst Nachtrag. —* ***Düttmann-Seelmann****, 2. Aufl., 1920. —* ***Weymann****, 3. u. 4. Aufl., 1914. —* ***Stier-Somlo****, R. V. O. — Eine systematische Darstellung, wie sie für das ältere Recht* ***Rosin****, Recht der Arbeiterversicherung, enthielt, fehlt. — Fachzeitschriften, insbesondere: Die Arbeiterversorgung; Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung; Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche.*

Wilhelm Otto Kahl.

John, Vincenz,

geb. in Schneeberg in Böhmen am 7./XI. 1838, gest. in Innsbruck am 6./IV. 1900; studierte in Prag Rechts- und Staatswissenschaften; war mehrere Jahre Zentral-Güter-Direktor in Böhmen; studierte wiederum in Halle, Berlin und Wien Staatswissenschaften und habilitierte sich 1880 an der Universität Bern für Staatswissenschaften und 1884 an der Universität Prag für politische Oekonomie und Statistik, wurde 1885 a. o. Professor der Statistik an der Universität Czernowitz, 1888 a. o. und 1890 ordentlicher Professor für Statistik und Verwaltungslehre an der Universität Innsbruck.

John veröffentlichte a) in Buchform: Die Vorschuß- und Kreditvereine (Volksbanken) in Böhmen (herausg. vom „Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen"), Prag 1870. — Der Name Statistik. Eine etymologisch-historische Skizze (bes. Abdr. aus der Schweizer stat. Zeitschrift), Bern 1883. (Im „Journal of the Statistical Society", vol. XLVI in Uebersetzung veröffentlicht.) — Geschichte der Statistik, Teil I. Von dem Ursprung der Statistik bis auf Quetelet, 1835, Stuttgart 1884.

b) Aufsätze in folgenden Zeitschriften und Sammelwerken: Mitteilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen; Sammlung gemeinnütziger Vorträge, herausg. vom deutsch. Verein z. Verbreitung gemeinnütz. Kenntnisse in Prag; Wiener Statistische Monatsschrift; Jb. f. Nat.; Bericht des VI. intern. Kongresses f. Hygiene und Demographie; Z. f. Volksw.; Allgemeines Statistisches Archiv; Festgabe für Johannes Conrad, Jena 1898. — An Biographien in der „Allgem. Deutschen Biographie": J. P. Süßmilch. In den früheren Auflagen dieses „Hdw. d. St.": Achenwall, William Farr, Finlaison, Fletcher.

Vgl. über John: Juraschek, Dr. Vincenz John, Nekrolog (Statistische Monatsschrift, Wien, Jahrg. XXVI, 1900). *Meitzel.*

Jonák, Eberhard,

geb. am 12./IV. 1820, gest. am 11./X. 1879 in Prag, habilitierte sich 1847 als Privatdozent an der Technischen Hochschule in Wien, folgte 1847 einem Rufe an die Universität Krakau, wurde 1849 außerordentlicher und 1860 ordentlicher Professor der Statistik und Nationalökonomie an der Prager Universität und leitete 1865 bis 1867 das Zentralkomitee für land- und forstwirtschaftliche Statistik Böhmens.

Jonák hat sich verdient gemacht um die Theorie der Statistik sowie um die Industrie- und Landwirtschaftsstatistik.

Er veröffentlichte neben zahlreichen Aufsätzen in der „Austria" folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Theorie der Statistik in Grundzügen, Wien 1856. — Tafeln zur Statistik der Land- und Forstwirtschaft des Königreichs Böhmen, Bd. I (einziger) in 12 Heften, Prag 1861—1872. — Der land- und lehentäfliche Grundbesitz im Königreich Böhmen. Statistische Tafeln, ebd. 1865; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1878. — Jonák redigierte

ferner den „Bericht über die allgemeine deutsche Industrie-Ausstellung in München i. J. 1854, Prag 1855" und den „Bericht über die allgemeine Agrikultur- und Industrieausstellung zu Paris i. J. 1855, 3 Bde., Wien 1856." —

Vgl. über Jonák: R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 660 u. 672. — Wurzbach, Biographisches Lexikon, Bd. X, Wien 1863, S. 256ff. — Ad. Ficker, Der Unterricht in der Statistik an den österreichischen Hochschulen in den Jahren 1850—1875, in „Statistische Monatsschrift", Jahrg. II, Wien 1876, S. 116/17. — Derselbe, Eberhard Jonák, Nekrolog, in „Statistische Monatsschrift", Jahrg. V, Wien 1879, S. 525. — Wappäus, Einleitung in das Studium der Statistik, hrsg. von O. Gandil, Leipzig 1881, S. 107. — v. Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 8. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, Vorwort S. VIII, ferner S. 5 6 u. ö. — G. v. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. 62. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1888, Bd. I, S. 166/67, 262/64, 287/89, 387/91, 437/40, Bd. II, S. 2. *Meitzel.*

Jones, Richard,

geb. 1790 zu Tunbridge Wells (engl. Grafschaft Kent); gest. am 26./I. 1855 zu Haileybury (engl. Grafschaft Hertford). Studierte in Cambridge Theologie und war einige Jahre Pfarrer in Kent und Sussex. 1833 Professor der Staatswirtschaft am King's College in London; 1835 als Nachfolger von Malthus Professor der Staatswirtschaft und Geschichte am East India College in Haileybury. Er nahm tätigen Anteil an dem Zustandekommen des Zehnten-Ablösungs-Gesetzes. Jones war der konsequenteste und gründlichste der früheren Kritiker des Ricardoschen Systems, insbesondere seiner Theorie der Bodenrente. Die von ihm befolgte Methode war die induktive.

Jones veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

An essay on the distribution of wealth, and on the sources of taxation, Teil I (einziger): Rent, London 1831, dasselbe, 2. Aufl. 1844; new ed. [illegible]. — Introductory lecture on political economy, with a syllabus of a course of lectures on the wages of labor, London 1833. — Syllabus of a course of lectures on the wages of labor, London [illegible]. — Text book of lectures on the political economy of nations, Hertford 1852. — Nach seinem Tode erschienen: Literary remains, consisting of lectures and tracts on political economy. Edited, with a prefatory notice by the Rev. W. Whewell, London 1859.

Vgl. über Jones: Edinburgh Review, Bd. LIV, Edinburg 1831 (Ausführliche, abfällige, vermutlich von Mac Culloch herrührende, kritische Würdigung des „distribution of wealth".) — Blanqui, Histoire de l'économie polit., 4. Aufl., Paris 1845, Bd. II, S. [illegible]. — [illegible] de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, Paris [illegible], S. 8. — Berens, Kritische Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig [illegible], S. [illegible]. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 142—45. — Palgrave, Dictionary, vol. II, London 1896, S. 490f. — Dictionary of national biography, ed. by Sidney Lee, Bd. X, London 1908. — Hilferding, Richard Jones (D. Neue Zeit. Jg. 30, Bd. I, 1912, S. 343—352). *Meitzel.*

Jovellanos, Don Gaspar Melchor de,

geb. am 5./I. 1744 zu Gijon in Asturien, gest. am 27./XI. 1811 in Vega.

Jovellanos ist nicht der Schöpfer einer neuen Schule, aber er bedeutet für sein Vaterland den Bahnbrecher zu den wirtschaftlichen Anschauungen, welche die neuere wissenschaftliche Nationalökonomie Spaniens beherrschen. Aus einem Physiokraten wandelte er sich in einen Smithianer, noch ehe Smiths „Wealth of nations" (1794) in der Ortezschen Uebersetzung in Spanien eingeführt wurde. Die vom Merkantilismus um Spanien gezogenen Zollinien und zugunsten der Handelsbilanz aufgerichteten hohen Tarife, überhaupt alle noch vom Mittelalter her konservierten Verkehrshindernisse bekämpfte er im Geiste des Industriesystems, das ihm auch in seiner Steuerpolitik als Richtschnur diente. Sein Bestreben, die daniederliegende Landwirtschaft mit Aufbietung aller staatlichen und sozialen Mittel zu heben, will als erster reformatorischer Schritt zur Lösung der damaligen Agrar- und Grundherrschaftsfrage Spaniens betrachtet sein.

Jovellanos veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Dictamen de la Junta formada de orden de S. M. para el examen y aprobación de un banco nacional, Madrid 1782. — Memoria sobre el establecimiento de monte pio di hidalgos de Madrid, leida en la Real Sociedad de Madrid, en 12 de Marzo de 1784, ebd. 1784. — Consulta de la Junta formada para la resolución de un expediente sobre la necesidat de fomentar nuestra marina mercantil, ebd. 1784. — Dictamen de la Real Junta de comercio en el expediente seguida sobre renovar ó revocar la prohibición de la intraducción y uso de la museleni, ebd. 1784. — Informe a la Junta general sobre la libertad de artes, ebd. 1785. — Carta dirigada al conde de Campomanes sobre el proyecto di un tesoro publico, Madrid 1786. — Informe de la Sociedad económica de Madrid al Real y supremo Consejo de Castilla en expediente de ley agraria, ebd. 1795; dasselbe, 2. Aufl., Palma 1814; dasselbe, 3. Aufl., Madrid 1820; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Gutachten der ökonomischen Gesellschaft zu Madrid über die ihr vorgelegten Entwürfe zu einer landwirtschaftlichen Gesetzgebung. Aus dem Spanischen von H. v. Beguelin, Berlin 1816. — Mémoires politiques, Paris 1825. — Jovellanos übersetzte gegen 1797 Rousseaus „contrat social". — Gesammelte Werke, einschließlich seiner schönwissenschaftlichen Schriften: Cañedosche Ausgabe, 7 Bde., Madrid 1830—32; dasselbe, 2. Aufl., 8 Bde., Barcelona 1839—40. — Biblioteca de autores españolas, Bd. XLVI und L, herausgegeben von Nocedal, Madrid 1858—59. — Oraciones y discursos, Madrid 1880.

Vgl. über Jovellanos: Jovellanos, Memoria à mis compatriotas, en que se rebaten las calumnias, usw., Coruña 1811 (als eine Art Selbstbiographie zu betrachten). — Antillon, Noticias historicas de Jovellanos, Palma 1812. — Edinburgh Review, Bd. XIV, Edinburg 1813. — Bermudez, Memorias para la vida del Señor Don Gaspar Melchor de Jovellanos, Madrid 1814. — Die Biographie von Huber in den „Zeitgenossen", Reihe 3, Bd. III, Leipzig 1831. — Ersch und Gruber, Enzyklopädie, Sektion 2, Teil XXIII, Leipzig 1844, S. 280 ff. — Colmeiro, Storia della economia politica in España, Bd. I, Madrid 1862. — Baumgarten, Don Gaspar Melchor de Jovellanos, in Sybels „Historische Zeitschrift", Bd. X, München 1863. — Nouv. Biographie générale. Publ. par Firmin-Didot, Bd. XXVII, Paris 1881. — Somoza, Las amarguras de Jovellanos, Gijon 1889. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 104/105. — Carracido, Jovellanos, Madrid 1893.

Meitzel.

Irische Landfrage.

1. Die Ursachen. 2. Die ersten Reformversuche. 3. Die Pachtrechtsreform. 4. Die Schaffung eines Bauernstandes. 5. Die gegenwärtige Lage.

1. Die Ursachen. Solange Irland selbständig war, gab es dort keine Landfrage, da das irische Recht den Bauern vor ungerechter Vertreibung und Ausbeutung schützte. Nach der eigentlichen Eroberung durch die Engländer, die unter Elisabeth begann und von Cromwell beendigt wurde, wandten jene alle Mittel an, um die Iren ihres fruchtbaren Landes zu berauben. Gestützt auf juristische Spitzfindigkeiten wurden unter der Anschuldigung der Felonie nahezu fünf Sechstel des Bodens konsfisziert und englischen Kolonisten verliehen. Unter Cromwell wurden gegen 50000 Gutsbesitzer nach Westen auf ein Gebiet von 1½ Million Acres verpflanzt, wodurch zahllose Zwergfarmen entstanden, die nicht ausreichen konnten, ihre Besitzer zu ernähren. Den wenigen verbleibenden irischen Grundeigentümern verbot man den Erwerb von Grundstücken und den Abschluß langfristiger Pachtverträge, ebenso wurde im Erbfalle Naturalteilung vorgeschrieben, „damit dadurch die großen katholischen Güter zersplittert würden und verschwänden".

Zumeist waren die Iren nur als Pächter auf dem ihnen abgenommenen Lande zurückgeblieben. Ueberstieg der Reinertrag mehr als ein Drittel und erhöhten sie nicht sofort freiwillig den Pachtzins, gingen sie ihrer Pachtung verlustig. Da die Pachtverhältnisse auch sonst willkürlich kündbar waren und außerhalb Ulsters der Pächter für Meliorationen keinerlei Ersatz beanspruchen durfte, wurde das Volk geradezu zur Trägheit und zu schlechtem Ackerbau gezwungen. Von 1741—1841 war die Bevölkerung von 2 auf 8 Millionen angewachsen, wodurch in Verbindung mit der planmäßigen Vernichtung der irischen Industrie die Arbeitslosigkeit und das Elend immer mehr stiegen. Nach 1815 fielen die Getreide- und Lebensmittelpreise bedeutend, die hohen Pachtzinse aber blieben. Infolge des Absentismus der Grundherren ging fast der ganze Ertrag nach England, denn um die hohen Pachtzinse und Steuern zahlen zu können, mußte man alles Getreide und Vieh nach England schicken; für das irische Volk blieben nur die Kartoffeln. 1846—49 mißrieten diese infolge der Kartoffelkrankheit; nicht so Vieh und Getreide, die im Werte von 1 Milliarde M. nach England exportiert wurden, während 1¼ Millionen Bauern verhungerten, da man ihnen die England geschuldeten Lebensmittel gewaltsam wegnahm. Anstatt nun erst recht den Ackerbau zu fördern, wurde bei allen Notstandsarbeiten zur Bedingung gemacht, daß sie nicht produktiv sein durften, und das Armengesetz, das bestimmte, daß nur der unterstützt werden durfte, der weniger als ¼ Acre Landes besaß, bewog eine Million Bauern zum Aufgeben ihrer Güter, wodurch der Ackerbau auf Jahre hinaus zugrunde gerichtet wurde. Der gleichzeitige Uebergang Englands zum Freihandel vollendete den Ruin der irischen Landwirtschaft.

Durch diesen Niedergang wurden die Gutsbesitzer, um nicht selbst zugrunde zu gehen, gezwungen, einen Großteil des Ackerlandes in Weideland zu verwandeln und außerdem allen zahlungsunfähigen Pächtern zu kündigen; so wurden von 1838—88 gegen 3½ Millionen Menschen zu heimatlosen Bettlern. Als infolge des Unvermögens der meisten Pächter, die Pacht zu zahlen, auch die durch die Hungersnot tief verschuldeten Gutsbesitzer bankerott geworden waren, wurde 1849 nach dem Plane Robert Peels eine Encumbered Estates Act erlassen, die den zwangsweisen Verkauf von mehr als zur Hälfte belasteten Grundstücken auf Antrag eines Gläubigers ermöglichte. Bei dem tiefen Stande des Bodenwertes war das unendlich hart und der einzige Erfolg war der, daß in 3300 Gütern an Stelle des alteingesessenen Landadels, der immerhin einen gewissen Zusammenhang mit der Bevölkerung gehabt hatte, neue Emporkömmlinge traten, die noch weniger Rücksicht auf die Bedürfnisse der Pächter nahmen. Die einzige Rettung vor dem Hunger war die Auswanderung; von 1850 bis 1914 sind mehr als 4 Millionen Menschen ausgewandert.

2. Die ersten Reformversuche. Unter dem Drucke andauernder Agrarrevolutionen machte man sich endlich daran, ernstlich Abhilfe zu schaffen. Einen ersten Versuch stellt die Landed Property Improvement Act von 1860 dar, die dem Pächter Entschädigungsansprüche für Meliorationen gewährte; die große Masse von ihnen war jedoch gar nicht in der Lage, von diesem Gesetz Gebrauch zu machen, und da das Recht auf Austreibungen unverändert bestehen blieb, war ihnen in keiner Weise geholfen. Anläßlich der Entstaatlichung der irischen Kirche versuchte Gladstone 1869 John Brights Plan der Schaffung bäuerlichen Eigentums in die Tat umzusetzen, indem den Pächtern des Kirchenlandes ihre Stellen zum Kaufe angeboten wurden. Drei Viertel des Kaufgeldes konnten vom Staate vor-

geschossen werden; es wurde durch eine Amortisationshypothek gesichert, Zinssatz war 4%, Amortisationsquote 1 1/3%, Rückzahlungsfrist 32 Jahre. Infolge der in England bestehenden Vorurteile gegen bäuerlichen Grundbesitz schritt man jedoch auf diesem Wege nicht weiter, sondern versuchte es vielmehr mit einer Reform des Pachtrechts. 1870 wurde das Ulster Tenant Right, das dem Pächter das Recht gab, bei Erledigung seiner Pacht durch Kündigung von seinem Rechtsnachfolger eine bestimmte Summe zu verlangen, sowie einen weiteren Betrag als Entschädigung für den „good will“ der ungestörten Ueberlassung zu beanspruchen, auf ganz Irland ausgedehnt. So wichtig dies Gesetz für den Gang der Entwicklung war, so gering war sein praktischer Erfolg, da es den Pächter nur so lange schützte, als er den Zins zahlen konnte, also in schlechten Erntejahren versagte; die bestehende Unsicherheit des Besitzes wurde dadurch nicht beseitigt.

3. Die Pachtrechtsreform. Das Sinken der Lebensmittelpreise und die Mißernten der Jahre 1878 und 1879 hatten die Vertreibung sehr vieler, zahlungsunfähiger Pächter zur Folge und führten zur Gründung der Landliga, die die große Agrarrevolution einleitete. Die Pächter verlangten vor allem die „drei F“: „free sale“, die Berechtigung des Pächters, seine Pachtung an eine geeignete Persönlichkeit zu veräußern; „fixity of tenure“, der Pächter darf bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung nur gegen Entschädigung entsetzt werden; „fair rent“, der Pächter darf nur zu einer angemessenen Pachtzahlung gezwungen werden.

Das von Gladstone eingebrachte LandG. von 1881 erfüllte im Wesen alle diese Forderungen. Es wurde eine besondere „Landkommission“ zur Ausführung der Gesetzesbestimmungen errichtet. Ihr angegliederte staatliche Kommissionen sollten auf Antrag eines Beteiligten die Rente abschätzen und für die Dauer von 15 Jahren festsetzen; nach Ablauf dieser Zeit war eine erneute Abschätzung zulässig. Waren so „fair rent“ und „fixity of tenure“ gegeben, so wurde dem Pächter „free sale“ durch die Bestimmung gewährt, er dürfe „seine Pachtung zu dem besten Preise verkaufen, den er dafür bekommen kann“, doch sollte der Gutsbesitzer ein Vorkaufsrecht zu diesem Preise haben. Zwar hatte der Gerichtshof das Recht, über Antrag des Pächters übermäßige Pachtzinse herabzusetzen, aber er hatte keine Vollmacht, die in den drei letzten schlechten Erntejahren stark angewachsenen rückständigen Pachtzinse zu ermäßigen. Wenn der Getreidepreis infolge des Freihandels immer tiefer sank, nützte auch die Herabsetzung der Pacht dem Bauern nicht viel, während die Gutsbesitzer, da nicht zur selben Zeit die Grundlasten ermäßigt wurden, vielfach durch das Gesetz ruiniert wurden. Schließlich wurde ein Rentenrückstandsgesetz eingebracht, durch das 129 952 zahlungsunfähigen Pächtern auf Farmen unter 30 £ die Rückstände erlassen wurden, sofern sie die schuldige Rente eines Jahres zahlten; der Staat legte dann eine zweite Jahresrente darauf, wogegen der Grundherr auf die sonstigen Forderungen verzichtete. 1887 wurden auch die lease-holders, deren Pachtzeiten 99 Jahre nicht überstiegen, 1891 die Pächter mit ewigen Renten einbezogen. Die Pächter machten fast ausnahmslos von dem Recht auf behördliche Rentenfestsetzung Gebrauch. Von Irlands 500 000 Pächtern wurden bis 31./III. 1916 für 381 687 erste Gerichtsrenten festgesetzt und ihre Jahresrente von 7,5 Mill. £ auf nicht ganz 6 Mill., also um 20,7% ermäßigt. Von Irlands 20 Mill. Acres wurden auf 11,3 Mill., also auf mehr als die Hälfte der Oberfläche, gerichtliche Renten festgelegt. Seit 1896, nach Ablauf der ersten, 15jähr. Frist, wurde 143 494 Pächtern eine zweite Gerichtsrente zugebilligt und die Originalrente, die der erste Gerichtsbeschluß von 3,2 Mill. £ auf 2,54 Mill. £ gedrückt hatte, nun auf 2,075 Mill. £, also im ganzen um 33% ermäßigt. In 5007 Fällen fand bereits eine dritte Rentenfestsetzung statt, die weitere Ermäßigungen um 9,2% brachte.

Das G. von 1881 hat nicht wenig zur Erreichung einer Art von sozialem Frieden beigetragen und vor allem willkürliche Exmissionen nahezu unmöglich gemacht; doch indem es dem Grundbesitzer die Möglichkeit nahm, die Produktion zu beeinflussen und dem Pächter das Interesse nahm, die Produktion zu steigern, da bei schlechter Bewirtschaftung die Rente meist bedeutend mehr reduziert wurde, als bei guter, hat es zeitweise sogar hemmend auf die Produktion gewirkt. Aber dadurch, daß es nunmehr unmöglich wurde, die Gutsbesitzer, die beinahe in die Stellung eines Hypothekargläubigers zurückgedrängt wurden, für die schlimme Lage verantwortlich zu machen, stellte es die Bauern auf sich selbst und erleichterte wesentlich die Lösung der Agrarfrage, die auf ganz anderem Wege geschehen sollte.

4. Die Schaffung eines Bauernstandes. Als 1885 die Konservativen unter Salisbury ans Ruder kamen, wandten sie ihre Aufmerksamkeit, um den Liberalen den Wind aus den Segeln zu nehmen, nicht wie diese der Verbesserung des Pachtrechtes, sondern vielmehr der Schaffung eines freien Bauernstandes zu. Die GG. von 1869 und 1870, die einen ersten Versuch in dieser Richtung be-

deutet hatten, waren daran gescheitert, daß die verarmten Pächter nicht einmal einen Teil des Kaufpreises in barem zu erlegen vermochten. Deshalb stellte die Ashbourne Act von 1885, nach dem irischen Staatssekretär benannt, der Landkommission 5 Mill. £ zur Verfügung, um kauflustigen Pächtern den vollen Erwerbspreis vorschießen zu können; diese zahlten dafür 49 Jahre lang eine Annuität, bestehend aus $3^1/_8$% Zinsen und $^7/_8$% Amortisation. 1886 kehrte Gladstone für kurze Zeit zur Macht zurück und brachte gleichzeitig mit dem Home Rule-Gesetz ein Gesetz zur Ablösung der Pachtrenten ein, der es dem Eigentümer ermöglichen sollte, sein Gut zum Zwanzigfachen der Jahresrente zu veräußern. Ueber diese Fragen fiel jedoch das liberale Kabinett und Salisbury setzte seine 1885 begonnene Politik in der irischen Frage fort. Ein erneuter Preissturz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hatte zur Folge, daß selbst die 1881 richterlich festgesetzten Pachtzinse nicht mehr bezahlt werden konnten, und die darauf folgenden Austreibungen (im ersten Halbjahr 1886 wurden 10 397 Personen exmittiert) bewirkten neue Agrarunruhen. 1888 wurden der Landkommission abermals 5 Mill. £ zur Verfügung gestellt, die aber schon 1890 erschöpft waren.

Um neue Mittel zu schaffen, kam es zu dem großen AblösungsG. von 1891, das 33 Mill. £ für Zwecke des Landkaufs zur Verfügung stellte. Die Vorschüsse zwecks Abfindung der Gutsbesitzer erfolgten jedoch nicht mehr in bar, sondern in eigens zu diesem Zwecke geschaffenen Wertpapieren, dem mit Konsols gleich rangierenden „guaranteed land stock“. 1896 erging ein weiteres Landkaufgesetz, wodurch die Abzahlungsfrist von 49 auf 42 Jahre verkürzt wurde; ferner sollte alle 10 Jahre eine Kürzung der Leistungen des Käufers stattfinden, indem die bereits zurückgezahlte Summe vom Kapital abgezogen wurde und für die nächsten 10 Jahre nur 4% Zahlung auf das noch ausstehende Kapital zu leisten waren; hierdurch wurde allerdings die Periode der Rückzahlung von 42 bis auf 70 Jahre ausgedehnt. Ein voller Erfolg auch dieser Gesetze wurde dadurch verhindert, daß man, um dem Pächter den Kauf anziehend zu machen, die Ablösungsrente bedeutend niedriger, als die Gerichtsrente festsetzen mußte, was wiederum auf den Gutsbesitzer abschreckend wirkte; dazu kam, daß die Bezahlung des Gutsbesitzers in Wertpapieren jene nur so lange zum Verkauf ihrer Pachtstellen anreizte, als ihr Kurs über Pari stand. Der 1891 geschaffene „Land Stock“ notierte zwar 1894: $97^7/_8$; 1898: $114^1/_3$, aber 1902 infolge des Burenkrieges nur mehr $94^1/_4$, so daß die Verkaufsanträge bedeutend nachließen und ein Stillstand der Reform drohte.

Immerhin hatten auf Grund der G. von 1869—96—1902 72 201 Pächter um 24,7 Mill. £ 2 425 000 Acres erworben.

Die bisher erwähnten Gesetze hatten für ganz Irland gegolten, aber eigentlich nur in wirtschaftlich besser gestellten Gegenden Erfolge erzielen können. Dem Bauern, der in den ärmsten Strichen des Westens eine unproduktive Zwergfarm besaß, die noch dazu häufig durch Gemengelage zersplittert war, konnte durch Uebertragung des Landes ins Eigentum und Auflage einer geringeren Rente nicht viel geholfen werden. Deshalb wurde 1891 gleichzeitig das „Amt für übervölkerte Distrikte geschaffen“, eine fast völlig unabhängige Behörde, etwa nach Art der preußischen Ansiedlungskommission, die in den im Verhältnis zu den Erwerbsmöglichkeiten übervölkerten Distrikten des Westens durch Landoperationen, wie Zusammenlegung von Zwergfarmen, Aufhebung der Gemengelage, Verwandlung von Weideland in Ackerboden, dann durch Hebung der Landwirtschaft, Hausindustrie und Fischerei und Verbesserung des Verkehrs der wirtschaftlichen Notlage abhelfen sollte. Alle Verbesserungen wurden von den Pächtern ausgeführt, die dabei als Arbeiter des Amtes Geldlöhne empfingen. Das Einkommen des Amtes wurde allmählich soweit erhöht, daß es von 1903—1909 jährlich 86 250 £ betrug; der größte Teil floß aus den Zinsen des Vermögens der ehemaligen irischen Staatskirche. Zu Anfang standen Pflege und Hebung der Landwirtschaft ganz an der Spitze, erst später begann man die Landoperationen immer mehr auszubilden. 1898 kam die Reform des Wohnungswesens durch Bildung der Kirchspielkomitees hinzu. 1891 betrug die dem Amte unterstellte Fläche 3 608 569 Acres, 1901 bereits 7 658 114 Acres, also 37,6% der Gesamtoberfläche Irlands. Bis 1903 hatte das Amt 46 Güter erworben und im ganzen 760 000 £ darauf verwendet, davon 171 000 £ auf Meliorationen und sie mit einem uneinbringlichen Verlust von 35 000 £ weiterveräußert.

Was der Congested Districts Board für die ärmsten Landstriche leistete, eben das sollte, von den Landoperationen abgesehen, das 1899 dank den Bemühungen Sir Horace Plunketts errichtete Landwirtschaftsministerium für ganz Irland tun und hat auch seinen Hauptzweck, eine einheitlich geordnete Landwirtschaftspflege und ein gutes, landwirtschaftliches und technisches Unterrichtswesen zu schaffen, schon zum großen Teile verwirklicht.

Die genannten Reformen, die zum ersten Male den Bauern erträgliches Dasein zu schaffen versuchten, hatten vor allem die

wohltätige Folge, daß der bisher gewaltsam unterdrückte Fleiß des Volkes sich endlich frei entfalten konnte, soweit es der für Irland überaus schädliche Freihandel zuließ. Sir Horace Plunkett erkannte als erster, daß Irland bei seinem Mangel an Kapital und Vorbildung nur durch Genossenschaftsbildung mehr und billiger produzieren könne. Nachdem er 1890 die Gründung der ersten genossenschaftlichen Molkerei zustande gebracht hatte, begannen 1892 einige örtliche Genossenschaften sich zu einer Ein- und Verkaufsgenossenschaft zusammenzutun, Raiffeisenbanken wurden gegründet, und die immer größer werdenden Erfordernisse finanzieller Natur führten schließlich 1894 zur Gründung eines festen Organisationsamtes in der Form der Irish Agricultural Organisation Society. Von 1898 bis 1919 stieg die Zahl der Genossenschaften von 221 mit 2350 Mitgliedern auf 886 mit 151 915 Mitgliedern und einem Umsatze von 9 230 405 Mill. £.

5. **Die gegenwärtige Lage.** Da nur eine restlose Rückgängigmachung der englischen Kolonisation und Uebertragung des Eigentums an die Pächter den sozialen Frieden herbeiführen konnten, trat 1903 eine gemeinsame Konferenz von Pächtern und Gutsbesitzern zusammen, deren Vorschläge in dem Landgesetz des Staatssekretärs Wyndham verwirklicht wurden. Der Staat schoß den Pächtern 100 Mill. £ zwecks Erwerbung ihrer Pachtstellen gegen eine Zahlung von 2¾% Zinsen und ½% Amortisation vor, die im Laufe von 68½ Jahren erfolgen sollte; als Garantiefonds galten die vom Reich den Grafschaften gewährten Zuschüsse, die bei Zahlungsstockungen zurückbehalten werden sollten. Durch diese Ausdehnung der Rückzahlungsfrist kam man den Gutsbesitzern, die höhere Preise zu erhalten und den Bauern, die niedrigere Renten zu zahlen wünschten, auf gleiche Weise entgegen. Als wichtige Neuheit wurde die Bestimmung aufgenommen, daß nur ganze Güter, nicht aber einzelne Pachtstellen verkauft werden durften. Die Grundlage für die Festsetzung des Kaufpreises sollten die gerichtlich festgesetzten Renten bilden. Die Annuität, die Pächter mit zweimal regulierter Gerichtsrente zu zahlen haben, sollte 10–30% niedriger sein, als diese, und bei Stellen, deren Inhaber ihre Rente erst einmal gerichtlich festgesetzt bekommen haben, sollte die Reduktion 20–40% betragen. Bei Pächtern ohne gerichtlich festgesetzte Rente sollte als „angemessen" ein Preis gelten, der, in sicheren Papieren angelegt, dem Verkäufer sein früheres Nettoeinkommen garantierte.

Die nötigen Geldmittel sollten durch die Ausgabe einer 2¾%igen Anleihe aufgebracht werden; die Gutsbesitzer wurden in bar bezahlt. Um sie stärker zum Verkaufe anzuregen, wurde ihnen eine Prämie von 12%, seit 1905 auch für unverpachtetes Land, bewilligt, die von Staats wegen aus obiger Anleihe flüssig gemacht wurde. Den Gutsbesitzern wurde der Bestand ihrer Herrenhäuser mit dem umliegenden Park und den Gutsländereien gesichert, um ihre Abwanderung zu verhüten. Sie hatten die Möglichkeit, ihr Domanialland mit zu verkaufen und zu sehr günstigen Bedingungen unter finanzieller Beihilfe der Landkommission zurückzuerlangen. Alle Verkäufe mußten von der Landkommission, der drei Güterkommissare als ausführende Behörde an die Seite gesetzt wurden, genehmigt werden. Diese hatten alle Verhandlungen zu führen, die Preise festzusetzen usw.

Gleichzeitig wurde das Einkommen des Congested Districts Board vermehrt, so daß er bis Ende 1909 für 2,3 Mill. £ neue Güter im Umfange von 497 484 Acres kaufen konnte.

Die Frage der Ansiedlung der Landarbeiter, die 1883 zuerst behandelt worden war, wurde 1906 neu geregelt. Der District Council wurde verpflichtet, auf Antrag von 3 Steuerzahlern Grund und Boden zu erwerben, event. zu enteignen, um Häuser mit Ackerparzellen monatlich kündbar an Bewerber zu verpachten. Die Distriktsbehörden sollten das Geld zu denselben Bedingungen wie private Käufer vorgeschossen erhalten. Die Landkommission wurde ermächtigt, Vorschüsse bis 4 250 000 £ (seit 1911 bis 5 250 000 £) zu leisten. Bis 1912 waren so 39 241 Arbeiterhäuser mit Darlehen von 7 906 274 £ errichtet worden.

Ein G. von 1907 gestattete der Güterkommission, Land zum Zwecke der Wiederansiedlung vertriebener Pächter zwangsweise zu enteignen, wobei jedoch nur unverpachtetes Land in Frage kommen durfte.

1909 wurde das G. von 1903 wesentlich verbessert, da sich manche Mißstände geltend gemacht hatten. Es stellte sich heraus, daß nicht 100, sondern 160 Mill. £ zur Durchführung des Landkaufs nötig waren, ferner hatte man bei der Ausgabe der 2¾%igen Landanleihe nicht mit einem Disagio gerechnet, das die Höhe von 2,8 Mill. £ erreichte, wofür der Pächter weder Verzinsung noch Amortisation leistete. Man hätte schließlich den Garantiefonds angreifen müssen, so daß Irland die günstigen Kaufbedingungen der Pächter aus eigener Tasche bezahlt hätte. Ebenso war die Prämie mit 12 Mill. £ zu niedrig angesetzt worden und sie hatte nach der ersten Revisionsfrist von 5 Jahren um 3% vermindert werden müssen. Es standen denn auch bis Oktober 1908 den Kaufanträgen von 53961001 £ einer Fläche von 4 821 330 Acres nur um 25 675 547 £ erledigte Käufe von 2292645 Acres gegenüber

Für die noch unerledigten Kaufverträge übernahm das Reich das Defizit; für die neuen Anträge wurde die Annuität auf 3½% heraufgesetzt und die Verkäufer werden, statt in bar, jetzt in 3%igen Papieren, die man besser als $2^3/_4$%ige emittieren zu können hoffte, abgefunden. Für die vor 1909 beantragten Kaufverträge konnte die Abfindung mit Einverständnis der Verkäufer statt in bar ganz oder teilweise in $2^3/_4$%iger Papieren zum Mindestsatze von 92 stattfinden. Die Prämie, die in ihrer Gleichmäßigkeit bisher die reicheren Verkäufer begünstigt hatte, wurde nach der Höhe des Kaufpreises gestaffelt. Beträgt dieser das 24—26fache der gekürzten Jahresrente, fällt die Prämie fort; sie steigt von 3% beim 20—23fachen der gekürzten Rente bis auf 18%, wenn der Kaufpreis weniger als das 16—18fache ausmacht. Alle Verluste werden vom Reich getragen.

Durch dasselbe Gesetz wurde der Wirkungskreis des Congested Districts Board, der nun aus 14 Mitgliedern besteht, von 3,6 auf 7,7 Mill. Acres ausgedehnt und sein Einkommen auf 231 000 £ erhöht. Für Meliorationen hat er bis 1919 rund 8 Mill. £ verausgabt. In den ihm zugewiesenen Bezirken des Westens ist die Veräußerung eines Gutes an andere Käufer als den Board an dessen Zustimmung gebunden. Er kann durch die Güterkommission Güter erwerben und hat von 1909 bis 1912 noch 610 703 Acres um 2 599 898 £ gekauft. Alles nicht dem Board unterstellte Land unterliegt der Güterkommission, die „übervölkerte", d. h. aus zu kleinen Pachtstellen zusammengesetzte Güter kaufen, und wie der Board die Pächter zum Austausch der Stellen veranlassen kann; gleich diesem darf sie innerhalb gewisser Grenzen mit Verlust weiterverkaufen. Sie hat bis 1913 Käufe über 302 382 Acres bestätigt, auf 240 212 Acres 6993 Stellen mit 114 050 Acres vergrößert und 3255 Stellen mit 126 162 Acres neu geschaffen, außerdem 1398 Afterpächter und 449 Gruppenpächter in Einzelpächter oder Eigentümer verwandelt. Für Meliorationen hat sie bis 1913 rund 510 000 £ ausgegeben. Vor allem wurde die Neuansiedlung vertriebener Pächter betrieben; bis 1913 sind 1760 Exmittierte vom Gutsbesitzer wieder eingesetzt und 1498 durch die Kommission angesiedelt worden.

Das Gesetz gab dem Board und der Güterkommission in unbeschränktem Umfange das Recht der Zwangsenteignung von „übervölkerten" Gütern und unverpachtetem Land. Scheitern die Verhandlungen mit dem Eigentümer, so erhält dieser eine „final order" mit definitiver Preisangabe. Willigt er nun ein, so kann er die Zahlung in bar verlangen; wenn nicht, erfolgt die Zwangsenteignung, jedoch sind Einsprüche wegen des Preises statthaft. Bis 1913 hatte der Board 19 317 Acres im Werte von 162 037 £ durch „letztes Angebot" und 4253 Acres im Werte von 30 000 £ zwangsweise erstanden; die Güterkommission hatte 1260 Acres für 16 000 £ durch „letztes Angebot" und 700 Acres im Werte von 12 000 £ zwangsweise erworben.

Das G. von 1903 ist eine der bedeutendsten Leistungen der Landgesetzgebung aller Zeiten. Während von 1870 bis 1903 nur 2½ Mill. Acres in den Besitz der Pächter übergingen, sind von 1903 bis 1914 über 305 000 Bauernstellen mit 8,9 Mill. Acres im Werte von 93 Mill. £ geschaffen und mehr als $^3/_4$ der Kaufsumme durch das Gesetz bereitgestellt worden. Auch die Pächter haben die Probe glänzend bestanden: 1913 waren nur 219 Stelleninhaber mit 2 Halbjahrsraten im Rückstand; am 1./III. 1914 waren die gesamten Rückstände auf 2.7 Mill. £ Abzahlungsrenten nur 12 499 £.

Die Umwandlung der Pächter in Eigentümer hat natürlich die Energie und Arbeitslust der Bauern aufs günstigste beeinflußt und relativ einen beachtenswerten wirtschaftlichen Aufschwung hervorgerufen. Wenn trotzdem bis 1914 die Auswanderung gerade der besten Jahrgänge der Bevölkerung nicht abgenommen hatte, die Lebenshaltung der Landbevölkerung des Westens noch immer zu den niedrigsten Europas gehörte und 79 000 Personen in elenden Lehmhütten wohnten, die nur aus einem Raume bestanden, in dem die Türe zugleich als Fenster diente, so lag das daran, daß der für Irland schädliche Freihandel und die von England herbeigeführte Vernachlässigung des irischen Lokalverkehrs, die es dem Bauern nicht ermöglichte, seine Erzeugnisse vorteilhaft zum nächsten Markte zu bringen, sowie andere Ausbeutungsmanöver ein wirkliches Gedeihen nicht aufkommen ließen.

Erst der Weltkrieg hat auch absolut ein Anwachsen des Wohlstandes der Landbevölkerung bewirkt, wie bei allen agrarischen Ländern, besonders da man nicht wagte, die Wehrpflicht auf Irland auszudehnen; die Landkaufsbewegung mußte jedoch naturgemäß durch den Krieg wesentlich gehemmt werden.

Die Jahre 1920 u. 1921 haben dann bekanntlich erneut schwere Zeiten für Irland gebracht und einen gewaltigen Rückschlag bewirkt. Die Ende 1921 erfolgte Errichtung des irischen Freistaates hat die weitere agrarische Entwicklung rückhaltslos in die Hände des irischen Volkes gelegt, das nun wohl einer glücklichen Zukunft entgegensehen darf.

Literatur: *Zu I: **A. Stopford-Green**, The Making of Ireland and its Undoing, London 1909. — **J. Pokorny**, Irland, Gotha 1916. — **M. J. Bonn**, Die englische Kolonisation in*

Irland, Stuttgart und Berlin 1906. — Zu II—V: **H. Martens,** *Die Agrarreformen in Irland, Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, Heft 177, 1915 (mit Literaturangaben).* — **M. J. Bonn,** *Irland und die irische Frage, München und Leipzig, 1918.* — **Sir Horace Plunkett,** *Ireland in the New Century, 1904 bis 1908.* — **G. Brodnitz,** *Die irische Agrarreform, in Jb. f. Nat., III. F., Bd. XXIX, 1905.* — **Paul Dubois,** *L'Irlande Contemporaine, Paris 1907.* — **Michael Davitt,** *The Fall of Feudalism in Ireland, London 1904.* — *Amtliche Materialien, jährlich erscheinend: Reports of Land-Commission, Reports of Estates Commissioners, Reports of Congested Districts Board, Reports of Department of Agriculture and Technical Instruction, Reports of Loan Fund Board.*

Julius Pokorny.

Irrenwesen

(einschließlich Irrenstatistik und Irrengesetzgebung).

I. Fürsorge für die Geisteskranken. 1. Einleitung. 2. Begriff und Umfang. 3. Irrenanstalten. 4. Landwirtschaftliche Kolonien und familiale Verpflegung. 5. Kranke außerhalb der Irrenanstalten. 6. Geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Geisteskranke. II. Irrenstatistik. III. Irrengesetzgebung. 1. Deutschland. 2. Andere Länder.

I. Fürsorge für die Geisteskranken.

1. Einleitung. Daß die Geistesstörungen Krankheiten des Nervensystems, speziell des Gehirns sind, ist heute unbestritten. Nur die besondere Art der Hilfsbedürftigkeit, die sie durch Beeinträchtigung des Urteils und Willens hervorrufen, scheidet sie nicht bloß im Volksbewußtsein, sondern auch in der Fürsorge von anderen Krankheiten. Dieselben Erscheinungen wie die eigentlich sog. Geisteskranken bieten, wenn auch in anderer Gruppierung und in anderem Verlaufe, freilich auch viele andere Kranke, deren Nervensystem vorübergehend durch Fieber, durch Gifte (Chloroform, Alkohol usw.) angegriffen ist. Bei ihnen, wie bei den eigentlichen Geisteskranken, muß bisweilen aus gleichen Gründen, sei es zum Schutze der Umgebung, sei es zu ihrem eigenen Wohle, Zwang ausgeübt werden; auch sie können ebensowenig wie jene für die in diesem Zustande vorgenommenen Handlungen verantwortlich gemacht werden. Daß man trotzdem diese Störungen in praktischer Beziehung nicht zu den Geisteskrankheiten rechnet, geschieht weniger aus inneren als aus Zweckmäßigkeitsgründen. Sie gehen zu rasch vorüber, um besondere rechtliche Maßnahmen notwendig zu machen, und sie bedürfen zu ihrer Behandlung keiner Sonderanstalten.

Bis in die Neuzeit hinein beschränkte sich die staatliche Fürsorge darauf, die Gesellschaft vor Schädigung durch Geisteskranke mittels Freiheitsbeschränkung und evtl. Entmündigung derselben zu sichern. Ein neuer Gesichtspunkt trat erst hinzu mit der Ausbildung der heutigen Irrenanstalten, die nicht nur dem Zwecke der Sicherung der Kranken und der Gesellschaft, sondern auch der Heilung dienen sollten. Sie haben sich namentlich in den letzten 30 Jahren rasch vergrößert und vermehrt. Nur während des Weltkrieges ist wenigstens in Deutschland und Oesterreich der Krankenbestand erheblich zurückgegangen. Doch dürfte dies nur vorübergehend sein, da die Ursache weniger im Minderverbrauch geistiger Getränke, für den auch weiter gesorgt werden dürfte, als in der von 1916 ab einsetzenden Unterernährung lag, die einen großen Teil der Kranken teils infolge mangelnder Anpassungsfähigkeit, teils durch Vermittlung von Tuberkulose hinraffte.

Besonders groß ist der Prozentsatz nicht nur der psychopathisch Veranlagten, sondern auch der ausgesprochen Geisteskranken und -schwachen unter den Strafgefangenen, sowie den Fürsorgezöglingen, so daß die Mitwirkung des Psychiaters sich auch hier immer mehr als notwendig herausgestellt hat.

2. Begriff und Umfang. Unter Irrenwesen ist die Fürsorge für alle Geisteskranken zu verstehen, sowohl für die, die in der eigenen oder einer fremden Familie leben, wie für diejenigen, die sich mit oder gegen ihren Willen in Anstalten befinden.

Der Staat muß von dem Bestehen der Geisteskrankheit Notiz nehmen, wenn ein Kranker Handlungen begeht, die ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen, wenn er Bestimmungen treffen will oder Aussagen machen soll, endlich, wenn er aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zu seiner Heilung der Freiheit beraubt wird. In diesen drei Fällen ist eine staatliche Regelung notwendig, auch wenn der humane Gesichtspunkt der Fürsorge für jeden Kranken noch nicht zur Geltung gelangt ist. Aus praktischen Gründen wird jedoch die Irrengesetzgebung nicht alle gesetzlichen Bestimmungen umfassen, die sich auf Geisteskrankheit beziehen. Unzweifelhaft gehört zur Irrengesetzgebung nur die Regelung der Irrenpflege in und außerhalb besonderer Anstalten und ihrer Beaufsichtigung, und sie ist auch der wesentliche Inhalt der bestehenden zusammenfassenden Irrengesetze. In einzelnen Staaten sorgen diese auch für das Eigentum der Kranken und deren Bevormundung.

3. Irrenanstalten. Irrenanstalten sind Krankenhäuser und in ihrem Betriebe von den übrigen nur so weit unterschieden, als eben die besondere Form der Erkrankung besondere Heilmethoden verlangt. Da aber in ihnen Kranke auch gegen ihren Willen zur Aufnahme gelangen und vielleicht lange Zeit, zuweilen bis an ihr Lebensende unter Beschränkung ihrer Willensäußerungen verbleiben, muß der Staat Aufnahme und

Verbleib unter seine Aufsicht stellen. Andererseits soll die Aufnahme rasch erfolgen können und die Aufsicht ohne unnötige Belästigung ausgeübt werden.

Alle zivilisierten Staaten haben Irrenanstalten errichtet oder durch ihre Provinzen, Landverbände oder Städte errichten lassen. Da aber diese bis vor kurzem fast nirgends für das vorhandene Bedürfnis ausreichten, bilden in den meisten Staaten Privatanstalten eine sehr wünschenswerte Ergänzung der öffentlichen. Sie sind in der Regel für die wohlhabenden Stände bestimmt, doch haben manche auch durch Vertrag mit Staat oder Provinz die Pflege armer, gewöhnlich unheilbarer Geisteskranken übernommen. Berechtigt erscheint die Forderung, daß der Staat die Erlaubnis zur Leitung einer Anstalt nur psychiatrisch gut ausgebildeten Aerzten gibt, deren Persönlichkeit eine Gewähr gegen Vernachlässigung von Kranken in sich schließt.

Neben möglichster Ruhe und dem Fernhalten schädlicher Einflüsse und Reize, der Unterordnung aller unter einen festen und zielbewußten Willen, dem der Einzelne sich hier unter dem Eindruck des von vielen Anderen gegebenen Beispiels leichter fügt, war es der Segen nutzbringender Arbeit zu rechter Zeit, dessen Bedeutung für die Behandlung Geisteskranker in den letzten 80 Jahren immer mehr anerkannt wurde.

Mit den Universitäten sind jetzt in den meisten Ländern Kliniken für Geisteskranke verbunden, in denen neben dem Zwecke der Heilung die Kranken auch dem Lehrzweck dienen.

Mit ihnen sind vielfach solche für Nervenkranke verbunden, was in dem engen Zusammenhange von Geistes- und anderen Nervenkrankheiten, dem so gewöhnlichen Auftreten geistiger Krankheitserscheinungen auch bei letzteren und dem häufigen Vorkommen von Uebergangs- und Grenzzuständen seine wissenschaftliche Begründung findet und sich auch praktisch durchaus bewährt hat. Ebenso haben manche Privatanstalten schon seit langem Anstalten für Nervenkranke sich mit bestem Erfolge angegliedert und wird jetzt voraussichtlich auch ein immer größerer Teil der deutschen und österreichischen öffentlichen Irrenanstalten, deren Räume durch die Unterernährung der letzten Jahre gelichtet sind, einzelne Abteilungen für Nervenkranke, soweit diese psychiatrischer Behandlung bedürfen, zur Verfügung stellen, nachdem schon während des Krieges eine große Anzahl nervenkranker Soldaten in ihnen zweckentsprechende Pflege und Heilung gefunden hat.

Die geistesgestörten Epileptiker und die Idioten, d. h. Kranke mit erheblichen angeborenen oder in den ersten Lebensjahren erworbenen geistigen Defekten, wurden wenigstens in Deutschland bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts meist der Privatwohltätigkeit überlassen, die Idiotenanstalten nahmen zudem in der Regel nur besserungsfähige Kinder auf. Doch wurde auch für diese Kranken allmählich bessere Fürsorge getroffen, in Preußen namentlich, seitdem durch G. v. 11./VII. 1891 die Landarmenverbände hierzu verpflichtet sind. Dieselben suchen zwar noch z. T. durch Verträge mit Privatanstalten, zumal solchen geistlicher Korporationen, sich dem Bau eigener Anstalten zu entziehen. Wie jedoch „geistliche Irrenanstalten" zwar noch zahlreich vorhanden sind und sogar von einzelnen Provinzen unterstützt, im allgemeinen aber immer mehr als überwundener Notbehelf angesehen werden, so wird voraussichtlich auch die Anstaltspflege der Epileptiker und Idioten allmählich in weiterem Umfange von den Landarmenverbänden unmittelbar übernommen werden.

4. Landwirtschaftliche Kolonien und familiale Verpflegung. Das Suchen nach Mitteln, den psychisch Kranken möglichste Freiheit und Behaglichkeit zu gewähren, hat im Verein mit der Notwendigkeit, immer zahlreicheren Kranken Unterkunft zu verschaffen, neben den Anstalten hauptsächlich zwei Verpflegungsformen in Aufnahme gebracht, die landwirtschaftliche Kolonie und die familiale Verpflegung.

In der landwirtschaftlichen Kolonie sind die Kranken auf einem ländlichen Gute unter der nötigen Aufsicht untergebracht und führen die landwirtschaftlichen Arbeiten selbst aus. Eine Zentralanstalt, in welche unruhige und ungeeignete Kranke jederzeit gebracht werden können, und welche die Auswahl der für die Kolonie passenden Kranken besorgt, hat sich als notwendig herausgestellt. Aber auch die meisten übrigen Anstalten suchen ihre Insassen durch die gesunde und zugleich ertragreiche landwirtschaftliche Arbeit zu beschäftigen und kleinere Gutshöfe in der Nähe oder in einiger Entfernung mit ihnen zu belegen, so daß zahlreiche Uebergänge von der Anstalt, in der nebenbei landwirtschaftliche Beschäftigung getrieben wird, zur eigentlichen Kolonie existieren.

Die familiale Verpflegung, d. h. die Unterbringung eines oder mehrerer Kranken in einer fremden oder auch verwandten Familie ist insofern älterer Herkunft, als im belgischen Dorfe Gheel die Bewohner seit langer Zeit fremde Irre, die in der dortigen Kapelle der heiligen Dymphna genesen sollten, bei sich aufnahmen und so im Laufe der Jahrhunderte allmählich einige Uebung und großen Ruf in der Pflege Geisteskranker erwarben. Auch jetzt ist Gheel nach Einführung notwendiger Reformen ein hervorragender Beweis der Möglichkeit ausgedehnter Familienpflege. Ferner sind zumal in Schottland und Deutschland erfolgreiche Versuche nach dieser Richtung gemacht worden.

5. Kranke außerhalb der Irrenanstalten. Außer in der eigenen oder in fremden Familien finden leichtere Kranke z. T. in Kuranstalten oder Heilstätten für Nervenkranke eine durchaus zweckentsprechende Unterkunft, solange bei ihnen das Krankheitsbewußtsein und die Fähig-

keit besteht, auch in freier Umgebung den ärztlichen Anordnungen nachzukommen. — Verhältnismäßig wenig Geisteskranke befinden sich in gewöhnlichen Krankenhäusern und meist nur, bis für sie in einer Irrenanstalt Platz wird, es sei denn, daß, wie in einigen größeren städtischen Krankenhäusern, eine besondere Irrenabteilung eingerichtet ist, die dann aber den Irrenanstalten zugerechnet werden muß. — Auch Armen- und Siechenhäuser nehmen in manchen Ländern unheilbare und der Irrenanstalt nicht bedürftige Geisteskranke auf.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Fürsorge für die, die genesen oder gebessert aus Irrenanstalten entlassen werden.

Segensreich wirken hier die **Hilfsvereine für Geisteskranke**, die sich, mit der Anstalt Hand in Hand arbeitend, der Entlassenen annehmen, sie mit Rat, Gerät und eventuell mit Geld unterstützen, ihnen Beschäftigung schaffen und Verständnis für das Irrenwesen überhaupt zu verbreiten suchen.

6. Geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Geisteskranke. Die geisteskranken Verbrecher, d. h. diejenigen, die nach ihrer Verurteilung und während ihrer Strafhaft in Geisteskrankheit verfallen, werden in manchen Ländern noch jetzt entweder in den Gefängnissen zurückbehalten oder, wenn dies nicht mehr angeht, den Irrenanstalten übergeben. Die üblen Eigenschaften, die sie zum Teil aus ihrer Verbrecherlaufbahn mitbringen, sowie die Erwägung, daß man den unbescholtenen Kranken nicht zumuten könne, mit Verbrechern als Gleichberechtigten zusammenzuwohnen, veranlaßten die meisten Psychiater, die gewöhnlichen Irrenanstalten für ungeeignet zur Aufnahme dieser Gruppe von Kranken zu erklären. Noch ungeeigneter aber waren sicher die Gefängnisse und Zuchthäuser sowie deren Lazarette, da eine richtige Pflege hier unmöglich und gegenseitige Störungen nicht zu verhindern waren. So sind teils besondere Anstalten für geisteskranke Verbrecher teils ihre Unterbringung in Adnexen sei es von Anstalten für Geisteskranke oder von Gefängnissen und Zuchthäusern empfohlen und versucht worden.

Aber auch abgesehen von den geisteskranken Strafgefangenen, die z. B. in Preußen und Baden durch Entlassung aus dem Strafvollzug den gewöhnlichen Irrenanstalten zufallen, können diese sich der Pflege verbrecherischer Geisteskranker nicht entziehen. Gerade unter denjenigen, die wegen Geisteskrankheit für ihre Vergehen (hauptsächlich Diebstahl und Körperverletzung) nicht bestraft werden konnten, finden sich solche, die wegen ihrer verbrecherischen Neigungen, ihres schädlichen Einflusses auf andere Kranke und ihrer raffinierten Versuche von Flucht und Gewalttat um so weniger in die Anstalten für Geisteskranke passen, je freier in diesen die Behandlung geworden ist. Immer mehr hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, diese Kranken in besonderen Pavillons, sog. „Bewahrungs"- oder „festen Häusern" zu verpflegen, die, mit gefängnisartigen Einrichtungen versehen, ein Entweichen möglichst verhindern.

II. Irrenstatistik.

Eine zuverlässige **Statistik über die außerhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken**, soweit sie nicht gerichtlich als solche erkannt werden oder der öffentlichen Fürsorge anheimfallen, gibt es nicht, da die Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit flüssig ist und oft bei flüchtiger Untersuchung nicht gezogen werden kann. Verschiedenheiten in der Auffassung verschiedener Beurteiler werden sich also schon bei demselben Beobachtungsmaterial zeigen und wachsen, wenn die Forschung sich auf verschiedene Länder oder verschiedene Zeiten erstreckt. Derselbe Grad des Schwachsinns, der in einfachen Verhältnissen nicht auffällt, weil er noch eine selbständige Lebensführung gestattet, kann diese unter verwickelteren sozialen Bedingungen unmöglich machen. Und dasselbe gilt für andere geistige Krankheitszustände. Daher die Unsicherheit in der Beantwortung der Frage, ob mit steigender Kultur geistige Erkrankung an Häufigkeit zunimmt.

In England und Wales wurden 1859 36762 Geisteskranke = 1,9‰ der Bevölkerung, 1910 170201 = 4,6‰ gezählt. In Preußen betrugen die entsprechenden Zahlen 1871 55043 (davon 11760 in Anstalten) = 2,2‰ (0,48‰) und 1910 160001 (92064) = 4,0 (2,3)‰. Diese Zunahme beruht sicher z. T. auf größerer Annäherung der späteren Zählungen an die wirklichen Verhältnisse und auf der durch die wachsende Fürsorge verlängerten Lebensdauer der Kranken, die sich in der raschen Zunahme der Anstaltpfleglinge ausdrückt.

Die **Geschlechter** beteiligen sich an Geisteskrankheiten nach Ländern und Zeiten verschieden. So kamen in Deutschland 1910 auf 100 geistig abnorme M. 90,6 Fr., in Schottland 1913 auf 100 M. 104 Fr.; in England, wo bis 1885 die geisteskranken Männer überwogen, hat seitdem das Verhältnis sich umgekehrt, und 1910 kamen dort auf 100 geisteskranke M. sogar 116,3 Fr.

Viel gleichmäßiger ist die Beziehung des **Familienstandes** zur Geisteskrankheit, und zwar sind die Ledigen im allgemeinen stärker betroffen als die Verheirateten. Voreilig aber wäre der Schluß, daß die Ehelosigkeit die Geisteskrankheit begünstige, in sehr vielen Fällen ist nicht nur bei den geisteskrank Geborenen, sondern auch bei den übrigen die geistige Erkrankung oder dazu disponierende Charaktereigentümlichkeit Ursache der Ehelosigkeit. Beim weiblichen Geschlecht tritt ferner auch bei glücklichem Eheleben, das ja allein schützenden Einfluß üben könnte, vermehrte Gefahr durch die Entbindungen ein. Von 63500 weiblichen Geistes-

kranken, die 1878—1887 in England und Wales den Irrenanstalten zugeführt wurden, verdankten 1% der Schwangerschaft, 6,7% der Entbindung oder dem Puerperium und 2,2% der Laktation ihre Erkrankung. Unter den Verwitweten ist der Anteil der Frauen besonders groß.

Das Lebensalter, in welchem Geisteskrankheit am häufigsten auftritt, ist bei uns das zwischen 30 und 50 Jahren, und zwar liegt im allgemeinen für Männer der Höhepunkt mehr zwischen dem 30. und 40. Jahre, während für Frauen das Jahrzehnt zwischen dem 40. und 50. Jahre ebenso gefährdet ist.

Dem religiösen Bekenntnis nach werden die Juden am meisten, sodann die Evangelischen und am wenigsten die Katholiken geisteskrank.

Die Ursachen der Geistesstörungen sind statistisch weniger faßbar, weil gewöhnlich mehrere zusammentreffen und verschiedene Beobachter ihnen verschiedenen Wert beilegen. Die gewonnenen Zahlen sind deshalb sehr mannigfaltig.

Ueber die Häufigkeit einzelner Formen von Geisteskrankheit gibt folgende Tabelle Auskunft (in der jedoch die Rubriken mit kleinen Zahlen weggelassen sind):

Die Geisteskranken in den Irrenanstalten Preußens 1913:

	Bestand 1.1.1913		Zugang 1913		Abgang 1913		davon durch Tod		Bestand 31.12.1913	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1. Einfache Seelenstörung	25 671	27 903	11 772	12 119	11 256	11 378	1 926	2 514	26 187	28 644
2. Paralytische Seelenstörung	2 515	889	3 215	892	3 188	864	1 493	426	2 542	917
3. Imbezillität usw.	13 070	9 684	2 935	2 140	2 398	1 562	529	366	13 607	10 262
4. Epilepsie	7 231	5 713	3 071	1 422	2 958	1 297	538	336	7 344	5 838
5. Alkoholismus	2 062	230	4 966	478	5 060	421	154	11	1 968	287
	50 549	44 419	25 959	17 051	24 860	15 522	4 640	3 653	51 648	45 948

Diese Verhältnisse verschoben sich während des Krieges besonders dadurch, daß viele Psychopathen und Trinker, die zum Heere eingezogen waren, im Fall ihrer Erkrankung der militärischen Krankenfürsorge anheimfielen, und daß infolge der Bezugerschwerung und Verteuerung der geistigen Getränke die alkoholistischen Geistesstörungen erheblich abnahmen. Ein Vergleich der folgenden Tabelle mit der vorigen zeigt die Abnahme der männlichen Kranken und der alkoholistischen Geistesstörungen, daneben auch schon die Zunahme der Todesfälle, obschon diese Folge der Aushungerung Deutschlands erst später in vollem Maße hervortrat.

Die Geisteskranken in den Irrenanstalten Preußens 1916:

	Bestand 1.1.1916		Zugang 1916		Abgang 1916		davon durch Tod		Bestand 31.12.1916	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1. Einfache Seelenstörung	25 456	29 433	8 286	12 554	10 149	13 392	3 924	4 457	23 593	28 595
2. Paralytische Seelenstörung	2 276	898	2 694	856	2 951	949	1 788	582	2 019	805
3. Imbezillität usw.	12 831	10 327	2 412	1 890	2 805	1 883	1 411	911	12 438	10 334
4. Epilepsie	6 846	5 793	2 383	1 505	2 925	1 612	1 242	667	6 304	5 686
5. Alkoholismus	1 231	170	1 238	163	1 379	189	70	12	1 090	144
	48 640	46 621	17 013	16 968	20 209	18 025	8 435	6 629	45 444	45 564

Von je 100 des Zugangs 1916 waren:	a) unter 18 Jahr alt		b) erblich belastet		c) Trinker	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1. Einfache Seelenstörung	1,98	0,90	20,13	25,27	5,82	0,53
2. Paralytische Seelenstörung	0,37	0,58	10,39	15,77	2,23	1,29
3. Imbezillität, Idiotie, Kretinismus . .	44,44	40,69	26,66	28,99	1,70	0,32
4. Epilepsie	17,88	16,94	23,16	22,46	8,31	0,73
5. Alkoholismus	—	—	21,16	8,59	100,0	100,0

(Statist. Korresp. v. 10. 1. 1920).

Daß für die Zahl der Heilungen neben Alter und Krankheitsform auch die Zeit von Bedeutung ist, die zwischen Ausbruch der Krankheit und Aufnahme in die Anstalt verflossen ist, zeigt z. B. folgende Zusammenstellung aus der Bezirksirrenanstalt Saargemünd über die Dauer des Anstaltaufenthalts der als geheilt Entlassenen für die Jahre 1887—96:

Anstaltsaufenthalt	Krankheitsdauer vor der 1. Aufnahme							
	1–3 Mon.		3–6 Mon.		6–12 Mon.		über 1 Jahr	
	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.
1–3 Mon.	41	30	5	3	6	4	4	4
3–6 „	27	44	0	8	2	6	2	4
6–12 Mon.	10	27	3	6	1	3	1	2
Ueber 1 Jahr	11	16	3	2	6	4	2	5
	95	123	17	19	15	17	9	15
	218		36		32		24	

Auf 1 Arzt kamen in den 187 öffentlichen Anstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische, den 4 Kliniken, die zugleich Provinzial- oder Kreisanstalten waren, und den Irrenabteilungen an Strafanstalten

	165 Kr.	(bei 114 Aufnahmen)
in den übrigen 16 Universitätskliniken	155 „	(„ 17 „)
in 11 Irrenabteilungen an Strafanstalten	77 „	(„ 29 „)
in 225 Privatanstalten für Geisteskranke, Idioten u. Epilept.	132 „	(„ 107 „)

III. Irrengesetzgebung.

1. In Deutschland sind manche Fragen des Irrenwesens, zumal die der Entmündigung, reichsgesetzlich geregelt, andere den Einzelstaaten überlassen.

Die Aufsicht über das Irrenwesen überläßt das Reich den Einzelstaaten. In Baden ist seit 1910, in Sachsen – hier aber nur für die Landesanstalten – seit 1913 die Anstaltaufnahme und -entlassung durch Landesgesetz geordnet; in anderen Staaten müssen Verordnungen aushelfen. Eine alles umfassende Irrengesetzgebung besteht nirgends.

Die Beaufsichtigung der außerhalb von Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken ist in Preußen durch Ministerialerlaß v. 25./IV. 18[illegible] den Regierungspräsidenten anheimgegeben, falls ein Bedürfnis dazu vorliegen sollte. In diesem Falle haben die Ortspolizeibehörden ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke befindlichen Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen unter ärztlicher Mitwirkung aufzustellen, dies Verzeichnis ist vom Landrat resp. der Polizeiverwaltung jährlich zu prüfen, evtl. durch den Kreisphysikus zu berichtigen und, falls besondere Uebelstände wahrgenommen werden und deren Abstellung nicht zu sichern ist, die Anstaltsbehandlung der betreffenden Kranken in die Wege zu leiten. Ferner schreibt die Ministerial-Verordn. v. 26./III. 1901 ganz allgemein den Kreisärzten vor, die außerhalb der Anstalten (auch in der eigenen Familie) untergebrachten Geisteskranken festzustellen und fortlaufend zu überwachen.

Eigene Irrenanstalten haben fast alle deutschen Staaten errichtet; in Bayern liegt die Verpflichtung hierzu den Kreisen ob. Der preußische Staat besitzt abgesehen von Irrenabteilungen an Strafanstalten und für Lehrzwecke – psychiatrische Kliniken, [illegible] haben hier die gesetzlichen Körperschaften der Selbstverwaltung die Pflicht, Anstalten zu bauen, und zwar liegt nach dem G. v. 11./VII. 1891 den Landarmenverbänden ob, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten und Epileptischen, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

In Preußen bedürfen die Beschlüsse der Selbstverwaltungen über Errichtung und Aenderung der Anstalten der Billigung des Oberpräsidenten und die Anstaltsstatuten der des Ministers. – Die Konzessionierung von Privatanstalten ist durch Reichsgesetz an die Zuverlässigkeit des Unternehmers, die Beobachtung der gesundheitspolizeilichen Anforderungen und die Vermeidung von erheblichen Nachteilen oder Gefahren für Mitbewohner und Nachbarn gebunden, dagegen wird ein Arzt als Leiter nicht verlangt (Gew.-O. mit Abänderung v. 6./VIII. 1896: §§ 30, 49, 53, 147, 151). Wohl aber muß in Preußen auf Ministerialverfügung jede Privatanstalt von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf, und dem bestimmte Obliegenheiten übertragen werden müssen. Aehnliche Bestimmungen sind auch für andere Staaten getroffen.

Die Regelung der Aufnahmen erfolgt bis auf den Fall, daß das Gericht nach § 81 RStPO. oder § 656 ZPO. einen Angeschuldigten einer Anstalt auf sechs Wochen zur Beobachtung seines Geisteszustandes überweist, durch die Einzelstaaten. In Preußen hatte § 13 II 18 Allg. Landrecht bestimmt: „Wer für wahn- oder blödsinnig zu erachten sei, muß der Richter unter Zuziehung sachverständiger Aerzte prüfen und festsetzen". Daher sollte die Aufnahme in eine Anstalt nach Reskript des Staatsrats v. 29./IX. 1803 erst nach der Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung stattfinden, wenn das die Untersuchung führende Gericht nicht die einstweilige Unterbringung in ein Irrenhaus verfügt. Verfügungen v. 16./II. 1839, 25./IV. 1862 und 8./III. 1873 milderten dies dahin, daß jetzt gemeingefährliche Kranke auch infolge eines Antrags der Verwandten auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, nicht gemeingefährliche nur auf polizeiliche oder gerichtliche Requisition in eine öffentliche Anstalt aufgenommen werden dürfen. Anzeige von der Aufnahme ist der Staatsanwaltschaft zu machen (Erlaß v. 24./IX. 1880). Für die Aufnahme in Privatanstalten ist durch Ministerial-Anweisung v. 26./III. 1901 das Zeugnis des für den Wohnort des Kranken zuständigen Kreis(Gerichts-)arztes oder des ärztlichen Leiters einer öffentlichen Anstalt für Geistes-

kranke oder einer psychiatrischen Universitätsklinik vorgeschrieben, doch genügt in dringenden Fällen das Zeugnis jedes approbierten Arztes, dem dann binnen 3 Tagen die Untersuchung durch den für die Anstalt zuständigen Kreisarzt nachzufolgen hat. Bereits entmündigte Kranke können ohne Mitwirkung des Kreisarztes auf Antrag des Vormundes und ärztliches Zeugnis aufgenommen werden. Die Aufnahme ist der für die Heimat des Kranken wie der für die Anstalt zuständigen Polizeibehörde und dem Staatsanwalt des für die Heimat des Kranken zuständigen Landgerichts anzuzeigen. Irgendein formales Verfahren und irgendein subjektiver Rechtsanspruch für den Internierten sind nicht gegeben (Entsch. OVG. v. 13./XII. 1912, LXV. 247 f.). Außerdem können in besonders dazu ermächtigten Privatanstalten „freiwillig eintretende Kranke“ mit ihrer oder ihrer gesetzlichen Vertreter schriftlichen Einwilligung aufgenommen werden bloß auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, daß der Aufzunehmende Verständnis für seinen Eintritt besitzt und seinem Zustande nach für die Aufnahme geeignet ist; hier ist die Aufnahme nur der Ortspolizeibehörde der Anstalt anzuzeigen. In Baden darf die Aufnahme ohne oder gegen den Willen des Kranken im allgemeinen nur erfolgen entweder auf Antrag und ärztliches Zeugnis, sowie Statthafterklärung durch das Bezirksamt oder aber in besonderen Fällen und nur in eine öffentliche Anstalt auf Anordnung des Bezirksamts, die sich auf das Zeugnis des zuständigen Bezirksarztes oder des Vorstandes einer öffentlichen Irrenanstalt, bei Strafgefangenen des Gefängnisarztes, stützt. Gegen die Statthafterklärung oder Einweisung und ebenso später gegen die Zurückhaltung in der Anstalt steht dem Kranken oder seinem gesetzlichen Vertreter, sowie den nächsten Verwandten und evtl. dem unterstützungspflichtigen Armenverband das Recht der Klage zu. In dringenden Fällen genügt jedoch zur Aufnahme das Zeugnis des Bezirksarztes oder eines Arztes der Anstalt (der aber bei Privatanstalten hierzu vom Ministerium besonders ermächtigt sein muß) über die Notwendigkeit der sofortigen Aufnahme und können die übrigen Erfordernisse nachgeholt werden. Für die Aufnahme zur Beobachtung des Geisteszustandes genügt bei Zwangszöglingen oder Personen, über die das Zwangserziehungsverfahren eingeleitet ist, die Anordnung des Vormundschaftsgerichtes, bei Strafgefangenen und Arbeitshäuslern die Anordnung der zuständigen Behörde. Freiwillige Aufnahmen auf eigenen Antrag sind ins Ermessen der Anstaltsdirektion gestellt. In Sachsen, wo bis dahin die Gemeinden die Fürsorgepflicht für Geisteskranke gehabt hatten und erst das Irrenfürsorgegesetz von 1912 diese dem Staate überwies, erfolgt die Aufnahme in eine Landesanstalt auf Antrag des Ortsarmenverbandes oder der Gemeinde und auf ärztliches Gutachten, das in zweifelhaften Fällen vom Bezirksarzt auszustellen ist. — Auch sonst ist überall in Deutschland das Zeugnis eines Arztes und die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Ebenso hat überall die Polizeibehörde das Recht, bei gemeingefährlichen Kranken den Aufnahmeantrag auch gegen den Willen der Angehörigen zu stellen, wenn diese den Kranken nicht hinreichend bewachen können oder wollen. Dagegen besteht der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatanstalten nicht nur in Preußen, sondern auch in Bayern, wo für Privatanstalten ein amtsärztliches Aufnahmezeugnis vorgeschrieben ist außer bei Gefahr im Verzuge oder freiwilligem Eintritt, doch hat dann die amtsärztliche Untersuchung nachzufolgen. Aehnlich in Württemberg (Verordn. v. 18./XI. 1899). — Eine eigene Stellung nehmen manche Irrenkliniken ein, da hier allein der Direktor über die Aufnahme der Kranken verfügt, ohne daß das Zeugnis eines anderen Arztes verlangt wird oder auch eine Anzeige an Staatsanwalt oder Ortsbehörde erfolgt. Diese völlige Gleichstellung einer Irrenanstalt mit anderen Krankenhäusern hat zu keinerlei Unzuträglichkeiten geführt.

Die Entlassung aus öffentlichen Anstalten erfolgt, wenn der Kranke geheilt ist oder der Anstaltspflege nicht mehr bedarf, wenn die Entmündigung abgelehnt oder aufgehoben wird, oder wenn die Behörde, die die Aufnahme veranlaßt hat, die Entlassung, evtl. auf Wunsch der Angehörigen, verlangt. Bei Privatanstalten tritt der Fall hinzu, daß der gesetzliche Vertreter des Kranken die Entlassung fordert, doch muß bei gemeingefährlichen Kranken, falls nicht die unmittelbare Ueberführung in eine andere Anstalt sichergestellt ist, die Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes zustimmen. Freiwillig Eingetretene müssen auf ihr Verlangen jederzeit entlassen werden, wenn nicht der Kreisarzt die Notwendigkeit ihrer Aufnahme in eine Irrenanstalt feststellt. — So in Preußen; ähnlich in den anderen Bundesstaaten.

Das Entmündigungsverfahren ist nicht öffentlich (§ 172 des GVG. v. 27./I. 1877). Es wird formell durch die deutsche ZPO. v. 30./I. 1877 (in der Fassung der Bekanntmachung v. 20./V. 1898) §§ 645—679 geregelt. „Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts. Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.“ Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde gestellt werden, gegen eine Ehefrau aber im allgemeinen nur vom Ehemanne und gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, nur vom gesetzlichen Vertreter; stets aber ist der Staatsanwalt des Landgerichts dazu befugt. Der zu Entmündigende muß persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen vernommen werden, falls dies nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist. Auch kann das Gericht den zu Entmündigenden auf die Dauer von höchstens sechs Wochen einer Heilanstalt zur Beobachtung überweisen, falls dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes geboten erscheint und den Gesundheitszustand des Betreffenden nicht gefährdet; doch muß der Antragsteller seine Einwilligung geben und steht dem zu Entmündigenden sofortige Beschwerde gegen die Anordnung des Gerichtes frei. Keinenfalls aber darf die Entmündigung beschlossen werden, bevor ein oder mehrere Sachverständige gehört sind. Der Entmündigungsbeschluß wird dem Staatsanwalt, dem Vormundschaftsgericht und evtl. dem gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zugestellt, im Falle der Entmündi-

gung wegen Geistesschwäche auch dem Entmündigten. Eine etwaige Anfechtungsklage steht auch dem wegen Geisteskrankheit Entmündigten frei.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann entmündigt werden, wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (außerdem ist Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht vorgesehen), und zwar ist die Entmündigung aufzuheben, wenn der Grund derselben wegfällt (§ 6). Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte ist geschäftsunfähig gleich einem Kinde unter 7 Jahren (§ 104), seine Willenserklärung ist nichtig (§ 105), während der wegen Geistesschwäche Entmündigte in der Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit dem Minderjährigen gleichsteht, der das siebente Lebensjahr vollendet hat (§ 114), so daß er im allgemeinen dann ein Rechtsgeschäft abschließen kann, wenn es ihm lediglich rechtlichen Vorteil bringt. Er kann ein Testament zwar nicht errichten, aber ein früher errichtetes widerrufen (§§ 2229, 2253) und sogar mit Einwilligung seines Vormunds eine Ehe eingehen (§ 1304), während die Eheschließung eines wegen Geisteskrankheit Entmündigten nichtig ist (§ 1325). — Ist der Entmündigungsantrag gestellt, so kann das Vormundschaftsgericht, um eine erhebliche Gefährdung der Person oder des Vermögens abzuwenden, eine vorläufige Vormundschaft (mit der Wirkung beschränkter Geschäftsfähigkeit — § 114) einrichten (§ 1906). — Außer der Vormundschaft ist auch die Einrichtung der Pflegschaft vorgesehen, und zwar kann ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, aber infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen vermag, für diese einen Pfleger erhalten, jedoch ist hierzu die Einwilligung des Gebrechlichen erforderlich, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist (§ 1910).

Hiernach sind also drei Stufen geschaffen: 1. Entmündigung wegen Geisteskrankheit. Folge: volle Geschäftsunfähigkeit. 2. Entmündigung wegen Geistesschwäche. Folge: beschränkte Geschäftsfähigkeit. 3. Pflegschaft wegen geistigen Gebrechens. Folge: Vertretung für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten. — Hervorzuheben ist, daß hier Geisteskrankheit, Geistesschwäche und geistiges Gebrechen nicht ärztliche, sondern juristische Begriffe sind. Es wird daher z. B. ein im ärztlichen Sinne Schwachsinniger oder Melancholiker je nach dem Grade seiner Krankheit im Sinne des Gesetzes geisteskrank, geistesschwach oder geistig gebrechlich sein können.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt. Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen (RStPO. v. 1. II. 1877 §§ 487 und 493). Im übrigen s. die Ausführungen unter I, 6.

Ein Irrengesetz oder wenigstens ein Irrenfürsorgegesetz, etwa nach dem Muster des badischen, das sich sehr bewährt hat, dürfte uns bald bevorstehen, da die Ministerial-Verordnungen nicht mehr auf unbedingte Anerkennung rechnen können. So entschied das Kammergericht kürzlich, daß die Aufnahme einer Frau in eine Privatanstalt trotz Befolgung aller Bestimmungen der Preuß. allg. Anw. v. 26./III. 1901 bei dem Fehlen entsprechender gesetzlicher Vorschriften objektiv als Freiheitsberaubung anzusehen sei, weil die ausgesprochen geisteskranke Frau weder gemeingefährlich noch entmündigt war.

2. Andere Länder. Die englische Irrengesetzgebung stammt aus verschiedenen Zeiten, und einzelne Bestimmungen sind oft nur notdürftig miteinander in Verbindung gebracht. Aber sie erfüllt ihren Zweck, und die Einrichtung der mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Commissioners in Lunacy, die sich der Sache ganz widmen, hat dem englischen Irrenwesen große Förderung gebracht. Schottland besitzt ein viel einfacheres und übersichtlicheres Irrengesetz. In Frankreich gilt noch die veraltete Loi sur les Aliénés v. 30./VI. 1838, ergänzt durch spätere Verordnungen. Einheitliche Irrengesetze haben auch Belgien (seit 1873), Italien (1904), Holland (1884), Norwegen (1848) und Schweden (1901). In Oesterreich ist während des Krieges eine neue Entmündigungsordnung (v. 28./VI. 1916) durch kaiserl. Verordnung eingeführt, und in der Schweiz ist seit langem ein neues Irrengesetz in Vorbereitung. Als Gegensätze z. B. in Behandlung der Aufnahme mögen Dänemark und Portugal erwähnt werden; dort genügt ein ärztliches Zeugnis, hier entscheidet der Richter, und der Arzt muß in Gegenwart desselben und anderer Zeugen den Kranken untersuchen. In Dänemark steht dabei das Irrenwesen trotz beinahe völligem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen auf einer ähnlich hohen Stufe wie in Schweden und Norwegen, während von Spanien und Portugal nichts in dieser Hinsicht zu rühmen ist.

Einen eigenen Charakter tragen den dortigen Verhältnissen entsprechend die Irrengesetzgebungen der Vereinigten Staaten Nordamerikas, die, untereinander sehr abweichend, zum Teil sehr ins einzelne ausgearbeitet sind und neben ungewöhnlichen Auswüchsen des Mißtrauens und der Furcht vor widerrechtlicher Freiheitsberaubung auch viele sehr erfreuliche Züge tragen. Trotz mancher uns schwer verständlichen Einrichtung steht Irrenwesen und Irrengesetzgebung in manchen Staaten der Union und ferner besonders in den australischen Kolonien wohl denen Europas nicht nach. Ziemlich überall finden wir eine ausgebildete Organisation und Ueberwachung des Irrenwesens durch besondere Kommissionen mit teilweise sehr weitreichenden Befugnissen. (Weitere Einzelheiten über die Irrengesetzgebung in England, Schottland, Italien, Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen und Schweden s. den Art. „Irrenwesen" in der 3. Aufl. dieses „Hdw." V. Bd. S. 717 fg.).

Literatur: *Reuss, Rechtsschutz der Geisteskranken, Leipzig 1888. — Außer der dort angegebenen Literatur besonders: G. A. Tucker, Lunacy in many lands, Sydney 1887. — Hans Laehr, Die Anstalten für Psychisch-Kranke in Deutschland usw., Berlin 1912. — Pandy, Die Irrenfürsorge in Europa, Berlin 1908. — Moeli, Die Fürsorge f. psychisch Kranke, in Das preuß. Med.- u. Gesundheitswesen 1883—1908 (Festschrift des Preuß. Med.-Beamtenvereins). — Ferner: Aufsätze in der Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie, Berlin; Annales médico-psychologiques, Paris; Journal of mental science, London.*

Hans Laehr.

Iselin, Isaak,

geb. 17./III. 1728 zu Basel, gest. daselbst 15./VII. 1782, studierte Geschichte und die Rechte, wurde 1754 Mitglied des großen Rats und 1756 Ratsschreiber in seiner Vaterstadt und gründete 1760, gelegentlich der dreihundertjährigen Stiftungsfeier der Universität Basel, mit Salomon Hirzel, Salomon Geßner und Schinz die 1763 ins Leben getretene „Helvetische Gesellschaft“.

Iselin war ein Menschenfreund in des Wortes idealster Bedeutung. Für Hebung des Schulwesens und Umgestaltung der Erziehungsmethoden nach Basedowschen Grundsätzen, für Pflege des Landbaues, für Besserung der Sitten, für gemeinnützige Bestrebungen aller Art wirkte er durch Wort, Schrift und Tat. Alle seine Schriften sind Versuche, die allgemeinen Grundsätze aufzufinden, nach denen das Menschengeschlecht zu einem höheren Grade der Vollkommenheit und des Glückes geführt werden könne. Er bekämpfte lebhaft die Theorie Rousseaus von der Vortrefflichkeit des Naturzustandes. Während jener die Aera der menschlichen Glückseligkeit in die Vergangenheit verlegte, suchte er den Nachweis zu erbringen, daß die Menschheit allmählich aus dem barbarischen Urzustande zu gesitteten Zuständen sich emporgehoben habe und daß dies die Zuversicht gewähre, dieser Entwicklungsgang führe zur Vollkommenheit. Als Nationalökonom war Iselin Anhänger der Physiokratischen Lehre und hat durch Herausgabe der „Ephemeriden“ viel für die Verbreitung der Lehre getan.

Iselin veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Der Patriot und Antipatriot, Zürich 1758. — Ueber die Gesetzgebung, Basel 1758; 2. Aufl., Zürich 1760. — Ueber die Entvölkerung unserer Vaterstadt, Basel 1758. — Philosophische und patriotische Träume eines Menschenfreundes, Zürich 1759. — Philosophische und politische Versuche, Zürich 1760; 2. Aufl., 1767. — Plutus, oder von den Reichtümern, ein Gespräch, Basel 1762. — Ueber den wahren Gebrauch der Reichtümer. ebd. 1762. — Philosophische Mutmaßungen über die Geschichte der Menschheit, 2 Bde., Frankfurt und Leipzig 1764 (erschien anonym); dasselbe, 2. Aufl. mit seinem Autornamen, u. d. T.: Ueber die Geschichte der Menschheit, 2 Bde., Zürich 1768; dasselbe, 3. Aufl., 1770; dasselbe 4. Aufl., Basel 1779; dasselbe, 5. Aufl., 1786; dasselbe, 6. Aufl., 1791. — Schreiben an seinen Sohn, der sich der Handelschaft widmen will, o. J. (ca. 1765). — Schreiben an die Helvetische Gesellschaft über Basedows Vorschläge zur Verbesserung des Unterrichts der Jugend, Basel 1769. — Ueber die Notwendigkeit der Prachtgesetze in einem Freistaate, Zürich 1769. (Iselin erklärt sich darin gegen jeden die republikanische Sitteneinfachheit gefährdenden Luxus.) — Palämon oder von der Ueppigkeit, Basel 1769. — Der neue Palämon oder von dem Aufwande, Basel 1770. — Versuch über die gesellige Ordnung, ebd. 1772; Neue mit e. 2. Tl. vermehrte Ausg., u. d. T.: Träume eines Menschenfreundes, 2 Bde., Basel 1776. — Schreiben an Ulysses von Salis-Marschlins über die Philanthropien in Dessau und in Graubünden, Basel 1776. — Ephemeriden der Menschheit, 10 Bde., Bd. I—VIII, Basel 1776—79, Bd. IX—X, Leipzig 1780—82. (Diese Zeitschrift war den „Ephémérides du citoyen“, 1767ff. nachgebildet; sie wurde nach Iselins Tode von Becker in Dresden bis 1786 fortgesetzt.)

Vgl. über Iselin: Leu, Helvetisches Lexikon, 26 Teile, einschl. Supplemente, Zürich 1747—95, Teil 19 u. 26. — J. G. Schlosser, Brief über „Träume eines Menschenfreundes“ in „Ephemeriden Bd. IX“, Leipzig 1780, S. 225ff. — Salomon Hirzel, Denkmal Isaak Iselins, gewidmet von seinem Freunde, Basel 1782. — Teutsches Museum, Jahrg. 1783, Leipzig, Novemberheft. — J. G. Schlosser, Denkmal auf Isaak Iselin in „Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft in Olten i. J. 1783“, Basel 1783. — Nachrichten über Iselins Leben und Schriften in der 5. Aufl. seiner „Geschichte der Menschheit“ von 1786. — Lutz, Nekrolog denkwürdiger Schweizer aus dem 18. Jahrh., Aarau 1812. — Ersch und Gruber, Enzyklopädie, Sektion 2, Teil 24, Leipzig 1845, S. 336ff. — K. Morell, Die Helvetische Gesellschaft, Winterthur 1864. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 487, 528, 600. — A. v. Miaskowski, Isaak Iselin. Ein Beitrag zur Geschichte der volkswirtschaftlichen, sozialen und politischen Bestrebungen der Schweiz im 18. Jahrh., Basel 1875. — Allgem. deutsche Biographie, Bd. XXIII, 1886, S. 772—776. — K. Dändliker, Geschichte der Schweiz, Bd. III, Zürich 1887, S. 71 und 136. — Wieland, Dem Andenken Isaak Iselins . . . ., Basel 1891. — Oncken, Iselin (in Palgrave, Dictionary of political economy, vol. II, London 1896). — Oncken, Geschichte der Nationalökonomie, Tl. 1, Leipzig 1902, S. 414—416. — Gnüchtel, Iselin und sein Verhältnis zum Philanthropinismus, Königsbrück 1907 (Leipzig, Phil. Diss. v. 1907). — Bretschneider, Isaak Iselin, Diss. Bern 1910. — Hagenbring, Iselins Geschichtsphilosophie (Hist. Vierteljahrschrift, Jg. 17, 1914/15). — Aufsätze im Basler Jahrbuch.

Meitzel.

Jugendamt.

1. Die Zersplitterung öffentlicher Kinderfürsorge. 2. Die verschiedenen Ansätze zur Besserung. 3. Der preußische Gesetzentwurf. 4. Der deutsche Jugendfürsorgetag 1918. 5. Das Württembergische Jugendamtsgesetz. 6. Der Entwurf des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

1. Die Zersplitterung öffentlicher Kinderfürsorge. Die öffentliche Kinderfürsorge ist auf eine ganze Reihe verschiedener Behörden verteilt (vgl. den Art. „Kinderfürsorge“ II). Diese Zersplitterung hat hauptsächlich zwei Ursachen: es werden meist Teilaufgaben der Erziehung gesetzlich auf Behörden übernommen. Dabei erscheint jeweils ein anderer Rechtstitel als Unterlage: gesundheitspolizeiliche Maßnahmen wie die Kostkinderaufsicht treten neben gewerbepolizeiliche (KinderschutzG.), neben beide vormundschaftliche Maßnahmen aus dem Familienrecht oder strafrechtlich unterbaute wie die Fürsorgeerziehung. In solchen Fällen sieht der Gesetzgeber von seiner einseitigen Einstellung aus gar nicht, daß bereits eine geeignete Behörde für diese Fürsorge da ist. Aber selbst wo er dies bemerkt, wirkt eine andere Ursache der Vereinigung entgegen. Die Armenpflege für Kinder genoß einen so schlechten Ruf, daß man die Zwangserziehung anderen Behörden überwies und noch im Kriege aus Abneigung gegen die Armenpflege für die Kriegerwaisen besondere Fürsorgestellen schuf, obwohl diese all jener wichtigen Erfahrungen entbehrten, die die älteren Einrichtungen sich in jahrzehntelanger Wirksamkeit erworben hatten.

2. Die verschiedenen Ansätze zur Besserung. Nach beiden Richtungen setzen die Bemühungen ein, solche schädliche Zersplitterung zu überwinden, die schließlich im Jugendamt ihre beste Form gewonnen. Die wichtigsten Vorläufer dieses Gedankens sind zunächst Versuche, die einzelnen Behörden, die in der Kinderfürsorge tätig sind, zu besserer Arbeit zu befähigen. In der Armenpflege ist die Kleinheit der Armenverbände besonders schädlich; diese sind sowohl wirtschaftlich wie sachlich den Aufgaben einer ernsten Erziehung nicht gewachsen. Ein besonders schwieriger Teil, die Anstaltspflege für abnorme, taubstumme, blinde, idiotische Kinder, wird in den meisten Staaten größeren Verbänden übertragen, so 1891 in Preußen den Provinzen oder vom Staat selbst übernommen. Dies Bestreben, die armen Kinder großen Verbänden zuzuweisen, bleibt noch lange bestehen; es wird u. a. vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit besonders betont.

Diese Bemühungen machen indessen nicht mehr sonderliche Fortschritte, weil eine andere Bewegung des Übels Kern darin sieht, daß die Armenkinderpflege Gesichtspunkte der Erziehung und der Armenpflege unzulässig vermenge; deshalb löste man sie entweder ganz aus der Armenpflege heraus oder man bildete eine selbständige Abteilung des Armenamts aus ihr. Solche innere Ausgestaltung — die auch die anderen Zweige der öffentlichen Kinderfürsorge bald hier bald dort ergriff, machte sie geeigneter, auch weitere Aufgaben zu nehmen. Dadurch wurde die Zusammenlegung mehrerer Aufgaben in eine Hand wesentlich gefördert. Denn war man dabei zuerst recht äußerlich vorgegangen, so wenn man den Gemeindewaisenrat mit dem Armenamt verband, weil dort die große Menge freiwilliger Armenpfleger vorhanden war, die man zu Waisenpflegern machen konnte — wodurch man eine neue Behörde ersparte —, so überwiegen später sachliche Gründe der Aehnlichkeit der Aufgaben, für die an einer Stelle bereits geschulte Kräfte und zweckmäßige Einrichtungen vorhanden waren. So wird der Gemeindewaisenrat mit der Kostkinderaufsicht verbunden, weil es sich beide Male um Aufsicht über Kinder in Familienpflege handelt, und dies beides vereinigt man dann leicht mit der Armenkinderpflege, die für verwandte Tätigkeiten ähnlicher Hilfsmittel bedarf. Diese Verschmelzungen erfolgen in den verschiedensten Formen bals für mehr, bald für weniger Teile öffentlicher Kinderfürsorge; gelegentlich geht diese freiwillige Verbindung so weit, daß sie fast alle Zweige derselben Verwaltung z. B. der Gemeinde umfaßt. Geschickten Männern gelingt es sogar, Arbeitsgebiete verschiedener Behörden in eine Hand zu bringen, indem die eine die andere mit der Ausführung betraut, so in Mainz, wo die Gemeinde durch ihre Zentrale für Jugendfürsorge die Zwangserziehung des Kreises ausführte. Wo die Rechtsverhältnisse günstig lagen, wie in dem Stadtstaat Hamburg, kam es auch zu einer gesetzlichen Vereinigung dieser Aufgaben (1909).

Die Entwicklung wurde mehr wie durch die äußeren Hemmnisse in Gesetzgebung und Verwaltung von inneren Unklarheiten aufgehalten. Wenn man aus dem Gesichtspunkte zusammenlegte, dadurch Mittel und Kräfte zu sparen, war eine Grenze der Vereinigung nur durch Zweckmäßigkeitserwägungen gegeben; alle möglichen verwandten, ja auch ganz verschiedenartige Tätigkeiten konnten miteinander verbunden werden. So kam der Gemeindewaisenrat zur Armenverwaltung, so gelegentlich die Polizei zu größerer Tätigkeit in der Jugendfürsorge. Vor allem begannen mit der stärkeren Betonung des recht verschwommenen Begriffs der „sozialen Tätigkeit“ die Versuche, alles in sozialen Aemtern zu vereinen, aus dem sich dann der immer noch unklare Gedanke des Wohlfahrtsamtes herausschälte. Auf dieses übertrug man oft auch Stücke der Kinderfürsorge, gelegentlich die meisten ihrer öffentlichen Aufgaben, wo sie mit gesundheitlichen, wirtschaftlichen, polizeilichen Maßnahmen zusammen-

trafen. Es kam darauf an, ob die Kinderfürsorge einen klar umrissenen, gemeinsamen Kern hatte, der sie deutlich von anderen Wohlfahrtsaufgaben abhob und ihr ein Recht zu eigener Gestaltung gab. Dies wurde besonders wichtig, als ein neues Amt, das Gesundheitsamt, beanspruchte, daß aus der Kinderfürsorge alle gesundheitlichen Aufgaben herausgetrennt und ihm überwiesen wurden. Langsam verbreitete sich die Erkenntnis, daß in aller Kinderfürsorge ein Stück Erziehungsarbeit steckt und daß sich darin die Einheit dieses Arbeitsgebietes findet. Daß der Arzt zur Behandlung kranker Kinder zuzuziehen sei, hatte seit alters gegolten, obwohl der eigentliche Kinderarzt erst eine Erscheinung der neueren Zeit ist. Daß Erziehungsmängel körperliche Ursachen haben könnten, wurde im weiterem Umfange bei abnormen Kindern erst durch die Mitwirkung des Psychiaters anerkannt, die gerade von Erziehern gefordert wurde. Daß die körperliche Ausbildung ein Teil der Erziehung ist, daß gesundheitliche Rücksichten zugleich sittliche Pflichten sind, daß jede Erziehung auch zur richtigen Würdigung und Behandlung des Körpers führen muß, daß Arzt und Erzieher im Grunde eins sein müssen, ist längst nicht allgemein anerkannt. Erst damit aber wird die Sorge für die Gesundheit zu einem untrennbaren Bestandteil der Erziehung, der Arzt und ärztliches Wissen in ihr unentbehrlich. Erst von hier aus erkennt man die sachliche Einheit aller Kinder- und Jugendfürsorge; sie ist Erziehung.

Allein damit war noch keine Klarheit gewonnen, welcher Art diese Erziehung sei, die hier als Kinderfürsorge einer Behörde zugewiesen wurde. Ist Erziehung Einwirkung von Mensch zu Mensch, persönlicher Einfluß, wie kann eine Behörde sie ausüben? Muß man nicht dafür sorgen, daß möglichst wenig davon einem Amt übertragen werde, möglichst viel freien Kräften überlassen bleibe? Die Streitigkeiten über die Ausdehnung der Berufsvormundschaft, über die Vorteile und Nachteile der Bevormundung durch eine Behörde, ein Amt, haben hier einigermaßen Klarheit geschaffen. J. Petersen unterschied die individuelle Fürsorge, die dem einzelnen Jugendlichen zuteil wird, von der allgemeinen Fürsorge dafür, daß jene jedem einzelnen zuteil werde. Das ist mit anderen Worten der Gedanke, der im Art. „Kinderfürsorge“ eingehend dargelegt ist: wie die Vormundschaft ist alle behördliche Kinderfürsorge Erziehungsleitung. Sie erzieht nicht selbst, sondern wählt die Erziehung aus, die dem Kinde dann durch andere, Anstalten oder Familien, zuteil wird und sie beaufsichtigt diese Erziehung. So tritt klar hervor, was all jenen Teilaufgaben öffentlicher Kinderfürsorge gemeinsam ist, was aber auch einer behördlichen Gestaltung zugänglich ist, ja wegen der tiefsten und schwierigsten Erziehungsfragen, die beurteilt und als Grundlage der Anordnungen verwandt werden müssen, erst von einem Zusammenwirken verschiedener Kräfte gelöst werden kann.

Noch eine weitere Unklarheit hat viele Verwirrung angerichtet. Das Bedürfnis nach Zusammenschluß, nach Einheitlichkeit der Fürsorge war wie bei den Behörden so auch bei der freien Arbeit der Vereine und Anstalten vorhanden und führte hier zu einer Menge größerer und kleinerer Verbandsgründungen, örtlicher und weiterer Vereinigungen, Zentralen u. dgl. So entstand die Frage, ob man nicht beide, öffentliche und freie Fürsorge gemeinsam verbinden solle oder wo die Grenze beider zu finden sei. Es entstanden Gebilde, die bald diese, bald jene Gruppierung vorzogen. Der erste Schritt zur Besserung war, als bei der Königsberger Versammlung des Deutschen Vereins, 1910, Gg. Schmidt für eine scharfe Trennung der öffentlichen und freien Fürsorge den Satz verfocht, daß die Verhütung drohender und die Heilung eingetretener Verwahrlosung eine öffentliche Aufgabe sei. J. Petersen wollte die Grenze da ziehen, wo es sich um Maßnahmen handle, für die die amtliche Autorität einer Behörde nötig sei, entweder weil nur sie die Geldmittel sicher beschaffen könne, oder weil sie allein den nötigen Zwang anwenden und so die allgemeine Durchführung der Maßnahmen gewährleisten könne. Die Erörterungen konnten zu keinem endgültigen Ergebnis führen, da diese Grenzen sich im Laufe der Entwicklung verschieben; wohl aber wurde dadurch der Blick für die Abgrenzung geschärft und dem etwa um 1910 auftauchenden Namen „Jugendamt“ nach mancherlei Schwanken der Inhalt gegeben: die Behörde, die die durch Gesetz als öffentliche Pflicht anerkannten Aufgaben der Kinderfürsorge durchzuführen hat, in der sie alle als Erziehungsarbeit vereinigt werden.

Den Wünschen, entweder alle, auch die freie Fürsorge in diesem Amt zu vereinigen oder ihm noch alle möglichen neuen Aufgaben zu überweisen, gegenüber war es wichtig, den Umfang dessen, was bisher all jene Behörden leisteten, darzustellen. Von einigen wenigen, meist unvollkommenen Versuchen abgesehen gab es keine Zahlen über die bisherige Tätigkeit dieser Behörden. Zerstreute, unvergleichbare Angaben in Verwaltungsberichten waren außer der preußischen Fürsorgeerziehungsstatistik alles. Eine Reihe Aufsätze in der Zeitschrift für das Armenwesen 1918 versuchte für einzelne Länder und Provinzen das vorhandene

Material zusammenzustellen. Aus ihm ergab sich folgende Schätzung:

250000 Kinder in der öffentlichen Armenpflege
1000000 uneheliche Kinder
100000 Fürsorge- oder Zwangszöglinge
50000 Kinder, die von den Jugendgerichten erfaßt werden
750000 Kinder, die von den Landesversicherungsanstalten Renten beziehen.

Hinzu treten die vielen Kriegerwaisen, die Rente beziehen und die Kinder, die unter den gewerblichen Kinderschutz fallen: also eine große Schar Kinder, die von den öffentlichen Schutzeinrichtungen abhängt.

Eine andere Berechnung auf Grund einer Zählung im Stadt- und Landkreis Hanau führte für andere Gruppen zu folgendem Ergebnis im Deutschen Reiche nach der Volkszählung von 1910 berechnet:

1250000	Mündel
758000	Kriegerwaisen
564000	Invalidenwaisen[1]
181000	Armenamtspflegekinder
84000	Fürsorgezöglinge
2837000	Unterstützungsfälle,]

wonach die Gesamtzahl öffentlich versorgter Kinder auf fast 3 Millionen zu schätzen wäre. Da jenen 2837000 Unterstützungsfällen nur 2348000 öffentlich versorgte Kinder entsprechen, so sieht man, wie viele von ihnen doppelt und dreifach betreut werden. Im Stadtkreis Hanau wurden 13 von drei und 342 von zwei Stellen betreut; im Landkreis 5 von vier, 66 von drei und 477 von zwei Stellen. Danach erwies sich schon allein die Verschmelzung der behördlichen Fürsorge im Rahmen der bestehenden Gesetze als eine große Aufgabe.

Die Abgrenzung gegen die freie Arbeit der Vereine ergab noch weitere Schwierigkeiten: die Vereine sahen in den geplanten einheitlichen Jugendämtern eine solche Verstärkung der öffentlichen Fürsorge, daß sie wegen ihrer Selbständigkeit Besorgnisse hegten und so äußerst mühsame Auseinandersetzungen veranlaßten, die nach der Revolution besonders erschwert wurden, weil viele Vereine ohne öffentliche Hilfe nicht bestehen konnten, andere ganz an die Gemeinden übergingen. Es verbreitete sich eine mißtrauische Stimmung der freien Fürsorgearbeit gegen den Gedanken des Jugendamtes.

Immerhin bis zum Kriegsausbruch hat die Forderung zahlreiche Vertreter gefunden, die zersplitterte Fürsorge der Behörde an einer Stelle zu vereinigen; auch der Name „Jugendamt" wird schon vielfach für diese Forderung gebraucht, wenngleich er gelegentlich auch noch in anderem Sinne angewandt wird. Es beginnt dann noch im Kriege die Zeit der Versuche, diese Forderung gesetzgeberisch zu gestalten. Für diese Versuche ist bedeutsam der Gegensatz von Reich und Ländern. Durch freiwillige Verabredung der Behörden eine Einheit herzustellen, war nur selten möglich; selbst wo der gute Wille nicht fehlte, lagen gesetzliche Hindernisse vor: große und kleine Verbände, staatliche und gemeindliche Behörden, ja Zweckkörperschaften wie die Invalidenversicherung wirkten nebeneinander. Ein gesetzlicher Eingriff war unvermeidlich; selbst die Landesgesetze konnten alle diese Hindernisse nicht beseitigen; fraglich schien nur, ob man im Rahmen der Landesgesetze wenigstens eine einigermaßen brauchbare Lösung erzielen könne. Sie wurde verschieden beantwortet.

Neben diesen Plänen traten viel weitergehende auf. Die Zersplitterung in der Verwaltung ging darauf zurück, daß die Kinderfürsorge stückweise in den verschiedensten Gesetzen geregelt war. Die Kinder wurden daher meist unter denselben oder ähnlichen Gesichtspunkten wie Erwachsene behandelt, die besondere Art der Jugend konnte dabei nicht zu ihrem Rechte kommen. Deshalb forderte Felisch, daß nicht nur die behördliche Durchführung der Fürsorge einheitlich zusammengefaßt werde, sondern alle gesetzlichen Bestimmungen, die mit der Jugend zu tun haben, in einer zusammenhängenden Gesetzgebung, einem oder mehreren Reichsjugendgesetzen vereinigt würden — ein so schwieriger Plan, daß er sofort die stärksten Bedenken auch bei denen auslöste, die ihm als letztem Ziel durchaus zustimmten. Immerhin hat die weitere Entwicklung sich zwischen dieser weitgehendsten Forderung und jener Beschränkung auf die Regelung behördlicher Durchführung der Fürsorge hin und her bewegt. Dies unsichere Schwanken, die Unfähigkeit der Gesetzgebung ein klares eindeutiges Ziel zu geben, wurde vor allem der Form der neuen Gesetze verhängnisvoll als in den gesetzgebenden Körperschaften — oft schon bei der Vorbereitung — weite Kreise mitzuentscheiden hatten, die den Dingen bis dahin ganz fern standen, die völlig abwegige Gesichtspunkte hineinbrachten und nach recht nebensächlichen Erwägungen entschieden.

3. Der preußische Gesetzentwurf. Ein preußischer Gesetzentwurf vom Juli 1918 betreffend Jugendämter und Berufsvormundschaften war der erste Versuch, Jugendämter als einheitliche Behörden für den gesamten Kinderschutz zu schaffen. Dieser Entwurf war insofern überraschend, als wenige Jahre zuvor das preußische Abgeordnetenhaus für dies Gebiet ein Landesgesetz unbedingt abgelehnt und ein Reichsgesetz gefordert

hatte. Vor allem die Besorgnis, daß ein Reichsgesetz noch lange nicht zu erwarten sind, hatte zu diesem Schritt geführt.

„Jeder Kreis und jede Gemeinde mit mehr als 10000 Einwohnern soll ein Jugendamt errichten, für dessen Verfassung nur einige Richtlinien gegeben werden. Sein Vorsitzender soll der Landrat oder ein höherer Gemeindebeamter sein; mit ihm zusammen leiten das Amt Kreisschulinspektor, Kreisarzt, zwei Geistliche (ev. und kath.), endlich als ehrenamtliche Mitglieder Lehrer, Aerzte und Vertreter der Vereine. Es ist zulässig, das Jugendamt mit der Schuldeputation oder einem Wohlfahrtsamt zu verbinden, wenn dieselben Personen wie vorher in ihm vertreten sind. Das Vormundschaftsgericht kann an den Sitzungen des Jugendamts teilnehmen. Das Jugendamt ist Gemeindewaisenrat und hat die Aufsicht über die Kostkinder, es wirkt mit bei der Fürsorgeerziehung und der Strafrechtspflege gegen Jugendliche und bei allen Jugendfürsorgemaßnahmen eines Staats- oder Kommunalverbandes; ferner soll es auf dem gesamten Gebiet der Jugendfürsorge (auch der Vereine) anregend wirken und das Ineinandergreifen fördern. Die Berufsvormundschaft wird dem Jugendamt gesetzlich für alle unehelichen Kinder übertragen, die Armenamtsvormundschaft in der alten Form durch Ortsstatut erhalten, dagegen die Anstaltsvormundschaft in eine Anstellungsvormundschaft umgewandelt. Bei der Fürsorgeerziehung wird das Jugendamt allein die Antragsbehörde und mit der vorläufigen Unterbringung an Stelle der Polizei beauftragt. Daneben ist ein Gesetz über das Kostkinderwesen dem Entwurf nachträglich eingefügt. Die Armenunterstützung der Unehelichen wird den Landarmenverbänden überwiesen, die diese Unterstützung durch die Jugendämter ausüben; im übrigen bleibt die Kinderfürsorge Sache der Armenämter, die aber für Erziehung und Vorbildung zu einem Beruf zu sorgen haben."

Als Hauptmangel an dem Gesetz wurde empfunden, daß es eine Einheitlichkeit öffentlicher Fürsorge doch nicht herbeiführte. Die Armenpflege für Kinder blieb den Armenverbänden; ihre Kosten wurden zwar bei unehelichen Kindern größeren Verbänden, wenn auch unter umständlichen Vorschriften, übertragen, dann aber bei der Durchführung die Jugendämter den Landarmenverbänden unterstellt. Die Einfügung der Erziehung in die Armenpflege für Kinder löste zwar einen langjährigen Streit, aber mußte ziemlich wirkungslos bleiben, soweit die Kinder den alten, kleinen und unfähigen Ortsarmenverbänden überlassen blieben. Auch die Fürsorgeerziehung war getrennt von den Jugendämtern den Provinzen überlassen. Für eine einheitliche Durchführung des Gesetzes, die doch sich den Besonderheiten der Provinzen anpassen konnte, war keine Vorsorge getroffen.

Hier setzte eine starke Bewegung ein, um durch Landesjugendämter diese beiden Mängel zu beheben. Sie sollten für jede Provinz die Jugendämter zusammenfassen, fördern und zu sachkundiger Arbeit vor allem auf dem Lande unterstützen. Durch sie würde die vielerlei Kinderfürsorge der Provinzen (Gesetz von 1891, Landarme Kinder) mit den Jugendämtern in inneren Zusammenhang gebracht, ihnen gemeinsam mit den Jugendämtern sollte die gesamte Fürsorgeerziehung überwiesen werden. Als Beschwerde- und Aufsichtsinstanz würde sie als Organ der Selbstverwaltung an Stelle der staatlichen Aufsicht treten. Ein Widerstand gegen die Landesjugendämter ging von den Städten aus, die überhaupt keine Aufsicht wollten; doch hat dieser Gedanke schrittweise neue Anhänger gewonnen, denn die Provinzen in Preußen hatten sich in der Fürsorgeerziehung erfolgreich betätigt.

Stärker war der Widerstand bei den freien Vereinigungen, wo die konfessionellen die Führung hatten. Die unklaren Wendungen des Entwurfs — (die freie Liebestätigkeit fördern, auf einen planmäßigen Aufbau und zweckentsprechendes Ineinandergreifen hinarbeiten) erregten den Argwohn, als sei eine Bevormundung der Vereinsarbeit beabsichtigt. Die Vereine traten besonders für die Landesjugendämter ein, da die Provinzen sich bei der Fürsorgeerziehung ihr besonderes Zutrauen erworben hatten. Es wurden zum Schutze der Vereine mancherlei kleine Aenderungen vorgeschlagen, im besonderen eine sichere Vertretung der freien Arbeit im Jugendamt durch eigene Wahl gefordert, für die von mehreren Seiten der Gedanke auftauchte, sie in Fürsorgekammern zusammenzufassen. In diesem Zusammenhang trat schon die Frage auf, woher die Arbeitskräfte der Jugendämter zu gewinnen und wie sie auszubilden seien. Ein vollständiger Fremdkörper im Gesetz war der Abschnitt über Pflegekinderaufsicht, der ärztlichem Drängen seine Aufnahme verdankte, ohne das irgendeine Angleichung an den Bau des Gesetzes versucht war.

Sehr schwierig war die Frage der Kosten. Trotz der größeren Verbände, die die Jugendämter tragen sollten, glaubte man doch nicht, daß sie die Kosten übernehmen könnten. Deshalb überwies man die Unehelichen den Landarmenverbänden und forderte einen starken Staatszuschuß, gegen den sich der Finanzminister sträubte. Als einfachste Formel wurde eine Kostendrittelung vorgeschlagen (Staat, größere Verbände, Jugendämter).

Ein Gegenentwurf von Klumker schlug eine einheitliche Durchgestaltung des Gesetzes vor und brachte die Anregung, die Stiftungen, deren Mängel und Schäden seit langem beklagt wurden, der Verwaltung der Jugendämter zu unterstellen. Im Ausschuß des Abgeordnetenhauses wurde der Name in Jugendwohlfahrtsgesetz geändert, um

die Förderung der Jugendpflege ins Gesetz einzubeziehen; die Landesjugendämter wurden aufgenommen. Die Forderung eines besonderen Geschäftsführers für jedes Jugendamt zeigte, daß man die Besonderheit der Erziehungsarbeit des Amtes ahnte. Doch all diesen Beratungen und diesem Streit machte die Revolution ein Ende; sie verschlang mit dem Abgeordnetenhause auch den Entwurf.

4. Der deutsche Jugendfürsorgetag 1918. Schon aber hatte der Gedanke, ein Reichsjugendamtsgesetz zu schaffen, weitere Kreise gewonnen. Nachdem ein Jahrzehnt das Archiv Deutscher Berufsvormünder für den Gedanken geworben hatte, bildete es mit dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit 1916 einen Ausschuß, der eine große öffentliche Tagung vorbereitete, die noch von anderen Zentralvereinigungen unterstützt, September 1918 in Berlin als Deutscher Jugendfürsorgetag stattfand, wohl die größte Versammlung der Art während des Krieges. In den Erörterungen trat u. a. als noch wenig beachtetes Problem, die Beziehung von Jugendamt und Vormundschaftsgericht hervor in dem Plane Badens, den Vormundschaftsgerichten die Ausführung der Fürsorgeerziehung und dann auch der Jugendamtsaufgaben zuzuweisen. Obwohl außerdem alle Gegensätze, die bisher erwähnt wurden, hervortraten, war doch für ein Reichsgesetz eine starke Stimmung vorhanden, die zu der Entschließung führte:

Der deutsche Jugendfürsorgetag hält die Errichtung von Jugendämtern in Stadt und Land als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge (Fürsorge für Armenkinder, Waisenkinder, Kost- und Haltekinder, uneheliche Kinder, Fürsorgezöglinge) für unerläßlich. Ihre verwaltungsmäßige Organisation muß unter Ermöglichung weitgehender Mitarbeit der auf den gleichen Gebieten arbeitenden Körperschaften der freien Liebestätigkeit einheitlich durchgeführt werden. In Verbindung damit ist die Uebertragung der Berufsvormundschaft an die Jugendämter und die Uebernahme der Kosten für hilfsbedürftige Kinder auf größere Verbände vorzusehen. Der deutsche Jugendfürsorgetag beauftragt seinen Vorstand: 1. bei den Reichsbehörden (dem Reichstag) dahin zu wirken, daß eine solche verwaltungsmäßige Organisation der öffentlichen Jugendfürsorge sobald wie möglich in die Wege geleitet und die Errichtung von Jugendämtern in Stadt und Land den Bundesstaaten durch Reichsgesetz zur Pflicht gemacht wird und 2. alle Schritte zu tun, um das Verständnis für die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung der Errichtung von Jugendämtern in allen Volkskreisen zu wecken.

Demgemäß wandte sich der Ausschuß des Jugendfürsorgetages 1919 mehrfach an die Nationalversammlung in Weimar, die Regelung der öffentlichen Jugendfürsorge bei der Aufstellung der deutschen Reichsverfassung in die Gesetzgebungskompetenz des Reiches aufzunehmen. Das ist dann nach mancherlei Schwankungen in Art. 134 der Reichsverfassung geschehen.

So hat jene Tagung äußerlich wohl einen gewissen Erfolg gehabt, aber sachlich hat sie dem Gedanken nicht genützt, vielleicht ihm sogar geschadet. Sie hat sich damit befaßt, nebensächliche Fragen lang und breit zu erörtern, statt die Forderung eines Reichsjugendamtsgesetzes sachlich zu unterbauen. Es galt, durch sorgsame Feststellung und Ordnung der Tatsachen in Gesetz und Verwaltung der Bundesstaaten zu zeigen, wo der Wirkungskreis der Landesgesetze aufhöre, was ein Reichsgesetz darüber hinaus tun könne. In der Richtung gründlicher Untersuchung bezeichnet jene Tagung einen bedauerlichen Stillstand. Der preußische Entwurf ist trotz aller Mängel in vielen Stücken besser als der Reichsgesetzentwurf. Die großen Widerstände einzelner Länder schöpfen ihre Kraft aus jener mangelhaften Vorbereitung von 1918. Ein Berichterstatter hatte jene Fragen oberflächlich gestreift; die ganze Schwäche seiner Stellung zeigte sich, als man wenige Monate nachher in Württemberg auf den Boden des Landesgesetzes trat.

5. Das Württembergische Jugendamtsgesetz. Die Bemühungen, nach Erlaß der Reichsverfassung ein Reichsgesetz über Jugendämter zu schaffen, zogen sich sehr in die Länge. Die Ungewißheit, ob und wann es fertig werde, veranlaßte Württemberg, ein Landesgesetz in Angriff zu nehmen, das am 8./X. 1919 in Kraft trat.

„Den Jugendämtern, die in großen Städten und in je einem oder mehreren zusammengefaßten Oberamtsbezirken zu errichten sind, wird die gesamte Jugendfürsorge bis zum 18. Lebensjahre und die Sorge für werdende Mütter überwiesen und zwar im einzelnen: Gemeindewaisenrat, Kostkinderaufsicht, Armenpflege für elternlose, uneheliche und dauernd von den Eltern getrennte Kinder, die Berufsvormundschaft kraft Gesetzes für alle unehelichen und öffentlich versorgten Kinder, die Unterstützung der Polizei, wo sie Jugendliche erfaßt, die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung, der Schutz vor Verwahrlosung, Mißhandlung und Ausbeutung, die Aufsicht über Einrichtungen und Anstalten der Jugendfürsorge, die Verwaltung von Stiftungen, über deren Verwaltung die Stiftungsurkunde nichts bestimmt und die bisher von den Bezirksräten verwaltet wurden. Die Leitung hat eine Jugendkommission von 12 Mitgliedern (davon mindestens ein Viertel Frauen): Oberamtsarzt, Bezirksschulinspektor, Richter. Die Vereinigungen haben ein Vorschlagsrecht. Hauptamtlicher Geschäftsführer und Bezirksfürsorgerin haben beratende Stimme. Das Ministerium des Innern ist Landesjugendamt. Die Kostkinderaufsicht, die auch die Tagespflege umfaßt, ist

näher geregelt. Die Kosten der Kinderarmenpflege werden zu $^2/_5$ vom Staat, zu $^2/_5$ vom Jugendamt zu $^1/_5$ vom Ortsarmenverband, oder zu $^3/_5$ vom Landarmenverband getragen; dadurch so wie durch die vollen Ansprüche gegen nichtwürttembergische Armenverbände werden die Rechtsstreitigkeiten in Armensachen aufrechterhalten. Verwalter von Stiftungen mit allgemeinen Zwecken müssen über die Verwendung ein Gutachten des Jugendamts einholen."

Sowohl in der Behandlung der Armenkinder wie der Berufsvormundschaft zeigt das Gesetz seine Gebundenheit als Landesgesetz, da es sowohl die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, vor allem Art. 136 des Einführungsgesetzes, wie das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht ändern konnte. Es entsprach, abgesehen von dem fremden Einschiebsel über Kostkinderaufsicht, im wesentlichen dem, was ein Landesgesetz bieten konnte. Die Bestimmungen über die Berufsvormundschaft waren zweckmäßig in ein besonderes Gesetz über die BV. vom selben Tage verwiesen. Entgegen den Wünschen der freien Fürsorge hatte man ihr nicht zugebilligt, daß 5 von den 12 Mitgliedern der Jugendkommission von den Vereinen selbst gewählt werden sollten; man konnte sich nicht entschließen, deren Gleichberechtigung neben der öffentlichen Fürsorge anzuerkennen. Der hauptamtliche Geschäftsführer war immerhin eine Anerkennung, wie notwendig geschulte Arbeit im Jugendamt sei, aber er war nicht volles Mitglied der Jugendkommission und eine klare Bestimmung, daß Erziehungsarbeit als Kern der Jugendamtstätigkeit in seiner Ausbildung nicht fehlen dürfe, war nicht vorhanden. Nach den Ausführungsbestimmungen sollen als Beamte in der Jugendfürsorge erfahrene Personen angestellt werden, und für den Geschäftsführer wird neben den erforderlichen Kenntnissen sozialpolitischer und rechtlicher Art besonders erzieherische Veranlagung und Erfahrung verlangt — was immerhin hinter den Bestimmungen der Hamburger Gesetze zurückbleibt.

6. Der Entwurf des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Die Bemühungen um ein Reichsgesetz gingen unterdes weiter; sein Erscheinen wurde aber durch die politischen Verhältnisse wie die Umgestaltung der Verwaltung verzögert. Nur dem unablässigen Drängen von Einzelpersonen und Vereinen gelang es, die Sache vorwärts zu treiben.

Schon ehe der Entwurf an den Reichstag kam, wurde er den Fachverbänden unterbreitet, die mehrfach über ihn berieten, so im Juni 1920 die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, wobei ein Gegenentwurf von Klumker vorlag, der das wesentliche des Gesetzes heraushob, aber sich im Rahmen der Gedanken der Reichsregierung hielt. Auch der Caritasverband legte bereits 1920 eine Denkschrift zu dem vorläufigen Entwurf vor. Erst im März 1921 kam der Entwurf an den Reichstag, doch ohne daß die Gegensätze zwischen Reichsregierung und Reichsrat ausgeglichen waren, die vor allem auf dem Widerstande der Einzelstaaten beruhten. Aus diesem Grunde lag dem Reichstag ein Gesetzesentwurf vor, bei dem manche Vorschriften in zwei Formen (Reichsrat und Reichsregierung) erschienen.

Jedem deutschen Kinde wird ein Recht auf körperliche, geistige und sittliche Erziehung zugesprochen, für die, falls die Familie versagt, öffentliche Jugendhilfe eintritt. Sie ist Sache der Jugendwohlfahrtsbehörden, Jugendämter, Landes- und Reichsjugendämter. Den Jugendämtern fällt zu: Pflegekinderaufsicht, Mitwirkung im Vormundschaftswesen, besonders Gemeindewaisenrat und Berufsvormundschaft für alle unehelichen Kinder von der Geburt an, Armenpflege für Kinder, Mitwirkung bei Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe. Darüber hinaus sollen sie alle Aufgaben der Jugendhilfe anregen und fördern helfen und die freiwillige Tätigkeit unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anregen, unterstützen und mit ihr zu planvollem Ineinandergreifen zusammenwirken. Sie sind Einrichtungen der Selbstverwaltung, ihr Vorstand und Beirat enthält — außer den landesgesetzlichen Bestimmungen — in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise. Eine Vereinigung mit einer anderen Wohlfahrtsbehörde ist zugelassen. Die Landesjugendämter — auch mehrere in einem Lande sind möglich — dienen der Sicherung gleichmäßiger Arbeit der Jugendämter und ihrer Unterstützung; ähnliche Aufgaben hat das Reichsjugendamt. Die Berufsvormundschaft wird durch Umgestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf eine neue Grundlage gestellt; das Jugendamt selbst als Kollegium wird Amtsvormund jedes unehelichen Kindes bei der Geburt, dagegen werden Armenamts- und Anstaltsvormundschaft, die in fast alle Landesgesetze übergegangen waren, wesentlich eingeschränkt. Die Armenkinderpflege des Jugendamts wird mit allerlei hin und her teils dem Unterstützungswohnsitzrecht entzogen, teils wieder damit verwirrt; dagegen wird fürs ganze Reich Erziehung und Erwerbsbefähigung bei Kindern als Bestandteil des notwendigen Lebensbedarfs der Armenpflege erklärt. Dazu sind besondere Gesetze über Pflegekinderaufsicht, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung mit sehr ausführlichen Bestimmungen in den Entwurf eingeschaltet, doch wird die Fürsorgeerziehung nur lose mit dem Jugendamt verbunden; bei der Ausführung ist nur eine Beteiligung der Landesjugendämter vorgesehen. Für die Kosten wird zunächst auf drei Jahre ein Reichszuschuß von 50 Millionen in Aussicht genommen.

Der Reichsrat schlägt vor, das Reichsjugendamt zu beseitigen, die Befugnisse der obersten Landesbehörde zu erweitern, die Zuschüsse aus den 50 Millionen zunächst nach der Bevölkerungszahl zu verteilen und den Schlüssel für später der Entscheidung von Reichsregierung und Reichsrat zu überlassen. Er will ferner im Einführungs-

gesetz die Armenamtsvormundschaft der Landesgesetze erhalten und den Ländern eine andere Ordnung der Obliegenheiten zwischen Vormundschaftsgericht und Jugendämtern überlassen.

Was aus den vielfachen Verhandlungen des Reichstagsausschusses, der Sachverständigenkommission, des Reichstags und Reichsrats herauskommen wird, ist nicht vorauszusehen. Manche der vielen Streitfragen wird das Gesetz nur vorläufig erledigen; sie werden in Zukunft erst gelöst werden können.

Selbst wenn entgegen dem Reichsratsvorschlag die Obliegenheiten zwischen Vormundschaftsgericht und Jugendamt nicht vom Landesgesetz geändert werden dürfen, so wird doch das Jugendamt als Amtsvormund aller unehelichen Kinder durch die Befreiungen des neuen Gesetzes eine ganz andere Stellung zum Richter gewinnen, so daß Vorschläge, wie sie schon oft gemacht wurden, sicher wiederkommen werden: es würden die mehr verwaltenden Tätigkeiten des Gerichts an das Jugendamt übergehen und dem Vormundschaftsgericht etwa nur die richterliche Entscheidung, vor allem bei allem, was die elterliche Gewalt angeht, verbleiben. Hamburg hat in der Richtung schon Schritte getan, die es je nach Ausfall des neuen Gesetzes zurücktun müßte; in Ländern wie Mecklenburg ist sogar eine Vereinigung von Gericht und Jugendamt unter einem Vorsitzenden möglich, was ein Vorbild in den Einrichtungen Schweizer Städte hat. Die Entwicklung würde natürlich sehr erschwert werden, wenn das Reichsgesetz den Ländern jede Möglichkeit nehmen würde, die Befugnisse zwischen diesen beiden Stellen im Rahmen der bisherigen Reichsgesetze neu zu verteilen.

Eng verbunden ist diese Frage mit zwei anderen, der der Ausbildung der Jugendamtsbeamten und der Angliederung dieser Ämter an andere verwandte Stellen. Nur wenn das Jugendamt sich selbständig als Erziehungsbehörde ausgestaltet, ist eine Annäherung an das Vormundschaftsgericht wahrscheinlich; wird es aber mit Einrichtungen verbunden, die ihrem Wesen nach anders eingestellt sind, so ist daran nicht zu denken. Diese Gefahr ist nicht gering. War früher die Kinderfürsorge vielfach mit dem Armenamt verbunden, so findet man sie jetzt schon gelegentlich als Unterteil des Wohlfahrtsamtes, das aus dem Armenamt hervorgegangen ist. Der Entwurf des Reichsgesetzes kommt dieser Verknüpfung noch besonders entgegen, während er den Anschluß an die Schulbehörde, den der preußische Entwurf vorsah, fallen läßt. Im Wohlfahrtsamt aber würde die Jugendfürsorge mit einer Menge anderer Aufgaben vermengt, die ihr innerlich fernstehen: Wohnungspflege, wirtschaftliche Fürsorge und Versorgung. Erziehungsfragen kommen dort nur in der ganz anderen Anpassung an Erwachsene in Betracht. Die Verbindung ginge also nur auf Ersparnis an Kräften zurück und wäre nur in kleineren Bezirken zu billigen, die aber für ein Jugendamt als ungeeignet anzusehen sind. Aehnlich liegt es beim Gesundheitsamt. Dagegen führt die Auffassung, daß Erziehung — Erziehungsleitung — der Kern des Jugendamts ist, sofort zu der Frage, ob es nicht an die Schulbehörde, die im Unterricht ein Stück Erziehung zu verwalten hat, angeschlossen werden könne. In Lübeck ist diese Möglichkeit bereits ernstlich erwogen worden; die Gemeinsamkeit im Erziehungsgedanken liegt um so klarer zutage, je mehr man ihn eben auch beim Unterricht betont. Ist doch auch für die schulpflichtige Jugend eine Zusammenarbeit von öffentlicher Kinderfürsorge und Schule so naheliegend, daß sie bereits in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. bei verschiedenen Zwangserziehungsgesetzen) wie in mancherlei Verwaltungsmaßnahmen (gemeinsame Schulpflegerinnen u. dgl.) durchgeführt ist. Dennoch stehen einer sofortigen allgemeinen Verbindung starke Bedenken gegenüber. Die Schule ist doch ihrem Kern nach auf Unterricht eingestellt; wenn man ihn neuerdings mehr und mehr erziehend gestaltet, so kommt die Schule doch aus einer Zeit, wo sie sehr intellektualistisch eingestellt war. Die Kinderfürsorge muß aber alle Mittel der Erziehung gleichmäßig heranziehen, und z. B. körperliche, gesundheitliche Einwirkung neben der intellektuellen als gleich wichtig betonen. Da aber die Jugendämter eine neue Einrichtung sind, die sich erst entwickeln und eine feste Form gewinnen muß, so würde ihre Verbindung mit der Schulbehörde doch zu einer Unterordnung unter die alte Einrichtung führen und damit ihre selbständige freie Gestaltung behindert werden. Diese Vereinigung ist möglich und notwendig, wenn die Jugendämter sich zu dem Erziehungsamt ausgestaltet haben, das sie werden müssen; dann werden sie neben der Schulbehörde ein gleichberechtigtes Stück einer wirklichen Erziehungsbehörde bilden.

Bis dahin muß auch die zweite Grundfrage ihrer Lösung näher gebracht werden, woher sind all die Mitarbeiter zu nehmen, die für solche Erziehungsarbeit geeignet und vorgebildet sind. Hier befinden wir uns in den allerersten Anfängen. Bisher haben die Behörden die Kinderfürsorge ausgeübt durch Beamte, die keinerlei besondere erzieherische Ausbildung besaßen. Es war etwas ganz Neues, als bei Beratung der Hamburger Gesetze 1908 betont wurde, daß der Leiter der neuen Jugendfürsorgebehörde eine pädagogische Schulung haben müsse, also nicht

einfach aus der Reihe der übrigen Beamten mit Verwaltungsvorbildung genommen werden dürfe. Wenn jene Ansicht damals auch nicht ins Gesetz aufgenommen wurde, so hat man in Hamburg bei der Besetzung dieses wichtigen Postens bisher danach gehandelt. An den meisten Orten ist man sich noch gar nicht bewußt, was das Wesen eines Jugendamtes ist; es wird wie andere Gemeindeämter angesehen. Vor allem die Beamten beanspruchen die neuen Stellen mit einer Selbstverständlichkeit für sich, die für den Ausbau des Jugendamtes bedrohlich ist. Behörden, die ein paar Millionen Kinder zu betreuen haben, dürfen nur von Personen geleitet werden, die eine gründliche Ausbildung — theoretisch und praktisch — in Erziehungsfragen erhielten; ihre Mitarbeiter sollten mindestens praktische Schulung in der Erziehung haben. Leider gibt es geeignete Ausbildungsstätten und -wege dafür noch nicht. Die Schule wie die Lehrerausbildung ist viel zu einseitig auf den Unterricht eingestellt und muß das in gewissem Maße wohl sein, da Unterricht ihr Kern ist. Die Erziehungsanstalten allein bieten bisher etwas Aehnliches, soweit man nicht einfach empirisch sich in diese Fürsorge einarbeitet. Vorerst wird man kaum etwas anderes tun können, als solche Erziehungsarbeit in einer Anstalt von jedem, der beim Jugendamt wirken will, zu fordern und daneben die Mitarbeiter aus einem möglichst weiten Berufskreise nehmen müssen, auch aus erziehlich eingestellten Beamten, aber doch nicht mehr als aus gleichartigen Lehrern oder Aerzten. Ein Beamtenprivileg für das neue Amt als Teil der alten Aemter darf es nicht geben; das wäre der Tod der Jugendämter.

Doch ist die Lösung nicht so leicht; selbst wenn die geeigneten Ausbildungseinrichtungen geschaffen sind, wird es nicht leicht sein, in dem engen Kreis der Jugendämter ein Veralten und Verknöchern der Mitarbeiter zu hindern und stets genug frischen, jungen Zuwachs hineinzubringen. Es wird kaum anders zu machen sein, als diesen Kreis zu erweitern und zunächst die gesamten Erziehungsanstalten mit hineinzuziehen, so daß ein ständiges Wechseln zwischen beiden Gruppen möglich ist und genügend Platz für ein Hinaufsteigen und Vorwärtskommen. Ebenso wird man — entgegen der Gewohnheit anderer Ämter — den Außendienst, der in unmittelbare Berührung mit den Kindern, Eltern, Pflegeeltern und Anstalten bringt, über die Bureauarbeit stellen müssen, die nur ihrer Ergänzung und notwendigen verwaltungsmäßigen Formung dient.

Sehr schwierig wird das Verhältnis des Amtes zur freien Tätigkeit zu klären sein. Die Gesetzentwürfe bieten bisher nur ganz verschwommene Andeutungen, die kaum rasch einer festen Form weichen werden. Auf der einen Seite fehlt jede Einsicht in die Grenzen staatlicher Wirksamkeit; manchmal überträgt man sogar auf dies Gebiet die Forderung der Sozialisierung, der Vergesellschaftung, als ob es irgend Fürsorge anders als durch gesellschaftliche Gebilde betrieben gäbe. Doch auch die Vereine müssen sich erst noch zu einer sicheren Auffassung durchringen. Auf der einen Seite besteht — durch die wirtschaftlichen Mühen der Nachkriegszeit verstärkt — der Wunsch, möglichst viele Mittel von öffentlichen Verbänden zu erhalten, ohne jedoch deren Aufsicht besonders stark unterstellt zu werden — als ob eins ohne das andere praktisch denkbar sei. Auf der anderen Seite eine fast ängstliche Ablehnung neuer gesetzlicher Grundlagen für die Erziehungseingriffe der Vereine, obwohl diese so gut wie im Auslande auch im Reiche daraus neue Kraft, Sicherheit und Verantwortungsgefühl schöpfen könnten. Nur ein Teil der Vereine hat bisher alle Rechtsbehelfe ihrer Wirksamkeit so gründlich benutzt, daß ihnen ein Gefühl für deren Wichtigkeit und die Bedeutung ihrer Ausgestaltung aufgegangen ist. Die Vereine haben zwar die Empfindung, daß diese neuen, einheitlichen Jugendämter der freien Arbeit viel stärker gegenüberstehen als früher die zersplitterten Behörden allerlei Art; aber selbst die bestentwickelten, die konfessionellen, haben noch nicht den Weg gefunden, ihre Selbständigkeit auch im Gesetz durch gute Formeln zu verankern. Da aber unklare Grenzen stets den Streit rufen, so werden sich leider reichliche Reibungen beider Fürsorgeformen ergeben, ehe es zu einer guten Grenzziehung kommt. Der Aufgabenkreis des Jugendamts ist völlig ohne feste Umgrenzung; neben dem Pflichtenkreis der Aufgaben, die schon gesetzlich an Behörden überwiesen sind, steht ihm im Grunde das ganze Gebiet der Fürsorge offen. Da das Jugendamt nach Mitteln und Kräften schon jenem engeren Kreis nur mit äußerster Anstrengung gewachsen ist und mindestens ein bis zwei Jahrzehnte braucht um ihn nur einigermaßen auszufüllen, so werden jene verfließenden Linien nicht nur die Beziehungen der Aemter zur freien Tätigkeit stören, sondern auch der inneren Entwicklung der Aemter hinderlich sein.

Von allergrößter Wichtigkeit wird sein, daß es gelingt, statistisch die Wirksamkeit der neuen Aemter genau zu erfassen, weil man nur dann wirklich weiß, wie sie sich entwickeln, weil man nur so zu ihrer Beurteilung feste Unterlagen hat. Die fast unbeschränkte Unkenntnis über Maß und Art

der bisherigen Tätigkeit öffentlicher Kinderfürsorge sollte ein warnendes Beispiel sein; die gesetzgeberischen Versuche müssen vielfach so unvollkommen ausfallen, weil wir bisher so gut wie nichts getan haben, uns ein Bild all der Erziehungsarbeit zu verschaffen, die von so vielen Behörden an so vielerlei Stellen getan wurde.

Literatur: *Es sind besonders die allgemeinen Angaben unter Kinderfürsorge zu vergleichen, in der vor allem das Wesentliche zu 1 u. 2 enthalten ist. Die Jahrgänge des Zentralblattes für das Vormundschaftswesen, die Jugendfürsorge und die Zeitschrift für das Armenwesen enthalten seit [illegible] vieles, das nicht einzeln angeführt werden kann.*

Chr. J. Klumker, *Die Kinderfürsorge eine [illegible] unseres Volkes, 2. Aufl., München 1918.* — **Felisch**, *Ein ReichsjugendG., Berlin [illegible].* — **Derselbe**, *Neuordnung der Menschen[illegible], Berlin 1918.* — **Wedermann**, *[illegible] JugendG., Nürnberg 1917.* — *Zur [illegible] der Zahl öffentl. versorgter Kinder eine Reihe Aufsätze von* **Meta Kraus-Fessel, Anton Wanderer, Hertha Kraus, Dorothea Hirschfeld** *u.* **Chr. J. Klumker** *in der Zeitschr. für das Armenwesen, 1916—1918.* — **Chr. J. Klumker**, *im Zentralblatt VIII, 1916, S. [illegible].*

Zu [illegible]: **Chr. J. Klumker**, *Kritik und Gegen[illegible]. Zeitschr. für das Armenwesen XIX, [illegible], S. [illegible] ff.* — *Eingehende Erörterungen in Zeitschr. für kathol. karitative Erziehungstätigkeit. VII, [illegible], Heft [illegible]. Rhein. Fürsorge[illegible] XVI, 1918, S. 24. Tägliche [illegible] v. [illegible]/VII. u. 1./VIII. 1918 (Johann [illegible]). [illegible], Oktober 1918, Nr. 270, 271, [illegible]. Berliner Tageblatt, 19./IX. 1918 [illegible] Bedeutung des Jugend[illegible]. Das Recht, 1918, S. [illegible] ff. [illegible]* — **Paul Seiffert**, *Landesjugend[illegible], Halle [illegible].* — **Chr. J. Klumker**, *[illegible]. Norddeutsche Allgem. Zeitung [illegible], Nr. [illegible].* — **J. Jastrow**, *Jugend[illegible] und [illegible]stiftungen. Zeitschr. für das Armenwesen, XIX [illegible], S. [illegible].* — **Franz Wolff**, *Das [illegible] als Aufsichtsbehörde für [illegible]. Zentralblatt für Vormundschaftswesen, X, [illegible], S. [illegible].*

Zu [illegible]: **Chr. J. Klumker**, **Kurt Blaum**, *[illegible], München 1918.* — **Stern**, *Der Weg zum Jugendgesetz u.* **Goeze**, *[illegible]* — *[illegible]* — **Fr. Schlosser**, *[illegible].* — **A. Eisenberger**, *[illegible], Berlin [illegible].* — **Chr. J. Klumker**, *[illegible]. Zeitschr. für das Armenwesen, XX, [illegible].* — **Derselbe**, *[illegible], Frankfurt a. M. [illegible].*

Zu [illegible]: [illegible] vom 8./X. 1919 und Anleitung zum Vollzug ..., Amtsblatt des Württ. Min. des Innern, Stuttgart 1920, S. 161 ff. — **L. Kraus**, *Die Durchführung des Württ. LandesjugendamtsG., Zeitschr. für das Armenwesen, XXI, 1920, S. 262 ff.*

Zu 6: **Chr. J. Klumker**, *Kritik, u. Gegenentwurf im Ratgeber für Jugendvereinigungen, 1920, S. 99 ff.* — **Christian**, *Der Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes vom ärztlichen Standpunkt. Concordia, XXVII, 1920, S. 122.* — **W. Polligkeit**, *ReichsjugendwohlfahrtsG. und ReichsschulG. Concordia, XXVII, 1920, S. 113.* — **G. Tugendreich**, *Zum Entwurf eines ReichsjugendwohlfahrtsG. D. med. Wochenschr., 1921, Nr. 19.* — *Denkschrift zum Entwurf eines ReichsjugendwohlfahrtsG. Herausg. v. Deutschen Caritasverband, Freiburg 1920. (Enthält den ursprünglichen Entwurf der Reichsregierung ohne die Aenderungen der Reichsratsberatung.)* — **Johann Caspari**, *Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt, Berlin 1920.* — *Verschiedene Denkschriften einer Sachverständigenkommission des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und des Archivs deutscher Berufsvormünder, im besonderen:* **W. Polligkeit** *und* **H. Eiserhardt**, *Denkschrift zu dem Entwurf eines ReichsjugendwohlfahrtsG., Sept. 1921, Frankfurt. (Am Schluß eine reichliche Zusammenstellung von Zeitschriftenaufsätzen.)*

Zu Einzelfragen der Entwicklung besonders: **Paul Köhler**, *Berufsvormundschaft und Reform d. Vormundschaftsrechts. Zentralblatt f. d. Vormundschaftswesen, IV, 1912, S. 49.* — **Fr. Schlosser**, *Zur Ausgestaltung der Berufsvormundschaft. Ebenda, X, 1919, S. 222.* — **Paul Köhler**, *Jugendamt (insb. Berufsvormundschaft) u. Vormundschaftsgericht. Zeitschr. f. d. Armenwesen, XV, 1919, S. 61 ff.* — **Edmund Friedeberg**, *Stellung des Vormundschaftsrichters zum Jugendamt im künftigen Reichsrecht. Zentralblatt für Vorm., XI, 1919, S. 1 ff.* — **Riebesell**, *Jugendamt und Vormundschaftsgericht. Ebenda, XI, 1920. S. 189.* — **Karl Hagemann**, *Jugendamt und Vormundschaftsgericht. Ebenda XII, 1920, S. 175.* — **Jmm. Fischer**, *Erzieher oder Richter beim Vollzug der Fürsorgeerziehung. Ebenda, XIII, 1921, S. 79.* — **W. Feld**, *Immer noch das Juristenmonopol. Zeitschr. für das Armenwesen, XX, 1919, S. [illegible] ff.* — **Storck**, *Erziehungsamt. Lübeckische Jugendwohlfahrtsblätter, 1921, S. 4.* — **F. Kucharski**, *Bureaukratie u. Jugendamt. Zentralblatt für das Vorm., XII, [illegible], S. [illegible].* — **Chr. J. Klumker**, *Die Schulung der Beamten des Jugendamts. Ebenda, XII, 1921, S. 195 ff.,* — **Derselbe**, *ReichsjugendwohlfahrtsG. Der entscheidende Punkt. Komm. Praxis, XXI, [illegible] Sp. [illegible] ff.* — **Felisch**, **Chr. J. Klumker**, **Const. Noppel**, *Ausbildung und Jugendamt. Minderheitsgutachten zur Denkschrift Polligkeit-Eiserhardt. Zeitschr. für das Armenwesen, XXII, [illegible], S. [illegible].* — **Chr. J. Klumker**, *Eine Zählung der öffentlich versorgten Kinder. Allg. statist. Archiv, XI, 1918, S. [illegible].* — **Hertha Kraus**, *Ueber Aufgabe und Wege einer Jugendfürsorgestatistik. Zeitschr. für das Armenwesen, XXII, [illegible], S. [illegible] ff.*

Chr. J. Klumker.

Jugendgerichte.

1. Begriff und ausländische Einrichtungen. 2. Die Jugendgerichte im Deutschen Reich. 3. Die Jugendgerichtshilfen. 4. Die Gesetzentwürfe von 1908, 1912 und 1920. 5. Jugendzeit.

1. Begriff und ausländische Einrichtungen. Jugendgerichte sind Gerichte, die sich ausschließlich mit Jugendlichen befassen und aus dem Strafrecht hervorgegangen sind. Sie unterscheiden sich also wesentlich von einem Erziehungsgerichte wie den Vormundschaftsgerichten, dem voogdijraad Hollands, dem vaergeraad Norwegens und Dänemarks, dem barnevårdsnämnden Schwedens; sie erwachsen aus den Umwandlungen der strafrechtlichen Behandlung von Kindern und Jugendlichen.

Die ersten Jugendgerichte entstehen Ende des 19. Jahrh. in England und Amerika und werden nach und nach von den meisten Staaten nachgeahmt. Sie sind nur zu würdigen als Glied in der Entwicklung der Behandlung straffälliger Jugend, die auf diesem Gebiet wie in der ganzen Jugendfürsorge von der Einsicht in das besondere Wesen der Jugend getrieben wird und sich in dem Vordringen des Gedankens der Erziehung ausprägt. So werden zunächst gewisse Strafen (Zuchthaus, Todesstrafe u. dgl.) für Kinder und Jugendliche abgeschafft, bis man für Kinder unter einem gewissen Alter (7, 10, 12 Jahre) jede strafrechtliche Behandlung beseitigt. Bis zu einer höheren Altersstufe (15, 16, 18 Jahre) wird später ein Teil der Kinder von Strafe befreit (strafunmündig), andere unter gewissen Voraussetzungen für straffähig erklärt (bedingte Strafmündigkeit). Für diese Strafmündigkeit sucht man ein allgemeines Merkmal, zunächst in dem Wissen von der Strafbarkeit (Kenntnis der Gebote), dann in der Einsicht in die Strafbarkeit (discernement). Dieser Ausdruck hat die verschiedenen Gesetzgebungen lange beherrscht; neuerdings suchte man ihn, besonders durch die Beziehung auf die Kraft und Fähigkeit zum sittlichen Handeln gemäß der Einsicht zu bessern (Rußland). Die Schwierigkeiten solcher Formeln führten dazu, die Entscheidung dem Ermessen des Richters anheimzustellen (Holland, Norwegen, Belgien). Dazu kommen noch zwei weitere Entwicklungslinien: der Wunsch, den Strafvollzug zur Besserung des Verbrechers zu verwerten, wirkt auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ein; man sucht für sie die Gefängnisse und andere Strafformen (bedingte Begnadigung, bedingte Verurteilung, Geldstrafe, Verweis) so zu gestalten, daß sie bessernd, erziehend wirken. Der innere Widerspruch strafrechtlichen Einwirkens mit der Erziehung Jugendlicher führt dazu, die Strafe mit nachfolgender Erziehung zu verbinden oder durch Erziehung zu ersetzen. Wird die ganze Fülle all dieser Maßnahmen dem Richter zur freien Verfügung gestellt, so wird die Frage nach der Einsichtsfähigkeit in jeder Form überflüssig und auch ihre untere Grenze hinfällig (Holland). Entscheidend ist nicht mehr die Frage, wie der Jugendliche zur Zeit der Tat war, sondern wie ihm in Zukunft am besten zu helfen sei. Von da ist nur noch ein Schritt bis zur Beseitigung der Strafe für Jugendliche — wie sie dem Wort nach Belgien bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eingeführt hat. In beiden Fällen wird der Strafrichter für Jugendliche durchaus zum Erziehungsrichter. Denselben Weg geht das Jugendgericht in England und vor allem in den Vereinigten Staaten. Dies tritt besonders darin hervor, daß diese Jugendgerichte eigene Hilfseinrichtungen für ihre erziehliche Arbeit erhalten, die probation officers, die Pfleger, denen zunächst die Betreuung Jugendlicher während der Bewährungsfrist z. B. bei bedingter Verurteilung obliegt, die dann nach den verschiedensten Richtungen erziehend und helfend dem Gerichte dienen. Reicher hat diese Entwicklung schon frühzeitig so gekennzeichnet, daß der amerikanische Jugendrichter nach und nach zum Vormundschaftsrichter und der probation officer zum Berufsvormund werde.

2. Die Jugendgerichte im Deutschen Reich. Dort wo Gerichte vorhanden waren, die ihrer wesentlichen Aufgabe nach Jugendfürsorge zu treiben, also Erziehungsarbeit zu leisten hatten, brauchten nicht erst durch Jugendgerichte aus Strafgerichten Erziehungsgerichte geschaffen zu werden; hier handelte es sich im letzten Grunde darum, für Jugendliche diese Erziehungsgerichte, die Vormundschaftsgerichte an Stelle der Strafgerichte zu stellen. So war es außer im alten Oesterreich vor allem im Deutschen Reiche. Die Entwicklung im Wege der Gesetzgebung hätte bei langsamem Abbau des Strafrechts und entsprechendem Ausbau vormundschaftlicher und verwandter Aufgaben des Vormundschaftsgerichts schließlich den Vormundschaftsrichter an die Stelle des Strafrichters gesetzt. Dazu mußte aber die schwerfällige Reichsgesetzgebung in Bewegung gesetzt werden. Statt dessen trat Köhne 1905 mit einem Vorschlag auf, der in den neunziger Jahren in mancherlei Verordnungen, die das Strafverfahren mit dem Vormundschaftswesen näher verbinden sollten, angedeutet war. Köhne schlug vor, auf dem Verwaltungswege eine Mischung von Strafrichter und Erziehungsrichter zu schaffen, die den ausländischen Einrichtungen ähnlich wäre, indem man

einfach durch eine andere Geschäftsverteilung der Gerichte die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher dem Vormundschaftsrichter übertrüge. Dieser Vorschlag wie ein ähnlicher Gesetzentwurf Köhnes fanden nicht nur bei den Vertretern der Vergeltungstheorie scharfen Widerspruch, sondern auch bei Männern wie v. Liszt, der eine Beschränkung des Angeklagten in seiner Verteidigung befürchtete und statt dessen ein Vorverfahren beim Vormundschaftsrichter befürwortete, dem dann nötigenfalls das Hauptverfahren vorm Strafrichter folgen sollte. Nach Köhnes Anregung entstanden Januar 1908 die ersten Jugendgerichte in Cöln, Stuttgart, Breslau, Frankfurt a. M., Berlin, indem beim Jugendrichter die Befugnisse des Strafrichters und Vormundschaftsrichters vereinigt wurden. Entweder wird der eine Strafrichter für Jugendliche zugleich als deren Vormundschaftsrichter zuständig (Frankfurt a. M.) oder es wird jeder Vormundschaftsrichter auch zum Strafrichter der Jugendlichen bestimmt, die bei seiner Abteilung zuständig sind (Cöln). Beides ist natürlich nur möglich und nötig bei Gerichten, die mit mehreren Richtern besetzt sind; das Verfahren ist nicht ohne weiteres anwendbar in Ländern wie Hamburg und Württemberg, wo die obervormundschaftlichen Aufgaben ganz oder teilweise einer Behörde übertragen sind. Hier kann man meist nur einen Strafrichter als Jugendrichter mit allen Jugendstraffällen betrauen. Auch erfaßt man so nur die Schöffengerichtsfälle. Freilich sind besondere Jugendstrafkammern beim Landgericht vorgeschlagen worden, aber diesen stehen dann nicht die vormundschaftsgerichtlichen Befugnisse zu. In der Regel ist jedoch der Jugendrichter eine Vereinigung von Strafrichter und Vormundschaftsrichter, der die Rechte und Pflichten beider miteinander verbinden soll. In dieser Form hat sich das Jugendgericht rasch im Deutschen Reiche verbreitet, so daß bereits 5 Jugendgerichtstage sich mit seiner Ausgestaltung befaßt haben. Den Kern der weiteren Entwicklung bilden Maßnahmen, die das Strafverfahren der kindlichen Sonderart anpassen und die erziehliche Wirkung des Jugendgerichts steigern sollen. Ihren Mittelpunkt bilden

3. die Jugendgerichtshilfen. In recht verschiedenen Formen, die meist durch örtliche Umstände, manchmal auch durch die Art einzelner Persönlichkeiten veranlaßt werden, wirken sie mit im Ermittlungsverfahren, im Strafverfahren selbst als Beistand des Jugendlichen und hernach bei seiner erziehlichen Betreuung (Schutzaufsicht). Sie dienen als Sachverständige bei der Beurteilung der Einsichtsfrage wie bei Ermittlungen über Person und Umwelt des Angeklagten, (nicht aber über die Straftat selbst). Die Fürsorgesausschüsse bei den Jugendgerichten Westfalens erscheinen fast als eine Art Sachverständigenkammern, die gelegentlich auch bei den Gerichtsverhandlungen selbst zugezogen werden, und sind als solche vom Richter aus ausgewählten Einzelpersonen gebildet. Die meisten Jugendgerichtshilfen sind freie Vereinigungen, die Vereine und Einzelpersonen aus der Jugendfürsorge zur Mitarbeit beim Gericht zusammenfassen sollen. Dieser Verband selbst dient dann entweder nur als Vermittlungsstelle, die die Einzelfälle zur Begutachtung wie zur späteren Aufsicht verteilt oder er übt noch eine Durchsicht der Berichte aus, die durch seine Hand gehend einheitlich durchgearbeitet werden, wie er denn auch die spätere Betreuung durch Vereine und einzelne wieder regelt. Zum Teil führt er selbst die Ermittlungen einheitlich durch und überläßt nur die spätere Aufsicht anderen. In dieser Form geht die Jugendgerichtshilfe vielfach an Behörden, die Jugendämter über, die dann zum Teil nicht nur die Ermittlungen, sondern auch die Schutzaufsicht einheitlich mit Beamten und freiwilligen Helfern durchführen, woran sich gelegentlich die Vereine, auch lose Vereinigungen von Frauen, Studenten usw. beteiligen. Seit 1917 sind alle solche Vereinigungen verbunden in einem Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Wie wenig eine wirkliche Verschmelzung der Aufgaben von Strafrichter und Vormundschaftsrichter geglückt ist, zeigt sich hier darin, daß solche neuen Formen der Unterstützung des Strafrichters bei Jugendlichen ausgebildet werden, obwohl sachlich genau dieselben bereits beim Vormundschaftsrichter als Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft samt der allerdings recht unwirksamen Einrichtung des Gemeindewaisenrats längst bestanden und sich in der Form der Berufsvormundschaft weiter entwickelten.

4. Die Gesetzentwürfe von 1908, 1912 und 1920. Für die weitere Entwicklung im Deutschen Reich kann man die Jugendgerichte nicht von der Gestaltung der gesamten strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher loslosen. Die Gesetzentwurfe über Jugendgerichte im Deutschen Reich enthalten daher neben Bestimmungen über die Verfassung des Jugendgerichts mehr oder weniger Vorschriften über Strafverfahren, Strafrecht und Strafvollzug. Während in Deutschösterreich am 25. I. 1919 ein provisorisches Jugendgerichtsgesetz erlassen wurde, gibt es im Deutschen Reich bisher nur Entwürfe.

Der Entwurf einer Strafprozeßordnung von 1908 hebt bei jugendlichen Uebeltätern den Anklagezwang der Staatsanwaltschaft auf; der

Staatsanwalt soll, wenn die Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse liegt, die Akten dem Vormundschaftsgericht überweisen, das, wenn es den Jugendlichen schuldig findet (§ 56 StGB.), Erziehungsmaßnahmen anwenden soll. Aehnlich kann der Staatsanwalt bei geringfügigen Sachen vorgehen, falls ihm Erziehungsmaßnahmen erforderlich erscheinen. Für die anderen Fälle können die Landesjustizverwaltungen bei einzelnen Amtsgerichten besondere Abteilungen (Jugendgerichte) bilden, deren Vorsitzender möglichst zugleich Vormundschaftsrichter sein soll; als Schöffen sind Personen mit besonderer Erfahrung in der Jugenderziehung zu wählen. Dies Gericht kann statt Strafe selbst Erziehungsmaßnahmen anordnen oder den Jugendlichen dem Vormundschaftsgericht überweisen. Die Zuständigkeit der Jugendgerichte soll erweitert werden. Dem Jugendlichen ist ein Beistand zu bestellen.

Der Entwurf über das Verfahren gegen Jugendliche 1912 verbietet die öffentliche Klage gegen einen Jugendlichen, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind. Aus demselben Grunde kann das Gericht das Verfahren einstellen. Beide Male erfolgt Ueberweisung an das Vormundschaftsgericht. Die Jugendgerichte sind wie im vorigen Entwurf gestaltet, doch fehlt der Hinweis auf die Vereinigung von Strafrichter und Vormundschaftsrichter, aber bei den zu wählenden Schöffen sind nur die Volksschullehrer besonders genannt, nicht mehr Lehrherrn und Mitglieder von Fürsorgevereinen.

Der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes von 1920 erhöhte den Beginn der Strafbarkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr. Beim Jugendgericht sind überall die Geschäfte des Vormundschafts- und des Strafrichters zusammengelegt, deren Zuständigkeit durch andere Gesetze sehr erweitert worden ist. Ebenso sollen Jugendstrafkammern errichtet werden, die zwei Frauen und einen Mann als Schöffen haben, während das Jugendgericht von einem Mann und einer Frau als Schöffen gebildet wird. Bei ihrer Auswahl aus in der Jugendfürsorge erfahrenen Personen haben Fürsorgevereinigungen oder die Jugendämter mitzuwirken. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und von Verhandlungen gegen Erwachsene zu trennen. Jugendämter und Vereine sind auch sonst zur Mitwirkung heranzuziehen. Hält das Gericht Erziehungsmaßnahmen für ausreichend, so soll es von Strafe absehen und Erziehungsmaßnahmen, darunter Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung anordnen, es kann auch beides verbinden. Dazu kommen weitere strafrechtliche Vorschriften, Strafminderungen für Jugendliche, Aussetzung der Strafe auf Probezeit und einige Anordnungen für den Strafvollzug.

5. Jugendzeit. Ueber die einzelnen Punkte dieser Entwürfe, soweit sie das Jugendgericht selbst betreffen: seine Zusammensetzung, die Stellung des Staatsanwalts und Verteidigers, die Frauenschöffen, Ausschluß der Oeffentlichkeit, Trennung von Erwachsenen, Mitwirkung von Arzt und Psychiater sind zahlreiche Aufsätze und Broschüren erschienen. Der Kern der Entwicklung im Reich liegt in der Frage, ob strafrechtliche Behandlung überhaupt auf Jugendliche anwendbar sei. Sie wird mehr und mehr verneint; damit aber wird den Jugendgerichten im Deutschen Reich ein ganz anderer Weg der Entwicklung gewiesen wie im allgemeinen im Ausland. Wird das Strafmündigkeitsalter erhöht, so wird zugleich der Wirkungskreis des Jugendgerichts eingeschränkt. Die Kommissionsverhandlungen von 1913 brachten die Erhöhung auf das 14. Lebensjahr, die der Entwurf von 1920 beibehielt; die Erhöhung auf das 16. Lebensjahr hat viele Vertreter, doch fehlt es auch nicht an Stimmen, die das 18. Lebensjahr fordern, die auf dem letzten Jugendgerichtstag besonders entschieden laut wurden und in der Forderung einer „Jugendzeit" bis zum 18. Lebensjahr (Abschluß der Geschlechtsreife, der Schulpflicht nach der neuen Verfassung, vielfach auch der Berufsausbildung) gipfeln. Damit würde das Jugendgericht verschwinden und alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr nur vom Vormundschaftsrichter als dem reinen Erziehungsrichter behandelt werden.

Literatur: ***Samuel J. Barrows,*** *Children's Couts in the United States. Their Orgin, Development and Results, Washington 1904. — Deutsch:* ***Georg Stammer,*** *Amerik. Jugendgerichte, Berlin 1908. —* ***J. M. Baernreither,*** *Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Beitrag zur Erziehungspolitik uns. Zeit, Leipzig 1905. —* ***Käthe Schirrmacher,*** *Die amerikan. Kindergerichte nach dem Bericht des Jugendrichters Lindsey in Denver, Leipzig 1906, 2. Aufl., 1910. —* ***Marcel Kleine,*** *Les Tribunaux pour Enfants en Angleterre, Paris 1908. —* ***Heinrich Reicher,*** *Die Tendenzen der Jugendfürsorge. Zeitschr. f. Politik, Bd. 2, 1908. —* ***Courtenay Lord,*** *Children's courts, Wolverhampton 1909. —* ***B. Maenuel,*** *Das amerikanische Jugendgericht u. sein Einfluß auf unsere Jugendrettung u. Jugenderziehung, Langensalza 1909. —* ***A. Paul,*** *Die Aufgabe des Jugendgerichts: Aus der Praxis des amerikanischen Jugendrichters Ben B. Lindsay, Heilbronn 1909. —* ***Hans Gudden,*** *Die Behandlung d. jugendl. Verbrecher in d. Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nürnberg 1910. —* ***Julian W. Mack,*** *Der Jugendgerichtshof (in Amerika), ins Deutsche übertragen v. Elsa Schmidt. Archiv f. Strafrecht u. Strafpraxis, 1911, S. 17ff. —* ***Paul Köhne,*** *Jugendgerichte in Jugendfürsorge VI, 1905, S. 464ff.; Jugendfürsorge VII, 1906, S. 219f. in Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, II, 1906, S. 570f. —* ***Derselbe,*** *Entwurf zu einem Reichsgesetz betr. die Ahndung u. Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen wurden nebst Begründung. Berlin 1908. Dasselbe in „Mitteilungen d. Intern. Krim.-Vgg.", 1907, S. 480. —* ***von Liszt,*** *Die strafrechtliche Verfolgung von Kindern und Jugendlichen. Pädagogische Zeitung, XXXVI, 1907, S. 201ff. u. 225ff. —* ***F. Rothschild,*** *Ueber Einrichtung von Jugend-*

gerichten. In Monatsschrift f. Krim.-Psychologie u. Strafrechtsreform, IV, 1907, S. 623. — **Ernst Hafter,** *Jugendgerichte mit bes. Hinblick auf die schweizer. Verhältnisse. (Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins 09, 1 Heft, Basel 09.* **Franz Janisch,** *Das Strafverfahren gegen Jugendliche u. die Jugendgerichte in Oesterreich, B. Leipz. 1909.* — **Friedrich Oetker,** *Das Strafverfahren gegen Jugendliche. Eine kritische Studie, Stuttgart [illegible].* — **Franz Milcinski,** *Aus der Werkstätte des Jugendrichters, [illegible].* — **F. Schmidt** *u.* **Joh. Delitzsch,** *Das Jugendgericht in [illegible] i. V., Langensalza [illegible].* — **Karl Allmenröder** *u. a., Das Jugendgericht in Frankfurt a. M., Berlin 1912.* — **J. F. Landsberg,** *Das Jugendgericht, Hannover [illegible].* — **Herbert Ruscheweyh,** *Die Entwicklung des Deutschen Jugendgerichts, Weimar 1918.* — *Verhandlungen des 1. Deutschen Jugendgerichtstages [illegible] III. 09, Leipzig 1909. Desgl. des 2. Deutschen Jugendgerichtstages 29./IX. bis 1./X. 10, Leipzig 1911. Desgl. des 3. Deutschen Jugendgerichtstages 10.—12. IX. 12, Leipzig 1913.* — *Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen [illegible] Jugendgerichtstag) am 12. bis 14./IV. 1917, Berlin 1918.* — *Verhandlungen des 5. Deutschen Jugendgerichtstages Jena 1920 nebst [illegible] Entwürfen für ein Deutsches Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1922.* — **Marcel Kleine,** *1er Congrès International des Tribunaux pour Enfants, Paris [illegible] 1916. Actes du Congrès. Travaux préparatoires, Comptes-rendus, Paris [illegible].* — *Leitfaden zu den Unterweisungskursen für die Arbeit in der Jugendgerichtshilfe, [illegible].* — **G. Wüterich,** *Die Jugendgerichtshilfe in Württemberg, Stuttgart 1911.* — *[illegible] Ratschläge für Jugendgerichtshelfer [illegible] Bundesministerium für soziale [illegible] Wien [illegible].* — **R. Amelungen,** *[illegible] Jugendgerichtshilfe, M.-Gladbach [illegible].* — *[illegible] 1917 enthält die Monatsschrift [illegible] Berlin eine Abteilung [illegible] Jugendgerichtsarbeit, Organ [illegible] Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen. [illegible] Zentralbl. f. Vormundschaftswesen, [illegible] Fürsorgeerziehung, [illegible].* — *[illegible] Kommission [illegible] Berlin, Gutten-[illegible].* — **J. F. Landsberg,** *[illegible]* — **J. F. Landsberg,** *[illegible]* — **Kuhn-Kelly,** *[illegible]* — **Chr. J. Klumker,** *[illegible]* — **Const. Noppel,** *[illegible]* — **Derselbe,** *Zum [illegible]* — **Derselbe,** *[illegible] gerichtsarbeit, IV. 1920 S. 51.* — **G. Guggemos,** *Brauchen wir Jugendgerichte in Z. f. d. Armenwesen, XXI 1920 S. 205.* — **Helene Simon,** *Die Berufserziehung des Arbeiters, Jena 1920 S. 14 ff.* — **Const. Noppel,** *Jugendzeit. Ein Beitrag zum Wiederaufbau Deutschlands, Freiburg 1921.*

Chr. J. Klumker.

Jugendliche Arbeiter.

Ueber die Schutzbestimmungen zugunsten der jugendlichen Arbeiter in den europäischen und außereuropäischen Staaten s. Arbeiterschutzgesetzgebung.

Jugendpflege und Jugendbewegung.

1. Allgemeines. 2. Jugendpflegevereine. 3. Jugendpflege anderer Vereine. 4. Behördliche Jugendpflege. 5. Jugendbewegung. Vergleiche.

1. Allgemeines. Die Begriffsbildung auf dem Gebiete des Fürsorgewesens ist sehr schwankend. Nicht wenige Worte werden in sehr verschiedenem Sinne gebraucht; man wird bei sorgsamer Klärung der Begriffe oft dafür nach Zweckmäßigkeit dieses oder jenes Wort nehmen. Das ist bei einem so schwankenden Ausdruck wie Jugendpflege unvermeidlich. Kinderfürsorge, Jugendfürsorge bezeichnen gesellschaftliche Erziehungstätigkeit der verschiedensten Art, die mit Kindern jeden Alters zu tun hat, die je durch besondere Erziehungsmängel zu ihr kommen. Jugendpflege und Jugendbewegung wenden sich nur an die schulentlassene Jugend vom 14. Lebensjahr an und zwar nicht an einzelne besonders bedrohte, sondern an alle oder allgemein an große Gruppen; was sie bieten ist enger umrissen wie bei der Fürsorge: keine wirtschaftliche Unterstützung, nur geistige, sittliche und körperliche Ausbildung, hier und da auch berufliche Fortbildung und Förderung. Der Umkreis ihrer Leistungen wird manchmal enger, manchmal weiter gezogen. Heute rechnet man das ganze Schulwesen, auch Fortbildung und Berufsschulung nicht dazu, obwohl die Jugendvereine vielfach noch Bedeutendes in dieser Richtung leisten; ebenso scheidet man den Schutz der gewerblich tätigen und arbeitenden Jugend in der Gesetzgebung und Verwaltung als ein besonderes Gebiet aus, das aber ebenfalls noch in die Tätigkeit mancher Vereine mit hineinspielt. Die Jugendpflege geht von Erwachsenen aus, die Jugendlichen behilflich sein wollen; an ihr beteiligen sich Vereine, einzelne Erwachsene und Behörden. Jugendbewegung geht von der Jugend selbst aus, die ihrerseits dann Erwachsene, meist ältere Jugendliche als Führer anzieht. Doch bedarf gerade dieser Unterschied sorgsamer Umgrenzung. Uebersehen darf man auch nicht, daß die Jugendbewegung nur ausgewählte kleine Kreise erfaßt, während die

Jugendpflege weiter greift, wenngleich auch sie ihr Ziel an die ganze Jugend heranzukommen nicht erreicht.

Jugendpflege und Jugendbewegung bilden durchaus einen Teil jener Entwicklung, die Erziehungsaufgaben gesellschaftlich gestaltet (vgl. Art. „Kinderfürsorge"). Während aber die Kinderfürsorge meist dadurch herbeigeführt wird, daß die Familie für ganz bestimmte, einzelne Aufgaben nicht ausreicht, liegt der Grund für Jugendpflege und Jugendbewegung vorwiegend in dem allgemeinen Ungenügen der Familie, das sich in der modernen gesellschaftlichen Entwicklung geltend macht. Während die Fürsorge in manchen Formen viele Jahrhunderte zurückreicht, ist die andere Bewegung trotz mancher Vorläufer (so der Kongregationen im 17. Jahrhundert) durchaus ein Kind des 19., z. T. erst des 20. Jahrhunderts. Die Jugendpflege ist dabei wesentlich auf Freiwilligkeit der Betreuten und ihrer Familien angewiesen, unterstützt durch die größere Selbständigkeit der Jugendlichen gegenüber den Kindern, während die Fürsorge in vielen Beziehungen nicht ohne den Zwang des Gesetzes auskommen kann.

Der Ausdruck Jugendpflege ist erst seit 1910 allgemeiner gebräuchlich; vorher wird dasselbe oft als Fürsorge für die schulentlassene Jugend bezeichnet. Das geschieht auch heute noch oft. Neuerdings bildet man willkürlich andere Bezeichnungen, so der Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, der den ganz anders geformten Gegensatz von Krankenfürsorge und Krankenpflege übertragen will, was der Entwicklung und dem Sprachgebrauch bisher widerspricht. Die Grenzen von Fürsorge zur Jugendpflege und von da zur Jugendbewegung sind übrigens fließend; manche Einrichtungen tragen Züge mehrerer dieser Formen an sich.

2. Jugendpflegevereine. Die ältesten und größten Vereinigungen der Jugendpflege sind kirchlichen Ursprungs. Sie setzen nach vereinzelten Versuchen im 18. Jahrhundert mit neuen Arbeitsformen von der Mitte vorigen Jahrhunderts ein. Die Lockerung der alten Berufsverbände, die steigende Beweglichkeit der Bevölkerung und ihre Anhäufung in Fabriken und Arbeitervierteln bringt Schädigungen der heranwachsenden Jugend mit sich, denen Vereine mancherlei Art entgegentreten, wobei neben die religiöse Betonung erziehliche Maßnahmen der körperlichen, geistigen und sittlichen Bildung treten, die sich vielfach — auch in neuerer Zeit trotz der öffentlichen Einrichtungen der Berufsbildung — mit beruflicher Förderung verbinden. Ein großer Teil dieser Vereine — vor allem die katholischen — gliedern sich nach Ständen oder Berufen; nach und nach haben sie sich zu großen Verbänden zusammengeschlossen.

Die katholischen Vereine haben in ihrem Aufbau gemeinsam die Leitung durch einen Geistlichen, Präses, der von der kirchlichen Behörde bestellt wird, neben den dann mehr oder minder stark die Selbstleitung des Vereins durch die Jugendlichen tritt. Adolf Kolping schuf 1846 aus einer Vereinigung junger Männer seinen Gesellenverein, der die jungen Handwerker vom 17. Lebensjahre an bis zur Selbständigkeit aufnahm, um sie zu charakterfesten christlichen Männern und tüchtigen Meistern zu erziehen. Vor allem die Gesellenheime (1845 das erste Gesellenhospitium in Köln), die dem Verein einen festen Mittelpunkt, den Wandernden Obdach und Pflege geben, breiten sich rasch über alle Länder deutscher Zunge aus (vgl. Bebel, Aus meinem Leben 1, 26). 1913 gab es ihrer 440, und etwa 1300 Vereine, vorwiegend in Städten, doch auch vielfach in ländlichen Orten. Die Verwaltung ist — dem Wandertrieb des Gesellen gemäß, der überall seinen Verein finden soll — scharf zentralistisch vom Mittelpunkt Köln und dem Generalpräses für den Gesamtverband aus. Neben die religiös-sittliche Erziehung treten Unterrichtskurse, allgemeiner, vor allem aber fachlicher Art und weitere Einrichtungen der Berufsbildung mit dem Ziel der Meisterprüfung, endlich Erholung, Unterhaltung, Turnen und Sport. Wandernde Mitglieder haben Anspruch auf freie Aufnahme in den Heimen. In dem Verband katholischer Jünglings-Vereinigungen sind eine Menge verschiedenartiger Vereine verbunden (1916: 3825 Vereine mit 362 000 Mitgliedern). Sie sind nur lose unter dem Generalpräses und Vorstand vereinigt, im übrigen jeder seinem Pfarrbezirk angegliedert und in Diözesanverbänden zusammengefaßt. Diese Unterverbände sind sehr selbständig. Sie wollen die erwerbstätige Jugend erfassen, die Alters- und Standesgenossen zum christlichen und sittlichen Lebensideal hinaufführen. Ihr beruflich-soziales Ziel ist die Mitglieder sozial zu schulen und auf den Eintritt in die Standesvereine (Arbeitervereine, kaufmännische Vereine, Gewerkschaften u. a.) vorzubereiten; doch ist der Uebergang kein Zwang, er soll aus freiem Verständnis für soziale Organisation erfolgen. Dem geistlichen Präses liegt neben der Leitung vor allem die Seelenpflege ob, religiöse und nicht religiöse Veranstaltungen sind streng getrennt; durch die marianischen Kongregationen und geistlichen Uebungen (Exerzitien) kann der religiöse Einfluß gesteigert werden. Im übrigen sollen die Mitglieder möglichst selbständig ihren Verein leiten, wozu Vorständekurse, Zeitschriften u. dgl. die nötige Schulung bieten; sie sollen so zu wirklichen Mitträgern werden, durch innere Gefolgschaft zu Männern werden. Vielfach be-

zeichnet man dies als besondere Art der Jugendpflege, als Jugendführung. Diese Selbstverwaltung wird ihren Zielen (Vorbereitung für die Mannesjahre) angepaßt, bei Mißbrauch beschränkt, in Stadt und Land verschieden gestaltet. Der alte Patronagegedanke, der Jugendliche nur Erwachsenen unterstellte, ist auch im Süden verschwunden. Die Vereine haben zwei Stufen, also entweder eine Jugendabteilung oder unter derselben Leitung einen Jugendverein als Vorstufe, Unterbau und Vorbereitungszeit für die 14 bis 16 jährigen; in Industriegebieten wird die Oberstufe zu einem Jungarbeiterverein, während umgekehrt z. B. oft im Süden die Jünglingsvereine durch Abtrennung von den Arbeitervereinen entstanden sind. Die Namen wechseln überhaupt innerhalb des Verbandes sehr. Bildung, Turnen, Sport, Freude und Freundschaft wird gepflegt. Für die ländliche Jugend wirken in Bayern die Burschenvereine, die seit 1904 zu einem Verband vereinigt sind. 1913: 512 Vereine.

Aus den Resten alter Kongregationen (wie religiöser Vereinigungen), aus Jungfrauenbünden, die seit 1850 im Anschluß an Volksmissionen entstanden, aus freien „Töchtervereinen" der Jahre 1870—80 und mancherlei Neubildungen, die sich zu Diözesanverbänden vereinigten entstand 1914 der Zentralverband der katholischen Jungfrauvereinigungen Deutschlands. Seine Vereine sind entsprechend den Jünglingsvereinen eingerichtet (geistlicher Präses, Präfekten und Vorstand aus den Mitgliedern). An die kirchlichen Aufgaben gliedern sich mehr und mehr an: Spiel, Wandern, Turnen, Geselligkeit, wirtschaftliche Ausbildung, oft in besonderen Abteilungen. Es bestehen 2 Abteilungen, für solche von 14—16 und von 17—20 Jahre. Aeltere bleiben im Verein als Leiterinnen der verschiedenen Einrichtungen. Im allgemeinen wird Uebergang in die Berufsorganisationen gewünscht. 1917: 2000 Vereine mit 400 000 Mitgliedern, außerhalb des Verbandes noch 1500 Vereine und 170 000 Mitglieder. Im Süden hat sich lange die belgisch-französische Form der Patronagen erhalten, der Schutzvereine katholischer Frauen für Mädchen des Erwerbslebens, die 1907 einen Verband süddeutscher Patronagen bilden und sich 1909 wandeln unter stärkerer Betonung der sozialen Fragen und selbständiger Mitwirkung der Mädchen zum Verband katholischer Jugendvereine für im Erwerbsleben stehende Mädchen mit ähnlichen Zielen und Einrichtungen wie der Zentralverband. 1917: 232 Vereine mit 15 000 Mädchen und 800 Jugendfreundinnen.

Aus älteren Erbauungsvereinen, Missionsjünglingsvereinen rein pietistisch-asketischer Art und den mehr auf Belehrung und Unterhaltung gestellten Vereinen für Sonntagssäle bilden sich seit 1830 Hilfsvereine für Jünglinge, bald mehr humanitär, bald mehr religiös eingestellt (Bubenstunden in Württemberg). Nach mancherlei mißglückten Versuchen entstehen aus ihnen seit den vierziger Jahren die Jünglingsbünde (Rheinisch-westfälisch 1847, Ostdeutsch 1856 usw.). Nach einem Rückgang in der Zeit nach 1870 nehmen sie einen starken Aufschwung; es entstehen eigene Häuser, Bundes- und Vereinssekretäre, Turn-, Gesang- und Posaunengruppen. Eine eigene Form bilden die christlichen Vereine junger Männer (1883 Berliner Stadtmission), die im Gegensatz zu den anderen über eine Kirchengemeinde hinaus sich auf die ganze Stadt erstrecken, auch gebildete junge Männer anziehen und eine ziemliche Werbekraft entfalten. 1882 entsteht nach dem 1. Deutschen Jünglingsfest ein loser Verband und aus ihm 1900 die „Nationalvereinigung der evangelischen Jünglingsbündnisse Deutschlands" in Barmen. 1914: 2510 Vereine mit 147 372 Mitgliedern (236 Berufsarbeiter, 178 Häuser). Mitglied des Weltbundes christlicher junger Männer, für den die sogenannte Pariser Basis (1903) gilt, nach der alle Jesum Christum nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen. Neben der Pflege religiösen Lebens mehr und mehr weltoffen; Wandern, Turnen, Sport, Bildungswesen mit Ansätzen zur Volksbildungsschule; Pflege der unsterblichen Seele ist letztes Ziel. Etwa den katholischen Kongregationen entsprechend betont der Jugendbund für entschiedenes Christentum die religiöse Seite stärker, so in der monatlichen Weihestunde. Turnen, Spiel, Musik usw. nur wenn sie zur Seelenrettung und Seelenpflege dienen. Die Bibelkränzchen entstehen seit 1883 an höheren Schulen für Schüler und Schülerinnen mit religiösen Veranstaltungen. Bibelstunden und Bibelbesprechstunden, Gebetsvereinigungen und daneben Familienabende, Wanderungen, Kriegsspiele, musikalische und literarische Kreise. Höhepunkte die Ferienfahrten für 4 Wochen in ein Heim. Das Rückgrat bilden die BK-Leiter, die besonders ausgebildet werden. Seit 1909 ein Reichsverband für Schülerbibelkreise. 1914 300 Bibelkreise, 340 Ferienfahrten, 60 Mädchenbibelkreise. — Aus Sonntagsvereinen für Mädchen, Jungfrauenvereinen gehen in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine Fülle evangelischer Jungfrauenvereine hervor, die 1893 den Vorstände-Verband der evangelischen Jungfrauenvereine Deutschlands bilden. 1918 5000 Vereine, 30 Landes- und Provinzialverbände. Er ist seit 1905 etwa verbunden mit dem Evangelischen Ver-

band für die weibliche Jugend Deutschlands, der im Burkhardthaus Dahlem einen Mittelpunkt vielseitiger Jugendpflegearbeit bildet. Zahlreiche männliche und weibliche Berufsarbeiter, Zeitschriften, Lehrgänge und Kurse. Seit 1906 Klubs für junge Mädchen, seit 1913 „Freizeiten“: für junge gebildete Mädchen Ferienaufenthalt zur Erholung und Fortbildung; ähnlich die Studienkreise. Daneben Standesvereine für Dienstboten, Arbeiterinnen, Ladnerinnen, Erholungsstätten und Abendheime. Erziehung zu christlichen Persönlichkeiten durch geistige, geistliche, wirtschaftliche und gesundheitliche Förderung: Gemeinschaftsleben, Lehrgänge und Kurse, Seelsorge. Der Verein der Freundinnen junger Mädchen (auch international tätig), seit 1877, nimmt sich der reisenden jungen Mädchen an durch Auskunft, Beratung, Mägdeherbergen und Marthahäuser, Heimate (Heime) für gebildete Mädchen und Frauen, sowie durch die Bahnhofsmission, die er gemeinsam mit dem katholischen Mädchenschutzverband und dem jüdischen Frauenbund betreibt. — Ein Kreis von Helfern und Freunden der Jugendarbeit sucht seit 1906 nach einem besseren Ausgleich zwischen der Pflege des Religiösen und der Befriedigung jugendlicher Bildungs- und Unterhaltungsbedürfnisse, als ihn die alten Jünglingsvereine boten, in denen er zunächst den Erziehungsgedanken stärker durchzusetzen versucht, bis er 1909 den Bund Deutscher Jugendvereine gründet. Diese wollen frei von jeder kirchlichen und politischen Partei von der Psychologie der Entwicklung der Jugendjahre aus die religiöse und als gleichwertig die geistige und körperliche Ausbildung gestalten. 1918 214 Vereine für männliche und 103 Vereine für weibliche Jugend in 10 Landesverbänden. Ausbildungskurse für moderne evangelische Jugendarbeit. Sie wollen eine Jugend, die im Bewußtsein ihrer eigenen Verantwortung ihr und ihres Volkes Leben zu gestalten sucht. Auch die Juden und viele kleine religiöse Gemeinschaften haben Einrichtungen der Jugendpflege für ihre Kreise geschaffen, während die Kirchengemeinschaften unmittelbar — über die religiöse Arbeit hinaus — nur gelegentlich solche Arbeit übernehmen.

Eine Jugendpflege nur auf humanitärer Grundlage hat sich viel später und langsamer entwickelt. Am ehesten erscheint sie unter der Betonung der körperlichen Ausbildung in mancherlei Vereinigungen, die 1891 ihren Zusammenschluß im Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele fanden. Von den Regierungen unterstützt warb er durch Reden und Schriften um Verständnis für diese Seite der Jugendpflege, bildete in vielen Kursen Lehrkräfte aus, arbeitete für Errichtung von Spielplätzen, Schwimmhallen, Eisplätzen usw., für Jugendwandern u. a. Eine besondere Bewegung sind die Pfadfinder, die nach englischem Vorbilde 1909 mit Dr. Lions Pfadfinderbuch ihre Arbeit begannen, um 13—17 jährige Knaben — später auch Mädchen — körperlich sittlich in vaterländischem Sinne zu erziehen. 1914 gab es 375 Ortsgruppen mit 90 000 Jungen und 45 Gruppen mit 6—7000 Pfadfinderinnen. Bewegungen wie Jungdeutschland und Wehrkraftvereine waren vorwiegend auf militärische Schulung eingestellt.

3. Jugendpflege anderer Vereine. Eine vielgestaltige Jugendpflege hat sich an Vereine von Erwachsenen als Nebenzweck angeschlossen, teils um einen Mitgliederzuwachs zu sichern, teils um die Vereinsarbeit auf weitere Kreise auszudehnen. Besonders sind es Fach- und Berufsvereine, die so gewirkt haben. Kaufmännische Verbände wie der Verein für Handlungskommis von 1858, der Leipziger Verband der Handlungsgehilfen und der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband haben unter Leitung älterer Gehilfen Jugendabteilungen geschaffen, die der Berufs-, Persönlichkeits- und Staatsbürgerbildung dienten und in verschiedenen Formen eine Mitwirkung der Jugendlichen vorsahen. Das Wandern fand hier besondere Pflege und führte in Anlehnung an die Jugendbewegung zur Gründung eigener, fast selbständiger Abteilungen: im ersten Verband „Fahrende Gesellen, Bund für Wanderpflege“ und im letzten Verband: Die Vaganten, Bund für freideutsches Wandern. Aehnliche Einrichtungen haben auch die weiblichen kaufmännischen Vereine. Sehr tätig waren zeitweise die Arbeitervereine der verschiedensten Richtungen und auch die Gewerkschaften. Für sie war ein besonderer Antrieb, daß mit der Zunahme der ungelernten Arbeit die Jugendlichen für den Arbeitsmarkt und die Arbeitskämpfe unmittelbar in Betracht kamen und so ihre Einbeziehung in die Organisation wünschenswert war, aber nur durch Beachtung ihrer Eigenart erreicht werden konnte. Aehnlich haben sich die Frauenvereine ihrer jungen Mitglieder und ihres Nachwuchses in besonderen Abteilungen angenommen. Wesentlich ist zu erwähnen die Arbeit der Deutschen Turnerschaft wie des Arbeiterturnerbundes, die sich in derselben Richtung betätigten; gelegentlich haben natürlich Wander- und Sportvereine ähnlich gewirkt. Manche Vereinigungen, die selbst keine Jugendlichen als Mitglieder haben, widmeten sich aus sachlichem Antriebe außerhalb ihres engeren Wirkungskreises der Jugendpflege, so die verschiedenen Lehrervereine. Eine Verbindung beider Ziele finden wir bei Gruppen wie den Gut-

templern, die in eigenen Jugend- und Wehrlogen die Jugendlichen sammelten, um sie in jeder Richtung zu fördern und für die Enthaltsamkeit und die Logen zu gewinnen.

Für die Zusammenfassung aller solcher Bestrebungen, für Klärung und Förderung der Arbeit hat die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin viel getan. In ihrer Zeitschrift Concordia, in ihren Verhandlungsschriften und sonstigen Veröffentlichungen — die nicht unten einzeln genannt sind, — wie im seit 1907 erscheinenden Blatte „Ratgeber für Jugendvereinigungen", in vielen Ausbildungskursen und Sonderberatungen ist die Entwicklung stark beeinflußt worden. Nach dem Eingehen der Zentralstelle Ende 1920 hat der Ausschuß der deutschen Jugendverbände dessen Arbeit übernommen.

4. Behördliche Jugendpflege. Nach und nach haben der Staat und seine Behörden sich an der Jugendpflege beteiligt. War dies zunächst nur Sache einzelner Verbände oder bestimmter Beamter, die diese Arbeit schätzten, so wurde seit 1911 in Preußen, etwa gleichzeitig auch in anderen Staaten, planmäßig die staatliche Mitarbeit ausgestaltet. Ein Erlaß des Unterrichtsministers vom 18./I. 1911 stellte Mittel zur Förderung der Jugendpflege bereit und gab Anweisungen für ihre Verwendung. Ihre Verteilung sollte benutzt werden, um überall planmäßig die vorhandenen Veranstaltungen zu einheitlichem Wirken zusammenzufassen. Dazu dienen Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse, die Mittel von Privaten, Vereinen und Behörden auftreiben, sie mit den staatlichen Zuschüssen verwenden, die Vereinigungen durch sachliche Förderung — Räume, Spielplätze, Geräte, Bücher, Bilder, Heime — voranbringen und weiter durch Ausbildungseinrichtungen für die Vereinsleiter, durch nebenamtliche Jugendpfleger und -pflegerinnen eine Dauerwirkung erstreben sollten. So förderlich ihre Tätigkeit gewesen ist, so liegt die Führung in der Jugendpflege doch bei den alten Vereinigungen.

Der Umkreis der Arbeiten der Jugendpflege ist schon aus dieser Skizze zu entnehmen; sie umfaßt alles, was zur Förderung der Jugend auf der Grundlage freiwilligen Anschlusses Jugendlicher an die Führung Erwachsener zweckmäßig ist und was je nach Weltanschauung und Herkunft sehr verschieden sein kann.

5. Jugendbewegung. Vergleiche. Neben die Jugendpflege trat neuerdings — vielfach als Gegensatz empfunden — die Jugendbewegung. Ihre Ursprünge liegen in der Entwicklung des Wandervogels. Bei ihm war die Erziehung der Jugend — im Grunde auch das Ziel der Jugendpflege — als Selbsterziehung der Jugend gedacht. Schüler höherer Schulen suchen sich — seit Ende des 19. Jahrhunderts — vom traditionellen Zwang der Schule und des gesellschaftlichen Lebens zu lösen, um in einfachen, natürlichen Formen sich ein Eigenleben selbst zu schaffen, bei dem noch Beziehung zum Volksleben, Wandern, Volkslied, Volkstanz eine große Rolle spielen und ein selbständiger Stil des Wanderns und der Kleidung am klarsten nach außen hervortritt. Aus diesen Wandervögeln, die in vielerlei, sich stets wandelnden Bünden bald mit bald ohne Einfluß Erwachsener auftreten, scheiden die Älteren — entsprechend der Altersgrenze, die auch in der Jugendpflege eine so entscheidende Rolle spielt — zu neuen Gemeinschaftsbildungen aus, die auch in mancherlei Gestalt (Freischaar) ins akademische Leben hinüberreichen, die sich unter der Bezeichnung Freideutsch (Deutsch bis ins innerste Herz, frei von äußeren Bindungen und von innerem Gewissenszwang) 1913 zum Ersten Freideutschen Jugendtage, dem Feste auf dem hohen Meißner zusammenfinden. Hier entsteht die Meißner Formel: „Die Freideutsche Jugend will aus eigener Bestimmung vor eigener Verantwortung mit innerer Wahrhaftigkeit ihr Leben gestalten. Für diese innere Freiheit tritt sie unter allen Umständen geschlossen ein." Der tiefste Kern darin ist der Glaube an den Eigenwert der Jugend etwa nach dem Worte Eugen Dührings: „Das jugendliche Alter ist kein bloßes Mittel, um zu einem reiferen zu gelangen, sondern ein Zweck an sich selbst." Trotz mancher Änderungen ist jene Formel der Bewegung gemeinsam geblieben, die nach dem Kriege in vielerlei Gruppen zerfiel. Religiöse und philosophische Fragen, die Stellung zum tätigen Leben, oft in gefühlsmäßiger und intellektueller Selbstbetrachtung aufgehend, die Frage des Verhältnisses der Geschlechter wie der Führerwahl — beide oftmals verwirrt —, vor allem aber die politischen Gegensätze nach der Revolution haben diese bürgerliche Jugendbewegung vielfach zerteilt; doch ist ein Stück Gemeinsamkeitsgefühl übriggeblieben. Die starken sozialistischen Stimmungen sind mit einem großen Teil freideutscher nach rechts gegangen, während andere — im Anfang der größere Teil — mit vollen Segeln nach links gingen, sich mit der proletarischen Jugendbewegung auseinanderzusetzen suchten, wobei ein Teil, die Entschiedene Jugendbewegung, ganz zu den Kommunisten überging.

Die proletarische Jugendbewegung, die sich deutlich von der bürgerlichen und von allen Versuchen gemeinsamen Wirkens abhebt, geht aus allerlei sozialdemokra-

tischer Jugendpflege hervor, bei der sich oft kaum sagen läßt, ob sie dieser oder jener Form zuzuweisen ist. Wenn man eigentliche Jugendbewegung, die von innen heraus aus der Jugend entstand von organisierter, die zwar von der Jugend getragen, aber von außen von Erwachsenen angeregt wurde, unterscheidet, so gehörten die meisten Formen proletarischer Jugendbewegung zur letzteren. Schon 1903 und 1904 entstehen in Offenbach und Mannheim Vereinigungen jugendlicher Arbeiter, die mit anderen 1906 den Verband junger Arbeiter und Arbeiterinnen bilden, der 1908 (Reichsvereinsgesetz) ebenso aufgelöst wird, wie die norddeutsche Vereinigung der freien Jugendorganisationen Deutschlands, die aus einem Berliner Verein der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter (gegründet 1904) hervorging. Entgegen dem Gewerkschaftskongreß, der eine besondere Jugendorganisation nicht für erforderlich hielt, schuf der Nürnberger sozialdemokratische Parteitag 1908 die Zentralstelle der arbeitenden Jugend Deutschlands (aus Parteivorstand, Gewerkschaft und Jugendlichen) an deren Stelle 1917 der Hauptvorstand des Verbandes der arbeitenden Jugend Deutschlands trat. Heute stehen neben den Jugendsektionen der Gewerkschaften mehrere Arten sozialistischer Jugendbewegung, die teils ganz politisch wie die kommunistische Jugend der Parteitätigkeit die Jugendarbeit unterordnen — also kaum als Jugendbewegung anzusprechen sind — bis zu anderen, die neben der selbstverständlichen sozialistischen Grundstimmung politisch neutral sind, wie etwa die große Arbeiterjugend, die der Mehrheitssozialdemokratie äußerlich nahe steht und anderen Gruppen, die ganz frei von Partei allein aus Kräften der Jugend für die Jugend wirken wollen.

Die proletarische Jugendbewegung hat vieles von der bürgerlichen übernommen; den Stil des Wanderns, der Kleidung, Volkstanz und Volkslied, wenn auch mit manchen Abweichungen; stärker traten solche hervor beim Gegensatz zu den älteren, der von der Klassengemeinschaft überdeckt wird, beim Verhältnis zur Schule, die dem Arbeiterkind vorwiegend freundliche Erinnerungen hinterläßt. Die Beziehungen der Geschlechter, die bei aller Neugestaltung in der freideutschen Bewegung doch dort oft zu scharfer Abgrenzung geführt haben, sind bei der Arbeiterjugend andere. Versuche zu engerer Verbindung sind gescheitert, dagegen vielfach erfreuliche persönliche Annäherungen und Beziehungen vorhanden, abgesehen von der Verschmelzung der kommunistischen Flügel beider. Dem Willen nach ist die Arbeiterjugend Massenbewegung, sie wirbt eifrig neue Anhänger — darin der Jugendpflege verwandt —; in Wirklichkeit erfaßt sie nur eine obere Schicht der arbeitenden Jugendlichen (2—3 %) und wird dadurch der bürgerlichen ähnlich, die Gemeinschaft Gleichgerichteter, also Auswahl ist. Wenn diese damit die Ablehnung äußerer Zwecke, also Absichtslosigkeit verbindet, so steht die Arbeiterjugend auf dem Boden ihrer Klasse, ihrer wirtschaftlichen Gemeinsamkeit und gemeinsamer Ablehnung bürgerlichen Wesens.

Daß trotz Festhaltens gemeinsamer Weltanschauung mit den Aelteren eine Jugendbewegung gedeihen mag, zeigt eine dritte Gruppe, der Quickbornbund, die auf katholischem Boden für Jugendliche eine verwandte Bewegung wie den Wandervogel schuf und im Altquickborn etwa der freideutschen Bewegung parallel läuft, aber die katholische religiöse Stellung, zum Teil mit Inbrunst, festhält. Etwas Aehnliches liegt vor bei dem Eindringen von Formen der Jugendbewegung in die Jugendpflege, die mehrfach hervortritt.

Der Gegensatz beider Richtungen ist, wenn man auf die Art der gesellschaftlichen Gruppenbildung zurückgeht, nicht so scharf, wie er oft hingestellt wird. Freilich will die Jugendpflege Massenbewegung sein, die Jugendbewegung aber Auswahl; aber die Ablehnung der Erwachsenen kann die letztere doch nicht davon befreien, daß sie bewußt (Quickborn, Arbeiterjugend) oder unbewußt (Freideutsche) von den geistigen Strömungen ihrer Zeit abhängt und von starken Persönlichkeiten dennoch in weitestem Maße beeinflußt wird. Die Gruppenbildung, die bei der Jugendbewegung von der Jugend ausgeht, die sich ihre Führer sucht und auch Erwachsene — freilich vorwiegend jüngere, ihr dem Alter nach eben entwachsene erwählt, vollzieht sich in der Jugendpflege sehr ähnlich, da dem Erwachsenen schließlich nur die Jugendlichen folgen, die ihm verwandt sind, deren Wesen und Bedürfnisse er richtig zu erfassen weiß. Nicht mit Unrecht spricht man davon, daß auch die Jugendpflege schließlich nur eine Auswahl erfasse. Will man darüber hinaus, so hört die Freiwilligkeit auf, man kommt zum Zwang und damit zur Kinder- und Jugendfürsorge. Man darf allerdings nicht übersehen, daß umgekehrt in die Fürsorge Arbeitsformen der Jugendpflege, ja der Jugendbewegung eindringen. Aus der Freiwilligkeit als wichtigster Grenze von Jugendfürsorge und Jugendpflege folgt, daß das Wirken des Staates bei der Jugendpflege an die engen Grenzen der Förderung durch Zuschüsse und Beratung gebunden ist; in diesen Grenzen kann es aber auch der Jugendbewegung zugute kommen.

Literatur: *Sehr vieles in den Veröffentlichungen der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrt bei Heymann-Berlin, und in dem Ratgeber*

für Jugendvereinigungen, Ebenda. Viele Angaben in den beiden Büchern: **Fr. Duensing,** *Handbuch der Jugendpflege, 1913.* — **Hertha Siemering,** *Die deutschen Jugendpflegeverbände, 1918.* — *Festschrift zur Jahrhundertfeier der Geburt Kolpings 1910.* — **Hubert Schweitzer,** *Hospitien und Ledigenheime der kath. Gesellenvereine, 1911.* — **Joh. Honnef,** *Handbuch für kath. Jugendvereinigungen 1906.* — **August Pieper,** *Jugendfürsorge und Jugendvereine, 1920.* — *Die Arbeiterjugendpflege: Beiträge zur Jünglingspädagogik und Jugendpflege* [illegible] *Hefte.* — **Bernhard Jauch,** *Moderne Jugendpflege, 1915.* — **P. Krötz,** *Handbuch der Vereinsleitung für Jungfrauenvereine, 1910.* — **E. Gnauck-Kühne,** *Die Organisation der* [illegible] *1907.* — **Karl Krummacher,** *Die* [illegible] *Jünglingsvereine, 1894.* — **Ernst Hartmann,** *Geschichte des ostdeutschen Jüng*[illegible], *1906.* — **Martin Jaeger,** *Männliche Jugend, 1918.* — **Weigle,** *Die Arbeit in den* [illegible]*bibelkreisen, 1912.* — **Paul Hasse,** *Leit*[illegible] *für weibliche Jugendpflege, 3 Bde. 1910,* [illegible]. — **Kolmar von der Goltz,** *Jung-Deutschland, 1911.* — **Hans Obermayer,** *Die Wehr*[illegible]*, 1913.* — *Christliche Gewerkschaften* [illegible]*jugend, 1911.* — *Guttemplerjugend 1914.* — **H. E. Schomburg,** *Der Wandervogel, 1917.* — **Hans Blüher,** *Wandervogel. Geschichte einer Jugendbewegung, 2 Teile, 1912.* — **A. Messer,** *Die freideutsche Jugendbewegung (Ihr Verlauf* [illegible]*), 1920.* — *Freideutscher Jugendtag 1913,* [illegible]. — **Normann Körber,** *Die freideutsche Jugendbewegung, 1920.* — **Karl Korn,** *Die* [illegible] *Jugendbewegung, 1910.* — **G. Wyneken,** *Schule u. Jugendkultur, 1914.* — **Fr. Jöde,** *Jugendbewegung und Jugendpflege,* [illegible]. — **Ludwig Frank,** *Die jugendlichen* [illegible] *und ihre Organisation, 1906.* — **Herrmann Kranold,** *Arbeiterjugend und* [illegible] *Jugendbewegung,* [illegible]. — **Edwin Hoernle,** [illegible] *Jugenderziehung und* [illegible] *Jugendbewegung,* [illegible]. — *Das* [illegible] *Jugend, 1920.* — **Friedrich* *Mesenbring,** *Die Geschichte der sozialistischen Jugendpflege und Jugendbewegung in Deutschland.* [illegible] *Frankfurt* [illegible]. — **Curt Bondy,** *Die proletarische Jugendbewegung in Deutschland.* [illegible] *Berücksichtigung* [illegible] *Ein methodischer und* [illegible] *Beitrag zur Jugendkunde.* [illegible] — **Romano Guardini,** [illegible] *und kath.* [illegible] — **Derselbe,** [illegible] — **Heinz Marr,** [illegible] *1917.* [illegible]

Chr. J. Klumker.

Jung-Stilling (eigentlich Johann Heinrich Jung),

geb. am 12./IX. 1740 im Dorfe Grund (damal. Fürstentum Nassau-Siegen), gest. am 2./IV. 1817 in Karlsruhe. Als Sohn armer Eltern war er zunächst als Schullehrer, Schneider und Hauslehrer tätig und erwarb sich als Autodidakt große Kenntnisse, besonders in fremden Sprachen. 1770 bezog er die Universität Straßburg, um Medizin zu studieren, und trat dort mit Goethe in engeren Verkehr. 1772 ließ er sich in Elberfeld als Arzt nieder und zeichnete sich durch seine Staroperationen aus. 1778 erhielt er eine Anstellung an der Kameralschule in Kaiserslautern und siedelte 1784 mit dieser Anstalt nach Heidelberg über. 1787 wurde er Professor der Oekonomie und Kameralwissenschaften in Marburg, kehrte aber 1804 nach Heidelberg zurück.

Als Nationalökonom gehörte er der absolutistisch-eklektischen Schule an, welche in Deutschland während der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. unter dem Einflusse von Sonnenfels blühte.

Von seinen zahlreichen, heute veralteten, staatswissenschaftlichen Werken über Landwirtschaft, Fabrikwesen, Handel, Finanzen, Kameralrechnungswesen usw. seien nur folgende genannt: Grundlehre sämtlicher Kameralwissenschaften, Mannheim 1779. — Lehrbuch der Staats- und Polizeiwissenschaft, Leipzig 1788. — Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1789. — Lehrbuch der Kameralwissenschaft, Marburg 1790. — System d. Staatswirtschaft, Tl. 1 auch u. d. T.: Grundlehre der Staatswirtschaft, Marburg 1792. — Seine gesammelten Werke erschienen, 14 Bde. Stuttgart 1835—39 und 12 Bde. ebd. 1841—42.

Vgl. über Jung-Stilling: Seine Autobiographie: Heinrich Stillings Jugend, Berlin 1777; H. St. Jünglingsjahre, ebd. 1778; H. St. Wanderjahre, ebd. 1778; H. St. häusliches Leben, ebd. 1789; H. St. Lehrjahre, ebd. 1804. Neue Aufl. u. d. T.: Heinrich Stillings Leben, 5 Bde., Berlin 1806. Den Schluß dazu bildet: Heinrich Stillings Alter, hrsg. von Schwarz, Heidelberg 1817. Die Autobiographie erlebte zahlreiche Auflagen. — Meusel, Das gelehrte Teutschland, 5. Aufl., Bd. III, X, XI, XIV, XVIII, XXIII, Lemgo 1797—1831. — Ersch-Gruber, Allgemeine Encyclopädie, Sektion 2, Tl. 28, Leipzig 1851. — Roscher, Gesch. d. Nationalökonomik, München 1874, S. 552ff. — Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. XIV, Leipzig 1881. — Stieda, Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft, Leipzig 1906 (= Abhandl. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss., Bd. LIV, Nr. 2). — Vgl. ferner: Goedeke, Grundriß z. Gesch. der deutschen Dichtung, 2. Aufl., Bd. IV, S. 270ff.; Bd. VII, S. 189ff. — Jung-Stilling, E. Erinnerungsgabe z. Gedächtnis d. 100. Todestages, Witten 1917.

Meitzel.

Juraschek, Franz von,

geb. zu Arad in Ungarn am 25./II. 1849; gest. zu Wien am 7./II. 1910. Er erhielt 1875 die venia docendi für allgemeines und österreichisches Staatsrecht, 1880 die für Statistik. 1881 wurde er als a. o. Professor für Statistik und Staatsrecht an die Universität in Czernowitz, 1883 in

derselben Eigenschaft an jene in Innsbruck berufen. Hier erhielt er die ordentliche Professur im Oktober 1885. 1887 wurde er unter Beibehaltung von Titel und Charakter eines Universitätsprofessors als Regierungsrat, 1895 als Hofrat, 1905 als Präsident der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien angestellt und nahm als solcher hervorragenden Anteil an den Arbeiten auf dem Gebiete der administrativen Statistik Oesterreichs. Als Mitglied des internationalen statistischen Instituts seit 1888 sowie als Ehrenmitglied der Royal Statistical Society seit 1894 und anderer statistischer und staatswissenschaftlicher Vereinigungen hat er vielfach mit Erfolg an der Ausgestaltung der Gleichmäßigkeit der statistischen Erhebungen der verschiedenen Länder mitgewirkt. Bis zu seinem Tode trug er auch an der Wiener Universität Statistik und Staatsrecht, an der k. u. k. Kriegsschule in Wien Staats- und Völkerrecht vor.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften:

a) in Buchform: Personal- und Realunion, Berlin 1878. — Beiträge zur Darstellung des Rechtes der Landtage und ihrer Mitglieder, Wien 1879. (Selbstverlag.) — Die Volkszählung von 1880 in Oesterreich-Ungarn. Im Anhange die Zählung von 1879 in Bosnien und der Herzegowina, Czernowitz 1882. — Hübner, Geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde, herausgegeben seit 1884 jährlich, Frankfurt a. M. — Hübner, Statistische Tafel aller Länder der Erde, herausgegeben seit 1884 jährlich, ebda. — Uebersichten der Weltwirtschaft. Begründet von Neumann-Spallart. Hrsg. Jahrg. 1885—89 mit Ergänzungen teilweise bis 1895 und Jahrg. 1890—1902 mit Ergänzungen teilweise bis 1904. Berlin (später München) 1896—1905. — Die Ortsgemeinde und die Ortschaft in der Wählerklasse der Städte, Märkte u. Industrialorte im österr. Wahlrechte, Wien 1895. — Die österr. Städte in der Reichsratswahlordnung, Wien 1896. — Oesterreichisches Städtebuch. Statistische Berichte von größeren österreich. Städten, Hrsg. Bd. XI, Wien 1906. — Brachelli, Staaten Europas. Hrsg. 5. Aufl., Leipzig 1907.

b) Zahlreiche Aufsätze in folgenden Zeitschriften und Sammelwerken: Grünhuts Zeitschrift für privates und öffentliches Recht; Jb. f. G. u. V.; Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung (Berlin); Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung; Bukowinaer Rundschau; Volkswirtschaftliche Wochenschrift; Zeitschr. f. Staatsw.; Statistische Monatsschrift; Kettelers Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie; Veröffentlichungen des IV. demographischen Kongresses; Bulletin des internationalen statist. Instituts; In Scobels Geographischem Handbuch zu Andrees Handatlas: Die Abschnitte Weltproduktion und Welthandel, 3. Auflage S. 868—911; In Mayrs Allgem. statistischen Archiv.

In den Berichten des internationalen landwirtschaftlichen Kongresses in Budapest 1896: Der Preisniedergang der Cerealien, Hauptbericht S. 372—404 und Compte Rendus S. 388—392. — In dem Bericht über den XIV. internat. Kongreß für Hygiene, Berlin 1908, III, S. 1451—65: Entwicklung d. Fruchtbarkeit d. Völker Europas im 19. Jahrh.

Juraschek lieferte ferner zahlreiche Artikel für die drei ersten Auflagen dieses „Handwörterbuchs".

Außerdem sind in mehreren Zeitschriften, vor allem in der „Statistischen Monatsschrift", viele und oft sehr ausführliche Rezensionen Jurascheks zum Abdruck gebracht.

Vgl. über Juraschek: Statist. Monatsschrift, Brünn, N. F. Jg. XV, 1910, S. 1—5. — Biograph. Jahrb. u. deutscher Nekrolog, Bd. XV, 1910, S. 183—190. — ***Meitzel.***

Justi, Johann Heinrich Gottlob von,

geb. 1705 (oder 1717 oder 1720) zu Brücken (Kreis Sangerhausen); diente 1741—42 im preußischen Heere; studierte 1742—44 in Wittenberg Jura und Cameralia; lebte in Dresden und Sangerhausen; erhielt 1747 von der preußischen Akademie der Wissenschaften einen Preis für sein Werk über die Monaden; folgte 1750 einem Rufe als Professor der Kameralistik und deutschen Beredsamkeit an das neu errichtete Theresianum in Wien; ging 1755 als Polizeidirektor und Dozent für Nationalökonomie nach Göttingen; war 1757—58 in dänischen Diensten; 1765 berief ihn Friedrich II. mit dem Charakter eines königl. preußischen Berghauptmanns als Oberaufseher der fiskalischen Bergwerke Preußens nach Berlin. 1768 unter der unbewiesen gebliebenen Anschuldigung, staatliche Gelder unterschlagen zu haben, abgesetzt, starb er am 20./VII. 1771 als Gefangener auf der Festung Küstrin.

Justi ist der erste deutsche Systematiker der Staatswissenschaften; besonders der Polizeiwirtschaft, Finanzwirtschaft und industriellen Betriebslehre. Als Nationalökonom steht er in seinen Schriften der ersten Periode (besonders in seiner Staatswirtschaft) auf dem Boden des Merkantilismus; in seinen späteren Arbeiten ist der Einfluß Montesquieus und der Enzyklopädisten zum Durchbruch gekommen, und Justi bezeichnet in denselben mehr den Anfang physiokratischer als die Herrschaft merkantilistischer Lehrmeinungen (Inama-Sternegg).

Justi veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Von der Abtretung des Reichslehns im Frieden mit auswärtigen Mächten, Wien 1751. — Gutachten von dem vernünftigen Zusammenhange und praktischen Vortrage aller ökonomischen und Kameralwissenschaften usw., Leipzig 1754. — Entdeckte Ursachen des verderbten Münzwesens in Deutschland, Leipzig 1755. — Neue Wahrheiten zum Vorteil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, 12 Stücke in 2 Bdn., ebd. 1754—58. (Enthält u. a.: Betrachtung über die genuesischen Lotterien. — Vorschlag von Verbindung der Feuerassekuranzassozietäten mit einer Leihebanko auf die Häuser.) — Staatswirtschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und

Kameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden, ebd. 1755; dasselbe, 2. Aufl., 1758. — Göttingische Polizeiamtsnachrichten oder vermischte Abhandlungen zum Vorteile des Nahrungsstandes aus allen Teilen der ökonomischen Wissenschaften vom Monat Juni 1755 bis Juli 1757, Göttingen 1757. — Grundsätze der Polizeiwissenschaft in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Polizei gegründeten Zusammenhang, zum Gebrauche akademischer Vorlesungen gefaßt, ebd. 1756; 2. Aufl., 1759; 3. Aufl., vermehrt von J. Beckmann, 1782. — Der handelnde Adel, welchem der kriegerische Adel entgegengesetzt wird, ebd. 1756. — Vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken, 2 Bde., Kopenhagen 1758—61; dasselbe, 2. Aufl., herausgegeben von J. Beckmann, Berlin 1780; dasselbe, 3. Aufl., 1788. — Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa, aus den wichtigsten Gründen der Staatskunst erwiesen und aus den neuesten Weltbegebenheiten erläutert, 2 Teile, Altona 1758. — Die Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt, Altona 1759. — Fortgesetzte Bemühungen zum Vorteil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens des Menschen, 4 Stücke, Berlin und Stettin 1759—61 (Fortsetzung d. „Neuen Wahrheiten" s. o.). — Der Grundriß einer guten Regierung, Frankfurt a. M. 1759. — Die Folgen der wahren und falschen Staatskunst in der Geschichte des Psammitichus, Königs von Egypten und der damaligen Zeiten, 2 Teile, ebd. 1759—60. — Die Natur und das Wesen der Staaten als die Grundwissenschaft der Staatskunst, der Polizei und aller Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle aller Gesetze abgehandelt, Berlin 1760; dasselbe 2. Aufl. mit Anmerkungen von H. G. Scheidemantel, Mietau und Leipzig 1771. — Abhandlung von der Macht, Glückseligkeit und Kredit eines Staates, Ulm 1760. — Oekonomische Schriften über die wichtigsten Gegenstände der Stadt- und Landwirtschaft, 2 Bde., Berlin 1760—61; dasselbe, neue Titelausgabe, 1766—67. — Die Grundveste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft, 2 Bde., Königsberg und Leipzig 1760—61. — Abhandlung von der Vollkommenheit der Landwirtschaft und der höchsten Kultur der Länder, Ulm 1761. — Gesammelte politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, Kriegswissenschaft und des Kameral- und Finanzwesens, 3 Teile, Kopenhagen 1761—1764. (Enthält u. a.: Von der Finanzverwaltung des Postwesens. Justi bekämpft darin den Monopolzwang der Post.) — Abhandlung von den Steuern und Abgaben, Königsberg 1762. (Justi will die Akzise durch die Gewerbesteuer ersetzt haben. Seine Polemik gegen die Schrift von der Lith „Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten von Steuern", worin dieser die Akzise vor allen übrigen Konsumtionssteuerformen bevorzugt, imponiert durch die logische Schärfe der Beweisführung. Selbst Lith wurde dadurch bekehrt und die neue Auflage seiner Schrift (Ulm 1766) enthält das Eingeständnis seines Irrtums.) — Von dem Manufaktur- und Fabrikenreglement, Berlin 1762. — La chimère de l'équilibre du commerce et de la navigation, Kopenhagen 1763. (Streitschrift gegen Maubert und dessen „Irrlehre" von der Handelsbilanz.) — System des Finanzwesens nach vernünftigen, aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staates hergeleiteten Grundsätzen und Regeln ausführlich abgehandelt, Halle 1766.

Justi war Herausgeber des Werkes: Deutsche Memoires, oder Sammlung verschiedener Anmerkungen, die Staatsklugheit und das Kriegswesen betreffend, 3 Bde., Wien 1750. — Von der technischen Abteilung der Diderot- und d'Alembertschen Enzyklopädie „Description des arts et metiers" übersetzte er die 4 ersten Bde. u. d. T.: Schauplatz der Künste und Handwerke usw., Berlin 1762—65.

Vgl. über Justi: (Madame) D. M., Précis historique sur la vie de Mr. Justi in „Journal des Scavans combiné avec les meilleurs journaux anglois, Amsterdam", Sept. 1777, S. 460. — Joh. Beckmann in d. Physikal. ökonom. Bibliothek, Bd. X, 1779, S. 458. — Pütter, Akademische Gelehrtengeschichte von der Universität Göttingen, 2 Bde., Göttingen 1765—88, Bd. I, S. 113, Bd. II, S. 68. — Höck im Magazin d. Staatswirtschaft u. Statistik, Bd. I, Weimar 1797, S. 29ff. — (Salzmann), Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Deutschen des 18. Jahrh., Schnepfenthal 1802, S. 681ff. — Beckmann, Vorrat kleiner Anmerkungen, 3. Sammlung, Göttingen 1806. — Meusel, Lexikon der von 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller, Bd. VI, Leipzig 1806. — Ersch und Gruber, Enzyklopädie, 2. Serie, Teil 30, Leipzig 1853, S. 15/16. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 292/93. — Roscher, J. H. G. Justi, in Arch. für sächsische Geschichte, Bd. VI, Leipzig 1867, S. 76ff. — Derselbe, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 444ff. — Walcker, Schutzzölle, laissez faire und Freihandel, Leipzig 1880, S. 568/69. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIV, Leipzig 1881, S. 747. — Marchet, Studien über die Entwicklung d. Verwaltungslehre in Deutschland, München u. Leipzig 1885. — G. Deutsch, Justi und Sonnenfels (Z. f. St., Bd. XLIV, 1888, S. 135ff.). — Derselbe, J. H. G. v. Justi (ebd. Bd. XLV, 1889, S. 554ff.). — Derselbe, Joh. Gottl. v. Justi, der erste Lehrer der Kameralwissenschaft in Oesterreich, in Oesterr.-ungar. Revue (Wien), Januar 1890. — Ingram, Justi (in Palgrave, Dictionary, vol. II, S. 499, London 1896). — Festschrift zur Feier d. 150jähr. Bestehens d. Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Beiträge z. Gelehrtengeschichte Göttingens, Berlin 1901, S. 495ff. — F. Frensdorff, J. H. G. v. Justi (Nachrichten der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Philolog.-Hist. Klasse, 1903, H. 4). — Stieda, Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft (= Abhandl. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss., Bd. LIV, Nr. 2). — Jaeger, Vergleichende Darstellung d. Ansichten von R. Price und J. H. G. v. Justi über Staatsschuldentilgung, Diessen vor München 1910. (Erlangen, Phil. Diss. von 1910.)

Meitzel.

Justizstatistik.

1. Begriff und Bedeutung. 2. Deutschland. 3. Ausland.

1. Begriff und Bedeutung. Das soziale Leben beruht auf dem Recht.

Ein gesellschaftliches Zusammenwirken ist nur möglich, wenn Wechselbeziehungen vorliegen, wenn das Verhalten der Individuen sich gegenseitig ergänzt, dem Recht auf der einen eine Pflicht auf der anderen Seite entspricht. Der erste Anfang gesellschaftlichen Zusammenlebens, dessen wachsende Ausdehnung und innigere Verflechtung setzen äußere Regeln voraus, deren wichtigsten Bestandteil die Rechtsnormen bilden. Das menschliche Gesellschaftsleben stellt sich in weitem Umfange dar als ein Eingehen und Aufheben von Rechtsverhältnissen. So wird die Erforschung der Vorgänge des Rechtsverkehrs die Erkenntnis der Bewegungen fördern, die auf dem Gebiet des sozialen Lebens sich vollziehen.

Dies gilt im besonderen für die Betrachtung des Wirtschaftslebens. Eine Inventur der Volkswirtschaft ist nur in großen Abständen möglich: die Fülle des Materials, die Schwierigkeiten der Durchführung, die Dauer der Verarbeitung verbieten häufige Wiederholungen. So sind die Zwischenzeiten lang, und es ist um so notwendiger, über die Veränderungen Buch zu führen. Ein umfassendes Bild dieser Vorgänge zu gewinnen ist schwer, da immer nur einzelne Reihen von Erscheinungen erfaßt werden können. Daher müssen möglichst alle Tatsachen gesammelt werden, die für die Bewegungen im Wirtschaftsleben symptomatische Bedeutung haben, so auch die Tatsachen des bürgerlichen Rechtsverkehrs. Durch ihre Verbindung ist die Einsicht in den Gang der Entwicklung zu gewinnen.

Die Erscheinungen des Gesellschaftslebens betrachten wir unter zwei verschiedenen, selbständigen, grundlegenden Gesichtspunkten: erkennend und bewertend. Auch dieser zweiten Richtung sozialwissenschaftlicher Untersuchung vermag die Betrachtung des Rechtslebens zu dienen; es bieten die Eingehung und Lösung bestimmter Rechtsverhältnisse, vor allem aber die Verletzung von Rechtsgütern die Tatbestände von Werturteilen.

Die Vorgänge des sozialen Lebens stellen sich dar in Massenerscheinungen. Die Statistik ist berufen, diese zu erfassen, zu ordnen, zu interpretieren. So wird die Statistik der Erscheinungen des Rechtslebens, die Justizstatistik, ein bedeutsames Element für die Erkenntnis und Beurteilung der sozialen Phänomene.

Diesem umfassenden Begriff der Justizstatistik stellt der Sprachgebrauch noch einen engeren Sinn gegenüber; er bezeichnet als Justizstatistik die Statistik der Geschäftstätigkeit der Gerichte, im besonderen der Rechtsprechung in ihren prozessualen Eigentümlichkeiten.

Der Inbegriff der Normen, auf Grund deren die Beziehungen zwischen den Gliedern der Gesellschaft geknüpft und gelöst werden, ist das Privatrecht; die Sätze, die den Schutz der Rechtsgüter zum Gegenstand haben, sind die des Strafrechts. Auf beiden Gebieten ist Voraussetzung für die Erfassung der Tatbestände deren Verzeichnung durch staatliche Organe, die die Rechtsbestimmungen auf den einzelnen konkreten Fall anwenden. Die Erscheinungen des bürgerlichen Rechtslebens sind zahlenmäßig nur festzustellen, sofern die Eingehung, Entscheidung oder Lösung der Verhältnisse durch eine amtliche Stelle erfolgt; die Verletzungen von Rechtsgütern sind nur in den Fällen zu erfassen, in denen die Staatsgewalt eingreift. So gelangt nur ein Teil der Tatbestände in der Justizstatistik zur Darstellung. Dies ist stets zu berücksichtigen, sollen Fehlschlüsse vermieden werden. Die Kriminalstatistik z. B. erfaßt von den unsozialen Handlungen, welche gegen die Strafgesetze verstoßen, nur diejenigen, die entdeckt, verfolgt und abgeurteilt werden. Sollen ihre Ziffern für die Untersuchung verwertet werden, in welchem Umfang und auf welche Weise der Friede der Gesellschaft gefährdet wird, so muß der Anteil der nicht entdeckten, verfolgten und abgeurteilten Straftaten berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für die Verwertung der Statistik der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. Zu diesen grundsätzlichen Bedenken treten Einzelerwägungen. So liegt es z. B. nahe, die Veränderungen in der Zahl der Schuldklagen auf Verschiebungen der Konjunkturen zurückzuführen; dieses sicher nachzuweisen ist aber mit dem heutigen Material nicht möglich. Eine Zunahme der Schuldklagen kann auf eine Vermehrung der Schuldverhältnisse überhaupt zurückgeführt werden, die dann wieder eine Vermehrung der Streitigkeiten nach sich zieht. Es kann aber auch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage von der gleichen Zahl der Schuldverhältnisse einen größeren Teil wegen Unvermögens des Schuldners vor die Gerichte bringen. Die Ursachen einer Zunahme der vermögensrechtlichen Streitigkeiten können in einer günstigen Konjunktur liegen, deren gute wirtschaftliche Aussichten den Geschäftsmann anregen, Kredit zu nehmen, den einzelnen zu größeren Anschaffungen für seinen persönlichen Bedarf bestimmen, auch wenn die Mittel im Augenblick nicht vorhanden sind, und andererseits das Vertrauen auf seiten

der Gläubiger, also deren Neigung zur Kreditgewährung erhöhen. Jede Ausdehnung des Kredits vermehrt dann die Zahl der Schuldverhältnisse und damit die Anlässe zu vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Eine ungünstige wirtschaftliche Lage wiederum entzieht dem Schuldner die Mittel zur Erfüllung früher eingegangener Verpflichtungen, nötigt ihn, Konsumtionskraft im Uebermaß in Anspruch zu nehmen und trägt so auch zur Vermehrung der Prozesse bei. Dazu kommt, daß die Umstände, welche die Vermehrung oder Verminderung der Prozesse herbeiführen, weiter zurückliegen können; der Kreditgeber wird je nach dem Vertrauen zu dem Schuldner und seinen eigenen Mitteln warten.

Für die Betrachtung des bürgerlichen Rechtsverkehrs liefert die Statistik der freiwilligen, der streitigen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckungen das Material. Dieses ist bisher in geringem Umfange verwertet. Nur die Statistik der Zwangsversteigerungen, der Konkurse und der Ehescheidungen hat weitere Beachtung gefunden und ist zur Beantwortung sozialer Fragen herangezogen. Es sind jedoch nicht allein die Katastrophen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtslebens von Interesse, auch die übrigen Vorgänge vermögen zur Erkenntnis der Entwicklung wertvolle Anhalte zu bieten. In viel weiterem Umfange ist die Statistik der Strafrechtspflege in ihren verschiedenen Teilen ausgebaut und verwertet worden.

Zu der allgemeinen Bedeutung der Statistik des Rechtsverkehrs für die Erkenntnis und Beurteilung der Erscheinungen des sozialen Lebens tritt ihr Wert für die Lösung besonderer konkreter Aufgaben. Zunächst dient sie der Verwaltung, der sie das Material für die Organisation der Behörden liefert. Dann bietet sie dem Gesetzgeber und der Rechtswissenschaft die Unterlagen. Die Beurteilung der Leistungen der Rechtspflege und der Forderungen, die an sie zu stellen sind, muß auf die Statistik zurückgreifen. Die Kritik des bestehenden Rechts braucht Anhalte, um zu sehen, welche Tatbestände, welche Rechtsfragen vorwiegend Anlaß zu Streit geben; die justizstatistischen Nachweise liefern Angaben über die Wirkungen der Gesetze. Die Fragen endlich, wie Rechtspflege und Recht weiter auszubauen sind, können nur beantwortet werden, wenn die Massenerscheinungen erfaßt sind, in welche die Rechtspflege eingreifen, für welche die Rechtsnorm gelten soll.

Die besonderen Probleme, in erster Linie die Aufgaben der Justizverwaltung, sind für die heutige Ausgestaltung eines großen Teils der Justizstatistik maßgebend. Die Statistik des bürgerlichen Rechtsverkehrs ist vorwiegend, die Kriminalstatistik teilweise eine Statistik der Geschäftstätigkeit der Gerichte.

Da die Justizstatistik Erscheinungen des sozialen Lebens zum Gegenstand hat, stellt sie sich ohne weiteres als Teil der Sozialstatistik dar, und zwar ist sie teils Wirtschaftsstatistik, teils Moralstatistik. Die Statistik des bürgerlichen Rechtsverkehrs liefert vorwiegend wirtschaftsstatistisches Material: die Zahl der Prozesse, der Konkurse, der Zwangsversteigerungen sind Symptome des Wirtschaftslebens. Sie bietet auch moralstatistische Tatbestände, vor allem in der Statistik der Ehescheidungen, aber diese treten zurück. Die Kriminalstatistik ist der wichtigste und umfassendste Teil der Moralstatistik.

2. Deutschland. Für das Deutsche Reich werden die justizstatistischen Nachweisungen regelmäßig geboten einmal von der „Deutschen Justizstatistik“, dann von der in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs veröffentlichten Konkursstatistik und weiter der Kriminalstatistik, die alljährlich einen selbständigen Band der Statistik des Deutschen Reichs bildet. Die Kriminalstatistik für Heer und Marine ist in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches erschienen, die Rechtsprechung der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte im RArbBl., die Rechtsprechung in Unfall- und Invalidenversicherungssachen in den Geschäftsberichten des Reichs-Versicherungsamts statistisch dargestellt worden. Von den bundesstaatlichen Erhebungen sind die Statistik der Hypothekenbewegung, der Zwangsversteigerungen und die Besitzwechselstatistik hervorzuheben. Die Kriminalstatistik, Konkursstatistik, die Verhältnisse der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und die Statistik der Hypothekenverschuldung sind in besonderen Artikeln dieses „Handwörterbuchs“ behandelt. Von den übrigen Materialien kommen an erster Stelle in Betracht die umfassenden und vielseitigen Zusammenstellungen, die den Inhalt der „Deutschen Justizstatistik“ bilden. Sie sollen den Gegenstand dieses Artikels darstellen.

Die „Deutsche Justizstatistik“ wird im Reichsjustizamt bearbeitet und erscheint seit 1883 in zweijährigen Zwischenräumen (letzter Jahrgang XVIII, 1920 herausgegeben). Den ersten Teil der Bände bildet die Statistik der Gerichtsverfassung und der Rechtsanwaltschaft, den zweiten die Prozeßstatistik. Es umfaßt also die „Deutsche Justizstatistik“ nur einen Teil des Gebiets, das der Justizstatistik in der gekennzeichneten grundsätzlichen und weiteren Bedeutung untersteht; es ist die engere Fassung des Begriffs zugrunde gelegt.

Der erste Teil weist zunächst die Einteilung der Gerichtsbezirke nach, dann die

Zahl der Gerichte und der Gerichtseingesessenen, ferner die Einteilung der Kollegialgerichte und die Besetzung der Gerichte mit Richtern, endlich die Zahl der höheren Justizbeamten. Die Statistik der Rechtsanwaltschaft gibt eine Darstellung der Entwicklung und des letzten Standes, unterscheidet die Zulassungen bei den verschiedenen Gerichten, die Zulassungen für mehrere Gerichte und schließt ab mit Berechnungen für einzelne Ortsgrößenklassen.

Der zweite Teil, die Prozeßstatistik, behandelt im ersten Abschnitt die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und beginnt mit den Mahnsachen, ordentlichen und Urkundenprozessen. Zuerst wird deren Zahl und Verhältnis nachgewiesen, dann der Anteil der verschiedenen Gerichte an den Prozessen erster Instanz berechnet, die Häufigkeit des Gebrauchs der Rechtsmittel und das Ergebnis des Mahnverfahrens dargelegt. Das zweite Kapital in der Statistik der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bilden die Ehe- und Entmündigungssachen. Hier wird zuerst das Sühneverfahren in Ehesachen behandelt, dann werden Zahl und Verhältnis der einzelnen Arten von Ehesachen und die Ergebnisse der Prozesse dargestellt. Die Entmündigungssachen sind geschieden in amtsgerichtliche und landgerichtliche; immer sind die Ursachen der Entmündigung besonders berücksichtigt. Weiterhin werden (seit 1900) die Prozesse, die die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben, behandelt. Die Zahl der eingelegten Berufungen und Revisionen ist für diese Sachen zusammen nachgewiesen. Den Gegenstand des dritten Kapitels bilden die mündlichen Verhandlungen in den ordentlichen, Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozessen zusammengenommen. Es wird das Verhältnis der Zahl der mündlichen Verhandlungen zur Zahl der anhängig gewordenen Sachen, dann das Verhältnis der kontradiktorischen mündlichen Verhandlungen zu den mündlichen Verhandlungen überhaupt betrachtet, zuletzt werden die Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen in der ersten Instanz und in den Rechtsmittelinstanzen dargelegt. Im vierten Kapitel folgen die Nachweisungen über die Dauer der Prozesse. Hier wird zuerst dargestellt die Dauer bis zum ersten Verhandlungstermin, dann die Dauer bis zum Endurteil erster Instanz, getrennt jeweils für die amtsgerichtlichen und landgerichtlichen Prozesse. Es folgen die entsprechenden Tabellen für die Berufungs- und Revisionsinstanz. Den Abschluß des ersten Abschnitts bilden die Nachweisungen über die bei den einzelnen Gerichten anhängig gewordenen Beschwerden in Zivilsachen. Der zweite Abschnitt enthält die Angaben für die Strafprozesse und beginnt mit der Darstellung der bei den Staatsanwaltschaften angebrachten Anzeigen strafbarer Handlungen und der Anträge auf Strafverfolgung, behandelt deren Erledigung und gibt besondere Nachweisungen über die beendeten Voruntersuchungen. Es folgen dann Tabellen, die die Eröffnung des Hauptverfahrens und das Hauptverfahren selbst zum Gegenstand haben. Hier werden betrachtet die Zahl der Strafsachen und ihre Erledigung, die verschiedenen Gattungen von Anklagesachen und ihre Verteilung auf die einzelnen Arten der Strafgerichte, die Zahl der Hauptverhandlungen und Urteile, das Verhältnis der Zahl der freigesprochenen zur Zahl der verurteilten Personen und zuletzt die Privatklagesachen und das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. Den Abschluß des zweiten Abschnittes bilden die Nachweisungen über die Rechtsmittel, die Besetzung der Strafkammern, die Zahl der Hauptverhandlungen und Urteile, das Verhältnis der Urteile in der Rechtsmittelinstanz zu den Urteilen der Vorinstanz und zuletzt die Beschwerden und Wiederaufnahmen durch rechtskräftiges Urteil geschlossener Verfahren. In dem dritten Abschnitt über das Konkursverfahren werden nur die Zahlen der anhängig gewordenen, eröffneten und beendeten Konkurse nachgewiesen.

Die Unterlagen für diese Darstellungen werden für jedes Jahr von den Landesjustizverwaltungen und vom Reichsgericht geliefert, und zwar stellen die Landesjustizverwaltungen „Uebersichten“ für jeden Oberlandesgerichtsbezirk zusammen. Das eingegangene Material wird im Reichsjustizamt technisch und rechnerisch geprüft. Dann wird auf Grund der eingelaufenen Uebersichten eine Zusammenstellung in der Art gefertigt, daß bei jedem Posten der Uebersicht die Zahlen für die sämtlichen Oberlandesgerichtsbezirke und die sich hieraus ergebenden Gesamtziffern für das Reich zur Darstellung gebracht werden. Diese Uebersichten der Oberlandesgerichte bieten also nicht nur das Material, sie sind auch maßgebend für dessen Anordnung. Eine gemeinsame Bestimmung, in welcher Weise die justizstatistischen Erhebungen vorzunehmen und deren Ergebnisse der vorgesetzten Stelle mitzuteilen sind, besteht für das Reich nicht.

In Preußen beruhen die Uebersichten der Oberlandesgerichte auf den „Hauptübersichten“ der Amtsgerichte und Landgerichte. Diese werden in der Weise verarbeitet, daß in eine Reihe von Listen, deren Kopf dem Vordruck jener Hauptübersichten entspricht, ganz einfach die Zahlen für die einzelnen Gerichte eingetragen und dann die Summen für den Bezirk gewonnen werden.

Im letzten beruht also die deutsche Justizstatistik auf den Hauptübersichten, welche die Geschäfte der einzelnen Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte für je ein Geschäftsjahr darstellen. Diese Hauptübersichten werden zusammengestellt auf Grund der Register und Kalender; sie nehmen die einzelnen Zahlen auf, die der Abschluß dieser Bücher als Ergebnis liefert. Die statistische Erhebung besteht also allein in diesen Eintragungen in die Register. Die Verarbeitung beschränkt sich auf eine Zusammenstellung in den Hauptübersichten und weitere Zusammenfassung der Ergebnisse in den Uebersichten für die Oberlandesgerichtsbezirke und in der deutschen Justizstatistik für das Reich.

Gegen diese Art der Gewinnung des Materials sprechen erhebliche Bedenken.

Die erste Forderung, die an jede Statistik zu stellen ist, ist die klare Bestimmung der Zählungseinheit: es muß das Objekt, welches gezählt werden soll, mit allen seinen Merkmalen sicher erfaßt werden. Diese Zählungseinheit ist z. B. in einer Statistik der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der einzelne Rechtsstreit. Seine Merkmale sind Prozeßart, Art der Entscheidung, Dauer, Rechtsmittel u. a. Es wäre also erforderlich, die einzelnen anhängig gewordenen Sachen bis zur Beendigung zu verfolgen und die verschiedenen Merkmale individuell zu verzeichnen. Dies geschieht aber nicht. Die Register nehmen die einzelnen Feststellungen ganz isoliert vor. Es ist also Gegenstand der Zählung nicht derselbe Prozeß, dessen verschiedene Merkmale festgestellt werden, sondern in dem einen Fall die mündliche Verhandlung, im anderen das Urteil, im dritten das Rechtsmittel. Es werden die Tatsachen, die zu einem Prozeß gehören, auseinandergerissen, und so wird eine Darstellung der einzelnen gerichtlichen Handlungen, aber nicht ein Bild des Prozeßganges gewonnen. Weiterhin ist bedenklich die Verbindung von Erhebung und Verarbeitung. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese unsichere Ergebnisse liefert. Dann ist nur bei Trennung von der Erhebung die Verarbeitung frei in der Wahl der Kombinationen und kann durch Gegenüberstellung der verschiedenen Zahlenreihen die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Massenerscheinungen darstellen. Wenn dagegen seitens der Erhebungsorgane schon eine Zusammenfassung vorgenommen wird und der Zentralinstanz nur Schlußziffern geliefert werden, dann bleibt diese auf eine rechnerische Prüfung beschränkt und muß sich mit einer Zusammenstellung der Summen begnügen. Allen diesen Ansprüchen genügt am besten ein Erhebungsverfahren, das alle Angaben, die eine Zählungseinheit betreffen, auf einem Zählpapier vereinigt und der statistischen Verarbeitung zur Verfügung stellt. Dies Verfahren wird von der Konkursstatistik und Kriminalstatistik angewendet.

Mit dieser Aenderung der Technik muß eine Erweiterung des Umfanges der Erhebung sich verbinden. Die „Deutsche Justizstatistik“ bietet zurzeit eine einfache Zusammenstellung bestimmter gerichtlicher Handlungen. Soll sie für soziale Betrachtungen den Wert wirklich gewinnen, den sie erlangen kann, dann muß sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in gleicher Weise, wie es in der Kriminalstatistik für die Strafverfahren geschieht, auch diejenigen Merkmale des Rechtsstreits erfassen, die nicht in prozessualen Vorgängen bestehen. Hier ist der Beruf der Parteien von größtem Interesse, dann auch der Gegenstand des Prozesses, so Höhe des Anspruchs und Grund der Klage, weiterhin der Betrag der Kosten, endlich auch die Heranziehung von Prozeßbevollmächtigten. Zum Teil wäre dieses schon in dem jetzt üblichen Verfahren zu ermitteln, da die Geschäftsregister einzelne dieser Angaben enthalten. Vor allem aber darf die Statistik sich nicht auf die streitige Gerichtsbarkeit beschränken. Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit hat wichtige soziale Fragen zum Gegenstand. Eine Statistik der Zwangsvollstreckungen, nicht nur der Zwangsversteigerungen, würde wertvolles Material für die Erkenntnis und Beurteilung verschiedenartiger sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse liefern, und wieder wären die Ergebnisse für die Beurteilung des bestehenden Rechts und dessen Weiterbildung von erheblicher Bedeutung.

Von den entsprechenden Veröffentlichungen der größeren deutschen Bundesstaaten sind hervorzuheben: Hauptübersicht der Geschäfte der Preußischen und Waldeckischen Amtsgerichte, Landgerichte und Staatsanwaltschaften und Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften, jährlich erscheinend als Teil des Justiz-Ministerial-Blatts für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege; Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei den Preußischen und Waldeckischen Justizbehörden, für je 3 Jahre erscheinend als Teil des Justiz-Ministerial-Blatts; Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten Bayerns, seit 1907 als Bayerische Justizstatistik; Justizstatistik, bearbeitet im Justizministerium für Sachsen; Uebersicht über die Verwaltung der Rechtspflege in Württemberg, herausgegeben vom Justizministerium; Badische Justizstatistik, bearbeitet im Justizministerium.

Die wichtigsten Angaben über die Zivilsachen erster Instanz sind in der folgenden

Tabelle zusammengefaßt. Von einer Darstellung der entsprechenden Verhältnisse für die Strafverfahren ist abgesehen, da der Art. „Kriminalstatistik“ hier eintritt.

3. Ausland. Der Aufgabe, durch Vergleiche mit den Zahlen des Auslandes das Urteil über die quantitative Bedeutung der Ziffern zu erweitern und zu vertiefen, stellen sich nicht zu überwindende Schwierigkeiten entgegen. Diese sind einmal in der verschiedenen Gerichtsverfassung der einzelnen Länder begründet. Hier ist, von allen sonstigen Momenten abgesehen, der Gesichtspunkt entscheidend, daß in der Mehrzahl der Länder ein Teil der Prozesse, und zwar jeweils in ganz verschiedenem Umfange, nicht vor die ordentlichen Gerichte, sondern vor andere Instanzen gelangt. Bald sind diese Prozesse nach der Art, bald nach dem Wert des Streitgegenstandes bestimmt, teils ist die Entscheidung endgültig, teils nicht, zum Teil werden diese Rechtsstreitigkeiten von der Statistik berücksichtigt, zum größten Teil aber nicht verzeichnet. So ergeben die Zahlen der ordentlichen Prozesse nur einen, und zwar jeweils verschiedenen Teil der Rechtsstreitigkeiten. Dazu treten die Verschiedenheiten des positiven Rechts, des materiellen und Prozeßrechts. Eine Verschiedenheit des Rechts der Schuldverhältnisse äußert sich ebenso in der Verschiedenheit der aus diesen hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, wie das Prozeßrecht, das andere Bedingungen und Formen des Verfahrens enthält, die Zahl der Rechtsstreitigkeiten entscheidend beeinflußt. Endlich ist das Verfahren der Justizstatistik der einzelnen Länder verschieden. Für die Kriminalstatistik und Konkursstatistik sind diese Momente im besonderen dargelegt.

Die französische Statistik geht in der Entwicklung am weitesten zurück, sie gibt ein klares und übersichtliches Bild der Verhältnisse seit 1826. Die jährlich erscheinenden Berichte, Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France et en Algérie, stellen zunächst die Geschäftstätigkeit des Kassationshofes und der Berufungsgerichte dar, bringen dann eingehende Nachweisungen über die Zivilgerichte erster Instanz und kürzere für die Handelsgerichte, Friedensgerichte und Gewerbegerichte. Wertvolle Zusammenstellungen bietet der Band: La Justice en France de 1826 à 1880 et en Algérie de 1853 à 1880. Für Oesterreich sind die Angaben in Jahresbänden der Oesterreichischen Statistik enthalten. Am 1./I. 1898 ist ein neues Prozeßverfahren in Wirksamkeit getreten, sind die Zuständigkeitsfragen neu geregelt, ein neues Gerichtsorganisationsgesetz und eine neue Geschäftsordnung

Zivilsachen in erster Instanz.

Jahres-durchschnitt bzw. Jahr	Es sind in erster Instanz anhängig geworden												
	Mahnsachen	ordentliche Prozesse			Wechselprozesse			andere Urkundenprozesse			Arreste und einstweilige Verfügungen		
		bei den Amtsgerichten	bei den Landgerichten	zusammen	bei den Amtsgerichten	bei den Landgerichten	zusammen	bei den Amtsgerichten	bei den Landgerichten	zusammen	bei den Amtsgerichten	bei den Landgerichten	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1881—1885	2 034 676	957 736	109 874	1 067 610	93 973	30 386	124 359	7613	4224	11 837	78 166	11 101	89 267
1886—1890	1 957 412	1 052 692	113 505	1 166 197	114 047	35 099	149 146	4123	2469	6 592	55 384	11 153	66 537
1891—1895	2 055 151	1 344 101	145 779	1 489 880	170 985	54 420	225 405	3474	2414	5 888	56 571	14 417	70 988
1896—1900	1 918 102	1 504 622	168 670	1 673 292	179 620	59 135	238 755	3272	1892	5 164	49 084	16 748	65 832
1901—1905	2 007 055	1 832 752	227 487	2 060 239	239 366	75 729	315 095	3065	2502	5 567	49 201	20 966	70 167
1906—1910	2 081 989	2 183 064	274 712	2 457 776	270 535	80 228	350 763	2641	2639	5 280	62 162	29 467	91 629
1911	2 659 982	2 477 310	194 835	2 672 145	316 090	41 271	357 361	3083	2119	5 202	74 811	30 301	105 112
1912	3 081 679	2 599 676	206 600	2 806 276	330 686	42 903	373 589	3696	2436	6 132	80 890	33 407	114 279
1913	3 471 403	2 703 387	214 358	2 917 745	346 363	43 597	389 960	3731	2346	6 077	82 608	35 058	117 666
1914	3 049 226	2 264 515	187 367	2 451 882	329 606	41 433	371 039	2708	2093	4 801	67 974	31 271	99 245
1915[1])	1 895 561	1 215 603	140 421	1 356 024	128 253	18 578	146 831	1336	1276	2 612	31 530	19 063	50 593

[1]) Infolge des Krieges mußten die Geschäftszahlen mehrerer Amtsgerichte aus den Oberlandesgerichtsbezirken Colmar und Königsberg unberücksichtigt bleiben.

für die Gerichte in Kraft gesetzt, und mit dieser Umgestaltung des Rechts haben auch die Ausweise der Gerichte über die Ergebnisse der Rechtspflege durchgreifende Aenderungen erfahren. Für Italien bietet die jährlich erscheinende Statistica giudiziaria civile e commerciale das Material. Die Civil judicial Statistics Englands erscheinen alljährlich als Teil II der Judicial Statistics, England and Wales. Für Belgien bietet die alljährlich erscheinende Statistique judiciaire de la Belgique in ihrem zweiten Abschnitt die hier in Betracht kommenden Angaben. Die Nachweisungen für die Niederlande finden sich in den Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Auch die Angaben fur Dänemark sind in dem allgemeinen Quellenwerk Danmarks Statistik (5 R. L. B.) enthalten. Norwegens Justizstatistik ist in einzelnen Heften von Norges offizielle Statistik veröffentlicht. Die Angaben für Schweden bieten alljährlich erscheinende Hefte des offiziellen Quellenwerks Bidrag til Sveriges officiela Statistik B. Rußland veröffentlichte jährlich ein Annuaire statistique du Ministère de la Justice. Für Finnland sind die Nachweisungen in Bidrag till Finlands officiella Statistik XXIII enthalten. Für Rumänien ist die Statistica Judiciara din Romania zu nennen. Die wichtigsten Angaben sind zumeist in den statistischen Jahrbüchern und Handbüchern der einzelnen Länder zusammengestellt.

Literatur: **Yvernès**, *L'administration de la justice civile et commerciale en Europe 1876.* — *Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus, 1904, I.* — **Hesse**, *Zivilprozeßstatistik, in den Jb. f. Nat., III. F., Bd. XXXIV, S. 1ff.* — **Rusch**, *Statistik der Zivilrechtspflege. Ergänzungsheft 1 zum Deutschen Statistischen Zentralblatt, 1912.* — **H. Müller**, *Die Preußische Justizverwaltung. Eine systematische Darstellung der die administrativen Geschäfte der Justiz betreffenden Vorschriften, 5. Aufl., 1901.* — *Deutsche Justiz-Statistik. Bearbeitet im Reichs-Justizamte. Jahrg. I—XVIII, 1883—1920.*

Hesse.

Jute

s. Textilrohstoffe.

K.

Kabel.

1. Vorbemerkung. 2. Landkabel. 3. Seekabel.

1. Vorbemerkung. Unter einem Kabel versteht man eine in den Erdboden oder ins Wasser versenkte elektrische Schwach- oder Starkstromleitung, in der die fast stets aus Kupfer bestehenden einzelnen Träger des elektrischen Stromes mit einem Isoliermaterial (Jute, Papier, Gummi, Guttapercha) umgeben und die Kabeladern entweder einzeln oder in größerer Anzahl — bis zu 500, vereinzelt noch mehr — durch gemeinsame Umhüllung vereinigt sind. Diese Umhüllung muß ihrerseits wieder durch mechanische und chemische Schutzmittel gesichert werden. Infolgedessen sind alle Kabel mit einem dünneren oder dickeren Panzer aus langgezogenen, schmalen Stahlplatten oder Stahlbändern, der „Armatur", umkleidet, die dann ihrerseits meist durch geteerte Jute gegen chemische Angriffe unempfindlich gemacht zu werden pflegen — es sei denn, daß Kabel mit „blanker Armatur" zur Verlegung in Röhren bestimmt sind (Röhrenkabel). Die Bauart, Dicke, Isolierung, Armatur der Kupferleitungen wie der Kabel selbst wechselt außerordentlich mannigfach je nach dem Sonderzweck, dem das Kabel dienen soll, und muß gewissermaßen von Fall zu Fall eigens festgestellt werden. In der Mehrzahl der Fälle werden Adern von Telephonkabeln mit Papier, von Telegraphenkabeln mit Faserstoff, von Licht- und Sprengkabeln mit Gummi, von Kabeln, die für Verlegung im Wasser bestimmt sind, mit Guttapercha oder Gummi isoliert; doch kommen Ausnahmen nicht allzu selten vor.

Im allgemeinen unterscheidet man zwei Hauptkategorien von Kabeln: Land- und Seekabel.

2. Landkabel. Die Landkabel können sehr mannigfachen Zwecken dienen, dem Fernsprech- und Telegraphenverkehr, der elektrischen Signal und Kraftübertragung, der Auslösung von Sprengwirkungen (Minenzündkabel), kurz, allen Zwecken, für die überhaupt eine elektrische Leitung benötigt wird. Man pflegt von der einfachen Luftleitung, die ihrerseits blank oder umsponnen sein kann, abzusehen und sich für ein Kabel zu entscheiden, wenn entweder eine Luftleitung wegen zu großer Spannweite überhaupt nicht in Frage kommt (Ueberwindung von großen Flüssen, Meeresarmen, Ozeanen durch „Flußkabel") oder wenn eine Luftleitung durch regelmäßig wiederkehrende Witterungseinflüsse, wie starke Schnee- und Eisbelastung, Rauhreif usw., zu stark gefährdet ist (vielfach im Gebirge) oder wo die Zahl der Leitungen so bedeutend wird, daß ihre Vereinigung in einem relativ teuren Kabel sich wirtschaftlich lohnt (innerhalb der Städte und in sehr verkehrsreichen Haupt-Fernlinien). Auch um ein Landschafts- oder Straßenbild zu schonen oder um die Gefahr, daß Starkströme Uebergang auf Schwachstromleitungen finden, zu beseitigen, greift man nicht selten zum Kabel; so hat man insbesondere in den großen Städten die zahllosen Fernsprechleitungen meist unterirdisch in Kabeln verlegt, teils um die Zahl der unschönen Luftleitungen nach Möglichkeit klein zu halten, teils um die bekannte Gefahr des Telephonierens bei Gewittern auszuschalten. In der Tat ist ja durch den Uebergang zum Kabelbetriebe ein innerstädtisches Fernsprechen selbst bei schwerem Gewitter in vielen Großstädten heute gestattet.

In der sehr großen Mehrzahl der Fälle werden Kabel nur zur Ueberwindung kleinerer Entfernungen von höchstens einigen Kilometern gewählt. Sehr lange Kabel sind nicht nur an sich recht teuer, sondern ihre Verlegung im Erdboden bedingt auch erhebliche Kosten und einen verhältnismäßig großen Aufwand an Fuhrzeugen, Instrumenten und Maschinen. Landkabel von vielen Dutzenden oder gar mehreren Hunderten von Kilometern Länge werden daher in der

Regel nur dort in Frage kommen, wo ein ungewöhnlich starkes Verkehrsbedürfnis eine bedeutende Zahl von regelmäßig verfügbaren Leitungen erforderlich macht (etwa im Fernsprechverkehr Berlin-Frankfurt a. M. usw.).

Ausnahmsweise und zumeist nur auf kurze Strecken werden Landkabel auch durch die Luft geführt und am Gestänge oder an einer künstlichen Wand aufgehängt. So werden z. B. Luftfreileitungen durch Eisenbahntunnels nicht selten als Luftkabel hindurchgeführt. Auch im Eisenbahndienst verwendet man zu Signal-, Telegraphen- und Fernsprechzwecken Luftkabel dort, wo eine Verlegung im Erdboden aus irgendeinem Grunde nicht in Betracht kommt (z. B. auf Brücken und Viadukten, bei Stadt-, Hoch- und Untergrundbahnen usw.).

3. **Seekabel.** Ungleich wichtiger für die Volks- und Weltwirtschaft als die Landkabel, bei denen die Kabelformen nur eine Abart der elektrischen Leitungen überhaupt darstellen, sind die Seekabel. Bei ihnen handelt es sich in allererster Linie um die Telegraphenkabel, welche die Länder und Kontinente miteinander über die Meere hinweg verbinden. Zwar werden hier und da auch Kraft- und Lichtkabel als Seekabel verlegt (z. B. zur Speisung von elektrischen Leuchtfeuern auf küstennahen Inseln und Klippen); neuerdings werden auch Fernsprech-Seekabel in steigender Häufigkeit durch Randmeere hindurch verlegt. Stets aber handelt es sich dann um kürzere Strecken von höchstens einigen Dutzend Kilometern. Die Seekabel von mehreren hundert und mehreren tausend Kilometern Länge dienen ausschließlich dem Telegraphenverkehr: sie sind die eigentlichen „Seekabel" par excellence. In neuerer Zeit ist ihnen eine nicht ungefährliche Konkurrenz in der drahtlosen Ueberseetelegraphie erwachsen, deren Leistungsfähigkeit zumal seit dem Weltkriege 1914–18 ganz ungewöhnlich zugenommen hat, aber eine Verdrängung und Ueberflüssigmachung der Seekabel durch die Funkentelegraphie ist um so weniger zu befürchten, als bei den Seekabeln die Möglichkeit der Geheimhaltung der Depeschen in viel höherem Maße gegeben ist als bei den Nachrichten der Funktürme, die jedermann nach Belieben mitzuhören vermag, wenn er nur die richtige Wellenlänge auf seiner Station eingestellt hat. — Für Seekabel kommt so gut wie ausschließlich Guttapercha als Isoliermaterial in Betracht.

Das erste, dauernd im Betrieb gebliebene Seekabel wurde am 25./IX. 1851 zwischen Dover und Calais verlegt. Das erste interkontinentale Kabel kam 1857 zwischen Cagliari (Sardinien) und Bona (Algerien) zur Auslegung, das erste Ozeankabel 1858 zwischen Irland und den Ver. Staaten (im Betrieb: 5. VIII.–1. IX 1858), doch erst seit dem 5./VIII. 1866 besteht eine dauernde telegraphische Verbindung zwischen Europa und Amerika.

Die großen Seekabel weisen samt und sonders nur eine einzige Ader auf. Mehradrige Kabel von sehr großer Länge können aus technischen Gründen nicht hergestellt und verlegt werden; nur über kurze Entfernungen kommen Seekabel mit mehreren Adern vor (z. B. erhielt das frühere deutsch-amerikanische Atlantikkabel Borkum—Azoren—Coney Island eine zweiadrige Fortsetzung zwischen Borkum und Emden). Auch die Länge der einadrigen Kabel ist nicht unbegrenzt. Um Entfernungen von mehr als ca. 4—5000 km zu überwinden, müßte die übliche Dicke der Kupferader bzw. Kupferlitze von 1—2 qmm, falls nicht die Leistungsfähigkeit allzusehr beeinträchtigt werden soll, so vergrößert werden, daß infolge des mit der Dicke rasch wachsenden Herstellungspreises die Anlage unwirtschaftlich werden würde. Man zieht es daher vor, noch längere Kabel in der Regel durch eine Zwischen- und Umtelegraphierstation zu unterbrechen. So hat das frühere deutsche Kabel nach Nordamerika (7712 km) eine Unterbrechung auf den Azoren, das deutsche Kabel nach Südamerika deren zwei, auf Teneriffa und in Monrovia (Liberia), erfahren, und das große amerikanische Pazifikkabel zwischen San Francisco und den Philippinen (14519 km) besteht sogar aus vier Teilstücken (Zwischenstationen auf Honolulu, Midway-Island und Guam). — Das längste, ohne Unterbrechung verlegte Kabel weist immerhin die stattliche Länge von 6404 km auf (Vancouver-Fanning). — Die Tiefe, in die die Kabel verlegt werden, ist praktisch unbegrenzt. Aus wirtschaftlichen Gründen bemüht man sich aber, die Tiefen so gering wie möglich zu wählen, denn je tiefer der Meeresgrund ist, auf den das Kabel zu liegen kommt, um so länger und teurer wird das Kabel. Wichtiger als die Vermeidung großer Tiefen ist freilich die Umgehung schroffer Abgründe und Gehänge in der Meerestiefe, damit kein gefährlicher „Durchhang" des Kabels entsteht, der leicht eine Zerreißung zur Folge haben kann. Die größte, von einem Kabel erreichte Tiefe beträgt nicht weniger als fast 800 m (ehem. deutsches Kabel Jap-Guam). Zur Verlegung der Seekabel dienen seit den 70er Jahren eigene Kabeldampfer, deren es vor dem Kriege 58 gab (davon 35 britische). Solche Dampfer weisen eigene große „Kabeltanks" auf, in die die zur Verlegung bestimmten Kabel von oft mehreren 1000 km Länge direkt aus der am Seehafen gelegenen Fabrik hinein „gerollt" werden; dazu besitzen sie eine Unzahl besonderer Vorkehrungen, die zur Verlegung sowie auch zur Hebung verlegter Kabel (etwa zu Reparaturzwecken) dienen.

Die großen Seekabel sind zum weit überwiegenden Teil im Besitz privater Kabelgesellschaften — das englische Beispiel, große Verkehrsunternehmungen tunlichst dem Privatkapital zu überlassen, ist hier für alle kabelbesitzenden Nationen vorbildlich gewesen. Doch ist der nationale Charakter der Kabel durchweg scharf betont, und die Kabelkonzessionen der einzelnen Länder sichern den Regierungen stets das Recht, in politisch erregten Zeiten oder gar im Kriegsfall die privaten Kabel nach Belieben zu sperren, zu kontrollieren oder in eigenen Betrieb zu nehmen. Mit größter Sorgfalt wird darauf geachtet, daß auch die Telegraphenbeamten der privaten Gesellschaften ausnahmslos Landeskinder sind und daß die notwendigen Zwischenstationen, wo irgend möglich, auf eigenem Territorialboden liegen oder, falls dies nicht zu erzielen ist, auf militärisch leidlich neutralem Gelände (Azoren, Teneriffa, Monrovia im ehemals deutschen Kabelnetz). Dieser Grundsatz wird so streng innegehalten, daß man lieber eine Unrentabilität eines Kabels in Kauf nimmt als eine Landung auf einem fremder Staatshoheit unterstehenden Boden: so hat das englische Pazifikkabel auf der öden, wirtschaftlich wertlosen britischen Fanning-Insel eine Zwischenstation erhalten, obwohl das amerikanische Honolulu ein technisch gleich geeigneter und wirtschaftlich für die Benutzung des Kabels unendlich viel günstigerer Boden gewesen wäre. — Staatliche Seekabel werden meist nur in den Randmeeren der einzelnen Länder verlegt (z. B. seitens der deutschen Reichspost in der Ost- und Nordsee); von den großen Ozeankabeln sind nur einige französische Kabel und das große britische Pazifikkabel zwischen Kanada und Australien-Neuseeland staatlich, letzteres als gemeinsamer Besitz Englands und seiner den Stillen Ozean berührenden Dominions.

1913 betrug die Gesamtlänge aller auf der Erde vorhandenen Seekabel 519347 km; von ihnen waren nur 93486 km in staatlichem, 425861 km in privatem Besitz. Ueber die Hälfte davon entfielen auf England und seine Kolonien, nämlich 25758 km staatliche und 256090 km private Kabel, zusammen 281828 km. Bis etwa zur Jahrhundertwende waren die größten und wichtigsten Ueberseekabel nahezu gänzlich in britischer Hand. Erst seit 1900 haben die anderen großen Nationen sich wenigstens in ihren wichtigsten telegraphischen Ueberseebeziehungen auf eigene Füße gestellt, so vor allem Deutschland, Frankreich und die Ver. Staaten. Die größten Kabelbesitzer waren 1913 außer England diese drei Länder (Ver. Staaten 100831 km, Frankreich 43680 km, Deutschland 43294 km).

Das weitaus größte staatliche Kabelnetz besitzt Frankreich (1913: 22477 km), an zweiter Stelle folgten die Ver. Staaten (7028 km), den dritten Platz teilten sich Japan und Holland (je 6176 km). England und seine Dominions besaßen ohne das genannte britische Pazifikkabel, das als zwischenstaatlicher Besitz angesprochen werden muß, zusammen nur 11222 km staatliche Kabel. Die größte private Kabelgesellschaft der Welt ist die Eastern Telegraph Co. in London, die 1908 über 97 Kabel von 73526 km Gesamtlänge verfügte. Die bedeutendste amerikanische Gesellschaft, die Commercial Cable Co., nannte gleichzeitig 13 Kabel von 30994 km Länge ihr eigen, die größte französische (Co. française des câbles télégraphiques) 32 mit 22413 km, die größte deutsche (Dtsch.-Atlant. Telegr.-Ges.) 5 mit 17628 km.

Die rechtliche Stellung der Seekabel ist noch wenig geklärt und viel umstritten. Für Friedenszeiten zwar liegen die Verhältnisse ziemlich klar durch den Pariser Internationalen Telegraphenvertrag v. 14./III. 1884. In Kriegszeiten sind aber die Seekabel, auch die neutralen, noch geradezu vogelfrei; Bemühungen auf der Haager Friedenskonferenz, die Rechte der Kabelbesitzer auch für den Kriegsfall festzulegen, sind an Englands Widerstand gescheitert, und das bescheidene Gewohnheitsrecht, das sich, zumal im spanisch-amerikanischen Kriege 1898, herausgebildet hatte, ist durch den Weltkrieg völlig beseitigt worden, so daß es heute um den rechtlichen Schutz der Seekabel im Kriege schlimmer denn je zuvor bestellt ist. Feste Regeln für die Behandlung der Seekabel im Kriege haben 1898 die Ver. Staaten aufgestellt, jedoch nur zur eigenen Beachtung; ein Versuch des Institut du droit international, allgemein gültige Regeln aufzustellen (Brüssel 1902), ist praktisch ohne Erfolg geblieben.

Literatur: ***David Fischer***, *Die Telegraphie und das Völkerrecht, Leipzig 1876.* — ***Louis Renault***, *Introduction à l'etude du droit international, Paris 1879.* — ***Charles Bright***, *Submarine Telegraphs, London 1898.* — ***Bruno Kraemer***, *Die unterseeischen Kabel in Kriegszeiten, Leipzig 1903.* — ***Franz Scholz***, *Krieg und Seekabel, Berlin 1904.* — ***Noebels, Schluckebier u. Jentsch***, *Telegraphie und Telephonie, 2. Aufl., Leipzig 1907.* — ***Thomas Lenschau***, *Das Weltkabelnetz, 2. Aufl. Halle 1908.* — ***Max Roscher***, *Die Kabel des Weltverkehrs, Berlin 1911.* — ***Rich. Hennig***, *Ueberseeische Telegraphie und auswärtige Politik, Berlin 1919.*

Hennig.

Kaffee.

1. Varietäten des Kaffeebaumes. 2. Kulturheimat des Kaffeebaumes und Verbreitung des Kaffeegenusses. 3. Ausbreitung der Kaffeekultur. 4. Anbaubedingungen. 5. Anlage und Pflege der Kaffeekulturen. 6. Aufbereitung der Früchte. 7. Uebersicht über die Weltproduktion.

1. Varietäten des Kaffeebaumes. Die pflanzlichen Genußmittel: Kaffee, Kakao und Tee sind kulturgeschichtlich und wirtschaftlich von ungewöhnlicher Bedeutung. Ihre zunehmende Einbürgerung hat sich als wirksamstes Mittel gegen den Alkoholismus und seine Begleiterscheinungen erwiesen. Ihr Anbau hat zur raschen Erschließung ausgedehnter Gebiete in den heißen und warmen Zonen der Erde geführt. Der Anbau, die Pflege sowie die Aufbereitung der Erzeugnisse, ihre Beförderung zu Lande und zu Wasser und schließlich der Handel mit ihnen setzen Millionen von Menschen in Nahrung.

Bisher hat sich der Kaffee trotz der erheblichen Steigerung des Kakao- und des Teeverbrauches in den letzten Jahrzehnten als das weitaus wichtigste Genußmittel behauptet. Er kann aus dem Samen der zahlreichen in Afrika und Südasien heimischen, der Pflanzenfamilie der Rubiacaeen angehörigen Coffea-Arten gewonnen werden. Aber tatsächlich sind nur wenige von ihnen und zwar gerade afrikanische in Anbau genommen. Obenan steht sowohl nach Ausbreitung als auch nach Qualität die Coffea arabica, die freilich nicht in Arabien, vielmehr in den waldbedeckten Hochlandschaften Südabessiniens und südlicher bis zum Viktoriasee heimisch ist. Dieser Kaffee ist ein immergrüner in natürlichem Zustand 5–6 m hoher Baum, der aber häufig getoppt nur als ein etwa 2 m hoher Strauch gehalten wird. Die langen, meist abwärts geneigten Zweige tragen dunkelgrüne, dünne, lederartige Blätter von elliptischer Form. Aus ihren Achseln entspringen Büsche von jasminähnlichen, weißen 5gliedrigen Blüten von kräftigem Wohlgeruch. Aus dem 2fächerigen Fruchtknoten bildet sich eine bei voller Reife dunkel karmoisinrote Steinfrucht. Unter ihrer lederartigen Oberhaut befinden sich, in zuckerhaltigem schleimigem Fruchtfleisch eingebettet, 2 plankonvexe, mit der Flachseite einander zugekehrte Samen, die Kaffeebohnen. Jede Bohne ist zunächst von einer dünnen seidenartigen Samenschale, der „Seidenhaut“, und dann von einer strohfarbenen hornartigen „Hornschale“ oder „Pergamenthaut“ eingeschlossen. An den äußersten Enden der langen Zweige alter oder in trockenen Boden angepflanzter Bäume entwickelt sich häufig nur ein beiderseits abgerundeter Samen. Solche „Perlbohnen“ wurden ehedem mit Unrecht im Handel hoch bewertet.

Von den verschiedenen Unterarten der Coffea arabica ist die auf einer brasilischen Pflanzung entdeckte, durch sprungweise Variabilität der Pflanze entstandene, Maragogype besonders hervorzuheben, die sich — übrigens in bescheidenem Maße angebaut — durch große hochbewertete Früchte, aber rasche Abnahme des Ertrages selbst auf den ihr zusagenden trockenen Böden kennzeichnet. Als der arabische Kaffeestrauch in Ceylon und Java von einer verheerenden Blattkrankheit heimgesucht wurde, glaubte man in dem stattlichen großblütigen und großbohnigen „Liberiakaffee“, der aber tatsächlich dem Küstengebiet des äquatornahen Angola entstammt, wenigstens für die tieferen, heißeren Striche einen widerstandsfähigen Ersatz gefunden zu haben. Die Aufbereitung seiner dunkel rotbraunen Frucht ist jedoch schwieriger, weil das Fruchtfleisch zäher an der Pergamenthaut haftet. Ueberdies hat sich sein allzu kräftiges Aroma als wenig zusagend erwiesen. Sein Anbau, trotz der Anspruchslosigkeit hinsichtlich des Bodens vornehmlich auf die holländischen Kolonien beschränkt, ist auch hier unter dem Einfluß derselben Krankheit zurückgegangen. Einen teilweisen Ersatz gewann man durch Bastardarten, die aus Kreuzungen beider Varietäten erzielt wurden. Vielversprechend ist ferner der aus Nigeria stammende, dem Liberiakaffee verwandte und ihm ähnliche aber kleinbohnige, sehr ertragreiche Abeokuttakaffee. Seine Samen lassen sich besser von der Pergamenthaut loslösen, und das aus ihnen gewonnene Getränk hat ein feineres Aroma. Als ebenso aussichtsreich wird die an der Sierra Leone und im französischen Guinea wild vorkommende, von den Eingeborenen und Pflanzern bis zu einer Höhe von 2000 m angepflanzte, an ihren kleinen lanzettlichen Blättern kenntliche, hochwertige Coffea stenophylla bezeichnet (der Highland coffee der Engländer). Einen mächtigen Aufschwung hat die Kultur der erst seit 1900 in Java aus Westafrika eingeführten frühreifen und sehr ergiebigen Coffea robusta gewonnen. Aber auch sie hat sich nicht in dem erwarteten Maße gegen Pflanzenkrankheiten, aber ebensowenig gegen Trockenheit widerstandsfähig gezeigt. Die Samen aller dieser Varietäten haben ihre anregende Wirkung dem in ihnen etwa mit 1½%, in geringerem Maße auch in den Zweigen der Blätter enthaltenen Coffeïn zu verdanken, das mit dem Alkaloid Theïn identisch ist. Ihm kommt kein Nährwert zu, wohl aber vermag er die durch Ermüdung hervorgerufenen Widerstände des Zentralnervensystems zu beseitigen, den Willensreiz zu den Muskeln fortzuleiten und er „disponiert andererseits die Muskeln, leichter aus dem erschlafften in den verkürzten Zustand überzugehen“ (Hanausek, Warenkunde).

2. Kulturheimat des Kaffeebaumes und Verbreitung des Kaffeegenusses. Zweifellos ist der Kaffeebaum in Abessinien und nicht in Arabien zuerst in Kultur genommen worden. Denn dort findet sich und zwar im Süden des Landes neben der Verwertung wilder Bestände des Urwaldes eine alte, zum Teil noch recht primitive Pflege der Pflanze. Die Araber haben wie das Genußmittel so auch die Kultur der bei ihnen nirgendwo wild vorkommenden Pflanze wohl erst im Beginn des 16. Jahrh. übernommen. Allein die Bezeichnung „Khawah“, die sie dem neuen Getränk gaben, um seine rauschartig anregende Wirkung zu kennzeichnen, hat beinahe überall Eingang gefunden. Von Aden und den Pilgerstätten Arabiens verbreitete sich der Kaffeegenuß nach den Städten Vorderasiens, Aegyptens und (1554) nach Konstantinopel. In allen größeren Orten kamen Kaffeehäuser auf. Sie wurden nicht selten Stätten lebhafter politischer Diskussionen, mitunter auch eines

nicht ganz einwandfreien geselligen Verkehrs. Anläufe, sie aus religiösen oder politischen Gründen zu schließen, erwiesen sich im Morgenland ebenso fruchtlos wie ein ähnlicher Anschlag Karls II. i. J. 1675 gegen die Kaffeehäuser von London. Wenn auch das neue Getränk seit etwa 1640 über Venedig und Marseille in Westeuropa Eingang fand, so wurde es doch erst durch die Veranstaltungen des türkischen Botschafters am Hofe Ludwigs XIV. hof- und gesellschaftsfähig. Der sich einbürgernde Milchzusatz erschloß ihm weitere Kreise. Die neu eröffneten Kaffeehäuser boten auch in Paris damals und später ein wichtiges Stelldichein für die Politiker und Literaten. In Wien hat der Pole Kolschitzki mit den nach der Vertreibung der Türken i. J. 1683 erbeuteten Beständen ein Kaffeehaus errichtet, dem andere nachfolgten. Von Westeuropa fand das Genußmittel nach anderen Teilen Deutschlands Eingang. Der Leibarzt des Großen Kurfürsten, Bontekoe, hat es ebenso wie den Kakao und insbesondere den Tee wider die zahlreichen Anfeindungen von Aerzten als wertvollen Ersatz für den Alkohol nachdrücklichst empfohlen. Naturgemäß hat der deutsche Merkantilismus das Eindringen des fremden Luxusgetränkes erschwert. Gleichzeitig wurde es — wie seitens Friedrichs des Großen durch die Monopolisierung der Kaffeerösterei — zu einem ausgiebigen Steuerobjekt gemacht. Das ist der Kaffee allmählich in allen Staaten, zuletzt in der Union geworden. Nichts weniger als der 8. Teil der gesamten Zolleinnahmen des Deutschen Reiches ist vor dem Krieg aus der Belastung des Kaffees eingegangen (Deutschmann, Der Kaffeehandel).

Erhöhter Schmuggel, Eindringen mehr oder minder wertvoller einheimischer Surrogate, sowie eine Veränderung der Konsumrichtung sind die natürlichen Folgen einer allzu starken und einseitigen Belastung. Im ganzen aber hat sich der Kaffeeverbrauch unter dem Einfluß immer niedriger werdender Preise bis zum Jahre 1910 in großem Maße gehoben. Die künstliche Steigerung der Preise durch die später zu erörternden Maßnahmen der Kaffeevalorisation — in Deutschland kam noch eine Zollerhöhung hinzu — hat besonders hier vor dem Krieg eine rückgängige Bewegung herbeigeführt.

Den größten Verbrauch wiesen i. J. 1913 bei einem Weltkonsum von etwa 18 Millionen Sack[1]) auf den Kopf der Bevölkerung die nordwestlichen germanischen Staaten auf, so Holland etwa 7, Dänemark 5,6, Schweden 5,5, Norwegen 5,1 sowie das halbgermanische Belgien 4,95 kg. Die Vereinigten Staaten hatten schon vor dem Kriege den bedeutenden relativen Konsum von 4,40 kg, demgemäß die größte Zufuhr, etwa 400 Mill. kg die sich während des Krieges i. J 1918 vorübergehend bis auf 510 Mill. kg erhöhte; Deutschlands Durchschnittsverbrauch ging vom Jahre 1910—1913 bis auf 2,44 kg zurück, während er vom Jahre 1905—1909 zwischen 3—3,80 kg geschwankt hatte. So sank auch die absolute Ziffer von ihrem i. J. 1909 erreichten Höchststand von 211 Mill. bis zum Jahre 1913 auf 164 Mill. kg. Damit hat es im Weltkonsum immer noch die zweite Stelle behauptet, während sich Frankreich bei einer höheren durchschnittlichen Verbrauchsziffer von 2,90 kg mit der dritten Stelle begnügen mußte. Die relative Armut der Bevölkerung des ehemaligen Oesterreich-Ungarns sowie auch Italiens spiegeln sich in den niedrigen Konsumziffern 1,10 und 0,80 kg wieder. Die Hinneigung zum Teegenuß erklärt die geringen Verbrauchsgrößen von 0,30 und 0,10 kg bei Großbritannien und Irland sowie dem allerdings nicht sehr kaufkräftigen Rußland.

3. **Ausbreitung der Kaffeekultur.** Der Bedarf an Kaffee, welcher sich während des 17. Jahrh. über das westliche Morgen- und das Abendland rasch verbreitet hatte, wurde zunächst durch die von den Holländern und Engländern vermittelte Ausfuhr westarabischer und abessinischer Erzeugnisse völlig gedeckt. Erst seit dem Jahre 1690 wurden Kaffeepflänzchen nach Java und zwar mit raschem und großem Erfolg übertragen. — Die Insel wurde das Verbreitungszentrum der viel späteren Anbaubestrebungen in Sumatra, Celebes, Bali und Ceylon. In Vorderindien sind systematische Versuche erst um 1830 unternommen worden. Sie haben nur im Süden und im Südwesten Dekans von 19° ab zum Erfolg geführt. In Ceylon setzte sich die Kultur erst unter der englischen Herrschaft erfolgreich durch. Von den in Java seit kurzem angebauten Bäumen wurden i. J. 1700 einige Pflänzlinge nach dem botanischen Garten zu Amsterdam gebracht. Sie wurden die Mutterpflanzen der Kaffeekulturen in der holländischen Kolonie Surinam und über den Hofgarten Ludwigs XIV. auch der französischen Kolonien in Westindien und Guayana und schließlich wohl der meisten Anbaugebiete Süd- und Mittelamerikas. Von Cayenne gelangten um 1723 Pflanzen auf heimlichem Wege nach Brasilien, wo die Pflege dieser Rubiaceen, von Regierung und Geistlichkeit gefördert, rasch Wurzel faßte. Zur weiteren Ausdehnung und Entwicklung des Kaffeeanbaues in den spanischen und englischen Kolonien Westindiens sowie auf dem amerikanischen Festland haben die erfahrenen französischen Pflanzer Haitis nicht wenig beigetragen, als sie i. J. 1792 auf der Flucht vor den aufständischen Negern eine neue Heimat suchten. — Die Ausbreitung der Kolonisation seit dem letzten Viertel des 19. Jahrh. über Mittelafrika und die australische Inselwelt hat auch in diesen Gebieten zu vielfachen im ganzen aber für die Weltproduktion nicht sonderlich belangreichen Anbauversuchen geführt. — Durch die angedeuteten Vorgänge hat die Kaffeekultur, wie auch das nunmehr veraltete Kärtchen von Fuchs zeigt (vgl. die Literatur S. 551) in den heißen und warmen Gebieten aller Kontinente in größerem oder geringerem Maße Eingang gefunden. An der kalifornischen Küste und den westindischen Inseln bezeichnet der Wendekreis die ungefähre Anbaugrenze, im festländischen Teil Nordamerikas und Südostasiens sinkt sie unter dem Einfluß der winterlichen Landwinde tief unter diese Linie herab. Auf der Südwestseite der Südkontinente Afrika und Amerika ist der Anbau durch die kalten Meeresströmungen und die Trockenheit vom Süden her gegen den Aequator zu eingeengt, auf der durch die Passate begünstigten Südostseite der beiden Kontinente reicht er in Natal mit einem geringfügigen Anbau, in Brasilien in der Nach-

[1]) Der Sack Kaffee ist hier durchgängig mit 60 kg berechnet.

barschaft des wichtigsten Produktionsgebiets der Erde über den Wendekreis hinaus.

4. Anbaubedingungen. Auch innerhalb der angedeuteten Verbreitungsgrenzen ist sein Gedeihen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Als einer ursprünglichen Höhenpflanze sagen ihm auch bei der künstlichen Pflege Höhenlagen mit ausgeglicheneren Temperaturen, mit Schwankungen zwischen 15 und 30° C sehr wohl zu. Sie ermöglichen eine ununterbrochene Blüte- und Frucht-Entwicklung. Die Höhengrenzen des Anbaues rücken naturgemäß gegen den Aequator aufwärts. In Venezuela, am 10.° nördlicher Breite erstreckt sich die Hauptzone zwischen 800 und 1500 m, in Guatemala, am 15.° nördlicher Breite, zwischen 600 bis 1200 m, in dem Parahybagebiet der Riozone Brasiliens am südlichen Wendekreis zwischen 200 und 750 m. Doch übt das Maß der Besonnung und des Niederschlages einen großen Einfluß auf die obere Grenze des Anbaues aus, sie erreicht im sonnigen Anbaugebiet Arabien zwischen dem 12.—16.° die Höhe von 2000 m. — Seine Anpassungsfähigkeit bekundet der Baum darin, daß er auch in der niederen feucht-heißen Stufe der Berglandschaften, wie in der tierra caliente Venezuelas und Mexikos beträchtliche und frühzeitige, aber qualitativ minderwertige Erträge abwirft. Andererseits hat er sehr zusagende Anbaubedingungen, ja seine Paradiesesheimat in der zwischen dem 20. und 23. Parallelkreis westlich der Küstenkette gegen den Rio grande zu gelegenen, dem ozeanischen Einfluß mehr entrückten 600—1000 m hohen, welligen brasilischen Schollenlandschaft gefunden. Niedrige Wintertemperaturen (Julidurchschnitt von St. Paulo 13,7°) in Verbindung mit der von Mitte April bis August währenden Trockenheit unterbrechen die Entwicklung. Dafür bringt die mit der Regenzeit gleichzeitig einsetzende hohe, im Januar bis auf 24° ansteigende Temperatur eine beinahe gleichzeitig aufbrechende Blütenfülle zur Entfaltung. Mulden unter 600 m Höhe werden gemieden, weil sich in ihnen im Winter Kälteherde bilden. Längere Temperaturdepressionen unter 0° sind ja der Pflanze abträglich. Aber es treten auch auf der Hochfläche außergewöhnliche Temperatursenkungen auf. Im Winter des Jahres 1917/18 sind im Gebiete von St. Paulo von ca. 700 Millionen Bäumchen 361 Millionen mehr oder minder schwer beschädigt worden. — Je nach dem Grad der Verdunstungsmöglichkeit und Bodendurchlässigkeit ist ein mehr oder minder reichlicher Niederschlag für die Entwicklung des Baumes erforderlich. Künstliche Beschattung und künstliche Bewässerung (wie in Arabien und in der Sierra Managua von Nikaragua) können für die durchschnittlich beanspruchten Niederschlagsmengen von 1½ m im Jahre Ersatz bieten. Eine Niederschlagsverteilung mit ausgeprägter Regen- und Trockenzeit wie in Südindien, Ostjava, der Kaffeezone von St. Paulo ist wegen der Ernte und Aufbereitungsarbeiten sehr erwünscht. Verhängnisvoll wirken heftige Niederschläge während der kurzen Blütezeit, ebenso nachteilig sind starke Luftströmungen namentlich während dieser und der Reifeperiode. — Für die Lebensdauer des Baumes ist bestimmend, ob seine bis zu 3 m lange Pfahlwurzel einen tiefgründigen, dazu genügend durchlässigen, niemals zur Sumpfbildung neigenden Boden findet. Humusreiche, durch die Niederlegung von Urwäldern gewonnen, teilweise auch bloße Steppenböden bieten die günstigsten Vorbedingungen für die Kaffeekultur, insbesondere wenn sie wie vielfach in Java, Mittelamerika, St. Paulo aus der Zersetzung vulkanischer Gesteine entstanden sind. Das üppige Gedeihen bestimmter Waldbäume oder Sträucher in der Steppe bietet einen wertvollen Fingerzeig für die Eignung eines Landstriches.

5. Anlage und Pflege der Kaffeekulturen. Hat der Pflanzer einen brauchbaren Boden für die Anlage eines Kaffeegartens gefunden, so sind dann noch zahlreiche Kulturarbeiten vorzunehmen: die Beseitigung der natürlichen Vegetation unter Schonung der Humusschicht, Vermessung und Aufteilung des Terrains, Terrassierung steiler Stellen, Anlage von Bewässerungs-, allenfalls auch Entwässerungsanlagen, Sicherung der Wasserzufuhr für die Aufbereitung der Früchte; Herrichtung von Wegen, Herrichtung von Saatbeeten, Anlage von Pflanzlöchern usw. Der Standraum für den Baum schwankt zwischen 2,25—9 qm. Die von auserlesenem Samen gezogenen Keimlinge werden vielfach zunächst in eine Baumschule und dann, am besten zu Beginn der Regenzeit, nach den Gärten verpflanzt. Es gilt dann, passende Schattenpflanzen zum Schutz gegen starke Belichtung zu wählen, von denen man in den randlichen Anbaugebieten wie in St. Paulo und in größeren Höhen absehen kann, und die Entscheidung zu treffen, bis zu welchem Grad der Boden im Umkreis der Bäume von Unkraut freigehalten werden soll. Fragen, welche in Pflanzerkreisen einzelner Tropenlandschaften viel umstritten sind. Die starke Inanspruchnahme der Nährsalze des Bodens durch die wachsenden und fruchttragenden Bäume nötigt entweder zum Verlassen oder zum Düngen der Pflanzung. Die Anwendung des natürlichen Düngers wird allgemein in erster Linie empfohlen und erwünscht sind hernach Gaben von künstlichem Stickstoff für die Entwicklung der vegetativen Organe, Phosphorsäuredüngung dagegen zur Förderung der Fruchtentwicklung. Soll der Baum genügend Fruchtzweige an starkem Holz mit genügend Licht und Luft gewinnen, muß er systematisch beschnitten und geformt werden. — Zahlreich sind die pflanzlichen und tierischen Schädlinge, von denen er auf allen Entwicklungsstufen bedroht ist. Am bekanntesten und gefährlichsten erwies sich in Südasien, aber keineswegs in Südamerika, eine bei großer Feuchtigkeit und zu reichlichem Schatten um sich greifende Blattkrankheit, welche durch die Sporen eines Rostpilzes, der Hemileia vastatrix, hervorgerufen wurde. — Erst mit dem 6. Jahr gelangt der gesunde Baum zur vollen Ertragsfähigkeit, die bei genügender Düngung und Behandlung bis zum 20., unter besonders günstigen Umständen angeblich bis zum 60. Jahre anhalten kann. Der Ertrag schwankt je nach der Natur und Pflege in großen Grenzen. Er kann bis auf 7 kg gesteigert werden. In St. Paulo wird im Durchschnitt für die kräftigen Bäume eine Ernte von 1½, in der Riozone nur von 1 kg angenommen. Die vorzeitigen Ernteschätzungen sind schon wegen der unzuverlässigen Aussagen der Pflanzer und wegen der ungeheuren Ausdehnung der Anbaugebiete so gut wie wertlos.

6. **Aufbereitung der Früchte.** Die sorgsam und nur in reifem Zustande zu pflückenden Früchte bedürfen der Aufbereitung. Sie kann auf zweifache Weise erfolgen. Die Kirschen werden entweder einem natürlichen Trocknungsprozeß ausgesetzt und hernach — in ganz primitiven Betrieben — durch Stampfen in hölzernen Trögen von den nun schwarzbraun gewordenen Hülsen und den beiden Häuten befreit; in großen Betrieben hingegen gelangen zur Entfernung der Hülsen und der Häute dieselben Maschinen zur Anwendung wie beim nassen Verfahren. Bei diesem werden die Kirschen durch Maschinen entpulpt, der Rest der Schleimmasse wird durch Fermentation unter einer seichten Wasserschicht und durch Säubern und Bearbeitung in Waschtanks entfernt. Es folgt hernach die Trocknung der noch von der Pergament- und Silberhaut umschlossenen Bohne, sei es auf großen zementierten Böden oder auf einem künstlichen, technisch noch nicht vervollkommneten Wege. Sehr häufig überläßt man den maschinell ausgezeichnet ausgerüsteten Händlern in den Verschiffungs- oder Bestimmungshäfen das „Schälen" der Häute, das Polieren, Glätten und schließlich das so wichtige Sortieren der Bohnen. Nach dem Maße des Wasserverlustes beim Trocknen und Gären wandelt sich die blaue oder grüne Farbe der Bohne in eine blassere, dann gelbe und schließlich bräunliche. Der länger lagernde Kaffee gewinnt zunächst an Wert, verliert aber schließlich an Kraft. Der Wert der Ware bestimmt sich aber noch durch zahlreiche andere Faktoren, wie Reinheit, Gleichmäßigkeit der Farbe, sowie die Größe selbst und nicht zuletzt durch das Aroma und den Geschmack der Brennprobe; denn erst durch das Rösten, dem sich bekanntlich viele Großbetriebe widmen, werden die flüchtigen Verbindungen hervorgerufen, welche Geruch und Geschmack anregen.

7. **Uebersicht über die Weltproduktion.** Höchst unzuverlässig sind die Angaben über die Erntemengen der Bohnen, welche dieses Genußmittel liefern. Ohne Absicht ungenau sind häufig die Angaben der kleineren, weißen und farbigen Pflanzer Asiens oder Amerikas, zuweilen absichtlich irreführend die bestimmten Ziffern auch amtlicher Organe in wichtigen Produktionsgebieten. Die Angaben über die Größe des Baumbestandes bieten ohne Mitteilung ihres Alters keinen sicheren Maßstab. Zuverlässiger sind die Größenangaben der Ausfuhr- und vor allem der Einfuhr-Häfen.

In ihrem Heimatkontinent spielt die wertvolle Rosacaee nur eine bescheidene Rolle. Eine günstige Entwicklung weist der Nordostrand auf. Abessinien hat seine Ausfuhr von 1900 bis 1913 von 5850 Sack zu je 60 kg auf 10 650 Sack erhöht, die nunmehr mit Ausschaltung Adens über Dschibuti zur Verschiffung gelangen. In Deutsch-Ostafrika treten statt der Landschaft Usambara die tiefgründigeren Böden am Kilimandscharo und Meru immer mehr in den Vordergrund.[1]) Im J. 1913 wurden 880 000 Bäumchen mit 6650 Sack Ertrag gezählt, i. J. 1917 nahezu 5 Millionen Bäumchen mit einem Ertrag von 40 000 Sack. Doch ist die Lage der Pflanzungen nach den neuesten Nachrichten eine recht traurige. In Britisch-Ostafrika waren zur gleichen Zeit nur 220 000 Bäumchen angepflanzt. Auch die Franzosen machen erhebliche Anstrengungen, um den Anbau in Madagaskar zu steigern. In Westafrika, dessen Kakaoerzeugung in den letzten Jahren so überraschende Fortschritte erzielt hat, ist eine Weiterentwicklung des geringen Baumbestandes — von Angola abgesehen — nicht festzustellen[1]). In Asien wird die Erzeugung des ältesten Anbaugebietes an den Westhängen der Serratkette durch politische Vorgänge und Nahrungsmangel eingeschränkt. Das berühmte, aber oft mangelhaft aufbereitete Produkt gelangt nicht mehr über Hodeida, sondern wieder über Mokka und über Aden zur Versendung (1916: 28500 Sack à 76 Pfd.). In Südasien sind die Sundainseln, insbesondere Java, das zweitälteste Produktionsgebiet, lange Zeit waren sie auch das wichtigste. Die auffällige Abnahme der Erträge sowohl in den unter der Aufsicht der Regierung von den Eingeborenen ziemlich widerwillig betriebenen „Gouvernementskulturen" als auch in den Privatunternehmungen erfolgte durch die schon erwähnten Krankheiten insbesondere in dem niederschlagsreichen Gebiet von Westjava und in niederschlagsreichen Jahren überhaupt. Der Mitbewerb Brasiliens hat zu dem Rückgang mit beigetragen. Die Ernten Javas waren von etwa 800 000 Pikuls (824 000 Sack) zu Beginn der 80er Jahre bis 1908 auf den zehnten Teil zurückgegangen. Der Ernteausweis der wichtigsten Sundainseln für das Jahr 1919 zeigt wieder einen beträchtlichen Aufschwung und das auffällige Ueberwiegen des Robustakaffees, der nunmehr sowohl im Mutterland als auch bei den verwöhnten Nordamerikanern Aufnahme gefunden hat. Java erzeugte 586 576 Pikul (à 62 kg), davon Java K. (C. arabica 57 148, Robusta 516 910(!), Liberia 12 518(!) Pikul) — Sumatra 235 568 Pikul, davon Robusta 204 089(!), Celebes 79325 Pikul, davon 75 298 Javakaffee.

In Portugiesisch-Timor ist der Kaffee die gewinnbringendste Kultur, von der etwa 10000 Sack zu je 60 kg exportiert werden, wogegen die Philippinen trotz günstiger Vorbedingungen und aller Bemühungen der Amerikaner ihren Bedarf noch immer nicht decken. In Hinterindien ist sein Anbau wegen des Aufblühens der Kautschukkultur völlig vernachlässigt[2]), in Ceylon durch Krankheiten zum Erliegen gekommen, auch in Vorderindien ist er selbst in den Hauptanbaugebieten, dem westlichen Bergland von Mysore, dem von Coorg und den Nilgiris, wegen des erfolgreichen Wettbewerbes Brasiliens und wegen der von den Pflanzern beklagten Vernachlässigung durch die Regierung und nicht zuletzt wegen des sehr geringen Verbrauches im Lande im Rückgang begriffen. Die vorwiegend nach Westeuropa gerichtete Ausfuhr sank von 507 000 Cwt (à 50 kg) i. J. 1871 ziemlich stetig auf 200 000 Cwt

---

[1]) Auch die Bezirke von Bukoba im Westen des Viktoria-Sees und Neu-Langenburg am Nordende des Nyassa-Sees haben eine beträchtliche Entwicklungsmöglichkeit.

[1]) Nach Duuring betrug die Ausfuhr ganz Afrikas nach Europa also beinahe die Gesamtausfuhr für das Jahr 1918 bloß 300 000 Sack.

[2]) Neuerdings wird Coffea robusta als lohnende Zwischenkultur zum Schutz der Kautschukbäume angepflanzt.

i. J. 1912.[1]) Von den ozeanischen Inseln haben nur die Hawai die ansehnliche Produktion von 16 150 Sack (1911/12) die beinahe gänzlich nach St. Franzisko ging. Neukaledonien sendet rund 5500 Sack nach Frankreich. Die Produktion Queenslands in Australien wird mit 5000 Sack angegeben. — Ungleich wichtiger als die Ernteerträgnisse der Ostkontinente sind diejenigen Amerikas. Mexiko allein hat i. J. 1912 eine Gesamtproduktion von 400 000 bis 500 000 Sack, mehr als das Doppelte wie Vorderindien, von denen 250 000—300 000 Sack zur Ausfuhr gelangten. Das ältere Anbaugebiet in der Tierra templada, das Bergland von Orizaba im Staate Veracruz lieferte noch immer die größte Erntemenge, etwa 150 000 Sack, aber es häufen sich Klagen über Erschöpfung des Bodens, schwierige Arbeiterverhältnisse, unzulängliche Pflege der Gärten und dementsprechende geringe Durchschnittserträge (385 g pro Baum). Am aussichtsreichsten sind die von deutschen Pflanzern mustergültig angelegten, vielfach durch vulkanische Asche gedüngten Gärten an der atlantischen und pazifischen Seite des Staates Chiapass in Südmexiko. Im übrigen dürfte die Kaffeeausfuhr des ganzen Gebietes durch die Zunahme des heimischen Konsums zurückgehen. In Mittelamerika hat der Anbau in der Tierra templada entlang der beiderseitigen Gestade infolge der flachen Form der Erhebungen, der Gunst der Niederschlagsverhältnisse, und die Beteiligung ausländischen Kapitals und Unternehmertums (Deutsche betätigen sich besonders in Guatemala) eine bedeutende Entwicklung genommen. In Guatemala, Salvador und Nikaragua behauptet der Kaffeeexport im Außenhandel die erste, in Kostarika die zweite Stelle. Mexico und Mittel-Amerika beteiligten sich nach Dauring am Welthandel mit ca. 1,6 Mill. Sack.

Die westindischen Inseln, die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in der Produktion und im Handel qualitativ und quantitativ eine führende Rolle innehatten, haben teils infolge der Sklavenbefreiung, teils wegen der Bevorzugung anderer Erzeugnisse diese Kultur derart zurücktreten lassen, daß sie zum großen Teil Einfuhrgebiete geworden sind. Nur Haiti hatte i. J. 1918 eine Ausfuhr von [illegible], alle übrigen westindischen Inseln etwa [illegible] Sack.

In Venezuela ist der Kaffee noch immer das wichtigste Erzeugnis. Sein Preis bestimmt den Wohlstand des Staates, denn seine Ausfuhr umfaßt [illegible] des Außenhandels. Der Hauptanbau erfolgt am Südabhang der nördlichen Küstenkette in Klein- und Großbetrieben zwischen 800 und 1000 m Höhe. Nach einem raschen Anstieg der Ausfuhr auf [illegible] Sack i. J. 1910/11 erfolgte während des Krieges ein Rückgang auf ca. [illegible] Sack.

Aber etwa 12% der über den venezuelischen Hafen Marakaibo gehenden Bohnen — es sind gerade die feinsten — stammen aus Kolumbien und zwar vom Norden des Staates Santander, doch sandte Kolumbien über den Hafen Savanilla noch 470 000 Sack ins Ausland.[1]) In Surinam tritt die Kaffeekultur, welche Liberia- und Robustasorten pflegt, hinter der des Kakao weit an Bedeutung zurück.[2])

In Brasilien, welches seine ersten Pflänzlinge von Französisch-Guyana erhalten hatte, hat sich das Anbaugebiet allmählich immer weiter nach Süden schließlich bis nach St. Katharina gezogen. Während die Kultur im äquatorialen Gebiet rasch zurückging, nahm sie in der Küstenzone von Espirito Santo, Rio und in dem am Stromgebiet des Parahiyba gelegenen Teilen von Minaes und St. Paulo einen durch Klima und billige Sklavenarbeit bedingten gewaltigen Aufschwung. Hatte der jährliche Durchschnittsanteil Brasiliens im Jahrzehnt 1820/21—1829/30 250 000 Sack von 1 375 000 Sack der Welternte betragen, so lieferte es, insbesondere die Riozone, im Durchschnitt des Jahrzehntes 1850/51 bis 1859/60 von der beinahe 5 Millionen Sack umfassenden Welternte nicht weniger als 52%. Seit dem Jahre 1835 begann sich die Kultur über das benachbarte binnenländische tiefgründige, klimatisch Massenernten und Massenaufbereitung begünstigende Gebiet von St. Paulo zu verbreiten. Für die i. J. 1888 aufgehobene Sklavenarbeit fand sie vollkommenen Ersatz an italienischen Saisonarbeitern. Angesichts der günstigen Kaffeepreise bis zur Mitte der 90er Jahre und der hohen Beträge für die im Wert fallende, aber im Inland kaufkräftigere Milreis war der Wirtschaftsbetrieb ein möglichst extensiver. — Erschöpfte Kaffeeanlagen wurden aufgelassen und neue auf allerdings zu teuren Preisen erkauften, durch Bahnbau rasch erschlossenen Waldkomplexen begründet. So kam es, daß Santos von der i. J. 1895 10 Millionen Sack betragenden Welternte bereits etwa 30%, Rio nunmehr 23% lieferte. Und dieses Verhältnis verschob sich in der Folge stetig zu seinen Gunsten. Es hatte i. J. 1901/02 mehr als den halben Anteil (51,3%, Rio 24%) der damals sehr hohen, 20 Millionen Sack betragenden Welternte. Die absoluten Ernteerträge gingen in den nächsten vier Jahren zurück, teilweise auch die relativen von Santos. Aber zu dem überraschend großen Weltsegen des Jahres 1906/07 von nahezu 24 Millionen Sack Bohnen hat Santos mit mehr als 15 Millionen Sack und mehr als 64% beigetragen, während Rios Anteil auf kaum 14% zurückging. Aber diese Ueberfülle begann bedrohliche Wirkungen auszulösen. Der Konsum, der sich jährlich nur um 400 000 bis 800 000 Sack zu steigern pflegte, konnte das so plötzlich gesteigerte Kaffeeangebot nicht aufnehmen. Ueber Santos gelangte mehr Ware zur Verschiffung als bisher, vom Jahre 1901/02 abgesehen, von allen Exporthäfen zusammengenommen. Die sichtbaren Weltvorräte erreichten auch zur Zeit ihres niedersten Standes (Ende Juni vor Ablieferung der Santosernte) die gewaltige Höhe von 12 Millionen Sack. Naturgemäß sanken die Preise. Dazu kam aber, daß

¹) Dauring gibt die Ausfuhr Br. Indiens und Manilas(!) für das Jahr 1918 mit [illegible] Sack an.

¹) Im J. 1918 betrug die während des Krieges erheblich vermehrte, vornehmlich nach der Union bestimmte Gesamtausfuhr Kolumbiens über 1 Mill. Sack.

²) Das gesamte außerbrasilianische Amerika beteiligte sich i. J. 1918 nach Dauring am Welthandel mit 3,375 Mill. Sack.

die durch Aufnahme einer großen Reichsanleihe i. J. 1898 für die brasilianische Währung eingetretene Valutabesserung den Erlös in Milreis beeinträchtigte. Gleichzeitig bewirkte sie eine große Abwanderung der nun wohlhabend gewordenen italienischen Arbeiter und zwang zu größeren Aufwendungen, um Arbeitskräfte festzuhalten und Menschen sparende Maschinen zu beschaffen. Ungeheure Kapitalien waren so in den Pflanzungen angelegt, deren beträchtliche Verzinsung (12—14%) jährlich hohe Summen verschlang. Es rächte sich schließlich nunmehr auch die kurzsichtige vornehmlich in den überwiegenden Großunternehmungen gepflegte Monokultur, welche bei dem damals erhöhten Schutzzoll eine besonders kostspielige Einfuhr von Lebensmitteln erheischte. Gegenüber den Gefahren der Ueberproduktion versagte das im Jahre 1903 erlassene, schwerlich eingehaltene Verbot von Neuanpflanzungen. Angesichts des drohenden wirtschaftlichen Zusammenbruchs der meisten Unternehmungen und damit des ganzen Staates von St. Paulo, des bisher leistungsfähigsten Gliedes des Reiches, entschlossen sich Staat und Reich i. J. 1906 zu einer durchgreifenden Rettungsaktion, zur modifizierten Durchführung der von S. Siciliano angeregten Valorisation. Durch staatliche Ankäufe sollte mit Hilfe einer internationalen Kapitalistengruppe ein Teil der brasilianischen Ernte aufgekauft, in New-York, Hamburg, Le Hâvre, Antwerpen und Triest eingelagert und erst zur geeigneten Zeit in entsprechenden Mengen zur Aufrechterhaltung eines Mindestpreises auf den Markt geworfen werden. Der Erfolg dieser Maßnahmen hing von der dauernden Monopolstellung des brasilianischen Kaffees in der Weltproduktion, von der genügenden finanziellen Tragfähigkeit des gegen Ende 1908 gesicherten Syndikats, sowie von mäßigen Ernteausfällen ab. Diese Voraussetzungen für die Durchführung des Planes haben sich erfüllt, insbesondere schwankte die Weltproduktion bis 1912/13 nur zwischen rund 14—19 Millionen Sack. So erfolgte seit 1910 eine beträchtliche, durch Zurückhaltung der Valorisationsvorräte künstlich genährte Erhöhung der Preise. Erst die drohenden Maßnahmen der Regierung der Vereinigten Staaten gegen den „Kaffeetrust" haben zum raschen Abstoßen der New-Yorker Vorräte geführt; gleichzeitig verminderte sich in Europa der Konsum. Dies führte i. J. 1913 eine Krise auf dem Kaffeemarkt herbei. Während des Krieges blieb die Weltproduktion auf einem niedrigen Stand. Dazu kam, daß sich der Verbrauch, namentlich i. Jahre 1915/16 mit 20 Millionen Sack sogar über die letzten Friedensjahre erhob. New-York war nunmehr an Stelle Hamburgs der maßgebende Weltmarkt geworden. Von den französischen Häfen zog insbesondere das auch früher führende Le Hâvre[1]) bedeutende Mengen an sich, während Englands Kaffeetransport und Kaffeehandel seine Bedeutung verlor. Die Mittelmächte, welche den in Hamburg, Antwerpen und Triest lagernden Valorisationskaffee aufgekauft hatten, wurden während des Krieges schließlich auch von der Zufuhr durch neutrales Gebiet abgeschlossen. Nach Friedensschluß mußte sich die Marktlage für den Kaffee durch den Hinzutritt des wenn auch eingeschränkten Konsums von Mitteleuropa günstig gestalten. Andererseits hatte sich die Produktion durch den schweren Frost in St. Paulo im Südwinter 1918 stark vermindert. Er äußerte offenbar auch in den folgenden zwei Jahren seine Wirkung. Die Weltproduktion betrug in den Jahren 1918/1921 nur 14, 15 und 16 Millionen Sack. Allein diese Wirkung bleibt kaum eine dauernde, und den neuesten Meldungen über geringe Ernteausfälle in den Mittelstaaten Brasiliens wird ein weitgehendes Mißtrauen entgegengebracht. Die brasilianische Regierung wird nach wie vor auf künstliche Sicherung der Preise gegenüber dem über kurz oder lang wieder zu erwartenden Erntesegen bedacht sein müssen. —

Die Bedeutung des Kaffees für die Weltwirtschaft, die wohl aus dem Vorangegangenen zum Teil ersichtlich ist, mag noch durch folgende in der Kaffeezeitung vom Jahre 1914 enthaltenen, im einzelnen ziemlich willkürlichen Angaben verdeutlicht werden.[1]) Die mit Kaffee bedeckte Landfläche umfaßte 4 345 000 acres. Davon sind ihr in St. Paulo allein 2 330 000 acres gewidmet; im übrigen Brasilien 330000, in Mittelamerika etwa 650 000. Der Wert der Kaffeegärten wird auf 156 Mill. £ geschätzt und zwar derjenigen in St. Paulo 100 Mill. £, der im übrigen Amerika 48, der Asiens, Afrikas und Australiens 8 Mill. £. Der Wert der Eisenbahnen, Hafenanlagen und Lager, sowie der Schiffe, die ausschließlich für den Kaffeeverkehr bestimmt sind, wurde mit 11 Mill. £, die Vorräte (etwa 10 Mill. Sack) mit 33 Mill. £ angesetzt. So sind im ganzen 220 Mill. £ im Kaffee investiert. Etwa 720 000 Arbeiter werden in den Kaffeegärten beschäftigt; davon allein in den des führenden Staates 42 000; und überdies ziehen etwa 800 000 Menschen aus dem ausschließlichen Transport und Handel mit Kaffee ihre Nahrung.

Literatur: ***L. Reinhardt***, *Kulturgeschichte der Nutzpflanzen, I. Bd., München 1919.* — ***Andree***, *Geographie des Welthandels, IV. Bd., Wien 1921.* — ***Watt***, *Commercial Products of India, London 1909.* — *Auslandswegweiser; herausgegeben v. Hamb. weltwirtschaftl. Arch., Hamburg 1920/21.* — ***Semler***, *Die tropische Agrikultur, II. Bd., Wismar 1897.* — ***Feska***, *Landwirtschaft in d. Tropen u. Subtropen, Berlin 1904.* — ***Warburg***, *Kulturpflanzen der Weltwirtschaft, Leipzig 1908.* — ***Preuß***, *Expedition nach Zentral- u. Südamerika, Berlin 1901.* — ***Fuchs***, *Die geogr. Verbreitung d. Kaffeebaues m. Karte, Leipzig 1886.* — *Der Kaffee, herausgegeb. vom Kais. Gesundheitsamt 1903, mit Karte von Fuchs.* — ***Lembke***, *Der Kaffee im Produktionsland, Hannover 1905.* — ***Lecomte***, *Le café, Paris 1899.* — ***Fouchère***, *Culture pratique du café 1908.* — ***Belli***, *Il caffè, Mailand 1910.* — ***Cramer***, *Over de varibilität der koffie Sorten, Batavia 1913.* — ***Wieler***, *Kaffee, Tee u. Kakao, Natur u. Geisteswelt 1907.* — ***Kurth***, *Die Lage des Kaffeemarktes und der Kaffeevalorisation, Jena 1909* — ***Findeisen***, *Der Kaffeehandel, Jena 1917.* — ***Deutschmann***,

[1]) Seine Bedeutung im Kaffeehandel ist nächst dem großen Konsum Frankreichs auf sein vorzügliches Lagerhaussystem zurückzuführen vgl. Findeisen S. 78.

[1]) Sie sind einer amerikanischen Quelle entnommen.

Der Kaffeegroßhandel (Großhandel u. deutsche Volkswirtschaft), Berlin 1917. — Kaffee, Tee und Kakao in der Kriegswirtschaft, Berlin 1918. — **Fr. Schmidt**, *Die Kaffeevalorisation. Jb. f. Nat., III. F., XXXVIII. Bd., S. 662ff.* — **Scherrer**, *Kaffeevalorisation, Weltwirtsch. Arch. 1919.* — **Siedersleben**, *Brasil. Kaffeevalorisation, Frankfurt 1920, Diss. ungedruckt.* — **Duuring und Sohn**, *Statistik der Weltproduktion von Kaffee, Rotterdam. — Kaffee-, Kakao- u. Teezeitung, Hamburg. — Der Tropenpflanzer u. Beihefte zum Tropenpfl., Berlin seit 1892. — Deutschland u. die Weltwirtschaft, herausg. v. Ausw. Amt, Berlin 1921. — Lateinamerika, Berlin.*

Kraus.

Kaiser-Wilhelm-Kanal.

I. Volkswirtschaftlich betrachtet. II. Die Rechtsverhältnisse des Kanals.

I. Volkswirtschaftlich betrachtet.

1. Lauf des Kanals. 2. Geschichtliches. 3. Erweiterungsbau und endgültige Gestaltung des Kanals. 4. Betrieb und Unterhaltung des Kanals. 4. Abgaben für Benutzung des Kanals. 6. Aufgaben des Kanals und Benutzung desselben.

1. Lauf des Kanals. Der Kaiser-Wilhelm-Kanal verbindet die Elbmündung (Nordsee) bei Brunsbüttelkoog (km 0) mit der Kieler Föhrde (Ostsee) bei Holtenau (km 98,7). Er durchzieht die westholsteinische Marsch, das moorige Gebiet der Burg-Kudenseer Niederung, die hochgelegene Wasserscheide zwischen Elbe und Eider und die Niederungsgebiete der Gieselau, Haalerau, Luhnau und Jevenau, führt dann durch die hinter Rendsburg liegenden Obereiderseen und mündet schließlich nach Durchschneidung des meist hochgelegenen östlichen Randgebietes Schleswig-Holsteins nördlich von Kiel in die Ostsee. In seinem östlichen Drittel kreuzt der Kaiser-Wilhelm-Kanal mehrfach den Lauf des Eiderkanals, der seit Ende des 18. Jahrh., teilweise das Bett der oberen Eider benutzend, mit der Untereider zusammen die erste Seeschiffahrtsstraße zwischen Nord- und Ostsee quer durch die schleswig-holsteinische Halbinsel bildete und damit den Schiffen, die zwischen Nordsee und Ostsee verkehrten, die Fahrt um Skagen und durch die Belte oder den Sund ersparte, die für die überwiegende Mehrzahl dieser Schiffe einen bedeutenden Umweg darstellte und, wie die vielen Schiffsunfälle, namentlich in der Jammerbucht an der Westküste Jütlands zeigen, voller Gefahren war.

2. Geschichtliches. Eine künstliche Wasserstraße zwischen Nord- und Ostsee war freilich schon Ende des 14. Jahrh. geschaffen. Denn damals hatte der Vorort der deutschen Hansa, Lübeck, sich den Stecknitz-Kanal zwischen der Stecknitz, einem Nebenfluß der Trave und der Delvenau, die bei Lauenburg in die Elbe mündet, hergestellt. Er hat bis Ende des 19. Jahrh. bestanden und ist dann aufgegangen in den am 16./VI. 1900 eröffneten und in den Tälern der Stecknitz und der Delvenau sich hinziehenden Elbe-Travekanal. Einen zweiten Kanal, der aber nur etwa 25 Jahre bestand, hatte Hamburg mit Hilfe Lübecks i. J. 1525 zwischen der Alster und der Beste angelegt und somit auch hierdurch den Austausch von Waren zwischen Nordsee und Ostsee ermöglicht. Die sehr geringen Abmessungen beider Kanäle hatten jedoch nur einen Binnenschiffsverkehr zugelassen.

Den Gedanken, einen für Seeschiffe benutzbaren Nordostseekanal zu bauen, verfolgte erst der dänische König Christian III. (1533 bis 1559), und zwar offenbar, um den Handelsschiffen seiner Länder den gefährlichen Seeweg um Skagen zu ersparen. Er plante einen Kanal zwischen Ripen und Kolding oder Hadersleben. Sein tatkräftiger und regsamer Bruder Herzog Adolf I. von Gottorf (1544—1586) projektierte einen Kanal unter Benutzung der Eider. Diese Pläne, sowie spätere Projekte, von denen das Wallensteinische Kriegszwecken, diejenigen von Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorf (1616—1659), der den Plan Adolfs I. weiterverfolgte und König Christian IV. (1588—1648) aber der Handelsschiffahrt dienen sollten, sind nicht zur Ausführung gelangt.

Erst Ende des 18. Jahrh. wurde die Verbindung der beiden durch die cimbrische Halbinsel getrennten Meere mittels eines Seekanals verwirklicht durch die Eröffnung des Eiderkanals im Oktober 1784, welcher von Holtenau an der Kieler Föhrde bis zum Schirnauer See, einer seeartiger Ausbuchtung der Eider oberhalb Rendsburg ging, von wo aus die Schiffe das natürliche Bett der Eider benutzen konnten. Durch die Anlegung des Eiderkanals erwartete man eine Förderung der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und der Schiffahrt in Dänemark und den mit diesen durch Personalunion verbundenen Herzogtümern Schleswig und Holstein. Der Eiderkanal, auf dem man lediglich die dänische Flagge zu sehen wünschte, sollte also nur den Landesinteressen dienen. Die Errichtung des Eiderkanals war entsprechend den allgemeinen Verhältnissen und dem Stande der Wasserbautechnik und der ihr zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zur Zeit seiner Errichtung eine große Leistung. Der Kanal brachte auch der Schiffahrt bedeutende Vorteile. Es zeigten sich aber schon bald nach seiner Eröffnung die verkehrshemmenden Fehler des neugeschaffenen Seeweges, nämlich die vielen und scharfen Krümmungen des Unterlaufes der Eider und die geringen Ausmessungen des Eiderkanals selbst, dessen Sohlenbreite 18 m betrug, und der eine Wassertiefe von nur 3 m hatte. Dieser letzte Mangel machte sich in steigendem Maße besonders fühlbar, als die Zahl der Dampfschiffe in der Handelsflotte sich schnell mehrte, und ferner eine erhebliche Vergrößerung in den Abmessungen der Schiffe eintrat. Infolgedessen tauchten im Anfange des 19. Jahrh. Pläne auf, um den Eiderkanal zu erweitern und die Eider zu korrigieren, oder gar einen ganz neuen Kanal zu schaffen. Sie sind gescheitert, nicht zum wenigsten deshalb, weil die dänische Regierung eine Abwanderung der Schiffe aus dem Sund und damit die Schmälerung des von ihr erhobenen Sundzolles befürchtete.

Nach der Erhebung Schleswig-Holsteins im März 1848 wurde der Plan, eine verbesserte Ver-

bindung zwischen Nord- und Ostsee zu schaffen, von neuem lebhaft erörtert. Damals ließ man sich wohl ausschließlich von dem Gesichtspunkte leiten, der neuerrichteten deutschen Flotte einen vom Ausland unabhängigen Weg zwischen beiden Meeren zu gewährleisten. Der Plan konnte nach dem unglücklichen Ausgang der schleswig-holsteinischen Bewegung und dem Fortfall der deutschen Flotte, die nur kurze Zeit bestanden hatte, nicht zur Ausführung gelangen. In der Folgezeit wurde er jedoch lebhaft weiter verfolgt und zwar jetzt aus dem Grunde, weil die Ansprüche, welche die Handelsschiffahrt an den Eiderkanal stellen mußte, von diesem immer weniger befriedigt werden konnten. Wenn seiner Verwirklichung auch die Aufhebung des Sundzolles i. J. 1857 günstig erschien, so mußten doch die politischen Verhältnisse von 1852—1864 hemmend wirken. Im J. 1864 nach Besetzung der Herzogtümer durch Preußen und Oesterreich griff Preußen das Projekt eines Nordostseekanals im Interesse der Landesverteidigung und zur Förderung der Handelsschiffahrt wieder auf. Es ließ auch i. J. 1856 ein Projekt durch den Geh. Oberbaurat Lentze aufstellen und versicherte sich des damals noch notwendigen österreichischen Einverständnisses. Dann folgte die kriegerische Auseinandersetzung zwischen Oesterreich und Preußen, welche die österreichische Zustimmung überflüssig machte, und für Preußen nach Annektion der Herzogtümer wesentlich erleichterte Bedingungen zur Durchführung seines Kanalprojekts schuf.

Wenn auch in der Folgezeit, namentlich während des Bestehens des Norddeutschen Bundes und später nach Gründung des Reiches eine künstliche Verbindung zwischen Nord- und Ostsee, welche die Bedürfnisse der Handelsschiffahrt und die Interessen der Landesverteidigung befriedigte, in den Kreisen der Regierung und der Parlamentarier häufig erörtert wurde, kam es zunächst nicht einmal zur Aufstellung bestimmter Pläne. Nach Ueberwindung der Folgen der Gründerperiode wirkte dann der Hamburger Kaufmann Dahlström sehr kräftig für die Erbauung eines Nordostseekanals zwischen der Elbmündung, der Eiderniederung und der Kieler Föhrde. Ihm wurde von Preußen gestattet, Vorarbeiten allgemeinerer Art für den Kanal vorzunehmen. Nach Einsichtnahme der Lentzeschen Pläne und nach Arbeiten auf der Strecke kam ein Plan zustande, den Dahlström der Reichsregierung vorlegte. Diese setzte eine Kommission zur Begutachtung des Dahlströmschen Planes ein, welche zu dem Ergebnis kam, daß eine neue Verbindung zwischen Nord- und Ostsee unter Benutzung der Dahlströmschen Arbeiten in Aussicht zu nehmen sei, da der vorhandene Eiderkanal den an ihn gestellten Anforderungen nicht mehr genügte. Die Kommission erklärte es ferner für zweckmäßig, den Kanal für alleinige Rechnung des Reiches zu bauen. Nach dem die Tätigkeit der Kommission im Frühling 1883 abgeschlossen war, ruhte die Angelegenheit den Sommer 1883 über vollständig.

Am 19./X. jenes Jahres richtete Kaiser Wilhelm I. ein Handschreiben an den Reichskanzler, Fürsten Bismarck, in welchem er im Interesse der Landesverteidigung die Herstellung eines Nord- und Ostsee verbindenden Kanals empfahl, damit im Falle eines Krieges eine Schwächung der Flotte durch die Trennung der Ostsee- und Nordseeabteilung vermieden würde. Bismarck, der schon seit 1864 den Kanalplänen lebhaftes Interesse gezeigt hatte, griff die Anregung auf und förderte den Plan in energischer Weise. Er erreichte, daß Preußen, welches durch die Errichtung des Nordostseekanals der Notwendigkeit enthoben wurde, den Eiderkanal auszubauen, und außerdem einen erheblichen Vorteil dadurch zu erwarten hatte, daß große Landgebiete in Schleswig-Holstein eine ausreichende Entwässerung durch den Kanal erlangten, sich zur Uebernahme eines Teiles von 50 Mill. M. der auf insgesamt 156 Mill. M. veranschlagten Baukosten bereit erklärte, sowie, daß durch das ReichsG. v. 16./III. 1886 (RGBl. S. 58) die Ausführung des Nordostseekanals angeordnet wurde. Wenige Monate nach Zustandekommen dieses Gesetzes erfolgte die Einsetzung einer Kanalkommission in Kiel, welche unter der Oberleitung des Reichsamtes des Inneren den Kanal herzustellen hatte. Der Bau wurde so gefördert, daß i. J. 1895 die Einweihung und Inbetriebnahme des Kanals erfolgen konnte. Ihm wurde auf Wunsch Kaiser Wilhelms II. zum Andenken an seinen Großvater, weil auf dessen Anregung die Entstehung des Kanals zurückzuführen ist, die amtliche Bezeichnung Kaiser-Wilhelm-Kanal beigelegt.

3. Erweiterungsbau und endgültige Gestaltung des Kanals. Der Kaiser-Wilhelm-Kanal genügte in seinen ursprünglichen Abmessungen den Bedürfnissen der deutschen Kriegsmarine und der ihn in steigendem Maße benutzenden Handelsschiffahrt nur etwa 10 Jahre. Dann wurde durch die sprunghafte Vergrößerung der Kriegs-, wie der Handelsschiffe seine Erweiterung nötig, welche 1907 beschlossen. und deren Ausführung dem Kanalamt in Kiel (s. u.) übertragen wurde. Der Erweiterungsbau war bei Kriegsausbruch im Sommer 1914 im wesentlichen durchgeführt. Sein Abschluß erfolgte jedoch erst i. J. 1919. Er hat 250 Mill. M. beansprucht. Nach der Durchführung der Erweiterung, die eine Begradigung der Kanalstrecke sowie eine Verbreiterung und Vertiefung des Kanals mit sich brachte, hat der Kaiser-Wilhelm-Kanal eine Länge von 98,7 km. Seine Wasserspiegelbreite beträgt 103 m, seine Sohlenbreite 44 m und seine Wassertiefe 11,33 m. Auf die Kanalstrecke verteilt sind 11 Ausweichen, in denen die Begegnung mit größeren Schiffen oder Schleppdampfern mit schwer zu steuerndem Anhang stattfindet. Sie sind mit Dalben zum Festmachen der Schiffe ausgerüstet. Die nur an den Kanalmündungen befindlichen, während der Erweiterung hergestellten neuen Schleusen haben zwei Kam-

mern. Jede von diesen besitzt eine Drempel- und Sohlentiefe von 14,7 m, eine nutzbare Länge von 330 m und eine lichte Weite von 45 m. Ihre 8 m breiten Tore sind Schiebetore, die mit elektrischem Antriebe zu bewegen sind. Die Schleusen übertreffen die 305 m langen und 33,5 m breiten Schleusen des Panamakanals nicht unerheblich. Sie sind die größten der Welt. Beide Kanalufer in ihrer gesamten Ausdehnung, einschließlich der Schleusen, sind des Nachts elektrisch beleuchtet, um den Schiffen auch zur Nachtzeit die Benutzung des Kanals zu ermöglichen. Den Landverkehr über den Kanal vermitteln vier Hochbrücken und eine Straßendrehbrücke, von denen zwei lediglich dem Eisenbahnverkehr dienen, die übrigen aber auch für den Straßenverkehr freigegeben sind. Außerdem werden im Interesse des letzteren im Kanal eine ganze Reihe von Fähren mit maschinellem Antriebe unterhalten. Zur Entwässerung zweier großer Niederungsgebiete, die der Kaiser-Wilhelm-Kanal auf seiner Weststrecke durchschneidet, sind elektrisch betriebene und automatisch tätige Schöpfwerke angelegt, welche die Abflußwässer der Niederungen in den Kanal pumpen und eine ausgezeichnete Entwässerung der letzteren gewährleisten. Die Schöpfwerke eines jeden Niederungsgebietes sind zu einer Gruppe vereinigt, die elektrischen Strom von einem besonderen Kraftwerk erhält.

4. Betrieb und Unterhaltung des Kanals. Die Sorge für den Betrieb und die Unterhaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals liegt auf Grund des allerhöchsten Erlasses v. 15./VI. 1895 (RGBl. S. 349) dem Reichskanalamt in Kiel ob. Nachdem dieses zunächst dem Reichsamt des Inneren und sodann kurze Zeit dem Reichswirtschaftsministerium unterstellt gewesen war, ist seine vorgesetzte Behörde jetzt das Reichsverkehrsministerium, Abteilung für Wasserstraßen. Unter dem Reichskanalamt leitet der Betriebsdirektor als Vorstand des Wasserstraßenverkehrsamts in Kiel den Schiffahrtsbetrieb auf dem Kanal. Ihm zur Seite stehen die Hafenkapitäne an den beiden Endstationen. Die Unterhaltung der Kanalanlagen und der Betrieb der maschinellen Einrichtungen des Kanals ist den Wasserstraßenämtern der Kanalverwaltung in Holtenau und Brunsbüttelkoog übertragen, von denen das erste die östliche, das zweite die westliche Hälfte der Kanalstrecke verwaltet. Außerdem ist dem Reichskanalamt noch das Wasserstraßenmaschinenamt zu Rendsburg unterstellt, das die Instandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten an den Schiffen und schwimmenden Geräten der Kanalverwaltung vornimmt. Diese Behördenorganisation wird voraussichtlich geändert, sobald das Deutsche Reich besondere Behörden für die Verwaltung der von ihm auf Grund des Art. 97 Abs. 1 der Verfassung von Weimar und des ReichsG. v. 29./VI. 1921 über den Staatsvertrag, betreffend den Uebergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (RGBl. S. 961), übernommenen Wasserstraßen eingerichtet hat. Denn dann ist die Verschmelzung des Reichskanalamts mit einer neu zu gründenden Seebaudirektion zu erwarten, welcher neben sonstigen Aufgaben die Erledigung der Geschäfte des Reichskanalamts zufallen wird, und der die örtlichen Dienststellen des Reichskanalamts unterstellt werden.

Die preußische Wasserpolizei auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal und den seinen Mündungen vorgelagerten Reeden war schon seit Eröffnung des Kanals auf Grund des § 138 des preußischen G. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30./VII. 1883 dem Präsidenten des Reichskanalsamts übertragen. Diese Regelung ist nach Inkrafttreten des preußischen WasserG. v. 7./IV. 1913 (GS. S. 53) auf Grund des § 349 a. a. O. aufrechterhalten, weil es als notwendig erschien, die Verwaltung des sehr umfangreichen und schwierigen Kanalbetriebes und die Polizei auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal in eine Hand zu legen. Nach Art. 97 Abs. 5 der Reichsverfassung wird die Kanalverwaltung künftig die Strom- und Schiffahrtspolizei als Reichsbehörde handhaben, sobald das Reich die gesetzlichen Grundlagen geschaffen hat, die zur Ausübung der ihm durch die Verfassung übertragenen Polizei nötig sind.

Der Schiffahrtsbetrieb auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal wird durch die seit dem 1./VI. 1922 in Kraft befindliche Betriebsordnung v. 31./III. 1922 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Schleswig S. 127 ff.) geregelt. Die Durchführung ihrer Bestimmungen überwachen die Betriebsbeamten der Kanalverwaltung, die zu kanalpolizeilichen Hilfsbeamten bestellt sind. Dampf- und Motorfahrzeuge durchfahren den Kanal mit eigener Maschinenkraft, falls diese, was regelmäßig der Fall ist, eine genügende Durchfahrtsgeschwindigkeit gewährleisten. Segelschiffe müssen fast ausnahmslos geschleppt werden. Die den Kaiser-Wilhelm-Kanal benutzenden Schiffe unterliegen dem Lotsenzwang. Der Lotse hat, wie auch auf dem Suez- und dem Panamakanal — Seekanäle wie der Kaiser-Wilhelm-Kanal und von ähnlichen Abmessungen wie dieser — die Stellung eines Beraters der Schiffsleitung, die unter eigener Verantwortung ihr Schiff durch den Kanal zu führen hat. Beim Durchschleusen der Schiffe stellt die Kanalverwaltung im Bedarfsfalle Bugsierdampfer zur Verfügung. Sie unterhält ferner auch in beschränktem Maße einen Schleppbetrieb,

welcher im wesentlichen zur Durchführung kleinerer Segler durch den Kanal dient.

Lediglich auf den Besuch dieser Schiffsart sind die zahlreichen, zur Befriedigung örtlicher Verkehrsbedürfnisse eingerichteten Lösch- und Ladeplätze am Kaiser-Wilhelm-Kanal zugeschnitten, während die innerhalb der Schleusen liegenden Binnenhäfen zu Holtenau und Brunsbüttelkoog, sowie der Nordhafen der Stadt Kiel und der Kreishafen zu Rendsburg, die ebenfalls beide im Kanal liegen, auch von Seeschiffen großer Abmessungen benutzt werden können. Diese Schiffe haben die Möglichkeit in den angeführten Häfen zu löschen und zu laden, Proviant, Wasser und Ausrüstungsgegenstände zu übernehmen, sowie — wenigstens in den Binnenhäfen zu Holtenau und Brunsbüttelkoog — Bunkerkohlen, Heiz- und Treiböle einzunehmen.

5. Abgaben für Benutzung des Kanals. Für die Benutzung des Kaiser-Wilhelm-Kanals werden auf Grund des ReichsG. v. 16./III. 1886 Abgaben erhoben. Einstweilen wird der Tarif für die Abgaben im Durchgangsverkehr im Verordnungswege festgesetzt, während der Erlaß der Tarife für 1. die Abgaben im Teilstreckenverkehr, 2. für das neben den Abgaben fällig werdende Kanallotsgeld, 3. für die Schleppgebühren und 4. für das Hafengeld verordnungsgemäß dem Reichskanalamt übertragen ist (vgl. Erl. betreffend den Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal v. 30./I. 1922, RGBl. S. 198). Die Regelung der Art der Abgabenerhebung ist durch G. v. 20./VI. 1899 (RGBl. S. 315) erfolgt. Die Herausgabe eines neuen Gesetzes über das Abgabenwesen auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal ist in Aussicht genommen. Die Höhe der Abgaben wird durch Art. 99 Abs. 1 und 2 der Reichsverfassung begrenzt. Sie dürfen die Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen. (Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 382 des Friedensvertrags, s. u.).

6. Aufgaben des Kanals und Benutzung desselben. Wie in der Vergangenheit die Aufstellung der zahlreichen Projekte zur Errichtung eines Nordostseekanals nicht aus der gleichen Absicht erfolgte, vielmehr bald strategische Bedürfnisse obwalteten, und bald wirtschaftliche Gesichtspunkte den Anstoß bildeten, so waren die Aufgaben des Kaiser-Wilhelm-Kanals nicht immer die gleichen. Er ist vorwiegend für die Zwecke der Landesverteidigung gebaut. Erst in zweiter Linie sollte er der Handelsschiffahrt dienen. Diese hat ihn in der Vorkriegszeit in steigendem Maße benutzt. Während im ersten Betriebsjahre (v. 1./IV. 1896 bis zum 31./III. 1897) 19600 Schiffe mit 1884458 Netto-Reg.-T. den Kaiser-Wilhelm-Kanal benutzten, verkehrten während des Rechnungsjahres 1913 — also in der Zeit v. 1./IV. 1913 bis zum 31./III. 1914 — auf dem Kanal insgesamt 53382 Schiffe mit einem Raumgehalt von 10349924 Netto-Reg.-T. Während des Krieges kam die ursprüngliche Zweckbestimmung des Kanals zur vollen Geltung. Er hat der deutschen Marine, die ihn in der Kriegszeit in starkem Maße mit ihren Schiffen befuhr, einen bedeutenden Nutzen bei Durchführung ihrer Aufgaben geleistet. Die Zahl der den Kaiser-Wilhelm-Kanal benutzenden Handelsschiffe ging im Krieg erheblich zurück. Der Kanal war in dieser Zeit nur für deutsche Schiffe freigegeben. Für die letzteren war er jedoch die einzige Verbindung auf der Fahrt zwischen der Ostsee und den deutschen Häfen an der Elbe, Weser und Ems, welche ohne das Bestehen des Kaiser-Wilhelm-Kanals auf den Besuch von Seeschiffen in jener Zeit völlig hätten verzichten müssen. Jetzt, nachdem die deutsche Marine fast ganz in Fortfall gekommen ist, hat der Kaiser-Wilhelm-Kanal im wesentlichen der Handelsschiffahrt zu dienen. Seine Bedeutung für den Seeverkehr kommt freilich derjenigen des Suez- und des Panamakanals nicht gleich, denn er verbindet nicht, wie sie, Weltmeere, sondern er bildet nur einen abgekürzten Weg zwischen Nord- und Ostsee. Die Benutzung des Kaiser-Wilhelm-Kanals erspart jedoch den Schiffen die schwierige und auch jetzt noch nicht immer ungefährliche Fahrt um Skagen. Der Kanal bietet ferner nicht nur eine dank seiner großen Abmessungen und seiner glänzenden technischen Einrichtungen völlig sichere und rasch und bequem zu durchfahrende Ersatzstraße, sondern er kürzt für die meisten im Ostseeverkehr stehenden Schiffe den Seeweg erheblich ab. Die Fahrtverkürzung für den Verkehr zwischen den Nordseehäfen und den Ostseehäfen östlich der Linie Wittow-Torp beträgt bei Benutzung des Kaiser-Wilhelm-Kanals berechnet bis zum Schnittpunkt mit dem Weg um Skagen gegenüber Moen von

Leith	84	Seemeilen
Hull	181	„
London	239	„
Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen	237	„
Bremerhaven	325	„
Hamburg	425	„

Diese Zahlen zeigen deutlich die Vorteile, welche die Inanspruchnahme des Kaiser-Wilhelm-Kanals für die weitaus meisten zwischen den Nord- und Ostseehäfen verkehrenden Schiffe bietet. Sie sparen durch die Kanalfahrt wesentlich an Zeit und vor allem an Betriebsmitteln. Dementsprechend hat die Zahl der den Kaiser-Wilhelm-Kanal benutzenden Schiffe seit Beendigung des Krieges erheblich wieder zugenommen. Denn es verkehrten in ihm im Rechnungsjahre:

1919 (1./IV. 1919 bis 31./III. 1920)	18997 Schiffe	mit 4432325	Netto-R.-T.
1920 (1./IV. 1920 bis 31./III. 1921)	25877 „	„ 9062190	„
1921 (1./IV 1921 bis 31./III. 1922)	32013 „	„ 9380853	„

Mit einer Zunahme des wirtschaftlichen Wiedererwachens der Küstenländer der Ostsee ist ein weiteres Wachsen der Verkehrszahlen des Kaiser-Wilhelm-Kanals zu erwarten, so daß zu hoffen ist, daß künftig die Einnahmen des Kaiser-Wilhelm-Kanals aus den Schiffahrtsabgaben nicht nur die Kosten seines Betriebes und seiner Unterhaltung in vollem Umfange decken, sondern auch noch die Verzinsung und Tilgung eines, wenn auch nur bescheidenen Teiles seines auf rund 400 000 000 M. zu beziffernden Anlagekapitals gewährleisten. Die Abkürzung des Seeweges von Hamburg nach der Ostsee läßt deutlich erkennen, wie nahe Hamburg der Ostsee gerückt worden ist, was zur Folge hatte, daß Hamburgs Bedeutung als Umschlagsplatz für den Güterverkehr der Ostsee nach Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Kanals außerordentlich gewachsen ist. Die gleiche Besserung der Verkehrslage, die Hamburg erfahren hat, macht jetzt auch die Stadt Kiel bei ihren Bestrebungen geltend, nach der außerordentlichen Verminderung der Kriegsmarine neue Erwerbs- und Lebensmöglichkeiten für ihre Bewohner zu finden, da sie jetzt die durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal geschaffene bedeutende Annäherung an die Nordsee voll ausnutzen kann, woran sie bisher durch die großen Raumbedürfnisse der Kriegsmarine verhindert wurde, so daß sie erst jetzt nennenswerte Hafenanlagen zu errichten vermag.

Wenn bisher auch den Schiffen aller Nationen die Benutzung des Kaiser-Wilhelm-Kanals gestattet war, so konnte doch das Deutsche Reich bis zum Friedensschluß entsprechend seinen jeweiligen Interessen die Freigabe des Kaiser-Wilhelm-Kanals für den internationalen Verkehr aufheben oder beschränken. Diese Möglichkeit ist durch Art. 380 des Friedensvertrages beseitigt, der bestimmt, daß der Kanal allen mit Deutschland in Frieden befindlichen Nationen für ihre Handels- und Kriegsschiffe gleichberechtigt frei und offen stehen soll. Der Friedensvertrag ordnet ferner in Art. 381 ff. an, daß die Angehörigen aller Mächte den Kanal in voller Gleichberechtigung benutzen dürfen, daß die Kanalabgaben nur so hoch zu bemessen sind, daß sie eine Ausgabendeckung gewährleisten, sowie daß Deutschland den Kanal und seine Zugänge stets in benutzbarem und betriebsfähigem Zustande erhalten muß.

Mangels.

II. Die Rechtsverhältnisse des Kanals.

1. Völkerrechtliche Stellung. 2. Verwaltungsrechtliche Stellung

1. Völkerrechtliche Stellung. Die Wasserfläche des Kaiser-Wilhelm-Kanals untersteht als Binnengewässer grundsätzlich der vollen Hoheitsgewalt des Deutschen Reiches bzw. Preußens; der Umstand, daß der Kanal zwei offene Meere verbindet, ist hierauf ohne Einfluß. Durch den Versailler Vertrag wurde jedoch die deutsche Gebietshoheit mit wesentlichen Einschränkungen belastet (Art. 380—386 daselbst): Der Kanal und seine Zugänge stehen den Kriegs- und Handelsschiffen aller mit Deutschland in Frieden lebenden Nationen auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung dauernd offen. Dieser Grundsatz der Gleichberechtigung wird dahin erläutert, daß bei der Benutzung des Kanals, insbesondere hinsichtlich der Abgaben und der Abfertigung eine gleichmäßige Behandlung der Staatsangehörigen, Güter und Fahrzeuge aller Nationen stattzufinden hat ohne Abweichungen zugunsten Deutschlands oder der Länder, denen Deutschland die Meistbegünstigung gewährt. Der Kanalverkehr darf nur den Beschränkungen unterliegen, die sich aus allgemein-polizeilichen, gesundheitspolizeilichen und Zollvorschriften sowie den Bestimmungen über die Ein- und Auswanderung und den Ein- und Ausfuhrverboten ergeben. Diese Normen müssen „angemessen" und gleichmäßig für alle Nationen sein und dürfen den Handel nicht unnötig behindern. Abgaben dürfen nur zur angemessenen Deckung der Kosten für Schiffbarhaltung und Verbesserung des Kanals und seiner Zugänge oder zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schiffahrt dienen. Deutschland ist zur Erhaltung guter Schiffahrtsverhältnisse verpflichtet. Für durchgehende Güter ist Abfertigung unter Zollverschluß oder Zollbegleitung zulässig. Streitigkeiten, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen des Friedensvertrags oder aus Meinungsverschiedenheiten über deren Auslegung entstehen, entscheidet auf Anrufen einer beteiligten Macht ein vom Völkerbund zu diesem Zweck einzusetzendes Schiedsgericht, in geringfügigen Sachen erstinstanzlich eine von Deutschland in Kiel zu errichtende Behörde. Durch Art. 195 des Friedensvertrags wird Deutschland ferner verpflichtet, in der Zone zwischen 55° 27' bis 54° 00' nördl. Breite und 9° 00' bis 16° 00' östl. Länge weder Befestigungen anzulegen, noch die Seewege zwischen Nord- und Ostsee beherrschende Geschütze aufzustellen,

und die bestehenden Befestigungen zu schleifen. Die Festungswerke am Westausgange des Kanals können, als außerhalb dieser Zone liegend, bestehen bleiben. Daß der Kanal unbeschadet aller dieser Einschränkungen grundsätzlich unter „deutscher Verwaltung'", also unter deutscher Gebietshoheit, geblieben ist, haben die alliierten und assoziierten Regierungen in ihrer Antwort auf die deutschen Gegenvorschläge (Note v. 16. Juni 1919) ausdrücklich anerkannt. Durch den Friedensvertrag sind die mit ihm unvereinbaren gesetzlichen und sonstigen deutschen Bestimmungen bezüglich des Kaiser-Wilhelm-Kanals grundsätzlich aufgehoben. Aber, wieweit solche Unvereinbarkeit vorliegt, wird praktisch oft fraglich sein.

Zweifellos außer Kraft getreten ist die Bedingung einer auf diplomatischem Wege einzuholenden Erlaubnis für die Durchfahrt fremder Kriegsschiffe (vgl. § 3 der Vorschriften über die Zulassung und die Behandlung fremder Kriegsschiffe in den Häfen und Gewässern der deutschen Küste vom 24./V. 1910 [Marine-Verordnungsblatt S. 224]); auch die Bestimmung, daß die Zahl der gleichzeitig in einem deutschen Hafen verweilenden Kriegsschiffe derselben fremden Nation in der Regel auf drei beschränkt wird (§ 1, Abs. 3 ebenda), wird für auf der Fahrt durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal begriffene fremde Kriegsschiffe nicht anwendbar sein und zwar auch nicht bezüglich der Zugangshäfen. Zweifelhaft ist, ob die im übrigen für sämtliche deutsche Häfen und Binnengewässer vorgeschriebene vorherige Anzeige des Besuches eines fremden Kriegsschiffes (ebenda § 1. Abs. 1) trotz der im Friedensvertrage statuierten freien Durchfahrt für die Zugänge des Kaiser-Wilhelm-Kanals gefordert werden kann, etwa aus Gründen der Etikette, doch ist die Frage wohl zu bejahen. Die den zur Führung der Kriegsflagge berechtigten oder sonst im Dienste des Reiches oder eines seiner Länder stehenden Fahrzeugen gewährte Gebührenfreiheit (§ 2 des Gesetzes v. 20./VI. 1899 [RGBl. S. 315]) besteht sicherlich als eine zur Vermeidung von Barzahlungen dienende fiskalisch-technische Maßnahme ohne materielle Bedeutung auch weiterhin zu Recht. — Von besonderer Bedeutung ist die Frage ob die im Falle eines Krieges zwischen anderen Mächten Deutschland obliegenden Neutralitätspflichten den Bestimmungen des Friedensvertrages über freie Durchfahrt durch den Kieler Kanal vorgehen. Die Gestattung der Durchfahrt von Kriegsschiffen einer kriegführenden Macht würde zweifellos eine schwere Neutralitätsverletzung darstellen, zu deren Entschuldigung sich Deutschland allenfalls nur einer Signatarmacht des Versailler Vertrages gegenüber auf diesen berufen könnte. Die Durchfuhr von Kriegsmaterial zu verhindern, ist Deutschland freilich nach allgemeinen Völkerrechtsgrundsätzen nicht verpflichtet, wohl aber, wenn ihm das zur besseren Durchführung der Neutralität erforderlich erscheint, dazu berechtigt. Ein vom Reiche erlassenes Durchfuhrverbot (vgl. die Verordnung der Reichsregierung zur Durchführung der Neutralität im russisch-polnischen Kriege v. 25./VII. 1920 [RGBl. S. 1469]) wird bei sinngemäßer Auslegung des Art. 381, Abs 2 des Friedensvertrages auch für den Kaiser-Wilhelm-Kanal gelten, obgleich hier nur Ein- und Ausfuhrverbote erwähnt sind.

In der Frage der Kostendeckung besteht formal eine Diskrepanz zwischen Art. 382 des Friedensvertrags und Art. 99 RV. Nach dem Friedensvertrage dürfen Aufwendungen für die Schiffbarerhaltung oder Verbesserung des Kanals oder zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schiffahrt durch die Kanalabgaben gedeckt werden, während die Kosten der Herstellung — im Gegensatz zur Reichsverfassung — nicht erwähnt werden. Trotzdem wird man annehmen dürfen, daß auch eine angemessene Einbeziehung der Amortisations- bzw. Verzinsungskosten dem Sinn des Art. 382 des Versailler Vertrags nicht widerspricht, die Tendenz dieser Bestimmung vielmehr nur dahin geht, die Einführung rein fiskalischer ohne Gegenleistung zur Hebung kommender Gebühren auszuschließen.

2. Verwaltungsrechtliche Stellung. Für die Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals und die Wasserpolizei über das Kanalgebiet ist zuständig das Kanalamt in Kiel, das dem Reichsverkehrsministerium untersteht (vgl. Art. 97 Abs. 5, Art. 171 RV.). Mit der Wahrnehmung der Interessen der Kriegsmarine ist ein dem Kanalamt beigeordneter Marinekommissar beauftragt, der unmittelbar dem Reichswehrministerium-(Admiralität) untersteht. Die Festsetzung der Gebühren für die Durchfahrt, der Lotsengebühren und des Schlepplohns soll grundsätzlich durch Gesetz erfolgen, ist aber bis zum 30. September 1922 dem [Kaiser bzw.] Reichspräsidenten mit Zustimmung des [Bundesrats bzw.] Reichsrats übertragen.

(§ 2 des G. v. 16./III. 1886 [RGBl. S. 58], G. v. 18./VI. 1917 [RGBl. S. 553]). Zur Zeit gilt der Abgabentarif vom 19./I. 1921 (RGBl. S. 89). Die Gebühren haben die Natur öffentlicher Abgaben, die näheren Vorschriften über Erhebung, Rechtsmittel und Strafbarkeit der Hinterziehung enthält das G. v. 20./VI. 1899 (RGBl. S. 315)

Die allgemeinen Polizeivorschriften enthält die vom Präsidenten des Kanalamts erlassene Betriebsordnung (letzte Fassung v. 23./II. 1911, Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 257), die seuchenpolizeilichen Bestimmungen trifft der Bundesratsbeschluß v. 7./VIII. 1913 (RGBl. S. 624). Für die seeamtlichen Untersuchungen ist der Kanalbezirk dem Seeamt Flensburg zugeteilt (Bundesratsbeschluß v. 19./III. 1896, Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 87). Zollrechtlich ist der Kanal Grenzgebiet, den Zollverkehr regelt die Zoll-

ordnung für den Kaiser-Wilhelm-Kanal v. 12./II. 1903 nebst Abänderungen v. 24./III. 1905, 21./V. 1908 und 10./IX. 1914 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1903. S. 73; 1905, S. 79; 1908, S. 224; 1914, S. 538).

Vorwerk.

Kakao.

1. Heimat, Arten, Anbaubedingungen. 2. Pflege des Fruchtbaums und Aufbereitung der Frucht. 3. Produktionsgebiete und Produktionsumfang. 4. Die Haupthandelshäfen. 5. Konsum und Nährwert. 6. Verarbeitung.

1. Heimat, Arten, Anbaubedingungen. Die Spanier fanden bei der Eroberung Mexikos eine ausgedehnte, nach Berichten der Eingeborenen uralte Kultur des Kakaobaumes vor. Aus den Bohnen der Frucht, die auch als landläufiges Zahlungsmittel dienten, bereiteten sie ein von ihnen wegen seiner anregenden Wirkung und seines Nährgehaltes hochgepriesenes Getränk: Choco-latl, Kakaowasser. Die Verwertung der Kakaobohnen als ein Genußmittel fand bei den Spaniern und Portugiesen sehr rasch, allmählich auch an den Fürstenhöfen und in den wohlhabenden Kreisen Westeuropas, aber erst seit dem Ende des 18. Jahrh. einen zunächst schrittweisen Eingang bei den breiten Massen des Volkes. Seit dem 19. Jahrh. breitete sich auch die Pflege des Baumes über die Tropengebiete der Ostkontinente aus. Dieser Nutzbaum gehört mit anderen in viel geringerem Maße in Kultur genommenen Arten der Gattung Teobroma zu den Sterculiaceen. — Er ist im tropischen Amerika zwischen den Wendekreisen beheimatet und wird hier noch jetzt vielfach in wilder Form gefunden. In seinem natürlichen Zustand erreicht er eine Höhe von 6—8 m, in der Kultur wird er jedoch zur Erleichterung der Erntearbeiten nur etwa 3 m hoch gehalten. Am oberen Ende des Stammes sind zahlreiche schräg abstehend schlanke Aeste, deren Seitenverzweigung eine korbförmige Krone bilden. An den Aesten und Zweigen sitzen kurzgestielte, länglich-ovale, an der Oberfläche dunkelgrüne Blätter. Man beschränkt die Zahl der Seitentriebe, um den Stamm und die Hauptäste möglichst zu kräftigen, denn die Blüten und Früchte sprießen, wie dies in den Tropen häufig der Fall ist, aus schlummernden Knospen des Stammes und der Hauptzweige hervor; innerhalb der letzteren sind ja in den Tropen die Assimilate (Zucker und Stärke) in reichem Maße aufgespeichert. Von den in sehr beträchtlicher Zahl in Büscheln auftretenden kleinen, rosafarbenen Blüten gelangen kaum 10 % zur Fruchtreife. In Gebieten mit gleichmäßig verteiltem Niederschlag erfolgt die Blüten- und Fruchtbildung während des ganzen Jahres. Doch findet vielfach wie in Samoa die Hauptzeit der Blüte zu Beginn der Trockenzeit statt; am Ende derselben geht der Ansatz nach etwa 4 Monaten der Fruchtreife entgegen. An einem vollreifen Baum sind 30—40, seltener bis 60 Früchte. Sie bilden eine gurkenähnliche Beere. Eine dicke fleischige gelbe bis rote, getrocknet jedoch lederartige braune Fruchtschale umschließt 25—40 runde bis mandelförmige weiße oder leicht gelblich, auch rötlich gefärbte Bohnen, die an einer Spindel festsitzen und in einem weißlichen, säuerlichen Brei eingebettet sind. Eine papierdicke brüchige Samenschale umschließt den kleinen Embryo mit seinen beiden großen, beinahe ausschließlich verwertbaren eiweißreichen Keimblättern — den im Bruche hell- bis dunkelvioletten „Nibs".

Arten. Unter den in Kultur genommenen Arten des Kakaobaumes haben sich unter dem Einfluß der verschiedenen Oertlichkeiten und der verschiedenen Pflege zahlreiche schwer bestimmbare und leicht hybridisierende Varietäten gebildet. Man pflegt zwei Hauptarten voneinander zu scheiden: die Criollo- und die Forastero-Art. Die erstere gedeiht nur unter besonders günstigen Bedingungen und nur unterhalb einer Höhe von 300 m. Sie weist kleine Erträge auf. Der Geschmack der Bohnen ist milde, sie sind kurz, rund, die Fruchtschale dünn, sowie dem Bruche unterworfen, wodurch sich die Röstung schwierig gestaltet. Ein Gebiet vorwiegender Criollo-Produktion ist Ecuador, das für seinen Edelkakao hohe Preise am Weltmarkt erzielt. Der Forastero ist widerstandsfähiger, seine Fruchterträge sind größer, die länger gestreckten, rauhschaligen Samen mit dunkler violetten, abgeplatteten Nibs haben einen bitteren Geschmack. Doch gibt es auch gute hochbewertete Forastero-Arten, wie die von Venezuela. In Samoa hat sich eine Hybride von hoher Qualität herausgebildet.

Anbaubedingungen. Die ursprünglichen Anbaugebiete des Kakaobaumes und alle späteren Anbauversuche selbst mit härteren Varietäten beweisen, daß er viel anspruchsvoller ist als der Kaffeebaum. Für sein gutes Gedeihen ist eine den engeren Tropen eigentümliche, möglichst gleichmäßige Wärme von etwa 24—28° erforderlich. Ein zweiteiliges Herabsinken unter 10° schließt den Anbau aus. Selten lohnt er deshalb in Höhen über 500 m. Wünschenswert ist ferner ein ziemlich gleichmäßig verteilter Niederschlag von 200 cm, der zum Teil durch eine beträchtliche Luftfeuchtigkeit oder eine künstliche Bewässerung ersetzt werden kann. In noch höherem Maße als der Kaffee bedarf er des Schattens, eines gleichmäßigen lichten, keineswegs zu schweren Schattens, denn durch einen solchen wird die Qualität beeinträchtigt und die Ausbreitung von Krankheiten begünstigt. Den jungen Pflänzchen wird er durch gleichzeitig angebaute schnellwüchsige, aber nur zum geringen Teil abzuerntende Pflanzen wie Banane, Maniok usw. gewährt. Nach ihrer Entfernung wird durch den Anbau anspruchsloser und nur durch Assimilierung des Stickstoffes aus der Luft wertvoller baumförmiger Leguminosen, wie des Dadabs oder einer Albizzia-Art für ausreichenden Schatten gesorgt. Die Schattenspender dienen zum Teil auch als Schutz gegen den Wind, der sich wegen des Abschlagens der Blätter und der Früchte als einer der schlimmsten Feinde des Baumes erweist. Unerläßlich für die gesunde Entwicklung des Baumes ist ein frischer, feuchter selbst von den kleinsten Steinchen freier, aber niemals zur Sumpfbildung neigender Boden.

2. Pflege des Fruchtbaums und Aufbereitung der Frucht. Alle angeführten natürlichen Bedingungen für den Anbau beschränken die Verbreitung des Kakaos auf ein ungleich engeres Gebiet als den Kaffeebaum. Für die Erzielung besserer Qualitäten ist überdies eine sorgfältige Anlage der Gärten, eine behutsame Anpflanzung und Pflege des wachsenden Baumes erforderlich. Es darf hierbei zum Teil auf die bei der Darstellung des Kaffeebaumes gebotenen Angaben hingewiesen werden. Die Fruchtbildung soll mindestens bis zum 4. Jahr hintangehalten werden. Der Vollertrag der Pflanze wird erst im 10.—12. Jahre erzielt. Er schwankt nach Oertlichkeit und Pflege; in Samoa z. B. belief er sich auf 4 kg trockener Bohnen. Die Ernte findet wohl das ganze Jahr hindurch statt, aber die Haupternte fällt in Bahia in die Zeit von Februar bis Juli, in Mexiko zwischen März und April, in Westafrika zwischen Oktober und November usw., so daß während des ganzen Jahres Zufuhren auf den Markt gelangen können. — Die Ernteerträge werden durch manche Schädlinge beeinträchtigt. In ganz Mittelamerika spielt wegen der hohen Bewertung der Bohne der Diebstahl eine große Rolle. Ratten, Eichhörnchen haben es auf den Fruchtschleim abgesehen; dabei werden die Bohnen herabgeworfen. Larven von Bokrkäfern richten große Verwüstungen an. Sehr gefährlich sind die Pilzarten der Phytophtheren, welche die Rinden- und Fruchtfäule der Bäume herbeiführen. Die Abnahme der Früchte bedarf der größten Vorsicht, damit nicht Knospen, Blüten und Früchte beschädigt oder unreife Früchte abgebrochen werden. Schon deshalb verbietet sich für die Entlohnung dieser Arbeit das Akkordsystem. Die mit einem scharfen Messer abgenommenen Früchte werden durch einen leichten Schlag geöffnet, die Samen werden mit dem Finger aus der Schale herausgeholt, gesäubert und auf Baumblättern ausgebreitet. Es empfiehlt sich, die kalireichen aber stickstoffarmen Schalen zu verbrennen und in Aschenform als Dünger zu verwenden. Das Liegenlassen der rohen Schalen hat häufig zur Verbreitung der Pestkrankheit und wie in Surinam zum Rückgang der Kakaokultur beigetragen. Die aus der Schale herausgenommenen Samen weisen einen von verschiedenen Gerbstoffen herrührenden bitteren Geschmack auf. Sie behalten ihn, wenn sie, wie dies bei den schwarzen Farmern der Goldküste geschieht, ohne weitere Behandlung lediglich auf luftigen Unterlagen in der Sonne getrocknet werden. Dann freilich sind die Bohnen zur Schokoladefabrikation ungeeignet. In den meisten Fällen werden sie einer mehr oder minder vollkommenen Gärung unterworfen. Durch die Gärung wird der Geschmack der Bohnen milder, sie quellen auf und die Schalen lassen sich leichter ablösen. Der Bruch der in der Bohne zusammengehaltenen Samenlappen wird glänzend, rein glasartig und schließlich wird die Keimkraft der Bohne zerstört. Nach der Gärung, an die sich zuweilen das Waschen des Kakaos anschließt, wird der Kakao je nach den Klimaverhältnissen an der Sonne oder in mit heißer Luft erwärmten Räumen möglichst sorgfältig getrocknet. Nur so wird die Bohne vor Einschrumpfen und Verschimmelung bewahrt, erhält ein volles Aussehen und läßt sich leicht von der Schale lösen. Die getrockneten Bohnen läßt man abkühlen, dann werden sie eingesackt und möglichst trocken gelagert. Durch die Einlagerung namentlich in feuchtem Klima wird die Qualität wesentlich beeinträchtigt. Schon deshalb ist eine Kakaovalorisation undurchführbar[1]). Die schwierigen Verschiffungsverhältnisse während des Krieges haben den Pflanzern wegen der geringen Lagerfähigkeit des Kakaos schwere Verluste zugefügt.

3. Produktionsgebiete und Produktionsumfang. Die heißen Gebiete Amerikas sind die Stammländer des Kakaos. Sie dürften in der Weltproduktion, wenn auch nicht im Welthandel, noch immer an der ersten Stelle stehen. Ein guter Teil der namentlich im Zentralen Amerika gewonnenen Erzeugnisse wird an Ort und Stelle verbraucht. Somit kommen die mittelamerikanischen Staaten abgesehen von ihren allerfeinsten Erzeugnissen (Sokonusko), für den Handel nicht in Betracht. Eine sehr bedeutsame Rolle spielt Ecuador. In seinen Küstenlandschaften sind die Naturverhältnisse sehr günstig geartet. Die Provinzen Los Rios, Guayas verschiffen die Waren über Guayaquil; der von Los Rios kommende Kakao, der den größten Teil des Exportes darstellt, wird als „ariba", als der von oberhalb dieses Hafens herrührende bezeichnet. Die Herkünfte der Provinz El Oro werden nach dem wichtigsten Bezirk Machalla-Kakao benannt. Wenn auch über die unzureichende Fermentation vieler Kakaosendungen geklagt wird, so wird doch die Ecuador-Bohne wegen ihres guten, hell goldbraunen Aussehens und wegen ihrer Größe sehr gern gekauft. Ecuador ist das größte Kakaoland, das beinahe ausschließlich Edelkakao auf den Markt bringt; es war noch i. J. 1904 das größte Erzeugungsgebiet für Kakao; ist jedoch in den folgenden Jahren trotz beträchtlicher Produktionssteigerung bei Schwankungen im einzelnen an dritte Stelle getreten. In den letzten 2 Jahren haben pilzartige Krankheiten große Verheerungen angerichtet. Im J. 1913 gingen über den Haupthafen Guayapuil 39 500 t, in 1920 34 700 t; davon nicht weniger als 87% nach den Vereinigten Staaten. Zu dieser Abhängigkeit von New York haben die Versuche der Ecuadorpflanzer geführt, sich zur Erzielung besserer Preise zu einem Ring zusammenzuschließen. Verunglückte Spekulationen zwangen die Vereinigung, den ganzen aufgebrachten Stock von Kakao zur Deckung der Schulden nach New York zu senden (vgl. Lateinamerika 1921 Nr. 24).

Auch in Columbien gedeiht der Kakao vorzüglich. Noch immer gibt es hier in den Urwäldern wildwachsende Bestände, deren kleine Früchte im eigenen Konsum und im Handel verwertet werden. Die Kultur ist insbes. am Tolima und Kauka verbreitet. Trotzdem die Früchte wegen ihrer Qualität einen hohen Preis erzielen, ist die Produktion eine beschränkte. Sie führt den ungeduldigen und gewinnlustigen Columbier im Vergleich zum Kaffeeanbau nicht rasch genug zum Ziel. Venezuela ist wegen der hervorragenden Qualität und der eigenartigen großen Formen seiner Bohnen besonders bekannt. Zeitweilige Trockenheit und die ehemals häufigeren inneren

---

[1]) Vgl. Scherrer, Die Kaffeevalorisation und die Valorisationsversuche in anderen Welthandelsartikeln, Weltw. A. 1919, S. 622 ff.

Wirren beeinträchtigten die sonst sehr günstige Entwicklung der Kultur. Der Anbau erfolgt entlang der heißfeuchten Küstenzone. Die Ausfuhr erfolgt zum größten Teil über den östlichen Hafen, Guaira, der i. J. 1918 von 300 000 Sack à 46 Pfund, 175 000 verschiffte, hernach über Carupano (ca. 75000 Sack) und schließlich über Caballo und Maracaïbo im Westen, welche die feinsten Erzeugnisse statt wie früher nach Frankreich, jetzt nach New York senden. Eine immerhin bedeutsame Stellung nehmen im Welthandel die westindischen Inseln ein, deren Besprechung wir hier anschließen können, in erster Linie die außerhalb der Sturmbahn der Hurikane gelegene vom Südkontinent abgegliederte Insel Trinidad, die auf ihren wohlgepflegten, von der englischen Regierung sehr geförderten Plantagen i. J. 1916 24 000, in 1920 28 000 t sorgfältigst aufbereiteten Forastero über Port of Spain auf den Londoner Markt schickte. Auch die englischen Inselkolonien Grenada, wo der Kakao wegen der starken Bedeckung ohne Schattenbäume aufwächst, sowie Jamaika, liefern, wenn auch in der Menge der Produktion beträchtlich nachstehend, sehr gute Ware (Grenada etwa 4100, Jamaika 3000 t). Sehr günstig sind die natürlichen Vorbedingungen beinahe auf der ganzen Insel Haiti. Aber wenn schon die Qualität der in der Dominikanischen Republik gewonnenen, zumeist über den Hafen von Samana ausgeführten Erzeugnisse manches zu wünschen übrig läßt, so sind die aus der Nachbarrepublik Haiti über Sanchez anlangenden Bohnen ganz verkümmert. Gesamtausfuhr 20 000 t. Cuba, dessen Kakaoanbau im Interesse der Beseitigung der einseitigen Pflege von Zucker und Tabak erweiterungsbedürftig wäre, hat seine Kultur seit [illegible] - 1916 von und 2000 t auf 1700 t zurückgehen lassen.

Trotz mancher ungünstigen Verhältnisse hat Niederländisch-Guayana im Gegensatz zum Britischen und Französischen der Kakaokultur besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Aber verheerende Pilzkrankheiten haben trotz eifriger Gegenmaßnahmen schließlich zu einem Rückgang des Anbaues geführt. Noch i. J. 1899 waren 4000 t exportiert worden, i. J. 1920 gingen nur noch 1700 t einer mittelguten Sorte ab. — Bis zum J. [illegible] hat Brasilien die führende Stellung im Welthandel eingenommen. Vorübergehend war es, wie wir sahen, durch Ecuador von der zweiten, aber dauernd ist es voraussichtlich durch die überraschende Entwicklung der Goldküste von der ersten Stelle verdrängt worden. Das Hauptgebiet der brasilianischen Erzeugung dehnt sich innerhalb des Staates Bahia entlang der Meeresküste aus in einer Breite von 40–50 km südlich vom Hafen Bahia bis zur Grenze des Staates Espirito Santo. Dieser Strich liefert [illegible] der brasilianischen Erzeugung, freilich leidet die Kultur unter verschiedenen Krankheiten, namentlich der Krebskrankheit, die durch den sehr reichlichen Niederschlag, eine allzu reichliche Beschattung und die geringe Sorgfalt der Pflanzer bei der Entfernung der kranken Schalen gesteigert wird. Der gut getrocknete und ausreichend fermentierte Bahia-Kakao galt als eine mittelgute Verbrauchssorte, war aber schon vor dem Kriege für Hamburg nicht leicht erhältlich. Daher hat sich die Produktion Brasiliens beträchtlich gesteigert. Der Export hat i. J. [illegible] 17 000, i. J. 1906 25 000, 1914 35 000, 1919 56 000, 1920 53 000 t betragen. Vom Jahre 1914–1919 erfolgte also eine Erhöhung um 60%. — Seit wenigen Jahren tritt der schwarze Erdteil für unser Genußmittel ganz unerwartet in den Vordergrund. Bereits i. J. 1822 hat man in St. Thomé, etwas später auch auf den Nachbarinseln im Meerbusen von Guinea Anbauversuche unternommen. Die hohe Jahrestemperatur von 25°, welche nur ganz geringen Schwankungen unterliegt, die mindestens ausreichenden Niederschläge, dazu die fruchtbaren vulkanischen Zersetzungsböden, die reichlich vorhandenen oder zu beschaffenden Arbeitskräfte, all diese Umstände bieten die besten Anbaubedingungen. So haben zunächst die gut geleiteten Plantagenkulturen von St. Thomé und Principe, in geringerem Maße das spanische Fernando Po, wachsende Erträge geliefert. 1914 gelangten 31 000 t nach dem Hafen von Lissabon und nur 685 nach London. 1918 gingen 8000 t nach Lissabon und über 9000 nach London. Die im nächsten Jahre erleichterte Beschaffung des Schiffsraumes bewirkte einen besonders hohen Transport, und zwar von 28 000 t nach Lissabon und von 21 000 nach London. Die Spanier nahmen die Erzeugnisse ihrer Kolonien im Heimatlande völlig auf (1920 etwa 6000 t). Jünger ist das bewundernswerte Aufblühen der gegenüberliegenden kontinentalen Striche, 40–50 km abseits der steppenhaften Küste. Die ähnliche Naturausstattung mußte zu Versuchen anregen. Auf Betreiben der Baseler Missionare begann man an der Goldküste mit dem Kakaoanbau. Ausschließlich schwarze Bauern und Großgrundbesitzer haben sich ihm gewidmet. 1891 wurden über Akkra 2 Zentner, 1908 über 24 000, 1913 über 51 000, 1918 67 000, 1919 sogar 178 000 t exportiert, offenbar auch ein Rest des Vorjahres, denn der Export des nächsten Jahres sank auf etwa 160 000 t. Freilich bereitet den schwarzen Bauern das Fermentieren und Trocknen der geernteten Bohnen wenig Sorge. Je größer die Ernte, desto miserabler die Behandlung. Die bessere Pflege überließen sie den Händlern an der Küste. Auch kam es ihnen nicht darauf an, den von der alten Ernte zurückbehaltenen, zum Teil verschimmelten Rest der neuen Ernte beizumischen. Langsamer ist die Entwicklung des ebenfalls englischen Nigeriagebietes, dessen ebenso minderwertige Produktion sich immerhin von etwa 3700 t i. J. 1913 auf rd. 39 000 t i. J. 1920 erhöht hat. Auch in Kamerun begannen die Anbauversuche durch Missionare schon vor der Besitzergreifung durch Deutschland. Wurde auch diese Kultur bei den Eingeborenen immer populärer, so haben sich doch vornehmlich Pflanzer mit ihr beschäftigt. Nach manchen Rückschlägen erhob sich die Erzeugung i. J. 1913 auf 6258 t. Der Menge nach hätte sich schließlich der gesamte deutsche Verbrauch durch die Kameruner Anlagen decken lassen. Das minder begünstigte Togo erzielte bloß 335 t. In quantitativer Beziehung ist die erst seit der Kaffeekrise ernstlich einsetzende Produktion Asiens eine viel unbedeutendere. Einen beträchtlicheren Ueberschuß und zwar hochbewerteter Sorten liefern nur Ceylon und Java. Die Ausdehnung des Kautschukbaumes und zeitweilige Dürren erhalten die Ausfuhr

Ceylons in mäßigen Grenzen; sie betrug i. J. 1917 rd. 5700, 1920 rd. 2800 t. Die Javakultur, insbesondere an der mittleren Nordküste verbreitet, wird durch Krankheiten beeinträchtigt, so daß z. B. 1914—17 nur etwa 1500 t. zur Ausfuhr gelangten. Noch jünger als in Asien ist die Verbreitung des Kakaos im australischen Archipel. Hier boten sich insbesondere auf den Samoainseln vorzügliche Anbaubedingungen. Die aus der Mischung der Criollo- und Forasterobohnen hervorgehenden Hybriden erfuhren eine hohe Bewertung. Die Produktion stieg vor dem Kriege bis auf 1000 t.

Die nachfolgende Gegenüberstellung der Weltverschiffung v. J. 1913 und 1920 zeigt das rasche Ansteigen der Gesamterzeugung.

Welternte	1913	1920
Goldküste (Akkra)	51 000	126 000
Bahia (Bras.)	27 340	52 600
Guayaquil (Ecuador)	39 509	34 716
Lagos (Nigeria)	3 679	30 000
Trinidad	21 825	28 446
St. Thomé u. Principe . . .	35 310	21 471
Samana u. Sanchez (Haiti-Rep.)	19 470	20 000
Venezuela	15 138	17 000
Fernando Poo	2 828	6 036
Grenada	5 258	4 152
Andere Länder	23 177	40 000

Es steigerte sich also die Weltproduktion von rd. 248 000 t i. J. 1913 trotz des Weltkrieges auf etwa 380 000 t i. J. 1920, und zwar insbesondere durch die Ausbreitung des Anbaues in Brasilien und Afrika.

4. Die Haupthandelshäfen. Soweit die Ware nicht in den Eigenkonsum der Produktionsländer übergeht, sammelt sie sich in den Ausfuhrhäfen und wird von hier durch die ansässigen Händler nach den verschiedensten Absatzgebieten zum größten Teil über die wichtigsten Märkte Lissabon, Bordeaux, Le Havre, Hamburg, Amsterdam, London und New York geleitet. Lissabon, dessen Hinterland nur in geringem Maße aufnahmefähig ist, hätte nach dem Wunsche seiner Regierung zum Zwischenhafen für die Wiederausfuhr der portugiesischen Kolonialerzeugnisse ausgestaltet werden sollen. Wir wissen, in wie bescheidenem Maße dieser Plan im Kriege zur Verwirklichung gelangt ist. Bordeaux hat vor dem Kriege lediglich das Hinterland versorgt. Seither überwog bei weitem die Wiederausfuhr. Noch i. J. 1919 wurden 20 000 t eingeführt und 21 000 t, die alten Lagerbestände einschließend, ausgeführt. Im J. 1920 sinkt die Einfuhr auf 14 000 t. Der bei weitem größte Teil hiervon gelangt zur Ausfuhr. Le Havre war seit dem J. 1891 bis zum J. 1904 der führende Kakaohafen Europas gewesen. Es nahm vornehmlich die besseren teureren Sorten auf, wie die Soconusco, Caracas und Carupana. Ein nicht unbeträchtlicher Teil ging über die anderen französischen Häfen in den Konsum Frankreichs über. Ein anderer Teil wurde ins Ausland weitergeleitet, so daß auch Le Havre zum guten Teil als Umladehafen bezeichnet werden kann. Im J. 1913 wurden von 21 000 t der Einfuhr an die 20 000 t, zum Teil gewiß über französische Häfen weitergeleitet. Im J. 1919 stieg die Einfuhr auf nahezu 40 000 t, von denen 15 000 t nicht weiter verschifft wurden. Im J. 1920 erhöhte sich die Ausfuhr bei einem ungefähr gleichen Einfuhrbetrag auf 36 000 t. — Amsterdam versieht vornehmlich die Aufgabe der Versorgung des holländischen Bedarfes, zum geringeren Teile die eines Zwischenhafens, wobei es sich nur in einem bescheidenen Maße auf die Zufuhr der holländischen Kolonien stützen kann (im Durchschnitt der letzten Jahre 3000 t). — Seit 1904 hat Hamburg in der Einfuhr des Kakaos Le Havre überflügelt, und London blieb hinter den beiden weit zurück. Der gesteigerte Konsum Deutschlands und seines Hinterlandes, das Mittel-, Ost- und Nordeuropa umfaßte, seine gute Handelsorganisation bieten hierfür die Erklärung. „Sogar französische Fabrikanten, denen Le Havre und Bordeaux doch eigentlich näher lagen, mußten nach Hamburg kommen, um dort die Mengen und Sorten zu finden, die sie brauchten. Hamburg zog einen sehr erheblichen Teil gerade der am meisten gesuchten Kakaosorten an sich.“ Hamburg war der Hauptstapelplatz Europas; neben ihm spielte London, Liverpool und Le Havre mehr oder weniger die Rolle von Umladeplätzen. Nach den zuverlässigen Anschreibungen des Hamburger Deklarationsbureaus wurden in Hamburg i. J. 1910/11 eingeführt: 58 700 t im Werte von 61 Mill. M. Im J. 1913/14 64 300 t im Werte von 80 Mill. M. Davon wurden im ersten Jahre an die 25 000, im zweiten 29 250 t ausgeführt. Auch die Bremer Linien brachten ziemlich viel Kakao nach Hause, der aber z. T. im Freihafengebiet in Leichter umgeladen und nach Hamburg weiterbefördert wurde. [Einfuhr in Bremen i. J. 1912 3600 t, Ausfuhr nach Hamburg rd. 3000 t. Im J. 1913 2300 t, Ausfuhr nach Hamburg 1350 t.] Während des Krieges wurde Hamburg völlig ausgeschaltet; aber schon steigern sich wieder die Zufuhren. Im J. 1920 waren 43 800 t zur Einfuhr gelangt, im ersten Quartal d. J. 1921 15 250 t. Es ist bei mäßiger Zollbelastung des Kakaos nicht unmöglich, daß Hamburg innerhalb Europas seine Stellung annähernd wieder erreichen wird. Naturgemäß trat London durch den Krieg an die erste Stelle innerhalb des Kontinents.[1]) Wie für zahlreiche andere Waren (Häute, Felle, Baumwolle, Erze, Holz, Reis, Tee), ist es auch für Kakao der Hauptstapelplatz geworden. Seine Preise werden wohl für den Kakao mitbestimmend werden, zumal England über das wichtigste Produktionsgebiet verfügt. Waren in England i. J. 1914 36 000 t zur Einfuhr und 7000 t zur Ausfuhr gelangt, und verblieben 10 000 t im Lager und wurde der Verbrauch mit rd. 27 000 t angegeben, so betrug die Einfuhr i. J. 1919 115 000 t, die Ausfuhr 28 000 t, die Lagerbestände werden mit 45 000 und der Verbrauch mit 65 000 t angenommen; er ist also während des Krieges mächtig gestiegen. New York hat sich als Kakaohandelsplatz seit den 80er Jahren mit starken Sprüngen nach aufwärts entwickelt. Seit 1893 bleibt es allerdings hinter Hamburg beträchtlich zurück. Im J. 1913 hatte die Einfuhr in New York 51 000 t betragen, in Hamburg 64 000 t. Bis zum J. 1919 war sie dann bis auf 162 000 gestiegen, um seither allerdings mit

[1]) Aber auch Liverpool gewann dank seiner Beziehungen zu West-Afrika eine erhöhte Bedeutung.

109 000 t in 1920 beträchtlich zurückzugehen, und auch die Einfuhr Januar bis August 1921 weist nur 44 000 t auf. New Yorks Handel ist für Amerika ebenso maßgebend wie Hamburg für Deutschland. Die Steigerung der Einfuhr entspricht der Erhöhung des heimischen Kakaoverbrauches, dem Aufschwung der Schokoladenindustrie und der vielseitigen Verwendung des Kakaos als Deckmasse. Bezeichnend ist es, daß allmählich zu dem Konsum des Edelkakaos sich auch der der minderen Kakaosorten hinzugesellt hat. Hat es i. J. 1905 etwa 55% Edelkakao und 45% mittlere und geringere Sorten verwendet, so überwiegen die letzteren i. J. 1919 mit 76%. Es hat eben nicht nur die mittel- und südamerikanischen Zufuhren zum guten Teil an sich gezogen, sondern es hat durch direkte Verbindungen insbesondere die westafrikanischen Sorten von seinen alten Absatzgebieten z. T. abgelenkt.

5. **Konsum und Nährwert.** Während der Kaffeekonsum der Produktion in weitestem Abstand folgt, und der Kaffeemarkt ständig von Krisen bedroht ist, hat sich, wie aus dem Vorhergehenden schon ersichtlich, der Kakaokonsum, insbesondere während des Krieges, ganz beträchtlich erhöht, so daß die Produktion nicht Schritt zu halten vermochte. Der Weltverbrauch betrug i. J. 1913 rd. 253 000 t, i. J. 1920 über 393 000 t. (Kynast berechnet ihn auf 414 000 t.) Davon ententfielen auf

	1913	1920
Vereinigte Staaten	67 595	142 776
Deutschland	51 053	46 650
Holland	30 011	25 385
England	27 586	51 483
Frankreich	27 774	45 288
Schweiz	10 240	10 483
Spanien	6 166	9 316
Belgien	6 131	3 631[1]
Kanada	1 750	5 531
Italien	2 457	4 731
Andere Länder	22 127	48 000

Die außerordentliche Steigerung der Kakaoproduktion und des Kakaokonsums[2]) erklärt sich aus der zunehmenden Erkenntnis des Wertes dieses Genußmittels. Es enthält nämlich der Samen nicht nur 2½% bis 5% Kakaofarbstoffe, welche den besonderen Geschmack, das Aroma, hervorrufen, sowie 1,3 bis 3% Theobromin, welches allerdings weniger kräftig wirkt als das Koffein, sondern außerdem noch höchst wertvolle Reservestoffe, welche für den Aufbau der Pflanze während der Keimzeit bestimmt sind: nicht weniger als 46–54% Fett, 6–11% Stärke, 11½–22% Eiweißstoffe, dann noch 8–14% Kakaogerbsäure, Zucker usw. In Kalorien ausgedrückt steht sein Nährwert (vgl. Tropenpflanzer XIX S. 261) an der Spitze zahlreicher Nahrungsmittel.

Die Bewertung der einzelnen Kakaoprovenienzen erfolgt ja freilich nicht auf Grund chemischer Untersuchungen, vielmehr nach dem äußeren Aussehen, nach dem Aroma, nach dem Schnitt des Rohkakaos (maßgebend ist, wieviel nicht vollreife, bzw. ungenügend fermentierte Bohnen auf je 100 entfallen). Außerdem werden die Bohnen durch den „Kakaotaster" gerieben, gewärmt und dann nach dem Aroma beurteilt. Der Fabrikant kann allerdings zu einem wesentlich anderen Resultat in der Beurteilung kommen, wenn er eine Fabrikprobe vornimmt. Zu höchst bewertet werden die Herkünfte von Venezuela (Porto Caballo, Maracaibo, Caracas), dann die Guayaquilsorten aus Ecuador und die von Trinidad. In hohem Ansehen stehen einige Partien aus Ceylon und Java. Es kommen dann die Grenadasorten, die von Bahia, Kamerun (die besseren Sorten), dann Samana, Thomé und Kamerun, Akkra. Im allgemeinen hatten die Preise der besseren Sorten die Neigung, sich in stabilen Grenzen zu halten, doch trat zuweilen auch ein Schwanken der Preisverhältnisse untereinander ein.

6. **Verarbeitung.** In der Verarbeitung des Kakaos, die sich ursprünglich im Handbetrieb vollzog, hat sich der Maschinenbetrieb in großartiger Weise und zwar für alle Stadien der komplizierten Behandlung eingebürgert. So für das Reinigen der Bohne, für das Sortieren, für das so wichtige Rösten, durch welches vor allem der Geschmack erhöht wird und die Bohnenschalen spröde werden, sowie für das Brechen und Schälen der Bohnen. Erst durch diesen letzten Prozeß wird der Kakaokern oder der Kakaoschrott als Grundmasse für die weitere Verarbeitung gewonnen, während die abfallenden Schalen als sehr wertvolles Viehfutter zur Verwendung gelangen. Aus der Kakaomasse wird entweder Kakaopulver oder Schokolade hergestellt. Nach dem Vorgang Van Houtens (1801–87) wird der Kakaomasse auf hydraulischem Wege das schwer verdauliche und die Pulverisierung erschwerende Fett zum Teil abgepreßt, der Rückstand, mehlfein zermahlen, soll nicht mehr als 3% Kakaoschalen und, abgesehen von einem Zusatz an Würzstoffen, keine andere Beimengung und gemäß einer viel angefochtenen, vielleicht undurchführbaren Bestimmung, nicht mehr als 6% Feuchtigkeitsgehalt haben. Das Kakaofett wird, da es nur schwer ranzig wird, zu Pomaden, Medikamenten usw. verwendet und hoch bewertet. Bei der Schokoladegewinnung wird in Deutschland wenigstens, nicht in Holland, die ebenfalls entfettete Kakaomasse in Mischmaschinen mit Zucker und gewürzhaften Substanzen, namentlich mit Vanille verarbeitet. Nach längerer Lagerung in heißen Räumen und nochmaliger Verarbeitung in Walzmaschinen wird die wiederum erwärmte Masse, der nach dem Vorgange Caillers neben Zucker usw. auch Milch zugesetzt werden kann, in Formen gepreßt. In schlechten Waren finden sich zahlreiche Beimengungen wie gebrannte Erdmandeln, Eicheln, Zichorie. Nach den deutschen Bestimmungen darf in der Schokolade nicht mehr als 70% Zucker und andere zulässige Bestandteile enthalten sein. Die Schokoladenmasse muß mindestens 30% reinen Kakao enthalten. Zahlreiche große mit Maschinen ausgerüstete Betriebe widmen sich immer mehr der Verarbeitung dieses wertvollsten tropischen Genußmittels. Sie sind in Deutschland nach dem Konsum orientiert, in

[1]) Aufhören der Zufuhr nach Deutschland.

[2]) In Deutschland steigerte sich der Verbrauch pro Kopf von 0,1[illegible] kg im Durchschnitt der Jahre 18[illegible]–1890 auf 0,77 kg i. J. 1913 u. zwar besonders auf Kosten des Kaffeekonsums, der von 3,30 kg pro Kopf i. J. 1[illegible] bis auf 2,44 kg i. J. 1913 zurückging.

der Schweiz bilden vornehmlich die Kraftquellen der Fallwerke, teilweise aber auch die Stätten billigster Milcherzeugung den bestimmenden Standortsfaktor.

Literatur: *Die entsprechenden Abschnitte der bei dem Art. „Kaffee" (oben S. 551) angeführten Handbücher von Andree (Friedrich), Reinhardt, Semler, Fesca, der Aufsatz von Kokke bei Warburg, der Expeditionsbericht von Preuß, welcher die Kakaokultur besonders berücksichtigt. Die Auslandswegweiser für die einzelnen Tropenstaaten Amerikas, ferner:* **Kindt,** *Die Kultur des Kakaobaumes und seine Schädlinge, Hamburg 1904.* — **Hall, C. J.,** *Cocoa, New York 1914.* — *Deutsch-Koloniales Lexikon, Leipzig 1913.* — **Stollwerck,** *Der Kakao und die Schokoladenindustrie, Dissert., Jena 1902.* — **Kynast,** *Die Deutsche Kakao- und Schokoladenindustrie, Dissert., Greifswald 1921.* — **Wiehr, E.,** *Der deutsche Kakaohandel im Frieden und im Kriege. Beiträge zur Kriegswirtschaft, Bd. XXXI/XXXII, 1918.* — *Der Tropenpflanzer (vgl. Art. Kaffee), insbes. Jahrg. 1905, 1907, 1914/15, 1920 und Beihefte zum Tropenpflanzer 1906.* — *Zeitschr. für Kakao, Kaffee und Tee, Hamburg. Besonders wichtig:* **Gordian,** *Zeitschr. für Kakao, Schokolade- und Zuckerindustrie, herausg. von Max Rieck, Hamburg.* — *Deutschland und die weltwirtschaftliche Lage, herausg. v. Auswärtigen Amt 1920/1921, Berlin.*

A. **Kraus.**

Kalendersteuern
s. Aufwandsteuern.

Kaliindustrie.

1. Die erste Periode bis zum Zwangssyndikat von 1910. 2. Das Zwangssyndikat von 1910. 3. Das Reichskaligesetz vom 24./IV. 1919. 4. Die Lage der Kaliindustrie seit dem Friedensvertrag.

1. Die erste Periode bis zum Zwangssyndikat von 1910. Die mit dem Steinsalz zusammen vorkommenden Kalisalze sind sowohl für die Landwirtschaft wie für verschiedene Industriezweige von sehr großer Bedeutung. Vor der Ausbeutung der Staßfurter Lagerstätten wurde das Kali durch Veraschung von Pflanzen sowie auch durch Verdunsten von Meerwasser gewonnen. Bis 1860 wurden die auf den Staßfurter Steinsalz-Bergwerken, dem preußischen Staßfurt und dem anhaltischen Leopoldshall, geförderten Kali- und Magnesiasalze als unbrauchbar auf die Halden geräumt, weshalb man sie auch Abraumsalze nannte. Dann veranlaßte der Chemiker Frank ihre chemische Weiterverarbeitung, nachdem Versuche, die Rohsalze als Düngemittel zu verwenden, insbesondere des Chlormagnesiagehaltes wegen, sich nicht bewährt hatten. So entwickelte sich seit 1860 eine, insbesondere auf Chlorkalium weiterverarbeitende Industrie, welche allmählich fast alle in der ganzen Welt benutzten Kaliverbindungen lieferte. Die Zahl dieser Fabriken stieg von 1862—72 von 3 auf 33, um in der großen Krisis allerdings wieder auf 25 zurückzugehen. Entsprechend stieg auch die Förderung der Rohsalze (s. die Tab. I S. 566), von denen neben dem Karnallit besonders der Kainit immer mehr an Bedeutung gewann, nachdem sich herausgestellt hatte, daß in geeigneter Form und unter Berücksichtigung des verschiedenen Chlorgehalts und der verschiedenen Bedürfnisse der Pflanzen auch die Rohsalze sehr gut als Düngemittel verwendet werden können. Wenn hier auch heute bei weitem die größte Bedeutung dieser Industrie und ihr Hauptabsatzgebiet liegt, so spielt doch auch die industrielle Verwendung der Kalisalze in der Pulver-, Glas-, Konserven-, Seifen-, Fettindustrie, der Bleicherei, Pharmazie, Photographie, Erzaufbereitung eine sehr große Rolle. Die Förderung von Kalisalzen stieg von 22,930 dz 1861 auf 4,6 Mill. dz 1872.

Die große Krisis von 1872/73 wurde für die Kalifabriken dadurch weniger verhängnisvoll, daß die beiden fiskalischen Bergwerke als einzige rohstoffliefernde stillschweigend die Preise stabil erhielten. Dieses Vorbild veranlaßte wohl die Fabrikanten, nach einigen Jahren des Konkurrenzkampfes 1876 ein Kartell zu schließen, das aber, da es zu starken Preiserhöhungen benutzt wurde, schon im folgenden Jahre sich wieder auflöste. Das staatliche Bergwerksmonopol war zwar schon 1868 in Preußen aufgehoben worden, aber es dauerte noch bis 1875, daß ein privates Kaliwerk errichtet wurde, Douglashall, das heutige Westeregeln. 1877 folgte ein weiteres, die Gewerkschaft Neu-Staßfurt, und 1883 zwei weitere, Schmidtmannshall, das heutige Aschersleben und die Gewerkschaft Ludwig II. Ende der 70er Jahre kam es zu heftigem Konkurrenzkampf unter den damaligen 4 Werken, der durch ein Kartell im Jahre 1879 beseitigt wurde. 1880 schlossen auch die 3 Kainit fördernden Werke eine lose Vereinbarung. Die Förderung stieg aber so stark, daß, als 1883 die beiden erwähnten Werke noch hinzukamen, die Konvention sich auflöste. Aber noch im gleichen Jahre kam dank den Bemühungen des preußischen Fiskus ein neues Kartell für Karnallit und im folgenden Jahre ein solches für Kainit zustande. Gleichzeitig ein Verkaufssyndikat der Chlorkaliumfabriken mit gemeinsamer Verkaufsstelle in Staßfurt. Der Fiskus ist also von Anfang an Hauptförderer der Kartellbildung gewesen. (Schon 1836—44 war übrigens der preuß. Fiskus an einem Kartell der Alaunhütten beteiligt.) Er behielt sich das Recht

vor, die Rohsalzpreise festzusetzen, ein Vetorecht gegen Erhöhung oder Verminderung der Rohsalzmengen und ein solches gegen eine Erhöhung des Chlorkaliumpreises.

1888 wurde das eigentliche Kalisyndikat gegründet, das die damaligen 6 Werke — 1887 war noch die Gewerkschaft Hercynia hinzugekommen — und die Fabriken umfaßte. Es wurde auf 10 Jahre abgeschlossen, 1898 und 1901 auf 3 Jahre, 1904 auf 5 Jahre verlängert. Inzwischen aber hatte die Zahl der Kalibergwerke eine geradezu unheimliche Vermehrung erfahren. Bis 1900 war die Zahl der Kaliwerke erst auf 10 gestiegen, in diesem Jahre aber wurden 3 neue, 1901 7 neue Werke aufgenommen, Ende 1905 waren 31 Mitglieder vorhanden, 1908 war die Zahl der Syndikatsmitglieder auf 50 gestiegen. Daneben aber waren nicht weniger als 326 Bohrgesellschaften tätig. Infolge sehr verbesserter Bohrverfahren waren nämlich so ziemlich in ganz Deutschland Bohrungen auf Kali unternommen worden und es zeigte sich, daß sein Vorkommen keineswegs auf den engen Bezirk um Staßfurt beschränkt war, sondern daß in dem größten Teile Nordwestdeutschlands, in der Gegend von Hamburg bis nach Mecklenburg (Jessenitz) und südlich bis in die Gegend von Fulda (Neuhof) abbauwürdige Kalilager vorhanden waren, unabhängig davon aber auch im Oberelsaß bei Mülhausen (Amélie) und gegenüber auf der badischen Seite des Rheins.

Nun trat die bekannte Erscheinung ein, daß der monopolistische Zusammenschluß im Kartell stark zu immer weiteren Neugründungen anreizte, was durch die Sicherung, die die Mitwirkung des preußischen Fiskus dem Kartell gab, noch gefördert wurde. Da der Absatz damit nicht Schritt halten konnte, war die Folge eine starke Ueberproduktion, besonders aber Ueberkapitalisation. Schon im Jahr 1900 waren die 10 vorhandenen Werke nur zu 1/3 ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit beschäftigt, die Beteiligungsquote ging von 1900–1904 nochmals um die Hälfte, von da bis 1914 aber auf 1/3 zurück. 1908 berechnete Oberbergrat Wachler, daß 6—10 Werke den ganzen Bedarf liefern könnten, statt dessen waren 50 vorhanden. Seitdem ist das Verhältnis noch viel ungünstiger geworden. Auch die starke Steigerung des Absatzes ins Ausland, die übrigens nicht, wie bei so vielen anderen Kartellprodukten, durch billigeren Export erzielt wurde, hat das nicht hindern können. Ebensowenig gelang es der sog. „Schutzbohrgemeinschaft", die Anfang der 90er Jahre von 8 der größten Werke, darunter dem preußischen und anhaltischen Fiskus, geschlossen wurde, um jeder privaten Bohrung eine Konkurrenzbohrung entgegenzusetzen, trotz Aufwendung vieler Millionen, die Gründung neuer Werke zu verhindern. Sie löste sich 1902 wieder auf.

Seit die Kartelle bestehen, ist, wie im Kohlen- so auch im Kalibergbau der Ruf nach Verstaatlichung immer lauter erhoben worden. In der Tat hätte um die Jahrhundertwende, als es nur 10 Kaliwerke gab, die Verstaatlichung verhältnismäßig leicht durchgeführt werden können und hätte, wenn sie für das ganze Reich gegolten hätte, jedenfalls die gewaltige Ueberkapitalisation, die heute zu verzeichnen ist, verhindert. Aber der bundesstaatliche Charakter des Reiches und die Tatsache, daß in verschiedenen Bundesstaaten mit verschiedenem Bergrecht[1]) Kali gefunden worden war, erschwerte ein einheitliches Vorgehen. Auch erkannte man nicht die Gefahr, die durch den Bestand des Kartells mit der Auffindung immer neuer Lager hinsichtlich der Ueberkapitalisation drohte, da die hohen Kartellpreise den Anreiz zur Errichtung immer weiterer Unternehmungen boten. 1900 und 1904 kamen Verstaatlichungsvorschläge auch für den Kalibergbau im Reichstag zur Sprache und fanden Unterstützung der verschiedensten Parteien, hauptsächlich von dem Standpunkt aus, daß die „Verschleuderung" dieses Nationalprodukts verhindert werden müsse. 1906 führten diese populären Anschauungen dazu, daß der preußische Staat die Gewerkschaft Hercynia für den damals exorbitant hohen Preis von 30 Mill. M., 30000 pro Kuxe, auf den nur ca. 2000 M. einbezahlt waren, erwarb. Im selben Jahre wurde durch die lex-Gamp in Preußen außer Hannover, wo das Kali Pertinenz des Grundeigentums ist, Privaten die weitere Erwerbung von Kalifeldern verboten. Aber bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wurden noch enorme Felder erworben und in Angriff genommen. Auch die Gründungsspekulation, namentlich durch lokale Bankiers entfacht, spielte eine große Rolle. Man rechnete eben darauf, daß die Regierung die Syndikatsorganisation nicht zugrunde gehen lassen werde und daß trotz der gewaltigen Ueberkapitalisation den einzelnen neuen Werken doch eine gewisse Rentabilität gesichert sei. Und darin hatte man sich auch nicht getäuscht. Den Nachteil dieser unwirtschaftlichen Kapitalfestlegung für die ganze Volkswirtschaft beachtete man nicht.

Insbesondere die gutfundierten älteren Werke erkannten wohl, daß starke Preisherabsetzungen das einzige Mittel der Abhilfe seien, da dadurch einerseits der Absatz vergrößert, andererseits die Tendenz zur

[1]) Solches galt selbst in den verschiedenen Provinzen Preußens.

Gründung neuer Werke abgeschwächt werden konnte. Dahingehende Anträge wurden aber im Syndikat abgelehnt, in dem die zahlreichen neuen Werke, die einschließlich derjenigen des preußischen und anhaltischen Fiskus zum Teil nicht in besonders günstiger Lage sich befanden, allmählich das Uebergewicht erlangt hatten. So ging die Ueberkapitalisation immer weiter und die damit verbundene zunehmende Produktionseinschränkung mußte schließlich zu einem Punkte führen, wo es für die gutfundierten Werke unter allen Umständen vorteilhaft war, außerhalb des Syndikats zu bleiben. Wer sich zu niedrigeren Preisen volle Beschäftigung sichern konnte, erzielte eine solche Verbilligung seiner Produktionslasten, daß er den kartellierten Werken, die mit einer so enormen Einschränkung arbeiten mußten, unter allen Umständen überlegen war. Als die Industrie so weit gekommen war, hätte es bei natürlicher Entwicklung nur einen Ausweg gegeben, der ohne die staatliche Teilnahme am Syndikat schon längst beschritten worden wäre: Auflösung des Syndikats und damit verbundene starke Preisherabsetzungen. Einige der kapitalkräftigen älteren Unternehmungen hatten aus diesen Gründen schon längst kein Interesse am Syndikat mehr und bereiteten sich auf das Eintreten einer Zeit freier Konkurrenz vor. Deswegen war die Verlängerung des Syndikats schließlich nur auf ein Jahr und Ende 1908 in letzter Stunde nur provisorisch auf ½ Jahr erfolgt. Am 30./VI. 1909, als der Vertrag ablief, waren 52 Beteiligte vorhanden. Als aber um 12 Uhr nachts bei den Verhandlungen in Berlin mit einem Werksbesitzer noch kein Vertrag zustande gekommen war, verließen die Vertreter einiger Werke den Saal und schlossen einige Minuten später Verkäufe nach Amerika zu sehr viel billigeren Preisen ab. Ende September 1909 bildeten die übrigen Werke (im ganzen jetzt 51) ein „Kampfsyndikat“ gegen die außenstehenden der „Schmidtmanngruppe“: Aschersleben und Sollstedt und das dem amerikanischen „Südtrust“ gehörige Werk Einigkeit. Durch die Kaliinteressenten getrieben, zu deren auch die großen landwirtschaftlichen Verbände gehörten, die eigene Kaliwerke hatten, und im Interesse der verschiedenen staatlichen Kaliwerke legte die Reichsregierung im Dezember 1909 den Entwurf eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vor, das bis 1930 gelten sollte. Ein Handelsmonopol in Kali, die sog. Vertriebsgemeinschaft, sollte errichtet werden mit dem Zweck, erstens eine Verschleuderung von Kali an das Ausland zu verhindern, zweitens die Entstehung neuer Kaliwerke mit der Zunahme des Absatzes in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Zu ersterem Zweck hatte man schon früher einen Ausfuhrzoll, zu letzterem eine Produktionssteuer vorgeschlagen. Ersterer wurde aber wegen der Gefahr handelspolitischer Repressalien, letztere wegen der befürchteten Abwälzung auf die Landwirtschaft verworfen. Die Vertriebsgemeinschaft sollte ein Zwangskartell sein, das die Industrie für 20 Jahre binden sollte. Die älteren Werke sollten beitreten mit der Beteiligungsziffer, über die sie sich bei den letzten Verhandlungen über die Erneuerung des Syndikats geeinigt hatten. Die 30—40 im Entstehen begriffenen Unternehmungen sollten entschädigt werden auf Grund ihrer Bohraufschlüsse und sollten, bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen, nach Ablauf von 3 Jahren zur Errichtung eines eigenen Werkes und zum Eintritt in das Syndikat berechtigt sein. Solche Entschädigungsansprüche sollten auch an Mitglieder der Gemeinschaft veräußert werden können. Uebertragungen von Beteiligungen, die der preußische Fiskus im alten Syndikat aus Furcht vor einer zu großen Konzentration unter den privaten Werken immer hintertrieben hatte, sollten mit Zustimmung der Vertriebsgemeinschaft jetzt zulässig sein. Unternehmungen, die erst nach dem 1./XI. 1909 mit Bohrungen begonnen hatten, sollten nur unter sehr viel ungünstigeren Bedingungen abgefunden werden. Um aber eine zu große Benachteiligung der jüngeren Unternehmungen zu verhindern, sah der Entwurf noch Wahl der Berechtigten (!) statt Gewährung späterer Beteiligungen auch den Abkauf der Abbaurechte gegen Ersatz der baren Aufwendungen oder Zugrundelegung des im letzten Jahre notierten Kurswertes (!) vor. Die Feststellung der Preise sollte dem Bundesrat obliegen.

2. Das Zwangssyndikat von 1910. In der Reichstagskommission, die zur Beratung des Entwurfs gebildet wurde, wurden wesentliche Umgestaltungen vorgenommen, welche einige der schwersten Mängel des Entwurfs beseitigten. Den Abänderungsvorschlägen stimmte schließlich auch die Regierung zu, so daß das neue Reichs-Kaligesetz am 10./V. 1910 zustande kam. An Stelle der Zwangsvertriebsgemeinschaft trat eine Zwangskontingentierung der Industrie. Die gemeinsame Absatzorganisation zu schaffen wurde also den Beteiligten selbst überlassen. Infolgedessen kam nach Kündigung des alten Syndikats alsbald ein neues zustande, dem jetzt nicht weniger als 65 Werke angehörten, während die 3 obenerwähnten sog. Amerikaner Werke und die elsässische Gewerkschaft Amélie außerhalb blieben. Dem neuen Kaligesetz waren aber natürlich alle im Deutschen Reich vorhandenen Werke unterworfen. Die Gesamt-

menge der in jedem Kalenderjahre abzusetzenden Kalisalze, die Verteilung dieser Menge auf das In- und Ausland und die Beteiligung der einzelnen Werke am Absatz sollte durch eine „Verteilungsstelle" von 7 Mitgliedern festgesetzt werden, von denen der Vorsitzende und 2 Beisitzer vom Reichskanzler, die übrigen von den Kaliwerksbesitzern gewählt werden (§§ 7 und 30). Die Beteiligungen sollten ganz neu eingeschätzt werden auf Grund der Beschaffenheit der Kalisalzlager und der Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen (§ 9). Kaliwerken, die nach Erlaß des Gesetzes lieferungsfähig werden, sollte eine endgültige Beteiligungsziffer erst nach 2 Jahren gewährt werden. Diese Beteiligungsziffer sollte aber im dritten Jahre um 30 %, im vierten um 20 % und im fünften um 10 % gekürzt werden. Staatliche Kaliwerke waren von dieser Bestimmung ausgenommen (§ 12). Uebertragung der Beteiligungsziffern auf andere und Austausch einzelner Sorten untereinander war jetzt zulässig. Wenn aber eine Uebertragung von Beteiligungsziffern auf andere 50 % der Beteiligung eines Werkes übersteigt, bedarf sie der Genehmigung der Landesregierung, vor deren Erteilung die beteiligten Gemeinden zu hören sind (§ 19). Jeder Kaliwerksbesitzer darf seine Beteiligung in einem Jahre bis zu 10 % überschreiten, wenn er auf die entsprechende Menge im nächsten Jahr verzichtet. Anderenfalls ist eine an die Reichskasse fließende Abgabe zu entrichten, die je nach der Sorte 10—18 M. pro dz reines Kali beträgt (§ 26). Für jeden dz reines Kali ist außerdem eine Abgabe von 0,60 M. in die Reichskasse zu entrichten, die zur Deckung der aus der Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten und zwecks Hebung des Kaliabsatzes zu verwenden ist (§ 27). Die Höchstpreise sollten nach Anhörung der Kaliwerksbesitzer und der Verbraucher vom Bundesrat von 5 zu 5 Jahren festgesetzt werden. Im Interesse der Arbeiter war die Bestimmung getroffen, daß, wenn der Lohn einer Arbeiterklasse auf einem Werke unter den im Durchschnitt der Kalenderjahre 1907 bis 1909 gezahlten Lohn sinkt, und die regelmäßige Arbeitszeit gegenüber der im Jahre 1909 üblichen verlängert wird, eine Kürzung der Beteiligungsziffer dieses Werkes um mindestens 10 % erfolgen soll.

Wie von mehreren Seiten vorausgesagt wurde (vgl. meine eingehende Besprechung des Gesetzes in „Recht und Wirtschaft", November und Dezember 1911 und Mai 1914) war dieses Gesetz volkswirtschaftlich vollkommen verfehlt. Die Zahl der Kaliwerke stieg von 68 bei Erlaß des Gesetzes auf 112 Ende 1912 und 167 Ende 1915. Da der Absatz nur um ungefähr 20 % stieg, ergab sich eine immer ungenügendere Beschäftigung der Werke, eine fortgesetzte Verminderung

Tabelle I.
Gesamt-Förderung an Kalisalzen.

Im Jahre	dz	Zahl der Werke	Durchschnitts-Förderung eines Werkes %
1861	22 930	1	100,
1862	197 472	2	50,—
1863	583 718	2	50,—
1864	1 154 974	2	50,—
1865	890 596	2	50,—
1866	1 417 756	2	50,—
1867	1 517 242	2	50,—
1868	1 795 262	2	50,—
1869	2 289 675	2	50,—
1870	2 885 971	2	50,—
1871	3 725 733	2	50,—
1872	4 866 272	2	50,—
1873	4 471 874	2	50,—
1874	4 247 299	3	33,33
1875	5 228 658	3	33,33
1876	5 817 518	3	33,33
1877	8 074 476	4	25,—
1878	7 702 738	4	25,—
1879	6 613 942	4	25,—
1880	6 685 957	4	25,—
1881	9 051 379	4	25,—
1882	12 124 350	4	25,—
1883	11 908 108	6	16,67
1884	9 694 545	6	16,67
1885	9 290 489	6	16,67
1886	9 594 737	7	14,29
1887	10 920 215	7	14,29
1888	12 381 503	7	14,29
1889	11 990 152	7	14,29
1890	12 792 645	8	12,50
1891	13 698 329	9	11,11
1892	13 609 774	9	11,11
1893	15 386 008	10	10,—
1894	16 479 989	10	10,—
1895	15 315 856	10	10,—
1896	17 824 786	11	9,09
1897	19 501 812	12	8,33
1898	22 083 284	13	7,69
1899	24 838 623	13	7,69
1900	30 370 358	15	6,67
1901	34 846 945	21	4,76
1902	32 508 346	24	4,17
1903	36 245 976	28	3,57
1904	40 534 996	28	3,57
1905	48 785 984	35	2,86
1906	53 113 527	39	2,56
1907	56 382 648	45	2,22
1908	60 142 618	53	1,89
1909	69 011 539	63	1,59
1910	81 607 755	72	1,39
1911	97 065 073	78	1,28
1912	110 700 143	94	1,06
1913	116 075 105	125	0,80
1914	81 715 116	149	0,67
1915	68 794 760	149	0,67
1916	86 428 872	148	0,67
1917	89 887 383	147	0,68
1918[1]	94 182 507	147	0,68
1919	77 720 363	147	0,68

[1] ausschl. Förderung der Elsässer Werke im 2. Halbjahr 1918.

ihrer Beteiligung am Absatz und ein immer weiteres Anschwellen der Gründungsspekulation. Man erkannte auch bald, daß eine Verschärfung der Bestimmungen notwendig sei. Nach langen Verhandlungen zwischen den Regierungen der am Kalibergbau interessierten Bundesstaaten kam schließlich im April 1914 eine Vorlage an den Bundesrat, nach welcher die Karenzzeit für alle nach dem 15./I. 1913 in Angriff genommenen Werke von 5 auf 10 Jahre und die Anforderungen an die Erteilung einer provisorischen und definitiven Beteiligungsziffer erhöht werden sollten. Das ganz unhaltbare Vorrecht der Bundesstaaten auf Karenzfreiheit für Werke, an denen sie beteiligt sind, sollte aufgehoben, auch die Abtrennung neuer Werke von alten erschwert werden. Bei dieser Gelegenheit suchte die Regierung auch eine Erhöhung der Kaliabgabe von 60 auf 90 Pf. pro dz durchzusetzen.

Neben diesen Verhandlungen über ein verschärftes staatliches Eingreifen ging der Versuch einer Selbsthilfe der Industrie her, durch Vereinbarungen die Errichtung von Neuanlagen zu verhindern. Im Juni 1914 hatten rund $^3/_4$ aller Beteiligten einer Bindung bis Ende 1919 zugestimmt, auch der preußische Fiskus hatte sich im Prinzip angeschlossen, verlangte aber in höchst kurzsichtiger Weise noch Bewilligung einer neuen Doppelschachtanlage. Während noch über alle diese Dinge verhandelt wurde, kam der Ausbruch des Weltkrieges, der noch im selben Jahre, dann besonders 1915 und 1916 zu einer starken Verminderung der Produktion und vor allem auch bis zum Kriegsende zu einem starken Rückgang der Ausfuhr führte und die Pläne auf Reorganisation der Industrie in den Hintergrund schob.

Da im Kriege der Export von Kali teils zugunsten der inländischen Landwirtschaft und der Sprengstoffproduktion, teils aus Arbeitermangel sehr eingeschränkt war, entwickelte sich die ausländische Produktion erheblich. Namentlich wurde in Spanien die Aufschließung der dortigen Funde energisch in Angriff genommen und in Amerika ging man daran, wenn auch zu hohen Preisen Ersatzkali herzustellen.

3. Das Reichskaligesetz vom 24./IV. 1919. Mit dem Waffenstillstand und Friedensschluß war durch den Verlust der elsässischen Werke das deutsche Monopol endgültig gebrochen. Abgesehen davon aber verschlechterte sich die Lage der Industrie durch die ausbrechenden Arbeitseinstellungen, durch Kohlen- und Wagenmangel, so daß manche Werke monatelang still liegen mußten. Zugleich begannen sofort nach der Revolution die Verhandlungen über die Sozialisierung des Bergbaus, welche von der Sozialdemokratie unter den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen als die dringendste Aufgabe angesehen wurde. Da sich aber auch die überzeugten Anhänger einer solchen über die Art der Sozialisierung und über die Frage der Entschädigung der bisherigen Eigentümer nicht einigen konnten, die einsichtigeren Führer der Sozialdemokraten sich auch den von der bürgerlichen Seite und aus ihren eigenen Reihen vorgebrachten Bedenken nicht verschließen konnten, kam es schließlich Anfang 1919, wie für den Kohlenbergbau, so auch für die Kaliwirtschaft nur zu einer „Sozialisierung des Kalisyndikats", zu einem von der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung beschlossenen, am 24./IV. 1919 verkündeten und in Kraft getretenen Gesetz über die staatliche Regelung der Kaliwirtschaft. Nach Art. 1 hat „alsbald eine Neuordnung der Kaliwirtschaft zu erfolgen, die unter Aufhebung des Kaligesetzes den gemeinwirtschaftlichen Aufbau der Kaliwirtschaft gemäß den nachstehenden Vorschriften regelt: die Leitung wird einem zu bildenden Reichskalirat übertragen... die Reichsregierung schließt die Erzeuger zu einem Verbande (Vertriebsgemeinschaft) zusammen. An den Verwaltung dieses Verbandes sind die Arbeitnehmer zu beteiligen. Dem Verbande liegt die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz unter Aufsicht des Reichskalirates ob. Die Reichsregierung führt die Oberaufsicht und regelt die Art der Feststellung der Preise". Es folgen dann einige Strafbestimmungen, Uebergangsbestimmungen und Bestimmungen über die Mitwirkung der Nationalversammlung bei Erlaß der weiteren Ausführungsvorschriften.

Art. 2 bestimmt, daß „zur Vorbereitung der vorgesehenen Neuordnung die Reichsregierung einen Sachverständigenrat für die Kaliindustrie zu berufen hat, der aus 30 Mitgliedern besteht". 3 Arbeitnehmer und 5 Arbeitgebervertreter werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (im November 1918) von der Reichsregierung ernannt. 3 Mitglieder ernennt der Staatenausschuß, die übrigen Mitglieder ernennt die Reichsregierung derart, daß in der Leitung der Vertriebsgemeinschaft (Art. 1), 1 den technischen, 1 den kaufmännischen Kaliwerksangestellten, 4 den landwirtschaftlichen Korporationen und Verbänden, 2 aus den Kreisen des Kalihandels, 2 aus der kaliverbrauchenden chemischen Industrie, von denen 1 ein Arbeitnehmer sein muß, sowie 1 Mitglied aus den Kreisen der Sachverständigen für Kalibergbau, -verarbeitung und -forschung zu entnehmen sind.

Nach Art. 3 werden die Preise vom 1./IV. 1919 bis 15./VII. 1919 folgendermaßen festgesetzt für 1 vom Hundert K_2O im Doppelzentner:

für Karnallit	mit 9—12% K_2O	22	Pf.
„ Rohsalze	„ 12—15% K_2O	26	„
„ Düngesalze	„ 20—22% K_2O	32,5	„
„ „	„ 30—32% K_2O	35	„
„ „	„ 40—42% K_2O	41	„
„ Chlorkalium	„ 50—60% K_2O	48	„
„ „	„ über 60% K_2O	55	„
„ schwefelsaures Kali	„ „ 42% HK_2O	70	„
„ „ Kalimagnesium		68	„

Man erkennt leicht, daß dieses Gesetz mit Sozialisierung gar nichts zu tun hat, daß es nur eine gewisse Modifikation des Zwangssyndikats von 1910 mit gesteigertem Einfluß der Regierung und der Arbeiter darstellt.

Nach langen Verhandlungen mit dem Sachverständigenrat kamen am 18./VII. 1919 die Ausführungsbestimmungen zu jenem Gesetz zustande. Danach besteht der Reichskalirat aus 30 Mitgliedern, nämlich 5 Vertretern der Kalierzeuger, 3 Vertretern der Länder, 8 Vertretern der im Kalibergbau und -fabrikationsbetrieb beschäftigten Arbeiter, 3 Vertretern des Kalisyndikats aus den der Leitung angehörenden Personen, 1 Vertreter der technischen Kaliwerksangestellten, 1 Vertreter der kaufmännischen Kaliwerksangestellten, 4 Vertretern landwirtschaftlicher Verbraucher, die nicht Kaliwerksbesitzer sind, 2 Vertretern des Kalihandels, 1 Unternehmervertreter aus den Kreisen der Kali verarbeitenden chemischen Industrie, 1 Arbeitervertreter aus den Kreisen der Kali verarbeitenden chemischen Industrie, 1 Sachverständiger für Kalibergbau, Kaliverarbeitung und Kaliforschung (§§ 2 und 3). Die Mitgliedschaft währt 6 Jahre. Jedes zweite Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen (§§ 5 und 6). Der Reichskalirat wählt alle 3 Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer. Er wird mindestens einmal in jedem halben Jahre berufen und muß berufen werden, wenn 8 Mitglieder oder der Reichswirtschaftsminister es verlangen (§§ 7 und 9). Der Reichskalirat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und beschließt nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§§ 11 und 12).

Der Reichskalirat bildet folgende Kalistellen: 1. die Kaliprüfungsstelle und die Kaliberufungsstelle, 2. die Kalilohnprüfungsstelle erster und zweiter Instanz, 3. die landwirtschaftlich-technische Stelle (§ 16).

a) Die Kaliprüfungsstelle. Sie entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und 8 Beisitzern, die weder Anteile an Kaliwerken besitzen noch der Verwaltung eines privaten Kaliwerks angehören dürfen (§§ 17 und 18). Die Beisitzer brauchen nicht Mitglied des Reichskalirats zu sein. Ihre Bestellung erfolgt auf 5 Jahre. Für jedes Mitglied werden 2 Stellvertreter bestimmt (§§ 19—22). Das Verfahren wird durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers geregelt. Die Kaliprüfungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Reichskalirats bedarf (§§ 24 und 25).

b) Die Kaliberufungsstelle. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Reichswirtschaftsminister ernannt, die Beisitzer vom Reichskalirat gewählt. Von ihnen müssen 2 den staatlichen oberen Bergbeamten entnommen sein, einer richterliche und einer geologische Vorbildung besitzen. Alle Mitglieder dürfen weder an Kaliwerken beteiligt sein, noch der Verwaltung eines solchen angehören, sie brauchen aber nicht Mitglieder des Reichskalirats zu sein (§§ 26—29).

c) Die Kalilohnprüfungsstelle erster Instanz. Als solche wirkt die Kaliprüfungsstelle (§ 30).

d) Die Kalilohnprüfungsstelle zweiter Instanz. Sie besteht aus dem Vorsitzenden der Kaliberufungsstelle und 6 Beisitzern, die vom Reichskalirat gewählt werden, 3 aus den Kalierzeugern, 3 aus den im Kalibergbau und der Fabrikation beschäftigten Arbeitern (§§ 31—34).

e) Die landwirtschaftlich-technische Kalistelle. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und 12 Beisitzern. Als solche sind vom Reichskalirat zu wählen: 5 praktische Landwirte, 1 landwirtschaftlicher Hochschullehrer, 1 Vorsteher einer landwirtschaftlichen Versuchsstation, 3 Vertreter des Kalisyndikats auf dessen Vorschlag, 1 Vertreter des Kalihandels auf Vorschlag des Deutschen Handelstags, 1 Vertreter der Arbeiter auf Vorschlag der Arbeitervertreter des Reichskalirats. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen (§§ 35—37).

Die Organisation des Kalisyndikats wird folgendermaßen geregelt. Die Kalierzeuger schließen sich zu einer Vertriebsgemeinschaft (Kalisyndikat) zusammen. Kalierzeuger ist, wer ein Kaliwerk oder eine Sonderfabrik auf eigene Rechnung betreibt. Auch wer ohne Erzeuger in diesem Sinne zu sein, Kalisalze, Kalierzeugnisse oder Kaliverbindungen gewinnt oder herstellt,

hat dem Kalisyndikat auf dessen Verlangen beizutreten (§§ 38—40). Das Kalisyndikat muß eine juristische Person sein, einen Aufsichtsrat haben, dem u. a. 4 Personen angehören müssen, von denen 2 von den Arbeitervertretern, einer von den Angestelltenvertretern und einer von den Verbrauchervertretern des Reichskalirats vorgeschlagen werden (§§ 41—49).

Ueber die wirtschaftliche Tätigkeit aller dieser Behörden ist folgendes bestimmt: Der Reichskalirat leitet die Kaliwirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen unter Oberaufsicht des Reiches. Er genehmigt den Gesellschaftsvertrag des Kalisyndikats und die Geschäftsordnungen der Kalistellen. Er gibt allgemeine Richtlinien für die Kaliwirtschaft, insbesondere zur Steigerung der heimischen Erzeugung und zur Förderung der heimischen Landwirtschaft. Er hat das Recht, auf Vorschlag der Kaliprüfungs- oder Kaliberufungsstelle das Abtäufen von Schächten zu verbieten und Kaliwerke und Fabriken gegen Entschädigung stillzulegen. Er setzt auf den mit Gründen versehenen Vorschlag des Kalisyndikats die Verkaufspreise für inländische Abnehmer fest. Dem Vorschlag haben Verhandlungen des Kalisyndikats mit den Vertretern der Wirtschaftsverbände der Landwirtschaft, der Kali verarbeitenden chemischen Industrie und des Kaligroßhandels voranzugehen. Er kann den Abnehmern größerer Mengen Preisnachlaß gewähren (§§ 51—56).

Der Reichskalirat ist befugt, Bestimmungen zur Sicherung der Durchschnittslöhne der Arbeiter und der Angestelltengehälter der Kaliindustrie nach Art des G. v. 15./V. 1910 zu treffen. Sie sind aufzuheben beim Vorhandensein eines Tarifvertrages und wenn die vertragschließenden Parteien über die Aufhebung einig sind. Er bestimmt den Kreis der hierfür in Betracht kommenden Arbeiter und Angestellten, kann aber darüber hinaus die Arbeiter und Angestellten noch nicht am Syndikat beteiligter Kaliwerke einbeziehen, ebenso solche von Nebenbetrieben und solche, die gruppenweise in Lohn genommen sind, sofern der Unternehmer für den Betrieb eines Kaliwerkes tätig ist. Der Reichskalirat hat das Recht, Auskunft von den in der Kaliwirtschaft Beteiligten einschließlich der Verbraucher zu verlangen, aber nur soweit nicht Betriebsgeheimnisse gefährdet werden (§§ 60—62).

Die Kaliprüfungsstelle (§ 63) bestimmt die Beteiligungsziffer, d. i. das Anteilverhältnis am Gesamtabsatz und überwacht die Durchführung und kann vom Kalisyndikat und seinen Mitgliedern Auskunft über verkaufte Mengen, Preise, Lieferungsbedingungen usw. verlangen, auch Besichtigung der Anlagen und Gruben vornehmen und Vorlage der Geschäftsbücher und Papiere fordern (§§ 63—67). Gegen die Festsetzungen und Entscheidungen der Kaliprüfungsstelle (§ 68) ist Berufung an die Kaliberufungsstelle zulässig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt ausgeschlossen. Die Kaliprüfungsstelle hat auch die Durchführung der vom Reichskalirat zur Sicherung der Durchschnittslöhne und Gehaltsverhältnisse der Angestellten gegebenen Vorschriften zu überwachen (§ 68). Die Lohnprüfungsstellen können von den Werksbesitzern Auskunft über Lohn und Arbeitsverhältnis der Angestellten verlangen. Sie fördern den Abschluß von Tarifverträgen (§§ 69—70). Das Kalisyndikat hat die Mittel für die Inlandspropaganda aufzubringen, der Reichskalirat bestimmt den Mindestjahresbetrag, ebenso an Hand eines Voranschlages den Teilbetrag für die inländische landwirtschaftliche Propaganda, die nicht geringer als der Durchschnitt 1909—1918 sein darf. Die endgültige Verwendung bestimmt die landwirtschaftlich-technische Stelle, die dem Reichskalirat jährlich Rechnung ablegt (§ 71—73).

Ueber „das Kalisyndikat und die Kaliwerksbesitzer“ ist bestimmt: Die Mitglieder des Kalisyndikats sind verpflichtet, ihm die geförderten und erzeugten Kalisalze und Kaliverbindungen zur Verfügung zu stellen. Das Syndikat allein darf sie absetzen (§ 74). Die Einfuhr von Kalisalzen, Kalierzeugnissen und Kaliverbindungen aus dem Auslande ist nur dem Syndikat gestattet (§ 76). § 78 handelt vom Ausgleich für nicht möglich gewesene Lieferung bestimmter Kalisalzsorten durch die Kaliwerksbesitzer. Die Beteiligungsziffern erfolgen in Tausendsteln des Gesamtabsatzes. Maßgebend für die Höhe der Beteiligungsziffern sollen Ausdehnung und Beschaffenheit der erschlossenen Lager sowie die Leistungsfähigkeit sein. Für jedes Kaliwerk wird nur eine Beteiligungsziffer festgesetzt (§ 79). Die Gesamtbeteiligungsziffer der Sonderfabriken wird mit Wirkung vom 1./III. 1919 auf 17,5 Tausendstel festgesetzt. Die einzelnen Sonderfabriken nehmen an der Gesamtbeteiligungsziffer im Verhältnis ihres Rohsalz-Sollbezuges in der Zeit vom 1./V. 1909 bis 30./IV. 1910 teil. Bei Neufestsetzung gilt als Beteiligungsziffer die zuletzt maßgebend gewesene. Im Falle der Teilung eines Kaliwerkes gelten die neuen Einheiten, auch durch Zukauf von Feldesteilen erweiterte, nur dann als selbständige und gesondert zu beteiligende Kaliwerke, wenn sie mindestens 50000 dz reines Kali 50 Jahre lang zu liefern imstande und technisch in der Lage sind, eine ihrer Beteiligungsziffer entsprechende Rohsalzmenge

zu fördern. Für einen zweiten auf ein Kaliwerk hergestellten, mit dem Hauptschacht durchschlägigen, förderfähigen Schacht werden 10 v. H. der durchschnittlichen Beteiligungsziffer anderer Kaliwerke als Zuschlag gewährt.

Alle fünf Jahre erfolgt eine Neufestsetzung der Beteiligungsziffern sämtlicher Kaliwerke, erstmalig am 1./I. 1923. Dauernd leistungsunfähig gewordene Kaliwerke verlieren ihre Beteiligungsziffer, die Kaliprüfungsstelle entscheidet (§§ 83 und 84). § 85 erlaubt die Uebertragung von Absatzanteilen auf andere Kaliwerke und Sonderfabriken, sowie die wechselseitige Uebertragung des Absatzes einzelner Sorten untereinander. Bei Uebertragungen beschäftigungslos werdende oder in ihrem Einkommen geschädigte Arbeiter oder Beamte haben Anspruch auf Ersatz bis zur Dauer von 26 Wochen, im Falle eines infolge Absatzübertragung notwendig werdenden Wohnungswechsels auch Anspruch auf Umzugskosten. Streitigkeiten hieraus entscheidet das Gewerbegericht oder ein Berggewerbegericht. Im Falle der Uebertragung von mehr als der Hälfte der Gesamtbeteiligung an reinem Kali ist hierzu die Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde erforderlich (§ 85). Syndikatsverkäufe nach dem Auslande dürfen nicht billiger sein, als die vom Reichskalirat festgesetzten Inlandspreise (§ 87).

Die folgenden Paragraphen handeln von den Rechten des Reiches und der Länder. Das Reich führt durch den Reichswirtschaftsminister die Oberaufsicht über die Kaliwirtschaft (§ 89). Sie umfaßt: Auskunftspflicht, Recht der Teilnahme an den Beratungen der verschiedenen Stellen, an den Aufsichtsratssitzungen und den Generalversammlungen, aufschiebende Beanstandung von nicht gesetzmäßigen oder das öffentliche Wohl gefährdenden Beschlüssen. Im Falle der Beanstandung ist binnen zwei Wochen endgültige Entscheidung des Reichswirtschaftsministers erforderlich; Entscheidungen der Kaliprüfungsstelle, der Kaliberufungsstelle und der Kalilohnprüfungsstelle können nicht beanstandet werden (§§ 90 bis 91). Der Reichswirtschaftsminister ist weiter befugt (§ 92), die festgesetzten Inlandverkaufspreise nach Anhörung des Reichskalirats und des Syndikats herabzusetzen, sowie Ausnahmen von der Vorschrift des § 87 (Auslandspreise) zu bewilligen. Die Inlandverkaufspreise müssen herabgesetzt werden, wenn der Staatenausschuß oder der Ausschuß der Nationalversammlung es fordern. Die dem Reiche aus der Ausführung des Kaliwirtschaftsgesetzes entstehenden

Tabelle II.
Absatz des Kalisyndikats in dz (reines Kali).

Land	1910	1913	1914	1918	1919
Deutschland	4 187 436	6 042 828	5 378 002	8 597 164	6 370 326
Oesterreich-Ungarn	160 458	283 012	268 403	367 413	24 339
Schweiz	28 608	34 774	42 842	82 745	31 996
England	146 984	174 798	75 139	—	63 216
Schottland	72 275	86 357	45 764	—	12 225
Irland	28 014	33 037	18 341	—	27 345
Frankreich	308 914	424 369	253 741	—	—
Belgien	104 869	152 345	114 806	213 201	1 156
Holland	295 262	436 735	424 151	238 277	306 999
Italien	63 751	73 204	57 834	—	—
Skandinavien u. Dänemark	257 167	341 341	392 146	44 592	560 108
Rußland u. Polen	159 820	245 677	164 749	52 336	625
Spanien	74 161	36 713	32 150	—	3 587
Portugal	7 [illegible]	11 344	4 135	—	—
Balkanländer	1 376	3 711	7 331	—	—
Luxemburg	1 [illegible]	2 840	4 660	—	—
Nordamerika (inkl. Hawai)	2 [illegible]	2 336 866	1 623 829	—	701 288
Westindien u. Mittelamerika	18 1[illegible]	21 925	42 898	—	7 080
Südamerika	11 949	26 859	6 977	—	—
Afrika	16 433	31 410	19 325	—	1 039
Asien	42 [illegible]	59 960	46 292	—	7 984
Australien	18 2[illegible]	26 562	16 518	—	—
	[illegible]	11 1[illegible] 694	9 0[illegible] 553	10 016 643	8 120 054
Wert nach d. Verk.-Preis. M.	147 918 [illegible]	202 454 956	164 443 871	254 586 537	1 292 128 221

Deutschland gebrauchte also 1919 c. 2,2 Mill. dz weniger als 1918, aber immerhin noch mehr als im letzten vollen Friedensjahr 1913. Im ganzen gingen 1,75 Mill. dz Kali ins Ausland gegen 1,4 Mill. dz 1918. Von dem Gesamtverbrauch entfielen 1919 351 170 dz auf die Industrie, davon [illegible] dz in Deutschland.

Kosten trägt das Kalisyndikat (§ 93). Die Länder sind befugt, sich bei den Beratungen des Reichskalirats mit beratender Stimme vertreten zu lassen (§ 94). Dem Kalisyndikat noch nicht angehörende Kalierzeuger dürfen Kaliplätze, Kalierzeugnisse und Kaliverbindungen nur mit Einwilligung des Kalisyndikats an Dritte veräußern (§ 102).

Im Oktober 1919 wurde die in § 38 vorgesehene Vertriebsgemeinschaft, das Kalisyndikat, als GmbH., von allen bisherigen Gesellschaften und außerdem von den Sonderfabriken (den nicht mit Zechen verbundenen Fabriken), die bisher nicht Mitglieder gewesen waren, mit 1,5 Mill. M. Kapital gegründet. Nachdem mit Wirkung ab 1./VIII. 1919 eine weitere Preiserhöhung bewilligt worden war, lehnte der Reichskalirat im Oktober eine von der Industrie gewünschte weitere Erhöhung auf den Widerspruch der Landwirtschaft hin ab. Der deutsche Absatz ist 1919 gegen 1918 sehr stark zurückgegangen (s. Tab. II S. 570). 1920 ist er wieder auf 9,3 Mill. dz gestiegen.

4. Die Lage der Kaliindustrie seit dem Friedensvertrag. Ueber die Entwicklung des Absatzes seit der Zeit vor dem Kriege gibt Tab. II, über die Entwicklung der Preise der einzelnen Sorten und ihre Bedeutung beim Absatz die folgende Tabelle Aufschluß.

Tabelle III.

Produkt	Absatzmenge in dz		Preis pro dz						
	1913	1919	Kaliges. v. 1910	ab VII. 1916	ab VI. 1917	ab VII. 1918	ab VIII. 1919	ab XII 1919	ab V. 1921
			Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Karnallit . . 9%	68 074	49 841	8,5	11	16	20	35	51	76,5
Kainit . . . 12%	4 496 451	3 727 633	10	13	18	23	41	60	90
Düngesalz . 20%	481 121	1 261 961	14	18	23	28,5	51	74	111
„ . 30%	192 849	79 004	14,5	18,5	23,5	30,5	57	83	124,5
„ . 40%	2 459 703	729 848	15,5	20	25,5	35	67	97	150
Schwefels. Kali 42%	151 265	15 762	35	38	43	55	105	152	228
Chlorkalium 50%	2 448 505	2 164 353	27	32	37	41	79	115	172,5

Die Kalipreise sind 1914—1920 7mal erhöht, die Erhöhung, im Durchschnitt 441%, ist im Verhältnis zu derjenigen bei Kohle, Eisen, landwirtschaftlichen Produkten u. a. immer noch mäßig. Auch im Verhältnis zu anderen Düngemitteln, da Superphosphat um das 30fache, Thomasmehl fast um das 40fache gestiegen sind. Seit Dezember 1919 ist keine Preiserhöhung mehr vorgenommen worden, aber fortgesetzte dahingehende Anträge der Industrie beim Reichskalirat führten im Mai 1921 zu der in Tabelle III angegebenen Erhöhung von 50—55%, weil bei zunehmender Verschlechterung des Auslandsabsatzes die geringe Ausnutzung der Anlagen auf den einzelnen Werken die Unkosten außerordentlich verteuerte. Die Forderungen der Industrie gingen aber viel weiter.

Seit dem Abschluß des Friedens steht die deutsche Kaliindustrie unter dem Zeichen des Verlustes der elsässischen Werke, der Arbeiterschwierigkeiten und vor allem des Sinkens der Kaufkraft der Mark bzw. der deutschen Währung im Auslande. Ersteres führte zu einer bedeutenden Erschwerung des Exports, zumal das Kalisyndikat seine Preisforderungen vielfach überspannte. Die elsässischen Werke förderten 1913 700000 dz reines Kali, 1917 640000 dz. Aber 1918 waren von den 17 Kalischächten nur 6 fertig ausgebaut und die Förderung wird in nächster Zeit wahrscheinlich stark zunehmen, zumal die billigen Frachten auf dem Rhein den Export sehr erleichtern. 1920 stieg die Förderung auf nahezu 2 Mill. dz. Auch in Spanien wird sich bald die Kaliindustrie entwickeln. Die Gefahr der Auslandskonkurrenz in ihrem Einfluß auf die Gewinne wurde bisher teilweise ausgeglichen durch den katastrophalen Rückgang der Mark in den ersten Monaten des Jahres 1920. Im Export wurden riesige Gewinne erzielt und sie führten im Zusammenhang mit den allgemeinen Börsentendenzen zu einer höchst ungesunden Effektenspekulation und Kurstreiberei, bei der z. B. die Aktien der Alkaliwerke Westeregeln den Kurs von 1000 % überschritten und ein Kux der Gewerkschaft Wintershall, den man Anfang 1901 für 100 M., 1906 für 13000 M. kaufen konnte, auf nicht weniger als 390000 M. stieg, wohl die größte Kurssteigerung, die jemals in Deutschland zu verzeichnen war. Trotz Arbeiter- und Kohlenschwierigkeiten und trotz der Gefahr der Sozialisierung bedeutete das Jahr 1920 für die Kaliindustrie, wie für so manche Industriezweige, eine Hochkonjunktur, die aber, im wesentlichen durch die wachsende Inflation veranlaßt, nur als vorübergehende Inflations- oder Zusammenbruchskonjunktur angesehen werden kann.

Schon vor dem Kriege war in der Kaliindustrie eine starke Tendenz zur Konzernbildung zu verzeichnen, die zum Teil mit technischen und kommerziellen Momenten,

Ausnutzung der Fabrikanlagen, Uebertragung von Beteiligungsziffern, teils mit finanziellen und spekulativen Momenten, Kapitalanlagen großer Bergwerksbesitzer, kapitalkräftiger mitteldeutscher Bankiers u. dgl. zusammenhing. Sie ging aber auch von den großen, nicht von bestimmten Persönlichkeiten kontrollierten Aktiengesellschaften, Westeregeln, Deutsche Kaliwerke u. a., aus. Nach dem Kriege hat sie sich, dem allgemeinen Zuge der Entwicklung folgend, fortgesetzt, zumal sie durch die großen Gewinne mancher Unternehmungen begünstigt wurde.

Der größte Konzern ist der von Wintershall-Alexandershall, der 130,46 Tausendstel der Gesamtförderung umfaßt. Die führende Gewerkschaft Wintershall ist die höchstbewertete aller Kaliunternehmungen. Zu ihr gehören 11 Gewerkschaften mit 14 Schächten, zu der von ihr kontrollierten Gruppe der Gewerkschaft Alexandershall 5 Gewerkschaften mit 13 Schächten. Die Gruppe der Deutschen Kaliwerke A.-Ges. umfaßt nach Verlust der elsässischen Werke noch 15 Gewerkschaften und zusammen 19 Schächte mit einer Beteiligung von 101,1 Tausendsteln. Die Gruppe der Alkaliwerke Westeregeln umfaßt 7 Gewerkschaften und zählt 13 Schächte mit einer Beteiligung von 71,08 Tausendsteln; der preußische Fiskus hat 11 Schachtanlagen mit einer Beteiligung von 65,32 Tausendsteln; die Gewerkschaft Glückauf-Sondershausen umfaßt 5 andere Gewerkschaften, insgesamt 10 Schachtanlagen mit einer Beteiligung von 55,96 Tausendsteln; der Konzern Wilhelmshall-Emil Sauer umfaßt 10 Gewerkschaften mit ebensoviel Schachtanlagen und einer Beteiligung von 54,18 Tausendsteln; den Aschersleber-Konzern bilden außer der gleichnamigen Aktiengesellschaft mit 6 Schächten 8 Gewerkschaften mit 9 Schächten und zusammen 52,245 Tausendsteln Beteiligung. Dann folgen Burbach (9 Gewerkschaften), Heldburg (8 Gewerkschaften), Ronnenburg (5 Unternehmungen), Neustaßfurt (3 Gewerkschaften, 7 Schächte), Volkenroda, Einigkeit, Gumpel, Salzdetfurt, Anhaltischer Fiskus, Mansfeld, Solvay und noch verschiedene andere.

Die Zusammenfassung in Konzernen ist durch verschiedene Angliederungen noch in starker Umbildung begriffen.

Die Entwicklung der deutschen Kaliindustrie in den letzten Jahrzehnten ist anscheinend das beste Beispiel, das der Sozialismus für die Mängel der kapitalistischen Wirtschaftsordnung hinsichtlich einer rationellen Produktion anführen kann. Durch immer neue Funde angeregt hat sich das private Kapital, dem Ertragsstreben folgend, zu immer neuen Gründungen von Unternehmungen verleiten lassen, und so die ungeheuerlichste Ueberkapitalisation, d. h. Kapitalverschwendung herbeigeführt, die jemals in einem Gewerbe zu verzeichnen war. Aber man muß zugeben, daß hier ganz besondere Verhältnisse vorliegen und daß sie sich nur so ungünstig entwickeln konnten, weil staatliches Eingreifen die Selbsthilfe des wirtschaftlichen Organismus, das Eintreten freier Konkurrenz verhinderte. Schon Anfang des Jahrhunderts hatten die großen kapitalkräftigen Werke kein Interesse mehr am Syndikat gehabt, weil sie unter seinem Einfluß ihre Produktionsanlagen nicht voll ausnutzen konnten und daher immer teurer produzierten. Sie hätten eine Zeit freier Konkurrenz vorgezogen, welche das Aufkommen neuer Werke verlangsamt, der Landwirtschaft billigere Preise gewährt und damit eine Absatzsteigerung ermöglicht hätte. Dieser notwendige Heilungsprozeß wurde leider mit Rücksicht auf die Gefahr der Erwerbung von Kaliwerken durch das Ausland, dann auch aus Rücksicht auf die zum Teil ungünstig arbeitenden Werke des Fiskus und ferner unter dem Drucke der zahlreichen neuen Werke, welche an den Vorteilen des Syndikats Anteil haben wollten, von der Regierung verhindert. Immer wieder wurde von ihr zur Verlängerung des Syndikats gewirkt und schließlich 1910 das Zwangssyndikat geschaffen, welches doch die Gründung neuer Werke nicht im mindesten verhinderte.

Wie ich schon immer betont habe, hätte man eine Zeit freier Konkurrenz eintreten und auch den Amerikanern den Erwerb einiger Werke ruhig überlassen sollen. Man hätte die Festsetzung der Exportpreise doch in der Hand gehabt. Anfang des Jahrhunderts wäre auch noch die Verstaatlichung zweckmäßig, aber nicht notwendig gewesen, um die Ueberkapitalisation zu verhindern.

Ob heute noch eine Verstaatlichung oder Sozialisierung des Kalibergbaus zweckmäßig erscheint, ist schwer zu sagen. Die Entschädigung festzusetzen würde große Schwierigkeiten machen. Auch würden die Finanzen weiter belastet werden und durch die den Bergwerksbesitzern zufließenden Summen würde die Spekulation auf anderen Gebieten und die kapitalistische Konzernbildung gefördert werden. Jedenfalls muß endlich einmal mit dem falschen Prinzip gebrochen werden, durch hohe Preise alle die überflüssigen Unternehmungen am Leben zu erhalten. Am richtigsten würde es mir scheinen, wie auch im Kohlenbergbau, um den Arbeitern entgegenzukommen, die nun einmal an die „Sozialisierung“ wie an ein religiöses Dogma glauben, den gesamten Bergwerksboden ohne Entschädigung als Staatseigentum zu erklären, die Anlagen

aber an die bisherigen Unternehmungen zu verpachten. Auf diese Weise könnte am leichtesten die Differentialrente der mit geringeren Kosten arbeitenden Unternehmungen für die Allgemeinheit erfaßt werden. Der Reichskalirat muß dann für möglichst niedrige Preise sorgen. Die durch das neue Gesetz geschaffenen, wenn auch höchst kostspieligen Organisationen können beibehalten werden, doch muß möglichste Verbilligung der Organisation erstrebt werden. Die schwächsten Werke könnten von Pachtzahlungen befreit sein, jedoch ohne Anspruch auf eine, wenn auch nur bescheidene Rentabilität. Es ist volkswirtschaftlich kein Unglück, wenn einige Spekulanten ihr Geld, das sie in immer neue Gründungen gesteckt haben, nicht verzinsen. Aber auch für die besten soll nicht mehr als eine 6—7 %-ige Rente des Anlagekapitals herauskommen. Sie mögen zur Verbilligung ihrer Produktion schwächere Werke und ihre Beteiligungsziffern aufkaufen, soviel sie wollen. Das Reich soll aber auch aus den Pachtzahlungen keinen erheblichen Gewinn erzielen, sondern die Preise so niedrig bemessen, daß auch die besten Werke ohne Pachtzahlung nur eine bescheidene Rentabilität aufweisen. Sinken dadurch die hochgetriebenen Kurse der Kalieffekten erheblich, so ist das volkswirtschaftlich gar kein Uebel. Neue Werke dürfen höchstens da errichtet werden, wo, wie z. B. in Baden, große Frachtvorteile für die Versorgung der Landwirtschaft in Aussicht stehen. Mit den elsässischen Produzenten sind Kartelle für den Export anzustreben. Vor allem ist durch billigere Preise der Absatz und damit die Ausnutzung der vorhandenen Werke möglichst zu steigern und da sollte der Staat, dessen unheilvolle Beteiligung an dieser Industrie ihre ungünstige Lage zum großen Teile verschuldet hat, auch vor Opfern nicht zurückscheuen

Literatur: *Schr. d. V. f. S. Bd. LX, 1894.* — ***Paxmann**, Die Kaliindustrie in ihrer Bedeutung und Entwicklung, Staßfurt 1898.* — ***Derselbe**, Die Kaliindustrie, Berlin 1904.* — ***Stoepel**, Die deutsche Kaliindustrie und das Kalisyndikat, Halle 1904.* — ***Precht**, Die norddeutsche Kaliindustrie, 6. Aufl., Staßfurt 1906.* — ***Heimann**, Die neuere Entwicklung der Kaliindustrie und des Kalisyndikats, Jb. f. G. V. Bd. XXX, Heft 4.* — ***Liefmann**, Das Reichskaligesetz und seine Bedeutung für eine staatliche Kartellpolitik, in Recht und Wirtschaft, November u. Dezember 1911.* — ***Frenkel**, Die preußische Mutungssperre für Kalisalze, Berlin 1913.* — ***Samuelsdorf**, Die Notwendigkeit einer Aenderung des Reichskaligesetzes, Essen 1913.* — ***Giebert**, Die Frage der Verstaatlichung der Kaliindustrie, Berlin (1919). Zeitschriften und Handbücher: Kali, Zeitschrift für Gewinnung usw. der Kalisalze, herausgegeben vom Verein der deutschen Kaliinteressenten, 14. Jahrg., Halle a. S. 1920. Die Ernährung der Pflanze, Halbmonatsschrift, herausg. vom deutschen Kalisyndikat, 16. Jahrg., Groß-Lichterfelde 1920. Kali-Handbuch für 1920, herausg. von der Kuxenabteilung der Mitteldeutschen Privatbank Magdeburg. Handbuch der Kalibergwerke usw. Verlag der Kuxen-Zeitung, Berlin.*

Liefmann.

Kalkindustrie
s. Steine und Erden.

Kameralismus.

1. Definition des Kameralismus und Abgrenzung des Begriffes Kameralist. 2. Entstehung des Kameralismus. 3. Prinzipien des Kameralismus. 4. Die alten Kameralisten. 5. Die neuen Kameralisten.

1. Definition des Kameralismus und Abgrenzung des Begriffes Kameralist. Kameralismus ist der Niederschlag der Anschauungen der Kameralisten, jener deutschen Merkantilisten vom beginnenden 16. bis zum Ende des 18. Jahrh., die als Politiker gleichzeitig Sozial- und Privatökonomen waren. Die Geschichte hat den Begriff der alten im Gegensatz zu dem der neuen Kameralisten geprägt, ohne damit eine nähere Begründung des Unterschiedes zwischen ihnen zu geben. Die alten Kameralisten trugen ihren Namen unbewußt, da sie sich selbst niemals so nannten (nur eine einzige Stelle in der Literatur des älteren Kameralismus ist mir bekannt geworden, in der sich Johann Joachim Becher als Kameralist bezeichnet: „Copia Eines Nothwendigen Memorials“ 1678, S. 27), während die späteren Kameralisten vom Anfang bis zum Ende des 18. Jahrh. sich ganz bewußt diesen Namen gaben, so daß auf sie unsere heutigen Begriffe zurückzuführen sind. Allen Kameralisten gemeinsam ist die merkantilistische Staatsauffassung; sie folgen damit jener politischen Bewegung, deren Ziel die vollkommenste nationale und ökonomische Konzentration der produktiven Kräfte eines Landes war. Der Kameralismus war eine spezifisch-deutsche Art des internationalen Merkantilismus, also nicht der deutsche Merkantilismus schlechthin, denn es gab eine Reihe deutscher Merkantilisten, die wir nicht zu den Kameralisten zählen können, u. a. in der älteren Zeit die Verfasser der Flug- und Akziseschriften. Ebenso müssen wir alle diejenigen ökonomischen Schriftsteller ausscheiden, die nicht merkantilistisch orientiert sind, vor allem die Vertreter der juristischen Steuerliteratur, wie Bornitz, Besold, Klock, Faust usw. Das typisch kameralistische Moment dieser deutschen Merkantilisten lag in ihren Beziehungen zu ihrem Fürsten und seiner Kammer, in der Beamteneigenschaft, die sie gleichzeitig zu Volks- und Privatwirten

machte. Sie waren Berater der Fürsten, Staatsmänner und Lehrer aller derer, die Hofbeamte werden wollten. Um sie aber nicht mit diesen vielen uns unbekannten Beamten, die im Volksmund auch als Kameralisten bezeichnet wurden, zu identifizieren, habe ich diese zur scharfen Unterscheidung von den wenigen historischen Persönlichkeiten des Kameralismus als Fiskalisten bezeichnet. Wie selbstverständlich die Grenzen zwischen den Kameralisten und ihren Zeitgenossen niemals haarscharf feststanden, so sind auch die Unterschiede zwischen den alten und neuen Kameralisten nur graduelle; aber sehr wesentlich ist es, daß die späteren Kameralisten die Kameralwissenschaft begründet haben. Die alten Kameralisten sind zwar einer methodischen Anordnung des Stoffes und einer abstrakten Durcharbeitung der Probleme fähig, aber ihre Bücher sind teleologischer Natur; sie schreiben sie auf Veranlassung ihrer Fürsten, geben Gutachten oder Vorschläge ab und verfassen eine Technologie der zeitgemäßen Wirtschaft. Erst die neuen Kameralisten geben das rein empirische Prinzip auf, versuchen eine Systematik durch Erforschen des Kausalnexus zu schaffen und den Wissensstoff zu einer eigenen Disziplin zu gestalten, ohne zwar das teleologische Moment zu vernachlässigen. Sie werden damit die Vorläufer der modernen Sozialökonomie. Die lückenlose Zentralisation, die die Kameralisten als deutsche Merkantilisten erstreben, mußte sie zu Anhängern des Absolutismus machen; die Individualität des einzelnen Staatsbürgers sollte sich einem absoluten Willen unterordnen, aber die Kameralisten versuchten diesen starren Kollektivismus durch das Axiom der Glückseligmachung der Untertanen auszugleichen, wie es bei Justi heißt: „Der Regent muß alle dienliche Mittel und Maßregeln ergreifen, um die Glückseligkeit seiner Unterthanen zu befördern.“ Diese eudämonistische Anschauungsweise, die dem Kameralismus immanent ist, kennzeichnet seinen rein deutschen Charakter.

2. Entstehung des Kameralismus. Trotzdem kann man den Ursprung des Kameralismus nicht als spezifisch deutsch ansehen. Er entsteht als Kind des Merkantilismus, der mit der neuen Zeit, mit der Bildung nationaler Einheitsstaaten sich über ganz Europa verbreitete und als die erste nationalistische Strömung bezeichnet werden kann, die den Uebergang von der Stadt- zur Volkswirtschaft bewirkte. Die in Deutschland sich bildenden Territorialstaaten, die zunächst als Ersatz des Einheitsstaates dienen müssen, aber im kleinen dieselben Ziele verfolgen wie die großen Reiche, bedurfen zu ihrer Konstitution einer nach neuen Prinzipien gestalteten Verwaltung, und so erfolgt die Rezeption des burgundisch-französischen Kammersystems. — Maximilian I. hatte in Burgund die dort bestehenden Verwaltungsorganisationen kennengelernt und führte sie 1497/98 als erster in Deutschland in seinen österreichischen Erblanden durch Errichtung eines Hofrates, einer Hofkanzlei und einer Hofkammer ein. Diese Kammer hatte die Einnahmen und Ausgaben des Reiches, der Erbländer und der fürstlichen Privatschatulle zu überwachen und wird dann von Ferdinand I. so ausgestaltet, wie sie ungefähr bis zur neuesten Zeit geblieben ist. Ursprünglich waren an diesen Kammern niederländische Beamte tätig, weil es in Deutschland an geeigneten Kräften fehlte. Nach dem österreichischen Vorbild errichteten die anderen Territorialstaaten, voran Bayern, Sachsen und Brandenburg ähnliche Kammern. Diese neue Verwaltung erforderte einen neuen Beamtentypus; bisher fehlte es an einer festen Amtstradition. Mit den Kammern entsteht der besoldete, zunächst juristisch, später auch wirtschaftlich geschulte Beamte. So erklärt sich der Ursprung der Kameralisten; ihr Name hängt natürlich aufs engste mit der „camera“ zusammen.

3. Prinzipien des Kameralismus. Die Kameralisten fordern als Merkantilisten sämtlich die wirtschaftliche und politische Zentralisation ihres Landes und wollen gleichzeitig ihren Fürsten reich und unabhängig machen und seine Kassen füllen. In ihren wirtschaftlichen Maximen stimmen sie nicht immer miteinander überein, wie es denn dem Merkantilismus überhaupt an Geschlossenheit der ökonomischen Anschauungen fehlt; aber in Befolgung des merkantilistischen Grundprinzips verlangen sie eine günstige Handelsbilanz, d. h. die Vermeidung der unnötigen Einfuhr und die Forcierung des Exports, bekämpfen mit aller Schärfe den Import von Luxuswaren und die Ausfuhr von Rohstoffen. Um Gewerbe, Manufakturen und Handel zum Blühen zu bringen, sollen Rohstoffe eingeführt, im Lande selbst veredelt und mit gutem Nutzen wieder ausgeführt werden. Die Kameralisten sehen im Gelde keineswegs den einzigen Reichtum, sondern den wichtigsten Produktionsfaktor, das hauptsächlichste Verkehrsmittel: „Der Wert des Geldes besteht einzig in der Verkehrung“ (Lau). Es schwebt ihnen ferner eine Menschenbilanz vor. Je mehr Menschen ein Land hat, desto produktiver kann es arbeiten. Das Wort Bechers: „volckreiche nahrhaffte Gemein“ kann als Motto für alle Kameralisten gelten, die als Merkantilisten die ökonomischen Interessen dem politischen Staatsideal unterordnen; denn: „je volckreicher“ ein Staat ist, sagt Becher, „je mächtiger“. Die neun Regeln, die Hornigk

aufstellt, können als Grundgedanken des gesamten Kameralismus angesehen werden. Wie aber Becher bereits weltwirtschaftliche und kolonialpolitische Ideen vertritt, so sind den neueren Kameralisten Gedanken nicht fremd, die das liberale Zeitalter vorbereiten.

4. Die alten Kameralisten. Als Vorläufer der Kameralisten muß man die beiden Autoren der um 1530 erschienenen drei sächsischen Münzschriften ansehen, von denen besonders der Albertiner einen außerordentlich weiten Blick für volkswirtschaftliche Verhältnisse aufweist. Ihnen folgen Melchior von Osse und Georg Obrecht, die noch viele Aehnlichkeiten mit der juristischen Steuerliteratur aufweisen. Erst nach dem 30jährigen Krieg, der wirtschaftliche Reformen in ganz besonderem Maße erforderte, gelangt der ältere Kameralismus mit Johann Joachim Becher, Philipp Wilhelm von Hornigk und Wilhelm von Schröder, die man auch als österreichische Kameralisten zusammenfaßt, weil sie, wenn auch keiner von ihnen in Oesterreich geboren wurde, am Hofe Leopolds I. als maßgebende Berater wirkten, zur Geltung. Ueberragt werden sie alle an Vielseitigkeit und Genialität von Becher, der auch als Chemiker Bedeutendes geleistet und daneben noch philosophisch-ethische Werke geschrieben hat. Zu den alten Kameralisten gehören ferner der am sächsischen Hof wirkende: Veit Ludwig von Seckendorff, schließlich Johann George Leib und Theodor Ludwig Lau, dessen Schriften ich in meinem Buche als erster ausführlich würdigen konnte.

5. Die neuen Kameralisten. Die Epoche des neueren Kameralismus kann man mit dem Jahre 1727 beginnen lassen, in dem König Friedrich Wilhelm I. von Preußen die ersten Professuren der Kameralwissenschaft errichtete. Nach Halle wurde der Kriegs- und Domänenrat Peter Gasser, nach Frankfurt a. O. der Historiker Justus Christoph Dithmar berufen. Die Gründung anderer Lehrstühle folgte, und in Kaiserslautern entstand eine besondere Hochschule der Kameralwissenschaften. Diese Kameralwissenschaft umfaßte im allgemeinen Verwaltungs- und Wirtschaftslehre, Polizei-, Finanzwissenschaft und Naturkunde. Dazu gehörten Kenntnisse der Landwirtschaft, des Bergbaues, Handwerks, des Fabrik- und Manufakturwesens bis in alle Einzelheiten, also eine Zusammenfassung von Privat- und Sozialökonomie, verbunden mit einer Betriebslehre und Technik, ähnlich den Vorlesungen auf unseren technischen, vor allem landwirtschaftlichen und Handelshochschulen. In diesem Sinne sind alle Systeme der neueren Kameralisten verfaßt, und mit Recht ordnet Johann Heinrich Gottlob von Justi, der bedeutendste Vertreter dieser Gruppe, die Lehre von der Polizei den Kameralwissenschaften unter. Zu den neueren Kameralisten können wir als die hervorragendsten außer den obengenannten noch: Ephraim Gerhard, Julius Bernhard von Rohr, Georg Heinrich Zincke, Joachim Georg Darjes, Jacob Friedrich von Bielfeld, Josef Freiherrn von Sonnenfels, Johann Heinrich Jung-Stilling rechnen.

Literatur: ***Adler, Max,*** *Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Oesterreich (Wiener Staatswissenschaftl. Stud., Bd. IV, Heft 3).* — ***Beer, Adolf,*** *Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia, Wien 1895.* — ***Bergius, J. H. L.,*** *Cameralisten-Bibliothek, Nürnberg 1762.* — ***Bidermann, H. J.,*** *Ueber den Merkantilismus, 1870.* — ***Cohn, Gust.,*** *Cameralwissenschaften in zwei Jahrhunderten. (Nachr. d. Kgl. Gesellschaft d. Wissenschaften in Göttingen 1900).* — ***Eheberg, Karl, Theodor v.,*** *Finanzwissenschaft, Leipzig 1915, 13. Aufl.* — ***Erdberg-Krczenciewski, R. v.,*** *Johann Joachim Becher, ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomik, Jena 1896.* — ***Glaser, J. C.,*** *Anfänge der ökonomisch-politischen Wissenschaften in Deutschland (Z. f. St., X. Bd., 1854).* — ***Hatschek, Hans J.,*** *Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen von Schmoller, VI. Bd., 1. Heft, Leipzig 1886).* — ***Inama-Sternegg, K. Th. v.,*** *Ueber Philipp Wilhelm Hornigk, Jb. f. Nat., N. F., Bd. II, 1881.* — ***Jolles, O.,*** *Die Ansichten der deutschen nationalökonomischen Schriftsteller des 16. u. 17. Jahrh. über Bevölkerungswesen, Diss., Jena 1886.* — ***Kautz,*** *Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomie, Wien 1860.* — ***Lexis,*** *In diesem „Handwörterbuch“, 3. Aufl., Bd. V, S. 751ff.* — ***Derselbe,*** *W. d. V., 3. Aufl., Bd. II, S. 9ff.* — ***Marchet, Gustav,*** *Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland von der zweiten Hälfte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrh., München 1885.* — ***Miaskowski, A. v.,*** *Die Anfänge der Nationalökonomie 1891.* — ***Mohl, Robert v.,*** *Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, 3. Aufl., Tübingen 1866.* — ***Derselbe,*** *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, III. Bd., Erlangen 1858.* — ***Nielsen, Axel,*** *Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im 17. Jahrh., aus dem Dänischen übersetzt von Gustav Bargum, Jena 1911.* — ***Oncken, August,*** *Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1902.* — *Schriften Dr. Melchiors von Osse. Mit einem Lebensabriß und einem Anhange von Briefen und Akten, herausg. von* ***Oswald Artur Hecker,*** *Leipzig und Berlin 1922.* — ***Ottenthal,*** *Curialistische Finanzpläne Kaiser Leopolds I. (Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung).* — ***Pribram, Karl,*** *Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740—1860, I. Bd., Leipzig 1907.* — ***Rizzi, Hans,*** *Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus (Z. f. Volksw., XII. Bd.), Wien und Leipzig 1903.* — ***Roscher, Wilhelm,*** *Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874.* — ***Derselbe,*** *Zwei sächsische Staatswirte im 16. u. 17. Jahrh. (Arch. f. sächs. Geschichte,*

Bd. 15, 1863. — **Derselbe**, *Die österreichische Nationalökonomik unter Kaiser Leopold I. (Jb. f. Nat., II. Bd., 1864).* — **Salz, Arthur**, *Leibniz als Volkswirt (Jb. f. G. V., Jahrg. 34, 3. Heft, 1910).* — **Derselbe**, *Kritik zu Small (Arch. f. Soz., Bd. XXX), 1910.* — **Schmoller, Gustav v.**, *Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888.* — **Derselbe**, *Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen (Jb. f. G. V., 1884, Bd. II).* — **Small, Albion W.**, *The Cameralists, Chicago 1909.* — **Sommer, Louise**, *Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung. 1. Teil (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausg. von Karl Grünberg, 12. Heft), Wien 1920.* — **Srbik, Heinrich Ritter v.**, *Der staatliche Exporthandel Oesterreichs von Leopold I. bis Maria Theresia, Wien 1907.* — **Derselbe**, *Wilhelm v. Schröder (Sitzungsber. d. Kaiserl. Akad. d. Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, CLXIV. Bd., 1. Abhandl.).* — **Derselbe**, *Abenteurer am Hofe Kaiser Leopolds I. (Arch. f. Kulturgeschichte), 1910, VIII. Bd.* — **Tezner, Friedrich**, *Die landesfürstliche Verwaltungspflege in Oesterreich vom Ausgange des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrh., Wien 1898.* — **Zielenziger, Kurt**, *Die alten deutschen Kameralisten. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus (Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie. Herausg. von Karl Diehl. 2. Heft), Jena 1914.* — **Derselbe**, *Ein neuentdecktes Buch Bechers (Arch. f. S., 37. Jahrg., 2. Heft), 1913.*

Kurt Zielenziger.

Kanäle

s. Binnenwasserstraßen.

Kapital.

1. Der Begriff des Kapitals. 2. Dogmengeschichte des Kapitalbegriffes. 3. Bestandteile und Arten des Kapitals. 4. Die Funktion des Kapitals in der Produktion. 5. Die Entstehung und Vermehrung des Kapitals.
6. Nachtrag: Der heutige Stand der Diskussion.

1. **Der Begriff des Kapitals.** Das Wort Kapital stammt aus dem mittelalterlichen Latein. Capitale = capitalis pars debiti bedeutete zunächst den Hauptstamm einer geliehenen Geldsumme im Gegensatz zu den Zinsen, dann zinstragende Geldsumme überhaupt. Die volkstümliche Sprache ist dieser ursprünglichen Deutung bis heute nahe geblieben, indem sie den Namen Kapital vorzugsweise auf werbend angelegte Geldsummen anzuwenden liebt. Die Wissenschaft hat sich jedoch veranlaßt gesehen, den **Namen Kapital einem** erweiterten Begriffe, oder richtiger gesagt, einem Paar von erweiterten Begriffen zuzuwenden, denen für die volkswirtschaftlichen Probleme eine hervorragende Bedeutung zukommt.

Man versteht hiernach unter Kapital 1. einen Vorrat von Produkten, welche ihrem Eigner als Mittel privatwirtschaftlichen Erwerbes oder „zur Bildung von Einkommen" dienen (Vorrat produzierter Erwerbsmittel, Erwerbskapital, Privatkapital, acquisitive capital, capital simplement lucratif); 2. einen Vorrat von Produkten, welche als Mittel einer ferneren Produktion dienen (Vorrat von „produzierten Produktionsmitteln" oder „Zwischenprodukten". Produktivkapital, Sozial- oder volkswirtschaftliches Kapital).

Beiden Begriffen ist gemeinsam, daß sie nicht nur Geldsummen, sondern Vorräte von Gütern von was immer für einer Art umfassen, falls dieselben sich nur als „Produkte" charakterisieren; vermöge dieses letzteren Erfordernisses bleiben ausgeschlossen einerseits die zwar als „Güter", aber nicht als „Produkte" geltenden persönlichen Arbeitsleistungen, andererseits der natürliche Grund und Boden. Gemeinsam ist ferner die Widmung zu irgendeiner Art der Gütergewinnung im Gegensatze zu Zwecken des unmittelbaren Lebensgenusses: hierdurch scheidet sich der Begriff des Kapitals von dem des „Genußvermögens" (stock for immediate consumption). Dagegen unterscheiden sich die beiden Kapitalbegriffe untereinander durch die Art der Gütergewinnung, auf die sie Bezug nehmen. Der weitere der beiden Begriffe, der des Erwerbs- oder Privatkapitals, setzt nämlich nur die Widmung zu irgendeiner Art des Gütererwerbes voraus, der nicht gerade durch Produktion, sondern z. B. auch durch Tausch, Verleihen oder Vermieten statthaben kann, während der engere Begriff, der des Produktiv- oder Sozialkapitals, die speziellere Widmung zur Gütererzeugung oder Produktion zur Voraussetzung hat.

Der Begriff des Erwerbskapitals findet seinen wissenschaftlichen Schwerpunkt in der Theorie der Verteilung der Güter: man bezieht sich auf ihn, wenn man vom „Kapitalzins" oder der „Kapitalrente" als einem der Hauptzweige des Einkommens — neben Grundrente, Arbeitslohn und Unternehmergewinn — spricht. Dagegen liegt der Schwerpunkt des Begriffes des Produktivkapitals auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Produktion: mit ihm hat man zu tun, wenn man vom „Kapital" als dem dritten „Faktor" der Produktion neben Natur und Arbeit spricht.

Wie schon angedeutet, fallen beide Begriffe, wenn sie auch eine gewisse Verwandtschaft zeigen, keineswegs vollkommen zusammen. Ihre Benennung mit dem gleichen Namen des Kapitals ist die Quelle vieler Verwirrungen geworden. Indem man auf die Bedeutung des Unterschiedes, den wir in der Zweiteilung in Erwerbskapital und

Produktivkapital zum Ausdruck brachten, nicht genug aufmerksam war, nahm man häufig die Rentenquelle Kapital für einfach identisch mit dem Produktionsfaktor Kapital, was in weiterer Folge dazu verleitete, eine nähere und unmittelbarere Beziehung zwischen der rentetragenden Kraft des Kapitals und seiner Mitwirkung an der Produktion anzunehmen, als sie tatsächlich besteht. Das Nähere hierüber siehe im Art. „Zins".

Zwei ebenfalls wohl zu unterscheidende Dinge sind ferner die realen Güter, die das Kapital zusammensetzen, und die privaten Besitz- oder Eigentumsrechte daran. Wenn man vom Kapital als „sozialer Partei" oder von einem Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit und dergleichen spricht, meint man selbstverständlich nicht die sachlichen Produktionsmittel, die diesen Namen tragen, sondern das Privatkapitalistentum oder die Tatsache, daß jene sachlichen Produktionsmittel von bestimmten Individuen zu ihrem ausschließlichen Vorteil besessen werden. Auch auf diesen Unterschied ist man nicht immer genug achtsam gewesen. Insbesondere ist eine unzulässige Verwechslung beider Begriffe nicht selten in dem Zusammenhange geübt worden, daß man, von der unbezweifelten Nützlichkeit und Notwendigkeit des sachlichen Produktionsinstrumentes Kapital ausgehend, dieselbe ohne weiteres auf die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Privatkapitalistentums umdeutete. Ein solcher Schluß ist, wie namentlich die sozialistischen Schriftsteller nicht versäumt haben hervorzuheben, selbstverständlich ein voreiliger.

2. Dogmengeschichte des Kapitalbegriffes. Die Feststellung des wissenschaftlichen Kapitalbegriffes ist der Gegenstand einer langwierigen und an Meinungsverschiedenheiten besonders reichen Entwicklung gewesen. In derselben lassen sich drei Perioden unterscheiden.

In der ersten Periode erfolgte die Erweiterung des Kapitalbegriffes von Geldsummen, die man ursprünglich allein mit jenem Namen bezeichnet hatte, auf Gütervorräte überhaupt. Diese Erweiterung war durch die berühmte Kontroverse vorbereitet worden, deren Gegenstand die kanonistische Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes und von der Ungerechtigkeit des Zinsnehmens gewesen war. Indem man im Verlaufe dieser Kontroverse stufenweise zur Erkenntnis kam, daß die zinstragende Kraft des Geldes eigentlich zurückzuführen sei auf die Gewinne, die man mit den für das Geld zu erkaufenden anderweitigen Gütern machen könne, dann, daß für die Höhe des Kapitalzinses es viel mehr auf die Fülle der Vorräte an solchen anderweitigen Gütern als auf die Masse des vorhandenen Geldes ankomme, lag es schließlich nahe, diese Gütervorräte auch als das wahre „Kapital" anzusprechen. Diese Umdeutung des Kapitalbegriffes erfolgte formell durch Turgot, nachdem zuvor schon Barbon[1]) und Hume den sachlichen Zusammenhang, der zwischen dem Kapitalzinse und den aufgestapelten Gütervorräten (riches, stocks) besteht, auf das klarste dargelegt hatten, ohne jedoch auf letztere den Namen des Kapitals ausdrücklich anzuwenden.

In der zweiten Periode, die durch A. Smith eingeleitet wird, löste sich vom bisherigen allgemeineren Begriffe der zum Erwerbe dienenden Gütervorräte als ein engerer Begriff jener des Produktivkapitals oder der zur Produktion dienenden Gütervorräte ab. Die Brücke zur Konstruktion dieses neuen Begriffes bildete die von Smith gemachte Bemerkung, daß zwar innerhalb einer wirtschaftenden Gesellschaft einzelne Individuen auch durch Tausch, Verleihen oder Vermieten und dergleichen einen Erwerb ziehen, daß dagegen die wirtschaftende Gesellschaft im ganzen sich nicht anders bereichern könne als durch Produktion neuer Güter: für sie können daher als „Kapital" nur die zur Produktion dienenden Gütervorräte gelten. Dieser „volkswirtschaftliche" Kapitalbegriff, der eine für die Analyse der Erscheinungen der volkswirtschaftlichen Produktion wichtige Gütergruppe glücklich hervorhob, überflügelte binnen kurzem den älteren und weiteren „privatwirtschaftlichen" Kapitalbegriff so vollständig, daß man in wissenschaftlichen Erörterungen sich gewöhnlich auf ihn allein bezog, das „Kapital" nur nach ihm als einen „Inbegriff produzierter Produktionsmittel" zu definieren und nur ganz nebenbei anzumerken pflegte, daß für einzelne Individuen auch solche Güter, die nicht der Produktion dienen, wie z. B. vermietete Wohnhäuser oder Möbel, als Kapital aufgefaßt werden können. Indem man es sonach in den wissenschaftlichen Untersuchungen nur mit einem Kapitalbegriffe zu tun zu haben glaubte, geriet man in die oben angedeutete irrtümliche Vermischung und Verwechslung der Rentenquelle Kapital und des Produktionsfaktors Kapital, woran sich eine nicht minder irrtümliche und abträgliche Vermischung gewisser recht verschiedenartiger, aber unter demselben Namen abgehandelter Probleme der Gütererzeugung einerseits und der Güterverteilung andererseits knüpfte. Diese Vermischung der verschiedenen Begriffe

---

[1]) Vgl. den Aufsatz von Stephan Bauer über Barbon in Jb. f. Nat., N. F. Bd. XXI, S. 561ff., besonders 573.

und Probleme ist das Wahrzeichen der zweiten Periode.

In der dritten Periode beginnt man endlich die irrtümlich vermischten Begriffe und Probleme wieder zu sondern. Den Anlaß dazu gaben zunächst sozialistische und „kathedersozialistische" Schriftsteller, wie Rodbertus und Ad. Wagner, indem sie nachdrücklich auf den gleichfalls schon oben erwähnten Unterschied zwischen den realen Produktionsmitteln und den privaten Eigentumsrechten daran hinwiesen: nur erstere seien eine wirtschaftliche Notwendigkeit, eine „rein ökonomische Kategorie", letztere dagegen eine durch den historisch gewordenen Rechtszustand bedingte zufällige Besonderheit, eine bloß „historisch-rechtliche Kategorie". Man müsse die Funktion des Kapitals als Aneignungsmittel oder Rentenquelle, welche Funktion durch den Bestand privater Eigentumsrechte an den Produktionsmitteln bedingt sei, wohl von der natürlichen Funktion desselben als Produktionswerkzeug unterscheiden. Diese Unterscheidung wurde seither von anderer Seite noch dahin berichtigt und vervollständigt, daß die Rentenquelle vom Produktionswerkzeug Kapital sich nicht bloß durch den Hinzutritt privater Eigentumsrechte, sondern auch dadurch unterscheidet, daß sie einen anderen und zwar weiteren Kreis von realen Gütern umschließt: kurz, daß man es auch abgesehen von der Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse, deren Gegenstand die Kapitalgüter sind, in der Rentenquelle und im Produktionsfaktor Kapital mit zwei voneinander verschiedenen Realbegriffen zu tun hat, die nur infolge eines eigentümlichen Ganges der terminologischen Entwicklung denselben Namen tragen.

Uebrigens hat gerade der Doppelsinn des Wortes Kapital und der Umstand, daß dessen Bedeutung nicht von Anfang an feststand, sondern gewissermaßen erst nach Uebereinkommen zu vergeben war, zu allen Zeiten das Auftauchen sehr zahlreicher, mehr oder weniger willkürlicher Deutungsversuche begünstigt. Insbesondere gab einen reichlichen Stoff für Meinungsverschiedenheiten die Frage ab, ob man nicht auch den Grund und Boden sowie die persönliche Arbeitskraft in den Kapitalbegriff aufnehmen solle. Diese Meinungsverschiedenheiten sind auch heute noch keineswegs völlig ausgeglichen. Im folgenden sollen die bemerkenswertesten der von der obigen Begriffsaufstellung abweichenden Auffassungen kurz zusammengestellt werden. Say, Mac Culloch und nach ihnen manche andere rechnen auch die Personen zum Kapital. Hermann versteht unter Kapital „jede dauernde Grundlage einer Nutzung, die Tauschwert hat" (einschließlich des Grundes und Bodens), Marx diejenigen Produktionsmittel, welche in der Hand von Kapitalisten „als Exploitations- und Beherrschungsmittel des Arbeiters dienen", Jevons lediglich die Unterhaltsmittel der Arbeiter, Walras alle Güter, die mehr als einmal gebraucht werden können, also die ausdauernden im Gegensatze zu den verbrauchlichen Gütern. Gerade umgekehrt geben Wicksell und Landry für die Benennung als Kapital den verbrauchlichen Gütern den Vorzug; Landry mit der Nuance, daß der Kapitalist auf ihren unmittelbaren Genuß (oder sogar auf ihre Beschaffung!) durch einen mit der Kapitalisation verbundenen Entsagungsakt verzichtet haben müsse. Knies definiert das Kapital als „den für eine Wirtschaft vorhandenen Bestand von (Konsumtions-, Erwerbs-, Produktions-) Gütern, welcher zur Befriedigung des Bedarfes in der Zukunft verwendbar ist", Irving Fisher noch weiter schlechthin als den Inbegriff aller überhaupt vorhandenen Güter. Clark will den „Kapitalgütern" als das „wahre Kapital" einen in ihnen verkörperten „dauernden Fonds von Wert" gegenüberstellen, während C. Menger einen interessanten Versuch gemacht hat, den ursprünglichen Popularbegriff des Kapitals, wonach man darunter werbende Geldsummen verstanden hatte, auch für das Gebiet der Wissenschaft wieder zur Geltung zu bringen; ihm gilt als „Realbegriff des Kapitals" „das Vermögen der Erwerbswirtschaft, . . . insofern sein Geldwert Gegenstand unseres ökonomischen Kalküls ist, d. i. wenn dasselbe sich uns rechnungsmäßig als eine werbende Geldsumme darstellt"[1]).

3. Bestandteile und Arten des Kapitals. Im Sinne unserer obigen Begriffsaufstellung umfaßt das Produktivkapital einer Volkswirtschaft alle Stoffe und Werkzeuge der nationalen Produktion (einschließlich des Handels), soweit sie selbst Arbeitserzeugnisse oder Produkte sind; also die Rohstoffe („Verwandlungsstoffe" und „Hilfsstoffe"), die Werkzeuge im engeren Sinne des Wortes, die Maschinen, die Arbeits- und Nutztiere, die produktiven Bauwerke aller Art, die Werkstätten, Fabriken, Scheunen, Stallungen, Magazine, Straßen, Eisenbahnen u. dgl., die produktiven Meliorationsanlagen, Einrichtungen und Herstellungen an Grund und Boden, wie Dämme, Röhrenleitungen, Zäune u. dgl., die Warenlager (als Stoffe des Handels) und das Geld (als Werkzeug desselben).

Die Rentenquelle Kapital (Erwerbs- oder Privatkapital) umfaßt außer sämtlichen Bestandteilen des Produktivkapitals auch

[1]) Aehnlich auch schon Rich. Hildebrand, Theorie des Geldes, Jena 1883.

noch jene Genußgüter, welche von ihren Eigentümern nicht als solche benutzt, sondern — z. B. im Wege des Tausches, Verleihens oder Vermietens — als Mittel des Gütererwerbs benutzt werden; wie Miethäuser, Leihbibliotheken und die Unterhaltsmittel, welche die Unternehmer ihren Arbeitern vorschießen.

Das Kapital zerfällt in das stehende (feste, Anlage-) und in das umlaufende (flüssige, Betriebs-) Kapital. Letzteres umfaßt jene Kapitalgüter, welche nur eine einmalige Verwendung zu Produktions- (Erwerbs-) Zwecken zulassen und daher in demjenigen Produktions- (Erwerbs-) Akte, in welchem sie überhaupt zur Verwendung gelangen, mit ihrem ganzen Werte aufgezehrt oder hingegeben werden und demnach auch das Kostenkonto dieses Aktes mit ihrem ganzen Werte belasten. Das stehende Kapital dagegen ist einer wiederholten, über mehrere Produktionsperioden (Erwerbsakte) andauernden Verwendung fähig, verliert während jeder derselben nur einen Teil seines Wertes und belastet daher auch das Kostenkonto, abgesehen von den Zinsen, jedesmal nur mit einer Quote (Abnutzungs- oder Amortisationsquote) seines Wertes.

Von unbeträchtlichen Ausnahmen abgesehen wird das umlaufende Kapital eines Volkes durch die Stoffe, das stehende durch die Werkzeuge der Produktion dargestellt. Die Verschiedenheit der beiden Kapitalbegriffe macht sich übrigens auch hier bemerklich, indem manche Güter, als Produktionswerkzeuge verwendet, einen wiederholten, dagegen als Mittel eines privatwirtschaftlichen Erwerbes angewendet nur einen einmaligen Gebrauch (durch denselben Besitzer) zulassen und daher als Bestandteile des Produktivkapitals zum „stehenden", dagegen als Bestandteil des Erwerbskapitals eines einzelnen Individuums angesehen, zum „umlaufenden" Kapitale desselben gerechnet werden müssen; letzteres gilt z. B. von Maschinen in der Hand des Maschinenfabrikanten, vom Gelde in der Hand des Kaufmanns.

Man pflegt als Charaktereigentümlichkeit des stehenden Kapitals zu bezeichnen, daß es seine Bestimmung schwerer wechseln könne als das umlaufende. Das ist nicht buchstäblich, wohl aber dem Sinne nach richtig. Es können nämlich zwar auch diejenigen Güter, welche das umlaufende Kapital bilden, in der Regel ihre Bestimmung nicht mehr wechseln; z. B. die einmal vorhandene Wolle wird notwendig zur Tucherzeugung, der einmal vorhandene Indigo zum Blaufärben, der vorhandene Flachs zur Leinwanderzeugung benutzt werden müssen. Aber weil sich die genannten Stoffe in einer einzigen Produktionsperiode rasch verzehren, hat man verhältnismäßig oft und bald die Wahl, ob man den aus der produktiven Verwendung erzielten Erlös neuerlich in dieselbe Produktionsart investieren, also damit abermals Wolle, Indigo oder Flachs nachschaffen oder aber ihm eine andere Bestimmung geben will. Diese Wahlfreiheit hat man natürlich bei stehenden Kapitalien, die sich erst in einer längeren Reihe von Produktionsperioden allmählich abnutzen und bezahlt machen, wie bei Maschinen, Fabriksanlagen u. dgl., viel seltener und nach viel längeren Zwischenräumen, innerhalb deren viel leichter solche Veränderungen der Technik, der Bedürfnisse, Konjunkturen u. dgl. eintreten können, welche einen — nicht realisierbaren — Bestimmungswechsel wünschenswert machen würden.

4. Die Funktion des Kapitals in der Produktion. Das Kapital ist keine originäre, selbständige Produktivkraft. Dies sind nur die Naturkräfte und die menschliche Arbeit. Alles, was wir in der Gütererzeugung ausrichten, richten wir auf dem Wege aus, daß wir unsere Arbeit mit der Tätigkeit der Naturkräfte verbinden und durch ein geschicktes Eingreifen in die Naturprozesse letztere zu unserem Vorteil lenken, so daß als Ergebnis der durch unsere Einmischung hervorgerufenen oder geleiteten technischen, physikalischen, chemischen Prozesse solche Stoffgestalten oder „Güter" hervorkommen, die unseren Bedürfnissen zu dienen imstande sind. Hierbei besteht jedoch in der Art unseres Vorgehens ein wichtiger Unterschied. Entweder richten wir unsere Arbeit ganz unmittelbar und ohne weitere Vorbereitungen auf die Erlangung derjenigen (Genuß-) Güter, welche wir für die Befriedigung unserer Bedürfnisse benötigen: z. B. wir sammeln die von der Natur frei dargebotenen, wild wachsenden Früchte, wir lesen die auf den Strand gespülten Meertiere auf, wir brechen mit unbewaffneter Hand das Reisig im Walde. Oder wir schlagen Produktionsumwege ein, d. i. wir erzeugen mit unseren originären Produktivkräften (Natur und Arbeit) zunächst nicht jene Genußgüter, auf die unsere Endabsicht gerichtet ist, sondern irgendwelche „Zwischenprodukte", die uns später dazu behilflich sein sollen, die eigentlich begehrten Genußgüter besser oder reichlicher zu erlangen: z. B. wir pflanzen Fruchtbäume, wir fertigen Angeln, Netze und Boote für den Fischfang an, wir graben Erze, bereiten daraus Eisen und Stahl und daraus eine Axt zum Holzfällen u. dgl. Die auf den verschiedenen Etappen des Produktionsumweges zur Entstehung gelangenden Zwischenprodukte (Fruchtbaum, Angel, Netz, Boot, Erz, Eisen, Stahl, Axt usw.) stellen das **Kapital** und die auf Umwegen vorgehende Produk-

tionsweise die kapitalistische Produktion in dem einen Sinne dieses mehrdeutigen Wortes vor.

Die kapitalistischen Produktionsumwege lohnen sich erfahrungsgemäß durch größere Ergiebigkeit, ja bilden oftmals den einzigen Weg, der zum beabsichtigten Produktionsziele führt. Auf der anderen Seite sind sie in der Regel mit einem Opfer an Zeit verbunden; man muß mehr oder weniger lange warten, ehe aus der in Produktionsumwegen, z. B. in der Anfertigung eines Werkzeugs, in der Erzeugung eines Roh- oder Hilfsstoffes, im Bau einer Maschine, in der Anlegung eines Bergwerksstollens u. dgl. investierten Arbeit ein genußreifes Endprodukt entspringt. Dabei ist die Länge und Zeitdauer der Produktionsumwege unzähliger Abstufungen fähig. Im ganzen zeigt die Erfahrung, daß die technische Ergiebigkeit der Produktionsmethoden mit der Verlängerung der Produktionswege, die mit der Einschaltung zahlreicherer, nur mit einem größeren Arbeits- und Zeitaufwande herzustellender Zwischenprodukte gleichbedeutend ist, anwächst, wenn auch über einen gewissen Punkt hinaus nur noch in abnehmendem Maße.

Die größere technische Ergiebigkeit der kapitalistischen Produktion wird sehr zutreffend damit erklärt, daß die Einschlagung von Umwegen gleichsam ein „Einfangen" von Naturkräften ermöglicht, die dann als Hilfskräfte mit der menschlichen Arbeit vereinigt und zur Erreichung des schließlichen Produktionszieles, das immer in der Herstellung von Genußgütern besteht, dienstbar gemacht werden. Am deutlichsten läßt sich dies an den Maschinen und Werkzeugen verfolgen. Derselbe Vorgang kehrt aber auch bei allen anderen Arten von Zwischenprodukten wieder, wenn auch in einer für das Laienauge weniger leicht erkennbaren Form.

Der Umstand, daß ein Zeitopfer von der kapitalistischen Produktion unzertrennlich ist, hebt das Kapital, wiewohl es an sich keineswegs eine selbständige Produktivkraft darstellt, doch zum Range eines immerhin selbständig zu beachtenden Faktors der Produktion empor. An sich ist nämlich das Kapital, das ja selbst ein Erzeugnis von Arbeit und Naturkräften ist, keineswegs im gleichen Range neben diesen wahren Produktivkräften zu nennen; sondern es ist im Grunde genommen nichts anderes als eine selbständig benannte Etappe im Fortschritt des von Natur und Arbeit allein geleisteten Produktionswerkes. Die Kapitalgüter sind gewissermaßen halbfertige Genußgüter; sie sind, wie Schäffle einmal treffend sagt, „das Genußvermögen, gleichsam solange es in die Halme schießt, solange es als anschwellende Knospe und reifende Frucht noch im Werden ist" (eine Charakteristik, die wieder für den aus Stoffen bestehenden Teil des Kapitals leichter in die Augen fällt, allein bei richtiger Auffassung auch für die Produktionswerkzeuge nicht weniger zutrifft). Sie sind nichts Schaffendes, sondern lediglich etwas Geschaffenes.

Würde man durch die kapitalistischen Produktionsumwege hindurch ebenso rasch zu dem genußreifen Endprodukte gelangen, als man etwa wild wachsende Früchte vom Baume langt, so würde vom Kapital als einem Produktionsfaktor nicht die Rede sein. Es wäre selbstverständlich, daß jeder Arbeiter (oder, insofern zur Bewältigung der verschiedenen hierbei vorkommenden Arbeitsaufgaben arbeitsteilige Fertigkeiten erforderlich sind, jede Gruppe von zusammenwirkenden Arbeitern) der Reihe nach selbst alle jene Zwischenprodukte herstellen würde, über die der technische Weg zur Gewinnung des Endproduktes hinführt; nicht anders als etwa ein Tischler, der zum Annageln eines Kistendeckels ein Dutzend Nägel einzuschlagen hat, eben ganz einfach der Reihe nach alle zwölf Nägel einschlägt. Die Arbeiter würden keine Kapitalisten brauchen; sie würden auch kein Kapital brauchen, sondern dieses unterwegs machen; Produktionsbedingungen, die man zum Anfangen der Produktion brauchte, wären außer dem Grund und Boden, der die Rohstoffe hervorbringen muß, nichts als ein paar geschickte Hände.

Weil aber die ergiebigen kapitalistischen Produktionsumwege zeitraubend sind, kann man dieselben nicht ohne weiteres, sondern nur unter der Bedingung einschlagen, daß man von Haus aus schon einen gewissen Gütervorrat besitzt, aus dem die Subsistenz der Arbeitenden während der Zwischenzeit gedeckt werden kann, die zwischen dem Beginne der ausholenden Umwegsproduktion (z. B. der Anlage von Baumwollpflanzungen, dem Bau von Spinnmaschinen u. dgl.) und der Erlangung der genußreifen Endprodukte (z. B. des fertigen Tuchrocks) verstreicht. Liefert z. B. ein Produktionsprozeß, der die vorbereitende Herstellung zahlreicher Zwischenprodukte erfordert, erst nach drei Jahren genußreife Produkte, die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse verwendet werden können, so muß die Bedürfnisbefriedigung der Zwischenzeit augenscheinlich aus einem anderweitigen, schon vorher vorhandenen Gütervorrate bestritten werden; bzw. wenn ein solcher Vorrat nicht oder nur in geringerer Größe vorhanden ist, so muß eben auf so weit ausholende Produktionsmethoden verzichtet und mit weniger weit ausholenden, aber natürlich auch weniger ergiebigen Produktionsmethoden vorlieb genommen werden.

Jene Gütervorräte, welche die mittlerweilige Bedürfnisbefriedigung bedecken sollen, darf man sich aber in einer vorgeschrittenen und wohlorganisierten Volkswirtschaft nicht so vorstellen, als ob sie ausschließlich oder auch nur der Hauptsache nach aus bereits vollständig fertiggestellten und bereitliegenden Genußgütern, z. B. aus soviel fertigen Lebensmitteln, Kleidern, Hausgeräten usw. bestünden, als die Produzenten während der ganzen von uns beispielsweise mit drei Jahren angenommenen Produktionsperiode verbrauchen werden. So wenig man in einer entwickelten Volkswirtschaft die Ersparnisse in toten Geldschätzen thesauriert, ebensowenig stapelt man sie in müßig daliegenden und sogar dem natürlichen Verderben ausgesetzten mehrjährigen Vorräten fertiger Genußgüter auf, sondern sie bestehen zum weitaus größten Teile aus Produkten, die noch im Werdezustande, aber in demselben stufenweise verschieden vorgeschritten sind, so daß sie (unter Zusatz einer gewissen Vollendungsarbeit) ebenso ratenweise in das Stadium der Vollendung und Genußreife treten, als sie während des dreijährigen Zeitraumes sukzessive zum Genusse benötigt und begehrt werden. Mit anderen Worten: jene Anfangsvorräte bestehen der Hauptsache nach aus Zwischenprodukten in den verschiedensten Stadien des Werkfortschrittes oder aus Kapitalgütern. Und in diesem Sinne kann und muß man sagen, daß als keineswegs selbstverständliche oder ohne weiteres gegebene dritte Bedingung einer ergiebigen Produktion außer der Natur und der Arbeit das Vorhandensein eines ausreichenden Kapitalstockes gefordert werden muß.

5. Die Entstehung und Vermehrung des Kapitals. Auf welche Weise gelangt die Volkswirtschaft in den Besitz jenes Kapitalstockes, den wir als conditio sine qua non für die Einschlagung ergiebiger Produktionsmethoden kennengelernt haben?

Ueber diese Frage herrscht, wie über so viele andere, in der Wissenschaft ein etwas sonderbarer Schulstreit. Ein Teil behauptet, das Kapital müsse erspart, ein anderer, es müsse produziert werden. Beide Aussprüche sind einseitig, insofern jeder nur eine von zwei Bedingungen hervorhebt, die vereint zusammentreffen müssen, damit Kapital gebildet werden kann. Die konkreten Kapitalgüter: Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen u. dgl. müssen nämlich ganz selbstverständlich, um zur Entstehung zu gelangen, produziert werden. Aber damit irgend jemand, der noch kein Kapital besitzt, sondern bisher von der Hand in den Mund gelebt hat, sich darauf einlassen kann, bloße Zwischenprodukte zu erzeugen, aus denen erst nach einiger Zeit, z. B. erst nach drei Monaten Genußgüter hervorgehen werden, muß er offenbar zuvor eine andere Vorsorge getroffen haben. Er muß nämlich seine Ansprüche auf unmittelbaren Lebensgenuß durch einige Zeit vorher so eingerichtet bzw. so eingeschränkt haben, daß er in seinen laufenden Güterzuflüssen auch noch die Deckung für jene drei Monate findet, während welcher die neu eingeschlagene kapitalistische Produktionsmethode noch keine genußreifen Früchte liefern wird. Er wird beispielsweise während der letzten zwölf Monate, die der Produktion der Kapitalgüter vorangehen, so sparsam gelebt haben müssen, daß die während dieser zwölf Monate erworbenen Arbeitsfrüchte nicht bloß für zwölf, sondern für fünfzehn Monate zum Unterhalte ausreichen.

Und ganz dasselbe gilt für jede spätere Vermehrung des Kapitals. Wenn eine Volkswirtschaft bis jetzt ihre Produktion auf dem Fuße betrieben hat, daß wegen der zahlreichen Zwischenprodukte, die man anfertigt, die in die Produktion investierte Arbeit durchschnittlich erst nach zwei Jahren genußreife Früchte liefert und es sich nunmehr darum handelt, noch mehr kapitalistische Zwischenglieder einzuschalten, wodurch z. B. die Erlangung der genußreifen Endprodukte durchschnittlich auf zwei und ein halbes Jahr hinausgeschoben wird, so ist dies nicht anders möglich, als wenn die wirtschaftende Gesellschaft ihre Lebensansprüche zeitweilig so einschränkt, daß sie mit jenem Gütervorrate, mit dem sie sonst den Unterhalt während der zweijährigen Produktionsdauer zu bestreiten gehabt hätte, nunmehr für das verlängerte Intervall von zwei und einem halben Jahre auslangt. Anderenfalls würde ja in der Versorgung eine Lücke entstehen und der dringende unmittelbare Bedarf nach Genußmitteln es hindern, die verfügbaren Produktivkräfte in Produktionsperioden zu investieren, die erst nach so langer Zeit reife Befriedigungsmittel hervorbringen. Mit anderen Worten: die Gesellschaft muß den Lebensbedarf für ein weiteres halbes Jahr erspart haben, ehe sie die durchschnittliche Produktionsperiode um ein halbes Jahr verlängern oder, was in anderer Form dasselbe sagt, ihren Bestand an Zwischenprodukten oder Kapitalgütern in dem bezeichneten Verhältnisse vermehren kann[1]).

Literatur: *Allgemeine Literatur: Das Thema des Kapitals wird in sämtlichen systematischen Werken über Nationalökonomie be-*

---

[1]) Ueber das genaue ziffernmäßige Verhältnis zwischen der Größe des „Subsistenzfonds" und der durchschnittlichen Dauer der kapitalistischen Produktionsperiode s. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals, 2. Aufl., S. 344ff.

handelt. Aus denselben seien nur folgende hervorgehoben: **A. Smith**, *Wealth of nations, Bd. II.* — **J. St. Mill**, *Pol. Oek., Bd. I, Kap. IV ff.* — **Hermann**, *Staatswirtschaftl. Untersuchungen, 2. Aufl., S. 107 ff., 221 ff.* — **Roscher**, *Grundlagen, § 42 ff.* — **Schäffle**, *Ges. System der menschlichen Wirtschaft, 3. Aufl., §§ 66 ff., 205 ff.* — **A. Wagner**, *Grundlegung, 3. Aufl., I, §§ 127 ff., II, 132 ff.* — **Schönberg**sches *Handbuch, 4. Aufl., I, S. 202 ff.* — **v. Philippovich**, *Grundriß der politischen Oekonomie, 6. Aufl., I, §§ 52 ff.* — **Schmoller**, *Grundriß, II, 177 ff.* — **Jevons**, *Pol. Ec., 2. Aufl., ch. VII.* — **Marshall**, *Principles of Economics, 5. Aufl., Buch II, ch. IV.* — **Pierson**, *Leerboek der Staathuishoudkunde, 2. Aufl., I., 1. Abt., IV. Hauptst.* — **Walras**, *Éléments d'Economie politique pure, 2. Aufl., Sect. III.* — **Aschehoug**, *Sozial-Ökonomik, Kap. 48.* — **M. Block**, *Les Progrès de la Science économique, I, ch. XIV (mit vielen Literaturangaben).*

Monographieen: **Knies**, *Geld und Kredit, 1873—1879, 2. Aufl., 1885.* — **Marx**, *Das Kapital.* — **Rodbertus'** *sämtliche Schriften, insbesondere „Zur Beleuchtung der sozialen Frage", Berlin 1875, und „Das Kapital", 1884.* — **Schäffle**, *Kapitalismus u. Sozialismus, 1870.* — **L. Cossa**, *La nozione del Capitale, in den Saggi di Econ. Pol., Milano 1878.* — **Ricca-Salerno**, *Sulla teoria del Capitale, Milano 1877.* — **Umpfenbach**, *Das Kapital in seiner Kulturbedeutung, Würzburg 1879.* — **Kühnast**, *Ueber den rechtlichen Begriff des Kapitals, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 1884.* — **Supino**, *Il capitale nell' organismo economico e nell' econ. pol., Milano 1886.* — **C. Menger**, *Zur Theorie des Kapitals, Jb. f. Nat., N. F., Bd. XVII.* — **J. B. Clark**, *Capital and its earnings, Publications of the American Economic Association, Mai 1888.* — **Derselbe**, *Genesis of capital, Yale Review, November 1893.* — **Patten**, *The fundamental idea of capital, Quarterly Journal of Economics, Januar 1889.* — **Loria**, *Analisi della proprietà capitalistica, Turin 1889.* — **Derselbe**, *La Costituzione Economica odierna, Turin 1899.* — **Wittelshöfer**, *Untersuchungen über das Kapital, Tübingen 1890.* — **Irving Fisher**, *What is capital? Senses of capital, and The rôle of capital in Economic Theory, Economic Journal, Dezember 1896, Juni und Dezember 1897.* — **Derselbe**, *Nature of capital and income, 1906.* — **Landry**, *L'intérêt du capital, 1904.* — **Jacoby**, *Streit um den Kapitalsbegriff, 1908.* — **Spiethoff**, *Lehre vom Kapital (im Sammelwerk „Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrh."), 1908.* — **Böhm-Bawerk**, *Kapital und Kapitalzins, Bd. I: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, 3. Aufl., Innsbruck 1914, Bd. II: Positive Theorie des Kapitals, 3. Aufl., 1909/12, 4. Aufl., Jena 1921.* — **Derselbe**, *Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie, Wien 1900.* — [illegible] „Zins" [illegible] „Kapital und Kapitalzins" [illegible]

E. Böhm-Bawerk.

6. Nachtrag: Der heutige Stand der Diskussion. a) Der Autor des vorstehenden Artikels hat den Abschnitt seines Hauptwerkes, der vom Streit um den Kapitalsbegriff handelt („Kapital und Kapitalzins" 3. Aufl. 1909, 4. unveränderte Aufl. 1921, 2. Abt. I. Bd., 1. Buch, 3. Abschnitt), zu einer umfassenden Monographie des Gegenstandes ausgestaltet, auf welche vor allem verwiesen sei. Es war zu einem Großteil sein Einfluß in der ökonomischen Literatur, der den von ihm oben entwickelten Kapitalsbegriff zu demjenigen gemacht hat, den man am häufigsten antrifft. Rechnet man alle Kapitalsbegriffe hinzu, die sich von ihm nicht erheblich unterscheiden, so darf man ihn wohl als den herrschenden bezeichnen. Darüber hinaus hat sich jedoch eine Einigung über den Gebrauch dieses Begriffes bisher nicht erzielen lassen. Wir finden vielmehr alle im obigen Artikel unter 2 angeführten Variationen nach wie vor im Gebrauch. Soweit es sich dabei lediglich um eine terminologische Frage handelt, könnte man es bei dieser Feststellung und dem Rat an jeden Leser einer ökonomischen Arbeit bewenden lassen, sich jeweils zu vergewissern, welchen Kapitalsbegriff sein Autor verwendet. Die beste Lösung der terminologischen Verwirrung dürfte somit in tunlichster Abstinenz vom Gebrauch des Wortes und in seiner Ersetzung durch eine andere und nicht mißverständliche Bezeichnung des jeweils gemeinten Gegenstandes liegen. Das ist häufig ohne jede Unbequemlichkeit möglich (Konsumtionsfonds, produzierte Produktionsmittel, Erwerbsvermögen usw.). Wo es nicht möglich ist, empfiehlt sich die Verwendung eines ad hoc geschaffenen und präzise definierten Ausdruckes.

Allein in der Regel handelt es sich nicht um eine bloß terminologische Frage. Mitunter will ein Autor mit seinem Kapitalsbegriff gleichzeitig das erfassen, was der kapitalistischen Wirtschaftsform charakteristisch ist, häufiger noch die Quelle bezeichnen, aus der der Zins fließt. Oft handelt es sich ja auch darum, im Gewande einer Untersuchung des wissenschaftlichen oder populären Sprachgebrauches zu erforschen, was das Wesen des Faktors ist, der uns unter dem Namen Kapital im praktischen Wirtschaftsleben begegnet, wie das Karl Menger in der oben zitierten Abhandlung, vor ihm schon Richard Hildebrand und Kleinwächter, nach ihm Tuttle, Hawley und andere getan haben. In allen diesen Fällen ist der gewonnene Kapitalbegriff nicht Resultat terminologischer Festsetzung, sondern Formulierung sachlicher Erkenntnisse.

b) Der heutige Stand der Diskussion ist ungefähr folgender: Für Kapitalbegriffe von lediglich terminologischer Bedeutung findet

man die wichtigsten Beispiele in Alfred Marshall und Irving Fisher und ihren Einflußkreisen. Marshall geht dabei so weit, im Grunde auf einen einheitlichen Kapitalbegriff überhaupt zu verzichten und für verschiedene Zwecke auch verschiedene Inhalte und Umfänge des Begriffes zuzulassen. Fisher nennt Kapital den jeweils vorhandenen Stock von Gütern gegenüber dem Einkommen, das essentiell ein Strom von Gütern ist. Bei diesen und ähnlichen Begriffen liegt der Einschluß von Grund und Boden sehr nahe, der in Deutschland (Lexis und andere) auch noch mit dem Argument vertreten wurde, daß die Scheidung zwischen Land und Kapital damit ihre Bedeutung eingebüßt habe, daß das Land im Gegensatz zu früher heute ein Verkehrsgegenstand sei wie ein anderer, ein Argument, das im Grunde genommen außerhalb des rein ökonomischen Gebietes liegt.

Diesen Begriffen von rein terminologischer Bedeutung am nächsten stehen die übrigen „Sachgüterbegriffe" des Kapitals, die alle heute noch vorkommen. Dabei ist auf die seit altersher vorhandene Neigung zahlreicher Autoren aufmerksam zu machen, den auf Sachgüter basierten Kapitalbegriff irgendwie nach der Geldseite hin umzubiegen oder neben ihm noch einen anderen, von der Basis der Sachgüter losgelösten Kapitalbegriff zu verwenden. So gebrauchen manche Autoren die Wendung, das Kapital bestehe aus Produktionsmitteln unter dem Gesichtspunkt ihres Marktwertes betrachtet (z. B. Fetter und Passow; ähnlich auch schon Brentano). So hat Clark zwischen Kapitalgütern und dem „wahren Kapital" unterschieden, welches letztere ein Inbegriff sachlicher Produktionsmittel, aber von jedem einzelnen seiner Bestandteile unabhängig sei. So verwendet Cassel neben dem Begriff eines Realkapitals auch noch den Begriff des Kapitals als einer in Geld bestehenden oder in Geld ausdrückbaren Summe.

Darin schon kommt eine Tendenz zum Ausdruck, die neuerdings zu einer ganz neuen Analyse des Kapitalphänomens geführt hat und deren Ergebnisse uns wiederum an den Ausgangspunkt der Kapitalforschung, an den Popularbegriff des Kapitals annähern. Diese neue Analyse geht von zwei Tatsachen aus: Einmal ist in der gegenwärtigen Theorie des Produktions- und Verteilungsprozesses gar kein Raum für jenen Fonds an Leihgeld, der in den Zentren der kapitalistischen Wirtschaft entsteht und dort praktisch eine so große Rolle spielt. So gründlich hat die Theorie das, was sie als „täuschenden Geldschleier" erklärte, beiseite geschoben, daß sie über die Vorgänge des Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktes nichts aussagen kann. Da nun die einfachste praktische Erfahrung lehrt, daß die Vorgänge des Geld- und Kreditverkehres keineswegs bloß ein passiver Abdruck der Vorgänge der Güterwelt sind, vielmehr die letzteren sehr wesentlich beeinflussen, so mußte die Verankerung alles kapitalistischen Geschehens in der Güterwelt allein von diesem Standpunkt als ein den Fortschritt der Analyse behindernder Fehler erscheinen. Sodann aber überzeugt man sich leicht, daß eine ganze Reihe von Dingen, die über das Sachgüterkapital ausgesagt zu werden pflegen, nicht von ihm, wohl aber von einem anders gearteten Fond, der mit Sachgütern zunächst nichts zu tun hat, behauptet werden können. So erfolgt z. B. der Uebergang des Kapitals von einer Industrie in die andere, welcher eine der wichtigsten Voraussetzungen einer ganzen Reihe fundamentaler Theoreme ist, nur ausnahmsweise durch Uebergang von Sachkapitalien zur anderen Verwendung, vielmehr in der Regel, wie schon die Vulgärauffassung sagt, durch Uebergang des in einer Industrie investierten „Geldes" in eine andere, und dieser Uebergang ist es, der bewirkt, daß sich die ursprünglichen Produktionsmittel, also Arbeits- und Bodenleistungen von einer Verwendung ab- und einer anderen zuwenden. In der vorwissenschaftlichen Periode der Nationalökonomie wäre das als selbstverständlich erschienen (vgl. z. B. Locke) und zahllos sind die Stellen bei wissenschaftlichen Nationalökonomen seither, aus denen hervorgeht, daß die betreffenden Autoren häufig an nichts anderes gedacht haben können, als an das Kapital im Sinne des Geldmarktes. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die lange als ein Prototyp fehlerhafter Denkweise verurteilte Theorie Mc Leods in ganz anderem Lichte. Auf die Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn man bei der Beschreibung des Kapitalmarktes, des Produktions- und Verteilungsprozesses lediglich von Sachgütern spricht, hat in voller Klarheit zuerst Davenport hingewiesen. Seither sind mehrere positive Lösungsversuche des Problems erfolgt, von denen als der neueste der von A. Hahn erwähnt sei.

c) Der neue Kapitalsbegriff geht also davon aus, daß die Vorgänge des Geld- und Kreditverkehres Momente enthalten, welche für den Lebensprozeß der kapitalistischen Wirtschaft wesentlich sind und in einer bloß von Sachgütern sprechenden Darstellung nicht zur Geltung kommen können. Gegenüber den Definitionen des Kapitals als einer Wertsumme oder als eines „Fonds von Produktivkraft", welche im Grunde dem gleichen Gefühl entspringen, welchen man aber nicht mit Unrecht „mystische Unklarheit" vorwerfen könnte, zeichnet sich der neue Kapitalsbegriff durch die zweifellose, unmittel-

bar beobachtbare Realität seines Inhaltes aus. Von jenen Kapitalbegriffen, welche schon früher das Geldmoment verwendeten, unterscheidet er sich wesentlich dadurch, daß es sich bei ihm nicht um den Geldwert konkreter Güter, sondern um Geld oder Kaufkraft selbst handelt, vom buchhalterischen Kapitalsbegriff vor allem dadurch, daß dieser entweder ein Synonymum von bilanzmäßigem Reinvermögen oder von eingezahltem Eigenkapital ist, während man bei dem in Rede stehenden Kapitalsbegriff an die gesamte in einem Unternehmen arbeitende oder einem Unternehmen zur Verfügung stehende Summe zu denken hat. Unter diesen Kapitalsbegriff fällt daher nicht nur effektives Geld in weitester Bedeutung, so weit es nicht dem konsumtiven Güterverkehr dient, sondern auch alle Formen von aus dem Kreditverkehr geborenen Kaufkraftsummen.

Damit sind die alten Kapitalsbegriffe keineswegs entwertet. Ihr historischer Ausgangspunkt war die Bekämpfung jener populären Irrtümer, von denen der praktisch wichtigste der Glaube war, daß der Zinsfuß von der Geldmenge abhängt und daß eine Vermehrung der Geldmenge mit einer Bereicherung der Volkswirtschaft gleichbedeutend sei. Die Bedeutung dieses Ausgangspunktes und vieler Klarstellungen im einzelnen wird durch die angedeutete Annäherung an den ursprunglichen Popularbegriff des Kapitals nicht vernichtet.

Literaturnachtrag: *Außer der im Texte zit. 3., [illegible] Aufl. des Werkes von Böhm-Bawerk vgl. [illegible] Die neuesten Kritiken der verschiedenen Kapitalsbegriffe bei* **Liefmann**, *Grundsätze, [illegible]*; **Passow**, *„Kapitalismus", 1918.* **Budge**, *Kapitalsbegriff [illegible]. Ferner:* **Ricci**, *Il Capitale, [illegible].* **Del Vecchio**, *Il capitale Disponibile, [illegible].* — **Lansburgh**, *Der internationale Kapitalsmarkt v. Kriege und nach dem Kriege.* — **Spiethoff**, *in Jb. f. G. V. [illegible].* — **Fetter**, *im Quarterly Journal of Economics XV.* — **Tuttle**, *The Real Concept of Capital, ebenda [illegible].* — **Hawley**, *Enterprise and the productive process, [illegible].* — **Davenport**, *Value and Distribution, [illegible].* — **Schumpeter**, *Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 1912.* — **A. Hahn**, *Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits, [illegible].*

Schumpeter.

Kapitalismus.

Einleitung.

In einem wissenschaftlichen Werke über Kapitalismus zu schreiben, ist keine ganz leichte Aufgabe. Man kann sogar berechtigte Zweifel hegen, ob ein Artikel über Kapitalismus überhaupt in ein wissenschaftliches Werk gehört. Und in der Tat hat ja auch in den früheren Auflagen dieses Werks ein besonderer Artikel über Kapitalismus gefehlt. Der Ausdruck „Kapitalismus" ist eben seinem Ursprung nach eigentlich nicht ein wissenschaftlicher Begriff, sondern ein politisches Schlagwort. Von ihm gilt das gleiche, was nach Hobbes von den Ausdrücken zu sagen ist, mit denen die Menschen gewöhnlich die Staatsformen bezeichnen: „Die Menschen pflegen", so bemerkt Hobbes treffend, „mit den Worten nicht bloß die Dinge, sondern auch die eigenen Leidenschaften, Liebe, Haß, Zorn usw. auszudrücken. Deshalb nennt der eine das Demokratie, was der andere Anarchie nennt, und der eine das Aristokratie, was der andere Oligarchie nennt, und der eine den einen König, welchen der andere einen Tyrannen nennt. So bezeichnen diese Worte nicht verschiedene Staatsformen, sondern die Meinungen der Bürger über die höchste Staatsgewalt."

In die Gruppe der solchermaßen mit einem reichen Gefühlsinhalt durchtränkten Bezeichnungen für soziale Gebilde gehört auch der Ausdruck Kapitalismus. Er stammt ursprünglich aus der sozialistischen Gesellschaftskritik. Für den Sozialismus aber hatte er nicht nur die Bedeutung, eine kurze Bezeichnung für die gegenwärtige Wirtschaftsverfassung zu liefern, sondern er war für den Sozialismus zugleich der Inbegriff der Erscheinungen, die von ihm in der heutigen Wirtschaftsordnung als Mißstände, als ungerecht und verwerflich, empfunden wurden. So läßt sich der Kapitalismus seinem Ursprung nach geradezu definieren, als „die bestehende Wirtschaftsverfassung, gesehen durch die Brille des Sozialismus".

Allmählich ist der Ausdruck Kapitalismus auch in die akademische Wissenschaft übergegangen und hat da vielfach Verwendung gefunden, im Auslande allerdings nicht in gleichem Maße wie in Deutschland. Die Richtung, die die Ausdrücke Kapitalismus und kapitalistische Produktionsweise in Deutschland in die Wissenschaft eingeführt hat, stand aber ebenfalls den bestehenden Wirtschaftszuständen teilweise sehr stark kritisch gegenüber. Die Ausdrücke Kapitalismus und kapitalistisch haben daher bis zur Gegenwart eine sehr stark gefühlsbetonte Bedeutung behalten; sie können ihre Herkunft aus dem Bereich der ganz oder halb-sozialistischen Gesellschaftskritik nicht verleugnen. Damit hängt es auch zusammen, daß die Bedeutung, in der die Ausdrücke gebraucht werden, außer-

ordentlich schwankend und unsicher ist, wie die dankenswerte Untersuchung von R. Passow (s. Literatur-Verzeichnis) erkennen läßt.

Bei dieser Natur des Ausdrucks Kapitalismus stellt die Behandlung des Gegenstandes immer eine doppelte Aufgabe. Einmal gilt es, diejenigen Seiten der gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung, die mit dem Ausdruck Kapitalismus zu einer Einheit zusammengefaßt werden, näher zu bestimmen oder, anders ausgedrückt, es gilt, einen festen Begriff des Kapitalismus zu gewinnen. Mit einer solchen festen Begriffsbestimmung erlangt ja der Ausdruck eigentlich erst Bürgerrecht in der Wissenschaft. Zum anderen aber sind diejenigen wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen im Wirtschaftsleben der Gegenwart, die als notwendige Folgen des Kapitalismus sich darstellen und die zugleich die Hauptangriffspunkte der gegen ihn gerichteten Kritik bilden, zu besprechen. Es kann dies nicht geschehen, ohne auch auf die Maßstäbe, welche diese Kritik bei der Beurteilung der Erscheinungen anlegt, mit einzugehen und ihre Berechtigung zu prüfen. Das bedeutet insbesondere, daß der Kapitalismus nicht untersucht werden kann, ohne gleichzeitig den Sozialismus mit in den Kreis der Erörterungen einzubeziehen. Bei dem eben dargelegten Ursprung des Ausdruckes Kapitalismus ist das ganz unvermeidlich. Den Kapitalismus untersuchen, bedeutet immer zugleich, die Grundlagen der Kritik prüfen, die der Sozialismus an dem bestehenden Gesellschaftssystem übt.

I. Wesen und Entstehung des Kapitalismus.

Der Kapitalismus hat die privatwirtschaftliche oder individualistische Wirtschaftsordnung zur Voraussetzung und ist ohne diese gar nicht denkbar. Wer glaubt, den Kapitalismus definieren zu können, ohne die individualistische Wirtschaftsordnung mit in die Definition aufzunehmen, wie das anscheinend Diehl tun will, geht unfehlbar in die Irre und kommt zu einer Begriffsbestimmung, die in der Luft schwebt. Der Kapitalismus fällt auf der anderen Seite aber auch nicht ohne weiteres mit der individualistischen Wirtschaftsordnung zusammen. Er bedeutet eine Ausgestaltung und Steigerung der individualistischen Wirtschaftsordnung und ihrer grundlegenden Einrichtungen nach bestimmten Richtungen hin, die einmal nur denkbar ist auf einer bestimmten Stufe der produktionstechnischen Organisation des Wirtschaftslebens, zum anderen aber zugleich eine bestimmte Art und Weise voraussetzt, wie im Wirtschaftsleben das Risiko der Produktion getragen wird. Wollen wir das Wesen des Kapitalismus vollständig bestimmen, so müssen wir daher auf drei Punkte etwas näher eingehen 1. die individualistische Wirtschaftsordnung; 2. die Stufen der produktionstechnischen Organisation des Wirtschaftslebens; 3. die in der individualistischen Wirtschaftsordnung in bezug auf die Übernahme des Produktionsrisikos möglichen Organisationsformen oder Produktionsweisen.

1. Die individualistische Wirtschaftsordnung. Wenn man das innerste Wesen der individualistischen Wirtschaftsordnung erfassen will, dann darf man nicht von Einzeleinrichtungen wie dem in ihr geltenden Privateigentum oder der in ihr herrschenden weitgehenden wirtschaftlichen Freiheit ausgehen, sondern der Blick ist zunächst auf etwas viel Allgemeineres einzustellen. Das innerste Wesen des Individualismus offenbart sich in seinem Gegensatz zum Sozialismus oder, wie man vielleicht richtiger sagt, um den vieldeutigen Ausdruck „Sozialismus" zu vermeiden, zum Kollektivismus. Der eigentliche Gegensatz zwischen Individualismus und Kollektivismus drückt sich aber in dem obersten Rechtsprinzip aus, das hier und dort das Verhalten des Staats zum Wirtschaftsleben, zu der Frage der Versorgung seiner Bürger mit den Gegenständen ihres Bedarfs, beherrscht. In einem kollektivistischen Gemeinwesen übernimmt der Staat selbt die Gewähr für die wirtschaftliche Existenz seiner Bürger und er nimmt zu diesem Zwecke auch die Leitung der Produktion selbst in die Hand. Das bedingt dann wieder, daß dem Staat auch die Verfügung über die Produktionsmittel zustehen, d. h. daß allgemeine Arbeitspflicht und Gemeineigentum an den sachlichen Produktionsmitteln herrschen müssen. Das ganze Wirtschaftsleben wird also im kollektivistischen Rechtssystem zu einer Angelegenheit des Staates selbst. Im individualistischen Rechtssystem dagegen ist der oberste Grundsatz, der für das Verhältnis des Staates zum Wirtschaftsleben gilt, der der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit der einzelnen. Die einzelnen haben selbst für ihre wirtschaftliche Existenz und ihr Vorwärtskommen zu sorgen. Sie sind nicht rechtlich gezwungen zur Arbeit, sie haben aber auch kein Recht auf Arbeit. Die „einzelnen", denen im individualistischen Rechtssystem die Verantwortung für ihre wirtschaftliche Existenz auferlegt ist, sind allerdings, näher betrachtet, nicht die Individuen, sondern die Familien. Die Familie hat in erster Linie für die wirtschaftliche Existenz ihrer Mitglieder zu sorgen, und nur, soweit die Kraft der nach gesetzlicher Bestimmung zum Unterhalt ihrer Angehörigen Verpflichteten nicht ausreicht, tritt unter Umständen die Hilfe des Staates oder der Gemeinde ergänzend ein.

Wo der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit der einzelnen in dem eben erläuterten Sinne gilt, wo der Staat auf seine Bürger weder einen Zwang zur Arbeit ausübt, noch der einzelne dem Staate gegenüber ein Recht auf Arbeit und Ein-

kommen geltend machen kann, da folgt daraus als notwendige Konsequenz die Anerkennung weiterer Rechtsinstitutionen durch den Staat. Soll das Wirtschaftsleben auf der Grundlage der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit der einzelnen glatt funktionieren, soll die bei diesem Rechtssystem vom Staate gehegte Erwartung sich erfüllen, daß alles, was nötig ist, um die Versorgung der Bürger mit den Mitteln zur Befriedigung ihres Bedarfs sicherzustellen, also Güterproduktion, Gütertausch, Überlassung von Boden, Kapital und Arbeit an andere, von selbst schon durch freie Entschließungen der einzelnen, ohne aktives Eingreifen des Staats, sich vollzieht, so muß die öffentliche Gewalt einmal zu dem Institut des privaten Eigentums sich bekennen, also den einzelnen in ihren legitimen Eigentumsansprüchen Schutz gewähren, zum anderen aber muß sie auch den Grundsatz wirtschaftlicher Freiheit der einzelnen gelten lassen. Der letztere Grundsatz schließt an sich natürlich nicht aus, daß der Staat an zahlreichen Stellen die Bewegungsfreiheit der einzelnen einengt und ihre Befugnis, wirtschaftliche Verträge abzuschließen, unter allerlei Vorschriften stellt, aber zum wenigsten in dem Sinne ist mit dem individualistischen Rechtssystem Vertragsfreiheit, überhaupt Freiheit der Person und des Eigentums, untrennbar verbunden, daß grundsätzlich überall da Vertragsfreiheit gilt, wo sie nicht ausdrücklich aufgehoben ist.

Die wirtschaftliche Freiheit, die mit dem individualistischen Rechtssystem verbunden ist, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf zwei Gebieten besonders wichtig. Einmal auf dem Gebiete des Konsums. Hier hat sie insbesondere auch die Bedeutung, daß der Staat [illegible] auf eine andere Regulierung des Konsums als diejenige durch den Druck der Preisbildung verzichtet. Die Einschränkung der Bedürfnisse, die notwendig in jeder Wirtschaftsordnung irgendwie vorgenommen werden muß, um die an sich unbegrenzten Bedürfnisse der Menschen in Übereinstimmung zu bringen mit der stets nur in begrenzter Menge vorhandenen Mitteln zu ihrer Befriedigung, wird also in der individualistischen Wirtschaftsordnung grundsätzlich nicht durch Mittel des staatlichen Zwangs, nicht durch eine Rationierung des Konsums bewirkt, wie wir sie unter den anormalen Verhältnissen des Krieges in vielen Ländern in Gestalt von Brot-, Zucker-, Butter-, Kartoffel-, Fleisch- usw. Karten erlebt haben, sondern sie soll dadurch von selbst eintreten, daß mit dem Höhergehen der Preise bei knapper werdenden Vorräten immer mehr Konsumentenschichten ihren Verbrauch einschränken. Das zweite für die Gesamtheit besonders wichtige Gebiet der wirtschaftlichen Freiheit ist das der Arbeit. Wie nach dem schon bemerkten Grundsatze im Sinne des Individualismus die Staatsbürger rechtlich zur Arbeit nicht gezwungen sind, so steht es jedem auch frei, darüber zu entscheiden, in welchem Berufe und an welchem Orte er sich mit seiner Arbeitskraft sowie seinem etwaigen Besitz an Sachgütern an der Produktion beteiligen sowie, wenn er Lohnarbeiter ist, in welchem Betriebe er eine Stelle annehmen will. Unsere Wirtschaftsordnung steht also ihrem innersten Wesen nach im stärksten Gegensatz zum Kommunismus, bei dem sowohl der Verbrauch der Bürger als ihre Verteilung auf die verschiedenen Produktionszweige einer staatlichen Überwachung und Regelung unterliegen, und sie ist richtig nur zu verstehen, wenn man sich dieses ihres Gegensatzes zu einem gedachten Kommunismus immer bewußt bleibt.

2. Die Stufe der „Warenproduktion" als Voraussetzung des Kapitalismus. Die grundlegenden Einrichtungen des individualistischen Rechtssystems können in Verbindung mit sehr verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Zuständen auftreten, und tatsächlich sind auch die Abwandelungen, die das individualistische Rechtssystem in der Wirtschaftsgeschichte zeigt, ungeheuer mannigfaltig. Ist doch mit dem individualistischen System sogar sehr wohl vereinbar, wie insbesondere die Geschichte des Altertums zeigt, daß große Teile der Bevölkerung der Arbeitsfreiheit entbehren und als Sklaven in der Verfügungsgewalt anderer Personen sich befinden! Um aus dem individualistischen System die kapitalistische Produktionsweise hervorgehen zu lassen, mußte zunächst eine bestimmte Stufe der produktionstechnischen Organisation des Wirtschaftslebens, insbesondere ein bestimmter Grad der zwischenwirtschaftlichen Arbeitsteilung, erreicht sein.[1]) Und zwar hat die Entstehung des Kapitalismus zur Voraussetzung, daß das Wirtschaftsleben bereits auf der Stufe der Warenproduktion angelangt ist. Das bedeutet, die einzelnen Wirtschaften beschaffen sich die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht mehr ganz überwiegend durch Eigenproduktion (Stufe der Hauswirtschaft). Sie beschaffen sie sich aber auch nicht mehr überwiegend in der Weise, daß Produzent und Konsument, wie das in der Stadtwirtschaft des Mittelalters der Fall war, in der sich die gewerbliche Tätigkeit schon in großem Umfange von der Hauswirtschaft losgelöst und in den Städten konzentriert hatte, in direktem Verkehr auf dem städtischen Markte miteinander stehen, sondern die produktionstechnische Organisation des Wirtschaftslebens auf dieser Stufe ist dadurch am meisten charakterisiert, daß die Verbindung zwischen

[1]) In bezug auf die Stufen der produktionstechnischen Organisation des Wirtschaftslebens schließen wir uns dabei im allgemeinen an die von K. Bücher in die Wissenschaft eingeführten Begriffe (vgl. Art. „Wirtschaftsstufen") an. Zu den Kontroversen, die sich an die Lehre Büchers angeschlossen haben, ist hier natürlich aber nicht der Ort Stellung zu nehmen.

Produktion und Konsumtion in großem Umfange durch besondere Absatzorganisationen hergestellt werden muß. Die Produkte haben einen längeren Weg zurückzulegen, ehe sie vom Produzenten zum Konsumenten gelangen, sie befinden sich einige Zeit in der Zirkulation und werden dadurch zu „Waren". Zur Hauptsache ist es ja der selbständige, mit eigenem Kapital arbeitende Zwischenhandel, der im Wirtschaftsleben der Gegenwart die notwendige Verbindung zwischen Produktion und Konsumtion herstellt, und darum ist mit der Herausbildung der modernen Wirtschaftsformen überall ein Anwachsen des Platzes zu beachten, den das Handelsgewerbe im Ganzen der Volkswirtschaft einnimmt. In einer Reihe von Ländern läßt sich diese das Wachstum der Bevölkerung weit überholende Zunahme des Handelsgewerbes im Laufe des letzten Jahrhunderts auch statistisch erfassen. Der anfänglich langsame dann aber in seinem Tempo immer mehr sich beschleunigende Übergang der produktionstechnischen Organisation des Wirtschaftslebens von der Kundenproduktion zur Warenproduktion in neuerer Zeit hat aber seine Wurzel in drei Umständen: 1. In der zunehmenden Ausdehnung des Verbrauchs von überseeischen Produkten (Kolonialwaren) in Europa seit dem 17. Jahrh.; naturgemäß können ja diese Produkte den Konsumenten nur durch Vermittlung eines oft sogar mehrgliedrigen Zwischenhandels zugeführt werden. 2. In dem Aufkommen des Großbetriebs auf dem Gebiet der gewerblichen Produktion; der Großbetrieb hat eben nach dem treffenden Wort von Wilhelm Roscher zum Absatz seiner Erzeugnisse „die Bundesgenossenschaft des Krämers" notwendig. 3. In der Entfaltung des Städtewesens seit der modernen Umgestaltung des Verkehrswesens, insbesondere dem Ausbau der Eisenbahnen; in der Großstadt ist bei der Größe des Zufuhrgebiets, auf das sie bei der Versorgung ihrer Einwohner mit Lebensmitteln und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs angewiesen ist, der direkte Verkehr zwischen Produzent und Konsument auf diesen Gebieten eine Unmöglichkeit geworden, und alle Großstädte geben daher einer großen Menschenzahl im Handel Beschäftigung.

Von den drei Kräften, die die Umbildung des Wirtschaftslebens von der Kundenproduktion zur Warenproduktion hauptsächlich bewirkt haben, ist die zweite, das Aufkommen des gewerblichen Großbetriebs, für die Entstehung des Kapitalismus die weitaus wichtigste geworden. Indessen geht es doch nicht an, den Kapitalismus unmittelbar aus der Ausbildung des gewerblichen Großbetriebs in seinen beiden Unterformen, dem Verlag (Hausindustrie) und der Fabrik abzuleiten. Tatsächlich hat allerdings die Ausbildung der kapitalistischen Produktionsweise Hand in Hand mit der Ausbreitung des gewerblichen Großbetriebs ihren Einzug in das Wirtschaftsleben gehalten. Trotzdem darf aber der Kapitalismus nicht ohne weiteres mit der Verlags- und der Fabrikindustrie identifiziert werden. Die gewerblichen Betriebsformen des Verlags und der Fabrik sind zunächst nur bestimmte Erscheinungen in der produktionstechnischen Organisation des Wirtschaftslebens und können als solche mit einer sehr verschiedenen sozialökonomischen Verfassung desselben verbunden sein. Eine Fabrik bleibt eine Fabrik, gleichviel ob sie sozialökonomisch als Unternehmung organisiert ist und dadurch der kapitalistischen Produktionsweise zugehört, oder ob sie einem sozialistischen Gemeinwesen eingeordnet ist. Sie ist zunächst weiter nichts als eine Form des gewerblichen Großbetriebs und zwar diejenige Form, bei der alle beschäftigten Arbeiter an eine einheitliche Arbeitsordnung, an die Einhaltung bestimmter Arbeitszeiten usw. gebunden sind. Der Verlag (Hausindustrie) dagegen ist diejenige Form der gewerblichen Produktion im Großen, bei der die Einzelarbeiter in bezug auf die wichtigsten Punkte der Arbeitsbedingungen, insbesondere Dauer und Einteilung der Arbeit, die Arbeitsstätte usw. ihre Selbständigkeit behalten: Geht man von dieser Auffassung des Wesens des Verlags und der Fabrik aus, dann erkennt man sofort, daß das Aufkommen der großgewerblichen Betriebsformen, wie überhaupt die Umbildung des Wirtschaftslebens zur Warenproduktion, zwar eine Voraussetzung der Entstehung des Kapitalismus war, daß hierdurch aber der Kapitalismus selbst noch nicht unmittelbar geschaffen worden ist. Der Kapitalismus ist vielmehr erst dadurch entstanden, daß sozusagen in Realunion mit dem Aufkommen des gewerblichen Großbetriebs auch die Unternehmung zur typischen sozialökonomischen Organisationsform des Wirtschaftslebens wurde.

3. Die Unternehmung und der Kapitalismus. Um das Wesen der Unternehmung und den Anteil, den sie an der Entstehung des Kapitalismus gehabt hat, zu verstehen, muß man von folgenden Erwägungen ausgehen. Mit jeder Produktion ist notwendig ein doppeltes Risiko verbunden. Einmal das Risiko, daß die Produktion technisch mißlingt, daß der Aufwand von Rohstoffen, Arbeitsleistungen usw. quantitativ oder qualitativ nicht das gewünschte Ergebnis liefert. Zum anderen das Risiko, daß die Produktion, wenigstens soweit sie eine Produktion für fremden Bedarf ist, auch wenn sie technisch gelingt, doch wirtschaftlich fehlschlägt, daß die hergestellten Produkte nach ihrer Fertigstellung nicht mehr dem erwarteten Bedarf begegnen und auf Absatzschwierigkeiten stoßen. In bezug auf diese Verlustgefahren, die jeder Produktion unweigerlich anhaften, steht nun in der individualistischen Wirtschaftsordnung von vornherein fest, daß sie nicht vom Staate, sondern von den einzelnen Bürgern getragen werden müssen. Zur Tragung des Risikos der Produktion

kann die individualistische Wirtschaftsordnung aber wieder in zweifacher Weise organisiert sein. Die Privaten, die das Risiko der Produktion tragen, können entweder sein einzelne Produzenten, die auf eigene Rechnung und Gefahr für fremden Bedarf Waren oder Leistungen herstellen, oder auch zur Lösung dieser Aufgabe können sich Vereinigungen von Konsumenten bilden, die die Errichtung von allerlei Werkstätten in die Hand nehmen und darin für den Bedarf ihrer Mitglieder produzieren lassen. Hierauf beruht die Unterscheidung von erwerbswirtschaftlicher und konsumgenossenschaftlicher Produktionsweise. Wo die erwerbswirtschaftliche Produktionsweise herrscht, da übernehmen es einzelne Produzenten, von dem Streben nach Gewinn geleitet, das Risiko der Produktion zu tragen. Bei der konsumgenossenschaftlichen Produktionsweise dagegen ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß jemand an der Befriedigung des Bedarfs dritter Personen einen Gewinn macht, sie ist sozusagen eine Bedarfsdeckung zum Selbstkostenpreise.

Als nun die im letzten Abschnitt angedeutete Entwicklung einsetzte, die zur Loslösung von immer mehr gewerblichen Arbeitsgebieten von der Hauswirtschaft führte, da war das Wirtschaftsleben gleichsam vor die Wahl gestellt, ob es den Weg der erwerbswirtschaftlichen oder aber den der konsumgenossenschaftlichen Produktionsweise gehen wolle. Nach kurzem Zögern hat es sich für die erwerbswirtschaftliche Produktionsweise entschieden. Und auch das Aufkommen der Konsumvereine im 19. Jahrh. hat an der Vorherrschaft, die der Erwerbswirtschaft zugefallen war, nichts Wesentliches mehr ändern können. Die von Konsumgenossenschaften errichteten Betriebe stellen auch da, wo die Konsumvereine die stärkste Entwicklung aufzuweisen haben, wie in Großbritannien und Deutschland, nur kleine Inseln in dem großen Ozean des von dem Erwerbstrieb organisierten Wirtschaftslebens dar.

Das sozialökonomische Prinzip, das der Erwerbswirtschaft zugrunde liegt, hat dann bei dem Aufkommen des gewerblichen Großbetriebs noch eine weitere Steigerung erfahren. Aus der Erwerbswirtschaft wurde dadurch die Unternehmung. In der Unternehmung sind regelmäßig die Arbeitskräfte einer großen Personenzahl und ebenso gewöhnlich Kapitalien, die verschiedenen Besitzern gehören, im Dienste des gleichen Produktionszwecks vereinigt. Allein diejenigen, die in einem als Unternehmung organisierten Großbetrieb Arbeit verrichten oder ihm ihre Kapitalien zur Verfügung gestellt haben, sind regelmäßig nicht sämtlich in gleicher Weise an dem Risiko der Produktion beteiligt. An sich ist ja auch eine derartige Verfassung eines Großbetriebs auf dem Boden der erwerbswirtschaftlichen Produktionsweise denkbar, daß alle Personen, die mit Arbeit oder Kapital an ihm beteiligt sind, auch in gleicher Weise an dem Risiko der Produktion teilhaben. Zur Verwirklichung gelangt dieser Gedanke in der sog. Arbeiterproduktivgenossenschaft, mit der in allen Industrieländern Versuche angestellt worden sind, im ganzen sogar in gar nicht geringer Zahl. Die Arbeiterproduktivgenossenschaft bedeutet im Gegensatz zur Konsumgenossenschaft ebenfalls eine Erwerbswirtschaft, aber eine Erwerbswirtschaft, die den Gegensatz zwischen Unternehmern und Lohnarbeitern nicht kennt. Die Arbeiter eines Betriebs sind bei ihr zugleich seine Unternehmer, sie tragen gemeinsam das Risiko der Produktion und ihnen steht demgemäß auch die Entscheidung über die Leitung des Betriebs zu. Allein die Arbeiterproduktivgenossenschaft ist im praktischen Wirtschaftsleben über das Stadium des Experiments nicht recht hinausgekommen, ihre Geschichte ist eine einzige Kette von Mißerfolgen. Und zwar ist das Scheitern des produktivgenossenschaftlichen Gedankens in der Praxis in erster Linie zurückzuführen auf die verhängnisvollen Rückwirkungen, die der dieser sozialökonomischen Organisationsform eigentümliche Mangel an Disziplin auf die geschäftlichen Erfolge der produktivgenossenschaftlichen Betriebe ausübte. Wie die Konsumgenossenschaft neben der Erwerbswirtschaft nur einen bescheidenen Platz im Wirtschaftsleben sich zu erobern vermochte, ebenso oder sogar in noch viel stärkerem Maße hat die Arbeiterproduktivgenossenschaft vor der Unternehmung zurücktreten müssen. Zum Wesen der Unternehmung gehört es dabei, daß das Risiko, das mit der Produktion für fremden Bedarf stets verknüpft ist, nur von einem Teil der an ihr mit Arbeit oder Kapital beteiligten Personen getragen wird. Diejenigen, die es tragen, sind eben die oder der Unternehmer. Der Unternehmer ist also stets auch ein Uebernehmer des Risikos der Produktion für andere, darin liegt die Erweiterung gegenüber der einfachen Erwerbswirtschaft, bei der die Produktion für fremden Bedarf im Wesentlichen nur mit der eigenen Arbeitskraft und dem eigenen Kapital betrieben wird. Der Unternehmer zieht regelmäßig auch fremde Kapitalien und fremde Arbeitskräfte zur Produktion mit heran, und er verpflichtet sich, den Besitzern dieser Produktionsmittel für ihre Mitwirkung feste Sätze zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Produktion im ganzen mit Gewinn oder Verlust abschließt.

Wenn wir sagen, der Unternehmer über-

nimmt das Risiko der Produktion für andere, so hat das aber selbstverständlich nicht die Bedeutung, daß durch den Unternehmer überhaupt jedes Risiko für die anderen Geldgeber und für die in der Unternehmung tätigen Arbeiter beseitigt wird. Allein das Risiko, das diese Personen laufen, ist ein ganz anderes, und zwar ist es eben infolge des Dazwischentretens des Unternehmers erheblich verringert. Denn das Wesentliche der wirtschaftlichen Stellung des Unternehmers zu seinem Unternehmen liegt darin, daß für das eigene Kapital des Unternehmers und ebenso auch für seine Arbeitsleistung überhaupt erst dann eine Vergütung abfällt, wenn die Lohnarbeiter die ausbedungene Entschädigung für ihre Arbeitsleistungen und die fremden Geldgeber die vereinbarte Verzinsung für die dargeliehenen Summen erhalten haben. Von praktischer Bedeutung wird das vor allem in solchen Jahren, in denen das Unternehmen ganz ohne Gewinn oder gar mit Verlust abschließt. Da tritt klar zutage, was für eine wichtige Vorzugsstellung dem fremden Kapital und der fremden Arbeit vor dem eigenen Kapital und der eigenen Arbeit des Unternehmens dadurch eingeräumt ist, daß sie auf jeden Fall Anspruch auf die vereinbarte, der allgemeinen Lage des Arbeits- bzw. des Kapitalmarktes entsprechende Vergütung erheben können, während der Unternehmer mit seinem eigenen Kapital und seiner eigenen Arbeit leer ausgeht.

Unter den Verhältnissen, wie sie sich seit dem Ende des 18. Jahrh. entwickelt haben, seitdem mit dem Aufkommen des Maschinenbesonders des Kraftmaschinenwesens das stehende Kapital für den Betrieb der meisten Industriezweige eine außerordentliche Bedeutung gewonnen hat, steht für das Risiko, das der Unternehmer zu tragen hat, die Verlustgefahr für das Kapital quantitativ durchaus im Vordergrunde. Insofern drückt die Bezeichnung „kapitalistische Produktionsweise" etwas ganz Richtiges aus. Das Risiko, das mit der Produktion gegenwärtig verbunden ist, trifft vor allem das Kapital. Und in ganz besonderem Maße wiederum gilt das von den sog. unpersönlichen Unternehmungsformen, wie der Aktiengesellschaft, in denen dem Kapital eine selbständige, von der Ausübung der Funktion der Betriebsleitung getrennte Stellung angewiesen ist. Hier wird der größte Teil der Unternehmer-Arbeit, soweit sie mit der Betriebsleitung zusammenhängt, von bezahlten Angestellten, Direktoren, verrichtet, das Kapital dagegen ist auf die Übernahme des Produktionsrisikos beschränkt. In der Aktiengesellschaft, der „anonymen" Unternehmungsform, wie man in den romanischen Ländern sagt, und dem mit ihr zusammenhängenden „Effektenkapitalismus" findet daher die kapitalistische Produktionsweise ihren bezeichnendsten Ausdruck.

Damit sind die einzelnen Bestandteile, aus denen der Kapitalismus sich zusammensetzt, erläutert. Kapitalismus ist, wie sich aus dem Gesagten ergibt, nichts anderes als eine zusammenfassende Bezeichnung für eine individualistische Wirtschaftsordnung, die produktionstechnisch durch den Grad der Arbeitsteilung, der vorhin als „Warenproduktion" bezeichnet wurde, sowie sozialökonomisch durch die Vorherrschaft der Unternehmung bestimmt ist.

4. Die Entstehung des Kapitalismus. Die einzelnen Bestandteile des Kapitalismus, die im vorhergehenden unterschieden wurden, haben ein sehr verschieden hohes Alter aufzuweisen. Uralt ist vor allem das individualistische Rechtssystem in seinen Grundzügen. Die Theorie, daß bei den europäischen Kulturvölkern der Einrichtung des Privateigentums eine Zeit vorangegangen sei, in der bei ihnen ein ursprünglicher Bodenkommunismus geherrscht habe, wird ja jetzt mehr und mehr aufgegeben und das Privateigentum am Grund und Boden wird an die Spitze der Entwicklung gestellt. Und in der Tat, wo uns in der Geschichte eine Ordnung des Wirtschaftslebens entgegentritt, die schon den Namen einer „staatlichen" Ordnung verdient, da ist sie regelmäßig durch die Anerkennung der Institution des Privateigentums gekennzeichnet, mag auch das Grundeigentum anfänglich überall nur sehr schwer beweglich gewesen sein.

Bei der wirtschaftlichen Freiheit, die wir oben als die zweite notwendige Konsequenz des individualistischen Rechtssystems bezeichneten, scheinen die Dinge zunächst allerdings wesentlich anders zu liegen. Sie scheint auf den ersten Blick viel jüngeren Ursprungs zu sein als das Privateigentum. Die Auffassung ist weitverbreitet, die wirtschaftliche Freiheit habe erst seit dem Ende des 18. Jahrh. ihren Einzug in das Wirtschaftsleben gehalten. Und in der Tat macht das „System der freien Konkurrenz", das damals eingeführt wurde, den Eindruck, einer ganz anderen Rechtsordnung des Wirtschaftslebens anzugehören als das System der wirtschaftlichen Gebundenheit, das bis dahin geherrscht hatte und das vor allem durch die Zunftverfassung auf gewerblichem Gebiete, obrigkeitliche Preistaxen, überhaupt behördliche Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Privilegierung einzelner großer Handelsgesellschaften, Verbot gewerblicher Koalitionen, Kleiderordnungen usw. gekennzeichnet war, um nur einige Hauptpunkte der in früheren Jahrhunderten all-

gemein üblich gewesenen staatlichen Einmischung in das Wirtschaftsleben zu nennen. Es ist daher wohl zu verstehen, wenn sich die Auffassung festsetzte, es handle sich bei dem System der freien Konkurrenz um eine ganz neue Wirtschaftsordnung; damals sei überhaupt zum ersten Male das System der Freiheit an die Stelle des Systems des Zwangs und der obrigkeitlichen Bevormundung gesetzt worden. Bei näherem Zusehen erweist sich diese Auffassung aber doch als unhaltbar. Die Veränderungen, die damals im Verhalten des Staats zum Wirtschaftsleben vor sich gingen, bedeuteten nicht die Einführung einer ganz neuen Wirtschaftsordnung, sondern vielmehr nur die weitere Steigerung und Ausgestaltung eines Grundbestandteils der schon lange herrschend gewesenen Wirtschaftsordnung. Oder wie ich es schon an anderer Stelle formuliert habe: „Was wir gewöhnlich schlechthin als Einführung des Rechtssystems der freien Konkurrenz bezeichnen, nämlich die auf Betreiben des ökonomischen Liberalismus vor hundert Jahren vorgenommenen Reformen des Wirtschaftsrechts im freiheitlichen Sinne, das war im Grunde gar nichts prinzipielles Neues, sondern es war nur eine besondere Ausgestaltung des an sich schon uralten individualistischen Rechtssystems, seine Befreiung nämlich von einer Reihe von Bindungen, die bisher gegolten hatten. Nicht das Rechtsprinzip des Individualismus an sich ist aber damals neu in das Gesellschaftsleben eingeführt worden, sondern es fiel nur der größte Teil der Schranken, von denen bis dahin die Bewegungsfreiheit der Staatsbürger umgeben gewesen war."

Man darf bei der Erörterung dieses Punktes eben nicht übersehen, daß das tatsächliche Maß von Bewegungs- und Vertragsfreiheit, das die individualistische Wirtschaftsordnung ihren Mitgliedern gewährt, ein sehr verschiedenes sein kann. Was sie charakterisiert, ist nur, daß in ihr grundsätzlich Verkehrsfreiheit herrscht. Mit grundsätzlicher Verkehrsfreiheit ist aber ein hohes Maß von tatsächlicher Gebundenheit sehr wohl vereinbar. Ob tatsächlich eine größere oder geringere Verkehrsfreiheit in einer individualistisch geordneten Gesellschaft herrscht, das hängt, abgesehen von den wechselnden wirtschaftspolitischen Strömungen, vor allem auch von dem Grade der zwischenwirtschaftlichen Arbeitsteilung ab, der in einer Volkswirtschaft erreicht ist. Zunehmende Arbeitsteilung und, was damit gleichbedeutend ist, wachsende ökonomische Verflechtung größerer Wirtschaftsgebiete, bedingen notwendig immer auch ein größeres Maß von wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit für die einzelnen, Erweiterung der Freizügigkeit usw. Und so lagen ja die Dinge an der Wende vom 18. zum 19. Jahrh. Der von der neuen Produktionsmitteltechnik geforderte Großbetrieb bedurfte für seine Entwicklung weitgehender Bewegungsfreiheit. Diese ihm zu verschaffen, war die Aufgabe der seit dem Zeitalter der großen französischen Revolution durchgeführten Reformen. In diesen Reformen aber überhaupt erst die Schöpfung der individualistischen Wirtschaftsordnung zu erblicken, ist ein großes Mißverständnis. Diese war in ihren Grundbestandteilen längst vorhanden und wurde durch die Aufhebung der allmählich entstandenen Bindungen gleichsam nur in ihrer reinen Gestalt wiederhergestellt.

Bezieht man den Ausdruck Kapitalismus nur auf die Veränderungen, welche das Vordringen des Großbetriebs und der Unternehmung im Wirtschaftsleben hervorgerufen hat, so ist es ja eher gerechtfertigt, wenn man den Kapitalismus als ein relativ junges Gebilde ansieht. Aber auch hier darf man nicht übersehen, daß das, was man als kapitalistische Produktionsweise im engeren Sinne bezeichnet, nämlich eine bestimmte sozialökonomische Verfassung der Großbetriebe, doch durchaus organisch auf dem Boden der älteren Wirtschaftsformen, die sich in Jahrhunderten entwickelt hatten, entstanden ist und keinen Bruch mit der vorangegangenen Wirtschaftsentwicklung bedeutet, sondern nur eine Steigerung von Einrichtungen und Ansätzen, die in den älteren Wirtschaftsformen schon längst vorhanden waren. Namentlich die hauptsächlich von Sombart vertretene Auffassung ist daher als gänzlich unbegründet abzulehnen, es habe, ehe die kapitalistische Produktionsweise entstehen konnte, sozusagen erst eine neue Spezies des homo sapiens geboren werden müssen. Nach Sombart ist die Entstehung dessen, was er den „kapitalistischen Geist" nennt, d. h. ein rücksichtsloses Streben nach Gewinn, das eigentlich Wesentliche an der Entstehung des Kapitalismus. Erst mußte der Wille zum Kapitalismus da sein, ehe der Kapitalismus selbst entstehen konnte. Der kapitalistische Geist habe sich dann die Unternehmung als seinen Körper gebaut. Diese bedeutsame psychologische Veränderung soll sich nach ihm aber erst seit dem 13. Jahrh. angebahnt haben, und zwar zuerst mit in Italien. Im Zeitalter des Frühkapitalismus, das seit der Wende des 15. und 16. Jahrh. einsetzt, breitet sich dann der kapitalistische Geist immer weiter aus, und im 19. Jahrh. erfährt er seine Steigerung zum Hochkapitalismus.

Gegen diese überwiegend psychologische Auffassung der Entstehung des Kapitalismus ist einzuwenden: das Problem, wie auf einmal der sog. kapitalistische Geist und der Erwerbstrieb in die Menschen gefahren seien und woher die für die kapitalistische Organisation als Wirtschaftssubjekte qualifizierten Individuen gekommen seien, ist zum großen Teil nur ein Scheinproblem. Es entsteht erst dadurch, daß die moderne Volkswirtschaft, der Kapitalismus, und die vorkapitalistischen Wirtschaftsformen, die „Wirtschaft als Handwerk", als zwei ganz verschiedene und durch einen tiefen Abgrund getrennte wirtschaftliche Welten behandelt wer-

den. Was in den Büchern so streng geschieden wird, das war aber im Leben durch zahlreiche, unmerkliche Uebergänge miteinander verbunden und das eine ist aus dem anderen durch eine allmähliche Entwicklung, die nirgends Sprünge gemacht hat, hervorgewachsen. Nur in der Welt der Begriffe, nicht auch in der wirklichen Welt existiert der abgrundtiefe Gegensatz zwischen vorkapitalistischen und kapitalistischen Wirtschaftsmenschen. Und darum brauchte, als die neuen Wirtschaftsformen sich auszubreiten anfingen, auch nicht etwa erst ein neuer Menschentypus geschaffen zu werden, der als ihr Träger dienen konnte. Was sich damals änderte, das waren viel weniger die Anlagen und die Strebungen der Menschen, als die äußeren Verhältnisse, unter denen die Menschen ihre Anlagen und Fähigkeiten betätigten. Die Eigenschaften, welche die neue Produktionsweise voraussetzte, waren vielmehr, wie wir ruhig annehmen können, bei zahlreichen Individuen schon immer vorhanden gewesen[1]).

Die eigentlich treibenden Kräfte der Entwicklung zum Kapitalismus sind nach dem Gesagten — in diesem Punkte hat die ökonomische Geschichtsauffassung recht —, vor allem auf dem Gebiete der Technik zu suchen. Die großen Umwälzungen in der Technik der industriellen Produktion sowie des Verkehrswesens seit dem Ende des 18. Jahrh. sind es gewesen, die den Anstoß dazu gaben, die altüberkommene individualistische Wirtschaftsordnung im Sinne der kapitalistischen Produktionsweise fortzubilden und auszubauen. Für die historische Betrachtung liegen die Dinge ja scheinbar anders. Da mußten erst eine Reihe von Aenderungen des Wirtschaftsrechts vorgenommen werden, ehe der Großbetrieb und die Unternehmung sich ungehemmt im Wirtschaftsleben ausbreiten konnten. Das erweckt dann leicht den Anschein, wie wenn diese Reformen des Wirtschaftsrechts die treibende Kraft bei der Entstehung des Kapitalismus gewesen seien. Der tiefer Blickende wird sich dadurch indessen über den wahren Zusammenhang der Dinge nicht täuschen lassen. Die Bedürfnisse der neuen Technik und der von ihr geforderten neuen Betriebsformen sind es in Wahrheit gewesen, die die Aenderungen des Wirtschaftsrechts erzwungen haben, die dann den allgemeinen Uebergang zum Kapitalismus ermöglichten. Stets aber ist dabei im Auge zu behalten, daß die Umgestaltung der Technik diese Wirkung nur haben konnte, weil sie sich innerhalb einer individualistisch geregelten Gesellschaft vollzog. Das individualistische Rechtssystem ist der Mutterboden, aus dem der Kapitalismus seine Kräfte zieht und ohne den er gar nicht gedacht werden kann. Der Individualismus führt aber deshalb mit innerer Notwendigkeit zum Kapitalismus, weil diejenigen Organisationsformen, die neben dem Kapitalismus auf der Grundlage des Individualismus noch möglich sind, die konsumgenossenschaftliche Produktionsweise (Genossenschaftssozialismus) sowie die Arbeiterproduktivgenossenschaft, in bezug auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (rasche Befriedigung neu auftauchender Bedürfnisse, Billigkeit der Produktion vermöge rationeller Ausnutzung neuer Erfindungen usw.) es mit der vom Erwerbstrieb geleiteten Unternehmung nicht entfernt aufnehmen können.

II. Die sozialen und wirtschaftlichen Folgeerscheinungen des Kapitalismus.

Wie schon in der Einleitung angedeutet wurde, geht, wenn die Erscheinungen der kapitalistischen Volkswirtschaft besprochen werden, die Absicht gewöhnlich nicht bloß dahin, sie aus ihren Bedingungen abzuleiten, sondern zugleich ein Werturteil über sie zu fällen, den Maßstab eines Ideals an sie anzulegen. Je häufiger in einer Abhandlung der Ausdruck Kapitalismus gebraucht wird, um so sicherer kann man sein, daß in ihr nicht reine nationalökonomische Theorie getrieben, sondern Gesellschaftskritik geübt werden soll. Die Unterlagen für solche Werturteile werden gewonnen teils dadurch, daß man der Schilderung der Zustände im kapitalistischen System eine Beschreibung der vorkapitalistischen Verhältnisse gegenüberstellt, die diese im Lichte eines goldenen, von allen

---

[1]) So habe ich meine Bedenken gegen Sombarts psychologische Betrachtungsweise des Kapitalismus bereits 1910 in meiner Schrift über „den Unternehmerstand" (S. 53) formuliert. Zu ganz hiermit übereinstimmenden Ergebnissen ist auch G. von Below bei seinen Untersuchungen über die Entstehung des modernen Kapitalismus gelangt (Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1920, S. 411ff., ferner S. 491). Ganz in Uebereinstimmung mit dem im Text Ausgeführten schreibt neuerdings auch Diehl: „Es scheint mir nicht richtig zu sein, das Wesen des Kapitalismus in einer besonderen geistigen Stimmung zu erblicken. Das, was Sombart immer wieder als typisch für den kapitalistischen Geist anführt, das Streben nach Gewinn, Profit, Erwerbssinn usw., das sind geistige Stimmungen, wie sie, wenn auch in verschiedenen Abstufungen, immer vorhanden waren, so lange es überhaupt Privateigentum gibt. Im ganzen Altertum, im Mittelalter und der Neuzeit sind immer die Menschen als Wirtschaftssubjekte von dem Streben nach Gewinn und Erwerb beseelt, so lange durch die objektiven Rechtsnormen, d. h. speziell durch die Privateigentumsordnung ihnen die Möglichkeit zum Erwerb gegeben ist. Hier gibt es nur graduelle Unterschiede, aber der Erwerbstrieb und das Gewinnstreben sind keine prinzipiellen Merkmale des sog. Kapitalismus. . . Nicht der Geist der Eigensucht und nicht das Machtstreben und Unternehmungsdrang haben den Kapitalismus geschaffen. Diese subjektiven Momente haben immer im Wirtschaftsleben eine bedeutende Rolle gespielt, sondern konkrete, technische und soziale Vorgänge haben erst das hervorgebracht, was man unter Kapitalismus verstehen will." (Schmollers Jahrbuch, 44. Jahrg., S. 210ff.).

Uebeln des Kapitalismus noch freien Zeitalters erscheinen läßt, teils auch dadurch, daß man die Maßstäbe zur Beurteilung des Kapitalismus einem willkürlich konstruierten idealen Gesellschaftszustande entnimmt. Bei denen, die sich einem solchen Ikarusflug ihrer Phantasie überlassen, fehlt dabei gewöhnlich eine ernste und eindringende Untersuchung darüber, ob sich die am Kapitalismus gerügten Mängel überhaupt bei irgendeinem anderen Gesellschaftssystem vermeiden ließen sowie, welche anderen Nachteile dafür dann in Kauf genommen werden müßten. Denn auch im Gesellschaftsleben hat es ja die Natur der Dinge meist so eingerichtet, daß man die Vorteile einer Einrichtung nicht erlangen kann, ohne auch ihre Nachteile mit in Kauf zu nehmen. Die Kritik am Kapitalismus, die auf diese Weise zustande kommt, ist immer mit großer Vorsicht aufzunehmen, ebenso auch diejenige Kritik, welche die Vergangenheit auf Kosten der Gegenwart lobt.

Eine andere Fehlerquelle bei der Beurteilung des Kapitalismus besteht darin, daß man alle Erscheinungen, die sich innerhalb des kapitalistischen Systems abspielen, auch als durch den Kapitalismus selbst hervorgerufen ansieht. Weil der Kapitalismus in den Ländern europäischer Kultur in der Gegenwart die äußere Organisation des Wirtschaftslebens maßgebend bestimmt, deshalb glaubt man überhaupt alles, was sich im Wirtschaftsleben ereignet, und die sonstigen Zustände, die es zeigt, auf das Konto des Kapitalismus setzen zu können. Die Berechtigung, mit der das geschieht, ist aber oft eine sehr fragwürdige. So können z. B. die Nöte, unter denen die Völker Mitteleuropas nach dem Weltkriege zu leiden haben, unmöglich als die Folge der Herrschaft des Kapitalismus aufgefaßt werden. Sie sind nicht die Folge des Kapitalismus, sondern die Folge der gegenwärtigen Wirtschaftslage, wie sie der lange Krieg, die auch nach dem Waffenstillstand noch aufrechterhaltene feindliche Blockade und die harten Bedingungen der Friedensverträge in Verbindung mit den zerrütteten Zuständen in der ganzen Welt geschaffen haben. Auch durch ein Abgehen vom kapitalistischen System würde an dieser trostlosen Wirtschaftslage nichts Wesentliches geändert werden können. Ebenso dürfen die mancherlei unerfreulichen und häßlichen Erscheinungen im Wirtschaftsleben der Gegenwart, wie das Schiebertum, der Schleichhandel usw., nicht ohne weiteres dem Kapitalismus zur Last gelegt werden. Sie sind nicht sowohl Folgen des Kapitalismus, — in dem kommunistischen Sowjetrußland blüht der Schleichhandel nicht weniger, sondern eher noch mehr als in dem kapitalistischen Mitteleuropa —, als vielmehr Folgen einerseits der staatlichen Zwangswirtschaft, die während des Krieges auf großen Gebieten der Volkswirtschaft eingeführt worden ist, andererseits der Zerrüttung des Geldwesens, die im Gefolge des Krieges in vielen Ländern infolge der immer mehr um sich greifenden Deckung des staatlichen Finanzbedarfs mit Hilfe der Notenpresse eingetreten ist. Diese Entartung der Finanzwirtschaft mit ihren verhängnisvollen Folgen für das Geldwesen und die ganze Volkswirtschaft kann aber nicht als eine dem Kapitalismus eigentümliche Erscheinung angesehen werden. Sie ist auch in der Welt des Kapitalismus etwas Pathologisches.

Wenn hier die wirtschaftlichen und sozialen Folgeerscheinungen des Kapitalismus einer kurzen Betrachtung unterzogen werden sollen, so beschränken wir uns daher auf solche Erscheinungen, die dem **normalen** Verlauf der kapitalistischen Entwicklung angehören, wie er durch die wirtschaftlichen und sozialen Zustände der Vorkriegszeit charakterisiert ist. Und auch bei den hierher gehörigen Erscheinungen wird noch zu prüfen sein, inwieweit sie speziell nur dem Kapitalismus eigentümlich sind oder aber als allgemeine Erscheinungen der menschlichen Wirtschaft sich darstellen, an denen auch ein Uebergang zum Sozialismus nichts Wesentliches zu ändern vermöchte. Eine vollständige und systematische Analyse des kapitalistischen Systems kann hier natürlich nicht vorgenommen werden, es muß genügen, einige besonders hervorstechende wirtschaftliche und soziale Seiten des Kapitalismus, und zwar namentlich solche, die ihm von der Kritik als Mängel vorgehalten werden, zu beleuchten.

1. Der Klassenaufbau in der kapitalistisch organisierten Gesellschaft. Mit dem Vordringen des Großbetriebs und der Unternehmung, wie er den Kapitalismus kennzeichnet, breitet sich zugleich eine bestimmte soziale Gliederung immer stärker in der Bevölkerung aus. Der Kapitalismus führt überall zu einer Verminderung des selbständigen Mittelstandes und zu einem Anwachsen des Lohnarbeiterstandes, über dem in dem Unternehmertum eine an Zahl relativ schwache neue wirtschaftliche Aristokratie sich erhebt. Nach der Auffassung des marxistischen Sozialismus soll die Verdrängung des Kleinbetriebs und die damit verbundene Zerreibung des Mittelstandes sogar bis zum völligen Untergang des Kleinbetriebs gehen, und zwar gleichmäßig auf allen Hauptgebieten der Volkswirtschaft. Die marxistische Theorie machte in bezug auf die Entwicklung zum Großbetrieb ursprünglich keinen Unterschied zwischen Landwirtschaft und Gewerbe. Die Landwirtschaft sollte nach ihr ebenso dem allgemeinen Zuge zum Großbetrieb und der daraus sich ergebenden Klassenschichtung unterworfen sein wie das Gewerbe.

An der sozialistischen Lehre über das Verhältnis der Betriebsformen und die Klassenschichtung in der kapitalistischen Volkswirtschaft sind indessen auf Grund der Beobachtungen, die im letzten halben Jahrhundert gemacht werden konnten, wesentliche Einschränkungen vorzunehmen. Für die Landwirtschaft läßt sich eine allgemeine wirtschaftliche Ueberlegenheit des Großbetriebs, die notwendig zur Verdrängung des Kleinbetriebs führen mußte, überhaupt nicht feststellen. In allen Ländern Europas läßt sich vielmehr beobachten, wie der Kleinbetrieb in seinem Besitzstande sich sehr

gut behauptet. Ja in verschiedenen Ländern hat er sogar, unterstützt durch die in den letzten Jahrzehnten in der west- und mitteleuropäischen Landwirtschaft herrschende, weniger dem Getreidebau als der Viehzucht günstige Konjunktur, seinen Anteil an der landwirtschaftlich benutzten Fläche, nicht unerheblich vergrößern können, so in Deutschland in der Periode von 1882—1907. Auch im Handelsgewerbe kann von einer allgemeinen Entwicklungstendenz zum Großbetriebe nicht die Rede sein. Hier hat zwar der Großbetrieb in verschiedenen Formen (Warenhäuser; Filialengeschäfte; Konsumvereine) neuerdings namentlich in den Großstädten festen Fuß gefaßt. Aber der Ausbreitung des Großbetriebs sind dabei doch gewisse Grenzen gezogen. Nicht bei jedem Einkauf kann man der Nähe der Bezugsquelle entraten, und die wirtschaftliche Ueberlegenheit des Filialengeschäfts erscheint einigermaßen unsicher. Aus diesen Gründen wird sich im Handelsgewerbe auch der größten Städte das kleine selbständige Ladengeschäft aller Voraussicht nach immer in sehr erheblichem Umfange neben den Warenhäusern und den großen Konsumvereinen behaupten. So bleibt als die eigentliche Domäne des Großbetriebs nur das Gewerbe übrig. Aber selbst im Gewerbe geht die Entwicklung doch nicht bis zu einer völligen Ausrottung des Kleinbetriebs. Es gibt eine ganze Reihe von Gewerbezweigen, namentlich in den Nahrungsmittelgewerben und im Baugewerbe, wo die Klein- und Mittelbetriebe sich durchaus lebensfähig neben den Großbetrieben erweisen. Namentlich da, wo der Bedarf sich nicht normalisieren läßt, sondern ein individueller Bedarf bestehen bleibt, ferner auch für das große Gebiet der Reparaturarbeiten ist der Kleinbetrieb existenzfähig. Daß in allen diesen Beziehungen die Dinge anders liegen, als die sozialistische Theorie über den Entwicklungsgang in der kapitalistischen Gesellschaft ursprünglich gelehrt hatte, das ist schließlich auch in den Kreisen des marxistischen Sozialismus selbst unter der Wucht der Tatsachen anerkannt worden. Auf der Anerkennung dieser Sachlage beruht vor allem die Wirkung des Buchs von Ed. Bernstein vom Jahre 1899 über „die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie", durch dessen Erscheinen die revisionistische Bewegung im Marxismus einen so starken Anstoß erhalten hat.

Wenn aber der Großbetrieb nicht zu der alles beherrschenden Stellung berufen ist, die man ihm früher vielfach zuschrieb, dann ist auch nicht darauf zu rechnen, daß der Lohnarbeiterstand, das Proletariat, in der kapitalistischen Gesellschaft zu einer so überwältigenden Mehrheit in der Gesamtbevölkerung gelangt, wie das Proletariat selbst und seine politischen Führer sie für sich erwarteten. Höchstens in überwiegenden Industriestaaten, in Ländern, die unter dem Einfluß der Verhältnisse, wie sie bis zum Kriegsausbruch 1914 in der Weltwirtschaft herrschten, eine einseitig industrielle Entwicklung einzuschlagen begonnen hatten, kann der Klassenaufbau der Gesellschaft eine so scharfe Zuspitzung erfahren. Im allgemeinen aber erscheint das ausgeschlossen. In Ländern, in deren Wirtschaftsleben Landwirtschaft und Industrie eine annähernd gleichmäßige Entwicklung aufweisen —, und das ist doch wohl als der normale Zustand im Völkerleben anzusehen, während die Begünstigung einzelner Länder durch das Exportindustriesystem nur ein vorübergehender Zustand sein, jedenfalls nicht die allgemeine Regel darstellen kann — besteht alle Aussicht, daß dem selbständigen Mittelstand seine starke Stellung im Aufbau der Gesellschaftspyramide erhalten bleibt. Denn hier hat es der Staat ganz in der Hand, durch geeignete Maßnahmen (innere Kolonisation) die Grundbesitzverteilung so zu gestalten, daß dem Kleinbetrieb in der Landwirtschaft ein erhebliches Uebergewicht gesichert wird. Und dahin geht ja auch in der Gegenwart der allgemeine Zug der Zeit. Nichts ist so charakteristisch für die Entwicklung auf wirtschaftspolitischem Gebiete nach dem Weltkrieg als das allgemeine Drängen nach Reformen der Agrarverfassung, die dazu dienen sollen, den Großbetrieb, wo er noch stärker vertreten ist, zurückzudrängen, wenn nicht ganz zu vernichten. In ganz Osteuropa, sowohl in Rußland selbst als in den zahlreichen neuen Staaten, die auf dem Gebiete des ehemaligen russischen Reichs und der Donaumonarchie entstanden sind, sind Reformen nach dieser Richtung, und zwar vielfach von sehr radikaler Art, im Gange. An dem Siege dieser Bewegung ist schon jetzt kaum mehr zu zweifeln. Ihre allgemeine Bedeutung für den Klassenaufbau der Gesellschaft aber beruht darin, daß auf diesem Wege zum großen Teile Ersatz geschaffen wird für das, was der Kleinbetrieb und der selbständige Mittelstand im Gewerbe durch die kapitalistische Entwicklung zunächst verloren hatten. Es wird so erreicht, daß auch in der kapitalistisch organisierten Gesellschaft die soziale Schichtung der Bevölkerung nicht die extreme Gestalt erhält, die der Sozialismus als notwendige Folge des Kapitalismus und als Voraussetzung für den Uebergang der politischen Herrschaft an die sozialistischen Parteien prophezeit hatte.

2. Die Einkommensverteilung in der kapitalistischen Gesellschaft. Mit der

Umbildung der sozialen Schichtung der Bevölkerung, die das Vordringen des Kapitalismus hervorruft, geht regelmäßig auch eine zunehmende Differenzierung der Einkommensverhältnisse Hand in Hand. Das Schwinden der mittleren Einkommensschichten braucht mit der Ausbreitung des Kapitalismus allerdings nicht in ebenso starkem Maße verbunden zu sein wie der Rückgang des selbständigen Mittelstands selbst. Denn auf dem Gebiete der Einkommensschichtung schafft der Kapitalismus für die selbständigen Existenzen, die er im Gewerbe vernichtet, selbst einen gewissen Ersatz durch das mit ihm entstehende technische und kaufmännische Beamtentum der großen Unternehmungen. In bezug auf ihre Einkommensverhältnisse steht die neue Klasse der Privatangestellten den Bevölkerungsschichten, die das Vordringen des Kapitalismus zum Untergang verurteilt, annähernd gleich. Die Einkommensschichtung der Bevölkerung im ganzen erfährt daher, wie insbesondere J. Wolf und später G. Schmoller dargetan haben, durch die Ausbreitung des Kapitalismus nicht so tiefgehende Veränderungen, wie man sie dem Kapitalismus zunächst nachgesagt hatte. Insbesondere kann von einem völligen Schwinden der mittleren Einkommensschichten nicht die Rede sein. Neu ist an der Einkommensverteilung in der kapitalistischen Gesellschaft eigentlich nur, daß die großen Einkommen in ihr eine Höhe erreichen und auch in einer Häufigkeit vorkommen, die früheren Wirtschaftsepochen etwas Unbekanntes waren.

Was die spezifisch sozialistische Kritik an der Einkommensverteilung im Kapitalismus auszusetzen hat, das ist auch nicht sowohl die zunehmende Differenzierung der Einkommensverhältnisse und das Zusammenschrumpfen der mittleren Einkommensstufen als vielmehr der große Umfang, in dem in der kapitalistischen Gesellschaft arbeitsloses Einkommen bezogen wird. Das Vorhandensein eines so umfangreichen arbeitslosen Einkommens ist dem Sozialismus gleichbedeutend mit einer Benachteiligung, einer Verkürzung des Einkommens der arbeitenden Klassen. Die Tatsache an sich ist ja richtig, daß mit der Ausbreitung des Kapitalismus auch der Umfang des arbeitslosen Einkommens in der Volkswirtschaft in Form von Kapitalzins und Grundrente gewachsen ist. Das Anwachsen des Zinseneinkommens mit der Ausbildung des Kapitalismus ist die natürliche Folge davon, daß die Aenderungen der industriellen Technik, die, wie gezeigt, den entscheidenden Anstoß zur Einführung der spezifisch kapitalistischen Produktionsweise gaben, zugleich die Notwendigkeit bedeuteten, das stehende Kapital in allen Hauptzweigen der Produktion gewaltig zu vermehren. Dieser Steigerung der Kapitalintensität der Volkswirtschaft mußte naturgemäß auch ein Anwachsen des Zinseneinkommens parallel gehen. Und das Anwachsen des Grundrenteneinkommens stellt sich als die natürliche Folge davon dar, daß die Ausbreitung des Kapitalismus in allen Ländern auch von einer raschen Bevölkerungsvermehrung begleitet war. Zunehmende Bevölkerungsdichte führt aber normalerweise auch zu einem Steigen der Bodenrente. So ist es an sich richtig, daß das arbeitslose Einkommen in der modernen Wirtschaftsorganisation eine erhebliche Zunahme erfahren hat. Nun kann in der Tat durch die Existenz eines umfangreichen arbeitslosen Einkommens die Lage der übrigen Gesellschaftsklassen unter Umständen ungünstig beeinflußt werden, es braucht dies aber nicht notwendig der Fall zu sein. Welche Wirkungen von dem arbeitslosen Einkommen ausgehen, das hängt vor allem von seiner Verwendung ab. Verwenden die Personen, denen das Zinsen- und Renteneinkommen zufließt, diese Einkünfte, im ganzen gesehen, nicht für ihren persönlichen Bedarf, geben sie es mit anderen Worten nicht konsumtiv aus, sondern stellen sie es immer wieder in den Dienst der Kapitalbildung und -Vermehrung, so braucht die Lage der übrigen Klassen durch das arbeitslose Einkommen nicht beeinträchtigt zu werden. Wenn dagegen die Bezieher des Kapitalzinses und der Grundrente ihr Einkommen zu einer müßigen und verschwenderischen Lebensführung verwenden, dann besteht allerdings die Gefahr, daß die eigentlich arbeitenden Schichten der Bevölkerung dadurch in ihrem Einkommen verkürzt werden. Die volkswirtschaftliche Unschädlichkeit des arbeitslosen Einkommens hängt also davon ab, daß jährlich ein dem Gesamtbetrage des Zinsen- und Grundrenteneinkommens annähernd entsprechender Betrag gespart und der Kapitalbildung zugeführt wird. Ist diese Bedingung erfüllt — und es sprechen manche Anzeichen dafür, daß sie in den modernen Industriestaaten vor dem Kriege in der Tat erfüllt war —, so läßt sich gegen die Existenz des arbeitslosen Einkommens unter sozialen Gesichtspunkten eigentlich nichts einwenden. „Die Privatkapitalisten erfüllen dann ihr Amt", wie Cassel es einmal ausgedrückt hat, „zu denselben Bedingungen, wie die sozialistische Gesellschaft es tun würde". Denn auch in einer sozialistischen Gesellschaft werden, solange die Bevölkerung noch fortfährt, sich zu vermehren und die Technik nicht stillsteht, jedes Jahr beträchtliche Mittel für die Ausdehnung und Vervollkommnung der Produktion gebraucht. Um sich die hierzu nötigen Mittel zu beschaffen, kann auch eine sozialistische Gesellschaft

dem Arbeiter unmöglich ein Recht auf den vollen Arbeitsertrag einräumen, sondern der Arbeiter muß sich notwendig gewisse Abzüge vom Arbeitsertrag gefallen lassen, wie auch K. Marx anerkannt hat. Sonst wäre ja die Vermehrung des Kapitalbestandes der Volkswirtschaft, welche jede Ausdehnung der Produktion fordert, ausgeschlossen. Im gegenwärtigen Wirtschaftssystem ist es hauptsächlich das Zinsen- und Renteneinkommen, das die Funktion hat, die Mittel für den wirtschaftlichen Fortschritt zu liefern, insbesondere für diejenige Erweiterung der Produktion, die durch das jährliche Wachstum der Bevölkerung nötig wird. Will man zu der Einrichtung des Renteneinkommens, die mit dem Kapitalismus untereinander verknüpft ist, kritisch Stellung nehmen, so hat man also in erster Linie die Verwendung dieses Einkommens zu untersuchen, inwieweit es — natürlich immer nur im ganzen betrachtet —, seiner natürlichen Bestimmung, der Vermehrung des Realkapitals der Volkswirtschaft, zugeführt oder aber konsumtiv, vielleicht gar zu Luxuszwecken verwendet wird. Das Urteil über den Kapitalismus hängt insofern wesentlich von dem wirtschaftlich-moralischen Verhalten der besitzenden Klassen selbst ab.

3. **Arbeitslosigkeit und Kapitalismus.** Zu den Hauptvorwürfen, die unter sozialen Gesichtspunkten gegen den Kapitalismus erhoben werden, gehört vor allem auch der, daß er die Unsicherheit der wirtschaftlichen Existenz für die arbeitenden Klassen gesteigert habe. Die Ausbreitung der kapitalistischen Produktionsweise bedeute eine Erhöhung der Gefahr für den Arbeiter, arbeitslos zu werden. Nun ist in der Tat der Kapitalismus von Erscheinungen begleitet, die ein zeitweiliges Anschwellen der Arbeitslosenziffern mit sich bringen. Einmal hat sich in ihm die Freiheit des Konsums, die nach dem früher Gesagten eine der grundlegenden Rechtseinrichtungen des individualistischen Rechtsprinzips ist, zu einem oft außerordentlich raschen Bedarfs- und Modewechsel gesteigert. Die Rückwirkungen dieses häufigen Modewechsels, der übrigens nicht von den Unternehmern willkürlich geschaffen worden ist, sondern eng mit der gesellschaftlichen Gliederung der Bevölkerung im kapitalistischen System zusammenhängt — „die Mode ist der beständige vergebliche Versuch der oberen Schichten, sich von der Allgemeinheit durch eine Neuerung zu unterscheiden“ (Heyck) —, treffen die Arbeiterbevölkerung unter Umständen schwer und verhängen über große Teile von ihr langdauernde Arbeitslosigkeit. Namentlich die einzelnen Zweige der Textilindustrie sind es, die in ihrem Beschäftigungsgrad unter dem Modewechsel stark zu leiden haben. Ebenso wie solche plötzliche unberechenbare Bedarfsverschiebungen kann auch das stürmische Tempo, das der technische Fortschritt im System des Kapitalismus leicht annimmt, oft verhängnisvoll für die Arbeiterschaft werden und große Teile von ihr zu einer länger währenden Arbeitslosigkeit verurteilen.

Der Kapitalismus kann aber auch noch in einer zweiten Hinsicht als die Ursache einer zeitweiligen abnormen Steigerung der Arbeitslosenziffer betrachtet werden. Seitdem der Kapitalismus in seiner vollentwickelten Form seinen Einzug in das moderne Wirtschaftsleben gehalten hat, also auf dem europäischen Festlande seit etwa hundert Jahren, da zeigt der Gang des Wirtschaftslebens in allen stärker industrialisierten Staaten einen eigentümlichen Wechsel zwischen Perioden des geschäftlichen Aufschwunges und solchen des Niedergangs oder der Depression. Aller fünf bis acht Jahre etwa wird der Prozeß des regelmäßigen Wachstums der industriellen Produktion unterbrochen durch Stauungen und Rückschläge, die je nach der Plötzlichkeit und Heftigkeit des Umschlags der industriellen Konjunktur entweder als Krisen oder aber, bei mehr schleichendem Verlauf, als Depressionen bezeichnet werden. Dieser periodische Wechsel der allgemeinen industriellen Konjunktur und die mit ihm verbundenen Krisenarbeitslosigkeit werden dem Kapitalismus in besonderem Maße zur Vorwurf gemacht. Und in der Tat hängt dieser eigentümliche Rhythmus der industriellen Entwicklung eng mit der Ausbreitung des Kapitalismus zusammen. Er ist eine Folgeerscheinung der Bedeutung, die im Zeitalter des Kapitalismus das stehende Kapital für die Industrie erlangt hat, und der Art und Weise, wie die Bildung des stehenden Kapitals vor sich geht. Denn eine Aufschwungsperiode ist, wie wir im Anschluß an G. Cassel[1]) ihr Wesen kurz bestimmen können, nichts anderes als „eine Periode besonderer Steigerung der Produktion von festem Kapital, eine Niedergangsperiode oder Depression, eine Periode, wo diese Produktion unter den früher erreichten Punkt sinkt“. Daher kommt es auch, daß diejenigen Produktionszweige, in denen das stehende Kapital der Volkswirtschaft hauptsächlich hergestellt wird (Eisenindustrie, Maschinenbau, Baugewerbe usw.), die eigentlichen Träger der periodischen Konjunkturschwankungen im modernen Wirtschaftsleben sind und von ihnen am schärfsten betroffen werden. Der Wechsel in dem Umfang der Herstellung von stehendem Kapital, der dem periodischen Konjunkturwechsel in der Volkswirtschaft zugrunde liegt, ist selbst aber wieder die

[1]) Theoretische Sozialökonomie. S. 468.

Folge der Wechselwirkung, die zwischen der Höhe des Zinsfußes und der Unternehmungslust in der Industrie, also der Neigung, bestehende Betriebe zu erweitern und neue zu gründen, besteht.

Ohne Zweifel gehört die Steigerung der Häufigkeit des Bedarfswechsels, sowie die schärfere Ausprägung des rhythmischen Verlaufs der wirtschaftlichen Entwicklung mit dem periodischen Wechsel zwischen Aufschwungs- und Niedergangsperioden wegen der damit für erhebliche Teile der Arbeiterschaft verbundenen Folgen zu den sozial unerfreulichen Seiten des Kapitalismus. Wenn der Sozialismus sich deshalb vielfach in heftigen Anklagen gegen den Kapitalismus ergeht, so darf die objektive Beurteilung der Verhältnisse aber doch auch folgende Momente nicht übersehen:

Einmal heißt es die Zustände des vorkapitalistischen Zeitalters ganz unberechtigterweise idealisieren, wenn man — und solche Vorstellungen stecken doch mehr oder weniger bewußt hinter den Anklagen gegen den Kapitalismus wegen der Arbeitslosigkeit, die er von Zeit zu Zeit über die Arbeiterschaft verhänge — sich dem Glauben hingibt, es habe vor der Entstehung des Kapitalismus einen von Störungen freien Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung gegeben. Ein solches goldenes Zeitalter der Volkswirtschaft hat niemals existiert. Die Ursachen der wirtschaftlichen Störungen waren in früheren Jahrhunderten vielfach anderer Art als im Zeitalter des Kapitalismus, die Störungen waren darum aber nicht minder schwer. Im Gegenteil. Es genügt, zum Beweis hierfür an die Hungersnöte zu erinnern, von denen auch die Staaten des europäischen Festlandes noch bis zum Ende des 18. Jahrh. periodisch heimgesucht worden sind. Erst mit Hilfe des Ausbaus der modernen Verkehrsmittel sowie der Ausbreitung des Kartoffelanbaus sind ja die Hungersnöte in Europa endgültig überwunden worden. Wenn in früheren Jahrhunderten die Ernte bei den Hauptfeldfrüchten ungünstig ausfiel, so hatte das aber auch immer sehr starke Rückwirkungen auf die Lage der gewerblich-städtischen Bevölkerung. Die Bestellungen bei dem städtischen Gewerbe ließen dann nach. Man nannte das damals noch nicht Arbeitslosigkeit, sondern Armut und Verdienstlosigkeit. Im Grunde handelt es sich aber um die gleiche Erscheinung, nur daß die städtischen Handwerker keinen Arbeitgeber besaßen, den sie für ihre Arbeitslosigkeit unmittelbar verantwortlich machen konnten. Kurz, es liegt gar keine Veranlassung vor, die Zustände in der vorkapitalistischen Epoche in dieser Beziehung in einem verklärten Lichte zu sehen. Wir besitzen ja auch mancherlei Angaben darüber, wie groß die Zahl der Arbeitslosen, der Bettler und Landstreicher, wie man sie damals gewöhnlich nannte, in vorkapitalistischen Zeiten in einzelnen Gegenden Europas war. Das Uebel, das uns in der Gegenwart nur zu gewissen Zeiten entgegentritt, war damals vielfach chronisch geworden. Zweitens darf man den Zusammenhang nicht übersehen, der zwischen der Arbeitslosigkeit und den Freiheitsrechten besteht, welche die geltende Wirtschaftsordnung Arbeitnehmern sowohl wie Arbeitgebern einräumt. Wenn im Gefolge von Bedarfsverschiebungen oder auch beim Umschlag der industriellen Konjunktur Arbeitslosigkeit in größerem Umfange eintritt, so hängt das sehr wesentlich stets auch damit zusammen, daß der Arbeiter heute selbst zu bestimmen das Recht hat, an welchem Orte und zu welchem Lohnsatze er arbeiten will[1]). Eine Wirtschaftsordnung, welche die Gefahr der Arbeitslosigkeit beseitigen will, wird nach diesen Richtungen hin notwendig dem Arbeiter starke Beschränkungen seiner Freiheit auferlegen müssen. Insofern kann man die Gefahr, arbeitslos zu werden, als den Kaufpreis bezeichnen, den der Arbeiter für die weitgehende Freiheit des Arbeitsverhältnisses bezahlt, die ihm das individualistische Rechtssystem gewährt. In einer Wirtschaftsordnung, die dem Arbeiter das unbeschränkte Recht gibt, seine bisherige Stelle zu kündigen und ebenso unbeschränkt darüber zu entscheiden, ob er eine neue ihm angebotene Stelle annehmen will oder nicht und in der ebenso auch der Unternehmer die entsprechenden Rechte besitzt, wird es überhaupt jederzeit eine gewisse Zahl von Arbeitslosen geben. Denn auch die denkbar beste Organisation der Arbeitsvermittlung vermag es nie dahin zu bringen, daß die Arbeiter, die aus irgendeinem Grunde ihre bisherige Stellung aufgegeben haben, immer sofort da, wo offene Stellen für sie vorhanden sind, wieder eingestellt werden, ohne daß dazwischen eine Zeit der Arbeitslosigkeit eintritt. Daraus erklärt es sich, daß auch in der Zeit des besten Geschäftsgangs, wenn in der Industrie Hochkonjunktur herrscht, von der Statistik stets ein bestimmter Prozentsatz der Arbeiter als arbeitslos ermittelt werden wird, der allerdings dann kaum viel über 2% hinausgehen wird. Die Tatsache des beständigen Vorhandenseins einer „industriellen Reservearmee" im modernen Wirtschaftsleben darf daher auch nicht etwa als ein Beweis dafür aufgefaßt werden, als ob auf dem Arbeitsmarkt der kapitalistischen Volkswirtschaft das Angebot die Nachfrage andauernd übertreffe. Vielmehr können gleichzeitig im ganzen noch mehr Arbeitsstellen unbesetzt sein, als Arbeitslose vorhanden sind. Und tatsächlich ist das auch auf gewissen Gebieten vielfach der Fall, so in der Landwirtschaft und bei den häuslichen Dienstboten.

Endlich aber ist drittens auch noch daran zu erinnern, daß auf dem Boden des individualistischen Rechtssystems sehr wohl eine Milderung der mit der Arbeitslosigkeit verbundenen Nachteile für die Arbeiterschaft durch Einführung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit möglich ist, wie die in Großbritannien seit 1911 ergriffenen Maßregeln erkennen lassen.

4. Kapitalismus, Arbeitsleistung und Volksgesundheit. Ein weiterer Hauptvorwurf, der in sozialpolitischer Beziehung gegen den Kapitalismus erhoben wird, ist der, daß die Arbeitsmethoden des Kapitalismus häufig zu einer übermäßigen Anstrengung der Ar-

---

[1]) Nähere Ausführungen über die Bedeutung dieses oft nicht gebührend beachteten Moments in meinem „Kapitalismus und Sozialismus", 3. Aufl., S. 112ff. Die folgenden Sätze teilweise wörtlich im Anschluß an das dort Gesagte.

beiterschaft führen und daß dadurch ein vorzeitiger Verbrauch der körperlichen und geistigen Kräfte des Arbeiters eintritt. Namentlich gegen die Arbeitsmethoden der nordamerikanischen Industrie ist diese Anklage vielfach erhoben worden, insbesondere auch von europäischen Beobachtern amerikanischer Industrieverhältnisse, wie z. B. von E. von Philippovich in dem Bericht über seine Reise durch Nordamerika.[1]) Vermutlich hängt es mit der besonders starken Steigerung des Arbeitstempos durch die Unternehmer in Nordamerika zusammen, daß gerade dort auch die sog. Ca-canny-Politik, d. h. das Bestreben der Arbeiter, mit der Arbeitsleistung zurückzuhalten, schon frühzeitig unter den Hilfsmitteln des gewerkschaftlichen Kampfes eine besondere Bedeutung erlangt hat. Bereits i. J. 1903 hat man es in den Vereinigten Staaten für nötig gehalten, eine amtliche Erhebung über die Ca-canny-Politik der Gewerkvereine im In- und Auslande zu veranstalten, deren Ergebnisse in dem 55. Special Report of the Commissioner of Labor (Washington 1904) niedergelegt sind.

So sehr zuzugeben ist, daß in der kapitalistisch organisierten Volkswirtschaft Verstöße gegen die Grundsätze einer richtigen „Menschenökonomie" vorkommen können, so wird man sich doch auch hüten müssen, die ganz allgemeine Anschuldigung, die oft dem Kapitalismus vorgehalten wird, daß er zu einem Raubbau an der menschlichen Arbeitskraft führe, unbesehen als richtig hinzunehmen. Man darf nicht Erscheinungen, die im Zeitalter des ersten Übergangs zum Kapitalismus unter dem Einfluß besonderer Zeitumstände namentlich in bezug auf die Kinder- und Frauenarbeit hervorgetreten sind, zum Gegenstand einer dauernden Anklage gegen den Kapitalismus machen, wie das nicht selten geschieht. Will man in dieser Frage zu einem objektiven Urteil gelangen, so wird man davon auszugehen haben, daß sich in dieser Beziehung im System des Kapitalismus zwei Interessen gegenüberstehen, denen beiden bei ruhiger Prüfung der Verhältnisse die grundsätzliche Berechtigung nicht wird abgesprochen werden können. Einmal gehört es zu den Aufgaben des Unternehmers, den Arbeiter zu derjenigen Steigerung seiner Arbeitsleistung zu veranlassen, welche er ohne vorzeitige Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit und seiner Gesundheit dauernd beizubehalten imstande ist. Daß der Unternehmer das tut, gehört geradezu mit zu den Pflichten, die ihm durch seine Stellung im Wirtschaftsleben auferlegt sind. Auf der anderen Seite ist es das unbestreitbare Recht der Arbeiter, nicht nur die Versuche zu einer direkt gesundheitsschädlichen Steigerung des Arbeitstempos von seiten der Unternehmer abzuwehren, sondern auch danach zu streben, wie das überhaupt jeder Verkäufer zu tun berechtigt ist, für eine möglichst kleine eigene Leistung eine möglichst große Gegenleistung zu erhalten. Es liegt dabei in der Natur der Dinge, daß es zwischen diesen beiden Interessen öfter zu Konflikten und Zusammenstößen kommen muß, und es kann dabei auf beiden Seiten gefehlt werden. Die Unternehmer können die Arbeitsleistung über die oben bezeichnete Grenze hinaus zu steigern versuchen. Geschieht das längere Zeit mit Erfolg, so bedeutet das eine unnötig schnelle Abnutzung des Menschenmaterials, einen Raubbau an der menschlichen Arbeitskraft, der die Interessen der Nation schwer verletzt. Halten umgekehrt die Arbeiter mit ihrer Arbeitsleistung hinter der bezeichneten Grenze zurück, so widerspricht das ebenfalls den Interessen der Gesamtheit, weil es eine Verteuerung der Produktion bedeutet. Sowohl mit der Gefahr der ungesunden Steigerung der Arbeitsleistung als auch mit ihrer künstlichen Zurückhaltung muß im kapitalistischen Wirtschaftssystem gerechnet werden. Im allgemeinen ist in der Gegenwart die öffentliche Meinung wie auch die Wissenschaft, zumal in Deutschland, mehr geneigt, die erstere Gefahr als die größere anzusehen. Auf die Gefahren, die man von dieser Seite für drohend hielt, ist ja die Entstehung der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere die staatlichen Eingriffe in die Dauer der täglichen Arbeitszeit, die schließlich in der Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages in der Industrie in Deutschland und Österreich in der Revolutionszeit nach dem Weltkrieg gipfelten, wesentlich mit zurückzuführen. Ob man aber dem Kapitalismus wirklich allgemein den Vorwurf des Raubbaues an der menschlichen Arbeitskraft machen kann, bedarf erst noch der genaueren Nachprüfung. Mit hygienischen Rücksichten läßt sich die Einführung des allgemeinen Achtstunden-Maximalarbeitstags jedenfalls nicht rechtfertigen, wie auch C. Flügge in seinem „Lehrbuch der Hygiene"[1]) hervorhebt. Zu der oft aufgestellten Behauptung, daß die vom Kapitalismus eingeführten industriellen Arbeitsmethoden eine schnellere Abnutzung des Menschenmaterials zur Folge gehabt hätten, will es auch nicht recht stimmen, daß die Einführung und Ausbreitung der modernen industriellen Arbeitsmethoden in industriell führenden Ländern wie Deutschland und Großbritannien mit einer außerordentlich starken Zunahme der durch-

[1]) Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Wien, Nr. 1112 vom 20./IV. 1905.

[1]) 9. Aufl., 1921, S. 497.

schnittlichen Lebensdauer zusammentrifft. In Deutschland z. B. hat sich, wenn man die Jahrzehnte 1871/80 und 1900/10 miteinander vergleicht, die mittlere Lebensdauer beim männlichen Geschlecht von 35,58 auf 44,82 Jahre und beim weiblichen Geschlecht von 38,45 und 48,33 Jahre erhöht. In den einzelnen Altersklassen ist die Zunahme der durchschnittlichen Lebensdauer natürlich sehr verschieden, sie ist aber bei allen Altersklassen sehr beträchtlich. Es wird kaum eine zweite Periode in der deutschen Geschichte geben, in der ein gleich starker Fortschritt in bezug auf den Stand der Volksgesundheit erzielt worden ist.

5. Kapitalismus und Arbeitsfreude. Hand in Hand mit dem Vorwurf gegen den Kapitalismus, daß er durch das von ihm eingeführte „wahnsinnige" Arbeitstempo zu einem ungesund raschen Verbrauch der menschlichen Lebenskraft führe, geht gewöhnlich der andere, er habe durch die neuen Arbeitsmethoden, die in seinem Gefolge in die Industrie eingezogen seien, dem Arbeiter auch die Freude an seiner Arbeit genommen. Vor allem die Arbeitsteilung und die Maschinentechnik sind es, gegen die wegen ihrer Wirkungen auf die Arbeiterpsyche die heftigsten Anklagen erhoben werden. Am schärfsten urteilen natürlich auch in dieser Hinsicht die Sozialisten. Das Verdikt von Fr. Engels über die Arbeitsteilung z. B. lautet: „Indem die Arbeit geteilt wird, wird auch der Mensch geteilt; der Ausbildung einer einzigen Tätigkeit werden alle übrigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zum Opfer gebracht." Aber auch das Urteil bürgerlicher Nationalökonomen über die Wirkungen des Kapitalismus auf diesem Gebiete lautet oft nicht weniger scharf. So schreibt z. B. Sombart über diesen Punkt[1]):

„Die Verrichtung mechanischer Handgriffe unter hygienisch oder ästhetisch widerlichen Arbeitsbedingungen war das Gegenteil von dem, was der lebendige Mensch zur Betätigung seiner Gesamtpersönlichkeit bedurfte. Und damit wurde es zur furchtbaren Gewißheit, daß die technische Arbeit im Rahmen der Wirtschaft ihre ethisch und ästhetisch segensreichen Wirkungen eingebüßt, daß die Arbeit des Proletariers für ihn aufgehört hatte, das Heiligste und Kostbarste zu sein, was ein Mensch auf Erden besitzen kann. Ich möchte es als das gewaltigste und folgenreichste Ergebnis aller Wirkungen der kapitalistischen Entwicklung bezeichnen, daß sie diesem die Arbeit als höchstes Gut genommen hat."

Die Zahl ähnlicher Urteile über diese Seite der kapitalistischen Entwicklung ist Legion und ihre Tonart teilweise noch schärfer. Auch bei Philosophen von Rang wie Lotze, W. Wundt u. a. sind absprechende Urteile über den Kapitalismus in dieser Beziehung nicht selten zu finden. So sehr solche Urteile in der Gegenwart auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen, so können sie aber doch in ihrer meist stark verallgemeinernden Form einer ernsthaften Kritik nicht standhalten. Eine wirklich kritische Beurteilung der Frage nach dem Stand der Arbeitsfreude im modernen Wirtschaftsleben wird vor allem folgende Punkte zu berücksichtigen haben, die hier nur kurz angedeutet werden können.

a) Die Anklage richtet sich eigentlich an die falsche Adresse. Es ist nicht sowohl die kapitalistische Produktionsweise, als die Entwicklung der gewerblichen Betriebsformen vom Handwerk bis zum Fabrikbetrieb und die im mechanischen Großbetrieb herrschende Maschinentechnik, welche die fortgesetzte Steigerung der Arbeitsteilung hervorgebracht haben. Diese Entwicklung der Betriebsformen und der Technik ist aber in hohem Grade unabhängig von der des Kapitalismus, sie fällt nicht ohne weiteres mit ihm zusammen. Würde man heute den Kapitalismus beseitigen, aber den Großbetrieb und die Arbeitsteilung, um ebenso billig wie bisher produzieren zu können, beibehalten, so würde dadurch an der Lage der Dinge auf dem Gebiete der Arbeitsmethoden nichts Wesentliches geändert werden. Wenn also von den gegenwärtigen industriellen Arbeitsmethoden ungünstige Wirkungen auf die Arbeitsfreude ausgehen, so darf dafür nicht der Kapitalismus an sich verantwortlich gemacht werden, sondern die Technik als solche verbunden mit Rücksichten einer möglichst wirtschaftlichen Produktion tragen die Schuld.

b) Es ist in der oft behaupteten Allgemeinheit gar nicht richtig, daß die modernen Arbeitsmethoden im Arbeiter gar keine Freude an seiner Arbeit aufkommen ließen. Wir besitzen aus Arbeiterkreisen eine gar nicht geringe Zahl von Zeugnissen dafür, daß der Arbeiter auch an einer Beschäftigung, die hochgradig spezialisiert ist und ihn beständig an eine bestimmte Maschine bindet, lebhafte Freude empfindet, ja daß er zu seiner Maschine in ein geradezu zärtliches Verhältnis treten kann[1]). Diese positiven Zeugnisse sollte man bei der Erörterung der ganzen Frage nicht so sehr beiseite schieben, wie es oft geschieht. Denn sie zeigen deutlich, daß die moderne Technik nicht unbedingt als Geist und Arbeitsfreude tötend empfunden werden muß. Die Urteile über die angeblich eintönige Natur der von der mo-

[1]) Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. Berlin 1903, S. 529.

[1]) Urteile dieser Art sind z. B. auch in den von Levinstein gesammelten Arbeiterbriefen („Aus der Tiefe", Berlin 1905) mehrfach zu finden.

dernen Technik geschaffenen Arbeitsverrichtungen rühren ja auch häufig gar nicht von den Arbeitern selbst her, sondern von Sozialpolitikern, Nationalökonomen, Aerzten u. dgl., die Fabriken besucht, da eine kurze Zeit die Arbeiter an ihren Maschinen beobachtet haben und nun zu dem Schluß kommen: es muß doch furchtbar langweilig sein, immer die gleiche Bewegung wiederholen zu müssen. Dieser Arbeit läßt sich doch sicher nicht das geringste Interesse abgewinnen.

Was für den Außenstehenden einförmig und jeder Abwechslung bar erscheint, das braucht es aber für den, der in der Arbeit mitten darin steht, durchaus nicht zu sein. Auf diese Fehlerquelle bei Urteilen über die psychischen Wirkungen stark spezialisierter Arbeit hat ein Vertreter der experimentellen Psychologie, H. Münsterberg, treffend hingewiesen, und daß er sein Urteil speziell auf Beobachtungen in der nordamerikanischen Industrie stützt, gibt seiner Stimme noch besonderes Gewicht, da in der nordamerikanischen Industrie die Arbeitszerlegung noch viel weiter getrieben ist als in der europäischen. Münsterberg bemerkt hierüber:

„Wir hören oft von Amerikapilgern, daß dieses Land durch seine Technik die Intelligenz der Arbeiter verkrüppeln müsse, da der Haupterfolg der amerikanischen Technik durch die ungeheuer weit getriebene Spezialisierung der Arbeit bedingt sei, und diese Spezialisierung es wiederum mit sich bringen müsse, daß der einzelne Arbeiter nur einen winzigen Teil des Gesamtbetriebs etwa in der Fabrik zu sehen bekomme und sozusagen sein Lebenlang immer wieder denselben Handgriff auszuführen, immer wieder denselben Teil vom Teile des Teils zu bearbeiten habe. Nichts kann verkehrter sein. Wer so urteilt, ahnt nicht, daß gerade im kleinsten die größte Mannigfaltigkeit herrscht, und daß somit von einer verkrüppelnden Einförmigkeit infolge der Spezialisierung gar nicht die Rede sein darf. Es ist die Spezialisierung, welche auf der einen Seite die höchste Meisterschaft bewirkt, auf der anderen Seite aber vor allem denjenigen Einblick in die Mannigfaltigkeit der Vorgänge gewährt, welche den Arbeiter zur selbständigen Durchdringung und zur intelligenten Förderung des Problems anregt.“ [1])

c) Mit diesen Ausführungen kann indessen die Tatsache nicht aus der Welt geschafft werden, daß in weiten Kreisen der Arbeiterschaft heute unzweifelhaft das Gegenteil von Freude an der Arbeit herrscht. Die unleugbar vorhandene tiefgehende Unzufriedenheit mit der Arbeit muß zugegeben werden, es fragt sich nur, ob sie in erster Linie als die Folge des technischen Charakters, den die Arbeitsverrichtungen in der modernen Industrie angenommen haben, anzusehen ist. Zu dieser Auffassung ist aber zu bemerken: Ob jemand eine Arbeit als befriedigend oder unbefriedigend empfindet, das hängt gar nicht allein und nicht einmal in erster Linie von der Natur der fraglichen Verrichtungen ab, sondern in allererster Linie davon, was der betreffende für ein Mensch ist, was für eine Welt- und Lebensanschauung er hat und mit welchen politischen und sozialen Vorstellungen er an seine Arbeit herangeht. Wenn heute so viele mit ihrer Arbeit unzufrieden geworden sind, so ist das nicht sowohl die Folge davon, daß die Arbeitsmethoden technisch sich verändert haben, als vielmehr davon, daß die Auffassungen der Menschen über den Sinn und das Ziel des Lebens so gründlich sich geändert haben, daß insbesondere die früher herrschend gewesenen religiösen Vorstellungen ihre Kraft im Leben zum großen Teil verloren haben. Die tiefgehende Unzufriedenheit großer Teile der Arbeiterschaft mit ihrer Berufsarbeit ist also nicht sowohl unmittelbare Folge der modernen Technik, sondern sie ist in erster Linie als der Ausdruck einer anderen Krankheit aufzufassen, an der unsere moderne Kultur leidet, daß sie nämlich ihre eigentliche Seele verloren hat, die in einer einheitlichen religiös fundamentierten Weltanschauung besteht. Daß das der eigentlich entscheidende Umstand ist, haben gerade auch freie und vorurteilsfreie philosophische Denker wiederholt schon anerkannt. So schreibt z. B. Graf Hermann Keyserling in seinem Reisetagebuch eines Philosophen über die Eindrücke, die er in China gewonnen hat:

„Jeder Kuli lebt die ewige Wahrheit, die unsere Größten tauben Ohren gepredigt haben, daß Glück Sache des inneren Verhaltens ist und von den äußeren Umständen als solchen nicht abhängt.“

In weitgehender Uebereinstimmung mit dem hier zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken hat sich auch ein Anhänger der sozialpolitischen Richtung wie H. Herkner[1]) über die Ursachen der mangelnden Arbeitsfreude im Wirtschaftsleben der Gegenwart folgendermaßen ausgesprochen:

„Bis zur Unerträglichkeit kann die Bürde der Arbeit gesteigert werden, wenn man glaubt, die Arbeit nicht zur eigenen und zur Wohlfahrt der Gesellschaft zu leisten; wenn man meint, daß sie wesentlich nur zur Bereicherung des verhaßten Kapitals diene; wenn man glaubt, daß man nur einen kleinen Teil der gelieferten Arbeit im Lohne vergütet erhalte, daß, wenn nur das Kapital nicht wäre, das «riesenhafte Wachstum der Produktivität» allen gestatten würde, herrlich und in Freuden zu leben. Daraus resultiert der hier und da bis zur Weißgluthitze gesteigerte Klassenhaß, der alle Freude an der Arbeit verdorren läßt, nicht nur auf Seite der

[1]) Die Amerikaner, 1904, 1. Bd., S. 355/6.

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 132, S. 554.

Arbeiter, sondern auch auf Seite der Angestellten und der Arbeitgeber selbst".

d) Nicht übersehen werden darf endlich, daß die pessimistische Auffassung der Wirkungen der modernen Technik auf die Berufsfreudigkeit des Arbeiters vielfach erst dadurch zustande kommt, daß sie mit ganz willkürlichen Gegenüberstellungen arbeitet. Als den Vertreter der alten Technik stellt man sich wohl einen hochstehenden Kunsthandwerker in einer mittelalterlichen Stadt vor, als Vertreter der modernen Technik dagegen wird irgendein ungelernter Arbeiter an einer einfachen, vielleicht noch in den Anfängen ihrer Konstruktion stehenden Maschine angenommen. Die ungelernten Arbeiter der modernen Industrie sind aber nicht sowohl Nachkommen des mittelalterlichen Kunsthandwerks — welcher Prozentsatz der Bevölkerung hat sich in früheren Jahrhunderten wohl überhaupt dem Kunsthandwerk widmen können? —, sondern der ungelernte Arbeiter und auch ein Teil der gelernten Arbeiterschaft der modernen Industrie hat seine eigentlichen Vorfahren in der Landarbeiter- und Bauernschaft früherer Jahrhunderte zu suchen. Sollte aber wirklich die harte anstrengende, meist mit Frondiensten verknüpfte Landarbeit früherer Zeiten der Arbeit in der modernen Industrie vorzuziehen gewesen sein[1]? Sogar in der Gegenwart pflegen ja die Arbeiter der angeblich geisttötenden und monotonen Arbeit in der Industrie vor der abwechslungsreicheren Arbeit in der Landwirtschaft den Vorzug zu geben, es genügen zum wenigsten schon kleine Lohnerhöhungen in der Industrie, um sie zur Aufgabe der Landarbeit zu veranlassen, woraus der chronische Arbeitermangel in der Landwirtschaft fast aller Länder mit entspringt. Diese wichtige Tatsache in dem praktischen Verhalten der Arbeiterschaft selbst sollte von der Wissenschaft mehr als bisher gewürdigt werden. Mit den Mitteln der Wissenschaft läßt sich die zuletzt aufgeworfene Frage überhaupt wohl ebensowenig exakt beantworten wie die ähnliche, manchmal von Kulturphilosophen gestellte Frage, ob die Menschen des Mittelalters im ganzen glücklicher gewesen seien als die Menschen der Neuzeit.

6. **Die wirtschaftlichen Mängel des Kapitalismus.** Gerade auch auf dem Gebiet, das eigentlich die Hauptstärke des Kapitalismus nach der Ansicht seiner Anhänger ausmacht, dem seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, glauben seine Gegner schwerwiegende Mängel an ihm entdeckt zu haben. Obwohl der Kapitalismus diejenige Kraft in den Dienst des Wirtschaftslebens stellt, die die einzelnen antreibt, ihre Fähigkeiten und Anlagen auf das äußerste anzuspannen, die wirtschaftliche Selbstverantwortlichkeit und den Erwerbstrieb, so ist doch die Ansicht in der volkswirtschaftlichen Literatur weit verbreitet, das kapitalistische Wirtschaftssystem leiste auch in rein wirtschaftlicher Hinsicht nicht das, was eigentlich nach der Menge der Produktivkräfte, über die es verfügt, und nach dem Stande der Technik von ihm geleistet werden könnte. Durch einen Fehler in seiner Konstruktion werde es verhindert, die nach dem Stande der Technik und der Produktivkräfte an sich erreichbare Höchstleistung auch tatsächlich zu erreichen. Dieser Widerspruch zwischen der Produktionsfähigkeit der Gesellschaft und ihrer dahinter weit zurückbleibenden Produktionsleistung soll nach der Auffassung des marxistischen Sozialismus ja sogar dereinst den Untergang der kapitalistischen Gesellschaft herbeiführen. Aber auch von Nationalökonomen, die nicht auf dem Standpunkte der marxistischen Theorie stehen, wird nicht selten die Anschauung vertreten, der Kapitalismus lege der Entfaltung der Produktivkräfte Fesseln an und sei daher wirtschaftlich rückständig. Diese Anschauung beruft sich hauptsächlich auf vier Erscheinungen im Wirtschaftsleben der Gegenwart, die daher hier noch einer kurzen Betrachtung unterzogen werden müssen, inwieweit sie die daraus gewöhnlich abgeleiteten Schlußfolgerungen wirklich rechtfertigen.

Die erste Erscheinung, die vielfach als Anzeichen einer mangelhaften wirtschaftlichen Einrichtung der kapitalistischen Produktionsorganisation gedeutet wird, ist die Beobachtung, die man auf zahlreichen industriellen Produktionsgebieten machen kann, daß die Leistungsfähigkeit des Produktionsmittelapparates weit über die tatsächliche Produktion hinausgeht. In der Roheisengewinnung z. B. deckt sich die tatsächliche Produktion nur selten mit der technischen Leistungsfähigkeit der Hochöfen; in gewöhnlichen Zeiten macht sie davon vielleicht nur 60—70% aus. Ebenso steht es in der Zementindustrie, in der Bierbrauerei, der Ziegeleifabrikation, überhaupt fast in allen Industrien, die mit viel stehendem Kapital arbeiten. Hier bleibt die tatsächliche Produktion meist weit hinter der nach der Leistungsfähigkeit der Produktionsanlagen technisch möglichen Produktion zurück. Daraus wird dann gewöhnlich der Schluß gezogen, die heutige Wirtschaftsordnung werde durch irgendeinen Fehler in ihrer Konstruktion verhindert, soviel zu produzieren, wie sie eigentlich produzieren könnte. Dazu

[1] Ueber die Vorteile, welche die moderne Technik dem Arbeiter gebracht hat, das Maß, in dem sie ihm seine Arbeit erleichtert, vgl. z. B. Kammerer, Die Technik der Lastenförderung einst und jetzt, 1907, S. 257ff.

ist nun aber zu sagen: daß die Leistungsfähigkeit der Produktionsanlagen auf vielen Gebieten größer ist als die wirkliche Produktion, beweist noch nicht, daß auch die tatsächliche Produktion auf allen in Betracht kommenden Gebieten gleichzeitig entsprechend gesteigert werden kann. Wollte man die tatsächliche Produktion auf allen beteiligten Gebieten auf die Höhe der Leistungsfähigkeit des Produktionsmittelapparates bringen, so würde das auch eine entsprechende Vermehrung der Arbeitskräfte und der Rohstoffe voraussetzen. Diese beiden Dinge lassen sich aber nicht in beliebiger Menge herbeischaffen. Was insbesondere die Vermehrung der Arbeitskräfte betrifft, so läßt sich das dann erforderliche Mehr nicht etwa durch Heranziehung der jetzt im Durchschnitt außer Stellung sich befindenden Arbeiter gewinnen. Für gewöhnliche Zeiten, also abgesehen von den jetzt nach dem Kriege bestehenden abnormen Verhältnissen, ist die Arbeitslosenziffer in der moderen Volkswirtschaft etwa auf 3—4% zu veranschlagen. Diese Zahl reicht aber nicht entfernt aus, um eine gleichzeitige Steigerung der Produktion auf allen Gebieten bis auf das äußerste Maß der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Produktionsanlagen zu erzielen.

Eine zweite Erscheinung, auf die sich die Anklage der wirtschaftlichen Fehlerhaftigkeit des Kapitalismus stützt, ist das periodische Auftreten von Wirtschaftskrisen in der kapitalistischen Produktionsweise. Die Art und Weise, wie der periodische Wechsel der industriellen Konjunktur im modernen Wirtschaftsleben zustande kommt, wurde schon bei der Besprechung der Arbeitslosigkeit, speziell der Krisenarbeitslosigkeit, dargelegt. Aus dem dort Gesagten ergibt sich bereits, daß die periodische Wiederkehr von Industriekrisen nicht als ein Beweis dafür aufgefaßt werden kann, daß die Produktionsfähigkeit der Gesellschaft ihre Kaufkraft erheblich übertrifft. Es kann deshalb hier von einem näheren Eingehen auf diesen Punkt abgesehen werden.

Die dritte Erscheinung, die die Anklage gegen den Kapitalismus wegen mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gewöhnlich begründen muß, ist das zahlreiche Vorkommen von technisch rückständigen Klein- und Mittelbetrieben im Wirtschaftsleben der Gegenwart. Der Sozialismus nimmt im Gegensatz hierzu für sich die Fähigkeit in Anspruch, sofort das ganze Wirtschaftsleben auf der Basis des rationellen, mit den neuesten Maschinen versehenen Großbetriebs organisieren zu können. Zu diesem Punkte ist folgendes zu bemerken: die teilweise Erhaltung von technisch unvollkommenen Betriebsformen im Wirtschaftsleben der Gegenwart hat ihre sehr triftigen Gründe. Und zwar hängt diese Erscheinung aufs innigste zusammen mit der Siedlungsweise der Bevölkerung, ihrer Verteilung über das Land hin. Daraus ergeben sich unter Umständen Märkte von einer solchen Kleinheit, daß dadurch dem Vordringen des rationellen Großbetriebs und der technisch vollkommenen Produktionsmethoden eine wirtschaftlich unübersteigliche Schranke gezogen wird. Wollte man die jetzt in dieser Beziehung herrschenden Zustände radikal ändern und überall die Möglichkeit des Übergangs zum Großbetriebe geben, so bliebe nichts übrig, als eine völlig veränderte Verteilung der Bevölkerung über das Land hin vorzunehmen, sie etwa nur noch in Städten von bestimmter Einwohnerzahl wohnen zu lassen oder nach jedem Dorf eine Eisenbahn zu bauen. Sowie aber diese Voraussetzung erfüllt wäre, könnte auch im kapitalistischen System der Großbetrieb sofort seinen Platz ausdehnen, eines Übergangs zum Sozialismus bedürfte es dazu nicht. Neben der Kleinheit des lokalen Marktes ist es auch noch ein anderer Umstand, der gegenwärtig die Einführung neuer, technisch vollkommener Produktionsmethoden oft aufhält, das ist die Knappheit des Kapitals, die dazu nötigt, das vorhandene Sparkapital nur solchen Anlagen zuzuführen, in denen es einen Nutzen stiftet, der mindestens dem herrschenden Zinsfuß entspricht.

Damit kommen wir zugleich zu der vierten und letzten Erscheinung, auf die sich der Vorwurf der wirtschaftlichen Mangelhaftigkeit des Kapitalismus stützt. Es wird oft als Eigentümlichkeit des kapitalistischen Systems hingestellt, daß in ihm ein allgemeiner Widerspruch zwischen Rentabilität und Produktivität bestehe, daß nur diejenige Produktion betrieben werde, die zugleich für einen Unternehmer gewinnbringend sei. In einem sozialistischen Gemeinwesen dagegen könnte anders gerechnet werden, da brauche nicht nach der Rentabilität vom Standpunkte eines Unternehmers aus gefragt zu werden, sondern da genüge schon die Produktivität als Bedingung der Produktion; damit werde aber eine schwere Fessel der Produktion wegfallen und zahlreiche Produktionen, die jetzt wegen fehlender Rentabilität unterbleiben müßten, würden dann möglich werden.

Nehmen wir einen konkreten Fall an, um zu sehen, was sich eigentlich hinter diesem Gedankengang verbirgt! Untersuchen wir mit Liefmann[1]), der diesem Problem eine eingehende und zutreffende Erörterung hat zuteil

[1]) Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, II. Bd., S. 723ff. Im folgenden sind die Ausführungen Liefmanns teilweise wörtlich verwendet.

werden lassen, den Fall etwas näher, es sei in einem Jahre soviel Getreide gewachsen, daß man gar nicht alles erntet, sondern einen Teil auf dem Felde verfaulen läßt, — ein Fall, der z. B. in Amerika in der Tat noch öfter vorkommt. Von den Gegnern des Kapitalismus wird diese Erscheinung gewöhnlich als ein Beweis für die wirtschaftliche Mangelhaftigkeit desselben hingestellt. Hier zeige sich eben deutlich, daß im kapitalistischen System die Frage, wieviel produziert werden solle, rein vom Standpunkt privatwirtschaftlicher Rentabilität, vom Standpunkt der Unternehmerinteressen aus entschieden werde. Und die Begründung, die diesem Urteil gegeben wird, lautet regelmäßig: „es hätten doch sicherlich viele Leute dieses Getreide gern noch gegessen."

Ist diese Betrachtungsweise aber haltbar und besteht hier ein grundlegender Unterschied zwischen Kapitalismus und Sozialismus? Der grundsätzliche Vorwurf, der hier gegen den Kapitalismus erhoben wird, kommt nur zustande durch die Vernachlässigung des Umstandes, daß unser Wirtschaftsleben, gleichviel wie es rechtlich organisiert ist, stets unter der Herrschaft des Gesetzes der Knappheit steht, d. h. daß kein auftretender Bedarf ganz, bis zur völligen Sättigung, befriedigt zu werden vermag. Man darf sich also dadurch nicht irre machen lassen, daß „noch viele Leute gern Reis oder Getreide gegessen hätten", und daß dieser Konsum etwas Erfreuliches und seine Ausdehnung sehr erwünscht sei. Sondern man muß die Frage aufwerfen: Müssen nicht, wenn auch diese weitere Nachfrage nach Getreide noch befriedigt werden soll, andere dringendere Bedürfnisse unbefriedigt bleiben? Und diese Frage ist entschieden zu bejahen. Es ist also nicht der Standpunkt der ganzen Volkswirtschaft, sondern ausschließlich der Standpunkt der noch nicht befriedigten Konsumenten eines Produkts, den man vertritt, wenn man unter dem Hinweise, daß noch manche Leute gern Getreide gegessen hätten, es für produktiv erklärt, daß das ganze gewachsene Getreide auch geerntet werden müsse. Volkswirtschaftlich produktiv ist es im Gegenteil nur, wenn nur soviel von jenen Produkten geerntet oder herbeigeschafft wird, daß darunter die Versorgung mit anderen Produkten, für die bei den Konsumenten noch höhere unbefriedigte Wertschätzungen bestehen, nicht leidet.

Auch in einer sozialistischen Gesellschaft würde man nicht anders handeln können, denn auch in einer sozialistischen Gesellschaft wird die verfügbare Arbeitermenge stets knapp sein im Verhältnis zu den Bedürfnissen der Gesellschaft; daher kann man die verfügbaren Arbeitskräfte nicht wahllos auf die verschiedenen Arbeitsaufgaben verteilen, sondern man muß sie so verwenden, daß sie den höchsten Nutzen stiften. Das kann aber unter Umständen gerade so wie heute dazu führen, daß man einen Teil der Ernte an den Bäumen hängen oder auf dem Felde stehen läßt. Jede andere Handlungsweise würde auch in der sozialistischen Gesellschaft unwirtschaftlich sein und ein Geschenk der Gesamtheit an einzelne Konsumenten- oder auch Arbeiterschichten bedeuten. (Wenn z. B. in einem sozialisierten Seefischereibetrieb der Fang allzu reichlich ausgefallen ist, und die Fischpreise sinken dann bei der Verauktionierung der Fische so, daß durch den Erlös vielleicht nicht einmal die Löhne des Personals der Fischdampfer gedeckt werden, so bedeutet das eben, daß der Staat, der den Fischern die alten Löhne weiterzahlt, gezwungen wird, einen Teil der Löhne aus seinen allgemeinen Einnahmen zuzuschießen.)

Ganz analog liegen die Verhältnisse auch in bezug auf die Verwendung des Kapitals. Es ist eine Illusion zu glauben, eine sozialistische Gesellschaft könne sofort überall da, wo überhaupt durch die Maschine Arbeit erspart werden kann, die Maschinentechnik einführen und brauche sich um die Schranke, die heute die Einrichtung des Kapitalzinses der Verwendung der Maschine zieht, gar nicht mehr zu kümmern. Der ganze Gegensatz zwischen Rentabilität und Produktivität, den man als eine Wesenseigentümlichkeit des Kapitalismus hingestellt hat und von dem der Sozialismus angeblich frei sein soll, besteht nur in der Einbildung und beruht auf einem nicht genügenden Durchdenken der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Zusammenhänge.

Literatur: *(Aus der umfangreichen Literatur, die sich mit dem Kapitalismus, d. h. der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation, ihrem Wesen, ihrer Entstehung, ihren sozialen Folgeerscheinungen beschäftigt, soll hier nur eine kleine Auswahl angeführt werden; weitere Literaturangaben finden sich in den genannten Werken, sowie in jedem Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre):* **Richard Passow,** *Kapitalismus. Eine begrifflich-terminologische Studie, Jena 1918.* — **Werner Sombart,** *Der moderne Kapitalismus, 2. Aufl., Leipzig 1916.* — **Fritz Gerlich,** *Geschichte und Theorie des Kapitalismus, Leipzig 1913.* — **Karl Bücher,** *Die Entstehung der Volkswirtschaft, 1. Bd., 13. Aufl., Tübingen 1919.* — **Georg von Below,** *Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 399 ff., Tübingen 1920.* — **J. Strieder,** *Studien zur Geschichte der kapitalistischen Organisationsformen, München, Leipzig 1914.* — **K. Marx,** *Das Kapital, 3 Bde.* — **Julius Wolf,** *Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, Stuttgart 1892.* — **Georg Adler,** *Grundlagen der Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft, 1887.* — **Franz Oppenheimer,** *Die soziale Frage und der Sozialismus, Jena, 7. u. 8. Aufl., 1919.* — **L. Pohle,** *Kapitalismus und Sozialismus, 3. Aufl., Leipzig 1921.* — **O. Spann,** *Der wahre Staat, 1921.*

L. Pohle.

Kapitalrentensteuer (Kapitalertragsteuer).

I. Allgemeines.

1. Gegenstand der Kapitalrentensteuer (Kapitalertragssteuer) sind die Einkünfte, die aus Kapitalvermögen erzielt werden. Der Ausdruck Kapitalvermögen hat dabei eine andere (engere) Bedeutung, als der des Kapitals im volkswirtschaftlichen Sinne. Aus diesem allgemeinen Kapitalbegriff, der alle dem Erwerbe dienenden in Geld schätzbaren Vermögensbestandteile, einschließlich der gewerblichen Anlagen und der Grundstücke, umfaßt, sind die Sachgütervorräte, die jemand in eigener Wirtschaft nützt, auszuscheiden. Zum Kapitalvermögen gehören nur die Vermögenswerte, die in Berechtigungen bestehen, die also lediglich durch ihre Beziehung zu den im Vermögen anderer vorhandenen Sachgütern (den Betriebsanlagen, den Grundstücken, den hingegebenen Geldbeträgen) selbständige Wertgrößen darstellen, wie insbesondere Anleihescheine, Obligationen, Aktien, Pfandbriefe, Hypotheken und sonstige Schuldforderungen. Gegenstand der Kapitalrentensteuer sind nun nicht diese Vermögenswerte selbst, sondern die Einkünfte, die dem Berechtigten (dem Gläubiger) aus seinem Rechtsverhältnis zustehen. Bei der Bestimmung, welche Beträge als Einkünfte anzusehen sind, ist grundsätzlich vom Standpunkte desjenigen auszugehen, der zur Zahlung verpflichtet ist (des Schuldners): die in Erfüllung seiner Zinsverpflichtung von ihm hingegebenen Beträge sollen von der Steuer erfaßt werden, ohne daß es auf den Aufwand, den der Berechtigte (der Gläubiger) zur Erlangung dieser Beträge machen muß, oder auf die Verpflichtungen, die er im Zusammenhang mit seinen Rechten etwa Dritten gegenüber hat, ankommt. Der R o h e r t r a g, nicht der Reinertrag, der dem Berechtigten zuwachsende Einkommensteil, soll erfaßt werden. — Die Einkünfte haben rechtlich entweder die Form der Zinsen, wenn sie einen festen Prozentsatz des Kapitalvermögens darstellen (Anleihezinsen, Hypothekenzinsen, Zinsen aus sonstigen Forderungen, Gewinn aus der Diskontierung formell unverzinslicher befristeter Forderungen, insbesondere bei Wechseln und Schatzanweisungen) oder von Dividenden, Ausbeuten und anderen verteilten Gesellschaftsgewinnen, wenn sie mit dem Ertrage der dem Kapitalvermögen zugrunde liegenden Sachvermögen (dem Betriebsvermögen eines Unternehmens) in einem gesellschaftsrechtlich näher geregelten Verhältnis stehen, oder von Renten bei periodischen Leistungen, die auf besonderem Rechtsverhältnis (Leibrentenvertrag u. ä.) beruhen.

Der Gegenstand der Kapitalrentensteuer kann durch das einzelne Steuergesetz — abgesehen von Ausnahmen allerlei Art — grundsätzlich auf einen Teil der Einkünfte aus Kapitalvermögen b e s c h r ä n k t werden. Das ist insbesondere in zweierlei Weise möglich. Einmal rein objektiv nach der Art der Berechtigung, die den Vermögenswert bildet und damit auch nach der Art der Einkünfte: die Steuergesetze pflegen zuweilen nur Einkünfte aus Wertpapieren, insbesondere aus solchen über öffentliche Anleihen oder auf Aktien zu erfassen (sog. Kupon- und Dividendensteuer). Weiter kann das subjektive Moment der Verwendung der Einkünfte durch den Berechtigten in Betracht gezogen werden, indem solche Einkünfte ausgeschaltet werden, die zwar in Darlehnszinsen, Dividenden usw. bestehen, aber vom Berechtigten dazu bestimmt sind, in seinem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmen zu arbeiten, also für ihn Betriebskapital bilden: diese Beschränkung hängt zusammen mit der Stellung der Kapitalrentensteuer im einzelnen Steuersystem, insbesondere mit dem Verhältnis der Gewerbesteuer, und ist auch von der Erhebungsmethode abhängig.

2. Wesen der Kapitalrentensteuer. Stellung im Steuersystem. Die Kapitalrentensteuer ist grundsätzlich eine E r t r a g s t e u e r. Sie erfaßt die Einkünfte nicht vom Standpunkt des Einkommens einer bestimmten Person aus, sondern objektiviert die Quelle, aus der sie fließen. Insofern steht sie in einer Linie mit den sonstigen Ertragsteuern, den Steuern aus Grund- und Gebäudebesitz und aus Gewerbebetrieb (zu denen auch noch eine Steuer aus den Arbeitseinkünften treten kann). Von den beiden genannten alten Ertragsteuern unterscheidet sie sich dadurch, daß das Objekt eines eigenen unmittelbar materiellen Wertes entbehrt, der Ertrag erwächst nicht unmittelbar aus einem greifbar vorhandenen Sachgut (einer Betriebsanlage, einem Landgut), sondern aus einer rein rechtlichen Beziehung zu solchen (vgl. zu 1). Nicht richtig ist es aber, deshalb anzunehmen, der Kapitalrentensteuer liege nur ein fingiertes Objekt zugrunde, vielmehr ist das Wertkapital (der Kapitalrentenfonds) durchaus eine eigene volkswirtschaftlich abgrenzbare Wertgröße, die in der Verkörperung in einem Wert-

papier oder einer sonstigen Urkunde sogar sichtbar werden kann. Mit der Abstellung auf dieses Objekt bildet die Kapitalrentensteuer ein durchaus gleichwertiges Glied eines Ertragsteuersystems, und es ist daher nicht unzweckmäßig, statt von einer Kapitalrentensteuer von einer Kapitalertragsteuer zu sprechen. Die Funktion der Ertragsteuern ist es, die Einkünfte, die verschiedenen Gruppen der Vermögensarten, Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Wertkapital, in ihren Einkünften je für sich zu erfassen, ohne daß die subjektiven Verhältnisse des Bezugsberechtigten, seine Leistungsfähigkeit (z. B. die Höhe seiner Gesamteinkünfte, sein Familienstand, seine Verschuldung) Berücksichtigung zu finden brauchen.

Das Wesen der Kapitalrentensteuer, insbesondere das Verhältnis zu den anderen Ertragsteuern, ändert sich, wenn sie nicht ein Glied eines reinen Ertragsteuersystems bildet, sondern neben eine Einkommensteuer tritt. In einem solchen Steuersystem wird den Ertragsteuern die Funktion einer Vorbelastung des fundierten Einkommens (unearned income) zugewiesen. Fast alle modernen Steuersysteme gehen von dem Grundsatze aus, daß diejenigen Einkommensteile stärker belastet werden sollen, die sich nicht lediglich auf die Arbeit des Beziehers gründen und damit nicht von dessen Arbeitskraft und auch von der Arbeitsgelegenheit abhängen, die vielmehr durch ihre Verknüpfung mit bestimmten Objekten von den subjektiven Verhältnissen des Beziehers unabhängiger sind. Derjenige, der aus solchen Objekten Einkünfte bezieht, erscheint in der Höhe seines Einkommens sicherer gestellt, als derjenige, der ohne Arbeitsmöglichkeit einkommenlos sein würde. (Der Grundsatz ist freilich keineswegs unterschiedslos richtig. Es ist zu berücksichtigen, daß die Einkünfte aus Besitz, insbesondere auch aus Kapitalbesitz sich nicht immer ohne weiteres veränderten Preisverhältnissen anpassen, während das Arbeitseinkommen leichter — wie die Zeit nach dem Kriege zeigt — der Verteuerung der Lebenshaltung zu folgen vermag.) Wird den Ertragsteuern neben einer Einkommensteuer die Aufgabe der Vorbelastung des fundierten Einkommens zugewiesen, so werden sie damit in Zusammenhang mit dem ihnen an sich fremden Grundsatz von der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gebracht. Dazu eignet sich die Kapitalrentensteuer in viel vollkommenerem Maße, als die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Bei diesen ist der Ertrag nur in einem im einzelnen sehr verschiedenen Teile beeinflußt, vom Werte des Besitzes, er hängt sehr stark von der die Höhe der Nutzung beeinflussenden eigenen Arbeit ab (Luxusgut — Hackkultur; schwerindustrielles Unternehmen — Agenturgeschäft). Bei der Nutzung des Kapitalvermögens spielt die eigene Arbeit eine grundsätzlich geringere Rolle, soweit es sich nicht etwa um gewerbsmäßiges Darleihen von Geld handelt. Die Kapitalrentensteuer kann sich daher sehr eng an die Einkommensteuer anschließen und — durch Einbeziehung subjektiver Momente, selbst durch Zulassung des Schuldenabzugs, und durch Staffelung — zu einer Spezialeinkommensteuer auf Kapitaleinkommen gestaltet werden. Die Gleichstellung mit der Grund- und Gewerbesteuer wird ferner noch dadurch stark beeinflußt, daß neben einem Einkommensteuersystem die Kapitalrentensteuer ihre Berechtigung lediglich aus dem Gesichtspunkt der Vorbelastung des fundierten Einkommens hat, während für die Grund- und Gewerbesteuern außerdem noch durch die enge Beziehung ihrer Objekte zu ihrem Standort der Grundsatz der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung hervortritt: das führt vielfach zu einer Ausgestaltung dieser Steuern nach Merkmalen, die sich vom Ertrage sehr stark entfernen und zu einer Ausscheidung aus dem Steuersystem des Staates durch Ueberweisung an die Gemeinden. Hierzu ist die Kapitalrentensteuer bei ihrem mobilen, örtlich ungebundenen Objekt, vollständig ungeeignet.

Kein Platz für eine Kapitalrentensteuer ist im allgemeinen dann vorhanden, wenn neben der Einkommensteuer bereits eine laufende Vermögenssteuer besteht. Denn eine solche Vermögenssteuer erfüllt bereits die Aufgabe, das (gesamte) fundierte Einkommen vorzubelasten. Denkbar ist freilich, die Aufgabe einer Vorbelastung des fundierten Einkommens zwischen einer laufenden Vermögenssteuer und einem Ertragsteuersystem zu teilen.

Eine teilweise Vorbelastung der Kapitalrente kann auch durch eine Körperschaftsteuer, d. h. eine Steuer auf das Einkommen der juristischen Personen, besonders der Erwerbsgesellschaften, erreicht werden, wenn daneben die Einkommen der Inhaber der Geschäftsanteile, der Aktionäre usw. den gleichen Sätzen wie sonstiges Einkommen unterliegt und ein Abzug für diese Besteuerung bei der Erfassung des Einkommens der Körperschaft nicht gemacht wird (so in Oesterreich, Holland). Eine doppelte Vorbelastung liegt vor, wenn wie in Deutschland neben der Einkommensteuer auf die Einkommen der Aktionäre usw. der ungekürzte Gesellschaftsgewinn durch eine Körperschaftsteuer und die Dividende durch die Kapitalertragsteuer erfaßt wird.

3. Die Erhebungsmethode. Aufgabe der steuertechnischen Gestaltung einer Kapitalrentensteuer ist es, die restlose Erfassung der Kapitalrente sicherzustellen. Im Gegen-

satz zu den anderen Ertragsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) ist es nicht möglich, von äußeren Steuermerkmalen auszugehen, bei deren Vorliegen ein bestimmter Ertrag fingiert werden kann (wie z. B. Bodenbonität, Jahresmietwert, gemeiner Wert; geschätzte Ertragfähigkeit, Anlage- und Betriebskapital, Arbeiterzahl). Schätzungen können daher bei einer Kapitalrentensteuer nicht zum Ziele führen. Vielmehr muß die tatsächliche Höhe der Kapitalrente des Steuerpflichtigen festgestellt werden. Zwei Methoden sind dabei möglich.

a) Die Deklarationsmethode, d. h. die Besteuerung des Beziehers der Kapitalrente (also des Gläubigers) auf Grund obligatorischer Steuerdeklaration (wie sie bei der Einkommensteuer ausgebildet ist). Für diese Methode spricht, daß sie die Berücksichtigung subjektiver Momente ermöglicht. Die Doppelbesteuerung derjenigen Kapitalerträge, die aus gewerblich arbeitendem Kapitalvermögen fließen und die daher bereits der Gewerbesteuer unterliegen, kann vermieden werden. Schuldenzinsen, die als Werbungskosten für den Kapitalertrag anzusehen sind, können für abzugsfähig erklärt werden, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen (Höhe des Gesamteinkommens, Familienstand) kann berücksichtigt werden. Auch eine progressive Gestaltung der Steuersätze, sei es nach der Höhe des Ertrags, sei es nach der Höhe des Gesamteinkommens, ist möglich. Gegen diese Methode sprechen aber die Gründe, die gegen die Erhebung einer Steuer auf Grund einer Deklaration überhaupt sprechen, und zwar sind diese Gründe bei der Kapitalrentensteuer besonders stark, weil gerade die Kapitalrente leichter als jede andere Einnahme verheimlicht werden kann. Jede Kontrolle versagt, Steuerstrafen können nicht schrecken, da eine Entdeckung nur selten möglich ist. Es bleibt also nur das Vertrauen auf die Stärke des Staatsgedankens und die Steuermoral. Daß dieses Vertrauen hinfällig ist, haben schon vor dem Kriege viele Praktiker des Steuerrechts ausgesprochen, obgleich die damaligen niedrigen Sätze der Steuern immerhin einigen Schutz gegen Steuerhinterziehungen darstellten. Nach dem Kriege, bei hohen Sätzen aller Besitzsteuern, wäre jedes Vertrauen auf die Steuerehrlichkeit eine Selbsttäuschung. — Die Methode der Deklaration kann auch nicht dadurch verbessert werden, daß man zur Kontrolle der Angaben der Gläubiger den Schuldnern eine Anzeigepflicht auferlegt. Die Anzeige würde im internationalen Kreditverkehr nicht gefordert werden können, sie würde bei allen nicht auf den Namen lautenden Wertpapieren undurchführbar sein, auch z. B. bei Briefhypotheken auf Schwierigkeiten stoßen, zudem bei der Verschiedenheit der örtlichen Zuständigkeit für Gläubiger und Schuldner verwaltungstechnisch kaum organisierbar sein; auch wäre die Verpflichtung geeignet, die Stellung des Schuldners zu seinem Gläubiger zu gefährden.

b) Die Methode der Erfassung an der Quelle der Einkünfte, indem der Schuldner verpflichtet wird, die Steuer seinerseits aus der von ihm geschuldeten Rente (dem Zinsbetrag, der Dividende usw.) an den Steuerfiskus zu zahlen und berechtigt ist, den entrichteten Betrag bei der Bezahlung an den Gläubiger diesem abzuziehen. Diese Methode kann, da sie zuerst im englischen Einkommensteuergesetz in weiterem Umfange angewendet worden ist, auch als englische Methode bezeichnet werden. Wegen der Durchführung im einzelnen kann auf die Darstellung des deutschen Kapitalertragsteuergesetzes (II, 2) verwiesen werden. Der ausschlaggebende Vorteil dieser Methode besteht in der Sicherung der vollständigen Erfassung der Steuer; dies gilt vor allem von den Zinsen für öffentliche Anleihen, für Pfandbriefe und Obligationen und für Dividenden der Gesellschaften, in nicht ganz so hohem Maße für Hypothekenzinsen. Die Methode hat ferner den Vorteil, relativ großer Einfachheit und Billigkeit: das trifft vor allem zu für diejenigen weit verbreiteten Kapitalanlagen, für die nur ein Schuldner oder nur eine geringe Anzahl von Schuldnern vorhanden sind, wie für Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen, bei denen der Steuerabzug an einer Stelle (bei der Staatsschuldenverwaltung) oder an wenigen Stellen erfolgt. Diesen Vorteilen gegenüber, die bei hoher Steuerbelastung, großem Finanzbedarf. und schlechter Steuermoral die Methode zur Notwendigkeit machen kann, stehen freilich gewisse Nachteile. Grundsätzlich pflegen zwei Einwendungen erhoben zu werden. Zunächst eine rechtliche Einwendung, die sich nur auf die Anwendung der Methode auf öffentliche Anleihen bezieht. Es wird behauptet, der Staat, der sich selbst durch das Steuergesetz verpflichte, in seiner Eigenschaft als Anleiheschuldner einen Prozentsatz der geschuldeten Zinsen als Steuer einzubehalten, bräche damit sein bei Auflegung der Anleihe gegebenes Versprechen, für einen bestimmten Zeitraum die Anleihe nicht konvertieren zu wollen. Der Einwand kann für die finanzpolitische Frage, ob die Einführung einer Kapitalrentensteuer unter Erhebung an der Quelle nach der Kreditlage des Staates zweckmäßig ist, eine Rolle spielen; er kann zu einer Befreiung der Staatsanleihe von der Steuer führen (so in Frankreich, z. T. Oesterreich). Rein rechtlich ist er nicht haltbar. Denn der Staat als Anleiheschuldner tritt den Zeichnern der Anleihe nicht anders

gegenüber, wie jeder Gläubiger einem Schuldner, es entstehen nur zivilrechtliche Beziehungen: in sie kraft der Steuerhoheit, also auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, einzugreifen, bleibt dem Staate unbenommen. Anders ist es nur, wenn bei der Ausschreibung der Anleihe auch die Befreiung von einer Kapitalrentensteuer besonders zugesichert worden ist (wie z. B. in Deutschland bei der Sparprämienanleihe aus 1919 und in den Ententestaaten bei vielen Kriegsanleihen). Die andere grundsätzliche Einwendung ist wirtschaftlicher Natur. Es wird behauptet, der Abzug an der Quelle werde eine Erhöhung des vorher üblichen Zinsfußes zur Folge haben, indem die Gläubiger ihre den Schuldnern gegenüber meist stärkere soziale Machtstellung dazu ausnutzen würden, den Steuerabzug durch eine Erhöhung des Zinsfußes auszugleichen: die Steuer, die den Gläubiger treffen solle, werde also auf dem Schuldner haften bleiben. Soweit aber eine Erhöhung des Zinsfußes nicht durchzusetzen sei, wie insbesondere bei bindenden Verträgen und bei Wertpapieren, würde ein Kurssturz die Folge sein. Richtig ist, daß der Steuerabzug zurückwirkt auf die Festsetzung des Kurses der Wertpapiere. Ob aber ein Kurssturz die Folge ist und ob allgemein eine Heraufsetzung des Zinsfußes erfolgt, hängt von der Lage auf dem Kapitalkreditmarkte ab. Im übrigen handelt es sich um eine Folge, die nicht lediglich durch die Methode der Erhebung bedingt ist. Die gleiche Folge würde auch, je nach der Wirtschaftslage, bei der zu a erörterten Methode eintreten, wenn auch vielleicht, besonders bei den dort möglichen gestaffelten Steuersätzen, in einer weniger schematischen Form. Es wäre ein Irrtum, aus der Eigenschaft der Kapitalrentensteuer als einer direkten Steuer herleiten zu wollen, daß sie nicht überwälzt werden könnte. Wichtig für die praktische Durchführung sind eine Reihe von Einzelnachteilen. Einmal ist es nicht möglich, das Abzugsverfahren für alle Arten von Kapitalrenten durchzuführen. Es versagt bei ausländischen Anleihen, da bei ihnen der Schuldner der deutschen Finanzhoheit nicht untersteht. Es versagt auch bei solchen Forderungen, die nicht von vornherein, sondern erst unter bestimmten Umständen als Kapitalrenten angesehen werden können, wie beim Wechselkredit. In solchen Fällen muß die Deklarationsmethode (zu a) ergänzend (und mit dem dort beschriebenen unvollständigen Erfolge) eingreifen. Ferner ist die Regelung aller derjenigen Fälle erschwert, bei denen eine Ausnahme oder eine Minderung aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen geboten erscheint. Hierher gehören: die Frage des Schuldenabzugs; der Vermeidung einer Doppelbesteuerung, die z. B. dann eintreten würde, wenn erst die Hypothekenzinsen und dann die Zinsen aus den auf Grund der Hypotheken ausgegebenen Pfandbriefen oder den durch die Hypotheken gedeckten Sparkassenforderungen versteuert werden, die ferner bei Schachtelgesellschaften eintreten können; die Ausscheidung der zum Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebs gehörigen Kapitalforderungen; ferner die Ausscheidung derjenigen Kapitalforderungen, deren Gläubiger ein gemeinnütziges Unternehmen ist; die Berücksichtigung der kleinen Rentner, die durch eine hohe Kapitalertragsteuer in ihrer Existenz bedroht werden; die Frage, ob die Steuer im Interesse des Staatskredits im Auslande auch dann zu erheben ist, wenn der Gläubiger im Auslande sitzt. Die Lösung dieser Einzelschwierigkeiten ist jedoch keineswegs schlechthin unmöglich, wie zu II an der Hand der einzelnen Gesetze zu zeigen bleibt. Es ist zum Teil möglich, in den genannten Fällen oder bei bestimmt gearteten Gläubigern unter bestimmten Formalitäten den Schuldner von der Verpflichtung der Steuerabführung und der Berechtigung zur Kürzung seiner Zinsschuld auszunehmen. Ferner kann, wo der Abzug zunächst unvermeidlich ist, durch eine nachträgliche Vergütung an den Gläubiger diesem der gekürzte Betrag wieder ersetzt werden: das geschieht z. B. in England, Frankreich und Deutschland zugunsten der kleinen Rentner, kann auch, in Form des sog. Affidavit, zur Privilegierung der ausländischen Gläubiger durchgeführt werden (so bis 1910, seitdem nicht mehr, in England). Ausgeschlossen erscheint allerdings bei der Methode zu b eine Staffelung der Steuersätze nach der Höhe des Gesamteinkommens des Gläubigers. Möglich ist höchstens, abgesehen von der Entlastung der kleinen Rentner, eine gestaffelte Vergütung an solche Gläubiger, die bestimmte Einkommensstufen nicht übersteigen, wie das im beschränkten Maße in England geschieht.

II. Geschichte. Gesetzgebung.

1. Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung. Als Bestandteil eines einkommensteuerlosen Ertragsteuersystems taucht die Kapitalertragsteuer etwa mit Beginn des 19. Jahrh. auf. Bis dahin trat die Bedeutung des reinen Kapitalvermögens als Quelle des Einkommens noch stark zurück: es fehlte neben den Grund- und Hausbesitzern, den Gewerbetreibenden und Handwerkern, den Beamten und Arbeitern eine eigene Kapitalisten- und Rentnerklasse größeren Umfangs. Die Anlegung von Kapitalien in Wertpapieren war noch nicht ausgebreitet genug, das Aktien- und Wertpapierrecht noch unausgebildet. Nachdem sich diese

Voraussetzungen in der Wirtschaft in größerem Umfange herausgebildet hatten, gingen die Gesetzgebungen im wesentlichen zwei Wege: sie führten entweder eine vollständige Einkommensteuer ein oder sie stellten neben die Grund- und Gewerbesteuer eine Kapitalrentensteuer. Während Preußen den ersten Weg ging und bis zum Uebergang der Personalsteuern auf das Reich (1./IV. 1920) keine Kapitalrentensteuer gekannt hat, haben die süddeutschen Staaten zunächst ihr Ertragsteuersystem durch die Kapitalrentensteuer ergänzt. Aehnlich verfuhren Oesterreich (seit 1849), Ungarn (seit 1875), Frankreich (seit 1872 Dividendensteuer), Rußland (seit 1885 Kuponsteuer). Noch etwas anders gestaltete sich das Steuersystem in England, wo die vollständige Ausschöpfung aller Ertragsquellen in einem einkommensteuerähnlichen Systeme (der income tax) erfolgte. Das Vorgehen Englands ist besonders wichtig wegen der Einführung der Erfassung an der Quelle. — Die weitere Entwicklung führte vielfach zu einer Verbindung der beiden Systeme. Die Staaten mit dem reinen Ertragsteuersystem fügten ihm allmählich eine allgemeine Einkommensteuer hinzu, so die süddeutschen Staaten und schließlich in der Form der Uebertaxe auch England und Frankreich (1914, 1917). Die Staaten mit dem System der allgemeinen Einkommensteuer, neben dem übrigens stets noch Grund- und Gewerbesteuern standen, hielten eine Vorbelastung des Einkommens aus Kapitalvermögen für erforderlich und fügten entweder eine Kapitalrentensteuer oder eine laufende Vermögenssteuer (Preußen) an.

2. **Deutschland.** a) Bis zum 1./IV. 1920 war die gesamte laufende direkte Besteuerung (Ertragsteuern wie Einkommensteuer) Sache der Bundesstaaten. Bis dahin haben Kapitalrentensteuern, vor allem in den süddeutschen Staaten, bestanden. B a y e r n hatte nach älteren Versuchen mit einem gemischten Einkommen- und Ertragsteuersystem 1856—1912 ein rationell ausgebildetes reines Ertragsteuersystem. Der Kapitalrentensteuer (G. v. 31./V. 1856, 19./V. 1981, 9./VI. 1899) unterlagen grundsätzlich die Einkünfte aus allen Kapitalforderungen, allerdings mit zahlreichen subjektiven Befreiungen und mit einer Degression zugunsten der kleinen Einkommen. Die Steuer wurde nach der Deklarationsmethode erhoben. Die Steuersätze waren nach dem Jahreseinkommen von 1½ bis 4% gestaffelt (Ertrag 1909: 7,4 Mill. M.). Die Finanzreform von 1910 (mit Wirkung von 1912) setzte neben die Ertragsteuern eine allgemeine Einkommensteuer. Das neue Kapitalrentensteuergesetz vom 14./VIII. 1910 (nebst der Novelle v. 17./VIII. 1918) setzte die Steuersätze herab (1% von 70 M. Renteneinkommen an, 2% bei mehr als 1000 M.) und sah Ermäßigungen um die Hälfte und ein Viertel bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 2000 bzw. 3000 M. vor. Die Steuer brachte daher 1913 nur noch 5,779 Mill. M. (1919: 7,4 Mill. M.). — W ü r t t e m b e r g hatte bis 1905 ein reines Ertragsteuersystem (KapitalrentensteuerG. v. 22./VI. 1820, 19./IX. 1853, 13./VI. 1884). Mit dem 1./I. 1905 fügte Württemberg den Ertragsteuern eine allgemeine Einkommensteuer an. Das KapitalrentensteuerG. v. 8./VIII. 1903 gleicht dem bayerischen, doch wurde der Steuersatz jährlich durch das Haushaltsgesetz festgesetzt (1915: 2,01%; Aufkommen: 12,6 Mill. M.). Württemberg hatte ferner die Besonderheiten, daß die Gemeinden Zuschläge auch zur Kapitalrentensteuer erheben konnten und daß neben der Einkommensteuer und den Ertragsteuern seit 1915 eine Vermögenssteuer bestand. — In B a d e n ist seit dem 1./I. 1908 das frühere Ertragsteuersystem, das auch eine Kapitalrentensteuer enthielt, durch ein eigenartiges Vermögenssteuersystem ersetzt worden, das sich in drei Gruppen (Kapitalvermögen, gewerbliches und landwirtschaftliches Vermögen) gliederte (s. den Art. „Vermögenssteuer"). — In H e s s e n wurde von 1901 an die Kapitalrentensteuer (G. v. 4./VII. 1884, 10./VII. 1895) durch eine Vermögenssteuer ersetzt. — Eine Kapitalrentensteuer bestand ferner in A n h a l t (G. v. 22./V. 1897) und in beiden S c h w a r z b u r g s. Die Kapitalrentensteuer in S a c h s e n - A l t e n b u r g (G. v. 20./VI. 1902) wurde 1919 durch eine Vermögenssteuer ersetzt. Die Kapitalrentensteuer in den beiden M e c k l e n b u r g sind mit der Einführung der Einkommensteuer (1917) aufgehoben worden. — In E l s a ß - L o t h r i n g e n wurde das alte französische Steuersystem seit den 90er Jahren durch ein Ertragsteuersystem ersetzt. Die Kapitalrentensteuer (G. v. 13./VII. 1901) hatte Sätze bis 3½%.

b) Die Personalsteuern der Bundesstaaten mußten mit der Finanzreform von 1919/20 v. 1./IV. 1920 ab dem neuen Reichssteuersystem weichen. Dieses kennt neben der allgemeinen Einkommensteuer die Vorbelastung der fundierten Einkommen. Dabei wird aber die Durchführung der Vorbelastung bei den Einkommen aus Grundvermögen und Gewerbebetrieb den Ländern und Gemeinden überlassen. Die Vorbelastung des Kapitaleinkommens dagegen hat das Reich selbst übernommen und zwar deshalb, weil eine vollständige Erfassung die Besteuerung an der Quelle (I, 3b) voraussetzt und diese Methode nur für ein großes Wirtschaftsgebiet, also für das ganze Reich, durchführbar ist. Die Regelung ist durch das K a p i t a l -

ertragsteuer G. v. 29./V. 1920 erfolgt (Entwurf Drucks. der Nat.-Vers. 1919, Nr. 1625, Bericht das. Nr. 2157). Inhaltsübersicht: Steuerobjekt sind die in 7 Gruppen eingeteilten Kapitalerträge (Dividenden, Zinsen, Ausbeute usw.; Anleihezinsen; Zinsen, die bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmen auf die Prämienreserve der Versicherten entfallen; Zinsen aus Forderungen; Hypothekenzinsen usw.; vererbliche Rentenbezüge; Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt). Befreiungen bestehen einmal mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck, dem in der Person des Gläubigers Kapitalverträge gewidmet sind (Stiftungen, Universitäten u. ä.), ferner zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, die eintreten würden, wenn sowohl die Hypothekenzinsen, die bestimmten Kreditinstituten (Sparkassen, Kreditgenossenschaften, öffentlichen Versicherungsträgern, Stiftungen, Hypothekenbanken, z. T. auch sonstigen Banken) zustehen, als auch die Zinsen, die diese Institute (für Sparkassenguthaben, Pfandbriefe, Bankdepositen) zu zahlen haben, sowie bei Schachtelgesellschaften, die Dividenden der Mutter- und der Tochtergesellschaften besteuert würden. Ausländische Schuldner sind steuerpflichtig, auch ausländische Gläubiger sind (abgesehen von reinen Forderungszinsen und Diskontbeträgen) nicht bevorzugt. Steuersubjekt ist, soweit es technisch durchführbar ist, der Schuldner der Forderung (also z. B. das Reich selbst für seine Anleihen, die Aktiengesellschaft für ihre Dividenden, der Gutsbesitzer für seine Hypothekenschulden): er zieht von seiner Rentenverpflichtung die Steuer ab und führt sie an den Steuerfiskus ab (vgl. I, 3b). Diese Methode muß derjenigen der Deklaration des Gläubigers lediglich weichen, wenn der Schuldner sich im Ausland befindet und bei in- wie ausländischen Diskontbeträgen. Die Einzelheiten des Verfahrens enthalten die Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1921. Der Steuersatz beträgt einheitlich 10%. Auf die subjektiven Verhältnisse des Gläubigers nimmt das Gesetz an sich keine Rücksicht. Das erscheint berechtigt mit Rücksicht auf den Ertragsteuercharakter der Steuer und mit Rücksicht darauf, daß im Kurs der Wertpapiere alsbald die Steuer privatwirtschaftlich verschwindet. Eine unmittelbare Schädigung bestand nur für die Personen, die beim Inkrafttreten Wertpapiere usw. besaßen und nun im Zins verkürzt wurden. Soziale Erwägungen führten aber zu einer Berücksichtigung aller sog. Kleinrentner, wenn sie über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend erwerbsbehindert sind und ihr Einkommen hauptsächlich aus Kapitaleinkommen fließt. Bei solchen Kleinrentnern werden bis zu einem Einkommen von 14 000 M. bestimmte nach der Einkommenshöhe abgestufte Prozentsätze (100 bis herunter zu 10%) auf die Einkommensteuer angerechnet (§ 44 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung v. 24./III. 1921). Das Aufkommen der Kapitalertragsteuer ist im Haushaltsplan 1921 auf 1,4 Milliarden M. geschätzt.

3. Oesterreich kannte schon seit den Patenten v. 29./X. 1849 und 28./IV. 1859 innerhalb eines Ertragsteuersystems eine Besteuerung der Kapitalrente, z. T. als Kuponsteuer mit Abzug an der Quelle. Die Finanzreform von 1896, die eine Einkommensteuer einführte, stellte neben diese ein System von Sondersteuern mit der Aufgabe der Vorbelastung des fundierten Einkommens. Die Kapitalrente behandelt das Rentensteuergesetz v. 25./X. 1896 (nebst Novelle v. 23./I. 1914). Dabei scheiden aus der Rentensteuer aus die Dividenden und Prioritätszinsen: sie werden von der gleichzeitig eingeführten Erwerbsteuer erfaßt, d. h. von einer Körperschaftssteuer, die die Aktiengesellschaften usw. mit ihren Erträgen besteuert, ohne einen Abzug wegen der daneben bestehenden Einkommensteuerpflicht den Dividendenbeziehern zuzulassen. Die Rentensteuer umfaßt die Zinsen aus allen anderen Wertpapieren, ferner sonstige Forderungszinsen, Zeit- und Leibrenten, Austräge, Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe, Bezüge für die Ueberlassung von Patentrechten u. a. Befreit sind Staats- und Kommunalverbände hinsichtlich der zinstragend angelegten Steuergelder, die Postsparkasse und zwar auch die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparkasse, gewisse Anstalten. Schuldenabzug ist nicht zugelassen. Der Steuersatz beträgt 10% von den Zinsen der nicht besonders befreiten österreichischen Staatsschuld, 3% von Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe, 1½% für Zinsen der Spareinlagen bei Sparkassen, Genossenschaften und Vorschußkassen, ½% von Zinsen von Pfandbriefen usw., sonst 2%. Die Erhebung erfolgt an der Quelle durch Steuerabzug bei Wertpapieren der öffentlichen Körperschaften und bei Sparkassenzinsen, sonst durch Deklaration des Beziehers. Die kaiserliche V. v. 28./VIII. 1916 führte einen Kriegszuschlag von 100% ein, soweit die Steuer nicht schon 10% beträgt. Nach dem Kriege wurde in Deutsch-Oesterreich der Zuschlag durch G. v. 6./II. 1919 beibehalten und für Kontokorrentzinsen und Spareinlagen bei Banken auf 200% gesteigert. Das gleiche geschah in der Tschechoslowakei durch die GG. v. 27./V. 1919, 18./XI. 1919 und 8./IV. 1290.

4. In der Schweiz gibt es Vorbelastungen der Kapitalrente innerhalb der Personalsteuersysteme der einzelnen Länder (z. B. Bern 1891). Außerdem ist durch BundesG. v. 25./VI. 1921 eine Stempelabgabe auf Kupons und Dividendenscheine eingeführt worden. Der Steuersatz beträgt 2% für Anleiheobligationen, Rententitel, Pfandbriefe u. ä., 3% für Aktien, Genossenschaftsanteile, Genußscheine usw. und bei Prämienanleihe 6% der bei der Rückzahlung fälligen Prämie. Bei inländischen Papieren ist die Abgabe bei Verfall des Kupons vom Kuponschuldner unmittelbar einzubehalten und an den Fiskus abzuführen. Bei ausländischen Wertpapieren hat der Kuponschuldner (die ausländische Gesellschaft usw.) in der Schweiz einen Vertreter zu bestellen und dieser wird nach jährlicher Schätzung der in der Schweiz umlaufenden Papiere unmittelbar zur Steuer herangezogen.

5. Rußland hatte bis zum Kriege ein reines Ertragsteuersystem, das eine Kapitalrentensteuer (G. v. 20./V. 1885 und 21./XII. 1887) von 5% in sich schloß, die nach dem Abzugsverfahren von Staats- und Kommunalanleihen, Obligationen, Bankzinsen erhoben wurde; Dividenden von russischen Industrieaktiengesellschaften und Sparkassenzinsen waren frei. Im jetzigen Rußland besteht kein Steuersystem mehr. Dagegen bestand die russische Kapitalrentensteuer in Polen neben der österreichischen der bisher österreichischen Landesteile fort. Es ist dann für ganz Polen durch G. v. 16./VII. 1920 mit Wirkung v. 1./I. 1921 eine einheitliche Kapital- und Rentensteuer eingeführt worden. Die Steuer ist nur z. T. eine Rentensteuer, nämlich soweit es sich um Wertpapiere, Spareinlagen bei Sparkassen und Banken und sog. Bruttoprozente bei Mineralgewinnungsverträgen handelt; die Steuer wird mit 10% im Wege des Abzugsverfahrens erhoben. Daneben besteht eine Kapitalsteuer, der mit 1% des Wertes die hypothekarisch sichergestellten Leihkapitalien über 2000 M. unterliegen; diese Steuer hat der Schuldner (also der Grundbesitzer) für das Kalenderjahr zu zahlen und kann die Steuerbeträge bei der Rückzahlung der Schuld dem Gläubiger abziehen.

6. Frankreich hatte seit dem G. v. 29./VI. 1872 (Nov. v. 1./XII. 1875, 28./XII. 1881, 29./XII. 1884, 26./XII. 1850, 25./II. 1901) eine (partielle) Kapitalrentensteuer, nämlich für Aktien, Industrieobligationen und Kommunalanleihen (nicht auf Staatsanleihen in Hypotheken) in Höhe von zuletzt 8% mit Abzugssystem (Aufkommen 1875: 34,7 Mill. Fr., 1913: 128 Mill. Fr.). Die Steuer wurde durch das G. v. 29./V. 1914 (taxe sur le revenu des valeurs mobilières) neu geregelt. Sie wird ergänzt durch das G. v. 31./VII. 1917, das die Kapitalrentenbesteuerung auch auf Hypotheken-, Depositenzinsen und sonstige Forderungszinsen ausdehnt. Die Steuer beträgt seit dem G. v. 25./VI. 1920 10%, bei Gewinnen aus Auslosungen 20% und bei Erträgen aus ausländischen nicht abonnierten Werten und ausländischen Staatsrenten 12%. Steuerfrei sind die französischen Staatsrenten. Die Steuer wird nach der Abzugsmethode erhoben. Für Kleinrentner (mit einem Reineinkommen von nicht mehr als 6000 Fr.) besteht bei Kommunalobligationen und Eisenbahnanleihen ein Vergütungsersatz von der Hälfte der Steuer. — Die beiden Kapitalrentensteuern bilden seit der Einführung einer Einkommensteuer durch G. v. 15./VII. 1914 und Ausbau eines aus mehreren Quellensteuern zusammengesetzten Einkommensteuersystems (Schedulensteuer) durch das G. v. 31./VII. 1917 einen Teil dieses (vielfach nach englischem Muster) aufgebauten Systems. Der Gedanke der Vorbelastung des fundierten Einkommens kommt dadurch zum Ausdruck, daß die Steuer bei den Kapitalrenten mindestens 10%, bei den übrigen Einkommensquellen nur 6% beträgt. Das Aufkommen der beiden Kapitalrentensteuern war im Haushaltsplan 1920 auf 313 und 27,5 M. veranschlagt.

7. In Belgien besteht ein dem französischen ähnliches Schedulensystem. Das Kapitaleinkommen wird durch die Abzugsmethode an der Quelle erfaßt. Der Gedanke der Vorbelastung kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Steuersatz bei dem Kapitaleinkommen 10%, bei den Einkommen aus Arbeit gestaffelt 2 bis 10% beträgt (G. v. 29./X. 1919).

8. In Italien gilt ebenfalls eine durch Dekret v. 24./XI. 1919 neugeordnete Schedulensteuer. Das Kapitaleinkommen (Schedula A 1), das bei den Zinsen aus Staatsanleihe durch Abzug an der Quelle, sonst nach der Deklarationsmethode erfaßt wird, ist mit 18% belastet, während die Steuersätze für Gewerbe und Landwirtschaft nur 15% und für Arbeitseinkommen nur 12% (bei Beamten 9%) beträgt. Um die Ergebnisse der Deklarationsmethode bei Aktien, Obligationen usw. zu verbessern, ist außerdem ein Zwang zur Umwandlung von Inhaber- und Namenspapieren dadurch eingeführt, daß die Einnahmen aus Namenspapieren einer an der Quelle erhobenen außerordentlichen Abgabe von 15% unterliegen (Dekrete v. 17./IX. 1918, 22./IV. 1920).

9. Auch Griechenland (G. v. 3./I. 1919) belastet innerhalb eines Schedulensystems das Kapitaleinkommen (in Schedula C) mit 8% vor, während Gewerbe und Landwirtschaft nur 6%, freie Berufe und Arbeitnehmer nur 4% zahlen.

10. **England**, das klassische Land des Systems der Erfassung an der Quelle, hat keine eigentliche Kapitalrentensteuer, vielmehr ist die Besteuerung der Kapitalrente nur ein Teil des Schedulensystems der Einkommensteuer und zwar ohne Vorbelastung (Schedula C: Einkünfte aus britischen, indischen, britisch-kolonialen und ausländischen Papieren; dazu Schedula A: Einkommen aus Grundbesitz, wohin die Hypothekenzinsen gehören). Die nähere Darstellung muß dem Art. „Einkommensteuer" überlassen bleiben. Hier ist nur hervorzuheben, daß England bis 1910 auf Grund einer „Affidavit" ausländischen Gläubigern die an der Quelle eingezogenen Steuerbeträge wiedererstattet, dies aber jetzt nicht mehr tut.

11. **Die Vereinigten Staaten von Amerika** haben ebenfalls keine besondere Kapitalrentensteuer, sondern nur eine in Quellen zerlegte Einkommensteuer (s. diesen Art.). Sie ist nach ihrer jetzigen Fassung (G. v. 24. II. 1919) beim Kapitaleinkommen auf dem Deklarationsprinzip aufgebaut. Nur zur vollen Erfassung des aus dem Ausland herrührenden Kapitaleinkommens wird das Abzugssystem angewendet.

Literatur: **Rau**, *Finanzwissenschaft, §§ 377—390.* — **Stein**, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Bd. II, S. [illegible].* — **Schäffle**, *Steuerpolitik 1880, S. [illegible].* — **Derselbe**, *Die Steuern, Bd. II, [illegible], S. 193—197.* — **Roscher-Gerlach**, *[illegible], Bd. IV, § 87.* — **Eheberg**, *Finanzwissenschaft, 19. Aufl., 1921, S. 310.* — **Ad. Wagner**, *Bd. II, 2. Aufl., § 169.* — **Conrad-Koppe**, *Grundriß, 8. Aufl., 1921, § 36, S. 138 [illegible].* — **v. Heckel**, *Finanzwissenschaft, 1907, Bd. I, S. [illegible].* — **Lotz**, *Finanzwissenschaft, § 39, S. [illegible].* — **v. Tyszka**, *Grundriß, 1920, § 29, S. 105 [illegible].* — **Leroy-Beaulieu**, *Bd. I, 8. Aufl., [illegible].* — **v. Heckel**, *Die Fortschritte der [illegible] in den deutschen Staaten, [illegible].* — **Broemel**, *Kapitalrentensteuer, 188[illegible].* — **Helferich**, *Ueber die Einführung einer Kapitalrentensteuer [illegible], Z. f. St., Bd. III, 184[illegible], S. [illegible].* — **Vocke**, *[illegible] Kapitalrentenbesteuerung [illegible] Berücksichtigung auf Bayern, Z. f. St. [illegible].* — **Lehr**, *Kapitalisierungssteuer, [illegible] Doppelbesteuerung, Z. f. St. [illegible].* — **Hartmann**, *Die Kapitalrentensteuer, [illegible].* — **Al. Meyer**, *Die Besteuerung des mobilen Kapitals, [illegible] I, [illegible].* — **Schanz**, *Zur [illegible] Kapitalrentensteuer, [illegible] Bd. XVII [illegible]; Bd. XXI, [illegible].* — **Derselbe**, *Steuerreform in Elsaß-Lothringen, [illegible] Bd. XIX, [illegible], S. [illegible].* — **v. Heckel**, *Art. „Kapitalrentensteuer", Hdw. d. St., [illegible] Aufl., Bd. [illegible], S. [illegible].* — **Parieu**, *L'impôt sur le capital et le revenu mobilier [illegible].* — **Baudrillart**, *L'impôt sur le capital et l'impôt sur le revenu, [illegible].* — **Menier**, *Théorie et application de l'impôt sur le capital, 8. éd., 1876.* — **Roy**, *L'impôt sur le capital [illegible].* — **Geraud-Bastel**, *L'impôt sur le capital, [illegible].* — **H. Dietzel**, *Englische und preußische Steuerveranlagung, Schr. d. V. f. S., Bd. 127, 2. Teil, 1919.* — **Hassendorf**, *Einkommensteuer in England, Z. f. St., 1914, Einzelheft Nr. 14.* — **Glaser**, *Kommentar zum (deutschen) Kapitalertragsteuergesetz, 1921.* — **Dalberg**, *Die (deutsche) Kapitalertragsteuer, Kommentar, 1920.* — **v. Myrbach-Rheinfeld**, *Grundriß des (österreichischen) Finanzrechts, 2. Aufl., 1916, S. 248.* — **Koeppel**, *Nordamerikanisches Einkommensteuerrecht, D. Wirtsch. Ztg., Bd. XVI, 1920, S. 421.* — **Korkis**, *Eine neue Kapital- und Rentensteuer in Polen, Ber. aus den neuen Staaten III, 1920, S. 1087.* — **Landmann**, *Zur Frage der Einführung eines eidgenössischen Kuponstempels, Neue Zürch. Zeitung, 1920, Nr. 1572, 1609, 1637, 1648.*

Johannes Popitz.

Kapitalverkehrsteuer.

Das am 8./IV. 1922 verkündete deutsche Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen (RGBl. Nr. 30 S. 335ff.) bringt u. a. in Anlage 4 ein **Kapitalverkehrsteuergesetz**, welches vier bisher im Reichsstempelgesetz zusammengefaßte Steuern enthält.

Diese Kapitalverkehrsteuer wird erhoben:

1. für Rechtsvorgänge, die Gesellschaften betreffen (Gesellschaftsteuer);

2. für den ersten Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögensrechten des Kapitalverkehrs (Wertpapiersteuer);

3. für Anschaffungsgeschäfte des Börsenverkehrs (Börsenumsatzsteuer);

4. für die Gewährung von Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrats von Kapitalgesellschaften (Aufsichtsratsteuer).

1. **Die Gesellschaftsteuer.** Das Gesetz unterscheidet:

a) inländische Kapitalgesellschaften und inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften. Hierher gehören: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, die Reichsbank, bergrechtliche Gewerkschaften, andere juristische Personen, mit Ausnahme der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, falls sie Erwerbszwecke verfolgen und die Mitglieder ihre Anteile an dem Vermögen der juristischen Person an Dritte übertragen können, endlich sonstige Erwerbszwecke verfolgende Personenvereinigungen mit beschränkter Schuldenhaft.

b) andere inländische Erwerbsgesellschaften und inländische Niederlassungen anderer ausländischer Erwerbsgesellschaften. Hierher gehören: offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Vereine usw. In das Genossenschaftsregister eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten als Gesellschaften, die Erwerbszwecke verfolgen, es sei denn, daß die Genossenschaft einem Revi-

sionsverband angeschlossen und der Geschäftsbetrieb satzungsgemäß auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

c) die übrigen inländischen juristischen Personen und Personenvereinigungen. Hierher gehören auch die nicht unter die Bestimmungen für die „Erwerbsgesellschaften“ fallenden in das Genossenschaftsregister eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Während bei den Kapitalgesellschaften die Steuerpflicht an Zahlungen und Leistungen zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten geknüpft ist, hat man bei den unter b und c genannten Gruppen das bisherige Prinzip der Urkundenbesteuerung beibehalten.

Wegen aller weiteren Einzelheiten dieser Steuer vgl. den Art. „Gesellschaftsteuer“.

2. Die Wertpapiersteuer. Dieser Steuer unterliegen verzinsliche Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen in- und ausländischer Schuldner, falls sie auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar, oder in Teilabschnitten ausgefertigt oder mit Zins- oder Rentenscheinen versehen sind; außerdem Aktien ausländischer Gesellschaften, Zertifikate über Shares und Urkunden über sonstige Anteile an ausländischen Gesellschaften; endlich Genußscheine ausländischer Gesellschaften. Die Steuerschuld entsteht, sobald die steuerpflichtigen Urkunden erstmalig im Inland ausgegeben oder veräußert oder verpfändet oder zum Gegenstand eines Geschäfts unter Lebenden gemacht werden oder sobald Zahlungen auf sie geleistet werden. Alles Nähere vgl. den Art. „Wertpapiersteuer.“

3. Der Börsenumsatzsteuer unterliegen Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere, über Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten, sowie über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden. Die Zuteilung von Aktien, Anteilen an Kapitalgesellschaften, Genußscheinen und Schuld- und Rentenverschreibungen an den ersten Erwerber ist im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht steuerpflichtig.

Die Anschaffungsgeschäfte werden — außer bei Waren — verschieden hoch besteuert, je nachdem sie Händler-, Kunden- oder Privatgeschäfte sind. Händlergeschäfte sind Geschäfte, bei denen sämtliche Vertragsteilnehmer Händler sind; Kundengeschäfte sind Geschäfte, bei denen nur der eine Vertragsteil inländischer Händler ist; Privatgeschäfte sind alle übrigen Geschäfte.

Im übrigen vgl. Art. „Börsenumsatzsteuer“.

4. Die Aufsichtsratsteuer entspricht dem bisherigen Vergütungsstempel. Ihr unterliegt die Gewährung von Vergütungen durch Kapitalgesellschaften an die zur Ueberwachung ihrer Geschäftsführung verfassungsmäßig bestellten Personen.

Alle weiteren Einzelheiten vgl. den Art. „Aufsichtsratsteuer“.

Ludwig Elster.

Kartelle.

I. Wesen und Formen. 1. Wesen der Kartelle. 2. Vorläufer der Kartelle. 3. Entstehung der Kartelle. 4. Umfang des Kartellwesens. 5. Formen der Kartelle. II. Wirkungen. 1. Wirkungen der Kartelle für die Unternehmer selbst. 2. Wirkungen auf die außenstehenden Unternehmer. 3. Wirkungen auf die Arbeiter. 4. Wirkungen auf die Abnehmer im allgemeinen. 5. Die billigeren Auslandsverkäufe im besonderen. 6. Wirkungen auf den Handel. 7. Wirkungen auf die volkswirtschaftliche Organisation. III. Regelung. 1. Rechtliche Regelung. 2. Kontrollmaßregeln. 3. Zollpolitische Maßregeln. 4. Zwangssyndikate. 5. Sozialisierung.

I. Wesen und Formen.

1. Wesen der Kartelle. Im heutigen entwickelten Tauschverkehr werden fast alle Güter von Mehreren angeboten, d. h. es besteht Konkurrenz (s. diesen Art.) im Angebot. Aber wenn auch so jeder Erwerbstätige der wirtschaftliche Gegner des anderen ist, jeder dem anderen den Absatz beeinträchtigt, so haben doch alle die konkurrierenden Wirtschaftspersonen auch vielfache gemeinsame Interessen. Die Organisationen, in denen sie sich zur Verfolgung dieser zusammenschließen, kann man in drei Gruppen scheiden: Vereine, Verbände und Gesellschaften. In den ersteren bezwecken die Wirtschaftspersonen Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen nach außen, z. B. der Regierung gegenüber, ohne daß in die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder beschränkend eingegriffen wird. In den wirtschaftlichen Verbänden verpflichten sich die Mitglieder zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit mit Rücksicht auf den Verbandszweck, sie nehmen dafür eine gewisse Beschränkung ihrer wirtschaftlichen Freiheit in Kauf. Bei den Gesellschaften endlich vereinigen sich mehrere Wirtschaftspersonen zu gemeinsamer Wirtschaftstätigkeit, sei es daß sie sie ganz der gemeinsamen Unternehmung übertragen (z. B. Aktiengesellschaften), sei es teilweise (Genossenschaften). Die Kartelle nun gehören zu den Verbänden, während die Trusts (s. diesen Art.) zu den Gesellschaften zu rechnen sind. Sie sind selbst Unternehmungen, während die Kartelle nur Vereinbarungen zwischen sonst selbständig bleibenden Unternehmern sind.

Kartell ist also die Bezeichnung für eine gewisse Art von Unternehmerverbänden. Man ist heute übereingekommen, solche Verbände der Unternehmer Kartelle zu nennen, welche den Konkurrenzkampf unter ihren Mitgliedern in der einen oder anderen Form durch Vereinbarungen ausschließen, also eine gemeinsame Monopolstellung herbeiführen. Man pflegt daher die Kartelle zu definieren als vertragsmäßige

Vereinigungen von selbständig bleibenden Unternehmern derselben Art zwecks monopolistischer Beeinflussung des Marktes. Daß die Unternehmer selbständig bleiben, unterscheidet, wie gesagt, die Kartelle von den Trusts, welche zwar auch die Bildung einer Monopolstellung zum Zweck haben, aber als Gesellschaften eben die ganze wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder übernehmen. Die Kartelle dagegen beschränken die Selbständigkeit der Mitglieder, z. B. bei den Preisfestsetzungen oder beim Angebotsquantum oder beim Aufsuchen von Kunden. Daraus ergeben sich die verschiedenen Kartellformen (s. unten).

Der monopolistische Zweck ist das wesentlichste an einem Kartell. Aus ihm ergeben sich sowohl ihre günstigen wie ihre ungünstigen Wirkungen. Die Monopolstellung eines Kartells ist ein relatives Kollektivmonopol. Relativ, weil die Monopolstellung weder eine durch natürliche Umstände gegebene noch eine staatlich verliehene ist. Es sind weder immer alle in Betracht kommenden Unternehmer im Kartell, noch ist das Aufkommen einer Konkurrenz ausgeschlossen. Je intensiver die Monopolwirkungen sind, z. B. durch Preiserhöhungen, um so größer ist vielmehr der Anreiz zum Aufkommen neuer Unternehmungen. Ein Kollektivmonopol liegt vor, weil die Monopolstellung nur eine vertragsmäßige, zwischen im übrigen Konkurrierenden ist, sie beruht nur auf gemeinsamen Vereinbarungen. Daher ist die Erzielung von Monopolwirkungen, z. B. Durchsetzung von Preiserhöhungen, um so schwerer, je größer die Zahl der Konkurrenten ist und je mehr Unternehmer sich den Vereinbarungen nicht anschließen wollen. Im allgemeinen hat die Erfahrung gezeigt, daß ein Kartell keine Aussicht hat, monopolistische Wirkungen zu erzielen, wenn nicht mindestens 75—80 % der konkurrierenden Unternehmer sich beteiligen.

Solche monopolistische Verbände sind nun bekanntlich keineswegs etwas den Unternehmern Eigentümliches. Vielmehr sind sie heute in allen Zweigen der Erwerbstätigkeit sehr häufig. Insbesondere sind auch die Gewerkvereine der Arbeiter, sobald sie Lohnerhöhungen oder bessere Arbeitsbedingungen durchsetzen wollen und ihre Mitglieder zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen mit Rücksicht auf diesen Zweck verpflichten, z. B. eine Arbeitseinstellung vereinbaren, ganz ebenso monopolistische Vereinigungen wie die Kartelle der Unternehmer. Es ist wichtig, das zu betonen, damit klar wird, daß die Kartellbildung als solche mit „Kapitalismus" nichts zu tun hat. Es schließt sich nicht in ihnen „das Kapital zu gemeinsamer Wirksamkeit zusammen". Monopolistische Vereinbarungen der Anbieter von Arbeitsleistungen könnte man ebenso Kartelle nennen. Man pflegt aber, wesentlich aus historischen Gründen, auch die monopolistischen Vereinbarungen von Kleingewerbetreibenden von diesem Begriff auszuschließen und beschränkt die Bezeichnung Kartell in der Regel auf Vereinbarungen größerer Betriebe, Unternehmerverbände. Eine weitere Einschränkung ist noch dahin zu machen, daß man unter Kartellen schlechthin nur die Verbände der Unternehmer in ihrer Stellung als Anbieter versteht, wogegen ihre Organisationen als Abnehmer von Waren und Arbeitsleistungen in der Regel nicht Kartelle genannt werden. Die letzteren, die Arbeitgeberverbände (s. diesen Art.) sind ein großes wirtschaftliches Problem für sich. Einkaufsvereinigungen der Unternehmer werden von manchen auch als Einkaufskartelle bezeichnet, sie sind aber wegen der anderen tauschwirtschaftlichen Stellung ganz anders zu beurteilen als die monopolistischen Verkaufsvereinigungen der Unternehmer. Vielfach sind sie, vor allem im Handel, gerade ein Mittel der Abnehmer gegenüber den Kartellen. Unter solchen schlechthin versteht man jedenfalls nur die monopolistischen Anbieterverbände der Unternehmer.

2. Vorläufer der Kartelle. Monopolistische Vereinbarungen der Verkäufer hat es wohl auf jeder Stufe des Tauschverkehrs gegeben. In der Form der Kartelle aber sind sie eine moderne Erscheinung, entstanden aus den Verhältnissen der heutigen Volkswirtschaft.

Altertum und Mittelalter kannten freie monopolistische Bildungen nur in Form der sog. Corners und Ringe, die auch heute noch vorkommen. Ein Corner, auch Schwänze genannt, ist der Ankauf möglichst aller auf einem Markt vorhandenen Waren zum Zwecke ihrer Monopolisierung. So kamen schon im Altertum vielfach Versuche vor, sich z. B. durch den Ankauf sämtlicher Getreidezufuhren auf einem Markte ein Monopol zu verschaffen und die Verkaufspreise dann nach Belieben festsetzen zu können. Auch im Mittelalter sind derartige Bestrebungen häufig. Es wird von solchen Corners durch Augsburger, Nürnberger, Kölner Handelsherren mehrfach berichtet, und die Gesetzgebung hat sich schon früh gegen sie gewandt.

Unter einem Ring versteht man nun eine Vereinigung mehrerer zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung eines Corner. Ein Ring ist also keine Vereinbarung zwischen selbständig bleibenden Unternehmern, sondern er ist eine Gesellschaftsunternehmung, und zwar zum gemeinschaftlichen Handelsbetriebe. Er bezweckt, durch Aufkaufen aller vorhandenen Waren eine Knappheit derselben und damit eine Preissteigerung herbeizuführen, um dann zu höheren Preisen zu verkaufen und so einen Gewinn zu erzielen. Ein Ring ist also eine im höchsten Grade spekulative Unternehmung und

hat mit der Regelung der Preise, der Produktion und des Angebots, die die Kartelle bezwecken, nicht das geringste zu tun. Die Vereinigung der gesamten Vorräte in einer einzigen Handelsunternehmung und das Zurückhalten derselben widerspricht nun aber vollkommen der in der Güterverteilung liegenden Aufgabe des Handels. Da ferner der Ring sich die Herrschaft über die gesamte Warenmenge nur dadurch verschaffen kann, daß er alle anderen Käufer überbietet und den Produzenten die höchsten Preise gewährt, und er außerdem auf diese hohen Einkaufspreise seines großen Risikos wegen noch sehr hohe Gewinnzuschläge machen muß, so bewirkt er stets eine starke Verteuerung der Ware für die Konsumenten. Aus allen diesen Gründen sind Corners und Ringe sehr ungünstig zu beurteilen. Sie sind auch in neuerer Zeit verhältnismäßig seltener als früher; wenigstens haben sie seltener Erfolg. Denn bei der heutigen Entwicklung der Verkehrsmittel, welche auch den entferntesten Produzenten und Händlern ermöglicht, als Konkurrenten aufzutreten, müssen bei dem Versuch einer Monopolisierung durch Aufkaufen die Vorräte auf allen Märkten der Welt berücksichtigt werden, während man früher durch die schlechteren Transportverhältnisse oft auf kleinem Gebiete vor auswärtiger Konkurrenz schon sicher war. Daher ist es aber klar, daß sie gegenwärtig in einer Epoche allgemeiner Warenknappheit und schärferen Abschlusses der einzelnen Volkswirtschaften wieder erleichtert sind und namentlich lokale Gelegenheitsgesellschaften zum Aufkaufen und Seltenmachen einer Ware wohl hier und da vorkommen werden.

Kannten also Altertum und Mittelalter freie monopolistische Verbände in Form der Kartelle nicht, so gab es doch im Mittelalter Organisationen, die ihnen in ihren Wirkungen sehr nahe stehen, die Zünfte. Dies waren jedoch keine freien, sondern staatlich geregelte Verbände, die auch nicht zum Zwecke der Erzielung einer Monopolstellung geschaffen wurden, sondern die der Förderung der Standes- und gesellschaftlichen Jnteressen ihrer Mitglieder dienten. Zur Durchführung dieser Aufgaben erhielten sie dann allerdings durch die Obrigkeit das Recht des ausschließlichen Gewerbebetriebes. In dem Ausschluß der Konkurrenz, in den monopolistischen Wirkungen liegt also die einzige Aehnlichkeit der Zünfte mit den Kartellen. Aber diese Monopolstellung war dort staatlich verliehen und größtenteils mit Zwang durchgeführt, während sie bei uns das Ergebnis freien Zusammentretens der Interessenten ist. Zudem ist die ganze Grundlage, auf der die Zünfte erwuchsen, von der des Kartellwesens gänzlich verschieden. Die Wirtschaftsform des Gewerbes war im Mittelalter das Handwerk, der Kleinbetrieb, der mit wenig Kapital in der Hauptsache in der Form des Lohnwerks für den lokalen Absatz tätig war. Die Zunftorganisation bezweckte vor allem, einem jeden Mitgliede des Gewerbes eine dem Stande entsprechende Lebenshaltung zu gewährleisten.

Bei den Kartellen aber handelt es sich um moderne Unternehmungen mit großem Kapital, und das Kapitalrisiko zu vermindern ist, wie wir noch sehen werden, einer der Hauptgründe, der die Unternehmer zur Kartellbildung veranlaßte. Daher sind auch selbst die heutigen Handwerkerkoalitionen hinsichtlich ihres Entstehungsgrundes von den Kartellen erheblich verschieden. Zwar sind sie, da der Zunftzwang aufgehoben ist, heute ebenfalls freie Vereinigungen, aber es fehlt bei ihnen jenes durch große maschinelle Anlagen und durch die Produktion auf Vorrat geschaffene Kapitalrisiko, das in der Großindustrie die fortdauernde Beschäftigung der Werke erfordert, damit den Konkurrenzkampf so erbittert macht und zu gegenseitigem Preisdruck führt. Das lokale Handwerk kann viel mehr mit den herkömmlichen Preisen rechnen, die, auch wenn die Konkurrenz sich vergrößert, nicht leicht angetastet werden. Es leidet unter der heutigen Ueberfüllung des Gewerbes, nicht aber unter starken Preisschwankungen, denn auch die Krisen spielen im Kleingewerbe eine viel geringere Rolle. Dazu kommt, daß auch die Formen der Vereinigungen im Handwerk vielfach andere sind als in der Industrie, namentlich auch infolge der neueren Innungsgesetzgebung, die überhaupt den monopolistischen Zusammenschluß im Handwerk sehr erleichtert hat. Endlich sind infolge des rein lokalen Charakters dieser kleingewerblichen Verbände und der Beschränkung ihrer Wirkungen auf einen viel kleineren Kreis die Voraussetzungen und Aufgaben staatlichen Eingreifens hier ganz andere als in der Großindustrie. Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, den Begriff der Kartelle auf die monopolistischen Vereinigungen größerer Betriebe und in ihrem Absatz nicht rein lokaler Erwerbszweige zu beschränken. Hier spricht man von Unternehmern und Unternehmungen und der deutsche Ausdruck: Unternehmerverbände, namentlich, wenn man ihn so, wie wir es taten, den Unternehmervereinen entgegenstellt, ist daher mindestens so bezeichnend wie das Fremdwort Kartell.

Wenn man auch im Mittelalter von einer eigentlichen Kartellbewegung wegen der damaligen Handwerks- und Zunftverfassung nicht reden kann, so hat es doch hier und da in nicht zunftmäßig organisierten Gewerben Vereinbarungen der Produzenten gegeben, auf die sich der Begriff Kartell wohl anwenden läßt. So sind im 14., 15., und 16. Jahrh. namentlich im Bergbau und Erzhandel, für Kupfer, Zinn, Quecksilber, dann auch seitens der Salzwerke und Alaunwerke kartellmäßige Preisvereinbarungen an verschiedenen Orten zustande gekommen, und auch im 18. Jahrh. sind sie unter den durch den Merkantilismus gezüchteten Industrien keineswegs selten, so für Kupfer, Salz, Glas, Porzellan, Tuche, Bettfedern u. a.

3. Entstehung der Kartelle. Aber alle diese Kartelle früherer Jahrhunderte und ebenso die vereinzelten Bildungen dieser Art in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. stehen

mit der modernen Kartellbewegung nicht in historischem Zusammenhang, denn inzwischen war das Prinzip der freien Konkurrenz überall zur Durchführung gelangt, und die heutige Kartellbewegung ist erst eine Reaktion gegen dieses Prinzip. Als Mittel gegen ein Uebermaß von Konkurrenz ist die Kartellbewegung eine ganz moderne Erscheinung. So kam es, daß, als Ende der 70er Jahre zum ersten Male einige Kartelle die Oeffentlichkeit beschäftigten, der Begriff und die Sache selbst noch durchaus unbekannt waren. In dem kurzen Zeitraum eines Menschenalters haben sich also diese Vereinigungen aus den kleinsten Anfängen heraus zu einer Erscheinung entwickelt, die zu den bedeutendsten der modernen Volkswirtschaft gehört. Eine solche rapide Ausdehnung ist in der wirtschaftlichen Entwicklung, die sonst nur mit viel längeren Zeiträumen zu rechnen pflegt, etwas so Unerhörtes, daß schon aus ihr der Schluß berechtigt erscheint: die Kartelle müssen sehr tief in der heutigen Volkswirtschaft liegende Ursachen haben, ihre Entstehung mußte in einem gegebenen Momente mit Notwendigkeit erfolgen. Suchen wir jetzt diese Ursachen festzustellen.

Die tiefste Ursache der Kartellbildung liegt in der Entwicklung des Großbetriebes überhaupt. Diese aber ist wieder die Folge der großen technischen Errungenschaften, die, schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. beginnend, namentlich dem 19. Jahrh. ihren Stempel aufgedrückt haben. Die Erfindung zahlreicher Maschinen ermöglichte die Massenproduktion, die Verbesserung der Verkehrsmittel, insbesondere seit Aufkommen der Eisenbahnen und der Dampfschiffahrt, ermöglichte den Massenabsatz. Damit ergibt sich das der modernen, auf Massenproduktion eingerichteten kapitalistischen Unternehmung eigentümliche Risiko; der Unternehmer riskiert sein in den Betrieb gestecktes Kapital in doppelter Weise: Erstens läuft er Gefahr, seine Anlagen nicht dauernd und gewinnbringend beschäftigen zu können; er riskiert das in dieselben gesteckte sog. stehende Kapital. Zweitens ist es nicht sicher, daß er, nachdem er angefangen hat, Waren herzustellen, auch einen Abnehmer für sie finden wird; er riskiert auch das in sie gesteckte sog. umlaufende Kapital. Das Risiko des stehenden Kapitals ist aber in den meisten Fällen bedeutender.

Je mehr nun der Großbetrieb sich ausbreitete und je schneller neue technische Erfindungen und Verbesserungen einander folgten, um so schärfer wurde die Konkurrenz unter den Unternehmern. Jeder neu errichtete Betrieb war durch die Anwendung der neuesten Maschinen und Verbesserungen dem alten überlegen, jeder suchte durch billigere Produktion und billigeres Angebot sich einen festen Absatz zu schaffen. Diese Zunahme der Konkurrenz ist eine allgemeine Erscheinung in reichen modernen Volkswirtschaften und sie hat in erster Linie die Entwicklung der Kartelle veranlaßt. Sie vergrößerte das Kapitalrisiko der Unternehmer und verminderte ihren Gewinn. Daher das Bestreben, ersteres zu verkleinern, letzteres zu erhöhen. Privatwirtschaftlich aufgefaßt ist dies die Veranlassung zur Entstehung der Kartelle, während die hinter diesen Motiven stehenden und sie hervorrufenden allgemeinen Erscheinungen, wachsender Konkurrenzkampf und ungünstige wirtschaftliche Lage volkswirtschaftlich ihre Entwicklung erklären.

In ihren Fachvereinen, die namentlich bei dem Uebergang zum Schutzzollsystem, in der zweiten Hälfte der 70er Jahre, ebenfalls zahlreich zustande kamen, besprachen die Unternehmer die wirtschaftliche Lage, und da lag es nahe, daß sie bei der Besprechung von gemeinsamen Agitationen für Zölle, Verkehrserleichterungen u. dgl. auch zu gemeinsamen Verabredungen über die Preise, zu Produktionseinschränkungen u. dgl. kamen. So „schlug die Konkurrenz plötzlich in das Monopol um", wie das schon in den 40er Jahren der Sozialist Proudhon an einem der ältesten Kartelle Frankreichs beobachtet hatte.

Zunächst waren solche Kartelle vereinzelt. Von einer Kartellbewegung kann man in Deutschland erst in der zweiten Hälfte der 70er Jahre sprechen, in anderen Ländern noch später. Zwei Momente waren dafür bestimmend: der „große Krach" und der Uebergang zum Schutzzollsystem 1879. Die große Krisis anfangs der 70er Jahre führte zunächst zu einer noch größeren Verschärfung des Konkurrenzkampfes, dann erst war in dem einen und anderen Gewerbe der Boden für Verständigungen reif. Erleichtert wurde dann deren Zustandekommen durch den Zolltarif von 1879. Er ermöglichte den Zusammenschluß ohne Rücksicht auf ausländische Konkurrenten. So kamen in den nächsten Jahren zahlreiche Kartelle zustande, allein 18 in der Eisenindustrie. Man kann nicht sagen, daß sie geschaffen seien, um die Zölle voll auszunutzen. Sondern um den heftigen Konkurrenzkampf einzuschränken, den sie als Ursache ihrer ungünstigen Lage erkannten, erstrebten die Unternehmer sowohl Schutzzölle als auch Kartelle. Erstere, um sich zunächst die ausländische Konkurrenz vom Halse zu schaffen, letztere, um dann auch im Inlande das aussichtslose Gegeneinanderkämpfen zu verhindern. Indirekt ist aber der Zolltarif von 1879 auch die Veranlassung zur Entstehung von Kartellen gewesen, in-

dem er für manche Industrie die Rohstoffe verteuerte, und, um einen Ausgleich in den Preisen zu erzielen, die Unternehmer zu Preisvereinbarungen veranlaßte.

Ueberhaupt zeigte sich bei weiterer Entwicklung immer mehr, daß die Bezeichnung der Kartelle als „Kinder der Not" (Kleinwächter) in der Regel nur für die ersten Verbandsbildungen in einem Gewerbe zutrifft. Sobald aber die Kartellbildung größere Ausbreitung erlangt hatte, die Unternehmer schon Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt hatten, lassen sie es oft nicht mehr zu langen Kämpfen kommen. Wenn die Rohstoffpreise oder die Löhne steigen, wird schnell durch Preisvereinbarungen ein Ausgleich geschaffen. Ja oft kommen jetzt Kartelle auch bei günstigen Konjunkturen zustande, um sie voll auszunutzen, während die Isolierung die Unternehmer oft hindert, die Preise entsprechend der gestiegenen Nachfrage zu erhöhen, weil ein jeder fürchtet, die übrigen möchten nicht folgen und er dadurch den Absatz verlieren. So zeigte sich schon in den Aufschwungsperioden von 1888—90, dann ebenso in denen von 1895 bis 1900, 1904—07 und 1910—13, daß in günstigen Zeiten oft ebensoviel Kartelle zustande kamen als in ungünstigen. Immerhin ist es kein Zweifel, daß Spekulationszeiten, Zeiten starker Preisschwankungen wie gegenwärtig, der Kartellbildung einen besonderen Anstoß geben.

4. Umfang des Kartellwesens. Die Kartellbildung umfaßt gegenwärtig alle Zweige des Erwerbslebens, wenn sie auch in vielen von sehr verschiedener Bedeutung ist. Man darf die gegenwärtig in Deutschland vorhandenen Kartelle auf viele hundert für etwa 400 verschiedene Waren veranschlagen. Für die Kartellbildung geeignet sind vor allem solche Erwerbszweige, in denen die Zahl der Unternehmer gering, die Konzentration der Unternehmungen also weit vorgeschritten ist. Doch spielt dabei auch die Möglichkeit der territorialen Abgrenzung eine Rolle, wenn z. B. die Unternehmer eines bestimmten Gebietes durch die Transportkosten bis zu einer gewissen Grenze vor auswärtiger Konkurrenz gesichert sind. Ferner erleichtern Massengüter mit wenig Qualitätsverschiedenheiten die Kartellbildung. Da alle diese Momente für die sog. Schwerindustrie zutreffen, ist sie zur Kartellbildung besonders geeignet, und so ist im Bergbau, in der Großeisenindustrie, in vielen Zweigen der Industrie der Steine und Erden das Kartellwesen besonders entwickelt. Andererseits steht fest, daß Waren, bei denen die Mode, wechselnder Geschmack des Publikums großen Einfluß haben, bei deren Herstellung künstlerische Fähigkeiten, Muster und Modelle eine große Rolle spielen, auch solche, für die einzelne Firmen einen besonderen Ruf genießen, sich am wenigsten zur Kartellbildung eignen. Hier pflegen Kartelle zunächst nur für die geringeren Qualitäten zustande zu kommen.

Eine besondere Beachtung verdient die Kartellbildung in der Textilindustrie in den letzten Jahrzehnten, wo die ungünstige wirtschaftliche Lage die vor allem in Qualitätsverschiedenheiten bestehenden Schwierigkeiten der Kartellbildung überwinden half. Hier galt es für die Produzenten besonders, die Abhängigkeit vom Handel durch Kartelle zu vermeiden. Daher haben hier die sog. Konditionenkartelle besondere Bedeutung erlangt, Verabredungen, welche monopolistische Wirkungen nur in Verbindung mit Preisvereinbarungen haben, an sich aber nur die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gewerbes für die Mitglieder günstiger zu gestalten versuchen. Eine solche Verbesserung der Zahlungsgebräuche, Beseitigung übermäßig langen Ziels, das der abnehmende Handel sich ausbedang, Beseitigung der Optionen, d. h. der Festlegung von Verkaufspreisen ohne Annahmepflicht des Kunden u. dgl. waren vor dem Kriege den Produzenten vielfach wichtiger als die Erlangung höherer Preise.

Solche Konditionenkartelle bedeuten für die Produzenten eine günstigere Verteilung des Risikos. Sie haben dann aber den Händlern, Groß- sowohl wie Kleinhändlern vielfach Veranlassung gegeben, sich ebenfalls zusammenzuschließen und in vielen Zweigen der Textilindustrie toben noch heute scharfe Kämpfe, bei denen sich Anbieter sowohl wie Abnehmer in Verbänden organisiert gegenüberstehen. Auch bei den zahlreichen Kartellen der Brauereien handelt es sich meist um Konditionenvereinbarungen.

Verhältnismäßig am geringsten entwickelt ist das Kartellwesen in der Landwirtschaft. Die große Zahl der Betriebe, die Verschiedenheit ihres Umfangs, die verschiedene Art der Produkte und der Produktionskosten, die Zerstreutheit der Produktionsstätten erschweren die Kartellbildung. Auch ist die Menge der zu verkaufenden Produkte sehr schwankend und durch Vereinbarungen häufig garnicht beeinflußbar. Nur für landwirtschaftliche Nebengewerbe, Zucker, Spiritus ist es zu großen festgeschlossenen Kartellen gekommen, die durch die Steuergesetzgebung und ihre Kontingentierung erleichtert wurden. Aber auch an das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen haben sich gelegentlich monopolistische Vereinigungen, im Einkauf sowohl wie im Verkauf angeschlossen. Die bedeutendste war wohl der Berliner Milchring.

Neben der Produktion sind gewisse Leistungsgewerbe sehr geeignet zur

Kartellbildung, so vor allem das Transportwesen (Schiffahrt, Spedition), das Versicherungsgewerbe, das Bankwesen. Der Handel ist an sich weniger zur Kartellbildung geeignet, da einem Kartelle der Händler, da sie nur umlaufendes Kapital benötigen, sehr viel schneller neue Konkurrenz erwachsen kann als den Verbänden der Produzenten. Die meisten Händlerkartelle sind erst unter dem Druck der Produzentenkartelle entstanden, zum Teil sind sie von den Produzenten selbst organisiert worden.

Deutschland war vor dem Kriege in bezug auf die Entwicklung des Kartellwesens in der ganzen Welt führend, am nächsten kam ihm Belgien und Oesterreich. In England und Amerika waren die Kartelle mehr durch die Rechtsordnung gehindert, man bevorzugte dort mehr die finanzielle Zusammenfassung in Form der Trusts. Im übrigen gibt es kaum ein in den Weltverkehr verflochtenes Land, in dem nicht schon von Kartellen berichtet worden wäre.

Bemerkenswert war vor dem Kriege auch die große Zahl internationaler Kartelle. Das stärkste war wohl das der europäischen Spiegelglasproduzenten. Deutschland hatte die meisten mit Belgien und Oesterreich. Am zahlreichsten waren sie in der Schiffahrt. Eine amerikanische Statistik zählte 1913 80 derselben auf.

5. Formen der Kartelle. Die Formen der Kartelle sind äußerst mannigfaltig, doch lassen sich bei allen monopolistischen Verbänden nach ihren Wirkungen 3 große Gruppen unterscheiden. Vor allem streben die Mitglieder naturgemäß, durch den Zusammenschluß höhere Preise und Gewinne zu erzielen als bei freier Konkurrenz, und deswegen sind die Preiskartelle die häufigsten. Sehr oft aber hat die Konkurrenz zu einer großen Ueberproduktion geführt, Händler und Konsumenten sind auf lange mit Vorräten versehen, und Preisvereinbarungen sind dann nicht durchführbar. Da müssen zuerst Bestimmungen über die Produktion getroffen, Betriebs- und Produktionseinschränkungen vereinbart werden: die Produktionskartelle. Endlich ist es auch möglich, daß jedem Unternehmer oder doch einer Gruppe von ihnen ein bestimmtes Absatzgebiet, bestimmte Abnehmer zugewiesen werden. Dies geschieht durch die Gebietskartelle. Jedoch in der Regel nicht in der Weise, daß jeder Anbieter ein bestimmtes Absatzgebiet erhält, sondern daß mehrere territorial zusammengefaßte Gruppen so abgegrenzt werden, wie bei den Zement- und Salinenverbänden. Namentlich internationale Kartelle haben häufig diesen Zweck der Gebietsabgrenzung. Ein gegenseitiges Garantieren jedes Abnehmers ist der sog. Kundenschutz, durch welchen insbesondere die Brauereien sich verpflichten, sich nicht gegenseitig ihre Kunden abspenstig zu machen.

Bei allen diesen drei Kartellformen: Gebiets-, Preis- und Produktionskartellen, kann man nun wieder eine niedere und eine höhere Stufe unterscheiden. Erstere besteht in der geschilderten Weise in einfacher Beschränkung des Unternehmers, sei es in Rücksicht auf den Absatz, die Preisfestsetzungen oder die Produktionstätigkeit. Bei der höheren Stufe dagegen findet eine Verteilung des Gesamtangebots, der Gesamtnachfrage oder des Gesamtgewinns an die Mitglieder statt; man spricht daher hier von Verteilungskartellen. Im Gegensatz zu den Kartellen niederer Ordnung, welche in bloßen Verträgen zwischen den Unternehmern bestehen, keine konkreten Organe haben, ist bei den Verteilungskartellen in der Regel ein besonderes Organ, gewöhnlich Verkaufsstelle oder Syndikat genannt, erforderlich, welches die Verteilung besorgt. Dieses Organ, das heute vielfach in Gesellschaftsform, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet wird, erfordert natürlich einen größeren Verwaltungsapparat und setzt daher ein festeres Gefüge des Verbandes voraus. Daher pflegen sich diese festorganisierten Kartelle erst allmählich aus den Kartellen niederer Ordnung zu entwickeln.

Dem sog. Gebietskartell der niederen Stufe entspricht hier das Kartell mit Auftragsverteilung, in dem zwar nicht territorial abgegrenzt wird, aber alle Aufträge an eine Zentralstelle, das sog. Verkaufssyndikat, gerichtet werden müssen, welches sie nach einem vorher festgestellten Verteilungsplan den einzelnen Mitgliedern bis zur vollen Höhe der ihnen zugebilligten Absatzquote zuweist. Diese Kartellform eignet sich besonders für Massenprodukte, bei welchen wenig Qualitätsunterschiede vorhanden sind und den Abnehmern nicht viel auf die Lieferung durch bestimmte Produzenten ankommt. Zu den in dieser Form abgeschlossenen Kartellen gehören die meisten Verbände der Kohlen- und Eisenindustrie. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat A.-G. in Essen, der Stahlwerksverband A.-G. in Düsseldorf sind nichts weiter als die Verkaufsstelle des Verbandes der Zechen, bzw. der Stahlwerksbesitzer. Deren Verpflichtung untereinander, nur durch diese Aktiengesellschaften zu verkaufen, ist das eigentliche Kartell. Auch in anderen Industrien sind zahlreiche Kartelle in dieser Weise organisiert, welche sich als die zweckmäßigste für festgeschlossene Verbände erwiesen hat. Eine besondere Abart dieser Kartellform

sind die Submissionskartelle, in denen die Unternehmer vereinbaren, wer bei den Submissionen mitbieten soll und zu welchen Preisen.

Den Produktionskartellen der niederen Stufe entsprechen die Angebotsverteilungen, bei welchen für jedes Mitglied bestimmt wird, welchen Teil von dem gesamten auf den Markt zu bringenden Produktionsquantum es den Abnehmern anbieten darf. Hier wird also nicht nur die Produktion beschränkt, sondern von einem gesamten auf den Markt zu bringenden Warenquantum ausgegangen, dessen Herstellung unter den Kartellmitgliedern nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt wird. Diese Kartellform ist nicht sehr häufig, weil sie eine weitgehende Kontrolle erfordert und sich die Verteilung der Aufträge in vielen Fällen als zweckmäßiger erwiesen hat.

Den Preiskartellen endlich entsprechen unter den Kartellen höherer Ordnung diejenigen, welche eine Verteilung der Gewinne vornehmen. Hier fließen alle Einnahmen in eine gemeinsame Kasse und werden an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligungsziffer verteilt, bzw. jedes Mitglied ist von vornherein gehalten, die Differenz zwischen einem angenommenen, ungefähr den Produktionskosten entsprechenden Grundpreise und einem vereinbarten Minimalverkaufspreise in die gemeinsame Kasse einzuzahlen. Bei manchen dieser Kartelle, die in neuerer Zeit häufiger als früher entstanden sind, wird dadurch auch ein Einfluß auf die Produktion der Mitglieder ausgeübt, daß über ein bestimmtes Beteiligungsquantum hinaus für das, was mehr produziert oder abgesetzt wird, höhere Einzahlungen zu machen sind bzw. geringere Rückzahlungen aus der gemeinsamen Kasse erfolgen. Auf diese Weise wird die Festsetzung öffentlicher gemeinsamer Verkaufspreise ganz überflüssig. Jeder hat schon von selbst ein Interesse, nicht unter dem Minimalpreis zu verkaufen, umgekehrt ist es aber möglich, daß ein höherer Verkaufspreis, den ein Unternehmer vielleicht wegen der besonderen Qualität seiner Produkte zu erzielen vermag, ihm auch voll zugute kommt.

Eine andere Form des Gewinnverteilungskartells besteht darin, daß von den Produzenten eine besondere Handelsgesellschaft (meist Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mbH.) gebildet wird, die ihnen die Produktion abkauft, sie zu vereinbarten höheren Preisen verkauft und den Gewinn an die Mitglieder zur Verteilung bringt. Diese Form des Gewinnverteilungskartells kann als die höchste denkbare Kartellform überhaupt bezeichnet werden, weil sie die Selbständigkeit der Unternehmer am meisten beschränkt. Sie nimmt ihnen vollständig die eine Seite ihrer Tätigkeit, den Verkauf, läßt sie nur noch in der Produktion selbständig und in dem Eigentum an ihrem Betriebe. Wird auch das den Unternehmern genommen, so kommen wir zur monopolistischen Fusion und zum Trust, bei welchen also die Selbständigkeit der Unternehmer aufhört, an ihre Stelle eine einheitliche neue Unternehmung tritt. Von ihnen, die sich in Deutschland selten, sondern bisher hauptsächlich in Amerika entwickelt haben, ist in einem besonderen Artikel die Rede.

II. Wirkungen.

1. Wirkungen der Kartelle für die Unternehmer selbst. Der wichtigste Zweck und nächstliegende Vorteil der Kartelle für die kartellierten Unternehmer selbst ist die Erhöhung der Gewinne, die Möglichkeit, die Preise sogleich steigender Nachfrage anzupassen, Preiserhöhungen der Roh- und Hilfsstoffe sowie der Löhne alsbald auszugleichen, evtl. auch in ungünstigen Zeiten ein allzu starkes Sinken des Preises zu verhindern. (Vgl. über die Preisbewegung auch die Artikel dieses Werkes, welche sich auf Eisen, Kali, Kohlen, Spiritus beziehen.) Letzteres ist erst allmählich den festgeschlossenen Syndikaten gelungen und auch nur dann, wenn sie in der Hochkonjunktur maßvoll mit den Preiserhöhungen waren und ihre Macht nicht überspannten. Die ersten Preiskartelle in einer Industrie lassen aber oft die notwendige Mäßigung vermissen, gehen oft mit Preiserhöhungen zu rücksichtslos vor, veranlassen damit nur das Aufkommen neuer Konkurrenten, und der Zusammenbruch des Kartells ist die schließliche Folge. Gewöhnlich kommt es dann zu einer Zeit des Konkurrenzkampfes, bei dem die schwächsten Unternehmungen ausgemerzt werden, die übrigen schließen eine neue Konvention und der gleiche Vorgang spielt sich von neuem ab. So war es z. B. bei zahllosen Kartellen der chemischen Industrie der Fall.

Dagegen gelang es dem Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat schon in der Krisis von 1900—1903 die Kohlenpreise hochzuhalten, nachdem es sie in der vorausgehenden Hochkonjunktur allerdings weniger erhöht hatte als es in früheren Aufschwungsperioden der Fall war. In der Tat ist auf die Dauer für die Unternehmer eine größere Stabilität der Preise wertvoller, als mittels der Kartelle eine kurze Zeit der Hochkonjunktur voll auskosten zu können. Diese kriseneinschränkende Wirkung der Kartelle ist in den letzten Jahrzehnten in einigen gut organisierten Industrien öfters zutage getreten. Aber die große Mehrheit der Kartelle steht allerdings noch auf dem Standpunkt, die Konjunktur möglichst vollkommen auszunutzen, und auch im Kohlensyndikat und im Stahlwerksverband kämpfte immer eine

dahin zielende Richtung gegen die weitsichtigeren, mehr auf Stetigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse bedachten Elemente

Immer ist es aber für die Unternehmer von größtem Wert, mittels der Kartelle Erhöhungen der Produktionskosten in den meisten Fällen rasch durch Preiserhöhungen ausgleichen zu können. Das zeigte sich auch nach der Revolution in mehreren Industrien, als die Löhne infolge der Forderungen der Arbeiter rapide in die Höhe gingen. So tragen die Kartelle unzweifelhaft zur raschen Weiterverbreitung von Preissteigerungen bei. Der Krieg selbst war für manche Industrien eine Art Hochkonjunktur, zumal wo die gesamte Nachfrage von einem glänzend zahlenden Abnehmer, dem Staate ausging, und es ist kein Zweifel, daß die Unternehmer die Kartelle benutzten, die günstige Lage voll auszunutzen.

Sehr wertvoll sind für die Unternehmer auch die schon genannten **Konditionenkartelle**, Vereinbarungen über Verkaufsbedingungen, Zahlungsweise, Rabattgewährung, Anrechnung der Verpackung u. dgl. Sie verhelfen einerseits erst den Preisvereinbarungen zu voller Wirksamkeit, andererseits beseitigen sie manche Mißstände, die mit jenen Dingen in vielen Gewerben verbunden zu sein pflegen und die oft eine Art unlauteren Wettbewerbs darstellen.

Ueberhaupt ist die **größere Machtstellung**, die das Kartell den Unternehmern anderen Wirtschaftssubjekten gegenüber verleiht, für sie von großem Nutzen. Den Arbeitnehmern gegenüber wird das freilich erlangt durch die besonderen Arbeitgeberverbände, aber den Weiterverarbeitern und Händlern gegenüber erlangen sie durch die Kartelle größere Macht. Namentlich im Kampf zwischen Produktion und Handel spielt das eine Rolle und während vor der Aera der Kartelle vielfach der Großhändler die wichtigste Instanz im tauschwirtschaftlichen Prozeß war, die den Produzenten in Abhängigkeit von sich hielt, hat sich das durch die Kartelle (aber auch durch die Entwicklung zu immer größeren Betrieben) in manchen Gewerben erheblich geändert. In den letzten Jahrzehnten hat namentlich die Textilindustrie in dieser Hinsicht mit den Kartellen Erfolge zu verzeichnen gehabt.

Das einzigste Opfer, welches die Unternehmer bringen müssen, um sich alle diese Vorteile zu verschaffen, ist die **Beschränkung ihrer Selbständigkeit**. Daß das kein kleines Opfer ist, beweisen die vielen Schwierigkeiten, die der Abschluß eines Kartells regelmäßig macht und die durch die Bedenken einzelner herbeigeführt werden, welche sich den gemeinsamen Beschränkungen nicht unterwerfen. Es gibt immer Unternehmer, die versuchen, außerhalb des Kartells zu bleiben, und durch die Vereinbarungen nicht gehindert, den Absatz an sich zu reißen. Aber nicht selten werden auch die Vereinbarungen heimlich umgangen, indem Gewichtszugaben gemacht, Verpackung nicht berechnet oder zu einem übermäßigen Preise zurückgenommen werden, sogar falsche Fakturen ausgestellt werden und was dergleichen Mittel mehr sind. Auch das Versprechen von Gegenaufträgen spielt in kartellierten Industrien oft eine ziemliche Rolle. Zur Hebung der Moralität tragen jedenfalls die Kartelle, wie überhaupt das ganze Koalitionswesen, nicht viel bei. Nicht Gemeinsinn ist es, der sich in ihnen entwickelt, sondern Interessensolidarität. Die Gegensätze gegenüber anderen Gruppen von Wirtschaftssubjekten werden in den meisten Fällen verschärft.

Die Gefahr, daß durch die Kartelle das Interesse der Unternehmer an ihrem Betriebe geringer wird, ist im allgemeinen wohl kaum vorhanden, möglich, daß hier und da die Tendenz zur Umwandlung in Aktiengesellschaften durch sie gefördert wird. Dagegen ist von großer Bedeutung der Einfluß, den sie auf die Psyche der Unternehmer hinsichtlich ihres Verhältnisses zu anderen Wirtschaftspersonen gehabt haben. Der Individualismus im Unternehmertum ist durch sie unzweifelhaft eingeschränkt worden. Die strenge Bindung an die gemeinsamen Vereinbarungen, die weitgehende Kontrolle, bedeuten sehr tiefgreifende Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Unternehmer. Der Standpunkt des: Herr im eigenen Hause zu sein, wird durch sie eingeschränkt. Machte er sich auch vor allen den Arbeitern gegenüber geltend, so spielte er doch auch sonst eine Rolle, kam z. B. in der Geheimhaltung aller Betriebsvorgänge zum Ausdruck. Die Kartelle wirken nun als ein Erziehungsmittel in der Richtung auf heute schon verbreitete und auch in ihren Grundlagen sehr berechtigte Bestrebungen, eine größere Oeffentlichkeit, ein größeres Mitwirken und Hineinblicken aller in die großen Betriebe herbeizuführen. Wenn schon vor der Revolution die Anerkennung der Arbeiterverbände Fortschritte machte, Tarifgemeinschaften u. dgl. sich ausbreiteten, so wurde dies zum Teil auch dadurch herbeigeführt, daß die Unternehmer in den Kartellen gelernt hatten, ihr Selbstbestimmungsrecht zu beschränken. Daß die Entwicklung schon vor dem Kriege in der Richtung auf eine größere Oeffentlichkeit in der Geschäftsführung der Unternehmungen, auf einen stärkeren Einfluß der Konsumenten und Arbeiter auf den Produktionsprozeß ging, ist unbestreitbar und in dieser Hinsicht haben die Forderungen des Sozialismus trotz fundamentaler Irrtümer in

ihrer Begründung (Mehrwertlehre) zweifellos ihre Berechtigung.

2. Wirkungen auf die außenstehenden Unternehmer. Eine sehr bemerkenswerte Wirkung der Kartelle ist der Anreiz, den sie zur Ausdehnung der Produktion und des Angebots bieten. Sei es, daß neue Unternehmungen neben den Mitgliedern des Kartells aufkommen, sei es, daß die kartellierten Unternehmungen sich ausdehnen. Insbesondere in Zeiten steigender Konjunktur läßt das Kartell seinen Mitgliedern in der Regel in dieser Hinsicht freie Hand, sehr häufig müssen sich dann aber die Kartelle auflösen, wenn der Absatz nachläßt. Ja, man kann sagen, daß, wo die Voraussetzungen für eine starke Ausdehnung der Produktion gegeben sind, dies das naturgemäße Ende jedes längere Zeit bestehenden Kartells ist, daß es nach einiger Zeit wieder einer Epoche des Konkurrenzkampfes Platz macht.

In keiner Industrie ist die Ausdehnung der Produktion unter dem Einfluß eines Kartells stärker gewesen als im Kalibergbau (s. Art. „Kaliindustrie"), wo das Kartell auch nur durch künstliche staatliche Zwangsmaßnahmen (Zwangssyndikat) aufrechterhalten werden konnte. Immer wieder entstanden auf Grund von Bohrungen neue Unternehmungen und mußten in das Kartell aufgenommen werden. Dadurch gingen die Beteiligungsziffern jedes einzelnen am Absatz immer weiter zurück, so daß die Werke nur zu einem verschwindenden Bruchteil ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit beschäftigt waren, was natürlich die Produktionskosten gewaltig verteuerte. Die volkswirtschaftlich höchst nachteilige Ueberkapitalisation ganzer Industriezweige wurde durch das Kartellwesen zweifellos stark gefördert.

Lange Zeit hindurch hat das Kalisyndikat die Errichtung neuer Unternehmungen durch die sog. Schutzbohrgemeinschaft zu hindern versucht, die überall, wo ein Bohrunternehmen begann, eine Konkurrenzbohrung entgegensetzte. Das war ein in diesem besonderen Fall anwendbares Mittel, das Aufkommen neuer Unternehmungen zu hindern. Es gibt aber noch eine Reihe anderer Mittel, die die Kartelle (und ebenso die anderen monopolistischen Verbände) anwenden, um die Monopolstellung aufrechtzuerhalten, evtl. die Außenstehenden zum Anschluß zu bringen. Sie sind von großer wirtschaftspolitischer Bedeutung. Das Nächstliegende ist, sie niederzukonkurrieren. Das geht natürlich nicht ohne Herabsetzung der Preise und ist daher immer nur vorübergehend möglich, da der Zweck des Kartells sonst illusorisch würde. Wenn die Außenkonkurrenz zu stark wird, löst sich deshalb das Kartell regelmäßig auf. In Deutschland, der Schweiz und anderen Ländern wurden zwecks Bekämpfung der neben einem Kartell entstandenen neuen Konkurrenz mehrfach von den Kartellmitgliedern gemeinsame Kampfmarken ihrer Produkte eingeführt, welche überall, wo die Konkurrenten anboten, zu besonders billigen Preisen verkauft wurden. Ein anderes Mittel ist, die Konkurrenten aufzukaufen. Wird es auch in erster Linie von den Trusts angewendet, so haben doch auch die Kartelle nicht selten gemeinsame Fonds zu diesem Zwecke zusammengebracht.

Das Hauptmittel aber, um die Monopolstellung des Kartells aufrechtzuerhalten und die Außenstehenden zu bekämpfen, sind die sog. Exklusionsverträge, die Verpflichtungen zu ausschließlichem Verkehr. Diese Verpflichtungen richten sich gegen die außenstehenden Unternehmer, aber sie wenden sich an die Rohstofflieferanten (Arbeiter) oder an die Abnehmer und verpflichten sie, nur an die kartellierten Unternehmer zu verkaufen (nur für sie zu arbeiten) und nicht an außenstehende Unternehmer, oder nur von den kartellierten Unternehmern zu kaufen und nicht von den außenstehenden. Ersteres nennt man auch Lieferungssperre, letzteres auch Bezugssperre. Beides wird auch, namentlich wenn von den Arbeitern angewendet, Boykott genannt (s. diesen Art.). Es können also nicht nur die Empfänger von Arbeitsleistungen, sondern auch die Verkäufer von Lebensmitteln (z. B. eine Brauerei) von den Arbeitern boykottiert werden.

Die Sperren sind äußerst wirksame Maßregeln, um die außenstehenden Unternehmer zum Anschluß an das Kartell zu zwingen (ebenso in den Gewerkvereinen der Arbeiter die Weigerung, mit außenstehenden Arbeitern zusammen zu arbeiten). Oft genügt schon die bloße Androhung, den außenstehenden Unternehmern den Rohstoffbezug oder den Absatz zu sperren, um sie zum Anschluß an das Kartell bereit zu machen. Aber wenn die Sperre wirklich durchgeführt wird, kann sie unter Umständen zum Ruin der Außenstehenden führen. Wenn man daher geneigt sein sollte, diese Maßregeln ungünstig zu beurteilen und sie etwa durch die Gesetzgebung zu verbieten, so ist zu berücksichtigen, daß die Außenstehenden vielfach eines solchen Schutzes nicht würdig sind. Sie bleiben außerhalb des Kartells (und dasselbe gilt für die Gewerkvereine der Arbeiter), um neben ihm und ohne an seinen Lasten mittragen zu müssen, größere Vorteile zu erzielen. Wenn alle so denken wollten, wäre die Regelung eines Erwerbszweigs durch monopolistische Vereinigungen unmöglich. Ein gewisser Zwang muß von allen sozialen Gemeinschaften dem einzelnen gegenüber ausgeübt werden können, wenn auch die

Frage, wie weit er gehen darf, das größte und schwierigste aller sozialen Probleme ist. Auch auf diesem speziellen Gebiet ist es nicht gelöst, eine allgemeine brauchbare Grenze nicht gefunden (s. unter 7).

Das Problem ist dadurch so kompliziert, weil diese Verpflichtungen sich zwar gegen die Außenstehenden richten, aber als Bindung die Abnehmer oder Lieferanten treffen. Inwieweit ist es berechtigt, sie in Lieferung oder Bezug nur an die kartellierten Unternehmer zu binden und von den außenstehenden fernzuhalten? Auch hier ist eine allgemeine Grenze sehr schwer zu ziehen. Ein allgemeines Recht der Betriebe, an jeden zu verkaufen, der Abnehmer, von jedem zu kaufen, das nicht durch Vereinbarungen eingeschränkt werden könnte, gibt es nicht. Aber die Bindung der Lieferanten oder der Abnehmer an das Kartell kann auch zu weit gehen, eine starke Beschränkung ihrer Wirtschaftstätigkeit und Handlungsfreiheit bedeuten. Immerhin ist zu beachten, daß diesen Verpflichtungen eine stark organisierende Kraft innewohnt, die im Wirtschaftsleben nicht entbehrt werden kann, wie sie auch z. B. die Grundlage der so segensreichen Tarifgemeinschaften bildet, bei denen die Unternehmer sich verpflichten, nur der Vereinbarung angeschlossene Arbeiter zu beschäftigen, diese aber, nur für tariftreue Unternehmer zu arbeiten. Noch weiter geht der in einigen Erwerbszweigen zustande gekommene „ausschließliche Verbandsverkehr" (in England zeitweise die sog. „Allianzverbände"), in dem die Unternehmer sich verpflichten, nur Mitglieder des Gewerkvereins zu beschäftigen, die Arbeiter, nur bei kartellierten Unternehmern und nicht bei außenstehenden zu arbeiten. Das bedeutet eine Solidarität der beiden an der Produktion beteiligten Instanzen gegenüber den Konsumenten (s. näheres in der unten zitierten Literatur).

3. Wirkungen auf die Arbeiter. Die direkte gemeinsame Einwirkung auf die Arbeiterverhältnisse haben die Unternehmer in den eigentlichen Arbeitgeberverbänden, die oft nicht nur Unternehmer derselben Branche sondern ganz verschiedene Berufe umfassen. Aber auch die Kartelle wirken natürlich auf die Arbeitsverhältnisse. Vor allem insofern, als sie es den Unternehmern erleichtern, Forderungen der Arbeiter auf Lohnerhöhungen nachzukommen, weil sie sie leichter durch Preiserhöhungen einholen und ausgleichen können. Insofern haben die Arbeiter direkt Vorteil von den Kartellen, der sich in den eben erwähnten Allianzverbänden ausspricht, in denen die Verpflichtung der Arbeiter den Bestand des Kartells geradezu garantiert. Im Anschluß an ein Kartell werden daher gleitende Lohnskalen leichter möglich. In einem festgeschlossenen Kartell wird auch eine größere Gleichmäßigkeit der Löhne erzielt werden können. Andererseits verstärkt doch auch der Zusammenschluß der Unternehmer in einem Kartell, wenn er auch zu anderen Zwecken erfolgt ist, ihre Macht den Arbeitern gegenüber, erleichtert das Zusammengehen der Unternehmer auch nach dieser Seite. Schwarze Listen sind leichter möglich, das gegenseitige Abjagen der Arbeiter kann leichter vermieden werden. Bei lokalen Streiks können die Unternehmer länger aushalten, den betroffenen Betrieben Entschädigungen gewähren, in die Lieferungsverpflichtungen eintreten. Andererseits wird, wie schon betont, der patriarchalische Standpunkt, daß ein Unternehmer nur mit „seinen" Arbeitern verhandeln will, in kartellierten Erwerbszweigen leichter überwunden.

Die Verschiebungen in der politischen und wirtschaftlichen Machtstellung der Unternehmer und Arbeiter, die seit der Revolution eingetreten sind, verstärken die Vorstellung, daß beide Teile nicht ohne einander auskommen. Zwar wissen die Arbeiter, daß wenn sie die politische Macht im Staate in der Hand haben, der Staat auch der willfährigste Arbeitgeber ist; aber die Einsichtigeren unter ihnen erkennen doch immer mehr, daß nicht alle Erwerbszweige sozialisiert werden können, daß der weitaus größte Teil der privaten Unternehmungen, wenigstens einstweilen, bestehen bleiben muß und daß es darauf ankommt, sich mit den Unternehmern zu verständigen. Diese Verständigungen werden nun durch die Kartelle zweifellos sehr erleichtert. Denn sie ermöglichen es den Unternehmern, heutzutage, wo wir uns schon an sich in einer völligen Preisrevolution (infolge Geldvermehrung) befinden, allen Forderungen der Arbeiter auf Lohnerhöhungen nachzugeben und sich durch höhere Preise an den Konsumenten schadlos zu halten. Wie lange das möglich sein wird, an welchem Punkt der Preiserhöhungen die Kaufkraft nachlassen wird, das ist kaum zu sagen, weil eben durch die Geldvermehrung immer neue künstliche Kaufkraft geschaffen wird, was nur bewirkt, daß angesichts der geringen Produktion die Kaufkraft der Geldeinheit immer geringer wird. Jedenfalls sehen wir heute, daß gerade in kartellierten Industrien Unternehmer und Arbeiter vereint am selben Strange ziehen, die Ausbeutung der Konsumenten betreiben, und es ist kein Zweifel, daß, wenn das so weiter geht, der Schutz der Konsumenten vor der Ausbeutung durch die zusammengehenden Organisationen der Unternehmer und Arbeiter das große wirtschaftspolitische Zentralproblem der Zukunft werden wird. Schließlich wird es auf die

Wahrheit hinauslaufen, daß die Arbeiter mit noch so hohen Löhnen doch nicht mehr konsumieren können, als produziert worden ist, während wer nicht produzieren kann, verhungert. Daß dann wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit nur im staatlichen Auftrag möglich sein wird, bedeutet sicherlich keinen Kulturfortschritt.

4. Wirkungen auf die Abnehmer im allgemeinen. Wie schon betont treffen die Wirkungen der monopolistischen Vereinbarungen von Anbietern naturgemäß in erster Linie die Abnehmer. Sie müssen höhere Preise bezahlen als bei freier Konkurrenz. Aber es ist nicht immer gesagt, daß der niederste Preis, der im Konkurrenzkampf zustande kommt, der volkswirtschaftlich zweckmäßigste ist. Vielmehr hat die volkswirtschaftliche Organisation ein großes Interesse an möglichster Stetigkeit der Preise, namentlich bei den Rohstoffen, weil allen Weiterverarbeitern und Abnehmern ihre wirtschaftlichen Kalkulationen dadurch erleichtert werden. Einen „gerechten" Preis festzustellen ist aber nicht möglich. Ja, es ist schon äußerst schwierig zu entscheiden, und setzt völlige Kenntnis nicht nur der betr. Industrie sondern mindestens auch aller verwandten sowie des Handels voraus, ob eine Preisfestsetzung eines Kartells in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet ist oder nicht. Diese Schwierigkeiten der Festsetzung eines gerechten Preises werden bei den in Aussicht genommenen Sozialisierungen immer deutlicher hervortreten. Das Wesen der Preis- und Einkommensbildung in der heutigen Wirtschaftsorganisation wurde vom Sozialismus, aber auch von der bisherigen Wirtschaftstheorie vollkommen verkannt.

Im allgemeinen kann man sagen, daß die Preisfestsetzungen der Kartelle sich von denen der freien Konkurrenz am meisten in der Depression unterscheiden, wo sie oft stark herabzugehen pflegten, während festgeschlossene Kartelle sie relativ hoch halten können. Die Kartelle können daher eine größere Gleichmäßigkeit der Preise herbeiführen und haben dies vor dem Kriege in einigen Erwerbszweigen (Kohlensyndikat, Stahlwerksverband) auch zweifellos getan, was auch für die Abnehmer von allergrößtem Vorteil ist. Unter diesen haben die letzten Konsumenten verhältnismäßig noch am wenigsten von den Kartellen zu leiden gehabt, weil die Fertigfabrikatenindustrie und der Handel im allgemeinen weniger kartelliert ist als die Rohstoffindustrie. Dabei spielt natürlich das Aufkommen neuer Konkurrenz und evtl. die Möglichkeit des Bezugs aus dem Auslande eine Rolle. Vor dem Kriege war der Kapitalreichtum in Deutschland so groß, daß jedes Kartell, das höhere Preise und Gewinne durchsetzte, alsbald Anreiz zur Gründung neuer Unternehmungen oder zur Ausdehnung der Produktion gab. Auch wurde der technische Fortschritt durch die Kartelle keineswegs gehindert. Daher stand neue Konkurrenz immer latent im Hintergrunde, wenn ein Kartell seine Monopolstellung übermäßig ausnutzen wollte.

Seit dem Weltkrieg hat sich das freilich wesentlich geändert. Bei dem allgemeinen Warenmangel reißen sich die Abnehmer zumeist um die Ware. In solchen Zeiten ist die Lage der Abnehmer natürlich viel ungünstiger, hat jeder Anbieter schon an sich häufig eine Art von Monopolstellung, und mit der größeren Rücksichtslosigkeit, die heute das Wirtschaftsleben beherrscht, suchen sie alle, die Arbeiter nicht zuletzt, sie auszunutzen.

In besonders ungünstiger Lage befinden sich unter den Abnehmern diejenigen Weiterverarbeiter, die sich nicht selbst kartellieren konnten. Zwar haben auch sie dadurch einen Vorteil von den Kartellen der Rohstoffproduzenten, daß sie alle in bezug auf die Rohstoffpreise auf die gleiche Basis gestellt werden, die Kalkulation also vereinfacht wird. Aber sehr ungünstig war die Stellung der reinen Weiterverarbeiter in der Eisenindustrie den großen gemischten Unternehmungen gegenüber, wenn sie den Rohstoff, das Halbzeug kaufen müssen. Diese geben nur solches ab, wenn sie es nicht selbst weiterverarbeiten können, oder sie verkaufen es so teuer, daß jene mit ihnen in den Fertigprodukten nicht konkurrieren können. Aber die Organisation der großen gemischten Werke bedeutet unzweifelhaft einen technischen und wirtschaftlichen Fortschritt, dem gegenüber die reinen Werke sich nur unter besonderen Verhältnissen halten können. Das hat stark auf die Bildung von Kombinationsunternehmungen, vor allem in der Montanindustrie, auf die Verbindung von Kohlenzechen und Hochöfen mit Stahlwerken gewirkt (s. unter Nr. 6).

Das Hauptmittel der Abnehmer gegen die Kartelle sind Einkaufsvereinigungen. Solche sind auch in sehr großer Zahl zustande gekommen, namentlich im Handel, aber auch in der Landwirtschaft und in mehreren Zweigen des Kleingewerbes. Die Bewegung ist noch stark im Wachsen. Am schwierigsten sind natürlich die letzten Konsumenten zu organisieren. Hier hat die Konsumvereinsbewegung wie überhaupt die Genossenschaftsbildung als Mittel gegenüber den Kartellen noch eine große Aufgabe. Es ist nicht immer nötig, daß diese Einkaufsvereinigungen einen monopolistischen Charakter haben. Oft vermag schon der Zusammenschluß zum Einkauf im großen Wirkungen auf die kartellierten Unternehmer zu erzielen.

5. Die billigeren Auslandsverkäufe im besonderen. Unter den Wirkungen der Kartelle wurden besonders viel erörtert ihre billigeren Verkäufe ans Ausland. Zwar verkaufen territoriale Kartelle in der Regel außerhalb ihres unbestrittenen Absatzgebietes viel billiger, und das kann die Weiterverarbeiter innerhalb desselben in ihrer Konkurrenzfähigkeit anderen gegenüber schädigen. Aber gerade der billigere Verkauf ans Ausland hat aus nationalen Gründen zu heftigen Angriffen gegen das Kartellwesen geführt. Man hat von einer Verschleuderung der nationalen Güter gesprochen, während man im Auslande diesen billigeren Verkauf, das sog. Dumping, in den meisten Fällen gar nicht als erwünscht ansieht. Obgleich nicht nachzuweisen war, daß dieses Mittel von Deutschland mehr als von anderen Ländern angewendet wurde, bildete doch die Erregung der öffentlichen Meinung über das von Deutschland betriebene Dumping einen Teil des seit langem im Auslande gegen Deutschland betriebenen Verläumdungsfeldzuges und hat so zum Weltkriege mit beigetragen.

Hinsichtlich der Verschleuderung nationaler Güter muß berücksichtigt werden, 1. daß der billigere Export in der Regel nur erfolgt, um die Werke in Betrieb zu erhalten und den Arbeitern Beschäftigung zu gewähren. Er ist also keine regelmäßige Erscheinung, erfolgt meist nur in Zeiten der Depression im Inlande, und deshalb kann sich darauf eine ausländische weiterverarbeitende Industrie nicht aufbauen, 2. kommt sehr in Betracht, was für Produkte billiger ins Ausland verkauft werden. Zuerst wurde diese Tatsache Ende der 70er Jahre bei Schienen beobachtet, die von den deutschen Werken, die im Inlande nur geringe Beschäftigung hatten, teilweise zur Hälfte des inländischen Preises nach Spanien, Rumänien usw. verkauft wurden. Das hat der deutschen Volkswirtschaft sicherlich keinen Schaden getan, war vielmehr für sie nützlich, wenn dadurch die inländischen Schienenwalzwerke ihre Generalunkosten ermäßigten, ihre Betriebe in Gang und die Arbeiter in Lohn hielten. Anders liegt der Fall, wenn Rohstoffe und Halbfabrikate billiger ins Ausland verkauft werden. Dann wird den heimischen Weiterverarbeitern die Konkurrenz im Auslande gesteigert und erschwert.

Bei näherer Betrachtung aber erkennt man leicht, daß es in einem solchen Falle weniger die billigen Auslandsverkäufe sind, die bei den Weiterverarbeitern ungünstig wirken, als vielmehr die hohen Inlandspreise des Kartells. Und man erkennt, daß diese den Weiterverarbeitern die Konkurrenz erschweren können, auch wenn das Rohstoffkartell gar nicht exportiert. Allein dadurch daß die Rohstoffpreise im Inlande weit über denen des Auslandes oder des Weltmarktes gehalten werden, werden die inländischen Weiterverarbeiter geschädigt. Wenn das Ausland es ebenso macht, haben die inländischen Weiterverarbeiter andererseits wieder einen Vorteil, weil sie die Rohstoffe billiger bekommen.

Zweifellos ist aber ein umfassendes Dumping in der Regel höchst unzweckmäßig. Denn abgesehen davon, daß es im Auslande zu Gegenmaßregeln veranlaßt, bringt es auch ein Element großer Unsicherheit in das Wirtschaftsleben. Und dies ist auch der Grund, weshalb man den billigen Verkauf ins Ausland in eben diesem Auslande nur selten als vorteilhaft ansieht. Nur wenn es eine regelmäßige Erscheinung ist, wie früher beim Zuckerprämiensystem, konnte sich eine ausländische weiterverarbeitende Industrie, die englische Konservenindustrie, darauf aufbauen. Und trotzdem hat auch in diesem Falle gerade England die Aufhebung der Zuckerprämien durchgesetzt. Im übrigen aber bedeutet das Dumping eine große Verschwendung von Transportkosten. Es ist vorgekommen, daß man amerikanische Drahtstifte nach Europa exportierte und wieder zurück und dann dort billiger kaufen konnte als direkt vom Trust. Auch deutsche Bleche konnten rheinische Weiterverarbeiter billiger aus Holland beziehen als direkt von der neben dem Abnehmer gelegenen Fabrik.

Man darf nicht annehmen, daß dieser billigere Export nur bei Schutzzoll möglich sei. Einer der wenigen Fälle, in denen man in England den deutschen billigeren Export zeitweise als günstig ansah — viel häufiger waren Klagen über ihn — betraf Schiffsbaumaterial. Dieses aber war zollfrei, und niemand war gehindert, es nach Deutschland zu Weltmarktpreisen einzuführen.

Um den Weiterverarbeitern die Konkurrenz im Auslande zu erleichtern, haben die Kartelle vielfach Ausfuhrvergütungen gewährt, aber meist ebenfalls nur an Verbände. Solche müssen dann durch die ganze Industrie hindurchgehen, vom Rohstoff bis zum fertigen Produkt, was schwer durchzuführen ist.

6. Wirkungen auf den Handel. Von besonderer Bedeutung sind die Wirkungen der Produzentenkartelle auf den Handel. Im allgemeinen ist der Großhandel von seiner oft beherrschenden Stellung dem isolierten Produzenten gegenüber durch die Kartelle stark zurückgedrängt worden. Wo das nicht der Fall war, behielt er seine Stellung, weil sie volkswirtschaftlich notwendig war, so vor allem im Außenhandel, beim inländischen Handel besonders in der Mode stark unterworfenen Gütern sowie in den meisten landwirtschaftlichen Produkten. Am meisten

beeinflußt, ja zum Teil ausgeschaltet und in die Stellung bloßer Agenten gedrängt wurde der Handel in einigen Erwerbszweigen, in denen festgeschlossene Syndikate der Produzenten bestehen, so für Kohle, Eisen, Spiritus, Kali, Petroleum. Hier ist eine kleine Schicht von Großhändlern, die zum Teil selbst stark an der Produktion beteiligt sind, allein zum direkten Verkehr mit dem Produzentenkartell zugelassen, während die übrigen Händler zur sog. „zweiten Hand" herabgedrückt werden, nur von jenen kaufen können. Doch haben sich die Händler auch ihrerseits vielfach in Kartellen oder in Abnehmerverbänden organisiert, und in vielen Erwerbszweigen kam es zu heftigen Kämpfen der beiderseitigen Vereinigungen, in denen auch Bezugs- und Lieferungssperre, Verpflichtungen zu ausschließlichem Verkehr, Treurabatt u. dgl. eine große Rolle spielen. So sehr auch der einzelne Händler in seiner Handlungsfreiheit durch die Kartelle der Produzenten beschränkt und geschädigt werden kann, so haben sie doch im ganzen nützlich gewirkt, indem sie die vielfach vorhandene Uebersetzung im Handel eingeschränkt haben. Diese war auch für den altangesessenen Händlerstand nicht vorteilhaft und hinderte ihn vielfach an der gemeinsamen Geltendmachung seiner Interessen.

Allerdings gehen die Eingriffe der Produzentenkartelle in den Handel manchmal zu rigoros vor sich. Während früher der Handel den Produzenten oft recht ungünstige Lieferungsbedingungen auferlegen konnte, sind es jetzt umgekehrt die Produzenten, die den Handel oft mit Abnahmebedingungen belasten, die einseitig ihre Interessen wahren und dem Handel ein großes Risiko aufbürden. Die allgemeine Warenknappheit nach dem Kriege hat das noch verschärft. Doch haben manche Kartelle der Produzenten auch für den Handel günstig gewirkt, indem sie die Verschiedenheit der Qualitäten und Sorten verminderten. Auch die größere Gleichmäßigkeit der Preise ist natürlich für die Kalkulationen der soliden Händler von Vorteil.

Um eine solche größere Gleichmäßigkeit der Preise zu erreichen, sind die Produzentenkartelle aber in den meisten Fällen gezwungen, den Handel in seinen Preisfestsetzungen zu beschränken. Denn insbesondere eine sehr spekulative Tätigkeit der Händler erschwert den Produzenten den Ueberblick über die Marktlage. Die Preise der Händler können nun überhaupt vom Produzentenkartell festgesetzt sein oder dieses kann ihnen nur Maximal- oder Minimalpreise vorschreiben. Ersteres kam bei einigen fest organisierten Kartellen vor, wie beim Kali- und Spiritussyndikat. Die Festsetzung von Minimalverkaufspreisen ist den Händlern meist erwünscht, da sie eine Beschränkung ihrer Konkurrenz untereinander mit Hilfe der Produzenten bedeutet. Festlegung von Maximalpreisen dient dazu, einer übermäßigen Ausbeutung einer günstigen Konjunktur durch die Händler Schranken anzulegen.

In manchen Erwerbszweigen, in denen festgeschlossene Produzentenkartelle bestehen, ist der ganze Handel bis hinab zum Detailhandel von ihnen organisiert und unter ihre Ueberwachung gebracht worden. Besonders das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat hat einige Großhändler zu Großhandelsgesellschaften organisiert, die allein direkt vom Syndikat beziehen, in enger Verbindung mit dem Schiffstransport, so namentlich für den Absatz nach Süddeutschland die Rheinische Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft (Kohlenkontor). Darunter steht eine weitere Gruppe von kleineren Großhändlern und größeren Detailhändlern und darunter wieder die kleinen rein lokalen Detailhändler. Aehnlich, nur noch einheitlicher hatte der Stahlwerksverband den Trägerhandel organisiert. Vom Spiritussyndikat ist der Großhandel überhaupt fast gänzlich ausgeschaltet worden.

Der Detailhandel ist im allgemeinen weniger von den Produzentenkartellen betroffen worden. Die Herabdrückung des Großhandels ist für ihn oft von Vorteil gewesen. Im Detailhandel spielen neuerdings Einkaufsvereinigungen als Mittel sowohl gegenüber Produzenten- als auch Großhändlerkartellen eine erhebliche Rolle. Manchmal sind solche Vereinigungen auch dazu übergegangen, die von ihnen verkauften Waren selbst zu produzieren (Verbandseigenproduktion), also etwas Aehnliches wie die an die Konsumvereine angegliederten Produktionsunternehmungen. Dahin gehören eine Verbandstoffabrik der Apothekervereinigungen, eigene Verlagsanstalten des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser gegen den Börsenverein der Buchhändler und eine eigene Samtbandfabrik gegen das betr. Kartell der Fabrikanten, Betrieb eigener Brauereien durch Gastwirtevereinigungen und Flaschenbierhändler u. a.

7. Wirkungen auf die volkswirtschaftliche Organisation. Die Kartelle sind im allgemeinen nicht als eine Vorstufe zum Trust aufzufassen, wenn auch dieser ohne Zweifel die festere Organisationsform ist. Sondern beide Erscheinungen entwickeln sich nebeneinander, je nach den wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen. Trusts als monopolistische Fusionen oder Kontrollgesellschaften sind in Deutschland nur in kleinen Industrien mit einer geringen Zahl von Unternehmungen entstanden. Doch haben die Kartelle die Bildung der sog. Kom-

binationsunternehmungen gefördert, die Angliederung verschiedener Produktionsstadien, rohstoffliefernde oder weiterverarbeitende, an eine Unternehmung und damit die Entwicklung zum sog. „größeren Betriebe“, zu den modernen Riesenunternehmungen. Die Form der Angliederung war vielfach nicht die völlige Fusionierung, sondern oft eine rein effektenkapitalistische, Erwerb der Mehrheit des Aktienkapitals, der dann aber eine Verwaltungsgemeinschaft zur Folge hatte. Diese großen kombinierten Unternehmungen waren sowohl in technischer Hinsicht von Vorteil (Ausnutzung der Hochofengase für die Weiterverarbeitung), als auch bedeuteten sie geringere Kosten, da die Gewinne der einzelnen Produktionsstadien gespart wurden. Dadurch wurden auch, namentlich in der Eisenindustrie, Gruppen- oder Generalkartelle nötig, welche die verschiedenen Produktionsstadien umfaßten. Doch hat sich dieser Gedanke im deutschen Stahlwerksverbande nie ganz verwirklichen lassen, da die Syndizierung der weiterverarbeiteten Produkte (B-Produkte) eben wegen der Konkurrenz der großen kombinierten Unternehmungen, die in der Verarbeitung freie Hand haben wollten, immer nur vorübergehend gelang.

Als Entwicklungserscheinungen neben den Kartellen, die zum Teil als Ersatz für sie dienen, insbesondere bei einer geringen Zahl von Konkurrenten, seien noch die Interessengemeinschaften genannt (s. diesen Art.). Es gilt aber noch in verschiedenen Formen einen engeren Zusammenschluß selbständig bleibender Unternehmungen herbeizuführen. In der losesten Form geschieht das durch bloße Delegierung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der anderen Gesellschaft, in festerer durch Aktienbeteiligung, Austausch von Vorstandsmitgliedern u. dgl. Am festesten ist die Beziehung zu einer anderen Unternehmung durch Kontrolle, Erwerb der Mehrheit ihres Aktienkapitals. Sie ist in Deutschland sehr verbreitet, aber nur selten mit monopolistischen Wirkungen, Zusammenfassung eines ganzen Gewerbes in dieser Form. Ebenso ist die völlige Verschmelzung von Unternehmungen, Fusion, häufig, aber auch nur selten mit monopolistischem Zweck. Namentlich durch das sehr weit ausgedehnte Prinzip der Beteiligung ist in der Großindustrie ein sehr enger Zusammenhang sowohl konkurrierender als auch verwandter Unternehmungen angebahnt worden, der zur sog. Konzernbildung geführt hat. Sind diese Konzerne auch zumeist nicht so direkt auf einzelne Persönlichkeiten, große Gründer und Spekulanten, zurückzuführen wie oft in Amerika (s. Art. „Trusts“), sondern mehr unpersönlicher Natur, namentlich im Anschluß an die großen Banken oder Großhandelsfirmen (besonders Eisen und andere Metalle) entstanden, so kommen doch auch an bestimmte Persönlichkeiten oder Familien geknüpfte Konzerne vor (Thyssen, Stinnes, Klöckner, Petschek u. a.). Mehrfach sind für die Beteiligungen an anderen Unternehmungen besondere Beteiligungsgesellschaften geschaffen worden (s. Art. „Finanzierungsgesellschaften“). Immerhin war unsere Großindustrie vor dem Kriege im Verhältnis zu Amerika von der Kontrolle einzelner Persönlichkeiten über ganze Industriezweige weit entfernt. Die Kartelle insbesondere bedeuteten ein demokratisches Element in der wirtschaftlichen Entwicklung, das der von den Sozialisten prophezeiten Akkumulation eher entgegenwirkte. Doch kann man nicht sagen, daß sie den volkswirtschaftlichen Fortschritt aufgehalten haben. Im Kriege erleichterte der Zusammenschluß der Produzenten dem Staat die notwendige Rationierung und die Verteilung der Aufträge. Nach der Revolution kann eine schwache Regierung aber leicht zu sehr in die Hände der monopolistischen Vereinigungen, der Unternehmer sowohl wie der Arbeiter oder beider zusammen geraten.

Schon seit einiger Zeit vor dem Kriege war die wirtschaftliche Entwicklung auch bei uns, wenn auch nicht in demselben Grade wie in Amerika, über die Kartelle hinausgegangen. Namentlich deswegen weil diese in der Regel keine Ersparnis von Produktionskosten bedeuten, vielmehr oft schwächere Unternehmungen am Leben erhalten. Infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege hat die Tendenz zu kostenersparenden Kombinationsunternehmungen oder doch zu großen Interessengemeinschaften zwischen rohstoffproduzierenden und weiterverarbeitenden Unternehmungen (z. B. Gelsenkirchen, Deutsch-Luxemburg, Siemens-Schuckert oder Gutehoffnungshütte-Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg u. a.) eine weitere Verstärkung erfahren. Nichtsdestoweniger behalten die Konkurrenz einschränkenden Verbände, die Kartelle, ihre Bedeutung. Aber sie ist vielleicht in Zukunft größer für die weiterverarbeitende und Fertigwarenindustrie als für die immer mehr in Kombinationsunternehmungen aufgehende Rohstoffindustrie. Das dürfte namentlich für Eisen und Stahl gelten, während für Kohle wegen ihres allumfassenden Abnehmerkreises auch der kartellmäßige Zusammenschluß von großer Wichtigkeit ist und ebenso wie für Kali, Kalk, Zement u. a. Rohstoffe ganz besonders sorgfältig vom Staate überwacht werden muß. Zu den Fragen der staatlichen Regelung des Kartellwesens haben wir jetzt überzugehen.

III. Regelung.

1. Rechtliche Regelung. Eine rein rechtliche Regelung, Verbote, zivil- oder strafrechtliche Bestimmungen können nicht genügen, um ungünstige Wirkungen der Kartelle zu verhindern. Kartellvereinbarungen sind in vielen Ländern nicht klagbar, in manchen strafbar, aber das hat ihr Entstehen nicht verhindert. Deutschland kennt solche Bestimmungen nicht. Am schärfsten bekämpft das englische Recht Kartellvereinbarungen als contracts in restraint of trade, während in den Ver. Staaten nur eine unvernünftige (unreasonable) Einschränkung der Gewerbefreiheit verboten ist. Doch sind auch dort nicht klagbare Vereinbarungen in Form der sog. gentlemen agreements nicht selten.

Die Kartelle überhaupt zu verbieten, daran ist nicht zu denken. Sie sind ebenso berechtigt wie die Koalitionen der Arbeiter und können durch Eindämmung einer übermäßigen Konkurrenz auch volkswirtschaftlich höchst nützlich wirken. Die Hauptgefahr der Kartelle ist die übermäßiger Preise, diese kann aber nie durch allgemeine rechtliche Bestimmungen bekämpft werden. Es ist auch nicht möglich, die Entscheidung darüber, wann Preise als übermäßige zu gelten haben, den ordentlichen Gerichten zu überlassen. Sondern das ist eine Frage der Wirtschaftspolitik, für die besondere Organe geschaffen werden müssen. Die Frage, wann die Preise über das in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründete Maß hinausgehen, ist viel zu schwierig, als daß die ordentlichen Gerichte sie heute für dieses, morgen für jenes Kartell sachverständig entscheiden könnten. Es ist nicht möglich, den ganzen Kartellvertrag oder gar alle auf Grund eines solchen abgeschlossenen gleichartigen Verkaufsverträge für nichtig zu erklären. Daher ist § 138 bzw. 134 BGB. hier im allgemeinen nicht anwendbar. Solche Nichtigkeitserklärungen würden die allergrößte Rechtsunsicherheit zur Folge haben, da auf Grund eines solchen Urteils alle Vereinbarungen und alle Verkaufsabschlüsse auf Grund von Kartellpreisen angefochten werden könnten; sie würden aber den Abschluß von monopolistischen Vereinbarungen doch nicht verhindern.

Wenn ein staatlicher Eingriff in die Preisfestsetzungen eines Kartells nötig erscheinen sollte, kommen dafür nur besondere Preiskommissionen für jede Industrie in Betracht, zu bilden nicht nur aus Beamten, sondern aus allen Gruppen der Beteiligten selbst, Unternehmer, Arbeiter, Händler, Weiterverarbeiter, Rohstofflieferanten u. dgl. Solche Preiskommissionen sind auch seit dem Kaligesetz regelmäßig bei den Zwangskartellierungen geschaffen worden (s. Ziffer 4). Allerdings bleibt auch dann die Festsetzung angemessener Preise immer sehr schwierig und besonders in Zeiten großer Preisumwälzungen immer sehr willkürlich, was von allen, die für Sozialisierung schwärmen und die Preisbildung des freien Verkehrs einschränken wollen, in der Regel verkannt wird.

Dafür die Kartelle in bestimmte juristische Formen zu pressen liegt keine Veranlassung vor. Nicht ihre Organe sondern die Vereinbarungen selbst zwischen den konkurrierenden Unternehmern sind das Wesentliche.

Eine rechtliche Regelung ist vielleicht am ehesten auf einem Spezialgebiet möglich, nämlich für die Verträge zu ausschließlichem Verkehr, Boykotts, Lieferungssperre u. dgl. Doch ist nicht daran zu denken, diese Maßregeln, wenn sie auch oft große wirtschaftliche Härten im Gefolge haben, ganz zu verbieten. Vielmehr wohnt ihnen eine starke organisierende Kraft inne, die im heutigen Wirtschaftsleben nicht entbehrt werden kann, und sie haben oft, wie die auf demselben Prinzip beruhenden Tarifgemeinschaften, sehr günstige Wirkungen. Zu schützen sind weniger die Ausgeschlossenen, Ausgesperrten, als die Verpflichteten, also z. B. die Rohstofflieferanten oder Abnehmer, die gezwungen werden, nur an das Kartell zu verkaufen bzw. nur von ihm zu kaufen. Hier kann unter Umständen ein übermäßiger wirtschaftlicher Druck ausgeübt werden. Vielleicht könnte man derartige Vereinbarungen etwas einschränken, indem man sie für gültig erklärt nur in Verbindung mit und auf die Dauer von Preisvereinbarungen. Doch kann auf diese Maßregeln, die ja weit über das Kartellgebiet hinausgehen, auch z. B. in größerem Umfang von den Gewerkvereinen der Arbeiter angewendet werden, hier nicht näher eingegangen werden (s. auch Art. „Boykott").

2. Kontrollmaßregeln. Zu fordern ist jedenfalls, wie auf dem Gebiete der großen Unternehmungen überhaupt, so auch auf dem ihrer Kartelle größere Oeffentlichkeit. Der Staat kann solche Organisationen, die ein ganzes Gewerbe einheitlich regeln, nicht ganz sich selbst überlassen. Es wäre daher eine Anzeigepflicht für alle monopolistischen Vereinigungen, auch solche der Arbeiter, einzuführen. Die Anzeige könnte evtl. auch zur Voraussetzung der Verleihung der Rechtsfähigkeit gemacht werden, die wohl aus Gründen der Rechtssicherheit und des Schutzes von Treu und Glauben im Verkehr gefordert werden muß. Die sonstigen Beschlüsse eines Kartells können natürlich nicht alle angezeigt werden. Doch sollte der Staat das Recht haben, weitere Auskünfte zu verlangen, und dazu wäre ein

Kartellamt am zweckmäßigsten, welches die monopolistischen Vereinigungen dauernd überwacht und welches unter Umständen beim Reichskanzler oder Reichswirtschaftsministerium beantragen könnte, im Verordnungswege ein Kartell zu verpflichten, weitergehende Mitteilungen zu machen.

Im Jahre 1903 hat die Reichsregierung „kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle“ veranstaltet, in denen das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, das Kokssyndikat, die Oberschlesische Kohlenkonvention, die Roheisensyndikate und der Halbzeugverband, das Walzdraht- und Drahtstiftsyndikat, das Kartell für Zeitungsdruckpapier, der Buchhändlerbörsenverein, das Weißblechsyndikat, die Stahlwerksverbände, das Tapetenkartell und das Spiritussyndikat behandelt wurden (s. Literatur). Im Anschluß daran veröffentlichte die Regierung eine Enquete über das Kartellwesen in 4 Teilen. Auch in Oesterreich hat 1912, in England 1918 eine Kartellenquete stattgefunden. Die Ergebnisse der deutschen Untersuchung sind veraltet, eine neue wäre am Platze, am besten eine ständige Ueberwachung aller derartiger Organisationen in Form eines Reichskartell- oder Industrieamts. Die Kartelle könnten zu ständigen Berichten über die Lage ihrer Industrie verpflichtet werden. Die dringend notwendige Verbesserung unserer Produktions- und Verbrauchsstatistik, die Voraussetzung jedes staatlichen Eingreifens, könnte damit verbunden werden.

In einer Periode wie der gegenwärtigen, in der die größten Preisschwankungen an der Tagesordnung sind, wird eine ständige Ueberwachung der Preisvereinbarungen aller Verbände von Erwerbstätigen von immer größerer Bedeutung. Das gilt nicht nur für die Preispolitik der Kartelle in den großen Industriezweigen sondern mindestens ebensosehr für die zahllosen lokalen Preisverabredungen der Handels- und Gewerbetreibenden, welche die heutigen Preisschwankungen den Konsumenten gegenüber stark ausnutzen können. Die lokalen Preisprüfungsstellen und Wuchergerichte sowohl wie die Steuerämter, welche alle starken Gewinnsteigerungen zu erfassen streben, haben hier eine höchst wichtige Aufgabe.

3. Zollpolitische Maßregeln. Vor dem Kriege wurden am meisten zollpolitische Maßregeln als Mittel gegenüber den Kartellen erörtert und auch angewendet. Ihre Bedeutung ist aber in Deutschland durch die gänzlich veränderte wirtschaftliche und politische Lage eine ganz andere geworden, so daß über ihre künftige Anwendbarkeit noch kein Urteil möglich ist.

Am nächsten liegt Herabsetzung oder Aufhebung der Zölle als Mittel, übermäßigen Preiserhöhungen der Kartelle entgegenzutreten. Sie ist natürlich nicht in allen Fällen wirksam. Wo hohe Transportkosten die Monopolisierung erleichtern und Zölle entbehrlich machen, könnten aber auch Ermäßigungen der Eisenbahntarife Platz greifen. Doch ist in dieser Hinsicht in Deutschland noch nichts geschehen, trotzdem das Staatsbahnsystem derartige Maßregeln erleichtert. In den meisten Fällen wird auch schon eine bloße Erörterung zollpolitischer oder Tarifmaßregeln in der Oeffentlichkeit oder in den Parlamenten die Kartelle vorsichtiger machen. Die Zölle nur für solche Produkte herabzusetzen, die von deutschen Kartellen billiger ins Ausland verkauft werden, empfiehlt sich nicht, weil die Schädigung in der Regel nur auf den hohen Inlandspreisen beruht und der billige Export meist nur vorübergehend erfolgt. Umgekehrt werden Zollerhöhungen gefordert gegen den billigeren Verkauf des Auslandes. Aber auch hier kommt die Schwierigkeit der Feststellung in Betracht sowie der Nachteil häufiger Zolländerungen, die Unsicherheit in der Lage der Weiterverarbeiter, die fortwährenden Streitigkeiten, die daraus entstehen müssen. Der Kampf gegen das „Dumping“, den billigeren Verkauf ins Ausland spielte vor dem Kriege eine große Rolle, es wurde aber keineswegs nur von Schutzzollländern ausgeübt. Nur bei der Brüsseler Zuckerkonvention gelang es, den billigeren Verkauf ins Ausland durch Vereinbarungen einzuschränken.

Namentlich Canada und Neuseeland haben öfters besondere Dumping Duties erhoben. Die Ver. Staaten haben ihren Wertzöllen oft die höchsten Preise im Herstellungslande zugrunde gelegt und dadurch die Konkurrenz des Auslandes einzuschränken versucht. Im Jahre 1916 wurde die Revenue Bill angenommen, welche in dem Abschnitt über den unlauteren Wettbewerb das Dumping unter Strafe stellt, wenn die Absicht bestand, dadurch eine amerikanische Industrie zu schädigen, das Aufkommen einer Industrie zu verhindern oder einen Handel mit ausländischen Waren auf dem amerikanischen Markte zu monopolisieren.

Die exportfördernde Wirkung der unterwertigen Valuta in den besiegten Ländern hat schon, besonders in der Schweiz und in England, zu zahlreichen Erörterungen und Einfuhrverboten Anlaß gegeben. Mit bloßen Zollerhöhungen begnügt man sich heute nicht mehr. Doch können sich diese Verhältnisse nur verbessern, wenn man Deutschland die Möglichkeit gibt, sich wieder zu erholen.

Um im Inlande selbst die billigen Auslandsverkäufe zu verhindern, hat man Ausfuhrzölle vorgeschlagen, so in Zeiten der Kohlenknappheit 1900 und 1906 und für Kali 1906 und 1909. Durchgeführt aber wurde eine solche Maßregel bisher nicht.

Die größte Bedeutung unter den zollpolitischen Maßregeln gegenüber monopolistischen Vereinigungen hat bisher der zollfreie Veredlungsverkehr erlangt. Der Zoll wird bei der Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten gestundet und endgültig erlassen, wenn diese Stoffe in veredelter, also verarbeiteter Form wieder ausgeführt werden. Der Weiterverarbeiter bekommt dadurch den Teil der Rohstoffe, den er aus dem Auslande bezieht, zu Weltmarktpreisen und wird so bei der Ausfuhr konkurrenzfähiger. Aber im allgemeinen auch nur bei der Ausfuhr. Ob jedoch dadurch auch ein Herabgehen der inländischen Preise für Rohstoffe und Halbfabrikate herbeigeführt werden wird, ist sehr fraglich, zumal die großen kombinierten Werke sie dann lieber selbst weiterverarbeiten. Größere Wirkung in dieser Hinsicht würde dagegen die Ausgestaltung des zollfreien Veredlungsverkehrs zum System der Einfuhrscheine haben. Sie gehen von der Ausfuhr aus und gewähren z. B. die zollfreie Einfuhr der gleichen Menge Roheisen, als überhaupt in ausgeführten Eisenwaren enthalten ist. Das ist eine viel größere Menge, als tatsächlich Roheisen in Deutschland eingeführt und in verarbeiteter Form wieder ausgeführt wurde. Damit kann daher viel leichter ein Druck auf die inländischen Preise ausgeübt werden, zumal diese Scheine auch zur Zollbezahlung auf andere Waren verwendet werden können. Doch wäre es dann einfacher, überhaupt die Zölle herabzusetzen.

Bemerkenswert ist jedenfalls, wie sich durch die Entwicklung der Kartelle die Bedeutung des Schutzzollsystems verändert hat. Vorher glaubte man, mit den Zöllen nur die Konkurrenz des Auslandes fernzuhalten. Im Zeitalter der Kartelle erleichterten sie aber auch im Inlande die Beschränkung der Konkurrenz, ermöglichten damit einen billigeren Export und so machten sich die Schutzzölle selbst illusorisch. Sie fanden wie alle solche wirtschaftspolitischen Maßregeln ihre Grenze in sich selbst. Die durch den Weltkrieg außerordentlich gesteigerten Verschiedenheiten in der wirtschaftlichen Lage der Völker werden auch die zollpolitischen Kämpfe zunächst noch verschärfen.

4. ***Zwangssyndikate.*** Die Erkenntnis der Notwendigkeit, in manchen Fällen den Konkurrenzkampf in einer Industrie zu verhindern, führte mehrfach zu Gesetzen nicht gegen sondern für die Kartelle. Kartellbildungen unter staatlichem Zwang sind schon früher in der russischen Zuckerindustrie, der sizilianischen Schwefelindustrie, der rumänischen Petroleumindustrie vorgekommen. In Deutschland wurde durch G. v. 25./XI. 1910 ein Zwangssyndikat in der Kaliindustrie geschaffen, um die drohende Auflösung des bisherigen Syndikates und den dann befürchteten Ankauf von Kaliwerken durch Ausländer zu verhindern (s. Art. „Kali"). Dieses Syndikat hat aber nur zur Gründung immer weiterer Werke geführt und damit die schon längst vorhandene Ueberkapitalisation in diesem Gewerbe noch verschärft, trotzdem neu errichtete Werke anfangs nur sehr geringe Beteiligungsziffern erhalten sollten. Gerade auch im Interesse der verschiedenen Staatswerke sind die Syndikatspreise auch immer sehr hoch gehalten worden. Es ergibt sich daraus für die Kartellpolitik allgemein der Satz, daß der Staat an monopolisierten Industrien sich nicht mit eigenen Unternehmungen beteiligen soll. Er wird dadurch zu eng mit Privatinteressen verknüpft, die, wenn sie in einem Kartell organisiert sind, schon selbst mächtig genug sind. Er kommt so in einen Konflikt der Pflichten und wird wenig für Preisermäßigungen zu haben sein. Ferner aber wird durch die Staatsbeteiligung ein großer Anreiz zu immer neuen Kapitalinvestierungen in einer solchen Industrie gegeben, was eine Ueberkapitalisation erleichtert.

Im Weltkriege sind dann in manchen Industriezweigen Zwangssyndikate geschaffen worden, auch in solchen, in denen bis dahin keine Kartelle bestanden. Eine Rationierung war doch notwendig, und der Staat konnte mit einheitlich organisierten Industrien leichter verhandeln und seinen Bedarf decken. Im Rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau gelang unter Drohung mit der Zwangskartellierung die Erneuerung des Syndikates im Herbst 1915 und 1916 freiwillig unter Beitritt der westfälischen Zechen des Fiskus und sämtlicher privaten Zechen. Der Staat fürchtete mit Recht, daß beim Auseinanderfallen dieser großen Organisation eine zweckmäßige und gleichmäßige Versorgung der Verbraucher, eine einheitliche Regelung des inländischen Verhaufs und der Ausfuhr nicht möglich sei. Aehnlich hat die Spirituszentrale ihre Tätigkeit im engsten Anschluß an die Reichsbranntweinstelle ausgeübt, bis sie mit der Einführung des Handelsmonopols im Jahre 1919 ganz in sie überging. In der Hefeindustrie, der Dörrgemüseindustrie und einigen anderen wurden Zwangssyndikate geschaffen, die Produktion von Staats wegen kontingentiert, evtl. die Ein- und Ausfuhr dem Syndikat übertragen, die Festsetzung der Preise durch Preiskommissionen wie eben geschildert unter Mitwirkung der Regierung vorgenommen. In anderen Fällen, so in der Leder- und der Seifenindustrie gelang es nicht, Zwangssyndizierungen durchzuführen, man mußte sich hier mit Höchstpreisen begnügen. In der Zementindustrie kam wenigstens ein loser „Zementbund" der verschiedenen territorialen Zementkartelle unter

staatlicher Leitung zustande, die Errichtung neuer Werke wurde auf 5 Jahre verboten.

Wo wegen Waren- oder Rohstoffmangel eine allgemeine Rationierung in einem Gewerbe notwendig ist, können Zwangssyndikate angebracht sein. Auch in Kriegszeiten, wo es darauf ankommt, daß der Staat sich möglichst rasch eine möglichst große Gütermenge von den vorhandenen Produzenten beschafft, kann es angezeigt sein, sie zu organisieren. Aber im allgemeinen läßt sich die Zwangssyndizierung nur schwer mit den Prinzipien der heutigen Wirtschaftsordnung vereinigen, weil jedes verliehene Monopol, wenn wir von den Patenten absehen, die ja deswegen auch zeitlich begrenzt sind, auch eine staatliche Regelung der Preisfestsetzungen erfordert. Und das ist ein Gebiet, auf das sich der Staat — wie wir jetzt gelernt haben sollten — nur in Notfällen einlassen sollte. Die Preisfestsetzungen erfolgen fast immer im Interesse der schwächsten Produzenten — das sind häufig die Staatswerke selbst — und das führt zu hohen Differentialgewinnen der günstiger arbeitenden Unternehmungen und zu großen Einkommensverschiedenheiten, die preissteigernd wirken. Entstehen private Monopole, so wird der Staat ihren Eingriff in die Preisbildung nicht ohne Regelung lassen dürfen. Er muß zum mindesten die monopolisierten Erwerbszweige dauernd überwachen. Aber solche private Monopole selbst zu schaffen, dazu hat er in der Regel keine Veranlassung, da er damit den Wettbewerb als regelndes Prinzip der auf dem Erwerbsstreben beruhenden heutigen Wirtschaftsordnung ausschaltet. Allenfalls wären Zwangssyndikate in Luxusindustrien oder im Handel mit derartigen Waren denkbar, um auf diesem Wege, durch Repartitionssteuern, die den Verbänden auferlegt werden, eine hohe Aufwandsbesteuerung durchzuführen.

5. **Sozialisierung.** Ganz dieselben Bedenken wie gegenüber den Zwangssyndikaten gelten auch für die heute vielfach als Rettung aus aller wirtschaftlichen und sozialen Not gepriesene Sozialisierung. Dabei bleibt es sich ganz gleich, ob man diese Unternehmungszweige dem Staate übertragen will oder irgendwelchen sonstigen „Gemeinschaften". Denn das Entscheidende ist immer, daß das private Ertragshaben und die Preisbildung des freien Verkehrs aufgehoben werden soll. Wo das geschieht, wird doch immer der Staat die Verkaufspreise oder die Art der Verteilung der Produkte festsetzen müssen. Irgendwelche Gesichtspunkte dafür, wie das durchgeführt werden könnte, sind aber noch nicht aufgestellt worden. Ein „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" ist nicht durchführbar, weil der Anteil des einzelnen Arbeiters am Produkt niemals festgestellt werden kann und der Lohn überhaupt kein verhältnismäßiges Entgelt für die Leistung ist — ein solches kann auch nicht festgestellt werden, da jeder die Mühe der Leistung verschieden empfindet — sondern der Lohn ist ein Preis, und jedes Einkommen entsteht nur aus Preisen, hervorgehend aus den Nachfrage- und Angebotsverhältnissen. Wenn also die gesamte Produktion verstaatlicht würde, müßte der Staat neue Verteilungsgrundsätze aufstellen, und das würde die Kämpfe um die politische Macht außerordentlich verschärfen, Wirtschaft und Politik noch mehr verquicken, als das bisher der Fall ist. Auch wäre das für die Landwirtschaft ganz ausgeschlossen. Wenn aber die wichtigsten Produktionszweige im Privateigentum bleiben und die Preisbildung hier unter Herrschaft des privaten Gewinninteresses erfolgt, muß der Staat auch bei den verstaatlichten Erwerbszweigen mit seinen Preisfestsetzungen an sie anknüpfen. Daher können wohl einige Erwerbszweige, in denen rein bureaukratischer Betrieb möglich ist und Preisfestsetzungen einfach sind, sozialisiert werden, aber es ist nicht daran zu denken, daß jeder Erwerbszweig, in dem private Monopole bestehen, deswegen „sozialisierungsreif" sei. Es ist durchaus falsch, daß Staatsmonopol immer besser sei als Privatmonopol. Diesen können oft leichter im Interesse der Allgemeinheit Schranken angelegt werden, hohe Gewinne können durch eine gute Besteuerung erfaßt werden, während bei einem Staatsmonopol unter Umständen der Staat und die Allgemeinheit durch die Arbeiter und Angestellten ausgebeutet werden. Als Maßregel gegenüber den monopolistischen Vereinigungen — und damit haben wir es hier allein zu tun — kommt aber die Sozialisierung nur in seltenen Fällen in Betracht. Und wenn sie nicht auf Grund der den Arbeitern eingehämmerten Ideale im Wege der politischen Macht erzwungen wird, im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung vor dem Kriege lag sie zweifellos nicht. Der ging viel eher dahin, immer weitere Kreise an den Erträgen der großen Unternehmungen zu beteiligen und durch eine soziale Besteuerung, vor allem eine scharfe Erfassung der Erbschaften, große Einkommens- und Vermögensverschiedenheiten zu verhindern.

Deswegen ist nicht gesagt, daß nicht der eine oder andere Erwerbszweig, z. B. die Elektrizitätsversorgung oder die Ausnutzung der Wasserkräfte, ohne Schaden für die Allgemeinheit sozialisiert werden könnte. Aber viel wichtiger als die Produktion wäre es für die Allgemeinheit, den Grund und Boden in die Hand zu bekommen und damit die Wertsteigerungen den einzelnen Besitzern zu entziehen, ohne doch das private Ertrags-

haben in der Produktion selbst anzutasten. Doch soll davon hier nicht die Rede sein. Abgesehen von dem Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft v. 31./XII. 1919, das die Stromlieferung und -verteilung in den Besitz des Reichs bringen will mit weitgehender Beteiligung der Länder bei der Stromerzeugung, verdienen die bisherigen Sozialisierungsgesetze diesen Namen nicht. Es handelt sich nur um eine Weiterbildung der Zwangssyndikate durch „Räte", Preiskommissionen oder um Häufung sonstiger Organisationen. Im Reichskalirat haben jetzt die Unternehmer und Arbeiter je 8, die Verbraucher und Vertreter der Wissenschaft 4 Sitze. Eine Kaliprüfungsstelle bestimmt die Beteiligungsziffern, wogegen Berufung an eine Kaliberufungsstelle möglich ist. Eine Lohnprüfungsstelle untersucht die Lohnverhältnisse (s. Art. „Kali").

In ähnlicher Weise ist auch das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat ein Zwangssyndikat geworden, dessen Vorstand jetzt auch ein Arbeitervertreter und dessen Aufsichtsrat zwei Vertreter der Arbeiter und einer der Angestellten angehören müssen. Die Preisfestsetzungen erfolgen jetzt durch den Reichskohlenverband, in dem sämtliche deutschen Kohlenkartelle vereinigt sind (s. Art. „Kohle"). In der Eisenindustrie ist an Stelle des auf den 1. Mai 1920 aufgelösten Stahlwerksverbandes der Eisenwirtschaftsbund getreten, ein Selbstverwaltungskörper, dessen Hauptorgan die Vollversammlung ist, der 70 Mitglieder aus Unternehmern, Arbeitern, Händlern und Verbrauchern angehören. Daß mit dieser Organisation das private Gewinnstreben nicht ausgeschaltet wird, ist selbstverständlich und die Arbeiter denken ja auch gar nicht daran, es für sich auszuschalten. Die monopolistischen Vereinigungen, sowohl der Arbeiter wie der Unternehmer, bleiben eine wichtige Erscheinung unseres Wirtschaftslebens. Dessen Umgestaltung kann nicht durch Schaffung neuer Organisationen sondern nur ganz allmählich durch Erziehung eines sozialen Geistes erfolgen, der in ferner Zukunft vielleicht einmal den Egoismus als Antrieb zur Bedarfsversorgung ersetzen kann.

Literatur: *Die vorstehende Darstellung beruht auf **R. Liefmann**, Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation, 4. Aufl., Stuttgart 1920. (Auch in schwedischer, französischer u. russischer Uebersetzung.) Aus der gewaltigen Kartelliteratur (s. n. die Art. über die einzelnen Industriezweige und Trusts) seien noch genannt: I. Allgemeines. **Kleinwächter**, Die Kartelle, Innsbruck 1883. — **Schäffle**, Die Kartelle, Z. f. St. 1883, auch Gesammelte Aufsätze, Bd. I, Tübingen 1885. — **Schönlank**, Die Kartelle, Archiv f. soz. Gesetzgebung, Bd. III, 1890. — **F. Grossmann**, Ueber industrielle Kartelle, Jb. f. G. V., Bd. XV, S. 237 ff. — **Steinmann-Bucher**, Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle, ebenda. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 60 u. 61, Leipzig 1894 u. 1895. — **Liefmann**, Die Unternehmerverbände, ihr Wesen und ihre Bedeutung, Freiburg, Leipzig und Tübingen 1897. — **Pohle**, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer, Leipzig 1898. — **Grunzel**, Ueber Kartelle, Leipzig 1902. — **Huber**, Die Kartelle, Stuttgart und Leipzig 1903. — **Tschierschky**, Kartell und Trusts, Göttingen 1903. — **Baumgarten** und **Meszlény**, Kartelle und Trusts, Berlin 1906. — **Calwer**, Kartelle und Trusts, Berlin (1906). — **Silberberg**, Deutsches Kartelljahrbuch, Berlin 1910—11. — **Tschierschky**, Kartell und Trust, Sammlung Göschen 1912. — **Kestner**, Der Organisationszwang, eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen den Kartellen und den Außenseitern, Leipzig 1912. — **Pohlmann**, Der Staat und die Syndikate, Leipzig 1912. — **Singer**, Das Land der Monopole: Amerika oder Deutschland? Berlin 1913. — **Jeidels**, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie, 2. Aufl., Leipzig 1913. — **Mannstaedt**, Ursachen und Ziele des Zusammenschlusses im Gewerbe mit besonderer Berücksichtigung der Kartelle und Trusts, Jena 1916. — **Troeltsch**, Die deutschen Industriekartelle vor und seit dem Kriege, Essen 1916. — **Liefmann**, Die Kartelle in und nach dem Kriege, Berlin 1918. — **Brandt**, Zwangssyndikate und Staatsmonopole, Berlin 1918. — **v. Beckerath**, Zwangskartellierung oder freie Organisation der Industrie, Finanz- u. volkswirtschaftl. Zeitfragen, Heft 49, 1918. — **Tschierschky**, Zur Reform der Industriekartelle, Berlin 1920. — Seit 1903 gibt es eine eigene Zeitschrift, die über die Vorgänge auf dem Gebiete des Kartellwesens im In- und Auslande berichtet und die die wichtigste Quelle für alle hierhergehörigen Organisationen ist: Die Kartellrundschau, Herausgeber Dr. **Tschierschky**-Berlin. Jährlich 12 Hefte. — II. Einzelfragen. **Liefmann**, Die Allianzen, gemeinsame monopolistische Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter in England. Jb. f. Nat., III. F., XX. Bd., S. 433 ff. — **Derselbe**, Schutzzoll u. Kartelle, Jena 1903. — **Tschierschky**, Organisation der industriellen Interessen in Deutschland, Göttingen 1905. — **Bonikowsky**, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland, Jena 1907. — **Morgenroth**, Die Exportpolitik der Kartelle, Leipzig 1907. — **Nicklisch**, Kartellbetrieb, Leipzig 1909. — **Utsch**, Kartelle und Arbeiter, Berlin 1911. — **Cohen**, Verbände, Kartelle und Syndikate im Großhandel, Berlin 1918. — **Feld**, Anti-Dumping, Prämienklausel und Ausgleichszölle, Tübingen 1919. — III. Amtliche Enqueten und Denkschriften. Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle, Berlin 1903/06. — Denkschrift über das Kartellwesen. Dem Reichstag erstattet. 4 Teile, Berlin 1906/08. — Verhandlungen und Beschlüsse des Industrieamtes im k. k. Handelsministerium Heft 31: Regelung des Kartellwesens, 1912. 2 Teile. — Verhandlungen der im k. k. Handelsministerium veranstalteten Kartellenquete. 11 Teile, Wien 1912. — IV. Juristische Literatur über Kartelle. **Menzel**, Die Kartelle und die*

Rechtsordnung, Leipzig 1902. — **Rundstein,** *Das Recht der Kartelle, Berlin 1904.* — **Hirsch,** *Zur Kartellfrage, Jena 1904.* — **Derselbe,** *Die rechtliche Behandlung der Kartelle, Jena 1908.* — **Bauch,** *Die Rechtsform der Kartelle, Jena 1908.* — **Hüttner,** *Das Recht der Kartelle, Leipzig 1909.* — **Pick,** *Der Kartellvertrag nach österr. Recht, Wien 1909.* — **Derselbe,** *Praktische Fragen des österr. Kartellrechts, Wien 1913.* — **Silberberg,** *Handbuch des deutschen Kartellrechts, Berlin 1912.* — **Flechtheim,** *Deutsches Kartellrecht. I. Bd.: Die rechtliche Organisation der Kartelle, Mannheim 1912.* — **Werneberg,** *Streik, Aussperrung und Lieferungsverträge, Berlin, Volkswirtschaftliche Zeitfragen Nr. 304.* — *V. Deutsche Literatur über das Ausland.* **Ettinger,** *Die Kartelle in Oesterreich, Wien 1905.* — **Levy,** *Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten, Berlin 1905.* — **Preyer,** *Die russische Zuckerindustrie, Leipzig 1908.* — **Levy,** *Monopole, Kartelle und Trusts. Dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien. Jena 1909.* — **Vogelstein,** *Organisationsformen der Eisenindustrie und der Textilindustrie in England und Amerika, Leipzig 1910.* — **Macrosty,** *Das Trustwesen in der britischen Industrie, deutsch von F. Leo, Berlin 1910.* — **Feer,** *Die Ausfuhrpolitik der deutschen Eisenkartelle und ihre Wirkungen in der Schweiz. Zürcher Volksw. Studien, Heft 4, 1918.* — *VI. Neuere Literatur über die Kartelle einzelner Industrien.* — **v. Beckerath,** *Die Kartelle der deutschen Seidenwebereiindustrie, Karlsruhe 1911.* — **Briefs,** *Das Spirituskartell, Karsruhe 1912.* — **Hillringhaus,** *Die deutschen Roheisensyndikate in ihrer Entwicklung zu einem allgemeinen deutschen Roheisenverband, Leipzig 1912.* — **Goldschmidt,** *Ueber die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau, Karlsruhe 1912.* — **Passow,** *Materialien für das volkswirtschaftliche Studium. Bd. I: Kartelle des Bergbaues, Leipzig 1911.* — **Mülhaupt,** *Der Milchring, ein Beitrag zur Kartell- und Milchpreisfrage, Karlsruhe 1912.* — **Wiedenfeld,** *Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, Leipzig 1912.* — **Leisse,** *Wandlungen in der Organisation der Eisenindustrie und des Eisenhandels, Berlin 1912.* — **Liepmann,** *Die Monopolorganisation der deutschen Tapetenindustrie, Stuttgart 1913.* — **Noether,** *Vertrustung und Monopolfrage in der deutschen Elektrizitätsindustrie, 1913.* — **Ritter,** *Entwicklungen und Bestrebungen in der deutschen Portlandzementindustrie, Berlin 1913.* — **Grossmann,** *Die Unternehmerverbände in der deutschen Seifenindustrie, Leipzig 1914.* — **Madelung,** *Die Entwicklung der deutschen Portlandzementindustrie, München und Leipzig 1913.* — **Bachmann,** *Organisationsbestrebungen in der deutschen Tuch- und Wollwaren-Industrie, Karlsruhe 19..* — **Fachre,** *Die Organisation der Ziegelverkaufsvereinigungen, Berlin 1915.*

Liefmann.

Kartoffel.

1. Bedeutung des Kartoffelbaues. 2. Technik des Kartoffelbaues. 3. Ernte und Aufbewahrung der Kartoffeln. 4. Verwertung und Preisbildung. 5. Stand des Kartoffelbaues und Mittel zu seiner Förderung.

1. Bedeutung des Kartoffelbaues. Ursprünglich als Genußmittel angesehen, hat die Kartoffel als Nahrungsmittel die denkbar größte Beachtung in der gesamten Welt gefunden, am meisten in der gemäßigten Zone (Europa, Nordamerika, Nordasien), wo sie besonders an die verschiedenen Klimate Europas eine ungewöhnliche Anpassungsfähigkeit zeigt. Während ihr Anbau nach Norden bis über 70° nördlicher Breite hinausgeht, ist sie nach Süden bis in die nordafrikanischen Küstenländer verbreitet, kommt jedoch auch in den Tropen vor, wenn auch nur in höheren Lagen. Als Nahrungsmittel hat sie in den Ländern, in welchen sie mit Erfolg angebaut werden kann, eine Bedeutung gewonnen, welche derjenigen des Reis in den asiatischen Ländern nicht nachsteht. Da ihr Anbau auch bei kleinsten Flächen außerordentlich lohnend ist, so hat sie insbesondere für wirtschaftlich schwache Länder mit dichter Bevölkerung etwa dieselbe Bedeutung wie der Reis für die Chinesen.

In der gemäßigten Zone vermag keine andere Frucht, die vorwiegend zur menschlichen Nahrung dient, dem Ackerboden solche Mengen von Nährstoffen abzugewinnen wie die Kartoffel, wie nachstehende Berechnung ergeben mag:

Deutschlands Ernte an Kartoffeln und Brotgetreide 1910—1914.

	Ernte in Mill. t	Stärkewert in Mill. t	Anbaufläche in Mill. ha
Roggen	11,12	7,93	6,26
Brotgetreide insges.	15,70	11,12	8,50
Kartoffeln	45,55	8,65	3,35

Die Kartoffel hat also dieselbe Menge an Stärkewerten gebracht wie der Roggen von der doppelten Fläche.

Die Kartoffel ist ferner dem Brot an Bedeutung vielfach überlegen, weil sie, abgesehen von ihrer vielseitigen Verwendung zu menschlichen Speisen in den verschiedensten Formen, im Gegensatz zum Brot eine warme Mahlzeit gestattet, ohne welche in der gemäßigten Zone der Mensch auf die Dauer nicht bestehen kann. Sie hat allerdings den Nachteil, daß sie eine Frucht von schlechter Haltbarkeit und schwerer Transportfähigkeit ist. Im Wege der Trocknung kann sie jedoch in ein gut haltbares, leicht transportfähiges Nahrungsmittel umge-

wandelt werden. Alle nicht zu Speisezwecken geeigneten Mengen können überdies gewerblich in anderer Form verwertet werden. Hierauf beruht z. B. die Tatsache, daß eines der ausgesprochenen Reisländer, nämlich Japan, neuerdings zu einem stark ausgedehnten Kartoffelbau übergegangen ist.

Ebenso wie für die menschliche, hat die Kartoffel für die tierische Ernährung größte Bedeutung. Während sie für die Rindvieh- und Schafhaltung nur dann ein wesentlicher Faktor ist, wenn nebenbei Rauhfutter in genügendem Maße zur Verfügung steht, bildet sie das ausschlaggebende Grundfutter für die Schweinehaltung. Schweinehaltung und Kartoffelbau stehen daher in denkbar engstem Zusammenhang, erstere ist in dem Maße ausdehnbar, wie der Kartoffelbau zunimmt. Allerdings verlangt der Schweinemagen die Kartoffeln in gedämpfter Form. Das gleiche gilt übrigens für das Federvieh und das Pferd, welch letzteres mit Kartoffeln an Stelle des Hafers ernährt, zu hohen Leistungen befähigt bleibt.

Aber nicht allein in der Bedeutung als Nahrungsmittel liegt der hohe Wert der Kartoffel. Die außerordentliche Entwicklung, welche der Kartoffelbau speziell in Deutschland genommen hat, wäre nicht in diesem Maße erfolgt, wenn nicht der Kartoffelbau gleichzeitig als ein außerordentlicher Kulturträger für die gesamte landwirtschaftliche Kultur im Laufe der Zeit erkannt worden wäre.

Die sorgfältigere Bodenbearbeitung und reichlichere Düngung, welche die Grundbedingung für jeden Hackfruchtbau sind, und daher überall, wo intensiver Kartoffelbau einsetzte, erforderlich wurden, kam auch allen übrigen Früchten zugute. Es hob sich daher das Ertragsniveau, während die Unterschiede in den Ernten der einzelnen Jahre sich verringerten. Neben dem hauptsächlichsten Faktor — Grund und Boden — traten mit Einführung des Kartoffelbaues Kapital und Arbeit in der Landwirtschaft mehr und mehr in Erscheinung. Hand in Hand mit der erforderlich werdenden Vermehrung des Spannviehbedarfs ging die Vermehrung der Vieh- und Schweinebestände überhaupt. Vor allen Dingen aber wurde dort, wo große Mengen von Kartoffeln verfüttert wurden und ganz besonders, wo sie in der eigenen Wirtschaft gewerblich verarbeitet wurden, das statische Moment im Ackerbau günstig beeinflußt, weil die in der Kartoffelernte enthaltenen großen Mengen wertvoller Mineralstoffe, insbesondere Phosphorsäure, Kali und Stickstoff, der Wirtschaft größtenteils erhalten blieben und in Form von Dünger wieder in den Acker zurückkehrten. Wie der Hackfruchtbau überhaupt, so wurde also der Kartoffelbau die Grundlage zunehmender Bodenkultur. Auf ihm beruht in einem wesentlichen Teile der hohe Stand der Entwicklung, den die deutsche Landwirtschaft bis zum Weltkriege erreicht hatte. Intensiver Kartoffelbau ist daher in Deutschland nicht zu Unrecht als die Voraussetzung für die Ernährung der Bevölkerung durch die heimische Landwirtschaft bezeichnet worden. Die Vorzüge des Hackfruchtbaues können nämlich überall dort, wo Rübenbau nicht lohnend ist, nur durch Kartoffelbau wahrgenommen werden. Dies gilt indessen für den größten Teil der deutschen Ackerböden und daher erklärt sich die große Ueberlegenheit, die Deutschland im Kartoffelbau anderen Ländern gegenüber erlangt hat. Zwei Drittel der deutschen Ackerböden sind entweder reine Sandböden oder sandige Lehmböden. Insbesondere ist die als Streusandbüchse des Deutschen Reiches im Mittelalter verrufene Mark Brandenburg mit Einführung des Kartoffelbaues in eine neue Aera eingetreten.

Die Bedeutung der Kartoffel liegt also nicht zum geringsten Teil darin, daß sie in ihren Ansprüchen an den Boden recht bescheiden ist und bei richtiger Düngung auch auf ärmeren Böden ansehnliche Erträge bringt. Sie ist daher auch hervorragend geeignet, bei der Kultivierung von Oedländereien nutzbar verwandt zu werden.

Erwähnenswert bleibt noch, daß die große Masse des Kartoffellaubes (Kartoffelkraut) nicht ohne Wert ist. Sowohl im grünen Zustande, wie getrocknet oder gesäuert, vermag das Kartoffelkraut auch als Futtermittel zu dienen; vor allem ist es aber ein brauchbares Deck- und Streumaterial und wird entweder als solches oder auch direkt bald nach der Ernte dem Acker wieder zurückgegeben, für den es einen erheblichen Düngerwert besitzt. Neuerdings sind auch Versuche angestellt worden, die Rohfaser des Kartoffelkrautes zu Textilzwecken zu verwerten. Ob diese jedoch zu brauchbaren Ergebnissen führen können, muß einstweilen dahingestellt bleiben.

Die Bedeutung der Kartoffeln verarbeitenden Industrien s. nachstehend unter 4 (Verwertung und Preisbildung).

2. Technik des Kartoffelbaues. Wie jede Hackfrucht, bedarf die Kartoffel tiefgelockerten reinen Boden. Daher erklärt sich die nachweisliche Ueberlegenheit der Großbetriebe, die mit starken Gespannen oder mittels Dampfpflugarbeit imstande sind, dem Acker Tiefkultur zu geben, gegenüber den bäuerlichen Kleinbetrieben. Eine Aufgabe der Zukunft ist es, geeignete Kleinmotoren zu bauen, die die Zugkraft für den Pflug so verstärken, daß auch der kleine Besitzer Tiefkultur treiben kann. Aus der Notwendigkeit gründlicher Reinhaltung des Bodens erklärt sich, daß die Kartoffeln seit alters her

in Reihen gepflanzt werden. Hierzu bedient man sich verschiedenster Methoden, vom Setzen der Kartoffel hinter dem Pflug — das ist die schlechteste Methode — bis zur Anwendung von Kartoffellegemaschinen. Von alters her findet der in Gärtnereien vielfach verwandte Marqueur Anwendung, dem späterhin Reihenzieher folgten, welche Furchen für mehrere Reihen zugleich zogen, in welche die Kartoffeln gelegt werden. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts traten an deren Stelle Kartoffelpflanzloch- und -zudeckmaschinen. Zweck jeder Anbaumethode muß sein, das Aufkommen von Unkraut möglichst zu beschränken und den Acker rein zu halten, bis die Kartoffelstaude selbst sich soweit entwickelt hat, daß ihr dichtes Blattwerk den Boden beschattet und nunmehr dem unter ihr aufsprießenden Unkraut Licht und Luft entzieht. Aus diesem Grunde wird die Kartoffel beim Legen sofort mit Erde bedeckt, derart, daß sie in spitze Kämme zu liegen kommt, so daß durch einen fortgesetzten Wechsel zwischen Kamm- und Ebenkultur die nachhaltigste Bekämpfung des Unkrauts stattfinden kann. Die Kämme werden also, sobald das Unkraut keimt, abgeschleift oder abgewalzt, dann wieder aufgeworfen und nach einiger Zeit wieder eingeebnet, bis die Keime der Knollen sich so kräftig entwickelt haben, daß sie durch den Kamm hindurchtreiben. Dem Zwecke, die Kartoffel rein erhalten zu können, dient vielfach auch das Pflanzen in zweierlei sich senkrecht schneidender Richtung, so daß die Pflanzen im Quadratverbande stehen. Da dieses Ueberkreuzsetzen jedoch einen weiteren Stand erfordert und neuerdings das engere Pflanzen sich in der Regel als vorteilhafter erwiesen hat, so findet mehr und mehr der Reihenbau in nur einer Richtung Eingang, wie dies der bäuerliche Besitz mit dem Setzen hinter dem Pfluge von jeher getan hat. Zur Bearbeitung während des Wachstums dient der Häufelpflug, welcher zugleich der Staude die nötige Erde gibt, die den jungen Wurzeln zur Befestigung dienen muß, und der sogenannte Furchenjäter, auch Igel genannt, d. h. ein einreihiges Gerät, welches, mit eisernen Gänsefüßen oder mit gebogenen Stahlzinken ausgerüstet, das in den Furchen auflaufende Unkraut zerstört und die Furchen lockert.

Neben zweckmäßiger Bodenbearbeitung ist reichlichste Düngung eine Hauptbedingung erfolgreichen Kartoffelbaues. Wie jede Pflanze, bedarf die Kartoffel der Zufuhr aller derjenigen Nährstoffe, die zum Aufbau ihres Körpers dienen, in genügendem Maße. Da die hohe Ernte an Kraut und Knollen dem Boden ganz andere Massen von Nährstoffen entzieht, wie z. B. eine Getreideernte, so ist der Nährstoffbedarf der Kartoffel naturgemäß ein sehr großer. Von den Nährstoffen, die ihr die Natur bietet, bedarf sie insbesondere viel Wärme, also einer großen Zahl von sonnigen Tagen. Sonnenarme Jahre sind in der Regel mit geringen Kartoffelernten verbunden. Von ebenso großer Bedeutung ist die ihr zur Verfügung stehende Feuchtigkeitsmenge, besonders in der Zeit vor und während der Blüte, die in der Regel in den Monat Juli fällt. Ausgesprochene Dürre in dieser Zeit vermag daher eine Mißernte zu zeitigen, ihr kann nur mittels künstlicher Wasserzufuhr begegnet werden. Der Frage der künstlichen Feldberegnung muß daher im Interesse des Kartoffelbaues größte Beachtung geschenkt werden.

Nur reichster jungfräulicher Boden bietet der Kartoffel alle diejenigen Nährstoffe, die ihr nicht durch die Atmosphäre zugeführt werden, in genügender Menge. Kulturland, dem alljährlich neue Ernten entnommen werden, bedarf der dauernden Ergänzung durch Düngung. Für die Kartoffel spielt der Stalldünger eine ganz besondere Rolle, da sie ihn von allen Ackerfrüchten am besten zu verwerten vermag. Dies hängt mit ihrer langen Vegetationsdauer und der allmählichen Umsetzung der im Stalldung vorhandenen Nährstoffe zusammen. Der Stalldünger allein reicht aber nicht aus, um so viel Nährstoffe zur Verfügung zu stellen, als eine Höchsternte an Kartoffeln dem Boden entzieht. Die chemische Untersuchung ergibt, daß eine Hektar-Ernte von 200 dz Knollen dem Boden rund 90 kg Stickstoff, 40 kg Phosphorsäure, 160 kg Kali und 50 kg Kalk entnimmt. Diese Stoffe müssen also im Ackerboden in löslicher Form vorhanden sein, wenn eine Hektarernte von 200 dz Knollen erzielt werden soll. Daß letztere in Deutschland nur von einem geringen Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe erreicht wird, ist wesentlich darin begründet, daß die Düngung zu den Kartoffeln im Durchschnitt immer noch zu knapp bemessen ist. Dies erklärt sich daraus, weil in Deutschland bis zum Weltkriege die Kartoffeln im allgemeinen nur gering bewertet wurden und ihr Preis oft die Produktionskosten nicht deckte. Die Ueberlegenheit Hollands und Belgiens, deren Erträge meist höher waren als die deutschen, beruht umgekehrt darauf, daß in diesen Ländern bei besserer Verwertbarkeit reichlichere Düngung angewendet werden konnte. Dabei kommt es nicht so sehr auf die den Kartoffeln direkt zugeführten Düngermengen an, als daß die Vorfrüchte bereits reichlich mit Nährstoffen versehen werden, damit der aus ihnen entstehende Stalldünger möglichst nährstoffreich bzw. der Boden zuvor mit Nährstoffen angereichert ist. Insbesondere gilt dies für die Anwendung des Kalis, welches, wie vorstehende Zahlen erweisen, in besonders reichem Maße vorhanden sein muß; Kalisalze, in zu großen Mengen direkt gegeben, beeinträchtigen jedoch infolge ihres hohen Chlorgehalts den Trocken- und Stärkegehalt und damit die Haltbarkeit der Kartoffel. Die Beziehung zwischen Kaliverbrauch und Kartoffelertrag ergibt die nachstehende Tabelle, welche einwandfrei nachweist, daß diejenigen Landesteile, die in den letzten Jahrzehnten sich dem Kaliverbrauch besonders zugewandt haben, auch die größten Fortschritte in der Kartoffelerzeugung gemacht haben.

Nachstehende Rangordnung steht nämlich fast im umgekehrten Verhältnis zu derjenigen, welche sich für die Kartoffelerträge im Jahrzehnt 1884/1893 feststellen läßt. Damals stand Preußen an niedrigster Stelle. Noch schärfer tritt der Einfluß der Kalidüngung hervor, wenn Kaliverbrauch und Kartoffelerzeugung innerhalb der alten preußischen Provinzen vergleichsweise festgestellt werden. Hier tritt die überragende Stellung, die allen deutschen Landesteilen gegenüber die frühere Provinz Posen im Kartoffelbau einnahm, scharf hervor; sie hatte zugleich aber auch den höchsten Kaliverbrauch in Deutsch-

Kaliverbrauch und Kartoffelertrag
in den sieben größten Bundesstaaten des Deutschen Reiches

Relativer Kaliverbrauch (in kg reines Kali auf 1 qkm landw. Anbaufläche im Durchschnitt der Jahre 1904–1913) kg	Reihenfolge im Kaliverbrauch (niedrigster Verbrauch, niedrigste Nummer)	Bundesstaat	Reihenfolge im Kartoffelertrag (niedrigster Ertrag, niedrigste Nummer)	Hektarertrag an Kartoffeln (in dz im Durchschnitt der Jahre 1904–1913) kg
215	1	Württemberg	2	106,0
334	2	Bayern	3	115,0
505	3	Baden	1	105,0
902	**4**	Sachsen	**4**	**135,7**
940	**5**	Hessen	**5**	**138,2**
1105	**6**	Preußen	**6**	**141,3**
1237	**7**	Mecklenburg-Schwerin	**7**	**148,7**
Die drei niedrigsten Verbrauchszahlen sind dünn, die vier höchsten fett gedruckt.			Die drei niedrigsten Ertragszahlen sind dünn, die vier höchsten fett gedruckt.	

land zu verzeichnen. Diese Bedeutung des Kalis für die Kartoffel erklärt sich aus der Feststellung, daß die Kartoffel das Kali mindestens zu 80% auszunutzen vermag. Besonders vorteilhaft ist es, wenn möglichst chlorarme, d. h. konzentrierte Kalisalze verwendet werden und ihre Verwendung möglichst frühzeitig, d. h. längere Zeit vor dem Setzen der Kartoffel, möglichst schon im Herbst, erfolgt, da das Chlor dann durch die Niederschläge in dem Untergrund ausgewaschen wird. Es gewinnen daher diejenigen Kalisalze besondere Bedeutung, welche so gut wie gar kein Chlor enthalten, nämlich das schwefelsaure Kali und die schwefelsaure Kalimagnesia. Leider gehen diese hochwertigen Kalisalze fast sämtlich ins Ausland, insbesondere nach Holland, worauf die Ueberlegenheit Hollands im Kartoffelbau zu einem großen Teil beruhen dürfte.

Neben dem Kali ist der Stickstoff der ausschlaggebende Faktor, der nach dem Liebigschen Gesetz vom Minimum jedoch nur dann zur vollen Geltung gelangen kann, wenn Kali in genügender Menge zur Verfügung steht. Er ist das treibende Agens besonders auf den ärmeren, leichteren Böden, die am meisten des Stickstoffs bedürfen. Wurde er früher in Deutschland in Form von Chilesalpeter eingeführt, so wird er jetzt in den neu entstandenen Kalkstickstoffabriken nach dem Frank-Caro-Verfahren auf dem Wege über elektrische Energie aus der Luft als Kalkstickstoff oder nach dem Haber-Bosch-Verfahren in den Werken der Badischen Anilin- und Sodafabrik (Oppau und Leuna) als schwefelsaures Ammoniak gewonnen. Beide Düngemittel, ebenso das in den Gaskokereien gewonnene schwefelsaure Ammoniak, sind für die Kartoffeln hervorragend geeignet, doch darf der Kalkstickstoff wegen seiner ätzenden Düngung nie als Kopfdünger auf die Blätter der Kartoffelstauden gestreut werden, sondern muß vor dem Setzen der Kartoffel dem Boden einverleibt werden. Durch Umwandlung werden ferner neuerdings aus schwefelsaurem Ammoniak einige Düngemittel gewonnen, welche den Stickstoff in zweierlei Form als Ammoniak- und als Salpeter-Stickstoff enthalten. Diese Vereinigung des langsam wirkenden Ammoniak-Stickstoffes mit dem schnell wirkenden Salpeter-Stickstoff ist aber gerade für die Kartoffel mit ihrer langen Vegetationsperiode von besonderem Wert. Ammoniak nämlich wird erst im Ackerboden durch die Tätigkeit von Bakterien in Salpeter umgewandelt, während die Pflanze sich in erster Linie Salpeter-Stickstoff anzueignen vermag.

Neben der Anwendung von künstlichen Düngemitteln findet in neuerer Zeit die Gründüngung immer größere Verbreitung. Darunter versteht man das Unterpfügen von Hülsenfrüchten zu Düngungszwecken, weil diese befähigt sind, durch Knöllchenbakterien den Stickstoff aus der Luft an sich zu ziehen. Für diese Gründüngung kommen in erster Linie auf dem leichten Boden Serradella und Lupinen, auf schwerem Boden Erbsen, Wicken, Bohnen, Inkarnatklee und Gelbklee in Frage. Eine gut geratene reichliche Gründüngung enthält so viel Stickstoff, daß die weitere Zufuhr von Stickstoffsalzen sich erübrigt, sie bedarf jedoch der Zugabe von Kali.

Mehr noch wie von zweckmäßiger Bodenbearbeitung und reichlicher Düngung ist die Technik des Kartoffelbaues indessen von der Pflanzgutfürsorge abhängig. Sie ist der ausschlaggebende Faktor und spielt im Kartoffelbau eine noch größere Rolle wie im Anbau irgendeiner anderen Ackerfrucht. Dies erklärt sich aus der ungeschlechtlichen Art der Fortpflanzung der Kartoffel, die nicht durch Samen, sondern vegetativ durch Knollen vermehrt wird. Der Sämlingszucht bedient man sich lediglich, wenn es darauf ankommt, neue Sorten zu gewinnen. Die fortwährende Verjüngung durch Knollen hat zweierlei Nachteile zur Folge. Die Kartoffelpflanze wird mehr wie jede andere für Krankheiten anfällig und die fortgesetzte jährliche Verjüngung nimmt anscheinend die Zeugungskraft derartig in Anspruch, daß der Knollenertrag nach einer gewissen Reihe von Jahren erheblich nachläßt. Jede Sorte zeigt also im Laufe

einer gewissen Zeit Alterserscheinungen, d. h. geringere Erträge und ein Nachlassen der Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten. Hieraus erklärt sich die Wichtigkeit der Beobachtung und Bekämpfung der Kartoffelkrankheiten und die Bedeutung des Sortenwechsels bei der Kartoffel. Der Wert des Pflanzgutes ist aber überdies noch wesentlich durch seine Herkunft bedingt. Ein großer Teil der Ackerböden, insbesondere die schwereren, leicht zusammenziehenden Lehm- und Tonböden, sind nur in geringem Maße geeignet, gesundes Pflanzgut zu erzeugen. Bei ihnen findet sehr schnell eine Degeneration auch jüngeren Pflanzgutes statt, derart, daß z. B. von Pflanzgut, das im ersten Jahre einen Ertrag von 150 dz pro ha gibt, im folgenden Jahre nur noch 100 dz und im dritten Jahre nur noch 50 dz oder darunter geerntet werden. Diese Erscheinung bezeichnet man ebenso wie die Alterserscheinungen der Kartoffel als „Abbau" und spricht daher von abbauenden Böden. Auch das Klima scheint eine Rolle zu spielen und kältere und höhere Lage der Anzucht gesunder Pflanzkartoffeln besonders zuträglich zu sein. Jedenfalls weist in Deutschland der Osten mit seinen vielen leichten hochgelegenen Böden eine ganz besondere Geeignetheit für den Kartoffelbau und eine entschiedene Ueberlegenheit gegenüber dem Westen auf, der sehr viele abbauende Standorte aufweist. Dem Saatwechsel kommt also im Kartoffelbau die denkbar größte Rolle zu. Eng damit im Zusammenhang steht die Sortenfrage. Gute Sorten möglichst lange auf der Höhe der Leistung zu erhalten, ist von erheblichem Wert. Dies geschieht durch sorgfältige Auslese des nächstjährigen Pflanzgutes auf den Feldern während der Wachstumszeit. Entweder werden alle kranken und minderwertigen Stauden von der Verwendung zu Pflanzzwecken für das kommende Jahr ausgeschieden (negative Auslese) oder es werden die kräftigsten und gesündesten Stauden nach genauer Beobachtung während des ganzen Jahres als Pflanzgut bestimmt (positive Auslese). Neben der Erhaltung der Sorte kann es von Wert sein, durch Veredelungsauslese bestimmte Merkmale derselben stärker herauszuzüchten bzw. auf Beseitigung gewisser Nachteile hinzuarbeiten, also in jedem Fall Wertvolleres und Besseres zu schaffen. Eine derartige Auslese geht von einzelnen Stauden aus, welche dem Zuchtziel am nächsten kommen und führt man die Vermehrung getrennt nach einzelnen Linien weiter, um die wertvollen Eigenschaften konstant zu erhalten (Individualstaudenauslese oder Stammbaumzucht).

Durch züchterische Auslese ist es gelungen, manche Sorten verhältnismäßig lange (über 20 Jahre hinaus) zu erhalten, während andere nach wenigen Jahren der Vergessenheit anheimfallen. Von ganz besonderer Bedeutung ist die Sortenprüfung und die Anerkennung von Pflanzkartoffeln. Erstere wird seitens der deutschen Kartoffelkulturstation der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und den über das ganze Reich zerstreuten Kartoffelversuchsstellen vorgenommen. Sie bezweckt, durch vergleichenden Anbau die ertragreichsten Kartoffelsorten herauszufinden, wobei wegen der klimatischen und Bodenunterschiede dezentralisiert gearbeitet werden muß. Die Verschiedenheit der Sorten in ihren Ansprüchen an Boden und Klima geht indessen sogar so weit, daß auch unter äußerlich ganz gleichen Verhältnissen nicht gleiche Resultate erzielt werden können. Es benötigt daher jeder einzelne landwirtschaftliche Betrieb dauernder Sortenprüfung und den vorgenannten Stellen kommt nur der Wert einer Vorprüfung zu, die einen Anhaltspunkt zu geben vermag. Die Anerkennung von Pflanzkartoffeln ist zuerst vom Bund der Landwirte (jetzt Reichslandbund) eingeführt worden und wird von den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie überdies für das ganze deutsche Reich von der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und der Kartoffelbaugesellschaft betrieben. Sie bezweckt, durch Feldbesichtigung diejenigen Kartoffelfelder festzustellen, auf denen sortenreines, sortenechtes und allen Anforderungen hinsichtlich Gesundheit und Ertragsfähigkeit gerecht werdendes Pflanzgut zu gewinnen ist. Diese Flächen erhalten sodann die „Anerkennung" durch die betreffenden landwirtschaftlichen Organisationen, womit dem Käufer von Pflanzkartoffeln eine gewisse Bürgschaft für die Vollwertigkeit des erworbenen Pflanzgutes geboten wird. Die Besichtigung erfolgt durch besondere Sachverständige, die eine genaue Kenntnis der Sortenkunde wie der Kartoffelkrankheiten besitzen müssen.

Neue Sorten entstehen durch Züchtung aus Kartoffelsämlingen. Man bedient sich dabei grundsätzlich der Kreuzung, d. h. der künstlichen Befruchtung einer Blütenknospe mit dem Blütenstaub einer anderen. Die daraus entstehende Beere, die natürliche Frucht der Kartoffel, enthält die Samen, aus denen nunmehr die Sämlinge herangezogen werden. Durch fortgesetzte sehr scharfe Auslese der aus den Sämlingen erhaltenen Stauden bzw. Knollen versucht der Züchter eine besonders widerstandsfähige und ertragreiche neue Sorte mit neuen konstanten Eigenschaften zu erhalten. Ein Erfolg dieser mühseligen und kostspieligen Arbeit ist gewöhnlich durch die Prüfung tausender solcher Sämlinge bedingt, erscheint dennoch aber lohnend, wie die große Zahl von Neuzüchtungen aufweist. Während früher in Deutschland in der Hauptsache nur 3 Kartoffelzüchter, Cimbal-Frömsdorf, Paulsen-Nassengrund und Richter-Zwickau (jetzt Isenschnibbe) bekannt waren, ist im letzten Jahrzehnt die Zahl der Züchter außerordentlich gewachsen. Die größten Erfolge haben von Kameke-Streckenthin, Böhm-Gr. Bieberau und Thiele-Kuckucksmühle aufzuweisen und zwar der erste mit späten, der zweite mit mittleren und der letzte mit frühen Sorten. Die Reifezeit der Kartoffelsorten ist nämlich außerordentlich verschieden. Von ihr hängen auch die Erträge wesentlich ab, da eine längere Vegetationsdauer in der Regel mit einem höheren Ertrag verbunden ist. Dennoch ist der Anbau von Frühkartoffeln wegen des höheren zu erzielenden Gewinnes durchaus lohnend. Ein wesentliches Ziel der Züchtung ist die Schaffung möglichst widerstandsfähiger Sorten. Die Züchtung muß daher die Organisation des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung in der Aufgabe unterstützen, die Verluste, welche durch den Bestand an kranken Knollen entstehen, möglichst zu verringern. Diese betrugen nach Angaben von Appel vor dem Kriege in Deutschland bis zu 137 Mill. M. jährlich. Die wesentlichsten Krankheiten, denen die Kartoffel unterliegt,

sind: Die Krautfäule (Phytophtaroa), die Bakterienringfäule, die Schwarzbeinigkeit, die Kräuselkrankheiten und neuerdings der Kartoffelkrebs, welcher Gott sei Dank noch wenig verbreitet ist.

3. Ernte und Aufbewahrung der Kartoffeln. Die lange Vegetationsdauer der Kartoffel, insbesondere der späten Sorten, hat zur Folge, daß die Ernte erst verhältnismäßig spät im Jahre erfolgen kann. Dies ist ein ganz wesentlicher Nachteil für die in nördlicheren Breiten gelegenen Landesteile, in welchen der Frost früh einsetzt, da die Kartoffel eine außerordentlich frostempfindliche Frucht ist. Sobald die Temperatur unter 0 Grad sinkt, läuft die Kartoffel Gefahr, zu erfrieren, d. h. es hört zunächst die Atmung auf, es verwandelt sich infolgedessen die in der Kartoffel befindliche Stärke in Zucker, so daß die Kartoffel einen süßen Geschmack annimmt. Eine Rückbildung findet allerdings statt, sobald süß gewordene Kartoffeln wieder in einen warmen Raum kommen und wieder zu atmen beginnen. Unter 2° Frost werden die Zellengewebe zerstört, so daß die Trockensubstanz sich in eine flüssige Masse verwandelt und der ganze Körper der Knolle allmählich weiche Gestalt annimmt. Damit wird die Kartoffel zur menschlichen und tierischen Nahrung völlig wertlos. Diesen Gesichtspunkten muß die Ernte und die Aufbewahrung Rechnung tragen. Erstere soll also erfolgt sein, ehe der erste Frost einsetzt. Sie kann andererseits nicht eher erfolgen, als bis die Knolle ausgereift ist, d. h. die Schale fest anliegt und sich nicht durch Fingerdruck abstreifen läßt. Dies ist in der Regel erst der Fall, wenn das Kraut völlig abgestorben ist. Der Zeitpunkt dafür ist je nach Sorte und je nach dem Verlauf der Sommerwitterung verschieden. Viele und sehr gute Sorten gelangen erst nach dem 1. Oktober in diesen Zustand. Die große Masse der vom Acker zu bergenden Früchte bedingt überdies eine sehr große Zahl von Arbeitskräften. Die Kartoffelernte erfordert also für eine verhältnismäßig kurze Zeit ein sehr starkes Aufgebot an menschlichen und tierischen Arbeitskräften bzw. an Maschinen. Letztere sind bisher nur soweit entwickelt, daß sie gestatten, die Kartoffelstauden aus der Erde zu heben und die Knollen von der Staude zu trennen. Dies geschieht durch von Pferden gezogene pflugartige Geräte, deren Schar den Boden unterhalb der Staude trennt, während durch eine Schleudervorrichtung die gehobene Staude zur Seite geworfen wird, wobei die Knolle sich von dem Kraut trennt. Die Konstruktion derartiger Kartoffelerntemaschinen reicht bis in die 50er Jahre vorigen Jahrh. zurück und ist mehr und mehr vervollkommnet worden. Bisher ist es jedoch nicht gelungen, die gesamte Arbeit des Einerntens, also auch das Auflesen der Knollen und Einsammeln in Säcke oder andere Behälter auf maschinellem Wege durchzuführen. Das Auflesen und Sammeln nimmt aber gerade außerordentliche Arbeit in Anspruch. Das fortgesetzte Bücken beansprucht überdies eine große Geschmeidigkeit des Körpers, die älteren Personen, insbesondere Männern, nicht zu eigen ist. Aus diesem Grunde sind die Schulkinder der älteren Jahrgänge für die Kartoffelernte von hohem Wert und werden gewohnheitsmäßig zu diesem Zweck von den Schulen beurlaubt (Kartoffelferien). Das Aufnehmen erfolgt in der Regel im Akkordlohn, um möglichst hohe Leistungen zu erzielen (Bezahlung pro Korb oder Sack). Bei ungünstiger Witterung beansprucht diese Arbeit einen großen Verschleiß an Kleidung, so daß auch aus diesem Grunde städtische Arbeitskräfte nur in geringem Maße dafür gewonnen werden können. Der deutsche Arbeiter liebt also diese Arbeit wenig, während slawische Arbeitskräfte hervorragend gut geeignet sind. Die landwirtschaftliche Maschinenindustrie bemüht sich, Maschinen zu konstruieren, welche auch das Aufsammeln der Kartoffeln bewirken. Ohne Anwendung motorischer Kraft wird dies indessen nicht zu erreichen sein. Ein Fortschritt wird schon erzielt werden, wenn die bisherigen Erntemaschinen die aus der Erde genommenen Knollen so seitwärts ablegen, daß auf Vorrat gearbeitet werden kann, und nicht, wie bisher, die Sammelarbeit direkt hinter der Maschine erfolgen muß.

Die Aufbewahrung der Kartoffel erfolgt teils in Kellern, teils auf dem Felde in sog. Mieten. Anzustreben muß sein, daß die Kartoffeln während der Aufbewahrung die ihr günstigste Temperatur dauernd vorfinden, welche etwa zwischen 2—8° Wärme liegt. Dies wird nur in geräumigen, kühlen und matt beleuchteten Kellern zu erreichen sein, ein Umstand, der leider beim Wohnungsbau der meisten Städte nicht genügend berücksichtigt ist. Der städtische Verbraucher kann daher nur selten größere Mengen von Kartoffeln aufbewahren. Aus diesem Grunde schon bleibt die Hauptaufgabe der Aufbewahrung dem Landwirt überlassen. Die Kartoffel hält sich in gut angelegten Mieten entschieden am besten. Es ist jedoch nicht möglich, diesen während der Frostperiode Kartoffeln zu Speisezwecken zu entnehmen. Daher bedürfen die in Städten wohnenden Verbraucher eines gewissen Vorrats, der entweder im eigenen Keller oder in größeren Kellern bzw. Lagerhäusern des Kartoffelhandels oder der Stadtverwaltungen ruht. Der Weltkrieg hat dazu geführt, in der Anlage solcher Lagerhäuser große Erfahrungen sammeln zu lassen. Jede Aufbewahrung der

Kartoffeln sowohl in Mieten wie in Kellern ist mit einem natürlichen Schwund verbunden, weil die Kartoffel auch während der Winterlagerung nicht tot ist, sondern weiter atmet und respiriert. Es findet dabei ein gewisser Schwund an Trockensubstanz statt, so daß im Laufe des Winters auch der Stärkegehalt der Kartoffel und ihr Gewicht geringer werden. Der Schwund eingelagerter Kartoffeln vom Herbst bis zum Frühjahr kann bis zu 10% des Gewichts betragen. Er wird um so geringer, je weniger der Kartoffel Gelegenheit zur Tätigkeit geboten wird, d. h. wenn verhindert wird, daß die Kartoffel neue Keime aus ihren Augen entwickelt. Dies geschieht vornehmlich bei hoher Temperatur, bei welcher die Keimbildung in einem Maße vor sich gehen kann, daß schließlich der Rest der Knollen zu Speisezwecken unbrauchbar wird. Für die Anlage der Feldmieten gilt der Grundsatz, daß die Kartoffeln schmal und nicht zu hoch geschüttet werden. Beide Abmessungen sollen nicht über 1 m betragen. Durch Auflegen einer genügenden Strohschicht muß zunächst im Herbst der Kartoffel Gelegenheit geboten werden, sich auszudünsten und damit an Wärme zu verlieren. Auf die Strohschicht wird eine Erdschicht gedeckt, die bei kälterer Temperatur verstärkt wird. Praxis und Wissenschaft haben seit vielen Jahrzehnten sich mit der Frage befaßt, ob eine künstliche zeitweise oder dauernde Entlüftung der Mieten zur Herstellung einer möglichst kühlen Temperatur geboten werden kann. Zu diesem Zweck sind die verschiedensten Einrichtungen getroffen worden, über die man geteilter Ansicht ist (Herstellung von Luftkanälen über dem First, Luftabzüge am Boden, Durchtreiben frischer oder gasförmiger Luft mit besonderem Verfahren). Der sog. Winterschlaf, welchen die Kartoffeln in den Mieten vollziehen, gestattet, sie bis ins Frühjahr hinein in diesen aufzubewahren. Erst wenn die Außentemperatur eine sehr hohe wird, erwärmen sich die Kartoffeln auch in den Mieten und müssen dann aus diesen entfernt werden. In der wärmeren Jahreszeit ist die Aufbewahrung der Kartoffeln aus den vorgenannten Gründen mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden und erfordert fortgesetzte Beobachtung bzw. wiederholte Auslese. Aus diesem Grunde können die Bestände vom Monat Juni ab nur noch minimal sein, so daß die möglichst frühe Erzielung von Frühkartoffeln geboten ist. Dies kann geschehen durch das Vorkeimen früher Sorten in besonderen Treibkisten oder Horden, die man in warmen Räumen, insbesondere auch in Viehställen, aufstellt. Solche vorgekeimten Kartoffeln, von denen jede einzelne Knolle dann, sobald es die Witterung gestattet, mit den Keimen vorsichtig in die Erde gelegt wird, gestatten eine 4—6 Wochen frühere Ernte.

4. Verwertung und Preisbildung der Kartoffeln. Man unterscheidet nach ihrem Gebrauchszweck Speise- und Wirtschaftskartoffeln. Unter letzteren versteht man sowohl zu Futter- wie zu Fabrikzwecken geeignete Kartoffeln, während der Wert der Speisekartoffeln von ihrem Geschmack, ihrer Kochfähigkeit und ihrer Haltbarkeit abhängt. Die Ansichten über den Geschmack sind außerordentlich verschieden. In Deutschland bevorzugt der Osten eine mehlige, weißfleischige Kartoffel, die in hervorragender Qualität besonders vom Sandboden gewonnen werden kann. Das beste in dieser Beziehung leistete früher die jahrzehntelang gebaute Dabersche Kartoffel. Der Westen bevorzugt eine mehr feste Kartoffel und schätzt die gelbfleischigen Sorten ganz besonders, unter denen die Sorte „Industrie“ sich besonderer Liebe erfreut. Die nicht so mehligen Sorten nehmen bei der Verwendung als Bratkartoffeln weniger Fett an und werden darum von den städtischen Hausfrauen als fettsparend bevorzugt (z. B. die Hamburger Eierkartoffel). Auch das Kochen der einzelnen Sorten ist sehr verschiedenartig; daher ist es durchaus unzulässig, wenn im Speisekartoffelhandel Kartoffeln verschiedener Sorten miteinander vermengt sind. Wenig geeignet zu Kochzwecken sind Kartoffeln, die im Verhältnis zum Stärkegehalt zuviel Eiweiß aufweisen; sie nehmen eine glasige Beschaffenheit an, solche Kartoffeln eignen sich indessen sehr gut zu Salatzwecken und werden gern als Salatkartoffeln gekauft. Dies gilt insbesondere für zahlreiche Frühkartoffeln.

Zu Fabrikzwecken werden besonders stärkereiche Kartoffeln gebraucht. Der Stärkegehalt steht in engster Beziehung zu dem spezifischen Gewicht und wird daher mittels der Wage ermittelt. Zu Futterzwecken dienen alle nicht zu Speisezwecken und nicht zu Fabrikzwecken geeigneten Kartoffeln.

Da der Speisebedarf der Bevölkerung in erster Linie berücksichtigt werden muß, ist der Umfang der Verwendung zu Futter- und Fabrikzwecken vom Ausfall der jeweiligen Ernte abhängig. Der Speisebedarf wurde früher auf 4 bis 4½ Zentner pro Kopf der Bevölkerung geschätzt. Der Bedarf an Pflanzkartoffeln kann auf 25 dz pro ha angenommen werden. Vor dem Weltkriege boten die deutschen Kartoffelernten einen gewissen Ueberschuß und fanden etwa folgende Verwertung:

Für Speisezwecke	144	Mill. dz.
Brennerei	30	„ „
Stärkeindustrie	10	„ „
Kartoffeltrocknerei	6	„ „
Für Saatzwecke	70	„ „
Für Futterzwecke	155	„ „
Vermutlicher Schwund . . .	47	„ „
Zusammen	468	Mill. dz

Für die Preisgestaltung ergibt sich aus vorstehender Aufstellung, daß nur ein Teil der Ernte eine verhältnismäßig hohe Verwertung erfahren kann, während der Rest, besonders bei hohen Ernten, nur in der Wirtschaft des Erzeugers zu verwerten ist. Allerdings ist eine kleine Zahl großer gewerblicher Stärkefabriken in der Lage, Fabrikkartoffeln zu kaufen und hat vor dem Kriege im Osten zeitweilig den Kartoffelpreis beherrscht.

Erst nach dem Kriege hat in Deutschland eine offizielle Preisnotierung durch amtliche von den Handels- und Landwirtschaftskammern eingerichtete Kartotfelnotierungskommissionen eingesetzt. Solche bestehen in Berlin, Breslau, Stettin, Schwerin, Hamburg, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Cöln, Frankfurt a. M. Auch in München wird der Kartoffelpreis neuerdings regelmäßig festgestellt. Ein börsenmäßiger Umsatz fand zeitweise vor dem Kriege außerhalb Deutschlands in Prag und Wien statt, in Deutschland selbst hat ein Börsenverkehr in Kartoffeln nie stattgefunden. Ein Kartoffelgroßmarkt ist in der Entwicklung begriffen in Berlin, Frankfurt a. M. und Cöln.

Der Handel mit Speisekartoffeln geht durch verschiedene Hände. Den Aufkauf vom Landwirt besorgen die landwirtschaftlichen Genossenschaften und der gewerbsmäßige Kartoffelgroßhandel, der zum Teil im Verband deutscher Kartoffelinteressenten organisiert ist. Zwischen diesen und den Kleinhändlern, welche die Ware dem Konsum direkt zuführen, stehen noch Agenten und Kommissionäre. Die Aufgaben der Großhändler sind verschieden, je nachdem sie im Erzeuger- oder im Bedarfsgebiet wohnen. Letztere bedienen sich vielfach der ersteren, um die Ware zu erhalten. In den größeren Städten sorgt der sog. Platzhändler für die Verteilung der Ware an den Kleinhändler. Daneben bringt der landwirtschaftliche Kleinbesitz seine Kartoffeln direkt auf die Wochenmärkte und überdies bestehen zahlreiche direkte Beziehungen zwischen Erzeugern und städtischen Verbrauchern. Nur der kleinste Teil der Speisekartoffeln wird auf diese Art jedoch direkt angeliefert. Im übrigen fällt in Deutschland der Eisenbahn die Aufgabe zu, die Speisekartoffeln an die Verbrauchsstätten zu schaffen. Ein sehr geringer Teil wird überdies auf den Wasserstraßen befördert. Der Eisenbahnverwaltung fällt eine um so verantwortungsvollere Aufgabe in der Kartoffelversorgung zu, als sich der Versand in der Hauptsache auf die Herbst- und Frühjahrsmonate beschränkt. Vor dem Kriege sind nachweislich jährlich über 90 Mill. Ztr. auf der Eisenbahn bewegt worden. Der Verkehr geht dabei sowohl wegen der bedeutend stärkeren Bevölkerungsdichte im Westen wie der stärkeren Kartoffelerzeugung im Osten durchweg in ostwestlicher Richtung. Denselben Weg nehmen die Pflanzkartoffeln, an denen West- und Süddeutschland einen regelmäßigen sehr großen Bedarf haben. Nur die Fabrikkartoffeln werden auf kürzere Entfernungen im Lokalverkehr transportiert. Die Höhe der Eisenbahnfrachten hat dahingegen nie einen nennenswerten Handel mit Futterkartoffeln zugelassen.

Obwohl nur der kleinere Teil der Ernte den Markt erreicht, ist der Preis für Speisekartoffeln in der Vergangenheit oft unter den Erzeugungskosten geblieben, besonders bei hohen Ernten. Ungenügender Preis gefährdet natürlich stets die zukünftige Produktion. Dies hat sich im Weltkriege gezeigt.

Da der größte Anteil der Kartoffelernte zu Futterzwecken dient, spielt selbstverständlich auch der Preis der übrigen Futtermittel eine sehr große Rolle. Insbesondere gilt dies vom Mais und der Gerste, die zur Schweinefütterung Verwendung finden. Auch Roggen kann dabei in Betracht kommen.

Ein Ausgleich in den Kartoffelernten der verschiedenen Länder findet wegen der Transportschwierigkeiten nur in sehr geringem Umfange statt, in der Hauptsache nur im nahen Grenzverkehr. Nur England hat früher größere Mengen von Kartoffeln vom Auslande bezogen, ist aber im Kriege auch zur größeren Erzeugung übergegangen. Die wärmeren Gegenden des südlichen Europas bzw. Algier sind in der Lage, im Sommer frühzeitiger frische Kartoffeln auf den Markt zu bringen (Maltakartoffeln).

Der Handel mit Kartoffeln ist ein außerordentlich schwieriger. Die Kartoffel bedarf für den Versand sehr sorgfältiger Vorbereitung — Auslesen aller schlechten Kartoffeln und Sortieren nach der Größe — sowie schonendster Behandlung, da jede Beschädigung Anlaß zu Fäulen bieten kann, die schnell um sich greifen, besonders wenn während des Transportes ein Witterungsumschlag eintritt. Hierzu kommt dann noch, daß oft innere Mängel erst später erkannt werden. Das Kartoffelgeschäft bietet also leicht Anlaß zu sehr vielen Beanstandungen. Diese Möglichkeit wird naturgemäß auch von unreeller Seite sehr gern ausgebeutet. Es wird versucht, diesen Mißständen durch Vereinbarungen (Berliner Vereinbarungen von 1921, herausgegeben vom Deutschen Landwirtschaftsrat) entgegenzuwirken, welche Sachverständigengutachten und Schiedsgerichte zur Abwicklung aller Streitigkeiten vorsehen. Eine bestimmte Handelsusance hat sich noch nicht herausgebildet.

Den höchsten Preis erzielen die Pflanzkartoffeln, in erster Linie die Originalzüchtungen. Die Preise der übrigen Pflanz-

kartoffeln pflegen sich nach den Speisekartoffeln einzustellen, indem zu diesen ein gewisser Zuschlag genommen wird, der 30% und darüber beträgt. Die Preise sind dabei gestaffelt, je nachdem es sich um anerkannten ersten (höchstbewerteten), zweiten oder älteren Nachbau von Originalpflanzgut oder um nicht anerkanntes Pflanzgut handelt. Der Vertrieb von anerkanntem Pflanzgut liegt in der Hauptsache in der Hand landwirtschaftlicher Organisationen.

Die Fabrikkartoffeln werden von den gewerblichen Fabriken mittels eigener Aufkäufer direkt erworben. Deutschland hat seinen hohen Stand in der Kartoffelerzeugung nur erreichen können, weil eine große, wirtschaftlich gut fundierte Industrie in der technischen Verarbeitung der Kartoffel einen Ausgleich der Ernten herbeizuführen imstande war. Sie gliedert sich in Brennereien, Stärkefabriken und Trocknereien, die in der Hauptsache als landwirtschaftliche Nebenbetriebe und nur in geringer Zahl als rein gewerbliche Betriebe entstanden sind. Erst durch diese Nebenbetriebe wurde in der Vergangenheit der Massenanbau von Kartoffeln rentabel. In der Brennerei wird die Kartoffel zu Spiritus verarbeitet; der Rückstand, die Schlempe, ist ein vorzügliches Futtermittel, welche einen gerade für die Sandböden des Ostens ganz besonders wertvollen Dünger abgibt, ohne den die Landwirtschaft auf jenen leichten Böden den Feldfruchtbau aufgeben und die Kiefernschonung wieder einführen müßte. Da in normalen Zeiten nur der Ueberschuß der Ernte bzw. die schlechtgewordenen Kartoffeln der Brennerei zugeführt werden, so kann von einer Entziehung von Kartoffeln für die menschliche Ernährung nicht gesprochen werden. Dahingegen dient der gewonnene Spiritus für unendlich viele industrielle, Arznei-, Leucht-, Koch- und andere wirtschaftliche Zwecke. Vor allem aber findet er als Betriebsstoff für Motoren von Kraftfahrzeugen und Maschinen Verwendung. Nur der geringste Teil dient zu Trinkzwecken.

Die Bedeutung der Stärkefabrikation ist ebenfalls außerordentlich groß. Trockne Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl finden unmittelbare Verwendung als Nahrungsmittel im Haushalt und in der Bäckerei und Konditorei; sie dienen zur industriellen Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln wie Sago, Nudeln, Makkaroni, Schokolade usw. Kartoffelmehl — bis zu 10% — ist ein vorzügliches Streckmittel von Weizen- oder Roggenmehl für die Brotbereitung. Sehr umfangreich ist seine technische Verwertung als Schlicht- und Apperaturmittel in Spinnereien, Webereien, Färbereien, und als Binde- und Füllmaterial in Farben-, Papier-, Seifen- und Preßhefefabriken. Aus der feuchten Kartoffelstärke werden noch Stärkesirup und Stärkezucker gewonnen, welche zur Herstellung von Bonbons, Marmeladen, Fruchtkonserven, Kunsthonig usw. dienen. Aus dem Stärkezucker gewinnt man überdies Zuckerkuleur zum Färben von Bieren, Fruchtweinen, Spirituosen, und das sog. Karamel, das als Zusatz zu Kaffee und Kaffeesurrogaten immer mehr Verwendung findet. Der Rückstand der Kartoffelstärkefabrikation, die Pülpe, ist im feuchten und getrockneten Zustande ein ausgezeichnetes Viehfutter.

In der Kartoffeltrocknung gewinnt man durch Dämpfen und Trocknen Kartoffelflocken und durch deren Mahlung und Sichtung Kartoffelwalzmehl. Erstere sind ein bewährtes Futter für Vieh, Pferde und Schweine, Kartoffelwalzmehl findet Verwendung beim Backen von Brot und feinem Gebäck, zur Bereitung von Kartoffelsuppen und Kindernährmitteln.

5. Stand des Kartoffelbaues und Mittel zu seiner Förderung. Die Welterzeugung an Kartoffeln stellte sich im Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1913 etwa folgendermaßen:

Welternte	145	Mill. t		
Europa	131	„ „		
Deutschland	45,8	„ „	3,3	Mill. ha Anbaufläche
Rußland	35,0	„ „	4,6	„ „ „
Oesterreich-Ungarn	17,9	„ „	1,9	„ „ „
Frankreich	13,2	„ „	1,5	„ „ „
Großbritannien	6,9	„ „	470 000	„ „
Italien	1,56	„ „	290 000	„ „
Dänemark	0,83	„ „	57 000	„ „
Norwegen	0,63	„ „	41 000	„ „
Schweden	1,64	„ „	162 000	„ „
Niederlande	2,38	„ „	166 000	„ „
Belgien	2,9	„ „	157 000	„ „
Schweiz	0,7	„ „	65 000	„ „
Spanien	2,75	„ „	266 000	„ „
Kanada	2,1	„ „	195 000	„ „
Japan	0,67	„ „	68 000	„ „
Argentinien	1,0	„ „	88 000	„ „
Ver. Staaten von Amerika	9,7	„ „	1,48	Mill. „ „

In der Leistung je ha ergab sich folgende Rangordnung der einzelnen Länder:

	Ertrag in dz pro ha
Belgien	186,4
Norwegen	153
Großbritannien	146,8
Dänemark	146,1
Niederlande	142,9
Deutschland	137
Argentinien	132,9
Schweiz	113,6
Kanada	107,9
Schweden	107,4
Spanien	103,7
Japan	98,2
Oesterreich-Ungarn	92,3
Frankreich	85,3
Rußland	76,5
Ver. Staaten von Amerika	62,2
Italien	57,6

Aus vorstehenden Aufstellungen ergibt sich, daß Deutschland in der Gesamtleistung am höchsten steht, seine Einzelleistungen indessen noch wesentlich erhöhen kann. Bis zum Kriege fand in Deutschland etwa folgende Beteiligung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsgrößen am Kartoffelbau statt:

Großbetriebe (100 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche und darüber)	mit	26,48 %
Großbäuerliche Betriebe (20—100 ha)	„	20,74 %
Mittelbäuerliche Betriebe (5—20 ha)	„	26,28 %
Kleinbäuerliche Betriebe (2—5 ha)	„	11,69 %
Parzellenbetrieb (½—2 ha)	„	9,68 %
Zwergbetriebe (unter ½ ha)	„	5,12 %
		100,00 %

Nach der Betriebsstatistik von 1907 waren von 100 ha Ackerland bestellt mit:

	Getreide ha	Kartoffeln ha
Großbetrieben (100 ha und darüber)	56,8	11,3
großbäuerlichen Betrieben (20—100 ha)	62,5	8,4
mittelbäuerlichen Betrieben (5—20 ha)	64,0	12,3
kleinbäuerlichen Betrieben (2—5 ha)	59,6	19,0

Die großbäuerlichen Betriebe beteiligen sich also verhältnismäßig gering am Kartoffelbau, vermutlich wegen des höheren Bedarfs an Arbeitskräften, den der Kartoffelbau erfordert. In den kleinen Betrieben nimmt der Kartoffelbau mit abnehmender Größe anteilmäßig zu und ist in den Zwergbetrieben am größten. Nach dem Kriege sind in Deutschland infolge des Fortfalls vieler östlicher Großbetriebe nur noch 21 % des Kartoffelbaues in Händen der Großbetriebe.

Außer den östlichen Landesteilen spielt in Deutschland noch die Altmark im Kartoffelbau eine besonders große Rolle. Dem Umfange nach größten Anbau weisen die Landkreise Stolp, Deutsch-Krone, Ostprignitz, Neustettin, Lebus, Regenwalde, Königsberg i. M., Ruppin, Saatzig, Osterode, Gardelegen, Neidenburg, Schlochau, Soldin, Salzwedel, Oberbarnim, Pyritz und Jerichow I auf. In der Lüneburger Heide hat in den letzten Jahren der Kartoffelbau große Fortschritte gemacht und werden dortselbst viel Pflanzkartoffeln für den Westen gezogen. In Bayern ist im Kriege das zwischen Ingolstadt und Neuburg liegende Donaumoos als Erzeugungsstätte für Pflanzkartoffeln berühmt geworden.

Durch den Krieg hat der deutsche Kartoffelbau schwere Verluste erlitten. Mit den abgetretenen Gebieten ist der 5. Teil der deutschen Kartoffelerzeugung verloren gegangen. Darüber hinaus hat sich die Anbaufläche verringert und ganz besonders sind die Hektarerträge außerordentlich zurückgegangen. Es betrug die deutsche Erzeugung:

	Anbaufläche in 1000 ha	Hektarertrag in dz	Gesamtertrag in Mill t
1898—1912	3,27	131	42,7
1913	3,41	158	54,1
1914	3,38	134	45,5
1915	3,57	151	53,9
1916	2,79	89	25,0
1917	2,54	137	34,9
1918	2,72	108	29,4
1919	2,18	98	21,4
1920	2,46	115	28,2
1921	2,64	98	26,1

Deutschlands Kartoffelbau hatte sich in den letzten 25 Jahren vor dem Kriege glänzend entwickelt. Der Durchschnittshektarertrag betrug 1883/87 87,4 dz, dagegen 1903/13 137,1 dz.

Der Rückgang während des Krieges ist neben dem Mangel an Dünger und Arbeitskräften den Maßnahmen der öffentlichen Bewirtschaftung, insbesondere der dadurch bedingten Vernachlässigung der Pflanzkartoffelfürsorge zuzuschreiben. Der dadurch veranlaßte Rückgang in der Anbaufläche ist am größten im Freistaat Hessen, dessen Ackerfläche früher zu 24% dem Kartoffelanbau diente, während im Reichsdurchschnitt nur 13% des Ackerlandes darauf entfallen. Vergleicht man das Deutsche Reich im jetzigen Umfange mit den gleichen Gebieten vor dem Kriege, so betrug 1913 die Anbaufläche 2,85 Mill. ha, der Hektarertrag 156,6 dz und die Gesamterzeugung 44,6 Mill. t.

Die wirtschaftliche Entwicklung verlangt in Zukunft, nicht nur den durch den Krieg entstandenen Rückgang wieder wettzumachen, sondern darüber hinaus, die Erzeugung mit Rücksicht auf die durch Landabtretung entstandenen Verluste und auf die erhöhte Bedeutung der Kartoffeln als Nahrungs- und Futtermittel zu steigern. Als Mindestleistung ist eine Durchschnittsgesamternte von 45 Mill. t anzustreben, d. h. bei einer Steigerung der Anbaufläche auf 3 Mill. ha, die Erhöhung der Hektarerträge auf 150 dz durchschnittlich erforderlich. Mittel zur Erreichung dieses Zieles liegen sowohl auf wirtschaftlichem wie auf technischem Gebiet. Die ersteren beschränken sich auf die Begünstigung des Anbaues und der Verwertung. In erster Linie bedarf es hierzu, daß sich die Staatsgewalt aller Eingriffe in den freien Verkehr enthält. Gerade die außerordentliche Vielseitigkeit der Kartoffelverwendung und die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse macht öffentliche Maßnahmen in der Kartoffelversorgung unmöglich, wenn nicht der Erzeugung Schaden zugeführt werden soll. Durch Sicherung genügender Arbeitskräfte für Anbau und Ernte, rechtzeitige Bereitstellung genügender Transportmittel im Herbst und Frühjahr, Fernhaltung schädlicher Konkurrenzen durch billigere ausländische Nahrungsmittel, Verbilligung der Eisenbahnfrachten, Begünstigung des Exports von Kartoffelfabrikaten sowie von Pflanzkartoffeln und steuerliche Schonung der kartoffelverarbeitenden Gewerbe sowie deren Schutz gegen den Wettbewerb ausländischer Fabrikate vermag der Staat zur Hebung des Kartoffelbaues beizutragen. Seine Hauptaufgabe wird aber darin bestehen müssen, öffentliche Mittel zur Hebung des technischen Anbaues bereitzustellen und dies um so mehr, als 79% der Erzeugung in den Händen des bäuerlichen Besitzstandes ruht. Dieser ist nachweislich der Mehrzahl nach den Großbetrieben im Kartoffelbau unterlegen. Zu seiner Förderung bedarf er der dauernden eingehenden Beratung. Hierfür fehlt es zurzeit noch an der genügenden Zahl entsprechend vorbereiteter Persönlichkeiten, die um so mehr erforderlich sind, als der Bauer der schriftlichen Belehrung wenig zugänglich ist. Von großer Bedeutung ist daneben ein dichtes Netz von Beispielswirtschaften und Demonstrationsversuchen. Ferner kommt es darauf an, die wissenschaftliche Kenntnis der Kartoffelpflanze, ihrer Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung, zu vertiefen, um den Schädigungen, welchen die Kartoffelernten durch die Witterung ausgesetzt sind, wirksam begegnen zu können. Neben der Physiologie ist es vor allem die Pathologie, welche der allergrößten Förderung bedarf.

Seit dem Jahre 1913 bemüht sich die Kartoffelbaugesellschaft Berlin für die Förderung des Kartoffelbaues in ausgedehntem Maße und unterstützt hierin die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft und die seit dem Jahre 1888 bestehende Deutsche Kartoffelkulturstation. Letztere befaßt sich ausschließlich mit der Sortenprüfung und wurde ebenso wie die Kartoffelbaugesellschaft seitens des Brennereigewerbes ins Leben gerufen, dem das Hauptverdienst um die Steigerung der deutschen Kartoffelernten nach Menge und Güte in der Vergangenheit zufällt. Die Kartoffelbaugesellschaft hat während des Krieges gemeinsam mit den landwirtschaftliche Berufsvertretungen in allen Landesteilen Kartoffelversuchsstellen ins Leben gerufen, welche wissenschaftliche und praktisch-empirische Versuche zum Zwecke der Feststellung der Zusammenhänge von Sortenwahl, Boden, Klima, Düngung und Anbaumethode in den einzelnen Landesteilen durchführen. Im Jahre 1918 begründete die Kartoffelbaugesellschaft das Forschungsinstitut für Kartoffelbau, welches späterhin vom Reich übernommen und der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft angegliedert ist. Dieses Forschungsinstitut muß zu einer Lehrstätte weiter entwickelt werden, um die nötige Zahl von Spezialisten heranzubilden, die ihrerseits in den einzelnen Landesteilen geeignete Kräfte zur Wirtschaftsberatung der bäuerlichen Betriebe auf dem Gebiete des Kartoffelbaues auszubilden und in ihrer Tätigkeit zu überwachen haben. Daneben bedarf es der nachhaltigen Fortentwicklung der bisherigen wissenschaftlichen Versuchsstellen, welche bei den sehr großen Unterschieden der einzelnen Landesteile in bezug auf Boden, Klima und wirtschaftliche Verhältnisse durchaus dezentralisiert arbeiten müssen.

Literatur: *Remy*, *Der Kartoffelbau, Berlin.* — ***Hugo Werner***, *Der Kartoffelbau nach seinem jetzigen rationellen Standpunkte.* —

O. Appel, *Die Pflanzkartoffel, (Kieslings landw. Hefte Nr. 35). — Arbeiten der Kartoffelbaugesellschaft e. V.: Heft 4,* **Schander,** *Die wichtigsten Kartoffelkrankheiten und ihre Bekämpfung. — Heft 9,* **Gustav Fischer,** *Die Maschinen zum Anbauen und der Ernte der Kartoffel. — Heft 10,* **W. Jerwitz,** *Kunstdüngerverbrauch und Kartoffelerträge in ihren Beziehungen zueinander. — Heft 18,* **Remy,** *Bedeutung, Wesen und Durchführung der Pflanzkartoffelfürsorge. — Heft 22,* **E. Schaffnit,** *Die Einwinterung der Kartoffeln. — Heft 23,* **Hennig,** *Die Nutzbarmachung der deutschen Kartoffelernte für die Milch-, Fleisch- und Fettversorgung — Arbeiten des Forschungsinstitutes für Kartoffelbau: Heft 4,* **P. Knorr,** *Versuchsergebnisse auf dem Gesamtgebiet des Kartoffelbaues im Jahre 1919. —* **O. Appel,** *Die Kartoffellagerung, herausgegeb. vom Kriegsernährungsamt. —* **Gisevius,** *Kartoffelsortenliste 1917 und Nachtrag 1921. —* **Kurt Bischoff,** *Die Bedeutung des Kartoffelbaues in Gegenwart und Zukunft (Selbstverlag). —* **Martha Franck,** *Die Kartoffel in der deutschen Volkswirtschaft, Berlin. —* **K. v. Rümker,** *Ueber Sortenauswahl bei Hackfrüchten, Berlin. — Jahrbuch des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland, Berlin N Seestr. 13. — Die Kartoffel, Zeitschrift der Kartoffelbaugesellschaft e. V. Berlin SW Bernburgerstr. 15/16.* **Jany.**

Kathedersozialismus.

H. B. Oppenheim bezeichnete in einem in der „National-Zeitung" v. 17./XII. 1871 veröffentlichten Artikel „Manchesterschule und Katheder-Sozialismus" diejenigen Professoren der Nationalökonomie mit dem Spitznamen „Kathedersozialisten", die in ihren Lehren sozialpolitischen Anschauungen huldigten, was bei der Mehrzahl vor allem der damaligen jüngeren Nationalökonomen der Fall war. Der genannte Aufsatz erschien dann zusammen mit einigen anderen Artikeln verwandten Inhalts als besondere Broschüre unter dem Titel „Der Katheder-Sozialismus", und vornehmlich diese Schrift, nicht zuletzt die an sie sich anschließende Polemik haben den ursprünglichen Spottnamen weiter verbreitet und ihn zum Sammelnamen für alle jene Theoretiker und Praktiker gemacht, die unter Betonung des ethischen Moments in den Verhältnissen der Volkswirtschaft sich gegen die bisherige individualistische Wirtschaftspolitik wandten und sich seit 1872 im „Verein für Sozialpolitik" einen wissenschaftlichen Mittelpunkt schufen. In neuerer Zeit ist der Name mehr und mehr verschwunden, so daß er gegenwärtig eigentlich nur noch geschichtliches Interesse hat.

Der Kathedersozialismus stellte keine neue in sich geschlossene wissenschaftliche Richtung dar, denn diejenigen, welche als Kathedersozialisten bezeichnet wurden, gingen in ihren wirtschaftlichen Ansichten oft weit auseinander. „Der gesamte sogenannte Kathedersozialismus", bemerkt Ad. Held (in der unten genannten Schrift S. 148/149), „hat dem radikalen Festhalten des Manchestertums am laissez faire und dem radikalen Streben der Sozialdemokratie nach Umsturz gleichmäßig das selbständige Prinzip der Versöhnung von Ordnung und Freiheit entgegengehalten. Dem starren ökonomischen Konservativismus und der sozialen Revolution hat er das Prinzip der gesetzlichen, schrittweise vorschreitenden positiven Reform gegenübergestellt." Man war sich einig in der Ablehnung „der älteren abstrakt dogmatischen Nationalökonomie, über gewisse Grundfragen der Methode, über gewisse allgemeine Zielpunkte und hauptsächlich über eine Anzahl der nächstliegenden sozialen Reformen" (Schmoller in Jb. f. Nat. XXIV. Bd. S. 112); in den positiven Forderungen im einzelnen jedoch bestand keine Einheitlichkeit der Anschauungen und gerade hier machten sich die Differenzpunkte je länger um so mehr geltend.

Aber gewiß ist, daß durch diese neue Strömung innerhalb der Nationalökonomie Wissenschaft und Leben nachhaltig beeinflußt sind. Der Wissenschaft sind neue Aufgaben gezeigt, der Gesetzgebung und Verwaltung neue, gewaltige Probleme gestellt und das Verständnis für die Notwendigkeit sozialpolitischer Arbeit ist vorwiegend mit durch die anfangs viel geschmähten „Kathedersozialisten" in immer weitere Kreise getragen.

Vgl. den Art. „Sozialpolitik".

Literatur: **H. B. Oppenheim,** *Der Katheder-Sozialismus, Berlin 1872. (Der obengenannte Art. aus der Nat.-Ztg. findet sich hier S. 33 ff.) —* **Brentano,** *Abstrakte und realistische Volkswirte, in Z. des Preuß. Stat. Bureaus, 1871, S. 383 ff. —* **Ad. Wagner,** *Rede über die soziale Frage, Separatabdruck aus den „Verhandlungen der kirchlichen Oktober-Versammlung in Berlin", Berlin 1872. —* **Derselbe,** *Offener Brief an Herrn H. B. Oppenheim, Berlin 1872. —* **Laspeyres,** *Die Kathedersozialisten und die statistischen Kongresse, Berlin 1875. —* **v. Treitschke,** *Der Sozialismus und seine Gönner, Berlin 1875. —* **Schmoller,** *Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Offenes Sendschreiben an Herrn Professor Dr. Heinrich von Treitschke, in Jb. f. Nat., XXIII. Bd. S. 225 ff. u. XXIV. Bd. S. 81 ff. —* **Held,** *Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik, Leipzig 1878. —* **v. Philippovich,** *Das Eindringen der sozialistischen Ideen in die Literatur, in „Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrh., Gustav Schmoller zur siebzigsten Wiederkehr seines Geburtstages" II. Teil, Abh. XXXI, Leipzig 1908. —* **Gehrig,** *Die Begründung des Prinzips der Sozialreform. Eine literarhistorische Untersuchung über Manchestertum und Kathedersozalismus, Jena 1914.* **Ludwig Elster.**

Kaufmann, Richard von,

geb. am 29./III. 1850 in Köln a. Rh., gest. am 12./III. 1908 in Charlottenburg. Im J. 1878 als Lehrer der Nationalökonomie an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin angestellt, habilitierte er sich 1879 auch an der dortigen Universität und folgte in demselben Jahre einem Rufe an die Technische Hochschule in Aachen. 1883 kehrte von Kaufmann nach Berlin zurück, war vorübergehend im Finanzministerium beschäftigt und nahm gleichzeitig seine frühere Lehrtätigkeit an der Berliner Universität wieder auf. Von 1889 bis 1894 lehrte er auch als Professor der Nationalökonomie an der Technischen Hochschule in Charlottenburg.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften:

a) in Buchform: Frankreich und der 16. V. 1877, Berlin 1877. — Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung, Berlin 1878. — Offenes Antwortschreiben an den Verein für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reichs, Berlin 1878. — Albanien und die Albanesen, Berlin 1879. — Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in Europa, Berlin 1879 (1882 ins Japanische übersetzt). — L'Association douanière de l'Europe centrale, Paris 1880. — Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882. (Von Dulaurier ins Französische übersetzt: Les Finances de la France, Paris 1884.) — Die Reform der Handels- und Gewerbekammern, Berlin 1883. — Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung, 3. Aufl., Jena 1893 (von A. Gurjew ins Russische übersetzt, Petersburg 1895). — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs, 2 Bände, Stuttgart 1896 (von Hamon ins Französische übersetzt: La politique française en matière des chemins de fer, Paris 1900). — Die Kommunalfinanzen. Großbritannien, Frankreich, Preußen, Leipzig 1906.

b) in Zeitschriften, und zwar im FArch., in Jb. f. Nat., in Z. f. St., in Annalen, in der Revue générale du droit et des sciences politiques, in der Deutschen Rundschau, in den Preußischen Jahrbüchern, im Allgemeinen statistischen Archiv usw.

L. E.

Kaufmännisches Unterrichtswesen.

I. Allgemeines.

Das kaufmännische Unterrichtswesen ist nicht älter als die großen volkswirtschaftlichen Umgestaltungen, durch die dem Handel seine neuzeitlichen Aufgaben beim Absatz der Massenproduktion der Industrie und beim internationalen Massengüteraustausch gestellt wurden. Zwar fehlt es in älterer Zeit nicht an vereinzelten, meist wenig erfolgreichen Ansätzen zu besonderen Bildungsanstalten für Kaufleute an verschiedenen großen Handelsplätzen. Aber ihre planmäßige Ausbreitung und Ausgestaltung ist erst ein Ergebnis der jüngsten Vergangenheit. Seit etwa 1880 hat man begonnen, diesen Fragen größere Aufmerksamkeit zu schenken, und die Zeit um die Jahrhundertwende hat dann eine überraschende und ähnliche Unterrichtszweige weit übertreffende Tätigkeit auf diesem Gebiete gezeitigt. Gegenüber dem übrigen Fachunterricht war das kaufmännische Unterrichtswesen überall wesentlich im Hintertreffen geblieben. Aber mit der wachsenden Bedeutung des Handels in der Volkswirtschaft und im internationalen Güteraustausch, mit der dadurch bedingten ständigen Vermehrung des kaufmännischen Personals, mit dem schnellen und starken Eindringen der weiblichen Arbeitskraft in Laden und Kontor, und mit der gestiegenen Nachfrage nach kaufmännischen Hilfskräften auch in solchen Erwerbsunternehmungen, welche nicht zum Handel im strengen Wortsinne gehören, aber in den vom Handel ausgebildeten Geschäftsformen betrieben werden (gewerbliche und Verkehrsgroßbetriebe, Bank- und Versicherungsgeschäfte) haben die kaufmännischen Unterrichtsfragen schnell an Bedeutung gewonnen. An ihrer Erörterung und an den praktischen Versuchen zu ihrer Lösung arbeiten heute nicht nur Kaufleute — Prinzipale und Angestellte, namentlich in ihren Verbänden — mit. Neben den berufenen Trägern der Bewegung, den Handelskammern als Organen des Handels und der Großindustrie, beteiligen sich daran die Regierungen und die verschiedenen Körperschaften der Selbstverwaltung, insbesondere die Städte, die Lehrer aller verschiedenen Stufen von kaufmännischen Unterrichtsanstalten, selbst die Organisationen ehemaliger Schüler dieser Anstalten. Zusammengefaßt wurden diese Interessenten für das kaufmännische Unterrichtswesen in nationalen Verbänden, wie in einer „internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens", deren Kongresse, Zeitschriften und Veröffentlichungen eine wichtige Rolle in der Entwicklung des Unterrichtswesens gespielt haben.

Für diese Entwicklung in Deutschland ist der „Deutsche Verband für das kauf-

männische Unterrichtswesen“ (Geschäftssitz Braunschweig) von segensreicher Wirkung geworden, der 1895 durch Stegemann begründet wurde.

Wie stark das Bedürfnis heute empfunden wird, zeigt am besten das überall mehr oder minder beobachtete Auftreten von privaten Lehranstalten verschiedenster Art und Größe, welche oft sachlich unzweckmäßig und marktschreierisch, oft durchaus gediegen für Unterrichtsgelegenheit sorgen, wo der öffentliche Handelsunterricht fehlt oder dem Zeitbedürfnis nicht genügt, so z. B. bei dem Berufswechsel älterer Personen.

Freilich besteht auch heute noch, nachdem die Zeit tastender Einzelversuche und einer fast stürmischen Ausgestaltung der so erprobten Einrichtungen vorüber ist, eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Ansichten und der Einrichtungen. Jedes Land hat seine eigene und eigenartige Entwicklung, und selbst innerhalb der einzelnen Länder sind die Grundzüge der Organisation und des Unterrichtsbetriebs keineswegs einheitliche; vielmehr erscheint vieles noch im Fluß der Entwicklung begriffen. Das erschwert den Ueberblick und läßt die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausgestaltung des kaufmännischen Unterrichts nur in wenigen Punkten deutlicher hervortreten. Alte Handelsländer wie England zeigen anfänglich nur eine geringe Ausgestaltung, während die neu aufstrebenden Gebiete wie Deutschland und Nordamerika eine besonders lebhafte Bewegung beobachten lassen. Und deren erste und entscheidende Erfolge gegenüber den alten Handelsländern fallen in eine Zeit, wo die Wirkungen dieses kaufmännischen Unterrichtswesens sich noch nicht haben geltend machen können. So scheint das kaufmännische Unterrichtswesen mehr eine Voraussetzung der dauernden Ausnutzung und Behauptung schnell erworbener Vorteile als der Eroberung neuer Gebiete für den Handel zu sein. Aber die Tatsache, daß in allen Ländern sich eine Bewegung auf diesem Gebiet zeigt, läßt erkennen, daß man allgemein zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Arbeitsleistung im Handel heutzutage Anforderungen an die Ausbildung des Kaufmanns stellt, welche auf dem früher üblichen Wege rein praktischer Ausbildung nicht mehr erreicht werden können.

So verschieden nun auch die Zustände überall sind, so lassen sich immerhin gewisse Tatsachen feststellen, die hier stärker, dort weniger stark, in allen Ländern auf das Zeitmaß und die Art der Ausgestaltung des kaufmännischen Unterrichts eingewirkt haben.

II. Die Bedingungen der Entwicklung des kaufmännischen Unterrichtswesens.

A. Allgemeine Bedingungen.

Jeder Fachunterricht hat zunächst mit dem Vorurteil der Praktiker gegen die Theorie zu kämpfen. In besonderem Maße trat das beim Handel hervor. Gerade in der Kaufmannschaft — aber auch in den Kreisen der Industrie, die längst eine gründliche theoretische Fachbildung auf dem Gebiet ihrer Technik als notwendig erkannt haben — fand sich sehr häufig die Ansicht, daß Wirtschaften nicht theoretisch gelehrt und gelernt werden könne: Die eigentliche Arbeit des Kaufmanns könne nur von einem „geborenen“ Kaufmann praktisch erlernt werden, eine theoretische Einführung in sie führe nur zu leicht zur Verbildung des praktischen Sinnes. Dem liegt die an sich durchaus richtige Beobachtung zugrunde, daß die Tätigkeit eines selbständigen Kaufmanns wie jedes Großunternehmens in hohem Grade qualifizierte Arbeit ist, welche nur mit einem gewissen Maß von angeborener und durch die Erziehung herausgearbeiteter, geistiger, sittlicher und fachtechnischer Begabung geleistet werden kann, die nie allein durch theoretische Ausbildung ersetzt werden kann. Aber man übersah dabei doch den notwendigen Gang jeder berufsmäßigen Arbeit von reiner Empirie zur Fachbildung unter bewußter Ueberlieferung des auf die Berufsarbeit bezüglichen allgemeinen und besonderen Wissens. Die Entstehung eines jeden Fachunterrichts setzt zunächst eine lange Periode in der Berufsarbeit voraus, innerhalb deren diese sich aus der Erfahrung heraus bildet und die Ergebnisse der Erfahrung praktisch weiter vermittelt werden, in der Regel in der Form einer Lehrzeit. Ein von der Berufsausübung getrennter Fachunterricht, eine theoretische Festlegung und Uebermittlung praktischen Könnens kann erst einsetzen, wenn ein erheblicher Schatz von Erfahrungen angesammelt ist und eine große Zahl von Arbeitskräften ständig neu in die Berufsarbeit aufgenommen werden muß, wenn also das Arbeitsgebiet eine größere Ausdehnung genommen hat. Dann aber werden im Wege theoretischen Unterrichts dieser Erfahrungsschatz und namentlich seine allgemeinen wissenschaftlichen Voraussetzungen wirtschaftlicher, d. h. mit geringerem Kraftaufwand und größerem und sichererem Erfolg, überliefert als im Wege der praktischen Lehrzeit. Dazu kommt, daß im Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis gewisse Voraussetzungen jeder Berufsausübung aus der Unsicherheit zufälliger Einzelerkenntnis zu allgemein anerkannter Wahrheit empor-

gehoben werden, deren Besitz die Berufsausübung wesentlich zweckmäßiger und wirkungsvoller gestalten muß, die aber in vollem Maße jeweils nicht in der Praxis, sondern nur durch theoretisch gebildete Lehrkräfte übermittelt werden kann.

Und ferner wurde bei jener Ablehnung des Fachunterrichts übersehen, welche Bedeutung eine zweckmäßige theoretische Schulung sowohl für die Steigerung der an sich vorhandenen Leistungsfähigkeit des einzelnen als auch für die Vermehrung des Angebots an leistungsfähigen Arbeitskräften überhaupt hat. Der einzelne wird losgelöst von den mehr oder minder zufälligen Bildungsmöglichkeiten, die ihm seine praktische Tätigkeit bietet. Und wenn auch jedes Unterrichtswesen für den Durchschnitt und nicht für die wenigen besonders Befähigten berechnet ist, so wird doch auch der besonders Befähigte seine Ausbildung in der Regel schneller und sicherer durch Teilnahme am Unterricht als durch Selbsttätigkeit fördern. Indem aber das Unterrichtswesen einem großen Kreise die Bildungsmöglichkeiten bietet, hebt es die durchschnittliche Leistungsfähigkeit und zieht weitere Kreise für die Berufsarbeit heran. Die Gefahr theoretischer Einseitigkeit und unzweckmäßiger Unterrichtserteilung liegt freilich in jedem Fachunterricht, aber gerade auf dem Gebiet der kaufmännischen Tätigkeit wird sie leicht dadurch vermieden, daß immer nur gewisse Voraussetzungen der kaufmännischen Berufstätigkeit, gewisse Formen des Geschäftsbetriebes usw. theoretisch übermittelt werden können, während ihre Anwendung und Handhabung stets durch eine ergänzende praktische Arbeit gelernt werden müssen.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß im Rahmen der modernen Gesellschaftsordnung nicht nur Besitz und Einkommen als Ergebnis der Erwerbstätigkeit, sondern auch die Bildung für die Einschätzung der einzelnen Berufsgruppe maßgebend sind und das Aufsteigen auf der sozialen Stufenleiter mit einer entsprechenden Hebung der allgemeinen und Fachbildung der Berufsangehörigen verbunden zu sein pflegt.

Die Erkenntnis dieser allgemeinen Bedeutung des theoretischen Fachunterrichts hat sich in der Kaufmannschaft erst später verbreitet als in anderen Berufsgruppen, deren Fachunterricht daher früher und vollkommener ausgebaut wurde als das kaufmännische Unterrichtswesen (vgl. den Art. „Gewerblicher Unterricht"). Seitdem aber das Vorurteil gebrochen ist, hat sich mit großer Schnelligkeit und unter tatkräftiger und opferwilliger Mitwirkung weiter Kreise der Kaufmannschaft seine Entwicklung vollzogen.

B. Besondere Bedingungen.

Wenn man untersucht, welche Voraussetzungen nun in den verschiedenen Ländern auf Art und Zeitmaß dieser Entwicklung eingewirkt haben, so lassen sich folgende Punkte als bedeutsam feststellen:

1. Tatsachen im Gebiete des Handels. Zunächst kommen eine Reihe von Tatsachen im eigensten Gebiet des Handels dafür in Betracht. In erster Linie ist es die Ausdehnung des Handels und die Zunahme der Handelsbetriebe im Groß- und Kleinhandel, im Binnen- und Außenhandel. Ueberall können wir als Folge der Massenproduktion, der neuzeitlichen Verkehrsmittel und der wachsenden Bevölkerung wie der Verschiebungen in der Verteilung der Bevölkerung, der Hebung des Wohlstandes und der Verfeinerung der Bedürfnisse eine außerordentlich schnelle Vermehrung des berufsmäßigen Kaufmannshandels in den alten Betriebsformen und das Entstehen neuer Betriebsformen und Hilfsgewerbe des Handels feststellen. Besonders deutlich tritt das in den industriell führenden Ländern hervor. Damit ist eine stetige starke Zunahme der selbständigen und unselbständigen Arbeitskräfte im Handel gegeben.

Dazu kommen jene großen Erwerbsunternehmungen, welche zwar nicht kaufmännische Betriebe sind, aber nach kaufmännischen Grundsätzen betrieben werden. Auf dem Gebiet der Großindustrie, des Versicherungswesens, des Bankwesens, der Schiffahrt ist das überall der Fall. In der Verwaltung der modernen Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Kleinbahnen, Straßenbahnen, Post, Telegraphie und Telephonie) und in den technischen Betrieben der staatlichen und kommunalen Verwaltungen (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke) sind die Grundsätze für die Vorbildung des Personals zwar in den einzelnen Ländern verschiedene: in einigen Ländern werden als Leiter besondere Arten von höheren Beamten mit juristischer und technischer Vorbildung ausschließlich verwendet, und innerhalb der einzelnen Betriebe findet die Ausbildung eines besonders für deren Bedürfnisse geschulten Personals statt (Deutschland, Oesterreich); in anderen Ländern aber verwendet man kaufmännisch geschulte Kräfte in höheren und mittleren Stellungen (England, Amerika, Schweiz, Italien); und sogar in der Verwaltung der staatlichen und kommunalen Finanzen, im Zoll- und Steuerdienst herrscht nicht allein das Fachbeamtentum, sondern finden kaufmännische Hilfskräfte ausgedehnte Verwendung.

Somit wächst die Nachfrage nach kaufmännischem Personal im Handel, und das Angebot an kaufmännischen Kräften wird zum Teil wieder dem eigentlichen Handels-

betriebe durch Nachfrage auf anderen Gebieten entzogen.

Dadurch wird die Frage bedeutsam, woher dieser Bedarf gedeckt wird und wie das Angebot den besonderen Bedürfnissen des Handels an qualifizierte Arbeitsleistungen entspricht. Ursprünglich rekrutierte sich der Handel aus dem Nachwuchs der Kaufmannsfamilien und der Handelsstädte. Mit der schnellen Vermehrung des Bedarfs hielt die Ergiebigkeit dieser Quelle nicht Schritt. Die Handelskreise konnten nicht mehr genügend Kräfte stellen; die neu entstehenden Großbetriebe aller Art fanden in ihren Gegenden keinen entsprechenden Nachwuchs vor. So müssen weitere Kreise der Bevölkerung herangezogen werden, denen der ererbte Kaufmannsgeist und die tägliche Anschauung eines lebhaften Geschäftsverkehrs von Kindesbeinen an nicht eignen. Was die Kaufmannssöhne als selbstverständlichen Besitz mit in ihren Beruf hereinbrachten, müssen diese Neulinge erst mühsam sich selbst erwerben, wobei der Fachunterricht die beste Unterstützung geben kann. Aus solchen Erwägungen mag es sich erklären, daß in England ein besonderes kaufmännisches Unterrichtswesen sich noch kaum entwickelt hat, daß in Hamburg die offizielle Vertretung der Kaufmannschaft mehr auf eine für den Kaufmann zweckdienliche Allgemeinbildung als auf eine besondere kaufmännische Fachbildung Wert legt. Aber man macht auch die Beobachtung, daß die Kaufmannssöhne, sei es durch den Einfluß der allgemein bildenden Schularten, sei es durch die gesellschaftliche Einschätzung bestimmter Vorbildungsarten, z. B. des Hochschulbesuchs, dem väterlichen Beruf sich entfremden lassen. Dem soll die Schaffung besonderer Handelsschulen verschiedener Stufen entgegenwirken.

Die Anforderungen an die Arbeitsleistung des Kaufmanns sind gestiegen. Die Voraussetzungen der Geschäftstätigkeit sind unendlich mannigfaltiger geworden, unterliegen schnellerem Wechsel und erfordern daher größeren Umblick, mannigfaltigere Kenntnisse und schnellere Entschlüsse. Dem kann nur eine qualifizierte Arbeitskraft genügen. Und diese höheren Leistungen werden nicht nur von dem Leiter, sondern auch von den Hilfskräften bei der Leitung verlangt; beide müssen die Voraussetzungen ihrer Tätigkeit in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Hinsicht übersehen. Zum Teil hilft man sich dadurch, daß man bei großen Unternehmungen auch in der Leitung eine Arbeitsteilung durchführt, die verschieden vorgebildete Kräfte (Juristen, Verwaltungsbeamte, Ingenieure, Kaufleute) zu einer Einheit zusammenzufassen sucht. Aber voll wirksam wird diese Zusammenfassung doch nur bei gegenseitigem Verständnis, und vielfach verbietet sich gerade im Handel solche Teilung der verantwortlichen Leitung aus der Eigenart der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Schwierigkeiten der Arbeitsleistung bei dem der Leitung unterstellten Personal liegen in anderer Richtung. Je größer der Betrieb, um so schärfer wird die Arbeitsteilung durchgeführt. Jede Arbeitsteilung führt aber neben der Steigerung der Arbeitsleistung zu einer Abstumpfung und Schwächung des Verantwortungsgefühls, während vielfach von der verständnisvollen Einordnung, raschen Auffassung, Findigkeit und Gewandtheit auch dieser Arbeitskräfte gewisse Erfolge des Geschäfts wesentlich mit abhängen. Dieser Widerspruch findet sich weniger beim Reisenden, mehr schon im Ladengeschäft beim Verkaufspersonal, besonders aber beim höheren Kontor- und Bureauangestellten. Und doch ist der Handel darauf angewiesen, diese für ihre Arbeit geistig frisch zu erhalten, aus ihnen die geeigneten Kräfte für leitende Stellungen zu gewinnen. Nach beiden Richtungen bietet der Fachunterricht die Möglichkeit, den gestiegenen Anforderungen zu entsprechen und den Schwierigkeiten entgegenzuarbeiten. Daß selbst beim Verkaufspersonal der untersten Stufe von einem geeigneten Fachunterricht unmittelbare Wirkungen erwartet werden können, beweist die Tatsache, daß in Deutschland Warenhäuser für ihre Verkäuferinnen eigene Fortbildungsschulen errichtet haben.

In früherer Zeit erfolgte die Vorbereitung für die Berufstätigkeit in Deutschland, in der Schweiz u. a. allein in der feststehenden Form der mehrjährigen kaufmännischen Lehre; in anderen Ländern ist sie dagegen ziemlich unbekannt, z. B. in England und Frankreich; in Amerika hat sie sich nie eingebürgert. Aber auch in den Ländern, in denen sie heute noch besteht, hat sie nur für den männlichen Nachwuchs gegolten, während das seit etwa 1880 außerordentlich schnell anwachsende, dem männlichen Personal im Laden und Kontor oft an Zahl gleiche, weibliche Personal im allgemeinen höchstens eine kurze unbezahlte wochen- oder monatlange Probe- und Anlernzeit durchzumachen hat. Die Voraussetzung für eine wirksame Einführung in die Geschäftspraxis während dieser Lehrzeit ist, daß der Geschäftsinhaber oder ein älterer Angestellter den Lehrling in die praktische Tätigkeit einführt und dieser aus seiner unselbständigen Arbeit sich die für die späteren Berufsaufgaben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer gewissen Vollständigkeit aneignen könne. Beide Voraussetzungen sind heute vielfach nicht mehr vorhanden: die leitenden Kräfte haben keine Zeit mehr, sich um die Ausbildung der Lehr-

linge zu kümmern; und der bildende Wert der Lehrzeit wird durch die weitgehende Arbeitsteilung auf ein Mindestmaß zurückgeschraubt. Wo im Großbetrieb noch Lehrlinge angenommen werden, ist der ältere Lehrling der Lehrer des jüngsten; freilich bezieht der Lehrling für seine Arbeit einen geringen Entgelt. Vielfach lehnen größere Geschäfte die Annahme von Lehrlingen ab. Unter beiden Voraussetzungen wird der Fachunterricht von größter Wichtigkeit: sei es daß er während der Lehrzeit die mangelhafte Ausbildung ergänzt; sei es daß er vor der Lehrzeit eine vorbereitende Schulung bewirkt; sei es endlich, daß er an die Stelle der Lehrzeit tritt und so dem angehenden Kaufmann die Möglichkeit gibt, sich beim Eintritt in die Berufspraxis mit Verständnis in deren Aufgaben selbsttätig einzuarbeiten und so eine zweckmäßige Grundlage für die selbst zu erwerbende Geschäftserfahrung bietet, wie es in Amerika üblich ist und für das weibliche Personal auch in Deutschland sich häufig beobachten läßt.

Die Schwierigkeiten der Beschaffung geeigneter Hilfskräfte und die Mängel in der Ausbildung des Nachwuchses müssen am ersten in den Organisationen der Kaufleute erkannt werden. Die amtlichen Vertretungen des Handelsstandes, die Handelskammern gehören heute zumeist zu den eifrigsten Förderern des kaufmännischen Unterrichtswesens, sobald einmal die oben (unter II A) geschilderten Vorurteile überwunden sind, und tragen erhebliche Summen zum Unterhalt der Schuleinrichtungen bei. Eher aber haben freie kaufmännische Vereine, sowohl der Prinzipale wie insbesondere der Gehilfen die Bildungsbestrebungen aufgenommen und lange machen sie neben der Stellenvermittlung und den geselligen Bestrebungen den Hauptinhalt ihres Programms aus. In Deutschland, in Frankreich, in Belgien, in der Schweiz sehen wir schon früh mehr oder minder ausgebildete Unterrichtskurse der Gehilfenvereine an dieser Aufgabe arbeiten.

2. Einflüsse vom allgemeinen Unterrichtswesen aus. Von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung des Fachunterrichts im allgemeinen und des kaufmännischen Unterrichts im besonderen sind die Verhältnisse auf dem Gebiet des allgemein bildenden Unterrichts. Hier bestehen außerordentlich mannigfaltige Beziehungen.

Mit der Ausbreitung und Ausgestaltung des allgemeinen Unterrichts wächst das Verständnis für schulmäßige Ausbildung überhaupt. Die Zeit- und Kraftersparnis, die eine methodische Einführung in ein Wissensgebiet gegenüber der selbsterworbenen Bildung mit sich bringt, wird in der Bevölkerung allgemeiner erkannt und anerkannt. In der Methodik des Unterrichts und dem Ausbau der verschiedenen Schularten zu einem wohlgegliederten und sich gegenseitig bedingenden System liegt eine Fülle von praktischer Erfahrung beschlossen, die auf das Spezialgebiet übertragen und dafür fruchtbar gemacht werden kann. Bei den neuesten Bestrebungen einer „rationell" geregelten Schulpolitik („Planwirtschaft" im Unterrichtswesen) kommen solche Gedanken übertrieben auch in einer stärkeren Eingliederung der Fachschulen in das ganze Schulsystem zum Ausdruck. —

Der Anstoß zur Ausbildung des Fachunterrichts und die erste Kostendeckung geht vielfach von den unmittelbar Beteiligten aus; aber sobald die Bewegung eine gewisse Ausdehnung erfahren hat, können sich die öffentlichen Organisationen ihr nicht entziehen, und alsdann wird die Aufgabenteilung, die auf dem Gebiet des allgemeinen Unterrichts hinsichtlich der Ausführung und Kostendeckung sich zwischen den öffentlichen Körperschaften (Staat, Gemeinde und andere Selbstverwaltungskörper) herausgebildet hat, auch für den Fachunterricht bedeutsam.

Der Spielraum, den ein freier Unterricht seitens religiöser Korporationen, als privates Erwerbsunternehmen usw. behalten hat, steht dann auch dem Fachunterricht zu Gebote. Das Schulrecht, insbesondere der Schulzwang, wird für die Ausdehnung des Fachunterrichts grundlegend. Die Bestimmung, wie lange der junge Mensch, der Kaufmann werden soll, genötigt ist, eine allgemein bildende Schule zu besuchen, regelt zugleich den Zeitpunkt, an dem der Fachunterricht an ihn herantreten kann. Die gleichen Voraussetzungen werden wirksam bei der Frage, wieweit der Fachunterricht an Stelle des allgemeinen Schulunterrichts treten darf, wieweit beide in einer Unterrichtsanstalt vereinigt werden können. Die Ausgangspunkte des Fachunterrichts, das Maß der Vorkenntnisse und die Reife des Schülers, werden durch den Stand des allgemeinen Unterrichts bestimmt.

Von besonderer Bedeutung wird die neuzeitliche Ausgestaltung der im Gegensatz zu dem klassischen (humanistischen) höheren Schulwesen entstandenen Realanstalten. Man hält letztere vielfach für die eigentlichen Vorschulen des Kaufmannsstandes und findet kaufmännische Fachschulen entbehrlich, wenn genügend Realanstalten vorhanden sind.

Ein Land ohne allgemeine Schulpflicht wird bei dem Bestreben nach Ausbreitung auch der untersten Stufen des Fachunterrichts auf Schwierigkeiten stoßen, weil die allgemein vorauszusetzenden Grundlagen der Elementarkenntnisse fehlen, und es wird den Zwang zum Besuch von Fortbildungsschulen nie durchführen können. Der Zwang zum Besuch von allgemeinen Fortbildungsschulen gibt der Ausgestaltung des besonderen Fachunterrichts einen starken Anstoß. Das Berechtigungswesen kann ebenso förderlich wie hinderlich auf die Ausgestaltung der Fachschulen einwirken. Die Verleihung der Berechtigung zum einjährigen Heeresdienst an die écoles supérieures de commerce in Frankreich 1889 hat diesen Schulen eine gewaltige Hebung ihrer Zahl und ihrer Besucher gebracht, während man in Oesterreich von der gleichen Maßnahme ungünstige Wirkungen auf den eigentlichen Zweck der Handelsschulen beobachtete. In Preußen ließ die Verweigerung der Berechtigungen die

höheren Handelsschulen überhaupt nicht aufkommen.

Handelt es sich hierbei zunächst um mittelbare Beziehungen zwischen allgemeinem und Fachunterricht, so werden in vielen Fällen unmittelbare Berührungen zwischen beiden Unterrichtseinrichtungen sich herausstellen. Der häufigste Fall ist die Verbindung von Fachunterricht mit allgemein bildenden Schulen, sei es durch wahlweise Anfügung oder zwangsweise Eingliederung besonderer Unterrichtsfächer aus dem Gebiet des Handels in den allgemeinen Lehrplan, sei es durch Angliederung von besonderen Unterrichtskursen an bestehende Schulen. Der Vorteil solcher Angliederung liegt in der wesentlichen Kostenersparnis für die neue Fachschuleinrichtung: Lehrkräfte, Schulräume und zum Teil auch Unterrichtsmittel werden unentgeltlich oder gegen geringe Vergütung für die Mitbenutzung von den allgemein bildenden Anstalten zur Verfügung gestellt. Aber auch im Unterrichtsbetrieb selbst wird die Möglichkeit, geschulte und erfahrene Lehrkräfte mitbenutzen zu können, förderlich wirken, besonders wenn deren Leistungsfähigkeit durch Einrichtungen zu besonderer fachlicher Durchbildung gesichert wird. Freilich liegt hier eine der größten Schwierigkeiten des ganzen kaufmännischen Unterrichts: es fehlt in den Anfängen stets, später noch vielfach an Lehrkräften, die in der kaufmännischen Tätigkeit praktische Erfahrungen gesammelt haben. Und manche Enttäuschung lebhaft begonnener Versuche wird auf die Rechnung dieser Schwierigkeit zu setzen sein. Um so größere Bedeutung gewinnen daher die Einrichtungen für die Ausbildung besonderer Handelslehrer (vgl. unten 5).

3. Beziehungen zu anderen Arten des Fachunterrichts. Zwischen dem Stande der verschiedenen Zweige des Fachunterrichts bestehen gleichfalls enge Verbindungen. Sobald im Gebiet der einen Berufsarbeit sich ein Fachbildungswesen entwickelt und feste Gestalt gewonnen hat, wird die Frage in anderen Berufen auftauchen, ob nicht eine gleiche Ausgestaltung des Unterrichtswesens auch für sie wünschenswert und zweckmäßig sei. Der Ausbau des gewerblichen Unterrichtswesens in Deutschland hat für die kaufmännischen Unterrichtsbestrebungen viele Anregungen geboten; insbesondere kann man bei der Entstehung der Handelshochschulen den Einfluß beobachten, den die anderen Fachhochschulen mit ihren Erfolgen auf die Kaufmannschaft ausgeübt haben. Vielfach hat man früher die gleichen Anstalten für industrielle und kommerzielle Unterrichtszwecke geeignet gehalten; auf allen Stufen des Unterrichts und bei allen Schularten findet man zunächst eine Verbindung beider; aber vielfach tritt dabei auf die Dauer der kommerzielle Teil zurück, so daß erst in seiner Selbständigmachung die Voraussetzung einer gedeihlichen Weiterentwicklung gewonnen wird.

4. System der Handelsschulen. Das endliche Ziel, dem die kaufmännische Fachbildung zustrebt, ist der Ausbau eines Unterrichtswesens, das in selbständigen Anstalten die verschiedenen Bedürfnisse der untergeordneten und leitenden Arbeit im Handel befriedigt. Dabei kommt aber ein besonderes Moment für den kaufmännischen Fachunterricht in Betracht, das auf dem Gebiet anderer Berufe nicht beobachtet wird und die Frage nach dem zweckmäßigsten Ausbau des Handelsschulwesens erschwert. Vom kaufmännischen Fachwissen im engeren Wortsinn ist verhältnismäßig nur ein erheblich kleinerer Teil im Unterricht lehrbar als etwa beim gewerblichen Fachwissen, und es handelt sich vielfach nur darum, neben der Ueberlieferung der Handelstechnik die allgemeinen Kenntnisse des Wirtschaftslebens, des Rechtslebens, der Geographie, des Sprachunterrichts als Voraussetzungen der kaufmännischen Tätigkeit in der dem Kaufmann notwendigen Ausführlichkeit und Spezialisierung zu übermitteln. Deshalb zeigt sich das kaufmännische Unterrichtswesen vielfach auf das engste mit dem allgemein bildenden Schulwesen verbunden, und es gibt kaum eine Spielart der Verbindung von allgemein bildenden Fächern und kaufmännischen Unterrichtsgebieten, die nicht bereits in einer Handelsschulart verwirklicht oder deren Verwirklichung wenigstens vorgeschlagen wäre. Deutlich heben sich die unterste und die oberste Stufe des Handelsunterrichts von einer breiten, außerordentlich mannigfaltigen Mittelschicht ab. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen (Lehrlingsschulen) treten neben die Lehrzeit oder die praktische Berufsausübung als Ergänzung und Ersatz des dort fehlenden Bildungserfolges. Und wo eine Lehrzeit unbekannt ist (Amerika), bildet sich ein privates oder öffentliches Unterrichtswesen aus, das die elementaren Fertigkeiten in kurzem Lehrgang vermittelt. Die Handelshochschulen und ihnen ähnliche Einrichtungen wollen der höchsten Stufe kaufmännischen Personals sei es nach bestandener Lehrzeit, sei es als Vorbereitung auf sie oder als wenigstens teilweiser Ersatz höhere kaufmännische Bildung bieten. Und dazwischen liegen die unendlich vielen Einzeltypen der irgendwie benannten Handelsschulen, die bald fast ausschließlich allgemein bildenden Charakter tragen, bald wieder nur Fachwissen vermitteln. Sie alle haben es zu tun mit Schülern, die noch nicht in die kaufmännische Praxis eingetreten sind, die aber für diese eine ihre künftige Arbeitsleistung besonders berücksichtigende Vorbereitung empfangen sollen.

Die Ansichten der Kaufleute und Schulmänner über das mögliche und wünschenswerte Maß von allgemeiner und Fachbildung auf den verschiedenen Stufen des Unterrichts und für die

verschiedenen Altersklassen gehen auseinander. Die Zeitdauer des Schulbesuchs und das Eintrittsalter der Schüler sind ganz verschieden. Die deutsche Realschule und Oberrealschule stellen eine Schulform dar, welche zwar nur allgemein bildende Fächer vermittelt, aber doch als besondere Vorbildungsanstalt für Geschäftsleute angesehen werden kann. Dann kommen Schulen wie die österreichischen Handelsrealschulen, die belgischen Athenäen, die französischen écoles de commerce supérieures, die bayerischen Realschulen mit Handelsabteilungen, die sächsischen öffentlichen Handelslehranstalten, die amerikanischen high schools; sie alle behalten zwar allgemein bildende Fächer unter Hervorhebung des für die künftige Berufstätigkeit wichtigen Stoffs bei, aber stellen eigentlichen Handelsunterricht neben sie und widmen ihm bis zur Hälfte der Unterrichtsstunden. Endlich sind dann die eigentlichen Handelsfachschulen zu nennen, welche die allgemein bildenden Fächer kaum noch berücksichtigen, sondern den ganzen Unterricht lediglich mit Rücksicht auf den für den künftigen Kaufmann notwendigen Wissensstoff erteilen, wie das bei den sächsischen einjährigen Handelsfachklassen und vielen amerikanischen Unterrichtsanstalten der Fall ist. Es läßt sich nicht für alle Länder ein allgemein gültiges Schema des kaufmännischen Unterrichtswesens aufstellen, weil die nationalen Voraussetzungen, wie wir sie oben übersichtlich zusammenzustellen versuchten, zu verschieden sind. Aber es ist wünschenswert, daß die drei hier grundsätzlich geschiedenen und sich deutlich voneinander abhebenden Gruppen der Fortbildungsschulen, Handelsschulen und Handelshochschulen vertreten sind. Das Fehlen einer bestimmten Schulform zeigt sich dadurch, daß ungeeignete Elemente auf einer höheren, für sie nicht passenden Schulform überwiegen und vielfach zweifelhafte Privatunternehmungen die empfundene Lücke auszufüllen versuchen.

5. Die Gewinnung der Lehrkräfte ist für die zweckmäßige Gestaltung des Unterrichts von größter Bedeutung, stößt aber auf Schwierigkeiten. Mit Erfolg tätige praktische Kaufleute haben vielfach keine Neigung, ihrem Beruf zu entsagen oder neben ihm sich dem Unterricht zu widmen; wenn sie es tun, fehlt ihnen leicht die Kunst des Unterrichtens. In der Praxis gescheiterte Elemente sind aber als Lehrkräfte nicht empfehlenswert. Berufsmäßige Lehrer der allgemein bildenden Schulen ermangeln dagegen der nötigen praktischen Kenntnis des Handels. So wird für die weitere Ausbildung des kaufmännischen Unterrichtswesens die Fürsorge für die Ausbildung von Handelslehrern die wichtigste Voraussetzung überhaupt. Ihre Aufgabe ist entweder, berufsmäßige Lehrer für ihre Tätigkeit an Handelsschulen, besonders Fortbildungsschulen, mit einer ergänzenden Bildung zu versehen oder besondere Handelslehrer in eigenem Bildungsgange auszubilden. Sobald besondere Fachlehrer angestellt werden, tritt die Frage ihrer wirtschaftlichen Sicherstellung auf. Wo den anderen Lehrern feste Gehälter mit Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden, muß zur Gewinnung guter Kräfte zum mindesten eine Gleichstellung der Handelslehrer mit jenen erfolgen. Damit steigen die Kosten des Schulwesens sehr wesentlich. Innerhalb der Standesbewegung der Lehrerschaft bildet sich eine besondere Gruppe zur Vertretung der besonderen Interessen der Handelslehrer.

6. Die Methodik des Unterrichts an den Handelslehranstalten steht in enger Wechselwirkung mit derjenigen für andere Schulen. Aber aus der Eigenart des Unterrichtsstoffs und der Schüler ergeben sich besondere Aufgaben, so daß hier ein stetes Vertiefen und Fortschreiten zu beobachten ist. Als Teil der Privatwirtschaftslehre muß eine gründliche Durchforschung des Handels einsetzen, die zur Ausbildung der sog. Handelswissenschaften führt. Das an sich berechtigte, auf den verschiedenen Stufen der Eigenart der Schüler anzupassende Streben nach Anschaulichkeit und Vermittlung unmittelbar verwertbarer Fertigkeiten kann leicht zu weit getrieben werden, wie z. B. in den Formen des Uebungskontors. Die Schaffung eines eigenen Handelslehrerstandes wird erst die gesicherte Grundlage für die vollständige Lösung dieser Aufgaben geben, die Schaffung einer durch Forschung und Lehre vertieften Literatur geht damit Hand in Hand.

7. Die Kosten des kaufmännischen Unterrichtswesens werden nur zum Teil durch die von den Schülern zu zahlenden Schulgelder aufgebracht. Da wo der Betrieb des Handelsunterrichts Gegenstand freier Erwerbstätigkeit ist, müssen allerdings die Zahlungen der Schüler nicht nur die Kosten decken, sondern auch einen Gewinn für den Unternehmer abwerfen. Indes dies Prinzip ist nirgend eine ausreichende Grundlage für die volle Ausgestaltung eines allen Anforderungen entsprechenden Schulsystems geworden. Vielmehr sind, entsprechend den Erfahrungen auf dem Gebiet des allgemeinen Unterrichts, vollkommene Leistungen auf die Dauer nur dort erreicht worden, wo die öffentlichen Gewalten oder die Stiftungen in erheblichem Maße Mittel für den Handelsunterricht zur Verfügung gestellt haben.

Diese finanziellen Beiträge insbesondere des Staats, der Gemeinden oder Handelskammern sind dann vielfach an die Bedingung geknüpft worden, daß bestimmte Grundsätze für den Unterrichtsbetrieb befolgt werden. Auf diese Weise ist der Fortbildungsschulzwang in Preußen, die Festlegung eines Mindestalters der Schüler in der Schweiz usw. erreicht worden. In welchem Umfang außerdem Schulgelder erhoben werden können, ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Dabei spielt das Maß, in welchem überhaupt auch in den allgemein bildenden An-

stalten Schulgeld erhoben wird, eine erhebliche Rolle. Wenn in einigen Schweizer Kantonen überhaupt Schulgeldfreiheit besteht, so ist es erklärlich, wenn dort auch an Handelsschulen keine Gebühren für den Schulbesuch erhoben werden und daher 1913 von dem Gesamtaufwand nur 17% aus Schulgeld aufgebracht wurden. Andererseits lassen sich aber auch Verhältnisse feststellen, in denen gerade die Handelslehranstalten einen das übliche Maß weit überschreitenden Teil ihrer Kosten aus den Zahlungen ihrer Schüler decken: in Sachsen erzielten die Handelsschulen 1899 83%, 1904 74% und 1911 allerdings nur noch 65% ihrer Einnahmen aus dieser Quelle. Die Möglichkeit, in den öffentlichen Schulen hohe Schulgelder zu erheben, und die Bereitwilligkeit, mit der die erheblichen Honorare der Privatanstalten entrichtet werden, beweisen, daß sich der erworbene Wissensschatz beim jungen Kaufmann sehr schnell bezahlt macht. Im ganzen wachsen die Kosten des kaufmännischen Unterrichtswesens mit seiner Ausdehnung und seinen verbesserten Leistungen sehr erheblich. In Sachsen wurden aufgewendet 1884: 302000 M., 1904: 769000 M., 1911: 1139485 M. (auf den Kopf des Schülers in öffentlichen Anstalten entfielen in beiden ersten Jahren 93 M., 1911: 114 M.). In der Schweiz wurden für die Fortbildungsschulen 1892: 152000 Fr., 1907: 559400 Fr., 1913: 1030434 Fr. aufgewendet (auf den Kopf des Schülers entfielen in beiden ersten Jahren rund 45 Fr., 1913: 58 Fr.). Das ist nur dadurch ermöglicht, daß auch die Beiträge aus öffentlichen Mitteln in ständigem Wachstum begriffen sind. In der Schweiz wurden aus Bundesmitteln 1892 erst etwa 72000 Fr., 1907: 663000 Fr., 1913 aber 1,2 Mill. Fr. für das Handelsschulwesen ausgegeben. In Sachsen gab der Staat an Zuschüssen 1884: 13900 M., 1904: 46900 M., 1911: 184250 M. Wieweit die anderen öffentlichen Organe dabei beteiligt sind und wie ihre Beteiligung gewachsen ist, läßt sich nicht genau feststellen. Tatsächlich sind die von den Nächstbeteiligten aufgebrachten Teile der Kosten vielfach erheblicher als in irgendeinem anderen Zweige des Fachunterrichts. In der Schweiz betrugen 1913 die von Kantonen, Gemeinden und Korporationen aufgebrachten Mittel 52% der Gesamtausgaben, in Sachsen 1911 die Beiträge der Gemeinden und Nächstbeteiligten 15%, da hier das Schulgeld die Hauptlast aufbringt. Den Hauptteil der Kosten machen die Gehälter der Lehrkräfte aus und diese müssen um so höher werden, je höhere Ansprüche an Vorbildung und Leistung des Lehrers gestellt werden. Von den Gesamtaufwendungen für die öffentlichen Handelsschulen in Sachsen entfielen auf Lehrergehälter 1889 77%, 1905 67%, 1911 70%. Für die kaufmännischen Fortbildungsschulen Preußens schätzt Kühne für 1912 die Gesamtkosten auf 3 Mill. M., von denen 66% auf Gehälter und Vergütungen entfallen; aufgebracht wurden durch Schulgeld und Arbeitgeberbeiträge 58%, durch die Gemeinden 23%, den Staat 12%, Handelskammern, Vereine usw. 7% der Gesamtkosten. In Sachsen entfielen 1911 von den Gesamtkosten des Handelsschulwesens von 1,1 Mill. M. auf Schulgeld 65%, den Staat 17%, die Gemeinden 9% und die nächstbeteiligten Korporationen 6%.

III. Der kaufmännische Unterricht in verschiedenen Ländern.

I. Deutsches Reich.

Nach der Verfassung des Deutschen Reichs v. 11./VIII. 1919 Art. 10, 2 kann das Reich im Wege der Gesetzgebung „Grundsätze" für das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens aufstellen. Es bleibt also, auch wenn das Reich grundsätzlich den Handelsunterricht regeln würde, der Landesgesetzgebung ein weiter Spielraum zur besonderen Berücksichtigung lokaler Verhältnisse. Damit ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß das kaufmännische Fach- und Fortbildungsschulwesen in der Gesetzgebung teilweise, in der Verwaltung ganz wie bisher Sache der einzelnen Bundesstaaten sein wird. Das private Schulwesen untersteht nach Art. 147 der Landesgesetzgebung, und die bestehenden Landesgesetze bleiben also in Kraft. Gegen die Auswüchse des privaten Schulbetriebes wendete sich während des Weltkrieges die Bekanntmachung des Bundesrats über den (gewerblichen und) kaufmännischen Fachunterricht v. 2./VIII. 1917 (RGBl. S. 683) (vgl. darüber Kohlhepp in Veröff. des d. Verb. f. d. k. U. Bd. LIV, Leipzig 1918, S. 50), an welche sich eine Anzahl gleichgerichteter Ministerialerlasse der Bundesstaaten anschließen, für Preußen v. 9./VIII. 1917.

Die Reichsgesetzgebung hatte bereits in der GO. von 1869 und dann besonders in den Novellen zu dieser von 1891 und 1911 in den §§ 120, 154 den Fortbildungsschulbesuch geregelt. Danach steht es der Landesgesetzgebung oder der statutarischen Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes zu, den Schulzwang für männliche und weibliche Angestellte in Handelsgeschäften im Alter von unter 18 Jahren einzuführen. — Auch da, wo kein Schulzwang besteht, muß der Arbeitgeber solchen jungen Leuten, die für den Besuch einer Fortbildungsschule notwendige Zeit auch während der Geschäftsstunden freigeben. — Nach Art. 145 der Reichsverfassung dient der Erfüllung der gesetzlich festgestellten allgemeinen Schulpflicht die an die Volksschule anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel sollen unentgeltlich sein, d. h. vorausgesetzt, daß ein Ausführungsgesetz erlassen wird und die nötigen öffentlichen Mittel dafür aufgebracht werden können.

Eine zusammenfassende Uebersicht für die Zeit vor dem Weltkrieg gibt Kühne in Veröff. Bd. LI, 1914.

A. Handelshochschulen.

Um die Jahrhundertwende wurden in verhältnismäßig kurzer Zeit außergewöhnliche große Mittel zur Begründung und Ausgestaltung glänzender Anstalten ohne erhebliche staatliche Unterstützung bereitgestellt. Es wurden gegründet: 1898 Leipzig, Veranstaltung der Handelskammer mit finanzieller Unterstützung vom sächsischen Staat und der Stadt, ursprünglich angelehnt an Oeffentliche Handelslehranstalt und Universität, 1911 selbständig. Aachen, angelehnt an die Kgl. Technische Hochschule; aufgelöst 1908. 1901 Köln, städtische Anstalt, begründet auf eine Stiftung G. v. Mevissens und Frankfurt a. M. (Akademie für Handels- und

Sozialwissenschaften), Stiftung mit Unterstützung der Stadt und der Interessenten: letztere beide jetzt als „Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultäten" den 1919 und 1914 gegründeten Universitäten eingegliedert. 1906 Berlin, Einrichtung der „Korporation der Kaufmannschaft", jetzt Handelskammer. 1908 Mannheim, 1910 München, 1914 Königsberg. Aufnahmebedingung überall Besitz des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses und Ablegung der kaufmännischen Lehrzeit. Studiendauer auf 4 Semester berechnet mit abschließender Diplomprüfung; akademische Unterrichtsform mit Lernfreiheit in Vorlesungen und Seminarien. Starke Betonung des Unterrichts in Volkswirtschaft und Rechtslehre bei allmählichem Ausbau der Handelswissenschaften. Ausbildung von Handelslehrern. Ursprünglich Abschlußtitel: Diplomkaufmann; jetzt Doktorpromotion in Frankfurt und Köln, daher Bestrebungen auf Einführung der Dr.-Prüfung an den anderen Hochschulen. Aehnliche Bestrebungen des Kolonialinstituts, jetzt Universität, in Hamburg.

Besuch der Handelshochschulen SS. 1920.

	Studierende		Sonst. Hörer	
	m.	w.	m.	w.
Leipzig	818	17	99	1
Köln[1])	1850	247	798	941
Frankfurt a. M.[1])	1642	121	426	117
Berlin	1049	104	1259	195
Mannheim . . .	396	17	1405	—
München	469	39	251	40
Königsberg . . .	70[2])	14[2])	160	59
Zusammen . .	6294	559	4398	1353

Gegenüber einer erheblich geringeren Besucherzahl vor dem Weltkrieg stellt eine Zahl von rund 6900 Stud. der Handelshochschulen eine Inflation dar, die nur zum Teil auf die Anstauung während der Kriegsjahre zurückgeführt werden kann, zum größeren Teil als Ueberfüllung erklärt werden muß.

B. Handelsfach- und Fortbildungsschulen.

1. Preußen. Handelsfachschulwesen ursprünglich schwach entwickelt, weil die Realanstalten (1918: sechsklassige Realschulen, 183 Anstalten mit 34026 Schülern, Realgymnasien, 43 mit 5393, neunklassige Realgymnasien, 210 mit 61337, und Oberrealschulen, 121 mit 48487) als Vorbereitungsschulen für den gewerblichen Beruf galten, und den Handelsfachschulen unter bestimmten Voraussetzungen wohl die Berechtigung zum Einj.-Freiw.-Dienst, aber nicht das Reifezeugnis zuerkannt wurde. So erzielten viele tastende Versuche der Kaufmannschaft und der Gemeinden in der Regel keine großen zahlenmäßigen Erfolge. Die Periode der Versuche scheint abgeschlossen durch die vom Handelsministerium durch Erl. v. 8./IV. 1916 veranlaßte Einführung zweier Normaltypen, welche sich bald in der Praxis durchsetzten: der Handelsschule mit 1—2jährigem Kursus für junge Leute mit abgeschlossener Volksschulbildung (1919 74 Anstalten mit 2000 m., 7000 w. Schülern), und der höheren Handelsschule mit 1—2jährigem Kursus für Schüler mit der Berechtigung zum Einj.-Freiw.-Dienst oder ähnlicher gehobener Vorbildung (1919 35 Anstalten mit 600 m., 1200 w. Schülern). Innerhalb der Reichsschulreform wird vielleicht eine Neuregelung der Berechtigungen auch für diese Schulen eintreten.

Kaufmännische Fortbildungsschulen in Preußen.

	1895	1906	1916	Davon mit Staatszuschuß	Schüler		
					männl.	weibl.	zus.
mit Schulpflicht	39	276	378	271	48210	23476	71686
ohne „	79	58	50	7	5303	6788	12091
Zusammen	118	334	428[3])	278	53513	30264	83777

1916 Lehrkräfte: hauptamtlich 337 Lehrer und 73 Praktiker, nebenamtlich 2387 Lehrer und 207 Praktiker.

Kaufmännische Fortbildungsschulen bestanden als Veranstaltungen des Staates nur in Westpreußen und Posen, sonst wurden sie von Gemeinden, Handelskammern und Vereinen, meist mit Staatsunterstützung unterhalten. Auch hier hat das Handelsministerium auf Einheitlichkeit hingewirkt. Die Schulpolitik des mit diesem seit 1905 verbundenen Landesgewerbeamts hat wesentlich zu einer Hebung und besseren finanziellen Ausstattung des fachlichen Schulwesens beigetragen. Ein Versuch, die ganze Materie landesgesetzlich auf der Grundlage der Pflichtfortbildungsschule zu regeln, scheiterte 1911. Doch wurden die seitdem maßgebenden Bestimmungen vom 1. VI. 1911 über Einrichtung und Lehrpläne kaufmännischer Fortbildungsschulen erlassen. 1921 hat das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommengesetz die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer neu geordnet und eine gesetzliche Grundlage für die Schulbeiträge und die Bewilligung der Staatszuschüsse (40 M. für den Kopf des Schülers) geschaffen.

[1]) Stud. der wirtsch. u. soz.-wiss. Fakultäten der Univ.

[2]) Außerdem Gasthörer m. 131, w. 15.

[3]) Außerdem 470 kaufm. Fachklassen an 172 gewerbl. Fortbildungsschulen mit 10874 Schülern und 81 Tagesfortbildungsschulen (mit mehr als 12 Std. Unterricht wöchentlich) mit 416 Klassen, 1911 männl. und 12210 weibl. Schülern.

Oeffentliche Handelsrealschulen bestehen noch in Berlin-Schöneberg (1907), Frankfurt a. M. (1903) und Köln (1897), private (mit Berechtigung) in Altona, Berlin, Osnabrück. Die Bestellung besonderer Fachmänner als Gewerbeschulräte bei den Regierungen hat den Ausbau wesentlich gefördert.

2. **Bayern.** Oeffentliche Handelsschulen mit Tagesunterricht (seit 1864) sind die 18 an den Realschulen bestehenden 2jährigen Handelsabteilungen und 4 selbständige Handelsschulen. Oeffentliche Anstalten sind auch die kaufmännisch-gewerblichen Fortbildungsschulen an den Realschulen und die selbständigen kaufmännisch-gewerblichen Fortbildungsschulen. Daneben bestehen 6 Privathandelsschulen.

3. **Sachsen.** Früh ausgebildetes, für Deutschland vielfach vorbildlich gewordenes Unterrichtswesen: Handelshochschule Leipzig; 13 öffentliche Handelslehranstalten mit Tagesunterricht (seit 1831) zur Vorbereitung für den Eintritt in die kaufmännische Arbeit und Lehrlingsabteilungen für die bereits in Berufsausübung Begriffenen; 1911: 45 Lehrlingsschulen (Fortbildung); 8 Privatanstalten. Gesamtschülerzahl 1911: 10068. Gesamtaufwand der öffentlichen Anstalten 1884: 302121 M., 1904: 721400 M., 1911: 1139485 M.

4. **Uebrige Bundesstaaten.** Die Entwicklung des kaufmännischen Unterrichts, namentlich des Fortbildungsunterrichts ist in neuester Zeit eine lebhaftere geworden. Neuere Zusammenfassungen sind nicht vorhanden. Für 1907 vgl. die Angaben im Hdw. d. St. 3. Aufl. Bd. V S. 344. Für 1910 die Zusammenstellung von Kühne in Schriften der Ges. f. soziale Reform IV, 7, 1912 S. 53.

II. Ausland.

1. **Belgien.** Früh entwickeltes Handelsschulwesen auf allen Stufen des Unterrichts, gefördert durch staatliche Unterstützungen. Besondere Betonung des Diplom- und Titelwesens mit Berechtigungen unter besonderer Berücksichtigung des Konsulardienstes. Kaufmännischer Unterricht an Schüler der Volksschulen und höheren Unterrichtsanstalten neben den allgemein bildenden Fächern; außerdem frei entwickelter Fortbildungsunterricht; mannigfaltige Veranstaltungen auf der Stufe des höheren Handelsunterrichts in selbständigen Anstalten und in Anlehnung an Hochschulen. Für den höheren kaufmännischen Unterricht war bedeutsam das 1853 begründete Institut supérieur de commerce d'Anvers, eine Staatsanstalt mit dreijährigem Kursus für 16jährige Schüler, nach deren Muster ähnliche Anstalten in Lüttich und Mons gegründet wurden, während das Institut St. Louis in Brüssel zwei Jahrgänge hat. Endlich bestehen die Sections des sciences commerciales et consulaires an den Universitäten Lüttich, Gent und Löwen und die École de commerce an der Universität Brüssel.

2. **Frankreich.** Staatliche Unterstützung des Handelsschulwesens teils unmittelbar durch jährliche Zuschüsse an die Schulen, teils mittelbar durch Gewährung von Stipendien und Freistellen an die Schüler. Hochschulähnlich die École des hautes études commerciales (1881 gegründet von der Handelskammer) mit 2jährigem Kurs, sowie die École libre des sciences politiques, beide in Paris. Fachschulen ähnlich unseren Handelsanstalten: écoles supérieures de commerce für 15jährige Schüler mit 2jährigem Kurs und écoles pratiques de commerce et d'industrie für 12jährige Schüler mit 3jährigem Lehrgang. Außerdem freier Fortbildungsunterricht, der von Handelskammern, Berufs- und freien Vereinen unterstützt wird, und einige private Handelsschulen.

3. **Schweiz.** Unterstützung seitens des Bundes seit 1891 (1907: 663000 Fr., 1913: 1192950 Fr.). Infolgedessen starke Entwicklung des bereits vorhandenen, vielfach als vorbildlich gerühmten Unterrichtswesens. Hochschulausbildung durch Lehrstuhl für Handelswissenschaften an der Universität Zürich (1903) und an den anderen Universitäten. Höhere Ausbildung durch Handelshochschule St. Gallen (gegr. 1899). Drei- bis fünfjährige Handelsschulen für 14jährige Schüler. Fortbildungsschulen, z. T. vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein organisiert. Außerdem Verkehrs- und Verwaltungsschulen (s. untenstehende Uebersicht).

4. **Italien.** Erst um 1900 von Handelskammern und Gemeinden mit Staatsunterstützung ausgebautes Handelsschulwesen. Wenige Fortbildungsschulen auf freier Grundlage (scuole serali di commercio). Berücksichtigung der Handelsfächer in den Realanstalten: niedere Stufe mit dreijährigem Lehrgang scuole tecniche con indirizzo commerciale, höhere Stufe im Anschluß daran mit vierjährigem Lehrgang: istituti tecnichi. Seit 1902 Gründungen von 12 besonderen Handelsschulen (Scuole medie dei studi applicati al commercio) für Schüler, die eine niedere Schule absolviert haben, mit vierjährigem Lehrplan, daneben Privatanstalten. Die höchste Stufe stellen dar die scuole superiori di commercio in Venedig, Genua und Bari, unterhalten von Staat, Provinz, Gemeinde und Handelskammer, mit 3- bis 5jährigem Kursus für 16jährige Schüler; ferner Scuola superiore an der Scuola media zu Rom mit drei- bis fünfjährigem Kursus; endlich die als Stiftung begründete università commerciale Luigi Bocconi in Mailand (gegründet 1902) für Absol-

1913	Zahl	Gesamtausgaben Fr.	Bundesbeiträge Fr.	Schulgelder Fr.	Zahl der Schulen
Handelsschulen	37	2133169	578260	343076	4637
Kaufm. Fortbildungsschulen. . .	119	1030434	390075	218501	17658
Handelshochschulen	7	335105	94529	38792[1])	604

[1]) Einschreibgebühren. — Vgl. das kaufm. Bildungswesen in der Schweiz, Zürich 1914.

venten einer höheren Schule mit 4jähriger Studiendauer.

5. Oesterreich alten Umfangs. Der früh entwickelte kaufmännische Fachunterricht in Oesterreich war durch eine in neuerer Zeit besonders betriebene staatliche Beeinflussung einerseits finanziell gekräftigt, andererseits einheitlich gestaltet. Es bestanden 1908: a) 2 Lehranstalten mit hochschulartigem Charakter (Exportakademie des k. k. Handelsmuseums in Wien und Scuola Revoltella in Triest, b) höhere (vierklassige) Handelsschulen (die älteren mit dem Titel „Handelsakademie“) mit der Berechtigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst: 5 staatliche, 18 andere öffentliche, 2 private; c) zweiklassige Handelsschulen: staatliche 5, andere öffentliche 60, private 20; d) Handelslehrkurse: staatliche 3, andere öffentliche 35, private 36; e) Fortbildungsschulen: staatliche 6, andere öffentliche 121. — Zusammen 313 Schulen mit 38490 Schülern. Außerdem sind Kurse für die Ausbildung verschiedener Arten von Handelslehrern eingerichtet. Der Staat erhält eigene und unterstützt regelmäßig andere Schulen. 1908 waren ausgeworfen 1115900 Kr. Besonders entwickelt ist die Verleihung von Stipendien für Handelslehrer und ehemalige Handelsschüler zu Auslandsreisen.

6. England. Die Bewegung zur Schaffung eines besonderen kaufmännischen Unterrichtswesens beginnt etwa 1888, wird aber erst 10 Jahre später lebhafter und ist ein Ergebnis der Erörterung der Frage, aus welchen Gründen die englische Handelsvorherrschaft ins Wanken gekommen ist. Man ging dabei mehr auf die Stärkung der modern side in den allgemein bildenden Schulen und auf die Einfügung von Handelsfächern in den allgemeinen Unterricht als auf die Schaffung besonderer Handelsschulen aus. Bei der großen Freiheit des englischen Schulwesens wird sowohl in den Tagesvolksschulen und den Abendfortbildungsschulen, als auch in den höheren Schulen die Berücksichtigung der Handelsfächer durch die lokalen Schulbehörden ermöglicht. Daneben bestehen schools of commerce als besondere Abteilungen von grammar schools, modern side, unter denen die am Owens College in Manchester eingerichtete sich der Hochschule nähert, von technical schools und als selbständige Anstalten. Als besondere Art von Fortbildungsschulen mit ausschließlichem Fachunterricht sind Evening schools of commerce nach dem bahnbrechenden Vorgehen des Grafschaftsrat von West Riding of Yorkshire eingerichtet. Die Stellung der Handelshochschulen nehmen die London School of Economics and Political Science und die Faculty of Commerce der Universität Birmingham ein. Daneben steht das früher ausgebildete Prüfungswesen ohne besondere Schuleinrichtungen weiter. Gerade das geringe praktische Ergebnis des Lernens für eine bestimmte Prüfung hat aber die Bewegung zur Ausgestaltung des Unterrichtswesens bestärkt.

7. Vereinigte Staaten von Amerika. Das private kaufmännische Unterrichtswesen hat infolge Mangels der kaufmännischen Lehre in keinem Land eine so alte Geschichte und so große Ausdehnung wie in den Vereinigten Staaten. Die privaten sog. business colleges, oft einfach nach dem Namen ihres Besitzers genannt, sind zum Teil nach dem Filialsystem in großen Unternehmungen organisiert. Von den Schülern vor Eintritt ins Geschäftsleben besucht, gewähren sie in etwa einjährigem Kurs eine rein fachliche Ausbildung in Buchhaltung, Korrespondenz, Stenographie und Maschinenschreiben, und behalten auch unter der neuesten Entwicklung des Schulwesens ihre Bedeutung. Die erste erfolgreiche Bewegung zu höherer kaufmännischer Bildung geht auf der Stufe der Colleges vor sich und schafft nach dem Vorbilde der Wharton School of Finance and Economy an der University of Pennsylvania (gegr. 1881, erweitert 1895) eine ganze Anzahl von Handelsabteilungen an dieser höchsten Schulart des Landes (so an der University of Wisconsin, California, Chicago, Michigan, Illinois, Vermont, Darmouth College), während die Universitäten wie Harvard, Yale, Columbia, Cornell, John Hopkins u. a. wenigstens durch Schaffung besonderer Vorlesungen den Bedürfnissen künftiger Kaufleute entgegenkommen. Aehnlich wie in England geht die Bewegung auch auf die Vermehrung der Realanstalten neben den klassisch gerichteten höheren Schulen und will zum Teil einen wahlfreien oder obligatorischen Unterricht in den Handelsfächern mit den bestehenden allgemein bildenden high schools verbinden (z. B. an der Philadelphia Central High School), teils besondere commercial schools errichten. Solche bestehen bereits in mehreren Städten mit 4—5jährigen Kursen.

Literatur: ***Dlabač*** *u.* ***Zolger,*** *Das kommerzielle Bildungswesen der europäischen und außereuropäischen Staaten. Im Auftrage des k. k. österreichischen Ministeriums für Kultus und Unterricht nach amtlichen Quellen herausgegeben, Wien 1903—1908, 5 Bde. (darin eingehende Literaturnachweise). — Z. f. das ges. kaufm. Unterrichtswesen, Leipzig seit 1898. — Veröffentl. des deutschen Verbandes für das kaufm. Unterrichtswesen, Leipzig seit 1895.* — ***Simon,*** *Die Fachbildung des preuß. Gewerbe- und Handelsstandes im 18. u. 19. Jahrh., Berlin 1902.* — ***Kähler,*** *Das mittlere und niedere gew. und kaufm. Unterrichtswesen in* ***Lexis,*** *Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich, IV, 2, 3, Berlin 1904.* — ***Derselbe,*** *Volksw. Studien über das deutsche Unterrichtswesen in „Festgaben für Adolf Wagner“, Leipzig 1905.* — ***Derselbe,*** *Wie studiert man auf der Handelshochschule? Stuttgart 1905.* — ***Derselbe,*** *Volkswirtschaft und Unterrichtswesen (Rektoratsrede), Greifswald [illegible].* — ***Rein,*** *Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik 2. Aufl., Langensalza [illegible] (besonders Bd. IV, Zieger, Handelsschulen). — Verwaltungsberichte des kgl. preuß. Landesgewerbeamts, I, [illegible]. — Das private Handelsschulwesen in seiner jetzigen Gestalt nebst Vorschlägen zu seiner Neuordnung (Denkschrift des Vereins Deutscher Handelslehrer [illegible]).* — ***v. d. Borght,*** *Handel und Handelspolitik, 2. Aufl., Leipzig [illegible].* — ***Stieda*** *in* ***Roscher,*** *Nationalökonomik des Gewerbfleißes und Handels, 8. Aufl., Stuttgart [illegible].* — ***C. Roscher,*** *Art. „Gewerbliches Unterrichtswesen“ in den früheren Aufl. des HdStW., wo die ältere Literatur angegeben ist. — Statistisches Jb. f. d. deutsche Reich, für den preuß. Staat usw.*

H. Kähler.

Kaufmannsgerichte
s. Gewerbegerichte.

Kautionsversicherung
s. Versicherungszweige, kleinere.

Kautz, Julius,

geb. am 5./XI. 1829 zu Raab, studierte in Pest und Leipzig und wurde, nachdem er zuerst an den Rechtsakademien in Preßburg und Großwardein, dann an dem neu organisierten Polytechnikum in Ofen gelehrt hatte, 1862 zum ordentlichen Professor der politischen Oekonomie und des Staatsrechts an der Pester Universität ernannt. Im Jahre 1883 wurde Kautz Vizegouverneur der Oesterreichisch-Ungarischen Bank. Infolge seiner Ernennung zum Gouverneur dieser Bank, im März 1892, legte er seine Professur nieder. Anfang 1900 trat er als Gouverneur der Bank in den Ruhestand. Er starb am 27./III. 1909 in Budapest.

Kautz veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Theorie und Geschichte der Nationalökonomik. Propyläen zum volks- und staatswirtschaftlichen Studium. In deutscher Sprache. 2 Teile: 1. Teil: Die Nationalökonomik als Wissenschaft, Wien 1858. 2. Teil: Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Literatur, Wien 1860. — Politika vagy országászattan, tekintettel a két müvelt világrész, államintézményeire. In ung. Sprache in Pest erschienen 1862. (Politik oder Staatswissenschaftslehre, mit Beziehung auf die staatlichen Einrichtungen der zwei zivilisierten Weltteile); 3. Aufl. Budapest 1876. [Mit dem großen Preise der ung. Akademie gekrönt.] — A Nemzetgazdaság- és Pénzügytan rendszere. (System der Volkswirtschaft und der Finanzwissenschaft.) 3 Teile. Mehrere Auflagen in ung. Sprache, 5. Aufl., Budapest 1890. — A nemzetgazdasági eszmék fejlödési története és befolyása à közviszonyokra Magyarosrzágon, Pest 1868. [Von der ung. Akademie preisgekrönt.] Ein Auszug dieses Werkes ist in deutscher Sprache erschienen unter dem Titel: „Entwicklungsgeschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in Ungarn und deren Einfluß auf das Gemeinwesen", Budapest 1876. — Nemzetgazdaságunk és a vámpolitika (Ungarisch), Pest 1868. (Unsere Volkswirtschaft und die Zollpolitik.) [Von der ung. Akademie der Wissenschaft preisgekrönt.] — A társulási intézmények a nemzetgazdaságban (Ungarisch). (Die sozialen Institutionen in der Volkswirtschaft), Budapest 1880. [Von der ung. Akademie preisgekrönt.]

b) Außerdem in ungarischer Sprache Abhandlungen und Aufsätze: a) Ueber die Gesetze der Städtebildung; b) über die neuesten Richtungen in der Staats- und Gesellschaftswissenschaft; c) über Steuer- und Staatsschuldwesen; d) über die Betriebssysteme der Landwirtschaft; e) über das Prinzip der Staatswirtschaft und die Anfänge der sozialistischen Finanztheorie; f) über währungspolitische Fragen; g) über die Statistik des Finanzwesens der europäischen Staaten in den Editionen der ungar. Akademie der Wissenschaften, dann in den Fachzeitschriften: „Nemzetgázdasági Szemle" (Volkswirtschaftliche Revue), „Gazdasági Lapok" (Landwirtschaftliche Blätter) und hauptsächlich im „Budapesti Szemle" (Budapester Revue). Endlich größere akademische Denkreden, insbesondere über den Präsidenten der ung. Akademie der Wissenschaften und kön. ung. Justizminister Dr. Theodor Pauler, über den Staatsmann und Finanzminister (und Hegelianer) Karl Kerkápoly, über den kön. Universitätsprofessor Dr. Alexander Konek, über das ausw. Mitglied der ung. Akademie Prof. Rau in Heidelberg, über die historische Methode in der Nationalökonomie mit besonderem Hinblick auf W. Roscher und dessen wissenschaftliche Arbeiten usw.

Vgl. über Kautz: Földes, Kautz Gyula emlékezete (Gedächtnisrede auf Julius Kautz). Budapest 1911.

Meitzel.

Kersseboom, Willem,

geb. 1691 in Oudewater, in der niederländischen Provinz Südholland, gest. am 1./IX. 1771 im Haag, wurde 1729 Revisionsbeamter an der Staatsrechnungskontrollkammer des holländischen Finanzministeriums im Haag, 1751 holländischer Generalpostmeister und bald darauf Generalsekretär der Posten.

Kersseboom stellte 1742 eine Sterbetafel her, welche sowohl auf Geburts- und Sterberegistern wie auf Listen von Versicherungs- und Rentenanstalten beruhte. Er beobachtete eine bestimmte Generation (gleichzeitig Geborene) bis zu ihrem Absterben. Auch er ging jedoch von der Hypothese einer stationären Bevölkerung, gleichbleibender Geburtenzahl und einer der Geburtenzahl gleichen Zahl von Todesfällen aus. Diese Sterblichkeitstafel, aus holländischem Material berechnet, wird als die holländische bezeichnet zum Unterschiede von der Londoner Sterbetafel, welche er später aus Londoner Sterbelisten konstruierte.

Kersseboom veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Vertoog bewijzende dat de faculteit om de renten in s'Hollandts negotiatie, bij wege van loterije van obligatien en renten te mogen neemen op lijven bij verkiezinge zonder eenige distinctie, geen nadeel van den lande heeft konnen toebrengen etc., Haag 1737. — Kort bewijs, dat op de afstervinge, voorgevallen in een klein getal persoonen van zeekeren ouderdom, geensins een general reegeel van leevenskracht voor andere te fundeeren is, o. O. 1738. — Eerste, tweede en derde verhandeling tot een proeve om te weeten de probable meenigte des volks in de provintie van Hollandt en Westvrieslandt, etc. 3 deelen, Haag 1738, 1742, 1742. — Eenige aanmerkingen op de gissingen over den staat van het menschelyk geslacht etc., ebd. 1740. —

Observatien waarin voornamentlijk getoont word, wat is gelijktijdigheit, dewelke verlischt ward in alle calculatien, die tot voorwerp hebben de probable levenskracht van persoonen van eenigen voorgestelden ouderdom, ebd. 1740. — Proeven van politique rekenkunde vervat in drie verhandelingen over de meenigte des volks in de provintie van Hollandt en Westvrieslandt; de probable leeftijdt der weduwen, de duurzaamheid der huwelijken, de relatie van de meenigte des volks tegen het getal der geboorene, en dat der gehuwde paaren etc. Als meede over de waardije van lijfrente in proportie van losrente; waarbij zijn eenige aanmerkingen op de gissingen over den staat van het menschelijk geslacht etc., ebd. 1748. — (Fast alle diese Schriften, namentlich aber die drei: „Eerste und derde verhandeling“ und „kort bewijs“ sind polemischer Natur und richten sich gegen die drei holländischen Statistiker van der Burch, Struyck und Jan de Witt, ferner gegen den Engländer Simpson, welche Widersacher Kersseboom durch sachgemäße Aufdeckung ihrer wissenschaftlichen Irrtümer zum Schweigen bringt.)

Vgl. über Kersseboom: Süßmilch, Göttliche Ordnung usw., 4. Aufl., Berlin 1775, Bd. I, S. 223; Bd. II, S. 305/8, 310, 327, 348, 351; Bd. III, S. 435. — Heuschling, Notice sur la vie et les ouvrages de G. Kersseboom, statisticien hollandais du XVIIIème siècle (Bulletin de la Commission centrale de statistique, Bd. VII, 1857, S. 397—413); Separatabdr. Brüssel 1857. — A. Wild, Probleme der Statistik, München 1862, S. 34, 36ff. — Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874, S. 60ff., 130ff. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 227/35. — Block, Traite de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 196ff.

Meitzel.

Kerzensteuer

s. Aufwandsteuern.

Kinderarbeit (gewerbliche)

s. Arbeiterschutzgesetzgebung.

Kinderbewahranstalten

s. Kinderfürsorge sub III, 3, unten S. 668.

Kinderfürsorge.

I. Allgemeines.

Die Verteilung der Erziehungsaufgaben zwischen der Familie und gesellschaftlichen Veranstaltungen hat sich seit dem Mittelalter gründlich verschoben. Die Familie hat — wenn wir nur die wirtschaftliche Entwicklung betrachten — sehr viel an Erziehungseinfluß verloren, als der Vater mit seiner Berufsarbeit vom Hause getrennt wurde, als dann ihm nach vielfach die Mutter außer dem Hause tätig wurde, nachdem die industrielle Entwicklung ihr so viel ihrer gütererzeugenden und -umgestaltenden Arbeit im Hause genommen hatte. Die Erziehungskräfte, die der Familie verblieben, reichten natürlich für das alte Maß an Kinderbildung nicht aus. Dazu kam, daß die Umgestaltung der Gesellschaft stets neue Anforderungen stellte: Die Ausbildungszeit bis zur Berufsfähigkeit ist in allen Schichten des Volkes bedeutend länger geworden und des Stoffes, den die Erziehung bewältigen muß, wurde mehr und mehr. Von dem Ritter, der so gelehrt war, daß er las, was in den Büchern stand, bis zu dem allgemeinen Volksschulzwang, der Lesen und Schreiben und andere Künste auch beim ärmsten Kind für unerläßlich hält, erwachsen nach allen Richtungen neue Erziehungsaufgaben, die erst von einzelnen empfunden, dann von größeren Kreisen der Gesellschaft anerkannt, schließlich vom Staat gesetzlich festgelegt werden.

Der Uebergang solcher Erziehungsarbeit von der Familie auf gesellschaftliche Gebilde geht oft von den Familien selbst aus, die den Wert solcher Bildung erkennen und aus eigener Kraft Abhilfe schaffen. Noch öfter sind es wenige einzelne, die die Notwendigkeit neuer Erziehungseinrichtungen für andere Volksgruppen einsehen und deren Kindern die Erziehungshilfe ganz oder zum Teil unentgeltlich bereitstellen. Die Fortschritte der Erziehung werden auf beiden Wegen gewonnen, der zweite umfaßt das, was wir Kinderfürsorge nennen: gesellschaftliche Erziehungsarbeit, die für erziehungsbedürftige Kinder von freien oder behördlichen Gebilden ganz oder zum Teil unentgeltlich ausgeübt wird. Neue Aufgaben und neue Formen der Erziehungsarbeit werden sehr oft in der Kinderfürsorge eher entdeckt und sorgsamer ausgebaut wie da, wo die Familien selbst und auf eigene Kosten ähnliches ein-

richten. Der Weg von den Armenschulen bis zur Volksschule zeigt, welche Bedeutung diese Fürsorge für die Entwicklung unseres Unterrichtswesens gehabt hat, ehe es eine allgemeine öffentliche Einrichtung wurde. Ein Pestalozzi hat seine bahnbrechenden Erziehungsgedanken in der Fürsorge für arme, verwahrloste Kinder erarbeitet und gestaltet; Kinderfürsorge ist deshalb eins der bedeutsamsten Erziehungsgebiete, auf dem nicht nur Flick- und Aushilfsarbeit geleistet wird, sondern in unscheinbarer stiller Wirksamkeit oft die Grundlagen bedeutsamster neuer Erziehung gelegt werden.

Das gilt vor allem von dem letzten großen Zeitraum der Kinderfürsorge, der mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. begann. In jener Zeit liegen die Anfänge fast all der Fürsorgearbeit, die so manche fälschlich für eine Errungenschaft des letzten Menschenalters halten möchten (so noch Münsterberg in der 3. Auflage dieses Werkes). Jene Zeit ist auf das Kind und die Erziehung in weitestem Maße eingestellt und neben den Führern der Erziehung (Salzmann, Pestalozzi, v. Rocholl) erscheinen Armenpfleger wie Rulffs, v. Voght in der Kinderfürsorge. Mit den Angriffen auf die alten mangelhaften Waisenhäuser, denen Salzmann in Carl v. Carlsberg einen klassischen Ausdruck gab, beginnt weit über das deutsche Gebiet hinaus eine planvolle Ausgestaltung der Familienpflege. Ihre Hauptformen finden sich deutlich geschildert in den drei Hamburger Preisschriften von 1780 (Haun, Stark, Goldbeck), neben dem recht mäßigen Versuch Gothas erscheint als großes Muster der Familienpflege die Weimarer Waisenverköstigungsanstalt, der es gelingt, über 50 Jahre lebendig zu wirken, ehe sie in ihren Altersschlaf versinkt. Wenig später wird die Anstaltserziehung selbst durch Männer wie Pestalozzi, Wehrli, Riecke innerlich erneuert und behauptet trotz mancher Rückschläge ihren Platz. Was durch jene Umwandlung in Familienpflege an Waisenhäusern einging, wird reichlich ersetzt durch eine Fülle besonderer Anstaltsformen, die nun entstehen. Noch im 18. Jahrh. entstehen die ersten Blinden- und Taubstummenanstalten, ihnen folgen bald schneller, bald langsamer, Anstalten für Idioten (zuerst als Kretinenanstalten), für Krüppel, für epileptische Kinder. In den Spielschulen und Bewahranstalten finden die späteren Krippen, Kindergärten und Horte ihre Vorläufer, in der medizinischen Polizei manches unserer gesundheitlichen Fürsorge (z. B. Wöchnerinnen- und Säuglingsschutz, Sonderkrankenhäuser u. a. für luetische Kinder). Am Ende des 18. Jahrh. stellt sich sogar die gesamte Armenpflege auf die Erziehung der Kinder der Armen ein (Hamburg). Wenn dabei die Arbeit (Spinnschulen, Industrieschulen) als erstes Erziehungsmittel neben einem guten Unterricht erscheint, so sind das Gedanken der ersten Pädagogen der Zeit (Pestalozzi, Salzmann). Der Einfluß eines Malthus, der jede Kinderfürsorge von seinen Grundsätzen aus verwarf, drängt die Erziehung im öffentlichen Armenwesen ein halbes Jahrhundert beiseite, die Durchführung der Volksschule gibt weiten Kreisen die Empfindung, daß mit diesem stark intellektualistisch eingestellten — Unterricht genug für die Kinder der Unbemittelten geschehe. Die Arbeit als Erziehungsmittel, die schon nach Pestalozzis Wunsch in den Wehrlischulen auch mit dem Unterricht eng verknüpft wurde, fand ein Jahrhundert lang über Zeller in Beuggen, Falk in Weimar bis zu Wichern und anderen ihren Schutzplatz in den Rettungshäusern, die sich der gefährdeten und verwahrlosten Jugend widmeten. Jene Vielfältigkeit der Fürsorgeeinrichtungen unserer Zeit ist in diesen 150 Jahren schrittweise entstanden.

Die Aufnahme jedes solchen Fürsorgegebietes in gesellschaftliche Betätigung erfolgt zuerst durch freie Arbeit von Einzelpersonen, meist dann von Vereinen und wird nach und nach von öffentlichen Gebilden, Gemeinde und Staat, gestützt und teilweise ganz von ihnen übernommen. Solche öffentliche Durchführung setzt voraus, daß die Familie für dies Stück Erziehung allgemein als unzureichend angesehen wird, ja möglichst schon dessen Durchführung durch gesellschaftliche Gebilde gesetzlich festgelegt ist. Gegen die Ausdehnung gesellschaftlicher Erziehung sträuben sich aber nicht nur alle, die die Familie als erste oder gar einzige Trägerin der Erziehung ansahen, sondern im letzten Jahrhundert noch mehr alle Strömungen, die die Freiheit der Persönlichkeit in erste Linie stellen und deshalb jeden Eingriff in sie, auch soweit der einzelne überhaupt Familie ist, ablehnen. Vor allem unter dem starken Einfluß des Volksschulzwanges bleibt diese Ablehnung besonders lebhaft, so daß z. B. der Schulzwang für abnorme Kinder, soweit er mit Anstaltszwang verbunden wäre (Blinde, Taubstumme usw.) selbst im Deutschen Reich heute noch nicht allgemein durchgeführt ist. Die Kinderfürsorge greift zuerst ihre Arbeit an, je nachdem dies oder jenes Bedürfnis ihr entgegentritt, ohne jenes Problem zu berühren. Sie sucht dann in freien Verbindungen den Erziehungsmangel möglichst allgemein zu überwinden, wobei sie hofft, gemeinsam mit der Familie zum Ziel zu gelangen oder gar ihr dieses Stück Erziehung einmal zurückgeben zu können. Je weiter sie aber ihr Arbeitsgebiet auszufüllen sucht, um so mehr stößt sie auf Unverstand und Abneigung vieler

Familien, und zugleich wird sie sich der Unzulänglichkeit der Mittel freier Arbeit bewußt. Daraus folgt dann das Verlangen nach gesetzlicher Sicherung der Fürsorge, nach öffentlicher Uebernahme solcher Erziehung durch Staat und Gemeinden. Dieser letzte Schritt erfolgt bei den einzelnen Erziehungsmaßnahmen bald früher bald später; im ganzen aber treten alle Staaten West- und Nordeuropas in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrh. in eine lebhafte Bewegung zur gesetzlichen Beschränkung der Familie in der Erziehung (Eingriffe in die elterliche Gewalt) und zur öffentlichen Durchführung großer Teile der Kinderfürsorge; überall nehmen sich Gesetzgebung und Verwaltung in wachsendem Maße der Kinderfürsorge an. Den Stand der Kinderfürsorge wird man zunächst danach beurteilen, wieweit solche Beschränkungen der elterlichen Gewalt gesetzlich vorgeschrieben sind und wieweit öffentliche Verwaltungen sich der Kinderfürsorge widmen. Dagegen ist die Art, wie diese fürsorgliche Erziehung gestaltet wird, von ihrer rechtlichen Regelung unabhängig; die Formen der Kinderfürsorge sind dieselben, einerlei, ob sie in freier Leistung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften, ob sie von Vereinen oder Behörden ausgeführt wird.

Mit der Durchführung solcher gesetzlichen Aufgaben erschöpft sich keineswegs die Tätigkeit der Behörden, denen dieses Stück Kinderfürsorge überwiesen ist. Sie greifen vielmehr darüber hinaus, und übernehmen aus freien Stücken weitere Schutzarbeiten. Dabei arbeiten sie auf demselben Felde wie die Menge der freien Vereine und Anstalten, die sich selbst ihre Aufgaben stellen und von den Hilfen des Gesetzes nur Gebrauch machen, soweit sie diese ihre Wirksamkeit dadurch fördern können. Soweit bestimmte Aufgaben gesetzlich einer Behörde überwiesen werden, bleibt den Vereinigungen nur eine Mitwirkung dabei, die sich meistens so vollzieht, daß sie gewisse Leistungen vertraglich der Behörde gewähren, also in deren Auftrage tätig sind. Soweit keine gesetzliche Festlegung erfolgt ist, ergeben sich für das Zusammenwirken wie für ein Nebeneinander mannigfache Formen.

Die Auseinandersetzungen über das Verhältnis der Vereine zur Behörde sind besonders lebhaft geworden, als man an sie mit dem Verlangen der Kommunalisierung der Vereine und Anstalten herantrat, die man fälschlich als eine Art Sozialisierung betrachtete. Allein die freie Arbeit der Vereine trägt keineswegs privatwirtschaftlichen Charakter; sie ist zweifellos eine Form der Gemeinwirtschaft. Ihre Leiter und Mitarbeiter ziehen keinerlei Vorteile aus ihnen; Erträge und Leistungen kommen dem Vereinszweck zugute. Die Verwaltung durch die Gemeinde ändert an ihrer Form, aber ihr Wesen bleibt dasselbe. Die Forderung ist eben nur aus dem Gegensatz der Personengruppen verständlich, die jeweils in der Gemeindeverwaltung und im Vereinsleben die Führung haben. Sicherheit und Mittelbeschaffung und Schwerfälligkeit der Verwaltung bei der Gemeinde stehen der Unsicherheit der Vereinseinkünfte und der Beweglichkeit ihrer Leitung gegenüber — allerdings mit vielen Ausnahmen. In der Kinderfürsorge werden die Unterschiede noch dadurch beeinflußt, daß es sich stets um Erziehung handelt, in die all die Fragen der Welt- und Lebensanschauungen hineinspielen, die eben in unserem Volke nebeneinander bestehen und zu deren Bekämpfung die Kinderfürsorge weder von der einen noch von der anderen Seite benutzt werden darf. Im übrigen muß die Frage stets im Zusammenhang einer Entwicklung der Erziehungsaufgaben von der Familie zur Gesellschaft betrachtet werden, die ständig im Fluß ist. Ebenso wie die gesellschaftliche Erziehung in weitem Maße die Familienarbeit benutzt und würdigt, so muß dies auch die staatliche Arbeit gegenüber der Vereinstätigkeit tun.

II. Gesetzliche Regelungen in der Kinderfürsorge.

Nimmt die Fürsorge stets ein Stück Erziehung statt der Familie als gesellschaftliche Leistung auf, so muß die gesetzliche Regelung solcher Fürsorge als Beschränkung der elterlichen Gewalt erscheinen. Meistens wird solche gesetzliche Regelung eines Stücks Kinderfürsorge nicht ausdrücklich gegen die elterliche Gewalt abgegrenzt, sondern einfach festgelegt; freilich ist damit doch die Familie in ihrem Wirkungskreis eingeengt. Gesetzgebungen wie die englische, die rein von Fall zu Fall vorgehen, vermeiden damit jede grundsätzliche Regelung. In vielen Staaten jedoch findet sich neben jenen Einzelvorschriften für andere Gebiete eine grundsätzlichen Abgrenzung zwischen Familie und Gesellschaft in der Erziehung (s. Artt. „Vormundschaft", „Fürsorgeerziehung"); überall aber sind die Grenzen von Familie und Gesellschaft in der Erziehung durch eine Fülle verschiedener Gesetze gezogen und nirgends klar und einheitlich geordnet. Das ist natürlich, da jener Uebergang von Erziehungsaufgaben von der Familie auf gesellschaftliche Gebilde gerade heute in vollem Flusse ist; deshalb läßt sich eine klare Grenze zurzeit gar nicht ziehen, da sie sich fast von Tag zu Tag ändert, wobei nicht einmal recht

klar ist, in welcher Richtung sie sich augenblicklich verschiebt.

1. Armenpflege. Für Waisen und verlassene Kinder hat ursprünglich, soweit sie Mittel besitzen oder von der Familie erhalten werden, das Vormundschaftswesen zu sorgen, sind sie arm, so tritt die Armenpflege ein als Waisenhaus, Armenanstalt u. dgl.; ihr fällt damit auch der vormundschaftliche Schutz dieser Kinder zu. In Frankreich bleibt nach der großen Revolution von der staatlichen Armenpflege, die sie schuf, wenigstens eine selbständige öffentliche Kinderfürsorge, Service des enfants assistés übrig, die nach und nach allen öffentlichen Kinderschutz mit sich vereinigte (G. v. 1904). Eine solche Trennung fand in Deutschland nicht statt. Zwar sind manche Stiftungen und Waisenhäuser selbständig geblieben, auch wo sie in Familienpflege umgewandelt wurden; meist aber kamen sie dabei in die Verwaltung der Armenanstalten, denen dann allein die Unterbringung armer Kinder oblag. Diese Verbindung war solange erfreulich, als die Armenpflege wie um 1800 die Erziehung als ihre wichtigste Aufgabe ansah und daraufhin ihre ganze Wirksamkeit gestaltete (so Hamburg 1788). Später aber überwiegen umgekehrt armenpflegerische Erwägungen bei der Armenkinderpflege gegenüber erzieherischen (so auch bei Münsterberg in der 3. Aufl. dieses Werkes). Die ältere Anschauung herrscht noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrh., ihre Nachwirkung sieht man am deutlichsten in den mancherlei Erziehungsrechten und -pflichten, die in den vielen Schweizer Kantonen der Armenpflege zustehen, wovon auch die Kinder innerhalb der unterstützten Familien betroffen werden. Vielfach wurden die Unterstützungen an Familien mit Kindern ganz anders gehandhabt als solche an Familien ohne Kinder. Je mehr jedoch in der Armenpflege die engen Gesichtspunkte (vor allem Malthusischer Gedanken) sich auswirken, um so mehr tritt die Erziehung der Kinder in den Hintergrund. Die meisten Armenverwaltungen vergessen ihre vormundschaftlichen Rechte und Pflichten, so daß die Vormundschaft bei armen Kindern neben die Armenbehörde tritt; die Erhebungen von Böhmert bei 77 deutschen Armenverwaltungen (1866) zeigen zwar mancherlei erziehliche Arbeit; es überwiegt aber die armenpflegerische Einstellung (Billigkeit der Familienpflege gegenüber der Anstalt), und es fehlt jedes feinere Verständnis für Erziehungsfragen. Erst seit etwa 1890 tritt langsam eine Besserung ein; manche Armenbehörden versuchen ihre vormundschaftlichen Rechte wiederzuerhalten (s. Art. „Berufsvormundschaft"). Besonders richtet sich die Aufmerksamkeit auf die kleinen Armenverbände, die wirtschaftlich und geistig für Erziehungsarbeit unbrauchbar sind. Man überträgt gewisse Teile der Kinderfürsorge, besonders die Anstaltspflege, auf größere Verbände (so Preußen 1891 und 1920); schon 1897 forderte der Deutsche Verein für Armenpflege usw., daß dies in erweitertem Maße geschehe. Da sehr oft die Kinderfürsorge eine besondere Abteilung des Armenamts geworden ist, wünscht man mehr und mehr, daß sie gänzlich von ihm losgetrennt werde. Dies erfolgt zuerst in Hamburg durch Anschluß an das alte Waisenhaus, und trotz manchem Widerstand in mehr und mehr Orten. So entsteht ein Teil der Jugendämter. Immer aber bleibt es im Deutschen Reiche Sache der Armengesetze der Länder, über die Unterstützung armer Kinder zu bestimmen. Sie haben, soweit ihre Grundlagen der ersten Hälfte des Jahrhunderts entstammen, die Erziehung als selbstverständlichen Teil der Armenfürsorge angesehen und sie deshalb meist gar nicht besonders erwähnt. Hieraus hat sich bei einem Streit zwischen den Armen- und den Fürsorgeerziehungsbehörden — der vor allem in Preußen vor den verschiedensten Instanzen ausgefochten wurde — die Anschauung entwickelt, als ob nur dort, wo die Erziehung (meist mit der Berufsbefähigung) im Armengesetz besonders erwähnt sei, sie zu den Pflichtaufgaben der Armenpflege gehöre, also auch von dem endgültig verpflichteten Armenverbande erstattet werden müsse. Man hat dann zur Aushilfe entsprechend dem notdürftigen Lebensunterhalt des Armenrechts den Begriff einer notdürftigen Erziehung auszubilden gesucht. Richtig ist, wenn die württembergische Rechtsprechung, trotzdem die Erziehung im Armenrecht nicht erwähnt ist, sie doch zu den Aufgaben der Armenpflege rechnet; auch in Preußen sind früher reine Erziehungsausgaben wie Schulgeld und Schulbücher von den Armenbehörden bestritten worden.

In der Armenpflege für Kinder zeigt sich deutlich, wenn auch nicht genau zeitlich abgegrenzt, folgende Entwicklung. Zunächst begnügt man sich mit der einfachsten Versorgung, wie die arme Familie sie ihren Kindern auch gegeben hätte und erzieht die Kinder zum gleichen Leben der Armut. Doch erkennt man bald, daß so die Kinder ja meist ungelernten Berufen zugeführt werden müssen, wo für sie die Gefahr der Verwahrlosung besonders groß ist. Die hohe Kriminalität der Ungelernten und ihre Rolle unter den Landstreichern beweisen dies deutlich. So geht man dazu über, eine Berufsausbildung unterstützter Kinder durchzuführen, wie man sie schon zur Zeit des Merkantilismus vielfach zur Einführung neuer

Manufakturzweige benutzte. Statt der Lage und der Auffassung der Familie werden gesellschaftliche Auffassungen maßgebend. Deutlich tritt daneben — wenn auch nicht allgemein — der Gedanke hervor, die armen Kinder dem Berufe zuzuführen, für den sie besondere Neigung und Anlage besitzen, also aus ihnen das zu machen, was für sie und für die Gesellschaft am wertvollsten ist. Daß in dieser Entwicklung durch jene engere Auffassung der Armenpflege ein Rückschlag eintrat, ist klar, obwohl er gegen Ende des Jahrhunderts großenteils überwunden war; jener Rechtsstreit ist ein verspäteter Nachklang der Verwirrnisse, die daraus hervorgingen.

Diese armenrechtlichen Auffassungen sind von minderer Bedeutung für die Kinder, die getrennt von den Eltern untergebracht werden, da ihre Versorgung bald überall an die Jugendämter übergehen wird; sie behalten ihre Bedeutung aber bei der Fürsorge für die Kinder, die mit ihren unterstützten Eltern auf die öffentliche Armenpflege angewiesen sind.

2. Vormundschaft (s. diesen Art.).

3. Gemeindewaisenrat. Er ist ein gemeindliches Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts, der meist aus Ehrenbeamten besteht. Er hat dem Gerichte geeignete Personen als Vormünder vorzuschlagen (§ 1849 BGB.), er hat die Vormünder — damit auch die Mündel — zu überwachen, aber nicht selbst einzugreifen, sondern dem Gericht zu berichten (§ 1850 BGB.), er hat endlich allgemein dem Gericht Anzeige zu machen, wenn auch über den Kreis der Mündel hinaus sein Eingreifen nötig ist (§ 1675 BGB., § 49 FGG.). Diese unselbständige Stellung hat den Gemeindewaisenrat meist nicht zu einer gedeihlichen Entwicklung kommen lassen, am wenigsten in den Staaten (Sachsen und Süddeutschland), denen er durch das BGB. aufgedrängt wurde. Doch ist sein Aufgabenkreis so schwankend bestimmt, daß er bei Heranziehung geschulter Kräfte gelegentlich seine Wirksamkeit sehr ausdehnen und z. B. das ganze Ziehkinderwesen in seine Hand nehmen konnte.

4. Berufsvormundschaft (s. auch Art. „Vormundschaft"). Seit alters sind auch im Deutschen Reiche die Armenanstalten und Waisenhäuser ohne weiteres Vormünder ihrer Schützlinge gewesen, ja haben sogar unmittelbar die elterliche Gewalt über sie besessen (letzteres in Lübeck bis 1900). Daraus ist in Frankreich die Vormundschaft der Hospize als Organe der öffentlichen Armenkinderpflege geworden (heute des Inspecteur départemental); als solche kam sie mit der französischen Verwaltung in die Rheinprovinz und wurde 1875 unter fälschlicher Verallgemeinerung von der preuß. Vormundschaftsordnung auf alle Erziehungsanstalten übertragen. In den Reichslanden blieb jene Vormundschaft der Hospize bis 1900 bestehen; eine Vormundschaft der Waisenanstalten war ähnlich in den Hansestädten. Wo die völlige Versorgung der Kinder einer öffentlichen Veranstaltung zustand, hatte sie damit zugleich die Vormundschaft. — Taube hatte in Leipzig den Schutz der Ziehkinder, die seiner Ziehkinderanstalt unterstanden, seit 1886 dadurch verstärkt, daß er dieser Anstalt zu ihrer Erziehungsaufsicht die Vormundschaft übertragen ließ, die sie dann im voraus für alle Kinder übernahm, die ihrer Aufsicht unterstellt wurden. Indem diese Aufsicht auf alle Unehelichen ausgedehnt wurde, traten alle unehelichen Kinder unter die Vormundschaft dieser Anstalt. — Daneben erwies sich die Vormundschaft eines beliebigen Bürgers gegenüber den Schwierigkeiten der neueren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbildungen als ganz unzulänglich; weder der Gemeindewaisenrat, noch die Selbständigkeit, die Preußen 1875 dem Vormund verlieh, hatten eine Besserung herbeiführen können. Wie für viele Erziehungsaufgaben war auch für die Vormundschaft eine planmäßige Ausgestaltung unter Heranziehung geschulter Kräfte notwendig geworden, die allein die alte ungeschulte Einzelvormundschaft ersetzen konnte. — Aus diesen Bewegungen entstand die Berufsvormundschaft, bei der

1. sachkundige Erziehungsarbeit durch berufliche Kräfte in geordnetem Zusammenwirken gesichert wird und

2. die vormundschaftlichen Rechte einem öffentlichen Gebilde eben nur für die Kinder anvertraut werden, die bereits ganz oder zum Teil von ihm erziehlich betreut werden.

In einer recht unglücklichen Form suchte Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum BGB. diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Die Gesetzgeber glaubten, daß die Form der Bestellung eines Vormundes für jeden Einzelfall durch den Richter, der im Text des BGB. allein erwähnt wird, jene anderen Formen bald verdrängen würde. Statt dessen hat die Berufsvormundschaft nicht nur bei unehelichen Kindern, sondern weit darüber hinaus Raum gewonnen, so daß ihr 1920 etwa eine halbe Million Kinder unterstanden und im Entwurf des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ihre allgemeine Einführung vorgesehen ist.

5. Beschränkung der elterlichen Gewalt. Die Kinderfürsorge dehnt den Kreis gesellschaftlicher Erziehungsarbeit aus. Je mehr von dieser Arbeit als notwendig anerkannt wird, um so mehr müssen die Eltern zur Durchführung oder Duldung solcher Arbeit gezwungen werden. Wo solche Tätig-

keit gesetzlich vorgeschrieben wird, greift ein solches Gesetz stets in die elterliche Gewalt ein. So war es beim Volksschulzwang und seinen Erweiterungen, so bei Gesetzen und Verordnungen über Kostkinderaufsicht, Kinderarbeit u. a. m. Neben solchen gelegentlichen Eingriffen, deren Einwirkung auf die elterliche Gewalt oft genug übersehen wird, wurden in vielen Ländern seit einem Menschenalter allgemeine Regeln zur Beschränkung der Familie und Erweiterung gesellschaftlicher Erziehungsmaßnahmen gesucht; wohl nur England begnügt sich mit jenen Einzeleingriffen — deren unvollständige Ansammlung den Children Act von 1908 bildet — ohne eine grundsätzliche Regelung zu suchen. Erreicht ist sie nirgends und kann vorerst kaum gefunden werden, da die Grenzen von Familie und Gesellschaft in der Erziehung gerade heute überall schwanken.

Obwohl durch jene einzelnen Eingriffe der verschiedensten Gesetze viel erreicht werden kann, so bleibt doch für die Kinderfürsorge das Bedürfnis einer allgemeinen Regel bestehen. Sie wird notwendig, wo die erziehliche Einstellung der Gesellschaft von der der Familie abweicht und sich auf dem Wege der Verständigung keine Einigung oder keine von fester Dauer erreichen läßt, die dem Kinde die nötige Erziehung sichert. Ist keine Verständigung möglich, so muß die elterliche Gewalt weichen, und es kommt im Notfall zu ihrer völligen Beseitigung, zur Aberkennung der elterlichen Gewalt, (déchéance de la puissance paternelle, ontsetting van de ouderlijke macht). Sie setzt voraus, daß den Gewalthaber ein Verschulden trifft oder doch — so BGB. § 1666 — daß die Gefährdung des Kindes von seinem Verhalten ausgeht. Ist der Gewalthaber im Augenblick zu einer Einigung bereit, so besteht die Gefahr, daß er später die eingeleitete gute Erziehung stört. Für solche Fälle kennt Frankreich und Holland eine freiwillige Abtretung der elterlichen Gewalt, die vor Gericht festgelegt wird, (délegation de la puissance paternelle, ontheffing van de ouderlijke macht). Dänemark erkennt neuerdings eine einfache vertragliche Abtretung der elterlichen Gewalt als bindend an. Unser Einführungsgesetz zum BGB. erlaubt — auch ohne daß das Verhalten des Gewalthabers den Anlaß gebe, eine gesellschaftliche Erziehung gegen dessen Willen, „wenn das völlige sittliche Verderben zu befürchten ist". Indessen ist bei uns der Wunsch nach jenen milderen Eingriffen mit Zustimmung des Gewalthabers immer lebendiger geworden.

6. Fürsorgeerziehung (s. diesen Art.). Sie schafft zur Durchführung jener Eingriffe in die elterliche Gewalt eine besondere Behörde.

7. Unehelichenschutz. Die schlechte Lage der unehelichen Kinder (s. Art. „Uneheliche Kinder, Statistik") beruht auf der schwierigen Lage ihrer Mütter, der ungenügenden Versorgung durch ihre Väter, besonders aber auf dem gesellschaftlichen Vorurteil gegen sie, das in mancherlei Rechtsnachteilen sich ausspricht. Ihre öffentliche Versorgung ist in den meisten Staaten dem Armenrecht überlassen. Nur Frankreich billigt ihnen, solange sie noch nicht 8 Monate alt sind, unbeschränkt die Versorgung der unterstützten Kinder zu. Sie werden auch ohne Namenangabe im Bureau des Aufnahmehospizes angenommen; Dänemark und Norwegen kennen die Verpflichtung der Polizeibehörde, die nichtgezahlten Unterhaltsbeiträge des Vaters vorschußweise zu zahlen. Im Deutschen Reich sind die Unehelichen nur auf die — meist ungenügende — Armenversorgung angewiesen, wenn die Väter, wie so oft, versagen.

Daher wird hier die Stellung zu den Eltern von grundlegender Bedeutung. Für sie gibt es zwei Grundformen:

Bei der Kindschaft durch Anerkennung (vor allem im Code civil ausgebildet) wird das Kind erst durch eine förmliche Anerkennung (reconnaissance) mit seinen Eltern verwandt. Gegenüber der Mutter kann es diese Anerkennung durch Klage erzwingen, gegenüber dem Vater ist diese Klage verboten. So in den meisten romanischen Ländern in Griechenland, Rumänien, Irland, Luxemburg, Russisch-Polen. Neuerdings wird die Klage auf Anerkennung (reconnaissance judiciaire) in immer mehr Fällen gestattet, so in Frankreich, Portugal; stets führt sie zu einer wirklichen Verwandtschaft, nicht bloß zu einem Unterhaltsanspruch.

Bei dem System der Unterhaltsklage ist unmittelbar die Verwandtschaft mit der Mutter gegeben. Gegen den Vater hat es nur einen Unterhaltsanspruch ohne Verwandtschaft. Eine Anerkennung ist dabei meist aufs äußerste erschwert, so im Deutschen Reich nur in der umständlichen Form der Ehelichkeitserklärung möglich. Oefters wird dabei die Lage des Kindes gegenüber dem Vater noch dadurch erschwert, daß für den Unterhaltsanspruch der Nachweis wirklicher Verwandtschaft verlangt wird, der Anspruch also hinfällt, wo die Verwandtschaft zweifelhaft bleibt: exceptio plurium, Einwand der Untreue (so in Rußland und seit 1900 im Deutschen Reich, wo er früher nur in der Hälfte der Länder galt). Anderswo, so im ganzen alten Oesterreich und Ungarn, muß einer für alle haften, während in Dänemark und Norwegen alle gemeinsam haften.

Neuere Verbindungen beider Systeme in Belgien, Holland, der Schweiz,

wo freiwillige und erzwungene Anerkennung neben einer einfachen Unterhaltsklage besteht und in Norwegen, wo z. T. volle Verwandtschaft gegen den Vater und die Mutter, dagegen bei mehreren Erzeugern Unterhaltsanspruch gegen alle gemeinsam besteht.

Wo Anerkennung herrscht, zieht sie mehr oder minder die elterliche Gewalt des Anerkennenden nach sich — sei dies die Mutter oder der Vater — nur wo dann öffentliche Versorgung eintritt, ergibt sich deren Vormundschaft — also Berufsvormundschaft. Wo Unterhaltsklage gilt, da ist nur Verwandtschaft zur Mutter gegeben, deren schwierige Lage und persönliche Schwäche durch einen Vormund — meist Berufsvormund — ergänzt wird (s. Art. „Vormundschaft“).

Die fehlende Verwandtschaft mit dem Vater bringt für das uneheliche Kind weitere Nachteile mit sich, die im Deutschen Reich allmählich — besonders seit Artikel 121 der Reichsverfassung für die leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung der unehelichen Kinder dieselben Bedingungen wie für eheliche Kinder fordert — beseitigt werden. Der erste Schritt geschah am 4./VIII. 1914, als der Reichstag auf Anregung des Archivs Deutscher Berufsvormünder nach dem Vorgang Oesterreich-Ungarns den unehelichen Kindern von Kriegsteilnehmern dieselbe Familienunterstützung wie ehelichen Kindern gewährte. Trotz mehrfachen Widerstandes ergab sich daraus die Folge, diesen Kindern, wenn ihr Vater gefallen war, auch Waisenrente zu geben. Das Reichsversorgungsgesetz v. 12./V. 1920 gewährt ferner den Invaliden gleiche Kinderzulagen für uneheliche wie für eheliche Kinder und allen Kriegerwaisen — unehelichen wie ehelichen — dieselben Waisenrenten. Noch weiter geht in derselben Richtung das Reichsbesoldungs-G. v. 30./IV. 1920, dem sich die entsprechenden Landesgesetze anschließen. Sie gewähren den Beamten dieselben Gebührnisse für uneheliche wie für eheliche Kinder, wobei nicht nur dem Vater, sondern auch der Mutter, falls sie Beamtin ist, dieser Anspruch zusteht. Ebenso stellt das Tumultschaden.G. v. 12./V. 1920 die unehelichen Kinder Beschädigter den ehelichen gleich; auch in den Versicherungsgesetzen finden sich wenigstens Ansätze in derselben Richtung, so daß bald das BGB das einzige Gesetz sein wird, das — wenigstens in gewissen Teilen — die Verwandtschaft des unehelichen Kindes mit seinem Vater verneint, doch sind Bestrebungen zu seiner Aenderung im Gange.

Auch die Wochenfürsorge für alle minderbemittelten Wöchnerinnen (G. v. 12./IX. 1919) kommt den unehelichen Kindern sehr zugute.

8. Ziehkinderaufsicht. Ziehkinder, (Haltekinder, Kostkinder, Pflegekinder — der Ausdruck schwankt) sind gegen Entgelt von ihren Angehörigen oder Vormündern bei fremden Familien in Ziehe (Pflege, Kost, zur Halte) gegeben. Vielfach rechnet man auch Kinder, die unentgeltlich oder solche, die bei Verwandten untergebracht sind, zu ihnen, damit nicht Kinder dadurch der Aufsicht entzogen werden, daß man sie scheinbar oder wirklich ohne Entgelt oder bei Verwandten unterbringt. Kinder in Anstalten, Kinder, die von Behörden (Armen- und Jugendämtern, Fürsorgeerziehungsbehörden) zu Familien gegeben sind, gelten meistens nicht als Ziehkinder, hier und da auch Kinder, die von Vereinen untergebracht sind. In Deutschland sind die Ziehkinder fast alle unehelicher, in Frankreich dagegen meist ehelicher Abstammung.

Seit etwa hundert Jahren wird diese Aufsicht zunächst in Verordnungen, Erlassen und Verfügungen für einzelne Orte und Gemeinden geregelt, so 1840 für Berlin. 1878 finden wir die erste landesgesetzliche Regelung in Hessen, dem 1809 Württemberg gefolgt ist. Seit 1880 finden wir vielfache Neuregelungen, so in Preußen eine Fülle von Verordnungen; eine einheitliche Regelung für das Deutsche Reich besteht nicht; dagegen in Deutsch-Oesterreich das G. v. 4./II. 1919.

Das hessische Gesetz verlangt, daß die Eltern oder wer sonst das Kind in Pflege gibt, vorher sich zur Weggabe eine Erlaubnis der Behörde verschaffen. Meist jedoch soll nur die Ziehmutter sich vorher die Erlaubnis geben lassen, Pflegekinder aufzunehmen, wozu Familienverhältnisse und Wohnung geprüft werden. Da indessen die Erlaubnis, die jederzeit widerruflich ist, meist doch erst nachträglich erbeten wird, so begnügt man sich vielfach damit, die Pflegefamilie zu sofortiger Anmeldung des aufgenommenen Kindes zu verpflichten, wofür verschieden lange Fristen gesetzt werden. Die Gesetze und Verordnungen geben nähere Vorschriften für Art dieser Meldung, für die Gründe zur Verweigerung der Zurücknahme der Erlaubnis, Anmeldung von Sterbefällen und Art der Aufsicht. Von besonderer Bedeutung ist, ob der Aufsicht ein Recht zusteht, die Entfernung des Kindes aus einer schlechten Pflegestelle unmittelbar oder durch die Mutter zu verlangen oder das Kind selbst zu entfernen. Letzteres — mit der Schutzhaft etwa zu vergleichen — ist die sicherste Form, das Kind jederzeit zu schützen. Die Aufsicht endet verschieden mit dem 2., 6., 10., 14. Lebensjahr. Hierzu treten noch die nötigen Strafvorschriften.

Neuerdings ist eine völlige Aenderung im Reich geplant (s. Art. „Jugendamt“, oben S. 621 ff.).

In Frankreich handelt es sich vorwiegend um eheliche Kinder, die ganz klein zu Pflegemütter-Ammen aufs Land gebracht werden, um nach einigen Jahren zu ihrer Mutter zurückzukehren. Dieser Brauch ist dort Jahrhunderte alt und hat schon früh — im 18. Jahrh. — zu öffentlichen Vorschriften über die Vermittlung — durch vereidigte Vermittler — sowie zu Versuchen einer besonderen Aufsicht geführt. Die Mißstände solcher Unterbringung boten bis zur Gegenwart einen häufigen Gegenstand in der schönen Literatur wie in Fürsorgewerken. Nach mancherlei Anläufen im vorigen Jahrhundert wird diese Aufsicht in der sog. loi Roussel (relative à la protection des enfants du premier âge) 1874 geregelt, das mit manchen Aenderungen noch gilt. Es überweist die Aufsicht der Polizei, die sie unter Mitwirkung von Aerzten und Fürsorgevereinen ausübt. Ihr unterliegen nicht nur die Pflegemütter, sondern auch alle Vermittler und Vermittlungsbureaus. Wer das Kind in Pflege gibt, muß es seiner Ortsbehörde anzeigen, ebenso braucht die Pflegemutter eine vorherige Erlaubnis zur Annahme. Das Gesetz gilt aber nur für Kinder bis zu 2 Jahren.

In England, wo es sich wie bei uns um uneheliche Kinder handelt, hat man die Gesetze zum Schutze des kindlichen Lebens (von 1872 und 1897) dem Kindergesetz (Children Act) 1908 als ersten Teil eingefügt: Infant life protection. Ihre Anordnungen gelten für Kinder bis zu 7 Jahren.

9. Gewerblicher Kinderschutz (s. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung").

10. Vorschriften des Strafgesetzbuches. Die Bestimmungen dieses Gesetzbuches gegen den Mißbrauch der elterlichen Gewalt, seine besonderen Strafen für bestimmte Vergehen an Kindern sind gewiß eine nützliche Ergänzung der Kinderfürsorge. Anders liegt es bei den Strafbestimmungen gegen Kinder und Jugendliche, die vom Standpunkt der Kinderfürsorge starken Bedenken unterliegen. Ihre Umgestaltung durch die Jugendgerichte (s. diesen Art. oben S. 525 ff.) ist nur eine vorläufige Besserung, neben der die Forderung, Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren von jeder kriminellen Strafe fernzuhalten, die seit mehr als hundert Jahren immer wieder auftritt, neuerdings mit besonderem Nachdruck erhoben wird.

11. Versicherungswesen. Die Arbeiterversicherung gewährt seit 1911 Witwen- und Waisenrenten, die eine sehr wesentliche Besserung der Fürsorge darstellen; wenn sie auch nicht zum vollen Unterhalt der Kinder ausreichen — trotz der Erhöhungen v. 12./VI. 1916 und bis in die jüngste Zeit —, so ermöglichen sie doch in vielen Fällen in Verbindung mit dem noch bestehenden Familienhalt eine geordnete Erziehung der Kinder. Da den Versicherungsanstalten weitere Aufwendungen in gleicher Weise wie für Heilbehandlung und Anstaltsversorgung von Invaliden erlaubt sind (§ 1400 mit § 1274 und 1277 RVO.), so haben sie vielfach Kinder in Waisenhäusern, Heil- und Pflegestätten oder in ländlicher Pflege untergebracht. Sie dehnen diese Fürsorge auch auf andere gesundheitlich gefährdete Kinder ihrer Mitglieder aus. Aehnlich bildet die Wochenfürsorge der Krankenkassen (G. v. 12./IX. 1919) ein Stück der Kinderfürsorge.

12. Kriegerwaisen. Sie erhalten nach dem ReichsversorgungsG. v. 12./V. 1920 außer ihrer Rente einen Anspruch auf soziale Fürsorge, die von den Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene ausgeht und neben Geldzuwendungen auch erziehliche Hilfe umfaßt.

III. Formen der Kinderfürsorge.

Einerlei, ob die Fürsorge von einer Behörde, einer Stiftung, einem Verein ausgeübt wird, sie wird stets die gleiche Erziehungsarbeit darstellen und mit den gleichen Mitteln durchgeführt werden müssen. Eine Gliederung ihrer Formen wird sich zweckmäßig nach ihrer Stellung zur Familie richten, je nachdem sie neben ihr arbeitet, teilweise oder ganz an ihre Stelle tritt. Die einfachste Form ist die Beratung der Familie, die sich zur Aufsicht verschärft, dann Teile der Erziehung selbst ausführt, bis sie die Leitung dieser Erziehung, endlich ihre ganze Durchführung in die Hand nimmt.

1. Beratung der Familie. Ihr Ziel ist, die Familie über die richtige Erziehungsart zu beraten, ihr alle neuen Erfahrungen auf diesem Gebiete zugänglich zu machen und ihr die vorhandenen Hilfseinrichtungen der Fürsorge nachzuweisen. Die Mittel sind sowohl allgemeiner Natur (Zeitschriften, Flugschriften, Vorträge, Ausstellungen) als besonderer Art (Beratungsstellen, häusliche Belehrung).

Allgemeine Erziehungsberatung. Die allgemeinste Form bilden Vereinigungen wie der „Verein für häusliche Erziehung" (Leipzig), die die Eltern in Erziehungsfragen zu beraten pflegen, durch allgemeine Belehrung (in Zeitschriften, Flugschriften, Vortragskursen, Ausstellungen), wie durch Elternberatungsstellen. Meistens erfassen die Fürsorgeeinrichtungen einzelne Gebiete.

Mutterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen. Ihr Vorbild in Deutschland ist die Taubesche Umgestaltung (1883) der Leipziger Ziehkinderanstalt, die zunächst der Aufsicht über Ziehkinder diente. Ihr Mittelpunkt wurden wöchentliche Sprechstunden, in denen alle Kinder — in erster Linie Säuglinge — dem Arzt vorgestellt wurden. Aehnliche Beratungen führte

Budin 1892 bei der Pariser Charité ein als Consultations de nourrissons. Seit 1900 etwa entwickelten sie sich im Deutschen Reiche als Mittel, die Säuglingssterblichkeit zu bekämpfen. Sie entstanden als Teile des Säuglingsschutzes in vielen Städten, aber auch mit einigen Aenderungen in ländlichen Bezirken. Neben einer Belehrung der Mütter über die eigene Gesundheit und die Behandlung des Kindes wollten sie vor allem das Selbststillen fördern, das bereits bei Taube so stark betont wurde. Der Arzt als Leiter, die Wage als Prüfungsmittel gehören ebenso zu ihrem nötigsten Bestande, wie die Schwester, die bei der Beratung dem Arzte zur Hand geht, aber auch durch Hausbesuche und mündliche Belehrung weiter zu wirken hat. Da der Besuch ganz freiwillig erfolgt, so suchten die Stellen durch Gewährung von Stärkungsmitteln, Stillprämien u. dgl. den Besuch zu heben, mit dem Ziele, möglichst jeden Säugling und jede werdende Mutter ihres Bezirkes zu erfassen. Im Kriege wurden vielfach Nährmittel, billige Milch und ähnliches durch die Beratungsstellen ausgegeben und so der Besuch sehr gehoben. Neuerdings werden die Bescheinigungen über Selbststillen für die Stillgelder der Krankenkassen oft durch jene Stellen ausgegeben und so ihre Wirksamkeit erweitert. Wenn sie an die Berufsvormundschaft angeschlossen sind, so haben sie in deren Schützlingen einen festen Kreis von Besuchern, der sich durch ihre Leistungen nach und nach vergrößert.

Kleinkinderberatungsstellen. Sie sind eine Fortsetzung der vorigen Einrichtung für Kinder bis zu 6 Jahren. Die Einrichtung ist ähnlich; der Arzt spielt eine wesentliche Rolle. Indessen kommen in diesem Alter mehr noch wie beim Säugling Erziehungsfragen in Betracht, für die der Arzt dann eine besondere Schulung mitbringen muß. Da hier auch die Mitwirkung erzieherisch geschulter Kräfte — meistens Frauen — neben ehrenamtlichen Helfern nötig ist, so hat man diese Beratungsstellen an Kindergärten und ähnliche Anstalten angeschlossen, wo derart gebildete tüchtige Kräfte vorhanden sind, die aus dem Betriebe ihrer Anstalt, aus dem Verkehr mit deren Kleinkindern und ihren Müttern reichliche Erfahrungen mitbringen. Es liegt nahe, solche Beratungsstellen auch auf ältere Kinder auszudehnen, und sie für alle Altersklassen nutzbar zu machen, wie dies bereits Taube in seinen erwähnten Sprechstunden für seine Säuglinge getan hat. Gelegentlich hat man Beratungsstellen für Schulkinderpflege und Hortwesen (so in Düsseldorf) eingerichtet. Indessen hat sich für das schulpflichtige Alter bereits eine besondere Fürsorgeart ausgebildet, die sich anschließt an

Schularzt, Schulschwester, Schulpflegerin. Es handelt sich dabei nicht um die ältere Form schulärztlicher Tätigkeit, die im 18. Jahrh. bereits angeregt, sich vor allem mit der Hygiene der Schule und des Unterrichts befaßt, und erst in der letzten Hälfte des 19. Jahrh. langsam ausgebaut wurde. Sie befaßt sich mit der gesundheitlichen Gestaltung der Schulräume, mit den gesundheitlichen Nachteilen, die aus der Schuleinrichtung und dem Schulbetriebe erwachsen (Reinlichkeit, Ventilation, Heizung, Sitzgelegenheit). Später trat dazu die gesundheitliche Beobachtung jedes einzelnen Schulkindes. Neuerdings wird jenes meist den amtlichen Aerzten, letzteres besonderen Schulärzten übertragen, die teils fest angestellt sind, teils diese Tätigkeit im Nebenamt ausüben. In der Regel finden wir diese nur in größeren Städten, selten auf dem Lande, wo sich der Kreisarzt diesen Aufgaben nicht genug widmen kann. Einzelne Staaten, im Deutschen Reich Sachsen-Meiningen und Baden, haben eine besondere gesetzliche Regelung; meist sind nur Regierungsverfügungen erlassen oder der freie Wille der Gemeinden hat sich der Sache angenommen. Von Einfluß auf die Ausdehnung der Einrichtung war die Einführung der Sommerpflege und anderer gesundheitlicher Fürsorge für die Schulkinder.

Der Schularzt hat das Kind bei seiner Aufnahme zu untersuchen u. a. wegen Zurückstellung vom Unterricht oder Zuweisung an Sonderschulen. Er soll es dann dauernd gesundheitlich überwachen, wozu meist ein Gesundheitsbogen dient, der beim Schuleintritt angelegt und später ergänzt wird. Er soll auch die Eltern wegen der Behandlung kranker Kinder beraten. Nur ausnahmsweise verbindet sich dabei eine eigentliche Behandlung, so in den Schulzahnkliniken. Im Grundsatz gilt bisher, daß sich der Schularzt auf beratendes Wirken beschränkt. Hierbei steht ihm die Schulschwester — die wesentlich auf gesundheitliche Förderung eingestellt ist — zur Seite; sie nimmt an den Sprechstunden als seine Gehilfin teil, und soll seine ärztlichen Ratschläge und Anordnungen bei den Eltern unterstützen, so durch Hausbesuche, dabei die häusliche Gesundheitspflege beachten und die Eltern darin beraten. So ist sie rein Hilfsperson für die gesundheitliche Förderung der Kinder.

Die Schulschwester mußte sich schon wegen der Größe ihrer Bezirke — meist mehrere Schulen — auf diesen Aufgabenkreis beschränken. Die Schulpflegerin (oder Schulhelferin) richtet ihr Auge auch auf wirtschaftliche und sittliche Mißstände. Sie hat die gesamten häuslichen Verhältnisse zu prüfen und auf die gesamte Für-

sorge für die Kinder zu achten, so untersucht sie die wirtschaftlichen und häuslichen Voraussetzungen für die Zuweisung an Horte, Schulspeisungen u. dgl. und sucht zur Verhütung der Verwahrlosung auf die Eltern einzuwirken. Sie hat als Vermittlerin nicht nur zwischen Schule und Haus, sondern zugleich zwischen diesen und den vielfältigen Veranstaltungen behördlicher und freier Art zu wirken, wozu ihr ihr kleinerer Bezirk Gelegenheit lassen soll. Häufig tritt sie beim Schularzt an Stelle der Schulschwester, wenngleich hier und da beide Einrichtungen nebeneinander bestanden haben.

Die Schulpflegerinnen wurden in Charlottenburg von einem Verein (Jugendheim) angestellt und der Schulverwaltung zur Verfügung gestellt, in Frankfurt a. M. sind sie Beamte des Jugendamts, aber den Schulen zugewiesen, anderswo sind sie von der Schulverwaltung selbst angestellt. Die verwickelten Beziehungen verschiedener fürsorgenden Stellen treten hier im kleinen zutage, wie sonst im großen (s. Art. „Jugendamt".)

Berufsberatung. Bei der Berufswahl hat unsere gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung die Familie vor neue, besonders schwere Aufgaben gestellt, denen ihre Kräfte kaum in einem Stande gewachsen sind. Schon früh gibt es daher Versuche, darin vor allem den minderbemittelten Kreisen durch Rat und Vermittlung zu helfen. Sie gehen ursprünglich von der Sorge für hilfsbedürftige Kinder aus, denen der Familienschutz fehlt. Schon im 18. Jahrh. bedingen sich Waisenhäuser das Recht aus, die Werkstätten ihrer Stadt mit den Kindern zu besuchen als Grundlage zweckmäßiger Berufsberatung. Seit reichlich einem Menschenalter dehnt sich diese Berufsberatung, die innerhalb der öffentlichen Erziehung immer wieder betont wurde, auf ratbedürftige Kinder aller Art aus, zunächst wohl auf alle Waisen. Dann wurde sie allen Eltern zugänglich gemacht, vor allem in Verbindung mit der Schule und durch zahlreiche Schriften über Berufswahl. Je weniger die Kinder einfach in den überlieferten Beruf der Eltern eintreten, ja Kinder unserer Zeit in der Familie fern vom Erwerbsleben und seinen Berufen aufwachsen, wie einst vor einigen hundert Jahren die Waisen in ihren Anstalten, je schwieriger es wird, die Voraussetzungen für jede der vielfältigen Arbeitszweige und ihre wirtschaftlichen Aussichten zu beurteilen, um so öfter geraten Kinder in einen Beruf, der ihren körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nicht entspricht oder sie kommen zu einem ungeeigneten Lehrmeister. Dazu treten die volkswirtschaftlichen Schäden falscher Berufswahl (mangelnd ausgebildete Kräfte, Ueberfüllung gewisser Berufe aus äußerlichen Gründen, Berufswechsel, wirtschaftlicher Verfall, Landstreicherei). 1912 zählt man bereits 130—140 Berufsberatungsstellen, die meist mit einer Lehrstellenvermittlung verbunden sind.

Neuerdings entwickeln sie sich zu großen Berufsberatungsämtern, die mit Lehrstellennachweis an die Arbeitsämter angeschlossen werden. Damit ist die Einrichtung — überraschend schnell — über den Rahmen der Fürsorge hinausgewachsen und ein Stück Wirtschaftspolitik geworden (s. d. Art. „Berufsberatung"). Wohl aber sind besondere Arten der Berufsberatung noch der Fürsorge verblieben. Sie bedarf nicht nur für die ihr völlig anvertrauten Schützlinge besonderer Berufsberatung, da hier oft sehr schwierige Fragen zu lösen sind, sie vor allem auf eine dauernde Aufsicht nicht verzichten kann; es gibt auch Gruppen von Kindern, die wegen körperlicher und geistiger Mängel einer Beratung bedürfen, die sich so sorgsam in ihre Eigenart einfühlen und ihren Verhältnissen nachgehen kann, wie dies die Berufsämter, die doch vorwiegend auf die Masse der durchschnittlichen Fälle eingestellt sind, nicht vermögen. Als Beispiel erwähne ich die Hilfsschüler, für deren oft sehr umständliche Berufsberatung an manchen Orten seit etwa 1905 besondere Ausschüsse bestehen, für die neben der Beratung in Gemeinschaft mit Schule und Schularzt die Beschaffung geeigneter Arbeits- und Lehrstellen und deren ständige Anleitung wichtig ist, und zugleich durch dauernde Fühlung mit der Berufsbildung des Zöglings zur Sammlung sehr wertvoller Erfahrungen führt. Noch wichtiger fast ist diese Beratung für Schüler, die nicht der Hilfsschule überwiesen wurden und dann aus der 3. oder 4. Klasse entlassen werden, also keinen ordentlichen Schulabschluß erreichen.

Beratende Fürsorge für Kinder findet sich bei vielen Wohlfahrtseinrichtungen. Sie wurde bereits bei der Armenpflege (II, 1) erwähnt, wo sie sich auch zur Aufsicht, ja in einigem Maße zur Erziehungsleitung ausgestalten läßt, wie bei der großen Hamburger Armenreform 1788; ähnliche Beziehungen finden sich bei der Trinkerfürsorge, Tuberkulosefürsorge, Wohnungsfürsorge und besonders bei der Familienfürsorge (vgl. über Grenzschwierigkeiten den Art. „Jugendamt").

In neuerer Zeit scheinen sich die Einrichtungen der Beratung in der Kinderfürsorge zu mehren, und auch bei der Aufsicht und Erziehungsleitung nimmt die beratende Tätigkeit wieder größeren Raum ein. Darin treten zwei verschiedene Strömungen zutage: der Wunsch, möglichst alle Kinder mit der Erziehungsfürsorge zu erreichen, läßt solche Veranstaltungen be-

vorzugen, die mit wenig Kosten einen großen Kreis erfassen, wie es bei solcher Beratung der Fall ist; bei manchen wirkt auch hierbei der Wunsch mit, durch Stärkung der Familie den Eintritt weiterer Fürsorge zu vermeiden. Andererseits kann die Fürsorge die Familie selten ganz ausschalten; sie muß selbst bei völliger Abtrennung von der Familie damit rechnen, daß ihr Einfluß sich stets wieder, mindestens nach erreichter Volljährigkeit, geltend macht. Jede Verständigung mit der Familie, die oft nur durch mühsame und langwierige Beratung zu gewinnen ist, sichert die spätere Wirkung der Fürsorge nach Beendigung der gesellschaftlichen Erziehung und erleichtert deren Durchführung, wenn sie eine Mitwirkung der Familie herbeiführt oder doch deren Gegenwirkung ausschaltet.

Jedoch die Beratung kann nur zum Ziele führen, wenn die Familie sich beraten läßt. Widerstrebt sie, so wird die Kinderfürsorge, sobald es sich um ernstere Gegensätze handelt, nach stärkeren Mitteln suchen müssen. Dreht es sich um Einzelheiten, so wird sich die Beratung zur Aufsicht wandeln, die durch Zwang ihre Maßnahmen durchführen kann. Diesen Zwang muß sie gesetzlichen Vorschriften entnehmen. Diesen Schritt kann sie daher erst tun, wenn ihre Anforderungen an die Erziehung nicht bloß als nützlich und wünschenswert erscheinen oder nur von Teilen der Gesellschaft anerkannt werden, sondern wenn sie der Mehrheit als notwendig erscheinen und als solche gesetzlich festgelegt wurden. Man wird freilich dann ebenfalls neben dem Hinweis auf diesen Zwang noch mit Vorliebe Rat und Belehrung anwenden, weil nur die Vorschriften auf allgemeine Beachtung Aussicht haben, die von den meisten der Betroffenen als sachgemäß gebilligt werden.

2. Aufsicht über die Familie. Diese Aufsicht kann sich auf einzelne engbegrenzte Aufgaben beschränken: so wesentlich auf gesundheitliche Fragen, wie beim Ziehkinderwesen oder auf die Arbeiten der Kinder, so beim Kinderschutzgesetz. Die Aufsicht kann in anderen Fällen das gesamte Verhalten der Kinder oder der Eltern umfassen, so bei der Beistandschaft und dem Gemeindewaisenrat.

Ziehkinderwesen. Die Leitung der Ziehkinderaufsicht als einer Maßnahme der Gesundheitspolizei steht der Polizeiverwaltung zu. Wo diese in Händen der Stadtverwaltung ist, ergab sich naturgemäß eine Verbindung mit anderen Kinderfürsorgeeinrichtungen der Stadt; die Aufsicht wurde an die Armenverwaltung oder an den Gemeindewaisenrat oder die Vereinigung beider angeschlossen; verschiedentlich gliedern sich ihnen auch die Mutter- und Säuglingsberatungsstellen an. Wo die Polizei als staatliche von der Stadt getrennt ist, kann eine solche Vereinigung erreicht werden, wenn die Polizei die Aufsicht allein oder zugleich die Entscheidungen einer städtischen Stelle überträgt. In beiden Fällen kann die Aufsicht auch privaten Vereinen übergeben werden.

Am mangelhaftesten ist die Aufsicht, wenn sie einfach durch Besuche der Schutzleute ausgeübt wird und rein an Aeußerlichkeiten hängen bleibt. So war es schon ein Fortschritt, wenn die Vereine für Haltekinder ihre Frauen der Polizei zur Verfügung stellten oder allgemeine Frauenvereine sich ehrenamtlich dieser Tätigkeit annahmen. Manchmal gliederte sich die Polizei solche freien Hilfskräfte unmittelbar an. Etwas Aehnliches wurde dort erreicht, wo die Ehrenbeamten der Armenverwaltung dazu herangezogen wurden, besonders wenn Frauen als Armenpflegerinnen tätig waren. Wo der Gemeindewaisenrat, getrennt vom Armenrat, sich der Aufsicht annahm, schuf er sich gewöhnlich eine ähnliche Einrichtung freiwilliger Mitarbeiter. Beide ersetzten dies allerdings manchmal auch durch Abmachungen mit Frauenvereinen verschiedener Art.

Eine wesentliche Besserung dieser Aufsicht geht von der Leipziger Ziehkinderanstalt aus; sie hat darüber hinaus die Grundlagen moderner Säuglingsfürsorge und eine erste Form moderner sozialer Frauenarbeit geschaffen. Diese Anstalt bestand als Stiftung seit 1824, deren Zinsen der Aufsichtsführung über uneheliche Ziehkinder dienten. Bereits 1858 wurde für sie ein eigener Ziehkinderarzt und eine besoldete Pflegerin angestellt. 1883 übernahm Dr. Max Taube diese Stellung, auf den jene Aenderungen zurückgehen. Er führte regelmäßige Vorstellungen aller beaufsichtigten Kinder vor dem Arzte ein, er erweiterte den Kreis der beaufsichtigten Kinder und bezog hinein 1884 die unentgeltlich bei Fremden untergebrachten, 1891 die bei Verwandten versorgten und 1900 die bei der Mutter verbliebenen unehelichen Kinder, endlich 1911 die ehelichen, die mit unehelichen in einer Stelle untergebracht und 1918 alle ehelichen in fremder oder verwandter Pflege befindlichen Kinder, so daß sie alle unehelichen Kinder überhaupt und dazu alle ehelichen in fremder Pflege und bei Verwandten umfaßte. Für die Aufsicht betonte er aufs stärkste die Notwendigkeit fachlicher Kenntnisse, so daß 1904 neben ihm noch zwei Aerzte und 24 Aufsichtsdamen tätig waren. Gegenüber der freiwilligen Frauenhilfe hob er hervor, daß Säuglingspflege nur von geschulten Kräften erfolgreich beaufsichtigt werden könne, daß diese besoldet sein müßten, um jeden Augenblick gleich zur Verfügung

zu stehen. Diese Entwicklung beruht darauf, daß Taube den Ursachen der Mißstände, die er bekämpfte, sorgsam auf den Grund ging. Er fand, daß nicht Schlechtigkeit der Ziehmütter die Pflegekinder in erster Linie schädige — sog. Engelmacherinnen sind selten und als gewiegte Verbrecher anzusehen. Er sagt mit Recht von ihrer Mehrzahl: „Ich hätte nie geglaubt, diese Opferwilligkeit und Selbstlosigkeit zu finden." Dagegen fällt ins Gewicht die wirtschaftliche Schwäche und oft die Minderwertigkeit der unehelichen Mütter. Dagegen stellen die Kinder selbst besondere Ansprüche an die Pflege, während die Väter sich möglichst ihren Zahlungsverpflichtungen entziehen. Zur Sicherung dieser Ansprüche, die für eine gute Pflege unentbehrlich sind, sind die Vormünder der Kinder — sei es die Mutter oder sonst jemand — meist nicht imstande, wie sie ja auch ihre Erziehungsaufsicht nicht recht ausüben — sonst wäre ja die Kostkinderaufsicht unnötig. Deshalb dehnt Taube seine Aufsicht auf die Vormünder aus, um durch sie die Ansprüche des Kindes sicherzustellen. Da sich immer wieder zeigt, daß die Vormünder trotzdem versagen, kommt er 1885 zu dem Gedanken, die Vormundschaft für ihre Schützlinge auf den Vorsitzenden der Anstalt zu übernehmen. Dies geschah zunächst 1886 so, daß der Vorsitzende — nach Verhandlungen mit dem Justizministerium — vom Vormundschaftsgericht im voraus zum Vormund aller Schützlinge der Ziehkinderanstalt verpflichtet wurde, seit 1900 stand ihm diese Vormundschaft kraft Gesetzes ohne Bestellung zu (s. Artt. „Berufsvormundschaft" u. „Jugendamt").

Diese Gestaltung der Aufsicht ist das Vorbild der weiteren Entwicklung geworden.

Besonders schwierig liegen die Verhältnisse auf dem Lande, wo Armenpflege, Polizei, Waisenrat gleichmäßig versagen; ihre Ergänzung durch den Kreisarzt, durch einzelne Frauen, Helferinnen und Vereine, Hebammen, haben versagt. Wirkliche Besserung bringen auch hier die geschulten Pflegerinnen, die von größeren Vereinigungen oder von der Kreisverwaltung angestellt wurden.

Kinderarbeit. Ist bei der Ziehkinderaufsicht durch die gesetzlichen Vorschriften vor allem das Aufsichtsrecht und der Träger der Aufsicht festgelegt, dagegen Ziel und Inhalt dieser Aufsicht gar nicht oder nur ganz allgemein bestimmt (ordentliche Pflege des Kindes), so sind bei der Kinderarbeit einzelne Verbote gesetzlich gegeben. Das Ziel der Aufsicht ist genau in einzelnen Anordnungen (s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung") festgelegt, deren Befolgung nachgeprüft werden soll. Diese Aufgabe ist mit der übrigen Fabrikaufsicht verbunden und liegt den Fabrikinspektoren mit ihren männlichen und weiblichen Hilfskräften ob. Wir finden also hier dieselbe polizeiliche Einstellung wie bei dem Ziehkindergesetz. In Oesterreich hat man in dem G. v. 19./XII. 1918 besondere Aufsichtsorgane vorgeschrieben, die von den Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge, den Lehrern, Aerzten und Geistlichen unterstützt werden sollen; Jugendämter, Berufsvormundschaften, Fürsorgevereine sollen Fälle der Kinderarbeit in fürsorglicher Form untersuchen, im Notfall der Polizei und dem Vormundschaftsgericht Anzeige machen, aber vor allem Fürsorgemaßnahmen, falls sie geboten erscheinen, selbst einleiten oder veranlassen. Wo Ziehkinderaufsicht besteht, sollen die Aufsichtsstellen an sie angegliedert, in jedem Falle der Berufsvormund zugezogen werden.

Wo es sich um Kinderarbeit in Fabriken handelt — überhaupt um Betriebe, die an sich der Gewerbeaufsicht unterstehen — ist die Aufsicht oft erfolgreich gewesen, obgleich sie auch da, besonders im Kriege, oft versagt hat. Dagegen in der Hausindustrie und anderen Arbeitszweigen sind ihre Erfolge nur mäßig, so daß manche das Kinderschutzgesetz von 1903 für gänzlich gescheitert ansehen. Die Aufsicht beruht im letzten Grunde bei weit verbreiteten Mißständen auf der Wirkung von Beratung und Belehrung. Wo aber bei den Eltern allgemein eine Zustimmung zu diesen Maßnahmen nicht zu erreichen ist, da entsteht ein Widerstand, der wohl bei einzelnen zu brechen, im ganzen aber schwer zu überwinden ist. Der Versuch, den Gemeindewaisenrat zur Mitwirkung heranzuziehen (S.-Meiningen) scheiterte u. a., weil diese Leute selbst die Kinderarbeit für berechtigt hielten und der neuen Aufgabe keine Teilnahme entgegenbrachten. Man darf eben nicht vergessen, daß eine unbedingte Verwerfung der Kinderarbeit, die von manchen vertreten wird, keine allgemeine Billigung gefunden hat; es kann sich nur darum handeln, die Grenzen zu finden, wo Kinderarbeit erlaubt, ja erzieherisch notwendig ist und wo nicht, s. besonders die Jenaer Verhandlungen 1920. Ist dann noch wirtschaftliche Not die Ursache der Kinderarbeit, so ist die Sache doppelt schwierig: „Es ist ein eigen Ding, wenn bei 12 hungrigen Kindern und knappstem Verdienst Bestrafung veranlaßt werden soll," oder wenn die Strafe erlassen wird, „weil bei der Kinderbeschäftigung ein edles Motiv, das Bestreben, der Armenverwaltung nicht zur Last zu fallen, gewürdigt wurde". Kommt hinzu, daß die deutschen Gesetzesbestimmungen so ver-

wickelt und so schlecht gefaßt sind, daß sie schwer zu verstehen sind.

Immerhin wurden Erfolge erreicht, vor allem wo die Gewerbeaufsicht mit den Fürsorgevereinen und Behörden zusammenwirkt. Die Mitarbeit der Schulhygiene und der Jugendämter scheint der gegebene Weg zu sein, um gerade die Beratung der Eltern wirksam zu gestalten, während die an sich erfreuliche Mitwirkung der Schule leicht, falls Bestrafung eintritt, zu einer Spannung zwischen Schule und Elternhaus und zu Schwindeleien der arbeitenden Kinder gegenüber dem Lehrer führt. Dazu muß der Versuch wirklicher Fürsorge treten; durch Horte u. dgl. muß die Aufsichtslosigkeit der Kinder beseitigt werden, die durch Aufhören ihrer Beschäftigung oft eintritt. Ist doch manche, gerade die schlecht bezahlte Kinderarbeit den Eltern wichtig, weil die Kinder dort unter Aufsicht sind. Durch Schulspeisung, aber auch durch andere Zuweisungen muß der wegfallende Verdienst ersetzt werden. Nicht zu unterschätzen ist bei dem allen die Mithilfe der Arbeiter, wie sie etwa von den Kinderschutzkommissionen der Gewerkschaften ausging und von den Betriebsräten erfolgen sollte.

Kindermißhandlung. Bei uns hängt es vom Zufall ab, welche der vielen Einrichtungen von der Mißhandlung eines Kindes erfährt und irgend sich seiner annimmt. Einen besonderen Ausbau der Aufsicht finden wir auf diesem Gebiet in England. Die Gesellschaft zum Schutze der Kinder gegen Grausamkeit (Society for prevention of cruelty to children), die es noch 1884 für ausgeschlossen hielt, eine Aufsicht über das Verhalten der Eltern im eigenen Hause durchzuführen, erreichte 1894 ein besonderes Gesetz — jetzt 2. Teil der Children Act von 1908 —, das Strafen für Mißhandlung von Kindern — ähnlich unserem StGB. — und für verbotene Beschäftigungen von Kindern festsetzte und die Gesellschaft mit der Aufsicht zur Durchführung betraute; sie erhielt dazu nach englischen Begriffen sehr weitgehende Rechte gegenüber Haus und Familie. Sie geht dabei darauf aus, die Bande zwischen Eltern und Kind zu erhalten, also wesentlich durch Rat und Belehrung und Drohung mit der Anzeige zu wirken. Sie hat das ganze Land in Bezirke (80—100000 Einwohner) geteilt, in denen ein Inspektor mit freiwilligen Helfern die Arbeit tut, während ein oberster Rat die letzte Leitung im Lande hat und die Zusammenarbeit regelt. Die Werbearbeit will zugleich aufklären und Mitteilungen von Fällen veranlassen; diese werden ohne Nennung des Anzeigers vom Inspektor geprüft und möglichst durch fortgesetzte Aufsicht, im Notfall durch Anzeige ans Gericht erledigt. Jeder, der eine solche Mitteilung macht, erhält Nachricht über den Verlauf und eine besondere Karte, um selbst weitere Mitteilungen zu machen.

Pflegschaft und Beistandschaft, Schutzaufsicht. Das Vormundschaftsgericht hat ein Aufsichtsrecht nicht nur über alle Kinder, die ihm besonders anvertraut sind — Waisen, Halbwaisen —, sondern auch in beschränktem Maße über sämtliche Kinder, eine Aufsicht, der im Einzelfall das Eingriffsrecht in die Elterngewalt (§ 1666 BGB.) besonderen Nachdruck verleihen kann. Der Richter selbst kann diese Aufsicht nicht ausüben, sondern bedarf dazu besonderer Hilfen. Die Tätigkeit des Vormundes, soviel sie auch besonders bei der Bevormundung unehelicher Kinder der einfachen Aufsicht ähnelt, geht doch stets darüber hinaus zur eigentlichen Erziehungsleitung, über die noch zu sprechen sein wird; dagegen hat der Beistand, der nur neben der verwitweten Mutter einspringt, fast keine eigene Erziehungsarbeit. Er hat die Mutter zu beraten und zu beaufsichtigen. Auch der Pfleger, obwohl er als Träger einzelner vormundschaftlicher Aufgaben dem Vormund nahe steht, ist doch sehr oft wesentlich auf Rat und Belehrung angewiesen; wo diese versagen, kann er seiner Aufsicht nur dadurch Geltung verschaffen, daß er weitere Eingriffe des Vormundschaftsrichters veranlaßt; selbständige Zwangsmaßnahmen sind ihm häufig — je nach der Art seiner Bestellung — untersagt. In all diesen Dingen pflegen Vereine helfend einzutreten. Teils übertragen sie die Beistandschaft und Pflegeschaft auf ihre Mitarbeiter — berufliche oder freiwillige —, wobei teils diese selbst, teils der Vereinsleiter bestellt wird; teils bilden sie Kräfte für diese Aufsicht aus und unterstützen sie mit Rat und Tat. Gelegentlich betätigen sich Behörden in ähnlicher Weise (s. hernach unter Erziehungsleitung). Die sog. Schutzaufsicht ist nur ein anderer Name für eine Pflegschaft, meist mit recht unklar begrenzten Rechten.

Reine Aufsichtsarbeit liegt auch dem Gemeindewaisenrat ob, der selbst nicht einschreiten, sondern nur dem Vormundschaftsgericht berichten kann. Auch er kann sich auf berufliche Kräfte stützen oder — was meist der Fall ist — auf eine Menge ehrenamtlicher Frauen und Männer, die in größeren Orten planvoll über das ganze Gebiet verteilt werden. Eine stärkere Wirksamkeit ist ihm allerdings nur selten gelungen.

Rat und Aufsicht führen in vielen Fällen nicht zum Ziel; selbst wenn die Aufsicht durch Strafen unterstützt wird, muß sie vielfach versagen. Die gesellschaftlichen Anforderungen an die Erziehung, die auf jenen beiden Wegen die Erziehung in der

Familie beeinflussen wollen, stoßen entweder auf Widerstand und Unkenntnis der Familie, die an anderen, überlebten Erziehungsformen festhält oder auf die Unfähigkeit der Familien, der die Kräfte zu der gewünschten Erziehungsarbeit fehlen. Dann muß die eigene Erziehungsarbeit der Gesellschaft eintreten. Dies geschieht zunächst durch

3. Teilleistungen gesellschaftlicher Erziehung. Die einfachste Form ist die Gewährung von Geldmitteln, um die Familie leistungsfähiger zu machen. Die älteste Form ist die der Unterstützung, besonders im Wege der Armenpflege — ein großer Teil der Hausarmenpflege für Familien dient mittelbar der Erziehung ihrer Kinder —; die neuere Form ist die vielfältiger Renten und Kassenleistungen: Witwen- und Waisenrenten, Kriegshinterbliebenenrente neben den zugehörigen Fürsorgeleistungen, Familienleistungen der Krankenkassen, Wochenhilfe und Wochenfürsorge und vieles andere. Die Erziehung selbst bleibt aber dabei ganz oder so gut wie ganz Sache der Familie; nur wo sie gutwillig und befähigt ist, reichen jene Zuwendungen aus. Sie stehen damit auf der Stufe von Beratung und Aufsicht, die zu ihrer Belebung auch unentbehrlich sind. Bedeutsamer sind all die eigenen Einrichtungen, die von Einzelnen, von Vereinen und Behörden geschaffen wurden, um eine bestimmte Erziehung für Kinder überhaupt erst zu ermöglichen.

Zu ihnen zählen zunächst Vorkehrungen, die sich der Mutter, der Schwangeren und Wöchnerinnen annehmen, so jene die Entbindung und Haushalt während der Entbindung sichern wollen, also Hebammenwesen, Wochenpflege, die allerdings für die weiten Kreise der Bevölkerung selten neben die Hebamme noch eine Wochenpflegerin für die Wöchnerin stellen kann, endlich die Hauspflege, deren Pflegerinnen den Haushalt versorgen und somit die Grundlage der Erziehung sichern sollen. Damit verbinden sich im Bedarfsfalle Wanderkörbe, die leihweise Wöchnerinnen Ausstattung und besonders Säuglingsausstattung geben, sowie jede andere Art Unterstützung.

Die Entbindungsanstalten, erst seit dem Auftreten von Semmelweiß ihrer großen Gefährdung der Entbundenen entkleidet, dienen neben der Ausbildung der Hebammen und Aerzte wesentlich unehelichen Müttern zur Entbindung und Versorgung etwa bis zum 10. Tage nachher; gelegentlich nehmen sie sie auch einige Wochen vorher als Hausschwargere auf. Um in größeren Umfange den Ehefrauen die Anstaltsentbindung zugänglich zu machen, schuf man die Wöchnerinnenasyle (besser: Entbindungsheime, das erste 1830 in Aachen), die besonders von Brennecke verfochten wurden, um möglichst vielen die Entbindung zu Hause zu ersetzen. Wöchnerinnen-, Mütter- und Säuglingsheime wollen Mutter und Kind nach der Entbindung recht lange zusammen behalten. Sie nehmen z. T. eheliche und uneheliche Mütter auf und dienen dann vor allem dem Säuglingsschutz; die meisten sind für die besondere Notlage der unehelichen Mütter entstanden. Sie waren nach dem Vorbilde des 1873 in Bonn gegründeten Versorgungshauses zunächst auf Besserung und Erziehung der Mutter eingestellt, suchten dann mehr und mehr durch Förderung des Stillens und des ganzen Zusammenhangs zwischen Mutter und Kind beiden die beste Hilfe zu gewähren. Zu ihnen zählen die Fürsorgeheime des (kath.) Fürsorgevereins für Frauen, Mädchen und Kinder (Zentrale Dortmund) und die Mütterheime des Vereins Mutterschutz, beide den letzten Jahrzehnten entsprungen. Sie behalten möglichst lange Mutter und Kind, beschaffen der Mutter Arbeit außerhalb, bringen Mütter und Kinder gemeinsam in Familien unter. Die Säuglingsasyle, einerlei ob sie gesunde oder kranke Kinder aufnahmen — Säuglingskrankenhäuser — litten unter einer enormen Sterblichkeit, — bis 90% und mehr. Erst seit etwa 1900 gelingt es, durch eine ganz besondere Ausgestaltung, auch wo keine Muttermilch zur Verfügung steht, gute Ergebnisse zu erzielen. Doch sind die Kosten so groß, daß hierfür gesunde Säuglinge nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Milchküchen sollen den Säuglingen eine einwandfreie Milch und nach ärztlicher Anweisung jede Säuglingsnahrung in gebrauchsfertigen Mengen abgeben. Sie müssen — um nicht vom Selbststillen abzulenken — mit den Beratungsstellen eng verbunden sein, die sie etwa in derselben Art wie Stillprämien und andere Zuwendungen ergänzen.

Eine besondere Gruppe von Anstalten — die Tagesheimstätten — nimmt sich der Kinder an, die tagsüber ohne Aufsicht sind, weil beide Eltern von Hause fern sind; doch wollen sie auch darüber hinaus eigene Erziehungsaufgaben für alle Kinder lösen.

Die Krippen nehmen tagsüber Säuglinge auf; ihre Verbindung mit Anstalten für ältere Kinder wird beanstandet. Sie bedürfen sorgsamen gesundheitlichen Aufbaues, um die Uebertragung ansteckender Krankheiten zu verhüten. Nach einzelnen Versuchen vor hundert Jahren entwickeln sie sich um die Mitte des Jahrhunderts rasch besonders in Frankreich, weniger im Deutschen Reich, wo sie erst während des Krieges sich schnell verbreiteten. Damit die arbeitenden Mütter ihre Kinder stillen können, errichtet man

sie oft in der Nähe oder in Fabriken selbst — Fabrikkrippen —, oder schafft in der Fabrik eine kleine Einrichtung, um Kinder der Arbeiterinnen aufzunehmen — Stillstuben —, die dort von ihren Müttern gestillt werden.

Kleinkinderbewahranstalten (Kleinkinderschulen) entstehen Ende des 18. Jahrh. teils als Spielschulen für Kinder zahlungsfähiger Eltern, teils als Bewahranstalten — Not- und Hilfskinderschulen Pestalozzis — für Kleinkinder (vor der Schulpflicht), die der elterlichen Aufsicht tagsüber entbehren. Oberlin im Steinthal 1779 gilt als ihr Gründer, der sowohl in Frankreich wie in Deutschland Nachahmer fand. In Frankreich sind sie der Schulverwaltung unterstellt und eng an die Volksschulen angegliedert. In Deutschland wurde ihre Ausdehnung besonders um 1830 durch englische Vorbilder angeregt. Fliedner verband 1836 das erste Seminar für Kinderschwestern mit seiner Diakonissenanstalt. Seitdem haben 35 Diakonissenhäuser solche Kleinkinderlehrerinnenseminare, denen ähnliche katholische Veranstaltungen entsprechen. Die Zahl der Bewahranstalten geht in die Tausende, vor allem auf dem Lande. Sie standen lange Zeit im Gegensatz zu den Kindergärten Fröbels, dessen Gedanken jetzt aber für sie mustergültig geworden sind und nur noch mit den neuen Gedanken der Italienerin Montessori um den Vorrang streiten.

Kindergärten. Fröbel brachte, in umständlich philosophischer Gewandung ein feines Verständnis der Kinderseele und das Streben nach sorgsamer Erforschung des Kleinkindes in diese Fürsorgearbeit hinein mit dem Wunsche, dem Kinde gemäß die Erziehungsarbeit zu gestalten. Er schuf 1839 eine Anstalt, um Männer und Frauen für die Spielschulen und Bewahranstalten — Kinderführer — auszubilden, die dann jene besondere Art dieser Anstalten, die „Kindergärten" schufen, in denen nach Fröbelschem Gedanken gearbeitet wird. Trotzdem sie in Preußen 1851 verboten wurden, breiteten sie sich langsam aus und haben seit einem Menschenalter in den Volkskindergärten rasche Verbreitung und neuerdings für ihre Arbeitsmethode allgemeine Anerkennung gefunden. Eine besondere Art sind die Schulkindergärten für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder.

Kinderhorte (Knabenhorte, Mädchenhorte, weil meist nach Geschlechtern getrennt) betreuen Schulkinder außerhalb der Schule. Ihre Vorläufer sind die Industrieschulen des 18. Jahrhunderts und die zahlreichen Arbeits- und Beschäftigungsschulen nach 1815; ihre heutige Form (Aufsicht, Spiel, Beschäftigung) entwickelte sich seit 1870, indem Erziehung und Beschäftigung statt der Erwerbsarbeit betont werden. Ihre Leitung — bisher nebenamtlich, besonders von Lehrern, übernommen — geht neuerdings in die Hände ausgebildeter Kräfte, der Hortnerinnen über; so werden sie mehr und mehr der erziehlichen Eigenart der Kinder gemäß gestaltet. Derselbe Zug zeigt sich im Ausbau von Sonderhorten für schwer erziehbare, für psychopathische Kinder, für Hilfsschulen. Eine Abart sind die Kinderlesehallen, die vorwiegend im Anschluß an Volksbibliotheken gestaltet werden, aber eine engere Einstellung wie die Horte haben, dafür aber vielleicht andere Kreise zu erfassen wissen.

Eine Fortbildung dieser Horte bilden die Lehrlingshorte und Aufenthaltssäle für schulentlassene Jugendliche, die sich der älteren Jugend annehmen wollen, aber gegenüber neuen Formen der Jugendpflege (s. Art. „Jugendpflege und Jugendbewegung") rasch ins Hintertreffen gekommen sind.

Eine besondere Gruppe bilden Veranstaltungen für kranke und erholungsbedürftige Kinder. Kinderkrankenhäuser sind ursprünglich von Vereinen und Stiftungen errichtet worden, bis sie zu notwendigen Bestandteilen der allgemeinen Krankenhäuser wurden; manche wollen sie von diesen neuerdings wieder ganz abtrennen. Die Heilstätten in Solbädern u. dgl., schon seit 1861 (Jagstfeld), und die Kinderheilstätten an der Seeküste (Seehospize) bekämpfen als erste Rachitis, Skrofulose und Tuberkulose bei Kindern; für tuberkulöse Kinder gibt es besondere Lungenheilstätten für Kinder. Vereinzelt gibt es Heime für erbsyphilitische Kinder, so in Schweden (Stockholm) und Friedrichshagen bei Berlin, doch wurden gerade sie von bedeutenden Fachmännern abgelehnt.

Ferienkolonieen bringen Kinder einige Wochen — vorwiegend während der Schulferien — entweder in größeren Gruppen gemeinsam, möglichst in eigenen Heimen unter, oder sie entsenden sie so lange zu Familien aufs Land. Beide Formen entstehen um 1870, jene durch Pfarrer Bion in Zürich, diese durch einen Verein in Hamburg. Während im Frieden jene geschlossenen Kolonien die andere Form überflügelten und von Vereinen fast ausschließlich angewandt wurden, hat die Familienunterbringung sich im Weltkriege rasch ausgedehnt sowohl in den einzelnen Ländern selbst wie zur Versorgung von Kindern der kriegführenden Länder im neutralen Auslande. Sie ermöglichte eine sehr rasche Ausdehnung der Fürsorge, sie konnte viele unentgeltliche Pflegestellen gewinnen und auch wo Zahlung nötig war, mit geringen Kosten auslangen. Auswahl und Aufsicht waren allerdings schwierig. Große Bewegungen wie „Stadt-

kinder aufs Land“ haben so Zehntausenden von Kindern Erholung und zeitweise „ordentliche Ernährung“ verschafft. Dasselbe Ziel erstreben die Walderholungsstätten (seit 1902). Sie liegen im Walde nahe der Stadt (Küche, Schutzbaracken, Liegeräume) und nehmen Kinder tagsüber auf, die nachts bei den Eltern bleiben. Sie sind besonders für recht schwächliche Kinder, so für die Anfänge mancher Erkrankungen sehr wirksam. Sie sind wesentlich billiger als die Ferienkolonieen.

Um eine Unterbrechung des Schulunterrichts zu vermeiden, wurden in einzelnen von ihnen einige Stunden Unterricht eingeführt. Daraus entwickelten sich die Waldschulen, die mit der Erholung einen abgekürzten Schulplan verbinden, der ein Zurückbleiben der Kinder bei der Rückkehr in die Schule verhütet. Ein Schritt weiter sind wir bei den Schulheimen, die ganze Klassen mit Lehrern fern von der Stadt einige Wochen aufnehmen und in verbesserter Form, ähnlich den Waldschulen, wirken aber viel teurer sind, da die Waldschulen die Kinder nachts nach Hause entlassen. In einfachster Form sucht man weitesten Kreisen der Großstadtkinder solche Erholung zu verschaffen, indem man sie während der Ferien tagsüber in den Wald führt und beköstigt (Stadtkolonieen) oder ihnen Milch billig oder unentgeltlich gewährt (Milchkolonieen), sie auf Spielplätze und in Luft- und Lichtbäder führt. All dies wird auch zur Fortsetzung der Erholungskuren während der Schulzeit eingerichtet. Mit einem gemeinsamen Namen bezeichnet man die Erholungsfürsorge als Sommerpflege.

An die Schule gliedern sich noch enger andere Formen dieser Kinderfürsorge an, so Gewährung von Schuhen, von Kleidung. Am bedeutsamsten ist davon die Schulspeisung (seit 1870) geworden, die bald als warmes Frühstück — etwa Milch und Brot —, bald als vollständige Mahlzeit gegeben wird. Sie kann unentgeltlich oder entgeltlich erfolgen, je nachdem die Armut der Eltern oder die außerhäusliche Beschäftigung sie hindert, die Kinder richtig und rechtzeitig zu ernähren. Oft wird sie an die Kinderhorte oder an besondere Kindervolksküchen angegliedert. Nachdem eingehende Erhebungen die Ernährungsverhältnisse der Schulkinder, nicht nur in den Großstädten, als sehr ungünstig erwiesen, hat sich die Schulspeisung sehr ausgedehnt. Denn sie ist sowohl für die körperliche Entwicklung der Kinder, wie für eine gedeihliche Gestaltung des Unterrichts unentbehrlich, denn unterernährte Kinder lernen schlecht. Seitdem beteiligen sich neben Vereinen die Gemeinden weitgehend an den Kosten der Ausgestaltung der Schulspeisung. In England ist sie gesetzlich eingeführt. Education (Provision of the meals) Act 1906. Eine besondere Form dieser Fürsorge sind die umfangreichen Quäkerspeisungen, mit denen die Kinder der früheren Mittelmächte nach dem Kriege versorgt wurden.

Bei all diesen Teilleistungen der Erziehung tritt die Gesellschaft neben die Familie, der stets ein größeres oder kleineres Stück der Erziehung überlassen bleibt, ebenso wie die Aufsicht nur einzelne Erziehungsforderungen durchsetzen will. Wo aber die elterliche Familie des Kindes völlig fehlt, oder ihre Erziehung versagt, da muß die Gesellschaft ganz an ihre Stelle treten. Gesellschaftliche Einrichtungen nehmen die gesamte Erziehung in die Hand.

4. Gesamterziehung durch die Gesellschaft. Erziehungsleitung. Um zu verstehen, wie hierbei zwar die eigene Familie des Kindes, aber nicht stets die Familie überhaupt ausgeschaltet wird und wieweit diese Ausschaltung in jedem Falle geht, muß man zwei Gebiete der Erziehung unterscheiden: die unmittelbare Erziehung, die mit dem ständigen persönlichen Einfluß auf das Kind untrennbar verbunden ist, ein Zusammenleben mit ihm voraussetzt, und die Auswahl von Erziehungsart und Erziehungsort, die Beaufsichtigung dieser Erziehung, kurz die Erziehungsleitung. Für jene erste Aufgabe hat die Gesellschaft zwei Formen entwickelt: die Anstaltspflege und die Familienpflege. Die Erziehungsleitung ist als Kern gesellschaftlicher Erziehungsarbeit erst nach und nach gewürdigt worden; sie hat neuerdings die Beobachtungsanstalt als ihr wesentlichstes Hilfsmittel ausgebildet. Diese neuere Entwicklung läßt auch die Vormundschaft und ihre Umwandlung zur Berufsvormundschaft erst in richtigem Lichte erkennen.

Anstaltspflege. (Unmittelbare gesellschaftliche Durchführung der Erziehung). Indem man die Erziehung des Kindes in die Anstalt verlegt, wird es nicht nur von seiner Familie, sondern von seiner ganzen Umwelt getrennt und in eine neue Erziehungsumwelt versetzt. Die Anstalt kann sich also nicht damit begnügen, bloß die Erziehungsarbeit der Familie zu übernehmen, sondern sie muß in einer planvoll aufgebauten Umwelt alle Erziehungseinflüsse wiederzugeben suchen, die sonst auf ein Kind einwirken. Mit der Angleichung an die Familie und deren Erziehung hat die Anstalt keineswegs ihre Aufgabe gelöst. Wichern, der im übrigen diese Seite stark betont, hat als Ziel der Anstalt hingestellt „eine Darstellung der lebendigen Durchdringung der vier relativ selbständigen ... Faktoren: Familie, Schule, bürgerliche Arbeit und Kirche“. „Jedes dieser vier Elemente sollte den Ansatz zu einer neuen Gruppierung der Masse

bilden und diese vier Gruppen sich nach allen Seiten hin durchdringen". Die Anstalt ist eben ein gesellschaftliches Gebilde, das selbst mit einer vollkommenen Nachahmung der Familie sein Ziel nicht erreichen kann, also über die Familie hinaus die mannigfachsten Erziehungseinflüsse nutzbar machen muß.

Bis in die Mitte des 18. Jahrh. gibt es im Grunde nur eine Art Anstalten. Sowohl die Waisenhäuser, die für sich allein bestehen, wie die, die mit Anstalten für Erwachsene (Armen-, Werk- und Schaffhäuser) verbunden in erster Linie Kinder nicht ansässiger und wandernder Armer aufnahmen, waren ziemlich gleich eingerichtet. Wenn sie auch dem Geiste der Zeit so sehr entsprachen, daß die oberen Klassen sie zur Besserung ihrer Kinder benutzten, so blieben sie weit hinter dem zurück, was die neuen Strömungen von der Erziehung verlangten und hatten kein Verständnis für das, was diese an Einstellung auf das Kind forderten. Selbst eine Bewegung wie die der pietistischen Waisenhäuser hatte ihre anfängliche Frische auf diesem Gebiete verloren; eigentlich nur die Franckesche Stiftung in Halle, die neuen Gedanken offen blieb, entging der Verknöcherung. So erklärt sich, daß in einer Zeit voll neuer Erziehungspläne und einer neuen Einstellung auf das Kind und seine Eigenart sich die schärfsten Angriffe gegen diese Anstalten richteten, wie sie z. B. Salzmann in seinem Carl v. Carlsberg zusammenfaßte. So entsteht jene Bewegung, die zahlreiche Waisenhäuser auflöst und durch eine verbesserte Familienpflege ersetzt, deren großes Vorbild die Waisenverköstigungsanstalt in Weimar wurde. Zu gleicher Zeit beginnen, von den Gedanken eines Pestalozzi getragen, durch offenbare Mißstände der alten Familienpflege verstärkt die Versuche, die Waisenhäuser innerlich umzugestalten, von den Forderungen der Liebe und Freude als Hausgeist und der erziehenden Arbeit aus zu erneuern.

Am Ende des 18. Jahrh. entstehen dann aus der Einsicht in die besonderen Erziehungsbedürfnisse bestimmter Gruppen von Kindern die ersten Sonderanstalten: die Blinden- und Taubstummenfürsorge findet von Frankreich ausgehend überall Nachahmung, die Anfänge von Idioten-(Kretinen-)Anstalten tauchen auf, denen später Krüppelanstalten und Epileptikeranstalten folgen. An die Stelle jenes einen Waisenhauses traten die verschiedensten Anstalten mit besonderen Aufgaben und eigenen Arbeitsformen.

Unter diesen Bewegungen haben eine hervorragende Bedeutung jene Anstalten, die, von freien Vereinigungen geschaffen, sich gefährdeter und verwahrloster Kinder annahmen. Von ihnen sind die evangelischen einigermaßen, wenngleich ungenügend erforscht, die meist als Rettungshäuser bezeichnet werden. Von Pestalozzi über Wehrli und Zeller beeinflußt, später vor allem durch Wichern gefördert, haben sie das große Verdienst, die Arbeit als Erziehungsmittel gerade in den Zeiten gepflegt zu haben, wo eine rein verstandesmäßige Bildung dafür wenig Verständnis besaß. Auf ihre Erfahrungen baut sich das Anstaltswesen der Zwangs- und Fürsorgeerziehung auf.

Der letzte Schritt in dieser Richtung hängt mit all jenen Erziehungsversuchen zusammen, die man etwa mit dem Namen „Heilerziehung" decken mag. Aus ihr entstehen Anstalten für Schwererziehbare, für Psychopathen, die in mancherlei Art diesen Kindern ihre Einrichtungen anpassen. So entsteht ein vielgegliedertes Anstaltswesen, zu dessen Verständnis nicht geringe Fachkenntnisse gehören und dessen planmäßige Verwendung zu Fragen führt, die hernach bei der Erziehungsleitung zu erwähnen sind.

Es gibt keine einheitliche Form der Erziehungsanstalt, von der aus jede einzelne beurteilt und gestaltet werden könnte; es kommt vielmehr auf die besondere Art ihrer Schützlinge und das besondere Erziehungsziel jeder Anstalt an. Für alle gemeinsam gilt:

Die Anstalt ändert die gesamte Erziehungsumwelt. Sie setzt das Kind gleichsam in eine künstliche Umgebung hinein, die eigens für seine Erziehung gestaltet wird. Es genügt also nicht, die Einflüsse der Familie wiederzugeben, so wichtig dies sein mag; ihr Vorzug aber liegt darin, daß die Familie mit einer gegebenen Umwelt rechnen muß, während die Anstalt, je größer sie ist, um so mehr als eigene Welt des Kindes ganz nach dessen Bedürfnisse gestaltet werden kann. Nahe kommen der Familie noch Anstalten, die klein sind und ihre Kinder in die öffentlichen Schulen schicken; durch beides haben die Kinder rege Beziehungen zur Umgebung. Am nächsten der Familie stehen die Familiengruppen, die etwa 10—12 Kinder mit einem Elternpaar in einer größeren Familienwohnung unterbringen, deren Leben sich, abgesehen von der Größe und sonderlichen Zusammensetzung, fast wie bei einer Familie im Zusammenhange mit der Umwelt abspielt. Aber schon bei kleineren Anstalten, die einen eigenen Schulbetrieb haben, werden solche Beziehungen geringer und um so geringer je größer die Anstalt ist. Damit erwächst für die Anstalten eine doppelte Aufgabe.

Eine Aehnlichkeit zum Familienleben ist am ehesten im kleinen Rahmen zu erhalten; wird erst mal das zweite Dutzend über-

schritten, so kommt der Wunsch nach kleineren Gemeinschaften, Gruppen, Abteilungen, die man gern Familien nennt. Doch darf man nie übersehen, daß sowohl ihr Zusammenhang — oft nur gleichaltrige Kinder, vielleicht alle desselben Geschlechts — wie ihr wirtschaftlicher Aufbau von der Familie weit abweichen. Nicht mit Unrecht hat schon Zeller (1833) darauf hingewiesen, daß die ganze Anstalt gleich einer großen Familie wie der Abrahams eine gesellschaftliche Vereinigung und Gliederung und einen Geist aufweise, der dem der Familie an Wirkung gleichkommt. In dem Ganzen einen gemeinsamen Geist, den Hausgeist der Liebe und des Verständnisses der Kindesseele zu erhalten und zugleich den kleineren Gemeinschaften lebendige Leiter zu geben, die mit den Kindern leben und fühlen, das ist die eine Seite der Anstaltserziehung. Die große Anstalt hat es schwerer, jene Einheit des Geistes zu erhalten, sie hat den Vorzug, daß jede ihrer Gemeinschaften für sich eine eigene Lebensform entwickeln kann, daß die Kinder je nach ihrer Art besonderen Gruppen zugeteilt werden können.

Die Anstalt soll ein großes Stück wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens widerspiegeln, das draußen neben der Familie und durch sie auf die Kinder einwirkte. Das ist nur möglich, wenn sie ein wohlgeordnetes gesellschaftliches Gebilde mit eigenem wirtschaftlichem Leben darstellt. Deshalb wird die Anstalt möglichst mit Gärtnerei, Viehzucht und Landwirtschaft sich selbst versorgen und bei größeren Anstalten möglichst viele auch gewerbliche Arbeit für den eigenen Bedarf in der Anstalt selbst betreiben. Diese Seite des Anstaltslebens ist es, die ein Falk, wie ein Wichern und alle großen Erzieher in dem Gedanken der Arbeit als Erziehungsmittel erfaßten. Indem die Kinder selbst in dies wirtschaftliche Getriebe eingeordnet werden, gewinnen sie unmittelbare eigene Eindrücke unersetzlicher Art. Nicht bloß ist die Arbeit dann ein Mittel, die Kräfte zu üben und zu ordnen, den Kindern ein Gefühl für den Wert der Dinge, die durch ihre Arbeit entstehen, zu geben, wie das Bewußtsein der eigenen Kräfte und ihrer Bildung zu wecken, sondern in diesem Füreinander- und Miteinanderwirken empfinden sie lebendig gesellschaftliche Zusammenhänge; dadurch entwickelt sich in ihnen Gemeinschaftsgefühl, ein Gefühl von gesellschaftlicher Verbindung und Verpflichtung, wie es durch Unterricht und Belehrung nie erzeugt werden kann, Darauf beruhen die erzieherischen Erfolge solcher Arbeit, die so viele Erzieher immer wieder in Erstaunen setzen.

Dabei kommt es allerdings darauf an, was für Arbeit getan und wie sie getan wird. Wichern, der wohl zuerst tiefer über diese Zusammenhänge nachdachte, war deshalb ein entschiedener Gegner aller Erwerbsarbeit, die dem Kinde nicht persönlich wertvoll sein könnte, wie sie einst die Anstalten als Spinnen und Weben, Wergzupfen, Kaffeebohnenlesen, später als Stanz- und Packarbeiten nur betrieben, um die Kinder arbeiten zu lassen und Geld damit zu verdienen. Anders bei all den Arbeiten, die den eigenen Bedürfnissen der Anstalt dienen, deren unmittelbaren Zweck und Wert die Kinder sehen und empfinden. Für ihre erziehliche Gestaltung ist schon viel geschehen und noch mehr zu tun; die verschiedene Wirkung der Einzelarbeit und der Zusammenarbeit sah schon Wichern, die besonderen Werte der Kleinviehzucht schätzt heute jede Anstalt. Der Grundsatz der Selbsttätigkeit des Kindes ist hier schon lange ungenannt befolgt worden.

Erst seit etwa hundert Jahren wird daneben die Bedeutung des Spiels für die Erziehung erkannt, wo nicht nur jene Selbsttätigkeit ihr besonderes Feld findet, sondern wo die verschiedensten Seiten kindlichen Seelenlebens zur Entwicklung kommen und wertvolle gesellschaftliche Gefühle ausgestaltet werden. Noch ein Francke sah in ihm nur den gesundheitlichen, nicht die hohen sittlichen Werte; heute sind Spiel und Arbeit die wichtigsten Einflüsse, die die Anstaltserziehung besitzt.

Auf den Bau der Anstalten wirken diese Gedanken vielfach ein. Die großen einheitlichen Bauten finden stets ihre Freunde, da sie eine ständige Uebersicht, ein leichtes Eingreifen des obersten Leiters ermöglichen. Je mehr indessen Gärtnerei und Landwirtschaft als unentbehrlicher Bestandteil der Anstalt — heute schon aus Gründen der Selbstversorgung — erscheinen, je mehr daher mit Recht die Anstalten aus den Städten heraus verlegt werden, um so leichter ist es auch, den einzelnen Gemeinschaften, eigene Heime für sich zu gewähren, die dann bei verständiger Anlage — so zuerst das Rauhe Haus, von neueren am besten Mittweida — den Anblick eines freundlichen Dorfes gewähren. Freilich wird der berechtigte Wunsch übersichtlicher Gruppierung dem stets entgegenwirken.

Die Anstalten für Schulentlassene haben seit einem Menschenalter sich rasch vergrößert. Für sie hat die Arbeit eine ganz besondere Bedeutung; sie darf hier nie die Form der Beschäftigung annehmen, sondern muß sich überall in den Dienst der Berufsausbildung stellen, so daß die Jugendlichen in ihr ein Bild der eigenen Zukunft sehen und den Wert für sie unmittelbar empfinden können. So sind diese Anstalten mehr und mehr mit Werkstätten verbunden worden,

von denen jede natürlich verschiedene besitzen muß. Es genügt nicht, wenn in ihnen bloß für den Selbstbedarf gearbeitet wird; eine Berufsausbildung erfordert eine Werkstätte mit gewisser Vielseitigkeit und mit einigem Maschinenbetrieb. Soll dann diese Werkstatt nicht unverantwortlich teuer werden, so braucht sie Absatz ihrer Erzeugnisse, den sie mit Recht im freien Verkehr suchen wird. Diese Entwicklung bedingt auch, daß die Anstalten an Tüchtigkeit der Lehrmeister wie an Fachunterricht der freien Lehre gewachsen, nicht selten sogar ihr voraus sind.

Die Schwierigkeiten der Anstaltserziehung, die gerade mit der wachsenden Anpassung der Anstalten an die verschiedenen Erziehungsbedürfnisse gestiegen sind, haben stets wieder das Augenmerk von dieser unmittelbaren Durchführung der Erziehung in gesellschaftlichen Einrichtungen auf eine andere Form gerichtet, bei der die Gesellschaft die Familien zur Mitwirkung heranzieht.

Familienpflege. (Mittelbare gesellschaftliche Durchführung der Erziehung). Im Auftrage der Gesellschaft (Verein, Stiftung, Amt) erzieht eine Familie eines oder mehrere fremde Kinder; sie ist Organ gesellschaftlicher Erziehung. Das Kind selbst aber wächst in der Familie und mit ihr im wirklichen Leben drinnen auf. Die Erziehung verteilt sich hier in besonderer Art auf Familie und Gesellschaft; die Gesellschaft tritt an die erste Stelle; sie übernimmt das Kind, die Kosten seiner Erziehung und die Verantwortung dafür; sie sucht sich dann eine Familie aus, der sie das Kind zur Erziehung übergibt und überwacht die Tätigkeit dieser Familie; sie hat die Erziehungsleitung, während die unmittelbare Erziehung der Familie zufällt.

Die Familienpflege ist seit alters bekannt. Welche Aufgaben sie der Gesellschaft stellt, ist aber erst deutlich erkannt worden, als im 18. Jahrh. jener Sturm gegen die Anstalten begann. Besondere Formen der Familienpflege bildeten sich aus; in zahlreichen Schriften wurde ihre Besonderheit sorgsam erörtert und zum ersten Male entstehen umfassende, mustergültige Gestaltungen der Familienpflege wie in Weimar. Dort wird sie dann auch von Falk planvoll auf die Erziehung verwahrloster Kinder angewandt und ihr zum ersten Male in dem Hospitium ein besonderer Mittelpunkt geschaffen. Lange Zeit wird ein sehr äußerlicher Kampf geführt, ob Anstalts- oder Familienpflege an sich vorzuziehen sei; mit dem besseren Einblick in das Wesen beider ist der Streit in dieser Form längst inhaltslos geworden.

Die Familien zur Unterbringung von Kindern müssen sorgsam ausgewählt werden, sowohl nach ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage — die Pflegekinder sollen den eigenen Kindern gleich behandelt werden —, wie nach ihrer Eignung zur Erziehung. Dazu ist natürlich die Anzeige in der Presse kaum ein besseres Hilfsmittel wie die öffentliche Versteigerung. Es wird deshalb erst nach und nach gelingen, eine größere Zahl Pflegefamilien zu gewinnen, aus denen sich später ein Stamm guter Beziehungen herausbildet. Solange man keine eigenen Erfahrungen über die Familien hat, müssen sie durch persönlichen Besuch, durch gründliche Erkundigungen bei verschiedenen Vertrauenspersonen ersetzt werden.

Ob man dabei Städte oder das Land bevorzugen soll, ist eine alte Streitfrage. Das Land hat, was Ernährung und gesundheitliche Verhältnisse angeht, große Vorzüge; schwierig ist es nur mit der Schulversorgung. Die Rückständigkeit mancher ländlicher Kreise hat dabei städtischen Verwaltungen oft Schwierigkeiten gemacht. In Großstädten sind besonders für ältere Kinder die Wohnungsverhältnisse — von anderem abgesehen — meist zu ungünstig. Einen Ausweg findet man in kleinen Landstädtchen. Manche bevorzugen eine zerstreute Unterbringung, um an jedem Ort nur die paar geeignetsten Familien herauszugreifen, während andere die Kinder in großen und kleinen Gruppen, in Kolonieen unterbringen, wobei dann die Schulverhältnisse vielfach, vielleicht durch Zuschüsse, gefördert, auch sonst gemeinsame Einrichtungen für die Pflegekinder — Ergänzungsunterricht, Spielstunden — geschaffen werden können.

Ebenso wichtig ist eine sorgsame Aufsicht über die Pflegestellen, sowohl um schlechte Behandlung, Ausnutzung der Kinder zu verhüten, als noch mehr um Erziehungsschwierigkeiten zu beheben und die Pflegeeltern mit Rat und Tat zu unterstützen. Solche Aufsicht wird zunächst durch Vertrauenspersonen am Ort der Unterbringung ausgeübt, die auch bei der Auswahl eine wichtige Rolle spielen. Doch darf man nicht übersehen, daß sie durch örtliche Rücksichten mannigfach gebunden und gehemmt sind; es ist also notwendig, zur Aufsicht besondere Kräfte anzustellen, die von auswärts kommen und unabhängig allein nach dem Erziehungszweck handeln können; sie sind eine unentbehrliche Stütze und Entlastung jener Vertrauenspersonen. Hinzu kommt, daß sich oft genug Schwierigkeiten in der Erziehung einstellen, die eine sachkundige Beurteilung erfordern, wie sie nur gute Ausbildung und lange Erfahrung ermöglichen.

Eine besondere Rolle haben bei der neueren Ausbreitung der Familienpflege die Erziehungsvereine gespielt, die sich

neben den Rettungshäusern entwickeln, mit denen sie die gleiche religiöse Einstellung teilen. Sie übernehmen entweder allgemein die Unterbringung von Kindern, vor allem von gefährdeten, und erstrecken sich dann oft über große Gebiete, oder sie bezwecken die Unterbringung solcher Kinder in einem kleineren Gebiete, sind örtlich eng beschränkt und haben dann für die Einbürgerung der Familienpflege bedeutendes geleistet.

Beobachtungsanstalten. Die Familienpflege braucht zur richtigen Unterbringung nicht nur eine genaue Kenntnis ihrer Pflegestellen, sondern ebenso wichtig ist für sie, die Kinder wirklich zu kennen, die sie unterbringen soll. Ist jede Familie besonders geartet, so kann sie nicht jedes Kind erziehen. Soll diese Erziehung glücken, so muß ihr das Kind zugewiesen werden, das zu ihr und zu dem sie paßt. So kommt man zu dem entscheidenden Erfordernis neuerer Entwicklung: genaue Kenntnis des Kindes und seiner Erziehungsbedürfnisse sind unentbehrlich, um die Familienpflege zweckmäßig zu gestalten.

Dasselbe gilt aber nicht minder für die Anstaltspflege, wo jede Anstalt besonderen Kindern angepaßt wird, wo jede nach und nach ihren besonderen Charakter erhält, so daß sie für bestimmte Arten von Kindern ausschließlich oder vorwiegend geeignet ist. Das gilt nicht bloß für Kinder wie Blinde, Taubstumme, Krüppel, sondern auch die Unterschiede feinerer Art wollen berücksichtigt sein. Eine Anstalt kann sich nicht einfach allen möglichen Kindern anpassen, sondern ihre Einrichtungen wie die Art ihrer Erzieher setzen dem bestimmte Grenzen, deren Bedeutung uns um so klarer wird, je mehr wir das Kind und seine Art würdigen lernen.

Die Erziehungsvereine, die ihre Pflegeeltern gut kannten, haben zuerst deutlich die Schwierigkeit gespürt, ihre kleinen Schützlinge, die von den verschiedensten Orten zu ihnen kamen, rasch so gut kennenzulernen, daß sie sie richtig unterbringen konnten. Es tauchen bei ihnen nach dem Vorbilde Falks im Laufe der Zeit immer wieder Aufnahmeheime auf, die ihnen die Unterlagen zu einer zweckmäßigen Verteilung der Zöglinge liefern sollen. Freilich erst seit 1900 sind sie allgemeiner geworden.

Im ganzen sind sie ursprünglich wenig weiter entwickelt wie die Kinderherbergen (Kinderstationen, Verteilungsstellen, Kinderdepots) der Armenbehörden, die neben der Bewahrung nur für kurze Zeit versorgter Kinder die rasche Vorbereitung der Kinder für die Familienpflege bezweckten und sich kaum irgendwo sicher mit den Fragen wirklicher Beobachtung kindlichen Wesens abgaben. Die Aufnahme scheint wichtiger als die Beobachtung; die Verteilung glaubt man auf Grund kurzer Prüfung des Kindes, vielleicht nach einer Untersuchung der häuslichen Verhältnisse — falls man sich nicht mit dem Einblick in die Angaben des Armenpflegers begnügt — erledigen zu können.

Dies blieb auch so, als mehr und mehr Kinder auf Grund richterlicher Entscheidungen überwiesen wurden und die neuen Behörden der Fürsorgeerziehung entstanden. Man stützte sich auf die Feststellungen allerlei Art, die in den Akten zur Begründung jenes Beschlusses beigebracht waren und entschied — bestenfalls nach einer perönlichen Verhandlung mit dem Kinde — wo es untergebracht werden sollte. Den Mängeln, die man hierbei empfand, glaubte man abhelfen zu können, als auch der Richter für sein Urteil mehr und mehr Sachverständige heranzog, vor allem den Arzt. Dennoch blieben die Akten unzureichend, da sie im Hinblick auf das richterliche Urteil gestaltet, höchstens für die Notwendigkeit öffentlicher Erziehung, nicht aber für deren Art und Gestaltung genügende Unterlagen boten. Je mehr zugleich das allgemeine Verständnis für das Wesen des Kindes wuchs, aus den verschiedensten Wissenschaften sich eine Jugendkunde als Grundlage der Erziehungswissenschaft gestaltete, um so mehr rückte die Frage der Beobachtung des Kindes über den Rahmen der Familienpflege hinaus in den Mittelpunkt der Erziehung. Auch die Entscheidung, ob Anstalt oder Familienpflege konnte nicht mehr nach alten einförmigen Regeln — etwa brave und harmlose in die Familie, böse und schwierige in die Anstalt — entschieden werden; bei der Vielfältigkeit unseres Anstaltswesens muß man dazu festlegen, in welche Anstalt gerade dies Kind gehören würde, und nicht die Anstalt im allgemeinen, sondern die eine oder die paar für es geeigneten müssen gegen die möglichen Pflegestellen abgewogen werden.

All dies führt dazu, eine sorgfältige Prüfung des Kindes als Voraussetzung seiner Unterbringung zu verlangen und die Beobachtungsanstalt sowohl für das Wohl der Anstalt wie der Familie zu fordern, „denn nur sachverständige Beobachtung des Kindes, über einen nicht allzu kurzen Zeitraum ausgedehnt, gibt ein zuverlässiges Bild seines Wesens und Anleitung zur Wahl der richtigen Erziehungsmaßnahmen“ (Petersen). In dem Aktenbilde wirren sich die persönliche Anlage des Kindes und die Einwirkungen seiner Umgebung ganz unlösbar durcheinander; es bedarf einer sorgfältigen Prüfung, wieviel seiner Fehler aus der Umgebung stammt, vor allem aber, wieviel davon bei einer Aenderung der Um-

welt von selbst wegfällt und welche besonderen Einwirkungen dann noch nötig und zweckmäßig sind. Nimmt man hinzu, wie schwer oft Kinder aus sich herausgehen und wie oft sie sich auch ohne böse Absicht anders geben wie sie sind, so wird man eine längere Beobachtung zur Entscheidung über den Erziehungsweg in ihrem Wert erkennen.

Nicht wenig hat zu solcher Einstellung beigetragen, daß man die engen Zusammenhänge von körperlicher und geistiger Entwicklung stärker betonte, so daß der Arzt als Berater und die sorgsame körperliche Untersuchung vor jeder Unterbringung wichtig wurden. Endlich die vielen Zustände geistiger Erkrankungen und Abweichungen riefen den Psychiater zur Mitarbeit. Nicht aber bloß die Feststellung dieser Abweichungen ist nötig — dazu würde oft eine einmalige Untersuchung ausreichen — sondern mehr noch muß die Beeinflußbarkeit durch Erziehung und die Art der Erziehungsmittel erforscht werden —, dazu scheint längere Beobachtung unerläßlich. Manches ist — besonders bei den neueren psychologischen Untersuchungswegen — auch bei einfacher Untersuchung festzustellen, man wird dazu Beratungsstunden einrichten — aber bei den meisten Fällen reichen sie nicht aus.

Wie für die Auswahl, so ist auch für die Aufsicht wichtig, das Kind selbst gründlich zu kennen. Man kann sagen, daß ohne diese Kenntnis eine wirksame Aufsicht kaum möglich ist; jedenfalls ist ohnedem eine sachkundige Beratung der Pflegeeltern kaum denkbar, auch kaum ein richtiges Urteil über die Wirkung der Anstalt zu gewinnen. Die Beobachtungsanstalt ist für die Erziehungsleitung unentbehrlich; ihre Ausgestaltung und ihre Ausbreitung ist ein wichtiges Anzeichen, wie die Kinderfürsorge als gesellschaftliche Erziehung sich ihrer wesentlichen Aufgaben klarer bewußt geworden ist.

Die Beobachtungsanstalt hat sich im Deutschen Reiche erst seit etwa 1905 rascher entwickelt. Heute haben wir verschiedene Arten; solche die alle Kinder einer Verwaltung aufnehmen, oft mit einzelnen Abweichungen nach Alter und Geschlecht, und solche, die nur schwierige Fälle nehmen, Kinder, die bereits den Verdacht geistiger Abweichungen erregen. Manche glauben, es genüge, wenn man nur solche einer längeren Beobachtung unterwerfe, die bei einer ersten Prüfung durch Arzt und Erzieher Bedenken erregen. Dann werden nur die auffälligen Kinder zur Beobachtung überwiesen, während es oft gerade die klaren Fälle sind, die die größten Rätsel aufgeben (Mönkemöller). Dazu kommt, daß die Zahl der Kinder, die irgendwie regelwidrig, geistig abnorm sind, auf 50—80% geschätzt wird, ohne daß sie deshalb erziehungsunfähig wären. Deshalb wird jetzt eine Einweisungspflicht gefordert, so daß jedes öffentlich versorgte Kind durch eine Beobachtungsanstalt hindurchgehen müßte.

Man kommt von da aus zu dem Wunsche, daß auch das Urteil des Vormundschaftsrichters sich möglichst auf das Gutachten einer Erziehungsanstalt stütze. In Dänemark ist dies Verlangen fast bei allen Vaergeraadskindern, die unseren Fürsorgezöglingen entsprechen, bereits erfüllt. Die Aufnahme- und Beobachtungsheime bilden dort die Grundlage öffentlicher Kinderfürsorge.

Die körperliche Ausbildung ist ein unerläßlicher Teil der Erziehung, die geistigen Krankheitszustände sind bei unseren Schützlingen so häufig, daß in der Beobachtungsanstalt ein Arzt mit psychiatrischer Schulung ständig mit arbeiten muß; ebenso wichtig ist aber der Erzieher. Der geborene Leiter ist der Arzt-Erzieher; da es von ihm nur wenige gibt, so wird die Zusammenarbeit beider zu fordern sein; die Leitung ist dann eine äußerliche Frage. Die ärztliche Mitwirkung wird erleichtert, wo Anstalten für Beobachtung von Psychopathen u. dgl. an andere ärztliche Anstalten, vor allem Irrenanstalten, angelehnt wurden, doch hat dies vor allem wegen des verbreiteten Vorurteils gegen jene Anstalten auch seine Nachteile. Die Anlehnung an große Erziehungsanstalten hat den Vorteil, daß man deren Arbeitseinrichtungen mit zur Beobachtung heranziehen kann, aber dafür leicht das Erziehen zu sehr, das Beobachten zu wenig betont. Allerdings haben große Anstalten schon oft besondere Aufnahme- und Verteilungsgruppen, die der Beobachtung der Neulinge dienen und in dieser Richtung ausgebaut werden können.

Betrachten wir nach diesen Gesichtspunkten die Vormundschaft als gesellschaftliche Erziehungseinrichtung, so tritt das Wesen der Berufsvormundschaft als ihrer letzten notwendigen Ausgestaltung deutlich hervor. Ursprünglich vertritt der Vormund Elternstelle; er übernimmt selbst das Mündel, um es in seiner Familie zu erziehen. Später gestaltet sich die Vormundschaft nach dem Gedanken freundnachbarlicher Hilfe. Der Vormund ist ein guter Nachbar, der das Kind schon kannte und sein Aufwachsen in der Nähe freundschaftlich betreut. Unsere moderne Entwicklung hat einmal jene nahen Bande zerrissen: Das Mündel lebt kaum je in der Familie des Vormundes. So kann er es nicht mehr erziehen, sondern er muß sich auf Erziehungsleitung beschränken. Damit aber erwächst ihm eine Aufgabe, die mit all jenen Schwierigkeiten

verknüpft ist, die die Entwicklung der Anstalts- und Familienpflege wie der Beobachtungsanstalten beeinflußt haben. Ihm sind sehr schwere Erziehungsaufgaben gestellt; für fremde Kinder den richtigen Platz zur Erziehung zu finden, sie dort ruhig einwurzeln zu lassen — die unmittelbare Erziehung ganz den Pflegeeltern, der Anstalt zu lassen, damit es dort sein Heim finde — und doch eine sorgsame Aufsicht auszuüben —, all diesen Aufgaben glaubt sich nur der ohne Schulung und ohne geeignete Hilfe gewachsen, der von der Schwere der Arbeit keine Vorstellung hat. Dazu tritt in sehr vielen Fällen die Entfernung zwischen der Wohnung des Vormundes und der Unterkunft des Mündels, die Zeit und Arbeitskraft verbraucht; schließlich werden bei der Berufsausbildung die Schwierigkeiten am größten.

Die Vormundschaft dagegen hat äußerlich die alte Form behalten; jeder Bürger ist nach der längst von den Tatsachen überholten Meinung des Gesetzes imstande, jene Erziehungsleitung zu übernehmen, wenn er nur den guten Willen hat. Ja der Richter kann ihn sogar gegen seinen Wunsch zwingen, Vormund zu werden. Dieses Mißverhältnis hat die Kinderfürsorge nach einem Ersatz suchen lassen; es erstand in neuen Formen wieder die alte Berufsvormundschaft. Sie stellte die sachkundigen Arbeiter, die Erfahrung und die Kenntnisse, die für Erziehungsleitung unentbehrlich sind; die freiwillige Arbeit lehnte sich an sie an. Vielfach treten Männer und Frauen freiwillig als Helfer in den Dienst der Berufsvormundschaft, oder man hielt zwar an der alten Form, Einzelvormünder zu bestellen, fest, schloß diese aber zu einer Vereinigung zusammen, die jene nötige Sachkunde durch eine Geschäftsstelle darbot, so daß auch hier geschulte Berufskräfte und freie Arbeit zusammenwirkten. Oft begnügt man sich damit, nur eine solche Beratungsstelle für die Vormünder zu schaffen meist im Anschluß an die Berufsvormundschaft oder das Jugendamt.

Von diesen letzteren Erwägungen aus suchen wir nochmals das Wesen der Kinderfürsorge zu erfassen. Ueberall in ihr treten Gebilde der Gesellschaft auf, um die Erziehung gewisser Kinder zu beeinflussen, hinter all den Versuchen der Beratung und Aufsicht, wie den anderen Erziehungsleistungen verschiedenster Art liegt der Entschluß, die Erziehung dieser Kinder in bestimmter Richtung zu leiten. Neben der Familie, mit und gegen sie sucht man Anschauungen über Erziehung zur Geltung zu bringen, die von der Gesellschaft getragen werden.

Kinderfürsorge ist Erziehungsleitung durch gesellschaftliche Veranstaltungen; sie umfaßt zuerst einzelne Erziehungsaufgaben, dann die gesamte Erziehung, sie ergreift zuerst nur Gruppen besonders schutzbedürftiger Kinder, um sie nach und nach auf größere Kreise auszudehnen.

Vgl. die Artt. „Jugendpflege und Jugendbewegung" oben S. 528ff., „Jugendamt" oben S. 515ff., „Jugendgerichte" oben S. 525ff., „Uneheliche Kinder", „Säuglingsfürsorge", „Fürsorgeerziehung".

Literatur: *Es sind die Literaturangaben bei den verwandten Beiträgen dieses Werkes zu vergleichen: Armenpflege, Jugendamt, Jugendgerichte, Jugendpflege und Jugendbewegung, Blinde, Krüppelfürsorge, Taubstumme u. a. Vielfach sind Schriften verwandter Gebiete zu beachten: Pädagogik, Hygiene, Psychologie und Psychiatrie. Hier ist wie im Aufsatz selbst vor allem Deutschland berücksichtigt.*

Für die Geschichte fehlt uns in Deutschland sowohl eine Gesamtübersicht wie die Erforschung der einzelnen Gebiete. Zur Einführung **P. A. v. Toorenburg,** *Kinderrecht en Kinderzorg in de laatste honderd jaren, Leiden 1918.* — **L. Lallemand,** *Histoire des enfants abandonnés et delaissés. Etudes sur la protection de l'enfance aux diverses époques de la civilisation, Paris 1912.* — **W. Feld,** *Die Kinderarmenpflege in Elsaß-Lothringen und Frankreich, geschichtlich, rechtlich und statistisch dargestellt (Probleme 4), Dresden 1908.* — **E. Lempp,** *Geschichte des Stuttgarter Waisenhauses 1710—1910, Stuttgart 1910.* — **E. Mummenhoff,** *Das Findel- und Waisenhaus zu Nürnberg, orts-, kultur-, und wirtschaftsgeschichtlich, Nürnberg 1917.* — **G. Schreiber,** *Mutter und Kind in der Kultur der Kirche. Studien zur Quellenkunde und Geschichte der Karitas, Sozialhygiene, Bevölkerungspolitik, Freiburg 1918.* — **Chr. J. Klumker,** *Geschichtliche Untersuchungen zur Kinder- und Jugendfürsorge (Fortschritte I, 3, 1914).*

Fortlaufende Veröffentlichungen: Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Leipzig seit 1883. Darin mehrfach Gegenstände der Kinderfürsorge; Hauptquelle der Zeit vor 1900. — Jahrbuch der Fürsorge. Herausg.: Chr. J. Klumker, W. Polligkeit. **1.—6.** *Dresden 1906, 1907, 1909, 1910 1911, 1912.* **7.** *Berlin 1913. (Darin von 2. ab eingehende Literaturberichte über Kinderfürsorge, Fortsetzung etwa von H. Reicher). — Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs Deutscher Berufsvormünder, herausg. von Chr. J. Klumker, 1. Jahrg. Berlin 1913—1915, 2. Jahrg. Berlin 1917—1920. — Probleme der Fürsorge. Untersuchungen, herausg. von Chr. Klumker, Dresden 1. 1905, 2. 1905, 3. 1906, 4. 1908, 5. — Beiträge zur Theorie und Praxis der Fürsorge, herausg. von Chr. J. Klumker, Stuttgart seit 1912. — Zur Frage der Berufsvormundschaft. Berichte und Vorberichte der Berufsvormündertagungen 1906 und 1914 (Böhmert-Dresden), 1916 und 1917 (Heymann-Berlin). — Schr. d. Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages seit 1912 (Berichte und Verhandlungen). — Internationale Kinderschutzkongresse, Paris 1883, Budapest 1899, London*

1902, Mailand 1908. — Ein anderer 1. Internationaler Kinderschutzkongreß in Brüssel 1913 2 Bde., Brüssel. — Internationale Kongresse für Säuglingsschutz (Gouttes de lait), 1. Paris 1901, 2. Brüssel 1907, 3. Berlin 1911. — Schriften des österr. Kinderschutzkongresses, 2 Bde., Wien 1907.

Zeitschriften. *Zentralblatt für das Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, Berlin seit 1909. — Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, Wien seit 1909. — Die Jugendfürsorge in Niederösterreich, Wien seit 1918. — Jugendfürsorge, Reichenberg seit 1917. — Pro juventute, Zürich seit 1921. Fortsetzung von Jugendwohlfahrt. — Boernesagens Tidende, Kopenhagen seit 1905. — Tijdschrift voor Armenzorg en Kinderbescherming, Haarlem seit 1899. — Seeking and Saving, London seit 1880. — Zeitschr. für Säuglings- und Kleinkinderschutz, Berlin seit 1909. — Zeitschr. für Bevölkerungspolitik und Säuglingsfürsorge, Leipzig seit 1908. — Krippenzeitung, Leipzig seit 1917. — Die christliche Kleinkinderpflege, Dresden seit 1898. — Kinderheim, Zeitschr. für Kleinkindererziehung und Hortwesen, seit [illegible]. — Eos, Vierteljahrsschrift für die Erkenntnis und Behandlung jugendlicher Abnormer, Wien seit 1905. — Zeitschr. für Kinderforschung (früher die Kinderfehler), Langensalza seit 1895. — Zeitschr. für die Behandlung Schwachsinniger, Halle a. S. seit 1881. — Zeitschr. für Krüppelfürsorge, Leipzig seit 1908. — Der Rettungshausbote, Eckartsberga seit 1881. — Zeitschr. für kath. karitative Erziehungstätigkeit, Freiburg seit [illegible]. — Zu I.* **N. Brückner**, *Erziehung und Unterricht vom Standpunkt der Sozialpolitik, Berlin 1895. —* **H. Reicher**, *Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. I. Teil. 1. Deutsches Reich: Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden, Wien 1904. 2. Der Kinderschutz in England, Wien 1904. 3. Der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien. Die Versorgung der verwahrlosten Kinder in der Schweiz. Anhang: Norweg. Gesetz betr. Fürsorge für verwahrloste Kinder 6. Juni 1896. Die Gesetze [illegible] Republik in Amerika, Wien 1904. II. Teil. [illegible] und Besserungsanstalt in Oesterreich, Wien 1906. III. Teil. 1. Die Theorie der Verwahrlosung und das System der [illegible], Wien 1908. 2. Bibliographie der Jugendfürsorge. 1. Heft. Frankreich, Schweiz, England, Belgien, Amerika nebst Anhang, Wien [illegible]. 2. Heft Gesetzgebung der Schweiz, des Deutschen Reiches und seiner [illegible] von England, Frankreich, Oesterreich, Ungarn und Schweden. Die Literatur der Jugendfürsorge im Deutschen Reiche, in Oesterreich und Ungarn, Wien [illegible]. —* **Th. Heller, Fr. Schiller, M. Taube**, *Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, 2 Bde., Leipzig [illegible]. —* **A. Keller, Chr. J. Klumker**, *[illegible] und Kinderschutz in den europäischen Staaten. I. [illegible] Darstellungen, Berlin [illegible]. II. [illegible] Darstellungen [illegible] Kinder, [illegible] Gesetze und Verfügungen [illegible] Kinderschutz und [illegible], Berlin 1912. —* **J. Petersen**, *Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete Jugend (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. CLXI), Leipzig 1907. —* **Derselbe**, *Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. CLXII), Leipzig 1907. —* **Derselbe**, *Jugendfürsorge, Berlin 1915. —* **Chr. J. Klumker**, *Kinderfürsorge (Aus Natur und Geisteswelt), Leipzig 1922. Zu II.* **W. Hauser**, *Ueber Armenkinderpflege. Vortrag mit erläuternden Zusätzen und Erklärungen, Karlsruhe 1894. —* **P. Köhne**, *Der Gemeindewaisenrat in Berlin, seine Aufgaben und ihre Erfüllung, Berlin 1904. —* **Cuno** *und* **G. Schmidt**, *Die Organisation der Gemeindewaisenpflege. Schr. D. V. f. Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 47 und 51, Leipzig 1900, 1901. —* **Chr. J. Klumker** *und* **Spann**, *Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder (mit 12 farbigen Tabellen), Dresden 1905. —* **Chr. J. Klumker** *und* **J. Petersen**, *Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft), Schr. D. V. f. Armenpflege, Heft 81 (1. Bd., Berichte), Heft 82 (2. Bd., Materialien) Heft 83, Verhandlungen, Leipzig 1907. —* **O. Spann**, *Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft, Tübingen 1912. —* **Frieda Duensing**, *Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung, München 1903. —* **Chr. J. Klumker**, *Fürsorgeverein, elterliche Gewalt und Vormundschaft Z. f. d. Armenwesen. 1920. S. 1. —* **W. Polligkeit**, *Das Recht des Kindes auf Erziehung. Jb. d. Fürsorge II, 1907. S.. 1. —* **M. Taube**, *Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Eine Einrichtung zur Fürsorge ohne Findelhäuser, Leipzig 1893. —* **H. Neumann**, *Die unehelichen Kinder in Berlin, Jena 1900. —* **O. Spann**, *Die unehelichen Mündel des Vormundschaftsgerichts in Frankfurt a. M., Dresden 1909. —* **Fr. Recke**, *Das Haltekinderwesen in Preußen mit besonderer Berücksichtigung der Säuglinge und Kleinkinder, I. Vorbericht und Materialien, Berlin 1911. —* **H. Studders**, *Das Taubesche System der Ziehkinderüberwachung in Leipzig 1919. —* **E. Oske**, *Gewerbliche Kinderarbeit, Diss. Königsberg 1916. —* **A. Bender**, *Der Schutz der gewerblich-tätigen Kinder und der jugendlichen Arbeiter, Berlin (Fortschritte I 2, 14, II, 4, 1920). —* **Chr. J. Klumker**, *Kinderfürsorge und Krankenkassen, Zeitschr. für Kinderschutz und Jugendfürsorge, Wien 1917. — Soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen (Allg. Deutsche Tagung 16. und 17. IV. 1915. Bericht), Leipzig 1915. — Zu III.* **Chr. J. Klumker**, *Die Kinderfürsorge eine Kulturaufgabe des Deutschen Volkes, München 1917. —* **G. Tugendreich, J. F. Landsberg, W. Weinberg**, *Die Mutter- und Säuglingsfürsorge. Kurzgefaßtes Handbuch, Stuttgart 1910. —* **H. Finkelstein** *und* **Ballin**, *Die Waisensäuglinge Berlins und ihre Verpflegung im städtischen Kinderasyl, Berlin 1904. —* **G. Tugendreich**, *Die Kleinkinderfürsorge, Stuttgart 1919. —* **Kleinkinderfürsorge**, *Einführung in ihr Wesen und ihre Aufgaben, Leipzig 1917. —* **W. Feld**, *Die Kinder der in Fabriken arbeitenden Frauen und ihre Verpflegung (Probleme 8), Dresden 1906. —* **A. Huth**, *[illegible] Kindergartenarbeit, Leipzig 1917. — Schulkinderfürsorge, Berlin 1918. —* **K. Winkelmann**, *Kinderschutz und Schul*

pflegschaft, Berlin (Fortschritte II, 3) 1918. — **O. Lohse,** *Kinderheil- und -Erholungsstätten, Schr. d. V. f. Armenpflege, Heft 80 und 83, Leipzig 1907.* — *Die Ergebnisse der Sommerpflege in Deutschland (Ferienkolonien, Kinderheilstätten usw.) im Jahre 1914, Berlin 1916.* — **W. Bion,** *Die Ferienkolonien und verwandte Bestrebungen auf dem Gebiete der Kindergesundheitspflege, Zürich 1901.* — **W. Feld,** *Statistische Erhebungen über die soziale Lage von Kindern. (Fortschritte des Kinderschutzes II 2, 1917).* — **W. Becher,** *Ueber Walderholungsstätten für kranke Kinder mit besonderer Berücksichtigung der Tuberkulösen, Berlin 1903.* — **König,** *Die Waldschule, Langensalza 1908.* — **W. Böhmert,** *Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, Leipzig 1886. Im Anhang: Gutachtliche Aeußerungen von 77 Armenverwaltungen über Anstalts- oder Familienerziehung.* **J. Hegg,** *Die Anstaltserziehung mit besonderer Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung der nachschulpflichtigen Zöglinge im Jb. d. Schweiz. Ges. f. Schulgesundheitspflege, 1913.* — **P. Seiffert,** *Deutsche Fürsorgeerziehungsanstalten in Wort und Bild, 2 Bde., Halle 1912, 1914.* — **W. Ch. Günther,** *Die Waisen im Großherzogtum Sachsen-Weimar. Geschichte der Versorgungsanstalt der Waisen durch Privaterziehung in Familien, Weimar 1825.* — **Stalmann,** *Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder. Schr. d. V. f. Armenpflege, Heft 43 u. 46, Leipzig 1899, 1900.* — **J. Petersen,** *Das Beobachtungshaus der Erziehungsanstalten, Langensalza 1909.* — **Chr. J. Klumker,** *Beobachtungsheime. Reiseerfahrungen aus Dänemark. Jb. d. Fürsorge IV. 1910 S. 41.* — **L. C. Brun,** *Dänische Aufnahme- und Beobachtungsheime, Zeitschr. f. d. Armenwesen 1913.*

Chr. J. Klumker.

Kindergärten

s. Kinderfürsorge sub. III, 3, oben S. 668.

Kinderhorte

s. Kinderfürsorge sub. III, 3, oben S. 668.

King, Gregor,

geb. am 15./XII. 1648 in Lichfield (Staffordshire), gest. am 29./VIII. 1712 als Esquire und Herold von Lancaster. King war Heraldiker, Genealoge, Kupferstecher und Statistiker. In seiner amtlichen Eigenschaft standen ihm die Register über die fiskalischen Einnahmen und Ausgaben, über die Erträge der verschiedensten Steuern und Taxen, über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung zur Verfügung. Auf Grund dieses Materials stellte er Untersuchungen über die Bevölkerung und den Wohlstand Englands an, welche sich an diejenigen Graunts und Pettys anlehnten.

Er veröffentlichte außer heraldischen und genealogischen Werken folgende statistische Schriften: A scheme of the rates and duties granted to his Majesty upon marriages, births and burials, and upon bachelors and widowers, for the term of five years, London 1695. — Natural and political observations and conclusions upon the state and condition of England, 1696. (Das Werk wurde vorläufig nicht veröffentlicht. Einzelne Teile sind enthalten in „Davenant, Essay upon the probable methods of making a people gainers in the balance of trade, London 1699". Vollständig veröffentlicht wurde das Werk mit einer Biographie Kings von George Chalmers als Anhang zu seinem „Estimate of the comparative strength of Great Britain, London 1801".) — Chalmers veröffentlichte neben den „Observations" noch 2 weitere Abhandlungen von King: A scheme of the inhabitants of the city of Gloucester, 1696 und A computation of the endowed hospitals and almshouses in England, 1697.

Vgl. über King: Davenant, Political and commercial works, Bd. II, London 1771, S. 165ff., 224. — Süßmilch, Göttliche Ordnung, 4. Aufl., 3 Bde., Berlin 1775–1776; Bd. I, S. 75, 80/81, 130ff., 234; Bd. II, S. 488ff.; Bd. III, S. 655/60 u. ö. — D. Autobiographie Kings u. d. Tit.: Some miscellaneous notes of the birth usw. of Gregory King (abgedr. in dem Appendix zu „Dallaway, inquiries into the origin and progress of the science of heraldry in England, Gloucester 1793"). — D. Biographie Kings v. Chalmer (s. o.). — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaft, Leipzig 1851, S. 118. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., Bd. I, Mailand 1888, S. 52/53. — Palgrave, Dictionary of pol. economy, vol. II, S. 505, London 1896. — Dictionary of National Biography, ed. by Sidney Lee, vol. XI, 1909.

Meitzel.

Kirchliche Abgaben.

Einleitung. I. Freiwillige Abgaben. II. Pflichtmäßige Abgaben. 1. Zehnten. 2. Andere verwandte Abgaben. 3. Stolgebühren. III. Kirchliche Baulastbeiträge. IV. Kirchensteuern. 1. In der evangelischen Kirche. 2. In der katholischen Kirche. V. Sonderabgaben an Bischöfe und Papst. 1. Abgaben an die Bischöfe. 2. Abgaben an den Papst. A. In der Vergangenheit: a) Zensus. b) Peterspfennig. c) Kreuzzugssteuern. d) Konfirmations- und Palliengelder. e) Visitationsgelder und Geschenke. f) Jus spolii. g) Jus deportus. h) Annaten. i) Quindennia. k) Gebühren und Taxen. l) Einnahmen für Reliquien und Heiligsprechungen. B. In der Gegenwart.

Einleitung. Die christliche Kirche verfolgt in erster Linie ideale Ziele. Vor allen Dingen erstrebt sie das Seelenheil der Menschen. Zur Erfüllung der ihr vorschwebenden Aufgabe kann sie jedoch ebensowenig wie andere zum Wohle der Menschen wirkende Einrichtungen weder der Organisation noch der materiellen Mittel entbehren. Es bleibe auch nicht unausgesprochen, daß es der Volkswohlfahrt und dem Staatsinteresse zuwiderläuft, wenn der Kirche bei der Beschaffung der ihr nötigen Existenzmittel Schwierigkeiten gemacht würden, so daß sie diesen oder jenen Zweig ihrer Tätigkeit einschränken oder wohl gar einstellen müßte. Solche Behinderung würde der Staat auf anderem Gebiet doppelt und dreifach zu bezahlen haben. Aber nicht allein der Egoismus, sondern auch Weisheit und Dankbarkeit sollten jede Staatsregierung — auch nach Trennung von Staat und Kirche — veranlassen, ein wachsames Auge darauf zu haben und Fürsorge zu tragen, daß den christlichen Kirchen die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihrer unentbehrlichen Arbeit nicht mangeln. Angesichts der Tatsache, daß alle christlichen Völker in Vergangenheit und Gegenwart der Arbeit der Kirche ungeheuer viel verdanken, verdient die Frage ernsteste Beachtung: **Auf welche Art und Weise hat die Kirche im Laufe der Jahrhunderte ihre Personal- und Sachbedürfnisse befriedigen können?** Oder anders ausgedrückt: Welche Mittel haben die Gläubigen ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt? Eine Untersuchung dieser Frage ist nicht nur kirchengeschichtlich, sondern auch kulturgeschichtlich und wirtschaftsgeschichtlich, ja auch staatswissenschaftlich von höchstem Interesse.

I. Freiwillige Abgaben.

An erster Stelle verdienen die **freiwilligen Gaben** Erwähnung. Sie sind die **ältesten kirchlichen Abgaben** und zugleich auch diejenigen, die sich im Wandel der Zeiten bis in die Gegenwart hinein erhalten haben. Und da dem christlichen Hauptgebot der Liebe wohl zu allen Zeiten die größte Finanzkraft eignet, so werden die freiwilligen Gaben voraussichtlich auch noch in der fernsten Zukunft in der Kirche eine maßgebliche Bedeutung behaupten.

Die christliche Urkirche erhielt sich allein durch freiwillige Gaben. Diese bestanden in Naturalleistungen, aber auch schon in Geldbeiträgen. Sie wurden auf dem Altar oder in hierzu aufgestellte Behälter niedergelegt oder in der Wohnung des Bischofs abgegeben (Gal. 6, 6; Apg. 4, 34 f.; 1. Kor. 11, 20 f.). Jeder Zwang war dabei ausgeschlossen. Als Grundsatz galt das Wort des Apostels: „Ein jeglicher nach seinem Belieben, nicht mit Unwillen oder aus Zwang“ (2. Kor. 9, 7). Es bürgerte sich jedoch frühzeitig schon ein, daß viele Gemeindeglieder nach dem Vorbilde der römischen Kollegien sich zu einem freiwilligen monatlichen Beitrag (stips) verpflichteten, den sie der Gemeindekasse (arca oder corbona) zukommen ließen. Auf diesem Wege der Freiwilligkeit befriedigten die urchristlichen Gemeinden nicht nur ihre eigenen Bedürfnisse einschließlich einer sorgfältigen Armenpflege, sondern halfen sich auch untereinander aus. Schon der Apostel Paulus sammelte eine Kollekte für die notleidende Gemeinde in Jerusalem (Röm. 15, 26; 1. Kor. 16, 3). Die Verwaltung der eingehenden Gaben lag dem Bischof ob, dem „als seine Augen und Hände“ eine Anzahl von Diakonen zur Seite standen. Die Urkirche konnte sich im übrigen auf gar keine andere Weise erhalten, da sie collegium illicitum war und ihr die Rechtsfähigkeit mangelte. Dies änderte sich unter **Constantin**, der das Christentum nicht nur zur erlaubten Religion erhob, sondern auch mit Reichtümern und Privilegien überhäufte. Die Kirche wurde damals gleichsam über Nacht auch Grundbesitzerin im großen Stil; denn ein großer Teil der für den heidnischen Kult bestimmten Güter wurde ihr überwiesen. Besonders das Reskript vom Jahre 321 (Cod. Just. 1, 2, 1), welches jedermann gestattete, der Kirche nach seinem Gutdünken Schenkungen zu machen, wurde für sie eine immer reicher fließende Quelle von Einnahmen, wobei unterstützend der zusehends an Ausdehnung gewinnende Gedanke mitwirkte, daß solche Gaben an die Kirche eine sündentilgende Kraft besäßen. Kirchenväter wie **Tertullian**, **Cyprian**, **Chrysostomus** und besonders **Augustin** spornten die Gläubigen unermüdlich zu solcher Gebefreudigkeit an und nannten teilweise schon bestimmte Sätze, die man für fromme Zwecke abzugeben habe. **Justinian** sagt in Nov. 7: „Das beste Maß bei Gaben an die Kirchen ist die Maßlosigkeit.“ Augustin stellt es als fromme Pflicht hin, die Kirche testamentarisch zu bedenken, warnt dabei jedoch auch vor Verletzung der nächsten familiären Pflichten. Gerade der Umstand, daß die Kirche wie der Fiskus eine privilegierte Erbfähigkeit erworben hatte, führte ihr in der Folgezeit unablässig wertvolle Schenkungen an Geld und Gut zu. Hierdurch trat der bedeutungsvolle Umschwung ein, daß der finanzielle Schwerpunkt nicht mehr wie ursprünglich auf den freiwilligen Oblationen lag, sondern nunmehr war es das stetig anwachsende Kirchengut, das der Kirche größtenteils die Mittel zur Erfüllung aller ihrer Pflichten und Aufgaben lieferte (vgl. K. **Schwarzlose**, Die Patrimonien der röm. Kirche. Diss. Berlin 1887. Ebenders., Die Verwaltung und finanzielle Bedeutung der Patrimonien der röm. Kirche, Zeitschr. f. Kgesch. 11 (1890), S. 62–100. A. **Knecht**, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes i. Stutz, Krechtl. Abh. Heft 22, Stuttg. 1905). Die Ausdehnung des Christentums zu den germanischen Völkern zeitigte dort dieselben Erscheinungen, wie sie sich im römischen Reich herausgebildet hatten. Die Neubekehrten stifteten reichlich, um sich den Christengott geneigt zu machen. Und später war die Sorge um das Seelenheil ein nie aufhörender Beweggrund der Schenkungen und Vermächtnisse. Schon lange vor der Reformation erhoben sich

daher die Angriffe gegen das Gütersammeln der Kirche an Sterbebetten. Nicht unerwähnt bleibe auch, daß manche Abgaben, die anfänglich freiwillige gewesen waren (z. B. Zehnte, Stolgebühren, Peterspfennig, Ordinationsgeschenke) nach und nach in pflichtmäßige und gesetzliche umgewandelt wurden.

Die Reformation tat den freiwilligen Gaben beträchtlichen Abbruch, einmal dadurch, daß sie sich unverkennbar auch als eine gegen den weltlichen Besitz der Kirche gerichtete Bewegung darstellte, und sodann und vor allem, weil sie die Lehre von der Verdienstlichkeit der guten Werke preisgab. Die evang. Kirche hat zwar auch von Anfang an auf freiwillige Gaben gerechnet und mußte angesichts ihrer Armut um so mehr um solche ansprechen, aber weil ihr der antreibende dogmatische Hintergrund verloren gegangen war, hat sie niemals mit der römisch-katholischen Kirche auf diesem Gebiet den Wettbewerb aushalten können. Das stellt nicht in Abrede, daß auf dem Wege der Freiwilligkeit auch der evang. Kirche bedeutende Gaben stets zugeflossen sind und noch weiter zufließen bis auf den heutigen Tag. Ihre reichentwickelte und vielseitige Liebestätigkeit lebt hauptsächlich von freiwilligen Spenden und Opfern. Der Gustav-Adolf-Verein, die verschiedenen Vereine der Aeußeren Mission, die Innere Mission mit ihren vielverzweigten Liebestätigkeiten, Diakonen- und Diakonissenanstalten und viele andere Einrichtungen der christlichen Liebe werden vorzugsweise durch freie Gaben unterhalten, die ihnen Freunde ihrer Sache entweder regelmäßig oder aus bestimmtem Anlaß zuwenden oder die ihnen auch in Gestalt von einmaligen oder von dauernd bewilligten Kollekten aus den Gemeinden dieser oder jener Landeskirche zufließen. Es sind viele Millionen, die alljährlich regelmäßig im Wege der Freiwilligkeit den einzelnen kirchlichen Betrieben und Arbeiten dienstbar gemacht werden. Das gilt in nämlicher Weise für die römisch-katholische Kirche mit ihrer weitverzweigten Caritas sowie auch für die auf gleicher Linie liegenden Gründungen und Betätigungen der orthodoxen Konfession, deren Glieder einen ausgeprägten Opfersinn für kirchliche Zwecke bekunden.

Die uns geläufigste freiwillige Abgabe an die Kirche ist die allgemein in der Christenheit im Zusammenhang mit dem Gottesdienst übliche Spende. Sie wird entweder im Laufe des Gottesdienstes selbst und zwar dann gewöhnlich während des Gemeindegesanges mittels Klingelbeutels von den Kirchgängern eingesammelt oder von diesen am Schluß des Gottesdienstes beim Ausgange in aufgestellte Opferstöcke oder bereitgehaltene Büchsen (Becken, Teller) geworfen. Manche kleine und arme Gemeinde bringt auf diese Weise jährlich ein paar hundert Mark, manche wohlhabende Großstadtgemeinde 15—20 000 M., ja noch mehr zusammen. Und es käme eine stattliche Summe heraus, wenn man die in einem Jahr in Deutschland an den Sonn- und Feiertagen bei den christlichen Gottesdiensten gesammelten Kollekten addieren würde. Die Verwendung dieser sonntäglichen Kollekten ist in Deutschland keine einheitliche. Nach dem ALR. gehören sie zu den Kircheneinkünften schlechthin. Allermeist werden sie für Armenzwecke verwandt. Die Einführung oder Abschaffung solcher Sammlungen ist in der evang. Kirche an die Genehmigung der Kirchenbehörde gebunden. Es ist schon erwähnt worden, daß diese bei den Gottesdiensten erhobenen Opfer auch für die Zwecke kirchlicher Vereine und zur Linderung allgemeiner Notstände bestimmt werden können. Gewöhnlich werden in den einzelnen Landeskirchen solche Kollekten für Zwecke, die über den Rahmen der Einzelgemeinde hinausgehen, als „fakultative" oder „obligatorische" von den Kirchenbehörden angeordnet. Ihre Zahl wuchs, wie geklagt wurde, zeitweise derartig, daß die Armenversorgung in den Gemeinden in Bedrängnis geriet. Ueberall in Deutschland kennt man daneben die Hauskollekten, die einmalig oder wiederkehrend an feststehendem Termin für eine bestimmte christliche Liebestätigkeit mit obrigkeitlicher Erlaubnis in einer Provinz, in einem Bezirk oder in einer Stadt eingesammelt werden und an denen sich jeder nach freiem Ermessen mit einer Spende beteiligen kann. Die Kirchengeschichte lehrt uns den Wert und die Notwendigkeit der freiwilligen Abgaben. Sie sind eine fortdauernde Begleiterscheinung der kirchlichen Entwicklung. Sie kehren in irgendeiner Form stets wieder. Die Kirche kann sie nicht entbehren und wird sie stets als eine der wichtigsten Einnahmequellen würdigen und pflegen müssen. Gleichwohl ist es begreiflich, daß die Kirche, nachdem sie sich als eine dauernde Einrichtung in dieser Welt eingebürgert hatte, das Betreben empfand, sich von solchen zufälligen Einnahmen unabhängig zu machen und ihre Existenz auf sicheren Grund zu stellen. Es ist dies übrigens eine Beobachtung, die sich im kleinen bei den schon angeführten christlischen Anstalten und Vereinen wiederholt. Neben den Einnahmen, die ihnen aus freiwilligen Spenden und Sammlungen zugehen, suchen sie wohl alle auch Grundbesitz und Kapitalien als festen Ausgangspunkt ihres Wirtschaftens zu gewinnen.

II. Pflichtmäßige Abgaben.

1. Zehnten (decimae). Die erste regelmäßige Einnahmequelle, durch welche die Kirche die Befriedigung ihrer sachlichen Bedürfnisse und den Lebensunterhalt der Geistlichen sicherstellen wollte, war der Zehnte. Im oströmischen Reich hatte die Kirche allerdings auch regelmäßige Einnahmen durch Staatszuschüsse und durch Strafgelder, welche bei bestimmten Verfehlungen (z. B. Ketzerei, Verletzungen kirchlicher Personen) in ihre Kassen flossen. Der im Morgen- und Abendlande gleich bekannte Zehnte ist zweifellos aus freiwilligen Gaben hervorgegangen, welche die Gläubigen von ihren Feld- und Baumfrüchten sowie von ihrem Viehstande an die Kirche entrichteten und für welche sowohl die römischen Possessions- und Kolonatsverhältnisse als auch jüdische Gepflogenheiten das Vorbild abgaben.

Fast überall im Altertum stoßen wir auf solche in zahlenmäßiger Quote ausgedrückte Naturalabgaben an den König, an eine Gottheit oder an den Grundeigentümer. Im römischen Reich mußten die Pächter des ager publicus an den Staat und die Kolonen an den Grundherrn einen Zehnten entrichten. Als die Kirche Grundbesitzerin wurde, kam sie auch vielfach in den Besitz zehntberechtigten Bodens und wurde somit zur Einziehung dieser Rente befugt, die demnach innerhalb der christlichen Kirche nicht allein dem mosaischen Recht ihren Ursprung verdankt. Aber als das Alte Testament auch ein heiliges Buch für die Christen wurde, da erhielten die Zehntverpflichtungen folgerichtig das Ansehen göttlicher Gebote, und so erscheint schon seit dem 3. Jahrh. in der Kirche die Forderung, daß die Christen wie einst die Juden den Zehnten zufolge göttlicher Anweisung zu leisten hätten. Nach dem Alten Testament (3. Mos. 27, 30; 4. Mos. 18, 24; 5. Mos. 14, 22) mußte jeder Israelit den 10. Teil der Feld- und Baumfrüchte sowie das zehnte Rind- und Kleinvieh an die Leviten geben, die es wieder an die Priester abzuliefern hatten; außerdem hatte er einen zweiten Zehnten des Getränkes, Öls und Mostes und die Erstgeburt der Rinder und Schafe an das Zentralheiligtum zu leisten. Trotz der Berufung auf das mosaische Gesetz vermochte die Kirche nur allmählich den Zehnten zu einer gesetzlichen Abgabe zu erheben. Es gelang ihr dies erst seit dem 6. Jahrh., jedoch, wie gleich bemerkt werden soll, niemals und nirgends vollkommen. Die Einführung des kirchlichen Zehnten unterstützten aufs nachdrücklichste, auch mit der staatlichen Gesetzgebung, die fränkischen Könige, die mit dieser Einnahmequelle der Kirche zugleich einen Ersatz für ihre Säkularisationen gewähren wollten. Wo das Christentum seinen Einzug hielt, dort wurde von der Kirche auch der Zehnte eingeführt, so z. B. in Portugal, Dänemark und Schweden. Nicht selten kam es darüber zu heftigen Kämpfen. Es herrschten im übrigen in der Kirche selbst in bezug auf manche Punkte unklare und strittige Anschauungen. Die Bischöfe machten vielfach den Klöstern und Pfarrherrn das Zehntrecht streitig, obgleich nach kanonischem Recht innerhalb der Parochie der Pfarrer als der erste berechtigte Empfänger des Zehnten feststand und Bischöfe, Domkapitel und Klöster dahingehende Ansprüche erst erweisen mußten. Neben dem kirchlichen Zehnten bestanden weltliche Zehnten. Die Kirche suchte den ihrigen, weil göttlichem Gebot entstammend, als den allein gültigen hinzustellen, konnte es aber nicht verhindern, daß eine Menge von Laienzehnten sich erhielten, die nach weltlichem Recht und vom weltlichen Gericht beurteilt wurden. Es kam auch vor, daß zehntberechtigte Kirchengüter in Laienhände gelangten, was der Kirche ebenfalls ein Stein des Anstoßes sein mußte, da sie schon frühzeitig den allgemeinen Grundsatz vertrat, daß jedes für kirchliche Zwecke bestimmte Vermögen diesen nicht wieder entzogen werden dürfte. Die Kaiser weigerten sich jedoch, die kirchlichen Gebote, die auf Rückgabe der in Laienhänden befindlichen Zehnten abzielten, zu Reichsgesetzen zu erheben (Reichstag von Gelnhausen 1186). Ein weiterer Differenzpunkt mit der weltlichen Obrigkeit war der Satz des kanonischen Rechts, daß jede Befreiung einer Gemeinde von der kirchlichen Zehntpflicht bewiesen werden müsse (c. 29 X. de decimis III, 30), während das weltliche Recht in den meisten Ländern verlangte, daß die Kirche ihren Anspruch nachzuweisen habe. Diesen Standpunkt vertraten z. B. Preußen (ALR. II, 11, § 860) und Oesterreich, während dagegen das bayerische Landrecht von 1756 II, 10, § 4 dem kanonischen Recht nachfolgte. Stand die Zehntpflicht einer Gemeinde fest, so wurde ihre Ausdehnung auf alle darin belegenen Grundstücke vermutet, sofern nicht das Gegenteil erhärtet werden konnte. Eine Befreiung genossen nur die Benefizialgüter der Seelsorgegeistlichen, was durch den bekannten Rechtssatz ausgedrückt wurde: Clericus clericum non decimat.

Die hohe Bedeutung der Zehnten für die Kirche leuchtet am besten ein, wenn man ihre Vielseitigkeit in einer kurzen Zusammenstellung sich vergegenwärtigt. Nach dem Besitzer unterschied man zunächst ein geistliches (jus decimandi clericale sive ecclesiasticum) und ein weltliches Zehntrecht (jus decimandi laicale sive saeculare). Was den Zehnt selbst anbetrifft, so wurde er entweder vom persönlichen Erwerb (decimae personales) oder von den Erzeugnissen fruchttragender Sachen gegeben. Der Personalzehnt kam immer mehr in Wegfall, so daß gewöhnlich, wenn vom Zehnten die Rede ist, an den dinglichen Zehnt gedacht werden muß, der als Reallast auf einem abgabepflichtigen Grundstück lastete. Der dingliche Zehnt war entweder Feldzehnt (decimae praediales) oder Tierzehnt (decimae animalium). Beim Feldzehnt begründete es einen Unterschied, ob er von alten Ländereien oder von frisch in Kultur genommenem Land herrührte. Der Novalzehnte wurde gern von den Bischöfen und Landesherren in Anspruch genommen. Der Tierzehnt wurde entweder von den Tieren selbst gegeben, dann hieß er Blutzehnt (decimae sanguinales), oder von ihren Produkten. Es gab außerdem Holz- und Bergzehnten. Bei den Feldzehnten unterschied man nach der Wertschätzung der Früchte den großen Zehnten (decimae maiores), zu dem man die Halmfrüchte sowie Oel und Wein rechnete,

und den kleinen Zehnten (decimae minores), der die übrigen Fruchtarten umfaßte. Der Zehnte von den Halmfrüchten wurde entweder als Garbenzehnt (decimae mergitum) oder als Sackzehnt (decimae saccariae) entrichtet. Der Zehnt wurde meist in eigentlicher Gestalt als Naturalzehnt geleistet (decimae propriae sive naturales); es kam aber auch vor, daß dafür eine Geldablösung gezahlt wurde. Dann hieß er uneigentlicher Zehnt (decimae impropriae). Für alle Zehntstreitigkeiten erklärte die Kirche die geistlichen Gerichte für zuständig, eine Forderung, mit der sie jedoch dem Staat gegenüber nicht immer durchdrang. Da die Zehnten im Mittelalter und noch später fraglos die wichtigste der an die Kirche zu entrichtenden Abgaben darstellten, so waren sie fortgesetzt ein Gegenstand der kirchlichen Aufmerksamkeit und Gesetzgebung (vgl. Dekret Can. XVI. qu. VII, sowie im Titel: De decimis, primitiis et oblationibus, in den Dekretalen Gregors IX. lib. III, tit. 30 im liber sextus lib. III. lit. XIII, in den Clementin. lib. III. tit. 8, in den Extravag. communes lib. III. tit. VII).

Gegen alle Beanstandungen des kirchlichen Zehnten wendete sich das Tridentinische Konzil mit seiner in Sessio XXV, Cap. 12 abgegebenen Erklärung. Und um dies gleich zu erwähnen, auch der neue Codex juris canonici (Rom 1917) sucht den Bestand des Zehnten möglichst zu erhalten, denn er sagt in canon 1502: Ad decimarum et primitiarum solutionem quod attinet, peculiaria statuta ac laudabiles consuetudines in unaquaque regione serventur.

Die Reformation hat am Zehnten nicht gerüttelt. Im Gegenteil, Luther bezeichnet ihn als ein „recht fein Gebot“ und empfiehlt ihn, weil er sich in gerechter Weise an die Größe des Besitzes und an den jedesmaligen Ernteertrag anschmiege (vgl. Werke von Walch, Bd. X, 1106; XVII, 46, 85). Auch die Bauern erkannten im Bauernkrieg in ihren 12 Artikeln die Berechtigung des Kornzehnten an. Und so hat denn auch in der evang. Kirche in den Jahrhunderten nach der Reformation der Zehnte seine wichtige Rolle behalten. Das beweisen u. a. die in den einzelnen Landeskirchen erlassenen Zehntordnungen und Bücher, die betitelt waren: „Der kluge Zehntbeamte“. Seine Bedeutung erhellt auch daraus, daß sich das preußische ALR. ausführlich mit ihm beschäftigte (II, 11, §§ 857—938). Wir begegnen hier wieder den oben entwickelten Unterscheidungen des kanonischen Rechts. Das ALR. kennt nur den Flurzehnten. Den Personalzehnten lehnt es ab (§ 921) und gestattet auch die Ablösung in Geld (§ 935). Eine solche lag im Zuge der Zeit. In der Neuzeit wurde der Zehnte immer unbeliebter. Antikirchliche Gesinnungen erstrebten seine Abschaffung ebensosehr wie volkswirtschaftliche Erwägungen. Die Abschaffung wurde zuerst in Frankreich durch die Revolution verwirklicht, und erfolgte die Aufhebung ohne jegliche Entschädigung. Die Nationalversammlung v. 4./VIII. bis 2./IX. 1789 verfügte in Art. 5 „Les dîmes de toute nature . . . sont abolies“. Diese Bestimmung wurde auf die Länder des linken Rheinufers ausgedehnt durch G. v. 17 Brum. IV. In anderen Ländern folgte man mit der Aufhebung der Zehnten nach, jedoch mit Rücksicht auf das Wohl der betroffenen Anstalten unter Zubilligung einer Entschädigung, so in Bayern, Nassau, Württemberg, Hessen, Baden, Hannover, Sachsen, Preußen, Oesterreich, Belgien und Holland. Wo der Zehnte in Deutschland noch bestand, da bereiteten ihm die Sturmjahre von 1848 und 1849 ein Ende. In Preußen regelten die Ablösung der Zehnten die G. v. 2./III. 1850, 15./IV. 1857, 27./IV. 1872 und 15./III. 1879.

In England bezogen die Pfründeninhaber den großen Zehnten und ihre Vikare die Small Tithes, d. h. den kleinen Zehnten, vom Korn und zuweilen vom Heu. Im Jahre 1836 (6 et 7 Will. IV. ch. 71) wurde der Zehnte in eine jährliche Summe umgewandelt, die nach dem Preise des Kornes schwankt. Vor dem Weltkriege hatte sich, da die Getreidepreise stark gesunken waren, das Einkommen mancher Pfründe bis um die Hälfte verschlechtert. Im Jahre 1847 wurde die Ablösung der Zehntgeldrenten in Land oder Kapital ermöglicht (9 et 10 Vict. ch. 73). Nach dem Tithe Act von 1891 hat der Grundeigentümer den Zehnten zu zahlen. Verträge, durch welche der Pächter dazu verpflichtet werden soll, sind nichtig. — In Irland mußte die meist kath. bäuerliche Bevölkerung den Zehnten gleichwohl an die anglikanische Geistlichkeit entrichten. Er wurde hier 1838 in eine feste Bodenrente umgewandelt, die der Grundeigentümer zu zahlen hat (1 et 2 Vict. ch. 109). Ihre Ablösung ward 1869 (32 et 33 Vict. ch. 42) angeordnet. — In Dänemark ist der Zehnte seit Anfang des 19. Jahrh. zu einer festen Kornabgabe geworden, die vom Zehntpflichtigen entweder in natura oder in bar nach einer bestimmten Taxe entrichtet wird. Die adeligen Güter sind jedoch zehntfrei, worin uns ein Nachklang der mittelalterlichen Erscheinung begegnet, daß sich die größeren Grundbesitzer nicht unter die Zehntpflicht beugten. In Italien wurden die meisten Zehnten durch G. v. 14./VII. 1887 aufgehoben, die anderen wurden in eine feste Geldrente verwandelt, deren Ablösung durch Kapital jedoch den Pflichtigen erlaubt ist. Zu Recht besteht der Zehnte heute noch in Schweden und Norwegen.

2. Andere verwandte Abgaben. Als solche darf beispielsweise aus der Vergangenheit der Wachszins erwähnt werden, eine regelmäßige jährliche Abgabe an Wachs, die von den Zinspflichtigen an Kirchen und Klöster zu leisten war. Zu einer ziemlich feststehenden Abgabe wurden im Mittelalter die Totenteile oder Seelgeräte, d. h. ein bestimmter Teil des Nachlasses,

der von den Erben an die Kirche in Natur auszuhändigen oder von ihnen auszulösen war. In bäuerlichen Verhältnissen mußte vielfach das Besthaupt abgeliefert werden. Von dem Totenteil (mortuarium) bekam der Bischof ein Viertel. — Neben dem Zehnten gab es vielerorten diese oder jene Abgabe an den Pfarrer oder Küster, deren Aufzählung eine bunte Mannigfaltigkeit ergeben würde. Diese Abgaben waren anscheinend ursprünglich eine Erkenntlichkeit für einzelne Amtsleistungen, die später einen dinglichen Charakter bekamen. Dahin gehören die sog. Pröven (Präbenden), d. h. kleine Geschenke in Eßwaren oder Geld, Ostereier, Meßhafer, Wettergarben, Läutebrote, Vitaltage, Calenden u. dgl. Hier und da wurden auch bestimmte Kleidungsstücke geliefert (z. B. Stiefel, weiße Halsbinden). Das ALR. nimmt auf diese Dinge a. a. O. § 937 Bezug. Auch diese Abgaben sind heute meistens abgeschafft oder abgelöst, teilweise haben sie sich jedoch bis in unsere Gegenwart erhalten.

3. **Stolgebühren.** Hierunter versteht man die Gebühren, die einem Geistlichen für die Verrichtung amtlicher Handlungen gegeben werden und zwar von demjenigen, der die betreffende kirchliche Handlung in Anspruch nimmt. Die Gebühr steht rechtlich dem Geistlichen zu, in dessen Amtskreis die Handlung fällt. Der Name rührt von dem amtlichen Kleidungsstück (stola) her, das der Geistliche bei Vollzug der begehrten heiligen Handlungen anlegte. Die Kirche verbot zwar die Vornahme einer kirchlichen Handlung um irdischen Gewinnes wegen und strafte Zuwiderhandlungen als Simonie, sie erlaubte jedoch den Geistlichen, daß sie nach Vornahme von Taufen, Aufgeboten, Trauungen und Beerdigungen (nicht aber nach Spendung des heiligen Abendmahls, der Beichte und der letzten Oelung) Geschenke annahmen. Aus solchen freiwilligen Gaben wurden im Mittelalter nach und nach stehende Gebühren, deren Bezahlung die Kirche den Gläubigen zur Pflicht machte. Nur war es untersagt, sie von Armen oder im voraus einzuziehen (vgl. auch ALR. II, 11, § 424). Die Stolgebühren bildeten früher und bilden vielfach auch noch gegenwärtig einen wichtigen Teil der Pfarreinkommen, in der evang. Kirche allerdings weniger als in der kath. Kirche. Wegen ihrer Unberechenbarkeit und Zufälligkeit heißen sie auch Akzidentien, wegen ihres Zusammenhanges mit einem bestimmten amtlichen Vorfall Casualien. In ihrer Höhe weisen sie die größten Unterschiede auf. Schon in der Reformationszeit beseitigten einige Kirchenordnungen (Herzogtum Preußen 1526, Anhalt 1532) die Stolgebühren; meistens blieben sie jedoch in Uebung. Vielfach nahm der Staat ihre Regelung in die Hand (vgl. ALR. II, 11, § 423ff.). Der berühmte Theologe Spener äußerte den Wunsch nach ihrer Beseitigung oder Ablösung. Er wurde in der Neuzeit allgemeiner und lebhafter. Man machte gegen sie soziale Gründe geltend. Die stärkste Erschütterung brachte ihnen die Einführung der obligatorischen Zivilehe und die Aufhebung des Taufzwanges (G. v. 6./II. 1875). Infolgedessen bekamen Taufe und Trauung einen rein kirchlichen Charakter. Man befürchtete infolge dieser gesetzlichen Neuerungen nicht nur einen Rückgang der Stolgebühren, sondern auch, daß sie in gewissen Kreisen nunmehr von einer Inanspruchnahme der kirchlichen Handlungen abhalten würden. Es kam hinzu, daß viele Pfarrer das Angewiesensein auf solche Gebühren als unwürdig empfanden. Die Bewegung führte dazu, daß die Stolgebühren in der evang. Kirche gänzlich oder teilweise in Wegfall kamen. Die Aufhebung geschah teils ohne Entschädigung teils mit einer solchen zu Lasten der Staatskassen. In sämtlichen evang. Landeskirchen Preußens wurden die Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form abgelöst (KG. für die altpr. LK. v. 28./VI. 92; StaatsG. v. 3./IX. 92; KG. v. 6./VII. 98, 1./II. 04. Die anderen preußischen Landeskirchen schlossen sich in besonderen KG. an). Sofern Kirchenbeamte durch die Aufhebung einen Ausfall in ihren Einnahmen erleiden, werden sie durch eine von der Kirchengemeinde zu zahlende Rente entschädigt. Die Kirchengemeinden, bei denen diese Entschädigungspflicht eine Erhöhung der kirchlichen Umlagen nach sich ziehen würde, erhalten aus einem landeskirchlichen Fonds eine Beihilfe. Diesem gewährt der Staat zufolge dem StG. v. 3./IX. 1892 einen jährlichen Zuschuß von 1 250 000 M. Vielerorten werden für Haustaufen und Haustrauungen noch Stolgebühren erhoben und am meisten noch für Beerdigungen. Doch geht das Bestreben dahin, auch die Gebühren für Begräbnisse abzulösen. Wo Stolgebühren noch üblich sind, steht ihre Festsetzung in der evang. Kirche den Organen der Kirchengemeinde unter Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Behörden zu (KG. u. SO. v. 1873 § 31, G. v. 3./VI. 1876 Art. 24). In der kath. Kirche sind die Stolgebühren noch meist im alten Umfange erhalten. Die auf sie bezüglichen Beschlüsse der kath. Gemeindeorgane bedürfen der bischöflichen Genehmigung sowie derjenigen des Oberpräsidenten als staatlicher Aufsichtsbehörde (G. v. 20./VI. 75). Auch die neueste aller Kirchengemeindeordnungen, die bayerische v. 24./IX. 1912, empfiehlt in Art. 89 die

Ablösung der Stolgebühren und ihren Ersatz durch eine an die Berechtigten zu zahlende Entschädigungsrente.

III. Kirchliche Baulastbeiträge.

Die Verpflichtung, die kirchlichen Gebäude zu unterhalten und nötigenfalls wieder herzustellen, lag in der ältesten Zeit dem Bischof ob, weil sich in seiner Hand das gesamte Vermögen vereinigte. Wie er für den Unterhalt der ihm zur Seite stehenden Kleriker und für alles zum Gottesdienst Erforderliche aufkommen mußte, so trug er auch die Baulast, sofern nicht auch hier wie für andere kirchliche Bedürfnisse die Gläubigen mit Geschenken und Beihilfen eintraten. Seit dem 5. Jahrh. wurde es Sitte, den vierten oder auch den dritten Teil des Kirchenvermögens auszusondern und ausdrücklich für Zwecke der Bauunterhaltung zu bestimmen. Er erhielt den Namen Kirchenfabrik, und auf ihr lag nunmehr die kirchliche Baupflicht. Wenn ihre Mittel nicht ausreichten, erkannte man es für Recht, die Laien heranzuziehen, die Eigentum an der Kirche besassen oder aus Kirchengut Einkünfte hatten. Nach ihnen waren die Pfründeninhaber beitragspflichtig, sofern ihre Bezüge über die sog. Congrua, d. h. über den notwendigen Lebensunterhalt hinausgingen. Nur im äußersten Notfall hielt man sich auch an die Parochianen, an die Pfarreingesessenen. Diese geschichtlich gewordene Reihenfolge der Baupflichtigen wurde zumeist von der späteren kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung beibehalten: Kirchenfabrik, weltliche Nutznießer aus dem betreffenden Kirchenvermögen, Benefiziaten, Parochianen.

In der kath. Kirche sind im großen und ganzen noch heute die Festsetzungen des Tridentinischen Konzils maßgebend. Danach ruht die Baupflicht in erster Linie auf der Kirchenfabrik. Es sollen aber allein ihre Renten angegriffen werden, das Kapital nur ausnahmsweise. Reicht das Kirchenvermögen nicht aus, so tritt die Baupflicht an alle Nutznießer aus dem betreffenden Kirchenvermögen heran. Zu ihnen gehört der Patron, sofern er Nutznießer ist, und alle, die etwa Nutznießer eines kirchlichen Zehnten sind oder ihr Zehntrecht von der baufälligen Kirche herleiten. Beim Unvermögen aller Vorgenannten müssen die Pfarreingesessenen einspringen. Außerdem müssen sie nach einer allgemeinen Gepflogenheit stets die erforderlichen Hand- und Spanndienste leisten. Die Bestimmungen über Erbauung, Erweiterung und Erneuerung der Kirchen wurden in gleicher Weise angewendet bei Pfarr- und Küsterhäusern, bei Kirchtürmen, Kirchhöfen, Glocken, Orgeln, Altären, Kanzeln, Beichtstühlen, Paramenten und heiligen Gefäßen. Kann ein Gotteshaus mit allen gesetzlichen Mitteln nicht erneuert werden, so soll es niedergerissen werden, während seine geistlichen Stellen an eine andere Kirche in der Nähe übergehen.

Die Baulastbestimmungen in den evang. Kirchen ruhen auf den Grundlagen des kath. Rechts und haben daher mit ihm die engste Verwandtschaft. Nach dem preußischen ALR. (II, 11, § 712ff.) haftet für Bau und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude in erster Linie das Kirchenvermögen; jedoch soll nicht mehr entnommen werden, als ohne Nachteil für die aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. Reicht das Kirchenvermögen nicht aus, so wird die Beitragspflicht zwischen Gemeinde und Patron derart verteilt, daß bei Landkirchen der Patron zwei Drittel, die Parochianen ein Drittel der Kosten tragen, bei Stadtkirchen umgekehrt. Auf dem Lande haben die Eingepfarrten Hand- und Spanndienste zu leisten. Baumaterialien, die sie auf ihren Grundstücken haben, müssen Patron und Parochianen beisteuern; sie werden ihnen aber auf ihren sonstigen Beitrag angerechnet. Von diesen Bestimmungen gibt es in den einzelnen Landesteilen mannigfache Abweichungen. Ueber die Notwendigkeit einer baulichen Arbeit hat nach der KG. und SO. die Gemeindevertretung zu befinden. In einigen Staaten, z. B. in Baden, Bayern und Württemberg, hatte man aus den abgelösten Zehnten besondere Baufonds geschaffen, die nach dem Kirchenvermögen, also an zweiter Stelle, Beiträge zu Baukosten abzugeben haben. An dritter Stelle treten erst Gemeindeumlagen in Kraft. Wieder in anderen Staaten, wie in Hessen und Sachsen-Weimar hat der Staat gewissen Gemeinden gegenüber eine Beitragspflicht. — In Oesterreich hat, sofern nicht neuere Landesgesetze anderes bestimmen, der Patron hinter dem Kirchenvermögen alle baren Auslagen zu bestreiten, während die Gemeindeglieder die Hand- und Spanndienste zu leisten haben (Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Triest). In den meisten Kronländern sind aber im Jahre 1863 und in den folgenden Jahren Landesgesetze erlassen worden, wonach der Patron ein Drittel (in Krain ein Fünftel, in Galizien ein Sechstel) der Kosten zu tragen hat. — In den Ländern des französischen Rechts (Dekret v. 30./XII. 1809 und G. v. 14./II 1810) sind die bürgerlichen Gemeinden zur Tragung der kirchlichen Baulast verpflichtet, sofern der Ertrag des Kirchenvermögens unzureichend ist. In Frankreich ist diese Bestimmung durch das G. v. 9./XII. 1905 über die Trennung der Kirchen vom Staat aufgehoben. Soweit hiernach die Kirchengebäude in Eigentum des Staates oder der Gemeinden stehen, sind sie von ihnen zu unterhalten. In der preußischen Rheinprovinz ist durch G. v. 14./III. 1880 diese Verpflichtung auf die Kirchengemeinden übertragen worden. Auch in Italien liegt

den bürgerlichen Gemeinden bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Bestreitung der Kultuskosten die Unterhaltung der Kirchengebäude in Ermanglung anderer Mittel ob (Gem. u. Prov. G. v. 30./XII. 1888 Art. 271).

IV. Kirchensteuern.

1. In der evangelischen Kirche. Sie sind heute ohne Zweifel die wichtigsten der kirchlichen Abgaben und haben in dieser Bedeutung den Zehnten früherer Jahrhunderte abgelöst. Er bildet jedoch nicht ihr Vorbild, sondern eine Anknüpfung boten die Baulastbeiträge der Pfarreingesessenen, die sich ursprünglich als eine persönliche subsidiäre Verpflichtung darstellen. Und das ist auch das Wesen der Kirchensteuern. Wir verstehen darunter „die in Geld bestehenden, nichtständigen Zwangsbeiträge, welche die Angehörigen der kirchlichen Verbände kraft der Verbandsangehörigkeit für kirchliche Zwecke unentgeltlich zu entrichten haben" (Giese). Ihre Ausgestaltung erhielten die Kirchensteuern nach dem Muster der staatlichen Steuern. Vorbedingung der Kirchensteuerpflicht ist die kirchliche Mitgliedschaft. Grundsätzlich steuerpflichtig sind nur die persönlichen Mitglieder. Mit den Staatssteuern haben die Kirchensteuern gemein, daß sie keine bestimmte Gegenleistung des Steuerempfängers voraussetzen wie die Gebühren, weshalb es rechtlich haltlos ist, unter Berufung auf Kirchensteuerzahlung die Entrichtung etwa noch bestehender Stolgebühren abzulehnen. Die Kirchensteuern sind eine neuzeitliche Einrichtung. Sie wurden im 19. Jahrh. eine unabweisbare Notwendigkeit. Außer anderen Gründen drängten vor allem die konfessionelle Mischung der Bevölkerung, das Wachstum der kirchlichen Bedürfnisse und die Verminderung des Kirchenvermögens dahin, das staatliche Steuersystem auf dem kirchlichen Gebiet nachzuahmen (vgl. hierüber die mustergültigen Ausführungen bei Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht 1910, S. 15, 16). In Preußen hatte sich die Lage der Kirche insonderheit durch die durch Edikt v. 30./X. 1810 auf Grund von § 34 des Reichsdeputationshauptschlusses erfolgte Einziehung der Kirchengüter zugunsten des Staates verschlechtert. Das bedeutete für die evang. Kirche Preußens auf 100 Jahre berechnet einen Verlust von 2 Milliarden Mark ohne Zinseszins und einen jährlichen Einnahmeausfall von 25 Millionen Mark. Diese Säkularisation, die gegen den Rat des Frhrn. vom Stein vorgenommen wurde, ist nicht nur wegen ihrer Folgen für die Kirche zu bedauern, sondern ebensosehr, weil ähnlich wie in der Reformationszeit das Kirchengut verschleudert wurde, „so daß Juden und andere spekulative Köpfe den größten Vorteil davon hatten" (vgl. Schaefer, Zur Finanzreform in der evang. Kirche, Gütersloh 1916, S. 8). Der Staat versprach zwar „für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rate derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zu sorgen", hat aber diese Verpflichtung erst der kath. Kirche gegenüber eingelöst, der evang. Kirche gegenüber noch nicht in der nämlichen Weise. Wenn daher der preußische Staat der evang. Kirche bis zum Weltkriege jährlich eine Beihilfe von rund 26 Mill. M. gewährte und jetzt unter Berücksichtigung der veränderten Geldverhältnisse für die altpreußische Landeskirche jährlich 64 700 000 M. und für die neupreußische 24½ Mill. M. beisteuern will, so handelt es sich hierbei nicht um ein Gnadengeschenk, sondern um eine auf einen geschichtlichen Vorgang gegründete Rechtsverpflichtung. Es wird jedoch durch diese staatlichen Leistungen die kirchliche Steuerpflicht in spürbarer Weise gemildert. Im einzelnen hat sich das Kirchensteuerrecht in den verschiedenen Landeskirchen mit Abweichungen ausgebildet. Den Anfang mit einem solchen machte Lippe (1827), Oldenburg (1831), Sachsen-Altenburg (1837) und das Königreich Sachsen (1838). Es folgten die mittel-, die süddeutschen Staaten und Preußen. Bis vor kurzem gab es einige Staaten (z. B. Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß j. L.), die noch kein kirchliches Besteuerungsrecht besaßen. Die durch die Revolution herbeigeführte Verselbständigung der Kirche macht auch hier nunmehr ein solches erforderlich.

Auf dem Gebiete des preußischen Staates finden sich die ersten Ansätze eines kirchlichen Umlagerechtes bei einigen kleinen westlichen Kirchenwesen (vgl. klev. u. märk. ref. KO. v. 20./V. 1662; klev. u. märk. ev.-luth. KO. v. 6./VIII. 1687). Das erste wirkliche Kirchensteuerrecht schuf die rheinisch-westfälische KO. v. 5./III. 1835, deren Vorschriften für die späteren Kirchengesetze der altpreuß. Landeskirche vorbildlich wurden. Für diese fand das Kirchensteuerrecht vor allem seinen gesetzlichen Ausdruck in der KG. u. SO. v. 10./IX. 1873, in der Gen.-Syn.-O. v. 20./I. 76 und in den GG. v. 25./V. 74 und 3./VI. 76, sowie in der V. v. 9./IX. 1876. Da in diesen gesetzlichen Bestimmungen nichts über den Maßstab gesagt war, nach dem sich die Kirchensteuer zu richten habe, so herrschte in dieser Beziehung die größte Verschiedenheit. Man legte die Einkommensteuer oder die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer oder Hufenfuß und Dezem zugrunde. Um dieser Mannigfaltigkeit ein Ende zu bereiten, wurde das KG. v. 26./V. 1905 (ergänzendes StG. v. 14./VII.

1905) erlassen, das als Maßstab der Umlegung die Staatseinkommensteuer festsetzte, erforderlichenfalls einschließlich der staatlich veranlagten fingierten Normalsteuersätze. Eine Heranziehung der Realsteuer ist nur für die in der Gemeinde belegenen Betriebe gestattet. In diesem Falle ist die staatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer als Maßstab einzusetzen. Kirchensteuerpflichtig sind die Mitglieder der Kirchengemeinde oder eines bestimmten kirchlichen Verbandes. Vorbedingung ist stets die Mitgliedschaft. Konfessionslose und Konfessionsfremde unterliegen der Steuerpflicht nicht. Eine Ausnahme bildet allein die in fast alle deutschen Kirchengesetze übergegangene Bestimmung, daß aus der Kirche ausgetretene oder zu einer anderen Konfession übergetretene Personen noch eine bestimmte Zeit zu den kirchlichen Umlagen herangezogen werden dürfen (vgl. z. B. preuß. G. v. 14./V. 73 § 3). Auf Mischehen (Halbierung der Beiträge) und doppelten Wohnsitz hat die Kirchensteuergesetzgebung gebührend Rücksicht genommen. Befreit von der Kirchensteuer sind Geistliche und Kirchenbeamte in bezug auf ihr Amtseinkommen. Die Ausübung des Besteuerungsrechts steht grundsätzlich der Einzelgemeinde zu, in der die vereinigten Gemeindeorgane den Steuerbedarf festzustellen und über die Höhe der Umlage zu befinden haben. Es ist jedoch gesetzlich zulässig, daß mehrere Gemeinden sich zu einem Gesamtverbande vereinigen (Beispiele: Berliner Stadtsynode — KG. v. 17./V. 95 und die vereinigten Stadtsynoden von Frankfurt a. M. — KG. u. SO. v. 27./IX. 1899, §§ 51, 61, 67, 83, 85), der alsdann an Stelle der Kirchengemeinden für diese nach Maßgabe der Gesetze die Kirchensteuern zu erheben hat (GG. v. 25./VI. 1898, 7./VI. 1900, 22./VI. 1902). Auch die synodalen Verbände dürfen Steuerbeschlüsse fassen. Es ist jedoch zu beachten, daß die Steuerbedürfnisse der höheren kirchlichen Verbände nicht in besonderer Steuer erhoben werden, sondern es werden die bezirks-, provinzial- und landeskirchlichen Bedarfssummen bei Aufstellung der Gemeindekirchensteuern mit in Ansatz gebracht. Die Gesamtsumme der Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke sollte ursprünglich 6% der von den Angehörigen der evang. Landeskirche aufzubringenden Einkommensteuer nicht übersteigen. Durch KG. v. 2./IX. 1880 waren hiervon der Landeskirche 5% und den Provinzialsynoden 1% zugebilligt worden. Für die Neuregelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse (1909) wurden jedoch weitere Prozente erforderlich, so daß gegenwärtig im ganzen 7½% an Umlagen für die höheren Steuerverbände der Kirche aufzubringen sind.

Sie verteilen sich folgendermaßen:

1. 6½ % zum Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke, und zwar
   - 2 % zur Alterszulagekasse,
   - 2¼ % zur Ruhegehaltskasse,
   - ¾ % zum Pfarr-, Witwen- und Waisenfonds,
   - 1½ % zur Neugründung von Pfarrstellen,
2. ¼ % zum Hilfsfonds für Großstädte und Industriegemeinden (RG. v. 24./VIII. 04),
3. ¼ % zur Versorgung der evang. Deutschen im Ausland (Erl. v. 22./IV.07),
4. ½ % zum landeskirchlichen Hilfsgeistlichenfonds (RG. v. 18./IV. 1895).

Es sind neuerdings gegen diese Erhebung fester Prozentsätze für bestimmte landeskirchliche Zwecke starke Bedenken geltend gemacht worden, z. B. daß die Bedürfnisse wechseln und bei Rückgang eines Bedürfnisses u. U. in der hierfür angelegten Kasse riesige Ueberschüsse entstehen, die billigerweise anderen Zwecken dienstbar zu machen sind. Es wird vorgeschlagen, die gesamten Gelder der Landeskirche in einer einzigen Landeskirchenkasse zusammenzufassen und die Ansätze für einzelne Zwecke nicht nach festen Prozentsätzen, sondern nach Bedarf vorzunehmen (vgl. Schaefer a. a. O. S. 28, 29). Es spielt in diese Vorschläge der Grundsatz hinein, daß Kirchensteuern nicht zum Zwecke der Vermögensansammlung erhoben werden dürfen. Etwa überschießende Kirchensteuerbeträge des einen Rechnungsjahres sollen dem folgenden Jahre zugute kommen, um das Umlagebedürfnis zu vermindern. Es ist auch gesetzlich festgelegt (KG. v. 26./V. 1905, § 1), daß Kirchensteuern nur zur Ergänzung ausgeschrieben werden dürfen, „soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen". Alle Kirchensteuerbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden (preuß. KirchensteuerG. § 1 Abs. 2). Der Erhebung muß die Aufstellung einer Hebeliste vorangehen. Bei Nichtzahlung hatte der Staat die zwangsweise Beitreibung zugesichert. Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Zensiten Einspruch und Beschwerde offen. In letzter Instanz entscheidet über solche Beschwerden das Oberverwaltungsgericht (KG. v. 26./V. 1905, StG. v. 14./VII. 1905). Die neupreußischen Landeskirchen sind durch die entsprechenden Kirchen- und Staatsgesetze den altpreußischen Gesetzen angeglichen worden.

Auch in den meisten deutschen Gliedstaaten hat das Kirchensteuerwesen in der Neuzeit wiederholt Beachtung, Bearbeitung und gesetzliche Regelung gefunden. Fast in allen können in Zuschlägen zu den direkten Gemeindesteuern von den örtlichen Kirchengemeinden Steuern erhoben werden. Vgl. über die Einzelheiten Giese a. a. O. Hier fehlt nur, weil sie erst später

erfolgte, die letzte Regelung des Kirchensteuerwesens in Bayern, die nach jahrelanger (seit 1907) sorgsamer Vorbereitung durch die Bayerische Kirchengemeindeordnung v. 24./IX. 1912 zustandekam (vgl. Jos. Frank, die bayerische KGO., 2 Teile, Regensburg 1912, — Dyroff, Bayerische KGO., München 1913. — Balss und Schwarz, Die bayerische KSO., Ansbach 1915). In der Kammer der Reichsräte war der spätere Reichskanzler Dr. Graf von Hertling Referent und Dr. von Bezzel Korreferent. Angenommen wurde sie einstimmig am 16. VII. 1912. Sie ist ebenso für die kath. wie für die evang. Kirche Bayerns rechtsverbindlich. In der Pfalz erlangte sie Gesetzeskraft am 1./XI. 1913 (vgl. darüber Hellmuth, Zur Einführung der bayerischen KGO. in der kath. und prot. Kirche der Pfalz, Ztschr. für KR., Bd. 25, S. 198ff.). Vor der Einführung der neuen KO. konnten im rechtsrheinischen Bayern von den Kirchengemeinden auf Grund des Landtagsabschiedes v. 28./V. 1892 § 23 ortskirchliche Abgaben erhoben werden. In der Pfalz waren die kirchlichen Gemeinden nach dem Fabrikdekret v. 30./XII. 1809 ganz auf die Aushilfe der bürgerlichen Gemeinden angewiesen. Auf Antrag der politischen Gemeinde konnte das Bezirksamt eine Umlage für kirchliche Zwecke den Pfarrangehörigen auferlegen (GG. v. 14./II. 1810 und v. 17./XI. 1837). Die Bestimmungen der neuen bayerischen KGO. decken sich inhaltlich meist mit den schon mitgeteilten Vorschriften des preuß. Kirchensteuerrechts. Als primäre Deckungsmittel zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse sind die Erträgnisse etwa vorhandenen Vermögens heranzuziehen. Die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden zu Zuschüssen wird aufgehoben, jedoch ist es ihnen unbenommen, freiwillige Zuschüsse zu leisten. Die Kirchenumlagen sind Zuschläge der Kirchengemeinden zu den direkten Staatssteuern behufs Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen. Allgemein kirchenumlagepflichtig sind Bekenntnisgenossen, die mit einer direkten Staatssteuer veranlagt sind (Art. 20). Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine sind nur bei Baumlagen beitragspflichtig (Art. 21). Die Erhebung von Kirchenumlagen unterliegt der Staatsaufsicht. Die Beschlußfassung steht der Kirchenverwaltung zu, bedarf aber des Einverständnisses der kirchlichen Oberbehörde und der staatsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 23). Durch die neue KGO. sind auch in Bayern die Kirchengemeinden Rechtspersönlichkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen wie privaten Rechts geworden. Sie sind organisierte Beitragsverbände zur Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse.

Eine Vorstellung von der Ertragfähigkeit und hohen Bedeutung der kirchlichen Besteuerung vermittelt uns die Notiz, daß nach den Tabellen 19–21 zur Denkschrift zur Begründung der Reichsfinanzreform I S. 70ff. im Jahre 1907 in Deutschland an evang. Kirchensteuern [illegible] M. erhoben worden sind, wovon auf das evang. Preußen [illegible] M. entfielen. Die zuletzt genannte Summe war veranlagt auf Grund der Einkommensteuer mit [illegible] M., nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer mit [illegible] M., der Gewerbesteuer mit [illegible] M. und sonstiger Steuern und Abgaben mit [illegible] M. In diesem Zusammenhang verdient die Tatsache noch Erwähnung, daß der Prozentsatz der Kirchensteuern die stärksten Unterschiede aufweist. Es gibt Gemeinden, die nur einige wenige Prozente, und solche, die bis zu 60 und 70% Zuschläge zu den Einkommensteuern erheben. Namentlich aus Rheinland und Westfalen werden hohe Sätze gemeldet. Berlin brachte im Jahre 1919 bei einem Zuschlag von 20% 9118479 M., Frankfurt a./M. im Jahre 1918 bei einem Zuschlag von 15% 856000 M. an evang. Kirchensteuern auf. Die Statistik läßt auf dem Gebiet des Kirchensteuerwesens noch zu wünschen übrig.

Durch die in Deutschland erfolgte Staatsumwälzung ist auch das Kirchensteuerrecht in Mitleidenschaft gezogen worden. Es hat seine neue Grundlage erhalten durch Art. 137 Abs. 6 der Verf. des Deutschen Reichs v. 11. VIII. 1919, welcher lautet: „Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben." Es ist den Religionsgesellschaften der Charakter öffentlichen Rechts zugeeignet, weil sie nur in dieser Eigenschaft ein Steuerrecht ausüben können. Private Rechtsfähigkeit reicht dazu nicht aus. Die Einzelfragen der Besteuerung, z. B. ob nur persönliche Mitglieder oder auch juristische Personen zur Kirchensteuer herangezogen werden können, bleiben dem Recht der einzelnen Länder vorbehalten. Wichtig ist, daß die bürgerlichen Steuerlisten zur Verfügung gestellt werden. Eine weitere wertvolle Indienststellung staatlicher Einrichtungen sichert den steuererhebenden Religionsgesellschaften § 19 II der ReichsabgabenO. v. 23./XII. 1919 (RGBl. 1919, 1998): „Auf Antrag der zuständigen Stellen hat der Reichsminister der Finanzen den Landesfinanzämtern und den Finanzämtern die Verwaltung anderer öffentlichrechtlicher Abgaben, insbesondere von Kirchensteuern zu übertragen". Wie verlautet, sollen die Kirchengemeinden nach dem Maßstabe der zur Einführung gelangenden Reichssteuer Zuschläge bis zu 10% erheben dürfen.

2. In der katholischen Kirche. Nach dem Vorbilde der Gemeindeordnungen der evang. Kirche sind in den letzten Jahrzehnten in mehreren deutschen Staaten auch die katholischen Kirchengemeinden durch Staatsgesetz zu Korporationen für die Zwecke der Vermögensverwaltung organisiert und mit dem Rechte, von den Gemeindegliedern Kirchensteuern zu erheben, ausgestattet worden. Dieses Besteuerungsrecht ist denselben Beschränkungen unterworfen wie das der evang. Kirchengemeinden. So Preußen G. v. 14./VII. 1905; Hessen GG. v. 23./IV. 1875 und 30./III. 1901; Sachsen

G. v. 2./VIII. 1878; Württemberg G. v. 14./VI. 1887; Baden G. v. 26./VII. 1888; Sachsen-Weimar G. v. 6./XII. 1899; Lübeck G. v. 14./III. 1904; Bremen V. v. 27./VIII. 1909; Hamburg G. v. 22./I. 1904; Bayern KGO. v. 24./IX. 1912.

In Preußen wurde das Besteuerungsrecht der kath. Kirche aus Anlaß des Kulturkampfes von Staats wegen in Angriff genommen. Das Steuerrecht der kath. Kirchengemeinden hat seine Grundlage in dem VermögensverwaltungsG. v. 20./VI. 1875. Das StaatsG. v. 29./V. 1903 gestattete die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Gesamtverbande, dasjenige v. 14./VII. 1905 regelte die Erhebung der Kirchensteuern in den kath. Kirchengemeinden und Gesamtverbänden. Ein weiteres StaatsG. v. 29./V. 1903 mit Ergänzung v. 21./III. 1906 gab den Bischöfen die Befugnis, zur Bestreitung kirchlicher Diözesanbedürfnisse einen Diözesanfonds zu bilden, für welchen eine Umlage bis zu 3% der von den Mitgliedern der kath. Kirchengemeinden aufzubringenden Staatseinkommensteuer mit staatlicher Genehmigung erhoben werden darf. — In Baden und Hessen können auch für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der kath. Kirche des Landes von den Mitgliedern der Kirche Steuern erhoben werden. Jedoch ist hierzu ein Beschluß einer aus der Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung sowie bischöfliche und staatliche Genehmigung erforderlich. Die Vertretung (in Hessen der Diözesankirchenvorstand) besteht aus Mitgliedern, die von den Vertretungen der Kirchengemeinden gewählt werden. Die Einberufung der Vertretung erfolgt durch den Bischof, in Baden im Einverständnis mit der Staatsregierung. Die Kirchensteuern werden als Zuschläge zu den direkten Staatssteuern erhoben (Baden, G. v. 18./VI. 1892 und die im Einverständnis mit dem Erzbischof von Freiburg erlassene V. v. 5./I. 1900; Hessen, G. v. 23./VI. 1875 Art. 5, 6 und das von dem Großherzog genehmigte bischöfliche Statut für die Bildung des Diözesankirchenvorstandes im Bistum Mainz v. 15./X. 1899).

Die zuletzt unter 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen der neuen Reichsverfassung gelten naturgemäß auch für die kath. Kirche. — (F. Schmitt, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, Freiburg 1920.)

V. Sonderabgaben an Bischöfe und Papst.

1. Abgaben an die Bischöfe. Neben den Abgaben an die Geistlichen (Zehnten, Stolgebühren) bildeten sich in der kath. Kirche auch Abgaben an die kirchlichen Oberen aus. Es war den Bischöfen im Mittelalter gelungen, die Inhaber der geistlichen Aemter in ihren Diözesen zur Entrichtung mannigfacher Abgaben zu verpflichten, von denen sich einige wenige heute noch in einigen Ländern erhalten haben. So wird in Bayern und Italien noch das sog. Cathedraticum oder Synodaticum erhoben, eine Abgabe, die vom Diözesanklerus als Zeichen seiner Unterordnung bei der Versammlung der Diözesansynode entrichtet wird. Das Seminaristicum oder Alumnaticum, das von dem Tridentiner Konzil zur Unterhaltung der Priesterseminare eingeführt wurde, besteht noch in Bayern und Oesterreich. Bei seinen Visitationen oder bei einer Kirchenweihe hatte der Bischof Anspruch auf die Procuratio canonica, d. h. auf eine mäßige Bewirtung; in Notfällen durfte er von seiner Diözesangeistlichkeit ein Subsidium caritativum verlangen. Dazu gesellten sich die Quarta decimarum, ein Viertel der Pfarrzehnten, die Quarta legatorum, ein Viertel der den Pfarrkirchen der Diözese ohne besondere Bestimmung zugefallenen Vermächtnisse, die Quarta mortuariorum, ein Viertel der Totenteile (vgl. S. 681ff.), das Jus deportuum, noch in Bayern bekannt, d. i. der Anspruch auf die Früchte des ersten Jahres der von den Bischöfen verliehenen geistlichen Stellen, die Kommenden (Abgaben bei Regelung einer Kommende) und Absenzgelder (für Dispensation von der Residenzpflicht), die Entrata (Abgabe beim ersten Eintritt in die Bischofsstadt) sowie endlich die Kanzleigebühren. Für die bei Ausstellung amtlicher Urkunden fälligen Gebühren bildet noch heute die Taxe Innocenz' XI. aus dem Jahre 1678 die Grundlage; sie ist jedoch vielfach abgeändert worden. Mit Ausnahme der Kanzleigebühren sind die erwähnten Abgaben heute fast sämtlich in Wegfall gekommen teils infolge der veränderten Zeitverhältnisse, teils infolge der reichlichen Dotation der Bistümer.

2. Abgaben an den Papst. Die machtvolle Stellung, welche das Papsttum während des Mittelalters im Abendlande einnahm, erklärt es, daß sich bei der römischen Kurie schon früh eine umfangreiche und verwickelte Finanzwirtschaft und Finanzpolitik ausbildete.

Es waren den Päpsten seit dem 4. Jahrh. durch Schenkungen ausgedehnte Grundbesitzungen zugefallen, die sie in den Zeiten des Unterganges des römischen Reiches geschickt zu mehren verstanden. Indes, diese Besitzungen gingen später zum großen Teil wieder verloren, und soweit sie dem Papst erhalten blieben, reichten ihre Einkünfte nicht entfernt aus, um die großen Ausgaben zu decken, die durch die päpstliche Hofhaltung und die wachsende Zentralisierung der Kirchenverwaltung in Rom sowie vor allem durch die politischen Bestre-

bungen der Päpste erforderlich wurden, die auf die geistliche Beherrschung des Abendlandes abzielten. Es war daher nötig, daß die Kurie beständig auf Erschließung neuer Geldquellen bedacht war. Die Finanzwirtschaft der Päpste ist ein eigenes und sehr interessantes Kapitel. Sie ist in allen ihren Verzweigungen bis zum heutigen Tage noch nicht völlig durchforscht und klargestellt. Um die Vermögensordnung des römischen Stuhles machten sich besonders verdient Papst Gelasius (492–496), der ein Verzeichnis der aus dem Grundbesitz fließenden Einnahmen herstellen, Gregor der Große (590–604), der dies Verzeichnis vervollständigen und durch ein Verzeichnis der regelmäßigen Ausgaben ergänzen ließ, sowie Gregor VII. (1073–1085), der eine vollständige Neuordnung der römischen Finanzverwaltung durchführte. Auf Grund seiner Buchführung verfertigte im Jahre 1192 der damalige Camerarius und Finanzminister des Papstes, Cencius Savelli (der spätere Papst Honorius III. 1216–27) den berühmten Liber censuum ecclesiae Romanae, dessen erster Teil ein nach Kirchenprovinzen geordnetes Verzeichnis der Einkünfte des päpstlichen Stuhles und dessen zweiter eine Sammlung von Urkunden über die Vermögensrechte der römischen Kirche enthält. Dieses um seiner Zuverlässigkeit willen hochgeschätzte Werk wurde bis in das 15. Jahrh. der päpstlichen Finanzverwaltung zugrunde gelegt.

Als die wichtigsten der päpstlichen Einkünfte kommen in Betracht

A. In der Vergangenheit.

a) Der Zensus. Darunter ist die Belastung eines Grundstücks mit einem Zins zu verstehen. Er ist das Zeichen der Unterordnung. In der römischen Finanzverwaltung wurden unter dem allgemeinen Namen Zensus Abgaben zusammengefaßt, die auf verschiedenartigen Rechtstiteln beruhten. Die Hälfte dieser Abgaben wurde von Papst Nikolaus IV. 1288 den Kardinälen überwiesen. Zu dem Zensus gehörten:

α) Die Abgaben, welche von den Grundbesitzungen, die im Eigentum der römischen Kirche standen, zu zahlen waren, mochten sie in Pacht oder Emphyteuse vergeben oder als Lehen verliehen sein. Diese Einkünfte, die in älterer Zeit das Rückgrat der päpstlichen Einnahmen bildeten, verloren jedoch im Laufe des Mittelalters mehr und mehr ihre Bedeutung, da die Güter der römischen Kirche aus den verschiedensten Ursachen sich verminderten und die Abgaben von den verbleibenden nicht immer regelmäßig geleistet wurden.

β) Die Abgaben, welche die unter der päpstlichen Oberherrschaft stehenden Städte Mittelitaliens zu zahlen hatten. Sie gingen nur unregelmäßig ein und wurden, seitdem diese Städte ihre eigenen Herren gefunden hatten, vielfach gar nicht mehr gezahlt. Erst dem tatkräftigen Papst Julius II. (1503–13) gelang es, das alte Abhängigkeitsverhältnis wiederherzustellen.

γ) Die jährlichen Zinsen, welche die Klöster und Kirchen an den Papst zu zahlen hatten, die mit dem Exemtionsprivilegium ausgestattet waren, das sie von der bischöflichen Jurisdiktion befreite. Es war schon frühe Brauch geworden, daß einzelne Kirchen und Klöster Schutz gegen bischöfliche Eingriffe und gegen Gewalttaten der weltlichen Macht oder auch eine erhöhte Stellung dadurch zu gewinnen suchten, daß sie sich in das Obereigentum des Papstes begaben.

δ) Die jährlichen Tribute der Staaten, welche eine Lehenshoheit des Papstes anerkannten. In ihre Reihe gehörten die Königreiche Neapel und Sizilien, Korsika, Sardinien und England, zeitweise die Provence, Aragonien, Portugal, Kroatien, Dalmatien, Dänemark und Polen. Es handelte sich bei diesen Tributen um beträchtliche Summen. So mußte England z. B. jährlich 1000 M. Silber (1 M. = 5 Goldgulden) und Neapel 8000 Uncien in Gold zahlen und einen Zelter in den päpstlichen Marstall abliefern. Im 15. Jahrh. zahlten nur noch Neapel und Ferrara diesen Tribut, und Alexander VI. hob ihn 1501 auf.

b) Der Peterspfennig. Er nimmt unter den in der Vergangenheit nach Rom entrichteten Tributen eine Sonderstellung ein.

Der Peterspfennig war eine jährliche Haussteuer von einem Denar (auf 1 Pfd. Silber kamen 240 Denare), die aus allen den Ländern gezahlt wurde, über welche der Papst eine Oberherrlichkeit in Anspruch nahm. Dazu gehörten England, Polen, ein Teil Rußlands, Ungarn, Istrien, Dalmatien, die skandinavischen Länder, zeitweilig auch das Ordensland Preußen. Die Heimat des Peterspfennigs ist England, wo seine Anfänge bis ins 8. Jahrh. zurückreichen. Als feste Verpflichtung nahm König Ethelwulf im 9. Jahrh. diese Steuer auf sich. Er versprach jährlich 300 Mancusas (vermutlich war eine Mancusa gleich einer Mark Gold) nach Rom zu spenden, von denen je 100 zur Anschaffung von Lichtern in der Peterskirche und in der Paulskirche dienen und das dritte Hundert der Papst haben sollte. Unter seinem Sohn Alfred d. Gr. erscheint die Romsteuer des engl. Volkes als eine vollständig durchgeführte Einrichtung. Ihren Namen Peterspfennig verdankt sie dem Umstande, daß sie am Tage der Apostel Petrus und Paulus fällig war. Seit Eduard dem Bekenner (1042–66) wurde der jährliche Pfennig (Denar) von jedem Hause erhoben, dessen Eigentümer im Besitze von 30 Denaren war. Wer das Romgeld nicht richtig einlieferte, wurde bestraft. Die Geistlichen waren angewiesen, in der Beichte auch zu fragen, ob die Gläubigen den Peterspfennig bezahlt hätten. Gregor VII. erklärte die ursprünglich freiwillige Abgabe der englischen Könige zu einer pflichtmäßigen. Seit dem 12. Jahrh. riß der Brauch ein, daß die englischen Bischöfe nur noch einen fixierten Peterspfennig, jährlich 300 M., nach Rom einschickten und die Ueberschüsse der Sammlung im Lande behielten. Innocenz III klagte, daß die Differenz

mindetens 1000 M. betrüge. Der Peterspfennig verlor durch Schwankungen der Währung in den folgenden Jahrhunderten an Wert für die römische Kurie. Von Heinrich VIII. wurde er 1534 aufgehoben, von der Königin Maria Tudor wieder hergestellt und von der Königin Elisabeth bei ihrer Thronbesteigung endgültig abgeschafft. Er hat aber in den verschiedenen Jahrhunderten, wo er in Ansehen stand, ungeheuere Summen nach Rom geführt. Aus einigen Ländern, wo es an barem Gelde mangelte, wurde er in Rohprodukten entrichtet. So gaben z. B. die Isländer von dem Tuch, das sie woben; mit einer Elle bezahlten sie den Peterspfennig für 10 Personen.

Der heutige Peterspfennig hat mit dem eben beschriebenen der Vergangenheit nur den Namen gemein. Der alte war eine Abgabe, die von den Päpsten als eine pflichtmäßige Steuer hingestellt wurde, während der heutige aus freiwilligen Gaben der Katholiken aller Länder für den Papst besteht. Es handelt sich somit bei ihm um eine ganz neue Einrichtung, die auf das Jahr 1860 und auf die Anregung des Wiener Kardinal-Erzbischofs Rauscher zurückgeht. Er stellt sich aber mit seinen Erträgnissen seinem Namensvetter aus der Vergangenheit ebenbürtig zur Seite, denn beispielsweise soll der im Jahre 1877 anläßlich des 50jährigen Bischofsjubiläums Pius' IX. eingesammelte Peterspfennig die Summe von 16½ Mill. Fr. erbracht haben.

c) Die Kreuzzugssteuern. Es waren dies außerordentliche Steuern, die der Papst den Völkern des christlichen Abendlandes auferlegte, um die Kreuzzüge führen zu können. Sie wurden meist in Form eines Zehnten erhoben, wenn möglich, von der gesamten Bevölkerung eines Landes, zum mindesten vom Klerus.

Zum ersten Male scheint die Steuer für den zweiten Kreuzzug in Frankreich ausgeschrieben zu sein. Sicher wissen wir, daß sie unter dem Namen Saladinszehnt (decimae Saladinae) für den dritten Kreuzzug eingesammelt wurde. Ihre Nichtzahlung wurde von der Kirche mit dem Bann bedroht. Innocenz III. benutzte die Kreuzzugssteuern dazu, auf dem Laterankonzil von 1215 dem Papst das Recht zur Besteuerung des gesamten Kirchengutes in der ganzen kath. Christenheit zuerkennen zu lassen. Kraft dieses Rechtes wurden in der Folgezeit überall im Abendland dem hohen und niederen Klerus die drückendsten Steuern aufgebürdet. Auch die Kreuzzugssteuer floß nicht immer unverkürzt nach Rom, da wiederholt die Fürsten der Länder, in denen sie eingetrieben wurde, einen Bruchteil für sich beanspruchten. Andererseits wurden die Steuern nicht immer zur Kriegführung gegen die Sarazenen verwendet. Die Päpste machten aus ihr einfach eine Einnahmequelle für sich. So forderte z. B. Bonifatius VIII. im Jahre 1300 den Erzbischof von Mainz auf, eine Türkensteuer in Deutschland sammeln zu lassen, als kein Mensch an einen Kreuzzug dachte. Nach und nach stempelten die Päpste alle ihre Kriege zu Kreuzzügen und versuchten nicht ungern für ihre Kämpfe mit kirchlichen oder politischen Gegnern einen Kreuzzugszehnten bei den christlichen Völkern herauszuschlagen. Es ist in Deutschland diese außerordentliche Steuer ebenso wie für die Türkenkriege auch für die Kriege der Päpste mit den Hohenstaufen eingezogen worden. Der Name verhüllte schönklingend die anderen Zwecke. Dann und wann suchte man durch einen Ablaß die Gebefreudigkeit anzureizen. Die Kreuzzugssteuern gewannen solchen Umfang, daß seit dem 13. Jahrh. besondere päpstliche Beamte für ihre Erhebung und Verwaltung angestellt wurden. Für größere Gebiete wurden Generalkollektoren ernannt, die wiederum Subkollektoren für die einzelnen Bezirke zu bestellen hatten. War anfänglich die Abgabe, wie auch sonst der Zehnte, in Naturalien zu leisten, so ergab sich bald die Notwendigkeit, die Naturalgaben in Geldsteuern umzuwandeln. Die erhobenen Steuern wurden gewöhnlich nicht sofort nach Rom abgeliefert, sondern in Kirchen und Klöstern zur Verfügung des Papstes hinterlegt und nach Bedarf seitens der päpstlichen Kammer eingezogen, der auch die Buchführung und Rechnungskontrolle über diese Steuer oblag. Die Uebermittlung der Gelder nach Rom erfolgte fast durchweg durch die italienischen Bankhäuser, die auch die Umwechslung der verschiedenen Landesmünzen besorgten. Sie begleiteten zuweilen die päpstlichen Kollektoren und borgten den Zahlungsunfähigen gegen Wucherzinsen. Nicht am wenigsten gerade durch diese Steuer, durch das weitverzweigte System von Steuerbeamten, das sie hervorrief, durch die enge Verbindung mit den Bankhäusern und durch die Anhäufung großer Geldsummen in der Hand der Kurie trat das Papsttum in den Mittelpunkt des Weltverkehrs und wurde eine der größten Finanzmächte im damaligen Europa. Es ist schon angedeutet worden, wie diese internationale Steuer auch zur Umbildung der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft hindrängte. Die Kreuzzugssteuern kamen vor allem durch die Erbitterung, die sich immer mehr bei Fürsten, Geistlichen und Laien gegen sie erhob, in Wegfall. — Der Vollständigkeit halber bleibe nicht unerwähnt, daß zu den Kreuzzugssteuern auch die Gelder hinzuzurechnen sind, welche von denen zu zahlen waren, die das Kreuz genommen hatten, aber die Kreuzfahrt nicht leisten wollten oder konnten. Ursprünglich mußten sie einen Stellvertreter beibringen, später durften sie die übernommene Verpflichtung durch Geld ablösen. Ueber die Lösung einigte man sich mit den kirchlichen Bevollmächtigten. Da das Vorkommnis häufig war, bildeten sich auch hierüber bestimmte Sätze aus. (Vgl. Gottlob, Kreuzzugssteuern. Ebenders., Kreuzablaß und Almosenablaß, Stuttgart 1906.)

d) Konfirmations- und Palliengelder. Schon früh wurde es in der Kirche üblich, daß der Ordinandus dem Ordinator ein Geschenk machte. Es wurde daraus eine Gebühr, deren Höhe Justinian festlegte (Nov. 123, 3). Der Brauch wurde von der römischen Kirche übernommen. Ein rö-

mischeѕ Konzil vom Jahre 595 erklärte, daß diese Gabe keine Simonie sei.

Da die abendländischen Bischöfe mit Vorliebe die Weihe in Rom nachsuchten, so flossen infolgedessen den Päpsten reiche Ordinationsgeschenke zu. Aus den Ordinationsgeschenken entwickelten sich die Konfirmationsgebühren, die von den Päpsten unschwer als ein Recht beansprucht werden konnten, nachdem ihnen durch das Wormser Konkordat (1122) die Bestätigung der Bischöfe zugefallen war. Auch die Aebte der eximierten Klöster mußten ihre Konfirmation in Rom nachsuchen. Die Bischöfe erhielten durch sie das Recht auf eine vergoldete, die Aebte auf eine unvergoldete Mitra. Die Zahlungen der bestätigten kirchlichen Würdenträger waren ursprünglich willkürliche; im 14. Jahrh. stellte man jedoch in Rom eine Taxrolle auf, in der die Konfirmationsgebühren für die einzelnen Bistümer in bestimmter Höhe angesetzt sind. Die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, Salzburg mußten danach je 10000 Goldgulden bezahlen (1 Goldg. oder Dukat = 4 Gulden südd. W. oder $8\frac{1}{2}$ Fr.), die Bischöfe von Toulouse, Sevilla und Passau je 5000, von Breslau 4000, von Paris 3500, von Münster und Bamberg je 3000 usw. Es fällt auf, daß die deutschen Bistümer durchschnittlich am höchsten taxiert sind; dagegen stand bei den Abteien Frankreich an der Spitze der Erträge. Die Konfirmationsgebühren erfuhren im Laufe der Zeit manche Steigerung. So stieg Mainz schon im 15. Jahrh. auf 27000 Gulden, Salzburg im 18. Jahrh. auf 31000 Gulden. Der Frh. v. Dalberg mußte im Jahre 1787, um die Bestätigung als Koadjutor von Mainz und Worms zu erhalten, 80000 Gulden nach Rom zahlen. Die Höhe dieser Abgaben an den päpstlichen Stuhl stand meist in keinem gesunden Verhältnis zu den Einkünften des Bistums. Ihre Last war um so drückender, weil ihre Zahlung bei jeder Neubesetzung zu erfolgen hatte. So mußte z. B. im 15. Jahrh. von Mainz siebenmal die Summe von 25000 Goldgulden für die Konfirmation bezahlt werden.

Die Konfirmationsgebühren führen auch den Namen Servitia und werden geschieden in die Servitia communia und in die Servitia minuta. Die ersteren tragen ihre Bezeichnung, weil an ihnen der Papst, die Kardinäle und die höheren Beamten der apostolischen Kanzlei gemeinschaftlich Anteil haben, während die Servitia minuta nur für das niedere Kanzleipersonal bestimmt sind. Infolge der hohen Konfirmationsgebühren traten viele Bischöfe ihr schönes Amt mit gewaltigen Schulden an. Durch die Reformation und namentlich durch die französische Revolution erfuhren die hochgeschraubten Sätze eine starke Minderung. Die Konfirmationsgebühren haben sich bis heute erhalten.

Die Erzbischöfe haben außer ihnen noch die Palliengelder zu erlegen. Das Pallium ([illegible]), eine schmale Binde, der römischen Amtsschärpe nachgebildet, gilt als Symbol des die Schafe auf den Schultern ragenden Hirtenamtes. Es ist im Orient allgemeine Bischofstracht, wurde vom römischen Papst übernommen und an Erzbischöfe als Zeichen höherer Würde verliehen. Es wird aus Wolle hergestellt, welche die Nonnen der heiligen Agnes spinnen, ist mit einigen schwarzen Kreuzen bestickt und muß eine Zeitlang auf den Apostelgräbern in Rom gelegen haben. Der Besitz des Palliums deutet für die Erzbischöfe nicht nur ihre enge Beziehung zum römischen Stuhl an, sondern ist für sie die unerläßliche Vorbedingung zur Ausübung der erzbischöflichen Rechte. Nicht unwidersprochen setzten sich die von den Päpsten an das Pallium geknüpften Ansprüche durch. Es war aber für sie eine ergiebige neue Einnahmequelle, denn es wurde nur gegen Bezahlung abgegeben. Am häufigsten erscheint der Preis von 5000 Goldgulden. In der Neuzeit ist es billiger geworden. Es war aber auch stets für die römische Kurie ein Mittel, der Kirchenpolitik; denn nur der in Rom genehme Erzbischof erhielt das Pallium.

e) Visitationsgelder und Geschenke. Wenn die Bischöfe und Aebte zur Erlangung ihrer Bestätigung nach Rom reisten, so war es mit Entrichtung der Konfirmationsgebühren nicht allein getan. Es wurde vielmehr von ihnen und auch von ihren Stellvertretern, die sie etwa schickten, erwartet, daß sie den Papst und die Angestellten seines Hofes außerdem mit Ehrengeschenken bedachten. Nach und nach bildete sich aus diesen Geschenken eine richtige Steuer, welche die Bischöfe und viele Aebte anläßlich ihrer „Romreisen" zu leisten hatten. Je nach Entfernung ihres Amtssitzes mußten sie alle zwei oder drei Jahre persönlich vor dem Papst erscheinen, um ihm Bericht zu erstatten (visitatio liminum s. apostolorum). Hierbei hatten sie beträchtliche, nach der Höhe ihres Einkommens berechnete Abgaben zu entrichten. Die Hälfte dieser Visitationsgelder fiel an die Kardinäle. — Ebenso konnten andere Persönlichkeiten, die bei der römischen Kurie zu tun hatten, z. B. Gesandte, Bevollmächtigte eines Ordens, auf eine Abwicklung ihrer Geschäfte erst rechnen, wenn sie dem Papst, den Kardinälen, und ihren Beamten reiche Geschenke überwiesen hatten. So verehrte z. B. ein Gesandter des Deutschordens dem Papst bei einer Gelegenheit einmal 6000 Goldgulden. Es kamen demnach durch solche außerordentlichen Geschenke erkleckliche Summen zusammen.

f) Das jus spolii. Die üppige Hofhaltung, die von den Päpsten in Avignon und dann auch in Rom eingeführt wurde, machte die Erschließung neuer Geldquellen erforderlich. Es ist kein Zufall, daß das Finanzsystem der Päpste in Avignon seine volle

Ausbildung erlangte. Eine der neuen Geldquellen sollte das jus spolii abgeben, das von Johann XXII. aufgebracht wurde. Es bedeutet das Recht der Päpste, die beweglichen Güter der Geistlichen nach deren Tode einzuziehen, sofern diese nicht zu kirchlichen oder frommen Zwecken darüber verfügt hatten. Diese Steuer begegnete von Anfang an großem Widerspruch und starken Schwierigkeiten und brachte keineswegs die erhofften Einnahmen. Papst Pius V. befreite i. J. 1567 von dem Spolienrecht die Hinterlassenschaft aller Geistlichen, deren Amtseinkommen 30 Goldukaten nicht überstieg. Das Spolienrecht ist bis zum heutigen Tag noch nicht grundsätzlich aufgehoben, jedoch wird seine Ausübung wohl nirgends mehr gestattet.

g) Das jus deportus. Hierbei handelt es sich um die Einkünfte der Kirchenämter während der Zeit ihrer Erledigung. Sie standen zuerst den Landdekanen und später den Bischöfen zu. Im Anfange des 14. Jahrh. legte das Papsttum die Hand darauf. Es sollte entweder die Summe gezahlt werden, zu der die Einkünfte des Kirchenamtes im Zehntregister veranschlagt waren, oder die Hälfte der wirklichen Jahreseinnahmen. Die Abgabe war so verhaßt, daß sie vom Konstanzer Konzil beseitigt wurde (1418).

h) Die Annaten (annatae). Sie entsprechen beim niederen Klerus den Konfirmationsgeldern der Bischöfe und Aebte und bedeuten die Abgabe des halben Einkommens des ersten Jahres einer erledigten Pfründe an den Papst. Die Bestimmung bezieht sich naturgemäß nur auf die Benefizien, deren Verleihung dem Papst vorbehalten ist. Bei den übrigen machten die Bischöfe ihr Recht geltend. Von der Veranschlagung nach dem Jahresertrag stammt der Name Annaten. Die Steuer geht auf Johann XXII. (1316—34) zurück und wurde im 14. Jahrh. derart geregelt, daß alle Inhaber einer Pfründe von über 24 Goldgulden Ertrag beim Amtsantritt eine bestimmte Summe nach Rom zu zahlen hatten. Man erreichte später in Deutschland, Frankreich, Spanien und Belgien ihre Umgehung dadurch, daß man einfach alle Benefizien unter 24 Goldgulden ansetzte, ein Gewohnheitsrecht, das Rom anerkannte. Dadurch ist die Bedeutung der Annaten erheblich vermindert worden. In diesem Zusammenhang sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß verschiedentlich die schon erwähnten Servitien im weiteren Sinn als Annaten bezeichnet werden, was leicht zu Mißverständnissen führt.

i) Die Quindennia. Darunter ist eine im Jahre 1469 von Papst Paul II. ausgeführte Abgabe zu verstehen, die alle 15 Jahre von den kirchlichen Korporationen (Domstiften, Klöstern) zu zahlen ist, die für immer annatenpflichtige Pfründen sich einverleibt hatten. Da bei diesen Benefizien eine Erledigung nicht mehr stattfand, sollten die Quindennia gleichsam den Ersatz für die entgehenden Annaten darstellen. Die Abgabe hat übrigens nicht überall Eingang gefunden. In Deutschland wurde sie durch die vorerwähnte Untertaxation der Pfründen folgerichtig hinfällig.

k) Gebühren und Taxen. Auch die anfänglich nicht allzu hohen Gebühren, welche für die Gewährung von Dispensen, Privilegien usw. zu entrichten waren (servitia secreta), sowie die Taxen für die Ausfertigung päpstlicher Erlasse (Bullen, Breven) wurden seit dem 14. Jahrh., insbesondere seit der Neuordnung des Taxwesens durch Johann XXII. in den Jahren 1316 und 1334, außerordentlich gesteigert und zu einer überraschend ergiebigen Geldquelle erhoben. Wir haben in die finanzielle Ausbeutung der Christenheit, die das Papsttum jahrhundertelang auf diesem Wege betrieb, einen guten Einblick durch ein Taxenbuch, das erhalten geblieben und betitelt ist: Taxen der apostolischen Pönitentiarie und Kanzlei. Danach wurden Taxen erhoben für Fakultäten, Privilegien, Lizenzen, Dispense (z. B. von Ehehindernissen), Kommutationen (Umwandlung eines Gelübdes in ein anderes), Remissionen (z. B. Lösung eines Eides), Absolutionen, Ablässe und Besetzung geistlicher Stellen. Das Schmachvollste in diesem Buch sind die Blätter, welche die Preise für die Sündenvergebung enthalten. Auch liest es sich wenig erbaulich, wie bei der Besetzung geistlicher Stellen gewirtschaftet worden ist, allein schon durch Expektanz- und Provisionsbullen. Das erwähnte Taxenbuch ist nicht die einzige Tarifaufstellung geblieben. Die geforderten Gebühren erreichten in einigen Fällen eine unglaubliche Höhe. Wir hören von Beträgen bis zu 4000, ja bis zu 6000 Goldgulden. Selbst überzeugte Anhänger des Papsttums (z. B. Alvarus Pelagius, gest. 1352) sprachen mit schärfster Mißbilligung von dem Taxwesen der römischen Kurie (vgl. hierüber besonders Ph. Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste, Nördlingen 1878). Erfreulicherweise ist namentlich auf diesem Gebiet in der Neuzeit mit allen Mißständen aufgeräumt worden (vgl. B. g).

l) Einnahmen für Reliquien und Heiligsprechungen. Man nahm in Rom das Recht für sich in Anspruch, über die Echtheit der Reliquien zu entscheiden, und gab dann die approbierten Reliquien gegen Bezahlung ab. Ebenso wie der Reliquienvertrieb sind auch die Seligsprechungen und Heiligsprechungen eine Einnahmequelle für den päpstlichen Stuhl. Sie

gehen bekanntlich in einem umständlichen Prozeß vor sich, der sich über ein Jahrhundert und noch länger ausdehnen kann und viel Geld verschlingt. Besonders kostspielig sind die Kanonisationsfeierlichkeiten selbst, bei denen nicht nur der äußere Aufwand Unsummen erfordert, sondern auch eine besondere päpstliche Steuer erhoben wird. Die Heiligsprechung Franz von Sales' kostete beispielsweise 31 900 Scudi.

B. In der Gegenwart.

Heute sind als Abgaben an den Papst noch in Uebung:

a) Die Konfirmationsgebühren für Ernennung oder Bestätigung der Erzbischöfe und Bischöfe (auch Servitia communia oder Annaten im weiteren Sinne genannt). Sie wurden bei der Neuorganisation der kath. Kirche in Deutschland im 19. Jahrh. durch Vereinbarung mit den einzelnen Staaten (Konkordate, Zirkumskriptionsbullen) vom Papste für alle Bistümer auf bestimmte Sätze gebracht. Diese Festsetzungen haben heute aber nur noch geschichtlichen Wert, da sich inzwischen der Brauch eingebürgert hat, bei jeder neuen Bischofswahl in Rom dahin vorstellig zu werden, die Konfirmationsgebühren auf eine wesentlich geringere Summe im Gnadenwege herabzusetzen. Für manche Bistümer ist diese Summe zur stehenden geworden. So zahlen z. B. die preußischen Bistümer seit Mitte des 19. Jahrh. 1000 Scudi (ungefähr 4500 M.) und die preußischen Erzbistümer 1500 Scudi (ungefähr 6750 M.), in welchen Summen alle übrigen an die Kurie zu entrichtenden Abgaben mitenthalten sind. Sie werden nicht etwa vom Staat getragen, sondern müssen von den Erzbischöfen und Bischöfen aus ihren Einkünften aufgebracht werden.

b) Die Palliengelder, welche die Erzbischöfe zu entrichten haben. Ihr Betrag ist von Urban VIII. 1642 auf 5% der Servitia communia festgesetzt. Er fließt den Auditoren der Rota Romana zu.

c) Die Annaten im eigentlichen Sinn, d. h. die von Pfründen päpstlicher Verleihung zu entrichtenden halben Früchte des ersten Jahres (vgl. jedoch S. 691).

d) Der Peterspfennig als freie Liebesgabe kath. Christen (vgl. S. 689).

e) Einnahmen für Reliquien und Heiligsprechungen (vgl. S. [illegible]).

g) Die Gebühren für Dispense und Ausfertigung päpstlicher Schriftstücke. Praktisch am bedeutsamsten sind die Gebühren für Dispense, insbesondere für solche von Ehehindernissen. Sie sollen zwar nach dem Konzil von Trient (Sess. XXV c. 18) unentgeltlich gewährt werden. Es werden gleichwohl Kanzleigebühren und Bußgelder erhoben, deren Höhe sich nach dem Vermögen und Stand der Bittsteller richtet. Für Minderbemittelte erfolgt die Ausfertigung umsonst.

Im Jahre 1908 ist durch Pius X. das Taxwesen der päpstlichen Behörden neu geordnet worden. Dabei erfuhren die Gebührensätze eine wesentliche Herabsetzung. Soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, wie für die Ausstellung von Bullen und Breven, für die päpstlichen Gerichtshöfe der Rota Romana und Signatura Apostolica usw., sind für die größeren Reskripte 10 Lire, für die kleineren 5 Lire zu zahlen, ferner für die Agentur 6 und 3 Lire. Die Beamten der Kurie beziehen keine Sporteln mehr, sondern aus der päpstlichen Kasse einen festen Gehalt. Die Annahme von Geschenken haben sie abzulehnen. Ordo servandus in s. Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae. Normae communes v. 29./VI. 1908 c. VI, c. XI. Acta Apost. Sedis I (1909, 36ff.).

Die Jahresdotation von 3 225 000 Lire, welche nach Aufhebung des Kirchenstaates dem päpstlichen Stuhl durch das italienische GarantieG. v. 13./V. 1871 zugewiesen wurde, ist von den Päpsten bisher nicht angenommen worden, weil sie den neuen Rechtszustand nicht anerkennen.

Literatur: *Außer den schon im Text genannten Werken sind in erster Linie zu vergleichen die betreffenden Abschnitte in den Hand- und Lehrbüchern des Kirchenrechts, sowie die entsprechenden Artikel (z. B. Abgaben, Annaten, Baulast, Kirchensteuern, Pallium, Peterspfennig, Stolgebühren, Zehnte u. [illegible]) in Herzog-Haucks Reallex. f. prot. Theol. u. K., 3. Aufl., Leipzig 1896 ff., und im Hdw. „Die Rel. in Gesch. u. Gegw.", Tübingen 1909 ff., sowie in Stengel-Fleischmanns Wörterb. des D. St. u. Verw. R.s, 2. Aufl., Tübingen 1911. Hier finden sich auch meist genaue Angaben über die einschlägige Spezialliteratur. Sehr wertvoll und brauchbar ist auch heute noch die von E. Loening am Schlusse seines Artikels in der 3. Auflage dieses Handwörterbuchs gebotene umfassende Literatur-Uebersicht.* ***Karl Schwarzlose.***

Klasse und Stand.

I. Begriff von Klasse und Stand.

Klasse und Stand sind der allgemeinen Bedeutung nach sinnverwandte Ausdrücke. Klasse (classis) von [illegible] bedeutet ur-

sprünglich Berufung, dann Einteilung. In dieser Bedeutung ist es im 16. Jahrh. aus classis entlehnt worden, seit dem 18. Jahrh. besonders auch von den „gesellschaftlichen Ständen“ gebraucht, wohl auch unter Einfluß des frz. classe während der Revolution.

Stand, mhd. stant, bedeutet als Verbalsubstantiv zu germ. *standan „stehen“ ursprünglich „das Stehen“, dann Zustand, Standort, Amt. Nach Girtanner 1791 (französ. Revolution II 110) war Klasse „ein demokratischer Kunstausdruck statt Stände“.

Worin der Unterschied in der Bedeutung zwischen Klasse und Stand besteht, wird sich später zeigen. Zuerst wenden wir uns allein dem Begriff der Klasse zu.

1. Die Fragestellung. Heute pflegt der Begriff Klasse auch von sog. bürgerlichen Volkswirten nur in einer einzigen Weise und Fragestellung behandelt zu werden, in jener, die durch den historischen Materialismus Marxens bedingt ist. Es wird unten gezeigt werden, wie tief die marxistische Auffassung unbewußt in alle Poren der sozialwissenschaftlichen Einzelfächer und unserer gesamten politischen Bildung hinabgesickert ist. Die erste Aufgabe jeder begrifflichen Untersuchung ist daher, sich von der Umklammerung des Marxismus und der ganzen Einstellung, sowohl jener, die er mit sich bringt (die der materialistischen Geschichtsauffassung), wie jener, die er voraussetzt (der meist unbewußt bleibende Individualismus) zu befreien und die ursprüngliche, wesensgemäße, noch von keiner bestimmten Lösung abhängige Fragestellung in unbefangener Reinheit wieder zu erlangen.

Welche ist aber diese ursprüngliche Fragestellung? Hierauf gibt es nur eine Antwort: Die rein gesellschaftswissenschaftliche, soziologische. „Klasse“ im allgemeinen Sinne von Gruppierung gefaßt, ist eine gesellschaftliche Erscheinung und zwar eine letzte, grundsätzliche; daraus folgt, daß ihre Erforschung schließlich von den ersten Begriffen der Gesellschaftslehre (Soziologie) ausgehen muß. Und wie bei jedem Grundproblem gesellschaftswissenschaftlicher Art, so kann auch hier keine einheitliche, sondern nur eine zweifache Behandlung durchgeführt werden, die individualistische oder atomistische und die universalistische oder organische (den Beweis hierfür unten im Art. „Universalismus“). Je nachdem die Gesellschaft zuletzt dahin erklärt wird, daß sie aus selbstgenüglichen und selbstherrlichen einzelnen Menschen bestehe, die bloße Zusammensetzung dieser Einzelnen sei (Individualismus); oder daß sie lediglich aus den Menschen als geistigen G l i e d e r n des Ganzen bestehe, so daß das Ganze das logisch Primäre ist, die Einzelnen dagegen bloß kraft ihrer Gliednatur, ihrer Gliedlichkeit da sind (Universalismus) — je nach dieser verschiedenen Grundauffassung der Gesellschaft muß notwendig auch die Erscheinung der „Klasse“ eine Erklärung von verschiedenen Voraussetzungen her finden (die nähere Ausführung des Unterschiedes von Individualismus und Universalismus s. im Art. „Universalismus“).

2. Die individualistische Erklärung der Klasse. Individualistisch nun ist der Begriff der Klasse von folgenden Voraussetzungen her zu entwickeln:

Die Gesellschaft besteht lediglich aus Einzelnen, die ihre geistige Realität aus sich selbst hervorbringen, und ist darum nichts anderes denn die Summe, die Gesamtanzahl dieser Einzelnen. Wenn nun die menschliche Gesellschaft, als Gesamtes betrachtet, nur eine Summierungs-, eine Häufungserscheinung ist, so muß auch die „Klasse“ diese Natur teilen. Jedoch ist sie eine Summierungserscheinung besonderer Art. Welcher? Summierung auf Grund welches besonderen Merkmales?

Der Marxismus, getreu seiner Natur als Uebertragung des Materialismus auf die Gesellschaftslehre, hat darauf mit vorher nicht dagewesener Entschiedenheit eine Antwort gegeben, indem er sagt: die w i r t s c h a f t l i c h e Gleichheit ist der Summierungsgrund, Menschen wirtschaftlich gleicher Lage bilden allein die ursprüngliche, die Grundklasse; alle anderen klassenmäßigen Gruppierungen, besonders die politische Klasse, (d. i. die im Staate herrschende Klasse) sind nur abgeleitet. Das besagt der ganze Geist der materialistischen Geschichtstheorie Marxens nicht nur, sondern auch alle entscheidenden Stellen, wovon ich nur die folgenden, vielberufenen anführen will: „Die materialistische Geschichtsauffassung geht“, so sagt Engels, „von dem Satze aus, daß die Produktion und nächst der Produktion der Austausch der Produkte die Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnung ist; daß in jeder geschichtlich auftretenden Gesellschaft die Verteilung der Produkte und mit ihr d i e s o z i a l e G l i e d e r u n g i n K l a s s e n o d e r S t ä n d e s i c h d a n a c h r i c h t e t, w a s u n d w i e p r o d u z i e r t w i r d. Hiernach sind die letzten Ursachen aller gesellschaftlichen Veränderungen und politischen Umwälzungen zu suchen nicht in den Köpfen der Menschen, in ihrer zunehmenden Einsicht in die ewige Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern in Veränderungen der Produktion und Austauschweise; sie sind nicht zu suchen in der Philosophie, sondern in der Oekonomie der betreffenden Epoche.“ (In der Urschrift obige Stelle nicht gesperrt.) — Und Marx in der Vorrede zur Kritik der politischen Oekonomie, 1859, 5. Aufl. 1919, S. LV: „Die Produktionsweise

des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt." — Hier ist die Klasse ausdrücklich als wirtschaftliche Klasse bestimmt. Für Marx bleibt eine andere Möglichkeit gar nicht übrig, weil ihm die Wirtschaft das Erste (Primäre) aller Gesellschaft ist und daher auch der erste, überdies rein mechanisch-materiell wirkende, Beweger aller Geschichte.

Der zweite grundlegende Gedanke für den Begriff der Klasse ist nun, daß sie in der Form des *Kampfes* der Klassen für den Geschichtsverlauf von ausschlaggebender Bedeutung sei. *Alle bisherige Geschichte ist die Geschichte von Klassenkämpfen.* „Klassenkampf" kann aber bei Marx nur heißen: Kampf der *wirtschaftlichen* Klassen, denn Klasse im primären Sinne ist ein rein wirtschaftlicher Begriff. Der Gegensatz und Kampf der Klassen ist primär ein wirtschaftlicher. Es liegt ganz im Stile dieser Denkweise, daß die Geschichte nun einen "naturgesetzlichen" Ablauf nimmt, weil auch die Wirtschaft selbst ausschließlich nach blindursächlichen Naturgesetzen (Konzentration, Mehrwertbildung usw.) bewegt wird.

Die heutige sog. bürgerliche Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftslehre wird von den Grundgedanken dieser Auffassung so gänzlich beherrscht, daß sie sich nur dem Grade nach von der marxistischen unterscheidet, indem sie entweder ganz nackt den wirtschaftlichen Klassenkampf als das Erste (Primäre) des Gesellschaftsganges und Geschichtsverlaufes betrachtet, oder, indem sie eine nur vermittelte und eingeschränkte Bedeutung dieses Kampfes der wirtschaftlichen Klassen gelten läßt. Die Klasse als wirtschaftlich geartete, als kämpfende, als durch ihren Kampf unmittelbar oder vermittelt die Gesellschaft primär bestimmende, nehmen fast alle Heutigen an. Ein unerhörter Irrweg, den unsere gesamte gesellschaftliche Wissenschaft genommen hat! Der Grund ist nicht eigentlich die geradewegs marxistische, sondern die grundsätzlich *individualistische* Einstellung unserer gesamten Sozial- und Geschichtswissenschaft, welche früher oder später auf marxistische Formeln führen muß.

Fassen wir die angeführten wesentlichen Grundbestimmungen des Klassenbegriffes nach individualistischer Einstellung zusammen, so ergibt sich: 1. Die „Klasse" ist eine Summe, eine Anzahl von Einzelnen gleicher Art; 2. diese gleiche Art findet zuletzt ihr Kriterium im wirtschaftlichen Zustande, sie besteht zuletzt primär in der wirtschaftlichen Gleichartigkeit; „Klasse" ist primär eine wirtschaftliche Summierung, die nichtwirtschaftlichen Klassen sind abgeleitete (das Wirtschaftliche als erster Gruppierungsgrund liegt rein ausgeprägt nur im Marxismus vor, aber jeder Individualismus drängt dazu); 3. die Klasse erscheint und erzeugt sich grundsätzlich in Klassengegensätzen, d. h. zuletzt im *Klassenkampf*, sie erscheint geschichtlich mit Notwendigkeit in der Stellung einer unterdrückten oder einer unterdrückenden Klasse; 4. der Begriff der Gesellschaft als Summierung (geistig) selbständiger Einzelner erlaubt es, daß die Gesellschaft trotz dauernder Unterdrückung und Ausbeutung vieler Einzelner (der Klasse) noch bestehen kann. Die herrschenden Klassen *gedeihen* dann auf Kosten der beherrschten: 5. das Ideal der Gesellschaft — die wesensgemäße, reine Konstruktion derselben, ihr „ordre naturel" — zielt auf eine *klassenlose Gesellschaft* ab, in der naturgemäß weder Unterdrückung der einen Klasse durch die andere, noch überhaupt Klassenkampf besteht. Denn nur durch Beseitigung der Klassen ist Klassenkampf und Unterdrückung zu beseitigen. Durch diesen Gedanken drängt aller Individualismus, Atomismus in der Gesellschaftsauffassung, ins Sittliche gewendet, kraft der gegenständlichen Natur der Gesellschaft zur Klassenlosigkeit. Klassenlosigkeit erscheint nun als das reine Baugesetz der Gesellschaft

Dies sind die Bestimmungsstücke der individualistischen Auffassung der Klasse. Daß sie im Marxismus am reinsten ausgeprägt wurden, zeigt, wie dieser im Grunde ganz individualistisch, wie wenig universalistisch (im echten Sinne „sozialistisch") geartet ist.

3. Die universalistische Erklärung. Von universalistischem Ausgangspunkte her sind die Voraussetzungen für die Begriffsentwicklung völlig andere. Gesellschaft ist eine Ganzheit, Ganzheit besteht aus Gliedern, die Einzelnen sind nicht selbständig (selbstgeschaffen, autark), sondern bestehen bloß im Rahmen ihrer Gliedhaftigkeit. Echte Ganzheit ist nicht als Zusammenstellung von Einzelnen, am wenigsten von stofflichen Einzelstücken möglich; Gesellschaft in ihrer Ganzheit ist keine stoffliche, sondern allein eine *geistige Ganzheit!* Die Form aller geistigen Ganzheit aber ist: geistige Gemeinschaft zu sein. — (Beispiele für geistige Gemeinschaft sind: Freundschaft, Liebe; Lehrer — Schüler; Mutter — Kind; Schöpfer — Kritiker; Künstler — Zuhörer). In der geistigen Gemeinschaft sind die Einzelnen nicht vorher (vor ihrer Teilnahme an dem Geistigen der Gemeinschaft) schon dasselbe, was sie in der Gemeinschaft sind, ja sie existieren vor ihrem Gliedsein in der Gemeinschaft überhaupt nicht, sondern erst im Gliedwerden erlangen sie die betreffende geistige Qualität, welche zur Gemeinschaftsteilnahme gehört. Z. B. erlangt die Mutter Mütterlichkeit erst nach Maßgabe ihres

Gliedwerdens in der geistigen Gemeinschaft Mutter — Kind, „Gemeinschaft“ ist auf solche Weise ein Ueberindividuelles und Primäres.

Diese Einsicht 1. in die absolut ganzheitliche, 2. vorherrschend geistige Natur der Gesellschaft, 3. in die absolut gliedhafte Natur der Einzelnen ist nach universalistischer Auffassung die Voraussetzung jeder ins Besondere herabsteigenden Begriffsbildung in der Gesellschaftslehre und insbesondere auch der Begriffsbestimmung jener Erscheinung, die individualistisch „Klasse“ heißt.

Der weitere Fortschritt zu unserem Problem wird nun durch folgende Ueberlegung gegeben. Die Gesellschaft ist nicht nur eine geistige Gemeinschaft, sondern auch eine handelnde Gemeinschaft. (Oder wie man sie zum Unterschied von der geistigen auch nennen könnte, werkmäßige „Genossenschaft“.) Das beweisen Erscheinungen wie etwa: „Gewerkschaft“, „Fabrikbetrieb“, „Kartell“, „politische Partei“, welche alle gemeinsames Handeln in sich schließen. Es gibt zweifellos handelnde Gemeinschaften. Ist aber das Geistige das Erste der Gesellschaft, alles andere nur abgeleitet, so gilt der Satz: Alle handelnden Gemeinschaften müssen sich auf geistige Gemeinschaften gründen.

Der Begriff von Stand und „Klasse“ ergibt sich auf Grund des bisherigen in folgender Weise: Nach universalistischer Auffassung sind die mit Stand und Klasse bezeichneten Tatsachen eine Erscheinung im Umkreis des Handelns, die nicht unmittelbar dem Geistigen selbst angehört. Das Wesen der geistigen Gemeinschaften aber wie der davon abgeleiteten Gruppen des Handelns oder der „Stände“, „Klassen“ ist: Glied der geistigen Gesamtganzheit, der Gesellschaft, zu sein (die organische Gliedlichkeit ist das Wesentliche, die weitere Begriffsbestimmung s. unten S. 696). Der Bestand, die geschichtliche Tatsächlichkeit von Stand oder „Klasse“ ist daher selbst nichts Ursprüngliches (Primäres), sondern etwas Vermitteltes, Abgeleitetes. Die Stände jeder Zeit und Gesellschaft sind, universalistisch gesehen, nach Maßgabe der geistigen Gemeinschaften, auf welche sie aufgebaut sind, verschieden — nicht aber umgekehrt die Gemeinschaften nach Maßgabe jener Gruppen des Handelns, die man „Klassen“ nennt.

Wenn die als Stand („Klasse“) bezeichnete Erscheinung dem Bereiche des Handelns angehört, so ist für den Universalisten eine Erkenntnis der Natur und Einteilung des Handelns notwendig.

4. Wesen und Einteilung des Handelns. Das Wesen des Handelns liegt vorerst darin, dem Geistigen zu dienen. Wirtschaftliches Handeln z. B. („die Wirtschaft“) dient, indem sie die Mittel für die Ziele bestimmt; wenn z. B. eine Kirche, ein Schauspielhaus, eine Tonhalle gebaut wird, wirtschaftet man um höherer geistiger Ziele willen, dient man diesen Zielen.

Dennoch hat das Handeln auch noch eine andere Natur. An ihm entfaltet sich das Geistige: Am Handeln des Organisators, des Politikers, des Staatsmannes entfaltet sich zugleich jene geistig-sittliche Welt, um deren Verwirklichung willen er handelt. Am deutlichsten zeigt dies das Beispiel des Kriegers. Tapferkeit, Heldenmut kann sich nur darstellen im wirklichen Kampfe. Einerseits ist Kämpfen als Mittel für Ziele (z. B. für den Schutz von Hof und Herd) rein dienend und insoweit schreiben wir ihm einen wirtschaftlichen Charakter zu; andererseits ist der Kampf zugleich die Entfaltung des geistigen Wesens und der sittlichen Tugenden, die in Heldenmut, Kühnheit, Aufopferung, Kraftanstrengung gelegen sind. Von der dienenden Seite her ist alles Handeln lediglich und schlechthin abgeleitet (sekundär), kein selbständiger Faktor des Gesellschaftsganges und der Geschichte; nach Maßgabe seiner entfaltenden Eigenschaft ist es ein mitschaffendes, ein das Geistige mit aufbauendes Element, eine dem Geistigen gleichsam Grundmachende Kraft.

Nach diesen Eigenschaften richtet sich auch die Einteilung des Handelns, die wir in größter Kürze folgendermaßen vornehmen können:

a) Das Handeln als „System von Mitteln für Ziele“ (Wirtschaft).

b) Das Hilfshandeln, ein Handeln, welches die Vollzugsbedingung einer geistigen Gemeinschaft herstellt und in dieser z. T. die geistige Gemeinschaft selbst aufbaut. Wir unterscheiden: 1. die Mitteilung (Sprache), welche die Erfüllung geistiger Vergemeinschaftungsvorgänge in sich schließt; 2. die Veranstaltung oder Organisation, welche auf die Wiederkehr solcher Vorgänge durch Vorkehrungen geht (s. den Art. „Organisation“),

c) das Hilfshandeln höherer Ordnung: Politik und Krieg, welches auf die Herstellung der organisatorischen Bedingungen, der Gesamtveranstaltung des Lebens geht.

Diese Einteilung des Handelns gilt es nun für unseren Zweck fruchtbar zu machen.

5. Der Begriff der Klasse führt zum Begriff des Standes. Fassen wir alle bisherigen Bestimmungen zusammen, so ist die mit Klasse oder Stand bezeichnete Erscheinung

a) ein Gebilde des Handelns, jedoch nur

b) in dem Maße, wie geistige Gemein-

schaften hinter ihm stehen oder in ihm sich entfalten, es also von den Gemeinschaften abgeleitet ist. „Stand", „Klasse" ist zwar ein Gebilde des Handelns, gründet aber im Geistigen der Gesellschaft, wie alles Handeln.

c) Von den angeführten Arten des Handelns bildet den Stand oder die Klasse nicht unmittelbar das mittelbeschaffende Handeln selbst (die Wirtschaft), noch die Mitteilung, noch das Hilfshandeln höherer Ordnung, sondern: Stand entspringt erst aus all diesem Handeln als einem gleichgerichteten. Das ergibt:

1. Eine ungewollte und unorganisierte Gleichartigkeit oder Gleichgerichtetheit des Handelns.

(Z. B. Unorganisierte Systeme des Handelns folgender Art: gleichartiger aber unorganisierter Beruf, gleicher aber unorganisierter Besitz: gleiche Vorbedingungen für Handeln durch Bildung, Religion; durch Lebensverhältnisse und Abstammung [Familie usw.]).

2. Die Erscheinung der Organisiertheit gleichgerichteten Handelns oder das Bündnis (umfaßt: Gewerkvereine, Kartelle, Interessenvertretungen wie vor allem auch geistige Organisationen jeder Art).

3. Das Handeln der Bündnisse selbst: das wir oben als Politik und Krieg bestimmten. Erst dadurch, daß das Handeln ein organisiertes ist, wird der Stand, wird die Klasse zur ausgeborenen Erscheinung, diese zur handelnden Klasse, der Stand zum handelnden Stand, zur sozial wirksamen Gruppe.

Mit der hiermit näher begründeten Erkenntnis, daß Stand (Klasse) dem Bereiche des Handelns angehört und mit der Erkenntnis der Arten und der Einteilung des Handelns wie der Erkenntnis des Organisiertheitsgrades (unverbündet — Bündnis), haben wir nun alle Vorbedingungen von Stand oder Klasse erkannt.

Das Wesentlichste (was wir schon oben bei der Begründung der universalistischen Auffassung entwickelten) ist aber dieses, daß die Klasse nie eine Gruppierung von Handelnden für sich (als einer schlechthinnigen, primären Erscheinung der Gesellschaft) ist, weil Handeln als solches (primär) in der Gesellschaft nicht vorkommt, sondern nur als Diener und Entfaltung eines Geistigen; ferner dieses: wie die einzelne geistige Gemeinschaft nur als Glied des geistigen Gesamtganzen möglich ist, welches die Gesellschaft darstellt, so ist auch die handelnde Gruppe nur als Glied der Gesamtganzheit des Handelns in der Gesellschaft möglich; die Gesamtheit des Handelns wieder nur als gegründet in der Gesamtheit des Geistigen der Gesellschaft.

Die handelnde Gruppe, als isolierte gesehen (für sich gesehen) heißt Klasse — Klasse im individualistischen und marxistischen Sinn (wie oben S. 693f. entwickelt). Die handelnde Gruppe in ihrem Organcharakter betrachtet, d. h. als Glied des Gesamthandelns der Gesellschaft und des Gesamtgeistigen gesehen, aus dem das Handeln abgeleitet ist, heißt Stand. „Stand" ist der universalistische, „Klasse" der individualistische Begriff der Gruppierung der Handelnden: der individualistische erkennt das Geistige als primär in ihr nicht an und verselbständigt das Handeln wie die handelnden Einzelnen; der universalistische faßt das Handeln als Ausdruck geistiger Ganzheit. Sofern im Stand ein Handeln vorkommt, kann es nur Ausdruck eines Geistigen sein, nur in einem Geistigen gründen.

Den Stand in seiner Eigenschaft als organisierten, etwa gleich einer Zunft, einer Gesamtgewerkschaft, wollen wir „zünftigen Stand" nennen. Die zünftigen Stände kann man nach wagrechter und senkrechter Richtung einteilen. Senkrecht ergibt sich der Stufenbau nach Rangklassen oder „Standesstufen" (z. B. Ungelernte, Gelernte, Qualifizierte, Werkmeister, oder: Mannschaft, Unteroffiziere, Offiziere); wagrecht ergibt sich die Zusammenfassung gleicher Stufen (Rangklassen) bei verschiedenen Ständen zur „Standesgruppe". (Z. B. bilden König, Papst, Präsident des Freistaates als Oberhäupter eine gleichartige Gruppe.)

Das Handeln des Standes (wie jeder organisierten Gruppe z. B. auch der Partei) nach außen hin, nennen wir Politik, die in einem auf die organisatorischen Bedingungen des eigenen und des staatlichen Lebens gehenden Handeln besteht (vgl. den Art. „Soziologie").

Die rechtlichen Unterschiede zwischen gesellschaftlichen Gruppen können dagegen nicht, wie dies meist geschieht, zum Merkmale der Trennung von „Klasse" und „Stand" gemacht werden, etwa so, daß Stand das rechtlich organisierte, Klasse das unorganisierte wäre. Das sind Einzelheiten. Wesenhaft ist nur der organische oder der individualistische Charakter jener Gruppen. Die bewußt-organische Auffassung neigt allerdings zur öffentlich-rechtlichen Organisierung des Standes, die bewußt-individualistische Auffassung zur Nichtorganisierung.

Allgemein soziologisch gesehen, gehören die Erscheinungen von Stand („Klasse") zur „Organisation" (vgl. diesen Art.). — Ueber das statistische und beschreibende Material vgl. die Artt. „Beruf und Berufsstatistik", „Arbeiter und Arbeiterfragen", „Gewerkvereine", „Mittelstandsorganisation" u. dgl.

II. Die Standesbildung. Der Stand als Teilganzes der Gesellschaft.

Die theoretische Frage des Entstehungsgrundes der Stände ist im individualistischen Sinne durch den oben (S. 693 ff.) entwickelten Begriff der Klassen als primär wirtschaftlicher Erscheinung bereits entschieden. Bündig sagt dies Marx im „Elend der Philosophie“ (S. 101): „Die Handmühle ergibt eine Gesellschaft mit Feudalherren; die Dampfmühle eine Gesellschaft mit industriellen Kapitalisten.“ Alt- und Neumarxisten, so Engels, Kautsky, Loria, haben denn auch den Tod Christi auf Golgatha und das ganze Christentum, den Kampf der Welfen und Ghibellinen, die Kreuzzüge, die Reformation, die französische Revolution auf wirtschaftliche Klassengegensätze zurückgeführt.

Klassenbildung im individualistischen Sinne ist also der Ausdruck des jeweiligen Zusammenstellungsgrundes der Individuen zu Gruppen gleicher Art. Im marxistischen Sinne kann dieser Summierungsgrund primär nur die Wirtschaft sein, im individualistischen Sinne jedenfalls nur ein äußerer Grund — daher zuletzt ebenfalls nur die Wirtschaft.

Auch abgesehen vom Klassenbegriff selbst fordert der Grundgedanke der materialistischen Geschichtslehre, wonach die Wirtschaft das Erste der Gesellschaft (ihr „Unterbau“) ist, und dieses Erste wieder ein Materielles, das nach mechanischen Naturgesetzen wirke, daß die Klassenbildung eine rein wirtschaftsgesetzliche sei, wie sich denn auch die klassenlose Gesellschaft der kommunistischen Zukunft auf diesem Wege von selbst bilde.

Dieser Gedankengang ist in sich streng folgerichtig aber darum nicht weniger widersinnig. *Wenn die Wirtschaft nicht ein Geistiges, u. zw. als Führendes, in sich hätte, könnte ihr überhaupt die Fähigkeit zur Gruppierung gleichartigen Handelns („Klassen“-bildung) nicht zukommen!* Oder bedeutet die rein technisch-stoffliche Frage, ob einige mit roter Farbe andere mit schwarzer Erde hantieren an sich etwas für die Klassengliederung? Es kann doch stets erst das Geistige dafür in Betracht kommen, das z. B. in Handarbeit und Maschinenarbeit, in der Abhängigkeit und Selbständigkeit liegt! Und dieses Geistige selbst muß sich wieder von höherem Geistigen ableiten. Wirtschaft ist kein „Unterbau“, kein mechanisches Substrat für Geistiges, weil sie vielmehr erst als dessen Diener und Ausdruck überhaupt wirklich werden kann! Wirtschaft kann z. B. nicht „Unterbau“ von Recht sein, weil sie als das absolut Dienende Recht schon voraussetzt, weil sie von Recht ebenso wie von Sittlichkeit, Religion, Vitalität als ihren Zielen erst Dasein und Form empfängt; *Wirtschaft an sich kann ebenso auch keine Klassen (Stände) bilden und deren „Unterbau“ sein,* weil vielmehr die „Klasse“ (d. h. ihr geistiger Grund) sich erst in der Wirtschaft ausdrückt; und noch weiter zurück: weil ein Geistiges sich in tausendfältigem Handeln — darunter auch wirtschaftlichem Handeln — darstellt, nämlich in organischer Gruppierung, d. h. standes- („klassen“)mäßig.

Es sei erlaubt, diesen schwierigen Gedanken nochmals in einer spezielleren Formulierung auszudrücken: *Nicht aus der Erzeugungsweise und Arbeitsteilung entsteht der Stand* (genauer: das, was nach individualistischer Auffassung Klasse, nach universalistischer Stand ist); sondern: Geist und Richtung des Lebens führen zu einer bestimmten Wirtschafts- und Arbeitsweise; diese ist darum erst in abgeleiteter Eigenschaft selbst Voraussetzung für Gruppierungen gleichartigen Handelns (für „klassenmäßige“, „ständische Gruppierungen“).

Nie ist etwas Verkehrteres behauptet worden als dieser angebliche Kausalzusammenhang zwischen „gesellschaftlichem Unterbau“ und „Ueberbau“, da dasjenige, was für sich nicht einmal gedachterweise möglich ist — die Wirtschaft — auch keine selbständige Ursache, geschweige denn das absolute Prius sein kann. Aber dieser Gedanke spielt nicht nur in der gesamten Soziologie sondern auch in der gesamten modernen Geschichtsschreibung unbewußt eine größere Rolle, als man denkt — eine herrschende!

Auch der — uns gleichfalls schon bekannte Marxische und individualistische — Gedanke der Bildung der „Klassen“ durch Unterwerfung und Unterdrückung, wie überhaupt der Gedanke des grundsätzlichen Gegensatzes der Klassen, der Gedanke des Kampfes in diesem Gegensatze als konstitutiver, als positiver Erscheinung jeder geschichtlichen Gesellschaft — das alles ist von Grund auf verirrt. Durch Unterdrückung wird Gesellschaft zerstört, nicht geschaffen! Der Unterschied der Stände ist vielmehr seinem Wesen nach ein gesunder, organischer, wesensgemäßer, der auf Ergänzung angelegt ist, nicht auf Kampf noch Gegensatz. Kampf ist hier Entartung, Krankheit. Stand oder „Klasse“ kann daher nie wesenhaft durch Unterdrückung entstehen noch bestehen, die Geschichte nicht durch sie bestimmt sein. (Weiteres darüber sogleich unten S. 698.)

Es ist hier der Ort, mit einer Ueberschau über die Irrtümer Marxens und des Individualismus im Lehrstück von der „Klasse“ die vorstehende Auseinandersetzung abzu-

schließen, wobei der zuletzt berührte Punkt noch eine genauere Behandlung finden mag.

Als der erste Irrtum Marxens und des Individualismus zeigte sich uns, daß die Klasse auf die Wirtschaft gegründet, Wirtschaft daher die „primäre Ursache“ der Klasse sei — statt auf die gesamte Geistigkeit einer Zeit und einer Gesellschaft. Wirtschaft ist nur als ein Teilgebiet des Handelns zu verstehen; das Handeln überhaupt, im besonderen das wirtschaftliche ist auf seinen geistigen Grund zurückzuführen. Das Wirtschaftliche kann schon darum, daß es Mittel für die obersten Ziele des Lebens, nur dienend, nicht schöpferisch ist, niemals eine primäre Rolle spielen. Die geistigen Gemeinschaften, welche die Gesellschaft als Erstes und Ursprüngliches ausmachen und aufbauen, stehen hinter allem Handeln, hinter dem wirtschaftlicher „Klassen“ sowohl wie auch anderer „Klassen“.

Einen zweiten Grundirrtum Marxens wie aller Individualisten erkannten wir darin, daß Klasse eine Summierung Einzelner sei, was wieder voraussetzt, daß der Einzelne selbsterzeuglich (autark) eine eigene Realität darstelle. Das letztere ist falsch, daher notwendig auch das erstere.

Damit hängt ein dritter Grundirrtum eng zusammen. Wenn die Klasse eine Summierung Einzelner ist, dann ist es verständlich, daß sie durch Verkürzung (Unterwerfung) der einen und Bevorrechtung der anderen sich bilden könne, dauernd zu bestehen und dabei sogar ein aufbauendes Element in der Gesellschaft zu sein vermag! (z. B.: Spartaner und Heloten könnten trotz absoluter Herrschaft der ersteren, absoluter Unterdrückung der letzteren eine Gesellschaft bilden). Wie denn Macchiavelli, mit dem Marx hier übereinkommt, in der Unterwerfung das Wesen der Gesellschaft sieht. Die Wahrheit aber ist das Gegenteil: Nur nach Maßgabe der geistigen Vergemeinschaftung besteht Gesellschaft, nach Maßgabe der Unterdrückung und Unterwerfung dagegen verarmt die geistige Gemeinschaft, wird Gesellschaft zerstört und vereinzelt und ihr mit der geistigen Substanz auch alle Grundlage des Bestehens entzogen. Sklavenhalter, die ihre Diener und Arbeiter zu tierischen Geschöpfen herabdrücken, berauben sich der geistigen Gemeinschaft mit diesen Menschen, sie können nur noch eine Gemeinschaft unter sich bilden — sie sind nach Maßgabe der Ausschaltung der anderen geistig verarmt, d. h. entgesellschaftet! Wer eine Geschichte der „Klassen“-kämpfe schreibt, schreibt nicht die Geschichte des Fortganges und der Entfaltung der Gesellschaft, wie Marx und die Modernen meinen, sondern ihrer Niedergangs- und Verfallserscheinungen.

Es ist für Begriff und Entstehung von Ständen entscheidend wichtig, daß sie niemals durch Ausbeutung (Unterdrückung) und den daraus folgenden Kampf und Gegensatz entstehen und bestehen, sondern höchstens trotz dieses Kampfes, aber durch die ihnen [illegible] [illegible] und [illegible], die wieder aus zugrunde liegender Geistigkeit und Verrichtung im Rahmen des Gesellschaftsganzen kommt! Auch Herz und Lunge entstehen und bestehen nicht erst, weil sie krank werden und weh tun und dadurch in „Gegensatz“ und „Kampf“ mit dem Organismus kommen, sondern in demselben Maße vergehen sie; und die Stadt besteht nicht, weil ihre Häuser niederbrennen, die Gesellschaft und Geschichte nicht durch die Kämpfe der Klassen.

Wie aus allem Bisherigen hervorgeht, muß die Frage nach der Entstehung und Grundlage dessen, was man individualistisch Klasse, universalistisch Stand nennt, im universalistischen Sinne lauten: Welche geistigen Gemeinschaften sind die Grundlage für die handelnden Stände? Es liegt hier schon in der Fragestellung: daß die Idee und Ideenbewegung die Standesbildung in der Geschichte beherrsche. Ich habe diese Frage in meinem Buche „Der wahre Staat“ (Lpz. 1921) ausführlich behandelt und muß hier darauf verweisen. Meine Untersuchungen führten zur folgenden allgemeinen Gliederung der Stände: 1. Die Handarbeiter, die auf einer sinnlich-vitalen Geistigkeit gründen; 2. die höheren Arbeiter, die, als Kunstwerker und niedere geistige Arbeiter untergeteilt, bereits stufenweise an einem jeweils höheren geistigen Leben teilnehmen; 3. die Wirtschaftsführer, die, obzwar geistig meist nur im Bereiche der Hand- und Kunstwerker bleibend, doch wirtschaftlich-organisatorisch ein schöpferisches Wesen entfalten; 4. die Staatsführer, deren schöpferische Kraft in ihren sittlich-organisatorischen Taten liegt und denen sich die Führer der Kirche und des Kriegswesens beigesellen; 5. endlich die rein schöpferischen Menschen, die Weisen, der eigentliche und höhere Lehrstand, dessen Schöpfungen die Welt bestimmen. Diese Schöpfungen werden zuerst von einem vermittelnden nachschöpferischen höheren geistigen Stand weitergegeben und aufbewahrt (vgl. Wahrer Staat, S. 209ff.).

Treten wir in die Betrachtung der Eigenschaften des Standes als eines Teilganzen der Gesellschaft ein, so ergibt sich folgendes.

Eine Grundtatsache, ein Grundgesetz alles Ständewesens ist die rangordnungsmäßige Schichtung in höhere und niedere. Auch wenn die ständischen Erscheinungen individualistisch als „Klasse“ gefaßt werden, gilt dieses Gesetz.

Die wesensgemäße Rangordnung jener Stände ist es vor allem, die uns die Eigenschaften des Standes als eines Teilganzen der Gesellschaft offenbart.

Fürs erste zeigt der rangordnungsmäßige Aufbau der Stände (bzw. selbst der „Klassen“ im individualistischen Sinne) das Gesetz:

daß jeder niedere Stand geistig im jeweils höheren **befaßt** ist (z. B. die Mannschaft im Offizier, der Priester im Bischof, der Arbeiter im Ingenieur und Unternehmer). Daraus folgt: daß der niedere Stand geistig vom jeweils höheren geführt werde — dies nach dem weiteren Lebensgesetz aller geistigen Gemeinschaft, das man so fassen kann: „Unterordnung des geistig Niederen unter das geistig Höhere“ (s. der Wahre Staat, S. 220). Daher auch für den universalistischen Charakter der Stände weiterhin gilt: Nur sofern die unteren Stände an den höchsten geistigen Gütern der geistig führenden Stände in ihrer Weise Anteil nehmen, sind sie Stände im wesenhaften Sinne— wenn nicht, sind sie Abgestorbenes, sind sie Fremdkörper in der Gesellschaft, abgesonderte Sklavenhaufen (der Wahre Staat, S. 238).

Dies führt endlich zu einer anderen Grundeigenschaft des Standes, die wir Stellvertretung und wechselseitige Durchdringung der Stände nennen können. Dem Begriffe des Standes nach gilt der Satz: Jeder Stand ist in gewissem Maße auch der andere Stand. So wenn der Bürger zum Schwerte greift (allgemeine Wehrpflicht!), alle Stände zur gemeinsamen Urne schreiten (politischer Stand) oder in der wirtschaftlichen Gliederung eine Umstellung, ein Wechsel der Verrichtungen eintritt (vgl. Wahrer Staat, S. 238ff., Fundament der Vwl., 2. Aufl., 1921, S. 108ff. über die Vertretbarkeit aller Leistungen). Die Stellvertretung oder Durchdringung der Stände liegt aber nur in ihrer Hinordnung aufeinander beschlossen, sie beruht gerade auf ihrer Ungleichheit (aber organischen, korrelativen Ungleichheit), keineswegs darf sie individualistisch zu einer atomhaften Gleichheit der Standesträger, einer „klassenlosen“ Natur der Gesellschaft umgedeutet werden.

III. Lehrgeschichtlicher Umriß.

Als Ergänzung zur vorstehenden theoretischen Begriffsentwicklung, welche der lehrgeschichtlichen Bezugnahme mehrfach nicht entbehren konnte, möge folgende kurze Bescheidung über die Lehrgeschichte unseres Begriffes dienen.

Der Begriff des Standes ist ein uraltes Lehrgut aller staatswissenschaftlichen Besinnung.

Schon in der urältesten Staats- und Sittenlehre universalistischer Art wird der Begriff des Standes in einer unserer obigen Fassung entsprechenden Art entwickelt. Zuerst in den altindischen Upanischaden (vgl. **Deußen**, Sechzig Upanishads, 3. Aufl., Lpz. 1921, Brihadâranyaka-Upanishad, 1, 4, 11ff.; ebda. 5, 14; Chândogya-Upanishad 8, 14 und 15; derselbe, Vier philosophische Texte des Mahâbhâratam, Lpz. 1906, Mokshadarma 188, 10—16; derselbe, Der Gesang des Heiligen (Bhagavadgita), Lpz. 1911, XVIII, 41 bis 95).

In der Bhagavadgita (a. a. O. 41—45) heißt es:

„Die Aufgaben der Brahmanen, Kshatriyas [Krieger], Vaiçyas [Bürger] und Çûdras [Knechte] sind unterschieden nach den in ihrer Naturanlage hervortretenden Gunas (Kräften).

Ruhe, Bezähmung, Askese, Reinheit, Geduld und Rechtschaffenheit, Wissen, Wissenschaft und positiver Standpunkt, das ist die aus seiner Natur entspringende Aufgabe des Brahmanen.

Heldenmut, Energie, Standhaftigkeit, Tüchtigkeit und Ausharren im Kampfe, Freigebigkeit und Herrschermacht, das ist die aus seiner Natur entspringende Aufgabe des Kshatriya.

Ackerbau, Viehzucht und Handel ist die aus seiner Natur entspringende Aufgabe des Vaiçya; die Aufgabe des Çûdra, wie sie seiner Natur entspringt [man denke an die Rassenunterschiede in Indien!], besteht im Dienen.

Die Vollendung erreicht der Mensch, indem er sich an der ihm gewordenen Aufgabe erfreut; wie er durch die Freude an seiner Aufgabe zur Vollendung gelangt, das vernimm.“

Verwandtes in den Sprüchen des Kungfutse (vgl. Kungfutse, Gespräche, deutsch v. Wilhelm, Jena 1910 z. B. II, 3; XII, 19; XX, 3; XIII, 2; XII, 22); de Groot, Universismus, Lpz. 1919.

Platon läßt in seinem „Staat“ (415 St.) Sokrates sagen. „Ihr seid . . . zwar alle . . . Brüder untereinander, aber der Gott, der euch bildete, hat denen unter euch, die zum Herrschen berufen sind, bei ihrer Geburt Gold beigemischt . . ., den Beihelfern [Kriegern] aber Silber und den Ackerbauern und sonstigen Handarbeitern Eisen und Erz.“ Dem Herrscher- oder Lehrstand, dem Wehrstand, endlich dem Nährstand entsprechen geistig: *λόγος, θυμὸς, ἐπιθυμία.* Hiermit sind die Stände (*γένη*) als wesenhaft geistig bestimmt.

Auch **Aristoteles** bezeichnet in der „Politik“ 1290 b, 40 als Glieder (*μόρια*) des Staates die Träger des Nährstandes, die waffentragenden und die beratenden Bürger. Die Fähigkeiten, welche diese Stände von ihren Angehörigen erfordern, kommen nicht allen Staatsangehörigen in gleichem Maße zu (1291b, 1328bff.).

Dem antiken Standpunkt folgte jener der mittelalterlichen Scholastik in seiner Weise nach. Und in der Neuzeit war es zuerst wieder die Romantik und die deutsche nachkantische Philosophie, welche die universalistische Auffassung der individualistisch durchsetzten abendländischen Bildung eroberten. Voran steht hier **Adam Müller**, welcher die Stände als eine „Teilung nicht der

Massen wohl aber der Naturen“ (Elemente I, S. 190 der Ausgabe Baxa, Wien 1922), begriff, worin er mit Platon übereinkommt (das Geistige als Grund der Klasse). Müller unterschied, statt der platonisch-mittelalterlichen drei, nunmehr vier Stände, indem er der Dreizahl: Geistlichkeit, Adel, Bürger den Verkehrsstand (= Handel) als den vermittelnden hinzufügte (vgl. Elemente I, 120ff. u. ö.).

Am schärfsten ist Adam Müller in der Ablehnung der individualistischen Klassenentwicklung. Wir lassen A. Müllers Kritik des Kapitalismus ausführlicher folgen, um zu zeigen, wie überlegen ein Standpunkt ist, der die Einheit der Stände (auf Grund der geistigen Einheit der Gesellschaft) als Grundgedanken hat, gegenüber dem Standpunkt, der die rein atomisierte, d. h. klassenlose Gesellschaft als Ideal erstrebt.

In den Elementen der Staatskunst, 1809 (Ausgabe Baxa, Wien 1922, II. Bd., S. 57/58) sagt er: „Vom Standpunkte des physischen Kapitals aus zeigen sich Land und Arbeit . . ., gerade so, wie er [näml. Adam Smith] sie dargestellt: da steht das Land nur der physischen Kapitalisierung bei; da gibt sich die Arbeit durch ihre Teilungsfähigkeit nur der Anwendung des Kapitals hin. Aber da es ein anderes geistiges Kapital gibt, welches [zwar] im einzelnen und im ganzen sich verhüllen, verdrängen und beengen läßt durch Römische Gesetze, allgemeines Modestreben nach Gold und Indien, welches sich aber über kurz oder lang an seinen Verächtern unfehlbar rächt, welches, wenn es hervordringt, die unterdrückte Natur und den unterdrückten, mechanisierten Arbeiter wieder befreiet, und dem ganzen ökonomischen Leben und dem Werte aller Dinge eine andere Gestalt gibt: so ist das bestimmte System des Adam Smith ein vergängliches.“ Später, 1820, schreibt er in der „Inneren Staatshaushaltung systematisch dargestellt auf theologischer Grundlage“ (Gesammelte Schriften, 1839, S. 275ff.): „Man hat die Bemerkung gemacht, daß sich England . . . der Natur eines Bienenstaates annähere und so wie dieser in ein taxenzahlendes Arbeitsvolk und in ein anderes müßiges Kapitalisten- und Rentenierervolk zerfalle, für welches letztere der größte Teil der Taxen erhoben werde. Diese in hohem Grade wahre Bemerkung würde in die Sprache unseres gegenwärtigen Werkes übersetzt also lauten: die beiden Gestalten, unter denen jeder einzelne Bürger erscheinen soll, als Haupt eines Staates oder Kapital und als Glied eines Staates oder Arbeiter, haben sich in England . . . voneinander getrennt und stellen sich in einem gewissen aufgelösten Zustande, wie z. B. die Anatomie den menschlichen Körper in ihrer abgesonderten Einseitigkeit dar: Kapital und Arbeit, die sich überall wie Material und Werkzeug wechselseitig unterstützen und tragen sollen, zeigen sich in England in große und deshalb unversöhnbare feindselige Massen getrennt . . . So sind auch die beiden Elemente, die wir dargelegt, nämlich Material und Werkzeug oder Kapital und Arbeit oder die Unterscheidung des Menschen in seinen Funktionen als Haupt und Glied, so gewiß sie auf der Natur der Dinge beruhen . . . nur Elemente, die sich in toter Absonderung oder Abstraktion niemals begreifen lassen. Sowie nämlich unter dem Messer des Anatomen mehr und mehr das wahre Lebensgeheimnis, das geistige Band entweicht, wodurch alle Organe ihren Wert und ihre Bedeutung erhielten, so würde uns auch gerade in dem Maße, als wir die beiden Systeme der Arbeit und des Kapitales strenger voneinander absonderten und gründlicher in ihrer Einzelheit übersehen lernten, das wesentlichste Stück der Politik, nämlich der Geist der Zusammensetzung dieser beiden Systeme entweichen.

Es ist unverkennbar, daß sich England in dem Maße auflöst . . . als sich die beiden Systeme, . . . trennen und als zwei getrennte Völker, als ein Volk der Arbeiter und als ein Volk der Rentenierer äußerlich getrennt darstellen. Das Prinzip der Arbeiter ist das Prinzip des Schaffens, des Fortschreitens, also der Liberalität; das der Rentenierer ist das der Erhaltung, des Bleibens und der Legitimität. Beide diese Prinzipe sollen im Gleichgewicht stehen, in jedem Hause, ja, in jeder Brust, weil in keinem Hause und in keiner Brust Ruhe möglich ist ohne ihr Gleichgewicht . . .“

Woher stammt aber die unendliche Ueberlegenheit der Romantik gegenüber dem Sozialismus in der Kritik der kapitalistischen Entwicklung zur atomisierten Klasse und zum Klassenkampf? Die Ursache liegt darin, daß Marx im Grunde selbst Individualist war, daher nur den Verteilungserfolg nicht den Geist und Grundsatz der neuen Entwicklung anfechten und ihr bloß die anarchische Utopie der klassenlosen Gesellschaft entgegenstellen konnte (vgl. Wahrer Staat, S. 159ff.).

Hegel tadelt in einem Bruchstück aus seiner Frühzeit „Das System der Sittlichkeit“ (etwa nach 1802, s. Hegels Schriften zur Politik, Philos. Bibl., Lpz. 1913, hrsg. von G. Lasson, S. XXXII), das Unorganische, rein Quantitative an dem „hohen Reichtum“, d. i. der Klasse im kapitalistischen, individualistischen Sinne. „Der erste Charakter des Standes des Erwerbes, daß er einer organischen Anschauung und der Achtung für ein . . . außer ihm gesetztes Göttliches fähig ist, fällt [bei übermäßigem Reichtum] hinweg, und die Bestialität der Verachtung alles Hohen tritt ein“ (a. a. O. S. 466). „Die Potenzen der Sittlichkeit . . . sind die Stände . . .“ „. . . jeder Einzelne ist dadurch, daß er einem Stand angehört, ein Allgemeines und hiermit ein wahrhaftes Individuum . . .“ (ebda. 475).

Im selben Sinne Baader (Sämtl. Werke, Bd. VI, Sozietätsphilosophie, Lpz. 1854).

Von Neueren sind mir lediglich Gierke, Treitschke, v. Below und Sombart als solche bekannt geworden, die eine universalistische Fassung des Standesbegriffes wenigstens an-

strebten, bzw. der individualistischen widerstrebten.

Gierke kommt in seinem „Genossenschaftsrecht“ über den endlosen juristischen Einzelheiten seines Stoffes nicht zur Aufstellung eines einheitlichen Lehrstückes vom Wesen des Standes. Jedoch liegt schon in seiner Aufgabenstellung, den deutschen Körperschaftsbegriff zu entwickeln, und in der Gegenüberstellung von deutschrechtlicher Körperschaft (= Ganzheit) und römisch-rechtlicher Anstalt (= Summe der Einzelnen) eine Abweisung des individualistischen Klassenbegriffes beschlossen. (Vgl. z. B. Genossenschaftsrecht, Bd. II S. 879 f., Bd. I S. 3: „. . . Genossenschaften, welche . . . ihren Gliedern gegenüber . . . Allgemeinheit sind . . .“)

In Treitschkes „Politik“ (Lp. 1899) heißt es: „Wie der Staat nicht bestehen kann ohne die Teilung in Regierende und Regierte, so die Gesellschaft nicht ohne die Gliederung in verschiedene Klassen“ (S. 298). — „Unter Ständen im engeren Sinne des Wortes versteht man jene sozialen Gruppen, denen in der Regel der einzelne angehören muß; . . . Aus diesen rechtlich getrennten Ständen entwickelt sich dann eine freiere Bildung von Klassen, die rechtlich nicht mehr geschieden sind, wo dem einzelnen durch Glück und Begabung ein Aufsteigen möglich ist. Rechtlich sind diese Unterschiede nicht mehr definierbar und Halbdenker kommen dann zu der Meinung, daß es überhaupt keine Klassen mehr gibt“ (ebda. S. 300).

Sombart sagt in der neuen Auflage seines „Kapitalismus“: „Stände sind: auf Lebensgemeinschaft beruhende, in ein Gemeinwesen organisch eingegliederte Großverbände; Klassen sind: durch gemeinsame Interessen an einem Wirtschaftssystem äußerlich zusammengehaltene, . . . mechanisch eingefügte individualistische Großverbände.“ (Der moderne Kapitalismus II/2³, 1919, S. 1091). Ferner: „War der Stand ein organisches Glied einer (Volks-)Gemeinschaft, so ist die Klasse ein mechanischer Bestandteil einer Gesellschaft“ (ebda S. 1093). — Diese Scheidung von Klasse und Stand in individualistischer und universalistischer Richtung wäre der erste Schritt zur Klarheit. Sie verliert aber leider an Wert, wenn man veranschlagt, daß Sombart damit augenscheinlich auf Tönnies' Einteilung von „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ fußt („Gemeinschaft“ = naturgewachsene Verbände, z. B. Familie; „Gesellschaft“ = vertragliche Verbände, z. B. Aktiengesellschaft); eine Einteilung, die im Grunde die individualistische Wesenheit gesellschaftlicher Vorgänge geschichtlich und begrifflich für ebenso wirklich hält wie universalistische, weil sie fälschlich den Unterschied von Individualismus und Universalismus im politischen Ideal und in der Weltanschauung sieht statt in der Realität, in der Wesenheit des Gesellschaftsbaues selbst. (Ueber Tönnies vgl. noch unten S. 702). So ist es verständlich, daß Sombart trotz seiner Einsicht in die organische Natur des Standes die Klassen — ganz in Marxischer Weise — als Wirtschaftsgruppen, als Gruppen, „die ihrer Idee nach ein bestimmtes Wirtschaftssystem vertreten“, bezeichnet (Sozialismus und soziale Bewegung, 7. Aufl., 1919, S. 1). Er unterscheidet demnach auch im engsten Anschluß an Engels vier solcher Klassen: Feudalaristokratie, Kleinbürgertum, Bourgeoisie, Proletariat (ebda. S. 2 ff. und Sombarts Schrift „Das Proletariat“, 1906).

Diesen vereinzelten Ausnahmen gegenüber ist dagegen die gesamte moderne Soziologie und Volkswirtschaftslehre von dem individualistischen Klassenbegriff und zwar durchaus im marxistischen Geiste befangen. Die nachfolgenden Beispiele von Lorenz v. Stein an, der vor Marx den individualistisch-materialistischen Klassenbegriff entwickelt, bis zu Max Weber, mögen dies verdeutlichen. (Auf die französischen Vorgänger Guizot, Mignet, St. Simon, Louis Blanc, aus denen besonders auch Marx schöpfte, gehe ich dabei nicht ein.)

Lorenz v. Stein (vgl. bes. Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, I. Bd. Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der Revolution bis zum Jahre 1830, Lpz. 1850, erste Bearbeitg. 1842; hier angeführt nach dem Neudruck München 1921) faßte den Staat trotz seines Hegeltums individualistisch auf (atomistisch, Gleichheit als Baugesetz), die „Gesellschaft“ dagegen gegliedert, und zwar in eine herrschende und eine abhängige Klasse (a. a. O. S. 46 ff.). Das gesamte menschliche Gemeinwesen ist ihm wirtschaftlich bestimmt als „Ordnung der Abhängigkeit derer, welche nicht besitzen, von denen, welche besitzen“ (ebda. 24). Demgemäß der Klassenbegriff: „Jede Abhängigkeit der einen Klasse von der anderen beruht auf dem Besitze“ (ebda. 57). Die Revolution hat einen „materiellen Grund“ (99). Kapitalbesitz ist das Kriterium des Klassenunterschiedes. „Die Klasse der Besitzenden ist diejenige, welche das erwerbende Kapital besitzt; die Klasse der Nichtbesitzenden diejenige, der die kapitallose Arbeit zugehört. Fassen wir diesen Zustand fest ins Auge. Er ist es, der jeder sozialen Bewegung voraufgeht; er ist es, der unsere ganze Gegenwart beherrscht. Er ist es, in dem die Wahrheit und der Widerspruch und in dem endlich die große Frage derselben zur Erscheinung kommt“ (S. 106, vgl. ferner Begr. des Proletariates S. 125 f.).

Für Stein ist also die Klasse eine wirtschaftliche, das Verhältnis der Klasse das des wirtschaftlichen Gegensatzes und Kampfes. Er erkennt eine selbständige Leistung des „Besitzes“ (Kapitals) nicht an — genau die Marxischen Sätze, genau die Vordersätze für Mehrwert und klassenlosen Kommunismus!

Die Ansichten von Marx und Engels, die in wesentlichen Punkten denen Steins folgen, sind schon oben (S. 693 f. und 697 f.) kurz dargestellt worden. Bei Marx ist es die Produktions- und Aneignungsweise, bei Stein der Besitz, welcher den Grund der Klassenbildung abgibt. (Auf die wechselnden Fassungen der Lehre bei Marx und Engels sowie auf die kunstvollen Auslegungen der Neumarxisten — Max Adler, Cunow u. a. — kann hier nicht eingegangen werden.)

In individualistischer Richtung bewegt sich auch die sog. Gesellschaftslehre von Robert v. Mohl (Lehre von der „bürgerlichen Gesellschaft“ im Gegensatz zum Staate). Obwohl das

wirtschaftliche Element bei ihm viel mehr als bei Stein zurücktritt, ist es doch ein ursprüngliches (Mohl, Geschichte und Literatur der Staatsw., Erlangen 1855, Bd. LXVIIff., Enzyklopädie der Staatsw., 2. Aufl., Tübingen 1872, 28ff.). — Aehnlich aber noch unbestimmter Bluntschli, Politik, 3. Aufl., Stuttgart 1876, S. 451ff.; Art. „Kasten, Stände, Klassen“ im Deutschen Staatswörterbuch“, Bluntschli-Brater, Bd. 5, 1860.

Von den neueren Soziologen hat Schäffle e Comte und Spencern nachfolgend, eine durchaus atomistische Stellung eingenommen und demgemäß die Klassen erklärt „. . . . vergessen wir nicht, daß sie [die Einzelperson] das A und O der Gesellschaft ist“ (Abriß der Soziologie, Tübingen 1906, S. 137). „Zur Person gehört der Besitz“ (ebda.), welcher die Grundlage ihres Schaffens und Brauchens bildet (138), daher auch (allerdings neben Sprache, Macht und Recht) die Grundlage ihrer Verknüpfung oder Klassenbildung (20f., 199ff.; vgl. auch „Bau und Leben“, 2. Aufl., Bd. I).

Tönnies faßt, kraft seiner naturrechtlich-marxistischen Einstellung den Begriff der Klasse ganz marxistisch, und vermag sie durch die Unterscheidung mehr organischer, gewachsener Gebilde, die er „Gemeinschaften“ nennt (z. B. Familie) von den mechanisch-vertraglichen Gebilden, die er „Gesellschaften“ nennt (z. B. Aktiengesellschaft), nur wenig zu mildern (Gemeinschaft und Gesellschaft, 2. Aufl., 1912, S. 97ff.; vgl. oben S. 701).

Simmel hat sich m. W. über die Klasse nicht zusammenhängend geäußert, doch ist ihm „sozialer Kreis“, „soziale Gruppe“ grundsätzlich dadurch gegeben, daß der Einzelne zum Einzelnen ein geistiges „Band spinnt“ (vgl. Soziologie, 1908, S. 403ff. u. ö.), wodurch die atomistische Einstellung gegeben ist. Ueber den rohen Klassenbegriff marxistischer Art hat sich aber Simmel durch Betonung des Geistigen neben dem, allerdings selbständigen Wirtschaftlichen, (436ff.) erhoben.

Vierkandt sieht im Besitz das Wesen der Klasse (Staat und Gesellschaft in der Gegenwart, 2. Aufl., Lpz. 1921, S. 57), den geschichtlichen Ursprung aber vornehmlich in der Eroberung (ebda. 60, 14ff.).

Das gleiche Bild wie die Gesellschaftslehre zeigt die Volkswirtschaftslehre.

Schmoller (Allgem. Volkswirtschl., 12. Tsd., 1919) versteht unter Klassen gesellschaftliche Gruppen, „die sich nicht nach Blut, Geschlecht, Verwandtschaft, nicht nach Religion, nicht nach Orts-, Kreis-, Provinzial- und Staatszusammengehörigkeit bilden, sondern die durch gleiche oder ähnliche Eigenschaften und Lebensbedingungen, durch gleiche oder ähnliche Berufs- und Arbeitstätigkeit, durch gleiche oder ähnliche Besitzart und Besitzgröße, durch gleiche oder ähnliche Art der Einfügung in die Ordnung der Volkswirtschaft und des Staates, durch gleichen oder ähnlichen Rang in der hierarchischen Gesellschaftsordnung, durch gleiche oder ähnliche Interessen aller Art ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit haben und dem Ausdruck geben“. Die sozialen Klassen „sind hauptsächlich eine Folge der gesellschaftlichen Differenzierung nach Beruf und Besitz. Ihre massenpsychologische Entstehung beruht auf der Spaltung der gemeinsamen Gefühle, Vorstellungen, Interessen in Sondergefühle, -vorstellungen, -interessen“. — Zu den Ursachen der Klassenbildung rechnet Schmoller außer den wirtschaftlichen („Berufsteilung und Eigentumsverteilung“) auch die Rasse (a. a. O. S. 434ff.). — Wie ersichtlich, gelangt Schmoller durch Rücksichtnahme auf Einzelheiten verschiedenster Art theoretisch zu keiner klaren, einheitlichen Ansicht, doch ist die primäre Bedeutung des Wirtschaftlichen und damit die individualistisch-marxistische Grundeinstellung unverkennbar.

Eine noch entschiedener materialistisch gerichtete Ansicht entwickelt Bücher, der, mit Lorenz v. Stein übereinstimmend den Besitzunterschied als das primäre Bildungselement der Klassen behandelt. Alle Arbeits- und Berufsteilung im Mittelalter und in der Neuzeit ist ihm eine Folge von Besitz oder Nichtbesitz und, indem der Besitz auch die Erziehung beeinflußt, ebenso die Bildung wie der gesellschaftliche Rang (Bücher, Arbeitsgliederung und soziale Klassenbildung, in „Entstehung der Volksw.“, 12. Aufl., Tübingen 1920).

Der Unterschied zwischen Schmoller und Bücher, die so heftig gegeneinander in Fehde lagen, ist also im Grunde nur der, daß Schmoller mehr Marxen folgt (Erzeugungsweise = Arbeits- und Berufsteilung als primäre Ursache), Bücher mehr Lorenz v. Stein (Besitz als primäre Ursache der „Klasse“).

Schmollern folgt v. Philippovich, indem er Arbeitsteilung und Berufsbildung voranstellt (Allg. Volkswirtschaftsl., 11. Aufl., 1916, S. 117, § 38, 1). — Eine verwandte Stellung nehmen dann fast alle modernen Sozialpolitiker und Volkswirte ein; die einen mehr im Sinne von Stein (Besitz), die anderen von Marx (Arbeits- und Berufsteilung). So, um nur diese zu nennen, Herkner (Die Arbeiterfrage, 7. Aufl., Berl. 1921, Bd. I, S. 1ff.) unter den Neueren, Adolf Held (Zwei Bücher zur soz. Geschichte Englands, Lpz. 1881, S. 663ff. u. ö.) unter den Aelteren.

Die vorstehende kleine Blütenlese neuzeitlicher Klassen- und Klassenbildungslehren möge mit Max Weber beschlossen sein.

In ihm faßt sich der Geist des letzten, noch heute herrschenden Geschlechts der deutschen Wirtschaftsforscher zusammen, in ihm vereinigt sich die geschichtliche, soziologische und theoretische Strömung unserer Wissenschaft, er ist entschiedener Individualist, dabei doch Sozialpolitiker und den Sozialisten freund. Seine Auffassung ist daher für die ganze heutige Wissenschaft typisch: „Klasse" statt Stand; die Klasse als eine im Grunde wirtschaftliche Erscheinung, die individualistischen Voraussetzungen, der bloße Summierungscharakter, der rein äußerliche wirtschaftliche Summierungsgrund. — Und was für ein anderes Ideal soll aus einer solchen Betrachtungsweise folgen als die klassenlose Gesellschaft?

„ „Klassenlage" soll die typische Chance 1. der Güterversorgung, 2. der äußeren Lebensstellung, 3. des inneren Lebensschicksals heißen, welche aus Maß und Art der Verfügungsgewalt (oder des Fehlens solcher) über Güter oder Leistungsqualifikationen und aus der gegebenen Art ihrer Verwertbarkeit für die Erzielung von Einkommen oder Einkünften innerhalb einer gegebenen Wirtschaftsordnung folgt.

„Klasse" soll jede in einer gleichen Klassenlage befindliche Gruppe von Menschen heißen.

a) Besitzklasse soll eine Klasse insoweit heißen, als Besitzunterschiede die Klassenlage primär bestimmen.

b) Erwerbsklasse soll eine Klasse insoweit heißen, als die Chancen der Marktverwertung von Gütern oder Leistungen die Klassenlage primär bestimmen.

c) Soziale Klasse soll die Gesamtheit derjenigen Klassenlagen heißen, zwischen denen ein Wechsel

α) persönlich, β) in der Generationenfolge leicht möglich ist und typisch stattzufinden pflegt.

Auf dem Boden aller drei Klassenkategorien können Vergesellschaftungen der Klasseninteressenten (Klassenverbände) entstehen. Aber dies muß nicht der Fall sein: Klassenlage und Klasse bezeichnet an sich nur Tatbestände gleicher (oder ähnlicher) typischer Interessenlagen, in denen der einzelne sich ebenso wie zahlreiche andere befindet. Prinzipiell konstituiert die Verfügungsgewalt über jede Art von Genußgütern, Beschaffungsmitteln, Vermögen, Erwerbsmitteln, Leistungsqualifikation je eine besondere Klassenlage . . ." (Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 1. Teil, Tübingen 1921. S. 177).

IV. Zur Geschichte der Klassen.

Das Schema, das die materialistische Geschichtsauffassung für die Geschichte der Menschheit entwarf, war dieses: klassenloser Urkommunismus, der in der Gemeinsamkeit der Erzeugung nicht nur, sondern auch des Verbrauches bestand (nach dialektischer Methode: „These"); Entstehung der Klassen, alle Geschichte als Geschichte von Klassenkämpfen („Antithese"); klassenloser Zukunftskommunismus, in welchem nur die Erzeugungsmittel gemeinsam sein werden, der Verbrauch aber individuell („Synthese").

Ueber den klassenlosen Urzustand sagt Engels: „Es herrscht eine gewisse Gleichheit der gesellschaftlichen Stellung — wenigstens eine Abwesenheit von Gesellschaftsklassen, die noch in den naturwüchsigen, ackerbautreibenden Gemeinwesen der späteren Kulturvölker fortdauert (Anti-Dühring, 187, Sperrdruck von mir).

Ueber die Entstehung der Klassengegensätze aus dem Urzustande ließ sich Engels folgendermaßen vernehmen:

„Je weniger die Arbeit noch entwickelt ist, je beschränkter die Menge ihrer Erzeugnisse, also auch der Reichtum der Gesellschaft, desto überwiegender erscheint die Gesellschaftsordnung beherrscht durch Geschlechtsbande. Unter dieser, auf Geschlechtsbande begründeten Gliederung der Gesellschaft entwickelt sich indes die Produktivität der Arbeit mehr und mehr; mit ihr Privateigentum und Austausch, Unterschiede des Reichtums, Verwertbarkeit fremder Arbeitskraft und damit die Grundlage von Klassengegensätzen . . . Die alte auf Geschlechtsverbänden beruhende Gesellschaft wird gesprengt im Zusammenstoß der neu entwickelten gesellschaftlichen Klassen; an ihre Stelle tritt eine neue Gesellschaft, zusammengefaßt im Staate, dessen Untereinheiten nicht mehr Geschlechtsverbände, sondern Ortsverbände sind, eine Gesellschaft, in der die Familienordnung ganz von der Eigentumsordnung beherrscht wird, und in der sich nun jene Klassengegensätze und Klassenkämpfe frei entfalten, aus denen der Inhalt aller bisherigen geschriebenen Geschichte besteht." (Friedr. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, Vorwort zur 1. Aufl. (1884), jetzt 20. Aufl., Stuttgart 1921.)

Diese Stelle, die zugleich die Entstehung des Staates (!) erklären und seine Natur als Unterwerfungsanstalt der schwächeren Klassen (!) beweisen will, zeigt so recht die primitive Art der marxistisch-individualistischen Einstellung, von der auch soviel in unsere wissenschaftliche Geschichtschreibung (soviel Materialismus, soviel Individualismus, soviel Glaube an wirtschaftlichen Mechanismus!) eingedrungen ist.

Geschichtliche Darstellung der Klassenbildung und Klassenkämpfe wurden seither von marxistischer und bürgerlich-individualistischer Seite viele versucht. Vom Christentum bis zur französischen Revolution sollen, wie oben erwähnt (S. 697) alle großen geistigen Bewegungen aus Wirtschafts- und Klassengegensätzen ableitbar sein. Ueber die Verfasser (unter den bürgerlichen sei bes. auf Lamprecht hingewiesen) gibt die Schriftenangabe unten Aufschluß.

Vom universalistischen Standpunkte aus ist, wie gleichfalls oben dargelegt wurde, eine Geschichte der Klassenkämpfe gar nicht möglich, ist sie ein Widerspruch in sich. Ihm können daher jene Werke (sofern

sie überhaupt ernst zu nehmen sind) im wesentlichen bloß als Stoffsammlung gelten; denn sie verkörpern nur eine negative Geschichtschreibung, d. h. sie sind mehr Darstellung von Zerstörungs- und Niedergangserscheinungen als des Wesenhaften der Geschichte. Jene Schriften stellen eine Geschichtschreibung vor, die ihren Gegenstand, in reiner Selbstvernichtung, gleichsam nur als blitzende Wolke sieht: zum anderen wieder nur als starren Mechanismus, als tote Maschine, sofern sie den notwendigen Ablauf materiellwirtschaftlicher „Gesetze“ darlegt — wie weit ist auch unsere sog. konservative Geschichtsschreibung noch von dieser Einsicht entfernt!

Wer das Aufbauende und wahrhaft Wirkliche in der geschichtlichen Gesellschaft erkennen will, muß die Klasse als Stand, als handelnde Ganzheit erfassen, muß die geistigen Ganzheiten verstehen, deren Ausdruck sie sind. Den Versuchen, Geschichtschreibung als Geschichte von Klassenkämpfen und von primärer Wirtschaftsbewegung zu betreiben, hat der Gesellschaftsforscher das ewig richtige Wort Hegels entgegenzuhalten: „Die Philosophie ist das Innerste der Weltgeschichte.“

Schriften: 1. *Gesellschaftswissenschaft[illegible]:* **Ferguson**, *Versuch über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft*, 1768. — **Bensen**, *Die Proletarier*, 18[illegible]. — **Widmann**, *Die Gesetze der sozialen Bewegung*, 1871. — **Riehl**, *Die bürgerliche Gesellschaft*, 1851 ff. — **Mundt**, *Geschichte der Gesellschaft*, 18[illegible]. — **v. Stein**, *Gesellschaftslehre*, 18[illegible]. — **Mohl**, *Enzyklopädie der Staatswissenschaften*, 18[illegible]. — **Bluntschli**, *Allgemeines Staatsrecht*, 1. Aufl., 1852. — **Derselbe** und **Brater**, Art. „*Kasten, Klassen, Stände*“ im *Deutschen Staatswörterbuch*, 1856 bis 18[illegible]. — **Gierke**, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, [illegible] Bd.: *Geschichte des deutschen* [illegible], 18[illegible]. — **Spencer**, *Prinzipien der Soziologie*, deutsch 18[illegible] ff. — **Schäffle**, *Bau und Leben des sozialen Körpers*, [illegible]. — **Gumplowicz**, *Der Rassenkampf*, 18[illegible]. — **Tönnies**, *Gemeinschaft und Gesellschaft*, [illegible]. — **Simmel**, *Soziologie*, [illegible]. — **Roscher**, [illegible]. — **Bücher**, *Entstehung der Volkswirtschaft* [illegible] *und* [illegible] *Klassenbildung* [illegible], [illegible] Aufl., [illegible]. — **v. Philippovich**, [illegible]. — **Ammon**, *Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen*, [illegible]. — **Kidd**, *Soziale Evolution*, deutsch [illegible]. — **v. Treitschke**, *Politik*, [illegible]. — **Schmoller**, *Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre*, [illegible]. — **Bauer**, [illegible]. — **Galton**, [illegible]. — **Spann**, *Kurzgefaßtes System der Gesellschaftslehre*, [illegible], [illegible] Aufl., [illegible]. — **Derselbe**, *Der wahre Staat*, [illegible]. — **Max Weber**, *Wirtschaft und Gesellschaft* (im „*Grundriß der Sozialökonomik*“, 1921 ff. — Außerdem die Schriften von **Marx, Engels, Kautsky** *und der* **Neumarxisten** *unter Art.* „*Materialistische Geschichtsauffassung*“.

An älteren Quellen sei insbesondere genannt: Die Upanischaden des Veda. — Der Gesang des Heiligen (Bhagavad-gita). (Beides deutsch von Deußen, Leipzig 1897 ff., nähere Angaben s. oben S. 699). — **Platon**, *Der Staat*. — **Aristoteles**, *Politik*. — **Thomas v. Aquino** *(neu herausg. von Schreyvogl: „Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre d. Th. v. A.“, Wien 1922).* — **Adam Müller**, *Elemente der Staatskunst, 1809. (Neu-Ausgabe Baxa, Wien 1922).*

2. *Rassenbiologische und völkerkundliche Schriften:* **Gobineau**, *Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen, 1853 ff.* — **Spencer**, *Prinzipien der Biologie, 1865, deutsch 1876.* — **Ribot**, *Die Vererbung, psychologische Untersuchung ihrer Gesetze, ethische und soziale Konsequenzen, 1871, deutsch 1905.* — **Schallmayer**, *Vererbung und Auslese, 1903, 3. Aufl., 1918.* — **Reibmayr**, *Die Entwicklungsgeschichte des Talentes und des Genies, 1908.* — **Niceforo**, *Anthropologie der nichtbesitzenden Klassen, deutsch 1910.* — **Michels**, *Das Proletariat in der Wissenschaft und die ökonomisch-anthropologische Synthese. (Einleitung zur deutschen Ausgabe Niceforos), 1910.* — **Baier** *Ueber Vererbung und Rassenhygiene, 1911.* — **Ziegler, H. E.**, *Die Vererbungslehre in der Biologie und in der Soziologie, 1918.* — **Fritz Lenz**, *Menschliche Auslese und Rassenhygiene, 1921.*

3. *Schriften zur Geschichte der Klassenbildung und des Ständewesens:* **Hüllmann**, *Geschichte des Ursprunges der Stände in Deutschland, 1817 und 1830.* — **Fregier**, *Ueber die gefährlichen Klassen der Bevölkerung in den großen Städten, Coblenz 1840.* — **Baumstark**, *Zur Geschichte der arbeitenden Klassen, 1853.* — **v. Stein**, *Der Sozialismus und Kommunismus Frankreichs, 1842.* — **Derselbe**, *Geschichte der sozialen Bewegung von 1789 bis auf die Gegenwart, 1851. (Neudruck, München 1921).* — **Lange**, *Die Arbeiterfrage, 1865 ff.* — **Levasseur**, *Histoire des classes ouvrières en France, Paris 1867.* — **Roßbach**, *Geschichte der Gesellschaft*, 18[illegible]. — **Gierke**, *Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1. Bd.*, 1868. — **Brentano**, *Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1. Bd.*, 18[illegible]. — **Bücher**, *Die Aufstände der unfreien Arbeiter* [illegible] *v. Chr.*, 18[illegible]. — **Hitze**, *Kapital und Arbeit*, 18[illegible]. — **Schmoller**, *Die soziale Entwicklung Englands und Deutschlands im Mittelalter* [illegible], 18[illegible]. — **Lamprecht**, *Deutsche Geschichte*, bes. *Ergänzungsbd. I*, [illegible]. — **Pöhlmann**, *Geschichte des antiken Sozialismus und Kommunismus*, [illegible] Aufl., [illegible]. — **Novikov**, *Les luttes entre sociétés humaines et leurs phases successives*, Paris 18[illegible]. — **Inama-Sternegg**, *Geschichte des deutschen Ständewesens* [illegible] [illegible]. — **Sombart**, *Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrh.*, [illegible] Aufl., [illegible]. — **Derselbe**, *Der moderne Kapitalismus*, [illegible] Aufl., [illegible]. — **Cauer**, *Die Stellung der arbeitenden Klassen in Hellas und Rom*, [illegible]. — **Vormoor**, *Soziale Gliederung im Frankreich*, 1[illegible]. — **Eccardus**, *Geschichte des*

niederen Volkes in Deutschland, 1907. — **A. M. Simons,** *Klassenkämpfe in der Geschichte Amerikas, Die Neue Zeit, Bd. VII, (1909).* — **Förster,** *Christentum und Klassenkampf, 1909.* — *Ausführliche Darstellungen bieten die vielen Bände von „Kultur der Gegenwart", Teil II, Abteilung III, IV, V (über Staat und Gesellschaft durch die ganze Weltgeschichte), 1910 ff.* — **v. Below,** *Der deutsche Staat des Mittelalters, I, 1914.* — **Derselbe,** *Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen, 1916.* — **Derselbe,** *Art. „Ständewesen" im Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. V, 1918.* — **Dopsch,** *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, 1918 ff.*

Vgl. die Artt. „Universalismus", „Soziologie", „Organisation", „Materialistische Geschichtsauffassung". **Othmar Spann.**

Klassensteuer
s. Einkommensteuer.

Kleinbahnen.

1. Begriff der Kleinbahnen, ihre allgemeine wirtschaftliche, Rechts- und Verkehrsbedeutung. 2. Wirtschaftliche Grundlagen, bau-, betriebs- und verkehrstechnische Gestaltung. 3. Entstehung und Entwicklung der Kleinbahnen, ihre rechtliche Ordnung.

1. Begriff der Kleinbahnen, ihre allgemeine wirtschaftliche, Rechts- und Verkehrsbedeutung. Die größere oder geringere Bedeutung der Schienenbahnen für den öffentlichen Verkehr hat fast überall dahin geführt, unter ihnen mehrere Gattungen zu unterscheiden. Als Bahnen erster Ordnung, Haupteisenbahnen oder Vollbahnen, werden diejenigen angesehen, welche den allgemeinen nationalen und internationalen Verkehr, somit vor allem den Durchgangsverkehr zu vermitteln haben, als Bahnen zweiter Ordnung gelten diejenigen Bahnen, die eine geringere Verkehrsbedeutung, unter Umständen nur eine solche rein örtlicher Art besitzen. Hierzu gehören in erster Reihe die Nebeneisenbahnen, die in Deutschland teilweise vom Reich oder den Staaten gebaut sind und betrieben werden, somit auch verwaltungstechnisch einen Teil des großen Reichseisenbahnnetzes bilden, sich teilweise aber in Privathänden befinden. Es gehören ferner hierzu die Ueberlandbahnen, in Preußen als nebenbahnähnliche Kleinbahnen bezeichnet, die ebenfalls in der Regel mehrere Orte oder Verkehrsgebiete miteinander verbinden. Während diese nebenbahnähnlichen Kleinbahnen neben dem Personenverkehr fast ausschließlich (in Preußen nach der Statistik von 1919 zu 99 %) den Güterverkehr pflegen, gilt dies nicht von der dritten Art der Bahnen geringerer Bedeutung, den Straßenbahnen sowie den Hoch- und Untergrundbahnen, die den Verkehr innerhalb einer Stadt und ihrer Vororte oder innerhalb eines sonstigen abgegrenzten Siedlungsgebietes pflegen und die nach derselben preußischen Statistik nur zu etwa 32 % Güterverkehr, aber auch diesen nur in beschränktem Umfange, aufgenommen haben.

In Preußen unterliegen die Nebenbahnen den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Hauptbahnen, während die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Straßenbahnen unter das Kleinbahngesetz zusammengefaßt sind. Dieses geschah, weil man durch vereinfachtes Gesetz die Entwicklung sowohl der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen als auch der Straßenbahnen zu fördern bemüht war. Es kam aber auch hinzu, daß man die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in ihrer verkehrstechnischen Bedeutung zunächst geringer eingeschätzt hat als ihrer tatsächlichen späteren Entwicklung entsprach und in ihnen zunächst vorwiegend Bahnen erblicken zu müssen glaubte, die, wie die Straßenbahnen, rein örtliche Bedeutung besaßen und nur geringe direkte Verkehrsbeziehungen zum großen Netz der Staatsbahnen. Im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte haben aber die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in vielen Fällen eine solche Verkehrsbedeutung errungen, daß sie den eigentlichen Nebenbahnen gleichgestellt werden können, sie in Einzelfällen an Bedeutung sogar noch übertreffen.

In anderen Teilen Deutschlands weicht die gesetzliche Regelung der Bahnen zweiter Ordnung, wie unter Ziffer 3 noch im einzelnen ausgeführt werden wird, hiervon ab. In ihnen wie in manchen fremden Staaten wird zwischen den Nebenbahnen und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen einerseits, den Straßenbahnen andererseits ein gesetzlicher Unterschied gemacht. Auch die Bezeichnung der Bahnen geringerer Bedeutung ist weder in Deutschland noch im Ausland eine einheitliche. Die Begriffe „Nebenbahnen", „Kleinbahnen", „Sekundärbahnen", „Tertiärbahnen", „Lokalbahnen", „Ueberlandbahnen" sind nicht scharf abgegrenzt. Wenn im folgenden von Kleinbahnen die Rede ist, so sind darunter die „nebenbahnähnlichen Kleinbahnen" gemeint, die Straßenbahnen sind als solche bezeichnet.

Es ist schon hervorgehoben, daß die Kleinbahnen fast ausschließlich der Personen- und Güterbeförderung dienen, während die Straßenbahnen in ihrer überwiegenden Mehrheit nur Personen befördern. Erstere Bahnen liegen größerenteils auf eigenem Bahnkörper, die Grenzen ihrer Fahrgeschwindigkeit sind im preußischen Kleinbahngesetz zu 30 km in der Stunde für regelspurige Bahnen begrenzt, wovon

Ausnahmen bis zu 40 km durch den zuständigen Minister gewährt werden können (regelspurige Bahnen gehen vielfach bis zu der Grenze heran, bei der eine besondere Sicherung von Wegeübergängen durch Schranken zur Bedingung gemacht ist). Straßenbahnen liegen in der Regel auf öffentlichen Wegen, ihre Höchstfahrgeschwindigkeit geht meist nicht über 20–25 km in der Stunde hinaus. Eine Ausnahme hiervon machen die Hoch- und Untergrundbahnen, die zwar ebenfalls nur dem reinen Orts- und Vorortverkehr der Großstadt dienen, durchweg aber auf eigenem Bahnkörper liegen und in ihrer Fahrgeschwindigkeit daher durch den Straßenverkehr nicht beschränkt sind.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen eigentlichen Kleinbahnen und Straßenbahnen liegt darin, daß erstere mit Rücksicht auf ihren Güterverkehr gewöhnlich einen Anschluß an das Vollbahnnetz besitzen. Da der Güterverkehr bei den Kleinbahnen sich zum größeren Teil (wiederum im Gegensatz zum Personenverkehr der Straßenbahnen) im Uebergang mit den Vollbahnen vollzieht, so ist, sofern beide Bahnsysteme gleiche Spurweite besitzen, ein unmittelbarer Anschluß der Kleinbahngleise an das Gleisnetz der Vollbahnen die Regel. Schmalspurige Kleinbahnen werden zwecks Umladung der Güter oder Übernahme von Vollbahnwagen, die auf Rollböcken oder Rollwagen mit Kleinbahnspurweite auf dieser gefahren werden, an die Vollbahngleise herangeführt.

Die alte Ansicht, daß die Kleinbahnen als Bahnen rein örtlicher Bedeutung den Anschluß an das Vollbahnnetz meist entbehren können, hat sich als irrig erwiesen. Die Kleinbahnen können nur mit den feineren Verästelungen der Blutadern eines lebenden Körpers verglichen werden. Ebensowenig wie bei jenen die Grenze scharf zu ziehen ist zwischen Hauptadern und Nebenadern, kann bei den Bahnen ein Trennungsschnitt gemacht werden. Einwandfrei steht aber fest, daß die Kleinbahnen, wenn sie vom Kreislauf des Verkehrs abgeschnitten und auf sich allein angewiesen würden, sich in der Regel als lebensfähig nicht erweisen würden.

Aus dem Vergleich mit dem Blutumlauf des lebendigen Körpers ergibt sich ohne weiteres schon, daß es für die glatte und billige Abwicklung des Güter-Uebergangsverkehrs grundsätzlich nur erwünscht sein muß, wenn Kleinbahnen und Vollbahnen die gleiche Spurweite haben, damit die Fahrzeuge von einer Bahn auf die andere ohne weiteres übergeleitet werden können und das Umladen der Güter — in Einzelfällen auch das Umsteigen von Fahrgästen — vermieden wird. Es ergibt sich aus der geringeren wirtschaftlichen Bedeutung der Kleinbahnen aber auch, daß diese Bedingung sich nicht in allen Fällen erfüllen läßt, denn da die Kleinbahnen in der Regel verkehrsärmere, vielfach auch in hügeligem oder gebirgigem Gelände gelegene Landesteile zu erschließen haben, müssen sie mit geringerer Verkehrsdichte und mit einer geringeren Einnahme für die Einheit des Verkehrsweges rechnen als die Vollbahnen. Das hat zur Folge, daß an ihre bauliche Ausgestaltung geringere Anforderungen gestellt werden müssen als bei Vollbahnen, damit sie in sich wirtschaftlich begründet sind und lebensfähig bleiben. Die billigere bauliche Ausgestaltung bedeutet aber in vielen Fällen, wenigstens im Gelände, wo bedeutendere Erd- und Felsarbeiten notwendig sind, den Ersatz der Regelspur (1,435 m) durch geringere Spurweiten, von denen sich diejenigen mit 1,0 m, 0,75 m und 0,60 m als normale herausgebildet haben. In der ersten Zeit der Kleinbahnen, in der man mit ihrer späteren Entwicklung noch nicht rechnete, hat man der Baukostenersparnis, die zur Wahl einer Schmalspur führte, vielfach eine zu hohe Bedeutung beigemessen. Man hat es daher wiederholt nachträglich lebhaft bedauert, die Regelspur nicht von vornherein angelegt und damit die Nachteile, die der Umladeverkehr mit sich bringt, vermieden zu haben. In einer Reihe von Fällen hat man sich nachträglich gezwungen gesehen, neben den beiden Schienen der Schmalspur eine dritte Schiene für Regelspur unter Auswechslung der Schwellen, gegebenenfalls auch unter Aenderung der Linienführung einzubauen. Kleinbahnen, die die Schmalspur in vollem Umfange durch Regelspur ersetzt haben, bilden — wenigstens in Deutschland — kaum eine Ausnahme.

Nicht unerwähnt bleiben darf, daß die Genehmigungsbehörde, die in mehreren Ländern und bis jetzt auch noch in Deutschland[1]) identisch ist mit der Eigentümerin und Betriebsführerin des Vollbahnnetzes, sich häufig durch die Furcht vor Wettbewerb und Verkehrsentziehung veranlaßt gesehen hat, auf Einführung von Schmalspur bei den Kleinbahnen hinzuwirken. Dieser Standpunkt hat sich als kurzsichtig und volkswirtschaftlich nachteilig erwiesen. Die übermäßige Rücksichtnahme auf die Vollbahnen und das ängstliche Bemühen, die geringste Verkehrsabwanderung zu den Kleinbahnen, auch dort, wo diese ihrem ganzen Charakter nach die weitaus geeigneteren zur

[1]) Verhandlungen, die darauf hinzielen, diesen den Privat-, Nebenbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen nicht immer vorteilhaften Zustand zu beseitigen und die Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse einer neutraleren Instanz unter Zuziehung von eigentlichen Kleinbahn-Fachmännern zu übertragen, schweben z. Zt.

Lösung der betreffenden Verkehrsaufgabe gewesen wären, zu unterbinden, hat schon in vielen Fällen den Kleinbahnen und dem Wirtschaftsleben großen Schaden, den Vollbahnen aber einen gänzlich außer Betracht kommenden Nutzen geschaffen. In Preußen wird, wie unter Ziffer 3 näher ausgeführt, vor der Genehmigung von Kleinbahnen die Bedürfnisfrage nicht geprüft, dagegen hat nach § 1 des Kleinbahngesetzes vor Erteilung der Genehmigung das Staatsministerium zunächst zu entscheiden, ob eine Bahn nach ihrer Bedeutung für den allgemeinen Verkehr unter das Gesetz für Vollbahnen oder Nebenbahnen (v. 3./XI. 1838) entfällt oder als unter das Kleinbahngesetz (v. 28./VII. 1892) gehörig frei zu geben ist. Durch Verweigerung der Freigabeerklärung, und durch Unterstellung der Bahn unter das Eisenbahngesetz, in welchem die Prüfung der Bedürfnisfrage vorbehalten ist, hat das Ministerium es in der Hand, den Wettbewerb von Kleinbahnen mit der Staatsbahn auszuschalten, ein Verfahren, welches beispielsweise bei Städtebahnen, d. h. bei Verbindungsbahnen größerer Städte untereinander zur Anwendung gekommen ist.

Die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung der Eisenbahnen überhaupt braucht hier nicht dargelegt zu werden. Das Neue, das die Eisenbahnen ins Wirtschaftsleben hineintrugen, bestand darin, daß sie beim Wechsel des Aufenthaltsortes von Personen und im Güteraustausch die Zeit abkürzten und die Kosten verringerten. Die Eisenbahn schuf damit die Grundlage zu der unerhörten wirtschaftlichen Entwicklung der Kulturwelt, die in wenigen Jahrzehnten einen weit größeren Aufschwung nahm als vordem in Jahrhunderten.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Kleinbahnen besteht darin, daß sie die Wirkungen der Eisenbahnen auf die gesamte Volkswirtschaft erst zu ihrer vollen Geltung bringen und die Nachteile, welche die nicht mit Eisenbahnen bedachten Gegenden erlitten, ausgleichen oder doch erheblich vermindern. Als in den einzelnen Kulturländern das Vollbahnnetz im wesentlichen ausgebaut war, stellten sich für diejenigen Landesteile, die vom Vollbahnnetz nicht berührt wurden, und in denen infolge ihrer geringen Verkehrsbedeutung die Durchführung von Vollbahnlinien wirtschaftlich überhaupt nicht oder zunächst nicht möglich war, der große Nachteil ein, der sich aus der Abschließung von der allen bisherigen Beförderungsmitteln unvergleichlich überlegenen Eisenbahn von selbst ergab. Es zeigte sich in diesen Bezirken, daß Industrie und Handwerk, Handel und Landwirtschaft in ihrer Wettbewerbsfähigkeit bedeutend beschränkt waren im Vergleich zu denjenigen Gebieten, die das Glück hatten, vom Vollbahnnetz berührt zu werden. Industrien, die Jahrhunderte alt waren, verloren ihre Lebensfähigkeit, die Landwirtschaft blieb im Wettbewerb mit dem Auslande immer mehr zurück und es erwies sich klar, daß hier unbedingt Mittel und Wege gefunden werden mußten, um auch den verkehrsärmeren Landesteilen die Vorteile des neuen Verkehrsmittels zukommen zu lassen. Ein augenfälliges Beispiel, wie um die Mitte der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Lokalbahnen an die Stelle der Vollbahnen, die ihre Aufgabe im wesentlichen erfüllt hatten, getreten sind, bietet Belgien, wo die Entwicklung des Vollbahnnetzes in stark aufsteigender Linie bis zum Jahre 1885, dem Gründungsjahr der société nationale des chemins de fer vicinaux, führt. Während nun von 1885 bis 1909 das Vollbahnnetz nur von 4417 km bis 4593 km, also um rund 180 km Betriebslänge zunahm, entwickelte sich in derselben Zeit das dortige Netz der Vizinalbahnen, die etwa den preußischen Nebenbahnen und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen entsprechen, von etwa 100 km bis auf 3450 km Betriebslänge, d. h. diese Bahnen lösten die Vollbahnen in der Erschließung des Landes fast vollkommen ab. Sie hatten nur 15 Jahre nötig, um ¾ der Netzausdehnung zu erreichen, zu denen die Vollbahnen 50 Jahre gebraucht hatten.

Dem Handwerk und der Landwirtschaft, dem Handel und der Industrie müssen die Kleinbahnen wie die Eisenbahnen überhaupt in erster Reihe dazu dienen, um die erforderlichen Rohstoffe heranzuschaffen, vor allem Brennmaterialien, Eisen, Holz, Faserstoffe, Düngemittel, Baumaterialien u. a. In zweiter Linie dienen die Bahnen dazu, ein billiges Beförderungsmittel für die Fortschaffung der Erzeugnisse abzugeben. Eine wesentliche Rolle aber spielen die Kleinbahnen in der Erschließung von Bodenschätzen, die ohne Eisenbahn ungenutzt liegen bleiben müßten. Vor allem trat dies hervor in der Gewinnung und Ausnutzung von Eisen- und anderen Erzen, Kalkstein, Steinen, die zu Bau- oder Wegezwecken benutzt wurden, von Ton, Quarzit, Sand u. dgl., Stoffe, die zum Teil infolge ihrer Geringwertigkeit an die Beförderungspreise der Eisenbahnen außerordentlich niedrige Voraussetzungen knüpfen.

So ist der Einfluß der Kleinbahnen, wie übrigens auch der der Nebenbahnen von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft geworden, sie haben es möglich gemacht, die verkehrsärmeren und entlegeneren Kreise vor dem Ruin zu bewahren, ja ihnen einen Aufschwung durch Heranziehung neuer In-

dustrien und durch die Ermöglichung einer gründlicheren und ertragreicheren Bewirtschaftung des Bodens zu geben. Darüber hinaus hat sich aber die Erfüllung dieser wichtigen Verkehrsaufgabe auch in sozialer Beziehung sehr bemerkbar gemacht. Die Kleinbahnen waren es, die der Landflucht entgegenarbeiteten und die großen sozialen Schäden, die das Zusammendrängen zahlreicher Menschen in den engen Bezirken der Großstädte in einem früher nicht geahnten Umfange mit sich brachten, zu mildern beitrugen.

Wenn die Bedeutung der Nebenbahnen und Kleinbahnen besonders in neuerer Zeit noch wesentlich zugenommen hat, so muß dieser Umstand zum Teil mit den Fortschritten in Zusammenhang gebracht werden, welche in der Ausnutzung billiger Energiequellen und der Leitung der elektrischen Energie in den letzten Jahren erzielt worden sind. Während in früheren Jahrzehnten nur die Ausnutzung von Wasserkräften in den Tälern des Oberlandes innerhalb bescheidener Grenzen und die Aufstellung von Dampfmaschinen, Gas- und anderen Explosionsmotoren in Frage kam, hat die Ausnutzung von Wasserkräften und billigen Brennstoffen im großen etwa mit Beginn dieses Jahrhunderts begonnen. Es entstanden die Ueberland-Elektrizitätswerke, die ihre Leitungen heute schon über fast alle Teile Deutschlands und anderer Kulturstaaten erstrecken und es den Gewerbetreibenden aller Art auch in den entlegensten Dörfern ermöglichen, Energien fast unbeschränkt bez. Ort und Menge für ihre Zwecke zu benutzen. Daß hierdurch gerade den von den Kleinbahnen und Nebenbahnen durchzogenen Gebieten ein volkswirtschaftlich bedeutender Nutzen entstand, der mittelbar auch der Entwicklung dieser Bahnen zugute kommt, liegt auf der Hand. Nur in geringem Umfange dagegen konnte die Zurverfügungstellung billiger elektrischer Energie dazu führen, die Dampfkraft, die heute von Nebenbahnen und Kleinbahnen noch fast ausschließlich als Zugkraft verwendet wird, durch Elektrizität zu ersetzen. Von den Kleinbahnen Preußens sind im Jahre 1920 noch rund 88 % mit Dampf, nur 10 % mit Elektrizität betrieben worden.

Anders liegt das Verhältnis bei Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen; von ihnen wurden um dieselbe Zeit 85 % elektrisch, nur 5 % mit Dampf betrieben.

Liegt die Bedeutung der Kleinbahnen in der Verkehrsbelebung entlegener und bevölkerungsärmerer Landstriche und in der Ablenkung des Verkehrs und der Besiedlung von den Großstädten und dicht bebauten Gebieten weg, so hat umgekehrt die Straßenbahn die Aufgabe, den Verkehr innerhalb der Städte und ihrer Vororte zu heben und zu beleben. Es ist daher auch eine völlig abweichende Form, in welcher die Straßenbahnen im Vergleich zu den Kleinbahnen ihre Verkehrsaufgabe zu erfüllen suchen. Während die Kleinbahnen sowohl in ihrer Bauanlage als auch in ihren Betriebs- und Verkehrseinrichtungen, insbesondere dem Fahrplan und der Ausgestaltung der Züge, das Bild einer Vollbahn im kleinen darstellen, legen die Straßenbahnen ausschließlich Wert darauf, mit allereinfachsten Mitteln einzelne Wagen, höchstens aber 4-Wagenzüge nach einem starren Fahrplan, also mit völliger Regelmäßigkeit und größtmöglicher Häufigkeit verkehren zu lassen.

Die erste Straßenbahn entstand 1852 in New York, 1854 folgte Paris. Die übrigen Länder, insbesondere England, Belgien, Dänemark und Deutschland folgten erst im Laufe der 1860er Jahre; Berlin und Wien erhielten i. J. 1865 ihre erste Pferdebahn.

Die Entwicklung, die das Straßenbahnwesen in den letzten beiden Jahrzehnten in allen Kulturstaaten genommen hat, geht noch über die der Nebenbahnen und Kleinbahnen hinaus. Ihre Zahl ist von 1892 bis 1918 in Preußen von 79 auf 205, ihre Streckenlänge von 876 km auf 3979 km gestiegen. Das Baukapital betrug Ende 1918 etwa 1177 Mill. M., der Wagenpark umfaßt nahezu 20 000 Wagen. Den Grund zu diesem außergewöhnlichen Aufschwung gab die allgemeine Entwicklung des Lebens der Städte, der Aufschwung von Handel und Verkehr, Industrie und Handwerk. In ungeahntem Maße wuchsen die Städte fast durchweg über den Umfang, den sie noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts besaßen, hinaus. Die Besiedlung der großen neuerschlossenen Stadtgebiete wäre auf große Schwierigkeiten gestoßen und die Vergrößerung der Städte hätte unmöglich in solchem Maße stattfinden können, wenn nicht mit dieser Entwicklung Hand in Hand die der städtischen Verkehrsmittel, in erster Linie der Straßenbahnen, gegangen wäre. Aber diese Vervollkommnung der Straßenbahnen war auch nur möglich durch Vervollkommnung ihrer technischen Einrichtungen, und hier war es die Elektrizität, die eigentlich erst die Straßenbahn zum modernen Massenverkehrsmittel gemacht hat. Im Jahre 1879 zum ersten Male als Verkehrsbahn von Werner v. Siemens auf der Berliner Gewerbe- und Industrieausstellung vorgeführt, im Jahre 1881 mit noch recht primitiven Mitteln zu Großlichterfelde bei Berlin als eigentliche Straßenbahn zur Ausführung gebracht, entwickelte sich dieses neue System, seit 1884 in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht unerheblich verbessert, zu

dem, was es heute ist. Drei und eine halbe Milliarde Menschen werden jährlich allein von den Straßenbahnen Preußens befördert.

Als neuestes Verkehrsmittel sind in den deutschen Großstädten die Hoch- und Untergrundbahnen neben die Straßenbahnen getreten. Ihre Verkehrsbedeutung liegt einzig und allein in der größeren Fahrgeschwindigkeit, die sie, durchweg auf eigenem, weder von Fußgängern noch von sonstigen Verkehrsmitteln in Schienenhöhe gekreuzten oder in der Längsrichtung mitbenutzten Bahnkörper liegend, entwickeln können. Während Straßenbahnen in den belebten Großstadtstraßen eine Reisegeschwindigkeit von 10—15 km in der Stunde erzielen können, ist es den Hoch- und Untergrundbahnen möglich, die Reisegeschwindigkeit auf mehr als das Doppelte zu erhöhen. Hierin liegt ihre Ueberlegenheit über den Straßenbahnen, denen sie bezüglich der Zugänglichkeit der Haltestellen nicht gewachsen sind. Da ganz besonders in der Großstadt Zeit Geld bedeutet, so können die Schnellbahnen mit einem regen Verkehr rechnen, der es ihnen gestattet, Züge, die in der Regel aus 2—6 Wagen bestehen, in Zeitabständen von wenigen Minuten aufeinander folgen zu lassen und damit eine kilometrische Einnahme zu erzielen, die über die der Straßenbahnen noch erheblich hinausgeht und einen genügenden Ueberschuß zur Verzinsung des gewaltigen Baukapitals abwirft. Nach der Statistik für Ende 1918 betrug das Baukapital der Berliner Hoch- und Untergrundbahnen rd. 5 800 000 M. für 1 km, dasjenige für 1 km dortiger Straßenbahn rd. 524 000 M. Von größter Bedeutung somit sind Straßenbahnen und Hoch- und Untergrundbahnen, die zusammengefaßt als Stadtbahnen bezeichnet werden mögen, für die Entwicklung der Städte, für die Besiedlung der Außenbezirke, für die Massenbeförderung der Bevölkerung zwischen Arbeitsstelle und Wohnstelle, für die Lösung der Wohnungsfragen, für Gesundheitspflege und soziale Wohlfahrt. Die Stadbahnen, ihre zweckmäßige Anlage und Verwaltung, ihr wirtschaftlicher und sachkundiger Betrieb bilden heute eine wesentliche Grundlage für Leben und Fortschritt der Städte.

Zu erwähnen ist noch, daß in stark besiedelten Landesteilen wie in Oberschlesien und vor allem im Industriebezirk von Rheinland und Westfalen die Straßenbahnen sich weit über das Weichbild der Städte hinaus über weite Entfernungen ausgedehnt haben und ein großes sich über zahlreiche Gemeinden und Kreise erstreckendes Netz bilden, innerhalb dessen die Durchführung der Züge einer Bahn über die Gleise einer anderen keine Seltenheit ist.

2. Wirtschaftliche Grundlagen, bau-, betriebs- und verkehrstechnische Gestaltung. a) Kleinbahnen. Um neue Kleinbahnen ins Leben zu rufen, oder vorhandene zu erweitern, ist eine gründliche Prüfung und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Grundlagen erste Voraussetzung. Von ihnen hängt die zu erwartende Entwicklung der Bahn ab, die ihrerseits wieder für die bauliche, betriebliche und verkehrstechnische Ausgestaltung maßgebend ist. Es ist dabei namentlich zu prüfen, ob und in welchem Umfange die Bahn voraussichtlich zur Beförderung von Gütern in Anspruch genommen wird, ob sie in erster Reihe landwirtschaftlichen Bedürfnissen dienen soll, ob Industrie vorhanden ist oder ob deren Entstehung erwartet werden darf, ob die Möglichkeit zur Erschließung vorhandener Bodenschätze, zur Herstellung von Privatanschlüssen vorhanden ist, ob der Wettbewerb anderer Verkehrsmittel in Frage kommt oder ob aus einem Anschluß an diese Vorteile zu ziehen sind. Alles dies sind Faktoren, die für die Ausgestaltung der Bahn von größter Wichtigkeit sind, von denen insbesondere Linienführung, größte Fahrgeschwindigkeit, Spurweite, zulässiger Raddruck, Ausgestaltung der Bahnhofsanlagen u. a. m. abhängig sind. Die Erfahrung hat, wie schon hervorgehoben, gezeigt, daß namentlich in der ersten Zeit des allgemeinen Kleinbahnaufschwungs in diesen Punkten häufig falsche Annahmen gemacht wurden und daß infolgedessen noch heute zahlreiche Bahnen an den Fehlern kranken, die bei ihrer Entstehung begangen worden sind. Man sah sich häufig gezwungen, nachträglich Aenderungen und Ergänzungen wesentlicher Art vorzunehmen und damit das Baukapital zu erhöhen, während andere Teile des Bahnkapitals nicht wirtschaftlich ausgenutzt werden konnten. Wesentlich ist auch für den Güterverkehr die Frage des Anschlusses an die Vollbahn, und es wurde schon erwähnt, daß Kurzsichtigkeit gerade durch Vernachlässigung dieser Frage früher viel versäumt hat. Auch die Vollbahnen müssen berücksichtigen, daß Kleinbahnen Verkehrsunternehmungen öffentlicher Art ebenso wie die Vollbahnen selber sind und daß sie infolge dieses öffentlichen Charakters in vielen Punkten gesetzlichem Zwange unterliegen, also durchaus nicht mit einem beliebigen Privatverfrachter in gleiche Linie gestellt werden dürfen. Kleinbahnen dürfen auch nicht als gewöhnliche Privatanschlußinhaber angesehen werden, wie dies häufig geschehen ist und in Verkennung der wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Bedeutung der Kleinbahnen auch heute immer noch geschieht. Es wird dabei meist nicht

berücksichtigt, daß die Vollbahnen durch die Kleinbahnen in manchen Fällen von der Notwendigkeit, ihre Bauanlagen unwirtschaftlich zu vergrößern, befreit worden sind. Es soll nicht verkannt werden, daß die Staaten die Entwicklung der Kleinbahnen in vielen Beziehungen, durch Gewährung billiger Geldmittel, durch Erleichterung des Genehmigungsverfahrens u. a. gefördert haben. Im Widerspruch dazu steht es dann um so mehr, wenn der Staat als Unternehmer der Vollbahnen aus eng fiskalischen Gesichtspunkten heraus die Anschlüsse der Kleinbahnen an das Vollbahnnetz mit Ausgaben belastet, die auf die an und für sich geringe wirtschaftliche Stärke der Kleinbahnen keine Rücksicht nimmt und deren Entwicklung hemmt oder unmöglich macht.

Von größter Wichtigkeit ist es, alle diese Fragen von vornherein eingehend zu prüfen, klarzustellen und festzulegen, zu welchem Zwecke die Heranziehung von Sachverständigen nicht dringend genug zu empfehlen ist, wo immer das Bedürfnis zur Herstellung von Bahnen niedrigerer Ordnung vorliegt.

Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses genügt es nicht, nur dem Unternehmungsgeist freie Hand zu lassen, weil solche Bahnen einen verhältnismäßig geringen Verkehr haben, welcher dem Unternehmer lohnende Betriebsergebnisse in der Regel nicht in Aussicht stellt. Wo nicht der Staat selbst sich für berufen hält, solche Bahnen ins Leben zu rufen und zu betreiben, wie dies in betreff zahlreicher Nebeneisenbahnen in Preußen der Fall ist, da werden sich Privatunternehmer für Kleinbahnen meist nur dann finden, wenn ihre Zweifel an der Ertragsfähigkeit der Betreffenden durch Gewährung von Beihilfen, durch Beteiligung des Staates oder öffentlicher Verbände oder durch Gewährung von Vorteilen anderer Art beseitigt werden. Ueberall war man deshalb bemüht, durch Förderungsmittel dieser Art die Unternehmungslust zu erwecken. Das Maß und die Art der Förderung waren in den einzelnen Ländern sehr verschieden.

Die Frage der Kapitalbeschaffung hängt innig mit der Frage der äußeren Form des Verkehrsunternehmens zusammen. In Preußen hat es nach der Statistik von 1918 insgesamt 221 Kleinbahnen gegeben, die das Eigentum von Aktiengesellschaften waren und 110, die sich im Eigentum von Kommunalverbänden befanden. An ersteren sind auch öffentliche Körperschaften beteiligt; diese gemischt-wirtschaftlichen Betriebe sind seit einiger Zeit in Zunahme begriffen. Das gesamte Baukapital von rund 752 Mill. M. war i. J. 1918 in folgender Weise aufgebracht:

Staat	128 Mill.
Provinzen	100 „
Kreise	189 „
zunächst Beteiligte	102 „
in sonstiger Weise	233 „
	752 Mill.

Bei den preußischen Kleinbahnen setzten sich Ende 1918 die Staatsbeihilfen wie folgt zusammen: Beteiligung mit Aktien: 82 Mill. M., sonstige Beteiligung 25 Mill. M., Darlehn 29 Mill. M., Verlorene Zuschüsse 0,54 Mill. M. Zusammen rd. 137 Mill. M.; auf das eine Jahresverzinsung von rd. 1,2 entfiel.

Bei der Wahl der Spurweite hat man sich, wie bereits erwähnt, in der Anfangszeit des Kleinbahnbaues zu ängstlich an die Schmalspur geklammert. In Preußen gab es unter den Kleinbahnen am 31./III. 1919: 63,2 % mit Regelspur, 13,5 % mit 1 m-Spur und 23,3 % mit anderen Schmalspuren. Das Baukapital betrug für 1 km Regelspur 83 059 M., für 1 km Schmalspur 51 035 M. Während in den letzten 15 Jahren die Streckenlänge der schmalspurigen und regelspurigen Straßenbahnen in Preußen annähernd gleichmäßig gewachsen ist, überwog bei den Kleinbahnen die Zunahme der Regelspur ganz erheblich diejenige der Schmalspur. Als ein Beispiel allzuweit gehenden Festhaltens an der 1 m-Spur kann Belgien bezeichnet werden, wo mit verschwindenden Ausnahmen das ganze Vizinalbahnnetz in 1-m-Spur ausgeführt worden ist. So wertvoll der dadurch gewonnene Vorteil der völligen Einheitlichkeit ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß bei manchen Bahnen durch die Wahl der Regelspur die Entwicklung weit mehr hätte gefördert werden können, weil durch das Umladen der Güter eine Verteuerung und Verzögerung in der Beförderung stattfindet, Verluste nicht zu vermeiden sind, die Ausnutzung der Wagen und Bahnhofsanlagen verschlechtert wird u. dgl. m. Von Interesse sind folgende Zahlen:

Im Jahre 1915 betrug bei den preußischen Kleinbahnen auf 1 km Betriebslänge in M.

	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuß
mit Regelspur . .	7190,4	4791,7	2398,7
„ 1 m-Spur . .	5005,4	4158,2	847,2

Hervorzuheben ist, daß die Einführung von Rollwagen und Rollböcken, mittels deren Regelspurfahrzeuge auf Schmalspurgleisen befördert werden können, einen Ersatz für Regelspurgleise nicht zu bieten vermögen, da dieser Betriebsart mancherlei Mängel anhaften.

Was von der Spurweite gilt, findet mehrfach auch auf die Linienführung Anwendung, man war in der Entstehungszeit der Kleinbahnen allzusehr bemüht, die Bahnen auf öffentliche Straßen zu legen und dort, wo eigener Bahnkörper gewählt wurde, Grundstücksdurchschneidungen zu vermeiden und die Erdarbeiten auf ein Mindestmaß herabzudrücken. So kamen Linienführungen mit allzu häufigen und zu scharfen Krümmungen, mit übermäßigen Steigungen zustande, bei denen auf die Entwicklungsfähigkeit der Bahn und die Erweiterung der Bahnhöfe allzuwenig Rücksicht genommen war. Zur Regel sollte es gemacht werden, daß Gleishalbmesser unter 60 m und Steigungen von mehr als 1 : 40 vermieden werden.

Als Betriebsart kommt bei den Kleinbahnen der Dampf immer noch in erster Reihe in Frage. Elektrischer, benzinelektrischer oder elektrischer Akkumulatorenbetrieb gehört heute bei ihnen aus wirtschaftlichen Gründen noch zu den Seltenheiten. Im übrigen ist beim Bau von Kleinbahnen anzustreben, die Zahl der Haltestellen und Bahnhöfe und vor allem die Zahl der Lokomotivstationen nicht größer zu nehmen als unbedingt notwendig, auf Erweiterungsfähigkeit möglichst Rücksicht zu nehmen, die Werkstätte, wenn eine solche mit dem Bau der Bahn verbunden werden soll, möglichst in die Mitte des Bahnnetzes zu bringen, nach möglichst großer Fahrgeschwindigkeit zu trachten, nötigenfalls auch Sicherungsanlagen auf der Strecke nicht zu sparen und vor allem schon beim Bau auf möglichste Personalersparnis im Betrieb Rücksicht zu nehmen. Auch bei der Auswahl der Fahrzeuge muß auf möglichste Aufnahmefähigkeit und Tragfähigkeit Rücksicht genommen werden und auf die Möglichkeit, durch einen Zugbegleitungsbeamten während der Fahrt mehrere Personenwagen ungefährdet bedienen zu lassen. In der Anwendung durchgehender Bremsen sollte man nicht zu ängstlich sein.

Für den Betrieb der Kleinbahn ist es nötig zu wissen, ob diese für sich oder im Anschluß an andere Bahnen betrieben werden soll und ob im letzteren Falle nicht nur von technischen Anlagen, insbesondere der Werkstätte, sondern auch von der Betriebsleitung gemeinsamer Gebrauch zu machen ist. Allzu kleine Bahnnetze arbeiten unwirtschaftlich, wenn sie als selbständige Unternehmen auftreten, übermäßig große Netze unterliegen leicht der Gefahr des Bureaukratismus (In Belgien glaubt man dem für sich betriebenen Kleinbahnnetz zweckmäßig eine Länge von rund 300 km geben zu sollen). Im übrigen ist von größter Wichtigkeit, wenn der Kleinbahn die pflegliche ständige Beobachtung und Leitung zuteil werden soll, die zu ihrem Gedeihen nötig ist, den Betrieb einem oder mehreren technisch und wirtschaftlich ihrer Aufgabe gewachsenen leitenden Beamten zu übertragen, denen innerhalb der ihnen durch Genehmigungsurkunde und durch die im Haushaltsplan bewilligten Mittel gezogenen Grenzen möglichste Selbständigkeit zu übertragen ist. Für den Betrieb gelten die amtlichen Bau- und Betriebsvorschriften, die Bedingungen für Anschluß an die Reichsbahn, für die Einstellung von Wagen in den Reichsbahnwagenpark usw. Die Aufstellung eigener Betriebs- und Fahrdienstvorschriften muß mit Sorgfalt vorgenommen werden.

Für den Verkehrsdienst ist daran festzuhalten, daß in Preußen die Nebenbahnen im Güterverkehr in direkten Tarifbeziehungen mit den Reichseisenbahnen stehen unter Auflassung der halben Abfertigungsgebühr, was bei den nebenbahnähnlichen Kleinbahnen nicht der Fall ist. Diesen wird im Uebergangsverkehr mit der Reichseisenbahn ein Frachtnachlaß gewährt, der bis zum Jahre 1920 für 100 kg 2 Pf. betrug und den Verfrachtern zuzuweisen war, der seitdem zugunsten der Kleinbahnen eine wesentliche Erhöhung erfahren hat. Zu erwähnen ist, daß in Preußen die Kleinbahnen bezüglich ihrer Tarife gemäß Kleinbahngesetz an gewisse Zustimmungen der Genehmigungsbehörde gebunden sind. Die dieserhalb den Wegeunterhaltungspflichtigen eingeräumten Rechte sind vielfach Gegenstand von Streitfällen geworden. Im übrigen sind die Kleinbahnen bezüglich ihrer zur Genehmigung vorzulegenden Tarife unabhängig. Dies gilt auch von deren äußeren Form, doch pflegt man die Gütertarife zur leichteren Frachtberechnung dem Schema der Reichsbahnen möglichst anzupassen. Zu bemerken ist noch, daß die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands für Kleinbahnen nicht verbindlich ist, meist aber zur Anwendung gebracht wird. Abfertigungsdienst, Abrechnung und Verkehrskontrolle können bei Kleinbahnen, da direkte Gütertarife nicht bestehen, einfacher gestaltet werden als bei Nebenbahnen, bei gegebenen Verhältnissen empfiehlt sich Zentralabfertigung etwa am Reichsbahn-Anschlußbahnhof.

b) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen. Eigentum und Betrieb entfielen i. J. 1918 bei den Straßenbahnen sowie den Hoch- und Untergrundbahnen fast zur Hälfte (98) auf Kommunalverbände und (101) auf Private. Das gesamte Kapital war insbesondere durch die Entwicklung der Hoch- und Untergrundbahnen auf 1177 Mill. M. angewachsen und in folgender Weise aufgebracht worden:

Staat	0,887	Mill.
Provinzen	2,284	„
Kreise	31,588	„
zunächst Beteiligte	275,580	„
in sonstiger Weise	866,303	„
	1177	Mill.

Das Baukapital betrug in Preußen (ohne Hoch- und Untergrundbahnen und Berliner Straßenbahn) für 1 km Regelspur 187 115 M., für 1 km Schmalspur 141 302 M. Bei Straßenbahnen spielt die Wahl der Spurweite nicht eine solche Rolle wie bei den Kleinbahnen. Nach der Statistik des Jahres 1918 besaßen in Preußen 36,1 % der Straßenbahnen Regelspur, 58,5 % die 1 m-Spur, 5,4 % sonstige Spurweite.

Bezüglich der Lage der Bahn innerhalb der Straßen gingen die Ansichten in Literatur und Praxis vielfach auseinander. Im allgemeinen wird der Lage der Bahn in der Straßenmitte der Vorzug gegeben vor der Lage an den Bordsteinkanten. Angestrebt wird, die Bahnen in breiteren Straßen möglichst vom übrigen Straßenverkehr zu trennen, Inseln in der Fahrbahn zum Schutze des Publikums anzulegen und auf möglichst ungefährdetes Umsteigen von einer Linie in eine andere Rücksicht zu nehmen. Einfache offene Wartehallen, gegebenenfalls auch nur Schutzdächer über dem Bürgersteig zum Schutze des Publikums an den Haltestellen sind, wenigstens in den größeren Städten, anzustreben. Elektrische Vorortbahnen werden, namentlich wenn sie mit größeren Betriebsmitteln und längeren Zügen betrieben werden, selten durch die Stadt durchgeführt, sondern meist nur bis an einen Punkt, der von der Grenze der inneren Altstadt nicht allzuweit entfernt liegt. Wo Güterverkehr in Wagenladungen nicht besteht, sieht man auch bei Vorortbahnen auf eigenem Bahnkörper in der Regel von Besetzung der Stationen und von Wegeschranken ab. Als Betriebsart kommt heute, nachdem Unterleitungsbetrieb und Akkumulatorenbetrieb sich als unwirtschaftlich erwiesen haben, elektrischer Betrieb mit Oberleitung allein in Frage. Für Wagen hat sich die Bauart der 2achsigen mit Langsbänken erhalten, doch gibt das Publikum den Querbänken, die namentlich auf Vorortstrecken beliebt sind, vielfach den Vorzug. Bei längeren Wagen empfiehlt sich ein Abschluß des Raums für die Wagenführer nach dem Wageninnern hin und statt der Eingänge an den Wagenenden die Anordnung von Eingängen in der Mitte der Wagenseiten, die dem Schaffner und den Fahrgästen die Uebersicht über das Wageninnere erleichtern. In Hinsicht des Betriebes gilt bezüglich der Auswahl des verantwortlichen Betriebsleiters für Straßenbahnen dasselbe, was bei den Kleinbahnen gesagt ist. Im übrigen können hier die Einrichtungen für Betriebs- und Einnahmekontrolle, Statistik und Abrechnung auf die einfachste Form gebracht werden.

Es ist unmöglich, hier auf das Spezialgebiet der Hoch- und Untergrundbahnen näher einzugehen, vielmehr muß auf die einschlägige Literatur verwiesen werden. In Deutschland bestehen solche Bahnen bisher nur in Berlin und Hamburg, außerdem die Schwebebahn Barmen-Elberfeld.

3. Entstehung und Entwicklung der Kleinbahnen, ihre rechtliche Ordnung. In den deutschen Bundesstaaten hat sich die Entwicklung der Kleinbahnen sehr ungleichmäßig vollzogen. Es hat dies teilweise seinen Grund in der verschiedenen rechtlichen Behandlung der nicht den Haupteisenbahnen angehörigen Bahnen, unter welchen in einzelnen Staaten mehrere Gattungen nicht unterschieden, in anderen Neben- und Kleinbahnen zwar unterschieden, beide jedoch als Eisenbahnen im Sinne der Reichsverfassung und der sonstigen Eisenbahngesetzgebung angesehen werden, in anderen endlich die Kleinbahnen der Eisenbahngesetzgebung gänzlich entzogen sind und eine besondere Regelung erfahren haben. Andererseits wurde die Entwicklung wesentlich beeinflußt durch die grundsätzliche Stellung der einzelnen Staaten zu dem Eisenbahnwesen. Wo der Staat in der Regel die Eisenbahnunternehmungen in seine Hand genommen hatte, mußte er sich auch der Fürsorge für den lokalen Verkehr in höherem Maße widmen als da, wo auch Haupt- oder Nebeneisenbahnen entweder gänzlich oder doch zu einem nicht unerheblichen Teile Privaten überlassen werden.

Die rechtliche Ordnung der Kleinbahnen ist in erster Linie durch ihren technischen und wirtschaftlichen Charakter, sodann aber auch durch die Auffassung ihrer rechtlichen Natur im allgemeinen bedingt. Wird ihnen der rechtliche Charakter von Eisenbahnen, wenn auch von Eisenbahnen niederer Ordnung, zuerkannt, so sind sie ohne weiteres den für Eisenbahnen bestehenden Rechtsnormen insoweit unterworfen, als nicht besondere Bestimmungen für sie getroffen sind. Dies ist in vielen Staaten, z. B. in Oesterreich, aber auch in den meisten deutschen Bundesstaaten, so namentlich in Bayern und im Freistaate Sachsen, geschehen, wo die mit Dampf oder auch mit elektrischer Kraft betriebenen Bahnen als Eisenbahnen angesehen werden und entweder durch Gesetze oder durch die Genehmigungen die an Eisenbahnen zu stellenden Anforderungen ihrem Charakter und ihrer Zweckbestimmung entsprechend ermäßigt werden. Werden die Bahnen aber in rechtlicher Hinsicht aus den Eisenbahnen ausgeschieden, dann bedarf es für sie einer

umfassenden rechtlichen Regelung ihrer Verhältnisse, weil alsdann die Eisenbahnrechtsnormen für sie keine Geltung haben. Auf diesem Standpunkte steht Preußen, welches durch das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28./VII. 1892 den Kleinbahnen einen von dem der Eisenbahnen verschiedenen Rechtscharakter beigelegt und ein besonderes Recht für sie geschaffen hat.

Nach diesem Gesetze sind Kleinbahnen die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen v. 3./XI. 1838 nicht unterliegen, insbesondere solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden. Bestehen darüber Zweifel, ob hiernach eine Bahn als Kleinbahn anzusehen ist, so entscheidet darüber auf Anrufen das Staatsministerium.

Die Verleihung des Unternehmungsrechts an die Eisenbahnen erfolgt durch ein Privilegium, welches stets in Verbindung mit dem Enteignungsrecht erteilt wird und daher den Unternehmer in den Stand setzt, sein Unternehmen unter allen Umständen durchzuführen. Die Genehmigung einer Kleinbahn hat einen der Eisenbahngenehmigung verwandten Charakter eines Privilegs[1]), wird aber im Gegensatze zu der Eisenbahngenehmigung ohne Rücksicht auf ein für die Bahn bestehendes Bedürfnis erteilt, verbürgt aber auch dem Unternehmer nicht die Möglichkeit der Ausführung. Dazu bedarf es für ihn in der Regel noch des Enteignungsrechts oder der Gestattung der Benutzung öffentlicher Wege seitens des Wegeunterhaltungspflichtigen. Die letztere kann zwar durch die Verwaltungsbeschlußbehörde ergänzt werden, die Ergänzung setzt aber ebenso wie die Erteilung des Enteignungsrechts voraus, daß ein öffentliches Interesse für die Bahn besteht. Auch darin unterscheidet sich die Kleinbahngenehmigung von der Eisenbahngenehmigung, daß sie in der Regel nicht, wie diese, ohne zeitliche Begrenzung, sondern nur auf eine bestimmte Zeit erteilt wird.

Mit Rücksicht auf ihre nur vorwiegend örtliche Bedeutung ist die Zuständigkeit zur Genehmigung einer Kleinbahn nicht einer Zentralbehörde vorbehalten, sondern den Orts- und Landespolizeibehörden übertragen, den letzteren (Regierungspräsidenten) stets dann, wenn der Betrieb der Bahn ganz oder teilweise mit Maschinenkraft beabsichtigt ist; die Genehmigung ist aber in diesem Falle nur im Einvernehmen mit einer von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Eisenbahnbehörde zu erteilen.

Um die Regelung der Rechtsverhältnisse einer jeden Kleinbahn nach ihrem besonderen Charakter und nach den betreffenden örtlichen Verhältnissen zu ermöglichen, hat sich das Kleinbahngesetz bis auf wenige Ausnahmen der Aufstellung allgemeiner Normen enthalten und es der genehmigenden Behörde überlassen, in jedem Falle diese Regelung in der Genehmigung vorzunehmen. Dabei sind ihr jedoch bestimmte Grenzen gezogen. Abgesehen davon, daß den Kleinbahnen im Interesse der Landesverteidigung und der Reichspostverwaltung gewisse, dieselben nicht oder doch nur in geringem Maße belastende Verpflichtungen auferlegt werden können, ist die genehmigende Behörde bei der Bestimmung des Genehmigungsinhalts im wesentlichen auf sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere die Rücksicht auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn nebst den Betriebsmitteln, auf die Befähigung und Zuverlässigkeit der betriebsausführenden Beamten und auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen beschränkt, welche der Umgebung der Bahn aus der Bahnanlage und dem Betriebe erwachsen können. Für die Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsinteresses sind dieser Behörde verhältnismäßig enge Grenzen gezogen. Außer der Verpflichtung des Unternehmers zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebs kann sie sich nur eine Einwirkung auf den Fahrplan und auf den Höchstbetrag der Beförderungspreise sowie das Recht vorbehalten, den Unternehmer einer auch zum Güterverkehr bestimmten Bahn zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten. Ein maßgebender Einfluß auf den Bau der Bahn und der Betriebsmittel ist der genehmigenden Behörde dadurch gesichert, daß nur auf Grund des besonderen Bauplans und der Zeichnungen der Betriebsmittel die Genehmigung erteilt wird und dem Unternehmer dabei zur Pflicht gemacht werden kann, auch bei Ergänzungen und Erneuerungen von diesem Bauplan ohne besondere Genehmigung nicht abzuweichen.

Inwieweit die bezeichneten Rücksichten im Einzelfalle besondere Anordnungen in der Genehmigung erheischen, überläßt das Gesetz dem Ermessen der genehmigenden Behörden.

---

[1]) Gleim, Kleinbahnges., 3. Aufl. S. 35–38, 54–57 hält hiervon abweichend an der Ansicht fest, daß die Genehmigung lediglich polizeilichen Charakter trage (vgl. Eger, Kleinbahnges. 2. Aufl. S. 32ff. und deutsche Straßen- und Kleinbahn-Zeitung 1918, S. 408).

Die Aufsicht über die Kleinbahnen steht der für ihre Genehmigung zuständigen Behörde zu. Sie hat lediglich darüber zu wachen, daß Genehmigungsbedingungen und Vorschriften des Kleinbahngesetzes seitens des Unternehmers erfüllt werden.

Falls eine Kleinbahn später nach der Entscheidung des Staatsministeriums eine ihre Unterstellung unter die Eisenbahngesetzgebung erfordernde Bedeutung gewinnt, ist dem Staate ihr Erwerb gegen Entschädigung vorbehalten.

Für die privatrechtlichen Verhältnisse der Kleinbahnen, die Unternehmungsform, die Kreditnahme und anderes sind die allgemeinen Rechtsnormen maßgebend. Ihre Anwendung war jedoch in einzelnen Richtungen, insbesondere in betreff der Beschaffung eines Realkredits deshalb mit Schwierigkeiten verbunden, weil nach dem allgemeinen Rechte die Verpfändung einer Kleinbahn nicht als Ganzes, sondern nur durch Pfandbestellung an allen einzelnen ihr einverleibten Grundstücken rechtswirksam erfolgen konnte. Diesem Mangel ist durch das G. betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben v. 19./VIII. 1895, später ersetzt durch das G. über die Bahneinheiten v. 8./VII. 1902, abgeholfen worden. Dasselbe legt einer jeden Privateisenbahn und einer jeden Kleinbahn, deren Unternehmer zum Betriebe derselben verpflichtet ist, einschließlich des dazu gehörigen Betriebsapparats den Charakter einer Einheit im rechtlichen Sinne bei mit der Wirkung, daß diese Einheit nunmehr als Ganzes zum Gegenstande von Rechtsgeschäften und von Zwangsvollstreckungen gemacht und insbesondere als Ganzes verpfändet werden kann. Zur Erleichterung des Realkredits ist in dem Gesetze auch die Verpfändung dieser Bahnen für die von ihnen ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen gestattet worden, während die Grundbuchgesetze Verpfändungen nur zugunsten namentlich bezeichneter Gläubiger zulassen. Sicherheit dafür, daß eine ihnen verpfändete Bahn nicht in einer ihren Interessen schädlichen Weise zersplittert werden kann, gewähren den Gläubigern diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche die Veräußerung unbeweglicher und Zwangsvollstreckungen in bewegliche und unbewegliche Bestandteile der Bahneinheit ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde für ungültig erklären.

Zur Beurkundung der dinglichen Rechte an Kleinbahnen dienen besondere Bahngrundbücher, welche für die einzelnen Privateisenbahnen und Kleinbahnen von demjenigen Amtsgerichte zu führen sind, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung des Unternehmens ihren Sitz hat. Ihre Anlegung erfolgt jedoch nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Bahneigentümers, und wenn im Wege der Zwangsvollstreckung eine Forderung in das Bahngrundbuch einzutragen ist, auf Antrag der Bahnaufsichtsbehörde. Für die Führung der Bahngrundbücher sind ebenso wie für die Veräußerung und die dingliche Belastung dieser Bahnen die allgemeinen Grundbuchgesetze und die für die Rechtsgeschäfte über Grundstücke geltenden Rechtsnormen maßgebend, jedoch mit einzelnen Aenderungen, welche das Gesetz mit Rücksicht auf die besondere Natur des Bahneigentums für erforderlich erachtet hat.

Durch das G. v. 28./VII. 1892 war die notwendige Rechtsgrundlage für die Herstellung und den Betrieb von Kleinbahnen geschaffen, aber nicht in dem Sinne einer ins einzelne gehenden Regelung ihrer Verhältnisse, sondern durch Uebertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung und die Beaufsichtigung an bestimmte Behörden, welchen es überlassen blieb, die Bedingungen der Genehmigung in jedem Einzelfalle festzusetzen. Gewisse Verpflichtungen hat das Gesetz den Kleinbahnunternehmern unmittelbar auferlegt, außerdem ist den Genehmigungsbehörden für die ihnen obliegende Regelung die Prüfung nach näher bezeichneten Gesichtspunkten zur Pflicht gemacht. In dieser Richtung mußte es sich aber schon deshalb auf sehr allgemeine Richtlinien beschränken, weil seine Bestimmungen Bahnen der allerverschiedensten Art zum Gegenstande haben und weil ferner über die Art und den Umfang der an die Unternehmer der verschiedenen Arten von Kleinbahnen zweckmäßiger und billigerweise zu stellenden Anforderungen genügende Erfahrungen noch nicht vorlagen.

Schon bald stieß aber die gleichmäßige Behandlung der verschiedenen Arten von Kleinbahnen auf Schwierigkeiten und es stellte sich das Bedürfnis heraus, die rechtliche Regelung durch Erlaß von Bau- und Betriebsvorschriften dem Charakter der Bahn mehr anzupassen. Schon die von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern, welche das Gesetz mit seiner Ausführung betraut hat, am 13./VIII. 1898 erlassene Ausführungsanweisung zu dem Kleinbahngesetze unterschied unter den mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen nach ihrer Zweckbestimmung und Ausdehnung zwei Klassen, nämlich einerseits die städtischen Straßenbahnen nebst solchen Unternehmungen, welche trotz der Verbindung von Nachbarorten infolge ihrer hauptsächlichen Bedeutung für den Personenverkehr und ihrer baulichen und Betriebseinrichtungen einen den städtischen

Straßenbahnen ähnlichen Charakter haben, und andererseits die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, welche darüber hinaus den Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort vermitteln und sich nach ihrer Ausdehnung, Anlage und Einrichtung der Bedeutung der nach dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen v. 3./XI. 1838 konzessionierten Nebeneisenbahnen nähern, und erteilte für jede dieser beiden Gattungen besondere Vorschriften. Für die letztere Gattung erließ aber der Minister der öffentlichen Arbeiten gleichzeitig (13./VIII. 1898) besondere Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb, in denen auch verschiedene Bestimmungen für die Anlage und Einrichtungen dieser Bahnen enthalten sind. Die erstere Gattung erhielt erst später ihre rechtliche Regelung, teils durch Ergänzung der Ausführungsanweisung v. 13./VIII. 1897, hauptsächlich aber durch die von dem Minister der öffentlichen Arbeiten am 26./IX. 1906 ergangenen Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb, mit welchen zugleich umfangreiche Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen erteilt wurden.

Für Kleinbahnen, welche nicht mit Maschinenkraft betrieben werden, bleibt die rechtliche Regelung, soweit sie nicht im Kleinbahngesetze erfolgt ist, dem Ermessen der für ihre Genehmigung und Beaufsichtigung zuständigen Behörden überlassen.

Für das Großherzogtum Oldenburg ist am 7./I. 1902 ein Bahngesetz erlassen worden, welches die rechtlichen Verhältnisse der Kleinbahnen, nämlich derjenigen Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Verkehr dem Art. 4 Ziff. 8 der damaligen Reichsverfassung nicht unterliegen, in ähnlicher Weise wie das preußische Kleinbahngesetz ordnet. Die Erteilung der Genehmigung für diese Bahnen steht dem Staatsministerium zu, welchem auch der Erlaß der erforderlichen Betriebsvorschriften übertragen ist (Zeitschrift für Kleinbahnen 1902, S. 343).

Preußen hatte bis zum Jahre 1880 im wesentlichen nur Haupteisenbahnen, Nebeneisenbahnen nur in ganz geringer Zahl. Seit der Verstaatlichung der wichtigeren Haupteisenbahnen ging jedoch der Staat systematisch mit dem Bau von Nebeneisenbahnen vor, so daß am Schlusse des Jahres 1895/96 deren bereits eine Gesamtlänge von 8265 km in Betrieb war. Neuerdings hat sich auch die Privatunternehmung an der Begründung solcher Bahnen wieder beteiligt.

Die Tätigkeit des Staates erstreckte sich nicht auf die lediglich für den Lokalverkehr bestimmten Kleinbahnen. Im Anfang der 1890er Jahre war abgesehen von den Straßenbahnen die Zahl der volkswirtschaftlich immer mehr verlangten Kleinbahnen sehr gering. Ihre Entwicklung wurde gefördert, nachdem durch das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28./VI. 1892 eine Rechtsgrundlage für diese Bahnen geschaffen und Einrichtungen zur Ermöglichung ihrer Finanzierung getroffen waren. Das G. v. 28./VI. 1892 hat sich darauf beschränkt, durch Erleichterung der Genehmigung, der Anlage und des Betriebes der Kleinbahnen die Privattätigkeit zu diesen Unternehmungen anzuregen, von Bestimmungen zur Erleichterung ihrer Finanzierung aber mit einer kaum erheblichen Ausnahme abgesehen. Da sich aber bald herausstellte, daß die geringen Erträgnisse der Kleinbahnen eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig machten, so unterzogen sich dieser Aufgabe zunächst die Provinzen. Die Mittel, welche von ihnen zur Förderung der Kleinbahnen angewendet werden, bestehen teils in technischer, teils in finanzieller Beihilfe. Die erstere beschränkt sich entweder auf die Anfertigung der Vorarbeiten gegen Erstattung der Hälfte der Kosten oder sie erstreckt sich auf die erstmalige Ausführung der Bahnanlage, bei einzelnen auch auf die technische Beaufsichtigung der Bauausführung und des Betriebes. Der Schwerpunkt liegt in der finanziellen Beihilfe, welche die Provinz in der Gestattung der Benutzung von Provinzialstraßen ohne oder gegen geringe Entschädigung, insbesondere aber in derjenigen, welche sie durch Beteiligung an dem Kleinbahn-Zustandekommen mit Geldmitteln gewährt. Das letztere geschieht entweder in der Form der Gewährung von Darlehen zu mäßigem Zinsfuße, in einzelnen Provinzen in Höhe von $^2/_3$ des gesamten Bau- und Betriebskapitals oder durch Gewährleistung eines Teils der Zinsen des Baukapitals oder durch Bewilligung eines verlorenen Zuschusses oder endlich durch Beteiligung an den Unternehmungen durch Uebernahme eines Teils des zur Herstellung und Ausrüstung der Bahn aufgewendeten Kapitals mit Ausschluß der Kosten des Grunderwerbs. In noch größerem Maße als die Provinzen fördern auch die Kreise Kleinbahnen durch Darlehen und durch Bereitstellung des erforderlichen Grund und Bodens, oder treten auch selbst als Unternehmer auf. Das letztere gilt auch von Gemeinden, insbesondere von Städten. Seit dem Jahre 1895 gewährt der Staat fortlaufend Mittel zur Förderung der Kleinbahnen, welche regelmäßig zur Beteiligung an dem Anlage-

trischen Betrieb. Befördert wurden 209168097 Personen, 1700861 t Güter, die Einnahmen beliefen sich auf 45900297 Fr., die Ausgaben auf 37237375 Fr.

In Italien haben die Bahnen niederer Ordnung seit dem Beginn des 8. Jahrzehnts Eingang gefunden

Hier besteht zwischen den Nebenbahnen und Kleinbahnen einerseits, den Straßenbahnen andererseits eine scharfe Trennung. Zu ersteren, den ferrovie economiche, welche der Eisenbahngesetzgebung unterstehen, gehören alle diejenigen, welche einen eigenen Bahnkörper haben und des Enteignungsrechts nicht entbehren können, als Straßenbahnen, tramvie a trazione meccanica, gelten diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen angelegt, mit mechanischer Kraft betrieben werden und des Enteignungsrechts nicht bedürftig sind. Auf die letzteren findet die Eisenbahngesetzgebung keine Anwendung. Während die in größerer Anzahl, meist mit schmaler Spurweite angelegten ferrovie economiche zum überwiegenden Teile sehr ungünstige Ergebnisse aufweisen, haben die Straßenbahnen, insbesondere im nördlichen Italien, rasch eine große Verbreitung gefunden. Nachdem die Stadtverwaltung von Turin mit der Konzessionierung einer i. J. 1872 eröffneten Straßenbahn von der Piazza Castello nach der Barriere di Nizza vorangegangen war, wurden i. J. 1874 durch ein Dekret des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Gemeinden allgemein ermächtigt, die Anlage von Bahnen auf ihren Straßen zu gestatten, und i. J. 1879 von demselben Minister die bei Dampfbetrieb der Straßenbahnen zu beachtenden Vorschriften erlassen. Die Leichtigkeit der Genehmigung und die geringen Beschränkungen, welchen diese Bahnen unterworfen sind, trugen zur Entwicklung der durch staatliche Beihilfen nicht unterstützten Straßenbahnen wesentlich bei. Am Schlusse des Jahres 1890 waren 124 Dampfstraßenbahnen in einer Gesamtlänge von 2539 km im Betriebe, darunter einzelne von einer Ausdehnung bis zu 70 km, welche über die Bedeutung einer dem Lokalverkehr dienenden Bahn hinausgehen. Durch G. v. 27./XII. 1896 sind nunmehr die Rechtsverhältnisse beider Gattungen von Bahnen des näheren geordnet worden. Die Genehmigungen der ferrovie economiche werden auf Vorschlag des Ministers der öffentlichen Arbeiten durch königlichen Erlaß auf höchstens 70 Jahre erteilt. Die Genehmigung der Straßenbahnen, welche auf höchstens 60 Jahre erfolgen darf, ist Sache des Straßeneigentümers, nur die Gestattung des Betriebes mit mechanischer Zugkraft ist einem königlichen Erlasse vorbehalten. Zum Zwecke der Förderung beider Gattungen von Bahnen hat das Gesetz die an sie zu stellenden Anforderungen auf ein möglichst geringes Maß beschränkt und eine Beteiligung durch kilometrische Unterstützungen an den ferrovie economiche durch den Staat, an den Straßenbahnen durch die Provinzen, Gemeinden oder andere juristische Personen gestattet, den Betrieb beider Bahnklassen durch diese Körperschaften jedoch verboten. Durch Königl. V. v. 9./V. 1912 (Nr. 1447) ist ein einheitlicher Text der gesetzlichen Bestimmungen über die als Privatunternehmungen konzessionierten Eisenbahnen, Straßen- und Kleinbahnen mit mechanischer Zugkraft und Automobile genehmigt (Zeitschr. f. Kleinb. 1919 S. 244ff.). Sie unterscheidet zwischen städtischen Straßenbahnen und außerstädtischen Straßenbahnen. An wichtigen Neuerungen gegenüber dem G. von 1896 sind in dem Gesetz folgende enthalten:

Das Verbot des Betriebes von Straßen- und Kleinbahnen durch Provinzen, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften ist fortgefallen. Während nach dem alten Gesetz Kleinbahnen grundsätzlich auf eigenem Bahnkörper und nur in Ausnahmefällen auf Straßen liegen sollen, ist umgekehrt nach den neuen Vorschriften den Straßen- und Kleinbahnen die öffentliche Straße zugewiesen, nur auf kurzen Teilstrecken sollen Ausnahmen zugelassen werden. Staatlich unterstützte Kleinbahnen fallen nach Ablauf der Genehmigung, wenn sie auf Provinzial- oder Gemeindestraßen liegen, an die Straßeneigentümer, wenn sie auf eigenem Bahnkörper oder auf Staatsstraßen liegen, an die Gemeinden oder Gemeindeverbände. Die Tarife werden für Straßenbahnen nach wie vor durch die Straßeneigentümer bei der Genehmigung festgesetzt, bei Kleinbahnen gelten die Vorschriften über Eisenbahnen, die Tarife werden durch Genehmigungsurkunden festgelegt und sollen, von Bahnen mit ungewöhnlich kostspieligem Betrieb abgesehen, nicht höher sein als die Staatsbahntarife. Die Unzulässigkeit der Gewährung von Tarifbegünstigungen an einzelne Versender, sofern diese anderen Versendern unter gleichen Voraussetzungen nicht ebenfalls zustehen, ist besonders verboten. Die Zuggeschwindigkeit für Straßenbahnen und Kleinbahnen wird wie bei den Nebenbahnen vom Minister der öffentlichen Arbeiten nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt, sie dürfen 50 km in der Stunde für Züge mit durchgehender Bremse, 25 km für Züge ohne eine solche nicht übersteigen. (Vorher hatte sie bei den Straßenbahnen 30 km bzw. 20 km betragen, während sie bei Keinbahnen, auch wenn diese auf eigenem Bahnkörper lagen, an gefährdeten Stellen 35 km in der Stunde nicht überschreiten durften.)

Das Personal muß in gleicher Weise für Alters- und Invaliditätsfälle versorgt werden wie dies für die Staatsbahnverwaltung vorgeschrieben ist. Die Angestellten sind in die Staatsanstalt für diese Versicherungen oder in Pensionskassen einzukaufen. Am Schlusse des Jahres 1906 betrug die Betriebslänge der Straßenbahnen und der Kleinbahnen auf eigenem Bahnkörper 4215,5 km, von welchen 3214,9 km mit Dampf, 1000,6 km aber elektrisch betrieben wurden.

Aehnlich wie in Italien vollzog sich die Entwicklung des Kleinbahnwesens in Holland.

Auch hier wird die 3. Klasse der Bahnen, die Kleinbahnen, worunter diejenigen verstanden werden, bei welchen die Fahrgeschwindigkeit 20 km in der Stunde nicht erreicht, rechtlich von den Eisenbahnen 1. und 2. Klasse völlig geschieden. Weder für ihre Anlage noch für ihren Betrieb bestehen gesetzliche Bestimmungen, und es ist somit die Möglichkeit gegeben, bei jeder Bahn den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ausreichend Rechnung zu tragen. Hierdurch und durch die Be-

reitwilligkeit des Staates, der Provinzen und der Gemeinden, die Anlegung von Kleinbahnen auf ihren Straßen zu gestatten, wurde die Unternehmungslust für Dampfstraßenbahnen auf Kosten der Nebeneisenbahnen, welche vernachlässigt blieben, mächtig angeregt. Seit dem Jahre 1880, in welchem die erste, nicht nur dem inneren städtischen Verkehr dienende Straßenbahn hergestellt wurde, bis zum Schlusse des Jahres 1896 sind ohne Subventionierung des Staates von 57 Unternehmern Straßenbahnen in einer Gesamtlänge von 1206 km ins Leben gerufen worden, von welchen nur 223 km lediglich mit Pferden betrieben werden. Obwohl einzelne derselben einen Betriebsverlust aufwiesen, war das Gesamtergebnis doch ein nicht ganz ungünstiges, da die Reineinnahmen eine durchschnittliche Verzinsung von ungefähr 3% des Anlagekapitals darstellten.

Am 31./XII. 1918 bestanden 88 „Eisenbahnen mit beschränkter Geschwindigkeit“ und Straßenbahnen, die 71 Unternehmungen angehörten. Ihre Länge betrug 2966 km (die Länge der Vollbahnen betrug 3403 km, wovon 1847 km Staatsbahnen). Es wurden betrieben 17 Bahnen (109 km) mit Pferden, 32 (1480 km) mit Dampfkraft, 6 (855 km) mit Pferde- und Dampfkraft, 1 (51 km) mit Pferdekraft und Elektrizität, 4 (293 km) mit Dampfkraft und Elektrizität, bei 9 (171 km) mit Elektrizität, bei 1 (4 km) mit Gasbetrieb, bei 1 mit Benzin und Pferdekraft. Befördert wurden im Jahre 1918 ungefähr 296139700 Fahrgäste und 2298775 t Güter. Eingenommen wurden: aus Personenverkehr 25281511 fl., dem Güterverkehr 4825359 fl. und sonstigen Quellen 895422 fl. 30 Bahnen besaßen Regelspur, 33 die Spurweite 1,067 m, 21 die Spur 1,00 und 9 Bahnen eine solche von 0,75 m. Die Bahnen besaßen 567 Lokomotiven, 266 Pferde, 3028 Personenwagen und 3479 Güter- und Viehwagen.

Auf einer durchaus eigenartigen Grundlage beruht der Aufschwung der Kleinbahnen in **Belgien**, welches i. J. 1882 Bahnen dieser Art nur in einer Gesamtlänge von 81 km besaß. Der Grund des damaligen Mißerfolges lag hauptsächlich darin, daß man den Gemeinden den Antrieb zur Begründung von Lokalbahnen überlassen zu müssen glaubte, obwohl diesen weder die erforderlichen Geldmittel noch auch geeignete technische Kräfte zum Bau und zum Betriebe zur Verfügung standen. Um hier Abhilfe zu schaffen, schuf man ein groß angelegtes System, das den Staatskredit in weitestem Maße ausnutzen, den Bau und die Betriebseinrichtung erleichtern, die Bauanlagen normalisieren und der Privatinitiative im Betriebe den nötigen Spielraum lassen sollte. Durch G. v. 28./V. 1884 wurde eine Gesellschaft, société nationale des chemins de fer vicinaux gegründet, in welcher das Lokalbahnwesen durch dies und ein weiteres G. v. 24./VI. 1885 in folgender Weise zentralisiert ist:

Konzessionen für Lokalbahnen, worunter alle nicht der ersten Ordnung der Eisenbahnen zugehörigen Bahnen mit alleinigem Ausschlusse der städtischen Tramways zu verstehen sind, werden nur dieser Gesellschaft erteilt, anderen Unternehmern nur dann, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des betreffenden Genehmigungsantrags nicht selbst die Genehmigung beansprucht. Sie baut die ihr nicht genehmigten Bahnen und betreibt dieselben oder verpachtet ihren Betrieb, jedoch nicht für eigene, sondern für Rechnung der einzelnen Unternehmungen, für welche je besondere Serien von Aktien ausgegeben werden. Die Aktien einer jeden Serie müssen mindestens zu $^2/_3$ vom Staate, den Provinzen oder Gemeinden gezeichnet sein. Die Beteiligung des Staates pflegt $^1/_4$ des Baukapitals nicht zu überschreiten, gesetzlich zulässig ist seine Beteiligung bis zur Hälfte des Nennwertes des Aktienkapitals. Die vom Staate, den Provinzen und Gemeinden übernommenen Beträge können an Stelle der baren Zahlungen in 90 jährlichen Rentenzahlungen, Annuitäten, geleistet werden. Soweit diese Form der Leistungen beansprucht wird, beschafft die Gesellschaft das nicht bar eingezahlte Kapital durch Ausgabe von Obligationen, welche auf die ihr zu zahlenden Renten fundiert sind; die Garantie der Verzinsung und planmäßige Tilgung derselben übernimmt der Staat. Die Annuitäten betragen nur $3^1/_2$% der übernommenen Beträge, da es der Gesellschaft gelungen ist, eine Prämienanleihe zu einem Zinsfuße von nur 3,47% zu erhalten. Jede Serie von Aktien ist auf den Reingewinn der Bahn, für welche die Aktien ausgegeben sind, angewiesen; finanziell bildet daher jede Bahn ein selbständiges Unternehmen. Den Leistungen des Staates steht eine Einwirkung auf die Verwaltung und den Betrieb in verschiedenen Richtungen gegenüber, insbesondere das Recht zur Ernennung der Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und zur Genehmigung der von der Gesellschaft festzusetzenden Tarife. Von allen Provinz- und Gemeindesteuern und von der Gewerbesteuer ist die Gesellschaft für die von ihr begründeten Unternehmungen befreit.

Der Erfolg dieser Organisation zeigte sich schon in der Ausdehnung des Lokalbahnnetzes in dem 11jährigen Zeitraum von 1887—1897. Die Gesamtlänge der im Betriebe befindlichen Bahnen war von 188 km auf 2276 km gestiegen, für welche ein Anlagekapital von 110593000 Fr. = 50810 Fr. pro Kilometer aufgewendet war. Die durchschnittlichen Erträgnisse derselben haben eine stetige Steigerung erfahren. Während der Durchschnitt der auf sämtliche Aktienserien gezahlten Dividenden i. J. 1889 noch nicht 2% des gesamten Aktienkapitals erreichte, hatte er sich allmählich bis zu 3,23% i. J. 1895 erhöht.

Bis Ende 1909 war die Länge der im Betriebe befindlichen 140 Bahnen auf 3448 km und das für die genehmigten Linien verwendete Anlagekapital auf 281799000 Fr. gewachsen. Der Durchschnitt der in diesem Jahre gezahlten Dividenden betrug 2,80%; er ist seit 1903 zurückgegangen, was vorzugsweise darin seinen Grund hat, daß seit

dieser Zeit eine große Zahl neuer, zum großen Teil weniger ertragreicher Linien gebaut worden ist und die Baukosten gestiegen sind. Die Roheinnahme betrug auf sämtlichen Linien i. J. 1909: 20 228 208 Fr. Infolge des Krieges sah die Gesellschaft sich genötigt, einen großen Teil der Bahnen (Ende 1920 rd. 3000 km) in eigener Regie zu betreiben. Eine Neueinteilung der demnächst wieder zu verpachtenden Netze (je etwa 300—400 km) ist geplant. Die Einnahmen stiegen 1920 auf rd. 67 Mill. Fr., die Betriebszahl (Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen) stieg von 72 % i. J. 1913 auf 86 % i. J. 1919 und 97,5 % i. J. 1920 Die Einnahmen entfielen i. J. 1920 auf Personen und Gepäck 62,3 %, Güter 37,7 %. Sie stiegen für das Kilometer von 9200 Fr. (i. J. 1916) auf 23 000 Fr. (i. J. 1920). Im Betriebe waren i. J. 1920 insgesamt rd. 4300 km (davon 3852 km Dampfbetrieb, 359 km elektrischer, der Rest gemischt, 385 km nur Personenbeförderung, der Rest auch Güterbeförderung). Genehmigt waren rd. 5000 km (das belgische Vollbahnnetz maß 4722 km). Das Kapital der Gesellschaft betrug Ende 1920 insgesamt 374 Mill. Fr., wovon 44,1 % durch den Staat, 27,9 % durch die Provinzen, 26,7 % durch die Gemeinden, 1,3 % durch Private aufgebracht waren.

Oesterreich tat schon früh Schritte zur gesetzlichen Regelung des Kleinbahnwesens.

Ein G. v. 25./V. 1880 ermächtigte die Regierung, den Lokalbahnen Erleichterungen hinsichtlich der Genehmigungsanträge und der Betriebsvorschriften zu gewähren, und ihnen Begünstigungen bei der Benutzung von Reichsstraßen und Befreiung von Stempeln und Gebühren zuteil werden zu lassen. Einen Erfolg in dem davon erwarteten Maße hatte jedoch weder dies noch auch das an dessen Stelle getretene G. v. 18./VI. 1887, wodurch die in ersterem gewährten Vergünstigungen in einzelnen Richtungen erweitert wurden.

Diese Erfahrung gab einzelnen Ländern Veranlassung, ihrerseits die Initiative zur weiteren Entwicklung des Lokalbahnwesens zu ergreifen. In Steiermark, welches hierin voranging, wurde durch ein G. v. 11./II. 1890 ein Lokaleisenbahnfonds im Grundbetrage von 10 Mill. fl. begründet, um dem Lande die Mittel zur Förderung der Lokalbahnen zu verschaffen. Sie soll in der Weise geschehen, daß das Land unter der Voraussetzung, daß von dem Staate und den Interessenten entweder ⅓ des Baukapitals als verlorener Zuschuß oder durch Uebernahme von Stammaktien zum Nennwerte beigetragen oder, falls die Reineinnahmen zur Verzinsung des Anlagekapitals mit 4% und zur Tilgung nicht ausreichen, jährliche Zuschüsse bis zu mindestens $^3/_8$ des Gesamterfordernisses der Verzinsung und Tilgung zugesichert werden, das Land als Bauunternehmer und nötigenfalls auch als Betriebsunternehmer eintritt. Im Falle der Beihilfe des Staates und der Interessenten durch Beteiligung am Anlagekapital wird eine Aktiengesellschaft gebildet, wobei das Land den Rest des Anlagekapitals in Vorzugsaktien übernimmt. Wenn Verzinsung und Tilgung gewährleistet sind, erwirbt das Land für sich die Genehmigung, überträgt aber den Betrieb in der Regel der Staatseisenbahnverwaltung oder einer anschließenden Privatbahn. Dem Beispiele Steiermarks sind verschiedene andere Länder gefolgt, zunächst Böhmen und Galizien durch G. v. 17./XII. 1892 und vom 17./VII. 1893, welche auf ähnlicher Grundlage wie das steierische Gesetz beruhen.

Zweifellos hatte das Vorgehen der Länder einen erheblichen Einfluß auf die Entwicklung der Lokalbahnen, deren Gesamtlänge am Schlusse des Jahres 1894 3295 km betrug. Ob und inwieweit daran Kleinbahnen beteiligt waren, läßt sich jedoch nicht bestimmen, da bis zu dieser Zeit den Lokalbahnen auch Kleinbahnen zugerechnet wurden. Eine Unterscheidung in dieser Beziehung trat erst mit dem G. v. 31./XII. 1894 ein, welches von den Lokalbahnen diejenigen als Kleinbahnen (Tertiärbahnen) ausschied, welche für den allgemeinen Verkehr von geringer Bedeutung sind (regel- oder schmalspurige Zweigbahnen, Straßenbahnen mit Dampf- oder elektrischem Betriebe, anderen mechanischen Motoren oder tierischer Kraft, Seilbahnen usw.). Obwohl auch diese Bahnen der Eisenbahngesetzgebung unterstehen, ist dem Staate auf sie doch nur ein sehr beschränkter, im wesentlichen nur polizeilicher Einfluß eingeräumt. Eine Unterstützung gewährt ihnen das Gesetz nur mittelbar, indem es die Staatsregierung ermächtigt, sich an der Kapitalbeschaffung für neue Lokal- und Kleinbahnen, welche ziffernmäßig bestimmbare finanzielle Vorteile für einzelne Zweige der Staatsverwaltung haben, der Höhe dieser Vorteile entsprechend zu beteiligen, und die Kreditbeschaffung für solche dadurch erleichtert, daß es den von Landesbanken und anderen Kreditinstituten ausgegebenen, in bestimmter Weise fundierten Schuldverschreibungen Gebührenfreiheit und Mündel-Sicherheit zuerkennt. Auf dieser Grundlage ist von der Regierung am 25./XI. 1896 eine Rentenbank unter der Firma „k. k. österreichisches Kreditinstitut für Verkehrsunternehmungen" konzessioniert worden, welche unter staatlicher Aufsicht Lokal- und Kleinbahn- sowie auch andere Verkehrsunternehmungen durch Kreditgewährung und in sonstiger Weise zu fördern bestimmt ist.

Ende 1913 befanden sich 784 km Kleinbahnen in Betrieb, wovon 88,5% elektrisch, 10,7% mit Dampf, der Rest in anderer Weise betrieben wurden. Sämtliche Bahnen waren Privatbahnen und Privatbetriebe, nur 25 km wurden vom Staate betrieben. 59% der Bahnen besaßen Regelspur, der Rest Schmalspur. Es wurden 511575793 Personen und 586449 t Güter befördert. Eingenommen wurden 80100598 Kr., wovon rd. 98% aus Personenbeförderung entfiel, ausgegeben 57686449 Kr. (vgl. Statistik in Zeitschr. f. Kleinbahnen 1918, Heft 8).

Infolge des Krieges hat mit der Aufteilung des ehemaligen Oesterreichs eine

Aufteilung der Lokal- und Kleinbahnen stattgefunden.

In Ungarn wurde naturgemäß das Bedürfnis von Bahnen für den Lokalverkehr nach der Herstellung größerer, den allgemeinen, insbesondere den durchgehenden Verkehr vermittelnden Eisenbahnen noch weit stärker als in anderen Ländern fühlbar, weil es diesem Lande an einem ausreichenden Netze öffentlicher Landstraßen noch fehlte. Um diesem Mangel abzuhelfen, empfahl sich aber nicht die Vermehrung der öffentlichen Wege, sondern die Herstellung von weit leistungsfähigeren Lokalbahnen und hiermit wurde auch vorgegangen.

Gegen Ende der 1860er Jahre wurde mit dem Bau von Lokalbahnen begonnen; eine regere Tätigkeit trat jedoch erst ein, nachdem durch ein G. v. 13./VI. 1880 den Lokalbahnen und Kleinbahnen mit Ausschluß der städtischen Tramways erhebliche Erleichterungen in betreff der Genehmigung, der Anforderungen an den Bau und Betrieb, der Bewilligung von Stempel- und Gebührenfreiheit für die durch ihre Finanzierung und Herstellung bedingten Verträge, der Befreiung von wesentlichen Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung, der Gestattung der Benutzung öffentlicher Straßen gewährt und die Staatsbahnen verpflichtet wurden, den Dienst auf gemeinschaftlich zu benutzenden Bahnhöfen und auf Wunsch der Lokalbahnen ihren gesamten Betrieb gegen Vergütung der Selbstkosten zu übernehmen, und nachdem durch ein ferneres G. v. 24./II. 1880 die Beteiligung des Staats sowie der Munizipien und Gemeinden an der Finanzierung dieser Bahnen ihre Regelung erfahren hatte. Die Unterstützungen des Staates sollen danach jährlich nicht mehr als im ganzen 300000 fl., die Unterstützung einer Lokalbahn nicht mehr als $^1/_{10}$ des tatsächlichen Baukapitals betragen. Zu den Lokalbahnen im Sinne dieser Gesetze gehören die Nebeneisenbahnen und die Kleinbahnen unter Ausschluß der städtischen Tramways.

Infolge der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes war schon unter Beteiligung deutschen Kapitals i. J. 1897 ein Lokalbahnnetz entstanden in einer Gesamtbetriebslänge von 7111 km, während i. J. 1880 nur 63 km solcher Bahnen vorhanden waren. Zu Ende des Jahres 1906 war dies Netz auf 9968 km angewachsen, ungerechnet 6 Lokalbahnen mit einer Betriebslänge von 301 km, welche Eigentum der ungarischen Staatsbahnen waren. Das Anlagekapital der sämtlichen Lokalbahnen betrug 686372276 Kr. Zuschüsse und Beiträge waren geleistet: vom Staat (einschließlich der Vergütung für die Beförderung der Post) 105950358 Kr., von den Munizipien 56188384 Kr. und von Gemeinden und Privatpersonen 132814056 Kr., im ganzen 294852796 Kr. = 40% des Baukapitals. Der Reingewinn sämtlicher Lokalbahnen ergab in 1906 eine durchschnittliche Verzinsung von 4,3%.

Von der Bestimmung der vorbezeichneten Gesetze, welche die Staatsbahnverwaltung ermächtigten, den Betrieb von Lokalbahnen zu übernehmen, wurde in sehr umfassendem Maße Gebrauch gemacht. Zu Ende des Jahres 1913 waren 12830 km Lokalbahnen in Betrieb und zwar: im Betrieb fremder Bahnen, nämlich a) der Staatsbahnen für deren Rechnung 400 km, b) der Staatsbahnen auf Grund des Normalvertrages 9777 km, c) von Privatbahnen 802 km. Die selbständigen ungarischen Lokalbahnen umfaßten 1404 km.

England ist zwar auch zuerst mit dem Bau einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn vorgegangen, zu einer Entwickelung dieses Verkehrsmittels kam es jedoch erst am Schlusse des vorigen Jahrhunderts.

Die in der Grafschaft Wales schon i. J. 1832 auf eigenem Bahnkörper mit schmaler (60 cm) Spur angelegte Festiniogbahn, ursprünglich nur zum Schiefer- und Kohlentransport bestimmt, später aber auch für den allgemeinen Güter- und Personentransport benutzt, anfänglich mit Pferden, später mit Dampf betrieben, ist das Vorbild für weitere Unternehmungen dieser Art gewesen. In England blieb ihre Nachahmung lange Zeit sehr beschränkt. Einen fruchtbaren Boden fand die Anregung in Schottland. Nachdem eine i. J. 1855 eröffnete, die Städte Edinburg und Peebles verbindende, in einfacher Weise hergestellte Bahn einen günstigen Erfolg gehabt hatte, fanden diese „light railways" dort mehr und mehr Eingang und gaben i. J. 1868 zum Erlasse eines Gesetzes Veranlassung, welches diesen Bahnen vielseitige Erleichterungen gewährte, jedoch wenig Erfolg hatte.

In England brach sich die Ueberzeugung, daß es zu einer kräftigen Entwicklung der, namentlich für die Landwirtschaft unentbehrlichen, Kleinbahnen ihrer Förderung in verschiedenen Richtungen bedürfe, erst in neuester Zeit Bahn und hatte den Erlaß eines Gesetzes betreffend die Erleichterung des Baues von Kleinbahnen in Großbritannien vom 14./VIII. 1896 (Chapter 48) zur Folge, welches mit einigen Abweichungen auch für Schottland, aber nicht für Irland gilt. Durch seine Bestimmungen ist die Genehmigung der Kleinbahnen, welche bisher einen Parlamentsbeschluß und die Aufwendung großer Kosten erforderte, dem Handelsamte übertragen und das Genehmigungsverfahren wesentlich vereinfacht, die Erwirkung des Enteignungsrechts erleichtert und dem Handelsamte die Ermächtigung erteilt, die den Eisenbahnen gesetzlich und genehmigungsmäßig obliegenden Verpflichtungen für Kleinbahnen erheblich zu ermäßigen. Ferner hat sich das Gesetz die finanzielle Förderung des Kleinbahnbaues angelegen sein lassen, indem es nicht nur den Gemeinden und Grafschaften die Befugnis zur Unternehmung und zur Unterstützung von Kleinbahnen durch Gewährung von Darlehen oder Beteiligung an dem Unternehmen durch Uebernahme von Aktien erteilt, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch dem Schatzamte die Gewährung von Darlehen und festen Zuschüssen aus Staatsmitteln, deren Gesamtbetrag jedoch niemals die Summe von 1 Mill. £ überschreiten soll, gestattet hat. Wie sehr dieses Gesetz einem Bedürfnisse entgegenkam, ergab sich schon in den Jahren 1897 und 1898, in welchen 175 Genehmigungsanträge für Bahnen

in einer Gesamtlänge von 1804 Meilen eingingen. Staatsunterstützung wurde nur für 3 Bahnen nachgesucht und auch in der Gesamthöhe von 47000 £ bewilligt. Im Jahre 1907 hatte das Straßen- und Kleinbahnnetz eine Länge von 2240 englischen Meilen mit einem Anlagekapital von 64092100 £. Von den bestehenden 218 Unternehmungen befanden sich im Eigentum von Gemeinden 179 mit 1492 Meilen, deren Anlagekapital sich i. J. 1907 mit 7¼ % verzinste. Die Verzinsung der übrigen, Gesellschaften oder Privaten gehörigen, Bahnen betrug in dem gleichen Jahre 6½ %

Literatur: *1. Schriften allgemeinen Inhalts:* ***F. Pleßner,*** *Die Herstellung billiger Lokal- und Nebenbahnen in Norddeutschland, technisch und volkswirtschaftlich beleuchtet, Berlin 1870.* — ***W. v. Nördling,*** *Stimmen über schmalspurige Eisenbahnen, Wien 1871.* — ***F. Pleßner,*** *Noch ein Wort zur Anregung des Baues der Lokalbahnen und Einrichtung eines billigen Eisenbahnbetriebes, Berlin 1875.* — ***Frhr. M. M. v. Weber,*** *Die Individualisierung und Entwickelbarkeit der Eisenbahnen, Leipzig 1875.* — ***Hartwich,*** *Bemerkungen über den bisherigen Gang der Entwicklung des Eisenbahnwesens, sowie über dessen Gestaltung nach Maßgabe der Verhältnisse und Bedürfnisse, mit besonderer Rücksicht auf die Zwecke des Vereins zur Förderung der Lokalbahnen, Berlin 1877.* — ***F. Pleßner,*** *Die Herstellung der Lokal- und Sekundärbahnen durch Zusammenwirken von Staat und Gemeinden, Berlin 1877.* — ***Frhr. M. M. v. Weber,*** *Der staatliche Einfluß auf die Entwicklung der Eisenbahnen niederer Ordnung, Wien 1878.* — ***W. Horstmann,*** *Bau und Betrieb von Schmalspurbahnen und deren volkswirtschaftliche Bedeutung für das Deutsche Reich, Wiesbaden 1881.* — ***F. Pleßner,*** *Praktische Winke betr. die Herstellung landwirtschaftlicher Eisenbahnen, Gotha 1882.* — ***J. Stern,*** *Die Dampftramway, Einfluß derselben auf das öffentliche Interesse, ihr Bau und Betrieb. Ein Beitrag zur Lösung der Lokalbahnfrage, Wien 1882.* — ***S. Sonnenschein,*** *Das Lokalbahnwesen in Oesterreich, Wien, Pest, Leipzig 1886.* — ***v. Lindheim,*** *Straßenbahnen in Belgien, Deutschland, Großbritannien und Irland. Statistisches und Finanzielles, Wien 1888.* — ***v. Mühlenfels,*** *Die Bedeutung der Eisenbahnen unterster Ordnung, in den Preußischen Jahrbüchern, 1891.* — ***F. Müller,*** *Die Entwicklung der Lokalbahnen in den verschiedensten Ländern, in Jb. f. G. V., 1892.* — ***Derselbe,*** *Grundzüge des Kleinbahnwesens, Berlin 1895.* — ***Kuhrt,*** *Sechs Fragen über Bau und Betrieb der Tertiärbahnen für den öffentlichen Verkehr, Flensburg 1892.* — ***v. Mühlenfels,*** *Die Fortentwicklung des Kleinbahnwesens, im Verwaltungsarchiv 1892.* — ***L. Hilse,*** *Handbuch der Straßenbahnkunde, München und Leipzig 1892 und 1893.* — ***von Unruh,*** *Die Kleinbahnen, ihre Entwicklung, Aufgabe, Organisation, Finanzierung und Tarifbildung, Bromberg 1893.* — ***S. Sonnenschein,*** *Die finanzielle Sicherstellung des Lokalbahnbaues in Oesterreich, Wien, Pest, Leipzig 1893.* — ***Brefeld,*** *Ueber Kleinbahnen, in den Preuß. Jb. 1893.* — ***Gleim,*** *Die Kleinbahnen und die Mittel ihrer Förderung in Jb. f. G. V. 1894.* — ***S. Porica Czartowyski,*** *Ueber Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, verglichen mit Chausseen, Gostyn 1894.* — ***Schrader,*** *Die Kleinbahnen im Dienste der Landwirtschaft, Berlin 1895.* — ***Ledig*** *und* ***Ulbricht,*** *Die schmalspurigen Staatseisenbahnen im Königreich Sachsen, Leipzig 1895.* — ***v. Heimburg,*** *Die Kleinbahnen und ihr Platz im heutigen Verkehrsleben, Oldenburg, Leipzig 1895.* — ***Hahn,*** *Kompendium der Bahnen niederer Ordnung, Berlin 1895.* — ***A. Haarmann,*** *Die Kleinbahnen, ihre geschichtliche Entwicklung, technische Ausgestaltung und wirtschaftliche Bedeutung, Berlin 1896.* — ***Siemens*** *und* ***Halske,*** *Elektrische Bahnen, Berlin 1896.* — ***Schelcher,*** *Die rechtliche Natur und die Wirkungen der Eisenbahnkonzession in Sachsen mit besonderer Berücksichtigung der elektr. Straßenbahnen, Freiburg 1899.* — ***Wächter,*** *Die Kleinbahnen in Preußen, Berlin 1903.* — ***Mattersdorf,*** *Städtische Verkehrsfragen, Berlin 1904.* — ***Hermes,*** *Finanzierung und Rentabilität deutscher Straßenbahnen, Jena 1909.* — ***Kayser,*** *Die belgischen Kleinbahnen, Berlin 1911.* — ***Schöningh,*** *Die Kleinbahnen des rheinisch-westfälischen Kohlenreviers, Paderborn 1911.* — ***Kayser,*** *Die Bahnen der Stadt Köln, Berlin 1913.* — ***Günther,*** *Die kommunalen Straßenbahnen Deutschlands, Jena 1913.* — ***Schimpff,*** *Wirtschaftliche Betrachtungen über Stadt- und Vorortbahnen, Berlin 1913.* — ***Trautvetter,*** *Elektrische Straßenbahnen vnd straßenbahnähnliche Vorort- und Ueberlandbahnen, Berlin 1913.* — ***v. Frauendorfer,*** *Die Wohnungsfrage eine Verkehrsfrage, München 1918.* — ***Giese,*** *Das zukünftige Schnellbahnnetz für Groß-Berlin, Berlin 1919.*

2. Gesetzeskommentare: ***Jerusalem,*** *Das G. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28./VII. 1892, Berlin 1892.* — ***W. Gleim,*** *Das G. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28./VII. 1892, 4. Aufl., Berlin 1907.* — ***Derselbe,*** *Das Gesetz, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, Berlin 1896.* — ***Eger,*** *Das G. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28./VII. 1892, 2. Aufl., Berlin 1904.* — ***Derselbe,*** *Das G. über die Bahneinheiten v. 8./VII. 1902, 2. Aufl., Berlin 1905.* — ***K. Köhne,*** *Das G. über Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen in Preußen, Berlin 1893.* — ***Lochte,*** *desgl., Berlin 1903.*

3. Zeitschriften: Z. f. d. gesamte Lokal- und Straßenbahnwesen seit 1883, Wiesbaden. — Z. f. Transportwesen und Straßenbau seit 1884, übergegangen in die Verkehrstechnik, Berlin. — Die Straßenbahn, Organ für das Straßenbahn- und Kleinbahnwesen seit 1888, übergegangen in die Deutsche Straßen- und Kleinbahn-Zeitung, Berlin. — Z. f. Kleinbahnen, herausg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten von 1894 bis 1920 einschl., Berlin. — Elektrotechnische Z., Berlin. — Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verw., Berlin. — Archiv für Eisenbahnwesen, Berlin. — Elektrische Kraftbetriebe und Bahnen, Berlin u. München.

Gleim *(†).* — ***O. Kayser.***

Kleineisenindustrie.
s. Eisenindustrie.

Kleinhandel
s. Einzelhandel.

Kleinhandelskammern
s. Handelskammern oben S. 69 ff., insbesondere S. 70.

Klock, Kaspar,

geb. am 28./II. 1583 in Soest, studierte in Marburg und Köln die Rechte, wurde 1608 Kanzler des Grafen Heinrich zu Stolberg, 1616 Obersyndikus der Stadt Braunschweig, 1626 Kanzler der Stifte Minden und Hildesheim, 1638—1655 wiederum Kanzler des Grafen zu Stolberg, daneben 1649 Konsulent der Stadt Braunschweig, und starb am 15./I. 1655 in Braunschweig. Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Tractatus nomico-politicus de contributionibus in Romano-Germanico imperio et aliis regnis ut plurimum usitatis (Bremen 1634 u. öfter). — Tractatus juridico-politico-polemico-historicus de aerario sive censu per honesta media absque divixatione populi licite conficiendo (Nürnberg 1651; 2. Aufl., herausg. v. Chr. Peller, Nürnberg 1671).

Als Merkantilist (s. Art. „Merkantilismus") unbedeutend, vertritt er in weitschweifigen Ausführungen über Ackerbau und Gartenwirtschaft, Forstwesen und Jagd, Seiden- und Bienenzucht, Handwerk und Handel die Anschauungen der Zeit. Der Außenhandel ist in protektionistischem Sinne zu regeln. Die Ausfuhr von Gold und Silber, von Lebensmitteln und von Rohstoffen, die mit Gewinn im Lande verarbeitet werden können, ist zu verhindern, die Einfuhr von Luxusartikeln und Waren, die Inländer um ihren Verdienst bringen, zu verbieten. Sehr stark tritt die Ueberschätzung der Edelmetalle hervor, deren besonderer Wert auf die Seltenheit, den großen Arbeitsaufwand zu ihrer Gewinnung und den hohen Gebrauchswert zurückgeführt wird. Ohne den Besitz von Gold und Silber sind Fürst und Staat arm und machtlos, denn nur wer Geld hat, ist reich.

Als Vorläufer der modernen Finanzwissenschaft überschätzt, ist seine Steuerlehre, in der er römische Steuerideen verarbeitet hat, als erster Versuch von Bedeutung. Steuern, so lehrt er, sollen nur als Ergänzung zum Ertrag der Kammergüter erhoben werden. Sie sind etwas Außergewöhnliches und bedürfen der Bewilligung durch die Stände. Ursache ihrer Ausschreibung soll stets ein Staatsbedürfnis sein, und ihr Ertrag darf nur im öffentlichen Interesse verwendet werden. Eine Steuer soll weiter gleichmäßig, gerecht und einfach sein. Ausnahmen für Adlige, Geistliche und Fremde sind deshalb unzulässig; nur für die Armen, für die montes pietatis zu errichten sind, soll Steuerfreiheit herrschen. Beachtenswert für das 17. Jahrh. ist die Forderung, daß immer nur der Ertrag (und zwar nach Abzug aller Aufwendungen) besteuert werden soll, so daß wohl Landgüter, Gewerbebetriebe und Handelsunternehmungen, Jahresrenten und andere Einkommen, nicht aber unfruchtbare Grundstücke, müßig liegende Gelder, Schmucksachen u. dgl. belastet werden dürfen. Auch indirekte Steuern (Akzisen) auf Handelsgüter sind berechtigt, weil der Staat den Kaufmann schützt. Doch eignet sich die Akzise nur für Länder mit dichter Bevölkerung und lebhaftem Verkehr. Die Lebensnotdurft muß steuerfrei bleiben, weshalb z. B. Fleisch- und Mehlsteuern nur ganz ausnahmsweise zu verteidigen sind. Als Ersatz für ordentliche Steuern endlich darf der Fürst in Fällen dringender Not auch Zwangsanleihen aufnehmen; normalerweise sind Staatsanleihen dagegen zu vermeiden.

Vgl. über Klock: Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, S. 289 f., Wien 1860. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 210—217. — Allg. deutsche Biographie, Bd. XII, Leipzig 1882, S. 202. — L. v. Stein, Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrh. (FArch. Jahrg. I, 1884, Heft 1). — Nielsen, Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaften im 17. Jahrh., aus dem Dänischen übersetzt von Bargum, Jena 1911, S. 31 ff. — Zielenziger, Die alten deutschen Kameralisten, Jena 1914, S. 127—130.

Georg Jahn.

Knappschaftskassen.

I. Knappschaftskassen in Deutschland.
II. Knappschaftskassen in Oesterreich.

I. Knappschaftskassen in Deutschland.

1. Einleitung. 2. Ueberblick über die Entwicklung des deutschen Knappschaftswesens bis zur neueren Gesetzgebung. 3. Die neuere Gesetzgebung, Organisation und Leistungen der knappschaftlichen Versicherung. 4. Die Entwicklung während des Krieges und die Reform des deutschen Knappschaftswesens durch ein Reichsknappschaftsgesetz. 5. Wirtschaftliche Bedeutung und Statistik.

1. Einleitung. Die Knappschaftsvereine teilen mit vielen berufsständischen Korporationen gleichen Alters das Schicksal, sich auf die Gegenwart nur durch die Beschränkung auf einen Teil ihres anfangs sich auf das gesamte berufliche und außerberufliche Leben erstreckenden Aufgabenkreises forterhalten zu haben. Waren sie ursprünglich ähnlich den korporativen Zusammenschlüssen im Gewerbe eine Zunftorganisation der berufsstolzen und mit reichen Privilegien ausgestatteten Knappen mit unbegrenzten Verbandszwecken, so wurden sie durch die im Verlaufe der Jahrhunderte und entsprechend der wachsenden Gefährlichkeit des Bergbaus stets eifriger betriebenen Pflege charitativer Zwecke erst in einem späteren Stadium ihrer Geschichte die Institutionen, als die sie heute, in ihrer Bedeutung unbeeinträchtigt, weiterleben: Oeffentlich-rechtliche Zwangsgenossenschaften des Bergbaus zur

Fürsorge ihrer erkrankten und verunglückten Mitglieder, zur Unterstützung im Falle der durch Unfall, Krankheit oder Alter hervorgerufenen Berufsunfähigkeit und zur Erteilung sonstiger Benefizien.

Wie das Wesen der heutigen Knappschaftskassen nicht aus ihrem ursprünglichen Wirkungsbereich zu begreifen ist, so ist auch ihre historische Wurzel nicht ihrem heutigen Daseinsgrunde gleichzusetzen, und die Tatsache, daß der Bergbau bereits Jahrhunderte vor dem Erlaß der Reichssozialversicherungsgesetzgebung allein unter allen Erwerbszweigen eine geregelte und vorbildliche Sozialversicherung seiner Arbeiter durchgeführt hat, nicht auf seine besondere Gefährlichkeit, sondern auf seine wirtschaftliche Bedeutung und die daraus resultierende soziale Sonderstellung der Bergleute zurückzuführen.

2. Ueberblick über die Entwicklung des deutschen Knappschaftswesens bis zur neueren Gesetzgebung. Sobald die Knappschaftskassen aus dem Dunkel der Geschichte emportauchen, zeigen sie eine eigentümliche Gestaltung der sozialen Versicherung insofern, als sich die allmählich von den Arbeitern sondernden Unternehmer in doppelter Weise mit den Bergleuten in die Aufbringung der benötigten Mittel teilen. Einmal dadurch, daß die Gewerkschaft die erstmaligen durch Unfall und Krankheit entstehenden Lasten (Lohn und Arztgeld) während eines Zeitraums von 8 Wochen bei Ausbeutezechen und 4 Wochen bei Zubußezechen trug, nach deren Ablauf die Knappschaftskasse etwaige Dauerlasten auf sich nahm. Dann aber auch dadurch, daß sich die Gewerken auch an der Aufbringung der Mittel für die Knappschaftskasse durch Entrichtung eines festen Prozentsatzes der Produktion oder durch den Abbau von sog. Freikuxen beteiligten, während die Arbeiter einen festen Beitrag oder einen bestimmten Teil ihres Lohnes, das sog. Büchsengeld, entrichteten. In der Festsetzung dieser Bestimmungen stimmen die zahlreichen Bergordnungen, unter denen bereits die sog. Kuttenberger Bergordnung Wenzels II. von Böhmen aus dem Jahre 1300 das Knappschaftswesen regelte, sachlich im wesentlichen überein.

Besondere Bedeutung erlangte im Verlaufe der weiteren Entwicklung die Berggesetzgebung Friedrichs des Großen, die, auch im Knappschaftswesen dem merkantilistischen Direktionsprinzip folgend, die Verwaltung der Knappschaftskassen völlig in die Hand der Bergbehörde legte. Die neuere Gesetzgebung, die auch über die innere Entwicklung des Knappschaftswesens entschied, wird eingeleitet und auf Jahrzehnte hinaus in den meisten deutschen Bundesstaaten bestimmt durch das preußische G. v. 10./IV. 1854 betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter, das für die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungsanstalten die Bildung von Knappschaftsvereinen mit gesetzlichen Mindestleistungen und einer paritätisch aus Werkseigentümern und Knappschaftsältesten zu bildenden und unter Aufsicht des Bergamts stehenden Verwaltung vorschrieb. Das Allgemeine BergG. für die preußischen Staaten v. 24./VI. 1865, bei dessen Erlaß bereits 75 Knappschaftsvereine in Preußen gezählt werden konnten, hielt die im G. v. 10./VI. 1861 ausgesprochene Befreiung der Hüttenarbeiter vom Knappschaftszwange aufrecht und gab den Vereinen nunmehr volle Autonomie. Während die sächsische Gesetzgebung, deren wichtigstes Ergebnis das Allgemeine BergG. v. 16./VI. 1868 ist, im einzelnen eigene Wege ging, wurde das preußische Berggesetz auch in seinem das Knappschaftswesen regelnden VII. Titel, wenn auch mit vielfachen Abweichungen, rezipiert von den einzelnen Bundesstaaten (Braunschweig G. v. 15./IV. 1867, Bayern G. v. 20./III. 1869, Elsaß-Lothringen G. v. 16./XII. 1873, Württemberg G. v. 7./X. 1874, Hessen G. v. 28./I. 1876). Unter den größeren Bundesstaaten ist allein Baden nicht zu einer gesetzlichen Regelung des Knappschaftswesens gelangt, so daß dort heute noch die reichsgesetzliche Sozialversicherung die knappschaftliche vertritt.

3. Die neuere Gesetzgebung, Organisation und Leistungen der knappschaftlichen Versicherung. Fußend auf den Grundbestimmungen des G. v. 10./IV. 1854, blieb die im VII. Titel des preußischen BergG. v. 24./VI. 1865 niedergelegte Regelung des Knappschaftswesens landesgesetzlich unberührt bis zur preußischen Knappschaftsnovelle v. 19./VI. 1906. Das G. v. 1865 gewährt den Vereinen eine gegenüber dem G. v. 1854 größere Selbständigkeit, die sich vor allem darin zeigt, daß die Statuten nicht mehr von der Behörde oktroyiert, sondern von den Vereinen autonom, unbeschadet des Bestätigungsrechtes der Bergbehörde, festgesetzt werden können. Beachtenswert für die fernere organisatorische Entwicklung des Knappschaftswesens ist die hier zum ersten Male ausgesprochene gesetzliche Möglichkeit, innerhalb eines Knappschaftsvereins unter gemeinsamer Aufsicht des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen zu bilden. In dieser Bestimmung gelangte die späterhin mehrfach ausgesprochene Ansicht zum Ausdruck, daß eine Dezentralisation der Krankenversicherung zur Eindämmung der Simulation, zur möglichst schnellen Erteilung der Unterstützung und nicht zuletzt wegen des engeren persönlichen Verhältnisses zwischen dem Vorstand und den Versicherten anzustreben sei. Obwohl die Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung durch die Vorschrift, daß die Vorstandsmitglieder je zur Hälfte von den Werkseigentümern und den Knappschaftsältesten zu wählen sind, grundsätzlich gewährleistet war, sorgte unstreitig nicht zuletzt das statutarisch festzusetzende Wahlverfahren, das in sehr vielen Fällen keine freie und unabhängige Wahl sicherte, dafür, daß der Einfluß der Arbeiter geringer blieb als ihren Beitragsleistungen und ihren Inter-

essen entsprach. Die Unzufriedenheit der Arbeiter über ihre Einflußlosigkeit verband sich schon frühzeitig mit mehr oder minder weitgehenden Reformwünschen, unter denen folgende zu nennen sind:

1. Die starke Zersplitterung des gesamten deutschen Knappschaftswesens hatte die bedenkliche Folge gezeitigt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der kleinen Vereine stark gefährdet war[1]), und daß mangels eines umfassenden Gegenseitigkeitsverhältnisses die große Zahl der Vereine geeignet war, die Freizügigkeit der Kassenmitglieder illusorisch zu machen und im besten Falle einem Patriarchalismus Vorschub zu leisten. Um beiden Mißständen entgegenzutreten, war der Wunsch nach einer Konzentration des Knappschaftswesens und einer Sicherstellung der Leistungen berechtigt.

2. Da die Kassenmitglieder in ständige Mitglieder mit Anspruch auf die vollen Kassenleistungen und unständige Mitglieder mit Anspruch auf wesentlich geringere Leistungen, aber der Verpflichtung zu gleich hohen Beiträgen zerfielen, erhoben die davon Betroffenen immer lauter den Ruf nach einer Beseitigung dieser hierarchischen Abstufung.

3. Da die dauernde Sicherstellung der Versicherungsleistungen neben der schmalen Finanzbasis der kleinen Vereine auch dadurch gefährdet war, daß die Bemessung der Beiträge und Leistungen nicht nach streng versicherungstechnischen Gesichtspunkten erfolgte, mußte auf Behebung dieses bedenklichen Mangels gedrungen werden.

Während es der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten schon frühzeitig gelungen war, eine Reihe dieser Mißstände zu mildern oder gar zu beseitigen, verzögerte sich die Revision der preußischen knappschaftlichen Gesetzgebung bis zum Jahre 1906. Inzwischen hatte jedoch das gesamte deutsche Knappschaftswesen durch den Erlaß der Reichsversicherungsgesetzgebung seit dem Jahre 1883 eine durchgreifende und die Klarheit der bisherigen Bestimmungen stark beeinträchtigende Aenderung erfahren. Hatten sich die Leistungen der Knappschaftsvereine bisher erstreckt auf Erstattung der Kur- und Arzneikosten und Auszahlung eines Krankenlohnes in Krankheitsfällen, auf die Gewährung einer lebenslänglichen Invalidenunterstützung bei einer nicht grobfahrlässig eingetretenen Arbeitsunfähigkeit, auf die Unterstützung der Witwen und Waisen und auf die Entrichtung eines Beitrages zu den Begräbniskosten eines Mitgliedes, so war jetzt die Frage des Verhältnisses der reichsgesetzlichen zu den knappschaftlichen Leistungen einer grundsätzlichen Klärung entgegenzuführen.

Das KrankenversicherungsG. v. 15./VI. 1883 ließ die Knappschaftsvereine als Träger der Krankenversicherung bestehen und legte ihnen dafür die Pflicht auf, die gesetzlichen Mindestleistungen der Betriebskrankenkassen zu gewähren, die Erhebung eines Eintrittsgeldes unter bestimmten Voraussetzungen und die Bevorzugung der ständigen Mitglieder zu unterlassen, Vorschriften, die eine wesentliche Abänderung der Statuten und eine Erhöhung der Leistungen und Beiträge im Gefolge hatten. Die Bestimmungen der Novellen zum KrankenversicherungsG. v. 10./IV. 1892 und v. 25./III. 1903 erstreckten sich auch auf die knappschaftliche Krankenversicherung.

Das UnfallversicherungsG. v. 6./VI. 1884/30./VI. 1900 schuf für den deutschen Bergbau in der Knappschaftsberufsgenossenschaft einen eigenen mit den Knappschaftsvereinen in keinem Zusammenhang stehenden Träger der Unfallversicherung, die insofern nur die knappschaftliche Versicherung berührte, als der Wortlaut des Gesetzes einer teilweisen Anrechnung der Unfallrenten auf die Knappschaftsrenten nicht entgegenstand.

Einschneidender noch waren die Bestimmungen des InvalidenversicherungsG. v. 22./VI. 1889/19./VII. 1899, dessen Leistungen sich von den knappschaftlichen Pensionskassenleistungen dadurch unterscheiden, daß jene geknüpft sind an den Eintritt der reichsgesetzlichen allgemeinen Erwerbsunfähigkeit, diese an den Eintritt der spezifisch bergmännischen Berufsinvalidität, der sog. „Bergfertigkeit". Treffen beide Leistungen zusammen, so besteht auch hier bei einer entsprechenden Herabsetzung der Mitgliederbeiträge die Möglichkeit einer von der Arbeiterschaft erbittert bekämpften Aufrechnung, von der jedoch immer weniger Gebrauch gemacht wird. Die Reichsinvaliden- und Altersversicherungsgesetzgebung gewährte den Knappschaftsvereinen die Möglichkeit, selbständig auch die reichsgesetzliche Invalidenversicherung für ihre Mitglieder dadurch durchzuführen, daß sie unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen als besondere Kasseneinrichtungen im Sinne der §§ 8—10, 173 und 174 des IVG. v. 19./VII. 1899 anerkannt werden konnten. Diese Anerkennung erlangten 1890 der Saarbrücker Knappschaftsverein (Sonderanstalt Nr. 34), 1891 der i. J. 1890 durch Verschmelzung des Märkischen, Essen-Werdenschen und Mühlheimer Vereins gebildete Allge-

[1]) Noch im Jahre 1904 reichten allein bei 17 Vereinen im OBAB. Bonn, der stets die größte Zersplitterung aufzuweisen hatte, bei 2 Vereinen im OBAB. Dortmund und bei einem Verein im OBAB. Halle selbst die Gesamteinnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben aus. Karwehl S. 86.

meine Knappschaftsverein zu Bochum (Nr. 40), 1890 die lediglich zum Zwecke der Erfüllung der Reichsinvalidenversicherung gegründete und nahezu sämtliche Vereine Mitteldeutschlands umfassende Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse in Halle (Nr. 33) und endlich die i. J. 1890 errichtete, sämtliche sächsischen Vereine fast ausnahmslos umfassende und die knappschaftliche wie reichsgesetzliche Invalidenversicherung in sich vereinende Allgemeine Knappschaftspensionskasse für Sachsen in Freiberg (Nr. 37). Alle übrigen Knappschaftsvereine erhielten nur die Eigenschaft als Zuschußkassen im Sinne des § 52 IVG. v. 19./VII. 1899.

Während die Reichsversicherungsordnung v. 19./VI. 1911 zwar im einzelnen, insbesondere auf dem Gebiete der Krankenversicherung (§§ 495—502 RVO.), bedeutungsvolle, im ganzen aber nicht umstürzende Aenderungen aller Zweige der Sozialversicherung brachte, griff das Angestelltenversicherungs-G. v. 20./XII. 1911 tief ein in den Tätigkeitsbereich der Knappschaftsvereine, die, soweit sie nicht die Versicherung der Beamten völlig den Reichsanstalten überließen, entweder nach § 388 durch den Bundesrat als Ersatzkassen im Sinne der §§ 372ff. zugelassen werden oder unter Beibehaltung ihrer bisherigen Beamtenversicherung als Zuschußkassen im Sinne der §§ 365ff. bestehen bleiben konnten.

Die weitere Entwicklung in Preußen ist gekennzeichnet durch die Knappschaftsnovelle v. 19/VI. 1906, deren Aufgabe es war, die bisherige Knappschaftsgesetzgebung mit der Reichsversicherungsgesetzgebung in Einklang zu bringen, die bisher nur statutarisch durchgeführten Reformen zu legalisieren und neue Reformen einzuführen. Die hauptsächlichsten Neuerungen dieses Gesetzes, an dessen Vorbereitung der i. J. 1882 gegründete Allgemeine Deutsche Knappschaftsverband entscheidend mitwirkte, sind folgende:

1. Die Klasse der gleichverpflichteten, aber minderberechtigten unständigen Mitglieder wird beseitigt.

2. Durch die zwangsweise Einführung eines Gegenseitigkeitsverhältnisses der preußischen Vereine wird deren Mitgliedern volle Freizügigkeit gewährt. Daneben besteht jetzt bei Aufgabe der Bergarbeit die Möglichkeit einer Erhaltung der Pensionsansprüche durch die Zahlung einer Anerkennungsgebühr.

3. Die Beiträge der Werksbesitzer dürfen nicht geringer sein als die der Versicherten.

4. Zur Sicherstellung der Leistungen ist die Höhe der Beiträge derart zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der etwaigen weiteren Einnahmen der Kasse und unter Berücksichtigung aller sonstigen für die Leistungsfähigkeit des Knappschaftsvereins in Betracht kommenden Umstände die dauernde Erfüllbarkeit der Pensionskassenleistungen ermöglichen (Kapitaldeckungsverfahren statt des völlig unzureichenden Umlageverfahrens).

5. Im Falle der Gefährdung der Leistungsfähigkeit eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse durch eine ungenügende Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen ist die Aufsichtsbehörde zur Auflösung und Konzentration der betreffenden Vereine oder zur Vereinigung zu einem Rückversicherungsverbande befugt.

6. Daneben erfuhr das Wahlverfahren eine den Wünschen der Versicherten nicht gerecht werdende Aenderung, während der Wunsch nach der Einführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens für Streitigkeiten über Pensionskassenleistungen erfüllt wurde.

Die weitere Sanierung des preußischen Knappschaftswesens machte sich die am 30./X. 1907 gegründete knappschaftliche Rückversicherungsanstalt a. G. in Berlin zur Aufgabe dadurch, daß sie den ihr angeschlossenen Knappschaftsvereinen Rückversicherung für die Pensionskassenleistungen gewährte, die sie auf Grund ihrer Satzungen an die Vereinsinvaliden, Witwen und Waisen zu zahlen hatten.

Das preußische KnappschaftsG. v. 17./VI. 1912, das die noch heute (September 1921) gültige Regelung des preußischen Knappschaftswesens enthält und sich nach dem Erlaß der RVO. v. 19./VII. 1911 und des AngestelltenversicherungsG. v. 20./XII. 1911 als notwendig erwiesen hatte, brachte außer den durch jene Reichsgesetze erforderten Aenderungen an wesentlichen Neuerungen die gesetzliche Einführung der geheimen Wahl der Knappschaftsältesten, zu denen nunmehr auch Knappschaftsinvalide gewählt werden durften

In Sachsen mußte die Knappschaftsgesetzgebung andere Wege einschlagen als in Preußen und den sich bergrechtlich an Preußen anlehnenden Ländern, da die bergrechtliche Sonderstellung des sächsischen Kohlenbergbaus die Einführung einer knappschaftlichen Versicherung bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts verhindert hatte. Das Allg. BergG. für das Königreich Sachsen v. 16./IV. 1868 beläßt es im Erzbergbau bei den bestehenden Revierknappschaftskassen, während für den Kohlenbergbau der Anschluß an eine Unterstützungskasse obligatorisch gemacht wird, eine Verpflichtung, über die die Kohlenbergwerksbesitzer zum Teil durch Gründung eigener Knappschaftspensionskassen noch hinausgingen. Auch in Sachsen zeichnete sich das Knappschaftswesen durch Zersplitterung und mangelnde Freizügigkeit der Versicherten aus; aber, während Preußen sich bis zum Jahre 1906 scheute, diesen Mißständen gesetzlich entgegenzutreten, brachten hier bereits die GG. v. 2./III. 1882 und v. 2./IV. 1884 beachtenswerte

Reformen, insbesondere die Erhaltung der Pensionsansprüche abgekehrter Arbeiter, die Trennung der Kranken- und Pensionskassen und das in Preußen erst 1906 eingeführte schiedsgerichtliche Verfahren. Die günstige Wirkung dieser Gesetzgebung zeigte sich darin, daß unter dem Einfluß des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes im Jahre 1890 der bereits erwähnte Zusammenschluß von 27 der bis dahin noch bestehenden 29 Knappschaftspensionskassen zur Allgemeinen Knappschaftspensionskasse erfolgte, die seit 1./I. 1919 auch die eine der noch außenstehenden Pensionskassen in sich aufnahm und sich in nächster Zeit auch mit der anderen vereinigen wird. Das G. v. 1./I. 1910 und ebenso das jenes ablösende KnappschaftsG. v. 17./IV. 1914 ließ die organisatorischen Grundlagen des sächsischen Knappschaftswesens unangetastet, dehnte dafür aber die Verpflichtung zur Errichtung einer Knappschaftspensionskasse auch auf neu errichtete Werke aus und erweiterte zugleich mit einer Aenderung in der Verteilung der Beitragslast die Leistungen der Krankenkasse.

Die **bayerische** Knappschaftsgesetzgebung bewegte sich, fußend auf dem BergG. v. 20./III. 1869, fast ganz in den Bahnen der preußischen. Die in Bayern besonders stark hervortretende Zersplitterung des Knappschaftswesens führte am 1./I. 1909 zur Gründung des Bayerischen Knappschaftsverbandes, der die Hälfte der Knappschaftspensionen in Rückversicherung zu nehmen hatte und wesentlich zur finanziellen Kräftigung der Vereine sowie zur Erhöhung der Pensionen beitrug. Am 1./I. 1917 erfolgte durch den freiwilligen Zusammenschluß aller fiskalischen Knappschaftsvereine zu einer Finanzgemeinschaft eine Umbildung und Erweiterung des Verbandes, am 1./IX. 1918 die Gründung des Knappschaftsvereins München, aus dem am 1./VII. 1920 der sämtliche Knappschaftsvereine der bayerischen Privatwerke und demnächst auch die der staatlichen Werke umfassende Bayerische Landesknappschaftsverein hervorging.

4. Die Entwicklung während des Krieges und die Reform des deutschen Knappschaftswesens durch ein Reichsknappschaftsgesetz. Der Krieg und seine Begleiterscheinungen, die die ohnehin schwierige, aber sich allmählich bessernde Finanzlage eines großen Teiles der Knappschaftsvereine bedenklich verschlechterten, verlieh den Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Knappschaftswesens einen neuen, kräftigen Antrieb. Der Ruf nach einer Sicherstellung der Leistungen, die nur durch weitgehenden finanziellen Zusammenschluß der Vereine zu erreichen war, hatte, wie erwähnt, in Preußen bereits i. J. 1907 zur Gründung der knappschaftlichen Rückversicherungsanstalt a. G. geführt. Die Einsicht, daß der Umfang der von dieser ausgeübten Rückversicherung den Erfordernissen nicht genügte, hatte i. J. 1916 die Umgründung der Rückversicherungsanstalt in einen nunmehr alle preußischen Vereine umfassenden knappschaftlichen Rückversicherungsverband und eine jener Einsicht Rechnung tragende Satzungsänderung zur Folge. Die gesamtdeutsche Vereinheitlichung des Knappschaftswesens, die bereits i. J. 1908 durch einen allerdings unvollkommenen Gegenseitigkeitsvertrag des Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbandes angebahnt wurde, erfuhr eine wesentliche Förderung durch den sog. Freizügigkeitsvertrag des Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbandes v. 1./IX. 1917, der innerhalb des ganzen Reiches den Uebertritt in andere Vereine ohne Altersbeschränkung ermöglichte und die normative Einheitlichkeit der deutschen Knappschaftsvereine in wichtigen und nunmehr noch verbesserten Bestimmungen wesentlich erweiterte. Den besonderen Kriegsverhältnissen wurde außerdem durch den Erlaß von Gesetzen Rechnung getragen, die insbesondere die Anrechnung von Militärpensionen auf Knappschaftsrenten ausschlossen.

Der Ausgang des Krieges mit seinen tiefgreifenden politischen und wirtschaftlichen Wirkungen, die radikale Reformbestrebungen begünstigten, aber auch die Notlage der Knappschaftsvereine und ihrer Rentner fortgesetzt verschärften, hat endlich den Wunsch nach einer normativen, finanziellen und organisatorischen Vereinheitlichung des gesamten deutschen Knappschaftswesens seiner Erfüllung näher gebracht. Im Schoße einer Sachverständigenkommission ist der vom Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbande am 19./IX. 1921 angenommene Entwurf eines Reichsknappschaftsgesetzes und einer Reichsknappschaftsvereinssatzung herangereift. Danach würde die radikalste Aenderung des bestehenden Zustandes darin bestehen, daß an die Stelle der heute noch bestehenden über 100 Knappschaftsvereine als alleiniger Träger der deutschen Knappschaftsversicherung der Reichsknappschaftsverein tritt, der sämtliche knappschaftliche Betriebe umfaßt und sich in die Bezirksknappschaftsvereine gliedert. Dieser würde eine Versicherungsanstalt mit etwa 1 Million Versicherter und Träger einer vierfachen Versicherung werden: der Krankenversicherung, der knappschaftlichen wie der reichsgesetzlichen Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung und der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung. Würde durch diese Vermögensgemeinschaft somit das örtliche Risiko der einzelnen Vereine ausgeglichen, so erheischte das Risiko, das sich ergibt aus der Möglichkeit zeitlicher Rentabilitätsveränderungen in den einzelnen Bergbaubezirken, einen ebensolchen Ausgleich, den man durch Einführung eines entsprechend den schwierigen finanziellen Verhältnissen der Gegenwart modifizierten Anwartschaftsdeckungsverfahrens zu erreichen

strebt. Der einheitlichen Organisation, die noch durch einen lediglich begutachtenden Reichsknappschaftsrat ergänzt und der Aufsicht des Reichsarbeitsministers unterstellt werden soll, werden einheitliche Gesetzesnormen zur Seite gestellt, die eine Reihe von wesentlichen und den Wünschen der Bergarbeiter gerecht werdenden Neuerungen versprechen, insbesondere die Auszahlung der Invalidenpension ohne den ärztlichen Nachweis der Berufsinvalidität bereits bei Erreichung eines bestimmten Lebens- und Dienstalters zulassen.

5. Wirtschaftliche Bedeutung und Statistik. Die wirtschaftliche Bedeutung der Knappschaftskassen deckt sich im allgemeinen mit derjenigen der übrigen Sozialversicherungsträger. Sie wird durch den Umstand erhöht, daß sie zwangsweise und in besonders weitem Umfang die Kranken-, Invaliditäts- und Altersfürsorge einer Kategorie von Erwerbstätigen, der Bergarbeiter, zum Gegenstande haben, die einen verhältnismäßig großen Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung ausmachen, einer besonders frühzeitigen Invalidität und einer hohen Unfallgefahr unterliegen und die Träger eines Produktionszweiges sind, der die Grundlage der Gesamtproduktion bildet und im Wiederaufbauprogramm der deutschen Volkswirtschaft an hervorragender Stelle steht. Je weitgehender und leistungsfähiger zudem die knappschaftliche Versicherung ist, um so besser ist sie geeignet, den Zuzug zur bergmännischen Arbeit zu vergrößern.

In Ermangelung einer neueren umfassenden und zuverlässigen Reichsknappschaftsstatistik muß, was diese anbetrifft, auf das Jahr 1912 zurückgegangen werden. Während es i. J. 1891 im Reiche noch 139 Knappschaftskassen mit 466 366 Mitgliedern gab, war die Zahl der Vereine i. J. 1912 auf 111 zurückgegangen, während der Mitgliederbestand sich auf 1 008 638 erhöhte[1]). In diesem Jahre entfielen auf 1000 Mitglieder durchschnittlich 95 Invaliden, 80 Witwen und 62 Waisen. An Unterstützungen wurden durchschnittlich ausgezahlt an den Invaliden 307,84 M., an die Witwe 135,63 M. und an die Waise 37,20 M., im ganzen an 95 442 Invaliden 29 380 719 M., an 80 362 Witwen 10 899 611 M. und an 62 272 Waisen 2 316 428 M.

In Preußen weist die Statistik des Jahres 1916 56 Vereine (1912: 65) auf mit 993 590 (1912: 904 817) Vereinsmitgliedern, von denen allerdings 242 103 Kriegsteilnehmer waren. Das Durchschnittslebensalter der krankheitsinvaliden Arbeiter betrug 50,1, das der unfallinvaliden Arbeiter 38,1 Jahre bei einem Durchschnittsdienstalter von 24,6 bzw. 13,6 Jahren und einer Durchschnittsjahrespension von 374,05 M. bzw. 238,38 M. Das Vermögen betrug 467 Mill. M., die Einnahmen erreichten die Höhe von 108,4 Mill. M., die Ausgaben eine solche von 91,7 Mill. M., d. h. von 84,62 % der Einnahmen.

¹) Dabei sind in den nichtpreußischen Staaten 72 knappschaftliche Krankenkassen nicht mitgezählt.

II. Knappschaftskassen in Oesterreich (Bruderladen).

1. Die Entwicklung bis zum Bruderladen-G. v. 28./VII. 1889. 2. Das BruderladenG. v. 28./VII. 1889. 3. Die Entwicklung bis zur Gegenwart. 4. Statistik.

1. Die Entwicklung bis zum BruderladenG. v. 28./VII. 1889. Die Entwicklung, die die Träger der knappschaftlichen Versicherung in Oesterreich, die Bruderladen, genommen haben, zeichnet sich in ihrem Ursprung wie in ihrem Verlauf durch eine weitgehende Uebereinstimmung mit der Geschichte des deutschen Knappschaftswesens aus. Schon sehr bald nach dem Erlaß des Allgemeinen BergG. v. 23./V. 1854, in dem zum ersten Male das Bruderladenwesen einheitlich geregelt worden war, zeigten sich dieselben Mißstände, wie sie in Deutschland hervorgetreten waren. Im J. 1876 veröffentlichte das Ackerbauministerium den „Referentenentwurf eines Berggesetzes", in dem folgende Mängel des Knappschaftswesens genannt waren[1]): 1. Das unrichtige Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen, 2. die Kumulierung der verschiedenen Versicherungszweige, 3. der geringe Umfang der Bruderladen, 4. der Verlust der Ansprüche bei Entlassung oder Austritt der Mitglieder aus der Werksarbeit, 5. die ungenügende und von Werksbesitzern und Beamten beeinflußte Vertretung der Arbeiter im Bruderladenvorstande, 6. die unzureichende Sicherstellung des Kassenvermögens. Die Vorschläge des Entwurfs auf Trennung der Krankenversicherung von allen übrigen Versicherungszweigen, Zusammenfassung der Versorgungsvereine und Einführung sonstiger zur Abstellung der vorgefundenen Mängel geeigneten Maßnahmen fanden nur zum geringsten Teile Aufnahme in das BruderladenG. v. 28./VII. 1889.

2. Das BruderladenG. v. 28./VII. 1889. Die Verpflichtung, bei jeder Grube eine Bruderlade zu errichten, bleibt bestehen, aber wie im preußischen Gesetz von 1906 wird nunmehr eine rechnungsmäßige Trennung der Krankenkasse von der Provisionskasse vorgeschrieben. Ist die Mitgliederzahl einer Bruderlade so gering, daß die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gefährdet

¹) L. Verkauf, Art. „Knappschaftskassen in Oesterreich", Hdw. d. St., 3. Aufl., Bd. V, S. 887.

ist, so kann die Bergbehörde zur zwangsweisen Vereinigung schreiten. Während die ständigen Arbeiter der Versicherungspflicht in allen Versicherungszweigen unterliegen, sind die unständigen bei der Krankenkasse stets, bei der Provisionskasse jedoch nur im Falle einer aus einem Betriebsunfall herrührenden Erwerbsunfähigkeit versichert. Die Bruderladen sind Träger der Krankenversicherung im Rahmen des KrankenversicherungsG. v. 3./III. 1888, der Unfallversicherung, die ihnen — anders als in Deutschland — trotz des UnfallversicherungsG. v. 28./XII. 1887 verbleibt, und der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die bis heute in Oesterreich nur im Bergbau verwirklicht ist.

Während die Beiträge je zur Hälfte von den Versicherten und den Unternehmern zu tragen sind, letztere außerdem noch zu einem bei Massenunglücken zu verwendenden Zentralreservefonds Beiträge bis zu 0,1% der im verflossenen Jahre gezahlten Löhne zu entrichten haben, setzen sich die Generalversammlung und der Vorstand zu $^2/_3$ aus Arbeitervertretern und zu $^1/_3$ aus Werksvertretern zusammen.

3. Die Entwicklung bis zur Gegenwart. Die unhaltbare Insolvenz einer großen Zahl von Bruderladen, der das G. v. 28./VII. 1889 bereits durch die Heranziehung der Unternehmer zur Tragung der Hälfte der Beiträge zu steuern versuchte, hatte in demselben Gesetze zu weiteren Bestimmmungen geführt, deren Durchführung am Widerstande der Unternehmer scheiterte. Infolgedessen bestimmte eine Novelle v. 17./IX. 1892, daß vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Bruderladengesetzes die Bruderladen in Gemeinschaft mit den Werksbesitzern Sanierungsvorschläge zu machen haben. Der nächste gesetzliche Eingriff in die Organisation und den Aufgabenkreis der Bruderladen erfolgte erst durch die V. v. 7./IV. 1914, die mit provisorischer und seit dem G. v. 30./XII. 1917 definitiver Gesetzeskraft die Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe des G. v. 28./XII. 1887 auf alle Bergwerke und die zugehörigen Anlagen ausdehnte und den Bruderladen somit einen Teil ihrer Aufgaben entzog. Die Unfallversicherung der Bergarbeiter erfolgte nunmehr bei einer besonderen Versicherungsanstalt für das ganze Reich, der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien; den Bruderladen konnte lediglich die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Unternehmern und den Versicherten, insbesondere die Mitwirkung bei Unfallserhebungen, übertragen werden. Die im Frieden von St. Germain besiegelte Zerstückelung des österreichischen Staates ließ indessen nur die Wahl zwischen einer neuen deutschösterreichischen Spezialanstalt oder einer Vereinigung der bergmännischen Unfallversicherung mit der allgemeinen Arbeiterunfallversicherung auf der Grundlage der territorialen Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten. Während die Vertreter einer Beibehaltung der Spezialanstalt, insbesondere die Unternehmerkreise die bisherige Bewährung der Anstalt, die spezifischen Gefahrenmomente des Bergbaus, die geringen Verwaltungskosten der Anstalt und die Gefahr einer Ueberlastung der territorialen Anstalten geltend machten, führte das Bestreben der Bergarbeiter auf Vereinigung mit den territorialen Anstalten, das mit dem Hinweis auf die geringe Zahl von 25 000 Bergarbeitern der deutschösterreichischen Republik gestützt wurde, zum G. v. 10./XII. 1919, das diesem Wunsche Rechnung trägt.

Weitere die Bruderladen berührende Gesetze sind die Novellen zum KrankenversicherungsG. v. 4./I. und 20./XI. 1917, die neben sonstigen Abänderungen zugunsten der Versicherten die Krankenunterstützungsdauer von 20 auf 26 Wochen ausdehnten, Bestimmungen über Familienversicherung und statt der bisherigen Einteilung nach „bezirksüblichen" Tagelöhnen nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst abgestufte Lohnklassen einführten — Bestimmungen, die durch G. v. 30./VII. 1919 noch erweitert wurden —, das ArbeitslosenversicherungsG. v. 24./III. 1920, das auch die Bruderladen an der Arbeitslosenversicherung beteiligt, und endlich die GG. v. 16./IV. 1920 und v. 11./III. 1921 betr. Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen. Nach dem letzten Gesetze haben heute die jährlichen Zuschüsse zur Provision eines Invaliden 4320 K, einer Witwe 1440 K, einer Waise 720 K und einer Doppelwaise 1440 K zu betragen.

4. Statistik. Am Ende des Jahres 1915 bestanden in Oesterreich 49 Bruderladen mit 45 Krankenkassen- und 49 Provisionskassenabteilungen, während die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1906 205, 166 und 195 lauteten; bei den Krankenkassen waren 73228 versicherungspflichtige Mitglieder mit 102500 Angehörigen im ganzen 175728 (1906: 385051) Personen versichert. Der durchschnittliche Jahresbeitrag betrug 20 K 49 h bei 39890 Krankheitsfällen und 478688 Krankheitstagen. Den Provisionskassen gehörten 63094 (1906: 166021) und 2065 (1906: 5306) minderberechtigte Mitglieder mit 121713 anspruchsberechtigten Angehörigen an. Der durchschnittliche Jahresbeitrag betrug 29 K 35 h für ein vollberechtigtes, 1 K 56 h für ein minderberechtigtes Mitglied bei einem Zugang von 800 Invaliden und einer Zahl von 31970 im Provisionsgenuß stehenden Mitgliedern. Die durchschnittliche Höhe der Provision betrug 252 K 80 h für einen Invaliden, 95 K 74 h für eine Witwe und 36 K 89 h für eine Waise.

Literatur: *I. Knappschaftskassen in Deutschland. A. Arndt, Bergbau und*

Bergbaupolitik, Leipzig 1894. — **H. Halbach,** *Die Einwirkungen der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Knappschaftsvereine und ihre Einrichtungen, Leipzig 1906.* — **H. Amtmann,** *Art. „Knappschaftskassen in Deutschland", Hdw. d. St., 3. Aufl.* — **H. Karwehl,** *Die Entwicklung und Reform des deutschen Knappschaftswesens, Jena 1907.* — **H. Imbusch,** *Das deutsche Knappschaftswesen. Eine Darstellung seiner Entwicklung und seines heutigen Standes. Köln 1910.* — **A. Wirtz,** *Entwicklung und Organisation des Knappschaftswesens im Ruhrkohlenbezirk, Weimar 1911.* — **Steinbrinck-Reuß,** *Knappschaftsgesetz (Kommentar zum G. v. 17./VI. 1912), 3. Aufl., Berlin 1912.* — **A. Köhne,** *Die deutschen Knappschaftsvereine, ihre Einrichtung und ihre Bedeutung, Hannover 1915.* — **U. Elsholz,** *Die Entwicklung des sächsischen Knappschaftswesens, Dresden 1910.* — **O. Hué,** *Die Bergarbeiter, Bd. I und II, Stuttgart 1913.* — **G. Wißmann,** *Reichsknappschaftsgesetz und Reichsknappschaftsverein, Neue Zeit 1920, S. 394ff.* — **Derselbe,** *Entstehung und Entwicklung des deutschen Knappschaftswesens bis zum Jahre 1920. Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum.* — **Jahn,** *Aussprache über Schaffung und Gestaltung einer Reichs-Knappschaftspensionskasse und über die entsprechenden reichsges. Vorschriften. Allg. Knappschaftspensionskasse für Sachsen, 1919.* — **W. Röpke,** *Das kommende Reichsknappschaftsgesetz, Soziale Praxis XXX, Sp. 305.* — **Derselbe,** *Die Reform des deutschen Knappschaftswesens, Braunkohle, Jahrg. 1921, Heft 18.* — *Der Kompaß, Organ der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Deutsche Reich, d. Allg. Deutschen Knappschaftsverbandes zu Berlin u. d. knappschaftl. Rückversicherungsanstalt a. G. zu Charlottenburg, Jahrg. 1914, Nr. 18.* — *Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.* — *Entwurf und Begründung eines Reichsknappschaftsgesetzes und der Satzung eines Reichsknappschaftsvereins (Vorlage für die Generalversammlung des Allg. Deutschen Knappschaftsverbandes am 19./IX. 1921).* — *Verhandlungsberichte über die Sitzungen des Allg. Deutschen Knappschaftsverbandes am 13./15./XII. 1920, 23./24./III., 22. IV. und 9./VII. 1921.* — *Drucksachen des Bayerischen Landesknappschaftsvereins.*

II. Knappschaftskassen in Oesterreich: **M. Layer,** *Geschichte der Oesterreichischen Arbeiterversicherung seit dem Jahre 1889, Drucksachen des 7. Internat. Arbeiterversicherungskongresses, Wien 1905.* — **L. Verkauf,** *Art. „Knappschaftskassen in Oesterreich", Hdw. d. St., 3. Aufl.* — **Derselbe,** *Die Reform der österreichischen Bruderladen im Jb. f. Nat., N. F., Bd. XX, S. 375ff.* — **Derselbe,** *Die Reform der österreichischen Bruderladen, Sozialpolitisches Zentralblatt, 1. Jahrg. S. 374ff.* — *Statistik des Bergbaues in Oesterreich für das Jahr 1915, II. Lieferung, Wien 1919 (Sonderheft zu „Bergbau und Hütte").* — *Amtliche Nachrichten des deutschösterreichischen Staatsamtes für Soziale Verwaltung, Wien.* — **Fr. X. Weiß,** *Die Fortbildung der Sozialversicherung in Oesterreich seit dem Kriege, Arbeiterversorgung 1920, S. 101ff.*

Wilhelm Röpke.

Knies, Karl Gustav Adolf,

geb. am 29./III. 1821 in Marburg, gest. 3./VIII. 1898 zu Heidelberg, habilitierte sich daselbst 1846 als Privatdozent für Geschichte und Staatswissenschaften, wurde 1849 Dozent an der Polytechnischen Schule in Cassel, 1852 Lehrer an der Kantonschule in Schaffhausen, 1855 Professor der Kameralwissenschaften in Freiburg i. B., bekleidete 1862—65 die Direktorstelle des neuen badischen Oberschulrates für Mittel- und Volksschulen und Herbst 1865 bis 1./IV. 1896 die Professur der Staatswissenschaften in Heidelberg.

Knies gehört mit Br. Hildebrand und W. Roscher zur älteren historischen Schule und ist nach Schmoller „der theoretische Begründer der historisch-psychologischen modernen deutschen Nationalökonomie". Als Statistiker gab er die Anregung, die Achenwallsche Statistik als lediglich historische Disziplin ganz von der Statistik auszuscheiden und für diese nur die auf mathematisch-exakter Methode fortzubildende politische Arithmetik festzuhalten.

Knies veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften:

a) in Buchform: Historia Praenestis (Latii) oppidi. Praecedit nominis explicatio et topographiae brevis expositio, Rinteln 1846 (Promotionsschrift). — Ueber die in Kurhessen angeregte Forderung eines konstituierenden Landtages, Marburg 1848. — Die Statistik als selbständige Wissenschaft. Zur Lösung des Wirrsals in der Theorie und Praxis dieser Wissenschaft. Zugleich ein Beitrag zu einer kritischen Geschichte der Statistik seit Achenwall, Kassel 1850. — Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte, ebd. 1883. — Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen, ebd. 1853. — Der Telegraph als Verkehrsmittel. Mit Erörterungen über den Nachrichtenverkehr überhaupt, Tübingen 1857. — Die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel der Konskriptionspraxis. Eine volkswirtschaftlich-finanzielle Erörterung, Freiburg i. B. 1860. — Zur Lehre vom volkswirtschaftlichen Güterverkehr, ebd. 1862. — Das moderne Kriegswesen. Ein Vortrag, Berlin 1867. — Finanzpolitische Erörterungen. Rede zum Geburtsfeste des Großherzogs Karl Friedrich von Baden, Heidelberg 1871. — Geld und Kredit, Abt. I und II in 2 Bdn., Berlin 1873—79; dasselbe, 2. Aufl., Abt. I: Das Geld, ebd. 1885. — Weltgeld und Weltmünze, ebd. 1874. — Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Bearbeitet und eingeleitet durch einen Beitrag zur Vorgeschichte der ersten französischen Revolution und der Physiokratie von K. Knies, 2 Bde., Heidelberg 1892.

b) in folgenden Sammelwerken und Zeitschriften: Brockhaus' Gegenwart, Leipzig; Germania, Heidelberg; Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur, Braunschweig; Preußische Jahrbücher, Berlin; Protestantische Monatsblätter, Gotha; Unsere Zeit, Leipzig; Z. f. St.; Züricher Wissenschaftliche Monatsschr., Zürich.

Vgl. über Knies: Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 203/205. — Schmoller, Zur Literaturgeschichte d. Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888, S. 204ff. — Gerlach, Ueber die Bedingungen wirtschaftl. Tätigkeit. Krit. Erörterungen zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle und Wieser, Jena 1890. — Blenck, Karl Knies (Nekrolog) in Zeitschr. des k. preuß. stat. Bureaus, Jahrg. 1899, S. 210. — Derselbe, Karl Knies in Biograph. Jahrbuch u. Deutscher Nekrolog, Bd. III, 1900, S. 110ff. — Defourny, Karl Knies (Revue d'économie politique, Febr. 1906). — M. Weber, Roscher und Knies und das logische Problem der hist. Nationalökonomie (Jb. f. G. V., Jahrg. 1903, 1905, 1906).

Meitzel.

Knights of Labor.

1. Begriff und Organisation. 2. Geschichtliches. 3. Stellung in der nordamerikanischen Arbeiterbewegung.

1. Begriff und Organisation. Die Knigths of Labor oder die Ritter der Arbeit sind ein Verband von gelernten und ungelernten Lohnarbeitern zum Schutze und zur Hebung der Arbeiterklasse in der heutigen nordamerikanischen Gesellschaft, mit eigenartiger Organisation und dem nordamerikanischen Wirtschaftsleben angepaßten besonderen Zielen. Sie vereinigen in sich Arbeiter der Großindustrie, des Handwerks, des Bergbaues, des Handels, der Transportanstalten und selbst der Landwirtschaft. Auch Personen, die nicht Lohnarbeiter sind, können in den Orden der Arbeitsritter aufgenommen werden, doch sind sie auf eine geringe Quote statutenmäßig beschränkt, und praktisch ist diese Zulassung ohne Bedeutung geblieben. Advokaten, Aerzte, Bankiers, Börsenspieler und alle die, welche sich mit dem Vertriebe von Spirituosen abgeben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Im übrigen machen die Arbeitsritter keine Unterscheidung bei der Aufnahme ihrer Mitglieder. Weder die Rasse noch die Nationalität noch der Glaube noch die Zugehörigkeit zu politischen Parteien dürfen als Ursache der Abweisung vorgebracht werden.

Der Gesamtverband der Arbeitsritter baut sich auf zahlreichen Ortsvereinen (Local Assemblies) auf. Dieselben sind sehr verschieden gestaltet, indem sie den gegebenen Arbeitsverhältnissen angepaßt worden sind, umfassen aber, wie das Wort schon sagt, stets die Arbeiter nach Maßgabe des örtlichen Zusammenlebens. In kleinen Orten reichte eine Assembly aus, in großen Städten sind mehrere vorhanden. In jenen werden alle Arbeiter jedweden Berufes vereinigt (mixed assemblies), in diesen werden sie nach der Rasse, der Sprache oder, falls genügend Mitglieder vorhanden sind, nach dem Gewerbe gegliedert. Im letzteren Falle ist die Assembly jedoch mit einem Gewerkverein nicht zu verwechseln, weil sie zu Local Assemblies gleichen Gewerbes in anderen Orten keine Beziehung zu halten braucht, sondern nur mit den Verbänden in derselben Stadt oder Gegend verbunden ist.

Ueber den örtlichen stehen die Distriktsverbände (District Assemblies), eine Ordnung, welche mit der politischen Einteilung der Staaten nichts zu tun hat. Sie werden je nach Bedürfnis ohne Ansehen der Staats- und Grafschaftsgrenze gebildet, müssen aber wenigstens fünf lokale Vereine umfassen. Die letzteren entsenden Delegierte zu Distriktsversammlungen, in welchen die Streitigkeiten der Ortsvereine untereinander geschlichtet werden, und welche die zweite Instanz für Beschwerden einzelner von der Ortsversammlung abgewiesener Mitglieder sind. Wenn in einer Gegend mehrere Ortsvereine eines bestimmten Gewerbes existieren, so können diese auch allein zu einem Distriktsverbande sich zusammenschließen, falls die Spezialinteressen dies wünschenswert machen sollten.

Aus den Distriktsversammlungen werden Abgeordnete für die General Assembly entsendet, welche jährlich tagt, die letzte Instanz für die Entscheidung der Uneinigkeiten bildet und mit Zweidrittelmajorität die Grundkonstitution abändern kann. Sie erteilt zu neuen Gründungen von Lokalvereinen die Genehmigung, entsendet Agenten für die Anbahnung neuer Verbände, nimmt Stellung zu der Politik des Landes, berät Gesetzesvorlagen, welche im Kongreß der nordamerikanischen Union oder eines Einzelstaates zur Verhandlung kommen sollen. Die Leitung des Gesamtverbandes untersteht einer Person, dem Grand Master Workman, der von einer General Exekutive und einem Bureau von Sekretären umgeben, mit weitgehenden Vollmachten von der Generalversammlung ausgestattet wird. Infolgedessen ist die Verwaltung zentralistisch und bureaukratisch eingerichtet, was oft die Veranlassung zu Streitigkeiten im Orden gewesen ist. Zu der bisher geschilderten ursprünglichen Konstitution sind dann später noch die State Assemblies und National Trade Assemblies hinzugekommen, die ersteren im Interesse der Durchführung einer Politik in den Einzelstaaten der Union, die anderen um ganze Gewerkvereine unter Belassung möglichster Selbständigkeit aufnehmen zu können.

2. Geschichtliches. Der Orden der Knights of Labor ist i. J. 1869 von Uriah S. Stevens, einem Schneider in Philadelphia, gegründet

worden. Da er aber ein Geheimorden war und während der Geschäftsstockung nach 1873 sich nur langsam ausdehnte, blieb er der Oeffentlichkeit lange verborgen, und erst 1877 wurde er anläßlich eines Kriminalprozesses gegen die Molly Maguires, einen gewalttätigen Arbeiterbund in den Kohlenregionen Pennsylvaniens, im Publikum und in der Presse bekannt. Er zählte nach kurzem Aufschwunge und schnellem Rückgange nach den großen Eisenbahnerstreiks von 1877, welche die gesamte amerikanische Arbeiterschaft erregten, 1878 etwa 12 000 Mitglieder, 1883 schon 52 000, 1884 71 000, 1885 111 000, Anfang 1886 200 000, am 1./VII, desselben Jahres 752 430, am 1./VII. 1887 585 127, am 1./VII. 1888 425 038. Diese Zahlen sind den offiziellen Berichten der Knights entnommen und vermutlich etwas zu hoch gegriffen. Immerhin spiegelt sich in ihnen die Geschichte des Ordens während der 80 er Jahre wieder.

Das Jahr 1886 war für die nordamerikanische Arbeiterbewegung ein exzeptionelles: Die Bestrebungen fast aller nordamerikanischen Industriearbeiter die achtstündige Arbeitszeit zu erlangen, der Bombenwurf auf dem Heumarkte zu Chicago, der dann folgende Anarchistenprozeß und ein starker Anlauf zu einer umfassenden politischen Arbeiterbewegung erregten in allen Schichten der Lohnarbeiter und insbesondere in der großen Masse der ungelernten den Wunsch, die Koalitionen zu erweitern und zu kräftigen. Diese ihre Gruppeninteressen nur in der Leidenschaft verfolgende und zu Opfern bereite, in politischen Kämpfen unerfahrene Masse verfällt dem sozialen Indifferentismus, sobald die Pulse wieder langsamer schlagen. Der Rückgang der Ordensmitglieder bis 1888 dürfte seine vornehmliche Erklärung darin finden.

Der Orden war bis 1882 eine Geheimverbindung, damit die Arbeitgeber nichts von seinen Beschlüssen, seiner Stärke und Organisation erführen. Als dann zehntausende von Arbeitsrittern fest zusammenhielten, wurden die bisher geheimgehaltenen Ziele in der Vereinspresse öffentlich besprochen (Journal of the Knights of Labor, die offizielle Zeitung) und damit der der Verbindung oft gemachte Vorwurf, daß sie ungesetzliche Zwecke verfolge, entkräftet. Ein Geheimorden verlangt den Schwur des Schweigens über Vereinsangelegenheiten von jedem neu eintretenden Mitgliede, und da nun viele irländische Katholiken zu den Arbeitsrittern gehörten, so wurden dieselben vor die Frage gestellt, ob sie in der Beichte auch an diesen Schwur gebunden seien. Nachdem dies zuerst von dem Orden der Arbeitsritter bejaht wurde, setzte er sich in einen starken Gegensatz zu der katholischen Kirche, so daß er sich bald genötigt sah, die gegenteilige Entscheidung zu treffen. Seitdem war die Kirche ihm nicht abgeneigt, und einzelne Geistliche unterstützten ihn bisweilen positiv, bis sich i. J. 1888 einige sozialistische Tendenzen in ihm kenntlich machten.

Im Anfang der 90 er Jahre verloren die Arbeitsritter von neuem viele Mitglieder, um dann am Ende des Jahrhunderts zur Bedeutungslosigkeit herabzusinken. 1891 gaben sie ihre Mitgliederzahl auf 380 000, 1892 auf 241 000, 1893 auf 212 000 an. 1895 verfügten sie nach Angabe der New Yorker Volkszeitung nur noch über 30 000. In den letzten 5 Jahren des Jahrhunderts gingen die Einnahmen von 79 000 auf 16 000 Doll. zurück, eine Summe, die die Beiträge etwa 20000 regelmäßig zahlender Mitglieder bedeuten würde. Mit dem großen Aufschwung der nordamerikanischen Arbeiterbewegung ist der Orden numerisch um einiges wieder erstarkt. 1907 werden 115 000 Mitglieder angegeben, in welche Summe einige andere Verbände jedoch eingerechnet zu sein scheinen.

Die Gründe des Zusammenbruches der einst so mächtigen Organisation sind mannigfaltig, wenn man die Berichte der jährlich im November abgehaltenen Zusammenkünfte der General Assembly durchsieht und die dem Orden freundliche und feindliche Arbeiterpresse zu Rate zieht. Die letztere ist nicht müde geworden, die Personen, welchen die Oberleitung zustand, wegen ihrer Unfähigkeit oder Charakterlosigkeit anzuklagen. Was daran Wahres ist, läßt sich schwer entscheiden, doch ist als sicher zugegeben, daß die Mäßigkeit in politischen Anforderungen und die Beschränkung der Tätigkeit auf unmittelbare Arbeiterinteressen, welche die ersten 20 Jahre der Ordensverwaltung kennzeichneten, während der letzten 10 Jahre verloren gegangen sind. Von 1869 bis 1879 war der Begründer des Vereins Stevens der Grand Master Workmann, ihm folgte 14 Jahre hindurch Terence V. Powderly, der zwar durch sein Organisationstalent und geschicktes Verhandeln mit den Arbeitgebern den Arbeitsrittern zu ihrer höchsten Machtentfaltung verholfen, aber sie schließlich in eine gewisse Abhängigkeit von den politischen Parteien des Landes gebracht hat. Die ursprüngliche Stellungnahme zu den Parteien war die gewesen, daß der Orden sog. Pressionspolitik trieb, d. h. daß seine Mitglieder bei allen öffentlichen Wahlen demjenigen Kandidaten ihre Stimme gaben, der sich zu den weitgehendsten Arbeiterforderungen gegen Staat und Gemeinde verpflichtete. Der Rückgang der Mitgliederzahl im Anfang der 90 er Jahre hängt übrigens auch mit dem allgemeinen schlechten Geschäftsgang der Industrie zusammen, welcher durch sein Gefolge, die Arbeitslosigkeit und die für die Arbeiter verlorenen Streiks, die amerikanischen Arbeiterverbände überhaupt dezimierte. Während dieses Zustandes der Schwäche brachen Zwistigkeiten innerhalb des Ordens aus, die Sonderinteressen der Arbeiter des Ostens und des Westens stießen aufeinander, und die Sozialisten, mit der Empfehlung einer unabhängigen politischen Arbeiterpartei, bemühten sich, die Herrschaft an sich zu reißen, obwohl Fr. Engels in London ihnen geraten hatte sie nicht zu bekämpfen, sondern mit sozialdemokratischem Geiste zu erfüllen. Immerhin würden die Knights auch diese Stürme, denen sie schon öfters ausgesetzt gewesen waren, leichter überstanden haben, wenn nicht die American Federation of Labor und einige andere Verbände mit ihrem zielbewußten, gemäßigten Vorgehen alle die in sich aufzunehmen bereit gestanden hätten, welche mit der Haltlosigkeit des Ordens unzufrieden waren.

3. Stellung in der nordamerikanischen Arbeiterbewegung. Dem allgemeinen Ge-

danken, welchen der Orden anstrebt, die lohnarbeitende Bevölkerung zu heben, wird ein Ausdruck durch besondere Ziele gegeben, die sich teils aus der sozialen Lage der Arbeiter überhaupt, teils aus bestimmten Zuständen der Vereinigten Staaten ergeben. Diese Ziele sind in den Programmen aufgezählt, welche in den Generalversammlungen beraten worden sind. Sie sind im Verlaufe der Jahre umfangreicher geworden, auch wohl spezialisiert worden und zerfallen in solche, welche das Arbeitsverhältnis unmittelbar berühren, und solche, welche mehr oder weniger das ganze Volk interessieren und indirekt nur einen Vorteil für die Lohnarbeiter bedeuten. Zu den ersten gehören die Errichtung arbeitsstatistischer Bureaus, Maßregeln für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute, Fabrikarbeiter und Bauhandwerker, die wöchentliche Lohnzahlung, Erhöhung der Arbeitslöhne, Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren in Fabriken und Bergwerken, die Abkürzung der Arbeitszeit, insbesondere der Achtstundentag, gleicher Lohn für beide Geschlechter bei gleicher Arbeit, Beseitigung der Konkurrenz der Sträflingsarbeit, Einrichtung von Produktivgenossenschaften und Konsumvereinen für Lohnarbeiter. Die Kampfmittel sind denen der Gewerkschaften ganz ähnlich, um diese Ziele zu erreichen.

Aus den allgemeinen Forderungen sind hervorzuheben: Die Verstaatlichung von Telegraphen, Telephonen und Eisenbahnen, die Einrichtung von Postsparkassen, ein Geldsystem, an dem nur das Volk, nicht auch in besonderer Weise die Banken interessiert sind, das Reservieren des öffentlichen Landes für die wirklichen Bebauer, die Verhinderung der Landesspekulation und die progressive Einkommensteuer.

Die Organisationsform des Ordens entspricht den sozialen Bedürfnissen der nordamerikanischen Arbeiter unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen in mancher Weise. Indem sie sich an das ganze Wirtschaftsgebiet anschließt und jedwedes Gewerbe umfassen will, wird sowohl dem vielfachen Umherziehen als auch dem häufigen Berufswechsel der nordamerikanischen Arbeiter Rechnung getragen; indem für Rassen und Nationalitäten besondere Local Assemblies gestattet sind, wird die Eigentümlichkeit ganzer Volksschichten nicht angetastet, die doch zugleich zum Klassenkampf in der Gesellschaft erzogen werden sollen. Der stark fortschreitenden Arbeitsteilung besonders im Innern der großindustriellen Unternehmungen und dem zunehmenden Ersatze der gelernten durch die ungelernten Arbeiter wird in der Weise besondere Beachtung geschenkt, als beide Arbeiterarten in ihm aufgenommen werden. Gerade der Gedanke, daß die Gewerkvereine als enge Berufsgenossenschaften immer weniger Bestand haben können, je allgemeiner die ungelernte Arbeit wird, je mehr die Tätigkeit überhaupt differenziert wird und je leichter die etwa ausständigen Verbandarbeiter durch andere ersetzt werden können, hat dazu geführt, den Orden auf dem Zusammenwohnen der Arbeiter aufzubauen.

Im Gegensatz zu manchen Gewerkschaften, welche sich als Elite der Arbeiterschaft fühlen, vertreten daher die Knights of Labor eine antiaristokratische Tendenz, indem sie jeden Lohnarbeiter, welche Beschäftigung er auch haben mag, bei sich aufnehmen. Der sozialistischen und anarchistischen Bewegung stehen sie jedoch trotz dieses demokratischen Prinzips als Verband fern. Die Arbeitsritter tragen einen entschieden amerikanischen Zug an sich, der es einerseits nicht duldet, daß deutsche Arbeiter mit ihren aus der Heimat übernommenen Ideen in dem Orden tonangebend werden, und der andererseits übertriebenen kommunistischen Zukunftsphantasien sehr abgeneigt ist. Gerade wegen dieses Amerikanismus, der sich auch in der Achtung der kirchlichen Bedürfnisse der Arbeiter, in einer ausgesprochenen Hinneigung zum Temperenzwesen und in der sehr scharfen Befürwortung der einwanderungsfeindlichen Gesetzgebung äußert, haben die Arbeitsritter so große numerische Erfolge aufzuweisen gehabt und sich von ihrem Stammland Pennsylvanien über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten ausgedehnt. Ihre Verdienste um die nordamerikanische Arbeiterschaft sind nicht gering zu veranschlagen, da sie einerseits in einer Reihe von Einzelstaaten zahlreiche Arbeiterschutzgesetze durchgesetzt haben, andererseits durch die Schaffung der Mixed Assemblies, der Organisation der ungelernten Arbeiter, und durch eine soziale — nicht politische — Zentralisation großer Arbeitermassen, entsprechend den sozialen Bedürfnissen der amerikanischen Arbeiter über das eigentliche alte Trades Union-Wesen hinausgegangen und so ein Vorbild für neue Organisationsformen geworden sind, in der gegenwärtig ein erheblicher Teil der Arbeiterschaft des Landes zusammengefaßt wird.

Literatur: ***A. v. Studnitz,*** *Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse, Leipzig 1877.* — ***H. W. Farnam,*** *Die amerikanischen Gewerkvereine, Leipzig 1879.* — ***A. Sartorius v. Waltershausen,*** *Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluß der fortschreitenden Produktionstechnik, Berlin 1886.* — ***Derselbe,*** *Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890.* — ***Richard T. Ely,*** *The Labor Movement in America, New York 1886.* — ***Caroll D. Wright,*** *Historical Sketch of the Knights of Labor, Quarterly Journal of Econmics, Jan. 1887.* — ***W. Suermondt,***

Een americaansche Arbeidersvereeniging en hare Eischen, Rotterdam 1890. — ***Geo. Mac. Neill,*** *The Labor Movement, 1887.* — ***F. A. Sorge,*** *Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten, Neue Zeit 1895/96.* — ***L. Vigouroux,*** *La concentration des forces ouvrières dans l'Amérique du Nord, Paris 1899.* — *John Hopkins University Studies:* ***G. E. Barnett,*** *A trial Bibliography of american Trade Union Publications, 1904 (Literatur über die offiziellen Veröffentlichungen des Ordens) und* ***William Kirk,*** *National Labor federations in the United States, 1906.* — ***M. Schippel,*** *Von der amerikanischen Arbeiterbewegung, Soz. M. H. 1914.*

A. Sartorius v. Waltershausen.

Koalitionen und Koalitionsverbote.

1. Einleitung. 2. Aeltere Koalitionsverbote. 3. Neuere Koalitionsverbote. 4. Die Aufhebung der Koalitionsverbote. 5. Kritik des bisherigen Koalitionsrechts. 6. Neuere Versuche einer Verschlechterung des Koalitionsrechts. 7. Der gegenwärtige Rechtszustand. 8. Ausblick. 9. Das Koalitionsrecht im Ausland.

1. Einleitung. Unter Koalition in dem hier behandelten Sinne und Umfange ist lediglich zu verstehen die dauernde oder vorübergehende freiwillige Vereinigung von Arbeitnehmern zum Zwecke einer Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr einer Verschlechterung dieser Bedingungen, die als Mittel hierzu die Vorenthaltung der Arbeitskraft und andere Arten der Beeinflussung des Arbeitsmarktes anwenden. Die Darlegungen beschränken sich also auf ein Teilgebiet der aus wirtschaftlichen Gründen erfolgten Zusammenschlüsse, die in jedem Lande und zu jeder Zeit zu verzeichnen sind. Das ganze Gebiet der Koalitionen zu behandeln, würde einen hier nicht zur Verfügung stehenden Raum erfordert haben. Das gleiche wäre der Fall gewesen, wenn auch nur das so große Gebiet der rein wirtschaftlichen Koalitionen hätte dargestellt werden sollen. So beschränkt sich die nachfolgende Darlegung ausschließlich auf die Koalitionen der Arbeitnehmer, wobei freilich nicht ganz das Organisationsrecht der den Arbeitnehmern in ihren Kämpfen entgegenstehenden Partei, der Arbeitgeber, übergangen werden konnte.

Unbestritten ist jedem einzelnen das Recht, eine Verbesserung seiner Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erstreben oder eine Verschlechterung abzuwehren. Begrenzt ist dieses Recht nur durch die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die ein gedeihliches Zusammenleben einer Volksgemeinschaft regeln sollen. In Betracht kommt dabei eine Begrenzung nach zwei Seiten: Nach der strafrechtlichen und nach der privatrechtlichen, bei letzterer im wesentlichen der vertragsrechtlichen. Ein Verstoß gegen die strafrechtliche Begrenzung hat strafrechtliche Folgen, macht also den, der sich dieses Verstoßes schuldig macht, strafbar und eventuell schadensersatzpflichtig (Beispiel: Ein Arbeitnehmer fordert höheren als den vereinbarten Lohn mit der Drohung einer Körper- oder Sach- oder ideellen Schädigung [Beleidigung]). Ein Verstoß gegen die zivilrechtliche Begrenzung verpflichtet ihn nur zum Schadenersatz (Beispiel: Ein Arbeitnehmer fordert höheren Lohn und verläßt bei Nichtbewilligung ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigung den Betrieb). Dieses Recht des einzelnen ist kaum jemals angezweifelt worden, wenn schon die Begrenzung dieses Rechts nach Ort, Land und Zeit verschieden war. Wohl aber ist das weitere Recht eines einzelnen angezweifelt und eingeschränkt gewesen, das oben erwähnte allgemeine Recht gemeinsam mit anderen auszuüben und zu diesem Zwecke sich mit anderen dauernd oder vorübergehend zu vereinigen, zu koalieren. Auch hier ist vielfach ein Unterschied zu verzeichnen gewesen. Ein oft in sich recht widerspruchsvoller Unterschied! Denn vielfach war das Recht, gemeinsam mit anderen eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erstreben oder eine Verschlechterung derselben abzuwehren, gegeben, während das Recht, sich zu diesem Zwecke ganz allgemein üblicher Mittel zu bedienen, beschränkt oder ganz verneint war.

Unter Koalitionsverboten in dem hier behandelten Sinne sind die eben erwähnten Beschränkungen verstanden, unter Koalitionsfreiheit dagegen das Recht, zu erlaubten Zwecken sich mit anderen zu verbinden oder ohne eine Verbindung sich zu verständigen und die Kampfmittel einer Koalition zu diesen Zwecken anzuwenden.

2. Aeltere Koalitionsverbote. Solange Menschen im Dienste anderer ihren Lebensunterhalt erwerben mußten, ist das Streben nach einer möglichst günstigen Gestaltung der Bedingungen, unter denen es geschah, zu verzeichnen gewesen. Das war sowohl in den Zeiten vollster Unfreiheit der Arbeitenden, der Sklaverei, der Fall, wie in den Zeiten der Hörigkeit und in denen vollster politischer Gleichberechtigung. Oft in gewaltsamer, blutiger Auflehnung gegen den auf den arbeitenden Schichten ruhenden Druck machte sich dieses Streben geltend. Bis in die neueste Zeit hinein hat man das außerordentlich hohe kulturelle Moment in diesem Aufwärts- und Vorwärtsstreben der arbeitenden Schichten verkannt, stets jede Koalition zu verhindern gesucht, oft mit den brutalsten Mitteln. Wo die Verhinderung nicht gelang, suchte man die Wirksamkeit der Koalitionen zu unterbinden. Alle die Bedrückungen der Koalitionen sind letzten Endes ein Ausfluß der Furcht der herrschenden Klassen vor der von ihnen beherrschten Volksmasse. Sie richteten sich daher in der

ältesten Zeit gegen den Zusammenschluß der Bevölkerung überhaupt.

Soweit Deutschland in Betracht kommt, lassen sich die Koalitionsverbote bis weit ins Mittelalter zurückverfolgen. Schon unterm 11./II. 1231 verbot nach einem Beschlusse des Reichstages zu Worms Kaiser Heinrich jedwede Gemeinschaften, Einrichtungen, Zünfte oder sonstige Vereinigungen oder Verbände, welch' Namen sie auch haben möchten, im Jahre 1232 Kaiser Friedrich jede Handwerksverbrüderung und -gemeinschaft. Richteten sich diese und spätere Verordnungen auch gegen das immer stärker werdende Uebergewicht der Zünfte in den Städten, so finden wir doch seit dem 15. Jahrh. zahlreiche Verordnungen, die ihre Spitze besonders gegen die Handwerksknechte richteten. Auch manche Vereinbarungen der Meister in dieser Zeit wenden sich gegen die Gesellen. Bei diesen Vereinbarungen handelt es sich um die Versuche, die immer unbotmäßiger werdenden Gesellen durch eine Verständigung der Handwerksmeister einer einzelnen Stadt oder auch mehrerer wieder mehr von den Meistern abhängig zu machen. Die erste dieser mir bekannt gewordenen Verordnungen stammt aus dem Jahre 1407. Da beschlossen die Zunftmeister des Schuhmacherhandwerks zu Konstanz „nach red und widerred", ainhelliklich

„das nu hinnenehin all schümacherknecht hie zu Constencz dehain ordnung, dehain geseczt noch kain gebot under ainander nymmer mehr gehalten, geseczen oder gehan sont in kainem weg" (Quelle 22)[1]).

Man traute den unruhigen, sofort den Wanderstab in die Hand nehmenden Gesellen vielfach nicht und suchte ihren Aufständen vorbeugend entgegenzuwirken. Das ergibt sich auch aus einer Eintragung im Nürnberger Ratsprotokoll v. 21./V. 1449, in der es heißt:

„item von der handwerksknecht wagen die nicht bürger sayn und nicht gesworn haben, wol in acht haben".

Am 25./VI. beschloß der Rat:

„die ferber und rotsmid knecht beschicken, mit den meistern vor reden",

ferner:

„die slosser besenden nach tisch und inen ein Notdurft sagen oder strafen von verlobens wegen einem meister irs handwerks hie".

Am 14./VIII. wurde eingetragen:

„item von der dinst knecht wagen, die auf steen wollen zu red setzen und von hynnen strafen welicher herr das clagt" (Quelle 18).

Es scheint also ein Ausstand der Gesellen bevorgestanden zu haben und der Rat beabsichtigte die ausständig Werdenden auszuweisen.

Nun waren die Zusammenschlüsse, gegen die sich Maßnahmen dieser Art und noch weiterhin zu erwähnende wandten, gewiß nicht mit den heutigen Koalitionen zu vergleichen. Die letzteren konnten sich erst in den heutigen Zeiten moderner, die Gegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiter verschärfender Kapitalswirtschaft bilden. Es ist jedoch falsch, den alten, durch die wandernden Gesellen über das ganze Reich miteinander in Verbindung stehenden Koalitionen der Gesellen des Mittelalters den Kampfgedanken abzusprechen. Mochte er auch vielfach durch andere umrankt oder gar überwuchert werden, gerade gegen den wilden entschlossenen Kampfgeist, der durch Mutjahre und sonstige Vorschriften der sich immer mehr abschließenden Zünfte so vielfach am Meisterwerden gehinderten Gesellen richteten sich die vielfachen, chronologisch und inhaltlich zu den Koalitionsgesetzen der neuen Zeit führenden Polizeiverordnungen des Reiches und der Einzelstaaten mit ihren Verboten und Beschränkungen der Koalitionen.

Eine gedrängte chronologische Uebersicht der wesentlichsten alten Koalitionsverbote in Deutschland läßt folgendes ersehen:

In der bayerischen „Landsordnung" von 1501 wird geboten:

„nachdem die Handwerksknechte in unseren Städten und Märkten sich zu Zeiten unterstehen, ihres eigenen Fürnehmens gemeiniglich alle in einem Handwerk aufzustehen, und wollten ihren Meistern nicht weiter arbeiten, es sey denn in dem, das sie fürnehmen, vormals nach ihrem Begehren gehandelt und wollen also ohne der Obrigkeit Erlauben in der Sachen ihr selbst Richter seyn, des halben zu dickermalen in den Handwerken zwischen ihnen viele Irrung und Versäumniß der Handwerkarbeit erstehen; dieweil aber solches wider einen gemeinen Nutzen, und unrecht, so ist unsere Meinung, daß unsere Amtleute, auch Bürgermeister und Räthe unserer Städte und Märkte solches künftiglich nicht gestatten, sondern diejenigen, so solche bey den andern erstlich geübt und angefangen hätten, nach Gestalt ihres Verschuldens strafen, und mit den andern Handwerksknechten verschaffen, ihren Meistern, wie vor, weiter zu arbeiten. Welche aber solches nicht tun wollten, dieselben sollen alsdann in unseren Landen fürder kein Geleit haben, und derhalben ihr Handwerk an keinen andern Enden unseres Landes zu arbeiten zugelassen werden" (Quelle 1, Seite 401—402).

In der auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 beschlossenen „Ordnung und Reformatio guter Polizei" ist vorgeschrieben, daß jede Obrigkeit in ihrem Gebiet eine „stattliche Ordnung und Satzung" aufrichte, die der bei den Tagelöhnern und Arbeitern um den täglichen Pfennig eingerissenen großen Unordnung steuere, auf daß nicht „jeder ihres Gefallens übernommen" werde. Auch sollten die Gesellen nicht mehr die Umschau nach Arbeit für die Zuwandernden halten, die von ihnen vorgenommenen Strafen nicht „mehr fürgenommen, gehalten, noch gebraucht werden, auch keiner den andern weder schmähen noch auf- noch umtreiben, noch unredlich machen". Wer es doch tue, solle selbst so lange für unredlich gehalten werden, bis er sich an die Obrigkeit wende. — Aehnlich lauten auch Mandate, die in Brandenburg, Sachsen und Hessen 1541 erlassen wurden. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 wurde die „Ordnung und Reformatio guter Polizei" von 1530 im wesentlichen wiederholt. 1550 befahlen Kurfürst Moritz und Herzog August von Sachsen den Räten der Städte, auf die Handwerksleute Achtung zu haben und gute Ordnung zu geben, was sie nach der Zeit zu Lohn nehmen sollen; sie erneuerten das Verbot des unbilligen Auftreibens durch die

[1]) Die Quellen sind unter der gleichen Nummerbezeichnung am Schluß dieses Abschnittes unter Literatur angegeben.

Gesellen. Dieses Verbot wurde durch Kurfürst August 1555 wiederholt.

Eine Verordnung des Herzogs Barnim von Pommern vom Jahre 1549 wendete sich scharf gegen das Auftreiben und Legen des Handwerks, das oft aus Mutwillen, Frevel, Trunkenheit, Neid oder anderen unvernünftigen Ursachen geschehe.

Der Reichsabschied zu Augsburg von 1551 erneuerte die Ordnung von 1548 und machte generelle Befolgung der Vorschriften allen amtlichen Stellen aufs schärfste zur Pflicht. Aber schon auf dem Reichstage von 1559 wurde die Befolgung erneut eingeschärft; ebenso 1566.

In den verschiedensten Ländern und Städten wurden nun die Reichsabschiede in ihren wesentlichsten Teilen publiziert und strikte Befolgung angeordnet, so 1567 in Nürnberg, in Niederösterreich, in Würzburg und Franken. Doch schon auf dem Reichstage zu Speyer (1570) mußte Kaiser Maximilian „allen und jeden Städten und Obrigkeiten" gebieten, den hinausgegangenen Ordnungen schuldige Folg' und Gehorsam zu leisten; alles bei Vermeidung seiner „Ungnad und anderer Poen". Die „kurfürstlich Pfaltz Landts-Ordnung" griff 1582 mit ähnlichen Vorschriften ein, dann 1594 wieder der Reichstag zu Regensburg; auch Kurfürst Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen im gleichen Jahre. Die „Landts- und Polizei-Ordnung der Fürstenthumben Ober- und Niederbayern" ging in gleicher Richtung 1616 vor.

Unter der Wirkung des 30jährigen Krieges trat in den behördlichen Maßnahmen gegen die Koalitionen eine Unterbrechung ein, bis nach Beendigung des Krieges mit dem langsamen Wiederhochkommen des durch den Krieg böse verwüsteten Gewerbes und dem damit auch einsetzenden Zusammenschließen der Gesellen auch der alte Geist des Widerstandes gegen die Koalitionen sich wieder regte. In der „Polizei-, Hochzeit-, Kleider-, Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerksordnung" von Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen 1661 wurde erneut den Handwerksgesellen verboten, aus eigenem Mutwillen im Handwerk aufzustehen und ihren Meistern nicht zu arbeiten, wenn ihrem Begehren nicht gewillfahrt werde.

Auch von Reichs wegen wandte man wieder den Blick auf die Koalitionen des Handwerks. Das kurfürstliche und das fürstliche Kollegium des Reichstages erbaten im Oktober 1666 von den auf dem Reichstage zu Regensburg vertretenen Städten mit Rücksicht darauf, daß sie von den Mißbräuchen der Handwerker und Zünfte die beste Wissenschaft hätten, eine Aeußerung, was wohl zu geschehen habe. Die Städte sprachen in einem Beschluß v. 21./XI. 1666 ihre Meinung dahin aus, man müsse mit bestem Fleiß laborieren, den wider die Reichs-Konstitutionen und Polizeiverordnungen eingerissenen Unordnungen und schädlichen Aufstehen, Schmähungen und anderen unzulässigen Exzessen, so besonders von den Handwerksgesellen verübet werden, durch Reichsverfügung zu wehren. Aehnlich auch wieder im Jahre 1668. 1672 unterbreitete die Mainzische Kanzlei dem Kaiser ein „Projekt, wie in einem zukünftigen Reichsabschied die bei den Handwerkern eingerissenen Mißstände zu beheben seien". Nach über einhalbjahrhundertlangen, oft Jahrzehnte ruhenden Verhandlungen der Reichsstände wurde schließlich der wesentlichste Inhalt dieses Gutachtens in den 1731 erlassenen, weiterhin besprochenen Reichsabschied aufgenommen; er kann an dieser Stelle übergangen werden.

Am 18./XII. 1680 ergab sich bei den drei Städten des Reichstages Uebereinstimmung über die zu ergreifenden Maßnahmen. Sie unterbreiteten dem Kaiser ein von ihnen beschlossenes Reichsgutachten. Im Januar 1681 ließ der Kaiser mitteilen, er werde auf die „ehiste" Ausfertigung des Gutachtens allergnädigst bedacht sein, wolle jedoch die Sache ihrer Wichtigkeit wegen doch noch einmal durchgehen lassen (Quelle 6, zehnter Teil, S. 2040 ff.). So rasch ging das nun allerdings nicht, und deshalb griffen wieder die Länder von sich aus ein. Die kurfürstlich-brandenburgische Polizeiordnung des Herzogtums Magdeburg von 1688 verbot den Gesellen, „die ihrem Meister nicht weiter arbeiten wollten, es werde ihnen denn in allem gefüget", und die in ihrer Widerspenstigkeit beharrten, im Herzogtum Magdeburg ferner zu arbeiten. Im Erzherzogtum Oesterreich wurde 1689 „gänzlichen aufgehebt, daß die Gesellen ihrem Meister fürschreiben, wie sie es in Essen und Trinken halten sollen", auch daß sie schelten und auftreiben. Bei mutwilliger Aussetzung der Arbeit solle ein Geselle für einen halben Tag einen halben Wochenlohn und wegen eines ganzen Tages einen ganzen Wochenlohn jedesmal zur Strafe verwirkt haben. Sollte er sich weigern, die Arbeit fortzusetzen und gar auszustehen, solle er durch den Rumorhauptmann oder Profossen in Band und Eisen zur Ausdienung der Zeit angehalten werden. „Nach Beschaffenheit der Sache" wurde hohe Geld- oder Leibesstrafe angedroht. Vergebens, denn 1722 erließ Kaiser Karl VI. für seine Erblande in einer neuen Verordnung, die Mißbräuche und das Aufstehen im Handwerk betreffend, ernsten Befehl,

> „daß hinfüro keiner, weniger allzugleich, unter was Vorwand es immer sei, aus der Werkstatt außer der Zeit aufstehe. Wer dawiderhandeln würde, sollte untüchtig und in den ganzen Erblanden auf ewig unfähig sein, sein erlerntes Handwerk zu treiben. Die Anführer, Aufhetzer und Rädelsführer aber sollten sogleich mit Arrest belegt und in Band und Eisen zur öffentlichen Arbeit nach Belgrad oder gar nach einem anderen öffentlichen Grenzhaus verschafft und wohl gar nach Beschaffenheit derer Umstände mit Galeerenstrafe, ewiger Landesverweisung auf Leib- und Lebensstrafe verfahren werden" (Quelle 25, Bd. 41, S. 728 bis 732).

Durch eine Verordnung König Georgs von Hannover v. 24./VII. 1723 wurde den Handwerksgesellen bei scharfer Leibesstrafe und nach Befinden bei Strafe der Festungsbauarbeit befohlen,

> „weder vor sich selbst noch auf Geheiß ihrer Altgesellen so wenig einen universalen Aufstand zu erregen, als aus ein oder anderen Particulier-Werkstatt aufzustehen und ihren Meistern aus der Arbeit zu gehen". „Denen Altgesellen, Schaeffnern, Schencken aber und wie sie Namen haben mögen, welche nach bisherigem Handwerksgebrauch sich unternommen, ihren Mitgesellen als Häupter zu kommandieren, wird bei unfehlbar erfolgender Leib- und nach Befinden Lebensstrafe hiemit verboten, gedachten ihren Mitgesellen überall

nichts, als was den Obrigkeiten und Landesordnungen gemäß ist zu befehlen."

Alle diese Verbote — nur die wesentlichsten Verordnungen und Punkte sind angegeben worden, die unendlich zahlreichen Verordnungen für kleinere Bezirke sind ganz übergangen — zeigen, mit welcher Sorge man die unruhigen, stets durch Zusammenschluß eine Besserung ihrer Verhältnisse erstrebenden Gesellen betrachtete. Der mit den gegen sie gerichteten Verordnungen gewollte Zweck ist nicht erreicht worden, bis dann ein 1726 in Augsburg ausgebrochener Aufstand der Schuhknechte den äußeren Anlaß gab, die schon Ende des 17. Jahrh. dem Kaiser zugebrachten Wünsche, namentlich der Städte, auf scharfe und vor allen Dingen auch einzuhaltende Verordnungen gegen die Handwerke zu verwirklichen. Dieser Aufstand der Schuhknechte von 1726 hat ziemliche Bedeutung gewonnen. Die an ihm beteiligten Schuhknechte wurden auf eine schwarze Liste gesetzt, die allen Einzelstaaten in Deutschland zuging und beispielsweise auch in Preußen veröffentlicht wurde (Quelle 14).

Die erstarkte Macht der Einzelregierungen, in Verbindung mit dem Zurückdrängen des Handwerks durch die Manufaktur hat dem Reichsabschied v. 16. VIII. 1731 eine größere Wirkung verschafft, als sie den früheren Verordnungen beschieden war. Das rechtfertigt es auch, hier den Inhalt des sehr langen Reichsabschieds in seinen entscheidenden Stellen und aus dem Schwulst und dem unklaren Wortlaut der früheren Zeit kurz zusammengefaßt wiederzugeben. Handelt der Reichsabschied auch nicht allein von den Gesellen, so wendet er sich doch in der Hauptsache gegen sie. Er schreibt vor, daß ohne Erlaubnis ihrer Obrigkeit die Handwerker keine Zusammenkünfte halten sollen, die Handwerksartikel, -gebräuche und -gewohnheiten, die ohne obrigkeitliche Erlaubnis von den Meistern oder Gesellen geschaffen seien, sollen null und nichtig sein. Wer sie dennoch anwendet oder übt, soll dieses Ungehorsams und solcher Uebertretung wegen nach obrigkeitlicher Erkenntnis sein Handwerk nicht ausüben dürfen, bis er die verwirkte Strafe verbüßt hat. Sein Name soll öffentlich bekanntgemacht werden.

Damit das bisher fast gemein und zur Gewohnheit gewordene Auftreiben der Gesellen, wie auch ihr unvernünftiges Aufstehen und Austreten in Zukunft in Fortfall komme, soll jeder Lehrjunge seinen Geburtsbrief oder eine andere gültige Urkunde und später auch seinen Lehrbrief in die Meisterlade legen. Dort soll diese Urkunde so lange aufbewahrt werden, bis der Betreffende später Meister wird. Für die Wanderschaft soll ihm nur eine beglaubigte Abschrift und über die letzte Arbeitsstelle ein Attest nach vorgeschriebenem Muster erteilt werden. Auch diese Abschriften sollen bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Arbeit in der Meisterlade verwahrt werden. Vor der Wiederaushändigung sollen die Meister bei Strafandrohung gehalten sein, auf etwa begangene Vergehen oder Verbrechen der Gesellen zu achten. Schon bei Verdacht einer solchen Handlung soll die Aushändigung nicht früher erfolgen, bis der Verdacht entkräftet oder eine etwaige Strafe verbüßt ist. Wenn der Geselle sich in allen Stücken wohl und untadelig aufgeführt hat, soll er nach ordnungsmäßiger, bescheidener Aufkündigung seine Papiere zurückbekommen und ein neues Attest seines Wohlverhaltens. Bei 20 Taler Strafe soll kein Meister einem Gesellen ohne Attest Arbeit oder auch nur ein Geschenk geben.

Wenn ein Geselle, weil ihm seines üblen Verhaltens wegen die Papiere vorenthalten werden, durch Schimpfen oder Auftreiben zu rächen sich unterstände, soll er im ganzen römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwiegler unverzüglichst zur Haft gebracht werden und nach Befinden mit Gefängnis, Zuchthaus oder Festungsstrafe belegt werden. Solches Verhalten eines Gesellen soll jeder Meister „bei willkürlicher" Strafe schleunigst anzeigen. Bei Flucht eines Schuldigen in fremde Lande und bei der Unmöglichkeit, seine Auslieferung zu erlangen, soll der Magistrat des Ortes seiner Straftat an seinen Geburtsort schreiben und Beschlag auf sein etwaiges Vermögen oder die zu erwartende Erbschaft legen. Ein Ausländer ist in solchen Fällen nach vorherigem Bericht an die Landsherrschaft für infam zu erklären und sein Name an den Galgen zu schlagen. Die Handwerker verschiedener Orte sollen nicht miteinander in Handwerkerangelegenheiten korrespondieren. Wo ein Zuschreiben nötig ist, soll es durch die Ortsobrigkeit mit beigesetzter Signatur geschehen. Untersagt sind auch bei empfindlicher Ahndung alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orte, ohne spezielle und schriftliche Erlaubnis der Obrigkeit. Das von den Gesellen angemaßte Recht, den Meistern Bedingungen zu stellen und bei deren Verweigerung diese zu schelten, zu strafen oder gar von ihnen aufzustehen und die bei solchen Meistern weiterarbeitenden Gesellen aufzutreiben und sie unredlich zu machen, wird nochmals gänzlich und endlich abgeschafft. Die eingeschlichene böse Gewohnheit, die angehenden Meister zu beeidigen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken, soll mit scharfer Strafe von Obrigkeits wegen bedroht werden. Von solchen Eiden sollen die Meister völlig losgesprochen sein, jede derartige geheime Verbindung künftig mit scharfer Strafe verfolgt werden. —

Mit der Publikation dieses Reichsabschiedes in den Einzelstaaten Deutschlands wurde der Reichsabschied gültiges Gesetz. Auch da zeigte sich die innere Zerrissenheit Deutschlands. Namentlich die größeren Staaten befürchteten, ohne die gleichzeitige Veröffentlichung in allen anderen Ländern von der Publikation eine Schädigung ihres Gewerbes. Sie meinten, daß die Gesellen dann in die Länder ziehen würden, in denen der Reichsabschied noch nicht veröffentlicht sei. Deshalb erließ der Kaiser unterm 14./IV. 1732 ein „Commissionsdekret" für das Reich:

„daß es diensam und von der Notwendigkeit seyn werde, daß man sich von Seiten der hochlöblichen Creysausschreibämter wegen Publication vorhergemeldeter Kayserlichen Patenten sowohl als deren ernstlicher Handhabung und Exequierung vordersamst und nachdrücklich zusammen vernehmen und verstehen möge".

Zugleich teilte der Kaiser mit, daß er den Reichsabschied am 1./VIII. 1731 in seinen böhmischen und österreichischen Erblanden einführen werde. Das geschah auch, doch nament-

lich in der Einleitung in einer anderen Fassung, um für zukünftige Fälle kein Präjudiz für die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung für diese Erblande zu schaffen.

Von da ab wurde scharf gegen die Koalitionen eingeschritten. Freilich war in dem nun folgenden Jahrhundert die Durchführung des Reichsabschiedes doch nicht überall so leicht, wie ihre Verfasser es sich gedacht hatten, denn namentlich in den Städten, in denen das Handwerk im Rate saß, wandten sich die Handwerker gegen die sie selbst betreffenden Bestimmungen. Freilich war man sich auch in den Meisterkreisen stets einig, wenn es sich um Maßnahmen gegen die Gesellen handelte (Quelle 2).

Immerhin finden wir nunmehr aber doch ein entschlosseneres Eingreifen. In Polen-Sachsen wurde unterm 10./XI. 1745 eine Mahnung erlassen, dem Reichsabschied von 1731 aufs genaueste nachzuleben. Diese Mahnung wurde dann 1754 eindringlichst wiederholt. Die badische allgemeine Zunftordnung v. 25./X. 1760 verbot sowohl den Meistern als den Gesellen oder Knechten, bei Strafe von 10 Gulden, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Oberamts jede Zunftversammlung. Sie sollten mit den Zünften anderer Orte ohne des Oberamts Vorwissen keine Korrespondenz in Handwerksangelegenheiten pflegen oder auch nur Briefe annehmen oder erbrechen, die von anderen Zünften eingehen. Sofern die Gesellen oder Knechte unter irgendeinem Vorwande sich gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, sich zusammen zu rottieren und entweder bis zur Abhelfung ihrer vermeintlichen Beschwerden keine Arbeit zu tun oder selbst haufenweise auszutreten, sollen sie mit Zuchthaus- oder Schellenwerken, auch nach Beschaffenheit des Ungehorsams und verursachten Schadens am Leben gestraft werden. Auch die Führung eines Bruderschafts-Siegels wurde den Gesellen verboten.

Im August 1764 ermahnte Kaiser Franz die Kreisausschreibämter der einzelnen Kreise Deutschlands, den Reichsabschied von 1731 nochmals zu publizieren. Auch Kaiser Joseph erinnerte im April 1772 daran, den Reichsabschied von 1731 allenthalben im Reich genauest einzuhalten. In den Kursächsischen General-Innungsartikeln vom Juni 1780 wurden die Gesellen- und Brüderschaften, die Brüderschaftssiegel, die schwarzen Tafeln, das Schimpfen, Auftreiben und alle anderen Gesellenmißbräuche nochmals aufgehoben und ernstlich bei unausbleiblicher harter Strafe verboten. Die Diener oder Gesellen sollten sich auch allen Briefwechsels mit anderen Innungen und Handwerkern sowohl, als Abschickungen an dieselben schlechterdings enthalten.

Im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 wurde den Gesellen verboten, eigenmächtigerweise Versammlungen abzuhalten. Wo ihnen dergleichen Versammlungen gestattet seien, dürfte es nur mit Vorwissen der Gewerksältesten geschehen (Allg. LR. 2. Tl. 8. Titel §§ 396–400).

Charakteristisch für die Auffassung der damaligen Zeit ist ein Bericht, den der Bremer Senat aus Anlaß eines in Bremen 1791 vorgekommenen blutigen Aufstandes der Schneidergesellen von einem aus seiner Mitte ernannten Referenten über die Frage einzog, ob es nicht am zweckmäßigsten sei, die Zünfte aufzuheben. Es heißt wörtlich in diesem Bericht:

„Die Quelle aller Aufstände der Handwerksgesellen liegt, glaube ich, in dem esprit de corps, der sie beherrscht, kraft dessen das ganze Korps jede Beleidigung, jede Beschimpfung — wahre oder eingebildete — die einem einzelnen Gesellen zugefügt wird, so ansieht, als wenn sie ihm selbst zugefügt wäre, und nun alles aufbietet, den Schimpf abzuwaschen, Genugtuung zu erhalten usw. So lange dieser Geist nicht getilgt wird, ist an keine Radikalkur zu denken. Alle Mittel, die man anwendet, bleiben Palliative. Man kann den Aufruhr stillen, aber man ist keinen Augenblick sicher gegen einen neuen. Die Polizei muß unaufhörlich wachen. Die mindeste Vernachlässigung, Schwäche, Unentschlossenheit ist von den traurigsten Folgen. Wird der Aufstand nicht gleich in der Geburt erstickt, so wächst er schnell zu der fürchterlichsten Größe hinan, andere Handwerker gesellen sich zu den aufgestandenen, zu diesen wieder alle Müßiggänger, alles Gesindel, und man muß sich am Ende mit Feuer und Schwert Ruhe erkämpfen.

Gewiß ist es also besser, sich dieses Ungeheuer auf einmal vom Halse zu schaffen, als stets mit ihm zu streiten und sich der Gefahr auszusetzen, von demselben in einem unverwahrten Augenblick erdrückt zu werden.

Wie ist dieses aber anzufangen? Das wirksamste von allen Mitteln wäre wohl unstreitig die Aufhebung aller Zünfte und Handwerke im ganzen Reiche. Aller Zunftzwang, alle Verbindung der Handwerker untereinander, und der ganze Gesellenstand würde dann auf einmal vernichtet, und es existierte dann kein solches Korps mehr, folglich würde auch kein esprit de corps mehr sein.

Das Reichsgesetz von 1731 hat schon mit dieser Aufhebung gedroht auf den Fall, daß die Aufstände und sonstigen Unruhen nicht nachließen; wollte man nun alles Unheil aufzählen, das seit jener Zeit, also seit 68 Jahren, durch die Handwerker im Reiche angestiftet ist, ja nur auf die letzten 10 Jahre allein zurückgehen, so würde das Reich Anlaß genug darin finden, um jene Drohung nunmehr auszuführen“ (Quelle 14 Seite 381/382).

Von der gleichen Auffassung getragen waren die Erwägungen, die in den leitenden Regierungskreisen Preußens gepflogen wurden. Im Juni 1793 schrieb der Finanz-, Kriegs- und Domänenrat Graf Hoym aus Breslau „an das Departement der Auswärtigen Affairen in Berlin“, es sei zweckmäßig, die die Gesellen betreffenden Vorschriften des Reichsabschiedes von 1731 auszugsweise herauszugeben und darinnen den Gesellen faßlich und recht wohl nachdrücklich einzuschärfen, daß sie bloß wie Lohnarbeiter anzusehen seien, daß sie keine gesetzliche Körperschaft ausmachten und somit auch keine gemeinschaftliche Sache unter ihnen in Handwerksangelegenheiten, keine Brüderschaft, keine Lade oder gar Gesellenartikel, kein gemeinschaftliches Siegel, kein Schriftwechsel mit Gesellen an anderen Orten, keine gemeinschaftlichen Zusammenkünfte anders als zum Auflegen für arme und fremde Gesellen, unter Aufsicht eines gut-

gesinnten und vernünftigen Meisters, kein Schimpfen des Handwerks und noch weniger ein Aufstand stattfinden dürfe (Quelle 16).

Das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium meinte in einem Schreiben v. 23./VII. 1793 an das gleiche Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, das Band der Handwerksgesellen untereinander, welches vermittels ihrer Altgesellen und Herbergen unterhalten werde, befördere große Widersetzlichkeit und Unordnung. Die Gesellen als junge, unverständige, größtenteils fremde Leute, die nichts zu verlieren hätten oder verlieren zu können glaubten, die ihren aufgeregten Leidenschaften blindlings folgten, bedürften nur der Aufredung und Anführung ihrer Altgesellen, welche aus Vorurteilen und Eigennutz handelten. Man müsse daher diese Verbindungen durch andere Anordnungen ersetzen. Allerdings schicke sich der gegenwärtige Zeitpunkt dafür nicht (Quelle 16).

Der oben erwähnte Graf Hoym äußerte sich am 12./III. 1796 noch einmal: Grundsätzlich empörten sich die Gesellen gegen alle vernünftige Ordnung und Gesetze, seien taub bei allen Vorstellungen und bildeten ungeahndet Statum in Statu, weil man sich allerorten scheue, sie ernstlich zu behandeln. Man müsse das Uebel an der Wurzel angreifen und alle Gesellenverbindungen und -herbergen aufheben. Nur die ernstliche Verbindung aller deutschen Staaten oder, wenn diese zu weitläufig sein sollte, doch der größeren Nachbarn Oesterreich und Kursachsen, könne einige Wirkung haben (Quelle 165).

Erst sieben Jahre später, im Januar 1803, kam das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium noch einmal auf den Vorschlag des Grafen Hoym zurück und teilte dem Minister Grafen Haugwitz mit, daß die aus der bisherigen Verbindung der Handwerksgesellen sich ergebenden Uebel nur durch Aufhebung der Verbindung sich beseitigen ließen. Wenn aber ein solches Verbot nur für einen einzelnen Staat im Deutschen Reiche erfolgte, würden die Gesellen hier fortziehen. Man laufe Gefahr, das Gewerbe zu stören, da man doch auf die Gesellen angewiesen sei (Quelle 16).

Inzwischen war jedoch in Preußen am 20./X. 1798 (V. v. 1798, Nr. 80, S. 1775, 76) ein Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen erlassen worden, in dem alle Gesellschaften und Verbindungen, die gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder der Verwaltung des Staates oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden sollten, oder über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Beratschlagungen anstellen, ferner auch solche verboten wurden, in denen unbekannten Oberen Gehorsam versprochen oder bekannten Oberen unbedingter Gehorsam angelobt werde, oder die Verschwiegenheit von den Mitgliedern fordern. Wer eine verbotene Gesellschaft stifte oder deren Fortdauer veranlasse, solle mit 10 Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die Mitglieder und Teilnehmer mit einer solchen Strafe bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Auch in zahlreichen Verordnungen anderer Staaten kehren scharfe Strafandrohungen gegen die Koalitionen wieder. In der Handwerksordnung für Schleswig-Holstein v. 21./III. 1800 wurde beispielsweise vorgeschrieben:

„Sollten die Gesellen einer ganzen Zunft sich dahin vereinigen, die Arbeit zu verlassen, dann soll der Urheber einer solchen Zusammenrottung zu zweijähriger Arbeit im Raspelhaus verurteilt werden und den Gesellen einer solchen Zunft nicht mehr erlaubt werden, eine Herberge oder ein Versammlungshaus zu haben. Sollte ihre Verweigerung so weit gehen, daß sie die Gesellen anderer Zünfte verleiten, ihrem Beispiel zu folgen und an ihrer Empörung wider die Gesetze teilzunehmen, sollen sie als öffentliche Friedensstörer mit Festungsarbeit in Eisen in sechs Jahren gestraft und darnach des Landes verwiesen werden."

In einem Publikandum gegen geheime Gesellschaften v. 16./XII. 1808 (GS. 1806—10, S. 361) bringt der König von Preußen „in dem Augenblick, in welchem der größte Teil der Landes-Administrations-Behörden der Monarchie nach der nunmehr erfolgten Räumung des Landes wieder in frei und volle Tätigkeit tritt und um etwa möglichen Mißbräuchen vorzubeugen", das Edikt v. 20./X. 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen dem Publikum in Erinnerung. Es sei unerläßliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesherrn geruhig und treu seinen Beruf zu üben und sich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse zu mischen, als Verfassung und Landesgesetze ihm gestatteten.

Wie in Preußen, so natürlich auch in anderen deutschen Staaten. 1824 erließ die sächsische Regierung eine Instruktion an die Herbergsväter, daß sie den einheimischen Gesellen keine Zusammenkünfte in ihren Herbergen erlauben sollen, einerlei, ob es die ganze Gesellschaft sei oder eine so große Anzahl, in welcher sie sich gewöhnlich nicht einzufinden pflegten. Aber auch, wo eine kleinere Anzahl zusammenkomme, sollten die Herbergsväter jedesmal unvermerkt nachspüren, ob aus den gebrauchten Aeußerungen Verdacht zu schöpfen sei. Dann sowohl, wie auch wenn sie gewahr würden, daß die Gesellen einander auftrieben oder aufhetzten, Unruhe stifteten oder gemeinschaftlich Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder gegen die Obrigkeit bewirken wollten, oder wenn sie beobachteten daß von den Gesellen aufrührerische Briefe an andere geschrieben würden oder solche eingingen, sollen sie die Obrigkeit benachrichtigen (Quelle 17).

3. Neuere Koalitionsverbote. In den nun folgenden Jahren beunruhigten die im wesentlichen von wandernden Handwerksburschen gestifteten politischen Geheimbünde die deutschen Regierungen aufs schwerste. Man meinte, durch ein Verbot des Wanderns, namentlich nach der für solche Verbindungen bei den Regierungen böse verrufenen Schweiz, ihrer Herr werden zu können. Auf Betreiben Sachsens dokumentierte denn auch am 15./I. 1835 die Bundesversammlung in Frankfurt a. M. ihre Furcht vor den Organisationen der Gesellen in folgendem Beschluß:

„Da es im Interesse des Deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe

im In- und Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1. das Wandern der den Deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein.
2. In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimat werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.
3. Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.
4. Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestags-Gesandtschaften in fortwährender Kenntnis erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch stattfindender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art des Wanderns der Handwerksgesellen verboten haben" (Quelle 5, Bd. 7, S. 152ff.).

In Ausführung dieses Beschlusses erließ im Mai 1835 die Hannoversche Regierung ein Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz. Binnen sechs Wochen sollten alle die Schweiz verlassen; die Eltern und sonstigen Verwandten werden aufgefordert, die Verordnung ihren in der Schweiz befindlichen Verwandten mitzuteilen.

„Hannoversche Handwerksgesellen, welche sich seit dem 1sten Januar 1834 kürzere oder längere Zeit in der Schweiz aufgehalten haben, sollen nach ihrer Rückkehr in das Königreich von den Ortsobrigkeiten ein Jahr lang unter besondere polizeiliche Aufsicht genommen werden und dürfen ohne deren ausdrückliche Erlaubnis ihren Aufenthaltsort nicht verlassen.

Solche inländische Handwerksgesellen aber, welche dermalen in der Schweiz sich befinden und dieselben binnen der vorgeschriebenen Frist nicht verlassen, so wie diejenigen, welche sich von jetzt an des ergangenen Verbots ungeachtet dorthin begeben, endlich auch diejenigen, welche überführt sind, einem Handwerks-Vereine der in Frage stehenden Art angehört zu haben, sind nach ihrer Rückkehr in das Königreich nicht allein jener polizeilichen Beaufsichtigung, welche für diese Handwerksgesellen nöthigenfalls auch über ein Jahr hinaus erstreckt werden kann, zu unterwerfen, sondern es soll ihnen auch während der Dauer dieser Aufsicht die Erlaubniß, sich als Meister oder Concessionisten im Lande zu besetzen, ihrer sonstigen Befähigung ungeachtet nicht ertheilt werden" (Quelle 5, Bd. 7, S. 154).

Doch Sachsen war damit nicht zufrieden; es bohrte weiter. Schon im August 1835 verlangte es vom Bundestag gemeinschaftliche Maßregeln aller deutschen Staaten gegen gewisse Handwerksgebräuche und -verbindungen, die auch zur Förderung politischer Ansichten mißbraucht werden könnten. Erst 1840 aber waren die Einzelländer unter einen Hut zu bringen. Am 3./XII. 1840 beschlossen die deutschen Regierungen auf der Frankfurter Bundesversammlung, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, „welche durch Teilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergehen. Es sollen:

1. den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaat, dem sie nicht durch Heimat angehören, derlei Vergehen zuschulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimat des betreffenden Gesellen gesendet werden.
2. Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimat haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem anderen Bundesstaat zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimat eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Erteilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.
3. Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimat zurückgewiesenen, sowie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzuteilen.
4. Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritt seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses ausdrücklich bekannt zu machen und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken."

Daß bei diesem, die deutschen Regierungen beherrschenden Geiste die preußische Gewerbeordnung v. 17./I. 1845 gegen die Koalitionen vorging, kann nicht verwundern, formell freilich auch gegen die der Arbeitgeber. Als Grund gaben sie die Motive an:

„Von den Koalitionen der Fabrikherren ist anzunehmen, daß sie eine große Menge von Menschen augenblicklich in einen Zustand von Not versetzen, welcher für die Sicherheit des Eigentums und der Moralität höchst verderblich ist und daß sie gewandte Arbeiterfamilien aus dem Lande drängen — von den Arbeiterkoalitionen aber, daß sie das Bestehen der Fabriken gefährden, leicht zu Tumult und Aufruhr führen und die öffentliche Sicherheit bedrohen."

Man wollte den Arbeitern zwar nicht gemeinschaftliche Besprechungen ihrer Angelegenheiten verbieten, sondern nur die Verhütung von Verabredungen der Arbeitseinstellung zum Zwecke einer Erhöhung des Lohnes oder anderer Zugeständnisse erreichen. So beschloß man denn:

§ 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrig-

keit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich miteinander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichem diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 182. Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§ 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubnis ist, sofern nach den Kriminalgesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu fünfzig Talern oder Gefängnis bis zu vier Wochen, an den übrigen Teilnehmern mit Geldbuße bis zu zwanzig Talern oder Gefängnis bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

§ 184. Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Talern oder Gefängnis bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Wie in Preußen, so auch anderswo!

Im Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Hannover v. 25./V. 1847 werden Fabrikanten, Schiffer, Handwerker, Handwerksgesellen und sonstige Arbeiter mit Gefängnis bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Tlr. vorbehaltlich etwa sonst erforderlicher Maßregeln, bedroht, wenn sie, „um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes oder ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern oder damit bedrohen. Mit gleicher Strafe sind Verrufserklärungen durch Handwerksgesellen oder sonstige Arbeiter bedroht, die Teilnahme an verbotenen Vereinen, namentlich an Verbindungen der Handwerksgesellen (sog. Bruderschaften, Gesellenschaften, Gesellenladen) mit Geldbuße bis zu 25 Tlr. oder Gefängnis bis zu 14 Tagen.

In der Hannoverschen Gewerbeordnung v. 1./VIII. 1847, die die Gesellen im allgemeinen betrifft, wird das noch einmal ausdrücklich betont. In ähnlicher Fassung war eine gleiche Vorschrift schon im Hannoverschen Gesetz, die polizeiliche Bestrafung verschiedener Vergehen betreffend, v. 24./X. 1840, voraufgegangen.

Die Oesterr. Gewerbeordnung v. 20./XII. 1859 verbot im § 77 den Gesellen, unter sich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihren Dienstherren Bedingungen zu erzwingen.

Noch im Jahre 1860 wurden dann die Vorschriften der §§ 181 und 182 der preuß. Gewerbeordnung in den entscheidenden Stellen wortlautend in das preußische Berggesetz übernommen. Inzwischen hatte man jedoch auch dem Gesinde, den Schiffsknechten und den Landarbeitern — bei letzteren mit einigen nicht ins Gewicht fallenden, nur aus der Gesetzesfassung sich ergebenden und sicher ganz ungewollten Ausnahmen — im G. v. 24./IV. 1854 durch Strafandrohung bis zu einem Jahre Gefängnis verboten, die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern. Während die Koalitionsverbote in der Gewerbeordnung von 1845 sich wenigstens formell auch gegen die Arbeitgeber richteten — wennschon, wie die Praxis ergeben hat, diese Verbote kaum jemals gegen dieselben angewandt wurden und nur papierene Bestimmung blieben — ist in diesem Gesetz auch auf dieses Dekorum verzichtet worden.

Daß eine solche, ihre Wirkung und Schärfe ausschließlich gegen die Arbeiter sich richtende Gesetzgebung gerecht denkende Menschen empören mußte und ihren leidenschaftlichen Protest hervorrief, liegt nahe. So hat R. v. Mohl in dem Abschnitt „Arbeitseinstellungen“ im Staatslexikon von Rotteck und Welcker (3. Aufl., 1. Bd., Leipzig 1856, S. 655) bei einer allgemeinen Betrachtung des Koalitionsrechts scharf betont:

„Bei der Betrachtung dieser Verhältnisse fällt vor allen Dingen die Ungleichheit des Maßes in die Augen, mit welchem die Lohnarbeiter auf der einen und die Arbeitgeber auf der andern Seite gemessen werden. Die letztern werden durch kein Gesetz und keine Polizei verhindert, jede beliebige Maßregel zum Nachteile der Arbeiter durch Uebereinkunft untereinander festzustellen, den Arbeitslohn gemeinschaftlich herabzusetzen, so oft es ihnen gutdünkt und ausführbar erscheint, und ihre Arbeiter mit oder ohne Veranlassung zu jedem beliebigen Zeitpunkte in Masse zu verabschieden. Also auf der einen Seite die größte Freiheit, auf der andern Seite die äußerste Beschränkung und der härteste Zwang. Und überdies die Freiheit zu Gunsten der Stärke, der Ueberlegenheit jeder Art, die Beschränkung zum Nachteil der Abhängigkeit, der Hülflosigkeit, der Schwäche. Kurz, die Ungleichheit der beiden Schalen der Gesetzeswage ist nicht nur im höchsten Grade auffallend, sondern auch völlig unvereinbar mit den dringendsten Forderungen der natürlichen Gerechtigkeit, Billigkeit, Humanität.

Die Befugnisse, welche der Staat dem Unternehmer durch Anerkennung seiner natürlichen Freiheit einräumt, diese nämlichen Befugnisse kann er vernünftigerweise auch dem Lohnarbeiter nicht versagen. Die Arbeit ist ein Eigentum, welches sicherlich ebenso viel Anspruch auf Schutz und Achtung hat wie jedes andere, und wer den Arbeiter verhindert,

seiner Hände Werk so hoch wie möglich zu verwerten, der begeht einen jedenfalls nicht geringern Eingriff in das Eigentum, als Derjenige, welcher den Unternehmer nötigt, die Arbeit über ihren Wert hinaus zu bezahlen. Und was dem Einzelnen zur Wahrung seines Vorteils unbedingt erlaubt ist, kann durch eine Verabredung unter Mehren folgerichtigerweise unmöglich zu einem Vergehen werden. Eine Verabredung zum Zwecke der Steigerung des Arbeitslohns ist ebenso wenig ein Eingriff in fremde Rechte wie das vereinzelte Vorgehen in der nämlichen Absicht."

4. **Die Aufhebung der Koalitionsverbote.** Mit der immer stärker werdenden Industrialisierung Deutschlands waren auf die Dauer die überall bestehenden Koalitionsverbote nicht aufrechtzuerhalten; in einem, etwa das Jahrzehnt von 1860—1870 umfassenden Zeitraum wurden sie beseitigt. Wie Sachsen in den 30er Jahren sich für sie ins Zeug gelegt hatte, war es Sachsen auch wieder, das sie zuerst aufhob. Es ließ sie in seinem GewerbeG. v. 15./X. 1861 frei, bestimmte freilich auch, daß Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit usw. für die Teilnehmer nicht verbindlich sein sollten. Es bedrohte weiter auch die Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede Anwendung psychischer oder moralischer Zwangsmittel gegen solche, die Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollten, oder von schon gefaßten oder getroffenen zurücktreten, an jedem Teilnehmer mit Gefängnis bis zu vier Wochen, an den Anstiftern und Anführern bis zu acht Wochen, es sei denn, daß der Tatbestand eines nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliege. Die Thüringischen Staaten folgten dann diesem Beispiel. Auch im Großherzogtum Baden verzichtete man in der GO. v. 10./IX. 1862 auf Beschränkungen der Koalitionsfreiheit. In Württemberg dagegen wurde noch in der GO. v. 12./II. 1862 die Verabredung zur Einstellung der Arbeit mit Arreststrafe bis zu 4 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 30 Gulden bedroht.

Auch im Preußischen Landtag regte es sich. Am 24./V. 1862 legten die Abgeordneten Faucher, Michaelis und Genossen einen Gesetzentwurf vor, der die Aufhebung der Titel II bis X der Gewerbeordnung und damit auch der §§ 181—184 wollte. Die zur Beratung beauftragte Kommission sprach sich zustimmend aus und verlangte weiter die Aufhebung der Koalitionsverbote des Berggesetzes. Da der Sessionsschluß die Plenarberatung verhinderte, legten 1863 Faucher und Genossen den Kommissionsbeschluß als Initiativantrag dem Landtage vor; ein Ergebnis wurde nicht erzielt. Deshalb forderte Schulze-Delitzsch 1865 erneut die Aufhebung der §§ 181 bis 182. Dem stimmte nach voraufgegangener Kommissionsberatung, in der, über den gestellten Antrag hinausgehend, auch die Aufhebung der §§ 183—184 beschlossen wurde, auch das Plenum zu. Die Regierung hatte erklären lassen, sie habe die Ueberzeugung gewonnen, das Koalitionsrecht bedürfe einer Aenderung im Sinne des Gesetzentwurfs; sie wolle jedoch die Frage noch einmal gründlich und allseitig prüfen lassen. Das geschah durch eine dazu einberufene Kommission. Sie sprach sich nicht nur für Aufhebung der Koalitionsverbote aus, sondern auch gegen jede besondere Bestimmung für Koalitionsvergehen, und hatte sich damit auf denselben Standpunkt gestellt, den 1865 die vom Landtag mit der Prüfung des Antrags Schulze-Delitzsch, Faucher usw. beauftragte Kommission eingenommen hatte, nämlich den, daß Spezialbestimmungen gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechts nicht erforderlich seien. Man dürfe eine bestimmte Klasse von Staatsbürgern bei der etwaigen Ueberschreitung eines ihnen zustehenden Rechts ohne Not keinen Spezialbestimmungen unterwerfen. Wenn die Regierung nun auch insoweit den Kommissionsbeschlüssen folgte, daß sie in dem am 10./II. 1866 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf die Aufhebung der §§ 181—183 der Gewerbeordnung, der §§ 16 und 17 des Berggesetzes und des § 3 des G. v. 1854 vorsah, so beantragte sie zugleich aber auch, trotz des gegenteiligen Votums der von der Regierung zusammenberufenen Kommission, folgende Strafvorschrift:

> „Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen sucht, an solchen Verabredungen (§ 2) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine härtere Strafe eintritt."

Der ausbrechende Krieg mit Oesterreich hinderte die Verabschiedung des Gesetzentwurfs.

Im Norddeutschen Reichstag beantragten dann Schulze-Delitzsch und Genossen erneut die Aufhebung aller Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber oder Arbeiter sämtlicher Gewerbezweige, einschließlich der Landwirtschaft, des Berg- und Hüttenbetriebes, der Stromschiffahrt, des Gesinde- und Tagelohndienstes, wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter. Ebenso auch sollten diejenigen Strafbestimmungen aufgehoben werden, welche gegen die oben bezeichneten Arbeiter wegen Verletzung des Arbeits- und Dienstvertrages andere als die nach dem gemeinen, an dem betreffenden Orte geltenden Zivilrechte den Kontraktbruch treffende Folgen festsetzten. Nach langer Beratung wurde schließlich die Aufhebung aller Koalitionsverbote und -strafbestimmungen beschlossen, von der Wirkung jedoch die Seeschiffahrt und der Gesindedienst ausgenommen. Die Zustimmung der Regierung blieb aus, doch legte diese im nächsten Jahre (1868) den Entwurf einer Gewerbeordnung vor, der auch das Koalitionsrecht regeln wollte. Der Entwurf kam nicht als Ganzes zur Verabschiedung; er führte nach einem Antrage Becker-Miquel zu dem Not-Gewerbegesetz von 1868, das sich n i c h t mit dem Koalitionsrecht befaßte.

Der Gewerbeordnungsentwurf von 1869 suchte genau wie der vom Jahre zuvor auch das Koalitionsrecht zu regeln. Er lautete im § 168:

> „Verabredungen unter Gewerbetreibenden, welche darauf gerichtet sind, ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter zu gewissen Handlungen

oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter entlassen oder zurückweisen, sind nichtig.

Verabredungen unter Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeitern, welche darauf gerichtet sind, Gewerbetreibende dadurch zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen oder dieselben verhindern, sind nichtig.

Diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche Verabredungen der vorbezeichneten Art unter Strafe stellen, treten außer Kraft.“

Diese Vorschriften sollten auch für den Bergbau gelten, nicht aber für die anderen, noch unter Koalitionsverboten stehenden Arbeiterschichten. Versuche, sie in den Schutz des Gesetzes einzubeziehen, schlugen fehl. In den Beratungen kam dann der heutige § 152 der GO. zustande, der in der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes v. 21. VI. 1869 und später der des Deutschen Reiches die Grundlage des heutigen Koalitionsrechts bildet.

Sowohl dieser Gesetzentwurf, wie der von 1868 hatte eine dem Gesetzentwurf von 1866 gleichlautende Strafbestimmung gegen Mißbrauch des Koalitionsrechts enthalten. Sie ist oben wiedergegeben. Bei der Hast der Gesetzesmacherei konnten sich nur Schulze-Delitzsch und Max Hirsch gegen die in dieser Vorschrift vorgesehene, die Klassengegensätze zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nur verschärfende Rechtsungleichheit wenden. Lasker dagegen sah in ihr nur das „unentbehrliche Korrelat“ zur Koalitionsfreiheit, die sonst zum Vereinigungszwang werde.

So ist dann auch § 153 in die Gewerbeordnung gekommen.

Wenn man die Geschichte des Koalitionsrechts bis hierher überblickt, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß man — von wirklichen, nur sehr wenigen Freunden desselben abgesehen — die Koalitionsverbote nur aufhob, weil sie einfach nicht mehr aufrechtzuerhalten waren. Es geschah wirklich nicht aus innerer Ueberzeugung. Zu einer freien Auffassung konnte man sich nicht durchringen, weil man in den Koalitionen doch immer eine Art von Auflehnung gegen die Staatsgewalt sah. Bis in die neueste Zeit hinein war es Grundsatz der maßgebenden Faktoren des Staates: „Kriminell ist im Grunde die ganze Arbeiterbewegung. Sie besteht aus lauter strafwürdigen Handlungen“ (Löwenfeld). Von dieser Anschauungsweise ausgehend, hat zwar der Gesetzgeber die Koalitionsverbote aufgehoben, aber er tat auch alles, „um zu verhindern, daß die Arbeiter von dem Mittel, auf das er sie zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen verwies, wirksamen Gebrauch machen“ (Brentano). Deshalb sanktionierte er zunächst in Absatz 2 des § 152, entgegen dem sonst im Recht geltenden Grundsatze, daß man Verträge halten muß, den Treubruch gegen die Koalition. Die Vorschrift des Abs. 2 des § 152 GO. nimmt den Koalitionen die Möglichkeit, die nach dem geltenden Recht selbst jedem Pfeifenklub gegeben ist, disziplinarisch auf ihre Mitglieder einzuwirken. Wie ein Hohn klingt es, wenn man die Versagung dieses Rechts mit der sittlichen Freiheit des Menschen begründete[1]). Während das geltende Recht auch den nicht rechtsfähigen Vereinen den Rechtsschutz des Gesellschaftsrechtes gewährt, wurde er den Koalitionen nach § 152 versagt, und die aus ihm erwachsenden Verpflichtungen rechtlich mit den, weil unsittlich, unverbindlichen Spielschulden aus Glücksspielen auf eine Stufe gestellt.

Gerade dann, wenn eine Koalition sich im Kampfe für die von ihr erstrebten Ziele befindet, wenn sie ganz besonders auf die Solidarität ihrer Mitglieder angewiesen ist, hindert das Recht sie, auch nur mit erlaubten Mitteln auf ihre etwa schwankenden Mitglieder einzuwirken. Sie kann ihren Mitgliedern — auch heute noch nicht — durch rechtliche Zwangsmittel, die das allgemeine Vereinsrecht oder das Vertragsrecht gewähren, zur Erfüllung der Koalitionspflichten anhalten oder zwingen. In der Begründung des preußischen Gesetzentwurfs von 1866 über das freie Koalitionsrecht der Gewerbe- und Landarbeiter wird ausdrücklich gesagt, „daß man den Koalitionen den rechtlichen Schutz entziehen müsse, welcher angerufen werden möchte, um Konventionalstrafen, die für den Fall des Rücktritts von Verabredungen durch Vertrag vereinbart sein möchten, im Wege der Klage beizutreiben“. So hat man den Bruch der sich aus der Berufsangehörigkeit ergebenden Solidarität ausdrücklich sanktioniert, ohne freilich verhindern zu können, daß im Rechtsbewußtsein des Volkes ein solcher Treubruch nach wie vor als schimpfliche Handlung angesehen wird. Im gesunden Rechtsgefühl der breiten Massen werden die sich aus der Koalition ergebenden Pflichten genau so angesehen, wie sie Lotmar in selten schöner Weise schildert:

„Unternehmer so gut wie Arbeiter, ja Alle, welche verbündet mit vereinten Mitteln ein einiges Ziel verfolgen, stimmen darin überein, daß die oberste Pflicht der Vereinsmitglieder die Solidarität ist. Unerläßlich ist sie nicht sowohl für den Bestand überhaupt des Vereins, als für seinen Bestand gegenüber den ihn von außen bedrohenden Mächten. Gewiß bedarf er für seinen dauerhaften Bestand der inneren Eintracht und des Eifers seiner Glieder; aber hierin auftretende Mängel können zeitweise an seinem Marke zehren, ohne daß er daran zugrunde geht. Hin-

---

[1]) Lasker bei der Beratung dieser Vorschrift im Norddeutschen Reichstag.

gegen beim feindlichen Zusammenstoß mit äußeren Mächten hängt seine Solidität ganz und gar von der Solidarität der Genossen ab, ist deren Zusammenhalten gleichbedeutend mit der Selbsterhaltung eines Individuums. Das kommt darin zum stärksten Ausdruck, daß der innere Zwist zu verstummen pflegt, wenn die äußere Gefahr die Existenz des Vereins in Frage stellt.

Diese nach der Volksmoral für den Verein als solchen geltende Solidaritätspflicht wird verletzt durch die Lässigkeit in der Verteidigung, schwerer noch durch Abtrünnigkeit und weitaus am schwersten durch Verrat. Der Verräter, der nicht bloß seine Genossen im Stich läßt, sondern sie täuscht und ihr Wohl dem Gegner preisgibt, der Verräter, der seinen Beistand den Gefährten entzieht und dem Feinde angedeihen läßt, ist seit Ephialtes und Judas überall und immerdar gebrandmarkt worden. Und nichts beleuchtet mehr die Neutralität dieses Moralverdikts als das bekannte Wort: „Man liebt den Verrat und verachtet den Verräter.“ Denn es macht deutlich, daß selbst der Vorteil, den durch den Verrat der Feind gewinnt, diesen nicht bestimmt, im Urheber des Verrates den Verräter zu vergessen — er kann ihm Dank, nicht aber Achtung zuwenden. Vielmehr ist der Verrat etwas Schimpfliches auch in den Augen dessen, dem er nützt“ (Quelle 12).

Wie hier, so wird allseits der Abfall von der Koalition als eine sittlich verwerfliche Handlung angesehen. Die Versagung des rechtlichen Zwanges einer solchen Unsittlichkeit gegenüber verstößt daher gegen die Erfüllung eines sittlichen Gebotes, um so mehr, als die Anwendung dieses Zwanges auch mit den Mitteln der im § 153 verpönten Verrufserklärung in den staatlich organisierten Berufsvertretungen ausdrücklich gestattet ist.

Wenn die Vorschrift des § 152 Abs. 2 in etwas erträglich wurde, so durch die Tatsache, daß sie auch den Arbeitgeberverbänden die Möglichkeit nahm, ihre Mitglieder durch Konventionalstrafen und ähnliche Maßnahmen zu binden. Freilich hat das nicht hindern können, daß die von dem Recht des Rücktritts nach Abs. 2 des § 152 GO. Gebrauch machenden Mitglieder der Unternehmerorganisationen auch mit den nach § 153 GO. verbotenen Mitteln bekämpft wurden, ohne daß kaum, als in Ausnahmefällen, dagegen die Staatsanwaltschaft eingeschritten wäre.

Bei dieser Sachlage kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zur Schaffung eines freien Koalitionsrechts auch die Beseitigung der Vorschrift des Abs. 2 des § 152 gehört. —

Der Gesetzgeber glaubte jedoch auch weiter einen Schutz gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit nötig zu haben, und so schuf er das „unentbehrliche Korrelat“ des § 153. Man meinte, die Willensfreiheit der Arbeitsgenossen, welche an einer Verabredung nicht teilnehmen können, durch besondere Vorschriften schützen zu müssen. Die Mittel des Allgemeinen Strafrechtes schienen dem Gesetzgeber unzulänglich, da sie gerade das Mittel nicht träfen, welches als Zwangsmittel die größte Wirksamkeit habe, die Verrufserklärungen, da sie die Verfolgung von Ehrverletzungen der öffentlichen Anklage in der Regel entziehen. Wenn auch das Gesetz nicht garantieren könnte, daß in jedem einzelnen Falle eine Bestrafung eintrete, so treffe die Vorschrift des § 153 doch die wesentlichsten der Mittel, durch welche ein als Zwang wirkender Einfluß ausgeübt werden könne, und gewähre zum wenigsten denjenigen, zu deren Schutz es bestimmt sei, einen moralischen Halt gegen die Bedrängnis, welche ihnen durch den Druck der Koalitionsgenossen erwachsen könnte. So war mit § 153 ein neues Ausnahmerecht geschaffen worden, das eine Handlung um deswillen, weil sie von gewerblichen Arbeitern zum Zwecke der Verbesserung ihrer Lebenshaltung vorgenommen wird, zu einem strafbaren, oder doch schwerer strafbareren Vergehen gestempelt, als es der Fall sein würde, wenn diese Handlung zu irgendeinem anderen Zwecke begangen wäre.

Das Kampfmittel der Verrufserklärung z. B., dessen Anwendung für die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen den gewerblichen Arbeitern nach § 153 GO. versagt und mit Strafe bedroht ist, wird in allen anderen Gesellschaftsschichten erlaubterweise gebraucht, ja in staatlich organisierten Berufsvertretungen als Rechtsmaßnahme ausdrücklich gestattet.

Nach dem geltenden Recht ist eine zur Wahrung berechtigter Interessen ausgesprochene Beleidigung straflos. Macht sich ein Arbeiter bei der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen, nämlich bei der Erzielung einer besseren Lebenshaltung, einer solchen schuldig, gerade dann wird sie zu einer strafbaren Handlung.

Nach § 240 des Strafgesetzbuches ist nur die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht, nach § 153 jede einfache Drohung.

Das hier anhebende Kapitel einer die Arbeiterschaft aufs äußerste erbitternden Rechtsprechung ist in den nächsten Abschnitten kurz erörtert.

5. Kritik des bisherigen Koalitionsrechts. Es dürfte nicht notwendig erscheinen, darzutun, daß die formelle Gleichstellung der Unternehmer und Arbeiter in den bisher besprochenen Koalitionsvorschriften wirklich nur ein Dekorum war, das über die tatsächliche Ungleichheit in der Behandlung dieser beiden Parteien nicht

hinwegtäuschen konnte. Diese ungleiche Behandlung war nicht nur bei der Rechtsprechung zu verzeichnen, die an sich genau gleiche Delikte vielfach ganz anders wertete, sondern ergab sich auch durch die Tatsache, daß die Koalitionswerbung nur mit den nicht durch § 153 GO. verbotenen Mitteln zulässig war, die hier verbotenen Mittel jedoch zur Koalitionsverhinderung ungestraft angewandt werden konnten, und diese Ungleichheit wurde mit, man muß sagen, fast zynischer Offenheit den Arbeitern ins Gesicht gerufen. Die Deutsche Arbeitgeberzeitung schrieb z. B. am 14./VII. 1907: „Man kann nicht oft genug wiederholen, daß es erlaubt ist, Arbeiter zum Austritt aus der Organisation zu zwingen."

Und ungleich werden die Parteien auch bei vollster rechtlicher Gleichstellung behandelt, denn das Koalitionsrecht ist für den Unternehmer nur ein Mittel der Machterweiterung, für den Arbeiter jedoch ein Stück persönlicher Freiheit. Daß die Koalitionen für den Arbeiter einen ungleich größeren Wert als für den Unternehmer haben, ist kaum jemals begriffen worden. Der Kampf um das Koalitionsrecht wird bei der einen Partei des Arbeitsvertrages, den Unternehmern, lediglich materieller Interessen wegen, bei der anderen aber um ungleich höherer Interessen willen geführt. Für den Arbeiter handelt es sich in den Kämpfen um das Koalitionsrecht um das Maß persönlicher Freiheit, das in Frage kommt. Der inhaltliche Wert des Koalitionsrechts ist für Unternehmer und Arbeiter doch gar zu verschieden. Für den sozial abhängigen Arbeiter wirkt eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit mit Rücksicht auf die Untrennbarkeit der Ware Arbeitskraft von der Person ihres Eigentümers stets im Sinne einer Beschränkung der persönlichen Freiheit; nicht dagegen beim Arbeitgeber. Seine persönliche Freiheit wird durch die Gestaltung des Koalitionsrechtes nicht beeinflußt, lediglich seine materiellen Interessen können davon betroffen werden. In der modernen Wirtschaft mit ihrer Zusammenballung großer Arbeitermassen in relativ wenigen Betrieben wird für den Arbeiter erst durch die Koalition die rechtliche Gleichstellung mit dem Arbeitgeber beim Abschluß des Arbeitsvertrages zu einer tatsächlichen. Der Arbeiter kann seine Ware — die Arbeitskraft — nicht auf Lager legen. Er muß sie, will er existieren, sofort verwerten. Das benachteiligt ihn dem Arbeitgeber gegenüber. Will er dem Unternehmer bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen gleichberechtigt gegenübertreten, wird die Koalition für ihn zu einer Notwendigkeit. Für den Unternehmer ist sie keine Lebensnotwendigkeit; ihm ist sie nur ein willkommenes Mittel der Machterweiterung. Er kann mit ihr seine an sich schon gegebene wirtschaftliche Ueberlegenheit gegenüber den Arbeitern noch mehr stabilisieren. Auch bei formaler Gleichstellung hat er stets die vorteilhaftere Stellung. Daher kann auch bei gleichen Strafbestimmungen gegen formell ähnliche, inhaltlich jedoch verschiedene Handlungen nicht von einer gleichen Behandlung der Arbeiter und Arbeitgeber gesprochen werden. Die ersteren sind dabei tatsächlich immer ungünstiger gestellt.

6. Neuere Versuche einer Verschlechterung des Koalitionsrechts. Die Versuche einer Verschlechterung des eben erst geschaffenen Koalitionsrechtes setzten schon recht bald ein. Bereits 1873 brachte die Regierung, durch Eingaben aus Unternehmerkreisen dazu veranlaßt, eine Novelle zur Gewerbeordnung ein, die einmal den Kontraktbruch der Arbeiter betraf, dann aber auch den § 153 GO. wesentlich erweitern wollte. Er sollte lauten

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverlust, durch Verrufserklärung, durch Behinderung in dem rechtsmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Geräten oder durch andere Mittel, welche einen Willenszwang auszuüben geeignet sind, bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung der Arbeiter oder Einstellung der Arbeit gerichtet sind, teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nach dem Strafgesetzbuche nicht eine härtere Strafe eintritt."

Da der Entwurf 1873 nicht erledigt wurde, wurde er im nächsten Jahre wieder von der Regierung eingebracht, jedoch abgelehnt. Die Kommission, die ihn zu beraten hatte, war zu dem Ergebnis gekommen, daß man die soziale Gefahr sicherlich nicht beheben werde, wenn für einen Teil der Bevölkerung etwas für strafbar erklärt werde, was für einen anderen straflos bleibe.

Gesetzgeberische Versuche einer Verschlechterung eines Koalitionsrechtes unterblieben dann zunächst, da man mit dem inzwischen erlassenen Sozialistengesetz hoffte, den Koalitionen entgegentreten zu können. So ausgiebig es versucht wurde, zeigte es sich sehr bald, daß die Koalitionen, und zwar namentlich seit der Mitte der achtziger Jahre, dennoch ein reges Leben zeigten. So versuchte man denn durch Verwaltungsmaßnahmen gegen sie anzugehen. In erster Linie ist da der Puttkammersche Streikerlaß v. 11./VIII. 1886 zu nennen. Er wandte sich an die Verwaltungsbehörden mit der Aufforderung, energischer gegen die Gewerkschaften und namentlich gegen die Arbeiterführer vorzugehen. Es wird in ihm darauf hingewiesen, daß in der Mitte zwischen den nach den Strafgesetzen zu ahndenden Delikten und der erlaubten Ausübung des Koalitionsrechts auch solche lägen, die, ohne gerade mit Notwendigkeit unter den Begriff von

Straftaten zu fallen, doch den Charakter der widerrechtlichen Gewaltsamkeit in dem Grade an sich trügen, daß die Polizei vollen Anlaß und Beruf habe, sich ihnen tatsächlich entgegenzustellen. Namentlich kämen in dieser Beziehung in Betracht die bei Arbeitseinstellungen auf seiten der Arbeiter häufig hervortretenden Bestrebungen, den Arbeitgebern die Aufnahme und Durchhaltung des Kampfes dadurch unmöglich zu machen, daß durch alle Mittel der Ueberredung und unter Umständen sogar der Einschüchterung versucht werde, solche Arbeiter, welche als Ersatz für die durch die Arbeitseinstellung entstandenen Lücken einzutreten bereit seien, von der Einhaltung ihrer freiwillig eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen abzuhalten. Dagegen müsse angegangen werden. Aber auch die Bestrebungen, die den Lohnkampf nicht als Mittel zur Erreichung z. B. einer Lohnerhöhung, oder Verkürzung der Arbeitszeit benutzten, sondern ihn zum Selbstzweck machten, müssen bekämpft werden. Wo der kleine Belagerungszustand auf Grund des Sozialistengesetzes bestehe, müsse von den daraus für die Behörden gegebenen Befugnissen auch gegen Führer von Streikbewegungen Gebrauch gemacht werden, sobald die Behörde die Ueberzeugung gewonnen habe, daß von diesen Personen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen sei.

Der Erlaß fand willige Befolgung. Die Zahl der Arbeiter, die durch seine Anwendung um die wirtschaftliche Existenz und ins Gefängnis kamen, sind nicht zu zählen. Und doch konnte er es nicht hindern, daß sich die Koalitionen gerade Ende der achtziger Jahre ganz außerordentlich entwickelten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse zwangen eben die Arbeiter, die sich über die Möglichkeiten einer Verbesserung ihrer Lage klar geworden waren, zum Anschluß und Ausbau der Koalitionen. Nach dem Fall des Sozialistengesetzes war die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter auf über 300000 gestiegen. Vielleicht war es gerade diese Tatsache, die dann 1891 die Reichsregierung veranlaßte, abermals eine Verschärfung des § 153 GO. zu versuchen. Sie schlug folgende Fassung für ihn vor:

> „Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung
> 1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern,
> 2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern,
> 3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,
>
> wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahr ein.
>
> Die gleichen Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert."

Auch dieser Versuch schlug fehl.

Von den weiteren Versuchen einer Verschlechterung des Koalitionsrechts ist dann der durch die sog. Zuchthausvorlage (Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses) vom Jahre 1899 erstrebte zu erwähnen.

Fast jede Ausübung des Koalitionsrechts der Arbeiter wäre unterbunden gewesen, wenn dieser Entwurf Gesetz geworden wäre. Die in ihm vorgesehene formale Gleichstellung von Arbeitern und Arbeitgebern mußte, gerade nach den Erfahrungen dieser Zeit, bei den Arbeitern besonders erbitternd wirken, als die bisherige Rechtssprechung dargetan hatte, daß sie nur den Arbeiter, niemals aber einen Arbeitgeber zu fassen wußte, wenn es sich um irgendein Koalitionsdelikt handelte.

Es blieb auch bei diesem Versuch; er hat heute nur noch ein kultur-historisches Interesse.

Während die Tendenz des eben besprochenen Gesetzentwurfes sicher auf eine bewußte Beschränkung des Koalitionsrechts hinausging, war es bei dem im Jahre 1909 der Oeffentlichkeit unterbreiteten Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches die Formulierung verschiedener Strafparagraphen, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Koalitionsrechts zur Folge gehabt haben würde. Ob aus den Zeitverhältnissen heraus die Annahme berechtigt ist, daß auch hier eine bewußte Tendenz obwaltete, sei nicht untersucht. Die Wirkung der gewählten Wortfassung wäre jedenfalls eine für die Arbeiterkoalitionen sehr verhängnisvolle gewesen.

Nach dem geltenden § 240 des StGB. wird unter anderem die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen wegen Nötigung bestraft. Der Vorentwurf wollte jede in rechtswidriger Absicht erfolgte Drohung mit Strafe belegen. Nach der bei der Erörterung der Erpressung im nächsten Abschnitt erwähnten Darlegung der Tatbestandsmerkmale der Rechtswidrigkeit und der Drohung würde bei der vorgeschlagenen Fassung der Begriff der Nötigung gegeben sein, wenn ein Arbeiter zu seinem Arbeitgeber nur gesagt hätte: „Nehmen Sie die beabsichtigten Lohnabzüge vor, werden wir streiken."

Weiter auch sollte die Störung des **Friedens eines anderen** durch gefährliche Drohung unter Strafe gestellt werden. In wie vielen Fällen würde nicht die Ankündigung eines Streiks für den Fall der Nichtbewilligung der gestellten Forderung seitens eines Gewerkschaftsbeamten, die Tatbestandsmerkmale der Bedrohung erfüllt haben?

Nach dem geltenden Strafrecht wird die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines **gemeingefährlichen Verbrechens** bestraft. Der Vorentwurf wollte schon eine Störung des öffentlichen Friedens durch **gemeingefährliche Drohung** bestrafen. Damit sollten Drohungen getroffen werden, die nicht den Tatbestand eines bestimmten Verbrechens, selbst nicht denjenigen eines bestimmten Vergehens in Aussicht stellten, aber doch für die Allgemeinheit höchst beunruhigend sein könnten. Die Ankündigung eines größeren Streiks für den Fall der Nichtbewilligung höherer Lohnforderungen würde somit die Tatbestandsmerkmale der neuen Fassung erfüllt haben.

Bewußt sollte auch das Koalitionsrecht der in den sog. gemeinnötigen Betrieben Beschäftigten beeinträchtigt werden, denn der Streik in diesen

Betrieben wurde mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Haft, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bedroht. Damit wäre ein neues, dem bisherigen deutschen Recht unbekanntes Verbrechen geschaffen worden. Eine Vorschrift seiner Art würde den § 152 der GO. für viele Arbeiter aufgehoben haben.

Die zahlreichen, bis in die letzten Jahre vor dem Kriege bestehenden Anregungen namentlich von Unternehmerseite, entweder die Vorschriften des § 153 oder das allgemeine Recht zu verschärfen, das Streikpostenstehen zu verbieten, usw. seien hier ebenso übergangen, wie die in verschiedenen einzelstaatlichen Parlamenten gestellten Anträge dieser Art. Nur zur Kennzeichnung des in manchen Kreisen der deutschen Bevölkerung lebenden Geistes sei darauf hingewiesen, daß sich noch am 6./II. 1914 der Deutsche Reichstag mit einem Antrag zu beschäftigen hatte

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, noch vor der in Aussicht gestellten allgemeinen Revision des Reichsstrafgesetzbuches einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen ein wirksamer gesetzlicher Schutz gegen den zunehmenden Mißbrauch des Koalitionsrechts geschaffen, dem immer schärfer ausgeübten Terrorismus gegenüber arbeitswilligen Arbeitern entschieden entgegengetreten, insbesondere aber das Streikpostenstehen verboten wird!

Auf die wesentliche Beschränkung des Koalitionsrechts durch die früheren einzelstaatlichen Vereinsgesetze und des späteren Reichsvereinsgesetzes sei hier nicht eingegangen. Die Drangsalierungen durch Versammlungsanmeldung, Versammlungsüberwachung, Einreichung der Mitgliederlisten, Verbot, mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten, bilden ein dunkles Kapitel deutscher Verwaltungs- und Justizpraxis in der Geschichte des Koalitionsrechts. Und ebenso die Anwendung des Preßgesetzes (Plakatparagraph), die Verbote des Streikpostenstehens, die Versuche, die gewerkschaftlichen Koalitionen als Versicherungsanstalten der Staatsaufsicht zu unterstellen, oder ihnen die jugendlichen Mitglieder zu nehmen. Es ist leider eine Tatsache, daß seit der Aufhebung der früheren Koalitionsverbote durch die Gewerbeordnung von 1689 die Koalitionen auf Grund des § 153 GO. und zahlreicher anderer, aus den verschiedensten Gesetzen zusammengesuchten und oft gewaltsam interpretierten Vorschriften viel schlimmer drangsaliert worden sind, als es auf Grund der früheren Gesetze jemals geschah. Es kommt eben nicht nur auf den Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung an, sondern auf den Geist, in dem sie gehandhabt wird. Gerade der gegen die Koalitionen gewandte Geist hat zu einer Erbitterung der Arbeiter und zu einer Zerklüftung der Volksgemeinschaft geführt, deren Ursachen man kennen muß, um sie zu verstehen. Die Praxis der deutschen Behörden und Gerichte war hier sowohl, wie namentlich der letzteren auf noch zu erwähnendem Gebiete, keine solche, daß man das hier nur eben angedeutete Kapitel als ein Ruhmesblatt der deutschen Verwaltung und Rechtsprechung ansehen kann.

Alle die oben geschilderten Versuche liegen hinter uns. Es ist heute nicht damit zu rechnen, daß solche Vorschläge jemals wiederkehren. Die soziale Kraft der Organisationsidee hat sich zu durchschlagend erwiesen. Schon während des Krieges mußte die alte Regierung zugeben, daß die Gewerkschaften ein unentbehrliches Glied unseres Wirtschaftslebens geworden waren und das ist heute in noch viel höherem Maße der Fall. Darum werden wir eine völlig freie Ausgestaltung des Koalitionsrechts und eine Beseitigung der noch vorhandenen Beschränkungen desselben erleben. Und diese Beschränkungen sind größer als es im ersten Augenblick erscheint.

7. Der gegenwärtige Rechtszustand. Es ist schon oben betont worden, daß mit der Beseitigung der alten Koalitionsverbote lediglich die Duldung der Koalitionen ausgesprochen, der staatliche Schutz ihnen jedoch ausdrücklich vorenthalten war. Daraus ergab sich auch das Fehlen eines Schutzes gegen den Zwang zum koalitionswidrigen Verhalten oder zum Austritt aus der Koalition. Deshalb hat die Rechtsprechung z. B. eine Vereinbarung sofortiger Entlassung eines Arbeiters für den Fall des Beitritts zu einer Koalition für rechtlich zulässig erachtet. Der ausdrückliche Hinweis der Deutschen Arbeitgeberzeitung, daß der Zwang gegen die Arbeiter zum Austritt aus den Koalitionen zulässig sei, ist oben schon vermerkt worden.

Die Organisationen in den Gewerbezweigen, für die die Gewerbeordnung nicht gilt und daher auch die Vorschriften des § 152 Abs. 2 und § 153 keine Anwendung finden, z. B. die des Versicherungsgewerbes, der Rechtsanwälte und Notare usw., konnten den Schutz des allgemeinen Vertragsrechts, also den von jedem Kegelklub in seinen Satzungen vertragsmäßig aufzurichtenden Schutz, für sich in Anspruch nehmen. Sie konnten den Austritt der Mitglieder z. B. von einer Kündigung abhängig machen oder ihren Mitgliedern für die Erfüllung der Koalitionspflichten sonstige Vorschriften diktieren. Zu Lohnkämpfen waren die für die geduldeten Koalitionen in § 153 verbotenen Handlungen zulässig. Sie konnten also auch mit den Mitteln des Appells an die Solidarität arbeiten, ohne befürchten zu müssen, in den Fußangeln des § 153 hängen zu bleiben. Dieser rechtliche Unterschied zwischen den geduldeten und den freien Koalitionen ist freilich, soweit die Arbeitnehmer in Betracht kommen, nur wenig bekannt geworden, doch gebietet es die Wahrheit, ihn hier zu betonen.

Die praktische Bedeutung dieses Unterschiedes zwischen freien und geduldeten Koalitionen ist trotz der relativ nur geringen

Personengruppen der freien Koalitionen nicht so gering zu bewerten. Er wird aus den beiden nachfolgenden Urteilen, deren erstes ein Mitglied einer freien und das zweite Mitglieder einer geduldeten Koalition betrifft, scharf ersichtlich:

„Mehr als 20 während eines Streiks der Kölner Aerzte in den Dienst der dortigen Ortskrankenkasse eingetretenen Aerzte klagten gegen einen Kölner Kollegen, der die Zuziehenden in einer öffentlichen Versammlung als Streikbrecher bezeichnet hatte, wegen Beleidigung. Der Arzt wurde freigesprochen, weil er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe“ (Soziale Praxis, Bd. XVIII Nr. 33).

„Das Oberlandesgericht Leipzig hat die Revision von Arbeitern, die wegen des Wortes Streikbrecher verurteilt waren, mit folgender Begründung zurückgewiesen: „Streikbrecher“ ist kein technischer Ausdruck. Man versteht darunter nicht nur einen Nichtstreikenden im reinen Gegensatz zu den Streikenden, sondern eine Person, die in treuloser, unkameradschaftlicher Weise den Bestrebungen der Streikenden entgegenarbeitet. Der Schutz des § 193 wird daher versagt“ (Soziale Praxis, Bd. XVI Nr. 38).

Heute freilich, nach dem Fall des § 153 GO. kommt dieser Unterschied nicht mehr in Betracht. Durch G. v. 25./V. 1918 ist § 153 aufgehoben. Die Erfahrungen des Krieges haben dem Gesetzgeber gezeigt, daß diese Ausnahmevorschrift nicht aufrechtzuerhalten war. Mit dem Fall des § 153 GO. ist eine Fülle zahlreicher, die Arbeiterschaft erbitternden Straffälle verschlossen worden. Und so steht seit Beseitigung des § 153 auch der gewerkschaftliche Kampf an sich unter den das ganze öffentliche Leben regelnden allgemeinen Rechtsnormen. Von einem freien Koalitionsrecht kann jedoch auch heute noch nicht gesprochen werden; denn die Anwendung der im persönlichen und geschäftlichen Verkehr allgemein üblichen Mittel ist dem Arbeiter bei Ausübung des Koalitionsrechts, namentlich durch die Rechtsprechung, noch immer verwehrt. Den hier in Betracht kommenden Rechtszustand hat die Aufhebung des § 153 nicht beeinflußt, da er nicht dem § 153 entsprang, sondern aus der Fassung des allgemeinen Strafgesetzbuches bzw. der Auslegung des Wortlauts dieser Fassung durch die Rechtsprechung. In erster Linie ist hier § 253 des Strafgesetzbuches zu erwähnen. Er behandelt das infamierende Delikt der Erpressung. So unglaublich es klingt: Vielfach ist die Androhung eines Streiks als Erpressung angesehen worden und kann auch heute immer noch als Erpressung angesehen werden. Nicht in der Ausübung des Streiks ist eine Erpressung erblickt worden. Seiner Anwendung stand seit Aufhebung der Koalitionsverbote keine strafgesetzliche Bestimmung entgegen. Niemand hat bei der Aufhebung dieser Verbote auch nur daran gedacht, daß trotz der Freigabe des Streiks, als ein Mittel zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, seine Androhung als ein strafbares Vergehen angesehen werden könnte. Im Gegenteil, ergibt sich aus der Geschichte der Aufhebung der Koalitionsverbote, daß der Gesetzgeber die dem Streik vorhergehende Androhung desselben als selbstverständlich und natürlich gehalten hat. In der Begründung des preußischen Gesetzentwurfs von 1866 über das freie Koalitionsrecht der Gewerbe- und Landarbeiter wurde ausdrücklich betont, daß es für die Arbeiter von Wert sei, in der Vereinigung die Kräfte zu suchen und durch die Androhung gemeinschaftlicher Arbeitseinstellung ein richtiges Verhältnis in der Verbesserung des Lohnes zum Unternehmergewinn herbeizuführen. Den gleichen Gedanken sprach auch der Abgeordnete Becker im Norddeutschen Reichstag am 14./X. 1867 bei Begründung des von den Abgeordneten Schulze-Delitzsch und Becker eingebrachten Gesetzentwurfs über Koalitionen aus: „Eine Hauptsache . . . ist doch . . ., daß dem Arbeitgeber die Möglichkeit vor Augen steht, daß die Arbeiter ihm den Dienst kündigen . . .“ Und doch hat die Rechtsprechung die Androhung eines Streiks dem schändlichen und verabscheuungswürdigen Gewerbe eines Erpressers gleichgestellt, auf Grund der Vorschrift des oben erwähnten § 253 des Strafgesetzbuches. Er bestraft denjenigen, der sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen will, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Entlassung nötigt, wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat. Nun hat die Interpretationskunst scharfsinniger Juristen herausgefunden, daß im Grunde genommen ja kein Arbeiter einen Rechtsanspruch auf bessere Löhne, kürzere Arbeitszeit und ähnliche Vergünstigung habe. Nach ihrer Rechtsprechung ist aber jeder Vermögensvorteil rechtswidrig, auf dessen Erlangung ein Rechtsanspruch nicht besteht, d. h. nicht im Wege der Klage geltend gemacht werden kann. Verfolgen die Arbeiter nun den Zweck, höhere Löhne usw. zu erlangen, so ist zunächst das Tatbestandsmerkmal der auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil gerichteten Absicht im Sinne der Rechtsprechung gegeben. Mit der Ankündigung des Streiks ist jedoch auch das Merkmal der Drohung gegeben; denn als Drohung gilt die Inaussichtstellung irgendeines Uebels. Ob das Uebel ein widerrechtliches ist oder ob der Drohende mit der Herbeiführung des Uebels nur sein Recht ausübt, ist nach der Rechtsprechung

belanglos. Dementsprechend ist in unzähligen Fällen in der Ankündigung eines Streiks Erpressung erblickt worden, und viele Arbeiter wurden, mit dem entehrenden Stigma der Erpressung belegt, ins Gefängnis geschickt.

Das intensivere Zwangsmittel, der Streik selbst, ist also erlaubt, das mildere dagegen, die Androhung des Streiks, nach der Rechtsprechung Erpressung. Ein ganz unmöglicher Rechtszustand; ein Rechtszustand, der uns weit hinter das Recht des preußischen Allgemeinen Landrechts zurückgeworfen hat. Denn das Allgemeine Landrecht stellte den Grundsatz auf:

„Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann“ (Einleitung § 89).

Und weiter ist in ihm zu lesen

„Die Drohung, sich seines Rechtes gesetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden“ (I, 4, § 38).

Das war 1794. Und heute, nach 130 Jahren ist die Drohung, sich eines Rechtes gesetzmäßig zu bedienen, Erpressung, erbärmliche, schmähliche Erpressung. Selbst die Regierung anerkennt, daß dieser Rechtszustand beseitigt werden muß. In der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Strafgesetzbuches, wies sie auf die Tatsache hin, daß dieser Zustand die Parteien veranlasse, Ausgleichsverhandlungen zu vermeiden und ohne weiteres zu den Maßregeln der Entlassung oder Arbeitsniederlegung zu schreiten; sie hätten ja befürchten müssen, wegen Aeußerungen, die sich bei Vorverhandlungen aus der Natur der Sache ergeben, wegen Erpressung verfolgt zu werden. Aber bis heute ist diese Rechtsfrage nicht geändert.

Auf die bisher zu keinem Ergebnis gekommenen Versuche, sie durch eine Aenderung des § 253 des Strafgesetzbuches zu ändern, kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur kurz sei betont, daß zu einem freien Koalitionsrecht auch die Beseitigung dieses Zustandes gehört, etwa in dem Sinne, daß als Erpressung nur die Vermögensbeschädigung durch Abnötigung eines dem Rechte zuwiderlaufenden Vermögensvorteils zugunsten dessen, der nötigt, oder eines Dritten gilt.

Die namentlich für Hausangestellte und Landarbeiter bis 1918 noch bestandenen Beschränkungen des Koalitionsrechts sind durch den Aufruf der Volksbeauftragten vom 12./XI. 1918 (RGBl. S. 1303) fortgeräumt und die Gesindeordnungen und Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter außer Kraft gesetzt worden, ebenso auch alle derartige Beschränkungen des Koalitionsrechts für Beamte und Staatsarbeiter, Koalitionsrecht hier lediglich als Vereinigungsrecht verstanden. Den Landarbeitern und Hausangestellten war freilich schon durch das ReichsvereinsG. v. 19./IV. 1908 das Recht gegeben, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, doch von den bis zum Erl. der Volksbeauftragten v. 12./XI. 1918 geltenden und durch diesen aufgehobenen 44 Gesindeordnungen in Deutschland enthielt immer noch eine ein Koalitionsverbot (das war die Lauenburgische Dienstordnung v. 22./XII. 1732) und zum anderen wurde dieses Recht sehr erschwert durch die Vorschriften gegen Vertragsbruch, Ungehorsam des Gesindes, polizeiliche Zurückführung eines Dienstpflichtigen usw. Trotz freien Vereins- und Versammlungsrechts war den Landarbeitern jedoch zum Teil verboten, die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung der Arbeit bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern zu dem Zweck zu verabreden, um entweder die Obrigkeit oder die Arbeitgeber zu Geständnissen zu bestimmen und andere zu solchen Verabredungen aufzufordern. (Preußisches G. v. 24. IV. 1854, das Polizeistrafgesetzbuch Hannover von 1859 und ähnliche noch in diesem Jahrhundert z. B. in Anhalt, Braunschweig, Reuß erlassene Gesetze). Der Streik als solcher war im preußischen Gesetz nicht verboten, sondern nur die Verabredung dazu. Die Ausnahme des Streiks von den Verboten war praktisch natürlich bedeutungslos, weil ohne Abrede kaum ein Streik zustande kommen kann.

Die Objektivität gebietet die Anerkenntnis, daß das Gesetz von 1854, wie auch schon in den Motiven des preußischen Gesetzentwurfs von 1866 betont wurde, kaum praktische Bedeutung erlangt hat. Bis 1866, also in einem Zeitraum von etwa 12 Jahren, ist es nur ein- oder zweimal angewendet worden; für spätere Zeiten ist eine Statistik über seine Anwendung nicht vorhanden. Gewirkt hat es jedenfalls nicht.

Durch die Reichsverfassung ist nun die Vereinigungsfreiheit für alle Schichten der Bevölkerung als ein Grundrecht jedes einzelnen sichergestellt worden. Art. 159 der Reichsverfassung lautet:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken und zu verhindern suchen, sind rechtwidrig.“

In den ersten Entwürfen der Reichsverfassung war statt von der Vereinigungsfreiheit von der Koalitionsfreiheit gesprochen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß das Wort Koalitionsfreiheit

durch das andere: „Vereinigungsfreiheit“ ersetzt wurde. Das ist bewußt geschehen. Bei den Erörterungen im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung ist den beiden Worten ein ganz verschiedener Sinn unterstellt worden. Das Wort: Koalitionsfreiheit wurde — mit Recht — in dem Sinne verstanden, daß es auch das Streikrecht mit umschließe. Dann aber, so wurde von der Gegenseite erklärt, dürfe das Streikrecht „in keiner Weise, zu keiner Zeit, in keiner Notlage, für keine Klasse der bürgerlichen Gesellschaft beschränkt werden, nicht für Eisenbahner, nicht für diejenigen, die die notwendigsten Lebensmittel hervorbringen, nicht für Leute, die Gas, Feuer, Wasser in ihrer Hand haben, nicht für landwirtschaftliche Arbeiter“. Dafür wollte man nicht die Verantwortung auf sich nehmen. Die Frage müsse besonders und nicht bei der Beratung der Verfassung entschieden werden. So entschloß man sich dann für das das Streikrecht nicht umschließende Wort: „Vereinigungsfreiheit“. Auch ein Antrag, das Wort: „Koalitionsfreiheit“ ausdrücklich zu interpretieren als das „Recht des freien Zusammenschlusses“ und ausdrücklich zu erklären, daß damit die Frage des Streikrechts in der Verfassung nicht entschieden sei, wurde abgelehnt. Bei dieser Sachlage unterliegt es daher keinem Zweifel, daß die Frage des Streikrechts nicht durch die Verfassung geregelt ist.

Der zweite Satz des Art. 159 „Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig“ spricht ausdrücklich aus — was sich freilich schon aus dem verfassungsmäßigen Schutz der Vereinigungsfreiheit von selbst ergeben würde —, daß jeder Versuch, die Vereinigungsfreiheit zu beeinflussen, etwa durch schwarze Listen usw., nicht nur rechtsunwirksam, sondern rechtswidrig ist. Damit würden solche Abreden und Maßnahmen auch zum Schadenersatz verpflichten. Das Wort Abreden in diesem zweiten Satze ist überflüssig, denn Abreden stellen stets auch eine „Maßnahme“ der erwähnten Art dar. Man hat es jedoch gewählt, um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, daß nicht nur Akte der öffentlichen Gewalt, wie etwa Polizeiverordnungen, sondern auch solche sozialer Gewalten, wie sie in den Unternehmerverbänden usw. gegeben sind, ausgeschlossen sein sollen.

Zu erwähnen ist noch, daß in Art. 123 schon das Recht aller Deutschen, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln, in Art. 124 die Vereinigungsfreiheit, und diese speziell für Beamte in Art. 130, ausdrücklich gewährleistet ist. Die Vereinigungsfreiheit ist hier in Art. 159 jedoch nochmals im Zusammenhang mit dem Recht zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen benannt, weil es sich bei solchen Vereinigungen nicht um Vereine, für die eine Organisation vorausgesetzt ist, zu handeln braucht, sondern auch um irgendein anderes Zusammentreten von Menschen handeln kann.

Ein Rückblick auf die Geschichte des Koalitionsrechts zeigt, daß man in den Vereinigungen der arbeitenden Schichten des Volkes stets und überall eine Gefahr für die staatliche Gemeinschaft erblickte. Immer griff man mit polizeilicher Ungunst, Beargwöhnung, Beschränkung, störender Einmischung und Verfolgung ein und suchte das frisch lebendig pulsierende Leben der Vereinigungen zu ertöten. Und mit grausamster Brutalität wandte man sich gegen die Mitglieder und Leiter der Koalitionen auf wirtschaftlichem Gebiet.

Was White und Genson[1]) über die Wirkungen des englischen Gesetzes vom Jahre 1800 sagten, daß sie zu vergleichen seien einem fürchterlichen Mühlstein am Halse des Arbeiters, der denselben bedrücke und zu Boden ziehe, daß bei jedem Schritt, den der Arbeiter versuche, bei jeder Maßregel, die er ersonnen habe, um seinen Lohn aufrechtzuerhalten oder zu heben, ihm erklärt wurde, das sei ungesetzlich, gilt auch für die Koalitionsverbote in Deutschland. „Das ganze Aufgebot der öffentlichen Gewalt und ihres Einflusses wurde gegen ihn in Anwendung gebracht, weil er ungesetzlich vorgehe. Die Richter, die da glaubten, in Einklang mit den Ansichten der Gesetzgebung zu handeln, wenn sie die Löhne niederhielten und die Verbindung hinderten, behandelten in fast jedem Falle jeden Versuch seitens des Arbeiters, seine Lage zu verbessern oder seine Stellung in der Gesellschaft zu heben, als eine Art Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen die Regierung. Jedes Komitee oder jeder tätige Mann in ihren Reihen wurden als aufrührerische gefährliche Anstifter betrachtet, die man beobachten und wenn möglich zertreten müsse“ (Quelle 27, S. 63).

Was hier vor ca. 100 Jahren geschrieben wurde, liest sich, als wenn es zur Charakterisierung des Koalitionsrechts bis in das zweite Jahrzehnt unseres Jahrhunderts geschrieben worden wäre. Der Geist, der da hinter jedem Streik die „Hydra der Revolution“ erblickte, hat leider nur zu

---

[1]) White, in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Sekretär für die Komitees des Hauses der Gemeinen in England, Henson in der gleichen Zeit Führer der Rahmenstricker-organisation.

verhängnisvoll auch seinen Einzug in die Rechtsprechung gehalten und die Ueberzeugung vom Walten einer Klassenjustiz großgezogen. Nicht nur in den Reihen der von der Rechtsprechung betroffenen Arbeiter. „Nur zu viele Urteile sind ergangen, die weit über die Kreise der Arbeiterbevölkerung hinaus den Eindruck der Klassenjustiz erregen müssen“ (Löwenfeld). Selbst der spätere Reichsjustizminister Heinze erklärte 1908 im Reichstag: „Die Rechtsprechung, bezüglich des Koalitionsrechts verteilt nicht immer Licht und Schatten in gleicher Weise, behandelt nicht immer die Unternehmerverbände absolut gleich mit den Arbeiterverbänden“ (Sten. Ber. S. 2338). Und er hatte allen Grund zu dieser noch sehr zahmen Bemerkung, denn er brachte als ein wahres Monstrum auf dem Gebiet der Groben-Unfugs-Judikatur die Schilderung der Bestrafung streikender Arbeiter, die sich in einer Restauration derart an die verschiedenen Tische gesetzt hatten, daß, als später Arbeitswillige kamen, diese sich mit den Streikenden zusammensetzen mußten. In den Gründen des Urteils wurde gesagt:

„Trotzdem die Streikbrecher in keiner Weise belästigt oder beschimpft wurden, und trotzdem das Gespräch der Streikenden mit den Arbeitern sich ruhig abgewickelt hat, ist schon das Vorgehen der Streikenden an sich ein grober Unfug, denn schon das Sitzen an den Tischen, um die anderen zu zwingen: Ihr müßt euch an unsere Tische setzen und uns anhören, — ist grober Unfug.“

Wenn in einem Urteil, durch das streikende Zimmerer wegen Bedrohung von Streikbrechern zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurden, zu lesen ist: „Bei der Strafzumessung wurde vom Gericht die Frivolität der Handlungsweise der Angeklagten in Erwägung gezogen, die sich darin zeigt, daß sie den fleißigen Arbeiter, dem der Lohn, mit dem er seine Familie erhalten kann, genügt, ernstlich durch ihre Bestrebungen mit seiner Lage unzufrieden machen“, kann man die furchtbare Erbitterung der Betroffenen begreifen.

Und ein ähnliches Monstrum wie das eben wiedergegebene der Groben-Unfugs-Judikatur ist für die Erpressungsjudikatur das folgende:

Ein Maurerpolier, also Vertreter des Arbeitgebers, sagte, als die organisierten Arbeiter die Entlassung des einzigen Nichtorganisierten verlangten, zu diesem: „Ich kann doch deinetwegen nicht die alle entlassen“, und entließ ihn selbst.

In diesem Worte wurde eine Drohung gesehen, um den Nichtorganisierten zu bewegen, freiwillig auszutreten und dadurch den Streik der anderen zu vermeiden. Der „rechtswidrige Vermögensvorteil“, den der Polier erstrebte, sollte darin liegen, daß er durch Vermeidung des Streiks selbst seine Arbeit behalten wolle, die er, wenn der Bau durch Streik ins Stocken gekommen wäre, verloren hätte. Das Reichsgericht hat diese Deduktion gebilligt (D. 4087/09).

Aus dieser Rechtsprechung ist der Vorwurf der Klassenjustiz erwachsen.

Wie oben geschildert, haben sich einsichtige Stimmen stets gegen das ungleiche Maß von Recht, das den Arbeitern gegenüber angewandt wurde, gewandt. Alle diese Verbote der Gesetzgebung und die Verfolgungen der Rechtsprechung gegen die Koalitionen der Arbeiter erklären sich aus dem völligen Nichtverstehen „der tieferen Grundlagen und Grundbedingungen der Wirksamkeit eines freien, kräftigen Volkslebens mit seinen gesellschaftlichen Vereinigungen“. Die Staatsgewalt hat sie bis in die heutige Zeit hinein nicht für die Zwecke des Staates zu benutzen verstanden, und dabei kann kein Staat ohne die in den Vereinigungen lebenden, unschätzbaren und unentbehrlichen Kräfte existieren. Nicht nur, daß die Vereinigungen ein unmittelbarer Ausfluß der privatwirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Freiheit sind, sie steigern nicht bloß die Kräfte für alle Kulturzwecke, sie vermehren durch ihre neuen Lebensgestaltungen nicht bloß den Reichtum der Kultur und des Menschenlebens, sie entwickeln auch geistig und moralisch. Sie geben dem Menschen weitere, höhere und neue Gesichtskreise und bewirken zugleich ein höheres Selbstgefühl und eine freiwillige Unterordnung unter höhere, allgemeine Gesetze, sie humanisieren. Selbst das Bestreben für den eigenen Vorteil durch den Verein wird doch dadurch veredelt, daß es zunächst als ein Dienen und Opfern für das Gemeinwohl erscheint und der widersprechende egoistische Trieb ihm untergeordnet wird (Welcker).

In den Zünften der alten Zeit, wie in den Gesellenorganisationen und Arbeiterkoalitionen der neueren Zeit wurde unbewußt dem Staat eine Aufgabe abgenommen, die er so erfolgreich aus sich heraus niemals hätte erfüllen können. Viele der aus dem Zusammenleben der Menschen entstehende Reibungen sind durch die wirtschaftlichen Organisationen ohne äußere Störungen überwunden. Die in den alten Organisationen durch gemeinsame Tätigkeit in allmählicher Entwicklung durch das Herkommen zum Recht gewordene Gewohnheiten und die Ausbildung und gewollte Weiterbildung des gewillkürten Rechts galt für ihre Mitglieder wie allgemeines Recht.

Wie hätte der Gedanke der Tarifgemeinschaften mit seiner so viele Störungen des durch die Beschäftigung von vielen Millionen

von Arbeitnehmern so komplizierten und reizbaren Wirtschaftslebens ausschließenden Tendenz sich entwickeln können, ohne die Vereinigungen der Arbeitnehmer. Er ist im modernen Organisationsleben erwachsen. Kein Eingriff des Staates hätte die Störungen verhindern, hätte das regeln können, was sich so durch das im Organisationsleben gebildete und zur höchsten Vollkommenheit gestaltete neue Recht reibungslos regelt.

Man muß sich nur die hohe Zahl der zu tarifvertraglich geregelten Arbeitsbedingungen Arbeitenden ansehen, um die wichtige Funktion zu erkennen, die innen- und außenpolitisch von den Gewerkschaften mit Hilfe dieses neuen Rechts ausgeübt wird. 1919 war diese Zahl auf 5986475 gestiegen und für 96,1 v. H. dieser Personen ist diese tarifvertragliche Regelung im Wege friedlicher Verhandlung mit der Arbeitgeberseite erfolgt. Nur bei 2,7 v. H. kam es zu Streiks oder Aussperrungen.

Die alten Handwerkerkoalitionen schufen in ununterbrochener Rechtsproduktivität das Recht und die Formen seiner Anwendung, das sie brauchten, beides ändernd und formend im Interesse ihrer Gemeinschaft und nach den Bedürfnissen ihrer Zeit. Kein Staat konnte es ihnen geben, denn ihm fehlte dazu die Kenntnis der Verhältnisse, die sich im Laufe einer jahrhundertelangen Entwicklung bildeten, die neue Formen des Rechts nötig machten. In den Organisationen war die Kenntnis der Bedürfnisse und Bedingungen zur Entwicklung des speziellen Handwerksrechts vorhanden. Und in den neuen Organisationen ist die Kenntnis der Bedürfnisse und Bedingungen des Rechts der neuen Zeit vorhanden und sie haben es sich geschaffen, den Maßnahmen der Staatsgewalt vorauseilend.

Der soziale Gedanke kann nicht nur durch den Staat verwaltet werden, er bedarf auch der Selbstverwaltung durch autonome Lebenskreise. Der Staat ist nicht beweglich genug, um den zeitlichen Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse folgen, den Verschiedenheiten der einzelnen Berufe und Betriebe sich anpassen und den örtlichen Unterschieden in der Frage der Lebenshaltung und Lebensführung gerecht werden zu können. Der Staat kann auch, wenn er allein die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen trachtet, das freie Lebensgefühl nicht wecken, das erwächst, wenn die Menschen selbst planen und das Geplante ausführen. Nur die soziale Ordnung, die der Tarifvertrag aufbaut, wird jenem Interesse der Differenzierung und dem freien Selbstgefühl gerecht, das nicht nur politisch, sondern auch sozial zum Ausdruck kommen will. Würden die Gegenstände, die der Tarifvertrag regelt, der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten, so würden sie auf weiten Gebieten ungeordnet bleiben, und es würde dem Staat der Antrieb fehlen, der aus der menschlichen Selbstbetätigung erfolgt.

8. Ausblick. Zu einem freien Koalitionsrecht gehört jedoch nicht nur die Schaffung eines positiven Koalitionsrechts, die Beseitigung der aus dem Erpressungsparagraphen drohenden Gefahren, sondern auch die Anerkennung der Koalitionen, als ein Organ sozialer Rechtsschöpfung und Verwaltung. Gerade die Entwicklung des neuen Tarifvertragswesens zeigt, wie notwendig dieses letztere ist. Zu einer solch freien Gestaltung des Koalitionsrechts gehört allerdings der Glaube an die soziale Kraft der Organisation, die Ueberzeugung, daß in ihr die sozialen Interessen doch schließlich das Uebergewicht über die Einzelinteressen davontragen. Die Koalitionen müssen als Träger der sozialen Entwicklung, als Stützen einer höheren sozialen Ordnung anerkannt und befestigt werden.

Anscheinend ist dieser Glaube heute noch nicht überall vorhanden. Die Erörterungen bei der Verfassungsberatung bezüglich der Wahl des Wortes Koalitionsfreiheit an Stelle des Wortes Vereinigungsfreiheit haben gezeigt, daß bestimmte Kreise wenigstens mit der Möglichkeit einer Beschränkung des Streikrechts in den sog. gemeinnötigen Betrieben gerechnet haben. Vielleicht sollte es nach ihrer Ansicht mit den Mitteln beschränkt werden, wie sie im Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches von der Regierung gefordert wurden. In etwas geschwächter Form zeigt sich diese Auffassung auch in dem jetzt die Gesetzgebung beschäftigenden Entwurf einer Schlichtungsordnung. Er schreibt vor der Anwendung von Kampfmaßnahmen die Anrufung der zuständigen Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde vor. Nun ist es freilich von jeher Grundsatz und Praxis der Gewerkschaften gewesen, vor jeder Kampfhandlung eine Einigung mit der Gegenseite zu versuchen, und diese Praxis wird auch in der Zukunft weiter geübt werden. Es ist deshalb auch sehr zu begrüßen, wenn die neue Schlichtungsordnung das bestehende Einigungswesen ausbaut und die Stellen schafft, die eine Vermittlung bei ausbrechenden oder ausgebrochenen Konflikten ermöglichen und übernehmen. Es trifft auch zu, daß die während des Krieges zur Untersuchung des Rechts der Organisationen im neuen Deutschland von der Gesellschaft für Soziale Reform berufene Kommission, in der alle drei Richtungen der deutschen Gewerkschaften mitgewirkt haben, zur Erhöhung der Wirksamkeit einer Vermittlung bei ausbrechenden Kämpfen

einen Verhandlungszwang gefordert hat. Schon früher hat sich Bebel dahin geäußert, daß eine statutarische Verpflichtung der Berufsvereine, für den Fall eines Koalitionskampfes zunächst ein Einigungsamt anzurufen, sich zur Not schon um deswillen hören ließe, als die Gewerkschaften bisher nie Einigungsversuche bei Kämpfen mit den Unternehmern abgelehnt hätten (Quelle 2).

Trotzdem halte ich jeden Zwang für verfehlt. Das Recht soll die Wege öffnen, die zu der durch den Koalitionskampf angestrebten höheren sozialen Ordnung führen, ohne daß ein Kampf zu ihrer Erreichung nötig ist, aber es soll die Koalitionen nicht zu Maßnahmen zwingen, die sie nicht freiwillig auf sich nehmen wollen. Der Schaden der dadurch angerichtet wird, ist viel größer als der der durch den Zwang abgewandt werden soll

Das Urteil über diese Fragen darf nicht beeinflußt werden durch Erscheinungen einer gärenden, noch nicht in sich zur Ruhe gekommenen Zeit. Diese Erscheinungen lassen sich nicht durch Zwang beseitigen, sie werden mit der Konsolidierung der Verhältnisse verschwinden. Der Gang der Entwicklung wird zeigen, daß die freien Koalitionen den Allgemeininteressen nur förderlich sein werden, nicht hinderlich. Stützt man das von ihnen geschaffene Recht, werden sie es auch so verwalten, daß der Allgemeinheit Nutzen daraus erwächst.

9. Das Koalitionsrecht im Auslande. England: Durch die Aufhebung des allgemeinen Versammlungs- und Vereinsverbotes von 1800 i. J. 1824 besteht hier seit dieser Zeit die Koalitionsfreiheit. Immerhin waren die Gewerkschaften noch durch verschiedene Vorschriften in ihrer Agitation behindert und die gewerkschaftlichen Kämpfe von allerhand Schikanen bedroht. Vielfach betrachtete die Rechtsprechung die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Berufsorganisationen als Angriffe auf das Eigentum und Eingriffe in die persönliche Freiheit. Sie selbst wurden als Vereinigungen angesehen, deren Ziel auf Einschränkung der industriellen Freiheiten gerichtet war. Das aber wurde als unter das Strafgesetz fallendes Komplott betrachtet. So waren die Gewerkschaften trotz der formalen Koalitionsfreiheit in ihrer Existenz bedroht. Erst das G. v. 26./VI. 1871 änderte diesen Zustand. Es forderte freilich immerhin die amtliche Eintragung der Berufsverbände zur ständigen Kontrolle ihrer Tätigkeit und Verwaltung der Gelder und Statuten. Durch G. v. 13./VIII. 1875 wurde die von der Rechtsprechung immer noch vertretene Auffassung, daß die Gewerkschaften bei der Organisation von Streiks gegen das Gesetz handeln, gebrochen. Im J. 1906 wurde durch Gesetz die Frage, ob und in welchem Umfang die Gewerkschaften nateriell für den durch ihre Mitglieder verursachten Schaden verantwortlich sind, verneint. Später wurde den Gewerkschaften auch das Recht zugestanden über ihre Gelder zum Zwecke der Führung des Wahlkampfes zu verfügen. Im J. 1917 wurde das Gesetz über die Berufsverbände vervollständigt. Die heutige englische Gesetzgebung gilt auch für die Landwirtschaft; sie macht keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arbeiterkategorien, enthält jedoch das Streikverbot für gewisse öffentliche Betriebe.

Frankreich: Die französische Revolution widersetzte sich der Wiederherstellung von Verbänden, nachdem dieselben vorher unterdrückt worden waren. Die Tatsache der Arbeitsverweigerung wurde als Angriff auf die Proklamierung der Menschenrechte betrachtet. Das unter dem Kaiserreich geschaffene Strafgesetzbuch richtete sich in den Artikeln 414 und 416 hauptsächlich gegen die Arbeiterkoalition. Diese Vorschriften wurden noch verschärft durch G. v. 10./VIII. 1834. Die Revolution von 1848 brachte die Vereinsfreiheit und forderte sogar die Arbeiter auf, Berufsverbände zu gründen. Durch den Staatsstreich v. 2./XII. 1851 wurde dieses Vereinsrecht aufgehoben, und die Verbände konnten nur mehr oder weniger geheim arbeiten. Obgleich das G. von 1864 sich schon mit der Freiheit der Gewerkschaften befaßte, wurde erst durch das G. v. 21./III. 1884 eine wirkliche Grundlage für die Gewerkschaften geschaffen. Durch dieses Gesetz wurde das Versammlungs- und Vereinsrecht bestätigt. Seit 1884 wurden verschiedene Gesetzesvorlagen und Vorschläge bezüglich der Reorganisation des Koalitionsrechts vorgelegt. Diese Reform wurde jedoch erst durch das G. v. 12./III. 1920 herbeigeführt. Dieses Gesetz anerkennt die Gewerkschaften als juristische Personen und gibt ihnen das Recht, Güter zu erwerben und gewerbliche Betriebe zu gründen und zu verwalten, besonders in Form von Genossenschaften. Es besagt ferner, daß die Immobilien, und die für die Gewerkschaften nötigen beweglichen Güter, unantastbar sind, ebenso wie der Bestand ihrer besonderen Kassen zur gegenseitigen Unterstützung oder Rücklagen, abgesehen von einigen bestimmten Beschränkungen. Endlich gewährt es dieselben Rechte den Gewerkschaftsunionen und erstreckt sich auf die freien Berufe.

Belgien: In Belgien wurde das Vereinigungsrecht durch den § 20 der Verfassung von 1831 anerkannt. Die Rechtsprechung aber behandelte die Berufsvereine nach wie vor noch nach den Bestimmungen der §§ 414 und 415 des französischen Strafgesetzbuches v. J. 1810.

Die Praxis änderte sich erst nach Einführung des belgischen Strafgesetzbuches v. J. 1867, dessen § 310 Strafen für solche Beeinträchtigungen der Arbeitsfreiheit vorsah, welche durch Gewalt, Beleidigungen und Bedrohungen herbeigeführt wurden. Das BerufsvereinsG. v. 31./III. 1898 verlieh den Berufsvereinen und Verbänden von Berufsvereinen das Recht der juristischen Person.

Niederlande: Die Freiheit des Vereinsrechts ist durch Artikel X des VerfassungsG. von 1848 anerkannt. Ein Gesetz regelt und beschränkt die Durchführung dieses Rechtes im Interesse der öffentlichen Ordnung. Die Berufsverbände sind keiner besonderen Regelung unterworfen. Der Grundsatz der gewerkschaftlichen Freiheit ist besonders im G. v. 12./IV. 1872 ausgesprochen.

Oesterreich: Artikel XII des Verfassungs-G. v. 21./XII. 1867 sicherte das Koalitionsrecht. Das heute noch geltende KoalitionsG. v. 21./IV. 1873 versagt die rechtliche Wirkung, Verabredungen von Arbeitgebern, welche bezwecken, mittels Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; sowie Verabredungen von Arbeitnehmern, deren Zweck es ist, durch gemeinschaftliche Einstellung der Arbeit höheren Lohn oder günstigere Arbeitsbedingungen zu erringen; endlich allen Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren oder für Benachteiligung derjenigen, die sich davon lossagen. Mittel der Einschüchterung oder Gewalt zur Durchführung solcher Verabredungen sind mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bedroht.

Italien: Art. 32 der Verfassung v. 4./III. 1848 gesteht jedem Bürger das Versammlungs- und Vereinsrecht zu. Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit gibt der Polizei, welcher jede öffentliche Vereinigung angemeldet sein muß, das Recht ihre Tätigkeit zu verhindern.

Schweiz: Die Verfassung von 1876 garantiert in Art. 56 das Recht der Vereinigung durch die Erklärung: „die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, unter der Bedingung, daß die Ziele und die Mittel, die sie anwenden, nicht unerlaubt oder für den Staat gefährlich sind.“

Eine eingehendere Regelung dieses Rechts auf der Basis dieses Grundgesetzes ist den Kantonen überlassen und einzelne derselben haben auch besondere Gesetze erlassen.

Schweden: In Schweden besteht das Koalitionsrecht als solches in der Praxis, aber es ist nicht durch ein besonderes Gesetz geregelt. Mittelbar ist auch das Recht zur gemeinschaftlichen Arbeitsniederlegung im G. v. 1833 anerkannt, welches die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regelt und einige Beschränkungen des Streikrechts der landwirtschaftlichen Arbeiter enthält, welche durch einen Jahresvertrag verpflichtet sind. Diese können ihren Vertrag vor Ablauf von 12 Monaten nicht beenden. In den Kollektivverträgen des Verbandes der schwedischen landwirtschaftlichen Arbeiter mit den Arbeitgebern wird die Frage der Koalitionsfreiheit verschiedentlich geregelt. Der „Nationalvertrag“ enthält Bestimmungen, welche den Arbeitern das Recht der Koalition gewähren; er gilt bis zum 24./X. 1922.

Norwegen: Die Koalitionen der Arbeiter sind durch G. v. 6./VIII. 1915 über industrielle Streitigkeiten ausdrücklich anerkannt.

Dänemark: Die Verfassung regelt das Vereinsrecht dahin, daß alle Staatsbürger ohne vorherige Erlaubnis Vereinigungen bilden dürfen, soweit diese einen gesetzlich zulässigen Zweck verfolgen. Vereinigungen können auch von der Regierung nicht aufgelöst, wohl aber von den Behörden zeitweilig unterbunden werden, wenn dazu ein richterliches Urteil vorliegt. Alle Staatsbürger dürfen ohne Waffen Versammlungen abhalten.

Finnland: Ein besonderes Vereinsgesetz besteht nicht. Die Verf. v. 17./VII. 1919 führt jedoch die völlige Vereinsfreiheit ein und gestattet die Bildung von Gewerkschaften und beruflichen oder politischen Vereinen.

Spanien: Art. 13 der Verfassung v. J. 1876 gewährt die Versammlungsfreiheit und das Koalitionsrecht. Die gewerkschaftliche Freiheit kann nur, wenn die Sicherheit des Staates es erfordert, durch ein Sondergesetz aufgehoben werden. Die näheren Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht sind enthalten in dem G. v. 30./VI. 1887, welches, wie auch das G. v. 19./V. 1908 über das Streikrecht, keinerlei Unterschiede zwischen den verschiedenen Arbeiterkategorien macht. Ein Erlaß v. 10./VIII. 1916 verpflichtet alle Staatskonzessionäre die Arbeiterorganisationen und deren autorisierte Vertretung anzuerkennen.

Rumänien: Der Art. 27 der Verfassung von 1866 enthielt schon das Recht der gewerkschaftlichen Freiheit. Die rumänischen Bürger haben das Vereinsrecht gemäß den Bestimmungen besonderer Gesetze. Das Recht der Berufsvereine ist durch G. v. 24./V. 1921 geregelt. Vollständige gewerkschaftliche Freiheit genießen auch die Landarbeiter. Die als juristische Person anerkannten Gewerkschaften, die außer den Rechten der übrigen Berufsverbände besondere Rechte genießen, sind als die gesetzlichen Vertreter der Arbeiter gegenüber dem Bürgertum anerkannt.

Polen: Die polnische Gesetzgebung über das Koalitionsrecht ist je nachdem, ob der betreffende Landesteil ehemals russisch, deutsch oder österreichisch war, verschieden. In den früher österreichischen und deutschen Gebieten gilt das in der Zeit des Uebergangs an Polen bestehende alte Recht, doch sind alle, die Koalitionsfreiheit der Landarbeiter einschränkenden Bestimmungen aufgehoben worden. Durch ein Dekret v. 8./II. 1922 ist für die ehemals russischen Gebiete volle gewerkschaftliche Freiheit geschaffen. Außerdem garantiert die polnische Verf. v. 17./III. 1921 in ihrem § 108 volle gewerkschaftliche Freiheit.

Vereinigte Staaten von Amerika: Der Grundsatz der gewerkschaftlichen Freiheit ist durch die Verfassung (Abt. I der Zusatzartikel und Ergänzungen zur amerikanischen Verfassung) dahin ausgesprochen, daß der Kongreß kein Gesetz gegen das Recht des Volkes sich friedlich zu versammeln, machen darf. Die Gesetzgebung betr. die Berufsverbände steht den Bundesstaaten zu. Die meisten Bundesstaaten betrachten die Berufsvereine, deren Statuten eingetragen sind, als juristische Personen. Das Gesetz (Cherman) zum Schutze des Handels und der Industrie gegen die Monopole und ungesetzlichen Eingriffe ist trotz der Versicherung des Gesetzgebers, daß weder der Geist noch der Wortlaut des Gesetzes die Arbeiterorganisationen berühre, deren Zwecke die Arbeiterwohlfahrt, die Verkürzung der Arbeitszeit oder die Erhöhung der Löhne sei, wiederholt von den Richtern gegen streikende Organisationen angewandt. Erst nach einem 15jährigen Kampf ist es gelungen durch die Gesetzgebung den Schutz der Arbeiterorganisationen zu sichern. Die Richter können zwar im Streikfalle Verfügungen zum Schutze des Eigentums oder des Eigentumsrechts erlassen, dürfen jedoch keiner Person oder Personengruppe den Streik oder die Aufforderung dazu, das Streikposten-

stehen, die Zahlung von Streikunterstützung, den Boykott, die Veranstaltung oder Teilnahme an Versammlungen oder die Begehung von Handlungen verbieten, welche von einer der streitenden Parteien möglich wäre, wenn der Konflikt nicht bestünde. Zur Durchführung dieses Gesetzes schrieb der Präsident Wilson am 17./X. 1914 an ein Kammermitglied: „Dadurch wird auch der Arbeiterschaft Gerechtigkeit. Die Art ihrer Arbeit wird nicht mehr als Handelsobjekt betrachtet, welches vom Schicksal, vom Glück und vom Sein abhängig ist und welches man als Handels- oder Wechselartikel betrachten kann. Welches auch die Bedeutung dieser Errungenschaft sei, sie ist nur die natürliche Konsequenz eines Gesetzes, dessen Ziel ist, die persönliche Freiheit und Initiative gegen jede Art besonderer Vorherrschung zu schützen."

Mexiko: Die neue Verf. v. 31./I. 1917 regelt in den Paragraphen des Titels VI: Arbeit und soziale Fürsorge, das Vereinsrecht. Die Gesetze sollen den Arbeitern und den Arbeitgebern das Recht des Streiks und der Aussperrung zuerkennen. Streiks sind zulässig, wenn sie auf die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Faktoren der Produktion hinzielen, um die Rechte der Arbeit mit denen des Kapitals auszugleichen. Arbeiter öffentlicher Betriebe müssen dem Einigungsausschuß eine beabsichtigte Arbeitsniederlegung 10 Tage vorher anzeigen. Streiks werden unzulässig, wenn die Mehrzahl der Streikenden sich gegenüber Personen oder Eigentum Gewalttätigkeiten zuschulden kommen läßt oder im Kriege in der Regierung unterstehenden Betrieben. Aussperrungen sind nur dann zulässig, wenn eine Ueberproduktion die Einstellung der Arbeit bedingt, um die Verkaufspreise innerhalb der Gestehungspreise zu halten, und mit Zustimmung des Einigungsausschusses. Die zwischen Kapital und Arbeit entstehenden Konflikte oder Streitigkeiten sollen durch einen Einigungs- und Schiedsgerichtsausschuß geschlichtet werden, der zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber und aus einem Vertreter der Regierung besteht. Eine Weigerung des Arbeitgebers, Streitigkeiten durch Schiedsspruch beizulegen oder den Spruch des Ausschusses anzuerkennen, beendet den Arbeitsvertrag. Doch ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeiter eine Entschädigung in der Höhe eines dreimonatlichen Gehalts zu zahlen. Die Entlassung eines Arbeiters wegen der Mitgliedschaft einer Vereinigung oder einer Gewerkschaft, oder wegen der Teilnahme an einem zulässigen Streik verpflichtet den Arbeitgeber, je nach der dem Arbeiter freistehenden Wahl, entweder zur Erfüllung der aus dem Arbeitsvertrag sich ergebenden Verpflichtungen, oder zur Zahlung einer Entschädigung in der Höhe eines dreimonatlichen Lohnes. Durch G. v. 24./V. 1921 zur Sicherung der Vereinsfreiheit ist nunmehr die freie Ausübung des Vereinsrechts auf allen Gebieten gewährleistet. Der Koalitionszwang ist mit Strafe bedroht.

Japan: Der Art. 17 des Gesetzes über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung v. J. 1900 untersagt außer anderem die Aufforderung zur Niederlegung der Arbeit, oder die Ablehnung eines Arbeitsangebots zum Zwecke gemeinsamer Niederlegung der Arbeit. In neuerer Zeit machen sich Bestrebungen nach einer Revision dieses Gesetzes geltend. Das Jahr 1919, welches einen ungeheueren industriellen Aufschwung und eine große Anzahl Arbeitsstreitigkeiten brachte, hat erneut die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Arbeiterfragen gelenkt und die Forderung nach einem Gesetz, betreffend die Gewerkschaften, laut werden lassen. Eine außerordentliche industrielle Kommission hat dann auch verschiedene Gesetzentwürfe vorbereitet, die das Koalitionsrecht schaffen wollten. Die Regierung ist immer noch dabei, bezüglich eines Gesetzes über die Gewerkschaften, eingehende Studien und Besprechungen vorzunehmen.

Australien: Gesetze zur Regelung der Verhältnisse der Berufsorganisationen sind in den verschiedenen australischen Staaten wie folgt erlassen worden: Südaustralien 1876, Neusüdwales 1881, Queensland 1886, Tasmanien 1889, Victoria 1890, Westaustralien 1902. Im allgemeinen passen sich die Gesetze den englischen Gesetzen über die Berufsvereine von 1871 und 1876 an. Das Gesetz Nr. 2 (Nr. 18 v. J. 1914), beschlossen am 7./XII. 1914, verbietet die Entlassung oder Schädigung eines Arbeiters der Organisationszugehörigkeit wegen.

Literatur: *1. Bayerische Landtagshandlungen in den Jahren 1423—1513, Bd. XVI, München 1805, S. 401—402.* — *2.* **Bebel**, *Eine Amendierung der Zuchthausvorlage. Neue Zeit, XVIII, II, S. 182.* — *3.* **Bergius, J. H. B.**, *Policey- und Cameral-Magazin, Frankfurt a. M. 1767—1774.* — *4.* **Brentano**, *Leitartikel im Berl. Tageblatt 14. 4. 1908.* — *5.* **Ebhardt**, *Sammlung der Gesetze usw. für das Königreich Hannover von 1813—1839, Hannover 1839/40.* — *6.* **C. Fr. Gerstlacher**, *Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Stuttgart 1791.* — *7. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform: Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. I bis V, (Hefte 56, 57, 58, 60, 61).* — *8.* **Wolfgang Heine**, *Schutz dem Koalitionsrecht, Soz. Monatshefte, 20. Jahrg., II., S. 739 ff.* — *9.* **H. Heinemann**, *Das Koalitionsrecht in Deutschland und der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1911.* — *10.* **Kestner**, *Der Organisationszwang, Berlin 1912.* — *11.* **C. Legien**, *Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis, Hamburg 1899.* — *12.* **Ph. Lotmar**, *Streikbruch und Streikarbeit. Arbeitsrecht, Nr. 3/4, 1915, S. 279/280.* — *13.* **Löwenfeld**, *Koalitionsrecht und Strafrecht, Arch. f. Ges. u. Stat., XIV, S. 383—488.* — *14.* **H. A. Mascher**, *Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866.* — *15. Preußen: Corpus Constitutionum Marchicarum.* — *16. Geh. Staatsarchiv Berlin, Acta wegen Steuerung und Abschaffung der Handwerksmißbräuche, Nr. 23, 1791—1805.* — *17. Sachsen: Codex Augustus, Corpus juris Saxonici.* — *18.* **Schippel**, *Beiträge zur Geschichte des Koalitionsrechts in Deutschland. Neue Zeit, 17. Jahrg., II., S. 81, 101, 132, 177 ff.* — *19.* **Schönlank**, *Soziale Kämpfe vor 300 Jahren.* — *20.* **Derselbe**, *Arch. f. soz. Ges. u. Stat., 1891, III., S. 65 9.* — *21.* **Ferdinand Tönnies**, *Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit (Schriften der Ges. f. Soz. Reform), Heft 5, Jena 1902.* — *22.* **S. Weinberg**, *Die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiter und die Strafrechtspflege, Berlin 1911.* — *23. Zeitschr.*

für die Geschichte des Oberrheines, herausg. von ***F. J. Mone****, Bd. XIII. — 24.* ***Rotteck*** *und* ***Welcker****, Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. I, Art. „Associationen", Leipzig 1856. — 25.* ***Faber, Anton****, Europäische Staats-Kantzley 1697—1756. — 26.* ***S. Nestriepke****, Das Koalitionsrecht in Deutschland, Berlin 1914. — 27.* ***Webb, Sidney*** *und* ***Beatrice****, Die Geschichte des Britischen Trade Unionismus, deutsch von* ***R. Bernstein****, Stuttgart 1895.*

Rud. Wissell.

Kohlen.

1. Die Entstehung der Kohle und ihre Lagerstätten. 2. Handelsformen der Kohle. 3. Die Kohlenlagerstätten. 4. Die Gewinnung der Kohle. 5. Die deutsche Kohlenindustrie im Rahmen der Weltwirtschaft. 6. Die Kohlenvorräte der Erde und Deutschlands nach dem Stande des Jahres 1913. 7. Die Kohlenvorräte der Erde nach einzelnen Ländern i. J. 1913 (Stein- und Braunkohle). 8. Die Kohlenvorräte Europas nach dem Stande von 1913. 9. Die Kohlenvorräte Deutschlands nach dem Stande der Gegenwart. 10. Der Kohlenverbrauch der einzelnen Staaten Europas i. J. 1913. 11. Statistik der Kohlenindustrie Deutschlands. 12. Die Kohlenlieferungen Deutschlands auf Grund der Friedensbedingungen und des Abkommens von Spaa. 13. Das Verfügungsrecht über die in der Erde ruhenden Kohlenschätze. 14. Die Regelung der Kohlenwirtschaft in Deutschland. 15. Kohlensteuer. 16. Die Sozialisierung des Kohlenbergbaues.

Die Kohlen bilden die Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung jedes Industriestaates. Nur wenn in einem Lande solche Kohlenschätze in größerer Menge vorhanden sind oder wenn ein Land frachtlich so günstig gelegen ist, daß es auf billige Weise von einem Nachbarstaat mit Kohlen versorgt werden kann, wird die Grundlage für die industrielle Entwicklung gegeben sein.

Als Beispiel, wie groß die Bedeutung der Kohle für die Industrie ist, möge in nachfolgender Zusammenstellung die Gliederung des inländischen Steinkohlenverbrauchs Deutschlands in normalen Wirtschaftszeiten vor dem Kriege angegeben werden. Von den zur Verfügung stehenden Kohlenmengen haben verbraucht:

Metallhütten aller Art, Eisenhütten, Eisenwerke und die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	42,58 %
Hausbrand	12,35 %
Eisenbahn- und Straßenbahnbau und -betrieb	10,87 %
Selbstverbrauch der Steinkohlenwerke nebst Herstellung von Koks und Briketts	7,00 %
Binnenschiffahrt, See- und Küstenschiffahrt, Hochseefischerei, Hafen- und Lotsendienst	4,63 %
Industrie der Steine und Erden	4,38 %
Gasanstalten	3,33 %
Chemische Industrie	3,03 %
Textilindustrie, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	2,82 %
Elektrische Industrie	1,58 %
Kriegsmarine	1,28 %
Papierindustrie und polygraphische Gewerbe	1,32 %
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	0,94 %
Brauereien und Branntweinbrennereien	0,92 %
Glasindustrie	0,70 %
Rüben- und Kartoffelzuckerfabriken und Zuckerraffinerien	0,61 %
Salzgewinnung, Salzbergwerke und Salinen	0,45 %
Erzgewinnung und Aufbereitung von Erzen aller Art	0,41 %
Wasserversorgungsanlagen, Bade- und Waschanstalten	0,38 %
Leder-, Gummi- und Guttaperchaindustrie	0,30 %
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	0,11 %
	100,00 %

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß bei weitem die größten Kohlenmengen Deutschlands von der Industrie aufgenommen werden.

1. Die Entstehung der Kohle und ihre Lagerstätten. Die Kohle verdankt ihren Ursprung Pflanzenstoffen, welche zu einer Zeit üppiger Vegetation bei mildem Klima die Erdoberfläche bedeckten. Damit aus diesen Pflanzenstoffen Kohlen entstehen können, ist es erforderlich, daß sie vermodern, aber nicht verwesen. Um das Faulen und Verwesen der Pflanzenstoffe zu verhindern, müssen sie von Wasser bedeckt und vor den zerstörenden Wirkungen des Sauerstoffes der Luft geschützt werden. Säkulare Hebungen und Senkungen haben an einzelnen Teilen der Erdoberfläche, in denen in früheren Zeiten der Erdgeschichte eine solch üppige Pflanzenvegetation bestand, zur Bildung zum Teil sehr wichtiger Kohlenlagerstätten Veranlassung gegeben, indem die Pflanzenstoffe unter der Wasserbedeckung den Kohlungsprozeß durchmachen konnten, worauf wiederum ein Herausheben dieser Kohlenbildung an die Erdoberfläche erfolgte und somit ein weiteres Wachsen und Mächtigerwerden der Kohlenlagerstätte gegeben war. Auf diese Weise haben sich z. B. in Oberschlesien Steinkohlenflöze bis zu 10 m Mächtigkeit, im Geiseltale bei Merseburg Braunkohlenlager von 60 bis 80 m Mächtigkeit und im Rheintale an der „Ville" solche Braunkohlenlagerstätten bis 100 m Mächtigkeit gebildet.

Nach dem Alter der Kohlenlagerstätten unterscheidet man Torf, Braunkohle, Steinkohle und Anthrazit. Der Torf stellt die jüngste Kohlenbildung dar, welche in der Gegenwart noch stattfindet. Die Braunkohlen gehören im wesentlichen der

sog. Tertiär-Formation an, welche der Eiszeit voranging, während Steinkohle und Anthrazit den älteren Formationen der Erdgeschichte eingelagert sind.

Entsprechend diesem Alter der Kohle, ist auch ihre chemische Zusammensetzung eine recht verschiedene. Leider ist es bisher noch nicht möglich gewesen, festzustellen, aus welchen Verbindungen die Kohlen eigentlich bestehen. Wir wissen nur, daß sie im wesentlichen Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff enthalten, haben aber nicht endgültig festlegen können, welche Verbindungen diese Elemente untereinander eingehen. Wie die Entgasungsprodukte der Kohle zeigen, dürften hierbei Kohlenwasserstoffe eine erhebliche Rolle spielen.

Nachfolgend wird die chemische Zusammensetzung der Kohle nach Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff, beginnend mit den jüngsten Brennstoffen, zu denen auch noch das Holz gerechnet werden soll, angeführt:

	Kohlenstoff %	Wasserstoff %	Sauerstoff %
Holz	50	6	44
Torf	55—60	6—5	39—35
Braunkohle . . .	65—78	5	30—17
Steinkohle:			
Flammkohle . .	80	5	15
Gaskohle . . .	82—84	5	13—11
Kokskohle . .	86—88	5	9—7
Magerkohle . .	90—92	5—4	5—4
Anthrazit	94—98	3—1	3—1

Es zeigt sich also, daß der Kohlenstoffgehalt mit dem Alter der Kohle zunimmt, beginnend beim Holz mit 50% und steigend beim Anthrazit bis auf 98%. Andererseits nimmt der Wasserstoff- und Sauerstoffgehalt ständig ab und zwar der Wasserstoffgehalt von 6% beim Holz bis auf 1% beim Anthrazit und der Sauerstoffgehalt von 44% beim Holz bis ebenfalls auf 1% beim Anthrazit.

Entsprechend der chemischen Zusammensetzung ändert sich auch der Heizwert der Kohle, der für ihre Verwendung von allergrößter Bedeutung ist. Nachfolgend werden die Heizwerte einzelner Brennstoffe zusammengestellt und zum Vergleich die entsprechenden Werte für einige Oele angegeben.

Hierbei ist der außerordentlich große Unterschied zu beachten, der zwischen Steinkohle und Braunkohle besteht. Während die Steinkohle im Mittel etwa 7100 Wärmeeinheiten zeigt, zeigt Rohbraunkohle im Durchschnitt nur 2300 evtl. sogar noch weniger Wärmeeinheiten. Eine Tonne Braunkohle ist in ihrem Heizwert daher etwa $1/3$ Tonne Steinkohle gleichzusetzen. Auffallend sind die außerordentlich hohen Heizwerte der Oele, insbesondere des Petroleumtreiböls mit 10 000 Wärmeeinheiten. Es leuchtet ein, daß die Verwendung derartiger hochwertiger Brennstoffe gewaltige Vorteile den Kohlen gegenüber bietet und es ist daher verständlich, daß z. B. Amerika während des Krieges sich bemüht hat, seine Handelsflotte ganz mit Oelfeuerung zu versehen.

	Heizwert in WE	
	Grenzwerte	Mittelwerte
Rhein.-Westf. Steinkohle		
Fettkohle	6200—7900	7600
Magerkohle	6000—7800	7500
Gaskohle	5600—7600	6800
Schlammkohle	4500—5300	5000
Schles. Steinkohle . . .	5500—6800	6200
Sächs. Steinkohle . . .	5600—7100	6500
Steinkohlenbriketts:		
Westfalen	—	7500
Schlesien	—	6500
Koks:		
Grober Gaskoks . . .	5800—6600	6300
Zechenkoks	6100—7100	6500
Böhm. Braunkohle . . .	4200—6000	6300
Mitteldeutsche Braunkohle	2100—2900	2300
Braunkohlenbriketts . .	4600—5200	5000
Torf (Hannover)	3000—4200	3500
Lokomotivlösche	4000—4700	4300
Petroleumtreiböl	—	10000
Braunkohlenteeröl . . .	—	9800
Steinkohlenteeröl	—	8600

Die wertvollen Bestandteile, welche in der Kohle stecken, haben von jeher das Bestreben gefördert, die Kohle weiter zu verarbeiten und gerade in neuerer Zeit sind in Deutschland die Kaiser-Wilhelm-Institute für Kohlenforschung gegründet worden, welche diese Bestrebungen in wissenschaftlicher Weise fortsetzen und bereits recht wertvolle Ergebnisse erzielt haben.

Die Rohbraunkohlen sind wegen ihres hohen Wassergehalts in vielen Fällen nicht geeignet, unmittelbar verbraucht zu werden. Um ihre Güte zu verbessern, werden sie nach vorangegangener künstlicher Trocknung brikettiert, wodurch sie nicht nur eine bessere Versandform erhalten, sondern auch der Heizwert von 2300 auf 5000 WE gesteigert werden kann. Allerdings werden zur Erzeugung von 1 t Braunkohlenbriketts etwa 3 t Rohbraunkohle einschließlich der Kohlentrocknung benötigt. Jedoch ist die Herstellung der Briketts ohne Zusatz irgendeines Bindemittels möglich, da die Braunkohle so viel Bitumen enthält, daß sich unter dem Druck der Presse eine Bindung der Kohlensubstanz zum Brikett herbeiführen läßt.

Auch in der Steinkohlenindustrie werden vielfach Briketts hergestellt, vor allem, wenn man für den fallenden Kohlenstaub keine Verwendung hat. Hier ist jedoch eine vorherige Trocknung der Kohle nicht erforderlich, andererseits aber muß ein Pechzusatz beigefügt werden, um ein Aneinanderbacken der Kohlenteilchen zum Brikett zu bewirken. An Stelle des unverwendbaren Kohlenstaubes erhält man nun ein hochwertiges und gut zur Versendung geeignetes Steinkohlenbrikett.

Weitgehende Verwendung findet Steinkohle in Kokereien und Gasanstalten zur Erzeugung von Koks, Gas und den so wertvollen Nebenprodukten dieser Steinkohlenverarbeitung, Teer und Ammoniak.

Während die Kokerei darauf hinarbeitet, einen möglichst guten Koks zu erzielen und die wertvollen Nebenprodukte Teer und Ammoniak möglichst vollständig zu gewinnen, wobei auf die Beschaffenheit der abfallenden Gase weniger Wert gelegt wird, arbeitet die Gasanstalt umgekehrt in der Hauptsache auf ein gutes Gas. Hier sind Koks, Ammoniak und Teer Nebenprodukte, die nur insoweit mitgewonnen werden, als die gute Beschaffenheit des Gases nicht leidet.

Eine solche Verarbeitung der Steinkohle in Kokereien und Gasanstalten erfolgt in luftdicht abgeschlossenen Oefen, in denen die Kohle einer hohen Temperatur ausgesetzt wird. Hierbei entweichen die flüchtigen Gase der Kohle, aus denen Teer und Ammoniak niedergeschlagen werden, während das Gas selbst als Leuchtmittel oder zur Krafterzeugung und ein Teil auch in den Gasanstalten und Kokereien zur Verkokung gebraucht wird. Stellt der Koks ein außerordentlich wertvolles Material für die Hüttenindustrie zum Niederschmelzen der Erze dar, so besitzen die gewonnenen Nebenprodukte verhältnismäßig noch viel höheren Wert. Das beifallende Ammoniak findet als Ammonsulfat ausgedehnte Verwendung als Düngemittel in der Landwirtschaft, während auf der Verarbeitung des Steinkohlenteeres sich zahlreiche Industrien aufgebaut haben, unter denen besonders die Anilinfarbenfabrikation weite Verbreitung und Weltruf erlangt hat. Es würde zu weit führen, hier auf die vielen Stoffe einzugehen, die sich aus Steinkohlenteer gewinnen lassen.

Eine weitere Verarbeitung der Kohle findet in Generatoren statt, wenn es nur darauf ankommt, das Gas und die Nebenprodukte Teer und Ammoniak zu gewinnen, auf den festen Rückstand, den Koks, hingegen verzichtet wird. Im Generatorprozeß wird nämlich die Kohle nicht nur entgast, sondern auch restlos vergast, so daß nur noch die Asche zurückbleibt.

2. Handelsformen der Kohle. Man pflegt die Kohle zum Verkauf auf den Bergwerken nach der Korngröße zu separieren, weil für einzelne Industriezweige nur bestimmte Kohlengrößen Veswendung finden können. Je nach der durchschnittlichen Größe der Kohlenstücke unterscheidet man daher, bei den kleinsten Sorten angefangen, Staub-, Erbs-, Nuß-, Würfel- und Stückkohlen. Werden die Kohlen so geliefert, wie sie in der Grube fallen, so spricht man von Förderkohle.

Andere Unterschiede der Kohle bestehen in ihrem Aussehen. Man unterscheidet bei Steinkohle „Glanzkohle“ oder „Mattkohle“, je nachdem ihre Oberfläche und Bruchformen glänzend oder matt sind. Bei stengeligem oder faserigem Gefüge spricht man von „Faserkohle“.

Bei Braunkohle unterscheidet man Lignit (holzige Kohle), Knorpelkohle oder Siebkohle (in Stücken fallend) oder Klarkohle (erdige Kohle mit kleinem Gefüge). Nach dem Aussehen läßt sich Braunkohle in „Pechkohle“, auch „Glanzkohle“ genannt, mit schwarzer Farbe, in gewöhnliche Braunkohle mit der ihr eigentümlichen braunen Farbe, in „Schwelkohle“, eine harzreiche zur Paraffingewinnung geeignete, meist gelbe Braunkohle und in „Schmierkohle“ mit sekundärem Harzgehalt einteilen.

3. Die Kohlenlagerstätten. Nach ihrer Ablagerung bilden die Kohlen, eingereiht in die übrigen Schichtenglieder der Erdoberfläche mehr oder weniger plattenförmige Lagerstätten, die als „Flöze“ bezeichnet werden. Ist die Begrenzung dieser Platten unregelmäßig und daher auch ihre Dicke („Mächtigkeit“) wechselnd, so spricht man von „Kohlenlagern“. Sehr kleine und wenig ausgedehnte Kohlenlager nennt man „Nester“. Wie alle übrigen Erdschichten, sind auch die Kohlenlagerstätten von den tektonischen Veränderungen, welche die Erdkruste beeinflußt haben, nicht frei geblieben. Daher sehen wir sehr häufig Kohlenlagerstätten zu Mulden eingefaltet oder zu Sätteln zusammengedrückt. Auch werden durch Verwerfungen und Störungszonen ganze Flözzüge oft in ihrer Lagerung derartig beeinflußt, daß Teile solcher Erdschollen absinken oder hochgepreßt werden, so daß innerhalb desselben Flözes in einem Kohlenbezirk sehr große Niveauunterschiede auftreten können.

4. Die Gewinnung der Kohle. Obgleich die meisten Kohlenlagerstätten in die Nähe der Erdoberfläche kommen und auf diese Weise den Menschen bekannt geworden sind, sind diese obersten Teile der Lagerstätten doch bereits seit langer Zeit abgebaut, so daß in heutiger Zeit Steinkohle nur noch durch Tiefbau, und zwar zum Teil in bereits

recht erheblichen Tiefen — 600 bis 800 m — gewonnen werden muß.

Hat man das Vorkommen von Steinkohle durch eine Reihe von Bohrungen festgestellt, so werden „Schächte" bis in die Kohlenlagerstätte niedergebracht und von diesen Schächten aus die Kohlenflöze durch Quergänge in das Gestein („Querschläge") ausgerichtet. Sind die Kohlenflöze auf diese Weise „angefahren", so erfolgt ihre „Vorrichtung" für den Abbau, indem zunächst in der Kohle selbst horizontale („streichende") Strecken aufgefahren werden und, da die Kohlenflöze mehr oder weniger geneigt liegen, von diesen streichenden Strecken aus „hangende" oder „schwebende" Strecken nach oben angelegt werden. Auf diese Weise werden die einzelnen Kohlenflöze in „Baufelder" zerlegt und aus diesen dann — möglichst weit entfernt vom Schacht beginnend — wird die Kohle gewonnen und dem Schacht nach Möglichkeit durch maschinelle Förderung zugeführt.

Die „Schachtförderung" bringt die Kohle über Tage, wo sie „separiert" (in verschiedene Korngrößen geteilt) und evtl. auch in einer auf dem Bergwerke gelegenen Kokerei gleich weiter verarbeitet wird.

Die Anlage eines solchen Steinkohlenbergwerks ist unter den heutigen Verhältnissen gewaltig teuer geworden und erfordert für eine Doppelschachtanlage in Westfalen bei einer Tiefe von 600 m rund 400 Mill. M. Anlagekapital ohne Erwerb der Kohlenfelder selbst.

Etwas günstiger ist die Gewinnung der Braunkohle, da sie der sehr viel jüngeren Tertiärformation angehört, die noch aus lockeren Schichten besteht und meistens sehr nahe der Oberfläche liegt. Bei hinreichender Mächtigkeit solcher Braunkohlenlager ist es möglich, die Kohle im Tagebau zu gewinnen, indem die darüberliegenden Deckschichten abgeräumt werden. Derartige Tagebaue werden unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen überwiegend ganz maschinell eingerichtet. Große Bagger entfernen die Deckschichten und Abraumzüge mit elektrischen Lokomotiven, bringen die Abraummassen auf eine Halde, bzw. verstürzen sie nach dem Auskohlen des Tagebaues in die geschaffenen Hohlräume.

Ist auf diese Weise eine größere Kohlenfläche freigelegt, so wird ebenfalls durch Baggermaschinen die Kohle selbst hereingewonnen und auf einer schiefen Ebene aus dem Tagebau heraus zumeist gleich in eine Brikettfabrik gebracht, um dort zerkleinert, getrocknet und gepreßt zu werden, soweit sie nicht als Rohkohle Verwendung findet. Moderne elektrische Zentrifugalpumpen sorgen für eine Entwässerung des Deckgebirges und der Kohlenschichten.

Eine solche Braunkohlen-Tagebauanlage erfordert unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen gleichfalls sehr hohe Anlagekosten, die mit einer Brikettfabrik auf etwa 260 Mill. M., ohne Erwerb der Kohlenfelder, zu veranschlagen sind.

Nicht ganz so kostspielig ist die Anlage eines Braunkohlen-Tiefbaues, der an Stelle des Tagebaues treten muß, wenn die Mächtigkeit der Deckschichten im Verhältnis zur Mächtigkeit des Kohlenlagers zu groß ist, als daß eine maschinelle Gewinnung der Deckschichten wirtschaftlich noch möglich wäre. Ein solcher Braunkohlen-Tiefbaubetrieb ähnelt in vieler Beziehung einer Steinkohlen-Tiefbauanlage, nur daß es sich nicht um so große Tiefen handelt. Da ein solches Bergwerk auch nicht die große horizontale Ausdehnung der Steinkohlenbergwerke besitzt, ist es möglich, mit einem Anlagekapital von 10 bis 15 Mill. M. bereits einen mittelgroßen Tiefbau auf Braunkohle einzurichten, doch kann die Leistung naturgemäß nicht derartig gesteigert werden wie beim Braunkohlen-Tagebau, da die Gewinnung der Kohle beim Tiefbau nicht maschinell eingerichtet werden kann und beim Betrieb äußerste Vorsicht geboten ist, um das Durchbrechen der lockeren hangenden Schichten zu vermeiden. Trotz aller Vorsicht erfolgen in solchen Braunkohlen-Tiefbauen doch fast jährlich Schwimmsanddurchbrüche, welche die Kosten der Kohlengewinnung recht unangenehm beeinflussen.

5. Die deutsche Kohlenindustrie im Rahmen der Weltwirtschaft. Durch Wechselbeziehungen sind die Volkswirtschaften der einzelnen Länder innig miteinander in der Weltwirtschaft verknüpft. Man würde daher nur ein einseitiges Bild erhalten, wollte man die Kohlenindustrie eines Landes losgelöst von ihren weltwirtschaftlichen Beziehungen betrachten. Für die Beurteilung der Kohlenindustrien der einzelnen Länder, für ihre zukünftige Entwicklung sind die Kohlenvorräte maßgebend.

Für die industrielle Entwicklung eines Landes in der Gegenwart ist ausschlaggebend die Kohlenförderung, da sie die Grundlage jeglicher industriellen Betätigung bildet, und der Kohlenverbrauch des Landes, der wiederum abhängig ist nicht nur von der Förderung, sondern auch von der Ein- und Ausfuhr, d. h. von den Wechselbeziehungen und dem Außenhandelsverkehr mit anderen Staaten.

6. Die Kohlenvorräte der Erde und Deutschlands nach dem Stande des Jahres 1913. Der Internationale Geologenkongreß in Toronto (Canada) im Jahre 1913 hatte es sich zur Aufgabe gestellt, die Kohlenvorräte der Erde nach einzelnen Ländern

von den Sachverständigen dieser Staaten feststellen zu lassen. Diese außerordentlich dankenswerte Arbeit hat über die Verteilung der Kohlenschätze der Erde sehr interessante und für die Zukunft bedeutungsvolle Aufklärung gebracht. Nach einzelnen Erdteilen ergibt die Summe an nachgewiesenen, wahrscheinlichen und möglichen Kohlenvorräten folgendes Bild:

1. Amerika	5105528	Mill. t
2. Asien	1279586	„ t
3. Europa	784190	„ t
4. Australien	170410	„ t
5. Afrika	57839	„ t

Von ganz überragender Bedeutung sind die Kohlenvorräte Amerikas, die der weiteren industriellen Entwicklung Amerikas eine sichere Grundlage geben. Auch Asien verfügt über ganz gewaltige, dem europäischen Erdteil weit überlegene Kohlenmengen. Viel geringer sind die Kohlenvorräte Australiens und noch weniger Bedeutung besitzen die afrikanischen Kohlenlagerstätten.

7. Die Kohlenvorräte der Erde nach einzelnen Ländern i. J. 1913 (Stein- und Braunkohle). Nach einzelnen Staaten sind die Kohlenvorräte der Erde in nachfolgender Zahlentabelle zusammengestellt:

1. Ver. Staaten v. A.	3838657	Mill. t
2. Canada	1234269	„ t
3. China	995587	„ t
4. Deutschland	423356	„ t
5. England	189533	„ t
6. Sibirien (Rußland)	173879	„ t
7. Austral. Bundesstaat.	170150	„ t
8. Brit.-Indien und andere Gebiete Asiens	102150	„ t
9. Rußland (europ.)	60106	„ t
10. Oesterreich-Ungarn	59269	„ t
11. Afrika	57839	„ t
12. Uebriges Amerika	32602	„ t
13. Frankreich	17583	„ t
14. Belgien	11000	„ t
15. Spanien	8768	„ t
16. Spitzbergen	8750	„ t
17. Japan	7970	„ t
18. Niederlande	4402	„ t
19. Serbien	529	„ t
20. Bulgarien	388	„ t
21. Italien	243	„ t
22. Schweden	114	„ t
23. Dänemark	50	„ t
24. Griechenland	40	„ t
25. Rumänien	39	„ t
26. Portugal	20	„ t

Aus dieser Zusammenstellung lassen sich, um eine Uebersicht zu bekommen, drei Gruppen herausschälen. In die erste Gruppe sollen die Staaten eingereiht werden, welche mehr als 100 000 Mill. t Kohlenvorräte besitzen. Es sind dies die Länder unter 1 bis 8, unter denen besonders die Vereinigten Staaten von Amerika, Canada und China mit ihren Kohlenvorräten hervorragen. Eine zweite Gruppe umfaßt die Länder, welche über 1000 Mill. t Vorräte verfügen. Es sind dies die unter 9 bis 18 genannten Staaten, unter denen das europäische Rußland, Oesterreich-Ungarn in seiner früheren Gestalt und Afrika besonders zu nennen sind. Eine dritte Gruppe umfaßt die Staaten, welche unter 1000 Mill. t. Kohlenvorräte besitzen; sie kommen naturgemäß für eine Versorgung des Weltmarktes mit Kohle in der Zukunft nicht in Frage, vielmehr können die vorhandenen Kohlenmengen nur zur Verwendung im eigenen Lande kommen.

8. Die Kohlenvorräte Europas nach dem Stande von 1913. Unter den Kohlenstaaten Europas steht Deutschland mit einem Gesamtvorrat von rd. 423 000 Mill. t an erster Stelle. Es folgt England mit rd. 190 000 Mill. t, das europäische Rußland mit rd. 60 000 Mill. t, das alte Oesterreich-Ungarn mit rd. 59 000 Mill. t, Frankreich mit rd. 18 000 Mill. t, Belgien mit rd. 11 000 Mill. t, Spanien mit rd. 8800 Mill. t, Spitzbergen mit ebenfalls 8800 Mill. t und schließlich die Niederlande mit 4400 Mill. t. Die übrigen Länder kommen wegen ihrer geringen Vorräte in einer solchen Gesamtaufstellung kaum in Frage.

Interessant ist nun festzustellen, wie groß die Kohlenvorräte der einzelnen europäischen Länder, berechnet je qkm des Landes, sind. Hier ergibt sich ein ganz anderes, in nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich gemachtes Bild.

1. Deutschland	0,783	Mill. t je qkm
2. England	0,596	„ t „ „
3. Belgien	0,374	„ t „ „
4. Niederlande	0,129	„ t „ „
5. Oesterreich-Ungarn	0,088	„ t „ „
6. Bulgarien	0,040	„ t „ „
7. Frankreich	0,033	„ t „ „
8. Spanien	0,018	„ t „ „
9. Rußland	0,011	„ t „ „
10. Serbien	0,006	„ t „ „
11. Dänemark	0,001	„ t „ „
12. Italien	0,0008	„ t „ „
13. Griechenland	0,0003	„ t „ „
14. Rumänien	0,0003	„ t „ „
15. Schweden	0,0003	„ t „ „
16. Portugal	0,0002	„ t „ „

Diese Zusammenstellung zeigt, daß besonders begünstigt die unter 1 bis 4 genannten Staaten Deutschland, England, Belgien und die Niederlande sind, in denen die Gesamtkohlenvorräte über 100 000 t je qkm betragen. Zu beachten sind weiterhin die Kohlenvorräte in den unter 5 bis 9 genannten Ländern, in denen auf den qkm mehr als 10 000 t entfallen. Die unter 10 bis 16 genannten Länder verfügen nur über Kohlenvorräte, die unter 6000 t je qkm bleiben.

Zum Vergleich sei angeführt, daß die Kohlenvorräte der Vereinigten Staaten von Amerika je qkm 0,409 Mill. t, in China 0,089 Mill. t und in Japan 0,012 Mill. t

betragen. Nach diesem Gesichtspunkte gefaßt, würden die Vereinigten Staaten von Amerika erst an dritter Stelle hinter Deutschland und England kommen.

9. Die Kohlenvorräte Deutschlands nach dem Stande der Gegenwart. Nach einzelnen Bezirken sind die i. J. 1913 nachgewiesenen Kohlenmengen Deutschlands folgendermaßen zu gliedern:

Steinkohlenbezirke:	Mill. t	%
1. Rheinland-Westfalen	213	51,1
2. Oberschlesien	166	40,6
3. Saarbezirk (Pfalz und Lothringen)	16,5	4,4
4. Linksrheinischer Bezirk	10,5	2,6
5. Niederschlesien	3,0	0,7
6. Sachsen	0,25	0,06
7. übrige kleine Bezirke	0,25	0,06
insgesamt	409,00	100,00
Braunkohlenbezirke:	14	
darunter linksrheinischer Bezirk	6	
insgesamt	423,00 Millionen t	

Durch die Friedensbedingungen und insbesondere durch die Abtretung des Saarbezirkes sowie des Hauptindustriebezirkes von Oberschlesien hat Deutschland gewaltige Verluste auch in bezug auf seine Kohlenvorräte erlitten. Berücksichtigt man noch, daß das Verfügungsrecht über die linksrheinischen Teile entzogen ist, so ergibt sich nach dem Stande der Gegenwart für die Kohlenvorräte Deutschlands folgendes Bild:

	Milliarden t	Milliarden t	%
Gesamtvorrat		423	100
abzutreten:			
Oberschlesien	166		
Saarbezirk	16,5	182,5	43
bleiben:		240,5	57
entzogenes Verfügungsrecht:			
linksrheinischer Steinkohlenbezirk	10,5		
inksrheinischer Braunkohlenbezirk	6	16,5	3,9
		224	53,1

Deutschland hat also durch den unglücklichen Krieg fast die Hälfte seiner gesamten Kohlenvorräte verloren. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß für Oberschlesien der gesamte Kohlenvorrat eingesetzt ist, obgleich ein Teil bei Deutschland geblieben ist. Da die neue polnische Grenze in Oberschlesien aber noch nicht feststeht und Umrechnungen über die im deutsch gebliebenen Teile anstehenden Kohlenmengen sehr schwierig sind, blieb vorderhand kein anderer Ausweg, als die Kohlenvorräte Oberschlesiens vorläufig in ihrer Gesamtheit zu erfassen. Nach roher Schätzung dürften höchstens $^1/_5$ der Kohlenvorräte Oberschlesiens deutsch geblieben sein.

10. Der Kohlenverbrauch der einzelnen Staaten Europas im Jahre 1913. Nicht nur von Bedeutung für die Inangriffnahme der Kohlenlagerstätten in den einzelnen Ländern, sondern auch für den Stand der industriellen Entwicklung dieser Länder ist die nachfolgende Zusammenstellung über den Kohlenverbrauch der einzelnen Staaten in Tonnen je Einwohner nach dem Stande vom Jahre 1913:

1. England	4,01 t	je Einwohner
2. Deutschland	3,85 t	„ „
3. Belgien	3,55 t	„ „
4. Frankreich	1,59 t	„ „
5. Niederlande	1,39 t	„ „
6. Dänemark	1,21 t	„ „
7. Oesterreich-Ungarn	1,17 t	„ „
8. Norwegen	0,99 t	„ „
9. Schweden	0,96 t	„ „
10. Schweiz	0,87 t	„ „
11. Spanien	0,36 t	„ „
12. Italien	0,35 t	„ „
13. Rußland	0,31 t	„ „
14. Portugal	0,23 t	„ „
15. Balkan (Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Serbien und Türkei)	0,11 t	„ „
A. Ver. Staaten v. Amerika	5,10 t	„ „
B. Japan	0,23 t	„ „
C. China	0,04 t	„ „

Da, wie erwähnt, der Verbrauch von Kohle in den einzelnen Ländern je Kopf der Bevölkerungszahl einen Gradmesser für die industrielle Entwicklung der Länder darstellt, zeigt die vorangegangene Darstellung, wie weit dieses Entwicklungsstadium in den einzelnen Ländern gediehen ist. Die unter 1 bis 7 genannten Länder verbrauchen über eine Tonne Steinkohle jährlich pro Kopf der Bevölkerung, während die unter 8 bis 15 genannten Staaten einen geringeren Verbrauch an Kohle haben, der bei den Balkanstaaten sich sogar auf 0,1 t reduziert.

Zum Vergleich ist unter A, B und C noch der Kohlenverbrauch der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und China angegeben, welcher zeigt, daß auch hier die Vereinigten Staaten an der Spitze stehen, während Japan und China im Vergleich zu den Kohlenstaaten Europas fast an der letzten Stelle folgen würden.

11. Statistik der Kohlenindustrie Deutschlands. Die Entwicklung der Steinkohlenförderung Deutschlands und seiner wichtigsten Bergbaubezirke ist aus nachfolgender Zahlentabelle ersichtlich.

Steinkohlenförderung Deutschlands und seiner wichtigsten Bergbaubezirke 1892—1920[1])

(in 1000 t)

Kalenderjahr	Deutsches Reich[2]) 1000 t	Preußen 1000 t	Preußen v. H.	Ruhrbecken[3]) 1000 t	Ruhrbecken[3]) v. H.	Syndikatszechen 1000 t	Syndikatszechen v. H.	Oberschlesien 1000 t	Oberschlesien v. H.	Saarrevier 1000 t	Saarrevier v. H.
1892	71 372	65 443	91,69	37 217	52,14	—	—	16 437	23,03	6 259	8,77
1893	73 852	67 658	91,61	38 949	52,74	33 539	45,41	17 110	23,17	5 883	7,97
1894	76 741	70 644	92,05	40 956	52,37	35 044	45,67	17 205	22,42	6 592	8,59
1895	79 169	72 622	91,73	41 490	52,41	35 348	44,65	18 066	22,82	6 886	8,70
1896	85 690	78 994	92,19	45 245	52,80	38 916	45,41	19 613	22,89	7 706	8,99
1897	91 055	84 253	92,53	48 768	53,56	42 195	46,34	20 628	22,65	8 258	9,07
1898	96 310	89 574	93,01	51 427	53,40	44 866	46,58	22 490	23,35	8 769	9,10
1899	101 640	94 741	93,21	55 217	54,33	48 024	47,25	23 470	23,09	9 025	8,88
1900	109 290	101 966	93,30	60 336	55,21	52 081	47,56	24 829	22,72	9 397	8,60
1901	108 539	101 204	93,24	59 196	54,54	50 412	46,45	25 252	23,27	9 376	8,64
1902	107 474	100 115	93,15	58 803	54,71	48 610	45,23	24 485	22,78	9 494	8,83
1903	116 638	108 809	93,29	65 597	56,24	53 822	46,14	25 265	21,66	10 067	8,63
1904	120 816	112 756	93,33	68 701	56,86	67 256	55,67	25 418	21,04	10 364	8,58
1905	121 299	113 001	93,16	66 915	55,17	65 383	53,90	27 015	22,27	10 639	8,77
1906	137 118	128 296	93,57	78 939	57,57	76 631	55,89	29 660	21,63	11 131	8,12
1907	143 186	134 044	93,62	82 403	57,55	80 156	55,98	32 223	22,50	10 693	7,47
1908	147 671	139 002	94,13	85 045	57,59	81 921	55,47	33 966	23,00	11 071	7,52
1909	148 788	139 906	94,03	85 111	57,20	80 828	54,32	34 655	23,29	11 064	7,44
1910	152 828	143 772	94,07	89 315	58,44	83 629	54,72	34 461	22,55	10 823	7,08
1911	160 747	151 324	94,14	93 800	58,35	86 905	54,06	36 654	22,80	11 459	7,13
1912	174 875	165 303	94,53	103 093	58,95	93 812	53,65	41 075	23,49	11 663	6,67
1913	190 109	179 861	94,61	114 833	60,40	101 652	53,47	43 435	22,85	12 223	6,43
1914	161 385	152 956	94,78	98 358	60,95	84 810	52,55	36 996	22,92	9 276	5,75
1915	146 868	140 007	95,33	86 776	59,08	73 984	50,37	38 107	25,95	7 749	5,28
1916	159 170	152 284	95,67	94 559	59,41	93 556	58,78	41 723	26,21	8 275	5,20
1917	167 747	159 531	95,10	99 363	59,23	98 714	58,85	42 752	25,49	9 514	5,67
					mit Saarrevier						
1918	158 254	152 810	96,56	96 024	60,68	95 516	60,36	39 648	25,05	9 216	5,82
1919	116 681	112 031	96,16	71 160	60,99	70 266	60,31	25 932	22,26	8 971	7,70
1920	140 757	136 446	96,94	88 256	62,70	87 546	62,20	31 686	22,51	9 410	6,69
					ohne Saarrevier						
1918	151 310	143 594	94,90	96 024	63,46	95 516	63,13	39 648	26,20	—	—
1919	107 710	103 060	95,68	71 160	66,07	70 266	65,24	25 932	24,08	—	—
1920	131 347	127 036	96,72	88 256	67,19	87 546	66,65	31 686	24,12	—	—

[1]) Für 1919 und 1920 ohne Elsaß-Lothringen.

[2]) Angaben des Bergbauvereins, Essen (einschl. Förderung der Preuß. Berginspektion I, Ibbenbüren und des Steinkohlenbergwerks Minden).

[3]) Entnommen dem Bericht des Rhein.-westf. Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1920/21.

Daraus ergibt sich, daß die Steinkohlengewinnung des Deutschen Reiches seit 1892 bis zum Kriegsausbruch eine ganz gewaltige Steigerung — um über 100% — erfahren hat und zwar von rd. 71 Mill. t bis auf 190 Mill. t. Der Krieg brachte einen bedeutenden Rückgang der Steinkohlenerzeugung, der sich am schärfsten i. J. 1915 mit 147 Mill. t geltend machte. Die mit Beendigung des Krieges einsetzende Revolution brachte einen starken Rückschlag, wie ihn die Steinkohlenindustrie seit Jahrzehnten nicht zu verzeichnen hatte, indem die Förderung i. J. 1919 bis auf 108 Mill. t zurückging, wobei allerdings das Saarrevier bereits abgezogen ist. Den vereinten Bestrebungen zum Wiederaufbau Deutschlands ist es gelungen, auch die Steinkohlenförderung i. J. 1920 wieder zu steigern und auf rd. 131 Mill. t zu bringen[1]).

Unter den einzelnen Ländern des Deutschen Reiches ist Preußen hervorragend — mit über 90% — an der Steinkohlengewinnung Deutschlands beteiligt. Insbesondere ist es das Ruhrbecken, welches i. J. 1920 mit 67,19% an der gesamten Steinkohlenförderung des Deutschen Reiches beteiligt war. Oberschlesien hat i. J. 1920 noch 24,12% der deutschen Steinkohlengewinnung geliefert. Der Verlust des größten Teiles seiner Steinkohlenindustrie muß für Deutschland sehr schwer ins Gewicht fallen. Das Saarrevier war i. J. 1920 mit rd. 7% an der deutschen Steinkohlenförderung beteiligt.

[1]) Im J. 1921 rund 136 Mill. t Steinkohlen.

Die Braunkohlenförderung und Brikettherstellung des Deutschen Reiches und der rheinischen Braunkohlenindustrie in den Jahren 1893—1920 ergibt nachfolgendes Bild:

Braunkohlenförderung und Brikettherstellung des Deutschen Reiches und der rheinischen Braunkohlenindustrie 1893—1920[1]).

Kalenderjahr	Braunkohlenförderung im deutschen Reiche	Brikettherstellung im deutschen Reiche	Förderung der rheinischen Braunkohlen-Industrie	Brikettherstellung der rheinischen Braunkohlen-Industrie
	in 1000 t			
1893	21 574	Vor 1897 liegen keine stat. Zahlenangaben vor.	1 016	255
1894	22 065		1 173	315
1895	24 788		1 555	410
1896	26 781		1 721	484
1897	29 420	3 939	1 845	531
1898	31 649	4 450	2 579	623
1899	34 205	5 030	3 869	929
1900	40 498	6 505	5 100	1275
1901	44 480	7 260	5 993	1522
1902	43 126	7 130	5 394	1288
1903	45 819	8 250	6 008	1488
1904	48 633	9 280	6 769	1721
1905	52 512	10 234	7 896	2021
1906	56 420	11 550	9 622	2447
1907	62 547	12 891	11 281	2953
1908	65 615	13 987	12 345	3335
1909	68 658	14 671	12 064	3285
1910	69 547	15 953	12 597	3640
1911	73 774	16 801	14 136	4230
1912	82 340	19 111	16 728	5033
1913	87 116	21 392	20 256	5825
1914	83 947	21 272	19 480	5444
1915	88 370	22 748	20 788	5650
1916	94 332	24 061	23 931	6121
1917	95 535	22 039	24 218	5702
1918	100 663	23 111	26 460	6044
1919	93 863	19 436	24 380	5640
1920	111 634	24 282	30 398	6664

Von rd. 22 Mill. t i. J. 1893 konnte die Rohbraunkohlenförderung des Deutschen Reiches bis zum Jahre 1920 auf rd. 112 Mill. t gesteigert[2]) werden, eine ganz gewaltige Entwicklung, die selbst durch den Krieg nicht aufgehalten wurde, da es möglich war, durch großzügige maschinelle Gewinnungsmethoden, trotz des Mangels an Arbeitern im Kriege, die Produktion zu erhöhen. Auch die Brikettherstellung konnte von dem Jahre 1897 von rd. 4 Mill. t bis auf rd. 24 Mill. t i. J. 1920 gesteigert werden. Aus der vorangegangenen Zusammenstellung ist gleichfalls ersichtlich, daß die rheinische Braunkohlenindustrie sowohl an Rohkohle wie an Briketts etwa ¼ der Gesamterzeugung des Deutschen Reiches liefert.

Ueber den Außenhandel des Deutschen Reiches an Steinkohle in den Jahren 1919 und 1920 gibt die untenstehende Zusammenstellung Aufschluß.

Es ist hieraus ersichtlich, daß die Einfuhr von Steinkohle i. J. 1920 gegen 1919 zwar eine beträchtliche Steigerung aufweist, daß aber diese Einfuhr von rd. 333 000 t gegen die Kohlenförderung Deutschlands selbst außerordentlich gering ist und kaum ins Gewicht fällt.

Erheblich hingegen sind die ausgeführten Kohlenmengen, die vor allem durch die Zwangslieferungen an die Entente die Kohlenindustrie Deutschlands sehr stark belasten und den industriellen Wiederaufbau durch sehr empfindliche Kohlenknappheit gewaltig erschweren. Wie die Zahlentabelle zeigt, treten die frei ausgeführten Mengen gegen die Zwangslieferungen derartig zurück, daß sie kaum Bedeutung haben.

Die Ein- und Ausfuhr von Braunkohle sowie Braunkohlenbriketts ergibt nachfolgendes Bild auf Seite 764:

Ein- und Ausfuhr des Deutschen Reiches an Steinkohle 1919 und 1920[3])

aus	Einfuhr 1919 t	Einfuhr 1920 t	nach	Ausfuhr 1919 t	Ausfuhr 1920 t
Amerika	46 230	258 906	Entente	4 511 720	14 278 246
England	—	12 877	Polen	162 408	2 851 333
Frankreich	20	984	Danzig[4])	—	243 338
Belgien	—	2 944	Memel[4])	—	63 868
Holland	2 148	45	Litauen	—	6 853
Schweiz	—	92	Dänemark	346 434	95 598
Saarrevier	—	25 542	Schweden	66 481	—
Afrika	—	3 005	Holland	1 161 684	1 381 626
Tschechoslowakei	386	27 757	Schweiz	179 485	51 975
			Länder des früheren österr.-ungarischen Reichs	2 117 960	3 457 063
			Sonstige	19 826	192 593
Einfuhr insgesamt	48 784	333 152	Ausfuhr insgesamt	8 565 998	22 622 493

[1]) Nach den Angaben d. Ver. f. d. Interesse der Rhein. Braunkohlenindustrie. Köln.
[2]) Im J. 1921 rund 123 Mill. t Braunkohlen.
[3]) Nach den Angaben des Reichskommissars für die Kohlenverteilung.
[4]) Danzig und Memel wurden 1919 noch nicht als selbständige Bestimmungsländer geführt. Ueber die Belieferung liegen daher keine Sonderzahlen vor.

Ein- und Ausfuhr an Braunkohle 1919 und 1920[1]) (einschl. Zwangslieferungen).

Einfuhr aus:	Braunkohle 1919 t	Braunkohle 1920 t	Braunkohlenbriketts 1919 t	Braunkohlenbriketts 1920 t
Tschechoslowakei	1 905 072	2 355 773	—	—
Einfuhr insgesamt	1 905 072	2 355 773	—	—
Ausfuhr nach:				
Entente	—	—	153 081	1 223 653
Dänemark	—	—	23 503	1 765
Schweden	—	—	9 326	390
Holland	—	—	5 221	69 214
Schweiz	—	—	54 092	72 457
Länder des früheren österreichisch-ungarischen Reiches	12 853	—	5 307	—
Sonstige	—	—	502	29 850
Ausfuhr insgesamt:	12 853	—	251 032	1 397 329

Bei der Einfuhr von Braunkohle kommt nur die Tschechoslowakei in Frage. Es handelt sich hier um jene kleinstückige böhmische Rohbraunkohle, die in Böhmen selbst keinen Absatz findet und von jeher an das benachbarte Deutschland für bestimmte Industrien der Lausitz, Sachsens und Bayerns eingeführt worden ist.

Die Ausfuhr von Rohbraunkohle ist ganz belanglos und auch erst durch die Zwangslieferungen an die Entente hat die Ausfuhr von Braunkohlenbriketts einen nennenswerten Umfang erreicht.

Durch Zusammenziehung von Förderung und Einfuhr unter Abzug der Ausfuhr ergibt sich ein Bild über den Kohlenverbrauch, welches in nachfolgender Zahlentabelle auf Seite 765 die Steinkohlenversorgung Deutschlands in den Jahren 1909—1920 zeigt.

Während der Steinkohlenverbrauch im Inlande in den Jahren 1909—1913 von rd. 133 Mill. t bis auf rd. 157 Mill. t gesteigert werden konnte, brachte der Krieg einen Rückschlag, der aber durch die Ereignisse der Revolution und durch die Zwangslieferungen eine solche Verschärfung erfahren hat, daß i. J. 1920 nur noch 109 Mill. t dem deutschen Volke zum Verbrauch im Inland zur Verfügung standen.

12. Die Kohlenlieferungen Deutschlands auf Grund der Friedensbedingungen und des Abkommens von Spaa. In den Friedensbedingungen der alliierten und assoziierten Regierungen sind in Anlage V folgende Verpflichtungen Deutschlands zur Lieferung von Kohlen und Kohlennebenprodukten an die Signatarmächte des Friedensvertrags enthalten:

§ 2. Deutschland liefert an Frankreich während der Dauer von 10 Jahren 7 Mill. t Kohle. Ferner liefert Deutschland an Frankreich jedes Jahr so viel Kohlen, als der Unterschied zwischen der Jahresproduktion vor dem Kriege aus den Bergwerken des Nordens und des Pas-de-Calais, die durch den Krieg zerstört sind, und der Produktion aus den Bergwerken dieses Beckens während des in Betracht kommenden Jahres beträgt. Diese Lieferung findet 10 Jahre lang statt. Sie wird während der ersten 5 Jahre 20 Mill. t jährlich und während der folgenden 10 Jahre 8 Mill. t jährlich nicht überschreiten. Selbstverständlich wird die Wiederinstandsetzung der Bergwerke des Nordens und des Pas-de-Calais mit aller Eile betrieben werden.

§ 3. Deutschland liefert an Belgien 8 Mill. t Kohlen jährlich während 10 Jahren.

§ 4. Deutschland liefert an Italien folgende Höchstmengen an Kohle:

Juli 1919 bis Juni 1920: 4½ Mill. t,
„ 1920 „ „ 1921: 6 „ t,
„ 1921 „ „ 1922: 7½ „ t,
„ 1922 „ „ 1923: 8 „ t,
„ 1923 „ „ 1924: 8½ „ t,

und während der nächsten fünf Jahre: je 8½ Mill. t.

Mindestens $^2/_3$ dieser Lieferungen werden auf dem Landwege ausgeführt.

§ 5. Deutschland liefert an Luxemburg, wenn die Schadensersatzkommission es verlangt, eine jährliche Menge von Kohlen, die gleich der Jahresmenge deutscher Kohle ist, wie sie Luxemburg vor dem Kriege verbraucht hat.

§ 6. Folgende Preise sind für diese Kohlenlieferungen auf Grund der genannten Forderungen zu zahlen:

a) Lieferung mit der Bahn oder zu Wasser. — Der Preis stellt sich wie der deutsche Preis frei Grube, den die deutschen Reichsangehörigen zu zahlen haben, unter Hinzurechnung der Fracht bis zu der Grenze Frankreichs, Belgiens, Italiens oder Luxemburgs. Doch darf der Preis den Grubenpreis für englische Ausfuhrkohle nicht überschreiten. Der Preis für belgische Bunkerkohle darf den Preis holländischer Bunkerkohle nicht überschreiten.

Die Tarife für die Beförderung mit der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege dürfen nicht

[1]) Nach den Angaben des Reichskommissars für die Kohlenverteilung.

Die Steinkohlenversorgung Deutschlands 1909—1920[1])

Kalenderjahr	Förderung 1000 t	gegen Vorjahr v. H.	Einfuhr 1000 t	gegen Vorjahr v. H.	Summe 1000 t	gegen Vorjahr v. H.	(in 1000 t) Ausfuhr[3]) 1000 t	gegen Vorjahr v. H.	Ausfuhrüberschuß 1000 t	gegen Vorjahr v. H.	Verbrauch im Inlande 1000 t	gegen Vorjahr v. H.
1909	148 788	+ 0,76	13 172	+ 5,39	161 960	+ 1,12	28 821	+ 7,70	15 649	+ 9,72	133 139	— 0,20
1910	152 828	+ 2,72	12 120	— 7,99	164 948	+ 1,84	30 940	+ 7,35	18 820	+ 20,26	134 008	+ 0,65
1911	160 747	+ 5,18	11 768	— 2,90	172 515	+ 4,59	35 052	+ 13,29	23 284	+ 23,72	137 463	+ 2,58
1912	174 875	+ 8,79	11 185	— 4,96	186 060	+ 7,85	40 592	+ 15,80	29 407	+ 26,30	145 468	+ 5,82
1913	190 109	+ 8,71	11 324	+ 1,25	201 433	+ 8,25	44 911	+ 10,64	33 587	+ 14,22	156 522	+ 7,60
1914	161 385	— 15,11	6 956	— 38,57	168 341	— 16,43	33 960	— 24,38	27 004	— 19,60	134 381	— 14,15
1915	146 868	— 9,00	2 658	— 61,79	149 526	— 11,18	22 732	— 33,06	20 074	— 25,66	126 794	— 5,65
1916	159 170	+ 8,38	1 403	— 47,22	160 573	+ 7,39	20 946	— 7,86	19 543	— 2,65	139 627	+ 10,12
1917	167 747	+ 5,39	584	— 58,37	168 331	+ 4,83	18 957	— 9,50	18 373	— 5,99	149 374	+ 6,98
1918	158 254	— 5,66	143	— 75,51	158 397	— 5,90	14 050	— 25,88	13 907	— 24,31	144 347	— 3,37
1919	116 681	— 26,27	49	— 65,73	116 730	— 26,31	8 566	— 39,03	8 517	— 38,75	108 164	— 25,07
1920	131 347[2])	+ 12,57	333	+ 582,91	131 680	+ 12,81	22 622	+ 164,09	22 289	+ 161,67	109 058	+ 0,83

[1]) Einschl. Zwangslieferungen. [2]) Ausschl. Saarrevier. [3]) Nach dem Bericht des rhein.-westf. Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1920/21.

höher sein als die niedrigsten Tarife für gleichartige Beförderung in Deutschland.

b) Lieferung zur See. Der Preis ist entweder der deutsche Ausfuhrpreis frei an Bord in den deutschen Häfen, oder der englische Ausfuhrpreis frei an Bord in den englischen Häfen, jedenfalls aber der niedrigere der beiden.

§ 7. Die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen können an Stelle der Kohle die Lieferung von Hüttenkoks verlangen, und zwar für 4 t Kohle 3 t Koks.

§ 8. Deutschland verpflichtet sich, in den drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages jährlich folgende Produkte an Frankreich zu liefern und sie auf dem Schienen- oder Wasserweg an die französische Grenze zu befördern:

Benzol . . . . 35000 t,
Kohlenteer . . . . 50000 t,
schwefelsaures Ammoniak . 30000 t.

Der Steinkohlenteer kann nach Wahl der französischen Regierung ganz oder teilweise ersetzt werden durch die gleichen Mengen von destillierten Produkten, wie: leichte Oele, schwere Oele, Anthrazen, Naphthalin oder Pech.

§ 9. Der Preis für den Koks und die anderen in § 8 genannten Produkte soll dem entsprechen, der von Reichsangehörigen gezahlt wird. Alle Bedingungen für Verpackung und Beförderung bis zur französischen Grenze oder bis zu den deutschen Häfen sollen die günstigsten sein, die den deutschen Reichsangehörigen für die gleichen Produkte gewährt werden.

In Verfolg der Friedensbedingungen hat Deutschland unter dem 15./VII. 1920 durch das Abkommen von Spaa noch folgende Kohlenlieferungsverpflichtungen annehmen müssen:

1. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, v. 1./VIII. 1920 an auf sechs Monate den Alliierten monatlich 2 Mill. t Kohle, welche Menge von der Wiedergutmachungskommission genehmigt worden ist, zur Verfügung zu stellen.

2. Der Gegenwert dieser auf dem Schienen- oder Wasserwege beförderten Kohle wird von den alliierten Regierungen auf das Wiedergutmachungskonto angerechnet, und zwar zum deutschen Inlandspreise gemäß § 6 Lit. a, Anlage 5, Teil 8 des Vertrages von Versailles. Außerdem wird als Gegenleistung für die den Alliierten zuerkannte Befugnis, sich nach Klassen und Qualitäten eingeteilte Kohlen liefern zu lassen, eine Prämie von 5 Goldmark, die von dem Empfänger in bar zu zahlen ist, zum Erwerb von Nahrungsmitteln für die deutschen Bergarbeiter verwendet.

3. Während der Dauer der obigen Kohlenlieferungen werden die in den §§ 2, 3 und 4 des Protokolls v. 11./VII. vorgesehenen Kontrollmaßregeln in der gemäß dem Wortlaut der beiliegenden Anlage abgeänderten Form sofort in Kraft gesetzt.

4. Es wird alsbald zwischen den Alliierten ein Abkommen über die Verteilung der oberschlesischen Kohle durch eine Kommission getroffen, in der Deutschland vertreten sein wird. Dieses Abkommen unterliegt der Genehmigung des Wiedergutmachungsausschusses.

5. Es tritt alsbald in Essen eine Kommission zusammen, in der die Deutschen vertreten sein werden. Aufgabe dieser Kommission wird es

sein, Mittel und Wege zu finden, um die Lebensmittelbedingungen der Bergarbeiter in Ernährung und Kleidung und im Hinblick auf eine bessere Ausbeutung der Bergwerke zu heben.

6. Die alliierten Regierungen erklären sich bereit, Deutschland während des oben erwähnten sechsmonatigen Zeitraums einen Vorschuß zu gewähren in Höhe des Unterschiedes zwischen dem gemäß § 2 gezahlten Preise und dem Ausfuhrpreis der deutschen Kohle frei deutsche Häfen, bzw. dem englischen Ausfuhrpreis frei englische Häfen, und zwar den jeweils geringeren dieser Preise nach Maßgabe des § 6 Lit. b, Anlage 5, Teil 8 des Vertrages von Versailles.

Die Vorschüsse werden gewährt gemäß Artikel 235 und 251 des Vertrages von Versailles, die genannten Vorschüsse erhalten unbedingten Vorrang vor allen anderen Forderungen der Alliierten gegen Deutschland. Die Vorschüsse werden am Schluß eines jeden Monats je nach der Zahl der gelieferten Tonnen und dem mittleren Preis der Kohle frei Hafen während dieses Zeitraums gegeben. Bereits am Ende des ersten Monats werden von den Alliierten Vorschüsse zur späteren Verrechnung gegeben, ohne daß die genauen Zahlen abgewartet werden.

7. Falls am 15./XI. 1920 festgestellt werden sollte, daß die Gesamtlieferung für August, September und Oktober 1920 die 6 Mill. t nicht erreicht hat, würden die Alliierten zur Besetzung eines neuen Teiles deutschen Gebietes, des Ruhrgebietes oder irgendeines anderen, schreiten.

Anlage.

1. Es wird in Berlin eine ständige Delegation des Wiedergutmachungsausschusses eingerichtet. Ihre Aufgabe besteht darin, sich durch folgende Mittel zu vergewissern, daß die in dem Abkommen v. 16./VI. 1920 vorgesehenen Kohlenlieferungen ausgeführt werden; die Pläne über die allgemeine Verteilung der Förderung unter Angabe der Einzelheiten über die Herkunft und die Qualitäten einerseits und die Zusicherung der Lieferungen an die alliierten Mächte bestimmten Anordnungen andererseits sind von den deutschen Behörden festzustellen und von ihnen der Genehmigung der genannten Delegation innerhalb angemessener Frist, bevor sie den Ausführungsorganen übermittelt werden, zu unterbreiten.

2. Keine Abänderung des genannten Planes, durch die eine Verminderung der Lieferungen an die Alliierten herbeigeführt werden könnte, darf in Kraft treten, ohne vorherige Genehmigung der Delegation des Wiedergutmachungsausschusses in Berlin.

3. Der Wiedergutmachungsausschuß, dem die Deutsche Regierung in regelmäßigen Zwischenräumen von der Ausführung der für die Lieferung an die Alliierten gegebenen Anordnungen durch die zuständigen Behörden Rechnung zu legen hat, hat den beteiligten Mächten jede Verletzung der oben angenommenen Grundsätze mitzuteilen.

13. Das Verfügungsrecht über die in der Erde ruhenden Kohlenschätze. In den bergrechtlichen Formen des Eigentums an den Kohlenschätzen unterscheidet man vier Möglichkeiten. Entweder nimmt der Staat diese Kohlen für sich in Anspruch oder aber, er erklärt sie für bergfrei und übt nur ein Staatshoheitsrecht aus, indem er seinen Organen die Verleihung der in der Erde ruhenden Kohlen unter gewissen Bedingungen zu Eigentum an Dritte überträgt. Eine dritte Form des Bergwerkseigentums stellt der Grundeigentümerbergbau dar, bei welchem die Kohle dem Grundeigentümer gehört, ihm daher auch das Alleinrecht zur Aufsuchung und Gewinnung der Kohle zusteht. Eine vierte Möglichkeit bilden die Bergregale, welche nicht nur das Recht des Regalinhabers, gewisse Nutzungen von der Gewinnung der Mineralien zu ziehen oder Abgaben davon zu erheben, sondern den privatrechtlichen Anspruch der Regalinhaber auf die unter der Oberfläche vorkommenden Mineralien umfassen.

Im Deutschen Reiche ist die Berggesetzgebung den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten. Der Erlaß eines Reichsberggesetzes ist jedoch geplant und in absehbarer Zeit zu erwarten.

Da an dem Kohlenbergbau des Deutschen Reiches mit über 90% Preußen beteiligt ist, so sollen nachfolgend kurz die Grundsätze behandelt werden, welche das preußische Berggesetz über das Eigentumsrecht an den Kohlen aufgestellt hat.

Grundsätzlich besteht in Preußen die *Bergbaufreiheit* für die wichtigsten Minerale. Diese sind dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen. Jeder Bergbaulustige kann unter Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, unabhängig vom Eigentum am Grund und Boden, auf eigenen oder fremden Grundstücken, auf letzteren sogar unter Ausschluß des Grundeigentümers, die daselbst befindlichen Mineralien aufsuchen und gewinnen. Bis zum Jahre 1907 war auch in Preußen die Steinkohle bergbaufrei. Erst durch die Novelle zum BergG. v. 18./VI. 1907 hat sich der *Staat das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle vorbehalten.* Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch die Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern und Schleswig-Holstein, in welchen die Bergbaufreiheit auch auf Steinkohle nicht angetastet worden ist.

In denjenigen Landesteilen, in denen bisher dem *Grundeigentümer das Verfügungsrecht über die Steinkohle* zustand, sind Aenderungen bisher nicht eingetreten. Es handelt sich um das Fürstentum Kahlenberg einschließlich Spiegelberg, fernerhin um den sog. Mandatsbezirk, d. s. die ehemalig kurfürstlich sächsischen Landesteile in der Lausitz und ihre weitere Umgebung, und schließlich um die Landesteile des westpreußischen Provinzialrechtes. Ohne besondere Verleihung steht dem Staat die Aufsuchung und Gewinnung der Kohle in der Grafschaft Schaumburg und dem Ober-

harz zu. In den übrigen Landesteilen ist auch der Staat bei der Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle an das Verleihungsverfahren des Berggesetzes gebunden.

Die Privatbergregale werden nach den preußischen GG. v. 17./XII. 1919/19./X. 1920 an den Staat übergeführt.

Die Braunkohle ist von dem G. v. 18./VI. 1907 nicht betroffen worden und daher bergbaufrei, soweit nicht Sonderbestimmungen des Berggesetzes das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Braunkohle anderweitig geregelt haben.

Grundeigentümerbergbau auf Braunkohle findet statt im Mandatsbezirk, d. s. die ehemalig kurfürstlich sächsischen Landesteile in der Lausitz und in den Landesteilen des westpreußischen Provinzialrechts.

14. Die Regelung der Kohlenwirtschaft in Deutschland. Vor dem Kriege war die Kohlenwirtschaft Deutschlands vollständig frei und der Staat enthielt sich jeder Eingriffe in diesen so wichtigen Zweig des Wirtschaftslebens. Trotz dieser Freiheit der Kohlenwirtschaft bestand doch insofern eine innere Gebundenheit, als die Eigentümer von Kohlenbergwerken sich zu Syndikaten zusammengeschlossen hatten.

Die schweren Krisenjahre, welche dem glänzenden, aber kurzen Konjunkturaufstieg nach dem Kriege 1870/71, der unter dem Namen „Gründerjahre" bekannt ist, gefolgt waren, hatten der Kohlenindustrie Deutschlands die Erkenntnis gebracht, daß der einzelne Produzent nicht in der Lage ist, die wirtschaftliche Entwicklung des Ganzen zu übersehen und daß, hauptsächlich um Ueberproduktionen und Preisunterbietungen zu vermeiden, ein Zusammenschluß der Produzenten erforderlich wäre. Aus diesem Gedanken heraus wurden die Kohlensyndikate gegründet, deren Tätigkeit sich auf die Festsetzung der Höhe der Produktion, der Preise und die Verteilung des Absatzes erstreckte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Kohlensyndikate außerordentlich segensreich für die deutsche Kohlenwirtschaft gewirkt haben und mit dazu beigetragen haben, den glänzenden wirtschaftlichen Aufstieg zu ermöglichen, den Deutschland bis zum Ausbruch des Krieges genommen hat. Konjunktureinsenkungen, die das Wirtschaftsleben und die Rentabilität der Betriebe erheblich beeinflussen, haben in der Kohlenindustrie durch die Wirkung der Syndikate an Schärfe verloren, weil die Syndikate es verstanden haben, durch eine mäßige Preispolitik und gleichmäßige Erhöhung der Produktion unter Vermeidung von Ueberproduktion der Kohlenwirtschaft eine Entwicklung zu geben in einer Stetigkeit, wie sie die meisten anderen Industrien Deutschlands nicht aufzuweisen haben.

Der preußische Staat beschränkte sich in dieser Zeit blühender wirtschaftlicher Entwicklung darauf, einen Einfluß auf die Politik des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats zu gewinnen. Im Saarrevier befand sich der größte Teil der Gruben in den Händen des preußischen Bergfiskus und er war daher in der Lage, den Preis der Saarkohle zu bestimmen. Desgleichen war der preußische Bergfiskus in Oberschlesien, infolge seines großen Felderbesitzes, ein maßgebendes Mitglied der oberschlesischen Kohlenkonvention. Für den rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk fehlte eine Einwirkung des Staates auf die Kohlenwirtschaft, da der Fiskus in diesem Bezirk nur verhältnismäßig geringen Bergwerksbesitz hatte. Dieser Mangel wurde um so mehr empfunden, als das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat für weite Gebiete Deutschlands eine Monopolstellung auf dem Kohlenmarkte besaß, die nur in begrenztem Umfange durch die Einfuhr englischer Kohle und die Braunkohlenindustrie des Niederrheins eingeschränkt wurde. Die Bemühungen des Staates, durch den Erwerb größerer Bergwerke im Ruhrrevier, Mitglied des Kohlensyndikats zu werden, hatten nur teilweisen Erfolg. So gelang es z. B. erst im Kriege, nach bereits i. J. 1906 unternommenen Versuchen, die Mehrheit des Aktienkapitals der Zeche Hibernia zu erwerben.

Nennenswerten Einfluß auf das Kohlensyndikat gewann der Staat erst, als die Verhandlungen über die Erneuerung des am 31./XII. 1915 ablaufenden Kohlensyndikats aus Mangel an Einigung über die Beteiligung der Außenseiter zu scheitern drohten. Da von einem syndikatlosen Zustand bedenkliche Erschütterungen des Marktes und Schwierigkeiten in der Beschaffung der für den Heeres- und Marinebedarf erforderlichen großen Kohlenmengen befürchtet wurden, wurde der Reichskanzler bzw. die Landeszentralbehörde durch BundesratsV. v. 12./VII./30./VIII. 1915 ermächtigt, die Bergwerksbesitzer zu Zwangssyndikaten zusammenzuschließen, falls sie sich nicht binnen einer ihnen durch die Zentralbehörde zu setzenden Frist zu einem Syndikat vereinigten, das 97% der Gesamtförderung vertrat und sofern durch den Vertrag das öffentliche Interesse nicht gewahrt erschien. Daraufhin wurde das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zunächst bis zum 31./III. 1917 und dann bis 31./III. 1922 verlängert. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen wurde der preußische Bergfiskus Mitglied des Syndikats. Er hatte sich jedoch vorbehalten, jederzeit zu kündigen und dadurch die Voraussetzungen für die Errichtung eines Zwangssyndikats zu schaffen, da nach seinem Ausscheiden nicht mehr 97% der

Förderung im Syndikat vereinigt gewesen wären.

In ähnlicher Weise wurde auf Grund der BundesratsV. v. 12./VII. 1915 ein Zusammenschluß der Braunkohlenbergwerke der Niederlausitz zum Niederlausitzer Brikett-Syndikat, G. m. b. H., erreicht.

Während des Krieges hatte sich die Kohlenwirtschaft Deutschlands derartig ungünstig entwickelt, daß nicht mehr allein die Preisfrage Gegenstand des öffentlichen Interesses war, sondern noch in weit höherem Maße die Verteilung und Verwendung der Kohle. Wie so viele andere Rohstoffe, war die Kohle zum Sparstoff geworden und die gewaltigen Anforderungen der Militärbehörden während des Krieges gestatteten es nicht mehr, die Verteilung der Kohlen den Syndikaten zu überlassen. Durch V. des Bundesrats v. 24./II. 1917 wurde daher der Reichskanzler ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Erzeugnisse der Stein- und Braunkohlenbergwerke (Steinkohle, Braunkohle, Briketts und Koks) für die Versorgung des Inlandes sowie für die Ausfuhr in Anspruch zu nehmen. Auf Grund dieser Verordnung hat der Reichskanzler unter dem 28./II. 1917 die Ausübung vorgenannter Befugnisse dem Reichskommissar für Kohlenverteilung übertragen, der in engster Fühlung mit dem Kriegsamt arbeitete und dem Kriegsamt angegliedert wurde. Zu seiner Unterstützung erhielt der Reichskommissar für Kohlenverteilung die Ermächtigung, an geeigneten Orten Kohlenausgleichsstellen für seine Organe einzurichten und mit der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Befugnisse zu betrauen. Es wurde ihm ferner ein Beirat beigegeben, der aus Vertretern des Reichsamts des Innern, des Reichsmarineamts, der Landesregierungen, des Kohlenbergbaues, des Kohlenhandels und der Kohlenverbraucher bestand. Auch durch die Neuregelung der Kohlenwirtschaft nach dem Kriege ist an den Befugnissen des Reichskommissars für Kohlenverteilung nichts geändert worden.

Durch den militärischen Zusammenbruch Deutschlands und die innere Umwälzung in Verbindung mit den Wirkungen des Friedensvertrags von Versailles, die zum Verlust des Saarkohlenbeckens und des überaus größten Teils des oberschlesischen Steinkohlenbezirks führten, ist die Kohlenlage Deutschlands sehr ungünstig geworden, so daß der Staat die Verpflichtung fühlt, für eine möglichst wirtschaftliche Ausnützung der noch verfügbaren, stark reduzierten Kohlenvorräte zu sorgen. Aus diesen Erwägungen heraus glaubte der Staat seine Rechte gegenüber den Organen der Kohlenwirtschaft, insbesondere den Syndikaten, durch ein Kohlenwirtschaftsgesetz außerordentlich verstärken zu müssen.

Die rechtliche Grundlage des neuen KohlenwirtschaftsG. v. 23./III. 1919 bilden die §§ 2 und 3 des SozialisierungsG. v. 23./III. 1919 und Art. 156 Abs. 2 der Verfassung. Durch das erstgenannte Gesetz wird das Reich ermächtigt im Wege der Gesetzgebung gegen angemessene Entschädigung im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln und die Aufgabe dieser Gemeinwirtschaft wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern zu übertragen, die vom Reich beaufsichtigt werden. Art. 156 Abs. 2 der Verfassung ermächtigt das Reich im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenzuschließen.

Das gleichzeitig mit dem SozialisierungsG. erlassene KohlenwirtschaftsG. v. 23./III. 1919 füllt den durch das Sozialisierungsgesetz geschaffenen Rahmen teilweise aus, ist aber auch seinerseits noch ein Rahmengesetz. Es bezeichnet nur die wesentlichen Umrisse der Regelung der Kohlenwirtschaft und überläßt die genaueren Vorschriften den von der Reichsregierung zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

Neben dem Kohlenwirtschaftsgesetz sind die Vorschriften der landesrechtlichen Berggesetze unverändert in Geltung geblieben. Allerdings überlagern sich teilweise die Anwendungsgebiete der beiden Gesetzgebungen, wie Jsay in seinem „Kohlenwirtschaftsgesetz nebst Ausführungsbestimmungen" (Sammlung deutscher Reichsgesetze, 45, Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1920) in der Einleitung zu seinem Gesetz ausführt: „Das geltende Bergrecht bestimmt Erwerb, Inhalt und Ausführung des Bergwerkseigentums, regelt also Aufsuchung, Abbau, Förderung und Aufbereitung der Kohle. Andererseits wird die Leitung der Kohlenwirtschaft durch das Kohlenwirtschaftsgesetz dem Reichskohlenrat übertragen und zur Kohlenwirtschaft gehört auch die bergmännische Gewinnung der Kohle. Entsprechend überträgt § 2 Abs. 3 des Kohlenwirtschaftsgesetzes den Verbänden die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz. Die Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz hätten also an sich die Möglichkeit gehabt. Eingriffe in die geltenden bergrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen, wovon sie allerdings keinen Gebrauch gemacht haben. Die Ausführungen des Kohlenwirtschaftsgesetzes erstrecken sich auch auf die Zuständigkeit des Reichskohlenrates, auf die gesamte

Kohlenwirtschaft einschließlich des Bergbaues, was daraus hervorgeht, daß ihm zwei Sachverständigenausschüsse für Bergbaufragen zur Seite gestellt sind. Jedoch hat der Reichskohlenrat lediglich ein Verordnungsrecht im Rahmen der geltenden Gesetze. Die von dem Reichskohlenrat zu erlassenden Anordnungen sind daher im Falle eines Widerstreits mit den Berggesetzen ungültig. Etwa nötig werdende Eingriffe in die Förderung können nur mittelbar dadurch erfolgen, daß die Syndikate den Selbstverbrauch und den Absatz der Bergwerke beschränken. In dieser Weise haben ja auch bisher schon die Syndikate den Bergbau ihrer Mitglieder maßgebend beeinflußt.

Ferner bleiben neben dem Kohlenwirtschaftsgesetz einstweilen die Kriegsverordnungen über die Verteilung der Kohle in Kraft. Allerdings bewegen sich die Vorschriften der letzteren auf einem Gebiet, das die neu geschaffenen Organe der Kohlenwirtschaft in erster Linie als ihren Machtbereich beanspruchen werden und es ist daher damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit Anordnungen des Reichskohlenrats an die Stelle der Vorschriften des Reichskommissars für Kohlenverteilung treten werden. Solange dies aber noch nicht geschehen ist, bleiben die Kriegs- und Uebergangsmaßnahmen in Geltung und gehen den Ausführungsbestimmungen des Kohlenwirtschaftsgesetzes vor."

Es ist bedauerlich, daß man in der Ueberschrift des Kohlenwirtschaftsgesetzes nicht hervorgehoben hat, daß es ein Sozialisierungsgesetz darstellt, während im § 2 ausdrücklich gesagt ist, daß das Reich die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft regelt. Man hätte es also richtiger als Gesetz über die gemeinwirtschaftliche Regelung der Kohlenwirtschaft bezeichnen müssen. Dadurch wäre weiten Volkskreisen zum Bewußtsein gekommen, daß es in der Tat schon einen sehr weiten Schritt auf dem Wege zur Sozialisierung bedeutet.

Dem Kohlenwirtschaftsgesetz liegt der Gedanke zugrunde, daß das Reich und die Beteiligung der Volksgesamtheit eine umfassende Beeinflussung des gesamten Kohlenbergbaues erhält. Das Eigentum an den Kohlenvorkommen und die Betriebsanlagen bleiben unberührt. Die bestehenden Syndikate bleiben erhalten, wenn ihre Satzungen in einer dem Wunsche des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichskohlenrats entsprechenden Weise gestaltet werden. Die ganze Kohlenwirtschaft wird dem öffentlichen Interesse dienstbar gemacht und mit öffentlich-rechtlichen Pflichten durchsetzt. Der Reichskohlenrat hat die Brennstoffwirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu leiten und für Ausschaltung unwirtschaftlichen Wettbewerbes sowie für Schutz der Verbraucher zu sorgen. Dem Reichskohlenverband liegt die Durchführung der allgemeinen Richtlinien und Entscheidungen des Reichskohlenrats ob. Er hat bei seinen Maßnahmen das Wohl aller Syndikate gleichmäßig zu fördern und auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit von Industrie und Handel Rücksicht zu nehmen. Die Kohlensyndikate überwachen die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Entscheidungen des Reichskohlenrates und des Reichskohlenverbandes und regeln im Rahmen dieser Vorschriften Förderung, Selbstverbrauch und Absatz ihrer Mitglieder. Die einzelnen an der Kohlenwirtschaft beteiligten Unternehmer sind verpflichtet, dem für sie zuständigen Syndikat beizutreten, anderenfalls kann der Reichswirtschaftsminister ein Zwangssyndikat errichten oder ihren Beitritt zu dem bestehenden Syndikat auf dem Wege der Verordnung herbeiführen. Sie müssen ihre Erzeugnisse dem Syndikat zur Verfügung stellen und über brennstoffwirtschaftliche Verhältnisse Auskunft erteilen. Berücksichtigt man, daß das Reich berechtigt ist, alle Beschlüsse der Organe der Kohlenwirtschaft wegen Gefährdung des öffentlichen Wohles zu beanstanden, so ist zu erkennen, daß der sozialistische Grundsatz, daß die Produktionswirtschaft nicht Privatsache, sondern Sache der Allgemeinheit ist, auf dem Gebiete der Kohlenwirtschaft in weitgehendem Maße verwirklicht ist.

Wie Jsay a. a. O. erwähnt, erhält die vom Kohlenwirtschaftsgesetz gegebene Regelung dadurch ein eigenartiges Gepräge, daß sie den seit der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung in der Kommunalpolitik herrschenden Grundsatz der Selbstverwaltung auf die Wirtschaftspolitik überträgt. Man erhofft von der Selbstverwaltung nach Jsay zunächst die wohltätigen Wirkungen, welche der Selbstverwaltung allgemein eigentümlich sind, nämlich Hebung des Verantwortlichkeitsgefühls der Beteiligten, gegenseitiges Verstehenlernen der gegensätzlichen Interessentengruppen, die hier zu gemeinsamer Arbeit und zur Ausgleichung ihrer widerstreitenden Wünsche genötigt sind und endlich Entlastung der obrigkeitlichen Verwaltung von Arbeit und Verantwortung. Der Grundsatz, durch Gleichstellung entgegengesetzt interessierter Persönlichkeiten die Wahrung des öffentlichen Interesses zu sichern, ist bei allen Organen der Kohlenwirtschaft angewandt. Am ausgiebigsten ist dies beim Reichskohlenrat geschehen, der über die größte Mitgliederzahl verfügt und als lediglich richtunggebende oberste Instanz

am wenigsten genötigt ist, schnelle Entschlüsse zu fassen. Beim Reichskohlenverband und den Syndikaten ist jener Grundsatz insofern zur Anwendung gebracht, als dem Vorstand und Aufsichtsrat der Syndikate Arbeitnehmervertreter angehören müssen, beim Reichskohlenverband auch Verbrauchervertreter.

15. Kohlensteuer. Während die Kohlen im Frieden frei von jeder Steuer waren, ist durch ReichsG. v. 8./IV. 1917 (RGBl. S. 340) die Kohlensteuer als neue Einnahmequelle eingeführt. Ursprünglich war die Gültigkeit dieses Gesetzes, das am 1./VIII. 1917 in Kraft trat, wegen der Unmöglichkeit, die künftige Wettbewerbfähigkeit der deutschen Kohle im Auslande nach dem Kriege zu beurteilen, auf drei Jahre beschränkt. Durch die GG. v. 31./VII. 1920 (RGBl. S. 1481) und v. 27./VI. 1921 (RGBl. S. 766) wurde seine Gültigkeit verlängert, und man wird die Steuer heute aller Wahrscheinlichkeit nach als eine Einrichtung von langer Dauer ansehen müssen. Durch das jüngste am 31./III. 1922 vom Reichstage verabschiedete „Gesetz über Aenderung des KohlensteuerG." v. 8./IV. 1922 (RGBl. S. 378) ist die durch das Gesetz von 1921 bereits angebahnte „Veredlung" der Kohlensteuer weiter durchgeführt.

Außer in Deutschland sind neuerdings besondere Kohlensteuergesetze erlassen für das Saargebiet, für die Tschechoslowakei und Pennsylvanien. Alles Nähere über die Kohlenbesteuerung s. in dem nächstfolgenden Art. „Kohlensteuer".

16. Die Sozialisierung des Kohlenbergbaues. Alsbald nach dem Eintritt des Umsturzes in Deutschland setzte die aus der Novemberumwälzung hervorgegangene sozialistische Reichsregierung in ihrem Aufrufe an das deutsche Volk vom 12./IX. 1918 es sich zur Aufgabe, das Erfurter Programm zu verwirklichen, in welchem die Vergesellschaftung der Arbeitsmittel und der Uebergang der Leitung der Betriebe aus den Händen des Privatkapitals in diejenigen der Gesellschaft, der Allgemeinheit den Hauptpunkt bildete. Im Januar 1919 verlangten die vereinigten Arbeiter- und Soldatenräte zu Berlin die Sozialisierung des Bergbaues. Infolgedessen trat noch im gleichen Monat die erste Sozialisierungskommission, sog. Neunerkommission, zusammen. Einem erneut einsetzenden Druck von links gab die Regierung dadurch nach, daß sie beschleunigt am 23./III. 1919 das Allgemeine Sozialisierungsgesetz herausbrachte, welches den Rahmen für die nachfolgenden Sozialisierungen der einzelnen Zweige des Bergbaues bilden sollte. Am gleichen Tage wurde das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft herausgegeben, welches bereits eine gemeinwirtschaftliche Regelung der Kohlenwirtschaft auf der Basis der Selbstverwaltung enthielt.

Am 8./IV. 1919 legte die erste Sozialisierungskommission ihren Auftrag in die Hände der Regierung zurück, nachdem sie Vorschläge gemacht hatte, die im wesentlichen auf eine Vollsozialisierung des Bergbaues hinausliefen.

Am 21./VIII. 1919 wurden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft erlassen, die den Ausbau der Kohlenwirtschaft in der jetzt geltenden Form wiederum nur zum Teil oder als Rahmen einer weiteren Entwicklung vorsahen.

Am 20./III. 1920 wurde in den Bielefelder Verhandlungen, veranlaßt durch die Auswirkungen des Kapp-Putsches, den Arbeitern die Sozialisierung der Kohlensyndikate zugesichert und eine zweite Sozialisierungskommission zusammenberufen, die durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 15./V. 1920 bestätigt wurde.

Am 13./X. 1920 wurde eine 15köpfige Kommission (und 15 Stellvertreter) vom Reichskohlenrat zur Durchberatung der Sozialisierung eingesetzt, welche gemeinsam mit einer entsprechenden Kommission des Reichswirtschaftsrates tagen sollte. Der Reichswirtschaftsrat hatte einen sog. Verständigungsausschuß in Essen eingesetzt, der im Oktober 1920 auf 14 Mitglieder verstärkt wurde.

Am 21./XII. 1920 faßte das Reichskabinett den Beschluß, dem Reichstag womöglich noch im Monat Januar 1921 einen Entwurf über die Sozialisierung des Bergbaues vorzulegen. Doch ist die Vorlage dieses Entwurfs bis heute noch nicht erfolgt.

Man war sich darüber einig, abgesehen von der äußersten Linken, daß die Sozialisierung sich auf die dafür „reifen" Gewerbezweige zu beschränken habe, unter denen der Bergbau an erster Stelle stand. Aber bereits über die Frage, was auf diesem Sondergebiete zum Zwecke der Sozialisierung des Wirtschaftslebens zu geschehen habe, gingen die Meinungen innerhalb der sozialistischen Parteien weit auseinander. Im wesentlichen standen sich zwei in ihrer Grundlage verschiedene Ansichten gegenüber. Der eine Vorschlag nach „Lederer" hielt sich mehr an die konkrete Forderung des Erfurter Programms nach Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und verlangte daher, wenigstens in den dafür reifen Gewerbezweigen, eine „Vollsozialisierung", d. h. eine Verstaatlichung des Bergbaues oder doch eine Enteignung der Bergwerke zugunsten einer neu zu bildenden juristischen Person, der sog. Deutschen

Kohlengemeinschaft und ein zweiter Vorschlag „Rathenau" sah eine Uebergangszeit und eine allmähliche Ueberleitung der Bergbaubetriebe in die Gemeinwirtschaft vor. Zur Ausführung ist bisher keiner der beiden Vorschläge gekommen.

Es muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß tatsächlich bereits eine weitgehende Sozialisierung für den Kohlenbergbau durch das G. v. 18./VI. 1907 und durch die gemeinwirtschaftliche Regelung der Kohlenwirtschaft v. 23./III. 1919 stattgefunden hat. Denn infolge des G. v. 1907 ist nur noch der Staat befugt, Steinkohle in Preußen aufzusuchen und zu gewinnen. Durch das Kohlenwirtschaftsgesetz ist die Gemeinwirtschaft bereits so weit gediehen, daß der Eigentümer eines Kohlenbergwerkes nicht mehr selbständig weder über die Höhe seiner Produktion sowie über den Kohlenpreis noch schließlich über den Absatz seiner Kohle verfügen kann. Vielmehr liegt die gemeinwirtschaftliche Regelung der Kohlenproduktion sowie der Ein- und Ausfuhr und des Absatzes in den Händen der Zwangskohlensyndikate bzw. des Reichskohlenrates.

Zur Ausführung dieser Befugnisse sind eine Reihe von Organen in Tätigkeit getreten, deren Reichhaltigkeit eine außergewöhnlich schwere Belastung des Kohlenbergbaues darstellt. Es kommen hierfür in Frage:

1. Ortskohlenstellen,
2. Kreiskohlenstellen,
3. Landeskohlenstellen (Kohlenwirtschaftsstellen),
4. amtliche Kohlenverteilungsstellen,
5. die Kohlensyndikate,
6. der Reichskohlenverband,
7. der Reichskohlenrat mit seinen Sachverständigenausschüssen,
8. der Reichskommissar für Kohlenverteilung mit seinen Organen,
9. das Reichswirtschaftsministerium mit dem Reichswirtschaftsrat,
10. das Reichskabinett.

Dazu kommt, daß die preußischen Behörden, welche mit der staatlichen Ueberwachung des Bergbaues in bergpolizeilicher Hinsicht betraut sind, nach wie vor in Tätigkeit geblieben sind. Es kommen hier in Frage:

1. die Revierbeamten der einzelnen Bergreviere Preußens,
2. die Oberbergämter,
3. das Handelsministerium.

Es handelt sich also um eine Fülle von Behörden und Organisationen, die den Kohlenbergbau außerordentlich erschwerend belasten.

Zur gemeinwirtschaftlichen Regelung der Brennstoffpreise haben die Syndikate den Reichskohlenverbänden Vorschläge zu machen. Der Reichskohlenverband setzt die Preise fest. Im Frühjahr 1920 hat der Reichskohlenrat über das Kohlenwirtschaftsgesetz hinausgehend bestimmt, daß auch der große Ausschuß des Reichskohlenrates bei allen die Preisfrage betreffenden Beschlüssen des Reichskohlenverbandes mitzuwirken hat. Bei Ablehnung durch den großen Ausschuß gelten Beschlüsse des Reichskohlenverbandes als abgelehnt. Durch Mitwirkung des großen Ausschusses ist den Verbrauchern ein größerer Einfluß auf die Preisgestaltung eingeräumt. Der Reichswirtschaftsminister kann die Preise beanstanden und auch ohne vorherige Beanstandung nach Anhörung des Reichskohlenrates und des Reichskohlenverbandes herabsetzen. Gerade unter dieser Preispolitik leidet der Kohlenbergbau sehr erheblich, da der Reichswirtschaftsminister praktisch, unter Zuhilfenahme des Einspruchsrechts, die Festsetzung der Kohlenpreise restlos an sich gezogen hat.

Durch das Kohlenwirtschaftsgesetz und das Betriebsrätegesetz ist das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten sehr weit ausgedehnt worden. In den Kohlensyndikaten muß im geschäftsführenden Organ ein Arbeitervertreter sein, im Aufsichtsrat zwei Arbeitervertreter und zwei Angestelltenvertreter. Im Aufsichtsrat des Reichskohlenverbandes sind drei Arbeitervertreter, ein Angestelltenvertreter und ein Verbrauchervertreter vorgesehen. Ganz gewaltig aber ist das Interesse von Arbeitern und Angestellten im Reichskohlenrat gewahrt, wo 15 bergbauliche Arbeiter, ein Arbeiter der Gasanstalten, zwei technische bergbauliche Angestellte, ein kaufmännisch-bergbaulicher Angestellter, ein Angestellter des Kohlengroßhandels, zwei Arbeiter der Kohlen verbrauchenden Industrie, insgesamt also 22 Mitglieder dem Kreise der Arbeiter und Angestellten angehören, während nur 15 bergbauliche Unternehmer im Reichskohlenrat vertreten sind.

Auch den Verbrauchern der Kohle sind weitgehende Befugnisse durch das Kohlenwirtschaftsgesetz eingeräumt. Von 60 Mitgliedern sitzen im Reichskohlenrat 16 Verbrauchervertreter, im Aufsichtsrat des Reichskohlenverbandes ein Verbrauchervertreter von 5 Mindestmitgliedern. Die Landeskohlenstellen fassen die Brennstoffverbraucher bezirksweise zusammen und setzen die Kleinverkaufspreise fest. Die Kleinverkaufspreise in den Orts- und Kreiskohlenstellen, der Kommunen, Gemeinden und Kreise werden nach Anhörung von Vertretern der Brennstoffhändler und Brennstoffverbraucher festgesetzt. Verbrauchergenossenschaften werden mit Wiederverkäufern gleich behandelt. Verbrauchern von

mindestens 15 t Brennstoff wird die Möglichkeit gegeben, die Brennstoffe unter den vom Reichskohlenrate bestimmten Voraussetzungen ab Werk, Umschlagsplatz oder Stapelplatz unmittelbar zu beziehen.

Alle diese Tatsachen beweisen, daß die Sozialisierung des Kohlenbergbaues, d. h. die gemeinwirtschaftliche Regelung der Kohlenwirtschaft bereits so weit gediehen ist, daß eine weitere Beunruhigung der Wirtschaft durch Sozialisierungsgedanken die schwerste Schädigung für den Kohlenbergbau bringen muß. Insbesondere wäre es ein schwerwiegender Fehler, etwa durch gemeinwirtschaftliche Regelung des Betriebes der Kohlenbergwerke das Unternehmertum in seiner individuellen Betätigung auszuschalten und damit die tüchtigsten und besten Kräfte des Volkes unserer Wirtschaft zu entziehen.

Da nach der Reichsverfassung eine Verstaatlichung oder eine Enteignung der Betriebe in eine Gemeinwirtschaft nicht ohne vollständige Entschädigung erfolgen könnte, so wären Hunderte von Milliarden erforderlich, um diese Entschädigungen aufzubringen und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie bei der vernichtend schlechten Finanzlage des Deutschen Reiches gar nicht aufgebracht werden könnten. Auch der Versuch, diese erforderlichen gewaltigen Geldmittel durch Tilgungsquoten aufzubringen, dürfte scheitern, da er zu einer gewaltigen Verteuerung der Kohlen und zu einem Rückgang der Förderung führen müßte.

Es wäre an der Zeit, die deutsche Kohlenwirtschaft vor weiteren Beunruhigungen durch Sozialisierungs- und ähnliche Absichten zu bewahren und dadurch die Unsicherheit für die Entwicklung der Produktion zu beseitigen, dem Bergbau keinen weiteren behördlichen Zwang, sondern Entfaltungsmöglichkeiten für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zu geben. Dazu würde gehören, das G. v. 18./VI. 1907 wieder aufzuheben und auch für Steinkohle die Bergbaufreiheit wieder herzustellen. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gerade die Bergbaufreiheit für Steinkohle die glänzende wirtschaftliche Entwicklung in den letzten 50 Jahren mit verursacht hat und daß es der außerordentlich regen Bohrtätigkeit der Privatindustrie zu verdanken ist, wenn bei der allgemeinen Kohleninventur für das Jahr 1913 das Deutsche Reich auf dem internationalen Geologenkongreß zu Toronto in Canada einen Kohlenvorrat von 423 Milliarden Tonnen anmelden konnte.

Seit dem Staat das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle zusteht, hat die Bohrtätigkeit still gestanden. In den 14 Jahren seit Erlaß dieses Gesetzes hat der Staat nicht ein einziges neues Steinkohlenbergwerk in Betrieb genommen. Auch sind Aufschlüsse zur weiteren Erkenntnis der Steinkohlenlagerstätten durch Bohrungen seitens des preußischen Fiskus nur in ganz beschränkten Grenzen vorgenommen worden. Dieser Zustand wäre geradezu katastrophal geworden, wenn die Privatindustrie nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes so Großes geleistet hätte. Angesichts der Verluste des Deutschen Reiches an Kohlenschätzen durch den Friedensvertrag und die jüngste Abtrennung des größten Teiles des oberschlesischen Steinkohlenbezirks liegt eine weitere Erschließung deutscher Kohlenvorkommen im dringendsten volkswirtschaftlichen Interesse. Nur die Privatindustrie wäre in der Lage, hier helfend einzugreifen, neue Kohlenvorkommen in ausgedehntestem Maße festzustellen, wobei aber Voraussetzung wäre, daß ihr das Recht an den aufgeschlossenen Lagerstätten eingeräumt und somit die Bergbaufreiheit wieder hergestellt würde.

Literatur: ***Heise-Herbst,*** *Bergbaukunde, Berlin 1913.* — ***P. Kukuk,*** *Unsere Kohlen. Aus Natur und Geisteswelt, Leipzig 1913.* — ***Schlüter-Hense,*** *Berggesetz. Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze. — KohlensteuerG. v. 8./IV. 1917 nebst Ausführungsbestimmungen. Herausgegeben im Reichsschatzamt, Berlin 1917.* — ***Goldreich,*** *Die Kohlenversorgung Europas, Berlin, Wien 1918. — Vorläufiger Bericht der Sozialisierungskommission über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues, Berlin 1920. — Zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues. Herausgegeben vom Bergbauverein, Essen 1920.* — ***Hubert Poßberg,*** *Die neuere Entwicklung des Kohlenmarktes in Deutschland, Berlin 1920.* — ***G. Dittmar,*** *Die Beseitigung der Kohlennot, Berlin 1920. — Zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues. Bericht des Geschäftsführers des Reichskohlenrats Generaldirektor Eugen Köngeter, Berlin 1920.* — ***R. Jsay,*** *Kohlenwirtschaftsgesetz mit Ausführungsbestimmungen, Berlin, Leipzig 1920.*

K. Flegel.

Kohlensteuer.

1. Einleitung. Gegenstand der Besteuerung. 2. Die Bemessungsgrundlagen. 3. Die Besteuerung des Hausbrandes. 4. Die steuerliche Behandlung der Einfuhr- und Ausfuhrkohle. 5. Gesetzgebung. 6. Beurteilung der Kohlensteuer.

1. Einleitung. Gegenstand der Besteuerung. Die Steuer auf Kohlen sowie die daraus hergestellten Brennstoffe (Briketts und Koks) ist die jüngste Steuerform im System der großen Verbrauchsabgaben und sie verdankt ihre Entstehung der Finanznot des Krieges. Sie ist zur Einführung gelangt im

Gebiet des Deutschen Reiches, in der Tschechoslowakei, in Pennsylvanien[1]), und ihre Einführung ist eine Zeitlang von Polen erwogen worden. Die Form, in der sie uns entgegentritt, ist von der deutschen Steuergesetzgebung des Jahres 1917 ausgebildet worden, und die Kohlensteuer des tschechoslowakischen Staates von 1920 ist in ihren Grundlagen wie in allen Einzelheiten ein getreues Abbild der von Deutschland damals geschaffenen Steuerform. Die von der Saarregierung am 6./IV. 1921 ins Leben gerufene, in einfache Formen gekleidete Steuer auf Kohlen und Koks hat von der im übrigen Deutschland geltenden Kohlensteuer die wichtigsten Grundsätze übernommen.

Eine Besteuerung der Kohle hat mit erheblichen steuertechnischen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil die Kohle für Brennzwecke in den verschiedensten Formen ihrer endgültigen Bestimmung zugeführt werden kann. Sie kann zur Verfeuerung gelangen 1. als Rohkohle, in der Form, wie sie den Förderschacht verläßt, 2. in aufbereitetem Zustand, d. h. nachdem sie sortiert, gesiebt, gereinigt, gewaschen und für bestimmte Zwecke verwendungsfähiger gemacht ist und 3. nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung zu Briketts oder Koks.

Die Brikettierung ist für die Steinkohle von geringer Bedeutung, um so wichtiger ist sie jedoch für die Braunkohle, wenigstens in Deutschland, weil der größte Teil der deutschen Braunkohlen erst zu Briketts verarbeitet werden muß, um in wirtschaftlicher Weise Verwendung finden zu können. Die Verarbeitung im fabrikmäßigen Großbetrieb geht in der Weise vor sich, daß man die Rohkohle mechanisch zerkleinert, durch Trocknung wird der größte Teil des hohen Wassergehaltes entzogen, hierauf wird sie ohne Hinzufügung eines Bindemittels unter hohem Druck (1200—1500 Atm.) gepreßt. Anders liegen die Dinge bei der Herstellung von Steinkohlenbriketts, weil bei diesen nur durch Hinzufügung anderer flüssiger Brennstoffe als Bindemittel (Pech usw.) die Herstellung ermöglicht wird. Wieder andere Vorbedingungen für die Besteuerung liegen beim Koks vor, weil der Koks ja nur ein Teilerzeugnis der Kohlenverarbeitung darstellt und der Kohle ja gerade sehr wertvolle brennbare Bestandteile durch die Verkokung entzogen werden.

Aus diesen verschiedenen technischen Vorbedingungen ergeben sich verschiedene Probleme für die Besteuerung. Diese kann entweder anknüpfen an den Rohstoff, also die zur Verarbeitung gelangende Rohkohle (Rohstoffsteuer) oder an die fertigen Erzeugnisse (Fabrikatsteuer). Die deutsche Gesetzgebung hat sich hinsichtlich der Besteuerung von Inlanderzeugnissen entschieden bei Braunkohlenbriketts für die Fabrikatsteuer, bei Steinkohlenbriketts und bei Koks für die Rohstoffsteuer. Für die Besteuerung der aus dem Ausland eingeführten Erzeugnisse an Briketts und Koks hat man dieses Verfahren aufgeben müssen, weil man ja die zu ihrer Herstellung erforderlichen Kohlenmengen nicht ermitteln kann. Hier wird — wie bei der eingeführten rohen oder aufbereiteten Kohle — die Versteuerung nach dem Verkaufpreis vorgenommen, also die Fabrikatsteuer gewählt.

2. **Die Bemessungsgrundlagen.** Die Kohlensteuer kann zur Grundlage für die Auferlegung der steuerlichen Last entweder das Gewicht oder den Wert der Kohle bzw. Kohlenerzeugnisse wählen. Die Gewichtsteuer stuft lediglich ab nach der Menge der zu versteuernden Gegenstände, während die Wertsteuer in irgendeiner Weise auch die Güte des Erzeugnisses berücksichtigt. Die letztere Steuerform kann entweder anknüpfen an den Verkaufpreis, der in gewisser, wenn auch nur sehr unvollkommener Weise einen Ausdruck für die Güte der Kohlen oder Kohlenerzeugnisse bildet oder an den Wert im engeren, im eigentlichen Sinne, den man auch als inneren oder technischen Wert bezeichnet und der hauptsächlich dargestellt wird durch die Heizkraft des betr. Brennstoffes

A. Die Gewichtsteuer. Die Steuer auf das Gewicht der Kohlen oder Kohlenerzeugnisse ist die roheste aller für die Erfassung dieser Gegenstände möglichen Steuerformen. Da sie keinerlei Rücksicht nimmt auf die Güte der zu besteuernden Brennstoffe, vermag sie auch die steuerliche Belastungsfähigkeit der einzelnen Sorten in keiner Weise auszunutzen. Sie kann nur in sehr geringer Höhe erhoben werden, weil die geringwertigen Sorten sonst im Verhältnis zu ihrem Verkaufswert so hoch belastet werden müßten, daß sie sofort aus dem Wettbewerb ausscheiden würden. Im J. 1913 betrug der Tonnenpreis für oberpfälzische Braunkohle 1,35 M., für Thüringer Steinkohle 13,47, also nahezu das Zehnfache. Eine Gewichtsteuer von 1,35 für eine Tonne hätte bei der Steinkohle eine Erhöhung des Verkaufpreises um rund 10 v. H., bei der Braunkohle dagegen von 100 v. H. bedeutet. Für die Brennstoffwirtschaft müßte das die Wirkung haben, daß die Förderung sich ganz vorzugsweise den hochhaltigen, unter diesen Umständen besonders abbauwürdigen Sorten zuwenden würde und an Stelle der bei Brennstoffknappheit doppelt gebotenen haus-

[1]) Eingehendere Nachrichten über die Anfang Juli 1921 geschaffene Kohlensteuer von Pennsylvanien waren beim Abschluß dieses Artikels nicht zu erlangen.

hälterischen Verwendung der verfügbaren Naturschätze aller Art ein gewisser Raubbau die Folge wäre. Von großem Einfluß wäre die bei einer Gewichtsteuer erfolgende zu hohe Belastung der geringwertigeren Brennstoffe für die Elektrizitätsindustrie. Seitdem das technische Problem gelöst ist, ohne zu große Spannungsverluste hochgespannte Ströme in wirtschaftlicher Weise noch auf große Strecken transportieren zu können, ist die Erzeugung elektrischen Stromes immer mehr zu den Brennstoffgewinnungsorten vorgedrungen, und damit wurde die Möglichkeit geschaffen, auch minderwertige Brennstoffe noch sehr vorteilhaft zu verwerten. Wenn nun die minderwertigen Brennstoffe gegenüber den hochwertigen Kohlen steuerlich zu sehr belastet würden, so könnte sehr leicht die Grenze erreicht werden, von der ab es unwirtschaftlich wird, die auf den Preisunterschied zwischen geringwertigen und hochwertigen Brennstoffen aufgebaute Elektrizitätsindustrie weiter zu betreiben. Aus allen diesen Gründen ist die Gewichtsteuer praktisch nicht verwirklicht worden.

B. Die Wertsteuer. Von den bei der Gewichtsteuer erwähnten Nachteilen kann sich die Wertsteuer freimachen in dem Grade, wie es ihr gelingt, die Besteuerung dem wirklichen Werte des Erzeugnisses anzupassen.

I. Die Steuer auf den Verkaufpreis. Die auf den Verkaufpreis gelegte Steuer hat vor der Gewichtsteuer den Vorteil, daß hierbei wenigstens indirekt auf den Wert und daher die wirtschaftliche Belastungsfähigkeit des Steuergegenstandes Rücksicht genommen wird, wenn man auch zugeben muß, daß die Wertverschiedenheiten der einzelnen Brennstoffsorten — insbesondere im Zeitalter der Zwangswirtschaft — im Preise nur in unvollkommener Weise hervortreten. Ein zweiter, noch erheblich größerer Vorzug liegt darin, daß die in einem bestimmten Hundertsatz vom Verkaufpreis erhobene Steuer ja selbsttätig alle Preisschwankungen mitmacht und deshalb im Zeitalter der Geldentwertung ohne Heraufsetzung des Steuersatzes mit steigenden Preisen auch entsprechend steigende Erträgnisse liefert.

Die Steuer auf den Verkaufpreis kann erhoben werden:

1. von dem Großhandelspreis, der von den Gruben für die Abgabe der geförderten Kohle oder von den Brikettfabriken und Kokereien für den Verkauf ihrer Erzeugnisse an den Großhändler gefordert wird (Grubenpreis, Großhandelspreis),

2. von dem Kleinhandelspreis, d. h. dem Preise, der vom letzten Abnehmer, dem eigentlichen Verbraucher zu zahlen ist und der neben dem Großhandelspreis auch die Kosten der Versendung, die Zwischengewinne, die Kosten für das Anrollen usw. enthält.

Wählt man nun den Großhandels- oder Grubenpreis, so besteht steuertechnisch der große Vorteil, daß man es nur mit einer geringen Anzahl steuerpflichtiger Betriebe zu tun hat, die verhältnismäßig leicht zu übersehen sind und ohne erhebliche Schwierigkeiten überwacht werden können. Die Begründung zum Entwurf des deutschen Kohlensteuergesetzes von 1917 rechnet mit nicht mehr wie rund 500 Inhabern von deutschen Steinkohlen- und Braunkohlenbetrieben; i. J. 1918 waren 547, 1919 dagegen 597 steuerpflichtige Betriebe vorhanden. Würde man nun die Steuer beim Kleinhändler erheben wie z. B. bei der Luxusumsatzsteuer für gewisse Gegenstände, so käme eine unübersehbar große Anzahl von Steuerpflichtigen in Betracht, die nur schwer und nur mit einem sehr beträchtlichen Mehraufwand von Personal, Zeit und Erhebungskosten zu kontrollieren wären.

Die Steuer auf den Kleinhandelspreis würde den Verbraucher in voller Höhe des vom Gesetz auferlegten Steuersatzes treffen. Das ist jedoch bei einer Steuer auf den Grubenpreis nicht der Fall, weil im gleichen Verhältnis, wie der ab Grube gezahlte Preis durch Versendungskosten, Zwischengewinne u. dgl. m. erhöht wird, der vom Gesetz gewählte Steuersatz für den letzten Verbraucher — bezogen auf den von ihm zu zahlenden Kohlenpreis — sinkt. Nach amtlichen Berechnungen hat bei einem Steuersatz von 20 v. H. auf den Verkaufpreis der deutsche Verbraucher von Hausbrandkohle — bezogen auf den Kleinhandelspreis — nur noch $7\frac{1}{4}$ v. H. bei Steinkohle, $9\frac{1}{2}$ v. H. bei Braunkohlenbriketts als Kohlensteuer zu tragen.

Die Steuer auf den Verkaufpreis, wie sie das deutsche Kohlensteuergesetz von 1917 eingeführt hat, ist nur in gewissem Grade imstande, die den einzelnen Sorten eigentümliche Wertverschiedenheit zu berücksichtigen. Die Verkaufpreise für Kohle und Kohlenerzeugnisse bewegen sich normalerweise zwischen zwei Grenzen, nämlich zwischen den Selbstkosten als Untergrenze und dem wirtschaftlichen Wert der Erzeugnisse als oberster Grenze. Daneben spielt die Verkehrslage der Gruben eine wichtige Rolle, weil der Wettbewerb zwischen den einzelnen Bergwerken die Betriebe mit ungünstiger Verkehrslage zwingt, zu billigeren Preisen anzubieten, um auf einem für sie entfernter gelegenen Absatzort noch wettbewerbfähig zu sein.

Die Höhe der Selbstkosten ist von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängig, die mit der Güte des geförderten Produktes zu-

nächst nichts zu tun haben. Sie werden aufs Stärkste beeinflußt von den geologischen Verhältnissen des Abbaugebietes, von der größeren oder geringeren Mächtigkeit der kohleführenden Schichten, der Höhe der deckenden Schicht, der Schachttiefe u. dgl. m. So z. B. sind im sächsischen Steinkohlenbergbau die Selbstkosten dauernd sehr hoch, weil hier durch gestörte Lagerung und hohen Druck (Grubenhölzer!), besonders hohe Förderkosten entstehen. Ein anderes Beispiel ähnlicher Art bilden die hessischen Braunkohlengruben. Sie sind dauernd mit zu hohen Selbstkosten belastet, weil in diesem Gebiet die Mächtigkeit der kohleführenden Schichten gering ist, die deckenden Schichten dagegen besonders stark sind und daher die Braunkohlen im kostspieligen Tiefbau gewonnen werden müssen. Während z. B. im rheinischen Braunkohlengebiet, wo die Verhältnisse ganz besonders günstig liegen, die deckende Schicht durchschnittlich nur 12 m, die Mächtigkeit der Lager aber etwa 30 m beträgt, hat man im hessischen Braunkohlengebiet durchschnittlich mit einer Deckschicht von 30—40 m zu rechnen, während die Mächtigkeit der Lager nur etwa 10 m beträgt.

Diese dauernde Belastung mit höheren Selbstkosten bringt zahlreiche Betriebe in eine schwierige Lage, weil ihre Fähigkeit, mit den von anderen Gruben mit geringeren Selbstkosten geförderten Kohlen gleicher Sorte und gleicher Güte in Wettbewerb zu treten, von vornherein sehr erschwert ist. Das trifft besonders für diejenigen Gruben zu, bei denen während der Kriegsjahre die Kohlengewinnung auch auf weniger lohnende Gebiete ausgedehnt wurde, wo also unter dem Einfluß der Kriegswirtschaft Neuschöpfungen oder Erweiterungen vorgenommen wurden, die sich unter normalen Verhältnissen nicht mehr als lohnend erweisen würden. Nicht wenige dieser an der äußersten Grenze der Rentabilität stehenden Betriebe können nur deshalb noch mit Erfolg produzieren, weil die mit der Zwangswirtschaft verbundene Höchstpreisgesetzgebung ihnen einen Verkaufpreis garantiert, der auch die hohen Selbstkosten deckt und noch einen angemessenen Gewinn ermöglicht.

Diese Zubilligung von Verkaufpreisen, die zur Deckung besonders hoher Selbstkosten zuweilen erheblich über dem inneren Wert der geförderten Kohlen gelegen sind, bringen es nun mit sich, daß die mit zu hohen Preisen belasteten Erzeugnisse auch noch eine diesen überhöhten Preisen entsprechend höhere Kohlensteuer zu tragen haben. Im Frühjahr 1921 z. B. betrug der Tonnenpreis ab Grube für oberschlesische Steinkohlen: 205,80 M., für westfälische Steinkohlen: 232,30 M. und für die an Güte ihr sicherlich nachstehende sächsische (Zwickauer) Steinkohle: 330 M. Wählt man den Verkaufpreis als Bemessungsgrundlage für die Kohlensteuer, so wird die nach ihrem inneren Wert an sich schon zu sehr verteuerte sächsische Kohle auch noch mit einer viel höheren Steuer belastet.

II. Die Steuer auf den inneren oder technischen Wert (veredelte Kohlensteuer). Die angeführten Tatsachen lassen erkennen, daß der Verkaufpreis nur in begrenztem Umfang einen Ausdruck bildet für den Wert der einzelnen Kohlensorten und daher eine Besteuerung nach dieser Bemessungsgrundlage nicht in der Lage ist, die wirtschaftliche Tragfähigkeit des zu besteuernden Gegenstandes in genügender Weise auszunutzen. Die aus der Steuer auf den Verkaufpreis sich ergebenden Härten für die mit zu hohen Selbstkosten arbeitenden Betriebe und die Verbraucher der von ihnen geförderten Brennstoffe steigern sich natürlich mit jeder Erhöhung des Steuersatzes. Daraus erklärt es sich, daß die Vorschläge einer beträchtlichen Erhöhung des Steuersatzes der deutschen Kohlensteuer allenthalben die Forderung einer Berücksichtigung des inneren Wertes der einzelnen Brennstoffsorten, eine „Veredlung" dieser Steuerform auslösten. Unter dem inneren oder technischen Wert versteht man die Gesamtheit aller dem Brennstoff innewohnenden Eigenschaften, die für seine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen. Als der wichtigste, der ausschlaggebende, aber keineswegs der einzige Bestandteil des wirtschaftlichen Wertes ist der Heizwert anzusehen, der in Wärmeeinheiten (WE.), in Kalorien ausgedrückt wird und die Güte der verschiedenen Brennstoffsorten am besten veranschaulicht. Daneben kommen noch in Betracht: die Menge der in der Kohle enthaltenen flüchtigen Bestandteile, der Aschengehalt, die Entflammbarkeit, Härte, Lagerfähigkeit, Rauchentwicklung u. a. m.

Ein bedeutungsvoller Schritt in dieser Richtung einer „Veredlung" der Kohlensteuer ist in Deutschland gemacht worden durch die Bestimmung des G. v. 27./VI. 1921 (RGBl. S. 766), wonach der Reichsminister der Finanzen ermächtigt wurde, mit Zustimmung des Reichskohlenrats und des Reichswirtschaftsrates für einzelne Bergbaugebiete und einzelne Brennstoffsorten die Kohlensteuer zu ermäßigen. Von dieser Befugnis hat der Finanzminister Gebrauch gemacht in der V. v. 11./XI. 1921 (RGBl. S. 1357), wonach der normale Steuersatz von 20 v. H. für verschiedene Gruben und Kohlensorten auf 5—18 v. H. des Verkaufpreises ermäßigt wurde. Danach zahlten z. B. die hessischen Braunkohlen und die Steinkohlen einiger nordpfälzischer Gruben 5 v. H.,

also nur ein Viertel, einige Gruben im rechtsrheinischen Bayern 10 v. H., also nur die Hälfte des normalen Steuersatzes. Den Maßstab für diese Ermäßigungen hat man gefunden in dem im Verhältnis zum Grubenpreis niedrigeren Brennstoffwert der geförderten Kohlen.

Wie man sieht, hat man bei der in Deutschland vorgenommenen Veredlung der Kohlensteuer keinen Gebrauch gemacht von der Möglichkeit, einfach den Heizwert der verschiedenen Kohlensorten, in Kalorien ausgedrückt, zur Bemessungsgrundlage zu wählen. Abgesehen davon, daß bei einem solchen Verfahren erhebliche steuertechnische Schwierigkeiten hervortreten würden, gingen bei seiner Anwendung ja die großen Vorteile verloren, die bei zunehmender Geldentwertung und Preissteigerung mit der Steuer auf die Verkaufpreise verbunden sind. Das Reich müßte entsprechend seinem wachsenden Finanzbedarf bei einer Steuer auf die Wärmeeinheiten der Brennstoffe zu dauernder Erhöhung des Steuersatzes greifen. Diesen Vorteil einer mit den gewaltigen Preissteigerungen selbsttätig eintretenden beträchtlichen Erhöhung des Steuerertrágnisses hat die deutsche Gesetzgebung in sinnreicher Weise verbunden mit der Berücksichtigung des verschiedenen technischen Wertes der einzelnen Kohlensorten. Man behält den Verkaufpreis als Bemessungsgrundlage bei und stuft die für die einzelnen Sorten zu zahlenden Steuersätze dadurch ab, daß man die einzelnen Sorten je nach dem Verhältnis ihres wirtschaftlichen Wertes zu dem Verkaufpreis entweder mit dem normalen oder einem von ihm abweichenden Steuersatz belegt.

Dieses Verfahren einer auf den erwähnten Grundlagen versuchten Veredlung der Kohlensteuer kommt in noch ausgeprägterer Weise und in verfeinerter Ausgestaltung zum Ausdruck in dem „Gesetz über Aenderung des KohlensteuerG.", das am 7./XII. 1921 dem Reichstag vorgelegt[1]) und am 31./III. 1922 verabschiedet[2]) worden ist. Bei der hier vorgenommenen viel sorgfältigeren Abstufung zwischen den einzelnen Brennstoffsorten und Erzeugungsgebieten ging man von dem Grundsatz aus, daß alle Kohlen und Kohlenerzeugnisse, die einen gleichen inneren (technischen) Wert besitzen, je Tonne mit einem gleich hohen Steuerbetrag getroffen werden sollen. Mit anderen Worten: das Produkt aus dem Verkaufpreis je Tonne und dem gewählten Steuerprozentsatz soll für die verschiedenen Sorten bei gleichem innerem Wert gleich sein.

[1]) Reichstag, I. Wahlperiode 1920/21, Drucksachen Nr. 3130.

[2]) RGBl. 1922 S. 378.

Bei den im Anschluß an die Vorschläge des Reichskohlenrates vorgenommenen Abstufungen ist für die Bewertung der Steinkohlen der innere Wert der von den Gruben des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats geförderten Kohlen zugrunde gelegt, deren Güte von keiner anderen deutschen Kohlensorte übertroffen wird. Sie zahlen den normalen Steuersatz, der auf 40 v. H. erhöht worden ist, während zahlreiche andere Sorten ihnen gegenüber Ermäßigungen genießen, die in Hundertsätzen des Normalsatzes zum Ausdruck gelangen. So sollen die Steinkohlen der bayerischen Nordwestpfalz z. B. nur 25 v. H. des normalen Satzes zahlen, für niederschlesische Kohle sind vorgesehen: 66½ v. H., für sächsische: 80 v. H., für Aachener: 93,5 v. H. des gewöhnlichen Steuersatzes.

Die Ermittlung der für Braunkohlen zu zahlenden Steuersätze geht von der Annahme aus, daß zwischen Steinkohlen und Braunkohlenbriketts ein Wertverhältnis von 3 zu 2 besteht. Die Braunkohlenbriketts sollen also in allen Revieren gleichmäßig einen Steuerbetrag für jede Tonne aufbringen, welcher zwei Dritteln des Steuerbetrages entspricht, der durchschnittlich in den Steinkohlenrevieren erzielt wird. Eine Ausnahmestellung nehmen die oberbayrischen Pech- und Steinkohlen ein; sie stehen in ihrem wirtschaftlichen Wert den mitteldeutschen Braunkohlenbriketts ungefähr gleich und sind daher auch hinsichtlich des aufzubringenden Steuerbetrages je Tonne diesen gleichgestellt worden. Für die einzelnen Sorten von Braunkohlen ergeben sich daher folgende Steuersätze: Für hessische und Westerwälder: 25 v. H. des normalen Satzes, für rechtsrheinisch bayerische Gruben: 50 bis 80 v. H., Forster, Görlitzer, Grimmaer: 80 v. H., mitteldeutsche: 90 v. H., rheinische: 115 v. H.

3. Die Besteuerung des Hausbrandes. Je höher der für Kohlen und Kohlenerzeugnisse zur Erhebung gelangende Steuersatz ist, desto schwerer werden die Nachteile empfunden, die in der Anwendung eines für alle Verbraucher gleichen Steuersatzes gelegen sind. Da bei der gewählten Steuerform die Industriekohlen in genau der gleichen Höhe belastet werden, wie die für den Hausbrand in Frage kommenden Sorten, hat man schon bei Einführung der deutschen Kohlensteuer nach Mitteln gesucht, um den Hausbrand steuerlich zu schonen. Dabei versteht man unter „Hausbrand" im Gegensatz zur „Industriekohle" nicht nur die Brennstoffe für den häuslichen Bedarf, sondern auch diejenigen für Kleingewerbe und Landwirtschaft.

Eine Bevorzugung der Hausbrandkohlen in steuerlicher Hinsicht hat mit großen

steuertechnischen Schwierigkeiten zu kämpfen, ist aber in folgenden zwei Formen denkbar:

a) durch Verbilligung der von Minderbemittelten bezogenen Kohlen, wobei bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze eine Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer gewährt werden kann, während alle übrigen Personen für den Hausbrand die normale Steuer zu entrichten haben. Diesen Weg hat man bei Einführung der deutschen Kohlensteuer gewählt durch die Bestimmung des § 6, Abs. 2, wonach für diejenigen Gemeinden, welche Einrichtungen treffen, um den Inhabern von Kleinwohnungen den Bezug von Hausbrandkohlen zu verbilligen, die bezogenen Kohlen von der Hälfte der Steuer befreit wurden. Da sich sehr bald herausstellte, daß die Gemeinden zur Schaffung solcher Einrichtungen nicht imstande waren, hat man diese Bestimmung durch ein RG. v. 28./XII. 1917 bereits wieder aufgehoben. Statt dessen beschloß der Reichstag, für die Dauer des Krieges jährlich 30 Mill. den Kommunalverbänden und Gemeinden zwecks Unterstützung der minderbemittelten Bevölkerung bei der Beschaffung von Hausbrandkohle zu überweisen.

Eine zweite Möglichkeit der steuerlichen Schonung des Hausbrandes besteht darin,

b) die gesamte Hausbrandkohle gegenüber der Industriekohle zu begünstigen, so daß alle Verbraucher von Hausbrandkohlen diese Ermäßigung oder Befreiung genießen. Eine solche Begünstigung der Hausbrandkohle wäre möglich beim Verkauf ab Grube, beim Verschleiß durch den Kleinhändler oder in Form direkter Rückvergütung an den Verbraucher.

Indessen sind in allen diesen Fällen die steuertechnischen Schwierigkeiten so groß, daß man bisher noch kein Mittel gefunden hat, sie zu überwinden. Die vorgeschlagene äußere Kenntlichmachung der Ermäßigung genießenden Sorten (etwa durch die Aufschrift „Hausbrand") wäre natürlich nur bei Briketts, nicht aber bei den übrigen Hausbrandkohlen möglich. Bei einer ab Grube oder im Kleinhandel erfolgenden steuerlichen Bevorzugung, die eine Verewigung der Zwangswirtschaft voraussetzt, wäre zu befürchten, daß die billigere Hausbrandkohle von Schiebern aufgekauft und ihrer Bestimmung entfremdet würde. So bliebe nur der dritte Weg einer direkten Rückvergütung an die Verbraucher übrig, aber auch er hat keine große Aussicht, verwirklicht zu werden, weil der Apparat, der hierbei aufgewendet werden müßte, in bezug auf Zeit, Beamtenpersonal und Kosten kaum in richtigem Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg stehen würde.

4. Die steuerliche Behandlung der Einfuhr- und Ausfuhrkohle. Besonders vorsichtige Erwägungen müssen Platz greifen, wenn es sich um die Frage handelt, ob und in welchem Maße die vom Ausland eingeführte oder die aus dem Inland ausgeführte Kohle steuerlich belastet werden soll.

Die steuerliche Behandlung der Einfuhrkohle ist von besonderer Bedeutung für manche Gebiete, die wegen ihrer großen Entfernung von den Gewinnungsorten nicht in ausreichender Weise mit Inlanderzeugnissen versorgt werden können und daher bis zu einem gewissen Grade auf die Einfuhrkohle angewiesen sind. Auch diejenigen Gebiete, deren Industrie sich wegen der großen Nähe ausländischer Gruben auf den Bezug solcher Kohle eingestellt hat, wie das für die sächsische Industrie gegenüber der tschechoslowakischen Kohle der Fall ist, verdienen hier besondere Berücksichtigung. Da nach dem deutschen Kohlensteuergesetz von 1917 die aus dem Ausland eingeführte Kohle mit dem gleichen Satz wie die Inlandkohle zu versteuern ist, wobei der Erwerbspreis zuzüglich der bis zum Grenzeingang entstandenen Kosten als Bemessungsgrundlage dient, sind die wegen des Tiefstandes der Reichsmark ohnedies sehr verteuerten Auslandkohlen auch noch mit einer entsprechend dem Kaufpreis sehr hohen Steuer belastet. Unter Umständen kann daher die Steuerlast direkt einfuhrhindernd wirken. Aus diesen Gründen hat die Novelle zum deutschen KohlensteuerG. v. 31./III. 1922 bestimmt, daß die absolute Höhe des Steuerbetrages für Auslandkohlen den Betrag der Inlandsteuer nicht übersteigen darf. Und zwar soll die ausländische Steinkohle für die Berechnung der Steuer nicht höher bewertet werden als Ruhrfettkohle und ausländische Braunkohle nicht höher als die Braunkohlenbriketts aus dem Kernrevier des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaus. Auch für ausländische Bunkerkohlen wurde die Möglichkeit einer weitgehenden Ermäßigung vorgesehen, da sonst zu befürchten ist, daß die ausländischen Dampfer wegen zu großer Verteuerung der Bunkerkohlen die deutschen Häfen nicht anlaufen werden

Hinsichtlich der Steuer auf Inlanderzeugnisse an Kohlen, die zur Ausfuhr gelangen, ist die Ausnahmestellung bemerkenswert, welche die Kohlensteuer gegenüber anderen Verbrauchsabgaben einnimmt. Es ist ein anerkannter Grundsatz der Steuerlehre, daß die inneren Verbrauchsabgaben nur den Inlandverbrauch belasten sollen, weshalb die Ausfuhr grundsätzlich steuerfrei bleibt, oder, falls die Steuer bereits bezahlt wurde, eine Rückvergütung bei der Ausfuhr eintritt (vgl. Art. „Aufwandsteuern"). Von dieser Regel weichen hinsichtlich der Kohlensteuer so-

wohl Deutschland wie die Tschechoslowakei ab, welche die Inlandkohle auch dann steuerlich belasten, wenn sie ins Ausland gebracht wird, ohne daß sie eine Rückvergütung bei der Ausfuhr gewähren

Ganz besonders wichtige, aber auch schwierige Probleme ergeben sich, wenn zwei Staaten, die beide eine Kohlensteuer erheben, Kohlen gegenseitig voneinander einführen. Es taucht hier vor allem die Frage auf, ob die Einfuhrkohle, die im Ausland schon besteuert ist, im Inlande nochmals herangezogen, also doppelt besteuert oder von einer abermaligen Besteuerung freigelassen werden soll. Diese Vorgänge sind wiederum insbesondere für den Verkehr zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei von großer Bedeutung. Die Doppelbelastung mit ausländischer und inländischer Kohlensteuer kann dazu führen, daß der auf Ausfuhr angewiesene Staat sich die Ausfuhrmöglichkeiten unterbindet und der Einfuhrstaat seiner vielleicht auf den Bezug der betr. Auslandkohle eingestellten Industrie das Fortkommen aufs Aeußerste erschwert. Ein Ausweg aus dieser Schwierigkeit läßt sich dadurch finden, daß jeder der beteiligten Staaten auf einen Teil der zu erhebenden Steuer verzichtet, also z. B. jeder Staat nur die Hälfte des sonst üblichen Satzes für solche auszuführende Kohle erhebt.

5. **Gesetzgebung.** Besondere Kohlensteuergesetze sind erlassen worden von Deutschland, der Saarregierung, der Tschechoslowakei und Pennsylvanien.

a) Deutschland. Die deutsche Kohlensteuer ist durch RG. v. 8./IV. 1917 (RGBl. S. 340) zur Einführung gelangt. Sie belastet mit einer Abgabe von 20 v. H. des Grubenpreises alle Arten von aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Kohlen, ferner Braunkohlen-Briketts, nicht aber Steinkohlen-Preßsteine und Koks, bei denen die zur Brikettierung bzw. Verkokung erforderlichen Kohlen versteuert werden. Die Steuerpflicht tritt ein bei der Lieferung auf Grund eines Kaufvertrages, bei Abgabe von Kohlen (z. B. an Gemeinden, Grundeigentümer auf Grund alter Berechtigungen, bei Schenkungen, Tauschgeschäften usw.), bei Verwendung im eigenen Betrieb (Verbrennung, Vergasung, Verschwelung) und bei Zuführung zu anderweitigem Eigenverbrauch (z. B. für Hausbrandzwecke usw.). Damit ist sämtliche im Inlande geförderte Kohle, also auch die zu Briketts erforderliche Braunkohle steuerlich getroffen. Da nun bei der Brikettierung aus den oben dargelegten Gründen das fertige Erzeugnis besteuert wird, ist es folgerichtig, daß die für die verwendete Rohbraunkohle schon gezahlte Steuersumme zurückvergütet wird. Zugunsten derjenigen Kokereien, die in eigenen Gruben gewonnene Kohlen verarbeiten, ist wegen der Notwendigkeit, den Koks oft lange auf Lager halten zu müssen, durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen die Möglichkeit geschaffen, die Versteuerung erst beim Verkauf vorzunehmen und zwar auf Antrag — abweichend von der Regel — nicht nach dem Koksverkaufspreis, sondern nach dem Wert der verarbeiteten Steinkohle. Wegen der Notwendigkeit, das „normale Ausbringen“ für die verkokten Steinkohlen durch Wertprüfungsstellen bezirksweise festzusetzen, sind die steuertechnischen Schwierigkeiten dieses Verfahrens sehr groß. Die Vergünstigung ist lediglich auf die Betriebe beschränkt, die Kohlen eigener Förderung verarbeiten, weil bei anderen Betrieben die Rückvergütung der Steuer für die verarbeitete fremde Kohle zu große steuertechnische Schwierigkeiten verursacht.

Steuerfreiheit genießen: a) die Kohlen, die zur Aufrechterhaltung des Bergwerksbetriebes erforderlich sind, b) die Braunkohlen, die als Betriebsmittel (Verfeuerung usw.) für die Herstellung von Briketts verwendet werden, c) die auf Grund des Arbeitverhältnisses an Angestellte und Arbeiter aus eigener Förderung des Betriebes und für den eigenen Bedarf gewährten Hausbrandkohlen, d) die von Lokomotiven und Schiffen bei Ueberschreitung der Landesgrenze mitgeführten Betriebskohlen und e) Kohlen, die zur Gewinnung von Fetten, Oelen, Wachs u. dgl. verarbeitet werden. Die im Kohlensteuergesetz ursprünglich vorgesehene Möglichkeit für die Gemeinden, zugunsten der Inhaber von Kleinwohnungen Hausbrandkohlen mit einer Steuerermäßigung von 50 v. H. zu beziehen, ist durch G. v. 28./XII. 1917 wieder aufgehoben worden.

Das KohlensteuerG. ist am 1./VIII. 1917 in Kraft getreten und wegen der Unmöglichkeit, die künftige Wettbewerbfähigkeit der deutschen Kohle im Ausland nach dem Kriege zu beurteilen, war seine Gültigkeit nur auf 3 Jahre beschränkt worden. Durch die GG. v. 31./VII. 1920 (RGBl. S. 1481) und v. 27./VI. 1921 (RGBl. S. 766) wurde seine Gültigkeit bis zum 31./III. 1922 verlängert. Auf Grund der in letzterem Gesetz ausgesprochenen Ermächtigung hat der Reichsfinanzminister durch eine V. v. 11./XI. 1921 (RGBl. S. 1357) für einzelne Bergbaubezirke und einzelne Brennstoffe die Kohlensteuer ermäßigt. Eine Veredlung der deutschen Kohlensteuer in der oben ausführlich beschriebenen Weise unter Erhöhung des Steuersatzes auf 40 v. H. ist durch ein G. v. 31./III. 1922 vorgenommen worden.

b) Tschecho-Slowakei. Die tschecho-slowakische Kohlensteuer ist am 9./IV 1920 zur Einführung gelangt und sie bildet einen Bestandteil des an diesem Tage erlassenen Gesetzes, dessen §§ 32—50 ihr gewidmet sind[1]). Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen sind durch das G. v. 12./VIII. 1921 wieder abgeändert worden[2]). Die DurchführungsV. zu beiden Gesetzen stammen v. 26./IV. 1920[3]) und 17./XI. 1921[4]).

Die tschecho-slowakische Kohlensteuer ist der deutschen Steuerform des Jahres 1917 nicht nur in allen wesentlichen Teilen, sondern auch in den Einzelheiten so nachgebildet, daß sich beide Steuerformen gleichen wie ein Ei dem anderen. Alles, was in den obigen Ausführungen über die deutsche Kohlensteuer gesagt ist, gilt daher mit unerheblichen Ausnahmen auch

[1]) GS. 1920 S. 644.
[2]) Desgl. S. 1362.
[3]) Desgl. S. 646.
[4]) GS. 1921 S. 1729.

von der tschechischen Steuerform. Bemerkenswert ist indessen, daß die tschechische Steuer bei Herstellung von Koks, Briketts und Boullettes je nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder vom fertigen Erzeugnis oder vom verwendeten Rohstoff, der Rohkohle erhoben werden kann. Das Gesetz hatte ursprünglich als Regel die Fabriksteuer angenommen, während die Novelle vom August 1921 die Rohstoffsteuer zur Regel erklärt und die Versteuerung des fertigen Erzeugnisses von einem Antrag des Steuerpflichtigen abhängig macht, über den das Finanzministerium entscheidet. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für diejenigen Kokereien und Brikettfabriken, die Kohlen eigener Förderung verarbeiten, sobald fremde Kohlen zur Verarbeitung gelangen, wird die Steuer von den geförderten Kohlen erhoben, ehe diese die Grube verlassen. Der Steuersatz beträgt 30 v. H. des Verkaufpreises. Auch die aus dem Ausland eingeführten Kohlen und Kohlenerzeugnisse sind steuerpflichtig; sie zahlen die „Ersatzabgabe", deren Höhe von Zeit zu Zeit festgesetzt wird. Hinsichtlich der Einfuhr von Kohlen aus Staaten, die ebenfalls Kohlensteuern erheben, wird der Finanzminister ermächtigt, mit dem Arbeitsministerium und dem Ministerium des Innern Vereinbarungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung zu treffen. Eine Weiterbildung im Sinne einer Veredlung der Kohlensteuer ist in der Tschecho-Slowakei noch nicht erfolgt.

c) Saargebiet. Abweichend von der im übrigen Deutschland in Kraft befindlichen Gesetzgebung erhebt die Regierungskommission des Saargebietes auf Grund einer V. v. 6./IV. 1921 eine Kohlensteuer von 10 v. H. von allen im Saargebiet gewonnenen Mengen von Kohlen und Koks. Befreit von dieser Steuer sind die Kohlen für die Saarbahnen, für den Betrieb der Gruben, die Deputatkohlen an Beamte und Arbeiter, ferner minderwertige Produkte wie Schlamm, Staubkohlen und Waschberge und die Unterprodukte der Kohle außer Koks.

d) Pennsylvanien. Nach einer Meldung der Frankfurter Zeitung v. 31./VII. 1921 ist zu Anfang Juli 1921 in Pennsylvanien ein Staatsgesetz in Kraft getreten, durch welches eine Steuer von 1½ v. H. des Marktpreises für Anthrazitkohle eingeführt worden ist. Näheres über diese Kohlensteuer war nicht in Erfahrung zu bringen.

6. Beurteilung der Kohlensteuer. Die Kohle ist in Zeiten finanzieller Not ein ganz besonders günstiges Steuerobjekt, weil es sich bei ihr um einen für Industrie, Verkehrsanstalten, Gaswerke und den privaten Haushalt unentbehrlichen Gegenstand des Massenverbrauches handelt. Aus diesem Grunde verbürgt die Kohlensteuer auch bei mäßigen Sätzen wegen der Massenhaftigkeit der steuerlichen Vorgänge und der Größe der umgesetzten Mengen an Brennstoffen hohe Erträge und auch bei einer verhältnismäßig geringen Erhöhung des Steuersatzes sind erhebliche Mehreingänge zu erwarten. Die Erträgnisse der deutschen Kohlensteuer sind so hohe, daß diese Steuerform neben der Umsatzsteuer als das finanzielle Rückgrat im System der Aufwandsteuern anzusehen ist. So erbrachte im Finanzjahr 1920/21 die deutsche Umsatzsteuer 4,20 Milliarden, die Kohlensteuer sogar 4,67 Milliarden und der dem Reichstag vorgelegte Entwurf vom Dezember 1921 rechnet bei einer Erhöhung des Steuersatzes auf 40 v. H. mit einem Ertrag von 10,25 Milliarden, der jedoch angesichts der inzwischen beträchtlich gesteigerten Kohlenpreise erheblich höher zu veranschlagen sein wird

Die durch den Massenverbrauch an Kohlen verbürgte ungeheure Ergiebigkeit erhält noch weiter eine starke Stütze dadurch, daß bei einer auch noch so großen Erhöhung des Steuersatzes eine Einschränkung im Kohlenverbrauch für die beteiligten Steuerpflichtigen nur bis zu einer gewissen Grenze möglich ist. Daraus ergibt sich aber auch für alle Steuerpflichtigen, die nicht in der Lage sind, auf dem Wege der Preiserhöhung ihrer Erzeugnisse oder in sonst einer Weise die Steuer abzuwälzen, also insbesondere die Hausbrandverbraucher eine in Zeiten der Geldentwertung und Preissteigerung doppelt fühlbare Härte.

Nur eine den wirtschaftlichen Wert berücksichtigende, also veredelte Kohlensteuer ist in der Lage, die schweren Schäden zu verhindern, die mit einer hohen Kohlensteuer verbunden sind. Sie muß vor allem Rücksicht nehmen auf die Rohstoff- und Schwerindustrie, die Elektrizitätsindustrie, die Baustoff-(Zement- usw.) Industrie u. a., für die der Faktor Kohle eine ganz andere Bedeutung hat wie für die Verfeinerungsindustrie. Insbesondere die Wirkung auf die Elektrizitätsindustrie verdient angesichts der Notwendigkeit, für die deutsche Energiewirtschaft alle nur erdenklichen Brennstoff- und Wasserkraftquellen auszunutzen, die größte Aufmerksamkeit. Die weitestgehende Verwertung auch der minderwertigen Brennstoffe ist eines der wichtigsten Ziele unserer heutigen Wirtschaft und Technik, dessen Erreichung durch eine unzweckmäßige Gestaltung der Kohlensteuer nicht gehindert werden darf. Dort, wo die Veredlung der Kohlensteuer haltmachen muß, hat die Tarifpolitik der Eisenbahnen und der Binnenschiffahrt einzusetzen, um auf dem Wege weitestgehender Staffelung die Versendbarkeit und wirtschaftliche Verwertung auch der minderwertigen Brennstoffe nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die ungeheure Geldentwertung und vor allem das Schwanken des Geldwertes trägt einen Faktor der größten Unsicherheit auch in diese Verhältnisse. Die Belastungsfähigkeit der inländischen Industrie mit einer hohen Kohlensteuer ist in erster Linie abhängig von der Preishöhe inländischer Kohlen gegenüber den Kohlenpreisen in den ver-

schiedenen Auslandstaaten. Die gegenwärtigen geradezu unberechenbaren Schwankungen des Auslandwertes der Reichsmark bringen es mit sich, daß die Spannung zwischen Inlandpreis und Auslandpreis fortwährend in Bewegung ist. Sie kann auf der einen Seite so groß werden, daß die Exportindustrie eine weit höhere Belastung mit Kohlensteuer mühelos ertragen könnte, sie kann sich aber beim Steigen des Geldwertes im Ausland so sehr verringern, daß sich die Inlandpreise für Kohlen beträchtlich den Preisen mancher Auslandstaaten nähern und diese sogar überschreiten. Aus diesen Gründen hat auch die deutsche Novelle von 1922 die Möglichkeit vorgesehen, die Kohlensteuer innerhalb gewisser Grenzen beweglich zu gestalten. Der Finanzminister wird nämlich ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskohlenrates und des Reichswirtschaftsrates die Kohlensteuer nach Bedarf in einer vorgeschriebenen Weise zu erhöhen oder herabzusetzen.

Die Kohlensteuer war bei ihrer Einführung in Deutschland zunächst als vorübergehende, kriegsfinanzielle Maßnahme gedacht. Die ungeheure Finanznot des Reiches hat sie zu einer dauernden Einrichtung werden lassen, die wegen ihrer ungewöhnlich hohen Erträge und ihrer einfachen Erhebungstechnik aus dem Reichssteuersystem sobald nicht wieder verschwinden wird.

Literatur: *Eine systematische Darstellung fehlte bisher. a) Deutschland:* ***H. v. Raumer*** *und* ***E. Moll,*** *ReichskohlensteuerG. v. 8./IV. 1917 nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens, Berlin 1917. —* ***F. Zedermann*** *und* ***J. Mohrenhoven,*** *KohlensteuerG. v. 8./IV. 1917, Berlin 1917; Begründung des Entwurfes eines KohlensteuerG. (20./II. 1917, Reichstags-Drucksachen Nr. 624). Entwurf eines Gesetzes über Aenderung des KohlensteuerG. (7.XII. 1921), Reichstag, I. Wahlperiode 1920/21, Drucksachen Nr. 3130. — b) Tschechoslowakei. Die hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen und Durchführungsverordnungen finden sich abgedruckt im „Prager Arch. für Gesetzgebung und Rechtsprechung", Jahrg. II (1920), S. 700ff., Jahrg. III (1921), S. 829ff., 1136ff., ferner in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des čechoslowakischen Staates" 1920 S. 644ff., 646ff., 1921 S. 1362ff., 1729ff. — c) Saargebiet. Für das Saargebiet finden sich die einschlägigen Bestimmungen in der „Saar-Wirtschaftszeitung" Nr. 19 vom 30./IV. 1921.*

Karl Bräuer.

Kolb, Georg Friedrich,

geb. am 14./IX. 1808 in Speyer, gest. am 16./V. 1884 in München, trat als Bürgermeister seiner Vaterstadt 1848 in das deutsche Parlament ein, wurde 1849 in den bayerischen Landtag gewählt und widmete sich seitdem lediglich der publizistischen Tätigkeit. Nach Unterdrückung der 1850—1853 von ihm redigierten demokratischen „Neue Speyerer Zeitung" verließ er sein Vaterland, lebte bis 1860 in Zürich und ließ sich dann in Frankfurt a. M. nieder, seit 1863 als Redakteur der bis 1866 von ihm geleiteten Frankfurter Zeitung. 1868—69 gehörte er noch dem Zollparlamente an und zog sich dann aus dem politischen Leben zurück.

Kolb, der in staatswirtschaftlicher Beziehung einen freihändlerischen Standpunkt einnimmt, hat sich besondere Verdienste nur als Statistiker und Wirtschaftskulturhistoriker erworben.

Kolb veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die Rechte der deutschen Völker, den Ansprüchen des Bundes gegenüber, 3. Aufl., Speyer 1832. — Geschichte der Menschheit und der Kultur, 2 Bde., Pforzheim 1842. — Handbuch der vergleichenden Statistik, der Völkerzustands- und Staatenkunde, Zürich 1857; 8. Aufl. 1879. — Beiträge zur Statistik der Industrie und des Handels in der Schweiz, Zürich 1859. — Italien und die jetzige politische Lage des übrigen Europa, ebd. 1859. (Er bediente sich für diese Schrift des Pseudonyms Broch.) — Die wichtigsten älteren Staatsprozesse in England. Beiträge zur Kenntnis des Rechtswesens, der Geschichte und Sozialverhältnisse in jenem Lande; zugleich Lebens- und Charakterbilder hervorragender Staatsmänner usw., 2 Bde., Leipzig 1861. — Grundriß der Völkerzustands- und Staatenkunde, ebd. 1862; 5. Aufl. u. d. T.: Statistisches Handbüchlein der Völkerzustands- und Staatenkunde, ebd. 1875. — Die Nachteile des stehenden Heerwesens und die Notwendigkeit der Ausbildung eines Volkswehrsystems. Vortrag, ebd. 1862. — Kulturgeschichte der Menschheit, mit besonderer Berücksichtigung der Regierungsform, Politik, Religion, Freiheits- und Wohlstandsentwicklung der Völker. Eine allgemeine Weltgeschichte nach den Bedürfnissen der Jetztzeit, 2 Bde., ebd. 1868—70; dasselbe, 3. Aufl., 1884—1885. — Abriß der Kulturgeschichte der Menschheit. Auf Grundlage seines größeren Werkes bearbeitet, ebd. 1880. — Statistik der Neuzeit. Auf Grundlage der neuesten Volkszählungen, Arealberechnungen, Budgetaufstellungen, Staatsschulden- und Armeestärkeberechnungen usw. (zugleich Supplement zum Handbuch der vergleichenden Statistik usw., 8. Aufl., 1879), ebd. 1883.

b) in folgenden Zeitschriften und Sammelwerken: Archiv für politische Oekonomie, Tübingen; Z. f. St.; zahlreiche Artikel in Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl., Leipzig 1856—66.

Meitzel.

Kollektivismus

s. Kommunismus und
s. Universalismus.

Kolonien und Kolonialpolitik.

Einleitung. 1. Die Kolonialwissenschaft. Die Kolonialwissenschaft im Rahmen der Staatswissenschaften. 2. Grenz- und Hilfswissenschaften. Methoden. I. Die Lehre von den Kolonien. 1. Der Begriff Kolonie. 2. Die Arten der Kolonien. 3. Ursachen der Kolonisation. 4. Erwerb der Kolonien. 5. Zwecke der Kolonien. 6. Koloniale Theorien. II. Geschichte der Kolonialpolitik. 1. Das Zeitalter der Entdeckungen. Kolonisation durch Unternehmungen mit Hoheitsrechten. a) Aeltere Zeit. b) Neuere Zeit. 2. Die koloniale Aufteilung der Erde. a) Portugal und Spanien. b) Die Niederlande. c) Frankreich. d) England. e) Die koloniale Expansion seit dem Auftreten Deutschlands. f) Koloniale Besitzverschiebungen infolge des Weltkrieges. III. Die staatliche Kolonialpolitik. 1. Verwaltungspolitik. 2. Wirtschaftspolitik (Eingeborenenpolitik, Verkehrspolitik, Produktions- u. Handelspolitik, Währungs-Finanzpolitik).

Einleitung.

1. Die Kolonialwissenschaft. Die Kolonialwissenschaft im Rahmen der Staatswissenschaften. Wenn man mit Dietrich Schäfer (Kolonialgeschichte, Sammlung Göschen, 4. Auflage, Berlin 1921) in die Kolonialgeschichte die Sullanischen Militärkolonien innerhalb Italiens, die germanischen Wanderungen, die Eroberung des deutschen Ostens, die russische Ausbreitung in Asien und ähnliche bloß Eroberungen hineinbezieht, erhält man einen geschichtlichen Begriff, der sich beinahe mit dem Begriffe Weltgeschichte deckt. Dieser Standpunkt würde der hierauf aufgebauten Kolonialwissenschaft sogleich den Stempel des Uferlosen aufdrücken. Die moderne Kolonialwissenschaft beschränkt indessen den Begriff Kolonien: Kolonien sind auswärtige Verwaltungsgebiete eines Staates für weltwirtschaftliche und weltpolitische Zwecke (Gottfried Zöpfl). Damit scheidet die innere Kolonisation und die bloße Ausdehnung der Grenzen des Mutterlandes, also z. B. die gesamte Entwicklung des russischen Riesenreiches, abgesehen von Port Arthur, aus der Kolonialgeschichte aus. Auch in dieser Beschränkung bietet sich für die Kolonialwissenschaft ein ungeheures und vielseitiges Stoffgebiet. Von der Volkswirtschaft ist es nicht nur getrennt durch die räumliche Ausdehnung, sondern auch durch die Vielseitigkeit der Betätigung in den Kolonien. Faßt man doch heute noch die gesamte Wirtschaft, Verwaltung und Politik aller Kolonialreiche in der Kolonialwissenschaft zusammen. Dies erklärt sich durch das geringe Alter der Wissenschaft und durch die mit dem Begriff Kolonie verbundene geringe Entwicklungsstufe des betreffenden Gebietes. Die heutigen Vereinigten Staaten mögen als Beispiel dienen, wie jede entwicklungsfähige Kolonie das Bestreben in sich birgt, sich zum selbständigen wirtschaftspolitischen Körper (Volkswirtschaft) zu entwickeln und damit aus der Kolonialwissenschaft auszuscheiden. Hiernach ergibt sich klar die Verschiedenheit von Kolonialwissenschaft und Volkswirtschaftslehre.

Die Arbeiten neuerer Gelehrter wie Bernhard Harms, Hermann Schumacher, Gottfried Zöpfl haben zur Entwicklung einer Weltwirtschaftslehre als selbständiger Disziplin neben der Volkswirtschaftslehre geführt. Die Weltwirtschaftslehre geht von der allgemeinen wirtschaftspolitischen Gesamtlage der Erdoberfläche aus und setzt dazu die einzelnen Volkswirtschaften in Beziehung. Während z. B. der Volkswirtschaftler oft geneigt sein wird, soziale Maßnahmen auf innerwirtschaftliche Bedürfnisse einzustellen, wird der Weltwirtschaftspolitiker deren Berechtigung stets von einer internationalen Verständigung abhängig machen. Die Weltwirtschaft ist hiernach nichts anderes als: Die Summe der internationalen wirtschaftlichen Betätigung.

Zwischen den Disziplinen der Volkswirtschaftslehre und Weltwirtschaftslehre nimmt die Kolonialwissenschaft eine Mittelstellung ein. Mit der Volkswirtschaft verbindet sie die politische Einheit des Gesamtgebietes, die sich wirtschaftlich stets sehr bemerkbar machen wird, indem das Mutterland mehr oder weniger seine koloniale Entwicklung auf seine eigenen Bedürfnisse einstellen wird. So bildet z. B. heute noch das französische Kolonialreich zollpolitisch einen Wirtschaftskörper mit dem Mutterlande. Andererseits werden wirtschaftlich aktive Völker durch Kolonialbesitz auf eine vielseitigere wirtschaftliche Betätigung und damit von selbst auf die Bahnen der Weltwirtschaft verwiesen. Das findet zunächst seinen praktischen Ausdruck in der Aufhebung der zollpolitischen Bevorzugung des Mutterlandes in den Kolonien, welchen Weg Großbritannien, die Niederlande und Deutschland beschritten haben. Die Tatsache, daß die drei letztgenannten Völker weltwirtschaftlich einen ungleich stärkeren Aufschwung nahmen als Frankreich, mag als Beweis dienen, daß die Kolonialwirtschaft ihre höchste Entwicklung im Aufgehen in der Weltwirtschaft findet. Auch in diesem Falle bleiben besondere Wirkungen der politischen Vereinheitlichung rechtlicher und wirtschaftlicher Natur bestehen, die es zweckmäßig erscheinen lassen, der Kolonialwissenschaft die Stellung einer selbständigen Disziplin zwischen Volkswirtschaftslehre und Weltwirtschaftslehre im Rahmen der Staatswissenschaften zuzuweisen.

2. Grenz- und Hilfswissenschaften. Methoden. Zu den Grenz- und Hilfswissenschaften der Kolonialwissenschaft gehört in erster Linie die Geographie, vornehmlich im Sinne der politischen und wirtschaftlichen Geographie. Entsprechend der Vielseitigkeit der wirtschaftlichen Aufgaben in den Kolonien gehören Völkerkunde und Sprachwissenschaft zu dem unentbehrlichen Grenzgebiet. Rechnen wir Mineralogie, Geologie und Metereologie zum Gesamtgebiet der Geographie, so müssen hier noch Botanik und Zoologie als mehr naturwissenschaftliche Fächer erwähnt werden. Auch die angewandten Naturwissenschaften, wie Landwirtschaftslehre, Hygiene, Veterinärwesen spielen eine große Rolle.

Unentbehrlich ist die Rechtswissenschaft als Hilfswissenschaft insbesondere in Gestalt des öffentlichen Rechts und der rechtskundigen Erforschung der bestehenden Eingeborenenrechte. Das mutterländische Privatrecht gehört dagegen nicht direkt zu den Hilfswissenschaften. Die kolonialrechtliche Betätigung soll rechtsbildend wirken und keinesfalls bestehendes heimisches Privatrecht übertragen. Die Verwendung reiner Fachjuristen in der Kolonialpolitik hat bewiesen, wie außerordentlich gefährlich die Ueberschätzung des juristischen Elements ist, wie es z. B. im deutschen Kolonialreich der Fall war. In viel zu starkem Maße hat man hier heimische Rechtsbegriffe auf die Eingeborenenbevölkerung übertragen und dadurch tiefgehende Gegensätze zwischen Weiß und Schwarz hervorgerufen.

Da die Kolonialwissenschaft eine Erfahrungswissenschaft ist, wird die Methode sich zweckmäßig vorwiegend auf geschichtlichen Tatsachen aufbauen. Hierzu rechnen wir auch die Ergebnisse der Wirtschaftspolitik, des Geld- und Finanzwesens, der Statistik u. dgl. In weiterem Sinne sind hierzu auch die Folgerungen in physiologischem und psychologischem Sinne zu rechnen. Allgemeine Theorien und Begriffsbildungen werden dagegen zurücktreten. Sie sind natürlich unentbehrlich, aber nur insoweit, als sie der Systematisierung des zu verarbeitenden Materials und der Anschauung dienlich sind.

Um dem Leser von vornherein eine Systematik an die Hand zu geben, lassen wir zunächst den theoretischen Teil folgen. Die darin aufgestellten Behauptungen finden ihre Erhärtung in dem darauf folgenden kolonialgeschichtlichen Ueberblick.

I. Die Lehre von den Kolonien.

1. Der Begriff Kolonie. Wie schon im vorigen Abschnitt einleitend angedeutet, ist der Begriff Kolonie lange Zeit umstritten geblieben. Die neuere Kolonialwissenschaft hat lange vergeblich feststehende Merkmale des Begriffs Kolonie aufzustellen versucht, die jedes Mißverständnis ausschließen. Die drei auf diese Weise gefundenen Hauptmerkmale sollten sein: die auswärtige Niederlassung von Volksteilen des kolonisierenden Volkes, die Ueberlegenheit und höhere Zivilisation des kolonisierenden Volkes und schließlich der politisch rechtliche Verband des Niederlassungsgebietes mit dem Mutterland.

Von diesen Forderungen gibt derjenige der Ueberlegenheit des sich niederlassenden Volksteils zu den größten Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten Veranlassung. Wer mit Wilhelm Roscher das Schwergewicht auf das überlegene Alter des kolonisierenden Volkes legt, wird alle europäischen Kolonien in Ostasien, zumal Indien, nicht als Kolonien bezeichnen dürfen. Den Vereinigten Staaten wäre damit das Recht der Kolonisation ganz abgesprochen. Der Begriff der höheren Zivilisation, den die meisten Theoretiker mit der Forderung der Ueberlegenheit des kolonisierenden Volkes verbinden, ist gleichfalls einigermaßen umstritten. Sicher ist nur, daß sehr viele Kolonialgebiete von weißen Räuberbanden erobert wurden, die zivilisatorisch und kulturell tief unter den eingeborenen Völkern standen. Dies gilt z. B. für Mexiko, Peru, Indien und China.

Die Forderung des politisch rechtlichen Verbandes der Kolonien mit dem Mutterlande kann nicht ernstlich bezweifelt werden. Die Anschauungen einiger englischer Schriftsteller, wie E. G. Wakefield, die aus politischen Gründen auch bereits unabhängig gewordene Gebiete z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika als Kolonien des einstigen Mutterlandes bezeichnen wollen, sind praktisch unbrauchbar. Um unfruchtbaren Erörterungen die Spitze abzubrechen, wird man gut tun, die einzig klare der drei Forderungen, nämlich die des politisch rechtlichen Verbandes der Kolonie mit dem Mutterlande zum Hauptmerkmal des Begriffs Kolonie zu machen.

Der auf dieses Hauptmerkmal gestützte Begriff Kolonie wird noch verständlicher, wenn er gleichzeitig mit einer Zweckbestimmung verbunden wird. Nun sind in der Regel zwei Faktoren die Haupttriebfeder der Kolonialpolitik. Der erste ist das Bedürfnis nach weltwirtschaftlicher Entwicklung, verursacht durch die Wirkungen der Handelskonkurrenz. Der Handel bedarf des Schutzes, desgleichen die Niederlassungen in fremden Erdteilen und so zieht die weltwirtschaftliche Entwicklung die Verstärkung der weltpolitischen Machtstellung nach. Vielfach allerdings entspringt das weltpolitische Machtstreben einer Naturveranlagung des

kolonisierenden Volkes — z. B. bei den Franzosen — und wird in diesem Falle vor den weltwirtschaftlichen Bedürfnissen und Notwendigkeiten den Vorrang behaupten. Alle diese Erwägungen haben zu der im vorigen Abschnitt erwähnten Definition Gottfried Zöpfls geführt, Kolonien sind auswärtige Verwaltungsgebiete eines Staates für weltwirtschaftliche und weltpolitische Zwecke. Diese Begriffsbestimmung als die bisher zweckmäßigste und das Wort Kolonie am besten umreißende machen auch wir uns zu eigen.

2. Die Arten der Kolonien. Ueber eine zweckmäßige Einteilung der Kolonien nach Arten herrschte bis in die neueste Zeit ein lebhafter Streit. Die deutsche Wissenschaft beschäftigte sich mit solchen Unterscheidungen besonders rege zu einer Zeit, als noch keine praktischen Erfahrungen vorlagen. Das führte natürlich zu wenig zweckmäßigen Begriffsbildungen, z. B. zu dem von Roscher eingehend erörterten Begriff der Eroberungskolonie. Diese Bezeichnung benennt zwar Ursache und Vorgang einer Kolonialgründung, sagt aber nichts über deren Wesen aus. Die gleichfalls früher beliebten Bezeichnungen Militärkolonie und Verbrecherkolonie charakterisieren zwar den Typ der weißen Ansiedler, geben aber auch keine Kunde über das wirtschaftspolitische Wesen einer Kolonie. Der Begriff Bergbaukolonie wiederum ist als zu einseitig bald fallen gelassen worden. Schließlich traten die Einteilungen nach wirtschafts- und verwaltungspolitischen Gesichtspunkten in den Vordergrund entsprechend der eigentlichen Zweckbestimmung der Kolonien. Das Verdienst des Engländers James Mill ist es gewesen, auf den sehr wichtigen Unterschied aufmerksam zu machen, ob sich eine Kolonie zur weißen Siedlung eignet oder nicht. Auf dieser Grundlage unterscheiden wir:

Siedlungskolonien. Dies sind Gebiete, berufen, die Auswanderung des Mutterlandes als zweite Heimat aufzunehmen. Hierzu gehören in erster Linie Kanada, Australien, Neuseeland, Kapland und Südwestafrika.

Plantagenkolonien. Hier ist der Kolonist als Pflanzer in größerem Stil und der wirtschaftlich noch unentwickelte Eingeborene als Arbeiter tätig. Hierzu gehören Belgisch-Kongo, Französisch-Aequatorialafrika.

Eingeborenenkulturkolonien. Hier unterliegt die Bewirtschaftung des Landes vorwiegend der bereits höher entwickelten Eingeborenenbevölkerung. Zu diesen Kolonien sind Togo, Nigerien, Java zu rechnen. Die französische Kolonialwissenschaft faßt die beiden letzteren Begriffe in den Namen „colonies d'exploitation“ zusammen.

Handelskolonien. Dies sind in der Regel auf Hafenstädte beschränkte Kolonien, die vorwiegend den Welthandelsbestrebungen des Mutterlandes dienen. Hierzu gehören Honkong, Singapore, Aden und das jetzt japanisch gewordene Tsingtau. Diese Handelskolonien dienen gleichzeitig oft weltpolitischen Aufgaben, sind dann befestigt und außerdem wichtige Kohlen- und Kabelstationen. Dann heißen sie

Koloniale Stützpunkte. Hierzu gehören Malta, Gibraltar, Falklandsinseln und das schon genannte Aden. Vielfach tritt der handelspolitische Charakter gegenüber dem weltpolitischen stark zurück.

Auch die obige Einteilung soll lediglich die wesentlichsten Kennzeichen moderner kolonialwirtschaftlicher Betätigung geben und dürfen die einzelnen Kolonien keineswegs danach schematisiert werden. Große Kolonialgebiete werden selten einer der angeführten Arten ganz entsprechen, zumeist wird ihr Charakter vielseitiger sein. Deutsch-Ostafrika z. B. ist gleichzeitig eine Plantagen-, Eingeborenenkultur- und Siedlungskolonie. Dasselbe gilt für Britisch-Südafrika. Sansibar ist Handels-, Plantagen- und Eingeborenenkulturkolonie. Aegypten kann als Eingeborenenkulturkolonie, Plantagenkolonie, Handelskolonie und kolonialer Stützpunkt größten Stils angesprochen werden.

Sehr viel einfacher und klarer liegt die Sache bei der Einteilung nach verwaltungspolitischen Gesichtspunkten. Man unterscheidet:

Eigentliche Kolonien, zu denen alle Gebiete mit Selbstverwaltung vom geringsten Maße an bis zur völligen Selbstregierung unter der noch losen Oberhoheit des Mutterlandes zu rechnen sind. Diese letzte Entwicklungsstufe haben die großen britischen Selbstverwaltungskolonien Kanada, Südafrika, Australien und Neuseeland erreicht.

Protektorate (Schutzgebiete), einerseits als äußerlich souveräne Staaten unter Schutzherrschaft (Tunis), andererseits als vom Mutterland völlig selbstherrlich regierte Gebiete (Betschuanaland-Protektorat).

Pachtgebiete (Kiautschou, Kwantung). Die Pachtdauer beträgt meistens 99 Jahre, und ist für diese Zeit Uebertragung sämtlicher Rechte vorgesehen. Da es sich gewöhnlich um zwangsweise Verpachtung handelt, stellt sie sich in Wirklichkeit als verschleierte Inbesitznahme des pachtenden Staates dar. Bei Wiedererstarken des eigentlichen Besitzers kann diese natürlich keinen Bestand haben.

Interessensphären. Diese sind nach Uebereinkommen mit den Nachbarstaaten einem Staate vorbehaltene, aber von ihm noch nicht in Besitz genommene Gebiete.

3. Ursachen der Kolonisation. Zu den wichtigsten Ursachen der Koloniegründung müssen wir den Tatendrang einzelner wagemutiger, geldgieriger oder wissensdurstiger Männer rechnen. Den Anfang pflegen wissenschaftliche Forschernaturen zu machen, die vorwiegend vom Drang nach Erkenntnis getrieben, die Erdkunde zu bereichern bestrebt sind. In dieser Beziehung stehen der Pharao Necho, Prinz Heinrich der Seefahrer, Georg Schweinfurth auf einer Linie. Ihnen folgen die Abenteurernaturen, die Konquistadoren als eigentliche Kolonialgründer, an denen die spanische und englische Kolonialgeschichte so reich ist. Neben reinem Tatendrang vorwiegend von Geld- und Machtgier erfüllt sind sie die eigentlichen Bahnbrecher der Kolonisation, gleichgültig, ob sie sich als berufsmäßige Entdecker wie Kolumbus, Vasco da Gama, Magalhaes, James Cook, als Eroberer wie Albuquerque, Ferdinand Cortez, Franz Pizarro, Lord Clive, Lord Kitchener, oder als große Unternehmer wie Leopold von Belgien, Karl Peters, Cecil Rhodes betätigen. Solche Naturen werden in besonders großer Zahl von Völkern hervorgebracht, die durch besondere wirtschaftsgeographische Vorbedingungen auf den Weg der Kolonisation verwiesen sind. Im Altertum, als das Mittelmeer das Weltmeer war, war die mit dem Meere am meisten verwachsene, vielgestaltige Halbinsel Griechenland die Mutter aller kolonialen Betätigung. Als man sich auf der Wende der Neuzeit auf den Ozean herauswagte, mußte die am weitesten nach Westen vorgeschobene Pyrenäische Halbinsel naturgemäß die Führung übernehmen. Wirtschaftsgeographisch war es nur natürlich, daß die vielgestaltige Insel Großbritannien später die Führung an sich riß, da ihre Bevölkerung als in wachsendem Maße auf die See verwiesen die überseeische Tatkraft in ganz anderer Weise lebendig erhielt, als diejenige der verhältnismäßig großen und nicht buchtenreichen Pyrenäischen Halbinsel.

Es versteht sich, daß der Tatendrang unternehmender Persönlichkeiten allein weder als Ursache genügt, noch einen dauernden Zweck erreichen kann. Es müssen elementare Volksbedürfnisse vorhanden sein. Ein solches Bedürfnis ruft die Uebervölkerung hervor. Ganz abgesehen von den auf die Dauer unzureichenden wirtschaftspolitischen Bedingungen der pyrenäischen Halbinsel mußten die künstlichen Entvölkerungsmaßnahmen Philipps II. (Vertreibung der Mauren und Juden) den Tatendrang allmählich lähmen. In England dagegen und neuerdings in Japan mußte umgekehrt das übermäßige Anschwellen der Bevölkerungsziffern immer mehr die überseeische Tatkraft verstärken. Nicht immer führt diese Ursache zur Begründung von Kolonien in dem Sinne unserer Definition. Die deutsche und die chinesische Auswanderung nach Amerika, desgleichen die italienische haben z. B. nicht zu Koloniegründungen geführt, weil die übrigen wirtschaftsgeographischen Bedingtheiten der Erzeugung einer genügenden Anzahl von Führer- und Gründernaturen nicht günstig waren. Immerhin hat sowohl bei Deutschland wie bei Italien die Uebervölkerung wenigstens mittelbar den Anstoß zur Gründung ihrer neuzeitlichen Kolonialreiche gegeben. Die Masse der Auswanderer freilich mußte in ehemaligen Kolonien Englands und Spaniens Unterkunft suchen und ging für die zu spät einsetzende Kolonialpolitik ihrer Länder verloren. Das Beispiel Japans, gleichfalls in neuester Zeit, beweist aber, daß die Inselnatur der Bevölkerung, auch wenn die Zeit der Kolonialgründung verpaßt scheint, eine ganz andere elementare Kraft verleiht. Während die deutschen, chinesischen und italienischen Auswanderer sich überall den staatlichen Bedingungen der zweiten Heimat anpassen, sogar wie die deutschen ihre eigene Nationalität preisgeben, sehen wir die Japaner überall bestrebt, das Auswanderungsland mit List und Gewalt in eine Kolonie des Mutterlandes umzuwandeln (Hawai).

Das großartigste Beispiel für die Wirkung der Uebervölkerung als Ursache der Kolonisation bietet aber England. Als zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zahlreiche wirtschaftspolitische Krisen das Land übervölkert erscheinen ließen und die Malthussche Lehre von dem übermäßigen natürlichen Wachstum der Bevölkerung im Vergleich zur Nahrungsmittelerzeugung die Zeit beherrschte, zog England durchaus nicht die Folgerung der künstlichen Bevölkerungsbeschränkung. Vielmehr setzte nunmehr unter Führung einer Anzahl in Theorie und Praxis der Kolonialpolitik gleichbedeutender Männer, von denen die Namen E. G. Wakefield, Lord Durham, Charles Buller, H. Merivale und Georges Grey genannt werden sollen, eine starke überseeische Siedlungsbewegung ein. Hatten schon vorher tatkräftige Persönlichkeiten die geeigneten Siedlungsgebiete Kanada, Südafrika, Australien, Neuseeland für England in Besitz genommen, so diente nun die Uebervölkerung als Ursache einer großzügigen Kolonisation und eines vollkommenen Ausbaus dieser Gebiete, planmäßig geleitet von tatkräftigen Persönlichkeiten, wie sie eben England zum Unterschied vom Kontinent stets in solchen Fällen zur Verfügung stehen. Uebervölkerung und Tatendrang wirkten hier Hand in Hand als Ursache einer gewaltigen Kolonisationsarbeit.

In naher Beziehung zu den beiden hauptsächlichen Ursachen steht die Unzufrieden-

heit mit den bestehenden Verhältnissen aus politischen oder religiösen Gründen. Diese beiden Veranlassungen führen aber niemals direkt, sondern nur mittelbar zur Kolonialgründung in unserem Sinne, da die Auswanderer in diesen Fällen aus dem Staatsverband des Mutterlandes herausstreben. So war es bei den Quäkern, den deutschen Auswanderern von 1848 und den Mormonen. Solche Auswanderer finden sich manchmal wieder wie die Quäker und Mormonen, meist unter dem Zwang der Verhältnisse, zu ihrem alten Mutterlande zurück.

Als eine wichtige Ursache der Koloniegründung kommt schließlich das wirtschaftspolitische Unternehmertum in Betracht, das wieder zu dem Konquistadorentum in enger Beziehung steht. Meist wirken beide Faktoren, vielfach in einer Person vereinigt, zusammen. Das wirtschaftspolitische Unternehmertum entspringt dem Streben nach Ausbeutung von Bodenschätzen, wertvollen überseeischen Landesprodukten (Gewürze, Farbstoffe) verbunden mit Machtbedürfnis. Diese Unternehmer wirken vielfach nur als Kapitalistengruppen im Mutterland und bedienen sich sowohl der Forscher (Leopold von Belgien), wie der Konquistadoren (die Handelskompanien), um Kolonialgründungen praktisch durchzuführen. So sind Holländisch-Indien, Britisch-Ostindien, Belgisch-Kongo, Deutsch-Ostafrika, Rhodesien für ihre Mutterländer gewonnen worden.

In neuester Zeit sind auch nationale Notwendigkeiten weltwirtschaftlicher und weltpolitischer Art als Ursache der Kolonialgründung in den Vordergrund getreten. Es ist dies eine Folge der außerordentlichen Verflechtung der modernen Industriestaaten in die Weltwirtschaft, die sie mit Rücksicht auf die Abhängigkeit von anderen Staaten in der Rohstoffversorgung zwang, eigene Produktionsgebiete zu erwerben. Dieser Gesichtspunkt hat schon bei der Gründung des Kongostaates durch Leopold von Belgien eine Rolle gespielt. Besonders stark kam er zum Ausdruck bei dem seit 1900 immer mächtiger werdenden Streben nach Erweiterung des deutschen Kolonialbesitzes. Hauptsächlich handelte es sich hier um Erzeugungsgebiete für Baumwolle und Oelfrüchte. Auch der Bedarf nach gewissen für die Industrie unentbehrlichen Mineralien wie Kupfer, Eisen und Zinn spielte eine Rolle.

4. Erwerb der Kolonien. In gleicher Weise wie bei den Ursachen der Kolonisation verdient die Einzelpersönlichkeit bei der Darlegung der Arten des Erwerbs der Kolonien in den Vordergrund gestellt zu werden. Als wichtigste Art des Erwerbs verdient die Entdeckung fremder Länder mit nachfolgender offizieller Inbesitznahme für das eigene Land genannt zu werden. Wir wissen, daß die riesigen Kolonialreiche Spaniens und Portugals vorwiegend durch einfache Entdeckung und Besitznahme gewonnen wurden. Dasselbe gilt aber für weite Teile des britischen Kolonialreichs, z. B. Australien, Neuseeland und die Südsee, die ihre Zugehörigkeit zum Britischen Weltreich den Entdeckerfahrten des James Cook 1768/79 verdanken. Schließlich ist auch die Erwerbung des Kongostaates, als deren Ursache wir die kaufmännische Unternehmungslust des Königs Leopold kennengelernt haben, den Entdeckungen eines Wißmann und Stanley zu verdanken.

Die eigentliche rechtsgültige Erwerbung des Kongostaates erfolgte freilich durch die Kongokonferenz 1884/85, also durch internationalen Vertrag. Dieses Bedürfnis nach internationaler Anerkennung kolonialen Erwerbs spielt schon im Zeitalter der Entdeckungen eine Rolle. Damals galt der Papst als höchste internationale Instanz. Die päpstlichen Entscheidungen der damaligen Zeit konnten allerdings keinen Bestand haben, da sie in einer Verteilung der Welt zwischen Spanien und Portugal gipfelten und infolgedessen von den später auftretenden Kolonialmächten durchbrochen wurden. Zu den internationalen Abmachungen treten vielfach Verträge mit eingeborenen Fürsten bzw. direkte Abmachungen zwischen zwei rivalisierenden Mächten. So sind die Abgrenzungen in Ostafrika 1890 durch Staatsvertrag zwischen England und Deutschland erfolgt. Ein solcher Staatsvertrag kann auch Kaufvertrag sein. So haben Deutschland die Karolinen von Spanien und die Vereinigten Staaten St. Thomas von Dänemark durch Kauf erworben. Bei diesen Erwerbungen durch Staatsvertrag spielt neben dem Kauf auch der Austausch von Gebieten (Sansibar—Helgoland) oft eine Rolle.

Eigentlich nicht unter den rechtlichen Begriff des Erwerbs einer Kolonie fallend ist die Pachtung auf bestimmte Zeit. Solche Pachtungen bedeuten wie Port Arthur und Tsingtau in der Regel nichts anderes als verschleierten Erwerb, und ist die Pachtung eine politische Rücksichtnahme auf den abtretenden Staat. Ueberhaupt ist das rein juristische Moment bei allen internationalen Abmachungen und Staatsverträgen, Kongressen und Friedensschlüssen nur allzu häufig formaler Natur und dient zur Verschleierung einer Gewalttat. Das Recht des Stärkeren spielt bis in die heutige Zeit in der Kolonialgeschichte eine sehr große Rolle. Somit ist auch die Abtretung des deutschen Kolonialreichs an den Völkerbund im Ver-

trage von Versailles viel weniger eine internationale Abmachung als ein Raub.

Die Erwerbung von Kolonien durch Raub, z. B. die einfache Wegnahme oder Eroberung ist sehr häufig gewesen. Die alten Konquistadoren Cortez, Pizarro, Albuquerque traten unverhüllt als koloniale Eroberer auf. Die englische Kolonialpolitik legte immer großen Wert darauf, ihren Erwerbungen wenigstens einen Schein des Rechts zu verleihen. Im Grunde ist auch der größte Teil des englischen Kolonialreiches, z. B. Indien, Südafrika, Aegypten, Neuseeland und die meisten kolonialen Stützpunkte schlechthin durch Eroberung in den Besitz Englands übergegangen.

Der Verlust der Kolonien vollzieht sich in derselben Weise wie der Erwerb, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Verlierende, der bisher Subjekt der Kolonialpolitik gewesen ist, nunmehr Objekt wird. Portugal wie Spanien haben ihre riesigen Kolonialreiche in derselben stürmischen Weise verloren, wie sie sie gewonnen haben. Als besonderer Faktor des Verlustes kann indes der Abfall bisheriger Kolonien und ihre Verselbständigung bezeichnet werden. Auf diese Weise sind sämtliche heutigen amerikanischen Staatengebilde entstanden. In diesen Fällen trug zu geringe Rücksichtnahme des Mutterlandes auf die wirtschaftlichen Interessen und das Selbstverwaltungsbedürfnis der Kolonien mehr Schuld als die Abnahme der politischen Machtstellung des Mutterlandes. Als bester Beweis hierfür möge dienen, daß die nordamerikanischen Angelsachsen ebenso wie die südamerikanischen Spanier ihren ehemaligen Mutterländern noch heute aufrichtige Sympathie entgegenbringen. Im übrigen bleibt die Abnahme der politischen Macht des Mutterlandes in der Regel das Entscheidende, wofür als neuestes Beispiel der Verlust des deutschen Kolonialreiches angeführt werden kann.

Die zweckmäßigen Methoden der Behauptung eines Kolonialreiches gehören in das Gebiet der praktischen Kolonialpolitik, die wir später bei der Behandlung der Kolonialpolitik der einzelnen kolonialen Hauptmächte prüfen werden.

5. Zwecke der Kolonien. Wenn Kolonien nach unserer Definition auswärtige Verwaltungsgebiete eines Staates für weltwirtschaftliche und weltpolitische Zwecke sind, so ist damit die Gliederung der Zwecke bereits erfolgt. Die weitere Untersuchung der verschiedenen Ziele stößt auf zweierlei Schwierigkeiten. Einmal haben sich diese im Laufe der Entwicklung im ganzen stark geändert und sind auch bei den einzelnen Völkern einem Wechsel unterworfen gewesen. Andererseits hat nicht immer wohlüberlegte Zweckmäßigkeit zur Kolonisation geführt, vielfach wurden durch günstige Gelegenheit Kolonien erworben, auch haben Eifersucht und Mißtrauen der rivalisierenden Völker zu überseeischen Erwerbungen geführt, worauf Harmand in den Questions Diplomatiques et Coloniales 1910 Nr. 324 besonders hinweist. Diese beiden Schwierigkeiten vorausgeschickt, lassen sich dennoch aus der kolonialen Praxis eine Reihe von Zwecken herausschälen, die eine bleibende Bedeutung beanspruchen dürfen. Im folgenden Abschnitt „Koloniale Theorien“ sollen den aus der Praxis sich ergebenden Zielen die Ansichten der Theoretiker und Parteipolitiker gegenübergestellt werden.

Einer der weltwirtschaftlichen Hauptzwecke der Kolonialpolitik ist der Handel. Das Zeitalter der Entdeckungen wird beherrscht von dem Streben nach den Gewürzen und Edelmetallen Indiens, den damals begehrtesten Waren. Der Kolonialhandel hatte eine durchaus monopolistische Tendenz. „The leading principle of colonisation in all the maritime states of Europe was commercial monopoly“[1]). Als die eigene landwirtschaftliche Produktion Spaniens zur Ernährung der Kolonien nicht ausreichte, mußte sich in den Kolonien eine eigene nationale Landwirtschaft entwickeln. Damit entstand zugleich eine Mischlingsbevölkerung, die zum späteren Abfall vom Mutterlande stark beitrug. Die späteren Hauptkolonialmächte Holland, Frankreich und England erkannten dann auch sehr bald, daß zur Förderung des heimischen Handels durch Kolonien eine koloniale Siedlungstätigkeit sich gesellen müßte. Erst dadurch konnte der Kolonialhandel für die sich entwickelnde Industrie der Mutterländer eine steigende Bedeutung gewinnen, daß Kolonien die für die heimische Industrie unentbehrlichen Rohstoffe lieferten. Dieses Moment tritt besonders deutlich im Zeitalter des Imperialismus in Erscheinung, nachdem die konkurrierenden kolonialen Großmächte erkannt hatten, daß die Unabhängigkeit des auswärtigen Handels eines Staates von dem Verhältnis des gesamten auswärtigen Handels zum Handel der eigenen Kolonien bestimmt werde. Damit ist schon ausgedrückt, daß eigene Kolonien auch die wichtigsten Absatzgebiete des Mutterlandes darstellen, wenn die wirtschaftliche Erschließung der Kolonien die ersten Anfänge überschritten hat. Danach schneidet England in der Bewertung seiner überseeischen Besitzungen naturgemäß am besten ab, da die Kolonien in der Handelsbilanz des Mutterlandes einen Prozentsatz ausmachen, den kein anderes Kolonialland aufzuweisen hat.

---

[1]) Bryan Edwards in seiner „History of the West Indies“.

Als besonderer Zweck der Kolonialpolitik ist die Investion im Mutterlande überschüssigen Kapitals anzusehen. Vielfach stellt die Kapitalanlage in den Kolonien das einzige Band zwischen Kolonie und Mutterland dar, wie z. B. in Kanada. Darüber hinaus aber bringt die koloniale Kapitalsanlage neben der allgemeinen dadurch hervorgerufenen weltwirtschaftlichen Entwicklung den Vorteil gleicher rechtlicher Verhältnisse mit sich. Das kann unter Umständen von entscheidender Bedeutung sein, wenn, wie bei den deutschen Kapitalanlagen in Rußland, ein Schuldnerstaat Bankerott erklären muß und dadurch der heimischen Volkswirtschaft Riesenwerte verloren gehen, die in den Kolonien produktive Verwendung hätten finden können.

Ein weiterer wichtiger Zweck der Kolonialpolitik ist die Schaffung von Siedlungsland für Auswanderer. Schon Merivale weist darauf hin, daß der Staat die Auswanderung in seine Kolonien mit allen Mitteln fördern müsse, um sich einen festen Stab überseeischer Kunden zu schaffen. Die Entwicklung des überseeischen Handels, die wir als einen Hauptzweck der Kolonialpolitik kennengelernt haben, wird am günstigsten sein, wenn Auswanderer sich in den Kolonien des Mutterlandes dauernd niederlassen. Damit ist aber zugleich der weltpolitische Zweck verbunden, das eigene Volkstum in den überseeischen Besitzungen lebendig zu erhalten. Diese Bewahrung des Volkstums, die sich äußerlich am greifbarsten in der Erhaltung der Sprache des Mutterlandes ausprägt, kann selbst dann noch von Bedeutung sein, wenn die Kolonien sich später verselbständigt haben oder abgefallen sind. Die Tatsache, daß heute noch der größte Teil Südamerikas spanisch spricht, ist von bedeutender weltpolitischer Wichtigkeit.

Die Verteilung des englischen Kolonialreiches über den Erdball zeigt eindringlich, wie die englische Kolonialpolitik es verstanden hat, den englischen Gedanken in der Welt zu verbreiten. Das konnte nicht allein durch eine großzügige überseeische Siedlungstätigkeit erreicht werden. Es kam vielmehr hinzu, daß die Engländer aus rein weltpolitischen Zwecken kleine und untereinander nicht verbundene Stützpunkte erworben haben, die ihm als Kohlen- oder Kabelstationen dienen und die eine Kontrolle über einen erheblichen Teil der Weltschifffahrt ermöglichen (Gibraltar, Malta, Aden, Mauritius, Sansibar usw.). Diese Besitzungen werden zum Teil nur deswegen erhalten, um den Schaden zu verhüten, den ihr Besitz in Händen anderer Staaten der englischen Weltpolitik bringen würden. Zugleich bietet der Besitz solcher Stützpunkte wertvolle Einsätze bei Tausch und Verhandlungen usw.

Schließlich muß als Zweck der Kolonisation die Verbreitung der Zivilisation über die Erde erwähnt werden, die im Gegensatz zu den bisher genannten nationalen Zwecken wirtschaftlicher und politischer Art einen kosmopolitischen Charakter trägt. Die Hebung der allgemeinen Lebenshaltung der Eingeborenen, Verbreitung der Lehren der christlichen Kirche sowie die kulturelle Förderung aller Kolonien wird als Zweck der Kolonialpolitik angesehen. Dieser letztere Zweck der Kolonialpolitik hat für die praktische Kolonialpolitik eine große Bedeutung erlangt. Die Anerkennung dieses Zweckes führt indessen je nach der Einstellung ethischen Fragen gegenüber zu den umstrittenen Problemen der Kolonialpolitik, da sich hier ein objektives Urteil nicht fällen läßt. So kommt man bei der Behandlung des humanitären Zweckes von den Zwecken der praktischen Kolonialpolitik zu den Werturteilen der kolonialen Theorie und der verschiedenen Parteiprogramme.

6. Koloniale Theorien. Entsprechend der Verschiedenheit der kolonialen Zwecke in den einzelnen Kolonialländern ist auch die Kolonialtheorie in ihren Thesen ungleichartig. Die praktische Kolonialpolitik hatte in ihren Anfängen besonders nach den Gewürzen und Edelmetallen Indiens gestrebt. In England beginnt man indessen im Anfang des 17. Jahrh. in der Theorie die größere Bedeutung der Kolonien zu erkennen, Sir Humphrey Gilbert, Sir George Peckham und Sir Walter Raleigh betonten bereits den Wert der Kolonien für die Ansiedlung von Ueberschußbevölkerung, für die Ausdehnung der Handelsbeziehungen und für die Befreiung des Mutterlandes von Verbrechern, wogegen sich Sir Francis Bacon in seiner Schrift „De plantationibus populorum" wandte.

Die merkantilistischen Theorien, die das 17. und einen Teil des 18. Jahrh. beherrschten, haben dazu geführt, daß der Besitz von Kolonien als eine der Vorbedingungen des Staatswohles galt. Alle Staaten strebten infolgedessen nach Kolonialbesitz und dem Handelsmonopol mit diesen Kolonien, um die Handelsbilanz recht günstig zu gestalten.

Bald wandte sich, von Frankreich ausgehend, die Kritik gegen die übertriebene Hochschätzung der merkantilistischen Auffassung. Die Enttäuschungen der französischen Kolonialkriege und der uferlosen Kolonialspekulationen (John Law) führten zu derselben Einseitigkeit, welche die Merkantilisten ausgezeichnet hatte. Montesquieu, Voltaire, Bernhardin de Saint Pierre, Rousseau, Diderot und andere sprachen jetzt den Kolonien allen Nutzen ab, die Kolonien

schwächten das Mutterland, die Kosten machten sich nicht bezahlt, der Kolonialerwerb habe nur zur Ausdehnung des Luxus in Frankreich geführt.

In England hielt man an den merkantilistischen Auffassungen fest, bis unter dem Einfluß des Abfalls der Vereinigten Staaten die Lehre von Adam Smith eine Wandlung herbeiführte. Er wies nach, daß das Streben nach Edelmetallen mehr Schaden als Nutzen gestiftet hätte und daß der einzige Wert der Kolonien im Handel zu suchen sei. Aber nicht Handelsmonopole mit den Kolonien seien wünschenswert, sondern einfache Handelsverträge mit den Kolonien, da durch die Bande des Blutes und der Handelsgewohnheiten das Mutterland ohnehin eine bevorzugte Stellung einnehmen würde. Smith als Engländer und Freihändler stand indes nicht an, die Handelsentwicklung auch ohne Kolonien für möglich zu halten. In den gleichen Bahnen wandelten auch Turgot, Grivet; Say ging sogar so weit, den Verlust der Kolonien für segensreich zu halten.

Obwohl auch in England nach Smith noch Kolonialgegner wie James Mill, Jeremias Bentham u. a. auftraten, wurde die praktische Kolonialpolitik dadurch wenig beeinflußt. Trotz der freihändlerischen Strömungen erwarb gerade England weitere Kolonien und der wirtschaftspolitische Wettbewerb ließ nicht nach. So entstand eine neue Richtung unter den Kolonialtheoretikern, die Zöpfl als die realistische Schule der Kolonialwissenschaft bezeichnet. George Cornwall Lewis, Herman Merivale, E. G. Wakefield wiesen auf den großen Nutzen der Kolonien für Handel und Schiffahrt, Industrie und Landwirtschaft, Bezug von Soldaten, vor allem aber auf die Bedeutung der Auswanderung in die Kolonien und die dadurch hervorgerufene Verbreitung des Volkstums eindringlich hin. Wakefield betont besonders den Wert der Siedlung in den Kolonien und erkennt zum ersten Male die große weltpolitische Bedeutung der Kolonien. Heute besitzt die Theorie von Leroy-Beaulieu allgemeine Geltung, welche die im Abschnitt „Zweck der Kolonisation“ dargelegten Gesichtspunkte zum ersten Male zusammenfaßt.

Abschließend sei auch der sozialistischen Kolonialtheorie gedacht. Diese lehnt jede Kolonisierung von Ländern ab, die nicht zur Ansiedlung der Proletarier geeignet sind, sondern nur für die kapitalistische Ausbeutung mit eingeborenen Arbeitskräften erworben werden. Solche Kolonien können die Lebensfähigkeit des Kapitalismus außerordentlich verlängern und geben den Kapitalisten die Mittel zur weiteren Bedrückung des europäischen Arbeiterstandes in die Hand. Wenn überhaupt Kolonien, dann nur Siedlungskolonien wie die Vereinigten Staaten, die nicht auf der Ausbeutung der Eingeborenen, sondern auf der eigenen Arbeit der Ansiedler beruhen.

Dieser extremen Anschauung gegenüber weisen die positiven Kolonialpolitiker unter den Sozialisten darauf hin, daß viele eingeborene Völker so unentwickelt seien, daß sie von den vorgeschrittenen Völkern zu fördern seien, ehe sie der Segnungen der sozialistischen Wirtschaftsweise teilhaftig werden könnten. Ein plötzliches Aufhören jeder Kolonialpolitik würde dagegen diese Eingeborenen und die Kolonien wirtschaftlich und kulturell herabsinken und dadurch der heimischen Wirtschaft verloren gehen lassen. Schließlich müssen die Kolonien erst das Stadium der kapitalistischen Wirtschaft durchlaufen, ehe an eine Sozialisierung zu denken sei. Auch hätten die Arbeiter selbst Interesse an der Bearbeitung von Kolonialprodukten, da die auf kolonialen Rohstoffen basierenden Industrien ihnen wertvolle Arbeitsgelegenheit brächten. Die positiven Kolonialpolitiker verlangen neben einer humanen Behandlung der Eigenborenen Ziele der Kolonialpolitik, welche die Interessen der heimischen Arbeiterschaft fördern.

II. Geschichte der Kolonialpolitik.

Wir versenken uns nicht in die Geschichte der Kolonialpolitik um ihrer selbst willen, sondern zur Nutzanwendung ihrer Lehren. Als Erkenntnisquelle ist die koloniale Entwicklungsgeschichte schlechthin unentbehrlich, wie denn überhaupt ersprießliche politische Tätigkeit ohne umfassendes geschichtliches Wissen verbunden mit der Fähigkeit zur praktischen Nutzanwendung auf die Gegenwart undenkbar ist. Auf einem so praktischen und noch so im Flusse der Entwicklung befindlichen Arbeitsgebiete wie es die Kolonialpolitik darstellt, ist die Kenntnis der geschichtlichen Hauptvorgänge doppelt unentbehrlich. Dem zur Verfügung stehenden engen Raum entsprechend werden wir uns eben auf diese Hauptvorgänge zu beschränken und sie in einer Weise zu schildern haben, die die Nutzanwendung auf die Gegenwart möglichst erleichtert.

Im Einklang mit unseren Ausführungen über die Kolonialwissenschaft betonen wir nochmals, daß alle Vorgänge, welche die Historiker so gern in ihren Begriff Eroberungskolonie zu verflechten pflegten, in Wirklichkeit für die Kolonialgeschichte fortfallen. So kommen z. B. die Ausbreitung Athens und Spartas über die Inselwelt des ägeischen Meeres, die Eroberungszüge Alexanders des Großen, die Romanisierung Italiens, die Germanisierung des deutschen Ostens im Mittelalter, die Russifizierung Sibiriens für

die Kolonialgeschichte nicht in Betracht. Wenn wir ferner bewußt auf die Erwähnung des Altertums und Mittelalters verzichten, so tun wir dies, weil die Kolonialgeschichte seit dem Zeitalter der Entdeckungen die kolonialen Vorgänge früherer Zeiten an Bedeutsamkeit und Anwendbarkeit übertrifft.

1. **Das Zeitalter der Entdeckungen.** Das Zeitalter der Entdeckungen wird durch die Berichte arabischer und europäischer Reisender vorbereitet, die, Hand in Hand mit der Entwicklung der geographischen Wissenschaft, immer klarere Vorstellungen der Erdoberfläche schufen. Weniger das Bedürfnis der Regierenden nach Machterweiterung, als Wissensdurst und Gewinnsucht haben den Anstoß zu den großartigen Leistungen der Entdecker gegeben. Bezeichnend hierfür ist es, daß die ersten systematischen überseeischen Kolonialunternehmungen von einem Gelehrten, dem portugiesischen Prinzen Heinrich, unternommen und sämtliche Entdeckungsfahrten von dem Gedanken getragen wurden, den besten Seeweg nach dem gewürz- und goldreichen Indien zu finden.

Unter Prinz Heinrich (1394–1460), der Seefahrer genannt, wurden die Azoren und Madeira entdeckt und die Westküste Afrikas bis zum Kap Verde befahren. Die Kanarien waren bereits im 14. Jahrh. von den Genuesen aufgefunden. Schon 1441 ließ sich der Prinz durch eine nachmals mehrfach bestätigte Bulle vom Papst Martin V. den Besitz aller zwischen Nordwestafrika und Indien zu entdeckenden Ländereien zusprechen. Nach seinem Tode ruhten die Fahrten nur kurze Zeit. Um 1470 wurde die Küste Guineas erkundet, 1484 gelangte Diego Caos bis zur Walfischbai, errichtete auf Cap Cross das bekannte Steinkreuz und schließlich erreichte Bartolomeu Diaz 1486 die Südspitze Afrikas beim Kap der Stürme, das der erfreute König Johann II. von Portugal „Kap der Guten Hoffnung" benannte. Ehe es jedoch den Portugiesen gelang, Indien auf diesem Wege zu erreichen, erschienen die Spanier auf dem Plan und entdeckten bei dem Versuch, eine westliche Durchfahrt aufzufinden, eine neue Welt.

Dem Genuesen Christoph Kolumbus wurden auf sein hartnäckiges Drängen von König Ferdinand und Königin Isabella von Spanien drei Schiffe zur Entdeckung des westlichen Seewegs nach Indien zur Verfügung gestellt. Am 3./VIII. 1492 verließ er damit den Hafen von Palos, landete am 12./X. auf Guanahani, einer der Bahamainseln, entdeckte Kuba und Haiti und verbreitete nach seiner Rückkehr März 1493 die Meinung, Indien entdeckt zu haben. In diesem Glauben ließen sich Ferdinand und Isabella vom Papst Alexander VI., einem geborenen Spanier, das Besitzrecht der von Kolumbus entdeckten Ländereien bestätigen. Auf Portugals Einspruch wurde schließlich Anfang Juni 1494 die Welt dergestalt zwischen Spanien und Portugal geteilt, daß alle Gebiete westlich einer Scheidelinie 370 Leguas jenseits der Kapverdischen Inseln Spanien und alle östlich gelegenen Portugal gehören sollten. Wie sich bald zeigte, wurde Indien hierdurch Portugal zugesprochen.

In verhältnismäßig rascher Folge wurden große Gebiete Amerikas erforscht und in Besitz genommen. Kolumbus selbst fand die Karibischen Inseln, Puertoriko, Jamaika, Trinidad und endlich auf seiner vierten Reise 1502–1504 die Küsten von Yukatan, Honduras und Panama. Hoyeda sah den Amazonas und erforschte die Küste Venezuelas. Er und andere Abenteurer versuchten im heutigen Kolumbien festen Fuß zu fassen. Balbao erblickte, von hier aus vordringend, am 25./IX. 1512 den Stillen Ozean. Von 1524 an bemühten sich Pizarro und Almagro, das Goldland Peru zu finden, das ersterer 1532 eroberte. Er und seine Nachfolger brachten die ganze Westhälfte Südamerikas in den Besitz der spanischen Krone. Ferdinand Cortez eroberte 1519–1521 das heutige Mexiko. Von hier aus wurden Mittelamerika und die nördlichen Grenzgebiete in Besitz genommen. Das schon um 1500 entdeckte Florida durchzog 1539 die Expedition de Sotos, der auch über den Mississippi nähere Nachrichten brachte.

Die Entdeckungen des Kolumbus hatten auch die Portugiesen zu neuen Anstrengungen angespornt. Anfang Juli 1497 stach Vasco da Gama mit 4 Schiffen in die See, umfuhr das Kap, erkundete die Ostküste Afrikas bis Malindo und landete schließlich Ende Mai 1498 vor Calicut, der Hauptstadt des indischen Malabarreiches. Nach seiner Rückkehr 1499 wurde Cabral mit 12 Schiffen ausgesandt, der, durch Sturm westwärts getrieben, am 21./IV. 1500 Brasilien entdeckte und in Besitz nahm. Es zeigte sich, daß durch den Vertrag von Tordesillas ein ziemlich großes Gebiet in Südamerika zum portugiesischen Machtbereich gehörte.

Auch an den Küsten des Indischen Ozeans faßten die Portugiesen festen Fuß. Schon Vasco gründete eine befestigte Faktorei in Cochin. In der glänzenden Zeit des Vizekönigs d'Albuquerque, 1509–1515, wurden Goa, der Hauptstützpunkt Portugals in Indien, Malakka und Ormuz erobert. An der ostafrikanischen Küste wurden schon vorher die Festungen Sofala, Mosambik und Kilwa errichtet. Beim weiteren Vordringen nach Osten stießen die Portugiesen im Gebiet der Molukken 1521 unvermutet auf Spanier.

Als Führer dieser Expedition hatte der Portugiese Ferdinand del Magalhaes mit 5 Schiffen im Auftrage des Madrider Hofes im Herbst 1519 die Fahrt nach Indien um die Südspitze Amerikas herum angetreten. Er fand und durchfuhr die nach ihm benannte Meerenge und gelangte im März 1521 nach den Philippinen, wo er im Kampf mit den Eingeborenen sein Leben verlor. Sein Nachfolger setzte die Reise fort und erreichte trotz portugiesischer Nachstellungen um das Kap herum im September 1522 die Heimat. Die erste Weltumseglung war damit gelungen. Mußten die Spanier auch auf den Molukken wieder den Portugiesen weichen, so konnten sie doch die Philippinen behaupten, obgleich diese nach der päpstlichen Teilung den Portugiesen zufielen. Diese setzten sich dafür 1557 in Macao fest.

An diesen Taten haben die anderen Völker nur untergeordneten Anteil gehabt; die Deutschen beteiligten sich besonders an der Er-

forschung Kolumbiens und Venezuelas, das eine Zeitlang Lehen der Welser gewesen ist. Erst später bemühten sich die Engländer, eine nordwestliche und nordöstliche Durchfahrt nach Indien zu finden, erzielten aber naturgemäß kein praktisches Ergebnis. Die Südsee und Ostküste Asiens wurde nur langsam entschleiert. Der Spanier Torres durchfuhr 1606 die nach ihm benannte Straße. Tasman fand 1642—1644 im Auftrage des holländischen Gouverneurs van Diemen nach Osten segelnd, Tasmania, Neuseeland und andere Südseeinseln. Van Diemen ließ auch die japanischen Gewässer erkunden.

Ueber ein Jahrhundert ruhte jetzt die Entdeckertätigkeit, da die koloniale Besitznahme der bisher erforschten Gebiete alle Kraft der Nationen in Anspruch nahm. Bezeichnenderweise haben dann die Engländer den größten, noch kaum erforschten Stillen Ozean entschleiert. Den Höhepunkt dieser Tätigkeit bilden die drei Reisen von James Cook von 1768 bis 1779. Um 1770 wurden die Gestalt Neuseelands, die Ostküste Australiens und die Inselnatur Neuguineas festgestellt. Wenige Jahre später gelang es von Neuseeland aus, die ungefähre Ausdehnung des Südpolareises festzustellen und damit die Wahnvorstellung von einem ausgedehnten Südland zu vernichten. Zwischen 1776 und 1779 konnte Cook die Sandwichinseln erforschen, deren verhältnismäßig geringe Entfernung von Nordamerika und zwar unter dem 40. Breitengrad festlegen und schließlich die Halbinsel Alaska mit den Aleuten umfahren. Bis etwa zum 70. Grad nördlicher Breite konnte Cook vordringen.

Mit den Reisen von James Cook ist die Geschichte der großen Entdeckerfahrten beendet, nicht aber die Erschließung der einzelnen Erdteile. In dieser Beziehung nimmt das koloniale Hauptinteresse in weit überragendem Maße Afrika in Anspruch. Auch nach Cook bedurften die kolonisierenden Mächte einer längeren Ruhepause, so daß die Erforschung Afrikas in großem Stil erst etwa um das Jahr 1850 einsetzt. Die Erschließung des nördlichen und südlichen Afrika ging aus geographischen Gründen schneller vonstatten als die des schwer durchdringlichen mittleren Afrika.

Im nördlichen Afrika machten sich insbesondere um die Saharaforschung verdient Richardson, Overweg, Barth, Rohlfs und Nachtigal. Seit dem großen Vordringen der Franzosen von Algier und Tunis nach Süden riß die französische Forschung die Führung an sich. Der Nil mit seinen Quellflüssen wurde gewissermaßen als Spezialgebiet behandelt, hier ragen unter den neueren Forschern die Namen Schweinfurth, Junker, Casati, Emin Pascha hervor. Unter den zahlreichen meist auf engeren Rahmen beschränkten Forschungsreisen in Südafrika sind diejenigen Livingstones durch Bedeutung und Umfang ausgezeichnet. In Südafrika haben die Missionare für die Forschung eine besondere Bedeutung erlangt.

Die Entschleierung Mittelafrikas ist untrennbar verbunden mit dem Streben, den schwarzen Erdteil zu durchqueren. Als berühmteste Durchquerungen Afrikas seien erwähnt: Stanley 1874 von Sansibar aus bis zur Kongomündung, wobei er den Tanganjikasee, Viktoria Nyanssa und den Kongostrom besonders erforschte, Wißmann 1880 von Angola aus über den Tanganjikasee nach Sansibar. Im Auftrage des Königs Leopold von Belgien entfalteten Wißmann und Stanley noch eine besondere Forschertätigkeit im Kongogebiet. Die jahrelange Abschließung Emin Paschas in der Aequatorialprovinz seit 1885 gab zu den großen Rettungsexpeditionen von Stanley von der Kongomündung aus und Karl Peters von Sansibar aus Veranlassung, die beide für die Erschließung Afrikas von großer Bedeutung waren. Unter den zahlreichen Männern von Bedeutung, die sich im mittleren Afrika betätigten, seien noch der Portugiese Serpa Pinto vorwiegend im Sambesigebiet und der Franzose de Brazza im Gebiet des heutigen Französisch-Kongo erwähnt. Schließlich ist auch das Nigergebiet Objekt einer besonderen Forschung geworden, in der schließlich Franzosen und Engländer infolge kräftigerer Unterstützung von der Heimat aus die deutsche Forschertätigkeit zurückdrängten. Dies ist politisch von Bedeutung gewesen.

Zweifellos steht die Forschertätigkeit in Südamerika und Mittelasien hinter derjenigen in Afrika nicht zurück. Südamerika hat indessen seit der Selbständigkeitserklärung der südamerikanischen Staaten (um 1830) kein koloniales Interesse mehr. In Mittelasien ist dies schon eher der Fall und seien deshalb die verdienstvollen Reisen des Schweden Sven Hedin um 1900 erwähnt, der neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit das russische Ausbreitungsinteresse förderte und insofern mit dem englischen Kolonialinteresse in gegensätzliche Berührung kam.

Kolonisation durch Unternehmungen mit Hoheitsrechten. a) Aeltere Zeit. In der Frühzeit der neueren Kolonialpolitik ließen die Kolonialmächte großenteils die erworbenen Gebiete durch Unternehmungen mit Hoheitsrechten verwalten. Als erster bedeutender Versuch in dieser Hinsicht werden die Kolumbus 1492 verliehenen Privilegien betrachtet.

Den handelskräftigen Niederländern war es vorbehalten, die bedeutsamste der großen politischen Handelsgesellschaften ins Leben zu rufen, die für fast alle derartigen späteren Unternehmungen das Vorbild abgab. Es ist dies die niederländisch-ostindische Kompanie, zu der im Jahre 1602 eine ganze Anzahl von Handelsgeschäften zusammengeschmolzen waren und zwar zu dem ausgesprochenen Zweck, als Kampfgesellschaft gegen Portugal dieses aus Indien zu verdrängen und das gesamte Handelsmonopol für die Niederlande zu sichern. Diese Kompanie erhielt von den Generalstaaten, abgesehen von dem Handelsmonopol für die Gebiete des Indischen und Stillen Ozeans, die politischen Hoheitsrechte über alle zu erwerbenden Besitzungen mit der Verpflichtung der ordnungsgemäßen Verwaltung und militärischen Sicherung. Abgaben jeder Art zu erheben stand ihr frei. Das niemals veränderte Aktienkapital betrug 6½ Mill. Fl. in Stücken zu 3000 Fl., wovon die Generalstaaten 150000 Fl. als Anteil für die Verleihung des Monopols erhielten. Jedem Holländer war der Beitritt durch Erwerb von Aktien freigestellt. Die aus Indien eingeführten Waren genossen abgesehen vom „Wagrecht“ Zollfreiheit und mußten öffentlich versteigert werden. Der Schwerpunkt der Leitung lag in

Amsterdam. Die vereinigten Gesellschaften behielten als Kammer der Siebenzehn gewisse getrennte Befugnisse und wählten das Direktorium, das in seiner Gesamtheit (späterhin 60) die oberste Leitung bildete. In den Kolonien hatte die Kompanie zur Zeit ihrer höchsten Blüte den Generalgouverneur in Batavia (seit 1619) und 7 Gouverneure: Amboina, Banda, Molukken, Malakka, Ceylon, Makassar und Kap der Guten Hoffnung.

Neben dem Generalgouverneur wirkte als zweiter Beamter der Generaldirektor des Handels und neben jedem Gouverneur ein Oberkaufmann. Die Finanzverwaltung von Kolonien und Heimat wurde getrennt geführt. Die Einnahmen der ersteren setzten sich aus den Gewinnen am Verkauf europäischer Waren, den Steuern und später, mit der zunehmenden Freigabe des indischen Binnenhandels, Handelszöllen zusammen. Hiervon wurden die Kosten der Militär- und Zivilverwaltung bestritten. Die Ausrüstung der Flotten im Mutterlande und die dortigen Verwaltungsausgaben bezahlte die heimische Zentrale mit dem Erlöse der indischen Waren. Die Kompanie hat stark wechselnde, aber im Durchschnitt erhebliche Dividenden bezahlt, allerdings nur mit starker Anspannung ihres Kredits in Form von dreiprozentigen Obligationen. Diese fanden, da die Kompanie ihre Verhältnisse gut zu verschleiern verstand, noch im 18. Jahrh., als die Verhältnisse mit Riesenschritten zurückgingen, ausreichend Absatz. Das Privileg galt zunächst auf 21 Jahre und wurde immer wieder gegen angemessene Summen verlängert.

Wie bei der Mehrzahl der Kompanien mit Hoheitsrechten verschlechterten sich auch bei der ostindischen Kompanie die Finanzen immer mehr infolge zunehmender Korruption der Beamten. Der eigentliche Zusammenbruch erfolgte indessen aus außenpolitischen Gründen und zwar infolge der Kriegswirren im Zeitalter der französischen Revolution, die Holland in die Kämpfe zwischen der französischen Republik und England hineinzogen, wobei letzteres den größten Teil der holländischen Kolonien eroberte. Die Kompanie wurde 1798 aufgehoben und ihr Eigentum sowie ihre Schulden vom Staate übernommen. Die Schulden waren zuletzt auf 134 Mill. Fl. gestiegen.

Am meisten verwandt mit der Niederländisch-ostindischen Kompanie ist die Britisch-ostindische Kompanie v. 31./XII. 1600. Diese Kompanie bewies während der ganzen Dauer ihres Bestehens die bekannte englische Staatsklugheit und konnte sich deshalb bis zum Jahre 1858 halten. In ihrer ersten Zeit beschränkte sie sich fast nur auf Ausnutzung ihres Handelsmonopols und hat eigentlich nur auf Drängen der Regierung sich zum Erwerb und zur Verwaltung von Landbesitz entschlossen. Unter den ersten Erwerbungen seien Madras 1639, St. Helena 1651 und Bombay 1668 genannt. Erst der Wettbewerb mit der französischen Compagnie des Indes in Ostindien, die Mitte des 18. Jahrh. unter dem energischen Generalgouverneur Dupleix die größten Anstrengungen zur Eroberung Ostindiens machte, veranlaßten die Britisch-ostindische Kompanie, den Kampf um die wirkliche Macht in Indien aufzunehmen. Die Britisch-ostindische Kompanie verdankt ihren Sieg neben der militärischen Fähigkeit ihres Vorkämpfers Clive der politischen Kurzsichtigkeit der Franzosen, die während der Entscheidungskämpfe unzweckmäßigen Führerwechsel vornahmen.

Lord Clive ist als der eigentliche Gründer der englischen Machtstellung in Indien zu bezeichnen. Nach der Niederwerfung der Franzosen eroberte er Bengalen und vertrieb die letzte holländische Truppenmacht aus dem Gangesdelta. Als ob ein Verhängnis über der großpolitischen Tätigkeit dieser Kompanien schwebte, riß auch bei ihr mit der zunehmenden politischen Machtstellung jene schreckliche kaufmännische Korruption ein, die den meisten Unternehmungen dieser Art ein Ende bereitet hat. Clive ist als Vater dieser Korruption zu bezeichnen. „Er hatte", sagt Macauly von diesem Generalgouverneur, „in Bengalen kein Regierungssystem zurückgelassen, sondern nur die Ueberlieferung, daß durch den Schrecken des englischen Namens unbegrenzte Summen Geld aus den Eingeborenen herausgepreßt werden könnten." Allein für die Erhebung des Meer Jaffier zum Nuwab von Bengalen hatte er sich 5½ Mill. Goldmark als „Geschenk" geben lassen.

Es ist nicht abzustreiten, daß die Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit in der Besoldung der Angestellten eine der Hauptursachen der Korruption der kaufmännischen Kompanien ist. Die Britisch-ostindische Kompanie fand in Warren Hastings (1775—1785) einen Generalgouverneur, der eine reichliche Besoldung der Angestellten durchzudrücken wußte und daraufhin die Korruption unterdrücken konnte. Für sich selbst hatte er ein Gehalt von 25000 Lstr. (500000 Goldmark) für angemessen erachtet.

Warren Hastings, der neben den neuen Gehaltsfestsetzungen verschiedene Reformwerke insbesondere des Besteuerungswesens und der Vermehrung des europäischen Beamtenstabes vornahm, ist in gewisser Beziehung ein Opfer der kaufmännischen Kleinlichkeit der Verwaltung seiner Kompanie geworden. Die Deckung der neuen Ausgaben konnte der Kompanie nicht schnell genug gehen und, um dies zu erreichen, griff Hastings zu dem zweischneidigen Mittel, die Privatvermögen der indischen Großen in der rücksichtslosesten Weise unter den verschiedensten juristischen Vorwänden zu brandschatzen. Ein beliebtes Mittel war die Beschuldigung feindseliger Umtriebe gegen die Herrschaft der Kompanie mit folgender Einziehung des Vermögens. Seine berüchtigste Tat war die Gewährung von britischen Truppen an den Nuwab von Audh zur Vernichtung des fleißigen und friedlichen Volkes der Rohilla gegen eine Reinabgabe von 160000 Lstr. Indem dieser Generalgouverneur auf solche Weise seiner Kompanie stets große Mittel zuzuführen verstand, legte er den Grund zu dem unauslöschlichen Haß des ganzen höheren Indertums gegen England, der heute noch fortbesteht. Dies Verfahren hat im Jahre 1857 zu dem bekannten Sepoyaufstand in Indien geführt, den die indischen Großen unter Ausnutzung von den Engländern unwissentlich verletzter religiöser Gebräuche ihrer Untertanen wie der eingeborenen Soldaten mit einem großen Blutbad unter den Engländern eröffneten. Die englische Regierung benutzte die Empörung der gesamten Kulturwelt über die nun bekannt werdende englische Willkürherrschaft in Indien, um die Britisch-

ostindische Kompanie als Sündenbock 1858 aufzuheben. Selbstverständlich war die englische Regierung längst in die „Verwaltungsgrundsätze" der Britisch-ostindischen Kompanie eingeweiht, hatte sie doch schon 1784 dem Unternehmen ein staatliches Board of Control übergeordnet, 1812 das indische Handelsmonopol aufgehoben und grundsätzlich den Landbesitz der Gesellschaft zum Staatseigentum erklärt.

Frankreich hat sich bei allen kolonialen Gründungen der älteren Zeit privilegierter Einzelpersonen oder kleinerer Gesellschaften bedient, die zumeist über kurz oder lang, da sie nicht durchhalten konnten, zusammenbrachen. Als sich nun 1717 der Schotte John Law erbot, die Kolonisation Kanadas und Louisianas zu übernehmen, glaubte der Regent Philipp von Orleans in dem gewiegten Bankier mit seinem auf 100 Mill. Livres Kapital berechneten Unternehmen endlich den richtigen finanzpolitischen Leiter der französischen Kolonialpolitik gefunden zu haben. Es ist bekannt, wie Law 1717 ein ausgedehntes Privileg auf 25 Jahre erhielt, allmählich alle französischen Kolonialunternehmungen in seiner „Compagnie des Indes" aufsog, wie er den Staat durch Uebernahme von 100 Mill. Livres Staatsnoten, die kaum 50 standen, zu pari aus seinen augenblicklichen Verlegenheiten befreite und wie schließlich eine wüste Spekulation in den Lawschen Aktien, die vom Parikurs auf das 40fache stiegen, den unvermeidlichen Rückschlag und damit den Zusammenbruch des Gründers herbeiführte. Dieses Ereignis gibt wie kein anderes dem Urteil Richelieus über die koloniale Ungeduld seiner Landsleute Nachdruck. Es steht heute fest, daß Regent wie Publikum Law gleichermaßen durch ihre ungeduldige Spekulationswut auf die abschüssige Bahn getrieben haben. Des letzteren schweres Verschulden liegt darin, nichts zur Verhinderung der sinnlosen spekulativen Ausschreitungen getan zu haben. Hätte er freilich von vornherein der französischen Regierung ein auf langsame Entwicklung berechneten Plan vorgelegt, so wäre sein Unternehmen gar nicht zustande gekommen.

Die kolonialpolitischen Maßnahmen Laws im einzelnen wie die Gründung New Orleans als Hauptstadt von Louisiana sowie der Versuch, dort tüchtige deutsche Bauern anzusiedeln, zeigen ihn als im Grunde umsichtigen Kolonialpolitiker, dem in ruhigeren Zeiten Erfolg beschieden gewesen wäre. Die Compagnie des Indes bestand nach dem Zusammenbruch Laws weiter fort in allen französischen Kolonien. Ihre unglückliche ostindische Politik ist bereits gestreift worden. Nach dem 1763 eingetretenen Verlust Ostindiens wurde sie 1769 aufgehoben. Die Aktionäre erhielten zur Entschädigung eine Rente von 1,2 Mill. Livres. Das Aktienkapital der Kompanie hatte 1740 den Höchstbetrag von 162 Mill. Livres erreicht. 1769 waren Werte im Betrage von etwa 30 Mill. Livres vorhanden.

b) Neuere Zeit. Der Zusammenbruch der meisten großen kolonialen Unternehmungen mit Hoheitsrechten im Laufe des 18. Jahrh. hat zu einem starken Abflauen dieser Bewegung im 19. Jahrh. geführt. Gegen Ende dieses Jahrhunderts griff man indessen den Gedanken von neuem auf. Insbesondere ist er in der deutschen Kolonialpolitik durch den Fürsten Bismarck wieder lebendig geworden, der im Februar 1885 die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft des Dr. Karl Peters und im Mai 1885 die Neuguinea-Kompanie mit kaiserlichen Schutzbriefen versah. Die Gesellschaften erhielten die volle Regierung und Rechtsprechung nach Maßgabe der deutschen Gesetze innerhalb ihres Gebietes übertragen. Beide privilegierten Unternehmungen vermochten sich nicht lange zu behaupten. 1890 mußte die Ostafrikanische Gesellschaft vorwiegend infolge des durch unzweckmäßiges Vorgehen hervorgerufenen Araberaufstandes ihren Schutzbrief zurückgeben. Das aus engherzigen kaufmännischen Erwägungen allzu früh erfolgte Ausscheiden des staatsmännisch veranlagten Gründers, Dr. Karl Peters, dürfte nicht wenig zu diesem Zusammenbruch beigetragen haben. 1900 sah sich auch die Neuguinea-Kompanie veranlaßt, mangels geeigneter führender Persönlichkeiten ihre Privilegien dem Reich gegen eine Entschädigung zurückzugeben.

Es sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß Fürst Bismarck die Absicht hatte, in sämtlichen deutschen Schutzgebieten privaten Unternehmern die volle Regierungsgewalt zu übertragen. Der Gedanke erwies sich indessen als undurchführbar, weil gerade in Deutschland die „königlichen Kaufleute", von denen Bismarck gern sprach, fehlten. Außer Karl Peters hat auch nicht ein einziger deutscher kolonialer Unternehmer den Beruf zur Selbstregierung wirklich in sich gefühlt.

Im Vergleich zu oben genannten deutschen Versuchen schnitten die neueren englischen Versuche weit besser ab. Insbesondere waren die 1881 gegründete North Borneo Company und die 1889 privilegierte South Africa Company, gewöhnlich Chartered Company genannt, erfolgreich. Die North Borneo Company verdankt ihre Gründung der Unternehmungslust des englischen Kaufmanns A. Dent, der sich die Freundschaft des dort herrschenden Sultans von Brunei und Sulu erwarb. Die Kompanie, die besonders kaufmännisch große Erfolge aufzuweisen und zumal in neuester Zeit wieder einen großen Einnahmeüberschuß erzielt hat, regiert noch heute Nordborneo. Die Chartered Company ist eine Schöpfung des bekannten Cecil Rhodes, der sich hauptsächlich als geschickter Minenspekulant ungeheuren Reichtum und damit noch größeren Kredit erwarb. Die Regierungsweise Cecil Rhodes war eine ganz staatsmännische, indem er zunächst sämtliche vorhandene Mittel zu werbenden Zwecken, insbesondere zum Ausbau der Verkehrswege verwandte. Sein Ansehen war so groß, daß er, ohne je einen Pfennig Dividende zu verteilen, bis zu seinem

1902 erfolgten Tode über jeden beliebigen Kredit verfügte. Cecil Rhodes hat auch durch sein Eingreifen im Burenkrieg eine großpolitische Bedeutung erlangt und kann als Vater des Gedankens eines einheitlichen britisch-südafrikanischen Reiches angesehen werden. Auch diese Kompanie besteht noch heute fort und beherrscht ihr inzwischen in Nord- und Südrhodesia geteiltes über eine Million qkm großes und mit rund $1^3/_4$ Millionen Einwohnern bevölkertes Gebiet. Rein kaufmännisch kann sie auch heute keine wesentlichen Reinerträge erzielen, da die Erschließung des riesigen Gebietes alle Kräfte in Anspruch nimmt. Die Zukunft Rhodesiens indessen kann zweifellos als gesichert gelten.

Neben den oben genannten Gesellschaften mit politischen Hoheitsrechten gibt es noch eine ganze Anzahl von großen Land- und Minenunternehmungen, die sich vorwiegend auf kaufmännische Tätigkeit beschränken. Insbesondere ist das ehemalige Deutsch-Südwestafrika ein Hauptgebiet solcher Unternehmungen, von denen hier die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die South Westafrica Company genannt werden sollen. Ohne Reibungen zwischen Regierung und Gesellschaften so großen Stils pflegt es indessen zumal in Fragen der Siedlung und des Bergrechts nicht abzugehen.

Als Ergänzung zu den englischen Chartered Companies sind die neueren portugiesischen Gesellschaften in Portugiesisch-Ostafrika anzusehen. Es seien genannt die Companhia da Mozambique, die Companhia da Sambesia und die Companhia da Nyassa. Diese Gründungen sind mit vorwiegend englischen Kapitalien finanziert, demgemäß ganz unter englischem Einfluß und haben bei der politischen Schwäche Portugals die Regierung Portugiesisch-Ostafrikas auch über ihre Privilegien hinaus an sich gerissen. Alle neueren genannten Unternehmungen mit Hoheitsrechten sind den alten Unternehmungen nachgebildet, nur daß wie z. B. bei der South Africa Company der Staat sich ein besseres Kontrollrecht gesichert hat. Die wirkliche Ausübung ist, wie Portugiesisch-Ostafrika zeigt, indessen lediglich eine Machtfrage.

Ein Unternehmen ganz eigener Art, das hier aber abschließend angeführt werden muß, ist der Kongostaat des Königs Leopold von Belgien. Da der König im Comité d'Etudes du Haut Congo eine Gesellschaft gebildet hatte und zudem seinem eigenen Staate gegenüber als privater Unternehmer auftrat, muß der Kongostaat in die Unternehmungen mit Hoheitsrechten großen Stils eingereiht werden. Der Kongo wurde 1885 auf Grund der Kongokonferenz als unabhängiger Staat anerkannt. 1890 schloß Leopold mit Belgien einen Vertrag, wonach gegen Gewährung eines bedeutenden Darlehns der Kongo nach Ablauf von 10 Jahren in den Besitz Belgiens übergehen sollte. Nachdem die Ausbeutungsmethoden des Königs Anfang dieses Jahrhunderts die Oeffentlichkeit allzu unliebsam beschäftigt hatten, kam die Uebernahme durch Belgien Ende 1908 zustande. Es sei noch erwähnt, daß Leopold die Ausbeutung seines Gebietes wieder verschiedenen Handelsgesellschaften, von denen das Comité spécial du Catanga genannt sei, übertragen hatte. Im übrigen hatte er sich durch eine merkwürdige Dreiteilung des Landes in eine Nationaldomäne, eine Krondomäne und eine Privatdomäne ein außerordentlich großes Privateigentum gesichert.

2. Die koloniale Aufteilung der Erde. a) Portugal und Spanien. Im Abschnitt „Zeitalter der Entdeckungen“ ist bereits die Weltteilung zwischen Spanien und Portugal durch Papst Alexander VI. 1494 erwähnt worden. Es versteht sich, daß diese Weltteilung nur so lange in Kraft bleiben konnte, als die oben genannten Nationen auch in der Tat die koloniale Vorherrschaft festhielten. Zwischen ihnen selbst wurde allerdings die päpstliche Entscheidung als bindend anerkannt. So z. B. erhielt Portugal durch Zufall Brasilien zugewiesen, was die Spanier ohne weiteres anerkannten.

Im übrigen darf man sich nicht vorstellen, daß Portugal und Spanien die entdeckten Länder wirklich in der Weise in Besitz und Verwaltung genommen hätten, wie es heute der Fall. Zumal die Portugiesen begnügten sich vorwiegend mit den Küstenländern. Spanien hat allerdings in Amerika wirkliche große Eroberungen gemacht, aber zu seinem Besitz gehörte gleichfalls viel unerforschtes Land, noch in der Zeit des großen Abfalls der südamerikanischen Staaten. Es ist infolgedessen nicht angängig, für diese ersten kolonialen Weltreiche genaue Größen oder Bevölkerungszahlen zu geben. Letzteres verbietet sich allein schon durch die damalige Unkenntnis der wirklichen Bevölkerungsverhältnisse.

Die portugiesische Weltmacht konnte infolge der geringen Bevölkerung (um 1500 eine Million) und der damit verbundenen allgemeinen europäischen Machtlosigkeit des Mutterlandes nicht von Dauer sein. Obwohl Portugal die wirkliche Eroberung der ihm zugesprochenen großen Gebiete wie Indien und Brasilien nicht durchführte, hat es sich allein bevölkerungspolitisch an seiner kolonialen Weltpolitik zugrunde gerichtet. Die portugiesische Bevölkerung hat sich derartig mit Indiern, Afrikanern und Indianern vermischt, daß die heutigen Portugiesen nicht mehr als weiße Nation angesprochen werden können. Im heutigen Portugiesisch-Afrika, dem Rest des ehemaligen Weltreiches, macht sich das so stark geltend, daß der Eingeborene in dem Portugiesen ein Mittelding zwischen der schwarzen und der weißen Rasse erblickt. Noch gefördert wurde diese Entwicklung durch das Klosterwesen, das eine übergroße

Anzahl gesunder junger Leute beiderlei Geschlechts den bevölkerungspolitischen Aufgaben entzog. Zweifellos hat wie in allen katholischen Ländern die unduldsame Bekehrungssucht der Kolonialpolitik des Mutterlandes mehr geschadet als genützt. Indessen muß man der Mission in den portugiesischen Kolonien sowohl wie in den spanischen die besten Absichten zubilligen. Die katholische Mission macht sich überall auch heute noch zumal in Bodenkultur, Handwerk und Schulwesen besonders verdient.

Der Zusammenbruch des portugiesischen Kolonialreiches begann mit der Vereinigung Portugals mit Spanien von 1580—1641. Philipp II., der Eroberer Portugals, ließ zwar deren Kolonialverwaltung in der bisherigen Weise bestehen und führte sie getrennt von der Spaniens, verwickelte aber doch Portugal in seine sämtlichen Welthändel. Insbesondere der Ausschluß der ihm verfeindeten Niederländer vom Zwischenhandel mit Lissabon, der zum größten Teil den Wohlstand der Niederlande begründet hatte, zwang die Niederlande zum direkten Angriff auf die portugiesischen Kolonien (vgl. die Niederländisch-ostindische Kompanie). In erbitterten Kämpfen verloren so die Portugiesen gegen die Holländer im 17. Jahrh. den größten Teil ihrer indischen und afrikanischen Besitzungen. Besser hielten sie sich lediglich in Brasilien. Ein großer Teil der Besitzungen am Indischen Ozean ging auch durch das Wiedererstarken des Arabertums verloren.

Der größeren Ausdehnung und Volkskraft des Mutterlandes entsprechend konnte Spanien sein Weltreich nach außen mit viel nachhaltigerer Kraft verteidigen als Portugal. Immerhin bewies das zu Lande militärisch tüchtige Spaniertum zur See eine im Vergleich zu seinem Hauptrivalen England auffallend geringe Begabung. Seit dem gescheiterten Angriff der großen Armada 1588 gegen England ging die Initiative des Seekrieges auf die Engländer über, die den Spaniern immer mehr Abbruch taten. Immerhin hat das spanische Kolonialreich durch den Angriff äußerer Feinde viel weniger Einbuße erlitten als durch Abfall. Zuletzt gingen im Kriege gegen die Vereinigten Staaten Kuba, Portoriko und die Philippinen verloren (1898), und wurde kurz darauf der Rest des spanischen Südseebesitzes an Deutschland verkauft. Durch Abfall verlor indessen Spanien ganz Mexiko, Mittelamerika und das gesamte ihm gehörige Südamerika d. h. ein Gebiet von 11—12 Mill. qkm Flächenraum.

Aus diesen Ergebnissen läßt sich klar erkennen, daß der Zusammenbruch der spanischen Weltmacht vorwiegend innere Ursachen hat. Die Hauptursache ist die verkehrte Politik aller Regierungen seit dem Verderber der spanischen Machtstellung, Philipp II. Die Bigotterie dieses Königs, die lebentötende Einrichtung der Inquisitionen, die Austreibung der Maurisken und Juden hat den Grund zur Erschütterung des spanischen Weltreiches gelegt. Die Wirkungen dieser verkehrten Politik waren um so entscheidender als das Spaniertum handelspolitisch, industriell sowie in der inneren und äußeren Siedlung an Begabung hinter den anderen großen Kolonialvölkern der Erde zurücksteht. Hiermit verband sich der geschichtlichen Erfahrung entsprechend eine auffällig geringe Volksvermehrung.

Die Summe obiger Nachteile hätte das spanische Kolonialreich schon frühzeitig zur inneren Auflösung verurteilt, wenn nicht die spanische Nation einen Vorzug besäße, der seine Fehler großenteils ausgleicht. Es ist dies eine Kraft rassenmäßiger Durchdringung anderer Völker selbst in den Tropen, die vielleicht sogar diejenige des Angelsachsentums übertrifft. Allen Kolonien verstand Spanien sein Wesen und seine Sprache derartig einzuprägen, daß sie alle, obwohl politisch meist längst entfremdet, spanischen Charakter tragen. Enge Fäden verbinden das Mutterland noch jetzt mit allen Teilen des einstigen Kolonialreiches und darum ist Spaniens Sprache noch immer eine Weltsprache und noch heute gibt es eine spanische Weltmacht.

b) Die Niederlande. Die Niederländer haben seit ihrem Ausschluß vom Indischen Zwischenhandel (Lissabon 1585) Portugiesisch-Indien mit bewaffneter Hand erobert. Die Niederlande, obwohl räumlich kleiner noch als Portugal, zeichneten sich stets durch eine wesentlich stärkere Volkskraft aus. Um 1600 haben die Niederlande bereits 3½ Mill. Einwohner gehabt. Immerhin reichte die Kraft der Niederländer keineswegs zur Eroberung des indischen Festlandes aus, weshalb sie sich auf die Inselgebiete beschränkten, diese jedoch vollkommen in ihre Gewalt brachten. Neben dem niederländisch-indischen Besitz, den die Niederlande bis zum heutigen Tage größtenteils behauptet haben, gelangte noch das Kapland als holländisches Siedlungsgebiet und als Zwischenstation zwischen Indien und der Heimat zu Bedeutung. Bekanntlich haben die Niederlande schon im Zeitalter Napoleons das Kapland an die Engländer verloren, um es 1814 endgültig abzutreten. Dennoch ist das niederländische Volkstum rein rassenmäßig auch heute noch in Südafrika unter den weißen Nationen vorherrschend. Von wenig Erfolg begleitet waren dagegen durchweg die Festsetzungsversuche der Niederlande in Nord- und Südamerika.

Wie schon die Schilderung der niederländisch-ostindischen Kompanie beweist, ist der hervorragendste koloniale Charakterzug des Niederländers der kaufmännische Erwerbssinn. Mit dem Zusammenbruch der Kompanien war deren rein kaufmännische Ausbeutung keineswegs zu Ende. Im 19. Jahrh. entwickelte man, um recht schnelle und große Gewinne zu erzielen, in Niederländisch-Indien das berüchtigte „Stelsel van Cultures“ (Kultursystem), das einfach einen Rückfall in die Politik der Niederländisch-ostindischen Kompanie bedeutet.

Dieses Kultursystem wurde in erster Linie auf Java rücksichtslos durchgeführt, welche Kolonie Holland am besten in der Hand hatte. Bezüglich der anderen großen Inseln wie Sumatra und Celebes zeigte sich die militärische Schwäche des Kleinstaates durch immer wiederkehrendes Entgleiten der Herrschaft infolge großzügiger Eingeborenenerhebungen.

Auf Java wurde es den Eingeborenen überlassen, an Stelle der üblichen Landrente ein Fünftel ihres Landes an das Gouvernement abzutreten. Jeder Eingeborene war verpflichtet, 60 Tage Arbeitsdienst zu leisten, konnte indessen dafür Vertreter für das Regierungsland bestellen.

Diese ließ ihr Land durch Unternehmer bewirtschaften. Im übrigen erhielten die Residenten d. h. die den eingeborenen Fürsten in einer Art Kontrollstellung beigegebenen holländischen Beamten die Anweisung, die Zwangslieferung der eingeborenen Produkte im Betrage von 2 Fl. pro Kopf der Bevölkerung durchzuführen. Dazu war z. B. die Einziehung von einem Drittel der Reisernte nötig. Die Produkte erhielten die Eingeborenen nur mäßig bezahlt und erzielte die Regierung u. a. beim Kaffee den vier- bis fünffachen Preis in der Heimat. Um die Erträgnisse recht groß zu gestalten, wurden die Beamten und eingeborenen Großen durch Prämien und Prozente an der Ausbeute beteiligt.

Die in den sechziger Jahren einsetzenden Aenderungen sind hauptsächlich den Anklageschriften Multatulis, insbesondere seinem Roman „Max Havelaar", und der notwendigen Rücksicht auf das Beispiel der Engländer in den benachbarten britischen Besitzungen zu danken.

Die Niederlande sind wegen allzu kleinen europäischen Landbesitzes von ihrer einstigen politischen Großmachtstellung immer mehr herabgesunken, um sich schließlich in die Neutralität zu retten. Sie haben aber verstanden, sich rechtzeitig zu bescheiden und sich dadurch und durch ihre stets dichte und tüchtige Bevölkerung eine erhebliche kolonialwirtschaftliche Bedeutung zu erhalten. Die Erschließung, Ausnutzung und Beherrschung eines im Verhältnis zum Mutterlande gewaltigen Kolonialbesitzes ist ihnen schließlich gelungen, doch haben sich dabei auch bei dér niederländischen Bevölkerung rassenmäßige Veränderungen vollzogen. Die 40 Millionen eingeborener Niederländisch-Indier, insbesondere die 30 Millionen Javanen, fangen an, die 6—7 Millionen Niederländer rassenmäßig umzuwandeln. Nach außen hin steht die koloniale Machtstellung der Niederlande auf schwachen Füßen. Sie verdanken den Fortbestand ihres Kolonialreiches lediglich der Eifersucht der führenden Mächte England und Japan. Die rassenmäßige Umwandlung, die leichte Verdienstmöglichkeit in den Kolonien, die politische Ruhe der Neutralität hat den Niederländern politisch und kaufmännisch allmählich ihre Rührigkeit genommen. Das Bewußtsein, in seinem gewaltigen Kolonialbesitz eine ungeschützte weltpolitische Angriffsfläche zu besitzen, die Furcht, diese den wirtschaftlichen Reichtum Hollands bedingende Domäne zu verlieren, verleiht dem ganzen öffentlichen Leben Hollands einen unsicheren Zug.

c) Frankreich. Die französische Kolonialpolitik der älteren Zeit ist weder durch Eigenart noch durch Erfolge bemerkenswert. Erst von 1600 an gelang es Frankreich, sich in Kanada festzusetzen. Die Seele der Entwicklung dieser Kolonie, der einzigen Siedlungskolonie, die die Franzosen geschaffen haben, war Champlain. Zu seiner Zeit legte Richelieu von 1624—1642 den Grund zu einem französischen Kolonialeich. Unter anderem wurden damals Martinique, Gouadeloupe, die Westhälfte Haitis, Guyana und der Senegal besetzt.

Unter Colbert wurde energisch im Sinne Richelieus weiter gearbeitet. Die Entwicklung Kanadas vollzog sich indessen im 17. Jahrh. trotz einer Reihe ausgezeichneter Gouverneure infolge der alten französischen Siedlungsscheu nur langsam. Frankreich erwarb inzwischen das weite Gebiet westlich des Mississippi, Louisiana genannt, und setzte sich auch im Indischen Ozean fest. Beim Tode Ludwigs XIV. behaupteten die Franzosen indessen dort nur die Insel Bourbon (Réunion) und Pontichery.

Gelegentlich der Schilderung der Tätigkeit der Compagnie des Indes ist schon der Versuch einer französischen Eroberung Ostindiens erwähnt worden. Die Erfolge Dupleix erklären sich abgesehen von seiner besonderen staatsmännischen Befähigung aus der eigentümlichen Vorliebe der Orientalen für französische Sprache und Wesen. Sein schließlicher Mißerfolg beruht weniger auf der militärischen Ueberlegenheit Clives als auf der sprunghaften inkonsequenten Politik seiner Kompanie. Dieselbe Sprunghaftigkeit und Inkonsequenz bewies auch die französische Regierung, sonst würde Frankreich nicht im Pariser Frieden von 1763 gleichzeitig Kanada und Ostindien an England verloren und Louisiana an Spanien verkauft haben. Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß Napoleon I. Louisiana von Spanien 1800 zurückerwarb, um es einige Jahre später für 80 Mill. Fr. an die Vereinigten Staaten zu verkaufen, da er die Behauptung dieser Kolonie in einem Kriege mit England nicht für möglich hielt.

Napoleon I. trug sich mit großzügigen kolonialen Plänen. Im Weltkampf mit England waren sie indessen sämtlich zum Scheitern verurteilt. Die Eroberung Aegyptens blieb Episode. Die Wiedergewinnung einer indischen Machtstellung blieb ein Traum. Immerhin darf nicht übersehen werden, daß die indischen Großen in der Napoleonzeit eine Fülle von französischen Offizieren und Ratgebern um sich sammelten, die noch jahrzehntelang den Engländern in Ostindien politische und militärische Schwierigkeiten bereiteten. Im Frieden von Paris 1814 verlor Frankreich direkt an England nur Mauritius, die Seychellen, Tabago und St. Lucie. Indessen war, abgesehen von dem abgetretenen Louisiana, auch Haiti durch Verselbständigung der dortigen Negerbevölkerung verloren gegangen.

Das Bestreben, nach der napoleonischen Zeit ein neues Kolonialreich aufzubauen, führte 1830 zu der Eroberung Algiers. Diese Kolonie ist durch eigene Vorzüge, die schon unter Napoleon III. begonnene großzügige Erschließung durch Eisenbahnen und durch die Nähe Frankreichs eine der wichtigsten französicshen Besitzungen geworden. Das Problem der Siedlung haben die Franzosen indessen dort nicht zu lösen verstanden. Unter den übrigen Erwerbungen dieser Periode seien Gabun mit der 1849 entstandenen Stadt Libreville und die 1847 Frankreich endgültig zugesprochenen Gesellschaftsinseln erwähnt.

Die Regierung Napoleons III. ist sowohl durch ihre Erwerbungen wie durch die Verwaltungsorganisation für den Ausbau des neuen französischen Kolonialreiches grundlegend geworden. Die Besitzungen am Senegal wurden wesentlich vergrößert und von dem Generalgouverneur Faidherbe, einem der Vertrauten Napoleons, trefflich regiert. 1853 wurde Neukaledonien, 1862 Obok erworben. Die wichtigste Erwerbung blieb indessen Französisch-Indochina, welche Kolonie von vornherein erhebliche wirtschaftliche Erträgnisse abwarf. Mit Recht konnte Napoleon III. sagen, in Indochina einen Ersatz

für das verlorene Ostindien geschaffen zu haben. Mit rund 650000 qkm Flächenraum und 17 Mill. Einwohnern ist diese Kolonie noch heute die beste Frankreichs.

Die Republik von 1870 hat sofort nach Beendigung des französischen Krieges begonnen, die koloniale Erbschaft Napoleons mit Energie auszubauen. Es gibt sogar neuere Historiker, die das bis zum Ausbruch des Weltkrieges reichende Zeitalter des kolonialen Imperialismus von 1870 an datieren. Unseres Erachtens zu Unrecht, denn das letzte Rennen um die Aufteilung der Erde setzte 1884 mit dem Eingreifen Deutschlands ein. Auch ist Deutschland damals der stärkere weltpolitische Faktor gewesen und sein Eingreifen deshalb von ausschlaggebenderer Bedeutung für den kolonialen Wettbewerb der Nationen. Bis 1884 erwarb Frankreich 1881 Tunis und entwickelte Französisch-Aequatorialafrika, zu dessen Erforschung der Reisende de Brazza um 1880 den Grund legte.

d) England. Wenig später als Portugal und Spanien begann England kolonialpolitisch aufzutreten. Schon um 1500 unternahmen Abenteurer vom Hauptfischereihafen Bristol aus weite Reisen, unter denen diejenigen von John Cabot hervorgehoben sein sollen, der 1495 Neufundland erwarb. Das 16. Jahrh. bleibt indessen charakterisiert durch Seeraub und Sklavenhandel. Der Seeraub und die damit verbundenen Kämpfe richteten sich gegen Spanien, dem man in diesem Jahrhundert gern die koloniale Arbeit überließ, um seine „Silberflotten" bequem plündern zu können. Unter den englischen „Helden" jener Zeit tat sich der Weltumsegler Francis Drake besonders hervor. Die ersten eigentlichen kolonialen Versuche unternahm Walther Raleigh in Virginia und dem Orinokogebiet, die indessen scheiterten.

Im 17. Jahrh. gelang es den Engländern bald, in dem späteren Gebiet der Neuenglandstaaten festen Fuß zu fassen und diese Gebiete energisch zu kolonisieren. Neben der angeborenen englischen Siedlertüchtigkeit und Zähigkeit sind hier verstärkte Auswanderung aus politischen und religiösen Gründen unter den Stuarts und Cromwell von großer Bedeutung geworden. Cromwell kann mit Recht als der Begründer der englischen Weltmachtstellung gelten, obwohl unter ihm von eigentlichen Kolonien nur Jamaika erworben wurde. Indessen hat Cromwell zuerst die Ueberlegenheit der Niederländer zur See gebrochen und die Politik eingeleitet, die zur Niederwerfung sämtlicher kontinentaler Gegner führen sollte. Die erste Festsetzung in Indien erfolgte 1661 in Bombay, die Verdrängung der Holländer aus New York und damit vom Festlande Nordamerikas erfolgte 1674.

Der Kampf der Britisch-ostindischen Kompanie gegen Frankreich fand mindestens die mittelbare Unterstützung des Mutterlandes durch starke innere Anteilnahme des englischen Volkes und der englischen Regierung. Den Kampf gegen Kanada führte die englische Regierung direkt und hatte in den blühenden Neuenglandstaaten eine außerordentlich günstige Basis. Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß die Neuenglandstaaten damals schon dem Mutterlande durch ihre Verselbständigungsgelüste und durch Schmuggel gewisse Schwierigkeiten bereiteten. Die Eroberung Kanadas wurde im übrigen durch die geringe französische Siedlungsbevölkerung erleichtert. Die Siedlungsbevölkerung der Neuenglandstaaten mag um 1760 das Zehnfache der kanadischen betragen haben, was auch unter Berücksichtigung der ungünstigeren klimatischen Verhältnisse in Kanada die größere Siedlungsfähigkeit der angelsächsischen Rasse beweist.

Der Abfall der Neuenglandstaaten vom Mutterland ist in erster Linie eine Folge der merkantilistischen Politik verbunden mit zu großer politischer Bevormundung seitens des Mutterlandes. Der Gedanke, Selbstverwaltungskolonien einzurichten, war damals noch nicht geboren. Man wird es heutzutage durchaus begreiflich finden, daß eine Kolonie von $1\frac{1}{2}$ Mill. weißen Bewohnern sich nicht mehr von einem 8 Mill. Einwohner zählenden Mutterlande am Gängelbande führen lassen wollte. Die bekannten äußeren Anlässe steuer- und zollpolitischer Natur erfassen das innere Wesen des amerikanisch-englischen Gegensatzes nicht. Rein militärisch hätten sich die Neuenglandstaaten gegen England niemals ohne die Waffenhilfe Frankreichs behaupten können. Selbst diese Waffenhilfe reichte nur dazu aus, etwa das Gleichgewicht herzustellen. England hat die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten weniger aus militärischer Notwendigkeit als aus der Erkenntnis heraus zugestanden, eine mündig gewordene Siedlungskolonie könne nicht mehr mit Vorteil gewaltsam dem Mutterlande erhalten werden.

Im Kampf mit Napoleon I. gewann England neben der unbestrittenen Seeherrschaft auch die absolute kolonialpolitische Ueberlegenheit. England erwarb damals das Kapland, Ceylon, Trinidad, Malta, die schon erwähnten französischen Besitzungen und baute unter Führung des Generalgouverneurs Richard Wellesley die ostindische Machtstellung so aus, daß ein europäischer Angriff kaum noch gefährlich werden konnte. Malta ist einer von den vielen englischen Flottenstützpunkten, die gewissermaßen die Knoten in seinem Weltmachtnetz bilden. Dazu gehört auch das 1807 erworbene Helgoland. In der nachnapoleonischen Zeit seien vor allem die Erwerbung von Singapore 1819, Aden 1839 und Hongkong 1841 erwähnt.

Der Abfall der Vereinigten Staaten wirkte auf die englische Kolonialpolitik so nachhaltig ein, daß sie erst um 1830 herum sich wieder zu energischer Siedlung entschloß. Es war das die Zeit, in der die Lehre des Malthus von der ständig wachsenden Uebervölkerung Europas sich voll durchgesetzt hatte. England wußte damals den Strom seiner Auswanderer abgesehen von den Vereinigten Staaten glücklich in seine neuen Siedlungsgebiete, Kanada, Südafrika, Australien, Neuseeland zu lenken. Mit dieser innerkolonialen Entwicklung sind die Namen Lord Durham, E. G. Wakefield und Sir George Grey untrennbar verknüpft. Lord Durham und Wakefield haben vor allem der Selbstverwaltungsidee auf Grund einer Studienreise durch Kanada zum Siege verholfen. Wakefield hat ferner noch den Kampf gegen die Verbrecherkolonien (Australien) mit Erfolg geführt und kann als Prophet der modernen Siedlungspolitik gelten. Sir George Grey hat als Generalgouverneur die praktische Siedlung in Neuseeland, Südaustralien und Südafrika durchgeführt. Von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an erhielten die genannten Gebiete

ganz oder teilweise die volle Selbstverwaltung, eine Entwicklung, die sich bis zur Ausgestaltung der heutigen Dominions vollzog. Kanada ist schon um 1870 ein einheitliches Dominion geworden. Die australischen Kolonien schlossen sich 1900 zum Commonwealth of Australia zusammen. Die britisch-südafrikanische Union d. h. der Zusammenschluß der Kapkolonie, Natals, Transvals und des ehemaligen Oranjestaates erfolgte 1909. Bei der einheitlichen Kolonie Neuseeland erübrigte sich ein innerpolitischer Zusammenschluß. Die englischen Dominions sind in ihrer gesamten Gesetzgebung, auch in der Handelspolitik vollkommen selbständig. Bis zum Weltkriege hatte das Mutterland immer noch die auswärtige Vertretung und in der Person des vom Mutterland ernannten aber von dem Dominion bezahlten Generalgouverneurs die Exekutive zum Teil in der Hand. Ferner verfügte das Mutterland über die gesamten Streitkräfte des Landes und des Wassers, zu deren Unterhalt es auch verpflichtet war. Der Weltkrieg hat durch die außerordentlich opferwillige Teilnahme der großen Siedlungskolonien auch diese Rechte des Mutterlandes praktisch dahin abgeschwächt, daß in Zukunft eine Kriegserklärung Großbritanniens ohne vorherige Befragung der Dominions kaum denkbar ist.

Die Siedlungsbewegung sowie die Uebernahme der Regierung Ostindiens 1858 nahm die Kräfte des Mutterlandes so in Anspruch, daß die Mitte des vorigen Jahrhunderts im ganzen als eine Stillstandsperiode in dem äußeren Ausbau des englischen Weltreiches zu bezeichnen ist. Auch ist diese Zeit der Höhepunkt der Freihandelsbewegung und damit die Zeit des Zweifels an dem Nutzen kolonialer Politik. Erst die kolonialen Regungen Deutschlands um 1880 veranlaßten England, aus seiner scheinbaren Ruhe herauszutreten. Als Beginn dieser imperialistischen Bewegung ist die Besetzung Aegyptens 1882 anzusehen.

e) Die koloniale Expansion seit dem Auftreten Deutschlands. Deutschlands Auftreten in der kolonialen Arena leitete eine neue Periode der Außenpolitik aller europäischen Staaten ein, die man nicht mit Unrecht als die imperialistische bezeichnet hat. Das von Bismarck ins Werk gesetzte Vorgehen Deutschlands in Afrika und der Südsee veranlaßte England zu vielfachen Neuerwerbungen und brachte auch langvorbereitete Pläne anderer Mächte zur Reife. Die wichtigsten sofortigen Wirkungen waren: England besetzte 1885 das Nigergebiet, Britisch Ostafrika, Betschuanaland und leitete die Erwerbung des Matabele-, Swazi- und Nyassalandes in die Wege. Außerdem nahm es im Anschluß an die deutsche Erwerbung den Südostteil Neuguineas, dessen Westhälfte Holland zufiel. Frankreich besetzte alle von de Brazza im Kongogebiet erforschten Länder. Ueber die von Leopold von Belgien beanspruchten Gebiete kam es 1884—1885 zur Kongokonferenz, die den Kongostaat begründete. Im gleichen Jahre erlangte Frankreich das Protektorat über Madagaskar und erwarb endgültig Anam und Tongking. Das Protektorat über Madagaskar — 1895 durch volle Besitznahme abgelöst — erkannte England erst 1890 gelegentlich des Sansibarvertrages an, der Deutschlands und Englands ostafrikanische Erwerbungen festlegte und letzterem das von Deutschland und Frankreich anerkannte Protektorat über Sansibar brachte.

Auch Italien strebte nach Ausdehnung seines Kolonialreiches und besetzte 1885 Massaua. Vorübergehend — 1889 bis 1895 — errang es sogar das Protektorat über Abessinien. Die Niederlage von Adua 1896 zerstörte indes seine Vormachtstellung. Mit England teilte es sich in die Somaliküste, eine Erwerbung von allerdings fraglichem Wert. Schließlich brachte das ereignisreiche Jahr 1885 England einen empfindlichen Rückschlag im Sudan, wo durch den Aufstand des Madhi Chartum und die übrigen anglo-ägyptischen Posten verloren gingen. Erst Kitchener gelang es 1897 durch den sorgfältig vorbereiteten Sieg von Omdurman, Englands Herrschaft im Sudan neu zu begründen.

Inzwischen waren auch die Franzosen in Nordafrika an der Herstellung eines großen Kolonialreiches vom Atlantischen Ozean bis zum Roten Meer unablässig tätig. 1893 wurde die altberühmte Handelsstadt Timbuktu erobert, im folgenden Jahre Dahome niedergeworfen. Dem Reisenden Marchand gelang es 1898, ehe Kitchener so weit südlich vordringen konnte, Faschoda am Nil zu erreichen. Gegen Englands entschlossenes Vorgehen hielt aber die französische Politik nicht stand. Sie wich gegen zunächst unrealisierbare Zusicherungen auf Marokko und das Hinterland von Tripolis vom Nil zurück. Damit konnte Englands großer Gedanke einer Verbindung des Kaps mit Kairo triumphieren, doch blieb ihm in Zentralafrika ein deutsch-belgischer Damm entgegengesetzt. Die Scharte von Faschoda machten die französischen Waffen durch die Zertrümmerung des Rabeh-Reiches und der Tsadseestaaten 1899 zum Teil wieder gut. Jetzt umschloß Frankreichs westafrikanisches Gebiet alle dortigen Besitzungen anderer Staaten.

Rastlos arbeitete Englands südafrikanischer Vorkämpfer, Cecil Rhodes, an der Verwirklichung des Kap-Kairo-Gedankens. Die Matabele unterliegen ihm 1896. Der aufreizende Einfall Jamesons in die Burenstaaten im gleichen Jahre mißglückt dagegen. Dafür brachte der den Buren 1899 aufgezwungene Krieg endlich nach dreijährigen wechselvollen Kämpfen die Entscheidung zugunsten Englands. Mit der Einverleibung der Burenstaaten war die

englische Vorherrschaft in Südafrika nicht mehr zu erschüttern.

Frankreich, das im Faschodastreit vor England kapituliert hatte, machte keinen Versuch, die Schwierigkeiten der Engländer im Burenkriege auszunützen. Ein Abkommen von 1904, das Frankreich gegen Verzicht auf alte Rechte in Aegypten und Neufundland volle Bewegungsfreiheit in Marokko und Unterstützung gegen etwaige Ansprüche anderer Mächte zusichert, versöhnt die Republik vollständig mit England. Fortan sehen wir diese größten Kolonialmächte stets zusammengehen, besonders wenn es gilt, Deutschlands weitere koloniale Entwicklung zu verhindern. Die auf Deutschlands Einspruch zustande gebrachte Konferenz von Algeciras von 1906 zeigte schon das englisch-französische Einverständnis. Die Unabhängigkeit Marokkos wird unter Berücksichtigung der besonderen Interessen Frankreichs anerkannt. Diese Bestimmung gab Anlaß zu endlosen Reibungen, welche 1911 zu einer kritischen Verschärfung der Lage zwischen Deutschland und Frankreich führte. Frankreich erhält, von England unterstützt, Marokko, während Deutschland im Kongogebiet entschädigt wird.

Ehe diese Verhandlungen beendet waren, forderte das erstarkte Italien seinen Platz an der Sonne. Zur Erwerbung von Tripolis und der Cyrenaika führte es mit der Türkei einen Krieg, der ihm den Besitz der fraglichen Länder gegen eine geringe Geldentschädigung brachte. Auch hier wußte England seinen Vorteil zu wahren, indem es rechtzeitig den eigentlich zur Cyrenaika gehörenden Hafen Solum als ägyptisches Gebiet besetzte.

Wenn auch die Aufteilung Afrikas das Hauptinteresse der europäischen Mächte in Anspruch genommen hat, sind sie doch im Stillen Ozean gleichfalls nicht müßig gewesen. Deutschland hatte sich außer in Neuguinea 1884 auch auf dem Bismarckarchipel und den Salomoninseln festgesetzt. 1885 erwarb es die Marshallinseln. Bald traten auch die am Stillen Ozean direkt interessierten Mächte als Mitbewerber auf. Das aufstrebende Japan nahm als Frucht seines Sieges über China 1894 Formosa. Als es sich auch der Liaotunghalbinsel bemächtigen wollte, fielen ihm Rußland, Frankreich und merkwürdigerweise auch Deutschland in die Arme. Rußland erhielt bei dieser Gelegenheit die Halbinsel für sich und das klug beobachtende England setzte sich in Weihaiwei fest. Deutschland erwarb 1897 Kiautschou.

Im gleichen Jahre zeigen auch die Vereinigten Staaten koloniales Interesse, trotz des japanischen Widerstandes nehmen sie Hawai in Besitz. Im folgenden Jahre fügen sie nach glücklichem Kriege gegen Spanien die Philippinen, Kuba, Portoriko und 1900 Guam hinzu. Auch die Teilung Samoas um die Jahrhundertwende bringt ihnen einen kleinen Erwerb. Der Hauptanteil dieser Inseln kommt an Deutschland, England wird durch einige Salomoninseln von Deutschland entschädigt. Letzteres hatte 1898 seinem Südseebesitz durch Kauf von dem entmutigten Spanien die Karolinen, Marianen und Palauinseln hinzufügen können.

Das gemeinsame Interesse Japans und Englands führte 1902 zu einem gegen Rußland gerichteten Defensivbündnis. Von England gedeckt ging Japan 1904 nach starken Rüstungen gegen Rußland allein vor und eroberte in siegreichem Kampfe die Liaotunghalbinsel und das zwischen beiden Mächten strittige Korea. Im Schauplatz des Krieges, der Mandschurei, setzten sich beide Mächte trotz Protestes Chinas fest, 1905 wurde das englisch-japanische Bündnis, diesmal mit der Spitze gegen die Vereinigten Staaten erneuert. Zu der erwarteten Abrechnung Japans mit der Union kam es indessen infolge finanzieller und wirtschaftlicher Sorgen der neuen ostasiatischen Großmacht nicht. Japan mußte seine Rüstungen einschränken und die Vereinigten Staaten setzten den Bau des strategisch wichtigen Panamakanals fort.

England war indessen unablässig an der Erweiterung seines indischen Reiches tätig. Mit der Wegnahme Beludschistans rückte es unmittelbar an die persische Grenze. Eine Expedition drang 1904 bis Lhasa vor, um den englischen Einfluß auch nach Tibet auszudehnen. Siam zwischen England und Frankreich eingekeilt, mußte sich von beiden Nachbarn unaufhörlich Grenzregulierungen zu deren Gunsten gefallen lassen, erst der Einfluß Japans machte diesen fortdauernden Annexionen ein Ende. Der Streit mit Rußland und Persien, ebenso das deutsche Bagdadbahnunternehmen veranlaßten England, sich im Persischen Golf festzusetzen. Die Niederlagen der Türkei gegen die Balkanmächte ermöglichten England 1913, das langersehnte Koweit, den Schlüssel Mesopotamiens, zu erwerben und sich noch andere Vorteile am Persischen Golf zu sichern. Erst jetzt entschloß sich Deutschland, im Interesse seines Unternehmens über Englands Vorgehen mit diesem in Unterhandlungen einzutreten. Bevor diese zum Abschluß kommen, wird im Juli 1913 das bisherige Protektorat Sansibar dem englischen Weltreich als Kronkolonie angegliedert.

Der deutsche Kolonialbesitz hatte sich im Vergleich zur Größe, Bevölkerungszahl und weltpolitischer Bedeutung des Mutterlandes als zu klein erwiesen. Schon 1898 hatte Deutschland, wie Fürst Bülow in

seinem Buche „Deutsche Politik“ berichtet, mit England ein Abkommen über einen eventuellen Erwerb Angolas getroffen. Während der Bagdadbahnverhandlungen trat diese Frage in ein entscheidendes Stadium und, wie Sir Harry Johnston[1]) berichtet, war man in England damals geneigt, Deutschland eine Landverbindung zwischen seinen drei großen afrikanischen Kolonien Kamerun, Ostafrika und Südwestafrika zu bewilligen. Die Voraussetzung hierfür war selbstverständlich ein friedliches Abkommen mit den beteiligten Staaten Portugal, Belgien und Frankreich. Portugal und Belgien hatten sich als wenig befähigt erwiesen, ihren verhältnismäßig riesigen Kolonialbesitz auszubeuten. Frankreich dagegen lenkte sein Interesse mehr auf die Gestade des Mittelmeers, vorzüglich Marokko und Syrien. Ehe alle diese Pläne zur Reife gelangen konnten, brach der Weltkrieg aus.

	1885		1914	
	Größe	Bevölkerung	Größe	Bevölkerung
	Mill. qkm	in Mill.	Mill. qkm	in Mill.
Großbritannien .	26,5	300	33	400
Frankreich . . .	4,5	30	11,5	50
Deutschland . .	2,7	10,5	3,0	12
Italien	0,15	0,3	1,5	1,5

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß Deutschland seit seinem ersten Auftreten die geringste Weiterentwicklung zu verzeichnen hat, obwohl es die stärkste Volkskraft besitzt.

Die Kolonialreiche und ihr Mutterland 1914.

	Mutterland		Kolonialreich	
	Größe	Bevölkerung	Größe	Bevölkerung
	Mill. qkm	in Mill.	Mill. qkm	in Mill.
Großbritannien .	0,314	45,4	33	400
Frankreich . . .	0,536	40,0	11,5	50
Niederlande . . .	0,033	6	2	38
Belgien	0,030	7,5	2,4	15,5
Deutschland . .	0,541	66	2,95	12
Portugal	0,091	5,3	2,1	7
Japan	0,382	52	0,3 inkl. Korea	17
Ver. Staaten . .	9,370	95	0,324	10
Italien	0,287	35	1,5	1,6
Spanien	0,497	20	0,25	0,7

[1]) Weltwirtschaftliches Archiv 1915, Bd. II, Chronik und Archivalien S. 406ff.; vgl. auch Sir Harry Johnston, Gesunder Menschenverstand in der auswärtigen Politik. Berlin 1917. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

In der Tabelle sind die Kolonialmächte nach der verhältnismäßigen Bedeutung ihres Kolonialbesitzes geordnet. Portugal müßte eigentlich vor Deutschland rangieren, steht aber bereits zu sehr auf Verlust. Italien ist mit Rücksicht auf den ungefestigten Besitz Tripolitaniens hinter die Union gerückt. Bei dieser bleibt Kuba außer Ansatz.

f) Koloniale Besitzverschiebungen infolge des Weltkrieges. Obwohl für Deutschland die Bestimmungen der Völkerbundsatzung als Anhaltspunkt zum Wiedererwerb eines angemessenen deutschen Kolonialreiches maßgebend bleiben müssen, sind doch praktisch die deutschen Kolonien zunächst in den Besitz der Entente übergegangen. Der deutsche Kolonialbesitz verteilt sich unter den Mitgliedern der Entente wie folgt:

Frankreich erhält zwei Drittel Togos und zwar den östlichen Teil, fast ganz Kamerun mit Ausnahme eines ungefähr 30 000 qkm betragenden nordwestlichen Grenzstreifens, der an England fällt. Es gewinnt somit rund 800 000 qkm mit 4 bis 5 Mill. Einwohnern.

Großbritannien erhält ein Drittel Togos (westlicher Teil, rund 30 000 qkm), rund 30 000 qkm Nordwestkamerun, ganz Südwestafrika, Ostafrika mit Ausnahme der an Belgien fallenden Provinzen Ruanda und Urundi, Deutsch-Neuguinea, Bismarckarchipel, Salomoninseln und Samoa. Insgesamt erhält England ein Gebiet von über 2 Mill. qkm (4mal das heutige Deutsche Reich) mit rund 8 Mill. Einwohnern.

Belgien erhält die dichtbevölkerten ostafrikanischen Provinzen Ruanda und Urundi mit nur 60 000 qkm, aber der stattlichen Bewohnerzahl von 3½—4 Mill.

Japan erhält die Marianen, Palauinseln, Karolinen und Marshallinseln mit einem Flächenraum von wenigen Tausend qkm und 20 000—25 000 Einwohnern. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Japan selbst überreich an geeigneten Arbeitskräften für diese Gebiete ist, eine wichtige strategische Basis und reiche Phosphatschätze mit diesen Inselgruppen gewinnt. Hierzu kommt noch das Pachtgebiet Tsingtau mit 550 qkm Flächenraum und rund 200 000 Bewohnern.

Die Vereinigten Staaten beanspruchten zunächst keinen Anteil am deutschen Kolonialbesitz, haben indessen späterhin die strategisch wichtige Insel Jap von Japan beansprucht.

Mit diesen Besitzverschiebungen sind aber die kolonialen Eroberungen Frankreichs und Englands keineswegs beendet. Beide Mächte haben sich vielmehr in den größten Teil der Türkei geteilt. Auf Frankreich entfiel hierbei lediglich Syrien, wohl mit Rücksicht auf die ihm bewilligte europäisch-

kontinentale Vormachtstellung (z. B. Elsaß-Lothringen, Polen) und zwar ohne Palästina, d. h. ein Gebiet von rund 200 000 qkm mit etwas über 2 Mill. Bewohnern. Es ist wirtschaftlich sehr entwicklungsfähig, aber gegen die freiheitsliebende Bevölkerung schwer zu behaupten.

England nahm sich das viel friedlichere Palästina, ein kleines und dicht bevölkertes Gebiet von 27 000 qkm mit rund 600 000 Bewohnern. Außerdem Mesopotamien mit 250 000—300 000 qkm und rund 2 Mill. Bewohnern; auch Arabien mit rund 3 Mill. qkm Flächenraum, davon allerdings der größte Teil Wüste mit 3½ Mill. Bewohnern fiel in die Hände Englands. Schließlich eignete sich Großbritannien die Schutzherrschaft über Persien mit rund 1,6 Mill. qkm und fast 10 Mill. Einwohnern an.

Die neueste koloniale Entwicklung Englands und Frankreichs drückt sich in folgenden Zahlen aus:

	1913		1920	
	Größe	Bevölkerung	Größe	Bevölkerung
	Mill. qkm	in Mill.	Mill. qkm	in Mill.
Großbritannien .	33	400	38	445
Frankreich . . .	11,5	56	12,5	55—60

Zur Erläuterung der zuletzt genannten Bevölkerungsziffern sei bemerkt, daß die für das Britische Empire States Man's Year-Book 1920 entnommen ist ohne Berücksichtigung Persiens. Soweit der Bevölkerungszuwachs nicht Kriegsgewinn betrifft, beruht er auf der natürlichen Vermehrung des ungeheuren betriebsamen Reiches. Die französische Kolonialbevölkerung hätte sich normalerweise auf 62 Mill. vermehren müssen. Der jedes Maß übersteigende Verbrauch von Eingeborenen in europäischen Feldzügen sowie die dadurch hervorgerufenen schweren Aufstände haben aber in der Zwischenzeit einen Bevölkerungsrückgang von mehreren Millionen im französischen Kolonialreich herbeigeführt.

III. Die staatliche Kolonialpolitik.

1. Verwaltungspolitik. Wir haben bereits gesehen, daß die ältere koloniale Verwaltungspolitik untrennbar ist von der Kolonisation durch Unternehmungen mit Hoheitsrechten und daß diese zum Teil noch bis in unsere Zeit in verkleinertem Maßstabe hineinragen. Die neueste Zeit ist indessen vorwiegend zur Verwaltung durch den Staat oder allgemeiner ausgedrückt durch moderne öffentlich rechtliche Körperschaften übergegangen. Die Art der Verwaltung der einzelnen Kolonien sowohl wie die Verwaltungsmethoden der einzelnen Kolonialstaaten sind auch heute noch praktisch recht verschieden, wenngleich die Wissenschaft, wie wir es im Abschnitt „die Arten der Kolonien" bemerkt haben, bereits eine ziemlich genaue Einteilung der Kolonien nach Verwaltungsgesichtspunkten kennt. Es ist weniger die Form der Verwaltungspolitik oder das Einteilungsschema, sondern der die Verwaltung erfüllende Geist, der der Kolonie den eigenen Charakter aufprägt. Hierzu gehören z. B. die Art der Handhabung der Gerichtsbarkeit, der Zollpolitik und vor allem die psychologische Einstellung des kolonisierenden Volkes und seiner Eingeborenen zueinander.

Die vergleichende Betrachtung sei eröffnet mit der weitaus die größte Bedeutung beanspruchenden und auch vielseitigsten kolonialen Verwaltungspolitik Englands, dessen Riesenreich heute an Bevölkerungszahl ein volles Viertel und an Landfläche beinahe ein Viertel des Erdgebietes umfaßt. Um ein Beispiel dieser Größe und Vielseitigkeit zu geben, sei die Einteilung der englischen Kolonien wiedergegeben[1]).

„I. Kolonien mit verantwortlicher Regierung, Selbstverwaltungskolonien, in denen die Krone sich nur das Vetorecht bei der Gesetzgebung vorbehalten hat und der Staatssekretär über keinen öffentlichen Beamten außer dem Gouverneur Aufsichtsbefugnisse besitzt.

In allen inneren Angelegenheiten dieser Kolonien handelt der Gouverneur auf den Rat von Ministern, die den gesetzgebenden Körperschaften verantwortlich sind. Diese Kolonien zerfallen ihrer Konstitution nach in zwei Gruppen:

a) Dominion von Kanada, Dominion von Neuseeland, Union von Südafrika, Neufundland.

b) Das australische Commonwealth und seine sechs zusammengehörigen Staaten:

Neusüdwales, Victoria, Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Tasmanien.

II. Kolonien ohne verantwortliche Regierung, in denen die Verwaltung durch öffentliche Beamte unter der Oberaufsicht des Kolonialstaatssekretärs (gemeinhin Kronkolonien) ausgeübt wird, ferner Protektorate mit ähnlicher Verwaltung. Diese zerfallen wiederum in:

a) Kolonien mit gewählter Repräsentantenversammlung und ernanntem gesetzgebendem Rat: Bahamainseln, Barbados, Bermuda.

b) Kolonien mit teilweise gewähltem gesetzgebendem Rat, dessen Konstitution

[1]) Aus Denkschrift „Die Kolonialverwaltung der europäischen Staaten" S. 78/79.

eine amtliche Mehrheit nicht vorsieht: Britisch-Guyana.

c) Kolonien mit teilweise gewähltem gesetzgeberischem Rat, dessen Konstitution eine amtliche Mehrheit vorsieht: Fidschi, Jamaika, Leewardinseln, Malta, Mauritius.

d) Kolonien und Protektorate mit einem von der Krone ernannten gesetzgebenden Rat: Britisch-Honduras, Ceylon, Ostafrika Protektorat, Falklandinseln, Gambien, Goldküste, Granada, Hongkong, Nyassaland Protektorat, St. Lucia, St. Vincent, Seychellen, Sierra Leone, Südnigerien, Straits Settlements, Trinidad.

In allen diesen, außer in Britisch-Honduras ist eine amtliche Mehrheit im gesetzgebenden Rat vorgesehen.

Die gesetzgebenden Räte von Gambien, Sierra Leone und Südnigerien sind für die Gesetzgebung der entsprechenden Protektorate zuständig.

e) Kolonien und Protektorate ohne gesetzgebende Körperschaft. Aschanti, Basutoland, Betschuanaland Protektorat, Gibraltar, Nordnigerien, nördliche Territorien der Goldküste, St. Helena, Somaliland, Swaziland, Uganda, Weihaiwei, Inseln unter Verwaltung der Oberkommission für den westlichen Stillen Ozean.

In sämtlichen Kronkolonien und Protektoraten, außer den Bahamainseln, Barbados, Bermuda, Britisch-Honduras und den Leewardinseln ist die Krone befugt, durch „Order in Council" Verordnungen zu erlassen.

Obige Anfang 1914 gefertigte Aufstellung ist seither unvollständig geworden. 1914 wurde das Sultanat Sansibar in ein Protektorat verwandelt ohne gesetzgebende Körperschaft. Cypern, bisher dem Namen nach zur Türkei gehörig, wurde November 1914 Kronkolonie etwa im Sinne von Guayana. Als neueste Erwerbungen seit Beendigung des Weltkrieges kommen Mesopotamien, Palästina, das ehemalige Deutsch-Ostafrika und Teile von Kamerun und Togo hinzu, deren verwaltungsrechtliche Stellung noch nicht genügend geklärt ist. Mesopotamien dürfte der Regierung des Kaiserreiches Indien unterstellt werden.

Dieser wichtigste britische Kolonialbesitz sowie Aegypten und die Malaienstaaten sind aus der Aufstellung fortgeblieben, da sie der Form nach nicht als Kolonien geführt werden. Zu Unrecht. Indien, 1876 zum Kaiserreich erklärt, direkt der königlich englischen Regierung unterstellt und in deren Auftrag von einem Vizekönig regiert, ist gerade wegen dieser außergewöhnlichen Sonderstellung und seiner ganzen Bedeutung nach an der Spitze aller britischen Kolonien zu führen. Die Regierung ist noch heute eine autokratische, da es selbst Großbritannien schwer fallen dürfte, ein selbstverwaltetes Indien zu behaupten. Der indischen Verwaltung sind als Nebenbesitzungen unterstellt: Aden mit Perim und Sokotra, die Besitzungen am persischen Golf, die Andamanen, Nikobaren, Lakkadiven, Keelinginseln, Kuria Muriainseln, Sikkim und Beludschistan.

Aegypten, bis zum Ausbruch des Weltkrieges der Form nach unter türkischer Oberhoheit, ist seither zum selbständigen Sultanat erhoben, dessen Regierung in Wirklichkeit der britische High Commissioner führt. November 1919 ist offiziell die Ueberleitung der Regierung zur Selbstverwaltung unter britischem Schutz erklärt worden. Der angloägyptische Sudan ist seit November 1899 der englischen und ägyptischen Regierung gemeinsam unterstellt, wobei die englische Regierung in Kairo überwiegt.

Die äußerlich unter einheimischen Herrschern stehenden Malaienstaaten scheiden sich in die vier verbündeten und die fünf nicht verbündeten Staaten. Die vier ersteren werden von einem britischen High Commissioner gemeinsam, die fünf letzteren von je einem britischen Ratgeber einzeln verwaltet. Aehnlich steht es mit Brunei und Sarawak auf Borneo.

Hierzu kommen noch die von Chartered Companies verwalteten Gebiete Rhodesien und Nordborneo.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß neuerdings auch Dominions unter die Kolonialmächte gegangen sind, nämlich Australien und Neuseeland. Ersteres hatte schon vor 1914 die Verwaltung des Papua genannten englischen Teiles von Neuguinea und hat durch den Weltkrieg Deutsch-Neuguinea, den Bismarckarchipel und die Marshallinseln dazu erworben. Letzteres nahm Deutsch-Samoa.

Nach dem Umfang und der Vielseitigkeit des englischen Kolonialwesens zu schließen, sollte man annehmen, daß ein äußerst umfangreicher Apparat, ja vielleicht der gewaltigste Verwaltungsapparat des Mutterlandes überhaupt eigens für die Kolonien vorhanden sei. In der Praxis liegen die Dinge indessen ganz anders. Die englische Kolonialverwaltung neigt dem Charakter des englischen Volkes entsprechend zur Dezentralisation [1]), so daß auch in den Kronkolonien, Protektoraten und Territories viel mehr an Ort und Stelle regiert wird als z. B. bei der streng zentralistischen französischen Kolonialverwaltung. Auch sind weitaus die bedeutendsten und menschenreichsten britischen Besitzungen dem Einfluß der englischen

[1]) Dementsprechend werden die Angelegenheiten Indiens in einem eigenen „India Office" und diejenigen Aegyptens und des Sudan im Auswärtigen Amt bearbeitet.

Kolonialverwaltung praktisch entzogen. Dies gilt zunächst von den angeführten Gruppen von Selbstverwaltungskolonien, die in einer Hinsicht ganz gleichartig sind, nämlich in der völligen Selbstverwaltung bis zur letzten Konsequenz der selbständigen Handelspolitik. Der britische High Commissioner ist zwar offiziell Generalgouverneur, aber er macht von den ihm gebliebenen Gewalten der Legislative und dem Vetorecht keinen Gebrauch. Es ist eine Eigentümlichkeit des konservativen Geistes des Engländertums, daß noch eine Anzahl anderer Rechte des Mutterlandes, z. B. die oberste richterliche Berufungsinstanz, das Recht des englischen Parlaments, Gesetze zu geben, das Recht des englischen Königs, die Ministerien der autonomen Kolonien zu ernennen, bestehen geblieben sind, ohne daß irgendwie davon je Gebrauch gemacht wird oder auch werden kann. Treffend wird der wirkliche Zustand ausgedrückt durch eine einige Jahre vor dem Kriege in der englischen Presse viel besprochene Aeußerung eines kanadischen Politikers:

„Zwischen uns und Großbritannien", sagte dieser zu einem Journalisten, „besteht ein sehr vernünftiges und nutzbringendes Uebereinkommen. Es schickt uns einen Statthalter, der wenig mehr ist als ein gesellschaftlicher Leiter und wir bezahlen ihm ein jährliches Gehalt von 50 000 £. Er besitzt ungefähr ebensoviel wirkliche Machtvollkommenheit über die Angelegenheiten des kanadischen Volkes wie Sie haben."

Der schon vor dem Kriege in England besprochene Gedanke, daß das „Empire" aus den verbündeten five nations bestände, hat sich durch die zusammenschweißende Kraft der gemeinsamen Waffenhilfe und die tatsächlich militärisch großen Leistungen der Dominions im Weltkriege wesentlich vertieft. Künftig wird das Mutterland nicht mehr allein über die Gesamtpolitik des Empire zu entscheiden haben, sondern alle außenpolitischen Angelegenheiten gemeinsamer Natur werden durch ein Reichskabinett erledigt werden, in dem die Dominions Sitz und Stimme haben.

Ferner scheidet praktisch aus der englischen Kolonialverwaltung Indien aus, weil das englische Parlament sich zu der Ueberzeugung durchgerungen hat, daß gerade dieses Riesenreich am besten von einer mit großen Vollmachten ausgestatteten an Ort und Stelle befindlichen Zentralregierung zu leiten sei. Das gleiche gilt für Aegypten ganz unabhängig davon, ob die geplante Selbstverwaltung Aegyptens durchgeführt wird oder nicht. Seit den Zeiten des Begründers der englischen Herrschaft in Aegypten, des Lord Cromer, unter dessen bescheidener offizieller Stellung als „Ratgeber des Khediven" sich die Machtfülle eines römischen Prokonsuls im Stile Sullas verbarg, wird Aegypten in Wirklichkeit nach innen und außen von dem an Ort und Stelle befindlichen ersten britischen Beamten, jetzt High Commissioner genannt, regiert. Sehr viel Selbständigkeit wird auch den Ratgebern der Malaien und anderer Tributärstaaten überlassen, ebenso den Leitern der von Chartered Companies verwalteten Gebieten. Die hohe Wertschätzung der Persönlichkeit, die das Engländertum stets auszeichnete, brachte es z. B. mit sich, daß Cecil Rhodes Rhodesien unumschränkt verwalten durfte. Somit bleiben zur mehr oder minder direkten Leitung vom Mutterlande aus nur die Kronkolonien, Protektorate und Territories übrig, wobei indessen auch hier schädlicher Zentralismus seitens des englischen Kolonialministeriums vermieden wird. Um einen Vergleich auf bevölkerungspolitischer Grundlage zu geben, sei bemerkt, daß Großbritannien selbst 46 Mill. Einwohner hat, die dem Kolonialministerium entzogenen, an Ort und Stelle selbständig verwalteten Gebiete rund 360 Mill. Einwohner und die vom Mutterland aus regierten 40 Mill. Einwohner. Das selbständige englische Kolonialministerium ist endgültig 1804 errichtet worden.

Das französische Kolonialwesen unterscheidet sich von dem englischen durch die scharfe Neigung zur Zentralisation. Unter Napoleon III. erhielten allerdings 1854 die drei alten Kolonien Martinique, Gouadeloupe und Réunion eine beschränkte lokale Selbstverwaltung. Durch Dekret vom 30./IX. 1870 wurden sogar den entwickelteren Kolonien Abgeordnete für das Parlament zugebilligt, eine parlamentarische Vertretung, die so weit ausgebaut wurde, daß heute die Kolonien durch 9 Senatoren und 16 Abgeordnete im französischen Parlament vertreten sind. Gerade dieses Verfahren zeigt zentralistischen Geist, führt es doch dahin, daß ein einheitliches in Paris wirkendes Parlament die Angelegenheiten des ganzen riesigen französischen Kolonialgebietes behandeln soll. Der Engländer von dem Standpunkt ausgehend, daß man in London nicht wissen könne, was in Kapstadt zweckmäßig sei und dort nicht, welche augenblicklichen Maßnahmen die Verhältnisse z. B. in Sidney erheischen, geht genau den umgekehrten Weg, indem er das heimische Parlament von Kolonialvertretern frei hält, um dafür eigene Kolonialparlamente an Ort und Stelle zu bilden. Die französische Gesetzgebung neigt neuerdings wieder sehr dahin, die Kolonien dem Mutterland vollständig unterzuordnen, eine Richtung, die mit dem Worte „assujettisement" gekennzeichnet worden ist.

Die Angelegenheiten der Kolonialverwal-

tung waren sehr lange teils dem Marine-, teils dem Handelsministerium unterstellt. 1894 wurde ein selbständiges Kolonialministerium eingerichtet, das durch Dekret v. 20./V. 1911 die jetzt gültige Neuorganisation erhielt und damit zur umfangreichsten Kolonialzentralverwaltung der Erde geworden ist. Ihm ist als Beirat der aus kolonialen Kreisen zusammengesetzte „Conseil supérieur des colonies“ (gebildet 1883) angegliedert. Während des Krieges wurde eine „Commission consultative colonial“ geschaffen, die in ähnlicher Zusammensetzung wie der „Conseil supérieur“ an der Hand ständiger Berichte aller Gouverneure die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des französischen Kolonialreiches, die Förderung des Handelsverkehrs zwischen Mutterland und Kolonien unter Berücksichtigung der Schiffahrt zu prüfen und darüber dem Kolonialminister Vorschläge zu unterbreiten hatte. Dieser Conseil hat unter Leitung des Senators Béranger große Bedeutung erlangt.

Algier ist verwaltungsrechtlich vollständig französische Provinz, Tunis und Marokko sind neuerdings dem Ministerium des Aeußeren unterstellt.

Um über die heutige Organisation der Kolonialverwaltung einen Ueberblick zu geben, seien die wichtigsten Gesichtspunkte der vom Kolonialminister zum Dekret v. 20./V. 1911 gegebenen Begründung in Leitsätze zusammengefaßt:

1. Eine weitgehende Selbständigkeit in der Verwaltung ist die Voraussetzung für allen Fortschritt in den Kolonien.

2. Die Aufgabe des Kolonialministers ist es, die gemeinsamen Interessen der Kolonien zu verfolgen und den höheren Interessen des Mutterlandes anzugliedern.

3. Jeder Kolonie muß die Möglichkeit bleiben, sich selbständig, ihren natürlichen Verhältnissen entsprechend, weiter zu entwickeln.

4. Die Sorge für die Interessen der Kolonien soll also den Gouverneuren, die für die Interessen des Mutterlandes dem Minister zustehen.

5. Es ist notwendig, die bisher zentralistisch-bureaukratische Verwaltung durch eine den praktischen Entwicklungsmöglichkeiten entsprechende zu ersetzen. Demgemäß werden

6. acht selbständige voneinander unabhängige Dienstzweige geschaffen, die sich nach eigenen Bedürfnissen weiter gliedern können. Davon entfallen vier auf diejenigen Kolonien, die sich geographisch und wirtschaftlich zu natürlichen Gruppen zusammenschließen. Dies sind:

7. Indochina, Madagaskar und die Kolonien im Indischen Ozean, West- und Aequatorialafrika, Amerika und Ozeanien.

8. Alle die Gesamtheit des Kolonialreiches betreffenden rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Fragen werden zu einem besonderen Dienstzweig vereinigt.

9. Die höheren Beamten sollen, um vor einseitiger Entwicklung bewahrt zu bleiben, ein „Court de Conseillers“ zur Beratung des Ministers bilden.

Diese Leitsätze sind in der Theorie ganz vortrefflich. Wie wenig indessen dadurch der französische Zentralismus ausgerottet wurde, beweist am besten die erwähnte Bildung der „Commission consultative colonial“, der auch das echt französische Streben, die Interessen der Kolonien denen des Mutterlandes dienstbar zu machen, innewohnt. Vornehmlich steht die Commission im Gegensatz zu dem in Leitsatz 4 zusammengefaßten Gesichtspunkt.

Der Grundsatz, alle kolonialen Angelegenheiten im Geschäftskreis des Kolonialministeriums zu vereinigen, ist in mancher Hinsicht durchbrochen. Die in Frankreich sehr bedeutsame Kolonialarmee, gegründet 1900, untersteht dem Kriegsministerium. Die Angelegenheiten der Post sind so gut wie ganz dem Postministerium unterstellt. Eine sehr starke Einwirkung auf alle kolonialen Budgetfragen sowie auf die kolonialen Finanzbeamten steht dem Finanzminister zu. Alle Bestimmungen über die Justizverwaltung, die sich auf das koloniale Justizwesen beziehen, sind schließlich gemeinsame Sache des Kolonial- und des Justizministers.

Die Einflußnahme des Parlaments auf die Kolonialverwaltung ist in Frankreich ziemlich bedeutsam. In 2 Fällen ist stets ein formelles Gesetz des Parlaments notwendig. 1. Wenn die Finanzen des Mutterlandes irgendwie berührt werden. 2. Wenn eine Gebietsabtretung, eine Erwerbung oder ein Gebietsaustausch in Frage kommt. Daß die heimischen gesetzgebenden Körperschaften sich in diesen Punkten die Entscheidung vorbehalten haben, muß allerdings als berechtigt angesehen werden.

Die Gouverneure sind wiederum dem Kolonialminister nahezu in vollem Umfange unterstellt, ihr eigenes Verordnungsrecht ist beschränkt. In einzelnen Kolonien sind den Gouverneuren „Conseils généraux“ mit vorwiegend beratender Stimme beigegeben. Somit gibt es keine französische Kolonie mit voller Selbstverwaltung, eigenen Ministern und Parlamenten im Sinne der englischen Dominions. Andererseits hat Frankreich auch keine Siedlungskolonien von solcher Bedeutung zu entwickeln verstanden. Als einzige Ausnahme kann Algier mit 800 000 Weißen, darunter 500 000 Franzosen, auf $4^{3}/_{4}$ Mill. Eingeborene bezeichnet werden. Es ist ungemein bezeichnend für die Richt-

linien der französischen Kolonialpolitik, daß gerade diese Kolonie dem Mutterlande einverleibt worden ist.

So stellt sich im ganzen heraus, daß Frankreich verwaltungstechnisch noch heute in vieler Beziehung an veralteten merkantilistischen Gesichtspunkten festhält; nicht etwa aus Schwächegefühl den Kolonien gegenüber wie Portugal, sondern aus nationalem Egoismus in engerem Sinne. Der Franzose ist sich bewußt, daß seine weltwirtschaftlichen Fähigkeiten hinter denen der Angelsachsen, Deutschen und Japaner zurückstehen und sucht deshalb seine Kolonien vor jedem fremden Einfluß zu schützen. Die Rassenkraft der Franzosen und ihre Auswanderungslust ist nur eine geringe. Frankreichs unbezähmbarer politischer Ausdehnungsdrang steht in einem merkwürdigen Gegensatz zu dem wirtschaftlich durchgängig bescheidenen Ziel, als friedlicher Rentner im Mutterland zu sterben. Dieser innere Zwiespalt ist dem französischen Kolonialwesen deutlich aufgeprägt.

Wie schon angedeutet, verfährt Portugal verwaltungsrechtlich nach ähnlichen Grundsätzen wie Frankreich. Auch nach Einführung der Republik hielt man bei der Neuregelung der portugiesischen Kolonialverwaltung an den aus alter Zeit überkommenen zentralistisch autokratischen Grundsätzen fest. 1911 wurde das vorher dem Marineministerium unterstellte Sekretariat der Kolonien zu einem selbständigen Kolonialministerium erhoben. Eine Mitwirkung anderer Ministerien in kolonialen Verwaltungsangelegenheiten findet, abgesehen von den Finanzen, nicht mehr statt. Das koloniale Budgetrecht wurde zuletzt durch das G. v. 30./VII. 1913 geregelt, wonach die Kolonien ihre Budgets innerhalb des Rahmens des allgemeinen Staatsbudgets aufzustellen und dem Finanzminister zu unterbreiten haben. Letzterer hat das Staatsbudget dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.

Wie Frankreich Algier, so hat Portugal die Azoren und Madeira dem Mutterlande einverleibt. Aber selbst die eigentlichen Kolonien gelten in Portugal in gewissem Sinne als Teile des Mutterlandes (Provincias). Alle in den Kolonien geborenen Portugiesen wählen zum heimischen Parlament Abgeordnete in besonders eingerichteten 14 kolonialen Wahlbezirken. Es versteht sich, daß ebenso wie in Frankreich auch in Portugal die kolonialen Abgeordneten keinen wirklichen Einfluß ausüben können, da sie in der Masse des Parlaments verschwinden. Selbstverwaltungen im englischen Sinne gibt es selbstverständlich nicht. Allerdings liegt hierfür auch kein Bedürfnis vor. Im übrigen ist die Zentralisation in vieler Beziehung noch ausgeprägter als in Frankreich. Die heutigen Generalgouverneure für Angola, Mozambique, Indien ebenso wie die Gouverneure der kleineren Kolonien stehen unter scharfer Kontrolle der Zentralverwaltung, ihre Befugnisse sind genau festgelegt. Allerdings ist durch V. v. 15./VIII. 1914 wieder eine Lockerung eingetreten, indem allen portugiesischen Kolonien das Recht verliehen wurde, ein eigenes Zivilgesetzbuch einzuführen und besondere Grundsätze für die Finanzverwaltung aufzustellen. Daß Portugal nicht ohne Grund sich krampfhaft bestrebt, durch starke Zentralisation seinen Kolonialbesitz festzuhalten, beweisen neuerdings von den Konzessionsgesellschaften in Mozambique erzwungene wichtige Selbstverwaltungsrechte, die sich hauptsächlich in der Bildung eines gesetzgebenden Rates für diese Kolonie äußern.

Wie schon früher bemerkt, hatte Leopold II. von Belgien den Kongostaat vollständig absolut regiert. Erst Ende 1908 ging der Kongostaat auf Grund langwieriger Verhandlungen als Belgisch-Kongo in den Besitz Belgiens über. Die autokratische Verwaltung der Kolonie wurde indes durch diese Uebernahme nur wenig geändert. Insbesondere blieb die Gewalt der Krone in dem neuen Kolonialgesetz stärker betont als sonst üblich. Die ausführende Gewalt kommt dem König allein zu, die geschaffenen Aufsichtsbehörden, der Kolonialrat, der oberste Rat und die Landkommissionen haben nur beratende Befugnis. Selbst in die dem Parlament zustehende gesetzgebende Gewalt hinein erstreckt sich die Befugnis des Königs. Z. B. ist er berechtigt, für alle nicht vom Gesetz vorgesehenen Fälle Dekrete zu erlassen, die freilich nachher durch Gesetze wieder aufgehoben werden können. Falls die Kammern 5 Tage vor Beginn des Etatsjahres noch nicht über das Budget bestimmt haben, beschließt der König über die Ausgaben von drei zu drei Monaten. Die richterliche Gewalt ist von den übrigen getrennt. Ein besonderes Obergericht befindet sich als letzte Instanz im Mutterlande.

Die Zentralregierung der Kolonie wird in der Hauptsache vom Kolonialministerium gebildet. Der Kolonialminister wird durch den König ernannt und abgesetzt. Der wiederum vom Kolonialminister abhängige Generalgouverneur hat eine immer noch recht autokratische Stellung. Die vom Kolonialminister Renkin 1914/15 eingeführten Reformen haben zwar zu einer starken Dezentralisation im verwaltungstechnischen Sinne geführt, ohne indessen dem Selbstverwaltungsgedanken bemerkenswerte Zugeständnisse zu machen. Die Finanzen der Kolonie sind von denen des Mutterlandes streng geschieden, werden indessen vom

heimischen Parlament kontrolliert. Auch die Schulden Belgisch-Kongos sind alleinige Last der Kolonie.

Hieraus ergibt sich, daß auch Belgien seinen verhältnismäßig bedeutenden Kolonialbesitz in scharfer Abhängigkeit hält, nur daß im Gegensatz zu Frankreich und Portugal die Krone der vorherrschende Faktor ist.

Der Kolonialbesitz der Niederlande ist nächst dem englischen im Vergleich zum Mutterland der gewaltigste. Den 33 000 qkm des Mutterlandes stehen 2 Mill. qkm Kolonialbesitz gegenüber. Auf 6½ Mill. Niederländer kommen 47 Mill. Kolonialeinwohner (Zählung vom 31./XII. 1917). Unter diesen Umständen ist es, zumal auch die Niederlande im Gegensatz zu England über keine Siedlungskolonie verfügen, begreiflich, daß der schwache neutrale Staat seinen Kolonialbesitz gleichfalls vom Mutterlande stark abhängig macht.

An der Spitze der niederländischen Kolonialverwaltung steht ein Kolonialminister, der vom Parlament sehr abhängig ist. Die mit starken Befugnissen ausgestatteten Generalgouverneure bzw. Gouverneure sind wiederum dem Kolonialminister bzw. der Krone unterstellt. Da nun der Kolonialminister für die gesamte Regierungstätigkeit vor dem Parlament die Verantwortung trägt, ergibt sich, daß der niederländische Kolonialbesitz im Grunde vom Parlament regiert wird. Immerhin bleibt der Generalgouverneur von Batavia praktisch die wichtigste Persönlichkeit der niederländischen Kolonialpolitik.

In Niederländisch-Indien, insbesondere in Java, regieren die Gouverneure vielfach durch den Mund der einheimischen autokratischen Herrscher, denen Residenten beigegeben sind. Demgemäß ist die Gesamtverwaltung autokratisch. Als einziger Ansatz zur Selbstverwaltung ist 1916 ein Kolonialer Rat für Niederländisch-Indien geschaffen, der zwar vorwiegend aus Eingeborenen bestehen soll, aber eben nur beratende Befugnisse hat.

Als Rest der früheren alleinigen Verwaltung der niederländischen Kolonien durch die Kompanien sei endlich erwähnt, daß noch eine Anzahl Gesellschaften als Beiräte zur kolonialen Zentralverwaltung der Heimat zugezogen sind.

Es würde zu weit führen, hier noch die Kolonialverwaltung der weniger bedeutenden europäischen Kolonialmächte wie Spanien und Italien zu erörtern. Es sei nur bemerkt, daß die spanische Kolonialverwaltung, die von verschiedenen Ministerien geführt wird, vorwiegend von der Heimat aus gelenkt wird. Die Rechte der Gouverneure sind beschränkt, Ansätze von Selbstverwaltung sind vorhanden.

Die italienische Kolonialverwaltung bedient sich eines die gegenwärtige Bedeutung des italienischen Kolonialbesitzes übersteigenden Apparates unter Leitung eines Kolonialministers. Dieser ist dem Parlament verantwortlich, insbesondere im Budgetwesen, da die Kolonien ein selbständiges Budget aufzustellen haben. Die Gouverneure sind dem Kolonialminister unterstellt, haben aber stärkere Vollmachten als die spanischen. Ansätze zur Selbstverwaltung sind gleichfalls vorhanden.

Angesichts der Entwicklung des Staatenbundes der Vereinigten Staaten, der allmählich einen Teil seines ungeheuren Gebietes nach dem anderen nach entsprechender Entwicklung als selbständigen Staat angliederte, hätte man viel eher annehmen können, daß die Vereinigten Staaten auch ihren Kolonialbesitz dem Mutterlande als Staaten angliedern würden, als dies bei den Einheitsstaaten Frankreich und Portugal der Fall. Die Vereinigten Staaten haben indessen diesen Weg nicht beschritten, indessen ihren Kolonien verhältnismäßig große Selbständigkeit gelassen. In der Hauptkolonie, den Philippinen, ist sogar fast völlige Selbstverwaltung mit Zweikammersystem eingeführt. Kuba hat eine Sonderstellung erhalten als selbständiger Staat mit eigenem Präsidenten unter der Oberhoheit der Vereinigten Staaten. Alaska gilt als Territorium und wird ein solches mangels genügender Entwicklungsfähigkeit bleiben. Hawai gilt gleichfalls als Territorium und hat weitgehende Selbstverwaltung mit Zweikammersystem erhalten. Portoriko hat seit 1917 gleichfalls weitgehende Selbstverwaltung mit Zweikammersystem. Die Gouverneure aller dieser Kolonien haben die Exekutive und werden vom Präsidenten der Vereinigten Staaten direkt ernannt. Der Präsident ernennt auch die Gouverneure der kleineren Besitzungen wie Guam und Samoa. Guam gilt als militärischer Stützpunkt und wird dementsprechend verwaltet. Auf Samoa ist die Eingeborenenbevölkerung bereits an der Verwaltung beteiligt.

In den Vereinigten Staaten gibt es keine eigentliche koloniale Zentralverwaltung, vielmehr unterstehen alle dem Mutterland vorbehaltenen Angelegenheiten direkt dem Präsidenten der Vereinigten Staaten. Die militärischen Fragen werden von einer Abteilung des Kriegsministeriums bearbeitet.

In Japan machen sich schon eher Neigungen zur Angliederung von Außenbesitzungen an das Mutterland bemerkbar. So ist Korea, das seit 1910 allerdings sehr autokratisch von einem Generalgouverneur verwaltet wird, seit 1919 vollständig dem Mutterlande eingegliedert worden. Die Angliederung der japanischen Kolonien an das

Mutterland ist verwaltungspolitisch viel eher begreiflich als bei den europäischen Staaten, da die japanische Kolonialbevölkerung keine wesentlichen Rassenunterschiede gegenüber dem Mutterlande aufweist.

Vorläufig sind die übrigen Besitzungen, wozu auch Hokaido gehört, eigenen Gouverneuren unterstellt, denen im großen ganzen freie Hand gelassen wurde. Diese Dezentralisation soll sich bisher sehr bewährt haben. Seit 1910 ist wohl eine Kolonialzentralverwaltung unter dem stolzen Namen Reichskolonialamt eingerichtet, doch wird dies nicht als selbständiges Ministerium geführt, gehört vielmehr zum direkten Amtsbereich des Ministerpräsidenten und ist möglicherweise zum Absterben verurteilt. Formosa wird stets einen eigenen Charakter behalten, desgleichen die von Deutschland erworbenen Inseln und Pachtgebiete. Die Einverleibung der mehr und mehr japanisierten nördlichen Besitzungen Hokaido, Sachalin und Kurilen dürfte indessen nur eine Frage der Zeit sein.

2. Wirtschaftspolitik. Sowohl der Verwaltungspolitik wie der Wirtschaftspolitik zuzurechnen ist die Behandlung der Eingeborenen, die im ganzen genommen gleichzeitig auch für beide Gebiete die wichtigste Aufgabe darstellt. Hier zeigt sich die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens in entscheidender Weise. Lehrt doch die Kolonialgeschichte aller Zeiten und Völker, daß die Ueberlassung der Eingeborenen an kaufmännische Unternehmungen oder an Kolonisten diesen zum Unheil gereicht und damit schließlich die ganze Kolonialarbeit um ihre besten Früchte bringt. Es ist das Verdienst der englischen Kolonialklassiker G. C. Lewis, H. Merivale und E. G. Wakefield, die Notwendigkeit einer staatlichen Eingeborenenpolitik wissenschaftlich begründet zu haben. Der alte Satz „Die Eingeborenen sterben durch die Berührung mit den Weißen aus" ist in der Zeit der selbstherrlichen Kolonisten- und Gesellschaftsregierung entstanden und gleicht einem vernichtenden Urteil. Zweifellos gibt es gewisse Krieger- und Nomadenvölker wie die Australier, nordamerikanischen Indianer, Hottentotten und Buschmänner, die gewissermaßen durch sich selbst zugrunde gehen müssen, da sie sich über ihr eigenes Lebenselement, Krieg und Jagd, nicht zu erheben vermögen. Hier kann man den Kolonisten nur vorwerfen, den Niedergang beschleunigt zu haben.

Die Bevölkerungsverheerungen in Afrika durch Kriege und Sklaverei bleiben aber allein eine durch Gewinnsucht diktierte Schändlichkeit. Die praktisch im Kongostaat Leopolds II. mit seinen zahlreichen Ausbeutergesellschaften unwirksam gebliebenen Vorschriften der Kongokonferenz beweisen, daß internationale Abmachungen solange nicht fruchten, ehe nicht die Kolonialpolitik der Völker von einer verantwortungsbewußten staatlichen bzw. parlamentarischen Verwaltung geleitet wird. Mag man auch die Bevölkerung des Kongo nie genau gezählt haben, es bleibt eine belastende Tatsache, daß man sie vor 30 Jahren durchweg auf 20 und jetzt auf 7 Mill. schätzt. Den besten Beweis für die unnütze Volkskraftvergeudung unter der Gesellschaftsherrschaft in Britisch- und Niederländisch-Ostindien liefert das starke Anwachsen der Bevölkerung in diesen Ländern seit der Einführung einer ernsthaften Staatsverwaltung. Andererseits hat nicht jede staatliche Verwaltung sich in der Eingeborenenpolitik zu der nötigen sittlichen Reife und wirtschaftlichem Verständnis durchgearbeitet. Frankreich vergeudet noch heute das kostbare Menschenmaterial seines riesigen westafrikanischen Kolonialreiches in seiner europäischen Kriegspolitik. Im ganzen läßt sich jedoch feststellen, daß mit dem Siege des Staatsgedankens in der Kolonialpolitik eine ständige Vermehrung aller an sich lebenskräftigen Eingeborenenvölker — dazu gehören in erster Linie die afrikanischen Neger — eingetreten ist.

Die staatliche Eingeborenenpolitik findet ihren Ausdruck in einer vernünftigen Verwaltung und Leitung der Angelegenheiten der Eingeborenen unter Berücksichtigung ihrer urtümlichen Anschauungen. Das muß besonders in der Rechtspflege hervortreten. Von nicht geringer Bedeutung ist die Hygiene. Die damit Hand in Hand gehende Vermehrung und Kräftigung der Eingeborenenbevölkerung muß sich wirtschaftlich segensreich bemerkbar machen, denn von der Zahl und Arbeitsleistung der Eingeborenen hängt schließlich die wirtschaftliche Bedeutung jeder Kolonie ab, selbst bei vielen Siedlungsländern, wie z. B. Britisch-Südafrika. Man geht nicht fehl, den wirtschaftlichen Wert einer Kolonie in der Hauptsache nach ihrer Bevölkerungszahl einzuschätzen. Steuerlich kommt dies deutlich zum Ausdruck in der üblichen Methode, die Eingeborenen nach Hütten bzw. Köpfen zu besteuern, d. h. das Ergebnis von der Gesamtzahl abhängig zu machen.

Neben der sorgsamen Pflege der Eingeborenenpolitik steht bei der kolonialen Wirtschaftspolitik die Entwicklung des Verkehrswesens im Vordergrund. Die Wirtschaft einer Kolonie kann sich auch bei dichter Bevölkerung erst entfalten, wenn sie durch Verkehrswege großzügig erschlossen ist. Das beste Beispiel bietet die deutsche Kolonialwirtschaft, die nach 20jähriger Stagnation sich staunenswert entwickelte, als der Dernburgsche Eisenbahnplan zur

schnellen Durchführung kam. Hat in diesem Falle das staatliche Eingreifen den Vorrang behauptet, so ist dies nicht notwendigerweise immer der Fall, wie die großzügige Erschließung Rhodesiens durch Cecil Rhodes beweist. Um auf das deutsche Beispiel zurückzukommen, so hat hier zwar der Staat in der Erschließung der Kolonien selbst und in Hafenbauten den Vorrang behauptet, hat dagegen den privaten Unternehmungsgeist im nicht minder wichtigen Uebersee-verkehr zwischen dem Mutterland und den Kolonien den Vorrang lassen müssen.

Zum Vergleich sei hier eine Statistik der kolonialen Eisenbahnbauten Afrikas eingefügt (s. Tab. unten). Auf diesen Erdteil müssen wir unseren Vergleich beschränken, da verschiedene Kolonialmächte, darunter Deutschland, lediglich in Afrika Eisenbahnen besaßen.

Im übrigen ist zu der Tabelle folgendes zu bemerken: Zweifellos ist die neuere Entwicklung Deutsch-Afrikas und Rhodesiens am glänzendsten. Dafür haben diese Gebiete entweder keine ausreichenden Wasserstraßen oder sie waren vor dem Weltkrieg noch nicht genügend erschlossen. Belgisch-Kongos Eisenbahnnetz wird bedeutsam ergänzt durch das auf Tausende von Kilometern durch Dampfschiffahrt ausgenutzte Stromnetz des Kongo. Die Verkehrsentwicklung Aegyptens und des Sudans erscheint noch bedeutender, wenn man die kräftige Ausnutzung der Schiffbarkeit des Nilgebietes in Erwägung zieht. Auch die gut organisierte Schiffahrt auf dem Viktoriasee verdient hier Erwähnung. Das Zurückbleiben Italiens erklärt sich durch die erst 1912 vollzogene Erwerbung seines afrikanischen Hauptgebietes Tripolis mit der Cyrenaika.

In die angegebenen Bahnnetze sind alle als wichtige Verkehrswege in Frage kommende Bahnen ohne Berücksichtigung der Spurweite eingerechnet. In Algier und Aegypten wird vielfach die europäische Normalspurweite (1435 mm) angewendet. Im übrigen hat sich in ganz Afrika allmählich die Ein-Meter-Spurweite bzw. die Kapspur 1067 mm als zweckmäßigste Normalspur für Afrika durchgesetzt.

In der Regel werden die zu Verkehrszwecken aufgenommenen Kapitalien sich bei einer dichten Bevölkerung schneller bezahlt machen, als in dünn bevölkerten Gebieten, wie die Beispiele Aegyptens und Javas zeigen. Andererseits können sich Verkehrswege einfach durch den Ausbau von Bodenschätzen bezahlt machen, wie sich aus der Verkehrsentwicklung des dünn besiedelten Südafrika und der südwestafrikanischen Otavibahn leicht feststellen läßt. Im übrigen darf eine gesunde koloniale Eisenbahnpolitik sich nicht allein vom Standpunkt der schnellen Rentabilität leiten lassen, neben strategischen Zwecken kommen hier vielfach Siedlungsaufgaben auf lange Sicht in Frage. Schon deshalb ist eine fortschreitende Verstaatlichung der kolonialen Eisenbahnen festzustellen. Sie erklärt sich aber ferner durch das Bedürfnis des Staates, das gewaltige Machtmittel des Verkehrswesens schon mit Rücksicht auf die Gestaltung der Tarifpolitik in Ergänzung der Zollpolitik in die Hand zu bekommen. Infolgedessen übernimmt der Staat Eisenbahnen und Häfen mit ihrem Küstenverkehr, während die hohe See den meist privaten Schiffahrtsunternehmungen überlassen bleibt. Dieses internationale Gebiet mit seinem scharfen Wettbewerb ist der gegebene Tummelplatz für unternehmungslustiges Privatkapital.

Auch der Hebung der Bodenproduktion muß der Staat seine Aufmerksamkeit zuwenden, d. h. eine gewisse Produktionspolitik entfalten. Hierzu gehört die be-

	1890	1900	1913	Größe Mill. qkm	Bevölkerung Mill.
England	5200	11 400	25 000	8,4	50
davon:					
Aegypten und Sudan	1550	3 360	6 000	3	14
Rhodesien	—	610	3 500	1	1,75
Südafrikanische Union	[1]	[1]	13 750	1,23	6
Frankreich	3530	4 670	9 600	10,3	38
davon:					
Algier und Tunis	3100	4 250	6 380	0,7	7,5
Belgisch-Kongo	—	400	1 400	2,4	15,5
Deutsche Kolonien	—	465	4 600	2,7	11,2
Portugal	—	365	1 600	2,1	7
Italien	—	—	155	1,5	1,6

[1] Die Zahlen der Südafrikanischen Union konnten erst 1913 in die Erscheinung treten, da der Bund erst wenige Jahre zuvor entstanden war. Die einzelnen Teile der Südafrikanischen Union hatten schon 1890 ein ansehnliches Eisenbahnnetz.

sondere Förderung weltwirtschaftlich als lebenswichtig erkannter Erzeugnisse, wie z. B. Baumwolle. Seit 1900 haben alle europäischen Kolonialstaaten, um dem drückenden amerikanischen Uebergewicht zu begegnen, eine gewisse Baumwollerzeugungspolitik getrieben, voran England in Aegypten und Indien. Auch die gewaltige Entwicklung der Kautschukerzeugung in den Malaienstaaten ist ohne staatliche Einwirkung der englischen Kolonialpolitik undenkbar. Im übrigen muß auf diesem Gebiete in weitem Maße der privaten Initiative freie Hand gegeben werden, da diese wirtschaftlicher zu arbeiten pflegt. Zweckmäßig nimmt der Staat die Einrichtung von Musteranstalten, Versuchsstationen, Ausstellungen, Landwirtschafts- und Minenkammern usw. in die Hand.

Damit kommen wir zu dem Gebiet der Handelspolitik, dessen Gedeih und Verderb von der Gestaltung der Eingeborenen-Verkehrs- und Produktionspolitik in hohem Maße abhängig ist. Der Handel soll letzten Endes alle Kapitalinvestitionen bezahlt machen. Er ist das eigentliche Bindeglied zwischen Mutterland und Kolonien und seine Pflege fordert eine besonders überlegte und den weltwirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Vereinigung von freier Betätigung des privaten Unternehmertums und geschickter Einwirkung der Regierung. Diese Einwirkung der Regierung äußert sich vornehmlich in der Zollpolitik. Eine glückliche Zollpolitik muß gleichzeitig als Schutz der pflegebedürftigen kolonialen Erzeugung, als Ausnutzung wertvoller Ausfuhren und von Luxuseinfuhren im staatlichen Interesse und als Hauptförderung des Gesamthandels wirken. Damit ist dem alten System der einfachen Monopolisierung des Kolonialhandels für das Mutterland ebenso das Urteil gesprochen wie einer kurzsichtigen Zollpolitik einer selbständigen Kolonie lediglich in ihrem augenblicklichen direkten Interesse.

Auch in dieser Beziehung steht England an der Spitze der übrigen Kolonialstaaten, da es am besten versteht, die Interessen seiner einzelnen Teile mit dem Gesamtinteresse des Empire in Einklang zu bringen. So haben die Dominions eine vollkommen selbständige Handels- und Zollpolitik, welches Recht jedes nach ihrer Weise ausnutzt, um mit seiner landwirtschaftlichen Ausfuhr gleichzeitig die Entwicklung seiner Industrie zu fördern, während alle einheitlich dem Mutterlande erhebliche Zollvorteile vor allen anderen Staaten bewilligen. Andererseits hat England in den Kronkolonien und in Indien am Freihandelssystem bis zuletzt festgehalten und damit seine eigenen Kräfte stets im internationalen Wettbewerb frisch gehalten. Andere Kolonialstaaten wie Deutschland und die Niederlande sind mit Rücksicht auf Großbritannien gleichfalls wenigstens beim kolonialen Freihandel geblieben. Beide haben handelspolitisch damit gute Erfahrungen gemacht. Frankreich dagegen hat stets den engherzigsten Merkantilismus in kolonialer Beziehung gepflegt mit der doppelten Absicht, die anderen Nationen von seinen Kolonien handelspolitisch auszuschließen und gleichzeitig seine Kolonien zum Ausbeutungsobjekt des Mutterlandes zu machen. Das Ergebnis war im Vergleich zur Entwicklung des englischen, niederländischen und deutschen Kolonialhandels ein dürftiges. Monopolisierung wirkt eben lähmend auf die Unternehmungslust.

Der Handelspolitik zuzurechnen ist die Währungspolitik. Im allgemeinen hat sich das Bestreben gezeigt, das Geldwesen der Kolonien dem des Mutterlandes anzupassen. Eine Ausnahme macht der ostindische Handelskreis, in den auch Britisch- und Deutsch-Ostafrika nebst Sansibar hineinbezogen sind. Die dort herrschende Rupienwährung mußte aber in gewisser Beziehung gleichfalls in Einklang mit dem Mutterlande gebracht werden, indem man 15 indische Silberrupien gleich 1 englischen Goldpfund setzte und damit einen sicheren Zahlungsmaßstab schuf. Während der deutschen Herrschaft in Ostafrika ist die deutsche Silberrupie in der gleichen Weise dem Zwanzigmarkstück angepaßt worden, was sich als Fehlschlag erwies. Es wurde damit der Beweis geliefert, daß man auch im Währungswesen sich einem möglichst großen Rahmen anpassen und Experimente vermeiden soll. Deutsch-Ostafrika mußte entweder sich dem großen indischen Währungskreise anschließen oder zur deutschen Währung übergehen. Aegypten hat offiziell gleichfalls eine eigene Währung, in Wirklichkeit herrscht das englische Pfund, womit das oben angeführte deutsche Beispiel noch unterstrichen wird. Zu den wichtigsten Aufgaben der Währungspolitik hat es stets gehört, die Eingeborenenbevölkerung mit dem Papiergeld vertraut zu machen, das Hartgeld zurückzudrängen, um somit den Geldverkehr unter Schonung im Schwange befindlicher heimischer Tauschmittel möglichst günstig zu gestalten.

Ist die Währungspolitik vorwiegend Aufgabe der Regierung, so wird das Bankwesen in den Kolonien in der Regel der privaten Initiative überlassen. England und Deutschland jedenfalls haben selbst ihren kolonialen Notenbanken den Charakter als privatwirtschaftliches Institut überlassen. Auch der Hypothekenkredit verbleibt zweckmäßig der privaten Initiative. Für den zumal in jungen Siedlungskolonien sehr

wichtigen Personal- und Meliorationskredit ist das Genossenschaftswesen, wenn nötig mit staatlicher Unterstützung, die gegebene Form. Im allgemeinen muß der Staat mit seinen Unterstützungen vorsichtig sein, da eine Siedlungsbevölkerung um so besser gedeiht, je mehr sie von vornherein daran gewöhnt wird, sich auf eigene Kraft zu verlassen.

Die koloniale Finanzpolitik wird zweckmäßig der Wirtschaftspolitik eingereiht, da ihre Gestaltung in hohem Maße von der Entwicklung der Kolonialwirtschaft abhängig ist. In allen Kolonialländern wird die öffentliche Meinung geneigt sein, eine Kolonie nach dem sichtbaren wirtschaftlichen Ergebnis zu beurteilen und danach die Aufwendungen für die Kolonie einzurichten. Kolonien, deren Entwicklung offensichtlich lange Zeit beansprucht, werden selten bei den Parlamenten die nötige finanzielle Großzügigkeit finden, da der Durchschnittsmensch sich nur schwer entschließt, für die kommende Generation zu arbeiten.

Selbstverständlich ist die Gestaltung der kolonialen Budgets eine Frage der finanzpolitischen Geschicklichkeit und des richtigen Empfindens, was einer Kolonie aufgebürdet werden kann. Es war lange Zeit ein Fehler des kolonialen Etatswesens in Deutschland, die ordentlichen Ausgaben für militärische Zwecke ohne weiteres den Kolonien zur Last zu legen. Auf diese Weise kamen jene scheinbar großen Reichszuschüsse heraus, die den kleinlichen Parlamentariern unserer Nation soviel Kopfzerbrechen verursachten. Nach englischem Vorbild gehören die Ausgaben für Heer und Flotte in Wirklichkeit zum Etat des Mutterlandes. Ist doch der Soldat in der Regel eine vorübergehende Erscheinung in der Kolonie, der nach kurzem Aufenthalt seine Kraft wieder dem Mutterlande widmet, dort seine Pension verzehrt und auch dort ins Zivilleben übertritt. Auch sind erfahrungsgemäß Kolonialkriege Sache des Mutterlandes. Während wir in Deutschland erleben mußten, daß das Parlament z. B. die Ausgaben für den südwestafrikanischen Krieg von 1904—1907 der Kolonie aufbürden wollte, hat Großbritannien den besiegten Burenstaaten, nachdem sie nun einmal englische Kolonien geworden waren, die auferlegten 30 Mill. Pfund Kriegskosten erlassen.

Sehr wichtig ist das Anleihenwesen der Kolonien, selbstverständlich dürfen außerordentliche Ausgaben werbender Natur wie z. B. Eisenbahn- und Hafenbauten nicht als Ausgaben im Budget erscheinen, sondern müssen in Form von Anleihen aufgenommen werden. Um die einzelnen Kolonien kreditfähiger zu machen, hat z. B. späterhin in Deutschland ein kombiniertes koloniales Anleihesystem Verwendung gefunden. Die sämtlichen Kolonien waren für die kolonialen Anleihen solidarisch haftbar, während das Mutterland eine Garantie für die dergestalt vereinigte große Kolonialanleihe übernahm.

Ueberhaupt muß eine kluge Finanzpolitik davon ausgehen, den Kolonien die finanzielle Verselbständigung zu erleichtern, sie also in den Zeiten der Entwicklung finanziell möglichst zu schonen. Es hat sich ja an dem Beispiel des britischen Kolonialwesens genugsam gezeigt, wie sehr auf eigene Füße gestellte Kolonien dem Mutterlande finanziell zum Vorteil gereichen. Neben der Zollbevorzugung des Mutterlandes haben die englischen Dominions schon lange vor dem Kriege freiwillige Beisteuern zum Teil in Form von Schiffsbauten für Heer und Marine geliefert. Daß Indien seinen gesamten englischen Verwaltungsapparat einschließlich der Heereskosten selber zu tragen hat, ist bekannt. Den Vorteil hat das Mutterland, denn dort verzehren die ehemaligen indischen Beamten und Offiziere ihre Pension. Auch Aegypten bietet erhebliche direkte Ueberschüsse.

Ein wichtiger Zweig der Finanzpolitik ist das Steuerwesen, das in enger Verbindung mit dem Zollwesen gehandhabt zu werden pflegt. In den Anfangsstadien der Entwicklung erhebt man zweckmäßig keine direkten Steuern, sondern beschränkt sich auf die aus gewissen Finanzzöllen fließenden indirekten Abgaben (Alkohol, Tabak, Luxuswaren). Später kommt für die Eingeborenen in der Regel die schon erwähnte Kopf- bzw. Hüttensteuer in Frage, in Deutsch-Ostafrika hat es sich als zweckmäßig für die wirtschaftliche Erziehung der Eingeborenen erwiesen, die Ableistung dieser Steuer in Arbeit zu gestatten. In fortgeschrittenen Siedlungsländern entwickelt sich das Steuerwesen allmählich ähnlich wie im Mutterlande, bis schließlich, wie bei den englischen Dominions der Fall, ein selbständiger in jeder Beziehung auf eigene Füße gestellter Staat entsteht.

Literatur: *Raummangel zwingt zur Beschränkung auf die wichtigsten Veröffentlichungen. Ergänzend wird auf die umfangreichen Literaturangaben am Schluß des gleichen Artikels im Hdw. d. St. 3. Aufl. V. Bd., S. 1032 ff. verwiesen.* — **Bacon, Francis,** *An essay of plantations, London 1733.* — **Smith, Adam,** *Wealth of nations 1776.* — **Brougham, Lord,** *Inquiry into the colonial policy of the european nations, Edinburgh 1803.* — **Lewis, G. C.,** *Essay on the government of dependencies, London 1841.* — **Wakefield, E. G.,** *View of the art of colonization, London 1849.* — **Merivale,** *Lectures on colonisation and colonies, London 1841 und 1861.* **Mill, John Stuart,** *Consideration on representative government, London 1865.* — **Lucas and Egerton,** *Historical geography of the british colonies, Oxford 1887—1908.* — **Dilke, C. W.,**

Problems of Greater Britain, London 1890. — **Brode, Dr. H.,** *British and german East Africa, London 1911.* — *Essays in colonial finance, New York 1900.* — **Bruce, Sir Charles,** *The true temper of Empire, London 1912.* — **Cranworth, Lord,** *A colony in the making, London 1912.* **Lecky, Hartpole,** *Das britische Kolonialreich, Berlin 1906.* — **Hone, Percy,** *Southern Rhodesia, London 1909.* — **Calvert,** *German African Empire, London 1916.* — **Fairbridge, D.** *A history of South Africa, London 1918.* — **Johnston, Sir Harry,** *Gesunder Menschenverstand in der auswärtigen Politik, Berlin 1917.* — **Roscher und Jannasch,** *Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 2. Aufl., Leipzig 1885.* — **Zimmermann, Alfred,** *Die europäischen Kolonien, Berlin 1896—1903.* — **Derselbe,** *Kolonialpolitik, Leipzig 1905.* — **Derselbe,** *Geschichte der deutschen Kolonialpolitik, Berlin 1914.* — **Derselbe,** *Die Kolonialreiche der Großmächte, Berlin 1916.* — **Rohrbach,** *Deutsche Kolonialwirtschaft, Berlin 1909.* — **Meyer, Hans,** *Das deutsche Kolonialreich, Leipzig 1910.* — **Derselbe,** *Das portugiesische Kolonialreich der Gegenwart, Berlin 1918.* — **Baltzer,** *Die Kolonialbahnen, Berlin 1916.* — **Derselbe,** *Kolonial- und Kleinbahnen, 2 Bde., Berlin 1920.* — **Dove, Karl,** *Wirtschaftsgeographie von Afrika, Jena 1917.* — **Kucklentz, Karl,** *Das Zollwesen der Schutzgebiete, Berlin 1914.* — **Lejeune-Jung, Paul,** *Kolonial- und Reichskonferenzen, Berlin 1917.* — **Leutwein, Paul,** *Die afrikanischen Kolonialreiche, Weltw. A. 1918—1922, Jena.* — **Derselbe,** *30 Jahre deutsche Kolonialpolitik, Berlin 1921.* — **Peters, Karl,** *Afrikanische Köpfe, Berlin 1915.* — **Derselbe,** *Lebenserinnerungen, Hamburg 1918.* — **Preyer, Th.,** *Aegypten und Indien, Berlin 1916.* — **Reichskolonialamt,** *Die Baumwollfrage, Jena 1911.* — **Dasselbe,** *Der Baumwollbau in den deutschen Schutzgebieten, Jena 1914.* — **Schander, A.,** *Die Eisenbahnpolitik Frankreichs in Nordafrika, Jena 1918.* — **Schäfer, Dietr.,** *Kolonialgeschichte, 2. Bd., 4. Aufl., Berlin 1921.* — **Seitz,** *Südafrika im Weltkriege, Berlin 1920.* — **Solf,** *Kolonialpolitik, Berlin 1919.* — **Valentin, Veit,** *Kolonialgeschichte der Neuzeit, Tübingen 1915.* — **Schnee, Heinrich,** *Deutsches Kolonial-lexikon, Leipzig 1920, 3 Bde.* — **Bonacieux,** *Les grandes companies de commerce, Paris 1892.* — **Leroy-Beaulieu,** *La colonisation chez les peuples modernes, 6. Aufl., Paris 1908.* — **Girault, A.,** *Principes de colonisation et de législation coloniale, 3. Ausg., Paris 1907.* — **Baillaud, E.,** *La politique indigène de l'Angleterre en Afrique occidentale, Paris 1912.* — **Bruel, G.,** *L'Afrique Equatoriale francaise, Paris 1918.* — **Fels, Comte de,** *L'Impérialisme francais, Paris 1916.* — **Bérenger,** *Les colonies et la défense nationale, Paris 1916.* — **Berrogain, Ch.,** *L'Expansion du commerce extérieur et l'organisation bancaire, Paris 1916.* — **Henry, Yves,** *Matières premières africaines, Paris 1918.* — **Renkin, Jules,** *Discussion générale du budget du Congo belge, Brüssel 1914.* — **Multatuli,** *Max Havelaar, Amsterdam 1860.* — **Louter, J. de,** *Staats en Administratif Recht vam Nederl. Indie, Hague 1895.* — *Encyclopädie van Nederlandsch-Indie, 4. Teile, s'Gravenhage-Leiden.* — **Valter, M. P. C.,** *Duitschland en de Hollandsche Republieken in Zuid-Afrika, Amsterdam 1918.*

Paul Leutwein.

Kolonisation, innere

s. Innere Kolonisation oben S. 446 ff.

Kolportage.

1. Begriff. 2. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Gesetzgebung. 3. Geltendes Recht in Deutschland. 4. Oesterreichisches Recht. 5. Französisches Recht.

1. Begriff. Kolportage heißt der Vertrieb von Druckschriften, welcher durch Gewerbebetrieb im Umherziehen stattfindet. In diesem Sinne wird das Wort namentlich in der deutschen Literatur gebraucht. Doch kommt dasselbe auch noch in einer weiteren Bedeutung vor, so daß der Kolportage aller Vertrieb von Druckschriften an öffentlichen Orten zugerechnet wird, auch wenn derselbe sich nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen charakterisiert, sondern Ausfluß eines stehenden Gewerbebetriebes ist. In dieser weiteren Bedeutung begegnet uns der Ausdruck namentlich in der französischen Gesetzgebung, welche denselben zuerst ausgebildet hat.

In einzelnen Staaten bestehen keine besonderen Bestimmungen über Kolportage. Für die Kolportage sind hier diejenigen Vorschriften maßgebend, welche überhaupt für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gelten. So ist es z. B. in England und so war es zeitweilig in Deutschland und Frankreich. In anderen Ländern dagegen unterliegt die Kolportage besonderen gesetzlichen Bestimmungen, so jetzt in Deutschland, Oesterreich und Frankreich.

2. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Gesetzgebung. Vor dem Erlaß der norddeutschen Gewerbeordnung waren die Verhältnisse der Kolportage in den verschiedenen Ländern verschieden geregelt. In Preußen beispielsweise gehörten Druckschriften nicht zu denjenigen Gegenständen, welche im Umherziehen vertrieben werden durften, die Kolportage war daher ausgeschlossen. Im Königreich Sachsen wurde für den Betrieb der Kolportage eine polizeiliche Erlaubnis gefordert, welche auch auf gewisse Preßerzeugnisse eingeschränkt und jederzeit zurückgenommen werden konnte. In noch anderen Staaten, z. B. in Sachsen-Koburg, war der Hausierhandel mit Druckschriften völlig freigegeben.

Die GO. für den Norddeutschen Bund v. 21./VI. 1869 enthielt keinerlei besondere Bestimmungen über Hausierhandel mit Druckschriften. Dieser unterlag also denselben Bedingungen und Kontrollen wie der sonstige Hausierhandel. Die Motive zu dem Gesetzentwurf sprachen sich dahin aus, daß die allgemeinen Kontrollen des Hausierhandels genügen würden, um die

Verbreitung unsittlicher Schriften im Wege der Kolportage zu verhindern. Für die Entwicklung des Buchhandels und für die Verbreitung der Literatur, hieß es weiter, sei die Kolportage von großer Wichtigkeit. Eine gesunde Entwicklung der legitimen Kolportage werde dahin führen, daß der Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen in verläßlichere Hände komme (Sten. Ber. des Reichstages, Session 1869, Bd. III, S. 111).

Unter der Herrschaft der norddeutschen, späteren deutschen Gewerbeordnung hatte die Kolportage einen bedeutenden Aufschwung genommen. Eine Menge nützlicher und belehrender Bücher waren im Wege derselben verbreitet worden. Daneben wurden allerdings auch wertlose und selbst bedenkliche Schriften, insbesondere einzelne Volksromane mit verlockenden Titeln und unsittlicher Tendenz, durch Kolporteure abgesetzt. Außerdem hatte sich in Verbindung mit dem Kolportagehandel eine eigentümliche Art von Gaunerei entwickelt. Den Abnehmern von Lieferungswerken wurden vielfach Prämien, z. B. ein neues Kleid, ein Kaffeeservice oder dergleichen mit dem Versprechen zugesichert, daß diese Dinge mit der letzten Lieferung zur Aushändigung kommen sollten. Aber diese letzte Lieferung erschien entweder gar nicht oder erst dann, wenn der Subskribent durch die Preise der vorausgegangenen Lieferungen den Wert der Prämie doppelt oder dreifach mitbezahlt hatte. Diese Umstände und die Besorgnis, daß die Kolportage zur Verbreitung staatsgefährlicher Schriften benutzt werden könne, veranlaßten die verbündeten Regierungen, in der dem Reichstage i. J. 1882 vorgelegten Gewerbeordnungsnovelle sehr bedeutende Einschränkungen der Kolportage in Vorschlag zu bringen. Nach Maßgabe dieser Vorschläge sollten Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke vom Feilbieten im Umherziehen grundsätzlich ausgeschlossen sein; eine Ausnahme wurde nur gemacht für Bibeln, Bibelteile, Schriften und Bildwerke patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhaltes, Schulbücher, Landkarten und landesübliche Kalender. Um dieses Verbot durchführbar zu machen, sollte der Kolporteur, welcher von den Ausnahmen Gebrauch machen wollte, verpflichtet sein, der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes ein Verzeichnis der Schriften und Bildwerke, welche er zu verbreiten beabsichtigte, zur Genehmigung vorzulegen, dasselbe während des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern dem zuständigen Beamten oder der zuständigen Behörde vorzulegen (Sten. Ber. des Reichstages, Session 1882/83, Bd. V, S. 3, 21).

Diese Vorschläge gaben im Reichstage sowohl in der Kommission als auch im Plenum zu sehr eingehenden Erörterungen Veranlassung. Während eine Bestimmung gegen den Vertrieb von Druckschriften mittels Zusicherung von Prämien und Gewinnen ziemlich allgemein als notwendig anerkannt wurde, erhoben sich große Bedenken gegen die anderweiten Beschränkungen des Kolportagehandels, insbesondere auch gegen das vorgeschlagene Druckschriftenverzeichnis. Man sprach die Befürchtung aus, daß diese Bestimmungen zu großen polizeilichen Willkürlichkeiten führen würden. Auf der anderen Seite wurden die Vorschriften des Entwurfs mit dem Argument verteidigt, daß dem schädlichen Einflusse, welchen die Kolportage in sittlicher Hinsicht ausgeübt habe, unter allen Umständen wirksam begegnet werden müsse. In der Kommission des Reichstages wurde die Fassung des Regierungsentwurfes dahin modifiziert, daß vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen sein sollten: „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie die Grundlage des Staates und der Gesellschaft zu untergraben oder in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen betrieben werden.“ Die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses wurde beibehalten (Sten. Ber. a. a. O. Bd. VI, S. 731ff.). Bei der Plenarberatung gelangte in zweiter Lesung ein Antrag zur Annahme, welcher das Verbot auf solche Schriften und Bildwerke beschränkte, die mittels Zusicherung von nicht dem Buchhandel angehörenden Gewinnen oder Prämien vertrieben wurden. Das Druckschriftenverzeichnis wurde gestrichen. Auch ein Antrag, den Kolporteur zu verpflichten, der Behörde ein Verzeichnis der von ihm geführten Druckschriften zur bloßen Kenntnisnahme zu unterbreiten, fand nicht die erforderliche Majorität (Sten. Ber. a. a. O. Bd. III, S. 1775ff.). In der dritten Lesung wurden dagegen die Kommissionsbeschlüsse im wesentlichen wieder hergestellt, nur das Verbot der Schriften, welche „die Grundlagen des Staates oder der Gesellschaft zu untergraben geeignet sind“, fallen gelassen (Sten. Ber. a. a. O. Bd. IV, S 2661ff.).

An diesen Bestimmungen hat das Reichs-G. v. 6./VIII. 1896 Art. 11 zwei weitere Aenderungen vorgenommen. Zunächst ist das Verbot auch auf solche Werke ausgedehnt, welche in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt angegeben wird. Zu der betreffenden Vorschrift hat der Umstand Veranlassung gegeben, daß das

Publikum bei dem Absatz solcher Werke durch die Kolporteure vielfach getäuscht worden ist. Die Abnehmer haben sich überreden lassen, die ersten Hefte zu einem verhältnismäßig geringen Preise zu erwerben und auf das ganze Werk zu abonnieren, ohne die Tragweite der übernommenen Verpflichtung vollständig zu übersehen. Sie wurden über die Zahl der Lieferungen und den Gesamtpreis entweder in Unkenntnis erhalten, oder die Zahl der Lieferungen wurde unbestimmt gelassen und bei gutem Absatz immer mehr ausgedehnt. Derartigen Täuschungen sollte durch die neue Bestimmung vorgebeugt werden.

Außerdem finden die Verbote der Gewerbeordnung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des ReichsG. v. 6./VIII. 1896 jetzt nicht bloß auf das Feilhalten von Druckerzeugnissen, sondern auch auf das Aufsuchen von Bestellungen Anwendung. Aber auf letztere Art des Gewerbebetriebes sind nur die Verbote ausgedehnt worden, nicht auch die Pflicht zur Einreichung des Druckschriftenverzeichnisses. In dieser Hinsicht unterschied sich die Regierungsvorlage, welche der Gewerbeordnungsnovelle v. 6./VIII. 1896 zugrunde liegt, von den Beschlüssen der früheren Reichstagskommission, aus deren Beratungen die gedachte Novelle hervorgegangen ist. Mit Recht wird in den Motiven zu der Regierungsvorlage hervorgehoben, daß das Aufsuchen von Bestellungen oft auf Grund umfangreicher Kataloge erfolge und daß man, wenn man die genaue Prüfung derselben durch die Behörden vorschreibe, letzteren eine unmögliche Aufgabe zumute (Sten. Ber. Session 1895/97 Bd. I, S. 432). Der Reichstag hat diese Motivierung als zutreffend anerkannt und den Vorschlägen des Regierungsentwurfes zugestimmt.

3. Geltendes Recht in Deutschland. Nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bek. des Reichskanzlers v. 26./VII. 1900 bestehen für die Kolportage in Deutschland gegenwärtig folgende Bestimmungen, die auch durch Art. 118 der ReichsVer. v. 11./VIII. 1919 nicht aufgehoben sind:

Der Kolportagehandel, d. h. das Feilhalten von Druckschriften oder das Aufsuchen von Bestellungen auf dieselben im Umherziehen, ist zunächst den allgemeinen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen. Der Kolporteur bedarf also zur Ausübung seines Gewerbebetriebes einer polizeilichen Konzession, welche in Form eines Wandergewerbescheines für ein Jahr erteilt wird (GO. §§ 55, 60). Verboten ist der Vertrieb von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, welche mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder welche in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist (GO. § 56 Ziff. 12). Außerdem ist der Kolporteur, wenn er Druckschriften oder andere Werke feilhalten will, verpflichtet, ein Verzeichnis derselben der zuständigen Behörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung muß versagt werden, darf aber auch nur dann versagt werden, wenn das Verzeichnis Druckschriften oder andere Gegenstände enthält, welche dem Verbote unterliegen (GO. § 56 Abs. 4). In bezug auf die Erteilung der Genehmigung sind die für das Verfahren in Konzessionsangelegenheiten geltenden Vorschriften maßgebend (GO. § 63). Der Kolporteur darf nur die in dem genehmigten Verzeichnis enthaltenen Schriften und Bildwerke vertreiben; er muß das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einstellen (GO. § 56). Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (GO. § 148 Nr. 7a, G. v. 21./XII. 1921 § 1).

Aehnliche Vorschriften wie für die Kolportage gelten für die gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten auch dann, wenn sie Ausfluß eines stehenden Gewerbebetriebes ist. Es wird dazu eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erfordert, die persönlicher Natur ist und für deren Erteilung im wesentlichen die Grundsätze wie für den Wandergewerbeschein gelten; der betreffende Gewerbetreibende hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen (GO. § 43). Die Verbreitung von Schriften und Bildwerken, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, welche mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder welche in Lieferungen erscheinen, ohne daß der Gesamtpreis auf einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist, ist verboten (GO. §§ 42a, 44 Abs. 4). Der ambulante Gewerbebetrieb von Haus zu Haus bedarf dagegen keiner Erlaubnis (GO. § 42b Abs. 3), ebenso ist für die nichtgewerbs-

mäßige Verbreitung von Druckschriften an öffentlichen Orten eine polizeiliche Erlaubnis nicht erforderlich. Doch kann dieselbe denjenigen Personen durch die Ortspolizeibehörde verboten werden, welchen die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Verbreitung versagt werden darf (ReichspreßG. v. 7./V. 1874 § 5, GO. § 43 Abs. 6). Die gewerbsmäßige wie die nichtgewerbsmäßige Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes, sowie die nicht gewerbsmäßige unentgeltliche Verteilung von Schriften oder Bildwerken in geschlossenen, nicht öffentlichen Räumen unterliegt diesen Beschränkungen nicht und ist völlig freigegeben (GO. § 43).

4. Oesterreichisches Recht. Das österreichische Recht untersagt die Kolportage völlig, unterwirft aber auch die sonstige Verbreitung von Druckschriften sehr weitgehenden Beschränkungen. Das PreßG. v. 17./XII. 1862 § 23 verbietet das Hausieren mit Druckschriften, das Ausrufen, Verteilen, Feilbieten derselben außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten; es gestattet sogar das Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 5 bis 200 Gulden und Einziehung der betreffenden Druckschriften bestraft.

5. Französisches Recht. Die französische Gesetzgebung über Kolportage hat verschiedene Entwicklungsstufen durchlaufen. Vor dem Jahre 1849 bestanden für die Kolportage keinerlei besondere Bestimmungen. Durch Art. 6 des PreßG. v. 27./VII. 1849 wurde dagegen für Verbreiter und Kolporteure von Büchern, Schriften, Broschüren, Stichen und Lithographien eine polizeiliche Konzession vorgeschrieben, welche jederzeit widerruflich sein sollte. Das G. v. 9./III. 1878 beseitigte die Konzessionspflicht für die Verbreitung und Kolportierung von Zeitungen; an Stelle derselben trat die Verpflichtung zur Anzeige des Gewerbebetriebes bei der Unterpräfektur oder der Munizipalverwaltung. Durch das G. v. 17./VI. 1880 ist eine völlige Aufhebung der Konzessionspflicht erfolgt. Doch sind an Stelle dieses Gesetzes die Bestimmungen des PreßG. v. 29./VII. 1881 getreten. Hiernach haben alle gewerbsmäßigen Verbreiter und Kolporteure von Büchern, Schriften, Broschüren, Zeitungen, Zeichnungen, Stichen, Lithographien und Photographien eine Anzeige ihres Gewerbebetriebes auf der Präfektur des Departements, in welchem ihr Wohnsitz ist, zu erstatten. Erstreckt sich der Gewerbebetrieb nur auf Zeitungen und andere periodische Blätter, so genügt auch eine Anzeige auf der Mairie des Ortes, wo die Verbreitung stattfinden soll, oder auf der Unterpräfektur. Ueber die Anzeige ist eine Bescheinigung zu erteilen. Die nicht gewerbsmäßige Verbreitung ist keinerlei Beschränkungen unterworfen. Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafe von 5 bis 15 Fr. oder mit Gefängnis von 1 bis 5 Tagen bestraft (Art. 18—22).

Literatur: ***G. Meyer-Dochow.*** *Deutsches Verw.-R. (4. Aufl.), Bd. I, §§ 53, 156, 158.* — ***E. Loening.*** *Deutsches Verw.-R., S. 282, 514.* — ***Delius,*** *Das Verteilen von Druckschriften, PrVBl.* **24,** *404.* — *Die Kommentare zu der Gewerbeordnung, insbesondere* ***v. Landmann-Rohmer,*** *Bd. I (6. Aufl. 1911).* — ***Nelken,*** *Das Gewerberecht in Preußen, Bd. I (1906), S. 480–486, S. 688.*

G. Meyer (†). E. Loening (†). O. Loening.

Kommanditgesellschaften auf Aktien

s. Aktiengesellschaften I. Bd., S. 114.

Kommissionsgeschäfte.

1. Begriffe. Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen, des Kommittenten, in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen, § 383 HGB. Unter Kommissionsgeschäft versteht man im gewöhnlichen Leben sowohl das Geschäft, das der Kommittent mit dem Kommissionär abschließt (den Kommissionsvertrag), wie auch das Geschäft, das der Kommissionär mit dem Dritten, Käufer oder Verkäufer in Ausführung der Kommission abschließt (Ausführungsgeschäft).

Danach ist der Kommissionsvertrag ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 BGB. Strittig ist, ob er Dienstvertrag (so z. B. Staub § 383 Anm. 18, 19) oder, wie die herrschende Meinung wohl mit Recht annimmt, Werkvertrag ist, so RG. 71—78, Düringer-Hachenburg Vorb. § 383 Anm. 3.

2. Kommissionsvertrag. Der Kommissionär ist ebenso wie der Handelsagent oder der Handelsmakler gewerbsmäßiger Vermittler von Handelsgeschäften. Die Gewerbsmäßigkeit erfordert die Entfaltung einer auf dauernden Erwerb gerichteten, als solche nach außen hervortretenden selbständigen Tätigkeit. Die zu vermittelnden Geschäfte müssen Kauf oder Verkauf sein. Als Gegenstand des Geschäfts kommen nur Waren oder Wertpapiere in Frage. Der Handel mit Grundstücken oder mit Hypotheken macht daher den Vermittler nicht zum Kommissionär.

Der wesentliche Unterschied des Kommissionärs vom Agenten liegt darin, daß der Kommissionär im eigenen Namen abschließt. (Vgl. Art. „Agenturwesen" I. Bd. S. 44ff.). Der Verkehr scheidet freilich den Agenten und den Kommissionär nicht so scharf wie das Gesetz: Vermittler, die in Wahrheit Agenten sind, werden häufig im Handelsverkehr als Kommissionäre bezeichnet (z. B. die Leipziger Rauchwarenkommissionäre, cf. Breit, LeipzZ. 07, 858). Da der Kommissionär im eigenen Namen abschließt, so wird auch er allein dem dritten, Käufer oder Verkäufer gegenüber berechtigt oder verpflichtet. Im Verhältnis zwischen Kommittenten und Kommissionär geht jedoch das Geschäft für Rechnung des Kommittenten. Man kann drei Formen des Handelns für fremde Rechnung unterscheiden: Das Handeln in Kommission steht zwischen dem den Auftraggeber allein berechtigenden und verpflichtenden Handeln des Agenten und dem ausschließlich obligatorische Wirkungen äußernden Handeln des Beauftragten nach BGB. (§§ 662, 675). Denn im Verhältnis zwischen Kommittenten und Kommissionär gelten nach § 392 die Forderungen gegen den dritten Kontrahenten auch dann als Forderungen des Kommittenten, wenn sie noch nicht abgetreten sind. Infolgedessen hat z. B. der Kommittent das Recht der Aussonderung der Forderungen im Konkurse des Kommissionärs (RG. 40, 77) und das Recht der Reklamation im Falle der Pfändung der Forderung (ROHG. 7, 23).

Der Abschluß des Kommissionsvertrags erfolgt formlos. In der Effektenkommission erfolgen die Aufträge im Hinblick auf die Kursschwankungen häufig telegraphisch. Stehen der Kommittent und der Kommissionär in laufender Geschäftsverbindung, wie es namentlich in der Effektenkommission im Verhältnis des Kunden zu seiner Bank der Fall ist, so kann der Kommissionär in bestimmten Grenzen zur Uebernahme von Kommissionsaufträgen dem Kommittenten gegenüber verpflichtet sein. So ist z. B. die Bank bei Spekulationsgeschäften zum Abschlusse des entsprechenden Gegengeschäfts verpflichtet, RG. in Jur. Woch. 97, 417.

3. Kommissions- und Propergeschäft. Während rechtlich Kommissions- und Propergeschäft sich scharf scheiden, fließen sie in der kaufmännischen Praxis vollständig ineinander über. Die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfalle ein Kommissionsgeschäft oder ein Propergeschäft vorliegt, bereitet dem Gericht nicht selten erhebliche Schwierigkeiten. Die allgemeine Bezeichnung des Händlers als Kommissionär läßt, da die meisten Kommissionäre gleichzeitig Properhändler sind, im allgemeinen keinen Schluß auf den Charakter des Geschäfts zu; ebensowenig ist der Ausdruck Auftrag oder das Ausbedingen einer Provision (Kommissionsgebühr) unbedingt entscheidend, wenn es natürlich auch im allgemeinen ein Indiz für das Vorliegen eines Kommissionsgeschäfts ist. Die Entscheidung wird nur unter Berücksichtigung aller Umstände auf Grund der wirtschaftlichen Natur des Geschäfts und des wirklichen Willens der Kontrahenten gefällt werden können. Im Effektenhandel zwischen Kunden und Bankier spricht die Vermutung für Kommission (vgl. RG. 43, 111; 96, 6). Die Vereinbarung eines festen Preises spricht in der Regel für das Propergeschäft (RG. 94, 65). Auch der Kommissionär kannt statt Provision den Nachweis über das Limet erhalten (RG. 94, 288). Bedeutungslos ist namentlich die früher in Bankformularen sich findende sog. Eigenhändlerklausel (wir sind bei allen Geschäften mit uns ein für allemal Properhändler). Die Eigenhändlerklausel hat nur die Wirkung eines vorbehaltenen Selbsteintritts; das Geschäft bleibt Kommissionsgeschäft[1]). Vgl. unten sub 9 c.

4. Besondere Arten der Kommission. a) Effektenkommission. Während das eigentliche Kommissionsgeschäft immer mehr an Umfang zurückgegangen ist, hat das sog. Effektenkommissionsgeschäft um so mehr an Ausdehnung gewonnen. Nur ein verschwindend geringer Prozentsatz aller Kommissionsgeschäfte sind heute Warenkommissionsgeschäfte. Das Kommissionsgeschäft der heutigen Zeit ist das Effekten-Kommissionsgeschäft. Der Kauf und der Verkauf von Wertpapieren durch das große Publikum

[1]) Vgl. über die Eigenhändlerklausel besonders Breit, Bankarchiv 5, 269 und LeipzZ. 07, 870; Nußbaum, HoldheimsMschr. 19, 161.

geschieht heute fast ausnahmslos in der Rechtsform des Kommissionsgeschäfts. Der Effekten-Kommissionsvertrag hat sich nun aber von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Kommissionshandels erheblich entfernt und sich durch das Mittel der sog. Geschäftsbedingungen der Banken eine seiner wirtschaftlichen Natur angepaßte Rechtsform geschaffen[1]).

Die Eigenart des Effekten-Kommissionsgeschäftes liegt in der ausnahmslosen Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt, vgl. sub 9. Der Bankier tritt also stets dem Kunden als Käufer oder Verkäufer gegenüber. Die ständige Ausübung der Effektenkommission durch Selbsteintritt hat zur notwendigen Folge, daß Effekten-Propergeschäft und Effekten-Kommissionsgeschäft z. T. kaum unterscheidbar ineinander übergehen. Auch dann, wenn nachweisbar ein Propergeschäft vorliegt, wird der Bankier sich nach Art eines Kommissionärs als Vertrauensmann des Kunden behandeln lassen müssen. Das gilt insbesondere für die Ratserteilung (vgl. unten 5 und RG. 42, 125).

b) Die Exportkommission (Konsignationskommission). Im Warenhandel ist der Exporthandel das wichtigste Anwendungsgebiet des Kommissionsgeschäfts, hier ist der Ausdruck Konsignation für Kommission besonders üblich. Bei der Exportkommission im eigentlichen Sinne wird der Exporteur nicht selbst als Verkäuferkommissionär in Uebersee tätig, sondern er schließt mit den Händlern in Uebersee Verkaufskommissionen ab. Er wirbt also auf Grund seiner Kenntnisse der überseeischen Verhältnisse die geeigneten Verkaufskommissionäre an. Im Zweifel spricht die Vermutung im Exporthandel für bloße Exportkommission und nicht für Verkaufskommission (vgl. RG. 5, 11; 63, 303). Hierbei haftet der Exportkommissionär für sorgfältige Auswahl der überseeischen Verkaufskommissionäre. Nicht selten garantiert der Exporteur seinem Kommittenten einen bestimmten Preis, in der Regel begnügt sich der Kommittent mit dem garantierten Minimalpreis und überläßt den Mehrerlös dem Exporteur als Verdienst.

5. Pflichten des Kommissionärs. a) Die Treueverpflichtung. Der Kommissionär ist Vertrauensmann des Kommittenten. Er muß unter Zurücksetzung seines eigenen Vorteils die Interessen seines Kommittenten wahrnehmen. Er hat daher zunächst den Kontrahenten darüber aufzuklären, wenn eigene Interessen der Uebernahme des Auftrags entgegenstehen und hat, wenn er es nicht tun will, die Uebernahme der Kommission abzulehnen.

Bei Erteilung von Ratschlägen, bei Empfehlungen und Auskünften hat er nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren (vgl. z. B. RG. in LeipzZ. 09, 154; BankA. 11, 61). Natürlich braucht der Bankier einen Kunden nicht über Dinge aufzuklären deren Kenntnis er als selbstverständlich voraussetzen darf (RG. in LeipzZ. 08, 539). Eine Verpflichtung zur Offenbarung sog. Emissionsbonifikation besteht nicht (vgl. Breit, BankA. 4, 65; unrichtig RG. in Jur. Woch. 05, 118; zutreffend RG. in BankA. 5, 201). Schuldhaft falscher Ratschlag verpflichtet den Kommissionär zum Schadenersatz.

b) Ausführungspflicht. Der Kommissionär ist verpflichtet die übernommenen Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen (§ 384 Abs. 1 HGB). Hierzu gehört in der Regel persönliche Ausführung der Kommission. Anders natürlich wenn die Ausführung nach dem Willen des Kommittenten an einem anderen Platze erfolgen soll, z. B. Auftrag an einen Provinzialbankier Effekten an der Berliner Börse zu kaufen. Zur sorgfältigen Ausführung des übernommenen Geschäfts gehört auch die Wahrung der Rechte gegenüber dem Drittkontrahenten. Die Verpflichtung zur Wahrung einzelner Sonderrechte ist in §§ 388, 389 besonders hervorgehoben. Befindet sich das Gut, das dem Kommissionär zugesendet ist, bei der Ablieferung in mangelhaftem Zustande, der äußerlich erkennbar ist, so hat der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Kommittenten unverzüglich Nachricht zu geben. Ist das Gut dem Verderb ausgesetzt oder treten später Veränderungen an dem Gut ein, die dessen Entwertung befürchten lassen und ist keine Zeit vorhanden die Verfügung des Kommittenten einzuholen oder ist der Kommittent in der Erteilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär den Verkauf des Gutes nach den Vorschriften des Gutsverkaufs (§ 373 HGB.) vollziehen. Der Kommissionär ist weiter für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Diese Verpflichtung umfaßt nicht auch eine Versicherungspflicht, es sei denn, daß eine ausdrückliche Anweisung des Kommittenten vorliegt. Verletzt der Kommissionär seine Verpflichtung zur sorgfältigen Ausführung und Abwicklung, so ist er dem Kommittenten schadenersatzpflichtig.

[1]) Ueber die Geschäftsbedingungen der Banken vgl. bes. Bernstein im Bankarchiv 4, 166 Regelsberger im Bankarchiv 5, 169; Neustätter, die Kontokorrentbedingungen der Banken, Stuttgart 1921.

c) Wahrung der Kommittenteninteressen. Der Kommissionär hat das Interesse des Kommittenten wahrzunehmen (§ 384 Abs. 1). Diese Pflicht beginnt mit den ersten einleitenden Verhandlungen und endigt erst mit dem letzten Akte des Geschäfts. Ueberall hat der Kommissionär sein eigenes Interesse hintenan zu setzen. Selbstverständlich hat diese letztere Verpflichtung auch ihre Grenzen. So ist z. B. der Bankier, der Aufträge zum Ankauf eines Papiers entgegennimmt, nicht gehindert auch Verkaufsaufträge von anderen Kunden in demselben Papier entgegenzunehmen, wie er natürlich noch weniger verpflichtet ist entsprechende Kaufaufträge anderer Kunden abzulehnen. Bieten sich einem Kommissionär, der gleichzeitig Properhändler ist, günstige Abschlußmöglichkeiten, so hat er die günstige Gelegenheit in erster Reihe für den Kontrahenten auszunutzen. Keine Verletzung der Verpflichtung des Kommissionärs zur getreuen Interessenwahrung ist es, wenn er einen Auftrag durch Selbsteintritt ausführt (vgl. unten 9).

d) Gehorsamspflicht. Der Kommissionär hat die Anweisungen des Kommittenten zu befolgen (§ 384 Abs. 1). Der Kommittent ist im Verhältnis zum Kommissionär der Herr des Geschäfts, die Weisung des Kommittenten ist daher für den Kommissionär erste und hauptsächliche Pflicht (ROHG. 6, 313). Zur Befolgung der Weisung ist der Kommissionär auch dann verpflichtet, wenn er sie für den Kommittenten als nachteilig erachtet. Zu den Weisungen des Kommittenten gehören in erster Linie die sog. Limitanweisung zu einem Mindestpreis zu verkaufen oder zu einem Höchstpreis zu kaufen. Während die Verletzung der Gehorsamspflicht im allgemeinen eine Verpflichtung zum Schadenersatz begründet, der Kommittent das Geschäft auch nicht als für seine Rechnung geschlossen gelten zu lassen braucht (§ 385), gelten für Nichtbeachtung des Limits nach § 386 besondere Grundsätze: Hat der Kommissionär das Limit verletzt, so muß der Kommittent, wenn er das Geschäft nicht gelten lassen will, dies unverzüglich auf die Anzeige von der Ausführung des Geschäfts erklären, anderenfalls gilt die Abwicklung als genehmigt. Erbietet sich jedoch der Kommissionär zugleich mit der Anzeige von der Ausführung des Geschäfts zur Deckung des Preisunterschieds, so steht dem Kommittenten ein Recht zur Zurückweisung des Geschäfts nicht zu. Der Kommittent kann jedoch ein den Preisunterschied übersteigenden Schaden erstattet verlangen. In der Praxis wird ein solcher Schaden allerdings kaum eintreten.

e) Der Kommissionär hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere von der Ausführung der Kommission unverzüglich Anzeige zu machen.

Der Kommittent soll danach über den Stand des auf seine Rechnung gehenden Geschäfts dauernd orientiert sein. Der Umfang der Benachrichtigungspflicht wird durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bestimmt. Der wichtigste Ausfluß der Benachrichtigungspflicht ist die Verpflichtung zur Mitteilung von der Ausführung der Kommission. Der Kommissionär muß dem Kommittenten mitteilen, mit wem und unter welchen Bedingungen und gegebenenfalls auch wann er das Geschäft abgeschlossen hat. Zur vollständigen Ausführungsanzeige gehört endlich auch die Benennung des Dritten, Käufers oder Verkäufers.

Der Inhalt der Ausführungsanzeige ist im übrigen von einschneidender Bedeutung für die weitere Rechtsgestaltung. Nennt der Kommissionär in der Ausführungsanzeige den dritten Kontrahenten nicht, so haftet er persönlich für die Erfüllung des Geschäfts (§ 384 Abs. 3). Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Kommissionär in Wahrheit ein Geschäft mit einem Dritten nicht abgeschlossen hat. Alsdann haftet der Kommissionär für die Erfüllung eines Geschäfts, wie es ein sorgfältiger Kommissionär unter Beobachtung der Weisungen des Kommittenten abgeschlossen haben würde. Es liegt hier im praktischen Ergebnis ein dem Selbsteintritt (vgl. unten sub 9) ähnliches Verhältnis vor. Freilich kann der Kommissionär in einem solchen Falle eigene Rechte erst geltend machen, wenn der Kommittent erklärt, daß er ihn auf Erfüllung in Anspruch nehme und der Kommittent kann auch, da die Kommission in Wahrheit nicht ausgeführt ist und die wahrheitswidrige Mitteilung von der Ausführung natürlich die mangelnde Ausführung nicht ersetzt, die Kommission widerrufen.

Die Ausführungsanzeige bildet gleichzeitig die zeitliche Grenze für die Erklärung des Selbsteintritts (vgl. unten sub 9).

f) Die Rechenschaftspflicht. Der Kommissionär hat dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft abzugeben. § 384 Abs. 2. Es folgt diese Verpflichtung aus dem Wesen der Kommission als einer Geschäftsbesorgung. Der Kommissionär genügt also seinen Verpflichtungen nicht, wenn er das Geschäft abschließt und dem Kommittenten alsdann tatsächlich herausgibt, was er beim Abschlusse erlangt hat. Er muß begründen, warum er dem Kommittenten nicht mehr herausgibt. Der wesentlichste Teil der Rechenschaft ist die Rechnungslegung. Der Kommissionär hat danach dem Kommit-

tenten eine Rechnung, d. h. eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Geschäft vorzulegen. Soweit Belege erteilt zu werden pflegen, hat der Kommissionär sie dem Kommittenten vorzulegen. Hierzu gehören natürlich in erster Linie die Schlußscheine. Hat der Kommissionär die Rechnung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gelegt, so kann der Kommittent von ihm die Leistung des Offenbarungseids fordern.

g) Die Herausgabepflicht. Der Erfolg des vom Kommissionär geschlossenen Geschäfts soll, wenn es auch vom Kommissionär in eigenem Namen geschlossen worden ist, doch dem Kommittenten zugute kommen. Hieraus ergibt sich von selbst die Verpflichtung des Kommissionärs, alles was aus dem kommittierten Geschäft von ihm erlangt ist, dem Kommittenten herauszugeben. Dies ist bei der Einkaufskommission in der Regel der Kaufgegenstand, bei der Verkaufskommission dagegen der erzielte Preis. Die Herausgabepflicht bezieht sich auf die konkrete, für Rechnung des Kommittenten eingekaufte Ware. Behauptet der Kommissionär, eine Vereinbarung, wonach er nur gleiche Gattung herauszugeben hat, so ist er für eine solche Vereinbarung beweispflichtig. Ueber die Verpflichtung des Bankiers, der den Einkauf von Wertpapieren übernommen hat, zur Uebermittlung eines Stückeverzeichnisses vgl. den Art. „Verwahrungsvertrag".

6. Dingliche Wirkungen des Kommissionsverhältnisses. Einkaufskommission. Aus der Verpflichtung des Kommissionärs zur Herausgabe des durch die Geschäftsbesorgung Erlangten folgt gleichzeitig seine Verpflichtung, dem Kommittenten das Eigentum an der gekauften Ware zu verschaffen. Es ist strittig, ob der Einkaufskommissionär zunächst für sich Eigentümer wird, oder ob, insbesondere wenn sein Wille darauf gerichtet ist, er sofort den Kommittenten zum Eigentümer des eingekauften Gutes macht. Es ist der herrschenden Ansicht beizutreten, nach der der Kommissionär stets Eigentümer der von ihm eingekauften Ware wird (RG. in Jur. Woch. 1912, 527). Die Uebertragung des Eigentums auf den Kommittenten erfolgt, wenn der dritte Kontrahent noch im Besitze der eingekauften Ware ist, durch Uebertragung des Herausgabeanspruchs. Ist der Besitz am Kommissionsgut bereits auf den Kommissionär übergegangen, so kommen für die Eigentumsübertragung die Uebergabe und des constitutum possessorium in Frage. Bei Effekten tritt noch die Eigentumsübertragung durch Uebersendung des Stückeverzeichnisses nach §§ 3, 7 des Depotgesetzes hinzu (vgl. Art. „Verwahrungsvertrag").

Zur Herbeiführung des Eigentumsübergangs mittels constitutum possessorium genügt jeder Akt, der nach außen zu erkennen gibt, daß das Gut nunmehr in die Rechtssphäre des Kommittenten übergegangen sein soll. Nicht erforderlich ist, daß der Wille dem Kommittenten gegenüber zum Ausdruck gekommen ist.

7. Abschluß zu anderen als vom Kommittenten gesetzten Bedingungen. a) Limitierte Kommission. Während noch das alte HGB. die beiden Fälle, daß der Einkaufskommissionär über dem ihm bestimmten Preis eingekauft, der Verkaufskommissionär unter dem Limit verkauft, gesetzgeberisch verschieden behandelt, hat das neue HGB. beide Fälle der Limitüberschreitung den gleichen Grundsätzen unterworfen. Der Kommittent ist verpflichtet sofort nach Empfang der Ausführungsanzeige zu erklären, ob er das unter Limitüberschreitung abgeschlossene Geschäft gegen sich gelten lassen will. Tut er das nicht, so gilt sein Schweigen als Genehmigung des Geschäfts.

Das Recht des Kommittenten zur Zurückweisung des Geschäfts fällt jedoch dann fort, wenn der Kommissionär sich zugleich mit der Anzeige von der Ausführung des Geschäfts zur Deckung des Preisunterschiedes bereit erklärt. Dieses Deckungsanerbieten muß so beschaffen sein, daß es dem Kommittenten den gleichen wirtschaftlichen Erfolg gewährt, als wenn das Limit erreicht worden wäre. Es muß weiter spätestens in der Anzeige enthalten sein, in der dem Kommittenten die Mitteilung von der Ueberschreitung des Limits gemacht wird. Das Deckungsanerbieten muß unbedingt erfolgen und es muß weiter wohl auch von einem solventen Kommissionär ausgehen (bstr.). Hat der Kommissionär sich zur Deckung bereit erklärt, so ist er damit auch zur Deckung verpflichtet. Er darf also bei der Einkaufskommission dem Kommittenten nur den limitierten Preis in Rechnung stellen, bei der Verkaufskommission muß er dem Kommittenten, sobald die Zahlungspflicht des dritten Verkäufers fällig wird, die Differenz ersetzen.

b) Abschluß zu günstigeren Bedingungen. Schließt der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen, als sie ihm vom Kommittenten gesetzt worden sind, ab, so kommt dies dem Kommittenten zustatten. Das gilt insbesondere dann, wenn der Preis, für den der Kommissionär verkauft, den vom Kommittenten bestimmten Niedrigstpreis übersteigt, oder wenn der Preis, zu dem er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten Niedrigstpreis nicht erreicht. Hierbei sind jedoch höchstpersönliche Zuwendungen auszuscheiden. Es braucht also der Kommissionär Vorteile, die der Dritte nur aus Anlaß

des Geschäfts dem Kommissionär höchstpersönlich zuwendet, von ihm dem Kommittenten nicht herausgegeben zu werden. Natürlich kann im einzelnen Fall sehr zweifelhaft sein, ob der Vorteil des Geschäfts als solches betrifft oder ob es dem Kommissionär als seiner Person zugedacht ist. Zu den Vorteilen, die richtiger Ansicht nach dem Kommissionär verbleibt, gehört die sog. Emissionsbonifikation. Vgl. oben sub 5. Eingehend Breit, BankA. 4, 65. Eine Verheimlichung der günstigeren Bedingungen hat Bestrafung des Kommissionärs nach § 85 BörsG. zur Folge.

8. **Besondere Verpflichtungen des Kommissionärs.** Zu den eben aufgezählten allgemeinen Verpflichtungen, die jeder Kommissionär grundsätzlich mit dem Abschluß des Kommissionsvertrags übernimmt, treten nun noch einzelne besondere Verpflichtungen des Kommissionärs. 1. Von der Verpflichtung des Kommissionärs zur Wahrung der Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer, sofern die Ware bei der Ablieferung im beschädigten oder mangelhaften Zustand sich befindet, ist bereits die Rede gewesen. Ebenso für die Verantwortlichkeit des Kommissionärs für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes.

2. Wird von dem Kommissionär ohne Zustimmung des Kommittenten dem dritten Kontrahenten Vorschuß geleistet oder Kredit gewährt, so handelt hierbei der Kommissionär auf eigene Gefahr (§ 393), d. h. er muß dem Kommittenten dafür aufkommen, wenn ihm durch die Kreditgewährung usw. ein Verlust erwächst. Gleichgültig ist hierbei ob ein Verschulden auf seiten des Kommissionärs vorliegt oder nicht. Anders natürlich wenn der Handelsbrauch im Orte des Geschäfts die Stundung des Kaufpreises mit sich bringt. In diesem Fall ist der Verkaufskommissionär, soweit nicht eine ausdrücklich abweichende Anweisung des Kommittenten entgegensteht, auch seinerseits zur Kreditgewährung berechtigt. Verkauft der Kommissionär unbefugt auf Kredit, so ist er verpflichtet dem Kommittenten sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Der Kommittent braucht also nicht zu warten, bis tatsächlich aus der unbefugten Kreditgewährung ihm ein Schaden erwachsen ist.

9. **Selbsteintrittsrecht** (§ 400ff. HGB.). a) Bereits nach Art. 376 Abs. 1 alt. HGB. war die bis dahin in Theorie und Praxis gleich bestrittene Frage, ob überhaupt und in welchem Umfange dem Kommissionär das Recht zustände, bei der Einkaufskommission die Ware vom eigenen Lager zu nehmen, bei der Verkaufskommission sie für sich selbst anzukaufen, im grundsätzlich bejahenden Sinne entschieden. Die in Deutschland übliche Verbindung von Kommission und Properhandel, die die Grundlage für den sog. Selbsteintritt des Kommissionärs bildet, zwang zur Anerkennung des Rechts auf Selbsteintritt. Der sog. Selbsteintritt wurde nun insbesondere im Effektenkommissionsgeschäft die ausnahmslose Regel. Der Bankier, der einen Auftrag zum Einkauf erhalten hat, teilt dem Kunden nicht mit, daß er die Effekten zu einem bestimmten Preise von einem bestimmten Verkäufer für ihn gekauft hat, sondern er erklärt ihm, daß er ihm die Effekten zu einem bestimmten Preise überlasse. Umgekehrt teilt der Bankier, der Effekten für seinen Auftraggeber kommissionsweise verkaufen soll, ihm nach Ausführung des Auftrages nicht mit, daß er die Effekten zu einem bestimmten Preise an den oder jenen Käufer verkauft habe, sondern er schreibt ihm, daß er die Effekten zu einem bestimmten Preise von ihm übernommen habe.

Der Name des Dritten wird im Effektenkommissionsgeschäft niemals genannt. Es hängt das selbstverständlich zum Teil mit der Börsentechnik des Effektenverkehrs zusammen. So sehr danach auch die gesetzliche Anerkennung des Selbsteintrittsrechts innerlich berechtigt ist, so sehr muß doch auf der anderen Seite zugegeben werden, daß der Selbsteintritt von unlauteren Elementen im Kommissionshandel zum Nachteile des Kommittenten ausgenutzt werden kann. Bei Gelegenheit der Börsenenquete in den Jahren 1892/93 wurden die Schäden des Selbsteintritts im Börsenkommissionshandel in Papieren und Waren eingehend erörtert Der Art. 376 alt. HGB., der bereits das Selbsteintrittsrecht auf markt- und börsengängige Ware beschränkte, bildete keinen hinreichenden Schutz gegen unlautere Machenschaften. Die Enquetekommission sprach sich zwar mit Recht gegen das von verschiedenen Seiten geforderte radikale Verbot des Selbsteintritts aus, das ja doch nur auf dem Papier gestanden hätte, verlangte aber zum Schutz des Kommittenten eine Reihe von Bestimmungen, die vor allem den sog. „Kursschnitt" und das „Depotfixen" verhindern sollten. Es sollte dem Kommissionär unmöglich gemacht werden, auf dem Rücken des Kommittenten zu spekulieren. Man glaubte nun mit der Regelung der Materie nicht bis zu der in absehbarer Zeit bevorstehenden Revision des Handelsgesetzbuches warten zu können und es wurde infolgedessen Art. 376 alt. HGB. bereits durch § 70 des BörsenG. v. 22./VI. 1896 aufgehoben. An die Stelle des Art. 376 traten die §§ 70ff. BörsG. Die Bestimmungen des Börsengesetzes sind alsdann mit unwesentlichen Abänderungen

bei der Revision des Handelsgesetzbuches in das Gesetz als § 400ff. hinübergenommen worden. Durch Art. 14 VI EG. z. HGB. sind gleichzeitig die §§ 71—74 BörsG. aufgehoben worden.

b) Das Recht zum Selbsteintritt ist in § 400 HGB. festgelegt. Danach kann die Kommission zum Ankauf oder zum Verkauf von Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis, sowie von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgelegt wird, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert oder das Gut, welches er verkaufen soll, selbst als Käufer übernimmt.

Es ist also das Recht des Kommissionärs zum Selbsteintritt von zwei Voraussetzungen abhängig:

α) Vorhandensein eines Börsen- oder Marktpreises, der bei Wertpapieren ein amtlich festgestellter Börsenpreis sein muß;

β) kein Verbot des Selbsteintritts durch den Kommittenten.

Der Marktpreis muß am maßgebenden Orte, d. h. an demjenigen Orte bestehen, an dem die Kommission ausgeführt werden soll. Im Zweifel entscheidet der Wohnort des Kommissionärs. Ebenso entscheidet über den Zeitpunkt, in dem der Börsen- oder Marktpreis bestehen muß, in erster Linie die Weisung des Kommittenten über den Ausführungszeitpunkt; soweit eine solche Weisung nicht vorliegt, ist der Zeitpunkt in dem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat, maßgebend. Der Börsen- oder Marktpreis muß gerade für diejenigen Waren oder Effekten bestehen, die Gegenstand der Kommission bilden sollen. Daher genügt z. B. bei Kommissionen zum Abschluß von Zeit(Termin-)geschäften ein Markt- oder Börsenpreis für Lokoware (Kassageschäfte) nicht.

Selbst wenn die Voraussetzungen zum Selbsteintritt vorliegen, ist dem Kommissionär der Selbsteintritt dann verwehrt, wenn der Kommittent ihn untersagt hat. Kommissionsgeschäfte, die ein für allemal dem Selbsteintritt entzogen seien, gibt es nicht (anders noch ROHG. 11, 43 und RG. bei Bolze 3 Nr. 624). Insbesondere liegt nicht etwa ein stillschweigendes Verbot des Selbsteintritts dann vor, wenn die Order limitiert ist oder der Kommissionär Delkredere übernommen hat oder es sich um eine Kommission zum Abschlusse von Differenzgeschäften handelt. In der Rechtslehre wird häufig zu Unrecht die gegenteilige Ansicht vertreten.

c) Auch dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Selbsteintritts, d. h. Börsen- und Marktgängigkeit bez. amtlich festgestellter Preis nicht vorliegen, kann das Recht zum Selbsteintritt durch besondere Vereinbarung begründet werden Der vereinbarte Selbsteintritt spielt im Effektengeschäft eine große Rolle. Weitaus die meisten Banken bestimmen in ihren gedruckten Bedingungen, daß sie ein- für allemal alle Aufträge durch Selbsteintritt ausführen. Es ist dann ohne Bedeutung, in welcher Weise die Ausführung der Kommission angezeigt wird. Der vereinbarte Selbsteintritt ist allenthalben nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen, wie der gesetzlich nachgelassene. Die sog. Eigenhändlerklausel in den Geschäftsbedingungen der Banken — d. h. der Vermerk etwa folgenden Gehalts: Wir führen alle Geschäfte als Eigenhändler (Properhändler) aus — ist genereller Vorbehalt des Selbsteintritts.

d) Die Ausübung des Selbsteintritts erfolgt durch eine entsprechende Erklärung. Die Erklärung muß in ausdrücklicher Form abgegeben werden (§ 405 HGB.).[1]) Es würde mithin die bloße Lieferung der einzukaufenden Ware als Verkäufer oder die bloße Uebernahme der zu verkaufenden Ware als Käufer keine rechtsgültige Ausübung des Selbsteintrittsrechts darstellen. Der Kommittent soll bei Empfang der Erklärung sich darüber im klaren sein, daß ihm nunmehr der Kommissionär als Käufer bzw. Verkäufer gegenübersteht. Aus diesem Grunde soll jede Unklarheit über den Willen des Kommissionärs zum Selbsteintritt vermieden werden. Sobald die Ausführungsanzeige nicht den Willen zum Selbsteintritt klar zum Ausdruck bringt, ist sie im Sinne der regulären Kommissionsausführung zu verstehen. Der Kommissionär kann nicht nachträglich mit der Behauptung auftreten, er habe die Kommission durch Selbsteintritt ausgeführt oder ausführen wollen. Er hat vielmehr in einem solchen Falle das Recht zum Selbsteintritt endgültig verwirkt (§ 405 Abs. 1 BGB.). Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, daß die Erklärung darüber, ob die Kommission durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten ausgeführt sei, später als am Tage der Ausführungsanzeige abgegeben werden dürfe, ist nichtig. Mit formgültiger Abgabe der Eintrittserklärung vollzieht sich die Umwandlung des ursprüng-

[1]) Die Erklärung reist auf Gefahr des Kommissionärs, nicht des Kommittenten, RG. 16./III. 1921, E. 102, 15.

lichen reinen Kommissionsverhältnisses in ein kombiniertes Rechtsverhältnis. Es gelangen von diesem Zeitpunkte an Rechte und Pflichten aus einem Kaufverhältnis zur Entstehung. Der Kommissionär ist m. a. W. bei der Einkaufskommission zugleich Verkäufer, der Verkaufskommissionär ist zugleich Käufer. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus rechtfertigt sich die Zulassung des Selbsteintritts in der präsumtiven Gleichheit des wirtschaftlichen Erfolges für den Kommittenten. Der Kommittent erhält bei der Einkaufskommission die Ware, die er erwerben will, er bekommt bei der Verkaufskommission das Geld für die Ware, die er veräußern will. Wenn nun auch der Kommissionär durch den Selbsteintritt dem Kommittenten als Verkäufer bzw. Käufer gegenübersteht, so kann er sich doch natürlich nicht von den Pflichten befreien, die ihm als seiner Eigenschaft als Kommissionär dem Kommittenten gegenüber obliegen. Er hat daher nach wie vor als getreuer Kommissionär die Interessen des Kommittenten bei Ausübung des Selbsteintrittsrechts zu wahren. Daraus folgt, daß der Kommissionär die Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt dann nicht wählen darf, wenn hierdurch die Interessen des Kommittenten gefährdet werden. Praktisch wird dieser Fall allerdings kaum eintreten. Wahrt der Kommissionär bei Ausübung des Selbsteintritts in getreuer Weise die Interessen des Kommittenten, so steht dieser sich nicht anders, als wenn in regulärer Weise abgewickelt worden wäre.

e) Die wichtigste praktische Rechtsfolge des Selbsteintritts ist eine wesentliche Modifikation der Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung. Die Rechenschaftspflicht des selbsteintretenden Kommissionärs beschränkt sich auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist (§ 400 Abs. 2 HGB.). Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in dem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat. Ist die Ausführungsanzeige erst nach Schluß der Börse oder des Marktes abgeschickt worden, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand. Diese Bestimmung soll die Möglichkeit des sog. Kursschnitts verhindern.

Der Börsen- oder Marktpreis ist aber nun der präsumtive Kaufpreis. Es ist möglich, daß im konkreten Falle der Kommittent die Zugrundelegung eines ihm günstigeren Preises verlangen kann. Hierher gehören folgende Fälle:

a) Der Kommittent hat ein Limit gesetzt; in diesem Falle muß der Kommissionär das Limitum einhalten.
b) Der Kommissionär hat sich aus Anlaß der Kommission an der Börse günstiger eingedeckt oder hätte sich günstiger eindecken können; in diesem Falle hat der Kommittent Anspruch auf einen günstigeren Preis (§ 401 HGB.).[1] Freilich muß der Kommittent nachweisen, daß die Voraussetzungen im einzelnen Falle vorliegen. Der Kommissionär genügt seiner Rechenschaftspflicht, wenn er nachweist, daß er den Börsen- oder Marktpreis eingehalten hat.

Da der Kommissionär auch im Falle des Selbsteintritts die Pflichten aus dem Kommissionsvertrage noch hat, insbesondere die Treueverpflichtung, so verbleibt ihm auch das Recht auf die übliche Kommissionärprovision und die Befugnis, die bei Kommissionsgeschäften sonst üblichen Unkosten zu berechnen (§ 403). Ebenso hat der selbsteintretende Kommissionär das Pfandrecht, das jedem Kommissionär am Kommissionsgut zusteht (§ 404).

Diesen Nachwirkungen des Kommissionsgeschäfts stehen die Rechtsfolgen aus dem neu zur Entstehung gelangten Kaufverhältnis gegenüber. So richtet sich insbesondere die Regelung der Mängel des Kommissionsgutes nach den Bestimmungen des Kaufrechts.

Zur Sicherung des Kommittenten hat das Gesetz einer Reihe von Bestimmungen des Selbsteintrittsrechts zwingenden Charakter beigelegt (vgl. § 402 HGB.).

10. Selbsthaftung. Zwischen regulärer Kommissionsausführung und Ausführung durch Selbsteintritt steht die Selbsthaftung nach § 384 Abs. 3 HGB. Danach haftet der Kommissionär dem Kommittenten für die Erfüllung des Geschäfts, wenn er ihm nicht zugleich mit der Anzeige von der Ausführung der Kommission den Dritten namhaft macht, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat. Nach dem Rechte des alten HGB. galt der Kommissionär, der den Namen des Drittkontrahenten verschwieg, als Selbstkontrahent. Nach jetzigem Rechte bleibt er Kommissionär, er haftet aber ohne Rücksicht auf seinen Willen dem Kommittenten für die ordnungsgemäße Ausführung des Geschäfts. Hat der Kommissionär tatsächlich mit einem Dritten abgeschlossen, so haftet er zusammen mit dem Dritten dem Kommittenten als Gesamtschuldner. Hat er mit einem Dritten nicht abgeschlossen, so haftet

---

[1]) Ueber den Unterschied von Ausführungs- und Deckungsgeschäft vgl. RG. 96, 7.

er für Erfüllung eines Geschäfts, wie es ein sorgfältiger Kommissionär unter Beachtung der Weisungen des Kommittenten abgeschlossen haben würde. Er haftet daher z. B. für Mangelfreiheit der gekauften Ware (RG. 101, 403). Auch der selbsthaftende Kommissionär hat Anspruch auf Provision und Ersatz der Unkosten.

Literatur: ***Grünhut,*** *Das Recht des Kommissionshandels, Wien 1879 (grundlegend und in historischer Beziehung auch heute noch bedeutend, im übrigen aber veraltet).* — ***Derselbe*** *in Endemanns Handbuch 3, 157 ff.* — ***Lepa,*** *Die Lehre vom Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, 1883,* — ***Jacoby,*** *Das Recht der Bank- und Wechselkommission, 1891.* — ***Weidmann,*** *Das Kommissionsgeschäft, 2 Bde., 1908.* — ***Breit,*** *Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, 1899.* — ***Derselbe,*** *Das Recht der Effektenkommission in Zentralverl. Kom. und Börs.-H. S. 318 ff.* — ***Nußbaum,*** *Tatsachen und Begriffe im deutschen Kommissionsrecht, 1917.* — ***Langen,*** *Eigentumserwerb und Verlust bei Kommissionsgeschäften, 1900.* — ***Deumer,*** *Die Exportkommission, Z. f. HR. 84,257*

J. Breit.

Kommunalfinanzen

s. Gemeindefinanzen.

Kommunismus.

Kommunismus wird vielfach als identisch mit Sozialismus aufgefaßt. Dies ist jedoch irreführend. Vielmehr sind Kommunismus und Sozialismus Abarten des sogenannten Kollektivismus.

Unter Kollektivismus sind alle diejenigen Systeme zu verstehen, bei denen das Privateigentum negiert wird. Während aber der Sozialismus diejenige Richtung unter den kollektivistischen Systemen ist, welche das Privateigentum nur an den Produktionsmitteln (Boden und Kapital) beseitigen will, will der Kommunismus auch das Privateigentum an den Gegenständen des Konsums aufheben. Im kommunistischen System werden nicht nur die Arbeitsmittel, sondern auch die Arbeitserzeugnisse nach bestimmten gleichheitlichen Grundsätzen auf alle Glieder der Gemeinschaft verteilt.

In vielen sozialistischen Systemen, wie z. B. beim Marxismus und beim Bolschewismus, wird der Kommunismus ausdrücklich als das letzte Endziel der sozialistischen Umgestaltung aufgefaßt. Also nach einer Uebergangsstufe, in der das sozialistische Gesellschaftsideal verwirklicht werden soll, d. h. die Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln durchgeführt wird, werde dann die letzte und höchste Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung erreicht, wenn auch die Bedarfsgegenstände den einzelnen von Gemeinschaftswegen zugeführt werden.

Kommunistisch werden daher auch alle die Zustände genannt, bei denen in mehr oder weniger großem Maßstabe das kommunistische Ideal zur Durchführung gelangt ist. So spricht man von Agrarkommunismus, wenn, wie z. B. bei den altgermanischen Agrarverhältnissen die Grundstücke der Gesamtheit gehören und die einzelnen nur die Früchte an den ihnen zugewiesenen Grundstücken besitzen dürfen. Ferner spricht man von den kommunistischen Gemeinden Nordamerikas, weil dort, wie es z. B. in der Shakers-Gemeinde durchgeführt ist, die Individualität der Produktivität und des Konsums völlig aufgehoben ist.

Auch in der sog. Utopienliteratur, z. B. in Thomas Morus „Utopia" sind in der Regel nicht nur die Produktionsmittel in gemeinschaftlichem Besitz, sondern auch die Verteilung der Produkte geht nach kommunistischen Grundsätzen vor sich. (Alles nähere vgl. den Art. „Sozialismus und Kommunismus".)

K. Diehl.

Konjunktur

s. Krisen.

Konfektionsgewerbe.

1. Wesen und Entwicklung des Konfektionsgewerbes 2. Gliederung des Konfektionsgewerbes. 3. Geschäftsformen. 4. Betriebsformen. 5. Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in der Konfektion. 6. Verbreitung des Konfektionsgewerbes.

1. Wesen und Entwicklung des Konfektionsgewerbes. Die Konfektionsindustrie ist ein Zweig des Bekleidungsgewerbes. Sie befaßt sich mit der Herstellung von Bekleidungsstücken aus Textilstoffen oder wie in der Pelzwarenherstellung mit der Verarbeitung fertiggestellter behaarter Häute und Felle in Verbindung mit Textilstoffen zu Bekleidungsgegenständen. Die Konfektionsindustrie gliedert sich zunächst in zwei große Gruppen: Die Gruppe der Oberkleider- und der Unterkleiderherstellung (Wäschefabrikation).

Die Anfänge der Konfektionsindustrie lassen sich bis in das ausgehende Mittelalter zurückverfolgen. Nach den Zunftordnungen durften zwar die Schneider Gewänder nur auf feste Bestellung für den die Kleider selbst gebrauchenden Kunden anfertigen. Das Feilhalten von fertigen Kleidern war ihnen untersagt. Aber in größeren Städten, wie z. B. in Frankfurt a. M., gab es auf den Trödelmärkten Kleiderhocken für den Verkauf getragener Kleidungsstücke. Auch

durften während der Messen von Schneidern und Händlern ungehindert fertige neue Gewänder verkauft werden. Den Juden war es vielfach verboten, neue Kleider feilzuhalten oder solche zum Zwecke des Verkaufs von Schneidern anfertigen zu lassen. Nach Bräuer: „Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrh." ist dort aus dem Altkleiderhandel derjenige mit neuen Kleidern hervorgegangen. Die Judenstättigkeit von 1616 erlaubte den Juden, denen bisher der Handel mit neuen Kleidern verboten war, die jedoch alte Kleider von den Schneidern neu zurichten ließen, nunmehr auch den Handel mit neuen, nur mußten diese Kleider von einheimischen Meistern hergestellt sein. Auch die in Frankfurt eingewanderten französischen und flandrischen Tuchhändler durften ausländische Kleidungsstücke, z. B. gestrickte Manns- und Kinderhosen, feilhalten.

Der Konfektionsindustrie fällt die Aufgabe zu, die Bevölkerung mit fertigen Bekleidungsstücken zu versorgen.

Sie hat sich, soweit die erste Gruppe in Betracht kommt, aus der handwerksmäßigen Schneiderei entwickelt und nimmt heute dieser gegenüber eine besondere Stellung ein, wenn auch Uebergänge zwischen beiden Gewerbsarten eine genaue Unterscheidung erschweren. Das Schneidergewerbe als Maßgeschäft steht im Gegensatz zur Konfektionsindustrie.

Beim Maßgeschäft werden die Formen des Bekleidungsstücks genau den Körperformen des individuellen Kunden angepaßt und hiernach die Kleider angefertigt. In der Konfektionsindustrie werden nach erfahrungsmäßigen Grundsätzen bestimmte Normalmaße festgestellt und nach diesen findet dann die Anfertigung statt, wobei namentlich in der Damenkonfektion noch eine Anpassung der Stücke an lebenden Modellen vorgenommen wird. Auch werden beim Verkauf der Fertigerzeugnisse kleine Aenderungen in den Konfektionsbetrieben meist selbst vorgenommen.

Die Maßarbeit erfordert eine höhere Leistung der Arbeiter, die in besserer Entlohnung zum Ausdruck kommt. Der höheren Löhne wegen wird deshalb auf bessere Ausführung und Verwendung wertvollerer Rohstoffe gesehen.

Der handwerksmäßige Schneider arbeitet auf Bestellung für einen ihm bekannten Kunden, der auch häufig den Rohstoff, Tuch und euge liefert, die Konfektionsindustrie hingegen kauft immer den Rohstoff auf eigenes Risiko und verarbeitet ihn auf Vorrat.

Während die Maßschneiderei von äußeren Einflüssen, wie Witterungsverhältnissen mehr abhängt und innerhalb der einzelnen Jahreszeiten größeren Schwankungen unterworfen ist, ist die Konfektionsindustrie das ganze Jahr hindurch ziemlich gleichmäßig beschäftigt und weniger von der Witterung abhängig, auch ist sie in geringerem Grade der Mode unterworfen, denn das Maßgeschäft arbeitet vornehmlich für die wohlhabenderen Kreise der Bevölkerung mit deren höheren Ansprüchen an Qualität und gutem Sitz. Die Konfektionsindustrie sucht ihre Abnehmerkreise mehr in den Schichten des Mittelstandes und der arbeitenden Klassen. Jedoch sind die Verhältnisse in den einzelnen Ländern verschieden. In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht auch in den besser situierten Kreisen eine Vorliebe für den Ankauf von fertigen Kleidungsstücken.

Auf die Entwicklung der Konfektionsindustrie ist die zunehmende Berufsgliederung in den Industrieländern, die Bevölkerungszunahme und die Steigerung des Wohlstandes von Einfluß gewesen.

Abhängig ist jedoch auch nach zwei Richtungen hin die Konfektionsindustrie von der Mode. Einmal werden für besondere Zwecke des gesellschaftlichen Verkehrs und Berufs besondere Kleiderarten verlangt, für den täglichen Bedarf, für Festtage und Festlichkeiten und sodann wird hinsichtlich der Form der Bekleidung eine häufige Abwechslung verlangt. Diese Moderichtung erfordert von dem Konfektionär, daß er sich mit der Geschmacksrichtung der Kundschaft, deren Vorliebe für bestimmte Stoffarten und deren Farbensinn vertraut macht. In der Regel schreibt zwar der maßgebende Konfektionär die Mode vor. Er läßt von Zeichnern jeweils besondere Formen entwerfen und solche auch auf Modellmärkten (Modeschauen) zur Besichtigung ausstellen. Entsprechen die Modelle dem Geschmack des Publikums, so pflegen sie bald die Mode zu bestimmen. Soweit es sich, wie häufig bei der Damenkonfektion, um Luxuserzeugnisse handelt, tragen diese Modeschauen dazu bei, dem Gewerbe ein mehr kunstgewerbliches Gepräge zu geben. Die Modeschauen sind deshalb von großer Bedeutung für Fortschritte in der Konfektionsindustrie in bezug auf die Qualität der Erzeugnisse geworden. Der Einfluß der Mode in der Konfektionsindustrie macht sich noch insofern geltend, als gewisse Kleiderarten bevorzugt oder vernachlässigt werden. So ist z. B. die in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts so beliebte Trikotaille durch die Bluse abgelöst worden. Neben dem Charakter als Modeindustrie hat das Konfektionsgewerbe noch den einer Saisonindustrie. Sie ist abhängig von den Jahreszeiten und von dem zu diesem einsetzenden größeren Bedarf des Publikums. Im Winter werden schwere Stoffe von dunkler Farbe, in der wärmeren Jahreszeit solche von leichteren Stoffen und helleren Farben bevorzugt.

Tritt im Herbst und Winter früher Kälte ein, oder im Frühjahr früher die Wärme, so steigt hiermit auch früher die Nachfrage. Das Wesen der Saisonarbeit bedingt es, daß der Beschäftigungsgrad sich in bestimmten Zeitabschnitten zusammendrängt. Indem aber die Konfektion auf Vorrat arbeitet, kann sie rechtzeitig für den wechselnden Bedarf Vorsorge treffen und eine größere Gleichmäßigkeit des Beschäftigungsgrades erzielen als das Maßgeschäft.

2. Gliederung des Konfektionsgewerbes. Je reicher die Bevölkerung eines Landes berufsmäßig gegliedert ist, um so mannigfaltiger sind die Ansprüche, welche an die Art der Bekleidung und die hierzu verwendeten Textilstoffe gestellt werden. Je nach Geschlecht, Alter, Beruf und sonstiger Betätigung wird hierzu besonders geeignete, zweckmäßige Kleidung verlangt.

Diese Vielseitigkeit der Verwendung führt hinsichtlich der Herstellung verschiedener Kleiderarten zu einer größeren Gliederung der Konfektion in einzelne Zweige, und zwar einmal je nach dem Berufe und sodann je nach Geschlecht, Alter und der Eigenart des menschlichen Körpers angepaßten einzelnen Bekleidungsstücken.

Hinsichtlich der Berufsart kann man unterscheiden

1. Herstellung von Uniformen für Heer, Marine, Post-, Eisenbahn-, Zoll-, Forst-, Polizeibeamte und Herstellung von Livreen,
2. Herstellung von Berufskleidung für Arbeiter und Arbeiterinnen, Chauffeure, Flieger, Taucher, Schiffer,
3. Sportbekleidung.

Hinsichtlich der oben genannten Gesichtspunkte

A. Herstellung von Kleidungsstücken für männliche Personen
   1. Herrenkonfektion.
      Herstellung von Anzügen, Röcken, Hosen, Westen, Mänteln,
   2. Knaben- und Jünglingskonfektion.

B. Herstellung von Kleidungsstücken für weibliche Personen.
   1. Kostümfabrikation,
   2. Trikotagen- und Blusenkonfektion,
   3. Damenmäntelkonfektion,
   4. Juponskonfektion (seidene und tuchene Unterröcke),
   5. Schürzenkonfektion,
   6. Korsettfabrikation.

C. Wäschefabrikation und -konfektion.
   Herstellung von Herren- und Damenhemden, Damenunterwäsche, Herrenunterwäsche, Unterröcken aus Leinen und Baumwolle, Kragen, Manschetten usw.

3. Geschäftsformen. Hinsichtlich der Produktionsweise haben sich verschiedene Geschäftsformen herausgebildet.

a) Großkonfektionäre, welche nur an Detailgeschäfte und Ausstattungsgeschäfte liefern und ein bedeutendes Exportgeschäft betreiben.

Diese Unternehmer senden entweder Reisende mit Musterkollektionen aus und holen Einkäufe hiernach ein oder die Einkäufer, die Detaillisten reisen an die Hauptsitze der Konfektion und erteilen dort ihre Aufträge. So namentlich in der Damenkonfektion.

b) Betriebe, welche das Konfektionsgeschäft betreiben, zugleich aber eigene Verkaufsstellen und Magazine unterhalten und direkt an die Konsumenten verkaufen.

c) Betriebe, welche das Maß- und Konfektionsgeschäft gleichzeitig betreiben.

d) Reine Handelsgeschäfte, welche nicht selbst konfektionieren, sondern die fertige Ware von Konfektionsgeschäften beziehen.

e) Warenhäuser, welche teils von Konfektionsgeschäften ihre Ware beziehen oder selbst konfektionieren und gleichzeitig auf Bestellung nach Maß anfertigen.

4. Betriebsformen. Ebenso mannigfaltig wie die Geschäftsformen sind auch die Betriebsformen in der Konfektionsindustrie. Man muß einmal den Werkstättenbetrieb, wobei die Ware im eigenen Betriebe des Konfektionärs hergestellt wird, von dem Heimbetriebe unterscheiden. Bei letzterem, welcher abgesehen von der Wäschefabrikation die Regel ist, übergibt der Konfektionär die Stoffe entweder unbearbeitet oder zugeschnitten an Heimarbeiter oder Heimarbeiterinnen, oder er bedient sich dazu einer Mittelsperson, des Zwischenmeisters. Letzterer bildet eine selbständige Arbeiterkategorie; er gibt die Arbeit entweder an Heimarbeiter weiter oder läßt sie in eigener Werkstätte durch Lohnarbeiter herstellen. Von den Konfektionären erhalten die Zwischenmeister die Stoffe, letztere besorgen aber die Zutaten selbständig. Die Heimarbeiter erhalten von ihnen die Ware zugeschnitten. Futter, Knöpfe und Besatz werden ihnen vom Zwischenmeister oft auch durch Vermittlung des Konfektionärs geliefert. Die fertige Ware wird bei der Ablieferung vom Zwischenmeister und dieser wieder vom Konfektionär kontrolliert. Je nach den einzelnen Zweigen der Konfektion sind jedoch diese Formen verschieden. In den feinen Konfektionsgeschäften entwerfen die Zwischenmeister zum Teil nach den ihnen vom Konfektionär gelieferten Mustern, nach Benehmen mit demselben die Muster weiter und besorgen das Zuschneiden. In den mittleren Konfektionsgeschäften hingegen richtet der Zwischenmeister die Ware her, vergibt sie an seine Heimarbeiter und verteilt die Zutaten. Garne, Nadeln, Näh-

maschinen und sonstiges Schneiderzubehör muß der Arbeiter selbst stellen. Nur das Bügeln, welches eine genaue Arbeit verlangt, wird zumeist in der Werkstätte des Zwischenmeisters ausgeführt.

Das mit manchen Uebelständen verbundene Zwischenmeistersystem hat seinen Ursprung in der Hausindustrie, welche in dem Konfektionsgewerbe die meist vorherrschende Betriebsform bildet. Für den Konfektionär bietet dieses System den Vorteil geringerer Produktionskosten, da er für die Einrichtung einer großen Betriebsstätte nicht zu sorgen braucht, Unkosten an Heizung und Beleuchtung spart, wenig oder keine Maschinen anzuschaffen genötigt ist und geringere Löhne zahlt. Für die Heimarbeiter entstehen dagegen schwere Nachteile, ein erheblicher Teil der Unkosten wird auf sie abgewälzt, sie können sich weniger leicht organisieren, leiden auch unter dem Lohndruck der Zwischenmeister oder von Gelegenheitsarbeitern, die gerade in der hausindustriell betriebenen Konfektion eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

Alfred Weber (Hausindustrielle Gesetzgebung und Sweatingsystem in der Konfektionsindustrie, Jb. f. G. V., N. F. 21, Jahrg. 1897) unterscheidet zwischen dem geschlossenen und dem aufgelösten Werkstättenbetrieb des Zwischenmeisters. Im ersteren Fall läßt er im eigenen Betrieb arbeitsteilig die Ware herstellen, er bedient sich hierzu mit Vorliebe ungelernter Arbeitskräfte, welche „die wenigen, sich immer wiederholenden Stiche, die eine Näherin in der Zwischenmeisterwerkstatt unter steter Aufsicht auszuführen hat“, sehr bald erlernen. Im anderen Falle löst der Zwischenmeister seinen Werkstättenbetrieb teilweise auf, alle Teilarbeiten, die ohne besondere Aufsicht ausgeführt werden können, werden an die Heimarbeit abgegeben.

In der Herrenkonfektion, der Knaben- und Damenmäntelkonfektion ist der Zwischenmeisterbetrieb überwiegend, in letzterer herrscht der geschlossene Zwischenmeisterbetrieb vor.

Entsprechend diesen eigenartigen Verhältnissen hat sich auch das Entlohnungssystem ausgebildet, das je nach der Art der Arbeit oder nach den örtlichen Gewohnheiten verschieden ist.

Die Zwischenmeister erhalten Stücklohn, ebenso die Heimarbeiter. Im Werkstättenbetrieb und Fabrikbetrieb herrscht der Zeitlohn vor. Die Entlohnung findet in der Regel wöchentlich statt. Auch die Bügler, Stepper und Zuschneider erhalten Zeitlohn.

5. Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in der Konfektion. Der Umstand, daß die Konfektionsindustrie vornehmlich Heimarbeiter beschäftigt und sich hierbei vielfach des Zwischenmeistersystems bedient, hat die öffentliche Aufmerksamkeit auf die wirtschaftliche Lage des Heimarbeiterstandes hingelenkt. Die niedrigen Löhne und die lang ausgedehnte Arbeitszeit sowie die Wohnungsverhältnisse hatten hier Uebelstände gezeitigt, die zwischen dem aufblühenden und gewinnreichen Gewerbe der Konfektion und der gedrückten Lage ihrer Arbeiter in die Augen fallende Gegensätze entstehen ließen. Man ging zuerst von der Anschauung aus, daß die Zwischenmeister einen starken Druck auf die von ihnen beschäftigten Heimarbeiter ausübten; man behauptete, daß erstere vom Schweiße ihrer Arbeiter lebten und bezeichnete deshalb das Zwischenmeistersystem als „Sweatingsystem“. Indem man aber die Lage des Arbeiterstandes eingehend untersuchte, fand man, daß die Uebelstände nicht nur dem vom Konfektionär abhängigen Zwischenmeister zuzuschreiben seien, sondern auch in der Betriebsform der Hausindustrie selbst gelegen seien. Dies führte mit der Zeit dazu, die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Heimarbeit auszudehnen. In Deutschland wurde auf Grund des § 154 der Reichsgewerbeordnung durch bundesratliche Verordnungen in den Jahren 1897 und 1904 die Beschäftigungsdauer von Kindern und jugendlichen sowie weiblichen Arbeitern auf die Betriebe der Wäsche und Kleiderkonfektion ausgedehnt. (VV. v. 31./V. 1897 und 17./II. 1904 betr. Ausdehnung der § 135—139 und 139b der GO. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion).

Nicht nur private Untersuchungen, wie die umfassende des Vereins für Sozialpolitik, beschäftigten sich mit den Zuständen in der Hausindustrie, sondern es wurden auch amtliche Erhebungen und Enqueten, so in den Vereinigten Staaten, in Großbritannien, dem Deutschen Reich und in Oesterreich über die Lage der Heimarbeiter in der Konfektions- und Wäscheindustrie veranstaltet. In Deutschland fanden in den Jahren 1896/97 Enqueten durch die Kommission für Arbeiterstatistik, in Oesterreich solche i. J. 1899 durch das arbeitsstatistische Amt statt. (Vgl. auch den Art. „Hausindustrie“, ob. S. 179ff.).

6. Verbreitung des Konfektionsgewerbes. Die Konfektionsindustrie ist in allen industriell entwickelten Ländern weitverbreitet und hat sich in einigen zu einem bedeutenden Ausfuhrgewerbe entwickelt. An der Spitze der Länder, welche feine und feinste Konfektionsware herstellen und in der Moderichtung einen maßgebenden Einfluß ausüben, steht Frankreich. Es folgen Großbritannien, Deutschland und die Vereinigten Staaten. Auch Rußland hatte ein umfangreiches Konfektionsgewerbe, das sich

gleichfalls ganz überwiegend auf die Heimarbeit stützte.

Die Hauptsitze der Konfektion finden sich in den verkehrsreichen Mittelpunkten und Großstädten, welche mit ihren benachbarten Plätzen eine umfangreiche Arbeiterschaft beschäftigen.

In Deutschland gibt es mehrere Hauptproduktionsgebiete, die sich zum Teil nach der Art der einzelnen Konfektionszweige unterscheiden.

Die Herren- und Knabenkonfektion hat ihre bedeutendsten Mittelpunkte in Berlin, Breslau und Stettin. In Berlin wird vornehmlich bessere, aber auch Mittelware angefertigt, hier haben auch große Uniformfabriken ihren Sitz, welche in den übrigen größeren Plätzen Filialen unterhalten. In Stettin wird mehr Arbeiter- und Berufskleidung fabriziert. Ein weiteres Zentrum für die Herstellung solcher Kleider bilden die Rheinlande mit den Städten Elberfeld, M.-Gladbach und ihrer näheren Umgebung. Hieran schließt sich der westfälische Industriebezirk mit den Hauptsitzen in Bielefeld, Herford und Minden an.

In Sachsen wird Berufs- und Arbeiterbekleidung in Seifhennersdorf und anderen Orten hergestellt.

In Süddeutschland wird billige Ware in Aschaffenburg produziert. Dieser Platz beschäftigt in Heimarbeit seine nähere Umgebung und zahlreiche Dörfer des Spessart.

Weitere Produktionsplätze sind Nürnberg, München, Stuttgart und Frankfurt a. M., ferner Worms, Speyer, Mannheim. In allen diesen Städten wird bessere Ware erzeugt. Die Damenkonfektion wird in Berlin, Breslau, Erfurt und Frankfurt a. M. betrieben.

Die Wäschefabrikation findet sich in Bielefeld, Köln, Berlin; sehr verbreitet ist sie in Sachsen mit dem Hauptsitze in Aue im Vogtland und in Plauen. Für feine Damenwäsche ist Frankfurt a. M. von Bedeutung.

Die Korsettfabrikation ist vornehmlich in Württemberg: in Stuttgart, Kannstatt, Göppingen und Ebingen angesiedelt. Sie findet sich außerdem in Sachsen in Oelsnitz und Plauen sowie noch in Köln, Mannheim und Berlin.

Literatur: *Ergebnisse der Ermittlungen über die Lohnverhältnisse in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche. Stenograph. Ber. über die Verhandlungen im Reichstag 1887.* — **Moore,** *Das Sweatingsystem in England, Arch. f. soziale Gesetzg. u. Stat., Bd. I.* — **J. Timm,** *Das Sweatingsystem in der deutschen Konfektionsindustrie, Flensburg 1895.* — **Derselbe,** *Soziale Bilder aus der Berliner Konfektionsindustrie, Sozialp. Zentralbl., IV. Jahrg.* — *Schr. d. V. f. S., Bd. XLVIII, LII, LXII, LXV.* — **G. Herzberg,** *Das Schneidergewerbe in München, Münch. Volkswirtsch. Studien, Stuttgart 1894.* — **J. Feig,** *Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wäscheindustrie 1896 (Schmollers Forschungen, Bd. XII, Heft 2.)* — *Erhebungen des Berliner Einigungsamtes in der Herren- und Knabenkonfektion, Beilage zur Sozialen Praxis, V. Jahrg., Nr. 29.* — **Grandke,** *Die Entstehung der Berliner Wäscheindustrie im 19. Jahrh., Jb. f. G. V. XX, 2.* — *Protokolle über die Verhandlung der Kommission für Arbeiterstatistik über die Verhältnisse in der Wäsche- u. Kleiderkonfektion, Berlin 1896/97.* — **Fridrichowicz,** *Die Lehren der Arbeiterbewegung in der Garderobekonfektion, Z. f. St. 1897.* — **O. Olberg,** *Das Elend in der Hausindustrie der Konfektion, Leipzig 1896.* — **G. Dyhrenfurth,** *Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotkonfektion, Leipzig 1898. Stenograph. Protokolle der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion, Wien 1899.* — **Alfred Weber,** *Hausindustrielle Gesetzgebung und Sweatingsystem in der Konfektionsindustrie, Jb. f. G. V. XXI, 1, 1897.* — **K. Frankenstein,** *Die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion und die gesetzl. Regelung der Konfektionsindustrie, 1898. Annalen, München.* — **Feitelberg,** *Die Bekleidungsindustrie, Heft 6 der Einzeldarstellungen des Handelsvertragsvereins: das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen, Berlin 1901.* — **H. Salinger,** *Die Konfektionsgewerbe, Handbuch der Wirtschaftkunde Deutschlands, Leipzig 1904.* — **Hedwig Lemberger,** *Die Wiener Wäscheindustrie, Wien 1907.* — **B. Weinberg, W. Schulze** *u.* **B. Brie,** *Unsere Kleidung und Wäsche in Herstellung und Handel, Leipzig 1909.* — **P. M. Rosenberg,** *Die deutsche Korsettindustrie, Münch. Volkswirtsch. Stud., Stuttgart und Berlin 1909.*

First Report from the select Commitee of the house of Lords on the Sweating System together with the proceedings of the Committee, London 1888. — **H. White,** *The Sweating system (Bulletin of the departement of Labor, Washington 1896. Sweating: Its cause and remedy. Publ. by the Fabian, Society 1895.* — **Levasseur,** *Le Sweating System. Revue d'économie pol. 1896.* — **J. E. Pope,** *the Clothing Industrie in New York 1905.*

Voelcker.

Konkurrenz.

1. Begrifflich. 2. Allgemein soziologisch. 3. Oekonomisch. 4. Politisch und ethisch. a) Wirtschaftspolitisch und wirtschaftsethisch. b) Allgemein gesellschaftspolitisch und gesellschaftsethisch. 5. Dogmengeschichtlich.

1. Begrifflich. Die überaus mannigfaltige und widerspruchsvolle Beurteilung, die Wesen und Wert der Konkurrenz in Leben und Schrifttum gefunden hat, erklärt sich nicht nur aus der Verschiedenheit ethischer und politischer Ueberzeugungen, sondern teilweise aus der Ungenauigkeit, mit der dieser Begriff — fast könnte man sagen: überlieferungsgemäß — gehandhabt wird. Die Nationalökonomen entnahmen ihn dem praktischen Leben und benutzten ihn zumeist in der unsicheren Umgrenzung, die im

werktätigen Alltag üblich ist. Logische Untersuchungen über ihn sind ebenso selten, wie die Bewertung seiner faktischen Wirkungen häufig ist. Die landläufigen Urteile über Konkurrenz sind jedoch zu summarisch oder allzu sehr nur ihren extremen Formen entsprechend.

Das Verständnis der Konkurrenz wird dadurch erschwert, daß sie außer im Pflanzenreiche sonst nirgends isoliert für sich allein wirksam beobachtet werden kann, vielmehr besonders unter Menschen nur in Verbindung mit anderen sozialen Vorgängen erscheint. Das hat zur Folge, daß man ihr Wirkungen zuschreibt, die nicht eigentlich auf sie schlechtweg, sondern entweder nur auf eine bestimmte geschichtliche Erscheinungs- und Verbindungsform der Konkurrenz oder überhaupt nicht auf sie, sondern auf einen benachbarten sozialen Prozeß zurückzuführen sind. Nicht selten sind geradezu Verwechslungen. Nicht immer wird deutlich zwischen Konflikt und Konkurrenz unterschieden. Sehr häufig wird Konkurrenz und persönliche Freiheit oder sogar Konkurrenz und Freihandel oder Konkurrenz und Gewerbefreiheit identifiziert. Bisweilen wird Konkurrenz und Kampf ums Dasein gleichgesetzt. Manches, was allgemein von ihr ausgesagt wird, bezieht sich nur auf den individuellen („atomisierten") Wettbewerb; dabei wird ganz übersehen, daß es auch zwischen Gruppen und zwischen abstrakten Kollektiva, besonders zwischen Institutionen, Konkurrenz gibt.

Die üblichen Begriffsbestimmungen scheinen uns deshalb fehlzugehen. So, wenn Lexis definiert: „Wettbewerb oder Konkurrenz nennt man das Verhalten der Vertreter des Angebots und der Nachfrage zueinander bei individualistischer Verfolgung ihrer Interessen im freien Verkehr". Das ist nicht nur zu eng (Konkurrenz ist nicht bloß eine Markterscheinung); auch die Verknüpfung mit sog. Individualismus und mit freiem Verkehr ist begrifflich falsch; sie gilt nur für eine besondere, geschichtliche Erscheinungsform der Konkurrenz. Auch Adolf Wagners Gleichsetzung von Konkurrenz und Wahrnehmung des wirtschaftlichen Selbstinteresses (innerhalb der Rechtsschranken) beruht auf einer Verwechslung zweier bisweilen gleichzeitiger und dann innerlich verbundener, aber nicht gleicher Erscheinungen.

Erst die Biologen, vor allem Darwin, haben uns verdeutlicht, daß es auch Konkurrenz ohne Freiheit gibt. Auch im Wirtschaftsleben der Menschen kann es aufgezwungenen, etwa obrigkeitlich verlangten Wettbewerb geben. Der Kampf ums Dasein andererseits besteht teilweise in Konkurrenz, teilweise aber in Konflikten.

Notwendig ist ferner, nur dort von Konkurrenz zu reden, wo gleiche Ziele erstrebt werden. Es geht nicht an, den Begriff so zu dehnen, daß, wie es geschehen ist, der Interessengegensatz zwischen Anbietern und Nachfragern als Konkurrenz bezeichnet wird.

Konkurrenz ist ein Begriff der Biologie und der Sozialwissenschaften, nicht nur (wenn auch in ausgedehntem Grade) der Oekonomik. Sie gehört zu den sozialen Beziehungen des Gegeneinander, unterscheidet sich dabei begrifflich von den benachbarten Beziehungen der Gegnerschaft: Ausbeutung, Opposition, Konflikt (s. Abschnitt 2).

Zumeist wird übersehen, daß es zwei verschiedene Arten von Konkurrenz gibt. Im ersten Falle erstrebt eine Mehrzahl von Menschen usw. ein nur begrenzt vorhandenes Objekt. Aus der Tatsache der Knappheit dieses verlangten Gegenstandes, dessen Umfang nicht ausreicht, um alle danach Verlangenden voll zu befriedigen, entsteht ein Wettlauf und das Streben, den anderen zuvorzukommen. Einige gehen leer oder unvollkommen gesättigt aus.

Es gibt jedoch auch einen Wettbewerb, bei dem lediglich das Verlangen bestimmend ist, in der Reihenfolge mit anderen Gleichstrebenden einen günstigen Platz zu erlangen. Hier ist mehr der bloße Rivalitäts- und Anerkennungstrieb wirksam; die Knappheit ist nicht die Ursache des Wettbewerbs.

Wesentlich ist uns ferner, wie im Vorausgehenden bereits angedeutet, die Scheidung von freiem und auferlegtem Wettbewerb, ferner von Konkurrenz a) zwischen Einzelwesen (besonders einzelnen Menschen), b) Gruppen und c) Institutionen (oder allgemeiner: abstrakten Kollektiva). Wir erinnern uns also, daß etwa auch Verfassungen, Verbände (z. B. Kartelle), geistige Richtungen und Schulen, Konfessionen usw. miteinander konkurrieren. Danach läßt sich die Konkurrenz als das soziale Verhältnis zwischen das gleiche Ziel anstrebenden Einzelwesen, Gruppen oder abstrakten Kollektiva bezeichnen, in dem die gegnerischen Einflüsse zusammengefaßt werden, die aus der Gleichheit des Strebens (der Einzelwesen usw.) hervorgehen.

Damit ist die begrifflich falsche Verknüpfung mit dem Freiheits- oder einem anderen Sozialprinzip beseitigt. Ferner wird durch die Betonung des Wortes gegnerisch angedeutet, daß sich aus der Verfolgung des gleichen Ziels noch andere Sozialbeziehungen, besonders solche des unmittelbaren Mit- und Zueinander, ergeben können.

2. Allgemein soziologisch. Die Einordnung der Konkurrenz in die Beziehungen des Gegeneinander bedarf jedoch einer

näheren Bestimmung. Die Art der Gegnerschaft durch Konkurrenz ist nicht absolut; Konkurrenz ist ihrem eigentlichen Wesen nach zunächst keineswegs Konflikt, Kampf schlechtweg. Sie hat nur die Tendenz, Konflikt zu werden. Zunächst bewirkt der Umstand, daß neben uns andere, deren Interessen nicht unsere Interessen sind, dasselbe erstreben, nicht unbedingt Feindseligkeit; die Rückwirkung auf unser Handeln oder Unterlassen kann sehr verschiedenartig, vielleicht nur anspornend sein. Konkurrenz kann eine rein sachliche Beziehung des Nebeneinander sein, die nur insofern gegnerischer Natur ist, als unmittelbar ein Zuwachs an eigenem Vorteil als Nachteil des Partners aufgefaßt wird und umgekehrt. Dabei können sich aber mittelbar und letztlich sogar gegenseitige Interessenförderungen aus Konkurrenz ergeben. Zum Konflikt wird die Konkurrenz dann, wenn sich die nebeneinander tätigen Wettbewerber gegeneinander kehren und in Feindseligkeit die direkte Schädigung des Partners erstreben.

Die Konkurrenz hat die Neigung, sich über kurz oder lang in eine andere soziale Beziehung zu wandeln. Steckt in ihr die Tendenz zum Konflikte, so nicht minder die Möglichkeit, aus einer Beziehung des Gegeneinander eine solche des Zusammenwirkens, der Kooperation zu werden. Der Wunsch, den lästigen Wettbewerber loszuwerden, kann auch zu dem Streben nach Kompromiß mit ihm und Anpassung an ihn führen.

Die überaus vielseitigen Wirkungen der Konkurrenz im sozialen Leben, vor allem ihre Eigentümlichkeit, dem Ueberwiegen eines allzu starken individuellen Einflusses durch Ansprüche Gleichinteressierter und Gleichberufener Grenzen zu setzen, macht sie geeignet zur Grundlage einer unpersönlichen sozialen Ordnung, wenn ihr auch selbst wieder durch andere soziale Prinzipien die Alleingeltung im gesellschaftlichen Leben streitig gemacht werden muß. Es soll nicht verkannt werden, daß Konkurrenz zu den sozialen Beziehungen relativer Gegnerschaft gehört, die, als wären sie Beziehungen unmittelbarer Kooperation, unter Umständen das Zusammenwirken in Gruppen (z. B. im Staatsleben) fördern. Das ist namentlich von Adam Smith deutlich erkannt worden. Für ihn war, was oft genug mißverstanden worden ist, Konkurrenz nicht ein individualistisches, sondern ein Sozialprinzip, die Grundlage eines gedeihlichen Gemeinschaftslebens. Wir werden hinzufügen müssen: sie ist dies solange, als andere gesellschaftliche Kräfte sie hindern, in offenen oder geheimen Konflikt auszuarten.

Um die Konkurrenz als Sozialprinzip zu erkennen, ist es notwendig, sich die Funktion zu verdeutlichen, die sie im gesellschaftlichen Leben zu verrichten hat. Sie gehört, wie Edward Alsworth Ross gezeigt hat, zu denjenigen sozialen Funktionskräften, die dem Teil (z. B. dem Einzelmenschen) seinen Platz im Ganzen des Sozialsystems anweisen. Damit tritt die Konkurrenz neben die Vererbung (z. B. die Familienzugehörigkeit), die Tradition oder sonstige vorher (ohne direkte Bezugnahme auf Eigenschaften und Leistungen des einzelnen fixierte) „Platzordnung“. Vielfach verdrängt sie diese anderen Normen (z. B. die Altersfolge) und ersetzt deren mechanisiertes Verfahren durch eine Art „experimentelle Methode“. Dabei ist nicht direkt und ungebrochen bloß der Wert der Eigenschaften des zur Konkurrenz Zugelassenen entscheidend, sondern die Beurteilung, die seine Leistungen bei anderen finden (z. B. gegenüber der Geschmacksrichtung der Konsumenten).

Hier ergibt sich also der enge Zusammenhang, der (zwar nicht begrifflich, aber soziologisch) zwischen Konkurrenz und Freiheit besteht; denn jene soziale Funktion kann die Konkurrenz nur bei möglichst großer (persönlicher oder institutioneller) Freiheit leisten. Persönliche Freiheit verstärkt den persönlichen Wettbewerb. Auch muß zweitens die Möglichkeit leichten und häufigen Wechsels des sozialen Platzes gegeben sein. In der Regel wird also der große Kreis auch relativ mehr Konkurrenz aufweisen als der kleine, bei dem die Tradition bestimmender ist. Ross gelangt bei seinen Untersuchungen zu drei Gesetzen der Konkurrenzstärke:

„Die Intensität der Konkurrenz ändert sich

1. mit dem Grade persönlicher Freiheit,
2. mit dem Maße sozialen Wechsels,
3. umgekehrt zu der Wirksamkeit von Auslesemitteln“.

Der dritte Satz will besagen: Je mehr streng rationelle Auswahlmethoden ausgebildet sind, desto mehr vermindern sich die Opferkosten und die Notwendigkeit des bloßen Konkurrenzkampfes (z. B. bei Stellenbesetzungen).

3. Oekonomisch. Auf diesem Lebensgebiete ist vor allem die Sonderung der Konkurrenz als Tatsache und als wirtschaftliches Sozialsystem notwendig. Wirtschaftliche Konkurrenz, d. h. Konkurrenz auf dem Gebiete gemeinsamer Lebensfürsorge, ist als Tatsache so alt wie der Verkehr. Der älteste dörfliche Markt (Grenzverkehr mit Fremden) weist schon ein gewisses beschränktes Maß von Konkurrenz auf, wie Sir Henry Maine in seinen Untersuchungen über die Dorfgemeinde gezeigt hat. Als wirtschaftliches Sozialsystem dagegen und damit als bewußt erkanntes, den Verkehr regelndes Prinzip

ist die Konkurrenz verhältnismäßig jungen Datums; erst das 18. Jahrh. machte sie zum Mittelpunkte der Wirtschaftspolitik.

Die Wirkungen der Konkurrenz als Tatsache zeigen sich vor allem bei jeder Art von Preisbildung und damit auch für die Einkommensgestaltung. Am deutlichsten ließen sie sich auf dem Markte beobachten; auf ihm wiederum dort am intensivsten, wo Regulierung und Intervention des Verkehrs gering waren. Freilich traten diese Wirkungen stets so eng verbunden auf mit den Erscheinungen von Angebot und Nachfrage, der relativen Knappheit der Güter und dem Streben nach Wahrnehmung des Selbstinteresses beim Kauf (und Verkaufe), daß sich im Wirtschaftsleben das Konkurrenzproblem sogleich zu einem Komplex aus diesen vier Elementen entwickelte. So verstanden, ergibt sich in schematischer Betrachtung folgender Zusammenhang: Jedes Wirtschaftssubjekt strebt nach der ihm vorteilhaftesten Verwendung seines Kapitals, seiner Arbeitskraft oder seiner Waren. Diese Verwendung winkt an der Stelle und im Zeitpunkte des höchsten Bedarfs, der stärksten Nachfrage. Hier werden sich die Konsumenten am ehesten zur Zahlung eines hohen Preises bereit finden. Nun aber mischt sich in diese Beziehung von Angebot und Nachfrage der Einfluß der Konkurrenz. Wie jener Anbieter erstreben auch andere Anbieter das gleiche Ziel, die Ausnutzung der günstigen Situation zu ihrem Interesse. Die Konkurrenz vermehrt damit das Angebot und schwächt die wirtschaftliche Machtlage der Anbieter zugunsten der Nachfrager. Die Preise sinken. — In umgekehrter Richtung zeigt sich derselbe Zusammenhang — wenn auch, wenigstens soweit letzte Konsumenten in Frage kommen, meist in schwächerem Grade — auf der Seite der Nachfrage. Der Wettbewerb verhindert, daß sich die Tendenz der Nachfrage zum billigsten Preise im Streite mit der entgegengesetzten des Angebots verwirkliche. Im Groben gesehen, führt also die Konkurrenz zu einem „Gleichgewichte" der Preise auf mittlerer Linie. Ueberwiegt die Nachfrage, so erhöhen sich die Preise; herrscht das Angebot vor, so senken sie sich.

Das Gleiche wie auf dem Warenmarkte läßt sich in der Produktion, auf dem Geld- und Kreditmarkte, dem Arbeitsmarkte beobachten. Auch die Produktionsmenge und Produktionsrichtung, der Zins, Arbeitslohn, die Grundrente und der Spekulationsgewinn sind von der Neigung der Konkurrenz abhängig, immer wieder entgegenwirkende, steigernde oder mindernde und damit ausgleichende Wirkungen hervorzubringen.

Trotz dieser sozialisierenden Tendenz der Konkurrenz überließ die ältere Wirtschaftsordnung den Markt keineswegs bloß dieser automatischen Regelung — einmal deshalb nicht, weil sie die volle Bedeutung der Konkurrenz noch nicht richtig erkannt hatte, also aus Unwissenheit, ferner deshalb nicht, weil eine solche Sich-selbst-Ueberlassenheit des Marktes dem damaligen Autoritätsprinzipe widersprochen hätte; drittens aber, weil man Produktion und Versorgung nicht von den schwankenden Zufälligkeiten einer augenblicklichen Marktlage abhängig machen wollte.

Immerhin war die Beeinflussung der Konkurrenz zu allen Zeiten ein wichtiges Mittel der Wirtschaftspolitik. Es wäre falsch, sich vorzustellen, die mittelalterliche oder merkantile Volkswirtschaft hätte möglichst überhaupt keine in der Preisbildung zur Geltung kommende Konkurrenz zugelassen; sie hat ihr nur nicht die Möglichkeit gewährt, als freie Konkurrenz ihre automatisierenden Einflüsse ein für alle Male zu entfalten. Aber sehr richtig sagt Schmoller z. B. vom aufgeklärten Despotismus: „Er suchte ebenso oft eine fehlende Konkurrenz zu schaffen, wie bestehende Monopole zu beseitigen oder sie in öffentliche Verwaltung zu nehmen."

Wenn von der Mitte des 18. Jahrh. ab der Ruf nach freier Konkurrenz immer dringender ertönt, sie zum Zentrum eines positiven Wirtschaftssystems gemacht wird, und wenn schließlich vor allem in Amerika der Grundsatz: Competition is the life of trade zur Selbstverständlichkeit wurde, so handelte es sich — wenigstens anfangs — nicht eigentlich um eine besondere Vorliebe gerade für den Wettbewerb als solchen, sondern um die Erkenntnis, daß das, was man allein mit ganzer Seele erstrebte: die persönliche Freiheit wirtschaftlich nur im Zusammenhange mit der Konkurrenz verwirklichungsfähig war. Die Physiokraten und mehr noch die Smithianer hielten den Merkantilisten die These entgegen: Zur Realisierung der Freiheit bedarf es nur der Zurückhaltung der Obrigkeit und Genossenschaften. Ueberlaßt den Markt sich selbst, so wird er nicht desorganisiert sein; sondern seine Leitung übernimmt das weisere Abstraktum: Konkurrenz. Diese aber dient dem Gemeinwohl; denn sie zwingt immer wieder Produzenten und Händler, ihr selbstsüchtiges Interesse zu zügeln und der Nachfrage entgegenzukommen.

Es ist hier nicht der Ort, näher zu zeigen, in welchem Umfange und mit welchen Einschränkungen sich in den ersten zwei Dritteln des 19. Jahrh. das System des freien, hauptsächlich individuellen Wettbewerbs in der Volkswirtschaft der Länder Europas und Amerikas durchsetzte. Wenn sich in der Praxis von 1870 ab im steigenden Maße wieder wesentliche Einschränkungen dieses

Prinzips ergaben, so hatte das in der Hauptsache (abgesehen vom Aufkommen des modernen Sozialismus) drei objektive Ursachen, die für die Beurteilung des Problems zu Beginn des 19. Jahrh. im gleichen Maße noch nicht bestanden: 1. Die fortschreitende Dehnung der meisten (nicht aller) Märkte zu Komplexen, die für den einzelnen unübersehbar wurden; 2. teilweise im Zusammenhange damit die Häufigkeit des Umschlagens der Konkurrenz in ihr Gegenteil, das (unvollständige) Monopol; 3. die Häufigkeit einer (das Gerechtigkeitsgefühl verletzenden) Konkurrenz nicht zwischen Gleichstarken, sondern zwischen Starken und Schwachen.

Wenn die Konkurrenz ihre günstige Wirkung, den Umfang und die Art des Angebots der Nachfrage anzupassen, ausüben soll, ist vorausgesetzt, daß der Anbieter das Quantum der Nachfrage einigermaßen erkennen und überschauen kann. Je mehr aber die Märkte wuchsen, desto mehr zeigte sich vor allem der eine Mangel, daß der einzelne Produzent oder Händler den Zeitpunkt, zu dem die Abnehmer hinreichend gedeckt und in die Lage versetzt sein würden, abwarten zu können, nicht deutlich genug zu berechnen vermochte. Den Bedarf der nächsten Zukunft zu bestimmen, wurde für den einzelnen selbständigen Unternehmer immer schwieriger. Daraus ergaben sich Unsicherheit der Wirtschaftsführung, plötzliche Konjunkturschwankungen und Ueberproduktion mit allen ihren schlimmen Folgen. Die Spekulation überwucherte vielfach die Kalkulation. Hinzu kam, daß sich mit größerem, unübersichtlicherem und wechselreicherem Markte die gefährliche Neigung des Wettbewerbs, zum Konflikte zu werden, häufig genug bemerkbar machte. Galt es im Anfange der liberalen Epoche, tüchtige Kräfte überhaupt erst frei zu machen und zur Geltung zu bringen, so zeigte sich jetzt vielfach nach und neben den großen Vorteilen der Freiheit für ehrenhafte und anständige Menschen ihre Schattenseite, daß sie auch den skrupellosen und gemeinen Naturen Betätigungsmöglichkeiten gibt. Mit bisweilen recht unlauteren Mitteln sollte die Kundschaft den Konkurrenten entzogen und in den eigenen Bereich gelockt werden. Der Konkurrenz**kampf**, der letztlich oft gerade den Abnehmer schädigte, verschlang Energie, Ehrlichkeit und anständige Wirtschaftsgesinnung.

Je unrentabler und konfliktreicher aber diese vom Wettbewerbe erfüllte Wirtschaft hier und da wurde, desto mehr richtete sich das Streben auf seine Ueberwindung durch das Monopol. Dem einzelnen Unternehmer konnte es dabei nur in sehr seltenen Fällen gelingen, eine so überragende Marktstellung für längere Dauer zu erringen, daß sie einem auch nur unvollständigen Monopole nahekam. Dafür ergaben sich im steigenden Grade von den 80er Jahren an die Möglichkeiten, durch Zusammenschluß mit Unternehmern derselben Art ein relatives Gruppenmonopol anzustreben. Unternehmerverbände in Kartellen und Trusts, Interessengemeinschaften und Fusionen wuchsen empor. Nichts ist falscher als die vorschnelle Annahme, daß mit ihnen die Konkurrenz beseitigt worden sei. Sie ist nur verändert worden. Auch auf anderen Gebieten des sozialen Lebens trat vielfach an die Stelle eines atomisierten, individuellen Wettbewerbs die Gruppenkonkurrenz. Aufgaben und Leistungen, die dem Einzelmenschen abgenommen wurden, übernahm die Gruppe. Bei ihr aber sind es nicht nur vorwiegend wieder wenige Einzelpersonen, die handeln und führen; sondern es besteht in umgewandelter Form innerhalb der Gruppe, so geschlossen sie nach außen hin auftreten mag, eine gewisse Konkurrenz weiter. Freilich verdiente sie meist in noch geringerem Grade das Attribut frei, als die vorausgehende individuelle Konkurrenz, die ja vielfach nur insofern frei war, als sie wenig obrigkeitliche Intervention zu fürchten hatte, dafür aber durch übermächtige Markteinflüsse in bestimmte Richtung gedrängt wurde.

Den Liberalen des 18. Jahrh. mußte noch die Menge der Bürger und Bauern gegenüber den herrschenden Klassen des Feudalismus als eine gleich interessierte und mehr oder weniger gleich bedrängte Einheit erscheinen. Daß sich nach ihrer Emanzipation im steigenden Maße auch Macht- und Besitzesunterschiede innerhalb der befreiten Schichten ergeben und eine „Konkurrenz" zwischen reichen Bürgern und armen Arbeitern aufkommen würde — das konnte ihnen als cura posterior, verglichen mit den Aufgaben ihrer Generation, erscheinen. Anders vom Beginn der eigentlich industriellen Aera ab: Oft ist geschildert worden, wie vor dem Aufkommen der organisierten Selbsthilfe der Arbeiterschaft das Proletariat keine Vorteile, sondern vielfach großen Schaden aus der Wirtschaftsfreiheit zog. Dabei mag wieder zweifelhaft sein, ob man, wie eben geschehen, den Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und -nehmern bei strenger Terminologie als Konkurrenzbeziehung bezeichnen darf. Indessen bestand zwischen freien, individuellem Wettbewerbe und dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse insofern ein enger Zusammenhang, als die Arbeiter zumeist **miteinander** auf dem Arbeitsmarkte konkurrierten, während ein entsprechender Wettbewerb der Arbeitgeber nur in seltenen Fällen bestand. Streng genommen, kann man also nicht sagen, daß die damals wirtschaftlich starken Arbeitgeber mit den damals ökonomisch **schwachen** Arbeitern kon-

kurrierten, sondern nur, daß jene wirtschaftlich Starken aus dem Wettbewerbe der Schwachen unter sich einen unverhältnismäßig großen Vorteil zogen.

Zur Beurteilung der Konkurrenz wird es zweckmäßig sein, die wirtschaftstechnische Betrachtung von der wirtschaftspolitischen und -ethischen zu trennen. Legen wir also zunächst an die Erscheinungen des Wettbewerbs und das auf ihm gegründete System nur den Maßstab des ökonomischen Prinzips allein an, so muß vor allen Dingen ausgesprochen werden, daß sich die Konkurrenz (im weiten allgemeinen Begriff des Wortes), auch wenn man es wollte, gar nicht mehr beseitigen, sondern nur verschieben ließe. Sie läßt sich in manchen Fällen abschwächen, dabei oft nur verhüllen; sie läßt sich andererseits teilweise organisieren und leiten. Angenommen aber, sie ließe sich wirklich ganz aus der Volkswirtschaft verdrängen, so würde sie um so heftiger auf anderen Lebensgebieten (etwa in der Politik) aufs neue erscheinen. Es bleibt fraglich, ob das ein Gewinn wäre.

Man muß sich vergegenwärtigen, worauf es in der Volkswirtschaft ankommt: Die Bedarfsbefriedigung und die Produktion der Knappheit der Güter anzupassen und die Nachteile der unausbleiblichen Schwankungen im Verhältnis des Bedarfs zum Vorrate zu vermindern. Gäbe es ein System, das diese Aufgaben prompter, exakter und reibungsloser vollbrächte, so läge keine Veranlassung vor, die natürliche Tatsache des Wettbewerbs noch durch ein besonderes Wirtschaftssystem der Konkurrenz zu stützen. Indessen ist die wirtschaftstechnische Schwierigkeit, ein anderes, für einen großen Markt und ausgedehnten wachsenden Verkehr gleichwertiges, nicht automatisches, sondern gewillkürtes System zu finden, vielfach stark unterschätzt worden. Gewöhnlich wurde das Konkurrenzsystem mehr politisch, ethisch und psychologisch verteidigt, während man sich nicht selten die technischen Aufgaben seiner Beseitigung zu gering vorstellte. Man glaubte, eine bureaukratische Zentrale könnte bei Bestehen einer guten Produktions- und Verbrauchsstatistik den Bedarf berechnen, vorausbestimmen, die Produktion auf dem Wege amtlicher Verfügung demgemäß bemessen und die Verteilung entsprechend vornehmen; eine Beeinflussung der Preise durch den selbsttätigen Apparat, der im Zusammenhange mit der Konkurrenz Vorrat, Angebot und Nachfrage verknüpft, sei entbehrlich. Welch ein Irrtum! Um der Knappheit der Güter willen ist eine Druckkraft, die den stets begehrlichen Konsumbedarf einschränkt, notwendig. Diese Einschränkung bewirkt gegebenenfalls die elastisch und automatisch wirkende Feder der Preisbildung, die aber nur bei Konkurrenz relativ exakt funktioniert (s. Abschnitt 5: zur Kritik Cassels). Den Konsum zu binden und kraft obrigkeitlicher Autorität zwangsweise dem Vorrate anzupassen, stellt sich als eine Politik der Willkür dar, die nur solange geduldet wird, als sie die Macht zu ihrer Tyrannis hat. Als sachlich richtig und, weil rein technisch, gerecht, wird sie (außer von den speziellen Nutznießern) auf die Dauer nicht anerkannt werden, weil ihr technisches Problem auf diesem Wege unlösbar ist, solange es sich um große und verkehrsreiche Gemeinwesen handelt.

Dabei bleibt es unbestreitbar, daß eine völlig sachliche Exaktheit auch dem Konkurrenzsysteme nicht zugesprochen werden kann, zumal da auch hier Möglichkeiten zu willkürlicher Beeinflussung der Preisbildung (z. B. durch Spekulation) bestehen. Nur im Vergleiche mit jedem anderen vorgeschlagenen Systeme muß der Markt mit freiem Verkehr als relativ gut organisiert bezeichnet werden, da er beständig schnelle Korrekturen, Gegentendenzen, Ausgleiche möglich macht. Es ist eine kurzsichtige Uebertreibung, ihn als „anarchisch“ anzusprechen. Ein gänzlich von der Obrigkeit regulierter Markt erkrankt alsbald an den Uebeln der Begünstigung und Parteiwirtschaft und ist von den Vorurteilen, Ideologien und Beschränktheiten der Machthaber abhängig. Technisch ist eben die Lösung des Problems, das das Verhältnis von Vorrat und Bedarf darstellt, durch menschlichen Willensakt in erster Linie darum so schwierig, weil der Bedarf sofort zu einem X, zu einer Unbekannten wird, wenn man diese Aufgabe dem Einflusse der freien Preisbildung entzieht.

Damit ist aber bereits ausgesprochen, daß die Konkurrenz eben nur solange ihren zweckmäßigen Einfluß auf die Preisbildung ausüben kann, wie sie noch Konkurrenz ist, also nicht zum Konflikt und zum Monopol geworden ist. Hier eröffnet sich ein geeignetes Feld der Betätigung für alle Wirtschaftspolitik; es liegt in der Bekämpfung der Konflikte und Monopole. Nicht dem falschen und unerreichbaren Ziele nachzujagen, die Konkurrenz als Marktfaktor zu beseitigen, sondern dazu beizutragen, daß Konkurrenz eben Konkurrenz bleibt, darauf kommt es an. Auch diese Aufgabe wird dadurch erleichtert, daß sich bis zu einem gewissen Grade der Verkehr immer wieder selbst korrigiert, vor allem im Normalfalle die Langlebigkeit der Monopole vernichtet.

4. Politisch und ethisch. a) Wirtschaftspolitisch und wirtschaftsethisch. Damit ist im Grunde bereits auch Stellung genommen zur Beurteilung des Konkurrenzsystems vom Standpunkte der Politik oder Ethik; denn die Politik und

Ethik der Preisbildung kann nur im Zusammenhange mit der Lösung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsfrage gefördert werden, wenn jene nicht in sich zusammenstürzen sollen. Es ist ebenso falsch, ein System von Ethik und Politik doktrinär nur auf der Konkurrenz (in Zusammenhang mit Wirtschaftsfreiheit) aufbauen, wie es falsch und vergeblich ist, das Wirtschaftsleben jenseits aller Konkurrenz führen zu wollen. Wie in allen früheren Zeiten, so können auch in Zukunft Sitte, Recht und Verwaltung nur die Aufgabe übernehmen, Uebertreibungen, Zuspitzungen und schroffe Gegensätze zu mindern — möglichst wieder mit den Waffen der Konkurrenz selbst. Die Selbstkorrekturen des Marktes können durch Statistik, maßvolle Polizei, Nachrichtenbeschleunigung, Stützung der schwächeren Marktposition usw. beschleunigt werden. Die schwierigste Aufgabe bleibt immer, die Interessen der Zukunft gegen die beim Konkurrenzsysteme zu sehr obwiegenden Ansprüche der unmittelbaren Gegenwart wahrzunehmen. Unmittelbar ist zwischen weiser Vorsorge und Konkurrenzsystem kein Zusammenhang gegeben. Der Markt wäre stets zu sehr auf den gegenwärtigen Augenblick eingestellt, wenn nicht die kaufmännische Spekulation (das Zeitgeschäft im weitesten Sinne des Wortes) einen gewissen Ausgleich gewährte. Aber die Erfahrung lehrt, daß das händlerische Selbstinteresse nicht immer den Weg einschlägt, der auch dem Gemeinwohle dient. Auch hier eröffnen sich Aufgaben für den praktischen Volkswirt, die aber nicht unter einer einzigen Ueberschrift zusammengefaßt werden können, weil sie je nach der geschichtlichen Entwicklung, der augenblicklichen Lage und dem besonderen Falle wechseln. Dabei kann aber nur Grundsatz sein, sich in gleicher Richtung und in gleichem Flusse zu betätigen, in der sich die Volkswirtschaft kraft eigener Lebensgesetze entwickelt; eine ideologische Wirtschaftspolitik, die sich doktrinär und starrsinnig dem wechselnden Spiele der Konkurrenz entgegenwirft, wird von den Tatsachen selbst zuschanden gemacht.

b) Allgemein gesellschaftspolitisch und gesellschaftsethisch. Wie ist die Konkurrenz als soziale Platzanweiserin zu beurteilen und zu bewerten? In der Hauptsache löst sich diese Frage wieder in drei wichtige Unterfragen auf: Vernichtet der Wettbewerb die für das Zusammenwirken der Menschen unentbehrliche Sympathie? Ist Freiheit oder Gebundenheit die richtigere Grundlage der Sozialordnung? Ist nicht die Sicherheit, die mit den oben erwähnten Ordnungen der Vererbung oder Tradition verknüpft ist, der ständigen Unruhe der Konkurrenz vorzuziehen?

Zur Stützung der (hier nicht mehr vorzunehmenden) ausführlichen Untersuchung, nicht zur Entscheidung dieser grundsätzlichen Fragen sei kurz an Folgendes erinnert: Je mehr der Wettbewerb versachlicht wird, desto weniger Anlaß sollte bestehen, daß er zum Konflikte werde, vorausgesetzt, daß seine Objektivierung nicht kurzsichtig und engherzig vorgenommen wird. Es besteht kein unbedingt verhängnisvoller Zusammenhang zwischen Konkurrenz und Feindseligkeit. Diese stellt sich meist erst dann ein, wenn dem Wettbewerber „alle Mittel recht“ sind.

In der nie zu Ende führbaren Auseinandersetzung über den Wert der Freiheit darf man nicht übersehen, daß die Entscheidung davon abhängt, wer Gebrauch von der Freiheit macht. Dabei kommt aber ferner in Betracht, daß man auch zum rechten Gebrauche der Freiheit erziehen kann, daß ferner bei Unfreiheit die Menschen schlechter zu werden pflegen, und schließlich, daß bei jedem Systeme der Bindung einer Anzahl Gebundener einige Bindende und damit (scheinbar oder wirklich) Freie gegenüberstehen. In irgendwelche Menschenhände muß das Regiment gelegt werden. Wie aber, wenn es nicht die weisesten sind? Andererseits ist mit Recht gesagt worden, daß zuviel Freiheit die Freiheit zerstört.

Die Systeme der Altersfolge, der Ernennung durch Vorgesetzte, der Wahlordnungen und ähnliches (s. o.) gewähren gegenüber der Konkurrenz relative Gleichmäßigkeit, Ruhe und Sicherheit. Ihr Nachteil ist die Verminderung von Energie und Initiative. Sie enthalten ferner die Tendenz zum Konservatismus. Eine aufstrebende und lebensvolle Gruppe wird diesen Systemen nicht allzuviel Spielraum lassen dürfen. Indessen gibt es Berufe und Aemter, wo die Erhöhung der Sicherheit wichtiger als die Energieanstachelung ist. Tatkraft, Opferwille und Entschlußkraft müssen dann mit anderen Mitteln als denen der Konkurrenz — sie sind ja keineswegs die einzigen — angeregt werden. So haben sämtliche Heere und Flotten der Welt das System der Altersfolge dem der freien Beförderung im allgemeinen vorgezogen.

5. Dogmengeschichtlich. In der Tagesliteratur — besonders in ihrem politischen Teile — begegnet man zu oft einer auf die Spitze getriebenen, die wirklichen Verhältnisse schroff übertreibenden Beurteilung des Konkurrenzsystems. Seine Tadler reden mit Vorliebe von „schrankenlosem“ Wettbewerbe, von „ungezügelter“ Wirtschaftsfreiheit, nehmen die unausbleiblichen Unregelmäßigkeiten gleich als Beweise für angeblich vorhandene Wirtschafts-„anarchie“, wie andererseits (heute seltener als in der Manchesterzeit) seine Verteidiger jede Marktregulierung vorschnell als „unerträgliche“

Bindung hinstellten. Von dieser närrischen Neigung zum Superlative ist leider die wissenschaftliche Literatur keineswegs immer frei geblieben. Schmoller hat in einer vortrefflichen, die Komik der Uebertreibung gut illustrierenden Weise in seinem „Grundrisse“ eine Fülle von Urteilen gegenübergestellt, wobei gezeigt wird, wie die einen das segensreich genannt haben, was den anderen nur als verderblich erschien. Das beweist, daß diese dogmatisierende Betrachtungsweise wissenschaftlicher Sachlichkeit entbehrt, soviel Scharfsinn und Enthusiasmus bisweilen gerade in der älteren Literatur zu finden ist.

Die ersten häufigeren Erörterungen der Wirkungen der Konkurrenz, die über gelegentliche Bemerkungen oder Vermischungen mit anderen Gegenständen hinausgehen, finden wir bei den britischen Schriftstellern des 17. und 18. Jahrh., die die Fragen des Kompagniehandels, besonders das vielumstrittene Kolonialmonopol behandelten. Aber auch die eigentlich merkantilistisch-kameralistische Literatur jener Zeit behandelt die Tatsachen des Wettbewerbs mannigfach. Erinnert sei nur an J. J. Bechers Darlegungen über das Polypolium.

Die Gesichtspunkte ändern sich bei den Physiokraten. Hier tritt auch die erste deutliche Verbindung zwischen dem laisser faire und dem bon prix auf. Nicht bloß in ökonomischer Hinsicht, sondern mehr oder weniger soziologisch werden unsere Probleme in der reichen kulturpolitischen Literatur Frankreichs vor der französischen Revolution erörtert. Immer erscheint die Konkurrenz den damaligen Reformschriftstellern als ein Prinzip der Emanzipation der Schwächeren (wie Dietzel bereits in seinem Beitrag „Individualismus“ gezeigt hat). Daß es ein Prinzip des Rechtes des Stärkeren sein kann, kam dabei weniger zum Bewußtsein. „Competition is simply the absence of oppression“ nach dem Willen des 18. Jahrh.

In Adam Smith' „Wealth of Nations“ finden wir das Wort Konkurrenz in den beiden ersten theoretischen Büchern fast gar nicht, auch nicht in seiner Preislehre; um so mehr ist seine Wirtschaftspolitik von der Idee des freien Wettbewerbs durchtränkt. Sie fließt ganz aus seiner Harmonielehre und hat mit irgendwelchem Manchesterprinzip nichts gemein. Auch bei Ricardo ist die Konkurrenz mehr die selbstverständliche Voraussetzung seiner Theorien, als daß er sich ausführlicher über ihre Wirkung im binnenländischen Verkehr verbreitete. Um so deutlicher und um so optimistischer beherrscht sie seine Lehre vom internationalen Handel. Diesem Konkurrenzsysteme des Außenhandels widerspricht aufs energischste Friedrich List, der freilich nicht direkt gegen Ricardo, sondern gegen J. B. Say polemisiert.

Die große Kontroverse über das Konkurrenzsystem beginnt im übrigen erst nach Ricardos und Says Tode. Die sog. Epigonen, vor allem die heute vielfach unterschätzten Senior und M'Culloch, stellen deutlicher als die Klassiker die Konkurrenz in den Mittelpunkt ihrer liberalen Systeme; am klarsten behandelt sie wohl J. Stuart Mill. Im 4. Kapitel des 2. Buches seiner „Principles“ schränkt er dabei sehr richtig den damals häufig überschätzten Einfluß der wirtschaftlichen Konkurrenz durch die Wirkungen des Herkommens ein. Dramatisch und fesselnd ist der symptomatische Gegensatz in Frankreich um das Jahr 1850 zwischen dem beredtesten Lobredner der Konkurrenz Bastiat und seinem Antipoden Proudhon, der in seinem „System der wirtschaftlichen Widersprüche“ auch gegen Dunoyers Argumente polemisiert.

Allen sozialistischen Anklägern hatte bereits lange vorher der viel ausgebeutete Sismondi Waffen geliefert. Teilweise kämpften auch die Saint-Simonisten, unter ihnen besonders Buchez gegen die damals herrschende Lehre. Die schärfsten Gegner sind aber die Genossenschaftssozialisten von Owen bis Louis Blanc und Lassalle. Für Louis Blanc ist Organisation der Arbeit identisch mit Beseitigung der Konkurrenz; freilich muß er die Inkonsequenz begehen, das soziale Heil gerade wieder von der Konkurrenz der Genossenschaften mit den privatwirtschaftlichen Unternehmungen zu erwarten.

Ueber die deutschen Systematiker und den Gegensatz zwischen der Freihandelsschule und den Staatssozialisten hat Adolf Wagner ausführlich in der Literaturübersicht seiner „Grundlegung“ (auf S. 794ff.) berichtet.

In der Gegenwart müssen wir die Schriften der die isolierende Methode handhabenden Theoretiker von denen der historisch-ethischen Schule sondern. In dieser finden sich bisweilen stark politisch gefärbte Meinungsunterschiede, die hier darzulegen zu weit führen würde. Bei jenen ist wie bei den Klassikern die Konkurrenz die selbstverständliche Voraussetzung ihrer Lehren vom freien Verkehr. (Nur Pantaleoni will das nicht ohne weiteres gelten lassen.) Die mathematische Schule rühmt sich im übrigen, erst durch ihre exakte Beweisführung das wirklich erklärt zu haben, was die Klassiker mehr bloß behauptet und geglaubt hätten, daß nämlich die freie Konkurrenz das ökonomisch richtigste System sei. „Die mathematischen Nationalökonomen“, sagt Gide, „haben nun das Warum gefunden: nämlich weil diese wirtschaftliche Ordnung das Maximum an Befriedigung und das Minimum an Opfern für jeden der Austauschenden verwirklicht“. Dagegen wendet sich (mit, wie uns scheinen will, nicht ganz ausreichenden Gründen) Gustav Cassel in seiner theoretischen Sozialökonomie (S. 92ff.) gegen die Lehre, daß das Mittel, mechanisch Angebot und Nachfrage auszugleichen und die Preise auf die Produktionskosten herabzudrücken, der freie Wettbewerb sei; sein eigenes „Prinzip der Knappheit“ besage nicht dasselbe; auch ohne freie Konkurrenz vollziehe sich das Steigen und Sinken der Preise der Knappheit gemäß. In der heutigen Wirtschaft fehle für jene (vor hundert Jahren wohl geltende) Regelung durch die Konkurrenz die Beweglichkeit der Produktionsmittel; auch gebe es heute vielfach keinen eigentlichen Markt mehr, auf dem viele kleine Verkäufer mit vielen kleinen Käufern handelten. Für die Gegenwart sei vielmehr charakteristisch, daß entweder wenige Großproduzenten einer Menge kleiner Konsumenten oder eine Menge kleiner Produzenten wenigen Großkonsumenten oder schließlich wenige Großproduzenten wenigen Großkonsumenten gegenüberständen. — Nun beweist aber der Umstand, daß der heutige Markt teilweise anderes Gepräge trägt als der alte, gar nichts gegen Vorhandensein und Geltung der Konkurrenz. Anbieter und Nachfrager kon-

kurrieren ja (s. o.) überhaupt nicht miteinander, sondern nur unter sich. Es handelt sich lediglich um andere Erscheinungsformen des Wettbewerbs als zur Zeit Smith'. Richtig scheint es uns aber zu sein, wenn Cassel betont, daß, wenn irgendwo die Konkurrenz ausgeschaltet ist, die Preispolitik so beschaffen sein muß, als ob es Konkurrenz gäbe. Darin liegt aber gerade die Anerkennung des Konkurrenzprinzips als preisbestimmenden Elements und seiner engen Verschwistertheit mit dem (von Cassel mit Recht) an erste Stelle gestellten Prinzip der Knappheit.

Schließlich ist Oppenheimers Lehre zu nennen, daß allerdings der freie Wettbewerb die Grundlage des Marktes und der Preisbildung bilde; er sei aber bisher noch gar nicht recht verwirklicht. Oppenheimer erwartet gerade die Emanzipation des Proletariats und die Beseitigung der Ausbeutung von einer wirklichen Inaugurierung der freien Konkurrenz. Noch bestehe das Klassenmonopol am Boden. In dieser Verknüpfung von Agrarsozialismus und liberaler Hochwertung der Konkurrenz berühren sich eigenartig die schroffen Gegensätze des 19. Jahrh. Soweit es sich dabei um die Konkurrenz handelt, wird in der Hauptsache ebenso argumentiert, wie es Bastiat und Mill getan haben.

Literatur: *Da über die volkswirtschaftliche Literatur Erwähnungen im Abschnitt 5 des Textes erfolgt sind, im übrigen Wagners „Grundlegung" und Schmollers „Grundriß", 2. Teil, S. 42, genauere Hinweise enthalten, sei hier nur kurz aus dem soziologischen Schrifttum einiges genannt: Die wohl umfangreichste, internationale Bibliographie über Konkurrenz enthält* ***Park*** *und* ***Burgess****, Introduction to the Science of Sociology, S. 562—570, Chicago 1921. — Ferner seien genannt:* ***G. Tarde****, Die sozialen Gesetze; deutsch von H. Hammer, S. 58 ff., Leipzig 1908. —* ***E. A. Ross****, Principles of Sociology, S. 181 ff., New York 1902. —* ***Cooley****, Personal Competition 1899. —* ***Ch. Ellwood****, Sociology and modern social problems, New York 1913.*

L. v. Wiese.

Konkurs.

I. Konkursrecht. II. Konkursstatistik.

I. Konkursrecht.

I. Zweck und Wesen. 1. Begriff und grundsätzliche Behandlung des Konkurses. 2. Kaufmännischer und nichtkaufmännischer Konkurs. 3. Konkursverhütung. II. Konkursgericht. III. Konkursvoraussetzungen. 1. Konkursfähigkeit. 2. Konkursgrund. 3. Konkursantrag. IV. Konkursschuldner und Konkursverwalter. 1. Ihre rechtliche Stellung gegenüber der Masse, 2. Lösung schwebender Vertragsverhältnisse. 3. Abwicklung von Prozessen. 4. Persönliche Beschränkungen des Konkursschuldners. 5. Familienrechtliche Einbußen. 6. Staatsbürgerliche Rechtsminderung. V. Konkursgläubiger. 1. Begriff. 2. Gegensätze. 3. Rechtsstellung (Gleichbehandlung, Vorrechte, Geldbefriedigung, Gläubigerausschuß und Gläubigerversammlung). VI. Konkursmasse. 1. Gesetzlicher Umfang. 2. Aussonderung. 3. Absonderung. VII. Konkursanfechtung. 1. Der gesetzliche Tatbestand. 2. Die besondere Konkursanfechtung. 3. Die Absichtsanfechtung. 4. Die Schenkungsanfechtung. 5. Haftung des Rechtsnachfolgers. 6. Art und Inhalt der Rückgewähr. 7. Zeitschranken. VIII. Konkursverfahren. 1. Eine besondere Prozeßart. 2. Eröffnung. 3. Ermittlung der Schuldenmasse und Feststellung. 4. Sammlung, Verwertung und Verteilung der Masse. 5. Konkursbeendigung im allgemeinen. 6. Der Zwangsvergleich im besonderen. IX. Besondere Konkursarten. 1. Ueberblick. 2. Fortdauer konkursfähiger Verbände. 3. Liquidation und Fortsetzung nach dem Konkurse. 4. Oeffentliche Gemeinwesen. X. Zwischenstaatliches Konkursrecht. 1. Universalität und Territorialität. 2. Geltendes deutsches Recht. 3. Retorsion. 4. Einfluß des Ausgleichsverfahrens. XI. Konkursstrafrecht.

I. Zweck und Wesen.

1. Begriff und grundsätzliche Behandlung des Konkurses. Steht einmal fest, daß ein Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann, dann fordert die Billigkeit, daß jeder Gläubiger zu seinem Teile den Verlust mittrage. Fortab darf weder die Willkür des Schuldners noch der Zufall des früheren Gläubigerzugriffes für die Schuldenbereinigung maßgebend sein. Vielmehr gilt es nun, die Haftung des Zahlungsunfähigen im Wege einer gemeinsamen und grundsätzlich gleichmäßigen Befriedigung aller seiner persönlichen Gläubiger zu verwirklichen, wäre es auch gegen den Willen des Schuldners. In einer Zwangsbefriedigung solcher Art liegt die Hauptaufgabe des Konkurses[1]).

Zu ihrer Erreichung eröffnen sich zwei Wege: Amtstätigkeit einer Behörde und Selbsttätigkeit der Beteiligten. Als gerichtliches Offizialverfahren behandelt den Konkurs der Spanier Salgado de Samoza in seinem berühmten Werke Labyrinthus creditorum concurrentium (1645). Unter seinem Einflusse hat im Jahrhundert des Dreißigjährigen Krieges, in einer Zeit tiefster Zerrüttung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, der gemeinrechtliche Gerichtsgebrauch, dem die Quellen des römischen Rechts nur eine ganz unzulängliche Stütze boten, ein starres bureaukratisches Konkurssystem entwickelt. Den gegenteiligen Gedanken einer Selbsthilfe der Gläubiger, der bereits der römischen missio in bona eigentümlich ist, bilden die italischen Stadtrechte vom 13.—16. Jahrh. aus. Ihnen folgt die französische Handelsgesetzgebung (Ordon-

[1]) Concursus creditorum. Die Verdeutschung „Gemeinschuldverfahren" (von Gemeinschuldner = debitor communis) ermangelt aller Volkstümlichkeit. Ueber die Ableitung der sinnverwandten Fremdbezeichnungen Bankrott, crida, Falliment, Gant siehe Jaeger KO.[6] Bd. I, S. 23 f. Note 1.

nance de commerce 1673, Code de commerce 1807, Buch 3 „des faillites et banqueroutes“, neugefaßt 1838). Ihr wiederum die preußische Konkursordnung von 1855 und die bayerische Prozeßordnung von 1869 (5. Buch „Gant“). Durch Vermittlung der preußischen Konkursordnung hat das französische System auch in Oesterreich Eingang gefunden, dessen Konkursordnung von 1868 den Grundsatz der „Gläubigerautonomie“ in verhängnisvoller Weise überspannte. Weit kritischer wandelt in den französisch-preußischen Bahnen unser Reichsrecht. Die von K. Hagens mit Meisterschaft entworfene Konkursordnung v. 10./II. 1877, das trefflichste der Reichsjustizgesetze, in Kraft seit 1./X. 1879 und durch eine (leider recht flüchtig verfaßte) Novelle v. 17./V. 1898 dem neuen Reichszivilrecht angepaßt, hat sich ebenfalls für eine staatlich überwachte Selbstverwaltung entschieden. Danach wird der Konkurs eröffnet und fortentwickelt nicht von Amts wegen, sondern nur auf Betreiben der Beteiligten und ihrer Vertreter. Nicht eine Behörde, sondern ein Privatmann sammelt, verwaltet, verwertet und verteilt die Masse. Vor wichtigen oder ungewöhnlichen Maßnahmen soll dieser Verwalter zwar die Gläubigerschaft (den Gläubigerausschuß oder die Gläubigerversammlung) befragen. Das Konkursgericht aber kann ihm bindende Verwaltungsvorschriften nicht erteilen. Es hat ihn nur im Interesse der Beteiligten zu überwachen, ähnlich wie der Vormundschaftsrichter einen anderen Sondergutspfleger.

2. Das Reichsrecht regelt den Konkurs einheitlich für Kaufleute und für Nichtkaufleute. Die führenden italischen Stadtrechte, der Code de commerce und zahlreiche ihm nachgebildete Gesetze haben das Konkursrecht als Teil des Handelsrechts entwickelt. Noch heute ist namentlich in Frankreich, Belgien, Polen, Italien, Portugal, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, der Türkei, in Aegypten, Mexiko und den meisten südamerikanischen Staaten das Konkursrecht ein Sonderrecht kaufmännischer Schuldner. Anderwärts, wie in Norwegen, Dänemark, Ungarn, Spanien, Serbien und Rußland bestehen Unterschiede zwischen dem kaufmännischen und dem nichtkaufmännischen Konkurse. Diesen Standpunkt hatte auch noch die preußische Konkursordnung von 1855 und verschärft die österreichische von 1868 eingenommen. Die unterschiedslose Zulassung und Behandlung des Verfahrens, wie sie bereits im gemeinen deutschen Konkursrechte stattfindet, hat unter den neuzeitlichen Gesetzgebungen vor allem die englische durchgeführt. Ihr folgen außer dem Deutschen Reiche namentlich Holland, die Vereinigten Staaten, die Schweiz, neuestens auch Oesterreich (KO. v. 1914) von Japan (KO. v. 1922). Die Verkehrsbedürfnisse der Gegenwart drängen zu dieser Regelung. So wenig als der Kredit ist der Konkurs ein rein kaufmännischer Begriff. Da unsere Zwangsvollstreckung im Unterschiede vom französischen Recht unter dem Grundsatze vom Vorrange des Erstzugreifenden steht (§ 804 III ZPO., § 11 II ZVG.), dieser Grundsatz aber nur bei allgemeiner Möglichkeit des Konkurses und der besonderen Konkursanfechtung (§§ 30, 35 KO.) erträglich wird, war die Zulassung des nichtkaufmännischen Konkurses für uns ein unabweisbares Bedürfnis. Eine zwiespältige Ordnung des kaufmännischen und des gemeinen Konkurses empfiehlt sich nicht. Unterscheidungen, wie sie namentlich hinsichtlich der Konkurseröffnung, der Vorrechtsordnung, des Zwangsvergleichs und der Wiederbefähigung gemacht worden sind, entbehren der inneren Berechtigung.

3. Konkursverhütung. Für das Wirtschaftsleben bedeutet der Konkurs jeder großen Unternehmung eine Katastrophe, die weit über den unmittelbaren Betriebsbereich hinaus zu wirken pflegt. Schon die Tatsache der Konkurseröffnung entwertet das Vermögen des Schuldners. Die Versilberung der Masse aber wird nur allzu häufig zur Verschleuderung. Konkursausverkäufe schädigen erfahrungsgemäß den Handel aufs empfindlichste. So bringt der Konkurs für den Schuldner selbst und für seine Gläubiger, aber auch für weitere Verkehrskreise Nachteile mit sich, die selbst die trefflichste Konkursordnung nicht zu verhüten vermag. Darum bildet das Problem der Konkursabwendung, zumal in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Not, eine be sonders ernste Aufgabe der Gesetzgebung. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß einerseits der Widerstand einer selbstsüchtigen, unverständigen oder gleichgültigen Minderheit die Sanierung notleidender Betriebe nicht zu vereiteln vermag, daß aber andererseits auch dem Schuldner keine Wege eröffnet werden, sich böswillig seinen Verpflichtungen zu entziehen. Diesen Gedanken haben nach dem Vorgang eines belgischen Gesetzes (concordat préventif de la faillite) zahlreiche Auslandsstaaten schon vor dem Weltkriege, während desselben Oesterreich und Ungarn und alsdann zunächst im Wege der Notverordnung auch das Deutsche Reich zu verwirklichen gesucht. Darüber das Nähere im Art. „Präventivakkord“.

II. Konkursgericht.

Während Staaten mit kaufmännischem Konkurse die behördlichen Verrichtungen kollegialen Handelsgerichten zuweisen, betraut das deutsche Recht den Einzelrichter mit den konkursgerichtlichen Funk-

tionen und zwar örtlich das Amtsgericht der Hauptniederlassung des Schuldners, ergänzend das seines allgemeinen Gerichtsstandes (§ 71 KO.). Die einzelrichterliche Konkursbehandlung erscheint um so unbedenklicher, als der gemeinrechtliche Gedanke einer vis attractiva concursus beseitigt, der Streit über Aussonderung, Absonderung, Anfechtung, Aufrechnung und Massegläubigerrechte nach allgemeinen Regeln außerhalb des Konkurses auszutragen ist. Auch die Feststellung bestrittener Konkursforderungen bleibt dem außerkonkursmäßigen Prozeßwege vorbehalten, wenngleich mit besonderer Zuständigkeit (§ 146 II KO.).

III. Konkursvoraussetzungen.

1. **Die Konkursfähigkeit** entspricht der passiven Parteifähigkeit. Konkursschuldner können daher werden natürliche und juristische Personen (die letzteren z. B. Aktiengesellschaften unter Fortdauer der Rechtspersönlichkeit für die Zwecke des Konkurses), aber auch Vereine ohne Rechtsfähigkeit (§ 213 KO.) und verklagbare Gemeinschaften zur gesamten Hand (also z. B. offene Handelsgesellschaften, § 209 KO.; nicht z. B. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts). Gemeinden und andere Personen des öffentlichen Rechts sind konkursfähig, nur nach Maßgabe der Landesgesetze (Art. IV EG. zur KNov.); Reich und Länder sind es überhaupt nicht. „Staatsbankrott" ist ein anderer Begriff. Siehe unten IX 4. Sonderkonkurse, die sich aktiv auf eine Sondermasse des Schuldnervermögens und passiv auf eine Sonderklasse seiner Gläubiger beschränken, sind statthaft, wenn eine solche Sonderklasse (z. B. die Nachlaßgläubiger) zum Zugriff auf eine Sondermasse (z. B. den Nachlaß) vor anderen Gläubigern (im Beispielsfalle vor den Eigengläubigern des Erben) berechtigt sind (§§ 214ff. KO.). So auch bei zwischenstaatlicher Haftungssonderung [siehe unten X 2]. Dagegen schließt gleichstufige Haftung, wie sie z. B. für eine Mehrheit inländischer Unternehmungen (Etablissements) oder Niederlassungen desselben Schuldners besteht, den Sonderkonkurs begriffsnotwendig aus.

2. **Konkursgrund** ist nach der Regel des Gesetzes die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) d. h. das andauernde Unvermögen des Schuldners, seine fälligen Geldschulden in ihrer Allgemeinheit zu erfüllen. Ihre Haupterscheinungsform bildet die Zahlungseinstellung. § 102 KO. Diese ist Aeußerung des Konkursgrundes, nicht selbst Konkursgrund, wie dies viele Auslandsgesetze nach französischem Vorbilde bestimmen. Die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit bereitet mitunter, besonders bei Nichtkaufleuten, Schwierigkeiten. Doch lehnt unsere Konkursordnung es mit Recht ab, das richterliche Ermessen nach englischem Muster durch Aufzählung sog. Bankrotthandlungen (z. B. Schuldnerflucht) zu binden. Ueberschuldung (Insuffizienz) d. h. ein Ueberwiegen der Passiven über die Aktiven ist weder erforderlich noch genügend. Auch die persönliche Tüchtigkeit und der auf ihr beruhende Kredit bedeuten im Verkehrsleben Vermögen. Darum wäre es verfehlt, bei natürlichen Personen (z. B. einem mit Unterbilanz sein Geschäft eröffnenden Einzelkaufmann) oder bei individualistisch ausgeprägten Gesellschaften (wie bei der offenen Handelsgesellschaft) die Ueberschuldung als Konkursgrund anzuerkennen. Anders liegt die Sache bei Kapitalvereinigungen und beim Nachlasse: bei diesem ist die Ueberschuldung allein (§ 215 KO.), bei jenen (besonders bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH.) ist sie neben der Zahlungsunfähigkeit Konkursgrund (§§ 207, 213 KO., § 63 GmbHG.). Vgl. auch §§ 98, 140 GenG.

3. **Der Konkursantrag** kann sowohl vom Schuldner, als auch (bei uns ohne Rücksicht auf die Höhe der Schuld) von jedem Konkursgläubiger ausgehen; doch setzt letzterenfalls seine Zulässigkeit Glaubhaftmachung der Konkursforderung und des Konkursgrundes voraus (§§ 103—105 KO.). Eine Konkursantragspflicht besteht nur vereinzelt, besonders nach den §§ 42 (86, 89), 1980 (1985) BGB., §§ 240f., 315 HGB. Für solche Ueberschuldung, die nur eine Folge unseres tiefen Währungsstandes ist, hat eine V. v. 28./IV. 1920 (RGBl. S. 696) bis auf weiteres die Antragspflicht ausgeschaltet (eine entsprechende österr. VO. v. 8./VII. 1920 hat zugleich das Antragsrecht der Gläubiger verdrängt). Durch Erwirkung des Konkursabwendungsverfahrens läßt sich die Konkursantragspflicht umgehen [siehe den Art. „Präventivakkord"]. Besonderheiten gelten für Versicherungsanstalten (§§ 68, 69, 73 I Nr. 8 VAG.). Eine Konkurseröffnung von Amts wegen (wie sie z. B. noch Frankreich, Belgien, Italien und Rumänien kennen) verwirft unsere Konkursordnung im Einklang mit den neueren Gesetzen (z. B. dem österreichischen und englischen). Sie lehnt es auch mit Recht ab, das Erfordernis einer Gläubigermehrheit als Konkursvoraussetzung aufzustellen (anders auch jetzt noch Oesterreich, § 73 KO. von 1914). Auf Grund von Schuldverhältnissen, die nach Maßgabe der Art. 72, 296, 296e u. f des Friedensvertrags durch Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichsämtern zu regeln sind, findet eine Konkurseröffnung nicht statt (§ 13 ReichsausgleichsG. v. 24./IV. 1920, RGBl. S. 597). Siehe unten X 4.

IV. Konkursschuldner und Konkursverwalter.

Infolge der Konkurseröffnung erleidet der Schuldner eine starke Einbuße in seinen

bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten. Sein Vermögen verfällt einer durch den Konkurszweck gebotenen Verfangenschaft (Konkursbeschlag), die sich in weitgehender Verwaltungs- und Verfügungsbeschränkung (§§ 6ff. KO.), aber auch in eigenartiger Beeinflussung seiner schwebenden Vertrags- und Prozeßverhältnisse (§§ 10ff., 17ff. KO., § 240 ZPO.) äußert, Rechtsfolgen, zu deren Erklärung die Annahme eines Pfandrechts der Konkursgläubiger an der Konkursmasse weder erforderlich noch genügend ist.

1. Rechtliche Stellung gegenüber der Masse. Nach § 6 KO. entzieht der Konkurs dem Schuldner in Ansehung der zur Konkursmasse gehörenden Vermögensgegenstände die Befugnis der Verwaltung und Verfügung und zwar alsbald im Zeitpunkte der Eröffnung des Verfahrens (§ 108), nicht erst von der Zustellung, Bekanntmachung oder Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses an. Die wichtigste Folge dieses Verlustes ist die, daß fortab rechtsgeschäftlichen Verfügungen des Gemeinschuldners über Massegegenstände im gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger die Wirksamkeit versagt bleibt (§ 7 KO.). Desgleichen verliert der Gemeinschuldner „die Befugnis“, einen die Masse betreffenden Prozeß zu führen sowie hinsichtlich eines Masserechts Anträge im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellen oder Eintragungen in öffentliche Bücher (Register) zu bewilligen. Dagegen wird einem bis dahin geschäftsfähigen Schuldner durch die Konkurseröffnung die Geschäftsfähigkeit weder ganz noch teilweise entzogen. Er bleibt nach wie vor befähigt, sich (seine Person) durch Eingehung neuer und darum zwar in diesem Konkurse nicht mehr verfolgbarer, aber immerhin von vornherein wirksamer Verbindlichkeiten (z. B. durch Darlehnsaufnahmen, Kauf- und Mietverträge) zu verpflichten. Mit der Vertragsverpflichtungsfähigkeit verbleiben ihm Wechsel- und Prozeßfähigkeit (Art. 1 WO., § 52 ZPO.). Der bisherige Kaufmann bleibt Kaufmann, wenn er (etwa als Kommissionär) fortfährt, ein Handelsgewerbe zu betreiben (§ 1 HGB.); zunächst auch, wenn der Verwalter das Handelsgewerbe weiterbetreibt, um das Geschäft zur Fortführung zu veräußern (§§ 129, 132 KO.); nicht aber im Falle der Betriebseinstellung.

Nach wie vor hat das konkursbefangene Vermögen im Gemeinschuldner seinen festbestimmten gegenwärtigen Rechtsträger. Die Masse wird nicht selber zum Rechtssubjekt. Noch weniger wird der Konkursverwalter Träger (Eigentümer, Gläubiger usw.) der zur Masse gehörenden Vermögensgegenstände. In Ansehung eines fremden Vermögens ermächtigt ihn das Gesetz zur Verwaltung und Verfügung. Rechtsgeschäfte, die er „als Konkursverwalter“ abschließt, Rechtsstreitigkeiten, die er „als Konkursverwalter“ führt, berechtigen und binden unmittelbar den Masseträger, nicht den Konkursverwalter. Insoweit handelt er kraft einer gesetzlichen, vom Willen des Schuldners unabhängigen Ermächtigung in fremdem Namen und mit ausschließlicher Wirksamkeit für fremdes Vermögen, kurz gesagt als Zwangsvertreter des Masseträgers. So erscheint die Konkursverwaltung wie die Nachlaßverwaltung als eine Sondergutspflegschaft (vgl. § 1975 BGB.). So wenig wie Vormund und Pfleger handelt der Konkursverwalter als „Staatsorgan“ (so RG. 29, 36 u. ö.). Er wäre als solches auch nur Vertreter, eben Vertreter des Staates, eine mit dem Grundsatze der Selbstverwaltung unvereinbare Konstruktion [siehe oben I 1]. Die Masse kann er nicht vertreten, weil sie kein Rechtssubjekt ist; die Gläubiger nicht, weil diese kein vom Verwalter auszuübendes Recht am Massevermögen haben. Auch den anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruch behandelt das Gesetz (§ 37 KO.) aus Zweckmäßigkeitsgründen als Masseaktivum, das der Verwalter in Zwangsvertretung des Masseträgers geltend macht. In Masseprozessen ist Partei der Masseträger. Für und gegen ihn (und zwar über den Konkurs hinaus) wirkt das Urteil Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, nicht aber für und gegen die Person des Verwalters oder die Gläubigerschaft. Anders steht es mit solchen Befugnissen, die das Gesetz dem Verwalter unmittelbar zuerkennt. Dahin gehört die Befugnis, Auskunft vom Schuldner zu verlangen, seine Zwangsvorführung und Verhaftung zu veranlassen, seinen Offenbarungseid zu erwirken (§§ 100, 101, 125 KO.). Von stellvertretender Ausübung eines Masserechts kann hier keine Rede sein. Insoweit nimmt der Verwalter eigne Rechte wahr, wie sie das Gesetz um des Konkurszweckes willen auch Einzelgläubigern in Person oder Gläubigerschaftsorganen beilegt.

Die Ernennung des Konkursverwalters ist bei uns Sache des Konkursgerichts (§ 78) und hat gleich bei Konkurseröffnung zu geschehen (§ 110 I). Die nächste Gläubigerversammlung darf zwar eine andere Person vorschlagen; aber das Gericht kann dem Vorgeschlagenen die Ernennung versagen (§ 80). Im Ausland haben vielfach die Gläubiger den Verwalter zu bestellen oder bindend vorzuschlagen. Dabei weist die Einrichtung des Verwalteramtes starke Verschiedenheiten auf. Ueber die Befähigung zum Verwalteramt gibt das deutsche Gesetz keine eigenen Vorschriften. Darum kann jede geschäftsfähige natürliche Person, auch ein Angehöriger des Schuldners, Verwalter sein,

nur nicht gerade der Schuldner selbst. Eine Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes kennt das Reichsrecht nicht. Mehrere Verwalter läßt unser § 79 nur in selbständiger Tätigkeit für getrennte Geschäftszweige, nicht auch (wie das englische und französische Recht) in kollegialer Wirksamkeit zu. Das Konkursgericht hat den Verwalter zu beaufsichtigen (§ 83), nicht aber bei seiner Verwaltung anzuleiten oder anzuweisen. Nur gegen Pflichtwidrigkeit kann es mit Ordnungsstrafen, äußerstenfalls mit Entlassung einschreiten (§ 84). Der Verwalter selbst haftet für jede verschuldete Schädigung jedem Beteiligten auf Schadensersatz (§ 82).

Nur aus der Wahrnehmung konkursbefangener Vermögensrechte verdrängt die Konkursverwaltung den Schuldner. Höchstpersönliche Rechte, wie gesetzliche Unterhaltsansprüche, bleiben seiner Ausübung vorbehalten. Im Gegensatze zu den Auslandsgesetzen beläßt der § 9 KO. dem Gemeinschuldner auch die Wahl zwischen Annahme und Ausschlagung vor Konkursbeginn angefallener Erbschaften. So vermag dieser die reiche Erbschaft seines Vaters für seine Kinder zu retten, ohne daß seine Gläubiger sich widersetzen könnten. Folgeweise muß die schon vor Konkursbeginn erklärte Ausschlagung unanfechtbar bleiben.

Andererseits sind alle eigenmächtigen Verfügungen des Schuldners über Massegegenstände schon von Rechts wegen unwirksam (§ 7 KO.). Es bedarf nicht erst ihrer Umstoßung. Verkehrsschutz zugunsten gutgläubiger Geschäftsgenossen des Gemeinschuldners wird, aber nur unbeschadet der Anfechtbarkeit (§ 42 KO.), im Bereiche des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (§ 7 KO. mit §§ 892, 893 BGB.) und darüber hinaus bei Leistungen an den Gemeinschuldner persönlich (§ 8 KO.) gewährt. Die Unwirksamkeit verbotswidriger Verfügungen ist jedoch nur eine relative. Sie heilt, wenn der Gegenstand der Verfügung in die Machtfreiheit des Schuldners zurückfällt oder wenn die Verfügung vom Verwalter genehmigt wird (vgl. § 185 II BGB.). Ein allgemeines Veräußerungsverbot des Konkursgerichts kann schon in der Zeit zwischen Konkursantrag und Konkurseröffnung die Verfügungsbeschränkung mit den Folgen der §§ 136, 135 BGB. vorwegnehmen (§ 106 KO.).

2. Wie der Konkurs auf schwebende Rechtsverhältnisse des Schuldners, besonders auf seine Verträge einwirkt, das bestimmen zunächst und im allgemeinen die §§ 17—28 KO. Für den beiderseits unerfüllten Austauschvertrag (z. B. Kauf oder Tausch) gilt nach § 17 die Regel: der Konkursverwalter hat die Wahl zwischen Erfüllung und Ablehnung; besteht er auf Erfüllung, dann hat die Gegenpartei volle Befriedigung als Massegläubigerin (§ 59 Nr. 2) zu beanspruchen (z. B. als Käufer einer Sache Uebergabe, Eigentumsverschaffung, Gewährleistung); lehnt er (ausdrücklich oder stillschweigend) ab, dann erlöschen die beiderseitigen Erfüllungsansprüche für die Zukunft und gehen, wenn der Gegner infolge der Nichterfüllung Schaden leidet, auf in einer zu den gewöhnlichen Konkursgläubigerrechten (§§ 14, 26, 193) zählenden Ersatzforderung (wie sie der Gegner z. B. als Käufer und Weiterverkäufer wegen des Mehraufwandes anderweiter Eindeckung haben kann).

Eigentümlichkeiten gelten für den Fixkauf von Marktware, der wegen seines üblichen Zusammenhangs mit anderen gleichartigen Geschäften durch gesetzliche Umwandlung in ein Differenzgeschäft erledigt wird (§ 18); ferner für Miete und Pacht, die als Dauerschuldverhältnisse (§§ 19—21), für Dienstverträge, die mit Rücksicht auf ihren persönlichen Charakter (§ 22), und für Geschäftsbesorgungsverträge, die zur Verhütung von Eingriffen in die Konkursverwaltung (§ 23, vgl. §§ 27, 28) besonderer Behandlung unterliegen. Die Wirksamkeit von Vormerkungen (auch solcher, die nicht auf rechtsgeschäftlicher Bewilligung beruhen und andere als rechtsgeschäftliche Ansprüche sicherstellen) erkennt der § 24 auch gegenüber dem Konkursbeschlag an. Durch den § 25 werden für Rechtsverhältnisse, die nicht unter die §§ 18—24 (wenn auch an sich unter den § 17) fallen, bürgerlich-rechtliche Sonderbestimmungen vorbehalten. Der Einfluß des Konkurses auf Verlags- und Versicherungsverhältnisse ist durch eigene reichsgesetzliche Vorschriften geregelt (§ 36 VerlG., §§ 61, 63 VAG., § 13 VVG., § 898 HGB.). Die Gesellschaft (§ 705 BGB.) ist kein gegenseitiges Vertragsverhältnis im Sinne des § 17 KO. Der Konkurs eines Teilhabers löst sie im Zweifel auf (§ 728 BGB.).

3. Abwicklung von Prozessen. Mit der Verwaltungs- und Verfügungs, macht verliert der Schuldner auch die Befugnis zur Führung von Zivilprozessen in Ansehung der Masse (§ 6 KO.). Ein Masseprozeß kann daher nur von oder gegenüber dem Konkursverwalter begonnen werden. Bei Konkurseröffnung bereits anhängige Prozesse des Schuldners, die aktiv oder passiv die nunmehrige Konkursmasse angehen, werden unterbrochen, einerlei, ob er einen Prozeßbevollmächtigten hat oder nicht (§ 240 ZPO.). Die Unterbrechung endet spätestens mit dem Konkurse. Während desselben können Aktivprozesse nur vom Verwalter, Passivprozesse, die Aussonderungs-, Absonderungs- oder Masseansprüche verfolgen, auch vom Prozeßgegner aufgenommen werden (§§ 10, 11 KO.). Eine streitbefangene Konkursforderung muß, wenn der Gläubiger konkurs-

mäßige Berücksichtigung anstrebt, zunächst angemeldet und im Bestreitungsfalle durch Prozeßaufnahme verfolgt werden (§§ 12, 144, 146 KO.).

4. Auch der **Persönlichkeit** des Schuldners legt der Konkurs Schranken auf, die sich im Interesse gedeihlicher Durchführung des Verfahrens nicht entbehren lassen und darum auch von gesetzlichen Schuldnervertretern (z. B. Vormündern, Vereinsvorständen) getragen werden müssen. Dahin gehören Auskunftspflicht, Wohnortszwang, Sicherungshaft und Postsperre (§§ 100, 101, 121, 125 KO.).

5. Weitere Rechtsminderungen erleidet der Konkursschuldner auf **familienrechtlichem Gebiete.** Als Ehemann verliert er die volle Nutzverwaltung (§§ 1419, 1543, 1547), als elterlicher Gewalthaber die Vermögensverwaltung unbeschadet der Nutznießung (§§ 1647, 1656, 1686), als Vormund die Amtstauglichkeit (§§ 1781 Nr. 3, 1886, 1915 BGB.).

6. **Oeffentlichrechtliche Einbußen** bilden namentlich der Verlust der Befähigung zum Laienrichteramt sowie zur Rechts- und Patentanwaltschaft und der Befugnis zum Börsenbesuch. Dagegen beschränkt das ReichswahlG. v. 27./IV. 1920 Wahlrecht und Wählbarkeit eines Gemeinschuldners nicht mehr. Ihm folgen die Landtagswahlgesetze. Soweit der Konkurs öffentlichrechtliche Rechtsminderungen herbeiführt, enden diese von selbst mit dem Konkurse. Einer besonderen „Rehabilitation", wie sie die meisten Auslandsgesetze unter dem Gesichtspunkt vermuteter Konkursverschuldung nach französischem Vorbilde fordern, bedarf es nach deutschem und nach neuestem österreichischem Rechte (EG. KO. von 1914) nicht.

V. Konkursgläubiger.

1. **Begriff.** Konkursgläubiger sind nach § 3 KO. alle persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners, die einen erzwingbaren, zur Zeit der Konkurseröffnung bereits begründeten und aus dem Vermögen des Schuldners zu erfüllenden Anspruch haben. Ein solcher Anspruch ist eine „Konkursforderung". Sie gehört meist dem bürgerlichen, vereinzelt (z. B. § 61 Nr. 2) dem öffentlichen Recht an. Wer die Rechte eines Konkursgläubigers ausüben, also in der Gläubigerversammlung mitstimmen, Ansprüche eines Konkurrenten im Prüfungstermin bestreiten und bei den Verteilungen berücksichtigt sein will, der muß seine Konkursforderung anmelden und damit der Prüfung unterwerfen (§§ 138ff.). Die Beschränkungen eines Konkursgläubigers dagegen, besonders das Verbot der Einzelvollstreckung und die Abschwächung der Konkursforderung durch einen Zwangsvergleich (§§ 14, 193), treffen jeden zur Teilnahme berechtigten Gläubiger, auch wenn er tatsächlich dem Konkurse fernbleibt. Wer im Konkurs aufrechnen darf, kann ohne Schaden die Konkursbeteiligung unterlassen (§ 53). Auch ein Zwangsvergleich schmälert sein Aufrechnungsrecht nicht (RG. 80, 414). Doch setzt das konkursmäßige Aufrechnungsrecht eine verschärfte Gegenseitigkeit voraus. Nach § 55 genügt es nämlich nicht, daß Gegenseitigkeit im Zeitpunkte der Aufrechnung vorliegt. Sie muß schon bei Konkursbeginn, ja sogar schon zu der Zeit bestanden haben, in der eines der Anzeichen vom Zusammenbruche dem nun aufrechnenden Gläubiger bekannt geworden ist.

Der Anspruch muß bei Konkursbeginn begründet, keineswegs aber auch schon fällig sein. Auch betagte und selbst aufschiebend bedingte Forderungen stellen Konkursgläubigerrechte dar. Es genügt, daß der rechtliche Grund des Anspruchs bei Konkursbeginn bereits gelegt ist. Dabei ergeben sich folgende Unterschiede:

a) Bloß betagte Konkursforderungen werden, soweit ihre Geltendmachung gegenüber der Konkursmasse des Schuldners in Frage steht, als fällig behandelt, aber bei gänzlicher Unverzinslichkeit um den Zwischenzins gekürzt (§ 65).

b) Aufschiebend bedingte Forderungen werden, obgleich sie noch gar nicht entstanden sind, schon während der Schwebe berücksichtigt, aber zunächst „nur" durch Sicherstellung (§ 67). Bei allen Verteilungen sind die Anteile zurückzuhalten; nur scheiden aussichtslose Anwartschaften bei der Schlußverteilung aus. Nach Eintritt der Bedingung werden die hinterlegten Anteile ausbezahlt; nach Ausfall der Bedingung werden sie frei, §§ 154, 156, 168 Nr. 2, 169; Stimmrecht: § 96. Der rechtsgeschäftlichen steht die gesetzliche Bedingtheit gleich (RG. 14 S. 172). Familienrechtliche Unterhaltsansprüche aber können für die Zukunft nicht geltend gemacht werden, soweit nicht etwa der Gemeinschuldner als Erbe des ursprünglich Verpflichteten haftet (§ 3 II KO.).

c) Auflösend bedingte Forderungen werden wie unbedingte berücksichtigt (§ 66). Tritt nach Auszahlung der Anteile die Bedingung ein, dann können diese vom Verwalter, nach Konkursbeendigung vom Schuldner selbst kondiziert werden. Sicherheit: §§ 168 Nr. 4, 169.

2. **Gegensätze.** Keine Konkursforderungen sind:

a) Ansprüche, auch schuldrechtliche, die nicht auf Befriedigung aus der Konkursmasse, sondern auf Herausgabe massefremder Gegenstände (z. B. beim Schuldner hinterlegter, ihm geliehener Sachen) gerichtet sind. Sie bilden Aussonderungsrechte [darüber unten VI 2].

b) Ansprüche auf Vorzugsbefriedigung aus bestimmten Einzelgegenständen der Masse, die Absonderungsrechte [darüber unten VI 3].

c) Ansprüche von Massegläubigern. Das sind solche Gläubiger, die aus der nach Ausscheidung fremden Vermögens und nach Vollzug der abgesonderten Befriedigung verbleibenden reinen Masse „vorweg" (§ 57) d. h. vor allen (auch den bevorrechtigten) Konkursgläubigern und unabhängig von der konkursmäßigen Verteilung zu befriedigen sind. Den Grundstock dieser Verbindlichkeiten bilden Schulden aus Rechtsgeschäften des Konkursverwalters und aus Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung des Konkurses, also Passiven, die im gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger begründet werden. Daraus rechtfertigt sich die begünstigte Stellung der Massegläubiger. Das Gesetz scheidet Massekosten (§ 58) und Masseschulden (§§ 59, 224) mit der Maßgabe, daß die Masseschulden den Massekosten vorgehen sollen, wenn die Masse nicht einmal ausreicht, die Massegläubiger voll zu befriedigen (§ 60). Darin liegt zugleich eine Warnung für den Konkursverwalter, bei der Uebernahme von Masseschulden z. B. beim Eintritt in gegenseitige Schuldverhältnisse (§§ 17, 59 Nr. 2) vorsichtig zu sein. Denn sein Honorar zählt nur zu den Massekosten (§ 58 Nr. 2). Unter diese gehören auch die Auslagen und Gebühren des Konkursgerichts (§ 58 Nr. 1 KO. mit §§ 50ff., 79ff. GKG.) und an letzter Stelle eine Unterstützung, die dem Schuldner und seiner Familie etwa auf Rechnung der Masse bewilligt wird (§§ 58 Nr. 3, 60, 129 I, 132 I KO.). Gebühren für das Konkursverfahren erhebt der Staat bei uns auch von noch so kleinen Konkursmassen, und die Praxis lehnt es ab, in Masseprozessen das Armenrecht zu bewilligen (RG. 33, 68; 50, 395). Schuldner aller diesen Passiven ist der Träger des Massevermögens, der Gemeinschuldner als solcher; nicht die Masse selbst, die der Rechtspersönlichkeit ermangelt, noch aber die Gemeinschaft der Konkursgläubiger. Ein Zwangsvergleich schmälert die Rechte der Massegläubiger nicht (§§ 191, 193).

d) Mitgliedsrechte der Teilhaber im Konkurs einer Handelsgesellschaft. Die „Geschäftsanteile" bilden die Hauptunterlage des Kredits der Firma, nicht Forderungen an die Gesellschaft. Daher können besonders persönlich haftende Teilhaber oder Kommanditisten im Konkurse der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft ihre aktiven Kapitalanteile nicht als Konkursforderungen anmelden, obgleich der Kaufmann diese Posten als Forderungen an die Firma bucht. Ebensowenig kann der Aktionär seine Aktieneinlage, der Teilhaber einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung seinen Geschäftsanteil, der Genosse sein Guthaben im Konkurse des Verbandes geltend machen. Wohl aber bilden die Gläubigerrechte, die den Mitgliedern (z. B. auf Grund eines der Gesellschaft gewährten Darlehens) wie dritten Personen zustehen, Konkursforderungen im Gesellschaftskonkurse. So auch ein die Grenze des § 167 II HGB. übersteigender Gewinnanspruch des Kommanditisten. Eine stille Gesellschaft ist als solche nicht konkursfähig. Das Geschäftsvermögen gehört dem Inhaber allein (§ 335 HGB.). Doch darf auch der stille Teilhaber im Konkurse des Geschäftsinhabers die Einlage, soweit sie den vertragsmäßigen Verlustanteil nicht übersteigt, nicht als Konkursgläubiger zurückfordern. Insoweit trägt der stille Teilhaber eine Garantiehaftung. Soweit dagegen die Einlage den vertragsmäßigen Verlustanteil übersteigt, ist der stille Teilhaber wie ein Darlehnsgeber Konkursgläubiger (§§ 340, 341 I HGB.).

e) Endlich wird der Kreis der Konkursforderungen für den Regelfall (Besonderheiten: §§ 226, 227, 236) positiv-rechtlich eingeengt durch die Vorschriften des § 63, derzufolge Zinsen einer Konkursforderung, soweit sie nach Konkursbeginn auflaufen (Gegensatz: § 62 Nr. 3), Einzelkosten der Konkursteilnahme (Gegensätze: §§ 58 Nr. 1, § 62 Nr. 1), Geldstrafen (Gegensatz: § 62 Nr. 2) und Freigebigkeitsverbindlichkeiten den Vorteilen und den Nachteilen einer Konkursforderung entrückt sind. Die neue österreichische Konkursordnung von 1914 (§ 57) hat sich nun unserem § 63 vollkommen angeschlossen.

3. Rechtsstellung der Konkursgläubiger. a) Leitend ist der Gedanke einer Gleichbehandlung aller auf die Konkursmasse angewiesenen Gläubiger (par condicio creditorum). Ihm entspricht das Gebot der Teilnahme am gemeinschaftlichen Befriedigungsverfahren (§ 12) und das Verbot der Sondervollstreckung (§ 14), ihm aber auch die Erhaltung der Teilungsmasse für eine gleichmäßige Befriedigung durch Ausschluß konkurszeitlicher Begründung von Absonderungs- und Aufrechnungsrechten (§§ 15, 55). Der § 30 erstreckt (wie der § 55 Nr. 3) den Grundsatz der Gleichbehandlung nach rückwärts [unten VII 2].

b) Die Konkursgläubiger sind einfache oder bevorrechtigte Gläubiger. Jene gelangen erst zum Zuge, wenn diese voll gedeckt sind (§ 61 Nr. 6). Besonderheit: § 226 (Nachlaßkonkurs). Zahl und Umfang der Vorrechte sind eng begrenzt (§ 61 Nr. 1—5), ein bedeutsamer Fortschritt gegenüber dem gemeinen Recht, dessen Generalhypotheken und Exekutionsprivilegien die Kreditsicher-

heit untergruben und die Abwicklung des Verfahrens erschwerten. Weitere Einschränkungen sind geboten. So hat das an erster Stelle stehende Lidlohnvorrecht infolge der völligen Verschiebung unserer sozialen Verhältnisse nur noch eine sehr beschränkte Berechtigung. Das Steuerprivileg, ein byzantinisches Erbstück, war von Anfang an sachlich ungerechtfertigt.

Die Vorrechte des § 61 KO. sind insofern allgemeiner Art, als sie unterschiedslos das ganze konkursbefangene Vermögen treffen. Neuere Reichsgesetze haben zwei weitere Vorrechte geschaffen, die beide nur für eine Sondermasse des konkursbefangenen Vermögens bestehen. So für die Pfandbriefgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank und zwar in bezug auf die in das Hypothekenregister der Bank eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere und das dem Treuhänder zur Pfandbriefdeckung anvertraute Geld (§ 35 HypothekenbankG. v. 13./VII. 1899; Organisation: SchuldverschreibungsG. v. 4./XII. 1899) und für die Versicherten im Konkurse der Lebensversicherungsanstalt (des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und der Versicherungsaktiengesellschaft) am Prämienreservefonds wegen ihrer Forderung auf die rechnungsmäßige Prämienreserve (§ 61 III Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12./V. 1901 [= VAG.]). Beidemal findet auf die Befriedigung der Bevorrechtigten aus dem übrigen Konkursvermögen der für absonderungsberechtigte Konkursgläubiger maßgebende Grundsatz der Ausfallhaftung [unten VI 3c] entsprechende Anwendung (§ 35 HypothekenbankG., § 61 VAG.).

Das besondere Vorrecht ist wie das allgemeine eine Eigenschaft der Konkursforderung; es beruht nicht auf dinglicher Belastung. Alte Vorrechte kommen ohne weiteres auch solchen Erwerbern zu, auf welche die Forderung im Wege der Sonderrechtsnachfolge übergegangen ist (§ 401 II BGB.). Kraft einer Schuldübernahme dagegen können die Vorrechte im Konkurse des Uebernehmers nicht geltend gemacht werden (§ 418 II BGB.).

Den Rang, also auch das Vorrecht, der Hauptforderung teilen Nebenansprüche (Kosten, Vertragsstrafen, Zinsen bis zum Konkurse) nach Maßgabe des § 62.

c) Die Konkursgläubiger haben Befriedigung nur in Geld zu beanspruchen. Forderungen, die nicht auf einen bestimmten Geldbetrag (sondern z. B. auf Sachübereignung) lauten, sind vom Gläubiger bei der Anmeldung in Geld abzuschätzen, unbeschadet konkursmäßiger Bestreitung der geschätzten Summe; Forderungen in Auslandswährung (vgl. § 5) sind in die Markwährung umzurechnen und zwar arg. § 3 ein für allemal nach dem Kurse zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens. § 69. Beim ungeheuerlichen Tiefstand unserer Währung ist diese Umrechnung zum Verhängnisse für Inlandsgläubiger geworden. Die V. v. 28./IV. 1920 [oben III 3] bietet nur eine ganz beschränkte Abhilfe. Vgl. auch § 70. Gesamtschuldner: § 68.

d) Was die Konkursgläubiger verbindet, das ist eine Gemeinsamkeit der Interessen, nicht eine Gemeinsamkeit von Rechten. Ein Konkurspfandrecht der einzelnen Gläubiger oder ihrer Gesamtheit am Massevermögen gibt es nicht. Das Wohl der Konkursgläubiger hat wie das des Schuldners selbst der Konkursverwalter bei persönlicher Verantwortlichkeit (§ 82) wahrzunehmen. Recht gewürdigt ist das Interesse der Konkursgläubiger mit dem eines redlichen Schuldners wohl vereinbar. Die Gläubigerschaft wirkt aber auch durch Gläubigerausschuß und Gläubigerversammlung bei der Konkursverwaltung mit.

Der Gläubigerausschuß (§§ 87—92 KO.), den auch die Mehrzahl der Auslandsrechte kennt, ist der zur Unterstützung und Beaufsichtigung des Verwalters berufene Aufsichtsrat des Konkurses. Als Kollegium hat er nur interne Aufgaben, keine Vertretungsmacht, keine Parteifähigkeit. Wichtige und ungewöhnliche Verwaltungsmaßnahmen, wie die Erhebung von Klagen (schon bei Streitwerten über 300 M., § 133 Nr. 2), die freihändige Grundstücksveräußerung, der Verkauf des Warenlagers im ganzen, die Darlehnsaufnahme (§ 134), bedürfen der Zustimmung des Ausschusses, ohne daß freilich sein Konsens die Gültigkeit der Handlung bedingte (§ 136).

Der Ausschuß ist — abgesehen vom Genossenschaftskonkurse (§ 103 GenG.) — wie in England, Holland und der Schweiz nur fakultativ und fehlt bei uns in mehr als der Hälfte der Konkurse. Er wird vorläufig vom Konkursgericht, endgültig von der Gläubigerversammlung bestellt (§§ 87, 92). Zur Mitgliedschaft sind auch Nichtgläubiger, auch juristische Personen befähigt. Verantwortlichkeit der Mitglieder: § 89; Honorierung: § 91.

Die Gläubigerversammlung (§§ 93 bis 94 KO.) ist die vom Konkursgericht einberufene und geleitete Generalversammlung der Konkursgläubiger. Ihre Verrichtungen bestimmt das Gesetz erschöpfend. Sie dienen in der Hauptsache der Wahrung des gemeinsamen Interesses der Konkursgläubiger. Im besonderen hat sie das Recht, einen anderen als den vom Konkursgericht ernannten Verwalter vorzuschlagen (§ 80), den endgültigen Gläubigerausschuß zu bestellen (§ 87 II), dem Schuldner eine Unterstützung aus Massemitteln zu bewilligen, über die Schließung oder Fortführung des Geschäfts zu ent-

scheiden (§ 132), einzelne wichtige oder ungewöhnliche Verwaltungsakte in Ermangelung eines Gläubigerausschusses zu genehmigen (§§ 134, 136) und die Schlußrechnung des Verwalters abzunehmen (§ 162). Stimmrecht in der Versammlung verleihen nur Konkursforderungen und zwar unantastbar die festgestellten (§ 144 I) zum festgestellten Betrage. Ob und inwieweit bestrittenen, ungeprüften, bedingten oder Ausfallforderungen ein Stimmrecht zu gewähren ist, entscheidet im Falle des Widerspruchs (unanfechtbar) das Konkursgericht. §§ 95, 96. Bei der Beschlußfassung zählen lediglich die Stimmen erschienener oder vertretener Konkursgläubiger (§97). Es entscheidet Summenmajorität und nur bei Summengleichheit Kopfmajorität. § 94. Die Zulassung Bevollmächtigter ist unentbehrlich, wird aber nicht selten zu Sonderzwecken mißbraucht. Auf alsbaldigen Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers hat das Konkursgericht die Ausführung eines dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerstreitenden Beschlusses zu untersagen (§ 99).

VI. Konkursmasse.

1. Gesetzlicher Umfang. Von Rechts wegen gehört zur Konkursmasse alles zur Zeit der Konkurseröffnung beschlagsfähige Vermögen des Schuldners (§ 1 KO.). Fremdes Gut unterliegt der Aussonderung [darüber unter 2]. Solche Entfremdung kann auch in der Belastung von Massegegenständen (z. B. mit Dienstbarkeiten) beruhen. Soweit die Belastung Verwertungsrechte begründet, führt sie zur abgesonderten Befriedigung [darüber unter 3]. Nach Konkursbeginn ist eine Verkürzung der Masse durch Neuerwerb von Aus- oder Absonderungsrechten, sei es mit oder ohne Zutun des Gemeinschuldners, für die Regel ausgeschlossen (§§ 7, 15 KO.). Die bei Konkursbeginn in einer Vormerkung begründete Anwartschaft aber gewährleistet auch fernerhin den Vollerwerb von Aus- oder Absonderungsrechten, besonders kraft Eigentums- oder Pfandvormerkung (§ 24).

a) Der Konkurs erfaßt nur Vermögen des Schuldners, nicht seine Person, seine Arbeitskraft, sein Urheberrecht (vgl. besonders § 10 LitUG.), seinen bürgerlichen oder kaufmännischen Namen. Darum kann der Konkursverwalter, wenn er das Handelsgeschäft des Schuldners veräußert, nur unter dessen persönlicher Zustimmung auch die Firma mitübertragen (RG. 9, 104; 58, 169). Das „Geschäft im ganzen“ als gewerbliches Unternehmen, ein Inbegriff von Vermögenswerten rechtlicher (Eigentum, Forderungen usw.) und tatsächlicher Art (wie Kundschaft, Bezugsquellen, Betriebsgeheimnisse) gehört zur Konkursmasse; mit ihm ein Warenzeichen, mit ihm (nicht gesondert) trotz Ausschlusses der Einzelvollstreckung (§ 811 Nr. 11 ZPO.) auch jedes in Gebrauch genommene Geschäftsbuch (§§ 1 III, 117 II, 134 Nr. 1 KO.). Zur Masse gehört auch ein Patentrecht des Schuldners, wenn die Patenterteilung oder auch nur die Anmeldung vor dem Konkurse liegt (RG. 52, 227).

b) Nur beschlagsfähiges Schuldnervermögen wird Konkursmasse. Im allgemeinen decken sich die gegenständlichen Grenzen der Einzelvollstreckung und des Konkurses. Das Existenzminimum wird überall auch dem Konkursschuldner und seiner Familie gewährleistet (vgl. besonders §§ 811ff., 850ff. ZPO.). Doch führt das Wesen des Konkurses zu Verschiebungen, namentlich zu Erstreckungen des Beschlags z. B. auf das Betriebsinventar landwirtschaftlicher Güter, Apotheken und Posthaltereien (§ 1 II KO.). Auch die Heimstätte gehört zur Konkursmasse des Heimstätters, obwohl sie einer Einzelvollstreckung wegen persönlicher Verbindlichkeiten im allgemeinen entrückt ist (§ 20 mit § 11 I 2 ReichsheimstG. v. 10./V. 1920).

c) Nur Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Konkurseröffnung bereits gehört, verfällt dem Konkursbeschlag. Neuerwerb bleibt konkursfrei. So namentlich alles, was der Schuldner erst während des Konkurses durch körperliche oder geistige Arbeit verdient. Desgleichen Freigebigkeitsneuerwerb, besonders eine erst nach Konkursbeginn angefallene Erbschaft. Anders wohl das gesamte Auslandsrecht, auch noch die österreichische Konkursordnung von 1914 (§ 1). Die deutsche Regelung verdient den Vorzug. Nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, weil sie dem Schuldner schon während des Konkurses die Neugründung der Existenz erleichtert; sondern auch aus Billigkeitsrücksichten, weil es ganz unangemessen wäre, Neugläubigern, die nicht mehr zum Konkurse zugelassen werden (§ 3 I KO.), auch den Zugriff auf den Neuerwerb zu verschränken.

d) Nur Vermögen des Schuldners selbst gehört zur Masse. Rechtsgemeinschaften sind auseinanderzusetzen, und nur Reinanteile des Gemeinschuldners gebühren seiner Konkursmasse (§§ 16, 51 KO.). Lebt er aber mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft, so fließt mit Rücksicht auf die Haftungslage (§ 1459 BGB.) das Gesamtgut im ganzen unter Ausschluß einer Auseinandersetzung zur Masse (§ 2 KO.). Bei den Güterständen der Nutzverwaltung und der Gütertrennung kann die Ehefrau des Gemeinschuldners zwar alles Frauengut aussondern, ehezeitlich erworbenes aber nur, wenn der Erwerb nicht mit Mitteln des Mannes erfolgte (§ 45 KO.; vgl. überdies § 1362 BGB.).

2. **Aussonderung.** Wenn der Konkursverwalter eine Sache, die im Eigentum eines Dritten steht, eine Forderung, deren Gläubiger (z. B. als Zessionar) ein Dritter ist oder irgend ein anderes Recht, das in Wahrheit einem Dritten zusteht, als Bestandteil der Konkursmasse in Anspruch nimmt, kann der Dritte den Gegenstand (Sache oder Recht) aussondern (§§ 43—46 KO.).

a) Das Wesen der Aussonderung liegt in der Abwehr der vom Verwalter behaupteten Massezugehörigkeit. Daß der Gegenstand, wie die übliche, nur auf Sachkörper passende, aber noch im jüngsten gesetzgeberischen Versuche (§ 44 Oesterr. KO. von 1914) wiederkehrende Wendung lautet, sich tatsächlich in der Konkursmasse befinden müsse, ist ungenau und irreführend. „Gehört" indessen ein Gegenstand jetzt zum Schuldnervermögen, steht er also jetzt dem Rechte nach dem Schuldner zu und hat ein Dritter lediglich einen Anspruch auf Verschaffung (Uebereignung, Abtretung, Belastung) des Gegenstandes, so begründet dieser Anspruch im Regelbereiche des Gesetzes die Aussonderung nicht. Eine solche setzt gegenwärtige Nichtzugehörigkeit zum Schuldnervermögen voraus. Nun bildet freilich bei bloß schuldrechtlichen Ansprüchen auf Herausgabe (Rückgabe), wie sie der Verleiher, Hinterleger, Vermieter der einem Dritten gehörenden Sache gegen den Gemeinschuldner haben kann, die Nichtzugehörigkeit der Sache zum Schuldnervermögen keinen Wesensbestandteil des anspruchbegründenden Tatbestandes. Zur Vereinfachung der Rechtsverfolgung aber läßt der § 43 KO. die Aussonderung auf Grund eines solchen persönlichen Rechtes zu. Denn hier lassen Entstehungsvorgang und Lebenserfahrung immerhin vermuten, daß die Sache dem Schuldner nicht gehört, da man nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nur fremde Sache entleiht, verwahrt oder mietet. Die Frage hat um so höhere Bedeutung, als sie gleichermaßen beim Drittwiderspruch gegenüber der Einzelvollstreckung (§ 771 ZPO.) auftaucht. Sie läßt sich kurz dahin beantworten: der schuldrechtliche Anspruch in Ansehung einer Sache hat Aussonderungskraft, wenn er auf Sachherausgabe, nicht aber, wenn er auf Sachverschaffung geht. Für dingliche Rechte besteht kein Zweifel. Sie sind ihrem Wesen nach Aussonderungsrechte. Daß Gegenstände, die einem anderen auf Grund einer Treuhandverfügung anvertraut sind, im Konkurse des Treuhänders ausgesondert werden können, steht nach deutscher Praxis gewohnheitsrechtlich, im Auslande vielfach nach positiven Einzelvorschriften (besonders für Handelseffekten) fest. So auch in England. Gerade hier aber hat sich ein für den Handelsverkehr wichtiges Gegenstück in der reputed ownership clause entwickelt. Danach verfallen dem Konkursbeschlag alle Handelsgegenstände, die mit Willen ihres Herrn unter solchen Umständen in Obhut oder Verfügung des Gemeinschuldners stehen, daß dieser nach außen als der Berechtigte erscheint und darum durch sie eine Kreditstärkung erfährt. Damit soll eine den Verkehr täuschende Ueberlassung unterbunden werden, so z. B. der Erfolg einer bloßen „Möbelleihe", bei der nach deutschem Rechte der Verkäufer sich durch Eigentumsvorbehalt die Aussonderung wahrt. Der Eigentumsvorbehalt scheitert übrigens auch bei uns am Eigentumswechsel infolge Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung (§§ 93, 946—951 BGB.), was im Konkurse des Käufers besondere Bedeutung hat für Maschinen, die er seiner Fabrik als wesentliche Bestandteile einfügte.

b) Positivrechtlich erweitert wird der Bereich der Aussonderung vor allem durch das Verfolgungsrecht (right of stoppage in transitu, § 44 KO.), das sich aus altem Handelsbrauch, vorwiegend unter englischem Einflusse, zu einer Weltrechtseinrichtung entwickelte und nun auch in Oesterreich (§ 45 KO. von 1914) Anerkennung fand. Von auswärts zugesandte, unbezahlte Ware darf nämlich der Verkäufer im Konkurse des Käufers selbst dann noch aussondern, wenn das Eigentum auf den Käufer — etwa durch Konnossement, Ladeschein oder Lagerschein oder durch Absendung des für den Depotverkehr vorgeschriebenen Stückeverzeichnisses — schon vor Konkursbeginn übergegangen war. Nur wenn die Ware selbst schon vor diesem Zeitpunkt am Adreßort angekommen und vom Adressaten oder für ihn in Gewahrsam genommen war, versagt die Verfolgung. Auch kann sie der Konkursverwalter durch Vollzahlung des Kaufpreises abwenden.

Im Konkurs eines Kommissionärs kann der Kommittent die noch ausstehende Forderung aus dem Ausrichtungsgeschäfte nach § 392 II HGB. in dem Sinne aussondern, daß er vom Konkursverwalter die Abtretung zu beanspruchen hat. Auch das ist eine regelwidrige Ausdehnung der Aussonderung, weil ja die Forderung zunächst noch ein Gläubigerrecht des Kommissionärs darstellt. Die Besonderheit hat im Anschluß an das französische Recht fast allerwärts Anerkennung gefunden. Sie ist nicht erstreckbar.

Endlich wird die Aussonderung in den Grenzen des § 46 KO. auf ein Surrogat übertragen, wenn sie ihren ursprünglichen Gegenstand infolge einer dem Berechtigten gegenüber wirksamen Verfügung des Schuldners oder seines Konkursverwalters eingebüßt hat (vgl. § 816 BGB.). Eine solche Ersatzaussonderung kennen in verschiedener

Abgrenzung z. B. auch Frankreich, Belgien, Italien, Schweiz, Ungarn und (seit 1914) Oesterreich.

c) Der Aussonderungsanspruch kann gerichtlich oder außergerichtlich, angriffs- und verteidigungsweise geltend gemacht werden. Er geht wider den Konkursverwalter als gesetzlichen Vertreter des Masseträgers und begehrt im Kerne richterliche Feststellung der Nichtzugehörigkeit zur Masse, meist auch Verurteilung zur Leistung, aber nicht zur „Freigabe", die technisch (z. B. nach § 114 KO.) einen Verzicht auf bestehende Massezugehörigkeit bedeutet. Zuständigkeit und Verfahren beeinflußt der Konkurs nicht.

3. **Absonderung.** Starke Entwertung droht der Masse bei weitherziger Zulassung von Absonderungsrechten, kraft deren Vorzugsbefriedigung aus Massegegenständen verlangt werden kann. Im gemeinen Recht waren die stillschweigenden Generalhypotheken, besonders die der Ehefrau, dem Personalkredit zum Verhängnisse geworden. Das französische Recht leidet noch heute unter seinem rückständigen Pfandsystem. Darum hat die Konkursordnung von 1877 (mit EG.) für den Konkurs lange vor der reichsgesetzlichen Ordnung des Privatrechts in weitem Umfange die Grundsätze der Publizität und Spezialität anerkannt, die nun Grundpfeiler des allgemeinen bürgerlichen Reichsrechtes bilden. Ein anderer Krebsschaden harrt aber noch der Heilung, die Vereitelung einer Gleichbehandlung der persönlichen Gläubiger durch Vollstreckungspfandrechte, die kurz vor dem Konkurs erworben sind. Die Konkursanfechtung gewährt hier nur eine unzulängliche Hilfe [unten VII].

a) Den Grundstock der Absonderungsrechte (§§ 47—52 KO.) bildet das Pfandrecht im weitesten Sinne des Wortes, also mit Einschluß der Liegenschaftspfandrechte. Hinzu tritt das Zurückbehaltungsrecht und zwar das kaufmännische schlechthin (§ 49 Nr. 4 KO., §§ 369ff. HGB.), das nichtkaufmännische nur wegen des Anspruchs auf Ersatz werterhöhender Verwendung (§ 49 Nr. 3 KO.). Kaum zu rechtfertigen ist das durch den § 157 VVG. eingeführte Absonderungsrecht bei der Haftpflichtversicherung, das im Konkurse des Versicherungsnehmers dem geschädigten Dritten am Versicherungsanspruch zusteht.

b) Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren (§ 4 II), also nicht nach den Vorschriften über die Geltendmachung (Form, Fristen) von Konkursforderungen, nicht durch den Konkursverwalter, nicht unter Aufsicht des Konkursgerichts. Im Interesse der Massesammlung sind Absonderungsprätendenten anzeige- und verweisungspflichtig (§§ 118—120). Sie haben ihre Ansprüche gegenüber dem Konkursverwalter als gesetzlichem Vertreter des Massesubjekts geltend zu machen. Der Prozeß wickelt sich außerhalb des Konkursverfahrens ab.

Der Verwalter ist berechtigt, nicht aber unter allen Umständen verpflichtet, die Verwertung der Absonderungsgegenstände zu betreiben. Ueberlastete Objekte kann er aus der Masse freigeben. Für die Verwertung selbst aber gelten die Besonderheiten der §§ 126, 127, die den Verwalter zur Veräußerung in den Formen der Zwangsvollstreckung ermächtigen. Wegen der Anerkennung von Absonderungsrechten siehe § 133 Nr. 2 (Ausschußgenehmigung) mit § 136.

c) Als solcher ist der Absonderungsberechtigte nicht Konkursgläubiger. Haftet der Gemeinschuldner, weil er etwa ein Pfand für fremde Schuld bestellt hatte, nicht zugleich persönlich, so steht der Absonderungsberechtigte ganz außerhalb des Konkursverfahrens (§ 4 II). Meist ist er zugleich Konkursgläubiger. So, wenn ihm der jetzige Gemeinschuldner für eigene Schuld einen nun zur Konkursmasse gehörenden Gegenstand verpfändet hatte. Dem absonderungsberechtigten Konkursgläubiger wird, soweit er nicht auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, die Konkursbeteiligung nur für den Betrag des Ausfalls verstattet, den er bei der abgesonderten Befriedigung erleidet. § 64 mit §§ 96, 153, 156, 168 Nr. 3. Endlich ist auch denkbar, daß einem Konkursgläubiger ein dem Gemeinschuldner nicht gehörender Gegenstand als Pfand haftet. Der so gedeckte Gläubiger ist in diesem Konkurse nicht absonderungsberechtigt und darum der Schranke des § 64 nicht unterworfen. Der Zwangsvergleich läßt Pfandrechte (im weiteren Sinne) unberührt. § 193 Satz 2.

VII. Konkursanfechtung.

Nur selten wohl findet der Konkursverwalter die Masse unverkürzt vor. Uralte Erfahrung lehrt, daß Schuldner, denen der Zusammenbruch droht, Vermögensstücke verschleudern oder verschieben, um mit dem Erlöse zu flüchten, Reste der Familie zu retten, nahestehende Gläubiger vor anderen zu begünstigen. Solcher alienatio in fraudem creditorum tritt schon eine hochentwickelte Restitutionseinrichtung des römischen Rechtes entgegen (Dig. 42, 8), die in den italischen Stadtrechten des Mittelalters und in der französischen Handelsgesetzgebung fortgebildet, zu weltrechtlicher Anerkennung gelangt ist. Sie weist aber als Kompromißinstitut stark wechselnde Gestaltungen auf. Denn so einleuchtend das Schutzbedürfnis der Gläubigerschaft sein mag, so nachdrücklich gebietet die Verkehrssicherheit, Verfü-

gungen eines dispositionsfähigen Vermögensträgers im Interesse seines Geschäftsgenossen, zumal des gutgläubigen, aufrechtzuerhalten. Der Ausgleich in diesem Widerstreit ist nicht leicht zu finden. Auch die Mittel schwanken. Namentlich weichen die Gesetze insofern voneinander ab, als eine Gruppe die Nichtigkeit, eine andere nur die Anfechtbarkeit der Vermögensentäußerung ausspricht. Den ersteren Standpunkt vertritt unter dem Gedanken einer Rückbeziehung des Konkursbeschlags mit großer Schärfe das ältere französische Recht (a. 442 code de commerce von 1807). Danach gilt der Schuldner bereits von dem konkursgerichtlich festzulegenden Zeitpunkte der Zahlungseinstellung ab als verfügungsunfähig, so daß alle seine späteren Dispositionen schon von Rechts wegen der Wirksamkeit gegenüber der Konkursmasse ermangeln. Die Novelle von 1838 hat um der Verkehrssicherheit willen die Rückbeziehung abgeschwächt und nur einen Teil der Benachteiligungsakte für nichtig, andere für vernichtbar erklärt. Belgien, Italien, Rumänien sind gefolgt. Die Gesetze der Gegenwart aber entscheiden sich überwiegend für bloße Anfechtbarkeit. So nach deutschem Vorbilde besonders das neue holländische, österreichische und ungarische Recht. Doch macht sich, was die Beschlagnahmen aus der jüngsten Konkursvorzeit betrifft, die im Bereiche des Präventionsprinzips der par condicio creditorum besonders verhängnisvoll werden, gerade neuestens unter dem Einflusse skandinavischer Gesetze eine Gegenströmung geltend. Der riskante, mühevolle und zeitraubende Anfechtungsprozeß soll erspart werden, indem das Gesetz dem vorkonkursmäßigen Einzelzugriff in bestimmten Zeitschranken ohne weiteres die Absonderungskraft versagt. So § 12 österr. KO. von 1914 (für die letzten 60 Tage vor dem Konkurse).

1. **Der gesetzliche Tatbestand.** Nach geltendem deutschen Recht ist der Erwerber eines Gegenstandes, dessen sich der Schuldner zum Schaden seiner Gläubiger entäußert hatte, in gewissen Grenzen schuldrechtlich gehalten, den Gegenstand für den Gläubigerzugriff bereit zu stellen, wie wenn er niemals aus dem Schuldnervermögen ausgeschieden wäre. So bedeutet Anfechtbarkeit die Pflicht des Erwerbers zur Wiedererschließung einer vereitelten Exekution, sei es der Zwangsvollstreckung im engeren Sinne (Einzelanfechtung, geregelt im AnfG. v. 21./VII. 1879) oder des Konkurses (Konkursanfechtung, geregelt in den §§ 29ff., 222, 228 KO.). Dort bildet der Rückgewähranspruch ein Sonderrecht des benachteiligten Einzelgläubigers, hier ein vom Konkursverwalter auszuübendes Masserecht. Beidemal erwächst das Recht aus einem Tatbestande, der bestimmte allgemeine und besondere Begriffsmerkmale aufweisen muß.

a) Der allgemeine Anfechtungstatbestand erfordert eine Rechtshandlung, die den Gläubigern zum Nachteile gereicht. Unter den Rechtshandlungen in diesem Sinne spielen rechtsgeschäftliche Zuwendungen (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft meist als einheitlicher Benachteiligungsakt) eine erhebliche Rolle; nicht minder aber prozessuale Vorgänge, besonders Vollstreckungsmaßnahmen. Auch das Unterlassen, etwa als geflissentliches Nichtunterbrechen einer Verjährung oder Nichtverhandeln, gehört hierher. Eine Rechtshandlung „des Schuldners" selber wird bei der Einzelanfechtung stets, bei der Konkursanfechtung in den §§ 30 Nr. 1 Fall 1, 31 und 32 vorausgesetzt. Wo es einer Beteiligung des Schuldners am anzufechtenden Rechtsakte nicht bedarf, kann auch ein ohne und wider Willen des Schuldners erfolgter Akt, besonders eine ohne jedes Zutun des Schuldners geschehene Vollstreckungshandlung, wie die Pfändung, und zwar auch die Pfändung wegen einer völlig unanfechtbaren Schuld selbständig anfechtbar sein (§ 30 Nr. 1 Fall 2, Nr. 2 mit § 35). Um so mehr bleibt eine an sich anfechtbare Rechtshandlung auch dann noch der Anfechtung ausgesetzt, wenn der Gläubiger einen Vollstreckungstitel (z. B. für seine Forderung aus einem Schenkungsversprechen ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil) erwirkt und Vollstreckungsakte vorgenommen hat (§ 35). Sonst könnte der Schuldner jede Gläubigeranfechtung dadurch vereiteln, daß er sich verurteilen läßt. Meist besteht die anfechtbare Rechtshandlung in direkter Ueberführung eines Gegenstandes aus dem Vermögen des Schuldners in das Vermögen des Bedachten. Nicht selten aber vollzieht sich der Benachteiligungsakt auf Umwegen (indirekte Zuwendung). So z. B. dadurch, daß der Schuldner eine ihm gebührende Leistung (etwa die Uebereignung einer gekauften Sache) schenkweise an den Bedachten bewirken läßt. Was hier der Drittschuldner auf Weisung des Schuldners leistet, unterliegt, wenngleich es in dieser Gestalt niemals im Schuldnervermögen vorhanden war, der Anfechtbarkeit ganz ebenso wie unmittelbare Zuwendungen, im Beispielsfalle als Verschenkung der Kaufsache selbst an den Bedachten.

Benachteiligend wirkt die Rechtshandlung, wenn sie den Zugriff der Gläubiger vereitelt oder verkürzt. An solcher Benachteiligung kann es fehlen, weil der Gegenstand einer Verfügung beschlagsfrei oder überlastet ist oder einem Dritten gehört. Desgleichen bei der Ablehnung eines nicht einmal bedingt vollzogenen Erwerbs (z. B.

einer Schenkungsofferte). Die Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen ist dem § 9 KO. zufolge einer Korrektur im Wege der Konkursanfechtung wie der Einzelanfechtung schlechthin entzogen. Die Benachteiligung liegt entweder in einer Schmälerung der Aktiven oder in einer Erhöhung der Passiven. In beiden Fällen muß sie mit der anzufechtenden Handlung in ursächlichem Zusammenhange stehen und zwar derart, daß ohne Dazwischentreten dieser Handlung sich die Rechtslage der Gläubiger günstiger gestaltet haben würde. Dabei genügt regelmäßig eine mittelbare Benachteiligung. Nur in den Fällen der §§ 30 Nr. 1 Halbs. 1, 31 Nr. 2 KO. (§ 3 Nr. 2 AnfG.) wird verlangt, daß die Gläubiger schon „durch die Eingehung" des Rechtsgeschäfts, schon „durch den Abschluß des Vertrags" benachteiligt worden sind. Diese Fassung ist absichtlich so gewählt, um das Erfordernis unmittelbarer Benachteiligung auszudrücken. Daher versagt in diesen Ausnahmefällen die Anfechtbarkeit, wenn die Benachteiligung erst nach dem Geschäftsabschluß infolge eines davon unabhängigen Ereignisses eintrat, sei es infolge späterer Handlungen des Schuldners (Verbrauch, Mitnahme auf die Flucht), sei es infolge anderer Umstände (Entwertung, Zerstörung, Entziehung durch Dritte). Das Umsatzgeschäft selbst ist also in diesen Ausnahmefällen stets unanfechtbar, wenn ein vom Standpunkte der Gläubigerschaft aus vollwertiger — für die Vollstreckung nicht minder tauglicher — Gegenvorteil, wäre es auch Bargeld, in das Vermögen des Schuldners gelangte. In den Regelfällen dagegen, in denen auch eine mittelbare Benachteiligung ausreicht (z. B. § 31 Nr. 1 KO., § 3 Nr. 1 AnfG.), genügt es schon, daß dem Schuldner durch Umsetzung von Vermögensstücken in Bargeld das Verschleudern erleichtert wurde: der Umsatzakt an sich schon, nicht erst die Verschleuderung ist anfechtbar. Hier braucht die Benachteiligung erst zur Zeit der Anfechtung vorzuliegen, während sie in den Ausnahmefällen schon zur Zeit „der Eingehung" des Geschäfts, zur Zeit „des Abschlusses" des Vertrags gegeben sein muß.

b) Der allgemeine Benachteiligungsvorgang löst aber eine Anfechtbarkeit nur aus, wenn er sich unter bestimmten erschwerenden Umständen vollzieht. Diese Umstände sind: Absicht der Gläubigerbenachteiligung (§ 31 KO.; § 3 Nr. 1, 2 AnfG.) und Unentgeltlichkeit der Zuwendung (§§ 32, 222 KO.; § 3 Nr. 3, 4, § 3a AnfG.). Danach unterscheiden wir innerhalb wie außerhalb des Konkurses „Absichtsanfechtung" und „Schenkungsanfechtung". Für den Konkurs und nur für diesen kommt eine dritte Anfechtungsart hinzu, die „besondere Konkursanfechtung" (§ 30 KO.), beruhend auf dem Gedanken, daß das Vermögen des Schuldners, sobald es erkennbar konkursreif geworden, der Gesamtheit seiner persönlichen Gläubiger verfangen sei.

2. **Die besondere Konkursanfechtung** (§ 30 KO.) unterwirft einen in Kenntnis der Zahlungseinstellung oder des Konkursantrags vollzogenen Erwerb der Rückgewähr zur Konkursmasse. Zahlungseinstellung ist jedes den Zustand der Zahlungsunfähigkeit offenbarende Schuldnerverhalten, nach der Praxis auch sonst eine Aeußerung des Konkursgrundes. Die Hauptgruppe der Benachteiligungsvorgänge, die unter diesem Gesichtspunkte für anfechtbar erklärt werden, bilden Akte der Deckung, sei es der Sicherung oder der Befriedigung, eines Konkursgläubigers (also z. B. nicht eines Absonderungsberechtigten aus dem Pfanderlös), mag auch die Deckung ohne Zutun des Schuldners erwirkt sein. Nur bleiben Wechsel- und Scheckzahlungen, die der Empfänger bei Vermeidung des Regreßverlustes annehmen müßte, aus Verkehrsrücksichten unanfechtbar (§ 34 KO., § 24 ScheckG.).

Besonderes gilt für inkongruente Deckungen. Eine solche liegt vor, wenn der Konkursgläubiger die Sicherung oder Befriedigung überhaupt nicht, noch nicht oder nicht in der Art zu beanspruchen hatte, wie namentlich bei verfrühter Zahlung oder bei Leistung an Erfüllungs Statt. Im Recht auf Befriedigung liegt keineswegs auch ein Anspruch auf Sicherung. Selbst der Vollstreckungstitel verleiht keinen „Anspruch" auf Sicherung, jedenfalls nicht einen materiellrechtlichen Sicherungsanspruch gegenüber dem Schuldner, wie er zum Begriffe der kongruenten Deckung erfordert wird. Vielmehr ist auch das Vollstreckungspfandrecht (Pfändungspfandrecht, Beschlagnahmevorrecht, Zwangs- und Arresthypothek) als eine Sicherung, die der Gläubiger nicht zu „beanspruchen" hatte, anfechtbar, und zwar selbst dann, wenn er den Titel noch vor der Krisis erwirkt hatte. Daran hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts seit einer Entscheidung der VZS. Bd. X, 33 (6./XII. 1883) ständig festgehalten. Entsprechendes gilt für Zwangsvormerkungen. Die Anfechtbarkeit der Vollstreckung wird durch deren Vollzug (z. B. durch Befriedigung des Gläubigers aus dem Erlöse der anfechtbar gepfändeten Sache) nicht geheilt: die Anfechtung geht nun auf Rückgewähr des Erlöses zur Konkursmasse. Die Verschärfung der Anfechtbarkeit inkongruenter Deckungen liegt abgesehen von einer zeitlichen Erstreckung (nach französischem Vorbild auf die zehn Vortage der Krisis) darin, daß der

auf Rückgewähr belangte Konkursgläubiger eine doppelte Negative einwenden und also im Streitfalle beweisen muß: Unkenntnis der Zahlungseinstellung und des Konkursantrags sowie Unkenntnis einer Begünstigungsabsicht des Schuldners.

3. **Die Absichtsanfechtung** (§ 31 KO., § 3 Nr. 1, 2 AnfG.) ergreift jede Rechtshandlung der letzten dreißig Jahre, die der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht der Gläubigerbenachteiligung vorgenommen hat. Im Sinne dieser Vorschriften ist Absicht der auf den Erfolg der Gläubigerschädigung gerichtete Wille. Daß die Benachteiligung den ausschließlichen oder den letzten Zweck der Schuldnerhandlung bildet, wird nicht vorausgesetzt. Auch evtl. Wollen genügt; nicht dagegen Fahrlässigkeit, nicht das Bewußtsein der Benachteiligung. Möglicherweise lassen jedoch die Umstände vom Bewußtsein auf die Absicht schließen. Ob der Schuldner die Benachteiligung aller oder einzelner, bestimmter oder unbestimmter, gegenwärtiger oder künftiger Gläubiger gewollt hat, ist an sich belanglos. Waren aber zur Zeit der Handlung überhaupt keine Schulden vorhanden, so wird sich eine Benachteiligungsabsicht kaum erweisen lassen. Auch die Deckung, selbst die vollkommen kongruente, einer Konkursforderung kann der Absichtsanfechtung unterliegen. So besonders, wenn der Schuldner seine letzten Mittel einem Gläubiger im Einverständnisse mit diesem und auf Kosten aller übrigen zuwendet. Hier wird die Absichtsanfechtung dringendes Bedürfnis, wenn die Voraussetzungen des § 30 Nr. 1 Fall 2 KO. nicht gegeben oder doch nicht erweislich sind, erst recht, wenn die Eröffnung des Konkurses mangels Zulänglichkeit der Masse zur Kostendeckung gar nicht zu erzielen ist (vgl. §§ 107, 204 KO.).

Hat der Schuldner kurz vor dem Zusammenbruch Verträge mit Angehörigen abgeschlossen, so liegt der Verdacht unlauteren Zusammenwirkens besonders nahe. Darum wird bei entgeltlichen, die Gläubiger unmittelbar benachteiligenden Verträgen, die im Vorjahre des Konkurses (oder der Einzelanfechtung) mit Angehörigen eingegangen worden sind, dem Gegner der Entlastungsbeweis für guten Glauben aufgebürdet.

4. **Die Schenkungsanfechtung** (§ 32 KO., § 3 Nr. 3, 4 AnfG.) trifft unentgeltliche Zuwendungen auch bei vollkommener Gutgläubigkeit des Spenders und des Empfängers, ausgenommen nur solche Freigebigkeiten, die nach Anlaß, Art und Maß im Verkehr als gebräuchlich gelten. Den Hauptanwendungsfall bildet der Schenkungsvertrag im eigentlichen Sinne und zwar stellen für die Regel Schenkungsversprechen und Schenkungsvollzug zusammen (als Einheitsvorgang) den die Rückgewährpflicht begründenden Tatbestand dar. Die Zeitschranken sind eng gezogen; ein Jahr, unter Ehegatten zwei Jahre. Vgl. auch § 342 HGB.

5. **Haftung des Rechtsnachfolgers.** Dadurch, daß der Erwerber den anfechtbar erlangten Gegenstand weiterveräußert, wälzt er die Rückgewährpflicht nicht auf den Nachmann ab. Vielmehr bleibt der Veräußerer haftbar; der Erwerber wird es nur unter besonderen Voraussetzungen und alsdann neben dem Vormann. So wenigstens im Regelfall. § 40 KO., § 11 AnfG.

6. **Art und Inhalt der Rückgewähr.** Aus dem gesetzlich bestimmten Tatbestand erwächst von Rechts wegen, nicht erst auf Grund privater Willenserklärung, eine Haftung des Erwerbers und möglicherweise auch eines Rechtsnachfolgers, deren wesentlichen Inhalt das Gesetz (§ 37 KO., § 7 AnfG.) im Anschluß an das römische Recht (restituere) als Rückgewähr (bezeichnet. Die Haftung ist als solche weder deliktisch noch kondiktizisch. Sie stellt ein durch den besonderen Zweck der Rechtseinrichtung bestimmtes eigenartiges Legalschuldverhältnis dar. Zur Konkursmasse ist nach § 37 I KO. alles, aber auch nur das zu restituieren, was infolge der anfechtbaren Handlung auf Kosten der Masse aufgeopfert worden war. Dementsprechend hat der Anfechtungsgegner den anfechtbaren Erwerb in Natur samt den Nutzungen, die der Konkursmasse infolge der anfechtbaren Handlung entgangen sind, an die Masse auszuantworten und, soweit Rückgewähr in Natur unmöglich ist, den vollen Geldwert an die Masse zu erstatten. Andererseits darf die Masse nicht auf seine Kosten bereichert werden. Darum hat sie keinen Anspruch auf Werterhöhungen, die etwa dadurch entstanden, daß der Erwerber mit eigenen Mitteln Lasten abgelöst hat. Ebendarum braucht er bei zufälliger Unmöglichkeit der Naturalrestitution keinen Ersatz zu leisten, wenn der Verlust die Masse auch beim Unterbleiben der Vermögensentäußerung betroffen haben würde. Aus Billigkeitsgründen wird in Fällen der Schenkungsanfechtung die Rückgewährpflicht eines gutgläubigen Empfängers auf das Maß der Bereicherung beschränkt (§ 37 II KO., § 7 II AnfG. mit § 818 BGB.).

7. **Zeitschranken.** Die Anfechtbarkeit steht unter Ausschlußfristen (§ 41 KO., § 12 AnfG.), zu deren Wahrung es (abgesehen vom § 4 AnfG.) gerichtlicher Geltendmachung bedarf.

VIII. Konkursverfahren.

1. **Eine besondere Prozeßart.** Das Konkursverfahren bildet eine Unterart des Zivilprozesses, nicht (wie z. B. eine österreichische Doktrin lehrt) der frei-

willigen Gerichtsbarkeit. Das ergeben Gesamtzweck und ergänzende Maßgeblichkeit der Zivilprozeßordnung (§ 72 KO.) Das Konkursgericht [oben II] ist Organ der streitigen Gerichtsbarkeit; seine Entscheidungen unterliegen dem Beschwerdeverfahren des Zivilprozesses (§ 73 III KO.), auch soweit sie administrativen Inhalts sind, wie die Bestellung oder Entlassung des Verwalters oder die Festsetzung seines Honorars. Zu den Eigentümlichkeiten des Konkursprozesses gehört die Freistellung der Mündlichkeit (§ 73 I KO.) und die Anerkennung des Untersuchungsgrundsatzes in bestimmten Grenzen (§ 75 KO.).

2. Im **Eröffnungsverfahren** hat das Konkursgericht Zuständigkeit und Konkursvoraussetzungen festzustellen [oben III]. Den Eröffnungsbeschluß kann nach deutschem Rechte leider nur der Schuldner, die Ablehnung des Konkursantrags kann nur der Antragsteller anfechten (§ 109 KO.). Besonderheiten: §§ 68, 73—75 VAG. Der Eröffnungsbeschluß legt den Zeitpunkt der Konkurseröffnung genau fest (§ 108) und enthält zugleich die erforderlichen konkursleitenden Maßnahmen (§ 110 KO.). Er wird amtlich bekanntgemacht und im Grundbuch, im Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen (§§ 111—115 KO.). Seine Aufhebung macht den Konkursbeschlag rückgängig (§ 116 KO.). In der Zeit zwischen Konkursbeantragung und Konkurseröffnung kann das Konkursgericht geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen, namentlich die Verfügungsmachtdes Schuldners durch ein gerichtliches Veräußerungsverbot beschränken (§ 106 KO.).

3. Das Verfahren zur **Ermittlung der Schuldenmasse** folgt im wesentlichen den von der preußischen KO. fortentwickelten Regeln des französischen Rechtes (§§ 138 bis 148 KO.). Danach sind alle Konkursforderungen und nur Konkursforderungen der Anmeldung und Prüfung unterworfen. Gleich bei Eröffnung des Verfahrens hat das Konkursgericht „die“ Anmeldefrist und den mit kurzem Abstand folgenden „allgemeinen“ Prüfungstermin festzusetzen (§ 110). Im allgemeinen Prüfungstermin werden die rechtzeitig und, wenn sich kein Widerspruch erhebt, auch die nachträglich angemeldeten Konkursforderungen geprüft. Die Kosten eines notwendig gewordenen besonderen Prüfungstermins trägt der Säumige, der zwar mit seinem Anspruche nicht schlechthin ausgeschlossen wird, aber bereits durchgeführte Verwaltungsmaßnahmen nicht mehr stören kann, § 142. Nur der Widerspruch des Konkursverwalters oder eines Konkursgläubigers verhindert die konkursmäßige „Feststellung“; der Widerspruch des Gemeinschuldners wirkt lediglich außerhalb des Konkurses, § 144. Eine gemeinschaftliche Feststellung der Konkursforderungen durch einheitliches Lokationserkenntnis gibt es nicht.

Die Feststellung streitig gebliebener Konkursgläubigerrechte erfolgt nicht durch das Konkursgericht als solches im Konkursverfahren, sondern außerhalb des Konkurses in eigenen Prozessen, wenn auch mit einer an die vis attractiva concursus erinnernden Zuständigkeit. Unter den streitig gebliebenen Forderungen erfahren nach § 146 KO. titulierte und nichttitulierte eine verschiedenartige Behandlung. Tituliert sind Forderungen, für die im Prüfungstermin ein Vollstreckungstitel oder doch ein noch nicht vollstreckbares Endurteil vorliegt. Auch sie müssen angemeldet und geprüft werden. Auch sie werden streitig durch den Widerspruch des Konkursverwalters oder eines Konkursgläubigers. Allein bei titulierten hat der Widersprechende den Widerspruch, bei nicht titulierten der Anmelder die Feststellung zu betreiben. Ein titulierter Gläubiger hat solange Konkursteilnahmerecht, bis eine Bestreitung rechtskräftig für begründet erklärt ist. Ein nicht titulierter dagegen wird nur für den Fall zum Konkurse zugelassen, daß es ihm gelingt, alle Bestreitungen niederzukämpfen. Die auf titulierte Ansprüche entfallenden Dividenden werden zunächst trotz des Widerspruchs ausbezahlt und nach Erhebung der Widerspruchsklage noch für den Anmelder reserviert (§ 168 Nr. 1 KO.). Dagegen wird ein nichttitulierter Anmelder bei Verteilungen überhaupt nur berücksichtigt, wenn er die Erhebung der Feststellungsklage rechtzeitig nachgewiesen hat, und auch alsdann nur durch Reservierung der Anteile (§§ 152, 155, 168 Nr. 1 KO.). Gegenstand der gerichtlichen Feststellung ist eine nicht bevorrechtigte oder eine mit bestimmtem Vorrecht ausgestattete Konkursforderung bestimmter Höhe. Der Streitwert bemißt sich nach der zu erwartenden Konkursdividende (§ 148 KO.).

Wenn eine Forderung bei der Prüfung unbestritten bleibt, hat das Konkursgericht die Unbestrittenheit im Gläubigerverzeichnisse, der Konkurstabelle, einzutragen. An diesen Feststellungsvermerk knüpft das Gesetz volle Urteilswirkung und zwar gegenüber allen Konkurrenten (§ 145 KO.). Wie die Unbestrittenheit hat das Konkursgericht Widersprüche gegen Bestand, Betrag und Vorrecht angemeldeter Forderungen in der Konkurstabelle zu beurkunden. Nach Durchführung des Feststellungsprozesses wird die Tabelle berichtigt (§ 146 VII KO.).

4. Bei der **Sammlung, Verwertung und Verteilung der Konkursmasse** hat nach dem Grundsatze der Selbstverwaltung [oben I 1]

das Konkursgericht im wesentlichen nur die Aufgabe der Ueberwachung. Die Ausführung ist Sache des Konkursverwalters, der dabei nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen unter persönlicher Verantwortlichkeit handelt (§ 82 KO.). Das Gesetz gibt allgemeine Richtlinien über die Bildung und Verwertung der Teilungsmasse (§§ 117—137 KO.). Um überstürzte und sachwidrige Maßnahmen zu verhüten, weist es den Verwalter an, in bestimmten Fällen erst Organe der Gläubigerschaft zu befragen und den Schuldner zu verständigen (§§ 133—135). Doch haben diese Schranken bloß innenrechtliche Bedeutung (§ 136).

Was im besonderen die Verteilung betrifft, so unterscheidet das Gesetz (§§ 149 bis 172 KO.) Abschlags-, Schluß- und Nachtragsverteilung. Abschlagsverteilungen soll der Verwalter nach dem Prüfungstermine vornehmen, sooft und sobald hinreichende Barmittel vorhanden sind (§ 149). Die Gläubiger brauchen also nicht mehr (wie im gemeinen Recht) auf Befriedigung zu warten, bis die ganze Masse verwertet und die Gesamtheit der Feststellungsprozesse erledigt ist. In rasch verlaufenden Konkursen sind Abschlagsverteilungen entbehrlich. Die Schlußverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Masse beendet ist (§ 161). Mit ihr schließt normalerweise die Ausschüttung der Masse. Eine Nachtragsverteilung findet statt, wenn nach Beginn des Vollzugs der Schlußverteilung weitere Masse verfügbar wird (§ 166).

Alle Verteilungen sind vom Verwalter vorzubereiten, anzukündigen (§ 151) und zu vollziehen (§ 167). Zu Abschlagsverteilungen bedarf er lediglich der Zustimmung eines etwaigen Gläubigerausschusses, zur Schlußverteilung auch der des Konkursgerichts (§§ 150, 161). Eine Nachtragsverteilung erfolgt nur auf besondere Anordnung des Gerichts (§ 166). Die Dividende ist beim Verwalter „zu erheben“, also Holschuld (§ 169).

Berücksichtigt werden die festgestellten und von den bestrittenen die titulierten (§ 146 VI) Anmeldungen. Sonstige bestrittene Forderungen kommen nur zum Zuge, wenn der Anmelder dem Verwalter binnen einer kurzen Ausschlußfrist die Betreibung des Feststellungsprozesses nachweist. § 152. Im Feststellungsstreit befangene, bedingte oder nur in Höhe eines noch zu ermittelnden Ausfalls teilnahmeberechtigte Forderungen werden nicht durch Auszahlung, sondern durch vorläufige Zurückbehaltung der Dividende berücksichtigt (§ 168).

Vor einer Abschlags- und vor der Schlußverteilung hat der Konkursverwalter ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen (Verteilungsliste), ihre Gesamtsumme und den verfügbaren Massebestand zu veröffentlichen (§ 151). Daran reiht sich ein zeitlich begrenztes Einwendungsverfahren (§§ 158, 162). Einwendungen gegen eine Abschlagsverteilungsliste sind innerhalb einer gesetzlichen Präklusivfrist (§ 158 I), Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis im Schlußtermine vorzubringen (§ 162 I). Die Entscheidung erfolgt in beiden Fällen durch das Konkursgericht und unterliegt sofortiger Beschwerde (§§ 158 II, 162 II, 73).

Der zuzuteilende Betrag (die Dividende) wird für Abschlagsverteilungen in Prozentsätzen bestimmt (§ 159), für die Schlußverteilung durch vollständige Aufteilung der Restaktiven ermittelt.

5. **Die Konkursbeendigung im allgemeinen.** Wie die Eröffnung erfolgt die Beendigung des Konkurses durch einen Beschluß des Konkursgerichts. Der Beendigungsbeschluß lautet entweder auf Aufhebung oder auf Einstellung des Konkursverfahrens.

a) Aufgehoben wird das Verfahren einmal nach Abhaltung des Schlußtermins (§ 163), also nach der normalen Durchführung des Konkurses (Ausschüttung der Masse). Nach dieser Aufhebung, die mit bewirkter Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses (§§ 163 II, 76 I) einheitlich für alle Beteiligten in Kraft tritt, können die noch nicht getilgten Konkursforderungen frei (samt den im Konkurse nicht liquidierbaren Zinsen des § 63 Nr. 1) gegen den Schuldner verfolgt werden. Dabei kommt in Betracht, daß festgestellte Forderungen nach dem Konkurse gegen den Schuldner vollstreckt werden können, wenn er nicht selber der Feststellung widersprochen hat (§§ 164 II, 165; vgl. § 144 II). Freilich ist zu beachten, daß der Schuldner als juristische Person (besonders als Aktiengesellschaft, § 292 Nr. 3 HGB.), infolge des Konkurses wegfallen und daß er als beschränkt haftender Erbe nach Durchführung des Nachlaßkonkurses einer weiteren Inanspruchnahme entrückt sein kann (vgl. § 1989 BGB.). Der Grundsatz der freien Nachforderung gilt überwiegend auch im Ausland. Eigenartig ist das englische und nordamerikanische Recht, demzufolge der redliche Schuldner auch ohne Zwangsvergleich unter bestimmten Einschränkungen von der Nachzahlungspflicht durch gerichtlichen Entlastungsbeschluß (ordre of discharge) befreit werden kann.

Aufgehoben wird der Konkurs auch nach rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsvergleichs (§ 190), der darüber zu bestimmen hat, inwieweit das Nachforderungsrecht der einfachen Konkursgläubiger beschränkt werden soll (§ 174). Darüber unter 6.

In beiden Fällen ist der Aufhebungsbeschluß unanfechtbar (§§ 163, 190).

b) Eingestellt (vorzeitig beendet) wird das Verfahren auf Schuldnerantrag, wenn alle noch beteiligten Konkursgläubiger (etwa nach außerkonkursmäßigem Arrangement) zustimmen (§§ 202f.) und von Amts wegen bei Unzulänglichkeit der Masse zur Kostendeckung (§ 204). Beidemal beschränkt das Gesetz die Nachforderung nicht (§ 206). Beidemal ist die Einstellung anfechtbar (§ 73 III).

6. Der Zwangsvergleich im besonderen. Zwangsvergleich (Zwangsausgleich, Nachlaßvertrag, Akkord, Konkordat) ist der vom Konkursgericht genehmigte Vertrag des Konkursschuldners mit den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern über eine bestimmte an Stelle der Konkursverteilungen tretende Befriedigung dieser Gläubiger (§§ 173, 174). Der Zwangsvergleich ist Rechtsgeschäft, nicht richterliches Urteil. Normalerweise enthält er einen Teilerlaß unter Sicherstellung der nichterlassenen Schuld durch Vergleichsgaranten (Angehörige oder Freunde des Schuldners). Wesentlich ist aber weder der Erlaß noch die Sicherstellung. Vielmehr kann der Vergleich auch eine bloße Stundung festsetzen. Meist ist er zugleich Erlaß- und Stundungsvertrag.

Seine Zweckmäßigkeit leuchtet ein: die Gläubiger werden in aller Regel ausgiebiger und rascher befriedigt als bei Durchführung des Konkurses; der Schuldner wird früher und unter Ersparung erheblicher Kosten der freien Erwerbstätigkeit zurückgegeben; die oft weite Kreise beeinträchtigende Verkehrsstockung hört auf. So erscheint der Zwangsvergleich als eine erwünschte Konkurslösung, die nicht durch Selbstsucht oder Unverstand einer Gläubigerminderheit vereitelt werden darf. Darum läßt das Gesetz den Beschluß einer qualifizierten Mehrheit (§ 182) genügen, stellt aber zugleich Schutzvorschriften zugunsten der Gläubiger auf, besonders das Gebot der Gleichbehandlung (§ 181) und das Erfordernis der Vergleichsbestätigung durch das Konkursgericht (§§ 184—189).

Vertragsparteien sind der Schuldner und die nichtbevorrechtigten Konkursgläubiger (§ 173). Bevorrechtigte Konkursgläubiger und Massegläubiger nehmen am Vertrage nicht teil und sind vorweg aus der Masse zu decken (§ 191). Absonderungsberechtigte unterliegen dem Vergleich nur mit dem Betrag ihres Verzichts oder Ausfalls (§ 64).

Der rechtskräftig (§ 189) bestätigte Zwangsvergleich wirkt nach § 193 für und gegen alle nichtbevorrechtigten Konkursgläubiger, läßt aber Pfand- und Bürgenhaftung, sowie die Rechte gegen Mitschuldner unberührt. Die Feststellung zur Konkurstabelle bildet, wenn ihr der Schuldner persönlich nicht widersprochen hatte, gegen ihn und die Vergleichsbürgen im Umfange des Vergleichs einen Vollstreckungstitel (§ 194).

Eine ipso iure eintretende Aufhebung des Vergleichs wegen Nichterfüllung kennt das Gesetz nicht. Es ordnet nur eine Anfechtung wegen Betrugs mit individueller (§ 196) und ein Außerkrafttreten des Erlasses wegen betrüglichen Bankerutts mit genereller Wirksamkeit (§ 197). Letzterenfalls findet auf Gläubigerantrag ein Nachkonkurs statt (§§ 198—201).

Der Zwangsvergleich ist in allen Arten von Konkursen möglich, ausgenommen den Genossenschaftskonkurs und den Konkurs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 116 GenG., §§ 52f. VAG.).

Ueber die Abwendung drohender Konkurse durch Mehrheitszwang siehe den Art. „Präventivakkord“.

IX. Besondere Konkursarten.

1. Ueberblick. Besonderheiten des materiellen und des formellen Konkursrechts sind für folgende vier Gruppen von Konkursen verordnet:

a) Für den Konkurs der offenen Handelsgesellschaft in den §§ 209—212. Diese Besonderheiten gelten auch für die Kommanditgesellschaft und für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Kommanditisten sind nicht Mitträger der Gemeinschuldnerrolle (arg. §§ 210f.).

b) Für den Konkurs der Aktiengesellschaft in den §§ 207, 208. Diese Besonderheiten gelten entsprechend:

für die juristischen Personen im allgemeinen und für Vereine ohne Rechtsfähigkeit (§ 213 KO.); im besonderen

für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 63, 64, 71, 83, 84 GmbHG.).

c) Für den Konkurs der eingetragenen Genossenschaften in den §§ 98 bis 142, 147, 148 GenG. Diese Besonderheiten gelten in der Hauptsache auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. §§ 49—53, 61—63, 68, 69, 73, 75, 104, 109, 112, 113 VAG.

d) Für den Nachlaßkonkurs in den §§ 214—235 KO. Diese Besonderheiten gelten auch für den Konkurs des Gesamtguts einer fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 236).

Soweit abweichende Vorschriften fehlen, bewendet es in allen diesen Fällen bei den Sätzen des Regelkonkurses.

2. Fortdauer konkursfähiger Verbände. Die Konkursmöglichkeit besteht bei juristischen Personen, bei Vereinen ohne Rechtsfähigkeit und bei anderen konkursfähigen Verbänden so lange, als die Verteilung des Vermögens noch nicht vollzogen ist (§§ 207 II, 209 II, 213 KO., § 98 GenG.). Für den Konkurszweck besteht der selb-

ständig konkursfähige Verband als solcher, handelnd durch seine Organe, noch fort. Die an den Konkurs geknüpfte Folge der „Auflösung" (z. B. §§ 131 Nr. 3, 161 II, 292 Nr. 3, 330 I HGB.) oder des „Verlustes der Rechtsfähigkeit" (z. B. §§ 42, 86 BGB.) vollendet sich erst mit dem Vollzuge der Konkursdurchführung, wirkt also zunächst nur als Verwandlung in einen Abwicklungsverband. Die Mitgliederrechte der Teilhaber bilden keine Konkursforderungen im Gesellschaftskonkurse [oben V 2d].

3. **Liquidation und Fortsetzung nach dem Konkurse.** Ist nach Konkursbeendigung noch Gesellschafts- oder Vereinsvermögen vorhanden, dann befindet sich die Gesellschaft oder der Verein kraft Gesetzes in Liquidation. So besonders bei Zwangsvergleich oder Konkursverzicht (§§ 190, 202). In diesen beiden Fällen kann indessen bei Handelsgesellschaften eine Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und so der Abwicklungszweck wieder mit dem Erwerbszwecke vertauscht werden (§§ 144, 161, 307, 320 HGB., § 60 Nr. 4 GmbHG.). Die „Rekonstitution" eines Vereins kann nur nach Maßgabe der §§ 21, 22 BGB. erfolgen. Wird im Falle des Zwangsvergeichs eine Fortsetzung nicht beschlossen, so ruhen die Vergleichsschulden auf der Abwicklungsgesellschaft. Für Genossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ist der Zwangsvergleich ausgeschlossen [oben X 6].

4. **Oeffentliche Gemeinwesen.** In viel stärkerem Maße als bei Verbänden und Stiftungen des bürgerlichen Rechts besteht das Bedürfnis der Sonderregelung für den Konkurs öffentlicher Gemeinwesen. In der Vorkriegszeit freilich haben Wohlstand und Ansehen des Reiches, der Gliedstaaten und der Gemeinden die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs derart in den Hintergrund gedrängt, daß Gesetzgebung und Wissenschaft ihr kaum Beachtung schenkten. Geleitet von der richtigen Erkenntnis, daß die auf private Schuldner zugeschnittene Ordnung der Zwangsvollstreckung und des Konkurses mit der Stellung und den Aufgaben öffentlicher Gemeinwesen schwer zu vereinbaren und daher durch ein Verwaltungszwangsverfahren zu ersetzen ist, hat das Reichsrecht die ganze Regelung der Geldbeitreibung gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts den Landesgesetzen überlassen (§ 15 Nr. 3 EG. ZPO., Art. IV EG. z. KNov.). Nur vereinzelt aber haben die Landesgesetze den rechten Weg eingeschlagen und die zivilprozessuale Zwangsvollstreckung wie den Konkurs durch administrative Maßnahmen verdrängt. So namentlich Bayern (Art. 9, 10 AG. ZPO.), das alle „Einmischung der Gerichte" ablehnt, und beschränkter Hessen (Art. 2, 6 AG. ZPO.), das wenigstens den Konkurs der öffentlichen Gemeinwesen ausschließt und die Statthaftigkeit der Zwangsvollstreckung von der vorgängigen Benachrichtigung der zuständigen Verwaltungsstelle und einem Fristablauf abhängig macht. Anderwärts ist der Konkurs entweder nicht ausgeschlossen (so in Preußen, das nach AGO. Teil I Titel 24 § 45 und Anhang § 153 zur Exekution nur das Einvernehmen mit Verwaltungsbehörden fordert) oder geradezu als statthaft anerkannt (so bei politischen Gemeinden, Kirchen- und Schulgemeinden in Sachsen nach § 4 AG. ZPO.). Heute drängt die Finanzlage unserer öffentlichen Gemeinwesen zu gesetzlicher Regelung. Was den Fiskus und die politischen Gemeinden betrifft, so sei folgendes hervorgehoben:

a) Reich und Länder sind einem Konkurs im Sinne der KO. nicht zugänglich. Der finanzwissenschaftliche Begriff „Staatsbankrott" bezeichnet einen Zustand des Unvermögens der Erfüllung öffentlich-rechtlicher und bürgerlich-rechtlicher Verbindlichkeiten, dessen Lösung von einer Haftungsverwirklichung nach Maßgabe der KO. dem Wesen nach verschieden ist. Gegenüber souveränen Staaten versagt die Möglichkeit eines „Konkurses" im Rechtssinne schon deshalb, weil es an einer rechtlich übergeordneten Gewalt fehlt, die ein solches Verfahren verhängen und durchführen könnte. Eine Regelung, die feindliche Uebermacht einem vergewaltigten Staate aufzwingen würde, wäre keine Rechtseinrichtung. Ordnet sich aber ein Land kraft freier Entschließung dergestalt einem höheren Staatswesen ein, daß es sich als dessen Glied einer übergeordneten Befehls- und Zwangsmacht unterwirft, dann ergibt sich zwar die begriffliche Möglichkeit eines Konkurses, ähnlich wie für Gemeinden, Kreise und Provinzen. Diese Möglichkeit müßte aber durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Verfahrens verwirklicht werden, weil die Besonderheit der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Landes zu einem anders gar nicht lösbaren Konflikt mit den Grundsätzen der KO. führt. Darum kann auch im heutigen Reiche vom Konkurs eines Gliedstaates keine Rede sein, obwohl die Länder neuerdings viel von ihrer Selbständigkeit aufgeopfert haben.

b) Gemeinden sind, soweit das Landesrecht nicht auf Grund des Art. IV EG. KNov. ihre Konkursfähigkeit verneint, rechtlich einem Zwangsverfahren im Sinne der KO. ausgesetzt. Die tatsächliche Durchführung des Konkurses stößt aber, da auch bei der Gemeinde öffentlich-rechtliche Aufgaben im Vordergrunde stehen, die der allgemeinen konkursrechtlichen Behandlung

widerstreiten, auf kaum zu überwindende Hindernisse. Einen bemerkenswerten Versuch, wenigstens die nächtsliegenden Schwierigkeiten zu beseitigen, hat das sächsische AG. ZPO. (§ 4) unternommen. Es schränkt die Konkurszulässigkeit und darum auch die Konkursantragspflicht (§ 89 II BGB.) durch eine Kombination der Konkursgründe ein und verordnet zugleich, daß durch das zuständige Ministerium „die für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Gemeinde unentbehrlichen Gegenstände" nach freiem Ermessen zu bestimmen seien. Wo der Gemeindekonkurs zugelassen wird, erscheint ein Auskunftsmittel dieser Art unentbehrlich, weil sonst eine feste Abgrenzung der Konkursmasse nicht zu gewinnen ist. Mit der unsicheren Scheidung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen der Gemeinden kommt man nicht aus. Auch die sächsische Regelung aber läßt noch erhebliche Zweifel ungelöst, namentlich die Behandlung der unselbständigen Stiftungen und der gemeindlichen Sparkassen. Was letztere betrifft, so ist für die konkursmäßige wie für die administrative Schuldenbereinigung eine Gesetzesvorschrift unerläßlich, die den Gläubigern der Kasse, besonders den Spareinlegern, die gesonderte Haftung des getrennt zu verwaltenden Kassenvermögens gewährleistet.

X. Zwischenstaatliches Konkursrecht.

1. Universalität und Territorialität. Je stärker sich in der Neuzeit der zwischenstaatliche Handelsverkehr entwickelt hat, um so wichtiger ist die Frage geworden, ob die Wirksamkeit eines Konkurses sich auf das Staatsgebiet des Konkursgerichts beschränkt (Territorialität) oder auch auf das Ausland erstreckt (Universalität). Unzweifelhaft wäre der Konkurszweck dann am vollkommensten zu erreichen, wenn alles wo immer befindliche Schuldnervermögen in einheitlichem Verfahren nach einheitlichen Regeln an die Gläubiger des In- und Auslandes verteilt würde. Darum empfahlen denn auch noch die Brüsseler Beschlüsse des Institut de droit international (1902) unter dem Einflusse der in der französischen und italienischen Doktrin vorherrschenden Strömung die Universalität für den Inhalt von Staatsverträgen. Allein der Versuch, ein Weltkonkursrecht aller Kulturstaaten zu schaffen, stößt auf unüberwindliche Schwierigkeiten, weil sich die unerläßliche Uebereinstimmung der wesentlichen Rechtsgrundlagen (z. B. die einheitliche Regelung des Realkredits, der Beschlagsgrenzen, der Zuständigkeit) gar nicht erreichen läßt, nach dem Weltkriege noch viel weniger als unmittelbar zuvor. So mußte sich bereits das 1904 im Haag ausgearbeitete Projet relatif à la faillite, das noch vom Gedanken der Universalität ausgeht, damit begnügen, Muster für die gemeinsame Konkursbehandlung einzelner Staaten mit verwandter Rechtsordnung aufzustellen, und zwar (ein bedenkliches Zeichen der Schwäche) ausschließlich für den kaufmännischen Konkurs. In Wahrheit hat das System der Universalität auf den Haager Konferenzen seinen Bankrott erklärt. Soweit nun aber internationale Vereinbarungen fehlen, die dem Konkurs des einen Vertragsstaates Wirksamkeit auch im Gebiet eines anderen zuerkennen (und es gibt nur ganz vereinzelte und veraltete Uebereinkünfte solcher Art), insoweit erheischt die Territorialität als der dem Wesen des Konkurses entsprechende Grundsatz Geltung. Denn wie die Staatsgewalt überhaupt hat die staatliche Vollstreckungsmacht, auf der die Zwangseinrichtung des Konkurses beruht, ihre Schranken in den Grenzen des Staatsgebietes.

2. Geltendes deutsches Recht. Die positiven Regeln des deutschen Gesetzes (§§ 5, 237, 238 KO.) ermangeln der Einheitlichkeit.

a) Der § 238 begrenzt die Beschlagskraft des Inlandskonkurses nur dann auf das Inlandsvermögen, wenn der Schuldner im Inlande bloß einen Niederlassungsgerichtsstand hat. Für die Regel muß also der Verwalter des Inlandskonkurses alles ihm erreichbare Auslandsvermögen zur Masse ziehen. Diesem Gedanken einer Universalität des Inlandskonkurses nach der aktiven Seite entspricht die (übrigens auch auswärts geübte) gleichberechtigte Zulassung der Auslandsgläubiger im Inlandskonkurse (§ 5). Für das Verhältnis zu Oesterreich ist der § 67 österr. KO. von 1914 bedeutsam, demzufolge zur österreichischen Konkursmasse auch im Auslande befindliche Fahrnis einzubeziehen, an Auslandskonkurse aber österreichische Fahrnis auszuliefern ist, wenn Gegenseitigkeit besteht und kein Konkurs in Oesterreich selber schwebt.

b) Dem Auslandskonkurse dagegen versagt der § 237 eine universelle Beschlagskraft. Denn ungeachtet des Auslandskonkurses wird — mit Vorbehalt nur einer von Reichs wegen zu erlassenden Ausnahmeanordnung — der Zwangszugriff auf Inlandsvermögen für zulässig erklärt (vgl. § 14). Für den deutschen Richter folgt aus diesem Standpunkt des Gesetzes: daß eine Wirksamkeit des Auslandskonkurses auf Inlandsvermögen grundsätzlich nicht anzuerkennen ist; daß der Auslandskonkurs namentlich dem Schuldner die Verfügungsmacht in Ansehung seines inländischen Vermögens nicht entzieht; daß er insoweit das Vorgehen inländischer und ausländischer Gläubiger gegen den Schuldner persönlich

nicht verhindert; daß er schwebende Inlandsprozesse nicht unterbricht.

c) Soweit das geltende Recht die Territorialität ausdrücklich ablehnt [oben a], bindet es den inländischen Richter und Konkursverwalter. Darüber hinaus gilt aber auch für das deutsche Recht die Territorialität, weil sie dem Wesen des Konkurses entspricht [oben 1].

Die Rangfolge der Konkursforderungen kann nur einheitlich und zwar nach dem Rechte des Konkursgerichts bestimmt werden. Rein prozessuale Fragen — wie Anmeldung, Prüfung, Vergleichsverfahren — sind nach dem Rechte des Konkursgerichts zu entscheiden. Für die abgesonderte Befriedigung aus Sachen ist das Sachstatut, für die abgesonderte Befriedigung aus Forderungen das über die Forderung entscheidende Recht maßgebend. Ein im Auslandskonkurse geschlossener Zwangsvergleich setzt dem Zugriff auf Inlandsvermögen keine Schranke.

3. Retorsion. Retorsionsmaßnahmen, wie sie der § 5 II KO. gegenüber Auslandsgläubigern vorsieht, können heute durch Anordnung des Reichsjustizministers mit Zustimmung des Reichsrates verhängt werden (a. 179 RV., §§ 3, 5 UebergG.). Durch den Friedensvertrag a. 276 unter d soll indessen dem Reich die Macht entzogen sein, Angehörigen der „alliierten“ oder „assoziierten“ Staaten Schranken aufzuerlegen, die nicht schon am 1./VII. 1914 bestanden (und damals bestanden keinerlei konkursrechtliche Beschränkungen von Auslandsgläubigern), wen sie nicht auch Reichsangehörige treffen. [So wären wir gegenüber diesen Staaten, selbst dann wehrlos, wenn sie in ihren Konkursen deutsche Gläubiger zurücksetzen.

4. Einfluß des Ausgleichsverfahrens. Auf Grund von Forderungen oder Schulden Deutscher, die nach Maßgabe der a. 72, 296 Nr. 1—4, 296e und f des Versailler Vertrags durch Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichsämtern zu regeln sind, kann die Konkurseröffnung nicht erwirkt werden. Anmeldungen sind zwar auch fernerhin statthaft, Prüfung und Feststellung aber trotz Anmeldung unstatthaft. Bei Verteilungen wird eine dem vollen Anmeldungsbetrag entsprechende Dividende reserviert. §§ 9, 13 ReichsausgleichsG. v. 24./IV. 1920 (RGBl. S. 597).

XI. Konkursstrafrecht.

Ganz rückständig ist die Regelung, die das Konkursstrafrecht nach französischem Muster auch bei uns (§§ 239—244 KO.) gefunden hat. Sie steht im Banne überwundener Schuldvermutung (decoctor ergo fraudator) und leidet unter beengenden Einzelvorschriften. Dabei hat die Gesetzesfassung hoffnungslose Kontroversen über das Wesen des Bankbruchs, des „betrüglichen Bankerutts“ (§ 239) und des „einfachen“ (§ 240) gezeitigt. Als Leitsatz kann nur gelten: Strafe verdient, wer seine Gläubiger dadurch schädigt, daß er das ihrem Zugriff unterworfene Vermögen verkürzt oder verschleiert. Dieser Schutz gebührt aber dem Einzelzugriffe nicht minder als dem Konkurse. Darum darf der Schutz weder auf den Fall förmlicher Konkurseröffnung noch auf den des Vorhandenseins einer Gläubigermehrheit beschränkt werden. Bedeutende Fortschritte weist das neue österreichische Recht auf [siehe unten Literatur]. Daß die jüngsten Entwürfe eines deutschen Strafgesetzbuchs trotz wertvoller Vorarbeiten der deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtswissenschaft der Neuregelung ausweichen, ist tiefbedauerlich.

Literatur: *Die Materialien der KO. und des AnfG. mit Einschluß der Novellen sind gesammelt von* ***Hahn-Mugdan*** *(1881, 1897). — Kommentare der KO.:* ***Jaeger*** *(1. Aufl. 1902, 5. 1916),* ***Petersen*** *und* ***Kleinfeller*** *(1. Aufl. 1878, 4. 1900),* ***v. Sarwey*** *und* ***Bossert*** *(1. Aufl. 1879, 4. 1901),* ***v. Wilmowski, Kurlbaum*** *und* ***Kühne*** *(1. Aufl. 1878, 6. 1906),* ***Wolff*** *(1. Aufl. 1900, 2. Aufl. 1921). — Systeme:* ***Fitting,*** *Lehrbuch (3. Aufl. 1904),* ***Hellmann,*** *(Lehrbuch 1907),* ***Kleinfeller*** *(Lehrbuch 1912),* ***Kohler*** *(Lehrbuch 1891, Leitfaden 2. Aufl. 1903),* ***Oetker,*** *Konkursrechtliche Grundbegriffe (I 1891),* ***A. S. Schultze,*** *Das deutsche Konkursrecht in seinen juristischen Grundlagen (1880),* ***Seuffert,*** *Konkursprozeßrecht (1899). — Ausländische Konkursgesetze in der Sammlung „Die Handelsgesetze des Erdballs“ von* ***Borchardt-Kohler*** *(3. Aufl. 1906 ff.). Hier finden sich namentlich wertvolle Darstellungen des englischen (Sibley) und des nordamerikanischen Rechts (J. Walker Margrath). Das Hauptwerk des französischen Konkursrechts ist* ***Lyon-Caen et Renault,*** *Traité de droit commerciale (4. Aufl., Paris 1906—1916), Bd. VII, VIII; das des schweizerischen* ***C. Jaeger,*** *Kommentar zum Bundesgesetz, betr. Schuldbetreibung und Konkurs (3. Aufl., Zürich 1911 f.). Die neue österreichische Gesetzgebung vom 10./XII. 1914 haben kommentiert* ***Bartsch*** *und* ***Pollak*** *(Wien 1916 f., hier Bd. II, S. 419 ff. auch die eingehende Behandlung des neuen Konkursstrafrechts von* ***Löffler****) sowie* ***A. Lehmann*** *(Wien 1916 f.); systematisch hat sie* ***A. Rinteln*** *(München und Leipzig 1915) dargestellt.* ***E. Jaeger.***

II. Statistik der Konkurse.

I. Vorbemerkungen.

Das Interesse, welches sowohl vom juristischen als auch vom volkswirtschaftlichen

Standpunkte aus dem Konkursverfahren entgegengebracht wird, hat in allen Kulturländern das Bedürfnis hervortreten lassen, von seinen Ergebnissen auf dem Wege der statistischen Erhebung Kenntnis zu gewinnen. In der Tat liefern solche Ermittlungen nicht nur wichtiges Material zur Kritik und etwaigen Reform der bestehenden Konkursgesetzgebung, sondern bieten auch eine wertvolle statistische Unterlage für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Landes. Diese nationalökonomische Bedeutung der Konkursstatistik tritt neuerdings immer mehr in den Vordergrund. Wohl in allen Kulturländern sind während der neueren Zeit die Konkurse immer häufiger geworden. Die Entwicklung von Handel und Gewerbe, die Steigerung der Verkehrsbeziehungen, die Vervollkommnung des Kreditwesens, die wachsende Mobilisierung des Bodens, kurz alle diejenigen Tatsachen, welche unsere moderne Volkswirtschaft kennzeichnen, tragen dazu bei, die Gefahr des ökonomischen Zusammenbruches zu vergrößern. Insbesondere sind es die periodischen Krisen, welche bei aller Verschiedenheit ihrer Ursachen und sonstigen Eigentümlichkeiten in der Vernichtung zahlreicher wirtschaftlicher Existenzen übereinzustimmen pflegen. Zur allseitigen Würdigung dieser Tatsachen ist aber die Hilfe der Statistik unentbehrlich.

Der symptomatische Wert, welcher den Angaben über die Zahl der eröffneten Konkurse beizumessen ist, wird indessen in der Regel dadurch beeinträchtigt, daß die gerichtlich eingeleiteten Konkursverfahren nicht sämtliche Fälle dauernder Zahlungsunfähigkeit betreffen. Einmal kann nämlich der Kreis der Personen, auf welche das Konkursverfahren Anwendung findet, rechtlich verschieden begrenzt sein. Ferner wird in vielen Fällen, in denen die wirtschaftlichen Vorbedingungen für die Eröffnung des Verfahrens vorliegen, den Anträgen auf Eröffnung dennoch nicht stattgegeben, sei es nun, daß es an einer Vermögensmasse völlig mangelt oder daß sie zu gering erscheint, um auch nur die Kosten des Verfahrens zu decken, oder daß endlich von einem „Konkurs“, einem Zusammentreffen mehrerer Gläubiger nicht die Rede sein kann, weil nur ein einziger vorhanden ist. Es erscheint daher wünschenswert, auch die Anträge in der Statistik zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, daß ein Zahlungsunvermögen auch dann den Konkurs nicht im Gefolge hat, wenn von keiner Seite die zur Konkurseröffnung erforderlichen Schritte getan werden, was vor allem dort in Frage kommt, wo die Gläubiger sich schon vorher überzeugt haben, daß der Schuldner völlig mittellos ist. Ferner ist dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Insolvenzen vielfach ohne jedes Dazwischentreten des Gerichts durch einen privaten Vergleich des Schuldners mit den vereinigten Gläubigern ihre Erledigung finden. Endlich ist zu beachten, daß in der Landwirtschaft bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Ueberschuldung an die Stelle des Konkurses in der Regel die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen tritt, während gegenüber kleineren Gewerbetreibenden und Händlern vielfach die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (Pfändung) betrieben wird, und bei Erschöpfung der Mittel des Schuldners von einem aussichtslosen Konkursverfahren abgesehen wird.

Wenn auch die aus den genannten Tatsachen entspringenden Mängel der Statistik nach mehreren Richtungen hin sich als störend erweisen und wohl kaum völlig zu beseitigen sein werden, so kann dennoch unsere Statistik, namentlich was den zeitlichen Verlauf der Konkursfrequenz anbetrifft, von großer symptomatischer Bedeutung sein. Freilich ist, um die Untersuchung fruchtbringend zu gestalten, außer der Zahl der Konkurse die Kenntnis weiterer Einzelheiten erforderlich.

Zu diesen gehören in erster Linie die rechtliche Art (natürliche Personen, Einzelfirmen, Gesellschaften, Nachlässe) und der Beruf des Schuldners. Man kann aus solchen Angaben ein Urteil gewinnen über die Zweckmäßigkeit und die Bewährung der verschiedenen Unternehmungsformen und die Lage der einzelnen Erwerbszweige, unter Umständen auch wohl über die Solidität des Geschäftszweiges. Schwierig ist die Beantwortung der wichtigen Frage nach den Ursachen der Konkurse. Einer direkten Ermittlung steht nicht nur der Umstand im Wege, daß sich die wahren Ursachen vielfach der Feststellung entziehen, sondern auch der, daß häufig mehrere Ursachen zugleich wirksam gewesen sind, indem z. B. dieses oder jenes Ereignis zwar schließlich den Sturz herbeigeführt hat, die mißliche Lage aber bereits länger bestanden hat und auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Insofern als gewisse Ursachen namentlich bei Neugründungen von Geschäften eine Rolle spielen (z. B. leichtsinniges Kreditgeben und -nehmen, mangelnde Kenntnis des Geschäftszweiges), könnte man ihnen bis zu einem gewissen Grade durch die statistische Ermittlung des Alters des Geschäfts Rechnung tragen. Da die Ueberspannung der Kreditverhältnisse in ihren üblen Folgen beim Jahresbeginn besonders stark hervorzutreten pflegt, so erscheint es wünschenswert, die Verteilung der Konkurseröffnungen auf die einzelnen Monate oder Quartale des Jahres ersichtlich zu machen. Was die in den Beträgen der Aktiva und Passiva sich ausdrückende Größe der Konkurse anbetrifft, so wäre dahin zu streben, bereits gleich nach Eröffnung des Verfahrens jene Summen festzustellen, um diese Angaben, kombiniert mit den sonstigen Einzelheiten der eröffneten Konkurse zu weiteren Untersuchungen verwerten und insbesondere auch die durch die Konkurse der Volkswirtschaft zugefügten Verluste ermessen zu können. Selbstverständlich kann es sich hierbei nur um vorläufige Feststellungen handeln, die namentlich bezüglich der Aktiva vor ihrer tatsächlichen Realisierung kaum mehr als Schätzungen sein können. Eine genauere Feststellung der Größe der Konkurse läßt sich nur für die beendeten Fälle durchführen.

Bei den beendeten Konkursverfahren kommen neben der Art der Beendigung besonders die finanziellen Ergebnisse in Betracht. Die rechtliche Qualität der nunmehr genau festgestellten Aktiva und Passiva, die Kosten des Verfahrens, die zur Verwertung der Masse neu aufgenommenen Schulden, die Teilungsmasse, das Deckungsverhältnis und die Höhe der zur Verteilung gelangten Dividenden

verdienen eine eingehende Darstellung, derart, daß die finanzielle Abwicklung dabei möglichst übersichtlich zur Anschauung gelangt. Dies ist die Quelle, welcher das wertvollste Material für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der bestehenden Konkursgesetze nach der wirtschaftlichen Seite zu entnehmen ist, namentlich, wenn hiermit auch nähere Angaben über die Dauer des Verfahrens verbunden werden, aus denen sich ergibt, wie lange das beteiligte Kapital der freien Verwendbarkeit entzogen ist.

Endlich ist, besonders zum Zwecke der Verwertung des Materials für volkswirtschaftliche Betrachtungen, wünschenswert, daß dasselbe nach räumlichen Gesichtspunkten gegliedert wird und die wichtigeren Nachweisungen für die einzelnen Landesteile sowie für die größeren Städte gegeben werden.

Ungefähr in dem hier angedeuteten Umfange ist die amtliche Konkursstatistik im Deutschen Reiche ausgebildet worden, und es findet dabei namentlich auch die volkswirtschaftliche Seite der Statistik gebührende Berücksichtigung, was dem Umstande mit zu verdanken ist, daß hier die Konkursstatistik selbständig gepflegt wird. Letzteres gilt auch für England, während in den anderen Ländern unsere Statistik einen Bestandteil der amtlichen Justizstatistik bildet. Als solche hat sie vielfach eine gute Ausbildung erhalten und reicht teilweise zeitlich weit zurück, so daß die Entwicklung der Verhältnisse eine Reihe von Jahrzehnten hindurch verfolgt werden kann, was diesen Statistiken einen besonderen Wert verleiht. Auch die deutsche Statistik hat seit drei Jahrzehnten eine eingehende, einheitliche Behandlung erfahren. In den Vereinigten Staaten von Amerika, denen es an jeder amtlichen Konkursstatistik mangelt, wird diese durch sehr brauchbare private Ermittlungen ersetzt.

Nachstehend sollen die Ergebnisse der Statistik für das Deutsche Reich ausführlicher, für die übrigen größeren Staaten mit Beschränkung auf die Hauptzahlen über die eröffneten Verfahren mitgeteilt werden. Wo die neueren Ergebnisse fehlen, liegt dies an der Unterbrechung des statistischen Nachrichtendienstes infolge des Krieges.

II. Statistik der Konkurse in den einzelnen Staaten.

1. Deutsches Reich. Aus älterer Zeit liegen nur unvollständige Daten aus einer Reihe von Einzelstaaten vor; dieselben können hier nicht mitgeteilt werden. Die mit dem 1./X. 1879 in Kraft getretene Reichskonkursordnung vom 10./II. 1877 führte auch eine einheitliche Statistik der Konkurse herbei, und zwar als Bestandteil der Reichsjustizstatistik. Letztere enthält Angaben über die Zahl der jährlich eröffneten, beendigten und schwebenden Verfahren und stellt sich im wesentlichen als Bestandteil der allgemeinen Statistik der Gerichtsgeschäfte dar. Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit dieser Statistik hat das Statistische Reichsamt alsdann, und zwar zuerst für das Jahr 1891, eine eigene Konkursstatistik hauptsächlich nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bearbeitet. Hierzu wurden die im Deutschen Reichsanzeiger regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen über die gerichtlichen Eröffnungs-, Aufhebungs- und Einstellungsbeschlüsse benutzt, wobei die Angaben der Konkursgerichte zunächst auf Zählkarten zu übertragen waren. Auch in sonstiger Hinsicht weicht diese Ermittlung von der justizstatistischen Erhebung ab, so daß die beiderseitigen Ergebnisse nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Ihren ausgesprochenen Zweck, als Material für die sozialwissenschaftliche Forschung zu dienen, suchte die neuere Statistik u. a. insofern zu erfüllen, als die Konkurse getrennt nach der Berufs- und Gewerbeangehörigkeit der Gemeinschuldner und zwar im Anschluß an die Gruppierung der deutschen Berufs- und Gewerbezählung nachgewiesen werden. Diese Erhebungen, die namentlich den Mangel hatten, daß die Grundlage der Statistik (die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger) eine Beantwortung der wichtigen Frage nach der finanziellen Beschaffenheit der Konkurse dauernd ausschloß, reichen von 1891 bis 1894. Seitdem erscheint die deutsche Konkursstatistik in völlig veränderter Gestalt, indem der Bundesrat in Verfolg einer seitens des Reichstages gegebenen Anregung unterm 29./XI. 1894 Bestimmungen über die Herstellung einer Konkursstatistik auf neuer Grundlage erließ. Die Erhebung geschieht vermittels zweier von den einzelnen Amtsgerichten auszufüllenden Zählkarten, von denen die eine für ein Konkursverfahren bis zum Beschluß über die Eröffnung, die andere für ein eröffnetes Konkursverfahren bis zur Aufhebung oder Einstellung bestimmt ist. Jene Karte enthält Fragen über den Berufs-, Erwerbs- oder Geschäftszweig des Gemeinschuldners, den Antrag auf Konkurseröffnung (insbesondere ob abgewiesen wegen ungenügender Konkursmasse) und über den Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens. Die zweite Zählkarte berücksichtigt ebenfalls die Berufsverhältnisse des Schuldners, ferner die etwaige Bestellung eines Gläubigerausschusses, den Zeitpunkt und die Art der Beendigung des Verfahrens, die Höhe der verschiedenen Massekosten, der Masseschulden, der Schuldenmasse (insbesondere die bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Forderungen), ferner die Höhe der Teilungsmasse und das Ergebnis der Verteilung. Damit sind die Unterlagen für eine berechtigten Ansprüchen genügende Konkursstatistik geschaffen, und die bisherigen Ergebnisse der mit dem Jahre 1895 beginnenden Statistik gewähren einen wertvollen Einblick in die Einzelheiten jener wirtschaftlichen Krankheitserscheinung. Mit der Statistik der Jahre 1891—94 sind die neuesten Erhebungen nicht völlig vergleichbar.

Von den deutschen Ländern haben namentlich Württemberg und Baden vor dem Beginn der neuesten Reichsstatistik (1895) selbständige konkursstatistische Erhebungen veranstaltet.

Im folgenden sollen die wichtigeren Daten aus der deutschen Konkursstatistik unter besonderer Berücksichtigung der jüngeren Ergebnisse mitgeteilt werden.

a) Neue Konkurse. Nach der im Reichsjustizamt bearbeiteten Geschäftsstatistik der Gerichte wurden Konkursverfahren anhängig (a) bzw. eröffnet (b):

Jahre	a	b	Jahre	a	b
1881	6222	5252	1886	5912	4789
1882	5904	4821	1887	5963	4897
1883	5649	4688	1888	6357	5216
1884	5347	4370	1889	6490	5263
1885	5728	4627	1890	7321	5936

Die Ergebnisse der folgenden Jahre können hier unberücksichtigt bleiben.

Die besondere Reichskonkursstatistik der Jahre 1891—94 hat ergeben:

Jahre	eröffnete Konkurse	beendete Konkurse	darunter durch	
			Schlußverteilung	Zwangsvergleich
1891	7623	6159	3973	1619
1892	7684	7037	4395	1994
1893	6733	6726	4389	1791
1894	7411	6636	4180	1871

Nach der neuen Konkursstatistik betrug die Zahl der

Jahre	eröffneten Konkursverfahren	abgewiesenen Anträge	Summa der Konkurse	darunter abgewiesene Anträge %
1895	6431	680	7111	9,6
1896	6190	570	6760	8,4
1897	6358	639	6997	9,1
1898	6737	627	7364	8,5
1899	7057	685	7742	8,8
1900	7712	846	8558	9,9
1901	9419	1150	10569	10,9
1902	8438	1388	9826	14,1
1903	8176	1451	9627	15,1
1904	7936	1575	9511	16,6
1905	7708	1649	9357	17,6
1906	7768	1633	9401	17,4
1907	8101	1754	9855	17,8
1908	9378	2193	11571	19,0
1909	8630	2375	11005	21,6
1910	8387	2396	10783	22,2
1911	8680	2351	11031	21,3
1912	9209	2885	12094	23,9
1913	9775	2981	12756	23,4
1914	7849	2631	10480	25,1
1915	4545	1947	6492	30,0
1916	2258	1573	3831	41,1
1917	1229	1263	2492	50,7
1918	816	826	1642	50,3
1919	1019	1005	2024	49,7
1920	1318	806	2124	38,0

Neben der im ganzen steigenden Tendenz der Konkursfälle, als Folgeerscheinung der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung bis zum Kriegsbeginn, treten die Jahre geschäftlichen Niedergangs (1901, 1908, 1913) durch eine Häufung der Konkurse besonders hervor. Dabei zeigen die „abgewiesenen Anträge“, d. h. diejenigen Anträge auf Konkurseröffnung, welche wegen Mangels einer voraussichtlich auch nur die Kosten des Verfahrens deckenden Konkursmasse abgewiesen werden mußten, eine anhaltende Steigerung. Wenn es sich auch bei diesen abgewiesenen Anträgen vielfach um kleinere Konkurse handeln wird, so stellen sie doch in ihrer Art schwere Fälle ökonomischen Zusammenbruchs dar und müssen daher den eröffneten Konkursen an die Seite gestellt werden. Die stetige Zunahme der abgewiesenen Anträge hat übrigens nicht allein in allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen ihren Grund, erklärt sich vielmehr auch noch durch gewisse Praktiken böswilliger Schuldner sowie durch das immer mehr beliebte Verfahren, gegen unpfändbare Schuldner als letztes Druckmittel den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen. Die aus anderen Gründen als wegen Massemangels abgewiesenen Anträge sind für die Beurteilung der Konkurshäufigkeit unwesentlich und werden seit 1913 in der Statistik nicht mehr geführt. Einen entscheidenden Einfluß auf die Konkurshäufigkeit haben die Kriegsjahre ausgeübt, besonders dadurch, daß für die infolge des Krieges zahlungsunfähig Gewordenen eine Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vorgesehen wurde (Bundesratsverordnungen v. 8./VIII. 1914 und 14./XII. 1916, welch letztere auch den Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses einführte). Dadurch ist die Zahl der Konkurse naturgemäß sehr stark zurückgegangen; daß dies nicht in noch höherem Maße geschah, liegt an den Nachlaßkonkursen, die in den letzten Jahren etwa 70 % der gesamten Konkurse ausmachten, gegen etwa 18 % vor dem Kriege. Mit den Kriegsverhältnissen hängt auch die starke Steigerung des relativen Anteils der abgewiesenen Anträge zusammen. Die Berufsgruppen, denen die Gemeinschuldner angehören, sind in recht ungleicher Weise an den Konkursen beteiligt. Sehr zurück tritt die Landwirtschaft, in der sich der wirtschaftliche Zusammenbruch in der Regel anders als in der Form des Konkurses äußert. Besonders stark beteiligt ist das Handelsgewerbe, namentlich der Warenhandel. Auf das Handelsgewerbe fielen von den 12756 neuen Konkursen des Jahres 1913 5211 oder 40,8 %, was nicht überraschen kann, wenn man berücksichtigt, daß es im Handel besonders leicht ist, ohne hinreichende eigene Mittel auf dem Wege des Kredits Geschäfte zu begründen. Namentlich gilt dies vom Kleinhandel. Daneben macht sich der spekulative Charakter des Warenhandels geltend.

Ueber die Geschäftsaussichten zur Abwendung des Konkurses sind dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich (Jahrgang 1921/22) folgende Zahlen zu entnehmen.

Jahre	Anhängige Fälle			davon beendet	Unbeendete Fälle	Neu angeordn. Fälle
	überjähr.	diesjähr.	zus.			
1916	4911	1454	6365	1857	4508	1029
1917	4508	728	5236	1579	3657	463
1918	3523	365	3888	1308	2580	235
1919	2565	263	2828	1559	1269	172
1920	1254	366	1620	922	698	231

Diese Zahlen zeigen einen beträchtlichen Rückgang der Geschäftsaufsichten, was darauf zurückzuführen ist, daß die Voraussetzung für die Anordnung der Geschäftsaufsicht (Zahlungsunfähigkeit infolge des Krieges) in steigendem Maße nicht mehr für vorliegend erachtet wird. Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, daß die Zahl der Konkurse neuerdings wieder im Steigen begriffen ist, zumal da der Wiedereintritt der Krieger in das Wirtschaftsleben in gleicher Richtung wirkt.

b) Beendete Konkurse. Was die die Ergebnisse des Verfahrens zur Anschauung bringende Statistik der beendeten Konkurse anbetrifft, so betrug die Gesamtzahl der letzteren z. B. 1895 6362, 1913 9088 und 1920 1681; demgemäß wurden in den Jahren 1895 und 1913 69 bzw. 687 mehr eröffnet als beendet; die in der Zwischenzeit zu beobachtende Steigerung der Zahl der schwebenden Verfahren hängt mit der Zunahme der Dauer der Konkurse zusammen (s. unten). In dieser Geschäftslage hat der Krieg eine völlige Wandlung herbeigeführt, derart, daß seit 1914 mehr Konkurse beendet als eröffnet wurden (1920 mehr 363). Hinsichtlich der Art der Beendigung unterscheidet die Statistik gemäß den Vorschriften der Konkursordnung a) die Schlußverteilung, b) den Zwangsvergleich, c) die auf Antrag des Gemeinschuldners erfolgende Einstellung des Verfahrens, wozu die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich ist, d) die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Konkursmasse. Von 100 beendigten Konkursverfahren entfielen auf die Beendigung unter:

	1895	1901	1905	1910	1913	1918	1919	1920
a)	64,4	67,6	70,8	67,6	65,9	73,1	66,5	65,1
b)	26,8	22,5	21,4	22,3	23,0	16,7	20,2	20,1
c)	2,6	2,4	1,7	2,1	1,6	3,3	4,6	5,2
d)	6,2	7,5	6,1	8,0	9,5	6,9	8,7	9,6

Diese Zahlen sind von dem Gesichtspunkte aus zu beurteilen, daß der Zwangsvergleich gegenüber der Schlußverteilung die günstigere Art der Beendigung darstellt, da er im allgemeinen sowohl von kürzerer Dauer ist, als auch bessere finanzielle Ergebnisse liefert (s. unten). Der zeitliche Verlauf läßt eine entschiedene Tendenz nicht erkennen. Erwähnt sei nur noch, daß sich die Fälle, in denen zur besseren Abwicklung des Verfahrens ein Gläubigerausschuß bestellt wurde, von 34,1 % im Jahre 1895 auf 40,9 % im Jahre 1905 und 47,5 % im Jahre 1919 vermehrten.

Ueber die Größe der Konkurse unterrichtet folgende Uebersicht. Von je 100 beendeten Verfahren entfielen auf diejenigen mit einer Schuldenmasse in tausend Mark:

	1895	1901	1905	1910	1913	1918	1919	1920
unter 5	22,1	25,5	24,2	19,7	18,6	20,4	16,9	14,6
5— 10	22,5	21,5	19,9	19,4	18,6	14,2	15,8	12,4
10— 20	21,3	21,1	20,4	20,4	21,4	17,2	16,1	16,5
20— 50	19,8	18,8	19,3	21,8	21,6	20,7	22,3	23,4
50—100	8,0	7,1	8,5	9,1	9,6	12,6	11,7	13,3
über 100	6,3	6,0	7,7	9,6	10,2	14,9	17,2	19,8

Es handelt sich also bei den Konkursen überwiegend um solche kleinerer und mittlerer Existenzen, denen gegenüber diejenigen in der eigentlichen Großkaufmannschaft und in der Industrie an Zahl völlig zurücktreten, nicht aber natürlich in Hinsicht auf die beteiligten Passiva und Aktiva. Ueber die „Millionenkonkurse“ (1913: 39) veröffentlichte die amtliche Statistik noch besondere Nachweise. Daß die Größe der Konkurse bis zum Kriege anhaltend zugenommen hat, erklärt sich durch die allgemeine kommerzielle und gewerbliche Entwicklung. Uebrigens sind bei den durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren die größeren Konkurse wesentlich zahlreicher als bei den durch Schlußverteilung beendeten; so waren 1913 bei ersteren 77,3 %, bei letzteren 59,0 % mit einer Schuldenmasse von über 10000 M. beteiligt, wahrscheinlich deshalb, weil man bei den größeren Konkursen, bei denen mehr auf dem Spiele steht, eine möglichst glatte Abwicklung zu erzielen sucht und man hierzu bei der besseren kaufmännischen Schulung der Gläubiger auch leichter gelangt.

Auf die statistischen Einzelheiten der finanziellen Ergebnisse der beendeten Verfahren kann hier nicht näher eingegangen werden, da zu deren Verständnis die Vorführung umfangreicheren Zahlenmaterials, auch in zeitlicher Gruppierung, erforderlich wäre. Es sei nur folgendes für das letzte Friedensjahr 1913 angeführt. Bei den damals beendeten Konkursen betrugen in 1000 M. die Massekosten 15444, die Masseschulden 18433, die Konkursforderungen (Schuldenmasse) 442867, darunter 435882 nicht bevorrechtigte, die Teilungsmasse 94965, also 21,4 % der Schuldenmasse, die ausgefallenen Beträge bei den Massekosten und Masseschulden 515, bei den bevorrechtigten Konkursforderungen 1280 und bei den nicht bevorrechtigten 371143. Auf 1 beendetes Verfahren kamen in M. 1718 Massekosten, 2051 Masseschulden, 49268 Konkursforderungen und 10565 Teilungsmasse, und es fielen bei den bevorrechtigten Konkursforderungen 18,3 %, bei den nicht bevorrechtigten 85,1 % aus. Die ausgefallenen Beträge sind bei den Massekosten und Masseschulden gering, da diese aus der Teilungsmasse zunächst beglichen werden müssen. Zudem wird das Verfahren überhaupt nicht eröffnet, wenn für die Kosten keine Deckung zu erwarten ist, wie die große Zahl der wegen Massemangels abgelehnten Anträge (s. oben) zeigt. Auch bezüglich der Masseschulden ist die Geringfügigkeit des Ausfalles selbstverständlich, da der Konkursverwalter solche nur dort aufnehmen wird, wo es im dringenden Interesse der Gläubiger liegt. Wenn die obigen Beträge ausgefallener Massekosten und -schulden noch einigermaßen namhaft sind, so liegt dies daran, daß unter diesen Fällen auch die wegen Massemangels beendigten enthalten sind; bei den durch Schlußverteilung und erst recht bei den durch Zwangsvergleich beendigten Verfahren ist der Ausfall gewöhnlich sehr unbedeutend. Was die Konkursforderungen anbetrifft, so sind die bevorrechtigten nach deutschem Rechte bekanntlich eng begrenzt; vor allem gehören die Pfandrecht- und Hypothekengläubiger nicht zu den Konkursgläubigern. Der Schwerpunkt der gesamten Passiva liegt demnach durchaus bei den nicht bevorrechtigten Konkursforderungen. Für sie ergibt die Statistik, daß von je 1000 beendeten Verfahren mit folgenden % der Forderungen abschlossen:

Jahre	100	50 bis 100	40 bis 50	30 bis 40	20 bis 30	10 bis 20	0 bis 10	0
a) beendete Verfahren überhaupt								
1895	1,1	5,4	5,8	10,3	17,7	26,8	24,0	8,9
1901	1,6	6,4	5,8	11,5	17,9	23,7	24,0	9,1
1905	1,7	5,7	5,0	9,3	17,3	24,0	26,2	10,8
1910	2,1	4,9	4,8	8,4	14,5	23,1	28,5	13,7
1913	1,6	5,1	4,4	8,4	15,1	23,0	27,1	15,3
1918	5,2	10,3	4,9	7,4	12,9	18,6	27,7	13,0
1919	5,8	9,8	3,9	7,8	13,3	19,7	24,1	15,6
1920	7,1	9,5	3,9	6,4	12,2	16,8	25,0	19,1
b) durch Schlußverteilung beendete Verfahren								
1913	1,9	5,0	3,5	6,1	12,4	24,5	36,1	10,5
1918	6,2	11,6	5,2	7,1	12,1	18,8	31,2	7,8
1919	7,2	12,3	3,8	8,1	12,5	19,0	29,2	7,9
1920	8,8	11,0	4,1	7,6	12,1	17,8	29,0	9,6
c) durch Zwangsvergleich beendete Verfahren								
1913	0,2	6,7	9,1	18,0	28,9	28,4	8,7	—
1918	—	8,2	6,0	12,3	22,4	26,8	24,3	—
1919	0,8	5,7	5,7	11,2	22,3	32,0	19,2	3,1
1920	1,8	8,6	5,1	6,9	20,2	22,9	27,7	6,8

Die Fälle unter a) zeigen, abgesehen von den Konkursen aus der Kriegszeit eine, wenn auch schwache zeitliche Verschiebung in ungünstigem Sinne. Daß die Fälle unter c) erheblich besser abschneiden als diejenigen unter b) erklärt sich ohne weiteres aus Wesen und Zweck des Zwangsvergleichs.

Zum Schluß soll noch eine Uebersicht über die Dauer der Konkurse geboten werden. Von je 100 Verfahren wurden beendet nach einer Dauer von Jahren

Jahre	0—1	1—2	2—3	3—4	über 4
a) beendete Verfahren überhaupt					
1895	65,1	22,8	6,7	3,5	1,9
1901	64,3	24,5	6,6	2,1	2,5
1905	61,5	23,3	7,6	4,5	3,1
1910	55,4	26,5	10,4	3,8	3,9
1913	57,9	24,7	9,1	3,7	4,6
1918	25,4	19,9	15,2	14,8	24,7
1919	19,1	10,7	9,2	9,9	51,1
1920	22,7	13,6	6,0	5,6	52,1
b) durch Schlußverteilung beendete Verfahren					
1913	48,5	30,2	11,1	4,4	5,8
1918	25,9	21,4	14,9	14,7	23,1
1919	19,1	13,0	10,7	9,8	47,4
1920	19,0	15,9	6,7	6,8	51,6
c) durch Zwangsvergleich beendete Verfahren					
1913	78,2	14,0	4,1	1,9	1,8
1918	16,7	14,8	16,1	20,2	32,2
1919	11,1	4,7	5,2	11,4	67,6
1920	18,0	8,0	4,7	3,8	65,5

Bezüglich der seit der Kriegszeit beendigten Konkurse muß in Betracht gezogen werden, daß währenddem neue Konkurse nur in geringer Zahl eröffnet wurden, und es sich vor allem um die Abwicklung der älteren handelte, wodurch der Verhältnisanteil derjenigen von längerer Dauer stark steigen mußte. Auch in dem Zeitraum 1895—1913 ist die Dauer eine längere geworden, was vermutlich damit zusammenhängt, daß die Konkurse größer und verwickelter geworden sind. Demgegenüber ließe sich freilich das Verlangen rechtfertigen, daß die an den Konkursen beteiligten Instanzen, sowohl die Richter wie die Konkursverwalter und Gläubigerausschüsse, diesen Verhältnissen Rechnung tragen im Sinne beschleunigter Abwicklung des Verfahrens. Es ist begreiflich, daß die Vergleiche außerhalb des Konkurses schon vor dem Kriege immer mehr in Aufnahme gekommen sind; in Zukunft dürfte auch der durch die oben erwähnte BundesratsV. v. 14./XII. 1916 eingeführte gerichtliche Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses steigende Anwendung finden. Jedenfalls wünscht man in kaufmännischen und vielfach auch in juristischen Kreisen seine Beibehaltung. Welche Bedeutung der Zwangsvergleich innerhalb des Konkurses für die raschere Erledigung der Verfahren hat, zeigen die oben für 1913 angeführten Zahlen.

2. **Oesterreich.** Die österreichische Statistik liefert namentlich über die Art der Erledigung des Verfahrens eingehende Nachweise. Daneben finden auch die örtliche Verteilung der Konkurse, die Dauer und das finanzielle Ergebnis des Verfahrens umfassende Berücksichtigung. Es betrug die Zahl der eröffneten Konkurse:

1871/1875	909	1891/1895	1019	1911	1303
1876/1880	1301	1896/1900	1133	1912	1834
1881/1885	1046	1901/1905	1224	1913	1495
1886/1890	1102	1906/1910	1237	1914	1104

Wie das amtliche Quellenwerk hervorhebt, lassen sich weder aus dem Steigen noch aus dem Sinken dieser Ziffern auf die allgemeine wirtschaftliche Lage irgend welche Schlüsse ziehen, da jene sicher häufigen Fälle, in denen dem Antrage auf Konkurseröffnung nicht stattgegeben wurde oder in welchen Geschäftsbetriebe mangels Rentabilität aufgegeben wurden, ohne daß es bis zum Konkursantrage gekommen wäre, nicht bekannt sind, das Bild aber erst vervollständigen würden. Das Jahr 1914 zeigt bereits den Einfluß des Krieges; auch fielen deshalb West- und Ostgalizien und die Bukowina in der Statistik aus.

3. **Großbritannien und Irland.** Die dortige Konkursstatistik wird für die drei Gebiete England mit Wales, Schottland und Irland getrennt geführt. Für Schottland und Irland liegen neuere Daten nicht vor; die Zahl der Konkurse ist dort übrigens nur klein (1908 304 bzw. 188, wozu für Irland 131 Vergleiche traten). Im folgenden soll daher nur England mit Wales berücksichtigt werden.

Die amtlichen Nachweise unterscheiden im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen drei Arten von Konkursen: die eigentlichen Konkurse (adjudications), die Liquidationen (schemes of arrangement) und die Vergleiche (compositions). Bis zum Jahr 1884, in welchem das neue Konkursgesetz von 1883 in Kraft trat, betrug die Zahl der

Jahre	eigentlichen Konkurse	Liquidationen	Vergleiche	sämtliche Konkurse
1870	1351	2035	1616	5002
1871/75	996	3878	2408	7282
1876/80	1035	5859	3838	10732
1881	1005	5216	3506	9727
1882	995	4679	3367	9041
1883	1046	4571	2938	8555
1884	2998	485	687	4170

Die Gesetzgebung von 1883 hat eine völlig veränderte Lage geschaffen, welche in dem bedeutenden Rückgange der Gesamtzahl der Fälle und in dem veränderten numerischen Verhältnis der einzelnen Konkursverwaltungsverfahren zueinander ihren statistischen Ausdruck findet. Die Zahl der eigentlichen Konkurse betrug in den Jahren:

1885	3965	1893	4805	1901	4176
1886	4566	1894	4702	1902	4145
1887	4681	1895	4349	1903	4243
1888	4695	1896	4109	1904	4481
1889	4415	1897	4032	1905	4700
1890	3924	1898	4247	1906	4366
1891	4150	1899	4045	1907	4051
1892	4575	1900	4343	1908	4241

Die Zahl der Liquidationen und Vergleiche ist seit 1884 auf ein Minimum zurückgegangen, zu denen dann noch die Nachlaßverwaltungsbeschlüsse hinzutreten. Das Aufhören der zahlreichen außergerichtlichen, aber bis zum Jahre 1883 der Bankruptcy Act von 1869 unterstellten Liquidationen und Vergleiche hat nicht nur gegen früher auf eine Vermehrung der eigentlichen Konkurse hingewirkt, sondern auch die Zahl der ohne Mitwirkung der Gerichte zwischen Gläubigern und Schuldnern abgeschlossenen Vergleiche, der sog. private arrangements, erheblich vermehrt. Sie werden seit 1887 gleichfalls registriert. Endlich müssen noch die von den Grafschaftsgerichten zu behandelnden kleinen Konkurse mit einer Gesamtverschuldung bis zu 50 £, welche in der Statistik besonders geführt werden, zu den übrigen Konkursziffern hinzugerechnet werden. Für die letzten Jahre ergibt sich dann folgendes Bild:

Jahre	eigentliche Konkurse	Liquid. und Vergleiche	Nachlässe	Kleine Konkurse	Private Vergleiche	Insgesamt
1901	4176	39	29	3887	3369	11 500
1902	4145	31	26	4534	3305	12 041
1903	4243	15	28	5543	3622	13 451
1904	4481	33	32	6099	4085	14 730
1905	4700	38	26	6381	3839	14 984
1906	4366	47	23	6233	3641	14 310
1907	4051	35	25	5872	3488	13 471
1908	4241	41	24	6033	3822	14 161
1909	3998	42	30	6835	3491	14 396
1910	3790	68	22	6902	3364	14 146
1911	3670	49	23	6504	2950	13 196
1912	3497	49	35	5677	2770	12 028
1913	3275	51	32	5426	2411	11 195
1914	2791	45	31	4038	1776	8 681
1915	2285	49	45	1705	1652	5 736
1916	1503	32	22	1091	1050	3 698
1917	1045	22	22	727	612	2 428
1918	592	19	17	353	198	1 179
1919	709	20	16	330	165	1 240

Während der Kriegszeit ist, aus ähnlichen Gründen wie in Deutschland, ein starker Rückgang bei sämtlichen Arten von Konkursen eingetreten.

4. **Frankreich.** Dieser Staat verfügt bereits seit vielen Jahrzehnten über eine sehr vollständige und gleichartige Statistik, bezüglich deren wegen ihres symptomatischen Charakters eine vollständige Aufführung der Hauptdaten Interesse bieten dürfte.

Jahre	Konkurse	Jahre	Konkurse	Jahre	Konkurse
1840	2618	1857	3983	1874	5596
1841	2514	1858	4330	1875	5361
1842	2419	1859	3899	1876	5193
1843	3071	1860	4041	1877	5480
1844	3011	1861	4862	1878	6021
1845	3447	1862	5390	1879	6174
1846	3795	1863	4450	1880	6295
1847	4762	1864	4642	1881	6795
1848	3532	1865	4839	1882	7061
1849	3223	1866	5198	1883	6966
1850	2135	1867	5581	1884	7719
1851	2305	1868	5831	1885	8024
1852	2478	1869	6040	1886	8759
1853	2671	1870	3987	1887	8126
1854	3691	1871	3019	1888	7754
1855	3540	1872	5306	1889	6819
1856	3717	1873	5508	1890	6052

Von 1889 ab sind neben den eigentlichen Konkursen noch die durch das G. v. 4./III. 1889 eingeführten, auf einen Vergleich hinzielenden Liquidationen zu berücksichtigen.

Jahre	Konkurse	Liquidationen	zusammen
1889	6819	2870	9689
1890	6052	2516	8568
1891	5826	2752	8578
1892	5882	2703	8585
1893	6001	2421	8422
1894	6305	2861	9166
1895	6033	2514	8547
1896	6061	2562	8623
1897	6467	2500	8967
1898	6685	2891	9576
1899	6344	2834	9178
1900	6393	2901	9294
1901	6031	2896	8927
1902	6107	2866	8973
1903	5925	2781	8706
1904	6933	2830	9763
1905	6670	2828	9498
1906	6139	2790	8929
1907	5711	2600	8311
1908	6704	2921	9625
1909	5442	2420	7862
1910	5296	2396	7692
1911	6387	2940	9327
1912	6938	2949	9887
1913	6474	2875	9349

Daß die Entwicklung der französischen Volkswirtschaft eine andauernde Tendenz zur Vermehrung der Konkurse bekundet, hat als eine natürliche Folge des wachsenden Verkehrslebens nichts Ueberraschendes. Der normale Entwicklungsgang erleidet indessen im einzelnen mehrfache starke Unterbrechungen.

Zuerst in dem Teuerungs- und Notjahre 1847, in welchem die Konkurseröffnungen stark zu-

nehmen, um dann ebenso plötzlich wieder zurückzugehen. Dieser Rückgang erreicht mit dem Jahre 1850, wo infolge der politischen Ereignisse das Geschäftsleben gänzlich ins Stocken geriet, seinen tiefsten Stand. Die aufstrebende Bewegung der folgenden Jahre (Periode der Handelsverträge und der Eisenbahnanlagen) vermochte die Krisis von 1857 nur vorübergehend zu hemmen. Die wachsende Gründungs- und Spekulationslust steigerte dann die Zahl der Konkurse derart, daß i. J. 1869 die stärkste bisher erlebte Frequenz erreicht wurde. Die beiden Kriegsjahre brachten einen zwar nur vorübergehenden, aber überaus kräftigen Rückschlag (Moratoriengesetze v. 22./IV. und 6./IX. 1871). Von der in den siebziger Jahren im übrigen Europa herrschenden Geschäftskrisis blieb Frankreich bekanntlich fast verschont. Dagegen kommt die Krisis von 1882 in den steigenden Zahlen der folgenden Jahre zur Erscheinung. Bei der seitdem erfolgten starken Verminderung der Konkurse ist die Einführung der Liquidationen zu berücksichtigen, daneben ist noch zu beachten, daß letztere zum Teil an die Stelle der von der Statistik überhaupt nicht erfaßten rein privaten Vergleiche getreten sind. Die hohen Ziffern der Gesamtsumme seit 1889 bedeuten darum nicht eine entsprechende Steigerung der Zahl der Zusammenbrüche. Ein stärkeres Anschwellen zeigen die Jahre 1898, 1904, 1908 und die letzten Jahre vor dem Kriege. Neuere Zahlen waren noch nicht zu erhalten.

5. **Italien.** Die Zahl der neu eröffneten Konkurse betrug:

1867	403	1879	783	1891	2021	1903	2542
1868	487	1880	749	1892	2212	1904	2140
1869	499	1881	705	1893	2190	1905	2196
1870	570	1882	811	1894	2338	1906	2045
1871	513	1883	717	1895	2351	1907	1848
1872	438	1884	844	1896	2408	1908	1971
1873	664	1885	1106	1897	2474	1909	2344
1874	742	1886	1310	1898	2494	1910	2780
1875	609	1887	1023	1899	2624	1911	3523
1876	708	1888	2200	1900	2641	1912	4105
1877	838	1889	2015	1901	2560	1913	4180
1878	857	1890	1912	1902	2711	1914	3983

Die ungewöhnlich starke Zunahme der Konkurse im Laufe der Beobachtungszeit wird man zum Teil auf den allgemeinen gewerblichen Aufschwung Italiens zurückzuführen haben, durch den die Anlässe zu Konkursen vermehrt wurden. Für die Kriegszeit liegen noch keine Angaben vor.

6. **Vereinigte Staaten von Amerika.** Die nachfolgenden Angaben über die Zahl der kaufmännischen Insolvenzen (mercantile, commercial failures) sind bis 1884 den Veröffentlichungen des bekannten Auskunftsbureaus „The Bradstreet Company", von da ab dem amtlichen Statistical Abstract, der sich auf „Dun's Review" stützt, entnommen. Die beiderseitigen Ergebnisse weichen in den einzelnen Jahren mehr oder weniger stark voneinander ab. Es findet sich dort auch eine Statistik der Ursachen der Konkurse. Neben den Vereinigten Staaten wird Kanada behandelt. Es betrug die Zahl der Insolvenzen in den Vereinigten Staaten:

1871	2915	1888	10679	1905	11520
1872	4069	1889	10882	1906	10682
1873	5183	1890	10907	1907	11725
1874	5830	1891	12273	1908	15690
1875	7740	1892	10344	1909	12924
1876	9092	1893	15242	1910	12652
1877	8872	1894	13885	1911	13441
1878	10478	1895	13170	1912	15452
1879	6658	1896	15088	1913	16037
1880	4735	1897	13351	1914	18280
1881	5929	1898	12186	1915	22156
1882	7635	1899	9337	1916	16993
1883	10209	1900	10774	1917	13855
1884	11620	1901	11002	1918	9982
1885	10637	1902	11615	1919	6451
1886	9834	1903	12069	1920	8881
1887	9634	1904	12199		

Die kritischen Perioden der 70er und 80er Jahre, welche 1878 und 1884 ihren Höhepunkt erreichten, kommen in den Zahlen ebenso zum Ausdruck wie der schlechte Geschäftsgang in den 90er Jahren, insbesondere die Bank- und Eisenbahnkrisis von 1893. Die nächstfolgende Zeit, in der die Geschäftsverhältnisse recht günstige waren, bringt dann wieder einen beträchtlichen Rückgang der Konkursfrequenz. Die Wirkung der schweren Bank- und Börsenkrisis von 1907 zeigt sich in dem Anschwellen der Konkurse im folgenden Jahre. Die Jahre 1912 bis 1915 zeichnen sich durch ein bis dahin nicht gekanntes Anschwellen der Konkursziffern aus, das im Jahre 1915 besonders die an den Konkursen überhaupt sehr stark beteiligten Handelsgeschäfte betraf, bei denen aber die Zahl im folgenden Jahre rasch wieder von 16030 auf 9430 zurückging. Mit dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg erfolgte dann ein weiterer Rückgang bei allen Gewerben, auf den inzwischen eine neue Zunahme gefolgt ist.

Literatur: *Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, herausgeg. vom Statistischen Reichsamt, Jahrg. 1893 ff., Berlin. — Für die übrigen Staaten kommen hauptsächlich die fortlaufenden Veröffentlichungen der amtlichen Justizstatistik in Betracht. — Kürzere Angaben finden sich in den statistischen Jahrbüchern der einzelnen Staaten. —* ***A. Wirminghaus,*** *Die neueren Ergebnisse der deutschen Konkursstatistik, Jb. f. Nat., 3. F., Bd. L, (dort ausführlichere Literaturangaben). Einige neueste Zahlen finden sich in den „Weltwirtschaftlichen Nachrichten" aus dem Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr in Kiel, Nr. 308, 1921.*

A. Wirminghaus.

Konservenindustrie.

s. Nahrungsmittelindustrie.

Konsularwesen und Konsularrecht.

1. Historische Entwicklung, Begriff. 2. Das konsularische Amt. 3. Die konsularischen Amtsfunktionen. 4. Die Konsulargerichtsbarkeit.

1. Historische Entwicklung, Begriff. Neben der Diplomatie hat in der Neuzeit das Konsularwesen eine immer steigende Bedeutung im internationalen Leben der Staaten gewonnen. Je umfassender und allgemeiner der Weltverkehr wurde, desto wichtiger wurde das konsularische Amt, das in erster Linie diesem Weltverkehr zu dienen bestimmt war. Der Weltkrieg hat auch dem Konsularwesen schwere Wunden geschlagen und das über die ganze Welt gezogene Konsularnetz für viele Länder zerrissen und vernichtet; die in der Natur der Dinge liegende Notwendigkeit wird nach Wiederherstellung des Friedens sobald als möglich auch zur Wiederaufrichtung des Konsularwesens, wenn auch unter mancherlei äußeren und inneren Veränderungen, führen müssen (s. über den Einfluß des Versailler Friedens auf das Konsularwesen Zorn bei Stier-Somlo, Handb. d. Völkerrechts Bd. II 3. Abt. S. 71 bis 76).

Die geschichtlichen Wurzeln des Konsularwesens reichen bis ins Altertum zurück, sind jedenfalls viel älter als die des modernen Gesandtschaftswesens; das heutige Konsularwesen knüpft an Einrichtungen, die nach den Kreuzzügen zum Schutze des italienisch-spanisch-französischen Levantehandels getroffen worden waren. In der Neuzeit haben alle zivilisierten Staaten der Welt sich bemüht, den gegenseitigen konsularischen Beziehungen eine möglichst weite Ausdehnung zu geben.

Daß die mittelalterlichen Anfänge des heutigen Konsularwesens in erster Linie durch Handelsinteressen bestimmt und beherrscht waren, unterliegt keinem Zweifel; ebenso aber, daß schon frühzeitig der Wirkungskreis der Konsuln über diese Interessen hinausgriff und sich zu einer allgemeinen Vertretung der Staatsangehörigen des Konsuls ausgestaltete. Nach der Ausbildung des ständigen Gesandtschaftswesens seit dem Westfälischen Frieden ging jedoch diese allgemeine Vertretung der Staatsangehörigen grundsätzlich auf das diplomatische Amt über und das konsularische Amt wurde begrifflich eingeschränkt auf die Handelsinteressen, so daß vielfach die Gesetzgebung, so z. B. das preußische Konsularreglement von 1796, die Aufgabe der Konsuln ausdrücklich in diesem Sinne bestimmte; noch heute steht die völkerrechtliche Literatur weit überwiegend auf diesem Standpunkt.

Dieser aber ist für das heutige Konsularamt unzutreffend, weil viel zu eng; die modernen Konsulargesetze, so insbesondere auch das deutsche, weisen den Konsuln eine Reihe von Amtsaufgaben zu, welche mit dem Handel keinen Zusammenhang haben, so z. B. Vornahme von Eheschließungen, Zeugenvernehmungen, Nachlaßregulierungen u. a. m., ja selbst volle Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, so daß die Begriffsbestimmung der Konsuln als Vertreter der Handelsinteressen als unzutreffend bezeichnet und durch die allgemeinere Fassung: Vertretung der Staatsangehörigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ersetzt werden muß. Die Konsuln sind danach nur eine Abzweigung des diplomatischen Amtes; mehr und mehr bewegt sich auch die tatsächliche Entwicklung in dieser Richtung und die französische Gesetzgebung hat schon seit 1833 auch rechtlich die grundsätzliche Einheit des Konsularwesens mit dem Gesandtschaftswesen hergestellt.

Die Anfänge des Konsularwesens waren wohl allgemein so, daß ansässige Kaufleute oder Gewerbetreibende am fremden Orte von dem Staate, dem sie angehörten, mit dem amtlichen Schutze ihrer Staatsgenossen beauftragt wurden; daraus entwickelten sich die amtlichen Beziehungen zum fremden Staate. Erst sehr viel später ging man dazu über, wirkliche Beamte zur Uebernahme dieser amtlichen Aufgaben in den fremden Staat zu entsenden, wenigstens an die besonders wichtigen Plätze dieses Staates. So entwickelte sich das heutige Konsularwesen der Welt zu einem gemischten Systeme: weit überwiegend an Zahl sind auch heute noch die nach dem ersteren Gesichtspunkte bestellten Konsuln, die sog. Wahlkonsuln; aber auch die zur Ausübung der konsularischen Amtsaufgaben besonders entsendeten Beamten, die sog. Berufskonsuln, sind mit der Zunahme des allgemeinen Weltverkehrs immer zahlreicher und wichtiger geworden (eine Uebersicht über den Stand des deutschen Konsularwesens von 1914 s. bei Zorn a. a. O. S. 82—84). Einige Staaten sind ganz zu dem System der Berufskonsulate übergegangen, so insbesondere Frankreich, das in der Konsulargesetzgebung von 1833 am weitesten in diesem Punkte fortgeschritten ist; auch Rußland hatte vor der Weltkriegskatastrophe mit Energie diese Bahn beschritten. Die meisten Staaten, so vor allem Deutschland, England und die Vereinigten Staaten von Amerika, halten jedoch noch an dem gemischten Systeme fest; im deutschen Reichstage fanden hierüber wiederholt eingehende Verhandlungen statt; jedenfalls wurde die Zahl der deutschen Berufskonsulate vor dem Weltkriege alljährlich erheblich vermehrt. Daß die Zukunft dem System der ausschließlichen Berufskonsulate gehören wird, wird nicht bezweifelt werden können; die unent-

behrliche kaufmännische Orts- und Sachkenntnis wird durch die Bildung sachverständiger Beiräte aus dem Kaufmanns- und Gewerbestand unschwer dem Systeme einzufügen sein. (Das deutsche „Regulativ“ über die Vorbildung der Berufskonsuln v. 28./II. 1873 bei v. König, Handbuch S. 117 und danach bei Zorn a. a. O. S. 87 Nr. 2.)

Mit dem Unterschiede von Berufs- und Wahlkonsuln steht in unmittelbarem Zusammenhange die in der staats- und völkerrechtlichen Literatur lebhaft erörterte Streitfrage nach dem Beamtencharakter der Konsuln überhaupt. Daß die Berufskonsuln staatsrechtlich Beamte sind, steht außer Zweifel. Für die Wahlkonsuln aber wird der Beamtencharakter verneint und auch für die Berufskonsuln wird von Laband u. a. behauptet: sie seien in ihrer Tätigkeit im fremden Staate nicht Beamte, da kraft des das heutige Staatsrecht beherrschenden Territorialitätsprinzipes kein Beamter in einem fremden Staate Hoheitsrechte auszuüben rechtlich imstande sei.

Diese Deduktion geht fehl. Allerdings beherrscht das Territorialitätsprinzip das heutige Staatsrecht. Daß aber die Hauptaufgaben der Konsuln amtliche und als solche Ausübung von Staatshoheitsrechten sind, kann unmöglich bestritten werden: Vornahme von Eheschließungen, Zeugenvernehmungen u. a. m. — um von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ganz abzusehen — sind Staatshoheitsakte, die die Konsuln im fremden Staate ausüben. Die juristische Konstruktion dieser Vorgänge kann nur darin gefunden werden: daß der Empfangsstaat durch Verzicht auf sein territoriales Hoheitsrecht dem fremden Konsul die Vornahme jener Hoheitsrechte in seinem Gebiete gestattet. Der Konsul bedarf somit zur Erfüllung seiner amtlichen Aufgaben nicht nur des Amtsauftrages seines eigenen Staates, sondern gleichzeitig dieses Verzichtes durch die Genehmigung des fremden Staates. Dieser Verzicht ist einerseits ein genereller durch Zulassung der Konsuln des fremden Staates überhaupt — kein Staat ist völkerrechtlich verpflichtet, Konsuln anderer Staaten zuzulassen —, andererseits ein spezieller durch Erteilung des sog. Exequatur an den einzelnen Konsul. Und zwar gilt dieser Grundsatz ganz unterschiedslos für alle Konsuln, Berufs- wie Wahlkonsuln; auch die letzteren sind grundsätzlich in gleicher Weise als Beamte tätig wie die ersteren, bedürfen somit des Exequatur für ihre amtliche Tätigkeit.

Das Konsularwesen ist in allen Kulturstaaten durch die Gesetzgebung im wesentlichen übereinstimmend geordnet. In den meisten Staaten treten den Gesetzen noch besondere Staatsverträge hinzu, die die Ausführung der Gesetze gegenüber einzelnen Staaten des näheren regeln; auch kann ein Staatsvertrag als lex specialis die allgemeine Gesetzgebung, die lex generalis, ergänzen und abändern. Bei dem gemeinsamen Interesse aller Staaten dürfte die Zeit nicht mehr fern sein, den Abschluß eines Weltkonsularvertrages herbeizuführen, der eine einheitliche Ordnung des Konsularwesens für die gesamte Kulturwelt zu schaffen hätte, ähnlich dem Weltpostverein.

Vorbildlich ist die französische Gesetzgebung von 1833 geworden; sie darf als die Grundlage des ganzen modernen Konsularwesens bezeichnet werden. Für Deutschland gilt heute noch das OrganisationsG. v. 8./XI. 1867 (BGB. 137), dem weiterhin besondere Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit (jetzt G. v. 7./IV. 1900, BGB. 213) sowie über das Gebührenwesen (jetzt G. v. 17./V. 1910 BGB. 847) zur Seite traten; dazu kommen zahlreiche Verordnungen, vor allem die Allgemeine Dienstinstruktion v. 6./VI. 1871 sowie eine Reihe umfassender Staatsverträge. Das gesamte Material bis zum Ausbruche des Weltkrieges ist enthalten in der Sammlung von Konrad Zorn (3. Aufl. Berlin 1911).

Durch den Weltkrieg ist der großartige Bau des Konsularwesens der zivilisierten Staaten zum großen Teile in Trümmer geschlagen worden; die Friedensverträge enthalten auch einschneidende Vorschriften, die das Konsularwesen betreffen; insbesondere kommt hierbei die Konsulargerichtsbarkeit in Betracht (s. unten 4), sowie für Deutschland der weittragende und völlig unbestimmte Art. 118 des Versailler Friedens, wonach Deutschland „außerhalb seiner Grenzen in Europa“ „auf sämtliche Rechte, Ansprüche und Vorzugsrechte, die alle ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete betreffen, sowie auf alle Rechte, Ansprüche und Vorzugsrechte, die ihm aus irgendwelchem Grunde den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber zustehen könnten“, verzichtet. Die Wiederaufrichtung des Konsularwesens ist in Angriff genommen, wird aber geraumer Zeit bedürfen, um zum geordneten Abschlusse zu gelangen (s. dazu die Uebersicht bei Zorn a. a. O. S. 71ff.).

2. Das konsularische Amt. Die Konsuln, ob Berufs- oder Wahlkonsuln, sind Staatsbeamte, stehen demnach unter den allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechtes. Ihre Ernennung und Entlassung erfolgt durch das Staatsoberhaupt, sei es unmittelbar, sei es mittelbar durch die oberste Behörde der auswärtigen Verwaltung; für Deutschland nach der Bismarckschen Verfassung durch den Kaiser, nach der Weimarer Verfassung durch den Reichspräsidenten. Da die grundsätzliche Aufgabe der Konsuln

darin besteht, in fremdem Staatsgebiete amtliche Funktionen auszuüben, bedürfen sie zur Ausübung ihres Amtes, wie oben bemerkt, der Genehmigung des Empfangsstaates, die in der Form der Exequatur erteilt wird. Für Ausübung der Disziplinargewalt gilt nach deutschem Rechte die Sondervorschrift, daß für alle im Ausland stationierten Beamten die Disziplinarkammer in Potsdam zuständig ist. Ebenso bestehen Sondervorschriften für Urlaub und Rückbeförderung der Hinterbliebenen eines verstorbenen Konsuls in die Heimat (G. v. 1./IV. 1888 RGBl. 131).

Das Konsularwesen ist in Deutschland ausschließlich und in vollem Umfange Reichssache; die etwa noch vorhandenen Reste einzelstaatlichen Konsularwesens sind nur Ueberbleibsel deutscher Titelsucht und haben weder staats- noch völkerrechtliche Bedeutung.

Eine völkerrechtlich anerkannte Gliederung und Stufenfolge wie beim diplomatischen Amte besteht beim Konsularamte nicht. In der Regel, so auch in der deutschen Praxis, wird der Unterschied gemacht zwischen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln; doch sind dies nur Rangunterschiede; der Träger eines selbständigen Konsularamtes ist, welchen Rang und Titel er auch hat, Konsul im Sinne des Staats- und Völkerrechtes. Grundsätzlich verschieden von diesen Konsuln sind die Konsularagenten; sie gelten lediglich als Hilfsorgane, als „konsularische Privatbevollmächtigte", und in der Regel wird durch Sonderabkommen festgestellt, inwieweit ihnen das Recht zukommt, selbständig konsularische Funktionen auszuüben. Dagegen besteht eine grundsätzliche Verschiedenheit bezüglich der Ausübung der konsularischen Amtsfunktionen nicht zwischen Berufs- und Wahlkonsuln; doch sind einzelne, insbesondere richterliche Funktionen, nur den Berufs-, d. i. den juristisch vorgebildeten Konsuln vorbehalten. Nach deutschem Recht muß die Amtseigenschaft als Zivilstandsbeamter sowie das Recht der Zeugenvernehmung und der Abnahme von Eiden dem Konsul durch besondere Vorschrift persönlich übertragen werden. Vielfach sind angesichts der großen Wichtigkeit des konsularischen Amtes für den Weltverkehr in neuerer Zeit den Konsulaten besondere Sachverständige für kaufmännische oder landwirtschaftliche Interessen beigegeben worden.

Das deutsche Konsularwesen im Ausland und dementsprechend das fremde Konsularwesen in Deutschland hatte vor Ausbruch des Weltkrieges einen gewaltigen Umfang erreicht, der noch in stetem Steigen begriffen war. Durch die Katastrophe des Weltkrieges ist dieser gewaltige Bau zum großen Teile in Trümmer gelegt und der Wiederaufbau wird nur sehr allmählich und in sehr veränderter Gestalt stattfinden können.

Die Aufgabe der Konsuln ist: Erfüllung von Staatsfunktionen in einem fremden Staate; sie teilen diese ihre grundsätzliche Aufgabe mit den diplomatischen Amtsträgern (s. zum folgenden Zorn bei Stier-Somlo a. a. O. S. 64f., über die konsularischen Privilegien S. 91ff.). Diese amtliche Stellung bedingt notwendig ein besonderes Verhältnis zu dem fremden Staate, in dem diese Beamten ihr Amt zu erfüllen haben. Dieses besondere Verhältnis hat für die diplomatischen Amtsträger im Laufe der Jahrhunderte eine feste internationale Rechtsgestaltung gewonnen, die man unter der Gesamtbezeichnung „Exterritorialität" zusammenfaßt. Die völkerrechtliche Theorie und Praxis hat bezüglich der diplomatischen Amtsträger diesen Entwicklungsprozeß in der Hauptsache zu einem festen Abschluß gebracht; zwar bestehen im einzelnen noch mancherlei theoretische Streitfragen; in der Hauptsache aber ist für das Gesandtschaftsrecht eine allgemein anerkannte Rechtseinheit gewonnen.

Für das Konsularwesen ist dies leider bis jetzt in keiner Weise der Fall. Einheit besteht hier nur für die grundsätzliche Negative: daß den Konsuln das diplomatische Privileg der Exterritorialität nicht zusteht. Nur diejenigen Konsuln, die zugleich ein diplomatisches Amt bekleiden, was neuerdings häufig der Fall ist, haben in letzterer Eigenschaft die diplomatischen Privilegien.

Aber daß die innere Notwendigkeit der Dinge dazu zwingt, auch den Konsuln eine privilegierte Stellung im Rechtssysteme des Empfangsstaates einzuräumen, ist allgemein anerkannt. Demgemäß sprechen die Lehr- und Handbücher des Völkerrechtes in allgemeinen Ausdrücken von einem besonderen Schutze des Völkerrechtes, der den Konsuln zustehe und wissenschaftliche Vereinigungen, so insbesondere das Institut de droit international, haben in wertvollen Verhandlungen diesen allgemeinen Redewendungen die feste Gestalt bestimmter Rechtssätze zu geben sich bemüht (s. bes. Annuaire de l'Institut XI, S. 348ff.) Aber ein sicherer Abschluß dieser Entwicklung ist noch nicht erreicht; nur in Sonder-Staatsverträgen zwischen einzelnen Staaten sind positive Rechtsvorschriften über die gegenseitig gewährte privilegierte Rechtsstellung der Konsuln gewonnen.

Diese Vorschriften bewegen sich nach folgenden Richtungen:

a) Die Gerichtsbarkeit des Staates gegenüber fremden Konsuln ist zwar nicht aufgehoben, wie bei den Gesandten, aber einge-

schränkt; insbesondere ist eine Verhaftung nur zulässig wegen „Verbrechen“.

b) Die Archive und amtlichen Papiere werden als „unverletzlich“ anerkannt, jedoch bei Wahlkonsuln nur unter der Voraussetzung, daß diese Papiere von anderweitigen Geschäftspapieren streng gesondert verwahrt werden.

c) Die Konsuln dürfen an ihren Diensträumen und Dienstfahrzeugen Wappen und Flaggen ihres Staates führen.

d) Den Konsuln wird in gewissem Umfange Befreiung von den Staatslasten im fremden Staate — Steuern, Zöllen und anderweitigen Abgaben — gewährt.

In der Regel enthalten die Staatsverträge für diese Frage die Klausel der „meistbegünstigten Nation“.

Die Amtsaufgabe der Konsuln ist: daß sie nach Maßgabe der Gesetzgebung ihres Staates im fremden Staate für ihre Staatsangehörigen amtliche Funktionen erfüllen d. i. Staatshoheitsrechte ausüben. Diese Staatsangehörigen stehen somit unter einer doppelten Staatsgewalt, nämlich unter der des fremden und der des eigenen Staates: kraft des Territorialitätsprinzipes sind sie Untertanen des fremden Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben und kraft der Gesetzgebung ihres eigenen Staates sind sie Untertanen dieses Staates, dessen Angehörige sie auch bei Wohnsitz oder Aufenthalt in fremdem Staate bleiben. Der entscheidende Punkt in diesem schwierigen Doppelverhältnis bleibt stets das Territorialitätsprinzip: nur soweit der fremde Staat dies gestattet, kann der eigene Staat über seine Angehörigen im fremden Staate Hoheitsrechte ausüben; ergibt sich ein Widerspruch zwischen dem Recht des fremden und dem des eigenen Staates, so muß letzteres immer dem ersteren weichen. Diesen Grundsatz spricht auch die deutsche Allgemeine Dienst-Instr. in § 1 mit klaren und scharfen Worten aus.

Das Untertanenverhältnis zum eigenen Staate ergibt sich aus der Staatsangehörigkeit: allen Staatsangehörigen seines Staates, aber auch nur diesen, hat der Konsul die ihm obliegenden gesetzlichen Amtsfunktionen zu leisten. Daneben hat sich im internationalen Leben noch unter der Bezeichnung „Schutzgenossen“ und „de facto-Untertanen“ ein Quasi-Untertanenverhältnis ausgebildet, unter ersterem Namen für Angehörige anderer Staaten, denen durch Staatsvertrag der Konsularschutz zugesichert wurde, unter letzterem Namen für Personen, die in einem untergeordneten Dienstverhältnis zum Konsul oder zu diplomatischen Amtsträgern stehen. Diese Personen werden für den Konsularschutz den Staatsangehörigen gleichgeachtet.

Um den persönlichen Umkreis der konsularischen Amtspflichten festzustellen, hat sich die Praxis entwickelt und ihre rechtliche Ausprägung gefunden, daß die Konsuln eine Konsularmatrikel d. i. ein Verzeichnis der ihrem Schutze und ihrer Amtsgewalt dauernd unterstellten Personen zu führen haben. Auch das deutsche Recht hat hierüber eingehende Vorschriften aufgestellt. Doch besteht eine rechtliche Anmeldepflicht zur Matrikel nur in den Ländern der Konsulargerichtsbarkeit und der konsularische Schutz hat die Eintragung niemals zur rechtlichen Voraussetzung.

Einen besonders scharfen Ausdruck findet das Untertanenverhältnis gegenüber dem Konsul in dem weitgehenden Polizeiverordnungsrecht, welches das deutsche Recht in den Ländern der Konsulargerichtsbarkeit (s. darüber unten Abschn. 4) den Konsuln beilegt und das sie zu Strafandrohungen bis zu 1000 M. oder evtl. Haftstrafe ermächtigt. Auch können die deutschen Konsuln jederzeit die Hilfe von Kriegsschiffen für die Ausführung ihrer Amtsfunktionen in Anspruch nehmen (s. dazu Zorn bei Stier-Somlo a. a. O. S. 63f.).

3. Die konsularischen Amtsfunktionen. Für die konsularischen Amtsfunktionen hat sich im Laufe der Zeit eine in der Hauptsache übereinstimmende Praxis ausgebildet, welche durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten rechtlich festgelegt wurde. Ein allgemeiner Staatsvertrag, der diese hochwichtige Materie für das Staatensystem der Welt einheitlich ordnen würde, ist dringendes Bedürfnis, dessen Erfüllung heute durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Wenn in früherer Zeit die Aufgabe der Konsuln hauptsächlich in der Pflege der Handelsinteressen erblickt wurde, so ergibt die nachfolgende Darstellung, daß diese Begriffsbestimmung heute viel zu eng ist; die amtliche Aufgabe der Konsuln ist eine viel umfassendere. Und wenn hervorragende Schriftsteller wie Laband das Wesen des konsularischen Amtes darin erblicken, daß die Konsuln „Ratgeber“ ihrer Staatsangehörigen im fremden Lande seien, so ergibt das nachfolgende Verzeichnis, daß den Konsuln Amtsfunktionen übertragen sind, die reinen Staatshoheitscharakter tragen; daß daneben der Konsul auch seinen Untergebenen als Berater zur Seite zu stehen hat, ist zweifellos richtig; der staatsrechtliche Charakter des konsularischen Amtes liegt aber in der Ausübung von Staatshoheitsrechten.

Die durch die deutsche Gesetzgebung den Konsuln übertragenen Amtsfunktionen lassen sich folgendermaßen gliedern:

1. Der Konsul hat nach Maßgabe eingehender Vorschriften die Matrikel (s. dazu

oben S. 863) über seine Schutzbefohlenen zu führen und jederzeit im richtigen Stande zu erhalten; für manche Länder ist die Anmeldungspflicht ausdrücklich vorgeschrieben; doch ist die Gewährung des Konsularschutzes nirgends von dem Eintrag in die Matrikel abhängig gemacht. Ueber den erfolgten Eintrag ist ein Matrikelschein auszuhändigen (Zorn a. a. O. S. 102, 106).

2. Die Konsuln haben — doch muß ihnen diese Funktion ausdrücklich und persönlich übertragen werden — als Zivilstandsbeamte ihres Amtsbezirkes Eheschließungen vorzunehmen und die Zivilstandsregister zu führen. Hierfür sind genaue sondergesetzliche Vorschriften ergangen (G. v. 4./V. 1870 in Fassung von EGBGB. Art. 40), die sich enge an die für das deutsche Inland geltenden anlehnen. Auch diese Funktion hängt, wie die ganze konsularische Amtstätigkeit von der Zulassung des Empfangsstaates ab. Der Amtsauftrag wird besonders in denjenigen Ländern erteilt, in denen die Eheschließung nach einheimischem Rechte für Deutsche überhaupt ausgeschlossen oder nach dem ausschließlich geltenden tridentinischen Eherechte für Deutsche evangelischen Bekenntnisses unmöglich ist (Uebersicht nach dem Stand von 1914 bei Zorn a. a. O. 110ff.).

3. Die Konsuln haben verschiedene Funktionen der Rechtspflege auszuüben. Hierüber gilt im einzelnen folgendes:

a) Ueber die volle Zivil- und Strafgerichtsbarkeit der Konsuln in einigen Ländern s. unten Abschnitt 4.

b) Die Konsuln haben das richterliche Recht der Zeugenvernehmung und der Abnahme von Eiden, jedoch nur wenn ihnen dies Recht ausdrücklich und persönlich übertragen ist (Uebersicht nach dem Stand von 1914, Zorn a. a. O. S. 123f.). Den fremden Konsuln in Deutschland ist dies Recht nicht eingeräumt; es müssen hierfür vielmehr die Gerichte in Anspruch genommen werden (s. über einen interessanten deutsch-amerikanischen Streitfall Zorn a. a. O. S. 65 Nr. 3).

c) Vor den Konsuln können gerichtliche Vergleiche nach Maßgabe ihres nationalen Rechtes abgeschlossen werden.

d) Die Konsuln haben als Verlassenschaftsbeamte für die ihrer Amtsgewalt unterstehenden Personen zu fungieren, „wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus anderen Gründen geboten erscheint". Auch für diese wichtige Amtsfunktion des Konsuls ist grundsätzlich dessen nationales Recht maßgebend; doch haben hier vielfach die Empfangsstaaten beschränkend eingegriffen; mit Rußland war deutscherseits die Materie vor dem Umsturz des Weltkrieges durch einen besonderen Staatsvertrag geordnet gewesen (s. hierzu Zorn a. a. O. S. 126—133), auch mit einer Anzahl anderer Staaten bestehen hierüber vertragsmäßige Abmachungen.

e) Die Konsuln fungieren als Notare nach ihrem nationalen Rechte für die ihnen unterstehenden Personen.

f) Durch die Konsuln erfolgen alle Zustellungen der inländischen Behörden an die ihnen Untergebenen.

g) Die Konsuln sind berechtigt, Urkunden der Behörden ihres Amtsbezirkes amtlich zu beglaubigen und überhaupt Urkunden jeder Art im Bereiche ihrer Amtstätigkeit mit amtlichem Glauben auszustatten.

4. Die Konsuln fungieren als Paßbehörden, sei es durch Ausstellung selbständiger Pässe, sei es durch Visierung von Pässen anderer Behörden.

5. Die Konsuln haben Hilfsbedürftigen ihrer Nation Rat, Schutz und Hilfe zu gewähren, auch durch Geldunterstützungen; in letzterer Beziehung sind in der Regel besonders eingehende Vorschriften gegen Mißbrauch erlassen.

6. Den deutschen Konsuln ist als besonderer Amtsauftrag die Ueberwachung der Auswanderung nach Maßgabe der hierüber bestehenden Gesetzgebung zugewiesen.

7. Besonders wichtig sind bei dem heute bestehenden Weltverkehr die den Konsuln übertragenen Amtsbefugnisse in Schiffahrtsangelegenheiten. Nach der deutschen Gesetzgebung haben die Konsuln nach dieser Richtung folgende Rechte und Pflichten (s. dazu Zorn a. a. O. S. 133—142):

a) alle deutschen Handelsschiffe, die im Konsularbezirk landen, haben sich unverzüglich schriftlich oder mündlich beim Konsul zu melden, unter Vorlegung der Musterrolle (G. v. 18./VI. 1901 RGBl. 253);

b) die Konsuln haben die Polizeigewalt über die in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Handelsschiffe auszuüben; hierüber bestehen vielfach noch besondere vertragsmäßige Abmachungen zur Regelung der Verhältnisse zur inländischen Polizeigewalt;

c) die Konsuln fungieren als Seemannsämter und haben als solche nach der Seemannsordnung §§ 126, 127 weitgehende Befugnisse im Dienste der deutschen Strafrechtspflege, selbst Verhaftung von Schiffsleuten und Ablieferung nach Deutschland;

d) die Konsuln können im Notfalle behufs Sicherung von Schiff und Mannschaft auf Antrag der letzteren einen untauglichen Kapitän absetzen und einen neuen einsetzen;

e) die Konsuln können für Schiffe, die im Ausland in deutsches Eigentum übergegangen sind, interimistische Schiffszertifikate ausstellen, die bis zur inländischen Registrierung, aber höchstens auf ein Jahr, gelten;

f) die Konsuln haben die gesetzlichen Vorschriften über Führung der Reichsflagge

zu überwachen und bei deren Verletzung Strafen zu verhängen, auch vorschriftswidrige Flaggen oder Wimpel wegzunehmen (G. v. 22./VI. 1899 RGBl. 31 G. v. 29./V. 1901 RGBl. 184, V. v. 1./III. 1900 RGBl. 41);

g) die Konsuln fungieren im Ausland als Musterungsbehörden an Stelle der Seemannsämter nach den für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften (SeemO. § 7);

h) die Konsuln haben bei Unfällen deutscher Schiffe alle möglichen Rettungs- und Bergungsmaßregeln anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen;

i) die Konsuln können die Mitnahme hilfsbedürftiger oder straffälliger Personen in die Heimat durch deutsche Schiffe verfügen; über die Durchführung dieser Vorschrift und die hierfür zu leistende Entschädigung bestehen eingehende Sonderbestimmungen (G. v. 2./VI. 1902 RGBl. 212, dazu Zorn a. a. O. S. 138ff.);

k) über Unfälle deutscher Schiffe in ihrem Bezirk haben die Konsuln die erforderlichen Feststellungen zu treffen und darüber vorläufige Entscheidungen zu fällen, gegen die Beschwerde an das Oberseeamt eingelegt werden kann; durch Staatsverträge ist dies Recht vielfach dahin eingeschränkt, daß die Untersuchung nach den örtlichen Landesgesetzen zu erfolgen habe (G. v. 27./VII. 1877 RGBl. 549);

l) auf Antrag eines Schiffsoffiziers oder von drei Seeleuten haben die Konsuln Untersuchung eines Schiffes auf seine Seetüchtigkeit oder auf die ausreichende Beschaffenheit von Lebensmitteln vorzunehmen und evtl. für Abhilfe zu sorgen, sowie die Vorschriften über Aerzte und Arzneimittel zu überwachen (SeemO. §§ 58, 99);

m) die Konsuln haben als Seemannsämter die Genehmigung zu erteilen für Verlassen des Dienstes oder Entlassung aus diesem im Auslande; ohne diese Genehmigung ist das Verlassen des Dienstes Desertion, gegen die die Hilfe der Ortsbehörden in Anspruch genommen werden kann (SeemO. §§ 66, 77);

n) die Konsuln haben Streitigkeiten zwischen Kapitän und Schiffsleuten gütlich auszugleichen, evtl. vorläufige Entscheidungen zu treffen; vor fremden Gerichten darf der Schiffsmann den Kapitän nicht belangen, außer für Heuerforderungen bei Zwangsverkauf des Schiffes; über Kur und ärztliche Verpflegung eines Schiffsmannes hat der Konsul bei entstandenem Streit gleichfalls Regelung zu treffen (SeemO. §§ 128, 129);

o) die Konsuln haben bei Verkauf eines Schiffes im Ausland im Falle dringender Notwendigkeit die Rechte des Reeders wahrzunehmen, auf Antrag der Beteiligten Verklarungen zu betätigen, die Notwendigkeit von Bodmereischulden zu prüfen sowie auf Anordnung des Reichsversicherungsamtes die Ausführung der Reichsversicherungsordnung zu überwachen, Nachlaßgegenstände und Ersparnisse von Schiffsleuten zu übernehmen und den Berechtigten zuzuleiten (KonsG. §§ 36, 37, SeemO. § 65);

p) die Konsuln haben als Seemannsämter in einer Reihe von Fällen über Vergehungen gegen die Seemannsordnung zu entscheiden und Strafen zu verhängen, wogegen Berufung auf gerichtliches Gehör eröffnet ist (SeemO. §§ 122–125);

q) die Konsuln haben die Führung der Zivilstandsregister durch die Schiffer zu überwachen und die ihnen zu übergebenden Eintragungen an die zuständigen inländischen Behörden zu übermitteln (SeemO. § 65);

r) die Konsuln haben als Reichskommissare für das Auswanderungswesen die hierfür bestehenden Vorschriften zu überwachen und sind befugt, zu diesem Zwecke Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen und Weisungen zu erteilen; Beschwerden sind durch Schiedsspruch des Konsuls zu erledigen, der mit Klage im ordentlichen Rechtswege angefochten werden kann. Auch bei Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels haben die Konsuln jede erforderliche Mitwirkung, besonders zum Schutze deutscher Mädchen, zu gewähren (G. v. 9./VI. 1897 RGBl. 463, dazu die Abkommen gegen den Mädchenhandel von 1904, 1910, 1912).

Außerdem sind den Konsuln noch durch verschiedene Staatsverträge mit einzelnen Staaten besondere Rechte und Pflichten übertragen worden (s. hierüber die Angaben bei Zorn a. a. O. S. 144f.).

8. Das Gebührenwesen ist für die deutschen Konsulate geordnet durch G. v. 17./V. 1910 (RGBl. 847); ein neuer Tarif ist 1920 erlassen worden. Beschwerden entscheidet das auswärtige Amt. Die Berufskonsuln erheben die Gebühren für die Reichskasse, die Wahlkonsuln für eigene Rechnung; über alle erhobenen Gebühren ist genau Buch zu führen, vierteljährlich abzurechnen und dem Reichskanzler Bericht mit Belegen zu erstatten.

4. Die Konsulargerichtsbarkeit (s. dazu Zorn a. a. O. S. 148—185). Einen wichtigen und interessanten Bestandteil des Konsularwesens bildet — oder so wird man heute sagen müssen: bildete bis vor kurzem — die Konsulargerichtsbarkeit. Ihre Heimat sind die Staaten des Islam, vor allem die Türkei. Als die türkische Weltmacht zu sinken begann, erreichten es die abendländischen Staaten, an ihrer Spitze Frankreich, daß angesichts der auf der religiösen Grundlage des Koran beruhenden türkischen Gerichtsbarkeit die christlichen Angehörigen der abendländischen Staaten von dieser inlän-

dischen Gerichtsbarkeit vollständig befreit und statt dessen der vollen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ihrer Konsuln unterstellt wurden, die für deren Ausübung, wie dies übrigens bei allen konsularischen Amtsfunktionen der Fall ist, sowohl dem eigenen als dem fremden Residenzstaate verantwortlich waren. Dieses System der Konsulargerichtsbarkeit nahm in der Türkei eine immer festere und umfassendere Gestalt an, wurde von hier aus auch auf die anderen Staaten des Islam in Asien und Afrika und weiterhin insbesondere auch auf die großen ostasiatischen Staaten ausgedehnt, ja hier noch weiter entwickelt, indem — in China — der Gerichtsbarkeit noch eine weitgehende kommunale Verwaltung durch fremde Konsuln (RG. v. 6./VI. 1905) angefügt wurde (s. hierzu über die deutschen Niederlassungen in China Zorn a. a. O. S. 184ff. und dazu über den Versailler Frieden Art. 132 S. 76).

So bestand Ende des 19. Jahrh. ein nach dem territorialen Umfang weit ausgedehntes und nach seinem Inhalt in hohem Grade durchgebildetes System der Konsulargerichtsbarkeit in der Welt, das für die Angehörigen der abendländischen Staaten in einer Reihe von nichtchristlichen Ländern gewissermaßen einen Staat im Staate schuf, der sich einer weitgehenden Selbständigkeit gegenüber der Territorialstaatsgewalt erfreute, welch letzterer damit in weitem Umfange auf die Ausübung der eigenen Staatsgewalt Verzicht leistete; daß hierin eine Einschränkung der Souveränität liegt, die ein kraftvolles Staatswesen nicht zu ertragen vermag, bedarf keiner besonderen Erörterung (Hauptwerk: F. Martens, Die Konsularjuristikdion im Orient, 1874, weitere Literaturangaben bei Zorn a. a. O. S. 148 Nr. 5).

In dieses merkwürdige System der Konsulargerichtsbarkeit war Preußen seit der Zeit Friedrichs des Großen gleichfalls eingetreten und hatte damit in bedeutsamer Weise seine Großmachtstellung in der Welt zur Geltung gebracht. Auch in dieses preußische Erbe trat durch Bismarck das Deutsche Kaiserreich ein und gab ihm rechtliche Gestaltung erst durch Uebernahme des preußischen Konsulargerichtsgesetzes von 1865, sodann durch das ReichsG. v. 10./VII. 1879, an dessen Stelle zuletzt das Konsulargerichts-G. v. 7./IV. 1900 (RGBl. 213) getreten war.

Dieses durch die Jahrhunderte gefestigte merkwürdige System einer fremden Gerichtshoheit in großen orientalischen Staaten hat seit Ende des vorigen Jahrhunderts eine wesentliche Umgestaltung erfahren und durch die katastrophalen Auswirkungen des Weltkrieges eine Veränderung erlitten, deren Ausmaß und künftige Bedeutung heute noch nicht abzusehen ist.

Zuerst schied das große ostasiatische Weltreich Japan aus der Konsulargerichtsbarkeit völlig aus: im Zusammenhang mit seiner großartigen Entwicklung zur modernen Großmacht hob Japan seit 1896 alle fremde Konsulargerichtsbarkeit auf und erhob die eigene Gerichtsbarkeit zum ausschließlich herrschenden Staatsprinzip genau ebenso wie die anderen modernen Kulturstaaten. In gleicher Weise vollzog sich die Entwicklung für Serbien, Rumänien, Bulgarien. Andererseits verlor eine Reihe noch selbständiger Staatsgebilde die Selbständigkeit völlig zugunsten anderer Staaten und ging damit die Gerichtsbarkeit an diese letzteren Staaten über: so für Tunis an Frankreich, für Bosnien-Herzegowina an Oesterreich-Ungarn, durch den Versailler Frieden für Marokko an Frankreich, für Aegypten an England. Endlich hat die Türkei, das Mutterland der Konsulargerichtsbarkeit, im Anfang des Weltkrieges alle Kapitulationen und damit die gesamte Konsulargerichtsbarkeit aufgehoben. Durch den Weltkrieg ist das ganze Gebäude der Konsulargerichtsbarkeit ins Wanken gekommen, und es ist zurzeit nicht abzusehen, inwieweit dasselbe noch aufrechterhalten bleiben wird: die Staatsverhältnisse der Türkei und Chinas sind heute völlig ungeordnet; ebenso ist die künftige Staatsgestaltung von Persien ungewiß; in Siam, Aegypten, Tripolis, Cypern ist die Konsulargerichtsbarkeit aufgehoben. Daß die Siegermächte des Weltkrieges auf die Konsulargerichtsbarkeit ganz verzichten werden, ist nicht anzunehmen; welche Gestalt sie erhalten und welchen Umfang sie haben wird, muß heute dahingestellt bleiben. Deutsche Konsulargerichtsbarkeit wird in der nächsten Zukunft, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Umfang bestehen.

Unter diesen Umständen muß es genügen, einen ganz kurzen Abriß der deutschen, in ihren Grundgedanken mit dem System der übrigen Mächte übereinstimmenden Konsulargerichtsbarkeit zu geben.

Die Konsulargerichtsbarkeit erstreckt sich auf die der Amtsgewalt des Konsuls untergebenen Personen, also auf Deutsche, Schutzgenossen und de facto-Untertanen; für deutsche Handelsgesellschaften waren eingehende Sondervorschriften erlassen worden. Sie umfaßt die gesamte Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Schwurgerichts- und der dem Reichsgericht als alleiniger Instanz zugewiesenen Sachen. Sie wird ausgeübt in drei Instanzen: 1. durch den Konsul als Einzelrichter, entsprechend dem inländischen Amtsgericht; 2. durch das Konsulargericht, bestehend aus dem Konsul als Vorsitzenden und 2—4 ernannten Beisitzern; 3. aus dem Reichsgericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz. Das anzu-

wendende materielle Recht ist: 1. das inländische Zivilrecht, dazu in Handelssachen das örtliche Gewohnheitsrecht; 2. das inländische Strafrecht; 3. die vom Konsul erlassenen Polizeiverordnungen. Ebenso gelten für das Verfahren und die Rechtsmittel die inländischen Prozeßgesetze nebst einer Reihe von Sondervorschriften, die durch die besonderen Verhältnisse geboten und durch das besondere Konsulargerichtsgesetz geregelt sind (s. die eingehende Darstellung bei Zorn a. a. O. S. 148—185).

Literatur: *Die Literatur des Konsularwesens in den verschiedenen Kultursprachen ist allmählich sehr umfangreich geworden; doch steht ihr Umfang kaum im richtigen Verhältnisse zu ihrem wissenschaftlichen Wert. Die Lehr- und Handbücher des Völkerrechtes behandeln durchweg das Konsularwesen im engeren Anschluß an das Gesandtschaftswesen; aber während letzteres eine vollständige wissenschaftliche Durchdringung gefunden hat, ist dies für das im Weltverkehr heute ungleich wichtigere Konsularwesen nicht entfernt in gleichem Maße der Fall. Außerdem sind in verschiedenen Sprachen Handbücher des praktischen Konsulardienstes vorhanden, die in erster Linie dem amtlichen Dienste zu genügen bestimmt sind, ohne der wissenschaftlichen Durcharbeitung besonderes Augenmerk zuzuwenden, doch nicht ohne mannigfache wertvolle wissenschaftliche Anregung zu geben. Insbesondere entbehrt die deutsche Literatur noch des erforderlichen wissenschaftlichen Gesamtwerkes über Konsularwesen. In zahlreichen kleineren Schriften, insbesondere Dissertationen, sind in neuester Zeit Einzelfragen des Konsularwesens behandelt und damit eine große Anzahl von Bausteinen zugerüstet worden für den Aufbau des dringend notwendigen wissenschaftlichen Gesamtwerkes. Auch die Verhandlungen völkerrechtlicher Vereinigungen haben neuerdings mancherlei wertvolles Material hierfür bereitgestellt. (Literaturangaben in den Handbüchern des Völkerrechtes sowie in* ***Fleischmann****, Wörterb. d. Staats- u. VerwR., II, S. 617 ff. — Siehe dazu* ***Zorn****, in Stier-Somlos Handb. d. Völkerrechtes, II. Bd., 3 Abt., S. 60 ff. — Für die Praxis besonders das Handb. von* ***v. König****, 8. Aufl., 1914. — Für Frankreich de* ***Clerck*** *et de* ***Vallat*** *Guide pratique de consulats 4. éd. 1880.)*

Zorn.

Konsumtion.

1. Begriff der Konsumtion. 2. Die Stellung der Konsumtion im Wirtschaftsablauf. a) Bestimmgründe des Konsumtionsausmaßes. b) Die Wirkungen der Konsumtion. c) Das Gleichgewicht zwischen Konsumtion und Produktion. Störungen des Gleichgewichts. 3. Die Verteilung der Konsumtion. 4. Maßstäbe für die Größe der Konsumtion. 5. Konsumtionspolitik.

1. Begriff der Konsumtion. Konsumtion ist der Verbrauch von Gütern, welcher sich als Begleiterscheinung der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung ergibt. Eine allgemeine und vollständige Uebereinstimmung in der Verwendung des Wortes Konsumtion in der Sprache des Verkehrs und der Sprache der Wissenschaft oder auch nur innerhalb der Wirtschaftswissenschaft ist derzeit nicht vorhanden. Ziemlich allgemein wird zwar unter Konsumtion der Verbrauch von Gütern durch zweckmäßige Verwendung und nicht bloß zufällige Zerstörung verstanden. Während aber die Einen den Begriff Konsumtion auf den Güterverbrauch bei der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung (Verzehrung) einschränken, fassen andere darunter auch den Verbrauch von Gütern im Wege der Produktion und unterscheiden dann innerhalb dieses weiteren Begriffes der Konsumtion als spezielle Arten die „technische" (Güterverbrauch durch Produktion) und die „persönliche" (Güterverbrauch durch unmittelbare Bedürfnisbefriedigung) Konsumtion. Eine dritte Verwendung des Wortes identifiziert Konsumtion mit Bedürfnisbefriedigung selbst, eine vierte mit Haushalt bzw. Einkommensverwendung.

Entscheidend für die Begriffsabgrenzung ist die wissenschaftliche Zweckmäßigkeit, welche verlangt, daß nicht Gruppen von Tatbeständen, die unter verschiedenen spezifischen Voraussetzungen entstehen und an welche sich verschiedene Wirkungen schließen, mit ein und demselben Worte bezeichnet werden sollen, um so weniger dann, wenn bereits für einzelne Gruppen solcher Tatbestände besondere Begriffe bestehen. Die Miteinbeziehung des in der Produktion vor sich gehenden Güterverbrauches in den Begriff Konsumtion würde einen wirtschaftlich bedeutungsvollen Unterschied verwischen. Die wirtschaftliche Wirkung des Güterverbrauches in der Produktion ist eine ganz andere als die des Güterverbrauches bei der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung. Im ersten Falle werden bestimmte Güter (Produktionsmittel) in Güter anderer Art umgeformt, welche nun an Stelle der verbrauchten für die Wirtschaft verfügbar sind, im zweiten Falle tritt endgültige Zerstörung von Gütern und damit eine Güterverminderung für die Wirtschaft ein. Die Identifizierung von Konsumtion mit Bedürfnisbefriedigung schlechtweg ist schon deshalb unzulässig, weil Bedürfnisbefriedigung durchaus nicht immer und notwendig zugleich Güterverbrauch in sich schließt, wie die für die Wirtschaft bedeutungsvollen Fälle der Befriedigung von Bedürfnissen mit unverbrauchlichen Gütern zeigen. Die Bedürfnisbefriedigung ist das letzte Ziel der Wirtschaft, der Verbrauch von Gütern im Zusammenhang mit der Bedürfnisbefriedigung ist nur eine bei vielen, aber nicht allen, Be-

dürfnissen sich ergebende ungewollte Begleiterscheinung der Befriedigung. Es können sich demnach weder die Gesetze der Produktion noch die der Bedürfnisbefriedigung mit den Gesetzen des Güterverbrauches einfach decken und deshalb ist es notwendig, auch die Begriffe für diese Tatbestände streng auseinanderzuhalten. Auch die Identifizierung von Konsumtion mit Haushalt ist unzulässig. Haushalt ist das Disponieren mit den Gütern, die Feststellung des Planes der Güterverwendung, aber weder der Verbrauch selbst noch auch ausschließlich die Feststellung der Verwendung verbrauchlicher Güter. Am verbreitetsten ist die Gleichsetzung von Konsumtion mit Einkommensverwendung. Aber nur in der Naturalwirtschaft wird ein Teil des Einkommens selbst konsumiert, das Geldeinkommen ist nur der Fond, aus dem zum Teile verbrauchliche, zu einem anderen Teile aber unverbrauchliche Genußgüter beschafft werden und aus dem auch die Kapitalsbildung erfolgt. Die Beschränkung des Begriffes Konsumtion auf den Güterverbrauch bei der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung entspricht daher allein der Zweckmäßigkeit bei der Abgrenzung der wirtschaftlichen Grundbegriffe.

Als Objekte des Konsums, als Konsumgüter, können demnach nur die verbrauchlichen Genußgüter bezeichnet werden. Je nachdem der Verbrauch bereits durch einen einmaligen Akt der Bedürfnisbefriedigung eintritt oder erst nach mehr- oder oftmaligem Gebrauch (dauerhafte Güter), ist der Einfluß der an sie gewiesenen Bedürfnisse auf den Umfang der Produktion ein verschiedener. Die Frage, ob auch persönliche, der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung dienende Leistungen z. B. künstlerische Darbietungen, Leistungen von Dienstpersonen usw., als Objekte der Konsumtion zu betrachten sind, ist zu verneinen. Hier liegt Nutzung, aber nicht Zerstörung fremder Arbeitskraft vor (analog der Nutzung unverbrauchlicher Güter).

2. Die Stellung der Konsumtion im Wirtschaftsablauf. Die Konsumtion an sich ist als ein technischer oder mechanischer, chemischer, physiologischer Vorgang für die Wirtschaftswissenschaft ebensowenig von Bedeutung, wie der physiologische Vorgang der Bedürfnisbefriedigung an sich. Dagegen kommt den Wirkungen der Konsumtion größte Bedeutung für die ganze Gestaltung der Wirtschaft zu. Da das Ausmaß dieser Wirkungen selbstverständlich wieder abhängt von dem Ausmaße der Konsumtion selbst, ist es die Hauptaufgabe der Theorie der Konsumtion einerseits die Bestimmgründe für das jeweilige Ausmaß und die Art der Konsumtion und andererseits deren Wirkungen darzustellen.

a) Die Bestimmgründe des Konsumtionsausmaßes.

1. Der erste und allgemeinste Bestimmgrund für die Größe und Art der Konsumtion in einer Wirtschaft liegt in der Gestaltung der Bedürfnisse der Wirtschaft. Im Einzelnen kommt es dabei auf folgende Faktoren an: Die Anzahl derjenigen Bedürfnisse einer Wirtschaft, welche nur durch den Verbrauch (und nicht den bloßen, das Objekt unversehrt erhaltenden Gebrauch) von Gütern befriedigt werden können, und innerhalb dieser Bedürfnisse wieder auf das Verhältnis der Anzahl derjenigen, deren einmalige Befriedigung bereits den vollständigen Verbrauch eines Gutes in sich schließt zu der Zahl derjenigen, welche die mehr- oder oftmalige Befriedigung durch ein und dasselbe Gut gestatten; die „Kapazität" der einzelnen Bedürfnisse, d. i. die Menge von Befriedigungsmitteln, welche jedes Bedürfnis zu seiner vollständigen bzw. teilweisen Sättigung bedarf; die Länge des Zeitintervalles zwischen der Wiederkehr derselben Bedürfnisse. Je größer die Zahl derjenigen Bedürfnisse, welche nur durch Güterverbrauch befriedigt werden können und je größer unter diesen wieder die Zahl derjenigen, deren einmalige Befriedigung bereits den vollkommenen Verbrauch eines Gutes nach sich zieht, je größer ferner die Kapazität der einzelnen Bedürfnisse und je kleiner das Zeitintervall zwischen der Wiederkehr derselben Bedürfnisse ist, desto größer ist die Konsumfähigkeit der Wirtschaft und damit ihr Bedarf nach Konsumgütern.

2. Innerhalb dieses durch die Bedürfnisse gegebenen Rahmens der Konsumfähigkeit wird die engere Grenze für das Ausmaß des in jedem Zeitabschnitt in einer Wirtschaft erreichbaren Konsums durch die in diesem Zeitabschnitte verfügbaren Mengen der verschiedenen Genußgüter, bestimmt. Diese aber sind das Ergebnis der jeweiligen Produktion. Für einen einzelnen Zeitpunkt (oder Konsumabschnitt) betrachtet ist also die Konsumtion durch das in diesem Zeitpunkte vorhandene Produktionsergebnis begrenzt. Aber für den in der Zeit sich vollziehenden tatsächlichen Wirtschaftsablauf ist das jeweilige Produktionsergebnis nicht ein in seiner Größe objektiv feststehendes, unabänderliches Datum, die Produktion daher keiner der letzten wirtschaftlichen Bestimmgründe für das Ausmaß der Konsumtion. Die Produktion ist ja nur Mittel zum Zwecke der Ermöglichung der Bedürfnisbefriedigung und damit der Konsumtion, sie steht selbst ausschließlich im Dienste der Bedürfnisbefriedigung, ist in Ausmaß und Art durch die

erstrebte Bedürfnisbefriedigung bedingt und kann daher nicht ihrerseits Bestimmungsgrund für die jeweilige Konsumtion sein. Nur jene Faktoren, welche neben und außerhalb der Bedürfnisse das jeweilige Ausmaß der Produktion mitbestimmen, können als auf Seite der Produktion wirkende letzte Bestimmungsgründe der Konsumtion angesehen werden. Das aber sind die in der Wirtschaft vorhandenen Mengen der verschiedenartigen sachlichen und persönlichen Produktionsmittel. Durch sie wird in objektiver Weise die äußerste erreichbare Grenze der Produktion und damit der Konsumtion — innerhalb des weiteren durch die Bedürfnisse bzw. die Konsumfähigkeit gegebenen Spielraumes — gezogen.

Das in einer Volkswirtschaft innerhalb dieser objektiven Produktionsmöglichkeiten jeweils tatsächlich verwirklichte Ausmaß der Produktion und des Konsums hängt dann aber noch — abgesehen von der jeweiligen Rechtsordnung und sozialen Machtverteilung, welche mitbestimmen, welcher Teil der vorhandenen Produktionsmittel tatsächlich für die produktive Verwendung verfügbar ist (z. B. Eigentumsverteilung an Grund und Boden, welche es ermöglicht, daß Bodenflächen der produktiven Verwendung entzogen werden, oder gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit durch Feststellung eines Maximalarbeitstages oder Monopolisierung bestimmter Produktionsmittel usw.) und abgesehen von dem jeweiligen Stande der Produktionstechnik — von dem Grade der Ausnutzung der verfügbaren Produktivmittel ab. Für diesen aber ist in der unternehmungsweise produzierenden Volkswirtschaft die Rentabilität der Produktion für die einzelnen Unternehmungen entscheidend.

Jeder Unternehmer geht unter dem Einflusse der Konkurrenz aller anderen gleichartigen Unternehmungen in der Produktion so weit, bis eine weitere Ausdehnung oder Intensivierung der Produktion ihm keinen weiteren Reinertrag mehr liefert, d. i. bis zu jenem Punkte, an dem der Preis der für die letzterzeugte Produkteinheit verwendeten Produktivmittel den Preis des Produktes erreicht. („Gesetz des abnehmenden Ertrages", vgl. hierzu den Art. „Abnehmender Ertrag", I. Bd, S. 11 ff.). Da nun — wie die Preislehre zeigt — der Preis des jeweiligen „Grenzproduktes" einerseits den Marktpreis jeder Produkteinheit gleicher Art (auch der „billiger" erzeugten) bestimmt und andererseits gerade für das Grenzprodukt die die weitere Ausdehnung der Produktion ausschließende Gleichheit von Produktpreis und Produktionskosten („Grenzkosten") besteht, stellt sich die Frage nach den Bestimmungsgründen für die jeweilige Grenze der produktiven Ausnutzung der einer Volkswirtschaft verfügbaren Mengen von Produktivmitteln dar als die Frage nach den Bestimmungsgründen für die jeweilige Lage des Grenzproduktes, was wieder gleichbedeutend ist mit der Frage nach den Bestimmgründen für die aus den verfügbaren Produktivmittelmengen jeweils tatsächlich erzeugte Menge von Produkten. Diese letztere aber ist jeweils bestimmt einerseits durch die Nachfrage nach den verschiedenen Produktarten, die ihrerseits wieder in die beiden Komponenten: Bedürfnisse und Einkommen aller einzelnen Wirtschaftssubjekte der Volkswirtschaft zerfällt, und andererseits durch das Ausmaß, in welchem sachlich ergiebigere, das ist pro Produktivmitteleinheit größere Mengen von Produkten ergebende, produktive Kombinationen im Verhältnis zu sachlich minder ergiebigen für die Erzeugung jeder einzelnen Produktart innerhalb der verfügbaren Gesamtproduktivmittelmengen möglich sind (denn dadurch ist bestimmt, von welchem Punkte an und mit welcher Schnelligkeit bei sukzessiver Steigerung der Produktion das „Gesetz des abnehmenden Ertrages" wirkt). Da aber die Einkommen der einzelnen Wirtschaftssubjekte selbst wieder in letzter Linie von der sachlichen Ergiebigkeit der Mitwirkung der einzelnen Wirtschaftssubjekte — sei es durch Arbeit oder durch die Verwendung ihres Besitzes an Boden oder Kapital — an der Produktion abhängen, können sie bei der Ermittlung der Produktions- und Konsumtionsgröße in der ganzen Volkswirtschaft aus der Reihe der letzten Bestimmungsgründe eliminiert werden. Das Ausmaß jedoch, in welchem bei gegebenen Gesamtmengen von Produktivmitteln die einzelnen produktiven Kombinationen verschiedener sachlicher Ergiebigkeit verwirklicht werden, ist wieder durch das quantitative Verhältnis, in welchem die verschiedenartigen „komplementären" Produktivmittel innerhalb der verfügbaren Gesamtproduktivmittelmengen vorhanden sind, bedingt.

Die letzten Bestimmungsgründe für das jeweilige Ausmaß der Produktion und damit für das jeweilige Ausmaß der Konsumtion in einer Volkswirtschaft sind demnach: die Bedürfnisse aller Wirtschaftssubjekte; die absolute Menge der in der Volkswirtschaft verfügbaren Produktivmittel; das quantitative Verhältnis, in welchem die verschiedenen komplementären Produktivmittelarten innerhalb des verfügbaren Gesamtvorrates an Produktivmitteln vertreten sind. Durch den Mechanismus der Preisbildung und der an ihr orientierten unternehmungsweisen Produktion hindurch bestimmen sie eindeutig das Ausmaß der Konsumtion.

In der isolierten Wirtschaft ist der dar-

gestellte Zusammenhang leicht zu überschauen. Der isolierte Wirt produziert innerhalb des Rahmens seiner Konsumfähigkeit so lange, bis die weitere Fortsetzung der Produktion keine weitere Vergrößerung des Reinertrages ergibt, d. i. bis die erzeugte Produktmenge so groß ist, daß der Grenznutzen in jeder Produktart die Grenzkosten d. i. den Wert, den die zuletzt in der Produktion aufgewendete Arbeitsstunde als Stunde der Muse und Erholung für ihn hätte, nicht mehr übersteigt. Wann, d. i. bei welcher Produktmenge und bei welchem Sättigungsgrade der Bedürfnisse, diese Grenze der Produktion erreicht ist, das hängt offensichtlich außer von den Bedürfnissen noch von der sachlichen Ergiebigkeit der oberhalb der jeweiligen Grenzschichte liegenden Produktionsschichten und diese wieder davon ab, in welchem Ausmaße auf Grund des Mengenverhältnisses der verschiedenartigen Produktivmittel innerhalb der verfügbaren Gesamtmenge von Produktivmitteln produktive Kombinationen der größten und der stufenweise abnehmenden Ergiebigkeit möglich sind.

Für die einzelnen Haushaltungen innerhalb der arbeitsteilig produzierenden Volkswirtschaft ist die Größe der Konsumtion durch die Bedürfnisse, das Einkommen und die jeweiligen Preise der Konsumgüter bestimmt. (Hierzu Näheres unter Punkt 3.)

Daß ein Teil der Gesamtkonsumtion einer Volkswirtschaft auch durch aus dem Auslande eingeführte Konsumgüter gedeckt wird, ändert nichts an den obigen Bestimmgründen, da die Gegenleistung für diese eingeführten Konsumgüter in letzter Linie wieder nur aus dem inländischen Produktionsergebnis genommen werden kann.

Nicht das ganze in einer Wirtschaftsperiode verfügbar werdende Produktionsergebnis kann in dieser Wirtschaftsperiode konsumiert werden, wenn die Wirtschaft Bestand haben soll. Soll die Konsumtion auch für die Zukunft gesichert sein, so muß ein Teil des jeweiligen Produktionsergebnisses dem gegenwärtigen Konsum entzogen und zum Wiederersatz der in der Produktion verbrauchten Produktivkräfte und Stoffe, welche die sachliche Grundlage der künftigen Produktion bilden, verwendet werden. Schon in der rein stationären Wirtschaft muß eine bestimmte Quote des gesamten Produktionsergebnisses dem „Kapitalersatz" gewidmet werden. Um so größer muß diese Quote in der fortschreitenden („dynamischen") Wirtschaft sein, weil hier dem stets zunehmenden Konsumtionsbedarf (Bevölkerungswachstum, Entwicklung der Bedürfnisse nach Art und Zahl) nicht mehr durch bloßen Kapitalersatz, sondern nur durch Neubildung von Kapital Rechnung getragen werden kann.

b) Die Wirkungen der Konsumtion. Die einzige unmittelbar wirtschaftliche, aber als solche die ganze Wirtschaft bestimmende Wirkung der Konsumtion liegt in ihrem Einfluß auf die Produktion. Da jede Konsumtion Verminderung der verfügbaren Menge von Bedürfnisbefriedigungsmitteln bedeutet, zieht sie, wenn der letzte Zweck der Wirtschaft d. i. Bedürfnisbefriedigung auch für die Zukunft gesichert sein soll, die Notwendigkeit der Wiederbeschaffung des Verbrauchten, die auf die Dauer nur durch Produktion erfolgen kann, nach sich. Die Produktion steht demnach vollständig im Dienste der Konsumtion. Wird das jeweilige Ausmaß der Konsumtion durch die Produktionsmöglichkeiten begrenzt, so wird andererseits innerhalb der Produktionsmöglichkeiten Umfang und Art der tatsächlichen Produktion durch die Konsumtion bestimmt. Nicht die Bedürfnisse oder deren Befriedigung an sich sind es, genau genommen, welche die regelmäßig wiederkehrende Produktion der gleichen Güter bestimmen, sondern der mit der Bedürfnisbefriedigung verbundene Verbrauch von Gütern. Der Unterschied ist wesentlich und wird deutlich, wenn man einen Augenblick annimmt, daß alle verschiedenen Bedürfnisse durch den bloßen Gebrauch unverbrauchlicher Güter befriedigt werden könnten. Für die stationäre Wirtschaft, in welcher keine quantitative oder qualitative Aenderung der Bedürfnisse vorkommt, würde dann gar keine Produktion bestehen, die ganze wirtschaftliche Tätigkeit würde sich auf die Ordnung der Bedürfnisbefriedigung beschränken. In der fortschreitenden (dynamischen) Wirtschaft wieder wäre unter obiger Voraussetzung das Produktionsausmaß nur auf die Erzeugung von Gütern für neu hinzukommende Bedürfnisse (infolge Bevölkerungszuwachses oder Veränderung der bestehenden Bedürfnisse) eingeschränkt. Die Wirtschaft wäre in beiden Fällen auf ein Minimum reduziert. Insofern läßt sich sagen, daß erst die Konsumtion, und nicht schon die Bedürfnisse an sich, der Entstehungsgrund für die Wirtschaft ist.

Alle die zahlreichen anderen mittelbar die Wirtschaft beeinflussenden Wirkungen der Konsumtion sind genau genommen Wirkungen der Bedürfnisbefriedigung und nicht des Güterverbrauches als solchen. Die vom Gesichtspunkt der Wirtschaft aus wichtigste ist die durch das jeweilige Ausmaß der Bedürfnisbefriedigung gewährleistete Erhaltung und Entwicklung der körperlichen und geistigen Arbeitskraft als des unentbehrlichen Produktivfaktors („reproduktive Wirkung der Konsumtion"). Die vielfältigen Wirkungen des verschiedenen Ausmaßes und der

verschiedenen Arten von Bedürfnisbefriedigungen in einer Volkswirtschaft auf das ganze individuelle und soziale Leben und insbesondere dessen kulturelle Seite wie z. B. die gesundheitschädliche Wirkung bestimmter Arten von Bedürfnisbefriedigungen bzw. die Wirkung der Verwendung gesundheitsschädlicher Befriedigungsmittel (Alkohol, Tabak, Opium usw.) oder die kulturelle Wirkung der Ermöglichung der Befriedigung von Bedürfnissen „höherer“ Art (geistiger, künstlerischer usw.) zu untersuchen, sowie die geschichtlichen Wandlungen der Konsumtion – womit wieder die Wandlungen der Bedürfnisse und ihrer Befriedigungsarten gemeint sind – darzustellen, muß einer Reihe besonderer Wissenschaften wie der Physiologie, Kulturgeschichte usw. überlassen bleiben. Mittelbar greifen alle diese Wirkungen der Konsumtion bzw. der Bedürfnisbefriedigung freilich wieder auf die wirtschaftssphäre über, indem sie durch Ausbildung bzw. Veränderung der Bedürfnisse und durch quantitative und qualitative Beeinflussung des Produktionsfaktors menschliche Arbeitskraft die Daten der künftigen Konsumtion- und Produktion mitbestimmen. Die Konsumtions- und Produktionspolitik kann sie daher nicht unberücksichtigt lassen.

e) Das Gleichgewicht zwischen Konsumtion und Produktion. Störungen des Gleichgewichtes. Produktion und Konsumtion einer Wirtschaftsperiode stehen zueinander im Verhältnis des Gleichgewichtes, wenn die Menge der in dieser Periode tatsächlich konsumierten Güter, vermehrt um die Menge der für den Kapitalersatz verwendeten Güter sich mit der Gesamtmenge der in dieser Periode durch Produktion verfügbar werdenden Güter deckt und wenn außerdem die dem Kapitalersatz bzw. der Kapitalbildung gewidmete Quote jene Größe hat, welche für die künftige Wirtschaftsperiode das gleiche Ausmaß an Produktion und damit an Konsumtion bzw. bei fortschreitender Wirtschaft ein größeres künftiges Ausmaß an Produktion und Konsumtion ermöglicht. Hergestellt wird das Gleichgewicht zwischen Konsumtion und Produktion in der Volkswirtschaft durch die Preise als Regulator. Ist das Produktionsergebnis in einer Wirtschaftsperiode ein geringeres als in der vorhergehenden, dann werden infolge des verringerten Güterangebotes die Preise steigen, die Konsumtion aller Haushaltungen wird eingeschränkt und damit die Anpassung der Konsumtion an das Produktionsergebnis vollzogen. Umgekehrt wird bei größerem Produktionsergebnis ein Sinken der Preise, dadurch eine Ausdehnung der Konsumtion jedes Haushaltes und die Anpassung des Gesamtkonsums an das Produktionsergebnis herbeigeführt. Derartiges nicht vollkommen genaues Uebereinstimmen von Produktion und Konsumtion ist eine in der Verkehrswirtschaft sehr häufige Erscheinung, da die Unternehmer bei Feststellung des Umfanges ihrer Produktion immer nur auf Schätzungen des künftigen Bedarfes angewiesen sind, und der geschilderte automatische Ausgleich erfolgt, wenn das Ausmaß der Nichtübereinstimmung kein großes ist, ohne weitere Störungen für die Volkswirtschaft. Ist die Abweichung vom Gleichgewicht jedoch eine große, dann kann sich der Ausgleich nur mehr unter schweren Störungen der ganzen Volkswirtschaft vollziehen. Dies ist der Fall, wenn Ueberproduktion oder Ueberkonsumtion vorliegt.

Ueberproduktion liegt dann vor, wenn mehr produziert wurde als durch die Nachfrage zu Preisen, welche die Produktionskosten noch decken, aufgenommen werden kann. Sie ist entweder eine partielle, beschränkt auf einzelne Produktgattungen bzw. Erwerbszweige, oder eine allgemeine und hat ihren Entstehungsgrund in der unrichtigen Abschätzung der künftigen Nachfrage durch die Produzenten, im Falle der allgemeinen Ueberproduktion insbesondere der Produzenten von Produktivmitteln. Je nach dem Umfange der Ueberproduktion treten als ihre Folgen mehr oder minder schwere Erschütterungen der ganzen Volkswirtschaft ein, bestehend in Absatzstockungen, Stillegung von Betrieben, Arbeiterentlassungen, Arbeitslosigkeit und Zusammenbruch von Unternehmungen (Absatz- oder Produktionskrisen), bis die Anpassung der Produktion an die Nachfrage wieder hergestellt ist.

Ueberkonsumtion liegt dann vor, wenn der Konsum einer Volkswirtschaft nicht mehr bloß durch das Ergebnis der eigenen Produktion — seien es unmittelbar im Inland erzeugte Güter oder durch Austausch solcher aus dem Auslande erworbene — sondern zum Teil durch aus dem Auslande gegen bloßen Kredit beschaffte Güter gedeckt wird; oder wenn zwar der gegenwärtige Konsum aus dem eigenen Produktionsergebnis der Volkswirtschaft gedeckt wird, dieses aber unter so weitgehender Heranziehung der gesamten verfügbaren Produktivmittel zur Erzeugung von Konsumgütern für die Gegenwart gewonnen wird, daß die erübrigende Quote für den Kapitalersatz nicht mehr ausreicht, den gleichen Umfang der Produktion und Konsumtion für die Zukunft zu sichern.

In beiden Fällen erfolgt die gegenwärtige Konsumtion auf Kosten der zukünftigen. Im ersten Falle wird die künftige Konsumtion um jenen Teil des künftigen Produktionsergebnisses vermindert, welcher zur Rückzahlung der Schulden an das Ausland erforderlich ist. Im zweiten Fall liegt Auf-

zehrung der Produktionsgrundlagen der Volkswirtschaft, Raubbau, vor, „die Volkswirtschaft lebt von ihrem Kapital und nicht mehr bloß von ihrem Einkommen", was, wenn durch gewisse Zeit fortgesetzt, notwendig zum Verfall der Wirtschaft führt.

Am häufigsten ergibt sich der Fall der Ueberkonsumtion während oder im Gefolge eines Krieges, wenn eine neuauftretende, große und zahlungskräftige Nachfrage, deren Zahlungskraft nicht aus der Beteiligung am Produktionsprozesse herrührt, die sachlichen und persönlichen Produktivkräfte der Volkswirtschaft in großem Umfange an sich zieht und die Einkommen zahlreicher Einzelwirtschaften rasch erhöht, wie dies bei der im Wege der Papiergeldausgabe ermöglichten Nachfrage des Staates nach Kriegsmaterial der Fall ist. Die aus den Einkommensvergrößerungen sich ergebende gesteigerte Nachfrage nach Konsumgütern zusammen mit der gleichzeitigen Verringerung der für die volkswirtschaftliche Produktion verfügbaren Produktivmittel veranlaßt die Produzenten, die hohen Konsumgüterpreise durch möglichste Steigerung der Konsumgüterproduktion auf Kosten der Kapitalerhaltung auszunutzen, was zur Ueberkonsumtion führt. Ueberkonsumtion kann sich ferner ergeben, wenn die Geldeinkommen der nicht an der unmittelbaren Sachgütererzeugung beteiligten Einzelwirtschaften bei gleichem oder verringertem Produktionsergebnis der Volkswirtschaft erhöht werden (z. B. Staatsbeamtenbezüge). Die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Konsumtion und Produktion erfolgt hier wieder durch Steigen der Preise.

3. Die Verteilung der Konsumtion. Die Darstellung der konkreten Verteilung der Gesamtkonsumtion einer Volkswirtschaft sowohl nach den relativen Anteilen der einzelnen Güterarten als auch nach der Beteiligung der einzelnen sozialen Klassen bzw. Einkommensschichten ist Aufgabe der Konsumtionsstatistik, welche damit wertvolles Material für die Erkenntnis des tatsächlichen Versorgungszustandes der Bevölkerung und die Grundlage für sozialpolitische Maßnahmen liefert, aber zugleich auch das empirische Beweismaterial für grundlegende Sätze der abstrakten volkswirtschaftlichen Theorie gibt, da sie durch Feststellung der tatsächlichen Konsumkombinationen und ihrer Aenderungen bei wechselndem Einkommen und wechselnden Preisen das genaue Verfolgen der Faktoren der Preisbildung gestattet.

Die Theorie der Konsumtion hat sich auf die Aufzeigung der Grundsätze, nach welchen die Verteilung des Gesamtkonsums einer Volkswirtschaft auf die einzelnen Güterarten vor sich geht, zu beschränken Die Frage nach der Beteiligung der einzelnen Bevölkerungsklassen am Gesamtkonsum der Volkswirtschaft fällt jedoch, da die Größe dieser Beteiligung von der Einkommensgröße abhängig ist, mit der Frage der Einkommensbildung zusammen, die an anderer Stelle erörtert wird.

Die Verteilung des Gesamtkonsums einer Volkswirtschaft auf die verschiedenen Güterarten ist das Resultat der Verteilung des Konsums aller Einzelwirtschaften auf diese Güterarten d. i. der Konsumkombinationen aller einzelnen Wirtschaftssubjekte. Diese aber werden in erster Linie durch die Bedürfnisse der Wirtschaftssubjekte, in zweiter Linie durch die Preise der einzelnen Güter bestimmt. Jedes Wirtschaftssubjekt sucht innerhalb der Grenzen seines Einkommens optimale Befriedigung seiner Bedürfnisse zu erreichen. Diese ist aber, da es sich um eine Vielheit von verschiedenartigen Bedürfnissen handelt und da innerhalb jeder Bedürfnisart die fortschreitende Konsumtion weiterer Gütermengen immer geringeren Befriedigungszuwachs bringt („Gossensches Gesetz") nur dann zu erreichen, wenn der Konsum in einem durch den Verlauf der Intensitätsskalen der verschiedenartigen Bedürfnisse gegebenen bestimmten Verhältnisse auf die verschiedenen Güterarten verteilt wird, derart daß in allen verschiedenen Bedürfnisarten gleichmäßig (was aber infolge des verschiedenen Verlaufes der einzelnen Bedürfnisskalen nicht identisch ist mit: jeweils bis zum gleichen Intensitätsgrade in allen Bedürfnisarten) mit der Befriedigung fortgeschritten wird. Ist aber dieses optimale Fortschreiten in der jeweiligen Gesamtbefriedigung infolge der Preisgestaltung für die verschiedenartigen Konsumgüter nicht möglich — und das ist die Regel, da die Preise ja auch durch die Nachfrage aller anderen Wirtschaftssubjekte und durch die im bestimmten Maße objektiv gegebenen Produktivmittelmengen mitbestimmt werden — dann wird von jedem Wirtschaftssubjekt von allen bei gegebenen Preisen und innerhalb der Grenzen seines Einkommens möglichen Konsumkombinationen diejenige verwirklicht, welche der optimalen am nächsten kommt d. h. das Einkommen jedes Wirtschaftssubjektes wird zur Erwerbung der verschiedenartigen Konsumgüter in dem Verhältnis verwendet, daß kein Einkommensteil (Geldeinheit) zur Erwerbung eines ein Bedürfnis minderen Intensitätsgrades befriedigenden Gutes verwendet wird, solange es noch zur Erwerbung eines ein Bedürfnis höheren Intensitätsgrades befriedigenden Gutes verwendet werden kann.

Die innerhalb der Gesamtbevölkerung einer Volkswirtschaft bestehenden Bedürfnisse sind also ebenso wie für die Größe des

Gesamtkonsums auch für dessen Verteilung auf die verschiedenen Güterarten zwar der wichtigste (originäre) aber nicht der einzige Bestimmungsgrund, und es würde ganz irreführend sein, wollte man aus dem Verhältnisse, in dem die verschiedenen Güterarten an der Gesamtmenge der in einer Volkswirtschaft konsumierten Güter beteiligt sind, ein genaues Bild über den Umfang und die Wichtigkeit der in der Gesamtbevölkerung bestehenden Bedürfnisse erhalten. Das wäre nur dann der Fall, wenn alle Güter in relativem Ueberfluß vorhanden wären oder wenn alle die verschiedenartigen Güter mit dem gleichen Aufwande an Produktionsmitteln hergestellt werden könnten und überdies die Einkommen aller Wirtschaftssubjekte von gleicher Größe wären. Da aber in Wirklichkeit Knappheit an allen Produktionsmitteln und zwar in verschiedenem Grade bei den verschiedenen Produktionsmitteln besteht, bleibt die tatsächliche Größe des Konsums in allen Güterarten, und zwar wiederum bei den einzelnen Güterarten in verschiedenem Ausmaße, je nach dem Verhältnis der Knappheit der zu ihrer Erzeugung erforderlichen Produktionsmittelarten, hinter derjenigen zurück, welche zur vollständigen Befriedigung aller in der Volkswirtschaft bestehenden Bedürfnisse erforderlich wäre. Es führen dann die auf die einzelnen Güterarten gerichteten Bedürfnisse aller Wirtschaftssubjekte, ungeachtet des verschiedenen Grades der Dringlichkeit, nur nach Maßgabe der Kaufkraft (Einkommen), die hinter ihnen steht, zum tatsächlichen Konsum der bezüglichen Güterarten. Der jeweilige Umfang des Vorkommens der verschiedenen Bedürfnisse in der Bevölkerung einer Volkswirtschaft findet demnach in dem tatsächlichen Konsum der Volkswirtschaft um so mehr seinen Ausdruck, je billiger die betreffenden Güter (infolge Erweiterungsfähigkeit der Produktion) sind. Je höher die Preise der einzelnen Güterarten sind, desto mehr ist der tatsächliche Konsum dieser Güter bloß auf die Wirtschaftssubjekte höheren Einkommens beschränkt, auch wenn deren Bedürfnisse nach diesen Gütern minder dringend sind als die darauf gerichteten der Wirtschaftssubjekte geringeren Einkommens. Die sozialpolitischen Folgerungen, die sich daraus und insbesondere auch aus dem Umstande ergeben, daß zur Befriedigung von „Luxusbedürfnissen" der Wirtschaftssubjekte höheren Einkommens Produktionsmittel der Befriedigung von dringlicheren in der Volkswirtschaft bestehenden Bedürfnissen entzogen werden, sind an dieser Stelle nicht zu behandeln.

4. Maßstäbe für die Größe der Konsumtion. Das Ausmaß der Gesamtkonsumtion in einer Volkswirtschaft ist, da der Gesamtkonsum nicht eine homogene Größe darstellt, sondern sich aus dem Konsum verschiedenartiger Güter zusammensetzt, durch einen einheitlichen ziffermäßigen Ausdruck nicht unmittelbar erfaßbar. Nur innerhalb jeder einzelnen Güterart für sich kann der Umfang des Konsums einer Volkswirtschaft in verschiedenen Zeitpunkten oder des Konsums verschiedener Volkswirtschaften größenmäßig verglichen werden. Ein mehr oder weniger vollständiges Bild über das Ausmaß des Gesamtkonsums kann jedoch dadurch gegeben werden, daß die Größe des speziellen Konsums in jeder einzelnen Güterart für verschiedene Zeitpunkte bzw. verschiedene Volkswirtschaften in Form von Tabellen dargestellt wird, wie dies durch die Statistik geschieht. Für viele Zwecke ist diese Methode ausreichend. Ein genaues Urteil jedoch, ob der Gesamtkonsum in dem einen Vergleichsfalle größer oder kleiner ist als in den anderen, kann nur dann aus der Vergleichung solcher Komplexe gewonnen werden, wenn der Konsum in allen Güterarten sich vergrößert bzw. verringert hat. Auch das Urteil, ob der Gesamtkonsum viel oder wenig gestiegen bzw. gefallen ist, ist unter dieser Voraussetzung noch möglich, nicht mehr jedoch die Angabe des Ausmaßes, um wieviel. Diese Methode versagt jedoch, wenn der Konsum in den einzelnen Güterarten sich in verschiedenem Ausmaße geändert hat, in dem einen Vergleichsfalle zum Beispiel von den Gütern A, B, C mehr, von den Gütern M, N, O weniger konsumiert wurde als im anderen. Wo es sich darum handelt, einen exakten Ausdruck für die Größe des jeweiligen Gesamtkonsums zu erhalten z. B. zum Zwecke der Beurteilung des Volkswohlstandes, als dessen Symptom der Gesamtkonsum anzusehen ist, ist sie daher unanwendbar. Die Ausbildung von besonderen Methoden einer wirklichen Messung ist bisher kaum in Angriff genommen. Für die Individualwirtschaft ist, theoretisch wenigstens, die Messungsmöglichkeit durch den Ausdruck der subjektiven Gesamtbefriedigung in verschiedenen Wirtschaftslagen (Niveau der erreichten Bedürfnisbefriedigung) gegeben. Für den Konsum einer Volkswirtschaft als Ganzes wäre aber ein objektives Maß nötig.

Teillösungen liegen unter Benutzung physiologischer Maßstäbe vor, z. B. Engels Rechnung nach „Quet" (benannt nach dem Statistiker Quetelet), das ist nach dem Quantum von Nahrungsmitteln, welches das Ernährungserfordernis eines neugeborenen Kindes darstellt. Aehnlich die Größenveranschlagung des jeweiligen Konsums verschiedenartiger Nahrungsmittel nach ihrem Kalorienwerte. Aber das Anwendungsgebiet dieser Methoden ist ein, im Verhältnis

zum Gesamtkonsum, der nur zum Teile aus Nahrungsmitteln besteht, enge begrenztes.

Es läge am nächsten, den Geldausdruck (Preissumme) für die Gesamtheit der jeweils konsumierten Güter zu verwenden. Dieser ist jedoch deshalb ungeeignet, weil er sich nicht nur mit den konsumierten Gütermengen, sondern auch mit deren Preisen ändert und insbesondere, weil die Preise der verschiedenen Güterarten sich in verschiedenem Verhältnisse ändern. Nur wenn und insoweit in den besonderen Umständen die Annahme begründet ist, daß in den zu vergleichenden Fällen der Konsum in allen Güterarten sich nach der gleichen Richtung und im annähernd gleichen Maße geändert hat, kann man unter Einsetzen der Güterpreise des einen Falles in die anderen Vergleichsfälle durch Multiplikation der in jeder Güterart jeweils konsumierten Mengen mit den als konstant angenommenen Preisen und Summierung dieser Produkte für jeden der Vergleichsfälle einen ziffermäßigen Ausdruck für den jeweiligen Gesamtkonsum erhalten. Selbstverständlich müssen die so gewonnenen Größen durch die Bevölkerungsziffer der Volkswirtschaft dividiert werden, um die durchschnittliche Kopfquote des jeweiligen Konsums und damit ein Maß für den durchschnittlichen Versorgungszustand zu erhalten. Eine andere Möglichkeit bestände darin, daß man den einzelnen Güterarten je nach der relativen Wichtigkeit des höchsten Intensitätsgrades der durch sie befriedigten Bedürfnisse in einem typischen (Durchschnitts-) Haushalt der Volkswirtschaft Wichtigkeitskoeffizienten beiordnet (abgestuft nach lebenswichtigen, mehr oder minder entbehrlichen, Luxusbedürfnissen usw.) und dann in jedem Vergleichsfalle die Produkte aus den Gesamtmengen der verschiedenartigen Güter mit ihren Wichtigkeitskoeffizienten bildet. Schließlich sei noch auf die Möglichkeit einer annähernden Vergleichung des Gesamtkonsums zweier Volkswirtschaften bzw. einer Volkswirtschaft in verschiedenen Zeitpunkten durch den Vergleich der jeweils für den Konsum aufgewendeten Produktivmittelmengen hingewiesen.

5. Konsumtionspolitik. Bei dem untrennbaren Zusammenhange der Konsumtion mit dem gesamten Wirtschaftsleben greift fast jede Maßnahme der Wirtschaftspolitik in ihren Wirkungen auch auf die Sphäre der Konsumtion über. Gleichwohl lassen sich jene Eingriffe in die Volkswirtschaft, welche gerade die Beeinflussung der Konsumtion zum Ziele haben als besondere Gruppe, als Konsumtionspolitik, zusammenfassen, und es lassen sich, wofern nur gewisse oberste Postulate für die gesamte Volkswirtschaftspolitik angenommen werden, wie: den Bestand und die Weiterentwicklung der Volkswirtschaft zu sichern, den Wohlstand der Bevölkerung zu heben, die Volkskraft und -gesundheit zu erhalten und zu fördern — daraus gewisse Zweckmäßigkeitsforderungen für die Konsumtionspolitik ableiten.

Die Maßnahmen der Konsumtionspolitik beziehen sich entweder auf die Beeinflussung des Ausmaßes der Gesamtkonsumtion in der Volkswirtschaft oder der Verteilung des Gesamtkonsums auf die verschiedenen Güterarten oder endlich des Ausmaßes der Beteiligung der einzelnen sozialen Klassen am Gesamtkonsum. Sie suchen entweder auf dem Wege der direkten Beeinflussung der Konsumtion (durch Verbot des Konsums bestimmter Güter, durch Rationierung usw.) oder auf dem Wege der Beeinflussung der Produktion bzw. der Preisbildung (Produktionsförderung oder -einschränkung, Preistaxen, Zölle, Konsumsteuern) oder im Wege der Beeinflussung der Einkommensbildung zu wirken. Insbesondere stehen im Dienste der Konsumtionspolitik: Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Ueberkonsumtion z. B. durch Rationierung des Konsums in gewissen Artikeln, Einfuhrverbote, Festsetzung von Mindestpreisen, Kontingentierung der Erzeugung bestimmter Konsumgüter; Förderung der Konsumtion durch Einfuhrerleichterung, durch Produktionsförderung, Beistellung billiger Konsumartikel durch den Staat; Einschränkung des gesundheitsschädlichen Konsums durch Verbote (Alkoholverbot) oder Produktionseinschränkung oder Besteuerung. Der Besteuerung des Konsums — in der Form von Verbrauchs- oder Aufwandsteuern aber, infolge Ueberwälzung, auch von Produktionssteuern — kommt, wenn sie auch in der Regel rein fiskalistischen und nicht Motiven der Konsumtionspolitik entspringt, die größte Bedeutung für die Beeinflussung des Ausmaßes und der Art (Surrogate) des Konsums zu.

Literatur: *Außer der bei den Artt. „Bedürfnis", „Gut", „Wert", „Preis", „Produktion", „Abnehmender Ertrag", „Einkommen", „Krisen" angeführten Literatur:* **Gossen,** *Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, 1854.* — **Patten,** *The consumption of wealth, 1901.* — **Hasbach,** *Güterverzehrung und Güterhervorbringung, 1906.* — **Lexis,** *in Schönbergs Handbuch, I. Abschnitt, XII.* — **E. Cossa,** *Del consumo delle richezze, 1898.* — **Wirminghaus,** *Die Lehre von der Konsumtion in ihrem Verhältnis zur Produktion in „Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrh.", Bd. I, 1908.* — **Sombart,** *Der moderne Kapitalismus, und Luxus und Kapitalismus.* — **Oldenberg,** *Die Konsumtion im Grundriß der Sozialökonomik, II. Abteilung, 1914.*

Hans Mayer.

Konsumtionsbudgets

s. Wirtschaftsrechnungen.

Konsumvereine.[1])

1. Zweck und Rechtsform. 2. Wirtschaftliche Grundsätze. 3. Soziale Bedeutung. 4. Gemeinnützige Bestrebungen. 5. Verteilung der Ueberschüsse. 6. Verkauf an Nichtmitglieder. 7. Weitere Ziele. 8. Die Konsumvereine und der Zwischenhandel. 9. Eigene Produktion und Lieferantenverträge. 10. Gemeinschaftlicher Einkauf. 11. Kriegs- und Nachkriegszeit. 12. Statistische Mitteilungen.

1. Zweck und Rechtsform. Der Konsumverein hat den Zweck, auch dem kleinen Haushalt bei der Versorgung der kleinen Wirtschaft die Vorteile des Großbezuges zuzuführen. Er verfolgt an sich das Ziel im Rahmen der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung. Darüber hinaus wird er in sozialistischen Kreisen als die Grundlage für die Organisation der Warenverteilung betrachtet, die in der Sozialisierung der Wirtschaftsordnung ausläuft. Die Gesellschaftsform ist in der Regel die eingetragene Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz, seltener die Gesellschaft des BGB. (§ 705). Auch in der Form der Aktiengesellschaft bestehen Konsumvereine, denen allerdings das soziale Fundament der Gegenseitigkeitsgesellschaft, der Genossenschaft, fehlt. Die Ansicht Lassalles, daß Lohnherabsetzung die Folge der wirtschaftlichen Vorteile für die Mitglieder der Konsumvereine sein würde, hat in der Praxis nirgends ihre Bestätigung gefunden, und die sozialdemokratische Partei hat sich gezwungen gesehen, zu den Konsumvereinen eine wohlwollende Stellung einzunehmen.

2. Wirtschaftliche Grundsätze. Wie die anderen Genossenschaftsarten beruht auch der Konsumverein auf der Verbindung kleiner Kräfte zum gemeinschaftlichen Handeln durch die Organe des Vereins. Die Warenabgabe erfolgt nach geschäftlichen Grundsätzen, das Betriebskapital wird aufgebracht durch regelmäßige (meist geringe) Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, durch Rücklagen aus den erzielten Ueberschüssen und nötigenfalls durch die Aufnahme fremder Gelder. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt, der Eintritt steht grundsätzlich allen, welche den Bedingungen des Statuts genügen, offen, ebenso der Austritt unter Einhaltung bestimmter Kündigungsfristen. Wichtigstes geschäftliches Prinzip der Konsumvereine ist im allgemeinen: Verkauf gegen bar, denn dadurch hält der Verein sich die Betriebsmittel flüssig und gewöhnt andererseits die Mitglieder, die Ausgaben im Haushalte mit den Einnahmen im Gleichgewichte zu halten. Selbst unter den schwierigsten Verhältnissen ist es mittels der Konsumvereine gelungen, den Barverkauf einzuführen und Ordnung in die Wirtschaft der Mitglieder zu bringen. Besonders die deutschen Konsumvereine haben hierin Erhebliches geleistet und ihre englischen Vorbilder übertroffen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Konsumvereine liegt dann ferner in der Beschaffung unverfälschter Waren guter Qualität. Zahlreich sind die Vereine, die ihre Waren der regelmäßigen chemischen Untersuchung unterwerfen. Die Fälle sind nicht selten, in denen das Vorhandensein eines Konsumvereins auf die Ansprüche der Bevölkerung an die Qualität der Waren von erheblichem Einfluß gewesen ist.

3. Soziale Bedeutung. Für die erzieherische Bedeutung der Konsumvereine kommt hauptsächlich in Betracht, daß in den Mitgliedern Sinn und Fähigkeit für die Erzielung von Ersparnissen entwickelt wird und daß die Mitglieder zur Verwaltung größerer geschäftlicher Unternehmungen geschult werden. Einfache Arbeiter haben sich zu Geschäftsführern großer Konsumvereine emporgearbeitet.

4. Gemeinnützige Bestrebungen. Wenn auch die Konsumvereine an und für sich gemeinnützig nur in dem Sinne sind, daß ihr Wirken weiten Kreisen zum Vorteil gereicht, so haben sie es doch vielfach als ihre besondere Aufgabe angesehen, aus den Ueberschüssen Zuwendungen zu gemeinnützigen und insbesondere zu Bildungszwecken zu machen. Eine hervorragende Stellung nehmen in dieser Beziehung die englischen Konsumvereine ein, die fast durchweg im Statut die Bestimmung haben, daß 2½% des Gewinnes Bildungszwecken zu überweisen sind. Bibliotheken, Lesezimmer, Waisenhäuser, ja Rettungsboote sind in England von den Vereinen in reichster Weise gespendet. Auch seitens vieler deutscher Vereine werden erhebliche Aufwendungen für Bildungs- und wohltätige Zwecke gemacht.

5. Verteilung der Ueberschüsse. Für den wirtschaftlichen Wert der Konsumvereine und für ihr Gedeihen ist von entscheidender Bedeutung die Art der Verteilung der Ueberschüsse, womit natürlich im engsten Zusammenhang die Bestimmung der Höhe der Verkaufspreise steht. Abgesehen von der Wahrnehmung günstiger Konjunkturen bei dem Einkauf, von einer zweckmäßigen Organisation der Einrichtungen

[1]) Wir sehen hier von einer geschichtlichen Darstellung der Konsumvereine ab und verweisen wegen derselben sowie wegen der Gesetzgebung auf den Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften".

des Vereins, ist auf die Erzielung von Ueberschüssen die Bestimmung des Verkaufspreises maßgebend. Am naheliegendsten scheint es nun, da der Verein bezweckt, den Mitgliedern die Vorteile des Großbezuges zugänglich zu machen, die Waren möglichst billig abzugeben und die Aufschläge nur so zu bemessen, daß die Unkosten gedeckt werden. Den Vorzug verdient aber der Verkauf zu Marktpreisen unter Verteilung der Ueberschüsse nach dem Warenbezuge; diese Form, welche auf den berühmtesten Konsumverein, den der redlichen Pioniere von Rochdale, zurückzuführen und die heute fast allgemein unter der Bezeichnung „Rochdale-Plan" üblich ist, hat die große wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Konsumvereine begründet. Dieses Verfahren verleiht dem Konsumverein einen echt genossenschaftlichen Charakter und schlingt um die Mitglieder-Käufer das Band gemeinschaftlichen geschäftlichen Interesses.

Vor allem aber spricht für dieses System, daß bei demselben die Käufer, ohne sich Auflagen zu machen oder sich auch nur der geringsten Entbehrung zu unterziehen, in ihrem Haushalte Ersparnisse erzielen, die für die Tage des Alters oder der Not den Grundstock eines Kapitals bilden oder auch zur Bestreitung größerer Anschaffungen Verwendung finden können. — In der Zeit der Entwertung des Geldes hat diese kapitalbildende Kraft natürlich nicht die gleiche Bedeutung wie früher.

Während in England, Deutschland, Oesterreich und Italien die Ueberschüsse in bar verteilt werden, geben die sozialistischen Konsumvereine in Belgien und Frankreich Bons d'achat aus; dies System hat den großen Nachteil, daß die Mitglieder bei demselben nicht unmittelbar Ersparnisse erzielen.

6. Verkauf an Nichtmitglieder. Der Natur des Konsumvereins entsprechend scheint die Beschränkung der Abgabe von Waren an die Mitglieder zu sein, doch widerspricht der Verkauf an Nichtmitglieder (in gewissen Grenzen gehalten) gerade nicht dem genossenschaftlichen Charakter und derselbe ist auch z. B. in England ganz allgemein üblich, wo die Nichtmitglieder sogar Anspruch auf die Dividende haben, wenn auch in geringerem Umfange als die Mitglieder. In Deutschland ist der Verkauf an Nichtmitglieder durch das G. v. 1./V. 1889 und die Novelle v. 12./VIII 1896 untersagt. Das Verbot soll dem Schutze der Händler gegen die Konsumvereine dienen. Eine solche Beschränkung stellt sich als eine einseitige geschäftliche Beschränkung einer bestimmten Gesellschaftsart in deren Geschäftsbetrieb dar, die überdies wirtschaftlich vom Standpunkt der Konkurrenz aus bedeutungslos ist, da der Konsumverein den Mitgliederkreis leicht erweitern kann. Tatsächlich haben die Händler von dem Verbot auch nicht den geringsten Nutzen gehabt, die kaufenden Nichtmitglieder sind Mitglieder geworden, und die laute Agitation der Gegner hat zur Ausbreitung der Konsumvereine ganz wesentlich beigetragen. Die Konsumvereine haben sich mit dem Verbot so vollkommen abgefunden, daß sie bei den Beratungen über eine Revision des Genossenschaftsgesetzes die Aufhebung des Verbots gar nicht in Erwägung gezogen haben. Es soll der streng genossenschaftliche Charakter der Konsumvereine durch Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Kreis der Mitglieder gewahrt bleiben. In der Kriegszeit wurde bei Zuweisung von rationierten Waren den Konsumvereinen in der Regel zur Pflicht gemacht, diese auch an Nichtmitglieder abzugeben.

7. Weitere Ziele. Hatte Lassalle die Konsumvereine bekämpft (vgl. über die Stellung der Sozialdemokratie zu den Konsumvereinen Blätter für Genossenschaftswesen 1896 S. 5, 22, 32, 41; 1899 S. 258, 275; 1906 S. 591; 1907 S. 42, 249; 1908 S. 121, 577; 1909 S. 711, 745, 829), so werden sie insbesondere von dem revisionistischen Flügel der sozialdemokratischen Partei neben den Gewerkschaften als wirtschaftliche Organisationen im wirtschaftlichen Befreiungskampf der Arbeiter betrachtet (vgl. Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften"). Der Konsumverein soll der Ausgangspunkt der Organisation der Konsumenten sein, und in dieser Organisation der Konsumenten soll die Produktion sich entwickeln im ausschließlichen Dienst der Konsumenten. So soll Stufe auf Stufe zur Sozialisierung der Wirtschaftsordnung führen. Der Konsumverein soll gleichzeitig die Widerstandskraft der Arbeiter in ihren Wirtschaftskämpfen steigern. Es ist dies die Tendenz der im Zentralverband deutscher Konsumvereine, Hamburg, vereinigten Konsumvereine, der sich gebildet hat, nachdem der Allgemeine deutsche Genossenschaftsverband auf den Allgemeinen Genossenschaftstagen zu Baden-Baden (1901) und Kreuznach (1902) dagegen Stellung genommen hatte, daß im Rahmen des Verbandes derartige sozialistische Ziele verfolgt wurden. Unter dem Einfluß dieser Strömung haben die dem Zentralverband deutscher Konsumvereine zugehörigen Konsumvereine den Charakter von Klassengenossenschaften angenommen. Mit großer Schärfe ist diese Entwicklung auch auf dem Internationalen Genossenschaftskongreß zu Cremona (1908) hervorgetreten. Dieser Richtung entspricht auch die vom Zentralverband deutscher Konsumvereine geförderte Bildung von Bezirkskonsumvereinen unter Aufsaugung der

Einzelkonsumvereine sowie die Aufsaugung von Produktivgenossenschaften durch die Hamburger Großeinkaufsgesellschaft, die wirtschaftliche Zentrale des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für den Wareneinkauf, aus der sich eine wirtschaftliche Produktionszentrale herausbilden soll. Die Bewegung läßt sich in die Formel „Genossenschaftsstaat an Stelle des Genossenschaftsbundes" zusammenfassen. Als der Generalsekretär des englischen Genossenschaftsverbandes, Gray, auf dem Kongreß des Bundes der britischen Konsumvereine zu Birmingham i. J. 1906 zum ersten Male diesen Gedanken in bestimmten Worten Ausdruck gab, stand er einerseits vielleicht unter dem Einfluß der im Zentralverband deutscher Konsumvereine herrschenden Richtung, dann aber auch unter den stark zentralistischen Tendenzen der Großeinkaufsgesellschaft zu Manchester (vgl. Mitteilungen über den Allgemeinen Genossenschaftstag zu Leipzig 1907, S. 107ff.).

Offen in den Dienst der sozialdemokratischen Partei stellen sich die Konsumvereine nicht, obgleich v. Elm in seiner Broschüre „Die Genossenschaftsbewegung" (S. 17) die Erklärung abgegeben hat, „daß die genossenschaftliche sowohl als auch die gewerkschaftliche Bewegung als eine Ergänzung der politischen Bewegung zu betrachten ist". Das Genossenschaftsgesetz bietet der direkten Verbindung starke Hindernisse. Verhältnisse wie in Belgien, wo aus den Erträgnissen der Konsumvereine ein erheblicher Teil an die sozialdemokratische Parteikasse abgeliefert wird, sind durch das deutsche Genossenschaftsgesetz ausgeschlossen. Wie in Belgien wird auch in Frankreich in einzelnen Verbänden die politische Richtung offen ausgesprochen (vgl. Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften"). Vor dem Krieg war den im Dienst des Staats stehenden Beamten und Arbeitern von den Behörden verboten, die Mitgliedschaft eines Konsumvereins zu erwerben, der zum Zentralverband deutscher Konsumvereine gehörte, weil dieser der sozialdemokratischen Tendenzen verdächtig war. Nach Ausbruch des Krieges wurde den staatlichen Arbeitern und Beamten der Beitritt zu den Konsumvereinen und zu den Gewerkschaften freigegeben. Zwischen den Gegnern von früher, dem Zentralverband deutscher Konsumvereine und dem Deutschen Genossenschaftsverband hat inzwischen eine Verständigung stattgefunden. Wesentlich hat die gemeinsame Arbeit in dem Freien Ausschuß der Genossenschaftsverbände dazu beigetragen (vgl. hierüber Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften"). Der Deutsche Genossenschaftsverband hat den ihm angeschlossenen Konsumvereinen den Uebertritt zum Zentralverband geebnet. Einen Gegner hat der Zentralverband heute nur in dem im Jahre 1908 gegründeten Reichsverband deutscher Konsumvereine, der dem Zentralverband Unterstützung politischer (sozialdemokratischer) Bestrebungen vorwirft. Der Reichsverband selbst lehnt sich an die christlichen Gewerkschaften und sucht besonders die Gründung von Beamtenkonsumvereinen zu fördern. Es kann füglich bezweifelt werden, ob es erwünscht ist, daß die Beamten durch die Bildung von Sonderkonsumvereinen wirtschaftlich eine Sonderstellung zu erstreben suchen.

8. Die Konsumvereine und der Zwischenhandel. Der Handel sieht in den Konsumvereinen (und in allen Warengenossenschaften) seine stärksten Konkurrenten. Er bestreitet die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Konsumvereine, die angeblich bestimmt seien, den Zwischenhandel zu vernichten. Der Handel hat im Laufe der Zeit die weitestgehenden Forderungen auf Beschränkung der Konsumvereine gestellt. Man ist bis zu dem Verlangen nach Verbot der Konsumvereine gegangen und hat gefordert, daß den Beamten und staatlichen Arbeitern die Beteiligung an Konsumvereinen zumal denen des Zentralverbandes untersagt werden sollte. Diese Bewegung hat heute kaum noch andere als historische Bedeutung[1]). Die Händler ihrerseits haben sich auch mehr und mehr dadurch zu helfen gewußt, daß sie ihre Leistungsfähigkeit durch Bildung von Einkaufsgenossenschaften zu heben suchten. Diese Genossenschaftsbewegung des Zwischenhandels hat dann freilich wieder die Gegnerschaft des Großhandels hervorgerufen. Wer die Bedeutung der Genossenschaften vom Standpunkt der Konkurrenz beurteilt, muß stets zu dem Widerspruch gelangen, daß er die Bildung der Genossenschaften als statthaft nur betrachtet, wo sein eigenes Interesse in Frage kommt.

9. Eigene Produktion und Lieferantenverträge. Seitens der Konsumvereine werden vielfach auch Waren selbst hergestellt; besonders in England sind viele Fabriken im Besitze der Konsumvereine, einige Vereine betreiben sogar Landwirtschaft. In Deutschland kommt vor allem als Produktionszweig der Bäckereibetrieb in Betracht. Versuche mit Schlächtereibetrieb sind meist fehlgeschlagen. Bei dem starken Einfluß des Zentralverbandes auf die Konsumvereinsentwicklung ist richtunggebend auch hierbei die Tendenz der Zusammenfassung aller Kräfte zu einer einheitlichen wirtschaftlichen Organisation. Daher läßt der Zentralverband bei den Konsumvereinen

[1]) Vgl. dieses Hdw. 3. Aufl., VI. Bd., S. 153ff.

Produktivbetriebe nur insoweit zu, als diese lokalen Bedürfnissen dienen.

Ein großer Teil der Konsumvereine schloß früher sog. Lieferantenverträge ab, durch welche Geschäftsleute verpflichtet werden, Mitgliedern des Vereins Rabatt zu gewähren. Ausschließlich auf diese Art des Geschäftsbetriebes beschränken sich die sog. Markenkonsumvereine, die fast ohne jede wirtschaftliche Bedeutung sind und des genossenschaftlichen Charakters entbehren. — Durch die Novelle von 1896 ist dieser Verkehr erschwert.

Zu den Konsumvereinen zu rechnen sind in gewissem Sinne auch die im alleinigen Interesse von Konsumenten betriebenen Produktivgenossenschaften. Derartige Genossenschaften beruhten meist auf Bäckereibetrieben; sie sind nur vereinzelt geblieben.

10. **Gemeinschaftlicher Einkauf.** Der gemeinschaftliche Einkauf hat von Anbeginn die Konsumvereine lebhaft beschäftigt. Im Lauf der Jahrzehnte sind verschiedene Einkaufsgesellschaften gegründet. Im Zentralverband deutscher Konsumvereine dient dem gemeinschaftlichen Einkauf die Hamburger Großeinkaufsgesellschaft und im Reichsverband deutscher Konsumvereine die Großeinkaufszentrale deutscher Konsumvereine Düsseldorf-Reisholz. Dazu kommen in einzelnen Verbänden Einkaufsvereinigungen und Einkaufstage. Einkaufsgesellschaften bestehen heute fast in allen Ländern nach dem Vorbild der englischen Großeinkaufsgesellschaften in Manchester und Glasgow. Ihre Aufgabe beschränkt sich nicht auf den Handel, sondern sie sind bestrebt, die Produktion in ihren Betrieb einzubeziehen (vgl. oben). Die notwendigen Betriebskapitalien werden von den Konsumvereinen aufgebracht, und um deren Leistungsfähigkeit auf diesem Gebiet zu stärken, wird ihnen, wieder nach englischem Vorbild, die Pflege des Sparkassenverkehrs empfohlen; die Konsumvereine sollen das in ihrem Geschäftsbetrieb nicht gebrauchte Geld bei der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft anlegen, die übrigens auch eine Bankabteilung hat. Der Gedanke nach Gründung einer besonderen Arbeiterbank wurde schon oftmals erörtert.

Auf der Internationalen Tagung zu Basel ist die Gründung einer Internationalen Großeinkaufsgesellschaft als nächstes Ziel bezeichnet. Ganz besonders scheinen darum die russischen Konsumvereine bemüht zu sein, die auf diesem Wege den Warenaustausch auf genossenschaftlicher Grundlage glauben durchführen zu können.

11. **Die Kriegs- und die Nachkriegszeit.** Bei Beginn des Krieges hatten die Konsumvereine einen starken Ansturm der Mitglieder zu bestehen, die sich mit Waren versorgen wollten. Viele Konsumvereine suchten sich dagegen durch Rationierung der Waren zu schützen. Während des Krieges wurden die Konsumvereine zum großen Teil Warenverteilungsstellen der Kommunalverbände. Vielfach wurden ihnen große Schwierigkeiten bereitet, indem man sie nicht als „Händler“ anerkennen wollte. Der Geschäftsbetrieb ihrer Zentralen war infolge der für die Warenversorgung des Landes aufgestellten Grundsätze außerordentlich beengt. Von Regierungen und Stadtvertretungen wurde aber auch oftmals den Konsumvereinen die Anerkennung nicht versagt, daß sie in hervorragender Weise bei der Versorgung der Bevölkerung mit Waren mitgewirkt. Die Konsumvereine hatten alle die Schwierigkeiten kennenzulernen, die die notwendige Folge des Warenmangels, der Rationierung, der Preisfestsetzung waren. Eingehende Schilderungen finden sich in den Jahrbüchern des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und des Deutschen Genossenschaftsverbandes. Erst im Januar 1919 wurden durch Erlaß des Staatssekretärs des Reichsernährungsamtes „Richtlinien betreffend Behandlung der Konsumvereine und des Großhandels bei der Warenverteilung und bezüglich der erweiterten Einschaltung der Großeinkaufsgesellschaften als Großverteiler“ gegeben.

Mit der Aufhebung der staatlichen Bewirtschaftung und der Kriegsgesellschaften begann dann entsprechend wieder die Bewegungsfreiheit. Es machte sich auch bei den Konsumvereinen das Auf und Nieder der Wirtschaft bemerkbar. Ganz besonders zeigte sich, daß das Betriebskapital nicht der Entwertung des Geldes und den gesteigerten Preisen entsprach. Mit Erhöhung des Geschäftsanteils suchte man sich notdürftig zu helfen. Drohend blieb immer die steigende Last der Unkosten. Immer schwerer wurde vielen Konsumvereinen, die Rentabilität zu halten und angemessene Dividende herauszuwirtschaften. Die Konsumvereine blieben auch nicht mehr die unbestrittenen genossenschaftlichen Warenverteilungsstellen, sondern Betriebsräte nahmen die Warenversorgung der Arbeiter in die Hand. Vor allem versuchten sich in großem Umfange auf diesem Gebiet die Gewerkschaften, denen vom Staat zunächst 25 Millionen gewährt wurden. Es wurde eine besondere Warenversorgungsstelle der deutschen Gewerkschaften ins Leben gerufen. Die Gewerkschaften planten eine Erhöhung des bisher der Warenversorgungsstelle gewährten Kredits auf 50 Millionen, um etwa 1000 Filialen im Reich zu errichten. Gegen dieses den Textilhandel schädigende Vorgehen erhoben diese Verbände Einspruch und erreichten, daß das Reichsarbeitsministerium das Verlangen mit Rücksicht darauf ablehnte, daß

zurzeit von einem Notstand in der Textilbranche nicht die Rede sein kann. Der deutsche Industrie- und Handelstag wandte sich ebenfalls gegen die Erhöhung des Kredits. Der Reichsarbeitsminister bestritt die erwähnte Krediterhöhung und gab nur zu, daß der Warenversorgungsstelle für eine kurz bemessene Übergangszeit ein Nachtragskredit von 6 Mill. M. gewährt sei. Im Zentralverband deutscher Konsumvereine stieß diese Bewegung natürlich auch auf stärkste Opposition.

Mit verstärktem Eifer wird gegen die Konsumvereine wieder der Kampf des Kleinhandels geführt, der auf den verschiedensten Warengebieten bis zur Boykottierung geht, d. h. daß unter dem Einfluß des Kleinhandels der Großhandel und die Fabrikanten auf gewissen Gebieten die Lieferung an Konsumvereine ablehnen. Der Wiesbadener Genossenschaftstag (1921) hat ausgesprochen, daß nötigenfalls die Gesetzgebung würde angerufen werden, um diese Beschränkung von den Genossenschaften zu nehmen. Neuerdings sind unter Führung des Reichswirtschaftsministeriums Verhandlungen zwischen Industrie, Handel und Genossenschaften in die Wege geleitet, um eine Verständigung über die Warenbelieferung der Genossenschaften zu erzielen. Das ist das Bild, das die Konsumvereine bei Beginn des Jahres 1922 bieten.

12. Statistische Mitteilungen. Es wird hier Bezug genommen auf die statistischen Angaben in dem Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften".

Literatur: *Vgl. die Angaben zu dem Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften". Insbesondere kommen hier in Betracht:* **Crüger**, *Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen, Berlin 1907.* — **Derselbe**, *„Grundriß" 1922.* — **v. Elm**, *Die Genossenschaftsbewegung, Berlin 1901.* — **H. Müller**, *Die Klassenkampftheorie und das Neutralitätsprinzip der Konsumgenossenschaftsbewegung, Basel 1907.* — **Riehn**, *Das Konsumvereinswesen in Deutschland, Berlin 1902.* — **Schneider**, *Handbuch für Konsumvereine, Berlin 1904.* — **Staudinger**, *Die Konsumgenossenschaft, Leipzig 1920.* — **B. Lavergne**, *Le régime coopératif. Etude générale de la coopération de consommation en Europe, Paris 1908.* — **Totomianz**, *Theorie, Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisation, Berlin 1914.* — *Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin.* — *Konsumgenossenschaftliche Rundschau, Hamburg.* — *Konsumgenossenschaftliche Praxis, Düsseldorf.* — *Jahrbücher des Deutschen Genossenschaftsverbandes, Berlin.* — *Jahrbücher des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, Hamburg.* — *Jahresberichte des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine.*

Hans Crüger.

Kontinentalsperre

s. Wirtschaftsblockade.

Konversionen.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Arten der Konversionen. Die Ausdrücke Konversionen, Konvertierungen werden für eine Mehrzahl von Erscheinungen des öffentlichen Schuldenwesens gebraucht. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß es sich dabei um Schuldumwandlungen handelt, die naturgemäß die verschiedensten Zwecke im Auge haben können. Sie werden, wenn nicht ein Rechtsbruch stattfinden soll, stets im formellen Einverständnis zwischen Gläubiger und Schuldner vorgenommen und sind regelmäßig darauf gerichtet, dem Schuldner erwünschtere Bedingungen des Schuldvertrages zu erwirken. In der Hauptsache konzentriert sich das schuldnerische Interesse auf eine Schulderleichterung, und daher wird die Frage der Zinsermäßigung oder erwünschterer Tilgungsbedingungen stets im Mittelpunkte stehen. Nicht so sehr eine Zinsermäßigung, wohl aber erwünschtere Tilgungsbedingungen wurden erstrebt bei Verwandlung der ewigen Renten in Zeit- und Leibrenten, der ewigen Renten in Tilgungsschulden, der Tilgungsschulden in ewige Renten, bei Umgestaltung schwebender Schulden in fundierte Schulden („Fundierung"). Einen anderen Charakter hat die Umänderung von Namenpapieren in Inhaberpapiere, von Briefschulden in Buchschulden.

Danach müssen wir die Konversionen im allgemeinen unterscheiden in Konsolidationen und Konversionen i. e. S.

1. Konsolidation oder Konsolidierung (Sicherung, Befestigung, Vereinigung) nennen wir entweder die Ersetzung einer Schuld mit kurzer Verfallfrist durch eine fundierte Schuld oder die Vereinigung mehrerer, meist älterer Anleihen mit verschiedenen Heimzahlungsbedingungen zu einer einheitlichen Gesamtanleihe ohne Tilgungspflicht (Rentenschuld) in Form sog. konsolidierter Schuldverschreibungen (Konsolidierte Anleihe, dette consolidée, Consols = consolidated Stocks). Man will dadurch teils unfundierte Schulden in fundierte ver-

wandeln, teils die Ungleichheit in der Verzinsung oder in sonstigen Rechtsverhältnissen beseitigen, teils das Rechnungs- und Zahlungswesen vereinfachen oder die Tilgungspflicht hinausschieben oder ganz aufheben. So hat England seine verschiedenen, getrennten Schuldgattungen in einen einheitlichen „Typus“ konsolidiert. Preußen hat bei den 1869 ausgegebenen Schuldtiteln, die bis 1885 unkündbar waren, die Tilgungspflicht durch eine Konsolidation ganz beseitigt und ewige Renten konstituiert. Die Konsolidierung wird auf um so größere Schwierigkeiten stoßen, je ungleicher die Rechte und Interessen der verschiedenen Gläubigergruppen geartet sind.

2. Konversion oder Konvertierung i. e. S. — wenigstens nach der in Deutschland üblich gewordenen Terminologie — ist dagegen die Herabsetzung des Zinsfußes bereits begebener, im Verkehr befindlicher Anlehen und die damit verknüpfte Ermäßigung der Zinsenlast für öffentliche Schulden. Es ist dabei ohne Belang, ob zu diesem Zwecke die alten Schuldverschreibungen nur abgestempelt oder gegen neue umgetauscht werden. Für den Schuldner wird dadurch die Last der Verpflichtungen erleichtert, für den Gläubiger erwächst daraus eine Schmälerung seines Zinsenbezugs. Die rechtliche Grundlage der Konversion i. e. S., die, solange der Staat keine entgegengesetzten Verbindlichkeiten eingegangen hat, juristisch statthaft ist, beruht auf dem freien Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner. Doch ist letzterer unter allen Umständen verpflichtet, dem ersteren die Wahl zwischen der Annahme der Zinsreduktion und der Heimzahlung der Schuld zu lassen.

Mit den Konsolidationen werden häufig Konversionen i. e. S. verbunden, so daß zugleich mit der Schuldumwandlung eine Zinsreduktion vorgenommen wird. In diesen nicht seltenen Fällen gehen dann beide Begriffe ineinander über.

2. Die verschiedenen Formen der Konversionen. Die Schuldumwandlungen können nach der herrschenden Lehre in einer vierfachen Form geschehen:

1. Die einfache Zinsreduktion zur Minderung der Zinsenlast ohne Veränderung des Nominalbetrags der Schuldkapitalien. Hier wird der Zinsfuß einer Anleihe herabgesetzt und diese daher niedriger verzinst, z. B. mit 3½% anstatt mit 4%. Die Schuld- und Rententitel werden mit neuen Kuponbögen versehen und abgestempelt oder gegen neue vom gleichen Betrage umgetauscht. Das Nominalkapital der Schuld bleibt bei dieser al pari ausgeführten Konversion (conversion au pair) unverändert. Der Schuldner gewinnt, weil er bei gleichbleibender Kapitalschuld für diese weniger Zinsen zu zahlen braucht. Der Gläubiger verliert an seinem Zinsbetrage, ohne für diese Einbuße anderweite Gegenleistungen zu empfangen.

Diese Methode wurde bei den meisten neueren Konversionen angewendet, z. B. bei den fünf großen Konvertierungen in Deutschland vom Jahre 1896—1897.

2. Die Zinsreduktion mit gleichzeitiger Erhöhung des Nominalbetrags der Schuldkapitalien. Hier wird der Zinsfuß zunächst herabgesetzt, die alten Schuldtitel werden zum Nominalbetrage angenommen, die neuen, niedriger verzinslichen Schuldverschreibungen unter Pari berechnet und zwar zu einem höheren Satze, als sich aus dem Verhältnis des neuen Zinsfußes zum alten ergeben würde (conversion au dessous du pair). Eine 4%ige Anleihe wird in eine 3%ige umgewandelt, wobei z. B. die Stücke der alten Anleihe zum Parisatze angenommen werden, dafür aber bei der neuen Anleihe ein höherer Nominalbetrag und ein niedrigerer Kurs festgesetzt wird. 9000 Stücke zu 4% à 1000 Fr. werden in 10000 Stücke zu 3% à 1000 Fr. Nominal, jedoch zum Kurse von 90% umgewandelt. Das Schuldkapital wird zwar um 1 Mill. Fr. vermehrt, die Zinsenlast aber um 60000 Fr. vermindert. Will man an Zinsen sparen und ist das ältere (höher verzinsliche) Anlehen zu einem dem mittleren entsprechenden Zinsfuße, d. h. in Kongruenz mit dem mittleren (durchschnittlichen, reellen) Zinsfuß (vgl. Art. „Anleihen“ oben Bd. I S. 325, 326), aufgenommen, so ist dieser Weg für den Schuldner vorteilhafter als die einfache Zinsreduktion auf einen Zinsfuß unter diesem mittleren. Würde das letztere geschehen, so müßte sich der Kurs der neuen Anleihe auf $100:4 = x:3$ oder auf 75% stellen. Um aber bei diesem Kurse zu 3% Zinsen ein reales Schuldkapital von 9000000 Fr. zu erhalten, müßte ein Nominalkapital von 12 Mill. Fr. verschrieben oder eine Schuldvermehrung von 3 Mill. Fr. bewilligt werden, während im ersten Falle nur eine solche von 1 Mill. Fr. erforderlich ist. Und diese Schuldvermehrung von 3000000 Fr. würde selbstredend den Gewinn der Zinsherabsetzung illusorisch machen: der Schuldner müßte jetzt bei 3% ebensoviel Zinsen zahlen als früher bei 4%. Der Vorteil für den Schuldner liegt hier in der Erleichterung der Zinsenlast, der allerdings eine Erhöhung der zu tilgenden Kapitalschuld gegenübersteht. Der Gläubiger gewinnt durch die Verschreibung eines höheren Nominalkapitals bei al pari-Rückzahlung des Kapitals oder er kann auf eine Kurssteigerung hoffen.

Solche Schuldumwandlungen sind ehedem öfters in Frankreich, England (hier zuletzt 1822) und in anderen Ländern vorge-

kommen. In neuerer Zeit hat man jedoch eine so geartete Erhöhung des Schuldkapitals vermieden oder sie sogar teilweise durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Konversionen mit gleichzeitiger Neubeschaffung von Kapitalien. Der Schuldner kann die Schuldumwandlungen zugleich benutzen, um sich neues Kapital zu beschaffen, den Gläubiger zu Zuzahlungen anzureizen. Dies kann geschehen durch:

a) Herabsetzung des Zinsfußes und Mehrung der Schuldkapitalien (Conversion avec soulte). Durch die Reduktion des Zinsfußes, z. B. von 5 auf 4%, wird eine Zinsenersparnis erzielt. Die Gewinnung dieses Spielraums, der z. B. bei 100 Mill. Fr. 1000000 Fr. beträgt, kann der Schuldner nun benutzen zur Aufnahme eines neuen Anlehns, z. B. von 25 Mill. Fr., ohne seine Zinsverbindlichkeiten zu erhöhen. Der gleiche Zweck wird aber erreicht, wenn der Schuldner eine Zinsreduktion vornimmt, dem Gläubiger aber trotzdem die gleiche Verzinsung fortleistet und der Schuldner auf eine Rückzahlung binnen bestimmter Frist verzichtet, wenn der Gläubiger eine Zuzahlung zur bisherigen Schuldsumme gewährt. Diese Zuzahlung nennt man die „Soulte" („Saldo-Uebertrag"), d. h. die Leistung einer Geldsumme zur Wiederherstellung der Gleichheit bei einer Teilung. Der Schuldner hat dadurch den Vorteil einer leichten Anwerbung neuer Kapitalien und der Hinausschiebung der Tilgungsfristen, der Gläubiger schützt sich durch das Opfer der Zinsreduktion gegen unbequeme Rückzahlung der Schuldsumme.

Der französische Finanzminister Achille Fould konvertierte 1862 die 4½%ige Rente in eine 3%ige, ohne daß den Gläubigern der Rentenbezug gekürzt wurde. Für diesen Vorteil einer Kurssteigerung oder der Rückzahlung hatten die Gläubiger eine Soulte von 160,8 Mill. Fr. zu leisten und zwar für je 45 Fr. Rente die (einmalige) Summe von 54 Fr., d. h. 5,40% des durch den Rentenempfang dargestellten Kapitals. Nach Abzug von rund 3 Mill. Fr. Konversionskosten hatte der Staatsschatz einen einmaligen Gewinn von über 157 Mill. Fr.

b) Erhöhung des Zinsfußes ohne Aenderung der Schuldkapitalien, die Arrosierung (Arrosement, Befeuchtung, Anfrischung). Die Zinsenlast und der Zinsfuß wird erhöht, letzterer unter Umständen nur nominell, während die Höhe der Schuldsumme unverändert bleibt. Diese Methode ist dadurch charakterisiert, daß neues Kapital beschafft wird, ohne daß die Vermehrung des Nominalbetrags der Schuld notwendig wäre. Arrosierung (von arroser, begießen) bezeichnet überhaupt jede nachträgliche Zahlung, durch welche die Sicherung bestehender Rechte aus früheren Zahlungen gewährleistet wird. Der Zweck solcher Manipulationen ist vor allem, dem Staate neues Kapital zuzuführen. Sodann aber werden solche Maßregeln ergriffen, wenn der mittlere oder landesübliche Zinsfuß stark gestiegen ist, die Kurse der älteren Schuldgattungen mit niedrigeren Zinsfüßen erheblich im Kurse gewichen sind und daher Rückzahlung und Konversion erschwert werden. Bei Tilgungsschulden, die in bestimmten Fristen al pari einzulösen sind, würde die Rückzahlung dem Staate erhebliche Opfer kosten. Nun haben aber die höher verzinslichen Papiere auch einen höheren Kurs, und so wird Rückzahlung und Konversion durch Arrosierung erleichtert, indem gegen einen Nachschuß an Kapital ein niedriger verzinsliches Anlehen in ein höher verzinsliches verwandelt wird. Der Vorteil für den Gläubiger besteht darin, daß er sich durch diesen Nachschuß ein höher verzinsliches Papier erkauft und die unbequeme Heimzahlung hinausschiebt.

In Oesterreich hatten 1798 bei dem Arrosierungsanlehen die Inhaber der Banko-Obligationen eine Zuzahlung von 30% zum Nennwert ihrer 4%igen Obligationen zu leisten, wofür sie einen 5%igen Typus in der Höhe des gleichen Nennbetrages erhielten. Die englische Arrosierung vom Jahre 1818 erstreckte sich auf 27,30 Mill. £ 3%iger Anlehen, die gegen Zuschuß von 11 £ bar in 3½%ige Stocks verwandelt wurden. Die Operation entstand aus der finanziellen Notlage und brachte dem Staate einen Gewinn von 3,100 Mill. £, wobei die Zinsenlast nur um 136500 £ gestiegen war. Das Sinken des Zinsfußes machte 1822 eine neue Konversion möglich, wodurch die übernommene Zinsenlasterhöhung wieder vermindert werden konnte.

4. Konversionen mit Minderung des Nominalkapitals und gleichbleibender Zinsenlast. Hier wird zwischen Gläubiger und Schuldner eine freiwillige Vereinbarung in der Richtung getroffen, daß der Gläubiger seinen bisherigen Zinsenbezug forterhält und seine Forderung an Kapitalschuld reduziert, wogegen der Schuldner auf bestimmte Zeit auf die Rückzahlung in rechtsverbindlicher Weise verzichtet. Der Schuldner verspricht z. B. eine bereits begebene Anleihe von 10 Mill. M., die zu 4% verzinslich ist, vor 25 Jahren nicht zurückzuzahlen, die Zinsen in gleicher Höhe fortzuentrichten, wenn sich die Gläubiger zu einer Kapitalreduktion von 2 Mill. M. verstehen. Der Schuldner hat den Gewinn, das Schuldkapital herabgesetzt zu haben, dem Gläubiger bleiben auch in Epochen

sinkender Tendenz des Zinsfußes seine bisherigen Zinseneinkünfte auf längere Zeit gesichert.

Im Laufe der letzten Menschenalter ist nur die erste dieser vier Formen, die einfache Zinsreduktion, vorgekommen. Die übrigen gehören der älteren Finanzgeschichte an. Wir befanden uns von 1875—1898 dauernd in einer Epoche des sinkenden Zinsfußes und erheblichen Kapitalüberflusses, der erst durch die industrielle Hausse seit 1898 in andere Kanäle abgeleitet wurde. Außerdem haben die Rentenschulden endgültig den Typus der Tilgungsschulden verdrängt, und damit sind auch alle Gründe weggefallen, die solche Maßregeln im Interesse der Kapitalrückzahlung notwendig machten. Daher sind jene Formen der Schuldenumwandlung im Finanzwesen unserer Kulturstaaten verschwunden, um dem Systeme von Zinsreduktionen Platz zu machen. Sollte aber in Zukunft auf längere Perioden eine steigende Tendenz des Zinsfußes eintreten oder Kapitalknappheit herrschen, so könnten die älteren Konvertierungsmethoden recht wohl wieder praktische Bedeutung gewinnen.

Eine Uebergangsform ist die aufgeschobene Konversion (conversion différée, Deuda diferida) bei der eine Zinsreduktion, z. B. von 5 auf 4%, vorgenommen wird, für eine bestimmte Zwischenzeit aber eine Uebergangskonversion zur Abschleifung der Härten eingeschaltet wird. Es wird z. B. den Gläubigern auf 10 Jahre ein 4½%-iger Zins (statt eines 5%igen) bezahlt, und erst vom 11. Jahre tritt die 4%ige Verzinsung in Kraft.

Ein besonderer Typus aufgeschobener, automatisch eintretender Konversion im Sinne der Zinsminderung tritt bei sog. Staffelanleihen (Preußen 1908) auf. Gleich bei der Emission z. B. einer Anleihe mit 4% Zinsen wird bestimmt, daß sich von selbst ohne weiteres nach einer Reihe von Jahren die Verzinsung auf 3¾%, später 3½% mindern soll. Jede automatisch in der Zukunft eintretende Zinsermäßigung setzt voraus, daß Jahrzehnte hindurch die Senkung des Zinssatzes andauern wird. Dies ist nie sicher vorauszusehen. Irrt man sich, so droht mit Eintritt der Zinsminderung eine unerwünschte Kursverschlechterung der Anleihe.

3. Das Recht und die Zweckmäßigkeit der Konversionen. Bei den Konversionen i. e. S., d. h. bei den Zinsreduktionen, entsteht die Frage, ob sie überhaupt rechtlich zulässig und ökonomisch zweckmäßig seien. Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß man es hier mit einem Rechtsbruche zu tun habe. Allein dies würde doch nur dann der Fall sein, wenn der Staat oder sonstige öffentliche Körper Verbindlichkeiten, nicht zurückzuzahlen und nicht zu konvertieren, eingegangen hätten. Sobald dem Staate als Schuldner die Kündigungsrechte zustehen und die vertrags- und gesetzmäßigen Bedingungen eingehalten werden, läßt sich gegen das System der Konversionen nichts einwenden. Es handelt sich bei solchen Operationen stets um die Achtung der Gläubigerrechte und den Ausschluß des Zwanges. Denn eine zwangsweise Konversion pflegt in der Regel einem teilweisen Staatsbankrott gleichzukommen. Die rechtliche Grundlage einer normalen Konversion ist: der Staat kündigt das Schuldkapital dem Gläubiger und stellt ihn vor die Wahl, entweder dieses heimgezahlt zu erhalten oder sich den neuen Bedingungen, die in der Schuldumwandlung vorgesehen sind, zu fügen. Der Staat als Schuldner handelt hier genau so wie jeder Schuldner, der eine für ihn günstige Lage des Geldmarkts ausnutzt. Dazu tritt die Erwägung, daß die Schulden aus den Steuern regelmäßig verzinst und getilgt werden müssen, bei der Konversion die Interessen der Steuerzahler erheblich in Frage kommen, die Entlastung des Staatsschatzes also nächste Pflicht der Regierung ist. Dem Gläubiger stehen aber in der Regel so weitgehende Kündigungsrechte nicht zu. Daraus aber den Satz abzuleiten, daß der Staat, weil er einseitig mit Kündigungs- und Heimzahlungsrechten ausgestattet sei, der Gläubiger aber nicht, notwendigerweise wenigstens moralisch verpflichtet sei, die mit allen Zinsreduktionen verbundenen Schmälerungen der Gläubigerinteressen zu vermeiden und nicht jede Abwärtsbewegung des Zinsfußes auszuwerten, kann nicht als zulässig bezeichnet werden. Zudem handelt der Staat eben nach den Grundsätzen des vergesellschafteten Kapitals, das derartige Einspruchsrechte der Gläubiger überhaupt nicht kennt und das die Kündigungsbefugnisse dem Schuldner allein vorbehält.

Das formelle Recht zur Ausübung der Konversion ist in den einzelnen Staaten verschieden geregelt. In England steht es der Verwaltung zu, das Parlament hat nur so weit Veranlassung einzugreifen, als Mittel für die etwaige Rückzahlung erforderlich sind. In Frankreich dagegen ist ein verfassungsmäßig verabschiedetes, förmliches Konversionsgesetz nötig. In Deutschland und in anderen Staaten hat man einen Mittelweg gewählt und gesetzliche Ermächtigung verlangt, während die Ausführung im einzelnen ein Akt der Verwaltung ist.

Wenn das Recht zur Konversion dem Staate und den öffentlichen Körpern nicht zu bestreiten ist, so ist doch noch weiter die Frage der Zweckmäßigkeit der Konversionen zu entscheiden. Ob die Vornahme einer Konversion im Hinblick auf

Marktlage, Umfang oder Zeitpunkt zweckmäßig ist oder nicht, ist eine reine Tatfrage, die nach den jeweiligen Umständen zu beantworten ist. Sie setzt voraus, daß der Zinsfuß sich in einer Epoche sinkender Tendenz befindet und die Abwärtsbewegung des durchschnittlichen Zinssatzes einen Unterschied zwischen dem Zinsfuße, zu welchem die Anleihe früher begeben wurde, und dem gegenwärtigen Realzinsfuße herbeigeführt hat, daß es jetzt möglich ist, anderswo billigeren Kredit zu bekommen. Meistens handelt es sich dabei um solche Schuldtitel, deren Kurs dauernd über Pari steht; dies ist ein Zeichen, daß der Schuldner zu niedrigerem Zinsfuße Kapital erhalten kann. Die Konversion wird begünstigt, wenn es an anderweitigen gewinnbringenden Anlagegelegenheiten auf dem Kapitalmarkt mangelt, andere Länder gleichzeitig konvertieren, bei niederem Diskont und günstigen Wechselkursen wenige Hinauszahlungen zu machen sind. Bei alledem dürfen aber die allgemeineren und volkswirtschaftlichen Bedenken und die sozialpolitischen Gefahren nicht gering geschätzt werden. Wenn die Schuldverschreibungen in großen Mengen im Besitze der Mittel- und der unteren Klassen sind, so wird nicht nur deren Einkommen aus kleinem, oft mühsam erübrigten Kapitalbesitze geschmälert, sondern es wird durch den Anreiz, an Stelle der konvertierten Staatspapiere mehr spekulative Kapitalanlage oder höher verzinsliche, aber unsicherere, ausländische Werte zu erwerben, die Möglichkeit von Krisen und Kapitaleinbußen unter Umständen geschaffen. Auch werden die Interessen der Mündelvermögen, Stiftungen und Korporationen, die pflichtmäßig ihr Vermögen ganz oder teilweise in Staatspapieren anzulegen haben, Vorsicht auferlegen, da vielfach der Staat selbst, falls der durch die Konversion geminderte Betrag ihrer Einkünfte zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben nicht mehr ausreicht, mit seinen Finanzmitteln eingreifen muß. Der finanzpolitische Vorteil einer Konversion kann dadurch ganz oder teilweise wieder aufgehoben werden. Endlich kann auch der Staatskredit, namentlich bei erheblicheren, öfters wiederholten und raschen Konversionen in Mitleidenschaft gezogen, ja unter Umständen geschädigt und erschüttert werden, indem die Unterbringung künftiger neuer Anlehen durch die Abneigung des Kapitalistenpublikums erschwert oder doch verteuert wird. Die wirksame Durchführung einer Konversion ist stets eine wirtschaftliche Machtfrage, bei der es darauf ankommt, ob und inwieweit der konvertierende Staat seinen darauf gerichteten Willen mit Erfolg durchzusetzen vermag oder nicht. Alle die angeführten Schäden und Gefahren steigen in dem Maße, als die Schuld tatsächlich eine nationale geworden ist, sich fast ausschließlich in den Händen von Inländern befindet, die Interessen der Staatsgläubiger in den parlamentarischen Vertretungen kräftigen Widerhall finden, wie z. B. in Frankreich. Hier wird die gerade durch die „Demokratisierung" der Rente bedingte Beeinflussung des staatlichen Kreditwesens zu einer Schwäche des finanziellen Systems. Aus dem Gesagten geht daher hervor, daß jede Konversion mit beträchtlichen Schwierigkeiten verknüpft ist und die Berücksichtigung vielfältiger Interessen erheischt.

4. Die finanztechnische Durchführung der Konversionen. Bei der Durchführung der Konversionen kommt eine Mehrzahl von allgemeinen Regeln zur Anwendung. Es handelt sich dabei um die Wahl der zu konvertierenden Anleihen, der Höhe des Zinsfußes, des richtigen Zeitpunktes der Ausführung u. dgl. m. Andererseits aber sind bestimmte finanztechnische Regeln zu beobachten. Diese betreffen:

1. Die Form der Konversion. Sie kann entweder eine erzwungene oder eine freiwillige sein. Die zwangsweise Konversion besteht in der einseitigen Erklärung des Schuldners über Richtung und Ausdehnung seiner Konversionsabsicht. Die Zinsherabsetzung geschieht nach einseitiger Bestimmung des Schuldners, ohne dem Gläubiger die Wahl zwischen Zinsreduktion oder Heimzahlung des Schuldkapitals zu stellen. Eine solche erzwungene Konversion, wie sie z. B. Portugal vornahm, ist stets ein partieller Staatsbankrott. Denn wie die Schuldenkontrahierung ein Vertragsakt ist, so muß auch jede Umänderung der Darlehnsbedingungen in dem wenigstens formalen Einverständnis beider Parteien wurzeln. Es muß daher mindestens dem Gläubiger die Rückzahlung seines Kapitals angeboten werden, falls er der Konversion nicht zustimmt. Für unsere modernen Kulturstaaten mit gesichertem Staatskredit und loyaler Schuldenverwaltung kommt nur die freiwillige Konversion in Betracht. Wird bei dem Konversionsangebot zwar der Grundsatz der Freiwilligkeit gewahrt, aber ohne daß das Machtmittel der Androhung einer dem Gläubiger unerwünschten Heimzahlung zum Nennwert wirksam sein kann, so sind wirkliche Finanzvorteile meist nicht zu erzielen. Man spricht dann wohl mit einer nicht sehr präzisen Terminologie von „fakultativen" Konversionen, wenn Umwandlung unkündbarer Schulden z. B. von Leibrenten oder Zeitrenten in tilgungsfreie Rentenschuld oder Umwandlung einer noch nicht über pari gestiegenen kündbaren Anleihe in eine andere erstrebt wird. Es handelt sich hier meist um Scheinerfolge.

2. Besondere technische Probleme, welche bei Konversionen, insbesondere bei Zinsherabsetzungen in Betracht kommen und oft schwierig zu lösen sind, betreffen: die Wahl des Zeitpunktes der Ankündigung der Konversion, die Bemessung des Termins, innerhalb dessen der Gläubiger sich zwischen Heimzahlung oder Zinsminderung zu entscheiden hat, die Rücksicht darauf, daß nicht durch die Konversion die Klassierung der Anleihe verschlechtert werden darf. Verfrühte Konvertierungen bringen Mißerfolg, erst recht aber sind Verzögerungen der notwendig gewordenen Konvertierung einer „konversionsreif" gewordenen Schuld mit unerwünschten Folgen leicht verknüpft.

3. Die Milderungen und Erleichterungen. Um die Gläubiger an der Schuldumwandlung stärker zu interessieren, hat man ihnen mitunter besondere Vorzugsrechte bei Zeichnung auf die neue Anleihe eingeräumt oder besondere Prämien gewährt, sog. „Konversionsprämien", die nach der früher oder später abgegebenen Erklärung zum Teil wechseln und namentlich dann zu befürworten sind, wenn die Schuldkapitalien erst in späterer Zeit rückzahlbar sind.

Ferner wird öfters mit einer Konversion das Versprechen verbunden, daß für eine bestimmte Reihe von Jahren keine Rückzahlungen und Konversionen vorgenommen werden sollen. Oder es wird umgekehrt versichert, daß die neue Schuld binnen bestimmter Frist getilgt werden soll. Auch werden manchmal Befreiungen von Steuern zugestanden (Oesterreich, Italien). Endlich ist auch hier das System der „aufgeschobenen Konversion" (s. o.) zu erwähnen, wodurch mehrere Finanzoperationen in einen Akt zusammengefaßt sind und durch die Einschaltung von Uebergangsstadien ein Teil des vom Gläubiger zu bringenden Opfers auf die Zukunft verschoben wird.

4. Die Kosten. Wichtig für die Durchführung der Konversionen sind auch die Kosten, die dem Vorteil der Zinsenersparnis gegenüberstehen. Sie sind oftmals von nicht unbeträchtlicher Höhe. Sie erwachsen teils aus der durch die Konversion verursachten Erhöhung der Schuldkapitalien, teils aus der Prämiengewährung, teils aus Provisionen für Banken und Bankiers. Solche Aufwendungen sind unvermeidlich, die Schuldenverwaltung muß aber danach trachten, sie im Interesse des Schuldners auf ein Minimum zu reduzieren. So hat z. B. die letzte Konversion in England i. J. 1888 erfordert: an ¼%igen Prämien 958000 £, an Provisionen an Bankiers 234000 £ und an Entschädigungen an die englische und irische Bank für ihre Mitwirkung 101000 £ oder zusammen 1293000 £, d. h. 0,23% des konvertierten Schuldkapitals.

II. Die Geschichte der Konversionen.

1. Deutschland. Die Konversionen der deutschen Staaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. bezogen sich auf keine allzu beträchtlichen Kapitalsummen und sind daher auch theoretisch nicht so interessant wie diejenigen Englands und Frankreichs.

In Preußen wurde in der Friedenszeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. das Sinken des Zinsfußes ausgenutzt, um 1838 die 4%igen neumärkischen Interimsscheine, 1839 die 4%igen kurmärkischen Obligationen in 3½%ige zu konvertieren. Der Staat kündigte das Kapital zur Rückzahlung und stellte Prämien den Gläubigern in Aussicht, die sich mit Umwandlung ihrer Forderungen in niedriger verzinsliche einverstanden erklärten. Die Prämie betrug zunächst 2% und ermäßigt sich bei späterer Anmeldung nach einem bestimmten Termin auf 1%. Auf diese Weise wurden im ganzen 3,955 Mill. Tlr. im Zinsfuß ermäßigt und wurde eine Zinsenersparnis von 19778 Tlr. erreicht. Eine zweite Zinsherabsetzung folgte i. J. 1842, die sich auf 98,973 Mill. Tlr. preußischer Staatsschuldscheine bezog und den 4%igen Zinsfuß durch einen 3½%igen ersetzte. Zur Konversion angemeldet wurden 99,40% der Gesamtschuld von 98,983 Mill. Tlr. Stillschweigend unterwarfen sich noch 583350 Tlr.; zur baren Rückzahlung kamen 6825 Tlr. Die erzielte Zinsenersparnis belief sich auf 494866 Tlr., denen 2 Mill. Tlr. an Prämien und Konversionskosten als einmaliger Aufwand gegenüberstanden. Auch hier wurden je nach dem Zeitpunkte der Anmeldung der Einverständniserklärung Prämien von 2, 1½ und 1% gewährt. Die nächste Konversion i. J. 1851 bis 1852 hatte die 5%ige 1848er Anleihe zum Gegenstand, die unter dem Drucke der politischen Verhältnisse nur zu diesem hohen Zinssatze unterzubringen war. Der Zinsfuß wurde v. 1./IV. 1852 ab von 5 auf 4½% ermäßigt, den zustimmenden Gläubigern jedoch der 5%-ige Kupon zum 1./X. 1852 voll ausbezahlt, und den nichtzustimmenden Renteninhabern wurde laut Kündigung das Kapital zurückgezahlt. Von 14,668 Mill. Tlr. wurden 13,716 Mill. Tlr. zur Reduktion angemeldet und nur 951420 Tlr. zur Heimzahlung eingefordert; d. i. 93,80 : 6,20%. Eine Barprämie wurde nicht zugestanden. Schon 1853 folgte eine neue kleinere Konversion von 4½ auf 4%, von der 5,800 Mill. Tlr. betroffen wurden. Hiervon wurden 4,000 Mill. Tlr. konvertiert und 1,800 Mill. Tlr. bar zurückbezahlt; d. i. 69:31%. Die Epoche des sinkenden Zinsfußes Ende der 50er Jahre benutzte man in Preußen zu einer abermaligen Konversion, die i. J. 1862 vorgenommen, sich auf die 4½%igen Anleihen von 1850 und 1852 bezog. Der Zinsfuß wurde auf 4% reduziert. Die zu konvertierende Kapitalsumme belief sich auf 28,897 Mill. Tlr. Die Operation war von befriedigendem Erfolg nicht begleitet, da noch nicht einmal die Hälfte des Kapitals auf die Zinsermäßigung einging. Die nächste Zinsherabsetzung fand i. J. 1885 statt, wodurch ein Kapital von 545,784 Mill. M. von 4½ auf 4% konvertiert wurde. Der 4½%ige Typus war damit aus dem preußischen Staatsschuldenwesen verschwunden. Die erzielte

Zinsenersparnis erreichte 2,728 Mill. M. Die Konversionsgrundsätze blieben die gleichen, Barprämien wurden nicht gewährt und den Gläubigern die Wahl zwischen Umtausch in 4%igen Konsols oder Rückzahlung al pari gelassen. Von den 545,784 Mill. M. wurden nur 22700 M. zur Heimzahlung eingeliefert.

Hieran schlossen sich Konvertierungen von Eisenbahnprioritäten, so daß insgesamt 1880—90 durch Konvertierungen 17,9 Mill. M. jährlich erspart wurden.

In der gleichen Zeitperiode haben auch die übrigen deutschen Staaten mehrfache Konvertierungen vorgenommen. Nachdem Bayern 1816 die 5%igen Würzburger Obligationen in 4%ige verwandelt hatte, wurden 1832 die 4%igen Obligationen in 3½%ige konvertiert. Baden hatte 1825 seine 5%igen Schuldverschreibungen in 4½%ige umgetauscht, 1829 seine 4½%igen in 4%ige, 1833 seine 4%igen in 3½%ige. In den 30er Jahren haben Württemberg, Hessen-Darmstadt, das Kurfürstentum Hessen die 4%igen Anleihen in 3½%ige konvertiert. Bayern nahm 1848 und 1850 Arrosierungsanlehen (von 3½ auf 4%) auf, denen bis 1866 weitere folgten. Auch für die spätere Zeit bis Ende der 80er Jahre wäre eine Mehrzahl verschiedenartiger Konversionsoperationen in den deutschen Staaten namhaft zu machen.

Die letzten großen Konversionsoperationen in Deutschland fallen in die Jahre 1896 und 1897. An ihnen haben sich Bayern (G. v. 17./VI. 1896), Württemberg (G. v. 20./XII. 1896), Preußen (G. v. 23./XII. 1896), Baden (G. v. 24./I. 1897) und das Deutsche Reich (G. v. 8./III. 1897) beteiligt. Diese 5 großen Konversionen, welche ein Kapital von rund 5½ Milliarden M. erfaßte, waren darauf gerichtet, die 4%igen Anleihen durch 3½%ige zu ersetzen. Die Konvertierung zeigte folgende Ergebnisse:

	Konvertiertes Schuldkapital M.	Zinsenersparnis M.
1. Bayern . . .	1 089 995 800	5 449 979
2. Württemberg	314 907 100	1 574 536
3. Preußen . .	3 590 087 500	17 950 437
4. Baden . . .	236 870 231	1 184 351
5. Reich . . .	450 000 000	2 250 000
	5 681 860 631	28 409 303

2. **Oesterreich-Ungarn.** Während der napoleonischen Kriegszeit wurde durch das Finanzpatent v. 20./II. 1811 eine Zinsreduktion aller öffentlichen Obligationen um 50% mit ganz geringfügigen Ausnahmen angeordnet. Die traurigen politischen Verhältnisse und die dauernde Finanznot haben im Laufe des 19. Jahrh. ein höchst kompliziertes und vielgestaltiges Schuldensystem erzeugt (vgl. Art. „Staatsschulden"), und unter dem Drucke dieser Erscheinungen konnte an eine Konsolidation oder Konversion der Staatsschulden nicht gedacht werden, deren Schuldgattungen auf dreierlei Währungen lauteten und deren Verzinsung zwischen 1 und 6% schwankte. Erst i. J. 1868 konnte die längst erstrebte Unifizierung der Staatsschulden in eine einheitliche fundierte 5%ige Staatsschuld herbeigeführt werden (G. v. 20./VI. 1868). Nur eine kleine Anzahl einzelner Schulden blieb außerhalb dieses Rahmens. Die konsolidierte Schuld belief sich auf rund 233 Mill. fl. und war mit einer 16%igen Steuer belastet. Erst i. J. 1893 und zwar im äußerlichen Zusammenhange mit der Valutareform wurde für die Staatsschuld der westlichen Reichshälfte eine Konvertierung durch G. v. 2./VIII. 1892 durchgeführt. Dabei wurden von der 5%igen steuerfreien Notenrente im Nominalbetrage von 238,877 Mill. fl. 235,432 Mill. fl. oder 98,56%, von den 4¾%igen Staatsschuldenverschreibungen der Kronprinz-Rudolfbahn mit 55,035 Mill. fl. 52,230 Mill. fl. oder 84,90% und von den 5%igen Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger Bahn mit 5,940 Mill. fl. 5,331 Mill. fl. oder 89,70% zur Konvertierung mit Zinsreduktion angemeldet. Die ganze Operation erstreckte sich auf 299,853 Mill. fl., von denen nur 6,860 Mill. fl. zur Rückzahlung gelangten. Dagegen hatte die 1868er Zinsreduktion und Konversion, die eine Mitfolge des österreich-ungarischen Ausgleiches vom Jahre 1868 und mit einer starken Erhöhung der Rentensteuer (Kuponsteuer) verbunden war, den Charakter des Zwangs. Sie war zugleich mit einer Konsolidation verknüpft, aus der zwei große 4⅕%ige Rententypen, die Papier- und Silberrente, hervorgingen. Dazu kam dann später noch die 4%ige Goldrente. An diesen drei Schuldkategorien hat die 1893er Konversion nichts geändert. Zur „allgemeinen Staatsschuld" leistete Ungarn einen quotalen Beitrag. Eine weitere Konversion erfolgte i. J. 1903 (G. v. 26./II. 1903), die unter Ausscheidung eines Rentenkapitals von rund 1405 Mill. Kr. gemeinsamer Staatsschuld („ungarischer Block") die 4⅕%ige einheitliche Rente in eine 4%ige (steuerfreie) Kronenrente verwandelte. Das konvertierte Kapital belief sich auf 3620,886 Mill. Kr. Nur 6,388 Mill. Kr. wurden zur Rückzahlung angemeldet. Die Konvertierungskosten betrugen 3,143 Mill. Kr. und die jährliche Zinsersparnis 7,241 Mill. Kr. — In Ungarn wurde 1874 die 6%ige Goldrente in eine 4%ige konvertiert. Nach dem Gesetz vom Jahre 1881 (GA. 32:1881) wurden 100 Mill. fl. Nominalbetrag 4%iger Rente ausgegeben, um die 6%igen Obligationen einzulösen. Die konvertierten 6%igen Schuldverschreibungen wurden mit 102,90 Mill. fl. angenommen. Ein größerer Konversionsplan, der sich auf alle ungarischen Tilgungsschulden (321 Mill. fl.) erstrecken sollte mit einer einheitlichen 4%igen Anlehensform, wurde 1887 ohne Erfolg versucht. Durch GA. 21: 1892 wurden die 5- und 6%igen Goldanleihen sowie die 5%igen Silberanlehen und -aktien mit im ganzen 1086 Mill. Kr. in eine 4%ige Kronenrente konvertiert. Im J. 1902 (GA. 5: 1902) wurde eine Mehrzahl von 4½- und 5%igen Gold- und Silber-Eisenbahnanleihen sowie sonstige, höher verzinsliche Typen in eine 4%ige Staatsrente verwandelt. Das Schuldkapital belief sich auf 1087,470 Mill. Kr.

3. **England.** Die englischen Konversionen reichen bis zum Anfang des 18. Jahrh. zurück. Nach dem Income and Expenditure Return von 1869, II, S. 554—562 (Appendix 13) sind folgende Gruppen von Operationen im 18. Jahrh. zu unterscheiden:

Die 1694 bei der Bank von England aufgenommene Schuld, welche ursprünglich mit 8% zu verzinsen war, wurde von 1711—1742 allmählich auf 3% Zinsen reduziert. Hierbei wurde mehrmals das Schuldkapital durch Neubeschaffung von Geldern vermehrt, ohne daß die Gesamtlast der Schuldverzinsung mehr kostete. Auch die Last der Verzinsung der Schuld bei der Südseegesellschaft wurde durch Zinsermäßigungen erleichtert. Im übrigen begegnen Konsolidierungen: Umwandlungen schwebender in fundierte und Umwandlungen verschiedenartiger höherverzinslicher fundierter Schulden in einheitliche 3%ige Rentenschuld.

Als im Frieden eine Zeit sinkender Zinssätze einsetzte, begegnen wieder Konversionen. Vorher hatte man jedoch 1818 eine Arrosierungsanleihe aufgenommen, indem 27,272 Mill. £ 3%ige in 3½%ige Anleihe umgewandelt wurde. Hierbei erreichte man eine Zuzahlung von 2,971 Mill. £ vom Publikum. Von 1822—1825 begegnen Konvertierungen von 5%iger in 4%ige, von 4%iger in 3½%ige, von 5%iger in 3%ige Anleihe. Die Zinsersparung betrug jährlich 1,599 Mill. £, die Kapitalschuld mehrte sich jedoch. Auch zwischen 1830 und 1866 sind dann durch Konversionen weitere 2,093 Mill. £ an jährlicher Verzinsung eingespart worden. In der Folgezeit haben die politischen Ereignisse, Kriegszeiten und die steigende Tendenz des Zinsfußes die Aera der Konversionen unterbrochen.

Die größte Konversionsoperation fällt in das Jahr 1888. Der Versuch einer Zinsreduktion der 3%igen englischen Konsols auf 2¾ und 2½% war schon 1884 von Childers gemacht worden, aber ohne Erfolg. Dieser Plan wurde 1888 von Goschen wieder aufgenommen und betraf ein Kapital von rund 558 Mill. £. Rechnet man weitere 34,6 Mill. £, die aus einer sehr komplizierten Finanzoperation (Umwandlung von Gerichtsdepositen in Zeitrente und wiederum der Zeitrente in Wertpapiere) stammen, hinzu, so würde sich der Gesamtbetrag des für die Konvertierung in Betracht kommenden Kapitals auf 592,6 Mill. £ erhöhen. Die oben genannten 558 Mill. £ setzten sich aus drei Typen zusammen: 1. 166,40 Mill. £ (neuer) seit 1815 begebener 3%iger Konsols, die sofort, aber nur in ihrem Gesamtbetrage, kündbar waren, 2. 322,70 Mill. £ (alter, vor 1815 begebener) 3%iger Konsols und 3. 68,90 Mill. £ (konvertierter und reduzierter) 3%iger Konsols. Beide letztgenannte Posten waren nur rückzahlbar, wenn die Kündigung ein Jahr vorher bekanntgemacht war. Die Anerbietungen des Staates waren für den ersten Posten etwas andere als für die beiden letzten, denen eine Konversionsprämie von ¼% bei sofortiger Annahme der Konversionsbedingungen gewährt wurde. Die Provision der Banken wurde auf ¾‰ festgesetzt. Die Zinsreduktion wurde zunächst auf 2¾% vorgenommen; sie wurde v. 5./IV. 1889 ab wirksam. Eine weitere Zinsherabsetzung auf 2½% sollte nach 14 Jahren, d. h. von 1903 ab, automatisch eintreten, wogegen der Staat auf jede weitere Zinsreduktion vor 35 Jahren, d. h. vor 1923, verzichtete. Die Konversion wurde von rund 42 Mill. £ nicht angenommen. Die Zinsersparnis beträgt für 1888—1903 jährlich 1,4, von 1903 ab 2,8 Mill. £. Die Zinstermine sind nunmehr vierteljährig statt halbjährig. Die rund 42 Mill. £ nicht angenommener Konversionskapitalien wurden 1889 zur Rückzahlung gekündigt.

4. **Frankreich.** Die vielfachen Konversionen unter dem Ancien Régime, namentlich zur Zeit Sullys und Colberts, waren teils Gewaltakte gegen die Staatsgläubiger, teils eigentliche mit dem Machtmittel der Rückzahlungsdrohung durchgesetzte, vertragsgemäße Konversionen. Eine neuerliche Konversion in Frankreich fand i. J. 1825 unter der Restauration statt, nachdem ein ähnliches Projekt 1824 im Oberhause gescheitert war. Sie war ohne das Machtmittel der Heimzahlungsandrohung der älteren Anleihe zum Nennwert und stand mit dem „Milliardengeschenk“ an die Emigrierten in Zusammenhang. Die 5%ige Rente sollte entweder in eine 4½%ige zum Parikurse verwandelt werden und dann bis 1835 nicht konvertierbar sein oder in eine 3%ige zum Kurse von 75 umgestaltet werden. Die Konversion fand wenig Beifall und war nur mit Anwendung von Verwaltungsdruck durchzusetzen, welcher die Beamten, die öffentlichen Depots, die Hospitäler, Wohltätigkeitsanstalten, die Kirchenfabrik zwang, den Umtausch vorzunehmen, und von der Großfinanz erheblich unterstützt wurde. Die Konversion betraf 634,479 Mill. Fr. Die Zinsersparnis betrug jährlich 6,23 Mill. Fr.; die Kapitalschuld wurde um 204 Mill. Fr. vermehrt. In der Folgezeit begegnen 1830, 1835, 1838, 1840, 1844, 1845 und 1846 mehrfache Anregungen, die älteren Anleihen zu konvertieren, jedoch ohne Erfolg. Erst i. J. 1852 gelang es, eine neue Konversionsoperation ins Werk zu setzen. Die im Staatsschuldbuch eingeschriebenen Renten sollten mit je 100 Fr. Kapital für je 5 Fr. Renteversprechen heimgezahlt werden oder sie konnten in einen neuen 4½%igen Typus umgetauscht werden. Diese Konversion bezog sich auf 179,349 Mill. Fr. Renten, die ein Kapital von 3586,922 Mill. Fr. repräsentierten. 3,685 Mill. Fr. Renten wurden zur Rückzahlung angemeldet und 175,664 Mill. Fr. Renten konvertiert. Der jährliche Gewinn der Staatskasse belief sich auf 17,580 Mill. Fr.; ein Kapitalbetrag von 78,706 Mill. Fr. mußte den Widerstrebenden zurückbezahlt werden. Eine weitere Konversion brachte das Jahr 1862, eine Conversion avec soulte. Die 4½%ige Rente wurde in eine 3%ige zu 5,40 Fr. Soulte auf je 4,50 Fr. Rente und die 4%ige Rente ebenfalls in eine 3%ige zu 1,20 Fr. Soulte auf je 4 Fr. Rente verwandelt. Der Staat gewann bei 173,310 Mill. Fr. 4½%iger Rente, 2,112 Mill. Fr. 4%iger Rente und 13,503 Mill. Fr. Obligations trentennaires durch Kapitalzuzahlung der Gläubiger 160,834 Mill. Fr. Die Konversionskosten betrugen 3,010 Mill. Fr., es blieben unkonvertiert in den drei Schuldgattungen je 39,690, 0,476 und 1,410 Mill. Fr. Die Verzinsungslast war nur ermäßigt, dadurch daß die Kapitalzuzahlung keine Zinsen kostete, die Kapitalschuld wurde aber um 1599 Mill. Fr. vermehrt. Eine Vereinheitlichung der Schuld war auch nicht erreicht. Von unerheblicheren Konversionen abgesehen, wie jener der Morganobligationen und der Leibrentenkonversion, wurde eine größere Schuldumwandlung i. J. 1883 vorgenommen durch die Zinsreduktion der 5%igen Kriegsanleihe in eine 4½%ige Rente. Die Renteninhaber konnten entweder ihr Kapital mit je 100 Fr. auf 5 Fr. Rente zurückrufen, oder

es wurden die Rententitel in 4½%ige Rentenansprüche verwandelt. Die Höhe der Renten betrug 340519124 Fr. Von diesen wurden nur 38 Renten im Gesamtbetrage von 4767 Fr. zur Heimzahlung angemeldet. Von einem Rentenkapitale von 6810,382 Mill. Fr. wurden nur 95340 Fr. zurückgefordert. Der Gewinn des Staates aus der Zinsreduktion war jährlich 34,051 Mill. Fr. Im J. 1887 ist dann eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes vorgenommen worden. Durch G. v. 7./XI. 1887 wurde die (ältere) 4½%ige Rente von 1852 mit 37,212 Mill. Fr. und ein Posten von 446096 Fr. 4%ige Renten aus dem Jahre 1828 zur Rückzahlung gekündigt oder in 3%ige Rententypen verwandelt, wobei für je 1 Fr. der 4½%igen 1852er Rente je 0,883 Fr. und für je 1 Fr. der 4%igen 1828er Rente je 0,937 Fr. in 3%igen Rentenschulden angeboten wurde. Das Umwandlungskapital betrug 838,098 Mill. Fr. (je 826,946 und 11,152 Mill. Fr.) und die zurückberufene Summe 80,187 Mill. Fr. Das G. v. 17./I. 1894 hat die Konversion der 4½%igen Rentenschuld in eine 3½%-ige verfügt und zugleich weitere Konversionen innerhalb 8 Jahren ausgeschlossen. Durch G. v. 9./VII. 1902 wurde die 3½%ige Rente in eine 3%ige verwandelt und zwar mit der Wirkung v. 1./I. 1903 an. Die Gläubiger, die sich der Konversion unterwarfen, erhielten die August- und November-Kupons von 1902 und im November 1902 noch eine Prämie von je 1 Fr. auf 3,50 Fr. Rente, außerdem noch eine Vorschußprämie in Gestalt eines halben Kupons der 3%igen Rente mit Fälligkeitstermin v. 1./I. 1903. Bei einem Konversionskapital von 6782 Mill. Fr. wurden nur 260 Anträge auf Rückzahlung gestellt, die ein Kapital von 1,725 Mill. Fr. repräsentieren.

5. Andere Staaten. Die einzelnen Konvertierungen in allen Staaten können hier nicht aufgezählt werden. Es sei nur erwähnt, daß Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika mit erheblichem Erfolge Konversionen durchgeführt haben. Jenes hat seine Schuldzinsenlast wesentlich vermindert und die Mittel zu seinen weitausschauenden politischen Problemen im Osten sehr verstärkt. Diese haben ihre im Bürgerkriege rasch angeschwollenen und hochverzinslichen Kriegsanleihen teils konvertiert, teils unter besonders günstigen finanziellen Verhältnissen überhaupt getilgt. In Italien wurden 1903 die 4½%ige Staatsschuld in eine 3½%ige verwandelt (942,180 Mill. L.) und 1906 die 5- und 4%ige konsolidierte Staatsschuld in eine 3½%ige (8100,360 Mill. L.). Belgien reduzierte seinen Zinsfuß 1844 und 1853 von 5 auf 4½%, 1880 von 4½ auf 4%, 1886 von 4 auf 3½%. Die Niederlande, die im 18. Jahrh. den Zinsfuß bis 2½% herabgemindert hatten, konvertierten 1844 Staatsschulden von 4 auf 5% mit Zuschlagsleistungen der Gläubiger. Die Finanzgeschichte Spaniens und Portugals ist ausgefüllt mit endlosen Konversionen, die meist zwangsweise vorgenommen wurden und eine schwere Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen involvierten. Auch die Schweiz hat 1886 den Zinsfuß der Bundesschulden von 4 auf 3½% herabgesetzt. Endlich erwähne ich noch die Zinsreduktionen in der Türkei und in Aegypten.

Literatur: **Nebenius**, *Ueber die Herabsetzung der Zinsen öffentlicher Schulden, Stuttgart 1837.* — **v. Bülow-Cummerow**, *Politische und finanzielle Abhandlungen, II. Heft, 1845.* — **Kahn**, *Geschichte des Zinsfußes in Deutschland, Stuttgart 1884.* — **Freund**, *Vorzeitige Rückzahlung und einseitige Konversion verzinslicher Anleihen, Berlin 1888.* — **Wagner**, *Schönberg III, S. 827, 4. Aufl.* — **Ströll**, *Ueber die neueste Konversionsära in Deutschland, Jb. f. Nat., N. F., Bd. XIII, S. 422.* — **Schanz**, *Die Konvertierung preußischer Staatsschulden, FArch. Jahrgang 2, 1885.* — **Körner**, *Die Konversion öffentlicher Schulden, Wien 1893.* — **Thiess**, *Die Konversion der Staatsanleihen in Deutschland, Jb. f. Nat. N. F., Bd. IX, S. 889.* — **Zahn**, *Die Rentenkonvertierung, Annalen des Deutschen Reiches, 1896.* — **Saenger**, *Die englische Rentenkonversion, FArch., Jahrg. 8, 1891.* — **Stempel**, *Die Zinsherabsetzungen der preußischen Staatsschulden im 19. Jahrh., ebd., Jahrg. 13, 1896.* — **Lafitte**, *Sur la réduction de la rente, Paris 1827.* — **Courtois**, *Tableau de cours de 1797 à nos jours.* — **Rode**, *La conversion des dettes publiques, Paris 1897.* — **Hercouët**, *Art. „Conversions" in Block-Maguero, Dictionnaire de l'Administration française, t. I.* — **Griziotti**, *Sulli effetti della conversione della rendita. Giorn degli Econ., vol. 36./2., 1908.* — **Jones**, *Law of Mortgages on Real Property, Boston 1889.* — *Art. „Conversions" in Says Dictionnaire de Finances, vol. I, p. 1256.* — **A. Raffalovich**, *Le marché financier, 1902—03, S. 446ff.; 1903—04, S. 566ff.* — ***Public Income and Expenditure Return** nr. 366 von 1869, II, Appendix 13, S. 512ff.* — **Paul Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances, Bd. II, Buch II, Kap. 10.* — **Eugen Richter**, *Das Preußische Staatsschuldenwesen und die Preußischen Staatspapiere, Breslau 1869.* — **C. Sattler**, *Das Schuldenwesen des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches, Stuttgart 1893, insbes. S. 152.*

Max v. Heckel (†). Walther Lotz.

Kopfsteuer

s. Finanzen (Geschichte der Finanzen).

Kornspeicher.

I. Allgemeiner Ueberblick.

Die Einrichtung besonderer Lagerstätten für gedroschenes Getreide ist aus dem Be-

streben, dasselbe bis zum Verkauf oder Verbrauch möglichst gut aufzubewahren, hervorgegangen. Eine primitive, in trockenen Gebieten anwendbare Art ist die Lagerung in Erdgruben; sie war im Altertum in verschiedenen Mittelmeerländern gebräuchlich und findet sich noch heute in einzelnen Gegenden — Nordafrika, Spanien (silo = Erdgrube), Rußland, Ungarn, Indien. In feuchten Gebieten mußte man oberirdische und hochliegende Kornspeicher bauen: heutzutage die vorherrschende Form.

Die ersten Nachrichten stammen aus dem 22. Jahrh. v. Chr. aus China und Aegypten (Amenemha III.), wo man wegen der Nilüberschwemmungen oberirdische Kornspeicher schuf. In Rom gab es z. Z. des Augustus ca. 290 staatliche Kornspeicher (horreum). Im Mittelalter und in der neueren Zeit gewann die Erbauung besonderer Kornspeicher in Europa größere Ausdehnung, um die Ernährung der Bevölkerung bei Mißernten und Kriegswirren sicherzustellen; diese sind z. T. noch jetzt erhalten.

Die im 16. und 17. Jahrh. geschaffenen monti frumentari Italiens, die pósitos Spaniens, die celleiros communs Portugals — welche in ihrer ursprünglichen Form einander sehr ähnlich sind — waren genossenschaftsartige Kornspeicher, in denen ständig ein bestimmter Vorrat gehalten wurde, aus dem den Landwirten bei Hungersnot ein in natura zurückzugebendes Darlehen zur Aussaat und zum Konsum gewährt wurde. Sie haben große Bedeutung gehabt, auch dienten sie in ihrer Blütezeit als Kreditinstitute; später gerieten sie in Verfall. (Spanien hatte 1558: 12000, 1850: 4000 pósitos.)

Friedrich d. Gr., dessen Vater bereits 21 Getreidemagazine mit einem Fassungsraum von 1 Mill. Scheffel Roggen angelegt hatte, vermehrte diese, so daß er insgesamt 100000 Wispel — $^3/_4$ des Vorrats jedes Magazins in Mehl — zur Verfügung hatte, die vor allem auch der Preisregulierung dienten. Der Erfolg der Einrichtung zeigte sich im Hungerjahre 1771.

Noch größere Bedeutung erhielten die Kornspeicher mit der Entstehung des Weltgetreidehandels, für den sie zu einem der wichtigsten Hilfsmittel geworden sind. Die gewaltigen in den Verkehr gelangenden Getreidemengen machten nicht nur in den Erzeugungsgebieten, sondern auch an den großen Handelsplätzen den Bau umfangreicher, modern eingerichteter Kornspeicher erforderlich, in denen jetzt in überwiegendem Maße Weizen zur Einlagerung gelangt.

An Stelle der einfachen Bodenspeicher mit wenigen Etagen, auf denen das Getreide zwecks Konservierung mit der Hand umgestochen wird, traten große vielstöckige Handelsspeicher mit komplizierten technischen Einrichtungen, welche auf möglichst vollständige Ausschaltung der manuellen Arbeit hinzielen. Das Entladen aus Schiffen oder Eisenbahn, der Transport im Speicher geschieht mittels Becherwerken oder Luftwerken, Schnecken, Gurtbändern oder Vereinigungen dieser Systeme. Wiegen und Einsacken erfolgt automatisch; an Stelle des Umschaufelns mit der Hand, wodurch das Korn zwecks Konservierung mit der Luft in Berührung gebracht werden soll, ist die Rieselanlage getreten, bei der man das Getreide mittels Löcher im Fußboden von einem Stockwerk in das nächstuntere fallen läßt. — Da die Bodenspeicher vor Einführung der arbeitsparenden technischen Anlagen sehr viel Handarbeit beanspruchten und stets großen Raum erfordern, ist man erstmalig in Amerika in der Mitte des vorigen Jahrh. unter Benutzung der dem Getreide eigenen Trockenflüssigkeit zu dem bei der Lagerung in Erdgruben angewandten Prinzip zurückgekehrt, indem man hohe, schmale schachtartige Kornspeicher mit großer Schütthöhe über dem Erdboden errichtete. Diese sind durch senkrechte Dallwände in mehrere Zellen (bins) geteilt, in die das mittels Elevators emporgebrachte Korn von oben hineingeschüttet wird. Da der Boden der einzelnen Zellen eine trichterförmige Gestalt hat und mit einer Oeffnungseinrichtung versehen ist, kann es selbsttätig abfließen. Derartige Einrichtungen haben auch in vielen anderen Ländern Eingang gefunden (Silospeicher); sie werden jetzt auch in Kugelform u. ä. errichtet. Eisen oder Eisenbeton haben das Holz als Baumaterial verdrängt. In Amerika werden diese Speicher nach dem in ihnen enthaltenen Hebewerk elevators genannt. Die Elevatoren kommen nur für größere gleichartige Getreidemengen in Betracht, da in ihnen kleinere Quanten getrennt nicht gelagert werden können; auch sind sie für feuchte Ware ungeeignet. Aus beiden Gründen hat man, besonders in Deutschland, bei den in neuerer Zeit gebauten Speichern beide Lagerungsformen vereinigt oder Uebergangsformen (Trichterböden u. a.) geschaffen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kornspeicher ist je nach ihrer Entwicklung in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Sie wird in hervorragendem Maße durch die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse (Export- oder Importland, Klein- oder Großbesitz, Intensitätsgrad), durch die Gesetzgebung und durch die Person des Unternehmers der Speicher (ob Handel oder Landwirtschaft) bestimmt. Die Kornspeicher wirken — wenn auch in verschiedenem Maße — auf eine Zentralisation des Getreidehandels hin. In ihrer ausgebildetsten Form (Amerika) sind sie nicht nur die Grundlage der Getreidehandelsorganisation, sondern auch ein maßgebender Faktor für die landwirtschaftliche Betriebseinrichtung geworden, da sie Scheunen zum Einlagern und Säcke zum Transport des Korns überflüssig machen.

II. Die moderne Entwicklung in den verschiedenen Ländern.

1. Vereinigte Staaten von Amerika. Mit dem Anwachsen des Getreideexports nahm — nachdem 1842 in Buffalo (New York) der erste Elevator errichtet war — unter dem Einfluß des Strebens nach größter Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt die Bedeutung der Elevatoren schnell zu. Schon in den 60er Jahren machten sie den bis dahin vorherrschenden Lagerschuppen (warehouses) die Stellung streitig

und entwickelten sich besonders seit den 80er Jahren derart, daß sie zu einem der wichtigsten Bestandteile des Getreidehandels geworden sind; das Fassungsvermögen aller Elevatoren (einschl. 7213 Mühlen) beträgt gegenwärtig ca. 918 Mill. bushels. Nur in Oregon, Washington und Kalifornien sind auch heutzutage noch Lagerschuppen in Gebrauch.

Frühzeitig setzte eine Teilung in country elevators und terminal elevators ein. Erstere sind kleinere, im Durchschnitt 30000 bushels fassende, meist aus Holz erbaute Speicher, die längs der Eisenbahnlinien liegen. Sie haben mehrere bins, von denen die Mehrzahl zur Aufnahme von Weizen bestimmt ist. Das von den Farmern dorthin lose abgelieferte, meist an den Elevatorenunternehmer verkaufte Getreide wird in besonderen Maschinen gereinigt und dann je nach Sorte mit anderem gleichwertigen Getreide zusammengeschüttet. Es bleibt in den country elevators nur kurze Zeit, bis es — gleichfalls lose — in den Güterzug verladen und zu den terminal elevators geschafft werden kann. Bei diesem beschleunigten Weitertransport genügt also trotz der zahlreichen Sorten eine geringere Zahl von bins, da diese ja bald wieder frei werden. Die country elevators ermöglichen mithin einerseits die Ansammlung so großer Mengen, daß damit sofort ein ganzer Zug beladen werden kann, andererseits wirken sie bei besonders großen Anlieferungen der Farmer ausgleichend und erleichtern einen geregelten Bahntransport. Sie haben größte Ausdehnung vor allem in North Dakota, Kansas, Minnesota, Iowa, Illinois, Nebraska, South Dakota, Oklahoma, Indiana, Michigan, Missouri, Ohio und Montana erhalten. Die Gesamtzahl betrug nach den letzten Ausweisen der United States Grain Corporation 20589.

Die an den terminal points (Chicago, Duluth, St. Louis, New York u. a.) verschiedener Bahnlinien errichteten terminal elevators (neuerdings aus Beton) waren das Hauptmittel, durch das etliche Städte mitten im Kontinent das Umschlag- und Stapelprivileg im Getreidehandel an sich gerissen und ihre große Bedeutung bekommen haben. Entsprechend ihrer Größe (Fassungsvermögen bis 10 Mill. bushels) sind sie komplizierter als die country elevators eingerichtet, insbesondere ist die Zahl der bins viel höher; die Gesamtzahl der terminal elevators beträgt nach dem genannten Ausweis 351. Man unterscheidet public elevators, welche von jedermann Getreide zur Einlagerung annehmen und private elevators, die ausschließlich den Zwecken des betreffenden Elevatorenunternehmers dienen; doch ist der Unterschied zwischen beiden Gruppen nicht immer ein scharfer. Die Eigentümer der public elevators sind jetzt i. a. Eisenbahnen und größeren Getreidefirmen; die private elevators gehören meist den großen Elevatorengesellschaften. Die terminal elevators sind diejenigen Speicher, in denen Getreide auf lange Zeit gelagert wird, nachdem die Qualität des eingebrachten Korns nach vorgeschriebenen Standards (grades) bestimmt und dieses dann zusammen mit anderer gleichwertiger Ware in dieselben bins geschüttet ist.

Das jetzt allgemein angewendete Gradierungsverfahren ist aus dem Streben nach wirtschaftlicher Ausnutzung der bins und unter dem Einfluß der geschilderten Transportverhältnisse entstanden, seine Einführung durch die weitgehende Gleichartigkeit im Anbau erleichtert, seine Stellung durch seine Rückwirkung auf Zwischenhandel und Landwirtschaft, die sich ihm anpaßten, gefestigt. Zum Vorwurf wird ihm das mixing gemacht, wobei gute Sorten soweit mit geringeren vermischt werden, daß sie gerade noch die untere Grenze eines Grades passieren. Die von den Elevatorenunternehmern geschaffene Gradierung wurde schon frühzeitig (erstmalig 1860 in Chicago) den Produktenbörsen und später (zuerst in Chicago 1882) der staatlichen Inspektion übertragen. — Auf dieser Einrichtung baut sich die praktische Anwendung des rechtlichen Prinzips der Fungibilität auf: der Warrant. Dem Einlagerer wird von dem Elevatoreneigentümer ein Warenempfangsschein (warehouse-receipt) ausgestellt, der nun nicht nur, wenn er zurückgegeben wird, den Aussteller zur Herausgabe der auf ihm vermerkten Qualität und Quantität verpflichtet, sondern auch durch das auf dem common law aufgebaute amerikanische Handelsgewohnheitsrecht zu einem übertragbaren, die Ware vertretenden Papier (Traditionspapier) geworden ist, das verpfändet oder verkauft werden kann. Dieses Warrantsystem kennt also nur einen Lagerschein (Einscheinsystem). Es kommt nicht den Farmern, sondern ausschließlich dem Handel, der es geschaffen hat, zugute. —

Als Unternehmer der Elevatoren kamen ursprünglich die Eisenbahngesellschaften oder besondere mit ihnen in Verbindung stehende line companies in Betracht, welche sich durch die Errichtung von country elevators den Getreidetransport aus den von den Bahnlinien neu durchzogenen Gebieten sichern wollten und deshalb oft auch elevators in Gegenden bauten, in denen ein Getreidebau erst in Zukunft zu erwarten war; außerdem wurden auch von Einzelunternehmern Elevatoren errichtet. Seit etwa 1880 war dann aber allmählich der größte Teil der terminal und der country elevators in die Hände großer, äußerst kapitalkräftiger Gesellschaften (von einigen hängen bis 600 country elevators ab) übergegangen, an denen die Bahnen oft direkt beteiligt sind und die untereinander in enger Fühlung stehen. Sie haben, da sie sich nicht auf die Einlagerung beschränken, sondern auch selbst mit Getreide handeln, dank ihrer Machtstellung im Zwischenhandel bereits in den letzten Dezennien des vorigen Jahrh. entscheidenden Einfluß auf die Preisbildung bekommen können, den sie noch dadurch systematisch zu vergrößern suchten, daß sie selbständige kleinere Händler, welche eigene country elevators besitzen, und Makler nicht aufkommen ließen, indem sie diese bis zu deren Ruin unterboten. Die Farmer, welche infolgedessen bei dem Getreideverkauf sich immer mehr ausschließlich auf die Elevatorengesellschaften angewiesen sahen und hinsichtlich Klassifizierung wie Preisfestsetzung ganz in die Hand derselben gerieten, nahmen gegen diese Monopolisierung des Zwischenhandels und die oft unreelle Geschäftsgebarung schon in den 70er Jahren den Kampf auf (Granger movement). Sie verlangten u. a. staatliche Elevatoren (zu deren Errichtung es aber nicht gekommen ist) oder wenigstens strenge staatliche Beaufsichtigung sowohl der Elevatorengesellschaften —

zumal bezüglich des Gradierungswesens —, als auch der Eisenbahnen, welche gegen die selbständige Verfrachtung des Getreides durch die Farmer passiven Widerstand leisteten (ungenügende Zahl von loading platforms — Verladerampen —, welche die Umgehung der country elevators durch unmittelbare Verladung in den Waggon ermöglichen). Vor allem aber wurde und wird auch gegenwärtig die Errichtung von ländlichen Genossenschaftselevatoren lebhaft betrieben, die dann auch nach anfänglichen Mißerfolgen, besonders infolge schlechter Verwaltung und der von den Konkurrenten bereiteten Schwierigkeiten, seit 1905 immer größere Fortschritte gemacht hat. Allein in den nördlichen Zentralstaaten, in denen 1903 erst 22 Genossenschaftselevatoren bestanden, gab es 1913 bereits 1756. In Minnesota waren 1916 von 1180 country elevators 296 in genossenschaftlichem Besitz. Insgesamt gibt es jetzt von diesen ca. 4000, von denen zwar nicht alle die Rechtsform der Genossenschaft haben, aber doch die Zwecke einer solchen verfolgen. Diese Elevatoren zusammen mit ca. 500 unabhängigen Privatelevatoren haben den Farmern wohl manche Vorteile und eine Einwirkung auf die Lokalpreise gebracht, haben aber doch die allgemeinen Getreidepreise in der Union kaum beeinflussen können, denn letztere werden noch immer an den wenigen Zentralmärkten mit den gewaltigen in den terminal elevators lagernden Getreidemengen von den grain exchanges, von denen die landwirtschaftlichen Organisationen so gut wie ausgeschlossen sind, festgesetzt. Um diesen Zustand zu ändern, wurde 1920 von der Washington Farmers' Union die Aufstellung eines großzügigen Plans für den genossenschaftlichen Getreideverkauf angeregt, ein solcher dann von einem Ausschuß der American Farm Bureau Federation ausgearbeitet und am 8./IV. 1921 in Chicago von den landwirtschaftlichen Vereinigungen von mehr als 20 Staaten angenommen. Der Plan gipfelt darin, daß als Zentrale der Getreideverkaufsgenossenschaften und -vereinigungen The U. S. Grain Growers, Incorporated geschaffen wird.

2. **Canada.** Die Entwicklung ist dem Vorbild der Union gefolgt, doch haben sich die Farmer rechtzeitig mit Erfolg bemüht, den mit der Konzentration der Elevatoren verbundenen Nachteilen vorzubeugen, was dadurch erleichtert wurde, daß die Elevatoren, von denen die ersten zwar schon 1880 errichtet wurden, ihre heutige große Ausdehnung erst in diesem Jahrh. erfahren haben. In The Canada Grain Act (v. 1./IV. 1912; Ergänzungen 1913—1920), welche den gesamten Getreidehandel in eingehender und — gegenüber der Union mit ihrer dezentralisierten Staatsgewalt — einheitlicher Weise regelt, haben die Bemühungen der Farmer ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden; den Eisenbahnen kann der Bau von loading platforms zur Pflicht gemacht werden (es gibt jetzt ca. 2000 platforms, über die nach einer Schätzung von 1914 ein Drittel des gesamten Getreides verladen wurde). Der Betrieb aller Elevatoren bedarf einer jährlich zu erneuernden staatlichen Genehmigung und muß sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten. Bei der Gestellung von Waggons sollen Elevatorengesellschaften, selbst verfrachtende Farmer u. a. (trackbuyers) in gleicher Weise berücksichtigt werden. — Gegen die Vormacht der Elevatorengesellschaften gingen die Farmer auch durch Zusammenschluß vor, indem sie The Grain Growers' Association gründeten, die ihrerseits The Grain Growers' Grain Company schuf, welche mehrere country elevators gekauft oder gebaut und terminal elevators in Fort William gemietet hat und die größte Kommissionsfirma Winnipegs geworden ist. Ferner wurden Elevatorengesellschaften gebildet, die gerade in den letzten Jahren schnellen Aufschwung genommen haben. Die 1911 gegründete Saskatchewan Co-operative Elevator Co., Ltd. besaß 1920 293 country und 2 terminal elevators; die 1917 durch Verschmelzung der Genossenschaften von Manitoba (gegr. 1906) und von Alberta (gegr. 1913) entstandene United Grain Growers, Ltd. hatte 1920 287 country und 2 terminal elevators. Diese größten unter den canadischen Elevatorengenossenschaften setzen zusammen etwa ⅓ der in Canada zum Verkauf gelangenden Getreidemenge um; sie sind diejenigen Körperschaften, die die meisten country elevators besitzen; nur annähernd werden sie von der Alberta Pacific Grain Co., Ltd. mit 253 elevators erreicht; dann folgt in weitem Abstand die Ogilvie Flour Mills Co., Ltd. mit 149 elevators. Dank dieses Emporblühens sind die Genossenschaften, die unmittelbar an Müller oder Exporteure liefern, auf dem besten Wege, den Zwischenhandel immer mehr auszuschalten.

Handels- und Elevatorengesellschaften oder Farmergenossenschaften gehören bis auf wenige Ausnahmen sämtliche Elevatoren. 1901 gab es 426 Elevatoren und 97 warehouses (diese gibt es seit 1917 nicht mehr) für zusammen 18 Mill. bushels; 1920 belief sich die Zahl der Elevatoren auf 3797 mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 226 Mill. bushels. Davon waren 3730 country elevators für 127 Mill. bushels, welche sämtlich in Westcanada, und zwar fast ausschließlich in Saskatchewan, Alberta und Manitoba liegen. Von den 67 terminal elevators entfielen 45 für insgesamt 73 Mill. bushels auf Ontario und hiervon befanden sich 30 für 53 Mill. bushels in Fort William und Port Arthur (hier der größte Elevator für 9 Mill. bushels). Die Bevorzugung dieser Orte ergibt sich aus ihrer verkehrsgeographisch günstigen Lage, die nicht nur die durchweg vom Staate vorgenommene Getreideinspektion (Gradierung) erleichtert, sondern auch ein wirtschaftliches Einlagern gestattet, da von hier aus alle Absatzmärkte erreicht und alle Transportwege benutzt werden können. Uebrigens sucht ein immer größerer Teil des nordwestlichen Produktionsgebiets den Weg nach Westen, was besonders auch in der schnell zunehmenden Zahl von Elevatoren in British Columbia (Vancouver) seinen Ausdruck findet.

3. **Argentinien.** Die ersten Lagerhallen (galpones) entstanden 1890; Elevatoren, teils aus Wellblech, teils aus Beton, wurden zuerst 1893 erbaut. Diese gibt es in bedeutungsvoller Zahl bisher nur in den Häfen Buenos Aires, Rosario und Bahia Blanca, wo sie vorherrschen; sie sind in argentinischen, belgischen, englischen und nordamerikanischen Händen. Das Gesamtfassungsvermögen aller Hafenspeicher beträgt 600000 t, was jedoch nicht genügt, so daß die Getreidesäcke — mit großen Segeltuchplanen bedeckt — oft im Freien lagern müssen. Im

Innern ist letzteres noch sehr häufig, da die Zahl der dort erst kürzlich entstandenen Elevatoren noch äußerst gering ist und auch die übrigen Lagerräume mit insgesamt 6 Mill. t Fassungsvermögen (einschl. 5 Mill. t der 1165 Eisenbahn-Stationslagerschuppen, in denen alle Warenarten gelagert werden) nicht ausreichen. Man schätzt, daß höchstens 40% des Getreides in den Lagerräumen der — meist englischen — Bahnen und der privaten Gesellschaften unter Dach gebracht werden können. Aus diesem Grunde wurden schon zweimal Pläne entworfen, das ganze Land mit einem Netz von Elevatoren zu überziehen. Doch leisteten außer den Exporteuren, die eine Zurückdrängung fürchteten, auch die Eisenbahngesellschaften Widerstand, da sie die Kosten scheuten, die ein Umbau der Waggons für Transporte von losem Korn verursacht. Neuerdings haben die Nordamerikaner diese Bestrebungen wieder aufgegriffen und erwägen den Bau von 650 Landelevatoren mit je 1000—5000 t Fassungsvermögen sowie von 8—10 Hafenelevatoren bis zu je 100000 t Fassungsraum. Doch steht der Einführung des Warrants z. Z. noch die Gesetzgebung im Wege. Die Beleihung der Ernte (Prenda agraria), von der aber im allgemeinen nur wenig Gebrauch gemacht wird, ist meist nur außerhalb der Speicher üblich und soll vorschriftsmäßig besondere Aufgabe der Staatsbank sein.

Die besondere Bedeutung des Elevatorenwesens für Argentinien beruht hauptsächlich in der Ausschaltung des Sacktransportes, wodurch einerseits mehrere hundert Mill. Säcke jährlich erspart, andererseits die durch den Transport und das Lagern der Säcke entstehenden Verluste (Mäusefraß, Verfaulen von Korn, Minderung durch schadhafte Säcke) vermieden werden können. Bei zweckmäßiger Einrichtung würden ferner die Landwirte von der Uebermacht der jetzt allmächtigen, mit den Bahnen Hand in Hand arbeitenden Getreidehändler befreit, die besonders die kleinen Landwirte oft durch „Raummangel" in den Speichern zu überstürzten Verkäufen veranlassen.

4. Deutschland. Im letzten Viertel des vorigen Jahrh. wurde in Anlehnung an das amerikanische Vorbild mancherseits die Einführung von genossenschaftlichen Kornhäusern als geeignetes Mittel empfohlen, um den Einfluß der deutschen Landwirtschaft auf den heimischen Getreidemarkt zu erhöhen. Insbesondere betonte v. Graß-Klanin in zahlreichen, aber auch lebhaft bekämpften Schriften, daß durch Kornhäuser der Kampf gegen das preisdrückende Fernangebot erfolgreich geführt und der inländische Preis erhöht werden könne, indem einerseits bei zu niedrigem Preis das Getreide zurückgehalten, andererseits durch Kornhausgenossenschaften eine bessere Verbindung zwischen Produzenten und Konsumenten erreicht, sowie ein Aufhören des Terminhandels ermöglicht werde. Durch den von Graß als unzweckmäßig bezeichneten und bekämpften Antrag Kanitz wurde die Frage noch besonders aktuell. Auf dem Vereinstag der deutschen Landwirtschaftsgenossenschaften 1895 wurde erstmalig ein dem Kornhauswesen günstiger Beschluß gefaßt. Verschiedene Landesregierungen unterstützten durch Geldmittel die Genossenschaften bei der Erbauung von Kornhäusern. In Preußen wurde die Staatsregierung durch G. v. 3./VI. 1896 (GS. S. 101) ermächtigt, „zur Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern die Summe von 3 Mill. M. zu verwenden". Durch G. v. 8./VI. 1897 (GS. S. 172) wurde der Betrag um weitere 2 Mill. M. erhöht. Von dem Fonds wurden 4½ Mill. M. verwendet und davon 36 Kornhäuser mit einem Fassungsraum von 47658 t gebaut, darunter das wissenschaftlichen Zwecken dienende Versuchskornhaus zu Berlin für ¼ Mill. M.

Von den Kornhäusern entfallen auf Pommern 13, Hessen-Nassau 6, Sachsen und Westfalen je 3, Hannover, Posen und Ostpreußen je 2, Westpreußen, Schlesien, Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande je 1. Fast $^{2}/_{5}$ des Kornhausfonds ist auf Pommern verwendet. Die größten der aus Staatsmitteln erbauten Kornhäuser sind das in Halle für 6000 t und das in Anklam für 4000 t, welche je ca. ⅓ Mill. M. kosteten. — Die 1905 abgeschlossenen Versuche — denn um solche handelte es sich lediglich — haben in technischer Hinsicht erwiesen, daß für das deutsche Getreide infolge seiner größeren Feuchtigkeit das Schüttbodensystem dem Elevatorsystem vorzuziehen ist, sofern nicht vor der Einlagerung eine besondere künstliche Trocknung erfolgt. Das wirtschaftliche Ergebnis war ein nicht günstiges, denn von 361 Geschäftsjahren hatten 81 mit Verlusten abgeschlossen. Nur ein Teil der Kornhäuser wurde von den Genossenschaften, an die der Staat sämtliche Kornhäuser vermietet hatte, käuflich erworben oder weiter gemietet; 7 pommersche Kornhäuser und das in Halle, bei dem die Genossenschaft 200000 M. bar zugesetzt hatte, wurden dem Staate wieder zur Verfügung gestellt und später an Händlervereinigungen vermietet oder anderen Zwecken dienstbar gemacht. Als Gründe für diesen Mißerfolg werden genannt: Fehlen geeigneter Persönlichkeiten als Leiter; Widerstand des Getreidehandels, der Müller und Bäcker gegen die Kornhäuser; zu hohe Forderungen des Fiskus; der Umstand, daß die Mitglieder kein Getreide an die Kornhäuser abzuliefern brauchten und sie daher oft nur zum Treiben der Preise benutzten; zu große und teure technische Anlagen (Halle).

Man hat aber aus den gemachten Fehlern gelernt; der genossenschaftliche Getreideabsatz hat in den folgenden Jahren größere Ausbreitung gewonnen und hat entschieden auch eine aussichtsreiche Zukunft. Am 30./VI. 1921 bestanden 132 Getreideverkaufs- und Lagerhausgenossenschaften; von diesen sind 71 dem Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften angeschlossen, und zwar liegen hiervon 18 in Bayern, 17 in Württemberg, 27 in Baden, 5 in der Provinz Sachsen und den angrenzenden Staaten. Durch die Genossenschaften

wurden vor dem Kriege ca. 5% des gesamten deutschen Getreideabsatzes getätigt, und es war besonders in Süddeutschland gelungen, im Handel mit Inlandsgetreide die Abhängigkeit vom Zwischenhandel in beträchtlichem Umfange zu beseitigen.

Während in Norddeutschland die größeren Kornhäuser — oft mit Nebenstellen — vorherrschen, hat man in Süddeutschland den zweifellos viel zweckmäßigeren dezentralisierenden Typ eines dichteren Netzes kleinerer Kornhäuser gewählt. Insbesondere in Bayern ist von diesen eine große Zahl aus den örtlichen Bedürfnissen heraus, jedoch oft mit z. T. erheblichen Staatszuschüssen, entstanden; 1912/13 waren es 177, die 144000 t Getreide umsetzten. Davon wurden 93 von ländlichen Darlehnskassen, 40 von Kornhausgenossenschaften und An- und Verkaufsvereinen, 37 von verschiedenen Verbänden betrieben. Die Geschäftseinrichtung ist keine einheitliche; von den 177 Kornhäusern Bayerns beispielsweise konnten 142 auch von Nichtmitgliedern benutzt werden. 1921 war die Zahl der Kornhäuser auf etwa 300 angewachsen. Es ist damit jetzt überall ein Vorbild für den genossenschaftlichen Zusammenschluß zur Errichtung von Kornhäusern gegeben, und eine staatliche Unterstützung dazu wird infolgedessen nur noch in besonderen Fällen gewährt. — Ein Benutzungszwang der Mitglieder besteht i. a. nicht. — Vor dem Kriege herrschte bei den norddeutschen Kornhäusern das Propregeschäft, bei den süddeutschen das Kommissionsgeschäft vor; z. T. erfolgte auch der Ankauf zu einem Grundpreis, zu dem am Schlusse des Betriebsjahres noch der Anteil am Ueberschuß trat.

Für den Mittel- und Kleinbesitz, soweit er Getreide verkauft, sind die Kornhäuser von großem Vorteil, da sie nicht nur diese Landwirte, deren Absatzmöglichkeiten beschränkt sind (Lokalabsatz, Kleinhändler), von der früher oft drückenden Abhängigkeit vom Händler und der Notwendigkeit, bei Geldmangel à tout prix zu verkaufen, befreien, sondern auch durch Zentralisierung des Angebots und dadurch, daß sie günstige Marktlagen abzuwarten imstande sind, höhere Preise erzielen können, — zumal sie auch das Getreide besser zu behandeln vermögen (Reinigung). Für den im Verkauf selbständigeren Großgrundbesitz, der aber oft unter dem Mangel hinreichender Lagerräume für gedroschenes Getreide leidet, kommen sie hauptsächlich als Mittel zur Ausschaltung des Zwischenhandels in Betracht. — Die Kornhäuser gestatten also den Landwirten eine bessere Verwertung ihres Getreides; sie sind ein wichtiger Teil der genossenschaftlichen Organisation; die Hoffnung aber, durch sie den Marktpreis zu beeinflussen, haben sie bei der Abhängigkeit Deutschlands vom Weltmarkt selbstverständlich nicht erfüllen können. Hemmend steht ihrer Wirksamkeit die selbst in kleinen Bezirken oft herrschende Zersplitterung in der Zahl der angebauten Sorten (am geringsten bei dem fremdbestäubenden Roggen) entgegen, wodurch die Klassifizierung und Raumausnutzung erschwert wird; auch werden höhere Preise von Großhändlern oder Großmühlen nur für gleichmäßige Ware gezahlt. Eine weitere Schwierigkeit beruht in dem großen Feuchtigkeitsgrad des deutschen Getreides. Die Lombardierung in den Kornhäusern kommt für die Landwirte nicht in Betracht. —

In den öffentlichen vom Handel benutzten Kornspeichern überwiegt die Einlagerung von importiertem Getreide beträchtlich. Da dieses zum größten Teil sofort nach der Entlöschung zu den in den Verbrauchsgebieten gelegenen Speichern weiter transportiert wird, ist an den Küstenplätzen die Zahl der — z. T. im Freihafengebiet befindlichen — Kornspeicher relativ gering; z. T. bedient man sich dort auch besonderer Lagerkähne (Elbmündung). Hingegen bestehen in den durch ihre Lage in Verbrauchsgebieten ausgezeichneten Rheinhäfen große Handelskornspeicher. Das im Getreidehandel eine Sonderstellung einnehmende Königsberg hat gleichfalls umfassende Speicher. — Die Kornspeicher sind im Besitz von Lagerhausgesellschaften, Getreidegroßhandlungen oder Reedereien (am Rhein), z. T. auch staatliches Eigentum. Außerdem verfügen die Großmühlen über eigene Speicher.

Die Handelsspeicher sind entweder nach dem gemischten System oder als Schüttbodenspeicher errichtet; vielfach dienen auch Lagerhäuser für Massengüter aller Art der Getreideeinlagerung. Der in Kornspeichern und Mühlen vorhandene Lagerraum wird auf ca. 2 Mill. t geschätzt. Die Beleihung des Getreides erfolgt auf Grund von Lagerscheinen, ist aber nicht überall üblich.

Ueber die Bedeutung der Kornspeicher als Vorratsspeicher für den Kriegsfall sind vor dem Kriege wiederholt Verhandlungen geführt, ohne aber praktische Ergebnisse gezeitigt zu haben. Im Krieg wurden von der Reichsgetreidestelle nur wenige, von den Kommunalverbänden weit mehr Kornspeicher benutzt. Seit Aufhebung der Zwangswirtschaft vollzieht sich der Verkehr bei den Kornspeichern ähnlich wie in der Vorkriegszeit.

5. Im ehemaligen Oesterreich sind Kornhäuser in Anlehnung an das deutsche Vorbild besonders in Niederösterreich und noch mehr im Gebiet der heutigen Tschechoslowakei errichtet. Dem Genossenschaftsverband für Böhmen, wo die meisten Kornhäuser bestehen, gehören 30 Lagerhausgenossenschaften an.

6. Rußland. Die Einführung von Elevatoren nach amerikanischem Vorbild wurde Ende der 70er Jahre von Regierung und Getreidehändlern empfohlen, aber von den Großgrundbesitzern verzögert, da diese eine Monopolisierung des Getreidehandels fürchteten, zumal, wenn die Elevatorengesellschaften das Getreide beleihen und verkaufen dürften. Aus letzterem Grunde blieb, als durch das „Provisorische G. über die

Warenläger“ v. 17./30./III. 1888 die Errichtung von Elevatoren gestattet wurde, diesen das Kommissions- und Kreditgeschäft vorenthalten. Aber bald darauf drangen die Anhänger der Elevatoren durch und mit dem vorläufigen G. v. 14./27./VI. 1888 (durch G. v. 7./20./VI. 1899 bestätigt) wurde den Eisenbahnen der Bau von Elevatoren sowie das Kommissions- und Kreditgeschäft erlaubt.

Die meisten Landelevatoren sind von Eisenbahnen erbaut worden (der erste in Jelez), besonders von der Wladikawkas- und Rjäsan-Uralsk-Bahn. Am 1./I. 1900 gab es 62 Eisenbahnelevatoren mit einem Fassungsvermögen von 18 Mill. Pud, außerdem ca. 200 gewöhnliche Kornspeicher für 24 Mill. Pud. Dann trat aber ein Stillstand in der Errichtung von Landelevatoren ein und erst nach dem japanischen Krieg und der Revolution wurden neue Pläne zur Ausbildung des Elevatorwesens entworfen. Durch G. v. 17./30./VI. 1910 wurden die den Bahnen zustehenden Rechte auch landwirtschaftlichen Gesellschaften und Genossenschaften, Börsenvereinigungen, Semstwos und Wolosten gegeben. Vor allem aber trat die Reichsbank am 25./XI. – 8./XII. 1910 mit einem großzügigen Plan zur Errichtung von Landelevatoren und Einführung des Warrants (nach dem Zweischeinsystem: Empfangsschein und Warenschein) an das Handelsministerium heran, in dessen Verfolg vom Ministerrat die Errichtung von staatlichen Elevatoren an 178 Punkten mit einem Fassungsvermögen von 62 Mill. Pud in Aussicht genommen wurde. Infolge der politischen Ereignisse ist es aber nur zur Errichtung eines Teils der geplanten Elevatoren gekommen, darunter des großen Elevators in Grjasi mit 190 Schächten für insgesamt 1 Mill. Pud: i. J. 1916 verfügte der Staat über 35 Elevatoren mit einem Fassungsvermögen von ca. 23 Mill. Pud; 34 weitere Elevatoren waren damals im Bau oder fast fertiggestellt. Der in den Hafenspeichern (besonders Odessa, Nikolajeff, Noworossijsk — in diesen 3 die größten Anlagen — Windau und St. Petersburg) zur Verfügung stehende Lagerraum wurde auf 150 Mill. Pud berechnet. — In Sibirien waren 1915 77 der Ansiedlungsbehörde gehörende Speicher für 7 Mill. Pud vorhanden.

Die langsame Ausbreitung des Elevatorwesens ist hauptsächlich auf die in Rußland beträchtliche Zahl abgelieferter Weizenarten und -qualitäten zurückzuführen, welche ein einfaches Schema und eine gemeinsame Einlagerung großer Mengen unmöglich machen und somit der Ausbreitung des Warrants im Wege stehen; nur allmählich hätte hier eine größere Einheitlichkeit herbeigeführt werden können. Bei der nicht so verschiedenartigen Gerste war eine Klassifikation nach wenigen Typen leichter erreichbar. — Ein gut ausgebildetes Elevatorwesen hätte eine für Rußland besondere Bedeutung erlangen können, weil die Bahnen den großen Schwankungen in der Nachfrage nach Transportgelegenheiten sich nicht anzupassen vermochten; allgemein war das Streben, das Getreide vor dem regenreichen Herbst mit seinen grundlosen Wegen zu den Stationen zu bringen. Dort mußten infolgedessen stets ungeheure Mengen im Freien lagern, worin auch die relativ nur geringe Zahl von Kornspeichern in den Ueberschußgebieten keinen durchgreifenden Wandel schaffen konnte.

7. **Rumänien** besitzt auf dem alten Gebiet an den größeren Bahnstationen Elevatoren, d e zu Anfang dieses Jahrh. von der Regierung errichtet wurden, um der Schwierigkeiten beim Getreidetransport, die den ehemaligen russischen Zuständen ähnelten, Herr zu werden. In Braila, Galatz und Küstendje bestehen große Staatsspeicher.

8. **Bulgarien**, das z. Z. noch keine Elevatoren besitzt, plant zunächst den Bau solcher für 20000–30000 t in Warna und Burgas, und später von Sammelelevatoren an den Bahnstationen. Die Durchführung des Projekts liegt in Händen der Zemledelska Bank.

9. Die **monti frumentari Italiens** und die **pósitos Spaniens** haben ihren durch ihre Verbindung mit Kornspeichern gekennzeichneten ursprünglichen Charakter als Wohlfahrtseinrichtungen verloren, da sie im 20. Jahrh. zu reinen Kreditinstituten, die u. a. Getreide beleihen, umgestaltet sind. Die monti frumentari sind im Kriege durch die neue Kreditgesetzgebung, die den Realkredit gegenüber dem früher vorherrschenden Personalkredit in den Vordergrund geschoben hat, mit den Provinzialkassen in Verbindung gebracht. Den pósitos (1912 gab es 3540; davon 2016 in den beiden Kastilien) ist, nachdem sie durch G. v. 23./I. 1906 modernisiert waren, durch Kgl. V. v. 16./X. 1914 das Recht gegeben, sich zu Provinzialverbänden zusammenzuschließen und landwirtschaftlichen Vereinigungen Kredite zu gewähren. — Die **celleiros communs Portugals** von denen es 1852 noch 52, 1911 nur noch 14 gab, sind gemäß Art. 70 des G. v. 1./III. 1911 (Junta de Credito Agricola) liquidiert. Durch G. v. 7./XI. 1913 sind allgemeine landwirtschaftliche Lagerhäuser geschaffen; die eingelagerten Waren können warrantiert werden (Zweischeinsystem).

10. **Frankreich.** Schon 1848 wurde die Beleihung der in öffentlichen Lagerhäusern (magasins généraux) befindlichen Waren ausdrücklich gestattet; doch konnte bei deren geringer Zahl die Landwirtschaft kaum Gebrauch davon machen. Deshalb wurde im Interesse der infolge ihrer mangelhaften Organisation besonders von der Mühlenindustrie stark abhängigen Landwirte der warrant agricole durch G. v. 18./VII. 1898 (Journal officiel v. 20./VII. 1898) geschaffen. Dies gestattet dem Landwirt, „eine Anzahl genau bestimmter Erzeugnisse (darunter Getreide in Garben oder gedroschen) seines Betriebes zu beleihen, indem er die Verwahrung derselben in den Gebäuden dieses Betriebes behält“ (warrantage à domicile). Das Gesetz hatte aber keinen Erfolg. Zur Beseitigung seiner Mängel, vor allem des sehr umständlichen und teuren Warrantierungsverfahrens, wurde das G. v. 30./IV. 1906 (J. o. v. 4./V. 1906) erlassen, welches die Beleihung auch bei Verwahrung durch landwirtschaftliche Vereinigungen, Genossenschaften u. a. erlaubt (Zweischeinsystem), was die Errichtung besonderer Lagerhäuser voraussetzt. Auch diese Neueinrichtung hat keinen großen Anklang gefunden; bis 31./XII. 1912 waren nur 45892 Lagerscheine über Waren im Werte von 194 Mill. Fr. ausgestellt, darunter 9 Mill. Fr. über Getreide. Weder eigentliche Getreideverkaufsgenossenschaften noch landwirtschaftliche Kornhäuser sind ent-

standen. Hingegen besitzt die starke Mühlenindustrie bedeutende Speicher.

11. Großbritannien. Ein von den Central and Associated Chambers of Agriculture 1898 eingesetztes Committee hat von der Empfehlung von genossenschaftlichen Kornhäusern abgesehen. Ueber die Bedeutung der vorhandenen großen Handelsspeicher als Vorratsspeicher für den Kriegsfall wurde zu Anfang des Jahrh. beraten — jedoch ohne praktische Ergebnisse (Bericht der Royal Commission on Supply of Food and Raw Material — London 1905; Cd. 2643).

12. Japan. Die beiken-soko sind allgemeine Reisspeicher, die im 17. und 18. Jahrh. angelegt wurden, jetzt noch bestehen und den südeuropäischen Kornspeichern des 16. Jahrh. ähneln, sich aber im Gegensatz zu diesen weit weniger verändert haben. Sie sind öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen und dürfen niemals Spekulationszwecken dienen. Landwirte und Kaufleute lagern ihr Getreide in ihnen ein, um es vor den häufigen Ueberschwemmungen und Feuersbrünsten zu sichern; auf die eingelagerten Vorräte können Geldvorschüsse gegeben werden. Die Einlagerung des Reises, der genau klassifiziert wird, erfolgt in Säcken, die mit einem Bleiverschluß versehen werden. Die beiken-soko sind meist Unternehmungen von Aktien-, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder Genossenschaften. Sie bestehen besonders in den Reiserzeugungsgebieten, den Präfekturen Yamagata und Kumamoto (in diesen die ältesten und größten), sowie Hiroshima, Akita, Tottori, Miye, Kagawa und Shiga. Ihr Vorteil für die Produzenten im Kampf gegen die Spekulation ist aber wegen der geringen Zahl und der Konzentration an bestimmten Orten gering. — Größere Bedeutung in ihrer Gesamtheit haben die infolge der sehr starken Dezentralisation des japanischen Genossenschaftswesens zahlreichen kleinen Lagerhäuser der verschiedenartigen Absatzgenossenschaften, welche denselben Zweck wie die deutschen Kornhäuser erfüllen.

13. China hat seit vielen Jahrh. zahlreiche, auch heute noch meist primitive, einstöckige Kornspeicher, die der besonderen Art der chinesischen Landwirtschaft ihre Entstehung verdanken und vor allem Reisreserven für Notjahre bewahren sollen.

14. Indien. Die Unterstützung der in den 90er Jahren aufgenommenen Bestrebungen zur Schaffung von Elevatoren für den Weizenexport aus Vorderindien wurde von der Regierung abgelehnt: der einheimische Zwischenhändler hat die Bauern zu sehr in der Hand; auch ermöglicht das Klima längeres Lagern im Freien. Neuerdings trägt man sich aber mit der Absicht, in Burma ein modernes Elevatorwesen zu schaffen, um eine bessere Verteilung der Reisausfuhr über das ganze Jahr sowie zweckmäßige Behandlung der Ware und somit höhere Preise zu erzielen.

15. Aus Australien, wo es zwar Absatzgenossenschaften gibt, erfolgt die Verschiffung fast nur in Säcken; hier wie in Südafrika haben bei der dünnen Besiedlung landwirtschaftliche Elevatoren zunächst keine Bedeutung.

In anderen Ländern als den genannten kommen außer den allgemeinen Lagerhäusern als erwähnenswert nur Handelskornspeicher in Betracht.

Literatur: ***J. Schadeberg,*** *Die Silos, 2. Ausgabe, Halle 1854.* — ***L. v. Graß-Klanin,*** *Die Assoziation des ldw. Angebots, Danzig 1888.* — ***Derselbe,*** *Der Kornhandel im nordöstl. Deutschland u. s. Verkehrsbehinderungen. Als Manuskript gedruckt, o. J.* — ***Derselbe,*** *Die wirtschaftl. Bedeutung der Kornzölle u. die Möglichkeit ihrer Herabsetzung. Mit Anhang: Die Kornhäuser nach amerikan. Muster, Berlin 1891.* — ***Derselbe,*** *Die Preisbildung der Kornfrucht (Separatabdruck a. d. Kreuzzeitung), Berlin 1891.* — ***Derselbe,*** *Kornhaus kontra Kanitz, Berlin 1895.* — ***Derselbe.*** *Zur Assoziation des ldw. Angebots, Berlin, Buchdruckerei „Die Post" o. J.* — *Berichte über die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates 1890 und 1896.* — *Denkschrift über die Verbesserung der Lagerungs-, Lösch- und Ladeeinrichtungen in Berlin, herausg. von den Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, Berlin o. J. (1895).* — ***M. Sering,*** *Die ldw. Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1887.* — ***v. Ackermann-Salisch,*** *Der Siloismus u. der Antrag Kanitz, Berlin 1895.* — ***E. Ramm,*** *Die Landwirtschaft in den Ver. Staaten v. Nordamerika, Stuttgart 1895.* — ***Derselbe,*** *Konstruktion u. Betrieb eines einfachen amerikan. Getreidehauses (Silospeichers), Stuttgart 1896.* — ***K. Wiedenfeld,*** *Der deutsche Getreidehandel, Jb. f. Nat., III. F. Bd. IX, S. 337 ff., 641 ff.* — ***Müller-Alzey,*** *Genossenschaftl. Getreideverkauf, spez. die Gründung einer Getreideverkaufsgenossenschaft zu Worms, 1895.* — ***W. Wygodzinski,*** *Der gemeinsame Absatz der ldw. Erzeugnisse (Deutsche ldw. Genossenschaftsbibl., H. 2), Offenbach 1895.* — ***Derselbe,*** *Das Genossenschaftswesen in Deutschland, Berlin 1911.* — ***H. Schumacher,*** *Die Getreidebörsen in den Ver. Staaten v. Nordamerika, Jb. f. Nat., III. F. Bd. X. (abgedruckt in Weltwirtschaftliche Studien, Leipzig 1911).* — ***Derselbe,*** *Der Reis in der Weltwirtschaft, München 1917.* — ***Klapper,*** *Kornhaus und Kanitz, Leipzig 1895.* — ***Derselbe,*** *Kornhäuser u. Kleinbahnen (Stimmen aus dem agrar. Lager, herausg. vom Bund d. Ldw., H. 4), Berlin 1896.* — *Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums 1895 u. 1905.* — ***Crüger,*** *Getreideabsatzgenossenschaften (Volkswirtschaftl. Zeitfragen, H. 136), Berlin 1896.* — ***F. Pichler,*** *„Der Antrag Kanitz". Geschichte, parlamentarische Behandlung und Würdigung, Köln 1896.* — *Genossenschaftl. Getreideverkauf u. die Errichtung von Kornhäusern. Sonderabdr. a. d. amtl. Ber. über d. 34. Gesamtsitzung d. Landeskulturrats, Dresden 1896.* — ***E. v. Selchow-Rudnik,*** *Der Antrag Kanitz: eine Forderung nationaler Sittlichkeit, Berlin 1896.* — ***C. Stanka,*** *Reisebericht über den genossenschaftl. Absatz ldw. Produkte in Deutschland, Brünn 1896.* — ***Cte. de Rocquigny,*** *La coopération de production dans l'agriculture, Paris 1896.* — ***Derselbe,*** *Les Syndicats agricoles et leur œuvre, Paris 1900.* — *Denkschriften des Bayer. Staatsministeriums des Innern: Die Maßnahmen auf dem Gebiete der ldw. Verwaltung in Bayern 1890—1897, München 1897.* — *Der Stand des ldw. Genossenschaftswesens in Bayern, 1899, München 1900 u. Anlagen G—J.* — *Die Maßnahmen der ldw. Verwaltung in Bayern 1897 bis 1903, München 1903.* — ***E. v. Hertzberg-Lottin,*** *Der genossenschaftl. Kornverkauf mit bsd. Rücksicht auf die Benutzung der staatlich*

angebotenen Kornhäuser in Preußen, Jb. d. Allgem. Verbandes d. deutschen ldw. Genossenschaften für 1896, Offenbach a. M. 1897. — Zur Errichtung der Getreidehausgenossenschaft in Groß-Pöchlarn (Reisebericht), St. Pölten 1897. — **F. Hoffmann,** *Das Versuchskornhaus zu Berlin NW, 2 Hefte, Berlin 1898. —* **O. Rabe,** *Die Kornhausgenossenschaft zu Halle a. S. (Fühlings Landw. Zeitschr. 1898). —* **O. Böhm,** *Die Kornhäuser, Stuttgart 1898. —* **Ertl** *und* **Licht,** *Das ldw. Genossenschaftswesen in Deutschland, Wien 1899. — Report of a Committee appointed by the council of the Central and Associated Chambers of Agriculture on Cooperation for the sale of agricultural produce. Presented May 3rd, 1898. Published by the Central Chamber of Agriculture, London SW. — Oesterreichischer G.-Entw. betr. die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, 710 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des Hauses der Abgeordneten, XI. Session 1893 (enthält sehr reiches Material in den Mot.). — Entw. eines G. betr. die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen u. Kleinbahnen sowie an der Errichtung von ldw. Getreidelagerhäusern v. 5./IV. 1896 (Drucks. d. H. d. Abg., 18. Legislaturperiode, II. Sess. 1896, Nr. 130. — Entw. eines G. gleichen Titels v. 29. IV. 1897 (Drucks. d. H. d. Abg., 18. Legislaturperiode, IV. Sess., 1896/97, Nr. 708). — Drucksachen d. H. d. Abg., 20. Legislaturperiode, II. Sess., Nr. 336, 1905/06 (Schlußbericht über den Kornhausfonds). — Congrès de la vente du blé, Versailles 1900. —* **N. A. Cobb,** *Grain Elevators, Sidney 1901. —* **E. Laur,** *Lager- u. Trockeneinrichtungen für Getreide. Landw. Jb. d. Schweiz 1902. —* **G. Danoff,** *Kornhäuser als Mittel zur Reorganisation des inneren Getreidehandels in Deutschland, Leipzig 1902. —* **A. Pfütze,** *Die ldw. Produktions- und Absatzgenossenschaften in Frankreich, Tübingen 1903. —* **F. Krukenberg,** *Ueber den Bau u. die maschinelle Einrichtung der Kornhäuser, Darmstadt 1904. —* **H. Pudor,** *Die Geschichte der Kornhausgenossenschaften in Portugal, Jb. f. Nat. III. F., Bd. XXX. —* **A. Colliez,** *Les associations agricoles de production et de vente, Paris 1905. —* **R. Leonhard,** *Kornhäuser u. Getreidehandel, München 1906. —* **Hampke,** *Die Schädigung des Handels in den Prov. Posen u. Westpreußen durch die staatl. Unterstützung der ldw. Genossenschaften, Posen 1906. —* **Grabein,** *Wirtschaftl. u. soziale Bedeutung der ländl. Genossenschaften in Deutschland, Tübingen 1908. —* **H. Rudloff,** *Der ldw. Warrant, Jb. f. G. V., 31. Jahrg. —* **Derselbe,** *Die Genossenschaftsbewegung der Getreideproduzenten in den Ver. Staaten Nordamerikas. Fühlings Ldw. Zeitschr. 1908. —* **C. Edgar,** *The story of a grain of wheat, London, Georges Newyes (o. J.). —* **P. T. Dondlinger,** *The book of wheat, New York 1908. —* **S. Bouillon,** *La vente coopérative des céréales à l'Étranger et en France. Thèse, Paris 1908. —* **A. Wolkow,** *Handbuch des Getreidehandels (russisch),) St. Petersburg 1910 (enthält ausführl. Verzeichnis d. Literatur über das Lagerhauswesen in Rußland). —* **L. Jurowski,** *Der russ. Getreideexport, s. Entwicklung und Organisation. Stuttgart 1910. —* **E. Bippart,** *Das staatl. Getreidelagerhaus, Arnstadt (1912). — Le crédit agricole, 3 Tle. (II: Crédit collectif en faveur des sociétés coopératives de production et de vente, herausg. vom Ministère de l' Agriculture, Paris 1912. —* **Hauschild,** *Errichtung eines Getreideelevatorennetzes in Rußland, Berichte über Handel u. Industrie, Bd. XIX, H. 7. —* **M. Jüdel,** *Der französische Getreidemarkt, Karlsruhe 1914 (enthält Literaturangaben mit Bezug auf Frankreich). —* **R. Magill,** *Grain Inspection in Canada. Departement of Trade and Commerce. Ottawa (1914). —* **G. G. Huebner,** *Agricultural Commerce, 1915. —* **J. E. Hoffmann,** *Die Getreidespeicher, ihre bautechn. u. maschinentechn. Einrichtung, Berlin 1916. —* **T. D. H. Weld,** *Marketing of Farm Products, 1916. —* **B. v. Oppenkowski,** *Die Aufgaben des ländl. Genossenschaftswesens in Preußen, Würzburger Diss., Königsberg 1916. —* **L. Duval,** *The production and handling of Grain in Argentina, Yearbook of the U. S. Dept. of Agriculture 1915; Washington D. C. 1916. —* **C. v. Tyszka,** *Agrarzölle, Getreidemonopol oder Freihandel, Jb. f. G. V., 41. Jahrg. — Gegen das Getreidemonopol, herausg. v. Verein d. Getreidehändler der Hamburg. Börse, Hamburg 1917. —* **G. Sievers,** *Getreidevorratwirtschaft und Getreidebesteuerung, Berlin 1918. —* **L. Poczalek,** *Entstehung und Entwicklung der ldw. Ein- u. Verkaufsvereine in der Prov. Pommern, Greifswalder Diss., 1920. —* **J. M. Mehl** *and* **O. B. Jesness,** *The Organization of Cooperative Grain Elevator Companies. United States Departement of Agriculture Bulletin N. 860, Washington D. C. 1920. — Projektierter Bau von Silos (in Argentinien) in d. Zeitschr. Lateinamerika 1921, Nr. 15. — Internationale Agrarökonomische Rundschau, Rom (enthält häufig Berichte über den Stand in verschied. Ländern). — Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin. — Jb. des Reichsverbandes der deutschen ldw. Genossenschaften. — Deutsche ldw. Genossenschaftspresse, Darmstadt. — Annuaire des syndicats agricoles et de l'agriculture française, Paris. —*

Kurt Ritter.

Körperschaftsteuer.

I. Allgemeines. 1. Gegenstand der Körperschaftsteuer. 2. Aufgabe und Eigenart der Körperschaftsteuer. 3. Ausgestaltung der Körperschaftsteuer. II. Gesetzgebung. 1. Deutschland. 2. Oesterreich und die Nachfolgestaaten. 3. England. 4. Amerika. 5. Frankreich.

I. Allgemeines.

1. Gegenstand der Körperschaftssteuer. Die Körperschaftsteuer ist eine Unterart der Einkommensteuer: demgemäß ist ihr Steuergegenstand das Einkommen, d. h. der Gesamtbetrag der Einkünfte, die einer Person in einem bestimmten Zeitraum (Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr) zufließen, abzüglich der Werbungskosten und der Schuldenzinsen; wegen der Streitfragen über den Einkommensbegriff gilt dabei grundsätzlich das gleiche,

wie bei der Einkommensteuer überhaupt. Die Besonderheit der Körperschaftsteuer als Unterart der Einkommensteuer liegt nicht im Steuergegenstand, sondern im Steuersubjekt: die Körperschaftsteuer erfaßt das Einkommen, das nicht unmittelbar den Einzelpersonen (physischen Personen) zusteht, sondern solchen nicht physischen Personen und Gebilden, die rechtlich zum selbständigen Bezug von Einkünften und zur Verfügung darüber befugt sind, also in erster Linie organisierten Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit (juristischen Personen) oder auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ferner Stiftungen, Zweckvermögen u. ä. Der Umkreis der hierher gehörenden Steuerpflichtigen ist abhängig von der rechtlichen Gestaltung des Personenbegriffs im bürgerlichen Rechte eines Landes überhaupt und von dem Steuerrechte insbesondere, vor allem kann die Körperschaftsteuer sich auf ganz bestimmte nicht physische Personen, etwa auf Erwerbsgesellschaften und bei diesen wieder auf Aktiengesellschaften, beschränken. Die Bezeichnung als Körperschaftsteuer ist der finanzwissenschaftlichen Terminologie bis zum deutschen KörperschaftsteuerG. v. 30./V. 1920 unbekannt gewesen, sie ist zu eng, wenn die Steuer grundsätzlich (wie in Deutschland) alle nicht physischen Personen mit eigenem steuerbaren Einkommen umfaßt, zu weit, wenn die Steuer sich (wie z. B. in England) auf ganz bestimmte Arten von Erwerbsgesellschaften beschränkt.

Da die Körperschaftsteuer eine Unterart der Einkommensteuer ist, teilt sie mit dieser die Stellung im Steuersystem (direkte Steuer — Besitzsteuer — veranlagte Steuer).

2. Aufgabe und Eigenart der Körperschaftsteuer. Ein Einkommensteuersystem braucht nicht notwendig eine Körperschaftsteuer als selbständige Steuerart zu enthalten. Eine selbständige Körperschaftsteuer ist vielmehr nur eine mögliche Lösung eines Problems, das bei jeder nicht auf physische Personen beschränkten Einkommensteuer auftaucht. Der Einkommensbegriff ist zwar grundsätzlich für physische und nicht physische Personen der gleiche. Die Eigentümlichkeit des Einkommensbeziehers äußert sich aber bei dem Einkommen der nicht physischen Personen in zwei Beziehungen. Einmal kann eine nicht physische Person nicht alle bei physischen Personen mögliche Einkommensarten beziehen, die Einkommensquelle der persönlichen Arbeit (Lohn, Gehalt) scheidet aus. Dann ist die Zweckbestimmung der Einkünfte eine andere: während bei den physischen Personen den Einkünften stets zu einem Teile bestimmte körperliche und geistige Bedürfnisse gegenüberstehen, zu deren Befriedigung die Einkünfte verbraucht werden, fehlt bei den nicht physischen Personen eine solche natürliche Zweckbestimmung, die Art und der Zweck der auf Erlangung der Einkünfte gerichteten Tätigkeit wird vielmehr grundsätzlich künstlich, von Dritten, den Gründern, den Teilhabern, den Verwaltungsorganen, bestimmt. Dabei steht in der großen Mehrzahl der Fälle, bei den Erwerbsgesellschaften, im Vordergrunde, daß das Einkommen der nicht physischen Person überhaupt nicht dem Verbrauche zu eigenen Zwecken dienen soll, sondern daß es von vornherein dazu bestimmt ist, an andere, an die Teilhaber, die Gesellschafter, für deren Zwecke weitergegeben zu werden. Die Einkünfte der nicht physischen Personen bilden also eine Verteilungsmasse, aus der sich Sondereinkommen anderer, überwiegend von Einzelpersonen, möglicherweise auch wieder anderer nicht physischer Personen, ableiten. Diese Besonderheiten machen eine besondere steuerliche Behandlung der Einkommen der nicht physischen Personen innerhalb des Einkommensteuersystems, wenn nicht erforderlich, so doch zu einem Sonderproblem. Dabei ergeben sich folgende Fragen:

a) Da das Einkommen der nicht physischen Person nicht eigenen natürlichen Bedürfnissen dient, sind aus seiner Art (aus der Einkommensquelle) und aus seiner Höhe keine Merkmale zu entnehmen, die sich auf die Leistungsfähigkeit des Einkommensbeziehers beziehen. Es fallen nicht nur als Besteuerungsmerkmale weg der Familienstand, die besonderen persönlichen Verhältnisse (Krankheit) des Zensiten, die Art der Einkommensverwendung (Lebensversicherung u. ä.), es fehlt auch der Anlaß für ein Existenzminimum und die Begründung für eine Progression der Steuersätze nach der Höhe des Einkommens.

b) Da das Einkommen der nicht physischen Person, insbesondere bei den Erwerbsgesellschaften, eine Verteilungsmasse, eine Quelle anderer Einkommen bildet, so berührt die Besteuerung des Einkommens der nicht physischen Person, also die Minderung der Verteilungsmasse, mittelbar die Leistungsfähigkeit des Teilhabers, des Gesellschafters. Man pflegt davon zu sprechen, daß eine Doppelbesteuerung des ausgeschütteten Einkommens der nicht physischen Person vorliegt, wenn dieses Einkommen erst bei der Gesellschaft und dann beim Gesellschafter einkommensteuerpflichtig gemacht wird. Begrifflich ist die Bezeichnung nicht richtig, denn eine echte Doppelbesteuerung setzt voraus, daß ein und dasselbe Subjekt nach den gleichen Besteuerungsmerkmalen zweimal erfaßt wird (z. B. wegen des Kapitaleinkommens von der Kapitalertragsteuer und von der Einkommensteuer). Die nicht physische Person ist aber nicht nur durch eine juristische Fiktion von den hinter ihr stehenden (meist)

physischen Personen, den Teilhabern, verschieden, sondern sie hat sich mit ihrer Gründung und mit ihrer einem bestimmten Zweck gewidmeten Tätigkeit auch wirtschaftlich von ihnen emanzipiert. Trotzdem bleibt die Tatsache, daß die einer natürlichen Verwendung zustrebenden Einkünfte auf dem Wege von ihrer Entstehung zweimal steuerlich erfaßt werden. Man kann diese doppelte Erfassung vermeiden, indem man entweder die nicht physischen Personen mit dem ausgeschütteten Einkommen, oder auch ganz, einkommensteuerfrei läßt, oder indem man die nicht physische Person auch mit dem ausgeschütteten Einkommen erfaßt, dafür aber die Gewinnanteile (Dividenden) bei den Gesellschaften vom steuerbaren Einkommen ausnimmt. Eine solche Regelung entspricht aber nicht der steuerlichen Gerechtigkeit. Einmal bleibt die Notwendigkeit, diejenigen Einkünfte nicht physischer Personen zu erlassen, die nicht ausgeschüttet werden, also die gesamten Einkünfte von Anstalten, Stiftungen, Zweckvermögen u. ä. (das kann freilich auch außerhalb des Einkommensteuersystems durch eine Besteuerung der „toten Hand" geschehen), weiter die Rückstellungen, Reserven usw. bei Erwerbsgesellschaften. Dann würde eine Freilassung der nicht physischen Personen sie gegenüber den Einzelpersonen, die an ihnen nicht als Teilhaber interessiert sind, unmittelbar privilegieren. Denn die großen Industrie-, Handels- und Bankgesellschaften stellen in steigendem Maße starke Konkurrenten gegenüber den wirtschaftlich tätigen Einzelpersonen dar, hohe Steuern bilden einen so wichtigen Preisbildungsfaktor, daß alle Unternehmen, seien sie Einzelunternehmen oder Gesellschaften, auch in dieser Beziehung unter möglichst gleichen Verhältnissen arbeiten müssen, wenn nicht wirtschaftlich unerwünschte Verschiebungen eintreten sollen. Aber auch vom Standpunkt der Leistungsfähigkeit des Teilhabers erscheint eine Vorbelastung der Besteuerung der Gesellschaft gerechtfertigt, da die Erwerbstätigkeit in Gesellschaftsform besondere Kreditmöglichkeiten und damit größere Ausnutzung des der Gesellschaft gewidmeten Kapitals ermöglicht und die Anlage in einer Gesellschaftsbeteiligung dabei ähnliche Vorteile in der Beweglichkeit und Liquidität gewähren, wie Staatsanleihen oder Obligationen. Dazu kommt vom Standpunkt des Fiskus aus, daß das Einkommen der Gesellschaften bei deren Publizität technisch im Verhältnis zu dem Einkommen von Einzelpersonen leichter erfaßbar ist und die Besteuerung der Gesellschaften in einem hochkapitalistischen Lande besonders hohe Steuereinnahmen bringt.

Die Besteuerung der Einkünfte der nicht physischen Personen neben der Besteuerung des ausgeschütteten Einkommens bei den Gesellschaften entspricht daher steuerlicher Gerechtigkeit und erfolgt zur Vorbelastung einer besonders leistungsfähigen Einkommensquelle. Es ist aber schon wegen der zu a angegebenen Eigenart des Einkommens nicht physischer Personen bedenklich, diese Besteuerung nach denselben Normen vorzunehmen, wie sie für physische Personen gelten, vor allem wenn für diese nicht eine proportionale, sondern eine nach Merkmalen der Leistungsfähigkeit progressiv gestalteten Einkommensteuer gilt. Ist die Einkommensteuer für physische Personen hoch, so wird die volle zweimalige Belastung der Einkünfte, erst bei der Gesellschaft, dann beim Gesellschafter, unerträglich, entwertet die Gewinnanteile, veranlaßt Zurückhaltung in der Ausschüttung der Gewinne. Bei mäßiger Einkommensteuer, wie etwa derjenigen der deutschen Bundesstaaten vor dem Kriege, mag eine Unterstellung der Gesellschaften unter die gleiche Einkommensteuer, wie die Einzelpersonen, gemildert durch die Zulassung gewisser Abzüge vom Gesellschaftseinkommen (3½% des Aktienkapitals in Preußen), erträglich erscheinen. Bei hoher, stark progressiver Einkommensteuer bleibt nur der Weg, das Einkommen der nicht physischen Personen einer besonderen, der Eigenart dieses Einkommens und der Tatsache der zweimaligen Belastung Rechnung tragenden Steuer zu unterwerfen, so daß die Funktion der Körperschaftsbesteuerung als eine Vorbelastung der in gesellschaftlicher Form erworbenen Einkommen auch äußerlich in Erscheinung tritt.

Aus dieser Charakterisierung der Körperschaftsteuer ergibt sich, daß nicht hierher der Fall gehört, daß die nicht physische Person lediglich dazu benutzt wird, um das Einkommen der Gesellschafter sicher an der Quelle zu erfassen, wie es im englischen Schedulensystem geschieht (s. zu II, 3). Aehnlich liegt es übrigens auch bei der Zuschlagsteuer (von 15%) nach dem deutschen Körperschaftsteuergesetz von 1922, die durch Kürzung der Einkommensteuer der Gesellschafter wieder ausgeglichen wird (s. zu II, 1c). Hier handelt es sich nur um Erfassungsmethoden für die Einkommensteuer und nicht um eine Vorbelastung. Ebenso liegt strenggenommen eine Körperschaftsteuer insoweit nicht vor, als lediglich das ausgeschüttete Einkommen einer nicht physischen Person besteuert wird: in einem solchen Falle ist zwar das Moment der Vorbelastung gegeben, es handelt sich aber nur um eine besondere Erhebungsform der Kapitalrentensteuer (Dividendensteuer, vgl. den Art. „Kapitalrentensteuer"). Eine Körperschaftsteuer muß sich, als Unterart der Einkommensteuer, grundsätzlich auf das Gesamteinkommen einer nicht physischen Person erstrecken.

3. Ausgestaltung der Körperschaftsteuer. Dabei ergeben sich insbesondere folgende Fragen:

a) Umkreis der steuerpflichtigen nicht physischen Personen. Wie bereits zu I, 1 erwähnt, ist die Auswahl Sache des einzelnen Steuerrechts. Grundsätzlich ausgeschlossen sind nur diejenigen Personenvereinigungen, bei denen das Einkommen nach bestehendem Recht unmittelbar den Teilhabern voll (auch mit den Rückstellungen und Reserven) zugerechnet wird, wie offene Handelsgesellschaften, Gelegenheitsgesellschaften des bürgerlichen Rechts. Körperschaften des öffentlichen Rechts, selbst Gemeinden, können, wenigstens soweit sie Erwerbseinkünfte haben, körperschaftsteuerpflichtig sein. Doch werden Körperschaften mit nur öffentlichen, kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken meist befreit sein.

b) Bei Gesellschaften, die im Inland ihren Sitz, im Ausland aber Betriebsstätten haben und bei Gesellschaften, die im Ausland ihren Sitz und im Inland Betriebsstätten haben, entsteht die Frage, welche Einkommensteile die Körperschaftsteuer umfassen soll, ob nur das durch Grundbesitz und Betriebsstätte im Inland radisierte Einkommen oder darüber hinaus grundsätzlich das gesamte Einkommen. Die Frage hat vom Standpunkt des internationalen Konkurrenzkampfes große Bedeutung und hängt von der gesamten Handelspolitik des besteuernden Staates ab (vgl. Amerika, das den Begriff des in Amerika erzielten und dort steuerpflichtigen Einkommens auf Gewinne aus der Ausfuhr von Erzeugnissen nach den Vereinigten Staaten und auf Gewinne aus Beteiligungen an amerikanischen Unternehmungen erstreckt).

c) Der Steuertarif. Er kann einfach gestaltet sein, indem er lediglich in einem festen Prozentsatz des Körperschaftseinkommens besteht (England, Amerika). Er kann auch eine Staffelung enthalten, wobei verschiedene Möglichkeiten gegeben sind:

α) Staffelung nach der Höhe des Einkommens. Sie ist da vorhanden, wo, wie früher in den deutschen Bundesstaaten, die Körperschaften denselben Steuersätzen einer progressiven Einkommensteuer unterliegen, wie die physischen Personen. Die Ungeeignetheit dieser Staffelung ergibt sich aus den Ausführungen zu I, 2a.

β) Staffelung nach der Rentabilität. Da das Einkommen einer nicht physischen Person notwendig fundiert ist, d. h. in der Ausnutzung des einem bestimmten Zwecke gewidmeten Vermögens besteht, so ist in höherem Maße, als bei den physischen Personen, nicht nur die Möglichkeit, sondern auch eine gewisse Berechtigung gegeben, das Einkommen, als den Reinvermögenzuwachs, zum Vermögenstand in Beziehung zu setzen. Vielfach, so nach dem ersten deutschen Körperschaftsteuergesetz (1920), geschieht das in der Weise, daß die Staffelung nach dem Verhältnis der ausgeschütteten Beträge (Dividende) zum Grund- oder Stammkapital erfolgt. Das ist in doppelter Beziehung anfechtbar. Einmal erschöpft sich die Rentabilität nicht in der Dividende, es müßten vielmehr auch die nicht ausgeschütteten Gewinne (Rückstellungen usw.) berücksichtigt werden: die Abstellung lediglich auf die Dividende führt zu einer künstlichen Zurückhaltung in der Dividendenausschüttung, die bei Familienaktiengesellschaften, G. m. b. H.s mit wenig Mitgliedern leicht möglich ist. Dann aber stellt das Stamm- oder Grundkapital gar nicht das im Betrieb arbeitende Vermögen dar. Es besteht auch die Gefahr, daß es, um den Prozentsatz der Dividende und damit die Steuer zu drücken, verwässert wird; dazu kommt die unberechenbare Wirkung der Geldentwertung. Wirtschaftlich richtig wäre demnach die Bemessung nach dem Verhältnis der Ueberschüsse (ausgeschütteter und nicht ausgeschütteter) zu dem tatsächlichen Vermögensstande am Schluß des Veranlagungsabschnitts. Die Feststellung des tatsächlichen Vermögensstandes stößt aber auf nicht geringe Schwierigkeiten.

Die Würdigung der Staffelungsmöglichkeiten führt zu dem Ergebnis, daß sich für die Körperschaftsteuer ein gestaffelter, progressiver Tarif überhaupt nicht eignet. Ein einheitlicher, proportionaler Steuersatz ist vorzuziehen. Er darf mit Rücksicht auf die „Doppelbesteuerung" nicht zu hoch sein. Er darf aber auch nicht zu niedrig bemessen werden, weil sonst die Körperschaften unmittelbar der Steuerersparnis dienen können: es lohnt sich dann, statt ein Gewerbe als Einzelunternehmung oder als offene Handelsgesellschaft zu betreiben und mit dem Gewinn der hohen Einkommensteuer zu unterliegen, eine Aktiengesellschaft oder eine G. m. b. H. zu gründen und die Gewinne zu thesaurieren, d. h. nur soweit auszuschütten, als es den jeweiligen Bedürfnissen der Gesellschafter entspricht. Das hat sich bei der ersten deutschen Körperschaftsteuer (1920) gezeigt, die 10% betrug, während die Progression der Einkommensteuer 50% überstieg: während 1913 nur 4232, 1917 nur 1827 mit 365,3 bzw. 203,2 Mill. M. Kapital G. m. b. H.s gegründet wurden, entstanden 1920 7862 mit 1758,4 Mill. M. Kapital. Der Steuersatz muß daher annähernd dem Durchschnitt der Belastung bei der allgemeinen Einkommensteuer entsprechen.

d) Das Problem der „Doppelbesteuerung" qualifiziert sich bei den sog. Schachtelgesellschaften. Die Anteile von Erwerbsgesellschaften sind vielfach nicht unmittelbar in der Hand von Einzelpersonen, sondern

wieder in der Hand von Gesellschaften. Vereinigt eine Gesellschaft (die Muttergesellschaft, Finanzgesellschaft) in ihrer Hand einen großen Teil der Aktien einer anderen (der Tochtergesellschaft, Industriegesellschaft), so ist die Folge eine mehrfache Besteuerung: zunächst wird der Gewinn der Tochtergesellschaft versteuert, dann der von ihr ausgeschüttete Gewinn nochmals, soweit er im Gewinn der Muttergesellschaft enthalten ist, bei dieser, endlich der von der Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinn als Einkommen des Teilhabers. Die Verschachtelung kann eine mehrfache sein, so daß die Versteuerung sich noch vermehrfacht. Da die Kapitalverbindungen in Form solcher Beteiligungen wirtschaftlichen Bedürfnissen jedenfalls entsprechen kann, muß das Steuergesetz es vermeiden, sie unmöglich zu machen. Es wird daher bei einem bestimmten Maß der Beteiligung einer Gesellschaft an einer anderen (nach dem deutschen Körperschaftsteuergesetz $^1/_5$), soweit es sich dabei nicht um Tagesspekulation, sondern um Dauerbeteiligung handelt, eine Befreiung der Muttergesellschaft mit dem auf sie entfallenden Gewinnanteil der Tochtergesellschaft vorzusehen sein. (Die amerikanische Körperschaftsteuer sieht die Möglichkeit gemeinsamer Besteuerung bei affiliated corporations vor.)

II. Gesetzgebung.

1. Deutschland. a) Vor der Vereinheitlichung der Steuergesetzgebung unterlagen nach den Einkommensteuersystemen aller Bundesstaaten die juristischen Personen — sei es alle (Sachsen, Württemberg), sei es nur bestimmte Erwerbsgesellschaften (Preußen) — der gleichen Einkommensteuer, wie die physischen Personen. Es bestand also nirgends eine eigentliche Körperschaftsteuer. Ein Ausgleich der Besteuerung der Einkünfte zunächst bei der Erwerbsgesellschaft und dann in Form der ausgeschütteten Gewinne bei den Teilhabern fand entweder gar nicht statt, oder, wie in Preußen nach § 15 des EinkommensteuerG. v. 24./VI. 1891/19./VI. 1906, lediglich dadurch, daß die Erwerbsgesellschaft nur aus dem Ueberschuß abzüglich 3½% des eingezahlten Kapitals steuerpflichtig war (dieser Abzug galt übrigens nur für die Staatseinkommensteuer, nicht auch für die Gemeindezuschläge). 1908/09 ließ die preußische Regierung dem Landtag einen Entwurf zugehen, der die nicht physischen Personen aus der Einkommensteuer herausnahm und für sie eine besondere „Gesellschaftsteuer" einführen wollte; der Entwurf wurde nicht verabschiedet. — b) Mit der Uebernahme der Einkommensteuer auf das Reich v. 1./IV. 1920 an unterlag auch das Problem der Besteuerung der nicht physischen Personen der Reichsgesetzgebung. Man entschloß sich, die Einkommensteuer auf die physischen Personen (einschließlich der offenen Handelsgesellschaften) zu beschränken und für die nicht physischen Personen eine besondere Körperschaftsteuer einzuführen. Das KörperschaftsteuerG. v. 30./III. 1920 (Entwurf Drucks. der Nat.-Vers. 1920 Nr. 1976) unterwirft der Körperschaftsteuer nicht bloß Erwerbsgesellschaften, sondern grundsätzlich alle juristischen Personen, Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen. Ausgenommen sind nur neben Reich, Ländern und Gemeinden bestimmte öffentlichen Zwecken gewidmete Korporationen und Anstalten (§ 2). Steuergegenstand ist das Einkommen, für dessen Begriff grundsätzlich dasselbe gilt, wie für die Einkommensteuer. Gewisse für öffentliche und gemeinnützige Zwecke bestimmte Einkünfte sind abzugsfähig (§ 6). Die Steuer betrug nach dem Gesetz von 1920 10%, dazu bei Erwerbsgesellschaften Zuschläge von 2 bis 3% der ausgeschütteten Beträge, wenn diese mehr als 3% des Grund- oder Stammkapitals betragen, und zwar progressiv je nachdem, ob dieser Prozentsatz 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18% und darüber beträgt. Wegen der Behandlung der Schachtelgesellschaften s. I, 3. — c) Der niedrige Satz von 10% führte dazu, daß die Investierung von Kapital in Erwerbsgesellschaften statt in Einzelunternehmen stark begünstigt erschien. Die Zuschlagssteuer konnte, besonders bei Familiengesellschaften und sonstigen kleineren G. m. b. H.s, leicht ausgeschaltet werden, indem Dividenden und Gewinnanteile nicht ausgeschüttet oder durch Darlehnsgewährung an die Teilhaber ersetzt wurde. Die Novelle zum KörperschaftsteuerG. v. 8./IV. 1922 (Drucks. des RT. 1922 Nr. 2867) setzt daher die Steuer auf 20% (Hypothekenbanken 10%) fest und beseitigt die Zuschlagsteuer. Statt dessen wird eine feste Steuer von 15% auf die ausgeschütteten Gewinnanteile gelegt, die aber nicht die Funktion einer Vorbelastung hat, sondern lediglich dazu dient, diese Gewinnanteile an der Quelle zu erfassen: bei der Einkommensteuer findet ein Ausgleich dadurch statt, daß die Einkommensteuerbeträge um 15% (bei mehr als 300000 M. Einkommen 12½%, bei mehr als 2 Mill. M. Einkommen 10%) der Gewinnanteile gemindert werden. — Die Körperschaftsteuer ist für 1922 mit 2 Milliarden M. veranschlagt. Das Aufkommen wird zu $^2/_3$ den Ländern und Gemeinden überwiesen.

2. Oesterreich und die Nachfolgestaaten. a) Das Kaisertum Oesterreich unterwarf seiner Einkommensteuer nach dem PersonalsteuerG. v. 25./X. 1896 nur physische Personen. Daneben bestand keine eigentliche Körperschaftsteuer im

Sinne einer besonderen Einkommensteuer für nicht physische Personen. Eine Vorbelastung der Körperschaften lag aber darin, daß an Stelle der allgemeinen Erwerbsteuer (= Gewerbesteuer) eine besondere erhöhte Erwerbsteuer für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, d. h. Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften und sonstigen Erwerbsgesellschaften nach dem 2. Hauptstück des Personalsteuergesetzes (in der Fassung des G. v. 3./I. 1913) bestand. Dem Ertragsteuergedanken gemäß erfaßte diese Steuer nicht den Reinüberschuß, sondern den Ueberschuß ohne Kürzung der Zinsen für zum Anlagekapital gehörende Schulden. Die Steuer betrug 10%, dazu kam eine Zusatzsteuer von 2% bis 4% von der 10% übersteigenden „Superdividende". Bei Sparkassen, G. m. b. H. und Genossenschaften waren die Steuersätze nach dem Reinertrage gestaffelt. — b) Die österreichischen Nachfolgestaaten haben dieses System grundsätzlich beibehalten, in der Uebergangszeit sich durch Zuschläge geholfen und von Jahr zu Jahr die Höhe der Steuersätze neu bestimmt. Für Deutschösterreich vgl. die Neufassung des PersonalsteuerG. v. 13./V. 1921 und wegen der Zuschläge das G. v. 10./XI. 1921 (für 1922 Zuschläge von 320 bis 400% je nach der Höhe des Dividendensatzes).

3. In **England** (Finance Act 1918) unterliegen den Schedulensteuern mit ihren festen Steuersätzen (6 sh für das £) physische wie nicht physische Personen. Die ausgeschütteten Gewinne (Dividenden) werden aber nur einmal, nämlich bei der Gesellschaft, besteuert in (Schedula D), die Teilhaber (Aktionäre) haben sie nicht noch einmal zu besteuern. Der progressiven Uebertaxe (supertax) unterliegen nur Einzelpersonen (individuals). Soweit der Reingewinn 500 £ nicht übersteigt, ist er frei. Daneben besteht eine besondere Körperschaftsteuer (corporation profits tax) mit der Funktion der Vorbelastung, also ohne Ausgleich bei dem Aktionär nach part II section 52 der Finance Act 1920 ((10 and 11 Geo. 5. Ch. 18). Steuersubjekt sind die englischen Erwerbsgesellschaften und mit den in England erzielten Gewinnen die ausländischen Gesellschaften, ausgenommen sind Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaften, ferner Baugesellschaften. Der Steuersatz beträgt 5% der Reingewinne, gleichgültig, ob sie ausgeschüttet werden oder nicht. Zur Vermeidung einer mehrfachen Besteuerung gelten Gesellschaften, deren Kapital einer holding company gehören, als deren Betriebszweig.

4. In den **Vereinigten Staaten von Amerika** unterliegen die nicht physischen Personen (corporations), und zwar sowohl Vereine (associations) wie Aktiengesellschaften (joint-stock companies) und Versicherungsgesellschaften, einer Körperschaftsteuer (tax on corporation). Maßgebend ist z. Z. die Revenue Act v. 23./XI. 1921. Die ausgeschütteten Gewinne (Dividenden) einer amerikanischen Gesellschaft oder einer fremden Gesellschaft, die 50% ihres Roheinkommens aus amerikanischen Quellen zieht, unterliegt bei der Einzelperson nicht nochmals der allgemeinen Einkommensteuer (normal tax, wohl aber der progressiven surtax). Eine Vorbelastung liegt aber insofern vor, als die normal tax nur 8%, die tax on corporation aber für 1921 10% und von 1922ff. 12½% beträgt. Die Vorschriften sind im übrigen den englischen ähnlich.

5. **Frankreich** unterwirft innerhalb seines Schedulensystems auch die juristischen Personen dem impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux (G. v. 31./VII. 1917 art. 44ff.). Es gibt also keine besondere Körperschaftsteuer. Steuergegenstand ist der Reingewinn. Die Steuer beträgt 6%. Die ausgeschütteten Gewinne werden bei den Teilhabern noch einmal, und zwar mit 10% durch die taxe sur le revenu des valeurs mobilières getroffen (G. v. 25./VI. 1920, s. Kapitalrentensteuer). Dem progressiv gestalteten impôt général sur le revenu unterliegen nur physische Personen.

Literatur: *Allgemein vgl. den Art. „Einkommensteuer". Zum Problem einer besonderen Körperschaftssteuer vgl.:* ***Fuisting,*** *Grundzüge der Steuerlehre, 1902, S. 32ff. —* ***Strutz,*** *Verwaltungsarchiv, Bd. XI, 1903, S. 488 und Neuordnung der direkten Staatssteuer in Preußen, 1912, S. 115ff. — Kommentare zum deutschen Körperschaftsteuergesetz von* ***Geiler, Clauß, Rosendorff. — Frhr. v. Myrbach-Rheinfeld,*** *Grundriß des (österreichischen) Finanzrechts, 2. Aufl., 1916, S. 240ff. —* ***Wallau,*** *Die Besteuerung des Körperschaftseinkommens durch das amerikanische Steuergesetz, Bankarchiv, Bd. XXI, 1921, S. 143ff.* ***Popitz.***

Kosegarten, Wilhelm,

geb. am 28./XI. 1792 in Altengamme bei Hamburg (Vierlande), gest. am 11./VII. 1868 in Graz als außerordentlicher Professor der politischen Wissenschaften an der dortigen Universität.

Kosegarten veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Commentatio exhibens historiam principiorum quae Joh. Law, Scotus, et Philippus, Dux Aurelianensis, regni franco-gallici vicarius, in tractandis debitis publicis secuti sunt, Göttingen 1815. (Gekrönte Preis- und Promotionsschrift.) — Rousseau gegen Hobbes, oder über das Dogma der Souveränität des Volkes und über den wahren Grund der Herrschergewalt im Staate, Hamburg 1832. — De valoris et pretii vi et momentis in economia politica, Bonn 1838. (Promotionsschrift.) — Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Teilbarkeit des Landbesitzes, mit besonderer Rücksicht auf einige Provinzen der preußischen Monarchie, ebd. 1842. — Geschicht-

liche und systematische Uebersicht der Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre als Grundlage der Volkswirtschaftspolitik. Ein Leitfaden für Vorlesungen, ebd. 1856. — Kosegarten war beteiligt an dem Werke: Vier Abhandlungen über das konstitutionelle Prinzip von J. Held, R. Gneist, G. Waitz und W. Kosegarten (A. v. Haxthausen, Das konstitutionelle Prinzip usw., Bd. II, Leipzig 1864) durch den Beitrag: Die Volkswahlen und die Volksherrschaft in ihren politischen und sozialen Wirkungen, S. 219/379.

b) in folgenden Zeitschriften: Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Heidelberg; Janus, Berlin; Neue Jahrbücher für Geschichte und Politik, herausgegeben von Bülau. — Er war ferner als Mitarbeiter an dem reaktionären „Berliner politischen Wochenblatt" beteiligt.

Vgl. über Kosegarten: Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 668/69. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1025/26. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVI, Leipzig 1882, S. 751. *Meitzel.*

Kraftfahrzeuge.

I. Wesen der Kraftfahrzeuge. II. Geschichte. III. Die wirtschaftliche Bedeutung der Kraftfahrzeuge. 1. Allgemeines. 2. Verwendung in der Landwirtschaft. 3. Verwendung im Verkehr der Städte und im Dienste der Gemeinden. 4. Verwendung in Reichs- und Staatsbetrieben. 5. Verwendung im Weltkriege. 6. Die Kraftfahrzeugindustrie. IV. Das Recht der Kraftfahrzeuge. V. Besteuerung der Kraftfahrzeuge.

I. Wesen der Kraftfahrzeuge.

Unter Kraftfahrzeugen versteht man mit § 1 Abs. 2 des G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3./V.1909 Wagen oder Fahrräder, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngeleise gebunden zu sein.

Wagen sind nach dem Sprachgebrauch Gefährte, die auf dem festen Land auf Rädern laufen. Kraftfahrräder nennt die BRV. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3./II. 1910 (§ 1) solche Fahrzeuge, die vom Sattel aus gefahren werden und auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht ohne Betriebstoffe (bei elektrischem Antriebe ohne Akkumulatoren) nicht 150 kg[1]) übersteigt. Die Unterscheidung zwischen Kraftwagen und Krafträdern ist hauptsächlich hinsichtlich der polizeilichen Vorschriften, die für diese Fahrzeuge gelten, und dann für die Statistik des Kraftfahrverkehrs von Belang. In dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist diese Unterscheidung außer Acht gelassen.

Die Kraftfahrzeuge müssen durch Maschinenkraft bewegt werden. Welcher Art diese Maschinenkraft ist, ist belanglos, der Antrieb muß nur derart sein, daß elementare Energie (nicht menschliche oder tierische Muskelkraft) durch maschinelle Vorrichtungen in Bewegung umgesetzt wird. Es ist dabei unwesentlich, ob sich die Kraftquelle auf dem Fahrzeug selbst befindet oder nicht.

Die Fahrzeuge dürfen endlich nicht an bestimmte Bahngeleise gebunden sein. Wohl aber werden Fahrzeuge, die zwar ihre treibende Kraft aus einer festen Zuleitungsanlage empfangen, selbst aber — wenn auch beschränkt — ausweichen können, z. B. Omnibusse mit elektrischer Oberleitung, dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen unterstellt.

Es gelten dagegen, da ihnen irgendeines der drei wesentlichen Merkmale fehlt, vor dem Gesetz nicht als Kraftfahrzeuge: Die Wasser- und Luftfahrzeuge, die Fahrräder im engeren Sinne, die tierischen Gespanne, die Hand- und Ziehwagen, sämtliche Gleisbahnen, Schwebe- und Drahtseilbahnen, endlich auch nicht die Fahrstühle, die Aufzüge und Krane. — Die BRV. v. 3./II. 1910 schließt in § 2 Abs. 3 in bezug auf polizeiliche Vorschriften von dem Begriff „Kraftfahrzeuge" aus: Straßenlokomotiven, Straßenwalzen, Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht, und Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) neun Tonnen übersteigt, sowie selbstfahrende Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, ferner Dampf-, Motorpflüge und Motorsägen. Dies gilt jedoch nur für die polizeilichen Vorschriften; es ist aber dadurch nicht die Frage entschieden, inwieweit der Halter dieser Fahrzeuge nach dem G. v. 3./V. 1919 haftpflichtig ist (vgl. Eger, Das Reichsgesetz über Kraftfahrzeuge, 1911 S. 13).

Aehnliche Begriffsbestimmungen enthalten auch die Gesetze, die im Ausland zur Regelung des Kraftverkehrs erlassen wurden. So versteht das österreichische G. über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen v. 1./VIII. 1908 in § 1 unter Kraftfahrzeugen solche Straßenfahrzeuge, die „durch elementare Kraft auf öffentlichen Straßen und Wegen nicht auf Schienen" bewegt werden. Die französische Fahrordnung für Motorfahrzeuge v. 10./III. 1899 bezieht sich nach Art. 1 „auf den Verkehr aller Fahrzeuge mit mechanischen Motoren auf öffentlichen Straßen, ausgenommen diejenigen, welche zum Betriebe auf Schienenwegen dienen".

II. Geschichte.

Die in den letzten Jahren überaus rasche Entwicklung der modernen Kraftfahrzeuge aller Art kann dazu verführen, auch das Problem

[1]) Soll auf 250 kg erhöht werden.

der Herstellung von Kraftfahrzeugen für unsere Zeit in Anspruch zu nehmen. Das wäre aber irrig. Das Problem ist alt.

Bedürfnisse des Kultus wie des Krieges sind es, die zu den ersten Erfindungen Anlaß gaben.

Wenn Heliodor von Wagen ohne Vorspann berichtet, die im alten Athen zu Kultzwecken benutzt wurden, so waren das wohl Mittel, die die Priesterschaft anwandte, um den Glauben der Menge an übernatürliche Kräfte rege zu halten.

Wenn der römische Geschichtschreiber Julius Capitolinus von selbstfahrenden Wagen berichtet, so mag in Rom das Bestreben, erstens die tierische Zugkraft durch Menschenkraft zu ersetzen und zweitens die Antriebskraft den feindlichen Speeren zu verbergen, zu der Erfindung geführt haben, die Triebkraft auf den Wagen selbst zu verlegen. Die technische Neuerung liegt in beiden Fällen im Ersatz der tierischen Zug- durch menschliche Triebkraft und dann in der Vereinigung von Last und Kraft auf dem von Rädern getragenen Gestell, während in der modernen Technik bei Eisenbahnen, in der Schiffahrt und zum Teil bei den Kraftfahrzeugen (Traktoren) gerade durch Trennung von Zugkraft und Lastgefäß der technische Fortschritt erzielt wurde.

Neben jene Berichte über „selbstfahrende“ Wagen stellen sich Konstruktionen erfinderischer Köpfe, Konstruktionen, die nur insofern Bedeutung gewinnen konnten, als sie Anregungen gaben. Dahin rechnen wir die Berichte von Roger Bacon, die Konzeptionen eines Leonardo da Vinci und die Pläne eines Newton und Leibniz usw.

Etwa um 1650 baute Farfler in Nürnberg einen Wagen, der durch Menschenkraft vom Wagengestell aus bewegt wurde. Das Neue daran war, daß die Uebertragung der Kraft auf die Räder durch Kurbeln und Zahnräder erfolgte. Das leitet zu dem in der Neuzeit angewandten Mittel der Transmission über.

Dann löste man sich von der Verwendung animalischer Kraft als Antriebsmittel los und ging zur Ausnutzung elementarer Kräfte für die Bewegung von Wagen über; zuerst des Windes. Nach den zuverlässigen Berichten des Bischofs Wilkens vom Jahre 1648 soll es in China schon vor 1600 Windwagen gegeben haben. Es ist das freilich um so erstaunlicher, als solche Wagen nur da Verwendung finden können, wo es breite Wege gibt oder weite Fluren unbebaut sind. In Europa baute der Holländer Simon Stevin um 1600 den ersten Windwagen; er soll damit Geschwindigkeiten von mehr als 30 km die Stunde erzielt haben. Allen Windwagen fehlt aber die Maschinerie.

Eine Maschine, ein Uhrwerk, baute zum erstenmal — noch freilich als Hilfswerk menschlicher Kraft — der Nürnberger Uhrmacher Hautsch i. J. 1649 in ein Gefährt ein. Dies soll in der Stunde etwa 2—2,5 km vorwärts gekommen sein.

Das sind die Vorarbeiten! — Der moderne Kraftwagen entstand, indem sich die Erfinder alles zunutze machten, was an Erfindungen und Gedanken aus aller Herren Zeiten und Ländern für ihn verwendbar war. Seine Entstehung feierte er mit der Verwendung der Dampfkraft, seine Vollendung mit der Verwendung der Explosions- und Elektromotore. Den ersten, durch Dampf fortbewegten Wagen baute 1771 der französische Artillerieingenieur J. N. Cugnot. Allein der Wagen war sehr schwer und entwickelte nur eine Geschwindigkeit von etwa 4 km in der Stunde. Als er bei einer Probefahrt gegen eine Mauer fuhr und diese zerstörte, ließ man das gefährliche Fahrzeug ins Museum wandern. Noch heute ist dieser historische „Kraftwagen“ in dem „Conservatoire des Arts et Métiers“ in Paris zu sehen. Cugnots Fahrzeug bildete den Ausgangspunkt für weitere Versuche. Besonders in England konstruierte man von da ab Dampfwagen. Die Namen Trevithik (1799 und 1801), Murdoch (1784) und Symington (1786) bezeichnen Fortschritte, die im Dampfwagenbau gemacht wurden.

In diese Zeit fallen auch die ersten Versuche — zunächst im Bergwerksbetrieb — Wagen auf eisenbeschlagenem Holz laufen zu lassen, Versuche, aus denen sich dann in der Folgezeit die Eisenbahn entwickeln sollte. Im J. 1814 wurde die Lokomotive erfunden, und 1827 die Eisenbahnlinie Stockton—Darlington, 1830 die Linie Manchester—Liverpool gebaut. Aber auch der Bau von Straßendampfwagen wurde nicht vernachlässigt, da der Bau von Eisenbahnlinien immerhin eine größere Zeit in Anspruch nahm. Außerdem wußte man auch schon damals in dem stets individualistisch denkenden England die Unabhängigkeit der Straßendampfwagen gegenüber der Zwangsläufigkeit der Eisenbahnen zu schätzen. Nach einer Zeit des Rückschrittes (Dampfwagen mit Schiebefüßen, Adhäsionswagen usw.) wurden Verbesserungen im Bau von Straßendampfwagen erzielt. Es bildeten sich Gesellschaften, die Dampfwagen bauten und regelrechte Omnibuslinien einrichteten. Im J. 1830 verkehrten in England 26 Dampfwagen. Zwischen den Städten Celtenham und Gloucester, und zwischen London und Forest sowie zwischen London und Paddington bestand ein regelmäßiger Dampfwagenverkehr. Im J. 1831 setzten es die Besitzer und Fabrikanten von Dampfkraftwagen — veranlaßt durch die Erfolge der Eisenbahnen — durch, daß von dem Unterhaus eine Kommission eingesetzt wurde, die die Leistungen der Straßendampfwagen prüfen und begutachten sollte. Nach Feldhaus („Ruhmesblätter der Technik“ S. 484) äußerte sich der 1831 veröffentlichte Bericht u. a. wie folgt: „Die Dampfwagen auf Straßen lassen sich auf den Landstraßen mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 10 Meilen (= 16 km) stündlich betreiben. Sie können bei dieser Geschwindigkeit 14 Fahrgäste befördern. Das betriebsfertige Gewicht bleibt unter 3 tons. Bedeutende Steigungen können in beiderlei Richtungen leicht und sicher überwunden werden. Die Fahrgäste sind in keiner Weise gefährdet. Die Dampfwagen, wenn richtig erbaut, stören oder belästigen durchaus nicht das Publikum. Der Dampfbetrieb ist schneller und billiger als der Pferdebetrieb. Die Wege werden durch die hier angewandten breiteren Radkränze mehr geschont.“ Der Bericht lautete also sehr günstig. Doch arbeiteten die Besitzer der Eisenbahnen und wohl auch die Landleute und Fuhrwerksbesitzer gegen das neue Verkehrsmittel, und als bei einer Kesselexplosion eines Dampfwagens fünf Menschen getötet wurden, verbot man die Anwendung dieser Fahrzeuge wenigstens im

öffentlichen Dienst. Außerdem erließ man aber neue Straßenordnungen und führte für die privaten Dampfwagen erhöhte Abgaben ein. Die Verwendung von Dampfwagen ging daraufhin zurück. Den Todesstoß erhielt sie durch die „Locomotive acts“ vom August 1861 und Juli 1865. Das letztere Gesetz enthielt die Bestimmungen, die Geschwindigkeit der Dampfwagen für das flache Land dürfe höchstens 4 Meilen und in Ortschaften höchstens 2 Meilen betragen, und jedem Dampfwagen müsse in einer Entfernung von mindestens 60 Yards ein Mann mit einer roten Fahne vorausgehen, um die Begegnenden, insbesondere die Fahrer von Pferdefuhrwerken, zu warnen. Die Industrie beschränkte sich von da ab auf den Bau von Dampftraktoren und Dampflastwagen. Beide konnten auch während der Geltung der Locomotive acts bestehen, denn die Traktoren waren zumeist für die Landwirtschaft bestimmt, waren also nicht auf Landstraßen angewiesen und die Dampflastwagen konnten keine große Geschwindigkeit entwickeln. Die Locomotive acts wurden erst 1895 aufgehoben.

Die Entwicklung der Kraftfahrzeuge ging nach 1865 auf Frankreich über. Es wurden dort einige Dampfomnibuslinien eingerichtet, so zwischen Paris und Versailles sowie Andrézieux und Roanne. Berühmt wurde ob seiner gepriesenen Lenkbarkeit und Betriebssicherheit das Fahrzeug von A. Bollée, die „Obéissante“ (1873).

Allein trotz aller Fortschritte und Verbesserungen in der Konstruktion der Dampfwagen wäre man in der Entwicklung der Kraftfahrzeuge auf einen toten Punkt gekommen, wenn es nicht gelungen wäre, eine andere Kraftquelle als den Dampf zu finden; denn die Dampfmaschine erfordert als Kraftquelle auch bei geringer Arbeitsleistung Einrichtungen, wie Dampfkessel, Feuerraum, Kohlenraum usw., die das Fahrzeug außerordentlich schwerfällig machen. Die tote Last ist zu groß. Nach mancherlei Versuchen (de Rivaz 1807, Brackemberg 1836, du Motay 1840, Wagner 1841) fand man die bessere Kraftquelle in dem Gasmotor, der wesentliche Nachteile des Dampfmotors vermied. 1855 versuchte Daimler in Cannstatt die Konstruktion eines Motors mit Knallgas; fast gleichzeitig trat Benz in Mannheim mit einem Kraftwagen mit Gasmotor und zwar schon mit elektrischer Zündung hervor. Wesentlich zuverlässiger wurde der Gasmotor als Zweitaktmotor bei Verwendung von Leuchtgas- und Luftgemisch durch Lenoir. Der Motor wurde verbessert: statt des Leuchtgases wurden bald Petroleum- und Benzingase verwendet und an Stelle des Zweitaktmotors von Lenoir trat der Viertaktmotor des deutschen Ingenieurs Otto, er zeigt bereits die Grundform unseres heutigen Benzinmotors. Die Verwendung des Motors als Kraftquelle für Fahrzeuge wurde im Auslande 1868 von dem Franzosen Ravel versucht; 1875 machte in Wien der in Mecklenburg geborene Marcus Probefahrten mit Wagen eigener Konstruktion, die aber von der Polizei verboten wurden. Die Entwicklung des modernen Kraftfahrzeuges schloß sich eng an die Konstruktionen von Benz, Mannheim (1878) und Daimler, Cannstatt (1883, 1885) an. Rasch wurden nun die Einzelheiten technisch durchkonstruiert. Als man Ende der achtziger Jahre in der Anwendung der elastischen Bereifung, die man vom Fahrrad übernahm, auch beim Kraftfahrzeug das Mittel gefunden hatte, die Gefahren der Unebenheiten des Weges und des Stoßes zu überwinden, erreichte man endlich das Ziel, den Kraftfahrzeugen auch eine zuverlässige und ruhige Fahrt zu geben. Erst von da ab begann die Siegeslaufbahn der Kraftfahrzeuge. In außerordentlich kurzer Zeit wurde bei den Kraftfahrzeugen eine Stufe der Vollendung erreicht, die, wie beim Fahrrad, einen Abschluß in allem technisch Wesentlichen vermuten läßt.

Der Benzinmotor ist die weitaus am häufigsten benutzte Kraftquelle der Kraftfahrzeuge geworden (siehe die Bestandserhebung vom 1./VII. 1921 S. 904). Während des Krieges griff man in England (1916) infolge Benzinmangels auf die vor den Benzinmotoren üblich gewesenen Leuchtgasmotoren zurück. Es wurde ein besonderer Ausschuß, „Gas Traction committee“, gebildet, der die Möglichkeit der Verwendung von Gasmotoren untersuchen sollte. Das Ergebnis war der Verwendung des Gasmotors günstig. Dem Nachteil des Gasmotors, die Umständlichkeit des Mitführens von großen Gasvolumen, suchte man durch Verwendung von Preßgas oder verflüssigtem Gas (Blaugas) zu begegnen. In bezug auf Betriebssicherheit sind die Gasmotore den Benzinmotoren gleichwertig. Nachteilig für die Verbreitung der Gasmotore bleibt aber doch die Tatsache, daß man Benzin überall kaufen kann, nicht aber Gas, das man nur in Gasfabriken erhält.

Der gleiche Nachteil der relativen Gebundenheit, also des geringen Aktionsradiusses haftet einem weiteren Konkurrenten des Benzinfahrzeugs an, dem Elektromobil. Die Versuche, elektrische Kraft als Antriebsmittel für Kraftwagen zu verwenden, reichen ebenfalls in die Zeit vor Schaffung des Benzinmotors, in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, zurück. Davidson (1855), Marcus, Raffard (1881), Sartia und Mousette (1887) haben sich um die Entwicklung der Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb verdient gemacht. Sind auch die Elektromobile ob ihres geringeren Wirkungskreises den Benzinfahrzeugen gegenüber im Nachteil, so ist doch ihre Anwendungsmöglichkeit überall dort gesichert, wo es sich darum handelt, möglichst geräusch-, geruch- und fast erschütterungslose Fahrzeuge zu haben, während die Fahrzeuge nicht über eine bestimmte Entfernung von einem Elektrizitätswerk hinaus Verwendung finden sollen.

Am Ausgange des vorigen Jahrhunderts hat man gelegentlich Fahrzeuge gebaut, die zum Betrieb sowohl mit Benzin als auch mit Elektrizität eingerichtet waren. Doch war ihnen wegen ihrer großen Kompliziertheit keine große Ausbreitung beschieden.

Seit einigen Jahren beschränkt sich die weitere Entwicklung des Kraftfahrzeugbaues in der Hauptsache auf die feinste Durchbildung der technischen Einzelheiten. So sucht man durch die Verwendung von Leichtmetallen beim Bau der Kraftfahrzeuge ihr totes Gewicht zu verringern und dadurch die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes zu erhöhen. Auch die Form des Autos wird so zu gestalten gesucht, daß es den geringsten Luftwiderstand findet. Anpassung

an die Kaufkraft weiterer Schichten der Bevölkerung verfolgt der Bau von Kleinautos, von Motorrädern, bis herab zu den „Rollern" und den Fahrrädern mit Hilfsmotoren.

III. Die wirtschaftliche Bedeutung der Kraftfahrzeuge.

1. Allgemeines. Vor etwa 15 Jahren sah der Abgeordnete Kohler-Langsdorf in den Kraftfahrzeugen noch nichts anderes als „menschenmordende Teufelsfahrzeuge", d. h. Fahrzeuge, die Schaden anrichten und keinen wirtschaftlichen Nutzen stiften. Inzwischen wuchsen sich die Kraftfahrzeuge zu einem für den Verkehr unentbehrlichen Hilfsmittel aus. Ihre auch in Deutschland schnelle Anfangsentwicklung erhellt aus folgender Tabelle:

Nach dem Stande vom 1. Jan.	Kraftfahrzeuge insgesamt	Jährliche Zunahme v. H.	Kraftfahrzeuge z. Personenbeförd. insgesamt	Darunter (Sp. 4) Krafträder	v. H. (v. Sp. 4)	Kraftfahrzeuge z. Lastenbeförd. insgesamt	Darunter (Sp. 7) Krafträder	v. H. (v. Sp. 7)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1907	27 026	—	25 815	15 700	60,8	1 211	254	21,0
1908	36 022	33,3	34 244	19 573	57,2	1 778	235	13,2
1909	41 727	15,8	39 475	20 928	53,0	2 252	248	11,0
1910	49 941	19,7	46 922	22 283	47,5	3 019	196	6,5
1911	56 434	13,0	52 231	20 535	39,3	4 203	121	2,9
1912	65 450	16,0	59 901	19 958	33,3	5 549	157	2,8
1913	77 789	18,9	70 085	20 325	29,0	7 704	123	1,6
1914	93 072	19,6	83 333	22 457	26,9	9 739	100	1,0

Die absolut stärkste Zunahme weisen danach bis zum Weltkriege die Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung, die prozentual stärkste Zunahme die der Lastenbeförderung dienenden Fahrzeuge auf. Diese letzteren dürften auf die Dauer für die Volkswirtschaft die wichtigeren werden. Darauf deutet besonders die Entwicklung nach dem Kriege hin. Fehlen Zahlenangaben für die Kriegszeit, so fanden doch am 1./II. 1920 eine Bestandserhebung der zugelassenen und am 1./VII. 1921 eine Bestandszählung aller vorhandenen Kraftfahrzeuge statt.

Nach der Erhebung vom 1./II. 1920 standen in Betrieb 61 561 Kraftfahrzeuge, 32 450 Personenwagen, 9369 Motorräder und 19 742 Lastkraftwagen (ausschließlich der Krafträder zur Lastenbeförderung). Danach hätte sich der Lastkraftwagenverkehr gegenüber der Vorkriegszeit mehr als verdoppelt; die Zahl der Personenfahrzeuge mit Kraft-

Art der Fahrzeuge		Zahl	v. H. der Gesamtzahl
1. Krafträder		26 729	22,7
2. Kraftfahrzeuge zur vorzugsweisen Personenbeförderung; davon Antrieb durch:		60 966	
Verbrennungsmaschinen	60 135		
Elektromotoren	763		
Dampf- oder sonstige Maschinen	68		
	60 966		
3. Kraftfahrzeuge zur vorzugsweisen Lastenbeförderung; davon Antrieb durch:		30 424	25,2
Verbrennungsmaschinen	29 536		
Elektromotoren	858		
Dampf- und sonstige Maschinen	30		
	30 424		
4. Kraftfahrzeuge für Feuerlöschzwecke		540	0,4
5. Selbstfahrende Straßenreinigungsmaschinen (Spreng-, Wasch- und Kehrmaschinen) usw.		264	0,2
6. Zugmaschinen ohne Güterladeraum; davon Antrieb durch:		292	0,2
Verbrennungsmaschinen	135		
Elektromotore	73		
Dampf- oder sonstige Maschinen	84		
	292		
1—6. Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge (ohne Saargebiet)		119 215	100,0

antrieb war aber in der gleichen Zeit auf rund 38% der Vorkriegszeit gesunken. Daß die Zahl der nur vorübergehend außer Betrieb gesetzten Kraftfahrzeuge recht groß gewesen ist, zeigt die neue Bestandserhebung von Kraftfahrzeugen v. 1./VII. 1921. Nach der Veröffentlichung des statistischen Reichsamts im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“ (7./XI. 1921 Nr. 261), (vgl. auch „die Kraftfahrzeuge in Deutschland“ in „Wirtschaft und Statistik“ 1. Jahrg. S. 520f.) ergeben sich für das verkleinerte Reichsgebiet (ohne das Saargebiet) folgende Zahlen (Tab. s. S. 904):

Selbst der Weltkrieg mit seinen Folgen hat also die Entwicklung des Kraftfahrzeugwesens in Deutschland nicht zum Stillstand gebracht. Es ist dabei in Betracht zu ziehen, daß sich die Nachkriegserhebung auf ein kleineres Gebiet bezieht, als die Vorkriegszählungen. Aus der Zusammenstellung geht übrigens die überragende Bedeutung der Explosionsmotore als Antriebsmittel für die Kraftfahrzeuge hervor.

Der Verkehr bedarf der Kraftfahrzeuge jetzt, wo die Eisenbahnen von Jahr zu Jahr teurer verfrachten, besonders wenn die Schiffahrt bei niederem Wasserstande oder Streiks versagt, in steigendem Maße. Die Kraftfahrzeuge sind für uns unentbehrlich geworden. Wie sehr in letzter Zeit gerade die Last-Kraftfahrzeuge an der Entwicklung des Kraftfahrwesens Anteil haben, zeigt folgende Zusammenstellung:

Nach dem Stande am 1. Januar	Gesamtzahl der Kraft fahrzeuge	Zur vorwiegenden Personenbeförd. v. H.	Zur vorwiegenden Lastenbeförd. v. H.
1907	27 026	95,5	4,5
1908	26 022	95,1	4,9
1909	41 727	94,6	5,4
1910	49 941	94,0	6,0
1911	56 434	92,6	7,4
1912	65 450	91,5	8,5
1913	27 789	90,1	9,9
1914	93 072	89,5	10,5
1921 (21. Juli)	119 215	51,3	25,2

Die Zahlen von 1921 sind allerdings auch um deswillen nicht ohne weiteres mit denen der vorhergehenden Jahre vergleichbar, weil bei der Bestandszählung von 1921 die Krafträder gesondert gezählt wurden. Das drückt den Anteil der zur Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge an der Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge herab. Es kommt hinzu, daß auch bei den Kraftfahrzeugen zur Lastenbeförderung die Krafträder nicht mitgezählt wurden; außerdem wurden im Gegensatz zu früher die Fahrzeuge zu Feuerlöschzwecken, die Straßenreinigungsmaschinen und die Traktoren neben den Fahrzeugen zu vorwiegender Lastenbeförderung gesondert aufgeführt.

Ueber den Anteil der Kraftfahrzeuge in der Wirtschaft der Privaten, der Gemeinden und der Staatsbetriebe geben folgende Zusammenstellungen (nach den Vierteljahrsh. z. Stat. d. D. R. Jahrg. 1914 I S. 258/259) Auskunft:

Vorwiegender Verwendungszweck der zur Lastenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge.

Nach dem Stande vom 1. Januar	Gesamtzahl	Im Dienste öffentlicher Behörden	Im Handelsgewerbe und sonstigen gewerblichen Betrieben	In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	Für sonstige Zwecke	
1907	1211	51	1135	9	16	
		4,2	93,7	0,8	1,3	v. H.
1908	1778	122	1615	11	30	
		6,9	90,8	0,6	1,7	v. H.
1909	2252	143	2059	24	26	
		6,3	91,4	1,1	1,2	v. H.
1910	3019	188	2760	35	36	
		6,2	91,4	1,2	1,2	v. H.
1911	4203	270	3849	36	48	
		6,4	91,6	0,9	1,1	v. H.
1912	5549	357	5034	56	102	
		6,4	90,7	1,0	1,9	v. H.
1913	7704	547	6955	73	129	
		7,1	90,3	0,9	1,7	v. H.
1914	9739	761	8799	81	98	
		7,8	90,4	0,8	1,0	v. H.

Vorwiegender Verwendungszweck der zur Personenbeförderung dienenden Kra tfahrzeuge.

Nach d. Stande v. 1. Jan.	Gesamtzahl	Im Dienste öffentl. Behörden	Im öffentlichen Fuhrverkehr und zwar als Droschken	Omnibusse[1])	Für das Handelsgewerbe u. sonst. Gewerbebetriebe	Für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe	Für and. Berufszwecke (z. B. für Aerzte, Feldmess. usw.)	Für Vergnügungs- u. Sportzwecke	
1907	25 815	219	1197	.	10 699	270	3143	10 287	
		0,9	4,6		41,4	1,0	12,2	39,9	v. H.
1908	34 244	302	1734	.	14 046	363	4028	13 771	
		0,9	5,1		41,0	1,0	11,8	40,2	v. H.
1909	39 475	395	2340	.	16 110	427	4641	15 562	
		1,0	5,9		40,8	1,1	11,8	39,4	v. H.
1910	46 922	459	3285	.	19 149	468	5430	18 131	
		1,0	7,0		40,8	1,0	11,6	38,6	v. H.
1911	52 231	585	4210	.	19 391	461	6115	21 469	
		1,1	8,1		37,1	0,9	11,7	41,1	v. H.
1912	59 901	701	5262	.	22 942	562	7084	23 350	
		1,2	8,8		38,3	0,9	11,8	39,0	v. H.
1913	70 085	1034	7031	.	26 678	685	8249	26 408	
		1,5	10,0		38,0	1,0	11,8	37,7	v. H.
1914	83 333	1508	7451	927	32 436	973	9639	30 399	
		1,8	8,9	1,1	38,9	1,2	11,6	36,5	v. H.

[1]) Eine Trennung nach Droschken und Omnibussen hat erst vom 1./I. 1914 ab stattgefunden. In den vorhergehenden Jahren sind die Zahlen für die Omnibusse in den Zahlen für Droschken mitenthalten.

Bei der Bestandszählung v. 1./VII. 1921 wurden die Fahrzeuge in drei Gruppen zusammengefaßt. Bei den Kraftfahrzeugen, die vorwiegend zur Personenbeförderung dienen, wurden folgende Verwendungszwecke angegeben:

Gesamtzahl (ohne Saargebiet)	Im Dienste öffentlicher Behörden	Im öffentl. Fuhrverkehr (Droschken Omnibusse)	Für gewerbliche berufliche u. sonstige Zwecke
60 966	4 034	8 172	48 760

Ueber Kraftfahrzeuge, die vorzugsweise zur Lastenbeförderung dienen, liegen folgende Angaben vor:

Gesamtzahl (ohne Saargebiet)	Davon (Spalte 1) mit Eigengewicht bis zu 2000 kg	über 2000 kg	Von den Kraftwagen mit mehr als 2000 kg Eigengewicht (Spalte 3) finden vorwiegend Verwendung im Dienste öffentlicher Behörden	im Transportgewerbe, einschließlich gemeinwirtschaftlicher Kraftverkehrsgesellsch.	im Brauereigewerbe	im Müllereigewerbe	im Baugewerbe (einschließlich Steinbrüche, Ziegeleien, Kunststeinfabriken u. dgl.)	in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	f. andere Zwecke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
30 424	6174	24 250	3739	4623	1340	339	1298	634	12 277

Obschon das Kraftfahrwesen in Deutschland, auch in der Nachkriegszeit vorankam, stehen wir doch wohl erst am Beginn der Entwicklung.

Die Presse brachte kürzlich Zahlen über den Bestand an Kraftfahrzeugen einiger außerdeutscher Kulturstaaten (Vereinigte Staaten 9 200 000, Kanada 400 000, England 420 000, Frankreich 200 000 usw.). Die Zahlen sind unkontrollierbar. Richtig aber ist sicherlich, daß die Vereinigten Staaten von Amerika im Kraftfahrzeugverkehr allen anderen Ländern turmhoch überlegen sind. Nach jenen Zahlen käme

in den Vereinigten Staaten durchschnittlich auf etwa 12 Bewohner ein Kraftfahrzeug, während wir in Deutschland nach der neuesten Zählung erst auf etwa 500 Bewohner ein Kraftfahrzeug rechnen dürfen. In den Städten der Vereinigten Staaten ist der Verkehr weithin auf die Verwendung des Kraftantriebes abgestellt. Ueberwinden die Eisenbahnen die großen Entfernungen, so wirken dort die Lastkraftfahrzeuge im Nahverkehr.

Die große Zahl der Kraftfahrzeuge, über die der Verkehr in den Vereinigten Staaten verfügt, erklärt sich allerdings in der Hauptsache aus dem großen Umfang, in dem dort Personenkraftfahrzeuge (selbst zur Zurücklegung recht großer Entfernungen) benutzt werden. Der Luxus, mit dem amerikanische Großstädte herrlich glatte Fahrstraßen weithin in die Umgebung ausgebaut haben, steigert dort die Fahrt zu ungewöhnlich hohem Genuß. Die Typisierung der Wagenformen aber und die Herstellung kleiner Wagen ermäßigt ihren Preis und vergrößert die Verwendungsmöglichkeit. Der erste Luxus, nach dem der Amerikaner — gleich welchen Standes — begehrt, ist das Auto. Es bietet ihm Erholung; es gibt ihm das Gefühl der Befreiung vom lastenden Zwang des Massenverkehrs. Bei Sportfesten kommen selbst an kleineren Orten Tausende von Kraftfahrzeugen zusammen. Die Kraftwagenverkehrsverhältnisse von San Franzisko, Los Angeles, Chikago und New York usw. deuten an, wie Deutschlands Kraftfahrzeugwesen in ferner Zukunft einmal entwickelt werden kann. Schon jetzt aber müssen wir aufhören, das Kraftfahrzeug nur als Gegenstand des Luxus der Wenigen einzuschätzen. Nicht jede Fahrt mit dem Kraftwagen ist eine Vergnügungsfahrt. Für Gericht und Polizei, Aerzte und Krankenhäuser usw. ist das Auto — bereits fast so wie das Telephon — zum dienstlichen „Werkzeug“ geworden. Kaufleute finden bei Notwendigkeit rascher Orientierung und schneller Verständigung, die zum Geschäftsabschluß führen soll, im Kraftwagen eine kaum je zu teuer erkaufte Hilfe. Die Loslösung von der zeitlichen und räumlichen Gebundenheit der Massenverkehrsmittel ermöglicht den Benutzern eine individuelle Arbeitszeiteinteilung und -ausnutzung.

Vom Motorzweirad bis zum schweren Lastkraftwagen findet im Verkehr jeder Typ sein besonderes Wirkungsfeld. Ausdauer und Betriebssicherheit stehen überall in der Wertung voran („safety first“!). Die Forderung nach Schnelligkeit, die dem Kraftwagen technisch schier unbegrenzt verliehen werden kann, muß, hier zugunsten der Kraftleistung, dort im Interesse der Betriebs- und Verkehrssicherheit, zurückstehen.

Die volkswirtschaftlich wichtigste Verwendung der Kraftfahrzeuge scheint in Deutschland fortab die zum Versand von Gütern auf nahe Entfernung zu werden. Hier treten die Kraftfahrzeuge in Konkurrenz mit der Bahn.

Große Fabrikanlagen (Möbeltischlereien, Brotfabriken usw.), denen der Bahnanschluß fehlt, sparen auf Strecken bis zu 30—40 km an Transportkosten, wenn sie ihre Waren im Lastkraftwagen von der Produktionsstätte bis zu ihren Filialen oder direkt bis zu den einzelnen Abnehmern (auch in Nachbarstädten) hin transportieren. Vielfach ist auch die Sicherheit der Waren gegen Bruch und Schwund wie gegen Diebstahl größer im Kraftwagen als in der Bahn.

Die Nutzleistung der Kraftfahrzeuge im Vergleich zu ihrem Eigengewicht ist schon heute erfreulich hoch. Die Industrie- und Handelszeitung (1921 Nr. 230) gibt dazu folgende vergleichende Uebersicht:

Art der Fahrzeuge	Gewicht in Tonnen	Plätze	Gewicht je Platz in kg
Deutsche D-Zugwagen	40,6	46	880
Schweizer D-Zugwagen (Inlandverkehr)	35,5	56	710
Deutscher Personenzugwagen (III. Klasse)	20,0	28	715
Berliner Straßenbahnwagen (neues Modell)	13,0	57	230
Berliner Autobus (Büssing)	4,95	39	127
Autobus „Vomag“	4,50	55	82
Autobus Faun (benzinelektrisch)	4,50	45	100
Autodroschke	1,5	6	250
Pferdedroschke	0,3	6	50
Kleinauto (Grade, luftgekühlt)	0,35	2	175
Motorrad	0,1	1	100
Zyklonette	0,35	2	175
Fahrrad	0,014	1	14

Durch technische Verbesserungen wird sich das tote Gewicht bei den Kraftfahrzeugen wohl noch weiter verringern lassen.

2. Verwendung in der Landwirtschaft. Recht spärlich war vor dem Krieg die Verwendung der Kraftfahrzeuge in der

Landwirtschaft. Allein hier hat sich ein Umschwung vollzogen. Arbeitstiere und menschliche Arbeitskräfte sind (auch auf dem Lande) teurer denn je. So greift man denn auch dort immer mehr zu Kraftfahrzeugen. Sie werden zur Lastenbeförderung benutzt und — das ist eine Besonderheit — als Motorpflüge. Gemeinsam ist beiden Verwendungsarten, daß sie tierische und menschliche Arbeitskräfte einsparen oder ersetzen. Der tierische Zug arbeitet langsam und erfordert viel Bedienungskräfte. Dabei ist die Ladekraft der Lastfuhrwerke vergleichsweise gering und ihr Aktionsradius beschränkt. Anders bei den Kraftfahrzeugen. Bei ihnen herrscht Sparsamkeit trotz hoher Leistungskraft. Vor allem entstehen dem Besitzer nicht — wie bei den Gespannen — auch während der Arbeitsruhe Betriebskosten. Außerdem ist der Aktionsradius der Kraftfahrzeuge größer und ihre Schnelligkeit gestattet auch den Transport selbst leicht verderblicher landwirtschaftlicher Waren auf weite Entfernungen hin. So vergrößern sie den Absatz beispielsweise der Milchwirtschaften; das kommt auch den Verbrauchern zugute!

Kraftfahrzeuge können allerdings bei ihren sehr hohen Anschaffungskosten nur von größeren landwirtschaftlichen Betrieben beschafft werden. Dazu kommt, daß sie häufig, besonders wenn Ersatzteile fehlen, langwieriger Reparaturen bedürfen. Darunter leidet vorderhand noch ihre Benutzbarkeit. Beide Mängel können aber durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß kleinerer Betriebe, sei es zur Haltung von Kraftfahrzeugen, sei es zur Ausführung von Reparaturen, eingedämmt werden. Die Kraftverkehrsgesellschaften andererseits gliedern sich landwirtschaftliche Abteilungen an, die mit Landwirten und landwirtschaftlichen Verbänden Verträge über Pflugarbeiten wie über Transporte abschließen. Diese Gesellschaften stellen dann gegebenenfalls auch technisch geschultes Personal für die Bedienung der in der Landwirtschaft verwendeten Kraftfahrzeuge zur Verfügung. Auch die Kraftfahrzeugfabriken selbst hat man für den Bau und den Betrieb von Reparaturwerkstätten auf dem Lande zu interessieren versucht. Die ländlichen Werkstätten sollen von mehreren Fabriken gemeinsam gegründet und unterhalten werden. Vorbedingung dafür wäre allerdings, daß die Fabriken von ihren vielen Spezialkonstruktionen ablassen.

Durch die Einigung auf die Verwendung weniger und bewährter Typen und die Normalisierung von Ersatzteilen würde das Vertrauen in die sichere Verwendbarkeit der Kraftfahrzeuge sehr gewinnen. Wie förderlich dem Verkehr eine Normalisierung der ersetzbaren Stücke und eine Vereinheitlichung der Fahrzeugtypen ist, das wurde schon während des Krieges klar. Die Normalisierungsarbeit ist daher bereits im Frühjahr 1915 von einer verkehrstechnischen Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Verkehrsabteilung des Kriegsministeriums in Angriff genommen worden. Seit Mitte 1918 hat es der Verein deutscher Motorfahrzeugindustrieller unternommen, Normen für den Kraftfahrzeugbau zu bearbeiten. Der Zusammenschluß großer Firmen des Kraftfahrzeugbaues zu einer „Gemeinschaft deutscher Automobilfabriken“ vom Jahre 1919 (Brennabor, Hansa und Lloyd) hat sich auch die Aufgabe gestellt, in der Kraftfahrzeugindustrie für Normalisierung und Typisierung zu sorgen. Hoffentlich werden diese Arbeiten schnell gefördert; sonst wächst, wie seinerzeit in der Fahrradindustrie, die Konkurrenzfähigkeit des Auslandes. Schon hat die Weltfirma des Amerikaners Ford den Versuch gemacht, in Deutschland und namentlich in der deutschen Landwirtschaft Abnehmer für ihre auf feste Typen beschränkten Fahrzeugfabrikate zu gewinnen.

3. Verwendung im Verkehr der Städte und im Dienste der Gemeinde. Eine wichtige Rolle spielen die Kraftfahrzeuge im Verkehr der deutschen Städte. Als Straßenomnibus ist der Kraftwagen überall da im Vorteil, wo der Straßenverkehr sehr rege ist. Mit Geschwindigkeit (bis 15 km in der Stunde) verbindet der Kraftwagenomnibus, da er nicht an feste Geleise gebunden ist, leichte Lenkbarkeit. Im Vergleich mit dem Fuhrwerk nimmt er weniger Raum ein; im Vergleich mit der elektrischen Straßenbahn ist er billiger. Auch kann sich ein geschickt geleiteter Kraftwagenomnibusdienst dem Anschwellen und Abflauen des Verkehrs besser anpassen. Der Kraftomnibusbetrieb wird überall dort eingerichtet werden, wo der Verkehr noch örtlich zu wandern geneigt ist, so daß es unsicher ist, wo er sich endgültig festsetzen wird, also dort, wo der Uebergang zum Bau einer Stadtbahn gefunden werden soll. Nach Ermittlungen, die von den Leitern der Londoner Allgemeinen Omnibus-Gesellschaft gemacht wurden, vermag der Kraftomnibusverkehr in der Stunde in einer Richtung etwa 5000 Fahrgäste zu befördern, in breiten Straßen bis zu 8500. Bei einem Verkehr unter 1000 Fahrgästen in der Stunde ist die Straßenbahn unwirtschaftlich, bis zu 5000 Fahrgästen ist der Kraftwagen, über 5000 Fahrgästen die Straßenbahn rentabler! Gerade im Verkehr in den Straßen der Stadt kommen übrigens die Vorzüge der Elektromobile, d. h. deren Geräusch- und Geruchlosigkeit, sowie ihr ruhiges Fahren voll zur Geltung, während sich ihr Hauptnachteil, ihr geringerer Ak-

tionsradius, nicht so leicht fühlbar macht wie auf dem Lande.

Auch im Dienste der Gemeinden erweisen sich die Kraftfahrzeuge als nützlich. Obenan steht ihre Verwendung als Feuerlösch- und Krankenautos, dann als Lastwagen für die Zu- und Abfuhr von Gütern für Gas- und Elektrizitätswerke und für die städtischen Bauabteilungen, weiter als Müllabfuhrwagen. Als Arbeitsmaschinen verwendet, finden wir endlich in den Gemeinden Kraftfahrzeuge im Dienst der Straßenreinigung (Sprengwagen und Kehrmaschinen, oft auch beide Zweckbestimmungen in einem Fahrzeug vereinigt). Die Wirtschaftlichkeit der Verwendung von Elektromotoren und Gaskraftwagen im Gemeindebetrieb wird dadurch begünstigt, daß diese Fahrzeuge ihre Betriebsmittel zu Selbstkostenpreisen aus städtischen Werken beziehen können, und deren Ergänzung in die Zeiten nach 12 Uhr mittags und nach 10 Uhr abends verlegen können, wo die Kraft dieser Werke nicht voll ausgenutzt wird.

4. **Verwendung in Reichs- und Staatsbetrieben.** Auch in den Reichs- und Staatsbetrieben werden Kraftfahrzeuge verwendet. Die Versuche der Post, sich in ihren Betrieben die Vorteile der Kraftfahrzeuge nutzbar zu machen, reichen bis in das Jahr 1898 zurück. In den Jahren 1903 bis 1905 wurden von der Post Kraftwagen im Verkehr einzelner großer Städte und im Ueberlandverkehr eingeführt. In den Jahren 1906 und 1907 wurden die ersten Kraftwagen für die Personenpost in Dienst gestellt. Gleichzeitig machte die Automobilisierung des Stadtpostbetriebes Fortschritte. In Städten wie Berlin, Köln, Leipzig, Duisburg, Mannheim und Hamburg waren bereits im Jahre 1910 zahlreiche Kraftwagen im Brief- und Eilpaketbestelldienst in Verwendung. In den Jahren 1912 bis 1914 wurden in Thüringen reichseigene Kraftwagenlinien mit 35 Personenomnibussen und einem Liniennetz von 500 km Länge eingerichtet. Dauernd waren Versuche im Gange, den Kraftwagenbetrieb zu verbessern und auszubauen. Der Krieg hat auch diese Entwicklung jäh unterbrochen. Die Personenomnibusse wurden zu Feldpostzwecken eingezogen, und die neuen Wagen zu militärischen Zwecken benutzt. Im Ortsbetrieb blieb der Wagenbestand zwar erhalten, doch wurde der Betrieb nicht weiter ausgebaut. In der Reichstelegraphenverwaltung dagegen wurde gerade während des Krieges begonnen, reichseigene Kraftwagen in den Telegraphenbaudienst einzustellen. Ende 1920 verfügte der Reichstelegraphenbaudienst über 71 Lastkraftwagen und 11 Lastanhänger. Bis Mitte Oktober 1921 stieg deren Zahl auf 124 Lastkraftwagen und 11 Lastanhänger. Nach dem Kriege wurden auch im eigentlichen Postdienst, um dadurch Leute, Material und Zeit zu sparen, wieder mehr Kraftfahrzeuge eingestellt. Ueber die bei der Postverwaltung verwendeten Kraftwagen gibt uns folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Zahl der Kraftwagen im Orts-, Vororts-, Ueberlandverkehr und im Telegraphenbaudienst[1]).

	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1919	1920
reichseigene	4	25	39	41	62	85	147	179	306	654
gemietete	6	11	13	9	8	10	9	26	6	6
zusammen	10	36	52	50	70	95	156	205	312	660

[1]) Bayern und Württemberg sind in der Zusammenstellung nicht mit einbegriffen. In den Jahren 1914—1918 hat keine Zählung stattgefunden. Die Zahl der reichseigenen Kraftwagen ist also sehr stark gestiegen.

Mitte Oktober 1921 liefen: Im Orts- und Vorortsverkehr: 490 Kraftwagen und 1 Lastanhänger, im Ueberlandverkehr: 433 Kraftomnibusse, 13 Lastkraftwagen, 39 Personenanhänger und 37 Güteranhänger; im Telegraphenbaudienst: 124 Lastkraftwagen und 11 Lastanhänger.

Ueber die Entfernungen, die von Lastkraftwagen und Pferdefuhrwerken im Dienste der Post zurückgelegt wurden, gibt folgende Zusammenstellung über die Gesamtkurslängen der Personen-, Karriol- und Güterposten Aufschluß (Tab. s. S. 910):

Für die Entwicklung der Verwendung der Kraftfahrzeuge in Bayern liegen keine mit den obigen ohne weiteres vergleichbaren Zahlen vor. Welche Bedeutung jedoch der Kraftfahrzeugverkehr für das Wirtschaftsleben Bayerns hat, geht aus den Betriebszahlen der bayerischen Motorpostlinien hervor. Bayern ging i. J. 1905 als erster deutscher Bundesstaat an die Einrichtung von staatlichen Kraftwagenlinien. Sie wurden von Anfang an ausschließlich durch den Staat und auf dessen Rechnung eingerichtet und betrieben, um eine von allen Nebenabsichten freie, ausschließlich den Interessen der Volkswirtschaft nachkommende Betriebsführung und Tarifgestaltung zu ermöglichen. Bayern hat auch keine privaten Kraftwagenlinien finanziell unterstützt.

Gesamtkurslängen der Personen-, Karriol- und Güterposten in Kilometern im Reich[1]) (ohne Bayern und Württemberg):

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1919	1920
Personenposten und Bahnhofsposten mit Personenbeförderung									
Gewöhnliche Wagen	4801	4459	4078	3508	3104	2445	2067	499	357
Kraftwagen	126	128	69	69	69	179	544	29	3413
Karriolposten									
Gewöhnliche Wagen	2203	2121	2025	1916	1855	1828	1963	2288	2349
Kraftwagen	18	10	38	99	79	105	144	148	114
Güterposten									
Gewöhnliche Wagen	1003	1082	1129	1113	1141	1247	1366	1292	1105
Kraftwagen	39	39	41	41	41	59	97	282	442

[1]) Die Entfernung zwischen dem Anfangs- und Endpunkt eines jeden Kurses ist einfach gerechnet.

Betriebszahlen der Bayer. Motorpostlinien.

	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914
Linien im Betrieb (Karriolposten)	17	29	52	72	85	106	127
Motorwagen im Betrieb	65	87	128	164	215	260	155
Anhänger im Betrieb	48	57	57	60	90	120	136
Betriebslänge km	410,4	671,2	1082,2	1578,9	1916,7	2313,7	2675,1
Geleistete Motorwagenkilometer	723 153	1125 733	1962 684	2685 679	3599 013	4044 022	4124 179

	1915	1916	1917	1918[1])	1919[1])	1920[1])	1921[1]) (1. X.)
Linien im Betrieb (Karriolposten)	104	90	21	10	54	86	100
Motorwagen im Betrieb	145	129	35	11	90	140	207
Anhänger im Betrieb	111	83	27	.	.	.	.
Betriebslänge km	2010,8	1731,4	461,0	195	977	2036	2653
Geleistete Motorwagenkilometer	2 498 378	989 176	288 507	113 087	482 625	2 029 415	.

[1]) Vorläufige Zahlen

Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß der Krieg auch in Bayern einen starken Rückschlag in der Zahl der im Postbetrieb verwendeten Kraftfahrzeuge verursachte. Die zahlenmäßig ausgewiesenen Kraftfahrzeuge sind aber lediglich Personenfahrzeuge, Omnibusse; tatsächlich verfügte Bayern noch über andere gleichfalls im Postbetrieb verwendete Fahrzeuge. Für 1921 (Stand vom 1./X.) sind z. B. 207 Motorwagen nachgewiesen. Dazu kommen noch 31 Lastkraftwagen, 71 Brief- und Paketkraftwagen für den Stadtverbindungsdienst, 5 Paketzustellwagen, 4 Personenwagen, 6 Lastkraftwagen für den Telegraphenbaudienst, 13 Elektromobildreiräder, desgleichen 12 Phänomobildreiräder mit Benzinmotor für den Paketeilzustelldienst, 97 Personenanhänger und 63 Lastanhänger, also zusammen mit den oben angeführten Motorwagen 497 Fahrzeuge für den Kraftbetrieb.

Die Entwicklung des Kraftwagenbetriebs in der Postverwaltung Württembergs wird aus folgender Zusammenstellung (S. 911) ersichtlich.

Für die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen bei der Post sprechen die schon weiter oben erörterten Gründe. Der Ueberlanddienst erschließt Gegenden, deren Verkehr für eine Eisenbahnanlage noch zu gering ist, während er doch schon zu groß ist, um durch Pferdeomnibusse hinreichend bedient zu werden. Ferner ist, wie das Reichspostministerium Abteilung München in einer Denkschrift darlegt, durch die Einrichtung von staatlichen Kraftwagenlinien der Verkehr auf einzelnen Strecken gegenüber dem der früher vorhandenen Pferdepostlinien auf das etwa 10—12 fache gestiegen.

5. Verwendung im Weltkriege. Groß war die Bedeutung der Kraftfahrzeuge im Weltkriege für die Landesverteidigung, für den Nachschub von Truppen, im Heeresverpflegungswesen sowie für den Nachrichten-, Befehlsübermittlungs- und Sanitätsdienst. Wir hatten im deutschen Heer seit 1905 das „Deutsche Freiwilligen-Automobilkorps" und seit 1918 das „Deutsche Freiwilligen-Motorfahrerkorps". Im Jahre

Uebersicht über die Entwicklung des Kraftwagenbetriebs der Postverwaltung in Württemberg.

	1902	1904	1905	1909	1910	1911	1912
Kraftfahrzeuge im Orts- und Vorortsverkehr	1	2	4	6	4	5	6
im Ueberlandverkehr	—	—	—	3	6	7	23
im Telegraphenbaudienst . .	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	1	2	4	9	10	12	29
Gesamtkurslänge der Ueberlandlinien in km	—	—	—	47,7	65,0	65,0	207,7

	1913	1914	1915	1919	1920	1921 (15. X.)
Kraftfahrzeuge im Orts- und Vorortsverkehr	4	4	3	4	4	4
im Ueberlandverkehr . . .	51	64	8	43	79	88
im Telegraphenbaudienst . .	—	—	—	—	1	1
zusammen	55	68	11	47	84	93
Gesamtkurslänge der Ueberlandlinien in km	478,6	598,6	116,3	560,1	773,9	984,8

(Es wurden nur die Jahre aufgeführt, in denen eine Veränderung eingetreten ist.)

1907 wurde eine besondere Kraftfahrabteilung im deutschen Heere ins Leben gerufen, aus der 1911 ein Kraftwagenbataillon hervorging. Um kriegsbrauchbare Lastkraftwagen in Deutschland einzubürgern, auf die im Bedarfsfalle zurückgegriffen werden konnte, ging die Heeresverwaltung 1907 dazu über, einen Teil ihrer Fahrzeuge an Private zu verleihen, um diesen Gelegenheit zu geben, deren Vorzüge kennenzulernen. Außerdem subventionierte die Heeresverwaltung die Besitzer brauchbarer Nutzfahrzeuge (Armee-Lastzüge) durch Leistung eines Anschaffungszuschusses und jährliche Betriebsprämien (vgl. Die Entwicklung des militärischen Kraftfahrwesens in „Automobil-Welt“ 1909 S. 104ff., Thurn, Die Verkehrs- und Nachrichtenmittel im Kriege, Leipzig 1911 S. 46ff., Bürner, Kraftwagen im Kriege, Berlin 1917 und Davidson, Die Bereitstellung von Kraftfahrzeugen für den Mobilmachungsfall bei den hauptsächlichsten Militärstaaten der Welt; aus dem Englischen übersetzt; abgedruckt in der „Automobil-Rundschau“ 1915 S. 182ff.).

6. Die Kraftfahrzeugindustrie. In kurzer Zeit hat sich die Herstellung von Kraftwagen zu einer selbständigen und bedeutenden Industrie entwickelt, in der beträchtliche Kapitalien investiert sind.

Gegenstand der Erhebung	Jahr								
	1901	1903	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Zahl der Betriebe	12	18	34	52	53	58	56	58	60
Zahl der beschäftigten Personen einschl. aller Angestellten .	1773	3684	11 439	12 688	12 430	18 046	20 311	26 572	33 635
Betrag der Löhne und Gehälter dieser Personen in Mill. M. .	2,2	4,8	15,9	18,9	18,2	23,1	31,4	42,0	53,2
Wert der verarbeiteten Rohstoffe Ganz- und Halbfabrikate usw. in Mill. M.	2,6	6,7	26,2	28,2	22,1	36,0	53,9	74,7	97,6
Wert der gesamten erzeugten Waren einschl. der Ersatz- und Reserveteile sowie der Reparaturarbeiten in Mill. M.	5,7	14,1	51,0	57,5	52,9	73,0	109,5	153,1	207,4
Jahreserzeugung:									
Kraftzweiräder Stück	41	2991	3923	3776	3164	3703	3822	3901	4984
Kraftdreiräder . . . . } Kraftwagen u. Untergest. . . }	884	1450	5218	5151	5547	9444			
Kraftdreiräder							936	1079	1540
Kraftwagen u. Untergest. . .							13113	16939	22773
Motorlastwagen (bis 1911 einschließlich d. Wagen für bes. Zwecke) Stück	39	140	352	504	493	721	1121	1912	2660

Nach der Reichsstatistik von 1912 gab es 124 Betriebe der Kraftfahrzeugindustrie. Die Zahl der darin berufsgenossenschaftlich versicherten Personen, einschließlich aller Angestellten betrug im gleichen Jahre 35 877. Die an diese Personen gezahlten Gehälter und Löhne betrugen rund 56 551 000 M. Außerdem wurden noch Untergestelle, Motore und Kraftfahrzeugreifen im Werte von mehr als 83,5 Mill. M. von anderen Fabriken bezogen. Seit Ausbruch des Krieges ist nach Mitteilungen des Statistischen Reichsamtes für die Kraftfahrzeugindustrie keine Produktionsstatistik mehr gemacht worden. Nach Mitteilungen der Fachpresse (vgl. Industrie- und Handelszeitung v. 20./VII. 1921 Nr. 167) beträgt die Zahl der in der Kraftfahrzeugindustrie und ihren Hilfsindustrien beschäftigten Arbeiter und Angestellten gegenwärtig etwa 150 000 Personen.

Ueber die Entwicklung der deutschen Kraftfahrzeugindustrie gibt die Reichsstatistik die auf S. 911 wieder gegebene Auskunft, wobei diejenigen Betriebe ausgesondert wurden, die ausschließlich Motorboote, Luftschiffe, Flugmaschinen oder auch lediglich Motore für Kraftwagen, Motorboote, Luftschiffe und Flugmaschinen hergestellt haben (aus den Vierteljahrsh. zur Stat. d. D. R. 1914 III S. 112)

Danach ist die deutsche Kraftfahrzeugindustrie schneller gewachsen als die Verwendung von Kraftfahrzeugen in Deutschland. Das bedeutet, daß diese Industrie stark für den Export arbeitete.

Die Höhe der Einfuhr und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen erhellt aus folgenden Angaben der Reichsstatistik für 1909—1913 und 1920 (im Vergleich zum Gesamtwert des Spezialhandels):

I. Ausfuhr.

1. Nach Gewicht in 100 kg.

Gegenstand der Erhebung	Jahr 1909	1910	1911	1912	1913	1920
1. Personenwagen, Untergestelle mit eingebautem Motor f. Personenwagen	22 100	37 679	56 585	92 246	97 171	437 400
2. Güter- und Lastwagenuntergestelle m. eingebautem Motor f. Lastwagen	1 382	1 697	2 851	3 916	3 656	
3. Lenkbare Luftfahrzeuge	.	.	.	69	82	
4. Motorfahrräder	178	187	338	303	478	3 541

2. Nach Wert in 1000 M.

Gegenstand der Erhebung	Jahr 1909	1910	1911	1912	1913	1920
1. Personenwagen, Untergestelle mit eingebautem Motor f. Personenwag.	17 083	29 120	42 432	65 056	70 996	1 184 295
2. Güter- und Lastwagenuntergestelle mit eingebautem Motor für Lastwag.	1 617	2 636	4 118	773	13 150	
3. Lenkbare Luftfahrzeuge	.	.	.	333	395	
4. Motorfahrräder	1 283	1 209	1 668	2 492	2 664	25 564
1—4	19 983	32 965	48 218	75 654	87 205	1 209 859
Gesamtwert des Spezialhandels	6 594 170	7 474 661	8 106 063	8 956 800	10 097 944	69 311 198
das sind v. H.	0,30	0,44	0,59	0,84	0,86	1,75

II. Einfuhr.

1. nach Gewicht in 100 kg.

Gegenstand der Erhebung	Jahr 1909	1910	1911	1912	1913	1920
1. Personenwagen, Untergestelle mit eingebautem Motor f. Personenwag.	11 838	12 221	12667	16 718	19 127	3 795
2. Güter(Last-)wagen, Untergestelle m. eingebautem Motor für Lastwagen	1 382	1 697	2 851	3 916	3 656	4 224
3. Motorfahrräder	178	187	338	303	478	65

2. Nach Wert in 1000 M.

Gegenstand der Erhebung	Jahr					
	1909	1910	1911	1912	1913	1920
1. Personenwagen, Untergestelle mit eingebautem Motor f. Personenwag.	9056	9 512	9 843	11 643	12 190	.[1])
2. Güter(Last-)wagen Untergestelle m. eingebautem Motor f. Lastwagen	597	811	1 639	2 549	1 953	.[1])
3. Motorfahrräder	173	157	250	229	391	.[1])
1–3	9 820	10 480	11 732	14 421	14 534	.[1])
Gesamtwert des deutschen Spezialhandels	8 526 885	8 934 126	9 705 661	10 691 750	10 770 394	
das sind v. H.	0,12	0,12	0,12	0,13	0,13	

[1]) Wurde für 1920 nicht angegeben.

In den Zahlen der Ausfuhr für 1912 und 1913 sind die Werte für die lenkbaren Luftfahrzeuge mit aufgenommen, da diese in den Angaben für 1920 mitenthalten sind. Vor dem Krieg wurden die Luftfahrzeuge in den Jahren 1912 und 1913 getrennt aufgeführt. Die Friedensbedingungen verboten Deutschland die Herstellung von Luftfahrzeugen. Die oben wiedergegebenen Zahlen lassen die Bedeutung der Kraftfahrzeugindustrie für den Außenhandel Deutschlands noch nicht voll zum Ausdruck kommen. Es wären z. B. noch die Aus- und Einfuhr von Einzelteilen für Kraftfahrzeuge und von Untergestellen mitzuberücksichtigen.

Das Ansteigen der Ausfuhr i. J. 1920 erklärt sich daraus, daß in diesem Jahre nicht nur Neufabrikate, sondern auch gebrauchte Fahrzeuge, meist ehemalige Heereskraftwagen zur Ausfuhr gelangten. Nach einer Veröffentlichung des Vereins deutscher Motorfahrzeugindustrieller in der Fachpresse betrug der direkte Kraftwagenexport der deutschen Kraftfahrzeugindustrie i. J. 1920 rund 8000 Fahrzeuge. Selbst wenn man die wenigen Gelegenheitsexporte nicht berufsmäßiger Händler unberücksichtigt läßt, muß man für 1920 die Zahl der durch den Automobil- und den allgemeinen Exporthandel zur Ausfuhr gebrachten Fahrzeuge mit 13 000 bis 14 000 Stück annehmen.

IV. Das Recht der Kraftfahrzeuge.

Die steigende Verwendung der Kraftfahrzeuge einmal zu Sport-, Erholungs- und Vergnügungszwecken, sodann aber auch zu wirtschaftlichen Zwecken, gefährdete den Verkehr auf den Straßen. Der starke Anteil der Kraftfahrzeuge an den Verkehrsunfällen (vgl. die Angaben in den Vierteljahrsh. zur Stat. d. D. R. und in den Statist. Jahrb. d. D. R. 1907ff.), hat seinen Grund in den Eigenschaften dieser Fahrzeuge, wie auch in der Unerfahrenheit der Führer und des Publikums. Hier war Abhilfe durch Erlaß ordnender rechtlicher Vorschriften nötig.

Anfangs suchte man sich den Automobilunfällen gegenüber durch eine verschärfte Auslegung der Bestimmungen über die Haftpflicht zu helfen und begnügte sich im übrigen mit verkehrspolizeilichen Vorschriften. Dann aber strebte das Reich durch den Erlaß von Grundzügen betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3./V. 1906 eine sorgsame Regelung des Kraftfahrwesens in Deutschland an. Nach diesen Grundzügen sollten die Einzelstaaten in ihrem Gebiet durch Landesgesetze den Kraftfahrzeugverkehr regeln. Allein auch diese Regelung erwies sich als unzulänglich. Es fehlte die Einheitlichkeit für das ganze Reich. Am 1./III. 1906 war dem Reichstag bereits ein Entwurf zu einem Gesetz über die Haftpflicht für den beim Betriebe von Kraftfahrzeugen entstehenden Schaden vorgelegt worden. Unter dem 24./X. 1908 folgte ein weiterer Entwurf. Hieraus ging das „Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen“ v. 3./V. 1909 (RGBl. S. 437) hervor, das unterm 3./II. 1910 durch eine BRV. „über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen“ ergänzt worden ist.

Das Gesetz und die dazu gehörige BRV. haben im Laufe der Jahre, insbesondere auch während des Krieges, Aenderungen erfahren; im wesentlichen sind sie jedoch noch heute in Kraft.[1])

Das Gesetz gibt im ersten Abschnitt die Verkehrsvorschriften für die Kraftfahrzeuge, umreißt im zweiten Abschnitt die Haftpflicht des Fahrzeughalters und schafft in seinem dritten Abschnitt besondere Strafvorschriften für den Verkehr von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen. — Die Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, gibt noch besondere Vorschriften über das Kraftfahrzeug, sowohl über seine Beschaffenheit und Ausrüstung, als auch über die Zulassung der Fahrzeuge zum Verkehr und ihre Kennzeichnung. Ferner finden sich darin Bestimmungen über die Qualifikation der Kraftwagenführer und über ihre Pflichten. Dieser Abschnitt hat eine wichtige Ergänzung

[1]) Vgl. auch den Art. „Haftpflicht (des Unternehmers, des Tierhalters, des Kraftfahrzeughalters)“, oben S. 1ff., besonders S. 8ff.

in der „Verordnung betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern" v. 1./III. 1921 (RGBl. S. 212) gefunden. Während die BRBek. v. 3./II. 1910 die Anforderungen, die an Fahrschulen und an Fahrlehrer zu stellen sind, nicht näher umschrieben hatte, dürfen nach der neuen Verordnung die die Anwärter zur Ausbildung als Führer zulassenden Verwaltungsbehörden und die zur Mitarbeit berufenen Beiräte, die Auswahl der Fahrschulen und Fahrlehrer nur unter zuverlässigen Betrieben und Personen treffen. Der aus Geschäftsrücksichten bei der Zulassung zum Führer oft geübten Nachsicht soll auf diese Weise entgegengearbeitet werden. Nachdem die Anforderungen, die an Führer und Fahrzeug gestellt werden, behandelt sind, folgen Bestimmungen über die Benutzung von öffentlichen Wegen und Plätzen und über das Mitführen von Anhängewagen; es werden die Bedingungen, unter denen die Behörden den Betrieb von Kraftfahrzeugen untersagen können, aufgezählt und endlich Ausnahmen von den Bestimmungen festgelegt. Die dann folgenden Bestimmungen über den Verkehr, über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke wurden durch § 15 der Verordnung über die Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen v. 21./IV. 1910 (RGBl. S. 640) aufgehoben.

Schon vor dem Kriege wurde die V. v. 3./II. 1910 abgeändert und ergänzt (vgl. Bek. v. 5./XII. 1910 (RGBl. S. 1110), v. 1./III. 1911 (RGBl. S. 62), v. 21./VI. 1913 (RGBl. S. 326) und v. 25./IV. 1914 (RGBl. S. 112). Die Abänderungen beziehen sich, abgesehen von der ersten, die von der Zulassungspflicht von Typenfahrzeugen handelt, nur auf technische Vorschriften über den Bau und die Zulassung von Fahrzeugen. Die Abänderungen oder Ergänzungen, die während des Krieges und später vorgenommen wurden, trugen zunächst militärischen Bedürfnissen Rechnung. Zu der ersten Art zählt die Bek. v. 23./X. 1914 (RGBl. S. 452), wonach die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung bezüglich der Zulassung zum Verkehr und der Kennzeichnung den Militärzentralbehörden unterstellt wurden. Abgeändert wurde die Bekanntmachung durch die Bek. v. 21./II. 1919 (RGBl. S. 243) und v. 31./III. 1919 (RGBl. S. 372). Die militärischen Fahrzeuge wurden wieder der BRV. v. 3./II. 1910 unterstellt, wurden aber besonders gekennzeichnet. Um nach Beendigung des Krieges dem unlauteren Handel mit besonders aus Heeresbeständen stammenden, gestohlenen und verschobenen Kraftfahrzeugen entgegenzutreten, wurden sämtliche Fahrzeuge für neuzulassungspflichtig erklärt. Diese Bekanntmachungen wurden endlich abgeändert durch die Bek. v. 8./VI. 1920 (RGBl. S. 1181) und v. 6./IX. 1920 (RGBl. S. 1641).

Von den wirtschaftlichen Nöten des Krieges diktiert sind die Bek. v. 22./XII. 1915 (RGBl. S. 835), v. 25./II. 1917 (RGBl. S. 182) und v. 18./XII. 1916 (RGBl. S. 1408). Dem unlauteren Handel suchte die V. v. 4./VIII. 1919 zu steuern, wonach vor Zulassung von Kraftfahrzeugen das Reichsverwertungsamt gehört werden mußte. (RGBl. S. 1365). Diese Verordnung wurde durch die V. v. 6./IX. 1920 aufgehoben. Auf Veranlassung des Reichsschatzministeriums wurden die Zulassungsbehörden angewiesen, bis auf weiteres, vor jeder Zulassung die Erfassungsabteilungen des Reichsschatzministeriums zu hören. Danach werden unter bestimmten Voraussetzungen zum Verkehr Lastkraft- und Personenwagen zugelassen, die nicht mit elastischer Bereifung versehen sind. Die Zulassungsmöglichkeit dieser Wagen bleibt auch nach dem Kriege gewahrt (vgl. V. v. 1./II. 1921 Abschnitt C, RGBl. S. 150); teilweise haben jedoch die Landesbehörden von ihrem Recht, diese stets befristete Zulassung zu widerrufen, Gebrauch gemacht. — Durch die Bek. v. 25./II, 1915 (RGBl. S. 113) sollte dem unwirtschaftlichen Gebrauch von Kraftfahrzeugen und der Betriebsstoffvergeudung entgegengetreten werden; dies sollte dadurch erreicht werden, daß alle Zulassungsbescheinigungen außer Kraft gesetzt wurden; die Zulassung konnte widerruflich erneuert werden, wurde aber von dem Nachweis eines öffentlichen Bedürfnisses abhängig gemacht. Diese Verordnung wurde ersetzt durch die mildere Bek. v. 1./II. 1921 (RGBl. S. 150). Durch diese Bekanntmachung wurden auch die V. über die Zulassung von Kraftfahrzeugen usw. v. 29./VII. 1915 (RGBl. S. 485) und v. 27./VII. 1916 (RGBl. S. 853) außer Kraft gesetzt.

Als weitere Verordnungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens erging die Bek. v. 14./VI. 1916 (RGBl. S. 523), wodurch die Vornahme der Typenprüfungen und die Ausstellungen von Typenbescheinigungen aufgehoben wurde; sie wurde durch die schon erwähnte V. v. 1./II. 1921 außer Kraft gesetzt. Nach einer V. v. 24./II. 1919 (RGBl. S. 255) waren vorübergehend Stollenreifen und Gleitschutzbügel zugelassen worden. Die Prüfungsgebühren wurden durch die Bek. v. 5./VII. 1919 (RGBl. S. 638) und zuletzt durch die V. v. 30./X. 1920 (RGBl. S. 185) erhöht. — Endlich erging eine V. v. 5./X. 1920 (RGBl. S. 1739), die eine Aenderung in der Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge brachte.

In weiten Kreisen wünscht man eine Umgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Der bestehenden gesetzlichen Regelung wird zum Vorwurf gemacht, daß sie aus einer Zeit stamme, wo man die Entwicklung des Kraftfahrwesens noch nicht überblicken konnte; es dürften vor allem die modernen Kleinfahrzeuge unmöglich nach den gleichen Grundsätzen wie die großen Typen behandelt werden (eine Tatsache, die nach dem neuen Kraftfahrzeugsteuerentwurf Berücksichtigung finden soll), dem Bau verschiedener Typen müsse mehr Freiheit gelassen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen hätten z. B. den Bau von Lastkraftwagen mit Eisenbereifung verhindert, so fehlten denn solche Wagen in Deutschland bei Ausbruch des Krieges. Es wird weiter betont, daß die Verwendung von Lastwagen mit einem höheren Achsdrucke als 6 Tonnen, obschon es Gegenden in Deutschland gibt, auf deren stark gebauten Straßen und Brücken sie unbedenklich gewesen wäre, verboten worden sei; solche Vorschriften beengten aber ungerechtfertigt die wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit. Endlich wird geltend gemacht, daß bei der eingetretenen Geldentwertung die Haftsummen viel zu niedrig seien. Der Klage über die oft mangelhafte Ausbildung der Kraftwagenführer wurde, wie schon erwähnt, versucht, durch die V. v. 1./III. 1921 über die

Ausbildung von Kraftwagenführern Rechnung zu tragen. Es ist zu erwarten, daß auch bezüglich der übrigen Einwände in absehbarer Zeit Wandel geschaffen werden wird. Das mit dem 1./X. 1919 beim Reichsverkehrsministerium geschaffene Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen ist mit den Vorarbeiten zu einer Neuregelung beschäftigt. Ob dabei auch die zur Förderung einer einheitlichen und rationellen Produktion im Kraftfahrzeugbau von weiten Kreisen verlangte Festlegung der in der Industrie eingeführten Normen erfolgen wird, bleibt ungewiß. Wünschenswert wäre bei der gesetzlichen Neuregelung der Erlaß von Reichsvorschriften, betreffend den Bau von Automobilgaragen. (Zu der bevorstehenden Neuregelung der gesetzlichen Vorschriften vgl. in den Automobilfachzeitschriften Aufsätze u. a. von W. A. Th. Müller, „Zur Neugestaltung der BRV. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen“, Automobil-Rundschau Jahrg. 1918, Heft 11/12 und A. Neuburger, „Praktische Vorschläge für den Bau, die Einrichtung und den Betrieb von Automobilgaragen“, Automobil-Rundschau Jahrgang 1919, Heft 3–10).

Die gesetzliche Regelung des Kraftfahrwesens im Auslande ist wie die deutsche noch in ständiger Um- und Ausgestaltung. Für die Bestimmungen vor dem Kriege sei verwiesen auf den Aufsatz „Kraftfahrzeuge“ in der 3. Auflage dieses „Handwörterbuchs“ Dort findet man auch die für das betreffende Land einschlägige Literatur angegeben. — Den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen sucht das am 11./X. 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu regeln (RGBl. 1910 S. 603). Es ist von Deutschland, Bulgarien, England, Frankreich, Italien, Monaco, Oesterreich-Ungarn, Rußland und Schweden ratifiziert worden. Diesem Abkommen waren bis 1914 sämtliche Staaten beigetreten (zuletzt Dänemark 22./IV. 1914). Laut Art. 282 Ziff. 2 des Versailler Friedensvertrages gilt das Abkommen wieder seit Friedensschluß zwischen Deutschland und den betreffenden alliierten und assoziierten Mächten.

Von Deutschland wurden vor dem Kriege die Voraussetzungen des Abkommens (Art. 1 und 2) durch das G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3./V. 1909 erfüllt, und die durch die V. v. 21./IV. 1910 über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach Art. 3 des Abkommens erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen. Durch den ersten Abschnitt dieser Verordnung werden die von dem G. v. 3./II. 1910 abweichenden Besonderheiten des internationalen Verkehrs geregelt; insbesondere werden die Grundsätze für die Erteilung des zum internationalen Verkehr im allgemeinen erforderlichen internationalen Fahrtausweise und für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge für den internationalen Verkehr aufgestellt. In zwei weiteren Abschnitten werden Vorschriften für außerdeutsche Fahrzeuge auf deutschem Boden gegeben und zwar für solche mit und ohne internationalen Fahrtausweis.

V. Besteuerung der Kraftfahrzeuge.[1]

Von den deutschen Bundesstaaten hat zuerst Hessen mit V. v. 10./X. 1899 eine Steuer auf Automobile eingeführt. Sie wurde in der Form einer Stempelabgabe erhoben und betrug für Fahrräder 5 M. und für Automobile je nach Ankaufspreis, Größe und Leistungsfähigkeit 5—50 M.

Durch das ReichsstempelG. v. 3./VI. 1906 (RGBl. S. 695) wurde für Kraftfahrzeuge eine Reichssteuer eingeführt; sie wird bei der Erteilung der jährlichen Erlaubniskarten in Stempelform erhoben. Die Tarifnummer 8, die das Steuerrecht der Kraftfahrzeuge regelt, ging mit den gleichen Bestimmungen in die Neufassungen, die ReichsstempelGG. v. 15./VII. 1909 (RGBl. S. 847), v. 3./VII. 1913 (RGBl. S. 639) und v. 26./VII. 1918 (RGBl. S. 799) über. Lediglich die Sätze für die Erlaubniskarten für Ausländer (gem. Tarifnummer 8b) wurden durch § 149 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum ReichsstempelG. v. 29./VII. 1918 (Zentralblatt f. d. D. R. S. 583) erhöht. Zu dieser Erhöhung war der Bundesrat auf Grund des G. v. 18./V. 1908 (RGBl. S. 210) ermächtigt worden (nach dem Entwurf des Kraftfahrzeugsteuergesetzes soll die Stempelgabe zur Verkehrssteuer gemacht werden, s. unten.)

Die Stempelabgabe erfaßt alle zur Beförderung von Personen dienenden Kraftfahrzeuge mit Ausnahme solcher, die zur ausschließlichen Benutzung dem Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind und mit Ausnahme jener, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen (wie Droschken, Omnibusse u. dgl.). Der Besitzer mehrerer Kraftfahrzeuge muß für jedes steuerpflichtige Fahrzeug eine besondere Erlaubniskarte lösen. Für die aus dem Auslande eintretenden Fahrzeuge ist alsbald nach dem Grenzübertritt eine Erlaubnis(Steuer-)karte zu lösen. Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe geahndet, die dem fünf- bis zehnfachen Betrage der Abgabe für eine Jahreskarte gleichkommt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt. Zur Sicherstellung der vorenthaltenen Abgabe, der Strafe und

[1]) Die Besteuerung der Kraftfahrzeuge ist in dem nachfolgenden Artikel „Kraftfahrzeugsteuer“ vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte aus noch besonders behandelt. Dort ist das neue deutsche G. v. 8./IV. 1922, welches bei Abfassung des obigen Aufsatzes noch nicht vorlag, daher nur als Entwurf erwähnt werden konnte, besprochen. Ebenso ist unter „Kraftfahrzeugsteuer“ auf die ausländische Steuergesetzgebung entsprechend hingewiesen.

der Kosten kann das Kraftfahrzeug in Beschlag genommen werden. Den Ländern ist es verboten, für die Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge weitere Stempelabgaben (Taxen, Sporteln usw.) einzuführen. Dagegen können sie landesgesetzliche Gebühren für die Feststellung der Verkehrstauglichkeit und für die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge erheben.

ür die Bemessung der Abgabe ist die Nutzleistung des Motors von ausschlaggebender Bedeutung. Sie wird bei Viertakt-Verbrennungsmaschinen nach der 1906 vom Verein deutscher Motorfahrzeugindustrieller vorgeschlagenen Formel:

$$n = 0{,}3 . i . d^2 . s.$$

berechnet. Dabei bedeutet i die Zahl des Zylinders, d den Durchmesser der Zylinder in cm und s den Kolbenhub in m. Die erhaltene Größe ist die Nutzleistung des Motors in Pferdestärken d. h. Steuerpferdestärken. (Auf dem Versuchsstand ergibt der Motor eine wesentlich höhere Leistung. Die Differenz erklärt sich aus dem Energieverlust bei der Kraftübertragung. Beim Verkauf erhalten die Fahrzeuge meist beide Angaben). Für Elektromobile ist die Nutzleistung neuer Fahrzeuge durch eine zweistündige Dauerbelastung des Motors im Versuchsraum zu ermitteln. Die Zahl der Steuer-PS. berechnet sich dann nach der Formel:

$$N = n \cdot \eta \cdot \frac{\text{Leistung in Watt}}{736}.$$

Es bedeuten n die Zahl der Motoren, η den Wirkungsgrad, der nach den in den Ausführungsbestimmungen angegebenen Regeln berechnet wird; er schwankt zwischen 0,9 und 0,7. Bei bereits gebrauchten Elektromobilen ist die bisherige Bescheinigung, im Zweifelfall für jeden Motor die Nutzleistung von 2,5 Steuer-PS. zugrunde zu legen. Für Dampfmaschinen, für Zweitaktverbrennungsmaschinen und für Viertaktverbrennungsmaschinen mit anormaler Bauart hat der Prüfer nach sachverständigem Ermessen die Leistung zu bestimmen. Falls ein Zeugnis für die Normalleistung des Motors vorliegt, sind zur Ermittlung der Steuer-PS. 25 v. H. als Getriebeverlust in Abzug zu bringen. Die erhaltene Zahl gilt dann als Steuernutzleistung.

Die Steuersätze für die Abgabe betragen für Krafträder 10 M., für Kraftwagen je nach Pferdekraftzahl 25 bis 150 M. Zu diesem Grundbetrag kommen für Kraftwagen noch Zuschläge; sie betragen je nach der Steuer-PS.-Zahl 2 bis 10 M. Die Abgabe ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Erlaubniskarte für einen 4 Monate nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird. Falls der Besitzer des Fahrzeuges weder im Inland wohnt, noch sich daselbst dauernd aufhält, betragen die Abgaben für Krafträder 2 M., für Kraftwagen je nach der Dauer des Aufenthaltes im Inland 3 bis 50 M. Die Tage des inländischen Aufenthaltes brauchen nicht unmittelbar einander zu folgen. Beträgt der Aufenthalt bei Krafträdern über 30 Tage, bei Kraftwagen über 90 Tage im Jahr, so sind für die Erteilung der Erlaubnis die Sätze für inländische Kraftfahrzeuge maßgebend.

Die Besteuerung der Kraftfahrzeuge ist angesichts der heutigen Geldentwertung niedrig; immerhin, die Steuersätze steigen sprunghaft an. Dies hat den Nachteil, daß die Industrie lediglich mit Rücksicht auf die festgesetzten Steuerstufen und ohne Rücksicht auf die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse gewisse Pferdekraftzahlen bevorzugt. Demgegenüber suchte man in den Entwürfen zu einer Neugestaltung der Kraftfahrzeugsteuer mehr gleitende Steuersätze einzuführen, man legte auch weniger Nachdruck auf eine Besteuerung des Aufwandes der im Halten von Kraftfahrzeugen liegt, als des Beförderungsverkehrs. Man kann also die Kraftfahrzeugsteuer als Ergänzung des G. über die Besteuerung des Güter- und Personenverkehrs v. 8./IV. 1917 (der Beförderungssteuer) auffassen. — Demgemäß soll die neue Kraftfahrzeugsteuer nicht mehr nur einen beschränkten Kreis der Fahrzeuge erfassen, sondern alle Fahrzeuge, gleichviel ob sie zu Sport- und Vergnügungszwecken oder zur Ausübung des Berufs dienen, gleichviel ob sie Personen oder Lasten befördern und gleichviel ob sie zur Beförderung der eigenen Person oder zur Beförderung anderer gegen Entgelt gebraucht werden. Andererseits soll durch die neue Gestaltung der Steuer eine Doppelbesteuerung der Kraftfahrzeuge durch Reich und Gemeinden ausgeschlossen werden, über die jetzt vielfach von den Kraftfahrzeugbesitzern geklagt wird.

Für die Berechnung der Steuer für Personenfahrzeuge soll für Viertaktmotore die bisherige Berechnungsweise der PS.-Zahl beibehalten werden; für Zweitaktmotore soll nicht mehr das Sachverständigengutachten, sondern ebenfalls eine Formel zugrunde gelegt werden.

Bei den Lastkraftwagen soll das Eigengewicht des betriebsfertigen Wagens zur Grundlage der Besteuerung gemacht werden. Das gleiche soll für Zugmaschinen ohne eigenen Laderaum der Fall sein. Der Entwurf lehnt es ab, von der Nutzlast, d. h. von der Traglast des betriebsfertigen Fahrzeugs auszugehen, da bei der Feststellung der

Tragfähigkeit willkürlichen Annahmen zu großer Spielraum gelassen wird. Der Entwurf lehnt es weiterhin ab, die Zahl der Pferdestärken wie bei den Personenfahrzeugen zugrunde zu legen. Als Grund hierfür wird angeführt, daß dadurch die Gebirgsgegenden gegenüber dem Flachland zu stark benachteiligt würden, da dort sehr starke Motore notwendig sind, während im Flachland Motore mit sehr geringer PS.-Zahl bevorzugt würden. Weiter wird geltend gemacht, daß eine Besteuerung nach Motorabmessungen die Verwendung von schnelllaufenden Motoren zu sehr begünstigen und Sonderbauten hervorrufen würde. (Daß man bei Lastkraftwagen bisher keine schnellaufenden Motore verwendet hat, hängt mit den Uebersetzungsverhältnissen zwischen Motor und Hinterachse zusammen, die ohne die Verwendung eines weiteren Vorgeleges schwer geändert werden kann; hierdurch würde aber die Gewichts- und Kostenersparnis wieder aufgehoben werden.) Endlich wird angeführt, daß eine solche Besteuerungsgrundlage unerwünschte Wirkungen haben würde, weil die Industrie sich bisher bestrebte, überdimensionierte Motore zu verwenden, um Betriebsstoffe zu sparen. Der Brennstoffverbrauch aber ist für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes von Kraftfahrzeugen entscheidend, machen doch gegenwärtig die Kosten für die Brennstoffe ein Drittel der gesamten Betriebskosten aus.

Mit Rücksicht auf die besonderen Steuerverhältnisse bei den Kleinkrafträdern (Fahrrädern mit Hilfsmotoren und Kraftrollern) plant man eine Abänderung des § 1 der BRV. vom 3./II. 1910 und beabsichtigt gleichzeitig, die in dieser Vorschrift vorgesehene Gewichtsgrenze für Krafträder von 150 kg auf 250 kg heraufzusetzen.

In Zukunft sollen bei der Besteuerung der Kraftfahrzeuge vier Gruppen unterschieden werden:

1. Krafträder (Kleinkraft- und Krafträder nach PS.-Zahl) 50—350 M.

2. Personenkraftwagen in drei Staffeln nach PS.-Zahl abgestuft 75—125 M.

Die Kraftomnibusse werden von dem Kreis der Personenkraftwagen ausgenommen und der Gruppe 3, den Lastkraftwagen, zugezählt, da sie ein den Lastkraftwagen gleiches Fahrgestell haben. Diese Ausnahme dürfte jedoch finanztechnisch ohne große Bedeutung sein, da die Kraftomnibusse gewöhnlich der Beförderungssteuer und deshalb nicht der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen.

3. Lastkraftwagen und Kraftomnibusse nach dem Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs 300—2000 M.

4. Elektromobile, Lastkraftwagen mit Dampfantrieb und Zugmaschinen ohne Güterladeraum 50% der Steuer nach Gruppe 3, also: 150—1000 M. Diese Besserstellung der Fahrzeuge der Gruppe 3 wurde vorgenommen, da die Transportleistung bei ihnen entsprechend geringer ist.

Der Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer wurde unter Zugrundelegung des Kraftfahrzeugbestandes v. 1./VII. 1921 auf 125 Mill. M. veranschlagt. Ueber den Ertrag der bisherigen Steuer gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Jahr	Steuerertrag in 1000 M.	Jahr	Steuerertrag in 1000 M.
1909	2387,7	1916	405,1
1910	2897,1	1917	359,7
1911	3557,0	1818	4214,0[1])
1912	4199,6	1919	2000,0[1])
1913	4910,1	1920	3000,0[1])
1914	3917,2	1921	3000,0[1])
1915	597,3	1922	125000,0[1])

Wie die Beförderungssteuer, so ist auch die Kraftfahrzeugsteuer als reine Finanzsteuer gedacht. Sie soll den allgemeinen Einnahmen des Reiches zufließen und keine Verwendung für Sonderzwecke, wie Wegeunterhaltung usw., finden. Daher ist der Plan erwogen worden, alle Fahrzeuge, die öffentliche Wege benutzen, einschließlich der Kraftfahrzeuge, zur Wegeunterhaltung heranzuziehen. Diese Erwägungen haben zu dem Entwurf eines allgemeinen Reichsfahrzeugsteuergesetzes geführt, der von dem Kraftfahrzeugsteuergesetz gesondert behandelt wird.

Nach dem Entwurf sollen in Deutschland für alle Länder Steuern auf Fahrzeuge aller Art vorgesehen werden, die öffentliche Wege benutzen. Der Ertrag soll ausschließlich als Beitrag zu den Lasten der öffentlichrechtlichen Wegeunterhaltung Verwendung finden. Befreit sollen von dieser Fahrzeugsteuer sein u. a. Krankenwagen jeder Art und Krankenselbstfahrer, Feuerlösch-, Rettungs- und Unfallfahrzeuge, Wegebau-, Wegereinigungsfahrzeuge, die den Wegeunterhaltungspflichtigen gehören, und landwirtschaftliche Maschinen, die nach ihrer Bestimmung keine Wege befahren.

Für Kraftfahrzeuge sind folgende Sätze vorgesehen:

1. Für Kleinkrafträder 50 M.; für Krafträder nach PS.-Zahl 100—200 M.

2. Für Personenkraftwagen nach PS.-Zahl abgestuft 75—3450 M. (bei 30 PS.).

Darüber jede weitere Pferdestärke um 125 M. steigend.

[1]) Solleinnahmen nach den Reichshaushaltsplänen.

3. Für **Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Kraftomnibusse** und **Anhängewagen** nach betriebsfähigem Eigengewicht 300—2000 M.

Mit der Stempelabgabe ist aber die steuerliche Erfassung der Kraftfahrzeuge keineswegs erschöpft. Durch das UmsatzsteuerG. v. 26./VII. 1918, abgeändert durch das G. v. 24./XII. 1919 (RGBl. S. 2157), ist jeder Umsatz von Kraftfahrzeugen mit einer Abgabe belastet und zwar, soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die nach ihrer Beschaffenheit (Bauart, Ausstattung) für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt sind, mit der Luxussteuer. Die einfache Umsatzsteuer beträgt ½ v. H., die Luxussteuer 15 v. H. des Entgeltes beim Umsatz. Ueber die Zweckbestimmung der Fahrzeuge ist ausschließlich im Verwaltungswege zu entscheiden.

Im Saargebiet sind v. 10./VIII. 1921 ab durch die Regierungskommission (Amtsblatt Nr. 12) neue Steuern in Kraft gesetzt. Von allen Kraftwagenbesitzern des Saargebiets ist danach eine Straßenabnutzungsgebühr zu zahlen. Sie beträgt für Krafträder 225 M., für solche mit Beiwagen 300 M., für Personenwagen je nach der Pferdekraftzahl 900—4800 M., für Lastkraftwagen mit Anhänger (bei einer Ladefähigkeit bis zu 5 Tonnen) 600 M. bis 3000 M.; über 5 Tonnen Ladefähigkeit für jede volle oder angefangene Tonne 750 M. Die Gemeinden können zu diesen Sätzen Zuschläge bis zu einem Drittel des Betrages erheben. Ausländische Kraftfahrzeuge, deren Besitzer im Saargebiet weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt haben, müssen für Fahrzeuge, die mit eigener Triebkraft ins Saargebiet eingehen, bei der Grenzüberschreitung eine Steuer von 2 Fr. für Krafträder und 5 Fr. für Kraftwagen zahlen. Für diese Kraftfahrzeuge werden Steuerkarten mit einmonatlicher Gültigkeitsdauer zum Preise von 12,50 Fr. für Krafträder, von 25 Fr. für Wagen mit nicht mehr und von 50 Fr. mit mehr als zwei Sitzen verausgabt.

Literatur: *Die Literatur über Kraftfahrwesen ist trotz der Jugend dieses Zweigs der Technik außerordentlich reichhaltig. In der folgenden Zusammenstellung wurden die Werke rein technischen Inhalts nicht berücksichtigt. Auch aus den Sammlungen: Autotechnische Bibliothek (Berlin), Klasings Autobücher (Berlin) und Volkmanns Kraftfahrerbibliothek (Berlin) wurden nur die Werke allgemeinen, wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalts angeführt.*

Albrecht, M. und **Augsburger,** *Der Lastwagenmotor, 2. Aufl., Berlin 1919.* — **Albrecht, R.,** *Die Elektrizität im Dienste der Kraftfahrzeuge, Berlin und Leipzig 1920.* — *Der Automobilbau in Süddeutschland. Sondernummer des deutschen Industrieblattes, Jahrg. 1914, H. 21.* — **Barsch, O.** *Moderne Automobilstraßenreinigungsmaschinen, Berlin 1919.* — **Beaudry de Saunier,** *L'automobile théorique et pratique. Neuilly Levallois, Tome I 1899, Tome II 1900.* — **Derselbe,** *Das Automobil in Theorie und Praxis. Uebersetzt von R. v. Stern und Hofmann. Wien, Pest, Leipzig 1900 u. 1901.* — **Becker, G.,** *Ueber Automobilunfälle in Deutschland, Berlin 1908.* — **Benz.** *Die Benzwagen, vom ersten Benzautomobil zum Weltrekordwagen, o. J.* — **Biesendal, R.,** *Die Entstehung der Daimler Motorfahrzeuge und Petrolmotorboote von den Anfängen bis zur Gegenwart, 1899.* — **Bittermann, Schmid** und **Weitz,** *Handbuch des Automobilrechts, 1913.* — **Blau, R.,** *Das Automobil, 3. Aufl., Leipzig 1916 (mit ausführlichem Literaturverzeichnis!).* — **Brennwald,** *Die Haftpflicht für Automobile, Zürich 1909.* — **Buhle, M.,** *Massentransport, Stuttgart und Leipzig 1908.* — **Bürner,** *Der Kraftwagen im Krieg, Berlin 1917.* — **Bursch, A.** und **Küster, J.,** *Deutsche Rechtsprechung im Automobilwesen, Berlin 1908.* — **Dietrich, K.,** *Der Kraftwagen als Verkehrsmittel, Berlin 1907.* — **Donner,** *Die Haftung für Automobilschäden, Leipzig 1909.* — **Eger, H.,** *Das ReichsG. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Stuttgart und Leipzig 1911.* — **Derselbe,** *Kraftfahrzeuge. Im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Tübingen 1913.* — **Everts, K.,** *Warum, wann und wieweit ist der Automobilhalter haftpflichtig, Berlin 1914.* — **Feldhaus, F. M.,** *Ruhmesblätter der Technik, Leipzig 1910.* — **Derselbe,** *Die Technik der Vorzeit, Leipzig u. Berlin 1914.* — **Handtmann,** *Automobilhaftpflicht. In den Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, 41. Jahrg. (1908), S. 81ff.* — **Hasluck, P. N.,** *The Automobile, London 1914.* — **Hilse,** *Die Haftpflicht der Kraftfahrzeuge, Berlin 1900.* — **Hofmann,** *Ueber Grundlagen für den Bau von Kraftwagen, Berlin 1912.* — **Hooper, W.,** *The motor car in the first decade of the 20th century, London 1909.* — **Isendahl, W.,** *Automobil und Automobilsport, 2 Bde., 2. Aufl., Berlin 1910.* — **Isaac,** *Das Recht des Automobils, Berlin 1905.* — **Derselbe,** *Das Recht des Automobils nach den Polizeibestimmungen des In- und Auslandes, Berlin 1907.* — **Kahlert,** *Die Automobilhaftpflicht und ihre Versicherung. In der Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft, VIII. Jahrg. (1908), S. 186ff.* — **Kirchner, R.,** *Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Berlin 1909.* — **Klapper, E.,** *Die Entwicklung der deutschen Automobilindustrie, Berlin 1910.* — **Koehne, C.,** *Kraftfahrzeug und Rechtsentwicklung, Berlin 1908.* — **Derselbe,** *Persönliche Haftpflicht, Versicherungsgenossenschaft oder öffentlich-rechtliche Versicherungsgemeinschaft der Halter von Kraftfahrzeugen. In der Zeitschrift f. d. gesamte technische u. gewerbliche Recht, I. Jahrg. (1909), Halle, S. 3ff.* — **Derselbe,** *Kraftfahrzeuge. Im Hdw. d. St., 3. Aufl., Jena 1911. (Dortselbst Literaturnachweis für die Entwicklung des Rechts der Kraftfahrzeuge im Ausland).* — **Koscinski, K.,** *Das Recht des Automobils, Berlin 1915.* — **Kuhn,** *Das Automobil und die moderne Technik, Berlin 1906.* — **Derselbe,** *Die Opfer des Automobils, Berlin 1907.* — **Küster, J.,** *Personen und Lastdampfwagen, Berlin 1908.* — **Lehmbeck, Th.,** *Handbuch des Automobilbaues, Berlin 1909.* — **Derselbe,** *Das Buch vom Auto, 2. Aufl., Berlin 1910* — **Derselbe** und **Barsch,**

Der Motor in der Landwirtschaft, 2. Aufl., Berlin 1919. — **Derselbe** und **Isendahl**, *Berechnung, Konstruktion und Fabrikation von Automobilmotoren, 2. Aufl., Berlin 1911.* — **Lengerke, B. v.**, *Automobilrennen und Wettbewerbe, Berlin 1908.* — **Lohner, L.**, *Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Automobile, Wien 1907.* — **Derselbe**, *Die Fortschritte des Automobilismus, Wien 1900.* — **Löw, L. v.**, *Das Automobil, 2. Aufl., Wiesbaden 1912.* — **Derselbe**, *Kleinigkeiten zur Verbesserung des Automobils, Wiesbaden 1914.* — **Marcevaux, F.**, *Du char antique à l'automobile, Paris 1897.* — **Martini, B.**, *Automobiltouristik, 2. Aufl., Berlin 1920.* — **Derselbe** und **Ostwald**, *Leichte Wagen, 3. Aufl., Berlin 1914.* — **Meili**, *Die rechtliche Stellung der Automobile, Zürich 1902.* — **Derselbe**, *Kodifikation des Automobilrechts, Wien [illegible].* — **Miethe, A.** u. a., *Die Technik im 20. Jahrh., IV. Bd., Braunschweig 1912.* — *Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands. Herausgegeben vom Stat. Reichsamt in Berlin lfd. (Die Monatshefte Juli 1914 bis Juni 1920 sind nicht veröffentlicht worden).* — **Nerschmann, O.**, *Gewerbliche Produktionsstatistik, Leipzig u. Berlin [illegible].* — **Neuberger, A.**, *Der Kraftwagen, sein Wesen und Werden, Leipzig, o. J.* — **Peter, M.**, *Das moderne Automobil, 6. Aufl., Berlin [illegible].* — **Pfitzner, W.** und **Urtel, R.**, *Der Automobilmotor und seine Konstruktion, Berlin [illegible].* — *RG. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3.V. 1909, BundesratsV. v. 3.II. 1910 mit Ausführungsbestimmungen und Steuertarif nach dem Stand v. 1./VI. 1921, 3. Aufl., Stuttgart, Berlin, Leipzig 1921.* — **Rixens** und **Lafont**, *Législation et jurisprudence du cyclisme et de l'automobilisme, Paris 1902.* — **Rödiger, W.**, *Elektrisch betriebene Kraftwagen im Verkehrs- und Transportwesen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse kommunaler Wirtschaftsbetriebe. Automobil-Rundschau 1918, Heft 2 ff.* — **Saitzew, M.**, *Die Motorenstatistik, ihre Methode und ihre Ergebnisse, Zürich 1918.* — **Schmiedecke**, *Die Verkehrsmittel im Kriege, Berlin 1906.* — **Schulze, E.**, *Die amerikanische Automobilindustrie. Z. f. S., Leipzig 1920, Heft 9 u. 10.* — **Simon, A. H.**, *Das Nutzautomobil, Berlin 1910.* — **Souvestre, P.**, *Histoire de l'automobile, Paris 1907.* — *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berlin lfd. (für die Kriegsjahre fehlen die statistischen Angaben. Die Produktionsstatistik ist bislang noch nicht wieder aufgenommen worden).* — **Stavenhagen**, *Der gleislose Kraftwagen in militärischer Beleuchtung, 2. Aufl., Oldenburg 1908.* — **Thurn, H.**, *Die Verkehrs- und Nachrichtenmittel im Kriege, Leipzig 1911.* — *Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Stat. Reichsamt, Berlin lfd.* — **Vogel, W.**, *Ratschläge für den Ankauf von Motorfahrzeugen jeder Art, Berlin 1905.* — **Voiges, W.**, *Das Automobil, seine Vorgeschichte und sein Einfluß auf die Straße, Leipzig 1909.* — **Walloth**, *Der Automobilismus auf öffentlichen Straßen, Wiesbaden 1904.* — **Wolff, Th.**, *Vom Achsenwagen zum Automobil, Leipzig 1909.* — **Derselbe**, *Aus der Vergangenheit des Automobils. Automobil-Rundschau 1917, Heft 7/8 ff.* — **Zechlin, M. R.**, *Automobilkritik, Berlin 1905.* — **Derselbe**, *Anleitung und Vorschriften für Kraftwagenbesitzer und Führer, 5. Aufl., Berlin 1917.* — *Außerdem enthalten die zahlreichen automobilistischen Zeitschriften viele Art. wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalts. Eine Zusammenstellung ausländischer automobilistischer Zeitschr. findet sich bei* **Blau**, *Das Automobil s. o. Unter den inländischen sind die bekanntesten: Allgemeine Automobil-Zeitung, Berlin 1900.* — *Auto, Berlin 1910.* — *Automobilwelt, Berlin 1903.* — *Autotechnik, Berlin.* — *Das Fahrzeug, Eisenach 1898.* — *Der Kraftwagen, Berlin 1906.*

Behrend und **Heim.**

Kraftfahrzeugsteuer.

1. Wesen und Bedeutung der Kraftfahrzeugsteuer. 2. Die Bemessungsgrundlagen. 3. Der Steuertarif. 4. Gesetzgebung: a) Deutsches Reich, Saargebiet. b) England. c) Frankreich. d) Italien. e) Niederlande. f) Belgien. g) Nordische Staaten (Schweden, Norwegen, Dänemark). h) Schweiz. i) Luxemburg. k) Oesterreich. l) Ver. Staaten, Tschechoslowakei, Polen. 5. Beurteilung.

1. Wesen und Bedeutung der Kraftfahrzeugsteuer. Unter Kraftfahrzeugen i. e. S. versteht man gewöhnlich Beförderungsmittel, welche auf gleislosen Landwegen Personen oder Güter durch mechanische Kraft (explodierende Gase, Elektrizität, Dampfkraft) fortbewegen. Die Praxis der Besteuerung geht über diesen Begriff weit hinaus und hat da und dort auch Straßenwalzen, Dampfpflüge usw. (England), in die Kraftfahrzeugsteuer einbezogen, obwohl diese begrifflich nicht eigentlich hierher gehören, da es sich bei ihnen nicht um Transportmittel, sondern um mechanisch bewegte Arbeitmaschinen handelt. Eher zu den Kraftfahrzeugen i. w. S. zu rechnen sind schon die Motorboote, die von Holland und Italien durch die Kraftfahrzeugsteuer erfaßt werden. Allein aus Gründen der Zweckmäßigkeit sind auch sie hier ausgeschieden und an anderer Stelle behandelt worden (vgl. Art. „Luxusbesitzsteuern“).

Die Kraftfahrzeugsteuer ist eine Neuschöpfung der letzten Jahrzehnte und ursprünglich als Steuer auf den Luxusbesitz zur Einführung gelangt. Die mit der Erfindung und Verbesserung der Explosionsmotore einsetzende Verbreitung der Personenfahrzeuge und später auch der Lastkraftwagen hat so tiefeinschneidende Aenderungen in der Verkehrsbewältigung herbeigeführt, daß hierdurch neue steuerliche Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt

wurden, an die vorher gar nicht gedacht worden war. Insbesondere durch die Lastkraftwagen und die Automobilomnibusse für den zwischenörtlichen Verkehr, die jetzt eine massenhafte Verbreitung gewannen, sind die Kunststraßen in einer vorher nicht gekannten Weise abgenutzt und die Kosten für die Instandhaltung der Straßen sind außerordentlich erhöht worden. Dort, wo eine Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs ausgebildet ist, wie in Deutschland (s. Art. „Transportsteuern“) liegt es nahe, die im Wettbewerb mit Eisenbahnen und Straßenbahnen erfolgenden Personen- und Gütertransporte durch Kraftfahrzeuge ebenfalls heranzuziehen, soweit sie nicht schon durch die Transportsteuer getroffen werden. Die Entwicklung der Kraftfahrzeugsteuer geht neuerdings unverkennbar dahin, den Charakter als Luxussteuer mehr und mehr abzustreifen und das Wesen einer Abgabe für Abnutzung der Straße und einer Besteuerung der Transporte in den Vordergrund zu rücken. Wegen dieser Mischung von verschiedenen steuerlichen Elementen ist auch heute die Kraftfahrzeugsteuer im Steuersystem nicht mehr restlos an einer Stelle unterzubringen. Ihrem inneren Wesen nach gehört sie teils zu den direkten Aufwandsteuern und zwar zu den Luxusbesitzsteuern (s. d.), teils zu den Beiträgen (Vorausleistungen) für den Straßenbau und teils zu den Steuern auf den Transport von Personen und Gütern.

Die Kraftfahrzeuge werden in verschiedener Weise steuerlich herangezogen. Soweit es sich um Inlanderzeugnisse handelt, trifft sie in einer Reihe von Staaten die hohe Luxusumsatzsteuer (s. d.), soweit es sich um ausländische, auf dem Handelswege eingeführte Fahrzeuge handelt, unterliegen sie dem Einfuhrzoll. Die Betrachtung dieser Abgaben scheidet aber hier aus, an dieser Stelle soll lediglich die Sondersteuer behandelt werden, die von inländischen und von vorübergehend im Inlande verkehrenden ausländischen Kraftfahrzeugen zur Erhebung gelangt.

Die verwickelten und wenig einheitlichen Formen, in denen uns die Kraftfahrzeugsteuer der verschiedenen Länder begegnet, lassen sich besser übersehen, wenn man sich zunächst klar macht, welche steuerpflichtigen Gegenstände überhaupt in Betracht kommen können. Zunächst ergeben sich zwei große Gruppen: Fahrzeuge, die der Personenbeförderung und solche, die der Beförderung von Gütern dienen. Die Personenfahrzeuge sind entweder: Fahrräder mit Hilfsmotoren, Krafträder mit eingebauten Motoren oder Personenkraftwagen. Diese letzteren können entweder dem privaten Gebrauch dienen (Luxuswagen, Sportwagen, Geschäftswagen usw.) oder dem öffentlichen Verkehr gewidmet sein. Bei Fahrzeugen für den öffentlichen Verkehr kann es sich handeln um Einzelbeförderung (Autodroschken, Taxameter) oder um Massenbeförderung (Autoomnibusse). Die Massenbeförderung kann geschehen entweder im Orts- oder Vorortsverkehr großer Städte (im Wettbewerb mit der Straßenbahn oder den Pferdeomnibussen) oder im zwischenörtlichen Verkehr, zur Verbindung mehrerer Orte untereinander bei festgelegter Linienführung (im Wettbewerb mit der Eisenbahn oder als Ersatz für den Postwagen). Die Lastfahrzeuge werden von Großindustrie, Handel und Transportgewerbe benutzt zur Fortbewegung schwerer Lasten (in der Regel schwerer Massengüter) auf kurze Entfernungen. Sie dienen insbesondere der Beförderung von Rohstoffen, Brennstoffen, dem Biervertrieb der Brauereien, dem Möbeltransport usw. In die Reihe der Lastfahrzeuge kann man auch die Traktoren und Zugmaschinen anderer Art einrechnen.

2. Die Bemessungsgrundlage der Kraftfahrzeugsteuer. Die technische Schwierigkeit bei der vorliegenden Steuerform liegt in dem Problem, einen geeigneten Maßstab für die Auferlegung der Steuerlast zu finden. Entsprechend den für die einzelnen Fahrzeuggruppen verschiedenen technischen Vorbedingungen und den angestrebten verschiedenen Zielen der Besteuerung sind die Maßstäbe der Steuergesetzgebung auf diesem Gebiet sehr verschieden.

Bei Krafträdern und Personenkraftwagen knüpft die Besteuerung vielfach an die Triebkraft des bewegenden Motors, ausgedrückt in Pferdestärken (PS), an, zuweilen auch an den Wert des Fahrzeugs, bei Autoomnibussen an die PS-Zahl, die Zahl der verfügbaren Sitze oder das Eigengewicht des betriebsfertigen Wagens. Bei Lastkraftwagen wählt man als Bemessungsgrundlage entweder die Ladefähigkeit (Tragkraft) oder das Eigengewicht, zuweilen auch die Stärke des Motors. In der Regel ist eine Verbindung zweier oder mehrerer steuerlicher Maßstäbe zu beobachten.

Weitaus die größte Bedeutung kommt der Triebkraft des bewegenden Motors als Bemessungsgrundlage zu, die auch von den meisten Staaten als Anhaltpunkt für die Besteuerung gewählt wurde. Man nimmt dabei an, daß mit der Anzahl der PS eines Fahrzeugs auch die Aufwendungen seitens des Eigentümers für Erwerbung, Betrieb und Instandhaltung wachsen und daher auch die steuerliche Leistungsfähigkeit entsprechend höher einzuschätzen ist. Da nun bei den ausführenden Organen der Steuerverwaltung besondere fachtechnische Kenntnisse auf

diesem Sondergebiet nicht vorausgesetzt werden können, muß die gewählte Maßeinheit in ihren technischen Voraussetzungen im ganzen Steuergebiet unverrückbar feststehen und leicht kontrollierbar sein. Das ist um so wichtiger, als bei den Explosionsmotoren die Stärke der Triebkraft in ganz verschiedener Weise ermittelt werden kann. Die Festlegung für das ganze Steuergebiet geschicht herkömmlich in der Weise, daß von der Steuergesetzgebung (gewöhnlich in den Ausführungsbestimmungen) eine mathematische Formel aufgestellt wird, nach der man die Motorenstärke ermittelt. Die für die deutsche Steuerpraxis zur Anwendung gelangende Formel hat folgendes Aussehen:

$$PS = 0{,}3\, i\, d^2\, s,$$

wobei i die Anzahl der Zylinder, d den Durchmesser der Zylinder in cm und s die Höhe des Kolbenhubes in m darstellt[1]). Diese lediglich für steuerliche Zwecke festgestellte Anzahl der PS ist nicht zu verwechseln mit der Motorenstärke, die der abgebremste Motor auf dem Bremsstand als Hochstleistung zeigt. Diese Besteuerung nach der Motorenstärke als alleinigem Maßstab hat bei Personenkraftwagen den großen Nachteil, daß das mit einem raffinierten Aufwand ausgestattete Luxusauto bei gleicher Motorenstärke denselben Steuersatz zahlt, wie der im Betrieb unentbehrliche Gebrauchswagen. Dieser Nachteil kann dadurch gemildert werden, daß man — wie es in Holland und Norwegen geschieht — die Steuersätze auch nach dem Wert des Wagens abstuft. Die Schwierigkeit einer Ermittlung des Wagenwertes sucht die norwegische Gesetzgebung dadurch zu lösen, daß als solcher der Anschaffungspreis gilt, der jährlich um 10 v. H. bis zum Mindestbetrag von $^2/_{10}$ abgeschrieben wird.

Anders wie bei den Personenfahrzeugen liegen die Verhältnisse bei den Lastkraftwagen. Zwar haben auch hier eine Reihe von Staaten die Anzahl der PS. als steuerliche Grundlage gewählt. Allein dabei muß der Nachteil in Kauf genommen werden, daß die Eigentümer solcher Wagen in gebirgigen Gegenden viel zu hoch belastet werden, weil die zu überwindenden Steigungen bei gleicher Nutzlast eine weit höhere Triebkraft verlangen, als sie für ebenes Gelände nötig ist. Daher haben manche Staaten — u. a. auch Deutschland — als Maßstab für die Versteuerung der Lastkraftwagen das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs gewählt. Eine besondere Besteuerung der Anhängewagen ist hierbei deshalb nicht erforderlich, weil Lastwagen, die dauernd mit Anhänger fahren, schon von vornherein ein entsprechend höheres Eigengewicht haben müssen. Da die oben erwähnten Autoomnibusse in technischer Beziehung vielfach den Lastkraftwagen nahestehen, rechtfertigt es sich für sie auch, gleiche oder ähnliche Maßstäbe der Belastung anzulegen, wie das z. B. in Deutschland der Fall ist.

3. Der Steuertarif. Die Verbindung dieser verschiedenen Maßstäbe untereinander und mit anderen steuerlichen Merkmalen zeigt sich nun im Steuertarif. Dieser ist am einfachsten gestaltet bei den meisten Schweizer Kantonen, die verwickeltsten Formen finden sich in Deutschland, Italien und England. Der deutsche Tarif ist verschieden für die einzelnen Gruppen von Fahrzeugen und progressiv gestaltet, wobei teils der Grundsatz der Durchstaffelung, teils eine Durchrechnung zur Anwendung gelangt. (Ueber diese Begriffe vgl. den Art. „Steuertarife“). Wichtig ist dabei, daß die Progression für kleinere und mittlere Wagen erheblich leichter ansteigt, wie für große, weil die Ausbreitung der kleineren, verkehrswichtigeren Fahrzeuge gegenüber den Luxuswagen steuerlich möglichst geschont werden sollen. Umgekehrt bei Lastkraftwagen: hier werden gerade die kleinen, zum Warentransport in der Regel von sehr leistungsfähigen Firmen (Warenhäusern usw.) benutzten Fahrzeuge steuerlich verhältnismäßig hoch getroffen, während bei mittelschweren und schweren Wagen der Steuersatz nur langsam ansteigt.

Während die einen Tarife die steuerliche Leistung in nur einer Zahl ausdrücken, wählen andere wieder zwei Bestandteile, aus denen die Steuerschuld sich zusammensetzt: einen Grundbetrag, zu dem noch ein Zuschlag tritt. Beim niederländischen Tarif erklärt sich diese Teilung der Steuerschuld in zwei Teile aus der tariftechnisch eigenartigen Form, in der versucht wird, die Steuersätze in echter d. h. ununterbrochener Progression hinaufzuführen. Das wird dadurch erreicht, daß die Summe von Grundgebühr und Zuschlag am Ende einer Stufe gleich ist dem Grundbetrag der folgenden Stufe, zu dem dann wieder neue Zuschläge bei Ueberschreitung der Stufengrenze hinzutreten[1]). Anders liegt der Fall z. B. bei dem deutschen Tarif von 1906 oder dem französischen von 1910, wo zu den (in Frankreich nach Ortsklassen gestuften) Grundbeträgen noch Zuschläge treten, die nach der Motorenstärke gestaffelt sind. Der italienische Tarif besteht aus ausführlichen Tabellen, die gegliedert sind nach der Art

[1]) Sehr ausführliche Bestimmungen über die Steuerformel der Motorenstärke findet sich im italienischen G. v. 22./XI. 1921, vgl. Bulletin, 1922, S. 233/37.

[1]) Vgl. den Art. „Luxusverbrauchsteuer“.

der verschiedenen Fahrzeuge, z. T. auch nach der Art der Bereifung und die für jede einzelne PS-Zahl die Ablesung der für die betr. Fahrzeugart zu zahlenden Steuerbeträge ermöglichen. Der englische Tarif staffelt auch die Kraftfahrzeugsteuer in der die englische Steuergesetzgebung kennzeichnenden Willkür in der Stufenbildung und der Progression. Er besteuert Autoomnibusse nach der Anzahl ihrer verfügbaren Sitze in zwei Ortsklassen, die Lastwagen nach dem Gewicht und die übrigen Fahrzeuge nach ihrer Motorenstärke im Wege der Durchrechnung.

Die bei den verschiedenen Tarifen vorgesehenen Ermäßigungen und Befreiungen lassen keinerlei feste Grundsätze erkennen, die Praxis der Besteuerung ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Manche Staaten lassen sämtliche im Eigentum öffentlicher Gemeinwesen befindlichen Kraftfahrzeuge grundsätzlich frei, andere schließen diese Freiheit gerade aus und schonen nur die für ganz bestimmte Zwecke verwendeten Kraftfahrzeuge (z. B. für Krankenbeförderung, für das Feuerlöschwesen, für die Wehrmacht usw.). Einzelne Staaten gewähren für die von Handel und Gewerbe benutzten Fahrzeuge weitgehende Ermäßigung, sogar Befreiung, während sie in den übrigen Staaten voll zur Versteuerung herangezogen werden. Vielfach sind die Kraftwagen für Aerzte und Tierärzte frei oder sie genießen mindestens weitgehende Ermäßigung. Italien bietet das allerdings alleinstehende Beispiel, daß zur Hebung seiner Motorenindustrie alle Kraftfahrzeuge fünf Jahre lang steuerfrei bleiben, die mit einem im Inland hergestellten Motor ausgerüstet sind.

4. **Gesetzgebung.** a) Deutsches Reich. Einzelne deutsche Staaten sind mit der Einführung einer Kraftfahrzeugsteuer vorangegangen (Hessen 1899, Lübeck 1902), ehe das Reich auf diese Steuerquelle Beschlag legte, und neuerdings haben zahlreiche Städte eine solche Steuer eingeführt. Als Reichssteuer ist sie zur Entstehung gelangt durch G. v. 3./VI. 1906 und zwar in Stempelform[1]). Die Steuer bezog sich nur auf Personenfahrzeuge und belastete diese je nach der Motorenstärke mit einem Grundbetrag von 25–150 M, zu dem noch ein Zuschlag für jede PS von 2–10 M trat, der ebenfalls nach der Motorenstärke abgestuft war. Fahrzeuge zur gewerblichen Personenbeförderung wurden freigelassen.

Diese Stempelsteuer bestand unverändert fort bis zu der Neuregelung durch das G. v. 8./IV. 1922, das auch die Lastkraftwagen in den Kreis der zu versteuernden Fahrzeuge einbezogen hat. Befreit sind nach diesem neuen Gesetz u. a. Krafträder, Fahrzeuge zum Feuerlöschdienst, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau und zur Straßenreinigung, alle übrigen Fahrzeuge des Reichs, der Länder und Gemeinden sind steuerpflichtig. Kraftfahrzeuge der Aerzte sind nur bei einer Motorenstärke bis zu 8 PS und nur in Orten unter 20000 Einwohnern freigelassen, wenn sie zur Ausübung des Berufes benötigt werden.

Eigentümer von Krafträdern bis zu 4 PS zahlen jährlich 100–350 M, von Personenwagen für jede Pferdekraft einen Satz, der von 100 M (bei 1–6 PS) in der Durchstaffelung progressiv steigt bis zu einem Höchstsatz von 400 M für die 14 PS überschießenden Teile der Motorenstärke. Für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse beträgt die Steuer nach dem Eigengewicht des betriebsfertigen Wagens 300–2000 M, wobei der Höchstbetrag der Steuer bei einem 4000 kg überschießenden Wagengewicht erreicht wird. Die elektrisch betriebenen Lastkraftwagen, die in den überaus empfindlichen Akkumulatoren eine beträchtliche Erhöhung ihrer toten Last in Kauf nehmen müssen, können bei gleichem Eigengewicht durchschnittlich nur die halbe Nutzlast bewältigen wie die Benzinfahrzeuge, weshalb sie auch nur mit den halben Steuersätzen getroffen werden. Die gleiche Vergünstigung genießen auch die minder leistungsfähigen Dampfkraftwagen, die aber praktisch nur eine sehr geringe Rolle spielen dürften.

Vom Ertrag dieser Reichssteuer werden den Ländern 50 v. H. überwiesen nach dem Verhältnis des Gebietumfanges und der Bevölkerungszahl des betr. Landes zum Gebietumfang und der Bevölkerungszahl des Reiches. Diejenigen Länder, die ihrer in § 18 des Gesetzes festgelegten Verpflichtung nachkommen, zwecks Unterhaltung der Wege eine Steuer auf andere Beförderungsmittel als Kraftfahrzeuge (Wagen u. dgl.) einzuführen, erhalten den vollen auf sie entfallenden Anteil aus der Reichs-Kraftfahrzeugsteuer zugewiesen. — Eine Bestandaufnahme an Kraftfahrzeugen am 1./VII. 1921 ergab: 26729 Krafträder, 59600 Personenkraftwagen, 1333 Kraftomnibusse und 26424 Lastkraftwagen. Als Ertrag werden von der Reichssteuer 125 Mill. erwartet.

Im Saargebiet ist durch V. v. 10/VIII. 1921 eine „Straßenabnutzungsgebühr" eingeführt. Sie beträgt für Besitzer von Krafträdern 225 M von Personenkraftwagen je nach der Motorenstärke 900–4800 (durchgerechnet), wobei der Höchstbetrag bei mehr als 22 PS erreicht wird und für Lastkraftwagen mit Anhängern 600 bis 3000 M, wobei die Beträge stufenweise von Tonne zu Tonne der Ladefähigkeit (!) fortschreiten, bis zu einer Ladefähigkeit von mehr als 5 t der Höchstbetrag erreicht ist. Bei Lastwagen über 5 t sind für jede weitere Tonne 750 M zu entrichten. Die Gemeinden sind berechtigt, zu diesen Sätzen Zuschläge bis zu einer vorgeschriebenen Höhe zu erheben.

b) England erhebt seit 1910 eine Kraftfahrzeugsteuer, die alle motorisch bewegten Fahrzeuge umfaßt, außerdem eine Abgabe auf den Betriebstoff (Benzinabgabe). Nach Finanzgesetz für 1920/21, gültig ab 1./I. 1921 beträgt die Steuer von Autoomnibussen für London und

[1]) Vgl. die §§ 62–71, Tarif Nr. 8 des Reichsstempelgesetzes.

für die vom Verkehrsminister bestimmten größten Städte, je nach der Anzahl verfügbarer Sitzplätze 15—84 £, für alle übrigen Orte 12—70 £; gewerblich benutzte Lastwagen zahlen 10—30 £ je nach ihrem Gewicht, wobei der Höchstbetrag bei einem Gewicht von mehr als 4 t erreicht wird. Alle übrigen, also namentlich die Personenkraftwagen, zahlen 1 £ für jede Pferdestärke. — Die Abgabe vom Betriebstoff des Motors beträgt 6 Pf. je Gallone.

c) Frankreich. Die Besteuerung der Kraftfahrzeuge wurde u. a. ausführlich geregelt durch das HaushaltG. v. 8./IV. 1910, wobei 5 (außer Paris 4) Ortsklassen nach der Einwohnerzahl ausgeschieden und von Klasse zu Klasse die Steuerbeträge abgestuft wurden. Für Kraftwagen bis 12 PS waren zu entrichten bei 1—2 Sitzen: 20—50 Fr, bei mehr als 2 Sitzen: 40 bis 90 Fr, und ohne Rücksicht auf die Zahl der Sitze ein Zuschlag von 5 Fr für jede PS. Für Fahrzeuge über 12 PS betrug die Grundgebühr bei 1—2 Sitzen 40—50 Fr, bei mehr als 2 Sitzen 75—90 Fr, und hier war der Zuschlag durchgestaffelt von 7—15 Fr je PS entsprechend der Motorenstärke. Ein ausführlicher Gesetzentwurf zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer von 1914 ist vermutlich nicht mehr zur Verabschiedung gelangt. Nach dem Stand v. 1./I. 1921 ist die Steuer sehr vereinfacht worden und steigt je nach der Motorenstärke in einem einfachen Stufentarif von 100—500 Fr, wobei der Höchstbetrag bei mehr als 60 PS erreicht wird. — Der Ertrag für 1921 war auf 95,738 Mill. Fr geschätzt.

d) Italien hat die Besteuerung der Kraftfahrzeuge geregelt durch die G. v. 10./XII. 1905, 1./I. 1910, V. v. 22./X. 1914, durch G. v. 24./IX. 1920 und 22./XI. 1921. Dieses letztere Gesetz[1]) enthält in Tabellenform die für jede einzelne Pferdekraft ausgerechneten Steuerbeträge, die in progressiver Staffelung ansteigen. Der Stufentarif steigt für Kraftwagen zum Eigengebrauch von 106—15000 Le, für Lastkraftwagen und Autoomnibusse von 77—425 Le, für Kraftdroschken beginnt er mit 27 Le und bewegt sich aufwärts, bis bei mehr als 30 PS die Steuerbeträge für Kraftwagen zum Eigengebrauch einsetzen.

e) Niederlande. Für die Besteuerung der Kraftfahrzeuge kommt Art. 31 des PersonalsteuerG. v. 16./IV. 1896, revidiert 19./IX. 1919 in Betracht. Die Steuer ist in einer eigenartigen Progressionsstaffel lediglich nach dem Wert des Fahrzeugs abgestuft. Sie beginnt bei einem Wert bis zu 2000 fl mit einem Steuersatz von 2 v. H. und bei einem Wert über 10000 fl. wird ein Steuerbetrag von 242,50 fl (also 2,425 v. H.) erreicht, während die über 10000 fl gelegenen Teile des Wertes mit 3 v. H. versteuert werden. Fahrzeuge für Beruf und Betrieb werden mit der Hälfte, Mietfahrzeuge mit einem Viertel der Steuersätze herangezogen, Lastkraftwagen und Fahrzeuge für Krankentransport sind steuerfrei.

f) Belgien erhebt nach dem Stande v. 1./I. 1921 auf Kraftfahrzeuge für Gütertransport („automobiles marchandises") 3 Fr, auf Kraftwagen der Aerzte und Tierärzte 6 Fr, auf alle übrigen Kraftfahrzeuge 12 Fr für jede PS.

g) Nordische Staaten. 1. Schweden hat mit Wirkung v. 1./I. 1923 eine Steuer auf Kraftwagen mit Gummireifen von 8 Kr und für je 100 kg Eigengewicht und auf Gummireifen von 1,50 Kr je kg eingeführt. — 2. Norwegen besteuert nach dem Finanzgesetz für 1920/21 in Form eines Durchstaffelungstarifs die Kraftwagen nach ihrem Wert mit 2 v. H. für die ersten 5000 Kr, wobei der Höchstsatz von 15 v. H. für die über 30000 Kr hinaus gelegenen Teile des Wertes erreicht wird. Zu den so entstehenden Beträgen tritt noch ein Zuschlag für jede PS, der bei Fahrzeugen über 12 PS von 5—7 Kr je PS gestuft ist. 3. Dänemark besteuert nach G. v. 6./V. 1921 Motorräder mit 20 Kr für je 50 kg Eigengewicht, für Personenwagen und Autoomnibusse mit Luftreifen sind je nach der Motorenstärke 12—50 Kr für je 100 kg Eigengewicht in Form eines Stufentarifs festgesetzt. Alle Fahrzeuge mit festen Gummireifen werden mit 25 v. H. Zuschlag belegt. Lastwagen werden bei Luftgummireifen mit 20 Kr, bei massiven Reifen mit 30 Kr für je 100 kg Eigengewicht versteuert.

h) Schweiz. Die Gesetzgebung ist in den einzelnen Kantonen geregelt, eine Bundessteuer besteht nicht. Die Steuerformen sind denkbar einfach, nur die wichtigsten Kantone (bes. Baselstadt) haben ausführliche Bestimmungen. Die Besteuerung geschieht meist nach der Motorenstärke, vielfach auch nach Einheitsätzen, die Lastkraftwagen werden nach Gewicht versteuert.

i) Luxemburg erhebt durch G. v. 23./V. 1914 für Krafträder 12,5 Fr, für Kraftwagen bis 6 PS 25 Fr und für solche mit einer höheren Motorenstärke eine Steuer in der Höhe des Quadrats ihrer PS-Zahl (also z. B. für 9pferdige Wagen: $9 \times 9 = 81$ Fr, für 12pferdige: $12 \times 12 = 144$ Fr usw.), bis der Höchstbetrag von 1600 Fr erreicht ist.

k) Oesterreich. Die Einführung einer Kraftfahrzeugsteuer war mehrere Male geplant (1907, 1911, 1912), aber keine der ausführlich begründeten Gesetzentwürfe ist zur Verabschiedung gelangt. Gedacht war an eine reine Zwecksteuer zur Unterhaltung der Straßen in Form einer Grundtaxe, gestaffelt nach Art und Motorenstärke des Fahrzeuges, zu der noch ein Zuschlag für jede Pferdestärke treten sollte (1907). Der Ertrag sollte zur Hälfte dem Reich verbleiben, zur Hälfte an die Kronländer überwiesen und innerhalb der Kronländer nach Maßgabe der Straßenlänge und Verkehrsdichte aufgeteilt werden (1912). Die Einführung einer Kraftfahrzeugsteuer ist in Deutschösterreich seit 1919 neuerdings geplant und deshalb der Gemeinde Wien verboten, neuerdings aber erlaubt worden, bis zur Erhebung einer Reichsabgabe.

l) Die Vereinigten Staaten und die Tschechoslowakei erheben nur eine Luxusumsatzsteuer auf Kraftfahrzeuge, in Polen wird die Besteuerung der Kraftwagen durch die einzelnen Städte durchgeführt.

5. **Beurteilung.** Die Kraftfahrzeugsteuer, eine der jüngsten Schöpfungen der

---

[1]) Vgl. Bulletin, 1922, S. 225ff.

modernen Steuergesetzgebung, ist angesichts der gewaltigen Ausbreitung dieses neuen Verkehrsmittels von einer wachsenden Bedeutung. Die Rücksicht auf die Staatsfinanzen gebietet, durch Heranziehung der besonders leistungsfähigen Steuerpflichtigen den Ertrag auf ein Höchstmaß zu steigern. Dieser Forderung wird bei den herrschenden Steuerformen der einzelnen Länder nur in geringem Maße entsprochen, wenngleich eine progressive Belastung fast überall durchgeführt ist. Die Besteuerung lediglich nach äußeren Merkmalen, nach der Motorenstärke insbesondere, schont gerade die steuerkräftigsten Elemente, die Eigentümer von ausgesprochenen Luxuswagen, die selbst bei der raffiniertesten Ausstattung des Wagens mit allen erdenklichen Bequemlichkeiten genau den gleichen Betrag zahlen, wie der Eigentümer eines rein nach Zweckmäßigkeitgrundsätzen in einfachster Weise ausgestatteten Gebrauchswagens, der die gleiche PS-Zahl aufweist. Norwegen und die Niederlande sind daher auf durchaus richtigem Wege, wenn sie die Besteuerung nach dem Wert des Wagens vornehmen, wobei die norwegische Methode den Vorzug verdient, weil dort neben der Wertbesteuerung auch die Motorenstärke berücksichtigt ist.

Auf der anderen Seite hat die Besteuerung der Kraftfahrzeuge Rücksicht zu nehmen auf die Interessen des Verkehrs und der bestehenden Automobilindustrie. Die in den meisten Ländern notwendig gewordene beträchtliche Erhöhung der Eisenbahntarife hat der weiteren Verbreitung der Lastkraftwagen besonders Vorschub geleistet, weil sich für gewisse Fälle der Beförderung schwerer Massengüter auf kurze Entfernung der Kraftwagen als erheblich wirtschaftlicher herausgestellt hat. Der Autoomnibus ist für den großstädtischen Verkehr wie die Verbindung entlegener Orte ohne Bahnanschluß stellenweise geradezu unentbehrlich geworden. Im Interesse einer schleunigen Verkehrsabwicklung muß die Steuer hier weitgehende Rücksicht walten lassen. Schließlich findet die Höhe der steuerlichen Belastung auch ihre Grenze durch die gebotene Rücksicht auf die in dem betr. Lande entwickelte Automobilindustrie, die durch eine zu hoch bemessene Steuer Betriebseinschränkungen, Arbeiterentlassungen und Betriebsstockungen zu gewärtigen hat. Besondere Sorgfalt ist dabei auch auf den Tarif zu verwenden, weil bei einer sehr unregelmäßigen, sprunghaft angelegten Progression die Industrie leicht geneigt ist, ohne genügende Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Interessen sich dem Bau der steuerlich begünstigten Typen zuzuwenden.

Sofern die Kraftfahrzeugsteuer den Wert nicht berücksichtigt, sondern lediglich äußere Merkmale zum Anhaltpunkt nimmt, ist sie bei fortschreitender Zerrüttung der Währung nicht imstande, der Entwertung des Geldes auch nur einigermaßen zu folgen. Diesen großen Nachteil hat sie auch mit manchen anderen Steuerformen gemeinsam, er wird aber dann z. T. wieder aufgehoben, wenn in dem betr. Lande eine Luxusumsatzsteuer besteht, die Luxuskraftwagen mit einem verhältnismäßig hohen Satz zur Steuer heranzieht, also der Geldentwertung Rechnung trägt.

Was die für Deutschland vorgesehene Teilung des Ertrages zwischen Reich und Ländern betrifft, so ist es nicht leicht, einen Schlüssel aufzufinden, der die berechtigten Wünsche aller Beteiligten erfüllt. Die Bevölkerungszahl ist ein zu roher Maßstab. Besser ist schon die Länge des Straßennetzes, aber auch dieser Maßstab allein genügt nicht, weil ein Land mit großem Straßennetz und daher großem Aufwand für Wegeunterhaltung vielleicht wenig Verkehr an eigenen Automobilen, aber einen großen Durchgangsverkehr von fremden Kraftfahrzeugen aufzuweisen hat, wie das z. B. bei Thüringen der Fall ist. Unter solchen Verhältnissen ist eine Verteilung nach Maßgabe der Bevölkerungszahl und Länge des Wegenetzes des betr. Landes wenn auch keine ideale Lösung, so doch ein Ausweg, der manche Härten beseitigt.

Literatur: *Eine systematische Darstellung fehlte bisher. — Als Gesetzgebungsmaterial kommt in Betracht für: Deutschland: Entw. von 1921 (Reichtags-Drucksachen, 1. Wahlperiode, 1921, Nr. 2869). — Saargebiet: Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebietes, 2. Jahrg., Nr. 12, v. 10./VIII. 1921. — Frankreich: Gesetzentwurf von 1914 (Chambre des deputés, X. legisl., Sess. 1914, Nr. 3579). — Italien: Bulletin de statistique et de législation comparée (Ministère des Finances), Paris 1922, ferner Gazetta Uffiziale del Regno d'Italia, 1910, Nr. 2, S. 14 ff. — Schweden: Svenska Dagbladet v. 21./V. 1922. — Luxemburg: Mémorial du Grand-Duché de Luxembourg, Nr. 32, v. 23./V. 1914. Außerdem kommen in Betracht die jährlichen Finanzgesetze der betreffenden Staaten. — Eine wertvolle Materialsammlung bilden die österreichischen Entwürfe (Beilagen zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses, XVIII. Sess., 1907, Nr. 547, 1908, Nr. 974, XXI. Sess., 1912, Nr. 888 und 1743).*

Karl Bräuer.

Krankenanstalten.

1. Geschichtliches und Allgemeines. 2. Das Krankenhauswesen im Deutschen Reich. a) Allgemeines. b) Oeffentliche Krankenanstalten. c) Privatkrankenanstalten; ihre Konzessionierung sowie Erlöschen und Zurücknahme der Konzession. d) Anlage, Bau und Einrichtung. e) Betrieb, Verwaltung und Haftpflicht. f) Beaufsichtigung. 3. Das Krankenhauswesen in außerdeutschen Ländern.

1. Geschichtliches und Allgemeines. Anstalten zur Unterbringung und Behandlung von Kranken hat es auffallenderweise im Altertum nicht gegeben; nur in Indien sind solche von den Buddhisten errichtet. Erst mit der Ausbreitung des Christentums trat in dieser Hinsicht eine erfreuliche Aenderung ein; namentlich waren es die geistlichen Orden, die sich nicht nur der Krankenpflege außerhalb ihrer Klöster widmeten, sondern auch in diesen selbst Räume zur Aufnahme von Kranken (Hospize) einrichteten. Ihrer durch private Wohltätigkeit und christliche Nächstenliebe unterstützten Bestrebungen ist die Errichtung von besonderen Kranken- und Siechenhäusern zu verdanken, z. B. des Hôtel Dieu in Paris (im 7. Jahrh.), des Spital San Spirito in Rom (im 8. Jahrh.), des Kloster St. Gallen (im 9. Jahrh.) usw. Die Zahl derartiger Anstalten nahm im Mittelalter ständig zu, namentlich infolge der durch die Kreuzzüge aus dem Orient eingeschleppten Seuchen wie Aussatz, Pest und Pocken. Es entstanden fast in allen mittleren und größeren Städten Aussatz-, Pest- und Pockenhäuser, sowie allgemeine Krankenanstalten, die teils von den Gemeinden, teils von geistlichen, ritterlichen oder Laiengenossenschaften (Beguinen, Begharden, Kalandsbruderschaften) oder auf Grund von privaten Stiftungen errichtet und betrieben wurden. Alle diese Krankenanstalten ließen aber fast ausnahmslos sowohl in bezug auf Anlage, Bau und Errichtung der Krankenräume, als in bezug auf Verpflegung und ärztliche Versorgung der Kranken sehr viel zu wünschen übrig; auch waren sie meist stark überfüllt und die Sterblichkeit der Kranken eine ungemein große. Die Bevölkerung hatte daher eine große Abneigung gegen die Behandlung in Krankenanstalten, die sich erst ganz allmählich verloren hat, nachdem infolge der im Krimkriege, in dem amerikanischen, italienischen, deutsch-österreichischen und deutsch-französischen Kriege gemachten Erfahrungen[1]), vor allem aber infolge der außerordentlichen Fortschritte der medizinischen, hygienischen und bautechnischen Wissenschaft, infolge des größeren Interesses für alle die Volksgesundheit und Wohlfahrt betreffenden Aufgaben, sowie infolge des neuzeitlichen Ausbaues der Gesetzgebung auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheits- und des sozialen Versicherungswesens ein vollständiger Umschwung in bezug auf die Entwicklung des Krankenhauswesens eingetreten ist. In fast allen Kulturstaaten hat sich gerade hier seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts gleichsam ein edler Wettbewerb zwischen dem staatlichen und kommunalen Pflichtgefühl einerseits und den gemeinnützigen Bestrebungen zahlreicher kirchlicher und weltlicher Orden, Vereine, Genossenschaften, Großindustrieller usw. bemerkbar gemacht, unterstützt durch reiche milde Stiftungen von privaten Wohltätern. Immer mehr hat sich die Ansicht auch in den weitesten Volksschichten Bahn gebrochen, daß die Behandlung in einem gut eingerichteten und geleiteten Krankenhause dem Kranken die sicherste Gewähr auf eine möglichst schnelle Heilung bietet; handelt es sich um Kranke, die an übertragbaren Krankheiten leiden, so ist außerdem ihre Uebertragung und Absonderung in eine Krankenanstalt die wirksamste Maßregel gegen eine Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit. Aufgabe des Staates ist es daher, nicht bloß für Bereitstellung einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl von Krankenanstalten, sondern durch eine geeignete Beaufsichtigung auch dafür zu sorgen, daß diese in bezug auf Anlage, Einrichtung, Betrieb und ärztliche Leitung allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Im allgemeinen rechnet man in den Großstädten und industriellen Gegenden: 5, in den mittleren Städten: 4 und in den ländlichen Bezirken: 3 Krankenbetten auf je 1000 Einwohner. Dies gilt jedoch nur für den Bedarf an sog. allgemeinen Krankenhäusern für körperlich Kranke, die zur Aufnahme aller Kranken ohne Rücksicht auf die Krankheitsart dienen; nicht eingerechnet sind hierbei die sonst noch erforderlichen besonderen (Spezial-) Heilanstalten (für chirurgische, gynäkologische, Augen-, Ohren-, ansteckende usw. Kranke, Kinderheilanstalten, Lungenheilstätten, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasyle, Irren-[1]) usw. Anstalten).

Ihrer öffentlichrechtlichen Stellung nach unterscheidet man in allen Kulturstaaten öffentliche oder private Krankenanstalten, je nachdem sie vom Staate, von Kommunalverbänden usw., oder als gewerbliche finanziellen Gewinn bezweckende Unternehmen von Privatpersonen errichtet und betrieben werden. Die ersteren dienen namentlich zur Unterbringung von armen und wenig bemittelten Kranken, sowie, besonders in den Universitätsstädten, zu Unterrichtszwecken. Ihre Pflegesätze sind deshalb auch viel niedriger als in Privatanstalten und decken oft nicht einmal die Selbstkosten, so daß zu ihrer Unterhaltung mehr oder weniger erhebliche Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erforderlich sind. Zu ihrer Errichtung bedarf es keiner besonderen Genehmigung (Konzession), während eine solche für die Privatanstalten in fast allen Staaten vorgeschrieben ist.

2. Das Krankenhauswesen im Deutschen Reich. a) Allgemeines. Die Fürsorge für Kranke und damit auch das Krankenhauswesen gehört im Deutschen Reich auch jetzt noch hauptsächlich zu den Aufgaben der Einzelstaaten; immerhin hat aber

[1]) In England haben in dieser Hinsicht besonders die Veröffentlichungen von Florence Nightingale über ihre Erfahrungen im Krimkriege (Notes of on hospitales; übersetzt von Dr. Senftleben, Memel 1866) einen segensreichen Erfolg gehabt.

[1]) Betreffs der Irrenanstalten s. Art. „Irrenwesen“ oben S. 508ff.

die Reichsgesetzgebung sowohl durch die Gewerbeordnung, als durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6./VI. 1870 nebst Ergänzung v. 12./III. 1894, wonach jeder unterstützungsbedürftige Deutsche Anspruch auf Pflege in Krankheitsfällen, erforderlichenfalls auch Anspruch auf Unterbringung in einer Kranken- usw. Anstalt hat, ferner durch die Bestimmungen des Reichsseuchen-G. v. 30./VI. 1900 über Absonderung gemeingefährlicher Kranker, und vor allem durch die soziale Gesetzgebung (Reichsversicherungsordnung v. 19./VII. 1911) einen großen und segensreichen Einfluß auf die Entwicklung des Krankenhauswesens ausgeübt. Danach sind sowohl die Berufsgenossenschaften, als die Krankenkassen und Versicherungsanstalten berechtigt, die Unterbringung von Unfallverletzten, Kranken oder Invaliden in Krankenanstalten behufs ihrer Heilung anzuordnen, eigene Heilanstalten zu errichten und zu unterhalten oder Verträge mit vorhandenen Krankenanstalten bzw. Aufnahme von Kassenkranken usw. abzuschließen[1]). Jedenfalls haben diese Bestimmungen wesentlich dazu beigetragen, daß im Deutschen Reich die Zahl der Krankenanstalten und namentlich die Zahl der darin vorhandenen Krankenbetten seit dem Jahre 1877 von rund 1800 mit 72000 Betten auf rund 4300 mit 310000 Betten i. J. 1916[2]), also um 140 bzw. 330% gestiegen ist; es entfiel somit ein Krankenbett i. J. 1877 auf rund 600 Einwohner, dagegen i. J. 1916 schon auf rund 200 Einwohner. Von diesen Krankenanstalten waren rund 1500 bzw. 2600 öffentliche und 300 bzw. 1700 private; die öffentlichen haben also nur eine Zunahme um 73%, die privaten dagegen eine solche um fast 600% erfahren, hauptsächlich durch Errichtung zahlreicher Spezialkrankenanstalten. Ein gleiches Verhältnis macht sich auch bei der Zunahme der Krankenbetten in den öffentlichen und privaten Krankenanstalten bemerkbar[3]).

In der Zeit nach dem Kriege hat der Bau von Krankenanstalten infolge der außerordentlichen Steigerung der Bau- und Betriebskosten eine große Einschränkung erfahren.

b) Zu den **öffentlichen Krankenhäusern** werden in allen deutschen Ländern nicht nur dem Staate oder Kommunalverbänden (Provinzen, Bezirken, Gemeinden, Landarmenverbänden usw.), Versicherungsanstalten und Krankenkassen gehörige, sondern auch solche von geistlichen oder weltlichen Genossenschaften, Wohltätigkeitsvereinen, Stiftungen usw. errichtete und betriebene Krankenanstalten gerechnet, die satzungsgemäß die Kranken unterschiedslos aufnehmen und keine Ueberschüsse erzielen wollen oder diese lediglich zur Ermäßigung der Pflegesätze für bedürftige Kranke verwenden[1]). Gegenüber den Privatanstalten genießen die öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten mancherlei Vorteile: Sie sind z. B. von der Einkommen-, Stempel-, Gemeinde-, Gewerbe-, Vermögens-, Vermögenszuwachs-, Umsatz-[2]) und Körperschaftssteuer befreit, desgleichen von der Kapitalsteuer (allerdings nur für Kapitalanlagen vor dem 1./X. 1919); für Schenkungen und Erbschaften über 5000 M. brauchen sie nur 5% Steuer zu zahlen. Voraussetzung für diese Vergünstigungen ist, daß die Anstalten die Rechte einer juristischen Person besitzen. Außerdem dürfen sie nach § 371 der RVO. v. 19./VII. 1911 von der Gewährung der Krankenhausbehandlung seitens der Krankenkassen nicht ausgeschlossen werden, sobald sie bereit sind, diese unter den gleichen Bedingungen wie die Krankenanstalten, mit denen die Krankenkassen dieserhalb einen Vertrag abgeschlossen haben, zu leisten. Den größeren öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten wird auch vorzugsweise die zur Annahme und Ausbildung von Medizinal-

[1]) Von den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen, der Angestelltenversicherung und den Versicherungsanstalten sind zum Bau eigener Heilanstalten bzw. zur Unterstützung derartiger Bauten durch Gewährung von Darlehen zu billigem Zinsfuße ganz außerordentlich hohe Summen ausgegeben, von den Landesversicherungsanstalten allein fast 200 Mill. M.; außerdem haben diese alljährlich für die Heilbehandlung Versicherter behufs Beseitigung vorhandener Invalidität oder Verhinderung ihres Eintrittes infolge von Erkrankung große Summen verwandt, i. J. 1920 z. B. fast 50 Mill. M.

[2]) Statistische Angaben über die Zahl der Krankenanstalten in den letzten Jahren liegen zurzeit nicht vor.

[3]) Nach der ständigen Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts sind im Sinne der Steuergesetzgebung unter öffentlichen Anstalten nicht nur solche Krankenanstalten zu verstehen, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Staates, der Provinzen, der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Kommunalverbänden stehen und bei denen die Zulassung von jedermann unbedingt oder doch unter gewissen Bedingungen beansprucht werden kann, sondern auch die mit Korporationsrechten versehenen, auf milde Stiftungen usw. beruhenden Anstalten, wenn ihr Hauptzweck auf Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch ganz oder teilweise unentgeltliche Zuwendungen gerichtet ist, diese Zuwendungen aus Mitteln beschafft werden, die die Korporation der Hauptsache nach durch Akte der Mildtätigkeit erhalten hat.

[1]) Diese Befreiung gilt auch für die Einnahmen aus der Verpflegung von Kranken 1. und 2. Klasse (Entsch. d. RFN. v. 8./VIII. 1921).

[2]) Urt. des OVG. v. 3./III. 1908, 24./II. 1916.

praktikanten sowie zur Errichtung von Krankenpflegeschulen behufs Ausbildung von Krankenpflegerinnen erforderliche staatliche Genehmigung erteilt. Nach § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird ferner mittellosen Kranken zur Aufnahme in öffentlichen Krankenhäusern und Kliniken für sich und etwa erforderliche Begleiter sowie den Vorstandsmitgliedern und Pflegepersonal gemeinnütziger Anstalten bei Reisen zu Beratungen bzw. zur Ausübung der Krankenpflege oder zur Fortbildung, Kur und Erholung Fahrpreisermäßigung (um die Hälfte der III. bzw. II. Kl.) gewährt. Die öffentlichen Anstalten bedürfen auch, wie bereits früher erwähnt ist, keiner besonderen Konzession; sondern es besteht in dieser Hinsicht nur insofern eine Beschränkung, als die zur Errichtung, Erweiterung oder Umbau erforderliche baupolizeiliche Genehmigung nicht früher erteilt werden darf, als bis hierzu die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt ist.

c) Zur Errichtung und zum Betrieb von Privatkrankenanstalten[1]) ist nach § 30 der GO. (in der Fassung v. 6. VIII. 1896) eine besondere Konzession erforderlich, die von einer höheren Verwaltungsbehörde zu erteilen und zu versagen ist:

1) „wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers[2]) in bezug auf die Leitung der Anstalt dartun;

2) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen[1]),

3) wenn die Anstalt nur in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile[2]) oder Gefahren hervorgerufen werden können;

4) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorgerufen werden können.

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu 3) und 4) die Ortspolizei- und Gemeindebehörden zu hören".

Die Konzession darf also nur verweigert werden, wenn einer der unter 1—4 angegebenen Gründe vorliegt; sie muß aber auch dann versagt werden. Das Verfahren bei der Konzessionserteilung ist das für die Konzessionierung gewerblicher Anlagen übliche und regelt sich nach den dafür in Betracht kommenden Zuständigkeitsgesetzen der Einzelstaaten[3]). Nach § 40 der GO. darf die Konzession weder auf Zeit erteilt, noch widerrufen werden; dagegen kann nach § 49 Abs. 1 der GO. die Erteilung unter Festsetzung einer bestimmten Frist erfolgen, binnen welcher die Anlage ausgeführt und in Betrieb genommen sein muß, anderenfalls erlöscht die Genehmigung. Die Konzession ist eine rein persönliche und an bestimmte Räume geknüpft; sie erlischt deshalb, außer bei Nichtgebrauch (innerhalb eines Jahres nach Empfang), auch durch Betriebseinstellung während eines Zeitraums von 3 Jahren (§ 49 Abs. 3 der GO.), durch Verzicht

[1]) Zum Begriff „Privatkrankenanstalt" gehört, daß die Anstalt den Charakter eines die Erzielung von Ueberschüssen bezweckenden gewerblichen Unternehmens trägt und sich gleichzeitig als „Krankenanstalt" kennzeichnet, d. h. nach übereinstimmender Rechtsprechung besondere Räume vorhanden sind, in denen Kranke für eine gewisse Dauer behandelt und verpflegt werden sollen. Gleichgültig ist dabei, ob viele oder wenige Kranke aufgenommen werden (Urt. d. OVG. 28./V. 1914 u. des OLG. in Dresden v. 13./V. 1914).

[2]) Unternehmer ist derjenige, in dessen Namen und für dessen Rechnung die Errichtung und der Betrieb der Anstalt erfolgt und der hinsichtlich ihrer Leitung und Verwaltung die Verantwortung trägt. Er soll in dieser Hinsicht „zuverlässig", also bürgerlich unbescholten sein und weder in moralischer noch intellektueller und physischer Hinsicht einen Mangel aufweisen. Dasselbe gilt in bezug auf seinen etwaigen Stellvertreter. Dagegen braucht er nicht als Arzt approbiert zu sein, da auch Nichtärzten die Konzession erteilt werden kann; es geschieht dann allerdings in der Regel unter der Bedingung, daß die ärztliche Behandlung der Kranken einem Arzte zu übertragen ist (Urt. d. OVG. v. 2./IV. 1914 u. des OLG. in Dresden v. 21./II. 1921).

[1]) Betreffs der „gesundheitspolizeilichen Anforderungen" s. nachstehend unter Abschnitt d. Sie werden von der Genehmigungsbehörde festgesetzt; diese ist auch für die Erteilung der eigenen Dispense zuständig (Urt. d. OVG. v. 26./V. 1913).

[2]) Die Gefahren und Nachteile müssen erheblich und nicht abstellbar sein, Belästigungen genügen nicht (Urt. d. OVG. 30./IX. 1901). Als Nachteil kann auch eine erhebliche Wertminderung der Nachbargrundstücke (z. B. durch Errichtung einer Irrenanstalt) in Frage kommen (Urt. d. OVG. v. 12./XII. 1914).

[3]) In Preußen nach §§ 115 und 161 des ZuständigkeitsG. v. 1./VIII. 1882 und Nr. 2, 35 und 36 der Ausführungsanweisung der GO. v. 1./V. 1904. Vor der Beschlußfassung der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksausschuß) über die Anlage ist durch gutachtliche Aeußerung des zuständigen Medizinalbeamten festzustellen, ob die von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Baupläne den gesundheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen. In der Konzessionsurkunde ist außerdem eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Betriebsunternehmer verpflichtet ist, die von den zuständigen Medizinal-Aufsichtsbehörden über den Betrieb erlassenen Vorschriften zu beachten.

oder Tod des Konzessionsinhabers[1]), durch Verkauf oder Verpachtung oder durch Verlegung der Anstaltsräume in ein anderes Gebäude. In den beiden zuletzt genannten Fällen ist also eine neue Konzessionierung erforderlich; einer solchen bedarf es auch bei wesentlichen Umbauten und Erweiterungen der bisherigen Anstalt[2]). Nach § 53 der GO. kann[3]) ferner die Zurücknahme der Konzession erfolgen,

1) „wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Konzession erteilt worden ist oder wenn dem Inhaber einer Konzession die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes,

2) wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Erteilung und Genehmigung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten".

Das Verfahren bei der Zurücknahme der Konzession erfolgt gemäß § 54 der GO. nach denselben Grundsätzen wie bei der Zurücknahme der ärztlichen Approbation (s. Art. „Arzt").

Bei Ausübung der Konzession hat der Inhaber die durch die Gewerbeordnung oder Landesgesetzgebung für den Betrieb von Privatkranken- usw. Anstalten gegebenen, sowie die in der Konzession vorgesehenen besonderen Vorschriften (s. später unter d und e) zu beachten und demzufolge die Errichtung und Inbetriebsetzung der Anstalt nach § 14 der GO. der für den Ort zuständigen Behörde anzuzeigen. Er ist ferner nach § 151 der GO. für die von seinem Stellvertreter mit seinem Vorwissen begangenen Uebertretungen strafbar, desgleichen für alle solche, die durch Nichtbefolgung der Konzessionsbedingungen, Mangel an der erforderlichen Sorgfalt bei der eigenen Beaufsichtigung oder bei der durch den Betriebsleiter oder das Aufsichtspersonal verursacht sind. Beginn oder Fortsetzung des Betriebes einer Privatkrankenanstalt ohne die erforderliche Genehmigung sowie Abweichungen von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen werden mit Geldstrafe bis zu 3000 M., Unterlassungen der im § 14 der GO. vorgeschriebenen Anmeldung mit einer solchen von 1500 M. bestraft (GO. §§ 147 und 148)[1]).

Die Privatkrankenanstalten genießen in bezug auf die Steuergesetzgebung nicht die Vorteile wie die öffentlichen Anstalten (s. vorher unter b). Sie sind von der Gewerbesteuer nur dann befreit, wenn sie lediglich zum Zwecke der Ausübung des ärztlichen Berufes, insbesondere zu Lehr- oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, ohne die Absicht, einen das ärztliche Honorar übersteigenden Gewinn zu erzielen (Urt. d. RG. v. 8./XI. 1915). Als Umsatzsteuer haben sie nach § 25 der UStG. den erhöhten Satz (Hotelsteuer) von 10% zu bezahlen. Nur hinsichtlich ihrer Forderungen an Kur- und Pflegekosten seit dem letzten Jahre haben sie nach § 61 der KO. die gleichen Vorrechte wie öffentliche Anstalten.

d) Ueber Anlage, Bau und neue Einrichtung von Krankenanstalten sind in verschiedenen deutschen Ländern (Preußen, Württemberg, Baden, Oldenburg usw.) Vorschriften erlassen, die auch für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten maßgebend sowohl für die öffentlichen, als für die privaten Anstalten gelten und fast ausnahmslos die Bestimmung enthalten, daß vor Ausführung etwaiger Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten ein Lageplan sowie die erforderlichen Bauzeichnungen nebst Erläuterungsbericht den zuständigen Behörden, insbesondere den Medizinalbeamten, zur gesundheitspolizeilichen Prüfung vorzulegen sind. Die neuesten derartigen Vorschriften sind diejenigen für Preußen, die an Stelle der bisher geltenden unter dem 30./VIII. 1920 erlassen sind:

Es werden hier kleine (bis zu 50 Betten), mittlere (mit 50—150 Betten) und große Anstalten (über 150 Betten) unterschieden und bestimmte Vorschriften gegeben über die Lage der Anstalt, Größe des Bauplatzes (mindestens 75 qm für das Bett), Zahl, Größe und Beschaffenheit der Flure, Gänge und Treppen; Größe (mindestens 25 cbm Luftraum bei 7,5 qm Bodenfläche, bei einbettigen Zimmern 35 cbm Luftraum und 10 qm Bodenfläche, Lüftung, Belichtung und Einrichtung der Krankenzimmer), Zahl und Beschaffenheit der erforderlichen Nebenräume (Aborte, Baderäume, Trinkwasser usw.), Wasserversorgung, Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe, Einrichtung von Operationsräumen, Wirtschaftsräume (Koch- und Waschküche), Desinfektions- und Leichenhaus, sowie über Bereitstellung und Errichtung von Isolierräumen für

[1]) Bei Tod des Inhabers darf der Betrieb jedoch für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben durch einen qualifizierten Stellvertreter fortgesetzt werden (§ 46 GO.).

[2]) Z. B. bei Herstellung eines für die Dauer bestimmten Operationsraumes (Urt. d. OVG. v. 2[illegible]./I. 1913); Benutzung von Räumen zur Unterbringung von Kranken, die bisher nicht dazu bestimmt waren (Urt. d. OVG. v. 25./III. 1915).

[3]) Die Entziehung „kann" in den oben genannten Fällen erfolgen, sie „muß" es aber nicht; es bleibt vielmehr dem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörden überlassen, ob sie das Verfahren auf Konzessionsentziehung einleiten will oder nicht.

[1]) Die Höchstsätze der bisherigen Geldstrafen (300 bzw. 150 M.) sind durch G. v. 21./XII. 1920 um das 10fache erhöht.

ansteckende Kranke usw. Die Vorschriften erhalten außerdem besondere Bestimmungen für Irrenanstalten, Lungenheilstätten, Entbindungsanstalten, Säuglingsheime, Krüppelheilanstalten usw.

Welche Bauart — ob Korridor-, Pavillon-, gemischtes oder Barackensystem — gewählt werden soll, hängt von der Größe und Aufgabe der betreffenden Krankenanstalten ab. Das Korridorsystem eignet sich besonders für kleinere Anstalten und Spezialanstalten; es ist in Anlage und Betrieb billiger und entspricht den gesundheitlichen Anforderungen, vorausgesetzt, daß der Hauptflur nicht in der Mitte, sondern an einer Seite (möglichst nach Norden) gelegen ist. Auch für mittlere Anstalten empfiehlt sich diese Bauart, den Mittelbau in Verbindung mit Flügelbauten nach dem Pavillonsystem und besondere Gebäude bzw. Anbauten für Wirtschaft und Isolierzwecke. Das Pavillonsystem hat für große Krankenanstalten den Vorzug, daß es leichtere Abtrennung der Kranken nach Krankheitsform und Geschlecht gestattet und eine ausgiebige Zufuhr von Licht und Luft sichert.

Vor dem Kriege war namentlich bei den kommunalen Krankenhaus-Neubauten der Großstädte sowohl in architektonischer Hinsicht, als in bezug auf die innere Ausstattung ein gewisser Luxus zum Ausdruck gekommen, der vielfach über die notwendigen Anforderungen hinausging, die behördlicherseits gestellt wurden. Die Krankenhausbauten wurden dadurch unnötig verteuert; ihre Kosten beliefen sich bei manchem Neubau auf 10—15000 M. Mit Recht ist deshalb von seiten der Aufsichtsbehörden, z. B. in Preußen, durch wiederholte Ministerialerlasse auf die Notwendigkeit möglichster Sparsamkeit hingewiesen und betont, daß sich damals auch einfachere Bauten, den ärztlichen und gesundheitlichen Anforderungen entsprechende, für 2500—3000 M., mittlere und größere für 3500—5000 M. pro Bett herstellen ließen, dazu noch 500 bis 1000 M. pro Bett für die innere Einrichtung. Dies ist jetzt selbstverständlich nicht mehr möglich; die Kosten werden erheblich mehr betragen; deshalb ist auch leider ein großer Stillstand im Neubau von Krankenanstalten eingetreten.

e) Betrieb, Verwaltung und Haftpflicht. Der Betrieb und die Verwaltung der Krankenanstalten sind verschieden, je nachdem es sich um staatliche, kommunale, genossenschaftliche oder private Anstalten handelt; auch die Größe und der Zweck der Anstalten — ob für körperlich oder geistig Kranke, ob für Unbemittelte oder Bemittelte oder für beide bestimmt — spielen hierbei eine große Rolle. In den großen Anstalten sind sehr häufig Verwaltung und ärztliche Leitung getrennt, während bei anderen beides in der Hand des ärztlichen Leiters ruht, was vom hygienischen und medizinischen Standpunkte aus unbedingt vorzuziehen ist. Insbesondere trifft dies bei den Krankenanstalten zu, in denen der ärztliche Leiter im Hauptamte unter Verbot von Privatpraxis angestellt ist, was bei allen größeren Anstalten der Fall sein sollte, es aber leider nicht überall ist. Jedenfalls muß für jede Krankenanstalt ein ärztlicher Leiter angestellt sein und, auch wenn er nur im Nebenamte angestellt ist, den erforderlichen Einfluß auf Verwaltung und Betrieb sowie auf die hygienischen Verhältnisse der Anstalt (bauliche Einrichtungen, innere Ausstattung, Wasserversorgung, Heizung und Lüftung, Beseitigung der Abfallstoffe usw.) besitzen und nicht nur in bezug auf die ärztliche Behandlung der Kranken, sondern auch in bezug auf ihre Kost und Verpflegung, Anstellung, Tätigkeit und Verteilung des ärztlichen Hilfs-[1]) und sonstigen Pflegepersonals die ausschließliche Entscheidung haben. Diesen Anforderungen entsprechend sind auch in verschiedenen deutschen Ländern Bestimmungen getroffen (z. B. in Preußen durch die Ministerialerlasse v. 12./X. 1908 und 2./VI. 1910); in zweckmäßiger und alle einschlägigen Punkte berücksichtigenden Weise ist dies im Regierungsbezirk Minden durch die Anw. des Regierungspräsidenten v. 3./VII. 1905 geschehen[2]). Im übrigen sind Verwaltung und Betrieb der Anstalten fast überall durch besondere Reglements, Dienstanweisungen, Hausordnungen usw. geregelt. Das erforderliche Aerzte-, Verwaltungs- und sonstige Personal ist meist durch Dienstvertrag (§§ 611 und 675 BGB.) und nur in den staatlichen und kommunalen Anstalten, wenigstens zum Teil, als festbesoldete Beamte angestellt. Versuche, auch in den Krankenanstalten namentlich für das Pflegepersonal[3]) den achtstündigen Arbeitstag gesetzlich einzuführen, sind bisher gescheitert;

[1]) Im allgemeinen wird 1 Arzt auf 30—50 Kranke gerechnet; bei größeren und großen Krankenanstalten ist eine entsprechende Anzahl von Ober- bzw. Abteilungsärzten vorzusehen.

[2]) Auch von verschiedenen preußischen Aerztekammern sind in jüngster Zeit Grundsätze für die leitenden Krankenhausärzte aufgestellt, desgleichen i. J. 1921 von einer Kommission des Vereins der Krankenhausärzte Deutschlands, die bestimmte Forderungen in bezug auf Anstellung, Besoldung, Rechte und Pflichten dieser Aerzte gegenüber der Verwaltung sowie über ihre Stellung enthalten.

[3]) Um ein für seine verantwortungsvolle Tätigkeit geeignetes Krankenpflegepersonal zu erhalten, sind vom früheren Bundesrat unter dem 22./III. 1906 Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen erlassen, die in allen deutschen Ländern eingeführt sind und in jüngster Zeit eine zeitgemäße Abänderung erfahren haben, z. B. in Preußen durch MinErl. und Ausführungsanweisung v. 19./VII. 1921, in Bayern durch Bek. v. 27./I. 1920, in Baden durch V. v. 1./X. 1919.

sie haben aber dazu beigetragen, daß jetzt eine Ueberanstrengung desselben tunlichst vermieden und ihm eine ihrer aufopfernden und anstrengenden Tätigkeit entsprechende Ruhe- und Erholungszeit gewährt wird. Auf eine religiöse Versorgung der Kranken wird nicht nur in den kirchlichen, sondern auch in allen öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten, z. T. auch in Privatanstalten Bedacht genommen.

Die Frage, ob Krankenhausärzte das Recht haben, Leichenöffnungen bei den im Krankenhause Verstorbenen ohne besondere Erlaubnis der Angehörigen vorzunehmen, kann vom juristischen Standpunkt nur insoweit bejaht werden, als die Aufnahme in das Krankenhaus nur unter der Voraussetzung einer solchen Erlaubnis erfolgt ist, oder diese vom Verstorbenen vor seinem Tode in Form letztwilliger Verfügung (§ 2231 BGB.) erteilt ist. Vielfach ist allerdings bei der Bevölkerung die Ansicht vertreten, daß bei den in Krankenanstalten Verstorbenen in der Regel eine Leichenöffnung vorgenommen, dies gleichsam als „Gewohnheitsrecht“ angesehen und kein Widerspruch dagegen erhoben wird, obwohl es keine rechtliche Grundlage besitzt, wenn nicht eine entsprechende Bestimmung in den Aufnahmebedingungen vorgesehen ist. In allen Fällen jedoch, in denen sich nicht eine Leichenöffnung aus strafrechtlichen (StrPO. § 87) oder sanitätspolizeilichen Gründen (RSeuchenG. v. 30./VI. 1900, § 7 und Pr. SeuchenG. v. 28./VIII. 1905) als notwendig erweist, ist ihre Vornahme durch die Krankenhausärzte unzulässig.

Beim Betriebe der Krankenanstalten haben aber deren Besitzer bzw. Vorstände auch dafür zu sorgen, daß den ihnen außer einer sachgemäßen Verpflegung und ärztlichen Behandlung der Kranken obliegenden Verpflichtungen nachgekommen wird. Dahin gehören z. B. die Anzeigepflicht beim Auftreten ansteckender Krankheiten, die Ausfüllung und rechtzeitige Einsendung der in allen Einzelstaaten auf Veranlassung der Reichsregierung eingeführten statistischen Fragebogen, Tabellen und Zahlkarten für Kranke usw. Desgleichen haben sie darauf zu achten, daß das ganze Anstaltspersonal durch Impfung gegen Pocken geschützt ist, daß sich unter diesem keine an übertragbaren Krankheiten leidende Personen befinden (auch keine sog. Bazillenträger), daß infektiöses Verbandmaterial, tuberkulöser Auswurf usw. in wirksamer Weise unschädlich gemacht wird, bei übertragbaren Kranken die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln befolgt werden usw.

Von großer Bedeutung für die Krankenanstalten ist die Frage der Haftpflicht sowohl gegenüber dem Anstaltspersonal, als gegenüber dem Kranken. Maßgebend dafür sind die §§ 276, 278, 618, 623, 823 und 842 bis 846 des BGB. Die Eigentümer (Gemeinden usw.) und Unternehmer bzw. die Vorstände von Krankenanstalten sind sowohl für Schädigungen der Angestellten infolge von mangelhaften Einrichtungen oder schuldbaren Unterlassungen beim Betriebe, als für Schädigungen der Kranken selbst haftpflichtig, auch wenn diese durch Verschulden der Krankenhausärzte und des sonstigen Anstaltspersonals verursacht sind[1]). Die meisten Anstalten haben sich deshalb mit Recht gegen derartige Schadenansprüche versichert.

f) Beaufsichtigung. Alle Krankenanstalten, ohne Unterschied ob öffentliche oder private, unterliegen einer gesundheitspolizeilichen staatlichen Beaufsichtigung nach den darüber in den Einzelstaaten bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen. Diese stimmen aber insofern überein, als die Aufsicht von den Gesundheitsbeamten erster Instanz (Kreisärzte, Bezirksärzte usw.) in Gemeinschaft mit den Ortspolizeibehörden ausgeübt wird, soweit die betreffenden Anstalten nicht einer höheren Instanz unmittelbar unterstellt sind, wie z. B. die staatlichen Universitätskliniken usw., für die in der Regel die Zentralinstanz die direkte Aufsichtsbehörde bildet, die provinzialständischen Kranken- und Irrenanstalten in Preußen, die dem Oberpräsidenten unterstellt sind, die Kreis-, Kranken-, Irren- usw. Anstalten in Bayern, bei denen die Aufsicht unmittelbar von den Kreisregierungen ausgeübt wird. Die Beaufsichtigung geschieht hauptsächlich durch periodische Besichtigungen (in Preußen mindestens alljährlich einmal, abwechselnd im Sommer und Winter), die tunlichst unvermutet sein sollen und zu denen außer den Aufsichtsbehörden (der zuständige Medizinalbeamte der Kreis-, Bezirks- oder Zentralinstanz und ein Vertreter der zuständigen Ortspolizei der Verwaltungsbehörde) auch der leitende Arzt und ein Vertreter des Anstaltsvorstandes bzw. der Anstaltsbesitzer, falls dieser nicht gleichzeitig der ärztliche Leiter ist, zugezogen wird.

---

[1]) Z. B. bei fahrlässigen Körperverletzungen, durch Verschulden des ärztlichen oder sonstigen Pflegepersonals (RG. v. 30./X. 1906, 12./XI. 1909 und 9./VII. 1913), Uebertragung einer ansteckenden Krankheit durch nicht genügende Absonderung (RG. v. 4./VI. 1915), Selbstmord oder Unfall eines Kranken infolge nicht genügender Ueberwachung (RG. 12./XI. 1909, 23./IV, 1913, 5./XI. 1915, 10./I. 1916, 2./XI. 1917. 20./XII. 1919) usw. Nach dem Urt. d. RG. v. 1./X. 1910 haftet eine Krankenanstalt auch für Verluste, die aus einer ungenügenden Verwahrung der von dem Kranken mitgebrachten Sachen entstanden sind.

Die Besichtigung erstreckt sich hauptsächlich auf die bauliche Einrichtung und innere Ausstattung der Anstalten[1]; Unterbringung, Pflege und Wartung der Kranken, ärztliche Bedandlung, Rechnungswesen, finanzielle Verwaltung usw. bleiben dabei unberücksichtigt. Ueber ihr Ergebnis wird meist eine Verhandlung aufgenommen und die Beseitigung etwa festgestellter Mängel durch besonderen Bescheid dem Anstaltsvorstande bzw. Anstaltsbesitzer im Wege der polizeilichen Verfügung aufgegeben. Die Ausnahmestellung, die früher in Preußen die Johanniter-Krankenanstalten in bezug auf die Beaufsichtigung einnahmen, ist durch V. der Staatsregierung v. 9./VI. 1920 beseitigt.

Auch die von Landesversicherungsanstalten oder Berufsgenossenschaften errichteten oder unterhaltenen Krankenanstalten, die nach § 34 RVO. v. 19./VII. 1911 der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes unterstehen, unterliegen der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung durch die zuständigen staatlichen Behörden (Medizinalbeamte und Ortspolizeibehörde) (preuß. MinErl. v. 22./V. 1913); desgleichen haben die Medizinalbeamten die früheren Militärlazarette, Versorgungslazarette, jährlich wenigstens einmal zu besuchen oder sich an den durch die leitenden Aerzte der Hauptversorgungsämter zu beteiligen, um sich über die gesundheitlichen Verhältnisse dieser Lazarette fortlaufend zu unterrichten und die Beseitigung etwa festgestellter Mängel anzuregen (preuß. MinErl. v. 21./XI. 1921).

Um die gemeinsamen Interessen der Krankenanstalten in wirksamer Weise zu vertreten, haben sich verschiedene Verbände gebildet (Vereinigung der freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands, Verband der deutschen Diakonissen-Mutterhäuser, Verband der katholischen Krankenhäuser, Verband der Krankenanstalten vom Roten Kreuz, Bund der jüdischen Krankenanstalten) und sich zu einem Reichsverband der deutschen gemeinnützigen Krankenanstalten vereinigt; auch außerdem einen Wirtschaftsbund behufs gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs gegründet. Außerdem bestehen noch ein Verein der Krankenhausärzte, eine Vereinigung der Verwaltungsleiter der Krankenanstalten, ein Verband deutscher ärztlicher Heilanstaltsbesitzer und -leiter sowie als Gruppe des Verbandes der Aerzte Deutschlands (Leipziger Verband) der Bund deutscher Assistenzärzte.

[1]) Bei Privatanstalten hat sich die Besichtigung auch darauf zu erstrecken, ob die Konzessionsbedingungen erfüllt sind.

3. Das Krankenhauswesen in außerdeutschen Ländern. Ebenso wie in Deutschland wird auch hier allgemein zwischen öffentlichen (staatlichen, kommunalen), religiösen oder weltlichen Genossenschaften bzw. auf Stiftungen beruhenden und privaten, mit Absicht auf Gewinn betriebenen Krankenanstalten unterschieden; außerdem mit Rücksicht auf die Art der darin untergebrachten Kranken zwischen allgemeinen Krankenanstalten und Sonderanstalten für Kranke mit bestimmten Krankheiten oder von bestimmten Altersstufen. In der Schweiz, Oesterreich, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Italien, Spanien sowie in den skandinavischen Ländern sind die staatlichen und kommunalen Krankenanstalten vorherrschend. Ihre Errichtung und Unterhaltung beruht z. T. auf den dortigen allgemeinen Gesundheitsgesetzen[1]) und liegt den betreffenden Kommunal- bzw. Bezirksverbänden ob, denen hierzu meist nicht unerhebliche staatliche Zuschüsse gegeben werden. Ueberall besteht eine staatliche gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung der Krankenanstalten; die Privatanstalten bedürfen außerdem zu ihrer Errichtung einer besonderen Genehmigung. In Dänemark, Schweden und Norwegen ist das Krankenhauswesen in ähnlicher Weise geregelt. nur mit dem Unterschiede, daß die Privatanstalten, die übrigens hier nur in verhältnismäßig geringer Zahl vorhanden sind, keiner zuvorigen Genehmigung bedürfen; gleichwohl werden die Baupläne dazu vorher meist den Gesundheitskommissionen zur Prüfung vorgelegt, um bei späteren Besichtigungen durch diese etwaigen Beanstandungen zu begegnen. In den Niederlanden unterstehen alle Krankenanstalten nach dem G. v. 27./XI. 1919 über die Regelung der Staatsaufsicht über das Gesundheitswesen dem Gesundheitsrat, dessen Mitglieder und Beamte, ebenso wie der zuständige Gesundheitsinspektor das Recht haben, die innerhalb ihres Amtsbezirkes befindlichen Anstalten jederzeit behufs Besichtigung zu betreten. Frankreich hat ein ausgedehntes System von öffentlichen Krankenanstalten, die entweder auf Stiftungen beruhen oder von den Gemeinden errichtet sind. Sie gehören zu den Wohltätigkeitsanstalten, die nach den GG. v. 21./V. 1873 und 5./VIII. 1879 von besonderen aus dem Bürgermeister und sechs Mitgliedern der betreffenden Gemeinde bestehenden Kommissionen verwaltet werden. Besondere Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung dieser Anstalten sowie über die Errichtung und Konzessionierung von Privatanstalten sind bisher nicht erlassen; es ist jedoch ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Errichtung einer

[1]) Z. B. im Kanton Aargau (Schweiz): GesundheitsG. v. 28./XI. 1919, in Oesterreich: SanitätsG. v. 30./IV. 1870, in Ungarn: SanitätsG. v. 1./V. 1908, in Rumänien: SanitätsG. v. 14./I. 1893, in Bulgarien: SanitätsG. v. 1./IV. 1904, in Italien: GesundheitsG. v. 3./II. 1901. In Oesterreich ist außerdem in jüngster Zeit (19./VII. 1920) ein Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltsgesetz) erlassen, das die ganze Materie in zweckmäßiger und eingehender Weise regelt.

Zentralabteilung für das Krankenhauswesen in dem neugebildeten Gesundheitsministerium und eine gründliche Umgestaltung auf diesem Gebiete vorsieht. Die Kosten für die Errichtung usw. öffentlicher Krankenanstalten sollen danach von den Departements und Gemeinden zu gleichen Teilen getragen werden.

In England und in den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Errichtung und Unterhaltung von Krankenanstalten namentlich durch zahlreiche reiche Stiftungen außerordentlich gefördert; sie haben auch dazu beigetragen, daß sich die Verhältnisse in den zur Unterbringung unbemittelter Kranken dienenden Gemeindekrankenanstalten wesentlich gebessert haben[1]). In beiden Staaten bestehen auch zahlreiche Privatkrankenanstalten, für deren Errichtung und Betrieb eine staatliche Genehmigung nur verlangt wird, wenn es sich um Irrenanstalten handelt. Dasselbe gilt betreffs ihrer gesundheitspolizeilichen Beaufsichtigung[2]).

Literatur: *Außer der beim Art. „Arzt" angeführten noch folgende Werke:* ***R. Abel,*** *Handbuch der praktischen Hygiene, Jena 1913.* — ***F. Dresener,*** *Einrichtung, Verwaltung und Betrieb von Krankenhäusern, Leipzig 1913.* — ***E. Dietrich*** *und* ***J. Grober,*** *Ergebnisse der Fortschritte des Krankenhauswesens, Bd. I, II u. III, Jena 1912, 1913 u. 1920.* — ***R. Eberle,*** *Taschenbuch der Krankenpflege, Weimar 1921.* — ***E. Eckstein,*** *Rechtshandbuch für private und öffentliche Heilanstalten, Peterswaldau 1918.* — ***W. Ewald,*** *Soziale Medizin, Berlin 1911.* — ***J. Grober,*** *Das deutsche Krankenhaus, 2. Aufl. Jena 1922.* — ***A. Grotjan,*** *Krankenhauswesen u. Heilstättenvereine im Lichte der sozialen Hygiene, Leipzig 1908.* — ***A. Guttstadt,*** *Krankenhauslexikon für das Deutsche Reich, Berlin 1900.* — ***G. Liebe, P. Jacobsohn, G. Meyer,*** *Handbuch der Krankenversorgung und Krankenpflege, Berlin 1899—1903.* — ***Mencke,*** *Aufgaben des Krankenhauses kleiner Städte, 5. Aufl., Berlin 1909.* — ***W. Bauchwitz,*** *Atlas und Lehrbuch der Hygiene, München 1909. Reichsgesundheitsamt, Das Deutsche Reich in gesundheitlicher Hinsicht, Berlin 1907.* — ***F. Ruppel,*** *Das allgemeine Krankenhaus der Neuzeit, Leipzig 1918.* — ***M. Seitz,*** *Kleine und mittlere Krankenhäuser, Wien 1911.* — ***Springfeld,*** *Rechte und Pflichten der Unternehmer von Privat-Kranken- usw. Anstalten, Berlin 1898.* — ***S. Starny,*** *Grundsätzliche Bestimmungen für Krankenhäuser in fremden Ländern, Leipzig 1910.* — ***B. Zeidler,*** *Handbuch für den Bau, Errichtung und wirtschaftlichen Betrieb, Organisation und Verwaltung von Krankenanstalten und Pflegehäusern, Leipzig 1911.* — *Ferner die Kommentare zur deutschen Gewerbeordnung von O. Landmann-Röhmer, 6. Aufl., 1911; v. Rohrscheidt, 2. Aufl. Hoffmann, 19./20. Aufl., 1921 und die Fachblätter: Medizinalarchiv, Gewerbearchiv, Zeitschrift für Krankenanstalten und Zeitschrift für Krankenpflege.*

Rapmund.

[1]) Die finanzielle Lage dieser vorzugsweise durch freiwillige Beiträge unterhaltenen Krankenanstalten hat sich in England seit dem Kriege ebenso wie im Deutschen Reiche sehr verschlechtert, so daß sie i. J. 1920 einen Fehlbetrag von rund 100 Mill. Goldmark gehabt haben, den man mit Hilfe eines Staatszuschusses und größeren freiwilligen Spenden zu decken hofft.

[2]) Ueber die im Auslande vorhandene Zahl der Krankenanstalten und der darin verfügbaren Betten liegen zuverlässige Angaben zurzeit nicht vor; sie ist aber ebenso wie im Deutschen Reiche wesentlich gestiegen, in den Vereinigten Staaten z. B. von 2140 Anstalten mit rund 200000 Betten auf 4012 mit rund 307000 Betten.

Krankenversicherung.

1. Entstehungsgeschichte und allgemeine Uebersicht. Es gibt vielleicht keinen stärkeren Beweis für den bahnbrechenden Willen des deutschen Volkes als seine Arbeiterversicherung, die aus keimhaften Anfängen, fast aus dem Nichts, in einem Jahrzehnt, in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts zu einem gewaltigen Gebäude emporwuchs. Sie bedeutet einen Markstein auf dem Wege der Entwicklung zu sozialer Gerechtigkeit, und wenn sie wegen der Forderungen, die sie an den einzelnen stellt, und wegen der teilweise nur kärglichen Gaben, die sie gewährt, häufig mehr der Abneigung als der Freundschaft begegnet, so ist sie doch im Volksbewußtsein so fest verankert, daß sie vielleicht wesentlich dazu beigetragen hat, das Volk vor noch schwereren Erschütterungen zu bewahren, und ohne Zweifel wesentlich helfen wird, die noch bevorstehenden Jahre der Prüfung zu überwinden.

Das erste Ergebnis der gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiete der Reichsversicherung war die Regelung der Krankenversicherung, die den Gegenstand dieser Ausführungen bildet. Das erste KrankenversicherungsG. erging am 15./VI. 1883. Durch G. v. 10./IV. 1892 wurde es abgeändert und am gleichen Tage neu bekanntgemacht. Weitere Aenderungen erfolgten durch die GG. v. 30./VI. 1900 und 25./V. 1903, bis schließlich die Gesamtkodifikation des Arbeiterversicherungsrechts in der Reichsver-

sicherungsordnung[1]) v. 19./VII. 1911 erging, der unter neuer wesentlicher Aenderung das Recht der Krankenversicherung als zweites von den sechs Büchern einverleibt wurde. Mit einer derartigen umfassenden Kodifikation wird in der Regel ein gewisser Abschluß, zum wenigsten ein Ruhepunkt in der Entwicklung erzielt. Die RVO. hat ein ganz entgegengesetztes Schicksal gehabt. Alsbald nach ihrem Inkrafttreten — das zweite Buch trat am 1./I. 1914 in Kraft — setzte mit dem Beginne des Krieges eine Fülle von abändernden Verordnungen und Gesetzen ein, die in der Nachkriegszeit zu einer kaum übersehbaren Flut neuer Gesetze anwuchs. Die abändernden Vorschriften, denen die Rechtsprechung kaum zu folgen vermochte, betrafen in besonders hohem Maße das Gebiet der Krankenversicherung. Sie werden im folgenden, soweit erforderlich, an der durch den sachlichen Fortgang der Erörterung gebotenen Stelle erwähnt werden.

Den Zweck der Krankenversicherung bildet die Fürsorge für die in abhängiger Stellung arbeitende Bevölkerung im Falle der Krankheit. Der Begriff der Krankheit ist in der RVO. nicht ausdrücklich erörtert. Aus der Begrenzung der den Gegenstand der Versicherung bildenden Leistungen (§ 182) ergibt sich aber, daß nur derjenige regelwidrige Gesundheitszustand als Krankheit im Sinne des Gesetzes gilt, der eine Krankenpflege (ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei oder anderen Heilmitteln) erfordert oder den Erkrankten arbeitsunfähig macht. Der Begriff der Krankheit ist also enger als im medizinischen Sinne. — Mit der Krankenversicherung verbunden ist eine Versicherung für den Fall des Wochenbetts und für den Todesfall (Sterbegeld).

Die hiermit im allgemeinen umschriebene Aufgabe sucht das Gesetz im Wege einer Versicherung zu lösen dergestalt, daß die im Versicherungsfalle zu gewährenden Leistungen durch regelmäßige Beiträge aller Versicherten und teilweise ihrer Arbeitgeber aufgebracht werden. Die Versicherung ist eine staatliche, eine Reichsversicherung, ihre gesetzliche Regelung gehört dem öffentlichen Rechte an. Sie will nicht nur dem Bedürfnis des einzelnen dienen, sondern auch das Wohl der Allgemeinheit fördern, indem sie nicht nur die Not von vielen einzelnen abwendet, sondern auch die gesundheitlichen Verhältnisse des ganzen Volkes zu heben trachtet. Daher kommt es auf eine Massenwirkung an. Eine restlose Erfassung der Massen ist aber ohne staatlichen Zwang, wenn überhaupt irgendwo, so doch jedenfalls nicht auf einem Gebiete möglich, auf dem die Früchte gegenwärtiger Aufwendungen dem einzelnen gar nicht oder erst in unbestimmter Zukunft reifen. Das Bedürfnis der Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens tritt bei der körperlich rüstigen handarbeitenden Bevölkerung gegenüber der Sorge für das tägliche Auskommen in den Hintergrund. Den Kern der staatlichen Krankenversicherung bildet daher — wie bei den Nachbargebieten, der Versicherung gegen Unfall und Invalidität — der Versicherungszwang. Er besteht darin, daß die Angehörigen gewisser Berufsgruppen auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses ohne weiteres versichert sind. Sie genießen ohne weitere Voraussetzungen den Schutz der Versicherung, einerlei ob sie Beiträge geleistet haben oder nicht. Sie haben andererseits kraft gesetzlichen Zwanges die ihnen auferlegten Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere die auf sie entfallenden Beiträge zu entrichten. Die Versicherungspflicht ergreift ferner die Arbeitgeber der Versicherten, die ihrerseits zur Aufbringung der erforderlichen Mittel beizutragen und die zur Durchführung der Versicherung gebotene Meldungen zu erstatten haben. — Neben dieser Zwangsversicherung besteht in gewissen Grenzen die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung.

Wie bereits bemerkt, betrachtet das Reich die Krankenversicherung als eine staatliche Aufgabe. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte es naheliegen, eine Durchführung dieser Aufgabe durch Organe des Reiches zu erwarten. Statt dessen ist das Reich an der Durchführung der Krankenversicherung nur insoweit beteiligt, als die höchstinstanzliche Rechtsprechung in Spruch- und Beschlußsachen in die Hand einer Reichsbehörde, des Reichsversicherungsamts, gelegt ist. Die Rechtsprechung der unteren Instanzen, die Durchführung und Beaufsichtigung der Organisation ist Sache der Länder. Als Träger der Versicherung aber sind Selbstverwaltungskörper, Krankenkassen, geschaffen, die — im wesentlichen auf örtlicher Grundlage (Gemeinden oder untere Verwaltungsbezirke) — aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unter überragendem Einflusse der letzteren gebildet werden. Auf diese Weise wird die Versicherung den an ihr Beteiligten innerlich näher gebracht und jedenfalls a priori vor dem Mißtrauen bewahrt, das der Bürger gemeinhin den Einrichtungen des Staats als bureaukratischen Gebilden entgegenbringt.

2. Das Beschäftigungsverhältnis als Grundlage der Versicherung. Für die Entstehung eines Versicherungsverhältnisses ist die Tatsache eines Beschäftigungsverhältnisses von entscheidender Bedeutung.

[1]) Abgekürzt: RVO. Soweit im folgenden Paragraphen ohne Hinzufügung einer Gesetzesquelle angeführt werden, handelt es sich um Vorschriften der RVO.

Nur die Tatsache der Arbeit, und zwar in bestimmten Berufsgruppen, gibt den Anspruch auf soziale Fürsorge. Ein Beschäftigungsverhältnis wird in der Regel durch einen Dienstvertrag begründet, durch den eine Person einer anderen unter Vereinbarung einer Gegenleistung Dienste zusagt. Ein privat- oder öffentlich-rechtlicher Dienstvertrag ist aber nicht erforderlich, andererseits nicht hinreichend, um ein Beschäftigungsverhältnis entstehen zu lassen. Auch ohne Vertragschluß kann eine Beschäftigung stattfinden, auch bei Vorliegen eines rechtsgültigen Vertrages kommt eine Beschäftigung häufig nicht zustande. Nicht die rechtliche Formulierung, sondern die wirtschaftliche Tatsache ist entscheidend. Diese wirtschaftliche Bedeutung wird von der Rechtsprechung so stark betont, daß beispielsweise der (mißglückte) Arbeitsversuch einer Person, die wegen Krankheit oder sonstiger Erwerbsunfähigkeit die übernommene Arbeit nicht in wirtschaftlich in Betracht kommendem Maße zu leisten vermag, als ungeeignet angesehen wird, ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen. Dieser Einschränkung bedarf es, um die Versicherung vor der Ausnutzung durch Personen zu schützen, die ihre Leistungen bereits in vollem Ausmaße genossen haben oder für die sie ihrer Begrenzung nach Berufsgruppen entsprechend nicht bestimmt ist. Ein Beschäftigungsverhältnis setzt also die Arbeitsfähigkeit der beschäftigten Person bei seiner Entstehung, in diesem Sinne also die Eignung der beschäftigten Person zu der übernommenen Arbeit voraus. Im übrigen ist der Begriff der Beschäftigung im weitesten Sinne auszulegen. Er umfaßt nicht nur die wirkliche Arbeitsleistung, sondern auch die Ruhepausen sowie geringfügige Unterbrechungen, die infolge von Urlaub oder aus anderen Gründen, z. B. infolge von Witterungseinflüssen, eintreten. Der einzelne Fall erfordert dabei eine Berücksichtigung aller Tatumstände in der Richtung, ob das zwischen Arbeitgeber und -nehmer geknüpfte tatsächliche Band bereits besteht, noch fortbesteht oder als gelöst zu betrachten ist. Maßgebend ist in erster Linie, ob der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Leistung von Diensten zur Verfügung steht, obwohl die Anforderungen in dieser Hinsicht, beispielsweise bei Beurlaubungen, nicht überspannt werden dürfen.

Das Beschäftigungsverhältnis bedingt ein Verhältnis der Ueber- und Unterordnung zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer. Der Beschäftigte befindet sich in einem Verhältnis persönlicher Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber, das ihn den Weisungen des letzteren oder seiner Mittelspersonen (Bevollmächtigten, Vorarbeiter) hinsichtlich der zu leistenden Arbeit unterwirft. Dies unterscheidet ihn von dem selbständig, wenn auch auf Bestellung Arbeitenden, dem auf eigene Rechnung arbeitenden Handwerksmeister und ähnlichen, die in der Einteilung ihrer Arbeitszeit und in der Art der Ausführung der Arbeit fremden Weisungen nicht unterliegen, mögen sie auch wirtschaftlich ebenso oder noch in höherem Grade als der Beschäftigte von ihrem Auftraggeber abhängen. Die Grenzen sind flüssig, wirtschaftlicher Blick und natürliches Abwägen der verschiedenen Umstände müssen im Einzelfall entscheiden.

Das Verhältnis der Unterordnung und persönlichen Abhängigkeit muß auf freiem Austausch von Arbeit und Gegenleistung beruhen. Arbeiten, die lediglich auf Grund eines familienrechtlichen Gewaltverhältnisses gefordert und geleistet werden, begründen kein Beschäftigungsverhältnis in unserem Sinne. Hauskinder, die im Betriebe des Vaters, in der Wirtschaft der Mutter tätig sind, können als beschäftigte Arbeitnehmer nur unter besonderen Umständen angesehen werden, Ehegatten überhaupt nicht (§ 159). Unfreie Personen wie Gefangene, Kriegsgefangene, Internierte unterliegen der Versicherung grundsätzlich nicht, weil sie wegen persönlicher Unfreiheit ein auf freiem Austausch beruhendes Beschäftigungsverhältnis nicht eingehen können. Während des Krieges galten besondere Vorschriften, die hier übergangen werden können.

Das Beschäftigungsverhältnis muß in der Regel ein entgeltliches sein (§ 165 Abs. 2), d. h. für die Arbeitsleistung muß eine Gegenleistung gewährt werden, die in Gehalt, Lohn, Gewinnanteilen, Sach- oder anderen Bezügen bestehen kann. Die Vergütung braucht nicht notwendig von dem Arbeitgeber selbst gewährt zu werden; es genügt auch, wenn sie von anderen Personen, sei es auch nur gewohnheitsmäßig, gegeben wird (Trinkgeld der Kellner). Nur bei Lehrlingen, bei denen die Gegenleistung in der Gewährung der Ausbildung besteht, ist ein Entgelt nicht Voraussetzung für die Versicherung.

3. Die versicherten Personen. a) Versicherungspflicht. Der Kreis der versicherten Personen bestimmt sich nach der Art ihrer Beschäftigung. Die Beschäftigungsarten, welche die Versicherungspflicht begründen, sind in § 165 der RVO. aufgezählt. Man kann zunächst zwei Hauptgruppen unterscheiden: solche, die ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts zur Versicherung verpflichten, und andere, bei denen die Versicherungspflicht nur gegeben ist, wenn der Jahresarbeitsverdienst der in Betracht kommenden Person einen gewissen Betrag nicht übersteigt. Unabhängig von der Höhe des Entgelts sind versicherungspflichtig Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge (außer

Handlungslehrlingen und Lehrlingen in Apotheken), Dienstboten sowie die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt mit Ausnahme des Schiffers, die Schiffsbesatzung von Seefahrzeugen jedoch nur insoweit, als sie nicht unter die §§ 59—62 der Seemannsordnung fällt und auf diese Weise für den Fall der Krankheit versorgt ist. Für die andere der erwähnten Hauptgruppen besteht eine Versicherungsgrenze in dem Sinne, daß sie der Versicherungspflicht nur unterliegen, wenn ihr regelmäßiger (bei schwankenden Bezügen möglichst nach dem Durchschnitt einer Reihe von Jahren zu ermittelnder) Jahresarbeitsverdienst einen gewissen Betrag an Entgelt nicht übersteigt. Dieser Betrag war von der RVO. zunächst auf 2500 M. beziffert, wurde durch V. v. 22./XI. 1918 mit gewissen Beschränkungen auf 5000, durch V. v. 30./IV. 1920 auf 15000 und durch das G. über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung v. 28./XII. 1921 (RGBl. 1922 S. 5) allgemein auf 40000 M. erhöht. Zu dieser Gruppe gehören Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen, Lehrer und Erzieher, schließlich Schiffer, soweit für sie nicht durch die §§ 553—553b des Handelsgesetzbuchs gesorgt ist.

Die Zugehörigkeit zu den einzelnen hier nur aufgezählten Berufsgruppen bildet in zahlreichen Einzelfällen den Gegenstand des Streits. Der Begriff des Gehilfen, des Lehrlings, des Angestellten in gehobener Stellung hat keine scharfen Grenzen und bietet der Auslegung mannigfache Schwierigkeiten. Eine ausführliche theoretische und kasuistische Erörterung enthält die Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der versicherten Personen (Amtliche Nachrichten des RVA. 1912 S. 721ff.).

Eine besondere Stellung unter den versicherten Personen nehmen die Hausgewerbetreibenden ein. Das sind diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender oder öffentlicher Verbände, öffentlicher Körperschaften oder gemeinnütziger Unternehmungen gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten (§ 162 in der Fassung des G. v. 30./IV. 1922). Sie nehmen eine Mittelstellung zwischen Unternehmern und Lohnarbeitern ein, insofern als sie persönliche Unabhängigkeit mit der regelmäßigen Beschäftigung für einen oder mehrere Gewerbetreibende (im Gegensatz zum unmittelbaren Verkehr mit dem Verbraucher) verbinden. Diese Art Personen unterliegen der Versicherungspflicht, sofern ihnen nicht ein jährliches Einkommen von 40000 M. sicher ist (§ 165 Abs. 1 Nr. 6); Befreiungen kann der Reichsrat im einzelnen Falle beschließen (§ 467).

Die nach den vorstehenden Ausführungen versicherungspflichtigen Personen werden ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit grundsätzlich von dem Versicherungszwange ergriffen, sobald und solange sie eine der genannten Beschäftigungen ausüben. Nach § 168 der RVO. ist aber der Bundesrat (Reichsrat) ermächtigt, vorübergehende Dienstleistungen für versicherungsfrei zu erklären. Das ist in ziemlich ausgibigem Maße durch die Bek. v. 17./XI. 1913 (RGBl. S. 756) geschehen, bei der im einzelnen zweifelhaft sein kann, ob sie sich tatsächlich auf vorübergehende Dienstleistungen beschränkt. Befreit sind insbesondere gelegentliche, aushilfsweise, nebenher (d. h. neben einer anderweiten Berufstätigkeit) geleistete sowie zu schleuniger Hilfe bei Unglücksfällen gewährte Dienste in gewissen zeitlichen Grenzen. Davon abgesehen, enthält das Gesetz selbst eine Reihe von Befreiungen, die teils ohne weiteres, teils auf Antrag des Versicherten oder des Arbeitgebers Platz greifen (§§ 169—175 in der Fassung der V. v. 3./II. 1919, RGBl. S. 191). Hervorzuheben ist die Versicherungsfreiheit der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie der Lehrer und Erzieher an öffentlichen Anstalten, wenn für sie eine mindestens gleichwertige Fürsorge durch ihren Arbeitgeber gewährleistet ist oder solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden. Die früher für die in der Landwirtschaft Beschäftigten und für Dienstboten zugelassenen Befreiungen (§§ 418, 419, 435) sind durch die V. v. 3./II. 1919 beseitigt.

Der Versicherungszwang findet seine Grenze an den Grenzen der Staatsgewalt. Er ist daher grundsätzlich auf das Gebiet des Reichs beschränkt. Auf diesem ergreift er sämtliche Beschäftigungen, die ihrem Inhalte nach versicherungspflichtig sind, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beschäftigten oder ihrer Arbeitgeber. Vorübergehend auf das Reichsgebiet übergreifende Arbeiten ausländischer Betriebe sind jedoch nach der bereits erwähnten Bek. v. 17./XI. 1913 versicherungsfrei. Andererseits fallen vorübergehend von inländischen Betrieben zu Arbeiten im Auslande (Ausstrahlungen inländischer Betriebe) entsandte Beschäftigte unter die deutsche Krankenversicherung. Abweichende Vereinbarungen mit anderen Staaten sind zulässig (§ 157).

b) Versicherungsberechtigung. Eine Reihe Personen, die nicht zwangsversichert sind, haben, sofern nicht ihr jährliches Gesamteinkommen 40000 M. übersteigt, die Berechtigung, freiwillig der Versicherung beizutreten. Dahin gehören versicherungsfreie Beschäftigte, die einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung obliegen; Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind; Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die regelmäßig in ihren Betrieben höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Die Satzung der Krankenkasse kann die Versicherungsberechtigung ferner von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen.

4. Die Mitgliedschaft. Der Versicherungspflichtige wird mit dem Beginn seiner Versicherungspflicht, der Versicherungsberechtigte durch seine ordnungsmäßige Anmeldung Mitglied einer bestimmten Krankenkasse (§§ 306, 310). Die Mitgliedschaft endet bei der Zwangsversicherung im allgemeinen mit der Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung; sie kann aber, sofern nicht der Versicherte Mitglied einer anderen Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse wird (§ 312), unter gewissen Voraussetzungen freiwillig fortgesetzt werden (§ 313). Arbeitsunfähige bleiben über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hinaus Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat, indessen nur für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (§ 311). Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlischt bei ihrem Austritt aus der freiwilligen Versicherung, bei mehrfachem Verzug in der Beitragsleistung (§ 314) sowie bei dem Uebertritt zu einer anderen Kasse auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Niemand kann Mitglied mehrerer Kassen sein. Besonderheiten über Beginn und Ende der Mitgliedschaft gelten bei unständig Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden (§§ 442, 447, 466 ff. in der Fassung des G. v. 30./IV. 1922). Abgesehen von diesen besonderen Fällen ist für das Bestehen der Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Personen die An- oder Abmeldung bei der Kasse regelmäßig ohne Bedeutung. Auch unrichtige Meldungen können im allgemeinen die wahre, d. h. die unmittelbar aus dem Gesetze folgende Mitgliedschaft nicht beeinträchtigen. Die in den §§ 317 ff. den Arbeitgebern auferlegten Meldungen dienen nur der ordnungsmäßigen Abwicklung der Kassengeschäfte. Zum Schutze der Versicherten schreibt aber § 315 vor, daß eine Kasse, die für einen Versicherungspflichtigen nach vorschriftsmäßiger Anmeldung drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen hat, ihn, solange sich sein Beschäftigungsverhältnis nicht ändert, als Mitglied mindestens bis zu dem Tage anzuerkennen hat, wo der Kassenvorstand ihn oder seinen Arbeitgeber schriftlich an eine andere Kasse verweist (sog. formale Mitgliedschaft).

Die (wahre oder formale) Mitgliedschaft begründet das Recht auf die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Versicherungsleistungen, die Pflicht zur Beitragsleistung, das Recht und die Pflicht, in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen an der Verwaltung der Kasse teilzunehmen (Wahlrecht). Das Recht auf die Kassenleistungen kann aber auch noch nach Beendigung (als Nachwirkung) der Mitgliedschaft und selbst ohne Mitgliedschaft entstehen. Wenn ein Versicherter wegen Erwerbslosigkeit aus der Versicherung ausscheidet, so verbleibt ihm nämlich unter gewissen Voraussetzungen und mit gewissen Beschränkungen der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung, wenn binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden der Versicherungsfall eintritt (§ 214). Aehnlich der Vorschrift über die formale Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Personen ist ferner vorgesehen, daß versicherungsunfähige Personen, die vorschriftsmäßig und nicht vorsätzlich unrichtig angemeldet worden sind, der satzungsmäßigen Leistungen teilhaftig werden, wenn die Kasse drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen hat und sich erst nach Eintritt des Versicherungsfalls herausstellt, daß sie weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt gewesen sind (§ 213, sog. formale Versicherung). Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt weniger darin, daß das berechtigte Vertrauen auf den Schutz der Versicherung zu belohnen ist, als in dem Ausschluß langwieriger Ermittlungen über das Versicherungsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalls. Sie kommt also wesentlich den rechtmäßig Versicherten zugute.

5. Der Versicherungsfall. Den Mittelpunkt oder, wie man sagen kann, den Brennpunkt der Versicherung bildet der Versicherungsfall. Er kennzeichnet den Zweck der gesamten Institution, er ist für die Entstehung und den Umfang des Anspruchs von entscheidender Bedeutung. Er löst im Augenblicke seines Eintritts die Wirkungen des Versicherungsverhältnisses aus, und zwar in so bestimmender Weise, daß grundsätzlich, d. h. überall, wo das Gesetz nicht eine ausdrückliche Ausnahme vorsieht, nachträgliche Veränderungen des Versicherungsverhältnisses für die Beurteilung des Versicherungsfalls und seiner Folgen ohne Bedeutung sind. Der Versicherungsfall ist dasjenige Ereignis, wegen dessen das Versicherungsverhältnis begründet wird, und das daher in der Person

des Versicherten den Anspruch auf die Versicherungsleistungen erzeugt.

Die Krankenversicherung in dem weiteren Sinne, den die RVO. mit diesem Begriffe verbindet, kennt ihrem mehrfachen Zwecke entsprechend drei Arten von Versicherungsfällen, die Krankheit, den Todesfall und die Entbindung. Sie betreffen zunächst die Person des oder der Versicherten selbst, wiederholen sich aber in der teils gesetzlich vorgeschriebenen, teils der einzelnen Kassensatzung überlassenen Familienversicherung, so daß man statt von dreien auch von sechs Arten der Versicherungsfälle sprechen kann. Der Begriff der Krankheit, der hier allein einer besonderen Erläuterung bedarf, ist bereits erörtert, wo im allgemeinen von den Zwecken der Krankenversicherung die Rede war. Dabei wurde ausgeführt, daß der Begriff in einem engeren Sinne als bei medizinischer Betrachtung zu verstehen sei. Soweit es sich um den Begriff der Krankheit (des Krank-seins) im allgemeinen handelt, ist daran festzuhalten. Wenn man dagegen den einzelnen Krankheitsfall ins Auge faßt, ist das Verhältnis umgekehrt. Der Versicherungs-Krankheitsfall umfaßt den gesamten der Behandlung bedürftigen oder mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen regelwidrigen Zustand des Patienten ohne Unterscheidung der etwa verschiedenartigen neben oder unmittelbar nacheinander wirkenden medizinischen Leiden. Er ist insofern erheblich weiter und allgemeiner als der ärztliche Begriff. Das einzelne Leiden, die „Krankheitsursache", ist von einer gewissen Bedeutung nur bei Wiederholung des Versicherungsfalls (§ 188).

6. Die Leistungen der Krankenversicherung. a) Allgemeines. Die Leistungen der Krankenversicherung zerfallen in die sog. Regelleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, und die von dem Gesetz in bestimmten Grenzen zugelassenen Mehrleistungen, über die die Satzung der einzelnen Kasse bestimmen darf (§ 179).

Der Anspruch auf Mehrleistungen kann von der Zurücklegung einer Wartezeit abhängig gemacht werden (§§ 208, 209).

Weiter ist zu unterscheiden zwischen einmaligen (Sterbegeld, Entbindungskosten) und fortlaufenden, nach der Dauer des Versicherungsfalls sich bemessenden Leistungen. Auch die fortlaufenden Leistungen sind im Gegensatz zu den Renten der Unfall- und Invalidenversicherung von vornherein zeitlich begrenzt (§§ 183, 187 Nr. 1, 195a Nr. 3 und 4, 195b Abs. 1). Ihrem Inhalte nach zerfallen die Leistungen in Sachleistungen (ärztliche Behandlung, Arznei, Heilmittel) und Barleistungen. Die letzteren bemessen sich regelmäßig nach einem Grundlohn, den die Satzung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten oder nach dem durchschnittlichen Tagesentgelt der Mitglieder, in diesem Falle unter Einteilung der Mitglieder in verschiedene Berufsklassen oder Lohnstufen, festsetzt. Bei dieser Festsetzung muß der Entgelt berücksichtigt werden, soweit er 40 M. für den Arbeitstag nicht übersteigt; darüber hinaus darf er bis zu 80 M. für den Arbeitstag berücksichtigt werden (§ 180 in der Fassung des G. v. 28./XII. 1921, s. auch § 181).

Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen entsteht ohne Rücksicht auf die geleisteten Beiträge mit der Mitgliedschaft (§ 206), bei Wochenhilfe und Familienwochenhilfe aber erst nach Zurücklegung einer gewissen Versicherungsdauer; für lediglich versicherungsberechtigte Mitglieder kann die Satzung allgemein eine Wartezeit vorsehen (§ 207). Die Ansprüche sind insofern besonders geschützt, als sie im allgemeinen der Aufrechnung mit Gegenforderungen entzogen sind. Sie verjähren in zwei Jahren nach ihrer Entstehung (§ 223).

Im übrigen sind die Leistungen gesondert nach den verschiedenen Arten der Versicherungsfälle zu betrachten.

b) Krankenhilfe. Im Falle der Krankheit hat der Versicherte Anspruch auf Krankenhilfe (§ 182ff.). Diese besteht in erster Linie in der erforderlichen Krankenpflege, d. h. ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln. Die ärztliche Behandlung wird den Versicherten grundsätzlich durch die Kassenärzte, d. h. diejenigen Aerzte und Zahnärzte zuteil, mit denen die Kasse einen schriftlichen Vertrag über die Behandlung ihrer Mitglieder abgeschlossen hat. Die Bezahlung anderer Aerzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen (§ 368). Ein dringender Fall, in dem die Kasse dem Versicherten die für einen anderen Arzt aufgewendeten Kosten in gewissen Grenzen (vgl. die Revisionsentscheidung 2560, Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamts 1920 S. 172) zu erstatten hat, liegt vor, wenn die erforderliche ärztliche Hilfe durch einen Kassenarzt nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden kann. Zur Bereitstellung der erforderlichen Zahl von Aerzten ist die Kasse verpflichtet (§§ 368f., 372ff.). Im Falle mangelnder Bereitwilligkeit der in Betracht kommenden Aerzte kann an die Stelle der Krankenpflege eine Barleistung an den Versicherten treten (§ 370). Die Beziehungen zwischen den Kassen und den Aerzten haben sich verschiedentlich, hauptsächlich wegen der Honorarfrage, recht schwierig gestaltet. Die Grundlage für diese Beziehungen bildet das Berliner Abkommen v. 23./XII. 1913, das zur Entscheidung von Streitigkeiten

paritätisch besetzte Schiedsämter vorsieht. Durch Abkommen v. 9./XI. 1921 (Nr. 275 des Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers v. 24./XI. 1921) ist als oberste Instanz ein Reichsschiedsamt in Berlin errichtet worden, dessen Geschäfte beim Reichsversicherungsamt geführt werden.

Die Verabfolgung der verordneten Arznei erfolgt teils durch Apotheken, die den Kassen Vorzugsbedingungen zu gewähren haben (§ 376, s. a. § 375), teils auch durch die Kassen unmittelbar, soweit sie nicht gesetzlich an den Vertrieb durch Apotheken gebunden ist. Die Lieferung kleinerer Heilmittel kann die Satzung durch Festsetzung eines Höchstbetrages der Kosten begrenzen und bis zur Höhe dieses Betrags auch einen Zuschuß für größere Heilmittel zulassen. Sie kann aber auch ohne ziffernmäßige Begrenzung noch andere als „kleinere" Heilmittel, insbesondere Krankenkost, sowie Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung (als Mehrleistung) zubilligen (§§ 193, 187 Nr. 3).

Für den Fall einer durch Krankheit herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit ist dem Versicherten[1]) neben den geschilderten Sachleistungen Krankengeld zu gewähren. Es ist als Entschädigung für den entgehenden Arbeitsverdienst zu denken und wird daher für jeden Arbeitstag des Versicherten geleistet, die Satzung der Kasse kann es auch für Sonn- und Festtage zubilligen (Mehrleistung, § 191). Der Anspruch auf Krankengeld beginnt nach § 182 Nr. 2 nicht vor dem vierten Krankheitstage, sofern nicht die Satzung es ohne diese Einschränkung vom Beginne der Arbeitsunfähigkeit an zubilligt (Mehrleistung nach § 191 Abs. 2). Das tägliche Krankengeld bemißt sich nach dem für den Versicherten maßgebenden Grundlohn und beträgt nach dem Gesetz die Hälfte des Grundlohns. Die Satzung ist auch hier zur Einführung von Mehrleistungen ermächtigt und kann das Krankengeld bis zu drei Vierteln des Grundlohns erhöhen (§ 191 Abs. 1). Erhält der Versicherte gleichzeitig aus einer anderen Versicherung Krankengeld, so hat die Kasse, sofern ihre Satzung nichts anderes bestimmt, das von ihr gewährte Krankengeld so weit zu kürzen, daß der Gesamtbezug des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt (§§ 189, 190). In Ausnahmefällen kann das Krankengeld ganz oder teilweise versagt werden (§ 192). Die Zahlung erfolgt mit Ablauf jeder Woche (§ 210).

An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren (§ 184). Die Krankenhauspflege setzt eine Anordnung des Kassenvorstands im einzelnen Falle voraus und ist in gewissen Fällen an die Zustimmung des Versicherten gebunden. Mit dieser Einschränkung handelt es sich um ein Wahlrecht der Kasse, ob sie die regelmäßige Krankenhilfe oder die an ihre Stelle tretende Krankenhauspflege gewähren will. Hat sie sich für die letztere entschieden, so beschränkt sich ihre Leistungspflicht auf die Krankenhauspflege. Ein Versicherter, der sich ihr schuldhafterweise entzieht, geht daher seiner Ansprüche so lange verlustig, wie die bezeichnete Anordnung zu Recht besteht. Für Angehörige des Versicherten, die er bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat, ist ihm für die Dauer der Krankenhauspflege ein Hausgeld in Höhe des halben Krankengeldes zu gewähren (§ 186, s. a. § 194). Wo an sich Krankenhauspflege geboten wäre, kann aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger in seinem Haushalte stattfinden. In diesem Falle kann, wenn die Satzung es zuläßt, ein Abzug vom Krankengelde gemacht werden (§ 185). Zur Gewährung von Krankenhauspflege kann die Kasse allein oder in Verbindung mit anderen Kassen (Kassenverbände gemäß § 406ff.) eigene Heilstätten und Genesungsheime anlegen (§ 346 Abs. 2 Nr. 2, § 407 Nr. 4).

Die Krankenhilfe ist, wie schon erwähnt, zeitlich begrenzt. Sie endet der Regel nach, sofern die Krankheit vorher nicht behoben ist, mit Ablauf der 26. Woche nach dem Beginn der Krankheit (s. a. § 124). In den Fällen, in denen (wegen Arbeitsunfähigkeit) Krankengeld bezogen wird, beginnt die bezeichnete Frist erst mit dem Tage nach Beginn des Krankengeldbezugs. Zeiträume, in denen zwischendurch nur Krankenpflege gewährt wird, werden dabei bis zu 13 Wochen nicht angerechnet (§ 183). Im günstigsten Falle, wenn erst am letzten Tage der 26. Woche Arbeitsunfähigkeit eintritt und diese durch Zeiträume, in denen lediglich Krankenpflege zu gewähren ist, unterbrochen wird, dauert die Krankenhilfe hiernach, den Tag der Erkrankung miteingerechnet, 26 + 26 + 13 = 65 Wochen. Die Satzung kann Mehrleistungen zubilligen, nämlich die Dauer der Krankenhilfe allgemein bis auf ein Jahr erweitern und ferner nach Ablauf der Krankenhilfe eine Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheime, gestatten (§ 187 Nr. 1 und 2). Ueber das Ruhen der Krankenhilfe im Falle einer Freiheitsstrafe oder des Aufenthalts im Auslande sowie über die Abfindung

[1]) Abgesehen von Lehrlingen, die ohne Entgelt beschäftigt werden (§ 494).

durch einmalige Zahlung zu vgl. §§ 216 bis 217[1]).

c) Wochenhilfe. Den Versicherungsfall der Entbindung behandeln die §§ 195a bis 199 in der Fassung der Bek. v. 22./V. 1920, des G. v. 29./VII. 1921 und des G. v. 28./XII. 1921. Danach haben weibliche Versicherte, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, Anspruch auf Wochenhilfe. Sie umfaßt ärztliche Behandlung bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden, einen einmaligen Beitrag von 100 M. zu den Kosten der Entbindung, ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 4½ M. täglich für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, und schließlich, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 4½ M. täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. In gewissem Umfange können die Kassen statt der Barentschädigungen Sachleistungen gewähren (§§ 195 c. 196) und durch ihre Satzung Mehrleistungen festsetzen: Erhöhung des Wochengeldes bis zu drei Vierteln des Grundlohns, Erweiterung der Bezugsdauer bei Wochengeld bis auf dreizehn, bei Stillgeld bis auf 26 Wochen, ferner Schwangerengeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge der Schwangerschaft (§§ 195b, 199). Im Falle des Todes der Wöchnerin vor Ablauf der Unterstützungsdauer sind die auf die darauf folgende Zeit entfallenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum satzungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen zu zahlen, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Schwangerschaft und Wochenbett sind, da sie keinen regelwidrigen Gesundheitszustand bedeuten, bei normalem Verlauf keine Krankheit im Sinne der RVO. Falls bei regelwidrigem Verlauf oder weil eine Krankheit hinzutritt, der Versicherungsfall der Krankheit eintritt, so ist neben den Leistungen der Wochenhilfe auch Krankenhilfe zu gewähren, doch entfällt der Anspruch auf Krankengeld, solange er mit dem für die Zeit nach der Entbindung zu zahlenden Wochengelde zusammentrifft. Ebenso können Kranken- und Schwangerengeld nicht gleichzeitig beansprucht werden. Eine Fehlgeburt ist keine Entbindung im Sinne der Vorschriften über Wochenhilfe, eine Frühgeburt nur unter der Voraussetzung, daß die Leibesfrucht bereits soweit ausgetragen ist, daß sie nach allgemeiner wissenschaftlicher Auffassung ein selbständiges Leben führen kann oder könnte.

d) Sterbegeld. Der Tod der Versicherten bildet einen weiteren Versicherungsfall und begründet den Anspruch auf Sterbegeld (§ 201). Da ein Versicherungsfall nur während eines bestehenden Versicherungsverhältnisses eintritt, so ist grundsätzlich Voraussetzung, daß der Versicherte zur Zeit des Todes versichert oder nach §§ 213, 214 anspruchsberechtigt ist. Indessen gibt das Gesetz (§ 202) auch einen Anspruch auf Sterbegeld, wenn ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit stirbt, sofern er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist. Der Tod bedeutet in diesem Falle keinen neuen, selbständigen Versicherungsfall. Es handelt sich vielmehr um eine Nachwirkung des früheren Versicherungsfalls, der durch die Erkrankung des Versicherten begründet wurde. Für die Beurteilung des Anspruchs, insbesondere die Höhe des Sterbegeldes, sind also in diesem Falle nicht die Verhältnisse zur Zeit des Todes, sondern zur Zeit des Beginnes der Krankheit maßgebend. Das Sterbegeld ist zur Deckung der Begräbniskosten bestimmt. Es ist daher bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwands an denjenigen zu zahlen, der das Begräbnis besorgt hat Ein etwaiger Ueberschuß fällt nacheinander dem Ehegatten, den Kindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern zu, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Sind solche Berechtigte nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse (§ 203). Das Sterbegeld besteht in dem zwanzigfachen Betrage des Grundlohns, die Satzung kann es bis auf den vierzigfachen Betrag des Grundlohns erhöhen (§§ 201, 204).

e) Familienhilfe. Die Unterstützung des Versicherten im Falle der Erkrankung, der Entbindung und des Todes von Familienangehörigen war bis vor kurzem nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern nur als Mehrleistung der einzelnen Krankenkasse zugelassen. In neuester Zeit hat sich der Gesetzgeber im Interesse der Volksgesundheit dieses Zweiges der Versicherung mit erhöhtem Interesse angenommen und zunächst die Familienwochenhilfe zur Pflichtleistung der Kassen erhoben. Nach § 205a erhalten Wochenhilfe auch die Ehefrauen sowie solche Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ihnen ein eigener Anspruch auf Wochenhilfe (§ 195a) nicht zusteht, und wenn die Versicherten im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens

[1]) Besonderheiten hinsichtlich der Krankenhilfe gelten für unständig Beschäftigte, für Landwirtschaft, Wandergewerbe, Hausgewerbe, Dienstboten (§§ 416ff.).

sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind. Nach Abs. 3 des § 205a ist die Familienwochenhilfe auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb neun Monate nach dem Tode des Versicherten erfolgt. In diesem Falle werden die sechs Monate, während deren die Versicherung bestanden haben muß, in dem Jahre vor dem Tode des Versicherten nachzuweisen sein. Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Wochenhilfe gegen mehrere Kassen steht der Wöchnerin die Auswahl der leistungspflichtigen Kasse zu. Die übrigen Kassen werden von der Leistungspflicht frei. Ob sie im Verhältnis untereinander zum Ausgleiche verpflichtet sind, soweit ihre Leistungen einander gleich sein würden (§§ 420, 426 des BGB.), ist zweifelhaft, wird aber zu bejahen sein. Die Fassung des § 205a ist nicht glücklich und juristisch nicht ausreichend durchdacht. Insbesondere geht nicht klar daraus hervor, wem, ob dem Versicherten oder der Wöchnerin, der Anspruch auf die Familienwochenhilfe zusteht. Nach dem bisherigen Rechtszustande und ständiger Rechtsprechung stand der Anspruch auf die gesamte Familienhilfe dem Versicherten selbst zu. Bei den sonstigen Leistungen der Familienhilfe ist daran nichts geändert. Dagegen wird diese Auffassung bei der Familienwochenhilfe nicht aufrechterhalten werden können. Der Fassung („Wochenhilfe erhalten auch die Ehefrauen" usw.) braucht in dieser Beziehung eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen zu werden. Der Umstand indessen, daß der Versicherungsfall auch nach dem Tode des Versicherten eintreten kann, ohne daß das Gesetz den Anspruchsberechtigten für diesen Fall bezeichnet, und weiter das Wahlrecht der Wöchnerin unter verschiedenen leistungspflichtigen Kassen sprechen dafür, daß das Gesetz als Träger des Anspruchs die Wöchnerin ansieht.

Der Inhalt der Leistungen lehnt sich an die Vorschriften über die Wochenhilfe an. Wochen- und Stillgeld sind aber auf 3 und 4½ M. täglich festgesetzt; die Satzung kann sie jedoch je bis auf die Hälfte des Krankengeldes des Versicherten erhöhen. Die Leistungen der Kasse auf Grund der Familienwochenhilfe werden ihr durch das Reich zur Hälfte erstattet (§ 205d)[1].

Die weitere Ausgestaltung der Familienhilfe ermöglicht der § 205b. Danach kann die Satzung Krankenpflege an solche Familienangehörige der Versicherten, die darauf nicht aus eigenem Rechte Anspruch haben, und ferner Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes der Versicherten zubilligen. Es handelt sich also um satzungsmäßige Mehrleistungen. Ihr Inhalt und ihre Höhe sowie die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, können daher durch die Satzung innerhalb der Grenzen, die das Gesetz für die Krankenpflege überhaupt vorsieht und für das Sterbegeld in § 205b Nr. 2 festsetzt, beliebig bestimmt werden. Doch dürfen dabei nicht einzelne Gruppen der Versicherten, z. B. die auswärtigen gegenüber den einheimischen, eine Sonderbehandlung erfahren; es gilt vielmehr der Grundsatz der Gleichberechtigung sämtlicher Mitglieder. Ob eine gleichmäßige Behandlung der Mitglieder vorliegt, ist vom Standpunkte der Mitglieder, nicht von demjenigen der Kasse aus zu beurteilen. Eine Neuregelung der Familienhilfe in der Richtung einer Erweiterung der Pflichtleistungen ist voraussichtlich in absehbarer Zeit zu erwarten.

7. Die Versicherungsträger. Träger der Versicherung sind die reichsgesetzlichen Krankenkassen, die nach § 4 Rechtspersönlichkeit besitzen und ihre Angelegenheiten durch eigene Organe selbstverwalten. Sie unterliegen der Aufsicht des für ihren Bezirk oder Sitz zuständigen Versicherungsamts oder — in Ausnahmefällen (§ 377 Abs. 3) — der hierfür bestellten anderen Behörde. Die Aufsicht erstreckt sich aber im allgemeinen nur darauf, daß Gesetz und Satzung, die Dienstordnung für die Angestellten und die für das Verhalten der Kranken zu erlassende Krankenordnung beobachtet werden (§§ 30ff. 377ff.). Diejenigen Akte, durch die sich die Kasse selbst ihr Recht setzt, insbesondere also die Satzung (§§ 320ff.), bedürfen der Genehmigung des Oberversicherungsamts, die nur versagt werden kann, wenn die gesetzlichen Vorschriften verletzt sind. Nur zu einzelnen, an verschiedenen Stellen des Gesetzes besonders angeführten Bestimmungen der Satzung ist die Zustimmung des Oberversicherungsamts erforderlich, die im Gegensatz zu der Genehmigung nicht nur durch rechtliche, sondern auch durch Erwägungen der Zweckmäßigkeit geleitet werden darf.

Die reichsgesetzlichen Krankenkassen zerfallen in vier verschiedene Arten: die Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen (§ 225). Die Orts- und Landkrankenkassen werden für örtliche Bezirke, regelmäßig für die Bezirke der Versicherungsämter errichtet (§ 226). Neben der allgemeinen Ortskrankenkasse kann für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten oder allein für Versicherte eines Ge-

[1]) Außerhalb der Wochenhilfe und Familienwochenhilfe auf Grund der Krankenversicherung besteht für minderbemittelte Deutsche eine Wochenfürsorge aus Mitteln des Reichs (G. v. 26./IX. 1919, 30./IV. 1920, 29./VII. 1921, 28./XII. 1921).

schlechts eine besondere Ortskrankenkasse bestehen, Neugründungen besonderer Ortskrankenkassen sind aber nicht mehr zulässig (§ 239ff.). Eine Betriebskrankenkasse kann für einen einzelnen größeren Betrieb oder als gemeinsame Betriebskrankenkasse für mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers errichtet werden. Sie umfaßt alle im Betriebe beschäftigten Versicherungspflichtigen (§ 245ff.). Eine Innung kann für die ihr angehörigen Betriebe ihrer Mitglieder eine Innungskrankenkasse errichten (§§ 250ff.). Zu ihr gehören die in diesen Betrieben beschäftigten Versicherungspflichtigen, soweit sie nicht landkassenpflichtig sind, und Versicherungsberechtigten, die ihr beitreten. In die Landkrankenkasse gehören die in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Dienstboten und die im Wandergewerbe Beschäftigten. Der Kreis dieser Personen kann durch den Reichsrat noch erweitert, durch die oberste Verwaltungsbehörde eines Landes für ihr Gebiet beschränkt werden (§ 235f.). Alle hiernach noch verbleibenden Versicherten gehören in die allgemeine Ortskrankenkasse (§ 234). Von der Errichtung entweder einer allgemeinen Orts- oder einer Landkrankenkasse kann unter Umständen abgesehen werden. Alsdann erweitert sich der Mitgliederkreis der für den Bezirk errichteten Land- oder Ortskrankenkasse entsprechend (§§ 227ff., 237). Die örtliche Zuständigkeit der für örtliche Bezirke errichteten Kassen richtet sich nach dem Beschäftigungsort des Versicherten (§§ 234, 153ff.), regelmäßig also dem Orte, an dem die Beschäftigung tatsächlich stattfindet. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen desselben Versicherten entscheidet die überwiegende, im Zweifel die zuerst angetretene Beschäftigung (§ 309). Die Organe der Kasse sind der Vorstand, der die laufende Verwaltung führt und die Kasse im allgemeinen vertritt (§§ 5, 346), und der Ausschuß, der im übrigen die für die Kasse maßgebenden Beschlüsse faßt (§ 345ff.). Bei den Betriebskassen ist der Arbeitgeber oder sein Vertreter Mitglied und Vorsitzender beider Organe (§ 338). Im übrigen werden die Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 15) gewählt, und zwar die Mitglieder des Ausschusses bei den Orts-, Land- und regelmäßig auch bei den Innungskrankenkassen zu einem Drittel von den beteiligten volljährigen Arbeitgebern, zu zwei Dritteln von den volljährigen Versicherten, bei den Betriebskrankenkassen sämtlich von den volljährigen Versicherten (§§ 332f., 339, 341). Die Ausschußmitglieder wählen alsdann in gleicher Weise die Mitglieder des Vorstands (§§ 335, 339, 341). In den Organen der Betriebskrankenkasse vereinigt der Arbeitgeber oder sein Vertreter in seiner Person die Hälfte der Stimmen, die den Versicherten nach der Satzung zustehen (§ 338). Wählbar zu den Organen sind nur volljährige Deutsche nach Maßgabe der §§ 12ff. Die Gewählten verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt, nur ihre Auslagen werden ihnen erstattet (§ 21).

Die zur Erledigung der Kassengeschäfte erforderlichen Angestellten, denen bis zum 12./II. 1919 von der Landesregierung die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten übertragen werden konnten (V. v. 5./II. 1919, G. v. 28./VI. 1919), werden vom Kassenvorstande mit Zweidrittelmehrheit bestellt. Ihre Rechtsverhältnisse werden, soweit sie nicht die Rechte und Pflichten der Beamten haben oder nur auf Probe, vorübergehend oder nebenher beschäftigt werden, durch eine nach Anhörung der volljährigen Angestellten vom Ausschuß zu beschließende Dienstordnung geregelt, die der Genehmigung des Oberversicherungsamts bedarf. Gewisse Richtlinien enthält die RVO. selbst. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis werden in einem besonders geregelten Verfahren entschieden (§§ 349—361). Bei den Betriebskrankenkassen bestellt der Arbeitgeber auf seine Kosten und Verantwortung die erforderlichen Angestellten, deren dienstliche Rechte und Pflichten sich im wesentlichen nicht nach der RVO., sondern nach allgemeinen Rechtsvorschriften bestimmen (§ 362).

Das Vermögen der Kasse ist grundsätzlich nach den für Mündelgeld bestehenden Vorschriften zu verwalten und anzulegen (§§ 23, 26). Es darf nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden (§ 25), insbesondere also zu den satzungsmäßigen Leistungen, den Verwaltungskosten und ferner für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung (§ 363). Nach einem besonders geregelten Maßstabe wird eine Rücklage gesammelt (§ 364).

8. Die Aufbringung der Mittel. Die für die Kassenzwecke erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten aufgebracht. Versicherungspflichtige haben im allgemeinen zwei Drittel, ihre Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu zahlen[1]). Versicherungsberechtigte tragen die vollen Beiträge allein (§§ 380, 381). Keine Beiträge sind bei Arbeitsunfähigkeit zu entrichten, solange Anspruch auf Krankenhilfe besteht, ebenso während des Bezuges von Wochen- oder Schwangerengeld (§ 383). Die Beiträge sind in Hundertsteln des Grundlohns zu bemessen und in der Satzung festzustellen (§§ 385, 321 Nr. 3)[1]). Sie können nach Erwerbszweigen und Berufsarten der

---

[1]) Für unständig Beschäftigte und Hausgewerbetreibende gelten besondere Vorschriften (§§ 450, 455, 469ff.).

Versicherten, die Arbeitgeberbeiträge auch je nach der Erkrankungsgefahr des Betriebs verschieden abgestuft werden. Kassen mit freiwilliger Familienhilfe können von den Versicherten mit Familienangehörigen einen Zusatzbeitrag erheben (§ 384). Im allgemeinen sollen die Beiträge 7½—10 v. H. nicht übersteigen. Im Notfalle hat der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Innung zu helfen (§ 386ff.)

Die Zahlung der Beiträge hat, soweit es sich um Versicherungspflichtige handelt, der Arbeitgeber an den von der Satzung festgesetzten Zahltagen zu bewirken (§ 393). Die auf die Versicherten entfallenden Beitragsteile läßt er sich durch Abzug vom Barlohn erstatten (§ 394), und zwar muß er die Abzüge gleichmäßig auf die Lohnzeiten verteilen, auf die sie entfallen (§ 395). Bei mehreren gleichzeitigen Arbeitsverhältnissen haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner, sie können aber eine Verteilung der Beiträge bei dem Versicherungsamt beantragen (§ 396). Die Beiträge sind bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen (§ 397). In besonderen Fällen (Säumigkeit des Arbeitgebers) kann eine anderweite Regelung der Beitragszahlung eintreten (§§ 398—403).

9. **Knappschaftliche Krankenkassen.** Der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterliegen nicht diejenigen Personen, die nach Landesrecht den knappschaftlichen Krankenkassen angehören. Ihre Verhältnisse richten sich z. B. in Preußen nach dem BergG. v. 24./VI. 1865 (§ 165ff.) und den Abänderungsgesetzen, insbesondere dem v. 19./VI. 1906. Die RVO. enthält aber in den §§ 495 bis 502 neue Richtlinien für die knappschaftliche Krankenversicherung und schreibt insbesondere vor, daß sie den Versicherten mindestens die Regelleistungen der Ortskrankenkassen gewähren muß (vgl. den Art. „Knappschaftskassen", oben S. 723ff., insbes. S. 725).

10. **Ersatzkassen.** Neben der reichsgesetzlichen Versicherung kann eine Krankenversicherung bei den früheren eingeschriebenen Hilfskassen (G. v. 7./IV. 1876), die jetzt als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit fortbestehen (GG. v. 12./V. 1901, 20./XII. 1911), stattfinden. Diese Vereine können nach näherer Vorschrift der RVO. (§§ 503ff.) die Eigenschaft einer Ersatzkasse erlangen und greifen alsdann in erheblichem Umfange in den Bereich der reichsgesetzlichen Krankenversicherung ein. Zwar bleiben ihre nach der RVO. versicherungspflichtigen Mitglieder nach wie vor auch Mitglieder der reichsgesetzlichen Krankenkasse, der sie angehören. Sie können aber durch einen entsprechenden Antrag bei dieser Kasse das Ruhen ihrer Mitgliedsrechte und -pflichten erreichen, also einerseits auf ihr Wahlrecht und auf die Leistungen der Kasse verzichten, andererseits sich von der Beitragspflicht befreien. Ihre Arbeitgeber haben den auf sie entfallenden Beitragsteil an die reichsgesetzliche Kasse weiter zu entrichten, doch kann diese unter gewissen Voraussetzungen durch den Reichsrat verpflichtet werden, vier Fünftel des Arbeitgeberbeitrags an die Ersatzkasse abzuführen.

11. **Das Verfahren.** Das Verfahren in Angelegenheiten der reichsgesetzlichen Krankenversicherung gliedert sich je nach dem zu regelnden Sachverhalt in verschiedene Verfahrenszweige. Ueber Fragen der Organisation entscheidet das Oberversicherungsamt, und zwar entweder der Vorsitzende allein oder die Beschlußkammer. In einigen Fällen ist die Entscheidung der Beschlußkammer gesetzlich vorgeschrieben (z. B. §§ 280, 370), in anderen kann sie durch Ueberweisung des Vorsitzenden herbeigeführt werden (§ 1781). In den vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen kann die Entscheidung durch Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde des Landes angefochten werden (§§ 254, 284, 355, 370). Zur Organisation in diesem Sinne gehören insbesondere die Errichtung einer Krankenkasse (§§ 226ff., 249, 254), Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen (§§ 264ff.), Genehmigung der Dienstordnung für die Angestellten (§§ 355f.), allgemeine Regelung der ärztlichen Versorgung (§§ 370, 372ff.). Bei diesen Angelegenheiten handelt es sich um eine verwaltungsmäßige Mitwirkung der bezeichneten Behörden bei der Schaffung oder Aenderung des Organisationsapparates.

Davon zu unterscheiden ist die Beaufsichtigung der von den Krankenkassen im Wege der Selbstverwaltung zu lösenden Aufgaben und ihrer Erfüllung. Die Aufsicht wird von dem für den Sitz der Kasse zuständigen Versicherungsamt ausgeübt, das die erforderlichen Anordnungen an die Kasse, den Kassenvorstand oder Ausschuß erläßt. Derartige Anordnungen können von den Beteiligten im instanziellen Beschwerdeverfahren angefochten werden. Die Beschwerde geht an das Oberversicherungsamt, die weitere Beschwerde in den Fällen, in denen sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, an das Reichsversicherungsamt. Die Entscheidungen ergehen entweder durch die kollegialen Beschlußorgane dieser Behörden (Beschlußausschuß, Beschlußkammer, Beschlußsenat) oder im sog. regiminellen Verfahren durch einzelne nach der Organisation der bezeichneten Behörden zuständigen Beamten (vgl. insbesondere §§ 377, 1781).

Eine besondere Stellung nimmt das Verfahren über Genehmigung oder Versagung der Genehmigung zu einer Kassensatzung

ein. Hier entscheidet in erster Instanz das Oberversicherungsamt, und zwar, wenn die Genehmigung versagt werden soll, die Beschlußkammer (§ 324). Auf Beschwerde entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Gegenstand des Verfahrens ist ferner die Erledigung von Streitigkeiten über Versicherungs- und Beitragspflicht, über Kassenzugehörigkeit, Ansprüche auf Leistungen aus der Krankenversicherung und über Ersatzansprüche der Versicherungsträger untereinander. Ueber die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie über Streit mehrerer Kassen wegen der Zugehörigkeit ganzer Betriebe oder Betriebsteile wird im Beschlußverfahren entschieden (§§ 405, 258). In erster Instanz entscheidet der Beschlußausschuß des Versicherungsamts, in zweiter und letzter Instanz die Beschlußkammer des Oberversicherungsamts. Diese kann in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter gewissen Voraussetzungen die Sache an den Beschlußsenat des Reichsversicherungsamts oder des zuständigen Landesversicherungsamts zur Entscheidung abgeben (§§ 1799, 1693, 1781). Ansprüche auf Leistungen und Ersatzansprüche bilden im Streitfalle den Gegenstand des Spruchverfahrens (§§ 1636, 224). Es entscheidet erstinstanzlich der Spruchausschuß des Versicherungsamts, auf Berufung die Spruchkammer des Oberversicherungsamts. In Fällen von geringerer Bedeutung ist ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen (§§ 1695, 1778). Anderenfalls findet gegen die Urteile der Oberversicherungsämter die Revision an das Reichsversicherungsamt oder das örtlich zuständige Landesversicherungsamt statt (§§ 1694, 1708, 1771), die durch die bei ihnen gebildeten Spruchsenate entscheiden. In nicht revisionsfähigen Sachen kann wie im Beschlußverfahren eine Abgabe der Sache zur grundsätzlichen Entscheidung an die Revisionsinstanz stattfinden. Wegen der Einzelheiten des Berufungs- und Revisionsverfahrens sowie wegen der Zusammensetzung der Versicherungsbehörden kann auf die das Verfahren betreffenden Ausführungen des Art. „Invalidenversicherung" verwiesen werden.

12. Statistisches. Nach einer Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" (Nr. 75 v. 29./III. 1922) bestanden i. J. 1919 im Deutschen Reiche 9017 reichsgesetzliche Krankenkassen, und zwar 2609 Ortskrankenkassen, 538 Landkrankenkassen, 4960 Betriebskrankenkassen und 910 Innungskrankenkassen) mit insgesamt 15840850 Mitgliedern; von diesen entfielen 9795563 auf die Orts-, 2027924 auf die Land-, 3730136 auf die Betriebs- und 287227 auf die Innungskrankenkassen. Die Aufwendungen an Krankheitskosten beliefen sich auf insgesamt 991408582 M. Bei den knappschaftlichen Krankenkassen waren 1109094 Personen versichert.

13. Das Ausland.[1]) Die deutsche Sozialversicherung hat nicht nur im Inlande Früchte getragen. Der in ihr erscheinende Gedanke hat weit über die Grenzen des Reiches hinaus Wurzel gefaßt und ist Gemeingut fast aller Kulturstaaten geworden. Man darf es ohne nationale Selbstüberhebung aussprechen, daß hier auf deutschem Boden eine Forderung des Weltgewissens zuerst erkannt und erfüllt wurde, was diejenigen nachdenklich stimmen sollte, die den Ausschluß Deutschlands aus der Kulturgemeinschaft der Staaten betreiben und sich dafür auf Gründe der Gerechtigkeit berufen wollen.

Eine Zwangsversicherung für den Fall der Krankheit besitzen Großbritannien, Oesterreich, Ungarn, die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Holland, Norwegen, Luxemburg, Serbien, Rumänien, Rußland. In anderen Staaten, Frankreich, Schweden, in der Schweiz, steht eine gleichartige Regelung unmittelbar bevor.

Kahl.

Krankheiten, übertragbare

s. Infektionskrankheiten oben S. 427 ff.

Kraus, Christian Jakob,

geb. am 27./VII. 1753 zu Osterode in Ostpreußen, gest. am 25./VIII. 1807 in Königsberg, widmete sich in Königsberg (unter Kant und Hamann), später in Göttingen philologischen, philosophischen und mathematischen Studien und wurde 1780 in Königsberg Professor der praktischen Philosophie, später der Sozial- und Kameralwissenschaften.

Kraus war neben Sartorius und Lüder der erste deutsche Darsteller Smiths und hat, durch ihn angeregt, die Stein-Hardenbergsche Reformbewegung nicht unwesentlich beeinflußt.

Kraus veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften nur folgende Uebersetzung in Buchform: Politische Arithmetik aus dem Englischen des Arthur Young, mit Anmerkungen, Königsberg 1779. — Aus seinem Nachlasse erschienen, herausgegeben von H. J. v. Auerswald, Herbart, Süvern und Hüllmann: Vermischte Schriften über staatswirtschaftliche, politische und andere wissenschaftliche Gegenstände, 8 Bde., Königsberg 1808—19 (Inhalt: Bd I/II: Aufsätze über staatswirtschaftliche Gegenstände, Bd. III/IV: Enzyklopädische Ansichten der Gelehrsamkeit; Bd. V/VI: Nachgelassene philosophische Schriften, mit Vorrede und Abhandlung v. J. Fr. Herbart; Bd. VII: David Hume, Politische Versuche, aus dem Englischen übersetzt; Bd. VIII: Das Leben des

---

[1]) Ueber die Gestaltung der Sozialversicherung und damit auch der Krankenversicherung im Auslande s. den Art. „Sozialversicherung".

Prof. Kraus, dargestellt von J. Voigt.) — Staatswirtschaft. Nach Kraus' Tode herausgegeben von Hans Jakob von Auerswald, 5 Teile, ebd. 1808—11 (Teil V a. u. d. T.: Angewandte Staatswirtschaft); dasselbe, Neudruck, 5 Teile, Breslau 1837.

Vgl. über Kraus: Joh. Voigt, Leben des Professors Ch. J. Kraus, Königsberg 1819 (s. o.). — Joh. Georg Hamann, Schriften. Hrsg. von F. Roth. Berlin 1821—43, Bd. V—VII. — Roscher, Geschichte der Nat., S. 608fg. — G. Krause, Beiträge zum Leben von Ch. J. Kraus, Königsberg 1881. — Prantl, Christian Jak. Kraus, in Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVII, Leipzig 1883, S. 66/68. — Ersch und Gruber, Enzyklopädie, II. Sektion, Teil XXXIX, ebd. 1886, S. 294/95. — Prutz, D. kgl. Albertus-Universität, Königsberg 1894. — E. Kühn, Der Staatswirtschaftslehrer Christian Jakob Kraus und seine Beziehungen zu Adam Smith (Altpreußische Monatsschrift, Bd. XXXIX—XL, 1902/03).

Meitzel.

Kredit.

I. Zweck des Kredites, Arten des Kredites, Beziehung zwischen Kredittheorie und Geld- und Kapitaltheorie. II. Kredit und Kapital. III. Das Angebot an Kredit. (Die banktechnischen Voraussetzungen der Kreditexpansion.) IV. Die Nachfrage nach Kredit und der Umfang ihrer Befriedigung. V. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Krediteinräumung. VI. Kredit und Krisen.

I. Zweck des Kredites, Arten des Kredites, Beziehung zwischen Kredittheorie und Geld- und Kapitaltheorie.

Jeder Kredit bezweckt, einem bestimmten Wirtschaftssubjekt die Möglichkeit zu verleihen, über den Betrag seines Vermögens hinaus Güter oder Dienste anderer Wirtschaftssubjekte an sich zu ziehen.

Die Möglichkeit, Güter und Dienste im Kreditwege an sich zu ziehen, erhält ein Wirtschaftssubjekt einmal dann, wenn ihm die Güter und Dienste real unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, daß Güter oder Dienste gleicher Art zurückgeleistet werden müssen. Weiter dann, wenn ihm Kaufkraft (Geld), mit der er Güter kaufen kann, mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt wird, daß er dem Kreditgeber wieder Kaufkraft (Geld) zurückzuerstatten hat. Die erstere Art des Kredites, die man am besten als Sachkredit bezeichnet, spielt in der Praxis der Gegenwart nur noch in Sonderfällen eine Rolle. Der bei weitem überwiegende Teil des Kreditverkehrs der modernen Wirtschaft spielt sich in Form des Geldkredites ab. Der Geldkredit ist es, der der ganzen modernen Kreditverfassung sein Gepräge gibt. Mit ihm hat sich deshalb die moderne Kredittheorie in erster Linie zu befassen.

Geldkredite einräumen kann prinzipiell jeder, der Geld, bzw. Kaufkraft, besitzt. Je weiter die Entwicklung des Kreditverkehrs aber fortschreitet, um so stärker tritt eine Gruppe von Geldgebern, die Kreditbanken, in den Vordergrund. Vom Bankkredit muß deshalb auch jede Untersuchung über Wesen und Wirkungen des Kredites in der modernen Wirtschaft ausgehen.

Wenn eine Bank einen neuen Kredit bewilligt und auszahlt, so hat dieser Vorgang, volkswirtschaftlich betrachtet, eine ganz verschiedene Bedeutung, je nachdem, ob die Ueberlassung der Kaufkraft an den Kreditnehmer mit einer Stillegung von Kaufkraft bei einem anderen Subjekt der Volkswirtschaft, insbesondere im Wege der Bildung von Sparguthaben, einhergeht, oder ob es sich um Kreditexpansion im Wege der Neuschöpfung von Kaufkraft, also der Vermehrung der in der Volkswirtschaft vorhandenen Gesamtkaufkraftmenge handelt. Die letztere Art der Krediteinräumung, die man — ohne damit ein Wert- oder Unwerturteil abzugeben — am besten als „inflatorische Krediteinräumung" bezeichnen wird, gewinnt bei zunehmender Entwicklung der Kreditorganisation immer steigende Bedeutung. Infolgedessen werden auch die Beziehungen zwischen der Kredittheorie und derjenigen Lehre, die sich mit der Frage der Wirkung von Geld- und Kaufkraftvermehrung in erster Linie beschäftigt, der Geldtheorie, immer enger. Ohne geldtheoretische Grundlagen lassen sich wesentliche kredittheoretische Ergebnisse nicht mehr gewinnen, weshalb auch für das Folgende ausdrücklich auf die geldtheoretischen Schriften als notwendige Ergänzung der kredittheoretischen Literatur verwiesen wird.

Wenn ein Wirtschaftssubjekt Güter oder Dienste anderer Wirtschaften an sich zu ziehen bestrebt ist, so kann dies aus zwei Gründen geschehen. Entweder, es wünscht diese Dienste und Güter lediglich zu verbrauchen, ohne daß aus diesem Verbrauch andere Güter oder Dienste entstehen sollen — in diesem Fall handelt es sich um sogenannte Konsumtivkredite, unter denen der konsumtive Staatskredit praktisch die größte Rolle spielt —, oder aber der Kreditnehmer beabsichtigt, durch die Benutzung der Dienste und den Verbrauch der Güter wiederum Güter zu erzeugen, dann handelt es sich um Produktivkredite. Der Konsumtivkredit spielt gegenüber dem Produktivkredit in der modernen Wirtschaft nur

eine untergeordnete Rolle, weshalb sich auch die Theorie nur nebensächlich mit dem Konsumtivkredit zu beschäftigen hat.

Der Produktivkredit vermehrt bei dem Kreditnehmer das „Kapital in privatwirtschaftlichem Sinne". Kauft der Kreditnehmer für den Betrag des ihm zur Verfügung gestellten Kredites beispielsweise Maschinen, so erscheinen bei ihm auf Grund des Kredites „produzierte Produktionsmittel", also „Kapital in volkswirtschaftlichem Sinne". Hieraus ergibt sich die enge Verbindung, die zwischen Kredit- und Kapitaltheorie besteht: Allen Kontroversen der Kapitaltheorie, wie z. B. der Frage des Wesens, der Wirkung, der Bildung des Kapitals, begegnet man auch auf dem Gebiete der Kredittheorie. Jede Kredittheorie erheischt der Ergänzung durch eine entsprechende Kapitaltheorie, woraus sich die Bedeutung der kapitaltheoretischen Literatur für jede kredittheoretische Untersuchung ergibt.

II. Kredit und Kapital.

Die zentrale Frage der Kredittheorie lautet: Wieweit wird durch die Einräumung eines neuen Kredites beim Kreditnehmer, und damit in der Volkswirtschaft überhaupt, der Bestand an Kapital in volkswirtschaftlichem Sinne, an „produzierten Produktionsmitteln" vergrößert?

Handelt es sich um einen Kredit, der ohne Neuschaffung von Kaufkraft, also lediglich auf Grund von in der Volkswirtschaft gemachten Ersparnissen eingeräumt wird, beantwortet sich die Frage unbestrittenermaßen dahin, daß der Kredit insofern kapitalgütervermehrend wirkt, als dasjenige Gut, auf das das sparende Wirtschaftssubjekt Anspruch hat, nicht von diesem selbst konsumtiv verbraucht, sondern der produktiven Verwendung bei demjenigen zugeführt wird, auf den die Kaufkraft des Sparers im Wege des Kredites übertragen wird. Die Frage, ob der Kredit auch in dem Sinne kapitalschaffend wirkt, daß überhaupt neue Güter zur Entstehung gelangen, ist hier gegenstandslos, da es sich bei dem „nichtinflatorischen Kredit" lediglich um eine Transferierung des Anspruchs auf ein be- oder entstehendes Gut an ein anderes Wirtschaftssubjekt handelt.

Sehr viel schwieriger beantwortet sich die Frage nach der kapitalgüterschaffenden Kraft des „inflatorischen Kredites", bei dem die Krediteinräumung nicht auf Grund gemachter Ersparnisse geschieht. Die Frage ist in den verschiedenen Epochen wirtschaftlicher Entwicklung ganz verschieden beantwortet worden. Zeiten, die die kapitalschaffende Kraft des Kredites überschätzt haben, haben mit solchen gewechselt, die sie unterschätzten, und auch heute besteht noch alles weniger als eine vollkommene Klärung der Auffassungen.

a) In der vorklassischen Zeit bestand grundsätzlich die Auffassung, daß jede Kreditvermehrung kapitalschaffend wirke. Allerdings wurde diese Auffassung nicht entsprechend formuliert und konnte auch bei dem damaligen Stand der Kapitaltheorie nicht entsprechend formuliert werden. Daß sie gleichwohl vorherrschte, ergibt sich aus der Stellungnahme jener Zeit zu den damals oft aktuellen Problemen der Kapitalknappheit und des hohen Zinses. Man war der Auffassung, daß — ohne daß dies irgendwelche sonstigen Folgen zeitigen würde — Kapitalknappheit und hoher Zins einfach durch Kreditexpansion, bzw. Geldvermehrung, eventuell im Wege reichlicherer Notenschöpfung durch eine oder mehrere Notenbanken, beseitigt werden könnten und im Interesse von Handel und Gewerbe beseitigt werden müßten.

b) Es ist die geldtheoretische Großtat der Klassiker, insbesondere Ricardos, auf die Unhaltbarkeit dieser auch in späterer Zeit von der Vulgärökonomie gelegentlich vertretene Auffassung, als könne hoher Zins und Kapitalknappheit ganz unbedenklich jederzeit durch Kredit- und Geldvermehrung beseitigt werden, hingewiesen zu haben. Die Klassiker erkannten klar, daß es einen großen Unterschied bedeutet, ob der Zins auf Grund gemachter Ersparnisse niedrig ist, oder ob man ihn nur im Wege der Geldvermehrung niedrig zu halten vermag. Sie sahen auf Grund ihrer quantitätstheoretischen Auffassung — wonach jede Geldvermehrung bei gleichbleibender „Warenseite" eine proportionale Steigerung der Güterpreise hervorruft —, daß die „nichtinflatorische Krediteinräumung" ein preistheoretisch gleichgültiger Vorgang ist, daß dagegen die „inflatorische Krediteinräumung" unter allen Umständen preissteigernd wirken muß. Aber sie gingen noch weiter. Sie schlossen aus der preissteigernden Wirkung der Kredit- und Geldvermehrung, daß sich die Wirkung der Geldvermehrung in der Erhöhung der Güterpreise erschöpfe, daß sie jedenfalls auf die Dauer eine andere Wirkung nicht habe. Die Klassiker leugneten daher auch ausdrücklich die kapitalschaffende Kraft des inflatorischen Kredites mit der Begründung, Geld machen bedeute noch nicht Güter machen.

c) Bei aller Anerkennung des großen Fortschrittes, den die Auffassung der Klassiker gegenüber den vorklassischen Ansichten bedeutet, wird man diese Auffassung in letzter Linie nur als eine weitere Annäherung an die Lösung des Problems, nicht als die Lösung selbst zu betrachten haben. Ganz so indifferent für die Frage der Kapitalbildung ist die Krediteinräumung — auch dann, wenn sie im Wege der Neuschaffung von Kaufkraft, der Geldvermehrung, geschieht — niemals. Dies zeigt schon die tägliche Erfahrung. Wenn Kredite — auch solche inflatorischer Art — gegeben werden, entstehen, sofern man sie entsprechend verwendet, alsbald bei dem Kreditnehmer neue produktive Anlagen, neue Fabrikbauten, neue Maschinen, überhaupt neues Kapital in volkswirtschaftlichem Sinne.

Wie findet sich die nachklassische Theorie mit dieser Tatsache ab? Es sind zwei Richtungen zu unterscheiden:

1. Die eine nähert sich wieder der vorklassischen Auffassung, wonach mit der Krediteinräumung dem Kreditnehmer volkswirtschaftliches Kapital zur Verfügung gestellt wird. Der Schriftsteller, der dieser Auffassung am prägnantesten Ausdruck verliehen hat, ist Macleod, der „Kredit" schlechtweg mit „Kapital" gleichsetzt. Seinen Darlegungen liegt ein richtiger Gedanke zugrunde, dem er aber keinen theoretisch einwandfreien Ausdruck zu verleihen imstande war. Trotzdem darf seine Auffassung nicht, wie dies in der Folgezeit fast durchweg geschah, mit der Behauptung abgetan werden, es liege hier lediglich die unzulässige Ausdehnung eines bezüglich des Kapitals im „privatwirtschaftlichen Sinne" zutreffenden Satzes auf das „Kapital in volkswirtschaftlichem Sinne" vor.

2. Die andere Auffassung verbleibt bei der Feststellung der Klassiker, daß auch noch so viele neue Kredite, noch soviel neues Geld kein neues Kapital in volkswirtschaftlichem Sinne hervorbringe, weil eben „Geld machen" noch nicht „Güter machen" bedeute. Sie folgert aus ihr, daß auf Grund von Krediten zwar neue produktive Anlagen entstehen können, aber nur dann, wenn schon die entsprechenden Gütermengen in der Volkswirtschaft produziert seien und gewissermaßen des Abrufs warteten. Läge diese Voraussetzung vor, dann wirke der Kredit kapitalschaffend. Denn er habe zwar nicht die Kraft, Güter zu erzeugen, aber er besitze die Fähigkeit, die Güter auf den richtigen Platz zu stellen. Läge die Voraussetzung nicht vor, dann wirke der Kredit nicht kapitalschaffend, weil er eben nicht Produktion sei.

Auch diese Auffassung, die bis vor kurzem als die allein herrschende zu betrachten war und die insbesondere auch den Ausführungen von Lexis über „Kredit" in der vorigen Auflage dieses „Handwörterbuches" zugrunde liegt, befriedigt nicht. In Wirklichkeit nämlich bringt, wie ein Blick auf den tatsächlichen Ablauf der Wirtschaft zeigt, jede Krediteinräumung bei entsprechender Verwendung des Kredites bei dem Kreditnehmer unabhängig davon, ob in der Volkswirtschaft Gütervorräte vorhanden sind oder nicht, produktive Anlagen hervor. Ob solche Gütervorräte vorhanden, ob sie groß oder klein sind, ist letzten Endes nur von Bedeutung für die Frage, ob die mittels des Kredites anzuschaffenden Güter im Preise steigen oder nicht: Je kleiner die Gütervorräte, je stärker ist die Tendenz zur Preissteigerung. Aber keinesfalls ist das Vorhandensein von überschüssigen Vorräten Voraussetzung dafür, daß produktive Anlagen, die auf Grund eines Kredites geschaffen werden sollen, entstehen. Noch nie ist eine Maschine deshalb nicht eingestellt worden, weil sie nicht vorrätig war, sondern sie ist in diesem Falle einfach gebaut worden.

Es bleibt sonach das Dilemma bestehen, daß einerseits theoretisch unbestreitbar eine Krediteinräumung keine Produktion ist und daß nur Produktion Güter hervorzubringen vermag und daß andererseits die kapitalschaffende Kraft des Kredites in praxi ebenfalls nicht zu leugnen ist.

d) Aus diesem Dilemma einen Ausweg zu finden, ist solange nicht möglich, als man auf dem Standpunkt steht, daß das Kapital in volkswirtschaftlichem Sinne, d. h. die Bestände an produktiven Anlagen, in einem Lande lediglich durch eine Verstärkung der Produktion vermehrt werden können. Dieser Standpunkt ist aber falsch: Die Kapitalbildung ist ceteris paribus **nicht** eine Frage der **Güterproduktion**, sondern eine Frage der Distribution, der **Güterverteilung**, und zwar der Güterverteilung in **intertemporaler**, wie **interpersonaler** Beziehung.

1. Daß sich die Kapitalvorräte einer Nation auch **ohne Vergrößerung der Produktion** vermehren können, ergibt sich daraus, daß auch jede Vergrößerung der Länge der sog. Produktionsumwege die Kapitalbestände einer Nation vermehrt: Wenn eine bestimmte Anzahl von Arbeitern statt — in einer Produktionsperiode — Schuhe mit der Hand herzustellen, den kapitalistischeren Produktionsumweg einschlägt und zunächst Schuhbearbeitungsmaschinen und mittels dieser dann — in einer zweiten Periode — das Fertigprodukt, die Schuhe, herstellt, so ist im zweiten Fall zu Beginn der zweiten Produktionsperiode außer dem im Entstehen begriffenen Fertigprodukt, den Schuhen, die Arbeitsmaschine als Kapital vorhanden, während in ersterem Falle die Arbeitsmaschine fehlt. Im zweiten Falle greift eben das Produkt der Arbeit der ersten Periode in die zweite Periode hinüber, die Menge der gleichzeitig in der Volkswirtschaft vorhandenen Produkte — ohne daß eine Produktionssteigerung stattgefunden hätte — vermehrend, genau wie sich — trotz gleichbleibender Geschwindigkeit des zufließenden Wassers — die Gesamtmenge des in einem See befindlichen Wassers vermehrt, wenn man das Wasser beim Ausfluß staut und erst bei Erreichung der Stauhöhe, also erst nach einiger Zeit, ausfließen läßt.

2. Daß die Vermehrung der Kapitalgütervorräte einer Nation ceteris paribus nicht Folge vermehrter Produktion, sondern Folge einer Aenderung der Güterverteilung in **intertemporaler** Beziehung ist, ergibt sich daraus, daß die Produktion auf Produktionsumwegen nichts weiter ist, als eine zeitliche Verschiebung des Konsums der Produktion der Volkswirtschaft: Nicht mehr wird — in der Gegenwart — das Gut, das aus der Vergangenheit in die Gegenwart hineinwächst, konsumtiv verbraucht, sondern es wird das aus der Vergangenheit übernommene Gut „höherer Ordnung" produktiv verwandt, es geht in das Gut „niederer Ordnung" über, das nun nicht in der Gegenwart, sondern in

der Zukunft, zu deren Gunsten die Gegenwart ihren Konsum eingeschränkt, für die sie gespart hat, als Konsumgut verbraucht wird.

3. Daß die Vermehrung der Kapitalgüter eine Folge der Aenderung der Güterverteilung in interpersonaler Beziehung ist, ergibt sich daraus, daß die Ueberleitung der Produktion auf die weiteren Produktionsumwege, die Verschiebung des Konsums in die Zukunft, eine Veränderung der Verteilung der Gegenwartsgüter bedingt. Nicht mehr der reine Konsument verbraucht die aus der Vergangenheit in die Gegenwart hinüberwachsenden Güter (z. B. Nähmaschinen im Haushalt, Kohlen als Hausbrand), sondern der Unternehmer verbraucht sie produktiv (Nähmaschinen in der Schneiderwerkstatt, Kohlen im Hochofen) dergestalt, daß sie in dasjenige Gut aufgehen, das als endliches Konsumgut in die Zukunft hineinwächst.

4. Daran, daß es sich bei der Frage der Kapitalbildung lediglich um eine Distributions-, nicht um eine Produktionsfrage handelt, wird auch durch die Tatsache nichts geändert, daß es sehr große Gruppen von Gütern gibt, die nicht einfach — wie etwa die Kohle — als Fertigprodukt aus der konsumtiven in die produktive Verwendung hinübergeführt werden können, sondern bei denen schon bei der ersten, in der Vergangenheit liegenden Investition von Arbeit feststehen muß, ob die Arbeit unmittelbar der Erzeugung von Gütern niederer Ordnung oder zunächst von Gütern höherer Ordnung dienen soll. Sind nämlich in der Gegenwart zuviel Güter niederer Ordnung und zu wenig Güter höherer Ordnung „vorrätig", so liegt einfach eine durch mangelnde Uebersicht der Unternehmer über die Entwicklung der Nachfrage hervorgerufene falsche Lenkung der Gütererzeugung vor, die nicht anders zu beurteilen ist als eine falsche Lenkung der Produktion innerhalb der Produktion von Gütern gleicher Ordnung, wie sie vorliegt, wenn z. B. zuviel Roggen, zu wenig Weizen produziert wurde. Wenn also Güter höherer Ordnung in relativ, d. h. im Vergleich mit den Gütern niederer Ordnung, zu geringer Zahl vorhanden sind, so muß dies als eine ihrer Natur nach vorübergehende Erscheinung für die theoretische Betrachtung außer acht bleiben. Umgekehrt darf darauf, daß relativ zuviel Güter höherer Ordnung vorhanden sind, da dies für die Einschlagung von Produktionsumwegen weder erforderlich noch genügend ist, kein Gewicht gelegt werden. Ueberhaupt muß man — dies erstmals in voller Klarheit festgestellt zu haben ist das Verdienst der Anhänger der sog. „abstrakten Kapitaltheorien" — für die theoretische Betrachtung immer davon auszugehen, daß es spezifische Kapitalgüter, deren Charakter durch die Produktion ein für allemal festgelegt ist, nicht gibt. Ob ein Gut Kapitalgut oder Konsumtivgut, Gut höherer Ordnung oder Gut niederer Ordnung ist, bestimmt sich lediglich danach, welche Stellung im Produktionsprozeß das Gut im Wege der intertemporalen und interpersonalen Verteilung zugewiesen erhält.

5. Daß der Kredit, als eine der Produktionssphäre nicht angehörige Erscheinung, gütererzeugend wirkt, ist logisch unmöglich. Dagegen ist es keineswegs ausgeschlossen, daß er distributionsverändernd wirkt. Mit der Tatsache, daß es sich bei der Frage der Kapitalbildung um eine Distributions-, nicht eine Produktionsfrage handelt, ist also das oben gekennzeichnete Dilemma gelöst, und es verbleibt lediglich die Frage zu untersuchen, ob und wieweit eine Krediteinräumung die für die Umlenkung der Produktion in die weiteren Produktionsumwege notwendige Distributionsänderung in intertemporaler und interpersonaler Beziehung tatsächlich bewirkt. Ehe hiervon zu handeln ist, ist darzulegen, welche Bedingungen geld- und banktechnischer Art vorhanden sein müssen, damit Kredite eingeräumt werden können.

III. Das Angebot an Kredit. (Die banktechnischen Voraussetzungen der Kreditexpansion.)

Die Frage, ob und wieweit neue Kredite in einer Volkswirtschaft eingeräumt werden können, darf nicht verwechselt werden mit der Frage, ob sie eingeräumt werden sollen. Für die Frage, ob Kredite eingeräumt werden sollen, sind eine ganze Reihe allgemeinwirtschaftlicher Tatsachen — Lage des Arbeitsmarktes, Stand der Ersparnisbildung usw. — maßgebend. Dafür, ob und wieweit Kredite eingeräumt werden können, sind lediglich geld- und banktechnische Momente bestimmend.

Für die theoretische Betrachtung sind wiederum die beiden oben gekennzeichneten Arten der Krediteinräumung, die „inflatorische" und die „nichtinflatorische" Krediteinräumung zu scheiden. Der nichtinflatorische Kredit, der eingeräumt wird in demjenigen Umfang, in dem in der Volkswirtschaft Ersparnisse gemacht werden, d. h. banktechnisch gesprochen, in dem Scheck- oder Girokonten in Sparkonten festgelegt, oder Noten und bares Geld bei den Banken eingezahlt werden, bietet für die theoretische Betrachtung keine besonderen Schwierigkeiten: Diese Art des Kredites trägt das Maß und die Möglichkeit ihrer Expansion in sich.

Was die Fähigkeit der Banken, über den Rahmen des nichtinflatorischen Kredites hinaus inflatorische Kredite zu geben, anlangt, so ist zunächst allgemein zu sagen, daß von

dieser Fähigkeit nicht — wie gemeinhin angenommen wird — nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig und in weitem Umfange Gebrauch gemacht worden ist. Die letzten Dezennien, insbesondere in Deutschland, stellen nichts anderes dar, als eine einzige Periode fast ununterbrochener, wenn auch meist unmerklicher Einräumung inflatorischer Kredite.

Die Fähigkeit der Banken, inflatorische Kredite einzuräumen, ist abhängig von der Entwicklung der Zahlungssitten des betreffenden Landes.

In Wirtschaften ausschließlich bargeldlosen Zahlungsverkehrs, wie sie zum mindesten theoretisch denkbar sind, können die Banken in ihrer Gesamtheit, vollständig unabhängig von jeder anderen Instanz, jede Menge inflatorischen Kredites einräumen. Denn da in einer bargeldlosen Wirtschaft alle Giro- und Scheckkonten immer als solche weitergeführt, nie abgehoben werden, so können die Banken unbedenklich immer neue Giro- und Scheckkontengutschriften zugunsten der Kreditsuchenden vornehmen und auf diese Weise die Mittel zur Kreditexpansion gewinnen. Werden umgekehrt in der Volkswirtschaft alle Zahlungen nur mittels der staatlich anerkannten Zahlungsmittel bar geleistet, so können die Banken selbständig überhaupt keine inflatorische Kreditexpansion treiben, sondern es ist dies lediglich ein Privileg der Zentralbank des Landes. In der modernen Wirtschaft besteht nun bekanntlich gewissermaßen ein gemischtes System bargeldlicher und bargeldloser Zahlungsmethoden. Eine Reihe von Zahlungen, z. B. Lohnzahlungen, geschehen in notaler, andere, z. B. Großhandelszahlungen, in giraler Form. Daher wird auch der Gegenwert aller eingeräumten Kredite, in ihrer Gesamtheit betrachtet, zum Teil in Geld ausbezahlt, zum Teil bleibt er auf Scheckkonto stehen. Die Folge hiervon ist, daß jeder in der Volkswirtschaft gegebene neue Kredit sich darstellt als das Resultat eines eigenartigen Zusammenwirkens zwischen Geldschaffungstätigkeit der privaten Kreditbanken einerseits und des Zentralnoteninstitutes andererseits.

Hieraus folgt nun wiederum, daß in der modernen Wirtschaft eine bestimmte Abhängigkeit der Kreditgebarung der Banken, die eben immer einen ratierlichen Teil ihrer Kredite in Noten auszahlen müssen, von der Kreditpolitik des Zentralinstitutes besteht. Diese Abhängigkeit ist in verschiedenen Zeiten eine vollständig verschiedene.

a) In Zeiten sog. Geldflüssigkeit, wenn der Privatdiskontsatz sich unterhalb des Satzes des Zentralinstitutes hält, besitzt die Wirtschaft — es können die verschiedensten Gründe hierfür maßgebend sein — soviel disponible notale Zahlungsmittel, daß mehr als genügend Mittel für denjenigen ratierlichen Teil der Kredite, den die Banken bar bezahlen müssen, vorhanden sind. In solchen Zeiten der Geldflüssigkeit sind die Banken in ihren Krediteinräumungsmöglichkeiten unlimitiert, und es besteht eine Abhängigkeit der Kreditpolitik der Banken von der Diskontpolitik der Zentralbanken nicht. Aeußert die Wirtschaft in solchen Zeiten Bedarf nach neuen Krediten, so werden diese auf dem Wege der Einräumung inflatorischer Kredite seitens der Banken befriedigt, ohne daß es zunächst zu einer die Kreditbegehren eindämmenden Zinserhöhung kommen müßte.

Ein markantes Beispiel für eine solche Epoche starker Geldflüssigkeit mit der Tendenz zu starker Kreditexpansion durch die Banken ist die Zeit während des Krieges und nach dem Kriege bis Anfang des Jahres 1922. In dieser Zeit hatten die fortgesetzten Einreichungen von Schatzwechseln bei der Reichsbank zu Zwecken der Finanzierung des Kriegs- und Nachkriegsgeldbedarfes des Reiches so starke Mengen notaler Zahlungsmittel in den Verkehr gepreßt, daß die Banken nicht nur keinen Bedarf an „Geld“ hatten, sondern daß sie mittels des überschüssigen Geldes noch in steigender Menge Schatzwechsel aus der Reichsbank zu übernehmen in der Lage waren.

Aber auch in der Vorkriegszeit gab es solche Epochen von Geldflüssigkeit mit anschließender Kreditexpansion. Es waren dies diejenigen Zeiten, in denen auf Grund des direkten Diskontgeschäftes der Reichsbank starke Geldmittel in den Verkehr gelangten, die die Privatdiskontsätze unter den Reichsbankdiskontsatz fallen ließen und den Banken dadurch die Möglichkeit weitgehender Kreditexpansion brachten. Es waren dies die Zeiten, in denen man aus Gründen der Währungs- und Goldpolitik darüber klagte, daß die Diskontpolitik nicht mehr „die Herrschaft über den Geldmarkt“ verbürge, ohne jedoch ein Abhilfemittel hiergegen finden zu können, weil das einzige Mittel der Eindämmung der Geldflüssigkeit, die Einschränkung des eigenen Wechselgeschäftes der Reichsbank, die aus anderen Gründen erwünschte unmittelbare Fühlung des Zentralinstitutes mit der Volkswirtschaft beeinträchtigt hätte und daher für unanwendbar gehalten wurde.

b) Beginnt der Geldmarkt sich zu versteifen, steigt der Privatdiskontsatz bis zur Höhe des Reichsbankdiskontsatzes, dann ist für Umfang und in letzter Linie auch für den Preis der von den Banken gewährten Kredite die Diskontpolitik der Zentralbank maßgebend. Nur in dem Rahmen, in dem die Zentralbank den Banken Wechsel rediskontiert und ihnen dadurch Zahlungsmittel verschafft, haben die Banken die Möglichkeit, Kreditexpansion zu treiben. Denn nur in diesem Rahmen erhalten die Banken ja diejenigen Mittel, die für sie zur Finanzierung des bar auszuzahlenden Teiles ihrer Kredite notwendig sind. In solchen Zeiten wird die

Kreditgebarung der gesamten Wirtschaft bestimmt durch die Diskontpolitik der Zentralbank, die gleichsam durch Oeffnen der Schleusen eines Hilfsgeldreservoirs im Diskontsatz dem Zins einen Höchstpreis setzt. Erhöht sie den Diskontsatz, oder — ein produktionspolitisch unbefriedigendes, in der Praxis aber merkwürdigerweise häufigeres Mittel — setzt sie den einzelnen Banken für die von ihnen hereinzunehmenden Wechsel interne Limite, dann ist sie es, die verursacht, daß weitere Kreditexpansionen vermieden werden und eventuell Kreditrestriktionen in der Volkswirtschaft eintreten. Erhöht sie umgekehrt den Diskontsatz nicht, oder läßt sie keine Rationierung der Wechselkredite eintreten, dann ist sie es, die den weiteren Fortgang der Kreditinflation verursacht.

Ein gutes Beispiel einer solchen Epoche bietet der Zustand der deutschen Wirtschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 1922. Die Ursache der in dieser Zeit eingetretenen starken Kreditinflation ist — soweit sie der Befriedigung des Kreditbedarfes der privaten Wirtschaften und nicht des Finanzbedarfes des Staates diente — in den zwar absolut hohen, relativ aber sehr niedrigen Diskontsätzen der Reichsbank zu sehen. Ob die Diskontpolitik, die die Reichsbank in dieser Zeit verfolgte, mit Rücksicht auf den Gesamtzustand der Volkswirtschaft gleichwohl als richtig zu betrachten ist, diese äußerst komplizierte Frage soll hier nicht entschieden werden.

c) Die höchstpreisähnliche Wirkung der Diskontfestsetzung tritt nur ein, wenn der Verkehr, bzw. die Banken sich gerade im Besitz derjenigen Kreditinstrumente befinden, die nach dem Statut des betreffenden Zentralinstitutes als Unterlage für die Notenausgabe zu dienen haben. In Deutschland tritt sie also nur ein, wenn sich die Banken im Besitz genügender Mengen von Handelswechseln, Privatdiskonten oder Reichsschatzwechseln befinden. Ist dies nicht der Fall, dann steigen die Sätze der übrigen Geldmärkte, insbesondere die Report- und Ultimogeldsätze stark über den Reichsbanksatz und trotz der Bereitwilligkeit der Reichsbank, jeden Wechsel zu diskontieren, nimmt die Geldknappheit zu. Solche Zeiten hat man besonders im Sommer 1922 in Deutschland erlebt, als es sich plötzlich zeigte, daß zu wenig diskontfähiges Material in der Wirtschaft vorhanden war. Dieser Zustand ist jedoch seiner Natur nach nur ein vorübergehender. Es setzt alsbald ein starker Uebergang des Verkehrs zur Lieferung gegen Warenwechsel und ein starker Uebergang der Banken zur Einräumung von Trassierungskrediten solange ein, bis wieder genügend diskontfähiges Material vorhanden und die Frage der Geldknappheit wieder — wie zu II geschildert — ein Problem des **Angebots** von Geld seitens der Reichsbank, nicht ein Problem des zur **Geldnachfrage** geeigneten Wechselmaterials ist.

d) Zusammenfassend ist zu sagen: Die Banken in ihrer Gesamtheit, d. h. einschließlich der Zentralnotenbank, sind in ihrer Krediteinräumungsmöglichkeit unbeschränkt. Die Kreditbanken für sich sind es zu gewissen, in praxi keineswegs kurzen Zeiten. Zu anderen Zeiten besteht eine Abhängigkeit ihrer Kreditgewährung von der Kreditpolitik des Zentralnoteninstitutes. In keinem Fall aber besteht irgendeine Abhängigkeit der Kreditgewährung von irgendwelchen außerhalb der Sphäre des rein Bank- und Geldtechnischen liegenden Momenten.

IV. Die Nachfrage nach Kredit und der Umfang ihrer Befriedigung.

Wie auf jedem anderen Markt ist auch auf den Kreditmärkten die Tatsache, wieviel Abschlüsse zustande kommen, d. h. hier, wieviel Kredite eingeräumt werden, abhängig davon, welche Preisforderung für die einzelnen Teilquantitäten des Angebots erhoben, welche Preisgebote für die einzelnen Teilquantitäten der Nachfrage gemacht werden.

Genau wie auf jedem anderen Markte werden auch hier diejenigen Teile der Nachfrage befriedigt, die mindestens den sich bildenden Marktpreis, d. h. denjenigen Preis, bei dem Angebot und Nachfrage sich ausgleichen, zu bewilligen bereit sind und dasjenige Angebot aufgenommen, das höchstens den Marktpreis fordert, während diejenige Nachfrage, die geringere Preise bietet und dasjenige Angebot, das höhere Preise verlangt, ausgeschlossen ist.

a) Was die Preise (Zinssätze) anlangt, die für die einzelnen Teilquantitäten des Kreditangebotes gefordert werden, so bestimmen sie sich in erster Linie nach der jeweiligen Lage der Geldmärkte. Gewisse Ausnahmen von diesem Satze, die sich daraus ergeben, daß die Banken kartellmäßig zusammengeschlossen sind und die Kreditzinsbildung monopolistisch beeinflussen, sind zwar in praxi von größter Bedeutung, ändern aber nichts an den grundsätzlichen theoretischen Zusammenhängen.

b) Was die Preise (Zinssätze) anlangt, die die Nachfrage zu bewilligen bereit ist, so ergeben sich die Preise (Zinssätze), die für die einzelnen Teilquantitäten bewilligt werden, aus folgendem:

Glaubt ein Unternehmer beispielsweise, daß er bei Inanspruchnahme eines Kredites von 1000000 M. etwa durch Einstellung von neuen Maschinen eine Kostenersparnis von 100000 M. pro Jahr erzielen kann, so wird er nahe an 10% für den Kredit zu zahlen bereit sein. Erhofft er durch den Kredit mehr als 100000 M. zu erzielen, so wird er

mehr, glaubt er, daß er weniger erzielen kann, so wird er weniger zahlen wollen.

Wie hoch sich auf diese Weise die Zinssätze stellen werden, die die Unternehmer für die einzelnen Teilquantitäten an Kredit zu zahlen bereit sein werden, läßt sich nicht allgemein bestimmen. Je nach den technischen Fortschritten, die jeweils gemacht werden, wird das Einschlagen kapitalistischerer Produktionsweisen und damit auch die Erhöhung der Kredite, die die kapitalistischeren Produktionsweisen ermöglichen, bald größere, bald kleinere Rentabilitätsvorteile versprechen. Nur soviel läßt sich — auf Grund der bekannten Ergebnisse der kapitaltheoretischen Untersuchungen von Böhm-Bawerk — allgemein sagen: Je kapitalistischer die Produktionsweise ist, die man jeweils wählt, desto höher ist jeweils absolut der Ertrag pro Einheit geleisteter Arbeit, der erzielt wird, also die Produktivität und damit ceteris paribus die Rentabilität des Unternehmens. Aber der Produktivitätszuwachs, den der Uebergang zu kapitalistischeren Produktionsweisen bringt, ist relativ kleiner als derjenige, der bei den früheren Uebergängen zu kapitalistischerer Produktionsweise erzielt wurde. Daher kommt es, daß zwar für jede neue Teilquantität Kredit Zinsgebote gemacht werden, daß aber diese Zinsgebote immer niedriger werden und im Grenzfalle Null sind.

c) Da, wie oben gesagt, der Umfang, in dem Abschlüsse auf den Kreditmärkten zustande kommen, d. h. in dem Kredite eingeräumt werden, abhängig davon ist, welche Preisforderungen für die einzelnen Teilquantitäten des Angebotes erhoben, welche Preisgebote für die einzelnen Teilquantitäten der Nachfrage gemacht werden, so ergibt sich hieraus implicite, daß, solange einerseits die Preisforderungen, die für die einzelnen Teilquantitäten des Kreditangebotes aufgestellt und andererseits die Preisgebote, die für die einzelnen Teilquantitäten der Kreditnachfrage gemacht werden, sich nicht ändern, auch der Umfang der jeweilig in der Volkswirtschaft zur Einräumung gelangenden Kredite sich nicht ändert. Die Volkswirtschaft befindet sich insolange in einem *statischen* Zustande der Kreditgebarung. Eine Aenderung dieses Zustandes tritt ein, sobald sich entweder aus irgendwelchen Gründen die Zinsforderungen für die einzelnen Teilquantitäten des Kreditangebotes oder die Zinsgebote für die einzelnen Teilquantitäten der Kreditnachfrage verändern. Aendern sich die Zinsforderungen in der Richtung einer Ermäßigung, was insbesondere unter dem Einfluß einer entsprechenden Diskontpolitik geschieht, oder ändern sich die Zinsgebote in der Richtung einer Erhöhung, was insbesondere geschieht, wenn auf technischem Gebiete Fortschritte gemacht werden, die die Rentabilität der Kapitalverwendung steigern, so tritt Kreditexpansion — der häufigste Fall *dynamischer* Veränderung der Kreditgebarung der Volkswirtschaft — ein.

V. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Krediteinräumung.

Welche Wirkungen in der Volkswirtschaft eintreten, wenn neue, d. h. zur bisherigen Gesamtsumme der überhaupt bestehenden Kredite zusätzlich hinzukommende Kredite eingeräumt werden, wieweit diese Kredite insbesondere die Güterverteilung in intertemporaler und interpersonaler Beziehung zu beeinflussen vermögen, ergibt sich, sobald man feststellt, welche Veränderung in den Nachfrageverhältnissen der Volkswirtschaft bei Einräumung eines neuen Kredites eintritt. Denn die Nachfrage ist es, die für die Güterverteilung in der Volkswirtschaft und damit auch letzten Endes für die Richtung der Produktion entscheidend ist.

a) Jeder neue Produktivkredit versieht einen Unternehmer, der bisher nicht oder nicht in gleicher Weise kaufkräftig war, mit Kaufkraft. Diese Kaufkraft verwendet der Unternehmer, der auf Grund des neuen Kredites in die Lage kommt, „kapitalistischer", d. h. unter stärkerer Verwendung von Zwischenprodukten, von Gütern höherer Ordnung, zu produzieren, um jene Zwischenprodukte, z. B. Maschinen, Kohlen usw. zu kaufen. Jeder neue Kredit beeinflußt demgemäß die Nachfrageverhältnisse der Volkswirtschaft dergestalt, daß seitens der Unternehmer eine verstärkte Nachfrage nach in der Gegenwart vorhandenen, aus der Vergangenheit in die Gegenwart konsumreif hinüberwachsenden Gütern geäußert wird. Diese Nachfrage bewirkt, daß eine Reihe solcher Güter, die ohne das Einsetzen der Nachfrage in der Gegenwart rein konsumtiv verbraucht worden wären, produktiv verwandt und erst in der Zukunft dem reinen Konsum zugeführt werden. Die Krediteinräumung disloziert somit, die *Distribution intertemporal verändernd*, tatsächlich den Konsum von der Gegenwart in die Zukunft. Er vergrößert die Produktionsumwege, indem er verhindert, daß die Arbeitserfolge der Vergangenheit in der Gegenwart verbraucht werden, und indem er bewirkt, daß sie nach produktivem Verbrauch in die Arbeitskräfte der Gegenwart eingehen, die kürzere Produktionsperiode „Gegenwart-Zukunft" zur längeren Produktionsperiode „Vergangenheit-Gegenwart-Zukunft" verlängernd.

b) Die Krediteinräumung wirkt nicht nur intertemporal distributionsverändernd, indem sie den Konsum der Gegenwart zugunsten des Konsums der Zukunft beschränkt, sondern sie wirkt auch *interpersonal distributions-*

ändernd, indem sie den Verbrauch derjenigen Personen einschränkt, die jene Güter entbehren müssen, die ohne den neuen Kredit konsumtiv verbraucht worden wären (Hausbrand), und die nunmehr produktiver Verwendung zugeführt werden (Kohle in der Fabrik).

Diese Distributionsänderung kann eine provisorische oder eine definitive sein. Sie ist — hierin, aber auch nur hierin ist der allerdings sehr wesentliche Unterschied in der Wirkung eines inflatorischen Kredites und eines nichtinflatorischen Kredites zu sehen — eine provisorische, wenn es sich um einen nichtinflatorischen Kredit handelt, sie ist eine definitive, wenn der Kredit inflatorisch eingeräumt wird.

1. Der nichtinflatorische Kredit wird mittels derjenigen Kaufkraftbeträge oder wenigstens im Rahmen derjenigen Kaufkraftbeträge eingeräumt, die „gespart" werden, d. h., die auf Grund freiwilligen Entschlusses der Konsumenten eine Nachfrage auf den Gütermärkten in der Gegenwart nicht äußern. Sobald die Sparer — in einer späteren Periode — ihren Entschluß wieder ändern, also ihre Ersparnisse wieder ausgeben, treten sie in ihre alten Rechte auf Konsum eines bestimmten Anteils am Sozialprodukt wieder ein. Es ist nichts weiter geschehen, als daß — eine lediglich provisorische Konsumeinschränkung — der Konsum der betreffenden sparenden Wirtschaftssubjekte in die Zukunft verlegt worden ist, — die privatwirtschaftliche Kehrseite der durch sie ermöglichten und notwendig werdenden volkswirtschaftlichen Tatsache, daß die Produktion erst in Zukunft ihre Konsumreife zu erreichen braucht.

2. Ganz anders der „inflatorische Kredit", der über den Rahmen der in der Volkswirtschaft gleichzeitig gemachten Ersparnisse hinaus gewährt wird. Hier verzichten diejenigen, die ihren Konsum in der Gegenwart zugunsten der Zukunft einschränken, nicht freiwillig auf die Aeußerung von Nachfrage auf den Gütermärkten, sondern sie werden von den Unternehmern, die mit der neuen, ad hoc geschaffenen Kaufkraft ausgestattet sind und die mit ihnen um die vorhandenen, alsbald im Preise stark anziehenden Güter konkurrieren, unfreiwillig vom Markte verdrängt. Sie erhalten auf ihre geldmäßig gleich gebliebene Nachfrage nur noch einen geringeren Teil des gleichgebliebenen, auf die vermehrte Nachfrage zu verteilenden Angebots. Es tritt „gezwungenes Sparen" (Mises) oder besser, da gerade keine Ersparnisse gemacht werden, „gezwungene Konsumeinschränkung" ein, für die die Zukunft nicht entschädigt, weil das zukünftige Sozialprodukt den Nutznießern der neuen Kaufkraft, nicht den „gezwungenen Nichtkonsumenten", die mangels Entstehens von Ersparnissen in der Zukunft keine Kaufkraft zu entfalten vermögen, zur Verfügung steht. Die Distributionsänderung ist also in diesem Falle eine definitive, nicht nur eine provisorische. Sie bedeutet Expropriation für diejenigen, die mittels des Geldes, das sie als Rente oder Arbeitslöhne vereinnahmt haben, eine bestimmte Warenmenge zu kaufen hoffen durften und die nunmehr infolge der eingetretenen Preissteigerung, oder was das gleiche ist, der Geldentwertung, die die Kreditinflation mit sich bringt, nur noch einen Teil der Ware erhalten. Sie ist einmalige Expropriation für diejenigen, die — wie die arbeitenden Klassen — nach Anpassung der Löhne an die Preise in künftigen Konsumtionsperioden wieder ihren alten Anteil am Sozialprodukt erhalten. Sie ist dagegen Grundlage verringerten Konsums, auch in allen künftigen Konsumtionsperioden für die reinen Konsumenten, denen durch die Geldentwertung die Grundlage ihrer Kaufkraft für alle Zeiten vernichtet ist, also für die Bezieher von Geld auf Grund von Rentenrechten oder sonstigen Titeln (Pensionen usw.).

c) Die Wirkungen, die eine inflatorische Expansion der in der Volkswirtschaft gewährten Kredite hervorruft, sind mit der Feststellung der distributionsändernden Kraft der Kreditexpansion im wesentlichen, aber noch nicht vollständig geschildert. Die Kreditexpansion wirkt nämlich, wie die Beobachtung der mit Kreditexpansionen parallel gehenden Konjunkturen zeigt, nicht nur verändernd auf die Distribution der Güter, sondern auch verstärkend auf ihre Produktion ein. Der Grund hierfür liegt darin, daß die inflatorische Kreditexpansion, wie gezeigt, Verstärkung der Gesamtnachfrage nach Gütern zur Folge hat und daß diese in letzter Linie eine Steigerung der gesamten Nachfragebefriedigungsmittel, der Gesamtproduktion des Landes nach sich zieht, nicht anders wie die Produktion einzelner Güter zunimmt, wenn sich die Nachfrage nach diesen einzelnen Gütern verstärkt. Die auf Grund des inflatorischen Kredites von den Unternehmern zur produktiven Verwendung angeschafften Güter entstammen somit nicht ausschließlich dem Kontingent der Konsumenten, sondern rühren, sobald sich erst einmal die Volkswirtschaft auf die vermehrte Nachfrage eingestellt hat, aus Mehrproduktion her. Daß die Produktion nicht nur auf Teilgebieten, sondern in ihrer absoluten Größe zunehmen kann, beruht einmal darauf, daß der volkswirtschaftliche Organismus insofern ein „elastischer" ist, als man mit den vorhandenen Produktivkräften durch entsprechende Veränderung der Arbeitsmethoden auch einer gesteigerten Nachfrage bis zu

einem gewissen Grade gerecht werden kann. Dann aber auch darauf, daß die Kreditinflation ganz neue Schichten, die bisher nicht produktiv tätig waren, in den Dienst der Produktion stellt. Der ökonomische Prozeß, der die Indienststellung dieser bisher unproduktiven Kräfte in den Dienst der Volkswirtschaft hervorbringt, ist der, daß durch die oben gekennzeichnete Veränderung der Distribution zugunsten der produktiven und zuungunsten der unproduktiven, nur konsumierenden Glieder der Wirtschaft, das Werturteil über die ökonomische Nützlichkeit des Arbeitens oder Nichtarbeitens sich bei einem Teil der bisherigen Nichtarbeiter verschiebt und sie aus „Nichtarbeitern" (Rentnern usw.) zu „Arbeitern" macht. Aus diesen Zusammenhängen ergibt sich gleichzeitig, wo die Grenzen erreicht sind, über die hinaus die Kreditinflation nicht mehr produktionssteigernd wirken kann. Die Grenzen sind dann erreicht, wenn auch eine noch so starke Veränderung der Distribution zuungunsten der reinen Konsumenten neue Arbeitskräfte nicht in die Güterproduktion hineinzuzwängen vermag, ein Zustand, bis zu dem es aber in der modernen kapitalistischen Wirtschaft nur selten kommt, weil hier immer wieder durch Krisenmomente bedingte Konjunkturumschwünge starke Absatzstockungen und Betriebseinschränkungen mit sich bringen und die volle Ausnutzung aller Produktivkräfte verhindern.

d) Jede inflatorische Krediteinräumung von einiger Dauer verursacht nicht nur in der Welt der Güter Veränderungen, sondern veranlaßt auch mehr oder weniger starke Verschiebungen in den Wohlstandsverhältnissen der einzelnen sozialen Schichten des Landes. Denn der inflatorische Kredit erreicht die für die Einschlagung längerer Produktionsumwege notwendige Einschränkung des rein konsumtiven Güterverbrauchs in der Gegenwart durch das Mittel der Geldneuschöpfung zugunsten der kreditsuchenden Unternehmer, also durch Inflation, die mehr oder weniger starke Geldentwertung hervorruft. Die Geldentwertung aber bedeutet Bereicherung der Sachwertbesitzenden, geldschuldenden Unternehmer in Industrie, Landwirtschaft und Handel, Verarmung der an der Konstanz des Geldwertes interessierten Geldbesitzer und Geldgläubiger (Besitzer von mündelsicheren Anlagen, Renten usw.), Verknappung der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen, solange bis sich jeweils die Löhne den gestiegenen Güterpreisen angepaßt haben, und definitives Sinken der Lebenshaltung aller derjenigen Klassen, deren Einkommen sich dem gesunkenen Geldwert nicht oder wenigstens nicht in absehbarer Zeit anpaßt (freie Berufe usw.).

Aber alle diese Erscheinungen sind in normalen Zeiten, in denen das Tempo der Kreditinflation ein langsames ist, kaum merklich. Sie werden, wie die Erfahrung lehrt, kaum empfunden, sie äußern sich nur in gelegentlichen Klagen der Festbesoldeten und Rentner über die zunehmende „Teuerung", die als ein die Güterseite betreffendes Phänomen, nicht als Ausdruck der Entwertung des Geldes, das nach wie vor als wertkonstant gilt, erscheint. Erst wenn das Tempo der Kreditinflation ein besonders rasches wird — die deutsche Volkswirtschaft der Nachkriegszeit mit ihrer starken, teils produktiven, teils konsumtiven Kreditinflation ist ein markantes Beispiel einer besonders rasch wirkenden Kreditinflation —, werden auch die sich vollziehenden Veränderungen in sozialer Beziehung erheblich. Es verändert sich die ganze soziale Struktur des Landes, und es gibt kein Gebiet geistigen oder wirtschaftlichen Lebens, das nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

VI. Kredit und Krisen.

Die durch die Kreditexpansion hervorgerufene Konjunktur kann aus zwei Gründen ihr Ende finden, bzw. unter mehr oder weniger krisenhaften Erscheinungen zusammenbrechen:

a) Die inflatorische Krediteinräumung kann an sich solange fortgesetzt werden, als es möglich ist, die in der Volkswirtschaft zirkulierende Geldmenge zu vermehren. Denn solange kann ein Zins durchgehalten werden, der niedriger ist als derjenige, der sich einstellen würde, wenn der Kredit nur mit aus Ersparnissen herrührenden Mitteln eingeräumt würde. In einem Staat mit reiner Papierwährung, der keine Rücksicht auf die Wertrelation des Inlandsgeldes zu dem Auslandsgeld, also auf die Valuta, nimmt, ist eine sich stetig fortsetzende Geldvermehrung ohne weiteres möglich. Dagegen ist sie nicht möglich, wenn in dem betreffenden Staate Goldwährung gilt oder wenn der Staat eine bestimmte Parität des Inlandsgeldes mit dem Auslandsgeld aufrechtzuerhalten wünscht; denn die mit der Geldvermehrung parallel gehende Geldentwertung zeitigt über kurz oder lang Goldabflüsse oder Störungen der Parität des Inlandsgeldes zum Auslandsgeld, die eine Eindämmung der Geldvermehrung aus intervalutarischen Gründen erforderlich machen. Dies geschieht, indem man die Zahl der zur Einräumung gelangenden Kredite einschränkt, was wieder dadurch erreicht wird, daß man durch das Mittel der Diskonterhöhung die Zinssätze in die Höhe setzt und dadurch die Kredite verteuert.

Wird in dieser Weise erreicht, daß die inflatorischen Krediteinräumungen aufhören, dann stellt sich die Volkswirtschaft wieder auf diejenigen kürzeren Produktionsumwege

und denjenigen eingeschränkten Produktionsumfang ein, die denjenigen Kreditmengen entsprechen, die ohne Inflation zur Einräumung gelangen können. Mit der Verkürzung der Produktionsumwege und der Einschränkung der Produktion geht wieder eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der einzelnen Schichten vor sich. Die Gewinne der Unternehmer sinken, die Löhne gehen zurück, es kommt zu mehr oder weniger umfangreichen Arbeitsentlassungen. Es ist die Zeit, in der der Rentner verhältnismäßig besser lebt, als der an der Produktion Beteiligte.

b) Aber auch wenn aus währungspolitischen Gründen ein Abbruch der Kreditexpansion nicht erfolgt, so kann doch die Kreditexpansion aus sich heraus zur Krise führen. Kreditexpansion bedeutet, wie gezeigt, auch Produktionssteigerung. Produktionssteigerung ist aber auf die Dauer unmöglich, wenn sich der Konsum nicht entsprechend vermehrt. Die Tatsache, daß dies nicht immer zwangsläufig der Fall ist — die den Ausgangspunkt der sog. Unterkonsumtionstheorien unter den Krisentheorien bilden —, bewirkt, daß sich allmählich in der Volkswirtschaft Gütermengen aufstauen, die nicht abgesetzt werden können. Dies wiederum hat zur Folge, daß die Unternehmer ihren Betrieb einschränken oder einstellen müssen, weil die Mittel zur Fortsetzung ihres Betriebes, die ihnen bisher auf Grund des Absatzes ihrer Ware zuflossen, ausbleiben. Auch hier tritt der reibungslose Ablauf der Wirtschaft erst wieder ein, wenn die Wirtschaft sich wieder kontrahiert, die Preise und Löhne wieder gefallen sind, der Produktionsumfang sich entsprechend der geringeren Nachfrage verringert hat.

c) Die ewige Fortsetzung der Kreditkonjunktur ist rein theoretisch dadurch zu erreichen, daß bei stockendem Absatz immer wieder neue durch Kredit kaufkräftig gemachte Nachfrage entsteht. Ein solcher Zustand hat in Deutschland während des Krieges bestanden, wo der durch neuen Kredit (Schatzanweisungen, Kriegsanleihen) stets wieder kaufkräftig gemachte Staat immer wieder alle irgendwie produzierten Produkte an sich zog, und er besteht in gewissem Sinne auch in der Zeit seit Kriegsende, so daß wir, von ganz kurzer Unterbrechung abgesehen, in Deutschland seit Kriegsbeginn tatsächlich eine fast ununterbrochene Hochkonjunktur haben. Freilich wird diese Hochkonjunktur erkauft um den Preis völliger Zerrüttung des Geldwesens und der sozialen Struktur des Landes.

d) Die Kreditexpansion ist eines der stärksten Mittel — vielleicht das stärkste Mittel überhaupt —, um die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes durch vollste Ausnutzung seiner Produktionskräfte anzuregen, zu beschleunigen und zur höchsten Blüte zu bringen. Aber ihr Weg geht über die relative Expropriierung der Geldbesitzer durch Verschlechterung des in der Volkswirtschaft vorhandenen Geldes, und über die Gefahr von Absatzkrisen, an denen die moderne kapitalistische Wirtschaft ohnedies genug leidet. Durch die Skylla der wirtschaftlichen Stagnation und die Charybdis der Geldentwertung und der Krisen die Volkswirtschaft hindurchzuleiten, dürfte daher als die Aufgabe einer zielbewußten Kreditpolitik zu betrachten sein.

Aeltere Literatur: ***Nebenius***, *Der öffentliche Kredit, Karlsruhe i. B., 2. Aufl., 1829.* — ***B. Hildebrand***, *Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt 1848, S. 278 ff.* — ***K. Dietzel***, *System der Staatsanleihen, Heidelberg 1856.* — ***Ad. Wagner***, *Die Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862.* — ***Derselbe***, *Art. „Kredit" in Rentzschs Hdw. d. Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1866.* — ***G. Cohn***, *Wesen und Wirkung der Kreditgeschäfte, in der Z. f. St., 1868.* — ***S. Oppenheim***, *Die Natur des Kapitals und des Kredites, Mainz 1868—1874.* — ***Knies***, *Der Kredit (2. Abt. von „Geld und Kredit"), Berlin 1876.* — ***Jevons***, *Geld und Geldverkehr, deutsche Ausgabe, Leipzig 1876.* — ***Schraut***, *Die Organisation des Kredites, Leipzig 1884.* — ***Czieskowski***, *Du Crédit et de la Circulation, 2. éd., Paris 1866.* — ***Richelot***, *Une révolution en économie politique, Paris 1863 (Die Kapital- und Kreditlehre Macleods).* — ***Macleod***, *Elements of political economy, London 1858, S. 243 ff.* — ***Derselbe***, *Theory and Practice of banking, 2. ed., London 1866.* — ***Favarel***, *Théorie du Crédit, 3. éd., Paris 1876—80.* — ***Ferraris***, *Parincipii di scienza bancaria, Milano 1892.* — ***J. Matern***, *Um Milliarden, Leipzig 1896.* — ***v. Komorzynski***, *Die Nationalökonomische Lehre vom Kredit, Innsbruck 1903.*

Neuere Literatur: ***Cassel***, *Natur and necessity of interest, 1903.* — ***Esslen***, *Konjunktur und Geldmarkt 1902—1908, 1909.* — ***v. Böhm-Bawerk***, *Positive Theorie des Kapitals, 4. Aufl., 1921.* — ***Schumpeter***, *Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 1912.* — ***v. Mises***, *Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, 1912.* — ***Jaffé***, *Das englisch-amerikanische und das französische Bankwesen, Grundriß der Sozialökonomik, 1915.* — ***Somary***, *Bankpolitik, 1915.* — ***Schulze-Gävernitz***, *Die deutsche Kreditbank, Grundriß der Sozialökonomik V, 1915.* — ***Sax***, *Der Kapitalzins, 1916.* — ***A. Hahn***, *Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits, 1920.* — ***Adolf Weber***, *Depositenbanken und Spekulationsbanken, 3. Aufl., 1922.* — ***Wicksell***, *Geldzins und Güterpreise, 1898.* — ***Derselbe***, *Vorlesungen über Nationalökonomik II, Geld und Kredit, 1922.* — *Ferner kommt in Betracht die in dem Art. „Kapital" angeführte Literatur.*

A. Hahn.

Kreditgenossenschaften.

1. Allgemeines. 2. Die wesentlichsten geschäftlichen Grundsätze. 3. Geschäftsbetrieb. 4. Kapitalbeschaffung. 5. Organisation und soziale Bedeutung. 6. Angriffe. 7. Kriegs- und Nachkriegszeit.

1. **Allgemeines.** Unter „Kreditgenossenschaften" werden zum Unterschied von „Darlehnskassenvereinen" (vgl. Art. „Darlehnskassenvereine") die genossenschaftlichen Kreditinstitute nach Schulze-Delitzsch verstanden. Die Firma lautete ursprünglich meist Vorschußverein und hat dann zumal in den letzten Jahren mehr und mehr dem volksbankmäßigen Charakter des Kreditinstituts Rechnung getragen.

2. **Die wesentlichsten geschäftlichen Grundsätze** der Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften sind folgende: 1. Der Geldverkehr ist vollkommen geschäftsmäßig geordnet. Jede Wohltätigkeit ist ausgeschlossen, ohne daß deswegen der gemeinnützige Charakter der Genossenschaft beeinträchtigt zu werden braucht. 2. Die von der Genossenschaft gewählte Kreditbasis (persönliche Haftpflicht der Mitglieder und eigenes Vermögen) muß Lebensfähigkeit der Genossenschaft und ihre Entwicklung zum selbständigen Kreditinstitut sichern. 3. Mit Rücksicht hierauf ist bestimmend für die geschäftliche Ausdehnung: möglichste Einbeziehung aller Berufsarten innerhalb eines hinreichend großen Geschäftsgebietes, wobei jedoch berücksichtigt wird, daß die Genossenschaft Personalgesellschaft ist und die Mitglieder nur persönlich ihre Rechte in der Generalversammlung wahrnehmen können. 4. Zweck der Kreditgenossenschaft ist, das Kreditbedürfnis der Mitglieder möglichst billig zu befriedigen, mit fortschreitender Entwicklung für alle Geldangelegenheiten ihrer Mitglieder deren Bankier zu werden. 5. Der Jahresreingewinn wird nach entsprechenden Rücklagen zu den Reserven nach Verhältnis der Geschäftsguthaben als Dividende verteilt. 6. Die Kreditgenossenschaft dient der Befriedigung des Betriebskredits; nur bei der Wahrung ganz bestimmter Grundsätze soll der langfristige Kredit befriedigt werden. 7. Die Kreditgenossenschaft paßt sich in ihren geschäftlichen Einrichtungen sowohl der Befriedigung des Kreditbedürfnisses der städtischen wie der ländlichen Betriebe an. 8. Nachdem das GenG. v. 1./V. 1889 die beschränkte Haftpflicht zugelassen, wird auch von dieser von den Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften Gebrauch gemacht, jedoch soll grundsätzlich, solange das eigene Vereinsvermögen noch nicht eine ausreichende Kreditbasis sichert, der unbeschränkten Haftpflicht der Vorzug gegeben werden. 9. Der staatlichen finanziellen Förderung des Genossenschaftswesens gegenüber hat der Vertreter der Schulze-Delitzschschen Grundsätze, der Allgemeine deutsche Genossenschaftsverband, sich ablehnend verhalten (vgl. Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften") Die Schulze-Delitzschsche Kreditgenossenschaft ist mithin ein für volksbankmäßige Entwicklung bestimmtes, auf genossenschaftlicher Grundlage beruhendes geschäftliches Unternehmen. Die Raiffeisensche Darlehnskasse ist ein die wesentlichsten Teile des geschäftlichen Lebens der Landwirte in der Gemeinde umfassendes, auf genossenschaftlicher Grundlage beruhendes geschäftliches Unternehmen, das Glied einer geschäftlichen Zentralorganisation.

3. **Geschäftsbetrieb.** Der Geschäftsbetrieb ist sehr mannigfacher Art. Das Grundgeschäft der Kreditgenossenschaft ist die Gewährung von Vorschüssen, auf das sich in der ersten Zeit die Kreditgenossenschaften tatsächlich beschränkten. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse verlangte schließlich die Aufnahme fast aller ins Bankgeschäft fallenden Geschäftszweige. So betreibt die Kreditgenossenschaft den Sparkassen- und Depositenverkehr, den Scheckverkehr, diskontiert Wechsel, gibt Kontokorrentkredit, leistet Bürgschaften, besorgt Effektengeschäfte usw. Um den Geschäftsverkehr nach anderen Orten zu erleichtern, haben die Kreditgenossenschaften den Giroverband und die Scheckvereinigung geschaffen. Die Diskontierung von Buchforderungen ist für die Kreditgenossenschaften kein neuer Geschäftszweig, denn bereits i. J. 1859 hat der erste Allgemeine Vereinstag die Aufnahme empfohlen. Der Charakter dieses Geschäftszweiges ist jedoch zum Teil ein anderer geworden; es handelte sich früher dabei allein um die Beleihung von Handwerkerforderungen, heute kommt hinzu die Beleihung von Forderungen aus dem Großhandelsverkehr. Der Wechselverkehr verdient zweifellos den Vorzug vor der Beleihung von Buchforderungen.

Bestimmend für den genossenschaftlichen Charakter ist der Charakter des Geschäftsbetriebes. Sehr bedeutende hochentwickelte Kreditgenossenschaften liefern den Beweis, daß die Pflege auch der kleinsten Geschäfte nicht zu leiden braucht unter der Entwicklung der Genossenschaft zum volksbankmäßigen Kreditinstitut. Im Gegenteil: je leistungsfähiger die Kreditgenossenschaft, desto besser ist sie geeignet, ihre Aufgabe nach allen Richtungen hin zu erfüllen. Die gewaltige Steigerung der Unkosten wird in Zukunft die Aufrechterhaltung der unrentablen kleinen Geschäfte ganz besonders erschweren.

Die natürlichen Beschränkungen

für den Geschäftsbetrieb liegen in der Rechtsnatur der Genossenschaft, und da das Genossenschaftsgesetz für alle Genossenschaftssysteme gilt, müßten sie auch bei allen Systemen Berücksichtigung finden. Eine solche Beschränkung ergibt sich daraus, daß die Mitglieder ihr Stimmrecht persönlich ausüben müssen; hierauf muß bei der Ausdehnung des Geschäftsbezirks Rücksicht genommen werden. Eine weitere Beschränkung bringt mit sich das Moment der „nicht geschlossenen Mitgliederzahl". Die Kreditgenossenschaft kann sich nicht auf Geschäfte einlassen, die ein dauerndes Grundkapital bei dem Institut voraussetzen; so verbietet denn auch das Hypothekenbankgesetz und das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen den Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken und der Versicherung in der Form der Genossenschaft. In Konsequenz der Erwägungen, die hierzu führen, müßte den Kreditgenossenschaften auch untersagt sein die Teilnahme an der „Entschuldung des ländlichen Besitzes". Gleichwohl und zwar gerade unter der Autorität der Behörden (Ansiedlungskommission) wurden die Kreditgenossenschaften hierfür zu gewinnen gesucht, und zwar indem man sie auf 15 Jahre unkündbar die Bürgschaft für den Entschuldungskredit übernehmen lassen wollte. Die Begründung der Vorlage über die Erhöhung des Grundkapitals der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse vom 13./VII. 1909 sah einen solchen Geschäftsbetrieb der Genossenschaften vor und wollte unter gewissen Bedingungen der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse die Garantie für die Erhaltung der Liquidität der Genossenschaften überweisen. Die hierin liegende Sicherung ist vom geschäftlichen Standpunkt aus nicht minder bedenklich wie der Geschäftszweig, gegen dessen Folgen sie Schutz bieten sollte. Positive Ergebnisse haben die Maßnahmen wohl auch nicht gehabt.

Grundsätzlich zu verwerfen ist die Uebernahme der Bürgschaft für städtischen Immobiliarkredit der Mitglieder der Genossenschaft in der Form der Hypothekengarantiegenossenschaft. Eine weitere Beschränkung ergibt sich daraus, daß die Genossenschaft nicht wie die Aktiengesellschaft ihr Grundkapital und damit das Betriebskapital durch Erhöhung leicht zu vergrößern imstande ist. Es bietet sich ihr nur der Weg der Erhöhung des Geschäftsanteils und der Einzahlungen. Dabei ergeben sich aus der Mitgliederzusammensetzung gewisse Grenzen. Diese Frage hat gerade in der neuesten Zeit große Bedeutung erlangt, da bei vielen Genossenschaften die Steigerung des Betriebskapitals nicht gleichen Schritt gehalten hat mit der Steigerung der Kreditansprüche.

4. Kapitalbeschaffung. Die Schulze-Delitzssche Kreditgenossenschaft soll nach ihrer Organisation und Bestimmung ein selbständiger auf sich selbst beruhender Wirtschaftsfaktor sein; sie ist daher vor allem darauf bedacht, ein ausreichendes eigenes Vermögen durch Bildung von Reserven und Geschäftsguthaben zu erstreben. Das fremde Kapital sucht sie durch Spareinlagen, Depositen zu gewinnen. Der Bankkredit soll nur als Aushilfsmittel dienen.

Der Sparkassen-, Depositen- und Scheckverkehr, der von den Kreditgenossenschaften gepflegt wird, legt ihnen gewisse Pflichten auf, die sich vor allem aus der Notwendigkeit der Beobachtung der Grundsätze der Liquidität ergeben. Es kann aber für die Kreditgenossenschaften nicht der gleiche Maßstab in der Beziehung gelten wie für die Großbanken. Einmal bringt ein Teil des Aktivbestandes es mit sich, daß es sich dabei um länger befristete Kredite handelt, dann aber verfügen auch die Kreditgenossenschaften vielfach über langbefristete Spareinlagen und damit wird der Ausgleich mit Bezug auf die Liquidität hergestellt.

Im Jahre 1909 fanden eingehende Untersuchungen über gesetzliche Regelung des Depositenverkehrs statt, die einen negativen Verlauf nahmen. Man glaubt in genossenschaftlichen Kreisen, daß alle derartigen Gesetze nicht den erwarteten Schutz bieten werden, andererseits aber geeignet sind, das Publikum zu veranlassen, sich auch dort auf eine Kontrolle zu verlassen, wo eine solche undurchführbar ist. Auf den gleichen Standpunkt hat sich auch im wesentlichen die Reichsbank-Enquete-Kommission i. J. 1909 gestellt.

Mit dem Depositenverkehr beschäftigt sich auch, allerdings aus anderen Erwägungen das Kapitalfluchtgesetz vom 24./XII. 1920, das die Errichtung neuer Kreditinstitute erschwert. Die Pflege des Depot- und Depositengeschäfts von neu gegründeten Genossenschaften ist nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn die Genossenschaft ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt und einem Revisionsverband angeschlossen ist. Uebrigens hat die Einführung des Depotzwanges zunächst das Effektengeschäft der Kreditgenossenschaften stark belebt. Später hat sich aber herausgestellt, daß der vielen kleinen Depots wegen der Depotzwang zu einer starken Belastung der Kreditgenossenschaften geführt hat. Gleiches gilt von allen den Auflagen, die den Kreditgenossenschaften infolge der Steuergesetzgebung aufgebürdet sind.

Ein besonderes Kapitel stellt der Bankkredit dar. Das erste Bankinstitut für die Ordnung der Beziehungen der Schulze-

Delitzschschen Genossenschaften zum Geldmarkt war die im Jahre 1864 gegründete Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. Ihr folgte im Jahre 1876 für die Raiffeisenschen Darlehenskassen die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse zu Neuwied, jetzt Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland zu Berlin Die Deutsche Genossenschaftsbank war ein freies Bankinstitut, das auch den Genossenschaften keine direkten Pflichten auferlegte, sich aber dabei zur Aufgabe gestellt hatte, den Interessen der Genossenschaften zu dienen. Die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse stand und steht im ausschließlichen Interesse der Mitglieder (der Aktionärdarlehnskassen). Auch diese haben weitgehende Pflichten dem Zentralinstitut gegenüber. Schon früher hat unter den Genossenschaften der Geldausgleich eine große Rolle gespielt. Die Genossenschaften mit Geldüberfluß sollten bei kreditbedürftigen Genossenschaften ihr Geld anlegen. Auf den Genossenschaftstagen ist wiederholt vor dem Geldausgleich unter den Genossenschaften gewarnt, wenn aus ihm ein regelrechter Kreditverkehr sich entwickeln sollte. Als dann durch Gesetz von 1889 die Bildung von Genossenschaften aus Genossenschaften möglich wurde, wurde dieser Geldausgleich bei den nicht zum Generalverbande gehörigen landwirtschaftlichen Genossenschaften bezirksweise gewissermaßen geregelt durch die Bildung von Verbandskassen. Besonders im Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften entwickelte sich diese Organisation, die schließlich nach der Gründung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in dieser als ihr Zentralgeldinstitut die Spitze fand. Späterhin entwickelten sich bezirksweise ähnliche Kassen für die gewerblichen Genossenschaften. Gefördert wurden diese Beziehungen dadurch, daß die Preußische Zentralgenossenschaftskasse auf die „vertretbaren Haftsummen" Blankokredit gab, vor allem wenn die Ausschließlichkeitserklärung ausgestellt wurde.

Die Ansichten darüber, wieweit zumal für die gewerblichen Genossenschaften diese Verbandskassen eine wirkliche Lücke ausfüllen, sind geteilt. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Vorteile der Verbandskassen nicht im richtigen Verhältnis zu dem mit dem Verbandskassensystem verbundenen Risiko stehen. Andererseits ist gewiß nicht zu verkennen, daß kleinen Genossenschaften mit dieser erleichterten Kreditgewähr über die ersten Jahre hinweggeholfen wird. Das Zentralkassensystem der Raiffeisenorganisation kann man nicht hierher rechnen, denn einmal ist die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse Aktiengesellschaft, ferner geht das ganze System in der Raiffeisenorganisation auf Zusammenfassung der einzelnen Glieder zu einer zusammengeschlossenen wirtschaftlichen Organisation. Daß der Geldausgleich als solcher praktisch der Grundlage entbehrt, haben insbesondere die Kriegs- und Nachkriegsjahre gezeigt. Geldnachfrage und Geldangebot decken sich keineswegs unter den Genossenschaften des gleichen Bezirks — überhaupt nicht unter den Genossenschaften. Nur der allgemeine Geldmarkt kann den Ausgleich bieten. Hierin lag ein starker Anreiz zumal für die jungen und kleinen Genossenschaften, sich dieser Geschäftsverbindung zu bedienen. Im J. 1904 ist die Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Cie. auf die Dresdner Bank übergegangen, die die Pflege des genossenschaftlichen Kredits durch besondere Einrichtungen und durch besondere statutarische Bestimmungen sichergestellt hat.

5. Organisation und soziale Bedeutung. Die Organisation richtet sich nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes. Die demokratische Grundlage, die hiernach die Organisation hat, sichert den Mitgliedern ein weitgehendes Recht der Einwirkung auf die Verwaltung. Dadurch wird vielfach ein erzieherischer Einfluß ausgeübt, die Mitglieder werden zur Behandlung geschäftlicher Angelegenheiten erzogen (vgl. § 49 Gen.-G.). Der soziale Wert der Genossenschaften macht sich darin besonders geltend, daß die Mitglieder an pünktliche Einhaltung geschäftlicher Verpflichtungen gewöhnt werden, daß sie die wirtschaftliche Bedeutung und Notwendigkeit des Kapitals würdigen lernen, daß sie durch regelmäßige Einzahlungen auf Geschäftsanteil zur Bildung von Ersparnissen angehalten werden. Während die Darlehnskassenvereine sich im wesentlichen auf Landwirte beschränken, sucht die Schulze-Delitzsche Kreditgenossenschaft alle Berufsarten in der Genossenschaft zusammenzufassen. Die Genossenschaft gewinnt dadurch an innerer finanzieller Festigkeit. Bei den Raiffeisenschen Darlehnskassen kommt als Gegengewicht in Betracht, daß die Mitglieder meist angesessene Landwirte sind. Insoweit es sich um Kassen des Generalverbandes der deutschen Raiffeisenschen Genossenschaften handelt, beruhen sie auf der unbeschränkten Haftpflicht; vgl. hierzu Ehlers, Kreditgenossenschaftliche Probleme (Thünen-Archiv, Jena 1906).

6. Angriffe. Die nachstehenden Ausführungen haben im wesentlichen nur historisches Interesse, denn von „Angriffen" auf die Kreditgenossenschaften ist heute nicht mehr die Rede. Heute kommen nur jene Kreise in Frage, die dem Genossenschaftswesen gegenüber überhaupt sich ablehnend verhalten, die in der Genossenschaft eine Vorstufe zum Sozialismus erblicken und

auch jene, die in den Genossenschaften nicht mehr zeitgemäße überlebte Einrichtungen sehen. Die gewaltige zahlenmäßige Entwicklung der Kreditgenossenschaften ist der beste Beweis für das Gegenteil.

Es ist eine auffällige Erscheinung — so konnte in den früheren Auflagen dieses „Handwörterbuchs" geschrieben werden — wie trotz der weiten Verbreitung der Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften und einer Statistik, die die segensreiche Tätigkeit bis in alle Einzelheiten erkennen läßt, immer wieder der Versuch gemacht wurde, sie zu mißkreditieren, ihre Leistungen herabzusetzen. Die Gründe dürften zum Teil politischer Natur sein. Eine hierfür charakteristische Bemerkung ist i. J. 1906 im preußischen Abgeordnetenhaus gefallen: „Wir Angehörige des städtischen Mittelstandes, wir Handwerker, Kaufleute und Gewerbetreibende, wollten wohl am genossenschaftlichen Leben teilnehmen, aber wir wollten zum großen Teil nicht in die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften eintreten aus dem einfachen Grunde, weil wir nicht politisch beeinflußt sein wollen"; vgl. hierzu den Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften".

Man hat den Kreditgenossenschaften zum Vorwurf gemacht (wir folgen auch hier wieder den früheren Auflagen), daß sie in erster Reihe auf Dividende hinarbeiten, und zum Beweise dafür hat man hingewiesen auf die Genossenschaften, die hohe Dividende verteilen. Fast ausnahmslos aber läßt sich nachweisen, daß die hohe Dividende in solchen Fällen nicht zurückzuführen ist auf hohe Zinsen und Provisionen, sondern auf ein zu niedriges Geschäftsguthaben. Man hat Kritik geübt an der Zinspolitik. Eins der Momente, das für die Gründung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vorgebracht wurde, war, daß Gewerbetreibenden ein billigerer Kredit zur Verfügung gestellt werden sollte. Eine selbständige Zinspolitik kann aber nur eine Genossenschaft treiben, die unabhängig vom Bankkredit und unter in sich geschlossenen wirtschaftlichen Verhältnissen tätig ist; sonst hat sich die Genossenschaft in ihrer Zinspolitik nach der allgemeinen Geldlage zu richten. Es hat sich schließlich herausgestellt, daß die mit der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse in Verbindung stehenden Kreditgenossenschaften nicht billiger zu arbeiten vermögen als die anderen, als deren Zentralinstitut die Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank betrachtet werden. Es ist sogar zweifelhaft, ob es im Interesse der Sache liegt, wenn z. B. die Mitglieder bei einer Kreditgenossenschaft ihr Kreditbedürfnis zu einem Zinsfuß befriedigen können, der unvereinbar mit den Geldmarktverhältnissen ist; es wird dies recht bedenkliche Wirkungen für die geschäftlichen und volkswirtschaftlichen Anschauungen der Mitglieder der Genossenschaft haben. Andererseits braucht die Genossenschaft nicht jede Schwankung im Geldmarkt mitzumachen, wenn sie von ihm gewissermaßen unabhängig ist. Vgl. Blätter für Genossenschaftswesen 1908 S. 589, 1909 S. 48, 169, 513.

Es ist den Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch die Fähigkeit abgestritten, das Kreditbedürfnis der Landwirte befriedigen zu können, bis endlich in einem Erl. des Preußischen Landwirtschaftsministers v. 7./VII. 1896 ausgesprochen wurde, daß dem Kreditbedürfnis der Landwirtschaft „durch die für die Landwirtschaft ebenfalls tätigen Genossenschaften nach Schulze-Delitzschem Muster in weitem Maße Rechnung getragen worden" ist.

Ende der 90er Jahre wurde eine lebhafte Agitation in die Wege geleitet, die auf die Gründung selbständiger Handwerkerkreditgenossenschaften abzielte, und dabei fehlte es wieder nicht an Angriffen auf die Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften. Durch den Erlaß des Preußischen Handelsministers v. 25./VI. 1902 wurde dann endlich dieser Bewegung entgegengetreten, und heute ist feststehende Tatsache, daß die Handwerkerkreditgenossenschaften nur dann ihre Aufgabe erfüllen können, wenn sie die Schulze-Delitzschschen Grundsätze sich zu eigen machen.

Aus Sparkassenkreisen ist der Versuch gemacht, den Kreditgenossenschaften den Sparkassenverkehr zu erschweren, indem ihnen untersagt werden sollte, die Bezeichnung Sparkasse zu führen. Durch eine Entscheidung des OVG. v. 13./XI. 1917 (BlGenossW. 1918, S. 6) ist den Kreditgenossenschaften grundsätzlich das Recht, den Sparkassenverkehr auch als Sparkasse zu bezeichnen, zugestanden. In Hamburg verdichteten sich diese Bestrebungen zu einer entsprechenden Vorlage, die von der Bürgerschaft aber abgelehnt wurde. Später hat der Reichstag einen Beschluß gefaßt, der die gesetzliche Regelung des Depositenverkehrs fordert, allerdings unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung der Auswüchse, die sich auf diesem Gebiet gezeigt haben.

7. Kriegs- und Nachkriegszeit. In den letzten Wochen vor Ausbruch des Krieges setzte auch auf die Kassen der Kreditgenossenschaften ein starker Ansturm ein, der jedoch keine Genossenschaft ins Wanken brachte. Freilich war die sich hierbei ergebende kritische Situation nicht von der gleichen Gefahr wie bei einer Wirtschaftskrisis. Mitte August 1915 war der Geschäftsgang wieder normal. Gleichwohl wurde die Forderung aus den Kreisen der Gewerbetreibenden nach einem staatlichen

Kreditinstitut für die durch den Krieg in ihrer Existenz gefährdeten Gewerbetreibenden laut. Der Deutsche Genossenschaftsverband lehnte mit dem Hinweis darauf ab, daß die vorhandenen Kreditinstitute für die Befriedigung der kreditbedürftigen Gewerbetreibenden ausreichen. In einer großen Konferenz im Spätherbst 1914 wurde dies von allen Seiten als zutreffend anerkannt. Die Bilanzen der Kreditgenossenschaften zeigten in den Kriegsjahren das typische Kriegsbild, das Kreditgeschäft ging zurück, aus Schuldkonten wurden Guthabenkonten, die fremden Gelder flossen in immer stärkerem Maße zu, die Umsätze steigerten sich. An den Kriegsanleihen beteiligten sich die Kreditgenossenschaften mit 7,5 Milliarden M. Im Osten waren die Kreditgenossenschaften durch den Russeneinfall stark in Mitleidenschaft gezogen, ohne daß jedoch eine derselben zum Zusammenbruch kam. Sie hatten meist ihren Geschäftsbetrieb nach Berlin und Danzig verlegt. Nachdem die Russen zurückgeschlagen waren, gingen die Genossenschaften wieder an ihren Sitz zurück. Nur eine Schulze-Delitzschsche Genossenschaft war zunächst nicht in der Lage, ihre Bücher wieder herzustellen; auch hier aber wurde schließlich Abhilfe geschaffen.

Schwieriger haben sich die Dinge im Westen gestaltet, wo ein erheblicher Teil der Kreditgenossenschaften im besetzten Gebiet liegt und alle die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten durchzumachen hat. Die Zahl der durch den Verlust der Reichslande, von Posen, Westpreußen und Oberschlesien betroffenen Genossenschaften beläuft sich auf rd. 3600.

Gegen Ende des Krieges wurden Organisationen für die durch den Krieg geschädigten Gewerbetreibenden geschaffen, in deren Mittelpunkt meist die Kreditgenossenschaften gestellt wurden.

Der Verlust des Krieges. die Revolution gingen ohne nachteilige Folgen an den Kreditgenossenschaften vorbei. In die Hochkonjunktur von 1919 wurden die Kreditgenossenschaften zum Teil mit hineingezogen, ohne daß sich ernste Folgeerscheinungen daraus ergaben. Die Kreditgewähr setzte ein und zwar bald mit sehr hohen Beträgen, so daß trotz der starken Vermehrung der Spareinlagen und Depositen bald auf den Bankkredit zurückgegriffen werden mußte.

Im Produktionskreditausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats erklärten die Banksachverständigen trotz dieser Ausführungen, daß die Kreditinstitute, insbesondere auch die Kreditgenossenschaften ausreichen würden, um das ständig wachsende Kreditbedürfnis zu befriedigen. Dem Auf und Nieder des wirtschaftlichen Lebens zeigten sich die Kreditgenossenschaften gewachsen. Gleichwohl zeigte sich vielfach eine außergewöhnlich große Inanspruchnahme des Bankkredits. Das Betriebskapital entsprach trotz seiner Vergrößerung während der Kriegs- und Nachkriegsjahre nicht den infolge der Geldentwertung dauernd sich steigernden Kreditansprüchen. Freilich liegen die Verhältnisse nicht überall gleichartig. Auch heute noch gibt es Kreditgenossenschaften, die sich im stärksten Geldüberfluß befinden und dabei in der Industriegegend liegen. Für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist auf dem Genossenschaftstage des Generalverbandes der deutschen Raiffeisengenossenschaften (1921) vorausgesagt, daß der Uebergang zu 1922 für die Geldverhältnisse der landwirtschaftlichen Genossenschaften einen Wendepunkt bedeuten würde.

Zu schweren Lasten gestalteten sich die Kriegsanleihen. Durch die V. v. 24./III. 1920 wurden den Kreditgenossenschaften für die bilanzmäßige Behandlung der Kriegsanleihen weitgehende Erleichterungen geboten. Der größte Teil der Kriegsanleihen konnte dann für Steuerzwecke der Mitglieder abgestoßen werden. Die anormalen Verhältnisse führten zu einer gewissen Suspension der früher für die Kreditgewähr der Genossenschaften auf den Genossenschaftstagen aufgestellten Grundsätze, die für die Sicherstellung der Kredite Höchstgrenzen geben usw. Sie haben heute nur noch bedingt Geltung (vgl. hierüber Verhandlungen der Revisorenkonferenz gelegentlich des Genossenschaftstages zu Wiesbaden 1921, BlGenossW. 1921 S. 715, 725).

Die Unkosten steigerten sich zum Teil über die Vermehrung des Reingewinnes hinaus. Die Genossenschaften wurden beunruhigt durch den Reichsbankentarif und dessen Anwendung, da dessen Schema auf die genossenschaftlichen Verhältnisse vielfach nicht paßte. Es wurde ein „Arbeitgeberverband der gewerblichen Kreditgenossenschaften“ gebildet. Mit den Betriebsratsvorschriften hatten sich die größeren Kreditgenossenschaften abzufinden.

Dies die geschäftliche Lage im Spätherbst 1921. Das geschäftliche Bild wechselt oft von Monat zu Monat, eine Fülle neuer Probleme entsteht, die alle mehr oder weniger auf das Leben der Kreditgenossenschaften einwirken (Aufhebung des Bankgeheimnisses, Devisenverkehr, Besteuerung der Spekulationsgewinne, Abänderung des Reichsbankgesetzes, Beschränkung des Effektenverkehrs usw.).

Für Betrachtungen darüber, wie sich die Verhältnisse wohl gestalten können, ist hier nicht der Platz, es sollen nur die tatsächlichen Verhältnisse festgestellt werden.

Von statistischen Mitteilungen sehen wir ab. Sie sind in dem Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" enthalten. Hier sei nur bemerkt, daß infolge der Entwertung des Geldes und der völligen Umgestaltung aller Verhältnisse Vergleiche zwischen den Geschäftsergebnissen verschiedener Jahre nur mit der größten Vorsicht vorgenommen werden dürfen.

Literatur: *Vgl. die Angaben zu dem Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften". Es kommen insbesondere noch in Betracht:* **Crüger**, *Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, Berlin [illegible].* — **Derselbe**, *Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen, Berlin [illegible].* — **Derselbe**, *Kritische Bemerkungen zu Entwicklungstendenzen im deutschen Genossenschaftswesen, Berlin [illegible].* — **R. Ehlers**, *Kreditgenossenschaftliche Probleme (Thünen-Archiv, Jena [illegible]).* — **Faßbender**, *F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken, Berlin [illegible].* — **Hildebrand**, *Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften, Berlin [illegible].* — **H. Krebs**, *Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens seit Erlaß des GenossenschaftsG. v. 1./V. 1889, Jena [illegible].* — **E. H. Meyer**, *Genossenschaften und Kriegsstatistik, Berlin 1917.* — **Schönitz**, *Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland, Karlsruhe 1912.* — **Seelmann**, *Die Systeme im modernen Genossenschaftswesen, ihre geschichtliche Entwicklung und ihr gegenwärtiger Stand, Stuttgart 1918.* — **Wygodzinski**, *Das Genossenschaftswesen in Deutschland, Leipzig 1911.*

Hans Crüger.

Kreditversicherung

s. Versicherungszweige, kleinere.

Kriegsanleihen

s. Finanzen, Abschnitt: Finanzen im Weltkriege.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung.

I. Wesen und Entstehungsgeschichte. II. Personenkreis. III. Leistungen. 1. Heilbehandlung. 2. Die Rente. 3. Die Pflegezulage. 4. Der Beamtenschein. 5. Sterbegeld und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr. 6. Hinterbliebenenrente. 7. Uebergangsgeld und Witwenbeihilfe. 8. Teuerungsmaßnahmen. 9. Ruhensvorschriften. 10. Kapitalabfindung. Uebertragung der Renten. 11. Gesetzliche Neuregelung. IV. Verfahren. 1. Geschichtliches. 2. Verwaltungsbehörden. 3. Spruchbehörden. 4. Verfahrensvorschriften. V. Soziale Fürsorge. 1. Begriffsbestimmung. 2. Organisation. 3. Beschäftigung Schwerbeschädigter. VI. Ausländische Versorgungsgesetzgebung.

I. Wesen und Entstehungsgeschichte.

Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen umfaßt nach der im ReichsversorgungsG. v. 12./V. 1920 gegebenen Begriffsbestimmung neben der Rente, die, geschichtlich betrachtet, den Ausgangspunkt der Versorgung bildet, Heilbehandlung mit Krankengeld und Hausgeld, den Anspruch auf den Beamtenschein, Sterbegeld und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, sowie die soziale Fürsorge, die sowohl ihrem Wesen wie ihrer Durchführung nach eine gesonderte Stellung einnimmt. Während die Fürsorge im wesentlichen als eine ergänzende Maßnahme neben die Rentenversorgung tritt, ihrem Wesen nach jedem Einzelfall angepaßt sein soll und deshalb in der Regel nur nach allgemeinen Richtlinien gewährt werden kann, sind die übrigen Versorgungsleistungen gesetzlich genau umschrieben. Im allgemeinen hat der Beschädigte einen Anspruch auf diese Versorgungsleistungen, wenn auch der Anspruch im Spruchverfahren nicht immer durchgefochten werden kann.

Die Versorgungsleistungen entsprechen im wesentlichen den Leistungen der Sozialversicherung. Der Unterschied zwischen der Versorgung und der Versicherung beruht darin, daß bei den Versicherungen der Versicherte selbst oder eine dritte Person (z. B. der Arbeitgeber) von vornherein Beiträge zahlt, aus deren Erträgnis im wesentlichen die Versicherungsleistungen bestritten werden, während bei der Versorgung die einzige Gegenleistung oder Vorausleistung des Beschädigten in seinem Militärdienst liegt und der Geldbedarf ausschließlich vom öffentlichen Gemeinwesen gedeckt wird; die Rentenversorgung und die Heilbehandlung werden ausschließlich vom Reich bestritten; an den Kosten der sozialen Fürsorge nehmen neben dem Reich zu einem geringen Bruchteil auch Länder und Gemeinden teil. Die Ausgaben des Reichs für die Rentenversorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen einschließlich der Teuerungsmaßnahmen belaufen sich ohne die Pensionen für Offiziere und ihre Hinterbliebenen nach dem Stand vom Januar 1923 jährlich auf rund 182 Milliarden M.

Den Ausgangspunkt für die Versorgung bildet nach der geschichtlichen Entwicklung die laufende Geldversorgung. Sie war früher bei Offizieren und Mannschaften grundsätzlich verschieden geregelt. Die Mannschaften erhielten nach einer Dienstbeschädigung eine Rente, die im Mannschaftsversorgungsgesetz v. 31./V. 1906 in Angleichung an die Unfallversicherung entsprechend der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestuft war. Die Rente war verschieden hoch bemessen für Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere und Gemeine; der militärische Dienstgrad war also ausschlag-

gebend. Dagegen konnte der bürgerliche Beruf des Beschädigten höchstens insofern berücksichtigt werden, als er bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Betracht gezogen wurde. Die Offiziere erhielten nach dem OffizierpensionsG. v. 31./V. 1906 eine Pension. Ihre Versorgung war mit geringen Abweichungen sehr stark der Versorgung der Zivilbeamten nachgebildet; die Pension richtete sich also in der Hauptsache nach dem Dienstrang und dem Dienstalter. Die Auswirkungen der Dienstbeschädigung kamen höchstens in Zulagen, z. B. in der Verstümmelungszulage zum Ausdruck. Diese Versorgung nach dem Beispiel der Beamten fand auch entsprechende Anwendung bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes, obwohl hier die Dienstzeit nur von nebensächlicher Bedeutung war.

Eine völlige Neuregelung des Versorgungswesens kam mit dem Reichsversorgungsgesetz (Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen vom 12./V. 1920 — RGBl. S. 989). Dieses Gesetz hat zunächst die Versorgung der Offiziere des Friedensstandes unberührt gelassen, weil hier die Versorgung nach Dienstrang und Dienstzeit wegen des beamtenähnlichen Dienstverhältnisses dieses Personenkreises berechtigt erschien, die Fälle der Dienstbeschädigung auch, abgesehen von dem Kriegsfall, von untergeordneter Bedeutung sind. Dagegen wurde die Versorgung der Offiziere des Beurlaubtenstandes in gleicher Weise wie die Versorgung der Mannschaften geregelt und nur versucht, durch Uebergangsbestimmungen für gewisse Härten, die sich aus der Neuregelung ergeben, durch Abfindungen einen Ausgleich zu schaffen. Das Reichsversorgungsgesetz ist auf die aus dem Weltkrieg sich ergebenden Erfahrungen zugeschnitten. Das alte Recht, insbesondere das Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 hatte naturgemäß in starkem Maße die Regelung für die Friedenszeit im Auge; es versagte, als es auf die Kriegsverhältnisse angewendet werden mußte. Im Frieden wurden nur junge, körperlich völlig gesunde Männer zum Heeresdienst herangezogen. Die Versorgung bei inneren Leiden war daher die Ausnahme. Im Krieg wurden Männer aller Altersstufen innerhalb des wehrpflichtigen Alters zu den Waffen gerufen, so daß bei Kriegsende mancher Kriegsteilnehmer das 50. Lebensjahr nahezu erreicht hatte. Es konnte nicht wie im Frieden völlige körperliche Tauglichkeit vorausgesetzt werden. Die Untersuchungen auf die Militärtauglichkeit konnten nicht mit der Sorgfalt durchgeführt werden wie im Frieden. Die Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit waren im Kriege viel größer und dauerten viel länger als in Friedenszeiten. Der größte Teil der Kriegsteilnehmer ging, als er nach Kriegsausbruch zum Militärdienst eingezogen wurde, bereits einem bürgerlichen Beruf nach, in den er nach Kriegsende zurückzukehren gedachte. Es war daher folgerichtig, die Versorgung, die das Reich bei Dienstbeschädigung gewähren will, stärker, als dies früher geschehen ist, nach dem bürgerlichen Beruf abzumessen und den militärischen Dienstrang oder Dienstgrad, der während des Krieges vielfach auf Zufälligkeiten beruhte, unberücksichtigt zu lassen.

Wie schon erwähnt, hat sich die Militärversorgung mehr und mehr dem ihr verwandten Gebiet der Sozialversicherung genähert. War diese Annäherung schon im Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 deutlich erkennbar, so ist das Reichsversorgungsgesetz von 1920 noch mehr dieser Richtung gefolgt. Die Vorschriften über die Heilbehandlung schließen sich im wesentlichen den Vorschriften der Krankenversicherung an. Die Rentenversorgung hat in vielen Punkten sich der Unfallversicherung angepaßt, wenn auch in den Einzelheiten selbstverständlich der Verschiedenheit der Ursachen, die zur Versorgung führen, hier Militärdienstbeschädigung, dort Unfall, Rechnung getragen werden mußte; das gilt insbesondere für die Berücksichtigung der großen Zahl der inneren Leiden bei der Militärversorgung. Neu ist gegenüber den Vorschriften der Unfallversicherung die Berücksichtigung des Familienstandes, die in der Gewährung der Kinderzulage zum Ausdruck kommt.

II. Personenkreis.

Das Reichsversorgungsgesetz findet im wesentlichen auf diejenigen Militärpersonen Anwendung, die ihre Militärdienstleistung nach dem 31./VII. 1914 beendet haben, insbesondere also auf Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene. Voraussetzung für die Versorgung ist sonach eine Militärdienstleistung und, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, eine Dienstbeschädigung, die eine bleibende Gesundheitsstörung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit oder den Tod zur Folge hat. Außer für Militärpersonen gilt das Gesetz auch für einen kleinen Personenkreis, bei dem die Beschädigung in engem Zusammenhang mit einem erst kurz vorher beendeten oder nahe bevorstehenden Militärdienst in Zusammenhang steht oder sich sonst unter militärdienstähnlichen Umständen zugetragen hat. Es sind den Militärpersonen gleichgestellt Personen, die sich, in der Absicht Militärdienst zu leisten, auf dem Wege zum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung auf dem Heimwege befunden haben, Personen, die zur Feststellung ihrer Kriegsbrauchbarkeit einer militärischen Anordnung folgen, Beamte der Zivilverwaltung, die auf Befehl einer vorgesetzten Behörde zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt sind, Personen, die auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers frei-

willig Dienst geleistet haben, Personen, die der Wehrmacht durch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet sind und Schiffsjungen, ferner das Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Dienstbeschädigung ist nach der gesetzlichen Begriffsumschreibung die gesundheitsschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist. Der Nachweis des Vorliegens einer Dienstbeschädigung wird dadurch erleichtert, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer bestehenden Gesundheitsstörung und der Dienstbeschädigung für die Versorgung genügt. Ebenso wie die Folgen einer Dienstbeschädigung werden die Gesundheitsschädigungen behandelt, die sich Angehörige der deutschen Wehrmacht bei der Arbeit während einer unverschuldeten Kriegsgefangenschaft oder durch die der Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse zugezogen haben. Wegen der Schwierigkeit der Beweisführung ist für diese Fälle vorgesehen, daß die Angaben des Beschädigten, die sich auf Vorgänge bei der Gefangennahme und während der Kriegsgefangenschaft beziehen, der Entscheidung zugrunde gelegt werden müssen, soweit nicht die Umstände des Falles entgegenstehen. Als Dienstbeschädigung gilt auch die durch den Militärdienst verursachte Verschlimmerung eines schon bestehenden Leidens.

Die Zahl der unter das Reichsversorgungsgesetz fallenden Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ist noch nicht endgültig genau festgestellt, da die Durchführung des neuen Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist. Nach den bisherigen Unterlagen ist damit zu rechnen, daß ungefähr 1537000 Kriegsbeschädigte, 533000 Witwen, 1134000 vaterlose Waisen, 58000 elternlose Waisen, 58000 Elternpaare und 162000 Elternteile (Vater oder Mutter allein) nach dem Reichsversorgungsgesetz versorgungsberechtigt sind. Von den Kriegsbeschädigten sind 262000, die nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz eine Rente von 10 v. H. bezogen haben, mit dem dreifachen Betrag ihrer Jahresrente abgefunden worden. Von den übrigen 1275000 Beschädigten sind 27,4 v. H. Schwerbeschädigte, d. h. sie beziehen eine Rente von mindestens 50 v. H.

Dazu kommt, daß das Reichsversorgungsgesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen durch das Altrentnergesetz (Gesetz über die Versorgung der vor dem 1./VIII. 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen vom 18./VII. 1921 — RGBl. S. 953) auf die Militärversorgung aus der Vorkriegszeit ausgedehnt worden ist. Des weiteren ist es durch das Personenschädengesetz (Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden vom 15./VII. 1922, RGBl. I S. 620) für anwendbar erklärt worden in denjenigen Fällen, in denen Zivilpersonen während des Krieges durch Kriegseinflüsse, z. B. Fliegerangriffe, ein Schaden an Leib oder Leben erwachsen ist. Rechnet man alle diese Personenkreise zusammen und berücksichtigt die Kinder der Beschädigten, für welche Kinderzulagen gewährt werden — auf jeden Rentenempfänger treffen durchschnittlich 1,2 Kinder — so kann man annehmen, daß ungefähr 4 Millionen Deutscher an der Rentengesetzgebung unmittelbar interessiert sind.

III. Leistungen.

Hier sei zunächst der Teil der Versorgung behandelt, dessen Durchführung in den Händen der Versorgungsbehörden liegt; wegen der sozialen Fürsorge vgl. Abschnitt V.

1. Heilbehandlung. Voraussetzung des Anspruchs auf Heilbehandlung ist, daß der Anspruch auf Rente bereits anerkannt ist; es kann aber auch schon vor der Anerkennung eines solchen Rentenanspruchs nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden Heilbehandlung gewährt werden. Die Heilbehandlung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes dazu bestimmt, eine Gesundheitsstörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, die auf Dienstbeschädigung zurückzuführen ist und einen Rentenanspruch begründet, zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben. Sie geht also etwas über die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung hinaus. Sind die Folgen einer anerkannten Dienstbeschädigung so gering, daß eine Rente nicht gewährt wird, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit nur unbedeutend ist, dann besteht trotzdem Anspruch auf Heilbehandlung, wenn durch sie eine Verschlimmerung des Leidens verhütet wird. Die Heilbehandlung umfaßt ähnlich wie in der Krankenversicherung, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien und anderen Heilmitteln, sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern. An Stelle der ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arzneien und anderen Heilmitteln kann Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Badekuren und Lungenheilstättenkuren gewährt werden. An Stelle der Heilanstaltspflege kann mit Zustimmung des Beschädigten auch Hauspflege gewährt werden.

Auf die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ist im Gesetz besonderer Wert gelegt. Wenn auch die Erwartungen, die während des Krieges auf den Gebrauch der Körperersatzstücke gesetzt worden sind, sich vor allem bei dem Armersatz nicht erfüllt haben, so soll doch alles geschehen, was gerade auf diesem Gebiet dazu beitragen kann, das Los des Beschädigten zu erleichtern. Besonders weist das Gesetz darauf hin, daß sich der Beschädigte auch eine Anpassung der Hilfsmittel und eine Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel gefallen lassen muß, da er in der Regel erst nach solchen vorbereitenden Maßnahmen einen Nutzen aus dem Gebrauch des Kunstgliedes ziehen kann. Das Reich hat nicht nur die Kosten der Neuanschaffung, sondern auch die der Instandsetzung und späteren Nachschaffung zu tragen. Durch eine V. v. 3./VII. 1922, RGBl. I S. 574, sind im einzelnen genaue Vorschriften über Art, Zahl und Ausstattung dieser Hilfsmittel und aller Zubehörteile getroffen. Eine ähnliche Regelung wie für die Körperersatzstücke ist für die Blindenführerhunde getroffen, die sich im allgemeinen gut bewährt haben. Hier kommt das Reich auch für die Kosten der Heilbehandlung auf. Es trägt auch einen Anteil an den Futterkosten. Für die Beschaffung der Körperersatzstücke und ähnlicher Hilfsmittel unterhält das Reich eigene Betriebe; es wird aber auch die Privatindustrie in erheblichem Umfange herangezogen.

Die Durchführung der Heilbehandlung liegt, abgesehen von der Beschaffung der Körperersatzstücke, der sonstigen Hilfsmittel und der Blindenführerhunde, sowie der Gewährung der Badekuren ausschließlich in den Händen der Krankenkassen. Die Möglichkeit, eigene Einrichtungen für diese Zwecke zu unterhalten, ist zwar im Gesetz vorgesehen, sie wird aber künftig, abgesehen von den schon erwähnten Beschaffungsstellen für Körperersatzstücke, nur in Betracht kommen für Behandlungsarten, die sonst seltener sind und bei denen die Erfahrungen des Kriegs eine besondere Rolle spielen, z. B. die Behandlung Kieferverletzter. Auch auf dem Gebiet der Lungenheilstätten werden wegen des großen Bedarfs an Betten eigene Einrichtungen des Reichs unterhalten.

Die Krankenkassen führen die Heilbehandlung nach den für sie geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch, gleichviel ob die Beschädigten Kassenmitglieder sind oder nicht. Die Dauer der Heilbehandlung ist im Reichsversorgungsgesetz aber nicht wie in der Krankenversicherung zeitlich begrenzt. Wird sie bei einem Kassenmitglied über die durch die Reichsversicherungsordnung oder die Kassensatzung zulässige Höchstdauer hinaus fortgesetzt, so ist das Reich ebenso wie bei der Heilbehandlung der Nichtversicherten den Kassen gegenüber zum vollen Ersatz einschließlich eines Zuschlags für Verwaltungskosten verpflichtet. Soweit die Krankenkasse ihre eigenen Kassenmitglieder wegen der Folgen eines Dienstbeschädigungsleidens behandelt, hat sie nur Anspruch auf Ersatz in Höhe von drei Vierteln des dem Beschädigten satzungsmäßig zustehenden Krankengeldes bei Heilanstaltspflege und von der Hälfte dieses Krankengeldes bei sonstigen Heilverfahren. Auch dieser Ersatzanspruch ist im Gesetz auf die vor dem 1./IV. 1923 beginnenden Heilbehandlungsfälle beschränkt, da angenommen wird, daß nach diesem Zeitpunkt im allgemeinen schwer feststellbar ist, ob die Notwendigkeit einer Heilbehandlung auf eine Dienstbeschädigung oder auf sonstige Krankheitsursachen (z. B. die Einwirkungen des Berufs, des Alters usw.) zurückzuführen ist und die Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung an sich ihren Kassenmitgliedern gegenüber zur Gewährung der Heilbehandlung ohne Rücksicht auf die Krankheitsursachen verpflichtet sind.

Während der Heilbehandlung erhält der Beschädigte, wenn er versichert war, Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung, sonst wird das Krankengeld in der gleichen Höhe auf Kosten des Reichs gewährt. Während der Heilanstaltspflege wird den Angehörigen des Beschädigten, deren Ernährer er gewesen ist, zwei Drittel der Vollrente und der nach der Vollrente bemessenen Kinderzulage als Hausgeld gewährt, dies aber nur, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist. Bei Bedürftigkeit kann dem Beschädigten außerdem eine weitergehende Unterstützung (z. B. Taschengeld) gewährt werden. Aehnliches gilt für die Badekuren. Bei etwaigem Streit zwischen den Krankenkassen und dem Reich über die Ersatzansprüche ist das Spruchverfahren der Reichsversicherungsordnung maßgebend. Revision ist ausgeschlossen. Wenn Streit besteht, ob die Krankheit auf die Folgen einer Dienstbeschädigung zurückzuführen ist, wird im Spruchverfahren vor den Versorgungsgerichten entschieden. Aehnlich wie in der Unfallversicherung (§§ 603 und 606 der Reichsversicherungsordnung) kann von dem Beschädigten verlangt werden, daß er sich einer Heilbehandlung unterzieht, wenn zu erwarten steht, daß sein Gesundheitszustand dadurch wesentlich gebessert wird. Lehnt der Beschädigte eine solche Heilbehandlung ohne gesetzlich zulässigen oder sonst triftigen Grund ab und wird dadurch seine Erwerbstätigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden. Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden.

2. Die Rente. Für die Bemessung der Rente ist maßgebend die Minderung der Erwerbsfähigkeit, der Familienstand und der Wohnsitz des Beschädigten. Außer Betracht bleibt der militärische Dienstrang oder Dienstgrad. Ferner ist es gleichgültig, ob die Dienstbeschädigung im Heimatdienst oder vor dem Feind erworben ist. Der Begriff der „Kriegsdienstbeschädigung“, der im alten Recht zu erheblichen Auslegungs-

schwierigkeiten in vielen Streitfällen geführt hat, ist im allgemeinen beseitigt. Keine Rente wird gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit um weniger als 15 v. H. gemindert ist. Die Rentensätze selbst sind abgestuft für je 10% der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die unterste Stufe beginnend bei 20 v. H. Eine um 5% geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird nach oben abgerundet. Die Praxis wird dazu führen, daß in Zukunft die Minderung der Erwerbsfähigkeit nur mehr nach Stufen von 20, 30, 40 v. H. usw. festgestellt wird, da kleinere Abmessungen bei der Verschiedenartigkeit der hier in Betracht kommenden Berufe und Versorgungsleiden technisch kaum feststellbar sind. — Bei der Bemessung der noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit wird von der Annahme ausgegangen, daß der Beschädigte verpflichtet ist, nicht nur in seinem alten Beruf weiterzuarbeiten, sondern auch einen anderen Beruf zu ergreifen, der ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten billigerweise zugemutet werden kann. — Die Grundrente beträgt ohne Teuerungszulage bei Erwerbsunfähigkeit jährlich 2400 M.; für die Grade der geminderten Erwerbsfähigkeit ist sie entsprechend abgestuft. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert kommt zur Grundrente eine Schwerbeschädigtenzulage, die bei Erwerbsunfähigkeit 900 M. beträgt. Schwerbeschädigtenzulage wird in allen Fällen gewährt, in denen eine Rente von 50 oder mehr zusteht, sie ist also nicht nur, wie früher die Verstümmelungszulage, von bestimmten äußeren Verletzungen abhängig, kommt mithin ebenso den innerlich Kranken wie den äußerlich Verletzten zu. Ist ein Beschädigter trotz einer schweren Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit in seiner Erwerbsfähigkeit nicht oder nur wenig behindert, so sind für bestimmte Arten der Beschädigung im Wege der Verordnung Mindestrentensätze festgesetzt.

Die Rente stellt gewissermaßen einen Ausgleich für den Ausfall an Arbeitseinkommen dar. Es liegt daher nahe, bei der Rentenbemessung das frühere Arbeitseinkommen des Beschädigten zu berücksichtigen. Da dies infolge der schon während des Krieges eingetretenen völligen Veränderung der Erwerbsverhältnisse im Einzelfall nicht möglich ist, wird das frühere Arbeitseinkommen nur insofern berücksichtigt, als Angehörige von Berufen, die erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, eine Ausgleichszulage in Höhe von einem Viertel der Rente erhalten; hat der frühere Beruf außerdem ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert, dann erhöht sich diese Ausgleichszulage auf die Hälfte. Die V. v. 1./IX. 1920 (RGBl. S. 1633) enthält eine Zusammenstellung der einzelnen Berufsgruppen. Das typische Beispiel für den Bezug der einfachen Ausgleichszulage ist der gelernte Arbeiter; die erhöhte Ausgleichszulage (50 v. H. der Rente) erhalten neben den Leitern und Angestellten größerer Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe, Industrie usw., Aerzten und Rechtsanwälten, auch Arbeiter, deren Tätigkeit außergewöhnlich hoch zu bewerten ist.

Für jedes Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage in Höhe von 10 v. H. der Vollrente des Beschädigten gewährt, unter gewissen Voraussetzungen auch für jedes Adoptiv-, Stief- und Pflegekind und uneheliche Kind.

Zu den Rentensätzen einschließlich der Zulagen tritt je nach dem Wohnsitz des Beschädigten eine Ortszulage, die in Ortsklasse A 35, B 30, C 20 und D 10 v. H. beträgt. Bei Wechsel des Wohnsitzes tritt die Aenderung der Ortszulage erst ein halbes Jahr nach diesem Zeitpunkt ein. Es soll hierdurch vermieden werden, daß die hohe Ortszulage in den Ortsklassen A und B einen Anreiz zur Zuwanderung nach der Großstadt bildet. Dieses Bedenken gegen die Ortszulage ist inzwischen durch die allgemeinen Schwierigkeiten der Wohnsitzverlegung (hohe Umzugskosten, Wohnungsknappheit) gegenstandslos geworden.

3. **Die Pflegezulage.** Beschädigte, die infolge der Dienstbeschädigung so hilflos sind, daß sie auf fremde Wartung und Pflege angewiesen sind, erhalten eine Pflegezulage von 600 M., die bei dauerndem Krankenlager und außergewöhnlicher Pflege auf 1000 oder 1500 M. erhöht wird. Wegen der Teuerungszulagen und sonstigen Teuerungsmaßnahmen vgl. Ziff. 9.

4. **Der Beamtenschein.** Neben den Geldleistungen erhält der Schwerbeschädigte, d. h. der Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H., einen Beamtenschein, wenn er durch die Beschädigung zu einem Berufswechsel gezwungen ist und nach seinem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheint. Der Beamtenschein gibt keinen Anspruch, sondern nur die Anwartschaft auf die Unterbringung in einer Beamtenstellung; welche Beamtenstellen hierfür in Betracht kommen, ist durch die Anstellungsgrundsätze vom 26./VII. 1922 festgesetzt. Den Nachweis der Befähigung für eine bestimmte Beamtenstelle hat der Inhaber eines Beamtenscheins ebenso zu erbringen wie sonstige Bewerber.

5. **Sterbegeld und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr.** Beim Tod eines Rentenempfängers wird ein Sterbegeld gewährt, das ohne Teuerungszulage in Ortsklasse E 250, D 300, B und C 350 und A 400 M. beträgt. Ferner wird die Rente an die Angehörigen drei Monate nach dem Todesfall weitergezahlt. Steht diesen für die gleiche Zeit ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu, so werden diese Gebührnisse für das Sterbevierteljahr hierauf angerechnet.

6. Hinterbliebenenrente. Die Hinterbliebenenrente hat zur Voraussetzung, daß der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung war; für den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Tod und Dienstbeschädigung gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Rente des Beschädigten. Hinterbliebenenrente erhalten die Witwe, die Waisen, die Eltern und, wenn keine Eltern vorhanden sind, auch die Großeltern. Die Hinterbliebenenbezüge berechnen sich nach der Vollrente, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes im Falle der Erwerbsunfähigkeit zugestanden hätte; hinzu kommen Orts- und Teuerungszulage.

Die Witwenrente beträgt 30 v. H. der Vollrente für die erwerbsfähige Witwe, 50 v. H. der Vollrente für die erwerbsunfähige Witwe und für die Witwe, die wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes nicht in der Lage ist, einem Erwerb nachzugehen. Diese Vorschrift hat durch die Ausführungsbestimmungen vom 16./XI. 1920 eine besonders weitgehende Auslegung erfahren. Im übrigen ist der Begriff der Erwerbsunfähigkeit nach dem Vorbild der Invalidenversicherung festgelegt. Ebenso wie die Witwe wird die geschiedene Ehefrau des Verstorbenen versorgt, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden worden ist. Bei Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle der Witwenrente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages ihrer Rente; bei der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen hat sie hierauf allerdings keinen Anspruch, doch kann auch hier diese Abfindung gewährt werden.

Die Waisenrente beträgt für die Halbwaisen 15, für die Vollwaisen 25 v. H. der Vollrente des Verstorbenen. Sie wird ungefähr dem gleichen Personenkreis gewährt wie die Kinderzulage.

Die Elternrente ist im Gegensatz zu den sonstigen Rentenansprüchen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig, wobei der Begriff der Bedürftigkeit im Gesetz näher umschrieben ist. Es ist Voraussetzung, daß der rentenberechtigte Elternteil entweder erwerbsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat, daß er ferner mit einem Jahreseinkommen von weniger als 3000 M. zur Reichseinkommensteuer für das Jahr 1920 veranlagt ist und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die ausreichend für ihn sorgen können. Die genannte Einkommensteuergrenze, die durch V. v. 31./V. 1921 (RGBl. S. 731) festgesetzt war, ist durch eine weitere Verordnung vom 16./V. 1921 (RGBl. I S. 481) für den einzelnen Elternteil auf 8000 M., für das Elternpaar auf 11000 M. erhöht worden, wenn das mutmaßliche Einkommen von 1922 zugrunde gelegt wird. Voraussetzung für die Elternrente ist ferner, daß der Verstorbene der Ernährer der Eltern gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst geworden wäre. Die Voraussetzungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes oder nach dem Eintritt des Todesfalls gegeben sein. Die Elternrente beträgt für ein Elternpaar 30 v. H., für einen Elternteil 20 v. H. der Vollrente des Verstorbenen. Sie erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrages.

7. Uebergangsgeld und Witwenbeihilfe. Eine Versorgung für die Fälle, in denen kein ursächlicher Zusammenhang mit einer Dienstbeschädigung besteht, ist vorgesehen in den Vorschriften über das Uebergangsgeld, das im Falle der Bedürftigkeit längstens nach Ablauf von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst gewährt werden kann, wenn die Erwerbsfähigkeit des zur Entlassung Kommenden gemindert ist; nach den Ausführungsbestimmungen muß diese Minderung mindestens 30 v. H. betragen. Ist der Tod eines Rentenempfängers nicht auf Dienstbeschädigung zurückzuführen, so kann der Witwe im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden. Auf Uebergangsgeld und Witwenbeihilfe besteht kein Anspruch.

8. Teuerungsmaßnahmen. Zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage ist im Reichsversorgungsgesetz eine Teuerungszulage vorgesehen, die erstmals auf 25 v. H. der Gesamtgebührnisse festgesetzt war und mit Wirkung vom 1./I. 1921 auf 35 v. H. erhöht worden ist. Bei der späteren Zunahme der Teuerung wurde von einer weiteren allgemeinen Erhöhung der Teuerungszulage abgesehen; es wurden zunächst durch die VV. des Reichsarbeitsministers v. 23./IX. und 1./XII. 1921 Teuerungszuschüsse eingeführt, die nur mehr an solche Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegereltern gezahlt wurden, die nicht im Erwerbsleben stehen, d. h. die nicht über ein bestimmtes, nach den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung abgestuftes sonstiges Einkommen neben der Rente verfügen. Diese Teuerungszuschüsse, die mehrmals in den folgenden Monaten erhöht wurden, haben eine gesetzliche Regelung in dem Gesetz über die Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner v. 21./VII. 1922 (RGBl. I S. 650) gefunden. Es sind hier weniger Abstufungen vorgesehen als im Reichsversorgungsgesetz. Nach dem Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner betragen die Teuerungszuschüsse monatlich für Beschädigte bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50—80 v. H. 500 M., bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 v. H. 750 M., wenn der Beschädigte nur auf die Rente angewiesen oder nachweislich einen Erwerb auszuführen nicht imstande ist, 1000 M. Für jedes Kind erhält der Schwerbeschädigte außerdem 200 M. Für eine Witwe betragen die monatlichen Teuerungszuschüsse 500 M., wenn sie nur auf die Rente angewiesen ist, 700 M., für eine Halbwaise 250 M., für eine Voll-

waise 300 M., für einen Elternteil 300 M., und für ein Elternpaar 500 M. Das Gesetz trat mit Wirkung vom 1./VIII. 1922 in Kraft. Die Sätze wurden in den folgenden Monaten fortlaufend erhöht, so daß im Januar 1923 der Höchstsatz für einen Schwerbeschädigten 20000 M., für eine Witwe 14000 M., der Teuerungszuschuß für die Vollwaise 9000 M., für die Halbwaisen 5500 M. und für das Kind des Schwerbeschädigten 5000 M. betrugen. Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes sollen auch Leichtbeschädigte und erwerbsfähige Witwen die Teuerungszuschüsse erhalten, wenn sie trotz eigenen Bemühens und trotz der Mitwirkung der Fürsorgestellen eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen können und ihr Einkommen die im Gesetz vorgesehenen Grenzen nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenzen bemessen sich nach der Höhe der Teuerungszuschüsse selbst, nicht mehr, wie früher, nach den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung. Uebersteigt das regelmäßige Einkommen, das dem Versorgungsberechtigten neben den Versorgungsgebührnissen zusteht, den ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Teuerungszuschuß und die Zuschüsse für Kinder und Waisen um 75 v. H., so erhält er nur die halben Teuerungszuschüsse. Uebersteigt das Einkommen den Teuerungszuschuß um 125 v. H., so erhält er keinen Teuerungszuschuß. Für die Ortsklassen B und C verringern sich die Grenzen um 10, für die Ortsklassen D und E um 20 v. H. Die Verpflichtung zur Arbeit kommt dadurch zum Ausdruck, daß Versorgungsberechtigte, die nach ihrer Erwerbsfähigkeit einem Erwerb nachgehen können, die Uebernahme einer für sie geeigneten Tätigkeit aber ablehnen oder ihren Arbeitsplatz schuldhaft verloren haben, keinen Teuerungszuschuß erhalten.

Die Teuerungszulage, die nach dem Reichsversorgungsgesetz allen Rentenempfängern ohne Rücksicht auf ihr sonstiges Einkommen zusteht, wurde vom 1./X. 1922 ab von 35 auf 170 v. H. und vom 1./I. 1923 ab auf 440 v. H. erhöht. Gleichzeitig wurden die Pflegezulage, die Unterhaltskosten für Blindenhunde und das Sterbegeld durch die Teuerungszulage vom 1./X. 1922 ab auf das Zwölffache, vom 1./I. 1923 ab auf das Vierundzwanzigfache der im Gesetz vorgesehenen Beträge erhöht.

9. Ruhensvorschriften. Die deutschen Versorgungs- und Pensionsgesetze sahen schon früher allgemein vor, daß Renten und Pensionen ganz oder teilweise ruhen, wenn der Versorgungsberechtigte als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten bei Behörden oder ähnlichen Organisationen beschäftigt war. Solche Vorschriften waren auch im Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 enthalten. Die in den letzten Jahrzehnten in Deutschland sich entwickelnde Angleichung der Stellung der Privatangestellten an die Beamtenstellung, insbesondere der Ausbau der Altersversorgung der Privatangestellten, zwangen zur Prüfung der Frage, ob es für die Zukunft noch berechtigt ist, besondere Kürzungsvorschriften für Beamte aufrechtzuerhalten, oder ob nicht in einem Versorgungsgesetz, das in starkem Maße auf dem Gedanken der Fürsorge aufgebaut ist, allgemein eine Kürzung der Versorgungsgebührnisse Platz greifen soll, wenn der Versorgungsberechtigte über nennenswertes sonstiges Einkommen, sei es aus Arbeit oder aus anderen Quellen, verfügt. Die letztere Frage hat das Reichsversorgungsgesetz bejaht. Es sieht vor, daß bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als 5000 M. im Jahr 1920 (der Betrag wurde noch für das Jahr 1920 auf 7000 M. erhöht) ein Zehntel der Versorgungsgebührnisse ruht. Für je weitere 1000 M. Einkommen ruht ein weiteres Zehntel. Doch bleibt dem Schwerbeschädigten in jedem Falle der Betrag der Schwerbeschädigtenzulage mit der ihr entsprechenden Orts- und Ausgleichszulage erhalten. Die Pflegezulage ist von den Ruhensvorschriften ganz ausgenommen. Bis jetzt wurde, soweit nicht der Versorgungsberechtigte etwas anderes beantragte, das Einkommen von 1920 zugrunde gelegt. Für die Einkommen der späteren Zeit sind durch Erlasse des Reichsarbeitsministers höhere Einkommensgrenzen festgesetzt. Von den Ruhensvorschriften wurde bisher, zum Teil wegen der entgegenkommenden Berechnung des sonstigen Einkommens, nicht einmal ein Fünftel aller Beschädigten berührt.

10. Kapitalabfindung. Uebertragung der Renten. Entsprechend dem Kapitalabfindungs-G. v. 3./VII. 1916, dessen Vorschriften zum Teil wörtlich in das Reichsversorgungsgesetz übernommen worden sind, kann die Rente des Beschädigten (mit Ausnahme der Orts-, Kinder- und Teuerungszulage) bis zu einem Viertel des voraussichtlich dauernd zahlbaren Betrages zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes kapitalisiert werden. Gleiches gilt für die Witwenrente bis zur Hälfte ihres Betrages. Die Höhe des Kapitalbetrages richtet sich nach dem Alter des Abzufindenden; beim 21. Lebensjahr wird das 18½fache, beim 55. Lebensjahr das 8¼fache des Jahresbetrages gezahlt. Das Gesetz sieht Maßnahmen vor, um die nützliche Verwendung des Kapitals möglichst sicherzustellen, gibt unter gewissen Voraussetzungen dem Reich das Recht der Rückforderung des Kapitalbetrages, dem Beschädigten das Recht der Rückzahlung, wobei die Rente stets wieder auflebt. Benötigt der Rentenempfänger für andere Zwecke als für den Erwerb oder die wirtschaftliche Stärkung eigenen Grundbesitzes Kapital, so ist ihm in Abweichung vom früheren Recht durch das Reichsversorgungsgesetz das Recht eingeräumt, für ein Darlehen oder einen Vorschuß seine Versorgungsgebührnisse den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, Gemeinden oder Armenverbänden, sowie sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen zu übertragen oder zu verpfänden. Seit dem Jahre 1922 hat das Reich den Hauptfürsorgestellen für diese Zwecke besondere Mittel im Reichshaushaltsplan zur Verfügung gestellt.

Von diesen Fällen abgesehen ist die Uebertragung, Verpfändung und Pfändung der Versorgungsgebührnisse nur für wenige, im Gesetz einzeln aufgeführte Ausnahmefälle zugelassen.

11. Gesetzliche Neuregelung. Da jetzt zu Anfang des Jahres 1923 die sog. „Umanerkennung", d. h. die Neufeststellung der Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz zum Abschluß kommt, soll eine Nachprüfung der Bestimmungen dieses Gesetzes in Form eines Abänderungsgesetzes vorgenommen werden. Diese Gesetzesnovelle wird zurzeit im Reichsarbeitsministerium bearbeitet, und soll demnächst den gesetzgebenden Körperschaften zugehen. Nach dem vorläufigen Entwurf beabsichtigt die Regierung eine bessere Anpassung der Rentensätze an die seit 1920 eingetretene Geldentwertung, die Einarbeitung des Gesetzes über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner v. 21./VII. 1922 in das Reichsversorgungsgesetz, d. h. die Berücksichtigung des Bedürfnisses, wenn auch nicht in dem weitgehenden Umfang wie bei den bisherigen Teuerungsmaßnahmen, ferner eine allgemeine Besserstellung der Hinterbliebenen. Die Novelle wird ferner auch zu der von den Kriegsbeschädigtenverbänden mit Nachdruck vertretenen Forderung der fortlaufenden Anpassung der Teuerungszulage an die Teuerungszuschläge für die Reichsbeamten Stellung nehmen müssen. Außerdem wird eine zwangsweise Abfindung der Leichtbeschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v. H. erwogen. Im übrigen soll an dem grundsätzlichen Aufbau des Reichsversorgungsgesetzes nichts Wesentliches geändert werden.

IV. Verfahren.

1. Geschichtliches. Bei der Neugestaltung des Verfahrens in Versorgungssachen macht sich noch mehr als beim materiellen Recht die Anlehnung an die Sozialversicherung bemerkbar. Bis zum Jahre 1918 beschränkte sich das Verfahren in der Hauptsache auf ein Verwaltungsverfahren, für das die militärischen Dienststellen (Bezirkskommandos, Generalkommandos, Kriegsministerien) zuständig waren. Nur in beschränktem Umfange war der Rechtsweg, d. h. die Klage bei den Zivilgerichten zugelassen. Die Gerichte waren in der wichtigen Frage, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung (Kriegsdienstbeschädigung) anzusehen ist, an die Entscheidungen der Militärverwaltungsbehörden gebunden. Eine grundsätzliche Aenderung brachte die V. der Reichsregierung v. 1./II. 1919 (RGBl. S. 149), durch welche Spruchinstanzen für die Militärversorgung in Angliederung an die Oberversicherungsämter und an das Reichsversicherungsamt geschaffen wurden. Das ganze Versorgungswesen ging durch die V. der Reichsregierung v. 5./X. 1919 (RGBl. S. 1784) vom Kriegsministerium auf das Reichsarbeitsministerium über, das hierfür an Stelle der militärischen Dienststellen die Versorgungsbehörden einrichtete. Die gesetzliche Grundlage hierzu war in dem Gesetz über die Versorgungsbehörden v. 15./V. 1920 (RGBl. S. 1063) geschaffen. Auf Grund der hierbei gemachten Erfahrungen wurde die ganze Materie neu und zusammenfassend geregelt in dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10./I. 1922 (RGBl. S. 59). Das gesamte Versorgungswesen ist hiernach dem Reichsarbeitsminister unterstellt. Die Versorgungsbehörden teilen sich in Verwaltungsbehörden der Versorgung und in Spruchbehörden.

2. Verwaltungsbehörden. Als untere Verwaltungsbehörden kommen in Betracht die Versorgungsämter, als übergeordnete die Hauptversorgungsämter. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete dieser Behörden ist durch das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10./I. 1922 dem Reichsarbeitsminister im wesentlichen vorbehalten geblieben. Sowohl die Hauptversorgungsämter wie die Versorgungsämter waren bisher stark mit der Neufeststellung der Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz (der Umanerkennung) beschäftigt; allmählich vollzieht sich eine vollständige Ueberleitung der Rentenfeststellungen auf die Versorgungsämter, während den Hauptversorgungsämtern im wesentlichen die Dienstaufsicht zukommt.

3. Spruchbehörden. Als Spruchbehörden in Versorgungssachen kommen in erster Instanz die Versorgungsgerichte in Betracht, die an die Oberversicherungsämter angegliedert, also Landesbehörden sind. Die Versorgungsgerichte entscheiden in Kammern, deren jede aus einem Vorsitzenden (in der Regel einem Beamten des Oberversicherungsamts), sowie einer in der sozialen Fürsorge erfahrenen, mit dem Versorgungswesen vertrauten Person und einem aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten als Beisitzer besteht. An Stelle des Versorgungsberechtigten kann in Hinterbliebenenangelegenheiten eine Hinterbliebene treten. Als Beisitzer aus der sozialen Fürsorge können auch Frauen benannt werden. In der Uebergangszeit können an Stelle der Beisitzer aus der sozialen Fürsorge die früher an den Versorgungsgerichten tätigen richterlichen Mitglieder eines ordentlichen Gerichts als Beisitzer verwendet werden. Die Kosten der Versorgungsgerichte werden zunächst von den Ländern verauslagt und vom Reich in Pauschbeträgen in vollem Umfang erstattet.

Gegen die Urteile der Versorgungsgerichte ist in der Regel Rekurs an das Reichsversorgungsgericht zugelassen. Dieses ist eine selbständige Reichsbehörde, die mit dem Reichsversicherungsamt nur den Präsidenten gemeinsam hat, solange beide Behörden am gleichen Orte sind. Das Reichsversorgungsgericht entscheidet in Senaten; den Vorsitz führt hier der Präsident, der

Vizepräsident oder ein Senatspräsident oder — im Vertretungsfalle — ein Oberregierungsrat des Gerichts. Als Beisitzer wirken mit ein Mitglied des Reichsversorgungsgerichts, ein richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts, eine in der sozialen Fürsorge erfahrene, mit dem Versorgungswesen vertraute Person, sowie ein Versorgungsberechtigter oder — in Hinterbliebenensachen — eine Hinterbliebene. Bis Ende 1926 ist die Einrichtung von Hilfssenaten zugelassen. Ferner besteht ein großer Senat, der zu entscheiden hat, wenn ein Senat von der grundsätzlichen Entscheidung eines anderen Senats abweichen will.

4. **Verfahrensvorschriften.** Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nicht mehr wie früher nach dem Truppenteil, dem der Versorgungsberechtigte angehört, sondern ausschließlich nach seinem Wohnort. Bei Geltendmachung von Ansprüchen Hinterbliebener ist der Wohnort der Witwe, oder, wenn eine Witwe nicht vorhanden, der letzte Wohnort des Verstorbenen maßgebend. Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären; die Beteiligten sind aber verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken. Die Versorgungsgebührnisse werden festgestellt durch Bescheide der Versorgungsbehörden, die zu begründen sind und dem Fiskus gegenüber mit der Zustellung Rechtskraft erlangen. Das Gesetz sieht eine Reihe von Wiederaufnahmegründen vor. Besonders hervorgehoben sei hier die Zulässigkeit der Wiederaufnahme, wenn Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind und wenn das Reichsversorgungsgericht in einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung nachträglich eine andere Rechtsauffassung ausspricht, als der Entscheidung zugrunde gelegen hat. Der letzte Wiederaufnahmegrund war notwendig, um die Einheitlichkeit der Entscheidung bei der gleichzeitigen Erledigung von mehreren Millionen Rentenfällen zu wahren. Trotz der Rechtskraft kann das Versorgungsamt zugunsten des Berechtigten jederzeit einen neuen Bescheid erteilen. Als Rechtsmittel sind vorgesehen gegen die Bescheide der Verwaltungsbehörden der Versorgung die Berufung an die Versorgungsgerichte und gegen Urteile der Versorgungsgerichte der Rekurs an das Reichsversorgungsgericht. Die Rechtsmittelfrist ist ein Monat. Die Berufung ist ausgeschlossen, soweit dem einzelnen kein Anspruch zusteht, also bei den sog. „Kann"-Leistungen. Der Rekurs ist ausgeschlossen für die Renten der Leichtbeschädigten, ferner soweit es sich um Heilbehandlung, Hausgeld oder Sterbegeld handelt, es sei denn, daß der ursächliche Zusammenhang des Todes mit einer Dienstbeschädigung streitig ist. Vor den Spruchbehörden wird mündlich verhandelt. Die Entscheidung fällt auf Grund freier Beweiswürdigung, doch ist eine reformatio in peius nicht zugelassen; es darf also im Falle der Berufung oder des Rekurses der vorher festgestellte rechtskräftige Teil einer früheren Entscheidung nicht zu ungunsten des Klägers abgeändert werden. Das Verfahren in Versorgungssachen ist gebührenfrei.

V. Soziale Fürsorge.

1. **Begriffsbestimmung.** Eine besondere Stellung im Rahmen der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nimmt die soziale Fürsorge ein. Sie ist dem Arbeitsgebiet der Versorgungsbehörden entrückt, wird von den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge durchgeführt und ist im Gegensatz zur sonstigen Versorgung nicht an enge Gesetzesvorschriften gebunden. Sie ist während des Krieges entstanden aus dem Bestreben, die Kriegsbeschädigten wieder ins Wirtschaftsleben zurückzuführen und hat ihre gesetzliche Grundlage nach Kriegsende in der V. der Reichsregierung v. 8./II. 1919 (RGBl. S. 187) gefunden. Das Reichsversorgungsgesetz enthält im wesentlichen nur die Begriffsbestimmung und einen Hinweis auf die bestehenden Einrichtungen. Der Ausgangspunkt der sozialen Fürsorge wird im Reichsversorgungsgesetz dadurch besonders unterstrichen, daß auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit ein Anspruch eingeräumt wird. Im übrigen spricht das Gesetz die Verpflichtung der Fürsorgestellen aus, „den Beschädigten oder Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufs und bei der Berufsausbildung, bei der Unterbringung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder den Verlust des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern". Die Einzelheiten der Durchführung dieser Fürsorge sind in den Richtlinien, die der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge am 5./XII. 1919 mit Zustimmung des damaligen Reichsarbeitsamts erlassen hat, den sog. „Zuständigkeitsgrundsätzen" festgelegt. Es ist hier absichtlich die gesetzliche Bindung vermieden, um die soziale Fürsorge den jeweils bestehenden Bedürfnissen möglichst leicht und zweckentsprechend anpassen zu können. Die Fürsorge soll im Gegensatz zu der schematischen Regelung, auf der die Rentenversorgung aufgebaut ist, in weitestgehendem Maße die besonderen Umstände jedes Einzelfalls berücksichtigen. Sie hat das Ziel, den Kriegsbeschädigten, wenn irgend möglich, dem Erwerbsleben zuzuführen und dort so unterzubringen, daß sich seine Beschädigung möglichst wenig bemerkbar macht. Sie will dem dauernd Hilflosen Pflege, Wartung und Unterkunft vermitteln, sie will bei den Hinterbliebenen vor allem Selbsthilfe und Selbständigkeit fördern. Die Wege, die zu diesem Ziel führen, sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu wählen;

soweit andere Einrichtungen dazu bestimmt sind, die gewünschten Hilfsmaßnahmen zu treffen, übernimmt die Fürsorge die Vermittlung. Sie tritt also in jeder Hinsicht ergänzend zur Rentenversorgung hinzu, sucht aber soweit als irgend möglich die Gewährung fortlaufender Geldunterstützungen zu vermeiden. Aus den mannigfachen Unterstützungsmöglichkeiten, die in den Zuständigkeitsgrundsätzen eingehend behandelt werden, seien nur kurz hervorgehoben die Berufsberatung und die Berufsausbildung, die Arbeitsbeschaffung, die Mitwirkung bei Ansiedlung und Selbständigmachung, sowie die Erholungsfürsorge, die über den Rahmen der im Reichsversorgungsgesetz vorgesehenen Heilbehandlung hinausgeht. Eine besondere Rolle spielt die Familienfürsorge. Es war gerade die Kriegsbeschädigtenfürsorge, die von Anfang an mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen hat, daß der Notstand der Beschädigten nur behoben werden kann, wenn die Familie als ganzes zum Gegenstand der Fürsorge wird. Auf dem Gebiet der Hinterbliebenenfürsorge liegen vor allem die Maßnahmen, den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der Hinterbliebenen zu heben, die hier von besonderer Bedeutung sind, weil den Hinterbliebenen ein gesetzlicher Anspruch auf Heilbehandlung nicht zusteht. Auch hier spielt Berufsberatung und Berufsausbildung eine wesentliche Rolle, insbesondere bei den Kriegerwitwen, die nach dem Tode ihres Mannes erstmals ins Erwerbsleben überführt werden müssen. Die Erfüllung der mütterlichen Pflichten darf durch die Uebertragung von Erwerbsarbeiten an Witwen nicht gefährdet werden. Ueber diesen eigentlichen Aufgabenkreis der Fürsorge hinaus kommt die Beratung in Rechtsfragen (Geltendmachung von Ansprüchen auf Rente, Sozialversicherung) sowie Erleichterung der Beschaffung von Kleidung und Arbeitsgerät in Betracht, ferner die Förderung allgemeiner Einrichtungen, die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen.

2. Organisation. Die oben erwähnte V. der Reichsregierung v. 8./II. 1919 legt den Ländern die Verpflichtung auf, für ihr Gebiet eine oder mehrere amtliche Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge einzurichten. Mehrere Länder können eine gemeinsame Hauptfürsorgestelle einrichten. Diesen Hauptfürsorgestellen sind für den örtlichen Vollzug Fürsorgestellen nachgeordnet, die in der Regel im Anschluß an die unteren Verwaltungsbehörden eingerichtet sind. Sowohl der Hauptfürsorgestelle wie den Fürsorgestellen steht ein Beirat zur Seite, der sich zusammensetzt aus Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und aus Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge Erfahrung besitzen. Die Verordnung bot die Möglichkeit, die Einrichtungen, die während des Krieges ohne gesetzlichen Zwang aus dem Bedürfnis der Zeit heraus allerorts entstanden waren, möglichst zu erhalten und sie nur soweit als dringend notwendig, nach einheitlichen Gesichtspunkten auszubauen.

Dem Reichsarbeitsministerium ist für die Zwecke der sozialen Fürsorge ein „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" beigegeben. In ihm sind sämtliche Hauptfürsorgestellen und die größeren Verbände der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, deren Wirksamkeit sich über das Reich erstreckt, sowie die Ludendorff-Spende und die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen vertreten. Der Reichsausschuß hat die Aufgabe, Grundsätze für die Durchführung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge aufzustellen, die unter gewissen Voraussetzungen bindende Kraft haben können; auf diesem Wege sind die oben erwähnten Zuständigkeitsgrundsätze ergangen. Der Reichsausschuß erstattet ferner dem Ministerium Gutachten, entscheidet als Schiedsrichter bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Hauptfürsorgestellen und verwaltet die ihm für die Fürsorge zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Kosten der sozialen Fürsorge werden im wesentlichen vom Reich, zum kleinen Teil von den Ländern und Selbstverwaltungskörpern getragen. Die Verteilung dieser Kostenlast ist im Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge v. 8./V. 1920 (RGBl. S. 1066) und durch die hierzu vom Reichsarbeitsminister erlassene AusführungsV. v. 9./VIII. 1920 geregelt. Von den gesamten Kosten der Fürsorge trägt in der Regel das Reich $^4/_5$, den Rest trägt das Land und sein Selbstverwaltungskörper je zur Hälfte; doch kann die Landesregierung auch den auf das Land entfallenden Anteil ganz oder teilweise den Selbstverwaltungskörpern aufbürden. Maßgebend für den Gesamtumfang der Ausgaben sind die im Reichshaushaltsplan für Zwecke der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zur Verfügung gestellten Mittel. Von diesem Gesamtbetrag wird ein Fünftel vom Reichsarbeitsministerium als Ausgleichsfonds für die Unterstützung von besonders belasteten Fürsorgebezirken sowie für die Kosten des Reichsausschusses und zur Förderung reichswichtiger, der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge dienender Einrichtungen verwendet. Die übrigen vier Fünftel werden nach einem bestimmten Schlüssel, der im wesentlichen von der Einwohnerzahl ausgeht, aber auch die Einteilung der Orte im Ortsklassenverzeichnis berücksichtigt, an die Hauptfürsorgestellen verteilt. Die Ausführungsverordnung zum Kostengesetz sieht auch Maßnahmen vor, die dahin wirken sollen, daß der Verwaltungsaufwand der Fürsorgestellen in angemessenem Verhältnis zu den materiellen Aufwendungen der Fürsorge bleibt.

3. Beschäftigung Schwerbeschädigter. Einen wichtigen Ausschnitt aus dem Gebiet

der sozialen Fürsorge bilden die Maßnahmen zur Beschäftigung Schwerbeschädigter, mit denen Deutschland bahnbrechend vorgegangen ist. Nachdem schon durch eine Demobilmachungsverordnung v. 9./I. 1919 gegenüber dem Arbeitgeber der Zwang ausgesprochen worden war, in gewissem Umfang Schwerbeschädigte zu beschäftigen, ist diese Frage durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 6./IV. 1920, das durch die Novelle v. 23./XII. 1922 mehrfache Aenderungen erfahren hat, grundsätzlich geregelt worden. Wenn auch im allgemeinen die in Deutschland bisher herrschende günstige Lage des Arbeitsmarktes die Unterbringung Erwerbsbeschränkter im Erwerbsleben wesentlich erleichtert hat, so ist es doch nicht zuletzt gerade diesem Gesetz zu danken, wenn nach Feststellungen, die im Herbst 1922 getroffen worden sind, in Deutschland von insgesamt 250000 Schwerkriegsbeschädigten und 100000 Schwerunfallbeschädigten nur etwa 17000 außer Arbeit standen. Von diesem Rest von 17000 war überdies schätzungsweise die Hälfte wegen der Schwere der Beschädigung überhaupt nicht in der Lage, irgendwelcher Arbeit dauernd nachzugehen. Schwerbeschädigt ist, wer infolge einer Dienstbeschädigung oder durch Unfall um wenigstens 50 v. H. in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist und eine entsprechende Rente bezieht. Die Streitfrage, ob der Zwang in der Form ausgesprochen werden soll, daß jeder Arbeitgeber einen bestimmten Bruchteil seiner Arbeitsplätze mit einem Schwerbeschädigten zu besetzen hat oder ob Arbeitsplätze bestimmter Art, die sich für Schwerbeschädigte vorzugsweise eignen, diesen freigehalten werden müssen, wurde im Laufe der Entwicklung im allgemeinen zugunsten der ersten Möglichkeit entschieden. Allerdings sieht auch die Novelle v. 23./XII. 1922 noch die Möglichkeit vor, daß die Hauptfürsorgestellen nach Anhörung des Arbeitgebers und der Vertretung seiner Arbeitnehmer auch anordnen kann, daß ein privater Arbeitgeber seine Verpflichtung durch die Freihaltung bestimmter Arbeitsplätze zu erfüllen hat. In der Praxis spielt diese Möglichkeit eine verhältnismäßig geringe Rolle; einerseits macht die Feststellung, welche Arbeitsplätze an sich für Schwerbeschädigte besonders geeignet sind, bei der Mannigfaltigkeit der Beschädigungen große Schwierigkeiten, andererseits aber würden gerade diese Stellen vielfach dann als sog. Invalidenposten zu den schlechtest entlohnten gehören.

Auf Grund der der Reichsregierung erteilten Ermächtigung ist bestimmt worden, daß jeder Arbeitgeber, auch die öffentlichen Betriebe, 2 v. H. der Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen hat. Ausnahmen sind zulässig, können aber an Bedingungen geknüpft werden. Die Novelle v. 23./XII. 1922 hat insofern auch eine wesentliche Weiterentwicklung des Gesetzes gebracht, als es in stärkerem Umfang als dies bisher der Fall war, die Notlage Erwerbsbeschränkter, die nicht in die Gruppe der Kriegsbeschädigten oder Unfallverletzten gehören, berücksichtigt. So muß z. B. der Schutz dieses Gesetzes jedem Blinden zuteil werden, wenn er sonst keinen geeigneten Arbeitsplatz zu finden vermag und dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht gefährdet wird. Die Hauptfürsorgestellen können auch sonstigen Schwererwerbsbeschränkten, sowie Kriegs- und Unfallbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit mindestens um 30 v. H., aber um weniger als 50 v. H. gemindert ist, gleichfalls die Rechte von Schwerbeschädigten einräumen und diesen im Gegensatz zum bisher geltenden Recht völlig gleichstellen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Hauptfürsorgestellen Auskünfte zu erteilen, die sie im Interesse der Schwerbeschädigten benötigen. Er muß ihnen in gewissem Umfang Einblick in seinen Betrieb gestatten. Er muß ferner unter gewissen Voraussetzungen Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen usw. so einrichten, daß möglichst viele Beschädigte Beschäftigung finden können. Im übrigen sieht das Gesetz für große Betriebe einen Vertrauensmann der Beschädigten vor. Besondere Bedeutung kommt den im Gesetz geregelten Kündigungsbeschränkungen zu. Die Kündigung ist an eine vierwöchige Frist gebunden, soweit nicht die Voraussetzungen für fristlose Kündigung gegeben sind. Sie bedarf der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Diese Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn die Kündigung wegen Auflösung oder wesentlicher Einschränkung des Betriebs erfolgt; sie soll nicht versagt werden, wenn der Arbeitgeber an Stelle des entlassenen Schwerbeschädigten einen anderen einstellt. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber den Schwerbeschädigten ausdrücklich nur zu vorübergehender Aushilfe oder versuchsweise eingestellt hatte, und das Arbeitsverhältnis nicht länger als 3 Monate bestanden hat. Verstößt ein privater Arbeitgeber vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen, so kann er mit einer Geldbuße belegt werden. Der Vollzug des Gesetzes liegt im wesentlichen bei den Hauptfürsorgestellen. Gegen eine Entscheidung kann Beschwerde bei dem Schwerbeschädigtenausschuß erhoben werden. Dieser besteht aus dem Leiter der Hauptfürsorgestelle oder seinem Vertreter als Vorsitzenden, und 8 Mitgliedern, nämlich zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern, einem Unfallbeschädigten oder anderen Erwerbsbeschränkten, zwei Arbeitgebern und je einem Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht, der Berufsgenossenschaften und der öffentlichen Arbeitsnachweise des Bezirks. Für die Entscheidung grundsätzlicher Fragen ist bei der Reichsarbeitsverwaltung ein Schwerbeschädigtenausschuß eingerichtet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern, nämlich zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern, zwei Arbeitgebern, zwei Vertretern der Hauptfürsorgestellen, einem Vertreter der Berufsgenossenschaften, einem Schwerunfallbeschädigten oder sonst Erwerbs-

beschränkten und zwei Personen mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst. Dieser Ausschuß kann in grundsätzlichen Fragen von dem Schwerbeschädigtenausschuß der Hauptfürsorgestelle angerufen werden. Er muß angerufen werden, wenn der Vorsitzende oder wenigstens drei Mitglieder es verlangen. Seine Entscheidung ist bindend.

VI. Ausländische Versorgungsgesetzgebung.

Fast alle am Weltkriege beteiligten Länder haben nach Friedensschluß ihre Versorgungsgesetzgebung neu geregelt. Dabei haben außer Deutschland auch Oesterreich (dieses schon vor Deutschland), die Tschechoslowakei und Polen die Versorgung in der Hauptsache auf den Zivilberuf des Versorgungsberechtigten abgestellt und die Bemessung der Rente nach dem militärischen Dienstgrad aufgegeben. In Oesterreich gilt das G. v. 25./IV. 1919 mit mehreren Novellen, deren letzte größere das BundesG. v. 7./VII. 1922 ist; in der Tschechoslowakei das G. v. 20./II. 1920 in der Fassung des G. v. 25./I. 1922 und die Durchführungsverordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 7./XII. 1922; in Polen das G. v. 18./III. 1921. Im Gegensatz hierzu trägt das französische MilitärpensionsG. v. 31./III. 1919 rein militärischen Charakter, während die englische Gesetzgebung (Königl. V. v. 6./XII. 1919 für das Landheer und v. 11./VI. 1920 für die Marine) wahlweise die Versorgung nach dem militärischen Dienstgrad oder nach dem früheren Arbeitseinkommen vorsieht. Die Versorgung nach dem Arbeitseinkommen soll allerdings in der Praxis in England stark in den Hintergrund getreten sein. Sie konnte nur innerhalb kurzer Fristen beantragt werden; auch ist der Maßstab, nach dem das Vorkriegseinkommen dem Gegenwartswert angepaßt ist, so bemessen, daß sich nur wenige Versorgungsberechtigte für die Versorgung nach ihrem früheren Arbeitseinkommen entschieden haben. Im allgemeinen bemißt auch die außerdeutsche Versorgungsgesetzgebung die Renten der Mannschaften nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Während aber in Deutschland nur allgemeine Richtlinien bestehen, in welchem Umfange die Gesundheitsstörungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingen, im übrigen aber in weitestem Umfang die Verhältnisse des Einzelfalles (Kenntnisse, Fertigkeiten und Möglichkeit des Berufswechsels) berücksichtigt werden, ist in anderen Ländern vielfach eine Eingruppierung der verschiedenen Gesundheitsschädigungen nach äußeren (medizinischen) Merkmalen vorgenommen; das gilt insbesondere für die französische Gesetzgebung, die eine bis ins kleinste gehende „Knochentaxe“ kennt; beim Zusammentreffen mehrerer Beschädigungen wird hier die Gesamtminderung nach mathematischen Gesichtspunkten berechnet. Die Gesetze aller oben genannten Staaten kennen eine Berücksichtigung des Familienstandes in der Form von Kinderzulagen. Ruhensbestimmungen, also eine Kürzung der Rente bei sonstigem Einkommen eines Beschädigten sind im österreichischen und tschechoslowakischen Gesetz vorgesehen, im österreichischen Gesetz aber stark abgebaut worden. Auch das polnische Gesetz, das in weiten Abschnitten nahezu einer Uebersetzung des deutschen gleichkommt, beschränkt die Ruhensvorschriften auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Bemerkenswert ist, daß in Elsaß-Lothringen von Frankreich das deutsche Reichsversorgungsgesetz mit einigen unwesentlichen Abänderungen eingeführt worden ist. Gesetzliche Zwangsmaßnahmen zur Unterbringung Schwerbeschädigter sind nur aus Oesterreich und Italien bekannt. In den übrigen Ländern waren sie zwar vielfach der Gegenstand eingehender Erörterung, haben aber bisher noch nicht zu gesetzlicher Festlegung geführt.

Literatur: *Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts Bd. I u. II.* — **Fülling**, *Die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter.* — **Gerth**, *Das Reichsversorgungsges.* — **Kaufmann-Fuisting**, *Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen.* — **Kerschensteiner**, *a) Reichsversorgungsgesetz, Textausgabe mit Erläuterungen. b) Zur Neuregelung der Militärversorgungsgesetze in: Die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge, 4. Jahrg., S. 57. c) Der Fürsorgegedanke im Reichsversorgungsgesetz in: Die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge, 5. Jahrg., S. 121.* — *Leitsätze für die Versorgungsheilbehandlung, herausgeg. vom Reichsarbeitsministerium* — **v. Olshausen, Dorn**, *Versorgungsansprüche der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vor den Spruchbehörden (im wesentlichen altes Recht).* — **v. Olshausen, Schulte-Holthausen**, *Das Verfahren in Versorgungssachen.* — **O. Weigert**, *Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.* — **O. Weigert, Richter**, *Die Versorgung und die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.*

A. Kerschensteiner.

Kriegsfinanzen

s. Finanzen,
Abschnitt: Finanzen im Weltkriege.

Kriegsgewinnsteuer.

1. Wesen und Zweck der Kriegsgewinnsteuer. 2. Gegenstand der Besteuerung (Steuerobjekt). 3. Umfang der Steuerpflicht (Steuersubjekt). 4. Der Steuertarif. a) Der Proportionaltarif. b) Der Progressionstarif. α) Der Stufentarif. β) Das Durchstaffelungsverfahren. 5. Gesetzgebung. a) Deutschland. b) Oesterreich. c) England. d) Ver. Staaten von Amerika. e) Die Schweiz. f) Frankreich. g) Italien. h) Niederlande. i) Skandinavische Staaten (Dänemark, Schweden und Norwegen). k) Rußland. l) Belgien. 6. Beurteilung der Kriegsgewinnsteuer.

1. Wesen und Zweck der Kriegsgewinnsteuer. Die Kriegsgewinnsteuer ist eine Neuschöpfung, die der Finanznot ihre Entstehung verdankt, wie sie für eine ganze Reihe von Staaten durch den Verlauf des Weltkrieges geschaffen worden ist. Die Aufbringung des riesenhaften, alle bisherigen zahlenmäßigen Vorstellungen in den Schatten stellenden Finanzbedarfs hat den Finanzhaushalt und das Steuersystem der meisten am Krieg beteiligten Nationen in tiefgehender Weise umgestaltet. Die Finanzierung des Weltkrieges geschah zum überwiegenden Teil auf dem Weg der öffentlichen Anleihen, zum geringeren Teil durch besondere Steuern. Zunächst hat man den erforderlichen Mehrbedarf aufzubringen versucht durch einen Ausbau der bestehenden Steuern im Sinne einer erheblichen Steigerung ihrer Erträgnisse, soweit dies aber nicht möglich war oder untunlich erschien, ist man zur Ausbildung neuer Steuerformen während der Kriegsjahre übergegangen.

Die aus Anlaß des Krieges erfolgten Steuererhöhungen wie die neugeschaffenen Steuerformen bezeichnet man als „Kriegssteuern", worunter man also die Gesamtheit aller steuerlichen Maßnahmen verstehen kann, die für die Aufbringung des finanziellen Kriegsbedarfs in Frage kommen. Von den neugeschaffenen Steuerformen ist weitaus die wichtigste die „Kriegsgewinnsteuer", die den Zweck verfolgt, einen erheblichen Teil der im Verlauf der Kriegswirtschaft den Einzelwirtschaften zufließenden Konjunkturgewinne zugunsten des Staates einzuziehen. Die Oeffentlichkeit hatte sich schon bald nach Ausbruch des Krieges in steigendem Maße mit der Tatsache beschäftigt, daß zur gleichen Zeit, wo Millionen von Volksgenossen vor dem Feinde standen, einem großen Teil der Unternehmer, Händler und Vermittler in der Heimat Gewinne zuflossen, die oft in keinerlei Verhältnis zu ihrer Leistung standen. Die Forderung einer Sondersteuer auf diese den Einzelwirtschaften zufließenden Konjunkturgewinne war in allen Staaten — nicht nur in den am Krieg beteiligten Nationen, sondern auch bei den Neutralen — verbreitet und hat eine große Volkstümlichkeit erlangt. Es ist sehr bemerkenswert, daß der Plan einer Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne zuerst in den neutral gebliebenen skandinavischen Staaten verwirklicht worden ist, die für sich das Verdienst in Anspruch nehmen können, daß sie im Mai bis August des Jahres 1915 zuerst die praktischen Formen gefunden haben, die eine wirksame Besteuerung dieser Konjunkturgewinne ermöglichen. Noch im gleichen Jahre folgten Italien und England, i. J. 1916 Oesterreich, Rußland, Deutschland, die Niederlande, Frankreich, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika und am spätesten Belgien, das erst i. J. 1919, nach Beendigung des Krieges dazu übergehen konnte, die Kriegsgewinne steuerlich heranzuziehen. Da die Kriegsgewinnsteuer sich sehr eng an die Grundsätze anschließt, nach denen eine Besteuerung des Vermögens und namentlich des Einkommens stattfindet, diese Grundsätze jedoch in den einzelnen Staaten in sehr verschiedenartiger Weise zur Ausbildung gelangt sind, ist die Gestaltung dieser neuen Steuerform hinsichtlich des Gegenstandes der Besteuerung, des Umfangs der Steuerpflicht, des Steuertarifs usw. außerordentlich verschieden.

2. Gegenstand der Besteuerung (Steuerobjekt). Als Gegenstand der Besteuerung ist der Kriegsgewinn anzusehen, d. h. der Konjunkturgewinn, der in irgendeinen ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriege und den durch ihn veränderten Wirtschaftsverhältnissen gebracht werden kann. Dieser Zusammenhang braucht nicht notwendig ein direkter, unmittelbarer zu sein, er kann auch indirekt, d. h. durch die veränderte Struktur des gesamten Wirtschaftslebens während der Kriegsjahre in Erscheinung treten. Hier beginnen aber schon die großen begrifflichen und technischen Schwierigkeiten, mit denen diese Steuerform ganz besonders zu kämpfen hat und die trotz vielfältiger Versuche der internationalen Steuergesetzgebung nicht in befriedigender Weise gelöst werden konnten.

Diese besonderen Schwierigkeiten beruhen darauf, daß es in vielen Fällen äußerst schwer, ja geradezu unmöglich ist, bei einer während der Kriegsjahre erfolgten Vermehrung des Einkommens oder Vermögens einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriege nachzuweisen. Aus diesem Grunde verzichten auch die meisten Steuergesetze darauf, eine Festlegung des Begriffs der Kriegsgewinne zu geben. Eine Ausnahme machen indessen z. B. Italien und die Niederlande, und zwar versteht das italienische Gesetz darunter diejenigen Mehrgewinne, die durch Steigerung von Produktion und Handel wie durch die allgemeine Preissteigerung seit 1914 erzielt wurden. Die holländische Ge-

setzgebung dagegen bezeichnet als Kriegsgewinn jedes Mehreinkommen oder jeden Mehrgewinn, der unmittelbar oder mittelbar eine Folge der Kriegsereignisse darstellt. Da einer solchen begrifflichen Festlegung jedoch die genügende Schärfe fehlt, bleibt nach den italienischen und den holländischen Bestimmungen im Einzelfall bei jedem Nachweis, daß ein Zusammenhang mit dem Kriege nicht besteht, der Mehrgewinn steuerfrei.

Der eigentliche, echte Kriegsgewinn setzt also einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriege bzw. der Kriegswirtschaft voraus, gleichgültig ob der Nachweis für einen solchen Zusammenhang wirklich erbracht werden kann oder nicht. Neben solchen echten oder eigentlichen Kriegsgewinnen gibt es aber auch zahlreiche Fälle, in denen ein solcher Gewinn nur scheinbar vorliegt, wo also ein solcher Zusammenhang überhaupt fehlt. Gemeint sind hier alle diejenigen Mehrerträgnisse oder Mehrgewinne, die zwar zeitlich mit den Kriegsjahren zusammenfallen, ursächlich aber mit ihnen weder direkt noch indirekt etwas zu tun haben. Der Beamte z. B., dessen Gehalt steigt, weil die Erreichung einer höheren Besoldungstufe zufällig in die Kriegsjahre fällt, bezieht zwar ein Mehreinkommen, aber keinen Kriegsgewinn. Das gleiche wird man von einem Künstler oder Gelehrten sagen können, der sich mit Erfolg an einem Preisausschreiben beteiligt hat, oder vom Träger des Nobelpreises usw. Aber auch in Industrie und Landwirtschaft sind die Fälle sehr zahlreich, in denen während der Kriegsjahre sogar sehr erhebliche Mehrgewinne eintreten, die mit dem Kriege nichts zu tun haben und in genau derselben Weise auch bei weiterbestehendem Friedenszustand eingetreten wären. Zu denken ist hier an alle diejenigen Betriebe, bei denen die Vorbereitung für die beabsichtigte Produktion längere Zeit und hohe Kosten in Anspruch nimmt, bis überhaupt ein Ueberschuß herausgewirtschaftet werden kann und bis sich der Betrieb der Produktionsreife nähert. Als Beispiele seien hier genannt die Abraumarbeiten bei der Braunkohlengewinnung und im Steinbruchbetrieb, die Anlage von Weinbergen, Spargelkulturen, die erst allmählich und erst nach Jahren Ueberschüsse erwarten lassen, dann aber sehr schnell steigende Erträge liefern. Aus ähnlichen Gründen haben sich auch die englischen Besitzer überseeischer Kautschukplantagen gegenüber den Bestimmungen der englischen Kriegsgewinnsteuer zur Wehr gesetzt mit dem Hinweis darauf, daß den plötzlich ansteigenden Erträgnissen mancher Plantagen ertraglose Jahre in früherer Zeit gegenüberstanden und daß die erzielten Mehrerträgnisse zum größten Teil zur Deckung früher entstandener Produktionskosten herangezogen werden müssen.

Der Kriegsgewinn im oben gekennzeichneten Sinne kann in zweierlei Formen zum Ausdruck gelangen und steuerlich erfaßt werden: einmal als Vermehrung des Einkommens oder als Zuwachs zum Vermögen gegenüber dem Stand vor Ausbruch des Krieges.

Nahezu sämtliche Staaten, welche die Kriegsgewinnsteuer zur Einführung brachten, haben das Mehreinkommen bzw. den Mehrgewinn gegenüber den Friedensjahren als Bemessungsgrundlage gewählt. Einzig und allein das Deutsche Reich hat in seinen Gesetzen von 1916 und 1919 die Steuer auf dem Vermögenszuwachs aufgebaut, aber nur, soweit Einzelpersonen in Frage kommen, für Gesellschaften ist auch in Deutschland der Mehrgewinn als Maßstab der Besteuerung anerkannt worden. Den Versuch einer Besteuerung des Vermögenszuwachses bietet auch der englische Gesetzentwurf v. 13./V. 1920. Er beabsichtigte, den Unterschied zwischen dem Vermögensbestand v. 30./VI. 1914 und demjenigen v. 30./VI. 1919 durch eine Sondersteuer heranzuziehen, allein er ist nicht zur Verabschiedung gelangt.

Die Wahl des Vermögenszuwachses als steuerliche Grundlage hat ihre großen Nachteile. Bei diesem Verfahren sind ja nur diejenigen Teile des Kriegsgewinnes steuerpflichtig, die in das Vermögen übergehen, während alle diejenigen frei bleiben, die nach Durchlaufung des Einkommens aufgezehrt werden. Die Besteuerung des Vermögenszuwachses hat nach den in Deutschland gemachten Erfahrungen dazu geführt, die leicht und mühelos erworbenen Kriegsgewinne systematisch zu vergeuden, sie in Luxusgegenständen u. dgl. anzulegen, um sie der Kriegsgewinnsteuer zu entziehen. Aus diesem Grunde ist auch das Gesetz von 1918 dazu übergegangen, auch für Einzelpersonen das Mehreinkommen der Besteuerung zugrunde zu legen. Bei diesem Verfahren wird der festgestellte Kriegsgewinn unter allen Umständen herangezogen, sobald er in das Einkommen eingetreten ist, ohne Rücksicht auf seine Verwendung. Also auch diejenigen Kriegsgewinne, die im Augenblick der Veranlagung schon wieder ausgegeben sind, müssen bei diesem Verfahren versteuert werden.

Mit dem Uebergang Deutschlands zur Besteuerung der Mehreinkommen auch für Einzelpersonen war die Kriegsgewinnsteuer als Mehreinkommensteuer in allen für sie in Frage kommenden Staaten durchgeführt. Es ist nun sehr lehrreich, zu sehen, in welcher Weise die einzelnen Staaten versucht haben, dieses steuertechnisch so überaus schwierige Problem zu lösen.

Die Feststellung des Mehreinkommens ist verhältnismäßig einfach, wenn in dem betr.

Staat eine allgemeine Einkommensteuer besteht und wenn man sich lediglich darauf beschränkt, durch Vergleich des Vorkriegseinkommens mit dem Einkommen des betr. Kriegsjahres den Mehrbetrag zu ermitteln. Diese Möglichkeit bestand z. B. für Deutschland nicht ohne Weiteres, weil eine vom Reich erhobene allgemeine Einkommensteuer nicht vorhanden war, und man deshalb auf die Veranlagungsergebnisse zurückgreifen mußte, die von den Einzelstaaten nach verschiedenen Grundsätzen festgestellt wurden.

Ein so einfaches Verfahren der Vergleichung zwischen Kriegs- und Friedenseinkommen rechtfertigt sich jedoch nur für Einzelpersonen, die im wesentlichen ohne Kapital arbeiten. Sobald es sich um Unternehmungen handelt, bei denen in erheblichem Maße eigenes oder fremdes Kapital zur Verwendung gelangt, tritt ein Faktor in die Erscheinung, der von der neueren Steuerpraxis namentlich bei der Besteuerung juristischer Personen immer mehr zur Anerkennung gelangt ist: die Rücksicht auf die Rente des Kapitals, also die Höhe der Kapitalverzinsung. Mit Recht hat die neuere Steuergesetzgebung den Grundsatz ausgebildet, daß ein und derselbe Reingewinn für die einzelnen Gesellschaften, die mit verschieden hohem Kapital arbeiten, eine verschiedene steuerliche Leistungsfähigkeit bedeutet. Ebenso wie z. B. die neugeschaffene deutsche Körperschaftsteuer bei Gesellschaften die steuerliche Last abstuft nach der Rentabilität, ist auch dieser Grundsatz bei der Kriegsgewinnsteuer in gewissem Umfange verwirklicht worden.

Die Rücksicht auf die Rente des Kapitals führt zu außerordentlich verwickelten Problemen, bei deren Betrachtung zunächst die drei Begriffe auseinander zu halten sind: 1. der Friedensgewinn, 2. der Geschäftsgewinn in dem betr. Kriegsjahre (Kriegsgeschäftsgewinn) und 3. der Kriegsgewinn, der sich als Unterschied zwischen dem Kriegsgeschäftsgewinn und dem Friedensgewinn ergibt. Man kann nun die Steuerlast abstufen nach dem Verhältnis des Kriegsgewinns zum investierten Kapital (Grundkapital zuzüglich Reserven) des Unternehmens. Dabei würde es gleichgültig sein, wie hoch sich der Geschäftsgewinn des Kriegsjahres im Verhältnis zum investierten Kapital stellt, m. a. W. hochrentierende und schlechtrentierende Betriebe hätten den gleichen Steuersatz zu tragen, wenn ihr Kriegsgewinn im gleichen Verhältnis zum Kapital steht. Man kann aber auch die Kriegsgewinnsteuer staffeln nach der prozentualen Höhe des Kriegsgewinnes und der im Geschäftsgewinn zum Ausdruck gelangenden Kapitalverzinsung, wie das z. B. in der deutschen Gesetzgebung geschehen ist.

Die Feststellung des Friedensgewinnes bietet keine erheblichen Schwierigkeiten, weil man beim Bestehen einer allgemeinen Einkommensteuer auf frühere Veranlagungsergebnisse zurückgreifen kann. Um Zufälligkeiten möglichst auszuscheiden, wird man sich nicht an das Veranlagungsergebnis des letzten Friedensjahres halten, sondern den Durchschnitt mehrerer dem Kriegsausbruch vorhergehender Steuerjahre zugrunde legen. So haben die deutschen und österreichischen Steuergesetze vorgesehen, daß für Gesellschaften aus den letzten fünf Friedensjahren das beste und das schlechteste Jahr ausgeschieden und der Durchschnitt der drei übrigbleibenden Jahre als Friedensertrag angesehen wird. Dagegen haben Belgien, Italien und die Schweiz nur den Durchschnitt zweier Friedensjahre gelten lassen, und England erlaubt, aus drei Friedensjahren das für den Steuerpflichtigen ungünstigste auszuscheiden, um aus den übrigbleibenden zwei Jahren den Durchschnitt zu ziehen.

Was nun die Ermittlung des Kriegsgewinns betrifft, so liegen hier die Dinge nicht so einfach wie beim Friedensgewinn. Der so einfach erscheinende Vorgang, den Friedensgewinn am Gewinn des Kriegsgeschäftsjahres in Abzug zu bringen, um den Kriegsgewinn zu erhalten, wird deshalb verwickelt, weil die inzwischen möglicherweise eingetretene Veränderung des investierten Kapitals zu berücksichtigen ist.

Die Vergleichung des durchschnittlichen Friedensgewinnes mit dem Gewinn eines Kriegsgeschäftsjahres würde ein ganz falsches Bild geben, wenn z. B. inzwischen bei der Gesellschaft eine Kapitalerhöhung auf das Doppelte eingetreten ist. Der Gewinn im Kriegsgeschäftsjahre würde, in absoluten Zahlen ausgedrückt, gegenüber dem Friedensgewinn viel zu hoch erscheinen, weil er sich auf eine größere Anzahl von Einheiten des angelegten Kapitals bezieht. Aus diesem Grunde ist bei allen Veränderungen des Grundkapitals eine Korrektur des Kriegsgewinnes erforderlich, und dieser Tatsache haben die meisten Gesetze dadurch Rechnung getragen, daß sie bei Erhöhung des Grundkapitals einen bestimmten Betrag entweder dem Friedensgewinn zuzählen oder vom Kriegsgewinn in Abzug bringen. Dieser Betrag wird gefunden durch Verzinsung der Kapitalserhöhung zu einem angenommenen Hundertsatz. In sinngemäßer Weise wird verfahren, wenn inzwischen eine Verminderung des investierten Kapitals (Zusammenlegung usw.) eingetreten ist.

Neben dieser Form einer Besteuerung der Kriegsgewinne ist von Dänemark, den Ver. Staaten von Amerika, Italien und

Rußland die Methode ausgebildet worden, bei den mit Kapital arbeitenden Unternehmungen von der rechnerischen Ermittlung des Kriegsgewinnes überhaupt abzusehen und den über eine gewisse Rente des Kapitals hinausgehenden Hundertsatz des Kriegsgeschäftsgewinns als steuerliche Grundlage zu betrachten. Hierbei liegt gewissermaßen die Fiktion zugrunde, daß jeder, den gewählten Hundertsatz (in den Ver. Staaten und Italien 8, in Rußland für die öffentlich Rechnung legenden Gesellschaften 6 v. H.) überschreitende Gewinn als ein außerordentlicher, durch die Kriegsereignisse zur Entstehung gelangter Ueberschuß anzusehen sei. In besonders kennzeichnender Weise ist diese letztere Besteuerungsmethode zum Ausdruck gelangt bei der Kriegsgewinnsteuer der Ver. Staaten von Amerika, deren Gesetz von 1918 je nach Wahl des Steuerpflichtigen die Berechnung der Steuerschuld entweder nach dem Kriegsgewinn in oben beschriebenem Sinne („war profits") oder nach dem eine Verzinsung von 8 v. H. des investierten Kapitals überschreitenden Betrag („excess profits") zuläßt.

3. Umfang der Steuerpflicht (Steuersubjekt). Von den einzelnen Staaten ist der Kreis der steuerpflichtigen Personen sehr verschieden weit gezogen worden. Die eine Gruppe von Staaten zieht grundsätzlich alle Träger von Mehreinkommen bzw. Inhaber von Mehrvermögen heran, die andere dagegen beschränkt von vornherein die Steuerpflicht auf ganz bestimmte Berufe und Betriebe, von denen sie annimmt, daß sie hauptsächlich als Träger von Kriegsgewinnen anzusehen sind.

Die erstere Gruppe wird namentlich vertreten durch Deutschland und Oesterreich, welche die Steuerpflicht am weitesten ausgedehnt haben, aber auch die Ver. Staaten von Amerika, Holland und die skandinavischen Staaten gehen in der Heranziehung zur Steuerpflicht sehr weit. Bei ihnen werden grundsätzlich von der Kriegsgewinnsteuer sämtliche Einzelpersonen und Gesellschaften getroffen, falls eine bestimmte Freigrenze überschritten wird. Die Folge einer so weitgehenden Ausdehnung der Steuerpflicht ist, daß bei diesem Verfahren in gewissem Umfang wieder Ausnahmen zugelassen werden mußten. Die Ver. Staaten, Oesterreich und andere Staaten haben für öffentlich angestellte Beamte und z. T. auch für Angestellte und Arbeiter das Mehreinkommen von der Steuer befreit, dagegen ist in der deutschen Gesetzgebung eine solche Befreiung nicht zugelassen worden.

Die zweite Gruppe von Staaten wird namentlich vertreten durch England, dem eine Reihe anderer Staaten wie Frankreich, Italien, die Schweiz, Belgien und Rußland gefolgt sind. Sie wollen in erster Linie die Handel- und Gewerbetreibenden, sowie die Vermittler steuerlich heranziehen, in denen sie hauptsächlich die Nutznießer der durch die Kriegswirtschaft entstehenden Sondervorteile sehen. Diese Beschränkung auf ganz bestimmte Kreise der Bevölkerung machte jedoch in allen diesen Staaten Ergänzungen nötig, wenn nicht beträchtliche Kriegsgewinne steuerfrei bleiben sollten. So hat man z. B. in Italien auch die landwirtschaftlichen Pächter einbezogen, England, die Schweiz und Rußland besteuern auch die Aufsichtsräte, Leiter und Angestellten von Unternehmungen, die der Kriegsgewinnsteuer unterworfen sind, falls sie in Form von Tantiemen, Gewinnanteilen oder in irgend einer anderen Weise ein Mehreinkommen beziehen, das vom Geschäftsgewinn abhängig ist. England erfaßt weiterhin noch die Eigentümer von Bergwerken und die Verkäufer von Schiffen, Belgien die Verkäufer von Grundbesitz und Waldungen.

Während z. B. die Ver. Staaten und Belgien alle Steuerpflichtigen unter einheitlichen Grundsätzen heranziehen, haben die meisten übrigen Staaten einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen steuerlich besonders behandelt. So z. B. werden von der deutschen und der österreichischen Gesetzgebung die Einzelpersonen und die Gesellschaften nach ganz verschiedenen Grundsätzen herangezogen, Italien besteuert die Handel- und Gewerbetreibenden anders als die Vermittler, Rußland macht hinsichtlich der Besteuerung einen scharfen Unterschied zwischen den öffentlich Rechnung legenden Gesellschaften und allen übrigen Steuerpflichtigen.

4. Der Steuertarif. Die wichtigsten und zugleich die schwierigsten Probleme bietet die Kriegsgewinnsteuer bei einer vergleichenden Betrachtung der zur Anwendung gelangten Steuertarife. Da man bei der Neubegründung dieser Steuerform in den einzelnen Ländern an die Grundsätze der Besteuerung des Einkommens und Vermögens anknüpfte, diese aber in den einzelnen Staaten in sehr verschiedenartiger Weise zur Ausbildung gelangt sind, gibt es wohl kaum eine Steuerform, die hinsichtlich des Steuertarifes größere Verschiedenheiten aufweist als die Kriegsgewinnsteuer. Hier sind alle Schattierungen vertreten, von dem einfachsten Proportionaltarif bis zu den verwickeltsten Formen des Stufentarifs und des Durchstaffelungsverfahrens. (Näheres über diese Begriffe im Art. „Steuertarife" dieses Hdw.) Die Uebersicht wird noch dadurch erschwert, daß manche Staaten das ursprüngliche Schema der Tarifbildung mehrfach geändert haben und zu anderen Tarifformen übergegangen sind.

a) Der Proportionaltarif (indirekte Progression). Die einfachste Form der Tarifbildung, bei welcher von dem steuerpflichtigen Kriegsgewinn ein für alle Steuerpflichtigen gleichbleibender Hundertsatz erhoben wird, ist in England, Frankreich (bis 1917), Dänemark und der Schweiz zur Anwendung gelangt. In England entspricht dieses Verfahren den Grundsätzen der dortigen Einkommensteuer, indessen hat man in der Schweiz, wo im übrigen die Progression in den kantonalen Steuersystemen in weitestgehendem Maße ausgebaut ist, bei der Kriegsgewinnsteuer ausdrücklich die Progression abgelehnt mit dem Hinweis darauf, daß es sich hier um die Besteuerung von Konjunkturgewinnen handle, bei der eine weitgehende Rücksicht auf die steuerliche Leistungsfähigkeit nicht am Platze sei.

Bei allen diesen genannten Staaten, insbesondere aber in der Schweiz, ist die rein proportionale Belastung nur eine scheinbare, in Wahrheit ist durch die Gewährung von Abzügen und in der Schweiz z. B. durch Erhebung besonderer Zuschläge auf indirektem Wege eine mehr oder minder starke Progression geschaffen. Je geringer die steuerfreie Summe bemessen wird, desto mehr ist der Schwerpunkt der Progression auf die unteren Stufen der steuerpflichtigen Beträge gelegt, desto steiler ist die Kurve der ansteigenden Progression. Je größer der als steuerfrei abzuziehende Betrag, desto größer ist die Anzahl der Steuerpflichtigen, die von der Progression erfaßt werden, desto allmählicher ist ihr Verlauf. Am einfachsten liegen die Verhältnisse bei der Kriegsgewinnsteuer in England, wo ein für allemal als steuerfreier Betrag 200 £ abgezogen werden können. In der Schweiz und Dänemark ist die steuerfreie Grenze nicht fest, sondern elastisch. In der Schweiz ist der steuerfreie Betrag auf 10 v. H., des Friedensgewinnes bemessen, also schwankend mit der Höhe des letzteren und daher nach seiner absoluten Höhe für alle Einzelfälle verschieden. Zur Schonung der kleineren und mittleren Gewinne vor den größeren ist einmal ein Mindestbetrag festgelegt, der unter allen Umständen abgezogen wird, auch wenn er durch 10 v. H. des Friedensgewinns nicht erreicht wird, außerdem treten Zuschläge für solche Steuerpflichtige ein, deren Kriegsgewinn eine gewisse Höhe überschreitet. In Dänemark schwankt der steuerfreie Betrag mit der Höhe des Mehreinkommens, und zwar ist er bei niedrigen Mehreinkommen hoch, bei hohen Mehreinkommen niedrig gehalten, so daß die unteren Stufen stark entlastet werden, während in den oberen Stufen nahezu der volle Einheitsatz mit 10 v. H. zur Erhebung gelangt.

b) Der Progressionstarif (direkte Progression). Eine direkte Progression, d. h. eine Form des Steuertarifs, bei welcher höhere steuerpflichtige Beträge grundsätzlich auch prozentual höher, also progressiv belastet werden, kann zur Anwendung gelangen auf dem Wege des Stufentarifs (Staffeltarif) oder des Durchstaffelungsverfahrens.

α) Der Stufentarif, bei dem der steuerpflichtige Betrag einfach mit dem der betr. Stufe zugehörigen Steuersatz multipliziert wird, findet sich bei der Kriegsgewinnsteuer in Italien, Rußland, z. T. auch in Deutschland, Oesterreich und Dänemark.

Es ist eine Eigentümlichkeit Italiens, daß der Mehrertrag eines Kriegsgeschäftsjahres bei Vermittlern prozentual umso höher belastet wird, je mehr der Ertrag der Friedensjahre vervielfacht worden ist. Hier wird also nicht nur die absolute, sondern auch die relative Höhe des Kriegsgewinnes berücksichtigt und daher der Tatsache Rechnung getragen, daß die ausgesprochenen Konjunkturgewinne schärfer herangezogen werden wie die übrigen Mehrerträge.

Der russische Stufentarif versucht, die bei dieser Tarifform bis zu einem gewissen Grade unvermeidlichen Sprünge des Steuersatzes an den Stufengrenzen möglichst abzuschwächen und die Progression möglichst gleichmäßig ansteigen zu lassen. Das sucht man dadurch zu erreichen, daß man den Zwischenraum vom Beginn der Steuerpflicht bis zur Erreichung des Höchstsatzes (nämlich bei Kapitalverzinsung von mehr als 6—20 v. H.) in eine möglichst große Anzahl (nämlich 140) Stufen von gleicher Größe einteilt, so daß bei einer Steigerung des Anfangsatzes bis zum Höchstsatz auf jede Steuerstufe abwechselnd 0,29 und 0,28 als Steigerungskoeffizient kommen.

Die verwickeltste Form des Stufentarifes zeigen die deutsche und die österreichische Kriegsgewinnsteuer. Man kann im allgemeinen sagen, daß in Deutschland für die Gesellschaften der Stufentarif und für Einzelpersonen das Durchstaffelungsverfahren angewendet wurde. Das Gesetz von 1916 hatte eine doppelte Progression vorgesehen: einmal stiegen die Steuersätze nach dem Verhältnis des Mehrgewinnes zu dem eingezahlten Grundkapital und zweitens wurde zu den normalen Sätzen ein Zuschlag erhoben, der nach dem Verhältnis zwischen Geschäftsgewinn und Grundkapital abgestuft war. Dieser Steuertarif wurde von den Gesetzen der Jahre 1918 und 1919 nach Form und Inhalt vollständig verändert. Zunächst wählte man statt der Progression die Degression, d. h. den Ausgangspunkt bildete nunmehr der Höchstsatz, von dem man stufenweise herabstieg, bis der Mindestsatz erreicht war.

Außerdem wurde die Staffelung jetzt vorgenommen einmal nach der absoluten Höhe des Mehrgewinnes und zweitens nach der Rentabilität der Unternehmung, d. h. der Höhe der Kapitalverzinsung. Wegen der geringen Anzahl Stufen und der großen Spannung zwischen Anfangs- und Höchstsatz sind die Sprünge an den Stufengrenzen besonders groß.

β) Das Durchstaffelungsverfahren. Auch bei diesem Verfahren findet eine stufenweise Steigerung des Steuersatzes vom Anfangs- bis zum Höchstsatz statt, allein bei jeder Steuerstufe wird der höhere Satz lediglich für die über die nächst niedrigere Stufengrenze hinausreichenden Teile des steuerpflichtigen Betrages in Anrechnung gebracht. Das hat die Wirkung, daß der Höchstsatz, bezogen auf den gesamten steuerpflichtigen Betrag, praktisch niemals erreicht werden kann, weil ja auch die den höchsten Stufen zuzurechnenden Steuerpflichtigen die Ermäßigung genießen, welche den niedrigeren Stufen zugebilligt ist. Der durchgestaffelte Tarif hat vor dem Stufentarif den großen Vorzug, daß die Progression eine ununterbrochene ist, während beim Stufentarif an der Stufengrenze unmotivierte Sprünge und innerhalb der einzelnen Stufen rückläufige Bewegungen des Steuersatzes unvermeidlich sind. Ist auch beim Durchstaffelungsverfahren die Progression eine ununterbrochene, so ist sie dennoch nicht notwendig eine stetige, regelmäßige. Der Grad der Stetigkeit und Regelmäßigkeit ist auch hier abhängig von der Anzahl der Steuerstufen und der gewählten Stufenlänge.

Die Methode der Durchstaffelung ist in einfachster Weise zur Durchführung gelangt in Norwegen und seit 1917 in Frankreich, wobei lediglich der absolute Betrag des Mehrgewinnes den Maßstab für die Auferlegung der Steuerlast bildet. Da bei der französischen Steuer die Stufenlänge sehr verschieden ist (sie schwankt zwischen 10000 und 250000 Fr.) und nur 4 Stufen vorgesehen sind, ergibt sich eine ruckweise Verschärfung der Steuersätze nach Ueberschreitung der Stufengrenze und ein sehr unruhiges Bild der Progressionskurve.

Die italienische Gesetzgebung wendet den Durchstaffelungstarif bei den aus Handel und Industrie stammenden Kriegsgewinnen in der Weise an, daß die über 8 v. H. der Kapitalverzinsung hinausragenden Teile des Ertrages mit steigenden Steuersätzen herangezogen werden. Da die Steuerstufen in Hundertteilen der Kapitalverzinsung zum Ausdruck gelangen, ist die Stufenlänge, auf den zu versteuernden Mehrertrag bezogen, eine mit der Größe des investierten Kapitals schwankende. Da die Anzahl der Stufen hier ebenfalls nur eine geringe, die Spannung zwischen Mindestsatz und Höchstsatz eine recht große ist (1916: 20—60 v. H.), ergibt sich auch bei der italienischen Steuer ein unruhiges Bild der Progression.

Die deutsche Gesetzgebung wendet das Verfahren der Durchstaffelung nur auf die Besteuerung der Einzelpersonen an, die 1916 und 1919 nach Maßgabe ihres Vermögenszuwachses, 1918 und 1919 nach der Höhe ihres Mehreinkommens herangezogen wurden. Bei allen diesen Bestimmungen ist lediglich die absolute Höhe des Vermögenszuwachses bzw. des Mehreinkommens zur Grundlage der Besteuerung gemacht, es ist also in keiner Weise Rücksicht genommen auf das Verhältnis der ermittelten Zuwachsbeträge zum Friedensvermögen bzw. Friedenseinkommen des Steuerpflichtigen.

In ähnlicher Weise wie Deutschland wendet auch Oesterreich bis 1918 das Durchstaffelungsverfahren an, allein nicht nur bei Einzelpersonen wie die deutsche Gesetzgebung, sondern auch bei Gesellschaften. Einzelpersonen werden belastet nach dem absoluten Betrag des Mehreinkommens, wobei Vermittler und Agenten mit einem erheblichen Zuschlag herangezogen werden und bei Gesellschaften werden unter Rücksichtnahme auf die Rentabilität diejenigen Teile des Mehrgewinnes, die einem höheren Hundertsatz des Anlagekapitals entsprechen, mit steigenden Steuersätzen im Durchstaffelungsverfahren belastet. Das Gesetz von 1918 hat eine grundsätzliche Aenderung dadurch herbeigeführt, daß Einzelpersonen und Gesellschaften nunmehr einem einheitlichen Tarif unterworfen werden, der ebenfalls durchgestaffelt ist. Während nun die Einzelpersonen lediglich die Tarifsätze bezahlen, wird von den Gesellschaften noch ein Zuschlag erhoben, der nach dem Verhältnis zwischen Mehrgewinn und Anlagekapital abgestuft ist, aber nicht durchgestaffelt, sondern durchgerechnet wird.

Eine sehr bemerkenswerte, verfeinerte Form des Durchstaffelungstarifes hat Belgien zur Anwendung gebracht. Dort ist insofern eine möglichst gleichmäßige Steigerung der Progression angestrebt worden, als auf der einen Seite die Steuerstufen eine gleiche Stufenlänge zeigen, und auf der anderen Seite die Steuersätze von Stufe zu Stufe um die gleiche Einheit weiterschreiten, bis der Höchstsatz erreicht ist. Berücksichtigt man jedoch, daß bei der belgischen Kriegsgewinnsteuer der als steuerfrei abzuziehende Betrag auf 20000 Fr., also ziemlich hoch bemessen ist, so ergibt sich wieder eine Störung in dem gleichmäßigen Verlauf der Progressionskurve mit der Wirkung, daß die kleineren Kriegsgewinne steuerlich stark geschont und die größeren entsprechend schärfer herangezogen werden.

5. Gesetzgebung. a) Deutschland. Die Besteuerung der Kriegsgewinne beruht auf dem KriegssteuerG. v. 21./VI. 1916, dem ZuschlagG. v. 9./IV. 1917, den KriegsabgabeGG. v. 26./VII. 1918 und 10./IX. 1919 und dem G. betr. eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs v. 10./IX. 1919. Die Vorbereitung der Gesetze von 1916, 1918 und 1919 geschah durch jedesmal vorausgehende Sperrgesetze, durch welche die Gesellschaften verpflichtet wurden, einen Teil ihrer Mehrgewinne zurückzustellen, um ihn der späteren endgültigen Erfassung sicherzustellen.

Das Gesetz von 1916 wählt als Besteuerungsgrundlage für Einzelpersonen den Zuwachs an Vermögen, für Gesellschaften den Mehrertrag gegenüber dem durch die Veranlagung zum Wehrbeitrag festgestellten Friedensvermögen am 31./XII. 1913, bzw. dem durchschnittlichen Friedensgewinn. Man hat bei den Einzelpersonen damals den Begriff des Vermögenzuwachses so weit ausgedehnt, daß man auch diejenigen Personen heranzog, die gegenüber dem Friedensvermögen nicht mindestens eine Einbuße von 10 v. H. erlitten hatten. Dieser Weg wurde 1918 verlassen und trotz fehlender Reichseinkommensteuer hat man das Mehreinkommen zur Steuergrundlage gewählt. Die 1919 erfolgende abschließende Regelung der Kriegsgewinnsteuer hat neben der Heranziehung der Mehreinkommen für Einzelpersonen und Gesellschaften nochmals zurückgegriffen auf die Besteuerung des Vermögenszuwachses während der gesamten Dauer des Krieges und damit versucht, die Generalbilanz der Kriegsgewinne von Einzelpersonen zu ziehen, um durch eine sehr scharfe, z. T. konfiskatorisch hohe Steuer gewissermaßen die Vermögen auf den Stand des 31./XII. 1913 zurückzuschrauben.

Die deutsche Steuer geht über den Rahmen einer Kriegsgewinnabgabe weit hinaus, sie ist eigentlich eine Abgabe von allen Mehreinkommen bzw. allen Vermögensvermehrungen während der Kriegsjahre im weitesten Sinne des Wortes. Was zunächst die Besteuerung des Vermögenszuwachses betrifft, so beginnt nach Ueberschreitung der Freigrenze (Vermögenszuwachs bis zu 3000 M. bei Gesamtvermögen über 10000 M.) der Tarif von 1916 mit 5 v. H. für die ersten 10000 M. und erreicht in der 10. Stufe für die über 1 Mill. gelegenen Teile des Zuwachses den Höchstsatz mit 50 v. H. Dagegen werden die über 90 v. H. liegenden Teile des Vermögens nur mit einem einheitlichen Proportionasatz von 1 v. H. herangezogen (Steuer vom nicht eingetretenen Vermögensverlust). Weit schärfer war die Heranziehung durch das Gesetz von 1919, da nunmehr über eine gewisse Grenze hinaus die restlose Einziehung der Vermögensvermehrungen geplant war. Auch hier wird eine steuerfreie Grenze gelassen (Endvermögen bis zu 10000 M. und Zuwachs bis zu 5000 M.), aber diesmal kann der steuerfreie Betrag an jedem, auch dem höchsten Zuwachs in Abzug gebracht werden, während er 1916 nur die Untergrenze für den Beginn der Steuerpflicht darstellte. Diesmal steigt die Abgabe von dem für die ersten 10000 M. des Zuwachses auf 10 v. H. festgesetzten Steuersatz in 8 Stufen, bis er bei einem Zuwachs von mehr als 275000 M. für die darüber hinausliegenden Teile 80 v. H. erreicht. Alle über 375000 M. hinausgehenden Beträge werden voll weggesteuert, so daß auch im günstigsten Falle von den höchsten Zuwachsbeträgen nicht mehr zurückbehalten werden kann als 172000 M.

Die mit den Gesetzen von 1918 und 1919 erfolgte Besteuerung des Mehreinkommens gründet sich auf die landesgesetzliche Veranlagung zur Einkommensteuer und erfaßt den Unterschied zwischen dem letzten Friedenseinkommen und dem Einkommen des betr. Kriegssteuerjahres. Als Friedenseinkommen wird indessen in beiden Gesetzen mindestens 10000 M. angenommen, selbst wenn dieses geringer war. Nach Abzug eines steuerfreien Betrages von 3000 M. beginnt die Durchstaffelung von 1918 mit 5 v. H. für die ersten steuerpflichtigen 10000 M. und schon nach fünf Stufen wird für diejenigen Teile des Mehreinkommens, die 200000 M. übersteigen, der Höchstsatz mit 50 v. H. erreicht. Daneben wurde noch eine Steuer auf den Vermögensbesitz gelegt, die von 1—5 v. T. durchgestaffelt war. Das Gesetz von 1919 hat die Besteuerung des Mehreinkommens dahin geändert, daß für die Teile des steuerpflichtigen Betrages, die über 400000 M. gelegen sind, der Satz von 70 v. H. zur Anwendung gelangte.

Besonders verwickelt sind die Formen, in denen von der deutschen Kriegsgewinnsteuer die Gesellschaften herangezogen wurden. Der 1916 aufgestellte Stufentarif steigert den Steuersatz in einer doppelten Progression, indem er das Gesellschaftskapital in Verbindung bringt einmal mit dem Mehrgewinn und zweitens mit dem Geschäftsgewinn des betr. Steuerjahres. Die erste Progression entsteht dadurch, daß bei einem Mehrgewinn bis 2 v. H. des eingezahlten Grundkapitals der Steuersatz mit 2 v. H. beginnt und bei Mehrgewinn von über 15 v. H. des Kapitals 30 v. H. beträgt. Die zweite Progression tritt in Erscheinung durch die Erhebung von Zuschlägen zu den erstgenannten Sätzen, die bei Geschäftsgewinnen (!) von mehr als 8 v. H. des Grundkapitals mit 10 v. H. beginnen und bei solchen von mehr als 25 v. H. des Grundkapitals mit 50 v. H. Zuschlag zu den obigen Sätzen ihren Höchstbetrag erreichen. Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der eigentlichen Sätze und der Zuschläge als Höchstmaß für die einzelnen Stufen folgende Progressionssätze:

1. Stufe: 10, 11, 12, 13, 14, 15 v. H.
2. „ : 15, 16,5, 18, 19,5, 21, 22,5 v. H.
3. „ : 20, 22, 24, 26, 28, 30 v. H.
4. „ : 25, 27,5, 30, 32,5, 35, 37,5 v. H.
5. „ : 30, 33, 36, 39, 42, 45 v. H.

Die Tarife von 1918 und 1919 sind degressiv gestaltet, d. h. sie gehen von einem Höchstsatz (1918: 60, 1919: 80 v. H.) aus und lassen den Steuersatz in 5 Stufen herabgleiten auf die Hälfte. Von unten nach oben gesehen, kommt dieses Verfahren einer Belastung von 30—60 bzw. 40—80 v. H. gleich und zwar im Wege der Durchrechnung. Die doppelte Art, wie ein solches Herabgleiten des Steuersatzes eintreten kann, ist nicht leicht verständlich und hat häufig zu Schwierigkeiten und Mißverständnissen geführt. Eine Ermäßigung gegenüber dem Höchstsatz tritt unter allen Umständen ein, wenn der Mehrgewinn der betr. Gesellschaft nicht über 500000 M. hinausgeht. Dagegen kommt bei einem Mehrgewinn bis zu einer Million eine Ermäßigung nur dann in Frage, wenn der Geschäftsgewinn (nicht Mehrgewinn!) 25 v. H. des Grundkapitals

zuzüglich der Reserven nicht übersteigt. Bei einer niedrigeren Verzinsung sinkt der Steuersatz immer tiefer herab, bis er den Mindestsatz erreicht hat.

Das Brutto-Aufkommen der Kriegsabgaben von 1916, 1918, 1919, einschließlich der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs von 1919 betrug (in 1000 M.): 1916: 45 784; 1917: 4 867 046; 1918: 2 429 306; 1919: 1 184 439; 1920: 5 625 325; 1921: 5 337 985; 1922 (April—August): 686 088; insgesamt: 20 175 972, also etwas mehr als 20 Milliarden.

b) Oesterreich. Die grundlegenden Bestimmungen der österreichischen Kriegsgewinnsteuer finden sich in der V. v. 16./IV. 1916, den GG. v. 16./II. 1918, 17./IV. 1918 und den dazu gehörigen DurchführungsVV. v. 8./VIII. 1916 und 6./VII. 1918. In ähnlicher Weise wie in Deutschland hat man auch in Oesterreich die Ausschüttung der Mehrgewinne von Gesellschaften durch Sperrgesetze zu verhindern gesucht. Die Bemessungsgrundlage ist für Einzelpersonen wie Gesellschaften das Mehreinkommen und zwar jeder Zuwachs an Einkommen in dem betr. Steuerjahr ohne Rücksicht darauf, aus welcher Quelle es stammt. Das Mehreinkommen öffentlicher Beamter und bis zum gewissen Grade auch der privaten Angestellten und Arbeiter ist steuerfrei gelassen. Die Grundsätze der Besteuerung sind für Einzelpersonen und für Gesellschaften verschieden.

Das Mehreinkommen von Einzelpersonen wird gefunden durch Abzug des letzten Friedenseinkommens vom Einkommen des Kriegssteuerjahres, auf Wunsch des Steuerpflichtigen kann auch als Friedenseinkommen der Durchschnitt des Einkommens der drei letzten Friedensjahre betrachtet werden. Nach den Bestimmungen des Jahres 1916 wurde vom Mehreinkommen, falls es 3000 Kr. übersteigt, nach dem System der Durchstaffelung in 9 Stufen ein Satz erhoben, der für die ersten 10 000 Kr. mit 5 v. H. begann und für diejenigen Teile des Mehreinkommens, die 500 000 Kr. übersteigen, 45 v. H. betrug. Diese Progression wird in dem 1918 geänderten, nunmehr für Einzelpersonen und Gesellschaften geltenden Tarif dadurch verschärft, daß die Steigerung schon in 7 Stufen den Höchstsatz mit 60 v. H. für diejenigen Teile des Mehreinkommens erreicht, die über 300 000 Kr. gelegen sind. Diese Normalsätze erfahren eine Steigerung um 20 v. H., wenn es sich um Geschäfte handelt, die gelegentlich — also insbesondere von Agenten, Vermittlern usw. — abgeschlossen sind, so daß sich die durchgestaffelten Steuersätze zwischen 6 und 72 v. H. bewegen.

Die Besteuerung der Gesellschaften geht aus von einem Friedensgewinn, der sich ergibt, wenn man von den letzten 5 Friedensjahren die Jahre mit dem besten und schlechtesten Ergebnis ausscheidet und aus den Erträgen der übrigen 3 Jahre den Durchschnitt zieht. Der durchgestaffelte Tarif von 1916 ist unter Freilassung von 10000 Kr. des Mehrgewinnes für inländische Gesellschaften abgestuft nach der Rentabilität des Betriebes, für ausländische Gesellschaften nach der absoluten Höhe des Mehrgewinnes. Bei inländischen Gesellschaften beginnt der Steuersatz für diejenigen Teile des Mehrgewinnes, die 5 v. H. des Anlagekapitals nicht übersteigen, mit 10 v. H., er erhöht sich für weitere je 5 v. H. des Mehrgewinnes um je 5 v. H. bis zum Höchstsatz von 35 v. H., so daß er für die Teile des Mehrgewinnes, die mehr als 30 v. H. des Anlagekapitals ausmachen, die höchste Stufe erreicht. Für ausländische Gesellschaften beginnt die Staffelung nach der absoluten Höhe des Mehrertrages bei einer steuerpflichtigen Summe bis 200 000 Kr. mit 20 v. H., und dieser Satz steigt in 4 weiteren Stufen um je 5. v. H., bis er bei Mehrgewinnen über 1 Mill. Kr. für die darüber hinaus gelegenen Teile mit 40 v. H. seinen höchsten Stand erreicht hat.

Das Gesetz von 1918 hat die Gesellschaften dem gleichen Tarif unterworfen wie die Einzelpersonen. Inländische Gesellschaften zahlen als Grundbetrag zwei Drittel der Sätze, wie sie oben bereits für die Einzelpersonen genannt wurden, außerdem aber noch einen Zuschlag, der nach Hundertsätzen des Grundbetrags bemessen und nach dem Verhältnis des Mehrertrages zum Anlagekapital abgestuft ist. Dieser Zuschlag beträgt bei einem Mehrertrag bis einschl. 2 v. H. des Anlagekapitals 3 v. H. des Grundbetrages und erreicht bei einem Mehrertrag von über 20 v. H. mit 60 v. H. des Grundbetrages seinen höchsten Satz.

Die österreichischen Nachfolgestaaten haben die Kriegsgewinnsteuer, z. T. sogar unverändert, für ihr gesamtes Gebiet übernommen und auf die Nachkriegszeit ausgedehnt. (Tschecho-Slovakei durch G. v. 30./I. 1920 bis Ende 1919; Polen (5—60 v. H.) bis Ende 1919; Ungarn: für Einzelpersonen bis Ende 1919, Gesellschaften bis 1922; Jugoslavien: (80 bzw. 90 v. H.) bis Ende 1920).

c) England. Die grundlegenden Bestimmungen der englischen Kriegsgewinnsteuer finden sich in dem FinanzG. v. 23./XII. 1915, auch die folgenden Finanzgesetze, insbesondere dasjenige von 1916, haben wichtige Ergänzungen und Verbesserungen geschaffen.

Die englische Kriegsgewinnsteuer ist eine Abgabe vom Mehrgewinn der Händler, Gewerbetreibenden, Vermittler und Agenten. Ausdrücklich ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Betriebe, Beamten und Privatangestellte, sowie Berufe, die nur einen geringen Kapitalaufwand erfordern und deren Ertrag von den persönlichen Leistungen des Inhabers abhängig ist. Dagegen sind in die Steuerpflicht einbezogen die Bezieher einer Bergwerksrente, die Verkäufer von Schiffen und die Mehreinkommen der Direktoren und Betriebsleiter von kriegsgewinnsteuerpflichtigen Unternehmungen. Der englischen Steuerpraxis entsprechend werden diese Kriegsgewinne der Direktoren und Betriebsleiter an der Quelle besteuert, d. h. der Teil der Mehrgewinne von steuerpflichtigen Unternehmungen, der auf Gewinnbeteiligung und Besoldungszulagen von Angestellten entfällt, muß von der betr. Unternehmung versteuert, darf aber den Angestellten in Anrechnung gebracht werden.

Diejenigen Betriebe, die Kriegsmaterial erzeugten, sind durch die „Munitions of War Act“ v. 2./VII. 1915 unter Staatsaufsicht gestellt worden mit der Wirkung, daß ihnen von dem Mehrgewinn gegenüber den Friedensjahren $^4/_5$ = 80 v. H. gekürzt wurde. Auf diese Weise wurde für diese Betriebe eine staatliche Ueberwachung der Preisbildung bei der Erzeugung von Kriegsbedarf, gleichzeitig aber auch eine Sicher-

stellung und sofortige Einziehung der Kriegsgewinne im Augenblick ihrer Entstehung ermöglicht. Neben dieser Form der Kriegsgewinnsteuer („Munitions Levy") bestand eine zweite Form, die alle übrigen Steuerpflichtigen umfaßte und als „Excess Profits Duty" bezeichnet wurde. Beide Formen wurden durch Finanzgesetz von 1917 miteinander verschmolzen. Kontrollierte und nichtkontrollierte Betriebe wurden nunmehr gleichmäßig herangezogen und damit erst war eine einheitliche Steuerform geschaffen. Die Ermittlung des Kriegsgewinnes erfolgt durch Abzug des Friedensgewinnes am Gewinn des betr. Kriegsgeschäftsjahres. Als Friedensgewinn wird dabei angesehen entweder der Durchschnitt aus zwei Vorkriegsjahren, die der Steuerpflichtige aus dreien auswählen darf, oder der Betrag, der der gesetzlichen Verzinsung („statutory percentage") des am Ende des letzten Kriegsjahres verwendeten Kapitals entspricht (1915: für Körperschaften 6, für andere Steuerpflichtige 7 v. H., 1917: 6 bzw. 8 v. H.). Bei Unternehmungen, die weniger als ein Kriegsjahr bestanden, bei denen also der Kriegsgewinn auf andere Weise nicht zu ermitteln war, hat man die Steuerpflicht begründet auf den Ueberschuß über eine gewisse Kapitalverzinsung (1915: Körperschaften 6, andere Steuerpflichtige 7 v. H., 1917: 9 bzw. 11 v. H., 1920: 11 bzw. 13 v. H.). Die Höhe dieser gesetzlichen Verzinsung („special percentage standards") konnte durch ein Schiedsgericht geändert werden und damit war auf die Notwendigkeit besonderer Abschreibungen, auf das entstehende Risiko usw. Rücksicht genommen.

Der Steuertarif ist von höchster Einfachheit. Unter Berücksichtigung eines bei jedem Kriegsgewinn abzugsfähigen steuerfreien Betrages von 200 £[1]) wird ein für alle Steuerpflichtigen gleichhoher Proportionalsatz erhoben, der 1915 auf 50, 1916 auf 60 und 1918 auf 80 v. H. bemessen, 1919 aber auf 40 v. H. ermäßigt wurde. Ein Gesetzentwurf v. 13./V. 1920, der die Einführung einer Abgabe vom Vermögenszuwachs während des Zeitraums v. 30./VI. 1914 bis 30./VI. 1919 unter Freilassung gestaffelter Hundertsätze des Vorkriegsvermögens beabsichtigte, ist wieder fallen gelassen und an seiner Stelle ist die Kriegsgewinnsteuer durch FinanzG. v. 28./VII. 1920 für die Zeit v. 1./I. 1921 bis 31./III. 1923 auf 60 v. H. festgesetzt worden. Das Finanzgesetz von 1921 hat die Kriegsgewinnsteuer aufgehoben, so daß sie am 31. Dez. 1920 ihr Ende erreicht hat.

Die Gestaltung der britischen Kriegsgewinnsteuer ist vorbildlich gewesen für ihre Einführung in den englischen Kronländern: Kanada, Australien, Neuseeland und der Südafrikanischen Union. Bemerkenswert ist, daß die in den Kolonien und den Territorien unter britischem Protektorat gezahlten Kriegsgewinnsteuern gegen die in England zu entrichtenden Steuerbeträge der gleichen Art aufgerechnet werden konnten. Der Ertrag der britischen Kriegsgewinnsteuer stellte sich in Mill. £ 1916/17: auf 139,92; 1917/18: 220,214; 1918/19: 285,028; 1919/20: 290,045; 1920/21: 219,181, zusammen 1154388000 £, d. h. nahezu ein Fünftel der gesamten Einnahmen und 9,3 v. H. der Gesamtausgaben des Zeitraumes von 1916/21.

d) Vereinigte Staaten von Amerika. Auch die amerikanische Kriegsgewinnsteuer ist hervorgegangen aus einer Sondersteuer auf die Munitionsbetriebe. Die erste gesetzgeberische Maßnahme war die am 8./IX. 1916 eingeführte „Munition manufacturers tax", d. h. eine Abgabe von 12½ v. H. auf die Gewinne der Munitionsfabriken. Die eigentlichen Grundlagen für die amerikanische Kriegsgewinnsteuer sind dann geschaffen worden durch die Bestimmungen v. 3./III. 1917 und 3./X. 1917, und zwar in doppelter Form, nämlich: a) als „Excess profits tax" und b) als „War excess profits tax". Die beiden 1917 geschaffenen Formen unterscheiden sich von einander dadurch, daß die „Excess profits tax" lediglich den Uebergewinn (über 5000 $ und über 8 v. H. des investierten Kapitals) mit 8 v. H. besteuert, während die zweitgenannte Form den Mehrgewinn gegenüber den Friedensjahren heranzieht und zwar in Form eines Stufentarifs, der mit einem Steuersatz von 20 v. H. für diejenigen Steuerbeträge beginnt, die ein über der Freigrenze gelegener Mehrgewinn von 15 v. H. darstellen und mit dem Höchstsatz von 60 v. H. endigt, falls der Mehrgewinn 33 v. H. des investierten Kapitals überschreitet. Nur Gesellschaften sind steuerfrei.

Die „Revenue act" von 1918 läßt dem Steuerpflichtigen die Wahl zwischen beiden Methoden der Steuerberechnung. Nach diesem Gesetz ist als „War profit" anzusehen der Gewinn des Kriegsgeschäftsjahres abzüglich des Durchschnittsgewinns aus den Jahren 1911/13 und eines steuerfrei gelassenen Betrages von 3000 $. Von dem so errechneten Ueberschuß war ein Satz von 80 v. H. zu entrichten. Als „Excess profit" dagegen wird der Gewinnbetrag angesehen, der 8 v. H. des im Kriegsgeschäftsjahr investierten Kapitals zuzüglich 3000 $ überschreitet. Der so entstandene Ueberschuß wird progressiv besteuert in der Weise, daß von einem Betrage, der bis zu 20 v. H. des investierten Kapitals entspricht, 30 v. H., und von dem Teil des Betrags, der mehr als 20 v. H. des Kapitals darstellt, 65 v. H. zu zahlen sind. Das G. von 1921 hat für dieses Jahr diese Steuersätze ermäßigt auf 20 bzw. 40 v. H., die aus Regierungsaufträgen der Jahre 1917/18 herrührenden Gewiune über 10000 $ besonders behandelt und die Excess profits tax aufgehoben.

Ertrag der Excess profits tax in Mill. $: 1918: 2500; 1919: 1320; 1920: 750; 1921 (Voranschlag!) 450; zus. 5020 Mill. $ (1921 waren Rückstände aus 1917 noch nicht aufgearbeitet!)

e) Die Schweiz ist erst spät zu einer Besteuerung der Kriegsgewinne übergegangen, nämlich durch G. v. 29./VII. 1916, nachdem ein Sperrgesetz zur Sicherung der Kriegsgewinne für die Steuerzwecke vorangegangen war. Von den zahlreichen übrigen gesetzlichen Bestimmungen sind nur diejenigen v. 9./XI. 1917, die den Tarif abändern und v. 23./IV. 1919 von Bedeutung.

Die schweizerische Steuerform schließt sich in mancher Hinsicht an das englische Vorbild an. Auch sie erfaßt zunächst nur die Handel- und Gewerbetreibenden nebst den Vermittlern, auch sie besteuert das Mehreinkommen, das die Aufsichtsräte, Betriebsleiter u. a. Angestellte von steuerpflichtigen Unternehmungen beziehen und

[1]) Der Vorkriegsgewinn („prewar standard") zuzüglich des steuerfreien Betrags (200 £) wird als „datum line" bezeichnet.

zwar in der Weise, daß die betr. Unternehmungen Besoldungszulagen über 10000 Fr. am steuerpflichtigen Kriegsgewinn nicht abziehen dürfen, also mitversteuern müssen. Steuerpflichtig ist das Mehreinkommen seit 1./I. 1915 gegenüber dem Durchschnittseinkommen von 1912/13, wobei 5000 Fr. für Einzelpersonen frei sind und bei Gesellschaften 5 v. H. des im Betriebe arbeitenden Kapitals abgezogen werden dürfen.

Der einheitliche Proportionalsatz war ursprünglich auf 25 v. H. festgesetzt, seit 1917 werden dazu 5 v. H. (also zusammen 30 v. H.) als Zuschlag erhoben, und aus dem Zuschlagergebnis wurde ein Fonds für Arbeitslosenfürsorge gebildet. Seit November 1917 ist für Steuerpflichtige, deren steuerbarer Kriegsgewinn seit 1./I. 1915 zusammen 50 v. H. des Durchschnittsertrages der Friedensjahre übersteigt, der erhöhte Proportionalsatz von 35 v. H. zu entrichten, wozu noch der Zuschlag für Arbeitslosenfürsorge mit 7 v. H. kommt, so daß von ihnen insgesamt 42 v. H., von allen übrigen Steuerpflichtigen jedoch nur 25 + 5 = 30 v. H. zu entrichten sind. Jeder Steuerpflichtige darf am Kriegsgewinn den 10. Teil des Friedensgewinnes kürzen, mindestens 10000 Fr., wenn es sich um Gesellschaften handelt, mindestens 15000 bzw. 20000 Fr.; seit 22./IV. 1919 ist die Freigrenze auf 15000, 20000 und 25000 Fr. erhöht worden. Durch diese Freilassungen im Zusammenhang mit den erwähnten Zuschlägen hat der ursprünglich reine Proportionalsatz einer stark progressiven Staffelung weichen müssen. Bei Vermittlergeschäften muß der über 5000 Fr. gelegene Mehrgewinn voll versteuert werden.

Die Veranlagung geschieht durch den Bund unter Mitwirkung der Kantone, am Ertrag sind der Bund mit $^9/_{10}$, die Kantone mit $^1/_{10}$ der in ihrem Gebiet eingegangenen Beträge beteiligt. Die Zuschläge für den Arbeitlosen-Fürsorgefonds sind der Verfügungsgewalt des Bundes unterstellt und den Kantonen entzogen.

f) Frankreich. Die französische Kriegsgewinnsteuer ist durch G. v. 1./VII. 1916 und zwar nicht wie in anderen Ländern als einmalige, bzw. von Jahr zu Jahr wiederholte Abgabe, sondern gleich für die ganze Dauer des Krieges erlassen worden. Sie erfaßt den Mehrgewinn aller gewerbesteuerpflichtigen Personen und der Vermittler und stützt sich auf den Friedensgewinn als Durchschnitt der letzten drei Friedensjahre, der mit mindestens 5000 Fr. oder mindestens 6 v. H. des Anlagekapitals anzunehmen ist. Falls andere Anhaltspunkte fehlen, wird als Friedensgewinn mindestens das 30fache der Gewerbesteuer angenommen.

Der Steuersatz war 1915 auf 50 v. H. einheitlich für alle Steuerpflichtigen festgesetzt worden, durch Finanzgesetz von 1917 wurde ein durchgestaffelter Tarif geschaffen, der eine Progression nach der absoluten Höhe des Mehrgewinnes aufweist. Er beginnt mit 50 v. H. für die ersten 100000 Fr. und schreitet in 4 Stufen weiter, bis er für diejenigen Teile des Mehrgewinnes, die über 500000 Fr. hinausragen, mit 80 v. H. seinen höchsten Stand erreicht.

Die französische Kriegsgewinnsteuer hat mit dem 31./XII. 1919 ihr Ende erreicht. Ihren endgültigen Abschluß hat die Erfassung der Kriegsgewinne jedoch erst erhalten durch ein Gesetz vom August 1920, wonach die Lieferungsverträge über 100000 Fr. nachträglich einer Revision unterzogen wurden. Dabei wurde bestimmt, daß dem steuerpflichtigen Unternehmer, Vermittler u. dgl. m. höchstens 10 v. H. des Lieferungsbetrages bzw. der Kapitalbeteiligung belassen, die übrigen Gewinne vom Staat eingezogen werden sollen. Beim Finanzministerium wurde eine besondere Abteilung zur Kontrolle für den Kriegsgewinn eingerichtet.

Der Ertrag der Kriegsgewinnsteuer war in Millionen Fr. ausgedrückt: 1914/15: 1087, 1916: 1949, 1917: 2807, 1918: 2465, 1919: 2679 und 1920: 616, also insgesamt 11603 Milliarden Fr.

g) Italien. Die gesetzlichen Unterlagen beruhen auf einer Reihe von Dekreten, die am 21./XI. 1915 beginnen und zeitlich rasch aufeinander folgen. Eine einheitliche Zusammenfassung aller Einzelbestimmungen bilden die Dekrete v. 19./XI. 1916 und 9./VII. 1918, die am besten den Aufbau und die Eigenart der italienischen Steuerform erkennen lassen.

Die italienische Kriegsgewinnsteuer hat wesentliche Elemente der englischen und der amerikanischen Steuerform übernommen und selbständig weiter gebildet. Sie erfaßt Handel- und Gewerbetreibende wie Vermittler und bemerkenswerterweise auch landwirtschaftliche Pächter. Im Anschluß an die den Grad der Fundierung berücksichtigende italienische Einkommensteuer werden auch bei ihr die aus verschiedenen Quellen stammenden steuerpflichtigen Beträge mit verschieden hohen Steuersätzen herangezogen. Für Handel und Gewerbetreibende wird von einer Feststellung des Kriegsgewinnes überhaupt abgesehen und die über 8 v. H. Verzinsung des investierten Kapitals hinausgehenden Beträge werden der Steuerpflicht unterworfen (vgl. die „Excess profits tax" in den Ver. Staaten!) Nur bei den Vermittlern, Agenten usw. findet eine Feststellung des eigentlichen Kriegsgewinnes statt, wobei als Friedensgewinn der Durchschnittsertrag der Jahre 1913/14, mindestens aber 8 v. H. des im Betriebe arbeitenden Kapitals gibt.

Die Abgabe ist für Kriegsgewinne aus Handel und Industrie durchgestaffelt nach dem Ertrag des Kriegsgeschäftsjahres, bezogen auf das im Betriebe arbeitende Kapital. Von dem Teil des Geschäftsgewinnes, der über 8—10 v. H. des Kapitals darstellt, beträgt der Steuersatz 12 v. H., und er steigt in drei weiteren Stufen, bis er für diejenigen Teile, die einer Verzinsung von mehr als 20 v. H. entsprechen, mit 35 v. H. den Höchstsatz erreicht. Seit 1./I. 1916 ist bis zum 31./XII. 1919 der Tarif erhöht auf 20—60 v. H. Landwirtschaftliche Pächter zahlen die Hälfte der angegebenen Sätze. Für Vermittler ist der Steuersatz abgestuft darnach, wieviel Hundertteile des Friedensgewinnes der Kriegsgewinn darstellt. Beträgt er 1—5 Zehntel davon, so ist 10 v. H. Steuer zu entrichten, stellt er sich auf mehr als $^{30}/_{10}$, was einer Verdreifachung des Friedensgewinnes entspricht, so ist der Höchstsatz mit 40 v. H. zu entrichten.

h) Niederlande. Durch G. v. 16./VI. 1916 wurde die holländische Kriegsgewinnsteuer in ihrer endgültigen Form geschaffen, spätere Bestimmungen haben nur unwesentliche Aenderungen gebracht. Jede Vermehrung des Einkommens von Einzelpersonen und des Geschäftsgewinns von Gesellschaften ist steuerpflichtig, wenn nicht der Nachweis erbracht werden kann,

daß ein Zusammenhang mit dem Krieg nicht besteht. Befreit sind öffentliche Beamte und die Löhne und Gehälter von Arbeitern und Angestellten, soweit diese den üblichen Sätzen entsprechen. Damit ist verhindert, daß die lediglich als Folge des sinkenden Geldwertes hervorgerufene Steigerung des Nominallohns von der Kriegsgewinnsteuer getroffen wird. Als Friedensgewinn gilt der Durchschnitt der beiden letzten Friedensjahre.

Der Steuersatz beträgt bei Mehreinkommen unter 2500 fl.: 10 v. H., wobei 1000 fl. als steuerfrei abgezogen werden dürfen. Bei Erreichung oder Ueberschreitung von 2500 fl. springt der Steuersatz auf 30 v. H., aber auch der steuerfreie Betrag wird von dieser Grenze ab erhöht auf 2000 fl. Dadurch, daß der Steuersatz an der gleichen Stelle auf das Dreifache springt, wo der steuerfreie Betrag verdoppelt wird, entsteht eine Progression, die zwar keine regelmäßige Bildung aufweist, jedoch das Sprunghafte und Willkürliche des Tarifes wenigstens zum Teil wieder beseitigt. Die holländische Kriegsgewinnsteuer ist durch G. v. 16./IV. 1920 wieder aufgehoben worden.

i) Skandinavische Staaten. In Dänemark, Schweden und Norwegen, also drei Staaten, die am Weltkrieg direkt gar nicht beteiligt waren, sind die Grundsätze einer Besteuerung der durch den Krieg veranlaßten Konjunkturgewinne zuerst verwirklicht worden.

1. Dänemark machte in seinem G. v. 10./V. 1915 den ersten Versuch in der Form einer neben der Einkommensteuer erhobenen Sondersteuer auf gewisse Teile des erzielten Einkommens. Der Form nach ist die Steuer eine proportionale, insofern, als von dem Mehrgewinn gegenüber 1912/15 bei Einzelpersonen 10 v. H. als einheitlicher Steuersatz erhoben werden. Für Einzelpersonen wird jedoch dadurch eine stark progressive Staffelung geschaffen, daß der an jedem Mehreinkommen abzuziehende steuerfreie Betrag nach der Höhe des Mehrgewinns abgestuft ist. Bei Mehreinkommen unter 8000 Kr. ist der abzugfähige Betrag 7000 Kr., und er sinkt bei steigendem Mehreinkommen, bis er bei Mehreinkommen über 100000 Kr. auf 1000 Kr. stehen bleibt. Für Gesellschaften ist der Steuersatz gestaffelt nach dem Verhältnis des Mehrgewinns zu der Rente des Kapitals. Er beginnt, falls das steuerpflichtige Einkommen im Kriegsgeschäftsjahr bis zu 8 v. H. des Kapitals ausmacht, mit 8 v. H. des Mehreinkommens und steigt in 4 weiteren Stufen, bis er bei 20 v. H. der Kapitalrente mit 20 v. H. des Mehreinkommens seinen höchsten Stand erreicht.

2. Schweden folgte dem dänischen Vorgehen durch V. v. 11./VI. 1915 und erhob bei Einkommen über 10000 Kr. für diejenigen Teile, die sich als Ueberschuß gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1913 und 1914 darstellten, eine in Form eines Stufentarifs gestaffelte Steuer. Sie begann bei einem Mehreinkommen von 1000 bis 4900 Kr. mit dem Mindestsatz von 12 v. H. und stieg langsam aufwärts, bis bei Mehreinkommen über 320000 Kr. der Höchstsatz mit 18 v. H. erreicht war. Gesellschaften waren steuerpflichtig, wenn ihr Mehrgewinn 3 v. H. des Kapitals überstieg.

Eine eigenartige Aenderung des Steuertarifes ist durch die V. v. 30./VI. 1916 geschaffen worden insofern, als sich die Steuerschuld zusammensetzt aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag. Der Grundbetrag beginnt bei steuerpflichtigen Mehreinkommen von 2000 Kr. mit 12 v. H. und steigt in Form eines Stufentarifes bis auf 24 v. H. für Mehreinkommen von 450000 Kr. ab. Der Zuschlag ist für je volle 100 Kr. zu berechnen, die zwischen den mit normalen Sätzen ausgestatteten Beträgen, also den Stufengrenzen gelegen sind. Auf diese Weise entsteht ein Tarif, der eigentlich zwischen einem Stufentarif und der Durchstaffelung abwechselt, wobei für Mehrgewinne von 500000 Kr. ab der durchgerechnete Höchstsatz mit 25 v. H. zur Anwendung gelangt.

3. Norwegen. Nachdem der Rahmen für die norwegische Kriegsgewinnsteuer durch G. v. 17./VIII. 1915 festgelegt war, sind die eigentlichen steuerlichen Grundlagen durch V. v. 20./VIII. 1915 geschaffen worden. Die Steuer wird erhoben bei Einkommen über 10000 Kr., wobei 2000 Kr. des Mehrgewinns frei bleiben, in Form eines durchgestaffelten Tarifes, bei dem der Satz für die ersten 5000 Kr. mit 5 v. H. beginnt, und dann in 6 Stufen zu je 2½ v. H. steigt, bis er für die über 100000 Kr. gelegenen Teile des Mehreinkommens mit 20 v. H. seine höchste Höhe erreicht.

k) Rußland. Das GrundG. stammt v. 13./V. 1916 und findet seine Ergänzung durch G. v. 12./VI. 1917. Die russische Steuer umfaßt Industrielle, Kaufleute, Vermittler und die Leiter von Gesellschaften. Für die öffentlich Rechnung legenden Gesellschaften beginnt die Steuerpflicht bei einem Mehrgewinn von mehr als 6 v. H. des angelegten Kapitals mit einem Steuersatz von 40 v. H. und steigt in Form eines Stufentarifes in 140 gleichmäßigen Stufen, bis bei einem Mehrgewinn, der 20 v. H. des Kapitals übersteigt, der Höchstsatz von 80 v. H. erreicht ist. Für die übrigen Steuerpflichtigen bestand ein durchgestaffelter Tarif, der für steuerpflichtige Beträge bis zu 1000 R mit 30 v. H. beginnt und in 10 Stufen weiter steigt, bis er für die über 100000 R gelegenen Beträge mit 60 v. H. seinen Höchstsatz erreicht.

l) Belgien hat infolge der militärischen Besetzung erst nach Friedensschluß die Kriegsgewinnsteuer nachträglich durch G. v. 3./III. 1919 zur Einführung gebracht und sich dabei an das französische Vorbild vielfach angelehnt. Als Friedensgewinn gilt der Durchschnitt der beiden letzten Friedensjahre, mindestens 10000 Fr. oder ein Betrag, der mindestens einer Verzinsung des Kapitals von 6 v. H. entspricht. An jedem Kriegsgewinn darf als steuerfrei 20000 Fr. abgezogen und für jedes Kind unter 21 Jahren an dem Steuerbetrag jährlich 500 Fr. gekürzt werden. Bei Mehrgewinnen, die aus dem Verkauf von Immobilien und Wäldern herrühren, ist der kapitalisierte Reinertrag auf dem 1./VII. 1914 zu berechnen, und diesem Ertragswert wird jährlich ein Zuschlag von 5 v. H. zugerechnet. Der Steuertarif ist für Gesellschaften und Einzelpersonen gleich. Der Steuersatz beginnt für die ersten steuerpflichtigen 10000 Fr. mit 20 v. H., steigt dann in Form eines durchgestaffelten Tarifes in regelmäßigen Zwischenräumen um je 1 v. H. für je 10000 Fr. des steuerpflichtigen Betrages, bis er für die über

600000 Fr. hinausgelegenen Teile des Mehrgewinnes mit 80 v. H. den Höchstsatz erreicht hat.

6. **Beurteilung.** Die Kriegsgewinnsteuer ist ihrem innersten Wesen nach eine einmalige oder nur während der einzelnen Kriegsjahre wiederkehrende Steuerform. Wenn sie auch mit den Steuern auf Einkommen und Vermögen aufs engste verwandt ist und stellenweise in diese überzugehen scheint, so muß sie doch als eine durchaus selbständige Steuerform angesehen werden, die hinsichtlich des Gegenstandes der Besteuerung und der Ausbildung des Steuertarifes eigene und zum großen Teil neue Wege geht. Die Kriegsgewinnsteuer ist die typische Form der Zuwachssteuern, denen bisher nur eine geringe praktische Bedeutung zukam, die aber gerade durch die Kriegsgewinnsteuer zu einer gewissen Vollendung ausgebildet wurden. Allen Zuwachssteuern ist gemeinsam, daß diejenigen Teile des Vermögens oder Einkommens, welche sich als Vermehrung eines vorher festgestellten Betrages darstellen, einer besonderen Steuer unterworfen werden. Bei der Besteuerung des Vermögenszuwachses kann man ausgehen von der Gesamtheit aller Vermögensbestandteile, die man als Einheit auffaßt (deutsche Besitzsteuer von 1913, Vermögenszuwachssteuer von 1922) oder von der Werterhöhung bestimmter Teile des Vermögens, insbesondere Grundstücken (Wertzuwachssteuer). Dieser Form des Vermögenszuwachses ist die Steuer auf den Einkommenszuwachs nachgebildet, die zum ersten Male in ausgesprochener Weise bei der Kriegsgewinnsteuer hervortritt.

Die Kriegsgewinnsteuer nimmt unter den bestehenden Steuerformen insofern eine Sonderstellung ein, als sie nur vorübergehend einen Bestandteil des Steuersystems in dem Lande bildet, in dem sie zur Einführung gelangt ist. Mit der Beendigung des Kriegszustandes hat sie ihre innere Berechtigung verloren, und ihre Erhebung kann höchstens noch für die unmittelbar folgende Uebergangszeit gerechtfertigt werden. Sie scheidet endgültig aus dem Steuersystem aus, weil die Voraussetzungen für ihre Erhebung weggefallen sind.

Die Kriegsgewinnsteuer ist in den verschiedenartigsten Formen und nicht nur von den am Krieg direkt beteiligten, sondern auch von neutral gebliebenen Staaten zur Einführung gebracht worden. Die Erfahrungen mit dieser neugeschaffenen Steuerform, die versucht, ein scheinbar so handgreifliches Objekt wie den Kriegsgewinn steuerlich zu erfassen, lassen erkennen, daß man mit der Durchführung dieser Steuerform nicht annähernd das erreichen konnte, was man ursprünglich erwartet hat. Der Kriegsgewinn ist eben kaum in einwandfreier Weise begrifflich scharf zu umgrenzen und kann im steuerlichen Sinne nicht als eine exakt meßbare Größe angesehen werden.

Aber auch selbst wenn dies in befriedigender Weise möglich wäre, bleibt eine weitere fast unüberwindliche Schwierigkeit bestehen in der während eines modernen Krieges eintretenden Geldentwertung. Da der Grad der Veränderung des inneren Geldwertes in den einzelnen Ländern grundverschieden ist, werden auch die Steuerpflichtigen dieser Länder in verschiedenartiger Weise von einer Kriegsgewinnsteuer betroffen. Der eigentliche Kriegsgewinn kommt in Ländern mit einer gefestigten, nur allmählich und in geringen Abmessungen heruntergleitenden Währung am reinsten in Erscheinung, während dagegen in Ländern mit plötzlich eintretender und sehr starker Erschütterung der Geldverfassung die Steigerung der Vermögen und Einkommen zum großen Teil nur eine Parallelerscheinung der Senkung des Geldwertes darstellen. Bei währungskranken Ländern werden daher durch eine solche Steuerform nicht nur die Mehrgewinne bzw. die Vermehrungen des Vermögens weggesteuert, sondern es werden auch dort erhebliche Teile des Einkommens bzw. Vermögens steuerlich aufgezehrt, wo dem inneren Werte nach gegenüber den Friedensjahren schwere Einbußen zu verzeichnen, dem Sachwerte des Geldes nach Vermehrungen des Einkommens bzw. Vermögens überhaupt nicht eingetreten sind.

Die Erfahrungen zeigen ganz allgemein, daß Kriegsgewinne nur dann von einer Sondersteuer mit Erfolg herangezogen werden können, wenn man sie möglichst im Augenblicke und am Ort ihrer Entstehung zu fassen vermag, und daß sie sich immer mehr der Erfassung entziehen, je weiter sich der Zeitpunkt ihrer Veranlagung vom Zeitpunkt der Erhebung entfernt. Kriegsgewinne sind Konjunkturgewinne besonderer Art, die noch weit mehr als alle anderen Konjunkturgewinne die Neigung haben, sich zu verflüchtigen. Besondere Schwierigkeiten stellen sich einer gerechten Erfassung der Kriegsgewinne von Gesellschaften entgegen. Auf der einen Seite konnten von manchen Unternehmungen unmoralisch hohe Kriegsgewinne verschleiert und der steuerlichen Erfassung entzogen werden, auf der anderen Seite mußte es von vielen Unternehmungen, die sich auf Kriegserzeugung umgestellt hatten, als Härte empfunden werden, wenn ihnen durch die hohe Kriegsgewinnsteuer z. T. das Betriebskapital und die Reserven weggesteuert wurden, die sie bei der nach Kriegsbeendigung notwendigen Rückstellung auf Friedenswirtschaft nicht entbehren konnten. Wegen der offensichtlich starken Hinterziehung von Kriegsgewinnsteuern

haben es Italien und Frankreich nach Friedensschluß unternommen, eine nachträgliche Revision der während des Krieges abgeschlossenen Lieferungsverträge vorzunehmen, in Deutschland ist ein solcher Plan zwar erwogen, aber nicht zur Ausführung gebracht worden.

Wenn auch die Kriegsgewinnsteuer inzwischen aus dem Steuersystem aller beteiligten Staaten wieder ausgeschieden ist, so kommt ihr dennoch nicht nur ein historisches Interesse, sondern eine erhebliche praktische steuerpolitische Bedeutung zu. Zahlreiche Probleme, die für die Besteuerung des Einkommens und Vermögens bleibenden Wert besitzen, sind durch sie geklärt worden, insbesondere wird die weitere Ausbildung und Verfeinerung unserer Steuertarife mit großem Nutzen an die Formen anknüpfen können, die von der Kriegsgewinnsteuer geschaffen worden sind.

Literatur: *Die Darstellung beruht vorzugsweise auf* **Karl Bräuer**, *Die Besteuerung der Kriegsgewinne in den europäischen Staaten (Finanz- und volksw. Zeitfragen, herausg. von Schanz und Wolf, Heft 77), Stuttgart 1921. Dort sind auch die Texte der wichtigsten ausländischen Steuergesetze abgedruckt. — Für die einzelnen Länder kommen folgende Quellen in Betracht: a) Deutschland:* **L. Buck**, *Die Besteuerung der Kriegsgewinne, FArch., 33. Jahrg., 1916, S. 1—142.* — **v. Eheberg**, *Kriegsgewinnsteuer, Vermögenszuwachssteuer und Mehreinkommensteuer, Handbuch der Politik, 3. Aufl., 1921, S. 66 ff.. — Ueber die Entstehungsgeschichte der einzelnen Gesetze unterrichtet* **v. d. Borght**, *im FArch., Bd. XXXIII, 1916, S. 268 ff., Bd. XXXVI, 1919, S. 313 ff., Bd. XXXVII 1920, S. 179 ff. Vgl. ferner die Aufsätze von* **Sintenis**, *im Bank-Arch., Jahrg. 15, Nr. 5, 7, 12, 17, Jahrg. 16, Nr. 5, 7;* **Strutz**, *in der Deutschen Juristenzeitung, Jahrg. 20, Nr. 13/14, Jahrg. 21, Nr. 1/2, 7/8, Jb. f. Nat., III. F., Bd. LI, S. 86, Bd. LII, S. 50; von* **Buck** *und* **Ebert**, *in „Annalen des Deutschen Reiches", 1915, S. 529 ff, 572 ff. Außerdem kommen in Betracht zahlreiche Abhandlungen im „Deutschen Steuerblatt" und der „Deutschen Steuerzeitung", besonders aber die Kommentare von Stier-Somlo, Norden u. Friedländer, Koppe u. Varnhagen, Buck und namentlich von Strutz, letzterer mit zahlreichen Literaturangaben. Eine übersichtliche systematische Darstellung von* **P. Marcuse**, *Die Kriegsabgabe-Gesetze, findet sich in dem Sammelwerk „Das neue Reichssteuerrecht", herausg. von P. Marcuse, Berlin 1920. — b) Oesterreich:* **E. Schmikl**, *Die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften, Wien 1917.* — **Kermauner**, *Die Kriegssteuer, G. v. 16./II. 1918 und v. 17./V. 1918, Graz 1919.* — **Vlasák**, *Bohumil, Das G. v. 16./II. 1918, RGB. Nr. 66, Die Kriegssteuer vom höheren Geschäftsinteresse der Gesellschaft und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus den Jahren 1916 und 1918, Wien 1919.* — **Zalmann**, *Kommentar zum Kriegssteuergesetze, Wien 1919. — RGBl. 1916, S. 569, 1918, S. 182 ff., 407 ff., 635 ff.* — **Paul Grünwald**, *Die Steuern Oesterreichs im Frieden u. Krieg. (Finanz- und volkswirtsch. Zeitfragen, herausg. von Schanz u. Wolf, Heft 54), Stuttgart 1918.* — **Derselbe**, *Grundzüge der Finanzpolitik der Nachfolgestaaten der öst.-ung Monarchie, in Z. f. Volksw., N. F., Bd. II, S. 428 ff. — c) England:* **F. L. Mc. Vey**, *The financial history of Great Britain, 1914 to 1918. Carnegie Endowment for international peace. Preliminary economic studies of the war Nr. 7, New York 1918.* — **I. St. Stamp**, *The special taxation of business profits. The Economic Journal, 29, London 1919.* — **I. E. Allen**, *Some changes in the distribution of the national income during the war. Journal of the Royal Statistical Society, vol. 83.* — **L. Costello**, *The profiteering act, 1919, Reissue with addenda, London 1920.* — **R. M. Haig**, *The taxation of excess profits in Great Britain. The American Economic Review, vol. 10, Supplement, New Haven, Conn. 1920.* — **R. J. Sutcliffe**, *Excess profits duty with supplement 1920, London 1920; ferner besonders die „Parliamentary Debates" und „Parliamentary Papers". — Eine sehr beachtenswerte quellenmäßige Darstellung der englischen Kriegsgewinnsteuer bietet:* **Richard Büchner**, *Die britische Kriegsgewinnbesteuerung, Hamburger Diss. 1921 (Handschrift), teilweiser Abdruck in „FArch.", Bd. XXXIX I, (1922) S. 76—186. d) Ver. Staaten von Amerika:* **R. G. Blakey**, *The new revenue act. The American Economic Review, vol. VI, New Haven, Conn. 1916.* — **T. S. Adams**, *Principles of excess profits taxation. The Annals of the American Academy of Political and Social Science, vol. 75, 1918* — **C. C. Plehn**, *War profits and excess profits taxes. The American Economic Review, vol. 10, New Haven, Conn. 1920.* — **L. Glier**, *Steuern u. Schulden der Ver. Staaten v. Amerika, (Finanz- u. volksw. Zeitfragen, herausg. v. Schanz und Wolf, 82. Heft, Stuttgart 1923. Außerdem die amerikanischen „Revenue Laws" u. „Regulations" seit 1916. — e) Schweiz:* **Arthur Schweizer**, *Die Kriegsgewinnsteuer im europäischen Ausland und in der Schweiz, Schweiz. Z. f. Volksw. u. Sozialpol., 25. Jahrg. 1919, S. 353 ff.; Bericht der Züricher Handelskammer über das Jahr 1916, Zürich 1916; ferner „Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweiz. Eidgen." 1916: S. 257 ff., 351 ff., 639, 1917: S. 59, 154, 935, 1918: S. 763 f. — f) Frankreich:* **Ch. Houpin et Ed. Magnéro**, *La contribution sur les bénéfices de guerre. Commentaire de la loi du 1./VII. 1916, Paris 1917.* — **Lagaillarde**, *L'impôt sur les bénéfices de guerre extraordinaires, Toulouse 1917.* — **Emman Besson**, *Traité pratique de la contribution des bénéfices de guerre et de l'impôt cédulaire sur les bénéfices commerciaux, Paris 1919.* — **F. I. Combat**, *L'impôt sur les bénéfices de guerre 1914—1918, 4. ed., Paris 1919;* **Delahaye-Bougère fils**, *La contribution extraordinaire sur les bénéfices de guerre, Paris 1919.* — **P. Bougault**, *Commentaire pratique de l'impôt sur les bénéficices de guerre, Paris 1920.* — **J. Montigny**, *La contribution sur les bénéfices de guerre, Le Mans 1920* — **Stematin**, *L'impôt sur les bénéfices de guerre. Commentaire théorétique de la loi du 1 juillet 1916, Paris 1920.* — **E. Respondek**, *Die Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges, Berlin 1919. — g) Italien:* **A. Lia**, *Imposta sua*

*sopra-profitti di guerra. 2. ed. Neapel 1918; Codice delle imposizioni italiane de guerra. Vol. II: Contributo personale straordinario di guerra; imposta e sovrimposta sui profitti dipendenti della guerra, Rom 1919; L. Nina, L'imposta sui profitti di guerra. Giornale degli Economisti, Vol. 58, 1920. — h) Niederlande: **H. I. Nieboer**, De wet op de oorlogswinstbelasting, 1916 toegelicht, 's Gravenhage 1917. — **J. M. J. Schepper**, De wet op de oorlogswinstbelasting, Harlem 1917. — **H. I. Voorsen**, De oorlogswinstbelasting. 2. Druck. 's Hertogenbosch 1917. — **M. Oppenheimer**, De wet op de oorlogswinstbelasting 'sGravenhage 1918. — **V. S. Ohmstede**, Practijk der oorlogswinstbelasting, Gonda 1918; Belasting op oorlogswinstbelasting. De Economist, 64. Jahrg. — i) Skandinavische Staaten: **Helge Smith**, Die dänische Steuergesetzgebung in 1915 und die Besteuerung der Kriegsgewinne in Norwegen und Schweden, FArch., 33. Jahrg., 1916, S. 161ff. — **K. Diehl**, Die dänische Kriegsgewinnsteuer vom Jahre 1915, Jb. f. Nat., Bd. CV., 1915 II, S. 214ff., FArch. 32. Jahrg., 1915, S. 865. — k) Rußland: Bulletin de statistique et de législation comparée 1917 II, S. 538ff., 542ff. — l) Belgien: Bulletin 1919 II, S. 289ff. — Wertvolles Material der Gesetzgebung ist zum Abdruck gelangt in den beiden Sammlungen, die vom deutschen Reichstag und vom österreichischen Abgeordnetenhaus herausgegeben wurden: Reichstagsdrucksachen 1916, Nr. 223 v. 13./3. 1916; Verhandlungen des österr. Abgeordnetenhauses XXII. Session 1917, Nr. 330, sowie in der vom französischen Finanzministerium herausgegebenen Zeitschrift „Bulletin de statistique et de législation comparée", Paris, Imprimerie nationale.*

Karl Bräuer.

Kriegswirtschaftslehre und Kriegswirtschaftspolitik.

I. Kriegswirtschaftslehre. a) Begriff und Wesen. b) Literatur. c) Allgemeine Kriegswirtschaftslehre. II. Deutsche Kriegswirtschaftspolitik. a) Die wirtschaftliche Vorbereitung auf den drohenden Krieg: „Finanzielle Mobilmachung." b) Die Kriegswirtschaftspolitik. 1. Die Geld- und Kreditrüstung für den Krieg, und die kriegswirtschaftspolitiscnen allgemeinen Maßnahmen. 2 Die Preisentwicklung und Preispolitik im Kriege. 3. Die Beschaffungspolitik im Kriege (Einfuhr-, Ausfuhr- und Produktionspolitik und die organisatorischen Maßnahmen). 4. Der Arbeitsmarkt im Kriege und die allgemeine Kriegssozialpolitik. III. Die Einwirkungen des Krieges auf die Weltwirtschaft.

I. Kriegswirtschaftslehre.

a) Begriff und Wesen. Kriegswirtschaft, in ihrer allgemeinen Wortbedeutung, kann sich darstellen als: 1. eine vom Kriege lebende, den Krieg als Produktions- und Konsumtionsbasis benutzende Wirtschaft. In dieser Art mag Kriegswirtschaft als auch nur relativ dauernde Wirtschaftsform systematischer Gestaltung kaum vorgekommen sein. Ansätze zu ihr mögen gelegentlich und zeitweise in antiken, zumal orientalischen Verhältnissen vorhanden gewesen sein; eher bei Wandervölkern als bei seßhaften; aber selbst in diesen Annäherungsfällen dient der Krieg nur als Mittel zur Gewinnung von Tributen; die auf dem Tribut ruhende Konsumwirtschaft („parasitäre" Wirtschaft) hat dann weniger den Krieg als vielmehr die den Tribut abwerfende Wirtschaft zur Basis. Der Typus des reinen „Wirtschaftskrieges" als des Krieges, der Tribut bezielt, nicht des Krieges, der aus Wirtschaftsursachen entsteht! 2. Die Summe der wirtschaftlichen Maßnahmen, deren Ausgangspunkt die kriegführende Heeresverwaltung ist (militärische Organisation des Ackerbaus, der Heeresbetriebe, ferner das unmittelbare Wirtschaften der Heeresverwaltung mit ihren Mitteln zumal im eroberten Lande). 3. Die Summe der Wirkungen des Krieges auf die jeweilige Volkswirtschaft mit der Folge von Maßnahmen volkswirtschaftlicher Natur aus Anlaß des Krieges.

b) Literatur. Für unsere Darstellung kommt die letzterwähnte Wortbedeutung in Betracht. Die wissenschaftliche Befassung mit der Kriegswirtschaft dieser Art ist überwiegend kriegswirtschafts-politische Spezialliteratur. Sie reicht weit zurück. Naturgemäß verdichtet sie sich im Grade, wie der Krieg die verwickelten Zusammenhänge neuzeitlicher Geld und Kapitalwirtschaft in ihrem innersten Gefüge trifft, und gleichzeitig die Wirtschaftsstärke ein unmittelbarer Faktor der Kriegswirtschaft selbst wird. Gerade in den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkriege wuchs diese Literatur gewaltig an. Hinter diesem Anwachsen stand die Einsicht, daß der drohende Krieg durch wissenschaftliche Erkenntnis und auf ihr aufbauende Vorsorge, wirtschaftspolitische Ueberlegungen und Handlungen vorbereitet werden müsse und könne[1]). Es ist wie gesagt eine Literatur der Einzelprobleme, zumal der gefährdetsten Punkte der modernen Wirtschaft: der Währung, der Kreditverfassung, der finanziellen Bereitschaft.

c) Allgemeine Kriegswirtschaftslehre. Erst Neurath hat kurz vor dem Weltkriege die Forderung nach einer Kriegswirtschaftslehre als volkswirtschaftlicher Spezialdisziplin, also einer systematischen „Nationalökonomie des Krieges" erhoben und damit, wie von Mayr sagt, die Kriegswirtschaftslehre „erfunden" (Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft, S. 20). Seine Argumentation ist folgende: es fehlt eine vollständige Theorie der Wirtschaftsformen mit einer entsprechenden Klassifikation nach wirtschaftlichen Merkmalen. Da sie fehlt, bleibt nichts übrig, als neben die Friedens-

[1]) Das Aprilheft 1914 des Weltwirtschaftlichen Archivs bringt eine umfangreiche Zusammenstellung derartiger Literatur.

nationalökonomie eine Nationalökonomie des Krieges zu setzen. Sie hat das den Kriegswirtschaften Gemeinsame festzustellen, zu untersuchen und mit einer selbständigen Theorie zu versehen. (Vgl. den Neurathschen Aufsatz im Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 44, S. 763.) Es empfiehlt sich nach Neurath, zunächst die Kriegswirtschaft als besondere Wirtschaftsform anzusehen. Dabei kann es Fälle geben, wo sie mit den benachbarten Friedenswirtschaften in eine Gruppe zusammen gehört und ihre Erscheinungen nur als „Störungen" zu betrachten sind. Aber es sei verfehlt, die Kriegswirtschaft von vornherein als Störungserscheinung zu betrachten, an sich sei sie das nicht, sondern sie könne unter Umständen genau wie eine Friedenswirtschaft grundsätzlich unbeschränkte Zeit dauern (l. c. 768). Klar ausgesprochen wird die Erwartung, auf Grund der bekannten Kriegswirtschaften über kommende Kriegswirtschaften prophezeien zu können: Neurath legt dar (S. 769), was sich beispielsweise schon vor dem Weltkriege über dessen Kriegswirtschaft „als recht wahrscheinlich" voraussagen ließ — im wesentlichen dieses, daß im Falle eines länger dauernden Weltkrieges sich immer mehr naturalwirtschaftliche Ideengänge und Großnaturalwirtschaftliche Verwaltungspraxis duchsetzen würden (S. 770). „. . . wir bedürfen einer Reihe typischer Institutionen, die zusammen ein geschlossenes System bilden müssen und nicht das Ergebnis zufälliger Einfälle, zerstreuter Konferenzen und vereinzelter administrativer Maßnahmen sein dürfen. Wir bedürfen aber nicht nur einer solchen Organisation, wir bedürfen auch einer kriegswirtschaftlichen Strategie größten Stiles" (S. 773). Nach Neurath trat dann Ferdinand Schmid (1915) mit einer Kriegswirtschaftslehre auf den Plan. Ihre theoretischen Ausführungen sind sehr knapp und unerheblich. Der Schwerpunkt liegt bei dem wirtschaftspolitischen Teil. Die wirtschaftliche Heeresverwaltungslehre, die Kriegswirtschaftspolitik, die Kriegsfinanzwissenschaft, die Kriegsgeld- und Kreditverfassung, die Kriegsvolksernährung, die Kriegssozialpolitik, das sind Kapitelüberschriften, die die Schmidsche Kriegswirtschaftslehre als Kriegsverwaltungspolitik kennzeichnen. Die Arbeit von Mayr, „Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft" (1915), erscheint als eine Verbindung Neurathscher und Schmidscher Gedanken. Betonte der erstere die Kriegswirtschaftslehre als eine selbständige Disziplin, gab der zweite eine Systematik der Kriegsverwaltung, so lag die Fassung nahe, zu der v. Mayr gelangt. Er gliedert die gesamte Disziplin der Kriegswirtschaft, die er in Parallele stellt mit Volks- und Weltwirtschaft, in eine theoretische und praktische Kriegsnationalökonomie, in eine Kriegsfinanzwissenschaft und Kriegssozialpolitik. „In der Systematik der Wirtschaftswissenschaften wird dieser besonderen Nationalökonomie des Krieges eine ähnliche Rolle zufallen wie die der . . . Weltwirtschaftslehre" (S. 19). Es handelt sich nach ihm um eine „eigenartige wirtschaftspathologische Verengerung des Wirkungsgebietes der nationalen Wirtschaftsführung nach außen und im Innern"; diese Verengerungen kann man systematisch zusammenfassen zur Kriegswirtschaftslehre. Die eigenartigen Tatbestände, mit denen sie es zu tun hat, sind: gegenüber der Friedenswirtschaft, die ein scharf umgrenztes Gebiet hat, kann sich das Gebiet der Kriegsvolkswirtschaft erweitern oder verengern; weiterhin sei „allgemein bedeutsam an der Kriegswirtschaft die potenzierte Verwirklichung des Staatsgedankens durch unmittelbares Eingreifen des staatlichen Machtgebotes" (S. 17) und drittens kommt hinzu „die Fülle der tatsächlichen Vorgänge, die — auch abgesehen von Wertzerstörungen durch den Krieg oder Wertzuführungen an die nationale Wirtschaft durch Beute, beschlagnahmte Werte und Kontributionen — als Kriegsfolgen überwiegend als Hindernisse, ausnahmsweise in gewissen Richtungen (Kriegs-, insbesondere Munitionsindustrien) als wirtschaftliche Förderungen sich darstellen" (S. 18). „So haben wir es in der Kriegswirtschaft mit einer eigenartigen Konzentration und Organisation des nationalen Wirtschaftslebens zu tun" — daher die Forderung der Kriegswirtschaftslehre als einer Teildisziplin der Volkswirtschaftslehre. Mehrfach wird betont, daß diese Disziplin es mit den wirtschaftspathologischen Erscheinungen des Krieges zu tun habe; gelegentlich wird von den „Störungen" und „Modifikationen" gesprochen, die die Kriegswirtschaftslehre zu behandeln habe. Merkwürdig nimmt sich neben der Forderung einer eigenen Kriegswirtschaftslehre die andere aus, die allgemeine Volkswirtschaftslehre (und konsequent wohl auch die spezielle!) könne keine ausschließliche Friedenslehre mehr bleiben, sondern sie habe „zutreffenden Ortes auch die pathologischen Erscheinungen der Kriegswirtschaft" (S. 19) zu behandeln. Die Notwendigkeit einer besonderen Kriegswirtschaftslehre erscheint ohne weiteres zweifelhaft, wenn sie es 1. nur mit wirtschaftspathologischen Erscheinungen zu tun hat, und 2. diese Erscheinungen außerdem noch im Zusammenhang der allgemeinen Nationalökonomie erörtert werden.

Aber die Kriegswirtschaftslehre als besondere Disziplin ist im ganzen zweifelhaft. Hinter ihr stehen mehr aus der fortdauernden Kriegsspannung der Jahrzehnte vor 1914 erklärliche psychologische Motive und wirtschaftspolitische Zweckerwägungen als sachliche Gründe, nicht minder der Eifer des Spürens nach wirtschaftstheoretisch unerschlossenen Gebieten. Die Kernfrage, die über die Möglichkeit einer Kriegswirtschaftslehre entscheidet, ist doch die: gibt es eine Wirtschaft des Krieges mit eigenem Prinzip und in selbständiger Gestaltung? Sie ist gewiß denkbar, etwa in Gestalt einer platonischen Politeia mit ausschließlichem Kriegszuschnitt, als der Wirtschaft eines habituell dem Kriege und vom Kriege lebenden Volkes mit entsprechender Staats- und Heeresverfassung. Eine solche Wirtschaft würde ihrer Struktur nach eine besondere eigenartige Form darstellen, die mit Recht schlechtweg als „Kriegswirtschaft" zu bezeichnen wäre, deren ökonomische Erscheinungen in einer Sonderdisziplin theoretisch und praktisch bearbeitet werden könnten. Sie kann auch zu be-

sonderen Erkenntniszwecken als Idealtypus (im Sinne Max Webers) gedanklich konstruiert werden und hat in dieser Art einen gewissen Erkenntniswert auch für die Erfassung der empirischen Kriegswirtschaften. Aber eine solche gedankliche idealtypische Konstruktion hat weder Neurath noch Schmid noch v. Mayr gewollt und zugrunde gelegt. Für feudalwirtschaftliche Zeiten mag ein solches Gedankengebilde eher Wert haben als für die Weltverflochtenheit moderner Wirtschaften. Sein Erkenntniswert im Zeitalter des weltwirtschaftlichen Hochkapitalismus ist gering. Daher können wir diese idealtypische Konstruktion auf sich beruhen lassen und uns fragen, ob abgesehen von ihr die Möglichkeit einer Kriegswirtschaftslehre als Sonderdisziplin gegeben ist. Wenn Kriegswirtschaftslehre als Sonderdisziplin begründetes Daseinsrecht haben will, so muß sie ein zureichendes Prinzip besitzen. Dieses zureichende Prinzip kann nicht in dem Hinweis auf wirtschaftspathologische Erscheinungen, auf Störungen und Komplikationen der „normalen“ Friedenswirtschaft gesehen werden. Alle diese Begriffe weisen auf die tatsächlich zugrunde liegende Wirtschaftsform hin und besagen deutlich, daß der Krieg wirtschaftliche Erscheinungen zeitigt, die nicht „normal“ sind, gemessen am normalen Verlauf der Friedenswirtschaft. Als pathologische Erscheinungen, als „Störungen“ müssen sie dann aber auch wissenschaftlich behandelt werden, d. h. auf der Basis und mit den Mitteln, Begriffen und Strukturzusammenhängen der Friedenswirtschaft; es gibt dann eben keine Möglichkeit der Kriegswirtschaft als einer neben der Volkswirtschaftslehre rangierenden Disziplin. Zwar kann man die pathologischen Erscheinungen darstellend und beschreibend isolieren, aber das ist dann doch keine theoretische und praktische Kriegsnationalökonomie. Es wäre ungefähr so, wie wenn man eine theoretische und praktische Krisenlehre als Sonderdisziplin neben die Volkswirtschaftslehre stellen wollte. Nicht besser steht es mit Neuraths grundlegendem Prinzip Seiner Meinung nach hat die Kriegswirtschaftslehre die Vorteile und Nachteile, welche im Gefolge des Krieges auftreten, zu erforschen. Vorteile und Nachteile einer Erscheinung sind aber, wie Eulenburg (Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. XLIII, S. 304) zutreffend bemerkt, kein wissenschaftliches Einteilungsprinzip; wenn sie das wären, würde die Botanik sich begnügen können mit einer Einteilung der Pflanzen in nützliche und schädliche. Auch die Tatsache, daß andere Ursachen in der Kriegswirtschaft mitspielen als in der Friedenswirtschaft, gibt kein zutreffendes Einteilungsprinzip; die „anderen Ursachen“ sagen über die Qualität der volkswirtschaftlichen Erscheinungen noch nichts aus. Soll die Kriegswirtschaft wissenschaftliche Darstellung in einer Sonderdisziplin erfahren, so muß sie wesentliche wirtschaftliche Merkmale haben, beispielsweise hinsichtlich der Struktur der Eigentumsverhältnisse, des Verkehrs, der funktionalen Erscheinungen. Hat sie die nicht, so kann füglich die Kriegswirtschaftslehre auf sich beruhen bleiben. Die Kriegswirtschaften, welche Neurath zur Gewinnung seiner Kriegsnationalökonomie heranzieht, sind alle pathologische Ausgestaltungen und Störungen einer je besonderen Wirtschaftsform; sie sind also keine Wirtschaftsformen für sich. Ihre Grundbegriffe sind die Grundbegriffe der je zugrunde liegenden Friedenswirtschaft, ihre Funktionen sind Grundfunktionen der Friedenswirtschaft, ihre Wirtschaftspolitik baut auf der je zugrunde liegenden Wirtschaftsverfassung auf. Eine Betrachtung der Kriegswirtschaft kann nie loskommen von der Grundgestalt einer besonderen geschichtlichen Form der Friedenswirtschaft. Diese Tatsache verurteilt den Versuch Neuraths, durch Zusammenfassung des Gemeinsamen aller geschichtlichen Kriegswirtschaftsformen zu einer allgemeinen Kriegswirtschaftslehre zu kommen.

Es bleibt bei alledem ein wesentlicher Fortschritt der Neurathschen und v. Mayrschen Darlegungen, daß sie die schlechthinnige Auffassung der Kriegswirtschaft als eines Systems von Maßnahmen der Wirtschaftspolitik vermieden haben. Die Mehrzahl der kriegswirtschaftlichen Arbeiten beachtet diese Unterscheidung nicht, setzt Kriegswirtschaftslehre gleich Kriegswirtschaftspolitik. Und doch müssen die beiden unterschieden werden. Die Erfahrung aller Kriegswirtschaft, zumal im Weltkriege, zeigt, daß und wieweit im Einzelfalle Wirtschaftspolitik und tatsächliche funktionale Erscheinungen der Wirtschaft auseinanderfallen. Die Wirtschaftspolitik ist ein Zusammenhang von Zwecksetzungen staatlicher und gesellschaftlicher Machtfaktoren in der Richtung einer erwünschten Gestaltung wirtschaftlicher Zustände und Vorgänge. Wie diese Maßnahmen auf die Wirtschaft wirken, ob sie Erfolg haben oder nicht, in welchem Maße unbezielte und unerwünschte Nebenerscheinungen an sie anknüpfen, das ist eine ganz andere Frage. Ihr kommt man nur näher, wenn man die beiden Dinge trennt, einerseits die Wirtschaft betrachtet nach Struktur, Verfassung, funktionalem Zusammenhang unter dem Einfluß des Krieges, andererseits die wirtschaftspolitischen Maßnahmen.

Es bleiben also drei Möglichkeiten kriegswirtschaftlicher Untersuchung: 1. historische

Beschreibung der volkswirtschaftlichen Kriegszustände, 2. systematische Untersuchung und Darstellung der Wirtschaftspolitik im Kriege, 3. die Untersuchung der allgemeinen Wechselwirkungen zwischen Krieg und Wirtschaft — alle drei Forschungsrichtungen gebunden an Struktur, Verfassung, Grundbegriffe und Lebensprozeß einer je zugrunde liegenden Friedensform der Wirtschaft.

Was die theoretische Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen Krieg und Wirtschaft anbelangt, so ist sie bisher sehr zu kurz gekommen. Wir erwähnen einige Autoren, die sich näher mit ihr befaßt haben: Plenge, Der Krieg und die Volkswirtschaft, eine weitgreifende geschichtliche und systematische Studie, Lederer (Arch. f. S., Bd. XL, S .118ff. und Bd. XLIII, S. 1ff.), Eulenburg (Archiv, Bd. XLII. Zur Theorie der Kriegswirtschaft), beide letzterwähnten Arbeiten bedeutsame systematische Versuche der Darstellung der wirtschaftlichen Folgeerscheinungen des Krieges. Beachtenswerte weitere Arbeiten liegen vor von Gothein, Jaffé, Levy u. a.

Die Einwirkung des Krieges auf die Wirtschaft wird vielfach unter Begriff und Erscheinung der Wirtschaftskrise subsummiert. Das geschieht mit gewissem Recht. Manche Erscheinungen der Kriegswirtschaft laufen durchaus parallel Erscheinungen der Wirtschaftskrise; und wer gar als Krise auffaßt jede akute Störung des Gleichgewichts von Produktion und Verbrauch, hat um so mehr Recht zu jener Gleichsetzung.

Aber das Eindringen in die Erscheinungen und das Wesen der Krise lehrt, wie verschiedenartiger Natur sie sein können; wir verweisen auf Sombarts Systematik der Krisen! Es kommt wesentlich auf die Ursachen an, die die Krisen auslösen, ihre Art und Gestalt bestimmt Art und Gestalt der Störungen. Mit Sombart unterscheiden wir wirtschaftliche und außerwirtschaftliche Ursachen der Krisen. Die wirtschaftlichen können aus dem Lebensprozeß der Verkehrswirtschaft selbst herausbrechen; wir haben es dann mit Wirtschaftskrisen im spezifischen Sinne zu tun; sie können aber auch aus mehr von außen und zufällig wirkenden Ursachen entspringen. Die spezifische Wirtschaftskrise hat die Tendenz, allgemein und umfassend zu sein, die anderen Wirtschaftskrisen sind tendenziell Teilkrisen. Der Krieg ist zweifellos eine akute Störung des Gleichgewichts von Produktion und Verbrauch und zwar aus einer außerwirtschaftlichen Ursache. Wie wirkt die Kriegskrise? Gewisse Erscheinungen sind ähnlich wie in der spezifischen Wirtschaftskrise. Es setzt eine Vertrauenserschütterung ein, die zur Flucht aus dem Verkehrszusammenhang führt; die Preise geraten in starke Bewegung, die Unternehmungslust stockt, die Arbeitsmärkte sind überführt, der Absatz stockt. Darüber darf man die Unterschiede nicht übersehen. Die spezifische Wirtschaftskrise folgt auf Hochkonjunktur, ist Reaktionserscheinung gegen sie; sie baut die starke industrielle Beschäftigung ab, dämpft die Expansion, wirft die Warenpreise, die Profite, die Löhne. Die Kriegskrise kann das Wirtschaftsleben in jedem Zustand treffen, in Depression, in Krise wie in Hochkonjunktur. Sie hat also nicht den Charakter einer Reaktionserscheinung, ihr Verlauf ist nicht bestimmt durch die vorangehende Zustandsverfassung der Volkswirtschaft. Das hat bedeutsame Folgen. Die Wirtschaftskrise hängt nach Einzelerscheinung, Intensität und Umfang durchaus zusammen mit der vorangegangenen Konjunktur. Von der Kriegskrise gilt das nicht. Die Vertrauenserschütterung der Wirtschaftskrise hängt von Grad und Umfang der Marktüberführung ab, die Vertrauenserschütterung der Kriegskrise ist allgemein, intensiv und trifft den Verkehrszusammenhang im Ganzen und Innersten. Der Unterschied zwischen der Vertrauenserschütterung in der Wirtschaftskrise und in der Kriegskrise tritt darin zutage: bei der Wirtschaftskrise vollzieht sich die Flucht aus dem Verkehrszusammenhang in das Geld, d. h. in jedes eingebürgerte Geldzeichen. Bei der Kriegskrise geht die Flucht nach doppelter Richtung, teils ins Geld, und zwar ins „bare" Geld strenger Knappscher Terminologie, teils in die Ware. Daher auch doppelte Weiterwirkung: partielles Unverkäuflichwerden von Ware mit der Folge sprunghaft sinkender Preise, partiell überstarke Nachfrage mit der Wirkung panikartiger Preissteigerungen. Die Kriegskrise ist also keine einheitliche Erscheinung, ihr folgt teilweise stürmische Nachfrage in hochkonjunkturellen Formen, aber nur hinsichtlich der schon in Zirkulation gesetzten oder zirkulationsreifen Ware, die Produktion kann dabei stockend bleiben, Arbeitslosigkeit kann dabei vorherrschen. Bei der Wirtschaftskrise ferner korrigieren sich Uebertreibungen, entladen sich Spannungen, die in der Hochkonjunktur erzeugt wurden. Ausmaß und Dauer der Krise und der neue Gleichgewichtsstand zwischen Produktion und Verbrauch regulieren sich automatisch aus. Anders bei der Kriegskrise. Ausmaß und Dauer hängen hier von ganz anderen Ursachen und Bedingungen ab, ein neuer Gleichgewichtszustand ist vielleicht gar nicht erreichbar. Und nicht zuletzt: die Wirtschaftskrise zerstört gewiß viel privatwirtschaftliche Vermögenswerte, greift aber nicht notwendig an die Vermögenssubstanz und in die realen Produktivkräfte der Volkswirtschaft. Die Kriegskrise dagegen hat die Tendenz, die nominalen Vermögenswerte zu vermehren unter Zugriff auf die Substanz des volkswirtschaftlichen Realkapitals. — Daraus für uns die Folgerung: die allgemeine Krisenlehre ist keine Kriegswirtschaftslehre trotz mancher paralleler Erscheinungen.

Welches ist nun, mit Lederer zu sprechen, der „reale ökonomische Prozeß", der während des Krieges spielt? Wie wirkt der moderne Krieg auf die gegenwärtige Volkswirtschaft ein? Augenscheinlich liegen zwei Abstraktionen vor: moderner Krieg und moderne Wirtschaft. Sie sind berechtigt. Es gibt eine relativ allgemeine Form der modernen Wirtschaft, sie stellt sich dar als arbeitsteilige Massenproduktion, organisiert nach Gesichtspunkten des um eine zu vermehrende

Kapitalsumme kreisenden privatwirtschaftlichen Interesses auf der Basis von Privateigentum, freiem Vertragsrecht und Lohnarbeit. Es gibt eine relativ allgemeine Form des modernen Krieges: es ist der Krieg der Massenheere auf Grundlage allgemeiner Heerespflicht unter stärkstem Einsatz von technisch hochwertigem Material bei gleichzeitiger Mobilisierung aller Wirtschaftskräfte für den Kriegszweck. Mit Hilfe dieser relativ allgemeinen Begriffe kann die Einwirkung des Krieges auf die Wirtschaft untersucht werden.

Welches sind nun die wirtschaftlichen und wirtschaftlich wichtigen Tatbestände, die der Krieg in sich schließt? Das wirtschaftliche Wesen des Krieges — den Kriegsvorgang als solchen betrachtet — ist Wertzerstörung im Aufwand von Menschen und Material; in einem Umfange, der nach dem Einzelfall wechselt. Der Kriegsvorgang ist zunächst immer Kostenaufwand ohne wirtschaftlichen Ertrag. Der Wertvernichtungsvorgang ist äquivalentlos, trägt keinen wirtschaftlichen Zweck in sich. Daran schließen wirtschaftlich wichtige Erscheinungen an: der Bestand an Arbeitskräften wird durch die Einziehung von Mannschaften vermindert, Vorräte werden beschleunigt aufgebraucht, Kapitalien mobilisiert zu Verbrauchszwecken. Der Staat als Subjekt der Kriegsführung sucht die Wirtschaft nach Richtung und Ausmaß der Produktion unter den Zweck der Kriegsführung zu stellen, eventuell gegen die privatwirtschaftlichen Interessen. Die Kriegführung ruht auf der Wirtschaftskraft.

An drei Punkten können diese wirtschaftlichen und wirtschaftlich wichtigen Erscheinungen des Krieges die Wirtschaft treffen:

1. in der grundlegenden Verfassung,
2. in ihrem Lebensprozeß (Produktion, Zirkulation, Verbrauch),
3. in ihren Entfaltungstendenzen.

1. Die Einwirkung des Krieges auf die Verfassung der Wirtschaft. Als grundlegende Verfassung der neuzeitlichen Wirtschaft haben wir anzusprechen Privateigentum und Erbrecht, persönliche Verfügungsfreiheit in der Verwertung von Kapital und Arbeit durch das Mittel freier Verträge, Ausrichtung des wirtschaftlichen Handelns nach Privatinteressen, Rationalisierung auf höchste Erträge mit der Folge der maschinellen Massenproduktion im Großbetrieb. Hat die neuzeitliche Kriegführung unvermeidliche Rückwirkungen auf diese Verfassungsgrundlagen der Wirtschaft? Sie kann sie haben. Beispielsweise: Da in unseren Tagen der Staat keine Vorratswirtschaft als Kriegsvorbereitung betreibt, ist er für die Befriedigung seiner Massenbedürfnisse im Kriege angewiesen auf die erreichbaren privaten Vorratslager. Er kann sie an sich ziehen durch Kauf, also auf der Grundlage des Privateigentums und des freien Vertragsrechtes, er kann sie aber auch beschlagnahmen. Ebenso kann er allgemeine Arbeitspflicht einführen, ebenso kann er den ganzen Produktions- und Verteilungsprozeß zwangsläufig regeln. Es gibt in jedem Kriege Fälle dringender Not, wo der Weg zur Güterbeschaffung durch freien Vertrag aus dem einen oder anderen Grunde nicht zum Ziele führt und wo die salus publica die Beiseiteschiebung privater Rechte verlangt. Die Fälle liegen verschieden; England chartert zwangsmäßig Schiffe, pachtet zwangsweise Munitionswerke. Deutschland beschlagnahmt die Ernten und die Metallvorräte. Der gleiche Vorgang hinsichtlich der persönlichen Verfügungsfreiheit von Kapital und Arbeit, ja er wirkt sich hier noch schärfer aus, weil die Art der Verwertung kriegswichtiger ist, als die Eigentumsrechte es sind. Bestimmte Produktionszweige müssen gewaltsam ausgedehnt und gesteigert werden zu Kriegszwecken, Kapital und Arbeit und Unternehmerwille müssen auf sie hingelenkt werden; das geht nur durch Verkürzung von deren Einsatz an anderen minder wichtigen Stellen. Diese Umstellung kann erzielt werden unter Wahrung der Vertrags- und Verfügungsfreiheit durch das Mittel hoher Preisgebote (Anreizpolitik). Aber bei der Zweischneidigkeit dieser Anreizpolitik, bei ihrer Kostspieligkeit und ihrem ungewissen Erfolg liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß der Staat mit Zwang die Freiheit der Verträge und der privatwirtschaftlichen Verfügung beschneidet. Das zeigt sich besonders gegenüber der Handarbeit, deren Kriegsdienstpflicht ja stärker in unserem Bewußtsein lebt, als die Dienstpflicht des Kapitals und der Intelligenz. Natürlich gehen hier die Eingriffe in die Friedensverhältnisse auch verschieden weit, von der Beseitigung gewisser gewerkschaftlicher Rechte bis zur Hilfsdienstpflicht und dem Abkehrschein. Dasselbe gilt hinsichtlich der freien Preisbildung. Man sieht: die allgemeinen Grundlagen und Einrichtungen der Wirtschaft können durch den Krieg Modifikationen erleiden, es ist sogar wahrscheinlich, daß sie sie erleiden. In Einzelpunkten mögen diese Modifikationen an wesentliche Seiten der Wirtschaftsverfassung heranrühren. Aber sie heben diese selbst nicht auf. Sie setzen Notstandsmaßnahmen, die in allem an die herrschende Form der Wirtschaft anknüpfen, sich möglibhst ihrer Mittel und Methoden bedienen. Sie bringen eine Norm in die Wirtschaft, die als vorübergehend gedacht ist. Dabei kann sich das zu-

nächst unbeabsichtigte Ergebnis herausstellen, daß Einschläge eines neuen Wirtschaftsprinzips neue Formen und Gestaltungen in der Wirtschaft heraufführen, deren Beibehaltung über den Krieg hinaus erwünscht erscheint. Und man kann mit Sicherheit sagen, daß schon das Wirtschaftsexperiment im Kriege für die Verfassung der Wirtschaft nicht ohne Folgen bleibt; beispielsweise die Großbetriebsverstärkung durch die Kriegswirtschaft — als der konzentrierten Massenherstellung bei sparsamster Rohstoff- und Kraftauswertung — wird sicher nicht rückläufig. Aber in beiden Fällen handelt es sich um stärkere Herausprägung von schon vorhandenen oder neuen Tendenzen, keinesfalls aber um den grundlegenden Umbau der alten Wirtschaftsauffassung. Das Kriegsereignis ist ihr gegenüber „zufällig", kann als solches keine grundlegenden Strukturwandlungen mit sich bringen, aber es kann doch Tendenzen verstärken, Kräfte entladen, die in die Richtung einer neuen Wirtschaftsverfassung treiben.

2. Wie schneidet der Krieg in den Lebensprozeß der modernen Wirtschaft ein, welche Auswirkungen hat er auf Erzeugung, Umlauf, Verbrauch der Güter? Es ist zu unterscheiden zwischen Kriegsstoß und Kriegsverlauf. a) Der Kriegsstoß und die ihn begleitende allgemeine Vertrauenserschütterung bringt die Produktion ins Stocken, zerreißt die Zirkulation auf manchen Märkten, beschleunigt sie auf anderen Märkten panikartig. Bares Geld und bestimmte Waren stehen unter stürmischer Nachfrage. Die Flucht ins bare Geld führt zu Preisdruck auf jenen Märkten, die in der Kriegspanik stocken. Die Flucht in die lebensnotwendige Ware führt zu wilden Preisbewegungen, ohne daß diese ihrerseits die Produktion anregen, denn die allgemeine Unsicherheit der Lage kann den Produzenten bestimmen, auszuverkaufen und seine Mittel flüssig zu halten. Das gilt natürlich noch mehr für jene Produzenten, deren Absatz stockt. Diese Sachlage ist der kritische Punkt der Kriegspanik. Er kann überwunden werden durch weitherziges Bereitstellen von baren Mitteln durch ad hoc geschaffene Krediteinrichtungen. Sobald sie ihre Tätigkeit aufnehmen, zerstören oder mindern sie für jeden, der irgendwie den Kredit erlangen kann, das Mißtrauen; die Flucht ins bare Geld läßt nach, die normalen Motive wirtschaftlichen Handelns können wieder einspielen, wenn auch vorsichtig und in begrenztem Umfang, denn die allgemeine Sachlage bleibt unsicher. Dabei kann zeitweise das Bereitstellen von Krediten die Erscheinungen auf dem Warenmarkt verstärken: die erhöhte nominale Kaufkraft äußert sich in der Steigerung der Nachfrage nach lebensnotwendigen Dingen, greift vielleicht bei jetzt erweitertem Spielraum auch auf andere Märkte über. Aber die Tatsache, daß Bargeld erlangbar ist, verfehlt auch hier nicht ihre Wirkung; sie löst allmählich die Panik der Nachfrage nach Waren, was um so eher geschieht, je weiter ab das Kriegsereignis spielt und je mehr sich tagtäglich jeder überzeugt, daß die allgemeinen Bedingungen des wirtschaftlichen Lebens eigentlich noch die alten sind, nicht zuletzt: je mehr Zuversicht auf den Ausgang des Krieges vorhanden ist. Damit verstärkt sich die Tendenz zur Rückkehr in die gewohnte Form des Lebens und wirtschaftlichen Verfügens. Wirtschaftspolitische Maßnahmen fördern diesen Vorgang, denn der moderne Krieg verlangt eine stark pulsierende Wirtschaft, angespannte Kräfte, intensive Produktion. Das Plengesche „Krieg erzeugt Wirtschaft" gilt unbedingt für die Kriegführung unserer neuzeitlichen Erfahrung.

b) Nach überwundener Panik beginnt die Einrichtung der Wirtschaft auf den Krieg. Es ist ohne weiteres klar, daß sie nach Art, Stärke und Umfang abhängt von den Erfordernissen des Krieges, von seiner Dauer und seinem Verlauf. Der Burenkrieg bedeutete ebensowenig eine Umschaltung der englischen Wirtschaft im großen wie es der russisch-japanische Krieg bedeutete. Der spanisch-amerikanische Krieg war wiederum ein ganz besonderer Typus, für Amerika beispielsweise fast eine reine Aktion des Staatskredits und der Staatsfinanzen. Bei allen Kriegen der erwähnten Art reduziert sich das Wirtschaftsproblem in der Hauptsache auf ein Finanz- und Staatskreditproblem mit gewissen Rückwirkungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt, einige Produktionszweige und eventuell die Währung. Aber alle diese Kriege waren mehr oder minder Kolonialkriege, spielten an den Rändern der Wirtschaft jener Länder. Anderer Art schon war der Balkankrieg, er ging an die Zentren der betreffenden Volkswirtschaften und zeitigte im kleinen Erscheinungen, die sich im Weltkrieg auf allergrößter Stufenleiter wiederholten. Wir kommen auf den typischen Kern dieser Erscheinungen, wenn wir bestimmte Begleiterscheinungen historischer Natur ausschalten, die der in seiner Art einzige Weltkrieg mit sich brachte. Als solche betrachten wir die Ausdehnung des Krieges, der fast die ganze Oekumene umfaßte; als solche betrachten wir auch die umfassende wirtschaftliche Isolierung der einen kriegführenden Partei in Verbindung mit ihrer Unmöglichkeit, sich dauernd aus eigener Wirtschaftskraft halten zu können — die Ueberführung in den geschlossenen Handels-

staat ist **keine** irgendwie allgemeine Begleiterscheinung der Wirtschaft im Kriege. Die wesentlichen Einwirkungen des Krieges auf die Wirtschaft stammen aus diesen Ursachen: der neuzeitliche Krieg ist der Krieg von Massen auf Grundlage allgemeiner Heerespflicht, er ist ein Krieg mittels hochentwickelter technischer Ausrüstung; der Staat bedient sich dieser Wirtschaft als Mittel der Kriegführung, setzt sie ein zur Steigerung der eigenen Schlagkraft, zur Schwächung der feindlichen, die privatwirtschaftlichen Bestimmungen in Produktion und Verbrauch treten zurück gegenüber den Zwecken des kriegführenden Staates, dieser hat einen starken Kapitalbedarf und einen starken Bedarf an Warenvorräten. Dazu sind psychologische Tatbestände von Bedeutung: ein Unsicherheitsmoment in der Produktion, mit der Wirkung teils einer zurückhaltenden Wirtschaftsgebahrung, teils spekulativer Anreize.

Wie wirkt der Krieg auf den **Güterverbrauch**? Die freie Bewegung der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung nach Maßgabe der durch das jeweilige Einkommen repräsentierten Kaufkraft ist die Regel unter normalen Umständen. Indem wir „Kaufkraft“ sagen, beziehen wir uns auf ein bestimmtes Verhältnis zwischen Produktion und Konsum; es hat die Tendenz zur Gleichgewichtslage im normalen Wirtschaftsverlauf. Der Krieg bedeutet die Störung der alten Gleichgewichtslage, ohne daß eine neue sofort gefunden oder überhaupt bei längerer Dauer des Krieges erreichbar ist. Woher die Störung? Sie stammt aus der Tatsache, daß die Heeresverwaltung als ungeheuere konzentrierte Nachfrage von stärkster Dringlichkeit auftritt. Teils verengt sie den verfügbaren Gütervorrat durch Requisition, teils durch marktmäßige Nachfrage. Doch wirkt nicht der volle Umfang dieser Heeresverwaltungsnachfrage störend, ein Teil dieser Nachfrage ist nur zusammengefaßt für die einberufenen Mannschaften, deren bisherige verstreute Nachfrage ausfällt. Das gilt vor allem für Lebensmittel und Kleider. Es gilt nicht für den Kriegsmaterialbedarf der Heeresverwaltung. Die Nachfrage nach Kriegsmaterial umschließt stärkste Störung in der Gleichgewichtslage; ihre Dringlichkeit führt zur Umstellung der Produktion und damit zur Verengung der bürgerlichen Bedarfsbefriedigung; in gewissem Umfange auch zum Ersatz der aus anderen Gründen stockenden bürgerlichen Verbrauchsmöglichkeiten und Verbrauchsneigung: es fehlt die Nachfrage der Eingezogenen für manche Märkte, es fehlt die Neigung zum Luxusverbrauch, die Preissteigerung im Gefolge der neuen dringlichen Nachfrage wirkt hemmend auf den bürgerlichen Verbrauch, ebenso der für manche Schichten mindestens zeitweilig eintretende Rückgang des Einkommens. Die Produktion selbst steht unter veränderten Bedingungen: es fehlt die Produktivkraft der eingezogenen Mannschaften. Mehr als das: sie sind jetzt reine Konsumenten fremder Produkte! Daraus folgt unvermeidlich eine Mehrbelastung der noch wirtschaftlich tätigen Kräfte, ein Minus an Produkt und d. h. an Verbrauchskapazität. Das alte Gleichgewichtsverhältnis erscheint durchaus verschoben: Die Produktion geht, weithin umgelenkt auf neue Bahnen, zurück; der bürgerliche Verbrauch ebenso, der Heeresbedarf zieht scharf an. Seiner wirtschaftlichen Natur nach ist der Heeresbedarf aber reiner Verbrauch, äquivalentlose Wertvernichtung. Und zwar trifft diese Wertvernichtung nicht nur Verbrauchsgüter, sondern auch Produktivgüter. Beide erreichen nicht mehr den normalen „Ausnutzungskoeffizienten“ (Eulenburg, Arch. Bd. XLIII S. 361). Die Zirkulation beschleunigt sich entsprechend, der Kapitalumschlag vollzieht sich in kürzeren Perioden — zutreffend leitet Eulenburg daraus eine Ursache steigender Profite an Kriegsaufträgen ab. Der Materialhunger des Krieges hat andererseits die Wirkung einer beschleunigten Abnutzung der Produktivkapitalien, einer geringeren pfleglichen Behandlung, einer unzureichenden Ergänzung und Erneuerung. Privatwirtschaftlich können Kriegsgewinne zur Abschreibung dienen, volkswirtschaftlich entsteht eine reale Produktivitäts- und Wertminderung mit der Wirkung einer Senkung der Verbrauchskraft schon in der Gegenwart, noch mehr für die Zukunft. Wie weit diese Tendenzen zur Auswirkung gelangen, hängt ab von verschiedenen Bedingungen: zunächst und in erster Linie von Dauer und Intensität des Krieges; weiter davon, ob die Kriegslast wirtschaftlich vom kriegführenden Lande allein getragen werden muß oder ob Friedenswirtschaften in den Dienst des Krieges gezogen werden können; im letzteren Falle kann Mobilisierung von Kapitalanlage im Auslande oder ausländische Kreditaufnahme die Verbrauchsverschiebungen und Beeinträchtigungen des Produktionsapparates mildern bzw. nicht zur vollen Entfaltung kommen lassen. Die **Kriegspotenz** des Staates, der in der Lage ist, die ungebrochene Produktivkraft von Friedenswirtschaften durch Kredit oder Abstoß von Kapitalanlagen für sich arbeiten zu lassen, ist größer als diejenige solcher Staaten, die dazu, sei es infolge Abschluß vom Weltverkehr, sei es durch Mangel an Kredit oder an liquidierbaren Auslandsanlagen, nicht imstande sind. Die Umschichtung und Ver-

kürzung des Verbrauchs, der Grad der Anspannung der Produktivkapitalien hängt dann nicht zuletzt ab von der Einrichtung auf den Krieg in Gestalt verstärkter Wirtschaftlichkeit in Gebrauch und Verbrauch der Güter wie der Arbeit. Es ist eine Frage der Arbeitsreserven, über die ein Land verfügt, wieweit der Ausfall an Arbeitskraft durch die Mobilisierung einschneidet; es ist eine Frage der Vorratsreserven, wieweit der Verbrauch Umschichtungen erleidet, die Produktionsmittel ergänzt werden können; es ist eine Frage der Sparsamkeit und der pfleglichen Behandlung in Verbrauch und Gebrauch, wieweit man mit den vorhandenen Vorräten und Produktivgütern reicht. Die Verbrauchswirtschaft im Zeichen des Materialkrieges, zumal wo Knappheit an Material besteht, richtet sich schärfer als je nach dem Prinzip des kleinsten Mittels; reiche Verbrauchsgewohnheiten hören auf, unzweckmäßige Verwendungsweisen machen zweckmäßigeren Platz. Daß das privatwirtschaftliche Interesse dem Gesichtspunkt der Kriegszweckmäßigkeit folgt, dafür sorgt die Kaufkraft des kriegführenden Staates; seine Zwecke dirigieren durch das Mittel des Gewinnanreizes und gelegentlich auch durch Zwang die Verwendung der Güter in jene Bahnen, die dem maßgebenden Kriegszweck entsprechend sind.

Die theoretischen Grenzfälle der Verbrauchsstörungen liegen nun da: es kann der Krieg lediglich eine „Standortsänderung" (Eulenburg) des Verbrauches mit sich bringen — diese bringt er in jedem Fall — indem die alten Verbrauchsgewohnheiten nach Menge und Güte ungefähr dieselben bleiben; das wäre der Grenzfall geringster Störung, gegeben bei einem wenig umfassenden und kurzdauernden Kriege oder bei reichlicher Versorgung von außen her, bzw. der Möglichkeit stärkster Reserven im Innern und stärkster Produktionskapazität. Der Grenzfall größter Störung wäre dieser: die Kriegführung beansprucht eine dauernd wachsende Quote der Verbrauchsgüter unter immer stärkerer Zurückdrängung des Privatkonsums, immer schärferer Ausholung der Produktivkapitalien und der Böden, immer weiter greifender Mobilisierung von Kapitalsubstanz zu Verbrauchszwecken eventuell unter Verschleuderung von Vermögenswerten für ausländische Zufuhr mit dem Ende einer vollkommenen Zerstörung der Unterlagen von Produktion und Konsum im Dienste der Kriegführung. Zwischen diesen beiden Grenzfällen liegen die empirischen Erscheinungen.

Die Einwirkung des Krieges auf Produktion und Zirkulation. Die Erfordernisse des Kriegsverbrauchs bilden die eine Determinante der Produktion, die andere ist gegeben durch die veränderten Gesamtbedingungen des Produktionsprozesses selbst, die dritte durch privatwirtschaftliche Ueberlegungen. Oder anders ausgedrückt: was fordert der kriegführende Staat und die Volksversorgung, welchen Aenderungen untersteht der Produktionsprozeß, was ist für ihn rentabel? Die erste Frage bietet die geringsten Schwierigkeiten. Der Staat verlangt Ausrüstung, Kriegsmaterial und Unterhalt der Streitkräfte, der bürgerliche Bedarf verlangt Versorgung. Bezüglich des letzteren stellten wir oben fest, daß sie geringeren oder größeren Aenderungen gegenüber Friedenszeit unterliegen kann. Soweit der Heeresbedarf auf Kriegsmaterial und Ausrüstung geht, stellt er eine neue Nachfrage dar, der die Produktion sich anpassen muß. Der industrielle Umstellungsprozeß greift je nach Umfang und Intensität des Krieges mehr oder weniger weit; er vollzieht sich leicht für Betriebe, deren Friedenserzeugnisse nach Art und Herstellung ähnlich wie Kriegsbedarf liegen (manche Zweige der Eisen-, Montan- und chemischen Industrie), er erschwert sich, je andersartiger der Kriegsbedarf ist. Eine Volkswirtschaft, die aus reichen Friedensvorräten und großem Kapitalfond wirtschaften kann, eine wendige und geschulte Arbeiterschaft besitzt und über hohe technische Kultur verfügt, bewältigt, wie das deutsche Beispiel zeigt, die Umstellung ohne besondere Schwierigkeit, selbst ohne Zwang und Kontrolle des Staates, lediglich unter dem Antrieb günstiger Rentabilitätsaussichten, zumal wenn die Einengung der alten Märkte mithilft. Wenn die Knappheit an Rohstoffen zur Bewirtschaftung nötigt, kann die Bewirtschaftungsstelle durch Freigabe und Zuteilung die Produktion noch stärker in die erwünschte Richtung treiben. Eine gleiche Handhabe bietet amtliche Höchstpreisfestsetzung. Bei allgemeinem Knappwerden der Rohstoffe mit der Folge umfassender Bewirtschaftung kann der Produktionsprozeß in eine gewisse Zwangsläufigkeit nach den Direktiven des kriegführenden Staates gebracht werden.

Neben veränderten Verbrauchsanforderungen sind bedeutsam die veränderten Produktionsbedingungen. Sie liegen auf der Seite von Arbeit und Kapital. Die Mobilmachung entzieht Arbeitskräfte, der Ersatz ist in jedem Falle schwierig, mindestens soweit es auf Schulung und Intelligenz ankommt. Die Erzeugung leidet darunter nach Menge und Güte, der Produktionsprozeß kommt aus den Reibungen nicht heraus. Auch die Anerkennung bestimmter Arbeiterkategorien als „unabkömmlich" beseitigt jene Schwierigkeiten nicht. Sie können sich zum Notstand ver-

schärfen, wenn Rohstoff-, Betriebsmittel- und Verarbeitungsschwierigkeiten auftauchen. Der normale Produktionsprozeß erleidet dann dauernde Gefährdung und Unterbrechung durch fehlendes oder schlechtes Material, durch schwer zu behandelnde Ersatzstoffe, durch unzulängliche Betriebs- und Hilfsstoffe zumal in der „umgestellten“ Industrie. Die Unmöglichkeit, den Zustand der Werkmittel und Betriebsanlagen mit der im Frieden üblichen Sorgfalt zu ergänzen und zu erneuern, führt auf die Dauer zu beschleunigter Erschöpfung der Produktivkapitalien — in der Landwirtschaft zur Erschöpfung der Böden und des lebenden und toten Inventars — und damit zur Senkung der Erträge nach Menge und Güte, eventuell bis auf den Punkt, wo der ganze Produktionsprozeß sich totläuft am Mangel seiner absoluten Funktionsbedingungen.

Und nun das privatwirtschaftliche Interesse in seiner Bedeutung für die Produktion! Es kann sich von selbst auf Kriegsproduktion einspielen durch Preispolitik des auftraggebenden Staates bzw. durch die Lohnpolitik. Zu deren Unterstützung können Verbote für bestimmte Verwendungszwecke erlassen werden, als weitere Stufe zentrale Bewirtschaftung und Zuteilung für den staatlich gesetzten Zweck. Das äußerste ist Ausschaltung der privatwirtschaftlichen Entscheidung und deren Ersatz durch zwingende Norm, bis zum völligen Betrieb der Kriegsproduktion durch den Staat selbst. Dieser äußerste Punkt bedeutet staatliche Eigenwirtschaft: die Entscheidung über Produkt, Produktionsart und Produktionsbetrieb, sowie über den Verbrauch der Produkte liegt zentralisiert in der Hand des Staates; dessen Bestimmungskraft hat dann nur eine Grenze: am Vorhandensein der sachlichen Produktionsmittel und der verfügbaren Arbeitskraft. Die Wirtschaftsverfassung ist in solchen Fällen auf ein neues Prinzip gestellt: auf die Erfordernisse des kriegführenden Staates ausschließlich. Das ist die eine innere Linie der Kriegswirtschaft. Eine andere nicht minder deutliche geht auf Zusammenfassung der Produktivkräfte und einheitliche Verfügung. Sie liegt begründet im Wesen des Kriegsauftrages: er ist Massenauftrag durchschnittlicher stabiler Qualität, und geht auf Normal- und Typenprodukte; er verlangt häufig ein technisches Ineinanderarbeiten verschiedener Produktionsunternehmen; er ist in dubio dringlich, und nicht zuletzt ist er Auftrag aus einer bestimmten Hand, die möglichst mit wenigen Auftragnehmern zu tun haben kann und will. Ihr Interesse an reichlicher Produktion ist stärker als ihr Preisinteresse. Damit scheidet ein wichtiges Konkurrenzmotiv aus. Die Wirkung ist einerseits stärkere Bildung von Angebotsverbänden und Befestigung der schon vorhandenen Gebilde dieser Art; andererseits Betriebskonzentration und Kombination, weil diese Zusammenfassungen erhöhte Leistungsfähigkeit und Anpassung aufweisen. Rentabilitätserwägungen und Nutzbarmachung von Kriegsgewinnen weisen in die gleiche Richtung. Im übrigen gilt auch bezüglich der Einwirkung des Krieges auf die Produktion, daß seine Dauer und sein Umfang für den Grad der Einwirkung entscheidend sind. Auch hier pendelt die wirkliche Gestaltung der Dinge zwischen zwei theoretischen Grenzfällen. Der eine Grenzfall, das Mindestmaß der Einwirkung, stellt sich dar als teilweise Verschiebung in den Arbeitskräften, in der Nachfrage und in der Produktionsrichtung bestimmter für den Krieg arbeitender Ausschnitte von Produktionszweigen; der andere Grenzfall, das Höchstmaß der Einwirkungen, besteht darin, daß alle Kräfte der Wirtschaft für den Krieg mobilisiert sind, also für einen kontinuierlichen Prozeß der äquivalentlosen Wertzerstörung, an dessen Ende im äußersten Falle der Zusammenbruch der Produktion steht. Wie weit dieser Punkt hinauszuschieben ist, hängt ab von den Arbeiter-, Rohstoff- und Kapitalreserven, die die kriegführende Volkswirtschaft im In- und Auslande verfügbar machen kann.

Störungen der Zirkulation ergeben sich daraus, daß das Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch verloren geht, durch das Abbrechen des friedensmäßigen Ineinanderspielens von Erzeugung und Bedarf. Der Grad der Einwirkung des Krieges auf Produktion und Verbrauch ist natürlich verbindlich für die Stärke der Zirkulationsstörung. Entsprechend den beiden theoretischen Grenzfällen bei Verbrauch und Erzeugung liegen die Grenzfälle in der Störung der Zirkulation. Ihre Minimalgrenze ist gegeben mit jenem schlechthin unvermeidlichen Minimum an Verbrauchs- und Produktionsstörungen, das der Krieg mitbringt. In dem Falle verschieben sich die Zirkulationswege nach Maßgabe der neuen Verbraucher, der neuen Verbrauchsarten und -mengen, der verschobenen Produktionswege und Produktionsmengen. Die Zirkulation stellt sich unter Störungen um und kann eventuell bald wieder zu einem neuen Gleichgewicht gelangen. Der Maximalfall der Störungen ist entsprechend gebunden an den Maximalfall der Verbrauchs- und Produktionsstörung. Der äußerste Punkt wäre hier das völlige Zerreißen der Zirkulation entsprechend dem Zusammenbruch der Produktion. Zwischen diesen Grenzfällen liegen die empirischen Gestalten.

Wesentlich im Hinblick auf die deutschen Verhältnisse während des Weltkrieges haben Lederer und Eulenburg das Zirkulationsproblem behandelt. Im Anschluß an beider Darlegungen kann das Bild der Zirkulationsstörungen in Deutschland während des Krieges in seinem Grundzug folgendermaßen gefaßt werden. Der Bedürfnisstand des Staates und der Privaten verschiebt sich; die Abschließung vom Auslande verschüttet weite Strecken des alten Zirkulationsweges; ebenso wirkt Minderung und Umstellung des inländischen Verbrauchs. Die Kriegsproduktion eröffnet neue Zirkulationswege; sie werden hauptsächlich von der Rüstungsindustrie geboten. Aber deren Umsätze gehen nicht nach der Formel W—G—W, der Prozeß stockt bei Ware gegen Geld, der Staat zahlt mit zusätzlicher abstrakter Kaufkraft. Die gleiche Wirkung haben Armenunterstützung und langsichtige Kapitalanlagen. ,,Die Volkswirtschaft muß trachten zu leben, Leben aber bedeutet wirtschaftlich den Umlauf von Verbrauchsgütern" (Lederer, Arch. f. S., Bd. XL, S. 135). Der Konsumtionsfond mindert sich mit dem Rückgang der Produktion, die Kapitalbildung wird geschwächt, es sinkt der Akkumulationsfond. Die Reproduktion des Kapitals stockt zu Lasten des realen Volksvermögens. Unterkapitalisation ist die Folge. Auch aus der Preissteigerung der Verbrauchsgüter folgt Rückgang der Kapitalbildung. Die Instandhaltung des Produktivkapitals läßt nach, mit der Wirkung eines Rückgangs der Produkterträge nach Güte und Menge, die Produktionskapazität der ganzen Volkswirtschaft geht zurück. Nach Eulenburg sind die Gegentendenzen keinesfalls stark genug, zu einem neuen Ausgleich zu führen, Unterkapitalisation ist unvermeidlich. Der normale Zirkulationsprozeß ist an entscheidenden Stellen gestört: die Genußgüter nehmen ab, die Produktivkraft geht zurück; die privatwirtschaftlichen Gewinne dürfen darüber nicht täuschen, im Schein der Hochkonjunktur vollzieht sich die Verarmung. Welche Funktion haben die Kriegsaufträge? Finanziert durch Anleihen oder durch Steuern steigern sie zu einem Teil als Lohn- und Gehaltszahlungen die private Konsumkraft, zum anderen Teil stärken sie die Produktion für Kriegszwecke zu Lasten der für Privatkonsum verfügbaren Vorräte. Die öffentliche Anleihe (und in gleicher Art die Finanzierung des Krieges durch die Notenpresse) verkürzt den privaten Konsumtionsfond, schmälert den Akkumulationsfond und die Amortisation des Produktivkapitals; die Wirkung ist Aufbrauch von Produktivgütern für Kriegsverbrauchszwecke. Für den privatwirtschaftlichen Produktionsprozeß freilich bedeutet der Vorgang dauernde Beschäftigung, fortlaufende Zirkulation, verbunden sogar mit steigender Einkommensbildung. Aber das kann den Tatbestand nicht verschleiern, daß die Volkswirtschaft mehr und mehr verarmt durch Aufbrauch ihrer Vorräte und Eingriff in die Kapitalsubstanz. Eulenburg faßt die Wirkungen der Kriegsaufträge dahin zusammen: sie halten einerseits den Zirkulationsprozeß aufrecht, organisieren den sonst gestörten Bedarf, andererseits aber entziehen sie dem Akkumulationsfond der Volkswirtschaft zum zweitenmal das Kapital und hindern damit in verstärktem Maße den Ausbau des Produktionsapparates und die Vermehrung bzw. Schonung des Volksvermögens.

Diese letztere Seite der Kriegsaufträge bedarf einer näheren Beleuchtung. Aufträge für Kriegsmaterial sind Aufträge für unproduktiven Konsum, für wirtschaftliche Wertzerstörung. Wie finanziert der Staat die Aufträge? Durch Steuerpolitik, mittels der Notenpresse, durch Anleihen. Die ökonomische Bedeutung dieser drei Formen ist verschieden. Wenn der Staat durch Steuern seine Aufträge zahlt, mobilisiert er zwangsweise Einkommens- und Vermögensteile für Zwecke der Kriegführung. Es findet Vermögensumschichtung statt, Ansammlung von Nominalvermögen in den Händen der Produzenten für Kriegsmaterial. Es mindert sich die Kaufkraft der Kunden der Nichtkriegsindustrien, ebenso deren Akkumulation. Der Prozeß geht dauernd weiter, die Steuer mobilisiert immer mehr Einkommens- und Vermögensteile und leitet sie in die Kriegsindustrie, immer mehr schrumpft das gewerbliche Leben zusammen, welches nicht für den Krieg arbeitet, immer mehr schmilzt der Konsumtions- und Akkumulationsfond, immer mehr häuft sich nominale Kaufkraft bei den Kriegsindustrien unter gleichzeitigem Aufzehren der Vorräte und gradmäßiger Umwandlung von Produktivkapitalien in Kriegsverbrauch. Wenn es der Steuerpolitik gelingt, auch die Anhäufung nominaler Kaufkraft in der Kriegsindustrie abzuschöpfen, so wird Inflation vermieden, die Preise bleiben tief, die Valuta wird gehalten, die Kriegswirtschaft, die realer Verarmungsvorgang ist, erscheint auch als solcher, vollzieht sich nicht in den Formen einer Hochkonjunktur. Die Gegenwart trägt unmittelbar die Schwere des Krieges, es fehlen die Trugbilder vielstelliger Kriegsgewinne, die privatwirtschaftlich mit der Inflation verbunden sind. Die Wirkung des Krieges auf die Wirtschaft erscheint unverhüllt, brutal. Steuerflucht zieht die Grenzen dieser Art Finanzierung des Krieges sehr eng. Verglichen mit der zweiten Methode der

Finanzierung, nämlich durch die Notenpresse, ist die Finanzierung durch Steuern sehr viel schwerer. Kriegführung mittels offener oder versteckter Papiergeldwirtschaft ist juristisch Anleihewirtschaft, Kreditwirtschaft, und also formal derselben Natur wie die Finanzierung durch Kriegsanleihe. Aber die wirtschaftlichen Wirkungen sind sehr verschieden. Der Staat zahlt bei der Finanzierung durch die Notenpresse seine Kriegsaufträge durch zusätzliche abstrakte Kaufkraft. Mittels ihrer mobilisiert er die Vorratslager und greift er in die Substanz des Volksvermögens. Der absteigenden Kurve an Vorräten und Kapitalien steht die aufsteigende Kurve von Geldzeichen und abstrakter Kaufkraft gegenüber; die Wirkung ist Inflation. Die Kriegsgewerbe sind die großen Sammelbecken immer neuer nominaler Kaufkraft, von ihnen breitet sich die Teuerungswelle aus. Der Verarmungsvorgang vollzieht sich in Gestalt einer Hochkonjunktur und in einer Plethora von Nominalprofiten. Das Preisniveau geht sprunghaft nach oben, die Valuta ebenso nach unten, alle Gläubiger und auf feste Einkommen gestellte Personen werden geschädigt, alle Schuldner haben Seisachtheia. Unter diesen Umständen sind „Bankschulden die beste Kapitalsanlage". Es entsteht die Tendenz zur Flucht in Ware und Fremdvaluta, wenn möglich durch Kapitalflucht und Schleuderexport. Es gehört mit zu den wirtschaftlichen Wirkungen der Finanzierung durch die Notenpresse, daß das ganze Wirtschaftsleben eine fieberhafte Lebendigkeit erhält, die Spekulation grassiert, die Mobilisierung der Vermögensteile eine ungeheuere Ausdehnung erlangt, der Produktionsapparat starke Schwächung erfährt, der Verbrauch angereizt wird, die Zirkulation pathologisch beschleunigt wird. Das schnelle Tempo der Verarmung wird nicht so leicht bemerkt, weil es sich im Schleier privatwirtschaftlicher nominaler Einkommens- und Reichtumsmehrung vollzieht. — Wiederum anders sind die wirtschaftlichen Wirkungen bei Finanzierung der Kriegsaufträge durch Kriegsanleihe. Nimmt die Finanzierung durch Steuern die gegenwärtige Generation für die Last des Krieges in Anspruch, so die Finanzierung durch Anleihe auch das kommende Geschlecht bzw. die Nachkriegszeit. Dabei kann der Staat sich die Mittel der Kriegführung ganz durch Anleihe beschaffen oder zunächst durch zusätzliche Kaufkraft mit nachfolgender Bindung der Kaufkraft durch Anleihe. Die Unterschiede der beiden Fälle sind gradmäßig; im zweiten Falle ist die Anleihepolitik leichter durchzuführen, die Inflationstendenz stärker, die Zirkulationsstörungen geringer. Es verringert die Anleihe den Konsumtionsfond und den Akkumulationsfond aller Nichtkriegsindustrien. Parallel dazu findet ein Kapitalkonflux zur Kriegsindustrie statt mit der Wirkung starker Umlaufausdehnung. Die Kriegsindustrie wird das Sammelbecken von Geldkapital; hierhin wendet sich mehr und mehr der Staat bei neuen Anleihen, hierhin verschuldet er sich mehr und mehr. Der Vorgang verläuft in einer gewissen Parallele zur Finanzierung des Krieges durch Steuern; der wirtschaftlich bedeutsame Unterschied liegt darin, daß bei Finanzierung durch Anleihe der Staat Schuldner und die Privatwirtschaft Gläubiger ist — allerdings kann der wirtschaftliche Inhalt dieses rechtlichen Unterschiedes ausgehöhlt werden, wenn der Staat sich in Anleihen übernommen hat. Von unzweifelhafter wirtschaftlicher Bedeutung aber ist gegenüber der Finanzierung durch die Notenpresse dieses, daß bei Finanzierung durch Anleihe die Inflation in Grenzen gehalten werden kann. Tendenzen zu ihr liegen gewiß auch hier vor; ihr Ausgangspunkt sind die Rüstungsindustrien; der Kapitalkonflux zu ihnen muß durch Preisanreize bewirkt werden mit der Folge steigender Profite — steigender Akkumulation — sinkender Zinssätze — steigender Löhne — steigender Preise, wobei steigende Löhne und Preise auch von der Verknappung des Konsumtionsfond herkommen müssen. Andererseits bringt die Verzinsung der Anleihe soweit sie nicht durch Steuern erfolgt, vermehrte Kaufkraft mit Inflationstendenzen. Immerhin „bindet" die Anleihepolitik Zirkulationsmittel, läßt deren inflatorische Tendenzen nicht voll zur Auswirkung kommen. Wirtschaftlich ist dieses bedeutsam, daß die Finanzierung durch Anleihe nicht die Widerstände und damit die engen Grenzen aufruft, die die Finanzierung durch Steuern hat, daß sie aber andererseits gegenüber der Finanzierung durch die Notenpresse ein langsameres Schrittmaß der Mobilisierung und geringere Lebhaftigkeit der Zirkulation aufweist.

3. Die Einwirkung des Krieges auf die Entwicklungstendenzen der Volkswirtschaft. Die Bedeutung der Kriegsaufträge für die Konzentration der Betriebe und für die organisatorische Zusammenfassung der industriellen Kräfte, eventuell unter Druck des daran interessierten Staates, wurde oben schon kurz gestreift. Es erübrigt sich in diesem Zusammenhange, auf die Expansionstendenzen der Kriegswirtschaft hinzuweisen. Sie stellen sich für weite Industriegebiete — gerade für die charakteristisch hochkapitalistischen, Eisen, Kohle, Chemie, Elektrizität — dar als ausgesprochene Hochkonjunktur bei starker Dringlichkeit der Nachfrage, gutem Preisgebot und sicherem Abnehmer. Dazu kommt, daß der krieg-

führende Staat im Interesse der wirtschaftlichen Kriegsrüstung der industriellen Ausdehnung jede Erleichterung zu gewähren geneigt ist. Die Expansion verliert ihre Risikobelastung, je mehr die Preispolitik des Staates eine schnelle Amortisation der Anlagen ermöglicht. Der Ausdehnungsdrang der Friedenswirtschaft wird durch die Kriegskonjunktur zur Treibhausblüte entfesselt. Horizontale und vertikale Kombination, Vergrößerung und Ausbau der Betriebsanlagen sind die Formen der Ausdehnung. In ihnen vollendet sich die technische und privatwirtschaftliche Organisation. Es entstehen am Kriegsauftrag und seinen technischen wie wirtschaftlichen Wirkungen neue überlegene Wirtschaftskonzerne. Sie sind unter Umständen groß genug, ihre Konkurrenzsicherung in sich zu tragen, ohne der Schutzwehr des Syndikats oder Kartells besonders zu bedürfen. Von ihrem Marktverhalten hängt das Schicksal der anderen Unternehmungen ab, eigentliche Konkurrenz kann wenigstens zunächst nicht gegen sie ankommen. Die Vertrustung gewinnt Boden, die vor dem Kriege so maßgebende Syndizierung tritt zurück. Beruhte das Syndikat auf einer gewissen Angleichung oder wenigstens einer gewissen stabilen Verhältnismäßigkeit der Produktionspreise, so ist diese Grundlage weithin verloren, da die Kriegskonjunktur die Werke verschieden trifft und verschieden von ihnen ausgenutzt wird. Die starke Zusammenfassung der Wirtschaftskräfte in relativ wenigen Köpfen und Händen ermöglicht gesteigerte Rationalität der Verfügung im Betriebe, auf dem inneren Markt und gegen fremde Märkte. Die Tendenzen der industriellen Entwicklung der Vorkriegszeit werden teilweise in neuen Formen verschärft, in der Kriegskonjunktur reifen Prozesse, die die Friedenszeit nur langsam ausentfalten kann. Diese Tendenzen genauer darzustellen gehört nicht mehr zu unserer Aufgabe, wir verweisen auf die sehr verschiedenen Deutungen, die sich in der Literatur gefunden haben, bei Plenge, Jaffé, Voigt, Gothein, Lensch, Renner u. a.

II. Deutsche Kriegswirtschaftspolitik.

Die deutsche Kriegswirtschaftspolitik, wie wir sie heute als Ganzes überblicken, steht unter folgenden Voraussetzungen: der Wirtschaftskörper des Reiches war außerordentlich stark in die Weltwirtschaft hineingewachsen, mit Einfuhr und Ausfuhr, mit Kapitalverkehr, mit Dienstleistungen aller Art. Diese Beziehungen brechen im Hauptstrom bei Ausbruch des Krieges ab. Der Weltmarkt als verkehrswirtschaftliche Einheit zersplittert sich in einige umfassende Einzelmärkte, deren Zusammenhang durch politische Bündnisse oder Neutralität gegeben ist. Innerhalb dieser großen Teilmarktgebiete wird das Verkehrsbild nach Art und Intensität ein ganz anderes. Es herrscht die stark durchschlagende Tendenz, nach Maßgabe der jeweiligen Staatsgrenzen aus kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten Teilmärkte zu bilden, vor allem bei den kriegführenden Staaten. Wirtschaftliche Abschließung der Gegner erscheint als wesentliches Mittel der Kriegführung; sie gelingt gegenüber den Mittemächten. Rückfall auf staatliche Eigenwirtschaft ist der objektive Gehalt des Vorgangs. An ihn schließen sich Anpassungs- und Entgegenwirkungsvorgänge an. Letztere verstärken sich mit der Dauer des Krieges und dem Versagen der autarken Wirtschaft. Mit militärischen Mitteln wird der Durchbruch der wirtschaftlichen Blockade versucht. — In diesen Sachverhalten liegen die Drehpunkte der deutschen Kriegswirtschaft. Das Reich versucht die vom Weltmarkte abgeschnittene Wirtschaft auf der nationalen Selbstversorgungsbasis derart umzustellen, daß sie ohne Katastrophe den Krieg überdauert, mehr als das, daß sie die tragkräftige Unterlage des Krieges selbst sein kann; andererseits nach den Richtungen, wo angängig und möglich, den Kontakt mit dem neutralen Ausland aufrechtzuerhalten zur Verbreiterung der kriegswirtschaftlichen Basis und in Hinsicht auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des kommenden Friedens.

a) Die wirtschaftliche Vorbereitung auf den drohenden Krieg: „Finanzielle Mobilmachung". Die deutsche Kriegswirtschaftspolitik konnte mit Tatsachen rechnen, die eine gewisse Vorbereitung auf die neuen Aufgaben darstellten. Dahin sind zu rechnen eine Anzahl von Maßnahmen geld- und kreditpolitischer Art, die aus den letzten Jahren der Vorkriegszeit stammen und ihren Anlaß in den politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen der Jahre 1907 und 1911 bis 1913 hatten. Sehen wir von dem aus der französischen Kriegsentschädigung bereitgestellten Kriegsschatz von 120 Mill. M. ab, so zählt zu den Vorbereitungen der auf Grund des Gesetzes über Aenderungen des Finanzwesens (3./VII. 1913 §§ 6—7) geschaffene Silberschatz von 120 Mill. M., und die durch dasselbe Gesetz geschaffene Ausgabe von 120 Mill. Reichskassenscheinen. Es rechnet ferner dahin — schon eine Maßnahme größeren Stiles — die Erklärung der Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel (G. v. 1./VI. 1909), ferner die seit 1911 einsetzende Politik der Reichsbank zur Erhöhung ihrer Goldreserven durch intensive Pflege des Scheck- und Giroverkehrs und durch die veränderte Stückelung der Banknoten und der Reichskassen-

scheine. Das waren Maßnahmen in Gestalt rechtlicher Vorbereitungen zu Zwecken erhöhter Kriegs- und Krisenbereitschaft. Seit der Marokkokrise hat aber auch der Kreditaufbau und die Organisation des Geldmarktes unter dem Druck der Reichsbankleitung eine gewisse Einstellung auf politische Erschütterungen genommen. Hier lag die Sache so: die Reichsbank war durch die konzentrierte Kapitalkraft und die sprunghafte Ausdehnung der Kreditbanken mehr und mehr aus ihrer alten führenden Stellung auf dem Geldmarkt verdrängt worden. Das zeigte sich sowohl an ihrer veränderten Stellung im Wechseldiskontgeschäft — an ihre Schalter kam nur noch das Material, das keine sonstige günstigere Diskontierung finden konnte, während das erstklassige Diskontmaterial an die großen Kreditbanken ging —, als auch in der Existenz eines vom Reichsbanksatz im allgemeinen unabhängigen Diskontsatzes am offenen Geldmarkt. Das relativ sehr selbständige Diskontgebaren der Kreditbanken konnte eine Diskontpolitik aus valutarischen Rücksichten seitens der Reichsbank wirksam durchkreuzen. Die Reichsbank war zwar „Bank der Banken", aber nur ein nothafter Schlußstein im Kreditgebäude, eine Zuflucht in Krisenzeiten. Das war deswegen gefährlich, weil die Kreditbanken sich von Gesichtspunkten privatwirtschaftlicher Liquidität leiten ließen; sie hielten es für genügend, wenn ihre Zahlungsbereitschaft normalerweise ausreichte; für Kriegs- und Krisentermine sahen sie die Reichsbank als ihre selbstverständliche Rückendeckung an. Der starke Ausdehnungsdrang der deutschen Wirtschaft im ganzen wie der Banken im besonderen gab den Kreditbanken eine gewisse Weitherzigkeit in der Liquiditätsauffassung: kurzfristige Depositen dienten vielfach zu Anlagen, die faktisch langfristiger Natur waren. In Krisenzeiten und vor allem in Kriegszeiten mußte diese Kreditgebarung die Gefahr ungenügender Zahlungsbereitschaft der Banken in sich schließen. Gewiß stand der Rediskont der Reichsbank zur Verfügung, aber nur unter Bedingungen, die die Reichsbank als Hüterin der Währung in Verlegenheit bringen konnten. Einmal konnten ausländische Kapitalverpflichtungen der Kreditbanken — etwa wenn langfristigem Kapitalexport kurzfristiger Kapitalimport entgegenstand, 1911! — im ungünstigen Moment zu Goldexporten drängen und damit Notendeckung und Währung gefährden; andererseits konnte die Reichsbank im selben ungünstigen Moment die Last der von den Banken kontrahierten Betriebs- und Anlagekredite durch Rediskont überwälzt bekommen mit der Wirkung starker Anspannung der Notenpresse, gefährdeter Dritteldeckung, entwerteter Valuta. Diesen Gefahren beugte die Reichsbank durch ihre Geschäftspraxis und durch Statuierung von Verkehrsbedingungen vor: sie erzwang Erhöhung der zinsfreien Giroeinlagen, dämpfte das Bestreben nach ausländischen Finanzgeschäften, unterband die Goldarbitrage (Georg Bernhard im Arch. f. S. Bd. XL). Nicht zu verhindern war, wenigstens solange die Einlösungspflicht der Noten in Gold bestand, das Aufhorten von Gold durch Private. Das Resultat der Bemühungen der Reichsbank war jedenfalls eine wesentliche Stärkung ihrer Goldreserven, eine gewisse Stärkung der Liquidität der Kreditbanken und die Sicherung der zentralen Goldreserve durch diskont- und devisenpolitische Maßnahmen.

b) Die Kriegswirtschaftspolitik. Damit sind die direkten Vorbereitungen für die seit langem drohende politische Katastrophe erschöpft. Wie sich die Debatte um die finanzielle Mobilmachung gedreht hatte, so glaubte man, mit währungs- und kreditpolitischen Sicherungen auszukommen; damit hielt man die wirtschaftliche Mobilmachung für vorbereitet; die eigentlichen Maßnahmen seien Sache des Kriegsstoßes selbst. Daß die wirtschaftliche Kriegführung eine Politik der Rohstoffversorgung, der Nahrungs- und Futtermittelvorräte, der organisatorischen Zusammenfassung der Wirtschaftskräfte erfordern könnte, das hatte man nicht bedacht. Aber abseits von der bedachten und behördlichen Vorbereitung standen Entwicklungstatsachen der Wirtschaft, die unbezielt auf eine praktische Vorbereitung der wirtschaftlichen Kriegführung hinausliefen. Wir meinen den Organisationsprozeß, der die Verfassung der deutschen Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten fortlaufend schärfer kennzeichnete. Er ging vor sich als Betriebsorganisation, als Organisation der Unternehmungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, kurz als wirtschaftliche und soziale „Zweckverbandsbildung". Seine Auswirkungen sind gesteigerte Rationalität der Produktion und Verteilung durch Zusammenfassung und Ineinandergliederung der produktiven Kräfte, gesteigerte Abwehr und Angriffskraft für Gewinnsicherung und Lohnerhöhung. Hebelpunkte privatorganisierter Macht, konnten diese Zusammenfassungen der Kräfte im Augenblick der höchsten Not von Staat und Wirtschaft zu Hebelpunkten der Wirtschaftspolitik des kriegführenden Staates werden. Und sie wurden es. Daneben die andere nicht auf kriegswirtschaftliche Zwecke abgestellte, ihnen aber dann dienende organisatorische Vorbereitung: der Aufbau der Sozialversicherung und des Arbeiterschutzes im weitesten Umfang des Wortes. Er war ein

Friedenswerk von bedeutender Kriegswichtigkeit.

Im übrigen glaubten die maßgebenden Kreise an die zureichende Leistungskraft der Institutionen unserer Wirtschaft auch für den Kriegsfall. In der starken Börse sah man „einen mächtigen aktiven Bundesgenossen" (Warburg, zitiert bei Bernhard l. c. S. 50), desgleichen in einem starken Devisenbestand, zumal auf London. Vor allem natürlich glaubte man an die Widerstandskraft der Banken.

1. Die Geld- und Kreditrüstung für den Krieg, und die kriegswirtschaftspolitischen allgemeinen Maßnahmen. Ueber diesen unzureichenden Vorbereitungen und verfehlten Erwartungen kam ein Krieg von einer Größe und Schwere, wie man ihn auch nicht erwartet hatte. Sein Stoß traf naturgemäß zunächst den Aufbau unseres Zahlungs- und Kreditwesens. Gegen die Bankkassen richtete sich der Angstbedarf des Publikums, das aus dem Verkehrszusammenhang heraus wollte und bares Geld verlangte. Damit wurden diejenigen Zahlungs- und Kreditzurüstungen notwendig, die letzten Endes immer nur erst gegenüber dem eingetretenen Kriegsfall möglich sind. Die schwere Last der Sachlage und der Widerstände gegen die eintretende Verwirrung fiel auf die Reichsbank. Sie hatte ihre finanzielle Mobilmachung damit begonnen, daß sie Ende Juli 1914 die Schalter für die Noteneinlösung schloß. Am 2./VIII. wurde ihr der Reichskriegsschatz überwiesen; der 4./VIII. brachte die gesetzlichen Grundlagen ihrer Kriegspolitik. Zunächst das Gesetz betreffend Aenderung des Münzgesetzes: An Stelle der Goldmünzen können bei Einwechselung von Scheidegeld Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabfolgt werden. Viel wichtiger ist das Gesetz betreffend die Reichskassenscheine und Banknoten: es hebt die Einlösungspflicht der Reichsbank auf, erklärt die Reichskassenscheine zu gesetzlichen Zahlungsmitteln und berechtigt die Privatnotenbanken, ihre Noten gegen Reichsbanknoten einzulösen. Damit war der Zwangskurs der Reichsbanknoten ausgesprochen. Bedeutsam war dann das Gesetz betreffend Aenderung des Bankgesetzes, es schafft den diskontierbaren Reichsschatzwechsel, aus dem das Reich als einziger Verpflichteter haftet, und hebt die Notensteuer auf. Damit war es dem Reiche möglich, seinen Finanzbedarf bis zur Ausgabe von Kriegsanleihen bei der Reichsbank zu decken — zunächst ein gewisser Ausgleich für die Ueberweisung des Kriegsschatzes an die Reichsbank, vor allem zweckmäßig dadurch, daß der Staat dreier gefährlicher Eventualitäten enthoben wurde: entweder sofort zu Beginn des Krieges das zunächst noch gewagte Experiment einer allgemeinen Anleihe auf sich zu nehmen, oder seinen Geldbedarf durch Ausgabe von Papiergeld zu befriedigen, oder zur Steuerschraube mit gefährlichen wirtschaftlichen und politischen Weiterwirkungen zu greifen. Ein wesentlicher Bestandteil der Kriegsrüstung unserer Geld- und Kreditverfassung waren die auf Grund des G. v. 4./VIII. geschaffenen Darlehenskassen. Ihr Zweck war der, zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses vorzüglich des Handels und des Gewerbebetriebes gegen Sicherheit Darlehen zu geben. Solche Kassen wurden in Berlin, an den Orten der Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen nach Bedarf eingerichtet, dazu noch Hilfsstellen dort, wo Reichsbanknebenstellen sich befanden. Ihre Zahl betrug 99 Darlehenskassen und etwas mehr als 120 Hilfskassen. Sie gaben im Belauf der bewilligten Darlehen Darlehenskassenscheine aus, die bei allen öffentlichen Kassen zu vollem Nennwert in Zahlung genommen wurden, ohne daß privater Ausnahmezwang bestand. Insoweit war das Institut nicht neu; 1848 und 1870 bestanden derartige Kassen in Preußen. Neu ist die Art — worauf Bernhard hinweist — wie die Mobilmachung der Privatwirtschaft, die das Darlehenskassengesetz bezweckt, mit der Mobilmachung der Reichsbank verkoppelt wurde: die Darlehenskassenscheine gelten als Bardeckung der Reichsbanknoten, stehen insofern den Reichskassenscheinen gleich. Die Denkschrift betreffend wirtschaftliche Maßnahmen an den Reichstag (Nr. 26) rechtfertigt diese Gleichstellung mit dem Hinweis, daß auch die Darlehenskassenscheine von der Hauptschuldenverwaltung des Reiches ausgegeben werden und das Reich verpflichten, außerdem aber ein Spezialpfand als Unterlage besitzen und daneben noch die persönliche Haftung des Darlehenschuldners besteht. Indem man diese Regelung traf, vermied man einen schwerwiegenden Nachteil, der sich andernfalls für die Bank ergeben hätte: nämlich den, daß eine stark ausgedehnte Ausgabe von Darlehenskassenscheinen mit der Folge starker Einwechselung gegen Noten das Verhältnis von Notenumlauf und Bardeckung gefährdete. Indem aber der Darlehenskassenschein in die Dritteldeckung eingerechnet wurde, stärkte er die Notenausgabekraft der Reichsbank, erhöhte er ihre Fähigkeit, wachsenden Ansprüchen des Staates wie der Privatwirtschaft zu genügen. Abgesehen davon aber hat die Errichtung der Darlehenskassen diese große Bedeutung für die Reichsbank: sie wird vom Lombardverkehr entlastet, also von dem Kreditgeschäft, das für eine Notenbank in Zeiten weichender Kurse und starker Preisschwankungen seine besonderen Gefahren hat; das Zentralnoteninstitut hat bei

Abzweigung des Lombardverkehrs die Hände frei für die Aufgaben auf anderen Gebieten. Außerdem gelten die Anlagen in Lombard nicht als bankmäßige Deckung, deswegen hätte die Bank auch nur in geringem Umfange den wahrscheinlich starken Pfandkreditverkehr befriedigen können. Mit Einführung der Darlehenskassen war eine Arbeitsteilung erreicht, die auch äußerlich bezeugt wurde dadurch, daß die Darlehenskassen zwar „auf Rechnung des Reiches unter der oberen Leitung des Reichskanzlers“ durch die Reichsbank betrieben wurden, jedoch in Absonderung von den übrigen Geschäften der Bank (§ 13 des Darlehenskassengesetzes). Die Unterlagen des Darlehenskassenkredites sind Wertpapiere und Kaufmannsware; über den Zinssatz wurde nur bestimmt, daß er der Regel nach höher sein müsse als der Reichsbanksatz. Die Beleihungsquoten wurden unabhängig gemacht von den sonst bei der Reichsbank geltenden Grundsätzen, sie gingen hinauf bis zu 75% des Nennwertes bei innerdeutschen Staatsschuldverschreibungen. Die Reichsbank sorgte für die Ableitung dieser Kredite an die Darlehenskassen durch Senkung ihrer Beleihungsquoten unter diejenigen der Kassen.

Die Gesamtumsätze der Darlehnskassen betrugen:

1914:	4,7	Milliarden
1915:	16,8	„
1916:	38,9	„
1917:	68,5	„
1918:	91,7	„

davon bei der Darlehnskasse Berlin:

1914:	2,0	Milliarden
1915:	9,3	„
1916:	29,0	„
1917:	58,4	„
1918:	79,2	„

In dieser Beanspruchung der Berliner Kasse zeigt sich die Bedeutung der Kassen für den Verkehr des zentralen Kapitalmarktes und für den Kapitalgroßverkehr.

Der Umlauf an Darlehnskassenscheinen:

Ende 1914:	445	Mill.
„ 1915:	972	„
„ 1916:	2,87	Milliarden
„ 1917:	6,26	„
„ 1918:	10,1	„

Zur Vervollständigung der gerade für den Kriegsstoß so wichtigen Kreditrüstung kamen noch einige Institute in Betracht, die einerseits zur Erleichterung der Reichsbank, andererseits zur Ueberwindung der Kreditnot gewisser Schichten von Wirtschaftern dienen konnten. Zunächst die Kriegskreditbanken. Wenn die Darlehenskassen nur Realkredit gaben, so blieb ein starkes Personalkreditbedürfnis unbefriedigt, jenes, das weder an die Reichsbank noch an die Privatbanken gelangen kann. Es sind Kredite, die nicht nach den sonst im geschäftlichen Leben üblichen Grundsätzen behandelt werden können. Sie stammen meistens aus den Kreisen des mittleren und kleineren Gewerbes und Handels. Als erste dieser Banken wurde die Kriegskreditbank für Groß-Berlin A.G. und die Hamburgische Bank von 1914 im August 1914 auf Anregung des Reichsamtes des Innern gegründet. Diesen Gründungen folgten bald eine Anzahl anderer. Bis 31./XII. 1914 bestanden an solchen Instituten 27 Aktiengesellschaften, 8 Genossenschaften, 16 G. m. b. H. Die Kapitalgestellung erfolgte teils durch Bundesstaaten, Kommunalverbände und Stadtgemeinden, teils durch Korporationen von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, teils durch Banken und Unternehmungen, teils durch Einzelpersonen. Hinter dem eingezahlten Betriebskapital stand der Rediskont der Reichsbank, gedeckt in den meisten Fällen durch ein neben dem Gesellschaftskapital stehendes Garantiekapital — faktisch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung, gezeichnet von öffentlich-rechtlichen Korporationen, Handelskammern usw.; darauf eröffnete die Reichsbank den Instituten Kredite in Höhe von einem wechselnden Vielfachen (meistens Vierfachen) des Gesellschaftskapitals. Ein bedeutender Teil der Kriegskredithilfe lag weiterhin bei den Sparkassen und Genossenschaften und den hinter ihnen stehenden Zentralorganisationen. Ihnen schlossen sich im Druck der Kreditnot manche Kreise an, die sich früher fern hielten. Den Umkreis der Stellen zur Befriedigung von Kreditbedarf beschlossen die mancherorts errichteten städtischen Darlehenskassen, nach Jastrow Institute, die den Uebergang zum karitativen Darlehen bildeten (Arch. f. S., Bd. XL, S. 106).

Es war die Frage, ob diese Geld- und Kreditrüstung gestattete, ohne Moratorium auszukommen. Die meisten kriegführenden Staaten entschieden sich für ein solches; in Deutschland waren die Meinungen geteilt. Naturgemäß waren gerade die kleineren Kreise in Handel und Verkehr, die bei der Zurückhaltung der Banken und der Ausdehnung des Barverkehrs in Verlegenheit kamen, der Meinung, ein Moratorium könne ihnen weiterhelfen. Die großen Kreditbanken erklärten sich bereit, für ihre Depositengelder auf das Moratorium zu verzichten, nachdem die Reichsbank ihnen eine Vermehrfachung der Diskontspielräume zugesagt hatte. Das klärte die Sachlage wesentlich. Andererseits sah man deutlich, daß ein Wechselmoratorium die Tätigkeit der Reichsbank lahmlegen würde — sie konnte ja dem Kreditbedarf nicht abhelfen, wenn das ihr eingebrachte Diskontmaterial gesetz

lich ohne Zahlpflicht war. Eine ebenso bedenkliche Wirkung hätte das Moratorium für die Aufrechterhaltung von Gewerbe, Handel und Verkehr gehabt, es hätte das Ingangbringen der Wirtschaft unterbunden und damit die wirtschaftlichen Voraussetzungen einer erfolgreichen Kriegführung vernichtet. So fiel der Gedanke eines allgemeinen gesetzlichen Moratoriums. Aber es konnte niemand zuverlässig sagen, was kommen würde. Dieser Erwägung verdankte der bedeutsame § 3 des sog. Ermächtigungsgesetzes vom 4./VIII. sein Dasein: „Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen." Gemeint war damit ursprünglich die Ermächtigung des Bundesrates, ein Moratorium zu erlassen, falls es notwendig werde. Tatsächlich wurde dieser § 3 dann die juristische Basis der „Wirtschaftspolitik durch bundesrätliche Verordnung" während des Krieges. Andererseits gab es Einzelfälle, wo die Pflicht, weiter zu zahlen eine schlimme Härte bedeutete. Ihnen abzuhelfen bestimmte eine Bekanntmachung vom 7./VIII., daß die Gerichte Zahlungsfristen bis zu 3 Monaten festsetzen können, „wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt". Eine Maßnahme, die in der gleichen Richtung einer Milderung privatwirtschaftlicher Folgen des Krieges gedacht war, war die Anordnung der Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, die auf Antrag des Schuldners erfolgen kann, „wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann". Dazu kam eine Anzahl von Maßnahmen, die in Hinsicht auf die Kriegsnot für bestimmte Kategorien von Personen rechtliche Erleichterungen ihrer wirtschaftlichen Verbindlichkeiten vorsahen.

Ueberschaut man den ganzen Umkreis der Kreditrüstungen, so kann man mit Jastrow sagen, daß wohl kein legitimes, d. h. wirtschaftlich gerechtfertigtes und tragfähiges Kreditansuchen bestand, welches nicht durch irgendeine Organisation befriedigt werden konnte; mindestens gilt das für die auf den Kriegsstoß folgenden Wochen. Der Kriegsstoß selbst wurde in seiner weit überwiegenden Schwere von der Reichsbank pariert. Beim Fehlen des Moratoriums waren die privaten Kreditbanken nicht in der Lage, allen Anforderungen gerecht zu werden; sie mußten „rigoros" (Die Bank, 1914, S. 982) in der Kreditgewährung sein, sonst kamen sie durch den Angstbedarf ihrer Einleger in Verlegenheit. Mit Hilfe der Reichsbank waren sie in der Lage, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und der Kriegsindustrie vielfache Akzeptkredite zu gewähren.

Wie funktionierte diese Geld- und Kreditverfassung im Kriege? Zunächst: wie kam sie über den Kriegsstoß hinweg? Wenn die Reichsbank den Kriegsstoß parierte, so interessiert die Art, wie sie es tat. Am 23./VII. betrug ihr Goldvorrat 1356,8 Mill. Der Panikbedarf entzog ihr über 100 Mill. Gold bis zum 31./VII.; dann schloß sie ihre Schalter für die Einlösung. Bis zum 7./VIII. steigerte sich ihr Goldvorrat durch die Zuführung der verschiedenen Kriegsreserven (120 und 85 Mill.) plus unerheblichen Zuflüssen aus dem Ausland auf 1477,5 Mill. Inzwischen hatte sich die Panik einigermaßen gelegt; der Verkehr nahm die Banknoten; die Aufsaugung der inneren Goldreserve setzte ein, von Ausweis zu Ausweis strömte mehr Gold in die Reichsbank. Schwierigkeiten bot die Befriedigung des Bedarfs an Umlaufsmitteln. Es mußte der Bedarf der Heeresverwaltung gedeckt werden — 750 Mill. in den ersten 6 Mobilmachungstagen —, es mußten die aufgehorteten Zahlungsmittel ersetzt werden, es mußte jener Bedarf an Umlaufsmitteln befriedigt werden, den die neuen Barzahlungsmethoden erforderten, und ebenso der Panikbedarf. Der Niederschlag zeigte sich in dem starken Anwachsen des Notenumlaufes: 24./VII. 1890,9 Mill., 31./VII. 2909,4 Mill., 4./VIII. 3897,2 Mill. Die Totalzunahme beziffert sich mithin auf 2006,3 Mill. in 14 Tagen. Besondere Schwierigkeit bot die Befriedigung des kleinen Zahlungsverkehrs. Bis 7./VIII. flossen 300,3 Mill. Scheidemünze und Reichskassenscheine ab, ohne daß die starke Nachfrage nachließ. Viele Gemeinden und einzelne Private griffen zur Ausgabe von Notgeld. In der ersten Septemberwoche beginnt die Reichsdruckerei 1- und 2-Mark-Darlehenskassenscheine zu drucken. Vom 24./VII. bis zum 31./X. gab allein die Reichsbank 683 Mill. kleine Zahlungsmittel in Verkehr. Nach der stürmischen Entfaltung des Notenumlaufes bis zum 7./VIII. nahm die Entwicklung einen anderen Weg. Die Kurve verläuft in durchschnittlichen leichten Aufwärtsbewegungen, nur ab und zu von Umlaufsenkungen durchschnitten, weiter. Die Kreditbeanspruchung ging in den ersten Wochen mehr von den Privaten als vom Reiche aus. Der Wechselbestand der Bank belief sich am 15./VIII. auf 4426 Mill.; davon waren 2980 Mill. Wechsel aus privaten Kreisen; gegenüber dem 23./VII. hatte dieses Material um 2229 Mill. zugenommen — der zahlenmäßige Ausdruck der Hilfsaktion der Reichsbank an die Wirtschaft. Bis zum selben Termin hatte das Reich erst 1446 Mill. Schatzanweisungen

bei der Bank diskontiert, die aber zum größten Teil noch als Guthaben bei der Bank standen. Der Diskontsatz, mit dem die Bank in diesen Tagen stürmischer Anforderungen durchkam, war am 31./VII. von 4 auf 5% und am 1./VIII. auf 6% erhöht worden; schon am 23./XII. konnte eine Reduktion auf 5% stattfinden; diesen Satz hielt sie den ganzen Krieg durch.

Die Entwicklung der Notenbanken (Reichsbank und vier Privatbanken) erhellt aus folgenden Daten (Stat. Jb. 1919).

Aktiva.

Jahr	Metallbestand Milliard.	Reichs- und Darlehnskassenscheine Milliarden	Noten anderer Banken Milliarden	Wechsel und Schecks Milliarden	Lombard Milliarden	Effekten Milliarden	Sonstige Aktiva Milliarden	Summe der Aktiva Milliarden
1915	2,47	0,483	0,0455	4,6	0,0799	0,0456	0,262	8,025
1916	2,57	0,481	0,0356	6,6	0,0706	0,0802	0,500	10,443
1917	2,60	0,629	0,0298	10,6	0,0807	0,1377	1,378	15,471
1918	2,55	2,200	0,0278	16,6	0,0812	0,1362	2,067	23,705

Passiva.

Jahr	Grundkapital Mill.	Reserven Mill.	Notenumlauf total Mill.	ungedeckt nach § 9 des BankG. Mill.	andere Verbindlichkeiten Mill.	Sonstige Passiva Mill.	Summe der Passiven Mill.
1915	235,500	0,0943	5,55	2,5	1,9	0,237	8,025
1916	235,500	0,0996	7,02	3,9	2,7	0,334	10,443
1917	235,500	0,1044	9,16	5,9	5,3	0,577	15,471
1918	235,500	0,1091	13,86	9,0	8,6	0,896	23,705

Die Deckung der Noten (in Prozent)			Deckung der Noten u. fremde Gelder (in Prozent)		
	durch Metall (durchschnittl.)	durch Gold (durchschnittl.)		Bardeckung (§ 9 des BankG.)	Golddeckung
1915	44,5	43,6	1915	40,2	32,7
1916	36,5	36,0	1916	31,4	26,0
1917	28,1	27,4	1917	22,13	17,3
1918	18,2	17,5	1918	21,06	10,8

Der starken Beanspruchung der Reichsbank entsprach nicht die der Darlehenskassen. Bis zum 7./IX. waren erst 242,9 Mill. Darlehen bewilligt. Von den dafür ausgegebenen Darlehnskassenscheinen lagen 151,7 Mill. bei der Reichsbank, der Rest war in den Verkehr geflossen. Bezüglich der Kreditbanken wurde schon erwähnt, daß sie den Kriegsstoß auf Reichsbank und Darlehenskassen größtenteils ablenkten. Nach Bernhard (Arch. f. S. Bd. LX, S. 76) haben die Banken sogut wie keine Wechsel diskontiert, sie sind gelegentlich sogar zu Kreditkündigungen übergegangen. Nach Angabe desselben Autors haben sie in keinem Falle die Auszahlung von Guthaben verweigert. Das hatte zur Folge, daß sie andererseits Zurückhaltung üben mußten in der Gewährung von Krediten an die Industrie und den Handel. Sie reduzierten ihr Wechselgeschäft. Die Stempelvereinigung erließ Rundschreiben an die Kunden, sie möchten ihre Kredite nicht erhöhen. Die Erwartungen, die man auf die Börse gesetzt hatte, enttäuschten vollständig. Am 30./VII. schloß die Berliner Börse ihre Tore, am 31. die Londoner, die vorher niemals geschlossen hatte; alle anderen Börsen waren schon vorangegangen. Damit gab es keinen Markt mehr, auf dem internationale Effekten realisiert werden konnten. Die Sperre gegen feindliche Guthaben kassierte zum Rest noch alle Erwartungen, die sich an das Devisenportefeuille der Reichsbank knüpften. — Die Sachlage wurde verschärft durch den allgemeinen Uebergang zur Barzahlung. Viele Verkaufsverbände verlangten generell bare Kasse oder Lieferung gegen Nachnahme, manche bedangen Vorausbezahlung. Das hatte natürlich seine Rückwirkung auf den Kreditverkehr bei den Banken. — Bezüglich der Kriegskreditbanken sei vermerkt, daß sie die Reichsbank nur in mäßigem Umfange in Anspruch nahmen. April 1915 beliefen

sich die von ihnen genommenen Reichsbankkredite auf 8,1 Mill. M., gegenüber einem Diskontspielraum von über 500 Mill., den die Reichsbank ihnen eingeräumt hatte. Das erklärt sich daraus, daß die Kriegskreditbanken zunächst genügend eigene Mittel hatten, und darum ihre Wechsel in Ausnutzung des hohen Diskontsatzes (Banksatz plus 1%) bei sich behielten. Außerdem war die Beanspruchung der Institute im ganzen nicht sehr stark, teils weil die normalen Kreditquellen allmählich wieder in Fluß kamen, teils weil die Konjunktur der Kriegswirtschaft allmählich erlaubte, ohne Kredit auszukommen, teils weil schon das Bewußtsein, daß Kreditinstanzen da seien, manchen Angstkredit nicht effektiv werden ließen. — So wurde im ganzen der Kriegsstoß leichter überwunden, als nach der Größe des Ereignisses angenommen werden konnte.

Die Denkschrift (Nr. 74) an den Reichstag betr. wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges kennzeichnet die Sachlage des deutschen Zahlungs- und Kreditverkehrs in einer Weise, die für die ganze Kriegszeit gültig blieb. Bald nach Kriegsausbruch hätten die Zahlungsmethoden wieder mehr in die früheren Geleise eingelenkt; das zurückgekehrte Vertrauen habe an Stelle der anfänglichen Barzahlung wieder die frühere bargeldlose Zahlung gesetzt, namentlich Zahlung im Giroverkehr der Reichsbank (diese Auffassung ist insofern irrig, als die vor dem Kriege sehr verbreitete Kreditierung im Kriege tatsächlich durch Kassazahlung ersetzt wurde), in der Gesamtanlage der Bank nähmen nach den ersten Wochen des Krieges die Wechselkredite des Reiches die erste Stelle ein, der Wechseldiskont für Private trete mehr und mehr zurück. Die Ursache sei die Tatsache, daß die Heeresverwaltung der hauptsächliche Auftraggeber und Verbraucher sei; ihr umfangreicher Bedarf befruchte alle Zweige von Handel und Industrie; die durch die Lieferungen für das Heer geförderte Umbildung unseres Zahlungs- und Kreditverkehrs wirke auf die Gestaltung der Verhältnisse am Geldmarkt überaus günstig ein. „Denn die mittelbaren und unbaren Kriegslieferungen werden meist Zug um Zug oder mit kurzem Ziel durch Notenzahlung oder Giroüberweisung ausgeglichen, was eine wesentliche Verminderung der Inanspruchnahme des Bank- und Wechselkredites zur Folge hatte; zudem wurden durch die Verringerung der Lagerbestände, durch notwendige Produktionseinschränkungen und durch die Einschränkung des Außenhandels erhebliche Kapitalien frei", so daß am Geldmarkt ein starkes Angebot flüssiger Mittel sei; das befriedige dann leicht den privaten Kreditbedarf und die Reichsanleihen und erlaube die Tiefhaltung des Banksatzes.

Damit sind die entscheidenden Punkte der Kriegszahlungs- und Kreditverfassung angedeutet: 1. das Reich wird mehr und mehr der maßgebende Auftraggeber, Verbraucher und Kreditnehmer; 2. es schafft sich seine Mittel (abgesehen von den unzulänglichen Kriegssteuern) zunächst durch Diskont von Schatzwechseln; es gibt diese Mittel in Gestalt von Geldzeichen aller Art, zumal Noten und Girogeld, an das Wirtschaftsleben; 3. diese Mittel setzen die Produktion in Gang, mobilisieren die Vorräte und hinterlassen an deren Stelle vermehrte nominale Kaufkraft; 4. diese wird dem Reiche teils durch Anleihen, mittelbar durch Diskont von Reichswechseln bei den Privatbanken durch deren Depositen wieder zur Verfügung gestellt, während ein Teil der privatwirtschaftlichen Bedarfsbefriedigung dient; 5. das Reich benutzt die ihm zur Verfügung gestellten Beträge zu neuen Aufträgen und schafft neue Kaufkraft unter weiterer Mobilisierung von Wirtschaftsgütern für seine im strengen ökonomischen Sinne „unproduktiven" Verbrauchszwecke; andere Teile der neuen Kaufkraft werden privatwirtschaftlich verwandt zu Bestreitung und Ausdehnung der Lebenshaltung, zum Aufhorten, zur Kapitalflucht oder zu Steuerzwecken. Der reale ökonomische Inhalt des Prozesses ist Mobilisierung von Vermögenswerten durch Verkauf an das Reich, steigende Liquidation durch den wachsenden Anteil des unproduktiven Verbrauchs unter Füllung aller Privatwirtschaften mit Kaufkraft, die natürlich im Grade, wie die Güterwelt sich verflüchtigt, nominal wird. Dieses Nominalwerden hat seinen sinnfälligen Ausdruck in der Teuerung.

Nach zwei Richtungen konnten die Gegenwerte für mobilisierte Vorräte, verkaufte Waren und Dienstleistungen, kristallisiert in erhöhter privatwirtschaftlicher Kaufkraft, wirksam werden: auf dem Gütermarkt und in Gestalt von Kapitalanlagen. Die Befriedigung der Lebenshaltung lenkt die gesteigerte Kaufkraft auf den Gütermarkt und bewirkt hier Inflation. Die Rationierung des Lebensbedarfs, die Beschränkung des Börsenverkehrs, des Gründungsgeschäftes, der Kapitalerhöhungen und der Produktion für andere als Kriegszwecke lenken die Kaufkraft nachdrücklich vom Gütermarkt ab und auf den Kapitalmarkt hin. Hier boten die zweimal jährlich aufgelegten Kriegsanleihen das normale Anlagemittel. In ihnen verwandelte sich aktive Kaufkraft in einen Rentenanspruch gegen das Reich. Der einzelne kann die Rückverwandlung vornehmen durch Verkauf, aber dann wird die aktive Kaufkraft eben des neuen Käufers

gebunden. Für die erste Zeit des Krieges scheint in der Tat die Kriegsanleihe die zusätzliche Kaufkraft gebunden zu haben. Bis zur vierten Kriegsanleihe im Frühjahre 1916 einschließlich überstiegen die Zeichnungen auf Anleihe den Schatzanweisungsumlauf. Während die ersten vier Anleihen die ihnen gegenüber stehenden Schatzanweisungskredite um 6,6 Milliarden übertrafen, lag die fünfte Kriegsanleihe um ein Minus von 2,1 Milliarden hinter dem Schatzanweisungsumlauf zurück. Dieses Minus steigerte sich bei den folgenden Anleihen auf 6,5 Milliarden, 14,6 Milliarden, 23,9 Milliarden, 39,0 Milliarden. Ende Dezember 1918 standen einem Totalaufkommen an Kriegsanleihe von 89 Milliarden M. ein Restumlauf von 55 Milliarden M. Schatzanweisungen gegenüber. Man näherte sich bei unzureichender Steuerpolitik dem Augenblick, wo das Erträgnis der Anleihen keine wirksame Entlastung der kurzfristigen Kredite des Reiches mehr bedeutete und vom Zinsendienst fast verschlungen wurde. Immer weniger von der zusätzlichen Kaufkraft, die das Reich schuf, ist ihm in Gestalt von Anleihe zurückgeflossen. Ein Teil der nicht durch Anleihe gebundenen Kaufkraft — Prion taxierte ihn für den Juni 1919 auf 25 Milliarden, von amtlicher Seite wurde er wesentlich höher veranschlagt — verhortete oder floß ins Ausland; ein Teil ging auf den Gütermarkt und verwandelte sich in vermehrte nominale Kaufkraft der Produzenten, ein beträchtlicher Teil aber erscheint wieder als Depositum bei den Banken und bewirkt die starke Flüssigkeit des Geldmarktes. Lansburgh hat (in der „Bank" 1916 S. 277) die innere Wandlung der Depositen und fremden Gelder bei den Berliner Großbanken geschildert: die Umstellung des ganzen Erwerbslebens habe ihren Niederschlag in den fremden Geldern, in ihrer Herkunft und Wesensart gefunden. „Es verschwinden ganze Kategorien alter Bankeinlagen, weil ihre aus dem Beruf gerissenen Eigentümer sie dem Konsum zuführen müssen; und es bilden sich neue Einlagen anderer durch den Krieg emporgekommener Bevölkerungsschichten. Guthaben verwandeln sich in Schulden, Schulden in Guthaben. Es werden Breschen in die fremden Gelder der Bank gerissen und sofort wieder geschlossen." Die sprunghafte Vermehrung der Kundenkonten, die von der Deutschen Bank, der Diskontogesellschaft und der Dresdner Bank ausgewiesen werden, beweist den starken Wechsel: bei den drei Banken stieg von 1913—1918 die Zahl der Kundenkonten von 539132 auf 1095845. Die fremden Gelder, die 1913 bei 160 Aktienbanken 9,6 Milliarden betragen hatten, beliefen sich Ende 1918 auf über 30 Milliarden. Nach den von Lansburgh veröffentlichten Zusammenstellungen konzentrierte sich allein bei 7 Berliner Großbanken an Kreditoren insgesamt: 31./XII. 1913: 4,5 Milliarden, 31./XII. 1914: 5,06 Milliarden, 31./XII. 1915: 6,6 Milliarden, 31./XII. 1916: 9,0 Milliarden, 31./XII. 1917: 14,8 Milliarden in runden Ziffern. Ein Teil dieser sprunghaften Steigerung geht freilich auf Fusionen von Berliner Banken mit Provinzbanken und auf die damit erfolgte Nachweisung provinzialer Gelder in den Berliner Ausweisen. Das Wachstum der fremden Gelder kam nach Lansburgh (Die Bank 1918 S. 328) mehr den befristeten als den täglich kündbaren Geldern zugute. Teilweise wartete dieses Geld bei den Banken auf Anlage in Kriegsanleihe, aber die Senkung des Depositenbestandes bei den Kriegsanleihezeichnungen war nicht so erheblich wie man annehmen sollte. Ein großer Teil der Gelder zeigte Beharrungstendenz und erleichterte den Banken infolgedessen ihre Anlagepolitik, die bei Fehlen des Bankakzeptes und der guten Handelswechsel überwiegend auf Schatzwechsel ging, ferner auf Kreditgewährung an Bundesstaaten, Kommunalverbände und Gemeinden. Bemerkenswert war das Anwachsen der Nostroguthaben der großen Banken. Diese Summen sind nach Lansburgh Forderungen an die großen neutralen Banken, sie ersetzten das Devisenportefeuille und stellten das aus Exporten und Auslandskrediten gespeiste Reservoir dar, aus dem die Einfuhr bezahlt wurde.

Der Grundzug dieser Kriegskreditwirtschaft ist die Uniformierung des Kreditverkehrs, denn er steht unter typischen Bedingungen; das ganze Kreditgeschäft vereinfachte sich. „Die Geschäftstüchtigkeit erschöpft sich in der Anbahnung und Ausnutzung der geeigneten „Beziehungen", die dem einzelnen Institute Fühlung mit der Reichs- und Landesregierung und den Kriegsorganisationen verschaffen" (Lansburgh, Die Bank 1918 Bd. 1 S. 334). Bei aller Steigerung der Umsätze bleiben diese doch relativ zurück hinter dem Wachstum der fremden Gelder und der eigenen Mittel der Banken. Die Kredite sind großenteils Daueranlagen geworden, haben die Leichtflüssigkeit der Friedenszeit verloren. Große Geschäftssparten (Akzeptverkehr, Ultimoverkehr, Diskont von Wechseln, Effektenkommission usw.) sind verkümmert. Es ist für den Geldmarkt eine Zeit der Windstille bei absolut übersichtlichem, stabil aufwärtsgehendem Geschäft gekommen. Nur eine Sorge lastet auf ihm: was wird nachher bei Friedensschluß? Aus der Gunst der Sachlage und der Vorsorge für die Friedenszeit entsprang die gerade in den letzten Jahren des Krieges so starke Aktivität der Großbanken

nach außen, ein stürmischer Prozeß der Angliederung, Konzentration, Interessengemeinschaften.

Die Bewegung der Wechselkurse steht während des ganzen Krieges unter dem Eindruck der jeweiligen Kriegslage und der wirtschaftlichen und politischen Aussichten.

Die Bewegung der Wechselkurse an einigen neutralen Plätzen (Stat. Jb. 1919).

	Stockholm	Amsterdam		Zürich
	Parität 100 M. = 88,89 Kr.	Parität 100 M. = 59,26 fl.		Parität 100 M. = 123,46 Fr.
Durchschnitt 1914	87,638	56,79		
„ 1915	79,43	50,614		
„ 1916	62,511	42,668	1916	92,911
„ 1917	47,95	36,539	1917	72,692
„ 1918	52,686	36,744	1918	74,603

Hinter diesem scharfen Sinken der Bewertung der Mark im Auslande standen Gang und Entwicklung der deutschen Wirtschaft im Kriege. Schon vor Ausbruch des Krieges hatte die Kriegsdrohung und die Vorbereitung auf ihn die deutschen Wechselkurse über den Goldpunkt anziehen lassen. Die Aufhebung der Noteneinlösung, die Sorge, Guthaben im Auslande noch schnell zu realisieren und Verpflichtungen im Auslande zu erfüllen, ergaben eine scharfe Nachfrage nach Valuten, die in vollem Umfange nicht befriedigt werden konnte. Das Reich ging mit einer für damalige Verhältnisse ungewöhnlichen Entwertung der Mark in den Krieg. Im Kriege selbst lagen die wirtschaftlichen Verhältnisse derart, daß keine Parität gehalten werden konnte, und sie entwickelten sich in einer Weise, daß die Parität immer mehr verlassen wurde. Wenn zu Anfang des Krieges, abgesehen von Ausfuhrverboten für bestimmte Waren und gegen bestimmte Länder, das Exportgeschäft nach den neutralen Staaten noch sehr lebendig blieb, so wurde seine Basis allmählich doch immer schmaler durch die Inanspruchnahme aller deutschen Wirtschaftskräfte und -mittel für den deutschen Verbrauch und die Kriegführung. Dabei blieb der Einfuhrbedarf zumal an Nahrungsmitteln und Rohstoffen während des ganzen Krieges höchst intensiv. So fehlte bei rückgehender Ausfuhr der rechnerische Ausgleich, es fehlte das deutsche Angebot von Fremdvaluten, der Nachfragedruck ruhte wie auf den fremden Waren so dauernd auf den neutralen Valuten und teilweise sogar auf feindlichen Valuten, deren politisch-militärische Lage es nicht erwarten ließ. In letzterem Falle wirkte natürlich der Bedarf der Heeresverwaltung im besetzten Gebiete als Dringlichkeitsfaktor. Die normalen bankpolitischen Mittel — Diskontpolitik, Arbitrage, Ausgleich durch Goldsendungen und Effekten, Trassierungen auf fremde Guthaben — versagten. Die gelegentliche Ausfuhr von Gold und Effekten konnte höchstens den Kurs der deutschen Mark langsamer sinken lassen. Die Gegenmaßnahmen gegen die schrittweise Markentwertung setzten spät ein. Es handelte sich dabei um Einfuhrverbote, Ausfuhrerleichterungen, Valutaaufschläge und Kohlenausfuhr, Mobilisierung fremder Wertpapiere, Schaffung einer Devisenzentrale und der Devisenordnung, staatlich garantierte Kreditaufnahme im neutralen Auslande unter Verpfändung deutscher Effekten, Bekämpfung der Valutaspekulation im Inlande und der Kapitalflucht, und ferner um kombinierte Handels- und Kreditabkommen. Die Denkschriften der Regierung an den Reichstag betonten wiederholt, daß der Rückgang des Markkurses nichts mit der Währung, also nichts mit der Entwertung der Mark im Inlande zu tun habe. Dieser Auffassung steht eine andere, in der Literatur gegen Ende des Krieges und nachher vielfach vertretene, gegenüber, welche die Bedeutung der Zahlungsbilanz für die Bewegung der Wechselkurse als unerheblich hinzustellen sich bemüht und das Hauptgewicht auf die inländische Preisbewegung und damit auf die Vermehrung der nominalen Kaufkraft legt. Cassel hat dieser Auffassung wohl die schärfste Zuspitzung gegeben: man könne allgemein eine Parallele zwischen der Entwertung der Mark im Auslande und der inländischen Geldvermehrung annehmen. Dem gegenüber betont Diehl (Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta, Jena 1918, S. 35) „die primäre Ursache (der Valutaentwertung) ist der Stand der Handels- und Zahlungsbilanz, die sekundäre Ursache die Geldentwertung". Aehnlich Prion (Inflation und Geldentwertung, Berlin 1919, S. 48) „so unbestreitbar es ist, daß die Entwertung der deutschen Valuta im Auslande auf die Störung des internationalen Zahlungsverkehrs zurückzuführen ist, ebenso sicher ist, daß sie im Zusammenhang mit der Inflation, mit der Kaufkraftaufblähung der Einzelwirtschaften und dadurch auch mit der Preissteigerung im Innern, daß sie im Zusammenhang mit der inländischen Geldentwertung steht". Die Einfuhrüberschüsse beließen wachsende Markbeträge im Auslande, die sich mehrten um die Zahlungen für Zinsen, Kredit-

abdeckungen, Kapitalverschiebungen, und um mit dem Kriege zusammenhängende Verpflichtungen gegenüber den Neutralen; im großen Umfange wurde auch durch die Praxis unserer Bundesgenossen, im neutralen Auslande mit Reichsmark zu kaufen, das Markangebot sehr vermehrt und jede Gegenmaßnahme illusorisch gemacht. Andererseits bot das Inland höhere Markbeträge für ausländische Waren, es konnte sie bieten, weil die Inlandspreise für diese Waren entweder schon entsprechend hoch standen oder weil „eine der Wechselkurssteigerung entsprechende Preissteigerung (infolge des Warenmangels) eintreten konnte" (Prion S. 49). So schwamm auf den neutralen Märkten ein beträchtliches Material an Marknoten mit ständiger Tendenz zur Vermehrung und infolgedessen mit ständigem Druck auf die Wechselkurse. Es bot ein reiches Feld für eine ins ungeheuerliche gewachsene Spekulation. Hinter der Baissetendenz stand, ganz abgesehen von allen anderen Ursachen, die Politik der Entente auf Marksenkung, bewirkt durch Angebot großer Posten Mark zu weichenden Kursen. Der Zweck ist klar, es sollte das neutrale Mißtrauen gegen die deutsche Wirtschaftskraft und Kreditwürdigkeit gesteigert, es sollte die deutsche Einfuhr verteuert und beschränkt werden.

2. Preisentwicklung und Preispolitik im Kriege. Das Reich verfügte durch Diskont von Schatzwechseln gegen Noten über starke potentielle Kaufkraft. Die Folgen dieser neuen Kaufkraft auf das Wirtschaftsleben äußerten sich durch das Medium der Preisbildung. Mußte sie inflatorisch wirken? Augenscheinlich brauchte keine inflatorische Wirkung einzutreten, wenn der Ausdehnung der Kaufkraft eine Vermehrung der realen Gütermenge parallel ging, und wenn sie durch Anleihe oder Steuern zurückgenommen wurde im Maße wie jene Güter in unproduktiven Verbrauch gefallen waren. Desfalls konnte der alte Preisstand gehalten werden. Tatsächlich aber war die Wirkung diese: 1. das jener neugeschaffenen Kaufkraft gegenüberstehende Angebot an realen Gütern konnte nicht entsprechend gemehrt werden, schrumpfte im Gegenteil erheblich zusammen; 2. weder Steuern noch Anleihen haben in genügendem Maße die zusätzliche Kaufkraft der Privatwirtschaft binden können.

Auf zwei Wegen kann normalerweise die erforderliche Gütermenge geschaffen werden, durch Inlandsproduktion oder durch Einfuhr. Wenn beide Wege versagen, bleibt ein Notweg von begrenzter Leistungsfähigkeit: der Eingriff in die nationale Vermögenssubstanz. Die Ausdehnung der nationalen Gütererzeugung scheiterte am Mangel fremder Rohstoffe und Produkte. Die großen Handelswege waren gleich verschüttet, die kleinen verkümmerten im Laufe des Krieges. Der Ersatz durch Inlandserzeugung war nur sehr unvollkommen und nur mit steigenden Kosten möglich, und nur unter Bindung von Arbeitskräften und Kapitalien, die an anderer Stelle der Kriegswirtschaft und der Kriegführung unentbehrlich waren. Dazu war diese Inlandswirtschaft durch die Umstellung, durch die Mobilmachung, durch die ungenügende Kapitalerneuerung und pflegliche Behandlung des Produktivkapitals geschwächt. Die unvermeidliche Wirkung war das dauernd mehr gefühlte Zurückbleiben der Produktionserträge hinter den Anforderungen. Das Mißverhältnis war mit keinen Mitteln ganz auszugleichen. Dabei verlangte die Kriegführung und die nothafte Erhaltung der Zivilbevölkerung gebieterisch ihr Recht. So mußte der Notweg weithin beschritten werden — er konnte es unter dem Anreiz scheinbarer privatwirtschaftlicher Rentabilität — die Vermögens- und Kapitalsubstanz selbst anzuspannen. Das war eine Erweiterung des Lebensspielraums, deren Grenzen sich sehr schnell in Gestalt rückläufiger nationaler Produktivität zeigten.

Um diese beengten nationalen Wirtschaftserträge, um den zusammengeschrumpften Güterbestand kämpfte die Kaufkraft zunächst des Reiches. Es mobilisierte sie für seine Zwecke durch Käufe und war dabei geneigt, hohe Preise zu bewilligen, als Ausgleich gestiegener Kosten, aus Gesichtspunkten des Anreizes der Produktion, aus mangelndem kaufmännischen Sachverstand und vor allem in Erwartung eines glücklichen Kriegsausganges. Die drei letzten Momente umschloßen eine aus der normalen Marktlage nicht gerechtfertigte weitere Steigerung der Preise mit der allgemeinen Weiterwirkung steigender Löhne und Gehälter und damit des totalen Preisstandes. In den Händen von Produzenten, Händlern und Lohnbeziehern sammelte sich so gesteigerte Kaufkraft. Sie wird durch Steuern und Anleihen nur unzureichend gebunden, 60 Milliarden Kriegskosten stehen 89 Milliarden Anleihen gegenüber. Aber daneben band der Diskont von Schatzanweisungen bei den Banken dort als Depositen niedergeschlagene privatwirtschaftliche Kaufkraft. In jedem Falle aber wurde — vor Anleihezeichnung und vor Depositenbildung — seitens der Privatwirtschaft Kaufkraft reserviert für ihre speziellen Zwecke: sie ging an die Börse und steigerte hier bei der Begrenzung des Verkehrs und der Effekten die Kurse; sie ging an den Markt der knapp gewordenen Lebens- und Bedarfsmittel und trieb hier die Preise, sie schuf einen Markt für teuere Schleichhandelsware; sie ging in

die Devisenspekulation und verteuerte die Einfuhr. Nur soweit Hortbildung erfolgte — und es geschah in ziemlich großem Umfange — ist Kaufkraft gebunden und bleibt ohne inflatorische Wirkung. Prion (S. 50) weist darauf hin, wie selbst in Depositen niedergeschlagene Kaufkraft nur zeitweilig ruht, wie ferner die Inhaber von Anleihe und Schatzanweisungen durch Verkauf und Verpfändung die Möglichkeit hatten, jeden Moment die gebundene Kaufkraft wieder aufleben zu lassen. Auch die Tatsache, daß sich ein Zahlungsverkehr in Kriegsanleihe herausbildete, hatte inflatorische Wirkung.

Zusammenschrumpfende Gütervorräte — ungeheuer vermehrte nominale Kaufkraft des Reiches und der Privaten: aus diesem Sachverhalt resultierte die Preisbewegung des Krieges. Sie setzte nach Ueberwindung der Panikpreise zu Kriegsbeginn langsam und in wechselnder Stärke auf verschiedenen Märkten ein; sie ging aus von den Zentren der gestiegenen Kaufkraft, von der Heeresverwaltung und der Kriegsindustrie, später teilweise von der Landwirtschaft und den Lohneinkommen, und pflanzte sich mit starken Unterschieden zwischen den einzelnen Gebieten allmählich über das ganze Land. Eine stark aufsteigende Kurve nahm sie seit dem großen Rüstungsprogramm von 1916.

Der Staat ging gegen sie preispolitisch vor aus Gründen der Unterhaltssicherung der kaufkraftschwachen Schichten, wegen seiner eigenen Eigenschaft als des größten Konsumenten und — bei der besonderen Artung seiner Kaufkraft — aus Gründen der Währung. Sein Ziel wird dabei mehr und mehr, den Preis als Regulator der Verteilung auszuscheiden. Anfangs des Krieges, gegenüber der Preishausse der Panik, war daran keineswegs gedacht; die lokalen Höchstpreise der ersten Kriegszeit sollten lokal und regional die Ausschreitungen auf den Gebieten des täglichen Lebensbedarfs, der Nahrungs- und Futtermittel usw. unterdrücken. Es sollte solchen Preisbewegungen entgegengewirkt werden, „die nicht in der Natur der Verhältnisse begründet sind" (Thieß S. 6 Heft 1 der Beiträge zur Kriegswirtschaft) — also aus Panikstimmung und Durcheinander der Aufmarschtage entstehenden spekulativen Ausschreitungen. Wenn der Gesetzgeber die „Angemessenheit" der Preise schützen wollte, so meinte er damit den Preis, der im Verhältnis von Angebot und Nachfrage begründet war. Diese Höchstpreisidee der ersten Kriegszeit erstrebt nicht einen willkürlich zu erfindenden Preis, sondern den Preis, der sich aus dem Verhältnis von erreichbaren Vorräten und dauerndem Bedarf ergab. Diesem Preis sollten alle aus Panik, spekulativer Zurückhaltung und zufälligen Monopolsituationen möglichen Einflüsse zweiter Ordnung ferngehalten werden. „Der offenbare Höchstpreis sollte dem Verkehr seine durch die ungewohnte Kriegslage schwindende Sicherheit und Stetigkeit zurückgeben" (Thieß S. 8). Städte und Militärbehörden haben in der ersten Kriegszeit mit Erfolg Höchstpreispolitik getrieben. Die Umstände waren dazu sehr günstig. Der Verkehr zwischen den einzelnen Wirtschaftsteilen des Reiches und das Wirtschaftsleben selbst kamen bald wieder in Fluß; die Kriegslage war günstig, die Vorräte noch reichlich, die Abschließung nur stückweise, der Krieg erschien als eine Sache von Monaten. Aber der Erfolg der lokalen Höchstpreise fand seine Grenze da, wo er auf die Wirkungen der fehlenden Auslandszufuhr stieß: Da nämlich, wo der innere Markt bisher von fremder Zufuhr gelebt hatte, jetzt aber seinen Bedarf im Inlande zu decken unternahm. Das war zumal für Westdeutschland bei Getreide und Getreideprodukten der Fall. Mit Wegfall der Verkehrsstockungen durch den Aufmarsch begann der Preiskampf zwischen den einzelnen Gebieten. Wo lokale und regionale Höchstpreise festgehalten wurden, wanderte die Ware ab. Der lokale Höchstpreis scheiterte nach erstem Erfolg an der Tendenz der Ware zum höchsten Preis im erreichbaren Wirtschaftsgebiet. Die Versorgungsnot und die Stärke der Kaufkraft überrannten ihn. Das Anziehen der Preise aber veranlaßte den neuen Ruf nach Höchstpreisen. In der Oeffentlichkeit und bei den Behörden war bis Mitte 1915 noch die Ueberzeugung, es seien im wesentlichen spekulative Ausschreitungen schuld an der beharrlichen Tendenz der Preise nach oben. Ihnen glaubte man mit Höchstpreisen beizukommen, wenn man den lokalen Höchstpreis durch den zentralen Höchstpreis ersetze. Daher bestimmte eine Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28./X. 1914, daß der Bundesrat die zuständige Instanz für Höchstpreise sei, soweit er keine erlasse, die Landeszentralbehörden. Nach wie vor waren auf Grund des Kriegszustandes auch die Militärbehörden befugt, Höchstpreise zu erlassen Die erwähnte Bekanntmachung dehnte außerdem die ursprünglich nur für den Kleinhandel gedachte Beschlagnahme zurückgehaltener Vorräte auf den Großhandel aus, zumal für Getreide und Futtermittel. Hierin und in den am gleichen Tage erlassenen vier Bundesratsverordnungen über Getreide und Brot zeigten sich die ersten ernsten Vorzeichen der Ernährungsschwierigkeiten. Der Gesetzgeber war in einem Dilemma: hielt er die Preise zugunsten der Minderbemittelten tief,

so war keine Aussicht, den Verbraucher zur Sparsamkeit zu bringen; ließ er den Preis frei, so konnte er die Minderbemittelten nicht schützen. Diesem Dilemma glaubte er dadurch zu entgehen, daß er ein Verfütterungsverbot für Brotgetreide und Mehl erließ und daß er ein stärkeres Ausmahlen des Getreides und ein Strecken des Brotes anordnete. Für den mangelnden Erfolg dieser Versuche, das doppelte Ziel mit indirekten Mitteln zu erreichen, sprach deutlich die bedrohliche Gestaltung der Zustände am Getreidemarkt. Die Zentrale für Heeresverpflegung konnte allmählich nur zu immer höheren Ueberpreisen ihre Anforderungen befriedigen und mußte den einzelnen Proviantämtern freie Hand lassen zum Aufkauf. Die im November 1914 gegründete Kriegsgetreidegesellschaft konnte mit keinen Mitteln ihre Absicht, zweieinhalb bis drei Millionen Tonnen Brotgetreide aufzukaufen, um sie für den Rest des Jahres einzulagern, durchsetzen Sie erhielt überhaupt kein Getreide, selbst das Beschlagnahmerecht nutzte ihr nichts. Es trat grell zutage, daß mit Verfütterungsverboten, Höchstpreisen, Verwendungsbeschränkungen und sonstigen indirekten Mitteln gegenüber der Lage am Getreidemarkt nichts zu machen sei. Mitte Januar 1915 erwies sich, daß laut Bestandsaufnahme vom 1./XII. 1914 nur 8½ Mill. Tonnen Brotkorn im ganzen noch vorhanden waren. Bis 1./II. 1915 mochte der Betrag auf 5 Mill. Tonnen zurückgegangen sein. Und dieser Bestand sollte langen bis zur neuen Ernte! An diesem alarmierenden Ergebnis wurde der Entschluß zur Einrichtung der Getreidezwangswirtschaft reif. Mitte Januar 1915 wurde in wenigen Tagen die Reichsgetreidestelle errichtet, die am 1./II. 1915 den Betrieb aufnahm. Sie setzte sich ohne besondere Schwierigkeit durch. Bei fester Zusammenfassung des Brotgetreides in ihre Hand war das doppelte Ziel erreicht: mäßige Preise bei sparsamem Verbrauch. Schon im Oktober 1914 und in den folgenden Monaten waren von Reichs wegen eine Anzahl wichtigster Waren unter Höchstpreis gestellt worden. Zu den Höchstpreisen traten mehr und mehr Verwendungsbeschränkungen und Streckungsmaßnahmen. Die Höchstpreispolitik erforderte zu ihrer Durchführung ergänzende Maßnahmen, die alle schon in die Richtung der Bewirtschaftung einlenkten. — Wenn der Gesetzgeber noch im Oktober der Meinung war, nur das tunlichst Geringste einzugreifen und zu regeln, so nötigte ihn die Entwicklung der Ernährungslage zu immer umfassenderen Aktionen. Die beiden großen preispolitischen Mittel des Jahres 1915 beruhten noch auf dem Glauben, es sei kein eigentlicher Notstand in der Ernährung vorhanden. Die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung (23./VII. 1915) bedrohte aus dieser Auffassung heraus mit Gefängnis und Geldstrafen jeden, der für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert, „die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt“, ferner jeden, der solche Gegenstände in spekulativer Absicht zurückhält oder sie vernichtet oder ihre Erzeugung und den Handel mit ihnen einschränkt „oder andere unlautere Machenschaften vornimmt“. Augenscheinlich hielt der Gesetzgeber die Preissteigerungen für übermäßig und in Anbetracht der Produktionskosten nicht gerechtfertigt. Auch die Verordnung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen u. a. folgten aus derselben Ueberzeugung. Das Reichsgericht legte die Formel scharf aus, und entschied für die im Frieden üblichen Gewinnsätze; wer unter herrschenden Marktpreisen kaufe, müsse unter ihnen verkaufen. Die Bekanntmachung vom 23./III. 1916 und die sog. Kettenhandelsverordnung vom Juni 1916 stammten aus den gleichen Gedankengängen. Das Höchstpreisgebiet wurde immer weiter ausgedehnt, und immer genauer folgte die Preisfestsetzung den einzelnen Spannungen der Preise. Wo Höchstpreise untunlich erschienen, wurden vielfach durch Sachverständige begutachtete Richtpreise erlassen. Dabei zeigte sich, daß die Anpassung an den Wechsel der Versorgungslage keine starre Preispolitik zuließ, um so weniger, als die Höchstpreise die Tendenz hatten, Mindestpreise zu werden. Andererseits hatte jede Aenderung der Höchstpreise Zurückhaltung und Abwartung der neuen Preise zur Folge. Die Grenzen des Höchstpreises und seine unerwünschten Nebenwirkungen traten deutlich hervor.

Es ist schwer, ein abschließendes Urteil über den Erfolg der öffentlichen Preispolitik zu geben. Thieß (S. 19) sieht im Abbrechen der steigenden Preiskurve zwischen November 1915 und Januar 1916 eine Wirkung der Höchstpreispolitik. Vielleicht trifft man den Kern der Wirkungen sicherer, wenn man sagt, daß die Preiskurve nicht den schnellen und nachhaltigen Aufstieg nahm, den sie andernfalls wahrscheinlich genommen hätte. Bis zum Frühjahr 1916 treten die Folgen der unzureichenden Ernte des Jahres 1915 auf; die Preise steigen. Wenn nach den Calwerschen Anschreibungen im Januar 1916 die Lebenskosten einer vierköpfigen Familie pro Woche 41,26 M. betrugen, so stiegen sie bis April bereits auf 52 M. und bewegten sich in den folgenden Monaten

weiter aufwärts. Die Höchstpreise paßten sich der neuen Sachlage entweder gar nicht oder nicht elastisch genug an, die Waren verschwanden vom offenen Markte und folgten den Lockungen höherer Preise im Schleichhandel. Soweit das nicht geschah oder nicht geschehen konnte, zeigten sie Neigung, im näheren Umkreis der Produktionsstätten „hängen" zu bleiben. Es entwickelte sich parallel dazu eine Technik der Höchstpreisumgehung: Die Ware veränderte ihre Form, wurde irgendwie in ein höchstpreisfreies Produkt überführt und kam dergestalt verteuert in den Konsum, vielfach wurde sie auch als Auslandsware zu höheren Preisen angeboten. Die mangelnde Anpassung der Höchstpreise an örtliche und zeitliche Marktbewegungen und die Tendenz, zuviel mit ihnen zu erstreben, lähmte ihre Wirkung auch da, wo sie an sich Erfolg hätten haben können.

Daran änderte auch nichts die zweite wichtige preispolitische Maßnahme des Jahres 1915, die Einrichtung der Preisprüfungsstellen[1]). Sie entsprangen dem Gedanken, von unten her die Versorgungsregelung durch Preispolitik aufzubauen. Das zeigte sich deutlich am Aufbau der Bekanntmachung, die einen zweiten Teil, betitelt: Kommunale Versorgungsregelung, enthält. Die Versorgungsunterschiede im Reiche waren groß, die Verbrauchsgewohnheiten verschieden, zentrale Bewirtschaftung schien damals bei vielen Waren aus technischen Gründen, gelegentlich auch aus wirtschaftlichen Rücksichten (unerwünschte Eingriffe in die Produktion und den Handel) untunlich. Außerdem waren manche Schwierigkeiten rein lokal, regional oder provinzial begrenzt; es schien unzweckmäßig, ihretwegen zur zentralen Zwangsregelung für das Reich zu greifen. Auch sprach der in Gestalt von Ausfuhrverboten um sich greifende Wirtschaftspartikularismus — dessen plausibles Argument der Schutz des mit geringer Kaufkraft aber reichlicheren Vorräten versehenen Gebietes gegen die überstarke Kaufkraft der industriellen und „kriegsgewinnerischen" Gebiete war — gegen die zentrale Erfassung und Bewirtschaftung. Daher die Verordnung vom 25./IX. 1915 über Prüfungsstellen und kommunale Versorgungsregelung. Sie machte den kleineren, wirtschaftlich zusammengehörigen oder verwaltungsmäßig zweckdienlich zusammenfaßbaren Bezirk zur Unterstufe des gesamten nahrungswirtschaftlichen Aufbaus. Der besondere Vorteil dieser Regelung schien darin zu liegen, daß sie die Versorgungsfrage da löste, wo sie auftauchte, da also, wo Bedarf und Verbrauch sich örtlich und zeitlich unmittelbar gegenüberstanden. Richtige Preisbestimmung und Aufsicht über den Marktverkehr sollten diese nächstliegende Versorgung gesund erhalten und nur ergänzend die Ueberschüsse der Erzeugung zwanglos abfließen, den Zuschußbedarf ebenso zufließen lassen. Dementsprechend sind die Aufgaben der Kommunalverbände gefaßt. Naturgemäß lagen sie weit ab von ihren gewohnten Arbeitsgebieten. Sie verlangten Vertrautheit mit den örtlichen Wirtschaftsverhältnissen, Uebersicht über die wechselnde Versorgungslage, kaufmännische Kenntnisse und Praxis. Sie verlangten weiter eine Beweglichkeit und Anpassung, die behördlich nicht erstellt werden konnten. Also mußte den Kommunalbehörden eine Instanz zur Seite gestellt werden, die all das sachverständig erledigte. Als solche Instanz waren die Preisprüfungsstellen gedacht. Ihren Aufgaben entsprechend war ihr Kreis weitgezogen — Preisstellen waren obligatorisch für Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, fakultativ für alle anderen —; den Aufgaben entsprechend auch die Zusammensetzung der Mitglieder. Als Maßstab der Preisprüfung bestimmte § 4 die Ermittlung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise; Anhaltspunkte für die Angemessenheit sind die „Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse". Auch die Begutachtung von Preisen für die Behörden, die Hilfe bei der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs und die Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und ihre Ursachen gehörten zu den Aufgaben der Preisstellen. Ueber den Kommunalstellen baute sich ein System zusammenfassender Bezirks-, Provinzial- und Landespreisstellen auf; die Spitze des ganzen Systems war die Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise in Berlin. Die Zahl der Stellen bezifferte sich bald auf über 1000, davon waren 493 obligatorisch. Die Landes-, Provinz- und Bezirksstellen dienten der Aufsicht, der Anregung und der Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen den Stellen. Die Preisstellen waren stark vertreten in den Industriegegenden des Reiches, weniger zahlreich in den landwirtschaftlichen Gebieten. Viele der Stellen, zumal in landwirtschaftlichen Gebieten, sind rein papierene Gründungen geblieben.

Für die Beurteilung der Preisprüfungsstellen ist zu beachten, daß ihre Einrichtung in eine Zeit fiel, wo der kommunale, dezentralistische Wirtschaftsgedanke schon stark durch die zentrale Reichsplanwirtschaft in der Ernährung verdrängt wurde. Damit war

[1]) Vgl. dazu: Stadthagen und Briefs, das Preisprüfungswesen, Beitr. zur Kriegswirtschaft, Berlin 1917.

die Organisationsidee, die sich in ihnen und in der kommunalen Versorgungsregelung äußerte, schon aufgegeben. Die wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Zweckerfüllung der Preisstellen verengte sich wesentlich. Die schlechte Ernte von 1915, die den Mangel einer durchgreifenden Erfassung der Vorräte verschärfte, die immer fühlbarer werdende Zufuhrsperre, der Aufbrauch der Friedensvorräte, die ungenügende Beschränkung des Verbrauchs in den Ueberschußgebieten und die an den Versorgungsunterschieden immer neu hervorbrechende Erbitterung erzwang die zentrale Planwirtschaft in der Ernährung. Schon im Winter 1915 bis 1916, noch ehe die Preisstellen sich eingespielt hatten, vollzog sich dieser Uebergang. So blieb den Preisstellen mehr und mehr nur noch ihr lokales Aufgabengebiet, das zwar wichtig, aber im ganzen von nebensächlicher Bedeutung war. Auch die Preisregelung ging mit der Planwirtschaft an die zentralen Stellen über, in vielen Fällen bis zum Verbraucherpreis. Der Kommunalverband verlor an Verfügungsmacht und Bestimmungsrecht. Was er an Zuständigkeit einbüßte, büßte auch die ihm zur Unterstützung und Beratung beigeordnete Preisstelle ein. In den Preisstellen, die wirklich arbeiten wollten, fragte man sich mit Recht: was sollen die Preisstellen noch unter der Herrschaft einer zentralen Ernährungsplanwirtschaft und der zentralen Preisregelung? So reduzierte sich der ursprüngliche Aufgabenkreis ganz gewaltig; die Bewirtschaftung der Auslands- und der sonstigen verkehrsfreien Ware, die Vorschriften über äußere Kennzeichnung von Waren und über Ersatzmittel, der Uebergang zu Einheitstypen der Ware tat ein übriges. Dafür erwuchs den Preisstellen, die wirklich die Kraft und den Willen zur Arbeit hatten, eine große Ausdehnung ihrer Kontrolltätigkeit; sie wurden zu lokalen oder bezirklichen Aufsichtsinstanzen über das Kriegsrecht der Zwangswirtschaft, insofern sie die Personenkreise, die Waren und Verkehrsbedingungen jetzt auf ihre Normgemäßheit und auf die Innehaltung aller regelnden und einschränkenden Bestimmungen für Handel und Händler, für Verkehr, Verkauf und Preise überwachten. Damit haben sie, soweit sie überhaupt funktionierten, eine gewisse Bedeutung für die Planwirtschaft behalten. Manche Stellen wuchsen sich allmählich zu kommunalen Wirtschaftsämtern aus, andere wurden wenigstens mit der kommunalen Eigenwirtschaft befaßt. Das Bild der Leistungen und der Bedeutung der Stellen ist so verschieden — nach Landesteilen, nach leitenden Persönlichkeiten, nach organisatorischen und örtlichen Umständen —, daß ein abschließendes Gesamturteil stärker differenzieren müßte als der Raum erlaubt. — Eine wesentlich andersartige und größere Bedeutung hatten die Reichsprüfungsstelle und teilweise die Landesprüfungsstellen. Ihre gutachtlichen Aeußerungen, ihre Konferenzen, ihr Auskunftsdienst und ihre Aufklärungsarbeit stand den Zentralstellen der Bewirtschaftung zu Gebote und gab vor allem die Orientierung für die immerhin erhebliche Zahl der Preisstellen, die ihre Aufgabe zu erfüllen sich bestrebten.

Mit dem Uebergang zur zentralen Nahrungsplanwirtschaft und ihrer Ausdehnung verengte sich das Anwendungsgebiet der Höchstpreise. Teils sind es seltene Waren mit geringem Verbrauchsbereich, teils Waren von Saisoncharakter und starker Verderblichkeit, teils frei gelassene Randgebiete sonst bewirtschafteter Waren, teils freie Kleinhandelspreise bewirtschafteter Waren, die unter Höchstpreise gestellt werden. Das sind keine Verbrauchsgebiete von entscheidender Bedeutung; aller irgendwie bedeutende Verbrauch liegt unter dem Preisanschlag zentraler Bewirtschaftungsstellen. Die Preisgestaltung bei bewirtschafteten Waren war gebunden an doppelte Rücksichten: einerseits an die Gestehungskosten, an den Wechsel der Vorräte je nach Jahreszeit und Einfuhrgelegenheit, an die richtige Abstimmung der produktions- oder verbrauchsmäßig zusammenhängenden Waren, und an sozialpolitische Erwägungen andererseits. Jedes Außerachtlassen der ersteren Gesichtspunkte gefährdete die Erfassung, erschwerte das automatische Einspielen des Verbrauchs und der Produktion; auf jeden unrichtigen Ansatz des Preises reagierte der Markt — beim Erzeuger, beim Händler oder beim Verbraucher — in empfindlicher Weise. Jede fehlende Abstufung der Qualitäten erhob die schlechte Qualität unter Verschwinden der guten — ein Greshamsches Gesetz des Warenmarktes — zur normalen Qualität. So wirkten rein privatwirtschaftliche Elemente auch im Rahmen der Bewirtschaftung als maßgebende Steuerung. Dies um so mehr, als mit der Dauer des Krieges der Markt der Schleichhandelsware immer größer wurde. Absolut dicht kann keine Bewirtschaftung die Quellen der Schleichware verstopfen; sie muß in jedem Falle gewisse Spielräume lassen für die Produzenten und Händler, sie kann nicht jedes Quantum restlos aufsaugen; sie ist außerstande, allen Umgehungen und Praktiken des Schleichverkehrs beizukommen. Auf diesem Schleichhandelsmarkt wirkte die gesteigerte Kaufkraft großer Bevölkerungsschichten sich aus. Je stärker mit der steigenden Nahrungsnot und der aufgeblähten Kaufkraft die Schleichhandelspreise

stiegen, und der illegitime freie Markt sich ausdehnte, desto gefährlicher griff er das planwirtschaftliche System an. Der Schleichhandelsüberpreis wirkte wie eine Prämie auf Ueberführung bewirtschafteter Waren in den Schleichhandelsmarkt. Keine Macht der Welt ist imstande, die Uebergänge zwischen beiden Märkten absolut dicht zu halten; darum blieb der Bewirtschaftungspreis immer unter dem Druck des Schleichhandelspreises, je länger je mehr. Hier wirkte sich ein unheilvoller Zirkel aus: je knapper die Rationen werden mußten, desto stärker der Druck auf den Schleichhandelsmarkt, desto höher die Prämie auf Entziehung der Ware aus dem planwirtschaftlichen System, desto knapper die Rationen. Außerdem hatten natürlich gerade die nährkraftreichsten Qualitätswaren die stärkste Neigung, in den Schleichhandel abzubiegen. Dieser Schleichhandelsmarkt und seine Preisgestaltung macht es unmöglich, ein irgendwie zutreffendes Bild über die Kosten der Lebenshaltung und die Höhe der tatsächlichen Nahrungsversorgung im Einzelhaushalt zu gewinnen.

Hinter der Preisbewegung des Krieges stand als wesentlicher Faktor das rückgehende Warenangebot. Teils verknappte es sich, soweit es auf Einfuhr beruhte, durch die schärfere Blockade, die in der späteren Kriegszeit seitens der Entente durch Kontrolle in den neutralen Staaten (die Société de surveillance de Suisse in der Schweiz und der Niederländische Overzee trust in Holland) ergänzt wurde. Die von der Zentraleinkaufsgesellschaft in ihren vertraulichen Berichten mitgeteilten Ziffern belegen diesen Rückgang mit aller Deutlichkeit. Teils verknappte sich das Warenangebot durch den Aufbrauch der Vorratslager und durch Zurückhaltung; teils durch den Rückgang der Erzeugung und der Qualität der Erzeugung. Nach Schätzungen von Eulenburg lebten etwa 20% der Bevölkerung vor dem Kriege von ausländischer Zufuhr. Diese 20% gleich rund 13½ Mill. Menschen fielen durch die Blockade allmählich auf die Inlandserzeugung; dazu zehrte ein intensiver Verbraucher an den Vorräten, das Heer. Außerdem gerieten die Grundlagen der Erzeugung ins Wanken durch fehlende Arbeitskräfte und Betriebsmittel. Das zeigte sich schärfer als in der Industrie in der Landwirtschaft.

Die Ernten wurden stark rückläufig. Setzt man das Jahr 1913 = 100, so zeigt sich folgende Entwicklung der Ernten:

	Weizen und Spelz	Roggen	Hafer	Kartoffel	Zuckerrüben	Rauhfutter
1914	86	85	93	85	100	99
1915	84	75	62	100	65	79
1916	66	73	73	47	60	97
1917	50	58	38	65	59	77
1918	55	66	49	56	59	72

In gewissem Umfang ist der Rücklauf scheinbar, veranlaßt durch korrigierte Ueberschätzungen der Ernten vor 1916.

Ueber die Entwicklung des Viehbestandes folgende Daten (in Mill. Stück):

	Rindvieh	Schweine
1. XII. 13	20,1	25,6
„ 14	21,8	25,3
„ 15	20,3	17,2
„ 16	20,8	17,0
„ 17	20,0	11,0
„ 18	17,2	10,0

Das durchschnittliche Schlachtgewicht senkte sich stark:

Rinder (ohne Kälber)	1912	246 kg
Rinder (ohne Kälber)	1918	145 „
Schweine	1912	85 kg
Schweine	1918	40 „

Die Verbrauchsration pro Kopf (nach Angaben des Reichsgesundheitsamtes 1918), Mindestbedarf pro Kopf und Tag 2280 Wärmeeinheiten; rationierte Kost Sommer 1917: 1000 Wärmeeinheiten.

Friedensration pro Kopf:

Mehl 320 g täglich,
Fleisch 1050 g wöchentlich,
Fett 56 g täglich mindestens.

Kriegsration pro Kopf:

160 g mit Kleie (Sommer [in den Städten] 18)
135 g Magerfleisch mit Knochen „
7 g Butter und Margarine „

Einfuhrüberschuß an Kraftfutter:
1913: 4,4 Mill. t.
Daraus erzeugte Milch 4 Milliarden Liter.
1917: 85 500 t.
Daraus erzeugte Milch 45 Millionen Liter.

Eiereinfuhr: 1912 169 110 t
1917 40 181 t
1918 17 286 t (in 10 Mon.)

Hülsenfrüchte: 1913 310 800 t
1917 1 708 t.

Diese wenigen Daten beleuchten den Stand der Produktion und der Ernährung. Die Knappheit der städtischen Versorgung führte an vielen Orten zur Einrichtung von Massenspeisungen; Näheres darüber bei A. Skalweit in den Beiträgen zur Kriegswirtschaft (Berlin, Hobbing).

Auch die industrielle Produktion zeigte Rückläufigkeit, mehr natürlich in den Betrieben, die nicht für den Krieg arbeiteten, als in den Kriegsbetrieben, stärker dort, wo ausländische Rohstoffe verarbeitet wurden, als dort, wo das nicht der Fall war.

Aus den kurzen statistischen Anlagen begreift man die von der Warenseite her wirkenden Ursachen der Teuerung. Es gab durchlaufende Ursachen der Produktionssenkung: das Fehlen von Arbeitskräften oder von geeigneten Arbeitskräften, fehlende Rohstoffe und Betriebsmittel ausländischer Herkunft, Knappheit und schlechte Qualität von Rohstoffen und Betriebsmitteln inländischer Herkunft. Die deutsche Produktion war im großen ganzen auf die Bedingungen geschlossener Volkswirtschaft zurückgeworfen und fiel damit auf die begrenzte Produktivität einer solchen. Das waren Hemmungen der Erzeugung, die nach Lage der Dinge nicht behoben werden konnten; ihre Wirkungen mußten sich mit der Dauer des Krieges steigern.

3. **Die Beschaffungspolitik im Kriege (Einfuhr-, Ausfuhr- und Produktionspolitik und die organisatorischen Maßnahmen).** Die Befürchtungen für den Ausgang des Krieges, die Sorge für das Kriegsmaterial und die Volksernährung gaben Anlaß zur Beschaffungspolitik. Sie war teils Einfuhrpolitik, teils Produktionspolitik.

Das Nächstliegende war Stärkung der durch den Krieg und die Blockade beengten Einfuhr. Die Kriegswirtschaft führte zu einer Art Kriegsmerkantilismus: ein weitläufiges System von Einfuhrförderung, Ausfuhrregelung, mehr und mehr zentral dirigiert, wird allmählich durchgesetzt. Anfangs vollzog sich der Einkauf im Auslande wild und ohne Regel. Deutsche Käufer in privatem und öffentlichem Auftrage überboten sich an neutralen Märkten zum Vorteil der fremden Verkäufer. Nebenbei gab das Anlaß zu unliebsamen Preistreibereien auch für den ausländischen Verbraucher. Soweit keine Ausfuhrgegenwerte beschaffbar und Kredite nicht erhältlich waren, war die Wirkung ein Druck auf die deutsche Währung. Ihm suchte man ziemlich spät durch währungspolitische Schutzmaßnahmen entgegen zu wirken, die aber nicht den Kern der Störungen trafen. Bedeutsamer war die Regelung der Einfuhr. Schon in den ersten Tagen des Krieges wurde auf Anregung Ballins in Verbindung mit dem Reichsamt des Innern eine Organisation „Reichseinkauf" geschaffen. Sie sollte das im Kriege nachholen, was man vorher versäumt hatte, Vorratslager anzulegen für die Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln. Der Reichseinkauf, gedacht als eine Zentralstelle für alle öffentlichen Einkäufe im Auslande, sah bald seine Tätigkeit enger gesteckt durch das Kriegsministerium; hier wurde die Kriegsrohstoffabteilung und eine Anzahl von Rohstoffgesellschaften gegründet, die auch Auslandskäufe in ihren Produkten unternahmen. Aehnlich taten es die Intendanturen, ähnlich der Kriegsausschuß für Oele und Fette. Der Reichseinkauf sah sich bald auf den Bedarf der Zivilbevölkerung zurückgedrängt. Aber auch hier traf sein Aufkaufsgeschäft auf Mitbewerber, die deutschen Käufer auf neutralen Märkten mit privatem und kommunalem Auftrag. Man kam zur Einsicht, daß die hierdurch entstehenden Mißstände nur durch ein Einfuhrmonopol für eine Stelle beseitigt werden könnten. Bei aller Bedeutung des Reichseinkaufs langte er für diese Aufgabe nicht; daran hinderte ihn der behördliche Charakter und seine enge Verbindung mit dem Reichsamt des Innern. So kam es im Januar 1915 zur Gründung der Zentraleinkaufsgesellschaft. Sie war eine kaufmännische G. m. b. H., an der das Reich, die Bundesstaaten und einige große Privatfirmen sich beteiligten. Ihre Aufgabe war die Förderung der Einfuhr nach Deutschland und die Weiterführung der Geschäfte des Reichseinkaufs. Sie war ein kaufmännisches Organ des Reiches zur Durchführung staatswirtschaftlicher Aufgaben auf dem Gebiete der Beschaffung von Lebens- und Futtermitteln (XV. Bericht über die Tätigkeit der ZEG.). Die ZEG. arbeitete nicht auf Gewinn, betrieb ihre Geschäfte jedoch nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Ihre Ueberschüsse flossen ans Reich. Die Leitung bestand aus einem Kommissar des Reichsamts des Innern und 10 kaufmännischen und juristischen Vorstandsmitgliedern. Ihr Betriebskapital bildeten Wechselkredite, die ihr von einem Bankkonsortium und der Reichsbank gewährt wurden. Sie hatte zunächst kein gesetzliches Einkaufsmonopol, kaufte also neben dem freien Handel. Dagegen übernahm sie auf Grund gesetzlicher Ermächtigung bestimmte Inlandsgeschäfte (Beschlagnahme von Reis und Zucker, Mitwirkung bei der Verarbeitung und Verteilung der im Frühjahr 1915 abgeschlachteten Schweinebestände, Beschlagnahme und Verteilung von Hülsenfrüchten usw.). Mit der Schaffung des Kriegsernährungsamtes und der von ihm ausgebauten öffentlichen Bewirtschaftung inländischer Vorräte und Erzeugnisse wurde die Haupttätigkeit der ZEG. wieder in den Auslandseinkauf verlegt. Auf den neutralen Märkten wurde das Geschäft immer schwieriger, teils durch die Maßnahmen der Entente, teils durch die internationale Knappheit der Vorräte, teils durch die Konkurrenz der österreichischen Einkäufe. Die neutralen Märkte regelten unter dem Druck ihrer gesteigerten Lebenskosten und Versorgungsschwierigkeiten die Ausfuhr und verengten und verteuerten damit das Auslandsgeschäft der ZEG. Allmählich wurde die ZEG. mit einem Einfuhrmonopol ausgestattet. Sie baute ihren

Aufkaufsdienst vielfach durch Gründung oder durch Uebernahme ausländischer Gesellschaften aus, richtete eigene Transportzüge (Carmenzüge nach Rumänien) ein, unterhielt eine Dampferflottille auf der Donau und legte riesige Lager, Umlade- und Umschlagsplätze an. Der Umkreis der von ihr monopolistisch erfaßten Einfuhrwaren dehnte sich gewaltig aus. Ihren Höhepunkt hatte die Gesellschaft im ersten Halbjahr von 1916. Immerhin ging eine Anzahl von Produkten an besondere Kriegsgesellschaften. Mit der Errichtung des Kriegsernährungsamtes verlor sie die Bewirtschaftung und Verteilung bestimmter Inlandswaren, die auf das Kriegsernährungsamt übergingen. Die eingeführten Waren mündeten in das Verteilungssystem des Kriegsernährungsamtes. Ihre stärksten Erfolge hatte sie in der Organisation der rumänischen Einfuhr bis zum Ausbruch des rumänischen Krieges; nachher übernahm „Oberost" Rumänien, und damit hörte die kaufmännische Bewegungsfreiheit dort auf. Nach und nach schied die ZEG. aus dem Verkehr mit dem Südosten überhaupt aus und wurde auf die neutralen Länder beschränkt. Aber auch hier verengten sich die Möglichkeiten. In Rücksicht auf die Währung wurde seit 1917 die alte Einkaufspraxis verlassen; an ihre Stelle traten gegenseitige Lieferungsverträge zwischen dem Reich und den Neutralen in Verbindung mit neutralen Krediten. Hierdurch beschränkte sich die Tätigkeit der ZEG. darauf, innerhalb eines festen Systems von Verträgen für ihre Warengruppen die Einfuhr zu übernehmen. „Die Verträge waren einfach abzuwickeln, die angebotenen und zur Einfuhr freistehenden Waren waren abzunehmen und auf Grund der Finanzverträge zu bezahlen" (Bericht über die Tätigkeit der ZEG. XV, S. 26). Die Aussicht, mit dem Zusammenbruche Rußlands wieder ein weites Feld freier Betätigung zu finden, verwirklichte sich nicht. Im November 1918 wurde sie auf das Reichsernährungsamt übertragen, nachdem ihre Tätigkeit schon vorher weithin beschnitten war dadurch, daß immer mehr die besonderen mit dem Kriegsernährungsamt zusammenhängenden Kriegsgesellschaften das Einfuhrrecht für die von ihnen bewirtschafteten Produkte erlangten. — Ueber die Importtätigkeit der ZEG. berichten folgende Zahlen, entnommen dem Schlußbericht der ZEG. S. 81: 1916 1,684 Mill. t, 1917 0,574 Mill. t (Ausfall des rumänischen Geschäftes!), 1918 0,413 Mill. t. Die Markwerte der Einfuhr betrugen beim „Reichseinkauf" von August 1914 bis 31./XII. 1914 119 Mill. M., bei der ZEG. 1915 1,1 Milliarde, 1916 1,9 Milliarde, 1917 1,69 Milliarde. — Daneben bestand noch die weniger erhebliche Einfuhr der Militärverwaltung, von „Oberost" und von einigen Kriegsausschüssen. Die statistischen Ausweise für die Totaleinfuhr sind bisher nicht veröffentlicht. Die Wirkung der Blockade und des Währungsschutzes zeigt sich an einigen kennzeichnenden Daten:

	Kaffee	Kakao
1914	189000 t	52000 t
1915	206000 t	43600 t
1916	119000 t	11000 t
1917	13000 t	1200 t

(Stat. Jb. 1920, Int. Uebers. S. 11.)

Hinsichtlich der Einfuhr industrieller Rohstoffe boten die besetzten Gebiete, soweit hier Fundstellen vorhanden waren oder Lager erbeutet wurden, eine wertvolle Ergänzung. Das gilt zumal bezüglich Erz von Französisch-Lothringen, bezüglich Kohle von Belgien und Teilen Nordfrankreichs. Bei Wolle und Baumwolle und anderen tropischen Textilprodukten konnte es sich nur um die Ueberführung beschlagnahmter Vorratslager nach Deutschland handeln. Aehnlich bei Kupfer und anderen für die Kriegsindustrie wichtigen Metallen. Bezüglich der Erz- und Manganversorgung kam Schweden aushelfend in Betracht. Kupfer konnte während der Operationen am Balkan in kleinerem Umfange dort gewonnen werden. Für manche Metalle mußte zu Ersatzstoffen gegriffen werden. Die Einfuhr war militärisch organisiert bzw. wurde von der Kriegsrohstoffabteilung bewirkt. —

Produktionspolitik. Bei diesem Mangel an ausländischer Zufuhr wurde die heimische Erzeugung um so wichtiger. Die Landwirtschaft stand hinsichtlich ihrer wichtigsten Produktionsvoraussetzung, der Witterung, während des ganzen Krieges sehr ungünstig. Die Jahre 1915, 1917 und 1918 wiesen lange und ungewöhnliche Dürre während der Frühjahrsentwicklung der Saaten auf. Sie beeinträchtigte die Ernteergebnisse sehr erheblich. Das Jahr 1916 brachte eine regnerische und kühle Sommerwitterung, die Nachtfröste des Vorjahres hatten das Saatgut insbesondere der Kartoffeln geschädigt. Weiterhin machte sich das Fehlen der Betriebsleiter und der Arbeitskräfte sehr fühlbar; das Heranziehen der Kraftreserven der Jugendlichen, der Frauen und der alten Leute bot keinen entsprechenden Ausgleich. Auch die Beurlaubungen und die bereitgestellten Kriegsgefangenen waren kein vollwertiger Ersatz. Was von Verordnungswegen als Notstandsmaßnahme zur öffentlichen und gegenseitigen Hilfe bestimmt wurde, war der Größe der Aufgabe gegenüber unzureichend. Vor allem fehlte es — zunehmend mit der Verminderung des Viehbestandes — an Düngemitteln, am meisten an Stickstoff, aber

auch an Kali und Phosphorsäure. Das Saatgut konnte nicht immer in genügender Menge und Güte beschafft werden. Die Viehbestände litten unter dem Mangel an Handelsfuttermitteln, der Viehstapel ging nach Zahl und Güte stark zurück. Dazu kam die Notwendigkeit, sich auf früher viel gepflegte, dann aber aufgegebene Kulturen neu einzurichten: auf Oelsaaten, Hanf und Flachs, Gemüse und Hülsenfrüchte usw. Zu Anfang des Krieges ging man an die Moor- und Oedlandkolonisation; kam aber bald zur Einsicht, daß die verfügbaren Betriebsmittel und Kräfte zunächst am besten dem vorhandenen Kulturland zugewandt würden. Staat und Gemeinden konnten nach Lage der Dinge — der landwirtschaftliche Betrieb als „gemischter" Betrieb reagiert auf Einwirkungen von außen gewöhnlich mit unerwünschten Nebenerscheinungen — wenig intensive Produktionspolitik treiben. Das meiste mußte der Selbsthilfe, dem guten Willen und der gegenseitigen Hilfe der Landbevölkerung überlassen bleiben. Das Land half sich so gut es ging. Die Bezugsgenossenschaften, die Reichsfuttermittelstelle, die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte und ähnliche Organisationen waren von hoher Bedeutung für die Produktion, insofern sie durch Erfassung, Bewirtschaftung, Verteilung und Aufkauf der landwirtschaftlichen Betriebsmittel der Produktion zu Hilfe kamen. Auch die staatliche Preispolitik umschloß gewisse produktionspolitische Erwägungen. Wichtig waren auch die auf Verhütung von direkten Produktionsschädigungen und auf Sicherung der Feldbestellungen gehenden Anordnungen der Behörden. Einflußreiche agrarische Kreise glaubten, die beste staatliche Produktionspolitik sei, *nicht* zu intervenieren. Sie fanden dabei Sukkurs bei einigen Volkswirtschaftlern. Wenn zur Begründung auf den Produktionsanreiz steigender Preise verwiesen wurde, so übersah man neben manchem anderen dabei, daß auch die höchsten Preise nicht imstande waren, die grundlegenden Bedingungen intensiver Produktion zu erstellen: Arbeitskräfte, Kraftfuttermittel und Düngemittel. Eher war zu erwarten, daß unter dem Anreiz frei aufsteigender Preise das Betriebskapital in Gefahr kam, soweit technisch geeignet, dem *Verbrauch* zugeführt zu werden. Von anderer Seite wurde Produktionszwang empfohlen; auch diese Empfehlung erfolgte aus völliger Verkennung der Sachlage.

Auf ähnliche Grenzen stieß die staatliche Produktionspolitik auf gewerblichem Gebiet. Auch hier war der entscheidende Faktor die Selbsthilfe und die Anpassungsfähigkeit der Produzenten. Die Staatshilfe beschränkte sich auf die Freigabe von Arbeitskräften, auf die Organisation des Marktes zur Erfassung, Bewirtschaftung und zweckmäßigen Verteilung der Vorräte, auf Preispolitik mit produktionspolitischem Einschlag, auf Verwendungsverbote und Verwendungsvorschriften, auf Unterstützung der Bestrebungen zur Schaffung von Ersatzmitteln. Die Eigenschaft des Staates als des größten Konsumenten erlaubte ihm, durch zweckmäßige Verteilung der Aufträge — beispielsweise durch Heranziehung auch kleinerer gewerblicher Betriebe — eine gewisse indirekte Produktionspolitik zu treiben. Im ganzen aber waren die Grenzen der Staatspolitik sehr eng gezogen; mit Zwang war wenig oder nichts zu erreichen, aber viel zu verderben; wirksame Aufsicht über die Vielzahl der Betriebe war unmöglich. Zwang und Aufsicht, die spezifischen Machtmittel des Staates, versagten bei einer Zwecksetzung, die weithin von objektiven Gesamtbedingungen und daneben von der Stimmung und dem guten Willen der Beteiligten abhing.

Die Rückläufigkeit der Produktion und der Einfuhr führte nach dem Fehlschlag der Preispolitik zur zentralen Planwirtschaft. Für manche Güter wurde sie gleich zu Beginn des Krieges seitens des Kriegsministeriums in Verbindung mit der Industrie geschaffen, in Gestalt von Instanzen, denen die Erfassung, Bewirtschaftung und Verteilung mehr oder minder „behördlich" zugewiesen war. Mit der Dauer des Krieges entstanden für eine große Anzahl gewerblicher Rohstoffe derartige Zentralstellen in Gestalt von (loseren) Kriegsausschüssen oder von Kriegsgesellschaften. Allmählich erhielten diese Gesellschaften monopolistischen Charakter, begreiflich bei der besonderen Natur des Kriegsauftrages und der besonderen Lage des auftraggebenden Staates, der natürlich nicht mit Tausenden von Unternehmern kontrahieren konnte. Manche dieser Gesellschaften sind Umwandlungen schon bestehender Organisationen in öffentliche in der Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung, andere sind zwangsweise ad hoc geschaffen, wieder andere sind lediglich Produkte des Gründungsfiebers (*Bruck*, Die Kriegsunternehmung, Archiv f. S., Bd. 48, S. 565). Der Aufgabenkreis dieser Gesellschaften ändert sich im Laufe des Krieges vollkommen; waren sie anfangs einfache Rohstoffübernahme-, Finanzierungs- und Verteilungsgesellschaften, so wurden sie allmählich „zentrale Bewirtschaftungsstellen, gewissermaßen die Gehirne ganzer Industrien" (Bruck). Der Fiskus zahlte ihnen gute Preise, dafür trugen sie das Kapitalrisiko. Manche Produktionszweige, deren Kapitalrisiko groß war, erfuhren seitens des Reiches wesentliche finanzielle Unterstützung. So waren gemischtwirtschaftliche

Selbstverwaltungskörper auf industriellem Gebiet geschaffen, in deren Händen die Verwaltung der knapp gewordenen Rohstoffe lag; sie waren vom Staate oder mit Beteiligung des Staates errichtete Organe der gewerblichen Kriegsplanwirtschaft. Daneben sorgte in einzelnen Fällen das Reich dafür, daß gefährdete kriegswichtige Industrieverbände aufrecht erhalten blieben (das Kohlensyndikat 1915, das Zementsyndikat 1917). Auch hier stehen produktionspolitische, fiskalische und soziale Interessen bestimmend hinter dem Eingriff. Viel weiter ging das Reich bei anderen Industrien (Schuhfabriken und Seifenindustrie), indem es hier langfristige Zwangssyndikate auf Grund des Ermächtigungsgesetzes unter scharfer Beschneidung der Selbstbestimmung der Industrien ins Leben rief (von Beckerath, Zwangssyndikat oder freie Organisation der Industrie? 1918). Diese „Wirtschaftspolitik durch bundesrätliche Verordnung" (Frkf. Ztg.) scheute vor tiefgreifenden Maßnahmen nicht zurück, griff vielfach sogar zu Betriebsstillegungen und weitgehenden Normsetzungen hinsichtlich der Produktion, der Preise und des Gewinnausgleichs. Daß diese Organisation der gewerblichen Kriegswirtschaft in mancher Hinsicht ihre großen Bedenken hatte, ist begreiflich, qualifiziert sie aber zu einem Teil eben doch nur als eine harte Notwendigkeit.

Eine Planwirtschaft ähnlicher Art aus Gesichtspunkten der Heeresversorgung, des Verbraucherschutzes und der Währungspolitik vollzog sich in der Ernährungswirtschaft. Auch hier drängten Knappheit und Teuerung auf Planwirtschaft. Ihre Spitze war das Kriegsernährungsamt, ihm angegliedert oder untergeordnet ein Netz von Kriegsausschüssen und Kriegsgesellschaften für die verschiedensten Produkte und Zwecke. Auch hier haben schon bestehende Organisationen sich zu zentralen Wirtschaftskörpern weiter entwickelt, und auch hier sind neue ad hoc geschaffen worden. Letzteres zumal bei den Produkten, deren Bewirtschaftung technische Schwierigkeiten bot, wie denn auch andererseits die bei jedem Produkt anders gelagerte Dringlichkeit und technische Möglichkeit der Bewirtschaftung die Formen und Grenzen der Bewirtschaftung mannigfach gestaltete. Normalisierung, Typisierung und Verdurchschnittlichung der Mengen waren in jedem Falle Grundgegebenheiten der Planwirtschaft. Ihre Härte wurde nur dadurch erträglich, daß sie alle gleichmäßig treffen sollte und dem glücklichen Kriegsausgang zu dienen bestimmt war. Diese Kriegsplanwirtschaft durch öffentliche Hand, durch gemischtwirtschaftliche Organisationen und private Verbände verschiedenster Art hat zweifellos eine Wirtschaftsverfassung geschaffen, die die Kraft der Kriegführung stärkte und den Widerstandswillen im Volke lange wach erhielt. Ihre größte Schwäche war, daß sie aus der flachen Hand vorbereitet werden mußte, unter dem Druck der Not. Bei einigen Produkten gelang sie durchaus befriedigend, z. B. bei Getreide und manchen gewerblichen Rohstoffen; bei anderen, deren technische Eignung geringer war, kam sie über kümmerliche Notbehelfe und dauerndes Experimentieren nicht hinaus.

4. **Der Arbeitsmarkt im Kriege und die allgemeine Kriegssozialpolitik.** Die Verfassung, in der der Kriegsstoß den Arbeitsmarkt traf, war nicht befriedigend. Aus dem Jahre 1913 wurden unverhältnismäßig hohe Arbeitslosenziffern übernommen; sie bleiben relativ hoch selbst in den Monaten von 1914, die sonst starke Senkungen aufweisen. Darüber kam der Krieg. Die Zerstörung der großen Ausfuhrwege, die Ungewißheit der Lage, die abwartende Haltung der Inlandskundschaft, die Flucht ins bare Geld: all das schuf trotz der Einziehungen eine zeitweise ungeheuere Arbeitslosigkeit. Was man vor dem Kriege mutmaßte, schien sich zu bestätigen: der Krieg werde den Arbeitsmarkt völlig verwirren. Von 2,9% im Juli 1914 stieg bis Ende August die Arbeitslosenziffer auf 22,4%. Aber schon Ende September ist eine merkliche Entlastung vorhanden, 15,7%; sie schreitet fort auf 10,9 im Oktober und schließt mit 7,2 im Dezember; das Plus gegenüber Dezember 1913 betrug nur 2,4%! So schnell hatte das Einspielen des Wirtschaftslebens den Arbeitsmarkt wieder entlastet. Natürlich darf man nicht vergessen, daß die Einberufung zum Heeresdienst eine wirksame Erleichterung brachte: gleich zu Beginn des Krieges wurde etwa ein Viertel der industriellen Arbeiterschaft einberufen, in den folgenden Monaten stieg die Zahl auf ein Drittel (Volkswirtschaftliche Chronik der Jb. f. Nat. 1914 S. 1035). Mit April 1915 war die Arbeitslosenziffer 2,9% erreicht, die ungefähr den normalen Stand desselben Monates in den vorangegangenen Friedensjahren entsprach. Zwischen 2,5 und 2,7 schwankt dann ab Juni 1915 die Zahl. Dieser Arbeitslosenziffer, die auf Angaben der großen Arbeiterberufsverbände beruht und nur die ihnen angeschlossenen Mitglieder erfaßt, entspricht im großen ganzen die monatliche Arbeitsnachweisstatistik des kaiserlichen statistischen Amtes. Sie weist einen scharfen Rückgang des männlichen Angebots für offene Stellen aus, dagegen eine durchschnittlich sehr starke Zunahme des Angebots weiblicher Arbeitskräfte seit August 1914, trotzdem bereits in größerem Umfange weibliche Arbeitskräfte eingezogene Männer

ersetzt hatten. In einigem Umfange, der zahlenmäßig nicht genau zu erfassen ist, wurden Kriegsgefangene in die Wirtschaft eingestellt. Immer deutlicher schiebt sich als das eigentliche Problem des Arbeitsmarktes in der Kriegszeit die fehlende Arbeitskraft vor, mit Ausnahme bestimmter Industrien, vor allem der Textilindustrie. Sie verarbeitet fremdländische Rohstoffe, welche ausgingen, und hat außerdem mit einem großen Kontingent weiblicher Arbeitskräfte zu rechnen, deren Ueberschuß nicht durch Einziehung aufgehoben wurde. Außerdem domiziliert diese Industrie in Reichsteilen, wo nicht immer andersartige kriegswichtige Industrien vorhanden waren, welche die Ueberschüsse an Arbeitskräften aufsaugen konnten. Vielfach aber auch waren die Arbeitskräfte der Textilindustrie in anderen Industrien schlechterdings unverwendbar. Trotz aller Gegenmaßnahmen blieben hier arbeitslose Ueberschüsse. Aehnlich lagen die Verhältnisse in der Porzellanindustrie, in der Hut- und Filzwarenfabrikation und in stärkerer Abschwächung in der feineren Lederindustrie. In diesen Industrien behielt das Arbeitslosenproblem den ganzen Krieg hindurch eine gewisse Schärfe. Kriegsunterstützung und Kriegsfürsorge mußten eingreifen. Beträchtliche Aufwendungen für Arbeitslosenunterstützung erbrachten die Gewerkschaften.

Fehlende Arbeitskräfte: das war die Grundverfassung des Arbeitsmarktes, je länger der Krieg dauerte, um so mehr. Kriegsgefangene, bei Kriegsausbruch einbehaltene polnische Schnitter, freiwillige Hilfskräfte und vor allem Frauen ersetzten in weitem Umfange den Ausfall. Die Berichte der Krankenkassenstatistik geben einen statistischen Anhalt für den Rückgang der männlichen Arbeitskräfte und das Nachdrängen der weiblichen. Nun hatte der weibliche Arbeitsmarkt eine besonders günstige Sachlage im Kriege, insofern viele Frauen, zumal unverheiratete und solche mit kleinen Familien ganz gut Beschäftigung annehmen konnten, vielfach auch unter dem Druck der Teuerung und Knappheit annehmen wollten; daneben die große Zahl der Hinterbliebenen und verwitweten Frauen, die sich zur Ausfüllung ihres Lebens und zur Ergänzung ihrer Renten nach einem Berufe oder wenigstens nach einer Beschäftigung umsahen. Vor allem seit dem großen Rüstungsprogramm von 1916 und seiner doppelten Wirkung — erhöhte Anforderungen an die Wirtschaft bei stärkerem Herausholen der dienstfähigen Männer — zeigte sich die Bedeutung der weiblichen Arbeitskräfte. Bis zum Hilfsdienstgesetz gab es noch manche Industrien, die keine oder nur sehr entfernte Beziehungen zur Produktion für den Krieg hatten und dabei viele Arbeitskräfte banden; das Hilfsdienstgesetz und die Kontrolle des Kriegsamtes über diese Industrien mit dem Ziel der Freimachung aller verfügbaren Kräfte für den Kriegszweck schufen schnellen Wandel. Die bei dem Kriegsamt eingerichtete Frauenarbeitszentrale und ihre Zweigreferate in den Kriegsamtsstellen entfalteten eine intensive Tätigkeit zur Mobilmachung der weiblichen Arbeitskräfte, die ja als solche nicht unter Dienstpflicht standen. Zum 1./I. 1917 weist das Statistische Amt ungefähr 4,8 Mill. männliche und 4,3 Mill. weibliche versicherungspflichtige Mitglieder (abzüglich der Kranken) der berichtenden Krankenkassen auf. Naturgemäß entstanden hier auch die besonderen Erschwerungen der industriellen Produktion, zumal der Rüstungsindustrie. Wie stark die Produktion das Angebot der weiblichen Kräfte aufsaugte, zeigt das Prozentverhältnis des weiblichen Angebotes auf die offenen Stellen: sein Maximum liegt bei 202 im August 1914, eine Zahl, die wesentlich noch unter Vorkriegsbedingungen des weiblichen Arbeitsmarktes steht; sie senkt sich dann unter gewissen Schwankungen im Zusammenhang mit der Jahreszeit, dem Geschäftsgang usw. auf das Minimum von 83 im Juli 1917; Mai bis Oktober 1917 zeigen ein Unterangebot der weiblichen Arbeitskräfte, das dann im November etwas mehr als ausgeglichen ist. Von Januar bis Oktober 1918 bleibt das Angebot hinter den offenen Stellen zurück, sogar mit deutlich zunehmender Tendenz. Erst der Dezember 1918 bringt mit der Demobilmachung ein neues scharfes Ueberangebot weiblicher Kräfte. Die von den Gewerkschaften bezüglich ihrer Mitglieder veröffentlichten Arbeitslosenziffern belegen ebenfalls, wie stark unter der wirtschaftlichen und militärischen Anspannung der Arbeitsmarkt sein Gepräge erhielt: trotz der in mehreren Industrien vorhandenen Arbeitslosigkeit geht die Gesamtzahl der Arbeitslosen seit Juni 1917 unter 1%; im Oktober und November sinkt sie auf 0,7% und erreicht erst im Dezember wieder annähernd 1%. Zwischen 0,9 und 0,7% der Mitglieder der Verbände schwankte dann die Arbeitslosenziffer für den Rest des Krieges und erreichte erst Mitte November 1918 wieder den auch noch sehr mäßigen Stand von 1,8%.

Hinter den Zahlen verbirgt sich die Kriegsverfassung des Arbeitsmarktes. Es war unvermeidlich, den Arbeitsnachweis zu zentralisieren bzw. ihm in der Reichszentrale der Arbeitsnachweise August 1914 eine zusammenfassende Spitze zu geben. War die Maßnahme anfangs gedacht als ein Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, so wurde sie sehr bald ein Mittel

zur Erfassung von Arbeitskräften im Dienste des Krieges. Die vollwertigen Arbeitskräfte waren überwiegend für den Felddienst mobilisiert; nur durch Beurlaubung blieben sie in einzelnen Industrien und in einzelnen qualifizierten Stellen in beschränktem Umfange zur Verfügung. Die nicht dienstfähigen Männer, die einbehaltenen Wanderarbeiter und die Beurlaubten bildeten den Stamm, der weithin in festem Arbeitsverhältnis stand. Zu ihm rechneten auch die früher schon berufstätigen Frauen. Daran gliederten sich die beweglicheren Reservekräfte. Soweit ihre Eingliederung sich nicht unmittelbar vollzog, erfolgte sie durch den Arbeitsnachweis. Das Hilfsdienstgesetz mobilisierte weitere Kategorien unter halbmilitärischem Kriegsrecht. Vielfach mußten die Kräfte disloziert werden: vom Lande zur Stadt, von einer Stadt in die andere, von einer Industrie in die andere, von einem Betrieb in den anderen. Rückwanderung aufs Land geht nur sehr wenig vor sich. Ein mobiles Kontingent bilden auch die Kriegsgefangenen und die Militärkommandos zur gelegentlichen Hilfeleistung. Die Arbeiterwanderungen während des Krieges lassen sich in den Ausweisen des Statistischen Jahrbuches von 1919 (S. 326) verfolgen. Die Industriebezirke Mitteldeutschlands, Westdeutschlands und in geringerem Umfange die Großstädte des Nordwestens zeigen auch im Kriege ihren Charakter als Zuwanderungsgebiete für den Osten und den Süden. Infolge der starken Einziehungen hält die Wanderung während des Krieges natürlich nicht mehr ihre Vorkriegsstärke bei; die absoluten Zahlen sind rückläufig. Wenn man die starke Verengerung der für Wanderungen überhaupt in Betracht kommenden Menschen und die Leutenot auf dem Lande in Anschlag bringt, so sind die Wanderungen sehr erheblich und bedeuten eine starke Ansaugung des flachen Landes zugunsten der Industrie und der Städte auch noch im Kriege. Mit dem Hilfsdienstgesetz wurde dem Kriegsamt ein Kriegswirtschaftsamt angegliedert, dem entsprechende Organisationen bei den Kriegsamtsstellen untergliedert waren. Diese Einrichtung verfolgte rein produktionspolitische Zwecke zugunsten der Landwirtschaft und da hauptsächlich durch Beschaffung von Arbeitskräften, meistens auf dem Wege der Beurlaubung und Zurückstellung. Auch die Deutsche Arbeiterzentrale wirkte in dieser Richtung durch erleichterte Heranführung ausländischer Arbeitskräfte.

Streiks und Aussperrungen. Mit Beginn des Krieges wurde ein Burgfriede zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften vereinbart, demzufolge alle laufenden Streiks und Aussperrungen aufgehoben wurden und keine neuen Arbeitskämpfe für die Dauer des Krieges aufgenommen werden sollten. In einzelnen Gewerben bildeten sich auf der Grundlage des Burgfriedens schon frühzeitig Arbeitsgemeinschaften zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften, ein Ausfluß erkannter gemeinsamer Interessen in der Not des Krieges. Infolgedessen sinkt die Zahl der Streiks und Aussperrungen im ersten vollen Kriegsjahre auf ganz unbedeutende Ziffern herunter. Das Jahr 1914 steht statistisch noch unter dem Einfluß seiner 7 Friedensmonate: 1115 Streiks, etwa die Hälfte des Vorjahres mit 5213 betroffenen Betrieben und rund 59000 Streikenden; daneben 108 Aussperrungen in 833 Betrieben mit rund 36000 Feiernden. Die Weiterentwicklung zeigen folgende dem Statistischen Jahrbuch 1920 entnommene Zahlen:

	Streiks	betr. Betriebe	Streikende	verlorene Arbeitstage
1915	137	178	11 639	41 838
1916	240	437	124 188	245 404
1917	561	3392	650 658	1 859 893
1918 a) wirtschaftl.	531	1094	379 116	1 451 526
b) politische	241	6302	925 120	3 766 456

Während das Jahr 1915 keine Aussperrungen mehr hatte, blieben sie in den folgenden Jahren auf minimaler Höhe.

Man sieht aus diesen Zahlen, wenigstens bis zum Ende 1916, daß die Lohnbewegungen als Mittel der Lohnsteigerung ihre Funktionen eingebüßt hatten. An ihre Stelle war die automatische Anpassung durch den freien Markt unter dem Druck fehlender Arbeitskräfte, gestiegener Lebensmittelpreise und die Vereinbarung zwischen den Verbänden getreten; letztere war erleichtert durch das gute Verdienen der Kriegsunternehmungen. Erst 1917 und dann sehr verschärft 1918 äußerte sich das starke Abbröckeln des Burgfriedens, vielfach unter dem Einfluß politischer Motive. Wilde Ausstände griffen Platz gegen den Willen der zentralen Gewerkschaftsleitungen. Wieweit das Rüstungsprogramm seit 1916, die Wahlrechtsfrage in Preußen und das von manchen Teilen der Arbeiterschaft verworfene Hilfs-

dienstgesetz Anlaß zu Streiks gegeben hat, ist schwer zu entscheiden.

Bezüglich der Entwicklung der Löhne in einzelnen Gewerben sei auf die Statist. Jahrb. 1919 und 1920 und auf das Reichsarbeitsblatt 1919 Nr. 8 und 12 verwiesen. Naturgemäß ist die große Grundlinie die Steigerung der Löhne; aber mit starken Ungleichmäßigkeiten in den verschiedenen Gewerben. Diese Ungleichmäßigkeiten hängen wesentlich mit der Kriegswichtigkeit oder der privatwirtschaftlichen Dringlichkeit der betr. Gewerbeprodukte zusammen; von Bedeutung für das gelegentliche Zurückbleiben der Löhne hinter der Bewegung der Warenpreise bzw. hinter der Lohnhöhe in anderen Gewerben war vielfach auch die Schwäche der Gewerkschaften im Kriege und die Abgeneigtheit mancher Arbeiterkategorien, in Lohnbewegungen einzutreten.

Einige lohnstatistische Daten aus einer Untersuchung des kaiserlichen Statistischen Amtes, die jeweils die letzten 14 Tage der Monate März und September von 1914 bis 1917 erfaßte, seien erwähnt: in der Eisen- und Metallindustrie steigt der Durchschnittslohn der Männer von 5,55 M. im März 1914 auf 11,81 M. im September 1917; der der Frauen von 2,06 auf 5,67 in den entsprechenden Zeiten. In der chemischen Industrie stellten sich die Löhne für Männer März 1914: 5,14 M., September 1917: 9,89; für Frauen März 1914: 2,36 M., September 1917: 5,18 M. In der Elektroindustrie sind die entsprechenden Ziffern für Männer 4,52 und 10,93 M., für Frauen 2,75, 6,18 M. In der Maschinenindustrie für Männer 5,32 und 10,79 M., für Frauen 2,28 und 4,88 M. Der Oberbergamtsbezirk Dortmund weist für die Kriegszeit folgende Löhne als Durchschnittslöhne auf:

1914	5,15	1917	8,12
1915	5,49	1918	10,26
1916	6,44		

Die Entwicklung der Löhne vollzog sich in zwei Intervallen: unmittelbar nach Kriegsausbruch (September 1914) sanken die Löhne, von da ab gingen die Steigerungen ununterbrochen vor sich, mit einer zweiten deutlich erkennbaren scharfen Hebung im Gefolge des Rüstungsprogramms und des Wiederauflebens der Lohnstreiks. Die Löhne der weiblichen Arbeiter stiegen verhältnismäßig stärker als die der männlichen, allerdings ist die Ausgangsbasis niedriger.

Bezüglich der Einwirkung des Krieges auf die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei auf die entsprechenden Artikel dieses „Handwörterbuches" verwiesen. Das gleiche gilt für die allgemeine Sozialpolitik während des Krieges. Hinsichtlich ihrer nur einige Bemerkungen. Zahn (Die deutsche Sozialpolitik und der Krieg, Annalen des Deutschen Reiches 1916 S. 12) faßt sein Urteil über die deutsche Sozialversicherung während des Krieges dahin zusammen: „die Sozialversicherung hat eine Festigkeit und Tragfähigkeit gezeigt und Kraft genug aufgespeichert, daß sie die schwere Belastungsprobe des Krieges ohne empfindliche Störungen zu ertragen vermag, ja, über ihre gewohnten Friedensaufgaben hinaus trotz vorsichtiger Wirtschaftsführung sich noch an allen Zweigen der besonderen Kriegswohlfahrtsbestrebungen beteiligen kann." Naturgemäß erforderten die besonderen Bedingungen des Krieges auch hier eine nicht immer leichte Umstellung und Anpassung, teils in Ausdehnung der bisherigen Leistungen und Aufgaben (Reichswochenhilfe, Mutterschutz, Säuglingspflege der Krankenkassen), teils als Einschränkung, zumal beim Arbeiterschutz. Das Reichsgesetz vom August 1914 ermöglichte Ausnahmen von den geltenden Beschäftigungsbeschränkungen, die sich bezogen auf Frauenarbeit, Jugendlichenbeschäftigung, Ueberstunden, Nachtarbeit, Sonntagsruhe, insbesondere für die Kriegsindustrien und für die Landwirtschaft. Gewisse Arbeiterschutzbestimmungen, die noch erst in Kraft treten sollten, wurden aufgeschoben. Andererseits fand eine Ausdehnung des Schutzes nach gewissen Richtungen hin statt, allerdings weniger aus Schutzmotiven als aus produktionswirtschaftlichen Erwägungen: beispielsweise das Nachtbackverbot und die Beschränkungen der Arbeitszeit im Textilgewerbe bei gleichzeitigem Lohnschutz. Wertvolle Errungenschaften der Kriegssozialpolitik vom Standpunkte der Gewerkschaften waren unter anderem die faktische Anerkennung der Gewerkschaften durch das Hilfsdienstgesetz und die Aufhebung des viel umstrittenen § 153 GewO. Im übrigen muß das breite Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege und der Kriegssozialpolitik neben manchen anderen Ausführungen den einschlägigen Artikeln überlassen bleiben.

Die kriegswirtschaftliche Organisation in Oesterreich. Die österreichische Kriegswirtschaft ist in mehr als einer Hinsicht der Deutschen verwandt. Die Daseinsbedingungen waren hier, wenn auch nicht in der scharfen Zuspitzung wie sie die industrielle und großstädtische Entwicklung Deutschlands bot, in mancher Hinsicht ähnlich gelagert. So versteht man es, daß die deutsche kriegswirtschaftliche Organisation in Oesterreich vielfach vorbildlich wirkte, ohne daß man sagen kann, es habe sich um eine bloße Nachahmung des reichsdeutschen Musters gehandelt. Der Doppelmonarchie boten dabei die auch auf kriegswirtschaftlichem Gebiete partikularistischen Neigungen Ungarns manche Schwierigkeiten. Zu einer einheitlichen Regelung mit der Wirkung einer durchgängigen

gegenseitigen Ergänzung kam es nicht, nicht einmal hinsichtlich der Organisation der Heeresversorgung.

Der Anfang der Kriegswirtschaftspolitik war auch in Oesterreich Höchstpreispolitik. Genau die gleichen Erfahrungen wie in Deutschland machte man hier: Höchstpreispoltik vertrieb die Ware, lenkte sie nicht in die erwünschten Kanäle des Verkehrs und Verbrauchs. Mit der steigenden Knappheit an Rohstoffen und Waren blieb — zumal nachdem durch Eintritt Italiens in den Krieg für Oesterreich die Blockade faktisch geworden war — nichts übrig als den Weg zu beschreiten, den Deutschland voran gegangen war: behördliche Erfassung, Beschlagnahme der Waren mit zentraler Bewirtschaftung und Verteilung. Nach Wittek[1]) sind nach und nach ungefähr 60 Organisationen zu Zwecken der Versorgung von Heer und Bevölkerung entstanden. Dem Handelsministerium unterstanden die Organisationen der industriellen Rohstoffversorgung, dem Ackerbauministerium und später dem Ernährungsamt unterstanden die Organisationen der Nahrungsversorgung.

Diese Zentralen sind Hilfsorgane der Regierung für Aufgabengebiete, denen die laufende Verwaltung nicht gewachsen sein konnte. Sie entstanden großenteils aus Kartellvereinigungen der Industrie, und deren führende Persönlichkeiten waren vielfach auch die Leiter der Zentralen. Kaufmännische Beratung der Verwaltung, Einfuhr zunächst in Wettbewerb mit privaten Aufkäufern, später monopolistisch, Bewirtschaftung und Verteilung der Vorräte: das war die Entfaltung eines Aufgabenkreises, der nach innen immer weitere Zuständigkeiten an sich riß. Je stärker sich der Charakter der Zentralen nach der administrativen und behördlichen Seite hin entwickelte, desto weniger langten die ursprünglichen Formen der Zentralen aus; neben ihnen wurden industrielle Selbstverwaltungskörper geschaffen, Kriegsverbände (Wirtschaftsverbände) und zwar durch Zwangskartellierung aller je an einem kriegswichtigen Rohstoff interessierten Unternehmungen. Aufgabe dieser Kriegsverbände war Beratung der Regierung in kriegswirtschaftlichen Angelegenheiten ihres Gewerbes, und die Durchführung von Maßnahmen nach Verfügung des Handelsministers. Die Politik dieser Verbände bezeichnet Wittek als „eine zögernde, schrittweise, andererseits eine bewußt individualisierende, daher für die Gebiete der einzelnen Industrien verschiedene“. Als Grundtypen sind anzusehen: Bewirtschaftung durch eine mit Monopolzwang ausgestattete Staatsanstalt (Beispiel: Kriegsgetreideverkehrsanstalt) bzw. Einfuhrmonopol verbunden mit Beschlagnahme und Bewirtschaftung des ganzen inländischen Vorrates einer kriegswichtigen Ware (Oel- und Fettzentrale) — und daneben als freiere Formen: mittelbare Sicherung des öffentlichen Bedarfs durch das „Belegschein“-system (Erlaubnis der Verarbeitung beschlagnahmter Rohstoffe für behördliche oder „zugelassene“ Zwecke) bzw. das spätere System der Verarbeitungsbewilligung (die Verarbeitung eines vorbehaltenen Rohstoffes wird an besondere Erlaubnis geknüpft). Dazwischen liegen zahlreiche Mischformen.

Im Grundzug zeigen die kriegswirtschaftlichen Organisationen der industriellen Rohstoffbewirtschaftung große Übereinstimmung, was teilweise aus der Natur des Objektes, teilweise aus der Bestimmtheit des Verwendungszwecks sich ergab. Weniger einheitlich sind die Organisationen in der Ernährungswirtschaft. Auch hier drängen Knappheit und Teuerung auf Zusammenfassung, aber die Größe und Vielseitigkeit der zu bewältigenden Aufgabe, die geringere Bewirtschaftungseignung der Objekte, das Verhalten Ungarns erklären das zögernde und ungleichmäßige Vorgehen bei der Schaffung der Ernährungszentralen. „So finden sich unter den Ernährungszentralen staatliche Anstalten, Kriegswirtschaftsverbände, wirkliche Zentralen und einfache Versorgungsstellen“ (Wittek 32). Sie stehen alle unter öffentlicher Aufsicht; soweit sie kaufmännische Organisationen waren, hatten sie die Form der „gemeinnützigen Aktiengesellschaft“.

I. Die industriellen Rohstoffzentralen. Die bezeichnende Organisationsform ist die „Gemeinnützige Aktiengesellschaft“; finanziert im Gegensatz zu Deutschland, wo öffentliche Gelder und entsprechend behördlicher Einfluß stärker beteiligt waren, mit privatem Kapital; der Gewinn ist laut Satzung auf eine geringe (5—6%) Dividende beschränkt; bei Liquidation sollten eventuelle Ueberschüsse der Regierung verbleiben. Die erste Organisation dieser Art war die „Vereinigte österreichische und ungarische Baumwollzentrale“, gegründet im September 1914, entstanden aus der schon sehr bald fühlbaren Baumwollnot. Sie sollte Baumwolle importieren, was ihr anfangs auch in gewissem nicht sehr erheblichem Umfange gelang; nachher diente sie Zwecken der Verteilung der inländischen Vorräte an Rohstoff, Garnen und Stoffen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bekam sie im April 1916 administrative Funktionen, wurde aber 1917 in die Baumwollzentrale A. G. umgewandelt. Bei der Beschlagnahme der Inlandsvorräte an Rohstoffen und Garnen zugunsten des öffentlichen Bedarfs vornehmlich (V. v. April 1916) zeigten sich die gleichen Erscheinungen wie in Deutschland: der „Anbotzwang“ bewährte sich nicht, der Ketten- und Schleichhandel blühte. Ende Oktober 1917 wurde der allgemeine Ablieferungszwang angeordnet; nach Wittek (S. 64) brachte man mit allen diesen Maßnahmen etwa 30 Mill. Meter Ware für den dringendsten öffentlichen Bedarf auf. — Im Oktober 1914 erfolgte die Gründung der „Wollzentrale“ seitens der „Heereskonsortien“ und der mit Kriegsaufträgen bedachten Firmen der Tuchindustrie, später umgewandelt in die Wollzentrale A. G., und danach unter Ausdehnung auf alle Wolle verarbeitenden Unternehmungen der „Kriegsverband der Wollindustrie“ (1916). Seine Zuständigkeit erstreckte sich nur auf Rohmaterial; seine Mittel waren Höchstpreise, Beschlagnahme, Verwendungsverbot, Verarbeitungsvorschriften. Als Kontrollmittel diente der Transportbescheinigungszwang. Die erfaßten Mengen bewegten sich zwischen $1/5$ bis $1/8$ des Friedensverbrauchs — 32 Mill. Kilo. Unter der Bewirtschaftung waren die Preise längere Zeit stabil zu halten. — Zu den ersten Gründungen gehörte auch die Metallzentrale, ein Zusammenschluß der wichtigsten Metalle für

[1]) Die kriegswirtschaftlichen Organisationen und Zentralen in Oesterreich, S. 28, Zeitschrift für Volksw. und Sozialpolitik 1922.

Kriegszwecke verarbeitenden Unternehmungen, als A. G. gegründet November 1914; mit der Bestimmung, Auslandsmetalle zu beschaffen, seit 1915 auch für die Erfassung von Inlandsmetallen zu sorgen. Sie beschlagnahmte und bewirtschaftete Rohmaterialien, Altmetalle und Abfälle, und erfüllte diese Aufgabe auf den üblichen Wegen, mit Beschlagnahme, Bewirtschaftung, Zuteilung. Für Metallrequisitionen stand ihr seit 1915 die Zentralrequisitionskommission (gebildet aus Vertretern interessierter Ministerien) zur Seite, ihr untergeordnet Uebernahmekommissionen in Wien, Prag, Graz und Salzburg. Bis September 1918 belief sich der Umsatz der Metallzentrale auf 13 000 Waggons (à 10 t). Die Ziffer verrät den beschränkten Wirkungskreis der Zentrale. — Die Knappheit an Wolle und Baumwolle drängte, besonders nachdem der Bezug aus Deutschland aufhörte, Anfang 1916 zu scharfem Anziehen der Hadernpreise. Auf Drängen der Heeresverwaltung wurde im September 1916 die **Hadernzentrale** geschaffen aus Vertretern der Interessenten. Sie setzte die Preise fest, war sonst aber nur eine Abrechnungsstelle, die die Verteilung der Hadern den industriellen Kriegs- und Privatverbänden überließ. Die Erfassung begann beim Großhandel, er mußte die Hadern der Zentrale verfügbar stellen, und diese wies sie durch den Großhandel dem Verbraucher zu. — Die Knappheit textiler Rohstoffe führte notwendig zu Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksbekleidung. Bei der Woll- und der Baumwollzentrale wurde 1917 eine Abteilung für Volksbekleidung eingerichtet, um Ware für die Zivilbevölkerung sicher zu stellen. Später führte man den Bezugsschein ein. Der Versorgungsapparat gliederte sich in Landesbekleidungsstellen, unter ihnen Bedarfsprüfungs-, Altkleider- und Abgabestellen. Der Verteilung lag ein bestimmter Schlüssel zugrunde. Besonders beliefert wurden die GEG. österreichischer Konsumvereine und die GEG. der industriellen Konsumanstalten. Nach Wittek hat sich der Aufbau der Organisation bewährt; dafür daß im Ganzen zuwenig Textilien da waren, konnte die Organisation nichts. — Von wichtigen weiteren industriellen kriegswirtschaftlichen Organisationen erwähnen wir die **Häute- und Lederzentrale** A. G. (1915), die **Oel- und Fettzentrale** (1915 Herbst), die **Petroleumzentrale** (unter Staatsaufsicht gegründet seitens der 15 größeren Raffinerien) — insgesamt waren es 16 industrielle Rohstoffzentralen.

II. **Ernährungsentralen.** Aehnlich wie in Deutschland war das Rückgrat der österreichischen Kriegsernährungswirtschaft die Brotgetreidebewirtschaftung, durchgeführt durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt. Ihr parallel ging die Errichtung einer Einkaufsstelle im Zollauslande, veranlaßt durch die Preistreibereien, die mit den wilden privaten Einkäufen wie auch mit der Konkurrenz durch die deutsche ZEG. verbunden waren. Herbst 1915 tritt die vom Ministerium des Innern legitimierte Einkaufsstelle („Miles“) in Tätigkeit; sie wird 1916 in die OeZEG. umgewandelt; ihre Aufgaben gehen parallel der deutschen ZEG., mit der sie auch vielfache geschäftliche Berührung hatte. Auch ihr Aufgabenkreis erlitt mannigfache Einschränkungen und Veränderungen im Laufe des Krieges. Der Umsatz betrug 1916—1917 (Juli) 1,5 Mill. Meterzentner Ware im Werte von 645, 6Mill. Kr. 1917/18 (Dez.) 2 Mill. Meterzentner im Werte von 1077,2 Mill. Kr. (Wittek 52). Die Gründung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt (KGVA.) erfolgte 1915 (Februar) nach dem Fehlschlag der Getreidehöchstpreispolitik. Sie war Staatsanstalt, in Hinsicht auf ihre kommerziellen Aufgaben wurden Kaufleute zugezogen. Die Finanzierung erfolgte durch die großen Kreditbanken unter unbeschränkter Haftung des Staates, in größtem Umfang durch Wechselkredite. Die Anstalt operierte im engen Anschluß an die Friedensgewohnheiten des Getreideverkehrs, zog die Getreidehändler und die Getreidehandelsgenossenschaften als kommissarische Aufkäufer heran, das aufgebrachte Getreide wurde in den Mühlen gegen Mahllohn vermahlen und von dort ging das Mehl an die „Approvisionierungsstellen“. Die Zentrale war zuständig für alle grundsätzlichen und organisatorischen Vorschriften, für Preise und Finanzierung, für Heeresversorgung und regionalen Ausgleich. Die Zweigstellen hatten die Vorschriften der Zentrale den örtlichen Verhältnissen der Kronländer anzupassen und der Zentrale bei der Versorgung zur Hand zu gehen. Ein Beirat sollte die nötige Fühlung mit den Verbraucherkreisen herstellen. Die KGVA. stieß auf große Schwierigkeiten; die Vorräte gingen nicht entsprechend ein geeignetes Personal und entsprechende Transportmittel waren schwer beschaffbar. Der ungenügende Zufluß nötigte zu immer schärferen Maßnahmen mit der Wirkung immer größeren Unwillens und Zurückhaltungsneigung bei der ländlichen Bevölkerung, die nicht mit Unrecht darauf hinwies, daß die ihr belassenen Mengen für Saatgut, Fütterung und Eigenverbrauch unzureichend seien. 1915/16 übernahm die KGVA. 1,49 Mill. t, 1916/17 1,446 Mill. t, 1917/18 0,905 Mill. t zur Bewirtschaftung und Verteilung (Wittek 38). Der Heeresbedarf, der ursprünglich nach Kontingent zwischen Oesterreich und Ungarn umgelegt wurde, schied 1917 aus der österreichischen Belieferung aus bzw. wurde nur noch teilweise aus dem österreichischen Anteil rumänischer Zufuhren mit versehen. Die Verteilungsmethodik ist im allgemeinen die gleiche wie bei der Reichsgetreidestelle. Die Preispolitik scheidet den fiskalischen Gesichtspunkt ganz aus, aus konsumpolitischen Rücksichten wird ein einheitliches ziemlich stabiles und relativ tiefes Preisschema festgehalten, was natürlich nur mit Zuschüssen des Staates möglich war. Inlands- und Auslandsgetreide wird „gepoolt“, das teurere rumänische Getreide wird mit Staatszuschüssen billig in Verkehr gebracht. So blieb die Brotversorgung in Oesterreich, knapp wie sie war, lange auf ziemlich niederem Preisstand stabil. Seit August 1916 wurde die KGVA. auch für die Kartoffelbewirtschaftung herangezogen, aber bei der folgenden Ernte teilweise insofern wieder ausgeschaltet, als man das für Zivil- und Heeresversorgung erforderliche Kontingent staatlich beschlagnahmte und den Rest dem Erzeuger zur freien Verfügung beließ. Wie stark auch an Kartoffeln gespart werden mußte, zeigt die Tatsache, daß zwei für industrielle Verwertung von Kartoffeln (Trocknung und Stärkeerzeugung) geschaffene Organisationen aus Mangel an Zuweisung von Kartoffeln kaum in Funktion treten konnten. — Die **Fleischbewirtschaftung** er-

folgte nicht auf dem Wege einer staatlichen Zentrale, die „Zentrale für Viehverwertung“ beim Ackerbauministerium war nur eine statistische und kontrollierende Behörde. Seitens des erwähnten Ministeriums bekämpfte man die Auswüchse im Viehhandel, die Preistreibereien und das überstarke Abschlachten mit Höchstpreisen und Verboten, und beförderte die Schaffung von Viehverwertungsgenossenschaften in den Kronländern. Im September 1916 wurden in den Kronländern die aus Vertretern aller interessierten Kreise zusammengesetzten Landeskommissionen für den Viehverkehr eingesetzt; sie stellten für Gemeinden und Bezirke Aufbringungspläne fest. Die Viehverwertungsgesellschaften bekamen das Monopol für den Ankauf im betreffenden Kronland, unter Einbeziehung des legitimen Handels. Auf diesem Wege konnten Höchstpreise und eine gewisse Planmäßigkeit der Viehwirtschaft durchgeführt werden. Natürlich ging unter den Gesamtwirkungen des Krieges der Viehbestand beträchtlich zurück. — Als Organisationen von größerer Bedeutung in der österreichischen Kriegswirtschaft seien noch erwähnt die Zuckerzentrale, die Spirituszentrale und die Gemüse-Obstzentrale.

Zur Beurteilung der österreichischen Kriegswirtschaft ist im allgemeinen hinzuweisen auf das bezüglich Deutschlands gesagte. Die Mängel und Schwierigkeiten der Aufgabe wie der Erfüllung treten in Oesterreich in mancher Hinsicht verschärft zutage, der Apparat arbeitet im ganzen weniger präzis, Klagen und Beschwerden sind an der Tagesordnung. Die im September 1917 eingesetzte „Vereinigte Kommission“ beider Häuser des Reichsrates hat das Gebaren von 16 wichtigen Kriegsorganisationen einer Prüfung unterzogen, das Ergebnis ist niedergelegt in einem „Berichte“ der Vereinigten Kommission (Wien, Staatsdruckerei). Die Organisation wie die Geschäftsmethoden wiesen vielfach arge Mängel auf: übertriebene Organisation, Schablonisierung des Verkehrs, Uebermaß an Beamten und an Eingriffen in die Privatwirtschaft, nicht immer einwandfreie Finanzpraktiken, starke Reservenbildung, Verderben von Warenbeständen, unnötige Transporte, Ermöglichung von monopolistischen Machtstellungen von Privatinteressenten auf Grund der Tatsache, daß die Finanzierung der Zentralen durch Privatkapital erfolgte, usw. — Klagen, die uns in Deutschland ja auch geläufig waren. Daneben die mittelbaren Wirkungen des Krieges und der Kriegswirtschaft: Wucher, Zurückhaltung, Ketten- und Schleichhandel, das Einströmen bedenklicher, vielfach sogar ausländischer Elemente in den Handel usw. (vgl. dazu das abgewogene Gesamt-Urteil Witteks 88/9).[1])

[1]) Wittek, Die kriegswirtschaftliche Organisationen und Zentralen in Oesterreich, Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik 1922 Bd. II Heft 1—3/4—6. — Bericht der zur Prüfung der Tätigkeit der kriegswirtschaftlichen Organisationen und Zentralen eingesetzten vereinigten Kommission über die Ergebnisse der von ihr gepflogenen Verhandlungen. Wien, Staatsdruckerei.

III. Die Einwirkungen des Krieges auf die Weltwirtschaft.

Der Raum verbietet, die Kriegswirtschaft aller einzelnen am Krieg beteiligten Länder darzustellen. Auch können jene weitreichenden Einflüsse, denen die neutrale Wirtschaft unterlag, nicht im einzelnen behandelt werden; das wäre Aufgabe einer umfassenden Beschreibung der wirtschaftlichen Wirkungen des Weltkrieges. Sie würde zeigen, wie verschieden nach Stärke und Art der Krieg jeweils auf die Wirtschaft einwirkte, wie verschieden aber auch die nationale Wirtschaftspolitik reagierte, und wie verschiedene Mittel und Wege der Anpassung, Abwehr und Ausnutzung die Privatwirtschaften der einzelnen Länder fanden. Erst allmählich gewinnt die wirtschaftliche Betrachtung genügend Abstand, und erst allmählich treten die Umschichtungen infolge der gewaltigen Störungen durch den Krieg genügend deutlich hervor, um das Wesentliche vom Unwesentlichen, die einwandfrei gesicherte Erfahrung vom oberflächlichen Eindruck scheiden zu können. Sicher ist, daß der von uns oben behandelte Fall der deutschen Kriegswirtschaft, gemessen an der Friedensverfassung der Wirtschaft, die stärkste Umwandlung darstellt und im ganzen die energischsten Methoden anwandte — mit Hinblick auf England vielleicht abgesehen von der Steuerwirtschaft, der Schiffahrtspolitik und der Organisation der Munitionserzeugung. Dem Typus der deutschen Kriegswirtschaft, dem die österreichische nahe gelagert ist, kann man gegenüberstellen den Typus jener kriegführenden Wirtschaft, der am **wenigsten** die Bahn der Friedenswirtschaft verlassen hat, etwa die amerikanische. Wenn gesagt wurde, daß sich ihre Friedensentwicklung relativ am wenigsten änderte, daß also die Kriegswirkung und die Kriegsanpassung hier peripherischer blieb als in anderen kriegführenden Staaten, so ist damit angedeutet, daß auch ihr organisierende, aus den Kriegsnotwendigkeiten und Kriegszwecken folgende Eingriffe nicht erspart geblieben sind. Auch hier wirkte die Kriegskonjunktur, die Kriegsproduktion und die Umschichtung des Verbrauchs stark ein; auch hier zeigt der Arbeitsmarkt, die Bankpolitik, die Steuerwirtschaft, der Verkehr ein spezifisches Kriegsbild; auch hier ist der Einschlag organisierender Zweckmaßnahmen des Staates mit Zuschnitt auf den Krieg deutlich. Aber das ist der entscheidende Unterschied: das Rückgrat der wirtschaftlichen Kriegsführung in den Vereinigten Staaten bleibt die **freie Privatwirtschaft**, das Rückgrat der deutschen Kriegswirtschaft ist die **staatliche Wirtschaftspolitik**. — Was von den Ver-

einigten Staaten gilt, gilt noch mehr von Holland und der Schweiz, obschon zunächst am Radius des Krieges und der Kriegsauswirkungen, kamen sie im wesentlichen mit „Anpassungen" an die neue Sachlage aus, und für manche andere Neutrale äußerte sich der Krieg nicht anders als eine mehr oder minder partielle Konjunktur bzw. Krise und Depression, hervorgerufen durch die Verlagerung der Absatzwege, durch die Umstellung der Produktion, durch die Umstellung des Arbeitsmarktes und des Kapitalmarktes.

Allgemein ist der Staat der maßgebende Träger der Kriegswirtschaftspolitik, sei es von sich aus organisierend, dirigierend — oder sei es im Anschluß an schon bestehende privatwirtschaftliche Verbandsgebilde. Die Mittel der staatlichen Wirtschaftspolitik haben eine große Gleichförmigkeit; sie werden im Verlauf des Krieges immer systematischer, rücksichtsloser. Nie zuvor ist die Wirtschaft als Waffe gegen den politischen und militärischen Feind so allgemein anerkannt und so scharf eingesetzt worden wie in diesem Kriege. Nachdrücklich aber auch wie nie zuvor trägt die Wirtschaft der ganzen Welt die furchtbaren Wunden, die sie als Waffe sich selbst schlug.

Der Wurzelpunkt aller „Störungen" der Weltwirtschaft im Kriege ist die Vernichtung des hergebrachten Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Worin bestehen die „Störungen"? Sie bestehen darin, daß alle Produktionsanlagen der Welt, die für den Krieg oder in Ausnutzung der durch den Krieg geschaffenen Konjunktur arbeiten, gewaltig und ohne Rücksicht auf Kosten ausgedehnt wurden. Das gilt zumal für die Grundstoffe des Krieges: Kohle, Eisen, Stahl, Schiffe, Chemikalien, Leder, Textilien, Holz usw. Dieser Ausbau fand für einige kriegführende Länder durch Mangel an Arbeitskräften oder sonstige aus der Kriegslage folgende Erschwerungen (Belgien, Nordfrankreich) seine Grenzen; um so stärker mußten die Produktionsanlagen bei Neutralen oder den weniger betroffenen jeweilig Verbündeten ausgebaut werden. Daher Verschiebungen im Standort der gewerblichen Produktion für den Krieg. Für die Mittelmächte war die Sachlage insofern anders, als ihre Ernährungsgrundlage wie auch die Kriegsmaterialbasis ungenügend waren und nicht durch Importe genügend ausgeweitet werden konnten. Europa verlor durch den Krieg außerordentlich an Exportkraft, entwickelte sogar in früheren Exportprodukten starken Zufuhrbedarf. Das bedeutete Druck auf die bisherigen Importgebiete, sich nach Möglichkeit selbst zu versorgen auch in solchen Erzeugnissen, die ihnen bisher im arbeitsteiligen Austauschprozeß der Weltwirtschaft zugeführt wurden. So erleben im Ansatz vorhandene überseeische und neutrale Industrien einen starken Aufschwung, andere Industrien werden völlig neu entwickelt. Aehnliche Erscheinungen, wie sie früher die Kontinentalsperre für die Entfaltung gewisser festländischer Industrien zur Folge hatte, zeigen sich jetzt in China, Japan, Indien, Südamerika, Südafrika. Eisenverhüttung, chemische Industrie, Glas- und optische Industrie, Textilindustrie, Schiffbau: diese Gewerbe siedeln sich fest an Punkten, wo sie bisher nicht heimisch oder nur in dürftigen Ansätzen vorhanden waren. So wirkte der Krieg in die Richtung einer industriellen Expansion über den Erdkreis, eine Tatsache, deren Folgen erst allmählich auf Europa zurückfallen werden. Die Kriegsbedingungen des weltwirtschaftlichen Verkehrs wirken als Prämie auf Erweiterung der Produktionsanlagen, auf Neuanlage von Produktionsstätten und auf verstärkte Rohstofforientierung des industriellen Standortes. Auf das letztere macht Harms (im Weltw. Arch. Okt. 22 S. 272ff.) aufmerksam. Derselbe Autor stellt (l. c.) fest, daß in Indien die Baumwoll-, Hütten-, Stahl-, Eisen-, Leder- und Lebensmittelindustrie sich beträchtlich gehoben habe, das gleiche gilt für die Textilindustrie in Indien, Japan, China und Südamerika. In Südafrika entwickelte sich unter der Gunst des Krieges die Stahl- und Eisenindustrie, in Australien die Wollspinnerei, Zement-, Glas-, Papier-, Drahtindustrie und die Erzverhüttung, Eisen und Stahl in Schweden und Spanien, Papier und Holzmasse in Kanada und Finnland. Harms (l. c.) führt die zeitweise Notlage der englischen Textilindustrie seit dem Kriege gerade auf den Ausbau der überseeischen Textilindustrie seit dem Kriegsausbruch zurück. Der gesteigerte Kriegsverbrauch an Lebensmitteln führte bei der Versiegung großer europäischer Ueberschußgebiete und bei der Lähmung der mitteleuropäischen Agrarproduktion zu großer Ausdehnung der Anbauflächen für Agrarprodukte in Uebersee, zumal in Südamerika, ausgenommen die Vereinigten Staaten, deren Wirtschaftsenergien sich viel mehr der gewerblichen Kriegskonjunktur zuwandten.

Diese Verschiebung der herkömmlichen Produktions- und Absatzverhältnisse zeigt ihre Parallelerscheinungen und Rückwirkungen in der Verschiebung der Handels- und Verkehrswege. Starke Verkehrsadern der Weltwirtschaft schrumpften zusammen, andere schwollen gewaltig an. Ein folgenreicher Umschwung zeigte sich auch im Geld- und Kapitalverkehr: ein Stellenwechsel der Gläubiger- und Schuldnerländer, ein starker „drain" des europäischen Goldes

nach den Vereinigten Staaten und teilweise nach Südamerika, sogar mit Erscheinungen einer Goldinflation in diesen Ländern; eine gewaltige internationale Kapitalbewegung im Gefolge einer rücksichtslosen Anleihepolitik und Kapitalwertveräußerung zu Zwecken der Kriegführung oder der Wechselkursstabilisierung. All das im Zusammenhang mit einer „völlig veränderten Proportion zwischen Geldschöpfung und Warenschöpfung" (Harms) schlägt sich nieder in den Ziffern der Banken, der Börsen, der Wechselkurse, vor allem der internationalen Staatsfinanzen.

Das sei im folgenden mit einigen statistischen Angaben belegt. Wir sind uns dabei bewußt, daß die Zahlen nicht in die innere Wirtschaftsverfassung des Krieges und deren Wandlungen hineinleuchten, auch kein Bild von den wirkenden Ursachen geben. Aber in ihnen treten uns die Folgen des Krieges für die Wirtschaft aller Völker in greifbaren Ausdrücken entgegen.

Kohlengewinnung (Mill. t).

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Deutschland	190,1	161,3	146,8	159,1	167,7	158,2
England	292,0	269,9	257,2	260,4	252,4	231,3
Ver. St. v. Amerika	516,9	457,0	482,2	535,3	590,9	615,2
Frankreich	40,0	29,7	18,8	20,5	27,7	26,3
Belgien	22,8	16,7	14,1	16,8	14,9	13,8
Oesterreich-Ungarn	17,7	16,6	17,4	17,6	16,7	—

Roheisengewinnung (in 1000 metr. Tons)

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Deutschland	19 312	14 408	11 745	11 342	11 622	9 208[1])
Oesterreich-Ungarn	2 435	1 891	--	1 969	—	—
England	10 425	9 067	8 863	9 062	9 487	9 254
Ver. Staaten	31 762	23 705	30 395	40 066	39 239	38 824
Rußland	4 635	4 257	3 690	3 798	3 006	544
Frankreich	5 207	2 690	586	1 489	1 735	1 306
Belgien	2 485	1 455	68	128	8	—
Italien	427	385	378	467	471	314

Baumwollernte (1000 Ballen).

Gesamtwelternte	
1912/13	27 506
1913/14	29 808
1914/15	27 643
1915/16	26 758
1916/17	24 247
1917/18	22 164
1918/19	20 905

Neubauten von Schiffen der Handelsmarine (über 100 Registertonnen).

	1913	1915	1916	1917	1918
Deutschland	465 226	199 048	150 340	38 221	15 939
England	1 932 153	650 919	608 235	1 162 896	1 348 120
Ver. Staaten	276 448	177 460	504 247	997 919	3 033 030
Frankreich	176 045	25 402	42 752	18 828	13 715
Italien	50 356	22 132	56 654	38 906	60 791
Japan	64 664	49 408	145 624	350 141	489 924

Kriegsschuldenstand.[2])

	Fundiert			Unfundiert		
Deutsches Reich (31./XII. 1918)	88,9881	Milliarden	M.	55,060	Milliarden	M.
England (31./III. 1919)	6027	„	£	1412	„	£
Frankreich (30./IV. 1919)	11,0512	„	Frs.	69,0	„	Frs.
Darunter äußere Schulden	13,555	„	Frs.	13,384	„	Frs.
Oesterreich (30./VI. 1919)	35,049	„	Kr.	48,2	„	Kr.
Ungarn (November 1918)	18,5	„	Kr.	14,8	„	Kr.
Italien (Dezember 1918)	48	„	Lire	23	„	Lire
Ver. Staaten (Ende Dezember 1918)	18,7390	„	$	28,4	„	$

[1]) Ohne Elsaß Lothringen.

[2]) Nach O. Schwarz, Die Finanzen der europäischen und wichtigeren außereuropäischen Staaten, im Finanzarchiv 37. Jahrg. S. 53.

Wechselkurse in Amsterdam (Durchschnitte).

	Berlin Gulden für 100 M.	Paris Gulden für 100 Frs.	Wien Gulden für 100 Kr.
1914	56,79	47,97	47,94
1915	50,614	44,533	37,397
1916	42,668	40,78	28,974
1917	36,539	41,70	23,027
1918	36,744	38,402	22,165

Marktzinssätze von wichtigen Börsenplätzen (Durchschnitte).

	Berlin	London	New York
1914	2,84	2,50	2,04
1915	3,89	3,69	1,83
1916	5,46	5,23	2,41
1917	4 5/8	4,80	3,16
1918	4 5/8	3,60	4,92

Steigerung der Lebensmittelpreise im Kleinhandel (nach Labour Gazette) Basis: Juli 1914 = 100%.

England	220 %	(März 1919)
Frankreich (Paris)	237 %	(Okt. 1918)
Schweden	320 %	(Nov. 1918)
Holland	203 %	(Dez. 1918)
Dänemark	186 %	(Jan. 1918)
Schweiz	233 %	(Dez. 1918)
Vereinigte Staaten	175 %	(Sept. 1918)
Südafrika	134 %	(Dez. 1918)

Literatur: *Eine zusammenfassende Uebersicht über die Vorkriegsliteratur der Kriegswirtschaftslehre und Kriegswirtschaftspolitik gibt* **Blaustein.** *Versuch einer Bibliographie zur Kriegswirtschaftslehre im Weltwirtschaftlichen Archiv 1914, Bd. III, S. 506.*

Die Literatur zur Kriegswirtschaftslehre und -Politik während des Krieges ist immens. Der Raum verbietet, sie auch nur einigermaßen erschöpfend anzuführen. Es sei verwiesen auf die wertvolle Sammlung und Bibliographie der Weltkriegsbücherei, Stuttgart-Berg, Schloß Rosenstein; sie gibt fortlaufende Literaturübersichten heraus. — Reiches amtliches Material bieten unter anderem die Denkschriften der Regierung an den Reichstag, betreffend wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, 13. Legislaturperiode Nr. 26 mit vielen Nachträgen, in der Sammlung der Reichstagsdrucksachen, Bd. 315ff. — Mitteilungen der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise, Berlin 1916, später Mitteilungen für Preisprüfungsstellen. — Nachrichtendienst für Ernährungsfragen, halbamtlich, herausgegeben und redigiert vom Verfasser, Berlin 1915—16, übergegangen auf das Kriegsernährungsamt unter dem späteren Titel Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt, Berlin. — Die umfassendste, nach Einzelfragen bearbeitete Darstellung der deutschen Kriegswirtschaft sind die Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausg. von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes, Berlin. — Bericht über die Tätigkeit der Zentraleinkaufsgesellschaft, Berlin 1915 mit 15 Nachträgen. — Das Reichsarbeitsblatt. — Die Veröffentlichungen und Mitteilungen des Deutschen Landwirtschaftsrates. — Zahlreiche Aufsätze in den wirtschaftswissenschaftlichen Zeitschriften, zumal in den Kriegsheften des Arch. f. S., in Jb. f. G. V., Weltw. A. usw. — Ferner in der Bank, im Bankarchiv, im Deutschen Oekonomist, im Plutus. Ferner das Korrespondenzblatt der Generalkommission, das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften, ferner Mitteilungen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen usw. Im übrigen siehe die erwähnte Bibliographie **Blausteins** *und die Weltkriegsbücherei Stuttgart.*

Goetz Briefs.

Kries, Karl Gustav,

geb. am 7./VI. 1815 in Ostrowitt bei Neuenburg in Westpreußen, gest. in Marienwerder am 13./II. 1858. Er habilitierte sich 1839 als Privatdozent in Breslau, wo ihm 1844 eine a. o. Professur der Staatswissenschaften übertragen wurde. Im J. 1850 gab er seine akademische Lehrtätigkeit auf, wurde in das Erfurter Parlament und 1851 in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt und bereiste 1856 England behufs eingehenden Studiums der dortigen öffentlichen Armenpflege.

Kries veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien unter Teilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen. Ein Beitrag zur Geschichte der schlesischen Stände, Breslau 1842. — Ueber die Einkommensteuer in Breslau. Eine historisch-kritische Abhandlung, ebd. 1844. — Ueber die Verhältnisse der Spinner und Weber in Schlesien und Tätigkeit der Vereine zu ihrer Unterstützung, ebd. 1845. — Weshalb wollen wir zwei Kammern, und wie sind dieselben zu bilden? ebd. 1848. — Ueber die Zustände der ländlichen Arbeiter in der Gegend von Marienwerder, Berlin 1852. — Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen, Berlin 1855. — Die englische Armenpflege. Aus seinem Nachlasse herausgegeben von Karl (Frh.) von Richthofen, ebd. 1863.

b) Zahlreiche Aufsätze im Archiv der polit. Oekonomie, hrsg. von Rau und Hanssen und in der Z. f. St.

Vgl. über Kries: Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1043. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVII, Leipzig 1883, S. 169ff. — Robert Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 86ff.

Meitzel.